I. Alter der Mütter	Mit Vätern von 20—30 Jahren							Mit Vätern von 30—40 Jahren						
	Anzahl der verstorbenen Kinder (0—10-jähr.)	Hiervon starben an						Anzahl der verstorbenen Kinder (0—10-jähr.)	Hiervon starben an					
		Lungen-Tuberkulose	Angeb. Lebenssch.	Atrophie	Frühgeboren	Zusammen	Dagegen an Diarrhöe		Lungen-Tuberkulose	Angeb. Lebensschw	Atrophie	Frühgeboren	Zusammen	Dagegen an Diarrhöe
Unter 17 Jahren	5	—	1	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—
Von 17—18 „	24	4	2	—	2	8	12	1	—	—	—	—	—	1
„ 18—19 „	22	4	7	2	1	14	7	7	—	2	—	—	2	4
„ 19—20 „	56	1	9	7	—	17	32	19	1	4	4	—	9	7
Unter 20 Jahren	107	9	19	9	3	40	54	27	1	6	4	—	11	12
Von 20—30 „	1325	84	160	73	8	325	461	2277	92	215	109	12	428	628
„ 30—35 „	148	3	11	8	—	22	37	1818	49	108	79	12	248	356
Ueber 35 „	22	2	3	1	—	6	7	727	28	49	22	6	105	131
Zusammen	1602	98	193	91	11	393	559	4849	170	378	214	30	792	1127
	Spezifizierung der höhsten													
Von 35—37 Jahren	9	2	2	1	—	5	3	386	13	21	7	1	42	53
„ 37—39 „	8	—	1	—	—	1	1	223	6	12	11	3	32	50
„ 39—41 „	3	—	—	—	—	—	1	86	9	16	3	—	28	21
„ 41—43 „	1	—	—	—	—	—	1	18	—	—	—	2	2	2
„ 43—45 „	1	—	—	—	—	—	1	9	—	—	1	—	1	3
Ueber 45 „	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	2
Zusammen	22	2	3	1	—	6	7	727	28	49	22	6	105	131
II. Alter der Väter	Mit Müttern von 18—30 Jahren							Mit Müttern von 30—40 Jahren						
Unter 18 Jahren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Von 18—19 „	1	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
„ 19—20 „	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Unter 20 Jahren	2	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Von 20—25 „	225	10	17	13	4	44	42	8	1	1	—	—	2	—
„ 25—30 „	1677	84	160	66	5	315	449	189	4	13	8	—	25	43
„ 30—40 „	2524	94	226	114	13	447	612	2144	71	162	96	15	344	528
„ 40—50 „	208	17	14	11	—	42	38	900	28	92	45	2	167	199
Ueber 50 „	28	—	—	1	2	3	7	109	3	10	1	—	14	30
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]8	150	17	552	800
	[illegible] …ung der höchsten													
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]6	1	—	10	27
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]3	—	—	3	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]1	—	—	1	1
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	2
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	—
[illegible]	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Ueber 65 „	3	—	—		2	2	1	2	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Zusammen	28	—	—	1	2	3	7	109	3	10	1	—	14	30

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD, PROF. IN HALLE A. S., UND **DR. L. ELSTER,** PROF. IN BRESLAU,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., UND **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN.

DRITTE FOLGE. VIERTER BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LIX (III. FOLGE, BAND IV).

JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1892.

Inhalt d. Bd. IV. Dritte Folge (LIX).

I. Abhandlungen.

II. Litteratur.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV. Miszellen.

I.

Der Check- und Clearingverkehr

des

k. k. österreichischen Postsparkassenamtes.

Mit Benutzung amtlicher Publikationen

von

Eduard Tobisch.

Mit dem Gesetze vom 28. Mai 1882 wurden in Oesterreich, d. h. in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie, nachdem die ersten Anregungen hierzu bereits im Jahre 1871 gegeben waren, die Postsparkassen eingeführt; es wurde unter staatlicher Verwaltung und Gewährleistung eine Staatssparkasse mit dem Titel: „K. k. Postsparkassenamt" in Wien errichtet.

Diese Staatssparkasse sollte den kleinen Einlegern, die eine Reise nach dem Sitze einer Sparkasse (teils wegen ihrer Beschäftigung, teils wegen der Kleinheit des Sparbetrages im Verhältnisse zu den aufzuwendenden Kosten) nicht zu machen in der Lage sind, dann jenen Personen, deren Beschäftigung sie zu einem häufigen Wechsel ihres Domizils veranlaßt, die Möglichkeit bieten, ihre Einlagen bei jedem Postamte zu bewerkstelligen und auch zurückzuerhalten; die Staatssparkasse sollte also dem Mangel an hinreichender Gelegenheit, auch den geringsten Sparpfennig nutzbringend anzulegen, abhelfen.

Es bestanden damals (1880) in ganz Oesterreich nur 324 Sparkassen. Von den 22 493 Gemeinden, die Oesterreich zählte, waren also 22 169 ohne jede Spargelegenheit. Wenn nun zu den bestehenden 324 Sparkassen noch 3 993 Postämter, die damals bestanden, als Sparkassesammelstellen hinzukamen, so war dadurch mit einem Male eine Gesamtzahl von 4 317 Spareinlagestellen geschaffen, und es war infolge der leichteren Zugänglichkeit und der Verringerung der Kosten für den kleinen Einleger eine Vermehrung der Spareinlagen und ein Anwachsen der Zahl der Einleger als gewiß anzunehmen. Bei der Bedeutung, welche ein Sparpfennig in der Hand des kleinen Mannes hat, und bei dem Umstande, als die Sparsamkeit im Dienste der Ethik die Volkserziehung fördert, war die Einführung der Postsparkassen im volkswirtschaftlichen Sinne ein

bedeutender Fortschritt für den ganzen Staat, war diese eine nationalökonomische Institution im besten Sinne des Wortes.

Der Erfolg entsprach den Voraussetzungen im vollsten Maße; ja er übertraf selbst die kühnsten Erwartungen.

Die Staatssparkasse eröffnete ihre Thätigkeit am 12. Januar 1883, und es wurde von diesem Tage bis Ende 1883 die bedeutende Zahl von 1820756 Einlagen im Gesamtbetrage von 8176889 fl. 2 kr. bewerkstelligt.

Bei sämtlichen im Jahre 1882 bestandenen 345 Privatsparkassen zusammengenommen waren in diesem Jahre nur 1338516 Einlagen gemacht worden; die Einlagen der Staatssparkasse überstiegen daher die Einlagen sämtlicher Privatsparkassen zusammengenommen, der Zahl nach, fast um die Hälfte, d. h. durch die Errichtung der Staatssparkasse wurden die Spareinlagen in Oesterreich, der Zahl nach, überhaupt mehr als verdoppelt.

Dieser, der Zahl der Einlagen nach, wahrhaft großartige Erfolg gewinnt aber noch mehr an Bedeutung in ethischer Beziehung, wenn man bedenkt, daß diese 1820756 Einlagen in die Staatssparkasse von 352886 Einlegern bewerkstelligt wurden, unter denen sich 231760 Kinder, Schüler und Studenten, 6700 Handelsgehilfen, 5782 Fabrikarbeiter, 3376 landwirtschaftliche Arbeiter, 27312 Dienstboten und 6232 Tagelöhner und Handarbeiterinnen befanden.

Während aber die Einlagen bei den Privatsparkassen in Oesterreich 1882 einen Durchschnittsbetrag von 174 fl. aufweisen, war der Durchschnittsbetrag einer Einlage bei der Postsparkasse in Oesterreich Ende 1883 nur 4 fl. 49 kr., d. h. es wurde in die Postsparkasse eine außerordentlich große Zahl von Einlagen, aber in minimalen Beträgen, von 50 kr. angefangen, bewerkstelligt.

Diese auffallend niedrige Durchschnittsziffer der Einlagen in die Postsparkasse ist wohl gegenüber jenen in die Privatsparkassen daraus erklärlich, daß die letzteren vielfach als Depositenkassen für größere Kapitalien benutzt werden. Die gleiche Thatsache war aber auch gegenüber den Resultaten der damals schon bestandenen Postsparkassen in anderen Ländern zu beobachten; denn bei der Postsparkasse in England betrug (1882) die Durchschnittseinlage 2 £ und bei der Postsparkasse in Frankreich (1882) sogar 136 Frk.

Diese niedrige Durchschnittsziffer der Einlagen in die österreichische Postsparkasse — welche wohl auch gegenüber den Durchschnittsbeträgen der Einlagen bei den Postsparkassen in England und Frankreich ihre genügende Erklärung in den wesentlich ungünstigeren Verhältnissen Oesterreichs gegenüber jenen Englands und Frankreichs in Bezug auf Wohlstand und volkswirtschaftliche Entwickelung findet — hatte aber für die österreichische Postsparkasse insofern eine weitergehende Bedeutung, als die Verbuchung, Verrechnung, Kontrolle, Verwahrung etc. der so hohen Zahl der Einlagen eine große Summe von Arbeitsleistung erforderte, also auch ziemliche Kosten verursachte, mit denen der geringe Ertrag, welcher dem Postsparkassen-

amte aus der Differenz der Zinsen bei der Veranlagung der eingelegten Gelder in Staatspapieren, wie es das Gesetz vorschrieb, also zu einem etwas höheren Zinsfuße, als jenem, welcher gesetzlich den Einlegern gewährt wurde (3%), erwuchs, in keinem richtigen Verhältnisse stand. Diese Kosten wurden noch durch den Umstand erhöht, daß den 1820756 Einlagen des Jahres 1883 auch 180250 im selben Jahre geleistete Rückzahlnngen im Gesamtbetrage von 2946050 fl. 97 kr. gegenüberstanden, welche einerseits die Arbeitsleistung erheblich vermehrten, andererseits aber das Erträgnis insoferu verringerten, als durch dieselben mehr als ein Drittel des eingelegten Gesamtbetrages noch vor Schluß des Jahres der Staatssparkasse wieder entnommen wurde.

Wenn nun aber die Zahl der Einlagen auf der gleichen Höhe bliebe oder sich, was doch, vom ethischen Standpunkte aus, wünschenswert war, noch steigern — die Kosten daher vermehren — der Durchschnittsbetrag der einzelnen Einlage aber auch weiterhin eine so niedere Ziffer aufweisen würde, — so wäre der Zeitpunkt, in welchem die Postsparkasse in finanzieller Beziehung von den Zuschüssen der Staatsverwaltung unabhängig würde, voraussichtlich in weitere Ferne gerückt. Das Bestreben des Postsparkassenamtes mußte daher — da an eine Reduzierung der Kosten durch die Verminderung der Einlagenzahl doch nicht gedacht werden konnte — darauf gerichtet sein, ein besseres Erträgnis durch die Erhöhung des Durchschnittsbetrages der Einlagen zu erzielen, d. h. es mußte dahin gestrebt werden, auch andere Kreise der Bevölkerung als jene, welche bisher im großen und ganzen die Postsparkasse benutzten, für die letztere zu interessieren und als Einleger zu gewinnen und heranzuziehen.

Naturgemäß wurde hierbei zunächst an die zahlreichen kleinen Gewerbetreibenden und Kaufleute in den Provinzen gedacht, welche die Rohmaterialien, die sie verarbeiten, oder die Waren, die sie verkaufen, von den Grossisten in der Hauptstadt beziehen und dafür Zahlungen zu leisten haben. Wenn es gelänge, diese zahlreiche Kategorie von Geschäftsleuten zu veranlassen, die Zahlungen an ihre Kommittenten dadurch zu leisten, daß sie die Beträge bei den Sammelstellen ihrer Wohnorte auf ihr Konto einlegen, und, wenn sie ein gewisses Guthaben besitzen, das Postsparkassenamt anweisen, aus diesem Guthaben die Zahlnngen an ihre Gläubiger zu effektuieren, so würde damit nicht nur der angestrebte Zweck, den Durchschnittsbetrag der Einlagen zu erhöhen, zuversichtlich erreicht, sondern es müßte auch das Guthaben auf dem Konto eines jeden Einlegers eine gewisse Höhe erreichen und sich auf derselben erhalten; diese Guthaben würden in ihrer Gesamtheit immerhin eine beträchtliche Summe ausmachen und dem Postsparkassenamte durch die Verzinsung ein besseres Erträgnis zuführen.

Behufs Durchführung dieser Idee und Verwirklichung der daran geknüpften Folgerungen wurden daher, als die oben angeführten Ergebnisse des Jahres 1883, der Hauptsache nach, schon voraus zu

sehen waren, vom Postsparkassenamte die entsprechenden Anträge gestellt und vom Beirate[1]) befürwortet und in Genehmigung derselben durch eine Verordnung des Handelsministers vom 29. Oktober 1883 die Ausstellung von Anweisungen seitens der Einleger auf das Postsparkassenamt in Wien eingeführt.

Kraft dieser Verordnung wurden allen jenen Einlegern, welche darum ansuchen und welche ein, den Betrag von 100 fl. übersteigendes Guthaben in ihrem Einlagebüchel nachweisen, Anweisungsbüchel mit 50 Stück Anweisungsblanketten ausgefolgt. Im Bedarfsfalle war ein solches Blankett vom Einleger selbst auszufüllen, aus dem Anweisungsbüchel abzutrennen und samt dem Einlagebüchel bei einer Sammelstelle behufs Eintragung des angewiesenen Betrages als Rückzahlung im Einlagebüchel zu präsentieren. Zur Vereinfachung konnten auch die Einleger ihre Einlagebüchel beim Postsparkassenamt in Wien gegen „Depotschein" hinterlegen und hatten dann nicht nötig, die Anweisung erst jedesmal bei einer Sammelstelle behufs Eintragung des Betrages derselben als Rückzahlung im Einlagebüchel zu präsentieren[2]). Die Anweisung war dann binnen 14 Tagen (vom Tage der Ausstellung) entweder beim Postsparkassenamte vorzuweisen — und wurde an den Inhaber bei Sicht ausgezahlt — oder sie war an das Postsparkassenamt einzusenden, und in diesem Falle wurde der Betrag, auf welchen sie lautete, über auf der Rückseite der Anweisung gestelltes Ansuchen des Einlegers bei einer, von dem Einleger zu bezeichnenden Sammelstelle an eine, vom Einleger bezeichnete Person zur Auszahlung angewiesen.

Da anzunehmen war, daß die Mehrzahl der Einleger den oben erwähnten einfacheren Vorgang bei der Anweisung der auszuzahlenden Beträge vorziehen und das Einlagebüchel beim Postsparkassenamte gegen Depotschein hinterlegen würde, so mußte Vorsorge dafür getroffen werden, daß der Einleger nicht gehindert sei, weitere Einlagen auf sein deponiertes Einlagebüchel, beziehungsweise auf sein Konto bei irgend einem Postamte zu bewerkstelligen, auch ohne im Besitze des Einlagebüchels zu sein. Es wurden daher die Depotscheine in Büchelform ausgefertigt, jedem Depotscheine eine Anzahl „Erlagscheine" beigegeben und die Sammelstellen angewiesen, auf bloße Vorweisung des Depotscheinbüchels Einlagen anzunehmen und wie alle anderen Einlagen zu verrechnen, statt der Eintragung in das Einlagebüchel aber einen der beigegebenen Erlagscheine, dem Vordrucke entsprechend auszufüllen, und, mit dem Orts- und Datumstempel versehen, dem Einleger als Bestätigung des eingelegten Betrages zurückzustellen. Diese letztere Bestimmung wurde am 1. Dezember 1883 noch dahin ausgedehnt, daß die Sammelstellen verpflichtet

1) Ein dem Handelsminister beigegebener, neungliederiger Beirat hat konsultative Befugnisse mit Bezug auf alle Aenderungen, welche hinsichtlich der Amtsorganisation oder der Einrichtung des Geschäftsverkehrs beim Postsparkassenamte als wünschenswert oder notwendig erscheinen.

2) Vom 1. Dezember 1886 angefangen, mußten übrigens alle Einlagebüchel deponiert werden.

wurden, Einlagen anzunehmen, lediglich auf Grund des Erlagscheines, auch ohne daß der Ueberbringer desselben das Depotscheinbüchel vorweist.

Hierdurch war es erst möglich geworden, daß auf ein und dasselbe Konto von verschiedenen Personen bei verschiedenen Sammelstellen gleichzeitig Einlagen bewerkstelligt werden konnten: der Inhaber des Konto brauchte nur die in seinem Depotscheinbüchel enthaltenen Erlagscheine dem Büchel zu entnehmen und den betreffenden Personen, von welchen er Zahlungen zu erhalten hatte, einzeln zu übermitteln. Nach jeder, auf diese Art erfolgten Einlage erhielt der Einleger (Kontoinhaber) eine Empfangsbestätigung, und nach jeder Rückzahlung, die auf Grund einer Anweisung erfolgte, eine Bestätigung über das restlich gebliebene Guthaben.

Dieses mit den Verordnungen vom 29. Oktober und 1. Dezember 1883 eingeführte Verfahren mußte, vom Publikum in richtiger Weise erfaßt und benutzt, ganz außerordentlich dazu beitragen, immer weitere Kreise der Bevölkerung zur Teilnahme an den durch die Postsparkassen gebotenen Vorteilen heranzuziehen, infolgedessen den Betrag der Durchschnittseinlage zu erhöhen, das beim Postsparkassenamte in Verwahrung verbleibende Guthaben zu vermehren und auf diese Art die Erfolge des Postsparkassenamtes auch in finanzieller Beziehung zu sichern.

Mit diesem Verfahren war nun die Grundlage für den heute beim Postsparkassenamte so erfolgreich bestehenden Checkverkehr gegeben; die Anweisung, mittelst welcher die Rückzahlung bei der Kasse des Postsparkassenamtes behoben, oder auf Grund welcher der rückzuzahlende Betrag an eine bestimmte Person bei einer bestimmten Sammelstelle zur Zahlung angewiesen wurde, führte bereits den Namen „Check“ und der Text derselben lautete:

„Das k. k. Postsparkassenamt in Wien zahle gegen diese Anweisung (Check) den Betrag von . . . . fl. österr. Währung.
N. N.“

Es war also lediglich das Bestreben, das Postsparkassenamt rentabler zu machen, eine innigere Verbindung zwischen der Spareinlage und dem regelmäßigen Wirtschaftsbetrieb des Einlegers herzustellen und dadurch den gesamten Geldverkehr des Amtes zu heben, welches zur Einrichtung dieses „Checkverkehrs“ bei dem österreichischen Postsparkassenamte führte.

Und welche Institution wäre wohl geeigneter gewesen, auch in Oesterreich eine Organisation des Geldverkehrs anzubahnen, welche die westlichen Staaten Europas bereits in ähnlicher Weise besitzen, und die hauptsächlich darauf hinausläuft, eine Ersparung an Umlaufsmitteln zu erzielen, die der wirtschaftlichen Entwickelung der Gesamtbevölkerung zu gute kommt, als das Postsparkassenamt, welches, gleich einem riesigen Herzen, das seine mehr als 4000 Venen und Arterien — die Sammelstellen — über das ganze Staatsgebiet bis in die entlegensten Teile desselben erstreckt, das

Blut des Verkehrs, das Geld, in stets erneuerten Umlauf setzt — oder, um ein anderes Bild zu gebrauchen — als das Postsparkassenamt, welches, gleich einem Meere, das aus mehr als 4000 Strömen, Flüssen, Bächen und Quellen, den Sammelstellen — die von den fernsten und höchsten Bergen und aus den engsten Thälern des weiten Reiches ihr helles, klares Naß dem Meere zuführen — seine Zuflüsse erhält, den Silberquell des Verkehrs, das Geld, in seinen steten Kreislauf zieht? — Keine Bank mit noch so vielen Filialen und Nebenplätzen, kein Bankier mit noch so zahlreichen Agenten kann jemals so ausgebreitete, sichere und regelmäßige Verbindungen unterhalten, als das Postsparkassenamt mit seinen Sammelstellen. Die kleinsten Städte des Reiches, zahlreiche Märkte und viele Dörfer haben Postämter und diese werden stetig vermehrt; das Personal derselben ist durch den Postanweisungsverkehr, den Geldbriefverkehr u. s. w. bereits an die Formen eines umfangreichen Geldverkehrs gewöhnt, Kontrollen aller Art haben sich bereits fest eingelebt — die Vorbedingungen für einen erweiterten Geldverkehr waren daher unstreitig vorhanden.

Und der Erfolg hat diesen Voraussetzungen vollauf entsprochen. Es wurden beim Postsparkassenamte überhaupt

im Jahre 1883	1 820 756	Einlagen im Gesamtbetrage von	8 176 889	fl.	02 kr.
und „ „ 1884	1 490 577	„ „ „ „	56 586 461	„	34 „

bewerkstelligt, von denen im

Novbr. u. Dezbr. 1883	892	Einlagen im Gesamtbetrage von	322 284	fl.	98 kr.
und im Jahre 1884	149 284	„ „ „ „	46 223 529	„	47 „

allein auf den Checkverkehr entfielen. Die Durchschnittseinlage, welche Ende 1883 noch 4 fl. 49 kr. betrug, war Ende 1884 bereits auf 19 fl. 55 kr. gestiegen.

Durch diese gewiß großen und überraschenden Erfolge ermutigt, sah sich das Postsparkassenamt veranlaßt, durch stete und fortgesetzte weitere Ausbildung des Checkverkehrs für die Teilnehmer an demselben neue Erleichterungen und Begünstigungen zu schaffen.

Es wurden vorerst die oben erwähnten Erlagscheine „Empfangscheine“ genannt; und wurden denselben besondere „Erlagscheine“ beigegeben (1. Mai 1884); gelegentlich der Einlage wurde dann der Empfangschein, vom Postamte bestätigt, der einzahlenden Partei als Bestätigung der Einlage zurückgestellt, der Erlagschein aber vom Postamte abgetrennt und dem Postsparkassenamte und und von diesem dem Kontoinhaber übermittelt, so daß nunmehr auch der Kontoinhaber den von der einzahlenden Partei eigenhändig ausgefertigten Erlagschein und dadurch für jede auf sein Konto von einer dritten Person bewerkstelligten Einlage den legalsten Nachweis erhielt.

Die Ausfertigung von Kontoauszügen an Stelle der (im gewöhnlichen Sparverkehr eingeführten) Empfangsbestätigungen war ein weiterer Fortschritt in Bezug auf die prompte und zuverlässige Manipulation; diese Einrichtung gewährte die vollständigste Beruhigung

über die Richtigkeit der Buchung der Einlagen und ließ einen vorgekommenen Irrtum sofort erkennen und richtig stellen.

Mit Verordnung vom 25. August 1884 wurde die Beisetzung von schriftlichen Mitteilungen auf der Rückseite der Erlagscheine gegen Aufklebung einer 2- kr.- Briefmarke (analog dem Porto für eine Korrespondenzkarte) gestattet, wodurch der einzahlenden Partei die Möglichkeit geboten war, dem Kontoinhaber eine Mitteilung in Bezug auf die Einlage zu machen; endlich wurde durch die verfügte, mit 1. Septbr. 1884 in Wirksamkeit getretene Einkassierung und Ausstellung von Postanweisungen durch das Postsparkassenamt für die Kontoinhaber, welche ihr Einlagebüchel deponiert haben, nicht nur die Möglichkeit geschaffen, die an sie mittelst Postanweisungen aus allen Ländern, in welchen überhaupt die Postanweisung eingeführt ist (auch mittelst Auftrags-Postanweisungen und Nachnahme-Postanweisungen), einlangenden Beträge durch das Postsparkassenamt, und zwar vorerst gebührenfrei, vom 15. Dezember 1885 an gegen eine Provision von 1 kr. pro Stück, einkassieren und auf ihrem Konto gutschreiben zu lassen, sondern es wurde auch dem Postsparkassenamte ermöglicht, über Auftrag der Kontoinhaber Postanweisungen für sie in das Ausland auszustellen [1]) und den Betrag für dieselben auf ihrem Konto in Abschreibung zu bringen.

Durch diese Einrichtung wurde den Einlegern die Möglichkeit geboten, den Verkehr mit Ungarn und dem Auslande in den Rahmen des Checkverkehrs einzuziehen.

Alle diese neuen Erleichterungen und Begünstigungen konnten ihren Zweck nicht verfehlen und machten die Vorteile des Checkverkehrs, und zwar auf ganz neuer Grundlage, in immer steigendem Maße immer weiteren Kreisen zugänglich. Infolgedessen dehnte sich auch der Kreis der Teilnehmer an diesem Checkverkehr mehr und mehr aus; nicht nur daß, wie bei Einführung des Checkverkehrs vorausgesetzt wurde, die zahlreichen kleinen Gewerbetreibenden und Kaufleute in den Provinzen sich lebhaft an dem Checkverkehr beteiligten, — es traten auch größere Firmen, erste Handelshäuser, große Industrieetablissements etc. dem Checkverkehr bei und wurden Einleger des Postsparkassenamtes. Die Einlegerzahl, welche Ende 1883 noch 353053 betrug, stieg bis Ende 1884 um 75700 d. h. auf 428753, von denen Ende 1883 erst 167 und Ende 1884 bereits 2520 dem Checkverkehre beigetreten waren.

Der bedeutendste Schritt aber, der in der Ausbildung des Checkverkehrs vom Postsparkassenamte unternommen wurde, war der mit 1. September 1884 eingeführte Clearingverkehr.

Es war ein naturgemäßer, naheliegender Schritt, mit der großen Anzahl der Einleger, der bedeutenden Bewegung der im Postspar-

1) Die Umrechnung der Beträge in die fremden Geldsorten wird vom Postsparkassenamt zum amtlichen Tageskurs besorgt.

kassenamte zusammenfließenden Millionen von Posten, einen Kompensations- — Ausgleichs-, — Gutschrifts- — Clearingverkehr zu verbinden. Nachdem ein Einleger über einen Teil seines Guthabens oft zu Gunsten einer Person verfügte, die auch Einleger war — und je mehr die Zahl der Konti zunahm, umsomehr mußte dies ja der Fall sein —, so war nichts einfacher, als diese letzteren zu veranlassen, sich die von ersteren zu ihren Gunsten verfügte Summe gutschreiben zu lassen. Oft wurde ja der zur Auszahlung gelangende Betrag infolge mangelnder Verwendung sofort wieder eingelegt; durch die Gutschrift wurde also die doppelte Transaktion der Auszahlung und Wiedereinlage vermieden und (sowohl im Interesse des Amtes, als auch des Einlegers) Zeit, Mühe, Arbeit und unnütze Geldbewegung erspart. Wenn der Einleger bares Geld erhalten wollte, stand es ihm frei, dasselbe jederzeit zu fordern; warum sollte er gezwungen werden, das baare Geld in Empfang zu nehmen in Fällen, wo er es auf seinem Konto belassen wollte und konnte?

Der Clearingverkehr des Postsparkassenamtes bestand demnach zuerst darin, daß sich Kontoinhaber, deren Einlagebüchel beim Postsparkassenamte deponiert waren, gegenseitig auf einfache Weise dadurch Zahlung leisteten, daß sie einen ordnungsmäßig ausgestellten Check an das Postsparkassenamt einsandten, auf dessen Rückseite sie die Worte setzten:

„Zur Gutschrift auf dem Konto des N. N. in N."

Der Betrag des Checks wurde dann von dem Konto des Ausstellers einfach ab- und auf dem Konto des N. N. gutgeschrieben. Beide Kontoinhaber wurden dann vom Postsparkassenamte sofort von der vollzogenen Eintragung (Ab- und Zuschreibung) beziehungsweise von dem Stande ihres, durch diese Transaktion geänderten Guthabens durch den Kontoauszug verständigt.

Diese ganze Einrichtung wurde Clearingverkehr genannt, um schon durch diesen — den österreichischen Einlegern allerdings fremden und ungeläufigen — Namen an die Entwickelung anzuknüpfen, welche England längst erreicht hat. Allerdings ist das Clearinghouse in London und in den anderen Welthandelsplätzen Englands und Amerikas etwas ganz anderes; allein der österreichische Verkehr erreichte auf diesem ganz neuen, den österreichischen Verhältnissen angepaßten, sehr einfach hergestellten direkten Wege dasselbe Ziel für die heimische Kleinwirtschaft, welches in London die Weltwirtschaft in ihren letzten Ausläufern in den einfachen Räumen erreicht, in welchen die größten Häuser der Welt ihre täglichen Auseinandersetzungen für den Verkehr des englischen Volkes pflegen.

In Absicht der Einführung dieses Clearingverkehres auf ganz neuer, bisher noch nirgends existierender Grundlage wurde zunächst vom Postsparkassenamte an sämtliche Kontoinhaber im Checkverkehre eine Einladung gerichtet, diesem Clearingverkehre beizutreten und der abzugehenden Beitrittserklärung jene Ansichten und Bemerkungen beizufügen, welche sie bei der Einführung dieses

Verkehres für berücksichtigungswert erachten und deren Berücksichtigung sie wünschen.

Ueberhaupt war es Gebrauch des Postsparkassenamtes, bei neuen Einführungen die Ansichten und Vorschläge des Publikums — als des dabei meist interessierten und wohl auch sachverständigen Faktors — direkt oder indirekt einzuholen und allen ihm zur Kenntnis gelangten Wünschen der Einleger in Bezug auf ihren Geldverkehr nach Thunlichkeit Rechnung zu tragen, um die neue Einrichtung gleich von vornherein den Bedürfnissen der Geschäftswelt thunlichst anzupassen und für den praktischen Gebrauch möglichst zweckmäßig zu gestalten und um alle jene Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigen zu können, welche im wahren Interesse des Verkehrs gelegen und mit jenen Grundsätzen und Bestimmungen vereinbar sind, auf welchen das Postsparkassenamt basiert ist.

Durch den Clearingverkehr wurde nun eine wesentliche Vereinfachung im Checkverkehre selbst erreicht. Dieselbe äußerte sich vor allem durch eine große Raschheit in der Abwickelung, indem die Ausstellung einer Zahlungsanweisung sowie eines Avisos an das Postamt entfiel und die Buchung unmittelbar auf dem Konto erfolgen konnte; sie äußerte sich ferner in der vollkommensten Sicherheit und thunlichsten Vermeidung von Irrtümern; sie äußerte sich endlich in der großen Bequemlichkeit, welche dem Kontoinhaber dadurch geboten ward, daß er einen ihm angewiesenen Betrag nicht erst mittelst einer unterfertigten Zahlungsanweisung beim Postamte zu beheben brauchte, sondern denselben unmittelbar auf seinem Konto gutgeschrieben erhielt und von dieser Gutschrift mittelst des Kontoauszuges amtlich verständigt wurde.

Damit jeder Kontoinhaber in der Lage war, zu wissen, ob einer seiner Geschäftsfreunde auch der Besitzer eines deponierten Einlagebüchels, beziehungsweise Kontoinhaber beim Postsparkassenamte sei, verfaßte das Postsparkassenamt eine alphabetisch und nach Wohnorten geordnete „Liste der Kontoinhaber im Clearingverkehre", die je nach Bedarf halbjährig, vierteljährig oder monatlich, stets neu, in erweiterter Auflage erschien und denjenigen Teilnehmern am Checkverkehre (vorerst unentgeltlich, vom 1. Juni 1887 an gegen ein Jahresabonnement von 1 fl.) zugesendet wurde, welche dem Clearingverkehre beigetreten sind und die Aufnahme ihres Namens in die Liste wünschten; jede neu erscheinende Liste war so vollständig, daß sie die vorhergehende entbehrlich machte.

Es war ein großartiges Experiment, welches Oesterreich, beziehungsweise das österreichische Postsparkassenamt im Interesse des Staates und in weiterer Folge der ganzen civilisierten Welt vorgenommen. Aber das Gelingen eines solchen Versuches der Einführung einer so weittragenden Reform hing nicht allein vom Postsparkassenamte, sondern vor allen Dingen von der thätigen Mitarbeit der Geschäftswelt ab; ihr oblag es, sich an der Weiterbildung der neuen Einrichtung rege zu beteiligen und damit zu zeigen, daß die oft laut gewordenen Wünsche mit Bezug auf eine Vereinfachung und

Sicherung des Geldverkehrs nicht die Stimmen einzelner Theoretiker, sondern der feste Wille einer positiven Erkenntnis waren.

Warum sollte nun dieses Experiment nicht gelingen? Alle Vorbedingungen zum Gelingen desselben waren vorhanden. Es war ein Staatsinstitut, welches dieses Experiment unternahm, unter staatlicher Verwaltung und Gewährleistung stehend, also von vornherein absolute Sicherheit bietend, daher das Vertrauen des gesamten Publikums bereits besitzend, welches sich jede, etwa zu schaffende Depositenbank, auch die bestorganisierte und verwaltete, erst erwerben muß; dieses Staatsinstitut war von vornherein derart organisiert, daß es einen intensiven Geldverkehr mit Leichtigkeit bewältigen und eine noch so bedeutende Ausdehnung des Gutschriftenverkehrs ohne jedes Bedenken und ohne jede Schwierigkeit in exakter Weise durchzuführen in der Lage war; eine intelligente, an kaufmännische und banktechnische Formen gewöhnte Industrie- und Handelswelt war vorhanden und hatte schon durch die rasche Aufnahme des bloßen Checkverkehrs die Probe bestanden und das Verständnis für die durch diesen Verkehr gebotenen Vorteile bewiesen; in der Hand der Postverwaltung war bereits ein bedeutender, rasch wachsender Teil des zwischenörtlichen Zahlungsverkehrs konzentriert, ein neu hinzutretender Zweig des postalischen Geldverkehrs konnte also hier, bei dem vorzüglich geschulten Personale, auf keine Schwierigkeiten stoßen; auch wurden von der Postverwaltung schon jetzt große Summen Bargeldes von einem Orte zum andern transportiert; wenn also das Postsparkassenamt als Staatsinstitut selbst den neuen Zweig des Geldverkehrs, den Check- und Clearingverkehr, in die Hand nahm, so entfiel damit die Geldbewegung zwischen den etwa zu schaffenden Depositenbanken und den Postämtern zum größten Teile als überflüssig.

Und die Voraussetzungen haben sich erfüllt, das Experiment ist, wie die oben angegebenen und noch folgenden Ziffern nachweisen, thatsächlich glänzend gelungen.

Durch die bisherigen Erfolge ermutigt, unternahm das rastlos thätige Postsparkassenamt, mit weitem Blick die Bedürfnisse der Geschäftswelt umfassend, einen neuen Schritt nach vorwärts in der Ausbildung des eingeführten Verkehrs; über Antrag des Amtes wurde vom 6. November 1884 angefangen, jenen Kontoinhabern, welche ihr Einlagebüchel deponiert haben, also den Teilnehmern am Checkverkehr, gestattet, mit der Ausstellung von Checks das Ersuchen um Einziehung einer Urkunde zu verbinden.

Durch diese Einrichtung wurde den Einlegern für den Fall eine Erleichterung geboten, als Rechnungen, kleinere Accepte oder sonstige Urkunden aus ihrem Guthaben gezahlt werden sollten. Statt den Kontoinhaber, besonders den außerhalb Wiens wohnenden, zu zwingen, erst eine Kündigung ergehen zu lassen, dann beim Postamte seines Wohnortes eine Anweisung des Postsparkassenamtes einzukassieren und mit dem erhaltenen Betrage die bei ihm zu präsentierende Urkunde einzulösen, wurde ihm gestattet, diese Urkunde „zahlbar Wien“

zu stellen und dieselhe hei der Kasse des Amtes zur Einlösung präsentieren zu lassen.

Die Urkunde (Rechnung, Wechsel, Domizilwechsel, Anweisung, Schuldschein etc.) mußte mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sein, eine in österreichischer Währung ausgedrückte Forderung an den Kontoinhaber oder dessen Firma begründen und auf einen bestimmten Verfallstag lauten. Der zur Deckung der Urkunde an das Postsparkassenamt rekommandiert einzusendende Check mußte drei Tage vor Verfall der einzuziehenden Urkunde beim Amte einlangen; auf der Rückseite desselben waren die wesentlichsten Merkmale der einzuziehenden Urkunde anzugeben. Vom 1. Juli 1885 angefangen, konnte dieser Check — der Aviso-Check — entweder, wie bisher, vor dem Verfallstage der Urkunde an das Postsparkassenamt eingesandt, oder er konnte von dem Inhaber der Urkunde mit dieser gleichzeitig beim Postsparkassenamte zur Einlösung oder Gutschrift präsentiert werden. Die Urkunde mußte bei Gelegenheit der Anerkennung — Acceptation — durch den Einleger mit der Erklärung versehen werden: „Zahlbar im Verkehre des k. k. Postsparkassenamtes."

Für die Einziehung der Urkunde belastete das Amt das Konto des Einlegers mit einer Provision von 30 kr., welche am 1. Juli 1885 auf 10 kr. herabgesetzt wurde. Die Urkunde selbst mußte behufs Einziehung durch das Postsparkassenamt von dem Inhaber am Verfallstage entweder bei der Kasse des Amtes zur baren Zahlung vorgewiesen oder rekommandiert mit dem Ersuchen um Gutschrift an das Postsparkassenamt eingesendet werden. Die Gutschrift konnte natürlich nur auf dem Konto eines Einlegers erfolgen, der sein Einlagebüchel deponiert hatte.

Vom 1. Juli 1885 angefangen war es gestattet, bei mehreren Urkunden mit der gleichen Verfallszeit dieselben in einer Konsignation verzeichnet, nur mit einem Check, welcher über die ganze Summe lautete, zu avisieren, beziehungsweise einzureichen. Ueber die erfolgte Einziehung von Urkunden erhielt der Einleger eine Bestätigung durch den Kontoauszug; die eingezogenen Urkunden selbst blieben aber beim Amte und wurden daselbst drei Jahre aufbewahrt. Sollte jedoch der Einleger die Aushändigung einer Urkunde wünschen, so hatte er eine, im vorhinein gefertigte Empfangsbestätigung über die Ausfolgung an das Amt zu senden. Urkunden, für welche bei der Präsentation eine genügende Deckung nicht vorhanden war, wurden zurückgewiesen oder auf Kosten des Einsenders zurückgesendet. Hatte der Einsender mittelst ausdrücklicher schriftlicher Erklärung die Erhebung des Protestes mangels Zahlung gewünscht, so wurde letzteres vom Amte veranlaßt und die notariellen Kosten des Protestes dem Konto des Einsenders zur Last geschrieben.

Die Einführung dieser Einziehung von Urkunden war ein weiterer Schritt in der Organisation des bankmäßigen Zahlungsprozesses; es war durch dieselbe ein unnützer Umzug der Gelder vermieden, das

Geld lag einige Tage weniger brach, es wurde an Zeit gespart, die Sicherheit und Bequemlichkeit war eine vollkommene.

Im Jahre 1885 wurden bereits 2 428 159 Einlagen im Gesamtbetrage von 278 154 862 fl. 26 kr. und 883 698 Rückzahlungen im Gesamtbetrage von 261 350 405 fl. 66 kr. beim Postsparkassenamte bewerkstelligt, von denen 1 255 130 Einlagen im Gesamtbetrage von 263 853 687 fl. 58 kr. und 594 667 Rückzahlungen im Gesamtbetrage von 252 260 083 fl. 72 kr. auf den Check- und Clearingverkehr entfielen. Der Betrag der Durchschnittseinlage hatte sich Ende 1885 auf 59 fl. 75 kr. gehoben. Das aus dem Check- und Clearingverkehr allein restierende Guthaben der Einleger betrug nach Abschlag der geleisteten Rückzahlungen

im Jahre 1883	108 991 fl. 16 kr.
„ „ 1884	4 989 100 „ 12 „
„ „ 1885	11 593 603 „ 86 „

und hatte somit Ende 1885 bereits eine Summe von . . . . 16 691 695 fl. 14 kr. erreicht.

Die Zahl der Teilnehmer am Checkverkehr betrug Ende 1885 bereits 6877, von denen sich 4733 auch des Clearingverkehrs bedienten.

Im Jahre 1886 wurden 2 700 368 Einlagen im Gesamtbetrage von 478 190 612 fl. 94 kr. und 994 096 Rückzahlungen im Gesamtbetrage von 466 807 297 fl. 18 kr. im Check- und Clearingverkehr bewerkstelligt. Das aus dem Check- und Clearingverkehr resultierende Nettoguthaben betrug Ende 1886 bereits 28 075 010 fl. 90 kr.

Der neue Verkehr fand somit unzweifelhaft eine außerordentlich günstige und stets wachsende Aufnahme in der Bevölkerung und die Zahl der Kontoinhaber

Ende 1883 im Checkverkehr mit	167,		
„ 1884 „ „ „	2 520,	davon im Clearingverkehr	1283,
„ 1885 „ „ „	6 877,	„ „ „	4733,
„ 1886 „ „ „	10 553,	„ „ „	7274

zeigte eine, für die Zukunft viel versprechende Progression, der Einfluß des Amtes auf wirtschaftlichem Gebiete machte sich in erfreulichster Weise geltend.

Mit der fortschreitenden Entwickelung des Check- und Clearingverkehrs zeigte es sich jedoch, daß der Rahmen, welchen das Gesetz vom 28. Mai 1882 für die Geschäfte des Postsparkassenamtes, also nur für den eigentlichen Sparverkehr geschaffen, ein viel zu enger war, als daß in denselben der durch die Verordnung vom 29. Oktober 1883 ins Leben gerufene Checkverkehr mit dem am 1. September 1884 eingeführten Clearingverkehr, wie er sich seither entwickelt, hätte auf die Dauer hineingepaßt werden können; andererseits war der Check- und Clearingverkehr, der sich durch seinen nunmehr fast vierjährigen Bestand praktisch nicht nur äußerst bewährt, sondern unter der verständnisvollen Pflege des Postsparkassen-

amtes bereits zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel des Geschäftsverkehrs weiter Bevölkerungskreise, insbesondere des mittleren Gewerbe- und Handelsstandes geworden war, doch ein Verkehr des Postsparkassenamtes, war durch dessen Initiative ins Leben gerufen, und wurde also von der nämlichen Staatsanstalt und ihren Hilfsorganen, den Sammelstellen, vermittelt, wie der Sparverkehr und konnte aus Rücksichten der Oekonomie sowohl, als aus geschäftlichen Gründen auch nur vom Postsparkassenamt und von keinem anderen staatlichen Apparate besorgt werden; — die innere Verschiedenheit des Sparverkehrs vom Check- und Clearingverkehr erforderte ferner vor allem anderen, daß der letztere beim Postsparkassenamte von dem ersteren in der Gebahrung und Verrechnung vollständig getrennt geführt werde — im Zusammenhange hiermit erschien es sodann überflüssig, daß der Teilnehmer am Check- und Clearingverkehr zuerst durch Entnahme eines Einlagebüchels Einleger im Sparverkehr werde, ohne am Sparverkehr selbst irgend welches Interesse zu haben und bloß um den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1882 zu entsprechen — andererseits galten aber alle Begünstigungen, die das Gesetz vom 28. Mai 1882 zugestand, nur für die Einleger des Postsparkassenamtes im Sparverkehr, und konnten daher auf die Teilnehmer im Check- und Clearingverkehr nur dann ausgedehnt werden, wenn diese auch Einleger im Sparverkehr waren; — die staatsökonomische und volkswirtschaftliche, namentlich für die mittleren Kreise des Handels- und Gewerbestandes wichtige Bedeutung des Check- und Clearingverkehrs, welcher der, auf anderen sozialpolitischen Erwägungen beruhenden Mission des Sparverkehrs ergänzend zur Seite stand, ließ es gerechtfertigt erscheinen, auch den Check- und Clearingverkehr an den für den Sparverkehr durch das Gesetz vom 28. Mai 1882 statuierten formellen Erleichterungen der Porto-, Steuer-, Stempel- und Gebührenfreiheit gleichmäßig teilnehmen zu lassen, wodurch die gefällsamtliche Beaufsichtigung mit ihren, von der Geschäftswelt gefürchteten Konsequenzen in Wegfall kam — andererseits mußte aber, nach dem allgemeinen Grundsatze der Verwaltungspolitik, daß die Kosten einer Staatsanstalt zunächst von den sie benutzenden, und aus dieser Benutzung Vorteil ziehenden Parteien getragen werden sollen, der Einführung besonderer Manipulationsgebühren für die Benutzung des Check- und Clearingverkehrs gleichfalls eine begründete Berechtigung zuerkannt werden; — der im Gesetze vom 28. Mai 1882 für den Sparverkehr mit 3% festgesetzte Zinsfuß für die Verzinsung der Einlagen erschien bei dem Umstande, als bei anderen Instituten, welche den Giro- und Checkverkehr, wenn auch in Oesterreich bis jetzt nur in beschränktem Maße pflegten, die auf den Girokonten erliegenden Guthaben in der Regel keine oder nur eine sehr mäßige, keineswegs 2% übersteigende Verzinsung genießen, für den Check- und Clearingverkehr entschieden zu hoch und konnte leicht die Veranlassung werden, daß sich größere,

momentan ohne Verwendung bleibende Kapitalien auf ein Konto im Checkverkehr des Postsparkassenamtes flüchteten, was — abgesehen davon, daß es aus anderen Gründen nicht wünschenswert war — auch mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1882, daß das Guthaben eines Einlegers nach Abschlag der Rückzahlungen nicht mehr als 1000 fl. betragen und ein diesen Betrag übersteigendes Guthaben nicht verzinst werden darf, im Widerspruche stand, und dem Postsparkassenamte bei der plötzlichen Zurückziehung vieler solcher Kapitalien leicht Verlegenheiten bereiten oder dasselbe wenigstens zur Haltung eines mehr als nötig großen Barfonds veranlassen konnte; — alle diese und noch andere Erwägungen ernster Art führten dazu, daß mit Gesetz vom 19. November 1887 einige Abänderungen des Gesetzes vom 28. Mai 1882 und Bestimmungen über den Anweisungs (Check- und Clearing)-verkehr des Postsparkassenamtes getroffen wurden.

Durch dieses Gesetz erhielt die bestehende Einrichtung des Check- und Clearingverkehrs des Postsparkassenamtes die volle, gesetzliche Grundlage, und es war dies sowohl im Interesse des diese Institution benutzenden Publikums, als auch im Interesse des Postsparkassenamtes selbst unumgänglich notwendig, damit bezüglich der vollen Legalität der Geschäftsführung desselben auch nicht der geringste Zweifel Raum finden könne.

Durch das Gesetz vom 19. November 1887 wurde vorerst festgesetzt, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1882 auf den Anweisungs (Check- und Clearing)-verkehr keine Anwendung finden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die organische Stellung und die Attribute des Postsparkassenamtes als einer dem Ressort der Postverwaltung angehörigen und ihre geschäftliche Aufgabe unter Mitwirkung der hierzu bestimmten Postämter vollziehenden Staatsanstalt, dann der Bestimmungen über den zur Begutachtung und Antragstellung in Angelegenheiten der Postsparkassen bestellten Beirat, dessen Funktionen ausdrücklich auf den Check- und Clearingverkehr ausgedehnt wurden, dann der Bestimmungen über die Rechnungslegung des Postsparkassenamtes, deren Kontrolle durch den k. k. Obersten Rechnungshof und über die Veröffentlichung der Gebahrungsergebnisse, sowie des Standes der Anstalt, endlich der Bestimmungen über die für den Verkehr des Postsparkassenamtes gewährte Porto-, Steuer-, Stempel- und Gebührenfreiheit, welche in gleicher Weise, wie den Einlegern im Sparverkehr, auch den Teilnehmern am Checkverkehr zugesichert blieb; weiter wurde verfügt, daß der Check- und Clearingverkehr von dem Sparverkehr in der Gebahrung und Verrechnung getrennt zu führen ist und die Teilnahme an dem ersteren von dem Erlage einer unverfügbaren Stammeinlage abhängig gemacht. Für die Einlagen im Check- und Clearingverkehr wurde ein Maximalzinsfuß von 2%

festgesetzt [1]), sodann wurden einige wesentliche Aenderungen in den Bestimmungen über die Bildung des Reservefonds, sowie über die Veranlagung der dem Amte als Nettoguthaben verbleibenden Einlagen getroffen, was notwendig war, weil sich aus der Natur des kaufmännischen Anweisungsverkehrs, der die augenblickliche Verfügbarkeit der in demselben eingelegten Gelder zur Voraussetzung hat, die Notwendigkeit ergab, die Gebahrung mit den fraglichen Einlagen derart zu regeln, daß diese Verfügbarkeit in jedem Momente vorhanden ist, für welchen Fall die ausschließliche Veranlagung in Staatspapieren, wie es das Gesetz vom 28. Mai 1882 vorschrieb, nicht zweckmäßig erschien.

Als nene Bestimmung trat die Einhebung von besonderen Gebühren für die Benutzung des Check- nnd Clearingverkehrs hinzu, und zwar:

1. eine Manipulationsgebühr von 2 kr. für jede an dem Konto vorzunehmende Amtshandlung (Einlage, Anweisung, Gutschrift, Lastschrift);
2. einer Provision im Maximalbetrage von ein Viertel per Mille von der Kontoausgabenseite (Lastschriften),

welche Gebühren vom Postsparkassenamte mittelst Abschreibung vom Konto einzuheben sind.

Bei Festsetzung dieser Gebühren war besonders die Erwägung maßgebend, daß in Anbetracht der volks- und staatswirtschaftlichen Rücksichten, welche der Aufrechthaltung und steten Verbreitung des Checks und der Gutschrift, als der rationellsten Mittel des Geldverkehrs, das Wort reden, nicht nur auf eine thunlichst mäßige Höhe, sondern namentlich auf eine einfache, die Parteien möglichst wenig belästigende Einhebungsform besonderer Wert zu legen ist.

Im übrigen wurde durch dieses Gesetz die Regierung ermächtigt, die Höhe der Stammeinlage, die Verzinslichkeit derselben und die Festsetzung des Zinsfußes innerhalb der Maximalgrenze von 2%, sowie überhaupt den ganzen Check- nnd Clearingverkehr im Verordnungswege zu regeln.

In Durchführung dieser letzteren Bestimmung erschien auch unmittelbar darauf die Verordnung des Handelsministeriums vom 22. November 1887, mit welcher im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium auf Grund des Gesetzes vom 19. November 1887 bestimmte Anordnungen in betreff des Sparverkehrs und des Anweisungs- (Check- nnd Clearing)-verkehrs des Postsparkassenamtes erlassen wurden.

Die den letzteren betreffenden Anordnnngen setzen vor allem an-

1) Die bereits bestandene Bestimmung, dafs die Verzinsung der Einlagen (inklusive der Stammeinlage) von dem auf die Buchung der Einlage folgenden 1. oder 16. Tage des Monats beginnt und mit Ablauf des, der Abschreibung des angewiesenen Betrages, auf dem Konto vorhergegangenen letzten oder 15. Monatstages endigt, sowie dafs Beträge unter einem Gulden nicht verzinst und die erwachsenen Zinsen mit 31. Dezember jeden Jahres kapitalisiert werden, blieb auch durch das neue Gesetz unverändert.

deren fest, daß die beim Postsparkassenamte in Hinsicht auf den Anweisungs (Check- und Clearing)-verkehr bestehenden Vorschriften mit den durch die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. November 1887 bedingten Abänderungen auch fernerhin Anwendung zu finden haben, daß die Teilnahme an demselben auch solchen Personen gestattet ist, welche nicht Einleger im Sparverkehr sind, wenn sie das Ansuchen um Aufnahme als Teilnehmer an dem Check- und Clearingverkehre stellen, und werden die Formalitäten festgesetzt, unter welchen dieses Ansuchen zu stellen ist. Damit entfiel natürlich die Notwendigkeit der vorherigen Entnahme eines Einlagebüchels im Sparverkehr und der Hinterlegung desselben gegen Depotschein beim Postsparkassenamte; die bisherigen „Depotscheinbüchel“, welche die Empfang- und Erlagscheine enthielten, wurden von nun an „Empfangscheinbüchel zu dem Checkkonto Nro. . . . .“ genannt. Ferner wurde die Höhe der Stammeinlage bis auf weiteres, wie bisher, mit 100 fl., die Verzinsung der Einlagen (inklusive der Stammeinlage) mit 2% und die von jeder Lastschrift einzuhebende Provision bis zum Betrage von 3000 fl. mit ein Viertel per Mille, und bezüglich des diese Summe übersteigenden Betrages mit ein Achtel per Mille festgesetzt. Von dieser Provision wurden jedoch alle Lastschriften im Gutschriftsverkehr, dann die mittelst Postanweisung durch das Postsparkassenamt zur Versendung gelangenden Beträge, alle zu Gunsten des Postsparkassenamtes in Abschreibung kommenden Gebühren, Provisionen etc., endlich die durch den Ankauf von Staatspapieren für Rechnung der Teilnehmer am Checkverkehr in Abschreibung gebrachten Beträge befreit.

Die Teilnehmer am Check- und Clearingverkehr können nämlich, gleich den Einlegern im Sparverkehr, den Ankauf von österreichischen Staatspapieren durch das Postsparkassenamt für ihre Rechnung verlangen, wenn sie den entsprechenden Betrag auf ihrem Konto verfügbar haben; das bezügliche Ansuchen ist mittelst Check, welcher auf den Nominalbetrag der anzukaufenden Staatspapiere zu lauten hat, an das Postsparkassenamt zu richten; Gattung und Stückzahl der Papiere, sowie die näheren Angaben über Zusendung, Deponierung u. s. w. sind auf der Rückseite des Checks zu vermerken. Der Ankauf wird, wenn thunlich, sofort nach dem Einlangen des Ansuchens beim Postsparkassenamte realisiert und zwar zum amtlich notierten Warenkurse der Wiener Börse vom selben Tage, mit einem Zuschlage von 2 per mille Provision vom Betrage der Rechnung (mindestens aber 20 kr.). Die angekauften Staatspapiere werden auf Verlangen des Kontoinhabers entweder auf seine Kosten und Gefahr an die im Check angegebene Adresse versendet oder von Amtswegen kostenfrei und unter Garantie für Gattung, Stückzahl, Couponausstand und für die Nummern bei verlosbaren Papieren aufbewahrt. Ueber die deponierten Papiere werden „Rentenbüchel“ ausgefertigt und portofrei an den Kontoinhaber übersendet. Die Coupons der beim Postsparkassenamte deponierten Staatspapiere werden am Fälligkeitstage eingelöst und dem Konto des Checkbüchelbesitzers gut

geschrieben oder über vorheriges Verlangen in natura oder unter Berechnung einer Inkassoprovision von 1 per Mille in Barem an eine anzugebende Adresse versendet. Der Eigentümer eines Rentenbüchels kann jederzeit die Zusendung oder den Verkauf seiner deponierten Staatspapiere verlangen. Der Verkauf erfolgt zum amtlich notierten Geldkurs der Wiener Börse unter Abrechnung einer Provision von 2 per Mille (oder mindestens 20 kr.). Der Erlös der verkauften Staatspapiere kann entweder auf dem Konto gutgeschrieben oder an irgend eine Adresse versendet werden. Sendungen von Bargeld, Staatspapieren und Coupons genießen die Portofreiheit nicht. Bis Ende 1891 haben zusammen 394 Kontoinhaber im Checkverkehr durch Entnahme eines Rentenbüchels von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht.

Ferner wurde durch die Verordnung des Handelsministeriums vom 22. November 1887 die Entlohnung für die Sammelstellen festgesetzt, welche dieselben für die Geschäfte des Postsparkassendienstes nach Schluß eines jeden Kalenderjahres ausgezahlt erhalten. Dieselbe beträgt, insoweit sie den Check- und Clearingverkehr betrifft, $1^1/_4$ kr. für jede während des Jahres bei der betreffenden Sammelstelle im Anweisungs- und Checkverkehr bewerkstelligte Einlage[1]).

Endlich wurde durch die Verordnung des Handelsministeriums vom 22. November 1887 verfügt, daß die Bestimmungen derselben auch auf die vor Beginn ihrer Wirksamkeit im Anweisungs-(Check- und Clearing-)verkehr bewerkstelligten Einlagen Anwendung finden. Diese Rückwirkung war notwendig, da es schon aus geschäftlichen und aus Manipulationsgründen nicht angehen konnte, innerhalb des Check- und Clearingverkehrs zwei Gruppen von Teilnehmern mit, je nach dem Zeitpunkte ihres Eintrittes in diesen Verkehr, verschiedenen Rechten zu schaffen. Die durch diese Rückwirkung festgesetzte rechtliche Gleichstellung der bisherigen mit den künftigen Teilnehmern konnte um so weniger einem Bedenken begegnen, als es den Teilnehmern nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes sowie bisher frei steht, aus diesem Verkehre auszuscheiden, falls ihnen diese Bedingungen nicht konvenieren sollten.

Die Wirkungen des Gesetzes vom 19. November 1887 und der Verordnung des Handelsministeriums vom 22. November 1887 waren ausnahmslos günstige.

Wenn an die Herabsetzung des Zinsfußes für die Einlagen im Check- und Clearingverkehr (von 3 auf 2%) von mancher Seite die Befürchtung geknüpft wurde, daß nunmehr große Beträge dem Guthaben der Kontoinhaber entzogen werden würden, so sind diese Befürchtungen nicht eingetroffen.

1) Für den Sparverkehr beträgt diese Entlohnung ebenfalls $1^1/_4$ kr. für jede während des Jahres bei der betreffenden Sammelstelle im Sparverkehr bewerkstelligte Einlage, sowie 5 kr. für jedes, am Jahresschluß existierende, von der betreffenden Sammelstelle in demselben Jahre ausgegebene Einlagebüchel.

Es wurden zwar jene Beträge, welche lediglich zur Fruktifizierung beim Postsparkassenamte erlagen, zurückgezogen; die Summen, welche aus diesem Anlasse im Laufe des Monats Dezember 1887, also dem ersten Monate nach dem Inslebentreten des Gesetzes, dem Checkverkehr entnommen wurden, bezifferten sich mit rund 5 Millionen Gulden, ohne daß jedoch der Checkverkehr, dem Umsatze und der Zahl der Teilnehmer nach, zurückgegangen wäre. Im Monate Januar 1888 und in den darauf folgenden Monaten war eine größere Zurückziehung von Beträgen, welche sich auf die Einwirkungen des Gesetzes zurückführen ließe, nicht mehr bemerkbar. Auch durch die neu eingeführten Gebühren wurde dieser Verkehr nicht geschädigt, und sind weder infolge der Manipulationsgebühr von den Amtshandlungen, noch infolge der Provision von den Rückzahlungen Saldokündigungen oder Restringierungen des Verkehrs vorgekommen. Die Freilassung des Clearingverkehrs von jeder Provision, die Abstufung dieser Gebühr für größere Beträge, und die, die Parteien in keiner Weise belästigende Einhebung der Gebühren durch Abschreibung von den Konti haben jedenfalls zu dieser günstigen Erscheinung wesentlich beigetragen.

Mit dem Erlasse des Gesetzes vom 19. November 1887 und der Verordnung vom 22. November 1887 war nun für das Postsparkassenamt, beziehungsweise für dessen Check- und Clearingverkehr eine Periode ruhiger Entwickelung auf gesetzlich festgestellter Basis gekommen, und brachte das Jahr 1888 sowie die folgenden Jahre keine wesentliche Neuerung oder neue Einführung in diesem Verkehre, außer geringfügigen Aenderungen an den Drucksorten und in der internen Manipulation, die aber von keinem weiteren Interesse für die Teilnehmer am Check- und Clearingverkehr und um so weniger für die Allgemeinheit sind. Höchstens wäre noch ein am 25. Februar 1889 mit der österreichisch-ungarischen Bank getroffenes Uebereinkommen zu erwähnen, nach welchem jeder Kontoinhaber im Checkverkehre des Postsparkassenamtes die Ueberweisung von Beträgen aus seinem Guthaben auf irgend welche, bei der österreichisch-ungarischen Bank, sei es auf österreichischen oder ungarischen Bankplätzen bestehende Konti und umgekehrt, jeder Kontoinhaber der österreichisch-ungarischen Bank die Ueberweisung von Beträgen aus seinem Guthaben auf irgend welche, beim Postsparkassenamte im Clearingverkehr bestehende Konti bewirken kann. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß sich die Geschäftsthätigkeit des Postsparkassenamtes nicht, wohl aber die der österreichisch-ungarischen Bank auf Ungarn erstreckt, war dieses Uebereinkommen für zahlreiche Kontoinhaber von erwünschtem Vorteil, und wird von dieser Einrichtung auch in vielen Fällen Gebrauch gemacht.

Nachdem im vorhergehenden die Entstehung und organische Entwickelung des Check- und Clearingverkehrs des k. k. österreichischen Postsparkassenamtes besprochen wurde, soll nun im folgenden eine Darstellung dieses Verkehrs gegeben werden, wie er gegenwärtig auf Grund des Gesetzes vom 19. November 1887

und der Verordnung vom 22. November 1887 sowie der früheren Verordnungen in Ausübung besteht.

Beitritt zum Checkverkehr.

Die Teilnahme an diesem Verkehre ist jedermann gestattet; wer demselben beizutreten wünscht, hat dies auf einer, bei jedem Postamte unentgeltlich erhältlichen Drucksorte zu erklären und um Eröffnung eines Konto, sowie um Uebersendung eines Checkbüchels samt einer entsprechenden Anzahl von Empfang-Erlagscheinen (mindestens ein Büchel mit 10 Stück) anzusuchen. Dieses Ansuchen ist unter Beischluß des Betrages von 1 fl. 50 kr. für das Checkbüchel und eines weiteren entsprechenden Betrages für die bestellten Empfang-Erlagscheine (1 kr. per Stück) portofrei und rekommandiert an das Postsparkassenamt in Wien einzusenden. Dem Postsparkassenamte steht das Recht zu, das Ansuchen um Aufnahme als Teilnehmer in den Anweisungs-(Check-)verkehr ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Wird die Aufnahme bewilligt, so eröffnet das Postsparkassenamt dem Gesuchsteller ein Konto und übersendet ihm die bestellten Check- und Empfangscheinbüchel unter Beigabe dreier Exemplare einer Drucksorte, auf welchen dem Postsparkassenamte die Unterschriften derjenigen Personen bekannt zu geben sind, welche berechtigt sein sollen, Checks auszustellen, d. h. über das jeweilig vorhandene Guthaben unbeschränkt zu verfügen. Diese Drucksorten sind dem Vordrucke entsprechend auszufertigen und an das Postsparkassenamt zurückzusenden und zwar auch dann, wenn außer dem Kontoinhaber niemand zur Zeichnung berechtigt ist.

Die für den Gebrauch der Kontoinhaber bestimmten Drucksorten sind entweder in deutscher Sprache allein oder in dieser und, den österreichischen Verhältnissen entsprechend, einer der landesüblichen Sprachen abgefaßt und werden, sowie überhaupt jede für den Gebrauch des Publikums bestimmte Drucksorte jedem darum Ansuchenden in der landesüblichen Sprache ausgefolgt, in welcher er den Postbediensteten anspricht oder in welcher er beim Postsparkassenamte darum schriftlich ansucht.

Bezüglich des Beitrittes zum Clearingverkehr, welcher jedem Teilnehmer am Checkverkehr freisteht, sowie bezüglich des Abonnements auf die „Liste der dem Clearingverkehr beigetretenen Mitglieder" erhält jeder neu eingetretene Checkbüchelbesitzer vom Postsparkassenamte eine besondere Einladung.

Die Stammeinlage, welche, wie bereits erwähnt, bis auf weiteres ohne Unterschied mit 100 fl. festgesetzt wurde, ist innerhalb eines Monats nach Bewilligung der Aufnahme in den Checkverkehr unter Benutzung eines Empfang-Erlagscheines bei irgend einer Sammelstelle zu erlegen.

Die Stammeinlage bleibt bei dem Postsparkassenamte insolange hinterlegt, als der Kontoinhaber dem Anweisungs-(Check- und Clearing-)verkehr als Teilnehmer angehört. Ueber die Stammeinlage kann während der Teilhaberschaft am Anweisungs-(Check- und Clearing-)ver-

kehr nicht verfügt werden, und ist dieselbe im Falle des Ausscheidens aus dem Verkehre nur gegen 15-tägige Kündigung rückzahlbar.

Neue Konti wurden im Checkverkehre:

im Jahre	1883	eröffnet	176,	davon	saldiert	9
„ „	1884	„	2472,	„	„	119
„ „	1885	„	4717,	„	„	360
„ „	1886	„	4269,	„	„	593
„ „	1887	„	3278,	„	„	850
„ „	1888	„	2278,	„	„	936
„ „	1889	„	2658,	„	„	908
„ „	1890	„	2694,	„	„	932
„ „	1891	„	2550,	„	„	967

Die Zahl der Kontoinhaber im Checkverkehr betrug daher:

Ende 1883 . . .	167.				
„ 1884 . . .	2 520,	darunter	1 283	im	Clearingverkehr
„ 1885 . . .	6 877,	„	4 733	„	„
„ 1886 . . .	10 553,	„	7 274	„	„
„ 1887 . . .	12 981,	„	8 758	„	„
„ 1888 . . .	14 296,	„	9 836	„	„
„ 1889 . . .	16 046,	„	11 025	„	„
„ 1890 . . .	17 808,	„	12 200	„	„
„ 1891 . . .	19 391,	„	13 331	„	„

Von den 19391 Kontoinhabern im Checkverkehr (Ende 1891) waren in Ungarn 139, in Deutschland 61, in der Schweiz 6, in Bosnien und der Herzegowina 5, in England 2, und je 1 in Amerika, Frankreich, Griechenland, Italien und Serbien wohnhaft.

Von den 13331 Teilnehmern am Clearingverkehre Ende 1891 waren 110 in Ungarn und 55 im Auslande.

Die Einlagen.

Die Einlagen im Checkverkehre können auf folgende Art bewerkstelligt werden:

1. mittelst der Empfang-Erlagscheine;
2. mittelst Postanweisungen, Nachnahmepostanweisungen und Auftragspostanweisungen;
3. durch Gutschrift des Erlöses fälliger Coupons von österreichischen Staatspapieren;
4. durch Gutschriften im Clearingverkehr;
5. durch Gutschrift der Beträge von beim Postsparkassenamte zahlbar gestellten Urkunden.

1. Einlagen mittelst der Empfang-Erlagscheine.

Die Empfangscheine mit anhängenden Erlagscheinen werden vom Postsparkassenamte in Heften zu 10, 20, 50 und 100 Stück — den Empfangscheinbücheln — zum Preise von 1 kr. per Stück an die Checkbüchelbesitzer hinausgegeben. Sämtliche Empfang-Erlagscheine werden vor ihrer Hinausgabe im Postsparkassenamte mit der Nummer des Checkkonto, für welches sie bestimmt sind, und mit dem Namen und der Adresse des Kontoinhabers bedruckt. Behufs Bewerkstelligung

einer Einlage ist ein Blatt des Empfangscheinbüchels (ein Empfangschein samt Erlagschein) von der Partei dem Vordrucke entsprechend mit Tinte auszufüllen und sodann mit dem Einlagsbetrage bei einem Postamte zu überreichen. Der Postbeamte versieht nach Uebernahme des Geldes beide Scheine mit einem Abdruck des Orts- und Datumstempels, unterfertigt den Empfangschein und stellt ihn der einzahlenden Partei als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück; den Erlagschein aber trennt er ab und sendet ihn mit der Tagesrechnung an das Postsparkassenamt. Dieses bucht sofort nach Eintreffen der Tagesrechnung die Einlage auf das Konto des betreffenden Checkbüchelbesitzers und verständigt denselben hiervon durch den Kontoauszug, dem die Erlagscheine beigeschlossen werden.

Einlagen auf Grund von Empfangscheinen bis zum Betrage von 300 fl. können auch durch die Landbriefträger bewirkt werden. In einem solchen Falle übernimmt der Landbriefträger den gehörig ausgefüllten Empfang-Erlagschein samt dem einzuzahlenden Betrage und übergiebt der Partei einen Interimsschein. Beim nächsten Rundgange folgt der Landbriefträger die bestätigten Empfangscheine den Einzahlern gegen Einziehung der Interimsscheine aus. Für jede derart bewirkte Einlage wird eine Einsammlungsgebühr von 5 kr. eingehoben.

Mittelst der Empfang-Erlagscheine wurden

im	Jahre	1883	892	Einlagen	im	Gesamtbetrage	von	322 284	fl.	98	kr.
„	„	1884	130 155	„	„	„	„	43 748 349	„	32	„
„	„	1885	1 008 970	„	„	„	„	217 109 144	„	15	„
„	„	1886	2 062 629	„	„	„	„	361 466 433	„	98	„
„	„	1887	2 811 409	„	„	„	„	442 138 414	„	02	„
„	„	1888	3 328 945	„	„	„	„	446 874 084	„	28	„
„	„	1889	4 004 693	„	„	„	„	517 734 774	„	58	„
„	„	1890	4 787 103	„	„	„	„	592 089 250	„	32	„
„	„	1891	5 421 897	„	„	„	„	663 221 494	„	16	„

bewerkstelligt.

2. Einlagen mittelst Postanweisungen, Nachnahmepostanweisungen und Auftragspostanweisungen.

Jeder in Oesterreich wohnende Kontoinhaber im Checkverkehre des Postsparkassenamtes kann verlangen, daß die bei seinem zuständigen Abgabepostamte unter seiner Adresse einlangenden Postanweisungen an das Geldanweisungsamt in Wien weiter geleitet und von diesem dem Postsparkassenamte zur Gutschrift der angewiesenen Beträge auf sein Checkkonto ausgefolgt, beziehungsweise ausgezahlt werden.

Zu diesem Behufe übergiebt der Checkkontoinhaber eine gerichtlich oder notariell legalisierte Vollmacht, von welcher vorgedruckte Exemplare beim Postsparkassenamte bezogen werden können, dem Abgabepostamte, welches dieselbe an das Postsparkassenamt in Wien leitet. Das Postsparkassenamt übermittelt die Vollmacht, nach genommener Vormerkung, dem Geldanweisungsamte und übersendet dem Abgabepostamte eine Drucksorte aus rotem Papier, bestehend aus kleinen gummierten Zetteln, welche auf dem linksseitigen Abschnitte die Check-

kontonummer des Vollmachtgebers und auf der rechten Seite den Namen desselben, die Checkkontonummer und die Bemerkung „K. k. Postsparkassenamt in Wien" enthalten, nebst einer Anzahl von mit der Adresse des Vollmachtgebers und der Kontonummer desselben versehenen Couverts.

Wenn nun Postanweisungen, bei welchen die obenerwähnten Voraussetzungen vorhanden sind, beim Abgabepostamte einlangen, so beklebt dieses dieselben mit den erwähnten roten Zetteln am oberen Rande derart, daß der linke Teil des Zettels auf den Coupon, der rechte aber auf die Anweisung zu stehen kommt. Hierauf werden vom Postamte die Coupons abgetrennt, in die mit den korrespondierenden Nummern versehenen Couverts hinterlegt, letztere geschlossen und die so geformten Briefe den Adressaten gegen Bestätigung der Stückzahl der in den Couverts befindlichen Coupons im Avisobuche ausgefolgt. Auf den Anweisungen selbst wird der ursprüngliche Bestimmungsort durchstrichen, und werden dieselben sodann mit der nächsten Post an das Geldanweisungsamt nach Wien abgefertigt, von letzterem dem Postsparkassenamt übermittelt, welches die Beträge derselben behebt, auf die betreffenden Konti gutschreibt und hiervon die Checkbüchelbesitzer durch den Kontoauszug verständigt. Auf telegraphische Postanweisungen findet das vorstehende Verfahren keine Anwendung.

Im internen österreichischen Verkehr, dann nach Ungarn und dem Occupationsgebiete können diejenigen Absender von Postaufträgen, welche Kontoinhaber im Checkverkehre des Postsparkassenamtes sind, durch eine am Fuße des Postauftragsformulars geschriebene und unterschriebene Notiz das Verlangen stellen, daß das eingezogene Geld an das Postsparkassenamt zur Gutschrift auf ihrem Konto überwiesen werde; desgleichen kann ein Kontoinhaber des Postsparkassenamtes, wenn er eine Postnachnahmesendung aufgiebt, den Betrag der Nachnahme unmittelbar zur Gutschrift auf seinem Konto überweisen. Er hat zu diesem Zwecke nur die den Postbegleitadressen zu Nachnahmesendungen anhängende Nachnahmepostanweisung an das Postsparkassenamt zu adressieren und auf dem Coupon derselben nebst dem Namen und Wohnort des Empfängers der Nachnahmesendung auch seinen eigenen Namen und Wohnort anzugeben. Das Postsparkassenamt behebt gleich nach Einlangen der Auftrags- beziehungsweise Nachnahmepostanweisung den Betrag derselben, schreibt ihn auf dem betreffenden Konto gut und verständigt den Checkbüchelbesitzer mittelst Kontoauszuges unter Anschluß der Coupons der Anweisungen.

Für die Einkassierung und Gutschrift von Postanweisungsbeträgen jeder Art wird vom Postsparkassenamte eine Provision von 1 kr. per Anweisung berechnet und von dem Konto des betreffenden Checkbüchelbesitzers in Abschreibung gebracht.

Kontoinhaber im Checkverkehre, welche bei einem nicht ärarischen Postamte einen Anweisungsbetrag einzukassieren haben, brauchen denselben nicht bar zu beheben, sondern können ihn unmittelbar mittelst Erlagscheines auf ihr Konto einlegen; ebenso werden Post-

anweisungen, welche beim Hauptpostamte in Wien zahlbar sind, von der Kasse des Postsparkassenamtes als Einlagen im Checkverkehr angenommen. Diese Postanweisungen müssen für diesen Zweck vom Adressaten quittiert sein und können dann von wem immer zur Einlage auf irgend ein Konto verwendet werden, nur ist die Beigabe eines entsprechend ausgefüllten Empfang-Erlagscheines zu jeder einzelnen Anweisung erforderlich. Die Coupons der Postanweisungen können vor der Einlage abgetrennt werden; die Provision von 1 kr. wird in solchen Fällen für die Einkassierung und Gutschrift der Anweisungen nicht berechnet.

Durch Gutschrift von Postanweisungen wurden

im Jahre 1884	14 841	Einlagen im Gesamtbetrage von	851 513 fl.	72 kr.
„ „ 1885	127 717	„ „ „ „	6 399 569 „	55 „
„ „ 1886	346 843	„ „ „ „	14 197 234 „	37 „
„ „ 1887	475 230	„ „ „ „	17 702 423 „	55 „
„ „ 1888	511 155	„ „ „ „	17 853 283 „	84 „
„ „ 1889	558 330	„ „ „ „	18 967 659 „	02 „
„ „ 1890	680 780	„ „ „ „	22 349 594 „	28 „
„ „ 1891	813 165	„ „ „ „	25 614 770 „	89 „

bewerkstelligt.

3. Einlagen durch Gutschrift des Erlöses fälliger Coupons von österreichischen Staatspapieren.

Das Postsparkassenamt übernimmt von seinen Kontoinhabern Coupons österr. Staatspapiere zur Einlösung und Gutschrift des Erlöses auf dem betreffenden Konto. Zu diesem Zwecke haben die Checkbüchelbesitzer die Coupons entweder an der Kassa des Amtes zu überreichen oder per Post frankiert an das Postsparkassenamt einzusenden.

Für die Einlösung der Coupons berechnet das Postsparkassenamt eine Vergütung von 1 kr. per Stück Coupon, welche von dem Erlöse in Abzug gebracht wird.

Für Rechnung der Checkbüchelbesitzer wurden

im Jahre 1885	1534	Coupons im Betrage von	31 949 fl.	70 kr.
„ „ 1886	5430	„ „ „ „	93 784 „	94 „
„ „ 1887	5440	„ „ „ „	101 336 „	03 „
„ „ 1888	5300	„ „ „ „	96 523 „	78 „
„ „ 1889	3841	„ „ „ „	67 245 „	17 „
„ „ 1890	4389	„ „ „ „	66 385 „	34 „
„ „ 1891	3464	„ „ „ „	58 958 „	90 „

eingelöst und der Betrag auf den betreffenden Konti gutgeschrieben.

Durch Gutschrift der Coupons von den deponierten Effekten der Rentenbüchelbesitzer im Checkverkehre erfolgten:

im Jahre 1884	142	Einlagen im Gesamtbetrage von	3 310 fl.	17 kr.
„ „ 1885	401	„ „ „ „	12 106 „	67 „
„ „ 1886	613	„ „ „ „	20 898 „	96 „
„ „ 1887	835	„ „ „ „	33 252 „	37 „
„ „ 1888	1041	„ „ „ „	51 309 „	51 „
„ „ 1889	1068	„ „ „ „	64 698 „	52 „
„ „ 1890	1135	„ „ „ „	81 719 „	13 „
„ „ 1891	1260	„ „ „ „	108 240 „	07 „

4. Einlagen durch Gutschriften im Clearingverkehr.

Ist ein Checkbüchelbesitzer dem Clearingverkehre beigetreten, so werden von Seite des Postsparkassenamtes die zu seinen Gunsten ausgestellten Checks ohne vorherige Anfrage seinem Konto gutgeschrieben und nur jene zur Barzahlung angewiesen, welche ausdrücklich die Bezeichnung: „Außerhalb des Clearingverkehrs" tragen.

Im Jahre	1884	erfolgten	4 146	Gutschriften	im Betrage	von	1 620 102 fl.	26	kr.
„ „	1885	„	116 508	„	„	„	40 271 879 „	51	„
„ „	1888	„	284 828	„	„	„	102 185 786 „	04	„
„ „	1887	„	395 321	„	„	„	150 479 085 „	34	„
„ „	1888	„	434 611	„	„	„	177 846 958 „	—	„
„ „	1889	„	507 495	„	„	„	216 683 155 „	51	„
„ „	1890	„	592 280	„	„	„	264 262 296 „	41	„
„ „	1891	„	660 341	„	„	„	310 141 924 „	34	„

im Clearingverkehre, welchen naturgemäß eine gleiche Anzahl Lastschriften im gleichen Betrage gegenüberstehen und als Rückzahlungen erscheinen.

5. Einlagen durch Gutschrift der Beträge von beim Postsparkassenamte zahlbar gestellten Urkunden.

Das hierbei beobachtete Verfahren, welches bereits besprochen wurde, blieb auch durch das neue Gesetz unverändert.

Durch Gutschrift der Beträge von beim Postsparkassenamte zahlbar gestellten Urkunden erfolgten

im Jahre	1886	25	Einlagen	im Gesamtbetrage	von	17 915 fl.	65	kr
„ „	1887	68	„	„	„	23 369 „	79	„
„ „	1888	728	„	„	„	1 013 478 „	12	„
„ „	1889	1143	„	„	„	1 072 812 „	21	„
„ „	1890	1794	„	„	„	1 511 822 „	17	„
„ „	1891	2613	„	„	„	2 303 011 „	95	„

Die Gesamteinlagen im Checkverkehr nach allen fünf im vorhergehenden besprochenen Arten betrugen daher

im Jahre	1883	892	Einlagen	im Gesamtbetrage	von	322 284 fl.	98	kr.
„ „	1884	149 284	„	„	„	46 223 529 „	47	„
„ „	1885	1 255 130	„	„	„	263 853 687 „	58	„
„ „	1886	2 700 368	„	„	„	478 190 612 „	94	„
„ „	1887	3 688 303	„	„	„	610 477 881 „	10	„
„ „	1888	4 281 780	„	„	„	643 735 637 „	53	„
„ „	1889	5 076 570	„	„	„	754 590 345 „	01	„
„ „	1890	6 067 481	„	„	„	880 361 067 „	65	„
„ „	1891	6 902 740	„	„	„	1 001 448 400 „	31	„

Die Rückzahlungen.

Die Verfügung über das Guthaben des Kontoinhabers geschieht' wie erwähnt, durch Ausstellung von Checks; nur kleine Abschreibungen für Rechnung des Postsparkassenamtes und Saldierungen der Konti können auf anderweitiges Verlangen stattfinden.

Die Checks werden vom Postsparkassenamte in Heften zu 50 Blanketten zum Preise von 1 fl. 50 kr. pro Heft (2 kr. Stempel-

gebühr und 1 kr. Vergütung für die Herstellungskosten, zusammen 3 kr. pro Blankett) an die Teilnehmer am Checkverkehre hinausgegeben. Sämtliche Checks werden, wie die Empfang-Erlagscheine, vor ihrer Hinausgabe im Postsparkassenamte mit der Nummer des betreffenden Checkkontos und mit dem Namen und der Adresse des Kontoinhabers bedruckt.

Ein Check kann nur über einen solchen Betrag ausgestellt werden, der innerhalb des verfügbaren Guthabens gelegen ist und sich durch die an den Checks sehr sinnreich angebrachten Kontrollziffern bis auf die Einheiten genau darstellen läßt, also höchstens auf 10000 fl. Als verfügbares Guthaben gilt jener Betrag, welchen der in Händen des Kontoinhabers befindliche letzte Kontoauszug des Postsparkassenamtes — nach Abzug der Stammeinlage von 100 fl. — ausweist.

Die Rückzahlungen können ebenfalls auf mehrfache Art erfolgen, und zwar:

1. durch Kassa-Checks oder Ueberbringer-Checks;
2. durch Ausstellung von Zahlungsanweisungen;
3. durch Ausstellung von Postanweisungen;
4. durch Lastschriften im Clearingverkehr;
5. durch Einziehung von Urkunden;
6. durch Ankauf von Staatspapieren.

1. Rückzahlungen durch Kassa-Checks oder Ueberbringer-Checks.

Wünscht der Kontoinhaber, daß die Zahlung des mittelst Checks angewiesenen Betrages bei der Kassa des Postsparkassenamtes an den Ueberbringer geleistet werde, so übergiebt oder sendet er den vorschriftsmäßig ausgestellten Check ohne Beisetzung eines Giro an diejenige Person, an welche er die Zahlung leisten will. Diese kann den Betrag bei der Kassa des Amtes ohne jede weitere Förmlichkeit entweder selbst einkassieren, oder sie kann den Check als Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Tage der Ausstellung, jedoch ohne Beisetzuug eines Giro, weiter begeben.

Wer immer den ordnungsgemäß ausgestellten Check bei der Kassa des Postsparkassenamtes abgiebt, erhält den Betrag bei Sicht, vorausgesetzt, daß das verfügbare Guthaben des Kontoinhabers ausreicht. Wird der Check nach Ablauf der 14-tägigen Frist zur Zahlung vorgewiesen, so ist das Postsparkassenamt berechtigt, die Zahlung abzulehnen.

Kontoinhaber im Checkverkehre können den Betrag eines Checks, der ihnen behufs Einkassierung beim Postsparkassenamte übermittelt wurde, statt denselben einzukassieren, unmittelbar auf ihr Konto gutschreiben lassen. Sie haben zu diesem Behufe dies nur auf der Rückseite des Checks zu bemerken und denselben an das Postsparkassenamt einzusenden. Besitzt der Inhaber eines Ueberbringer-Checks kein Konto beim Postsparkassenamte, so kann er unter Einsendung

des Checks die Zusendung des Betrages desselben verlangen. Diese erfolgt jedoch nur durch Postanweisung unter Abzug des Portos.

Bei der Kasse des Amtes wurden

im	Jahre	1883	229	Checks	im	Gesamtbetrage	von	91 350	fl.	57	kr.
"	"	1884	9 824	"	"	"	"	13 639 554	"	80	"
"	"	1885	69 546	"	"	"	"	78 375 622	"	38	"
"	"	1888	110 962	"	"	"	"	141 052 319	"	32	"
"	"	1887	133 457	"	"	"	"	178 349 458	"	69	"
"	"	1888	123 892	"	"	"	"	179 983 422	"	—	"
"	"	1889	138 711	"	"	"	"	222 707 527	"	01	"
"	"	1890	162 135	"	"	"	"	271 238 968	"	36	"
"	"	1891	184 194	"	"	"	"	318 239 728	"	10	"

zur Zahlung präsentiert und vom Amte eingelöst.

2. Rückzahlungen durch Ausstellung von Zahlungsanweisungen.

Wünscht der Kontoinhaber, daß die Zahlung **nicht** an den Ueberbringer, sondern an ihn selbst oder an eine bestimmte Person bei irgend einer Sammelstelle geleistet werde, so setzt er auf die Rückseite des Checks die **genaue** Adresse derjenigen Person, an welche die Zahlung geleistet werden soll, und seine Unterschrift. Den so ausgestatteten Check sendet er dann direkt an das Postsparkassenamt, welches sofort an die angegebene Person eine zwei Monate giltige Zahlungsanweisung, die bei der darin angegebenen Sammelstelle einkassiert werden kann, übermittelt. Die Zahlung erfolgt an den Inhaber der unterfertigten Zahlungsanweisung gegen Abgabe derselben. Wird eine Zahlungsanweisung innerhalb zweier Monate nach dem Tage der Ausstellung nicht zur Zahlung vorgewiesen, so wird sie als ungiltig annulliert und der Betrag derselben als neue Einlage auf dem Konto gutgeschrieben.

Die Anzahl aller Zahlungsanweisungen, welche von den Sammelstellen des Amtes honoriert wurden, betrug

im	Jahre	1883	736	Stück	im	Gesamtbetrage	von	120 852	fl.	40	kr.
"	"	1884	105 515	"	"	"	"	25 791 496	"	90	"
"	"	1885	402 398	"	"	"	"	132 053 519	"	68	"
"	"	1886	585 711	"	"	"	"	220 198 781	"	41	"
"	"	1887	686 423	"	"	"	"	278 559 688	"	54	"
"	"	1888	663 382	"	"	"	"	280 241 673	"	24	"
"	"	1889	725 896	"	"	"	"	305 720 753	"	26	"
"	"	1890	805 917	"	"	"	"	335 293 895	"	62	"
"	"	1891	899 168	"	"	"	"	361 727 429	"	26	"

3. Rückzahlungen durch Ausstellung von Postanweisungen.

Um auch **Ungarn** und **das Ausland**, wohin überhaupt Postanweisungen zulässig sind, an dem Check- und Clearingverkehr nach Möglichkeit teilnehmen zu lassen, können auch Checks zur Auszahlung von Beträgen an Personen, welche in Ungarn oder im Auslande domizilieren, angewiesen werden. Zu diesem Behufe haben die Checkbüchelbesitzer nur einen Check auszustellen und auf der Rück-

seite desselben die Worte aufzuschreiben: „Zur Ausstellung einer Postanweisung an N. N. in N.“, ihre Unterschrift darunter zu setzen und diesen Check an das Postsparkassenamt einzusenden. Der anzuweisende Betrag kann auf dem Check entweder in österreichischer Währung oder, je nach dem Bestimmungslande, in Mark- oder Frankwährung angegeben werden. Das Postsparkassenamt fertigt sofort nach dem Einlangen eines solchen Checks eine Postanweisung auf den angegebenen Betrag aus und versendet dieselbe an die auf dem Check bezeichnete Adresse. Auf dem Konto des Einlegers wird nebst dem angewiesenen Betrage auch das zur Frankierung der Postanweisung erforderliche Porto in Anrechnung gebracht und im Kontoauszuge ersichtlich gemacht.

Die Anzahl der auf Grund von Checks ausgestellten Postanweisungen betrug

im	Jahre	1884	485	Stück	im	Gesamtbetrage	von	83 333	fl.	85	kr.
„	„	1885	5 440	„	„	„	„	777 914	„	16	„
„	„	1886	10 337	„	„	„	„	1 402 668	„	19	„
„	„	1887	11 789	„	„	„	„	1 583 097	„	88	„
„	„	1888	12 528	„	„	„	„	1 705 948	„	27	„
„	„	1889	15 020	„	„	„	„	2 008 592	„	69	„
„	„	1890	17 827	„	„	„	„	2 469 267	„	54	„
„	„	1891	18 828	„	„	„	„	2 611 044	„	04	„

4. Rückzahlungen durch Lastschriften im Clearingverkehr.

In diesem Falle erfolgt die Rückzahlung dadurch, daß der Kontoinhaber einen ordnungsgemäß ausgestellten Check an das Postsparkassenamt einsendet und auf dessen Rückseite die Worte setzt: „Zur Gutschrift auf dem Konto Nro. . . . . . des N. N. in N.“ In solchen Fällen werden die Beträge der Checks im Postsparkassenamte von dem einen Konto ab- und auf dem anderen Konto gutgeschrieben und beide Kontoinhaber sofort von der vollzogenen Transaktion, beziehungsweise von dem nunmehrigen Stande ihres Guthabens durch den Kontoauszug verständigt. Soll ein Check, welcher zu Gunsten eines dem Clearingverkehr angehörigen Checkbüchelbesitzers ausgestellt ist, ausnahmsweise nicht zur Gutschrift, sondern zur Barzahlung gelangen, so hat dies der Aussteller auf der Rückseite des Checks mit den Worten: „Außerhalb des Clearingverkehrs“ ausdrücklich zu bemerken.

Die Zahl und der Betrag der Rückzahlungen durch Lastschriften im Clearingverkehr stimmt naturgemäß mit der Zahl und dem Betrage der Einlagen durch Gutschriften im Clearingverkehr überein und wurde bei der Besprechung dieser letzteren angegeben.

5. Rückzahlungen durch Einziehung von Urkunden.

Den Checkbüchelbesitzern ist es, wie oben erwähnt, gestattet, mit der Ausstellung von Checks das Ersuchen um Einziehung von Urkunden zu verbinden. Die in Wien zahlbaren Wechsel müssen beim Postsparkassenamte zahlbar gestellt, die auf einen Ort außerhalb Wiens lautenden Wechsel aber beim Postsparkassenamte durch

die Bezeichnung: „Zahlbar beim k. k. Postsparkassenamte in Wien" domiziliert werden.

Das Verfahren bei Einziehung von Urkunden ist bereits oben besprochen; nachdem dasselbe durch das Gesetz vom 19. November 1887 keine Veränderung erfahren, so besteht es in der gleichen Weise noch gegenwärtig in Anwendung.

Durch Einziehung von Urkunden wurden

im	Jahre	1885	426	Rückzahlungen	im	Gesamtbetrage	von	406 451	fl. 40	kr.
„	„	1886	1 893	„	„	„	„	1 522 404	„ 03	„
„	„	1887	2 284	„	„	„	„	1 877 601	„ 78	„
„	„	1888	3 131	„	„	„	„	3 053 418	„ 60	„
„	„	1889	3 325	„	„	„	„	2 823 844	„ 60	„
„	„	1890	4 422	„	„	„	„	3 436 794	„ 76	„
„	„	1891	5 974	„	„	„	„	4 564 179	„ 17	„

bewerkstelligt.

6. Rückzahlungen durch Ankauf von Staatspapieren.

Das Verfahren bei Ankauf von Staatspapieren ist ebenfalls bereits besprochen und ist auch gegenwärtig noch in derselben Weise in Ausübung.

Durch Ankauf von Staatspapieren wurden

im	Jahre	1883	4	Rückzahlungen	im	Gesamtbetrage	von	1 090	fl. 85	kr.
„	„	1884	152	„	„	„	„	99 941	„ 54	„
„	„	1885	349	„	„	„	„	374 696	„ 59	„
„	„	1886	365	„	„	„	„	445 338	„ 19	„
„	„	1887	584	„	„	„	„	844 977	„ 71	„
„	„	1888	600	„	„	„	„	887 036	„ 97	„
„	„	1889	516	„	„	„	„	955 019	„ 38	„
„	„	1890	568	„	„	„	„	1 274 606	„ 74	„
„	„	1891	623	„	„	„	„	1 091 839	„ 37	„

effektuiert.

Die Gesamtrückzahlungen im Checkverkehre nach allen sechs im vorhergehenden besprochenen Arten betrugen daher

im	Jahre	1883	969	Rückzahlungen	im	Gesamtbetrage	von	213 239	fl. 82	kr.
„	„	1884	120 122	„	„	„	„	41 234 429	„ 35	„
„	„	1885	594 667	„	„	„	„	252 260 083	„ 72	„
„	„	1886	994 096	„	„	„	„	466 807 297	„ 18	„
„	„	1887	1 229 858	„	„	„	„	611 693 909	„ 94	„
„	„	1888	1 238 144	„	„	„	„	643 718 457	„ 08	„
„	„	1889	1 390 963	„	„	„	„	750 898 892	„ 45	„
„	„	1890	1 583 149	„	„	„	„	877 975 829	„ 43	„
„	„	1891	1 769 128	„	„	„	„	998 376 144	„ 28	„

Der Einlagensaldo (d. h. die gesamten Einlagen nach Abschlag der gesamten Rückzahlungen und mit Hinzurechnung der kapitalisierten Zinsen) betrug

Ende	1883	für	167	Kontoinhaber	108 991	fl. 16 kr.
„	1884	„	2 520	„	5 098 091	„ 28 „
„	1885	„	6 877	„	16 691 695	„ 14 „
„	1886	„	10 553	„	28 576 108	„ 48 „
„	1887	„	12 981	„	27 930 096	„ 80 „
„	1888	„	14 296	„	28 284 451	„ 94 „
„	1889	„	16 046	„	32 328 004	„ 44 „
„	1890	„	17 808	„	35 093 337	„ 15 „
„	1891	„	19 391	„	37 490 170	„ 60 „

Austritt aus dem Checkverkehre.

Dem Postsparkassenamte steht jederzeit das Recht zu, ohne Angabe von Gründen durch Kündigung der Stammeinlage das sofortige Ausscheiden eines Teilnehmers mit der Folge zu bewirken, daß der Teilnehmer vom Tage des Empfanges der Kündigung an über sein Guthaben mittelst Checks nicht weiter zu verfügen berechtigt ist. Aber auch der Teilnehmer am Check- und Clearingverkehr ist jederzeit berechtigt, durch Kündigung der Stammeinlage unter Rücksendung des Checkbüchels an das Postsparkassenamt auf die Berechtigung, über sein Gnthaben mittelst Checks zu verfügen, Verzicht zu leisten. Die Rückzahlung der Stammeinlage erfolgt 15 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung.

Aus den im vorstehenden angeführten Ziffern ist zu entnehmen, daß der Check- und Clearingverkehr des Postsparkassenamtes die Aufgabe, der österreichischen Geschäftswelt eine von ihr früher nicht gekannte, aber eminent wichtige volkswirtschaftliche Einrichtung geboten und zugänglich gemacht zu haben, vollauf erfüllt hat.

Hat aber dieser Verkehr auch seine andere, ursprünglichere Aufgabe gelöst, hat derselbe auch den mit seiner Einführung eigentlich beabsichtigten Zweck erreicht, nämlich: der sozialen Institution der Postsparkassen — welche bei aller Wertschätzung des ethischen Momentes doch kaum im Stande war, das berechtigte Streben nach möglichst baldiger, ökonomischer Selbsterhaltung und nach einem eigenen Erträgnis einer rascheren Verwirklichung entgegen zu führen — eine wirtschaftliche Stütze, einen kräftigen finanziellen Halt zu bieten?

Diese Frage läßt sich, nachdem infolge des Gesetzes vom 19. November 1887 der Check- und Clearingverkehr beim Postsparkassenamte von dem Sparverkehr in der Gebahrung und Verrechnung vollständig getrennt geführt wird, sofort, durch Ziffern begründet, beantworten, und die Antwort auf diese Frage ergiebt sich aus einer

Darlegung des finanziellen Ergebnisses.

Das Erträgnis des Checkverkehres besteht einesteils aus den Ueberschüssen der Zinsen, welche dem Postsparkassenamte speziell im Check- und Clearingverkehr aus der Differenz zwischen den, den Kontoinhabern bezahlten Zinsen (bis November 1887 3% nnd von da ab 2%) nnd den vom Postsparkassenamte aus der vorübergehenden oder dauernden Veranlagung der disponiblen Gelder erzielten Zinsen erwachsen, und andernteils aus den verschiedenen im Check- und Clearingverkehr bestehenden Gebühren und Provisionen.

Die Ueberschüsse der Zinsen sind in Rücksicht auf die Höhe der in Betracht kommenden Summen an und für sich bedeutend und erfahren durch die, vielfach vor Eintritt der Zinspflicht des Amtes sich vollziehende Umsetzung der Beträge und durch die hiermit ver-

bundene Unterbrechung der Verzinsung noch eine immerhin beachtenswerte Erhöbung; sie betrugen

im Jahre	1888	680 247	fl.	21 kr.
" "	1887	625 255	"	56 "
" "	1888	702 222	"	93 "
" "	1889	703 973	"	43 "
" "	1890	782 333	"	38 "
" "	1891	926 521	"	65 "

Das Erträgnis, welches die verschiedenen im Check- und Clearingverkehre bestehenden Gebühren und Provisionen lieferten, betrug

im Jahre	1888	4 774	fl.	15 kr.
" "	1887	25 967	"	44 "
" "	1888	217 197	"	84 "
" "	1889	251 891	"	— "
" "	1890	363 634	"	18 "
" "	1891	448 738	"	24 "

Der vom Postsparkassenamte lediglich im Cbeck- und Clearingverkebre ausgewiesene Reingewinn, nach Abzug aller auf diesen Verkehr entfallenden Regieauslagen, Adaptierungskosten, Sensarien, Entlohnungen der Sammelstellen, Abschreibungen vom Mobiliar etc. etc. betrug

im Jahre	1886	160 885	fl.	37 kr.
" "	1887	248 476	"	91 "
" "	1888	508 725	"	83 "
" "	1889	537 305	"	68 "
" "	1890	587 558	"	33 "
" "	1891	715 658	"	77 "

Aus diesen Ziffern geht hervor, daß der Check- und Clearingverkehr auch in finanzieller Beziehung bisher sehr günstige Resultate erzielt hat und daß derselbe daher nicht nur eine für die Geschäftswelt bereits unentbehrliche, sondern auch eine für die Staatsfinanzen bedeutungsvolle und wichtige Institution geworden ist.

Durch die Einrichtung des Cbeck- und Clearingverkehrs beim Postsparkassenamte ist jedermann die Möglichkeit geboten, seine ausstehenden Forderungen auf die einfachste und sicherste Weise einzuziehen und alle Zahlungen ohne die geringste Gefahr, fast ohne Aufwand an Zeit und Mühe oder Inanspruchnahme von Bargeld, zu bewirken. Hat jemand von einer und derselben Person wiederholt Barzahlungen zu empfangen, so kann dieser Person ein ganzes Empfangscheinbüchel zu 10, 20, 50 oder 100 Stück Empfang-Erlagscheinen übergeben werden, je nachdem diese Zahlungen öfter oder weniger oft erfolgen.

Ein Handlungshaus beispielsweise kann an seine Abnehmer und Kunden gleichzeitig mit der Faktura einen Empfang-Erlagschein senden, mittelst welchem dann die Einzahlung des Betrages von diesem Abnehmer, der selbst kein Kontoinhaber des Postsparkassenamtes zu sein braucht, bei jeder Sammelstelle erfolgen kann. So empfiehlt es

sich auch für ein Handlungshaus, Reisende mit einem solchen Empfangscheinbüchel zu versehen; die Reisenden können die von ihnen einkassierten Gelder beim nächsten Postamte ohne Kosten und Gefahr auf das Konto ihres Hauses mittelst eines solchen Empfang-Erlagscheines einlegen und auf der Rückseite des Erlagscheines die dazu notwendigen schriftlichen Mitteilungen machen. Das Handlungshaus wird durch den Kontoauszug und den Erlagschein von der bewerkstelligten Einlage verständigt und über den Stand seines Guthabens unterrichtet.

Vereine können die Beiträge ihrer Mitglieder dadurch auf die leichteste Art einkassieren, daß sie ihren Mitgliedern je einen oder mehrere Empfang-Erlagscheine zur Verfügung stellen, auf Grund deren dann das Mitglied bei der nächsten Sammelstelle den Betrag erlegt. Der Verein erlangt mittelst Kontoauszuges, sowie durch den Erlagschein von der Einzahlung des Betrages Kenntnis.

Versicherungsgesellschaften können die Einzahlung der Prämien von seiten ihrer Versicherten ohne jede Förmlichkeit dadurch bewerkstelligen, daß sie dem Versicherten Emfang-Erlagscheine übermitteln, mittelst welcher derselbe zu den bestimmteu Terminen die Prämien bei der nächsten Sammelstelle einzahlt. Die Versicherungsgesellschaft wird durch den Kontoauszug und Erlagschein stets sofort von einer solchen Einzahlung verständigt.

In derselben Weise können auch Zeitungsunternehmungen, Ratengeschäfte u. s. w. von den Empfang-Erlagscheinen Gebrauch machen.

Ebenso einfach und sicher wie die Einziehung ausständiger Beträge gestaltet sich die Verfügung mittelst Checks über das angesammelte Guthaben.

Der Kontoinhaber kann entweder die Beträge an sich ziehen, oder er kann sie zur Auszahlung an eine dritte Person oder zur Gutschrift auf dem Konto eines andern Checkbüchelbesitzers anweisen. Er kann ferner durch die Checks die Ausstellung einer Postanweisung oder die Einziehung einer Urkunde oder den Ankauf von Staatspapieren für seine Rechnung verlangen.

Advokaten, Notare, Vermögensverwalter können Erläge bei Gerichten, Staatsbehörden, Aemtern und Kassen bewerkstelligen; Geschäftsleute in der Provinz bedürfen zur Einlösung ihrer Accepte keines Vermittlers oder Geschäftsfreundes in Wien; das Postsparkassenamt übernimmt die Einziehung und Honorierung der bei demselben domizilierten Wechsel, wodurch jedes Risiko und jede Geldsendung in Wegfall kommt.

Aus den angeführten Beispielen geht hervor, daß durch den Check- und Clearingverkehr die Versendung von Bargeld ganz entbehrlich wird und dadurch der Einzelne von allen jenen Nachteilen bewahrt bleibt, welche mit der Uebernahme und Uebergabe von Geldbeträgen verbunden sind. Das Postsparkassenamt besorgt in dieser Richtung alle Kassengeschäfte für seine Teilnehmer am Checkverkehr, so daß diese die eigenen Barbestände auf einen geringen, für den momentanen Bedarf berechneten Betrag beschränken können und dadurch

aller jener Vorkehrungen entboben werden, welche zur sicberen Aufbewahrung größerer Beträge unerläßlich sind. Die Kapitalien liegen nicht zersplittert und brach in den einzelnen Kassen, sondern werden vom Postsparkassenamte vereinigt und frucbtbringend angelegt, was durcb die gewährte Verzinsung der Einlagen wieder den einzelnen Teilnehmern zu gute kommt. Die leichtere Gelegenbeit zur interlokalen Zahlung ist gewiß auch nicbt wenig dazu geeignet, eine der irrationellsten Gewohnheiten des Geschäftsverkehrs, die Bucbkreditwirtschaft, zu beseitigen. Das übermäßig lange Kreditieren, die Nichtbarzahlung der Forderungen der Gewerbsleute ist ein Hauptübelstand, an dem das wirtschaftlicbe Leben krankt; auch in dieser Beziehung ist der Check- und Clearingverkehr von großer Bedeutung; schon jetzt übersenden intelligente Geschäftsleute an ihre Kunden zugleich mit der Rechnung einen Empfang-Erlagschein, auf Grund dessen diese den Betrag kostenfrei einzahlen.

Diese und nocb viele andere sind die großen Vorteile dieses Verkehrs für den Einzelnen; noch größer aber ist die Bedeutung desselben für die Gesamtbeit, für den Staat.

Die Organisation des Check- und Clearingverkebrs macht das Postsparkassenamt zum Mittelpunkt der bankmäßigen Kassaführung seiner Kontoinbaber, und dadurch übernimmt das Postsparkassenamt die Aufgabe einer Depositenbank nacb englischem Muster. Es hat aber vor dieser, außer der hocbwichtigen Eigenscbaft als Staatsanstalt, nocb den bedeutenden Vorteil voraus, daß die postalischen Formen des Geldverkebrs dem durcb das Amt vermittelten bankmäßigen Zabluugsverkehr in unmittelbarer Weise dienstbar gemacht werden, ein Moment, das nicht zu unterscbätzen ist, weil dem kleinen Geschäftsmanne, dem Privaten etc. im allgemeinen die postaliscben Formen geläufiger sind als die bankmäßigen.

Noch ein wicbtiger Umstand kommt hierbei in Betracht. Eine Bank kann die Kasseverwaltung nur für ihren Kundenkreis besorgen; der Kreis der Geschäftsbetriebe aber, der für eine direkte Verbindung mit einer Bank qualifiziert ist, ist ein bescbränkter. Auch zahlreiche Private, die keinen Geschäftsbetrieb haben, unterhalten oft einen umfangreicben Zahlungsverkehr; — alle diese, die sonst von den Vorteilen des regelmäßigen Bankbetriebes ausgeschlossen sind, können an demselben durch den Check- und Clearingverkehr des Postsparkassenamtes teilnehmen, diese Vorteile werden daher allgemein zugänglich, d. h. sie werden in des Wortes vollster Bedeutung populär gemacbt. Durch den Check- und Clearingverkebr des Postsparkassenamtes werden breite Scbichten der Bevölkerung an den Gebrauch des Checks gewöhnt, in zahlreiche Klassen des Handels und der Industrie, der Bodenkultur, der Vereinstbätigkeit, der Privatwirtschaft u. s. w. wird durcb diesen Verkebr der Cbeck überhaupt erst eingeführt und bekannt gemacht.

Im Clearingverkehr erfolgt der gegenseitige Austausch von Scbuldigkeiten und Forderungen ohne die geringste Gefahr durch einfache Ab- und Zuschreibung der mittelst Check angewiesenen Be-

träge, ohne Aufwand von Zeit, da die Ab- und Zuschreibung im Postsparkassenamte gleichzeitig geschieht und beide Kontoinhaber mittelst der Kontoauszüge gleichzeitig verständigt werden, mit der geringsten Mühe, denn die gegenseitige Uebertragung erfolgt im Postparkassenamte selbst, also ohne Intervention eines Postamtes oder der Partei und fast ohne Kosten, da das Postsparkassenamt für die Lastschriften in diesem Verkehr keine Provision, sondern einzig und allein eine Manipulationsgebühr von 2 kr. für die Gutschrift und Lastschrift berechnet. Es wird aber durch das Check- und Clearingsystem nicht allein eine große Menge Zeit, Arbeit und Arbeitskraft erspart und eine geradezu unvergleichliche Sicherheit gegen Irrtum und Betrug erreicht, sondern es hat dieser Verkehr noch die weittragende Bedeutung, daß derselbe namentlich in Zeiten starker Bewegung des Geldmarktes eine Erleichterung für die Geschäftswelt bietet und eventuell auch von Einfluß auf die Diskontopolitik der Banken sich erweisen kann, und daß durch denselben vor allem auch dem Volkshaushalte eine wesentliche Ausgabe erspart wird; denn die umlaufenden Geldmittel, ob Münzen oder Noten, werden rasch abgenutzt und müssen in kürzerer oder längerer Frist durch neue umgetauscht werden, was Anschaffungs-, Herstellungs-, Erhaltungs-, Ueberwachungs- und Umlaufskosten verursacht, die sehr bedeutend sind. Aber je größere Schichten der Geschäftswelt und des Privatpublikums sich des Check- und Clearingverkehrs bedienen, desto weniger Geldwertzeichen werden cirkulieren, um so geringer ist ihre Abnutzung und um so weniger bedürfen sie des Umtausches. Diese Kosten werden daher erspart; es können Millionen von Zahlungen stattfinden, ohne daß ein Geldzeichen in den Kassen des Amtes von seiner Stelle gerückt wird.

Es wurde dies alles zwar schon oft und von berufenerer Seite gesagt, aber es kann nicht oft genug wiederholt werden: das beste Mittel, den Bedarf an Umlaufsmitteln thunlichst zu verringern, ist die sorgsamste Pflege des Check- und Clearingverkehrs, und dies namentlich in Oesterreich, welches sich dazu rüstet, seine Valutaverhältnisse zu regeln, für welches die Ersparung von Cirkulationsmitteln, d. h. ein ausgiebiger Check- und Clearingverkehr eine unerläßliche Vorbedingung ist.

Daß dies auch an maßgebender Stelle erkannt wird, geht daraus hervor, daß, Zeitungsnachrichten zufolge, die Absicht bestehen und bereits ein vollständiges Projekt vorliegen soll, die Einzahlung der Steuern im Wege des Check- und Clearingverkehrs zu ermöglichen und eine Organisation zu schaffen, daß die Zahlung der Beamtengehalte und überhaupt alle Zahlungen des Staates im Checkverkehr des Postsparkassenamtes durchgeführt werden können. Ob nun diese Zeitungsnachrichten auf Wahrheit beruhen oder nicht, entzieht sich vorläufig einer Aeußerung; so viel aber ist gewiß: der Check- und Clearingverkehr des Postsparkassenamtes findet in

maßgebenden Kreisen die günstigste Beurteilung und die thunlichste Förderung!

Durch die Thatsache, daß der Check- und Clearingverkehr des österreichischen Postsparkassenamtes auf Grund des Gesetzes vom 19. November 1887 vom Sparverkehr in der Gebahrung und Verrechnung vollständig getrennt geführt wird, ist der Beweis erbracht, daß dieser Verkehr auch ohne Postsparkassenverkehr und ganz unabhängig von der Postsparkasse als solcher ganz gut und vielleicht mit noch größerem finanziellen Erfolge geführt werden kann.

Es könnten also beispielsweise auch solche Staaten, welche bis jetzt den Postsparkassen aus verschiedenen Gründen nicht sympathisch gegenüberstanden, und dieselben daher nicht eingeführt haben, sehr wohl den Check- und Clearingverkehr bei den Postämtern einführen und eine Centralstelle als „Post-Check- und Clearing-Amt“ errichten, welche diesen Verkehr, wie in Oesterreich oder in Ungarn, durch die Postämter vermittelt, ohne daß deshalb der Frage der Einführung der Postsparkassen näher getreten werden müßte.

Die Ansicht, daß dort, wo eine Staatsbank, Nationalbank oder Reichsbank etc. mit gesetzlicher Grundlage existiert, ein Check- und Clearingverkehr, wie ihn das österreichische Postsparkassenamt pflegt, durch die Reichsbank besorgt werde, eine besondere Einführung desselben daher nicht nötig sei, kann wohl nur von solchen ausgesprochen werden, die den Check- und Clearingverkehr des österreichischen Postsparkassenamtes nicht kennen. Die Unhaltbarkeit dieser Ansicht wird sofort klar, wenn man bedenkt, daß im österreichischen Check- und Clearingverkehr nahezu 22% aller Einlagen in Beträgen bis zu 5 fl., nahezu 62% aller Einlagen in Beträgen bis zu höchstens 50 fl. sich bewegen und nur 5% aller Einlagen den Betrag von je 500 fl. überschreiten, und wenn man weiter bedenkt, daß für eine große Bank die kleinen und selbst die mittleren täglichen Uebertragungen nur eine unangenehme Last bedeuten. Im übrigen aber bildet der Check- und Clearingverkehr, wie ihn das österreichische Postsparkassenamt eingeführt hat, nur eine natürliche Ergänzung des Giroverkehrs der diesen Verkehr überhaupt pflegenden Banken.

Wenn aber in einem unserer Nachbarstaaten mit oder auch ohne Postsparkassen ein solcher Check- und Clearingverkehr, wie ihn unser Postsparkassenamt ausübt, eingeführt würde, und wenn dessen Organisation in den hauptsächlichsten Bestimmungen dem erprobten österreichischen Systeme angepaßt wäre, so ließe sich mit Leichtigkeit und ohne jede Schwierigkeit oder Störung ein gegenseitiger Uebertragungsverkehr einrichten — und damit wäre ein Geldverkehr von einem heute gar nicht absehbaren Umfange geschaffen, der sich aber in den Bureaus der beiden Centralämter lediglich durch Ab- und Zuschreibungen vollziehen würde, ohne daß auch nur ein einziges Geldzeichen berührt zu werden brauchte! Daß ein solcher Verkehr das Verhältnis zwischen den einzelnen Staaten, vielleicht noch mehr als handelspolitische und andere Vereinbarungen

in einer für beide Teile äußerst ersprießlichen Weise beeinflussen würde, ist überflüssig, des weiteren auszuführen: Sapienti sat!

Es erübrigen nun noch einige Worte über die Organisation und die Stellung des Postsparkassenamtes, als des Vermittelungsamtes für den Check- und Clearingverkehr, und über die Beziehungen desselben zu seinen Hilfsorganen, den Postämtern, als Sammelstellen.

Das Postsparkassenamt besteht gegenwärtig aus fünf Departements: 1. Allgemeine Verwaltung, 2. Betriebsverwaltung, 3. Rechnungswesen, 4. Kassaverwaltung, 5. Effektenverwaltung.

Dem Departement I (Allgemeine Verwaltung) gehört das Sekretariat, die Kanzlei, die Registratur, das Translatorenbureau, die allgemeine Korrespondenz, das Kommissariat und die Haus- und Oekonomieverwaltung an. Die Funktionen dieses Departements vollziehen sich in den überall üblichen, durch die besondere Natur der Geschäfte allerdings inhaltlich bedingten Formen und bieten daher im allgemeinen kein spezielles Interesse. Das Translatorenbureau liefert die Uebersetzungen der in den Landessprachen und zwar in der böhmischen, polnischen, ruthenischen, slovenischen, kroatischen, rumänischen und italienischen Sprache einlangenden und ausgehenden Schriftstücke; dem Kommissariat obliegt die Verwaltung, Fertigstellung und Hinausgabe der streng verrechenbaren Checkbüchel und Empfang-Erlagscheinbüchel; die Haus- und Oekonomieverwaltung besorgt die Verwaltung und zum größten Teil auch die Herstellung der zahlreichen Drucksorten, sorgt für sämtliche Amtserfordernisse, für Herrichtung und Instandhaltung der umfangreichen Lokalitäten, für den ordnungsmäßigen und ungestörten Bezug von Gas, Wasser, Heizmaterialien und sonstigen Bedürfnissen, für die Vorkehrungen zum Schutze gegen Feuersgefahr, Einbruch, Diebstahl u. s. w.; ihr untersteht auch sämtliches Dienerpersonal.

Das Departement II (Betriebsverwaltung) ist das umfangreichste und, der Zahl der Beamten nach, größte, dem Wirkungskreise nach das bedeutendste Departement; es besorgt die eigentlichen Geschäfte des Check- und Clearingverkehrs. Abgesehen von den Geschäften im Sparverkehr, unterstehen diesem Departement das Checkbureau, die Generalkontrolle, das Kündigungsbureau, das Amtsexpedit und das Archiv. Die Buchung der Einlagen und Rückzahlungen, die Kontrolle darüber, die Berechnung der Zinsen und Gebühren, die Ausfertigung und Versendung der Zahlungsanweisungen und der Kontoauszüge, die Austragung vorgekommener Irrtümer, die Evidenzhaltung des Teilnehmerkatasters, die Aufbewahrung und Evidenzhaltung der abgelegten Dokumente u. s. w. sind die hauptsächlichsten Arbeiten dieses Departements.

Das Departement III (Rechnungswesen) ist das eigentliche Rechnungsdepartement und vollzieht im allgemeinen alle jene Arbeiten, welche jedem Rechnungsdepartement einer Staatsbehörde zufallen; es führt im Checkverkehr die eigentliche Kontrolle über die *Konti* der Teilnehmer, führt die Abrechnung mit der Postverwaltung

und den Sammelstellen, liefert die statistischen Arbeiten und vollzieht alle diejenigen Geschäfte, die zur Aufstellung der Bilanzen und der definitiven Rechnungsabschlüsse erforderlich sind.

Das Departement IV (Kassaverwaltung) unterhält den gesamten Geldverkehr des Amtes; es verwahrt und verwaltet die eigenen Wertpapiere des Amtes, sowie die im Depot befindlichen Wertpapiere der Teilnehmer und besorgt die zur Ermöglichung einer wirksamen Kontrolle erforderliche zweite Buchung der Einlagen und Rückzahlungen, sowie die Revision der Kontoauszüge.

Das Departement V (Effektenverwaltung) vermittelt die Veranlagung der Gelder in den gesetzlich vorgeschriebenen Effekten durch börsenmäßigen Ankauf, verfolgt die Börsenbewegung und besorgt das Staatspapiergeschäft, d. h. den An- und Verkauf von Staatspapieren für Rechnung der Teilnehmer, sowie die Ausfertigung und Evidenzhaltung der Rentenbüchel.

Dies sind allerdings nur die wesentlichsten Arbeiten der einzelnen Departements. Näher darauf einzugehen, das Ineinandergreifen der Arbeiten der einzelnen Departements oder wohl gar den umfangreichen Apparat der eingeführten Kontrollen und des Zusammenwirkens der Ende 1891 bereits bestehenden 4767 Sammelstellen mit der Centrale und mit den Postdirektionen zu besprechen, erscheint für das große Publikum von keinem Interesse. Es sei nur so viel gesagt: Die größten technischen Schwierigkeiten sind durch die möglichste Teilung der Arbeit in die einfachsten Manipulationen glücklich überwunden; verständnisvoll das Wichtige von dem minder Wichtigen scheidend, wurde durch ein teilweises Aufgehen der streng bureaukratischen Formen in gewisser Richtung und durch Acceptation mehr kaufmännischer Formen der ganzen Amtsgebahrung eine freiere Bewegung gegeben, die für die Handhabung des ganzen Mechanismus und für dessen ungestörte Funktion von größter Bedeutung und absolut unentbehrlich ist. Und allerdings: ein Mechanismus ist es, der aber technisch so exakt fungiert, daß er sich in Oesterreich bereits vollständig eingelebt und zu einer unentbehrlichen Institution für die gesamte Geschäftswelt emporgeschwungen hat; ein kunstvoller Mechanismus, aus nahezu tausend Rädern und Räderchen, Schrauben und Schräubchen, Federn und Federchen [1]) bestehend, am besten einem großartigen Uhrwerk vergleichbar! Nur mit dem Unterschiede: ein Uhrwerk steht still, wenn ein Rädchen und wäre es auch das unbedeutendste, bricht oder auch nur ein Zahn eines solchen verbogen wird — der Check- und Clearingverkehr des Postsparkassenamtes aber steht nicht still, auch wenn ein oder selbst mehrere Räder und wären es auch die wichtigsten, versagen oder brechen, — sie sind flugs durch andere ersetzt, und niemand merkt etwas davon, der Verkehr geht ungestört weiter! —

---

1) Das Personal — Beamte und Diener — des Postsparkassenamtes allein, ohne die Sammelstellen, bestand Ende 1891 aus 922 Köpfen.

Das Postsparkassenamt führt die Geschäfte durch seine Sammelstellen unter der Leitung des vom Kaiser ernannten Direktors, der die Durchführung der Gesetze und Verordnungen überwacht und in allem, was nicht durch das Gesetz oder das Organisationsstatut der Genehmigung des Handelsministers speciell vorbehalten ist, selbständig und persönlich verantwortlich ist.

Die Kontrolle über die Amtsgestion und Gebahrung des Postsparkassenamtes übt der Handelsminister, dem das, dem Ressort der Postverwaltung angehörige, aber von dieser unabhängige Postsparkassenamt unmittelbar untersteht.

Die Sammelstellen unterstehen dem Postsparkassenamte für Angelegenheiten des Postsparkassendienstes unmittelbar und empfangen ihre Weisungen direkt von den Departements I, II, III und V des Postsparkassenamtes, je nach der Natur des Falles. Die Bediensteten der Sammelstellen sind, sowie die des Postsparkassenamtes, verpflichtet, das Geschäfts- und Dienstgeheimnis zu wahren und dürfen an dritte Personen keine Auskünfte, welcher Art immer, in betreff der Namen der Kontoinhaber oder Einzahler, der eingelegten oder rückgezahlten Beträge oder der Höhe des Guthabens etc. erteilen.

Der Verkehr der Sammelstellen mit dem Postsparkassenamte ist ein unmittelbarer, und haben die Sammelstellen alle Anfragen über Gegenstände des Geschäftsverkehrs an das Postsparkassenamt selbst zu richten, sowie Bericht über von demselben erhaltene Aufträge zu erstatten. Die Ueberwachung der Sammelstellen durch das Postsparkassenamt findet im Einvernehmen mit den Postdirektionen statt. Untersuchungen veranstaltet das Postsparkassenamt je nach Notwendigkeit, indem es die betreffende Postdirektion benachrichtigt, die Entsendung eines Kommissärs verlangt, auch wohl selbst einen Kommissär entsendet. Das Postsparkassenamt ist berechtigt, für die Ueberwachung der Sammelstellen und die Förderung des Dienstes die Mitwirkung der Postdirektionen in Anspruch zu nehmen. Die Anforderungen, welche das Postsparkassenamt in dieser Richtung an die Postdirektionen stellt, gehen in Form eines Ersuchens. Die Postdirektionen sind jedoch verpflichtet, dem Ersuchen des Postsparkassenamtes, als einem dem Handelsminister unmittelbar unterstehenden Centralverwaltungsorgane, zu entsprechen und über die Ausführung des Ersuchens dem Direktor des Postsparkassenamtes Mitteilung zu machen.

Die für die Ueberwachung der Postämter bestellten Postkommissäre und Oberpostkommissäre sind, insoweit es den Postsparkassendienst betrifft, auch als Kommissäre des Postsparkassenamtes anzusehen und haben in dieser Eigenschaft, jedoch durch Vermittelung der vorgesetzten Postdirektion an das Postsparkassenamt Bericht über Wahrnehmungen, betreffend den Postsparkassendienst, zu erstatten.

Aufträge an den Direktor des Postsparkassenamtes bezüglich der dem Handelsminister vorbehaltenen Gegenstände und Entscheidungen können nur vom Handelsminister ausgehen. Der Direktor des Post-

sparkassenamtes richtet seine Berichte an den Handelsminister, als seinen unmittelbaren Vorgesetzten.

In allen Angelegenheiten, welche das Postsparkassenamt betreffen, fungiert dasselbe im ganzen oder in seinen einzelnen Abteilungen als Referent des Handelsministers. Das Rechnungsdepartement (III) des Postsparkassenamtes vertritt für Angelegenheiten des Postsparkassenamtes das Ministerial-Rechnungsdepartement, dem es koordiniert ist.

Langsam, aber sicher und stetig hat sich der Check- und Clearingverkehr des Postsparkassenamtes in der ersten Zeit Bahn gebrochen. Vorerst sich zumeist nur auf einzelne Teilnehmer in der Reichshauptstadt, dann den Hauptstädten der Kronländer und den größeren Industrieorten des Staates erstreckend, hat derselbe gegenwärtig eine Ausdehnung gewonnen, daß die Besitzer von Checkbücheln über das ganze Staatsgebiet verbreitet sind. Wenn man aber bedenkt, daß Oesterreich mit seinen nahezu 24 Millionen Einwohnern, seiner bedeutenden Indnstrie, seiner ausgebildeten Bodenkultur, seinem zahlreichen Handels- nnd Gewerbestande u. s. w. doch nur erst 19391 Kontoinhaber zählt, so mnß daraus geschlossen werden, daß der Check- und Clearingverkehr des Postsparkassenamtes trotz seiner, wie die angeführten Ziffern zeigen, raschen Entwickelung sich noch immer in seinem Anfangsstadinm befindet, und es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß er auch weiterhin von Jahr zu Jahr steigen und mit der Zeit eine heute vielleicht ungeahnte Höhe, deren er fähig ist, erreichen wird.

Je mehr aber der Checkverkehr in der Geschäftswelt Verbreitung findet, je weiter er sich von Ort zu Ort fortpflanzt und je weitere Kreise er in seinen Bereich zieht, desto früher und desto mehr wird er alle Vorteile und Erleichterungen, welche er dem Einzelnen bietet, zur vollen Erkenntnis bringen und dann werden auch seine vorteilhaften Einwirkungen auf die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse Oesterreichs im vollen Maße eintreten.

Mit der Einführung des Check- und Clearingverkehrs beim Postsparkassenamte hat daher der österreichische Staat zu seinem Ruhme und zu seiner Ehre eine Institution geschaffen, die bisher außerhalb Oesterreichs (mit Ausnahme von Ungarn, welches diesen Verkehr, ganz analog dem österreichischen, am 1. Januar 1890 eingeführt hat) nirgends existiert, die aber auch in dieser Weise nur durch den Staat und zum größten Vorteil für den Staat durchgeführt werden kann; kein anderes Land hat eine so passende Organisation für die kleinen und mittelgroßen Zahlungen innerhalb des ganzen Staates aufzuweisen, wie Oesterreich; keine andere, in letzter Zeit in Oesterreich eingeführte Institution hat eine so allgemeine Anerkennung sich errungen und auch gefunden — aber auch keine zweite bietet dem Einzelnen sowohl, als dem Staate als solchem die gleichen Vorteile, wie der Check- und Clearingverkehr des k. k. österreichischen Postsparkassenamtes!

II.

Die Valutaregulierung in Oesterreich-Ungarn.

Von

Prof. Carl Menger in Wien.

V. Die verschiedenen bei der Valutaregulierung in Betracht kommenden Währungsformen (Fortsetzung).

k) Die Uebergangsformen zur Goldwährung.

Ich habe bisher lediglich jene Währungsformen in Betracht gezogen, welche in den verschiedenen Kulturländern typisch hervorgetreten sind.

Indes die Besonderheit der österreichischen Valutaverhältnisse, auf die ich an der Spitze meiner Untersuchungen hingewiesen habe, wird aller Wahrscheinlichkeit nach bewirken, daß auch bei der bevorstehenden Valutaregulierung Währungsformen zum Gegenstande legislativer Erwägungen werden dürften, welche der Gesetzgebung und der Theorie bisher gleicherweise fremd gewesen sind. Nicht als ob unsere Gesetzgebung etwa einen besonderen Ehrgeiz darein setzen würde, die bisher gebräuchlichen Währungsformen um eine neue zu vermehren. Auch dürften es kaum tiefgehende theoretische Erwägungen sein, welche uns zu einer neuartigen Währungsform führen werden. Eine solche wird indes, wie ich glaube, auch ohne, ja sogar gegen die Absicht der Gesetzgebung durch das Streben, unser gegenwärtiges künstliches Geldwesen zu verbessern, also auf dem Wege legislativer Fortbildung unserer Währungsverhältnisse, zu Tage treten.

Wir haben gegenwärtig eine Währung, welche sich von jener aller anderen Völker, und zwar nicht etwa in nebensächlichen Rücksichten, sondern ganz wesentlich unterscheidet. Unsere Cirkulationsmittel bestehen aus uneinlöslichen, zum Teile sogar vollständig unfundierten Noten, welche infolge ihrer verhältnismäßig strengen Kontingentierung gegenüber dem Metallwerte des Courantgeldes doch einen sehr beträchtlichen Ueberwert erlangt haben, einen Ueberwert, an welchem die neben den Noten als gesetzliches Zahlungsmittel cirkulierenden Silbergulden (in Folge der Einstellung der Silberausprägung für Privatrechnung im Jahre 1879) gleichfalls partizipieren. Wir haben Umlaufsmittel, deren Verkehrswert selbst in letzter Linie nicht durch

den Metallwert — weder durch den eigenen noch durch den irgend einer bestehenden Münze — bestimmt wird, sondern sich als ein originärer Seltenheitswert darstellt [1]).

Von dieser merkwürdigen Valuta werden wir aller Voraussicht nach nicht plötzlich, sondern nur stufenweise zu der in Aussicht genommenen Goldwährung übergehen, zu einer Goldwährung überdies, deren spezielle Form selbst der Gesetzgebung bisher nur in ihren allgemeinsten Zügen vorzuschweben scheint.

Aus den Regierungsentwürfen ist nicht zu entnehmen, ob zu dem in Vorschlag gebrachten Goldcourant der Kronenwährung in Hinkunft (infolge späterer Gesetzgebungsakte!) nicht auch Silbercourantmünzen der Kronenwährung treten werden, bez. ob das bisherige Silbercourant österreichischer Währung nur vorübergehend im Umlaufe bleiben, schließlich und endlich aber, ohne daß Silbercourant der Kronenwährung in Verkehr gesetzt werden würde, vollständig eingezogen werden solle. Die beiden Regierungen scheinen nach den zum Teil widersprechenden Aeußerungen ihrer Vertreter darüber nicht ganz klar zu sein, ob das Endziel, dem wir entgegenstreben, die reine Goldwährung sein solle, oder aber irgend eine Form der sogenannten hinkenden Goldwährung, zu welcher ja auch die hinkende Doppelwährung zu rechnen ist. Bisher scheint nur so viel einigermaßen festzustehen, daß die österreichische Regierung mehr der hinkenden, die ungarische mehr der reinen Goldwährung zuneige. Die gegenwärtigen legislativen Maßregeln auf dem Gebiete unseres Geldwesens bedeuten in Wahrheit nichts anderes, als ein Uebergangsstadium von unserer eigentümlichen, von Gefahren der mannigfachsten Art bedrohten gegenwärtigen Währung zu einer neuen, deren Natur uns noch nicht genau bekannt ist.

Unter solchen Umständen werden auf dem Wege der Gesetzgebung jedenfalls mannigfache Uebergangsformen von unserer gegenwärtigen zu unserer noch in Dunkel gehüllten künftigen Währung geschaffen werden, Uebergangsformen von unserer „Währung des absoluten Seltenheitswertes" zu der eigentlichen Goldwährung — wahrscheinlich aber zu einer Form der hinkenden Goldwährung — welche in eine der bisherigen typischen Währungsformen strenge einzuordnen, kaum minder schwierig sein wird, als dies rücksichtlich unserer gegenwärtigen Währung der Fall ist.

Die in Beratung stehenden Gesetze sind nur der erste Schritt auf dem Wege zu dem obigen Ziele. Es werden durch dieselben Goldmünzen (20- und 10-Kronenstücke von 6,09756 bez. 3,04878 g Feingewicht) geschaffen werden, in welchen alle Zahlungen, welche gesetzlich in österreichischer Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, nach Wahl des Schuldners dergestalt werden geleistet werden können, daß das 20-Kronenstück zum Werte von 10 Gulden österreichischer Währung zu rechnen sein

1) Vergl. meine Ausführungen auf S. 502 des letzten Bandes der Jahrbücher.

wird [1]). Dieser Bestimmung wird somit die Verpflichtung des Gläubigers entsprechen, die neuen Goldmünzen (nach dem Verhältnisse von 2 Kronen = 1 fl. ö. W.) an Stelle der bisherigen Noten und Silbergulden ö. W. an Zahlungsstatt anzunehmen, nicht aber die Pflicht des Schuldners, in Goldkronen zu zahlen, oder des Gläubigers, Goldkronen zu fordern.

Ob die durch die obigen Bestimmungen normierte Währungsform als eine durch die eigentümliche Natur unserer bisherigen Währung modifizierte Form der hinkenden Goldwährung, oder aber als eine solche der hinkenden Doppelwährung sich darstellt, hängt von den Gesichtspunkten ab, unter welchen dieselbe betrachtet wird. Wird nach Art. I des Gesetzentwurfes über Einführung der Kronenwährung die Beseitigung der bisherigen österreichischen Währung und die Einführung der Goldwährung [2]) als unverrückbares Ziel unserer Valutareform aufgefaßt: so stellt sich der durch die gegenwärtigen Gesetzentwürfe herbeizuführende Zustand unseres Geldwesens lediglich als eine Uebergangsstufe zur reinen Goldwährung dar. Erst wenn unser Geldwesen in diesem Zustande verharren (das Silbercourant der österr. Währung in der Circulation verbleiben!) sollte, würde unsere Währung den Charakter einer hinkenden (einer in ihrer Durchführung stecken gebliebenen) Goldwährung gewinnen.

Wird dagegen die Bestimmung des Artikels I des vorhin erwähnten Gesetzes nicht allzu wörtlich genommen und lediglich ins Auge gefaßt, daß infolge der neuen Gesetze zu unserer bisherigen Währung die fakultative Goldwährung mit unbeschränkter Zahlkraft hinzutreten soll, so würde sich die neu geschaffene Währung, zum mindesten zunächst und unmittelbar (bis auf weitere gesetzliche Verfügungen!) als eine hinkende Doppelwährung darstellen. Ebenso würde sich unsere Währung zu einer hinkenden Doppelwährung fortbilden, falls nach Einziehung des gegenwärtig umlaufenden Silbercourants der österreichischen Währung Silbercourant der Kronenwährung in kontingentierter Menge herausgegeben werden sollte.

Die Modifikation, welche die obigen Uebergangsformen unserer Währung infolge der eigentümlichen Natur unserer gegenwärtigen Valuta erfahren werden, wird sich nicht etwa darin äußern, daß die neben dem neuen Goldcourant im Umlauf verbleibenden oder neu in Verkehr zu setzenden Silbercourantmünzen im Verhältnisse zu ihrem Metallwerte einen Ueberwert aufweisen werden. Diese Eigentümlichkeit unseres bestehenden Geldwesens würde durch die neue

1) Art. I, IV u. XXIV des Gesetzentwurfes, womit die Kronenwährung eingeführt wird. Eine Ausprägung von 10-Kronenstücken dürfte nur in Ungarn, nicht in Oesterreich stattfinden. Vgl. Bd. I, 1892, S. 741 ff. der Jahrbücher f. Nat.-Oek. u. Statistik.

2) Art. I des Gesetzes über die Kronenwährung bestimmt zwar: An die Stelle der bisherigen österreichischen Währung tritt die Goldwährung, deren Rechnungseinheit die Krone ist. Es bleibt indes die Frage offen, welcher Art diese Goldwährung, oder wie dieselbe im Titel des Gesetzentwurfes auch bezeichnet wird, „die Kronenwährung“ gedacht ist. Die hinkende Goldwährung, auch die hinkende Doppelwährung französischen Systems, die ja gleichfalls unter die Gesichtspunkte einer Goldwährung subsumiert werden kann, selbst die bloße Goldrechnung irgend einer Form, werden durch die obige Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Währungsform ihre bisherige exceptionelle Bedeutung vielmehr vollständig einbüßen. Wohl aber ist es vorläufig keineswegs sicher, ob die Goldmünzen der Kronenwährung gegen unsere gegenwärtige Valuta nicht von vornherein ein Agio erlangen werden. In diesem Falle würden die Goldmünzen der Kronenwährung überhaupt nicht in die allgemeine Cirkulation treten und unsere hinkende Gold- bez. hinkende Doppelwährung von vornherein mit einem Goldagio behaftet sein.

Da der Eintritt dieser Eventualität und somit der Gefahr eines Abflusses des mit großen Opfern erworbenen und zu erwerbenden Goldes ins Ausland von der ungewissen Wertgestaltung unserer Valuta in der nächsten Zukunft abhängig sein wird, so steht schon jetzt außer Zweifel, daß die beiden Regierungen die auf ihre Rechnung auszuprägenden Goldmünzen der Kronenwährung vorläufig nicht in Verkehr setzen und wir demnach zunächst und unmittelbar eine hinkende Doppel- bez. eine hinkende Goldwährung ohne Goldcirkulation haben werden. Erst wenn durch eine günstige Wertgestaltung unserer Valuta bewirkt werden würde, daß es sich für Private vorteilhaft erwiese, Goldkronen ausprägen zu lassen und in Verkehr zu setzen (damit Zahlungen zu leisten!) und die beiden Regierungen hierdurch ermutigt werden würden, auch ihren Goldbesitz dem Verkehr zu übergeben: würde unsere Währung eine hinkende Gold- bez. eine hinkende Doppelwährung im Sinne der analogen Währungsformen Deutschlands, Nordamerikas und der Länder der lateinischen Union werden; zu einer eigentlichen Goldwährung indes erst dann, wenn das in Cirkulation befindliche Silbercourant österreichischer Währung eingezogen und nicht durch Silbercourant, sondern durch Goldcourant, bez. durch Silberscheidemünzen der Kronenwährung ersetzt werden würde.

Was die Wertgestaltung unserer Valuta besonders bedrohlich erscheinen läßt und bei Aufnahme der sog. Barzahlungen seitens der beiden Regierungen zu besonderer Vorsicht nötigt, ist der irrationelle Umlauf von 312—412 Millionen in keiner Weise fundierter Staatsnoten, unter welchem unser Geldwesen leidet. Die Minderung dieser Noten auf das durch gesunde Cirkulationsverhältnisse gebotene Niveau wird demnach nächst der Goldbeschaffung und der entsprechenden Neuordnung unserer Notenbank notwendig der erste vorbereitende Schritt zur Einführung der obligatorischen Goldrechnung und zur Aufnahme der sog. Barzahlungen sein.

In welcher Weise dies erfolgen wird, ist vorläufig noch unsicher. Ob aber die Staatsnoten zunächst durch den Goldbesitz der Regierungen nur „besser fundiert", oder aber, zum Teile wenigstens, gegen Silber eingelöst werden sollten: in beiden Fällen wird das von den Regierungen erworbene und noch zu erwerbende Gold vorläufig nicht in Cirkulation gelangen.

Die Währungsform, welcher wir mit Rücksicht auf den ungeordneten und durch die irrationelle Staatsnotencirkulation komplizierten Zustand unserer Valuta zunächst entgegengehen, wird jedenfalls die hinkende Gold- bez. Doppelwährung ohne Goldcirkulation sein.

1) Das Geld von staatlich geregeltem Seltenheitswerte.

Zum Schlusse noch eine kurze durch den eigentümlichen Charakter unserer gegenwärtigen Währung veranlaßte Bemerkung:

Ob unsere Valuta schlechthin als eine krankhafte Erscheinungsform der Silberwährung, bez. des Papiergeldes aufzufassen sei, oder als das erste geschichtliche Auftreten einer Währungsform, welche, wenngleich vielleicht erst nach mannigfachen Wandlungen, dereinst doch zu allgemeinerer Bedeutung zu gelangen berufen ist, ob sie insbesondere neben ihren augenfälligen Mängeln nicht auch einige berechtigte Elemente der künftigen Neuordnung des Geldwesens enthält: dies sind Fragen, an deren Beantwortung der Theoretiker nur mit großer Vorsicht zu schreiten vermag. Unsere Praktiker sind hierüber längst vollständig im klaren. Nichts scheint ihnen sicherer zu sein, als daß unser Geldwesen ausschließlich auf die metallische Grundlage des Goldes gestellt, diese „irreguläre Zettelwirtschaft“ und diese „Silberwährung ohne Silberausprägung für Privatrechnung“ aber völlig ausgerottet und der Vergessenheit überantwortet werden müsse, während der Theoretiker gerade bei dieser neuen und so fremdartigen Erscheinung mit Interesse verweilt und sie im Zusammenhang mit den großen Problemen des Geldwesens der Gegenwart zu verstehen sucht.

Auf der Seite der Praxis und der herrschenden Geldtheorie steht die Jahrhunderte alte, in Gutem wie im Bösem bewährte Lehre, daß das Geld am sichersten fundiert sei, wenn es seine Fundierung in sich selbst, in dem Marktwerte seines Stoffes trage. Daß der nur durch staatliche Regelung hervorgerufene, der absolute Seltenheitswert jemals die Grundlage eines Währungssystems werden könnte, ein Wert, hervorgerufen nur durch den unabweisbaren Bedarf der Bevölkerung an Umlaufsmitteln und die enge Kontingentierung der letzteren, daß eine Valuta dieser Art sogar einen Ueberwert gegen ihre einstige metallische Grundlage gewinnen könne: den Beweis hierfür zu erbringen, war unserer eigentümlichen und für alle Zukunft in hohem Maße beachtenswerten Valuta vorbehalten.

Ich möchte hieraus zunächst nur die folgenden Lehren entnehmen:

1. Nicht nur in Ländern der sog. hinkenden Gold- bezw. Doppelwährung, sondern auch in denjenigen der Silberwährung, kann das Silbercourant durch Einstellung der Ausprägung für Privatrechnung einen Ueberwert über seinen inneren Wert (den Metallwert unter Zuschlag der Prägungskosten) erlangen. Ein wesentlicher Unterschied der beiden Fälle besteht jedoch darin, daß im erstern Falle der Verkehrswert des neben dem frei ausprägbaren Goldcourant cirkulierenden Silbercourants seine Obergrenze in dem Verkehrswerte des Goldcourants findet [1]), bei entsprechend kontingentiertem Umlaufe des Silbercourants

1) Vgl. C. Menger, Der Uebergang zur Goldwährung. Untersuchungen über die Wertprobleme der österr.-ungar. Valutareform, Wien 1892, S. 11.

aber mit dem Verkehrswerte des Goldcourants zusammenfällt [1]), während in einem Silberwährungslande mit gebundener Silbercourantausprägung der Verkehrswert des Silbercourants, sobald er den Metallwert des letzteren überschritten hat, sich als ein absoluter von jeder metallischen Grundlage unabhängiger Seltenheitswert darstellt [2]).

2. Ein Silberwährungsland (z. B. Indien) vermag den Verkehrswert (die Kaufkraft) seiner Valuta zu steigern, bez. gegen eine Minderung durch Entwertung des Silbers (ganz oder teilweise) zu schützen, indem seine Regierung die Ausprägung des Silbercourants für Privatrechnung einstellt, und die Umlaufsmenge des letzteren verringert, oder dem wachsenden Bedarfe der Bevölkerung nach Courantgeld nicht, bez. (im Falle der Ausprägung von Silbercourant für Rechnung des Staates) doch nur in unzulänglicher Weise entspricht.

3. Das Maß der Einwirkung der angeführten Maßregeln auf den Verkehrswert des Silbercourants vermöchte, mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit theoretischer und statistischer Erkenntnis, insbesondere aber auf die komplexe hier in Betracht kommende Causalität, jedenfalls nur in mangelhafter Weise (nur auf Grund empirischer Regeln!) vorhergesehen zu werden. Insbesondere dürfte selbst eine noch so ausgebildete Technik der Währungspolitik es kaum jemals ermöglichen, die Valuten eines Landes mit gebundener Silberwährung mit jenen der Goldwährungsländer in eine bestimmte, nur etwa nach Art der Wechselkurse schwankende Parität zu bringen. Es besteht indes kein Zweifel darüber, daß die Valuten eines Silberwährungslandes auf dem obigen Wege sofort, oder doch allmählich in ein wesentlich günstigeres Austauschverhältnis zu den Valuten der Goldwährungsländer gebracht, bez. die Wechselkurse eines Silberwährungslandes auf die Goldwährungsländer wesentlich zu gunsten des ersteren beeinflußt und solcherart die empfindlichsten durch den Preissturz des Silbers veranlaßten Uebelstände im gegenseitigen Verkehre der Gold- und der Silberwährungsländer gemildert werden könnten.

4. Dass Silbercourant von staatlich geregeltem Seltenheitswerte und Geldzeichen dieser Art überhaupt sich als ein brauchbares Element der modernen Währungssysteme (als Umlaufsmittel für den nationalen Verkehr, neben dem vorwiegend als internationale Währung zur Ausgleichung der internationalen Zahlungsbilanz und für den nationalen Großhandel dienenden, frei ausprägbaren Golde) erwiesen haben und im wachsenden Maße erweisen müßten, sobald die intensive und extensive Ausdehnung der Goldwährung zu internationalen Maßregeln gegen die Gefahr der fortschreitenden Goldwertsteigerung nötigen wird, kann wohl heute schon als feststehend angenommen werden.

---

1) Vgl. meine Beiträge zur Währungsfrage in Oesterreich-Ungarn, Jena, bei Fischer, 1892, S 42 ff.

2) Ebend. S. 9.

VI. Die künftige Münzeinheit.

a) Die Fragen der Münzeinigung und des Anschlusses an ein fremdes Münzsystem.

In der österreichischen Valuta-Enquete hat die Frage der Wahl unserer künftigen Münzeinheit einen großen Widerstreit der Meinungen hervorgerufen. In keiner anderen Frage sind die Ansichten der Sachverständigen so sehr auseinandergegangen, wie gerade in dieser, obzwar die Diskussion sich darauf beschränkte: ob der Gulden oder der Halbgulden, der Gulden oder die „Krone", unsere künftige Münzeinheit bilden solle?

Der Anschluß Oesterreich-Ungarns an ein fremdes Münzsystem, etwa an das deutsche Mark- oder an das Franksystem, hat in der Valuta-Enquete auch nicht einen Befürworter gefunden. Der Gedanke einer allgemeinen Münzunion ist in der obigen Versammlung, welche allerdings zumeist aus Praktikern bestand, sogar nicht mit einem Worte gestreift worden. Ein Zeichen der Zeit! Vor 20 Jahren wäre dies undenkbar gewesen.

Anläßlich der parlamentarischen Behandlung der Valutareform werden diese Fragen wahrscheinlich nicht ganz unerörtert bleiben. Es dürfte in unseren gesetzgebenden Körpern sowohl das Mark- als das Franksystem einige Fürsprecher finden, wenngleich die Entscheidung, zumal nun, wo die Regierung sich gegen den Anschluß an ein fremdes Münzsystem entschieden hat, um so weniger zweifelhaft sein kann, als Gründe der ernstesten Art für die Beibehaltung unserer Münzeinheit, — des Guldens — oder, falls in dieser Rücksicht überhaupt reformiert werden soll, doch für eine möglichst unschädliche Reform, etwa für die Annahme des Halbguldens (der Krone) sprechen.

Die wichtigste Rücksicht, welche wir bei der Wahl der Münzeinheit zu beobachten haben, ist jene auf unseren inländischen Verkehr. Diesem entspricht jedoch — gerade im Hinblick auf die sonstige tiefgehende Umgestaltung des Geldwesens, welcher wir entgegengehen — in unzweifelhafter Weise eine Münzeinheit, welche sich so genau als möglich unserem heutigen Guldensysteme anschließt: ein Goldgulden, dessen Metallwert unter Zurechnung der Ausprägungskosten möglichst genau dem Verkehrswerte unseres heutigen Guldens entspricht.

Sowohl die Annahme des Mark- als die des Franksystems würde Interessen gefährden, welche unvergleichlich höher stehen, als jene eines erleichterten Verkehres mit dem Auslande oder, richtiger gesagt, mit einem Teile des Auslandes.

Der Uebergang von der Konventionsmünze zu der neuen österreichischen Währung, welcher sich bei uns im Jahre 1858 vollzog, war in Wahrheit kein solcher zu einer neuen Währung, sondern nur zu einem neuen Münzsysteme, der Uebergang von einem etwas schwereren Silbergulden (11,69 g Feinsilber = 105,24 kr. ö. W.) zu einem etwas leichteren Silbergulden ($11^1/_9$ g Feinsilber), wobei aus Gründen der Zweckmäßigkeit 100 fl K. M. 105 fl ö. W. gesetzlich gleichgestellt worden sind. Wer am 31. Oktober 1858 1000 fl K. M. besaß oder

schuldete, besaß oder schuldete am 1. November 1858, dem Tage, an welchem das neue Münzgesetz in Kraft trat, 1050 fl ö. W. Das obige Ereignis hat sich, wie erinnerlich, trotzdem nicht ohne große Schwierigkeiten vollzogen. Die Bevölkerung hält kaum an einer anderen Einrichtung mit gleicher Zähigkeit fest, als an der gewohnten Münzeinheit, in welcher sie gern einen unverrückbaren Maßstab aller Werte erkennt. Als im Jahre 1858 bei uns der neue Gulden ö. W. eingeführt wurde, stieß er in manchen Ländern und Bevölkerungsschichten noch auf den Rechnungsmodus in Gulden Wiener Währung, welcher sich im Verkehre des gemeinen Lebens aus der Periode der Einlösungs- und Antizipationsscheine bis auf jene Zeit erhalten hatte. Auch der alte polnische Gulden, welcher 24,279 Kreuzern gleichkam und in 30 Groschen zerfiel, behauptete sich im Gebiete des ehemaligen Freistaates Krakau, zum Teile selbst in Galizien, trotz der gegen ihn gerichteten Verbote, noch lange nach dem Jahre 1846, zum Teile selbst nach Einführung der österreichischen Währung im Jahre 1858, wo er in gewissen Bevölkerungskreisen nur allmählich der neuen Rechnungsart in Gulden ö. W. zu weichen begann. In Böhmen hat die ländliche, zum Teile auch die städtische Bevölkerung, ungeachtet seit Ferdinand II. keine Weiß- und Kleinpfennige mehr geprägt worden sind, auch später nach Schock böhmischer Groschen = 2 Meißner Schock = 420 Weißpfennigen = 840 Kleinpfennigen gerechnet, bei welcher Rechnungsweise (nach Einführung des in 60 Kreuzer geteilten Guldens im Jahre 1561) das Schock böhmischer Groschen 140 Kreuzern gleichgestellt wurde. An dieser Rechnungsart hat die Bevölkerung in Böhmen trotz mannigfacher Veränderungen des Guldens in Schrot und Korn und selbst nach Einführung des Konventionsfußes (1753) mit großer Zähigkeit bis in die 40er Jahre unseres Jahrhunderts festgehalten, und noch heute nennt der böhmische Bauer den halben Kreuzer Trojnik (Dreier), da dieser, nach der alten volkstümlichen Rechnungsweise, 3 Kleinpfennigen entspricht.

Die verhältnismäßig einfachen Umrechnungen, welche durch die Einführung der österreichischen Währung im Jahre 1858 notwendig geworden sind, haben, zumal in den östlichen Teilen der Monarchie, dennoch große Schwierigkeiten hervorgerufen. Zahllose Interessen sind hierdurch geschädigt worden, zumal, wie dies bei Aenderungen der Münzeinheit der Fall zu sein pflegt, Interessen der ökonomisch Schwächeren und minder Erfahrenen.

Die Münzreform, welcher wir entgegensehen, wird nun gar einen Währungswechsel bedeuten. Ein nicht geringer Teil der Bevölkerung wird sich an die leichten und doch einen so großen Wert darstellenden Goldmünzen ohnehin nur schwer gewöhnen. Auch die neue Silber- und Kupferscheidemünze, zu welcher noch Nickelscheidemünzen treten sollen, wird in den Karpathenländern, vielleicht auch in manchen anderen Teilen der Monarchie, sich schwer genug einbürgern. Eine neue Münzeinheit, welche zahllose, für ganze Bevölkerungsschichten schwierige Umrechnungen im Gefolge haben müßte, würde das Maß der Verwirrung gerade voll machen und infolge des tiefgehenden Ein-

flusses der Maßregel auf alle Rechtsverhältnisse sicherlich schwere Nachteile zumal für jene mit sich bringen, deren Schutz der Gesetzgebung insbesondere obliegt.

Indes selbst für den fortgeschritteneren Teil der Bevölkerung müßte die Annahme des Mark- oder des Goldfranksystems empfindliche Uebelstände herbeiführen. Die Idee, bei der bevorstehenden Münzreform unseren Gulden etwa 2 Mark deutscher Währung, oder gar $2^1/_2$ Frank gleichzusetzen, kommt für ernste Erwägungen überhaupt nicht in Betracht. Auf welcher Berechnungsgrundlage aber auch immer der Uebergangsschlüssel von unserer gegenwärtigen Münzeinheit zur Mark oder zum Goldfrank gewonnen werden sollte, das Ergebnis müßte unter allen Umständen ein solches sein, welches die Reduzierung von Geldsummen der gegenwärtigen Währung in die der neuen Währung selbst dann zu einem höchst komplizierten Rechnungsexempel gestalten würde, wenn im Interesse einer Erleichterung des Verkehrs auf die vollständige Genauigkeit der Wertausgleichung zwischen der bisherigen und der neuen Währung verzichtet werden würde. Nehmen wir z. B. an, daß unser gegenwärtiger Gulden 1 Mark 70 Pfennigen oder 2 Frank 10 Centimes gleichgestellt werden würde, und vergegenwärtigen wir uns die Umrechnungen, welche bei periodisch wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen, z. B. bei Zinsen-, Coupons-, Renten-, Gehalt- und Lohnzahlungen, Annuitäten u. s. f., zumal aber bei wechselnden periodischen Leistungen von langer Dauer entstehen müssten, falls wir das Mark- oder das Franksystem acceptieren würden! Man erwäge, welche komplizierte Größen für zahllose gegenwärtig abgerundete Geldbeträge infolge der Umrechnung entstünden, und vergegenwärtige sich die Manipulation unserer Steuerämter, Sparkassen, Wirtschaftsgenossenschaften, Depositenbanken, Hypothekarkreditinstitute u. s. f. nach erfolgtem Währungswechsel, endlich die notwendige Umrechnung aller Warenpreise und ihre entweder für die Konsumenten oder die Produzenten nachteiligen Abrundungen u. s. f. Und eine solche die ganze Bevölkerung in ihren Wertvorstellungen und Werturteilen revoltierende Maßregel sollten wir über uns ergehen lassen, damit eine Anzahl sachkundiger, unseren Außenhandel oder vielmehr einen Teil unseres Außenhandels (jenes mit Deutschland oder jenes mit den Ländern der Frankwährung) vermittelnder Kaufleute nicht der Unbequemlichkeit ausgesetzt sei, Geldsummen aus einer Valuta in die andere umzurechnen [1]), während die Geschäftswelt aller übrigen Länder genötigt sein würde, sich in unseren revoltierten Bewertungen zurecht zu finden!

Glücklicherweise sind wir nicht vor die Alternative gestellt, uns dem Mark- oder dem Goldfranksysteme anschließen zu müssen. Wir

1) Der Nutzen, welcher sich für einen Teil der Geschäftswelt aus dem Anschlusse Oesterreich-Ungarns an das Mark- oder Franksystem ergeben würde, würde noch dadurch gemindert werden, daſs die Wechselkurse selbst zwischen Ländern mit der nämlichen Münzeinheit unablässig schwanken, somit komplizierte Umrechnungen zwischen unserer Valuta und jener des Währungsgebietes, an dessen Münzsystem wir uns anschlieſsen würden, doch nicht vermieden werden würden.

können ohne Gefahr für unseren Außenhandel an unserem Guldensysteme festhalten. Deutschland hat im Jahre 1871 den Gedanken eines Anschlusses an das Goldfranksystem, trotzdem derselbe, zumal in Süddeutschland, viele Anhänger hatte, von sich gewiesen. Staaten von ungleich geringerer Bedeutung als Oesterreich-Ungarn, die Länder der skandinavischen Münzunion und Holland haben nationale Währungen eingeführt, bez. an solchen bei ihren vor kurzem erfolgten Münzregulierungen festgehalten. Um so mehr wird der Großstaat Oesterreich-Ungarn eine nationale Währung, wie bisher, ohne Nachteil für seinen Außenhandel ertragen.

Selbst die Gefahr, daß unser künftiger Goldgulden eine in die fremden Valuten nicht ganz leicht zu reduzierende Münzeinheit darstellen sollte, darf uns nicht allzu sehr erschrecken. Deutschland ist auf den Gedanken, eine in Goldfranken leicht zu reduzierende Münzeinheit zu wählen, nicht eingegangen, so leicht ihm das geworden wäre. Würde dasselbe im Jahre 1871 sich selbst nur dazu entschlossen haben, eine um $^1/_{80}$ ihres Gewichtes schwerere Münzeinheit zu acceptieren, so würden 5 Frank genau 4 Mark gleichkommen. Trotzdem hat es mit Rücksicht auf den Inlandsverkehr, auf die Bequemlichkeit der Umrechnungen aus der alten in die neue Währung, zum Teil allerdings auch auf die Relation, seine Mark genau $^1/_3$ Thaler gleichgestellt. Die Länder der skandinavischen Münzunion haben in ihrer Krone eine Münzeinheit geschaffen, welche um $^1/_8$ schwerer als die deutsche Mark (1 Krone = 1 Mark $12^1/_2$ Pf.) und deren Umrechnung in Goldfranken (1 Krone = 1 Frank $38^8/_9$ Cent. in Gold) nicht ohne Schwierigkeit ist. Englands großartiger Handelsverkehr mit dem europäischen Kontinente leidet nicht dadurch, daß das Pari des Pfundes Sterling: 20 Mark 42,9455 Pfennige deutscher Währung, bez. 25 Franks 22,15497 Centimes ist. Ich glaube, daß auch wir keinen Grund haben, vor einer Münzeinheit, wofern sie unseren Interessen nur in anderen wichtigen Rücksichten vollkommen entspricht, aus dem Grunde zurückzuschrecken, weil etwa die Umrechnung derselben in fremde Münzeinheiten mit einigen Schwierigkeiten verbunden sein würde.

Dazu kommt, daß ein nationales Münzwesen, welches von jenem der übrigen Staaten abweicht, auch besondere Vorteile mit sich bringt, indem dasselbe dem Abflusse der Umlaufsmittel nach dem Auslande innerhalb gewisser, wenn auch nur enger Grenzen vorbeugt — eine Rücksicht, auf deren Bedeutung, zumal für die Valutaregulierung Oesterreich-Ungarns, nicht erst besonders hingewiesen zu werden braucht.

Die geplante Münzreform soll in erster Linie eine Maßregel der inneren Wirtschaftspolitik sein. Für unseren Außenhandel und den internationalen Verkehr überhaupt thun wir wahrlich schon dadurch genug, daß wir zur Goldwährung übergehen. Für den ungleich wichtigeren Inlandsverkehr können wir aber nichts Besseres thun, als an dem Guldensysteme festzuhalten und damit dem Beispiele jener Staaten zu folgen, von deren nationalem Egoismus wir Oesterreicher noch so viel zu lernen haben. Die Münzeinigungsbestrebungen, welche in den Münzkonferenzen der 60er Jahre geradezu im Vordergrunde des

Interesses gestanden haben, sind seither vollständig verstummt. Sie werden ohne Zweifel dereinst wieder aufleben. Es wird dann auch für uns die Zeit kommen, dieselben aufzunehmen.

b) **Die Frage, ob der Gulden oder der Halbgulden (die Krone) unsere künftige Münzeinheit sein solle?**

Daß wir uns bei der Wahl der Münzeinheit keinem fremden Münzsysteme, insbesondere auch nicht dem deutschen Mark- oder dem lateinischen Franksysteme anschließen werden, kann heute schon als feststehend angenommen werden.

Die viel erörterte Frage, ob wir zweckmäßig handeln, statt an dem jetzigen Guldensysteme festzuhalten, zu einer leichteren, unserem gegenwärtigen halben Gulden entsprechenden Münzeinheit überzugehen, wird dagegen, trotz des Umstandes, daß die beiden Regierungen sich in ihren den legislativen Körperschaften vorgelegten Gesetzentwürfen für diesen Modus entschieden haben [1]), nicht ohne heftigen Kampf entschieden werden. Die Ansichten über diese nicht nur für die äußere Gestaltung unseres künftigen Geldwesens wichtige Frage sind bei uns noch wenig geklärt; sie ist bisher in einer, wie mir scheint, durchaus ungenügenden Weise behandelt worden. Man hat hierbei nebensächlichen Umständen ein übertriebenes Gewicht beigelegt, während die für die Entscheidung der obigen Frage maßgebenden wesentlichen Rücksichten geradezu außer Acht geblieben sind.

Man hat diese Frage bald als eine solche der Anpassung unserer künftigen Münzeinheit an die Stufe des Volksreichtums Oesterreich-Ungarns aufgefaßt, bald dieselbe unter dem Gesichtspunkte einer Maßregel zur Förderung des Sparsamkeitssinnes der Bevölkerung behandelt, ja derselben sogar „eine wichtige sozialpolitische Bedeutung“ abzugewinnen gesucht. Auch mancherlei Uebel unserer Volkswirtschaft sind unserem „schweren Gulden“ zur Last gelegt und ihre Beseitigung von der Wahl einer leichteren Münzeinheit abhängig gemacht worden. All' dies mit Unrecht und zum großen Nachteile der sachlichen Erörterung. Wenn die Regierungen Oesterreichs und Ungarns sich zur Ueberraschung vieler für die „Krone“, also für den Halbgulden, entschieden haben, und wir infolge dieses Umstandes aller Wahrscheinlichkeit nach unseren historischen Gulden verlassen werden, um ihn gegen die Krone auszutauschen, so trägt die vielfach in falsche Richtung geleitete öffentliche Diskussion den größten Teil der Schuld hieran.

Die ursprüngliche Münzeinheit der meisten Staaten war das in denselben gebräuchliche Edelmetallgewicht: das Pfund, die Livre, die Lira, die Mark u. s. f. Die heutigen Münzeinheiten sind wesentlich durch Münzverschlechterungen, oder im Anschlusse an die durch dieselben bewirkten Veränderungen des Münzwesens, und nur zum ge-

1) Vgl. meine Ausführungen über die „Kronenwährung“ in Conrad's Jahrbüchern 1892, Bd. I, S. 741 ff.

ringen Teil durch freie Wahl entstanden. Arme Völker sind solcherart zu schweren, reiche Völker zu leichten Münzeinheiten gelangt, und umgekehrt. Die Münzeinheit Rußlands ist ungleich schwerer, als jene des reichern Frankreich; die Münzeinheit des letzteren leichter, als jene Deutschlands; Oesterreich-Ungarns Geldeinheit ist schwerer, als jene Hollands und Belgiens; die Geldeinheit des heutigen ökonomisch entwickelten Deutschlands leichter, als die Geldeinheiten der meisten deutschen Staaten vor 20 Jahren. Irland hat die nämliche Münzeinheit wie England, Galizien die nämliche Münzeinheit wie Niederösterreich und Böhmen. Der Reichtum der Völker steht in keiner notwendigen Beziehung zu ihrer Münzeinheit.

Nicht minder schwierig dürfte es sein, eine ernste Beziehung zwischen dem Sparsamkeitssinne ganzer Völker und ihren Münzeinheiten nachzuweisen. Die schwere Münzeinheit der norddeutschen Staaten vor dem Jahre 1873 hat den weltbekannten ökonomischen Sinn ihrer Bevölkerungen ebensowenig untergraben, als die gegenwärtige, um zwei Drittel leichtere Münzeinheit den seither sichtbar sich verbreitenden Luxus in Deutschland zu verhindern vermocht hat. Der im Verhältnis zum Frank und zur Mark schwere holländische Gulden hat die zähe Sparsamkeit des Holländers nicht beeinflußt; der besonders leichte polnische Gulden (derselbe entsprach ungefähr $^1/_4$ Gulden unseres Geldes) dagegen die Polen zu keinem ökonomisierenden Volke gemacht. Die bekannte Sparsamkeit der Italiener datiert nicht erst seit der Periode ihrer leichten Geldeinheit, und der Portugiese hat nicht den Ruf eines Knausers, obzwar seine Geldeinheit die leichteste der Welt ist. Weder der Reichtum eines Volkes, noch auch der in Rücksicht auf ein ganzes Volk immerhin schwer bestimmbare Grad seiner Sparsamkeit stehen in einem wesentlichen Zusammenhange mit der schwereren oder leichteren Münzeinheit eines Landes.

Auch die „soziale Bedeutung", welche von mancher Seite der Wahl einer leichteren, bez. einer schwereren Münzeinheit zugeschrieben wird, möchte ich nicht allzu ernst nehmen. England und Irland haben das gleiche Münzsystem, so verschieden ihre sozialen Verhältnisse sind. Der Arbeiterstand in England, in Nordamerika, in den australischen Kolonien Englands erfreut sich trotz der schweren Münzeinheiten der betreffenden Länder einer verhältnismäßig hohen Wohlfahrt, während die sozialen Verhältnisse anderer Länder mit ungleich leichteren Geldeinheiten (Belgien, Italien u. s. f.) nichts weniger als erfreulich sind.

Die Wahl der Münzeinheit eines Landes scheint mir durch wesentlich andere Rücksichten, als die obigen, geboten zu sein. Das Münzsystem soll in Rechnung und Zahlung alle im Verkehre vorkommenden Wertstufen so e i n f a c h und so g e n a u als möglich darstellen. Die Münzeinheit soll aus diesem Grunde nicht zu klein sein, weil die Vorstellung großer Geldsummen sonst unklar, auch die kleinste Teilmünze für den Verkehr belästigend wird. Der portugiesische Real, welcher ungefähr einem $^1/_4$ Kreuzer ö. W. entspricht, ist jedenfalls eine höchst unzweckmäßige Münzeinheit, denn er nötigt, bei höheren Bewertungen mit Beträgen zu rechnen, welche die Uebersichtlichkeit der ausge-

drückten Geldsummen erschweren, ja, ohne daß Nebeneinheiten (Milreïs und Contos de Reïs) zu Hilfe genommen werden, nahezu ausschließen. Dagegen ist die englische Münzeinheit, das Pfund Sterling, entschieden zu schwer. Sie gestattet zwar, große Geldsummen in einer sehr übersichtlichen Weise auszudrücken und leicht und rasch zu berechnen; ihre Stückelung führt dagegen notwendig zu mancherlei Schwierigkeiten. Würde in England, unter Beibehaltung seiner gegenwärtigen Münzeinheit, selbst das dekadische System der Münzstückelung acceptiert werden, so würde das hundertteilige Pfund St. doch immer noch eine komplizierte, alle Berechnungen erschwerende Stückelung erfordern, da die so gewonnene Teilmünze ungefähr 20 Pfennigen deutscher Währung entsprechen würde. Die Münzeinheit Englands ist mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit, Einfachheit und Raschheit von Rechnung und Zahlung entschieden zu schwer.

Als ideale Münzeinheit muß jene bezeichnet werden, welche sich als das Hundertfache der kleinsten für den allgemeinen Verkehr wirklich noch notwendigen Teilmünze darstellt. Schließt dieselbe bei besonders genauen Berechnungen auch nicht die Notwendigkeit von Bewertungen in Bruchteilen völlig aus, so bilden diese doch verhältnismäßig seltene Ausnahmen. Münzeinheiten dieser Art mögen immerhin große Geldbeträge nur schwerfällig ausdrücken, den schwereren Geldeinheiten in dieser nicht zu unterschätzenden Rücksicht nachstehen; im ganzen entsprechen sie, was Einfachheit und Genauigkeit betrifft, in hohem Maße den Anforderungen des Zahlungs- und Rechnungswesens.

Zu den Münzeinheiten dieser Art gehört, bis auf eine kleine und keineswegs zu Ungunsten unseres Guldens sich geltend machende Abweichung, auch dieser letztere. Unser Gulden ist ein ungleich bequemeres Mittel für die Rechnung mit großen Beträgen, als der Frank und die Mark. Er zerfällt zugleich in hundert Teile, welche die kleinste im allgemeinen Verkehre thatsächlich noch gebräuchliche Münze darstellen, während für die Bedürfnisse rechnungsmäßiger Ausgleichung und die exzeptionellen Bedürfnisse des Verkehrs gewisser Lebenskreise, zumal eines Teiles der Landbevölkerung, daneben der halbe Kreuzer (wenn auch, entsprechend dem verhältnismäßig geringen Bedarfe, in verhältnismäßig geringer Menge) cirkuliert. Unser Guldensystem entspricht somit allen Bedürfnissen des Zahlungs- und Rechnungswesens in besonders hohem Maße, sowohl jenem des allgemeinen Verkehrs, als auch den exzeptionellen Verkehrsbedürfnissen bestimmter Lebenskreise.

Soll unter diesen Umständen die Frage entschieden werden, ob wir das Hundertfache des Kreuzers oder des halben Kreuzers als Münzeinheit wählen sollen, ob wir beim Guldensystem verbleiben, oder zu dem Halbgulden, zur Krone, übergehen sollen, so kann die Antwort hierauf nicht schwer fallen. Unter 10 — nein, unter 100, ja unter 1000 Zahlungen, die in Oesterreich-Ungarn geleistet werden, findet sich im Durchschnitte kaum eine, bei welcher halbe Kreuzer thatsächlich in Anwendung kämen, eine Münze, welche im städtischen

Verkehre überhaupt nur äußerst selten zu entdecken ist, sich hier vielmehr im wesentlichen nur als eine Rechnungsgröße darstellt, indes auch beim Güteraustausche auf dem Lande eine sehr geringfügige Rolle spielt. Aus welchem Grunde? Weil der halbe Kreuzer eine Münze ist, mit welcher sich, ähnlich wie mit dem einzelnen Centime oder Pfennig, für zahlreiche Personen, wohl für die große Mehrheit der Bevölkerung, überhaupt keine klare Wertvorstellung verbindet. Er ist eine Münze, die deshalb für die weitaus größere Mehrzahl der verkehrtreibenden Personen nicht die Bedeutung eines eigentlichen Verkehrsmittels hat.

Bei uns werden im Verkehre in halben Kreuzern zumeist weder Preise angesetzt, noch auch Zahlungen geleistet; in den Ländern der Frank- und der Markwährung aber faßt man mit Vorliebe mehrere Centimes oder Pfennige zu einer größeren Rechnungseinheit zusammen und bewertet die Güter nach Sous oder nach den Wertstufen von 5 und 10 Centimes, bez. Pfennigen. So wird es auch bei uns sein, wenn wir den hundertteiligen Halbgulden, die Krone, einführen sollten. Die Abrundungen der Preise werden dann nach dem dekadischen Systeme erfolgen und der Umstand, daß, aus Furcht vor dieser Eventualität, bei uns keine 5-Hellerstücke geprägt werden sollen, wird hieran nichts ändern. Die Güter, welche gegenwärtig 2 Kreuzer kosten, werden mit 5 Hellern bewertet werden. Ich halte den Centime und den Pfennig i m a l l g e m e i n e n für zu kleine Teilmünzen, umgekehrt die Cents der Amerikaner und die Pence der Engländer als kleinste Teilmünzen für zu schwer, unsern Kreuzer dagegen für die im allgemeinen richtige letzte Wertstufe des Geldes, neben welcher für gewisse an Bedeutung zurücktretende Verkehrsakte der halbe Kreuzer ausgeprägt und in Cirkulation gesetzt werden soll. Damit wird dem wahren Bedürfnisse nach Münzen, welche eine geringere Wertstufe, als unser Kreuzer, darstellen, vollständig genügt, ohne daß wir aus diesem Grunde unsere altgewohnte Münzeinheit, den Gulden, zu verlassen und zu einer neuen Münzeinheit überzugehen brauchen.

Der Uebergang zu einer neuen Geldeinheit bedeutet einen so tief in alle Lebensverhältnisse eingreifenden Umsturz aller Bewertungen und des Rechnungswesens eines Landes, daß — und wäre der Uebergangsschlüssel der denkbar einfachste — nur Gründe der ernstesten Art (z. B. die notwendige Rücksicht auf eine Münzeinigung!) hierzu Veranlassung geben können. Eine Notwendigkeit dieser Art, die gerade bei einem Währungswechsel so wichtige Kontinuität unseres Geldwesens zu durchbrechen, liegt rücksichtlich unseres vortrefflichen Guldensystems jedoch nicht vor.

Allerdings haben die Verfechter der leichteren Münzeinheit an unserm Gulden mancherlei Mängel zu entdecken und allerhand Uebelstände des Verkehrs und selbst des sozialen Lebens auf unsere „zu schwere Münzeinheit" zurückzuführen gesucht.

Dazu gehört vor allem der gegen unser Guldensystem erhobene Vorwurf, daß es zu (dem Konsumenten) nachteiligen Preisabrundungen führe; er erweist sich bei näherer Prüfung als ein Vorurteil. Daß im Großhandel mit seinen streng kalkulierten Preisen Abrundungen der

obigen Art von wesentlichem Belange seien, wird kaum ernstlich behauptet werden. Indes auch in Rücksicht auf den Detailhandel wird der obige Einfluß zumeist stark überschätzt, zum Teile geradezu völlig mißverstanden. Es ist richtig, daß der Verkehr bei Güterpreisen und Berechnungen Bruchteile gern vermeidet. Ebenso sicher ist es aber, daß der Kleinverkehr auch allzu kleine Werte ausdrückende Teilmünzen ablehnt.

Die Meinung, daß unser Guldensystem eine Verteuerung gewisser Güter im Detailhandel, etwa in der Weise zur Folge habe, daß Güter, für welche sonst $^1/_2$ Kreuzer oder $1^1/_2$ Kreuzer gezahlt werden würden, gegenwärtig mit 1 Kreuzer oder 2 Kreuzern bezahlt werden müßten, beruht sicherlich auf einem Mißverständnisse. Die Konkurrenz fördert, wenn die geringste gangbare Münze den Subtilitäten des Verkehrslebens nur einigermaßen entspricht, die der Marktlage jeweilig entsprechenden Preise zu Tage. Ist die kleinste gangbare Teilmünze für irgend einen Gebrauchsgegenstand zu groß, so pflegt die Einheitsmenge des letzteren der obigen Münze sich rasch anzupassen. Es ist praktisch ziemlich gleichgiltig, ob ein Päckchen Streichhölzchen um $^1/_2$ Kreuzer, oder zwei Päckchen um 1 Kreuzer, ob 1 Ei um $2^1/_2$ oder 2 Eier um 5 Kreuzer veräußert werden, da es sich hier um Beträge handelt, welche selbst für die kleinste Wirtschaft erschwinglich sind. Der Verkehr findet, selbst wenn die untersten Wertstufen darstellende Münzen nicht vorhanden sind, geschweige denn dort, wo sie, wie bei uns, thatsächlich bestehen, leicht Mittel und Auswege, Schwierigkeiten der obigen Art zu überwinden. Auf den Wiener Märkten kosten 2 Eier bald 5 Kreuzer, bald 4 Eier 11 oder 13 Kreuzer, bald 3 Eier 10 Kreuzer u. s. f. Wo infolge von Gewöhnung oder wegen der Bequemlichkeit des Verkehrs Preisabrundungen wirklich vorkommen, erzwingt die Konkurrenz aber eine entsprechende quantitative oder qualitative Mehrleistung der im Detail gehandelten Waren, oder aber andere den Konsumenten zufallende ausgleichende Vorteile, während zum Nachteile der Detailhändler stattfindende Abrundungen regelmäßig die entgegengesetzte Wirkung (eine Verschlechterung der gebotenen Waren oder sonstige, den Konsumenten treffende ausgleichende Nachteile) im Gefolge haben. Selbst im Detailhandel sind Preisabrundungen der obigen Art nur eine der Bequemlichkeit des Verkehrs dienende Gewohnheit, indes ohne wesentlichen Einfluß auf die durch Angebot und Nachfrage regulierte effektive Preisbildung.

Die Meinung, daß eine schwerere Geldeinheit doch zum mindesten auf dem arbiträren Gebiete der freiwilligen und halbfreiwilligen Trinkgelder und der Honorare von wesentlicher Bedeutung sei und insbesondere zu den Konsumenten nachteiligen Abrundungen der in der Geldeinheit selbst ausgedrückten Preise führe (also beispielsweise dort, wo in Frankreich 10 Frank, in Deutschland 10 Mark zu zahlen gebräuchlich ist, in Oesterreich-Ungarn 10 Gulden, in Amerika 10 Dollars, in Russland 10 Rubel gezahlt werden) ist ein ebenso augenfälliges Vorurteil. Der Verkehr bildet sich für seine Zwecke nach tausend verschiedenen Rücksichten selbständige Nebeneinheiten, mittelst welcher er Honorare und freiwillige und halbfreiwillige Geschenke der

individuellen Sachlage anpaßt. In Frankreich werden arbiträre Honorare nicht nur in Franken, sondern auch in Napoleonsd'or, an kleine Leute aber auch heute noch in Sous- (5 Centimes) Stücken, in Deutschland nicht nur in Mark, sondern auch in Wilhelmd'or, in gewissen Gesellschaftskreisen dagegen in „Nickeln", in England nicht nur in Pfunden Sterling und in Shillings, sondern auch in Crowns (= 5 sh.) und in Guineen (= 21 sh.), bei uns nach Maßgabe des Falles in Gulden, in Fünf- und in Zehnguldennoten, eventuell in Zehnkreuzerstücken abgerundet. Die größere oder kleinere Geldeinheit steht in keiner notwendigen Beziehung zur Frage der dem Konsumenten mehr oder minder vorteilhaften Preisabrundungen im Verkehre [1]).

Wenn aber gar die „Neigung der österreichischen Bevölkerung zu leichtfertigen Ausgaben" und die Teuerung in Oesterreich unserer „schweren Münzeinheit" zur Last gelegt wird, so wird jeder Kenner österreichischer und auswärtiger Verhältnisse über dieses Argument nur zu lächeln vermögen. Der Lebensfuß und die Lebensgewohnheiten sind in Oesterreich-Ungarn, wie überall, nach Ort und Bevölkerungsklasse selbstverständlich sehr verschieden, im allgemeinen jedoch ungleich bescheidener, als jene der entsprechenden Bevölkerungsklassen in den meisten Staaten Europas — Deutschland nicht ausgenommen. In den Lebensgewohnheiten der Oesterreicher macht sich vielfach der Uebergang des familienhaft geschlossenen Privatlebens des Nordens zu dem geselligen und mehr an die Oeffentlichkeit tretenden Aufwande des Südens geltend. Den Oesterreicher nach seinen Praterfahrten, Blumencorsi, Festzügen, Ausstellungen u. s. f. beurteilen zu wollen, steht ungefähr auf der Stufe der Beurteilung Frankreichs nach den Boulevards von Paris. Bei uns wird vielfach mit einigem Lärm Aufwand getrieben; der Lebensfuß im privaten Leben ist dagegen bescheidener, als in irgend einem Gebiete Mitteleuropas. All' dies hängt indes mit unserer Münzeinheit in keiner Weise zusammen.

Auch die vielberufene Teuerung in Oesterreich, zumal in der Hauptstadt, findet, soweit dieselbe wirklich vorhanden ist, ihre ausreichende Erklärung in den hohen Auflagen und im Mangel an großen, der Initiative der Bevölkerung entspringenden Einrichtungen zur Güterversorgung — sicherlich aber nicht in unserer, in dieser Rücksicht belanglosen Geldeinheit.

Nachdem beide Regierungen sich für den Halbgulden (die Krone) als unsere künftige Münzeinheit entschieden haben, werden wir wahrscheinlich unser Geldsystem verlassen — zum Schaden des Verkehres und zum großen Bedauern derjenigen, welche, die obige Frage vom rein sachlichen Standpunkte zu betrachten, sich gewöhnt haben.

---

1) Viel wichtiger würde mir in dieser Rücksicht, zumal für das arbiträre Gebiet der Honorare und der gerade bei uns nicht belanglosen sog. Trinkgelder, die Ausprägung eines nicht allzu wertvollen und doch einigermaßen ansehnlichen Geldstückes, z. B. des ohnehin von allen Seiten in Aussicht genommenen Halbguldenstückes, erscheinen. Eine Münze dieser Art würde dem englischen Shilling, der deutschen Mark und dem Frank annäherungsweise entsprechen und im Verkehre, zumal auf dem obigen Gebiete, eine nützliche Funktion üben. Des Ueberganges zu einer neuen Münzeinheit bedarf es für diesen Zweck jedenfalls nicht.

Es wird dadurch, zumal infolge der notwendigen Umprägung aller Münzen, der Schein erweckt werden, als ob es sich schon bei den gegenwärtigen vorbereitenden Schritten um eine tiefgehende Währungs- und Münzreform handeln würde; der neue Halbgulden wird in Verbindung mit dem völlig neuen Münzwesen (man denke an die neuen Gold-, Silber-, Nickel- und Bronzemünzen!) dem Einleben der neuen Währung vielfach Schwierigkeiten schaffen und zu mannigfachen Uebervorteilungen gerade der wirtschaftlich Schwächeren führen; er wird die Kontinuität unseres Geldwesens, die zu wahren gerade mit Rücksicht auf den Währungswechsel von großer Wichtigkeit gewesen wäre, durchbrechen; er wird uns nötigen, als Hauptmünze das 20-Kronenstück, statt im Anschlusse an das Decimalsystem das 10-Guldenstück, auszuprägen; er wird zu zahlreichen, den Konsumenten abträglichen Abrundungen nach den Wertstufen von 5 und 10 Hellern führen — und dies alles, um gewissen Vorurteilen entgegenzukommen, oder um einer „Verwechslung unseres neuen Goldguldens mit der gleichnamigen Handelsmünze des Jahres 1871“ vorzubeugen, eine Verwechslung, die in jenen Lebenskreisen, für welche die obige Unterscheidung überhaupt in Betracht kommt, sicherlich nicht zu befürchten ist.

Die obige Frage hat zum Ueberflusse auch noch eine gewisse internationale Bedeutung. Soeben kommt mir das neueste Heft der „Preußischen Jahrbücher“ (Bd. LXIX, Heft 6) zu, in welchem (S. 801) der hervorragendste dänische Nationalökonom, Prof. Scharling in Kopenhagen, sich über unsere „Krone“ in folgender Weise äußert: „Wir können nicht umhin, zu bedauern, daß man in Oesterreich-Ungarn die wenig glückliche Idee gehabt hat, den skandinavischen Münznamen „Krone“ für die neue Münzeinheit zu wählen.“

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung) [1].

Von Assessor Greiff.

X.

Der sechste Unterabschnitt der allgemeinen Vorschriften über Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften unter Lebenden befafst sich in den §§ 412 — 416 mit dem Versprechen der Leistung an einen Dritten. Der Entwurf erkennt ein solches vertragsmäfsiges Versprechen mit der Wirkung, dafs unmittelbar aus dem Vertrage für den Dritten ohne einen Beitritt oder eine Annahme von seiner Seite ein Forderungsrecht gegen den Versprechenden entsteht, allgemein als zulässig an. Diese grundsätzliche Auffassung des Entwurfs, welche über das geltende Recht wesentlich hinausgeht, wurde in der Kommission allseitig gebilligt. Gegenüber der abweichenden Ansicht, die eine unmittelbare Berechtigung des Dritten ohne seine Mitwirkung für logisch und rechtlich unmöglich erklärt, erschien es nützlich, die Möglichkeit solcher Berechtigung des Dritten ausdrücklich anzuerkennen. Ob im einzelnen Falle eine unmittelbare Berechtigung des Dritten entsteht, hängt nach § 412 Abs. 1 davon ab,

---

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung)

§ 412. (412 Abs. 1, 413, 414.) Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, dafs der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.

In Ermangelung einer besonderen Vertragsbestimmung ist nach den Umständen des Falles, insbesondere nach dem Zwecke des Vertrags, zu beurteilen, ob der Dritte das Recht erwerben, ob das Recht des Dritten sofort oder unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragschliefsenden die Befugnis vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.

§ 412a. Wird in einem Lebensversicherungs- oder einem Leibrentenvertrage die Zahlung der Versicherungssumme oder der Leibrente an einen Dritten bedungen oder bei einer unentgeltlichen Zuwendung dem Bedachten eine Leistung an einen Dritten auferlegt oder bei einer Vermögens- oder Gutsübernahme von dem Uebernehmer eine Leistung an einen Dritten zum Zwecke der Abfindung versprochen, so ist im Zweifel anzunehmen, dafs der Dritte aus dem Vertrag unmittelbar das Recht erwerben soll, die Leistung zu fordern.

---

1) Vergl. Bd. III, S. 884 ff.

ob aus dem Inhalte des Vertrages sich die Berechtigung als gewollt ergiebt. Ohne hieran sachlich etwas ändern zu wollen, hielt man es für zweckmäfsig, besonders darauf hinzuweisen, dafs die Entscheidung der bezeichneten Frage nicht nur aus dem Inhalte des Vertrages, sondern auch aus den Umständen des Falles, insbesondere dem Zwecke des Vertrages, zu entnehmen sei. Bei gewissen Verträgen zu Gunsten eines Dritten nimmt eine feststehende Praxis schon jetzt die unmittelbare Berechtigung des Dritten als gewollt an, nämlich bei Lebensversicherungs- und Leibrentenverträgen zu Gunsten Dritter, unentgeltlichen Zuwendungen mit der Auflage einer Leistung an einen Dritten und Vermögens- oder Gutsübernahmeverträgen mit Ausbedingung einer Abfindungsleistung an einen Dritten. Um das Fortbestehen dieser Praxis zu sichern und der Rechtsprechung einen festen Anhalt zu geben, wurde eine Auslegungsregel des Inhalts beigefügt, dafs bei jenen Verträgen die unmittelbare Entstehung eines Forderungsrechts im Zweifel als gewollt anzunehmen sei. Der Abs. 2 des § 412, welcher den Versprechensempfänger in Ermangelung anderweiter Vereinbarung für berechtigt erklärt, die Leistung von dem Dritten zu verlangen, wurde zur Vermeidung von Mifsverständnissen gegenüber einem Streichungsantrage beibehalten (§ 416a der Neufassung).

Ebenso wie nach § 412 die Frage, ob eine Berechtigung des Dritten entsteht, entscheidet sich nach § 413 die Frage, mit welchem Zeitpunkt die Berechtigung entsteht, nach dem Willen der Vertragschliefsenden. Auch diese Bestimmung blieb sachlich unverändert; man verdeutlichte nur, dafs dasselbe, wie für den Zeitpunkt, auch für die sonstigen Voraussetzungen der Entstehung der Berechtigung gelte, und verwies auch hier auf die Berücksichtigung der Umstände des Falles. Für den Fall, wenn die Leistung an den Dritten nach dem Tode des Versprechensempfängers erfolgen soll, fügte man die Auslegungsregel bei, dafs der Dritte das Recht auf die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Versprechensempfängers erwerbe.

Der § 414 giebt den Vertragschliefsenden bis zur Entstehung des Forderungsrechts des Dritten die Befugnis, das Versprechen der Leistung an ihn aufzuheben oder zu ändern (Satz 1), spricht ihnen dagegen nach der Entstehung des Forderungsrechts diese Befugnis ab, sofern dieselbe nicht als vorbehalten anzusehen ist (Satz 2). Sachlich erfuhren diese Bestimmungen keine Aenderung. Von der Regel des 1. Satzes machte man jedoch eine Ausnahme für den Fall, dafs der Versprechensempfänger vor der Geburt des Dritten stirbt; in diesem Falle soll die Aufhebung oder

§ 413 vergl. § 412 Abs. 2, § 414 Abs. 1.

§ 414. Soll die Leistung an den Dritten nach dem Tode des Versprechensempfängers erfolgen, so erwirkt der Dritte das Recht auf die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Versprechensempfängers

Ist der Versprechensempfänger vor der Geburt des Dritten gestorben, so kann das Versprechen, an den Dritten zu leisten, nicht mehr aufgehoben oder geändert werden, es sei denn, dafs die Befugnis dazu vorbehalten ist.

§ 414a. Ist dem Versprechensempfänger die Befugnis vorbehalten, ohne Zustimmung des Versprechenden an die Stelle des in dem Vertrage bezeichneten Dritten einen anderen zu setzen, so kann dies im Zweifel auch in einer Verfügung von Todes wegen geschehen

Aenderung des Versprechens durch Vertrag der Erben des Versprechensempfängers mit dem Versprechenden unzulässig sein, sofern nicht die Befugnis dazu nach dem ursprünglichen Vertrage als vorbehalten anzunehmen ist. Man hielt diese Bestimmung für der regelmäfsigen Absicht des Versprechensempfängers entsprechend und zum Schutze des noch nicht geborenen Dritten für notwendig.

Während der § 414 eine Abänderung des Versprechens zu Gunsten des Dritten durch Vertrag der Parteien im Auge hat, wird nicht selten, namentlich in Lebensversicherungsverträgen, dem Versprechensempfänger die Befugnis vorbehalten, einseitig insofern eine Aenderung vorzunehmen, als er an Stelle des im Vertrage bezeichneten Dritten einen anderen bestimmen darf. Für diesen Fall nahm man die Auslegungsregel auf, dafs die Bestimmung im Zweifel auch in einer letztwilligen Verfügung erfolgen könne. Für den Beschlufs war die praktische Erfahrung mafsgebend, dafs sich häufig Streitigkeiten zwischen dem im Vertrage und dem in der letztwilligen Verfügung bezeichneten Dritten ergeben. Es erschien zweckmäfsig, klarzustellen, dafs zur Gültigkeit der abändernden Bestimmung nicht die Erklärung gegenüber dem Versprechenden, insbesondere dem Versicherer, erforderlich sei.

Der § 415, nach welchem das Forderungsrecht des Dritten als nicht entstanden anzusehen ist, wenn er es dem Versprechenden gegenüber zurückweist, sowie der § 416, welcher dem Versprechenden Einwendungen aus dem Vertrage für die Regel auch dem Dritten gegenüber gestattet, blieben sachlich unverändert.

Die §§ 417—419 behandeln die Daraufgabe. Diese hat nach § 417 die Bedeutung eines Zeichens der erfolgten Vertragschliefsung, dagegen die eines Reugeldes nur im Falle besonderer Vereinbarung. Bei diesen Bestimmungen beliefs man es; insbesondere wurde ein Antrag abgelehnt, die Daraufgabe, im Anschlufs an das deutsche Recht im Gegensatz zum römischen, als Mittel des Vertragschlusses zu kennzeichnen, indem man hiervon Mifsverständnisse befürchtete und dem Antrag nur theoretische Bedeutung beizumessen vermochte.

Nach § 418 Satz 1 ist, wenn der Vertrag erfüllt wird, die Daraufgabe auf die Leistung des Gebers anzurechnen oder, falls dies nicht geschehen kann, von dem Empfänger zurückzugeben; dies soll aber nur „in

§ 415. Weist der Dritte das Recht dem Versprechenden gegenüber zurück, so gilt das Recht als nicht erworben.

§ 416. Einwendungen aus dem Vertrage stehen dem Versprechenden auch gegenüber dem Dritten zu.

§ 416a. (412 Abs. 2.) Der Versprechensempfänger kann, sofern sich nicht ein anderer Wille der Vertragschliefsenden ergiebt, die Leistung an den Dritten auch dann fordern, wenn diesem das Recht auf die Leistung zusteht.

§ 417. Wird bei Schliefsung eines Vertrags etwas als Draufgabe gegeben, so gilt dies als Zeichen des Abschlusses des Vertrags.

Die Draufgabe gilt im Zweifel nicht als Reugeld.

§ 418. Die Draufgabe ist im Zweifel auf die von dem Geber geschuldete Leistung anzurechnen oder, wenn dies nicht geschehen kann, bei der Erfüllung des Vertrags zurückzugeben.

Wird der Vertrag wieder aufgehoben, so ist die Draufgabe zurückzugeben.

Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung" gelten. Die letzteren Worte ersetzte man durch die Worte „im Zweifel", um den Fällen Rechnung zu tragen, in denen die Behandlung der Daraufgabe als Zugabe zur Vertragsleistung zwar nicht vereinbart sei, aber den Umständen des Falles insbesondere mit Rücksicht auf die Ortssitte entspreche, wie es namentlich vielfach bei der Gesindemiete der Fall sei. Dagegen lehnte man es ab, die Regel des Entwurfs mit Rücksicht auf die im Gesindeverhältnis weitverbreitete abweichende Volkssitte, die Daraufgabe auf den Lohn nicht anzurechnen, durch die entgegengesetzte Regel zu ersetzen. Man erwog, dafs die Regel des Entwurfs in anderen Verhältnissen, z. B. bei der Wohnungsmiete, dem Viehhandel auf dem Lande, der Auffassung des Lebens, sowie dafs sie dem geltenden Rechte, insbesondere auch den meisten Gesindeordnungen, entspreche. — Im 2. Satze des § 418, wonach die Rückerstattung der Daraufgabe auch zu erfolgen hat, wenn der Vertrag nichtig ist oder wieder aufgehoben wird, liefs man den Fall der Nichtigkeit weg, weil in diesem die Rückerstattungspflicht sich, soweit sie bestehe, aus § 114 ergebe, dagegen unter Umständen nach § 747 Abs. 3 ganz fortfalle.

Der § 419, welcher den Fall der vom Geber verschuldeten Wiederaufhebung oder Unmöglichkeit der Erfüllung des Vertrages betrifft, blieb unverändert. Nur verdeutlichte man den 2. Satz dahin, dafs auch hier eine nach der Regel des § 418 anzurechnende Daraufgabe vorausgesetzt werde.

Mit dem § 420 wendet sich der Entwurf zur Konventionalstrafe. Die Kommission beschlofs zunächst, diesen Ausdruck durch das Wort „Vertragsstrafe" zu ersetzen. Der § 420 behandelte die für den Fall der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit versprochene Strafe und giebt dem Gläubiger das Wahlrecht zwischen Erfüllung und Strafleistung und, wenn er statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen kann, zwischen Schadensersatz und Strafleistung. Es finden hiernach auf das Verhältnis die Bestimmungen über das Wahlschuldverhältnis Anwendung; wenn also der Gläubiger die Hauptleistung gewählt hat, kann er nicht nachträglich die Strafleistung fordern, es sei denn, dafs an die

§ 419. Ist die von dem Geber geschuldete Leistung infolge eines von ihm zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden oder hat der Geber die Wiederaufhebung des Vertrags verschuldet, so ist der Empfänger berechtigt, die Draufgabe zu behalten. Verlangt der Empfänger Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so ist die Draufgabe im Zweifel anzurechnen oder, wenn dies nicht geschehen kann, bei der Leistung des Schadensersatzes zurückzugeben.

§ 419a. (422.) Hat der Schuldner für den Fall, dafs er seine Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllen werde, dem Gläubiger die Zahlung einer Geldsumme als Strafe versprochen, so ist die Strafe verwirkt, wenn der Schuldner in Verzug kommt; ist die Verbindlichkeit auf ein Unterlassen gerichtet, so tritt die Verwirkung mit der Zuwiderhandlung ein.

§ 420. Ist die Strafe für den Fall versprochen, dafs der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht erfüllen werde, so kann der Gläubiger die verwirkte Strafe statt der Erfüllung verlangen. Hat der Gläubiger dem Schuldner erklärt, dafs er die Strafe wähle, so erlischt der Anspruch auf Erfüllung.

Steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu, so kann er die verwirkte Strafe als Mindestbetrag des Schadens verlangen. Hat er die Strafe gewählt, so ist die Geltendmachung eines höheren Schadens nicht ausgeschlossen.

Stelle des Anspruchs auf die Hauptleistung der Anspruch auf Schadensersatz tritt. Diese Regelung hielt man für nicht angemessen; man ersetzte sie durch die Bestimmung, dafs die Wahl der Hauptleistung das Zurückgreifen auf die Strafleistung nicht ausschliefse, wohl aber umgekehrt die Wahl der Strafleistung den Anspruch auf Erfüllung. Ebenso erschien es nicht richtig, dafs nach dem Entwurf die Schadensersatzleistung wegen Nichterfüllung und die Strafleistung sich wie zwei wahlweise geschuldete Leistungen verhalten sollen mit der Mafsgabe, dafs der Gläubiger, wenn er Schadensersatz wählt, stets die Strafleistung als Mindestbetrag des Schadens verlangen könne. Vielmehr soll der Gläubiger, wenn er die Strafe fordert, dennoch den Anspruch auf Ersatz des die Strafe übersteigenden Schadens behalten, ebenso wie er neben den Verzugszinsen den Ersatz des weitergehenden Schadens fordern kann (vergl. diese Jahrb. Bd. LVIII, S. 75), wenn er dagegen Schadensersatz verlangt, so soll er den Betrag der Strafe als Mindestbetrag des Schadens fordern können. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Sätze ist aber, dafs die Strafe und die Ersatzleistung kommensurabel sind, dafs also erstere in einer Geldsumme besteht. Nach dieser Richtung bedurfte Satz 2 des § 420 einer Einschränkung (vergl. § 420 Abs. 2, § 422 a der Neufassung).

Der § 421 behandelt die für den Fall nicht gehöriger, insbesondere nicht rechtzeitiger Erfüllung bedungene Vertragsstrafe. Der auf das Verhältnis des Strafanspruchs zu den sonstigen Ansprüchen des Gläubigers bezügliche 1. Satz blieb unverändert, ebenso der 2. Satz, demzufolge vorbehaltlose Annahme der Erfüllung den Anspruch auf die Strafe ausschliefst. Ein Antrag, diesen Satz in Gemäfsheit der Stellung, welche die Kommission früher zu der Frage der Wirkung vorbehaltloser Annahme der Hauptleistung in Bezug auf Nebenleistungen eingenommen habe (vergl. diese Jahrb. Bd. LVII, S. 723, 724), zu streichen, wurde abgelehnt, da man den Satz für der Gerechtigkeit und dem Verkehrsbedürfnisse entsprechend hielt. Man verschärfte sogar die Bestimmung des 2. Satzes noch wesentlich dadurch, dafs man den 3. Satz strich, wonach die vorbehaltlose Annahme dann nicht die im 2. Satze bestimmte Wirkung haben soll, wenn der Gläubiger bei Annahme der Hauptleistung von seinem Rechte auf die Strafleistung oder von dem Eintritte der Voraussetzungen desselben nicht unterrichtet war. Die Streichung dieser Beschränkung des 2. Satzes erschien notwendig, weil sie diesem im wesentlichen alle praktische Bedeutung zu entziehen drohe, und unbedenklich namentlich mit Rücksicht auf die mit dem geltenden Recht gemachten Erfahrungen.

Die Frage, wann die Vertragsstrafe verwirkt ist, beantwortet der § 422 verschieden, je nachdem ob die Hauptverpflichtung auf ein Thun

---

§ 421. Ist die Strafe für den Fall versprochen, dafs der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht in gehöriger Weise, insbesondere nicht zu der bestimmten Zeit, erfüllen werde, so kann der Gläubiger die verwirkte Strafe neben der Erfüllung verlangen. Steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen der nicht gehörigen Erfüllung zu, so finden die Vorschriften des § 420 Abs. 2 Anwendung. Hat der Gläubiger die Erfüllung angenommen, so kann er die Strafe nur fordern, wenn er sich das Recht auf dieselbe bei der Annahme vorbehalten hat.

§ 422 vergl. § 419 a.

oder auf ein Unterlassen gerichtet ist; im ersteren Falle ist Verzug des Schuldners, d. h. neben den sonstigen Verzugsvoraussetzungen schuldhafte Nichterfüllung erforderlich, im zweiten genügt jede, wenn auch nicht verschuldete, Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung. Einem Antrage gegenüber, auch im zweiten Falle Verschulden zu erfordern, beliefs man es beim Entwurf, indem man annahm, dafs bei Unterlassungsverbindlichkeiten die schärfere Regel des Entwurfs durch das Interesse des Gläubigers geboten sei und der Verkehrsauffassung entspreche, welche in solchem Falle in dem Strafversprechen eine Garantieübernahme erblicke.

Die Höhe der Vertragsstrafe überläfst der Entwurf unbeschränkt — abgesehen von der aus dem Wuchergesetze sich ergebenden Schranke — der freien Vereinbarung der Parteien. Er hat in dieser Beziehung bei der überwiegenden Mehrzahl der Beurteiler entschiedene Mifsbilligung gefunden, so u. a. bei dem 20. deutschen Juristentag, dem preufsischen Landesökonomiekollegium und den meisten Bundesregierungen. Der in diesen Aeufserungen zu Tage getretenen starken Strömung glaubte die Mehrheit der Kommission nachgeben zu müssen. Sie erkannte das Bedürfnis an, durch eine privatrechtliche Vorschrift den nicht seltenen Ausschreitungen in Bezug auf die Vereinbarung von Vertragsstrafen entgegenzutreten. So sehr sie es auch für wünschenwert hielt, die Voraussetzungen, unter welchen eine Herabsetzung der Vertragsstrafe zulässig sein solle, gesetzlich fest zu bestimmen, so überzeugte sie sich doch bei der Prüfung verschiedener, dieses Ziel erstrebender Anträge davon, dafs sich auf diesem Wege eine allen Fällen gerecht werdende Norm nicht finden lasse, und gelangte so, übereinstimmend mit den meisten Stimmen der Kritik, zur Anerkennung eines allgemeinen richterlichen Ermäfsigungsrechts bezüglich jeder unverhältnismäfsig hohen Strafe. Man vertraute darauf, dafs der deutsche Richter von der ihm eingeräumten Befugnis einen vorsichtigen und sachgemäfsen Gebrauch machen werde. Eine Gewähr gegen eine die berechtigten Zwecke der Vertragsstrafe gefährdenden Ausübung des Ermäfsigungsrechts schuf man durch den Zusatz, dafs bei der Beurteilung der Angemessenheit der Strafe jedes berechtigte Interesse des Gläubigers, nicht blofs das Vermögensinteresse, zu berücksichtigen sei. Dieser Zusatz erschien auch deshalb nötig, weil nach Ablehnung der im Anschlufs an § 358 gestellten Anträge (vergl. diese Jahrb. Bd. LVIII, S. 733) die Ausbedingung einer Vertragsstrafe fast das einzige Mittel

§ 422 a. Ist als Strafe nicht die Zahlung einer Geldsumme, sondern eine andere Leistung versprochen, so finden die Vorschriften der §§ 419 a bis 421 mit der Mafsgabe Anwendung, dafs durch die Wahl der Strafe der Anspruch auf Schadensersatz ausgeschlossen wird.

§ 422 b. Eine verwirkte Strafe kann, wenn sie unverhältnismäfsig hoch ist, auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist jedes berechtigte Interesse des Gläubigers, nicht blofs das Vermögensinteresse, in Betracht zu ziehen. Die Herabsetzung einer entrichteten Strafe ist ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt auch aufser den Fällen der §§ 419 e, 422 a, wenn jemand eine Strafe für den Fall versprochen hat, dafs er eine Handlung vornehmen oder unterlassen werde.

sei, einer auf eine nicht vermögenswerte Leistung gerichteten Verbindlichkeit rechtliche Wirksamkeit zu verschaffen. Man beschlofs ferner im Interesse der Rechtssicherheit, nach erfolgter Entrichtung der Strafe eine nachträgliche richterliche Herabsetzung (entgegen dem § 747) auszuschliefsen. Endlich dehnte man die Vorschriften auf den durch die §§ 420, 421 nicht gedeckten Fall aus, wenn jemand eine Strafe zu zahlen verspreche, falls er eine Handlung vornehmen oder unterlassen werde. Die Ausdehnung erschien aus den gleichen Gründen, wie die Bestimmungen selbst, gerechtfertigt und notwendig, um einer Umgehung des Gesetzes vorzubeugen.

Der § 423 wurde gestrichen. Dafs die Strafe nicht mehr verwirkt werden könne, wenn die Verbindlichkeit selbst nicht mehr bestehe, hielt man für ebenso selbstverständlich, wie dafs der Gläubiger die Strafe nicht verlangen könne, wenn er die Nichterfüllung verschuldet habe. In letzterer Hinsicht kam hinzu, dafs der Strafanspruch schon bei einem (vom Verschulden unabhängigen) Annahmeverzuge des Gläubigers fortfällt (§ 260), ein Satz, den man früher gleichfalls auszusprechen nicht für nötig gehalten hat (vergl. diese Jahrb. Bd. LVIII, S. 78).

Nach § 424 ist die Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall der Nichterfüllung einer gesetzlich unwirksamen oder anfechtbaren Verbindlichkeit unwirksam oder anfechtbar, auch wenn die Parteien die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit gekannt haben. In dieser Bestimmung liefs man die Erwähnung des Falles der Anfechtbarkeit fort. Man hielt sie insoweit für überflüssig, als der Aufechtungsgrund auch für das Strafversprechen zutrifft, anderenfalls für irreführend; sei das Strafversprechen ohne Kenntnis der Anfechtbarkeit des Hauptvertrages abgegeben worden, so könne der Schuldner entweder durch Anfechtung des Hauptvertrages dem Strafversprechen seine Grundlage entziehen oder müsse, falls er nicht anfechte, an das Strafversprechen gebunden sein, habe er dagegen das Strafversprechen mit Kenntnis der Anfechtbarkeit des Hauptvertrages abgegeben, so sei hierin ein Verzicht auf das Anfechtungsrecht zu finden. Die auf die Beweislast bezügliche Bestimmung des § 425 blieb unbeanstandet.

Der letzte Unterabschnitt der allgemeinen Vorschriften über Schuldverhältnisse aus Verträgen behandelt in den §§ 426—436 den vertraglich vorbehaltenen Rücktritt vom Vertrage. Der die Ausübung des Rücktrittsrechts regelnde § 426 wurde nicht geändert. Die Ausübung des Rücktrittsrechts hat nach § 427 Abs. 1 zur Folge, dafs jede Partei der andern

§ 423 gestrichen.

§ 424. Erklärt das Gesetz das Versprechen einer Leistung für unwirksam, so ist auch die für den Fall der Nichterfüllung des Versprechens getroffene Vereinbarung einer Strafe unwirksam, selbst wenn die Parteien die Unwirksamkeit des Versprechens gekannt haben.

§ 425. Bestreitet der Schuldner die Verwirkung der Strafe, weil er seine Verbindlichkeit erfüllt habe, so hat er die Erfüllung zu beweisen, es sei denn, dafs die Verbindlichkeit auf ein Unterlassen gerichtet ist.

§ 426 vergl. § 428 a.

§ 427. Hat bei einem Vertrag ein Teil sich den Rücktritt vorbehalten, so sind die

gegenüber obligatorisch verpflichtet wird, sie so zu behandeln, als ob der Vertrag nicht geschlossen wäre; der Rücktritt hebt nicht, wie der Eintritt der auflösenden Bedingung, das aus dem Vertrage entstandene Schuldverhältnis von selbst auf, sondern bewirkt eine obligatorische Verpflichtung jeder Partei, das Empfangene zurückzugewähren, und giebt ihr das Recht, die von ihr aus dem Vertrage geschuldete Leistung zu verweigern, somit eine Einrede im Sinne des Entwurfs. Bei dieser grundsätzlichen Gestaltung der Wirkung des Rücktritts beliefs man es. Im Abs. 2, welcher die Art der Rückgewährung empfangener Leistungen näher bestimmt, sah man davon ab, auszusprechen, dafs andere Gegenstände als Geld mit Zuwachs zurückzuwähren seien; man hielt diese Hervorhebung für entbehrlich und nicht einwandfrei, da sich der Begriff des Zuwachses nicht ohne weiteres von selbst verstehe. Hinzugefügt wurde der Satz, dafs für geleistete Dienste der Wert zu vergüten sei. Im übrigen blieb der Inhalt der Absätze 2—4 unbeanstandet, ebenso der § 428. Nach § 429 schliefst zufälliger Untergang eines vom Rücktrittsberechtigten empfangenen Gegenstandes den Rücktritt nicht aus. Abweichend hiervon wollte ein Antrag den Rücktritt nur dann gestatten, wenn der Untergang auf einem von dem Gegner des Rücktrittsberechtigten zu vertretenden Umstande beruhe, ein anderer Antrag nur dann, wenn der Untergang auf einem Zufalle beruhe, der den Gegenstand auch beim Gegner betroffen haben würde. Die Mehrheit der Kommission hielt jedoch am Entwurfe fest, davon ausgehend, dafs die Vorschrift des § 429 der regelmäfsigen Parteiabsicht entspreche. In § 430, welcher die Gründe für den Aus-

---

Parteien, wenn der Rücktritt erfolgt, untereinander so verpflichtet, wie wenn der Vertrag nicht geschlossen wäre.

Jeder Teil ist berechtigt, die ihm nach dem Vertrag obliegende Leistung zu verweigern, und verpflichtet, dem anderen Teile die empfangene Leistung zurückzugewähren. Für geleistete Dienste ist der Wert zu vergüten.

Die Ansprüche auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und auf Schadensersatz wegen Unterganges oder Verschlechterung sowie der Anspruch auf Ersatz von Verwendungen bestimmen sich nach den Vorschriften, welche für das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer vom Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten. Für eine empfangene Geldsumme sind Zinsen von der Zeit des Empfanges an zu entrichten.

§ 428. Die aus dem Rücktritte sich ergebenden beiderseitigen Verpflichtungen sind Zug um Zug zu erfüllen. Die Vorschriften der §§ 362, 365 finden entsprechende Anwendung.

§ 428a. (426.) Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung des Berechtigten gegenüber dem anderen Teile. Die Erklärung ist unwiderruflich.

§ 429. Der Rücktritt wird nicht dadurch ausgeschlossen, dafs der Gegenstand, welchen der Berechtigte empfangen hat, durch Zufall untergegangen ist.

§ 430. Der Rücktritt ist ausgeschlossen:

1. wenn der Berechtigte den Untergang oder eine wesentliche Verschlechterung des empfangenen Gegenstandes verschuldet hat; der Untergang eines erheblichen Teiles des Gegenstandes steht einer wesentlichen Verschlechterung gleich;
2. wenn der Berechtigte die empfangene Sache durch Verarbeitung oder Umbildung in eine Sache anderer Art umgestaltet hat.

§ 430a. (430 Nr. 2.) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte den empfangenen Gegenstand nicht zurückgeben kann, weil er ihn veräufsert hat, oder wenn er den Gegenstand mit dem Rechte eines Dritten belastet hat und das Recht nicht beseitigen kann. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die durch Urteil oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

schlufs des Rücktritts regelt, wurde der Unmöglichkeit der Rückgewähr eines empfangenen Gegenstandes wegen des vom Berechtigten verschuldeten Untergangs die auf verschuldeter wesentlicher Verschlechterung beruhende Unmöglichkeit wegen der annähernden wirtschaftlichen Gleichwertigkeit solcher Verschlechterung mit völligem Untergang gleichgestellt und verdeutlichend hinzugefügt, dafs Untergang eines erheblichen Teils des Gegenstandes einer wesentlichen Verschlechterung gleich gelte. Ferner sprach man aus, dafs einer die Rückgewähr unmöglich machenden rechtsgeschäftlichen Verfügung des Berechtigten über einen empfangenen Gegenstand eine durch Urteil oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgte Verfügung gleichstehe.

Die Vorschrift des § 431, der zufolge das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Berechtigte den Vertrag erfüllt oder die Erfüllung verlangt oder annimmt, wurde gestrichen. Es erschien ratsam, der Prüfung des einzelnen Falles zu überlassen, ob in einer solchen Handlung des Berechtigten ein Verzicht auf das Rücktrittsrecht zu finden sei. Der beschränkende 2. Absatz wurde schon zufolge der Streichung des verwandten § 421 Satz 3 gleichfalls gestrichen. — Nach § 432 Satz 1 erlischt das Rücktrittsrecht durch Nichtausübung innerhalb der vereinbarten Frist oder mangels einer solchen innerhalb der Frist von vier Wochen; Satz 2 fügt eine Bestimmung über den Beginn der Frist bei. Im 1. Satz ersetzte man die feste vierwöchige Frist durch eine vom Gegner zu bestimmende angemessene Frist. Die Kommission hatte diese Aenderung schon früher in verschiedenen Fällen, in denen § 432 zur entsprechenden Anwendung kommen soll, gebilligt (vergl. §§ 242, 247, 369, diese Jahrb. Bd. LVII, S. 864, 865, LVIII, S. 75, 740); man hielt sie auch bei dem hier fraglichen vertragsmäfsigen Rücktrittsrecht für passend. Satz 2 wurde als entbehrlich gestrichen, da sich der Fristbeginn entweder aus der Vereinbarung ergiebt oder mit der Bestimmung der angemessenen Frist durch den Gegner gegeben ist.

Der § 433, welcher den Fall betrifft, dafs bei einem dem Rücktrittsrecht unterliegenden Vertragsverhältnisse auf der einen oder anderen Seite mehrere beteiligt sind, blieb unbeanstandet. Der § 434 regelt die

---

§ 431 gestrichen.

§ 432. Ist für die Ausübung des Rücktrittsrechts eine Frist nicht vereinbart, so kann dem Berechtigten von dem anderen Teile eine angemessene Frist zur Erklärung des Rücktritts bestimmt werden. Erfolgt die Erklärung nicht innerhalb der Frist, so erlischt das Rücktrittsrecht.

§ 433. Sind bei einem Vertrag auf der einen oder anderen Seite mehrere beteiligt, so kann das Rücktrittrecht nur von allen und gegen alle ausgeübt werden. Ist für einen der Berechtigten das Rücktrittsrecht erloschen, so ist es auch für die übrigen erloschen.

§ 433a. Ist der Rücktritt für den Fall vorbehalten, dafs der andere Teil seine Verbindlichkeit nicht erfülle, so ist die Erklärung des Rücktritts unwirksam, wenn der andere Teil sich von der Verbindlichkeit durch Aufrechnung mit einer Gegenforderung befreien konnte und unverzüglich nach dem Rücktritte die Aufrechnung erklärt.

Anmerkung. Durch die Aufnahme des § 433a erledigt sich die Anmerkung zu § 283.

§ 434. Ist der Rücktritt für den Fall der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit des anderen Teiles vorbehalten und bestreitet dieser die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts, weil er erfüllt habe, so hat er die Erfüllung zu beweisen, es sei denn, dafs die Verbindlichkeit auf ein Unterlassen gerichtet ist.

Beweislast bezüglich der Behauptung, dafs das Rücktrittsrecht vorbehalten sei (Abs. 1), und bezüglich der Behauptung, dafs die in der Nichterfüllung einer dem Gegner des Berechtigten obliegenden positiven Verbindlichkeit bestehende Voraussetzung des Rücktrittsrechts eingetreten sei (Abs. 2). Von diesen Regeln strich man die erste in der Besorgnis, es könne der mit der Streichung des § 196 (vergl. diese Jahrb. Bd. LVII, S. 725) erstrebte Zweck, die Entscheidung über die Beweislast der Prüfung des einzelnen Falles zu überlassen, durch eine positive Bestimmung an dieser Stelle vereitelt werden. Der Abs. 2 dagegen wurde sachlich beibehalten.

Der § 435 macht in dem Falle, wenn das Rücktrittsrecht gegen Reugeld vorbehalten ist, die Wirksamkeit der Rücktrittserklärung davon abhängig, dafs das Reugeld spätestens bei der Erklärung entrichtet wird. Die Kommission stellte den Rücktrittsberechtigten in doppelter Beziehung günstiger: einerseits erforderte sie zur Unwirksamkeit der Rücktrittserklärung wegen nicht erfolgter Entrichtung des Reugeldes eine Zurückweisung der Erklärung durch die Gegenpartei, ähnlich wie in den Fällen der §§ 65 a und 122 der Neufassung (Bd. LVI, S. 719, LVII, S. 62); andererseits gestattete sie dem Rücktrittsberechtigten, sogar nach der Zurückweisung die Wirksamkeit der Erklärung durch unverzügliche nachträgliche Entrichtung des Reugeldes wiederherzustellen, letzteres, um zu verhüten, dafs der Berechtigte sein Recht verliere, wenn die Frist für Ausübung des Rücktrittsrechts nicht mehr dazu ausreiche, die Rücktrittserklärung unter gleichzeitiger Zahlung des Reugeldes zu wiederholen. In Satz 2, welcher den Rücktrittsberechtigten an seine Rücktrittserklärung auch dann einseitig binden will, wenn sie nach Satz 1 unwirksam ist, erblickte man eine unbillige Begünstigung des Gegners und strich deshalb die Vorschrift.

Nach § 436 endlich giebt auch der sog. Vorbehalt der Rechtsverwirkung, d. h. der Vorbehalt, dafs der Schuldner, wenn er seine Verbindlichkeit nicht erfülle, seiner Rechte aus dem Vertrage verlustig sein solle, nur dem Gläubiger das Recht, vom Vertrage eintretenden Falles nach §§ 426 ff. zurückzutreten; der Eintritt der Voraussetzung der Rechtsverwirkung wirkt nicht wie eine auflösende Bedingung. Dies klarzustellen erschien zweckmäfsig; man lehnte daher einen Antrag auf Streichung ab.

Mit § 437 beginnen die Bestimmungen über die einzelnen Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften unter Lebenden, welche der Entwurf

§ 435. Ist der Rücktritt gegen Zahlung eines Reugeldes vorbehalten, so ist die Erklärung des Rücktritts unwirksam, wenn das Reugeld nicht vor oder bei der Erklärung entrichtet ist und der andere Teil aus diesem Grunde die Erklärung unverzüglich zurückweist. Die Erklärung ist jedoch wirksam, wenn das Reugeld unverzüglich nach der Zurückweisung entrichtet wird.

§ 436. Ist ein Vertrag mit dem Vorbehalte geschlossen, dafs der Schuldner, wenn er seine Verbindlichkeit nicht erfülle, seiner Rechte aus dem Vertrage verlustig sein solle, so ist der Gläubiger eintretenden Falles zum Rücktritte vom Vertrage berechtigt.

Erster Titel.

Schenkung.

§ 437. (437, 438.) Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen

im 2.—20. Titel dieses Abschnittes abhandelt. An der Spitze steht die Schenkung. (Vergl. bezüglich der systematischen Stellung der Schenkung den früheren Beschlufs in diesen Jahrb. Bd. LVII, S. 729). Der § 438 stellt zunächst fest, was der Entwurf in diesem Titel und in den sonstigen Sondervorschriften über Schenkung (§§ 1353, 1661, 1503, 1952, 1963, 2009, 2117 Nr. 2) unter diesem Worte verstehe. Die Begriffsbestimmung wurde (in der vielfach getadelten) Fassung vereinfacht und verdeutlicht, sachlich aber von der Mehrheit gebilligt. Man lehnte insbesondere einen Antrag ab, welcher im Anschlufs an noch weitergehende Wünsche der Kritik eine Ausdehnung des Begriffes über Vermögenszuwendungen hinaus auf die Zuwendung jedes wirtschaftlichen Gutes, wie z. B. Verschaffung der Freiheit durch Loskauf aus der Gefangenschaft, unentgeltliche Gewährung von Unterricht, bezweckte. Man sah zu solcher Erweiterung des Begriffs bezw. zur Anwendung der Schenkungsgrundsätze (namentlich über Widerruf von Schenkungen) auf solche Zuwendungen kein Bedürfnis und hielt die vorgeschlagene Definition für zu unbestimmt.

Die zum Begriff der Schenkung erforderliche Zuwendung vollzieht sich je nach der Natur des Vermögensrechts, welches ihren Gegenstand bildet (Sacheigentum, sonstiges Recht an einer Sache, Forderungsrecht, sei es ein dem Schenker bereits zustehendes, sei es ein erst schenkweise begründetes), verschieden. Zur Schenkung werden diese Zuwendungen alle nur durch die Willenseinigung des Schenkers und des Beschenkten darüber, dafs die Zuwendung unentgeltlich erfolgen soll. Diese Willenseinigung fällt jedoch nicht stets zeitlich mit der Zuwendung zusammen, z. B. dann nicht, wenn jemand in der Absicht, einem anderen damit ein Geschenk zu machen, die Gläubiger desselben befriedigt oder ohne Auftrag unter Aufwendungen die Geschäfte des anderen besorgt. Auch in diesen Fällen wird nach § 438 die Zuwendung erst mit ihrer Annahme von seiten des Beschenkten zur Schenkung; der Zuwendende ist bis zur Ablehnung gebunden (Satz 1), die Annahme der Schenkung wird vermutet, wenn der andere nicht unverzüglich nach erlangter Kenntnis von der Zuwendung und der Schenkungsabsicht die Ablehnung erklärt (Satz 2). An dieser Regelung hielt man in der Hauptsache fest und lehnte es ab, in den hier fraglichen Fällen die Schenkung ohne Annahme von seiten des Beschenkten als vollendet anzusehen und diesem nur, ähnlich wie bei der Zuwendung durch Vermächtnis oder Vertrag zu Gunsten Dritter, ein Recht einzuräumen, die Zuwendung mit rückwirkender Kraft abzulehnen. Darin jedoch wich man vom Entwurf sachlich ab, dafs man an die Stelle der Vermutung der Annahme eine Fiktion der Annahme setzte und diese

---

Anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, dafs die Zuwendung eine unentgeltliche sein soll.

Ist die Zuwendung in der Absicht zu schenken ohne den Willen des Anderen erfolgt, so gilt die Schenkung als angenommen, wenn der andere sie nicht innerhalb einer ihm von dem Zuwendenden zur Erklärung der Annahme bestimmten angemessenen Frist ablehnt. Im Falle der Ablehnung ist er verpflichtet, die durch die Zuwendung bewirkte Bereicherung nach Mafsgabe der §§ 742 bis 744 herauszugeben.

§ 438 vergl. § 437.

von der Voraussetzung abhängig machte, dafs sich der Empfänger der Zuwendung binnen einer vom Zuwendenden ihm bestimmten angemessenen Frist nicht erklärt. Diese Aenderung erschien geboten, weil nach der Bestimmung des Entwurfs das Rechtsverhältnis unter Umständen auf unbegrenzte Zeit in der Schwebe bleiben würde. Der Satz 3 des § 438 blieb unverändert. Der § 439 verdeutlicht den Schenkungsbegriff, indem er gewisse Rechtshandlungen von ihm ausschliefst. Man strich von den im Entwurfe erwähnten die Leistung einer Sicherheit für ein Recht (Abs. 1) und die Aufgabe einer Sicherheit (Abs. 2 a. E.), indem man annahm, dafs bei diesen Rechtsgeschäften die Verneinung des Schenkungscharakters je nach Lage des Falles entweder sich von selbst ergebe oder unzutreffend sei.

Die §§ 440, 441 behandeln die Form der Schenkung. Eine solche, nämlich die gerichtliche oder notarielle, schreibt der § 440 Abs. 1 nur vor für den Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, einem anderen etwas schenkungsweise zu leisten, und zwar auch bei diesem Vertrage nur für die Erklärung des Schenkers, das Schenkungsversprechen, während die Annahmeerklärung des Beschenkten formlos erfolgen kann. Der Abs. 2 fügt hinzu, dafs auch bei einem die Angabe des Verpflichtungsgrundes nicht enthaltenden (sog. abstrakten) Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis gemäfs § 683 die dort vorgeschriebene schriftliche Form nicht genügt, sondern gerichtliche oder notarielle Form notwendig sind, wenn das Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis schenkungsweise erteilt werden. Diese Bestimmungen erfuhren keine Aenderung; insbesondere behielt man den Abs. 2 bei, um einer Umgehung der Bestimmung des Abs. 1 vorzubeugen, und lehnte eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf andere abstrakte Schuldversprechen (Wechsel, Annahme einer Anweisung) ab, indem man die Frage, ob eine analoge Anwendung der Vorschrift auf diese Schuldversprechen statthaft sei, der Wissenschaft und der Praxis überliefs. Nach § 441 ist die durch Veräufserung vollzogene Schenkung auch ohne Beobachtung einer besonderen Form gültig. Eine solche Schenkung liegt vor, wenn nach den für den Gegenstand der Schenkung mafsgebenden Vorschriften die Zuwendung dieses Gegenstandes an den Beschenkten (schenkungsweise) erfolgt ist, also wenn an der geschenkten beweglichen Sache durch Uebergabe, an dem geschenkten Grundstück durch Auflassung und Eintragung Eigentum übertragen, wenn die geschenkte Forderung durch formlosen Vertrag abgetreten, die schenkungsweise erlassene Schuld durch formlosen Erlafsvertrag aufgehoben ist u. s. w. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Vollziehung der Schenkung ein Schenkungsversprechen vorausgegangen ist oder nicht; wenn nur die Vollziehung schenkungsweise erfolgt ist, so findet § 441 Anwendung, auch wenn ein vorausgegangenes Schenkungsversprechen nach § 440 wegen

§ 439. Eine Schenkung liegt nicht vor, wenn ein Vermögenserwerb unterlassen oder wenn auf ein angefallenes, jedoch noch nicht erworbenes Recht verzichtet oder eine Erbschaft oder ein Vermächtnis ausgeschlagen wird.

§ 440. (440, 441.) Ein Schenkungsversprechen bedarf der gerichtlichen oder

Formmangels nichtig ist. Anders dagegen soll sich nach dem Entwurfe der Fall entscheiden, wenn der Schenker nach einem nichtigen Schenkungsversprechen in der irrigen Annahme, durch dasselbe verpflichtet zu sein, zum Zweck der Erfüllung der irrig angenommenen Verpflichtung die Schenkung vollzieht; in diesem Falle soll er das Geleistete nach den Grundsätzen über Rückforderung wegen Leistung einer Nichtschuld (§§ 737 ff.) zurückverlangen können. Die Kommission hielt diese verschiedene Behandlung der beiden Fälle nach der Auffassung des Lebens für ungerechtfertigt und für eine unnötige Erschwerung der Gesetzesanwendung; sie ersetzte daher in der Absicht, diese Unterscheidung zu beseitigen, den § 441 durch den Satz, dafs der Mangel der Form durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt wird (vergl. § 351 Abs. 2, diese Jahrb. Bd. LVIII, S. 729). Zu eingehender Erörterung gelangte die Frage, ob der § 441 nicht einer Einschränkung für die Fälle bedürfe, in welchen zur Veräufserung des Schenkungsgegenstandes formloser Vertrag genüge, so bei der Uebertragung des Eigentums nach § 803 Abs. 2, §§ 804, 805, bei der Uebertragung einer Forderung, beim Erlafs einer Schuld. Es lagen nach dieser Richtung mehrere Anträge vor, indessen fand sich für keinen von ihnen eine Mehrheit; man nahm an, dafs für die Formalisierung im wesentlichen nur bezüglich des Schenkungs*versprechens* ein Bedürfnis bestehe.

Der die Haftung des Schenkers wegen Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschränkende § 442 blieb sachlich unverändert. Die Verpflichtung des Schenkers wurde weiter dadurch gemildert, dafs man ihm, wenn auch in beschränktem Umfange, ein sog. beneficium competentiae zuerkannte, dessen gänzliche Ablehnung von der Kritik mehrfach getadelt ist. Im Anschlufs an das gemeine und preufsische Recht gewährte man nämlich dem Schenker das Recht, die Erfüllung seines Versprechens zu verweigern, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen, mit Einschlufs der gesetzlichen Unterhaltspflichten, ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesmäfsigen Unterhalts, die Erfüllung zu bewirken aufser stande sei. Eine solche Beschrän-

---

notariellen Form. Das Gleiche gilt von einem schenkungsweise erteilten Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnisse der im § 683 bezeichneten Art.

Der Mangel der Form wird durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt.

§ 441 vergl. § 440.

§ 441a. Der Schenker ist die Erfüllung eines schenkweise gegebenen Versprechens zu verweigern berechtigt, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen, mit Einschlufs der gesetzlichen Unterhaltspflichten, ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesmäfsigen Unterhalts die Erfüllung zu bewirken aufser stande ist. Treffen die Ansprüche mehrerer Beschenkten zusammen, so geht der früher entstandene Anspruch vor.

§ 441b. (447.) Hat der Schenker dem Beschenkten eine in wiederkehrenden Leistungen bestehende Unterstützung versprochen, so erlischt die Verbindlichkeit mit dem Tode des Schenkers, sofern sich nicht aus dem Vertrag ein Anderes ergiebt

§ 442. Der Schenker haftet nur wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit.

§ 442a (445.) Zur Entrichtung von Verzugszinsen ist der Schenker nicht verpflichtet.

kung des Rechts des Beschenkten erschien gerechtfertigt, weil unter der bezeichneten Voraussetzung die unbeschränkte Verfolgung seines Rechts gegen den Anstand und die guten Sitten verstoſsen würde. Dagegen lehnte man es ab, dem Schenker auch nach Vollziehung der Schenkung wegen eigener Bedürftigkeit ein Rückforderungsrecht bezüglich eines Teiles der Schenkung zu gewähren, indem man die bedenkliche Gefährdung des Beschenkten durch ein derartiges Rückforderungsrecht berücksichtigte und davon ausging, daſs zwar unter Umständen zweifellos eine sittliche Pflicht des Beschenkten zur Unterstützung des Schenkers bestehe, daſs man aber durch die Erhebung dieser sittlichen Pflicht zu einer allgemeinen Rechtspflicht der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse nicht gerecht werde.

Die §§ 443 und 444 behandeln die Haftung des Schenkers wegen eines Mangels in seinem Rechte und wegen Fehler der geschenkten Sache. Der § 443 unterscheidet, ob der Gegenstand der Schenkung nur der Gattung nach bestimmt ist oder nicht; im ersteren Falle soll Haftung nach den allgemeinen Gewährleistungsgrundsätzen der §§ 298, 370—380, im letzteren Falle nur wegen Verschweigens eines dem Schenker bekannten Rechtsmangels eintreten. Diese Unterscheidung hielt man für nicht gerechtfertigt und mit dem zu § 214 gefaſsten Beschlusse (vergl. diese Jahrb. Bd. LVII, S. 857) nicht für vereinbar. Dagegen glaubte man, die Haftung verschieden gestalten zu müssen, je nachdem ob der Gegenstand der Schenkung aus dem eigenen Vermögen des Schenkers entnommen oder von dem Schenker erst behufs Erfüllung seines Versprechens erworben werden solle. Im ersten Falle, nahm man an, wolle der Schenker die Sache nur so gewähren, wie er sie selbst habe, deshalb sei seine Haftung zu beschränken auf den Fall arglistigen Verschweigens eines ihm bekannten Rechtsmangels und zwar auf den dadurch verursachten Schaden; im zweiten Falle dagegen müsse der Schenker beim Erwerbe des versprochenen Gegenstandes mit der nach § 442 ihm obliegenden Sorgfalt verfahren und demnach wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung haften, jedoch mit der aus § 459 g

---

§ 443. Hat der Schenker einen Mangel in seinem Rechte arglistig verschwiegen, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Hat der Schenker einen Gegenstand zu leisten versprochen, den er erst erwerben sollte, so kann der Beschenkte wegen eines Mangels im Rechte Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn dem Schenker Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die für den Kauf geltenden Vorschriften des § 459 g Abs. 2, 3 und der §§ 459 h, 462 z finden entsprechende Anwendung.

§ 444. Hat der Schenker einen Fehler der verschenkten Sache arglistig verschwiegen, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Hat der Schenker eine nur der Gattung nach bestimmte Sache zu leisten versprochen, die er erst erwerben sollte, so kann der Beschenkte wegen eines Fehlers der geleisteten Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der Fehler dem Schenker bei dem Erwerbe der Sache bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Statt des Schadensersatzes kann der Beschenkte verlangen, daſs ihm an Stelle der fehlerhaften Sache eine fehlerfreie geliefert werde. Im übrigen finden auf diese Ansprüche die für Gewährleistung wegen Fehler der verkauften Sache geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Abs. 2, 3 (vergl. diese Jahrb. Bd. XLVIII, S. 886) sich ergebenden Beschränkung. Dementsprechend soll der Schenker noch wegen Fehler der geschenkten Sache im Falle arglistigen Verschweigens des ihm bekannten Fehlers auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens haften, bei einer der Gattung nach bestimmten, erst zu erwerbenden Sache auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, wenn ihm der Fehler beim Erwerbe der Sache bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist; in diesem Falle soll er auch auf Verlangen des Beschenkten statt des Schadensersatzes zur Lieferung einer fehlerfreien Sache verpflichtet sein. Eine besondere Berücksichtigung des Falles, dafs der Schenker eine Eigenschaft zugesichert hat (Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs), hielt man nicht für angemessen, da sich die Bedeutung der Zusicherung nur im einzelnen Falle feststellen lasse. Während in Abs. 2 Satz 3 nur der § 397 für anwendbar erklärt wird, verwies man bezüglich der Ansprüche des Beschenkten allgemein auf die entsprechende Anwendung der für die Gewährleistung wegen Fehler der gekauften Sache geltenden Vorschriften.

Kommt der Schenker mit der Erfüllung seines Versprechens in Verzug, so finden nach § 445 die allgemeinen Bestimmungen Anwendung, nur von der Entrichtung von Verzugszinsen ist er befreit. Dabei beliefs man es, indem man diese Erleichterung für der Billigkeit entsprechend hielt. Die in § 446 gegebene Auslegungsregel bezüglich des Erfüllungsortes beim Schenkungsversprechen wurde als teilweise entbehrlich, teilweise unrichtig gestrichen. Die Bestimmung des § 447 über die Schenkung einer in wiederkehrenden Leistungen bestehenden Unterstützung erfuhr keine Beanstandung.

In dem die Schenkung unter einer Auflage behandelnden § 448 wurde der Abs. 1 sachlich gebilligt. Setz 1 wurde durch die den § 1888 Satz 2 entsprechende Bestimmung ergänzt, dafs bei Auflagen, deren Vollziehung im öffentlichen Interesse liegt, nach dem Tode des Schenkers neben dessen Erben auch die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde die Vollziehung verlangen könne. Satz 2 erübrigte sich an dieser Stelle durch den zu § 412 gefafsten Beschlufs (vergl. oben S. 56 den § 412 a der Zu-

---

§ 445 vergl. § 442 a.
§ 446 gestrichen.
§ 447 vergl. § 441 b.

§ 448. Ist die Schenkung unter einer Auflage gemacht, so kann der Schenker die Vollziehung der Auflage fordern, wenn er seinerseits geleistet hat.

Liegt die Vollziehung der Auflage im öffentlichen Interesse, so kann sie nach dem Tode des Schenkers auch von der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde verlangt werden.

§ 448 a. Soweit der Wert der Zuwendung infolge eines Mangels in dem Rechte des Schenkers oder eines Mangels der verschenkten Sache nicht die Höhe der zur Vollziehung der Auflage erforderlichen Aufwendungen erreicht, ist der Beschenkte die Vollziehung der Auflage zu verweigern berechtigt, bis der durch den Mangel verursachte Fehlbetrag ausgeglichen wird. Hat der Beschenkte die Auflage ohne Kenntnis des Mangels vollzogen, so kann er von dem Schenker Ersatz der durch die Vollziehung verursachten Aufwendungen insoweit verlangen, als sie infolge des Mangels den Wert der Zuwendung übersteigen.

sammenstellung). Der Abs. 2 giebt dem Beschenkten, wenn ihm nach Erfüllung der Auflage der Gegenstand der Schenkung entwehrt wird, das Recht, vom Schenker Ersatz der durch die Erfüllung der Auflage verursachten Aufwendungen, abzüglich der aus der Schenkung erlangten Bereicherung zu verlangen, auch wenn der Schenker das Recht des Entwehrenden nicht gekannt hat. Diese Bestimmung erfuhr einige Aenderungen. Man hob hervor, dafs Kenntnis des Beschenkten von dem Rechtsmangel bei Vollziehung der Auflage den Ersatzanspruch ausschliefse. Sodann stellte man der Unzulänglichkeit der Schenkung infolge eines Rechtsmangels diejenige infolge eines Mangels der verschenkten Sache gleich. Man gab ferner in weiterer Fortbildung des der Vorschrift zu Grunde liegenden Gedankens dem Beschenkten auch das Recht, die Vollziehung der Auflage von vornherein zu verweigern, soweit der Wert der Zuwendung infolge eines Rechts- oder Sachmangels den Betrag der zur Vollziehung der Auflage erforderlichen Aufwendungen nicht erreicht. Neu hinzugefügt wurde eine Bestimmung über ein beschränktes Rückforderungsrecht des Schenkers wegen Nichtvollziehung der Auflage. Ein solches soll ihm nach den §§ 742—744 (über Rückforderung der Bereicherung wegen Nichteintritts eines bei einer Leistung vorausgesetzten künftigen Ereignisses) soweit zustehen, als das Geschenk zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen, falls die Voraussetzungen des Rücktrittsrechts bei gegenseitigen Verträgen gegeben sind, d. h. falls die Vollziehung infolge eines vom Beschenkten zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden ist, ferner im Falle der Nichtleistung nach rechtskräftiger Verurteilung und im Falle des Verzugs nach Mafsgabe der §§ 369, 369a (vergl. diese Jahrb. Bd. LVIII, S. 738). Man nahm an, dafs dieses Rückforderungsrecht in den beiden letzten Fällen durch die gleichen Erwägungen gerechtfertigt werde wie das Rücktrittsrecht bei gegenseitigen Verträgen und erblickte in demselben ein wertvolles Mittel für den Schenker, den Beschenkten zur Vollziehung der Auflage anzuhalten. Ein Antrag, welcher für die Errichtung einer sog. fiduziarischen Stiftung durch Schenkung unter einer Auflage eine besondere Formvorschrift vorschlug, fand keine Annahme; man ging davon aus, dafs, soweit nötig, die Beteiligten eine zuverlässige Beurkundung von selbst vornehmen würden, dafs aber ein allgemeines gesetzliches Formerfordernis wegen der damit verbundenen Kosten der Förderung idealer Zwecke, wie sie mit fiduziarischen Stiftungen angestrebt zu werden pflegten, hinderlich sein würde.

Die §§ 449—452 behandeln den Widerruf der Schenkung. Der § 449

§ 448 b. Unterbleibt die Vollziehung der Auflage, so kann der Schenker das Geschenk unter den für das Rücktrittsrecht bei gegenseitigen Verträgen bestimmten Voraussetzungen nach Mafsgabe der §§ 742 bis 744 insoweit zurückfordern, als es zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter berechtigt ist, die Vollziehung der Auflage zu verlangen.

§ 449. (449, 450.) Eine Schenkung kann widerrufen werden, wenn der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder nahe Angehörige desselben sich groben Undankes schuldig gemacht hat.

Den Erben des Schenkers steht das Recht des Widerrufs nur zu, wenn der Be-

läfst den Widerruf nur zu wegen Undanks und zwar nur, falls dieser durch bestimmte, im Gesetze bezeichnete Handlungen (Lebensnachstellung, versuchte Freiheitsentziehung, vorsätzliche körperliche Mifshandlung, schwere Beleidigung, erhebliche vorsätzliche Vermögensbeschädigung) bethätigt worden ist. Die Kommission verallgemeinerte die Bestimmung dahin, dafs der Widerruf wegen jeder einen groben Undank darstellenden schweren Verfehlung des Beschenkten gegen den Schenker oder nahe Angehörige desselben zulässig sein soll. Die Vorschrift des Entwurfs erschien zu eng und zu starr. Die Gleichstellung der nahen Angehörigen hielt man hier ebenso für gerechtfertigt wie bezüglich des strafrechtlichen Notstandsbegriffs. Wer als naher Angehöriger anzusehen sei, soll sich nach den Umständen des einzelnen Falles entscheiden. Dem Widerruf entzogen wurden Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, indem man davon ausging, dafs solche Geschenke den Beschenkten nicht zur Dankbarkeit verpflichteten.

Das Widerrufsrecht ist ein höchst persönliches Recht des Schenkers; es steht den Erben nicht zu. Eine Ausnahme macht der § 450 nur für den Fall, wenn der Beschenkte den Schenker vorsätzlich getötet hat. Die Kommission fügte im Anschlusse an die auf die Erbunwürdigkeit bezügliche Vorschrift des § 2045 Nr. 2 noch als weitere Ausnahme den Fall hinzu, wenn der Beschenkte den Schenker am Widerrufe durch eine widerrechtliche Handlung vorsätzlich verhindert hat. Die das Erlöschen des Widerrufsrechts regelnden Bestimmungen des § 451 blieben sachlich unverändert; ebenso der § 452, welcher das Rückforderungsrecht auf Grund des Widerrufs betrifft.

In dem das Darlehen behandelnden dritten Titel werden zunächst die Erfordernisse des Darlehens und die Rückerstattungspflicht des Empfängers festgestellt (§ 453). Zu den Erfordernissen gehört nach § 453

---

schenkte vorsätzlich den Schenker getötet oder durch eine widerrechtliche Handlung am Widerrufe gehindert hat.

§ 449 c. Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, unterliegen dem Widerrufe nicht.

§ 450 vergl. § 449 Abs. 2.

§ 450 a. (449, 452.) Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschenkten.

Auf Grund des Widerrufs kann das Geschenk nach Mafsgabe des § 745 zurückgefordert werden.

§ 451. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn der Schenker dem Beschenkten verziehen hat oder wenn von dem Zeitpunkte an, in welchem der Widerrufsberechtigte von dem Eintritte der Voraussetzungen seines Rechtes Kenntnis erlangt hat, ein Jahr abgelaufen ist. Nach dem Tode des Beschenkten findet der Widerruf nicht mehr statt.

§ 451 a. Auf das Widerrufsrecht kann erst verzichtet werden, nachdem der Undank dem Widerrufsberechtigten bekannt geworden ist.

§ 452 vergl. § 450 a.

Zweiter Titel.

Darlehen.

§ 453. (453, 454.) Wer Geld oder andere vertretbare Sachen als Darlehen em-

Abs. 2 auch, dafs der Empfänger durch die Darleihung Eigentümer des Empfangenen wird. Dies hielt man, soweit es richtig sei, für selbstverständlich, da in denjenigen (nach §§ 877 ff. die Ausnahme bildenden) Fällen der Darleihung durch einen Nichteigentümer, in welchen der Empfänger nicht Eigentümer werde, kein Zweifel bestehen könne, dafs der Empfänger nur vom Eigentümer auf Schadensersatz oder auf die Bereicherung, nicht auch noch von dem Geber mit dem Darlehensanspruch belangt werden könne. Andererseits erschien die Verschaffung des Eigentums an dem Empfangenen nicht in allen Fällen zur Begründung des Darlehensanspruchs erforderlich, so z. B. wenn die Darlehnshingabe lediglich durch Umschreibung auf den Konten des Gebers und des Nehmers durch den gemeinschaftlichen Bankier erfolge. Die Bestimmung des § 454 über die Verwandelung einer bestehenden Schuld aus einem anderen Rechtsgrunde in eine Darlehnsschuld blieb unbeanstandet. Ebenso erfuhren die §§ 455, 456, welche die Voraussetzungen der Verpflichtung zur Verzinsung und die Zeit der Zinszahlung betreffen, keine Aenderung.

Nach § 457 ist ein Darlehen, wenn eine Zeit für die Rückerstattung nicht bestimmt ist, erst nach erfolgter Kündigung zurückzuerstatten (ohne diese ist der Schuldner zur Rückerstattung weder berechtigt noch verpflichtet). Das Kündigungsrecht steht dem Gläubiger wie dem Schuldner zu; die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen. Von diesen Bestimmungen wurde die erste dahin geändert, dafs bei unverzinslichen Darlehen das Recht des Schuldners zur Rückerstattung von einer Kündigung nicht abhängig sein solle, da bezüglich solcher Darlehen der Gläubiger kein Interesse an der Beobachtung einer Kündigungsfrist habe. Dagegen lehnte man mehrere Anträge ab, welche bezweckten, durch eine gesetzliche Auslegungsregel die Frage zu entscheiden, welchen Einflufs die Feststellung eines vom Schuldner einzuhaltenden Tilgungsplanes auf sein Recht zur Kündigung habe. Man zog es vor, diese Frage der Würdigung der Parteiabsicht im einzelnen Falle an der Hand des § 231 Abs. 2 (vergl. diese Jahrb. Bd. LVII, S. 863) zu überlassen. An die Stelle der einheitlichen

---

pfangen hat, ist verpflichtet, dem Darleiher das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten.

Wer Geld oder andere vertretbare Sachen aus einem anderen Grunde schuldet, kann mit dem Gläubiger vereinbaren, dafs das Geld oder die Sachen als Darlehen geschuldet werden sollen.

§ 454 vergl. § 453 Abs. 2.

§ 455. Der Darlehensempfänger ist, abgesehen von den Fällen der §§ 244 e, 248, zur Zahlung von Zinsen nur verpflichtet, wenn sie bedungen sind.

§ 456. Ist für die Zahlung bedungener Zinsen eine Zeit nicht bestimmt, so sind die Zinsen nach Ablauf je eines Jahres und, wenn das Darlehen vor Ablauf eines Jahres in kürzerer Frist zurückzuerstatten ist, bei der Rückerstattung des Darlehens zu entrichten.

§ 457. Ist für die Rückerstattung des Darlehens eine Zeit nicht bestimmt, so ist dasselbe erst nach erfolgter Kündigung zurückzuerstatten. Die Kündigung steht sowohl dem Gläubiger als dem Schuldner zu. Sind Zinsen nicht bedungen, so ist der Schuldner auch ohne Kündigung zur Rückerstattung berechtigt.

Die Kündigungsfrist beträgt bei Darlehen von mehr als dreihundert Mark drei Monate, bei Darlehen von geringerem Betrage vier Wochen.

sechswöchigen Kündigungsfrist setzte man im Anschlufs an das preufsische Recht eine dreimonatliche für Darlehen von mehr als 300 Mark und eine vierwöchige für kleinere Darlehen.

Der § 458 betrifft nicht das Darlehen, sondern den Vertrag, durch den die Hingabe eines Darlehens versprochen wird, und legt in Form einer Auslegungsregel im Falle einer nach dem Vertragsschlusse eingetretenen wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des anderen Teils dem Versprechenden ein Rücktrittsrecht bei. Diese Vorschrift wurde gebilligt. Eine Erstreckung derselben auf den Fall, wenn eine solche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse schon zur Zeit des Vertragschlusses ohne Wissen des Versprechenden bestanden hat, lehnte man aus den schon in den Motiven S. 315 dargelegten Gründen ab, wie man schon früher einen ähnlichen Antrag in dem verwandten Falle des in Bd. LVIII, S. 734 mitgeteilten § 363a verworfen hatte.

---

§ 458. Der Vertrag, durch welchen die Hingabe eines Darlehens versprochen wird, ist im Zweifel als unter dem Vorbehalte geschlossen anzusehen, dafs der Versprechende zum Rücktritte berechtigt sein soll, wenn vor der Hingabe des Darlehens eine wesentliche, den Rückerstattungsanspruch gefährdende Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des anderen Theiles eintritt.

II.

Studien zur preufsischen Einkommensteuer.

Untersuchungen über das geltende Recht und seine Fortbildung

von

Dr. J. Jastrow,

Privatdozent an der Universität Berlin.

IV.

Steuertarif.

Wenn durch die Veranlagungsgrundsätze eine Garantie dafür geboten ist, dafs der Steuerfufs wirklich nur auf den Teil des Einkommens angewandt wird, von dem die Steuer getragen wird, so kann die Tarifierung eine ungleich einfachere sein.

Sehen wir zunächst, wie sich die Steuerlast der unteren Klassen stellen würde, wenn man einfach den Steuersatz von 4 % zum allgemeinen machte. Eine Arbeiterfamilie mit (etwas mehr als) 900 Mark Einkommen zahlt nach dem heutigen Tarif 6 Mark Steuer, d. h. $^2/_3$ %. Die Tarifierung nach den vorgeschlagenen Grundsätzen würde folgende Abzüge zur Folge haben:

15 % Abnutzungsquote	135	Mark
15 % Unkostensatz	135	„
Abzug von 100 Mark pro Kopf . . .	500	„
Summe der Abzüge	770	Mark
bleibt steuerpflichtiges Einkommen	130	„
mit 4 % zu versteuern: Mark 5,20.		

Eine solche Familie würde also, wenn man auf sie den heutigen Satz der Höchstbesteuerten von 4 % anwendet, bei sachgemäfser Ermittelung des tragfähigen Teiles ihres Einkommens weniger bezahlen, als nach dem heutigen angeblichen Prozentsatz von $^2/_3$ %.

Nehmen wir auf der andern Seite als extrem entgegengesetztes Beispiel einen kaufmännischen Commis mit demselben Einkommen, unverheiratet und ohne sonstige besondere Abzugsberechtigung. Von seinem Einkommen wären abzuziehen:

15 % Abnutzungsquote	135	Mark
15 % Unkostensatz	135	„
Abzug von 100 Mark pro 1 Kopf . .	100	„
Summe der Abzüge	370	Mark
bleibt steuerpflichtiges Einkommen	530	„
ergiebt zu 4 %: eine Steuer von 21,20 Mark		

Dies erscheint zwar auf den ersten Blick im Verhältnis zum heutigen Tarif von 6 Mark als eine geradezu ungeheuerliche Steuerlast. An der Hand der praktischen Erfahrung aber, und namentlich an der Hand genauerer Beobachtungen über die Lebenshaltung der in Betracht kommenden

Bevölkerungskreise, würde sich diese Belastung durchaus nicht als so ungeheuerlich herausstellen. Einen gewissen Mafsstab für das Steuerquantum, welches eine Bevölkerungsklasse ertragen kann, geben die freiwilligen kleinen Ausgaben, die sich dieselben ultra debitum auferlegen. Wenn man sieht, wie unverheiratete Commis mit 75 Mark Monatsgehalt mit kleinen Trinkgeldern um sich werfen, so gewinnt man doch den Eindruck ziemlicher Leistungsfähigkeit. Selbst in kleinen Restaurants Berlins, wo ein Mittagessen 50 Pfennig kostet, zahlt der Commis ein Trinkgeld von 5 Pfennigen. Dies macht aufs Jahr gerechnet ungefähr 18 Mark. Dazu kommen aber noch eine ganze Anzahl gelegentlicher Trinkgelder. Nun bin ich in der That der Ansicht, dafs Leute, welche sich selbst ohne jede sichtbare Verpflichtung freiwillige Steuern im Betrage von 18, 20 oder 25 Mark jährlich auferlegen, keinen Grund zum Jammern haben, wenn der Staat ihr Einkommen mit 21,20 Mark für steuerfähig erklärt, ja auch dann noch nicht, wenn der Betrag mit der Gemeindesteuer zusammen auf Mark 42,20 steigt. Wir haben uns nur viel zu sehr an die mechanische Bemessung der Einkommensteuer nach der Höhe der Einnahmen gewöhnt und können uns nur schwer an den Gedanken gewöhnen, dafs zwei gleiche Einkommen eine gänzlich verschiedene Steuerfähigkeit aufweisen. Und doch wird selbst der Gegner dieser Vorschläge zugeben müssen, dafs 21,20 Mark für den Junggesellen-Commis mit 900 Mark Einkommen und 5,20 Mark für den Arbeiter-Familienvater mit 900 Mark Einkommen dem wahren Verhältnis der Tragfähigkeit jedenfalls näher stehen, als die gleichmäfsige Belastung beider mit 6 Mark.

Ein Hauptgrund, weswegen wir bisher vor einem hohen Prozentsatz auf kleine Einkommen zurückschreckten, war namentlich auch die Erfahrung, dafs schon der vorhandene Steuersatz sich verhältnismäfsig oft als unaufbringbar erwies. Dies aber hatte seinen Grund eben in der mechanischen Art der Veranlagung nach der blofsen Ziffer des Einkommens, welche jede Individualisierung ausschlofs oder einengte und den Schwachen mit dem Starken gleich belastete, wenn nur ihr Einkommen zufällig die gleiche Ziffer hatte. Bei einer mechanischen Einkommensermittelung mufs sich die Höhe des allgemeinen Steuerfufses nach der schwächsten Wirtschaften richten; je mehr die Ermittelung eine Garantie dafür giebt, dafs jede individuelle Schwächung ihre individuelle Berücksichtigung findet, desto eher ist es möglich, den allgemeinen Steuerfufs nach den stärkeren Wirtschaften zu bemessen. — Selbst die Individuen, die bei einer solchen Reform auf ein erhebliches Plus an Steuern kommen, haben noch immer ein Aequivalent an der Gewifsheit einer Entlastung nach dem Mafse etwaiger Schwächung, wenn man weifs, dafs jede Familienverpflichtung und jedes Familienunglück eine Erleichterung zur Folge hat. Enge Stiefel drücken desto weniger, je elastischer ihr Leder ist.

Uebrigens kann ich die ängstliche Scheu, mit der man bei jeder Neuregelung darauf bedacht ist, dafs unter keinen Umständen in den niederen Einkommensstufen irgend eine Person auch einmal eine Mehrbelastung zu tragen bekäme, überhaupt nicht billigen; diese Scheu gehört mit zu den Hindernissen, welche sich heutzutage einer gerechteren Verteilung der Steuerlast entgegenstellen.

Söhnt man sich erst mit dem Gedanken aus, daſs die Verteilung nach der Tragfähigkeit zuweilen eine Mehrbelastung auch in den unteren Stufen herbeiführen kann und muſs, so würde sich über einzelne Modalitäten reden lassen. Glaubt man, daſs der Vorschlag einer allgemeinen 4-prozentigen Einkommensteuer zu radikal ist, so lassen sich (namentlich in Bezug auf die Junggesellen der niederen Einkommensstufen) gewisse Maximalsätze bestimmen. Worauf es unter dem hier vertretenen Gesichtspunkt ankommt, ist nicht gerade die radikale Durchführung des Satzes von 4 %, sondern nur die Durchführung in einem solchen Maſse, daſs das Prinzip nicht gerade verdunkelt wird.

Nur eine solche Tarifierung kann dem Träger gröſserer Einkommen zum Bewuſstsein bringen, daſs die heutige 4-prozentige Steuer eine Progression noch nicht enthält. Wer aber der Ansicht ist (und das dürfte heute wohl schon die Mehrzahl der Nationalökonomen sein), daſs die modernen Staaten ernstlichen Progressionen in der Einkommensteuer nicht entgehen werden, der muſs es im Interesse einer ruhigen Ueberleitung in neue Zustände für höchst wichtig halten, die Träger groſser Einkommen für diesen Gedanken zu erziehen und mindestens alles zu beseitigen, was sie in Bezug auf Höhe und Notwendigkeit der Progression irreleiten könnte. Gründen wir den Tarif auf das tragfähige Einkommen und bringen wir in ihm die Thatsache, daſs im groſsen und ganzen die Steuerzahler auch der geringsten Stufen ungefähr 4 % ihres Einkommens steuern, zum deutlichen Ausdruck, so wird es möglich sein, die Träger groſser Einkommen für den Gedanken, daſs sie von ihrem Einkommen dann doch wenigstens 5 % zahlen müſsten, durch die Thatsachen selbst zu erziehen. Wenn wir aber in den unteren Einkommensstufen gewisse Einkommensteile besteuern, die auf den oberen vom steuerfähigen Einkommen ausgeschieden worden, wenn wir andererseits im steuerfähigen Einkommen gewisse nicht tragfähige Teile belassen, deren Besteuerung eine viel gröſsere Mehrbelastung der unteren als der oberen Klassen involviert, wenn wir dann endlich groſsmütig den unteren Klassen gewisse Begünstigungen gewähren, an denen den oberen nichts zu liegen braucht, — dann freilich entsteht ein Tarif, welcher so sehr den falschen Anschein einer Entlastung der unteren Klassen erweckt, daſs schon gegen eine 4-prozentige Einkommensteuer der gröſsten Einkommen sich eine weitgehende Abneigung selbst unter den Wohlwollendsten noch geltend machen konnte.

V.

Fundiertes Einkommen[1]).

Bei der Fertigstellung des letzten Einkommensteuergesetzes war man in Preuſsen ziemlich einig darüber, daſs der nächste Schritt der Reform eine Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen fundiertem und unfundiertem Einkommen und eine stärkere Heranziehung des ersteren bilden müsse.

1) Zu der folgenden Studie sei bemerkt, daſs sie ebenso wie die übrigen der Redaktion zu einer Zeit übergeben waren, als die neuesten Steuerpläne der preuſsischen Regierung noch unbekannt waren. Es schien mir richtig, sie unverändert stehen zu lassen. Auf Wunsch der Redaktion habe ich die inzwischen akut gewordene Frage in einer eigenen Arbeit ausführlich behandelt.

Auch ich halte diese Unterscheidung für eine wichtige, aber ich fürchte, dafs man sich Illusionen darüber hingiebt, wenn man meint, dafs durch irgend eine mechanische Mehrbelastung des fundierten Einkommens das vorhandene Mifsverhältnis in der Steuerlast beseitigt werden könnte. Auch nach Einführung dieser Unterscheidung wird dieses Mifsverhältnis bestehen bleiben, weil es, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, seinen Grund im wesentlichen darin hat, dafs bei dem Einkommen aus Arbeit heute Einkommensteile versteuert werden, welche bei jedem anderen Einkommen steuerfrei sind. Da der heutige Tarif schon voll von allerhand Elementen ist, die geeignet sind, diesen Sachverhalt zu verdunkeln, so befürchte ich, dafs die geplante Heranziehung des fundierten Einkommens wiederum in einer Form erfolgen könnte, welche einen neuen Beitrag zu jener Verschleierung lieferte. Ich befürchte, dafs durch diese Unterscheidungen wichtigere Gesichtspunkte zurückgedrängt werden könnten. Meine Stellung zu den verschiedenen Plänen der Unterscheidung wird sehr wesentlich durch diesen Gesichtspunkt bestimmt.

Es giebt drei Wege, auf denen eine stärkere Heranziehung des fundierten Einkommens gegenüber dem unfundierten bewirkt werden kann. Der erste besteht darin, dafs man für fundiertes und unfundiertes Einkommen verschiedene Steuern schafft: eine Steuer für das Einkommen aus Kapital, eine Steuer für das Einkommen aus Arbeit. Soweit immobiles Kapital oder Grofskapital in Handel und Gewerbe in Betracht kommt, sind die Anfänge einer solchen Besteuerung bereits in der Grund- und Gebäudesteuer, sowie in der Gewerbesteuer enthalten. Es käme darauf an, diese Anfänge bis zur Höhe einer wirklichen Kapitalsteuer zu entwickeln und das Einkommen aus blofser Kapitalrente dann ebenso zu besteuern. Auf diese Art würde man zu einer reformierten Grund- und Gebäudesteuer, zu einer reformierten Gewerbesteuer und zu einer Kapitalrentensteuer gelangen, neben welcher dann eine Lohn- und Gehaltssteuer die Heranziehung des unfundierten Einkommens darzustellen und durch einen mäfsigeren Steuerfufs zu berücksichtigen hätte. Dieser Weg führt also dazu, die Einkommensteuer in das System von vier Ertragssteuern aufzulösen. — Die zweite Methode läfst die Einkommensteuer ungeteilt bestehen, schlägt aber einen gewissen Prozentsatz auf das fundierte Einkommen zu oder setzt einen entsprechenden Prozentsatz von der Steuer des unfundierten Einkommens ab. — Die dritte Methode verlangt keinerlei Aenderung der Einkommensteuer oder auch nur ihres Tarifs; sie sucht die stärkere Heranziehung des fundierten Einkommens dadurch zu erreichen, dafs sie neben die allgemeine Einkommensteuer noch eine Vermögenssteuer setzt.

Von diesen drei Wegen scheidet für Preufsen der erstere aus. Da wir soeben in einer Reform der Einkommensteuer den ersten Schritt gethan haben, so darf der nächste Schritt nicht eine Aufhebung derselben und eine Ersetzung durch ein System von Ertragssteuern sein. Die zweite Methode scheint bei uns die meisten Anhänger zu haben. Aber ihr steht für mich eben jenes Bedenken entgegen, dafs durch ihre Befolgung wichtigere Gesichtspunkte in der Berücksichtigung des Einkommens aus Arbeit in den Hintergrund gedrängt würden. Die Proklamierung des

Grundsatzes, dafs das unfundierte Einkommen mit $^1/_8$ % weniger herangezogen werden soll, als das fundierte, würde als ein so grofses Geschenk an die minder Begüterten angesehen werden, dafs man um dieses Geschenkes willen die Berücksichtigung der gerechtesten Ansprüche ganz aus den Augen verlieren würde. Dagegen scheint mir die dritte Methode, die besondere Steuer auf das Vermögen, das wahre Verhältnis am deutlichsten zum Ausdruck zu bringen: wer Einkommen hat, unterliegt der Einkommensteuer, wer Einkommen und Vermögen hat, unterliegt der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer.

Das Vermögen als selbständiges Steuerobjekt spielt zwar in der Steuerverfassung der heutigen europäischen Völker nur eine sehr geringe Rolle. Es hat aber in früheren Zeiten eine sehr bedeutende Rolle gespielt, und man hat unrecht gethan, dieses Steuerobjekt ganz zu vernachlässigen. Es ist zwar vollkommen natur- und sachgemäfs, dafs die Steuern, welche mit steigender Civilisation von dem Charakter aufserordentlicher Ausschreibungen zu dem regelmäfsiger Lasten sich entwickeln, überall die Neigung zeigen, sich in einer regelmäfsig fliefsenden Quelle eine Basis zu schaffen. Allein wenn es richtig ist, dafs das Steuerwesen eines civilisierten Staates im grofsen und ganzen sich unter dem Gesichtspunkt des Regelmäfsigen fixiert, so darf doch eine Reform des Steuerwesens unter grofsen Gesichtspunkten niemals aufserordentliche Zustände ganz aus den Augen verlieren. Das Steuerwesen eines grofsen Staates mufs auch in ruhigen und sicheren Verhältnissen so geordnet sein, dafs für unruhige und unsichere Zeiten sich bereits in ihm die Ansatzpunkte für Mafsregeln finden, welche zu ergreifen sind, wenn alle anderen versagen. In dem Falle äufserster Not, nach einem oder mehreren unglücklichen Kriegen, wird ein Staat für die Besteuerung immer das breiteste Objekt suchen. Das breiteste Objekt aber, das es für die Besteuerung überhaupt geben kann, ist das Vermögen. Eine hohe Vermögenssteuer im Falle eines unglücklichen Krieges erträgt sich sehr viel leichter, wenn vorher bereits eine niedrige getragen worden ist. Wenn eine Regierung im Falle äufserster Not, um den Zusammenbruch des Staates zu verhüten, von jeder Mark Vermögen im Lande 2 oder 3 Pfennig erhebt, so trägt dies den Charakter partieller Vermögenskonfiskation und wird als solche empfunden, wenn die Mafsregel neu ist; sie trägt aber den Charakter einer erhöhten Vermögenssteuer und wird auch als solche von der Bevölkerung betrachtet, wenn diese schon vorher gewohnt war, von jeder Mark Vermögen auch nur $^1/_{20}$ Pfennig alljährlich zu entrichten.

Mich will bedünken, dafs unser ganzes heutiges Steuerwesen zu sehr auf die Voraussetzung einer steigenden Prosperität begründet ist. Weit entfernt davon zu wünschen, dafs die Finanzverwaltung unseres Vaterlandes den Schwung, dessen sie bedarf, durch böse Befürchtungen sich beständig lähmen sollte, mufs ich es doch als wünschenswert und notwendig bezeichnen, dafs die Ansicht über die Möglichkeit schlimmer und schlimmster Zeiten aus unserer Finanzverfassung nicht ganz verschwinde. Bei Reorganisation der Grundsteuer im Jahre 1861 hatte man noch den Gesichtspunkt, dafs mit dieser Steuer dem Staate eine erste Hypothek auf sämtliche Grundstücke des Landes gegeben würde, eine Hypothek,

welche unter Umständen in Zeiten der Not auf Jahre hinaus verpfändet und selbst in den Händen eines unglücklichen Staates nötigenfalls doch immer noch eine Garantie von unbedingter Sicherheit darböte. Jetzt, wo man daran denkt, die Grundsteuer den Gemeinden zu überweisen, ist dieser Gesichtspunkt wie vergessen. Wir steuern einer Finanzverfassung zu, in welcher nur die 120 Millionen im Juliusturm der Trost für schwere Zeiten sind, und dieser Trost genügt nicht.

Faſst man die Vermögenssteuer unter diesem Gesichtspunkte auf, so soll sie gleichzeitig einen statistischen Zweck verfolgen. Sie soll die Finanzverwaltung in regelmäſsiger Kenntnis über die Höhe und Verteilung des Volksvermögens erhalten. Um dies zu erreichen, muſs eine Vermögenssteuer möglichst allgemein sein. Das Ideal wäre eine Heranziehung aller Vermögen bis zu den kleinsten herab. Eine solche Vermögenssteuer darf also nur eine sehr niedrige sein, teils weil eine Steuer überhaupt desto niedriger sein muſs, je allgemeiner sie ist, teils weil man gerade bei breiten Steuerobjekten sich hüten muſs, durch hohe Steuersätze eine gar zu hohe Prämie auf die Defraudation zu setzen. Eine allgemeine Vermögenssteuer von $^1/_2{}^0/_{00}$ halte ich für durchführbar, wenn man darauf verzichtet, das ganze schwerfällige Veranlagungsverfahren bis auf die niedersten Stufen auszudehnen; für die niedersten Stufen würde eine Verbindung des Veranlagungs- und Erhebungsverfahrens, wie es die älteren Steuerverfassungen kannten, angemessen sein.

Im übrigen läſst auch dieser Vorschlag eine Reihe von Variationen zu. Man kann kleine Vermögen, die bloſs in Hausmobiliar bestehen, von der Vermögenssteuer befreien oder selbst die allgemeine Steuerfreiheit von Kapitalien bis zu einer gewissen Grenze festsetzen. Man kann auch die gröſseren Vermögen mit einer etwas stärkeren Steuer belegen. Nur darf einerseits der Steuer von dem Charakter der Allgemeinheit nicht gar zu viel genommen werden, und andererseits wird man namentlich bei der ersten Einführung der Steuer in der Anlegung höherer Promillasätze auf das äuſserste vorsichtig sein müssen.

Es ist freilich richtig, daſs es eine ganze Litteratur von Gründen gegen die Vermögenssteuer giebt. Aber diese litterarische Stellungnahme hängt mit jener Entwickelung der Steuerverfassung zusammen, in welcher der Anschluſs an die regelmäſsigen Einkommensquellen, also die Bevorzugung der Einkommensteuer, erklärlich genug war. Jetzt, wo die Basierung der Steuer auf die regelmäſsigen Quellen vollkommen durchgesetzt ist und wo es sich nur noch darum handelt, dieses ältere Steuerobjekt nicht gerade ganz aus der Steuerverfassung verschwinden zu lassen, ist das Gewicht aller dieser Gründe kaum noch erheblich [1]).

Eine mäſsige Vermögenssteuer stellt kaum mehr als ein Entgelt für den Schutz dar, welchen der Staat dem Vermögen gewährt. Und wenn wir bedenken, ein wie bedeutender Teil unseres Staatsapparates zum Schutz des Vermögens (keineswegs bloſs zum Schutz des Einkommens)

---

1) Vergl. die wiederholte Bemerkung Adolph Wagners, daſs die Gründe gegen eine Vermögenssteuer durchweg nur auf eine solche zutreffen, welche an Stelle einer Einkommensteuer, nicht aber auf eine solche, welche neben eine Einkommensteuer treten soll.

veranstaltet ist, so dürfte man zweifeln, ob das Vermögen mit $^1/_2$ $^0/_{00}$ diesen Schutz preiswürdig genug bezahlt.

VI.

Steuererklärung[1]).

Die Grundlage des heutigen Ermittelungsverfahrens bildet die „Steuererklärung" (sog. Selbsteinschätzung). Die Einführung derselben ist allgemein als wirksames Mittel zur Erzielung angemessenerer Einschätzungen als bisher betrachtet worden, und schon die erste Einschätzung hat gelehrt, dafs man sich in dieser Erwartung nicht getäuscht hat. Gleichwohl ist man einig darüber, dafs wir in der Erziehung der Bevölkerung zur Abgabe wahrheitsgemäfser Steuererklärungen noch lange zu thun haben werden.

Ein wesentlicher Mangel der bisherigen Steuererklärung besteht darin, dafs sie von dem Steuerpflichtigen nicht die Angabe von Thatsachen, sondern die Angabe eines Urteils verlangt. Der Steuerpflichtige soll eine Ansicht darüber aussprechen, wieviel Einkommen er im nächsten Jahre haben wird. Er ist durch das Gesetz verpflichtet, sich diese Ansicht nicht willkürlich zu bilden, sondern auf die vom Gesetze vorgeschriebene Art, in dem einen Fall durch Berechnung der für die Zukunft feststehenden Einnahme, in dem andern durch Berechnung eines Durchschnitts der letzten Jahre. Allein welcher dieser Fälle vorliegt, darüber geht der Steuerpflichtige nur mit sich zu Rate. Der Behörde giebt er nichts als das Ergebnis seiner Ermittelungen. Durch dieses ganze Verhältnis wird der Anschauung, als ob es sich bei der Selbsteinschätzung nur um eine subjektive Urteilsabgabe handele, viel zu sehr Vorschub geleistet. Es ist, psychologisch angesehen, von der gröfsten Wichtigkeit, die ganze Steuererklärung auf Erklärung von Thatsachen zuzuspitzen.

Dies wird im wesentlichen bereits erreicht, wenn der Grundsatz angenommen wird, dafs die Besteuerung von dem Einkommen des abgelaufenen Wirtschaftsjahres erfolgt („Jahrbb." 58, S. 706/8). Selbst wenn man von diesem Grundsatz noch so viele Ausnahmen zuläfst, so sollte derselbe wenigstens für die Steuererklärung festgehalten werden. Gegenstand der Frage in der Steuererklärung müfste sein: Welches Einkommen haben Sie im letzten Jahre gehabt? — Auch müfste von dem Steuerpflichtigen verlangt werden, dafs er sein Wirtschaftsjahr ausdrücklich benenne.

Eine fernere psychologische Zuspitzung würde durch den Wegfall der Stufen erzielt werden. Auch die Stufen dienen heute noch immer dazu, jene irrtümliche Anschauung über die Einschätzung aufrecht zu erhalten. Man hat nicht die Vorstellung, dafs nach einem auf Heller und Pfennig zu ermittelnden Einkommen gefragt ist, sondern man meint, dafs es sich nur darum handele, ob man sich in die eine oder in die andere Stufe einschätzen solle. Selbst der Gewissenhafteste wird die Entscheidung irgend einer zweifelhaften kleinen Frage unter Umständen davon abhängig machen, ob er durch die Mehrangabe in eine höhere Stufe gelangen würde. Der weniger Gewissenhafte geht darin aber weiter.

1) Vergl. dazu den Aufsatz „Zur Selbsteinschätzung in Preufsen" (Jahrbücher Bd. 57).

Endlich mufs auch etwas geschehen, um der Behörde irgend einen Anhalt für das Ermittelungsverfahren zu geben, das der Steuerpflichtige angewandt hat. Zwar würde eine Verpflichtung zur Angabe des ganzen Ermittelungsverfahrens (Höhe der abgezogenen Unkosten, Abschreibungen etc.) eine so bedeutende Verschärfung der Deklarationspflicht enthalten, dafs man ohne Not an dieselbe nicht denken sollte (vgl. „Jahrbücher" 57, S. 732). Aber das dürfte keine zu weitgehende Forderung sein, wenn man eine Erklärung darüber verlangte, welcher Grundlage sich der Steuerpflichtige bedient hat: ob die Steuererklärung auf Grund einer kaufmännischen (landwirtschaftlichen) Bilanz, ob sie auf Grund von Aufzeichnungen in einem summarischen Wirtschaftsbuch, oder ob sie blofs nach Gutdünken gemacht ist. Wenn die Behörde die Möglichkeit hat, diese drei Arten von Steuererklärungen zu unterscheiden, so ist ihr der beste Fingerweis dafür gegeben, wo sie genauere Nachforschungen anzustellen Veranlassung hat. Auch wäre es ganz angemessen, das Recht der Fragestellung gegenüber den Steuerpflichtigen, welche sich auf keinerlei Buchführung berufen können, etwas zu verschärfen.

In diesen Rahmen würde sich der obige Vorschlag, für gewisse Abzüge Maxima festzusetzen („Jahrbb." 58, S. 718, 847), einfügen. Wer z. B. mehr als die vorgeschriebene Abnutzungsquote auf sein Gebäude abgeschrieben hat, müfste verpflichtet werden, dies zum Zweck der Nachprüfung anzugeben.

VII.

Steuerhinterziehung.

Nach dem geltenden Recht (§§ 66, 67) treten als Folgen der Steuerhinterziehung im schlimmsten Falle die Geldstrafen des Vier- bis Zehnfachen und die Nachzahlung der hinterzogenen Steuer ein. Als Sühne für den Fall einer einmaligen Hinterziehung mag es genügen, wenn auf diese Art im ganzen die Zahlung des Elffachen als Maximum zu befürchten ist. Für den gewerbsmäfsigen Defraudanten aber ist die Maximalandrohung ungenügend. Nach § 67 soll der Anspruch auf Nachsteuer bereits in 10 Jahren verjähren. Die Strafverfolgung, über deren Verjährung das Gesetz keinerlei Bestimmung enthält, ist nach dem Artikel V des preufsischen Gesetzes vom 22. Mai 1852 (welches Gesetz durch § 2, Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch konserviert worden ist) zu beurteilen und unterliegt demgemäfs einer fünfjährigen Verjährungsfrist. Wer also gewerbsmäfsig jedes Jahr eine Einkommensquelle verschweigt, auf der eine Steuer von 100 Mark lasten würde, hat, wenn er dies 40 Jahre hindurch betreibt, im Ganzen $40 \times 100 = 4000$ Mark Steuer gespart. Die Folgen der Entdeckung sind für ihn

Nachsteuer für 10 Jahre . . .	1000 Mark
Strafe für 5 Jahre in maximo	5000 „
Summa	6000 Mark

Bei Einkommensquellen, bei denen die Aussicht auf Geheimhaltung eine grofse ist, stellt also an sich die Steuerhinterziehung eine Spekulation dar, bei welcher die gröfsere Chance auf Seiten des Gewinnes ist. Die-

selbe wird aber geradezu zu einer lohnenden Spekulation, wenn man bedenkt, daſs die Gerichte eine Abneigung haben, den Maximalsatz der Strafe anzuwenden, daſs der Spekulant in der Zwischenzeit von der ersparten Steuer auch den Zinsgenuſs gehabt hat[1]) und daſs endlich geheime Einkommensquellen fast niemals anders als im Erbgange bekannt werden, wo dann der Erbe (da ihn kein Verschulden trifft) von der Strafe gänzlich frei ist und kraft besonderer Bestimmung des § 67 auch für die Nachsteuer das Privilegium einer bloſs fünfjährigen Verjährungsfrist genügt. Stellen wir uns vor, daſs jemand alle seine offenen Einnahmequellen richtig angiebt, aber die Zinsen von 100 000 Mark in Wertpapieren, die er in seinem eisernen Geldschrank liegen hat, alljährlich verschweigt, so liegt es im natürlichen Verlauf der Dinge, daſs dieses Verfahren 10, 20, 30, auch 40 Jahre hindurch unbemerkt seinen Gang geht und nicht früher als bei dem Tode des Defraudanten (wenn dann!) zu Tage tritt. Dann besteht die einzige Folge der durch Jahrzehnte hindurch fortgesetzten Defraudation in der Nachzahlung von ein paar hundert Mark Steuer für die letzten 5 Jahre. Es können auf diese Art 3—4000 Mark defraudiert sein, während die ganze Nachsteuer nur 5—600 Mark beträgt. Dieser Rechtszustand ist weit eher geeignet, zur Defraudation anzureizen, als von ihr abzuschrecken.

Endlich ist in der Stellung des geltenden Hinterziehungsrechts der sittliche Standpunkt gegenüber dem Defraudanten ganz vernachlässigt. Der Rentier, welcher eine ganze Kapitalsanlage dreist verschweigt, ja sogar der Kaufmann, welcher die Zahlen seiner Bilanz für die Steuererklärung umwandelt, wird rechtlich nicht schlimmer angesehen, als der Bauer, der die Zinsen, die er sich auf der Sparkasse gutschreiben läſst, anzugeben unterlassen hat. Die Steuerhinterziehung umfaſst selbst innerhalb der Fälle, die als wissentliche anzusehen sind, noch so verschiedenartige Stufen des Eigennutzes und der Immoralität, daſs die bloſse Unterscheidung nach der Höhe der Geldstrafe unserm Rechtsgefühl nicht entspricht.

Das bestehende Recht bedarf nach mehreren Richtungen hin einer Umgestaltung. Zunächst müſsten diejenigen Steuerhinterziehungen, welche die Kriterien des Betruges an sich tragen, auch dem Betrugsparagraphen des Reichsstrafgesetzbuchs unterstellt werden. Es ist für die heutige Auffassung der Steuerhinterziehung höchst charakteristisch, daſs es hierzu nicht eines positiv neuen Strafgesetzes bedürfte, sondern nur der Aufhebung der bisherigen Strafbestimmung. Gesetzten Falls, es gäbe in Preuſsen kein Gesetz, welches sich mit der Steuerhinterziehung beschäftigte, so würde auf die betrügerische Steuerhinterziehung der § 263 des Reichsstrafgesetzbuchs genau ebenso zutreffen, wie auf jeden andern Betrug. Die Landesstaaten haben aber das Recht, in Steuersachen besondere Strafbestimmungen zu konservieren und zu erlassen (Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch §§ 2, 5), dadurch also indirekt das Recht, Ausnahmen von dem Reichsstrafgesetzbuch zu schaffen. Wenn

1) Unter Anlegungen der Zinseszinsrechnung würde der Steuerdefraudant bei Zugrundelegung eines Zinsfuſses von 4 % in 30 Jahren 5832,71 Mark erspart haben.

daher die preufsische Landesgesetzgebung bestimmt, dafs Steuerhinterziehungen mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft werden, so hat das für die betrügerischen Steuerhinterziehungen gar nicht den Sinn einer besonderen Bestrafung, sondern vielmehr den Sinn eines besonderen Privilegiums. Allerdings war es weise gehandelt, bei Einführung der Deklarationspflicht in Preufsen die betrügerische Steuerhinterziehung nicht dem Betrugsparagraphen zu unterstellen. Da die heutige Bevölkerung in Preufsen seit mehreren Generationen systematisch an den Gedanken gewöhnt ist, dafs eine Einschätzung gar nicht die Ermittelung des wahren Einkommens zum Zwecke habe, so unterlag es begründeten Bedenken, den Betrugsparagraphen auf eine Handlungsweise anzuwenden, welche nach den Anschauungen weiter, sonst ehrbarer Kreise demselben nicht unterlag. Allein die erziehliche Wirkung der Deklarationspflicht wird nach mehrmaliger Durchführung ihre Wirkung gethan haben müssen. Und sobald wir an eine Revision des Einkommensteuergesetzes gehen, mufs der Gedanke Form gewinnen, dafs nach der moralischen Höhe des preufsischen Volkes es für die betrügerische Steuerhinterziehung eines schonenden Privilegs nicht mehr bedarf. Ein Satz wie etwa:

„Alle landesgesetzlichen Bestimmungen, nach denen eine betrügerische Steuerhinterziehung einer anderen Strafe als die des Betruges (Reichsstrafgesetzbuch § 263) unterliegt, sind aufgehoben",

würde den Fortschritt am deutlichsten zum Ausdruck bringen. —

Ein zweites Erfordernis wäre es, das Quantuplum aus dem Strafverfahren in das Veranlagungsverfahren zu verlegen, etwa in der Form:

„Die Nachsteuer beträgt das Fünf- bis Zehnfache des Tarifs in § 17."

Diese Aenderung würde bewirken, dafs die Verpflichtung zur Zahlung des Quantuplums auch auf die Erben übergehen würde. —

Daneben müfste drittens den Veranlagungsbehörden das Recht der Berücksichtigung besonderer Fälle gegeben werden, etwa in der Form, dafs sie in besonders schweren Fällen bis auf das Dreifsigfache hinauf, in besonders leichten Fällen bis auf das Simplum hinabgehen dürften; auch müfste ihnen das Recht beigelegt werden, ausdrücklich auszusprechen, dafs die Absicht einer Hinterziehung nicht vorgelegen habe.

Bei Durchführung dieser Aenderungen könnten die kurzen Verjährungsfristen des heutigen Rechts, die zum Schutze der bona fides gegen fiskalische Gelüste ihre gute Berechtigung haben, allerdings bestehen bleiben.

VIII.

Rechtsweg.

Einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt hat das neue Einkommensteuergesetz durch die Einführung eines geordneten Berufungs- und Beschwerdeverfahrens, und namentlich durch die Uebertragung der obersten Rechtskontrolle an das Oberverwaltungsgericht, gemacht. Der von der Regierung ursprünglich vorgeschlagene Steuergerichtshof wäre ein Bestandteil der Steuerverwaltung geblieben, hätte in Sachen Steuerzahler contra Steuerfiskus den Anschein der Parteirolle nicht verloren und selbst

bei den wohlwollendsten Absichten den **Ruf** der Unparteilichkeit nicht erwerben können, dessen sich das Oberverwaltungsgericht thatsächlich erfreut. Weil wir aber so glücklich sind, in dem Oberverwaltungsgericht einen Gerichtshof zu besitzen, welcher bereits seit 17 Jahren als oberster Hort der Rechtsgarantien auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts mit Erfolg thätig ist, liegt um so weniger Anlafs vor, die Kompetenz desselben einzuengen.

Eingeengt ist diese Kompetenz in Steuersachen auf die verschiedenste Art. **Allgemein** unterliegt die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Beschränkung, dafs dieselbe nur auf Gesetzesverletzung und auf wesentliche Mängel des Verfahrens gestützt werden kann. Diese Beschränkung wäre von nicht so grofser Bedeutung, wenn den Berufungskommissionen für ihr Verfahren und insbesondere für die specialisierte Begründung ihrer Entscheidungen durch das Gesetz genaue Vorschriften gemacht wären. Da aber den Berufungskommissionen für ihr Verfahren eine ziemlich weitgehende Freiheit gegeben ist, so fehlt es für sie an dem Zwange, in streitigen Fällen zu dem Gesetz und seiner Auslegung in einer solchen Weise Stellung zu nehmen, dafs darauf eine Beschwerde gegründet werden kann. Auf diese Weise sind Entscheidungen der Veranlagungskommission, welche blofs auf „Ermessen" gegründet sind (§ 38, Absatz 4), wenn die Berufung abgewiesen ist, nur sehr schwer vor das Oberverwaltungsgericht zu bringen. Ein Beispiel: Die Steuererklärung eines Gutsbesitzers wird aus einer Reihe von Gründen beanstandet, darunter auch, weil er die Zinsen für eine Hypothek auf seinem Waldgrundstücke abgesetzt habe, deren Zahlung nach Ansicht der Kommission eine Kapitalsanlage darstelle [1]). In der ersten und zweiten Instanz hat der Gutsbesitzer den Eindruck, dafs seine Erklärungen in allen übrigen Punkten überzeugend gewesen seien, nur in dem letzteren nicht. Wenn die betreffende Kommissionsentscheidung dies klar zum Ausdruck bringt, so kann er nach abgewiesener Berufung wegen Verletzung des § 9, I [2] des Gesetzes die Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht einlegen und die Frage zur oberstrichterlichen Entscheidung bringen, ob es gegenüber dem klaren Wortlaut des Gesetzes, welcher sämtliche Schuldenzinsen für abzugsfähig erklärt, der Verwaltung gestattet ist, gewisse Kategorien auszunehmen. Wenn aber die Entscheidung der Veranlagungskommission allgemein gehalten ist, wenn es in derselben etwa heifst:

> „Da Zweifel an der Richtigkeit der Steuererklärung bestehen blieben, so setzte die unterzeichnete Veranlagungskommission gemäfs § 38, Absatz 4 den Steuersatz auf Grund der stattgehabten Ermittelungen nach ihrem Ermessen fest",

so giebt es bei abgewiesener Berufung keinerlei Möglichkeit, eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts zu provozieren; es müfste denn sein, dafs die Berufungskommission in ihrer Begründung pointierter ist; eine Möglichkeit, die eintreten oder auch nicht eintreten kann.

Wieviel oder wie wenig Schaden durch diesen Rechtszustand angerichtet werden wird, das wird von der Praxis abhängen, welche sich in

1) Vergl. „Jahrbücher" 57, S. 751/2.

den Veranlagungs- und Berufungskommissionen bilden wird. Dafs diese Praxis etwa auf eine engherzige Beschränkung des Rechtsweges hinauslaufen werde, ist zwar nicht zu befürchten. Immerhin bleibt es richtig, die Zulässigkeit der Rechtskontrolle nicht von dem guten Willen dessen abhängig zu machen, der kontrolliert werden soll.

Speciell sind der Jurisdiktion des Oberverwaltungsgerichts durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen alle Festsetzungen entzogen, welche einen aufserordentlichen Charakter tragen. Ausschliefslich Regierung und Finanzminister haben zu befinden: bei dem Steuerzuschlag von 25 %, welcher wegen unterlassener Steuererklärung zu verhängen ist (§ 30, Absatz 3), über die Einziehung der hinterzogenen Steuer (§ 67, Absatz 1 u. 3; § 70, Absatz 5), über die Festsetzung der Ermittelungskosten, welche dem ungerechten Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (§ 71), endlich über Veränderungen der Steuer innerhalb des Steuerjahres (§ 60, Absatz 1 u. 3). — Alle diese Punkte scheinen aber der Rechtskontrolle in demselben Mafse bedürftig, wie die reguläre Steuerveranlagung. Durch die Unterstellung unter den Finanzminister als oberste Instanz ist hier nicht nur für einzelne Fälle der Rechtsweg versperrt, sondern es sind ganze Materien der Kognition des Oberverwaltungsgerichts entzogen; es ist für ganze kleine Teile unseres Einkommensteuerrechts verhindert, dafs sich eine Praxis auf Grund einer gerichtlichen Judikatur bilde. Es ist endlich in Fällen der Konkurrenz nicht genügend Vorsorge getroffen, dafs die gerichtliche Entscheidung von den Verwaltungsbehörden zu Grunde gelegt werde.

Auf den letzteren Uebelstand scheint man in den Kreisen der Steuerverwaltung selbst aufmerksam geworden zu sein. Zu § 67, Absatz 1

> „Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe"

macht Fuisting (Einkommensteuergesetz, Berlin 1892, Seite 240 [2]) folgende Bemerkung:

> „Die in Absatz 1 gebrauchten Worte „„neben und unabhängig von der Strafe"" haben die Bedeutung, dafs die Nachzahlung der hinterzogenen Steuer (Nachsteuer) in allen Fällen einer strafbaren Hinterziehung (§ 66) und selbst dann erfolgen mufs, wenn die Bestrafung des Vergehens wegen Verjährung etwa des schuldigen Steuerpflichtigen etc. ausgeschlossen ist. Dagegen hat mit jenen Worten nicht etwa bestimmt werden sollen, dafs der Verlauf des Strafverfahrens auf die Nachforderung der Steuer ohne jegliche Rückwirkung sein soll. Erfolgt in dem Strafverfahren eine Freisprechung, weil der Thatbestand eines Vergehens nach § 66 nicht hat festgestellt werden können, so mufs auch die Nachforderung der Steuer ausgeschlossen bleiben."

Wenn man diese Aeufserung eines hervorragenden Mitgliedes unserer Finanzverwaltung als ein Symptom der in derselben herrschenden Ansicht betrachten darf, so legt dies von der Hochachtung, welche diese Verwaltung vor Recht und Gericht hegt, ein rühmliches Zeugnis ab. Es ist löblich, wenn eine Verwaltung in ihren Befugnissen sich an Feststellungen bindet, die ein Gericht in derselben Sache getroffen hat. Allein

das Gesetz spricht dieses Gebundensein nicht aus. In dem dritten Absatz desselben § 67 heifst es vielmehr:

„Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist."

Hiernach ist es die Regierung, welche die Nachsteuer festzusetzen und also auch in erster Linie darüber zu befinden hat, ob eine Verpflichtung zur Steuerzahlung vorlag. Sie kann sich, wenn sie will, in der Entscheidung der letzteren Frage an diejenige Entscheidung binden, welche das Gericht aus Anlafs eines Straffalles bereits getroffen hat. Eine gesetzliche Verpflichtung, sich an diese Entscheidung zu binden, liegt aber nicht vor. Und man kann sich sehr wohl Fälle denken, in denen es auch gar nichts Unbilliges an sich hat, wenn man einen Defraudanten, der mangels Beweises von Strafe freigesprochen werden mufste, dennoch wenigstens mit der Nachsteuer zu fassen sucht. — Stellt man sich aber selbst auf den Standpunkt von Fuisting, so bleiben immer noch die Fälle übrig, in denen ein Strafverfahren aus den oben (S. 82/3) angegebenen Gründen unterbleibt und also die Verwaltungsbehörden vollkommen freie Hand haben. — Es ergiebt sich, gerade wenn man sich auf diesen Standpunkt stellt, ein ganz sonderbares Verhältnis. Wer beschuldigt wird, eine strafbare Defraudation begangen zu haben, kann seine ganze Angelegenheit und damit auch die Frage der Nachsteuer zur richterlichen Entscheidung bringen. Aber der Erbe, welcher vollkommen schuldfrei ist, ist in Bezug auf die Nachsteuer der Willkür der Verwaltungsbehörden preisgegeben.

Wenn endlich meine Vorschläge betreffs einer Erhöhung des Quantuplums bis zum Dreifsigfachen angenommen werden, so würde durch die verschärfte Bedeutung der Nachsteuer ein Antrag auf richterliche Entscheidung sich als unumgänglich notwendig erweisen. —

Einer weiteren Ausdehnung des Rechtsweges sollte übrigens die Steuerverwaltung im eigenen Interesse nicht mit Abneigung gegenüberstehen. Durch einen unabhängig urteilenden Gerichtshof wird eine Verwaltung von einer Menge Entscheidungen entlastet, mit denen ein gewisses Odium verbunden ist. Und ferner bedeutet die Erweiterung des Rechtsweges, soweit derselbe die Kognition des Oberverwaltungsgerichts über die Berufungskommission erweitert, doch gleichzeitig auch ein neues Mittel in der Hand des Finanzministers gegenüber den Interessenkreisen, welche in der Berufungskommission die Oberhand gewinnen könnten. Die preufsische Steuergeschichte liefert von der Notwendigkeit einer derartigen Handhabe gar zu deutliche Beispiele, als dafs die heutige Finanzverwaltung sie übersehen könnte.

IX.

Doppelbesteuerung und Reichskontrolle.

Die preufsische Einkommensteuer unterliegt den Beschränkungen des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870. Die diesbezüglichen Paragraphen des preufsischen Gesetzes sind eine blofse Nutzanwendung der reichsgesetzlichen Bestimmungen auf den

konkreten Fall des preufsischen Staates. Die zum Teil sehr geschraubten Wendungen in der Ausdrucksweise rühren davon her, dafs es eine gewisse Schwierigkeit hatte, allgemeine Bestimmungen, denen der Gesetzgeber selbst unterworfen war, in die Form eines gesetzgeberischen Befehls für bestimmte einzelne Fälle zu bringen. Es mag dies ein Moment sein, welches die theoretischen Bedenken gegen die Wiederholung reichsgesetzlicher Bestimmungen in Landesgesetzen verstärkt. Praktisch ist es trotzdem richtig, dafs ein Staat, der sein Steuerrecht kodifiziert, auch die Bestimmungen wiederholt, die er nicht kraft freien Willens gegeben hat; die Zersplitterung unserer Gesetzgebung würde durch ein anders geartetes Vorgehen zu noch gröfseren Uebelständen führen, als es schon ohnedies der Fall ist. Auch andere deutsche Staaten haben die Frage, inwiefern sie sich zur Heranziehung des Einkommens ihrer Angehörigen in andern Bundesstaaten oder der Angehörigen anderer Bundesstaaten innerhalb ihrer Grenzen für befugt erachten, in ihren Gesetzgebungen beantwortet. Ueberall ist die Beantwortung im genauesten Anschlufs an das Reichsgesetz erfolgt.

Trotzdem kommt im Deutschen Reich die Doppelbesteuerung noch vielfach vor. Ebensowenig wie böser Wille der Gesetzgeber ist hierbei böser Wille der ausführenden Behörden im Spiele. Es gehört zu den erfreulichsten Erscheinungen im neuen Reich, dafs die Absicht, die Reichsgesetze zu verletzen, bei den Landesbehörden gar nicht vorkommt. Aber das Reichsgesetz über die Doppelbesteuerung hat eine solche Anzahl schwankender Begriffe, welche von den Landesbehörden interpretiert werden müssen, dafs man sich gar nicht darüber wundern darf, wenn zuweilen verschiedene Staaten dasselbe Wort in verschiedenem Sinne interpretieren. Das Reichsgesetz bestimmt, dafs ein Deutscher, welcher in seinem Heimatstaate und aufserdem in andern Bundesstaaten einen Wohnsitz hat, nur in dem ersteren zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfe. Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein Deutscher „an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schliefsen lassen." Ein Fabrikant, der aufserhalb seines Heimatstaates seine Fabrik betreibt und das daran stofsende Wohnhaus bewohnt, wird hier vom Gesamteinkommen besteuert, während die Behörde seiner Heimat, wo er noch ein Chambre garnie mit 14tägiger Kündigung innehat, hierin einen Wohnsitz erblickt und sich für befugt hält, sein Privateinkommen zu besteuern. Hier glaubt man, „die Absicht der dauernden Beibehaltung" des möblierten Zimmers aus den begleitenden Umständen schliefsen zu sollen, dort verneint man dieselbe. — Immerhin ist in diesem Falle doch das geschäftliche Einkommen durch eine Specialbestimmung des Reichsgesetzes vor der Doppelbesteuerung geschützt und ausschliefslich dem Staate unterstellt, in dem das Gewerbe betrieben wird. Zuweilen aber wird auch der Begriff des „Gewerbebetriebes" zweifelhaft. Dafs eine Filiale einen Gewerbebetrieb darstelle, ist zweifellos. Aber was ist eine Filiale? Wann ist ein Vertreter eines Hauses am fremden Ort als Beweis für das Vorhandensein einer Filiale anzusehen, wann nicht? — Eine unzweideutige Bestimmung scheint § 4 des Reichsgesetzes zu sein.

„Gehalt, Pension und Wartegeld, welche [nord]deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat."

Es scheint Uebereinstimmung darüber zu bestehen, dafs die Worte „aus der Kasse eines Bundesstaates" nicht buchstäblich zu fassen seien, dafs Gehälter, welche die Staatskasse blofs veranlagt, z. B. bei Reichsbeamten für die Reichskasse, nicht unter diese Bestimmung fallen. Aber sobald bei mittelbaren Staatsbeamten das Verhältnis zweierlei Auffassung duldet, kann jeder Staat die ihm günstige Auffassung durchsetzen und den Censiten also doppelt besteuern. Es giebt Universitäten, die Gehälter und Pensionen ganz oder teilweise aus eigenem Vermögen bestreiten. Sind dieselben „aus der Kasse eines Bundesstaats" bezahlt? Und wenn man die Frage bejaht, kann man die gegenteilige Auffassung für ausgeschlossen erklären?

So bietet das Reichsgesetz noch einen weiten Spielraum für verschiedenartige Interpretationen, wie es denn bei der Natur der Materie und bei dem frühen Zeitpunkt, in welchem dieselbe geregelt wurde (das Gesetz stammt noch aus Zeiten des norddeutschen Bundes), auch gar nicht wunder nehmen kann. Wenn nun der Censit in beiden Staaten die Angelegenheit durch alle Instanzen verfolgt hat und beide Staaten auf ihrem Standpunkt verharren, wer soll dann entscheiden, welche Auffassung die richtige ist?

Man nimmt an[1]), dafs der Bundesrat auf Grund der Artikel 7, No. 3 und Artikel 76 der Reichsverfassung die Streitigkeit zum Austrag zu bringen habe. Der letztere Artikel lautet:

„Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt".

Dieser Artikel giebt zwar dem Bundesrate Recht und Pflicht der Erledigung. Allein auf den vorliegendem Fall erleidet er keine Anwendung. Denn er spricht nur von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten. Eine solche Streitigkeit wird aber in der Regel gar nicht vorliegen. Jeder der beiden Bundesstaaten ist damit zufrieden, dafs er die veranlagte Steuer einzieht und kümmert sich um den übrigen Verlauf der Angelegenheit nicht. Da mit dem „Anruf des einen Teils" auch nur einer der streitenden Bundesstaaten gemeint sein kann, so ist auch aus diesem Grunde der Artikel 76 nicht anwendbar, solange nur ein Unterthan und und nicht ein Staat den Bundesrat anruft.

Artikel 7 [3] lautet:

„Der Bundesrat beschliefst . . . .

3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten".

Dieser Artikel hatte in der norddeutschen Bundesverfassung seine

1) Fuisting, Einkommensteuergesetz, S. 109.

Stelle im Abschnitt vom Zoll- und Handelswesen und hatte die Bedeutung, dafs Mängel, welche bei der Ausführung hinderlich hervortreten, durch Beschlufs des Bundesrats beseitigt werden sollten. Indem der Artikel in der deutschen Reichsverfassung seine Stelle unter den allgemeinen Befugnissen des Bundesrats erhielt, hat dies nicht nur die Anwendung auf alle anderen Reichsgesetze zur Folge, sondern meines Erachtens zeigt sich die erfolgte Verallgemeinerung auch darin, dafs er jetzt Anwendung finden mufs auf Gesetze, welche nur Normen aufstellen und nicht wie die Zollgesetze einen Verwaltungsapparat in Bewegung setzen. Mit anderen Worten: auch die Mängel, welche gerade dadurch hervortreten, dafs ein Reichsgesetz seine Wirkung versagt, fallen jetzt unter diesen Artikel. Allein über eine derartige Thätigkeit des Bundesrats verlautet gar wenig. Es scheint vielmehr, dafs nach wie vor Artikel 73 so aufgefafst wird, als ob der Bundesrat hier nur als oberste Reichsverwaltungsbehörde funktioniere und wie ehemals beim Zoll- und Handelswesen sich darauf beschränke, eine Stockung des Apparates zu verhindern.

Dazu kommt, dafs die hier dem Bundesrat gegebene Befugnis, zu „beschliefsen“, eine nicht konkret genug zugespitzte ist. Hermann Schulze[1]) erwähnt zustimmend die Charakterisierung, welche bei Beratung der Verfassung der Abgeordnete Lasker dieser Befugnis gegeben hat: „ich verstehe den Satz dahin, dafs der Bundesrat irgendwelche Mängel als vorhandene konstatiert und Abhülfe beschliefst und dafs diese dann durch das Bundeskanzleramt oder die Beamten des Bundeskanzlers unter der Leitung des letzeren erfolgen mufs.“ Auch mir scheint diese Auffassung zutreffend. Der Artikel 7 stellt die Beschlufsfassung über Mängel parallel der Beschlufsfassung über Reichstagsbeschlüsse und über allgemeine Verwaltungsvorschriften. Wie jene beiden mit rechtlich bindender Kraft erfolgen, so auch die dritte. Es unterliegt mir keinem Zweifel, dafs der Bundesrat in Fällen der Doppelbesteuerung wie dem obigen auf blofsen Antrag des Censiten einen Beschlufs fassen kann, welchem beide Staatsverwaltungen sich zu fügen haben. Ja ich möchte meinen, dafs der Bundesrat auch verpflichtet ist, in eine Beratung darüber einzutreten, ob er einen Mangel in der Ausführung der Reichsgesetze als vorliegend erachte und wenn er (was doch nicht wohl bezweifelt werden kann) die Frage bejaht, dafs er dann ferner verpflichtet ist, Beschlufs zu fassen. Aber der Bundesrat selbst hat, wie mir wenigstens in einem Specialfalle bekannt geworden ist, diese Auffassung nicht. Da die Bescheide des Bundesrats ohne Gründe ergehen (und bei einer Versammlung, deren Mitglieder nach Instruktionen entscheiden, wohl auch nicht anders ergehen können), so ist es nicht möglich, seine Gründe nachzuprüfen.

Ein ferneres Reichsorgan, das in solchen Fällen angerufen werden kann, ist der Kaiser. Demselben steht nach Artikel 17 „die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu“. In Bezug auf die Ausführung trifft hier dieselbe Interpretation wie oben zu. Aber damit ist auch schon gesagt, dafs

1) Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Bd. II (1886, S. 57).

dieselbe Verwaltungspraxis, welche eine Inaktivität des Bundesrats herbeizuführen scheint, die Inaktivität des Kaisertums in dem gleichen Falle herbeiführt.

Unter solchen Umständen sollte man meinen, dafs das Petitionsrecht an den Reichstag eine ganz besondere Bedeutung gewinnen müfste. Der Reichstag hat nach Artikel 23 das allgemeine Recht, „an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate resp. Reichskanzler zu überweisen". Aber das Petitionsrecht wird bei uns viel zu mangelhaft gehandhabt, als dafs es ausreichen könnte, um Fehler der Verwaltungsorganisation zu bessern. Unsere Parlamente sind mit teils nötigen, teils auch sehr unnötigen gesetzgeberischen Arbeiten so überlastet, dafs ihnen für die Prüfung der ihnen zugehenden Petitionen weder Zeit noch Interesse übrig bleibt. Ganze Stöfse von Petitionen sind in den letzten Jahren mit dem Bemerken zurückgestellt worden, dafs sie durch Schlufs der Session erledigt seien. Eine nicht geringe Anzahl wird von der Kommission als „zur Erörterung im Plenum nicht geeignet" bezeichnet. Und wenn man sieht, wie der Rest von ausgesucht wichtigen Sachen fast vor leeren Bänken und unter unaufhörlichem Geplauder der wenigen anwesenden Mitglieder besprochen wird, so kann man sich kaum darüber wundern, dafs die Petitionskommission sich daran gewöhnt, die Nichtberatung einer Petition als die Regel und die Vorlegung derselben vor das Plenum als ganz besondere Ausnahme zu betrachten. Der alte ständische Gedanke, dafs Volksvertreter dazu da sind, die Beschwerden derer zu erledigen, welche sie vertreten, ist ganz in den Hintergrund gedrängt. Die einzige Art, wie es heutzutage möglich ist, die Beratung einer Petition im Reichstage zu erzwingen, ist die, eine der bestehenden Fraktionen von Partei wegen dafür zu interessieren. Es ist dies ein Hilfsmittel, welches der grofsen Menge der Steuerpflichtigen unzugänglich ist. Da aufserdem auf etwaige Beschlüsse des Reichstages der Bundesrat wiederum unmotiviert antwortet, so ist die gedeihliche Fortentwickelung des Steuerrechts in streitigen Fragen auf diesem Wege schwerlich zu erwarten.

Unter dem allgemeinen Eindruck steht schliefslich auch das Reichsgericht in den wenigen Fällen, in denen (aus einigen Ländern des gemeinen Rechts) Steuersachen zu seiner Kognition kommen. In einem derartigen Falle, wo Fabrik und Comptoir eines Gewerbetreibenden in verschiedenen Staaten lagen, hatte der eine Staat den Betrieb mit seinem gesamten Einkommen da herangezogen, wo dasselbe durch das Comptoir erzielt werde. Ob der andere Staat (in welchem die Fabrik lag) ebenfalls das gesamte Einkommen heranzog oder neben jener Gesamtsteuer noch eine Teilsteuer auf die Fabrik legte, ist nicht zu ersehen. Dem Reichsgericht lag nur die Frage vor, ob die Entscheidung im ersteren Staate rechtmäfsig war. Dieselbe war hauptsächlich auf die Notwendigkeit gestützt, nach § 3 des Reichsgesetzes einen Staat als zur Besteuerung des Gewerbes berechtigt zu bezeichnen; dann könne dieser eine Staat nur der sein, in welchem das Gewerbe seine kaufmännische Spitze habe. Eben jene Notwendigkeit aber hat das Reichsgericht bestritten. Es hat vielmehr entschieden, dafs für diesen Fall das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 keine Bestimmung enthalte. (Entscheid. in Civilsachen, Band 15, S. 27.)

Denn in dem vorliegenden Falle werde das Gewerbe thatsächlich in zwei Bundesstaaten betrieben; und dieser Fall gehöre nicht zu denjenigen, die durch das Reichsgesetz bereits geregelt seien. Jeder der beiden Staaten habe das Recht, den Gewerbebetrieb zu besteuern; der eine soweit das Einkommen durch die Fabrikthätigkeit, der andere soweit es durch die Comptoirthätigkeit erzielt werde.

Dieses Erkenntnis des Reichsgerichts ist meines Erachtens mit der Absicht des Reichsgesetzes nicht zu vereinbaren. Das Reichsgesetz bezeichnet sich als ein Gesetz wegen „Beseitigung der Doppelbesteuerung" und Gesetze müssen so interpretiert werden, dafs ihr Zweck erreicht, nicht dafs er vereitelt wird. Dafs diese Art beschränkender Gesetzesinterpretation nicht zulässig ist, wird sofort klar, wenn man sich dieselbe auf eine Rechtsmaterie angewandt denkt, die in gröfserem Umfange der Kognition der Gerichte unterliegt. Nehmen wir einmal an, dafs uns auf dem eigentlichen Gebiete gerichtlicher Thätigkeit die gemeinsamen Justizgesetze noch fehlten, und wir besäfsen an Stelle des ausführlichen Rechtshilfegesetzes nur ein kurzes Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbestrafung mit der Bestimmung, dafs jedes Delikt an dem Orte zu verfolgen sei, an welchem es begangen worden. Stellen wir uns nun vor, dafs auf dem Inselsberge im Thüringerwalde ein Mann aus dem preufsischen Gasthofe in den gothaischen liefe, unterwegs mit lauter Stimme einen Satz ausstofsend, der eine Beleidigung des deutschen Kaisers enthält. Wenn nun wegen dieses Satzes sowohl die preufsischen als die gothaischen Behörden den Mann verfolgten und verurteilten, wäre es dann möglich, dafs das Reichsgericht die Ansicht ausspräche, dieser Fall sei durch des Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbestrafung nicht geregelt, da hier thatsächlich das Delikt in zwei Bundesstaaten begangen sei? In diesem Falle wäre es für jeden Juristen eine untergeordnete Frage, wie der Doppelbestrafung ein Ende zu machen sei, gegenüber der viel wichtigeren Notwendigkeit, dafs ihr ein Ende zu machen sei. Und niemand würde sich durch den Einwand irre machen lassen, man habe bei Erlafs des Gesetzes das Bewufstsein gehabt, dafs durch dasselbe nicht jeder Fall einer Doppelbesteuerung unmöglich gemacht werden würde.

Allerdings unterscheiden sich die beiden Fälle dadurch, dafs das Objekt der Besteuerung immerhin eher teilbar ist, als das Objekt der Strafverfolgung. Aber dieser Unterschied kann eine rechtliche Bedeutung nur insoweit beanspruchen, als ihm eine thatsächliche zukommt. Wenn in dem oben genannten Falle die beiden Staaten eine gemischte Kommission einsetzen, welche zuerst das gesamte Einkommen aus dem Gewerbebetrieb ermittelt und dann jedem Staat seinen Anteil zuweist: so kann man die Teilung für sachlich ungerechtfertigt halten und doch zugeben, dafs eine „Doppelbesteuerung" nicht vorliegt. Wenn aber jeder Staat das „Einkommen aus Gewerbebetrieb" selbständig veranlagt und sich jeder von seinen eigenen Anschauungen über die Bedeutsamkeit von Fabrik und Comptoir leiten läfst und der Mann vielleicht in jedem Staate 60% oder 80% oder 90% seines Einkommens versteuert: so kann die Verletzung des Reichsgesetzes nicht deswegen negiert werden, weil die ideale Mög-

lichkeit bestand, die Steuer in jedem Staate so zu bemessen, dafs nur der auf sein Gebiet entfallende Teil des Einkommens herangezogen werde. —

Dafs der gegenwärtige Schutz gegen Doppelbesteuerung nicht genügt, mufs allgemein zugestanden werden. Wie grofs der Umfang der praktisch entstehenden Unzuträglichkeiten ist, ist aber schwer zu sagen. Zu den schlimmsten Uebelständen in der Verfolgung von Doppelbesteuerungen gehört es gerade, dafs über dieselben nur so weniges bekannt wird. Der Betreffende erfährt über die Gründe, aus denen sein Gesuch vom Bundesrat oder Reichstag abgelehnt ist, in der Regel gar nichts. Noch weniger erfährt er, wer seine Leidensgefährten sind. Wenn die Doppelbesteuerung mächtige Organisationen, wie die Lebensversicherungsgesellschaften betrifft, dann haben dieselben die Mittel, den Thatbestand zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Aber die Einzelfälle werden kaum über den kleinsten Kreis hinaus bekannt. Meines Wissens ist das einzige Organ, welches der Frage eine einigermafsen fortlaufende Aufmerksamkeit zuwendet, Schanz' „Finanzarchiv". In den gerichtlichen Entscheidungen, welche die Zeitschrift seit ihrem 3. Bande sammelt, sind auch die wenigen über Doppelbesteuerung bekannt gewordenen Erkenntnisse vertreten. Ebenfalls in dieser Zeitschrift (Band 4) ist die ausführlichste Arbeit über die Beschwerde der auswärtigen Lebensversicherungsgesellschaften im Badischen von Emminghaus erschienen und in Band 5 eine Monographie über Doppelbesteuerung von Clauss, die durch Vergleich mit schweizerischen Verhältnissen besonders lehrreich ist; allerdings scheint auch Clauss das für Deutschland zugängliche Material nicht für ausreichend zu halten.

Nach den mir persönlich (freilich ebenfalls nicht immer in genügend zuverlässigem Material) bekannt gewordenen Fällen mufs ich annehmen, dafs die Doppelbesteuerung im heutigen Deutschen Reich doch öfter vorkommt, als man gemeinhin annimmt. Und der einzelne Steuerpflichtige, der von der Doppelbesteuerung betroffen wird, wird von einem Unrecht betroffen, wie es in unserem heutigem Staate kaum seinesgleichen hat. Der objektive Thatbestand, unter dem er leidet, wird nicht blofs von ihm, sondern von allen Beteiligten als ein Unrecht anerkannt. Nur fehlt es an einem Organ, das dem Recht zum Siege verhilft. Es ist ein Rechtszustand, wie er einen neuen Michael Kohlhaas erzeugen könnte. Der gerechte Kampt kann nicht zum Siege geführt werden. — Und wird er selbst einmal zum Siege geführt, so erlebt der Sieger, dafs er um die Früchte gebracht wird. Die ungerecht bezahlte Steuer wird nicht wieder zurückgezahlt. Denn die Pflicht, sie zu bezahlen, wird von den Staatsbehörden nicht auf eine allgemeine rechtliche Verpflichtung, sondern auf die Thatsache der formal gesetzmäfsigen Veranlagung begründet. Wenn man zusammenrechnet, was im Laufe der Jahre einem Steuerpflichtigen durch Doppelbesteuerung verloren gehen kann, so kommt ein ganzes Kapital heraus. — — —

Dem gegenüber genügt der Hinweis auf eine Einigung der beiderseitigen Staatsbehörden nicht. Denn abgesehen davon, dafs diese Einigung nicht zu erzwingen ist und auch in manchen Fällen einer von der Richtigkeit ihrer Auffassung durchdrungenen Verwaltung gar nicht zugemutet werden kann, — eine Einigung über eine prinzipielle Frage braucht

Zeit, sie wird manchmal jahrelang vergebens aufs neue versucht, und wenn sie endlich erreicht wird, dann erteilen sich die beiden Staaten für die Vergangenheit gegenseitig Amnestie auf Kosten des Steuerpflichtigen. Helfen kann hier nur das Reich, und wir bedürfen einer energischeren Thätigkeit seitens der Reichsorgane.

Dem Bundesrat, dem Kaisertum und dem Reichstage, denen die Aufgabe obliegt, die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen oder an der Ueberwachung mitzuwirken, soll zwar nicht der Vorwurf gemacht werden, dafs sie diese ihre Aufgabe vernachlässigen. Ich bin vielmehr davon überzeugt, dafs bei einer Auflehnung der Landesbehörden gegen ein Reichsgesetz jedes der drei Organe gleich kräftig einschreiten würde. Allein für den vorliegenden Fall der Doppelbesteuerung liegt der Fehler gerade darin, dafs man bei allen Reichsorganen das Hauptgewicht auf die Frage legt, ob eine Landesbehörde reichsgesetzwidrig gehandelt habe. Ist es schon von seiten des Bundesrats und des Kaisertums nicht richtig, ein Einschreiten auf die Fälle zu beschränken, in denen ein Ungehorsam gegen das Reichsgesetz vorliegt, so ist es namentlich unrecht von seiten des Reichstages. Gerade das parlamentarische Ueberwachungsrecht ist mit dazu da, objektive Uebelstände zu besprechen und zur Beseitigung zu empfehlen, selbst wenn nicht einen einzigen der Beteiligten der Vorwurf eines Unrechts treffen könnte. Wo Doppelbesteuerung vorliegt, glaubt jeder der beiden Staaten, das Reichsgesetz ausgeführt oder wenigstens nicht verletzt zu haben. Dennoch werden beide Staaten zugeben müssen, dafs der objektive Thatbestand eine Verletzung des Reichsgesetzes enthält. Denn der Zweck des Reichsgesetzes ist es nicht, einen Zustand herbeizuführen, in welchem jeder der beiden Staaten ein ruhiges Gewissen hat, sondern einen Zustand, in welchem die Doppelbesteuerung „beseitigt" ist.

Wie man in der Schweiz über diese praktische Notwendigkeit denkt, zeigt die von Clauss (Finanzarchiv 5, S. 147) mitgeteilte Entscheidung der Bundesversammlung vom 25. Juli 1862, mit welcher diese, ihre bisherige Praxis aufgebend, Beschwerden wegen Doppelbesteuerung von nun an entscheiden zu wollen erklärte. In dem zustimmenden Kommissionsbericht des Nationalrats heifst es:

„Es ist nicht einzusehen, weshalb das Begehren des Bürgers, welcher durch den Widerspruch unter den Kantonen geschädigt wird, nicht gerade so gut Gehör finden soll, wie wenn die Kantone selbst den Bund zur Entscheidung anrufen. Kann jeder Kanton auf dem Wege der Vollstreckung seiner Ansicht Geltung verschaffen, so hat allerdings keiner von ihnen Grund, die Hilfe des Bundes anzurufen, aber der Konflikt ist nichtsdestoweniger vorhanden; nur wird ein Dritter von den Folgen betroffen. Wären nun freilich die beiden Staaten unbedingt souverän und stünden sie nicht in einer solchen Beziehung zu einander, welche die Ausgleichung des Mifsverhältnisses gestattet, so müfste der davon Betroffene sich der Gewalt der Umstände unterziehen, weil keine Autorität vorhanden wäre, die ihn gegen das Unrecht schützen könnte. Damit aber, dafs die Kantone zu einem gemeinsamen Staate sich vereinigten, übernahmen sie die Verpflichtung, in der Ausübung ihrer

kantonalen Rechte nicht in das Gebiet des anderen Kantons überzugreifen; und wenn dies dennoch geschehen sollte, so sind die Bundesbehörden da, um zu prüfen und zu entscheiden, auf welcher Seite das Recht sei, und die Kantone müssen sich der bundesrechtlichen Entscheidung unterziehen. — Dieser Fall ist vorhanden, wenn die Steuergesetze zweier Kantone in der Weise miteinander in Widerspruch stehen, dafs beide Anspruch auf Besteuerung der gleichen Sache machen; die Bundesbehörden müssen entscheiden, welche Ansprüche vom Bunde zu schützen seien."

Diese ganze Argumentation trifft Punkt für Punkt auch auf unsere deutschen Zustände zu. Nicht dafs es an positiven Bestimmungen der Reichsverfassung fehlte, ist der Unterschied (hierin ist das Reich der Eidgenossenschaft von 1862 vielmehr überlegen); dieser liegt vielmehr in dem politisch verschiedenen Aufbau der beiden Föderativstaaten. Die Eidgenossenschaft ist ein foedus aequum, während das Reich auf dem Uebergewicht seines gröfsten Mitgliedes beruht. In der Natur der Sache liegt es, dafs in den meisten Fällen von Doppelbesteuerung der gröfste deutsche Staat mit beteiligt ist. Und da es gleich peinlich ist, in einer Angelegenheit, in der die obersten preufsischen Behörden bereits entschieden haben, mit Hilfe der preufsischen Reichsrechte zu Gunsten oder auch zu Ungunsten Preufsens zu entscheiden, so erklärt es sich, dafs von seiten des Bundesrats und des Kaisertums nicht die Neigung besteht, in eine Beschlufsfassung über eine Angelegenheit einzutreten, deren gegenwärtiger Zustand eine Entscheidung in fiskalischem Interesse nicht unbedingt erfordert. Weswegen vom Reichstag in dieser Beziehung keine Abhilfe zu erwarten ist, ist bereits oben ausgeführt. — Es kann zwar eine Zeit kommen, in der auch bei uns die obersten Reichsverwaltungsorgane eine andere Sprache reden; aber es wäre politisch unklug, sie ihnen aufnötigen zu wollen.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in Bezug auf das Reichsgericht. Alle Gründe, welche in anderen Föderativstaaten dem obersten Bundesgericht die Kontrolle über das öffentliche Recht des Bundes übertragen haben, bestehen für das Deutsche Reich ebenso. Dafs unserm Reichsgericht bundesgerichtliche Funktionen fast vollständig fehlen, dafs es nicht einmal auf Anrufen eines Staates zur Entscheidung in Fragen des öffentlichen Rechts befugt ist, wenn der Bundesrat ihm nicht etwa die Entscheidung überträgt, ist schon an sich ein Zustand, der dem Reich nicht zur Ehre gereicht. Dafs aber die Kompetenz des Reichsgerichts über Verletzung der Reichsgesetze durch einen Einzelstaat sogar von der einzelstaatlichen Gesetzgebung abhängt, ist ein Zustand, der im Interesse der Würde des obersten Gerichtshofes nicht geduldet werden sollte. Daraus entsteht dann der Zustand, in welchem der oberste Gerichtshof des Reiches durch Zufall einmal mit der Interpretation eines Reichsgesetzes befafst wird, dessen Materie seiner ganzen übrigen Thätigkeit völlig fremd ist. Es sieht die Frage von vornherein unter dem Gesichtspunkt an, ob wirklich Anlafs zum aufserordentlichen Einschreiten gegeben ist. Die psychologische Verrückung mag dann durch die logische Geradheit der Juristen wohl wieder zurechtgerückt und die Entscheidung mit dem klaren Bewufstsein gefällt werden, dafs die Frage für Schaum-

burg-Lippe so zu beantworten sei, als wenn sie für das ganze Reich gestellt wäre. Den Schwung aber, den einem Gerichtshof das Gefühl der Unentbehrlichkeit seiner Entscheidungen für das grofse Gemeinwesen des Vaterlandes giebt, kann weder Gelehrsamkeit, noch Scharfsinn, noch auch Gewissenhaftigkeit ersetzen. Darum wohnt auch den Entscheidungen eines obersten Gerichtshofs in Sachen, mit denen er nur ausnahmsweis und aus zufälligen Gründen befafst wird, nicht entfernt die Autorität inne, wie sie die Entscheidungen begleitet, die man als kontinuierliche Glieder einer zusammengehörigen Kette aufeinander folgen sieht. Eine grofse Reihe von Klagen, die man über das Reichsgericht hört, gehen auf die buntscheckig zusammengesetzte und krummlinig begrenzte Kompetenz zurück.

Doch, — ein Reichsgericht als Hort des Reichsrechts liegt in weiter Ferne. Die dringende Notwendigkeit eines Organs zur Entscheidung in Sachen der Doppelbesteuerung rückt aber in immer bedenklichere Nähe. Selbst Billigkeitsabkommen der beiderseitigen Finanzminister werden jetzt, nachdem auch der gröfste deutsche Staat die streitigen Rechtsfragen einem Gerichtshofe überwiesen hat, überaus erschwert sein. Wenn die obersten Verwaltungsgerichtshöfe zweier Staaten die Steuerpflicht ausgesprochen haben, so wird jeder Finanzminister sich noch weit mehr als bisher verpflichtet fühlen, sich an die formal zu Recht bestehenden Entscheidungen zu binden. Es ist daher unerläfslich, über den rechtsprechenden Landesbehörden ein rechtsprechendes Reichsorgan für diese Frage zu bestimmen. Da eine Ausbildung des Reichsgerichts nach dieser Richtung hin nicht in Aussicht steht, so könnte als geeignetes Organ das Bundesamt für das Heimatwesen bestimmt werden. Dem Bundesamte müfste die Entscheidung über Doppelbesteuerung zugewiesen werden, sowohl auf Anrufen eines Staates als auf Anrufen des Steuerpflichtigen. Es wäre der erste Ansatz zu einem gemeinen deutschen Steuerrecht.

Miszellen.

I.

Ein Beitrag zur Lohnstatistik.

Von Werner Sombart.

Nordböhmische Arbeiterstatistik. Tabellarische Darstellung der Ergebnisse der von der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer am 1. Dezember 1888 durchgeführten Erhebung. Reichenberg, Verlag der Handels- und Gewerbekammer, 1891. lex. 8°. LV und 552 S.

Ehedenn die statistischen Aemter der grofsen Staaten sich entschliefsen, eine umfassende nationale Lohnstatistik ins Werk zu setzen, müssen diejenigen, denen die Erkenntnis der elementarsten Grundlagen des materiellen Daseins unserer modernen Gesellschaft am Herzen liegt, jeden Versuch, mag er amtlich, nicht- oder halbamtlich sein, mit Freude begrüfsen, der es unternimmt, unsere lohnstatistische Weisheit ein Stückchen weiter zu fördern. Mag die Förderung in einer Vermehrung unseres thatsächlichen Wissens, mag sie in einer Klärung und Erweiterung unserer methodologischen Einsicht bestehen: zumal letzteres ist wertvoll, weil verwertbar für die nun doch wohl demnächst beginnenden lohnstatistischen Arbeiten der grofsen nationalen Erhebungsämter.

Solch einen sehr willkommenen Beitrag zur Lohnstatistik vornehmlich in formalem Verstande hat uns die in der Ueberschrift genannte nordböhmische Arbeiterstatistik geliefert, für deren Veröffentlichung wir der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer zu lebhaftem Danke verpflichtet sind. Das stattliche Werk hat schon mancherorts die verdiente Beachtung auch in der wissenschaftlichen Litteratur gefunden. Gleichwohl sind die Gesichtspunkte, von denen aus es einer Betrachtung unterzogen werden kann, durchaus noch nicht erschöpft, ja die wichtigsten scheinen noch gar nicht ausgenutzt zu sein. Zu diesen zähle ich die methodologischen, die formelstatistischen, die denn auch in der folgenden Skizze vor allem Berücksichtigung finden sollen. Zahlen ausschreiben, sie als Beweismittel verwerten, ohne ihren Wert zu prüfen, kann füglich der Publizistik überlassen bleiben. Der Wissenschaft liegt es, zumal auf einer tierra nueva, wie es die Lohnstatistik ist, in erster Linie ob, die Grundlagen auf ihre Festigkeit und Begehbarkeit hin zu prüfen. Also erkenntniskritischen Inhalts wird im wesentlichen unsere Betrachtung sein.

Veranlafst, eine arbeiterstatistische Erhebung zu veranstalten, ist die Reichenberger Kammer worden durch die Erwägung, dafs die K. K. Sozialstatistik doch gar zu kläglich sei — eine Erkenntnis, die sich im Jahre 1888 bei Beratung der Gesetzesvorlagen über die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter jedermann aufdrängen mufste. Da nun in Oesterreich die Handels- und Gewerbekammern schon seit längerer Zeit die Organe für industriestatistische Erhebungen sind — das Organisationsgesetz vom 29. Juni 1868 verpflichtet sie zu umfassenden gewerbestatistischen Quinquennalberichten —, so „lag der Gedanke nahe, zu versuchen, ob nicht (auch) eine allen Anforderungen der Wissenschaft und socialpolitischen Praxis entsprechende Arbeiterstatistik — auch ohne eine über das Handelskammer-Organisationsgesetz hinausgehende Unterstützung durch die staatliche Gesetzgebung und Verwaltung — geschaffen werden könne. Diesen Erwägungen entsprach der im Herbste des Jahres 1888 in dem mit der Ueberwachung der statistischen Arbeiten betrauten Komitee der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer gestellte Antrag, zu Ende des Jahres 1888 aufserhalb des Rahmens der regelmäfsigen Quinquennal-Industriestatistik, demgemäfs auch unabhängig von der für diese bestehende Instruktion, eine allgemeine betriebs- und arbeiterstatistische Erhebung im Reichenberger Kammerbezirke vorzunehmen". Dafs ein solcher Entschlufs im vollsten Mafse Anerkennung verdient und der Nacheiferung wert ist, bedarf kaum der besonderen Hervorhebung. Mag der Versuch zu einem positiven Ergebnis führen, d. h. brauchbares Material liefern, mag er mit einem negativen Resultat endigen: in letzterem Fall ist er ein lehrreicher Beweis für die Thatsache, dafs nur in grofsem Mafsstabe, nur mit einem grofsen Apparate eine befriedigende Socialstatistik zu liefern ist. Die That der unternehmenden Kammer bleibt in jedem Falle lobenswert.

Die socialstatistischen Aufnahmen der Reichenberger Handelskammer zerfallen in zwei verschiedene Kategorien, eine Betriebsstatistik und eine Lohnstatistik. Die Ergebnisse der ersteren sind leider bisher noch nicht veröffentlicht worden, obwohl sie offenbar nach ihrer ganzen Anlage und Ausführung wertvolle Aufschlüsse zu geben in der Lage gewesen wäre. Der vorliegende Band, mit dem wir es hier zu thun haben, enthält ausschliefslich die Ergebnisse der lohnstatistischen Aufnahmen, deren Verfahren in Kürze folgendes gewesen ist: Befragt worden sind gewerbliche Unternehmer des Kammerbezirks unter Weglassung der kleineren Betriebe in den meisten Branchen, unter Ausschliefsung ferner der Montanindustrie und der Verkehrsanstalten. Was unter Grofs- bezugsweise fabrikmäfsigem Betriebe zu verstehen sei, hat das Zählkomitee scheinbar — vergleiche Seite XXII, XXIII der Einleitung — von Fall zu Fall entschieden. Die Zahl der befragten Betriebsunternehmungen hat circa 2000 betragen. In jede dieser Betriebsunternehmungen sind je ein Betriebsfragebogen — siehe oben — und je so viel Zählblätter (für die Arbeits-, insonderheit Lohnstatistik) zur Versendung gelangt, als in dem Betriebe Arbeiter beschäftigt waren; es ist also eine Individuallohnstatistik veranstaltet worden. Die Arbeiterzählblätter, deren circa $^1/_4$ Million versandt wurden, haben das Urmaterial

für die Lohnstatistik gebildet. Auf ihnen sind folgende zehn Punkte festgestellt worden: 1) Erhebungsbezirk; 2) Standort des Betriebes; 3) Name oder Firma der Arbeitgeber; 4) Ort der Betriebsunternehmung (No. 1—4 nach dem Fragebogen für die Fabriken in allen Zählkarten von dem Zählkomitee eingetragen); 5) Vor- und Zuname des Arbeiters; 6) Geburtstadt, Land, Ort, Bezirk; 7) Geburtsjahr; 8) Art der Beschäftigung (Kategorie); 9) Dauer der Beschäftigung bei dem befragten Arbeitgeber; 10) a. Accordlohn im Durchschnitt pro Woche, b. Zeitlohn im Durchschnitt pro Woche.

Der Aufforderung zur Ausfüllung der Fragebogen bezugsweise Arbeiterzählblätter sind mehr als 1300 Betriebsunternehmungen nachgekommen, indem sie 105 000 wohlausgefüllte Arbeiterzählblätter an das statistische Bureau der Kammer eingesandt haben. 1131 der Betriebe mit 102 221 Arbeiterzählbogen sind in dem vorliegenden Werke verarbeitet worden.

In Anbetracht des Umstandes, dafs der Kammer fast gar keine Zwangsmittel bei der Erhebung zu Gebote gestanden haben, dafs sie vielfach, — vergleiche Seite XXIV der Einleitung — auf den guten Willen der Unternehmer angewiesen war und die staatlichen Behörden durchaus nicht besonders freundlich dem Unternehmen gegenüber sich verhielten, darf das Ergebnis quantitativ als ein günstiges betrachtet werden. Gleichwohl bleibt es selbstverständlich eine empfindliche Lücke für eine Arbeiterstatistik, wenn sie 60 % der Arbeiterschaft überhaupt unberücksichtigt lassen mufs und es beweist der quantitative Erfolg der Reichenberger Kammer doch eben nur, dafs selbst die sachkundigste, vertrauenswürdigste und eifrigste Privatunternehmung, wo es auf extensive Vollständigkeit der Erhebung ankommt, den Mangel amtlicher Zwangsstatistiken nicht ersetzen kann.

Was das Verfahren anbelangt, welches die Kammer bei ihren lohnstatistischen Erhebungen zur Anwendung gebracht hat, so läfst sich dagegen vom methodologischen Standpunkt aus absolut, d. h. ohne Rücksicht auf die vorgesteckten Ziele, nicht viel einwenden, vorausgesetzt, dafs die dem Fragebogen beigegebene Instruktion, deren unser Bericht keine Erwähnung thut, den Unternehmer zu einer korrekten Ausführung der Fragen 10 und 11 angeleitet hat. „Durchschnittlicher Lohn pro Woche" ist ohne weiteres nicht verständlich. Es mag jedoch hier richtige Eintragung durch den Unternehmer vorausgesetzt werden. Im übrigen erfüllt das Zählblatt die von der Wissenschaft aufgestellten methodologischen Grundsätze, d. h. es individualisiert die Erhebungen. Wir erfahren aus ihm den an einen männlichen oder weiblichen Arbeiter der und der Kategorie von so und so hohem Alter in der und der Betriebsunternehmung effektiv bezahlten Lohnsatz. Inwiefern diese Erhebungsart für ein gröfseres Staatsgebiet praktisch durchführbar ist und inwieweit sie zweckdienlich ist, d. h. in welchem Verhältnis die aufgewandte Mühe zu dem erreichten Resultate steht, sind natürlich andere Fragen, deren Beantwortung hier noch nicht am Platze ist. Es mag hier nur an den allgemeinen Grundsatz aller Statistik erinnert werden, nach welchem jede Erhebungsart, mag sie an sich allen Regeln statistischer Theorie und Technik entsprechen, falsch und somit verwerflich ist, die einen gröfseren Aufwand von Mühe verursacht als nötig wäre, um ein bestimmtes Er-

gebnis zu Tage zu fördern, falls es eine andere, einfachere Erhebungsart giebt, welche dasselbe Quantum an Erkenntnis liefert. Es wird sich aus unserer Darstellung ergeben, dafs dieser Vorwurf unsere Statistik trifft.

Ein anderer noch viel gewichtigerer Vorwurf aber wird sich gegen das Bestreben der Herausgeber vorliegender Publikation zu richten haben, aus ihren Erhebungen *Schlüsse abzuleiten*, zu denen die Ergebnisse der Nordböhmischen Arbeiterstatistik keineswegs berechtigen. In den „Erläuterungen zu den Tabellen“, S. XXXI—LI, haben sich die Herausgeber veranlafst gesehen, alle diejenigen Ergebnisse neuer Erkenntnis zusammenzustellen, die sich nach ihrer Meinung aus den Tabellen ergaben. Sie schlagen deren Wert im Allgemeinen sehr hoch an, wenn sie sich in der Einleitung, S. XXIX vernehmen lassen: „Die nordböhmische Arbeiterstatistik beleuchtet Fragen, welche seit langer Zeit zwischen den grofsen nationalökonomischen Schulen kontrovers sind und meist nur vom parteidogmatischen rein intuitiven Standpunkte aus von beiden Seiten erörtert wurden, wie die Gestaltung der Lohnverhältnisse mit dem zunehmenden Alter des Arbeiters, die Vor- und Nachteile der Entlohnung nach dem Stück und der Zeit, die Sefshaftigkeit und Freizügigkeit der Arbeiter u. s. w. Es ist daher unschwer vorherzusehen, dafs der Inhalt dieser Publikation als Waffe im Kampfe der sozial-wissenschaftlichen und -politischen Parteien gebraucht und — mifsbraucht werden wird.“

Unter diesen Umständen scheint denn doch in der That eine kritische Beleuchtung des gesamten hier mitgeteilten statistischen Materials um so dringender geboten, als die Wissenschaft bereits begonnen hat, die von den Herausgebern behaupteten Ergebnisse bona fide aus den „Erläuterungen“ zu übernehmen. Und zwar wird sich hier die Kritik an die *Veröffentlichung* halten müssen, wie sie in den Tabellen vorliegt. Unsere Untersuchung wird somit festzustellen haben 1) sind die von den Herausgebern der nordböhmischen Arbeiterstatistik in den Erläuterungen aus den einzelnen Uebersichtstabellen abgeleiteten Erfahrungssätze durch das vorliegende Material genugsam erwiesen und wenn wir diese Frage zum grofsen Teil verneinen müssen 2) was läfst sich dann als positives Ergebnis aus den mitgeteilten Tabellen entnehmen, woran sich 3) die Frage schliefsen kann: was hätte bei einer richtigen Verarbeitung des Urmaterials also auf Grund der überhaupt ermittelten Thatsachen sich an Ergebnissen feststellen lassen?

Die in dem vorliegenden Bande veröffentlichten Tabellen lassen sich in vier verschiedene Hauptgruppen zerlegen. Die *erste* S. 1—435 behandelt „*Lohnverhältnisse* der Arbeiter“, einmal geordnet nach Steuerbezirken S. 1—141, sodann nach Industriegruppen, Klassen und Branchen S. 146—435. In diesen Tabellen sind unterschieden: 1) *Männliche* und *weibliche* Arbeiter, 2) *Stücklohn* und *Zeitlohn*, diese wiederum je 3) nach dem *Alter* der Arbeiter, welche in je fünfjährige Altersstufen eingeteilt sind. Die *zweite* Gruppe von Tabellen, welche sich an die eben genannten, für je einen Steuerbezirk bezugsweise eine Industriebranche, anschliefst (ebenfalls S. 1—435), betrifft die *Stabilität* der Arbeiter d. h. ihre Beschäftigungsdauer in demselben Etablissement. Diese Stabilitätsstatistik ist nicht eigentlich Lohnstatistik. Sie soll gleichwohl hier Berücksichtigung finden, weil die

Thatsache der Stabilität häufig als ein wichtiger lohnbestimmender Faktor angesehen wird. Hier sind für je einen Steuerbezirk bezugsweise für eine Industriegruppe absolut und prozentual von 1888—1869 jahrweise, von 1864 bis 1849 jahrfünftweise, vor 1848 summarisch die in dem betreffenden Zeitlaufe in das Etablissement, in dem sie sich zur Zeit der Zählung befanden, eingetretenen Arbeiter ermittelt. Die dritte Kategorie von Tabellen behandelt die Lohnverhältnisse der Arbeiter nach der Gröfse der Etablissements und zwar sowohl nach dem politischen Bezirk als in den einzelnen Industriegruppen S. 453—497; endlich ist viertens S. 499 bis 525 eine „detaillierte Uebersicht der Lohnstufen nach Industriegruppen" mitgeteilt worden. Die übrigen Tabellen enthalten im wesentlichen nur Auszüge, Zusammenstellungen etc. aus dem vorstehend Genannten und betreffen ebenfalls meist die Lohnverhältnisse. Eine besondere Stellung nimmt die Sefshaftigkeit ein, die hier jedoch, weil ohne direkten Bezug auf die Lohnverhältnisse, aufser acht gelassen werden kann. Wir prüfen Wert und Bedeutung der genannten 4 Kategorien von Tabellen der Reihe nach.

1) Die Unterscheidung der Lohnsätze nach Stück- und Zeitlohn und nach dem Alter der Arbeiter.

„Diese Bearbeitung und tabellarische Darstellung des Zählblättermaterials bezweckt insbesondere zwei, ebenso wichtige als strittige Fragen zu beleuchten:

a) Wie gestalten sich die Lohnverhältnisse bei Accordarbeit und bei festem Zeitlohn? Welche Art der Entlohnung ist demgemäfs im Interesse der Arbeiterschaft gelegen?

b) Wie gestalten sich die Erwerbsverhältnisse der Arbeiter mit dem zunehmenden Alter?"

Solches das Ziel, welches sich die Herausgeber gesteckt hatten und welches sie glauben erreicht zu haben.

Ueber das Verhältnis des Stück- zum Zeitlohn teilen sie im allgemeinen, sowie über das Verhältnis der beiden Geschlechter zu diesen Lohnformen (S. XXXVI) zunächst mit, als Thatsache, welche aus den Steuerbezirkstabellen erhellt: „Für beide Geschlechter stellt sich der Lohn im Accord höher als der feste Zeitlohn, bei den Männern um ein Geringes (4 %), bei den Arbeiterinnen dagegen sehr wesentlich (17 %)"; und ferner: „Von den Männern steht der gröfsere Teil — 33 962, d. s. 59 % — im festen Zeitlohn; der kleinere — 23 905 oder 41 % — im Stücklohn. Bezüglich der weiblichen Arbeiter ist das Verhältnis ein entgegengesetztes; von diesen arbeiten nur 14 073 (34 %) im Zeitlohn, die übrigen — 27 884 oder 66 % — im Stücklohn."

Dafs diese Zahlen aus den mitgeteilten Tabellen sich ergeben, unterliegt keinem Zweifel. Aber, müssen wir fragen, sind sie typisch, stellen sie zunächst den grofsen Durchschnitt, die Regel für alle Industrie dar, lassen sich also auch Schlüsse irgend welcher allgemeinerer Natur an sie knüpfen? Mir scheint, es koste Mühe, diese Frage zu bejahen. Wenn die Verhältnisse der Zahlen umgekehrt wären, würde es uns ebensowenig

verwundern. Warum arbeiten so sehr viel mehr Frauen als Männer im Stücklohn? Sollte man nicht just ein Vorwiegen der nach Zeit gelohnten Frauen erwarten? Denn wenn der Unternehmer im Verhältnis zur Arbeitsleistung lohnen will, thut er dann nicht besser, zur männlichen Arbeitskraft zu greifen? Wenn wir zunächst ein allgemeines Urteil über die verhältnismäfsige Verbreitung von Stück- bezw. Zeitlohn bei Frauen und Männern gewinnen wollten, müfsten wir doch wohl zunächst ein typisches Zahlenverhältnis der überhaupt beschäftigten Männer und Frauen zu Grunde legen. Unsere Statistik hat jedoch einen Industriebezirk bezw. einen Kreis von Industrien zum Untersuchungsfelde gewählt, in denen die weibliche Arbeit vorwiegend zu Hause ist. Während in ganz Oesterreich (1880) in Industrie und Gewerbe mit Bergbau 23,5 % Frauen beschäftigt waren, finden wir in unserer Statistik 42 % weibliche Arbeiter (41 957 von 99 824) thätig. Es setzt uns dies Vorwiegen der Frauenarbeit schon deshalb nicht in Erstaunen, weil wir wissen, dafs der Bergbau, die Verkehrs- und Baugewerbe von der Untersuchung ausgeschlossen waren und wenn wir uns ferner erinnern, dafs in Nordböhmen die Textilindustrie vorherrscht. Was wir also mit einiger Sicherheit nur sagen können, ist höchstens das: in den Gewerben, in denen die Frauenarbeit vorherrscht, arbeiten die Frauen öfters in Stücklohn als die Männer. Ebensowenig allgemeine Gültigkeit aber wie die das Lohnverhältnis der Männer und Frauen ausdrückende Zahl dürfte den andern, oben mitgeteilten Ziffern beizumessen sein, in denen ein Betragsverhältnis für Stück- bezw. Zeitlohn festgestellt sein soll. Auch hier mufs die zufällige Kombination der gerade befragten Industrien eine Generalisierung als unstatthaft erscheinen lassen. Ob der Stücklohn bei Männern oder Frauen im grofsen Ganzen höher sei als der Zeitlohn und um wieviel, darf durch die vorliegenden Zahlenergebnisse nicht als hinreichend beantwortet angesehen werden. Wie sehr hier der Zufall mitspielen kann, können wir aus der Thatsache ersehen, dafs unter den 72 Steuerbezirken, auf die sich unsere Statistik bezieht, sich 3 befinden, welche das Stücklohnverhältnis (für Männer) überhaupt nicht kennen, dafs aber von den übrigen 69 in 37 der Stücklohn (für Männer) allerdings höher ist als der Zeitlohn, in 32 aber der Zeitlohn höher als der Stücklohn. Warum nicht umgekehrt? Die Industrien brauchten im Reichenberger Bezirk nur ein wenig anders verteilt zu sein.

Wenn aber auch das Ausdehnungs- und Betragsverhältnis zwischen Stück- und Zeitlohn für die Industriearbeiterschaft schlechthin sich aus der vorliegenden Statistik kaum ersehen läfst, so gewähren uns doch vielleicht die Angaben über das fragliche Lohnverhältnis in den einzelnen Industriezweigen wertvolle Aufschlüsse.

Was hier zunächst wiederum die „Erläuterungen" als Ergebnis der Statistik mitteilen, mufs deshalb aufser Betracht bleiben, weil es Durchschnittszahlen für je eine Industriegruppe, deren nur XII unterschieden werden, sind; eine Sichtung wird lediglich bei der Gruppe „Textilindustrie" vorgenommen, worüber sogleich zu berichten sein wird. Dafs aber alle übrigen Angaben über das Verhältnis des Stück- zum Zeitlohn, die Höhe des einen oder andern, für je eine ganze Industriegruppe der Brauchbarkeit entbehren,

bedarf kaum der besonderen Begründung. „Industriegruppen" sind ziemlich willkürlich hergerichtete Sammelbüchsen für irgendwie vergleichbare, aber himmelweit verschiedene Industriezweige. Was hat es für einen Sinn, wenn es sich um die Feststellung von Lohnverhältnissen handelt, z. B. in der Gruppe III unterschiedslos zu betrachten: „Industrie in Steinen, Erden, Thon und Glas?" D. h. einen Durchschnittslohnsatz zu berechnen, der sich aus Löhnen für die leichteste und schwerste, die roheste und kunstvollste Arbeit zusammengesetzt? Was steckt nicht alles in der Gruppe IX, Nahrungs- und Genufsmittel, ja welche Mannigfaltigkeit der Beschäftigungsart weist nicht selbst eine noch leidlich homogone Gruppe wie die VI., Textilindustrie, auf: von der Färberei und Appretur bis zur Spinnerei und Scheererei! Es kann nicht nachdrücklich und nicht oft genug davor gewarnt werden, derartige Generalisierungen und Durchschnittsberechnungen vorzunehmen, gerade wo es sich um lohnstatistische Ermittelungen handelt. Wir kommen auf diesen Punkt zurück.

Aber der Vorwurf der Generalisierung in diesem Umfange trifft zunächst nur die „Erläuterungen" der Herausgeber, nicht die Veröffentlichung selbst, die vielmehr, wie wir wissen, nach Industrie z w e i g e n erfolgt ist, d. h. in der durch den betreffenden gewerblichen Betrieb, das „Etablissement", gegebenen Specialisierung. Offenbar ist der Industriezweig eine durch die Natur des Betriebes erzeugte Einheit, kein von irgend welchem Statistiker oder Weltausstellungskomitee hergerichtetes künstliches Gebilde. Einer sozialen Statistik, welche ebenfalls den Industriezweig als Einheit wählt, wird zweifellos für sehr viele Zwecke der Specialisierung damit genügt sein; sehen wir, ob auch für die Ermittelung der Lohnverhältnisse. Gewähren die vorliegenden Tabellen für das aufgeworfene Problem: Verhältnis des Stücklohns zum Zeitlohn nach Verbreitung und Höhe, Bedeutung und Wert der betreffenden Lohnform für den Arbeiter — der Beachtung werte Aufschlüsse? Die „Erläuterungen", wo sie die Ergebnisse der Lohntabellen nach Industrie z w e i g e n besprechen (Gruppe VI, Textilindustrie), glauben in der That, dafs eine Reihe höchst wichtiger Thatsachen über das Verhältnis des Zeit- zum Stücklohn aus der vorliegenden Veröffentlichung sich entnehmen lasse; sie glauben sogar, dafs es angängig sei, die in der Textilindustrie von ihnen beobachteten Thatsachen für alle Industriezweige verallgemeinern und eine z. T. neue Auffassung von der Bedeutung der beiden Lohnformen damit begründen zu können. Sie äufsern sich (S. XLI, XLII) wie folgt: „Es sei nur erwähnt, dafs in der gesamten Textilindustrie der Frauenverdienst sich günstiger gestaltet im Accord als im festen Zeitlohn. Dagegen herrscht bei den Männerlöhnen diesbezüglich grofse Verschiedenheit. Während in der Teppichindustrie, Schafwollspinnerei, Tuchfabrikation, also in der gesamten 2. Klasse (S. 268), dann in der Baumwollspinnerei (S. 270), Flachsspinnerei (S. 284), Erzeugung von Leinenzwirn, Bindfaden u. s. w. (S. 286); Jutespinnerei und -weberei (S. 290), bei den Bleichen (S. 308), der Färberei (S. 310) und Appretur (S. 314) der Stücklohnverdienst der Männer ein höherer ist, als der Zeitlohn, bleibt in den übrigen Textilbranchen der Accordverdienst hinter dem festen Zeitlohn zurück, also fast in der gesamten Baumwollindustrie, sowie überhaupt in Webereien. Es ist dies

leicht erklärlich, weil die Weber fast durchweg im Accord arbeiten und der Verdienst des Webers schon deshalb ein relativ niederer sein mufs, da bei der Bedienung des mechanischen Webstuhles der Unterschied zwischen der Arbeitsleistung des männlichen Arbeiters und jener der Arbeiterin kein allzugrofser ist, ja die Kraft des Mannes mit der gröfseren Geschicklichkeit und Fingerfertigkeit der Frau kaum konkurrieren kann.

Demgemäfs ist der Unterschied zwischen Männer- und Frauenlöhnen in mechanischen Webereien am kleinsten; die Weber gehören zu den schlechtest bezahlten, die Weberinnen zu den best bezahltesten weiblichen Arbeitern. So ist es denn nur eine Frage der Zeit, wann die weiblichen Arbeitskräfte die Männer von der Bedienung des mechanischen Stuhles gänzlich verdrängen. Damit wird dann die Anomalie schwinden, dafs die Accordentlohnung für die männlichen Arbeiter der Textilindustrie eine Minderung des Arbeitsverdienstes zu bedeuten scheint; dann wird auch die vielfach kundgegebene Opposition der Arbeiterschaft gegen das Accordlohnsystem im allgemeinen sich abschwächen, zumal die behauptete Minderung des Arbeiteinkommens durch diese Art der Entlohnung — insoweit dieselbe durch die vorliegenden statistischen Tabellen bestätigt erscheint, nur als unmittelbare Folge des durch den Accordlohn erleichterten Vordringens der weiblichen Konkurrenz sich darstellt. Angesichts dieses Umstandes und der aus dieser Statistik zur Evidenz hervorleuchtenden Thatsache, dafs das Lohnniveau der Arbeiterinnen durch den Accordlohn eben so sehr gehoben wird, als die Männerlöhne jener Industrien und Arbeiterkategorien, bei denen eine Konkurrenz weiblicher Arbeitskräfte nicht besteht, liegt die Erkenntnis nahe, dafs der Kampf gegen den Stücklohn nichts anderes ist, als eine unbewufste oder bewufste Abwehr des Ueberhandnehmens der Frauenarbeit in der Fabrikindustrie."

Was zunächst den ersten Satz des Citates anbelangt, so beruht er auf einem Versehen. Thatsächlich ist in folgenden Branchen der Gruppe VI, Textilindustrie, der Zeitlohn der weiblichen Arbeiter im Durchschnitt höher als der Stücklohn: Seidenweberei, Schafwollspinnerei, Leinenweberei, Bandweberei, Waschknöpfe- und Posamentierwarenerzeugung, Färberei. Das nur nebenbei. Viel mehr interessiert uns der übrige Inhalt des Citates. Danach möchte es den Anschein gewinnen, als sei für einen Industriezweig das Verhältnis der darin thätigen weiblichen Arbeiter zu den männlichen Arbeitern entscheidend sowohl für die absolute Höhe des Arbeitsverdienstes der Männer, als namentlich auch für das Verhältnis des Zeit- zum Stücklohn; letzterer würde für männliche Arbeiter durch die konkurrierende Frauenarbeit unter das Niveau des Zeitlohns herabgedrückt.

Die hier mitgeteilten Raisonnements klingen nun in der That so einleuchtend, dafs man leicht geneigt ist, sie für richtig zu halten. Eine eingehende Prüfung der Zahlen führt jedoch mit Notwendigkeit zu der Erkenntnis, dafs die Argumentation unserer Herausgeber jeder Begründung entbehrt. Es verlohnt der Mühe, die Irrtümlichkeit ihrer Ansicht im einzelnen nachzuweisen. Was die absolute Höhe der Männerlöhne anbelangt, so ergiebt eine genaue Prüfung der einzelnen Tabellen: 1) dafs sowohl Stück- wie Zeitlohn der männlichen Arbeiter verhältnis-

mäfsig hohe Beträge aufweisen in Industriezweigen mit zahlreicher weiblicher Arbeiterschaft. Beispiele: Verschiedene Branchen der Thonwarenindustrie, die Tuchfabrikation, die Teppich- und Deckenfabrikation, die Baumwollspinnerei, die Leinenzwirn-, Bindfaden- etc. Erzeugung, die Wirkwarenerzeugung, die Waschknöpfe- und Posamentierererzeugung, die Erzeugung von Wirk-, Klöppel-, Stück- und Stickereiwaren, die Wäsche- und Strumpfwarenfabrikation, die Fabrikation von Filz- und Strohhüten, die Papierfabrikation, die Chokolade- und Konditorerzeugung. Wir finden aber auch, umgekehrt, 2) dafs in Industriezweigen, in denen die Frauenarbeit gar nicht oder sehr wenig zu Hause ist, die Löhne der Männer niedrig sind, z. T. niedriger als in der Baumwollweberei. Beispiele: Schlosserei, Bronzewaren- etc. Erzeugung, Schiffbauerei, Ziegelei, Spiegel- und Rahmenfabrikation, Hornknopferzeugung, Leder-, Häute-, Fell- etc. Industrie. Ebenso unabhängig aber wie die absolute Höhe des Männerlohnes von dem Vorwiegen der Frauenarbeit ist, scheint davon unabhängig das Verhältnis des Stücklohnes zum Zeitlohn zu sein. Gerade in sehr vielen derjenigen Industriezweige, in denen die Frauenarbeit gegenüber der Männerarbeit ganz in den Hintergrund tritt, ist der durchschnittliche Zeitlohn der männlichen Arbeiter niedriger als der Stücklohn. Ich nenne: die Schlosserei, die Bronzewarenerzeugung, die Fabrikation landwirtschaftlicher Maschinen, Ziegeleien, Glaswarenerzeugung, Spiegel- und Rahmenfabrikation, Horn-, Kopf- und Steinnufsknopferzeugung, Dreh- und Schnitzwarenerzeugung, Leder-, Häute-, Fell- etc. Industrie, Schuhwarenfabrikation, Müllerei, Mühlen und Brettsägen, Bierbrauereien, Gas- und Teerdestillation, Seifensiederei, Baumeister. Das Gesagte mag genügen, um darzuthun, dafs die Behauptungen und Schlufsfolgerungen unserer „Erläuterungen“ unhaltbar sind, dafs das publizierte Material keineswegs hinreicht, um jene frappanten Aufstellungen des Verhältnisses zwischen Stück- und Zeitlohn, zwischen Männer- und Frauenlohn als wirklich nachzuweisen. Aber vielleicht lassen sich andere Schlüsse aus den vorliegenden Tabellen mit gröfserer Sicherheit ableiten? Vielleicht gewähren sie doch irgend welchen Aufschlufs in den fraglichen Punkten? Nein, auch das nicht. Wie man auch an das veröffentlichte Zahlenmaterial herantreten mag, immer machen sich so wesentliche Mängel bemerkbar, dafs schliefslich jeder Versuch einer Verwertung nutzlos erscheinen mufs. Das Grundübel, an dem unsere Tabellen kranken, ist, wie bereits mehrfach angedeutet wurde, der Mangel einer genügenden Spezifizierung der Lohnsätze innerhalb der einzelnen Industriezweige. Es stellt sich gar bald heraus, dafs Lohntabellen für je einen ganzen Industriezweig ebenfalls auf noch viel zu groben Verallgemeinerungen basieren, um so delikate Fragen wie das Verhältnis zwischen Stück- und Zeit-, zwischen Männer- und Weiberlohn der Beantwortung näher zu führen. Zwar ist der Industriezweig, wie ihn je ein Etablissement pflegt, ein durch innere Gründe gebildete Einheit, ein Mikrokosmos, aber welch eine Fülle verschiedenartigster Beschäftigungen vereinigt noch ein und dieselbe Unternehmung! Welche Mannigfaltigkeit besteht zwischen den einzelnen Arbeitskategorien nach der Mühseligkeit, nach der Kunstfertigkeit der Leistung! Die „Baumwollweberei“ beispiels-

weise beschäftigt den Maschinenmeister und den Heizer, den Bäumer und den Scheerer, den Spuler und den Weber, den Jacquardzeichner und den Webermeister, den Verpacker und Lagermeister, den Fuhrknecht und gewöhnlichen Handlanger und noch viele andere Arbeiterkategorien. R. Giffen unterscheidet auf seinen lohnstatischen Fragenbogen nicht weniger als 29 Arbeitskategorien in der Baumwollenweberei (Vgl. Bull. de l'Inst. intern. de Statist. T. II (1887), p. 193). Von ihnen arbeiten 40% der Männer (nach unserer Statistik) in Zeitlohn; die gewöhnlichste und feinste, die leichteste und schwerste Arbeit wird gleichmäfsig nach der Zeit gelohnt. Und dieselbe Mannigfaltigkeit, ja oft noch gröfsere, weisen die übrigen Industriezweige auf. R. Giffen (a. a. O., p. 189) unterscheidet z. B. für die Baumwollenspinnerei 55 verschiedene Kategorien von Lohnempfängern. Sowohl im Stücklohn wie im Zeitlohnverhältnis stehen überall Arbeiterkategorien, deren Leistungen sich schlechthin nicht vergleichen lassen. Beispiele für diese bunte Mannigfaltigkeit der Verrichtungen in den einzelnen Industriezweigen noch weiter anzuführen, erscheint in der That überflüssig. Wie aber sollen wir die Zahlen unserer Statistik zu irgend welchem Schlusse benutzen, wenn wir sie ohne Berücksichtigung jener Mannigfaltigkeit aufgestellt finden? Darf ich sagen, in dieser oder jener Industrie stehen die Arbeiter besser im Verhältnis des Stück-, dort des Zeitlohns, in dieser oder jener Industrie wird die Frauenarbeit im Stücklohn verhältnismäfsig besser bezahlt als die Männerarbeit, in dieser oder jener im Zeitlohn, alles, ohe ich die Verteilung der Lohnbezüge unter die einzelnen Arbeiterkategorien kenne? Was ich auf Grund des vorliegenden Zahlenmaterials mit Sicherheit aussagen kann, sind im besten Falle Tautologien, als: in der Maschinenfabrikation ist der Durchschnittsakkordlohn hoch (10,01 fl.), der Durchschnittszeitlohn niedrig (5,87 fl.); Schlufs: im Akkord arbeiten verhältnismäfsig mehr Arbeiter, deren Leistung gut bezahlt wird, als im Zeitlohn; oder: in der Baumwollzwirnerzeugung ist der Zeitlohn der Männer hoch (7,72), der Stücklohn niedrig (4,58); Schlufs: im Zeitlohn arbeiten verhältnismäfsig mehr Arbeiter, deren Leistung gut bezahlt wird, als im Stücklohn u. s. f. analog für die Vergleichung zwischen Männer- und Weiberlöhnen; für die Feststellung des verhältnismäfsigen Umfangs von Stück- oder Zeitlohns in einer bestimmten Branche u. a. Irgend brauchbare Aufschlüsse erhalten wir nirgends; weil das böse Prinzip der Nivellierung alles verdirbt [1]). Einzelne Fälle finden sich unsern Tabellen, wo die Gefahr der Nivellierung vermieden ist, weil — nur ein paar Arbeiter überhaupt in der betreffenden Branche beschäftigt sind. Hier ist aber das Endergebnis, weil die Beschäftigungsart nicht genannt ist, noch viel ungeheuerlicher. Beispiel: in der Brettsägenfabrikation beträgt der Durchschnittsstücklohn für Männer 5,99 fl., für Frauen 6,00 fl., der Durchschnittszeitlohn für letztere 2,80 fl. Seltsame Erscheinung, die sich jedoch bald genug aufklärt. Zahl der überhaupt in diesem Industriezweige be-

1) Hier sollten doch die wertvollen Untersuchungen und Nachweise V. Böhmerts vor jedem neuen Rückfall in die Fehler zu grofser Verallgemeinerung schützen! Ich brauche, um die Fehler vorliegender Publikation in der angedeuteten Richtung zur Evidenz zu erweisen, nur an diese Arbeiten zu erinnern. Vergl. jetzt deren Zusammenstellung Art. „Arbeitslohn, Statistik", Handw. d. St.-W. Bd. I.

schäftigten Arbeiterinnen 3; davon verdiente eine im Stücklohn 6,00 fl. wöchentlich, die beiden andern in Zeitlohn je 2,80 fl. In der Glasperlenfabrikation sind im Ganzen 5 (männliche) Arbeiter beschäftigt; davon 4 im Stücklohn: zu 3, 5, 6,13 fl. (zweimal), Durchschnitt 5,06 fl.; 1 im Zeitlohn zu 4,20 fl., Durchschnitt 4,20 fl. Und derartige Fälle sind gar nicht selten. Hier liegt der Fehler in der Beschränktheit des Aufnahmegebiets, was ausdrücklich hier wiederum wie oben schon und wie unten noch einmal konstatiert werden soll. —

Nun haben ja aber die Veranstalter unserer Statistik auf den Zählblättern die Arbeiterkategorie vermerken lassen; die vorstehende Kritik trifft also nur die Art und Weise, wie das Urmaterial verarbeitet worden ist? Doch nicht ganz. Vielmehr stehe ich nicht an, hier das Vorgehen der Kommission für sehr zweckmäfsig zu erklären; sie hat vortrefflich daran gethan, in die Verarbeitung der Zählkarten die Unterscheidung nach Arbeitskategorien nicht aufzunehmen. Warum? Weil eine solche Unterscheidung die Mühe und Arbeit ganz erheblich vermehrt, den Umfang des Werkes erweitert und also seinen Preis beträchtlich erhöht haben würde, gleichwohl aber Aufschlüsse über die aufgestellten Fragen von irgend welcher Erheblichkeit oder auch nur Verwertbarkeit nicht zu erwarten gewesen wären. Diese Frage hier eingehender zu erörtern, würde zu weit führen; es wären methodologische Erörterungen allgemeinen Inhalts notwendig, die ich nicht mit der vorliegenden konkret kritischen Studie, die lediglich den Zweck hat, die Verwertbarkeit der nordböhmischen Arbeiterstatistik zu prüfen, verquicken möchte. Ich hoffe jedoch den Beweis obiger Behauptung nicht lange schuldig bleiben zu müssen.

Dieselben Tabellen, die uns bisher beschäftigt haben, sofern sie Stück- und Zeitlohn, Löhne männlicher und weiblicher Arbeiter unterscheiden, verzeichnen, wie wir wissen, auch die resp. Lohnsätze getrennt nach Altersklassen der Lohnempfänger. Am Schlusse (S. 434) ist dann eine Uebersichtstabelle für sämtliche Gruppen mitgeteilt, aus welcher nach Ansicht unserer Herausgeber sich eine Antwort auf die Frage ergiebt: wie gestalten sich die Erwerbsverhältnisse der Arbeiter mit zunehmendem Alter?

(Siehe Tabelle auf Seite 108.)

Ueber die angeblichen Resultate der vorliegenden Publikation, soweit sie die Lohngestaltung betreffen, äufsern sich die „Erläuterungen" wie folgt (vergl. S. XXXVIII):

„Die Löhne der Männer steigen bis zur Altersklasse von 31 bis 35 Jahren, bleiben in den beiden folgenden Altersklassen (bis 45 Jahren) stationär, um dann mit dem zunehmenden Alter wieder abzunehmen, und zwar trotz des Vorrückens einer Anzahl männlicher Arbeiter in die besser bezahlte Kategorie der Vorarbeiter, Aufseher und Werkmeister. Der Arbeiter steht demnach im Alter von 31—45 Jahren in der Zeit des besten Verdienstes. Im Stücklohn, welcher die thatsächliche Arbeitsleistung genauer widerspiegelt als der feste Zeitlohn, erreicht der Arbeiter das Maximum des Verdienstes bereits im Alter von 31 bis 35 Jahren, von wo an der-

Die Tabelle für „männliche Arbeiter“ hat folgende Fassung:

Geburtsjahr	Stücklohn					Zeitlohn					Zusammen				
	Zahl	Summe der Wochenlöhne		Durchschnittl. Wochenlohn		Zahl	Summe der Wochenlöhne		Durchschnittl. Wochenlohn		Zahl	Summe der Wochenlöhne		Durchschnittl. Wochenlohn	
		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1873 u. folg.	1 595	5 147	75	3	23	2 383	7 139	05	3	—	3 978	12 268	80	3	09
1868—1872	4 360	20 124	54	4	62	4 895	21 430	85	4	38	9 255	41 555	39	4	49
1863—1867	3 810	22 868	61	6	—	4 343	25 022	56	5	76	8 153	47 891	17	5	87
1858—1862	3 820	26 239	37	6	87	5 139	32 328	92	6	29	8 959	58 568	29	6	54
1853—1857	2 801	20 305	85	7	25	3 918	25 750	94	6	57	6 719	46 056	79	6	85
1848—1852	2 325	16 513	22	7	10	3 581	23 788	48	6	64	5 906	40 301	70	6	82
1843—1847	1 656	11 703	69	7	07	2 718	18 179	79	6	69	4 374	29 883	48	6	83
1838—1842	1 398	9 247	08	6	61	2 260	14 830	70	6	56	3 658	24 077	78	6	58
1833—1837	889	5 684	10	6	39	1 652	10 458	22	6	33	2 541	16 142	32	6	35
1828—1832	548	3 386	76	6	18	1 156	7 325	48	6	34	1 704	10 712	24	6	29
1823—1827	371	2 232	45	6	02	725	4 377	74	6	04	1 096	6 610	19	6	03
1818—1822	159	844	66	5	31	372	2 246	24	6	04	531	3 090	90	5	82
vor 1818	113	411	23	3	64	153	885	80	5	79	266	1 297	03	4	88
Ohne Angabe des Geburtsjahrs	60	432	46	7	21	667	3 835	32	5	75	727	4 267	78	5	87
Summe	23 905	145 141	77	6	07	33 962	197 600	09	5	82	57 867	342 741	86	5	92

selbe sofort wieder zurückgeht. Hieraus ergiebt sich, dafs der männliche Arbeiter in diesen Jahren den Gipfel seiner beruflichen Leistungsthätigkeit erreicht (!) Der (feste) Zeitlohn ist nicht so sehr der nackte Gegenwert für die Gröfse der Arbeitsleistung als der Stücklohn; es ist beim Zeitlohn weniger leicht möglich, einen Arbeiter im Lohne herabzusetzen, blofs weil sich seine physische Leistungsfähigkeit mit der Abnahme der jugendlichen Spannkraft ein wenig vermindert hat; demgemäfs steigt der Zeitlohn bis zum 45. Jahre um erst von da an langsam, viel langsamer als der Stücklohn abzunehmen. So kommt es, dafs der Stücklohn, der sich für den Arbeiter zur Zeit seiner vollen Leistungsfähigkeit um über 10 % höher stellt, als der feste Verdienst im Zeitlohn, für die um 20 Jahre älteren Arbeiter bereits auf dem Niveau des Zeitlohns angelangt ist, im nächsten Quinquenium für die Arbeiter im Alter von 55—60 Jahren, sogar schon wesentlich unter dasselbe herabsinkt. Allerdings darf auch nicht übersehen werden, dafs von den in die Kategorie der Vorarbeiter, Aufseher und Meister Vorrückenden der gröfsere Teil dann festen Zeitlohn beziehen dürfte, wodurch das Gesamtresultat zu Gunsten des Zeitlohns beeinflufst wird. Bei den weiblichen Arbeitskräften ist die gröfste Leistungsfähigkeit und damit der höchste Lohn etwas früher als bei den Männern, und zwar im Alter von 25 bis 35 Jahren erreicht, im Zeitlohn sogar — auffallender Weise — noch früher: in der Altersklasse vom 21. bis 25. Lebensjahre. Die Arbeiterinnenlöhne steigen und fallen mit dem Alter nicht so wesentlich wie diejenigen der Männer. Während der Lohn des erwachsenen Arbeiters in seiner besten Periode den des jugendlichen durchweg um mehr als das Doppelte übersteigt, beträgt der Unterschied bei den

Arbeiterinnen kaum den dritten Teil. Nichtsdestoweniger zeigt sich auch hier, sogar in relativ erhöhtem Mafse, der viel raschere Rückgang des Stücklohns mit dem zunehmenden Alter. Während der durchschnittliche Stücklohnverdienst einer Arbeiterin im Alter von 31—35 Jahren 4 fl. 12 kr. wöchentlich beträgt, 20 Jahre später aber 3 fl. 52 kr., d. s. 15 % weniger, geht bei demselben Alter der Arbeiterin im gleichen Zeitraum der Zeitlohn nur von 3 fl. 52 kr. auf 3 fl. 37 kr., also um 4 % zurück."

Das wären allerdings wieder sehr frappante Ergebnisse, wenn sie — erweislich wären. In Wirklichkeit aber giebt die Nordböhmische Arbeiter-Statistik noch viel weniger brauchbare Aufschlüsse über den Einflufs des Alters auf die Lohngestaltung als über das Verhältnis von Stück- zu Zeitlohn, von Männer- zu Weiberlöhnen. Zunächst gelten in erhöhtem Mafse für die Unterscheidung der Löhne nach Altersstufen alle die Ausstellungen, die oben zu machen waren. Selbst von der Kollektivtabelle abgesehen: auch die Tabellen für die einzelnen Industriezweige sind viel zu roh, um Aufschlufs über so delikate Fragen wie nach der Lohnverschiedenheit in den verschiedenen Altersstufen zu geben. Die verschiedensten Arbeitsverrichtungen erscheinen auch hier zu einer unwahren, unwirklichen, abstrakten Arbeitsleistung zusammengeschmolzen; das böse Prinzip des Durchschnittslohnes vernichtet auch hier alles und verhindert alle Erkenntnis. Zumal in den höheren Altersstufen, in jeder Industriebranche, richtet diese Durchschnittsberechnung wahre Verwüstungen an, denn hier ergeben sich die mitgeteilten Zahlen zumeist aus einer Kombination höchster und niedrigster Lohnsätze, höchster, welche den Werkmeistern, Aufsehern, künstlerischen Qualitätsarbeitern, niedrigsten, welche den altersschwachen oder invaliden Durchschnittsarbeitern zugehören. Berücksichtigt man ferner, dafs die Ergebnisse der Nordböhmischen Arbeiterstatistik einem verhältnismäfsig kleinen Zahlenmateriale entnommen sind, so wird ersichtlich, dafs ihr Wert doch nur ein sehr geringer auch für Beantwortung der augenblicklich zur Diskussion stehenden Frage sein dürfte. Die Zahl der älteren Arbeiter über 50 Jahre ist in der meisten Branchen verschwindend klein: es sind meist nur ein Paar in jeden der höheren Altersklasse, ein paar Werkmeister und ein kraxelige Alte, die durch unnatürliche Vereinigung das hier besonders seltsame Gebilde des Durchschnittslohns zur Welt bringen. Ob die Schuld für die Resultatlosigkeit der Art und Weise der Aufbereitung und Mitteilung des gewonnenen Urmaterials zuzumessen ist, m. a. W. ob bei genauer Unterscheidung der einzelnen Arbeiterkategorien brauchbarere Resultate hätten zu Tage gefördert werden können, ist eine weitere Frage, auf deren Beantwortung wir an dieser Stelle wiederum verzichten. Hier soll nur noch eines sonderbaren Lapsus Erwähnung geschehen, der den Herausgebern bei Beurteilung der Alterslohntabellen passiert ist.

In dem oben (S. 107) mitgeteilten Resumé wird auf Grund der Uebersichtstabelle von der Veränderung gesprochen, welche der Arbeitslohn „des Arbeiters" im zunehmenden Alter erfährt. Danach scheint es fast, als nähmen die Herausgeber an: ein bestimmter Arbeiter, sei dieser auch nur ein Abstraktum, verdiene im Alter unter 16 Jahren den Durchschnittslohnsatz der Altersklasse unter 16 Jahren, steige dann in seinem Verdienste

zwischen 16 und 20 Jahren auf den Durchschnitt dieser Klasse u. s. w., erreiche seinen höchsten Verdienst im Alter zwischen 31 und 35 bei Stücklohnarbeit und sinke dann allmählich zu dem Minimalsatze der Altersklasse über 70 Jahre hinab. Mit demselben, — vielleicht besserem — Rechte könnte man dementgegen wohl behaupten: kein einziger Arbeiter im ganzen Reichenberger Bezirk oder sonstwo macht mit seinem Lohne diesen Entwickelungsgang durch. Ist es denn den Herausgebern ganz und gar entgangen, dafs jede der Altersklassen andere Arbeiter enthält, dafs zunächst durch Zutritt bis zu einem gewissen Alter, dann durch Austritt und Absterben jede Altersklasse eine andere Zusammensetzung aufweist? Im Alter von 31—35 Jahren beispielsweise arbeiten (nach unserer Statistik) in Stücklohn: 2801 männliche Arbeiter zum (höchsten) Durchschnittswochenlohn von 7,25 fl., nur 889 Arbeiter dagegen im Alter von 51—55 Jahren zu 6,39 fl. Angenommen, die 889 Arbeiter wären bereits unter jenen 2801 Arbeitern vor 20 Jahren gewesen: Kennen wir ihren Lohnsatz? Keineswegs. Einer von ihnen, der vielleicht effektiv 6,39 fl. mit 55 Jahren verdient, hat vielleicht 5 fl. mit 35 Jahren verdient. Wer kann es wissen? Dafs aber „der Arbeiter" zwischen 31 und 35 Jahren 7,25 fl., zwischen 51 und 55 Jahren nur noch 6,39 fl. verdienen soll, ist eine ganz ungeheuerliche Behauptung. Hier sind gar Durchschnittslöhne lebender und verstorbener Arbeiter verglichen! Jene 2000 Arbeiter, die innerhalb der 20 Jahre sei es verstorben sind, sei es sich zur Ruhe gesetzt haben, sei es in Zeitlohn übergegangen sind, werden noch als vorhanden fingiert und verdienen nunmehr alle einen Durchschnittslohn von 6,39 fl.

2. Die Stabilitätstabellen.

Wie wir oben (S. 100) schon berichteten, enthält die Nordböhmische Arbeiterstatistik im Anschlufs an die vorhin besprochenen Lohntabellen für jeden politischen Bezirk wie für jede Industriebranche eine Tabelle, worin über die Beschäftigungsdauer der einzelnen Arbeiter in je demselben Etablissement Angaben gemacht werden. Die Resultate sind wiederum im höchsten Grade frappant. So erfahren wir beispielsweise, dafs in der I. Gruppe (Erzeugung von Metallen und Metallwaren) die Beschäftigungsdauer der Arbeiter in demselben Etablissement zwischen 13,6 Jahren (Stahlwarenerzeugung) und 2,1 Jahren (Drahtnägel-, Bleiwaren- und Blitzlampenerzeugung) schwankt; in der II. Gruppe (Erzeugung von Maschinen etc.) zwischen 7,9 Jahren (Schiffbauerei) und 1,2 Jahren (Elektrotechnische Maschinen); in der III. Gruppe (Industrie in Steinen, Erde, Thon und Glas) zwischen 8,7 Jahren (Cement- und Cementwarenerzeugung) und 0,5 Jahren (Glasperlenerzeugung); in der IX. Gruppe (Nahrungs- und Genufsmittel) zwischen 8,8 Jahren (Essig-, Senf- und Sodawassererzeugung) und 2,5 Jahren (Zuckerfabriken) u. s. w. Welchen methodologischen Wert haben diese Stabilitätszahlen? mufs die Kritik ihnen gegenüber verstummen oder bieten auch sie Anlafs zu Ausstellungen und Bemängelungen? Leider das letztere. Nach drei Richtungen hin scheinen mir die Mängel der Stabilitätstabellen zu liegen.

1. Ist es bedauerlich, dafs nicht wie in den anderen Tabellen Männer, Frauen und jugendliche Arbeiter getrennt worden sind. Frauen, namentlich Mädchen, die nachher heiraten, werden ganz natürlich eine andere Stabilitätsziffer aufweisen als Männer. Jugendlichen Arbeitern kann man kaum einen Vorwurf daraus machen, wenn sie nicht schon lange Jahre in demselben Etablissement arbeiten. Die Tabellen wie auch die Erläuterungen vergessen hier wieder eines: den natürlichen Zuwachs, den die Industrie jährlich erfährt, um die Austretenden bezw. Sterbenden zu ersetzen. Wenn daher die Uebersichtstabelle angiebt, dafs 29,87 % aller Arbeiter im Reichenberger Bezirke im letzten Jahre in das Etablissement eingetreten sind, in dem sie z. Z. der Zählung arbeiteten, so ergiebt sich daraus ganz und gar nicht der Schlufs, den die „Erläuterungen" (S. XXXVIII) und ihnen nach schon viele andere gezogen haben: es ist „ebenso lehrreich wie vielleicht für manchen überraschend, dafs 30% der industriellen Arbeiter alljährlich ihre Stellung verändern, den Arbeitsvertrag lösen und neu schliefsen." Es ist ja keineswegs richtig, dafs jene 29,87 % (30 526 Arbeiter) bereits im Vorjahre in einem Arbeitsvertrage standen, den sie lösen konnten. Ein sehr grofser Prozentsatz ist, auch wenn wir keine Vermehrung der industriellen Arbeiterschaft annehmen, als natürlicher Nachwuchs zum ersten Male in ein Arbeitsverhältnis eingetreten.

2. Sind bei den meisten Branchen die Zahlen, aus denen die Resultate gewonnen wurden, viel zu klein, um Schlüsse zu gestatten. Oft sind nur 2 oder 3 oder wenig mehr Etablissements einer bestimmten Branche vorhanden gewesen, in denen die Stabilität der Arbeiter von so verschiedenen Zufälligkeiten bedingt sein kann, dafs hier kein normales Verhältnis mit Sicherheit sich ergiebt. Einige besonders eklatante Beispiele für die Unzulänglichkeit des Beobachtungsmaterials seien im folgenden angeführt:

„Essig-, Senf- und Sodawassererzeugung"; Zahl der Etablissements: 2; Zahl der beschäftigten Arbeiter: 5. Daraus ergiebt sich folgende Stabilitätstabelle:

In demselben Etablissement arbeiten:

seit dem Jahre 1887	= 1	Arbeiter	= 20,00 %	der Arbeiterschaft
„ „ „ 1886	= 1	„	= 20,00 %	„ „
„ „ „ 1878	= 1	„	= 20,00 %	„ „
„ „ „ 1864/68	= 1	„	= 20,00 %	„ „
ohne Angabe des Arbeitseintritts . . .	= 1	„	= 20,00 %	„ „

Durchschnittliche Arbeitsdauer (in demselben Etablissement): 8,8 Jahre.

„Glasperlenerzeugung"; Zahl der Etablissements: 2; Zahl der beschäftigten Arbeiter: 5.

Stabilitätstabelle: In demselben Etablissement arbeiten:

seit dem Jahre 1888	= 4	Arbeiter	= 80, %	der Arbeiterschaft
ohne Angabe des Arbeitseintritts . . .	= 1	„	= 20 %	„ „

Durchschnittliche Arbeitsdauer (in demselben Etablissement): 0,5 Jahre.

Aehnlichen Tabellen begegnen wir öfters. Aber auch in denjenigen Branchen, in denen die Zahl der vorhandenen Etablissements gröfser war, werden die gewonnenen Resultate durch einen anderen sehr fühlbaren Mangel in ihrem Werte wesentlich beeinträchtigt. Dieser Mangel besteht darin, dafs

3. in den Stabilitätstabellen das Gründungsjahr der einzelnen Etablissements nicht angegeben ist. So erfahren wir z. B., dafs in der Fabrikation elektrotechnischer etc. Maschinen die durchschnittliche Arbeitsdauer 1,2 Jahre beträgt, dafs 62 % der Arbeiterschaft nur 1 Jahr, die übrigen 38 % 1—5 Jahre in demselben Etablissement thätig waren, über 5 Jahre niemand; dafs in der Vigognespinnerei die durchschnittliche Arbeitsdauer sich auf 1,3 Jahre berechnet, 45,08 % der Arbeiterschaft 1 Jahr, 31,97 % 2 Jahre, 22,95 % 3 Jahre, 0 % länger als 3 Jahre in demselben Etablissement arbeiteten. Sollte nicht vielleicht die erstere Branche im Jahre 1883, die letztere im Jahre 1886 überhaupt erst im Reichenberger Bezirke eingeführt sein? Und in anderen Fällen, wo die Branche schon länger vorhanden war: wie viel Etablissements sind in letzter Zeit neu entstanden? Diese Frage würde für jeden Erhebungsbezirk zu beantworten sein, ehe man eine Stabilitätsberechnung für die Arbeiterschaft anstellte, sie ist aber von ganz besonderer Wichtigkeit für einen Bezirk wie den Reichenberger, dessen Industrie während der letzten 10—12 Jahre namentlich infolge der österreichischen Zollpolitik einen enormen Aufschwung erfahren hat. Nach Erkundigungen, welche der „Industrielle Klub" in Wien im Jahre 1890 bei den Handels- und Gewerbekammern über die Wirkung der Zollreform seit 1878 einholte, sind in unserem Bezirk seit dem genannten Jahre 224 neue Betriebe entstanden (Vergl. A. Peez, Die österr. Handelspolitik der letzten 25 Jahre; Schr. d. Ver. f. Soz. Pol. Bd. 49 [1892], S. 186). Also etwa $^1/_5$ sämtlicher Betriebe, welche den Ermittelungen der Nordböhmischen Arbeiterstatistik zur Unterlage gedient haben, waren in den letzten 10 Jahren neu entstanden. Ziehen wir alle diese Mängel in Betracht, so werden wir gut thun, die Stabilitätszahlen unserer Publikation mit grofser Vorsicht aufzunehmen.

3. Die Lohnverhältnisse der Arbeiter nach der Gröfse der Etablissements.

Diese werden in 42 Tabellen dargestellt; in 29 (S. 453—481) nach den einzelnen politischen Bezirken, in 12 weiteren (S. 485—496) nach Industrie-Gruppen, während die letzte Tabelle (S. 497) sämtliche Betriebe und Arbeiter umfafst. Hören wir, was die „Erläuterungen" (S. XLVI) über Zweck und Ergebnis dieser Zusammenstellungen bemerken: „Diese tabellarische Darstellung gilt der Untersuchung der vielbesprochenen und sehr bestrittenen Frage, welchen Einflufs die Vergröfserung der Fabriken, insbesondere das Entstehen von Riesen-Etablissements auf die materielle Lage der Arbeiterschaft hat.

Die Betriebe sind in vier Kategorien geteilt: Kleine Fabriken mit weniger als 50 Arbeitern, mittlere mit 50—100, gröfsere mit 100—400,

endlich ganz grofse Industrie-Etablissements mit mehr als 400 Arbeitern. Die Darstellung nach Bezirken einerseits, Industriegruppen andererseits gestattet eine genaue Untersuchung der zu lösenden Frage unter Ausscheidung der territorialen und sonstigen Momente, welche das Bild trüben könnten, indem beispielsweise die ganz grofsen Industrie-Etablissements mit Vorliebe aufserhalb der mit Fabriken dichtbesetzten Industriebezirke angelegt werden, wo die Lebensmittel billiger, die Arbeitslöhne daher entsprechend niedriger sind. Der aus diesem letzteren Umstande allein etwa abgeleitete Schlufs, die Arbeiter seien in grofsen Unternehmungen schlechter bezahlt, wäre ein unrichtiger.

Hier sollen nur aus der Hauptübersichtstabelle einige Momente hervorgehoben werden.

Während die Frauenlöhne mit der Gröfse der Betriebe zunehmen, sind die Löhne der Männer in den Fabriken mit weniger als 100 Arbeitern günstiger als in den gröfseren. Am ungünstigsten situiert erscheinen die Fabrikarbeiter in Betrieben mit 100—400 Arbeitern, während die ganz grofsen Betriebe wieder etwas höhere Männerlöhne aufweisen, aber immer noch geringere als die kleinen und mittleren Fabriken. Die Erklärung dieser an sich überraschenden Erscheinung liegt darin, dafs die Zahl der Meister, Aufseher und Vorarbeiter relativ desto geringer sein kann, je mehr Arbeiter die Fabrik beschäftigt. Die Vergröfserung des Etablissements scheint auf die Lohnverhältnisse ähnlich einzuwirken wie der Stücklohn. Es nimmt auch die relative Zahl der weiblichen Arbeitskräfte mit der Gröfse der Fabrik zu. Während von der Arbeiterschaft der kleinen Fabriken nur 19 % weiblichen Geschlechts sind, beträgt die Zahl der Arbeiterinnen in den mittleren bereits 33 %, in den gröfseren 42 %, in den ganz grofsen Etablissements sogar mehr als die Hälfte der Gesamtzahl. So wie es beim Stücklohn nicht das Entlohnungssystem an sich ist, welches in gewissen Industriebranchen die Löhne der männlichen Arbeiter beeinträchtigt, sondern die durch dieses System erleichterte Konkurrenz der weiblichen Arbeitskräfte, oder um es offen auszusprechen, die bei diesem Lohnsystem gerechtere Verteilung der Lohnsumme unter den männlichen und weiblichen Hilfskräften, so ist es nicht die Vergröfserung der Fabriken an sich, sondern die erhöhte Heranziehung und entsprechendere Entlohnung der Arbeiterinnen, welche auf das Lohnniveau der männlichen Arbeiter drückt."

Unzweifelhaft handelt es sich hier in der That um eine „vielbesprochene und sehr strittige", aber auch sehr interessante Frage. Ich habe mit wahrem Vernügen zuerst von diesem Versuche der Nordböhmischen Arbeiterstatistik, die beregte Frage zu beantworten, Kenntnis genommen. Leider aber mufs ich gestehen, dafs mich die mitgeteilten Ergebnisse im höchsten Grade enttäuscht haben. Die Tabellen beweisen nicht im entferntesten das, was die Erläuterungen aus ihnen glauben ableiten zu können, sie beweisen überhaupt m. E. gar nichts. Worauf es bei Erörterung der uns hier interessierenden Frage ankommt, ist doch offenbar das: zu untersuchen, welche Unterschiede der Lohn einer bestimmten A r b e i t e r - k a t e g o r i e in kleinen und grofsen Betrieben d e r s e l b e n B r a n c h e auf-

weist. Durchaus notwendig ist also hier wiederum eine Trennung der Arbeiterkategorien. Denn ein Durchschnittslohn für einen ganzen Betrieb besagt für die Beantwortung unserer Frage noch gar nichts. Die Zusammensetzung der Arbeiterschaft (gelernte, ungelernte, männliche, weibliche, erwachsene, jugendliche Arbeiter) ist eben in einem Grofsbetriebe eine ganz andere als in einem Kleinbetriebe. Was soll man nun aber sagen, wenn in unserer Publikation nicht nur nicht die Arbeiterkategorien, sondern nicht einmal die Industriebranchen gesondert sind? Für je eine Industrie g r u p p e sind die Tabellen aufgestellt. Eine Industriegruppe aber enthält, wie männiglich bekannt, Betriebe verschiedensten Charakters. Solche mit sehr geringer neben solchen mit sehr zahlreicher Arbeiterschaft. Eine Arbeiterzahl, die in der einen Branche nur einen Kleinbetrieb darstellt, würde für eine andere Branche einen gröfsten Betrieb bedeuten. Man braucht nur aufs Geratewohl einige Beispiele herauszugreifen, um diese Thatsache in ein helles Licht zu stellen. In der Gruppe III (Erden, Steine, Thon, Glas) ist eine Ziegelei, oder eine Glasperlenfabrik, die 50 Arbeiter beschäftigen, gewifs ein Grofsbetrieb; eine Porzellanfabrik, eine Glashütte mit 50 Arbeitern sind Kleinbetriebe. In der Gruppe VII (Bekleidungsindustrie) ist eine Wäsche- und Strumpfwarenfabrik mit 50 Arbeitern ein Kleinbetrieb, eine Schuhwarenfabrik mit ebensoviel Arbeitern ein Grofsbetrieb. In der Gruppe IX (Nahrungs- und Genufsmittel) werden die gröfsten Müllereien und Brauereien, auf höchster Stufenleiter der Technik, selten über 100 Arbeiter beschäftigen; eine Zuckerfabrik mit 100 Arbeitern ist ein lächerlicher Kleinbetrieb. Selbst in der homogensten aller Gruppen, der VI. (Textilindustrie): welche Abstände! Wirk-, Klöppel-, Strick- und Stickereiwarenfabriken, Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten mit 100 Arbeitern sind schon recht ansehnliche Grofsbetriebe; eine mechanische Weberei oder Spinnerei mit der gleichen Arbeiterzahl ist unbedeutend u. s. w. Und nun werden alle diese Branchen in einen Topf geworfen, ihre Arbeiterschaft wird gezählt und daraufhin wird eine Tabelle aufgestellt, aus welcher ersichtlich sein soll, welchen Einflufs der Grofsbetrieb, „die Vergröfserung der Fabriken“, wie die Erläuterungen selbst sagen, auf den Arbeitslohn ausüben. Hier sind aber auch die elementarsten Gesichtspunkte sozialstatistischer Methodik aufser acht gelassen. Wenn nun gar die Erläuterungen auf Grund der Uebersichtstabelle über a l l e Industriegruppen die obigen Behauptungen aufstellt, so ist das völlig unverständlich. —

Aufrichtig freut es mich nun, die Besprechung der Nordböhmischen Arbeiterstatistik doch noch mit einem erfreulichen Bilde abschliefsen zu können, jenem nämlich, welche uns

4. die Uebersicht der Lohnstufen

darbietet. Diese findet sich auf S. 499—525 unseres Werkes angeordnet nach Industriegruppen, und (S. 524/25) für sämtliche Gruppen zusammengefafst. Die Anordnung nach Industriegruppen hätte ruhig unterbleiben können, denn sie lehrt uns nichts wesentliches, dafür wäre vielleicht dieses einzige Mal eine Anordnung nach politischen Bezirken am Platze gewesen, um die Abstufungen

im Wohlstande der Arbeiterbevölkerung in den verschiedenen Teilen des Erhebungsbezirkes zu beobachten. Immerhin sind diese Tabellen, namentlich aber die Uebersichtstabelle, sehr wertvoll. Sie enthalten das einzig objektiv getreue Bild der thatsächlichen Zustände und gewähren zwar in bescheidenem Maſse so doch den einzig sicheren Aufschluſs. Was wir aus den hier mitgeteilten Zahlen erfahren, ist folgendes: Von den männlichen Arbeitern im Reichenberger Bezirk (leider sind die jugendlicher Arbeiter nicht ausgeschieden) verdienen etwa $^9/_{10}$ (= 90,60 %, d. h. ungfähr alle mit Ausnahme der Aufseher, Vorarbeiter etc. in der Woche weniger als 9 fl., etwa $^3/_4$ (= 75,35 %) weniger als 7 fl., etwa die Hälfte (46,06 %) weniger als 5 fl. und etwa $^1/_6$ (= 16,05 %) weniger als 3,50 fl. Von den weiblichen Arbeitern verdient nur ein ganz kleiner Bruchteil (6,59 %) mehr als 5 fl. wöchentlich; 84,94 % verdienen weniger als 4,50 fl., etwa drei Viertel (= 74,34 %) zwischen 2,50 und 4,50 fl. Hier stehen wir auf festem Grunde und freuen uns sicherer Erkenntnis und wertvoller Einsicht. Es gereicht der Handels- und Gewerbekammer von Reichenberg und ihren Statistikern zum Ruhme, uns diese Aufschlüsse gewährt und damit einen nicht gering zu achtenden Beitrag zur Kenntnis der sozialen Zustände in einem abgegrenzten Gebiete geliefert zu haben. —

Ueberblicken wir schlieſslich die Ergebnisse unserer Untersuchungen, so ergiebt sich uns dieses: die Lohnstufenstatistik (No. 4) ist der brauchbarste Teil unserer Publikation. Um ihretwillen war aber natürlich ein viel kleinerer Erhebungsapparat notwendig; es hätte keiner Individuallohnstatistik, sondern von vornherein nur einer Lohnklassenstatistik bedurft. Was dahingegen die übrigen Teile der Nordböhmischen Arbeiterstatistik (No. 1—3) anbetrifft, so haben wir konstatieren müssen, daſs die darin aufgeworfenen Fragen, betreffend Stück-, Zeit-, Männer-, Frauenlohn und ihr Verhältnis zu einander, betreffend Einfluſs des Alters, Gröſse des Etablissements auf die Lohngestaltung etc. eine hinreichend sichere und verläſsliche Beantwortung nicht gefunden haben. Den Grund hierfür haben wir wesentlich in dem Mangel hinreichender Spezialisierung und Individualisierung gefunden. Nun wäre die Frage aufzuwerfen: hätten die Statistiker der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer diese Fehler vermeiden können. Mir scheint, es trifft sie nur zum kleinen Teil die Schuld. Daſs sie die landesüblichen Fragen sich und den Befragten zur Beantwortung gestellt haben, ist gewiſs verzeihlich. Dann haben sie eine Erhebungsart gewählt, der ebenfalls kaum erhebliche Mängel nachzusagen sind. Und dann haben sie das Urmaterial gruppiert. Hier freilich könnte man einsetzen und sagen: die Aufbereitung hätte anders, individualisierter, vorgenommen werden müssen. Seien wir jedoch gerecht! Weiſs ein Statistiker einen gangbareren Weg als den von den Reichenbergern begangenen? Gewiſs; die Arbeiterkategorien hätten unterschieden werden sollen; das hätte sofort eine empfindliche Vervielfachung des Volumens hervorgerufen. Aber diese auch angenommen: wie sollen, wie können die Individuallöhne innerhalb der Kategorien gruppiert werden? Entweder gar nicht, d. h. sie bleiben einer neben dem andern stehen — dann würden wir wesentlich eine ganz unübersichtliche Mitteilung der Zählkarten erhalten; oder

nach der Löhnhöhe, also in Lohnklassen, oder nach dem Alter oder sonst nach einem andern Gesichtspunkt, oder es würde für jede Kategorie nur ein durch Rechnung gewonnener Durchschnittslohn angegeben — alle Eventualitäten, alle Versuche der Ordnung, der Gruppierung, werden uns unweigerlich den einzigen Weg abschneiden, auf dem wir zu einer Beantwortung der aufgeworfenen Fragen gelangen könnten: das ist die absoluteste Spezialisierung. Diese wiederum zum alleinigen Leitstern einer lohnstatistischen Publikation gemacht, würde diese in Atome auflösen. Vor diesem Dilemma stehen wir heute noch; wenn der herrschenden Unklarheit auch die Reichenberger Statistiker zum Opfer gefallen sind, so ist das gewifs zu verzeihen. Ihr Versuch wird sich als sehr nützlich erweisen. Er wird die Statistiker zum Nachdenken aufmuntern. Sie müssen erstaunen: so viel Mühe, so viel methodologisches Verständnis — und doch kein brauchbares Ergebnis. Vielleicht, dafs die methodologische Erörterung sich durch diese Beobachtung veranlafst fühlt, an einem andern, dem entgegengesetzten Ende als bisher einzusetzen, nämlich zu prüfen: i s t i n d e r l o h n s t a t i s t i s c h e n M e t h o d e d i e l a n d e s ü b l i c h e F r a g e s t e l l u n g r i c h t i g? Nicht nur, was kann, sondern was soll die Lohnstatistik leisten. Wie schon oben bemerkt, will ich nicht hier eingehend auf diese allgemeine methodologische Frage zu sprechen kommen; ich wollte zum Schlusse nur den Lesern wie namentlich auch den Verfassern der nordböhmischen Arbeiterstatistik die Ueberzeugung verschaffen, dafs mir nichts ferner lag, als das persönliche Verdienst ihrer Herausgeber zu verkleinern. Ich habe an der — wie ich wiederhole verdienstvollen — Publikation lediglich als einem Beispiel gewisse Mängel unserer heutigen lohnstatistischen Methode der Kritik unterziehen wollen. Den Herausgebern der Publikation gebührt darum nicht minder Dank und Anerkennung.

II.

Die elfte Volkszählung der Vereinigten Staaten Nordamerikas.

Von Samuel M. Lindsay.

Die Bewegung zur Erlangung eines dauernden Zählungsbureaus ist in den Vereinigten Staaten noch zu keinem praktischen Resultate gekommen. Naht daher die Zeit der zehnjährigen Zählung, so mufs ein besonderer Beschlufs des Kongresses die in Frage kommenden Aufgaben und die Kosten derselben bestimmen.

Die Verteilung der Arbeit wird einem „Zählungssuperintendenten“ übergeben, welcher vom Präsidenten ernannt und vom Senat bestätigt wird. Da ein „Superintendent“ dies Amt selten zweimal bekleidet und trotzdem die ganze Behandlung der Zählung in seiner Hand liegt, so wird eine Besprechung der Behandlung, der Pläne und Versuche jeder Zählung für Statistiker von neuem ebenso viel Interesse haben als die Ergebnisse der Zählung selbst. Für eine Besprechung der allgemeinen statistischen Resultate der elften Zählung von 1890 ist es noch zu früh, weil bis jetzt eigentlich nur vorläufige, offizielle Bulletins gedruckt und veröffentlicht worden sind. Die Behandlung und den Zweck aber hat Supt. Porter selbst in einer Rede letzten Oktober vor der „American Statistical Association“ dargelegt [1]).

Die Zählung von 1880 ist bekanntlich von dem berühmten amerikanischen Nationalökonomen, Francis A. Walker, als Superintendent herausgegeben. Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus ist sie die beste derartige Arbeit, die bisher in Amerika erschienen ist, und hat auch die verdiente Anerkennung gefunden. Hon. Robert P. Porter, der Superintendent von 1890, war mit den Aufgaben seines Amtes sehr vertraut; auch den Gang der vorigen Zählung kannte er genau, da er unter Supt. Walker ein Hauptassistent war, und damals der schwierigste Teil der Arbeit in seiner Hand lag. In den 10 Jahren wurden jedoch so grofse Fortschritte gemacht in der Wissenschaft und Behandlung der Statistik sowohl, als auch in technischen Erfindungen, dafs das Publikum bedeutende Verbesserungen in der ganzen Behandlung der Zählung erwartete.

Die körperlichen Anstrengungen und die mit dem Superintendentenamt verbundenen Schwierigkeiten werden diejenigen kaum ermessen können,

1) „The Eleventh Census“, by Hon. Robert P. Porter, Supt. of Census, New-York 1891, p. 64.

welche die Verhältnisse eines Landes nicht kennen, in welchem Staatsbeamte als Staatseigentum betrachtet werden. Infolge seiner großen Pflichttreue zerrüttete die angestrengte Arbeit Mr. Porter in zwei Jahren seine Gesundheit.

Die Anstellung der 60 000 Beamten bei der Zählung war schon keine leichte Aufgabe. Als nun schließlich die Resultate zum Teil veröffentlicht worden waren, wurde Mr. Porter von allen Seiten in der Presse heftig angegriffen. Diese Angriffe kamen von politischen Gegnern, die mit der Ziffer, welche die Anzahl der Repräsentanten bestimmte, nicht zufrieden waren; und von allerhand Glücksrittern und Abenteurern, die, um gemachte Schätzungen zu rechtfertigen, Land zu verkaufen oder Pfründen zu erhalten, die Volkszählung, den Wert des Landes und die geologische Beschreibung nicht richtig fanden.

Daß auch diese Zählung immerhin noch mangelhaft ist, bezweifelt Mr. Porter keineswegs. Er weiß, daß die Sammlung des Materials, welche etwa 25 Quartbände umfaßt (der vermutliche Umfang der elften Zählung von 1890) nicht ohne Fehler sein wird, jedoch hält er dieselbe für so gut als möglich und für unvergleichlich besser als die der früheren Zählungen.

Von den 30 Sachverständigen, welche dem Superintendenten zur Seite standen, hatten 23 schon denselben Posten bei der letzten Zählung inne gehabt, wodurch die damals gemachten Erfahrungen zur Verwertung gelangen konnten.

Das erste Bemerkenswerte der elften Zählung ist der Versuch, sie zu einer rein statistischen zu machen, und textliche Beschreibung, die sonst so viel Platz einnahm, fort zu lassen. Die vom Kongress beschlossenen nachträglichen Untersuchungen jedoch ließen die elfte Zählung, ungeachtet des rein statistischen Charakters, nicht kürzer werden, als die von 1880. Eine Erweiterung des Planes, nach Vollendung eines Teiles der Arbeit, besondere Bulletins auszugeben, verschaffte dem Volke so bald als möglich Kenntnis von den Ergebnissen. Dies hatte man auch 1880 gethan, doch wurden 1890 die Bulletins zwölfmal so oft ausgegeben. Die auf diese Weise veröffentlichte Bevölkerungsstatistik wird endgültig abgeschlossen werden, nachdem man noch einige kleine Irrtümer vor dem Druck der Volksausgabe beseitigt haben wird. Durch die große Arbeitshäufung hatten sich einige Fehler in die Bulletins eingeschlichen; doch mußte nur eins aus dem Grunde der Oeffentlichkeit vorenthalten werden. So stellte sich die Zahl der Bevölkerung der Vereinigten Staaten am 26. Nov. 1890 auf 62 622 250, welche Zahl sich nach wiederholten Zählungen und Vergleichungen als richtig erwies.

Der vorgeschlagene und angenommene Plan der elften Zählung teilte die Arbeit in 15 Teile, deren Ergebnisse mehrere Bände einnehmen. Die Teile sind folgende:

I. Die Bevölkerung. Dieser Teil umfaßt die Volkszahl, charakteristische Verteilung, Civilstand, Beschäftigung etc.

Die Bevölkerung wurde klassifiziert: eingeborne Weiße, Weiße im Ausland geboren, eingeborne Farbige, im Ausland geborne Farbige. Dann wurde sie nach Geschlecht und Alter eingeteilt und zwar in 7 Alters-

perioden (unter 1 Jahr; von 1 bis 4; 5 bis 9; 10 bis 17; 18 bis 20; 21 bis 44; 45 und mehr). Ferner waren Einteilungen: naturalisierte Fremde, Fremde, die der englischen Sprache mächtig, Schwarze, Mulatten, Quadroons, Octaroons, Chinesen, Japaner und Indianer. Aufserdem wurden die Hausbesitzer gesondert, sowohl die, welche ihre Häuser selbst bewohnen als auch solche, welche dieselben ganz oder zum Teil vermieten, auch kam es zur Notierung, ob die Häuser hypothekenfrei waren oder nicht. Diese Einteilungen wurden alsdann für 150 000 bürgerliche Bezirke, wie Staaten, Counties, Städte, Wards etc. durchgeführt. Viele Angaben treten in dieser letzten Zählung der Vereinigten Staaten zum erstenmale auf, doch konnten alle diese Resultate nur durch den Gebrauch der Hollerith elektrischen Maschinen und durch das Kartensystem erzielt werden. Den ungeheuren Wert des Kartensystems kann man schon daran erkennen, dafs bei der ersten Anwendung mehr als eine Billion Thatsachen durch Lochung verzeichnet wurden. Die 63 000 000 Karten müssen (nach Berechnung) fünfmal durch die Maschinen gehen, um die Zählung zu Stande zu bringen und das Material zu verwerten. Das Zählungsamt beschäftigt gegenwärtig 100 Arbeiter an 100 Maschinen und bringt dadurch täglich eine Million Karten in Tafeln fertig. Diese Maschinen können zu 60 bis 70 verschiedenen Zusammenstellungen gebraucht werden. Trotz des grofsen Erfolges der Maschinen wird die Aufarbeitung fünf Jahre in Anspruch nehmen. Die grofse Sicherheit dieser Methode gegenüber der alten Methode ist den Statistikern so bekannt, dafs keine weiteren Erörterungen nötig sind. Mr. Porter meint, dafs nicht $^1/_4$ eines Prozentes der früheren Fehlerzahl durch die Maschinen gehen wird, und dafs die Fehler bei der Lochung, die nicht durch die Maschinen herausgefunden werden können, durch die Prüfung von 200 000 Karten im Verhältnis zu der ganzen Zahl weniger als ein Fünfzehntel eines Prozentes sind.

II. Statistik: des sozialen Lebens- inkl. Armen- und Verbrecherstatistik. Diese Abteilung bearbeitete Dr. John S. Billings, Professor an der Universität zu Pennsylvanien und früherer Surgeon General of the U. S. Avery, ein sehr bekannter Spezialist dieser Branche. Derselbe hatte dieses Amt schon 1880 inne gehabt. Durch die neue Verarbeitungsmethode war er imstande, eingehendere Untersuchungen anzustellen und den Wert des Werkes wesentlich zu erhöhen.

1. Das Verhältnis der Geburten und Sterbefälle und die hauptsächlichen Todesursachen in 24 grofsen Städten; 2. der Einflufs der Rassen auf Fruchtbarkeit und Sterblichkeit; 3. der Einflufs der Beschäftigung auf Todesfälle und bestimmte Todesursachen. Die soziale Statistik der gröfsern Städte ist nicht so ausführlich wie die von 1880, doch enthält sie alle nötigen, statistischen Ergänzungen der letzten 10 Jahre. Die Armen- und Verbrecherstatistik wurde in derselben Weise wie 1880 zusammengestellt. Die Zahl der Gefangenen hat sich unverhältnismäfsig stark gesteigert, doch ist das nicht so schwerwiegend, da sich diese Vermehrung nur auf die kleinen Gefängnisse bezieht, nicht auf die Zuchthäuser. Die Vermehrung der Armen in den Armenhäusern ist nur um etwa 10 %, also nur halb so stark wie die Bevölkerung gestiegen. Die Statistik der nicht in Armen-

häusern befindlichen Armen ist ganz ungenau, da die Herstellung derselben mit zu grofsen Schwierigkeiten verbunden ist.

III. Unterrichts- und Kirchenstatistik. Auf diesem Gebiet bewährte sich die neue Methode ganz besonders. Die Unterrichtsstatistik der Zählung von 1880 war fast ganz wertlos und nur einiges davon ist überhaupt gedruckt worden; noch weniger brachte man eine, nur einigermafsen gute, Kirchenstatistik zustande. Und doch haben gerade diese beiden Gegenstände so grofses Interesse für die Bewohner der Vereinigten Staaten. Die an die Lehrer gestellten Fragen wurden in engern Grenzen gehalten, und mit Hülfe der Presse das Interesse derselben dafür angeregt, so dafs ein ganz gutes Resultat in der Unterrichtsstatistik erzielt wurde. Die Zahl der Schüler in den Gemeindeschulen, die meist freien Unterricht haben, belief sich auf über 12 500 000; und die Gesamtzahl der Schüler in den Gemeinde- und Privatschulen auf 14 250 000.

Die Kirchenstatistik wurde, der geringeren Kosten halber, hauptsächlich von den Beamten der verschiedenen Kirchensprengel, zum Teil aber auch von den Pastoren selbst zusammengestellt. Sie geben die Zahl der Kirchenkommunikanten von etwa 130 „Denominations" und deren Unterabteilungen an.

IV. Einschätzungsergebnis, Besteuerung, öffentliche Ausgaben und Verschuldung. Das ist der Teil, welchen Mr. Porter 1880 unter sich hatte. Das Ziel dieser Arbeit war 1890 kein wesentlich anderer. In diesem Jahre erfuhr man die offiziellen Einzelheiten der Schulden von 81 fremden Staaten, während man 1880 aus unoffiziellen Quellen nur die Schulden von 27 erfuhr. Auch die Einnahmen und Ausgaben der Staaten und Bezirke, sowohl wie der Städte mit mehr als 4000 Einwohnern und aller Schulbezirke, sind angegeben. Von grofser Bedeutung ist auch die Auskunft über die Wertangabe und Steuer jeder Stadt mit über 1000 Einwohnern.

V. Farms, Wohnungen und Hypotheken. Der Versuch, die Hypothekenverschuldung der Privatpersonen und privater Gesellschaften ausfindig zu machen, war ein Fortschritt dieser Zählung. Die alten Statistiker nahmen ihn sehr skeptisch auf, die Bevölkerung mit entschiedener Abneigung. Eine Zeitlang wurde dadurch der ganze Erfolg der Zählung in Frage gestellt. Einige Zeitungen sprachen von öffentlichem Widerstande gegen solche Fragen. Glücklicherweise waren diese Fragen nicht in den öffentlichen Volkszählungskarten aufgeführt, so dafs die weit verbreitete Auflehnung dieser wichtigen Statistik nichts anhaben konnte. Die Beantwortung der Fragen in betreff der Hypotheken waren zunächst unvollständig und unbefriedigend. Indes liefs sich das Zählungsamt nicht einschüchtern, sondern setzte ein Cirkular in Umlauf, welches bekannt machte, dafs, im Fall eine Antwort ausbliebe, das Eigentum des nicht Antwortenden als hypothekarisch belastet, betrachtet werden würde, was einen guten Erfolg hatte. Man benutzte dazu auch die öffentlichen Register der Hypothekenämter. 2500 besondere Agenten und Sekretäre wurden angestellt, um Auszüge aus dem Hypothekenregister über die Eintragungen der letzten zehn Jahre zu machen und so sind jetzt in der Hand des Zählungsamts zu Washington über 9 Mill. Hypothekenangaben. Mit der er-

denklichsten Sorgfalt wurde das Material bearbeitet, so dafs die Resultate selbst kritische Statistiker in Staunen setzten. Ich brauche nicht zu sagen, wie ungeheuer wichtig diese Ergebnisse (Material) zur Lösung der schwierigen Fragen über die Belastung mit Schulden, der Wucher und die Höhe des Zinses überhaupt sind, und was für grofses volkswirtschaftliches Interesse sie beanspruchen können.

VI. Landwirtschaft. Dieser Teil behandelt die Bewässerung, die verschiedenen Ernten, den Viehstand auf den Farms und aufserhalb derselben, den Gartenbau, die Gemüse-, Blumen- und Samenkultur, die Weinkultur etc. Die gestellte Aufgabe ist im allgemeinen dieselbe wie 1880. Nur ist die Behandlung des Gartenbaues, des Weinbaues, der Bewässerung und der Zuckerproduktion. Von aufserordentlichem Interesse wird der über 300 Seiten umfassende Abschnitt über die Bewässerung der trockenen Staaten und Territorien sein. Die Zahl der Fragen, betreffend den Anbau von Früchten ist in den letzten 10 Jahren von 7 auf 50 gestiegen, sie nehmen auf den Farmzetteln einen wichtigen Platz ein.

VII. Fabriken und deren Produkte. Allgemeine Statistik derselben, besondere Industrien und Fabriken gröfserer Städte etc. Abhandlungen über die Verwertung des Bauholzes, über Schlächterei und Fleischverpackung, elektrische Industrie etc. Um diesen Teil möglichst gut und vollkommen zustande zu bringen, mufste man mit der gröfsten Sorgfalt vorgehen. Der Vorsteher dieser Abteilung besuchte, etwa ein Jahr vor der Zählung, die betriebsamsten Städte und sprach mit den Hauptfabrikanten. Eine grofse Anzahl besonderer Agenten und Fachmänner wurde mit dieser Arbeit beauftragt, und die Resultate sind sehr befriedigend. Sie giebt nicht nur im allgemeinen Auskunft wie es 1880 der Fall war, sondern bringt auch den Betrag des geborgten und Kreditkapitals. Man machte nämlich zwei Rubriken für die „Produktiven“ und die „Unproduktiven“, aufserdem richtete man eine Tafel ein, auf welcher die Zahl der Arbeiter und deren verschiedene Löhne verzeichnet waren. Einige Sachverständige gaben noch besondere Berichte über 16 verschiedene Industrien heraus.

VIII. Die Bergwerke und das Minenwesen umfafst die edlen Metalle und Steine, Mineralbetriebe und Wasser, Eisen, Steinkohlen, Kupfer, Aluminium und die andern Metalle. Ein grofser Quartband von 1200 Seiten mit Abbildungen, Karten etc. spricht für die Arbeit dieser Abteilung. Dieser Band enthält neben dem üblichen statistischen Material noch 15 besondere Betrachtungen von Specialisten über eine gleiche Zahl verschiedener Metalle.

IX. In dem Band über Fische und Fischerei findet man vor allem die Statistik von Fischereien mit einer Einteilung in geographische und naturwissenschaftliche.

Der Plan ist, 15 Berichte über solche Fragen heraus zu geben, wie „die Fischerei der Pacificküste“, „die Fischerei der grofsen Landseen“, „die Karpfenkultur in verschiedenen Landesteilen“ etc. Die Fischkommission der Vereinigten Staaten trug viel zur Erleichterung dieser Arbeit bei.

X. Transportunternehmungen. Hier handelt es sich um die Statistik des Eisenbahn-, des Binnen-See-, Oceans-, Flufs- und Kanal-

transports. Dr. H. C. Adams, ein wohlbekannter Volkswirt, Professor an der Universität zu Michigan, welcher mit dieser Arbeit betraut war, brachte zum erstenmal auch eine Statistik der Strafsenbahnen und privaten Packetgesellschaften, welche sehr interessante Ergebnisse lieferte.

Teil XI behandelt das Versicherungswesen; Teil XII die Indianerstatistik und Teil XIII die Statistik von Alaska. Diese Teile sind weder neu noch lieferten sie erhebliche Ergebnisse; es hat daher keinen Wert sie hier noch besonders zu besprechen.

Der XIV. Teil giebt ausführlich Auskunft über die alten Soldaten des Bürgerkrieges, deren Witwen und Kinder. Wenn dieser Teil, nach Einwilligung des Kongresses, gedruckt sein wird, so wird er gewifs 7 Quartbände von je tausend Seiten umfassen und eigentlich nur solche interessieren, die Anspruch auf Pension erheben.

Teil XV endlich wird einen statistischen Atlas, in welchem viel wertvolles, statistisches Material aufgespeichert ist, enthalten. Die Herausgabe desselben ist aber noch nicht vom Komgrefs genehmigt wordec.

Die Gesamtkosten dieser ungeheuren Arbeit werden sich ohne die Druckkosten auf 7 Millionen Dollars belaufen, das sind 11 d. per Kopf, während es 1880 10 d. per capita der Bevölkerung waren. Aus dieser Beschreibung wird man ersehen können, was die zehnjährige, amerikanische Zählung für ein kolossales Unternehmen ist, und dafs viele hier in Betracht gezogenen Fragen den europäischen Zählungen ganz unbekannt sind. Sie ist unsere wichtigste, statistische Arbeit und fast die einzige unserer Centralregierung. Zwar ist unser statistisches System nicht so entwickelt wie das europäische, aber die Bemühungen der amerikanischen Zählung, möglichst ausführlich über neue und schwierige Fragen Auskunft zu geben, sind nicht ohne Ergebnis geblieben.

Unsere Volkszählung ist nicht nur eine Feststellung der Bevölkerungszahl, sondern eine statistische Untersuchung der Thätigkeit des ganzen Volkes.

Nach Abschlufs der Resultate löst sich das Zählungsamt bald wieder ganz auf. Mr. Porter allerdings sucht vor Beendigung seiner Arbeit die Schattenseiten unseres Systems hervorzuheben, indem er meint, ein unerfahrener Mann aus irgend einem Beruf herausgegriffen, um das Leben von 36 Millionen Menschen festzustellen, könne diese Arbeit nicht ohne Fehler und Irrtümer zustande bringen. Darum tritt Mr. Porter sehr entschieden für ein dauerndes Zählungsbureau ein, und glaubt, dafs die Resultate dadurch bedeutend verbessert und die Kosten vermindert werden würden. Er hat auch bei dem Senat der Vereinigten Staaten einen Gesetzentwurf und einen Bericht eingereicht, in welchem er die Notwendigkeit eines ständigen Zählungsbureaus auseinandersetzt und jeder, der sich für die Statistik interessiert, hofft die Bewilligung dieser Bill.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Blodig, Hermann, Der Wucher und seine Gesetzgebung, historisch und dogmatisch bearbeitet. Eine sozialpolitische Studie. Wien, Verl. v. Alfred Hölder, 1892. M. 1.80.

Verf. empfiehlt auf Grund seiner lesenswerten, eingehenden rechtsgeschichtlichen, rechtsvergleichenden und volkswirtschaftlichen Untersuchungen zur Bekämpfung des Wuchers die gemeinsame Arbeit des Staates und der Einzelnen, indem er die repressive Thätigkeit der staatlichen Gesetzgebung, die präventive der Selbsthilfe zuweist. Mag man auch hinsichtlich der gesetzgeberischen Vorschläge die Ansicht des Verf. nicht überall teilen, so wird man ihm doch, wo er von der Verbreitung wirtschaftlicher Kenntnisse, von der besseren Organisation des Real- und Personalkredits, von der Darbietung zweckmäfsiger Versicherungsgelegenheiten als Vorbeugungsmafsregeln spricht, die Zustimmung nicht versagen dürfen.

Posen. Dr. jur. O. Emminghaus.

Schullern-Schrattenhofen, H. v., Die theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit. Leipzig, Duncker und Humblot, 1891. IX & 214 SS.

Eine Besprechung dieses Buches seitens eines Italieners kann nur mit dem Ausdruck der wärmsten Dankbarkeit für das umfassende und sorgfältige Studium beginnen, das der Verfasser den Schriften seiner Landsleute gewidmet hat. Die in deutscher Sprache verfafsten Bücher über nationalökonomische Gegenstände sind jetzt so in der ganzen Welt verbreitet, dafs das vorliegende Buch unzweifelhaft dazu beitragen wird, die Nationalökonomen der Kulturvölker mit der italienischen Litteratur vertraut zu machen, oder doch wenigstens sie anzuregen, dieselbe besser als bisher zu prüfen.

Der Verfasser hat sich zur Aufgabe gestellt, nur die theoretische Nationalökonomie Italiens systematisch darzustellen: daher bleiben die Volkswirtschaftspolitik und die Finanzwissenschaft ausgeschlossen. Wie hat er nun in jenen Grenzen seine Aufgabe gelöst? Wir können sagen: in sehr befriedigender Weise. Er zeigt eine ganz ausgezeichnete Kenntnis der italienischen nationalökonomischen Litteratur, was umsomehr zu bewundern ist, als die nicht gerade günstigen Zustände des italienischen Büchermarktes die Auffindung der Publikationen sehr erschweren, und viele wichtige Abhandlungen in Zeitschriften verschiedenster Art und in Broschüren zerstreut sind. Man kann allerdings viele Lücken nachweisen, und diese wurden von italienischen Besprechern mehrfach hervorgehoben; aber zum Teil sind sie den genannten Umständen zuzurechnen, zum Teil der Absicht des Verfassers, nur die neueren Studien zu berücksichtigen.

Ein schwerer Mangel liegt nur in der Darstellungsweise. Der Verfasser hat die Theorien der verschiedenen Autoren nach der gewöhnlichen Systematik der Lehrbücher verteilt: und man kann ganz genau sein Buch als ein aus italienischen Schriften geschöpftes System der Nationalökonomie bezeichnen. Das hatte drei mifsliche Folgen. Er mufste zuerst über denselben Punkt die unreifen Begriffe von Jünglingen und die gediegenen Ideen von Altmeistern, die oberflächlichen Plaudereien von ganz mittelmässigen Köpfen und die ernsten Untersuchungen von gewissenhaften Gelehrten vortragen. Zweitens hat er die wissenschaftliche Entwickelung eines jeden Verfassers nicht verfolgen können und es macht einen sonderbaren Eindruck zu sehen, dafs dieselbe Bedeutung den jugendlichen Schriften, sowie den wohldurchdachten Werken der reiferen Jahre desselben Verfassers beigemessen wird, nur weil sie verschiedene Gegenstände behandeln und so in verschiedenen Abschnitten besprochen werden mufsten. Drittens bleibt es dem Leser fast unmöglich zu erkennen, welche Autoren einen gegründeten Anspruch auf Originalität haben, und welche fast nur die Lehren von Anderen (meist Ausländern) in schwatzhaften Lehrbüchern oder Monographien abgeklatscht haben.

Trotzdem verdient das Buch auch wissenschaftlich volles Lob. Es ist ein gutes Stück kritischer Dogmengeschichte, ein verdienstlicher Versuch in den mannigfaltigen Erscheinungen des national-ökonomischen Gedankens eines jungen Volkes die innere Einheit oder wenigstens ein wahrhaft wissenschaftliches Streben zu erkennen, ein Beweis der gewaltigen Kraft der deutschen Wissenschaft, welche dazu geholfen hat, auf fremdem Boden eine reiche Saat von fruchtbaren und zum Teil originellen Untersuchungen hervorzubringen.

Padua. Carlo F. Ferraris.

Warschauer, Otto (Professor der Staatswissenschaften an der Technischen Hochschule zu Darmstadt), Geschichte des Sozialismus und neueren Kommunismus. 1. Abteilung: Saint-Simon u. d. St. Simonismus. Leipzig, Gustav Fock, 1892.

Der Verfasser vorliegenden Werks bezeichnet es als Zweck und Aufgabe desselben, in allgemeinverständlicher und möglichst knapper Form Aufschlufs über die eigentlichen Ziele, Theorien und Systeme der Sozialisten und neueren Kommunisten zu geben und ein Lehr- und Lesebuch für alle diejenigen zu werden, die sich mit der sozialen Frage beschäftigen.

In einer „Einleitung" giebt er zunächst einige Erklärungen der Begriffe, Sozialismus, Kommunismus etc.; die wichtigsten Definitionen lauten so:

„Sozialrevolutionäre Strömungen äussern sich in der Form des Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus. Das Wort „„Sozialismus"" ist neueren Ursprungs; es entstand in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und läfst sich, wenn auch nicht abschliefsend, mit dem Ausdruck „„Vergesellschaftung"" verdeutschen. Das Wort „„Kommunismus"" bedeutet die staatlich geleitete Gemeinschaft und Verteilung politischer und materieller Güter. Unter „„Anarchismus"" ist die in Gesetzlosigkeit unbegrenzte und durch vollständige Vernichtung jeglicher Staats- und Regierungsgewalt bedingte Freiheit des Individuums zu verstehen."

Ueber den Unterschied zwischen Sozialismus und Kommunismus äufsert sich der Verf. folgendermafsen:

„Der Sozialismus will den Erwerb eines jeden erleichtern, der Kommunismus den Besitz allen sichern. Der Sozialismus sucht die Ursachen, der Kommunismus die Wirkungen der Kapitalbildungen zu ändern."

Die Entstehung des modernen Sozialismus ging nach Warschauer folgendermaßen vor sich: „Die Differenz der Intelligenzen kapitalisierte sich, immer erleichterter wurden die Verkehrsmittel und immer beweglicher, international verwertbarer und gesellschaftlich einflußreicher wurde das Kapital. Schneller wie bisher bildeten sich große individuelle Vermögen, der Gegensatz zwischen Genuß und Entbehrung, Armut und Reichtum machte sich schroffer geltend und dem unbefriedigten Drange des persönlichen Bedarfs und ungestillter Leidenschaften entstiegen ungünstige Betrachtungen über die verschiedenartige Verwertung der einzelnen menschlichen Arbeiten."

Wir haben mit Absicht wörtlich diese Stellen, die die hauptsächlichsten der im ganzen 5 Seiten langen Einleitung bilden, mitgeteilt; auch nur Ein Wort der Kritik zu solchen Definitionen zu sagen, halten wir für überflüssig.

Nach dieser Einleitung nun geht W. sofort zur Darstellung der Lehre St. Simons über; nun kann man in gewisser Hinsicht St. Simon als den Ausgangspunkt des modernen Sozialismus bezeichnen, aber in einer „Geschichte des Sozialismus" hätten doch wenigstens einige Bemerkungen über die Vorläufer, über Plato, die Utopien-Litteratur und namentlich die französischen Sozialisten von und zur Zeit der großen französischen Revolution gegeben werden müssen.

Was nun die Darstellung der Lehre St. Simons und der St. Simonisten anlangt, so ist sie sehr ausführlich und bewegt sich völlig in dem Geleise der bekannten Werke von Lorenz von Stein, Reybaud, Grün u. a.; irgend etwas Originelles in der Behandlungsweise ist nicht zu finden. Doch der Verf. giebt nicht nur eine Darlegung des St. Simonismus, sondern er übt auch eine Kritik, um die Frage aufzuwerfen und zu beantworten, „ob die empfohlenen sozialen Reformen praktisch verwendbar sind und bei etwaiger Durchführung geeignet erscheinen können, Thränen zu trocknen, Hunger zu stillen und die Welt zu bessern". So ausführlich der Verf. in der Darstellung ist, so kurz ist er in der Kritik; dieselbe bietet nichts Bemerkenswertes, sucht auch meist gar nicht in die Tiefe der Probleme einzudringen.

Sonach muß die Frage aufgeworfen werden, wem eigentlich die Publikation dienen soll: der Wissenschaft bietet sie keine Ausbeute, weil es ähnliche Darstellungen in unzähligen Werken bereits giebt; soll es aber dem Zwecke dienen, einem großen Publikum eine populäre Darstellung der sozialistischen Ideen zu bieten, so ist es viel zu umfangreich angelegt, wenn bereits die Darstellung Eines sozialistischen Systems ein Buch von über 100 Seiten erfordert. — Auch müßten wir dringend davor warnen, dem Laien ein Buch in die Hand zu geben, das solche Definitionen wie die oben angeführten enthält. Sollte das W.'sche Werk in der Weise der 1. Abteilung weiter fortgeführt werden, so können wir uns davon weder für die Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, noch für deren Popularisierung großen Nutzen versprechen.

Halle a. S. Dr. K. Diehl.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von (Proff. Drr.)

J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, E. Loening. Lieferung XX: Grundrente bis Handwerk. Jena, G. Fischer, 1892. Roy.-8. Bogen 13—24 von Band IV. M. 3.—

Marx, Karl, Das Elend der Philosophie. Antwort auf Proudhon's „Philosophie des Elends". Deutsch von E. Bernstein und K. Kautsky. Mit Vorwort und Noten von Fr. Engels. 2. Aufl. Stuttgart, Dietz, 1892. 8. XXXIV—188 SS. M. 1,50.

Roscher, W., Nationalökonomik des Handels- und Gewerbfleifses. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. 6. Aufl. Stuttgart, Cottas Nachfolger, 1892. gr. 8. XII—880 SS. M. 12.—. (A. n. d. T.: System der Volkswirtschaft, Band III.)

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland durch Adolf Bruder, (Kustos der k. k. Universitätsbibliothek Innsbruk.) Heft 18. Freiburg i. B., Herder, 1892. gr. 8. Bogen 36—40 von Band II. M. 1,50. (Inhalt: Gemeindelasten. Gemeindeordnung. Gesandte und Gesandtschaftsbericht. Gesellschaft. Geheime Gesellschaften. — etc.)

Wippermann, Karl, Deutscher Geschichtskalender für 1891. Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland. Band II. Leipzig, F. W. Grunow, 1892. gr. 8. XVI—409 SS. geb. M. 6.—. (Aus dem Inhalte: I. Das Deutsche Reich und Preufsen: Soziale Bestrebungen. Wirtschaftliche Verhältnisse. Deutsche Schutzgebiete. Parteibewegung. Fürst Bismarck. Ueber die Herrscherrechte im preufsischen und deutschen Verfassungsstaate. Evangelische Kirche; katholische Kirche. Unterrichtsangelegenheiten. Die Parteien über Verstimmung bezüglich der allgemeinen politischen Lage. — etc.)

Colins, J. G. C. A. Hippolyte, L'économie politique, source des révolutions et des utopies prétendues socialistes. Tome VI et dernier. Bruxelles, A. Manceaux, 1892. gr. in-8.

Gruber (le R. P. de la compagnie de Jésus), Auguste Comte, fondateur du positivisme; sa vie, sa doctrine. Précédé d'une préface par Ollé-Laprune (maître de conférences à l'Ecole normale), traduit de l'Allemand par (l'abbé) Ph. Mazoyer (du clergé de Paris.) Paris, P. Lethielleux, 1892. in-12. 364 pag. fr. 3,50.

Jannet, Claudio (prof. d'économie polit. à l'Institut catholique de Paris). Le capital, la spéculation et la finance au XIXe siècle. Paris, E. Plon, Nourrit & Cie, 1892. gr. in-8. VI—608 pag. fr. 8.—. (Table des matières: De la formation des classes riches et des prétendues injustices historiques. — La production capitalistique dans l'industrie et le commerce modernes. — Le capital mobile et le marché universel de l'argent. — La plus value foncière et les spéculations sur le sol. — Les sociétés anonymes par actions. — La morale dans le commerce et l'industrie. — Les spéculations commerciales. — Les accaparements commerciaux et les syndicats industriels. — La bourse et son rôle dans l'économie des sociétés modernes. — Les emprunts publics et la finance internationale. — Histoire de la finance au XVIIe et au XVIIIe siècle. — La constitution de la haute-banque et le développement des marchés financiers au XIXe siècle. — Conclussion: ce qu'il y a à faire et ce qu'il ne faut pas faire. — La question monétaire en 1892. —)

Patten, Simon, N., Theory of dynamic economics. Philadelphia, 1892. 8. 158 pp. $ 1 —. (Publications of the University of Pennsylvania. Political economy and public lawseries, volume V, No 2.)

Pick, G. V., Digest of political economy and some of its applications to social philosophy. London, Swan Sonnenschein, 1892. crown-8. 156 pp. 3/.6.

Luporini, C. (avvocato), Il principio etico e giuridico in relazione all' economia civile Lucca, tip. Landi, 1892. 8. 359 pp. l. 5,50. (Indice: Cenno sul metodo proprio delle scienze sociali in genere ed in ispecie dell' economia civile o politica. — Nesso tra le dottrine filosofiche e le teorie sociali-economiche. — Sintesi antropologica. — Legge morale. Legge giuridica; stato e sue funzioni. — Ordine economico; influenza ed efficacia del principio etico e giuridico nella vita economica; relazione dell' economia civile coll' etica e colla filosofia del diritto. — La cosidetta lotta per l'esistenza e competizione vitale e le esagerazioni ed esorbitanze positivistiche. — Dottrina Romagnosiana della libera concorrenza. — Funzione economica dello stato meglio chiarita e determinata con la scorta di G. D. Romagnosi. —)

Dorado y Montero, P., El positivismo de la ciencia jurídica y social italiana. Parte I y II. Madrid, Revista de Legislación, 1892. 4. pes. 7.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Schwind, Ernst Freiherr von, Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden und den Gebieten der nörd-

lichen deutschen Kolonisation des Mittelalters. Breslau 1891. Wilh. Köbner. A. u. d. T.: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke, Heft 35.

Seit dem 12. Jahrhundert begegnen wir in Deutschland „freien" Landleiheverträgen, d. h. solchen, in welchen ein Eigentümer ein Stück Landes an einen Einzelnen gegen einen für alle Zeiten fest bestimmten jährlichen Natural- oder Geldzins überläfst, ohne dafs dabei eine persönliche Unterordnung unter den Leiheherren begründet wird. Woher stammen dieselben? Diese Frage unternimmt Schwind im ersten Kapitel der vorliegenden Schrift zu beantworten. Er meint, dafs die freie Leihe allmählich aus der hofrechtlichen entstanden, eine Umbildung der letzteren sei, und lehnt andererseits die Annahme eines Zusammenhanges mit den alten Prekarien ab. Gegen diese Erklärung hat sich bereits Ernst Mayer (Deutsche Litteraturzeitung 1892, Nr. 8) ausgesprochen, welcher die Entstehung aus den Prekarien nicht für unmöglich hält. Dafs wir vom 9.—11. Jh. — hebt Mayer jedenfalls mit Recht hervor — Prekarien wesentlich an Vornehme beurkundet finden, kann nicht befremden; denn Rechtsgeschäfte mit niederen Leuten sind ja überhaupt wenige erhalten. Wenn man einen Zusammenhang mit der hofrechtlichen Leihe behauptet, so kommt es übrigens darauf an, in welcher Weise man ihn verstanden wissen will. Es giebt da verschiedene Möglichkeiten, worüber ich in meinem „Ursprung der deutschen Stadtverfassung" S. 98 u. 112 ff. gehandelt habe. Schwind läfst uns in diesem Punkte etwas im unklaren, wie überhaupt die Erörterungen über den Ursprung der freien Leiheformen nicht umfassend genug sind. Es fehlt namentlich auch eine genügende Berücksichtigung der Frage der Gerichtszuständigkeit. Trotzdem bleibt der betreffende Abschnitt dankenswert, und noch gröfseres Lob verdient die Darstellung der rechtlichen Natur der freien Leihe (der „dogmatische" Teil). — Aus begreiflichen Gründen hat Schwind seine Untersuchung auf ein bestimmtes Gebiet, die Rheingegenden, beschränkt.

Das zweite Kapitel ist einem wesentlich verschiedenen Stoffe gewidmet, nämlich den bäuerlichen Zinsgütern der nördlichen deutschen Kolonisationsgebiete (nicht blofs der germanisierten Slavenländer). Ich möchte freilich den Zusammenhang dieser Zinsgüter mit jenen freien Leihegütern in den Rheingegenden nicht für so gering halten wie Ernst Mayer, indem m. E. die letzteren der Mehrzahl nach ihren Ursprung auch dem weiteren Ausbau des Landes, d. h. eben der Kolonisation verdanken. Hinsichtlich der Eigentumsfrage an den Kolonistengütern gelangt Schwind (ähnlich wie Knapp) zu dem Resultat: „Wir können von keiner der drei Personen, die an einem Kolonistengut möglicherweise dinglich berechtigt sein können, behaupten, dafs sie Eigentümer in unserem Sinne des Wortes seien." Gegen diese Ansicht wendet sich W. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreufsen, Teil I (Berlin 1891), welcher auf seiten des Landes-, resp. Grundherrn Eigentum annimmt. Wenn sich die letztere Auffassung als richtig erweisen würde, so würde der Zusammenhang der beiden von Schwind besprochenen Güterklassen ein noch gröfserer sein.

Münster i. W. G. v. Below.

Hartmann, L. M., Urkunde einer römischen Gärtnergenossenschaft vom Jahre

1080. Mit Einleitung und Erläuterungen. Freiburg i/B., J. C. B. Mohr, 1892. gr. 4. VI—20 SS. M. 2,80.

Henckel, W., Rufslands wirtschaftliche Lage im Jahre 1891. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei A.-G., 1892. 8. 68 SS. M. 1,60. (A. u. d. T.: Deutsche Zeit- und Streitfragen, Neue Folge, Heft 98.)

Bordeaux. Aperçu historique. Publié par la municipalité bordelaise. Tome Ier. Bordeaux, Feret & fils, 1892. in-4. XV—577 pag. (Sommaire: Sol. Population. Industrie. Commerce. Administration.)

Brau de Saint-Pol-Lias, La Côte du Poivre. Voyage à Sumatra. Poitiers, Oudin & Cie, 1892. 8. 240 pag.

Capus, (chargé de missions scientifiques par le ministère de l'instruction publique), A travers le royaume de Tamerlan (Asie centrale). Voyage dans la Sibérie occidentale, le Turkestan, la Boukharie, aux bords de l'Amou-Daria, à Khiva et dans l'Oust-Ourt. Paris, Hennuyer, 1892. 8. XVI—434 pag. avec 86 gravures et 2 cartes. fr. 12.—. (Bibliothèque de l'explorateur.)

Dueom, A., La commune d'Agen. Essai sur son histoire et son organisation, depuis son origine jusqu'au traité de Brétigny. Agen, Michel & Médan, 1892. 8. LII—330 pag.

Johnston, R. M. (Government Statistician and Registrar-General of Tasmania), Tasmanian offical record 1892. IIIrd year of issue. Hobarttown, W. Th. Strutt printed, 1892. gr. in-8. XVI—508 pp. with map of Tasmania and numerous graphical charts. (Contents: General physical outline. — History. — Constitution and government. — Crownlands. — Geology and mineral products. — Flora and vegetable products. — Fauna and animal products. — Population. — Vital statistics. — Trade and interchange. — Accumulation. — Finance. — Production: Agriculture (Crops. Prices. Live stock.) Mines and quarries. Trades and manufactories. Value of agricultural and pastoral produce 1880—1890. — Law, crime, and protection. — Intellectual and social provision. — Progress of Australasia, etc.)

Mackintosh, J., The history of civilisation in Scotland. New edition, partly re-written and carefully revised troughout. Volume I. London, A. Gardner, 1892. 8. 486 pp. 15/.—.

Price, J., From the Arctic Ocean to the Yellow Sea: The narrative of a journey in 1890 and 1891 across Siberia, Mongolia, the Gobi desert and North China. London, Low, 1892. 8. 402 pp. with 142 illustrations from sketches by the author. 24/.—.

Ortvay, Tivadar, Pozsony város története, I. Pressburg, Stampfel, 1892. 8. (Geschichte der Stadt Prefsburg, von Theodor Ortvay. Herausgegeben von der I. Prefsburger Sparkasse, Band I: bis zum Aussterben des Hauses Arpád. 384 SS. mit 37 Illustrationen, 7 Tafeln etc.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Calthrop, G. (Stiftsdomherr und Präses der Barbican-Judenmission zu London), Die jüdische Kolonisationsfrage. Ansprache gehalten am 20. 9. 1891 in der St. Augustine's Kirche, Highbury, London. Aus dem Englischen übersetzt von (Pfarrer) E. Wagner. Berlin, Ackerstrafse 142, 1892. 8. 18 SS. M. 0,10.

Taylor, Hudson, Die Chinainlandmission. Ein Evangelisationswerk nach apostolischem Vorbild. Aus dem Französischen übersetzt von K. J. Wetter (Prediger in Wyl.) Bern, K. J. Wyfs, 1891. 8. 100 SS. M. 1.—.

Bertheau, Ch. (conseiller à la Cour d'appel de Bourges), Essai sur les lois de la population. Paris, Maresq aîné, 1892. gr. in-8. VIII—480 pp. fr. 6.—. (Ouvrage couronné par l'Académie des sciences morales et politiques, concours Rossi de 1891. Table des matières: Importance et difficultés de la question de la population. Recensements officiels au XIX siècle. Statistique et mouvement de la population en Europe. — Avantages des petits Etats, au point de vue de la population. — Du principe de population. Propositions de Malthus, controverses. — Influences naturelles et permanentes. Fécondité et stérilité physiologiques des femmes. — Influences accidentelles et temporances: disettes; famines; épidémies; guerres. — Influences des religions. — De la politique. De la liberté; ses bienfaits et ses périls. Influence de la Révolution française. — Des obstacles à l'accroissement de la population, résultant des lois. Les diverses lois sur le mariage. — S'il convient, que l'Etat encourage directement ou entrave l'accroissement de la population; opinions opposées. Peines contre les célibataires. — Assistance publique et privée aux

nécessiteux et aux faibles. Taxe des pauvres. Protection de la femme, des enfants abandonnés, etc. — Du célibat. De la contrainte morale préconisée par Malthus. Des causes du célibat; ses conséquences: débauche, infanticides, suicides, etc. — De la limitation volontaire des naissances dans le mariage: ses partisans et ses adversaires. Du luxe, de l'aisance, de la misère. — De la civilisation; son influence sur la production et la population. — Influence de l'industrie; bienfaits et périls de la grande industrie. — De l'émigration rurale en Europe. Ses causes et ses effets par rapport au mouvement de la population. — Agriculture. Défrichement et morcellement du sol. Prospérité, protection de l'agriculture. — Importation d'esclaves; naturalisation. De l'émigration étrangère; de la colonisation. — etc.)

Chailley-Bert, J., La colonisation de l'Indo-Chine. L'expérience anglaise. Paris, A. Colin & Cie, 1892. in-18 jésus. fr. 4.—. (Table: Nécessité d'étudier la conduite de nos rivaux en politique coloniale. — Les Anglais à Hong-Kong et en Birmanie — Comment on administre, comment on enrichit une colonie. — Application au Tonkin.)

Legeay, F., Analyse des registres des naissances et mariages de Saint-Nicolas avant 1791 (ancienne paroisse du Mans) etc. Le Mans, impr. Monnoyer, 1892. 8. 64 pag.

Popolazione. Movimento dello stato civile, anno XXIX (1890.) Roma, tipogr. Elzeviriana, 1892. Roy. in-8. LII—172 pp. l. 3.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica. Sommario: Risultati generali del movimento dello stato civile in ciascun anno dal 1872 al 1890. Calcolo della popolazione di ciascuna provincia al 31 dicembre 1890. — Matrimoni: Stato civile degli sposi. Fecondità. Istruzione elementare degli sposi. — Nati (esclusi i nati-morti): Per sesso; per mesi. Legittimi e illegittimi classificati per provincie. — Nati-morti — Fecondità della popolazione. — Parti multipli. — Morti (esclusi i nati-morti): Per sesso; per stato civile; per età. Tavola mortuaria. Morti nel primi cinque anni di età, divisi in legittimi ed illegittimi. Morti per mesi. — Tavole. —)

Escudé, M. y L. Ramón, España y sus colonias. Barcelona, establ. tip.-edit. de Riera, 1892. folio. pes. 7,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Settegast, H., Erlebtes und Erstrebtes. Berlin 1892. Puttkammer und Mühlbrecht. XII u. 323 SS.

In diesem Buche giebt der nunmehr 73-jährige Verfasser, der durch eine lange ungewöhnlich erfolgreiche, in Proskau, Waldau und Berlin ausgeübte Lehrthätigkeit sowie durch eine Reihe von bedeutenden, viel gelesenen Werken sich in landwirtschaftlichen und verwandten Kreisen einen hervorragenden Ruf erworben hat, eine Darstellung von dem, was er während der hinter ihm liegenden Vergangenheit erlebt und erstrebt hat. Diese Vergangenheit ist eine, wenn auch nicht durch äufsere Ereignisse besonders bewegte, so doch an innerem Gehalt vorzugsweise reiche gewesen. Sie weist zurück in die Zeit, in welcher durch A. Thaer, Koppe u. a. die Landwirtschaftslehre erst begründet, die Praxis der Landwirtschaft in rationelle Bahnen geleitet wurde, in welcher gleichzeitig unter den hervorragenden praktischen Landwirten eine ideale Begeisterung für ihren Beruf herrschte; sie schliefst mit der Gegenwart, in welcher trotz allen während des letzten Jahrhunderts gemachten Fortschritten unter den Vertretern der Landwirtschaft eine gedrückte Stimmung die Oberhand gewonnen hat.

Im Jahre 1819 in Ostpreufsen geboren, hat der Verf. schon im Elternhause und auf dem Gymnasium die idealen Anschauungen sich zu eigen gemacht, denen er sein ganzes Leben hindurch bis in sein Alter hinein treu geblieben ist. Bestärkt wurde er in denselben namentlich auch durch einen neunjährigen Aufenthalt auf den, dem bekannten Herrn von Fahrenheid gehörigen Angerapp'schen Gütern, wo er zuerst die

Landwirtschaft praktisch lernte, dann als Verwalter ausübte und in nahe persönliche Beziehungen zu Fahrenheid und dessen Schwiegersohn Bujack trat. Die Schilderung dieser Zeit bildet vielleicht den interessantesten Abschnitt des Buches. Mit vielseitiger Erfahrung auf dem Gebiete der praktischen Landwirtschaft ausgerüstet, suchte und fand S. dann eine gründliche theoretische Ausbildung durch einen dreijährigen Besuch der Universität Berlin und der Akademie Hohenheim. Im Jahre 1847 folgte er einem Rufe als Administrator und Lehrer an die neugegründete landwirtschaftliche Akademie Proskau in Schlesien und nach elfjähriger Wirksamkeit daselbst einem Rufe als Direktor an die in seiner Heimatprovinz im Jahre 1858 errichtete Akademie Waldau. Hier ist es dem Ref. vergönnt gewesen, dreiviertel Jahre unter und neben S. als Administrator und Lehrer zu wirken und er hat demselben manche Anregung und manchen guten Rat zu danken. 1863 übernahm S. das Direktorat an der Akademie Proskau, die er zu hoher Blüte brachte und in derselben erhielt, bis die Anstalt trotz ihrer starken Frequenz im Jahre 1881 aufgehoben wurde. S. hat dann noch bis 1889 an der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin gewirkt, an der er zweimal das Rektorat bekleidete und sich darauf, 70-jährig, in das Privatleben zurückgezogen.

In lebhafter, farbenreicher Darstellung entrollt der Verf. ein Bild von seiner langjährigen Wirksamkeit und von der Entwickelung der verschiedenen Zweige der Landwirtschaft, denen sie vorzugsweise gewidmet war, worunter namentlich die Tierzucht, das landwirtschaftliche Unterrichts- und das landwirtschaftliche Vereinswesen zu nennen sind. Dafs dabei die subjektiven Erfahrungen und Anschauungen des Verf. stark hervortreten, liegt in der Natur des Buches, welches nicht die Aufgabe hatte und hat, die berührten Gebiete der Wissenschaft wie des Lebens nach allen Seiten zu beleuchten, sondern nur den Zweck, den Anteil des Verf. an ihnen zu schildern. Da dieser aber ein hervorragender gewesen ist, so wird das Buch für jeden, der sich über die Geschichte der landwirtschaftlichen Entwickelung während des letzten halben Jahrhunderts orientieren will, eine ebenso anregende wie belehrende Lektüre abgeben.

Jena. Dr. Th. Frhr. von der Goltz.

Zürn, Erich, (Landwirtschaftslehrer in Meifsen), Die angebliche soziale Not der landwirtschaftlichen Arbeiter. Antwort auf die Abhandlung: Die soziale Not der ländlichen Arbeiter und ihre Abhilfe von Pastor W. Quistorp. Leipzig 1892. 39 SS. 8°.

Eine sehr flott und gut geschriebene Erwiderung auf die Broschüre des Herrn Pastor Quistorp. Wenn letzterer eine soziale Notlage der ländlichen Arbeiter als die Regel annimmt und in der Mifsachtung des Arbeiters durch den Arbeitgeber, in der geringen Löhnung etc. die Ursachen derselben erblickt, wenn er meint, dafs der Hackfruchtbau die Arbeitsnot noch gesteigert habe, so ist der Verf. dieser Antwort als praktischer Landwirt, der die Verhältnisse aus eigener Mitarbeit kennt, gewifs berechtigt, energisch gegen solche Verallgemeinerung zu protestieren.

Die gröfsere Erfahrung, die richtigere Erkenntnis, das bessere Material zur Beweisführung ist dabei auf seiner Seite. Es ist aufserordentlich erfrischend, in der Fülle von Arbeiten, die zumeist aus unberufener Feder stammend, pessimistisch die Lage der Arbeiter schildern, auch einmal ohne Uebertreibung die Kehrseite der Medaille beleuchtet zu sehen und zu erkennen, wie unbegründet nicht selten die Klagen sind, wie schwer auch die Arbeitgeber und gerade die ländlichen zu kämpfen haben, gegen unberechtigte Ansprüche, gegen Zucht und Sittenlosigkeit ihrer Untergebenen.

Marburg. H. Paasche.

Christians, W. (Herausgeber und Redakteur des Deutschen Oekonomist), Die hypothekarischen Beleihungsgrundsätze der preufsischen Landschaften und ähnlicher Institute, sowie der preufsischen, deutschen und fremdländischen Hypothekenbanken. Berlin, Verlag des „Deutschen Oekonomist", 1890. 6. XVIII—170 SS. M. 1.—.

Drude, O. (Prof., Dresden), Die Kulturzonen Sachsens, beurteilt nach der Länge der Vegetationsperiode. Vortrag, gehalten in der ökonomischen Gesellschaft im KR. Sachsen, Dresden, am 8. Januar 1892. Dresden, G. Schönfeld, 1892. 6. 22 SS. mit Kartenskizze der phänologischen Stationen. M. 0,60.

Fischer, O. (o. Prof. der Rechte, Breslau), Die preufsische Grundbuchgesetzgebung. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen, Formularen etc. 2. Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1892. 16. VIII—166 SS. M. 1,20.

Forst- und Jagdkalender 1892. Jahrgang XX. Herausgegeben von F. Judeich und H. Behm. Teil II. Berlin, J. Springer, 1892. 12. XII—708 SS. (Umfafst von der forstlichen Statistik: Die forstlichen Lehranstalten, Forstvereine, forstliche Stiftungen, Waldflächen etc. der deutschen Bundesstaaten und Oesterreichs.)

Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche. Mit Angabe sämtlicher Güter, ihrer Qualität, ihrer Gröfse und Kulturart; ihres Grundsteuerreinertrages; ihrer Besitzer, Pächter, Administratoren, etc.; der Industriezweige; Post-, Telegraphen- und Eisenbahnstationen; Züchtungen spezieller Viehrassen, Verwertung des Viehstandes, etc. Nach amtlichen etc. Quellen bearbeitet von P. Ellerholz, E. Kirstein, T. Müller und G. Volger. I. Das Königreich Preufsen. Lieferung 6: Provinz Schlesien. 2. verbesserte Auflage, bearbeitet von G. Volger. Berlin, Nikolai, 1892. Roy-6 LIV—704 SS. M. 12.—.

Jahrbuch der kgl. preufsischen geologischen Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin für das Jahr 1889. Berlin, S. Schropp'sche Hoflandkartenhandlung, 1892. Roy-8. C—376 u. 140 SS. mit XXVIII Tafeln und Karten. (Aus dem Inhalte: Das Grundgebirge des Spessarts, von H. Bücking (Strafsburg i/E.). — Der baltische Höhenrücken in Hinterpommern und Westpreufsen, von K. Keilhack. — Die Bohrungen im Weichbilde der Stadt Berlin, von G. Berendt. — Beiträge zur geologischen Kenntnis des nordwestlichen Oberharzes, von W. Langsdorff. — etc.)

Jahresbericht des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreufsen an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über die Veränderungen und Fortschritte der Landwirtschaft im Vereinsbezirke für das Jahr 1891. Bonn, Druck von C. Georgi, 1892. gr. 8. 118—21 und einem Anhang von 131 SS. nebst 8 statistischen Tabellen in grofs qu.-folio. (Enthält aufser dem Bericht: Uebersicht der im Bereiche des Vereins bis Ende Dezember 1891 errichteten Bullenstationen und Stierhaltungsgenossenschaften. — Landwirtschaftliche Konsumvereine bezw. Genossenschaften. — Darlehnskassenvereine nach Raiffeisen. — etc.)

Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund für 1891. Essen, Druck von G. D. Baedeker, 1892. 4. 36 SS.

v. Kalkstein, Th., Der Grofsgrundbesitz gegenüber der Rentengütergesetzgebung. Ein Beitrag zur Parzellierungspraxis. Posen, Louis Türk, 1892. gr. 8. 53 SS. M. 1.—.

Mareech, H. (Winterschulleiter, Pohrlitz, Mähren), Das Molkereiwesen in Dänemark und Schleswig-Holstein. Auszug aus dem an das hohe k. k. Ackerbauministerium erstatteten Reisebericht. Wien, W. Frick, 1892. Roy-8. 48 SS. M. 1,20.

Müller, E. (ehemal. Lehrer an der Landwirtschaftsschule zu Samter), Das niedere landwirtschaftliche Unterrichtswesen in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung Preufsens. Kritische Betrachtungen unter Hinweis auf die zur Hebung des niederen

landwirtschaftlichen Unterrichts etwa einzuschlagenden Wege. Leipzig, H. Voigt, 1892. 8. IV—100 SS. M 2.—.

Platamann, Erörterungen über einige Fragen aus der Agrar- und Sozialpolitik des Deutschen Reiches am Ausgange des 19. Jahrhunderts. Dresden, G. Schönfeld, 1892. gr. 8. 32 SS. M. 0,60. (Mitteilungen der Oekonomischen Gesellschaft im KR. Sachsen, 1891—92. Nr. 8.)

Zelter, (Rechtsanwalt, Stettin), Die statutarischen Güter- und Erbrechte in Pommern. Mit den noch gültigen Texten bearbeitet. Band I: Das lübische Recht mit seinen Nebenstatuten und die pommersche Bauerordnung von 1764. Stettin, Dannenberg, 1892. gr. 8. 92 SS.

Degagny, L. (membre de la Société des agriculteurs de France), Observations sur les pommes de terre à grand rendement. Péronne, impr. Quentin, 1892. 8. 14 pag.

Elsen, G. (Prof. of California Academy of sciences), The raisin industry. A practical treatise on the raisin grapes, their history, culture and curing. San Francisco 1892. 8. With plates and woodcuts. $ 2,60.

Our farm of four acres: how we managed it. 6th edition. London, Routledge, 1892. 8. 252 pp. 2/.—.

Soena, B., Jak przysporzyc ziemi i chleba. Praktyczne rady dla gospodarzy i parobków. Warszawa (Warschau) w drukarni J. Gedomskiego, 1891. 8. (Ueber die Verbesserung des Ackerbodens zum Vorteil der Brotfrucht. Praktische Ratschläge für Landwirte etc.)

Gianturco, E. (prof.), Agli agricoltori italiani: lettera (sui contratti agrari.) Potenza, tip. C. Spera & C., 1891. 16. 44 pp.

Scuola (le R.) pratiche e speciali di agricoltura nel triennio 1887—88, 1888—89, 1889—90. Roma, tipogr. nazionale di G. Bertero, 1892. gr. in-8. XXX—586 pp. l. 4.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio. Direzione generale dell' agricoltura. Annali di agricoltura, N°. 190.)

Molteer, J. P., Landbow en kapitaalbelegging. Eene studie over den privaatrechtelijken grondslag van ons landbouwbedrijf. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink, 1892. gr. 8. 18 en 283 blz. fl. 3,50.

Helland, A., Norsk bergret med udsigt over andre landes bergvaerkslovgivning. Christiania, H. Aschehoug & Cie, 1892. 8. kr. 12.—. (Norwegisches Bergrecht im Vergleich mit der ausländischen Berggesetzgebung.)

5. Gewerbe und Industrie.

Suchsland, Carl (Rechtsanwalt in Halle a. S.), Die unsichere Rechtslage der Zuckerfabriken in der Form der Aktiengesellschaften nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes und deren rechtliche Sicherstellung für die Zukunft. Halle 1891. 25 SS. 8°.

Die deutschen Aktien-Zuckerfabriken sind bekanntlich zum weitaus gröfsten Teile begründet von den rübenbauenden Landwirten und mit Recht sieht man in dieser innigen Verbindung der Interessen des Rübenbauers mit denen der Fabrikanten die sicherste Grundlage für das Gedeihen dieses wichtigen Industriezweiges. Deshalb enthielten auch die meisten der Gesellschaftsstatuten besondere Bestimmungen über die Pflicht der Aktionäre, gewisse Flächen mit Rüben zu bebauen und deren Ertrag an die Fabrik zu liefern. Recht häufig wurde dabei die Bezahlung der Rüben von den Erträgen des Unternehmens abhängig gemacht. Diese Verpflichtung der Aktionäre zur Rübenlieferung gegen ungewissen Preis ist neuerdings vielfach als mit dem Wortlaut des Aktiengesetzes und mit juristischer Konstruktion unvereinbar, angefochten worden.

Der Verf. bemüht sich nun, den rechtlichen Nachweis zu führen, dafs die statutarischen Verpflichtungen, als dem Willen der Kontrahenten entsprechend, aufrecht zu erhalten sind, und dafs sie eventuell unter den

Begriff der „gewagten Verträge“ des § 527 I, 11 A. L. R. zu fassen seien. Nur wo diese Rübenlieferungspflicht ausdrücklich als integrierender Teil des Gesellschaftsstatuts bezeichnet ist, wird man die juristische Konstruktion eines Nebenvertrages nicht zulassen können. Wir halten diese Ansicht für völlig berechtigt und hoffen, dafs das Schriftchen dazu beitragen wird, die volkswirtschaftlich richtige Vereinigung der Aktionäre mit dem Rübenbau für die Zukunft vor juristischen Angriffen sicherzustellen.

Marburg. H. Paasche.

Arndt, H, Was thot das deutsche Volk für Kunst und Handwerk? Berlin, Heichen & Skopnik, 1892. gr. 8. 26 SS. M. 0,50.

Bericht des Bundesrates an die Bundesverwaltung betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1891, vom 27. Mai 1892. (Bern, 1892.) 143 SS.

Bericht über die Verhandlungen des internationalen Elektrotechnikerkongresses zu Frankfurt a. Main vom 7. bis 12 September 1891. Nach den stenographischen Aufzeichnungen herausgegeben von der Elektrotechnischen Gesellschaft zu Frankfurt a. Main. I. Hälfte: Bericht über die Hauptversammlungen. Frankfurt a/M., Joh. Alt, 1892. Roy.-8. XL—140 SS Preis für beide Hälften M. 12.—.

Haase, F. H. (Civilingenieur u Patentanwalt, Berlin), Der Erfindungsschutz. Handbuch für Industrielle, Ingenieure, Techniker und Erfinder. Ratgeber in allen, den Erfindungsschutz betreffenden Vorkommnissen mit besonderer Berücksichtigung der bei deutschen Erfindungen wichtigen Fragen. Jena, H. Costenoble, 1892. kl. 8. XII—140 SS. M 2.—.

Jacobi, J. (Konsulent der Bremischen Gewerbekammer), Jahresbericht der Bremischen Gewerbekammer über ihre Thätigkeit in der Zeit von Anfang Mai 1891 bis dahin 1892 erstattet an den Gewerbekonvent am 23. Mai 1892. Bremen, Druck von A. Guthe, 1892. 8. 71 SS.

Jahresbericht der Gewerbekammer für die Provinz Brandenburg für das Jahr 1890. o. O. (Berlin), Druck der deutschen Verlags- u. Buchdruckerei-A.-G. Königgrätzer Str. 41, 1891. g. 8. 236 SS. Nicht im Handel.

Rüfenacht, H. (Fürsprecher), Das litterarische und künstlerische Urheberrecht in der Schweiz mit besonderer Rücksicht auf die bestehenden Staatsverträge. Preisaufgabe der juristischen Fakultät der Universität Bern pro 1891. Inauguraldissertation Bern, K. J. Wyss, 1892. gr. 8. IV—176 SS. M. 2,40.

Garban, E. (agrégé de l'Université), L'eau, ses propriétés, ses applications dans l'industrie. Paris, Lecène, Oudin & Cie, 1892. gr. in-8. 819 pag. avec nombr. gravures dans et hors texte.

Milhaud, L. (avocat à la Cour d'appel de Paris), Des brevets d'invention dans les rapports internationaux. Paris, Larose & Forcel, 1892. gr. in-8. fr. 5.—.

Picard, A. (inspecteur général des ponts et chaussées), Exposition universelle internationale de 1889, à Paris. Rapport général. Tome VI: Paris, imprim. nationale, 1892. gr. in-8. 832 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie et des colonies. Sommaire: Les industries extractives. — Les produits bruts et ouvrés. — L'outillage et les procédés des industries mécaniques (groupes 5 et 6 de l'Exposition univers. de 1889.)

Lowe, Ch., Four national exhibitions in London and their organiser. London, T. Fisher Unwin, 1892. crown-8. 550 pp. 7/.6.

Report, VIIIth and IXth, of the Comptroller General of patents, designs, and trade marks, with appendices for the years 1890—91. London, printed by Darling & Son, 1891—92. Folio. 45 and 18 pp. (Parliam. paper by command, publication of the Patent Office.)

Nicholson, J. S., The effects of machinery on wages. New and revised edition. London, Swan Sonnenschein, 1892. crown-8. 140 pp. 2/.6.

Calleja, E. y L. M. de Larra, La propiedad industrial. Madrid, Romero 1892. 4. pes. 3,50.

6. Handel und Verkehr.

Unsere Staatseisenbahnen, wie sie sind und wie sie sein sollen. Offenes Wort eines alten Praktikers. 8[0]. IV u. 34 SS. Berlin, 1882, Puttkammer & Mühlbrecht.

Die Kritik, die in dieser Schrift von einem „grundsätzlichen Anhänger des Staatseisenbahnsystems" an den preufsischen Staatseisenbahnen geübt wird, ist ein bemerkenswertes Symptom des Gefühls der Enttäuschung, das in weiten Kreisen infolge des zunehmenden Bureaukratismus der preufsischen Staatsbahnverwaltung entstanden ist. Bei den Handel- und Gewerbetreibenden trifft man sehr häufig die Auffassung, dafs unsere Staatsbahnen das nicht geleistet haben, was man s. Z. bei der Verstaatlichung glaubte erwarten zu dürfen. Der Verf. sucht den Grund hierfür aufzudecken und findet ihn in der „Oberherrschaft des juristischen Elements, welches die zu allseitigem Fortschreiten nötige praktische Sachkenntnis nicht besitzt und eine sachverständige einheitliche Leitung der einzelnen Dienstzweige ausschliefst", sowie in der „ungenügenden Entwickelung der Betriebstechnik", die auf die Berufung von Bautechnikern zur speciellen Leitung des Betriebes zurückzuführen ist. Die Nachweise, die der Verf. im einzelnen hierfür beibringt, werden vielleicht von beteiligter Seite angefochten werden. Das Endergebnis seiner kritischen Darlegungen erscheint aber als zutreffend. Als Heilmittel schlägt der Verf. ein neues Verfahren für die Ausbildung der betriebsleitenden Beamten vor und entwirft weiter Grundzüge zu einer neuen Organisation, die überall das sachkundige Element in den Vordergrund stellt und mit der entsprechenden Machtvollkommenheit und Verantwortlichkeit ausstattet. Ueber die Einzelheiten wird sich auch bei diesen Vorschlägen streiten lassen, die Grundgedanken aber sind zu billigen. Mit Recht warnt der Verf. dringend davor, den jetzigen Weg beizubehalten. Wenn er dabei wiederholt die Besorgnis ausspricht, dafs ohne gründliche Reformen der Weiterbestand des Staatsbahnwesens ernstlich gefährdet werden würde, so drückt er damit nur das aus, was viele, selbst ehrliche Anhänger des Staatsbahnsystems fühlen. Eine gründliche Prüfung der — übrigens in der Form sehr ruhig gehaltenen — Darlegungen der Schrift kann nur dringend empfohlen werden; denn sie verlieren dadurch nicht an innerer Berechtigung, dafs der Verf. sich in den Mantel der Anonymität hüllt.

Köln. R. van der Borght.

Ulrich, Franz, Geh. Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium für öffentl. Arbeiten. Personentarifreform und Zonentarif. Berlin, J. Springer, 1892. 157 SS.

Hirsch, Benjamin, Mitglied der Handelskammer zu Halberstadt, Vorschläge zu einer Personen-Tarif-Reform. Halberstadt, Meyer's Buchdruckerei, 1891. 46 SS.

Lehr, Julius, Prof. an der Universität zu München, Die Berechtigung des Zonen-Tarifs im Personen- und Güterverkehr. München 1891. Litterarisches Institut von Dr. M. Huttler. 48 SS.

Der Zonentarif und dessen Resultate. Herausgegeben von

der Direktion der Kgl. Ungar. Staatsbahnen. Budapest, Pester Buchdruckerei-Aktien-Gesellschaft, 1892. 89 SS.

Die Personentarife der Eisenbahnen haben in mehreren Ländern im Laufe der Zeit eine so bunte Gestaltung angenommen, dafs die laut gewordenen Wünsche nach einer Reform nicht unberechtigt erschienen und auch an mafsgebenden Stellen bereits Gehör gefunden haben. Die erstrebten Verbesserungen entsprechen teils dem Interesse des reisenden Publikums, teils demjenigen der Verwaltung. Das erstere verlangt vor allem Billigkeit, die letztere Einfachheit und Kostenersparung. Die Gesamtheit aller verschiedenen Wünsche hat sich in der neueren Zeit infolge einer rege betriebenen Agitation und der bekannten 1889 in Ungarn durchgeführten Neuerung in dem Schlagworte „Zonentarif" verkörpert. Die Auffassungen über den Begriff „Zonentarif" sind allerdings sehr verschieden. Einig ist man im wesentlichen nur darin, dafs derselbe einen Tarif mit sehr niedrigen Fahrpreisen darstelle, welcher insbesondere die Reisen auf grofse Entfernungen verbillige und infolgedessen eine hohe Steigerung der Frequenz bewirke. Daran, dafs Zonentarif und Zonentarif in der Wirklichkeit zwei ganz verschiedene Dinge sein können, wird gewöhnlich nicht gedacht.

Die Tarifierung kann, soweit nur die Entfernung in Betracht kommt, in ganz verschiedener Weise ausgeführt werden. Man kann den Tarifsatz mit der Entfernung wachsen und sinken lassen und zwar können die Aenderungen in der mannigfaltigsten Art statthaben. Praktisch sind nur der konstante und der mit zunehmender Entfernung sinkende Tarifsatz von Bedeutung. Theoretisch kann man wohl den ganzen Fahrpreis mit der Entfernung und proportional derselben wachsen lassen, so dafs der Einheitssatz stets sich gleich bliebe. In der Wirklichkeit ist aber eine derartige Tarifierung unmöglich. Wir können nicht mit unendlich kleinen, sondern nur mit endlichen Gröfsen rechnen und zwar sind unsere Einheiten (10 Pfennig, Kilometer, Meile) schon ziemlich grofs. Denken wir uns vom Ausgangspunkte aus Radien gezogen, welche je um eine Entfernungseinheit verschieden sind, so bilden die mit Hilfe dieser Radien gezogenen konzentrischen Kreise Zonen. Solche Zonen hat man von jeher im Eisenbahntarifwesen gekannt, ohne dafs man jedoch von einem Zonentarif gesprochen hat. Werden die Entfernungseinheiten genügend grofs gewählt, so werden vielfach mehrere Stationen einer Linie in eine Zone fallen. Von da ab entsteht der übliche Begriff der Zone.

Die Tarifierung kann nun auch für die Zone eine sehr verschiedenartige sein. Zunächst kann die Zone nur eine Rechnungsgrundlage bilden, um in einfacher Weise ein progressives Steigen oder Sinken des Tarifsatzes durchzuführen. Man kann für jede Zone einen besonderen Einheitssatz derart bestimmen, dafs der Fahrpreis für die einzelnen Stationen derselben proportional mit der Entfernung sich ändert, während er von Zone zu Zone in einem anderen Verhältnis zu- oder abnimmt. Dabei kann die Breite der Zone die gleiche bleiben oder auch mit wachsender Entfernung sich vergröfsern. Dann kann der Fahrpreis für alle Stationen ein und derselben Zone der gleiche sein und dabei je mit der mittleren Entfernung der Zonen in gleichem Mafse wie diese wachsen oder auch mit wachsender Entfernung relativ sinken. Ist in diesem Falle der Transportpreis bis

zur gröfsten Entfernung sehr hoch, so kann man nicht umhin, kleine Einheiten zu wählen, weil sonst der Unterschied in den Fahrpreisen für diesseits und jenseits der Grenzen je einer Zone gelegene Stationen zu hoch würde. Je niedriger jener Preis, um so breiter kann und mufs auch die Zone sein. Insofern, aber auch nur insofern stehen allerdings die Begriffe Zonentarif und Billigkeit miteinander im Zusammenhang.

Welche dieser verschiedenen Arten der Tarifierung nun die beste sei, läfst sich nicht von vornherein sagen. Dies hängt ganz und gar von der Gestaltung des Verkehrs, sowie davon ab, welchen Einflufs eine Aenderung der Tarifhöhe auf die verschiedenen Arten des Verkehrs ausübt. Bei Briefen wirkt eine Ermäfsigung des Beförderungspreises ganz anders wie bei Waren und Personen, beim Nachbarverkehr und für die III. Klasse anders als beim Fernverkehr und für die I. Klasse. Nicht zu bestreiten ist dagegen der bekannte Satz, dafs im allgemeinen mit Erniedrigung des Preises die Frequenz zunimmt. Damit können die Gesamteinnahmen sich erhöhen, bis sie schliefslich ein Maximum erreichen. Gleichzeitig steigen aber auch die Kosten (freilich nicht alle in gleichem Mafse); infolgedessen wird der finanziell günstigste Tarifsatz stets höher sein als derjenige, bei welchem die Einnahmen am gröfsten sind.

Ausführungen der vorstehenden Art brachte ich in einem am 23. Jan. 1891 im bayer. Verkehrsbeamtenverein gehaltenen Vortrag, der auch im vorigen Jahre im Druck erschienen ist. In demselben wurden die Gründe, welche man für und wider den Zonentarif zu Felde geführt hat, kritisch beleuchtet. Dabei habe ich insbesondere auch eines Umstandes gedacht, der nicht genug betont werden kann. Es ist so oft die Rede von den Mehrkosten, welche durch Mitnahme weiterer Personen oder durch Beförderung solcher auf gröfsere Entfernungen entstehen. Handelte es sich je in den einzelnen Fällen um die spekulative Erwägung, ob noch ein Zuwachs an Frequenz angezogen werden soll, so würde man freilich bis zu der Grenze gehen können, bei welcher die wirklichen Mehrkosten eben noch gedeckt werden. In der Wirklichkeit liegt aber die Sache schon deswegen anders, weil die Preise für alle Reisenden die gleichen sein sollen. Es könnte also nur die Rede sein von einer richtigen Verteilung der Gesamtkosten auf die Gesamtheit der Reisenden. Einen besseren Mafsstab als die Dauer der Benutzung, bezw. die Länge der Reise dürfte man da, von sonstigen hier zu übergehenden Umständen abgesehen, kaum auffinden können.

Zu den gleichen Ergebnissen wie ich gelangt auch Ulrich in dem oben angeführten Werkchen. Unsere Ausführungen decken einander mehrfach vollständig. Wir wenden uns beide gegen allzuhoch gespannte Erwartungen. Ungarn konnte eine starke Tarifermäfsigung schon aus dem Grunde eher riskieren, weil seine Tarife recht hoch waren und ein Vergleich mit anderen Ländern zeigte, dafs bei niedrigeren Fahrpreisen erfreuliche Reinerträge erzielt würden. Die von Preufsen und Bayern vorgeschlagenen Tarifsätze sind, abgesehen von Entfernungen über 240—270 km meist niedriger als die jetzigen ungarischen. Eine noch weitergehende starke Herabsetzung dürfte, da es sich in Deutschland um ganz andere Summen handelt als in Ungarn, als sehr gewagt erscheinen.

Die Arbeit von Ulrich enthält mehr statistisches Material, als in meiner Rede hätte gebracht werden können. Auch bietet Ulrich einen Ueberblick über neuere Tarifreformen anderer Länder.

Hirsch bespricht die vom preufs. Ministerium 1890 angeregte Reform, welche bekanntlich in vielen Fällen Ermäfsigungen, in anderen dagegen Erhöhungen in Aussicht stellte. Den ungarischen Zonentarif bezeichnet er als unannehmbar, weil bei demselben der Einheitssatz pro km mit der Entfernung wachse und so zu einer erheblichen Verteuerung der Reisen auf grofse Entfernungen führe. Diese aus einer flüchtigen Rechnung hervorgegangene Annahme ist jedoch nicht zutreffend. Legen wir der Vergleichung je die mittleren Entfernungen der einzelnen Zonen mit der hier zulässigen Unterstellung zu Grunde, dafs die Verkehrsdichtigkeit in gleichem Mafse sinke, wie die Entfernung wächst, so finden wir, dafs bei dem ungarischen Zonentarif der Fahrpreis proportional der Entfernung zunimmt, dafs also die Einheitssätze für die verschiedenen Zonen gleich hoch sind. Allerdings gilt dies nicht für die einzelnen Fahrten, insbesondere auch nicht für den Verkehr der 14. Zone. Der Vorschlag von Hirsch geht dahin, den Tarif nach der Formel $x-ax^2$ zu gestalten, wo die Variabele x die Entfernung und a eine konstante Gröfse darstellt. Nun erreicht aber unsere Differenz für $x=\frac{1}{2a}$ ein Maximum, um dann für $x=\frac{1}{a}$ auf Null zu sinken. Aus diesem Grunde soll die Formel nur bis zur erstgenannten Entfernung hin in Anwendung kommen, von da ab soll der Tarifsatz konstant bleiben, also der Fahrpreis mit der Entfernung in gleichem Mafse wie diese steigen. Dann will Hirsch den Nahverkehr besonders begünstigt wissen.

Die Direktion der ungarischen Bahnen giebt in ihrer Schrift eine Rechtfertigung für die 1889 durchgeführte Tarifreform. In Ungarn waren vor 1889 die Eisenbahnverhältnisse nicht der besten Art, die Tarife hoch, die Frequenz gering, insbesondere war der Nahverkehr sehr ungünstig gestellt. Eine Reform war dringend geboten und zwar konnte mit aller Zuversicht vorausgesagt werden, dafs eine Herabsetzung der Tarife den Verkehr steigern und damit auch wahrscheinlich die Rentabilität erhöhen werde. Die ungarische Regierung begnügte sich aber nicht mit einem langsamen Vorgehen, sie ging vielmehr kühn einen tüchtigen Schritt voran. Die finanziellen Ergebnisse waren, wie in der vorliegenden Schrift an der Hand statistischer Daten des Näheren dargethan wird, sehr günstig. Diejenigen Verkehre, welche besonders bevorzugt worden sind, und zwar der Nahverkehr und der Verkehr auf grofse Entfernungen (derjenige der 14. Zone) haben sich bedeutend gehoben, dann auch solche Verkehre, wie derjenige zwischen Wien und Budapest, von denen dies mit Zuverlässigkeit vorausgesagt werden konnte. Allerdings ist damit nicht bewiesen, dafs der eingeführte Tarif auch der absolut beste sei, dafs die übermäfsig starke Begünstigung der sehr langen Reisen wirklich am Platze war oder dafs in anderen Ländern der Fernverkehr und die Landeshauptstadt ebenso bevorzugt werden müfsten wie in Ungarn. In Deutschland würde es nicht angängig sein, etwa Berlin und München die gleiche Rolle spielen zu

lassen, wie sie in Ungarn den Städten Pest und Agram zugedacht wurde. Uebrigens hat man in Ungarn nicht schablonenmäfsig an dem aufgestellten Tarife festgehalten, sondern nach Bedarf einzelne Orte deklassifiziert, d. h. rechnungsmäfsig anderen Zonen zugewiesen als denjenigen, denen sie nach Mafsgabe ihrer örtlichen Lage zugehörten. Ebenso hat man den Begriff des Nahverkehrs je nach den Umständen verschieden festgestellt. Hiermit im Einklang hatte ich auch in meinem Vortrag gefordert, es möge der Nahverkehr individuell behandelt werden. Eine strenge Rechnung nach Kilometer- und Einwohnerzahl wäre bei demselben verkehrt.

München. Jul. Lehr.

Diezmann, M., Deutschlands Warenausfuhr nach den Vereinigten Staaten. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 101.) Berlin, Verl. v. Leonhard Simion, 1891. M. 1.00.

Auf Grund der veröffentlichten Berichte der amerikanischen Konsulate in Deutschland entwirft Verf. ein im wesentlichen günstiges Bild von der Entwickelung der deutschen Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten und spricht die Hoffnung aus, dafs die Mac Kinley-Bill und die übrigen neuen Zollmafsregeln dieses Landes die Weiterentwickelung unseres Handelsverkehrs mit den Vereinigten Staaten nicht dauernd hindern werden. Da Verf. die Statistik nur bis zum Jahre 1890 benutzen konnte, die Mac Kinley-Bill aber erst im Oktober 1890 in Kraft getreten ist und vorher der amerikanische Markt sich mit vielen Waren auch deutschen Ursprungs reichlich versorgt hatte, so dürfte ein abschliefsendes Urteil über die Wirkungen der amerikanischen Zollgesetzgebung vom Verf. mit Recht vermieden worden sein.

Posen. Dr. jur. O. Emminghaus.

Bericht, XLII., über Industrie und Handel des Stadt- und Landratsamtsbezirkes Gera im Jahre 1891, erstattet von der Handelskammer zu Gera. Gera, Druck von Buhr & Draeger, 1892. gr. 8. 70 SS.

Bericht über Handel und Schiffahrt zu Memel für das Jahr 1891. Memel, gedruckt bei F. W. Siebert, 1892. Folio. 30 SS.

Encyklopädie des gesamten Eisenbahnwesens in alphabetischer Anordnung. Herausgegeben (in Verbindung mit genannten Autoren) von V. Röll (Generaldirektionsrat der österr. Staatsbahnen) unter redaktioneller Mitwirkung der Oberingenieure F. Kienesperger u. Ch. Lang. Band IV: Fahrgeschwindigkeitsmesser bis Interstate Commerce Commission. Wien, C. Gerolds Sohn, 1892. Roy-8. SS. 1517—2058 des Werkes mit 868 Originalholzschnitten, 9 Tafeln und 8 Eisenbahnkarten. M. 10.—.

Ferrarius, Miles, Studien über die heutigen Eisenbahnen im Kriegsfalle. Wien, Hertleben, 1892. gr. 8. VIII—56 SS. M. 1,20.

Goldschmidt, L. (G.Justiz-R. und Prof.), Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft. Vortrag in der „Juristischen Gesellschaft" zu Berlin. Berlin, O. Liebmann, 1892. 8. 43 SS. M. 1.—.

Jahresbericht, XX., über die Verwaltung der Breslau-Warschauer Eisenbahn (preufsische Abteilung) für das Jahr 1891. Breslau, Druck von R. Nischkowsky, 1892. 4. 18 SS. u. IX Anlagen. M. 1.—.

Jahresbericht, XLII., der Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft für das Jahr 1891. Lübeck, Druck von Gebrüder Borchers, 1892. 4. 14 SS. und 15 tabellarische Anlagen.

Jahresbericht der Handelskammer für Barmen pro 1891. Barmen, Druck: Barmer Geschäftsbücherfabrik, 1892. Folio. 54 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hanau für 1891. Hanau, Druck der Kittsteinerschen Buchdruckerei, 1892. gr. 8. VII—188 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Koblenz für 1891. Koblenz, Druck der Krabbenschen Buchdruckerei, 1892. Folio. 40 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Krefeld für 1891. Krefeld, Druck von Kramer & Baum, 1892. Folio. 84 SS. mit 5 Arbeitsordnungen etc. enthaltenden Anhängen auf 14 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Nordhausen für 1891. Nordhausen, Druck von Th. Müller, 1892. gr. 8. 82 SS.

Jahresbericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Tilsit über den Gang des Handels im Jahre 1891. Tilsit, Druck von O. v. Mauderode, 1892 8. 58 SS.

Mitteilungen, statistische, betreffend Bremens Handel und Schiffahrt im Jahre 1891, herausgegeben von der Handelskammer zu Bremen. Bremen, Druck von Hanschild, 1892. 8. 58 SS.

Stettins Handel, Industrie und Schiffahrt im Jahre 1891. Jahresbericht der Vorsteher der Kaufmannschaft. Stettin, Druck von F. Hessenland. 1892. Folio. 85 SS.

Verhältnis, das, der Zollsätze zum Werte der Wareneinfuhr in den Dreibundstaaten. Separatausgabe der „Deutschen Volkswirtschaftlichen Korrespondenz“. Berlin, Verlag der Korrespondenz, 1892. kl. 8. 84 SS. M. 1.—.

Zimmermann, Alfred, Geschichte der preufsisch-deutschen Handelspolitik aktenmäfsig dargestellt. Oldenburg, Schulzesche Hofbuchhandlung, 1892. Roy-8. VIII—850 SS. einschl LIII Anlagen M. 16.—.

Commerce extérieur, le, de l'Egypte pendant l'année 1891. Alexandrie, imprim. générale: L. Carrière, avril 1892, gr. in-8. XLVIII—148 pag. (Publication de la Direction générale des douanes égyptiennes.)

Moynier, G., Les bureaux internationaux des unions universelles. Genève, Cherbuliez et Paris, Fischbacher, 1892. gr. in-8. 178 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Bureau international des administrations télégraphiques (1868.) — Bureau international de l'Union postale universelle (1874) — Bureau international des poids et mesures (1875.) — Bureau international de l'Union pour la protection de la propriété industrielle (1883.) — Bureau de l'Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques (1888) — Bureau central de l'Association géodésique internationale (1886.) — Bureaux pour la répression de la traite des esclaves africains (1890) — Bureau international pour la publication des tarifs douaniers (1890.) — Office central des transports internationaux de marchandises par chemins de fer (1890.) — etc.

Rapports des délégués français sur les travaux du IVième congrès international de navigation intérieure, tenu à Manchester en 1890. Paris, impr. nationale, 1892. 8. 407 pag avec figures, planches, cartes et plans. (Publication du Ministère des travaux publics.)

Annual statement of the navigation and shipping of the United Kingdom for the year 1891. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1892. Folio. X—881 pp. 8/.1. (Bluebook, Parliamentary paper by command.)

Breadstuffs in Latin America, compiled from official returs to October 1, 1891. Washington, Government Printing Office, 1892. 8. (Bureau of American Republics, Bulletin No 35, contents tables of the value of the exports of breadstuffs from the United States to Latin America for the last ten years, with the duties on them, etc.)

Neumann, Armin, A kereskedelmi törvény magyarásata. Band I, 1. Hälfte, 2. vollständig umgearbeitete Auflage. Budapest, Athenaeum, 1892. 8. 884 pp. (Erklärung des Handelsgesetzes nebst dem Markenschutzgesetze.)

Anuario del comercio de la industria, de la magistratura y de la administracion ó directorio de las 400000 señas de España, ultramar, estados Hispano-Americanos y Portugal. Madrid, Bailly Baillière, 1892. Roy.-lex. in-8. 8842 pp. M. 24.—. (Con anuncios y referencias al comercio é industria nacional y extranjero.)

7. Finanzwesen.

Marcinowski, F., Geh. Oberfinanzrat, Das Lotteriewesen im Königreich Preufsen. Berlin, Georg Reimer, 1892. 214 SS. in klein 8°.

Zu den Arbeiten Warschauers bietet die vorliegende vom Vorgesetzten der General-Lotteriedirektion verfafste Schrift eine wertvolle Ergänzung.

Der Herr Verfasser schildert die Einrichtung der Staatslotterie und zwar unter Beigabe statistischen Materials und unter Vergleichung der entsprechenden Einrichtungen anderer Länder, zeigt uns hierauf an der Hand parlamentarischer Erörterung und der Gesetzgebung die Wandelungen, welche die Anschauungen über Bedeutung, Wirkungen und Zulässigkeit der Klassenlotterie nicht allein im Schofse der gesetzgebenden Körperschaften, sondern auch in Regierungskreisen seit einigen Jahrzehnten durchgemacht haben, und bietet im Anschlufs hieran einen Einblick in die geschichtliche Entwickelung und in den jetzigen Stand der Privatlotterieen in Preufsen. Der Herr Verf. bekennt in der Vorrede, dafs er nicht mit völliger Unbefangenheit und Objektivität an die ihm 1883 übertragene Leitung der Lotterie herangetreten sei, indem er, beeinflufst durch die vielfach von beachtenswerter Seite geübte abfällige Beurteilung der letzteren, in Ermangelung eigener praktischer Erfahrung eines gewissen ungünstigen Vorurteils gegen diese Staatsanstalt sich nicht zu erwehren vermochte. „Dieses Vorurteil schwand", heifst es weiter, „nachdem ich mich mit den mafsgebenden Verhältnissen eingehend bekannt gemacht und dadurch einerseits die Ueberzeugung gewonnen hatte, dafs die Bestimmung der Staatslotterie keineswegs ausschliefslich auf dem finanziellen Gebiete zu suchen sei, ich auch andererseits die Möglichkeit erkannte, diese Staatseinrichtung so zu gestalten, dafs die Anregung und Förderung des Spieltriebs ausgeschlossen bliebe, das Institut vielmehr im Sinne der Eindämmung der Spielneigung wirksam werden könnte."

Viele der für und wider die Klassenlotterie vorgeführten Gründe schiefsen offenbar weit über das richtige Ziel hinaus. Nur zu häufig werden aus vereinzelten Vorkommnissen unzulässige allgemeine Schlufsfolgerungen gezogen, so wenn von dem einen die Lotterie als ein Rettungsmittel für den verzweifelnden Armen gepriesen, oder wenn sie von dem anderen als Ursache vollständigen wirtschaftlichen Ruins verdammt wird. Dafs übrigens gerade die Lotterie die Ausschreitungen der Spielneigung eindämme, läfst sich schwer beweisen. Die preufsischen Lose sind bekanntlich (wenigstens vor 1886) meist in festen Händen. Es müfsten, wenn die gedachte Ansicht zutreffend sein soll, gerade die Inhaber der Lose durch das Lotteriespiel davon abgehalten worden sein, ihren Spielneigungen anderweit zu fröhnen. Der bekannte Satz des Ad. Smith, dafs nicht das Wirtshaus die Trinklust, sondern letztere das erstere schaffe, ist in dieser Allgemeinheit unrichtig. Dies gilt auch vom Spiel, wie dies eine Vergleichung mir bekannter süddeutscher Ländergebiete zeigt, in denen Kirchenbaulotterien und andere Glücksspiele teils in üppigster Blüte stehen, teils gänzlich unbekannt sind. In vielen mir bekannten Fällen wurde nur deswegen gespielt, weil hierzu angereizt oder auch nur die Gelegenheit geboten wurde. Dagegen kann man wohl nicht umhin, unumwunden zuzugestehen, dafs die Bestrebungen der preufsischen Verwaltung, in der Ausführung möglichst solide Bahnen zu wandeln, geradezu musterhaft sind. Auch ist es wohl zu bezweifeln, dafs die preufsische Klassenlotterie für ihre Mitspieler schwerwiegende sittliche und wirtschaftliche Wirkungen im Gefolge hat. Vor vielen anderen Glücksspielen verdient die Klassenlotterie entschieden den Vorzug. In finanzieller Beziehung

kann sie neben verschiedenen indirekten Steuern die Kritik recht wohl bestehen.

Der Herr Verf. hat einen grofsen Teil des Stoffs chronologisch geordnet, was zu vielen Wiederholungen führte. Eine systematische sachliche Anordnung würde manche der letzteren entbehrlich gemacht haben.

München. J. Lehr.

Döhring, G., Das Kassen- und Rechnungswesen und der Gemeindehaushalt in den Landgemeinden der sieben östlichen Provinzen. Marienwerder, Verlag der Hofbuchdruckerei R. Kanter, 1892. 8. IV—145 SS. M. 1,50

Fischei, A., Staatssäckel und Volkswohl. Betrachtungen über das Lotto und die Einkommensteuer. Böhm.-Leipa, J. Künstner, 1892. gr. 8. 38 SS. nebst 21 statistischen Tabellen. M. 1,40. (Die Tabellen beziehen sich auf das Lotto; die Personenfrequenz auf den Eisenbahnen; Verbrauch von Baumwolle, Reis, Kaffee, Salz, Bier, Kohlen in Oesterreich und Deutschland; Selbstmorde in Oesterreich, 1819—88; Pferdefleischkonsum in Wien, Berlin, Paris 1877—1889, etc.)

Gesetz, das, betreffend die Besteuerung des Zuckers vom 31. Mai 1891. Mit den vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen. Berlin, Heymann, 1892. 4. XXI—131 SS. M. 3,60.

Günther, P. (Reg.-Assess.), Bin ich gewerbesteuerpflichtig? Ein allgemein verständlicher Ueberblick über das neue Gewerbesteuergesetz und zugleich eine Anleitung zur Handhabung desselben. Berlin, J. J. Heine, 1892. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Regulativ betreffend die Erhebung der Gemeindeeinkommensteuer in der Stadt Berlin, nebst Anhang bezüglicher Gesetze. Berlin, Druck von W. Baensch, 1892. 8. 84 SS. M. 0,50.

Troje (Kgl. preufs. SteuerR.), Die Zuckersteuer des Deutschen Reichs. Gesetz vom 31. Mai 1891, erläutert nach den Ausführungsbestimmungen, nebst einem kurzen Ueberblick über die Geschichte der Besteuerung und die Entwickelung der Fabrikation des Rübenzuckers. Harburg a/E, G. Elkan, 1892. 8. 84 SS. M. 1,80.

Maroé, V. (auditeur à la Cour des comptes), Etude sur la Cour des comptes et la comptabilité publique en Belgique. Contrôle préventif des finances exercé par la Cour des comptes. Paris, Guillaumin & Cie, 1892. 8. 212 pag. (Extrait du „Bulletin de la Société de législation comparée.")

Marion (prof. agrégé d'histoire), Machault d'Arnouville. Etude sur l'histoire du contrôle général des finances de 1749 à 1754. Paris, Hachette & Cie, 1892. 8. XX—463 pag. fr. 7,50.

Situation financière (la) des communes de France et d'Algérie en 1890, présentée par Bouffet (Conseiller d'Etat) à M. Constans (Ministre de l'intérieur), XIIIième publication. Melun, imprim. administrative, 1890. 4. XVIII—710 pag. fr. 5.—.

8. Geld-, Bank- u. Kreditwesen. Versicherungswesen.

Bähr, F. (leitender Arzt am medico-mechanischen Institut in Karlsruhe), Die praktische Handhabung des Unfallversicherungsgesetzes. Vorschläge für Aerzte, Berufsgenossenschaften und Industrielle. Neowied, L. Heuser, 1892. gr. 8. 18 SS. M. 0,80.

le Bart, O. (jurist. Hilfsarbeiter am fürstl. Landratsamte Greiz), Die Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze vom 22. Juni 1889. Anleitung des Reichsversicherungsamtes vom 31. Oktober 1890 und die betreffs der Befreiung vorübergehender Beschäftigungen und der Behandlung gewisser, mit persönlichen Dienstleistungen beschäftigten Personen vom Bundesrate getroffenen Anordnungen. Berlin, Siemenroth & Worms, 1892. 8. 72 SS. M. 1,20.

Eschenbach, A. (Gerichtsassess.), Termingeschäft und Börsenreform. Vortrag. Dresden, G. Schönfeld, 1892. gr. 8. 24 SS. (Mitteilungen der Oekonomischen Gesellschaft im Königreiche Sachsen, 1891—92. Heft 4.)

Hirsch, Max, Leitfaden mit Musterstatuten für freie Hilfskassen. Unter besonderer Berücksichtigung der Krankenversicherungsnovelle für bestehende und neu zu gründende Kassen bearbeitet. Berlin, J. J. Heine, 1892. kl. 8. 82 SS. M. 1.—.

Just, (RegR., Hilfsarbeiter im Minist. d. öffentl. Arbeiten), Das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Nebst den Aus-

führungsbestimmungen des Reichs und der grösseren Bundesstaaten. Mit Kommentar von Just. Berlin, Siemenroth & Worms, 1892. gr. 8. XII—584 SS. M. 9.—.

Kohald, E. (ord. Prof, k. k. Bergakademie zu Leoben), Ueber das Versicherungswesen der Bergwerksbruderladen und ähnlicher Kasseneinrichtungen. Teil I: Die Invaliditätsversicherung. Neue Darstellung der Theorie und Einführung in dieselbe. Leoben, L. Nüssler, 1892. 8. 68 SS. M. 2.—. (Sonderabdruck aus dem „Berg und Hüttenmännischen Jahrbuch," Band XL.)

Rasch, W., Zur Frage des Versicherungswertes in der Feuerversicherung. Jena, G. Fischer, 1892. gr. 8. VIII—100 SS. M. 2,50. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a/S., hrsg. von (Prof) J. Conrad, Band VIII, Heft 2.)

Strauss, C., Unser Depositengeldersystem und seine Gefahren. Ein Vorschlag zur Abhilfe. Frankfurt a/M., C. Jügel, 1892. gr. 8. 40 SS. M. 0,80.

Suess, Ed., Die Zukunft des Silbers. Wien, W. Braumüller, 1892. gr. 8. IV—227 SS. M. 5,40. (Inhalt: Neuere Erfahrung über die Gewinnung des Goldes. — Neuere Erfahrungen über die Gewinnung des Silbers. — Der Comstockgang. — Die Versorgung mit Edelmetall. — Das Kupfer. — Das britische Kaiserreich. — Die Vereinigten Staaten. — Der gegenwärtige Wert von Gold und Silber. — Die Zukunft des Silbers. —)

Verwaltungsbericht des Generaldirektors der Landfeuersozietät des Herzogtums Sachsen für das Jahr 1891. Merseburg, Druck von F. Stollberg, 1892. 4. 44 SS.

Dumaine, C., Du contrat d'assurance sur la vie, en droit civil et en droit fiscal. 2e édition, entièrement refondu. Paris, Delamotte, 1892. 8. 379 pag. fr. 7.—.

Goschen, (chancelier de l'echiquier), Théorie des changes étrangers. Traduction et introduction par Léon Say. 3ième édition française, suivie du rapport de 1875 sur le payement de l'indemnité de guerre. Paris, Guillaumin & Cie, 1892. 8. fr. 8.—.

Norman, J. H. (member of the London Chamber of commerce), Complete guide to the world's twenty-nine metal monetary systems, also to the foreign and colonial exchanges of gold, silver, and inconvertible paper on the unit of weight system, with aids to the construction of the science of money. London, S. Low, Marston & Co, 1892. gr. in-8. XV—328 pp with numerous tables, cloth. 10/.6. — (Contents: Observations whilst searching after the science of money. — Definitions. — Norman's unit of weight system. — Norman's exchange calculus for the british isles. — The A B C of the foreign and colonial exchanges of gold, silver and inconvertible paper, upon Norman's unit of weight system. — The bullion, coin and exchange dealers' business. — Norman's twenty-five theses on money. — Proposed rectification of the unscientific working and unintelligible quotations of the foreign and colonial exchanges. — What is money? — Two letters to the „Railway Times" on gold reserves in the british isles. — Description of show cases illustrative of the working of the foreign and colonial exchanges of gold and silver. — Short notes on money and bi-metallism. — Exposition of the 15 gold and 14 silver monetary systems of the world. — Exchanges of gold for gold; exchanges of gold for silver; exchanges of silver for silver; exchanges of silver for gold; exchanges of gold and silver within metal points. — The quantity theory and the value theory of money. — etc.)

Ridgeway, W., The origin of metallic currency and weight standards. London, Cambridge Warehouse, 1892. 8. 420 pp. 15/.—.

Science and practice of stock exchange speculation, by Ursa Minor. 2nd edition. London, Gibbings, 1892. 8. 84 pp. 1/.—.

Pisatóry, Mór., Az aranyvaluta behozatala Németorszáźgban. Kleusenburg, Stein, 1891. 8. 110 pp. (Die Einführung der Goldvaluta in Deutschland, von Moritz Pistóry. Von der Ungarischen Akademie der Wissenschaften mit dem Lévay-Preise gekrönt.)

Claffi, Fr. (avvocato), Il baratto dei biglietti di banca fra gli istituti di emissione e il corso forzoso in Italia. Studio economico-giuridico. Subiaco, tipogr. Angelucci, 1892. gr. in-8. 108 pp.

9. Soziale Frage.

von Graisowsky, E., Der Trunk auf dem Lande im Königreich Sachsen. Nach einer Enquete des Prof. Dr. V. Böhmert bearbeitet. (Heft 9 der Volkswohlschriften, herausgegeben von Dr. Viktor

Böhmert und Dr. Wilhelm Bode.) Leipzig, Verl. v. Duncker & Humblot, 1891. M. 0.80.

Die Schrift faßt das Ergebnis einer von Prof. **Böhmert** auf Anregung des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke über Verbreitung, Wirkungen und Bekämpfung der Trunksucht in den ländlichen Bezirken des Deutschen Reichs veranstalteten Untersuchung zusammen, soweit sich diese auf das Königreich Sachsen erstreckt. Die vierzehn sehr geschickt gestellten Fragen betreffen vornehmlich die Verbreitung des Trunkes, die herrschenden alkoholischen Getränke, die äußeren die Trunksucht befördernden Verhältnisse, endlich Maßregeln zur Bekämpfung des Trunkes. Im Ganzen gewinnt man aus den 133 Antworten, die auf 422 an sächsischen Adressen verschickte Fragebogen eingegangen sind, den Eindruck, daß in Sachsen, verglichen mit anderen Gegenden des Reiches, z. B. mit den östlichen Provinzen Preußens, der Branntweinmißbrauch erfreulich abnimmt. Die angekündigte Veröffentlichung des Ergebnisses der Untersuchung aus den übrigen Teilen des Reiches ist ebenso wie die vorliegende zweifellos hervorragend geeignet, das Urteil über die vielfach verkannten Schwierigkeiten gesetzgeberischen Vorgehens gegen die Trunksucht zu klären.

Posen. Dr. jur. O. **Emminghaus.**

Prochownik, Berthold, Das angebliche Recht auf Arbeit. Eine historisch-kritische Untersuchung. Berlin, 1891. Puttkammer und Mühlbrecht.

Die vorliegende Schrift steht entschieden höher, als das vor einiger Zeit in demselben Verlage erschienene, gänzlich wertlose Buch von **Haun** über dasselbe Thema (**Friedr. Joh. Heun,** Das Recht auf Arbeit. Ein Beitrag zur Geschichte, Theorie und praktischen Lösung. Berlin, 1889).

In knapper und übersichtlicher Weise, wenn auch nicht gerade wesentlich Neues bietend, werden die einzelnen Vertreter des Rechts auf Arbeit charakterisiert; auch wird mit Recht bei einigen Schriftstellern, die oft fälschlich als Anhänger dieser Forderung bezeichnet werden, dieser Irrtum nachgewiesen; zum Schlusse weist der Verfasser in einer kurzen Kritik zutreffend nach, daß die Forderung des Rechts auf Arbeit innerhalb unserer heutigen privatwirtschaftlichen Organisation undurchführbar sei.

Indem **Prochownik** als Ursprung des Rechts auf Arbeit die Zeit der großen französischen Revolution annimmt und speziell **Target** und **Malouet** als die ersten Vertreter desselben bezeichnet, scheint er uns in denselben Fehler zu verfallen, den er an anderen mit Recht gerügt hat: nämlich nicht scharf genug unterschieden zu haben zwischen „Recht auf Arbeit“ und „Pflicht zur Unterstützung“.

Gewiß kann zugegeben werden, daß die **Anregung** zur späteren Ausgestaltung des Rechts auf Arbeit zurückzuführen ist auf Ideen, die vor und zur Zeit der großen französischen Revolution von den verschiedensten Politikern ausgesprochen worden sind, wie **Rousseau, Necker, Siéyes** u. a. m., aber eine scharfe Formulierung des Rechts auf Arbeit ist damals noch nicht gegeben, sondern erst später ziemlich gleichzeitig von **Fichte** und **Fourier** vorgenommen worden.

Denn die Forderung des Rechts auf Arbeit mufs doch mindestens zum Inhalt haben, dafs der Bürger das Recht haben solle, vom Staate Arbeit zu verlangen, wenn er selbst keine finden kann. — Der Verf. betont selbst (S. 16), dafs der Rechtsanspruch das Charakteristische sei, aber nicht die Pflicht des Staates zur Unterstützung. In den angezogenen Reden von Target und Malouet ist aber diese Forderung nicht gestellt; bei Target lautet es, der Staat schulde dem Menschen die Mittel zum Unterhalte, ebenso spricht auch Malouet nur von der Verpflichtung der Gesellschaft denen gegenüber, die Arbeit und Unterhalt bedürfen: es sind also Forderungen, wie sie ähnlich bereits in den bekannten Bestimmungen des preufsischen Landrechts von 1794 verwirklicht waren. Bei beiden ist aber nicht von einem einklagbaren verfassungsmäfsigen Rechtsanspruch des Einzelnen auf Arbeit die Rede — und das ist das Wesentliche.

Zum Schlusse möchten wir noch auf die aufserordentlich schlechte Ausstattung der Schrift hinweisen.

Halle a. S. Dr. K. Diehl.

Devidé, Thaddäus, Das Recht auf Erziehung. Beitrag zur Lösung der sozialen Fragen. München, Stasgmeyr, 1892. 8. 44 SS. M. 1.—.

Hirsch, Max, (Anwalt der deutschen Gewerkvereine), Die Arbeiterbewegung und Organisation in Deutschland. Berlin, Verlag der Volkszeitung, 1892. kl. 8. 30 SS. M. 0,50.

Ley, C. A., A. Bebel und sein Evangelium. Sozialpolitische Studie. 2. gänzlich umgearbeitete Aufl. Düsseldorf, L. Schwann, 1892. gr. 8. VIII—104 SS. M. 1,20.

Varuna, A., Die Ursache der Entartung des sozialen Baumes. Das Heilmittel (durch Selbsthilfe und gesetzliche Reformen unter Anschlufs an die bestehenden Verhältnisse) und dessen Wirkung. 2. Auflage. Berlin, W. Ifsleib, 1892. gr. 8. 121 SS. M. 1.—.

Zródlowski, F. (Universitätsprof., Lemberg), Staat und Geld. Ein Baustein zur Lösung der sozialen Frage. Zürich, Verlagsmagazin, 1892. gr. 8. 16 SS. M. 0,50.

L'alsance par l'économie (dédié aux ouvrières intelligentes), par la mère Marthe. Epinal, impr. Froereisen, 1892. 8. VIII—120 pag. avec figures.

Etudes sociales catholiques, publiées par G. Decurtins (conseiller national.) Ier volume: Oeuvres choisies de Mgr. Ketteler. Paris, A. Schnia et Fribourg, librairie de l'Université, 1892. 8. fr 1,50.

Gibon, F., La nécessité sociale du dimanche d'après les derniers faits. Avec une lettre d'introduction de E. Keller (président de l'Association du dimanche. Lille, impr. Desclée, 1892. 16. 128 pag.

Howell (membre de la Chambre des communes), Questions sociales d'aujourd'hui. Le passé et l'avenir des trade unions, traduction et préface par Ch. Le Cour Grandmaison. Paris, Guillaumin & Cie, 1892. 8. fr. 7.—.

Lorey, G., L'hopice des enfants trouvés de Moscou (Vosspitateinl-Dôm.) Rapport adressé à M. le Ministre de l'instruction publique et des beaux arts. Paris, imprimeries-librairies réunies, 1892. in-4. 43 pag. et 4 planches.

Typaldo-Bassia, A. (avocat attaché au Parquet, président du Conseil municipal de Katoë (Grèce), Des classes ouvrières à Rome. Paris, L. Baudoin, 1892. 8. fr. 3 —. (Ouvrage couronné par l'Académie de législation de Toulouse, concours général 1891, prix de l'Académie.)

Brownlow, W. R., Lectures on slavery and serfdom in Europe. London, Burns & Oates, 1892. crown-8. XLVIII—248 pp. 3/.6.

Hake, A. E., Suffering London: or, the hygienic, moral, social and political relation of our voluntary hospital to society. With an introduction by Walter Besant. London, Scientific press, 1892. 8. XLVII—179 pp. 3/.8.

Sotheran, C., Horace Greeley and other pioneers of American socialism. New

York, The Humboldt Publication C°, 1892. 12. 14 + 343 pp. $ 0,35. (Social science library N° 9 „H. Greeley is considered as a representative American socialist for the purpose of making clear facts of sociology, which, the author claims, to carry out this idea, is a comparatively unknown science. Greeley's contemporaries, later-day political reformers, notable authors and prominent capitalists, with political methods, are introduced. Among these are W. Lloyd Garrison, Wendell Phillips, Ralph Waldo Emerson, E. Bellamy, the Vanderbilts and Jay Gould)

Irish peasant: a sociological study. Edited from original papers by a guardian of the poor. London, Swan Sonnenschein, 1892. crown-8. 158 pp. 2/6.

Самоуправленіе, органъ соціалистовъ-революціонеровъ, sine loco 1887—89. in-4. (Selbstregierung. Organ der revolutionären Sozialisten Rufslands N° 1 von 1887, N° 2 vom Mai 1888, N° 3 und 4 vom Februar und April 1889.)

Bonomelli, G., Problemi e questioni del giorno. Milano, tip. L. F. Cogliati edit., 1892. 16. IX—498 pp. l. 3,50. (Contiene: Il suicidio. — La morale senza Dio. — Il divorzio. — La scuola laica. — Il clero e la società moderna. — Libertà e autorità; rispetto. — Capitale e lavoro. — La questione sociale è questione morale. —)

Demofilo, A., La democrazia e la questione sociale. Opuscolo I—II. Firenze, tip. di E. Ariani edit., 1892. 18. 111 pp. l. 1.—.

Dimidi, G., Autorità, libertà: studio sociale. Treja, tip. G. Valentini, 1892. 4. 14 pp. l. 0,25.

Geesink, W., Individualisme en socialisme. Toespraak bij het vijftien-jarig bestaan van de Amsterdamsche afdeeling van het Nederlandsch werkliedenverbood „Patrimonium", gehouden den 29sten Maart 1892. Amsterdam, A. Fernhout, 1892. 8. 16 blz. fl. 0,10.

Proces-verbal van het sociaal congres, gehouden te Amsterdam den 9, 10, 11, 12 November 1891. Amsterdam, Höveker & Zoon, 1892. gr. 8. 4 en 586 blz. fl. 5.—.

10. Gesetzgebung.

Beteinger, B. (Landgerichtsrat), Die Liegenschaftsvollstreckung im Großherzogtum Baden. Zusammenstellung der civilrechtlichen, prozessualen und rechtspolizeilichen Vorschriften im Anschlusse an die Vollstreckungsordnung vom 10. Juli 1891. Mit Erläuterungen aus Entstehungsgeschichte, Rechtsprechung und Wissenschaft. Tauberbischofsheim, J. Lang, 1892. kl. 8 X—190 SS. geb. M. 4,50.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, hrsg. von R. Johow (GehOJustR. a. D.) Band XI (1892.) Berlin, F. Vahlen, 1892. 8. XII—478 SS. geb. M. 8,20.

Perlsine, L., Das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892. Textausgabe mit Anmerkungen etc. Berlin, J. Guttentag, 1892. 16. VI—83 SS. M. 1 —.

v. Schicker (ORegR), Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in ihrer Gestaltung nach dem Erlafs des Gesetzes vom 1. Juni 1891 mit Erläuterungen und den Ausführungsvorschriften des Reichs und Württembergs. 3 Aufl. 1. Hälfte. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1892. 8. IV—352 SS. M. 4.—.

Schreiber, R. (k. bayer. Bezirksamtmann), Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 über den Arbeiterschutz, nebst den neuen Vollzugsvorschriften für das Deutsche Reich und das KR. Bayern. Mit Erläuterungen. München, C. H. Beck, 1892. kl. 8. 304 SS. M. 2,80.

Datholt, E., Droit romain: Des actes prohibés entre époux, donations, restitution anticipée de la dot; droit français: Des contrats à titre onéreux entre époux (thèse.) Paris, Rousseau, 1892. 8. 198 pag.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Reitzenstein, F. Frhr. von, Das deutsche Wegerecht in seinen Grundzügen. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1890.

Ein erweiterter Separatabdruck aus v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, enthält das kleine Schriftchen — zehn Bogen in Duodez — mehr, als manches bändereiche Kompendium. Die

Rechtsbildung auf dem bezeichneten Gebiete des Verkehrswesens ist eine überwiegend partikulare, und ihre Darstellung setzt daher ein genaues Eindringen in die Quellen und die Litteratur des Rechts mindestens der gröfseren und mittleren deutschen Staaten voraus. Der Verfasser hat es verstanden, diese disjecta membra zu einem einheitlichen Gesamtbilde zu verschmelzen, indem er überall die inneren Beziehungen der verschiedenen Elemente der in den einzelnen Territorien erfolgten Rechtsbildung, zu einander und zu dem Gesamtcharakter der Entwickelung, erforscht und klarlegt. Dadurch gewinnt sein Buch, neben seiner praktischen Brauchbarkeit zur Orientierung in allen wesentlichen Fragen der behandelten Materie, eine grundlegende wissenschaftliche Bedeutung, insofern es für solche zusammenfassende Bearbeitungen fast an jedem Vorgang fehlt. Möge es Nachfolger in dieser Richtung finden und so einer dereinstigen einheitlichen Kodifikation des deutschen Wegerechts die Bahn ebnen!

Breslau. Dr. Honigmann.

Marquardsen, H. (Prof. in Erlangen), Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. Vierter Band. Erster Halbband. Vierte Abteilung, II. Luxemburg; fünfte Abteilung Belgien; siebente Abteilung Italien; achte Abteilung Spanien. Zweiter Halbband. Erste Abteilung Rufsland und Finland; dritte Abteilung Dänemark. — Freiburg i. B. 1888—1892, Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Seitdem wir in diesen Blättern (Jahrbücher 1887. N. F. Band XIV, S. 309 u. f.) zum letzten Male über das Handbuch des öffentlichen Rechts Bericht erstatteten, hat das grofse Unternehmen rüstigen Fortgang genommen, wenn bis zu seiner Vollendung auch noch mehrere Jahre vorübergehen werden. Von dem vierten Bande stehen nur noch die dem Staatsrecht von Grofsbritannien und von Portugal bestimmten Abteilungen aus. Das Staatsrecht der Staaten der Balkanhalbinsel und der aufsereuropäischen Staaten ist einem fünften Band vorbehalten. Freilich sind die einzelnen Monographien so umfangreich geworden, dafs die Bezeichnungen Band und Halbband kaum mehr zutreffend erscheinen. Fast eine jede der vorliegenden Abteilungen, die je einen Staat umfassen, ist so ausgedehnt, dafs sie einen stattlichen Band für sich bildet. Und nicht immer steht diese Ausdehnung in einem richtigen Verhältnis zu der Bedeutung des Staates und dem Interesse, das dessen Staatsrecht in Deutschland in Anspruch nehmen kann. Auch gegenüber den früher erschienenen Abteilungen, die sämtlich kürzer gefafst sind, macht sich ein Mifsverhältnis geltend, das dem Werke nicht durchweg zum Vorteil gereicht. Wenn die einzelnen Abteilungen auch im grofsen Ganzen nach einem gleichartigen Schema gearbeitet sind, so sind die einzelnen Verfasser doch in Bezug auf die zu behandelnden Materien von sehr verschiedenen Grundsätzen ausgegangen. Namentlich macht sich dies auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts geltend. Während in einigen Abteilungen (so Belgien, Spanien) nur die Grundzüge des Verwaltungsrechts gegeben werden, haben andere Verfasser den gesamten in den Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Stoff in grofser Ausführlichkeit vorgeführt, wenn auch nicht immer wissenschaftlich verarbeitet. Wie an Umfang, so sind die ein-

seinen Abteilungen auch an wissenschaftlichem Werte verschieden. Doch auch für diejenigen Abteilungen, die mehr eine Materialiensammlung als eine wissenschaftliche Gestaltung ihres Gegenstandes darbieten, müssen wir dem Herausgeber und den Verfassern Dank schulden. Eine Kenntnis des Staatsrechts der aufserdeutschen Staaten ist in Deutschland meist schwer zu erlangen. Abgesehen von einigen wenigen Bibliotheken ist die Litteratur über das fremde Recht und namentlich das öffentliche Recht in Deutschland sehr spärlich zu finden. Nicht einmal eine deutsche Sammlung der geltenden auswärtigen Verfassungsurkunden und Verfassungsgesetze besitzen wir. Um so wertvoller und dankenswerter ist es, dafs uns jetzt das Handbuch des öffentlichen Rechts die Kenntnis des auswärtigen Staats- und Verwaltungsrechts vermittelt. Referent ist nicht in der Lage, die Zuverlässigkeit und Genauigkeit, mit der die einzelnen Abteilungen bearbeitet sind, überall zu prüfen. Aber die Namen der Verfasser der einzelnen Abteilungen dürften hierfür eine Bürgschaft bieten. Der Herausgeber hat es verstanden, in allen Staaten Männer als Mitarbeiter heranzuziehen, die in ihrer Heimat als Rechtsgelehrte eine so angesehene Stellung einnehmen, dafs wir für die Einführung in das Staatsrecht ihres Vaterlands ihnen als unsern Führer uns anvertrauen dürfen.

Im Anschlufs an das früher in den Jahrbüchern a. a. O. besprochene Staatsrecht des Königreichs der Niederlande, das Professor de Hartog in Amsterdam bearbeitet hat, bringt die vierte Abteilung des ersten Halbbandes des Bandes IV das 1890 erschienene Staatsrecht des Grofsherzogtums Luxemburg, das den leitenden Staatsmann des kleinen Staates, Staatsminister Dr. Eyschen selbst zum Verfasser hat. Freilich tritt hier das Mifsverhältnis zwischen der Bedeutung des Staates und dem Umfang der Abhandlung am stärksten hervor. Während das Staatsrecht der Niederlande nur 90 Seiten umfafst, nimmt das luxemburgische Staatsrecht nicht weniger als 247 Seiten in Anspruch. Doch enthält das öffentliche Recht Luxemburgs manche sehr interessante öffentlichrechtliche Institute, deren Wesen und Bedeutung von dem Verf. eingehend und klar dargelegt werden. — Die fünfte Abteilung enthält das Staatsrecht des Königreichs Belgien und ist vom Prof. Vanthier in Brüssel bearbeitet (1892). Man ist in Deutschland längst davon zurückgekommen, die belgische Verfassung als die Musterverfassung des konstitutionellen Staates zu betrachten. Die Schwächen und Schäden der belgischen Verfassung und des belgischen Staates liegen heute vor aller Augen. Um so lehrreicher ist ein Vergleich des konstitutionellen Systems, wie es in Belgien zur Ausbildung gelangt ist, mit der Gestaltung, welche das Verfassungsrecht in Deutschland erhalten hat. Für eine unbefangene Prüfung bietet die Abhandlung Vauthiers eine vortreffliche Grundlage dar. In kurzer, präziser Fassung führt uns der Verfasser alle wichtigeren Institute des belgischen öffentlichen Rechts vor und giebt doch so viel Einzelheiten, dafs die charakteristischen Eigentümlichkeiten des belgischen Rechts scharf hervortreten. Gerade in der Gegenwart, in der, wenn nicht alle Anzeichen trügen, der belgische Staat einer inneren Krisis entgegengeht, wird diese gutgeschriebene Abhandlung ein auch über die Kreise der Fachgelehrten hinaus gehendes

Interesse erwecken. — Der Verfasser des Staatsrechts des Königreichs Italien, das die siebente Abteilung füllt, ist Prof. Brusa in Turin. Die Arbeit ist in drei Lieferungen in den Jahren 1888 bis 1891 veröffentlicht worden und bildet die umfangreichste Monographie, die bisher in dem Handbuche erschienen ist. Sie umfafst 525 Seiten. Der Verfasser giebt nicht einen Abrifs, sondern ein ausführliches Lehrbuch des Staats- und Verwaltungsrechts seines Vaterlandes. Das Werk ist mehr durch Reichhaltigkeit und Vollständigkeit als durch Schärfe und Klarheit der Darstellung ausgezeichnet [1]. — Eine kurz gefafste Uebersicht über das Staatsrecht Spaniens bietet die erste Hälfte der achten Abteilung (1889). Verfasser ist Prof. Manuel Torres Campos zu Granada. Leider ist die deutsche Uebersetzung recht ungenügend ausgefallen.

Der zweite Halbband des Bandes IV erhält in drei Abteilungen das Staatsrecht Rufslands und der skandinavischen Staaten. Das russische Staatsrecht, bearbeitet von einem der ersten Kenner desselben, von Prof. Engelmann in Dorpat (1889), besteht der Natur des russischen Staates gemäfs zum gröfsten Teil aus Verwaltungsgesetzen und Verordnungen, deren Inhalt von dem Verfasser übersichtlich vorgeführt wird. Eine hiervon getrennte Bearbeitung hat das Staatsrecht des Grofsfürstentums Finland gefunden, das den Senator Mechelin zu Helsingfors zum Verfasser hat. — Die zweite Abteilung des zweiten Halbbandes, das Staatsrecht von Schweden und Norwegen enthaltend, ist schon früher (1886) erschienen. — Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark (1889) ist von Prof. Goos und Henrik Hansen in Kopenhagen gemeinsam bearbeitet worden. Bekanntlich wird in Dänemark seit 20 Jahren mit geringen Unterbrechungen ein Verfassungskampf zwischen der Staatsregierung und dem Volksting (der zweiten Kammer) geführt, dessen Ausgang noch nicht abzusehen ist. Zur Kenntnis der Streitfragen und zu deren rechtlicher Beurteilung bietet die Abhandlung wertvolles Material dar. Die Verf., von denen Prof. Goos inzwischen Minister geworden ist, sind der Ansicht, dafs die Regierung das Verfassungsrecht nicht verletzt habe und dafs die von der Mehrheit des Volkstinges vertretene Auslegung der Verfassung unrichtig sei. Indes auch abgesehen von dem für die neueste Geschichte Dänemarks besonders wichtigen Teil des Verfassungsrechts enthält das öffentliche Recht unseres nördlichen Nachbarstaates manche eigenartige Institute, die uns von den sachkundigen Verfassern in einer den Zwecken des Handbuchs durchaus entsprechenden Form und Uebersichtlichkeit vorgeführt werden.

Halle a. S. Loening.

Brandenburgischer Provinziallandtag. Nr. 1. Protokolle der XVIII. Sitzungsperiode vom 21. bis einschl. 29. Februar 1892. Nr. 2. Verwaltungsbericht des Provinzialausschusses, datiert vom 20. Februar 1892. Berlin, Druck der deutschen Verlags- und Buchdruckereigesellschaft, 1892. Roy. in-4. 90 u. 194 SS.

Danzig. Entwurf des Haushaltsetats der Stadtgemeinde Danzig für das Etatsjahr 1. April 1892/93. Danzig, Druck von A. Schroth, 1892. 4. 284 SS.

1) Da wir voraussetzen dürfen, dafs die Leser der Jahrbücher dem öffentlichen Rechte Belgiens und Italiens besonderes Interesse entgegenbringen, so werden in den Jahrbüchern noch eingehendere Berichte über die betreff. Abteilungen aus belgischer und italienischer Feder erscheinen.

Elbing. Kämmereihauptetat der Stadt Elbing pro 1. April 1892/93. Elbing, Druck von R. Kühn, 1892. 4. 115 SS.

Fischer, A. (Verwaltungsdirektor des Grofsen Friedrichs-Waisenhauses zu Berlin), Die Waisenpflege der Stadt Berlin. Aus amtlichen Quellen dargestellt. Berlin, Oehmigkes Bhdl, 1892. XVI—310 SS. M. 5.—.

Frank, P. J. (Ingenieur), Gegenwart und Zukunft der Siebenbürger Sachsen. Hermannstadt, Michaelis & Seraphin, 1892. gr. 8. X—368 SS. M. 4.—.

Halle a./S. Kämmereihaushaltsplan und Sonderhaushaltspläne der Stadt Halle a./S. pro 1. April 1892/93. 2 Hefte. Halle a./S., Gebauer Schwetschkesche Buchdruckerei, 1892. gr. 4. 118 und 124 SS.

Hanau. Grundetat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Hanau, Druck von Lechleder & Stroh, 1892. 4. 80 SS. (Umfafst aufser dem Hauptetat folgende 11 Spezialetats: Schulverwaltung. — Armenverwaltung — Begräbnisanstalt. — Städtischer Schlachthof. — Stadtschlofs. — Städtisches Gaswerk — Städtisches Wasserwerk — Städtische Badeanstalt. — Städtische Sparkasse. — Althanauer Hospital. — Stiftungen. —)

Koch, G., Beiträge zur Geschichte der politischen Ideen und der Regierungspraxis, Teil 1: Absolutismus und Parlamentarismus. Berlin, R. Gaertner, 1892. gr. 8. VIII—184 SS. M. 4,50.

Nationalliberale Partei, die, 1867—1892. Zum Gedächtnis ihres 25jährigen Bestehens. Leipzig, Rengersche Buchhandlung, 1892. gr. 8. 181 SS. M. 2.—.

Polizeiverwaltung Wiens, die, im Jahre 1891. Zusammengestellt und herausgegeben von dem Präsidium der k. k. Polizeidirektion. Wien, Hölder, 1892. gr. 8. IV—198 SS. fl. 2,50.

Prenzlau. Etat der Stadtarmenkasse zu Prenzlau für 1. April 1892 bis dahin 1895. Prenzlau, Vincentsche Buchdruckerei, 1892. Hoch-8. 20 SS.

Rosin, H. (o. ö. Prof für Staatsrecht, Freiburg i. B), Minoritätenvertretung und Proportionalwahlen. Ein Ueberblick über deren Systeme, Verbreitung und Begründung. Berlin, Guttentag, 1892. 8. 54 SS. M. 1.—.

Sinkiti Arimori, Das Staatsrecht von Japan Strafsburg, K. J. Trübner, 1892. gr. 8. 112 SS. M. 3.—.

Staatshandbuch für das Königreich Sachsen auf die Jahre 1892 und 1893. Auf Anordnung des königl. Gesamtministeriums herausgegeben. Dresden, C. Heinrich, 1892. gr. 8. XVI—880 SS. M. 7.—.

Verhandlungen des XVI. Provinziallandtages der Provinz Ostpreufsen vom 11. März bis 18. März 1892. Königsberg, Druck von E Rautenberg, 1892. Hoch-4. Mit sämtlichen Beilagen 1119 SS. und 5 Tafeln.

Verhandlungen des XXVI. Kommunallandtages des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 15. März bis 24. März 1892. Wiesbaden, Druck von C. Ritter, 1892. 4. 451 SS.

Wegmann, Fr., Die Ratifikation von Staatsverträgen, insbesondere das Verhältnis der Ratifikation zur parlamentarischen Zustimmung beim Vertragsabschlufs. Berlin, Siemenroth & Worms. 1892. Roy-Lex.-8. X—100 SS. M. 3.—.

Wendt, G. (Prof. am Realgymnasium in Hamburg). England. Seine Geschichte, Verfassung und staatlichen Einrichtungen. Leipzig, O. R. Reisland, 1892. gr. 8. XVI—850 SS. M. 5,50.

Denvir, J., The Irish in Britain, from the earliest times to the fall and death of Parnell. London, Paul, Trübner & C^o^, 1892. crown-8. 489 pp. 8/.—.

Grego, J., A history of parliamentary elections and electioneering, from the Stuarts to Queen Victoria. New edition. London, Chatto & Windus, 1892. 8. 424 pp. 7/.8.

Ferdinandy Gejza, Magyarország kögjogi viszonya Ausztriához és annak történelmi fejlödése. Budapest, Kilian, 1892. 8. 260 pp. (Ungarns staatsrechtliches Verhältnis zu Oesterreich in seiner Entwickelung.)

Gosztbonyi Mihály, Horváth-Szlavon — és Dalmátország autonom alkotmánya mint a magyar. államjog különös resze. Budapest, Réval, 1892. 8. 288 pp. (Die autonome Verfassung von Kroatien-Slavonien und Dalmatien als besonderer Teil des ungarischen Staatsrechtes, jus publicum particulare, von Mich. Gosathonyi.)

Wertheimer, E., Ausztria és Magyarország a XIX század első tizedében II. Budapest, Ráth, 1892. 8. 600 pp. (Oesterreich und Ungarn im ersten Jahrzehnt des XIX Jahrhunderts Nach unedierten Quellen, Band II: Vom Prefsburger bis zum Schönbrunner Frieden.)

Versluys, J., Het algemeen kiesrecht (Wahlrecht) en wat daarvan weinig verschilt, van meer nabij bekeken. Amsterdam, W. Versluys, 1892. gr. 8. 62 bls. fl. 0,75.

Isern, D., De las formas de gobierno ante la ciencia jurídica y los hechos. Madrid, M. G. Hernandes, 1892. 8. pes. 5.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Heft LVII. Hrsg. vom kgl. bayerischen statistischen Büreau. München, J. Lindauer, 1892. Roy-8. 283 SS. mit 3 graphischen Tafeln und 1 Uebersichtskarte der kgl. bayerischen Staatseisenbahnen. (Inhalt: Influenzaepidemie des Jahres 1889/90 im Königreich Bayern. — Aktivvermögen, Schulden und Umlagen der bayerischen Gemeinden. —)

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Herausgegeben von der großherzogl. Centralstelle für die Landesstatistik. Band XXXVI, Heft 1. Darmstadt, Jonghaus, 1892. 4. IV—30 SS. (Inhalt: Uebersicht der Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bei dem großherzogl. Oberlandesgerichte zu Darmstadt und bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Bezirke desselben während des Geschäftsjahres 1891.)

Gemeindeverzeichnis für das Königreich Bayern. Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1890. Heft LVIII der „Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Herausgegeben vom k statistischen Büreau. München, J. Lindauer, 1892. Roy.-8. LXV—347 SS (Mit einleitenden Bemerkungen über Bevölkerung, Bevölkerungsdichtigkeit und Haushaltungen, Geschlecht und Familienstand, Religions- und Staatsangehörigkeit, Altersverhältnisse, etc.)

Jahresbericht, LXIV., der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft über das Vereinsjahr 1890/91 im Auftrage des Ausschusses zusammengestellt von dem Hauptagenten Pastor Dr von Kobilnski. Düsseldorf, L. Voß & C°, 1892. 8. 194 SS. M. 0,75.

Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt München. Band XIII, Heft 1 und 2: München, Lindauer, 1892. 4. 100 u. 192 SS. mit 4 graphischen Tafeln. (Inhalt: Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890, Teil 1: Die Einwohnerschaft Münchens nach Bezirken und Distrikten, Straßen und Plätzen, Reichstagwahlkreisen und Pfarrsprengeln, nach Geschlecht, Alter, Zivilstand, Bekenntnis, Staatsangehörigkeit, Gebürtigkeit und Dauer des Wohnsitzes.)

Preußische Statistik (amtliches Quellenwerk.) Herausgegeben in zwanglosen Heften vom königl. statistischen Büreau in Berlin. Heft 117: Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1890. Berlin, Verlag des Büreaus, 1892. Roy-4. XXII—310 SS. M. 8,40.

Seifarth, F., Die Berufsstatistik des Deutschen Reichs nebst der landwirtschaftlichen Betriebs- und Gewerbestatistik. Nach authentischen Quellen bearbeitet. Band I: Die Berufsstatistik. Heidelberg, J. Hörning, 1892. 8. VIII—208 SS. M. 2,40.

Statistik des Deutschen Reiches. Herausgegeben vom kaiserl statistischen Amt. Neue Folge Band XLIV: Stand und Bewegung der Bevölkerung des Deutschen Reichs und fremder Staaten in den Jahren 1841 bis 1886. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1892. Imper.-4 90 und 211 SS. mit 8 Tafeln graphischer Darstellungen. M. 8.—.

Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen, Bd. IV. N° 13. Meiningen, Druck der Keyßnerschen Hofbuchdruckerei, 1892. 4. 26 SS (Inhalt: Erntestatistik, 1891. Lebensmittelpreise, 1891. Bergwerksbetrieb in 1890. Förderung der Bergwerke, Salinen und Hütten in 1891. Auszug aus dem Jahresbericht der Aufsichtsbeamten für das Fabrikwesen, 1890. — etc.)

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgegeben von dem kgl. statistischen Landesamt. Jahrgang 1890 und 1891 Band I, Heft 1, Stuttgart, W. Kohlhammer, 1892. Roy-8. XVI u. X u. 363 SS. (Enthält: Chronik der Jahre 1890 und 1891. — Statistisches Jahrbuch für das Königreich Württemberg, Jahrg. 1890 und 1891.)

Frankreich.

Statistique des pêches maritimes et de l'ostréiculture pour l'année 1889: France et Algérie. Paris, impr nationale, 1891. 8. 270 pag. fr. 5.—. (Publication du Ministère de la marine)

Oesterreich-Ungarn.

Handbuch, statistisches, der königlichen Hauptstadt Prag und der Vororte Karolinenthal, Smichow, kgl. Weinberge und Zižkows für das Jahr 1889. Herausgegeben von der statistischen Kommission der kgl. Hauptstadt Prag samt Vororten unter der Redaktion des Direktors des städtischen statistischen Büreaus Jos. Erben. Neue Folge, VII. Jahrgang, deutsche Ausgabe. Prag, F. Rivnáč, 1891. gr. 8. XIV—265 SS. (Inhalt: Meteorologische und topographische Verhältnisse und Bevölkerungssummen — Bevölkerungswechsel im Jahre 1889 — Besitz-, Wohn- und Zinsverhältnisse. — Erwerbsverhältnisse. — Steuern im Jahre 1869. — Selbsthilfe und öffentlicher Beistand — Kulturverhältnisse. —)

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Wien für das Jahr 1890 Jahrgang VIII. Unter der Leitung des Magistratsrates Fr. Chawalowsky bearbeitet von (Drr.) Sedlaczek und W. Löwy (Magistratssekretär) u. R. Weiskirchner (Magistratskonzipist) im statistischen Departement. Wien, Verlag des Wiener Magistrates, 1892. Roy-8. XIV—656 SS. geb. (Aus dem Inhalte: Bau- und Wohnstatistik. — Oekonomische Verhältnisse der Gemeinde. — Steuern und Regalien. — Konfessionelle Angelegenheiten und Bildungswesen. — Lebensmittelzufuhr und Lebensmittelverbrauch. — Gewerbe und gewerbliche Angelegenheiten. — Sparkassen und Pfandleihanstalten. — Oeffentlicher Verkehr. — Armenpflege, Gesundheitswesen. —)

Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission, Band XXX, Heft 8: Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Wien, C. Gerolds Sohn, 1892. Imper.-4. XXXIV—165 SS. fl. 3.—.

Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission, Band XXXI, Heft I: Der österreichische Staatshaushalt in den Jahren 1887 und 1888. Wien, C. Gerolds Sohn, 1892. Imper.-4 XVI—127 SS. fl. 2,50.

Verwaltungsbericht der königl. Hauptstadt Prag und der Vororte Karolinenthal, Smichow, kgl. Weinberge und Zižkow für die Jahre 1887—1889. Deutsche Ausgabe veröffentlicht von der statistischen Kommission der kgl. Hauptstadt Prag samt Vororten unter der Redaktion des Direktors des städtischen statistischen Büreaus Josef Erben. Prag, F. Rivnáč, 1891. gr. 8. XVI—322 SS.

Statystyka miasta Krakowa. zestawiona przez Biuro statystyczne miejskie pod kierunkiem i redakcya (Prof.) Józefa Kieczyńskiego. Zeszyt III. Kraków 1892. gr. in-8. VII—178 pp. (Statistik der Stadt Krakau, bearbeitet vom Krakauer statistischen Büreau unter der Leitung des (Prof.) Jos. Kieczynski Band III. Krakau, Universitätsbuchdruckerei. Inhalt: Bewegung der Bevölkerung während der Jahre 1888—90. — Statistik über den Konfessionswechsel in Krakau im Jahr 1889. — Bevölkerungs-, Besitz-, Wohnungs-, Gewerbe- und Berufs- und Konfessionsverhältnisse Krakaus nach dem Census vom 31. Dezember 1890. — Konsum an Lebensmitteln und notwendigen Gebrauchsgegenständen Krakaus in den Jahren 1676—1668. — Getreidepreise auf den Krakauer Märkten während der Jahre 1870—89 mit graphischer Darstellung.)

Wiadomości statystyczne o stosunkach Krajowych wydane przez Krajowe Biuro statystyczne pod redakcya (Prof. Dra) T. Piiata. Tom XI, zeszyt 3 i Tom XII. Lwów 1890—91. 4. (Statistische Mitteilungen über die Verhältnisse Galiziens, hrsg. vom Statistischen Büreau des galizischen Landesausschusses, redigiert von (Prof Dr.) Thaddäus Piiat. Teil XI, Heft 3 und Teil XII. Lemberg, 1690—91. 4. Inhalt: Bd. XI, 3: Flächenraum, Wohngebäude und Bevölkerung der gröfseren Städte in Galizien für welche ein eigenes Gemeindegesetz vom 13. 3. 1889 erlassen wurde etc. (einschl. Konfessionen und Analphabeten. Die Wahlkörper in den gröfseren Stadtgemeinden Galiziens, bearbeitet von Z. Gasoyński. 56 SS. — Band XII: Der landtäfliche Besitz in Galizien, dargestellt von (Prof.) T. Piiat. Die Landtagswahlen im Jahre 1889, bearbeitet von Z. Gasoyński, LI—67 + 30 + XIV SS.)

Rufsland (Finland).

Bidrag till Finlands officiela Statistik, IX. Elementarläroverkens, läseåren 1887—1890. (Bericht über die Verwaltung der öffentlichen Mittelschulen in den Jahren 1887—90.) 56 pp. — XI. Medicinalverket (Neue Folge) N°. 6: Sanitätsverwaltungsbericht für 1689. 118 pp. und XXXIV pp. tabellarische Beilagen. — XII. Fångvården N°. 9: Bericht über die Verwaltung der Strafanstalten für 1890. VI—56 pp. und XI Tabellen. — XIII. Post-Statistik. (Neue Folge) N°. 6: Postverwaltungsbericht für 1890. 26 pp.

Text und LXXIV pp. Tabellen. — XIV. Landtmäteriet Nª. 8: Fortschritte des Landvermessungswesens. Bericht für 1890. 154 pp. — XVIII. Industri-Statistik. Nª. 6, år 1889, förra delen: 1. Teil des 1889r Berichts, enthaltend Montanstatistik und Münzwesen. — XVIII Industri-Statistik Nª. 7: år 1890, senare delen: 2. Teil des 1890r Berichts, allgemeine Gewerbe- und Statistik der fabrikmäfsigen Betriebe enthaltend. Zusammen 7 Hefte. Helsingfors, J. C. Frenckell & Sons tryckeri, 1891—92. gr. Lex.-8.

Italien.

Statistica generale del traffico merci e passeggieri, effettuatosi durante l' anno sociale 1889—90 su tutte le linee della società: (Navigazione generale italiana, società riunite Florio & Rubattino.) Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1892. 4. 206 pp.

Spanien.

Censo de la población de España, según el empadronamiento hecho en 31 de diciembre de 1887 por la Dirección general del Instituto geográfico y estadístico. Tomo I. Madrid, imprenta de la Dirección general del Instituto geográfico y estadístico 1891 gr.-in-folio. XLVIII — 917 pp. (Inhalt: Census der spanischen Halbinsel, einschliefslich der angrenzenden Inseln und der Besitzungen an der Nord- und Westküste von Afrika, nach Geschlecht, Civilstand, Schulbildung, Nationalität und Ortsansässigkeit, nach Provinzialjustizbezirken geordnet. — Census der überseeischen spanischen Besitzungen: Cuba. Puerto-Rico. Inseln im Golf von Guinea. Filipinen. — Gesamtergebnis des Census für die europäischen Provinzen, Inseln und Besitzungen und die aufsereuropäischen Kolonien und Besitzungen.)

Del Castillo, R., Gran diccionario geográfico, estadístico é historico de España y sus provincias de Cuba, Puerto-Rico, Filipinas y posesiones de Africa. Tomo II. Barcelona, Henrich & Cº, 1892. 8. pes. 20.—.

Amerika (Vereinigte Staaten).

Statistical abstract of the United States, 1891. XIVth number. Prepared by the Bureau of statistics under the direction of the Secretary of the treasury. Washington, Government printing Office, 1892. gr. 8. 344 pp. (Contents: Finance, coinage, money circulation; National and savings banks; Mineral production, imports and exports of pig iron, iron and steel railroad bars, etc., quantity of pig iron, produced in each State and territory of the U. States, 1879—91; Commerce and shipping; Population, Immigration; Agricultural products; Railroads, postal service; Prices; Patents. — etc.

(Argentinische Republik.)

Anuario estadístico de la ciudad de Buenos Aires, edita por la Administración de municipalidad de la capital (República Argentina), Direccion general de estadística municipal (A. B. Martinez) Año I: 1891. Buenos Aires, 1892 gr. in-8. XVI — 606 pp. (Statistisches Jahrbuch der Stadt Buenos Aires, Hauptstadt der Argentinischen Republik, Jahrgang I für 1891.)

13. Verschiedenes.

Stein, Friedrich, Die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland. Leipzig, Verlag v. C. L. Hirschfeld, 1891.

Die Notwendigkeit der Kürze, die einem Berichte über das vorgenannte Buch an dieser Stelle auferlegt ist, läfst dem Fleifs und der Umsicht des Verfassers dieser schönen Monographie nicht ausreichend gerecht werden. Denn wenn auch auf die Beibringung neuen Urkundenmaterials, ja selbst auf die Ausnützung der gesamten verfügbaren Litteratur verzichtet ist, gestaltet sich doch die Darstellung des Gegenstandes so vollständig, dafs vielleicht gefunden werden kann, das Streben nach umfassendster Begründung habe fast zu weit in die allgemeine Geschichte der Universitäten geführt. Es bezieht sich das namentlich auf das Kapitel, das „die Einleitung und Vorgeschichte" enthält und den Begriff der Universitäten, die sogenannte Habita und die ältestete Juristen-, sowie die älteste Theologenuniversität, Bologna und Paris, behandelt.

Der Auffassung der Universitäten „bis zur Reformation“ als „klerikale Körperschaften“ wird zwar ungeachtet der vorsichtigen Einschränkung des Begriffes (p. 45, Note 2) widersprochen werden, aber gleichwohl hat sie ein überwiegendes Maſs von Argumenten für sich. Darauf beruht ganz vornehmlich die Exemtion derselben von den weltlichen Gerichten und die Verleihung der eigenen Gerichtsbarkeit und zwar der vollen Civilgerichtsbarkeit erster Instanz über ihre Mitglieder, und nicht minder der Strafgerichtsbarkeit, wenn auch in mannigfachen Reservationen und Bedingungen, die von der durch die Gründung veranlaſsten Natur der betreffenden Universitäten abhängen. Die Darstellung „der Rechtspflege“ in dem Zeitraum der unwidersprochenen Autonomie beschränkt sich auf die hauptsächlichsten Züge, zeigt aber gleichwohl die Unvollkommenheit und Lückenhaftigkeit der ganzen Institution, welche demgemäſs auch nicht Widerstandskraft genug bewährte, als die Grundlagen der Exemtion einerseits durch die Kirchenspaltung, andererseits durch das Emporsteigen der landesherrlichen Gewalten eine innere Umwandlung erfuhren. Der originellste Teil der Monographie scheint uns die kleinere letzte Hälfte zu sein, wo die fortschreitende Durchlöcherung der Autonomie, die Umwandlung der akademischen Gerichte in Disciplinarbehörden für die Studenten, und endlich die Einfügung der Universitätsgerichte in die staatlichen Behörden zu klarer und lichtvoller Behandlung gelangt, und das Ableben der ganzen Institution nach der groſsen Katastrophe der französischen Revolution, die namentlich auch das Universitätswesen stark mitgenommen hatte, im einzelnen verfolgt wird. Bei der groſsen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse der einzelnen Universitäten und der Verschiedenartigkeit ihrer Stellung zu den Landesherrn hatte die Durchführung der prinzipiellen Ordnungen ihre besondere Schwierigkeit, deren aber der Verfasser durchaus Herr geworden ist. Man wird wenig Bedeutungsvolles vermissen. Endlich aber zeigt der Verfasser in seinem letzten Kapitel „Das geltende Recht“, welche kärglichen Restsplitter sich von der alten akademischen Gerichtsbarkeit erhalten haben, und wie sie unter dem Verhältnis der Reichsverfassung zu der Landesgesetzgebung überhaupt noch existieren können. Wenn es richtig wäre, was der Verfasser äuſsert, daſs rechtsgeschichtliche Arbeiten, deren Gegenstand für das geltende Recht fast ohne Bedeutung ist, eine sehr fragwürdige Lebensberechtigung haben, dann würde allerdings mit Rücksicht auf die geringfügigen Trümmer, die von der akademischen Gerichtsbarkeit noch in Geltung sind, seine Studie kaum den Anspruch auf Dasein erheben können. Allein eine solche Zwecksrichtung der Geschichtsforschung wird nimmermehr im Ernste anerkannt werden dürfen. Gegen seinen eigenen Grundsatz hat der Verfasser, mögen ihn auch, wie er berichtet, äuſsere Umstände dazu veranlaſst haben, einen sehr anerkennenswerten Beitrag zur Rechtsgeschichte überhaupt und damit zur deutschen Kulturgeschichte geliefert, welche niemals nur aus dem Fortleben ihres Gegenstandes den Antrieb zur Erforschung ihrer Erscheinungen schöpfen darf. Geschichte, Wissenschaft überhaupt will, wie die Tugend, um ihrer selbst willen betrieben werden. Die Beziehung auf die Gegenwart und das in ihr Geltende stellt sich auf einem anderen, nicht immer unmittelbaren Wege her.

Breslau. J. Caro.

Picard, Edmond (Avocat à la Cour de Cassation de Belgique), Synthèse de l'Antisémitisme. Bruxelles. Paris 1892.

Eine Plauderei auf 232 Seiten, deren überraschenden Einfällen man in einem müfsigen Augenblick mit einem gewissen Vergnügen folgen wird, falls man Humor genug besitzt, sich darüber nicht zu entrüsten, dafs diese Einfälle sich nicht nur in das Gewand ernsthafter historischer Forschung kleiden, sondern den Anspruch erheben, dafür genommen zu werden. Das wird nun allerdings auch derjenige nicht über sich bringen, dem schon die antisemitische Tendenz des Mannes als Verdienst gilt. Der Kampf der Arier und der Semiten ist nach Picard die grofse Frage der Geschichte, ihr erstes Stadium ist der Kampf der Griechen gegen die Perser, ein anderes der Zerfall Roms. Denn die Ursache dieses Zerfalls war der irrige Glaube, dafs Sem und Japhet Zwillinge waren (S. 25.) Die unbequeme Thatsache, dafs das Christentum von den Juden ausging, beseitigt er durch die Erwägung, dafs Christus und Paulus eigentlich Arier waren (S 183). Das neue Testament stehe im vollendeten Gegensatz zu dem alten Testament, die Thatsache, dafs während langer Jahrhunderte die Erzählungen, die sittlichen, rechtlichen und politischen Anschauungen des alten Testaments einen Hauptanteil an dem Einflusse der christlichen Kirche auf die Völker hatten, läfst er bei Seite.

Breslau. **Kaufmann.**

Bergen, A., Die Friedensära und des Wehrsystem der Zukunft. Militärisch-politische Denkschrift Bassi, B. Schwehc, 1892. 8. 38 SS. M. 0,80.

Delton, Sommerpflegen für Arme. Eine Denkschrift, auf Anlafs des Centralausschusses für innere Mission verfafst Berlin, K. J. Müller, 1892. gr 8. 34 SS. M. 0,40

Gauser, A., Schule und Staat Ein Problem unserer Zeit. Graz, Leuschner & Lubensky, 1892 gr. 8 88 SS. M. 1,80

Goetze, W, Der Arbeitsunterricht im Auslande und in Deutschland, seine wirtschaftliche und nationale Bedeutung. Vortrag, gehalten im Berliner Hauptverein für Knabenhandarbeit. Leipzig, Hinrichs, 1892. gr 8. 20 SS. M. 0,40.

Kunngiefser, O., Geschichte des Krieges von 1866. Nebst einem Vorbericht: „Die deutsche Frage in den 1850er Jahren". Band I. Basel, Schweizerische Verlagsdruckerei, 1892 8. VIII—388 SS. M 5.—.

Keller, E., Grofsherzog Friedrich von Baden. Ein Lebensbild eines deutschen Fürsten und Mannes. Festschrift zur Jubelfeier der vierzigjährigen Regierung. Karlsruhe, G. Braun, 1892. 8 IV—200 SS mit einem Bildnis in Lichtdruck. M. 1.—.

Kuser, R (Prof., Bonn), Fürst Bismarck. Festrede zur Feier des 77 Geburtstages, gehalten in Bonn am 1 April 1892. Bonn, Röhrscheid & Ebbecke, 1892 Roy.-8. 24 SS. M. 1.—.

Mangner, E, Die Inquisition in der Leipziger Ratsfreischule. Ein Beitrag zur deutschen Schulgeschichte. Leipzig, J. Klinkhardt, 1892. 8 IV—252 SS. mit den Bildnissen der Direktoren Plato und Dolz. M. 3 —. (A u. d. T.: Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs, Band IV.)

Oberbreyer, Max, Die Leipziger Sittlichkeitsbewegung. Leipzig, R. Werther, 1892 gr. 8 34 SS M 0,50.

Schmöider (AmtsgerR.), Die Bestrafung und polizeiliche Behandlung der gewerbsmäfsigen Unzucht. Düsseldorf, Vofs & C^o, 1892. 8. 84 SS. M. 1,60.

Schumann, C. (Oberlehrer), Die Flur- oder Koppelnamen des Lübecker Staatsgebietes. Lübeck, Druck von Gebr. Borchers, 1892 4 47 SS. M. 1,50. (Enthalten im Osterprogramm des Katharineums zu Lübeck.)

Sommerlad, F. W. (Direktor der höh. Mädchenschule, Offenbach a./M.), Geschichte des öffentlichen Schulwesens zu Offenbach a./M. mit vorausgehendem Ueberblick über die Geschichte Offenbachs im allgemeinen Offenbach a./M, Th. Steinmetz, 1892. gr. 8. XIV—202 SS M. 3,25.

Spangenberg, H., Cangrande I. della Scala (1291—1320.) Berlin, R. Gaertner, 1892. gr 8 VIII—220 SS. mit Karte. M. 6.—. (A. u. d. T.: Historische Untersuchungen, hrsg. von J. Jastrow, Heft 11.)

Stellung, die historische, des Hauses Radziwill. Berlin, R. v. Decker, 1892. gr. 8. VI—110 SS. M. 2.—.

Traeger, E. (Dresden), Die Halligen der Nordsee. Stuttgart, J. Engelhorn, 1892. gr. 8. 117 SS. mit 8 Karten und 19 Textillustrationen. M. 7,50. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, hrsg. von A. Kirchhoff (Prof. der Erdkunde, Halle). Band VI, Heft 6.)

Delvaille, C., Une mission en Espagne. L'hygiène et l'assistance publiques. Paris, Société d'éditions scientifiques, 1892. 8. fr. 3,50.

de Hénaut, F., Douze ans d'alliance Franco-Russe. Préface de Paul Laffitte Paris, ancienne maison Quantin, 1892. 8. fr. 3,50.

Police, la, secrète en Turquie, par X.... Paris, impr. Noizette, 1892. 18. 52 pag.

Bigelow, Poultney, The German emperor and his eastern neighbors. New York, C. L. Webster & C°, 1892. 12. 3 + 179 pp. cloth. $ 0,75. (Contents: The Russian censor. — The Roumanian peasant. — Russian priests in Roumania. — Crossing the Russian frontier on foot. — War and famine. — A commercial forecast; also reminiscences of the emperors childhood, school-days and the first years of his reign.)

Burns, Dawson, Temperance history. 4 parts (pt. I: 1826—42, pt. II: 1848—61, pt. III: 1862—72, pt. IV: 1873—1880, with supplement (contents: indices.) London, National Temperance Publication Depot, 1890—92 8. 9/.—.

Barsezio, V., Il regno di Vittorio Emanuele II: trent' anni di vita italiana, libro VIto (1852—53.) Torino, L. Roux & C., 1892. 8. l. 4.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique de la législation comparée. XVIème année (1892) Avril: A. France, colonies, pays sous le protectorat de la France: Le projet de budget pour l'exercice 1893 (suite et fin.) — Le mouvement des budgets depuis 1869, avec diagramme. — Le mouvement de la dette en intérêts depuis 1884. — Les contributions directes et les taxes assimilées, situation au 1er avril 1892. — Budget de l'Etat (France et Algérie, exercice 1892 — Le commerce extérieur, mois de Mars 1892. — Les recettes des chemins de fer (1er trimestre 1892 et 1891.) — Les opérations de la Chambre de compensation des banquiers de Paris depuis 1872. — La valeur et le produit des offices publics et ministériels. — Tunisie: Le régime de la propriété foncière (loi du 15 et décrets du 16 mars 1892. — B. Pays étrangers: Pays divers: Situation des principales banques d'émission à la fin du 1er trimestre de 1892. — Angleterre: Les résultats de l'exercice 1891—92. L'exposé budgétaire du Chancelier de l'échiquier. — Belgique: Les tabacs (1880—1890.) — Italie: Le projet de loi sur les instituts d'émission. Les bons du Trésor à longue échéance (loi du 7 avril 1892.) Les importations et exportations de métaux précieux. — Espagne: Le monopole des tabacs. — Grèce: Le commerce extérieur. — Russie: Les résultats provisoires de l'exercice 1891: — Japon: Le budget de l'exercice 1892—93. — etc.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée, fondé et publié par E. Clunet. 19e année (1892) Nos 3—4: De la capacité des Etats étrangers pour recevoir par testament en France, par F. Moreau (agrégé à la faculté de droit d'Aix.) — Questions de droit relatives à l'Exposition internationale universelle de Chicago, 1893, par W. Burry (counsellor at law à Chicago.) — Conflit des lois française et étrangère en matière de preuve testimoniale, (2e article), par L. Beauchet (prof. à la faculté de droit de Nancy.) — L'espionnage dans la législation anglaise, par W. Craies (barrister

at law à Londres.) — Les Etats-Unis fermés aux Chinois by J. B. Moore (secrétaire-adj. au Department of State à Washington.) — Chronique. — etc.

Journal des Economistes. 51e année (1892) Avril: La concurrence entre les compagnies d'assurances sur la vie américaine et les compagnies françaises, par E. Rochetin. — L'impôt sur les transactione de bourse en Autriche, par A. Raffalovich — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — Le monde de la finance au XVIIe siècle, par Claudio Jannet. — Lettre du Canada, par E. Tremblay. — Le protectionnisme médical. Le loi sur l'exercice de la médecine, par Daremberg et Meslier. — Le dégrèvement des transports à grande vitesse. — Congrès économique international d'Anvers. — Nécrologie: John Knox, par F. de F. — Société d'économie politique, séance du 5 avril 1892. Discussion: De l'intervention de l'Etat dans la question d'hygiène publique. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIIIe année (1892) No 5, Mai: Procès-verbal de la séance du 27 avril 1892. — Rapport de M. Alfred Neymarck au nom de la Commission de comptabilité, présenté à la Société et approuvé par elle dans sa séance du 16 mars 1892, suivi du projet de budget pour 1892. — Les lois d'assurance ouvrière. Les accidents du travail, par (le Dr) Vacher. — Les encaisses des banques d'émission depuis 1881, par Pierre des Essars. — Les ports ottomans. (Extrait du „Journel de la Chambre de commerce de Constantinople, adressé par Vital-Culnet. — etc.

Moniteur (le) des assurances. Tome XXIV, No 284, 15. Mai 1892: Assurances contre l'incendie. De l'assurance de la responsabilité ou de la réassurance, par C. Oudiette. — Le courtage à Paris, par P. S. — Assurances sur la vie. Le „Journal des Economistes" et la réclame américaine, par P. Sidrac. — Théorie élémentaire des assurances sur la vie et autres opérations viagères, par E. Béziat d'Audibert (suite.) — etc.

Réforme sociale (la). Bulletin de la Société d'economie sociale. XIième année No 31 et 32, 1er et 16 avril 1892: Le réunion annuelle de 1892, par A. Delaire. — Le protection de l'écolier et de l'apprenti, par G. Picot. — Les institutions économiques et sociales à München-Gladbach (Prusse Rhénane), par V. Brants (prof. à l'Université de Louvain) — Les biens nationaux et leur emploi (fin), par Hubert-Valleroux. — Le développement de la population française en 1789, par M. des Cilleuls. — Programme du IVe Congrès des sociétés françaises de crédit populaire — Le mouvement social à l'étranger, par J. Cazajeux. — Le minimum de salaire, par Ch. Lagasse. — A propos du socialisme. La question ouvrière et la science sociale. L'individualisme et le patronage, par E. Thaller (prof.) — L'industrie des jouets à Paris: La situation des ouvriers et le „sweating-system," par P. du Maroussem (1ière partie.) — Le prêt gratuit de Montpellier, par J. Lacointa. — L'habitation ouvrière et les réformes successorales, d'après la proposition de loi de MM. Jul. Siegfried, Aynard, etc. — La réforme sociale en Italie, par Claudio Jannet. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — etc.

Revue générale d'administration. XVième année (1892) Avril: L'assainissement de Paris de 1885 à 1891 (suite et fin), par G. Jourdan. — Description d'une machine électrique à dénombrer, par Ch. Ueé (rédacteur au Ministère de l'intérieur.) — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. 6e année (1892) No 4, Avril: Essai historique sur la législation industrielle de la France, par Marc Sauzet. — Le socialisme contemporain, par Edm. Villey. — Etude sur l'enseignement de l'économie politique dans les universités d'Allemagne et d'Autriche, par H. St. Marc. — L'enquête de la Commission du travail en Angleterre, par John Rae. — Chronique législative — Bulletin bibliographique. —

Revue maritime et coloniale. Tome CXIII, livraison 368: Mai 1892: Etude sur la théorie mécanique de la chaleur (suite), par C. Brun (ancien ingénieur de la marine.) — La marine allemande, par E. Guiffart (enseigne de vaisseau.) — Voyages aériens au long cours. Les aérostats et l'exploration du continent africain, par L. Dex (ancien élève de l'Ecole polytechnique) et Maur. Dibos (ingénieur.) — Le budget de la marine anglaise pour 1892/93. Memorandum du Premier Lord de l'amirauté, traduit par Garreau. — Chronique: Le budget de la marine autrichienne pour 1892—93. Le budget de la marine des Etats-Unis pour 1892—93. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal Volume XII No 69—70: April and May 1892: The new French customs tariff. — Commercial and industrial progress of Russia. — The French mining industries — The coal-fields of Northern France — Development of British trade

with Servia. — The industries of Greece. — Mineral production of the United States. — Mineral resources of Costa Rica. — Silver production of Bolivia. — Mineral production of New Zealand. — Australian State railways. — Tariff changes and customs regulations. — New Spanish customs tariff. — Pig-iron production in the leading producing countries. — Russian mining law. — The coal production of Germany. — Telphonic development in Belgium. — The commerce and industry of Switzerland. — The Sicilian sulphur industry. — Foreign competition with British trade in Morocco. — Cotton spinning in Japan. — State metallurgical works in Japan. — The foreign trade of Japan in 1891. — The woollen industry in the United States. — Failure of the cocoa crop in Ecuador. — Industrial development and fields for capital in Mexico. — Agricultural products in Paraguay. — Mercantile marine fund. — Customs tariff of Jamaica. — New customs tariff of St. Vincent. — State of the skilled labour market. — Extracts from diplomatic and consular reports. — Proceedings of Chambers of commerce. — Statistics of trade, emigration, fisheries, etc. —

Contemporary Review the. June 1892: The women's suffrage question, by 1, Millicent Garret Fawcett, 2, L. H. Courtney, 3, Sarah M. Sheldon Amos. — Forms of Home Rule: a reply, by G. Pitt-Lewis. — Lacedaemon, by W. Pater. — The battle of Woerth (with map), by (Colonel) Lonsdale Hale. — The fate of the East, by an old Resident. — The geographical evolution of the English channel (with maps), by A. J. Jukes-Browne. — Our outcast cousins in India, by (the Rev.) Graham Sandberg. — Why do noncorformists follow Mr. Gladstone? by (the Rev.) Guinness Rogers. — etc.

Fortnightly Revriew, the. June 1892: The Gladstonian secret. — Egypt, 1882—1892, by W. T. Marriott. — The Bengali in Indian politics, by Lepel Griffin. — The Royal Academy, by G. Moore. — Our army, by R. W. Hanbury. — Elder Conklin, by the editor. —

National Review, the. June 1892: The fallen elm: a dialogue, by A. Austin. — Ulster. — Stage-struck, by H. D. Traill. — Dutch peasantry, by (the baroness) S. I. de Zuylen de Nyevelt. — Authors, individual and corporate, by a London editor. — A poseuse of the eighteenth century, by (Mrs.) A. Lang. — Ancient Rome and modern London, by E. J. Gibbs. — The Earl of Albemarle, by Roden Noel. — etc.

New Review, the, edited by A. Grove. Nº 37, June 1892: The Kanaka in Queensland, by Arch. Forbes. — An authentic account of the events leading up to the Franco-German war of 1870; from his journal, by E. Pinard (ancien Ministre de l'intérieur.) — The general election: a forecast, by 1, (Sir) R. Temple, 2, (Sir) Ch. Dilke. — Englishwomen in India, by (Mrs.) Neville Lyttelton. — How to excavate in Greece, by Ch. Waldstein. — The colonial policy of France, by (Prof.) Geffcken.) — A rejoinder to (Signor) Crispi, by W. S. Lilly. — Racing and its fascinations, by T. Longueville. —

Nineteenth Century, the. A monthly review, edited by J. Knowles. Nº 184, June 1892: Ulster and home rule, by St. Loe Strachey. — The inefficiency of the army, by (Field-marshal Sir) Linton Simmons. — Ireland blocks the way, by H. Gladstone. — Some great jewish rabbis, by (the Rev. Dr.) Wright. — A. butler's view of men-service, by (Miss) V. Paget (Vernon Lee.) — The increase of crime, by W. D. Morrison (Chaplain to H. M. prison, Wandsworth.) — An Indian funeral-sacrifice, by J. D. Rees. — A fourteenth-century parson, by (the Rev. Dr.) Jessopp. — The invasion of destitute aliens, by (the Earl of) Dunraven. — Women and worship in Burmah, by (Lady) Violet Greville. — Protection as labour wants it, by H. H. Champion. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte, hrsg. von E. Pernerstorfer. Jahrg. XII (1892) Heft 5, Mai: Der Einflufs der Steuerreform auf die städtischen Finanzen, von Rainer v. Reinöhl (Baden, bei Wien.) — Soziale und wirtschaftliche Skizzen aus der Bukowina. (II. Artikel), von Marie Mischler (Prag.) — Die sich stets überlassenen Blinden. (Illustrationen zu einem Ministerialtext), von K. J. Lübeck (München.) — Das psychologische Hauptproblem in seiner heutigen Phase, von F. v. Feldegg. — Noch ein Wort zur Frauenfrage, von T. W. Teifen. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc., begründet von weiland (Frh.) C. v. Vogelsang, fortgesetzt von W. (Frb.) v. Berger. Jahrg. XIV (1892) Heft 5: Zur Arbeiterfrage (von einem ungarischen Katholiken.) — Aus der Hauptstadt des Deutschen Reiches: Die Anzeigen in den Tagesblättern, von

Rittner. — Ueber die socialpolitische Bedeutung des Clearing (Fortsetzung) — Sozialer Rückblick: Der 1. Mai. Evangelisch-socialer Kongrefs. Das Frauenwahlrecht vor dem Parlamente in England. — etc.

Ungarische Revue. Hrsg. von (Prof.) K. Heinrich. Jahrgang XII (1892) Heft 4 und 5, April und Mai: Die Beerdigungsmethode in hockender Lage, von Maurus Wosinsky (Artikel 2 und 3: Schlufs.) — Uskoken und Venezianer in der Geschichte von Fiume, von Aladár Fest (Artikel 2.) — Das Olmützer Stadtarchiv als Quelle der ungarischen und siebenbürgischen Geschichte, von Wilh. Schmidt. — Enquete über die Einheitsschule. — Die Editionen der historischen Kommission der ungar. Akademie. — Paul Hunfalvys letztes Werk: über die Geschichtsforschung der Rumänen. — Statistik der ungarischen Hochschulen. — Statistik der ungarischen Eisenbahnen. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Rivista mensile degli interessi italiani. Maggio e Giugno 1892: Considerazioni sui principii fondamentali dell' economia politica pura, per V. Pareto (I e continuazione.) — L'economia politica negli Stati Uniti nell' America settentrionale, per L. Cossa. — Il riordinamento della circolazione fiduciaria, per A. de Viti de Marco. — Il sistema sociologico ed economico di Giovanni Pinna-Ferrà, per A. Bertolini. — Un extraprofitto conseguente all' introduzione di macchine e la sua elisione, per F. Coletti. — Previdenza, per C. Bottoni. — L'abazia di S. Pietro in Perugia e la fondazione di un istituto agrario, per P. Belmonte G Granito. — I nuovi preventivi delle provincie e dei comuni, per P. d'Alvise — La foglia di fico (all' Economista d'Italia), per A. de Viti de Marco. — Il congresso degli economisti ed Anverse e la lege europea per la libertà economica. — La situazione del mercato monetario, Maggio e Giugno, per X. — Supplemento: Saggio di bibliografia economica italiana (1870—1890), per A. Bertolini (continuazione) — Cronaca, per U. Mazzola. — Appendice: Programma dell' Associazione economica liberale. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica, anno XX (1892) N° 2, Febbraio: I voti del Congresso di Bologna in ordine alla contabilità delle opere pie, per C. Rosati. — Il progetto di legge Nicotera sugli alienati e sui manicomi e la relazione della Commissione senatoriale, per (Prof.) A. Raggi. — L'opera pie della misericordia in Casale Monferrato. — L'igiene ospitaliera al Congresso internazionale d'igiene di Londra, per C. G. — I provvedimenti per gli infortuni sul lavoro. — Una conferenza sulla questione sociale, per E. de Amicis. — Cronaca della beneficenza, delle previdenze, della cooperazione a di fatti sociali interessanti i lavoratori. — etc.

G. Belgien und Holland.

de Economist. XLIste jaargang (1892) Maart (März) [in holländischer Sprache]: Der Regierungsantrag zur Revision der direkten Steuern mit besonderer Bezugnahme auf Berufsabgaben und Gemeindebelastung. — Die Rentabilität der holländischen Sterbe- und Begräbniskassen, von W. Sia. — Internationale Handelsübersichten. — Internationale Handelsflottenstärke der in Vergleich gestellten Jahre 1888 und 1891, nach dem „Bureau Veritas". — Wirtschaftspolitische Chronik. — Handelschronik. — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale. Vol. XVII, N°. 6 (Berne) 1er juin 1892: Renseignements intéressant l'histoire des postes de la colonie britannique de la Nouvelle-Galles du Sud (fin.) — La caisse postale Autrichienne en 1890. — etc.

K. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science. Editors: E. J. James, Roland P. Falkner, J Harvey Robinson Vol. II, N°. 6: May 1892: Practical working of the Australian system of voting in Massachusetts, by R. H. Dana. — Merits and defects of the Pennsylvania Ballot law of 1891, by Ch. C. Binney. — A third revolution (Voraussagung einer social-wirtschaftlichen), by E. P. Cheyney. — River and harbor bills, by Emory R. Johnson. — Indian education, by Fr. W. Blackmar. — Discussion: Economic theory of machines, by A. Graziani. — etc.

Bulletin of the American Geographical Society, published quarterly. Volume XXIV, N°. 1, March 31, 1892: Exploration on Grand River, Labrador, by Austin Cary. — Who discovered the Pygmies? by (Ex.-Chief justice) Daly. — Rivers and the evolution of geographical forms, by A. P. Brigham. — United States atlas sheets and census

bulletins (to June 30, 1890), by J. H. Hickox. — Geographical notes, by G. C. Hurlbut (Librarian). — Washington letter. — etc

Quarterly Publications of the American Statistical Association. New series, N°. 17 (vol. III), March 1892: Statistics of crime in Massachusetts, by F. G Pettigrove. — Development of statistics of religions, by Fournier de Flaix, translated by A. R. Jackson. — Net profits of manufacturing industries in the State of Massachusetts, by Fr B. Hewley. — Classification of trade statistics, by Fr. C. Hicke. — Proposed statistical legislation, by R P. Falkner. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Hrsg. von G. Hirth und Max Seydel. Jahrgang 1892, Nr. 6 und 7: Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für 1891. — Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissärs für das Auswanderungswesen während des Jahres 1891. — Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1891. — Die Entwickelung der Genossenschaften unter dem neuen Genossenschaftsgesetz — Das deutsche Arbeiterrecht von Conrad Bornhak I.: Die arbeitenden Klassen und die Staats- und Gesellschaftsordnung. II Der Schutz des Kleingewerbes gegen den Grofsbetrieb. — III Die Arbeiterversicherung. —

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser Band XXX Heft 10 und 11, v. 15. Mai und 1. Juni 1892: Ueber Amerikanische Eisenbahnen. Vortrag des (EBBauInsp) von Borries. — Nekrolog des Generaldirektors der Berliner Maschinenbauaktiengesellschaft (GKommR) L. Schwartzkopff. — Ueber die praktische Anwendung der elektrischen Kraftübertragung im Werkstätten- und Eisenbahnwesen. Vortrag des (RegBMr.) Fränkel (Fortsetzung und Schlufs) — Die Technikerfrage im Abgeordnetenhause. — Elektrische Centrale in Blankenburg, von (Prof) Fr. Vogel — Ueber die mikroskopische Untersuchung der Metalle, von (Prof.) Martens (Vortrag) — Etat der Eisenbahnverwaltung für das Jahr vom 1. April 1892/93 (Fortsetzung.) — Anweisung betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel. — etc.

Archiv für bürgerliches Recht. Hrsg von (Prof.) J. Kohler und V. Ring (Richter am Landgericht I, Berlin. Band VI, Heft 2, Schlufs (ausgegeben Mai 1892): Recht und Pflicht, von J. Kohler. — Bau- und Wasserrecht. Wünsche zum Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches, vom (Stadtbaudirektor) Hübbe (Schwerin.) — Inhalt und Umfang der Oeffentlichkeit des Handelsgenossenschaftszeichen- und Musterregisters, von (GerAss.) Birkenbihl (Wiesbaden.) — Der Irrtum beim Kaufe, von (RegR.) A. Affolter (Solothurn.) — Der Rechtsschutz des Namens, von (Prof.) O. Fischer (Breslau.) — Die Briefmarke im Recht. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von den Wertpapieren, von J. Kohler. — Zum Checkgesetzentwurf, vom (Amtsrichter) Simonson (Berlin.) —

Deutsche Rundschau, hrsg. v. J. Rodenberg. Jahrg XVIII (1891/92) Band LXXI, April bis Juni 1892: Die Schulgesetzgebung, von W. Rein, (Prof, Jena.) — Briefe Thomas Carlyle's an Varnhagen von Ense aus den Jahren 1837—1857. Uebersetzt und mitgeteilt von R. Preufs (I. u. II. (Schlufs-)Artikel.) — Die Schwesternpflege der Kranken. Ein Stück moderner Kulturarbeit der Frau, von (Prof.) Fr. König, Göttingen. — Zur Geschichte der letzten Jahre des altpreufsischen Staates, von A. Naudé. — Ueber den Haushalt des Deutschen Reichs, von Gustav Cohn. — Staatsromane — Ueber die Arten und Stufen der Intelligenz. Akademische Rede von G. Rümelin (Tübingen 1885.) — Kolonialpolitik und ihre Mittel, von (Viceadmiral) Batsch. — Die Herabsetzung der Menschenverluste im Kriege, von (Prof.) E. Richter. — Die Schicksale der ersten deutschen Flotte. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel (k. GORegR.) Band XXI (Jahrgang 1892) Heft 3 und 4: Ueber Wesen, Aufgaben und Hilfsmittel der Agrikulturchemie, von F. W. Dafert. — Ueber die Schädlichkeit von Sodastaub und Amoniakgas auf die Vegetation, von M. Bömer, E. Haselhoff und J. König. — Getreidelagerungsversuche in Gefrierräumen. Mit Anhang: Lagerungsversuche mit gefrorenem Fleisch, von

P. Grefsmenn (Mit 2 Tafeln.) — Zur Frage der Entleerung absterbender Organe, insbesondere der Laubblätter, von C. Wehmer. — Die Wiesen auf den Moordämmen in der kgl. Oberförsterei Zehdenick. II. Bericht, das Jahr 1891 betreffend, von L. Wittmack. — Agrarstatistische Skieeen aus England, von R. Rümker. — Landwirtschaftskammern, von Stegemenn. — Die Zusammenlegung der Grundstücke der Gemarkung Etebach, von E. Boedeker (mit 3 Tafeln). — Die genetische Entwickelung der verschiedenen Formen unserer Saatgerste, von W. Rimpan. — etc.

Masins' Rundschan. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht, etc. Neue Folge, Jahrgang IV (1892) Heft 6: Zur Statistik der Lebensversicherung in Dentschland. — Zur weiteren Charakteristik der Equitabie. — Die gegenseitigen Versicherungsgesellschaften vor der badischen eweiten Kammer. — Die Besteuerung der Aktiengesellschaften in Preufsen. — Die Influeneaepidemie von 1889—90. — Die Influeneaepidemie vom Winter 1891—92. — Die „Prudential". — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. X (1891—92) Band II, Nr. 32—36: Einengsgelder in den Städten. — Das Proletariat in Oesterreich, von E. Berner. II. Das ländliche Proletariat. III. Das bürgerliche Proletariat. — Feudaler Millionenhenger. — Aus den Erinnerungen eines Owenitischen Agitators. — Die Hausindestrie in Persien, von J. Daseynska. — Der grofse Generalstab und die nörgelnden Zeitungsschreiber, von Rudolf Meyer. — Die Stückarbeit und kein Ende, von F. Domela Nieuwenhuis. — Rentengüter in Preufsen. — Ein Reporter über die Socialdemokratie (mit Beeug auf „T. de Wyeema, Mouvement socialiste en Europe", Paris 1892), von Klara Zetkin. — Die Arbeiterbewegung in den Vereinigten Staaten, 1877—1885, von F. A. Sorge (Fortsetzungen). — etc.

Preufsische Jahrbücher, herausgegeben von Haes Delbrück. Band LX (1892) Heft 5 und 6, Mai und Juni: Die gewerblichen Gilden des Mittelalters, von F. Philippi. Hussitisches Kriegswesen, von Mae v. Wulff. — Die Bergwerksindustrie im Doneebeckee. — Zur Pflege der deutschen Sprache, von L. Logander. — Oesterreich-Ungarns Valutaregulierung und ihre Folgen für Europa, von W. Scharling. — Politische Korrespondene: Politische Lage nach der Volksschulkrisis. Steuerreformpläne. Die Verleumdungen des deutschen Gewehrs, von H. Delbrück. — etc.

Vierteljahrshefte eur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statistischen Amt. Jahrgang 1892, Heft 2: Gemeinden und Wohnplätze von mindestens 2000 Einwohnern nach der Volkseählung vom 1. Deeember 1890. — Häuser und Haushaltungen am 1. Dezember 1890. — Ueberseeische Auswanderung im ersten Vierteljahr 1892. — Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten 1891. — Erzeugung von Roheisen während der 20 Jahre 1872 bis 1891. — Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr 1891. — Branntweinbrennerei und -Besteuerung 1890/91. —

Zeitschrift des königlich sächsischen statistischen Büreaus. Redigiert von dessen Direktor (GRegR.) V. Böhmert. Jahrgang XXXVII (1891) Heft 3 und 4 (ausgegeben Mitte Mai 1892): Die sächsische Volkseählung vom 1. Deeember 1890, von V. Böhmert: 1. Die Bevölkerung Sachsens im Verhältnis zum Deutschen Reiche und en den eineelnen deutschen Staaten. 2. Die Bevölkerung Sachsens von 1884—1890. 3. Bilanz der Volksvermehrung vom 1. Dezember 1885 bis 30. November 1890. 4. Die Bevölkerung Sachsens nach der Staatsangehörigkeit. 5. Die Bevölkerung Sachsens am 1. Deeember 1890 nach dem Religionsbekenntnis. 6. Die Hauptresultate der sächsischen Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in den Verwaltungsbezirken nach Stadt- und Landgemeinden und Bestandteilen mit Bezeichnung der Rittergüter und Kammergüter. — Repertorische Rückblicke auf das Jahr 1891, das Königreich Sachsen betreffend. —

Zeitschrift für Handel und Gewerbe, Organ für die deutschen Handelskammern, Jahrg. V (1892) Nr. 5: Die deutschen Ansiedelungen in Posen und Westpreufsen, von Stegemenn (Fortsetzung) — Stellungnahme der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau eur Frage der Konsumvereine. — Arbeiterverhältnisse in Russisch-Polen (Korrespondenz des Pester Lloyd.) — Aus den Beeirken der Handelskammern. — Thätigkeit der Handelskammern des In- und Auslandes. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Die Vermögenssteuer und ihre Einfügung in das preufsische Steuersystem.

Von

Dr. J. Jastrow,
Privatdozent an der Universität Berlin.

Die Unterscheidung fundierten und unfundierten Einkommens soll, darüber herrscht Uebereinstimmung, den nächsten Schritt in der preußischen Steuerreform bilden. Daß von allen zu diesem Ziele führenden Wegen die Einführung einer ergänzenden Vermögenssteuer der sachgemäßeste wäre, ist an anderer Stelle[1]), im Zusammenhange mit den Eigentümlichkeiten der gegenwärtigen Einkommensteuer, bereits auseinandergesetzt. Da der dort gemachte Vorschlag, nach den neuesten Kundgebungen des preußischen Finanzministeriums, in der That in der Richtung liegt, welche man schon in der bevorstehenden Landtagssession einzuschlagen gedenkt, so dürfte es zeitgemäß sein, dem Plane einer preußischen Vermögenssteuer in etwas weiterer Ausführung näher zu treten. An Gegnern wird es dem Plane so wenig fehlen wie an Anhängern. Am Ende liegt es in beider Interesse, die Orientierung über die in Betracht kommenden Hauptfragen so früh wie möglich zu beginnen[2]).

1.

Das Vermögen in der bisherigen preußischen Steuergeschichte.

Die Frage, ob bei der Besteuerung der Unterthanen der Maßstab des vorhandenen Vermögens zu Grunde gelegt werden solle, ist in der

1) Jahrbücher 59, S. 77 („Fundiertes Einkommen").

2) In Betreff der Litteratur über preufsisches Steuerwesen sei auf das vor Kurzem in diesen Jahrbüchern gegebene reichhaltige Verzeichnis von Gustav Cohn hingewiesen (Bd. 56, S. 20—21). Zu diesen Schriften ist inzwischen eine ausführliche Abhandlung von Adolf Wagner hinzugekommen („Die Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preufsen im Jahre 1891": Finanzarchiv, Bd. 8, II, S. 71—330), welche für die vorangegangenen „Studien zur preufsischen Einkommensteuer" noch nicht benutzt werden konnte.

preußischen Steuergeschichte nicht neu. Nur hat die Frage nicht von vornherein die scharf zugespitzte Form getragen, in der sie heute erscheint. Da heute die Besteuerung nach dem Einkommen feststeht, wird die Besteuerung nach dem Vermögen als Ergänzung, aber auch als Gegensatz zur Einkommensteuer gedacht. Vor Ausbildung der geordneten Personalbesteuerung erscheinen gegenüber der willkürlich verlangten, willkürlich versagten oder willkürlich verteilten Abgabe die Maßstäbe des Vermögens und des Einkommens als zwei ebenso verwandte Maßstäbe, wie sie heute als abweichende oder gar entgegengesetzte Besteuerungsprinzipien zu betrachten sind. Der historische Entwickelungsgang ist in Preußen der gewesen, daß im Kampfe um feste Veranlagungsgrundsätze zunächst der allgemeine Maßstab der Wohlhabenheit in Vermögen und Einkommen anerkannt, dann insbesondere die Höhe des Einkommens als gesetzlicher Maßstab proklamiert, endlich daneben eine Berücksichtigung der Vermögenshöhe verlangt wurde. Für eine genauere Erörterung des heutigen Problems der Vermögenssteuer ist ein Zurückgehen auf die Probleme der älteren Steuergeschichte ebenso unerläßlich, wie es unmöglich ist, sich hierbei auf das Vermögensmoment allein zu beschränken.

In den Gewohnheiten des deutschen Staatslebens während des Mittelalters hatten sich die Elemente zu einer Berücksichtigung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse ziemlich allgemein herausgebildet. In der Zeit der Ausbildung des Territorialstaates und des aufgeklärten Despotismus (16.—18. Jahrhundert) waren sie auf dem Boden der brandenburg-preußischen Monarchie zwar noch vorhanden, aber an keinem Punkte den staatlichen Bedürfnissen entsprechend ausgebildet oder gar in den Vordergrund der Staatswirtschaft gestellt. Der „Schoß“, wie ihn der städtische Rat erhob, wie ihn die Landstände insgesamt dem Landesherrn in Form der „Bede“ bewilligten, war eine Umlage, die nach der Tragfähigkeit der Beteiligten unter Berücksichtigung ihrer Vermögensverhältnisse gedacht war; mochte er in den Städten von jedem Pfund Heller als „Pfundschoß“, oder auf dem Lande nach dem Maßstabe des Bodenbesitzes oder Viehstandes als „Hufenschoß“, „Klauenschoß“ u. s. w. umgelegt werden, mochte mit ihm eine größere oder geringere Belastung der ohne Vermögen erzielten Erträge verbunden sein. Aber je geschlossener in der Bewilligung einer „Bede“ die Landstände dem Landesherrn gegenübertraten, desto überwiegender wurde die Repartition der bewilligten Summe innere Angelegenheit der Stände, und das Ergebnis hing oft genug von dem politischen Machtverhältnis ab, in welchem die streitenden und eifersüchtelnden Teile unter einander standen. Die unaufhörlichen Streitigkeiten erleichterten die Verquickung dieser Steuerlast mit der Kriegsdienstpflicht. Die letztere hatte seit alten Zeiten in Brandenburg wie in Preussen auf dem Grund und Boden geruht, kraft eines Obereigenthums des Landesherrn, und hatte seinen deutlichsten Ausdruck gegenüber den Rittergütern gefunden, welche zum Landesherrn in Lehnsnexus standen. Das Bestreben der Ritter war es von jeher gewesen, nach Möglichkeit um des Kriegsdienstes willen sich der Steuer zu entziehen. Selbst

als Friedrich Wilhelm I., um allen Streitigkeiten ein Ende zu machen, die Allodifikation der Lehen zugab und für den Verzicht auf sein Obereigentum ein Lehnspferdegeld erhob, hat dies nur dazu gedient, die Auffassung, daß die ländliche Steuer nichts weiter als eine am Grund und Boden haftende Reallast sei, zu begünstigen. Auf diese Auffassung gestützt, leisteten die Stände gegen jede Veranlagung der Steuern nach dem Vermögen der Steuerpflichtigen Widerstand. Die einmal festgestellten Kataster wurden keiner Veränderung unterzogen, selbst wenn sie sich als gänzlich veraltet erwiesen. Schließlich suchte die Monarchie aus den Finanzwirren dadurch herauszukommen, daß sie in den Städten sich durch Einführung der Accise schadlos hielt, und auf dem Lande einen allgemeinen Hufen- und Giebelschoß in erträgliche Ordnung zu bringen suchte. Der letztere ging soweit, auch nicht angesessene Leute, Handwerker, Hirten und dergl. zur Steuer heranzuziehen, indem er in den Verzeichnissen für dieselben fingierte Grundstückwerte zu Grunde legte; ein Verfahren, das gleichzeitig bewies, wie man die ländliche Abgabe zu einer Steuer nach Vermögen und Einkommen zu entwickeln bestrebt war und wie man ihr doch den hartnäckig behaupteten Charakter einer Reallast nicht zu bestreiten wagte.

Auch mit den Neuregelungen des 18. Jahrhunderts war eine Besteuerung nach dem Vermögens- oder Einkommensstande nicht annähernd durchgeführt. Als in den schweren Zeiten zu Anfang des 19. Jahrhunderts das Edikt von 1812 eine Einkommensteuer ausschrieb und daneben von den Personen mit Vermögen 3% desselben für Kriegszwecke zu nehmen sich genötigt sah, war die Erbitterung in dem Lande eine derartig allgemeine, daß man später nicht wieder wagte, auf diese Besteuerungsform zurückzukommen.

In der grundlegenden Gesetzgebung des Jahres 1820, welche zum ersten Mal den Versuch machte, das preußische Abgabenwesen einigermaßen zu kodifizieren, ist daher der Gedanke der ländlichen Vermögenssteuer wirklich fallen gelassen und die Abgabe, welche von dem Grund und Boden gezahlt wird, in der Hauptsache nur noch als Reallast gefaßt. Statt der alten Provinzialausdrücke, des Generalhufenschosses, des Hufen- und Giebelschosses, des Klauenschosses, welche an den ursprünglichen Sinn des zu zahlenden Schosses und an die Maßstäbe, nach denen er gezahlt wurde, erinnerten, erscheint nunmehr in der preußischen Gesetzgebung der allgemeine moderne Ausdruck der „Grundsteuer", eine Bezeichnung, mit welcher man damals den Sinn einer Reallastcharakter tragenden Abgabe verband. Für die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Beträge war eine Mitwirkung der Provinzialstände in den einzelnen Provinzen in Aussicht genommen. Bis dahin zeigte sich die Erinnerung an den ursprünglichen Vermögenssteuercharakter nur noch darin, daß man eine Maximal- und Minimalquote des Reinertrages festsetzte, über welche und unter welche die provinzialen Abweichungen nicht gehen durften. — Mit der Einführung der Gewerbefreiheit war die Gewerbesteuer als Licenzabgabe neu eingetreten. Jedermann sollte das Recht haben, ein erwähltes Gewerbe zu betreiben, wenn er nur zuvor einen Gewerbeschein löste.

Diesen Charakter behielt die Gewerbesteuer auch nach Wegfall der Gewerbescheine in der Hauptsache bei. Unter vielen Gedanken, welche für die Verteilung dieser Steuer maßgebend waren, trat allerdings auch die Rücksicht auf das größere oder geringere Betriebskapital mit hervor, aber ohne die Kraft, innerhalb der geringen Beträge dieser Steuer sich Geltung zu verschaffen. — Auch die allgemeine Personalsteuer, welche diese Gesetzgebung einführte, trug den gleichen reservierten Charakter. Sie ging von dem Grundgedanken einer Einteilung der Gesellschaft in Klassen aus; auf dem Lande: Gesinde, niedere Landwirte, höhere Landwirte, Grundherren; in den Städten: Gesinde, niedere Bürger, höhere Bürger, Honoratioren mit Repräsentation. Nach der Zugehörigkeit zu diesen Klassen mit einigen weiteren Abstufungen wurde die Klassensteuer in Beträgen von einem halben bis zu 48 Thalern erhoben. Es leuchtet ein, daß in einer solchen Klasseneinteilung der Gesellschaft das Moment des Besitztums niemals ganz fehlt. Aber da die Steuer bei dem bescheidenen Satze von 48 Thalern Halt machte, so reichte sie in die Regionen des Kapitals nicht mehr mit einem ernstlichen Drucke hinein; und weit entfernt davon, die Steuer vom Vermögen darzustellen, welche der alte Schoß in seiner Weise hatte sein wollen, schuf die Klassensteuer vielmehr den gegenteiligen Zustand, daß die Kapitalisten nahezu das Privileg gänzlicher Steuerfreiheit genossen. Als schon im Jahre darauf die Zahl der Klassen vermehrt und das Steuermaximum bis 144 Thaler hinaufgerückt wurde, wurde an diesen Zuständen etwas Wesentliches nicht geändert. Uebrigens blieb in den großen Städten statt der Klassensteuer die Accise bestehen.

In der preußischen Steuergeschichte der nächsten 6—7 Jahrzehnte zeigte sich von diesen drei Steuern die Gewerbesteuer in der einmal gegebenen Verfassung am meisten stabil. Die kolossale Entwickelung, welche gerade in dieser Zeit das Gewerbewesen durch das Aufkommen des Riesenbetriebes in Fabriken mit Dampfmaschinen fand, hat auf diese Steuer einen umgestaltenden Einfluß nicht geübt. Indem man sich damit begnügte, auf die Klasse A der Steuer eine Klasse A I mit einem Mittelsatz von 288 Mark zu pfropfen, blieben in der Hauptsache doch die Kolossalbetriebe und teilweise schon die gewöhnlichen Großbetriebe außerhalb des Schußbereiches, und jedenfalls hat die Steuer nie dazu gedient, die Gewerbebetriebe wirklich nach dem Maße des in ihnen angelegten Vermögens zu belasten. — Die Grundsteuer ging den Gang der Entwickelung, der mit dem Wendepunkte des Jahres 1820 deutlich genug bezeichnet war, bis durch Gesetz von 1861 die so lange streitige Schuld des Grund und Bodens an den Staat auf die Summe von 10 Millionen Thaler fixiert und auf die einzelnen Grundstücke verteilt wurde. Als Maßstab der Verteilung sollte die im Wege der Katastrierung zu ermittelnde Ertragsfähigkeit gelten, nach erfolgter Katastrierung aber auch ein für allemal feststehen. Keine zukünftige Steigerung des Bodenwertes sollte eine Steigerung des Steuerbetrages zur Folge haben, d. h. der Staat verzichtete endgültig auf alle Versuche, in der Grundsteuer das ursprüngliche Neben-

element einer Vermögenssteuer auszubilden. Wenngleich man, um für den endlichen Austrag der Streitigkeiten doch irgend einen Maßstab zu haben, die augenblickliche Reinertragsfähigkeit zu Grunde legte, so war man doch soweit entfernt, der Abgabe den Charakter einer Steuer vom Ertrage zu geben, daß man für das Ueberschreiten der bisher üblichen Sätze oder gar für die Abschaffung bisheriger Steuerfreiheiten Entschädigungen bezahlte. Bei der gleichzeitig abgeänderten Gebäudesteuer indeß kam der Gedanke einer Steuer vom unbeweglichen Vermögen etwas mehr zur Geltung. Die Steuer sollte bei Wohngebäuden etwa 4 Proz., bei gewerblichen etwa 2 Proz. vom Reinertrage bringen. Aber da in dieser Summe die alte Grundsteuer gleichzeitig mit enthalten sein sollte, und da der Gebäudewert nicht in fortlaufender Ermittelung, sondern nur alle 15 Jahre festgestellt, übrigens auch dann nicht voll und gleichmäßig herangezogen wurde, so war das Element einer Vermögens- oder Einkommensteuer auch hier etwas abgeblaßt. — Daher suchte dieses Steuerelement mit desto größerer Gewalt in der Klassensteuer sich Bahn zu brechen. Die Mängel der Klassensteuer in der Nichtheranziehung gerade der großen Kapitalien waren den Zeitgenossen schon vor und bei der Einführung keineswegs entgangen. In dem Staatsrat, der die Gesetze von 1820 zu beraten hatte, waren eine ganze Anzahl Separatvota nach dieser Richtung ergangen. Darunter auch eines vom Prinzen Wilhelm (dem nachmaligen Kaiser Wilhelm I.), welcher es als besonders wünschenswert bezeichnete, in dieser Steuer die Armen durch Heranziehung der Reichen zu entlasten. Das wohlwollende und aufgeklärte Beamtentum, welches in dieser Zeit die Finanz- und Wirtschaftsverwaltung des preußischen Staates leitete (— es ist die Zeit der Vorläufer des Zollvereins —), machte in den Veranlagungsgeschäften seine Beobachtungen und wies wiederholt darauf hin, wie das bestehende Steuermaximum zur Folge hatte, daß man vermöge eines „vermeintlichen Billigkeitsgefühls" sich dagegen sträubte, den reichen Mann mit dem Maximum zu belegen, wenn man sah, daß der noch Reichere nur dasselbe bezahlte. Aus dieser immer wiederholten Beobachtung geht auf das Deutlichste hervor, daß man den Mangel einer Steuer vom Vermögen in Regierungskreisen genau so empfand, wie Jahrhunderte zuvor. Die erste parlamentarische Versammlung, welche in Preußen tagte, der Vereinigte Landtag von 1847, wurde von der Regierung sofort benutzt, um eine Reform der Steuer in diesem Sinne vorzuschlagen. Für alle Einkommen von 1200 Mark aufwärts sollte die Klassensteuer durch eine wirkliche Einkommensteuer ersetzt werden. Der Prozentsatz der Steuer sollte ein entschiedener sein, je nachdem das Einkommen auf Vermögen beruhte (3 Proz.), oder nicht (2 Proz.). Das Steuermaximum sollte in Wegfall kommen und jeder Steuerpflichtige gehalten sein, den Betrag seines Einkommens und dessen Vermögensfundierung anzugeben. Der Gesetzentwurf selbst und namentlich die Denkschrift, welche ihn begleitete, war eine geradezu hervorragende finanzwissenschaftliche Leistung. Die Folgezeit hat gelehrt, daß dieser Entwurf die Zielpunkte für die preußische Steuergesetzgebung richtig angegeben hatte. Aber dieselben

wurden nur langsam erreicht. Nach mannigfachen vergeblichen Anläufen erlangte in den unruhigen und mißtrauisch gewordenen Zeiten die Regierung zwar im Jahre 1851 eine Neuregelung der Steuer, aber nur unter erheblichen Beschränkungen. Für alle Einkommen bis zu 3000 Mk. blieb die Klassensteuer bestehen. Und auch für die höheren Einkommen, welche ziffermäßig eingeschätzt werden sollten, schuf man nur weite Stufen und hielt trotz des Namens der „klassifizierten Einkommensteuer" an dem Gedanken der Einschätzung nach äußeren Merkmalen thatsächlich fest. Jedes „lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse" wurde durch das Gesetz verboten. Die Berücksichtigung der Vermögensfundierung des Einkommens war dadurch von selbst ausgeschlossen. Die 30 Steuerstufen von 30 bis 7200 Thaler entsprechend einem Einkommen von 1000 bis 240000 Thalern, waren zwar ein bedeutender Fortschritt. Das Maximum war für die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates hoch genug gegriffen, um eine Ueberschreitung, wenn überhaupt, so doch wohl nur in seltenen Ausnahmefällen erwarten zu lassen. Aber jenes psychologische Moment, vermöge dessen eine Maximierung der Steuer in den Veranlagenden immer die Vorstellung erweckt, als ob es unbillig sei, dem Bürger eine gar zu große Summe abzunehmen, jenes „von oben nach unten" immer tiefer gehende Herabdrücken der Steuer (wie es die Denkschrift von 1847 treffend geschildert hatte) blieb bestehen, und mit ihm die thatsächliche Privilegierung der großen Kapitalien. Aber die Forderungen des Entwurfes von 1847 verschwanden nicht vom Plan. Die Regierung machte beständig neue gesetzgeberische Versuche, und bald kamen ihr Anregungen aus dem Parlamente entgegen. In der Reihe von Einzelgesetzen, welche die Versuche machten, die Klassensteuer zu erleichtern, einzelne Stufen aufzuheben etc., ist das Gesetz von 1873 mit der endgültigen Aufhebung des Steuermaximums das Wichtigste. Erst seit dem Jahre 1873 ist der Gedanke, daß auch das größte Einkommen nicht groß genug sei, um Steuerfreiheit beanspruchen zu können, gesetzgeberisch ausgesprochen. Praktisch ist er auch damals noch nicht zur Geltung gelangt; der Gedanke, daß es eine Grenze haben müsse, wie viel Steuern man anständigerweise auch dem Vermögendsten abnehmen dürfe, hat, unaufhörlich fortwirkend, zur Folge gehabt, daß der höhere Teil der großen Einkommen, und damit der höhere Teil der fundierten Einkommen, thatsächlich steuerfrei blieb. Und jedes „lästige Eindringen" in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse blieb nach wie vor verboten.

In diesen Kämpfen innerhalb eines halben Jahrhunderts hat sich über die Grundsteuer unter ihren Trägern eine veränderte Auffassung gebildet. Jahrhunderte lang hatten die Schoßpflichtigen gegenüber der Regierung, welche den Schoß nach dem Vermögen umlegen wollte, sich darauf gesteift, daß sie nur verpflichtet seien, ihn wie eine am Boden haftende Schuld in einmal bestimmter unveränderlicher Höhe zu zahlen. Um dieselbe Zeit, wo ihre Nachkommen diese Auffassung endlich im Gesetz von 1861 festlegten, war aber anderweit der Ge-

danke von der Steuerpflicht des Vermögens bereits so durchgedrungen, und rüstete sich so energisch, sich in anderen Formen in die That zu übersetzen, daß nun in den Köpfen der Grundsteuerpflichtigen sich die Vorstellung bildete, die Summe, welche sie vom Grund und Boden zahlten, stelle bereits eine derartige Steuer vom unbeweglichen Vermögen dar. Die Anschauung faßte um so schneller festen Fuss, da gewisse Elemente eines Steuercharakters in der That auch der preußischen Abgabe von Grund und Boden anhafteten: so die Zugrundelegung für kommunale Zuschläge, die analoge Behandlung dieser Abgabe mit andern Steuern in den Formen der Erhebung und in den Gründen für die Niederschlagung, vor allem auch der Name „Steuer“, welchen die Abgabe nun einmal trug, und die damit in Verbindung stehenden nicht zu unterschätzenden psychologischen Elemente, namentlich die Empfindung und wirtschaftliche Behandlung der Abgabe in den weniger gebildeten Ständen des kleineren ländlichen Grundbesitzes [1]. Dazu kamen dunkle Vorstellungen von den Steuerverfassungen anderer deutscher Staaten, in denen der Steuercharakter der Grundsteuer anerkannt und der Grundbesitz mit weiteren Steuern teilweise verschont war. In den Mittelstaaten, in welchen man sich mit den überkommenen Grund- und Gewerbesteuern weiter fortzuquälen suchte, hatte man ihnen andere Steuern zur Seite gestellt, mit deren Hilfe man auch das Einkommen aus Arbeit, sowie das Einkommen aus beweglichem Kapitalbesitz zu treffen wusste; diesen Steuern hatte man notdürftig so viele Elemente der Einkommensteuer eingeimpft, daß man die letztere mit Hilfe eines wohlgeschulten und äußerst landeskundigen Beamtentums ganz oder fast ganz entbehren konnte. Das süddeutsche System, vermittelst einer Grund- und Gebäudesteuer, einer Erwerbssteuer und einer Kapitalrentensteuer thatsächlich das gesamte Einkommen in Gestalt von Spezialsteuern zu erfassen, hatte förmliche Theorien der „Ertrags- oder Objektsteuern“ hervorgebracht. In diesen Theorien spielte als hauptsächlicher Unterschied zwischen Ertrags- und Objektsteuern einerseits, Einkommen- und Personalsteuern andrerseits die Behauptung eine gewisse Rolle, daß jene Steuern von dem äußeren Umfang des Objektes ohne Rücksicht darauf, ob das Betriebskapital dem Inhaber gehöre oder nicht, erhoben würden, bei diesen aber nur der persönliche Anteil des Inhabers am Ertrage seiner Arbeit, d. h. der Aktivertrag nach Abzug der Passivzinsen, in Betracht komme. Die Wahnvorstellung, als ob ein Steuerwesen, welches die Passiva so besteuert, als ob sie Aktiva wären, irgendwo in der Welt

1) Es sind dies im Wesentlichen die Argumente, welche neuerdings auch Adolph Wagner in seinem Aufsatz (Finanzarchiv 8, II, S 615—617) dagegen ins Feld geführt hat, dafs man allzu einseitig der Grundsteuer all und jeden Steuercharakter gänzlich abspreche. Wenn aber Wagner für die Beantwortung der Frage, ob die Grundsteuer Reallast sei oder nicht, eine Unterscheidung verlangt, je nach den Grundbesitzverhältnissen, in denen genau berechnet werde (Städte, Grofsgrundbesitz), oder nicht (Bauern etc), so ist dies nur eine andre Form für die oben ausgesprochene Ansicht, dafs die heutige preufsische Grundsteuer Reallastcharakter trage, und nur die wenigen ihr anhaftenden Steuerelemente noch stark genug sind, ihr hier und da etwas vom Steuercharakter zu verleihen.

oder gar auf deutschem Boden anders als auf dem Papier existiert habe [1]), hat in Wissenschaft und Staatsleben schon vielfach kleine Verwirrungen angerichtet. In den Kreisen der preußischen Grundbesitzer schielte man nach diesem System von Ertragssteuern, welches die verhaßten Eigentümlichkeiten der Grundsteuer, wenn man sie schon nicht los werden konnte, so doch wenigstens dem beweglichen Kapital auch aufhalsen sollte.

Aus diesen Neigungen und Abneigungen ist der erste große Entwurf einer preußischen Kapitalsteuer hervorgegangen; ein Entwurf, dessen Schicksale so lehrreich sind, daß für das Verständnis der heute wiederum aufs Tapet gelangenden Fragen eine Rückerinnerung auch an die Einzelheiten erforderlich ist.

In der Session des Abgeordnetenhauses 1882/83 zeigte sich bei den Mehrheitsparteien vermöge des in ihnen steigenden agrarischen Einflusses eine Neigung zur stärkeren Belastung der Einkünfte aus beweglichem Kapital und fand einen verschämten Ausdruck in einer Resolution, die etwas allgemeiner gehalten die „höhere Besteuerung des Einkommens aus Kapitalvermögen, entweder im Rahmen der Einkommensteuer oder auf andere Weise" verlangte. Die Regierung war einerseits bereit, die ihr entgegengetragenen höheren Beträge anzunehmen, aber andrerseits darauf bedacht, die Reform nur in einer solchen Weise durchzuführen, welche es ermöglichte, das Einkommen aus Grundbesitz mit ihr zu verschonen. Durch diese beiden Rücksichten waren die Gesetzentwürfe bestimmt, welche die Regierung dem nächsten Landtage 1883/84 vorlegte. Die gewünschte Mehrbelastung des Einkommens aus Kapitalvermögen erfolgte nicht nach dem Wortlaute der Resolution, sondern nach dem Sinne derselben in der Blumensprache: nicht eine Steuer auf Einkommen aus fundiertem Vermögen, sondern nur eine Kapitalrentensteuer. Von den beiden Wegen ferner, welche der Landtag zur Auswahl gestellt hatte, „entweder im Rahmen der Einkommensteuer oder auf andere Weise", wählte die Regierung den letzteren, um so für die neue Steuer ein besonders strenges Veranlagungsverfahren schaffen zu können, ohne gleichzeitig dasselbe für die ganze Einkommensteuer allgemein machen zu müssen. Der Gesetzentwurf, betreffend die Kapitalrentensteuer, statuierte die Verpflichtung zur Selbstdeklaration, während der gleichzeitige Gesetzentwurf, betreffend die Einkommensteuer, von diesem Zwangsmittel absah. Endlich suchte der Entwurf, der ihm innewohnenden Tendenz folgend, sich in sein enges Objekt so tief wie möglich einzubohren. Durchdrungen von dem Gedanken, daß die Kapitalrentensteuer dazu da sei, dem mobilen Kapital entsprechende Lasten aufzuerlegen, wie sie das immobile angeblich trage, verbot der Entwurf dem Steuerpflichtigen den Abzug seiner Schuldenzinsen, d. h. jeder sollte den Gesamtbetrag seiner Aktivzinsen versteuern ohne Rücksicht darauf, ob denselben Passivzinsen gegenüberständen. Dieselbe Tendenz drängte dazu, der Kapitalrentensteuer nicht bloß Bezüge von Zinsen, Dividenden etc. aus Anlagekapitalien, sondern aus „Kapitalforderungen jeder Art" zu unter-

1) Vergl. hierüber „Jahrbücher" 58, S. 771; ich komme auf diesen Punkt unten zurück.

stellen, insbesondere also auch Zinsen, welche in Zielforderungen und diskontierten Wechseln inbegriffen sind. Dieser letzteren Auffassung entsprechend wurde das Bankiersgeschäft als solches der Kapitalrentensteuer unterstellt, insoweit in dem Geschäftsgewinn eine Kapitalsrente enthalten war, und diese Bestimmung auch auf ähnliche Geschäfte ausgedehnt. „Als Kapitalrente des in gewerbesteuerpflichtigen Bank- und ähnlichen, den Geld- und Kreditverkehr vermittelnden Geschäften angelegten Vermögens gilt die vierprozentige Rente des aus der letzten Jahresbilanz sich ergebenden Geschäftsvermögens.“

Die Gesetzentwürfe wurden am 15. bis 17. Januar in erster Lesung im Plenum beraten und sodann einer Kommission überwiesen, welche dieselben in zwei Lesungen durchberaten hat.

In diesen Beratungen gaben nun die Spitzen des Entwurfs desto schneller nach, je schärfer sie geschliffen waren. Die Mehrheitsparteien, in deren Sinne der Entwurf war, hatten den hervorragendsten Finanztheoretiker, Adolf Wagner, in ihrer Mitte; derselbe erklärte sich, im Gegensatz zum Entwurf, für den Abzug der Schuldenzinsen [1]). Wenn die Motive den (wahrscheinlich aus Schäffle aufgelesenen) Gedanken geltend machten, daß der Steuerpflichtige selbst es in der Hand habe, durch Tilgung seiner Schulden die Steuerpflicht auf den Ueberschuß der Aktiva über die Passiva zu beschränken, und wenn sie betonten, daß der Kapitalist eher dazu in der Lage sei, als der Grundbesitzer oder Gewerbtreibende mit ihren festgelegten Vermögen, so überkam während der Beratungen die konservativen Grundbesitzer selbst ein Bewußtsein davon, daß auch der Grundbesitz, wo er rationell betrieben wird, ein reichliches Betriebskapital in dehnbarer Höhe erfordere, daß es Gründe, und zwar wirtschaftlich gute Gründe giebt, wenn dieselbe Person Aktivzinsen und Passivzinsen gleichzeitig zahlt, und daß es keinen Sinn hat, den guten Wirtschafter für seinen rationellen Plan mit einer Steuer zu bestrafen, die zu dem wirklichen Aktivobjekt nur in einem zufälligen Verhältnisse steht. Wenn die Motive das bekannte lehrbuchmäßige Argument wiederholten, daß bei einer Objektsteuer Schuldenzinsen nicht abgezogen werden könnten, da diese dem Subjekt anhaften und niemand sondern könne, welche Schulden zu welchem Objekt gehören, so war es doch selbst dem rabiatesten Verfechter dieser Theorie unmöglich, den Abzug solcher Schuldenzinsen zu verbieten, bei denen der Zusammenhang klar und zweifellos war. Wenn jemand durch Testament ein Legat von 100000 Mk. erhielt (Zinsertrag 4000), unter der Verpflichtung, einem Anderen während dessen Lebzeiten 1000 Mk. jährlich abzugeben, so hätte er nach dem Entwurf nicht 4000—1000 = 3000, sondern volle 4000 Mk. zn versteuern u. s. w. Die Kommission war daher nicht in der Lage, den Parallelismus mit der Grundsteuer, mit welchem die Motive kokettierten,

1) Es ist nicht richtig, wenn ihm Broemel in der unten Seite 172[1] zu erwähnenden Schrift (S. 26) vorwirft, er habe sich über diesen Punkt in der ihm „eignen unentschiedenen schillernden Weise geäufsert“. Schon die von Broemel zitierte Stelle ist ganz eindeutig. Wagners Haltung in der Kommission, in Abweichung von seinen Parteigenossen, hat vollends nicht den geringsten Zweifel darüber gelassen.

durchzuführen. Sie erklärte vielmehr die auf dem Rentenbetrage haftenden privatrechtlichen Lasten ausnahmslos für abzugsfähig und gestattete den Abzug der Schuldenzinsen, wenigstens „insoweit, als dieselben das Einkommen aus anderen Quellen als aus Kapitalvermögen übersteigen"; ein Zugeständnis, dessen Sinn nicht recht klar ist und dessen Bedeutung wohl nur darin lag, die Brücke zum vollen Rückzuge zu bilden. Da immerhin das Prinzip, Schuldenzinsen nicht abzuziehen, noch stehen geblieben war, so hatte die Minorität desto leichteres Spiel, die Ausdehnung der Kapitalrentensteuer auf Zinsen aus Zielforderungen und diskontierten Wechseln zu bekämpfen. Daß eine Steuer, welche sich darauf steift, Objektsteuer zu sein und aus diesem angeblich theoretischen Grunde die Absetzung der Passivbestandteile nicht dulden will, daß eine solche Steuer nun umgekehrt sich darauf legt, einzelne Posten aus einem kaufmännischen Geschäftsverkehr herauszuklauben und sie für Renteneinkommen zu erklären, das war eine so handgreifliche Unzulässigkeit, daß auch hier die Mehrheitsparteien sich genötigt sahen, einen Riegel vorzuschieben: „Die Zinsen geschäftlicher Forderungen, Kontokurrentguthaben und Wechsel, welche auf die von Landwirten und Gewerbetreibenden im eigenen Geschäftsbetriebe verwendeten Kapitalien entfallen, sind der Kapitalrentensteuer nicht unterworfen. . ." (§ 2 a). Der „Bankierdaragraph" (§ 3) war der einzige Paragraph des ganzen Gesetzes, per an den Motiven einen einigermaßen sachkundigen Rückhalt hatte. Die Motive gaben ohne weiteres zu, daß es zweifelhaft sei, ob Bezüge aus einem Bankgeschäft einer Kapitalrentensteuer unterworfen werden könnten; sie betonten die Unmöglichkeit, aus den Buchungen Renten- und Geschäftsgewinn zu sondern und begründeten damit die Notwendigkeit, die Ermittelung der Rente von einer Pauschalberechnung abhängig zu machen. Indem der Entwurf für diese Pauschalberechnung das Bankiervermögen und eine vierprozentige Verzinsung desselben zu Grunde legte, schuf er zwar einerseits eine Sondersteuer für Bankiers, aber andrerseits erteilte er diesen dadurch (innerhalb seines Systems) das Privileg, von einer Versteuerung der Passivzinsen verschont zu bleiben. Dieses zweiseitige Verhältnis war aber inzwischen durch die von der Kommission als Regel hingestellte Befreiung der Geschäftsdiskontirungen etc. zu einem ganz einseitigen privilegium odiosum der Bankgeschäfte geworden. Es war der Minorität leicht, den Nachweis zu führen, daß dieselben Gründe, welche für Belastung der Bankiers sprachen, auch auf solche Firmen zutreffen, welche Bankiergeschäfte machen, ohne sich Bankiers zu nennen. Wenn der Entwurf den Bankgeschäften alle „ähnlichen, den Geld- und Kreditverkehr vermittelnden Geschäfte" gleichgestellt hatte, so war die Verallgemeinerung allenfalls zulässig, solange die Steuer p f l i c h t dieser Geschäfte ohne dies feststand und es sich nur darum handelte, welchem Besteuerungs m o d u s sie unterworfen werden. Nachdem aber die Kommission die Diskontogewinne der Kaufleute im allgemeinen für steuerfrei erklärt hatte, konnte man unmöglich der Steuerbehörde das Recht geben, die Diskontogewinne eines Getreidekommissionärs zu besteuern,

indem sie denselben zum Quasibankier stempelte. Thatsächlich zeigte sich während der Beratungen, daß der Umfang der „ähnlichen“ Geschäfte sehr viel größer, daß die Grenze im wirklichen Leben ungleich flüssiger war, als die Verfasser des Entwurfs angenommen hatten. Andrerseits lag die Thatsache, daß der Bankverkehr im Verhältnis zu dem Gewinn, den er abwarf, von dem bisherigen Steuersystem nicht annähernd getroffen wurde, klar zu Tage. Die Kommission entschloß sich, zu brechen, was nicht zu biegen war, erklärte, daß ihr § 2a auf „Bank- und ähnliche, den Geld- und Kreditverkehr vermittelnden Geschäfte“ keine Anwendung finde und machte nur die Konzession, daß es von der Wahl der Steuerpflichtigen selbst abhängen solle, ob sie die Kapitalrentensteuer in der allgemeinen Form oder in jener besonderen Form der Bankiersteuer zahlen wollten; ob der Bankier, Kommissionär etc. die Steuer von seinen sämtlichen Diskontierungs- etc. Einnahmen (ohne Abzug der dem gegenüberstehenden Diskontierungs- etc. Ausgaben!) oder von der vierprozentigen Rente seines Bankvermögens (nach Abzug der Passiva!) zahlen wollte. Mit anderen Worten: das Prinzip, sämtliche Diskontierungsgewinne dieser Geschäfte ohne Abzug der Diskontierungsausgaben (oder wenigstens nur mit beschränkter Abzugsfähigkeit) blieb bestehen, wurde aber auf den Maximalsatz der vierprozentigen Rente beschränkt. — Je deutlicher sich in diesen Verhandlungen die Notwendigkeit der Deklarationspflicht als Unterlage der Einschätzung zeigte, desto weniger konnte die Kommission sich dem entziehen, sie als Grundlage des allgemeinen Einschätzungsverfahrens auch für die Einkommensteuer anzuerkennen. Die Art, wie die Motive jeder gründlichen Erörterung der allgemeinen Deklarationspflicht aus dem Wege gingen („die Gründe für und wider diese Einrichtung dürfen im allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden“), wie sie dann die Gründe für stark genug sein ließen, um die Einführung in Bezug auf das bewegliche Kapital zu befürworten, die Gründe gegen gerade stark genug, um die Ausdehnung der Maßregel auf andere Einkommenszweige abzulehnen; die Naivetät, mit der sie behaupteten, daß den Nachteilen dieses Mittels (welches „zweifellos als höchst lästig empfunden werden und große Unzufriedenheit erregen würde“) doch nur ein „unsicherer“ Gewinn gegenüberstehe; endlich die ganz willkürliche Behauptung, daß gerade das Einkommen aus Kapitalbesitz „notorisch“ mit den bisherigen Veranlagungsmitteln am mangelhaftesten erfaßt worden sei, während es doch vielmehr notorisch war, daß gerade in dieser Beziehung der Grundbesitz dem Kapitalbesitz auch nicht das Geringste nachgab, — alles das gab den Angriffen auf jene Unterscheidung leichtes Spiel. Was aber dem Faß den Boden ausschlug, war eine Bestimmung im Entwurf des Einkommensteuergesetzes, wonach Behörden, Privatpersonen, Vereinsvorsteher etc. verpflichtet wurden, über Besoldungen und Löhne ihrer Angestellten Auskunft zu geben. Damit war für die Einnahmen aus „gewinnbringender Beschäftigung“ die Deklarationspflicht zwar nicht eingeführt, aber überboten. Da die Deklaration der Kapitalrente für das Einbohren in Handel

und Gewerbe die weitgehendsten Handhaben bot, und da bei Kapitalisten die Deklaration der Kapitalrente für die Einkommensteuer verwendbar war, so leistete dieses Ensemble von Bestimmungen annähernd dasselbe, als ob mit ausdrücklichen Worten gesagt wäre: die Verpflichtung, die Höhe des eigenen Einkommens wahrheitsgemäß anzugeben, solle in Preußen mehr oder weniger für alle Stände, bloß nicht für die Grundbesitzer eingeführt werden. Da die chemischen Gründe, welche ein Erröten des Papiers unter Druckerschwärze verhindern, in mündlichen Beratungen auf das Gesicht der Redenden und der Hörenden zu wirken nicht vermögen, so gelangte in den Kommissionsberatungen das Anstands- und Schamgefühl zur Wirksamkeit. Die Bestimmungen, betreffend die Deklarationspflicht, wurden aus dem speziellen Renteusteuergesetz herausgenommen und in das allgemeine Einkommensteuergesetz eingestellt.

Damit war der fein ausgesponnene Plan der Trennung des Gesetzesstoffes in zwei Gesetze in seinen Wirkungen illusorisch gemacht. Die Deklarationspflicht galt, wie für alle Einkommensteuerpflichtigen, so auch für die Gutsbesitzer. Die Regierung legte auf die Weiterberatung der Vorlagen keinen Wert und schloß die Session. Zu einem Bericht an das Plenum hat es die Kommission nicht gebracht. In den Drucksachen des Hauses folgt auf die vergleichende Zusammenstellung [1]) der Kommissionsbeschlüsse mit dem Regierungsentwurfe die Botschaft, welche den Vizepräsidenten des Staatsministeriums beauftragt, den Landtag zu schließen. — — —

Das mißlungene Experiment hatte immerhin einen Vorteil: was von diesem Entwurf sich etwa noch als brauchbar erwiesen hatte, das mußte sehr brauchbar sein. Es waren im wesentlichen drei Punkte, in denen während der Beratungen teils ausdrückliche, teils stillschweigende Uebereinstimmung erzielt war: die Notwendigkeit der allgemeinen Selbsteinschätzung, welche in jener Umstellung ihren Ausdruck gefunden hatte; die schärfere Heranziehung der gewerblichen Erträge, die in der Beschränkung auf das Bankiergewerbe allein zu erreichen aber nicht möglich war; und endlich eine prinzipielle und allgemeine Belastung des Einkommens aus Vermögen. Namentlich aber hatte sich auch der enge Zusammenhang des ersten und letzten dieser Punkte gezeigt: die Sicherheit, mit welcher bei dem bisherigen Verfahren das Einkommen aus beweglichem wie unbeweglichem Vermögen

1) Anlagen zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 15 II (1883/84), Aktenstück Nr. 290 (Zusammenstellung etc.). — Die Entwürfe und Begründung derselben ib. Nr. 42. Erste Lesung im Plenum: Verhandlungen Bd 1, S 675—781. Die Protokolle der Kommissionssitzung sind nur autographiert unter die Mitglieder verteilt worden. Auszugsweise Berichte erschienen damals in den Zeitungen, hauptsächlich über die Sitzungen vom 13. bis 29. Februar. Einen höchst lehrreichen Einblick in Einzelheiten der Verhandlungen gewährt jetzt der Aufsatz von Adolf Wagner: Finanzarchiv, Bd. 8 II, namentlich Seite 569/78. Vom gegnerischen Standpunkte aus gehalten und unter diesem Gesichtspunkte trotz mancher Einseitigkeiten auch heute noch lesenswert ist die Schrift von Bruemel: „Die Kapitalrentensteuer nach der Vorlage der Regierung und nach den Beratungen im Abgeordnetenhause“. Berlin 1884.

sich der Steuer entzog, ließ kein anderes Mittel übrig, als die Steuerpflichtigen zur Selbstangabe zu nötigen.

Insofern durch die Kommissionsverhandlungen über den Scholzschen Entwurf sich über diese drei Punkte ein ziemliches Einverständnis herausbildete, kann man sagen, daß diese Verhandlungen trotz ihres damaligen Scheiterns für die Folgezeit grundlegend geworden sind. Der fehlgegangene Schuß hatte den wahren Zielpunkt desto deutlicher gezeigt.

Wieso das Jahrzehnt zu Ende ging, ohne daß diese Uebereinstimmung zu einer gesetzlichen Formulierung führte, wieso dieselbe, in einer Thronrede angekündigt, dennoch unterblieb, das gehört zu den Ereignissen der neuesten Geschichte, welche sich jetzt noch nicht schreiben lassen. Erst in der Lantagssession 1890/91 erschienen drei Regierungsentwürfe, welche jenen drei oben genannten Punkten entsprachen: ein Einkommensteuer-, ein Gewerbesteuer- und ein Erbschaftssteuergesetz. Das Einkommensteuergesetz hatte nach dieser Seite hin die Aufgabe, die bisherige thatsächliche Privilegierung der vermögenden Volksklassen zu beseitigen und hat diesen Zweck durch Einführung der Selbsteinschätzung, wie man allgemein annimmt, in der Hauptsache erreicht. — Die Gewerbesteuer hat jede Maximalbegrenzung beseitigt, für die größten Betriebe statt des Systems der Mittelsätze den allgemeinen Satz von 1 Proz. durchgeführt und neben dem Ertrage der Fundierung durch Kapital eine parallele Bedeutung gegeben. Soll eine Gewerbesteuer dazu dienen, das im Gewerbe angelegte Kapital im Vergleich zu dem in Häuserbesitz angelegten zu treffen, so ist die heutige Gewerbesteuer dazu geeignet; soll sie aber auch dazu dienen, unter den Gewerbetreibenden selbst den Kapitalisten stärker zu belasten als den Nichtkapitalisten, so darf man sich darüber keiner Täuschung hingeben, daß die heutige Verfassung dieser Steuer an sich das Gegenteil bewirken muß, und daß sie von diesem Gegenteil höchstens durch eine unzulässig ausgedehnte Nachsicht[1]) bewahrt werden kann. — Immerhin bedeutet in der Geschichte der Vermögensbelastung auch die Reform der preußischen Gewerbesteuer einen nicht unerheblichen Schritt. Die Erbschaftssteuer hingegen, wie sie aus den Beratungen des Landtages hervorgegangen ist, ist als eine Ablehnung ihrer vermögenssteuerlichen Funktionen anzusehen. Auch hat sich das Abgeordnetenhaus keiner Täuschung darüber hingegeben, daß die Frage der Vermögensbelastung eine offene geblieben war. Je schärfer man mit der neuen Einkommensteuer die Schraube anzog, desto klarer war man sich darüber, daß sie für das Einkommen aus Arbeit und für das Einkommen aus Vermögen nicht gleichmäßig angezogen werden dürfte. Selbst wenn das Herrenhaus in einer eigenen Resolution sich dahin aussprach, daß die nächsten Schritte der Gesetzgebung das unfundierte Einkommen erleichtern mögen, ohne das fundierte mehr zu belasten,

1) die von den Theoretikern der Ertragssteuer dann aber nicht übersehen werden sollte.

so ist auch dies nur ein Symptom des vollzogenen Umschwungs: die Ueberzeugung, daß neben dem Einkommen auch das Vermögen als selbständiger Maßstab der Steuerfähigkeit notwendig ist, ist in Preußen allgemein geworden.

Das ist in Kürze der historische Entwickelungsgang. Der Grundsatz, daß öffentliche Lasten nach Maßgabe der Vermögens- und Einkommensverhältnisse verteilt werden sollen, hat zu allen Zeiten den Widerstand derer gefunden, welche in der Stufenfolge der Vermögen und Einkommen einen hohen Rang einnahmen. Nur mit Mühe hat der Grundsatz als allgemeine Norm Eingang in die Gesetzgebung gefunden. In der genauen Ausführung zunächst auf das Einkommensprinzip beschränkt, hat er sofort seine analoge Anwendung auf das Vermögensprinzip gefordert und diese Forderung trotz der größten Abneigung binnen kurzer Zeit zu allgemeiner Anerkennung gebracht. Das heißt: die einfachste Art, das historische Facit zu ziehen, besteht in der Einführung einer Vermögenssteuer neben der Einkommenssteuer.

2.

Hohe und niedrige Vermögenssteuer.

Ueber den Plan einer Vermögenssteuer für Preußen liegt, soviel ich sehe, bis jetzt erst eine wissenschaftliche Meinungsäußerung vor: die von v. Philippovich im „Sozialpolitischen Centralblatt“ Nr. 19. Philippovich erklärt sich gegen den Plan. Es sind hauptsächlich zwei Gründe, welche er gegen die Vermögenssteuer in das Feld führt. Erstens sei das Vermögen kein geeigneter Maßstab der Steuerfähigkeit, weil jemand auch mit kleinem Vermögen eine große, und umgekehrt mit verhältnismäßig großem, aber wenig fruchtbarem Vermögen eine sehr geringe Steuerfähigkeit haben könne. Zweitens müsse eine Vermögenssteuer den im Augenblick gleichen Wert von landwirtschaftlichen Gütern, von Häusern, von gewerblichen Betriebskapitalien, von Gebrauchsvermögen auch in gleichem Maße belasten; aber ein Posten argentinischer Schuldverschreibungen, ein Lager von Modewaren, ein Getreidelager und ein Haus seien sehr verschieden zu beurteilende Vermögen von weit auseinandergehender wirtschaftlicher Bedeutung, wenn auch jedes der Objekte im Augenblick eine Million wert seien; jede Bank wisse das und setze daher die Beleihungsbedingungen für die einzelnen Waren verschieden an. Gegen beide Gründe macht Philippovich sich selbst den Einwand, man werde sich über sie dadurch hinwegsetzen, daß man den Steuerfuß der Vermögenssteuer recht niedrig ansetze, damit auch das unsicherste, dem größten Risiko ausgesetzte Vermögen nicht zu schwer belastet sei.

Mit diesen Einwänden hat aber Philippovich meines Erachtens in der That den prinzipiellen Punkt für die Beurteilung einer preußischen Vermögenssteuer getroffen. Die Stellungnahme zu dieser Steuer ist abhängig von der Höhe des Steuerfußes.

Aber dies gilt keineswegs von der Vermögenssteuer allein, sondern mehr oder minder von jeder anderen. Alle Nationalökonomen sind

heute darüber einig, daß die so lange gesuchte vollkommene Steuer mit den Mitteln unserer Erkenntnis nicht zu finden ist. Jeder vorhandenen oder möglichen Steuer haften gewisse Unvollkommenheiten an; die größere oder geringere Brauchbarkeit einer Steuer hängt davon ab, ob ihre Unvollkommenheiten erträglich sind oder nicht. Daher hängt die Zweckmäßigkeit einer Steuer auch mit davon ab, ob die Höhe des Steuerfußes jene Unvollkommenheiten noch erträglich erscheinen läßt oder aber bis zur Unerträglichkeit steigert. Es hat keinen Sinn, sich als prinzipiellen Anhänger dieser oder jener Steuerform zu bekennen; denn daß es einen Belastungsgrad giebt, bei welchem jede Steuerform anfängt, unerträglich zu werden, das haben die physiokratischen Schwärmer für die einzige Grundsteuer und die liberalen Schwärmer für die einzige Einkommensteuer schließlich doch auch anerkennen müssen.

Wenn also der Plan einer preußischen Vermögenssteuer sich von vornherein mit einem niedrigen Steuerfuße einführt und sich von demselben abhängig macht, so ist das keineswegs ein bloßer Notbehelf, um prinzipiellen Einwendungen gewissermaßen durch einen Verkleinerungsmaßstab zu entgehen, sondern es ist der besonnene und sachgemäße Weg für die Einführung von Steuern überhaupt.

Für die Frage, welcher Steuerfuß hoch und welcher niedrig zu nennen sei, läßt sich bei der Vermögenssteuer ein einigermaßen brauchbarer Maßstab finden. Wenn eine Steuer darauf ausgeht, von dem Vermögen den ganzen Betrag zu erheben, der von ihm zu öffentlichen Zwecken beigesteuert werden soll, so ist ein solcher Steuerfuß hoch zu nennen; begnügt sich eine Vermögenssteuer mit einem erheblich geringeren Satze, so wird man denselben niedrig nennen dürfen. Nun ist ganz klar, daß es sich in Preußen nur um eine Steuer letzteren Charakters handeln kann. Darüber sind alle einig, daß die Vermögensbesitzer nach wie vor ihren Hauptbeitrag für die Einkünfte aus ihrem Vermögen in Gestalt der Einkommensteuer und nach den Grundsätzen derselben entrichtet werden. Es handelt sich bei der Einführung der Vermögenssteuer von vornherein nur um eine Ergänzungssteuer und dem entsprechend um einen Steuerfuß, von welchem weder Freund noch Feind auch nur im Entferntesten annimmt, daß er den Zweck habe, den gesamten Beitrag der Vermögensbesitzer darzustellen. So sehr man nun auch über die Höhe eines derartig niedrigen Steuerfußes im Zweifel sein kann: daß ein Steuerfuß von $^1/_2$ $^0/_{00}$, wie ich ihn in meinen ersten Ausführungen für zulässig gehalten habe, und wie er nach den inzwischen vorliegenden Zeitungsberichten in der That beabsichtigt zu sein scheint, dieses Maß noch nicht überschreitet, darf als allgemein zugegeben betrachtet werden.

Die ganze folgende Untersuchung hat einen Steuerfuß von höchstens $^1/_2$ $^0/_{00}$ zur Voraussetzung. Sie wäre in allen ihren Teilen anders zu führen, wenn es sich um einen höheren Promille-Satz handelte.

Um nur ein Beispiel anzuführen, so ist die Rechtfertigung der Vermögenssteuer unter dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit, solange

es sich bloß um den niedrigen Steuerfuß handelt, fast überflüssig. Denn so wenig man heute auch dazu neigt, Staatssteuern unter dem Gesichtspunkt des Gebührencharakters zu rechtfertigen, so genügt doch der Hinweis darauf, daß jeder Vermögensbesitzer von dem Staate auch Schutz für sein Vermögen genießt (nicht bloß für sein Einkommen) vollkommen, um diese mäßige Belastung allein aus diesem Gesichtspunkte zu rechtfertigen, selbst wenn man ihn für einen völlig untergeordneten hält. Einen Kapitalisten, welcher Gegner einer Vermögenssteuer ist, braucht man nur zu fragen, ob er nicht, wenn sein Vermögen in Persien wäre, gern $^1/_2$ $^0/_{00}$ Assekuranzgebühr zahlen wollte, sobald er sich dadurch einen Schutz gleichwertig dem Schutze innerhalb des preußischen Staatswesens erringen könnte. So sicher diese Frage bejaht werden muß, so sicher ist die Vermögenssteuer innerhalb dieser Grenze allein als Aequivalent für den vorhandenen Schutz gerechtfertigt.

Nun wendet Philippovich gegen eine Vermögenssteuer mit niedrigem Satze freilich ein, daß sie, wenn auch finanzpolitisch vielleicht wichtig, so doch sozialpolitisch gleichgültig und von vornherein zur Entwickelungslosigkeit verurteilt sei. Das erstere Zugeständnis von seiten eines Gegners der geplanten Vermögenssteuer ist gern hinzunehmen, ohne daß man den letzteren Einwänden darum irgendwie beipflichten müßte. Versteht man unter sozialpolitischer Bedeutung nur sozialistische Bedeutung, dann ist allerdings die Vermögenssteuer mit einem Satze von $^1/_2$ $^0/_{00}$ hierfür ziemlich[1]) gleichgiltig; aber jeder andere augenblicklich in Betracht kommende Steuerfuß wird es annähernd ebenso sein. Betrachtet man indessen, wie man doch soll, die Steuerverfassung eines Volkes und die mannigfachen in ihrem Rahmen zu lösenden Aufgaben an sich als ein Bethätigungsgebiet der Sozialpolitik (wie eben jedes Gebiet staatlichen Lebens ein solches Bethätigungsfeld bietet), so hat innerhalb dieser engeren Grenzen die Vermögenssteuer allerdings, wie ich glaube gezeigt zu haben[2]), eine gar nicht unbedeutende sozialpolitische Mission. Auch ist es nicht richtig, daß die allgemeine gleiche Vermögenssteuer, wenn sie sich ganz auf einen mäßigen Steuerfuß gründet, zur Entwickelungslosigkeit verurteilt sei. Die großen Steuern der Weltgeschichte haben alle mit gleichmäßiger und darum die Steuerkraft nicht entfernt erreichender Belastung begonnen und haben auf diese Weise im Laufe der Jahre oder der Generationen die Erfahrungen gewonnen, vermittelst deren sie eine feinere Differenzierung und dementsprechend eine verschieden steigende Belastung durchführen konnten. Ob und wo eine Vermögenssteuer schärfer einsetzen kann, das werden wir wenige Jahre nach ihrer Einführung sehr viel besser beurteilen können als heute.

Im wesentlichen laufen die praktischen Vorschläge Philippovichs, eine mehr individualisierte Vermögenssteuer nach Grundbesitz, Gewerbekapital und Rentenkapital durchzuführen, darauf hinaus, an

1) ganz wohl auch nicht.
2) Vgl. Jahrbücher 59, S. 78.

Stelle der preußischen Steuerverfassung die badische einzuführen. Wer in dem sogenannten Ertragssteuersystem mit der Einkommensteuer in Nebenfunktion nur einen Notbehelf sieht, und in der preußischen Einkommensteuer mit anderen Abgaben in Nebenfunktion die bessere Finanztechnik erblickt, der wird wenig geneigt sein, auf diesen Vorschlag einzugehen. Die „individualisierten Vermögenssteuern“, welche verschiedene Vermögensobjekte nach dem Maße ihrer ungefähren Ertragsfähigkeit verschieden zu belasten suchen, mit anderen Worten die „Ertrags-“ oder „Objektsteuern“ verdanken ihre wissenschaftliche Geltung in der Hauptsache der überaus geschickten Art, in der sie von den süddeutschen Mittelstaaten gehandhabt werden. Die Praxis der Gesetzgebung und noch mehr die der Verwaltung hat sich nirgends gescheut, Grundsätze der Einkommensteuer auf diese „Ertragssteuern“ anzuwenden, so oft es ihr dienlich schien. Sie hat dadurch einerseits das an sich wenig brauchbare System lebensfähig erhalten, andrerseits aber den Theoretikern der Ertragssteuern Paradigmata geliefert, auf die sie sich mit halbem Recht, aber manchmal mit ganzem Erfolg berufen. Dazu kommt, daß namentlich die badische und die württembergische Statistik (im weitesten landeskundlichen Sinne genommen) auf einer ganz außerordentlich hohen Stufe steht. Wieviel vorzügliche Landesaufnahmen nötig wären, um „individualisierte Vermögenssteuern“ in Preußen durchzuführen, das hat Philippovich selbst bereits angedeutet. — Der gegenwärtige Zeitpunkt, in dem wir in der Entwickelung unserer Einkommensteuer glücklich einen Schritt hinter uns haben, der diese Steuer auf eine Stufe der Vollkommenheit erhebt, wie sie dieselbe vielleicht noch nie in einem Großstaate erreicht hat, ist jedenfalls nicht dazu geeignet, ihre Auflösung in ein System von „Ertragssteuern“ ernstlich in Erwägung zu ziehen.

Von Philippovich's Einwänden gegen die Möglichkeit und Zulässigkeit einer allgemeinen Vermögenssteuer gilt dasselbe, was gegen die älteren und neueren Einwände insgesamt schon im Jahre 1875 Neumann [1]) abschließend bemerkt hat: sie treffen zu auf eine Vermögenssteuer, welche die Einkommensteuer ersetzen, nicht auf eine solche, welche sie bloß ergänzen will.

Und dieser Unterschied zwischen ersetzender und ergänzender, zwischen hoher und niedriger Vermögenssteuer ist für die ganze Struktur derselben im Auge zu behalten.

3.

Ausländische Vermögenssteuern.

Aus den Zeiten des alten „Schosses“ hat sich die Vermögenssteuer in der Freien Stadt Bremen erhalten. Allein sie hat hier immer nur den Charakter einer außerordentlichen Beihilfe für die Staatskasse getragen, so sehr, daß die Höhe des Beitrages weder behördlich be-

1) Progress. Einkommensteuer, S. 190.

stimmt, noch auch nur überwacht wurde [1]). So ehrenvoll es für den Gemeinsinn einer Bürgerschaft ist, wenn sie es wagen kann, Steuerbeträge ungezählt in den Kasten legen zu lassen: so ist doch dieses Verfahren weder für eine regelmäßig wiederkehrende Steuer, noch auch für die Verhältnisse eines Großstaates zur Nachahmung geeignet. — Eine Vermögenssteuer als ständige Einrichtung hat auf dem Boden der preußischen Monarchie selbst, in der Stadt Flensburg, bis vor kurzem unter dem Namen der „Mittelsteuer" bestanden, ist aber infolge des Kommunalsteuer-Notgesetzes in Wegfall gebracht worden [2]).

Im Auslande ist dagegen die Vermögenssteuer, obgleich sie nur zwei große Verbreitungsgebiete zeigt, gesetzgeberisch höchst vielfältig bearbeitet. Da in diesen beiden Verbreitungsgebieten, der nordamerikanischen Union und der schweizerischen Eidgenossenschaft, die Steuer den Einzelstaaten, bezw. Kantonen zusteht, so haben sich dort etwa 40, hier etwa 20 Gesetzgebungen mit der Regelung der Steuer befaßt.

In Nordamerika bildet die Vermögenssteuer die hauptsächlichste Staatssteuer und wird gleichzeitig von den Grafschaften und den Gemeinden zur Befriedigung der kommunalen Bedürfnisse benutzt. Selbst wo die staatliche Vermögenssteuer nur 1—2 °/₀₀ beträgt, kann sie durch die Grafschafts- und städtischen Zuschläge auf das Zehnfache, ja auf das Zwanzigfache steigen. Thatsächlich aber ist der Staatssteuersatz in der Regel ein viel höherer, und mit den Grafschafts- und städtischen Zuschlägen zusammen beträgt die Gesamtbelastung des Vermögens in den verschiedenen Gegenden der Vereinigten Staaten 1 °/₀ bis 3 °/₀ und darüber.

Ich muß gestehen, daß die Angaben über die Vermögenssteuer als hauptsächlichstes Mittel zur Deckung der Staats- und Gemeindekosten, wie sie von den in Deutschland lebenden Amerikanern dargestellt werden, mir nie ein auch nur einigermaßen klares Bild von dieser Steuer ermöglicht haben. Eine Vermögenssteuer von 3 °/₀ ist eine physische Unmöglichkeit, da der Durchschnitt des Vermögens nur unerheblich mehr als 3 °/₀ einbringt; ja selbst eine Vermögenssteuer von 1 °/₀ liegt unterhalb der Grenze, die wir mit unsern Begriffen von Tragfähigkeit vereinbaren können. Wenn aus einem Lande erzählt wird, daß eine Vermögenssteuer in dieser Höhe bestände, so ist nur zweierlei möglich: entweder handelt es sich nur um eine partielle Vermögenssteuer, welche sich damit begnügt, gewisse besonders tragfähige Vermögensobjekte (z. B. Luxusgegenstände) zu treffen, große Kategorien des Vermögens steuerfrei zu lassen etc., oder aber der gesetzliche Prozentsatz ist in der That allgemein, doch wird thatsächlich das Vermögen nicht voll, sondern nur zu einem geringen Teile eingeschätzt.

1) „Die Ergebnisse der Vermögenssteuer in Bremen" sind mitgeteilt: Jahrbücher Bd. 3, S. 393—96.

2) Mitteilung des Magistrats zu Flensburg.

Bei der amerikanischen Vermögenssteuer scheint beides der Fall zu sein. Zwar ist die hierüber entstandene ziemlich umfangreiche amerikanische Litteratur in Deutschland nicht zugänglich [1]). Aber neuerdings ist durch einige deutsche Schriften auch für uns etwas Licht in diese Verhältnisse gekommen. Im Jahre 1889 hat ein Deutsch-Amerikaner in einer Göttinger Doktor-Dissertation uns einen Einblick in die Verhältnisse dieser Steuer im Staate New-York gegeben, und im Jahre darauf hat v. Kaufmann in einem allgemeinen Aufsatze über amerikanische Finanzen detailliertere Angaben über die Vermögenssteuer im Staate Ohio verwertet [2]). Beide Arbeiten zeigen das gleiche Bild. Das Bundesgesetz, welches den Einzelstaaten verbietet, eine Steuer auf Schuldverschreibungen des Bundes zu legen, wird in der That so interpretiert, daß Kapitalien, welche in Vereinigten-Staaten-Bons angelegt sind, von der Vermögenssteuer verschont bleiben. Außerdem aber sehen wir, daß in jedem Staate die Grafschaften und in jeder Grafschaft die einzelnen Kommunen einen förmlichen Wetteifer in der Unterschätzung der in ihren Grenzen befindlichen Vermögen entfalten. Es scheint, daß in jedem einzelnen Staate die Steuer im wesentlichen auf dem Repartitionssystem beruht, und daß die Vermögensaufnahmen in der Idee noch immer bloß als Anhaltspunkte für die Repartierung der Staatssteuer unter die Grafschaften dienen, ein Verhältnis, das sich dann innerhalb der Grafschaften für die Repartition unter die Gemeinden wiederholt. Bei diesem System haben die Grafschafts- und Gemeindebehörden selbst das größte Interesse daran, die Vermögen so niedrig wie möglich einzuschätzen [3]). Da jeder Staat nur das innerhalb seiner Grenzen befindliche Vermögen versteuert, so hatte jeder Eigentümer von Schuldverschreibungen etc. es in der Hand, sein Vermögen für den Tag der Veranlagung ganz oder teilweise an ein Bankhaus eines benachbarten Staates zu schicken, und die „juristische Fiktion", daß bewegliches Vermögen dem Eigentümer folge, erwies sich in der Praxis als nicht immer anwendbar oder wenigstens nicht durchführbar. Die Veranlagungspraxis entwickelte eine ganze Reihe von Steuercuriosa, welche in der Freilassung von Vermögensobjekten ebenso Erstaunliches leisten, wie unsere Zollcuriosa nach der gegenteiligen Seite. In neuerer Zeit spricht man selbst in amtlichen Aktenstücken der

1) Als das Hauptwerk über amerikanische Finanzwirtschaft gilt das von Ely. Ueber die Vermögenssteuer speziell wird vielfach ein kritischer Aufsatz von Seligmann in der „Political Science Quarterly" 1890 genannt. In der Königlichen Bibliothek zu Berlin sind beide nicht vorhanden.

2) Schwab, Die Entwickelung der Vermögenssteuer im Staate New York. Göttinger Phil. Diss. 1889. — v. Kaufmann, Staats- und Lokalfinanzen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika: Mayers Statist. Archiv, Bd. 1 (1890), namentlich S. 251/6, 279/80.

3) Es sind dies dieselben Rücksichten, um derentwillen auch in Preufsen bisher örtliche und Kreisbehörden eine allgemeine Unterschätzung bevorzugt haben, trotz der daraus erwachsenden kolossalen Kommunalzuschläge, „um nicht dem Staat das Geld in den Rachen zu werfen". Nur dafs die amerikanische Kultur auch hierin die Entwickelung in das Grofsartige steigerte.

Steuerverwaltung ganz offen die Ansicht aus, daß Grundstücke nur zur Hälfte, bewegliche Vermögen noch nicht einmal mit dem fünften Teil ihres Wertes versteuert werden.

Allein auch diese Mitteilungen geben uns kein anschauliches Bild. Sie ersetzen nur ein Rätsel durch ein anderes. Wie es möglich ist, eine Steuer vom Vermögen einzuführen oder beizubehalten, wenn ihr die Unionspapiere grundsätzlich entzogen sind, wie sich eine derartige Lotterwirtschaft durch Generationen hindurch halten kann, endlich wie ein großes Volk sich hierbei auch nur annähernd zufrieden fühlen kann, alles dies ist für den aus der Ferne urteilenden Volkswirt etwas so Unerklärtes, daß er sich gegenüber diesen Verhältnissen mit einem non liquet begnügen muß. Jedenfalls sind wir nicht imstande, der amerikanischen Vermögenssteuer ein Muster für unsere Steuerverfassung zu entnehmen, wiewohl das Studium der in Amerika selbst empfundenen Uebelstände auch für uns immerhin etwas Lehrreiches bieten könnte.

Ein wesentlich deutlicheres Bild zeigt uns die schweizerische Vermögenssteuer. Einmal weil hier eine den Verhältnissen des Lebens unausgesetzt folgende gesetzgeberische Entwickelung vorliegt, sodann aber auch, weil dieselbe in dem Werke von Schanz eine Verarbeitung gefunden hat, wie sie noch keinem großstaatlichen Steuerwesen auch nur annähernd zu teil geworden ist[1]).

Die steigenden Bedürfnisse im 19. Jahrh. haben in fast allen schweizerischen Kantonen noch eine Erinnerung an die alte Vermögenssteuer vorgefunden und bei der Verteilung der öffentlichen Lasten den Maßstab größerer oder geringerer Wohlhabenheit als den natürlichen erscheinen lassen. Im Laufe der Zeit hat sich aber ebenso allgemein die Notwendigkeit herausgestellt, auch das Einkommen, welches nicht auf Vermögen beruhte, in einem seiner Leistungsfähigkeit entsprechenden Verhältnisse mit der Vermögenssteuer zu belegen, indem man z. B. bei einem Einkommen aus Kommissionsgeschäften das Zwanzigfache des Einkommens, bei Gehältern von Staatsbeamten das Zehnfache derselben etc. als Vermögen fingierte. Auch sonst nahm man bei der Belastung vorhandenen Vermögens mehr oder weniger Rücksicht auf die Höhe der Erträge, welche dasselbe abwarf. Nur ein einziger Kanton, Basel-Stadt, ist den entgegengesetzten Weg gegangen, hat die Steuer grundsätzlich von der Höhe des Einkommens abhängig gemacht und nur daneben eine Steuer nach der Höhe des vorhandenen Vermögens ausgeschrieben.

Nach diesem Entwickelungsgange leuchtet freilich von vornherein ein, daß die gemeine schweizerische Vermögenssteuer nicht die von Preußen gesuchte ist. Aber auch die Gesetzgebung von Basel-Stadt,

1) Schanz, Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwickelung seit Beginn des 19. Jahrhunderts. 5 Bände. Stuttgart 1890. Namentlich Band 1, S. 13—18, S. 52—72.

die auf den ersten Blick genau das geleistet zu haben scheint, was der preußische Staat jetzt zu leisten unternimmt, erweist sich bei genauerem Zusehen nicht als ein direkt nachzunahmendes Vorbild. Unter dem Druck der allgemeinen schweizerischen Anschauung und Steuerverfassung ist nämlich auch in Basel-Stadt die Vermögenssteuer so stark ausgebildet, daß sie thatsächlich die Hauptsteuer bildet. Die Vermögenssteuer ist selbst hier bis auf 2 ‰ getrieben worden. Es ergab sich dadurch eine so große Belastung der kleineren und mittleren Vermögen, daß die Geschichte der einschlägigen Gesetzgebung in Basel-Stadt eine Geschichte beständiger Erleichterungen darstellt. So zahlte früher eine Besoldung von 4500 Frcs. eine Einkommensteuer von 1 % mit 45 Frcs. Dasselbe Einkommen, herrührend von einem Kapital von 100000 Frcs., hatte außer der gleichen Einkommensteuer noch die 2 ‰ Vermögenssteuer in Höhe von 200 Frcs., d. h. zusammen von 245 Frcs. zu zahlen. Wenn man nun bedenkt, daß mit dem Sinken des Zinsfußes in den letzten Jahrzehnten ein konstanter Steuerfuß einer Vermögenssteuer von selbst drückender wird, so ist es erklärlich, daß namentlich Familien, die der Arbeitskraft ihres Ernährers beraubt, n u r von dessen Kapitalszinsen leben, in ganz unverhältnismäßigem Grade von der Steuer getroffen waren. Die Gesetzgebung sah sich genötigt, die Grenze der Steuerfreiheit für kleine Vermögen von 3000 auf 5000 Frcs. zu erhöhen, bei Witwen von 15000 bis auf 20000 Frcs., für jede Waise außerdem noch 6000 Frcs. frei zu lassen, für Witwen und Waisen mit einem Vermögen von 20—50000 Frcs. das Privileg zu schaffen, daß sie nie mehr als 1 ‰ vom Vermögen zu steuern hätten, und endlich für eine starke Degression der Steuersätze zu sorgen.

Wie sich trotz aller Milderungen noch gegenwärtig das Verhältnis der Belastung stellt, geht aus der vergleichenden Tabelle hervor, welche Schanz (Band I, S. 379) aufgestellt hat. Ich entnehme derselben das Beispiel, welches ein Besoldungseinkommen von 4000 Frcs. mit einem Einkommen aus Kapital von 100000 Frcs. vergleicht. Ersteres zahlt:

Einkommensteuer . . .	40 Frcs.
Gemeindesteuer . . .	28 „
zusammen	68 „

letzteres:

Einkommensteuer . . .	40 Frcs.
Gemeindesteuer . . .	28 „
Vermögenssteuer . . .	90 „
In Summa	158 Frcs.

Eine deutliche Anschauung von der Rolle, welche die Vermögenssteuer im Verhältnis zur Einkommensteuer auch in Basel-Stadt spielt, erhält man auch durch die Gesamtbeträge derselben (Schanz, Bd II, S. 104).

Es brachten	im Jahre 1878	im Jahre 1887
Einkommen- und Erwerbssteuer	592 746 Frcs.	1 502 185 Frcs
Vermögenssteuer	763 676 „	927 602 „

Diese. Zahlen zeigen zur Genüge, daß auch in Basel-Stadt die Vermögenssteuer die Hauptsteuer vom Vermögen ist und dementsprechend mit einem großen Druck auf demselben lastet. Dies erklärt es, daß auch hier die Gesetzgebung zu beständigen Erleichterungen namentlich der mittleren und kleineren Vermögen sich genötigt gesehen hat und vermutlich in Zukunft sich noch vielfach genötigt sehen wird. Es wäre aber völlig verkehrt, hieraus eine Nutzanwendung auf die in Preußen geplante Gesetzgebung machen zu wollen.

Unser Umblick unter den heute vorhandenen Vermögenssteuern hat also ergeben, daß nirgends auf der Erde eine Vermögenssteuer existiert, wie sie gegenwärtig in Preußen geplant wird. Ein fremdes Muster, das einfach nachzuahmen wäre, giebt es nicht. Wir sind darauf angewiesen, unsere Steuerverfassung, wie sie sich eigenartig gebildet hat, auch in diesem Punkte eigenartig fortzuentwickeln.

Dem Vorschlage einer Staatsinstitution, welche sich als neu giebt, darf und soll man mit besonderer Kritik gegenüberstehen. Ihm aber mißtrauisch gegenüberzutreten, dazu liegt kein Anlaß vor. Gehört denn etwa Preußen zu den Staaten, die zum Nachhinken verurteilt sind? Die beiden größten Leistungen, welche Preußen auf dem Gebiete staatlicher Kultur aufzuweisen hat, sind die preußische Armee mit der allgemeinen Wehrpflicht und das preußische Landrecht als umfassendes geschriebenes Gesetzbuch. Für beide gab es, als sie in Angriff genommen wurden, auf der ganzen Erde kein nachzuahmendes Muster. Aus den Bedürfnissen und aus der Leistungsfähigkeit des preußischen Staates hervorgegangen, sind diese Institutionen für Preußen geschaffen worden, so wie sie diesem Staatswesen kongenial waren, unter verständiger aber durchaus selbständiger Benutzung ausländischer Erfahrungen. Wir können von der Verwaltung anderer deutscher und außerdeutscher Staaten sehr viel lernen: uns aber auf ihre Nachahmung zu beschränken (und darauf liefe ja die Angst vor neuen Institutionen hinaus), das wäre Kleinmut. Für die Fortsetzung unserer Steuerreform haben wir wohl zu beherzigen, daß für Preußen das denkbar Beste gerade gut genug ist.

4.

Steuerpflicht.

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Steuerpflicht gilt für die Vermögenssteuer ebenso wie die Erfahrung, daß gewisse Ausnahmen sich gleichwohl durchdrängen. Im Interesse der Uebersichtlichkeit unserer Gesetzgebung scheint es auf den ersten Blick empfehlenswert, den Grundsatz und seine Ausnahmen einfach nach dem Einkommensteuergesetz zu bemessen. Allein dies wäre nicht das sachlich Richtige. Einmal weil in dem Einkommensteuergesetz die Regelung der

Steuerpflicht an sich doch zu wenig sachgemäß erfolgt ist, als daß man nicht auf eine fortgesetzt bessere Lösung der Frage ohnedies wird bedacht sein müssen. Sodann aber auch, weil gewisse Schwierigkeiten, die sich der Einkommensteuerregelung entgegenstellten, nach der Natur einer Vermögenssteuer für diese leichter zu lösen sind und daher auch gelöst werden müssen. Während für den Begriff des Einkommens die Rechtswissenschaft noch keine und die Wirtschaftswissenschaft nur allzu viele Definitionen aufgestellt hat, ist der Begriff des Eigentums ein juristisch feststehender und gleichzeitig in seiner juristischen Fassung vollkommen geeignet, zur Grundlage einer Vermögenssteuer gemacht zu werden. Während es bei unendlich vielen Posten, welche zweifellos zum Volkseinkommen im volkswirtschaftlichen Sinne gehören, höchst zweifelhaft ist, zu wessen Einkommen sie im Sinne der Privatwirtschaft gezählt werden sollen, giebt es in der Regel keinen Bestandteil des Volksvermögens, von welchem nicht ganz klar wäre, wer sein Eigentümer nach den Grundsätzen des Privatrechts ist.

Das deutlichste Beispiel hierfür giebt die Stellung des Einkommensteuergesetzes zu den „nichtphysischen Personen". Die Frage, inwieweit auch von diesen eine „Personalsteuer" erhoben werden solle, hat in dem Einkommensteuergesetz eine Antwort gefunden, welche zwar ein ganz brauchbarer Kompromiß zur einstweiligen Vermehrung der Staatseinnahmen ist, aber so sehr jeder prinzipiellen Grundlage ermangelt, daß sie auf die Dauer sich nicht wird halten können. Nach § 1[4,5] sollen Aktiengesellschaften, Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, u. ä. zur Einkommensteuer herangezogen werden, jedoch erst nach Abzug von $3\frac{1}{2}\%$ ihres Grundkapitals. Gegen diese Besteuerung besteht nach wie vor der oft erhobene Einwand, daß diese Gesellschaften ein Einkommen überhaupt nicht hätten, insoweit sie rechtlich verpflichtet seien, ihren Gewinn unter ihre Mitglieder zu verteilen. Andrerseits besteht das ganz berechtigte steuertechnische Bedürfnis, das Einkommen dieser großen Betriebe als solche zu besteuern und nicht als Bestandteile kleiner Einkommen bei den einzelnen Aktionären. Es wäre wohl möglich gewesen, diesen Zwiespalt ohne Schädigung der Staatskasse geschickter zu lösen, als es mit der Freilassung einer $3\frac{1}{2}$-prozentigen Rente geschehen ist, die als ein Opfer an eine gegnerische Anschauung erscheint, welche daraus weit eher eine Anerkennung als eine Abfertigung herleiten kann. Für die neue Vermögenssteuer braucht man sich an die begangene Inkonsequenz um so weniger zu binden, da das Vermögen die Schwierigkeiten gar nicht bietet, welche sich einer Erfassung des Einkommens hier entgegenstellten. Eigentümer der Aktie ist der Aktionär, die Gesellschaft ist seine Schuldnerin für den Betrag der Aktie. Eigentümerin der Grundstücke, Gebäude, Maschinen etc. für den Betrieb, des Reservefonds, der etwaigen „Extrareservefonds" etc. ist die Aktiengesellschaft; ihr Vermögen ist gleich der Summe dieser Bestandteile nach Abzug des Aktienkapitals und etwaiger sonstiger Schulden. Jede Verschiebung

dieses Verhältnisses durch sogenannte Amortisation der Aktien schafft ein anderes, aber nicht minder klares Eigentumsverhältnis. Für eine Vermögenssteuer ist daher der Satz, daß jeder Eigentümer sein Vermögen versteuert, ohne jede Schwierigkeit auf die Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. anzuwenden.

Unter den vielen Debatten über das schwierige Problem der Doppelbesteuerung der Aktiengewinne ist aber ganz übersehen worden, daß das Einkommensteuergesetz sich gerade auf diese zweifelhaften Einkommenssubjekte beschränkte, die ganz unzweifelhaften aber, die juristischen Personen im engsten Sinne des Wortes, ganz außer acht ließ [1]). Stiftungen, Kirchengemeinden, Korporationen aller Art besitzen ein Einkommen, frei von Kontroversen wie denen zwischen Aktiengesellschaft und Aktionär, weil hier die Frage, inwiefern die Gesamtpersönlichkeit aus den Einzelpersönlichkeiten sich konstituiert und ihr Einkommen an dieselben abgiebt, weder rechtlich noch wirtschaftlich in Betracht kommt. Hier hat das Einkommensteuergesetz ganze Kategorien von Einkommenssubjekten steuerfrei gelassen. Wenn man eine solche Steuerfreiheit auch bei anderer Gelegenheit mit der Rücksicht auf fromme und wohlthätige Stiftungen motiviert hat, so ist diese Rücksicht, wenn überhaupt, keineswegs allgemein berechtigt. Wenn z. B. eine wohlhabende Familie sich eine eigene Familienstiftung macht, aus welcher ihren Söhnen Studiengelder gezahlt werden, so sind nach dem geltenden Recht die letzteren bei den Empfängern in der Regel steuerfrei, weil sie ohne rechtlichen Anspruch bezogen werden, bei der Geberin aber, der Stiftung, ebenfalls steuerfrei, weil dieser die subjektive Steuerpflicht fehlt. Eine Veranlassung aber, derartigen Einkommensbezügen ein Steuerprivileg zu gewähren, liegt doch nicht vor. Aber auch von solchen Einzelfällen abgesehen, ist nicht zuzugeben, daß für eine Gesetzgebung, welche die Beschränkung auf die physischen Personen einmal aufgegeben hat, eine Veranlassung vorliegt, sich in der Besteuerung gerade auf die Erwerbsgenossenschaften zu beschränken. Bei der fast unbegrenzten Möglichkeit für jeden Privaten, nach seinem Belieben Stiftungen zu errichten, ohne Rücksicht darauf, ob der Staat sie für vorteilhaft hält oder nicht (die bestehenden gesetzlichen Vorschriften dienen in der Praxis keineswegs zu einer erheblichen Einengung dieser Befugnis), liegt zum Mindesten kein Anlaß vor, die Bestandteile des Nationaleinkommens, welche auf diese Art zu Stiftungen abgesondert werden, grundsätzlich und allgemein der Personalbesteuerung zu entziehen. Auch liegt die Sache bei einer Vermögenssteuer noch ungleich klarer, als bei einer Einkommensteuer. Eine mäßige Vermögenssteuer ist der günstigste Einsatzpunkt, um endlich einmal mit der Besteuerung der toten Hand einen Anfang zu machen.

Hat man von der Vermögenssteuer die Auffassung, daß sie an sich eine Abgabe vom Volksvermögen ist, welche bei denjenigen er-

---

1) In scharfer Gegenüberstellung betont von Adolf Wagner, Finanz-Archiv, Bd. 8, Seite 184.

hoben wird, in deren Händen sich die einzelnen Teile des Volksvermögens befinden, so würde dies freilich zu der Konsequenz führen, daß der Staat auch die Gemeinden besteuern müßte und zwar nicht bloß die Ortsgemeinden, sondern auch die Kreise und Provinzen, d. h. daß der Staat seine eigenen Glieder zur Steuer heranziehen müßte. Nun möchte ich keineswegs bestreiten, daß nach unserer Auffassung Dörfer, Städte, Kreise und Provinzen selbst in ihrer kommunalen Eigenschaft Glieder und Organe des Staates sind. Allein ich vermag nicht einzusehen, weswegen darum die Besteuerung unterbleiben müßte. Der umgekehrte Fall, daß die Kommunen den Fiskus besteuern, ist bei uns unter dem Gesichtspunkt gesetzlich geregelt, daß die Kommunalsteuer in besonders deutlicher Form einen Entgelt für kommunale Leistungen darstelle, denen der Fiskus sich ebensowenig entziehen dürfe, wie andere, welche diese Leistungen genießen. Aus dem oben (S. 175) angeführten Grunde braucht auch der, der die theoretische Grundlegung der Staatssteuern nicht auf ein gleich niedriges Niveau herabzerren will, darum doch dieses Argument nicht zu verachten, solange die staatliche Steuer sich in der That innerhalb der bescheidenen Grenzen hält, innerhalb deren sie aus dem Gebührencharakter allein auch würde gerechtfertigt werden können.

Hält man an der Anschauung fest, daß jeder Bestandteil des Volksvermögens einen privatrechtlichen Eigentümer hat, und daß dieser der Vermögenssteuerpflichtige ist, so erledigt sich ferner die Stellung zu den Fideikommissen in einer dem Steuerfiskus günstigen Weise. Es läßt sich voraussehen, daß hier der Versuch gemacht wird, die Sache so darzustellen, als ob der Fideikommißbesitzer die Vermögenssteuer nur von seiner lebenslänglichen Rente in Kapitalisierung, nicht aber von dem vollen Wert des Fideikommisses zu bezahlen habe, da er ja nicht Eigentümer des Fideikommisses sei. Dies ist aber ein unwesentlicher Gesichtspunkt. Wesentlich ist, daß von dem Fideikommiß (bestehe dasselbe in einem Grundstück oder in einer Geldsumme) der Eigentümer desselben die Vermögenssteuer zu entrichten hat. Dieser Eigentümer ist die Familie. Diese ist vermögenssteuerpflichtig und es wird praktisch sein, als ihren gesetzlich verpflichteten Vertreter den jedesmaligen Besitzer des Fideikommisses gesetzlich zu bezeichnen [1]).

Einer Schwierigkeit begegnet die Heranziehung juristischer Personen erst, sobald es sich nicht mehr um Gebilde handelt, welche dem Staat eingegliedert, sondern um ein ihm übergeordnetes Ganze handelt. Gegenüber dem Reiche ist die Steuerhoheit der Einzelstaaten beschränkt. Nach dem Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 sind „hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten die

1) Eine preufsische Finanzministerialverfügung vom 19. August 1853 betreffend Majorate (Meitzen, Einkommensteuer, 2. Aufl., Berlin 1887, S. 273), führt für die Einkommensteuer zutreffend aus: „es ist nicht das v. N.'sche Majorat als solches, sondern der derzeitige Inhaber zu besteuern“; aber für die zukünftige Vermögenssteuer darf diese Auffassung nicht mafsgebend bleiben (Vergl übrigens unten die bezügliche Anmerkung im Abschnitt 6.)

im Eigentume des Reiches befindlichen Gegenstände den im Eigentume des einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenständen gleichgestellt". Da nun die Ausdehnung der preußischen Vermögenssteuer auf preußisches Staatseigentum nicht ernstlich in Betracht kommt, so ist damit auch die Steuerfreiheit des Reichseigentums geboten.

Mit der Steuerfreiheit so großer Vermögenskomplexe, wie sie das Reichs- und Staatseigentum darstellt, erleidet aber das Prinzip der Allgemeinheit der Vermögenssteuer einen Einbruch, welcher diese Steuer empfindlicher trifft, als andere. Es gehört meines Erachtens zu den charakteristischen Eigentümlichkeiten der Vermögenssteuer, daß sie unter allen Personalsteuern am meisten sich dazu eignet, ohne Ansehen der Person erhoben zu werden. Mag das Volksvermögen des preußischen Staates wie immer verteilt sein, seine Gesamtheit muß schließlich immer dasselbe Steuerkapital darstellen und keinen anderen Schwankungen unterliegen, als denen, die eben aus den Veränderungen des Volksvermögens selbst in seinem Bestande resultieren. Das Kriterium einer guten Vermögenssteuer nach dieser Seite hin ist geradezu ihre statistische Vollständigkeit, welche möglichst keinen Bestandteil des Volksvermögens aus Mangel an einem faßbaren Subjekt unerfaßt läßt. Wenn man diesem statistischen Gesichtspunkt (dessen Wichtigkeit selbstverständlich weit über statistische Liebhabereien hinausreicht) Rechnung tragen wollte, so müßte man dem vom Staate besteuerten Vermögen jedesmal noch eine Uebersicht über das in seinen Händen befindliche hinzufügen, ähnlich wie der bayrische Staat eine formale Veranlagung seines Fiskus zur Grundsteuer etc. vornimmt. Wenn wir auf diese Art dazu gelangten, der Kontrolle des Staats*vermögens* die Aufmerksamkeit zuzuwenden, welche wir im Vergleich zu den parlamentarischen Verhandlungen über Staats-*Einnahmen* und *Ausgaben* doch erheblich vernachlässigt haben, so würde dies als Nebenprodukt der neuen Vermögenssteuer ganz gut mitzunehmen sein. Dem Deklarationszwange, welchem zu diesem Zweck der preußische Staat sein Staatseigentum unterstellte, dürfte ohne Bedenken auch das Reichseigentum unterstellt werden [1]).

1) Nicht zum Reichseigentum gehörig ist das Eigentum der Reichsbank. Nach § 12 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 ist die Reichsbank „eine unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehende Bank, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt". Da nach § 21 desselben Gesetzes der Reichsbank nur Freiheit von „staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern" gewährt ist, so müfste zwar eine Vermögensteuer, welche die Absicht hätte, an dem Mafsstabe des Vermögens thatsächlich das Einkommen zu treffen, vor der Reichsbank Halt machen, nicht aber eine Vermögenssteuer, welche thatsächlich weder Einkommensteuer ist, noch sein will. Wenn rechtlich kein Hindernis besteht, das Eigentum der Reichsbank der Vermögenssteuer zu unterstellen, so sprechen auch wirtschaftliche Gründe dafür, das Steuerprivileg der Reichsbank nicht noch weiter auszudehnen, als gesetzlich geboten ist. Als dieses Privileg im Jahre 1875 geschaffen wurde, war die Gewerbesteuer zumeist noch äufserst gering und staatliche Einkommensteuern juristischer Personen fast gar nicht vorhanden. Die Verschonung der Reichsbank mit diesen unbedeutenden Abgaben ging in erster Linie aus einem gewissen Anstandsgefühl hervor. Jetzt, wo in dem gröfsten deutschen Staate, der Bankgewinn, soweit er $3\frac{1}{2}$ % des Grundkapitals übersteigt, zum höchsten Satze der Einkommensteuer,

Was die Personalbefreiungen unter physischen Personen betrifft, so kann eine Vermögenssteuer wie die hier skizzierte, ihnen nicht günstig sein. Das Prinzip der Allgemeinheit ohne Ansehen der Person verlangt hier gebieterisch seine volle Durchführung. Es wird ohnedies späteren Generationen schwer verständlich sein, wie man sich in dem Einkommensteuergesetz dazu entschloß, den Mitgliedern der seit 25 Jahren depossedierten Häuser die Steuerfreiheit gesetzlich festzulegen, deren Unhaltbarkeit gegenüber den seit 85 Jahren Depossedierten selbst in ihren letzten Resten man bereits eingesehen hatte. Die Bewilligung der Freiheit von der Einkommensteuer, wie sie im Jahre 1867 ausgesprochen wurde, war ein Akt unbegründeter Großmut. Und wenn diese Bewilligung im Jahre 1891 wiederholt wurde, so hätte es der drastischen Illustration durch den Brief, welchen „Ernst August" in den Formen, wie Souveräne untereinander verkehren, an Wilhelm II. richtete, gar nicht einmal bedurft, um das Unnötige dieses Zugeständnisses ins Licht zu setzen. Immerhin wenn man wirklich glaubte, daß die Regelungen des Jahres 1867 dem Einkommensteuergesetz von 1891 einen gewissen Zwang auferlegten, so liegt gegenüber der Vermögenssteuer die Sache ungleich einfacher. In Bezug auf diese Steuer ist den drei Häusern keinerlei Bewilligung gemacht worden und es würde der Schaffung eines neuen Privilegs bedürfen, wenn sie von der Vermögenssteuer eximiert sein sollten.

Die schönste Lösung würde diese Frage aber erhalten, wenn das Königliche Haus selbst eine Sonderstellung für sein Vermögen nicht in Anspruch nähme. Die Stellung der deutschen Staaten in der Heranziehung des Landesherrn zur Steuer ist eine verschiedene und schwankt von nahezu völliger Steuerpflicht bis nahezu völliger Steuerfreiheit[1]). In Preußen giebt es keine allgemeine Bestimmung über die Steuerfreiheit des Königs oder des königlichen Hauses. In den einzelnen Gesetzen, welche neue Steuern einführten, wurde die Frage für jede einzelne Steuer in der Weise geregelt, daß ein Privileg nur besteht, wenn dasselbe ausdrücklich statuiert wird. Für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer kennt das Gesetz keinerlei Privileg des Königlichen Hauses, wohl aber für die Gebäudesteuer und die Einkommensteuer.

Wenn es für die Vermögenssteuer ungemein schwer ist, vor Bestandteilen des preußischen Gesamtvermögens Halt zu machen, so ist es für sie leichter, sich solchen Beschränkungen zu fügen, welche aus völkerrechtlichen Gründen hergeleitet werden. In Bezug auf die Privilegien der Gesandten etc. kann man die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (§ 3[3.4]) auch auf die Vermögenssteuer anwenden, indem man den allgemeinen Grundsatz der Exterritorialität der Personen auch in Bezug auf ihr persönliches Vermögen (soweit es nicht

und der gesamte Ertrag mit 1 % zur Gewerbesteuer heranzuziehen wäre, bedeutet dieses Privileg ein Geschenk von Zehntausenden an die Aktionäre der Reichsbank

1) Vgl. Antoni, im Finanzarchiv 2, II, S. 418—423; eine Arbeit, die zwar im einzelnen der Nachprüfung bedarf, aber gleichwohl eine sehr dankenswerte Orientierung bietet

im preußischen Grundbesitz oder preußischem Gewerbebetrieb angelegt ist) gelten läßt.

Der Scholz'sche Entwurf einer Kapitalrentensteuer ließ allgemein Personen mit Einkommen bis 1200 (bez. 900) Mark, wie von der Einkommen- so auch von der Kapitalrentensteuer frei. So sehr diese Befreiung aus dem Wesen der damals geplanten Kapitalsrentensteuer als einer partiellen Einkommensteuer folgen mag, so sicher hat eine Vermögenssteuer diese Exzeption nicht nötig. Eine ihrer Funktionen würde im Gegenteil gerade darin bestehen, vermögende Leute, welche mit der heutigen Einkommensteuer nicht zu fassen sind, wenigstens durch die Vermögenssteuer zu treffen. Nach der heutigen Struktur der preußischen Einkommensteuer bleiben Gewerbetreibende aller Art steuerfrei, sobald im dreijährigen Durchschnitt der erlittene Verlust den erzielten Gewinn ausgleicht oder übersteigt. Thatsächlich sind bereits bei der ersten Veranlagung nach dem neuen Gesetz, wo die unglückliche Beschränkung auf einen bloß zweijährigen Durchschnitt die Wirkung des Verlustjahres 1891 besonders einschneidend machte [1]), Personen für 1892/93 steuerfrei ausgegangen, welche zu den reichsten im Lande gehören. So wenig in den von diesen Personen abgegebenen Steuerdeklarationen nach dem Stande der Gesetzgebung ein Unrecht zu erblicken ist, so wenig liegt doch auch Veranlassung vor, sie in solchen Jahren mit der Vermögenssteuer zu schonen. — Ein Fall langandauernder Steuerfreiheit bei großem und sogar steigendem Vermögen liegt zuweilen bei Grundstücksanlagen auf Spekulation vor. In der Nachbarschaft großer Städte kommt es vor, daß jemand ein ganzes Terrain unbebaut läßt, um es nach einem oder vielleicht gar zwei Jahrzehnten, wo die Großstadt dieses Terrain erreicht hat, desto teurer zu verkaufen. Ein erhebliches Einkommen aus diesem Besitztum hat der Eigentümer in der Zwischenzeit nicht; ja er kann den Boden mit Hypotheken so belasten, daß die Zinsen sein gesamtes sonstiges Einkommen übersteigen. Einen solchen Millionär zur Einkommensteuer zu veranlagen, ist unter der Herrschaft der gegenwärtigen Gesetzgebung unmöglich [2]). Ihn aber aus diesem Grunde mit der Vermögenssteuer zu verschonen, wäre doppelte Thorheit. — Nur die prinzipielle Unabhängigkeit der Vermögenssteuerpflicht von der Höhe des Einkommens gieht eine Möglichkeit, die Steuerdeklarationen zu kontrollieren. Schiebungen zur Erzielung eines niedrigen steuerpflichtigen Einkommens, wie sie bereits bei der ersten Steuererklärung in Preußen stattgefunden haben, werden entlarvt, sobald der Deklarant genötigt ist, in einer zweiten Steuererklärung sein Vermögen zu deklarieren. Man darf dem heimlichen

1) Vgl. „Jahrbücher" Band 58, S. 700.

2) Artikel 24^4 der Ministerialanweisung, welche solchen Personen wenigstens untersagen will, die Schuldenzinsen abzusetzen, ist, wie bereits „Jahrbücher" 57, S 151/2 ausgeführt, mit dem Gesetz nicht zu vereinbaren; vergl. jetzt auch Fuisting, Einkommensteuergesetz, S. 300^b.

Kapitalisten nicht einen Preis darauf setzen, daß er die Schiebungen so weit ausdehnt, daß sein „steuerpflichtiges Einkommen" unter 900 Mark sinkt und er auf diese Weise von beiden Deklarationen befreit wird.

Wesentlich verschieden hiervon ist die Frage, ob die Vermögenssteuer, wenn sie auch persönlich ohne Rücksicht auf die Einkommensteuerpflicht ausgedehnt wird, nicht eine objektive Begrenzung an der Größe des Vermögens nach unten hin finden soll. Im Prinzip wäre ich dafür, den Grundsatz der Allgemeinheit der Vermögenssteuer auch nach unten hin ganz durchzuführen.

So wünschenswert es mir scheint, daß die Einführung einer Vermögenssteuer dazu benutzt würde, um den schweren Fehler einer Abschaffung der untersten Steuerstufen wieder gut zu machen [1]), so muß doch mit der gegenteiligen Wahrscheinlichkeit gerechnet werden, daß man auch diesen neuen Anlaß nur dazu benutzen werde, um die unverdiente Steuerfreiheit der untersten Volksklassen noch einmal zu proklamieren. Ich möchte wenigstens davor warnen, in der Freilassung kleiner Vermögen allzuweit zu gehen. Der Scholz'sche Entwurf kannte eine Kapitalrentensteuer erst von einem Betrage von 600 Mk. aufwärts (das hieße: von einem Kapital von ca. 15000 Mk. aufwärts), ließ aber auch darüber hinausgehende Beträge frei, sobald das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen nicht mehr als 2000 Mk. betrug und erhöhte diese letztere Grenze bei Witwen, vaterlosen Minderjährigen und solchen Personen, welche infolge körperlicher oder geistiger Zustände unfähig sind, für sich und ihre Angehörigen den standesgemäßen Unterhalt zu erwerben, sogar bis 4000 Mk. Ich kann dieses Herausgreifen einzelner Klassen für eine Steuerbefreiung nicht billigen, am allerwenigsten die Bezeichnung irgend einer Kategorie als personae miserabiles. Was nach dieser Seite not thut, ist eine allgemeine ordnungsgemäße Veranstaltung zur Befreiung solcher Personen, für welche Steuerzahlen einen außergewöhnlichen Druck bildet [2]). Dies vorausgesetzt, würden sich zur Freilassung höchstens empfehlen: Vermögen, welche bloß in einer geringwertigen Hauseinrichtung bestehen (etwa bis zur Höhe von 3000 Mk.), und, im Interesse der Beförderung des Spartriebes, kleine Ersparnisse bis zu derselben Höhe.

5.

Verhältnis zu andern Steuern.

Der grundsätzliche Unterschied zwischen der jetzt geplanten Vermögenssteuer und dem Scholz'schen Entwurf einer Kapitalrentensteuer zeigt sich in dem Verhältnis zur Grund- und zur Gewerbesteuer.

Der Scholz'sche Entwurf ging von der Voraussetzung aus, daß das Einkommen aus unbeweglichem Vermögen durch die Grundsteuer,

1) vgl. hierüber den Schlufs des folgenden Abschnitts.

2) vgl. „Jahrbücher" 58, S. 866/9.

das gewerblich angelegte durch die Gewerbesteuer getroffen sei, daß nur das rentenbringende noch belastet zu werden brauche, um durch dieses geschlossene System von Ertragssteuern eine gleichmäßige Heranziehung alles „fundierten Einkommens“ zu bewirken. Diese Voraussetzungen widersprechen den Thatsachen der preußischen Steuergeschichte. Der preußischen Grundsteuer war, wie wir gesehen haben, jedes Element der Vermögensberücksichtigung genommen, sie hatte mit den Grundsteuern der wirklichen Ertragssteuersysteme nichts als den Namen gemein. Die damalige preußische Gewerbesteuer aber stand ihrem geringen Betrage nach der alten Licenzabgabe näher, als den Gewerbesteuern der Ertragsteuersysteme und hat die Funktion einer Belastung des in Gewerben angelegten Vermögens niemals gehabt (wie denn auch der Scholz'sche Entwurf selbst auf dem Umwege der Rentenberechnung das gewerbliche Kapital zu treffen gesucht hat).

Die jetzt geplante Vermögenssteuer würde einen nicht zutreffenden Namen erhalten haben, wenn sie nicht das gesamte Vermögen treffen, sondern sich auf eine bloße Mobiliensteuer beschränken wollte. Es kann schon nach den bis jetzt vorliegenden Andeutungen nicht zweifelhaft sein, daß die Vermögenssteuer zu der Grundsteuer den historisch und wirtschaftlich richtigen Standpunkt einnehmen, daß sie es als ihre Aufgabe betrachten wird, nachzuholen, was im Jahre 1861 versäumt wurde, und dem unbeweglichen Vermögen die Steuer aufzuerlegen, gegen welche es sich in Jahrhunderte langem Kampfe beständig gesträubt hat. Für Preußen kann eine Regelung der Vermögenssteuer nur von der Thatsache ausgehen, daß die preußische Grundsteuer Reallastcharakter trägt.

Völlig verschieden von der Frage, ob die Grundsteuer eine Steuer ist, ist aber die andere Frage, ob nicht unser Grundbesitz bereits überlastet ist. Es ist logisch möglich, die erstere Frage zu verneinen und gleichwohl die letztere zu bejahen. Auch mit Reallasten kann ein Grundbesitz bis zur Unerträglichkeit beschwert sein. Es liegt nicht im staatlichen Interesse, den Grundbesitzerstand zur Aufgabe des Grundbesitzes zu nötigen und einen massenhaften Wechsel in den Besitztümern eintreten zu lassen.

Die Frage, ob und inwieweit das unbewegliche Vermögen noch neue Steuern tragen kann, ist von einem einigermaßen zuverlässigen Urteil über die Lage der Grundbesitzer abhängig. Allein bei der weinerlichen Art, in welche die Gutsbesitzer verfallen, sobald sie, namentlich im Parlament, über die Verhältnisse ihres Standes reden, ist es einstweilen nicht möglich, zu einem Urteil hierüber zu gelangen. Gerade die Einführung einer Vermögenssteuer mit mäßigem Steuerfuß wird ein Mittel sein, brauchbares Material zur Entscheidung dieser Frage zu beschaffen. Diese homöopathische Dosis des gefürchteten Giftes wird sich der wahrhaftige wie der simulierende Patient schon gefallen lassen müssen; sie wird einen diagnostischen Charakter tragen [1]).

1) Ueber berechtigte Rücksichten bei der Veranlagung des Grundbesitzes s. u. Abschn. 6.

Daß in den parlamentarischen Verhandlungen die Bevorzugung des immobilen Kapitals in Form einer Verschonung mit der Vermögenssteuer verlangt werde, ist übrigens wenig wahrscheinlich. Die Forderung wird sich vermutlich in die Form kleiden, daß die Einführung der Vermögenssteuer von der Ueberweisung der bisher staatlichen Grundsteuer an die Kommunen abhängig gemacht werde. Daß die Immobiliarsteuern den Kommunen gehören sollen, wird ohnedies damit begründet, daß die Leistungen der Kommunen in bedeutendem Maße der Wertsteigerung des Grund und Bodens zu gute kämen. Auch ist diese Ueberweisung im Einkommensteuergesetz §§ 82—84, wenn auch nur verklausuliert, in Aussicht gestellt.

Welche Bedeutung die Ueberweisung der Grundsteuer an die Kommunen haben würde, darüber herrschen außerhalb Preußens nicht die richtigen Vorstellungen. Die Kommunalverfassung ist in Preußen auf dem Lande auch noch nicht annähernd ganz durchgeführt. Wir besitzen noch immer 16—17 000 Gutsbezirke, in denen das Gemeinwesen durch die Person des Gutsherrn allein repräsentiert wird. In seiner Wirtschaft werden die Bedürfnisse des eigenen Haushalts und die Bedürfnisse des Gemeinwesens, welches er repräsentiert, nicht geschieden. Wenn die preußische Grundsteuer den Kommunen überwiesen wird, so wird sie in diesen 16—17 000 Gutsbezirken den Gutsbesitzern in die Tasche gesteckt. Daß man mit öffentlichen Geldern nicht in dieser Weise umgehen soll [1]), bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Wenn man aber die Ueberweisung der Grundsteuer von einer vorherigen Einführung einer Kommunalverfassung in den Gutsbezirken abhängig machte, so dürfte sie damit einstweilen vertagt sein.

Aber selbst in wohlorganisierten Kommunen, denen an sich der Anspruch darauf, an der Steigerung der Grundrente teilzunehmen, um ihrer kommunalen Leistungen willen gar nicht bestritten werden kann, ist doch nicht abzusehen, wie die Ueberweisung der preußischen Grundsteuer dem dienen könnte. Wie wir gesehen haben, ist aus der preußischen Grundsteuer jedes Element einer wirklichen Ertragssteuer ausgeschieden. Die Steuer wird nicht von dem Ertrage erhoben, den das Grundstück abwirft oder abwerfen kann, sondern von dem Ertrage, den es im Jahre 1861 (angeblich) abwerfen konnte. Die Grundsteuer, welche man zur Beteiligung der Kommunen an der Steigerung der Bodenrente plant, ist von der preußischen Reallast-Grundsteuer vollständig verschieden und kann nach den großen Umwälzungen, welche während des letzten Menschenalters auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Kultur in ganzen Landstrichen vor sich gegangen sind, kaum noch als ein ungefährer Anhalt für die Berechnung gelten.

Meine prinzipielle Ansicht geht übrigens dahin, daß ein Staat,

1) Auch Ad. Wagner (Finanzarchiv 8^II, S. 619) hält die Ueberweisung an die Organe der kleinsten Gemeinden und also auch an die Gutsvorsteher, für unzulässig; daß aber der letztere Punkt weitaus der wichtigste ist, hebt Wagner nicht hervor. Eine Ueberweisung an größere Kommunalverbände, wie etwa an die Kreise würde, wie die Verhältnisse wenigstens im Osten der Monarchie liegen, an dem Sachverhalt nichts ändern.

der eine Grundsteuer mit hypothekarischer Sicherheit ausgebildet hat, sie überhaupt nicht aus der Hand lassen soll. Die drohende Gefahr, daß dies dennoch der Fall sein könnte, habe ich zwar [1]) mit als einen Grund für Einführung einer Vermögenssteuer und der mit ihr verbundenen Vermögensstatistik angeführt. Dies darf aber nicht hindern, den prinzipiellen Standpunkt immer wieder zu betonen und auf die gewaltige Verantwortung hinzuweisen, die eine Finanzverwaltung auf sich nimmt, wenn sie einen solchen Rettungsanker für die Zeiten der Not aus den Händen giebt. Hier sollte jeder Schritt breit mit Zähigkeit verteidigt werden. Die verheißene Ueberweisung sollte in erster Linie unausgeführt bleiben. Läßt sich dies nicht ganz vermeiden, so soll der Staat wenigstens nur die Hälfte der Grundsteuer an die Kommunen überweisen. Und geht auch das nicht, dann sollte wenigstens eine wenn auch noch so geringe Quote der Grundsteuer in den Händen des Staates zurückbleiben. — — —

Eine besondere Schwierigkeit bietet die Beantwortung der Frage, inwieweit diese Charakterisierung der preußischen Grundsteuer auch auf die preußische Gebäudesteuer zutrifft. Dem Gesetze nach soll die Gebäudesteuer von dem Ertrage der Gebäude erhoben werden und mit der Höhe des wechselnden Ertrages steigen und sinken; im Unterschiede von den Grundsteuerkatastern sind die Gebäudesteuerkataster „revisibel". Da aber das Gesetz die Revision nur alle 15 Jahr eintreten und auch dann für die Ermittelung des Wertes die Mietspreise des vergangenen Jahrzehnts maßgebend sein läßt, da ferner in der Praxis weder die fünfzehnjährige Periode [2]) noch die volle Ertragsvermittelung innegehalten werden, da endlich in der Gebäudesteuer gleichzeitig die Grundsteuer für das bebaute Grundstück enthalten sein und der Heranziehung der Ertragssteigerung in dem niedrigen Steuerfuß ein Aeqnivalent entgegengestellt ist: so wird durch alle diese Momente die Gebäudesteuer dem Charakter der Grundsteuer doch wieder bedeutend genähert, wie denn auch nnsere Gesetzessprache die Gebäudesteuer znr „Grnndsteuer im weiteren Sinne" zu rechnen noch immer nicht aufgehört hat. Eine grundsätzliche Stellungnahme zu der Frage, ob in der Gebäudesteuer bereits eine Vermögenssteuer enthalten ist, ist bei diesem Zwitterzustande nicht möglich. Praktisch läuft die Frage darauf hinaus, ob die Ueberwälzung der Gebäudestener im Wege der Kaufpreisberechnung bei Käufen und Erbregulierungen, sowie infolgedessen die Auffassung der Stener auch bei unverändertem Besitzstand sich durch die Revisibilität wesentlich anders gestaltet, als bei der Grundstener im engeren Sinne. Diese Frage möchte ich in Rücksicht auf den sanftmüthigen Charakter der Revisionen, wenigstens in nnserer Zeit schneller Ertragssteigerung, eher verneinen als bejahen. Und jedenfalls ist in unserer Steuerverfassung keine rechte Möglichkeit, den

1) in den früheren „Studien" (S. 79—80 dieses Bandes).

2) Seit dem Gesetz vom 21. Mai 1861 hat erst eine Revision stattgefunden. Dieselbe ist seit dem Jahre 1880 in Kraft. Ihr liegen die Durchschnittspreise des Jahrzehnts 1870—1879 zu Grunde, welche also trotz der beständigen Ertragssteigerungen wohl bis gegen Ende des Jahrhunderts mafsgebend bleiben werden.

Parallelismus von Grund- und Gebäudesteuer gerade für die Frage der Vermögenssteuer aufzuheben. — — —

In betreff der Gewerbesteuer hat sich der Sachverhalt seit dem Scholz'schen Gesetzentwurf vollständig geändert. Was damals willkürliche Behauptung war, ist inzwischen Wahrheit geworden. Die neue preußische Gewerbesteuer, wie sie für das Rechnungsjahr 1893/94 zum ersten Mal veranlagt werden wird, hat ohne Zweifel die Belastung des gewerblichen Einkommens geschaffen, welche früher nur in ornamentaler Andeutung vorhanden war. Ueber die Frage aber, inwieweit in der neuen Gewerbesteuer das Element einer Vermögensbelastung enthalten ist, habe ich mich bereits oben (S. 173) dahin ausgesprochen, daß diese Frage gegenwärtig noch nicht zu entscheiden ist. Da übrigens gegen die Ueberweisung der Gewerbesteuer an die Kommunen die oben bei der Grundsteuer angeführten Gründe nicht mitsprechen, so wird die Frage durch Verzicht des Staates auf die Gewerbesteuer sich vermutlich einfach lösen.

Da bei uns in Preußen der Kernpunkt der Steuerreform nicht in der Gestaltung der Staatssteuern, sondern in ihrer Einwirkung auf die Gestaltung der Kommunalsteuern und insbesondere in der Ueberweisungsfrage liegt, so sei es gestattet, die Ergebnisse der Untersuchung nach dieser Seite hin noch einmal zusammenzustellen.

Die heutige preußische Grundsteuer ist eine erste Hypothek des preußischen Staates an sämtlichen Grundstücken seines Gebietes. In ihrer heutigen Verfassung ist sie einerseits für den Staat der wertvollste finanzielle Rückhalt für die Zeiten großen staatlichen Unglücks und andererseits für die Kommunen zum Zweck der Besteuerung der Ertrags**steigerung** völlig wertlos. Für den kommunalen Zweck einer Besteuerung nach dem Maßstabe des Genusses kommunaler Einrichtungen ist hingegen die Gewerbesteuer schon heute und die Gebäudesteuer, sobald die ihr zu Grunde liegende Absicht gesetzgeberisch besser ausgestaltet wird, hinreichend verwendbar. Ist dies richtig, so wäre es das sachentsprechende, die heute fälschlich so genannte Grundsteuer aus dem System der preußischen Steuern auszuscheiden, sie auch äußerlich als „Bodenlast" oder sonstwie ihrem Charakter gemäß zu benennen und ihr auch die mit Gebäuden besetzten Flächen zu unterstellen. Dem hypothekarischen Charakter dieser Bodenlast entsprechend, müßten kommunale Zuschläge auf dieselbe (eine Bürde, über welche sich die Grundbesitzer mit Recht beschweren) gesetzlich verboten werden. — Völlig unabhängig von dieser Bodenlast, aber ebenfalls Grundstücke und Gebäude in gleicher Weise ergreifend, ist eine Immobiliarsteuer zu schaffen, welche jedes immobile nach dem Maße seines genau **und jährlich**[1]) **neu zu ermittelnden** Ertrages belastet. Wesentlicher Zweck dieser Steuer soll sein, den Kommunen die Möglichkeit zu gewähren, an der durch

1) Diese Forderung wird sich freilich in der Praxis wegen der großen, damit verknüpften Kosten nicht ganz durchführen lassen.

ihre Leistungen bewirkten Ertragssteigerung teilzunehmen. Ob der Staat diese Möglichkeit durch seine Gesetzgebung gewährt, ob er die Katastrierungen selbst in die Hand nimmt, oder ob er im Interesse der Gleichmäßigkeit es für notwendig hält, die Steuer als Staatssteuer auszuschreiben und ganz oder fast ganz den Kommunen zu überweisen, ist für jenen Zweck unerheblich. — Die Gewerbesteuer ist zur Ueberweisung schon heute reif.

Erst in einem solchen System kommunaler „Ertragssteuern" liegt die offene Stelle, die durch eine Kapitalrentensteuer auszufüllen sein wird. Von jeder Kollision mit den Bankiers- oder anderen Gewerben befreit, wird es ihre Aufgabe sein, den „chemisch reinen Rentner" zu treffen. Ob hierfür eine dritte Ertragssteuer geschaffen oder die zur Staatseinkommensteuer deklarierte Rente im Wege des Kommunalzuschlages belastet wird, ist unwesentlich. Auch in dem ersteren Falle wird es ganz unmöglich sein, die Steuer anders als unter Einimpfung von Einkommensteuerelementen zu konstruieren.

Für die Einführung einer staatlichen Vermögenssteuer ergiebt sich hieraus die Frage, ob innerhalb einer solchen staatlichen und kommunalen Belastung des fundierten Einkommens irgend eine Ungleichheit in so hohem Maße bestehen bleibt, daß um ihretwillen eine gegenteilige Ungleichheit in der Vermögenssteuer berechtigt wäre. Wenn die Agrarier für das jetzige, wie für jedes in Aussicht stehende Steuersystem die zu starke Belastung des immobilen im Vergleich zum mobilen Kapital behaupten, so ist hieran allerdings so viel richtig, daß diese Mehrbelastung im Verhältnis zu großen Kategorien des mobilen Kapitals in der That besteht. Diese Kategorien sind hauptsächlich die Bank- und Börsengewinne. Allein dieses Mißverhältnis ist innerhalb einer Vermögenssteuer nicht auszugleichen. Man schaffe selbst eine partielle Vermögenssteuer für Spekulanten und setze sie auf noch so hohe Prozentsätze: es wird niemals möglich sein, der Steuer einen Umfang zu geben, welcher den Spekulationsgewinn merklich belastet. Diese Gewinne stehen in keinerlei proportioniertem Verhältnis zu dem Vermögen, mit dem sie betrieben werden, und nicht selten liegt der Haupterfolg des Spekulationsgewinnes gerade darin, daß er mit verhältnismäßig geringem Vermögen erzielt wurde. Früher oder später wird man hier dem Wagner'schen Vorschlage einer speziellen Konjunkturgewinns-Steuer näher treten müssen, und man wird es desto früher thun können, je schneller die Vertreter des Grundbesitzes den Gedanken der Rache aus diesem Plane eliminieren. Der Scholz'sche Gesetzentwurf ist durchaus nicht der einzige, der zeigt, daß derartige Steuern ab irato sich nicht machen lassen. Unsere heutige Börsensteuer trägt allzu deutlich die Spuren eines verwandten Ursprungs. Wenn es Aufgabe einer Börsensteuer wäre, dem Kaufmann möglichst viel Aerger und dem Fiskus möglichst wenig Geld einzubringen, so würde mit dieser Börsensteuer das Problem als gelöst anzusehen sein. So aber wird dieses Problem nicht von der Tagesordnung verschwinden.

Die wichtigste Ergänzung aber, welche mit Einführung einer neuen Vermögenssteuer notwendig wird, ist die Einfügung einer angemessenen Besteuerungsform für die heute steuerfreien Bevölkerungsklassen. In Bezug auf Steuerpflicht und Wahlrecht vollziehen sich unter unsern Augen zwei entgegengesetzte Entwickelungen. Während das alte preußische Wahlrecht auf dem Gedanken beruhte, daß die Steuerzahler den steuerbewilligenden Körper, das Abgeordnetenhaus, wählen sollen, und die wenigen Steuerfreien nur gerade zugelassen wurden, haben wir in den letzten zwei Jahrzehnten die Zahl der Steuerbefreiungen so vermehrt, daß heute umgekehrt das Gros der Wähler von Steuerfreien gebildet wird [1]). Gleichzeitig aber wird die Abstufung des Wahlrechts nach dem Steuersatz als desto unhaltbarer empfunden, in je seltsamerer Plutokratie ihre Konsequenzen sich gestalten würden. Die „fingierten Steuerstufen", zu denen wir uns entschlossen haben, sind der Ausdruck des geängstigten politischen Gewissens, welches weder wagt, das Wahlrecht nach der Steuerleistung zu bemessen, noch diese Bemessung im Prinzip aufzugeben, noch auch die Steuerfreiheit der Massen rückgängig zu machen. Jede stärkere Belastung der größeren Einkommen verstärkt, so lange das heutige Wahlsystem gilt, das Wahlrecht der Höchstbesteuerten und verstärkt gleichzeitig die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit eines solchen Systems. So vollzogen sich, einander parallel laufend, zwei Entwickelungen von denen die eine das Steuer z a h l e n einer immer kleineren Minorität auferlegte, die andere das Steuer b e w i l l i g e n (denn dies bedeutet das Wahlrecht) von der hergebrachten, und in ihrer Uebertreibung sinnlos gewordenen, Fesselung an die Steuerpflicht immer mehr befreite.

Gegenüber dieser klar zu Tage liegenden Entwickelung kann es nicht als ausreichend bezeichnet werden, die Ausdehnung des Wahlrechts nach Möglichkeit zu verlangsamen. Es gilt, der Thatsache ins Gesicht zu sehen, daß die steuerbewilligenden Körper überall zu einer

1) Dem Kommissionsbericht über das Einkommensteuergesetz, ist u. a. ein Ueberblick über die Gestaltung der Wahlkörper in 7 Urwahlbezirken beigegeben (Verhandl. d. Abg.-Hauses 1890/91 Aktenst. No. 75, Anl. V), danach stellt sich das Verhältnis der Steuerzahlenden zu den steuerfreien Wählern, wie folgt:

In	steuerzahlende Wähler	%	steuerfreie Wähler	%	Gesamtzahl
Stadt Aurich	503	62,9	297	37,1	800
Stadt Delitzsch	555	35,4	1014	64,6	1569
Nr. 4 des Kreises Anklam	53	17,3	254	82,7	307
Nr 24 d. Kreises Pilkallen	32	18,1	145	81,9	177
Imgenbroich (Montjoie)	32	14,7	185	85,3	217
Nr. 24 d. Kreises Rinteln	36	20,3	141	79,7	177
Nr. 4 d. Kreises Tarnowitz	21	6,2	316	93,8	337
	1232	34,4	2352	65,6	3584

Von den hier gegebenen Beispielen weist nur eines (Stadt Aurich) die steuerfreien Wähler in der Minderheit auf; in sämtlichen andern haben sie eine bedeutende Mehrheit, welche in einem (No. 4 Tarnowitz) auf 93,8 % (!) steigt.

größeren Demokratisierung bestimmt sind. Inwieweit das Wahlrecht zum preußischen Landtage dem Reichstagswahlrecht angeähnelt werden soll, darüber gehen die Ansichten auseinander; daß aber die Reform ihren Weg nach dieser Richtung hin nehmen soll, darüber herrscht allgemeine Uebereinstimmung. Wer selbst der Ansicht sein sollte, daß das für die nächste Session bevorstehende preußische Wahlgesetz mit einer wenn auch nur gelinden Demokratisierung des Dreiklassensystems für absehbare Zeit Ruhe schaffen soll, muß doch mit der Möglichkeit, und zwar der sehr naheliegenden Möglichkeit, rechnen, daß das Gegenteil der Fall sei, daß diesem nächsten Schritte weitere auf dem Fuße folgen werden. Ferner wird ein so rein demokratisches Wahlsystem, wie wir es für den deutschen Reichstag seit etwa einer Generation besitzen, auf die Einzellandtage, selbst wenn sie ihr partikulares Wahlrecht behalten, durch die Umgestaltung der öffentlichen Meinung schon im Laufe der zweiten Generation noch erheblich kräftiger drücken, als in der ersten, welche seit noch nicht 25 Jahren unter dem Einfluß des Reichstagswahlrechts steht.

Haben wir also alle Veranlassung, uns auf eine steigende Demokratisierung der Steuerbewilligungskörper einzurichten, so entsteht daraus die Verpflichtung, den schwindenden Zusammenhang zwischen Steuerpflicht und Steuerbewilligungsrecht in irgend einer Form herzustellen. Für die Verwirtschaftung von Staatsgeldern zeigen demokratische Versammlungen ein desto geringeres Verantwortlichkeitsgefühl, je geringer die Zahl der Taschen ist, die zur Aufbringung dieser Gelder geöffnet werden müssen.

Aus diesen Gründen halte ich es für notwendig, der steigenden Belastung der großen Einkommen und namentlich der Vermögen eine geeignete direkte Steuerform für die unteren Klassen zur Seite zu stellen. Die grundsätzliche Befreiung der untersten Klassen von der Einkommensteuer, eine „soziale That“, auf welche man sich heute so sehr viel zu gute thut, halte ich für einen schweren ökonomischen Fehler. Die Idee jedes Gemeinwesens, welches auf irgend einem Grunde von Gleichberechtigung beruhen soll, erfordert es, daß an den Beiträgen zu den Kosten des Gemeinwesens jeder etwas, wenn auch noch so wenig, als sichtbaren persönlichen Anteil beisteuere. In den schweizerischen Demokratien hat man bei Zeiten für die niedersten Einkommenstufen eine kleine Steuer geschaffen, welche nicht fest, sondern beweglich ist und mit der Höhe des kantonalen Budgets steigt oder sinkt; ein höchst beachtenswertes Mittel, um in der Masse der Wähler ein Bewußtsein davon wach zu erhalten, daß es die Tasche des Volkes ist, und nicht die Tasche der reichen Leute allein, aus der die Staatsgelder bewilligt werden.

Jedem Vorschlage einer solchen Ergänzung der Einkommens- und Vermögensteuer stellen sich heute aber eine Reihe oft gehörter Einwände entgegen. Thatsächliche Berechtigung ist der Behauptung nicht abzustreiten, daß bei uns die unteren Volksklassen bereits durch Zölle und indirekte Steuern belastet sind. Da aber indirekte Steuern jenen direkten erziehlichen Einfluß der demonstratio ad oculos für die

Steuerbewilliger niemals üben können, so könnte ich jenen Einwand nur dann als durchschlagend anerkennen, wenn irgendwie die Erfahrung dafür spräche, daß die unteren Klassen eine direkte Steuer nicht mehr tragen können. Dies ist zwar oft behauptet, aber nie bewiesen worden. Wenn man sich wiederholt auf die alte Klassensteuer und die vielen für ihre Erhebung notwendigen Exekutionen berufen hat, so finde ich umgekehrt, daß gerade die Erfahrungen unserer alten preußischen Klassensteuer dafür sprechen, daß eine Heranziehung auch der untersten Volksklassen zu einer direkten Steuer ohne übertriebene Belastung möglich ist. Die Uebersicht über die notwendig gewordenen Pfändungen wie sie die Regierung in der Session des Landtages von 1883/84 vorgelegt hat, um die Aufhebung weiterer Stufen der Klassensteuer zu befürworten, wäre weit eher geeignet gewesen, für deren Beibehaltung zu sprechen. Es ist für die ganze vorliegende Frage von der größten Wichtigkeit, diesen Punkt endlich einmal richtig zu stellen. Nach jener Uebersicht betrug in dem Jahre vom 1. Oktober 1882 bis 30. September 1883 die Zahl der Gesamtpfändungen in Prozenten der Steuerpflichtigen

	in den Städten	auf dem Lande	überhaupt
in Stufe 3	12,48	2,96	7,94
in Stufe 4	9,59	1,93	5,62
in Stufe 5—12	5,72	1,33	3,73
von der Gesamtsumme	8,07	1,94	5,05

In dieser Uebersicht muß zunächst die große Differenz zwischen der Zahl der Pfändungen in den Städten und auf dem platten Lande auffallen. Die letztere bewegt sich innerhalb durchaus zulässiger Grenzen. Wenn die Zahl der Pfändungen auf dem Lande geringer ist, als in der Stadt, so kann dies nur folgende Gründe haben: die Veranlagung kann eine sachgemäßere, insbesondere eine in zweifelhaften Fällen mildere, das Mahnverfahren ein angepaßteres, endlich die rechtzeitige Niederschlagung der Steuer bei voraussichtlicher Fruchtlosigkeit der Exekution mit größerer Personen- und Sachkenntnis durchgeführt sein. An sich folgte hieraus nur, daß die ländlichen Erfahrungen für eine bessere Regelung des städtischen Exekutionswesens zur Richtschnur zu nehmen wären. Aber man befand sich bereits in der Stimmung, das Gegenteil daraus zu folgern. Schon in der „Denkschrift betr. die mit Einziehung der Klassensteuer in den einzelnen Stufen verbundenen Schwierigkeiten“, welche in der Landtagssession 1872/73 vorgelegt wurde (zu Aktenstück Nr. 9) war ausdrücklich erklärt worden, daß für die Bemessung der Schwere der Exekutionsmaßregeln die städtischen Ziffern zu Grunde zu legen sein. Die Unbrauchbarkeit der ländlichen Ziffern wurde hierbei wie folgt begründet: „Auf dem platten Lande geht die Einziehung der Steuer formloser von statten. In dem steten nachbarlichen Verkehr der Ortserheber mit den Steuerpflichtigen erweisen sich die persönlichen Beziehungen oft von größerer Wirkung als die gesetzlichen Formen der Zwangseinziehung, für deren vorschriftsmäßige Handhabung den Ortserhebern übrigens vielfach das erforderliche Geschick mangelt. Die Mahnungen erfolgen oft mündlich, die

für die Anwendung der verschiedenen Exekutionsmaßregeln vorgeschriebenen Fristen werden nicht innegehalten, der Kostenansatz geschieht, wo er überhaupt stattfindet, ohne Erreichung der gebotenen Tarifsätze in Pausch und Bogen, und die Pfändung wird gewöhnlich bis zu dem Zeitpunkte ausgesetzt, welcher für die Deckung der Rückstände am gelegensten erscheint ....."

In der That, ein ganz abscheuliches Exekutionsverfahren, welches so wenig geeignet ist, für die behauptete Unerträglichkeit einer Steuer brauchbare Beweise zu liefern!

Nimmt man dazu, daß für jene ersten Erhebungen über die Zahl der Exekutionen das Kriegsjahr 1871 gewählt worden ist und daß zum Zurückgehen auf das Jahr 1869 angeblich „nirgends" sich eine Veranlassung gezeigt habe, so hat man ein Urteil darüber, auf welchen statistischen Unterlagen die heute allgemein verbreitete Ansicht von dem drückenden Charakter der alten preußischen Klassensteuer ruht. Gerade die Rückkehr zu den ursprünglichen Prinzipien der Klassensteuer, welche gar nicht nach einer ziffermäßig zu behandelnden Einkommenshöhe, sondern nach leicht wahrnehmbaren persönlichen Merkmalen einschätzte, ja darüber hinaus noch weiter zurückgreifend ein mehr summarisches Verfahren, welches alle Personen unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze einfach mit einem gleichmäßigen Satze belastet und für denselben Veranlagungsgeschäft und Erhebungsgeschäft summarisch verbindet, scheint mir noch heute eine ganz annehmbare Ergänzung jedweder Vermögens- und Einkommensteuer zu bilden. Wenn unsere damalige Regierung sich ebenso viel Mühe gegeben hätte, auf Grund jener Statistik über Mittel und Wege zur Verbesserung der niederen Klassensteuer nachzudenken, wie sie sich Mühe gegeben hat, sie in einer demagogischen Weise zur Aufhetzung gegen diese Steuer auszubeuten, so wäre es sehr wohl möglich gewesen, den Gedanken der direkten Besteuerung in Preußen in einer Allgemeinheit durchzuführen, welche allen civilisierten Staaten hätte zum Muster gereichen können.

Der Einwand, daß dieser Vorschlag schließlich auf den Vorschlag einer „Kopfsteuer" hinauslaufe, macht mich in meinem Urteile nicht im Mindesten irre. Was uns gegen Kopfsteuern einnimmt, was sie uns namentlich als das Merkzeichen niederer staatlicher Civilisation erscheinen läßt, das ist nur der allgemeine rohe Maßstab, welcher für die Bemessung einer Steuer in einem Lande keinen andern Anhaltspunkt anerkennt, als die Kopfzahl. Aber für eine Steuer, welche sich gar nicht zur Aufgabe macht, die ganze Bevölkerung zu ergreifen, sondern sich nur auf die untersten Schichten erstreckt, und welche auch in diesen nicht die Gesamtheit der Bevölkerung vom Greis bis zum Säugling ergreift, sondern sich wiederum auf die wirtschaftlich Selbständigen beschränkt, hat zu ihren Trägern von vornherein eine verhältnismäßig so gleichartig zusammengesetzte Klasse von Individuen, daß es auch auf höherer Kulturstufe angezeigt erscheint, die individuellen Unterschiede fallen zu lassen und die Steuer pro Kopf zu erheben. Mit anderen Worten: alle Gründe, welche gegen Kopf-

steuern geltend gemacht werden oder nach dem Maße der heute verbreiteten ökonomischen Bildung eigentlich schon unbewußt sich geltend machen, treffen bloß zu gegen eine allgemeine Kopfsteuer, welche Grundlage eines Steuerwesens sein will, nicht aber gegen eine partielle, welche bloß ein sonst ausgebautes Steuersystem nach einer Seite hin ergänzen will.

Durch das Vorstehende ist zum Teil auch schon dem Einwande begegnet, daß der Ertrag direkter Steuern bei den unteren Volksklassen zu einem so großen Teile durch die Veranlagungs- und Erhebungskosten verschlungen werde. Allerdings wenn die Veranlagung und Erhebung der Steuer mit einer Sorgfalt und mit einem Aufwande durchgeführt wird, wie sie bloß für relativ hohe Steuerbeträge angebracht sind, dann ist das selbstverständliche Ergebnis, daß ein unverhältnismäßig großer Teil der Steuer von ihren Erhebungskosten aufgefressen wird. Allein hieraus folgt bloß, daß hierin wie in allen Dingen die Mittel sich nach dem Zwecke richten müssen. Waren schon in der älteren preußischen Steuerverfassung für die Einkommen- und die Klassensteuer im Veranlagungs- und Erhebungsverfahren nur untergeordnete Verschiedenheiten (welche übrigens keineswegs durchweg bei der Klassensteuer größere Einfachheiten zur Folge hatten), so fehlte es vollends an genügenden Unterscheidungen zwischen den unteren und den höheren Stufen der Klassensteuer. Die unterste Stufe der Klassensteuer betrug nach dem Gesetz von 1851 1,50 Mk. und selbst nach dem Gesetz von 1873 noch 3 Mk. jährlich, während die höchste Stufe der Klassensteuer 72 Mk. jährlich betrug. Einen Jahresbetrag von 3 Mk. und von 72 Mk. zu erheben, sind aber zwei so wesentlich verschiedene Verwaltungsgeschäfte, daß ein Verfahren, welches für den letzteren Zweck passend ist, schon aus diesem Grunde allein die Vermutung gegen sich hat, für den ersteren unbrauchbar zu sein; am allermeisten, wenn dieses Verfahren im Grunde sogar dasselbe ist, welches auch für noch höhere und sogar die allerhöchsten Beträge angewandt wird.

Wie in der Justiz gegenüber dem Civilprozeß um große Objekte der Bagatellprozeß ein mehr summarisches Verfahren erfordert, wie in der Armee die Ausbildung der Ersatzreservisten nicht nach dem Kursus der dreijährigen Dienstzeit, sondern nach dem Krümpersystem erfolgt, wie im auswärtigen Dienst im Verkehr mit kleinen oder barbarischen Staaten nicht der Apparat eines Botschafters oder eines Gesandten, sondern der eines ganz gewöhnlichen Geschäftsträgers oder Konsuls angewendet wird, so muß selbsverständlich auch im Steuerwesen nicht der große und kostspielige Apparat eines weitschichtigen Verfahrens ins Feld geführt werden, wenn es sich um minimale Objekte handelt.

Die Grundzüge für das summarische Verfahren ergeben sich am besten aus dem Studium der alten Kopfsteuern, namentlich der deutschen Stadtgeschichte, in sachgemäß veränderter Anwendung auf die heutigen gesellschaftlichen Zustände: die Verbindung des Veranlagungs- und Erhebungsverfahrens im Wege des Umgangs von Haus zu Haus,

auf Grund nicht eigens aufgestellter, sondern bereits vorhandener Listen; Heranziehung der Fabrikbesitzer, Meister, Dienstherrschaften zur Mitwirkung; Befugnis der den Umgang haltenden Kommission oder Vertrauensmänner zur sofortigen Entscheidung von Reklamationsgründen, sowie zur Niederschlagung der Steuer.

Eine mäßige Steuer für alle von der Einkommen- und Vermögensteuer Befreiten halte ich auf dieser Grundlage für möglich. Die heutige allgemein verbreitete Stimmung, welche sich damit schmeichelt, die Mehrheit der preußischen Wähler durch das Wahlsystem im Zaume zu halten und den Zügel nicht weiter zu lockern, als dem Zusammenhang mit der Steuerpflicht entspricht, übersieht, daß die Lockerung des Zügels nicht bloß von dem Willen des Zügelnden, sondern auch von dem des Gezügelten abhängt, und verschließt die Augen gegen die Notwendigkeit, die steuerbewilligenden Wähler durch Steuerpflicht in Zucht zu nehmen.

Mag immerhin der gewiegte Parlamentarier darüber lächeln, daß man ihm zumute, ein so vortreffliches Popularitätsobjekt, wie eine Vermögenssteuer durch Verquickung mit einer „Kopfsteuer" ihres ganzen Effektes zu entkleiden: wer in der fast schon vollendeten Zertrümmerung der alten preußischen Steuerpflicht eine Gefahr für die Moral unserer Finanzwirtschaft erblickt, hat die Pflicht es zu sagen, unbekümmert darum, ob diese Ideen augenblicklich Aussicht auf Verwirklichung haben, oder nicht.

6.

Bewertung.

Für die Ermittelung des Einkommens bildet es die Regel, daß ein ziffermäßiger Anhalt vorliegt; die Fälle, in denen der Hauptteil des Einkommens anders als in barem Gelde erscheint, bilden heute die Ausnahme. Bei dem Vermögen ist das Umgekehrte der Fall. In der Regel liegt das Vermögen entweder in Gebrauchsgegenständen oder in Wertpapieren mit veränderlichem Werte da, oder, namentlich bei größeren Vermögen, gar in Immobilien; ein ganzes Vermögen in barem Gelde oder in einer dem gleich zu erachtenden Forderung ist die Ausnahme. Daher spielt bei einer Vermögenssteuer das Moment der mehr oder weniger subjektiven Schätzung eine ganz andere Rolle als bei der Einkommensteuer. Zweck der Schätzung ist es, den Wert eines Gegenstandes zu ermitteln. Der Wert eines Gegenstandes hängt aber von seiner Schätzung ab („Wertschätzung"). Je nach dem verschiedenen Wertbegriff, mit welchem der Schätzende an das Schätzungsgeschäft herantritt, wird auch sein Ergebnis verschieden sein. Es hat wenig Wert, wenn schweizerische Gesetze anordnen, daß der „wahre" oder der „wahre mittlere" Wert anzugeben sei [1]). Denn was der „wahre" oder der „wahre mittlere" Wert ist, weiß niemand zu sagen.

Hier ist es unerläßlich, daß der Gesetzgeber irgend eine Definition

1) Schanz, Bd. 1, S. 69.

des Wertbegriffes gäbe. Es handelt sich hier keineswegs darum, eine Definition zu liefern, welche die Frage, was ist Wert? wissenschaftlich zum Austrag bringe. Der Gesetzgeber soll nur die Frage, die er an die Deklaranten richtet, möglichst scharf und unzweideutig formulieren.

Im Großen und Ganzen handelt es sich bei der Schätzung des Einkommens um zwei Wertformen: entweder um den Genußwert oder um den Verkehrswert des Vermögens. Der Unterschied zwischen beiden kann an einzelnen Objekten ins Riesenmäßige gehen. Der Genußwert eines kostbaren Mobiliars, welches mietsweise nicht unter 2000 Mark jährlich zu haben wäre, kann unbedenklich auf 50000 Mark angesetzt werden; aber der Verkehrswert eines solchen Mobiliars, das seinen Käuferkreis in der Hauptsache nur bei Trödlern und kleinen Leuten suchen könnte (denn wer viel Geld anlegen kann, kauft sich keine alte Einrichtung), kommt vielleicht nur auf 5000 Mark. Bei der Möglichkeit solcher Differenzen muß das Gesetz sagen, welchen Wert es meint.

Mir scheint, daß für eine Vermögenssteuer, welche sich zur Aufgabe macht, an der Hand der Vermögensermittelung das Einkommen zu treffen, der Genußwert, für eine Vermögenssteuer als solche aber nur der Verkehrswert in Betracht kommt. Wenn also Schanz, der als Autorität in Schweizer Steuersachen gleichzeitig als beste Autorität in Sachen der Vermögenssteuer gelten muß, sich entschieden für Zugrundelegung des Genußwertes ausspricht, so beweist dies für die in Preußen geplante Vermögenssteuer nichts. Denn ihm schwebt ja überall eine Vermögenssteuer vor, die gerade dazu dienen soll, indirekt das Einkommen zu erfassen. Wenn wir in Preußen der zukünftigen Vermögenssteuer den Genußwert zu Grunde legen wollten, so würden wir in ihr ein Duplikat, nicht eine Ergänzung der Einkommensteuer schaffen. — Außerdem bietet der Verkehrswert den Vorteil, daß er eine konkretere Fragestellung ermöglicht. Die gesetzliche Definition müßte etwa lauten: „Als Wert der Vermögensgegenstände gilt der Preis, den dieselben zur Zeit der Veranlagung bei freihändigem, ohne Eile vorgenommenem Verkauf finden würden.“ Der Deklarant weiß dann, daß er sich die Frage vorzulegen hat: „wieviel würdest du für dein Haus, für dein Mobiliar etc. bekommen, wenn du heute ohne Eile daran gingest, dir einen Käufer für dasselbe zu suchen?“

Das Gesetz soll die Definition des Wertes aufstellen, aber es soll sich daran nicht genügen lassen. Es müssen schon bei der ersten Einführung der Vermögenssteuer für die hauptsächlichsten Vermögenskategorien Spezialbestimmungen getroffen werden.

Für landwirtschaftliche Grundstücke ist vielfach versucht worden, nachbarschaftliche Verkäufe der letzten 10, 15 oder 20 Jahre zur obligatorischen Grundlage der Wertschätzung zu machen. Das mag sich in Gegenden, in denen es eine gut durchgeführte Klassierung der Grundstücke nach ihrer gegenwärtigen Bonität giebt, empfehlen. Da wir aber eine solche für den preußischen Staat nicht besitzen, so würde die Vergleichung mit verkauften Nachbarschafts-

grundstücken weit mehr eine Quelle des Streites, als eine Beendigung desselben werden. Eher wäre eine gemeinsame Basis zu schaffen, wenn man das für die Einkommensteuer deklarierte „Einkommen aus Grundvermögen" zu Grunde legte, und im Wege des Gesetzes ein Vielfaches davon als Vermögenswert festsetzte. Indes käme dies auf eine Zugrundelegung des Genußwertes statt des Verkehrswertes hinaus. Wenn daher das Gesetz eine solche Normierung anordnet, so darf dieselbe nur als instruktive Anleitung, nicht als bindende Norm gegeben werden. Insbesondere muß dem Steuerpflichtigen vorbehalten bleiben, gegen die vom Gesetz aufgestellte Präsumtion einen Gegenbeweis durch Sachverständige zu führen. Es kann beispielsweise einem Gutsbesitzer, welcher durch irgend einen Zufall sich im Besitz einer neuen, zuverlässigen Taxe seines Grundstückes befindet, nicht zugemutet werden, einen Vermögenswert zu versteuern, dessen fiktive Höhe er zu widerlegen imstande ist. — Wenn das Gesetz für die Bewertung der Grundstücke eine allgemeine Regel vorschreibt, so wäre es empfehlenswert, von dem Ermittelungsergebnis einen Abzug von etwa einem Zehntel zu gestatten. Bei der Unsicherheit landwirtschaftlicher Schätzungen, wenn sie ohne kostspielige Taxe vor sich gehen sollen, läge dies innerhalb der Grenzen der Billigkeit. Und da man bei der Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke fast immer auf Kenner der Gegend, d. h. auf den Interessenkreis selbst, angewiesen ist, so ist hier die Neignng zu Unterschätzungen eine so allgemeine, daß man klüger thut, ihr von Gesetzes wegen ein kleines Opfer zu bringen, als daß man sie daran gewöhnt, sich große Opfer selbst zu nehmen.

Eine besondere Bestimmung wird für Waldungen nötig sein. Zwar je größer die Klagen der Waldbesitzer über das geringe Einkommen aus dem Walde sind, desto größer müßte ja auch ihre Bereitwilligkeit sein, einen hohen Kapitalswert des Waldes zu deklarieren. Wenn es wirklich wahr ist, daß ein Wald nur noch zwei bis drei Prozent Rente abwirft, so müßte sein Kapitalswert etwa mit dem Dreißigbis Fünfzigfachen des Ertrages angegeben werden. Allein die Logik der Steuerzahler wird nicht diesen Schluß, sondern den gegenteiligen ziehen. Sie wird bestrebt sein, das Vermögensobjekt, welches angeblich so wenig einbringt, auch im Werte dementsprechend niedrig zu bemessen. Ich halte es für sehr erwägenswert, auf diese Logik von vornherein eine gewisse Rücksicht zu nehmen, nicht aus Schonung auf die Waldbesitzer, wohl aber aus Schonung gegen den Wald. Es giebt heute vielleicht keinen Bestandteil des Nationalvermögens, an dessen Erhaltung wir ein so bedeutendes volkswirtschaftliches Interesse haben, wie an den Waldungen. Und so lange wir in der Reichs- und Landesgesetzgebung nicht andere Mittel zur Schonung des Waldes anwenden (sei es mit den Waldbesitzern, sei es gegen dieselben!), so lange liegt ein volkswirtschaftliches Interesse vor, die Neigung zur Waldhaltung nicht durch ärgerliche Steuern zu vermindern. — Wenn ein Wald nach allgemeiner sachverständiger Schätzung weniger Rente bringt, als andere landwirtschaftliche Grundstücke, wenn er also nicht

so viel im Preise sinkt, wie erforderlich wäre, um ihn auf die normale Rentenhöhe zu bringen, so kann dies nur darin seinen Grund haben, daß die Zahl der Leute, welche zum Jagd- und Holzertrag für das Vergnügen Waldbesitzer zu sein, noch ein Plus zahlen, bei uns genügend groß ist. An sich wäre es kein Unrecht, die Bewertung des Waldvermögens mit der dreißig- bis fünfzigfachen Rente zu verlangen. Im Waldschutzinteresse wäre es dagegen zulässig, das Vielfache geringer zu bemessen, vielleicht gar mit demselben Quantuplum, wie bei den anderen Renten landwirtschaftlicher Grundstücke sich zu begnügen. Jedenfalls aber muß das Gesetz zu den Verschiedenheiten der „Waldwertberechnung" irgendwie Stellung nehmen.

Für Häuser und sonstige Gebäude dürfte zu versuchen sein, ob sich nicht ohne besondere gesetzliche Ausführungsanweisung mit der allgemeinen Wertbestimmung auskommen ließe. In großen und Mittelstädten ist der Kaufwert eines bebauten Grundstückes einschließlich seiner Gebäude ohne besondere Schwierigkeit zu bestimmen. In kleinen Städten und Dörfern sind zwar Hausverkäufe nicht so häufig, daß man von einer Art marktgängigen Preises sprechen könnte. Indaß handelt es sich hier um geringere Werte und um noch geringere Wertunterschiede. Jedenfalls wird die Praxis ohne zwingende gesetzliche Anweisung der Wahrheit näher kommen, als wenn man sie an den Gebäudesteuer-Reinertrag oder an den Assekuranzwert binden wollte.

Daß Wertpapiere, welche Kursschwankungen unterliegen, nach ihrem Kurswerte zu deklarieren sind, folgt aus der obigen Wertbestimmung von selbst. In Rücksicht aber auf die nicht unbeträchtlichen Kursschwankungen, welche selbst innerhalb eines vierzehntägigen Zeitraumes (wie er für die Steuerdeklaration freisteht) eintreten können und namentlich in Rücksicht auf die Schwierigkeit einer etwaigen Nachprüfung empfiehlt es sich, einen bestimmten Termin als den maßgebenden zu benennen. Sehr einfach ist dies in Kanton Waadt dahin geregelt, daß für die Bewertung der Kurswerte „der erste in Monat Januar notierte Kurs" maßgebend sein soll. Für unsere Verhältnisse würde es ratsamer sein, ein für allemal den ersten Kurszettel der Berliner Börse vom Monat Januar zu Grunde zu legen und für die darin etwa ausnahmsweis nicht notierten Papiere auf deren letzten Dezemberkurs zurückzugreifen. Jedenfalls aber muß die gesetzliche Bestimmung über die Bewertung der Börsenpapiere so getroffen werden, daß hier der Gegenbeweis ausgeschlossen wird [1]).

Für Vorräte von Waren, welche einen Börsenkurs haben, wie Getreide, Spiritus, Rüböl etc., scheint eine analoge Behandlung angemessen. Von den Inhabern irgendwie größerer Vorräte von solchen Waren, mögen es Produzenten oder Händler sein, läßt sich heute fast überall annehmen, daß sie die Börsenpreise genügend verfolgen. Für kleinere Vorräte und für Marktwaren tritt der Marktpreis ein. Für nicht marktgängige Waren (Ladenwaren, halb verarbeitete Vorräte u. a.) sind allgemeine Regeln weder möglich noch notwendig.

1) Theoretisch besteht die Möglichkeit, dafs die Fixierung eines bestimmten Tages zuweilen eine absichtliche Herabdrückung des Kurses an einem Tage zur Folge haben

Für die Bewertung des *Hausrates* mag die Verpflichtung statuiert werden, der Behörde die Assekuranzsumme auf Erfordern zu benennen. Daß dieselbe für die Bewertung nicht bindend sein darf, folgt einfach daraus, daß eine Unterversicherung weder verboten noch auch nur beschränkt ist, auch thatsächlich gar nicht selten vorkommt. Ob die Assekuranzsumme als Grenze nach unten hin festzuhalten sein soll, mag zweifelhaft erscheinen. Es liegt nichts Unerlaubtes darin, wenn jemand seinen Hausrat mit der Summe versichert, die er brauchen würde, um bei einem Totalbrande die Einrichtung zu *erneuern*, während der Vermögenssteuer doch nur *der* Preis des Hausrats unterliegen soll, welcher bei augenblicklicher Veräußerung erzielt werden würde. Indes ist gleichwohl zu erwägen, ob nicht in Rücksicht auf die relativ geringen Beträge, um die es sich hier in der Regel handelt, der Assekuranzwert von Mobilien als niedere Grenze gleichwohl bindend gemacht werden soll. Mit dafür spricht ja, daß der Besitzer in der Assekuranz, d. h. in der Sicherheit im Falle des Brandschadens den Wert eines neuen Mobiliars zu erhalten, ebenfalls ein Vermögensobjekt besitzt, welches von der Vermögenssteuer verschont bleibt.

Eine besondere Bestimmung wird für solche Vermögen nötig sein, welche den *Gegenstand kaufmännischer Buchführung und Inventarisierung* bilden. An anderer Stelle[1]) habe ich bereits ausgeführt, daß es im Wesen solider kaufmännischer Geschäftsführung liegt, alle Werte möglichst vorsichtig, d. h. möglichst niedrig zu bemessen. Da nun die kaufmännische Einkommensermittelung auf der Vergleichung zweier Vermögensaufnahmen beruht, so ist diese Bemessung, wenn Jahr für Jahr gleichmäßig niedrig durchgeführt, für die *Gewinn*besteuerung von verhältnismäßig geringen Folgen (wiewohl nicht so unerheblich, wie man namentlich in kaufmännischen Kreisen anzunehmen pflegt). Für eine *Vermögens*deklaration aber fällt der Unterschied des vorsichtig angegebenen niedrigen Wertes gegen den gesetzlich maßgebenden mit seinem vollen Umfange ins Gewicht. Man muß sich klar machen, daß weder die kaufmännische Inventarisierung noch die steuergesetzliche Vermögensdeklaration zum Zwecke hat, den genauen Wert zu ermitteln. Der Zweck der kaufmännischen Inventarisierung ist vielmehr nur, festzustellen, daß das Vermögen nicht *weniger* als eine gewisse Summe betrage; ebenso wie der Zweck der steuergesetzlichen Vermögensdeklaration nur der ist, anzugeben, daß das Vermögen nicht *mehr* als die deklarierte Summe betrage. So notwendig es also ist, sich klar zu machen, daß die kaufmännische Inventarisierung die Werte nach der entgegen-

---

kann, z. B. wenn sich der gesamte oder fast der gesamte Vorrat von einem Papier in der Hand einer Person befindet. Indes bei einer Vermögenssteuer von etwa $^1/_2$ $^0/_{00}$ halte ich diese Möglichkeit für eine sehr fern liegende. Sollten sich in der Praxis Uebelstände ergeben, so müßte die gesetzliche Bestimmung dahin geändert werden, daß der Finanzminister bei Ausschreibung der Steuererklärungen einen Tag der letzten vier Wochen benennt, dessen Kursnotierungen maßgebend sein sollen.

1) „Jahrbücher" 57, S. 749; 58, S. 845.

gesetzten Richtung begrenzt, als die Steuerveranlagung es erfordert, so unterliegt es doch andererseits volkswirtschaftlichen Bedenken, der kaufmännischen Bevölkerung mit diesem Argument allzu dicht auf den Leib zu rücken. Die Gewöhnung der Handel- und Gewerbetreibenden Stände, in der Bewertung des eigenen Vermögens streng gegen sich selbst zu sein, ist ein zu bedeutender Bestandteil wirtschaftlicher Tugenden in einem Volke, als daß man der Steuerklärung zu Liebe sich leicht darüber hinwegsetzen könnte. Vielleicht wird es genügen, wenn man für Immobilien [1]) die Zugrundelegung des Inventars ausschließt. Vielleicht wird man mit Hilfe von Sachkennern auch noch sonst die eine oder die andere bedeutend ins Gewicht fallende Kategorie herausnehmen können. Aber das kaufmännische Vermögen, soweit es sich der Inventarisiernng entzieht, ganz zu erfassen, wird nicht möglich sein. So besitzt z. B. jedes gut gehende Geschäft an der Beziehung zu seinen Kunden nicht bloß ein ideales, sondern auch ein sehr reales und jederzeit realisierbares Vermögensobjekt, welches in der Inventarisierung nicht enthalten ist. Man bedenke, welche Riesensumme heute etwa der Appollinarisbrunnen bei einem Totalverkaufe (mit Firma und geschäftlichen Beziehungen) einbringen würde, im Vergleich zu den Werten, die das Inventar an Wasservorräten, Gebäuden und Maschinen aufführt! Und dies gilt keineswegs bloß von excellenten Firmen. Ein tüchtiger Agent, dessen gesamte Geschäftseinrichtung noch nicht 300 Mark wert ist, kann, wenn er seine Firma und Kundenbeziehungen „verkauft", jederzeit 10—20 000 Mark dafür bekommen. Diese Werte entziehen sich der Vermögenssteuer. Und wenn man, um sie derselben zu unterwerfen, die kaufmännische Bevölkerung daran gewöhnen wollte, sie in ihre Inventuren aufzunehmen, wenn man auf diese Art den Kaufmann direkt dazu ermuntern würde, „sich reich zu rechnen", so würde das Heilmittel schlimmer als das Uebel sein. Dasselbe gilt aber auch von der ganzen kaufmännischen Gewöhnung der niedrigen Inventurwerte. Sie ist nach Möglichkeit zu respektieren, weil jede besonnene Finanzverwaltung heilsame privatwirtschaftliche Anschauungen, soweit es möglich ist, respektieren soll.

Ist es aber sicher, daß bei Einführung der Vermögenssteuer die in kaufmännischer Buchführung stehenden Vermögen ein thatsächliches Privileg einnehmen werden, so scheint der oben vorgeschlagene Abzug bei der Schätzung landwirtschaftlicher Objekte noch mehr gerechtfertigt. —

Die Frage, ob und wie der Inhaber einer Lebensversicherungspolice [2]) das in ihr enthaltene Vermögensobjekt zu versteuern habe, spielt in den Gesetzgebungen der schweizerischen Kantone eine gewisse Rolle [3]) und wird auch für uns schwer zu beantworten sein.

1) Für diese heite ich allerdings die Ansschliefsung für nnbedingt nutwendig. Die kanfmännische Uehung, Grundstücke von Jahr zn Jahr in der Inventar mit ihrem ehemaligen Kaufpreise einzusetzen. ist ja privatwirtschaftlich zehr löhlich; sie könnte eher unter Umständen dazn führen, dafz ein Grundstück, welchez eine Milliun wert ist, nur mit 100 000 Mark verstenert wird.

2) hez. der suust zur Verfügung über den Poiicenwert Berechtigte.

3) Schanz, Bd, I, S. 72.

Insofern der Versicherungsvertrag nicht besondere Bestimmungen enthält, besitzt der Inhaber keinerlei Anspruch an die Gesellschaft, bevor die Versicherungssumme durch Tod etc. fällig geworden ist. Andrerseits führen aber auch die Versicherungsgesellschaften die zeitigen Werte der Policen (Prämienreserven) nicht in ihren Aktivis, sondern in den Passivis auf und müssen sie so aufführen. Läßt man beide Argumentationen gelten, so würden hier große Vermögensobjekte unversteuert bleiben. Aus diesem Dilemma herauszukommen, würde ich in dem Rechtszustande allein noch kein Hindernis erblicken. Wenn der Policeninhaber keinen rechtlichen Anspruch darauf hat, daß ihm der zeitige Wert der Police ausgezahlt werde, so befindet er sich darum in keiner andern Lage, wie der Besitzer anderer Vermögensobjekte. Niemand hat einen Anspruch darauf, daß ihm sein Haus oder sein Mobiliar zum marktgängigen Preise abgekauft werde; gleichwohl muß er diesen Preis versteuern. Und da thatsächlich eine nicht gerade ganz junge Police jederzeit realisierbar ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie ein steuerbares Vermögensobjekt beim Inhaber darstellt. Allein volkswirtschaftlich-erziehliche Gründe scheinen mir dafür zu sprechen, den Policeninhabern die Realisierbarkeit dieses Vermögensobjektes nicht noch mehr zum Bewußtsein zu bringen, als es leider schon heute der Fall ist. Die der Lebensversicherung zu Grunde liegende wirtschaftliche Idee ist die Versorgung der Hinterbliebenen im Augenblicke des Todes, unabhängig von allen im Leben eintretenden Wechselfällen. Daß die für diesen Zweck aufgewendeten Beträge thatsächlich ein Vermögensobjekt schaffen, welches schon bei Lebzeiten realisierbar ist, mag in Notfällen oder bei großen Veränderungen der persönlichen Umstände als angenehme Folge mit in den Kauf genommen werden. Aber je weiter diese Gewöhnung um sich greift, je mehr durch die ganz sinnlos kurzfristigen „abgekürzten“ Lebensversicherungen der ursprüngliche und volkswirtschaftlich höchst bedeutsame Zweck der Lebensversicherung eliminiert zu werden droht, desto mehr muß die Gesetzgebung auf der Hut sein, den Versicherten an die Verwertbarkeit der Policen bei Lebzeiten nicht allzu deutlich zu erinnern. Der Schwierigkeit, die Prämienreserve richtig zu berechnen, ist man in der Schweiz damit aus dem Wege gegangen, daß man den Betrag der eingezahlten Prämien unter hohen Abzügen (30 %) versteuern ließ; ein Modus, der vielleicht notwendig, aber dann desto mehr geeignet ist, in dem Versicherten die Anschauung wachzurufen und wach zu erhalten, daß er die eingezahlten Prämien mit einem gewissen Verluste jederzeit zurückbekommen könnte. Vielleicht wäre es der richtigste Ausweg, die Policenwerte bei den Gesellschaften in Höhe ihres Prämienreserve-Kontos zu versteuern und ihnen die Abwälzung auf die Versicherten durch gesetzgeberische Handhaben zu erleichtern; doch müßte hierbei eine Durchschnittsverteilung nach den Versicherungsbeträgen zur Bestimmung gemacht werden, nicht etwa nach dem Zeitwerte der Policen; denn dies würde auf Umwegen gerade die Anschauung befördern, die vermieden werden soll.

Die Frage, ob das Einkommen des ablaufenden Jahres am Schlusse desselben bereits in das Vermögen einzurechnen sei, kann nur durch die schweizerischen Verhältnisse und die dortige Verquickung mit Einkommensteuerzwecken in die Behandlung der Vermögenssteuer hineingekommen sein. Einkommen ist ein Begriff, welcher sich an einen Zeitraum, Vermögen ein Begriff, welcher sich an einen Zeitpunkt heftet. Für Feststellung des Einkommens ist es nicht möglich, sich mit fixierter Wertfeststellung zu begnügen, da auch die während des Zeitraumes verzehrten Summen ganz oder teilweis mit in Betracht zu ziehen sind. Für die Feststellung der Vermögenshöhe in einem bestimmten Zeitpunkte fallen die Fragen des Erwerbens und Verzehrens vollständig fort. So viel wie im Zeitpunkt der Veranlagung von früheren Einkommen, sei es alten, sei es neueren, sei es ganz neuesten Datums zur Vermögensbildung verwendet worden ist, so viel findet sich in jenem Zeitpunkte als gebildetes Vermögen vor. Was nicht zur Vermögensbildung verwendet worden ist, ist auch im Vermögen nicht enthalten, gleichviel, ob die Summen aus dem Einkommen des letzten oder aus Einkommen früherer Jahre stammen, ob sie zu Geschäftsunkosten, zur Ernährung der eigenen Familie, zur Verschenkung, zur Verschwendung oder sonstwie verwendet seien. Von diesem Prinzip der Vermögensfeststellung kann eine Vermögenssteuer abweichen, wenn sie zum Ersatz einer mangelnden Einkommensteuer thatsächlich auf das Einkommen des letzten Jahres eine gewisse Rücksicht nehmen will; sie kann andrerseits einer solchen Versuchung durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung auch entgegenzutreten sich veranlaßt sehen. Für einen Staat aber, welcher eine gute Einkommensteuer bereits besitzt und die Vermögenssteuer neben derselben einführt, ist weder das eine noch das andere erforderlich.

Eine Schwierigkeit eigener Art setzt einer Vermögenssteuer die Leibrente entgegen. Der Leibrente liegt zwar ein Vermögen zu Grunde. Aber der Rentenempfänger ist nicht Eigentümer des Vermögens, und die Steuer von dem Rentenpflichtigen zu verlangen, welchem der Genuß seines Vermögens entzogen ist, wäre eine Unbilligkeit.

Der Scholz'sche Entwurf enthielt keine Sonderbestimmung über Leibrenten. Er unterwarf der Kapitalrentensteuer ganz allgemein: „Zinsen, Renten und sonstige geldwerte Vorteile aus den dem Steuerpflichtigen zustehenden Kapitalforderungen jeder Art.“ Die Motive zu diesem § 1 schließen aber mit den Worten: „Zu bemerken ist an dieser Stelle, daß solche Renten, welche wie Leib- und Zeitrenten oder Altenteile und Auszugsgelder an die Person des Empfangsberechtigten geknüpft sind, nicht zu den kapitalrentensteuerpflichtigen Bezügen, sondern zu den unter § 13 des Einkommensteuergesetzes behandelten Einkünften aus Rechten auf periodische Hebungen gerechnet werden sollen, weil in diesen Fällen kein Einkommen, welches auf die Erben übergeht, vorliegt.“ — Wer diese Motivierung liest („weil“), sollte meinen, daß in dem Gesetzentwurf selbst der Uebergang auf Erben als Kriterium der Kapitalrente angegeben sei. Er sollte ferner

meinen, daß die Fassung des § 13 des damaligen Einkommensteuerentwurfs es ausschloß, daß ein Einkommen gleichzeitig diesem § 13 und der Kapitalrentensteuer unterliegen könne („sondern"). Indeß geht das letztere auf eine bloße Ungenauigkeit der Ausdrucksweise zurück (gemeint ist: „sondern nur"). Und das erstere erklärt sich wohl durch das in juristischer Prägnanz gebrauchte Wort „Kapitalforderung". Aber abgesehen davon, daß derartige juristische Brachylogien nicht in die Ausdrucksweise eines Gesetzes gehören, liegt auch die Frage sachlich keineswegs so einfach, daß sie mit einer leicht hingeworfenen Bemerkung der Motive sich abthun ließe. Zwischen fundiertem und unfundiertem Einkommen nimmt die Leibrente eine Mittelstellung ein. Die Leibrente dem Kapitalzins gleichzustellen, wäre unzulässig; aber sie mit dem unfundierten Einkommen auf eine Stufe zu stellen und den alten Junggesellen, der zur Erhöhung seiner Jahreseinnahmen sich eine Leibrente kauft, von der Steuer auf fundiertes Einkommen zu befreien, dazu lag keine Veranlassung vor. Jedenfalls muß bei einer zukünftigen Vermögenssteuer die Frage im Gesetz ausdrücklich, und nicht stillschweigend, entschieden werden.

Für die Vermögenssteuer in der oben skizzierten Konstruktion ist hierbei der maßgebende Gesichtspunkt der, daß die Steuer vom vorhandenen Vermögen von irgend einer Seite an die Staatskasse gelangt. Der Anspruch auf die Rente stellt einen realisierbaren Wert dar. Dieser Wert ist das Vermögensobjekt, welches der Rentenpflichtige zu versteuern hat. Der Wert der Rente ist zu ermitteln nach den Bestimmungen, wie wir sie bereits im Erbschaftssteuergesetz besitzen [1]). Allerdings erfreut sich die Berechnung des Stempels für Rentenvermächtnisse einer außerordentlichen Unpopularität. Allein der Grund hiervon liegt nicht sowohl in dem Berechnungsmodus als in der Rigorosität, mit welcher das mathematisch gefundene Resultat schonungslos durchgeführt wird, so als ob der Rentenerbe nicht die Rente, sondern das Kapital ausgezahlt bekommen hätte. Wenn jemand seiner unverheirateten Nichte im Alter von 40 Jahren die Rente, die er ihr bisher mit 250 Mark vierteljährlich ausgezahlt hat, testamentarisch sicher stellt, so hat dieselbe die Erbschaftssteuer vom Vierzehnfachen des Jahresbetrages, d. h. von 14000 Mark, mit 4 Proz. sofort zu entrichten. Diese Summe von 560 Mark frißt die beiden ersten Quartalsbezüge auf und sogar noch einen Teil des dritten. Das Vermächtnis, welches ihr zugefallen ist, macht sie zunächst brotlos. Diese Rigorosität (die übrigens in der Praxis wohl nur zu häufigen Erlässen im Gnadenwege führen kann) fällt bei der Vermögenssteuer von selbst fort. Wenn jene Rentnerin von dem auf 14000 Mark geschätzten Kapitalwerte ihrer Rente jährlich $^1/_2$ $^0/_{00}$ = 7 Mark in vierteljährlichen Raten von 1,75 Mark bezahlt, so kann dies als eine übertriebene Steuer nicht bezeichnet werden.

Zeitrenten sind ebenfalls analog dem Erbschaftssteuergesetz (§ 18) zu behandeln.

---

1) Neue Fassung nach der Novelle vom 19. Mai 1891; Gesetzsammlung S. 83.

In demselben Maße wie der Rentenempfänger zur Vermögenssteuer herangezogen wird, ist der Rentenzahler in der Vermögenssteuer zu entlasten [1]).

Eine Gattung von Vermögensobjekten, welche sich in der Praxis der Besteuerung leicht entziehen könnten, sind Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, wie Gemäldegallerien, Bibliotheken, Modellsammlungen etc. Dieselben allgemein von der Vermögenssteuer zu befreien, liegt um so weniger Anlaß vor, da dieselben nach der herrschenden Gesetzgebung, oder wenigstens nach der herrschenden Auffassung derselben, bereits ein nicht immer gerechtfertigtes Einkommensteuerprivileg genießen. An sich stehen der Wert der Wohnung im eigenen Hause und der Wert einer Gemäldegallerie in der eigenen Wohnung vollkommen parallel. Weswegen der Besitzer einer Gemäldegallerie seine Nutzung nicht als Einkommen versteuern soll, weswegen eine Bibliothek wie die Strousberg'sche nicht einmal mit dem Betrage zur Einkommensteuer veranlagt werden soll, welchen der Besitzer für einen entsprechenden Genuß an Leihbibliotheken hätte zahlen müssen, dafür mag es vielleicht praktische, aber nicht prinzipielle Gründe geben [2]). Um so weniger dürfen diese Objekte der Vermögenssteuer entzogen werden. Von verschwindend geringen Ausnahmen abgesehen, haben heute Sammlungen von Kunst- und Wissenschaftsgegenständen bereits einen Verkehrswert, in dessen Bestimmung die Schwierigkeiten nicht über ein von der Praxis zu bewältigendes Maß hinausgehen. Die wenigen Fälle aber, in denen „unschätzbare" Werte vorliegen, werden meistens so liegen, daß es lohnt, ein sachverständiges Gutachten über den zweifellosen Minimalwert einzuholen.

Allerdings kann zuweilen die Besteuerung von Kunstobjekten zu einer unbeabsichtigten Härte ausschlagen. Wenn für die Erhaltung einer kleinen Gemäldesammlung stiftungsmäßig 100 Mark jährlich ausgesetzt sind und in einem der Bilder eines Tages ein echter Rafael entdeckt wird, dessen Verkaufswert infolge dessen auf mindestens 200 000 Mark geschätzt wird, so würde eine Vermögenssteuer von $^1/_2$ pro Mille gerade ausreichen, um den gesamten Verwaltungsetat zu verschlingen. Um indeß einer hierin liegenden Härte zu begegnen,

1) Die Unmöglichkeit, eine solche Verteilung am Fideikommiſs durchzuführen, ist der anschaulichste Beweis dafür, daſs Familienfideikommiſs und Leibrente in Bezug auf Vermögenssteuer nicht gleichgestellt werden dürfen (vgl. S. 185). Wollte man den Gedankengang, den wir in Bezug auf die Rente verfolgt haben, analog auf das Fideikommiſs anwenden, so müſste man auch hier den Nieſsbraucher mit dem kapitalisierten Werte des lebenslänglichen Nieſsbrauches, den Eigentümer mit dem Rest des Vermögenswertes heranziehen. Nieſsbraucher ist der Fideikommiſsbesitzer, und als Vertreter der Familie, welche als Eigentümerin zu denken ist, einen anderen als den Nieſsbraucher zu nehmen, wird in der Regel eine praktische Unmöglichkeit sein. Speziell bei Majoraten ist es auch die der Stiftung zu Grunde liegende Idee, daſs der Majoratsherr, mit dem Majorat in der Hand, als Repräsentant der Familie gelten soll. Selbst für die juristische Konstruktion hat sich erst neuerdings wieder Gierke dahin ausgesprochen, daſs nichts übrig bleibe, als „dem jedesmaligen Besitzer das Eigentum zuzuschreiben" (Handwörterbuch d. Staatswissensch., Bd. 3, Jena, 1892, S. 417).

2) Vergl. über die vielfach behandelte Frage der Einkommensqualität von Nutzungen an Mobilien namentlich: Cohn, Finanzwissenschaft, S. 478/9.

würde es genügen, die Finanzverwaltung zu ermächtigen, bei Sammlungen von Gegenständen der Kunst und Wissenschaft, welche öffentlich zugänglich sind, die Vermögenssteuer bloß von einem Teile des Wertes zu erheben.

7.

Tarif.

Der Scholz'sche Entwurf legte auf die Kapitalrente eine Steuer von 2 %, die von 10 000 M. Rente abwärts bis 600 M. degressiv bis ½ % sank. Eine durchschnittliche 4 %ige Verzinsung vorausgesetzt, würde dies einer Kapitalsteuer von 0,8 ‰ entsprechen, degressiv für Kapitalien von 250 000 M. abwärts bis 15 000 M. bis 0,2 ‰.

Eine Vermögenssteuer, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens erhoben werden soll, ist an einen niedrigeren Satz gebunden. Aus den oben dargelegten Gründen glaube ich nicht, daß diese über 0,5 ‰ hinausgehen kann. Andrerseits ist dieser Satz mäßig genug, um eine starke Degression entbehrlich zu machen. Eine gewisse Abschwächung tritt durch die Freilassung von je 3000 M. für Geldkapital und für Hausrat (s. o. S. 189) von selbst ein. Setzt man den Wert des Hausrats bei den kleinen Vermögen niedriger, bei den etwas größeren höher an, so würde sich der Promillesatz etwa wie folgt stellen.

(Tabelle S. 211.)

Die Tabelle zeigt, daß bei den Vermögen über 100 000 Mark die Steuerfreiheit der unteren 6000 Mark anfängt bedeutungslos zu werden. Aus den andern Orts angegebenen Gründen[1]) wäre ich gleichwohl dafür, jene Steuerfreiheit nicht auf die kleinen Vermögen zu beschränken. Je sicherer wir der Notwendigkeit entgegengehen, den großen Vermögen und Einkommen steigende Lasten zuzumuten, desto weniger dürfen wir die Gesetze so einrichten, daß in dem Wohlhabenden die Anschauung erweckt wird, als ob für sie ein den unteren Stufen gegebenes Privileg bereits eine Mehrbelastung enthalte.

Im Vergleich zum Scholz'schen Entwurf ist der Steuerfuß bis gegen 100 000 Mark hin höher, erreicht hier die ungefähre Höhe der Scholz'schen Belastung, um im Vergleich zu dieser beständig zu sinken, bis bei einem Vermögen von 260 000 Mark das konstante Verhältnis erreicht ist. Dieses Verhältnis scheint mir in der That das wünschenswerte zu sein. Die Einkommen aus Vermögen bis zu 100 000 Mark befinden sich größtenteils in den Händen von Besitzern, welche infolge des neuen Einkommensteuergesetzes an weitgehenden Entlastungen teilgenommen haben, die eigentlich nur den unfundierten Einkommen zugedacht waren. So berechtigt es zur Zeit des Scholz-schen Entwurfs war, diese Stufen besonders zu schonen, so berechtigt ist es heute, sie mit dem vollen Satz heranzuziehen. Wer andrerseits

1) Jahrbücher 59, S. 78—79.

Von einem Gesamtvermögen von M.	entsprechend einer 4 %igen Rente von M.	bleiben steuerfrei M.	werden besteuert M.	mit M.	Also vom Gesamtvermögen ‰	Steuerfuss nach dem Scholz'schen Entwurf in Umrechnung auf das Kapital ‰
4 000	160	4 000	—	0.00	0.00	0,00
5 000	200	4 000	1 000	0,50	0,10	0,00
10 000	400	5 000	5 000	2,50	0 25	0,00
20 000	800	6 000	14 000	7,00	0,35	0,20
30 000	1 200	6 000	24 000	12.00	0.40	0,24
40 000	1 600	6 000	34 000	17,00	0.43	0,32
50 000	2 000	6 000	44 000	22 00	0,44	0,36
60 000	2 400	6 000	54 000	27,00	0,45	0,36
70 000	2 800	6 000	64 000	32,00	0,46	0,40
80 000	3 200	6 000	74 000	37,00	0,46	0,44
90 000	3 600	6 000	84 000	42.00	0.47	0.44
100 000	4 000	6 000	94 000	47.00	0.47	0,48
110 000	4 400	6 000	104 000	52.00	0.47	0,52
120 000	4 800	6 000	114 000	57.00	0,48	0.52
130 000	5 200	6 000	124 000	62,00	0.48	0.56
140 000	5 600	6 000	134 000	67,00	0 48	0,60
150 000	6 000	6 000	144 000	72,00	0.48	0 60
160 000	6 400	6 000	154 000	77.00	0.48	0,64
170 000	6 800	6 000	164 000	82,00	0,48	0,64
180 000	7 200	6 000	174 000	87.00	0,48	0,68
190 000	7 600	6 000	184 000	92.00	0.48	0 66
200 000	8 000	6 000	194 000	97.00	0,49	0,68
210 000	8 400	6 000	204 000	102,00	0,49	0.72
220 000	8 800	6 000	214 000	107.00	0.49	0,72
230 000	9 200	6 000	224 000	112,00	0.49	0,76
240 000	9 600	6 000	234 000	117.00	0.49	0,76
250 000	10 000	6 000	244 000	122,00	0,49	0,76
260 000	10 400	6 000	254 000	127,00	0 49	0,80
270 000	10 800	6 000	264 000	132,00	0,49	0.80
280 000	11 200	6 000	274 000	137,00	0,49	0.80
290 000	11 600	6 000	284 000	142,00	0.49	0,80
300 000	12 000	6 000	294 000	147,00	0.49	0,80

meint, daß die Vermögen über 100000 Mark noch stärker zu belasten seien, der muß sich klar machen, daß der geeignete Platz dafür die Einkommen-, aber nicht die Vermögenssteuer ist.

Was endlich die Steuerpflicht der Vermögen bis etwa 15000 Mark betrifft, so sind die Gründe gegen deren Steuerfreiheit bereits oben (S. 180. 196) auseinandergesetzt. Eine Modifikation würden diese Gründe nur dann erleiden, wenn der Gedanke einer ergänzenden Kopfsteuer Aussicht auf Verwirklichung hätte. Dann wären so minimale Beträge in einer Vermögenssteuer nicht empfehlenswert.

Jedenfalls ist die Tarifierung der Steuer nach den obigen Vorschlägen so einfach, und der Satz von $^1/_2$ pro Mille so allgemein durchzuführen, daß man des Systems der Steuerstufen nicht mehr bedarf. So weite Steuerstufen vollends, wie der Scholz'sche Ent-

wurf sie vorgeschlagen hatte, leisten erfahrungsmäßig der Anschauung Vorschuh, als ob es sich in Steuersachen gar nicht um annähernd genaue, sondern nur um ganz ungefähre Größenangaben handele (vergl. Jahrbücher 59, S. 81.

8.

Organe.

So wenig daran gedacht werden kann, für die Vermögenssteuer eine eigene Organisation zu schaffen, so läßt sich doch voraussehen, daß die Organisationsmängel, welche unsrer direkten Steuerverwaltung anhaften, durch Einfügung dieser neuen Steuer noch erheblich deutlicher in die Erscheinung treten werden. Die Schwierigkeiten, welche sich einer genauen Ermittelung des Vermögens entgegenstellen, sind nicht dieselben, mit denen die Einkommensermittelung zu kämpfen hat. Die Einführung einer Vermögenssteuer bedeutet, wenn auch nicht gerade eine Verdoppelung, so doch eine erhebliche Vermehrung der Schwierigkeiten, denen unsere Veranlagungsorgane nicht gewachsen sind. Ferner wird durch die gleichzeitige Vermögens- und Einkommensaufnahme eine Vergleichurg der beiderseitigen Ergebnisse möglich sein, welche dazu dienen muß, die unzureichende Lösung der Aufgabe, über welche man sich jetzt noch zuweilen hinwegtäuschen konnte, deutlich in das Licht zu setzen.

Mit vollem Recht ist als der hedeutendste Mangel in der heutigen Organisation das Fehlen eines berufsmäßigen Steuerbeamtentums betont worden[1]). Der preußische Landrat als Vorsitzender der Veranlagungskommission im Nebenamt wird, so oft auch die Regierung von ihrer Befugnis, einen anderen Vorsitzenden zu ernennen, Gebrauch machen mag, doch der Typus dieses Beamtentums bleihen. Um aber im Laufe der Zeit das nötige Quantum an Erfahrungen für das Veranlagungsgeschäft zu sammeln, muß wenigstens in einer Instanz der Verwaltung ein Beamtentum ausgebildet werden, welches das Veranlagungsgeschäft als Haupttheruf betrachtet, welches von einem Teile der Monarchie in den anderen versetzt, die gesammelten Erfahrungen vergleichen und ins Gleichgewicht setzen lernt, welches auf der einen Seite den Kniffen in den Angahen der Deklaranten nachzugehen, auf der anderen Seite aber auch Ueberbürdete herauszufinden und mit Wohlwollen zu behandeln weiß: ein Beamtentum, welches mit genügender finanzwissenschaftlicher Schulung und Erfahrung die Fähigkeit verbindet, Land und Leute kennen zu lernen, und die Kenntnis der Personen für die richtige Zusammensetzung der Kommissionen und für die Ueberwachung ihrer Geschäftsführung zu verwerten.

Oh wir die Elemente zu einem solchen Beamtentum hesitzen, ist mehr als zweifelhaft. Für die Einführung einer Steuer mag dieses Bedenken gleichgiltig sein, für ihre Fortführung aber nicht. So unberechtigt es wäre, durch die Besorgnis vor einem Mangel an taug-

1) Vergl. namentlich Wagner, Finanzarchiv 8, II. S. 599

lichem Personal eine Reform wie diese zu unterlassen, ebenso unberechtigt wäre es, nach gewagter Reform die Fürsorge für die passenden Organe und die passenden Träger derselben aus dem Auge zu setzen.

In dem Betonen des Mangels an geeignetem Beamtenmaterial und an geeigneten Inspektionsorganen übersieht man aber, daß es sich in beiden Beziehungen gar nicht um spezifische Eigentümlichkeiten der Steuerverwaltung handelt, sondern um zwei organische Fehler der heutigen preußischen Staatsverwaltung, welche früher oder später in allen Ressorts sich geltend machen müssen. Das eine ist der allzu geringe Einfluß der praktischen Ressorts auf die Vorbildung ihres jungen Nachwuchses. Wenn nach dem übereinstimmenden Urteil aller Beteiligten unsere zukünftigen Beamten die Hochschulen nicht mit der ausreichenden Vorbildung verlassen, so ist es zwar löblich, wenn die Fachverwaltungen ihren Vorbereitungsdienst dazu benutzen, um Versäumtes nachholen zu lassen. Es ist aber ein verhängnisvoller pädagogischer Irrtum, zu glauben, daß ein solches Nachholen durchweg und auf die Dauer möglich sei. Es giebt gewisse Dinge, die ein Mensch nie mehr lernt, wenn er sie nicht im ersten Jünglingsalter gelernt hat. Das Mittel, durch Prüfungsreglements und durch die Prüfungen selbst die nicht genügend Vorgebildeten auszuscheiden, genügt hierfür nicht. Die Erfahrung lehrt, daß in allen diesen Prüfungen die thatsächlich vorhandene Durchschnittsbildung den Maßstab für die Beurteilung aufzwingt, während umgekehrt Veranstaltungen nötig sind, welche der praktischen Verwaltung einen Einfluß darauf gewähren, daß nach dem Maßstab ihrer Bedürfnisse sich jene Durchschnittsbildung ändere. Eine Zusammenstellung aller Verwaltungsaufgaben, für welche es dem modernen Staat an geeignetem Personenmaterial fehlt, würde die anschaulichste Illustration dafür sein, wie wenig unsere Universitätsbildung den neu erwachsenden Bedürfnissen der Zeit gerade auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft gefolgt ist.

Und ebenso ist der Ruf nach wirksamerer Inspektion in der Verwaltung der direkten Steuern nichts als ein an einem einzelnen Punkte zu Tage tretender organischer Mangel unseres Staatswesens. In der Ausstattung der Centralbehörden mit sachkundigen Kräften, in der Regelung des Inspektionswesens sind die preußischen Ressorts hinter anderen großen Staaten zurückgeblieben. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Leistungsfähigkeit unserer großen Selbstverwaltungskörper ganz außerordentlich gehoben und ein so bedeutendes Quantum an Sachkenntnis und Intelligenz absorbiert, daß für die centralen Staatsbehörden nicht immer der genügende Rest übrig geblieben zu sein scheint. Vom Ministerium des Aeußeren und des Krieges abgesehen, haben alle preußischen Ministerialverwaltungen das Schicksal gehabt, daß sie aus Mangel an centralisierter Sachkenntnis einen immer größeren Teil von Autorität an die Selbstverwaltungskörper haben entgleiten sehen. Die in unseren Ministerien vorhandenen Arbeitskräfte sind in einer geradezu übermenschlichen Weise angespannt, und schon

giebt es große Teile der inneren Verwaltung, welche in dem höheren Staatsbeamtentum kaum anders als notdürftig vertreten sind. Die einfache Folge hiervon ist es, daß das Inspektionswesen, welches im Zeitalter entwickelter Selbstverwaltung gesteigert werden müßte, im Vergleich zum Zeitalter des Absolutismus ganz bedeutend zurückgegangen ist.

Uebrigens würde auch mit dem besten Beamtentum und den besten Organen nicht alljährlich die vollkommenste Veranlagung zu erstreben sein, schon aus dem einfachen Grunde, weil dieselbe zu teuer wäre. Die Vermehrung des Veranlagungsgeschäfts durch die Vermögensaufnahme und durch deren kritische Vergleichung mit der Einkommensermittelung wird ein neuer Anstoß sein müssen, um für die genauere Prüfung der Veranlagungen einen Turnus der einzelnen Landesteile etwa in fünfjähriger Wiederkehr durchzuführen. Die 35 Regierungsbezirke der Monarchie wären in fünf Schläge einzuteilen, deren genauere Durcharbeitung abwechseln müßte. Diese Schläge dürften nicht geographische Ganze sein, auch müßte es nach Möglichkeit geheim gehalten werden, welcher Regierungsbezirk in welchem Jahre zur genaueren Durcharbeitnng gelangt. In einem solchen Bezirk wäre eine numerische Verstärkung der Veranlagungs- und der Berufungskommissionen viel weniger nötig, als eine sorgfältige Besetzung mit ausgesucht kundigen Männern, deren Aufgabe es wäre, auf diese möglichst unmerkliche Art im Laufe der Zeit in der ganzen Monarchie eine größere Gleichmäßigkeit und Zuverlässigkeit der Veranlagungen herbeizuführen. Diesem regelmäßigen Turnus, welcher wohl geeignet wäre, ein geordnetes Inspektionswesen heranzubilden, müßten alljährlich eine Anzahl kleinerer und plötzlich unternommener Stichproben zur Seite gehen.

9.

Konstitutionelles. — Formales.

Was sich der Einführung einer Vermögenssteuer in Preußen entgegenstellen wird, sind nicht sowohl individuelle Gründe gegen die Zweckmäßigkeit dieser Besteuerungsform, als vielmehr die ganz allgemeine Abneigung gegen neue Steuern überhaupt.

Jeder Ankündigung einer neuen Steuervorlage tönt bei uns der parlamentarische Ruf entgegen: keine neuen Steuern! Diese Parole ist nicht bloß populär für die Wahlen, sie hat auch im Parlament selbst ihre ganz gewichtige Bedeutung. Unsere Anschauungen von den Pflichten des Abgeordneten haben sich in der Zeit des beginnenden Parlamentarismus gebildet, wo ein Volk, das über Gebühr lange von der Kontrole seiner Finanzen fern gehalten war, in der Zulassung dieser Kontrole das beste Mittel für die Herabminderung der Steuerlasten erblickte. Seit damals ist schier ein halbes Jahrhundert vergangen. Die Erfahrung, daß das Parlament bei uns wie überall zur Vermehrung der Steuern geführt hat, ist an jener Anschauung spurlos vorübergegangen, und selbst die Thatsache, daß die Nichtliberalen bereits seit 14 Jahren die Mehrheit in unsern Parlamenten haben,

hat an der ideellen Bedeutung jener Grundanschauung über den Parlamentarismus verhältnismäßig wenig geändert. Wie ein Bild, das im Vordergrunde einige Gestalten in kräftigem Rot zeigt, sich nach hinten hin sanfter und sanfter bis zum mattesten Rosa abtönen kann, ohne doch darum im Ganzen den Gesamteindruck der Grundfarbe zu verlieren, so wirken in unserem parlamentarischen Leben noch immer die Ideen des kampflustigen jugendlichen Liberalismus, welcher für seine Epigonen wie für seine Gegner in gleicher Weise, wiewohl in verschiedenem Grade, farbegehend geworden ist.

Wenn daher in unsern Parlamenten sich die traditionelle Anschauung erhalten hat, ein Parlament sei dazu da, um neue Steuern zu verhindern, so hat sich in der ihm gegenüberstehenden Regierung die entsprechende Anschauung erhalten, daß in dem Kampfe um Steuern wenigstens der feste Boden klarer und dauernder Bewilligung nicht verlassen werden dürfe. „Die bestehenden Steuern werden forterhoben", dies war die Fahne, unter deren Zeichen die Regierung den Konflikt durchgekämpft hatte. Es gehört zu den traditionellen Sätzen der preußischen Finanzpolitik, dem Parlament, welches so schwierig in der Bewilligung neuer Steuern ist, wenigstens in der Forterhebung einmal bewilligter keinerlei Einfluß zuzugestehen. Auch hier hat freilich die Erfahrung gezeigt, daß einerseits die Parlamente einen Versuch, die Steuern zu verringern, gar nicht wagen, daß man sie andrerseits wegen der beständigen Veränderungen im Staatsleben ohnedies braucht, und daß so das bloße Recht der Forterhebung der Steuern als Garantie für die Unabhängigkeit vom Parlamente fast bedeutungslos wird. Wiewohl heute an der Spitze des preußischen Finanzministeriums ein Mann steht, welcher einstens selbst an dem Kampfe für die Volksrechte in den vordersten Reihen gestanden hat, so wirkt dennoch auch hier das Schwergewicht dieser jahrzehntelangen Regierungspolitik dagegen, die Einführung einer neuen Steuer mit der Durchbrechung jenes Prinzips zu ermöglichen.

Zwischen diesen beiden historisch erklärlichen Abneigungen liegt in der Gegenwart das Bedürfnis nach neuen Steuern und nach neuen Garantien gleich legitimiert neben einander.

Das Bedürfnis nach neuen Steuern ist ganz unabhängig vom Steigen der Staatsausgaben schon in ihrer gegenwärtigen Höhe geboten durch die Kompliziertheit unseres wirtschaftlichen Körpers. Ein Volk von Ackerbauern auf verhältnismäßig gleichem Boden kann seine Verfassung auf eine Grundsteuer gründen, die vielleicht bloß nach dem Flächenmaß umgelegt wird. Auch wo Landwirtschaft, Handel und Industrie bereits neben einander stehen, kann ein Staat mit Ertragssteuern und einer zusammenfassenden Einkommensteuer auskommen, solange die Staatsbedürfnisse an die Steuerkraft nur mäßige Anforderungen stellen. Sobald aber in diesen Anforderungen ein gewisser Grad erreicht ist, muß die Schwere der Last durch eine geschicktere Verteilung ausgeglichen, d. h. der allzu schwere Druck weniger Steuern durch die Mannigfaltigkeit vieler einigermaßen gehoben werden.

Aber ebenso ist, ganz unabhängig von parlamentarischen Machtgelüsten, in unsern Finanzen an sich das Bedürfnis nach neuen Garantien begründet. Auch diese Garantien sind geboten durch das Schwergewicht der schon heute erreichten Höhe unserer Steuern. Einen so bedeutenden Bestandteil des Nationalvermögens giebt ein Volk nicht mehr heraus ohne das Bewußtsein, daß die Leistung in dem geforderten Maße eine Notwendigkeit ist. Ein Institut wie die Selbsteinschätzung hat, wenn es vollständig wirken soll, zur Voraussetzung, daß jeder Selbsteinschätzende eine Garantie dafür hat, daß durch die Gewissenhaftigkeit der Selbsteinschätzungen die Gesamtsteuerlast des Landes nicht vermehrt wird. Je zweifelloser dem Steuerpflichtigen diese Garantie geboten, je deutlicher sie in den Gesetzen ausgedrückt und in das Bewußtsein der gebildeten Klassen übergeführt wird, desto geringer wird die Versuchung zu Defraudationen, desto stärker wird die allmähliche Gewöhnung zu streng wahrheitsgemäßer Deklaration und die öffentliche Verachtung der Abweichung.

So liegt denn die wahre Bedeutung neuer Steuern und neuer Garantien gerade auf den entgegengesetzten Seiten, als wo sie in hergebrachter Gewöhnung gesucht wird: neue Steuern sind nötig im Interesse der Steuerzahler und neue Garantien im Interesse des Fiskus.

Dieser Gesichtspunkt, von den beiden streitenden Teilen in gleicher Weise verkannt, hat sich ja doch in dem Jahrzehnte langen Streit immer von neuem geltend gemacht. Jede der kleinen Steuerreformen, die wir erlebt haben, hat mit einem großen Geschrei gegen neue Steuern und einer kühlen Ablehnung parlamentarischer Garantieen begonnen, und sie hat immer wieder mit der Bewilligung neuer Steuern und mit der Bewilligung neuer Garantien geendet. Ein erquickliches Bild aber gewähren diese Verhandlungen keineswegs. Das kleinliche Feilschen um die Festlegung der Ueberschüsse der preußischen Einkommensteuer und das kleinliche Resultat, wie es sich schließlich die Regierung in den §§ 82—84 hat mit Zangen vom Leibe reißen lassen, legt ihr an kleinen Hindernissen ein größeres Quantum in den Weg, als es ein offenes und freudiges Bekennen zu dem Grundsatze thun würde, daß mit unserem heutigen Steuerrecht parlamentarische Garantien über den Maximalbetrag innerlich verknüpft sind. Gerade die Regierung, welche nach unseren Verfassungsverhältnissen in der ganzen Steuerreform so glücklich die Initiative in der Hand behalten hat, besitzt vor dem parlamentarischen Faktor das große Vorrecht, durch freiwillige Aufgabe einer doch nicht zu haltenden Position dem Rivalen den Rang abzulaufen.

Die naturgemäße Garantie dafür, daß die Steuern nicht über das Maß des Bedürfnisses hinaus erhoben werden, wäre unter unseren Verfassungsverhältnissen die jährliche Kontingentierung[1]), wie wir sie für die Klassensteuer von 1872—1883 in der That besessen haben. Man kann bei dieser Ansicht vollständig unterschreiben, was Gustav

1) In die diesbezügliche Terminologie ist in den letzten Jahren eine arge Verwirrung eingerissen. Für Steuern, deren Steuerfuß (Quote) feststeht und deren Steuersoll bloß

Cohn kürzlich in diesen „Jahrbüchern“ ausgeführt hat [1]), „daß alle Steuerreform für uns in erster Reihe auf Steigerung der Ergiebigkeit unseres Steuersystems gerichtet sein muß.“ Denn ergiebig sind Steuern, die auf Selbstdeklaration beruhen, in desto höherem Maße, je größer die Garantie dafür ist, daß durch Wahrheitsliebe der Deklaranten ihre Gesamtsteuerlast nicht verschärft wird. Nach allen unseren bisherigen Erfahrungen wäre auch das Recht der jährlichen Kontingentierung in der Hand der Parlamente ganz ungefährlich. Wird die heute zugelassene Minimalsumme der Einkommensteuer belassen und darüber hinaus jeder Mehrertrag von der jährlichen Bewilligung abhängig gemacht, so tritt damit jedenfalls ein würdigerer Zustand ein, als die heutige Festlegung bestimmter Staatseinnahmen für bestimmte Zwecke, ein Verfahren, welches an die traurigste Ständewirtschaft des 16. Jahrhunderts erinnert.

Endlich für die bevorstehenden Gesetzentwürfe noch einen Wunsch, der die rein formale Seite betrifft. Einfachheit der Bestimmungen und Klarheit der Ausdrucksweise sind für Steuergesetze von größerer Bedeutung als man heute gewöhnlich zugeben will. Nicht als ob Steuergesetze in höherem Maße als andere dazu bestimmt wären, vom Volke gelesen zu werden. Aber der Inhalt des Steuerrechts gehört zu den Bestandteilen des Rechtslebens, welche den Einzelnen am allernächsten angehen. Je mehr Gewicht bei Abfassung eines Gesetzes auf Klarheit und Uebersichtlichkeit gelegt wird, desto eher gelingt es, den materiellen Bestimmungen den Grad von Einfachheit zu sichern, welcher notwendig ist, um dem Volke das Bewußtsein von der Gerechtigkeit dieser Bestimmungen beizubringen. In dieser Beziehung sind Staaten mit direkten Steuern gegenüber denen, welche sich auf ganz oder halb indirekte stützen, ohnedies erheblich im Nachteil. Es wird niemals gelingen, eine Abgabe, wie die preußische Einkommen- und Vermögenssteuer sein soll, in so knappe und klare Sätze zu bringen, wie sie der französische Gesetzgeber seinen Unterthanen predigen kann. Allein dies muß nur ein Grund mehr sein, bei uns auf die formale Seite der Steuergesetzgebung besondere Sorgfalt zu verwenden. Das preußische Einkommensteuer-Gesetz nimmt zwar unter den neueren Gesetzen auch in dieser Beziehung eine gehobene Stellung ein. Allein das Niveau, von dem aus es sich zu erheben hatte, ist so bedauerlich gering, wird sind in dieser Beziehung in den letzten Jahrzehnten so tief gesunken, daß dieser Ruhm nicht viel besagen will.

vom Erhebungsergebnis abhängig ist, ist der technische Ausdruck der „Quotitätssteuern“ oder „quotisierter Steuern“ herkömmlich. Den Gegensatz dazu bilden Steuern, deren Soll ein- für allemal feststeht (Kontingent) und deren Quote nötigenfalls veränderlich sein kann: „kontingentierte Steuern“. In neuerer Zeit aber ist namentlich in Parlamentsverhandlungen für die jährliche Bestimmung des Steuersolls der Ausdruck „quotisieren“ aufgekommen, so daß man Steuern, deren Soll jährlich neu bestimmt wird, „quotisierte“ Steuern, auch wohl, um Kollisionen zu vermeiden, „quotifizierte“ Steuern nennt. Was man damit meint, ist nichts weiter als eine jährlich neu vorgenommene Kontingentierung.

1) Bd. 56. S. 26.

Wie dem Gesetzestext mehr sprachliche, soist der „Begründung“ unserer Gesetzentwürfe ganz entschieden etwas mehr wissenschaftliche Sorgfalt zu wünschen. Früher waren die den Gesetzentwürfen beigegebenen Entwürfe wirklich wissenschaftliche Arbeiten, und zwar teilweise Arbeiten ersten Ranges. Sie stellten das Material in einer Weise zusammen, daß der Unkundige belehrt und selbst der Kundigste in seiner Kenntnis noch bereichert wurde. Heute nehmen die „Begründungen“ fast nie mehr diesen hohen Standpunkt ein. Häufig aber beschränken sie sich ohne Angabe von wirklichen Gründen blos auf eine Paraphrase der gesetzlichen Bestimmungen, denen sie die Konstatierung der Thatsachen hinzufügen, daß für dieselben Gründe maßgebend gewesen sind („es empfiehlt sich“, „es empfiehlt sich nicht“, „ebensowenig empfiehlt sich“). Je mehr die „Begründungen“ den Charakter wissenschaftlicher Arbeiten verloren haben, desto mehr sind sie, da wo sie wirklich Sachliches anführen, in den bekannten apologetischen Fehler verfallen, bestehende Einrichtungen, wo sie dem Gesetzentwurf analog sind, als bewährt, wo sie entgegengesetzt sind, als verfehlt zu bezeichnen, statt in dem einen wie in dem anderen Falle dem Leser das Material zu geben, welches ihm ein Urteil darüber ermöglichen soll, inwieweit die Einrichtung bewährt, inwieweit sie verfehlt ist. Dinge, wie sie in dieser Beziehung der Scholz'sche Entwurf geleistet hat, haben wir ja schwerlich wieder zu erwarten. Aber wenn in der einzigen bis jetzt vorliegenden Notiz des „Reichsanzeigers“ über die Vermögenssteuer davon gesprochen wird, daß man mit ihr in Amerika „sehr gute Erfolge erreicht“ habe, so muß entweder das preußische Finanzministerium im Besitze besonders guter Informationen über die amerikanische Vermögenssteuer sein, welche allem, was man sonst über dieselbe erfährt, widersprechen, oder — es muß das Gegenteil der Fall sein.

Gegenwärtig steht die Preußische Finanzgesetzgebung im Mittelpunkte der gesamten Preußischen Gesetzgebungsarbeit. Hier allein gelingt es, modernen Ideen gesetzlichen Ausdruck zu verleihen. Möchte die Preußische Finanzverwaltung doch auch darin den andern Ressorts voraneilen, daß sie auf die äußere Form der Arbeit das Gewicht legt, das ihrem inneren Wert entspricht!

Berlin, im Juni 1892.

IV.

Zur Lehre von den Lohngesetzen.

Von

Fr. J. Neumann.

1. Staatsopfer und Lohngesetz.

Geforderte Staatsopfer, so sprach es vor nunmehr hundert Jahren Schlözer offen aus, sind Banditenforderungen[1]). Was aber noch mehr in Verwunderung setzen kann — den in der gelehrten Welt damals herrschenden Vorstellungen entsprachen diese Worte durchaus und sind auch leicht zu erklären aus den Verhältnissen jener Zeit.

Denn in Sorge vor fiskalischer Willkür und in Sorge namentlich vor allen jenen Wunden, die eine auf starke Polizei gestützte Merkantilpolitik dem Einzel- wie dem gemeinen Interesse schlug, flüchtete man damals in das Gebiet gesicherten Privatrechts, stellte in der Theorie die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Eigentums, die Unantastbarkeit aller wohlerworbenen Rechte obenan und verlangte vom „naturrechtlichen" Staate, vom Staate, wie er sein sollte, nach allem, was „Natur- und Menschenrecht" an die Hand gab, in erster Linie, daß er jene Rechte schütze und bewahre. Sie zu erhalten, war seine Pflicht und hierfür nach Maßgabe des Schutzes Abgaben zu zahlen, Pflicht des Bürgers. Aber eben nur nach diesem Maße sollte zu zahlen Pflicht, zu fordern Recht sein. Denn darüber hinaus zu nehmen, zu nehmen ohne Entsprechendes zu geben, hätte ja geheißen wohl Erworbenes antasten, zu Recht Bestehendes kürzen, mit einem Worte sich gegen das Grundgesetz „naturrechtlichen Staats", gegen das Dogma von der Erhaltung des Eigentums durch den Staat versündigen „gleich dem Wegelagerer".

Alles das war konsequent. Und verglichen mit jenen von dieser Lehre bekämpften feudalen Vorstellungen, die auf eine heute kaum

1) Allg. Staatsrecht 1793. S. 93 ff.

noch begreiflich erscheinende Verquickung öffentlicher und privater Rechte hinausliefen, konnten Anschauungen dieser Art sogar als Fortschritt erscheinen. Denn so wenig es uns heute in den Sinn will, daß der Staat dem Krämer gleich nur „Leistung nach Gegenleistung“ zu bieten habe — immerhin war von solchem „geschäftlichen“ Standpunkte aus noch Fortschritt und Entwickelung möglich, die vollständig ausgeschlossen waren, solange jenen patrimonialen Vorstellungen entsprechend landesherrliche wie private Rechte von Titeln abhängig schienen, denen gegenüber öffentliche Bedürfnisse und öffentliche Interessen gar nicht in Frage kommen konnten[1]).

Anders heute! Jenes Angriffsobjekt ist verschwunden, fiskalische Willkür ausgeschlossen und damit, so sollte man meinen, jenen naturrechtlichen Anschauungen der Boden entzogen. Und doch ist gerade in neuester Zeit insbesondere beim Ausbau unserer sozialen Gesetzgebung manches Wort gesprochen, das mit jenen Schlözer's vortrefflich zu harmonieren scheint.

Als im Jahre 1881 z. B. zu Zwecken der Unfallversicherung aus allgemeinen Mitteln ein Zuschuß vom Reiche mit der Begründung begehrt wurde, daß es Aufgabe staatserhaltender Politik sei, in den besitzlosen Klassen durch ihnen zugewandte direkte Vorteile die Anschauung zu pflegen, daß der Staat eine auch ihren Interessen dienende wohlthätige Anstalt sei[2]), da stieß gerade diese Motivierung, der Hinweis auf Vorteile und Wohlthaten, welche den einen auf Kosten der andern zu teil werden sollten, im Reichstage auf einen Widerstand, bei dem man ähnlich wie vor hundert Jahren

---

1) Ueber diese Zusammenhänge hat sich Verf. bereits im Aufsatz: „Steuer nach der Steuerfähigkeit“ in diesen Jahrbb. N. F. Bd. 1, p. 514 ff. (1880) geäufsert und möchte hierauf Bezug nehmen.

2) Dafs der Staat sich in höherem Mafse als bisher — so hiefs es in der Vorlage vom 8. März 1881 (Nr. 41 der Drucksachen) — seiner hilfsbedürftigen Mitglieder annehme, ist nicht blofs eine Pflicht der Humanität und des Christentums, von welchen die staatlichen Einrichtungen durchdrungen sein sollen, sondern auch eine Aufgabe staatserhaltender Politik, welche das Ziel zu verfolgen hat, auch in den besitzlosen Klassen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichteten sind, die Anschauung zu pflegen, dafs der Staat nicht blofs eine notwendige, sondern auch eine wohlthätige Einrichtung sei. Zu dem Ende müssen sie durch erkennbare direkte Vorteile, welche ihnen durch gesetzgeberische Mafsregeln zu teil werden, dahin geführt werden, den Staat nicht als eine lediglich zum Schutz der besser situierten Klassen der Gesellschaft erfundene, sondern als eine auch ihren Bedürfnissen und Interessen dienende Institution aufzufassen.

Das Bedenken, dafs in die Gesetzgebung, wenn sie dieses Ziel verfolge, ein sozialistisches Element eingeführt werde, darf von der Betretung dieses Weges nicht abhalten. Soweit dies wirklich der Fall, handelt es sich nicht um etwas ganz Neues, sondern um eine Weiterentwickelung der aus der christlichen Gesittung erwachsenen modernen Staatsidee, nach welcher dem Staat neben der defensiven, auf den Schutz bestehender Rechte abzielenden auch die Aufgabe obliegt, durch zweckmäfsige Einrichtung und durch Verwendung der zu seiner Verfügung stehenden Mittel der Gesamtheit, das Wohlergehen aller seiner Mitglieder und namentlich der schwachen und hilfsbedürftigen positiv zu fördern. (S. 228 ff. der Anlagen zu den Stenograph. Berichten, T. I.)

Staatsopfer und Banditenforderungen zu identifizieren schien.

Ist auch freiwilliges Geben, so hieß es da z. B. aus den Reihen des Zentrums, von jeher christlicher Grundsatz gewesen — mit dem „Nehmen“ stehe es anders. Ein Nehmen, bei dem „die eine Klasse zum Vorteil der andern ausgebeutet, taxiert und besteuert werden solle“, führe zu kommunistischer Beraubung, beruhe auf „grundfalschem, ultrasozialistischem Prinzipe“. (Stenographische Berichte, Session 1881, Teil II, S. 1536, Rede des Abgeordneten von Reichensperger.) Und noch entschiedener klang es in gleichem Sinne natürlich aus dem Munde jener, deren laisser faire-Prinzip im Grunde nur die Konsequenz jener naturrechtlichen Anschauung ist, daß der Staat nur Bewahrer bestehender Rechte sei, und nichts weiter.

Mit dem Tage — so hieß es da — an welchem durch Reichszuschuß das Individuum auf allgemeine Kosten erhalten werde, erstehe eine neue Zeit, aber keine glückliche; für immer werde dieser Tag in Deutschlands Geschichte ein dies nefastus sein. Denn er sanktioniere, was die Regierung selbst bisher bekämpft — die sozialistische Beraubung der einen zu Gunsten der andern. Ja, er verwirkliche die schlimmste Ausgeburt der Prinzipien von 1789: jene Fraternität, die damals die Kommunisten durchzusetzen versucht. Und er beginne eine Zeit ähnlich der, da man dem süßen Pöbel einst mit Brot und Spielen schmeichelte, da ein großes Reich unaufhaltsam dem Verfall entgegenging! [1])

Wie bekannt, sind diese Worte auch keineswegs ohne Wirkung geblieben. Im Gegenteil: trotz aller Darlegungen von anderer Seite,

---

1) Indem die Reichsregierung hier, sagte der Abgeordnete Bamberger wörtlich, den Boden der sozialistischen Staatsgesetzgebung der Sache und dem Bekenntnis nach betreten hat, hat sie einen grofsen bezeichnenden Schritt nicht blofs in der geschichtlichen, gesetzgeberischen Entwickelung Deutschlands, sondern vielleicht der ganzen Welt gethan. Wenn wir in Zukunft verhängnisvollen Ereignissen in Sachen des sozialen Kampfes entgegensehen müssen, so hat die Reichsregierung, indem sie sich heute ausdrücklich auf den Boden der sozialistischen Theorie stellt, eine grofse Verantwortlichkeit übernommen ... Die einzige gesetzgeberische Potenz, die der Sache in der Weise nahe getreten ist, wie es hier geschieht, das war der französische Konvent, er ist unser Vorgänger ... Der Gedanke ist der, man müsse dem Armen zeigen, dafs der Staat nicht blofs für die Reichen da sei, sondern auch für ihn, man müsse ihm das zeigen durch positive Leistungen, durch Spenden, das Wort ist nicht gebraucht, aber es ist gleichbedeutend mit der Gewährung einer positiven Leistung. Ist das ein moderner Gedanke? Ich glaube, wenn es ja einen antiken Gedanken gegeben hat, so ist es dieser. Das ist der Gedanke der römischen Republik in ihrem Verfall, das ist der Gedanke der athenischen Republik in ihrem Verfall. Als man zu jenen Zeiten werben ging um das Aedilenamt oder um die Prätur, oder das Konsulat, da machte man solche Spenden dem Volk, da warf man unter die Menge, was man den Provinzen abgeprefst hatte, da baute man Theater für den süfsen Pöbel in Rom oder in Athen und zeigte dem Volk, dafs der Staat nicht blofs für die Reichen da sei, sondern auch zum Vergnügen und zur Unterhaltung der Massen ... Das ist der Staat nur dessen, der mit weifser Toga einhergeht, um die Stimmen der Wähler zu werben, ... aber nicht der Staat der Pflichterfüllung ...

daß es sich im vorliegenden Falle nur um ein Fortschreiten auf längst betretenen Bahnen handle, daß im Gegensatz zu jenen naturrechtlichen Gebilden der moderne Staat es von jeher als seine Pflicht erachtet habe, auch materiell den Hilfsbedürftigen zur Seite zu stehen [1]), verwarf der Reichstag damals den begehrten Zuschuß. Und wenn zur Durchführung viel weiter greifender Invaliditätsversicherung später ein Anderes beliebt wurde, immerhin war auch der damals zu überwindende Widerstand ein großer, und daß diese Ueberwindung gelang, erscheint noch heute vielen als verhängnisvolle Verirrung.

Ist das berechtigt? Zweifellos nicht. Und doch darf man andererseits diese Bedenken auch nicht als unbegründete bezeichnen. Das sind sie ebensowenig wie mancher seit alters erhobene ähnliche Einwand gegen Gewährung unentgeltlichen Unterrichts, Befreiung der unteren Klassen von direkten Steuern, progressive Belastung der Wohlhabenden u. s. w. [2]).

Gewährt Ihr aus öffentlichen Mitteln jenen Unterricht — so hat man oft gesagt, und verlangt vom Wohlhabenden, daß er Schulen baue, die seiner Kinder Fuß nie betritt, weshalb da nicht Gleiches auch bezüglich Essen und Trinken, Wohnung und Kleidung, überhaupt mit Bezug auf alle jene Dinge fordern, die noch viel wichtiger sind als Schule und Unterricht, und ohne deren ausreichende Beschaffung letzterer jedenfalls nicht erfolgreich durchzuführen ist.

So auch im vorliegenden Falle [3]). Werden aus allgemeinen Mitteln vom Reiche in nicht ferner Zeit 70 bis 80 Millionen jährlich zu zahlen sein, um etwa ein Drittel dessen zu decken, was eine wenig befriedigende Sicherstellung der Arbeiter verbürgt — weshalb, so liegt

---

1) „Gegen die Beteiligung örtlicher oder aber noch gröfserer Gemeinden, wie z. B. der Landarmenverbände bei Gewährung der verlangten Zuschüsse mit öffentlichen Mitteln, spräche, — so hiefs es schon in jenen Motiven der Vorlage vom März 1881 — die Erwägung, dafs durch Heranziehung der Träger der öffentlichen Armenlast zu den erforderlichen Beiträgen die ganze Mafsregel in den Augen der Arbeiter leicht den Charakter einer gewöhnlichen Armenunterstützung erhalten würde, während es sich in der That darum handele, die Lage einer ganzen Bevölkerungsklasse um des öffentlichen Interesses willen unter Mitverwendung öffentlicher Mittel einer Besserung entgegenzuführen“. . . Und an anderer Stelle: „Das Entscheidende sei: durch die Beteiligung eines öffentlichen Verbandes solle dem Arbeiter zum Bewufstsein gebracht werden, dafs der Staat auch für ihn sorge. Das sei das Ausschlaggebende, zumal in der jetzt sozial so bewegten Zeit. Es sei zwar richtig, dafs das vorliegende Gesetz nur partiell wirke und einen Teil der Bevölkerung zu Gunsten des anderen belaste. Indessen lasse das öffentliche Interesse eine solche Belastung als zulässig erscheinen.“ Und hieran anknüpfend vertrat in der Sitzung vom 2. April 1881 namentlich Fürst Bismarck die Ansicht, dafs es praktisches Christentum sei, den Hilfsbedürftigen Leistungen zuzuwenden, die über Armenunterstützung hinausgingen.

2) Bezüglich des Zusammenhangs dieser Dinge möchte Verfasser auf s. Progrefs-Einkommensteuer von 1874 (Kap. II, S. 48 ff.), s. Aufs.: „Steuern nach der Steuerfähigkeit“ (in diesen Jahrbb. 1880, am Schlufs) und Die Steuer Bd. 1 (Die Steuer und das öffentliche Interesse) 1887, p. 209 ff. Bezug nehmen.

3) Die Reichsregierung will dieser Versicherung, so hiefs es auch in der Rede des Abgeordneten E. Richter vom 2. April (S. 699 ff.), aus dem allgemeinen Säckel die Kosten erstatten. Das ist nicht sozialistisch, das ist kommunistisch... Warum will das Reich

es ja nahe zu fragen, nur ein Drittel, und noch dazu ein Drittel von so Unzureichendem, daß z. B. den Hilfsbedürftigsten als Invaliden nach fünfzig Arbeitsjahren nur etwa anderthalbhundert Mark und an Altersrente sogar noch weniger zu teil wird, trotzdem die letztere erst nach Vollendung jenes siebzigsten Jahres fällig wird, das von den Arbeitern relativ Wenige erreichen! Sollte da vom mächtigen Reich nicht Größeres zu erwarten sein? Und haben Reich und Staat nicht der Mittel noch genug, um mehr leisten zu können, sobald nur jene Grundsätze der Steuerprogression verwirklicht werden, die sich ebenfalls aus Opferpflicht und den Forderungen gerechten Opferausgleichs ergeben?

In der That liegt diese Konsequenz nahe. Aber sie berührt einen nicht minder wunden Punkt. Denn will man wirklich gleiche Opfer auferlegen und versucht dieses Ziel derart zu erreichen, daß man vom Wohlhabenden größere, vom minder Bemittelten geringere Quoten des Einkommens beansprucht, zu welchen Konsequenzen gelangt man da? Welche Abstufung der Steuersätze — so muß man doch fragen, verbürgt denn gleiche Opfer, gleiche Beschwerde? Und welche Steuerlast wäre hiernach z. B. einem Krupp oder Rothschild gegenüber dann berechtigt, wenn man wenig Begüterte mit Entnahme von ein oder zwei Prozent bedroht und ihnen hiermit vielleicht die Mittel entzieht, ihren Kindern die erforderliche Ausbildung oder notwendige Pflege zu gewähren? — — Sollten da — immer vorausgesetzt, daß wirklich thunlichst gleiche Opfer das zu erstrebende Ziel sind — zehn, ja zwanzig Prozent einem Manne gegenüber genügen, der mit dem dritten oder vierten Teile seiner Einkünfte auch noch ganz erträglich und jedenfalls ohne Sorgen der berührten Art leben könnte!

In der That sind das schwierige Fragen, und gleich der vorhin berührten im Grunde nur die Konsequenz jener von Schlözer bekämpften Anschauung, daß der Staat Opfer zu fordern berechtigt ist. Denn läßt man diesen „Wahn" fallen, hält, wie es früher Regel war, daran fest, daß wie im allgemeinen so auch dem Staate gegenüber nur „Leistung nach Gegenleistung" sich gezieme, so ist man jener Zweifel ledig. Wo überhaupt nicht Opfer verlangt werden, kann auch die Umlegung solcher nicht gefährlich werden. Erscheint uns der Staat dagegen berechtigt, Opfer zu fordern, so muß er selbstverständlich uns auch verpflichtet erscheinen, solche Last gerecht zu verteilen. Und gerecht verteilen — das heißt doch eben, so sollte man

---

denn ... blofs sorgen für die Frauen, wenn sie ihren Mann schon verloren haben? Liegt es nicht viel näher, dafs, wenn der Mann keinen Verdienst hat, die Frau, die Kinder hungern, dafs dann auch eine Subvention geleistet wird von Reiches wegen, als dafs man abwartet, bis der Mann tot ist und dann erst die Witwe in den Bezug der Pension tritt. Die Motive lehnen dergleichen auch gar nicht ab ... Sie finden in den Motiven schon angedeutet eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Wenn man gegen die Arbeitslosigkeit versichert, dann liegt es ebenso nahe, dafs man, wie man Mafsregeln trifft, um Unfälle zu verhüten, von Staats wegen auch Mafsregeln trifft, um Arbeitslosigkeit zu verhüten. Von da an bis zur Organisation der Arbeit durch das Reich ist der Schritt ein sehr kleiner.

meinen, nicht den einen zu Boden drücken und den anderen schonen, sondern jedem thunlichst gleiche Last, gleiche Beschwerde auferlegen. Und daher jene Schwierigkeiten [1]).

Kein Wunder also, daß noch heute nicht wenige „geforderten Staatsopfern“ den Krieg erklären, und viele den Mut der Regierung bewundern, die in bewegter Zeit zu so gefährlichem Grundsatz sich bekannte.

Indessen hat, wer klarer sehen will, zu beachten, daß hier zwischen zwei Klippen der beste Weg zu suchen ist.

Jener Gefahr sozialistischer Beraubung steht nicht minder drohend die andere gegenüber, die auf individualistische Uebertreibung, hartherzige Ausbeutung der üblen Lage anderer hinausläuft. Hat man dort Gefährdung des wohl Erworbenen durch Uebertreibung dessen zu besorgen, was das öffentliche Interesse zu gebieten scheint, so hier Schädigung des schwächeren Teils durch Uebertreibung dessen, was private Rechte sichern. Und diese letztere Gefahr tendirt zu steigen. Denn sie ergiebt sich aus der Abhängigkeit der Arbeitsuchenden von jenen, die ihnen Arbeit geben. Und diese Abhängigkeit muß wachsen, je mehr die Zahl der letzteren sinkt, und die der anderen steigt, und je mehr selbst koalierten Arbeitern „geldkräftige“ kartellierte Unternehmer die Spitze zu bieten vermögen.

Wer also nach Wahrheit in diesen Dingen sucht, wer festeren Boden ersehnt, um zu erkennen, wie weit der Staat das Eigentum und alle „wohl erworbenen“ Rechte zu schützen und wie weit er diese andererseits zu beschränken und anzutasten hat, um auf Kosten der Vermögenden den weniger Begünstigten Hilfe zu bringen, wie weit er auf diesem Wege in der Herabminderung des Gegensatzes von arm und reich zu gehen, welche Anstalten er auf öffentliche Kosten zu schaffen, wie weit er namentlich gerechter Steuerprogression und wie weit auch höherer Belastung fundierter Bezüge Raum zu geben habe — der muß einerseits die aus der Uebertreibung jener Fürsorge zu gewärtigenden sehr ernsten Gefahren, andererseits aber auch das Maß und die Gründe jener Abhängigkeit zu erfassen suchen, in der sich konkurrierende unbemittelte Arbeitnehmer einer relativ kleinen Zahl bemittelter Arbeitgeber gegenüber befinden, und für die seit geraumer Zeit das Wort vom ehernen Lohngesetz gebräuchlich geworden ist.

Zu dieser Erkenntnis einen kleinen Beitrag zu liefern ist das Folgende bestimmt.

2. Zur Geschichte der Lehre vom ehernen Lohngesetz.

Daß es im Altertum trotz trefflicher Ausbildung der Lehren vom Staate, trotz aller Verdienste Aristotelischer Forschung weder eine

1) Weiteres hierüber a. a. O.

Sozial- noch eine Wirtschaftspolitik gab, das möchte, wie wohl behauptet werden darf, ganz besonders dem Umstande zuzuschreiben sein, daß zwei Gegensätze damals fehlten, die in der Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit zu so hervorragender Rolle berufen waren: der Gegensatz zwischen verschiedenen Berufsständen und der Gegensatz zwischen großen Klassen freier Arbeitnehmer und -Geber [1]).

Wer in alter Zeit zu den Begüterten zählte, der war — wie oft gesagt ist — nicht wie heute entweder Großgrundbesitzer oder Fabrikant oder Händler, sondern damaliger „Oikenwirtschaft“ entsprechend regelmäßig alles drei zugleich, indem er seine Sklaven und ihre Leiter teils in dieser, teils in jener Richtung thätig sein ließ. Und soweit dies zutraf, fehlte natürlich auch der Anlaß zur Herausbildung jener Gegensätze zwischen Agrar-, Merkantil- und industriellen Interessen, die sich später zu Marksteinen in der Entwickelung der Volkswirtschaftslehre gestalten sollten, da sie Anlaß zum Entstehen besonderer Agrar- und besonderer Gewerbe- und Handelspolitik wurden. Erfolgreiche Maßnahmen letzterer Art empfohlen zu haben, war das Verdienst der Merkantilisten. Ihren Uebertreibungen begegnete in Verfechtung agrarischer Interessen jenes „ökonomistische“ System, das man um der Stütze willen, die es in der Annahme „naturgemäßer“ Freiheit fand, regelmäßig auch das physiokratische heißt. Und als dann Adam Smith den Einseitigkeiten auch dieser Lehre mit dem Grundsatze von der Produktivität freier Arbeit in allen Erwerbszweigen entgegentrat, schien mit diesem dritten, dem Arbeits- oder Industriesystem, das Gebäude wirtschaftlicher Wissenschaft vollendet. Adam Smith — so jubelten insbesondere seine Landsleute — habe die politische Oekonomie nicht nur begründet, sondern auch vollendet und derart zum Abschluß gebracht, daß er den folgenden Geschlechtern nur übrig gelassen, aus seinen Lehren „neue Schlüsse zu ziehen oder Vermutungen zu wagen“.

Indessen es sollte anders kommen!

Neben der Blüte lag deutlich erkennbar bereits der Todeskeim und mit ihm der Anlaß zu jenen Neugestaltungen, die aus dem zweiten der berührten Gegensätze hervorgehen sollten. Denn mit der Freiheit der Arbeit mußte auch der Gegensatz zwischen Arbeit Bietenden und Arbeit Begehrenden ein anderer werden als bisher. Und so sehen wir in der nunmehr anhebenden zweiten Epoche der Wirtschaftslehre zwar wiederum drei Richtungen zur Geltung kommen, aber nicht wie früher nach einander auftauchend, je nachdem dieser oder jener Beruf, dieser oder jener Interessenkreis in den Vordergrund trat, sondern neben einander

1) Bezüglich jener Wirtschaftspolitik, die wir heute als Finanzpolitik bezeichnen, war freilich von noch größerer Bedeutung erstens, daß hohe Staatsschulden fehlten (was leicht zu erklären ist aus der geringen Ausbildung, die zu jener Zeit der Kredit und Krediteinrichtungen hatten) und zweitens und namentlich jene Hilfe der „Bundesgenossen“ und Provinzen, die Athen und Rom die Sorge um gute Steuereinrichtungen gerade zu der Zeit so wesentlich erleichterten, als die Ausbildung einer Finanzwissenschaft nach dem Stande der Lehre vom Staate vorzugsweise zu erwarten gewesen wäre.

laufend und auf Interessen derselben Art sich beziehend, daher auch desto heftiger sich bekämpfend bis zur Gegenwart.

So zuerst jene pessimistisch-sozialistische Richtung, die ihr wissenschaftliches Rüstzeug in erster Linie Godwin zu danken hatte [1]), obwohl sie in weiteren Kreisen mit erschreckender Deutlichkeit zuerst in jenen Blättern zu Tage trat, die unter dem Titel „Volkstribun“ Grachus-Babeuf zu Paris ausgab, bis er im Jahre 1795 vor dem Strafrichter endete; sodann dieser Richtung gerade entgegengesetzt jene liberal-optimistische, die auf dem Boden physiokratischer Lehren verharrend auch im Verhältnis zwischen Arbeitgebern und -nehmern allein von der Freiheit Gutes erhoffte, und endlich jene vermittelnde kritische Richtung, die man früher wohl als halbsozialistische [2]), später als kathedersozialistische oder sozialpolitische bezeichnete, und die die Litteratur der Gegenwart beherrscht, obwohl auch ihre Anfänge bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts zurück reichen.

In der That schon zu jener Zeit begann eine tiefere wissenschaftliche Behandlung des Verhältnisses von Kapital und Arbeit. Und es darf vielleicht als besonders bemerkenswerte Thatsache verzeichnet werden, daß in jenen selben siebziger Jahren, da durch sein großes Werk über den „Nationalreichtum“ Adam Smith die Gegner wirtschaftlicher Freiheit außer Gefecht gesetzt zu haben schien, von einem weniger gelehrten, aber kaum weniger einsichtsvollen und sicherlich nicht weniger erfahrenen Mann gerade bezüglich jener bedeutungsvollen Dinge Ansichten vertreten wurden, die in ihrer späteren Fortbildung dem „Industriesystem“ den Boden entziehen sollten.

Oft streitet man — so schrieb schon im Jahre 1775 Necker in seinem Werke über den Getreidehandel — oft streitet man über die Ursachen der Leiden des Volks. Die Armen seufzen, ohne darüber nachzudenken, die Reichen aber schieben alle Schuld auf schlechte Verwaltung und große Steuerlast. Von sicherm Herde aus klagen sie: „Das arme Volk, wie schlecht wird es regiert!“ Und doch ist jenes Leiden ihr, der Reichen Werk. Denn es ist die Folge der Macht, die den Besitzenden gegeben ist, für begehrte Arbeit nur kleinen Lohn, ja nur dasjenige zu zahlen, was dringendstem Bedarfe entspricht. Und diese Macht fußt einerseits auf ihrer kleinen Zahl gegenüber der großen konkurrierender Unbemittelter, ganz besonders aber auf der Ungleichheit zwischen der Lage der einen, die ihre Arbeit anbieten, um leben zu können, und der Lage der anderen, die Arbeit suchen, um besser zu leben. Jene sind durch den Augenblick gedrängt, diese sind es nicht. Und sie werden deshalb zu allen Zeiten das Gesetz ergehen lassen, dem die anderen sich zu fügen haben. Steht bei den Arbeitern ihr und der Ihrigen Leben

1) Godwin, Enquiry concerning political justice and its influence on morals and happiness. Zuerst 1793, hier citiert nach der vierten Ausgabe von 1842.

2) Als „gemäßigte Sozialisten“ bezeichnete Sismondi, Villeneuve, Droz etc. schon Roscher im Grundriß von 1843, S. 149.

in Frage, bei den Arbeitgebern aber nur ein größerer oder geringerer Genuß, so können erstere sicher sein, daß der Preis ihrer Arbeit nur gleich sein wird dem, was ihr notwendiger Unterhalt kostet[1]).

Damit war von Necker bereits ausgesprochen, was man später das eherne Lohngesetz genannt hat und wovon sich einige Andeutungen bereits bei den Physiokraten finden.

Im geraden Gegensatz zu diesen aber nannte Necker hart und grausam, was jenen als dem „natürlichen" Laufe der Dinge entsprechend gerecht und billig erschien.

Als naturgemäß hatte es z. B. schon Turgot bezeichnet, daß der Arbeitslohn im allgemeinen nur die Unterhaltungskosten decke und hatte gleich manchen, die ihm folgten, gerade hiemit den bekannten Satz begründet, daß nur die Urproduktion als Wert erzeugend anzusehen sei. Nur sie, so sagte man, könne einen Reinertrag gewähren, weil nach allgemeinem Preisgesetz bei freier Konkurrenz die Arbeit nur gebe was die Kosten decke, und ähnlicher Beschränkung auch die Erträge des Kapitales unterlägen, während der Boden solcher Gefährdung ledig sei. Le salair de l'ouvrier — so heißt es schon in Turgot's Reflexions von 1769 — est borné, par la concurrence entre les ouvriers, à sa subsistance. Il ne gagne que sa vie . . . . Les ouvriers sont obligés de baisser le prix à l'envi, les uns les autres. En tout genre de travail il doit arriver et il arrive en effet que le salaire de l'ouvrier se borne à ce qui lui est nécessaire pour lui procurer sa subsistance.

Hierauf weiter bauend, haben dann, wie bekannt, insbesondere Malthus und Ricardo gezeigt, daß jenes Minimum, dem sich der Arbeitslohn naturgemäß zuneige, dasjenige sei, was den am bezüglichen Orte hergebrachten Sitten und Ansprüchen der Arbeiter genüge. (The natural price of labour is that price which is necessary to enable the labourers one with another to subsist and to perpetuate their race . . . It essentially depends on the habits and custums of people.) Und dieser Gedanke war es auch, den Lassalle aufnahm, als er es eben ein „ehernes Gesetz" nannte, daß der

1) Vgl. z. B. p. 270: On dispute souvent sur les causes de l'infortune du peuple, les pauvres en gémissent sans l'étudier, et les riches, qui ont le temps de réfléchir et de s'instruire, ne manquent jamais d'attribuer uniquement cette infortune à l'excès des impôts, et croient exercer suffisament leur compassion en accusant le gouvernement d'ignorance et d'inconduite, et en disant de temps en temps au coin de leur feu: Ce pauvre peuple, comme il est mené! tandis que sa misère est leur ouvrage et l'effet inévitable de leur droit e et de l'usage qu'ils ont font. Le peuple ainsi défini, — d'où vient sa misère dans tous les temps, dans tous les pays, et quelle en sera la source éternelle? C'est le pouvoir qu'ont les propriétaires de ne donner en échange d'un travail, qui leur est agréable que le petit salaire possible c'est à dire, celui, qui représente le plus étroit nécessaire Or ce pouvoir entre les mains des propriétaires est fondé sur leur très petit nombre en comparaison de celui des hommes sans propriété, sur la grande concurrence de ces derniers et principalement sur la prodigieuse inégalite qu'il y a entre les hommes qui vendent leur travail pour vivre aujourd'hui, et ceux qui l'achètent pour augmenter simplement leur luxe ou leurs commodités: les uns sont pressés par l'instant, les autres ne le sont point; les uns donneront toujours la loi, les autres sont toujours contraint de la recevoir (Mélanges d'Economie polit. T. II, Paris 1848).

Lohn sich dem gewohnheitsmäßig hergebrachten Existenzminimum zuneige. Der wirkliche Tageslohn — so waren seine Worte — gravitiere wie in Pendelschwingungen um die Kosten desjenigen notwendigen Lebensunterhalts, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und der Fortpflanzung erforderlich sei. Er könne sich nicht lange über denselben erheben oder unter denselben hinunterfallen. Denn im ersteren Falle entstände durch die bessere Lage der Arbeiter eine Vermehrung der Arbeiterehen und Arbeiterfortpflanzung, kurz eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung und des Angebots von Händen, welche den Lohn wieder auf und unter seinen früheren Stand herabdrücken würde; im anderen Falle aber entstände Auswanderung, Ehelosigkeit und endlich eine durch Elend erzeugte Verminderung der Arbeiterzahl, welche das Angebot von Arbeiterhänden verringere und daher den Arbeitslohn wieder auf den früheren Stand zurückbringe. Jener notwendige Unterhaltsbedarf könne sich freilich ändern. Und es könne z. B. für die jetzige Generation der früheren gegenüber „das Minimum der gewohnheitsmäßig notwendigen Lebensbedürfnisse etwas gestiegen" und demnach sich auch „die Lage des Arbeiterstandes etwas gebessert haben". Immer aber bleibe die Gravitation nach einem Minimum jener Art. —

An sich war darüber, daß solche Gravitation Platz greife, ehe Lassalle diese Lehre zur Basis seiner Agitation machte, auch nur wenig Streit. Zwar in der Formulierung und bezüglich mancher für geboten erachteter Reserven ging man auseinander. Aber der Kern schien festzustehen, und vielen galt es als selbstverständlich, daß das „Naturgemäße" auch in diesem Falle das Gerechte sei. Denn Freiheit war das zu erstrebende Ziel, und da eben diese Freiheit den Preis der Arbeit wie anderer Ware auf das Minimum der Produktionskosten herabzudrücken schien, mußte dieses Minimum auch gerecht und billig sein. Wer hieran zweifelte, hatte die Segnungen wirtschaftlicher Freiheit nicht erkannt, war Anhänger überwundener Schranken und wurde, wenn anderes versagen sollte, schon durch das Schlagwort widerlegt, daß billige Arbeit das Land mit billiger Ware versorge und nur billige Ware das Vaterland bereichere, da nur sie mit dem Auslande zu konkurrieren gestatte. So konnte selbst Iselin, den sicherlich wie wenige unter den Physiokraten echte Menschenliebe auszeichnete, einer Beschränkung freien Mitwerbens mit dem Einwand entgegentreten, daß sie den „Lohn der Arbeit" erhöhen müsse und daß, „sobald der Gewinnst eines dienstbaren Berufs den reinen Ertrag der Landwirtschaft vermindere, so bald er auch als schädlich und verderblich" anzusehen sei. (Iselin, Träume eines Menschenfreundes, 1784, I, p. 152 ff.) Zu derselben Zeit pries Townsend das Naturgesetz, wonach „Arme regelmäßig leichtsinnig" sind, denn aus diesem Grunde, so führte er aus, sei niemals ein Mangel an Leuten zur Ausführung der gemeinsten und schmutzigsten Thätigkeiten zu erwarten, und eben hierdurch werde ja die Summe menschlichen Glücks (the fonds of human happiness) gesteigert. Destut de Tracy sprach es sogar offen aus, daß jene Nationen zur Armut verurteilt seien,

où le peuple est à son aise, dagegen les nations riches da zu finden seien, où le peuple est ordinairement pauvre. Und einer der gefeiertsten Lehrer der politischen Oekonomie auf dem Kontinent, jener, der wie kaum ein anderer beigetragen hat, den Adam Smith'schen Lehren Eingang zu verschaffen, nahm keinen Anstand, es geradezu als willkommen und dankenswert zu bezeichnen, daß der gemeine Lohn nicht über jenes Minimum zu steigen vermöge, das den Arbeiter am Leben erhalte. Les travaux simples et grossiers, so lesen wir bei J. B. Say, pouvant être executés par tout homme . . . la condition de vivre est la seule requise pour que de tels travaux soient mis en circulation. C'est pour cela que le salaire de ces travaux ne s'élève guère en chaque pays au delà de ce qui est rigoureusement nécessaire pour y vivre. Und — fügt er hinzu — il n'est pas à craindre que les consommations de la classe ouvrière s'étendent bien loin, grâce au désavantage de sa position. Auch müßten die Löhne weiblicher Personen immer besonders niedrig seien — par la raison qu' un très grand nombre d'entre elles sont soutenues autrement que par leur travail [1]).

Mag man nun über dieses Schlußwort denken wie man will — Jenes: grâce au désavantage de la position de la classe ouvrière allein spricht Bücher. Und wer zweifeln wollte, ob die Arbeiterbewegung der Neuzeit der Menschheit Segen gebracht, frage sich nur, wie viele heute noch derartiges nachzusprechen wagen möchten! —

Daß derartigen frivolen Aeußerungen auch frühe schon entgegengetreten wurde, wird niemand überraschen. Es geschah das z. B. außer in den erwähnten Worten Necker's und nicht viel später in einigen gleich wenig beachteten Ausführungen des Abbé Lemontey über Arbeitsteilung, in denen dieser insbesondere auf jene moralisch bedenklichen Folgen verwies, die eine zu weitgehende Abhängigkeit des Lohnarbeiters vom Unternehmer nach sich ziehen müßte: Comme son travail, heißt es dort vom Lohnarbeiter, est d'une extrème simplicité, et qu' il peut être remplacé par le premier venu . . . . il reste vis-à-vis du maitre dans une dépendance aussi absolu que décourageante . . . Nous retrouverons donc partout l'ouvrier-machine pauvre, servile et sans émulation. Und hieraus, sagt derselbe, müsse sich nicht nur ergeben une monstreuse inégalité dans la distribution des richesses, sondern zugleich auch une altération funeste dans le caractère moral et l'esprit public. Nicht lange werde es dauern, dann würden auf der einen Seite zu finden sein tous les capitals dans cent comptoirs, auf der anderen aber ignorance et misère, vice et servitude, levain de toutes les

1) Vgl. zu alledem auch Villeneuve-Bargemont, Economie politique chrétienne 1, p. 266 ff. (1834. Paris.)

fermentations, matière de tous les embrasemens. Il feut prendre garde — so lesen wir da schon in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts — que la propriété, qui est bien la base de l'organisation sociale, n'introduise des théories dures et arides, qui substituent partout l'esprit d'interêt à l'esprit de fraternité et consacrent en quelque sorte un égoisme universel pire que la nécessité dans l'état sauvage[1]).

Auf Erwägungen ähnlicher Art aber stützte man in derselben Zeit, in der Epoche ersten Erstehens wirtschaftlicher Freiheit, auch bereits das Projekt allgemeiner Arbeiterversicherung.

Il existe donc — so heißt es in Condorcets beachtenswertem „politischen Testament" von 1794 — il existe une cause nécessaire d'inégalité, de dépendance et même de misère qui ménace sans cesse la classe la plus nombreuse et la plus active de nos sociétés. Nous montrerons qu' on peut la détruire en grande partie, en assurant à celui qui atteint la veillesse un secours produit par ses épargnes, mais augmenté de celles des individus qui, en faisaut le même sacrifice, meurent avant le moment d'avoir besoin d'en recueillir le fruit[2]) . . . — Und wie Condorcet hier bereits für die große Masse an Hilfen dachte, deren Verwirklichung noch hundert Jahre auf sich warten lassen sollte, so forderte bald darauf zu gleichem Zweck und mit ähnlicher Begründung in Frankreich Villeneuve die Ausbildung guter Arbeiterschutzgesetzgebung[3]), und in Deutschland Bodz-Reymond und Godeffroy Arbeiterschutzbehörden und den späteren Gewerkvereinen ähnliche Arbeiterorganisationen[4]).

---

1) Im Aufsatz über Arbeitsteilung in den vermischten Aufsätzen, die in 2 Auflage in Paris 1801 unter dem Titel: Raison, Folie et petit cours de morale erschienen. Aehnlich hat in Frankreich sich später auch Droz ausgesprochen, auf den Villeneuve verweist. Auch ihm (Economie politique, T. 1, 1829) ist es, da le travail est une espèce de marchandise . . . évident que le prix du travail ne peut être, d' une manière permanente, au dessus de ce qu'il faut à d'existence des travailleurs. Aber — sagt er — comment parler de prospérité, wenn $^3/_4$ des Volks im Elend stecken! So lange es so stände, habe die Volkswirtschaftslehre nicht entdeckt les principes qui doivent diriger l'industrie, ou l'administration ne sait pas profiter de ces principes.

2) Esquisse d' un tableau historique des progrès de l' esprit humain. Ouvrage posthume de Condorcet. Paris, l' An. III, p. 342 In ähnlicher Weise sollten Witwen- und Waisenversicherungen durchgeführt werden — und zwar nicht nur für einzelne (wie das schon bisher hie und da geschehen), sondern übertragen à la masse entière de la société, qu' ils délivreraient de cette ruine périodique d' un grand nombre de familles, source toujours renaissante de corruption et de misère.

3) z. B. sanitäre Einrichtungen, Ausschluſs der Kinder von der Fabrikarbeit, Trennung der Geschlechter unter den Erwachsenen dort, amtliche Kontrolle der Fabrikreglements etc.

4) „Man begreift wahrlich nicht" — sagt Godeffroy, vormaliger Minister-Resident der Hansestädte am kaiserlich ruſs. Hofe, in seiner „Theorie der Armut oder Minderbegüterung" (2. Aufl. 1836, Hamburg), wie es zugegangen, daſs bei der Europa jetzt von allen Seiten bedrohenden Armutsüberschwemmung man den Ursprung des Uebels noch immer nicht in dem fortwährenden relativen Sinken aller Arbeitspreise erkannt, und nicht schon längst auf die hohe Notwendigkeit gefallen sei, diesem verderblichen Sinken

Natürlich fehlte es aber zu gleicher Zeit auch nicht an argen Uebertreibungen. In denselben neunziger Jahren, da Lemontey und Condorcet den Uebergriffen des Kapitals Schranken setzen wollten, wurde auch die Berechtigung des letzteren bereits in Frage gestellt. It is a gross imposition, so heißt es in Godwin's schon erwähnten „Untersuchungen über politische Gerechtigkeit" von 1793, that men are accustomed to put upon themselves, where they talk of the property bequeathed to them by their ancestors. The property is produced by the daily labour of men who are now in existence. Denn jene, who have usurped the power of bying and selling the labour of the great mass of the community, are sufficiently disposed to take care that they should never do more than subsist. Zwar vorübergehende Abweichungen hiervon fänden statt, aber nicht solche von Dauer. Denn there is a principle in human society, by which the population is perpetually kept down to the level of the means of subsistance. Und selbst wenn es den Arbeitern gelänge, das Doppelte des Bisherigen zu leisten, helfen könnte ihnen dieses nicht. Its more favoured members would give their inferiors no greater wages for twenty hours labour than for ten. Das Eigentumsrecht der Besitzenden sei also nur a mouldy patent, which they show as a title to extort from their neighbours what the labour of those neighbours has produced (B. VIII, Chap. 2).

Auf konservativer Seite war man vorsichtiger.

Indessen das in den Bewegungen der vierziger Jahre so oft nachgesprochene Wort von den hinter Fabrikschornsteinen ihr Wesen treibenden Raubrittern wurde gerade von dieser Seite schon früher geäußert. In den christlichen Staaten — schrieb Bodz-Reymond im Jahre 1837 — sei zwar die persönliche Sklaverei abgeschafft, aber

ein festes Ziel zu setzen" . . . Das natürliche Streben der Lohnherren unter der Freiheit geht überall auf möglichste Herabsetzung des Lohnes . . . Wie ungünstig aber „das System der freien Arbeit" für die Arbeiter sei, gehe „nur aus dem Umstande hervor, dafs alle Ereignisse und selbst die entgegengesetzter Art, welche nur immer auf den Preis der Arbeit einwirken, eventuell nur dem Brotherrn zu gute kommen". Nehme die Arbeit zu, so bringe der Mangel an Arbeitern immer nur eine temporäre Erhöhung des Lohnes, indem gesteigerte Konkurrenz bald wieder ein Sinken des Lohnes veranlassen müsse, nehme die Arbeit aber ab, so eile der Lohnherr sich der überflüssigen Arbeiter zu entledigen und versetze diese in das tiefste Elend. Völlige Freiheit fromme allemal nur den Lohnherren, d. h. den Mitgliedern der Bemittelungs- oder Reichtumsstände (den Geldherren), die Arbeiter gebe sie „unfehlbar der schonungslos zernichtenden Ausbeutung der Lohnherren preis". Das sei eine ihm, dem Verf., nach mehrjährigem Aufenthalt in den beiden hinsichtlich der Volksfreiheit am entgegengesetztesten gestalteten Ländern Europas, England und Rufsland, sonnenklar gewordene Ueberzeugung. Eine Hilfe sei nur in der Beschränkung der Freiheit zu suchen. Und danach befürwortet G. aufser anderem z. B. ein „Ministerium des Armutsstandes", d. h. „der unteren Klassen", auch Zwangssparkassen zur Arbeiterversicherung, Förderung der Arbeiter-Bildungsmittel etc. namentlich aber „Hemmung der stets Lohn drückenden Arbeitskonkurrenz" in der Weise, dafs die Gewerbe „möglichst zunftmäfsig gestellt" würden, „jedoch nicht etwa wie früher, allein zu Gunsten der Gewerbsherren (Meister), sondern „speziell darauf berechnet, den Arbeitern (Gesellen) stets eine angemessene feste Belohnung ihrer Anstrengung zu sichern". (Vgl. S. 17 ff., 32, 35 ff.)

die täglich neu geschmiedeten Fesseln des Hungers ließen sich nicht sprengen. Eine härtere, unerbittlichere Sklaverei sei dadurch an die Stelle der früheren getreten. Nunmehr hänge der Fabrikarbeiter vom Fabrikherrn nicht minder ab wie einst der Leibeigene vom Feudalherrn. Ja, im Grunde sei jener sogar noch übler gestellt, da er die Freiheit fürchten müsse, die die Leibeigenen ersehnten. Bliebe doch den entlassenen Arbeitern nichts anderes übrig als brot- und obdachlos umherzuirren, während jene Ansprüche an ihren Herrn gehabt. Sie seien wirklich nur leibeigen gewesen, die Arbeiter der Neuzeit aber auch seel- und willenseigen. (Staatswesen und Menschenbildung 1837, Bd. I, p. 41 ff. und Bd. II, p. 95 ff.) Und noch weiter ging d'Haussonville, einst Minister Karls X.

In seiner Darstellung englischer Fabrikverhältnisse der dreißiger Jahre heißt es in ähnlicher Vergleichung moderner und mittelalterlicher Zustände: Cette féodalite cest la puissance industrielle... ses seigneurs ce sont les manufacturiers qui, pour servir leur cupidité, condamnent à l'asservissement le plus réel, le plus oppressif, le plus déplorable dans ses conséquences des infortunés qui ne peuvent se soustraire à leur dépendance. Qu' était la corvée pour les paysans du moyen-âge en comparaison du travail exigé des ouvriers de nos jours [1]).

Vorstellungen derselben Art haben dann, wie bekannt, namentlich seit Simon de Sismondi auch in weiteren Kreisen Festigung gefunden, zumal im Namen des angesehenen Historikers manches Deckung fand, was ohne solchen Schutz mit Recht als Phrase aufgenommen wäre. Es sei in dieser Beziehung nur an jene kühnen Worte erinnert, wonach bis zur Revolution on ne s'était jamais aperçu que la secours de la charité créassent des pauvres, daß im Mittelalter im Gegensatz zur Neuzeit die Bebauer des Bodens regelmäßig auch Eigentümer gewesen wären, daß im römischen Altertum der Arme von der Gesamtheit lebte, während man in der Gegenwart fast sagen könne, daß die Gesamtheit von den Armen lebe u. s. w. (le prolétaire romain vivait presque uniquement aux dépens de la société, des distributions de vivres que faisait la république . . . On pourrait dire presque que la société moderne vit aux dépens du prolétaire, de la part qu'elle lui retranche sur la récompense de son travail). — —

Allen derartigen Uebertreibungen gegenüber kann nun heute eines schon vorweg mit Freude konstatiert werden, daß nämlich viele der damals ausgesprochenen Befürchtungen sich als unbegründet erwiesen haben, und daß namentlich jene auch von Sismondi angenommene fortschreitende Verschlechterung der Lage der unteren Klassen im allgemeinen nicht eingetreten ist.

Sicherlich werden heute nur wenige Arbeiter ihre Situation mit der eines Leibeigenen vertauschen wollen. Gerade die Lage der Fabrikarbeiter hatte sich schon in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre, wie sogleich zu zeigen ist, z. B. im Regierungsbezirk Arnsberg so ge-

1) Vgl. Villeneuve u. zum Folg. auch Elster (Jahrbb. N. F. XIV, S. 321).

hoben, daß viele erheblich besser standen als die Volksschullehrer dort. Und mit Bezug auf England hat C. Marx selber (trotz aller in diesen Dingen üblichen Vorsicht) zugegeben, daß sich in denselben fünfziger Jahren infolge des Einflusses englischer Fabrikgesetzgebung die Lage der Fabrikarbeiter wesentlich gebessert habe. Schon in der ersten Auflage seines „Kapitals“ von 1867 sprach er von einer in neuerer Zeit erfolgten physischen und moralischen Wiedergeburt der englischen Fabrikarbeiter, von einer Steigerung ihrer Angriffskraft und gleichzeitigen Schwächung der Widerstandskraft des Kapitals. „Ihre (der modernen Produktionsweise) wundervolle Entwickelung von 1853 bis 1860“ — sagt er — „Hand in Hand mit der physischen und moralischen Wiedergeburt der Fabrikarbeiter schlug das blödeste Auge. Die Fabrikanten selbst wiesen prahlend auf den Kontrast mit den noch freien Exploitationsgebieten hin. Und man versteht leicht, daß, nachdem sich die Fabrikmagnaten in das Unvermeidliche gefügt, die Widerstandskraft des Kapitals sich graduell abschwächte, während die Angriffskraft der Arbeiterklasse wuchs“. Dieselben Worte sind dann auch in allen späteren Auflagen des „Kapitals“ festgehalten. Und selbst in deutschen sozialistischen Organen wird heute ähnliches hier und da zugegeben; vielfach — so lesen wir z. B. in der „Neuen Zeit“ (1890/91, I, p. 602 ff.) — hätten die Arbeiter sich durch ihre Organisationen Verbesserung der Arbeitsbedingungen erkämpft. Auch sei es Thatsache, daß, wo die Arbeiter durch eingreifende Fabrikgesetzgebung vor Ueberarbeit geschützt sind, sie eher in der Lage seien, eine Besserung der Löhne durchzusetzen u. s. w.

Nimmt man nun hinzu, daß die Sozialisten jenes früher von ihnen als hart und grausam verschrieene Lohngesetz selber als irrig über Bord geworfen haben, so könnte man fast versucht sein anzunehmen, daß die „Kinderkrankheiten“ moderner Entwickelung überwunden, und alles was man früher von den üblen Folgen der Uebermacht des Kapitals dem Arbeitnehmer gegenüber gefürchtet, nunmehr zum alten Eisen zu legen sei.

Indessen stehen die Dinge in Wahrheit anders.

Daß in England arge sanitäre Uebelstände und schlimme egoistische Ausbeutung beseitigt worden sind, und daß es dort und in Deutschland mancher Arbeiterorganisation gelang sich ihrer Abhängigkeit zu erwehren und günstigere Lohnbedingungen zu erzielen, beweist, wie im folgenden darzuthun ist, wenig gegen die berührten Abhängigkeitsverhältnisse, und zwar um so weniger, als solche Organisationen nicht überall möglich sind, die große Masse der Arbeiter in nächster Zeit nur in relativ kleinem Umfang an ihnen Teil haben wird, und überdies Vereinigungen und Kämpfe dieser Art an sich vieles Ueble im Gefolge haben.

Mit jener veränderten Stellung der Arbeiter zur Lassalle'schen Lehre vom „ehernen Lohngesetz“ aber hat es seine eigene Bewandtnis.

Es hat geringen Wert, bei allen Wandelungen zu verweilen, die jene Lehren vom ehernen Lohngesetze in mehr oder minder klar

denkenden Köpfen bisher durchgemacht haben. Und es darf überhaupt als verkehrt bezeichnet werden, daß man glaubt Klarheit in so schwierigen Dingen durch litterargeschichtliche Beleuchtung zu gewinnen, bei der man, um „festen Boden zu haben", möglichst vollständig dargelegten 101 Ansichten als Resultat schließlich die 102. folgen läßt.

Annahmen dieser Art haben gerade in der deutschen Litteratur, wo man glaubte in der Aufzählung und Erörterung auch der einfältigsten Ansichten besonders gründlich sein zu müssen, zu üblen Folgen Anlaß gegeben. Statt Klarheit brachten sie Verwirrung. Und es dürfte oft viel richtiger sein, den entgegengesetzten Weg zu wählen, d. h. unter Beachtung etwa der tüchtigsten unter den bisherigen Leistungen zuerst nach eigner Einsicht in diesen Dingen zu streben und von der so gewonnenen Position aus zu beurteilen, was unter früher vorgetragenen Lehren erheblich und was falsch war.

Danach soll auch im folgenden verfahren werden. Und so sei dem geschichtlich schon Bemerkten hier nur folgendes noch angefügt. Schon auf dem Gothaer „Einigungskongreß" von 1875 gelang es wie Manchem bekannt, nur nach Ueberwindung manchen Widerstandes, im Parteiprogramm dem Satze Aufnahme zu verschaffen, daß die „sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands" die Zerbrechung des ehernen Lohngesetzes durch Abschaffung des Systems der Lohnarbeit erstrebe. Auf dem Halleschen Parteitag von 1890 aber konnte der das Programm erörternde Referent bereits ohne erheblichen Widerspruch erklären, daß ein ehernes Lohngesetz „thatsächlich" nicht existiere, dieses einst der Bourgeois-Nationalökonomie entnommene Gesetz zwar mit gutem Erfolge agitatorisch gebraucht worden sei, jetzt aber seinen Zweck erfüllt habe und man deshalb von ihm absehen müsse. Und jetzt ist jenes Gesetz im Parteiprogramm verschwunden, so daß es fast den Anschein hat, als ob dasselbe nunmehr von allen Seiten aufgegeben, also ganz und gar unhaltbar ist. Indessen ist dieser Schein ein trügerischer.

Für jenen Umschwung war nämlich ausschlaggebend, was C. Marx gelehrt. Und dieser, den man irrigerweise sogar selber als Vertreter der Lehre vom ehernen Lohngesetz bezeichnet hat, hatte gegen dasselbe von jeher zwei Einwände erhoben: einen schwer diskutierbaren und einen leicht verständlichen. Der erstere, auf den man, (vielleicht gerade um seiner Dunkelheit willen) besondern Nachdruck legte, läuft anscheinend nur auf eine Verschiedenheit der Ausdrucksweise hinaus, die wenig erheblich ist. Man beruft sich nämlich darauf, daß sich seit Lassalle's Tode „in der Partei" die wissenschaftliche Einsicht Bahn gebrochen habe, daß der Arbeitslohn nicht das ist, was er zu sein scheine, nämlich nicht der Wert oder Preis der Arbeit, sondern nur „eine maskierte Form für den Wert, resp. Preis der Arbeitskraft". Eben hiermit sei, schrieb Marx (und er mußte es ja wissen, da sein diese Einsicht war), „die ganze bisherige bürgerliche Auffassung des Arbeitslohnes, sowie die ganze bisher gegen dasselbe gerichtete Kritik über den Haufen geworfen" und das eherne Lohngesetz gerichtet. (Randglossen, vgl. Neue Zeit 1890/91, S. 563.)

In der That ist das ja auch in gewissem Sinne konsequent. Denn ist der Lohn überhaupt nicht ein Preis der Arbeit, so kann er auch nicht ein nach den Kosten der Arbeit gravitierender Preis derselben sein. Und somit war der Partei bewiesen, was zu beweisen war. Daß aber im Grunde durch solche Wahl von Ausdrücken, die sich bei der auf diesen Gebieten herrschenden Unsicherheit in gewissem Sinne jeder so oder so zurecht legen kann, nichts dargethan ist, und daß es im vorliegenden Fall zugleich eine wenig zu empfehlende Ausdrucksweise ist, den Lohn für Thätigkeiten, die nicht selten die Arbeitskraft eher erhalten, fördern, stärken als verzehren, allgemein als einen Preis der Arbeitskraft oder gar einen Preis für verbrauchte oder geopferte Arbeitskraft zu bezeichnen, ist nicht schwer zu zeigen, wie das Folgende ergeben soll.

Ernsthafter zu nehmen ist der zweite Grund, den man mehr in den Hintergrund zu stellen liebt. Denn er läuft darauf hinaus, daß jenem Lohngesetz das Malthusische Bevölkerungsgesetz zur Basis diene. Und das ist in der That kaum zu bestreiten, obwohl dem Sozialismus wenig willkommen. Denn wer behauptet, daß der Tagelohn sich auf jene Minima zu ermäßigen tendiere, bei denen die Arbeiter resp. ihre Familien in herkömmlicher Weise gerade noch leben können, pflegt sich zum Erweise dessen allerdings darauf zu beziehen, daß innerhalb der Bevölkerungen jene namentlich von Malthus betonte Tendenz obwalte, sich über den ihr gegebenen Nahrungsspielraum zu vergrößern, und eben hieraus jenes Ueberangebot von Lohnarbeit entstehe, das den Preis der Arbeit drückt. Gerade dieses „Gesetz" aber bekämpft bekanntlich die Mehrzahl der Sozialisten und hat hierzu auch allen Anlaß. Denn wäre dasselbe richtig, so würde es eben, sagt Marx ganz treffend, jedes gesellschaftliche System beherrschen, nicht nur das von den Sozialisten heute bekämpfte. Ein solches „naturbegründetes" Elend würde auch der Sozialismus nicht bannen, sondern eher „verallgemeinern"; und damit wäre ihm mancher Reiz genommen.

Das ist verständlich und deshalb auch leicht erklärlich, daß dem gegenwärtigen Sozialismus im allgemeinen die neue Taktik, wonach das „eherne Lohngesetz", nachdem es seine Schuldigkeit gethan, zur Seite zu legen sei, mehr zusagen muß als die bisher beliebte.

Nicht ganz so leicht ist etwas anderes zu erklären, was sich hieran schließt, daß nämlich eben dieser Aenderung des sozialistischen Standpunktes auch Aenderungen in den „Bourgeois-Auffassungen" parallel gegangen oder gefolgt sind, und zwar in gerade entgegengesetzter Richtung.

Ursprünglich in der Wissenschaft vielfach, ja fast möchte man sagen, regelmäßig verteidigt, wurde die Lehre von der Gravitation der Löhne nach jenen Minimalbeträgen seit jener Zeit, da sich ihrer — mit mancher Uebertreibung — der Sozialismus bemächtigt hatte, von wissenschaftlicher Seite im Allgemeinen bezweifelt oder bekämpft. Nun aber, da jene Lehre in sozialistischen Kreisen aufgegeben ist, stellt

sich auf jener Seite wieder Schwanken ein, ja man ist dort wohl geneigt, das „Lohngesetz“ geradezu anzuerkennen.

Und diese Unsicherheit ist auch nicht allein aus Parteitaktik zu erklären, sondern insbesondere daraus, daß man jenes Gesetz verschieden auffasst, und namentlich mit Worten wie Gravitation, Tendenz u. s. w. von verschiedenen Personen, ja nicht selten von denselben Autoren zu verschiedenen Zeiten verschiedene Begriffe verbunden werden. Wenn ein und derselbe Schriftsteller, auf dessen Ansichten unten näher einzugehen sein wird, im Jahre 1888 behauptet, „dass die von der klassischen Nationalökonomie über Arbeit und Kapital vorgetragenen Lehren samt dem dazu gehörigen ehernen Lohngesetze absolut falsch“ waren, dagegen zwei Jahre später, daß „das eherne Lohngesetz, trotzdem es in Halle für nicht bestehend erklärt wurde, nach wie vor da seine Richtigkeit hat, wo nicht mehr das Herkommen den Lohn bestimmt und noch nicht die Organisation der Arbeiter den Druck der Beschäftigungslosen abhält, wo also wirklich die Konkurrenz der Arbeiter die Lohnhöhe regelt“[1]) — so scheint das ein Widerspruch zu sein, zumal eben diese „wirkliche“ Konkurrenz der Arbeiter unter einander von jeher als Voraussetzung jener Gravitation der Löhne angesehen war, die man als „ehernes Lohngesetz“ bezeichnete, gerade so wie Konkurrenz an sich von jeher als Voraussetzung der Gravitation der Warenpreise nach gewissen Kostenbeträgen gilt.

Indessen ob jener anscheinende Widerspruch ein wirklicher ist, hängt natürlich davon ab, was denn in jenen beiden Fällen unter Gravitation und Lohngesetz, resp. ehernem Lohngesetz der „klassischen Nationalökonomie“ verstanden ist. Und weshalb sollte das in beiden Fällen dasselbe sein?!

Im Allgemeinen wird heute auf einzelne Ausdrücke und die mit ihnen zu verbindenden Begriffe grundsätzlich wenig Wert gelegt. Es erscheint genügend, daß derselbe Schriftsteller mit seinen Ausdrücken immer etwa dieselben Begriffe verbinde. Und selbst das geschieht nicht immer und ist auch schwer durchführbar, wo auf die Bedeutung des einzelnen Ausdrucks kein Gewicht gelegt wird.

Aber im Grunde zeigen gerade solche Vorgänge, wie nötig es ist, hierin einen Wandel eintreten zu lassen.

Gerade in so schwierigen und zweifellos verantwortlichen Fragen wie der vorliegenden dürfte es auch befangenem Auge möglich sein

1) Vgl. Brentano, M. Polemik mit Marx, 1890, p. 6, und Die klass. Nationalökonomie S. 14, übrigens auch S. 12: „Dagegen fand ich, dafs dem von der klassischen Nationalökonomie zwar erwähnten, aber so folgelos gelassenen Momente des „Landesüblichen und Zeitgemäfsen“ der Lebenshaltung die Bedeutung zukam, alles zu beseitigen, was in dem sogenannten ehernen Lohngesetz bisher als grausam erschien. Denn jenes „Landesübliche und Zeitgemäfse“ ist selbstverständlich nichts Absolutes, sondern etwas Historisches“ u. s. w. Dies „Historische“ war aber immer angegeben, und dafs damit alles beseitigt sein sollte, was den unter ungünstigen Zeit- und Ortsverhältnissen thätigen Arbeitern an jener Gravitation „grausam“ erschien, war mit Recht von jeher bestritten.

zu erkennen, daß ausschließlicher „Realismus", selbst wenn er auf gute historische Erkenntnis und tüchtige statistische Durchbildung gestützt unparteiisch und umsichtig verfährt, einer Ergänzung bedarf, bei der das Streben nach Feststellung bezüglicher Begriffe und Erkenntnis des Wesens von Tendenzen oder Gesetzen nicht ganz von der Hand zu weisen ist.

Und so soll hier der Versuch gemacht werden, zuerst Thatsächliches über die Entwickelung der Lage der deutschen Arbeiter seit den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts beizubringen, sodann aber zu prüfen, ob übererhaupt „Lohngesetze" an zunehmen und wie sie zu denken, wie zu formulieren sein möchten.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung) [1]).

Von Assessor Greiff.

XI.

Den von Kauf und Tausch handelnden vierten Titel eröffnet der § 459 mit einer Aufzählung der Pflichten des Verkäufers und des Käufers. Bezüglich der ersteren unterscheidet der Absatz 1 je nach dem Gegenstande des Kaufvertrages. Obwohl dabei nicht alle möglichen Kaufgegenstände erschöpft werden, so zog man doch die konkretere Ausdrucksweise des Entwurfs einer ganz allgemeinen Fassung vor. Auch der Abs. 2 blieb unverändert, welcher den Käufer aufser zur Preiszahlung auch zur Abnahme der gekauften Sache verpflichtet. Im Gegensatze zu einem auf Streichung der Abnahmepflicht gerichteten Antrage erachtete man diese für der regelmäfsigen Parteiabsicht und dem Verkehrsbedürfnisse entsprechend und im Interesse des Verkäufers auch neben den Vor-

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung)

Dritter Titel.

Kauf.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 459 (459, 370) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an derselben zu verschaffen. Der Verkäufer eines Rechtes hat dem Käufer das Recht zu verschaffen und, sofern das Recht sich auf eine Sache bezieht, deren Innehabung zur Ausübung des Rechtes erforderlich ist, die Sache zu übergeben.

Der Käufer wird durch den Kaufvertrag verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

Anmerkung: Die §§ 459a bis 459h sind in dem vorhergehenden Bericht mitgeteilt.

1) Vergl. diesen Band S. 56.

schriften über den Annahmeverzug für notwendig, namentlich um die Schadensersatzpflicht des schuldhaft nicht abnehmenden Käufers außer Zweifel zu stellen. Mehrere Anträge bezweckten im Anschluſs an die Beurteilung von Bähr, den Unterschied des obligatorischen Kaufvertrages von dem sog. Handkauf, d. h. dem ohne vorherige Verbindlichmachung durch Austausch von Kaufgegenstand und Geld vollzogenen Kaufe im Gesetze zum Ausdruck zu bringen. Die Mehrheit der Kommission erkannte zwar die Verschiedenheit beider Geschäfte an, war jedoch über die theoretische Auffassung des Handkaufs und die aus ihr, insbesondere bezüglich der Beweislast, zu ziehenden Folgerungen verschiedener Meinung und hielt es mit Rücksicht darauf, daſs auch in der Wissenschaft die Frage noch durchaus unentschieden ist, für angemessen, die gesetzliche Regelung auf das obligatorische Kaufgeschäft zu beschränken, die Behandlung des Handkaufs aber der Wissenschaft und Praxis zu überlassen.

Die Bestimmungen des § 460, wonach der Kaufpreis in Geld bestehen muſs (Satz 1) und neben demselben oder anstatt desselben zu einem bestimmten Anschlage andere Leistungen bedungen werden können (Satz 2), wurden als selbstverständlich gestrichen, Satz 2 auch deshalb, weil es im Ergebnis gleichgiltig ist, ob man in den vorausgesetzten Fällen Kauf oder Tausch annimmt. Die Auslegungsregel des § 461 für den Fall der Festsetzung des Marktpreises als Kaufpreis wurde mit der dem Beschluſs zu § 215 (vergl. diese Jahrb. Bd. LVII, S. 857) entsprechenden Abänderung beibehalten, daſs nicht der Marktpreis des Erfüllungsortes, sondern der für diesen maſsgebende Marktpreis im Zweifel als vereinbart gelten soll. Im § 462 beschränkte man entsprechend mehrfachen Wünschen der Kritik die Verpflichtung des Verkäufers zur Auslieferung der in seinen Händen befindlichen, zum Beweise des Rechts am Kaufgegenstande dienenden Urkunde auf den Fall, daſs die Urkunde sich ausschlieſslich auf den Kaufgegenstand bezieht; andernfalls soll der Käufer sich mit einem öffentlich beglaubigten Auszug begnügen müssen.

Der § 463 über den Uebergang der Gefahr, der Lasten und der Nutzungen auf den Käufer wurde mehreren Abänderungsanträgen gegenüber aufrecht erhalten. Insbesondere erschien es der regelmäſsigen

---

§ 460 gestrichen.

§ 461 vergl. § 466 b.

§ 462. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer über die den Kaufgegenstand betreffenden rechtlichen Verhältnisse, insbesondere im Falle des Verkaufs eines Grundstücks über die Grenzen, Gerechtsame und Lasten, die nötige Auskunft zu erteilen und die zum Beweise des Rechtes dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinen Händen befinden, auszuliefern. Hat eine solche Urkunde noch einen anderen Inhalt als denjenigen, welcher den Kaufgegenstand betrifft, so ist der Verkäufer nur zur Erteilung eines öffentlich beglaubigten Auszugs verpflichtet.

Anmerkung. Vergl. die §§ 462 a und 462 b in der dem vorigen Bericht beigefügten Zusammenstellung.

§ 463. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Uebergabe der verkauften Sache auf den Käufer über. Von der Uebergabe an gebühren dem Käufer die Nutzungen und trägt er die Lasten der Sache.

Erfolgt bei dem Verkauf eines Grundstücks die Eintragung des Eigentumsüberganges in das Grundbuch vor der Uebergabe, so treten die im Abs. 1 bezeichneten Wirkungen mit der Eintragung ein.

Parteiabsicht entsprechend, dafs bei Grundstücken jener Uebergang mit der Uebergabe, falls dieser aber die Eintragung des Eigentumsübergangs in das Grundbuch vorhergeht, mit der Eintragung eintreten soll; der Vorschlag, die Gefahr auch im Falle vorgängiger Uebergabe nicht mit der Eintragung übergehen zu lassen, hielt man dem Verkäufer gegenüber für unbillig, weil dieser nach der Uebergabe nicht mehr imstande sei, für die Sicherheit der Sache zu sorgen. Auch der § 464, welcher die Ersatzansprüche des Verkäufers wegen Verwendungen betrifft, blieb unverändert. Ein Antrag, den Satz 1 als selbstverständlich zu streichen, wurde abgelehnt, weil diese Bestimmung nicht aus allgemeinen Grundsätzen abzuleiten, sondern positiver Natur sei. Satz 2, dessen Streichung beschlossen war, wurde später wiederhergestellt, nachdem man sich überzeugt hatte, dafs der übereinstimmende Satz im § 514 Abs. 2 Satz 1 ohne Gefahr eines Mifsverständnisses nicht beseitigt werden könne. Die Vorschrift des § 465 über den Gefahrübergang im Falle der Versendung der Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort erfuhr keine Beanstandung, desgleichen der § 466, welcher über die Pflicht zur Kostentragung Bestimmung trifft. Ebenso aber wie nach Abs. 2 der Käufer eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem solchen die Kosten der Auflassung oder der sonst zur Eintragung notwendigen Erklärungen zu tragen haben soll, erklärte man ihn auch zur Tragung der Kosten der über den obligatorischen Kaufvertrag errichteten Urkunde für verpflichtet, indem man annahm, dafs eine ver-

---

§ 464 vergl. § 465 a.

§ 465. Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung des Transports bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Versendung erteilt und ist der Verkäufer ohne dringende Veranlassung von der Anweisung abgewichen, so ist der Verkäufer dem Käufer für den hieraus entstehenden Schaden verantwortlich.

§ 465 a. (464.) Ist vor der Uebergabe der verkauften Sache die Gefahr auf den Käufer übergegangen und hat der Verkäufer vor der Uebergabe Verwendungen gemacht, die nach dem Uebergange der Gefahr zur Erhaltung der Sache notwendig geworden sind, so ist der Käufer zum Ersatze verpflichtet. Die Verpflichtung des Verkäufers zum Ersatze sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

§ 466. Die Kosten der Uebergabe der verkauften Sache, insbesondere die Kosten des Messens und Wägens, fallen dem Verkäufer, die Kosten der Abnahme und des Transports der Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte fallen dem Käufer zur Last. Ist ein Recht verkauft, so sind die Kosten der Begründung oder Uebertragung des Rechtes von dem Verkäufer zu tragen.

Der Käufer eines Grundstücks hat die Kosten der Auflassung und der Eintragung, der Käufer eines Rechtes an einem Grundstücke hat die Kosten der zur Begründung oder Uebertragung des Rechtes nötigen Eintragung in das Grundbuch, mit Einschlufs der zur Eintragung erforderlichen Erklärungen, zu tragen. Dem Käufer fallen in beiden Fällen auch die Kosten der Vertragsurkunde zur Last.

§ 466 a. (463 Abs. 3.) Bezieht sich ein verkauftes Recht auf eine Sache, deren Inhabung zur Ausübung des Rechtes erforderlich ist, so finden die Vorschriften der §§ 463 bis 466 entsprechende Anwendung.

§ 466 b (461.) Ist als Kaufpreis der Marktpreis bestimmt, so gilt im Zweifel der für den Erfüllungsort zur Erfüllungszeit mafsgebende Marktpreis als vereinbart.

schiedene Behandlung dieser beiden Arten von Kosten dem Volksbewufstsein unverständlich sein würde.

Die in § 467 bestimmte Verpflichtung des Käufers zur Verzinsung des Kaufpreises vom Zeitpunkte des Ueberganges der Nutzungen erschien der Auffassung des bürgerlichen Verkehrs, insbesondere des täglichen Kleinverkehrs nicht entsprechend; die Vorschrift wurde daher gestrichen. Neu aufgenommen wurde die schon früher erwähnte (Bd. LVIII, S. 740) Bestimmung, dafs der Verkäufer, abweichend von den allgemeinen Grundsätzen des § 369 Abs. 2 und des § 369 a, im Falle der Nichtleistung nach rechtskräftiger Verurteilung und im Falle des Verzuges vom Vertrage nicht soll zurücktreten können, wenn er seinerseits den Vertrag erfüllt und den Kaufpreis gestundet hat. Man ging davon aus, dafs der Rücktritt den Käufer in den zahlreichen Fällen, in denen er die Sache zu seinen Zwecken verwendet (verbraucht, weiterveräufsert, umgestaltet) habe, in bedenklichem Mafse belasten würde und dafs der Grund des fraglichen Rücktrittsrechts dann nicht zutreffe, wenn durch die Stundung des Kaufpreises der regelmäfsig vorauszusetzende innere Zusammenhang zwischen der Leistung des Verkäufers und der Zahlung des Kaufpreises gelöst sei.

Der § 468 Abs. 1 verbietet den mit der Vornahme oder Leitung eines Verkaufs im Wege der Zwangsvollstreckung Beauftragten und den von ihnen zugezogenen Gehilfen, den zum Verkauf gestellten Gegenstand persönlich oder durch einen anderen zu kaufen. Das Verbot wurde nicht beanstandet und, um einer Umgebung vorzubeugen, auf das Kaufen als Vertreter eines anderen ausgedehnt. Die Mehrheit billigte ferner auch, dafs der verbotswidrig erfolgte Kauf nicht nichtig, sondern in seiner Wirk-

---

§ 467 gestrichen.

§ 467 a. Dem Verkäufer steht das im § 369 Abs. 2 und im § 369 a bestimmte Rücktrittsrecht nicht zu, wenn er den Vertrag erfüllt und den Kaufpreis gestundet hat.

§ 467 b. Hat bei dem Verkauf einer beweglichen Sache der Verkäufer sich das Eigentum an der Sache bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, dafs die Uebertragung des Eigentums an der Sache unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt und dafs der Verkäufer zum Rücktritte von dem Kaufvertrage berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt.

§ 468. (468 Abs. 1, 469.) Bei einem Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung dürfen der mit der Vornahme oder Leitung des Verkaufs Beauftragte und die von ihm zugezogenen Gehilfen mit Einschlufs des Protokollführers den zum Verkaufe gestellten Gegenstand weder persönlich, noch durch einen anderen, noch als Vertreter eines anderen kaufen.

Das Gleiche gilt, wenn aufserhalb der Zwangsvollstreckung der Auftrag an dem Verkauf auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift erteilt ist, welche den Auftraggeber ermächtigt, den Gegenstand für Rechnung eines anderen verkaufen zu lassen, insbesondere in den Fällen des Pfandverkaufs und des im § 278 vorgesehenen Verkaufs.

§ 468 a. (468 Abs. 2, 3, 469.) Die Wirksamkeit eines den Vorschriften des § 468 zuwider erfolgten Kaufes und der Uebertragung des Kaufgegenstandes hängt von der Zustimmung der bei dem Verkauf als Schuldner, Eigentümer oder Gläubiger Beteiligten ab. Die Genehmigung eines Beteiligten gilt als verweigert, wenn er sie nach Empfang einer Aufforderung des Käufers nicht binnen zwei Wochen erklärt.

Wird infolge der Verweigerung der Genehmigung ein neuer Verkauf vorgenommen, so hat für die Kosten desselben und für einen Mindererlös der frühere Käufer aufzukommen.

samkeit von der Zustimmung der als Eigentümer, Schuldner oder Gläubiger Beteiligten abhängig sein soll, indem sie annahm, dafs diese Regelung dem Interesse der Beteiligten besser entspreche, als die Nichtigkeit des Kaufs. Ebenso wurden die Bestimmungen des Abs. 3 und des § 469 gebilligt, von denen der letztere die Vorschriften des § 468 auf andere Fälle ausdehnt, in denen jemand einen fremden Gegenstand auf Grund gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines anderen durch einen Beauftragten verkauft. Als Hauptbeispiel eines solchen Verkaufs erwähnt der Entwurf neben dem Pfandverkauf den Verkauf im Falle eines Zurückbehaltungsrechts, d. h. nicht des Zurückbehaltungsrechts im Sinne der §§ 233 ff. des Entwurfs, sondern im Sinne der Art. 313 ff. des Handelsgesetzbuches. Diesen Fall zu erwähnen, schien nicht angemessen. Dagegen führte man den Verkauf nach § 278 des Entwurfs als wichtigen Anwendungsfall auf.

Gegen die Vorschrift des § 470 über den Kauf nach Probe wurde nichts erinnert. Ebenso erfuhren die Bestimmungen der §§ 471—473 über den Kauf auf Probe keine Aenderung, bis auf § 471 Abs. 2. An Stelle dieser dem gestrichenen § 69 (vergl. diese Jahrb. Bd. LVI, S. 903) sich anschliefsenden Bestimmung nahm man eine dem Art. 339 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches entsprechende Auslegungsregel auf (§ 471 Abs. 1 Satz 2 der Neufassung). Die §§ 474, 475, welche Vorschriften über den Kauf mit Vorbehalt eines besseren Angebots, die römische in diem addictio, enthalten, wurden gestrichen, weil man das Institut als dem heutigen Rechtsleben im wesentlichen fremd ansah. Neu aufgenommen wurde dagegen eine Bestimmung über den Vorbehalt des Eigentums beim Kaufe. Es erschien geboten, für die Auslegung dieser sehr häufigen Vereinbarung, soweit Käufe beweglicher Sachen in Frage stehen, im Gesetz einen Anhalt zu bieten. Man nahm an, dafs nach der gewöhnlichen Absicht der Parteien durch jene Vereinbarung dem Ver-

---

§ 469 vergl. § 468 Abs. 2, § 468 a.

II. Gewährleistung wegen Mängel der Sache.

Anmerkung. Vergl. diesen Unterabschnitt in der dem vorigen Bericht beigefügten Zusammenstellung §§ 469 a ff.

III. Besondere Arten des Kaufes.

§ 470. Bei einem Kaufe nach Probe oder nach Muster sind die Eigenschaften der Probe oder des Musters als angesichert anzusehen.

§ 471. (471, 472.) Bei einem Kaufe auf Besicht oder auf Probe steht es im Belieben des Käufers, ob er den Kaufgegenstand billigen will oder nicht. Der Kauf ist im Zweifel unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung geschlossen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Untersuchung des Gegenstandes zu gestatten.

§ 472 vergl. § 471 Abs. 2.

§ 473. Die Billigung eines auf Besicht oder auf Probe gekauften Gegenstandes gilt als verweigert, wenn der Käufer nicht innerhalb der vereinbarten Frist und in Ermangelung einer solchen nicht unverzüglich auf die nach Ablauf einer angemessenen Frist an ihn gerichtete Aufforderung dem Verkäufer gegenüber die Billigung erklärt; war die Sache dem Käufer zum Zwecke der Besichtigung oder Probe übergeben, so gilt sein Schweigen als Billigung.

§ 474 gestrichen.

§ 475 gestrichen.

käufer nicht nur für den Fall des Verzuges des Käufers mit der Kaufpreiszahlung ein Rücktrittsrecht mit den (blofs obligatorischen) Wirkungen der §§ 426 ff. vorbehalten werden solle, sondern dafs der Verkäufer das Eigentum selbst nur unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Preises übertragen wolle. Bezüglich der letztgedachten dinglichen Bedeutung des Vorbehalts erfolgte übrigens der Beschlufs nur unter der Voraussetzung, dafs im Sachenrecht an der Zulässigkeit einer bedingten Eigentumsübertragung festgehalten werde.

In dem folgenden, den Wiederkauf behandelnden Unterabschnitt blieben die auf den Wiederkaufpreis und den Abschlufs des Wiederkaufes bezüglichen §§ 476, 477 unverändert. In dem die Verpflichtungen des Wiederverkäufers regelnden § 478 ersetzte man den 1. Satz durch die Bestimmung, dafs der Kaufgegenstand nebst Zubehör herauszugeben sei. Es erschien zweckmäfsig, die Verpflichtung des Wiederverkäufers aus dem Wiederkaufe scharf zu trennen von seiner Haftung für die Zwischenzeit bis zum Abschlufs des Wiederkaufs. Nur um diese Haftung aber handele es sich, wenn der Entwurfe sage, dafs die Herausgabe des Kaufgegenstandes in dem Zustande erfolgen müsse, in welchem derselbe sich zur Zeit des Vorbehaltes des Wiederkaufsrechts befunden habe; deshalb liefs man diesen Zusatz in Satz 1 fort. Ebenso erübrigte sich die Hervorhebung, dafs der Wiederverkäufer die in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen nicht herauszugeben habe. Dafs mit dem Kaufgegenstande der Zuwachs herauszugeben sei, wurde aus dem gleichen Grunde nicht ausgesprochen wie in § 427 (vergl. diese Jahrb. Bd. LIX, S. 63). Die in Satz 2 behandelte Haftung des Wiederverkäufers für die Zwischenzeit wurde spezieller geregelt. Aufser wegen verschuldeten Untergangs oder verschuldeter Verschlechterung des Kaufgegenstandes erklärte man den Wiederverkäufer auch wegen einer wesentlichen Veränderung für schadensersatzpflichtig, vorausgesetzt natürlich, dafs durch diese dem Wiederkäufer ein Schaden erwächst. Man erwähnte ferner besonders den Fall der rechtlichen Verfügung über den Kaufgegenstand und stellte ihr, wie in § 430, die durch Urteil oder im Wege der Zangsvollstreckung

§ 476. (476, 477.) Ist bei einem Verkaufe dem Verkäufer das Recht des Wiederkaufs vorbehalten, so kommt der Wiederkauf mit der dem Käufer gegenüber abgegebenen Erklärung des Verkäufers, dafs er das Wiederkaufsrecht ausübe, zustande. Die Erklärung bedarf, wenn für den Kaufvertrag eine Form vorgeschrieben ist, der Form nicht.

Der Preis, zu welchem verkauft worden ist, gilt im Zweifel auch für den Wiederkauf.

§ 477 vergl. § 476 Abs. 1 Satz 1.

§ 478. Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, dem Wiederkäufer den Kaufgegenstand nebst Zubehör herauszugeben.

Hat der Wiederverkäufer in der Zeit zwischen dem Vorbehalt und der Ausübung des Wiederkaufsrechts den Untergang oder eine Verschlechterung des Kaufgegenstandes verschuldet oder den Gegenstand wesentlich verändert, so ist er dem Wiederkäufer für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich. Hat er über den Gegenstand verfügt, so ist er verpflichtet, die dadurch begründeten Rechte Dritter zu beseitigen; der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die durch Urteil oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

Ist der Kaufgegenstand infolge eines von dem Wiederverkäufer nicht zu vertretenden Umstandes verschlechtert oder sonst verändert, so kann der Wiederkäufer eine Minderung des Kaufpreises nicht verlangen.

oder der Arrestvollziehung erfolgte Verfügung gleich. Der Satz 3 wurde aus den Gründen der Motive S. 343 gebilligt.

In § 479 Abs. 1 erschien die Hervorhebung, dafs der Wiederkäufer den Wiederkaufpreis nicht für die Zwischenzeit zu verzinsen habe, ebenso entbehrlich, wie der entsprechende Satz des § 478 über die Nutzungen des Kaufgegenstandes. Die Redaktionskommission hat auch die Verpflichtung des Wiederkäufers zur Zahlung des Wiederkaufpreises nicht besonders aussprechen zu müssen geglaubt. Der Abs. 2, welcher den Wiederkauf ausschliefst, wenn der Wiederkäufer eine als Nebenleistung empfangene Sache nicht unverändert zurückgeben kann, wurde gestrichen, da wegen der Seltenheit des Falles eine besondere Vorschrift entbehrlich sei und die allgemeinen Grundsätze (§§ 344, 345) zu angemessenen Entscheidungen führten. Den Abs. 3 billigte man, soweit er dem Wiederverkäufer wegen seiner Verwendungen auf den Kaufgegenstand die in § 936 bestimmten Rechte beilegt. Dagegen erschienen die §§ 937, 938, welche der Entwurf auch für entsprechend anwendbar erklärt, hierzu nicht geeignet. Ein Hinweis darauf, dafs die Anschaffung von Zubehörungen auch als Verwendung anzusehen ist, wurde von der Redaktionskommission für entbehrlich gehalten.

Man beschlofs sodann, die Ausübung des Wiederkaufsrechts zeitlich zu beschränken; ein Bedürfnis hierzu ergab sich hauptsächlich durch die beschlossene Streichung des § 158 Abs. 3 (diese Jahrb. Bd. LVII, S. 713). Man bestimmte für andere Gegenstände als Grundstücke eine gesetzliche Frist von 3, für Grundstücke eine solche von 30 Jahren, welche mit dem Vorbehalte des Wiederkaufsrechts beginnen soll, sah aber keinen Grund, nicht sowohl eine Verkürzung wie eine Verlängerung dieser Fristen durch Vereinbarung zuzulassen. Neu aufgenommen wurde ferner der Satz, dafs, wenn das Wiederkaufsrecht mehreren Berechtigten gemeinschaftlich zustehe, es im Ganzen ausgeübt werden könne. Diese Vorschrift hielt man für dem Sinne des Vertrages und dem Interesse des Käufers entsprechend. In dem den Wiederkauf zum Schätzungswerte behandelnden § 480 wurde Satz 1, in welchem man denselben Gedanken ausgesprochen fand wie in Satz 2, gestrichen. Satz 2 wurde beibehalten, insbesondere um Zweifel darüber auszuschliefsen, dafs der Wiederverkäufer wegen Belastung des Kaufgegenstandes schadensersatzpflichtig sei.

---

§ 479. (479 Abs. 3.) Der Wiederverkäufer kann für Verwendungen, die er auf den Kaufgegenstand vor dem Wiederkaufe gemacht hat, insoweit Ersatz verlangen, als der Wert des Gegenstandes durch die Verwendungen erhöht ist. Besteht die Verwendung in der Verbindung einer Sache mit der herauszugebenden und erhält der Wiederverkäufer für die Verwendung nicht mindestens den Wert ersetzt, welchen die verwendete Sache nach der Trennung haben würde, so ist er berechtigt, sie wegzunehmen; er hat jedoch die herauszugebende Sache auf seine Kosten wieder in den vorigen Stand zu setzen.

§ 480. Ist als Wiederkaufspreis der Schätzungswert vereinbart, welchen der Kaufgegenstand zur Zeit des Wiederkaufs hat, so ist der Wiederverkäufer für den Untergang oder eine Verschlechterung des Gegenstandes nicht verantwortlich, der Wiederkäufer zum Ersatze von Verwendungen nicht verpflichtet.

§ 480 a. Steht das Wiederkaufsrecht mehreren Berechtigten gemeinschaftlich zu, so kann es nur im ganzen ausgeübt werden.

§ 480 b. Ist für die Ausübung des Wiederkaufsrechts eine Frist nicht bestimmt, so erlischt es bei Grundstücken mit Ablauf von 30 Jahren, bei anderen Gegenständen mit Ablauf von 3 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Vorbehalte des Wiederkaufsrechts.

Die §§ 481—487 treffen Bestimmungen über den **Vorkauf** und zwar über das nur **obligatorisch** wirksame Vorkaufsrecht im Gegensatz zu dem dinglichen Vorkaufsrechte, welches die §§ 952 ff. mit Beziehung auf Grundstücke anerkennen und regeln. Nach § 481 Abs. 1 ist die Voraussetzung für die Ausübung des Vorkaufsrechts dann gegeben, wenn der zur Gestattung des Vorkaufs Verpflichtete mit einem Dritten über den dem Vorkaufsrechte unterliegenden Gegenstand einen Kaufvertrag

---

§ 481. (481 Abs. 1, 482.) Ist jemand in Ansehung eines Gegenstandes zum Vorkaufe berechtigt, so kann er das Vorkaufsrecht ausüben, sobald der Verpflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag über den Gegenstand geschlossen hat.

Mit der dem Verpflichteten gegenüber abgegebenen Erklärung des Berechtigten, dafs er das Vorkaufsrecht ausübe, kommt der Kauf zwischen ihnen unter den von dem Verpflichteten mit dem Dritten vereinbarten Bestimmungen zustande. Die Erklärung bedarf, wenn für den Kaufvertrag eine Form vorgeschrieben ist, der Form nicht.

§ 482 vergl. § 481.

§ 483 vergl. § 484c

§ 483a. (481 Abs. 2.) Eine Vereinbarung des Verpflichteten mit dem Dritten, durch welche der Kauf von der Nichtausübung des Vorkaufrechts abhängig gemacht oder dem Verpflichteten für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts der Rücktritt vorbehalten wird, ist dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam.

§ 484. Hat sich der Dritte in dem Kaufvertrage zu einer Nebenleistung verpflichtet, welche der Vorkaufsberechtigte in Natur zu bewirken aufser stande ist, so hat der Vorkaufsberechtigte statt der Nebenleistung den Geldwert zu entrichten. Läfst sich die Nebenleistung in Geld nicht schätzen, so ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen; die Vereinbarung der Nebenleistung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn anzunehmen ist, dafs der Vertrag mit dem Dritten auch ohne sie geschlossen sein würde.

§ 484a. Hat der Dritte den Gegenstand, auf den sich das Vorkaufsrecht bezieht, mit anderen Gegenständen zu einem Gesamtpreise gekauft, so hat der Vorkaufsberechtigte einen verhältnismäfsigen Teil des Gesamtpreises zu entrichten. Der Verpflichtete kann verlangen, dafs der Vorkauf auf alle Sachen ausgedehnt werde, die ohne Nachteil für ihn nicht getrennt werden können.

§ 484b. Ist dem Dritten in dem Kaufvertrage der Kaufpreis gestundet, so kann der Vorkaufsberechtigte die Stundung nur in Anspruch nehmen, wenn er für den gestundeten Betrag Sicherheit leistet.

Ist ein Grundstück Gegenstand des Verkaufs, so bedarf es der Sicherheitsleistung insoweit nicht, als für den gestundeten Kaufpreis die Bestellung einer Hypothek an dem Grundstücke vereinbart oder in Anrechnung auf den Kaufpreis eine Schuld, für welche Hypothek an dem Grundstücke besteht, übernommen ist.

§ 484c. (483, 487 Nr. 2.) Der Verpflichtete hat dem Berechtigten den Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Kaufvertrags unverzüglich anzuzeigen.

Das Vorkaufsrecht erlischt, wenn es nach Empfang der Anzeige nicht innerhalb der für die Ausübung bestimmten Frist und in Ermangelung einer solchen bei Grundstücken nicht binnen 2 Monaten, bei anderen Gegenständen nicht binnen einer Woche ausgeübt wird.

§ 485. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

§ 485a. Steht das Vorkaufsrecht mehreren Berechtigten gemeinschaftlich zu, so kann es nur im Ganzen ausgeübt werden. Ist es für einen der Berechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Vorkaufsrecht im Ganzen auszuüben.

§ 486. (486, 487 Nr. 1.) Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben des Berechtigten über, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Ist das Recht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so ist es im Zweifel vererblich.

§ 487 vergl. § 484c Abs. 2, § 486.

§ 487a. Ein Vertrag, durch welchen jemand eine ihm angefallene Erbschaft verkauft (Erbschaftskauf), bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

§ 488. (488 Abs. 1.) Durch den Erbschaftskauf werden die Parteien untereinander so verpflichtet, wie wenn der Käufer an Stelle des Verkäufers Erbe geworden wäre.

abgeschlossen hat. Gegen den positiven Inhalt dieser Vorschrift wurde nichts erinnert. Verschiedene Anträge bezweckten aber, auch die Ausübung des Vorkaufsrechts in dem Falle zu regeln, wenn sich der Dritte zum Abschlusse eines Kaufvertrages nur bereit erklärt habe. Die Kommission lehnte diese Anträge ab. Sie ging davon aus, dafs nach dem Zwecke des Vorkaufsrechts der Berechtigte zur Entscheidung über die Ausübung seines Rechts nicht eher genöthigt werden dürfe, als wenn durch den Abschlufs eines verbindlichen Kaufvertrages die Gefahr gegeben sei, dafs der Gegenstand von dem Verpflichteten auf einen Dritten übergehe; die blofse Kaufsbereitschaft eines Dritten sei ein zu unsicheres Moment, um an sie wichtige Rechtsfragen für den Berechtigten zu knüpfen. Der § 481 Abs. 2 wurde beibehalten, um dem Mifsverständnis entgegenzutreten, dafs, wenn der Kaufvertrag mit dem Dritten unter dem Vorbehalt des Rücktritts für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts oder unter der Bedingung der Nichtausübung desselben geschlossen sei, die Voraussetzung für die Ausübung des Vorkaufsrechts nicht vorliege.

Die Vorschrift in § 482 Satz 1 über den Abschlufs des Vorkaufs durch einseitige formlose Erklärung des Berechtigten erfuhr keine Aenderung. Der Vorschlag, diese Erklärung derjenigen Form zu unterwerfen, welche nach dem Gegenstande des Vertrages für den Kaufvertrag vorgeschrieben sei (vergl. § 349 Abs. 2 Satz 2, §§ 350, 351 Satz 1 in diesen Jahrb. Bd. LVIII, S. 729), wurde abgelehnt; zur Ausschliefsung von Zweifeln beschlofs man umgekehrt, die Formfreiheit der Erklärung ausdrücklich anzuerkennen. (Einen entsprechenden Satz bezüglich des Wiederkaufs hat die Redaktionskommission in § 476 Abs. 1 Satz 2 eingestellt.) Den Satz 2 des § 482 strich man als teils selbstverständlich, teils irreführend. Die Bestimmung des § 483 über die Anzeigepflicht des Verpflichteten blieb unbeanstandet.

Der § 484 Abs. 1 behandelt den Fall, wenn der Vorkaufsberechtigte aufser stande ist, eine in dem Kaufvertrage von dem Dritten versprochene Nebenleistung zu bewirken. Ist die Nebenleistung in Gelde schätzbar, so soll der Vorkaufsberechtigte den Geldwert zur Erfüllungszeit ersetzen. Diese Bestimmung fand Billigung; nur erschien es hier so wenig, wie in anderen Vorschriften des Entwurfs (z. B. § 240) notwendig, auszusprechen, welcher Zeitpunkt für die Wertbemessung mafsgebend sei. Für den Fall, dafs die Nebenleistung in Geld nicht schätzbar ist, erklärt Satz 2 die Ausübung des Vorkaufsrechts für ausgeschlossen. In dieser Vorschrift sah man eine zu einseitige Begünstigung des Verpflichteten, dem dadurch eine bequeme Möglichkeit geboten werde, das Vorkaufsrecht zu vereiteln. Die Ausübung des Vorkaufsrechts soll daher in dem vorausgesetzten Falle nicht ausgeschlossen sein, wenn anzunehmen ist, dafs der Kaufvertrag mit dem Dritten auch ohne die Nebenleistung geschlossen sein würde. Umgekehrt führte die Rücksicht auf den Verpflichteten zu einer Abänderung des Abs. 2, nach welchem der Berechtigte, wenn der Gegenstand des Vorkaufsrechts mit anderen Gegenständen zu einem Gesamtpreise verkauft ist, bei Ausübung seines Rechtes nur einen verhältnismäfsigen Teil des Gesamtpreises zu entrichten haben soll. Man beschlofs in solchem Falle dem Verpflichteten das Recht zu geben, zu verlangen, dafs der Vorkauf auf alle Sachen ausgedehnt werde, welche ohne Nachteil für

ihn nicht getrennt werden könnten. Noch in einer anderen Richtung wurde dem Interesse des Verpflichteten Rechnung getragen. Der Entwurf macht von der Regel, dafs der Berechtigte, wenn er das Vorkaufsrecht ausübt, in die mit dem Dritten vereinbarten Bedingungen eintritt, auch für den Fall keine Ausnahme, wenn dem Dritten der Kaufpreis ohne Sicherheitsleistung gestundet ist. Danach ist der Verpflichtete vor die Wahl gestellt, entweder den Verkauf an den persönlich sicheren Dritten zu unterlassen oder sich der Gefahr auszusetzen, dafs der persönlich nicht sichere Berechtigte als Verkäufer eintritt und er so den Kaufpreis verliert. Diesem unbilligen Ergebnis half man durch die Vorschrift ab, dafs der Berechtigte die Stundung nur in Anspruch nehmen darf, wenn er für den gestundeten Betrag nach §§ 199 ff. Sicherheit leistet. Die Sicherheitsleistung soll jedoch nicht erforderlich sein, wenn bei einem Grundstücksverkauf für den gestundeten Kaufpreis an dem Grundstücke Hypothek bestellt oder von dem Käufer in Anrechnung auf den Kaufpreis eine durch Hypothek am Grundstück gesicherte Schuld des Verkäufers übernommen ist, auch wenn die durch die Hypothek gewährte Sicherheit der Bestimmung des § 203 nicht entspricht. Es erschien billig und unbedenklich, dem Berechtigten auf diese Weise den Eintritt in den Vorkauf zu erleichtern.

Wie der § 485 die Ausübung des Vorkaufsrechts für den Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung ausschliefst, so beschlofs man das Gleiche auch für den Verkauf durch den Konkursverwalter. In der Bestimmung des § 486 über die Unübertragbarkeit des Vorkaufsrechts brachte man die dispositive Natur der Vorschrift zu deutlicherem Ausdruck, ebenso in § 487 Nr. 1, demzufolge das Vorkaufsrecht mit dem Tode des Berechtigten erlischt. Für das auf bestimmte Zeit beschränkte Vorkaufsrecht soll die Vererblichkeit im Zweifel als beabsichtigt gelten. Neu aufgenommen wurde auch hier wie beim Wiederkauf (s. oben § 480 a der Zusammenstellung) eine Vorschrift für den Fall, dafs das Vorkaufsrecht mehreren gemeinschaftlich zusteht. Es soll dann wie das Wiederkaufsrecht nur im Ganzen ausgeübt werden können. Hinzugefügt wurde hier die Bestimmung, dafs, wenn das Vorkaufsrecht für einen der Berechtigten erloschen ist oder einer von ihnen sein Recht nicht ausübe, die übrigen berechtigt seien, das Recht im Ganzen auszuüben; eine Bestimmung, welche schon in den Motiven als billig anerkannt und nur wegen teilweise nicht stichhaltiger, teilweise durch die beschlossene Kautionspflicht des Vorkaufsberechtigten bei Stundung des Kaufpreises erledigter Bedenken abgelehnt worden ist.

Die Vorschrift des § 487 Nr. 2 über das Erlöschen des Vorkaufsrechts durch Nichtausübung innerhalb gewisser Frist nach der Anzeige vom Verkaufe blieb unbeanstandet. Neben dieser Vorschrift hielt man, anders als beim Wiederkaufsrecht, die Aufstellung einer von der Begründung des Rechts an laufenden Ausschlufsfrist für das Vorkaufsrecht nicht für erforderlich.

Die §§ 488—501 enthalten ausführliche Bestimmungen über den Erbschaftskauf, d. h. den Kauf einer dem Verkäufer bereits ange-

§ 488 a. (488 Abs. 2, Abs. 3.) Ein Erbteil, welcher dem Verkäufer nach dem Abschlusse des Kaufes durch Nacherbfolge oder infolge des Wegfalls eines Miterben anfällt,

fallenen Erbschaft. Die Frage, ob diese Bestimmungen hier zu belassen oder in das Erbrecht zu versetzen seien, blieb vorbehalten. Sachlich wurde an dem § 488, welcher in Abs. 1 die gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Erbschaftskaufe ausspricht und in Abs. 2 und 3 Auslegungsregeln über den Umfang der Verpflichtung des Verkäufers enthält, nichts geändert. Man hielt insbesondere an der Auffassung des Erbschaftskaufs als eines Kaufs der einzelnen zur Erbschaft gehörenden Aktivbestandteile (nicht des Erb r e c h t s) fest. Der Absatz 3 wurde der Deutlichkeit wegen beibehalten. Hinzugefügt wurde die u. a. dem preufsischen Recht entsprechende Auslegungsregel, dafs Familienpapiere (im weitesten Sinne) und Familienbilder im Zweifel nicht als mitverkauft gelten sollen. Diese in den Motiven abgelehnte Ergänzung des Entwurfs erschien zum Schutze des Verkäufers namentlich gegenüber gewerbsmäfsigen Erbschaftskäufern geboten, da ein besonderer Vorbehalt bezüglich der bezeichneten Gegenstände regelmäfsig nicht gemacht zu werden pflege. Man schrieb ferner für den Erbschaftskauf gerichtliche oder notarielle Form vor, indem man davon ausging, dafs alle Gründe, welche zu den Formvorschriften der §§ 349—351 (diese Jahrb. Bd. LVIII, S. 729) geführt hätten — der erhebliche Wert und die besondere Natur des Gegenstandes, die Notwendigkeit eines Schutzes gegen Uebereilung und einer Gewähr für zweifelfreie Feststellung des Vereinbarten — auch hier zuträfen, während die Rücksicht auf die Freiheit des Verkehrs hier nicht in Betracht komme, da es sich nicht um Verkehrsgeschäfte handele.

Der § 489, welcher die Verpflichtung des Verkäufers zur Uebertragung der einzelnen Sachen und Rechte ausspricht, wurde als neben dem § 488 Abs. 1 und dem § 491 entbehrlich gestrichen, ebenso der § 490, abgesehen von der Vorschrift, dafs der Verkäufer verpflichtet ist, die aus der Ausgleichungspflicht eines Miterben entstandenen Ansprüche dem Käufer abzutreten (vergl. § 488 a Abs. 2 in der unten mitgeteilten Zusammenstellung); die Beibehaltung dieser Vorschrift war deshalb notwendig, weil nach § 2164 Abs. 2 die Ausgleichungsforderung nicht als Bestandteil des gesetzlichen Erbteils des Berechtigten gilt. Der § 491

sowie ein dem Verkäufer zugewendetes Vorausvermächtnis sind nicht als mitverkauft anzusehen.

Die aus dem Wegfall eines Vermächtnisses oder einer Auflage sich ergebenden Vorteile sowie die dem Verkäufer auf Grund der Ausgleichungspflicht eines Miterben zustehenden Ansprüche gebühren dem Käufer.

Familienpapiere und Familienbilder gelten im Zweifel nicht als mitverkauft.

§ 489 gestrichen.

§ 490 gestrichen.

§ 491. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die zur Zeit des Verkaufs vorhandenen Erbschaftsgegenstände mit Einschlufs dessen herauszugeben, was er vor dem Verkauf auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes oder durch Verfügung über Erbschaftsgegenstände oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung solcher Gegenstände erlangt hat.

Hat der Verkäufer vor dem Verkauf Erbschaftsgegenstände verbraucht, unentgeltlich veräufsert oder unentgeltlich belastet, so ist er verpflichtet, dem Käufer den Wert der verbrauchten oder veräufserten Gegenstände, im Falle der Belastung die Wertminderung zu ersetzen, es sei denn, dafs dem Käufer der Verbrauch oder die unentgeltliche Verfügung bei dem Abschlusse des Kaufes bekannt war. Im übrigen kann der Käufer wegen des Unterganges oder einer Verschlechterung von Erbschaftsgegenständen Ersatz nicht verlangen.

bezieht sich auf den Fall, dafs in der Zwischenzeit zwischen dem Ankauf und dem Verkauf der Erbschaft der Bestand derselben verändert, sei es erweitert, sei es vermindert, ist. In diesem Falle soll der Verkäufer neben den vorhandenen Gegenständen auch alles das dem Käufer auszuliefern verpflichtet sein, was er aus der Erbschaft, insbesondere durch Veräufserung von Gegenständen, erlangt hat, und er soll für verbrauchte und unentgeltlich veräufserte oder belastete Gegenstände Wertersatz leisten, während anderweite Verringerung oder Verschlechterung ihn nicht zum Ersatze verpflichten soll. Diese Regelung wurde, namentlich in betreff der Begrenzung der Ersatzpflicht, nach eingehender Beratung unter Verwerfung mannigfaltiger Abänderungsanträge gebilligt; jedoch beschlofs man, die Ersatzpflicht auch im Falle des Verbrauchs von Erbschaftsgegenständen und der unentgeltlichen Verfügung über solche dann fortfallen zu lassen, wenn dem Käufer der Verbrauch oder die Verfügung beim Abschlufs des Kaufes bekannt gewesen ist, weil dann mutmafslich schon bei Bemessung des Kaufpreises auf den derzeitigen Erbschaftsbestand Rücksicht genommen sei. Eine fernere Aenderung wurde bezüglich der vom Verkäufer vor dem Verkaufe aus der Erbschaft gezogenen Nutzungen beschlossen. Während nach dem Entwurfe der Verkäufer die gezogenen Früchte (im Sinne des § 792) herauszugeben oder zu ersetzen, für den durch den Gebrauch von Erbschaftsgegenständen erlangten Vorteil dagegen keinen Ersatz zu leisten hat, entschied man sich im Zusammenhange mit dem zu § 495 mitzuteilenden Beschlufs über die Tragung der Lasten, ihm auch die Früchte ersatzlos zu belassen. Man verkannte nicht, dafs hierin eine Abweichung von dem Grundsatze des § 488 Abs. 1 liege, hielt dieselbe aber mit Rücksicht auf die regelmäfsige Parteiabsicht und zur Vereinfachung der Auseinandersetzung zwischen Verkäufer und Käufer für geboten.

Die Bestimmungen der §§ 492, 493 erfuhren nur die eine Aenderung, dafs der Verkäufer auch für das Nichtbestehen einer Ausgleichungspflicht gegenüber einem Miterben Gewähr zu leisten verpflichtet sein soll. Man ging davon aus, dafs diese Gewährleistungspflicht aus dem gleichen Grunde anzuerkennen sei, aus welchem auch der Verkäufer nach § 490 (§ 488 a Abs. 2) zur Abtretung der ihm zustehenden Ausgleichungsansprüche verpflichtet sei, und dafs der Entwurf zu grofsen Härten für den Käufer führen könnte. Der § 494, nach welchem die Gefahr und die Nutzungen mit dem Vertragsabschlufs übergehen, blieb sachlich unverändert. Ein Zusatz dahin, dafs der Käufer von dem gleichen Zeitpunkt an auch die Lasten der Erbschaft trage, wurde durch eine Aenderung des § 495 Satz 1 notwendig.

§ 492. (492, 493.) Die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte beschränkt sich auf die Haftung dafür, dafs ihm das Recht auf die Erbschaft zusteht, dafs dieses Recht nicht durch das Recht eines Nacherben oder durch Pflichtteilsansprüche, Ausgleichungsansprüche, Vermächtnisse und Auflagen beschwert und dafs das Inventarrecht nicht erloschen oder einem Nachlafsgläubiger gegenüber ausgeschlossen ist. Wegen Fehler einer zur Erbschaft gehörenden Sache haftet der Verkäufer nicht.

§ 493 vergl. § 492.

§ 493 a. (499.) Die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten im Verhältnisse zwischen Käufer und Verkäufer als nicht erloschen. Erforderlichenfalls ist ein solches Rechtsverhältnis wieder herzustellen.

§ 494 vergl. §§ 496 a, 496 b.

Während nämlich nach dem Entwurfe der Käufer dem Verkäufer gegenüber zur Tragung der gesamten Erbschaftslasten verpflichtet sein soll, beschlofs man, diese Verpflichtung für die Zeit vom Erbanfall bis zum Kaufabschlufs auf die aufserordentlichen Lasten zu beschränken, welche als auf den Stammwert der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind; die sonstigen Lasten soll dagegen für diese Zeit der Verkäufer tragen, wie er andererseits nach dem zu § 491 gefafsten Beschlusse die in dieser Zeit gezogenen Nutzungen ersatzlos behält. Im übrigen wurde § 495 sachlich beibehalten; nur verallgemeinerte man den 2. Satz, und die Redaktionskommission strich auf Grund einer ihr erteilten Ermächtigung den 3. Satz, weil er nach der Abänderung des § 315 Abs. 1 Satz 4 (diese Jahrb. Bd. LVIII, S. 719, 720) sich lediglich als eine Anwendung dieses Satzes darstellt. Der § 496, welcher die Verpflichtung des Verkäufers zum Ersatz von Verwendungen betrifft, fand die Billigung der Mehrheit. Unverändert blieben auch die auf die Haftung des Käufers gegenüber den Nachlafsgläubigern bezüglichen Bestimmungen des § 497, ebenso die Absätze 1, 2 und 4 des § 498, welche sich auf das Inventarrecht und das Aufgebot der Nachlafsgläubiger im Falle des Erbschaftskaufs beziehen. Abweichend von Abs. 3 Satz 1 beschlofs man aber, dem Verkäufer wegen der ihm nach § 495 zustehenden Ansprüche das Recht zum Antrage auf Eröffnung des Nachlafskonkurses zu gewähren, jedoch nur wie einem Nachlafsgläubiger, d. h. unter der Voraussetzung, dafs er die Ueberschuldung des Nachlasses glaubhaft mache. Diese Aenderung hielt man zum Schutze des Verkäufers für notwendig, da ihm sonst nur das hier ungeeignete Mittel der Abzugseinrede zur Verfügung stehen würde, aber auch für ausrei-

§ 495. Der Käufer ist dem Verkäufer gegenüber verpflichtet, die Nachlafsverbindlichkeiten zu erfüllen, es sei denn, dafs der Verkäufer nach § 492 für das Nichtbestehen derselben haftet.

Hat der Verkäufer vor dem Verkauf eine Nachlafsverbindlichkeit erfüllt, so kann er von dem Käufer Ersatz verlangen.

§ 496. Der Käufer hat dem Verkäufer die vor dem Abschlusse des Kaufes auf die Erbschaft gemachten notwendigen und nützlichen Verwendungen zu ersetzen, soweit sie nicht zur Gewinnung der dem Verkäufer verbleibenden Nutzungen gemacht sind.

§ 496a (494.) Dem Verkäufer verbleiben die auf die Zeit vor dem Abschlusse des Kaufes fallenden Nutzungen. Er trägt für diese Zeit die Lasten sowie die Zinsen der Nachlafsverbindlichkeiten. Den Käufer treffen jedoch die von der Erbschaft zu entrichtenden Abgaben sowie die aufserordentlichen Lasten, welche als auf den Stammwert der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind.

§ 496b. (494.) Der Käufer trägt von dem Abschlusse des Kaufes an die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung der Erbschaftsgegenstände. Von diesem Zeitpunkte an gebühren ihm die Nutzungen und trägt er die Lasten.

§ 497. Der Käufer haftet von dem Abschlusse des Kaufes an den Nachlafsgläubigern, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des Verkäufers. Dies gilt auch von den Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung der Käufer dem Verkäufer gegenüber nach den §§ 495, 496a nicht verpflichtet ist. Die Haftung des Käufers den Gläubigern gegenüber kann durch Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 498. Der Käufer kann das Inventarrecht insoweit geltend machen, als der Verkäufer es zur Zeit des Kaufes gehabt hat; er verliert das Recht nach den für den Verlust des Inventarrechts geltenden Vorschriften. Die Errichtung des Inventars durch den Verkäufer oder den Käufer kommt beiden zu statten.

Das Recht, den Nachlafskonkurs zu beantragen, steht nach dem Abschlusse des Kaufes an Stelle des Verkäufers dem Käufer zu. Der Nachlafskonkurs kann von da an nur gegen den Käufer gerichtet werden. Der Verkäufer ist wegen der ihm nach dem § 495

ehend. Wegen der Bedeutung des Erbschaftskaufs für den Nachlafsgläubiger, insbesondere weil nach dem Kaufe der Antrag auf Eröffnung des Nachlafskonkurses gegen den Käufer zu richten ist, verpflichtet man ferner den Verkäufer bei Vermeidung einer Schadensersatzpflicht gegen die Gläubiger zu unverzüglicher schriftlicher Anzeige des Erbschaftskaufs und des Namens des Käufers an das Nachlafsgericht; dieses soll die Einsicht der Anzeige jedem gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Die Bestimmung des § 499 über die Behandlung der infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse behielt man bei. Der § 500, welcher die Vorschriften dieses Abschnittes auf andere Veräufserungen einer Erbschaft als durch Verkauf ausdehnt, mufste nur in Abs. 2 infolge der zu §§ 443, 444 gefafsten Beschlüsse (diese Jahrb. Bd. LIX S. 69) eine unerhebliche Abänderung erleiden. Der § 501 wurde gestrichen, weil man eine ausdrückliche Erstreckung der Bestimmungen dieses Abschnittes auf die Veräufserung des Bruchteils einer Erbschaft ebensowenig für notwendig hielt, wie die Erwähnung des Bruchteils in § 349 (diese Jahrb. Bd. LVIII, S. 729).

Der den letzten Unterabschnitt dieses Titels bildende § 502 betreffend den Tausch blieb sachlich unverändert.

Zum Schlufs sei noch eine wichtige Veränderung in der Zusammensetzung der Kommission erwähnt, welche sich mit der letzten der in diesem Bericht behandelten Sitzungen vollzog, indem der Vorsitz von dem zum preufsischen Kultusminister ernannten bisherigen Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Bosse auf dessen Nachfolger in diesem Amte, Wirklichen Geheimen Rat Hanauer überging, welcher der Kommission schon von Beginn ihrer Beratung an als ständiges Mitglied und Vorsitzender der Redaktionskommission angehört hat.

---

und dem § 496 a Satz 2 anstehenden Ansprüche zu dem Antrage wie ein Nachlafsgläubiger berechtigt. Zur Konkursmasse gehört der Nachlafs und der Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer auf Uebertragung des Nachlasses.

Das Aufgebot der Nachlafsgläubiger kann sowohl von dem Verkäufer als von dem Käufer beantragt werden. Der von dem einen Teile gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlufsurteil kommen beiden zu statten.

§ 498 a. Der Verkäufer hat den Verkauf der Erbschaft und den Namen des Käufers dem Nachlafsgericht unverzüglich anzuzeigen; im Falle der Unterlassung ist er den Nachlafsgläubigern zum Schadensersatze verpflichtet.

Das Nachlafsgericht hat die Einsicht der Anzeige jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

§ 499 vergl. § 493 a.

§ 500. Die Vorschriften über den Erbschaftskauf finden auf den Kauf einer von dem Verkäufer durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworbenen Erbschaft sowie auf andere Verträge, welche auf die Veräufserung einer dem Veräufserer angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft gerichtet sind, entsprechende Anwendung. Im Fall einer Schenkung trifft jedoch den Schenker die im § 492 bestimmte Haftung wegen eines Mangels im Rechte nur, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen hat; auch ist der Schenker nicht verpflichtet, für die vor der Schenkung verbrauchten oder unentgeltlich veräufserten Erbschaftsgegenstände Ersatz zu leisten.

§ 501 gestrichen.

Vierter Titel.

Tausch.

§ 502. Auf den Tausch finden die Vorschriften über den Kauf entsprechende Anwendung.

IV.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches i. J. 1891.

Patentgesetz v. 7. April.

Ges. v. 19. Mai betr. Prüfung der Läufe und Verschlüsse von Feuerwaffen. (S. Bd. II, S. 866.)

Ges. v. 31. Mai betr. die Besteuerung des Zuckers.

Ges. v. 31. Mai betr. das Reichsschuldbuch. (Bd. II, S. 223.)

Ges. v. 1. Juni betr. Abänderung der Gewerbeordnung.

Ges. v. 1. Juni betr. den Schutz von Gebrauchsmustern.

Ges. v. 8. Juni betr. die Abänderung des § 157 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

(Für Versicherte, welche z. Z. des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben, und 140 Wochen in den letzten 3 Jahren in entsprechendem Arbeitsverhältnis gewesen sind, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente um so viel Beitragsjahre und -Wochen, als ihr Lebensalter am 1. Jan. 1891 an Jahren und vollen Wochen das vollendete 40. Lebensjahr überstiegen hat.)

Ges. v. 8. Juni betr. die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887.

(Für Brennereien, die von 1887/90 in keinem Jahre mehr als 267 750 L. Bottichraum bemaischt haben, werden um $^1/_8$ erhöhte Mengen zum niedrigeren Satze in Rechnung gestellt.)

V.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten i. J. 1891.

A. Land- und Forstwirtschaft und Grundbesitz.

Preußen. Ges. v. 7. Juli betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern.

Ges. v. 11. Juli betr. die Eintragung in die Höferolle und Landgüterrolle auf Ersuchen der Generalkommission.

Wildschadengesetz v. 11. Juli. (S. Bd. II, S. 576.)

Gotha. Ges. v. 24. Aug. betr. die Prüfung der Zuchteber.

(Für andere als die eigenen Schweine darf nur ein von der Körkommission geprüfter und dessen Tauglichkeit schriftlich von ihr bestätigter gebraucht werden.)

B. Gewerbewesen.

Preußen. Ges. v. 11. Juli betr. die Gewerbegerichte für die Rheinprovinz.

Birkenfeld. Ges. v. 23. März betr. die Gewerbeordnung.

Schwarzb.-R. Ges. v. 31. Dec. den Schlachtzwang betr.

D. Finanzwesen.

Preußen. Ges. v. 19. Mai betr. Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes.

Ges. v. 8. Juni betr. eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs.

Einkommensteuergesetz v. 24. Juni (S. Bd. II, S. 755.)

Gewerbesteuergesetz v. 24. Juni (S. Bd. II, S. 226.)

Ges. v. 1. Febr. betr. die Erhöhung des Höchstbetrages der Hundesteuer in den älteren Landesteilen (von 9 auf 20 Mk.)

Ges. v. 16. Juni betr. die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften. Württemberg.

Ges. v. 7. Juli betr. die Umlegung der Beiträge zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Ges. v. 24. März betr. die Aenderung des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittelung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude behufs einer neuen Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer. Oldenburg.

Ges. v. 11. März betr. Abänderung der Einkommensteuer vom 6. April 1864. (Aktiengesellschaften und Genossenschaften betr.)

Ges. v. 3. April betr. die öffentlichen Lotterien. Birkenfeld.

Ges. v. 13. März betr. die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. Mai 1865.

E. Sociale Frage.

Ges. v. 11. Juli betr. die Abänderung des Unterstützungswohnsitzes vom 8. März 1871. (Bd. II, S. 575.) Preußen.

Ges. v. 2. Juli betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder. Lippe.

F. Verschiedenes.

Wegeordnung für die Provinz Sachsen v. 11. Juni. Preußen.

Verfügung des Ministeriums des Innern v. 29. Dez. 1891 betr. die Erhebung einer Statistik der Todesursachen als Ergänzung zur bezügl. Verordnung vom 24. Januar 1882 und Verfügung betr. die Dienstanweisung für die Leichenschauer vom 3. Februar 1882 und vom 19. December 1891. Württemberg.

Ges. v. 24. April betr. die Todeszeugnisse in Travemünde und in den Landgemeinden. (Bei jedem Sterbefalle ist ein von einem approbierten Arzte ausgestelltes Todeszeugnis auszustellen.) Lübeck.

Ges. v. 30. Dez. betr. das Gewerbegericht.

Ges. v. 3. Sept. betr. Aenderung der AA. 8 und 80 der Gemeindeordnung vom 15. April 1873. Oldenburg.

Ges. v. 15. Dze. betr. die revidierte Gemeindeordnung vom 28. März 1876. Birkenfeld.

VI.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Oesterreichs i. J. 1890 und 1891.

Ges. v. 6. Jan. betr. den Markenschutz.

Ges. v. 31. März betr. einige Aenderungen der Gesetze über Stempel und Gebühren. (Ermäßigung der Gebühren für Uebertragungen unbeweglicher Sachen und der denselben gleichgehaltenen Dienstbarkeiten, Abänderungen bei Wetten, Lotterien etc., Aenderung des Ausmaßes der Anzeigersenteile an erhöhten Stempel- und unmittelbaren Gebühren.)

Ges. v. 26 Juni 1890 betr. die Statistik des auswärtigen Handels. (Anmeldungspflicht v. 250 g an. Entrichtung einer stat. Gebühr. Anmeldungsformular 6 Kr., mündliche Anmeldung 2 Kr.)

Ges. v. 23. Juni 1891 betr. die staatlichen Verzehrungssteuern (Verbrauchsabgaben) in Triest samt Territorien.

Ges. v. 23. Juni betr. die obligatorische Erprobung von Handfeuerwaffen.

Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes v. 20. Juni 1888 hinsichtlich der Regelung der individuellen Verteilung der Alkoholmenge, welche in den im Reichsrate vertretenen Ländern von den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien zum niedrigeren Satze dieser Abgabe in je einer Betriebsperiode erzeugt werden darf.

VII.

Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern.

Vom 1. Juni 1891.

§ 1. Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben werden, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster nach Maſsgabe dieses Gesetzes geschützt.

Modelle gelten insoweit nicht als neu, als sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt sind.

§ 2. Modelle, für welche der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind bei dem Patentamt schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung muſs angeben, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen werden und welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchzweck dienen soll.

Jeder Anmeldung ist eine Nach- oder Abbildung des Modells beizufügen.

Ueber die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung trifft das Patentamt Bestimmung.

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist für jedes angemeldete Modell eine Gebühr von 15 Mark einzuzahlen.

§ 3. Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des § 2, so verfügt das Patentamt die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster.

Die Eintragung muſs den Namen und Wohnsitz des Anmelders, sowie die Zeit der Anmeldung angeben.

Die Eintragungen sind durch den Reichs-Anzeiger in bestimmten Fristen bekannt zu machen.

Aenderungen in der Person des Eingetragenen werden auf Antrag in der Rolle vermerkt.

Die Einsicht der Rolle sowie der Anmeldungen, auf Grund deren die Eintragungen erfolgt sind, steht jedermann frei.

§ 4. Die Eintragung eines Gebrauchsmusters im Sinne des § 1 hat die Wirkung, daſs dem Eingetragenen ausschlieſslich das Recht zusteht, gewerbsmäſsig das Muster nachzubilden, die durch Nachbildung hervorgebrachten Gerätschaften und Gegenstände in den Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

Das durch eine spätere Anmeldung begründete Recht darf, soweit es in das Recht des auf Grund früherer Anmeldung eingetragenen eingreift, ohne Erlaubnis des letzteren nicht ausgeübt werden.

Wenn der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen ohne Einwilligung desselben entnommen ist, so tritt dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht ein.

§ 5. Soweit ein nach § 4 begründetes Recht in ein Patent eingreift, dessen Anmeldung vor der Anmeldung des Modells erfolgt ist, darf der Eingetragene das Recht ohne Erlaubnis des Patentinhabers nicht ausüben.

Imgleichen darf, soweit in ein nach § 4 begründetes Recht durch ein später angemeldetes Patent eingegriffen wird, das Recht aus diesem Patent ohne Erlaubnis des Eingetragenen nicht ausgeübt werden.

§ 6. Liegen die Erfordernisse des § 1 nicht vor, so hat jedermann gegen den Eingetragenen Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters.

Im Falle des § 4 Absatz 3 steht dem Verletzten ein Anspruch auf Löschung zu.

§ 7. Das durch die Eintragung begründete Recht geht auf die Erben über und kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden.

§ 8. Die Dauer des Schutzes ist 3 Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Tage. Bei Zahlung einer weiteren Gebühr von 60 Mark vor Ablauf der Zeit tritt eine Verlängerung der Schutzfrist um 3 Jahre ein. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt

Wenn der Eingetragene während der Dauer der Frist auf den Schutz Verzicht leistet, so wird die Eintragung gelöscht.

Die nicht infolge von Ablauf der Frist stattfindenden Löschungen von Eintragungen sind durch den Reichs-Anzeiger in bestimmten Fristen bekannt zu machen.

§ 9. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Klagen wegen Verletzung des Schutzrechtes verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in 3 Jahren.

§ 10. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urteil zu bestimmen

§ 11. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Bufse bis zum Betrage von 10 000 Mark erkannt werden. Für diese Bufse haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Bufse schliefst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 12. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 13. Wer im Inlande einen Wohnsitz oder eine Niederlassung nicht hat, kann nur dann den Anspruch auf den Schutz dieses Gesetzes geltend machen, wenn in dem Staate, in welchem sein Wohnsitz oder seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gebrauchsmuster einen Schutz geniefsen.

Wer auf Grund dieser Bestimmung eine Anmeldung bewirkt, mufs gleichzeitig einen im Inlande wohnhaften Vertreter bestellen. Name und Wohnsitz des Vertreters werden in die Rolle eingetragen. Der eingetragene Vertreter ist zur Vertretung des Schutzberechtigten in den das Gebrauchsmuster betreffenden Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des § 24 der Civilprozefsordnung als der Ort, wo der Vermögensgegenstand sich befindet.

§ 14. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts werden durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats getroffen.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Miszellen.

III.

Der deutsche Innungs- und allgemeine Handwerkertag vom 14.—17. Februar 1892 und seine Bedeutung für die neuere deutsche Handwerkerbewegung.

Dargestellt von Dr. Th. Hampke.

Nachdem in den Tagen vom 15.—17. Juni 1891 die Handwerker-Konferenz zwischen Vertretern des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands und des Allgemeinen Handwerkerbundes zu München einer- und Kommissaren des Reichsamts des Innern sowie des preufsischen Ministerii für Handel und Gewerbe andererseits in Berlin stattgefunden, nahm in den beteiligten Handwerkerkreisen die Hoffnung auf baldige Erfüllung ihrer Wünsche von Seiten der Reichsregierung immer mehr greifbare Form an. Um so ernüchternder mufste es daher auf die in der Bewegung stehenden Handwerker wirken, als die Regierung endlich in der denkwürdigen Sitzung des Reichstages vom 24. November 1891, veranlafst durch die Interpellation des Herrn Abgeordneten Hitze und Genossen, zu den Handwerkerforderungen klar und deutlich Stellung nahm, und der Herr Staatsminister von Bötticher die Einführung der obligatorischen Innung und auch die des Befähigungsnachweises nach seiner und des preufsischen Ministers für Handel und Gewerbe Ansicht für undurchführbar bezeichnete.

Nachdem so vom Ministertische aus die Erfüllung der beiden Hauptforderungen abgelehnt war, ergriff eine immer wachsende Mutlosigkeit breitere Schichten der beteiligten Handwerkerkreise, und es wurde unter ihnen die Parole „Auflösung der Innungen“ ausgegeben.

Um dieser Bewegung entgegenzutreten, vereinigten sich die Münchener Vorstandschaft des Allgemeinen Handwerkerbundes mit dem Berliner Zentralausschufs der vereinigten Innungsverbände Deutschlands vor Weihnachten 1891 zur Einberufung eines deutschen Innungs- und allgemeinen Handwerkertages, auf welchem über die Weiterführung der Fragen des Handwerks und über die Feststellung des ferneren Handwerker-Programms bestimmte Beschlüsse gefafst werden sollten. Sehr wichtig für den in

Aussicht genommenen Handwerkertag war, dafs man der Frage des Genossenschaftswesens mit beschränkter Haftpflicht eine eingehende Aufmerksamkeit schenken wollte. Bisher hatte man gerade in Innungs- und Handwerkerkreisen diesen Fragen ein recht geringes Verständnis entgegengebracht und auch die Frage der Genossenschaften daher nicht in das Handwerkerprogramm aufgenommen.

Namentlich die Vorstände der vereinigten Innungsverbände Deutschlands zu Berlin schienen den hohen Wert gemeinschaftlicher Geschäftsbetriebe und die Bedeutung der genossenschaftlichen Vereinigung für die Hebung der Kreditfähigkeit und die korporative Weiterentwicklung des Handwerkerstandes in neuerer Zeit mehr und mehr zu würdigen. Der Berliner Zentralausschufs hatte sich daher mit der deutschen Zentral-Genossenschaft wegen des wirtschaftsgenossenschaftlichen Ausbaues der deutschen Innungen für die Zwecke des Bankkredits, des gemeinschaftlichen Rohstoffbezuges u. s. w. in Verbindung gesetzt und suchte, nachdem befriedigende Abmachungen getroffen waren, durch sein Organ „Der Handwerker“ darauf hinzuwirken, dafs zahlreiche Innungen zur deutschen Zentralgenossenschaft ihren Beitritt erklärten, um in ihr einen hinlänglich starken Krystallisationspunkt für eine gedeihliche Weiterentwickelung des genossenschaftlichen Ausbaues zu schaffen. Diese Verhandlungen sind in zahlreichen Artikeln des Handwerkers, Organs des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands, zur Darstellung gebracht. Auf dem Handwerkertage sollten die Vertreter des Handwerks zu dieser Genossenschaftsfrage Stellung nehmen und wäre, wie man es nach den vorbereitenden Schritten des Zentralausschusses in Berlin hätte glauben sollen, ein zustimmender Beschlufs auf dem Handwerkertage gefafst worden, so wäre damit ein bedeutsamer Schritt in der Entwickelung der neueren deutschen Handwerkerbewegung vollzogen worden, der gute Folgen für den Ausbau des Innungswesens aller Wahrscheinlichkeit nach gezeitigt haben würde.

Schon wegen seiner Stellungnahme zum Genossenschaftswesen, wie auch aus manchen anderen Gründen ist dieser letzte Handwerkertag von weitgehendster Bedeutung für die Handwerkerfrage. Er kann mit Fug und Recht seinen bedeutsamsten Vorgängern, nämlich dem Dresdener im Jahre 1872 und dem Magdeburger Handwerkertage im Jahre 1882 an die Seite gestellt werden, die Jahre 1872, 1882 und 1892 sind daher die Hauptetappen der bisherigen Handwerkerbewegung gewesen.

Treten wir nun den Verhandlungen des Handwerkertages selbst näher, so ist im voraus noch zu bemerken, dafs der vom 14. bis 17. Februar 1892 in den Prachtsälen des Gewerkshauses der Germania-Bäcker-Innung zu Berlin abgehaltene Handwerkertag weitaus die besuchteste Handwerkerversammlung ist, die seither stattgefunden hat. Ueber 2000 Vertreter des korporativ geeinigten Handwerkerstandes waren nach Berlin geeilt, um den Verhandlungen beizuwohnen. Dieser Darstellung liegt das durch das Bureau des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands veröffentlichte Protokoll über die Verhandlungen des deutschen Innungs- und allgemeinen Handwerkertages vom 14. bis 17. Februar 1892 zu Grunde.

Den ersten Punkt der Tagesordnung bildete ein Bericht der 21 Vertreter des Handwerks über die Ergebnisse der Handwerker-Konferenz und ihre Thätigkeit auf derselben. Es war auf der Handwerkerkonferenz beschlossen worden über die Verhandlungen derselben Stillschweigen zu beobachten, bis ein amtlicher Bericht an Seine Majestät den Kaiser erstattet worden sei. Aus diesem Grunde drang auch nichts Genaueres über die eigentlichen Resultate dieser Konferenz in die Oeffentlichkeit.

Das Seiner Majestät dem deutschen Kaiser unterbreitete Protokoll war nur von Vertretern der Regierung angefertigt, und da die Abgeordneten des Handwerks nach dessen Kenntnisnahme mit der Abfassung desselben nicht zufrieden waren, so erstatteten sie auf dem Handwerkertage nach ihrer Auffassung Bericht. Aus demselben, den wir in seinen näheren Details übergehen zu können glauben, geht hervor, dafs sich die Vertreter der Regierung zu den meisten Beratungspunkten schon damals ablehnend verhielten, dafs sie nur in einigen wenigen Punkten, für welche dann auch Staatsminister Dr. von Bötticher in seiner Rede vom 24. November 1891 baldige gesetzliche Regelung versprach, sich den Wünschen der Handwerker geneigt zeigten.

Wie auf der Handwerker-Konferenz und auf allen Handwerkertagen der letzten 10 Jahre, so spielte auch auf diesem die Frage des Befähigungsnachweises die Hauptrolle.

Zuerst ergriff der eigentliche Vater dieser Forderung, Herr Biehl-München das Wort, um in längerer Rede die Notwendigkeit der Einführung des Befähigungsnachweises zu begründen. Seine Ausführungen trugen keinen neueren Charakter. Seine Argumentationen gingen, wie dies bisher stets der Fall gewesen ist, davon aus, dafs der Handwerker immer mehr Lohnsklave des Kapitals werde, was, da der Handwerkerstand eine Hauptstütze des Staates sei, ungeheuere soziale Nachteile zur Folge habe. Deshalb müsse durch den Befähigungsnachweis dieser gefährlichen Entwicklung entgegengetreten werden.

Diese Art der Argumentation ist des Näheren in meiner Schrift „der Befähigungsnachweis im Handwerk, Jena 1892“, charakterisiert und daher glaube ich unter Hinweis auf meine dortigen Ausführungen über dieselbe hinweggehen zu dürfen. Zum Schlufs bat Herr Biehl, folgender Resolution zuzustimmen: „In der festen Ueberzeugung, dafs weder der sogenannte Antrag Ackermann-Biehl, noch der Gesetzentwurf, welcher zwischen den Vorständen des Allgemeinen Deutschen Handwerkerbundes und des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands am 2. August 1889 zu Berlin vereinhart und von dem darauffolgenden VII. Allgemeinen Deutschen Handwerkertage zu Hamburg einstimmig angenommen wurde, die Mängel der österreichischen Gewerbegesetzgebung zeigen, kann der Deutsche Innungs- und Allgemeine deutsche Handwerkertag die bezüglichen Ausführungen der Regierungsvertreter in der Handwerker-Konferenz als zutreffend nicht erachten, weshalb auch die Vertreter des Handwerks in der Konferenz auf den Befähigungsnachweis nicht verzichten konnten.

Der Innungs- und Handwerkertag zu Berlin hält daher mit aller

Entschiedenheit an dem Befähigungsnachweise fest und erstrebt mit vollstem Nachdrucke dessen gesetzliche Einführung."

Diese mit dem Zusatzantrag des Herrn Heinze-Hannover „in der Ueberzeugung, dafs alle Wiederbelebungsversuche ohne obige gesetzliche Einführung nicht durchschlagend sind" einstimmig zur Annahme gelangte Resolution zeigte schon, wie sehr man am Befähigungsnachweis festzuhalten gedachte. Eine ähnliche Bedeutung hatte der Antrag des Kölner Innungsausschusses, der von dem ergrauten Handwerksführer Schneidermeister Fafshauer begründet wurde und ebenfallls einstimmig zur Annahme der Versammlung gelangte.

Derselbe lautete:

Punkt I. Grundzüge der Gewerbeordnung.

A. Die Gewerbeordnung hat zu bestimmen, welche Gewerbe zu den handwerksmäfsigen Betrieben gehören; der Beginn eines selbständigen Betriebes ist an folgende gesetzliche Bestimmungen zu knüpfen:

B. Die Pflicht der Anmeldung des Betriebes bei der zuständigen Orts- und Prüfungsbehörde vor Beginn des Betriebes.

C. Die Zulassung zum selbständigen Betriebe wird geknüpft an die Erbringung eines gesetzlich bestimmten Befähigungsnachweises vor einer vom Gesetz bestimmten und von der Behörde bestellten Prüfungskommission des betreffenden Gewerbes.

In der Erbringung eines Nachweises des ordnungsmäfsig zurückgelegten Lehrganges, der Ablegung einer Gesellenprüfung.

D. Der Beginn des selbständigen Betriebes wird an die Vollendung des 25. Lebensjahres geknüpft. — Ueber Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde.

Punkt II. Charakter, Form und Umfang der Meisterprüfungen und Prüfungsbezirke.

A. Die Meisterprüfung soll demnächst vorwiegend eine staatlicherseits zu ergreifende Mafsregel zum Schutze und zur Reorganisation des Handwerkerstandes sein, besonders zur Sicherung der standesgemäfsen Erziehung und Ausbildung desselben; demgemäfs sind auch die Prüfungsvorschriften für jedes einzelne Gewerbe gesetzlich festzustellen, wobei der Innungsverband des betreffenden Gewerbes zu hören ist.

B. Der Vorsitz und die Leitung der Prüfungskommission liegt in den Händen eines staatlicherseits bestellten Kommissars. Das Prüfungszeugnis erteilt die Prüfungskommission.

C. Der technischen Meisterprüfung hat eine theoretische Prüfung vorauszugehen, welche mindestens gute Elementarkenntnisse, genügende Kenntnisse im Fachzeichnen und die Beherrschung einer regelrechten einfachen Buchführung nachweist.

D. Wo nach Lage der Verhältnisse oder des örtlichen Gewerbebetriebes der Betrieb verschiedener Nebengewerbe neben dem erlernten Hauptgewerbe notwendig oder üblich ist, hat der zu Prüfende nur im selbsterlernten Hauptgewerbe den ordnungsmäfsig zurückgelegten Lehrgang als Lehrling und Geselle nachzuweisen und die Meisterprüfung

zu erbringen; jedoch soll es jedem gestattet sein, auch in den Nebengewerben die Meisterprüfung abzulegen, ohne gezwungen zu sein, in diesen Nebengewerben die Lehrzeit und Gesellenzeit nachzuweisen. Lehrlinge darf derselbe nur in dem selbsterlernten Hauptgewerbe ausbilden.

E. Nur die Ablegung einer Meisterprüfung gewährt die Berechtigung zur Führung des Meistertitels in den betreffenden Gewerben.

F. Ist zur allgemeinen Durchführung des Gesetzes die Bildung besonderer Prüfungsbezirke notwendig, so hat die Landesregierung, falls in diesen Bezirken Innungen vorhanden sind, dieselben über die Fragen der Gröfse des Bezirks, der Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und der Prüfungsvorschriften zu hören; letztere dürfen gegen die durch das Gesetz bestimmten nicht verstofsen.

Punkt III. Ausgleichende Bestimmungen der Gewerbeordnung.

A. Jeder in einem handwerksmäfsigen Betriebe (dessen Inhaber obigen Bestimmungen nicht entspricht und nicht aufnahmefähig in die Innung ist) angestellte Werkleiter oder Meister ist der Prüfungspflicht vor der gesetzlich bestellten Prüfungskommission zu unterwerfen. Die Erteilung eines Reifezeugnisses ist von dem Ausfall der Prüfung abhängig zu machen. Der Werkmeister oder Leiter wird hierdurch aufnahmefähig in die Ortsinnung.

B. Jeder Inhaber eines Gewerbebetriebes, welcher zu den vom Gesetz als handwerksmäfsige Betriebe bezeichneten gehört, in welchem Handwerksartikel durch Lehrlinge und Gesellen hergestellt werden (obwohl derselbe nicht aufnahmefähig in eine Innung ist), unterliegt bei Annahme und Entlassung von Lehrlingen und Gesellen denselben gesetzlichen Vorschriften, wie sie in der Gewerbeordnung für die Innungsmeister bestimmt sind; desgleichen gelten für diese auch alle Bestimmungen bezüglich der Ordnung des Gesellenwesens und der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

C. Jeder Inhaber eines wie oben bezeichneten Gewerbebetriebes ist daher nach Mafsgabe der Zahl der von ihm beschäftigten Gesellen zu allen durch den Jahres-Voranschlag der Ortsinnungen ersichtlichen notwendigen Ausgaben gleichmäfsig mit den Innungsgenossen zu beanlagen, welche zur Errichtung und Erhaltung der Wohlfahrtseinrichtungen der Innungen notwendig sind, insoweit es die Sicherung des Fortbildungs- und Fachschulwesens, des Arbeitsnachweises, des Herbergswesens, der Reiseunterstützung, der Schiedsgerichte, der Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen betrifft und aller etwa noch zu gleichen Zwecken notwendig werdenden Einrichtungen."

Mit der Annahme dieser Resolution wurde der erste Tag der Verhandlungen geschlossen. Bei der Debatte über den Befähigungsnachweis hatten sich 10 Redner, darunter die hervorragendsten Führer der ganzen Handwerkerbewegung, Biehl-München, Fefshauer-Köln, Vofs-Hamburg, Heinze-Hannover und Möller-Dortmund beteiligt. In den meisten Fällen wurde von den Rednern eine sehr scharfe Sprache gegenüber der Regierung geführt. Die versammelten Handwerker hatten durch Annahme dieser beiden Resolutionen klar und deutlich gezeigt, dafs sie doch trotz

der ablehnenden Haltung der Regierung an ihrer Haupt- und Grundforderung festzuhalten gewillt seien.

Am zweiten Verhandlungstage beschäftigte sich die Versammlung mit den sonstigen Reformforderungen des Handwerks.

Hier wollen wir uns darauf beschränken, die wichtigsten zur Annahme gelangten Resolutionen wiederzugeben, da bei vielen dieser Punkte eine baldige gesetzliche Regelung von seiten der Regierung bereits in Aussicht gestellt worden ist.

Mit grofser Majorität wurde angenommen die Resolution des Herrn Nagler-München:

„Der deutsche Innungs- und allgemeine deutsche Handwerkertag in Berlin begrüfst die seitens der Reichsregierung endlich in Aussicht gestellte Berücksichtigung eines Teiles der langjährigen Reformforderungen des deutschen Handwerks. — Im Interesse der Erhaltung des deutschen Handwerkerstandes mufs er jedoch so lange an allen seinen früheren Beschlüssen festhalten, bis die gesetzlichen Mafsnahmen der Reichsregierung in einer den Wünschen des Handwerks entsprechenden Weise der Realisierung zugeführt sind.

Demzufolge hält der deutsche Innungs- und allgemeine Handwerkertag hinsichtlich der Konsumvereine, der Gefängnisarbeit, der Abzahlungsgeschäfte und des Hausierhandels die seitens der Handwerkervertreter in der im Juni 1891 zu Berlin stattgefundenen Konferenz den verbündeten Regierungen gemachten Vorschläge mit Entschiedenheit aufrecht.

Bezüglich der Regelung des Submissionswesens bleibt der Innungs- und Handwerkertag auf seinen beim II. deutschen Innungstage gefafsten Beschlüssen stehen.

Der Innungs- und Handwerkertag spricht der Reichsregierung gegenüber das Vertrauen aus, dafs sie die in der Reichstagssitzung vom 24. November 1891 gegebenen Versprechungen in thunlichster Bälde in Thaten umsetzen wird.

Der Innungs- und Handwerkertag entledigt sich des Dankes, dafs die verbündeten Regierungen den Wünschen des deutschen Handwerks nach schärferen Bestimmungen gegen den Kontraktbruch der Arbeiter Rechnung tragen wollten, spricht sein lebhaftes Bedauern darüber aus, dafs vom Reichstage diesem Gesetzvorschlage keine Folge gegeben wurde und hält deshalb nach wie vor an seinen auf dem II. deutschen Innungstage zu Berlin hierzu gefafsten Beschlüssen fest, in der Erwartung, dafs die verbündeten Regierungen eine derartige Gesetzvorlage erneut dem Reichstage unterbreiten werden."

Diese Resolution bezog sich auf die langgehegten, stets wieder betonten Wünsche in betreff der Konsumvereine, der Gefängnisarbeit, der Abzahlungsgeschäfte, des Hausierhandels, des Submissionswesens und des Kontraktbruches.

Die folgende Resolution Faster beschäftigte sich mit der Ausdehnung der Versicherungspflicht auf das Handwerk. Auch sie wurde mit grofser Majorität angenommen.

Dieselbe lautete:

„Die Versicherungspflicht auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist möglichst auf das ganze Handwerk auszudehnen, mit Ausnahme derjenigen Berufszweige, in welchen nur geringe Unfalls-

gefahr als vorhanden festgestellt werden kann. Denjenigen selbständigen Handwerkern, welche nicht in der Lage sind, Arbeiter zu beschäftigen, jedoch durch ihre Selbstthätigkeit derselben Gefahr ausgesetzt sind, wie die Arbeiter des gleichartigen Berufes, ist die Selbstversicherung zu gestatten. Der anrechnungsfähige Arbeitsverdienst solcher versicherter Personen wird bei der Berechnung der Beiträge und der eventuellen Unfallentschädigung wie der Arbeitsverdienst der Arbeiter behandelt. Dem § 15 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist mithin folgender Zusatz hinzuzufügen: „Innungsverbände, welche auf Grund des § 104 a der R.-G.-O. und laut § 104 c genehmigt, sowie die, welchen die Rechte des § 104 b beigelegt werden, sind berechtigt, auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 Fachberufsgenossenschaften zu errichten, insofern die Erfordernisse der Gleichartigkeit der Berufszweige vorhanden sind und die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft in Bezug auf die bei der Unfallversicherung ihr obliegenden Pflichten gewährleistet ist. Betriebszweige, welche in dem Innungsverbande vertreten sind und bereits einer anderen Berufsgenossenschaft angehören, scheiden aus dieser mit dem Tage des Inkrafttretens des auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Statuts aus, ohne dafs es einer nach § 31 Nr. 2 des genannten Gesetzes erforderlichen Beschlufsfassung bedarf.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der beteiligten Genossenschaften in Bezug auf ihre Pflichten gefährdet wird.

Ueber die Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Genossenschaften finden die Bestimmungen des § 30 des Unfallversicherungsgesetzes sinnentsprechende Anwendung."

Ferner gelangten noch folgende Resolutionen bei diesem Punkte der Tagesordnung zur Annahme.

Erstens die des Herrn Warncke:

„Der Deutsche Innungs- und allgemeine Handwerkertag zu Berlin erklärt sich in Bezug auf die wünschenswerten Abänderungen des Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter (vom 15. Juni 1883) behufs Förderung der Innungs-, Gesellen- und Lehrlings-Krankenkassen und Ermöglichung der Verbands-Krankenkassen für Meister und Gesellen (Gehülfinnen) und Lehrlinge, einverstanden mit den darüber in der Handwerkerkonferenz vom 17. Juni 1891 gefafsten Beschlüssen. Danach sind:

1. Der neuen Krankenkassen-Vorlage, durch welche die bisherigen Schäden, an denen die Innungs-Gesellenkrankenkassen gelitten haben, abgestellt werden, volle Zustimmung zu erteilen;
2. ein neuer Zusatzparagraph 73 a der Novelle zu Gunsten der Innungs-Verbandskrankenkassen einzufügen.

Ferner die des Herrn Keller:

„Der allgemeine deutsche Handwerkertag möge beschliefsen, die Petition, betr. das Vorrecht der Bauhandwerker, als Gesetz in das in der Ausarbeitung begriffene Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen."

Einer der wichtigsten Punkte des Handwerkertages war der vierte.

Derselbe behandelte die wünschenswerte Stellung der Innungen, Innungsausschüsse und deutschen Innungsverbände in der regierungsseitig als demnächst bevorstehend in der Form der „Handwerkerkammer" verheifsenen „Organisation des Handwerks". Der langjährige Sekretär des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands, Dr. Schulz, ergriff zu diesem Punkte das Wort. Er ging zunächst auf den von der Regierung beabsichtigten Organisationsplan zur Zusammenfassung des Handwerks ein und führte aus, dafs nach dem, was bisher über denselben bekannt geworden sei, derselbe für das Handwerk als unannehmbar bezeichnet werden müsse. Anknüpfend an die in Aussicht stehende Ablehnung der Forderung des Befähigungsnachweises entwickelte er dann an der Hand einer Resolution, wie sich der Zentralausschufs vereinigter Innungsverbände die Weiterentwickelung der Innungen unter dem wahrscheinlichen Eintritt der genannten Eventualität denke.

Die vorgeschlagene Resolution hatte folgenden Wortlaut:

„In Anbetracht der von der Reichsregierung gemachten Zusage, eine Gesetzesvorlage betreffend die Organisation des Handwerks aufzustellen, ist der Deutsche Innungs- und Allgemeinen Handwerkertag mit folgenden Grundsätzen für dieselbe einverstanden:

1. Nur die organische Weiterbildung und gesetzliche Ausgestaltung des Titels VI der R.-G.-O. vermag dem deutschen Handwerkerstande zu einer seine wünschenswerte Existenz genügend sichernden Organisation zu verhelfen.
2. Die Bildung fachlicher Innungsnetze für die einzelnen Gewerbe ist nach Möglichkeit zu erleichtern, die Zulässigkeit von fachlichen Kreis-, Bezirks- oder Provinzial-Innungen ist vorzusehen.

   Das Prinzip der Doppelinnungen für ein und denselben Innungsbezirk ist fallen zu lassen.

   Wo die Verhältnisse dafür sprechen, sind Innungen verwandter Gewerbe zu errichten.

   Insoweit Fach-Innungen oder Innungen verwandter Gewerbe nicht angängig, sind gemischte Innungen zuzulassen.

   Der Uebergang der Letzteren zu reinen Fachinnungen ist thunlichst zu fördern.
3. Die Innung erhält einen obligatorischen Charakter für alle Gewerbetreibenden, welche Lehrlinge halten wollen, sie bleibt fakultativ für alle Berufsgenossen, welche Lehrlinge nicht halten wollen, erhält aber auch für diese den obligatorischen Charakter, insoweit es sich um die Aufbringung der Kosten der Innungseinrichtungen handelt. Die sämtlichen Innungskosten werden nach Mafsgabe des Umfanges der einzelnen Gewerbebetriebe aufgebracht; in Preufsen in Prozentsätzen der Gewerbesteuer.
4. Bedingungen für das Recht des Lehrlingshaltens sind, abgesehen von den Bestimmungen der R.-G.-O.
   a) die Zurücklegung einer ordnungsgemäfsen Lehrzeit;
   b) die Ablegung einer Gesellenprüfung vor einer Innung.

   Auch Fabrikarbeitern mufs die Gelegenheit geboten sein, die Gesellenprüfung abzulegen;

c) die mehrjährige Beschäftigung als Geselle in dem Handwerk, in welchem man das Recht des Ausbildens von Lehrlingen erwerben will;
d) die Ablegung einer Meisterprüfung, sowie
e) der schriftliche Abschlufs der Lehrverträge vor der Innung;
f) die Entziehung des Rechtes zum Lehrlingshalten, unter gewissen Voraussetzungen, durch die Innung.

5. Streitigkeiten aus der obligatorischen Heranziehung von nicht zur Innung gehörigen Arbeitgebern zu den Unterhaltungskosten von Innungseinrichtungen werden erstinstanzlich durch die zuständigen Gewerbe- bezw. Innungsschiedsgerichte entschieden.
6. Die Verfügungsrechte der Innungen über die Vermögen und die Selbstverwaltung in den Angelegenheiten des Handwerks sind zu erweitern.
7. Der Innungs-Ausschufs vereinigter Innungen gemäfs § 102 der R.-G.-O. hat Korporationsrechte. Die in dem Bezirke seiner Wirksamkeit vorhandenen Innungen müssen ihm angehören, sobald die Majorität derselben die Mitgliedschaft bei ihm erworben hat. Ihm steht die Beaufsichtigung der Innungen im Rahmen des Statuts zu.

   Es können dem Innungs-Ausschufs durch die Landes-Zentralbehörde auch die Rechte der Aufsichtsbehörde an Stelle der Gemeinde übertragen werden.

   Der Innungs-Ausschufs schlägt die gerichtlichen Sachverständigen auf Grund der Anhörung der betreffenden Fach-Innung vor.
8. Die deutschen Innungsverbände können allgemeine Grundsätze bezüglich des Lehrlings- und Gesellenwesens (Lehrzeit, Lehrvertrag, Prüfung u. s. w.) für alle Innungen des einzelnen Gewerbes verbindlich festsetzen. Die letzteren haben sich ihrem deutschen Innungsverbande anzuschliefsen.

   Falls für ein Handwerk ein deutscher Innungsverband nicht besteht, bestimmt der Bundesrat die obigen Grundsätze bez. des Lehrlings- und des Gesellenwesens.
9. Der Meistertitel ist gesetzlich zu schützen und seine mifsbräuchliche Führung unter strenge Strafe zu stellen."

Diese Resolution, die die schon seit einer Reihe von Jahren vom Zentralausschufs vereinigter Innungsverbände gemachten Vorschläge zusammenfassend enthielt, gelangte jedoch nicht zur Annahme, sondern sie wurde auf Antrag des Herrn Biehl von der Tagesordnung abgesetzt und den einzelnen Verbänden zur Durchberatung überwiesen. Man wollte, nachdem man den Befähigungsnachweis schroff am ersten Tag von der Regierung gefordert hatte, am zweiten Tag nicht einen Weiterbau der Innungen in Betracht ziehen, falls diese Forderung nicht gewährt würde, ein Standpunkt, der, da damals eine Ablehnung von Seiten der Regierung bereits so gut wie gewifs war, höchst sonderbar erscheint.

Der Antrag des Innungs-Ausschufses zu Frankfurt a. M., „den bestehenden freien Innungen die Auflösung zu empfehlen und dafür die Umwandlung derselben in unabhängige Vereine oder Genossenschaften zu veranlassen", wurde mit den ähnlichen Anträgen des Bezirksvereins zu

Hanau und des Hamburger Innungs-Ausschusses zusammen zur Beratung gestellt.

Ihr Schicksal war eigentlich, wenn man die Einstimmigkeit, mit der man bisher für den Befähigungsnachweis eingetreten war, in Betracht zieht, vorauszusehen. Die beiden Referenten über diese Anträge sprachen auch schon unter dem Eindruck, daſs ihre Anträge keine Aussicht auf Erfolg hätten. Dieselben wurden von der Versammlung, nachdem mehrere Redner unter groſsem Beifall für die Innungen eingetreten waren, einstimmig abgelehnt und so eine Zertrümmerung des mühsam aufgerichteten Innungsbaues von der Hand gewiesen. Dagegen wurde folgende vom Zentral-Ausschuſs vereinigter Innungsverbände eingebrachte Resolution fast einstimmig angenommen:

„Obwohl infolge der bekannten Reichstagsverhandlungen vom 24. November 1891 durch die dort vom Bundesratstische aus in Aussicht gestellte Ablehnung des Befähigungsnachweises eine groſse Unlust der Handwerkerkreise sich bemächtigt hat, an der Organisation des Handwerks mitzuarbeiten, beschlieſst der Deutsche Innungs- und Allgemeine Handwerkertag wie folgt:

„In der Erwägung, daſs durch das Innungsgesetz vom 18. Juli 1881 dem deutschen Handwerkerstande das bedeutsame Recht gegeben ist, sich korporativ in Innungen, Innungsausschüssen vereinigter Innungen und in den deutschen Innungsverbänden zu organisieren;

in fernerer Erwägung, daſs nur in der allmählichen gesetzlichen Fortbildung dieser Innungsgesetzgebung dem deutschen Handwerkerstande eine feste Organisation zum Widerstande gegen die ihn bedrängenden Gewalten des Kapitalismus von oben und des Sozialismus von unten gewährleistet werden kann:

1. ist es Pflicht der Handwerker, sich soviel als möglich unter Benutzung der gesetzlichen Gerechtsame korporativ durch Neubegründung sowie Kräftigung der Innungen, der Innungsausschüsse vereinigter Innungen und der Deutschen Innungsverbände zu stärken und demgemäſs auch im Wege der Selbsthilfe durch Schaffung entsprechender Kassen und sonstiger Innungseinrichtungen die eigene Widerstandsfähigkeit gegen die Feinde des gewerblichen Mittelstandes zu vermehren;
2. ist auf eine Abstellung der bestehenden Mängel der Reichsgewerbeordnung im Interesse des Innungswesens mit allen gesetzlichen Mitteln Bedacht zu nehmen und auf eine Durchführung des ganzen Handwerker-Reform-Programms mit voller Kraft hinzuwirken."

Mit der Annahme dieser Resolution schloſs der zweite Verhandlungstag.

In Anbetracht der Wichtigkeit des noch nicht behandelten Genossenschaftswesens beschloſs man, noch einen dritten Verhandlungstag anzusetzen, auf dem diese Frage durchberaten werden sollte.

Zu diesem Punkte ergriff zunächst, in Vertretung des verhinderten, eigentlichen Referenten, des Tischlermeister Mosel-Berlin, Herr Dr. Schulz, der Sekretär des Zentral-Ausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands, das Wort. Derselbe führte in längerer Rede die Vorteile,

die das Genossenschaftswesen auf den Gebieten des Bankkredits, Rohstoffbezugs, Magazin- oder Bazarwesens den Innungen zu bringen vermöchte, den versammelten Handwerkern vor. Er trat der leider weit verbreiteten Ansicht entgegen, dafs das Genossenschaftswesen einen Ersatz für den Befähigungsnachwais bieten solle und betonte, dafs, nachdem man bisher die ganze Kraft darauf verwendet hätte, die Innungen weiter auszubauen, es nun hohe Zeit sei, von dem im § 97a Nr. 4 der R.-G.-O. den Innungen gewährten Rechten allgemeineren, planmäfsigen Gebrauch zu machen. In der deutschen Zentral-Genossenschaft sei das Organ vorhanden, welches als Zentralpunkt aller genossenschaftlicher Bestrebungen in Handwerkerkreisen, gewillt sei, die dahingehenden Bestrebungen zu stützen. Die Aufgaben, welche die Zentralgenossenschaft für das Innungswesen zu übernehmen gedenke, habe der Präsident derselben, Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Staatsministerium Freiherr von Broich in folgender Weise treffend zusammengestellt, welche er durch Vorlesen nochmals den Handwerkern vor Augen führen wolle.

Dieselben lauten wie folgt:

Allgemeine Thesen.

1. Es ist notwendig, dafs die Innungen zu einer Organisation werden, welche „Arbeit und Kapital im Bunde repräsentiert“, damit die jetzige wirtschaftliche Ohnmacht des Handwerks im Konkurrenz-Kampfe mit einem übermächtig gewordenen Grofskapital aufhört.

2. Es ist notwendig, dafs die Innungen diese Stärkung ihrer Kapitalkraft als das hauptsächlichste Ziel ihrer agitatorischen und organisatorischen Arbeit ins Auge fassen.

3. Es ist in erster Linie notwendig, dafs die Innungen auf unmittelbare Geschäftsvorteile ihrer Mitglieder hinarbeiten, damit deren Widerstandsfähigkeit und Kraft schon für den Gegenwartskampf gestärkt und aufserdem ein erhöhter Anreiz für den Handwerksmeister geschaffen wird, der Innung beizutreten bez. in derselben als opferfähiges und opferfreudiges Mitglied auszuharren. Auf diesem Wege wird sich ganz naturgemäfs aus der „fakultativen Innung“ die „obligatorische Innung“ entwickeln. Wenn die starke Anziehungskraft auch den allgemeinen und staatlichen Nutzen des gesetzlichen Zwanges nicht ersetzen kann, so werden grofse Vorteile des Innungswesens doch den jetzigen Widerstand gegen die obligatorische Innung schwächen und brechen.

4. Demgemäfs ist es notwendig, dafs die Wohlthaten der Reichsbank dem Handwerkerstande unmittelbar und in so hohem Mafse zugänglich gemacht werden, dafs dieser lebensfähig wird und bleibt. Zu diesem Zwecke müssen die Innungen verlangen, dafs die Reichsbank den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieben der Innungen für Rohstoffbezug, Magazin- und Bazarwesen verkäufliche Waren, also wirkliche und zweifellose Werte, beleiht, wie solches Adolf Samter, Bankier und Vertrauensmann der Reichsbank zu Königsberg, vorgeschlagen hat.

5. Es ist weiter notwendig, das die Innungen in sich sogleich Organisationen für verbesserten Bankkredit erhalten als unerläfsliche Grundlage für die Diskontierung der Handwerkerwechsel durch die Reichsbank.

6. Dafür ist es wieder notwendig, dafs sich die Innungen einer leistungsfähigen Zentralbank als eines nach der jetzigen Bankordnung unentbehrlichen Mittelgliedes zwischen Reichsbank und Innungen bedienen. Als eine solche Zentralbank für das Innungswesen soll nach den mit dem Zentral-Ausschufs erfolgten Vereinbarungen die „Deutsche Zentral-Genossenschaft" in Berlin ausgebaut werden.

7. Es ist notwendig, dafs, solange die einzelnen Innungen nicht zu selbständigen Einrichtungen für Rohstoffbezug gelangt sind, oder so lange sie für den selbständigen Bezug noch zu klein sind, eine Zentralstelle den unentwickelten oder kleinen Innungen die Vorteile der sogenannten Verteilungsgeschäfte zuführt. Für diesen Zweck soll ebenfalls die „Deutsche Zentral-Genossenschaft" ausgebaut werden.

8. Es ist notwendig, dafs sich die Innungen, um ihren Beruf als wirtschaftliche Schutzgemeinschaften in höherem Mafse zu erfüllen, sogleich ausstatten:

a) mit einer Versicherung gegen Geschäftsverluste,
b) mit einem Apparate zur aufsergerichtlichen Verhütung von Schuldklagen, Konkursen und Exekutionen behufs Errettung wirtschaftlicher Existenzen und Werte zu Gunsten sowohl der Schuldner, wie der Gläubiger,
c) mit einem Bureau für Beitreibung ausstehender Forderungen und für den oft nötigen Schutz der Innungsmitglieder gegen böswillige Schuldner.

Alle drei Aufgaben liegen bereits im Programm der „Deutschen Zentral-Genossenschaft".

9. Es ist notwendig, dafs die Innungen ein Zentralbureau für Raterteilung und Mithülfe bei Einrichtung etc. gemeinschaftlicher Geschäftsbetriebe bekommen. Als solche Zentralstelle soll ebenfalls die „Deutsche Zentral-Genossenschaft" dienen.

10. Es ist notwendig, dafs die Innungen erhalten und weiter entwickelt, nicht aber aufgelöst und in „freie Vereine" verwandelt werden. Nur durch eine feste korporative Organisation kann der Handwerkerstand wieder mächtig werden und nur eine solche Organisation kann diejenige Staatshülfe erkämpfen, welche zur Ergänzung der genossenschaftlichen Selbsthilfe erforderlich ist und das eigentliche Wesen eines sozialreformatorischen Genossenschaftswesens bildet. Aus diesem Grunde würde die Auflösung statt Weiterentwickelung des Innungswesens das gröfste Unglück sein, welches den Handwerkerstand treffen könnte. Es würde aber auch ein grofses Unglück für unser ganzes Staatswesen sein, denn dieses müfste ohne einen lebensfähigen Mittelstand notwendig der wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Auflösung verfallen."

Unter Hinweis auf alle die guten Resultate, welche das Genossenschaftswesen in England bereits gezeitigt, schlug der Herr Referent folgende Resolution zur Annahme vor:

„Der deutsche Innungs- und Allgemeine Handwerkertag zu Berlin begrüfst es freudig, dafs der Zentral-Ausschufs vereinigter Innungsverbände Deutschlands organisatorische Einleitungen zum praktischen Ausbau der Innungen durch Einrichtung gemeinschaftlicher Geschäftsbetriebe

für Bankkredit, Rohstoffbezug, Magazin- und Bazarwesen u. s. w. getroffen hat; er billigt alle dieserhalb geschehenen Mafsregeln, namentlich die Vereinbarung mit der deutschen Zentral-Genossenschaft zu Berlin und er richtet hierdurch nicht nur an die deutschen Innungen, sondern auch an alle Freunde des Innungswesens die dringende Bitte, jene und alle ferneren Mefsregeln des Zentralausschusses und der Deutschen Zentral-Genossenschaft für den genannten Zweck kräftig zu unterstützen."

Ogleich der Geheime Ober-Regierungsrat Freiherr von Broich in längerer Rede selbst seine Pläne vorführte und auf die Vorteile des Genossenschaftswesens nachdrücklich aufmerksam machte und später noch der Generaldirektor der Dampfergenossenschaft des Zentral-Verbandes deutscher Strom- und Binnenschiffer Cunow-Charlottenburg die Vorteile der von ihm gegründeten Genossenschaft auf Grund der Thatsachen beleuchtete, wurde diese Resolution doch mit geringer Majorität abgelehnt.

Diese Ablehnung war nur eine Folge der Rede des Schneidermeisters Möller-Dortmund. Derselbe machte mit allerlei Schlagworten gegen das Genossenschaftswesen Front. Er behauptete, dafs die Genossenschaften wohl für Arbeiter aber nicht für Handwerker Zweck hätten, ohne nur Versuche zu machen, seine Behauptungen sachlich zu beweisen. Er sprach ganz unter dem Eindruck der Verbitterung, die die Ablehnung des Befähigungsnachweises von Seiten der Regierung hervorgerufen hatte. Er wolle den Befähigungsnachweis haben, denn nur der könne helfen, nicht aber Genossenschaften.

Sowohl die Rede des Herrn Möller, als auch die der übrigen Redner zu diesem Punkte der Tagesordnung beweisen, dafs die Handwerker über den eigentlichen Kern des Genossenschaftswesens noch sehr unreife Vorstellungen hatten. Schon weil Schulze-Delitzsch ein Manchestermann gewesen war und weil von liberaler Seite immer die Vorteile des Genossenschaftswesens betont wurden, wollte man nichts von den Genossenschaften wissen, ein Beweis, wie sehr zum Schaden der Handwerker selbst, die politische Seite der Handwerkerfrage eine gröfsere Rolle, als die wirtschaftliche spielt.

Mit dem Fall der Resolution des Herrn Dr. Schulz ist die beabsichtigte Weiterbildung des Handwerkerprogramms wieder für unabsehbare Zeit in die Ferne gerückt. Die Handwerker haben bewiesen, dafs sie nicht durch Selbsthilfe, sondern durch das bei ihnen schon zur Gewohnheit gewordene Betteln um Staatshilfe sich günstigere Positionen zu schaffen gedenken. Jeder Freund des Handwerks mufs daher aufrichtig bedauern, dafs die Bestrebungen des Zentralausschusses vereinigter Innungsverbände Deutschlands nicht zum Ziele geführt haben. Hoffen wir jedoch, dafs, nachdem in der Plenarsitzung des Bundesrates vom 17. Juni 1892 der Befähigungsnachweis abgelehnt worden ist, die Genossenschaftsfrage bei ihnen ein besseres Verständnis findet.

Zum Schlusse der Verhandlungen wurde wieder wie so oft auf Handwerkertagen über die Gründung einer eigenen Handwerkerpartei beraten, jedoch auch diesmal die dahingehenden Anträge abgelehnt. Dahingegen gelangte ein Antrag des Herrn Nagler-München zur einstimmigen Annahme, in welchem man erklärte, auf das Entschiedenste für die kon-

servative und Zentrumspartei einzutreten. Allerdings hatten die Reichstagsmitglieder dieser Parteien auch nicht versäumt durch zahlreiches Erscheinen ihre Sympathien für die Bestrebungen der Handwerker zu bezeugen und durch Reden, von denen die der Herren Hitze, Stöcker und des Freiherrn von Manteuffel am wärmsten aufgenommen wurden, die Handwerker zum Ausharren in ihren Bestrebungen aufzufordern.

Die ganzen Verhandlungen waren von maſslosen Angriffen gegen die Regierung, namentlich aber gegen die Vertreter derselben auf der Handwerkerkonferenz getragen.

Der Handwerkertag hat einerseits das Gute gehabt, daſs die Anhänger der Innungen beschlossen, ihren Korporationen treu zu bleiben, andererseits ist aber ein weiterer Ausbau der Innungen auf genossenschaftlichem Wege, dank der Abneigung unserer Handwerker gegen dasselbe und dank der Unkenntnis des eigentlichen Kerns des Genossenschaftswesens abgelehnt worden. Solange die Handwerker unsere kulturelle Entwickelung zurückreformieren wollen und sich nicht auf den Standpunkt stellen, mit den Verhältnissen zu rechnen, wie sie sich unter den mannigfachsten wirtschaftlichen Momenten gestaltet haben, wird an eine Besserung der Lage des Handwerkerstandes durch derartige Bestrebungen nicht zu denken sein.

Zum Schluſs sind noch zwei Resolutionen zu erwähnen, die ebenfalls zur Annahme gelangten, die wir aber, da sie nicht von besonderer Wichtigkeit sind, erst an dieser Stelle mit anführen wollen. Es sind folgende:

1. Die Resolution des Herrn Bremer-Castrop:

„Der deutsche Innungs- und allgemeine Handwerkertag legt energisch Protest dagegen ein, daſs das deutsche Reichsgesetzbuch versucht, die Versammlungsfreiheit der Innungen zu beschränken und spricht die Erwartung aus, daſs die befreundeten Parteien die hohe Staatsregierung um Aufklärung hierüber ersuchen werden, besonders, da die §§ 103 und 104 der R.-G.-O. der Regierung die Befugnis geben, gegen die Innungen resp. deren Vorstände bei gesetzwidrigen Handlungen vorzugehen.“

2. Antrag des Deutschen Seiler- und Reepschläger-Verbandes, zugleich unterstützt von den vereinigten Verbandsvorständen zu Berlin:

„Forderung auf Herabsetzung der Eisenbahnfrachten für Einzelgut, soweit es sich um Rohmaterial und Halbfabrikate handelt.“ —

Der Handwerkertag gipfelte in der Forderung des Befähigungsnachweises, und auf dieser Forderung scheint der Handwerkerstand auch nach Ablehnung desselben durch den Bundesrat, wie die Presse zeigt, noch bestehen bleiben zu wollen.

Miszellen.

IV.

Der Staatshaushalts-Etat für das Königreich Preußen im Jahre 1892/93.

Mitgeteilt von Dr. Max von Heckel.

A. Einnahmen.			Absolute Zahlen (in Reichsmark)	pro Kopf der Bevölkerung	% der Einnahmen
I. Privatwirtschaftliche Einnahmen:			1 313 720 078 (1 321 439 374)	43,82	70,91
1. Staatsgut		88 419 834 (94 138 980)			
a) Domänen und Forsten . . .	86 419 684 [1])				
α) Feldgüter . . 29 278 980					
β) Waldungen . . 64 860 000					
b) Centralverwaltung der Domänen und Forsten	150				
c) Erlös aus Ablösungen und Verkäufen	2 000 000				
d) Einnahmen aus werbendem Vermögen		41 705 093			
Noch Staatsgut		130 124 927			
α) Einnahmen des vorjährigen Staatsschatzes	6 170 000				
β) Zins. a. Staatsaktivkapitalien	2 059 700				
γ) Erlös f. Verschreibungen konsolidierter Anleihe behufs Bareinlösg. d. Anlehens v. 1868 A	3 532 179				
δ) Privatrenten - Ablösungskapitalien z. Tilg. v. Staatsschuld.	84 143				
ε) Rente der Reichsbank wegen Abtretung der preuſs. Bank	1 865 730				
ζ) Rückzahlungen und Zinsen .	341 678				
η) Hinterlegte Gelder . . .	27 000 000				

1) Dem Kronfideikommiſsfonds ist durch Ges. v. 17. 1. 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten eine Rente von 2 500 000 Thlr., einschlieſslich 548 240 Thlr. Gold = 7 719 296 Mk. angewiesen, eine Summe, die vom Bruttoertrage des Domänen- und Forsten-Etats unmittelbar in Abzug kommt. Daher hier statt 94 138 980 Mk. eingesetzt 86 419 684 Mk.

A. Einnahmen.			Absolute Zahlen (in Reichsmark)	pro Kopf der Bevölkerung	% der Einnahmen
ϑ) Zinsen und sonstige Erträge, welche den Hinterlegungsbeteiligten zuzuschreiben sind . .	650 000				
x) Zinsen und Erträge aus dem ehem. Hinterlegungsfonds . .	664				
λ) Vermischte Einnahmen . . .	999				
2. Eisenbahnverwaltung		967 624 999			
3. Gewerbliche Staatsanstalten . . .		215 970 152			
a) Berg-, Hütten- u. Salinenwesen .	146 714 522 [1])				
b) Seehandlungsinstitut	2 160 000				
c) Lotterie	66 756 700 [2])				
d) Ertrag der Münze	338 930				
II. Gebühren und Verbrauchssteuern:			37 091 040	1,24	2,06
1. Erbschaftssteuer		7 600 000			
2. Stempelsteuern		24 700 000			
3. Brücken-, Fähr-, Hafen-, Niederlage-, Krahngefälle etc.		3 201 600			
4. Strafgelder		300 000			
5. Wirtschaftsabgaben der Hohenzollernschen Lande		34 000			
6. Sonstige gebührenartige Einnahmen .		1 100 000			
7. Außerordentliche Einnahmen . . .		155 440			
III. Direkte Steuern:			179 689 600	5,99	9,70
1. Grundsteuer		39 907 000			
2. Gebäudesteuer		35 086 000			
3. Gewerbesteuer		21 919 000			
4. Eisenbahnabgabe		263 850			
5. Einkommensteuer		80 000 000			
6. Direkte Steuern der Hohenzollernschen Lande		287 000			

1. Etat des Berg-, Hütten- und Salinenwesens:

a) Einnahme aus dem Staatsbetriebe der Bergwerke		102 121 830
b) Einnahme aus dem Staatsbetriebe von Hütten		25 225 930
c) Einnahmen aus dem Staatsbetriebe von Salzwerken		7 190 130
d) Einnahmen aus den Badeanstalten zu Elmen, Dürrenberg, Artern und Oeynhausen		236 140
e) Aus gemeinschaftlich mit Braunschweig und Schaumburg-Lippe betriebenen Werken		4 668 132
f) Aus Gebühren und Steuern		7 272 360
α) Bergwerksabgaben	6 961 152	
β) Gebühren und Sporteln und sonstige Eingänge . . .	311 208	
Gesamtsumme:		146 714 522

2. Lotterie-Etat:

a) Absatz der Lose . .	54 912 000	e) Gewinnprovision (einschließlich d. Gewinne d. Lotterieunternehmer	8 578 275
b) Verkauf verlassener od. abgelehnter Freilose .	147 000	f) Nicht erhob. Gewinne	6 625
c) Reichsstempelabgabe .	2694 500	Sonstige Einnahmen	10 400
d) Aus Frei- u. Ersatzlosen in der 1.—3 Klasse .	407 900	Gesamtsumme	66 756 700

A. Einnahmen.			Absolute Zahlen (in Reichsmark)	pro Kopf der Bevölkerung	% der Einnahmen
7. Sonstige steuerartige Einnahmen aus der Verwaltung der direkten Steuern		2 226 750			
a) Gebühren	2 000 000				
b) Aus Nebenbeschäftigungen d. Katasterbeamten	145 750				
c) Strafbeträge u sonstige Einnahmen	81 000				
IV. Staatsverwaltungseinnahmen: (Verwaltungsgebühren)			74 438 729	2,48	4,02
1. Dotationen		262 400			
a) Hauptverwaltung d. Staatsschulden	260 500				
b) Herrenhaus	1 020				
c) Haus der Abgeordneten	880				
2. Staatsministerium		1 995 730			
a) Büreau des Staatsministeriums	4 220				
b) Staatsarchive	4 310				
c) General-Ordens-Kommission	17 250				
d) Geheimes Civilkabinet	6 556				
e) Ober-Rechnungskammer	660				
f) Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte	7 200				
g) Gesetzsammlungsamt in Berlin	172 830				
h) Reichs- und Staatsanzeiger	750 000				
i) Ansiedelungskommission für Posen und Westpreußen	1 032 704				
3. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten		4 600			
4. Finanzministerium		2 598 516			
a) Witwen- und Waisenverpflegungsanstalten	1 378 300				
b) Verschiedene Einnahmen	1 220 216				
5. Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Bauverwaltung		1 961 000			
6. Ministerium für Handel und Gewerbe, Handels- und Gewerbeverwaltung		1 656 997			
7. Ministerium der Landwirtschaft, Domänen und Forsten		3 654 500			
a) Landwirtschaftliche Verwaltung	1 472 440				
b) Gestütsverwaltung	2 182 060				
8. Justizministerium		55 464 500			
a) Gerichtskosten und Gebühren	48 274 000				
b) Zu Emolumenten von Beamten zu verwendende Einnahmen	5 182 500				
c) Jurisdiktionsbeiträge	66 000				
d) Arbeitsverdienst d. Gefangenen	1 636 000				
e) Sonstige Einnahmen	273 000				
f) Justizoffizianten-Witwenkasse	33 000				
9. Ministerium des Innern		4 046 059			
10. Ministerium d. geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten		2 794 077			
11. Kriegsministerium		350			
V. Anteil an Reichssteuern:			246 176 250	8,22	13,31
1. Vergütung für Erhebung u. Verwaltung der Reichssteuern		33 883 730			

A. Einnahmen.			Absolute Zahlen (in Reichsmark)	pro Kopf der Bevölkerung	% der Einnahme
2. Ueberweisung aus Reichssteuern . .		212 292 520			
a) Anteil am Ertrage der Zölle und Tabakssteuer	133 129 820				
b) Anteil am Ertrage d. Verbrauchsabgabe von Branntwein	62 018 580				
c) Anteil am Ertrage der Stempelabgaben	17 054 890				
d) Anteil an der deutschen Wechselstempelsteuer und an der statistischen Gebühr	89 230				
Einnahmen-Summe			1 851 115 697		
Mit Hineinrechnung d. Rente d. Kronfideikommißfonds (G. v. 17. I. 1820)			7 719 296		
			1 858 834 993		
Erhebungs- und Betriebsausgaben			873 530 931		
Netto-Einnahme			977 584 766		
B. Ausgaben.				% der Ausg.	
I. Erhebungs- und Betriebsausgaben:			873 530 931	29,16	47,20
1. Privatwirtschaftliche Einnahmen . .		825 705 831			
a) Domänen und Forsten	41 542 660				
b) Eisenbahnverwaltung	600 816 327				
c) Gewerbliche Staatsanstalten . . .	183 356 844				
2. Gebühren- und Verkehrssteuern . .		32 265 200			
3. Direkte Steuern		15 559 900			
II. Ausgaben der Verfassung:			9 381 770	0,31	0,50
1. Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds		8 000 000			
2. Landesvertretung		1 381 770			
a) Herrenhaus	180 230				
b) Haus der Abgeordneten	1 201 540				
III. Ausgaben der Justizverwaltung:			90 970 500	3,04	4,92
1. Ministerium		585 000			
2. Justizprüfungskommission		42 900			
3. Oberlandesgerichte		4 234 233			
4. Landgerichte und Amtsgerichte . .		67 601 906			
5. (Besondere) Gefängnisse		2 430 452			
6. Wartegelder		778 000			
7. Barauslagen in Civil- u. Strafsachen		8 881 000			
8. Transportkosten		452 000			
9. Post- und Telegraphengebühren . .		2 614 000			
10. Unterhaltung der Justizgebäude . .		1 308 000			
11. Ausgaben an die Justizoffizianten-Witwenkasse		33 000			
12. Sonstige Ausgaben		2 080 009			

1) Die Verwaltungskosten des Seehandelsinstituts von 280 660 Mk. werden aus den Erträgnissen des Instituts bestritten. — Die Ausgaben der Lotterieverwaltung betragen:

a) Planmäßige Gewinnzahlungen	54 912 000	e) Sächliche Ausgaben . . .	76 753
b) Reichsstempelabgaben . . .	2 694 500	f) Verschiedenes	9 347
c) Provision d. Lotterie-Einnehm.	891 100	Gesamtausgaben	58 666 400
d) Besoldungen	82 700	Reinertrag	8 090 300

B. Ausgaben.			Absolute Zahlen (in Reichsmark)	pro Kopf der Bevölkerung	% der Ausgabe
IV. Ausgaben der Civilverwaltung:			73 929 193	2,47	4,00
1. Staatsministerium		4 526 789			
a) Büreau	299 760				
b) Staatsarchive	350 875				
c) General-Ordens-Kommission	200 410				
d) Geheimes Civilkabinet	141 250				
e) Oberrechnungskammer	855 400				
f) Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte	13 600				
g) Disziplinarhof	10 770				
h) Gerichtshof f. Kompetenzkonflikte	8 400				
i) Gesetzsammlungsamt in Berlin	151 600				
k) Reichs- und Staatsanzeiger	662 020				
l) Zwecke der Landesvermessung	800 000				
m) Ansiedelungskommission für Posen und Westpreufsen	1 032 704				
2. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten		541 600			
a) Ministerium	92 600				
b) Gesandtschaften	449 000				
3. Ministerium des Innern		46 488 314			
a) Ministerium	644 061				
b) Statistisches Büreau	403 890				
c) Oberverwaltungsgericht	488 550				
d) Standesämter	350 484				
e) Amtsblätter	270 801				
f) Landrätliche Behörden	7 781 367				
g) Polizeiverwaltung	16 307 731				
h) Landgendarmerie	10 313 879				
i) Strafanstaltsverwaltung	8 966 828				
k) Wohlthätigkeitsanstalten	841 920				
l) Verschiedenes	118 803				
4. Ministerium der öffentlichen Arbeiten		22 372 490			
a) Ministerium	875 070				
b) Bauverwaltung	21 220 400				
c) Verschiedene Ausgaben	277 020				
V. Ausgaben für Kultus u. Unterricht:			101 445 384	3,38	5,48
1. Ministerium		1 090 650			
2. Evangelische Kirche		2 931 960			
a) Evangelischer Ober-Kirchenrat	151 997				
b) Evangelische Konsistorien	1 198 241				
c) Evangelische Geistliche u. Kirchen	1 581 722				
3. Katholische Kirche		2 596 037			
a) Bistümer u. Institute	1 255 688				
b) Katholische Geistliche u. Kirchen	1 292 349				
c) Bedürfniszuschüsse und einmalige Unterstützungen	48 000				
4. Schulwesen		79 017 515			
a) Elementar-Unterrichtswesen	61 140 023				
b) Höhere Lehranstalten	7 534 925				
c) Universitäten	8 050 618				
d) Provinzialschulkollegien	571 995				
e) Prüfungskommissionen	99 056				
f) Technisches Unterrichtswesen	1 620 898				

B. Ausgaben.			Absolute Zahlen (in Reichsmark)	pro Kopf der Bevölkerung	% der Ausgabe
5. Kunst und Wissenschaft		3 981 395			
6. Medizinalwesen		1 828 411			
7. Gemeinsame Ausgaben für Kultus u. Unterricht		9 812 538			
8. Allgemeine Fonds		186 878			
VI. Ausgaben der volkswirtschaftlichen Verwaltung:			21 687 262	0,73	1,18
1. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten		16 056 032			
a) Ministerium	461 530				
b) Oberlandeskulturgericht	138 305				
c) Generalkommissionen	5 832 023				
d) Landwirtschaftliche Lehranstalten und Lehrzwecke	1 099 447				
e) Tierärztliche Hochschulen u. Veterinärwesen	881 208				
f) Landesmeliorationen, Moor-, Deich- und Dünenwesen	1 545 084				
g) Förderung der Viehzucht . . .	703 420				
h) Förderung der Fischerei . . .	304 125				
i) Gestütsverwaltung	4 510 190				
k) Allgemeine Ausgaben	580 700				
2. Ministerium für Handel und Gewerbe		5 731 230			
a) Ministerium	405 175				
b) Handels- und Gewerbeverwaltung	1 890 093				
c) Gewerbliches Unterrichtswesen u. wissenschaftl. und gemeinnützige Zwecke	2 369 472				
d) Königl. Porzellanmanufaktur . .	982 840				
e) Königl. Institut für Glasmalerei .	58 850				
f) Vermischte Ausgaben	24 800				
VII. Ausgaben der Finanzverwaltung:			173 332 616	5,78	9,36
1. Ministerium		1 149 550			
2. Oberpräsidien und Regierungen etc. .		13 502 900			
3. Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen		37 978 181			
4. Rentenbanken		649 527			
5. Witwen- und Waisenverpflegungsanstalten		5 569 100			
6. Tiergarten bei Berlin		144 700			
7. Allgemeine Fonds		2 816 300			
8. Apanagen, Renten, Abfindungen, Zuschüsse		111 522 358			
VIII. Ausgaben f. d. öffentl. Schulden:			272 331 143	9,10	14,71
1. Verzinsung		232 989 291			
2. Tilgung		17 530 587			
3. Außerordentliche Tilgung		18 957 067			
4. Dispositionsfonds f. d. Eisenbahnverwaltung		418 500			
5. Renten		1 439 913			
6. Verwaltungskosten		995 784			
IX. Ausgaben der Militärverwaltung: F. d. Verwaltg. d. Zeughaus. i. Berlin			128 542	0,004	0,008
X. Matrikularbeiträge:			187 853 194	6,27	10,55
		Ausgaben-Summe	1 804 690 535		
		Mit Hinzurechnung der Rente des Kronfideikommiß-Fonds	7 719 296		
			1 812 409 831		

C. Einmalige und aufserordentliche Ausgaben.			Absolute Zahlen (in Reichsmark)	pro Kopf der Bevölkerung	% der Ausgabe
I. Zu den Ausgaben d. Justizverwaltg.:			3 923 900		
II. Zu den Ausgaben d. Civilverwaltg.:			33 349 193		
1. Staatsministerium (Staatsarchive) .		106 000			
2. Ministerium des Innern		1 001 589			
3. Ministerium der öffentlichen Arbeiten		32 241 604			
a) Eisenbahnverwaltung	19 134 000				
b) Bauverwaltung	13 107 604				
III. Zu den Ausgaben der volkswirtschaftlichen Verwaltung:			5 239 027		
1. Ministerium der Landwirtschaft, Domänen und Forsten		3 624 225			
a) Domänen	300 000				
b) Forsten	2 050 000				
c) Gestütsverwaltung	230 980				
d) Landwirtschaftliche Verwaltung .	1 043 245				
2. Ministerium für Handel u. Gewerbe .		1 614 802			
a) Berg-, Hütten-, Salinenwesen . .	1 399 102				
b) Handels- und Gewerbeverwaltung	215 700				
IV. Zu den Ausgaben f. Kultus und Unterricht:			3 374 232		
V. Zu d. Ausgaben d. Finanzverwaltg:			538 810		
1. Verwaltung der indirekten Steuern .		38 810			
2. Allgemeine Verwaltung		500 000			
Summe der einmaligen und aufserordentlichen Ausgaben			46 425 162	1,55	2,50
Summe aller Ausgaben			1 851 115 697		
Mit der Rente zum Kronfideikommifsfonds			1 858 834 993		
Somit Ueberschufs der Einnahmen über die Ausgaben			—		

D. Staatsschulden nach dem Stand 1892/93.	Schuldkapital nach dem Etat 1892/93	Ausgaben für Verzinsung 1892/93	Ausgaben für Tilgung 1892/93
I. Alte Landesteile u. Gesamtstaat seit 1866:			
1. Staatsschuldscheine zu $3^1/_2$ %	47 273 400	1 593 973	6 985 529
2. Konsolidierte Anleihe zu 4 %	3 592 667 850	143 706 714	—
3. Konsolidierte Anleihe zu $3^1/_2$ % . . .	1 895 150 200	66 298 407	—
4. Konsolidierte Anleihe zu 3 %	315 000 000	9 450 000	—
5. Anleihe von 1868 A zu 4 %	10 444 800	382 821	3 532 179
6. Verzinsung im Etatsjahr aufzunehmender Anleihebeträge	—	3 120 000	—
7. Prämienanleihen von 1855 zu $3^1/_2$ % . .	6 660 000	119 700	2 037 000
8 Kur- und Neumärkische Kriegsschuld zu $3^1/_2$ %	479 858	15 056	161 375
9. Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen etc. Eisenbahnen	175 831 147	5 830 308	1 848 241
10. Schatzanweisungen	—	2 000 000	—
	6 043 507 255	232 516 979	14 564 294
II. Neue Landesteile:			
1 Vormals Hannoversche Schulden . . .	3 833 461	159 034	46 538
2 Vormals Kurhessische Schulden . . .	3 660 000	—	2 227 050
3. Vormals Frankfurter Schulden	10 747 200	313 278	692 675
	18 240 661	472 312	2 966 263
	6 061 747 916	232 989 291	17 530 587
Betrag pro Kopf der Bevölkerung	203,30	9,10	—

E. Uebersicht über die Verwendung der Jahresüberschüsse der Eisenbahnverwaltung:

Jahr	Rechnungsmäfsige Gesamteinnahmen	Rechnungsmäfsige Gesamtausgaben	Rechnungsmäfsige Ueberschüsse	Auf die Ueberschüsse sind angerechnet für: Verzinsung der Eisenbahnschuld	zur Deckung eines Defizits im Staatshaushalte [1]	zusammen	Reinüberschüsse
1882/83	433 170 321	295 058 744	138 111 577	95 756 845	—	95 756 845	42 354 731
1883/84	564 390 091	416 540 947	147 849 144	109 848 924	2 200 000	112 048 924	35 800 220
1884/85	585 486 643	399 399 587	186 087 055	140 543 558	—	140 543 558	45 543 498
1885/86	651 874 592	458 047 118	193 827 474	156 452 088	2 200 000	158 652 088	35 175 386
1886/87	686 209 461	460 976 858	225 232 603	157 618 565	—	157 618 565	67 614 038
1887/88	733 628 454	460 259 464	273 386 990	164 376 724	—	164 376 724	108 992 266
1888/89	791 481 480	494 627 995	296 853 486	163 763 590	—	163 763 590	133 089 895
1889/90	865 912 058	544 428 197	321 483 861	165 462 880	—	165 462 880	156 020 981
1890/91	887 798 406	576 357 200	311 441 206	195 904 668	—	195 904 669	115 536 537
zusammen	6 199 951 506	4 105 696 110	2 094 255 396	1 349 727 843	4 400 000	1 354 127 843	740 127 552
veranschl. sind im Etat für 1891/92	931 051 445	557 796 583	373 254 862	207 584 017	—	207 584 017	165 670 845
veranschl. sind im Etat für 1892/93	967 624 999	600 816 327	366 808 672	207 392 817	—	207 392 817	159 415 854

Jahr	Staatseisenbahnschuld (Grundsumme) [2]	$^3/_4$ %-ige Tilgung aus den Reinüberschüssen [3]	Reinüberschufs nach Abzug der $^3/_4$ %-igen Tilgung	Die Reinüberschüsse sind von der Eisenbahnschuld völlig abgeschrieben und haben Verwendung gefunden: Tilgung v. Eisenbahnschulden [4]	zur Deckung von Staatsausgaben [5]	zur aufserordentlichen Tilgung v. Staatsschulden [6]	Rest der Eisenbahnschulden
1882/83	2 613 664 452	19 602 483	22 752 248	4 005 204	22 752 248	15 597 279	2 594 846 330
1883/84	3 107 785 185	23 308 389	12 491 831	4 040 438	12 491 832	19 267 950	3 042 748 676
1884/85	3 774 371 277	28 307 784	17 235 713	3 648 722	27 628 327	14 266 449	3 657 914 621
1885/86	4 034 124 714	30 255 935	4 919 451	3 630 880	23 705 929	7 838 577	3 875 054 406
1886/87	4 165 744 615	31 243 085	36 370 954	4 450 821	30 245 088	32 918 129	3 952 617 919
1887/88	4 452 787 947	33 395 910	75 596 356	4 138 862	20 169 658	84 683 744	4 163 756 408
1888/89	4 494 668 803	33 710 016	99 379 879	4 223 353	52 080 914	76 785 628	4 067 074 143
1889/90	4 911 995 110	36 839 963	119 181 017	3 498 458	44 445 724	108 076 800	4 314 966 719
1890/91	5 948 417 554	44 613 582	70 922 956	3 053 942	86 359 927	26 152 668	5 192 482 258
zusammen	—	281 277 147	458 850 405	34 660 680	319 879 647	385 587 225	—
veranschl. sind im Etat für 1891/92	6 253 763 102	46 903 223	118 767 622	5 584 162	141 702 407	18 384 275	—
veranschl. sind im Etat für 1892/93	6 409 322 781	48 069 921	111 345 934	4 347 970	136 452 496	18 615 388	—

1) d. h. zur Ausgleichung eines Defizits im Staatshaushalte, welches andernfalls durch Anleihen hätte gedeckt werden müssen, bis zur Höhe von 2 200 000 Mk. — 2) d. h. ohne Rücksicht auf die während des Rechnungsjahres erfolgten Abschreibungen — 3) G. v. 27. III. 1882 § 4 Abs. 1, nach welchem bis zu $^3/_4$ % die Tilgung der Eisenbahnschulden aus den „Reinüberschüssen“ zu erfolgen hat — 4) Zur planmäfsigen Tilgung der vom Staate für Eisenbahnzwecke vor dem Jahre 1879 aufgenommenen oder übernommenen Schulden (G. v. 27. III. 1882 § 4 Abs. 3). — 5) G. v. 27. III. 1882 § 4 Abs. 3. — 6) G. v. 27. III. 1882 § 4 Abs. 3.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von (Proff. Drr.) J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, E. Loening. Lieferung 21: Handwerk bis Jagd. Jena, G. Fischer, 1892. Roy.-8. Bd. IV, Bogen 25—34. M. 3.—.

Wolff, Julius (Prof, Zürich), Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung. Kritische Würdigung beider als Grundlegung einer Sozialpolitik. Stuttgart, Cotta Nachfolger, 1892. gr. 8. XX—620 SS. M. 12.—. (A. u. d. T.: System der Sozialpolitik, Band I: Grundlegung. Inhalt: I. Eine Geschichte der sozialen Moral, gleichzeitig Geschichte der sozialen Grundrechte. — II. Das soziale Recht. Moderne Standpunkte. — III. Kritik des Sozialismus. — IV. Kritik der kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. — Gerechtigkeit. —)

---

van Bemmelen, P. (conseiller à la haute Cour de justice des Pays-Bas), Le nihilisme scientifique. II. Correspondance entre l'étudiant Tl et le professeur de philosophie Oosia, publiée par P. van B. Livraison 1 et 2. Leide, E. J. Brill, 1891. 8. 34 et 58 pag. fr. 0,85 et fr. 1.—. (Sommaire 1: Sources du nihilisme. — 2: Espace. Temps. Matière. Mouvement.)

Vandervelde, La décadence du capitalisme. Conférence donnée au jeune barreau de Bruxelles, le 7 avril 1892. Bruxelles, P. Weißenbruch, 1892. 8. 27 pag. fr. 1.—. (Extrait de la „Revue de Belgique".)

Annual Register, the. A review of public events at home and abroad for the year 1891. New series. 2 parts. London, Longmans, Green, & C^o, 1892. gr. in-8. 438 and 227 pp. cloth. 18/.—. (Contents: Part I. 1. English history: The Behring Sea and Newfoundland fisheries. The strike at the Post Office. The Tithes Bill. Mr. Goschen on the currency. Agricultural holdings. Conflict of labour and capital. Colonial federation and free trade. The Labour Commission. The Indian opium traffic. The Newfoundland Fisheries Bill. — The Irish Land Purchase Bill in Committee. Mr. Goschen on 1 £ notes. Factories and workshops Bill. The Irish Land Bill in the House of Lords. The dynamite convicts. — Mr. Chamberlain on nations pensions for old age. Mr. Morley on rural questions. The trades union Congress. Deaths of W. H. Smith and Parnell. Mr. Goschen's finance and its critics. The rural labourers' Conference. State of parties. Scotland and Ireland. — 2. Foreign and colonial history. — Part II. Chronicle of events in 1891. Retrospects of literature, science, and art in 1891. Obituary of eminent persons. —)

Armsden, J., Value: a criticism of political economy and socialism. London, W. Reeves, 1892. 12. 2/.8.

Conway, Moncure D., The life of Thomas Paine; with a history of his literary, political and religious career in America, France and England. 2 vols. New York, G. P. Putnam's Sons, 1892. 8. 397 and 493 pp., cloth. $ 5.—.

Pick, V., Digest of political economy, and some of its applications to social philosophy. London, Swan Sonnenschein, 1892. 8. 3/.6.

Round, J. H., Geoffrey de Mandeville, a study of the anarchy. London, Longmans, Green, & C°, 1892. gr. in-8. XII—461 pp., cloth. 16/.—. (Contents: The accession of Stephen. — The first charter of the king. — Triumph of the empress Maud (rival of king Stephen). — The first charter of the empress. — The lost charter of the queen. — The rout of Winchester. — The second charter of the king. — The second charter of the empress. — Fall and death of Geoffrey. — The earldom of Essex. — Appendices: The early administration of London. etc —)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Brünneck, W. v., Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreufsen. I. Die kölmischen Güter. Berlin, 1891, Verlag von Franz Vahlen. 8°. V, 138 SS.

Die vorliegende Schrift soll, wie der Verfasser selbst angiebt, den Anfang machen eines Versuches, die Entstehung und Fortbildung des Grundeigentums im ehemaligen Ordenslande Preufsen zur Darstellung zu bringen. Sie will zeigen, wie aus der Verleihung von Grund und Boden zu flämischem Erb- und kulmischem Recht das Allodialgrundeigentum in Ost- und Westpreufsen erwachsen ist. Eine spätere Arbeit soll die Geschichte des altpreufsischen Lehnrechts bieten.

Der Verfasser löst die Aufgabe, die er sich gestellt, vom rechtshistorischen Standpunkte aus. Er beginnt mit der Darlegung des Rechtes an den kölmischen Gütern nach den Bestimmungen der Kulmer Handfeste. Hiernach wurden die kölmischen Güter nicht zu Eigentum vergeben, sondern nur zu Erbzinsrecht. Letzteres gewährt mit dem der flämischen Erbfolge unterliegenden dauernden Besitz ein umfassendes Nutzungsrecht am Grund und Boden. Es unterliegt bestimmten Veräufserungsbeschränkungen und verpflichtet den Besitzer zum Reiterdienst, Leistung eines Zinses an den Orden zwecks Anerkennung des Obereigentums und zur Abgabe des Getreidezehnten an den Bischof der Diözese Kulm.

Der 2. Abschnitt beschäftigt sich mit dem Rechte der nach der Entstehung der Kulmer Handfeste zu kulmischem Recht verliehenen und als kölmischen bezeichneten Güter.

Dieselben scheiden sich in drei Klassen. Die erste umfafst diejenigen Güter, welche grofs genug sind, um ihren Besitzern die militärische Last des Reiterdienstes aufzuerlegen, und die deswegen als selbständige Gutsbezirke einzelnen Personen verliehen sind. Die Lasten, die auf diesen Gütern ruhen, entsprechen im wesentlichen denen der Kulmer Handfeste.

Anders bei den Gütern im Gemeinde- und Flurbezirke solcher Städte und Dörfer, die bei ihrer Gründung oder erst hinterher mit kulmischem Recht bewidmet waren. Die Besitzer derselben sind, mit Ausnahme der Schulzen, für deren Grundstücke besondere Bestimmungen gelten, nicht zum Reiterdienst verpflichtet. Dagegen haben sie neben anderen Verpflichtungen Zins zu zahlen, der nicht nur als Rekognitionszins, sondern auch als Gegenleistung für die Einräumung der Nutzung zu gelten hat.

Zwischen diesen beiden Klassen von Gütern stehen die vom Verfasser sogenannten Zinsgüter, d. h. Grundstücke, die selbständig an einzelne Besitzer verliehen werden, aber ähnlichen Belastungen wie die Güter im städtischen und dörflichen Verband unterliegen.

Im 3. Abschnitt der Schrift wird die Allodifikation der ursprünglich zu kulmischem Recht verliehenen Güter geschildert. Zuerst scheint das Obereigentum der Grundherren in den Städten ganz in Vergessenheit geraten und allmählich abgeschafft zu sein', bei den selbständigen Landgütern und den Schulzengütern, wie auch den Krug- und Mühlengrundstücken bedurfte es hierzu eines längeren historischen Prozesses, dessen einzelne Stadien von v. Brünneck sehr klar und anschaulich dargelegt werden.

Die Schrift ist, wie die Inhaltsangabe zeigt, eine Monographie. Selbst wenn man sich auch nicht mit allen Ausführungen des Verfassers einverstanden erklärt, wie seitens des Referenten dies namentlich hinsichtlich der von v. Brünneck als Allodialverleihungen aufgefafsten Vergabungen ohne Zinsvorbehalt geschieht, wird man jedoch hervorheben müssen, dafs die Schrift nicht blofs wertvoll für die Erkenntnis der altpreufsischen Rechtsgeschichte ist, sondern auch eine allgemeinere Bedeutung besitzt.

Vor allem erscheint der Nachweis wichtig, dafs das Besitzrecht an kölmischen Gütern seiner ursprünglichen Idee nach für die Beliehenen nur ein abgeleitetes war. Denn es ist in neuerer Zeit wiederholt versucht worden, das Obereigentum der Grundherren bei der freien Erbleihe namentlich in den Kolonisationsländern östlich der Saale und Elbe, wenn nicht überhaupt zu leugnen, so doch als gänzlich bedeutungslos hinzustellen, und es ist um so mehr beachtenswert, dafs v. Brünneck das Irrige dieser Anschauung für das Gebiet des deutschen Ordens nachweist, weil das kölmische Recht von jeher als ein besonders gutes Besitzrecht gegolten hat. Es ist ferner ein wichtiges Resultat der Untersuchungen des Verfassers, dafs die Verleihung zu kulmischem Recht trotz der einheitlichen Bezeichnung eine inhaltlich sehr verschiedene Bedeutung hat. Es läfst sich hieraus schliefsen, dafs dies auch bei den anderen Formen der freien Erbleihe gilt, die bisher noch nicht so gründlich untersucht worden sind.

Osnabrück. Friedrich Grofsmann.

Toeche-Mittler, Konrad, Der Friedrich-Wilhelms-Kanal und die Berlin-Hamburger Flufsschiffahrt. Zwei Beiträge zur preufsischen Strompolitik des 17. und 18. Jahrhunderts. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller. Band XI, Heft 3.) Duncker & Humblot, 1891.

Wieder haben wir hier eine Schrift vor uns, welche in Schmollers Sinne ein Stück von dem grofsen Prozesse der Umwandlung deutscher Stadtwirtschaften in Territorialwirtschaften, die Bedeutung, aber auch die Unzulänglichkeit der letzteren beleuchtet, eine Schrift, welche uns von neuem zeigt, welche unendlichen Umwege in Deutschland erforderlich waren, um die notwendigsten Fortschritte der wirtschaftlichen Entwickelung herbeizuführen. Um vollends ein Werk von der Bedeutung des Friedrich-Wilhelm-Kanals zu schaffen, bedurfte es gegenüber dem zähen Egoismus der Lokalinteressen eines so furchtbaren Nationalunglücks, wie es der dreifsigjährige Krieg, und des Eingreifens eines so ungewöhnlich energischen Monarchen, wie es der Grofse Kurfürst war. Beiläufig gesagt: Die Gestalt des Grofsen Kurfürsten würde uns schwerlich so gigantisch

erscheinen, würde sie nicht beleuchtet von dem fernen Feuerschein des dreifsigjährigen Krieges. Preufsens Regenten haben ihre Gröfse eben stets verzugsweise in der Not bewiesen.

Die Wasserverbindung zwischen Oder und Elbe, schon im 16. Jahrhundert durch die Kaiser Ferdinand I. und Max II. betrieben, gelangte erst zur Ausführung, als die Interessen Brandenburgs darauf hindrängten, den schlesisch-hamburgischen Landkanal über Magdeburg und Leipzig nach der Mark abzuleiten, Berlin zu heben und damit zugleich einen entscheidenden Schlag gegen das schwedische Stettin zu führen. Aber dieses brandenburgische Interesse deckte sich mit dem allgemein deutschen, einen möglichst kurzen und billigen Transportweg vom Südosten nach der Nordsee zu schaffen.

Der Verf. schildert mit grofser — mit etwas zu grofser — Sorgfalt und Liebe die Entstehung des Kanals und die Zollfragen, welche er hervorrief; dagegen fertigt er die Benutzung des Kanals und seine Bedeutung für den Durchgangsverkehr wohl etwas zu kurz ab.

In dem zweiten Abschnitte der Schrift wird die Geschichte der kurmärkischen Elbschiffergilde behandelt, ein gerade für die Gegenwart recht interessantes Thema, da Bestrebungen nach einer gildemäfsigen Organisation der oberelbischen Schiffer neuerdings wieder hervorgetreten sind, angesichts der äufserst geringen Qualifikation vieler dieser Schiffer. Die kurmärkische Elbschiffergilde wurde im Jahre 1716 gegründet und führte dann Jahrzehnte lang gegen die hamburger Schiffer einen erbitterten Konkurrenzkampf, der durch das Eingreifen der preufsischen Regierung zunächst eine Wendung zu Gunsten der Märker nahm. Ob diese Politik alle Lobsprüche verdient, welche der Verfasser ihr spendet, ist wohl nicht ganz zweifellos, und vollends für den Durchgangsverkehr war das Monopol der 24 märkischen Elbschiffer kaum sehr förderlich. Jedenfalls scheint auch hier der Aufwand des Verfassers an Detailmalerei einigermafsen im Mifsverhältnisse zu der Bedeutung des Gegenstandes zu stehen. Doch mufs man zugeben, dafs gerade die ausführliche Darstellung jener etwas kleinlichen Politik, die den Nachbarn kein Stück des an sich nicht sehr bedeutenden Verkehrs gönnen wollte, die richtige Lokalfarbe liefert. Nur hätte die durchgehende Linie der Entwickelung schärfer herausgehoben und durch stärkere Benutzung des reichhaltigen Hamburger Materials der ganze Gegenstand mehr in Beziehung zum grofsen Weltverkehre gesetzt werden müssen. Es ist viel wichtiger zu erfahren, wie sich der Verkehr zwischen Berlin und Hamburg überhaupt entwickelte, als zu untersuchen, ob dieser Verkehr sich in den Händen der märker oder der hamburger Schiffer befand. Trotz dieser Ausstellungen kann ich das Studium des gewissenhaft und auch nicht ohne Geist geschriebenen Buches warm empfehlen.

Altona. Richard Ehrenberg.

Albrecht, E. und B. Graupe, Wanderbuch für die Mark Brandenburg. 2 Teile. Berlin, Kiessling, 1892. 12. (Teil I: Nähere Umgegend von Berlin. IV—114 SS. mit 5 Karten. M. 1,15.—. Teil II: Weitere Umgegend von Berlin. X—176 SS. mit 11 Karten. M. 2,50.)

Aye (Pastor), Aus Eutins vergangenen Tagen. Vorträge gehalten im hiesigen Bürger-

verein, I Serie. Eutin, W. Struve, 1891. gr. 8. 202 SS. M. 3.—. (Mit interessanten Beiträgen zur Wirtschaftsgeschichte und dem gesellschaftlichen Leben des späteren Mittelalters im Bistum Lübeck.)

Busch, E., Ursprung und Wesen der wirtschaftlichen Krisis mit Angabe der Mittel zu ihrer Beseitigung Leipzig, O. Wigand, 1892. 8. 112 SS M. 1,50.

Knortz, K., Kulturhistorisches aus dem Dollarlande. Basel, Schweizerische Verlagsdruckerei, 1892. 8. IV—170 SS. M. 2.—. (Aus dem Inhalte: Arbeit und Land in den Vereinigten Staaten. — Das Deutschtum Pennsylveniens. — Das Schulwesen der amerikanischen Neger. — Freihandel und Schutzzoll in den Vereinigten Staaten. — Die Ritter der Arbeit. — Die Chinesen in den Vereinigten Staaten. — Der Handfertigkeitsunterricht. — Eine Heimstätte der Ausgestoßenen. — Der Tierschutz in Amerika. — etc.)

Lanin, E. B., Russische Zustände. Aus dem Englischen. Band I. Dresden, Ehlermann, 1890. gr. 8 VIII—248 SS. M 3.—. (Uebersetzung folgender September 1890 bis Oktober 1891 in der Fortnightly Review veröffentlichter Artikel · Die Entsittlichung Rußlands. — Wahrheitsliebe, Einbildungskraft und Sagenbildung. — Die Lebensphilosophie der Russen. — Fatalismus, Sorglosigkeit und Gastfreundschaft. — Die Lust zum Verzögern und Aufschieben. Zeit ist nicht Geld — Sorglosigkeit des Volkes. Großmütterliche Gesetzgebung — Einfluß des Kommunismus auf die Ehrlichkeit. — Die Ethik im Handel Russische Sittlichkeit. — Gefängnisse. —)

Wasserschleben, H. (GehR.), Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters. Leipzig, Veit & C°, 1892. gr. 8. VI—305 SS. M. 8.—. (Aus dem Inhalte: Schöffensprüche von Magdeburg und Leitmeritz. — Willekor von Frankinforde — Schöffenspruch von Brandenburg. — Niederrheinische Rechtssprüche, Protokolle und Weistümer (1248—1435). — Ordnung und Gesetze des Lands in dem Ringewe (Rheingaue). — Weistum über den Heiligenforst bei Hagenau. — Pfälzische Weistümer. — etc.)

Allen, J. Lane, The blue-grass region of Kentucky, and other Kentucky articles. New York, Harper, 1892. 8 327 pp, cloth. $ 2,50. (Contents: Sketches of Kentucky life and manners. — Description of the blue-grass region. — Descriptions of other interesting localities, including the great coal and iron district of Cumberland Gap. —)

Hay, J. O, Araken: past and present. A résumé of two campaigns for its development. London, Blackwood & Sons, 1892. 8. with map. 4/.6.

Hawaiian almanac and annual for 1892. A handbook of information, compiled and published by Th G. Thrum, XVIIIth year of publication. Honolulu, Press publishing C°, 1891. 8. 152 pp. 4/.3. (Contents: Population (Census of 1890); — School statistics 1888—90. — Postal savings bank transactions. — Hawaian postal service — Receipts, expenditures and public debt of Hawaii. — Selections from Customs house tables, 1890. — Domestic exports 1887—90. — Hawaiian registered vessels. — Hawaii's trade relation with San Francisco: sugar, rice and coffee, imports and exports, 1888—90. — Amount and value sugar exports since 1855. — Statistics sugar plantation and rice plantation. — Internal taxes, 1862—90. — History of taxation in Hawaii. — Ditch of the Hawaiian Sugar C° at Makaweli, Kauai. — Fruits, indigenous and introduced of the Hawaiian islands. — Indigenous Hawaiian woods. — Educational work of the American mission for the Hawaiian people. — Hawaiian customs tariff. — Hawaiian register and directory for 1892. — etc.)

Hewins, W. A S., English trade and finance chiefly in the XVIIth century. London, Methuen, 1892. 8 XXXVI—174 pp. 2/8.

Page, T. Nelson, The old South: essays social and political. New York, C. Scribner's Sons, 1892. 12. 348 pp., cloth. $ 1,25 (Contents: The old South. — Glimpses of life in colonial. Virginia. — Social life in old Virginia before the war. — Two old colonial places. — The old Virginia lawyer. — The want of a history of the Southern people. — The negro question. — etc.)

Steveni, W. Barnes, Through famine stricken Russia. London, Low, 1892. 8. 183 pp. 3/6

Vincent, Howard (Mrs.), Newfoundland to Cochin China by the Golden Wave, New Nippon and the Forbidden city. With reports on british trade and interests in Canada, Japan and China. London, Low, 1892. crown-8 XII—374 pp. with numerous illustrations. 7/.8

Czołowski, A., Lwów za ruskich czasów. We Lwowie, Gubrynowicz, 1891. 8. (Lemberg unter russischer Herrschaft.)

Carli, A., Cenni monografici sulle (condizioni economiche delle) Sardegna. Cegliari, tip. del commercio di F. Muscas, 1891. 8 48 pp.

Nacian, J. J., Dobrogea, reformele economice si sociale ce ea reclame. Bucuresci (Bukarest), J. Weifs, 1892. 8. (Die für die Dobrudsche notwendigen wirtschaftlichen und sozialen Reformen.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Hoffmann, L. (Prof.), Die Bevölkerungszunahme ist keine Gefahr! Gegen die Malthusianer. Stuttgart, Schickhardt & Ebner, 1892. 8. IV—156 SS. M. 2.—. (Inhalt: Ein Naturgesetz. — Die Frage der Uebervölkerung. — Die Auswanderung. — Der Malthusianismus. — Die Wirkung der Malthus'schen Lehre. — Bevölkerungsstatistik. — Die soziale Frage. —)

Jeeger, H., Die Verwendbarkeit des afrikanischen Elefanten. Ein Beitrag zur Kolonisationstechnik. Magdeburg, E. Grudzinski, 1892. gr. 8. 62 SS M. 1,50.

Richter, W. (Gymnasiallehrer, Paderborn), Die deutschen Kolonien. Paderborn, Junfermann, 1892. 8. 48 SS. nebst 2 Karten. M. 1.—.

Chailley-Bert, J., La colonisation de l'Indo-Chine, l'expérience anglaise. Paris, Guillaumin & Cie, 1892. in-18 jésus. XVI—398 pag fr. 4.—. (Table des matières: Préface. Lettre à M. Léon Say. — Introduction. — Les Anglais à Hong-Kong: Motifs d'occupation. Les débuts de la colonie. Développement et prospérité de Hong-Kong. — Les Chinois. La sécurité. La justice. Les écoles. Peuplement. Hygiène. Santé. Le budget. Le commerce. Les finances. Les banques. Les sociétés par actions. La via des colons. — Les Anglais en Birmanie: La conquête. La répression Le pacification. Le régime politique. L'administration: (Le législation; Le recrutement des fonctionnaires; Les fonctionnaires de l'Inde anglaise; Ce que valent les fonctionnaires de l'Inde; Les fonctionnaires anglais de Birmanie.) L'exploitation économique: (Les ressources de la Birmanie; Les populations de la Birmania; La législation économique; Les travaux publics; Le pénétration en Chine; L'organisation financière; Résultats.)

Levassaur, E., La population française. Histoire de la population avant 1789 et démographie de la France, comparée à celle des autres nations au XIXe siècle, précédée d'une introduction sur la statistique. Tome III. Paris, A. Rousseau, 1892. gr. in-8. 570 pag. fr. 12,50. (Table des matières: Livre IV: Les lois de la population et l'équilibre des nations. Ire partie: Population considérée dans sa relation avec la richesse: 1. Malthus et les lois d'accroissement de la population. 2. La population et les subsistances. 3. La population et la richesse 4. Le paupérisme et l'assistance 5. La fécondité de la population française comparée à celle des autres populations. — IIième partie: Equilibre des nations et des races. 6 L'équilibre des Etats européens. 7. La politique intérieure de la France 8. Les migrations en France et en Europe. 9. L'émigration hors de l'Europe et l'immigration dans les autres parties du monde. 10. La colonisation française. 11. Le progrès des races humaines et des grands Etats. 12. Les limites de la densité. 13. Quelques conclusions démographiques, politiques et économiques. — etc.)

Campbell, J. H., History of the „Friendly Sons of St. Patrick" and of the Hibernian Society for the relief of emigrants from Ireland, March 17, 1771 — March 17, 1892. Philadelphia, Campbell, 1892. 8. 570 pp., cloth. $ 5 —

Hughes, W. (Rev.), Dark Africa and the way out, or, a scheme for civilising and evangelising the Dark Continent. London, Low, 1892 crown-8. XIV—155 pp. 2/.—.

Coppi, E. (avvocato), Il sisteme di Torrens e la sua applicazione nell' ordinamento della proprieta fondiaria della colonia eritrea: due memorie lette alla r. accademia dei Georgofili nelle adunanze dei di 3 gennai e 9 marzo 1892, con un' appendice contenente il testo della legge tunisina del 12 luglio 1885 che applicò nella reggenza il sistema di Torrens. Firenze, tip. di M. Ricci, 1892 8. VI—165 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Dade, Heinrich, Die Entstehung der Mecklenburgischen Schlagwirtschaft. Göttingen, 1891. (Journal für Landwirtschaft, 39. Jahrg., Heft 3 u. 4.)

Den in neuerer Zeit in besonders erfreulicher Anzahl dem Studium der Geschichte der Landwirtschaft gewidmeten Schriften reiht sich diese Rostocker Dissertation würdig an. Sie ist gut geschrieben, zeigt ernstes Streben und gute Schulung und wird für spätere Forscher auf diesem Gebiete stets eine wertvolle Grundlage bieten. Dabei liefert sie mehr, als ihr Titel verspricht, und beschränkt sich nicht auf eine Geschichte der noch heute zum grofsen Teil im Grofsherzogtum üblichen Schlagwirtschaft, die erst im Beginne des vorigen Jahrhunderts das alte Feldersystem mit seinen ewigen Weiden abzulosen begann, sondern bemüht sich, die geschichtliche Entwickelung des landwirtschaftlichen Betriebes in Mecklenburg, soweit die Quellen reichen, zur Darstellung zu bringen. Defs sie dabei nur einen Teil des vorhandenen Quellenmaterials benutzt und auch das vielleicht zugängliche nur in beschränktem Mafse verwertet, kann einer solchen Erstlingsarbeit nicht zum Vorwurf gemacht werden; denn es würde jahrelanges Studium dazu gehören, auch nur das auf dem Rostocker Ratsarchiv in besonders reicher Fülle vorhandene Material gründlich zu erforschen und zu verarbeiten.

Die ersten Abschnitte über die Feldsysteme und holsteinische Koppelwirtschaft sind für den vorliegenden Zweck etwas ausführlich und bieten nichts Neues; während das folgende Kapitel, das den landwirtschaftlichen Betrieb Mecklenburgs bis zum Beginne des 18. Jahrhunderts schildert, auf besonderes Interesse Anspruch erheben kann, da es zumeist aus archivalischen, bisher ungedruckten Quellen schöpft.

Leider hat gerade dieser Teil uns nicht voll befriedigt, da hier die vorhandenen reichen Schätze des Rostocker Archivs nicht genügend verwertet sind. Der Referent hat jahrelang gerade diese Quellen durchforscht, und hofft seine Absicht, aus den reichlich gesammelten Notizen noch einen Beitrag zur Geschichte der Mecklenburgischen Landwirtschaft des 15. und 16. Jahrhunderts zu liefern, bald ausführen zu können.

Das Material ist gerade für die zahlreichen Rostocker Kämmereigüter aus dem Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts ein so reiches und so überaus brauchbares, wie es wohl kaum wieder gefunden werden kann. Weil die Güter von jährlich wechselnden Verwaltern (Mitgliedern des Rates) bewirtschaftet wurden, welche genaue Rechnungen alljährlich mit genauen Inventarien aufstellten, so läfst sich aus diesen, in ziemlich geschlossener Reihe vorhandenen Rechnungsbüchern ein so klares und anschauliches Bild des ganzen Landwirtschaftsbetriebes entrollen, wie es sich wohl nur selten wieder konstruieren läfst.

Die Art der Bewirtschaftung, die Erträge des Bodens und der Tierzucht, die Lebenshaltung und Löhnung des Gesindes, die wechselnden Richtungen der Viehwirtschaft, die Stellung der hörigen Bauern zum Hofe etc., alles läfst sich klar aus den Zahlen herauslesen und wir können deswegen eine gewisse Genugthuung nicht unterdrücken darüber, dafs der Verf. der vorliegenden Arbeit uns diese Resultate nicht bereits vorweggenommen hat, sondern neben seinen Notizen, die er aus den ihm, wie es scheint, nur in beschränkter Auswahl zu Gesicht gekommenen Rechnungsbüchern gewonnen hat, noch reichlich Raum für weitergehende Forschungen bleibt.

Hätte der Verf. namentlich die in lückenloser Folge vorhandenen Jahresrechnungen des Hofes Kassebohm zur Verfügung gehabt, so würden auch die Resultate, die er gewinnt, sicherer fundiert sein und seine Schlüsse teilweise anders lauten, als er sie aus den wenigen Zahlen, die er benutzt, ziehen konnte.

Doch soll das kein Vorwurf sein, denn das eigentliche Thema des Verfassers, die Entstehung und Ausbildung der Schlagwirtschaft, erforderte keine detailliertere Behandlung der älteren Wirtschaftsgeschichte und man wird es dem Verf. Dank wissen müssen, dafs er selbst seine Aufgabe so weit gefafst hat. Freilich fliefsen die Quellen für die Einführung der eigentlichen Schlagwirtschaft weit weniger reichlich und sind mühsamer zu sammeln; aber um so dankenswerter ist die geschickte Benutzung derselben. Dafs in neuester Zeit auch die verbesserte Schlagwirtschaft anfängt, einer intensiveren Fruchtwechselwirtschaft Platz zu machen, dafs namentlich das Heimischwerden der Zuckerindustrie Wandlungen in der Betriebsweise auch der bäuerlichen Besitzer zur Folge gehabt hat, sucht der Verf. in den letzten Abschnitten seiner Schrift durch reiches statistisches Material zu erhärten.

Marburg. H. Paasche.

Hertzog, Aug., Die Ertragsvermehrung unseres Ackerbaues durch die Veredelung der Kulturgewächse unseres Landes. Mülhausen, 1890. 144 SS. 8°.

Im Anschlufs an eine Preisaufgabe der landw. Akademie Hohenheim erörtert der Verf. die obige Frage. Einige dürftige Betrachtungen über die amerikanische Konkurrenz mit veralteten statistischen Zahlen ausgeputzt, geben ihm den Beweis, dafs nur durch Veredlung der Anbaufrüchte die Not der Landwirtschaft zu bekämpfen ist. Die Möglichkeit solcher Veredlung bei den verschiedensten Kulturpflanzen, der Nutzen derselben, ihre Vorbedingungen in Klima, Düngung, Fruchtfolge etc. werden sodann ausführlich, aber nicht gerade mit besonderem Geschick behandelt und von erschöpfender Darstellung namentlich einer Benutzung der neueren Litteratur ist keine Rede.

Für diejenigen Leser, an die der Verf. sich hauptsächlich zu wenden scheint, für die Bauern und kleineren Landwirte, ist mancher wertvolle Rat in der Schrift enthalten, nur fürchten wir, dafs diese gut gemeinten Ratschläge wie so viele andere in diesen Kreisen nicht die nötige Beachtung finden werden.

Marburg. H. Paasche.

v. Kanitz-Podangen, Graf, Die Kohlenverkaufsvereine und ihre wirtschaftliche Berechtigung. 8°. 24 SS. II. Aufl. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1891.

Die Schrift sucht die nachteilige Wirkung der neuen Kohlenkartelle nachzuweisen und empfiehlt als Gegenmittel gewisse Eisenbahn-Tarifmafsregeln. Sie greift also in den unlängst heftig entbrannten Meinungsaustausch zwischen Kohlenproduzenten und -Konsumenten über die Berechtigung der hohen Kohlenpreise der letzten Zeit ein. Da diese Frage von grofser Bedeutung ist und sein wird, wäre eine wissenschaftliche Behand-

lung derselben an sich sehr erwünscht. Die vorliegende Schrift kann aber als solche nicht angesehen werden. Ihr fehlt vor allem die Objektivität. Die jahrelange, anerkannt ungünstige Lage der Kohlenproduktion, die Wirkung der vor dem Preisaufschwung geschlossenen langsichtigen Lieferungskontrakte, die Thatsachen und Verhandlungen, die der Bildung der Verkaufssyndikate vorhergingen, sind nicht genügend gewürdigt. Die Bedeutung der Kohlenpreise am Verbrauchsort (also Zechenpreis einschl. Fracht etc.) ist nicht besprochen, was bei den Ausführungen über die billigeren Kohlenpreise für das Ausland nötig gewesen wäre. Die Ausführung (S. 12) über den Rückgang der deutschen Ausfuhr und die Fortschritte der Einfuhr von Roheisen in Deutschland als Folge der hohen Kohlenpreise ist in der vorliegenden Form verfehlt. Der Rückgang der ersteren und die Zunahme der letzteren beginnt nach den mitgeteilten Zahlen bereits 1887 bzw. 1888, während erst 1889 — wie der Verf. selbst angiebt — die Kohlenpreise sich merklich zu bessern anfingen, und zwar bis zum Ablauf der alten Lieferungsverträge — wie der Verf. ebenfalls andeutet —, ohne den Zechen selbst zu gute zu kommen. 1891 ist übrigens die Einfuhr an Roheisen sehr stark gegen 1890 gesunken, die Ausfuhr der von 1890 fast gleich geblieben, so dafs auch hierdurch die Schlufsfolgerung des Verf. nicht gestützt wird. Ohne eine genaue Prüfung der Gesamtlage der deutschen und fremden Eisenindustrie lässt sich die Wirkung der Kohlenpreise auf die deutsche Eisen-Ein- und Ausfuhr überhaupt nicht genau ermitteln.

Mit diesen Bemerkungen soll nur gezeigt werden, dass die Schrift wissenschaftliche Bedeutung nicht besitzt; in dem Streit der Beteiligten soll damit nicht Stellung genommen werden.

Köln. R. van der Borght.

Seifert, A., Die Brotnot und Zollfrage und die Lage der Landwirte. Leipzig, 1891. 64 SS. gr. 8°.

In dem nur zu oft mit mehr Leidenschaft als Sachlichkeit und Sachkenntnis geführten Streite um die Getreidezölle bemüht sich die vorliegende Schrift ernstlich, durch Beibringung zuverlässigen Materials ein unparteiisches Urteil zu ermöglichen. Die Zusammenstellung ist eine übersichtliche und geschickte und für jeden, dem die weitere Litteratur nicht zugänglich ist, sehr brauchbare.

Der Verf. geht aber über eine einfache Materialsammlung hinaus und verhehlt bei allem Streben nach Unparteilichkeit seine eigene Auffassung nicht. Er ist gemäfsigter Freihändler, der den oft übertriebenen Klagen der Landwirte, ihren veröffentlichten Bilanzen und Ertragsberechnungen mit nicht unberechtigten Zweifeln gegenübersteht und für die Neuzeit zu dem Resultate kommt, dafs „bei dem Stande der Getreidepreise der Zollschutz als ungerechte Begünstigung erscheint“ und „der Zoll in heutiger Höhe für die Landwirte nicht nötig, für die Mehrzahl der Brotkäufer aber eine Belastung ist, die zu Entbehrungen auf Kosten der Gesundheit zwingt und unvermeidlich Erbitterung hervorruft“.

Für die hohen Preise im Herbst 1891 mag er Recht haben, aber diese Preise waren auch doppelt so hoch, als sie wenige Jahre vorher

waren und für diese Zeit, die jeden Augenblick wiederkehren kann, wird noch ein gründlicherer Beweis der Entbehrlichkeit der Zölle beigebracht werden müssen, ehe an ihre Beseitigung zu denken ist.

Marburg. H. Paasche.

Barleht über die Verhandlungen des am 3. April 1892 im Sofiansaale in Wien abgehaltenen österreichischen Weinbautages. Wien, W. Frick, 1892. 8. 84 SS. M. 0,40.

Freerksen, P. (Deichrichter in Larrelt), Beiträge zur Geschichte des ostfriesischen Deichwesens im Allgemeinen und der Niederemsischen Deichacht im Besonderen. Emden und Borkum, W. Haynel, 1892. gr. 8. IV—160 SS. mit 5 Kartenbeilagen in quer-folio. M. 3,50.

Meyn, E. (OLandeskulturgerichtsR.), Die preufsischen Rentengutsgesetze. Zur Einführung in das praktische Verständnis derselben. Berlin, P. Parey, 1892. gr. 8. 56 SS. M. 1.—.

v. Münchhausen, Börries, Wie ist das Einkommen aus landwirtschaftlichen Gütern zur Steuererklärung zu berechnen? Hannover, C. Meyer, 1892. 4. VIII—104 SS. M. 3.—. (Inhalt: I. Anleitung zur einfachen Rechnungsführung für gröfsere Landgüter. — 2. Erklärung der auf die Landwirtschaft bezüglichen Bestimmungen, des Einkommensteuergesetzes vom 24. 6. 1891 und der Ausführungsanweisung dazu vom 5. 8. 1891. — 3. Proberechnung als Beispiel einer nach vorgenannter Anleitung aufgestellten Guts- und Forstrechnung.)

Reuss, M. (OBergR.), Mitteilungen aus der Geschichte des königl. Oberbergamtes zu Dortmund und des niederrheinisch-westfälischen Bergbaues. Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens des königl. Oberbergamtes zu Dortmund am 25. Juni 1892. Im Auftrage des Ministers für Handel und Gewerbe: Frh. v. Berlepsch. Berlin, W. Ernst & Sohn, 1892. Imp. in-4. IV—114 SS. Mit Karte in Imp.-folio. kart. M. 7 —. (Sonderdruck aus der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preufs. Staate, Bd. XL.)

Schultz-Lupitz, Die Kalkkaliphosphatdüngung. Vortrag, gehalten in der „Oekonomischen Gesellschaft im Königreiche Sachsen", Dresden am 6. November 1891. Dresden, G. Schönfeld, 1892. gr. 8. 38 SS. M. 0,80.

James, J. W. H., Rapport sur la propriété connue sous le nom de „terrains" de E. H. Patterson (Etat de Kentucky). Bruxelles, P. Weissenbruch, 1892. folio. 40 pag.

Piret, J. (ancien prof. d'économie rurale), Essai sur l'organisation et l'administration des entreprises agricoles ou traité d'économie rurale. Livre Vième: La situation économique (tome III de l'oeuvre). Bruxelles, A. Manceaux, 1892. 8 XXIV—644 pag. fr. 15.—.

Annual report, XXIVth, of the Flax Supply Association for the improvement of the culture of flax in Ireland, and the dissemination of information relative to the production and supply of flax for the year 1891. Belfast, Adair printed, 1892. 8. 75 pp. and 3 statistical tables in 4. 1/.—.

Dodge, J. R., Reports of the Bureau of statistics of the Department of agriculture. Nos 70 to 80 (for 1890). Washington, Government Printing Office, 1891. 8.

Andriessen, O. en H. J. van Lis, Het Nederlandsch staatsdomein en zijn beheer, toegelicht uit de meeningen van verschillende schrijvers, de beslissingen van het bestuur der domeinen en uit de jurisprudentie. 'sGravenhage, Gebr. Belinfante, 1892. gr. in-8. IV—328 bls. M. 8,25. In holländischer Sprache. (Uebersetzter Inhalt: Von Domänen im Allgemeinen. — Von Zehnten und Grundrechten. — Die Domänenbeamten und ihre Beziehungen zu einander. — Allgemeine Vorschriften betreffend die Verrichtungen der Rentmeister und Steuereinnehmer. — Krondomänen und die dazu gerechneten unveräufserlichen Privatdomänen. —)

Труды Кавказской шелководственной станціи, за 1887 и 1888 и 1889. 2 vols. Tiflis, impr. d'A. A. Michelson, 1890—91. 4. (Arbeiten der Seidenbaustation des Kaukasus in den Jahren 1887—89.)

5. Gewerbe und Industrie.

Anton, Günther K., Geschichte der preufsischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung. Auf

Grund amtlicher Quellen. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Band XI, Heft 2.) Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1891. XVI u. 202 SS.

Angesichts der lebhaften und vielumstrittenen Thätigkeit, welche seit den letzten zehn Jahren in Deutschland auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung sich entfaltet hat, ist es ein dankenswertes Unternehmen, rückschauend die Anfänge dieser Gesetzgebung in Preufsen darzustellen. Die vom Verf. durchmusterten Akten umfassen den Zeitraum von 1818 bis 1869; das Gebiet der Untersuchung begrenzt Verf. durch die Bestimmung des Begriffs der preufsischen Fabrikgesetzgebung als derjenigen, welche zum Gegenstande hat den Schutz der jugendlichen Fabrikarbeiter und die Mifsbräuche bei der Entlohnung der Fabrikarbeiter, das sog. Trucksystem.

Unseres Erachtens ist die Berechtigung einer so engen Begrenzung des Begriffs zwar zweifelhaft und Verf. scheint dies auch selbst zu fühlen, denn er führt (S. VIII) aus, wie es in Preufsen nicht überall des Hebels einer besonderen Fabrikgesetzgebung bedurft habe, um auf die Lage der Fabrikarbeiter einzuwirken, dafs dies vielmehr schon auf Grund allgemeiner Gesetze möglich gewesen sei; die strenge Durchführung der allgemeinen Schulpflicht hätte in segensreicher Weise die schädliche Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken beschränken können; die polizeiliche Genehmigung bestimmter gewerblicher Anlagen und die allgemeine Befugnis der Verwaltungsbehörden durch Polizeiverordnungen für Leben und Gesundheit Fürsorge zu treffen, boten dieser Einwirkung geeignete Handhaben.

Aber dies Bedenken entfällt mit der Beschränkung, welche sich Verf. in der Vorbemerkung selbst auferlegt; er behandelt also ausschliefslich die Geschichte der preufsischen Gesetzgebung zum Schutze der jugendlichen Fabrikarbeiter und die Geschichte des preufsischen Truckverbotes. Den breitesten Raum nimmt die Darstellung der Mifsbräuche ein (S. 1—132), welche in Preufsen, vorzugsweise in den rheinischen und westfälischen Industriegegenden, ein verblendeter und völlig unwirtschaftlicher Eigennutz mit der Verwendung jugendlicher, ja oft kindlicher Arbeitskräfte durch Jahrzehnte fast ungestört treiben konnte, bis endlich nach vielen mifsglückten Versuchen das „Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken“ vom 6. April 1839 zustande kam, welches wenigstens für Kinder unter neun Jahren die Fabrikarbeit untersagte, für junge Leute zwischen 9 und 16 Jahren einen 10-stündigen Maximalarbeitstag festsetzte und die Nacht- und Feiertagsarbeit solcher jungen Leute gänzlich verbot; dem Regulativ folgte das Gesetz vom 16. Mai 1853, welches das zulässige Alter vom 1. Juli 1854 an auf 12 Jahre erhöhte, für jugendliche Arbeiter von 12—14 Jahren eine Arbeitszeit von höchstens sieben Stunden festsetzte und deren Beschäftigung während der Nacht, von $8^1/_2$ Uhr abends bis $5^1/_2$ Uhr morgens untersagte. Diesem Gesetz verdankte als Aufsichtsorgan die Fabrikinspektion ihr Dasein. Die Ausführung des Gesetzes war und blieb bis zum Uebergange seiner wesentlichen Bestimmungen in die spätere Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 höchst mangelhaft.

Im zweiten Teil (S. 133—163) giebt Verf. eine Geschichte des

preufsischen Truckverbotes. Die ersten Anträge auf Erlafs eines unbedingten Verbotes aller nicht in barem Gelde erfolgenden Lohnzahlungen kamen im Jahre 1831 aus der Rheinprovinz, wo Solingen den Herd des Trucksystems bildete. Zu einem unbedingten Verbot des Trucksystems kam es nun freilich, wir möchten sagen, glücklicherweise nicht, da die Regierung sich der Einsicht nicht verschlofs, dafs ein solches Verbot undurchführbar und schädlich gewesen wäre. Das bedingte Verbot der Verordnung vom 9. Februar 1849 aber ist als ein bewährter Bestandteil der preufsischen Gesetzgebung in die Reichs-Gewerbeordnung übergegangen.

Verf. schliefst seine Abhandlung mit einem Blick auf die internationale Arbeiterschutzkonferenz, der er, ungeachtet der Unmöglichkeit einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung, das Verdienst zuspricht, „die Lenker und Leiter der Völker aufgerufen zu haben zu gemeinsamer Hebung der unteren Klassen, ein durchdringender Mahnruf gewesen zu sein im Interesse des sittlichen Fortschrittes der Menschheit".

Posen. Dr. jur. O. Emminghaus.

Koehler, Ludwig, Das württembergische Gewerberecht von 1805 bis 1870. Tübingen, 1891, Laupp'sche Buchhandlung. 8°. XIII, 292 SS.

Der Verfasser giebt eine sehr eingehende Darstellung der Entwickelung des württembergischen Gewerberechts von 1805—1870 an der Hand der Gesetzgebung. Den Ausgangspunkt bildet eine Schilderung des württembergischen Gewerberechts und Gewerbezustandes im Jahre 1805, dann werden die einzelnen Stadien entwickelt, in denen sich allmählich, wenn auch nicht ohne Rückschlag, der Uebergang von der älteren Zunftverfassung zur modernen Gewerbefreiheit vollzog. Besonders ausführlich sind ihrer Bedeutung entsprechend die beiden Gewerbeordnungen vom 22. April 1828 und vom 12. Februar 1862 behandelt.

Zur Erläuterung der Gesetzgebung fügt der Verfasser das statistische und volkswirtschaftliche Material bei, welches in Württemberg ziemlich reichlich fliefst und vom Verfasser mit grofsem Fleifs gesammelt ist. Leider fehlt es gerade hierbei an einer genügenden Durchdringung des Stoffes, namentlich treten die allgemeinen Gesichtspunkte, der Zusammenhang von Recht und Wirtschaft einerseits, der württembergischen und der deutschen gewerblichen Entwickelung andererseits, nicht genügend hervor. Immerhin bietet die Schrift einen schätzenswerten Beitrag zur neueren Gewerbegeschichte.

Osnabrück. Friedrich Grofsmann,

v. Buschmann, O. (Frh., Ministerialsekretär im k. k. Finanzministerium), Das Industriesalz. Die von der österreichischen Salzmonopolsverwaltung zugestandenen Begünstigungen rücksichtlich der Verwertung von Kochsalz in der Industrie, den Gewerben sowie auch zu landwirtschaftlichen und anderen gemeinnützigen Zwecken. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1892. gr. 8. XVIII—416 SS. M. 4.—.

Chicago und die columbische Weltausstellung, 1893. Mit Zustimmung des Reichskommissars zusammengestellt. Berlin, Walther & Apolant, 1892. gr. 8. 94 SS. mit 6 Blatt Abbildungen. M. 1.—.

Görres, K., Handbuch der gesamten Arbeitergesetzgebung des Deutschen Reichs. Lieferung 1. Freiburg i/B., Herder, 1892. gr. 8. M. 1,60. (Das Werk wird in 4 bis 5 Lieferungen vollständig sein, Preis der Lieferung M. 1,60.)

Hoitsinger, G. (Ministerialsekretär), Festschrift des oldenburgischen Gewerbe- und Handelsvereins zu dessen fünfzigjährigem Jubiläum, 1891. Herausgegeben vom Vorstande des Vereins. Oldenburg, G. Stalling, 1892. gr. 8. 132 SS. mit 9 Kupfertafeln (Darstellungen von Industriewerkstätten) und vielen in den Text gedruckten Abbildungen nebst 2 Plänen und 1 Karte.

v. Schulze-Gävernitz, Gerhart, Der Grofsbetrieb ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt. Eine Studie auf dem Gebiete der Baumwollindustrie. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. gr. 8. VI—281 SS. M. 5,60. (Aus dem Inhalt: Die Entwickelung des Grofsbetriebes in der englischen Baumwollindustrie. — Der heutige Stand der englischen Baumwollindustrie, verglichen mit dem Stande in den dreifsiger Jahren und dem gegenwärtigen Stande der deutschen Baumwollindustrie. — Die Bedeutung der grofsindustriellen Entwickelung für die Verteilung des Volkseinkommens. —)

Seidenindustrie, die preufsische, im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich den Grofsen. 3 Bände. Berlin, P. Parey, 1892. Roy.-8. Bd. I: Akten bis 1768, bearbeitet von G. Schmoller und O. Hintze, XXIV—652 SS. — Bd. II: Akten seit 1769, bearbeitet von G. Schmoller und O. Hintze, VI—768 SS. — Bd. III: Darstellung von O. Hintze, IX—340 SS. Preis der 3 Bde. geb. M. 41.—. (A. u. d. T.: Acta Borussica. Denkmäler der preufsischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Herausgegeben von der kgl. Akademie der Wissenschaften. Die einzelnen Gebiete der Verwaltung. Seidenindustrie. 3 Bde. Inhalt von Bd. III (Darstellung von O. Hintze): Die Ausbreitung der Seidenindustrie über die europäischen Staaten. — Die Entwickelung der inneren Verhältnisse im Seidengewerbe. — Die Anfänge der Seidenindustrie in Berlin und Krefeld. — Die Neubegründung der Industrie in Berlin und Potsdam durch Friedrich den Grofsen. — Allgemeine Schutz- und Beförderungsmafsregeln von 1746—1756. — Der Krieg und die Krisis von 1766. — Das Regiment und die Aufsichtsbehörden. — Die Einrichtung des Seidenmagazins und des Bonifikationswesens. — Der Ausbau des handelspolitischen Systems. — Samt- und Seidenzeugfabrikation von 1756—1786. — Zustände in der Seidenstofffabrikation um 1786. — Das Spezialgewerbe und die Provinzen. — Die Krefelder Industrie von 1740—1786. — Seidenbau und Zubereitung der Rohseide von 1763—1786. — Das fridericianische System und die neuen Ideen. — Schicksale der brandenburgischen Seidenindustrie vom Tode Friedrichs d. Grofsen bis zur Gegenwart. —)

Stiegler, G. (Architekt), Deutsche Weltausstellung zu Berlin. Ein Beitrag zur Klärung dieser nationalen Angelegenheit. Berlin, H. Steinitz, 1892. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Annuaire de la bourse du travail, 1890—1891. Paris, impr. Allemane, 1892. 8. 468 pag.

Congrès international des accidents du travail, 2e session, tenue à Berne du 21 au 26 semptembre 1891. Rapports et procès-verbaux publiés par les soins du comité suisse d'organisation. Paris, Baudry & Cie, 1892. gr. in-8. fr. 15.—.

Dufourmantelle, Maur. (avocat à la Cour d'appel de Paris), Code manuel de droit industriel, comprenant l'étude des lois et de la jurisprudence françaises sur la législation ouvrière et la propriété industrielle avec l'exposé des principales législations étrangères. I. Législation ouvrière en France et à l'étranger. Paris, A. Giard & E. Brière, 1892. in-18 jésus VI—288 pag. fr. 3.—. (Table des matières: Introduction historique: La Grèce. Rome. Moyen-âge et ancien droit. — Organisation générale du travail: Liberté du travail. Des coalitions. Des associations professionnelles (Organisation intérieure, droits et dissolution des syndicats professionnels). Corps consultatifs de l'industrie. — Réglementations particulières du travail: Travail industriel des enfants et des filles mineures. Travail industriel des adultes. Du travail dans les mines. Etablissements dangereux, insalubres et incommodes. — Des contrats industriels: Contrat d'apprentissage. Contrat de louage de services. Contrat de louage d'ouvrage. Contrats d'assurance. — Des institutions de prévoyance: Sociétés de secours mutuels et caisses de secours. De la caisse des retraites pour la vieillesse. Des caisses d'épargne. Législation étrangère. — Des institutions tendant à améliorer la condition des ouvriers: De la participation aux bénéfices. Des sociétés coopératives. Des habitations ouvrières. —)

Genart, Ch., Conseiller de la fabrique collective de Gembloux (province de Namur, Belgique), tâcheron dans le système des engagements volontaires permanentes d'après les

renseignements pris sur les lieux, en avril et juillet 1891. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1892. gr. in-8. fr. 2.—. (A. s. l. t.: Les ouvriers des deux mondes, 2ième série, fascicule 27.)

du Maroussem, P., Charpentier indépendant de Paris (Seine-France), journalier dans le système des engagements momentanés, d'après les renseignements recueillis sur les lieux en décembre 1889 et janvier 1890. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1891. gr. in-8. (A. s. l. t.: Les ouvriers des deux mondes, 2ième série, fascicule 25.)

Mémoires de la Société historique et littéraire de Tournai, tome XXII. Tournai, Casterman, 1891. 8. 460 pag. av. 8 planches et figures dans le texte. (Sommaire: Les tapisseries de Tournai, les tapissiers et les hautelisseurs de cette ville. — Recherches et documents sur l'histoire, la fabrication et les produits des ateliers de Tournai, par E. Soil. —)

Morand, L. (secrétaire perpétuel de l'Académie de Savoie), Les anciennes corporations des arts et métiers de Chambéry et de quelques autres localités de Savoie. Chambéry, imprimerie savoisienne, 1892. 8. 338 pag. fr. 5.—.

Hazlitt, W. C., The livery companies of the city of London: an historical view of their origin, character, development, and social and political importance, past and present. With a general introduction, and an account of those guilds which have not survived. London, Swan Sonnenschein, 1892. Roy. in-8. 704 pp. with 2 coloured plates and 260 illustrations. 25/.—.

Lee, J. B., On indigo manufacture: a practical and theoretical guide to the production of the dye. With numerous illustrative experiments. London, Thaker, 1892. crown-8. 138 pp. 7/.6.

Шавровымъ, Н. Н., Добываніе, обработка и условія сбыта шелка, и организація правительственныхъ и общественныхъ учрежденій по шелководству и шелковой промышленности въ Австро-Венгріи, Италіи, Франціи и другихъ шелководныхъ странахъ. С.-Петербургъ 1890. 8. (N. N. Schawroff, Produktion, Fabrikation, Verkaufsusancen der Seide und Organisation der Staatsinstitute und öffentlichen Anstalten für die Fortschritte der Seidenkultur und -Industrie in Oesterreich-Ungarn, Italien, Frankreich und den anderen Seidenproduktionsländern. St. Petersburg 1890. gr.-8 mit Atlas in obl.-folio.)

Tesoro degli operai e padroni. Chiavari, tip. Artigianelli, 1892. 18. 135 pp. l. 0,30.

6. Handel und Verkehr.

Wirksamkeit des kön. ungar. Handelsministers im Jahre 1890. Amtlich überprüfter Auszug aus dem Jahresberichte des Handelsministers. Redigiert von Dr. Karl Mandello. 8°. VIII u. 171 SS. Berlin, 1892, Puttkammer u. Mühlbrecht.

Dr. Mandello hat sich entschieden ein Verdienst dadurch erworben, daſs er den Hauptinhalt des Berichtes des ung. Handelsministers für 1890 einem weiteren Leserkreise zugänglich machte. Denn das Buch enthält eine Fülle von Mitteilungen, die nicht nur interessant sind, sondern auch — namentlich in Deutschland — zum Nachdenken anregen müssen. Die auſserordentlich vielseitige Thätigkeit des ungar. Handelsministers, wie sie in dem Bericht schlicht geschildert wird, beansprucht namentlich deshalb besondere Beachtung, weil die deutlich erkennbare Grundabsicht überall die energische und rasche Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes ist und weil diese Absicht sich infolge der Vereinigung der Verwaltung von Handel, Industrie und Verkehr auf den verschiedensten Gebieten sofort bethätigen konnte, die anderswo der unmittelbaren Beeinflussung durch den Handelsminister nicht unterliegen. Die erwähnte Vereinheitlichung ist eine Neuerung, die ihre Probe erst zu bestehen hatte. Aus dem Bericht gewinnt man den Eindruck, daſs

die Probe wirklich bestanden ist. Vor allem ist dem Verkehrsbedürfnis des wirtschaftlichen Lebens in besonderer Weise Rechnung getragen. Die Postanstalten verkaufen z. B. jetzt Eisenbahnfahrkarten, mit denen man sich an beliebigen Tagen des Jahres ohne Weiteres in den Waggon setzen kann; die Zollmanipulationen bei den vom Auslande eingehenden Postpacketen werden von den Postbehörden selbst vorgenommen, so dafs auch diese Packete dem Empfänger ins Haus gebracht werden können u. s. f. Bei der Eisenbahnverwaltung sind auch im einzelnen die jeweilig hervortretenden besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisse so schnell als möglich berücksichtigt worden. Dazu treten die grofsen Reformen auf dem Gebiete des Personen- und Gütertarifwesens, die beide auf eine ganz neue Grundlage gestellt sind. Seit dem Inkrafttreten des Zonentarifs hat sich die Zahl der von den ungar. Staatsbahnen beförderten Reisenden um 161,07 Proz., die der Personenkilometer nur 85,14 Proz., die Einnahme um 24,17 Proz. gehoben, während die Bahnlänge nur um 3,064 Proz. gesteigert ist. Diese Zahlen lassen keinen Zweifel darüber, dafs der Zonentarif für Ungarn eine sehr zweckmäfsige Mafsregel ist. Erwähnung verdient auch die Thatsache, dafs im ganzen bei allen Bahnen die Zahl der auf jeden Personenzug durchschnittlich entfallenden Reisenden von 55 i. J. 1889 auf 65 i. J. 1890 gestiegen ist. Auch über den neuen Lokaltarif enthält der Bericht eingehende Mitteilungen, die hier nicht weiter verfolgt werden können. Im ganzen stellte sich die Rentabilität der ungar. Staatsbahnen 1890 auf 4,77 Proz. des thatsächlichen Anlagekapitals gegen 2,74 Proz. bei den österr. Staatsbahnen, 4,08 Proz. in England, 4,26 Proz. in Baden, 4,52 Proz. in Bayern, 4,53 Proz. in der Schweiz, 4,74 Proz. in Belgien, 5,58 Proz. in Sachsen, 6,72 Proz. in Preufsen.

Des weiteren berichtet der Minister über zahlreiche Mafsnahmen zur unmittelbaren Förderung von Handel, Industrie und Kleingewerbe, sowohl auf dem Gebiete des Zollwesens, als auch auf dem der inneren Verwaltung. Besondere Beachtung verdienen die Mitteilungen über das „Handelsmuseum“ und die jährlichen Fachausstellungen. Der Minister suchte bei all' diesen Fragen möglichst enge Fühlung mit den Männern des praktischen Lebens zu gewinnen; die Errichtung eines besonderen ständigen „Zollrates“ und „Industrierates“, beide aus industriellen und kommerziellen Fachmännern bestehend, ist durch dieses Streben veranlafst. Der letztere hat sich fast allmonatlich zu 1 oder 2 Sitzungen vereinigt, eine Thätigkeit, die derjenigen des preufs. Volkswirtschaftsrates weit überlegen ist.

Wenn auch die Mafsnahmen, von denen der Bericht erzählt, auf die besonderen ungarischen Verhältnisse zugeschnitten sind, so sind doch nicht wenige derart, dafs sie auch bei uns ernste Beachtung verdienen.

Köln. R. van der Borght.

Zoepfl, Gottfried, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Mainkettenschleppschiffahrt von Aschaffenburg bis Bamberg. 8°. 65 SS. Würzburg, Ad. Stuber's Verlagsbuchhandlung, 1892.

Die Arbeit enthält eine Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer

für Unterfranken und Aschaffenburg, deren Sekretär der Verf. ist. Die Absicht ist, die bayrische Regierung zu einer alsbaldigen Einrichtung der Kettenschleppschiffahrt von Aschaffenburg bis Bamberg bezw. zunächst mindestens bis Würzburg zu veranlassen. Hiervon wird eine wesentliche wirtschaftliche Förderung des Gebietes erwartet, eine Auffassung, die durch eingehende Behandlung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mainthals gestützt wird. Die Mitteilungen über den Rückgang der Mainschiffahrt und seine Ursachen, die Vergleiche mit dem Neckar, die Bemerkungen über die Mainkanalisierung und die Verbesserung des Ludwig-Donau-Main-Kanales u. a. m. werden auch anderwärts Interesse erregen, zumal die Verbesserung der Wasserwege jetzt mehr als je in der Oeffentlichkeit erörtert wird. An manchen Stellen würde man mehr Zahlenmaterial wünschen; leider stehen dem hier wie bei anderen Wasserstrafsen grosse Schwierigkeiten entgegen.

Köln. R. van der Borght.

Bachem, J. (Rechtsanwalt), Der unlautere Wettbewerb in Handel und Gewerbe und dessen Bekämpfung. Köln, J. P. Bachem, 1892. 8. 48 SS. M. 0,80.

Bericht über Handel und Industrie von Berlin nebst einer Uebersicht über die Wirksamkeit des Aeltestenkollegiums im Jahre 1891, erstattet von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin, Druck von Gebr. Unger, 1892. folio. VI—290 SS. (Inhalt: Grundzüge der wirtschaftlichen Lage Deutschlands im Jahre 1891. — Internationale wirtschaftliche Beziehungen. — Deutsche Gesetzgebung und Verwaltung auf wirtschaftlichem Gebiet. — Einige wirtschaftliche Zeitfragen: Zur Frage der Depots im Fonds- und Effektenverkehr. Zur Frage der Ungültigkeit und Unklagbarkeit der Differenzgeschäfte. — Eisenbahnwesen. — Die deutschen Wasserstrafsen. — Spezialberichte über Berlins Handel und Industrie — Uebersicht der Wirksamkeit des Aeltestenkollegiums der Berliner Kaufmannschaft im Jahre 1891. —)

Diskussion über den Ausbau der Wasserstrafsen in Oesterreich und insbesondere über die Herstellung eines Donau-Oder-Kanals, stattgefunden im Klub der Land- und Forstwirte in Wien am 30. Januar 1891. Wien, W. Frick, 1891. 8.

Hamburgs Handel und Verkehr. Illustriertes Exporthandbuch der Börsenhalle 1892/94. Hamburg, Verlag der Aktiengesellschaft „Neue Börsenhalle", 1892. gr. 8. XII—486 + 282 + 400 + 56 + 224 SS. Originalband. M. 7,50. (Inhalt: Hamburgs Handel und Verkehr, Reederei, Assekuranzgeschäft, Fondsgeschäft, Speditions-, Waren-, Wein- und Exportgeschäft. — Entwickelung der Hamburger Brauindustrie. — Die Elbe, Hamburgs Lebensader. — Die Technik des Hamburger Handelsverkehrs. — Hamburgische Handelsniederlassungen und Faktoreien im Auslande. — Hamburgs Grofsindustrie und Kunstgewerbe. — etc. —)

Jahresbericht der Handelskammer für Aachen und Burtscheid für das Jahr 1891. Aachen, Druck von C. H. Georgi, 1892 gr. 8. VIII—204 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Breslau für das Jahr 1891. 2 Teile. Breslau, Druck von O. Gutsmann, 1892. 8. X—260 SS. mit X tabellarischen Anlagen und 4 Tafeln, enthaltend graphische Darstellungen der monatlichen und jährlichen Durchschnittsmarktpreise für Getreide zu Breslau während der Jahre 1851—1891. (Teil I: Gutachten, Ansichten und Wünsche der Handelskammer über allgemeine und besondere Gegenstände ihres Bereichs. Teil II: Breslaus resp. Schlesiens Handel und Industrie im Jahre 1891.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Bromberg für 1891. Bromberg, Gruenauersche Buchdruckerei, 1892. folio. 52 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Dortmund für das Jahr 1891. Dortmund, Druck von Crüwell, 1892. folio. 48 SS. mit Tabelle in quer-folio.

Jahresbericht der Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görlitz auf das Jahr 1891. Görlitz, Druck von Hoffmann & Reiber, 1892. 8. 78 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hagen (Land- und Stadtkreis Hagen und Kreis Schwelm). Hagen, Buchdruckerei von G. Butz, 1892. folio. VI—18 SS. mit 2 Tabellen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Halle a. d. Saale, 1891. Halle a. S., Buchdruckerei des Waisenhauses, 1892. Imp. in-4. LIV—110 SS. mit graphischer Darstellung der Zuckerpreisschwankungen von 1890 und 1891. (Der Bezirk der Handelskammer umfafst die Stadt Halle und den Saalkreis, die Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Mansfelder Gebirgskreis (mit Ausschlufs von Ermsleben), Mansfelder Seekreis, Merseburg, Naumburg, Querfurt, Weifsenfels, Wittenberg und Zeitz.)

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden für 1891 Karlsruhe, Macklot'sche Druckerei, 1892. 8. VIII—222 SS. (In Abteilung 16: Verschiedenes, finden sich Mitteilungen über die Kunstgewerbe-, Handels- und Gewerbeschulunterrichtsinstitute in Karlsruhe, die dortige Baugewerkschule, das Kunstgewerbemuseum, kaufmännische Handels- und Gewerbevereine, Gas- und Wasserwerke, Schlachtungen, Viehmärkte und die Landesgewerbehalle in Karlsruhe.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Kassel für 1891. Kassel, Druck von Gebrüder Gotthelft, 1892. folio. VIII—88 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1891. Köln, Druck von M. Du Mont Schauberg, 1892. gr. 8. X—302 SS. (Inhalt: I. Die Wirksamkeit der Handelskammer während des Jahres vom 1. April 1891 bis 31. März 1892: Einrichtungen für Handel und Industrie. Verkehrswesen. Zoll- und Steuerwesen. Handelsverträge. — II. Thatsächliches (darunter die Abteilungen: Geld- und Kreditwesen, Versicherungswesen. Innere Angelegenheiten des Handelsstandes).

Jahresbericht der Handelskammer zu Liegnitz umfassend die Kreise Liegnitz (Stadt- und Landkreis), Bunzlau, Jauer, Goldberg-Haynau und Lüben für das Jahr 1891. Liegnitz, Druck von W. London, 1892. 4. IV—96 u. X SS. nebst einer Uebersicht über die Industrie- und Arbeiterverhältnisse im Bezirk der Handelskammer, ausschliefslich der Hausindustrie, im Jahre 1891. in quer-folio.

Jahresbericht über den Gang des Handels, der Industrie und der Schiffahrt von Magdeburg im Jahre 1891. Magdeburg, Druck der Faber'schen Buchdruckerei, 1892. Folio. IV—82 SS.

Jahresbericht der grofsherzoglichen Handelskammer zu Mainz für das Jahr 1891. Mainz, Buchdruckerei von H. Prickarts, 1892. gr. 8. VIII—214 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1891. Teil II. Mannheim, Verlag der Kammer, 1892. gr 8. 35 u. 146 SS. nebst 2 graphischen Darstellungen: (Rheinstand am Pegel bei Mannheim im Jahre 1891 und Bauthätigkeit in der Stadt Mannheim in den Jahren 1881—1891.)

Jahresbericht der Handelskammer für die Niederlausitz zu Kottbus pro 1891 Kottbus, Druck von A. Heine, 1892. 8. Mit Industriekarte des Bezirks der Handelskammer für das Jahr 1891 in folio.

Jahresbericht der grofsherzoglichen Handelskammer zu Offenbach a/M. für das Jahr 1891. Offenbach a/M., Seiboldsche Buchdruckerei, 1892. 8. VIII—131 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Stralsund für 1891. Stralsund, Druck der Regierungsbuchdruckerei, 1892. 8. 70 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Kreis Thorn für das Jahr 1891. Thorn, Buchdruckerei Ostdeutsche Zeitung, 1892. gr. 8. 68 SS.

Protokollierten Firmen, die, von Oesterreich-Ungarn, Bosnien und Herzegowina nach Fachgruppen und Orten geordnet. Hrsg. mit Benützung der Publikationen der österreichisch-ungarischen Bank, betreffend die handelsgerichtlichen Eintragungen etc. von Alex. Dorn. Band IX: (Grofshandels-, Bank-, Kommissions-, Agentur-, Gemischtwaren-, Transport- und Speditionsgeschäfte, sowie Geschäfte für persönliche Dienste.) Wien, A. Dorn, 1892. gr. 8. VIII—622 SS. M. 10.—.

Riesser, J. (Direktor der Bank für Handel und Industrie und Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin), Grundgedanken in den kodifizierten Handelsrechten aller Länder. Stuttgart, F. Enke, 1892. 8. 58 SS. M. 1,60.

Rudolph, E., Warenverzeichnis zum Gesetz betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. Unter Angabe der laufenden statistischen Nummern. In alphabetischer Ordnung nach Mafsgabe des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif des deutschen Zollgebietes in der vom 1. Februar 1892 geltenden Fassung. Berlin, Funcke & Naeter, 1892. 8. 228 SS. geb. M. 1,70.

Schneider, A. (kgl. preufs. SteuerR.), Der deutsche Zolltarif nach den im Jahre 1892 abgeschlossenen Handelsverträgen berichtigt. Berlin, E. Schneiders Zoll- und steuertechnischer Verlag, 1892. gr. 8. 72 SS. M. 0,50.

Ulrich, Fr. (GRegR. im preufs. Minister. der öffentl. Arbeiten), Personentarifreform und Zonentarif. Berlin, J. Springer, 1892. gr. 8. IV—158 SS. M. 2,60.

Wahlstadt, K. und E. Pohlmann, Anmeldungen zum Handels- und Genossenschaftsregister. Hamburg, Herold, 1892. 8. IV—98 SS. M. 1,80. (Für den Handelsstand bestimmte, systematisch zusammengestellte Beispielsammlung.)

Wilczak, E. (Graf), Die Zukunft der Donauschiffahrt. Wien, Hartleben, 1892. gr. 8. 48 SS. M. 1,50.

Zukunft, die, des preufsischen Staatseisenbahn- und Staatsbauwesens und ihrer höheren Beamten, von einem Freunde derselben. Leipzig, W. Engelmann, 1892. gr. 8. 48 SS. M. 0,50.

Laigle, A., La dénonciation des traités de commerce. Résumé sérié et annoté de la discussion générale de notre régime douanier devant la Chambre et le Sénat. Paris, Lecène, Oudin & Cie, 1892. in-18 jésus. 183 pag.

Annual statement of the trade of the United Kingdom with foreign countries and British possessions for the year 1891. Compiled in the Custom House from documents collected by that Department. London, printed by Darling & Son, 1892. folio. VIII—417 pp. 3/.8. Blue book, paper by command. (Contents: General imports, general exports, and general transit in the year 1891. — Principal imports and exports from and to each foreign country and british possession in each year, from 1887 to 1891. — Bonded warehouse account, 1891. —)

Chamber of commerce, Rochester (State of New York). IVth annual report for the year ending Dec. 31, 1891. Rochester, Darrow & Co, 1892. 8. 172 pp. with map. $ 0,50. (Contents: Description of prominent local features, business advantages, growth, population, manufactures, etc., and history of the city of Rochester.)

Naval annual, the, 1892. (6th year of publication.) Edited by T. A. Brassey. Portsmouth, Griffin & Co, 1892. gr. in-8. XII—576 pp. with diagram and 110 plates, cloth. 12/.6. (Contents: Part I: Progress of british navy, 1891—92, by the editor. — Progress of foreign navies, 1891—92, by E. Weyl. — British naval manoeuvres, by J. R. Thursfield. — Foreign naval manoeuvres, by J. R. Thursfield. — Descriptions of ships building or completing, by F. K. Barnes. — Marine ingineering, by R. C. Oldknow. — Royal naval exhibition, by H. O. Arnold-Forster. — Chilian civil war, by W. Laird-Clowes. — Part II: Tables and plans of british and foreign armoured and unarmoured ships, by F. K. Barnes. — Part III: Armour. Ordnance. Quick-firing guns, by (Captain) Orde Browne. — Part IV: Statistics, official statements and papers. Naval bibliography. — Part V: Manning and training. Shipbuilding police. Navy estimates, by (Lord) Brassey. —)

Turner, Bannister, Commerce and banking. An introductory handbook. 2nd edition. London, Swan Sonnenschein & Co, 1891. 8. VI—261 pp. cloth. 2/.6. (Contents: Commerce. — Machinery and conveyence. — Government and trade. — Companies, markets, bankruptcy and mercantile terms. — Customs, excise, and shipping. — Insurance. — Stocks and the stock exchange. — Money. — Coins and coining. — Paper money, credit, etc. — Banks and banking. — Clearing. — Bills, cheques, etc. — Exchange. — Articles of trade and manufacture. —)

Аѳанасьевъ, Г. Е., Условія хлѣбной торговли во Франціи въ XVIII вѣкѣ. (G. E. Afanasiev, Entwickelung des Getreidehandels Frankreichs im XVIII. Jahrhundert.) Odessa, Druck von V. Kirchner, 1892. 8.

Movimento commerciale del Regno d'Italia nell' anno 1891. 2 parti. Roma, tipogr. nazionale di Bertero, 1892. 4. VIII—872 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle. Indice: Importazione ed esportazione. — Prospetti complementari al quadro dell' importazione. — Transito. — Quadro per nazioni delle merci importate ed esportate. — Riassunto per nazioni e per categorie dei valori delle merci importate ed esportate nel quinquennio 1887—1891. — Scambi commerciali coi principali Stati estere (Austria-Ungheria, Belgio, Francia, Germania, Gran Bretagna, Russia, Svizzera, Turchia Europea, Asia (possedimenti inglesi), Stati Uniti e Canadà, Repubblica Argentina. — Merci importate ed esportate nel quinquennio 1887—1891. — Movimento commerciale della dogane di Massaua nel 1891. — Merci importate in Massaua dall' Italia. — etc.)

7. Finanzwesen.

Neukamp, E., Das Gewerbestenergesetz für die preufsische Monarchie vom 24. Juni 1891. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Essen 1891. VI u. 168 SS.

Diesem sehr brauchbaren Kommentar des neuen Gewerbesteuergesetzes ist eine beachtenswerte, mit Sachkenntnis verfafste, ausführliche Einleitung (S. 1—67) vorausgeschickt, welche die Grundlagen des Gesetzes wissenschaftlich klarlegen will. Der Verf. bespricht zunächst die geschichtliche Entwickelung der preufsischen Gewerbesteuergesetzgebung, zeigt die Mängel des bisherigen Rechtszustandes und giebt eine kurze, aber durchweg klar und übersichtlich gehaltene systematische Darstellung des neuen Gesetzes, welches bekanntlich zunächst bei der Veranlagung für das Jahr 1893/94 zur Anwendung gelangen wird. Auf die den Paragraphen über „Begriff und Wesen der preufsischen Gewerbesteuer" (S. 28 fg.) einleitende Untersuchung der Begriffe Einkommen-, Ertrags-, Real-, Objektsteuer sei hier noch besonders hingewiesen.

Der eigentliche Kommentar verfolgt vorwiegend den praktischen Zweck: das unmittelbare Verständnis der einzelnen Gesetzesvorschriften zu erläutern und den Gesetzesinhalt durch einzelne Beispiele zu veranschaulichen. Der bei jedem Paragraphen sich findende Hinweis auf die Ausführungen im Gesetzentwurf, im Kommissionsbericht und in den stenographischen Verhandlungen wird vielen willkommen sein.

In den Anlagen sind das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen vom 3. Juli 1876 und das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes vom 27. Februar 1880, welche durch das neue nur die stehenden Gewerbe betreffende Gesetz nicht berührt werden, gleichfalls abgedruckt.

Breslau. Ludwig Elster.

Raffalovich, Arthur, Le marché financier en 1891. 8°. IX u. 202 SS. Paris, Guillaumin et Cie., 1892.

Die interessante Arbeit will „einige wichtige Thatsachen, die sich in amtlichen Dokumenten oder in periodischen Veröffentlichungen zerstreut finden und deren Aufsuchen Zeit erfordert, sammeln und nebeneinander stellen". Thatsächlich bietet sie weit mehr. Der Verf. erörtert im Eingang zunächst die Beziehungen zwischen dem Staat und dem Geldmarkt bezw. der Börse, eine Erörterung, die durch die eigenartige Gestaltung des Geldmarktes im Jahre 1891 nahe gelegt war. Hierbei werden u. a. auch die im Deutschen Reichstag gestellten Anträge betr. die Börsenreform besprochen, von denen der Verf. sehr wenig erwartet; denn bei keiner Einrichtung ist nach ihm das Eingreifen des Staates unwirksamer als bei der Börse. Danach schildert der Verf. die Entwickelung des Geldmarktes im allgemeinen, sowie die des Pariser, Londoner, deutschen, österreichischen, italienischen, schweizerischen, russischen, spanischen, portugiesischen und amerikanischen Marktes im einzelnen. Die Darstellung über Portugal wird durch eingehende Mitteilungen über die portugiesische Eisenbahngesellschaft ergänzt. Des weiteren gelangt die

Silberfrage in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Besprechung. Den Schlufs bilden Gesamtübersichten über die Emissionen im Jahre 1891.

Das Bild, das sich aus diesen Darlegungen des Verf. ergiebt, ist kein erfreuliches. Das Jahr 1891 war — wie auch die Handelskammerberichte für 1891 bestätigen werden — ein Jahr des geschäftlichen Rückgangs, und die Bewegung des Geldmarktes spiegelt das deutlich wieder. Infolge zahlreicher Konversionen war der Zinsfufs gedrückt; exotische und industrielle Papiere, die unsichere, aber hohe Erträge in Aussicht stellten, fanden deshalb nur zu reichlich Aufnahme. In dem Bestreben, die überseeischen Absatzgebiete zu erweitern, wurden den dortigen Schuldnern zu grofse Kredite eröffnet, alles Symptome einer sehr ungesunden Gestaltung der Verhältnisse. Die Krisis, deren Wirkungen das Jahr 1891 noch beherrschten, ist im Herbst 1889 in Berlin ausgebrochen und hat dann nacheinander auch die meisten übrigen Staaten ergriffen. Während für die Vereinigten Staaten von Nordamerika durch die günstige Ernte von 1891 die Folgen der Krisis abgeschwächt wurden, sind sie für die europäischen Staaten durch die sehr ungünstige Ernte erheblich verschärft worden. Namentlich Rufsland hatte unter dem geringen Ernteertrag zu leiden. Am schlimmsten sind die Staaten mitgenommen, die an Überschuldung und chronischen Deficits leiden, wie Spanien, Portugal, Italien u. s. f. In Portugal insbesondere führten die Verhältnisse mitten im Frieden zu einem vollständigen Zusammenbruch der Finanz- und Währungsverhältnisse. Der Verf. geht die Mafsnahmen, die in diesen Ländern ergriffen sind, im einzelnen durch mit scharfer, aber berechtigter Kritik. Gerade dieser Teil der Arbeit bietet eine Fülle wertvollen Materials und treffender Bemerkungen. Rufsland und dessen Mafsnahmen beurteilt der Verf. wesentlich günstiger und seine Darlegungen machen den Eindruck, als ob der Verf. hier gern Lob spendet. Daraus erklärt sich auch wohl, dass der Verf. in der allgemeinen Schilderung (S. 20) die für Rufsland ungünstige Gestaltung des Wechselkurses vorzugsweise auf die schlechte Ernte zurückführt. Erst später (S. 92) deutet er den Einflufs der russisch-deutschen Beziehungen an, denen unlängst ein ungenannter Autor in der „Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte" (1892, Heft 1, S. 16 u. ff.) den mafsgebenden Einflufs auf den russischen Wechselkurs zugesprochen hat. Die Beurteilung der politischen Ereignisse des Jahres 1891 (Erneuerung des Dreibundes, Besuch des franz. Geschwaders in Kronstadt etc.) dürfte in Deutschland nicht ohne Widerspruch bleiben. Dagegen wird man dem Verf. ganz zustimmen können, wenn er die Erneuerung der Handelsverträge zwischen Deutschland, Oesterreich, Italien, Belgien und der Schweiz als ein namentlich in „moralischer" Hinsicht sehr wichtiges Ereignis hinstellt; ihre Hauptbedeutung liegt nach ihm nicht in den wechselseitigen Konzessionen als solchen, sondern in der Thatsache, dafs man „der übermäfsigen Erhöhung der Zolltarife einen Riegel vorgeschoben und für 12 Jahre stabile Verhältnisse" geschaffen hat.

Im ganzen verdient die Arbeit, die eine grofse Vertrautheit mit den einschlägigen Verhältnissen zeigt, unzweifelhaft die Beachtung auch weiterer Kreise.

Köln. R. van der Borght.

Fürth, Dr. Emil v., Die Einkommensteuer in Oesterreich und ihre Reform. (I. Bd., 2. Heft der „Staats- und sozialwissenschaftlichen Beiträge", herausgegeben von v. Miaskowski). Leipzig, 1892. X und 270 SS.

Obwohl die Einkommensteuer in Oesterreich — oder vielmehr diejenige Steuer, welche in der österreichischen Gesetzgebung Einkommensteuer genannt wird — schon nahezu 43 Jahre in Wirksamkeit ist, haben die Grundsätze derselben bisher doch nur für den Gebrauch des Praktikers bestimmte Darstellungen, aber noch keine solche Bearbeitung erfahren, welche wissenschaftlichen Anforderungen genügen kann. Zur Ausfüllung dieser Lücke ist die oben angeführte Schrift bestimmt und sie erfüllt diesen Zweck, wie wir gleich vorweg bemerken wollen, in der erfreulichsten Weise. Sie beginnt mit einer kurzen Darstellung der historischen Entwickelung der direkten Steuern Oesterreichs bis zur Gegenwart. Aus dieser ist insbesondere hervorzuheben die darin enthaltene Erwähnung der von 1799—1829 bestandenen Personal- und Klassensteuer — einer Steuer, mit welcher Oesterreich schon frühzeitig einen bisher noch wenig beachteten und leider nicht zum Ausgangspunkte einer konsequenten Fortentwickelung gewordenen Versuch gemacht hat, in seinem Systeme der direkten Steuern dem Prinzipe der Einkommensbesteuerung einen, wenn auch nur unvollkommenen, Ausdruck zu geben.

Hieran schliefst sich eine systematische Darstellung der Bestimmungen der beiden Kais. Patente vom 10. und 29. Oktober 1849, durch welche die gegenwärtige sog. „Einkommensteuer" Oesterreichs geschaffen worden ist, sowie der Gestaltung, welche diese im ganzen sehr wenig ins Detail gehenden Bestimmungen seither durch novellarische Gesetzgebung und durch die Praxis der an ihrer Handhabung beteiligten Behörden — insbesondere durch die seit 1876 dazu gekommene und seither geradezu zur Bedeutung eines, authentische Interpretationen enthaltenden Kommentars gelangte Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofs — erhalten haben. Das Wesen der österreichischen Einkommensteuer und die Grundsätze, welche derzeit für die Veranlagung derselben mafsgebend sind, wurden erörtert, indem die geltenden Regeln über subjektive und objektive Steuerpflicht, internationales Steuerrecht, Steuerprivilegien und -exemtionen, die Behandlung juristischer Personen, die rechnungsmäfsige Ermittelung der Besteuerungsgrundlage, das Steuerausmafs, der Ort der Besteuerung, das Veranlagungsverfahren, die Steuereinbringung und die Umlegung von Zuschlägen zu Gunsten der Selbstverwaltungskörper auf die Einkommensteuer der Reihe nach besprochen werden. Eine derartige Schilderung ist der österreichischen Einkommensteuer bisher noch von keiner Seite zu Teil geworden.

Hieran schliefst sich ein die „Kritik der österreichischen Einkommensteuer" enthaltendes Kapitel. Es liegt in der Natur der Sache, dafs diese Kritik mit ihrem Gegenstande nicht besonders glimpflich umspringt. Wenn es wirklich wahr ist, dafs es den Kritikern besonderes Vergnügen bereitet, an den Gegenständen ihrer Thätigkeit die Schattenseiten viel mehr hervorzuheben als die Lichtseiten, so giebt es kaum ein Objekt, welches besser geeignet wäre, die Möglichkeit zur Erlangung dieses Vergnügens zu bieten, als die österreichische Einkommensteuer. Dafs die auf diese Steuer be-

züglichen Gesetzesbestimmungen von Anfang an nur in sehr geringem Mafse geeignet waren, den Anforderungen, welche gestellt werden müssen, wenn eine Steuer als „Einkommensteuer" gelten soll, zu genügen, und dafs die seitherige Modifizierung und die praktischen Wirkungen dieser Bestimmungen die österreichische Einkommensteuer schliefslich vollständig zu einem blofsen Anhängsel der in Oesterreich bestehenden Ertragssteuern gemacht haben, ist schon längst von allen Seiten anerkannt worden. Trotzdem mufs es aber als sehr verdienstlich bezeichnet werden, dafs der Verfasser die Gründe dieser Erscheinung in dem der Kritik der österreichischen Einkommensteuer gewidmeten Kapitel seines Werkes in systematischer Darstellung und detailliert in einer Weise besprochen hat, welche von ebensoviel objektiver Ruhe, als sachlichem Verständnisse und ernstlicher Wissenschaftlichkeit Zeugnis giebt.

Eine Darstellung der bisherigen vielen, als eine wahre Sisyphusarbeit anzusehenden Versuche zur Reform der österreichischen Einkommensteuer liefert der Verfasser im nächsten Kapitel seines Werkes. Die diesbezüglichen Bemühungen der Regierung während der letzten Jahre des absolutistischen Regimes, sowie die langwierigen, demselben Gegenstande gewidmeten Verhandlungen, welche im österreichischen Reichsrate seit Beginn der parlamentarischen Aera geführt worden sind, werden in Kürze, aber mit einer zur Gewinnung eines Ueberblicks über das Geschehene hinreichenden Vollständigkeit geschildert.

Das letzte Kapitel endlich bezweckt die Untersuchung der Anwendbarkeit der Grundsätze, welche nach den gegenwärtig in Theorie und Praxis bereits zur allgemeinen Geltung gelangten Anschauungen für die Gestaltung einer Steuer, welche auf den Namen einer „Einkommensteuer" Anspruch erhebt, mafsgebend zu sein haben, auf die österreichischen Verhältnisse. Alle hierbei in Betracht kommenden Fragen werden der Reihe nach unter Hervorhebung der Lösung, welche dieselben in den hier in Betracht kommenden Gesetzen anderer Staaten, sowie in den bisher in Oesterreich der Oeffentlichkeit übergebenen, die Einführung einer „Personaleinkommensteuer" — wie hier die geplante eigentliche Einkommensteuer im Gegensatze zur bestehenden, diese Bezeichnung mit Unrecht führenden Steuer seit langem ständig genannt wird — bezweckenden Gesetzentwürfen gefunden haben, besprochen; an diese Besprechung ist regelmäfsig ein Hinweis darauf geknüpft, welche Lösung der erörterten Frage der Verfasser als die für Oesterreich zweckmäfsigste ansieht. Konnte hier, wie dies bei einem so vielfach erörterten Thema gar nicht anders möglich war, der Verfasser auch nicht viel Neues bieten, so kann seiner Arbeit doch das Zeugnis nicht versagt werden, dafs sie auf gründlichstem Studium des ganzen einschlägigen Materials beruht und durch diesen Teil des Buches ein vollständiger Ueberblick über alle jene Punkte geboten wird, auf welche bei jedem neuen Versuche, das System der direkten Steuern Oesterreichs durch Einführung einer wirklichen Einkommensteuer zu ergänzen und auf diese Weise die allmähliche Ersetzung der hier gegenwärtig noch allein herrschenden Ertragssteuern durch die Einkommensteuer anzubahnen — ein solcher Versuch ist ja eben jetzt wieder im Gange — Rücksicht genommen werden mufs.

Das vorstehend Gesagte genügt gewifs vollständig, um es zu rechtfertigen, wenn wir die Fürth'sche Schrift als eine durchaus gediegene Leistung bezeichnen und jedem Leser derselben nicht nur eine vollständige Belehrung über den Stand der Angelegenheit der Einführung einer wirklichen Einkommensteuer in Oesterreich, sondern zugleich auch eine in jeder Beziehung tüchtige und lobenswerte Erörterung der bei Schaffung einer solchen Steuer im allgemeinen in Betracht kommenden Fragen in Aussicht stellen.

Wien. v. Lesigang.

Merkel, Die Schlachtsteuer und die Uebergangsabgabe von Fleischwerk im Königreich Sachsen sonst und jetzt. Eine systematische Zusammenstellung der früher und noch jetzt darüber geltenden gesetzlichen und reglementären Bestimmungen. Leipzig, Rossberg, 1892. 8. 80 SS. M. 1,20.

Müller, Ernst (Dr. jur.), Hat der Staat das Recht, die Standesherren zur Einkommensteuer heranzuziehen? Eine Untersuchung unter spezieller Berücksichtigung der preufsischen und bayerischen Verhältnisse. Leipzig, A. Deicherts Nachf., 1892. gr. 8. IV—60 SS. M. 1,40.

Pule, O., Die Börsensteuer. Gesetz betreffend die Erhebung der Reichstempelabgaben in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1885. Mit den Ausführungsvorschriften und Instruktionen des Bundesrats, Kommissions- und Reichsratsverhandlungen, Beschlüssen der Handelskammern, etc. bis zum 1 September 1891. 3. Aufl. Frankfurt a/M., Jäger, 1892. kl. 8. 235 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Frankfurter Börsenhandbuch, Teil II.)

Rübel, Karl, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen. Band I: Das vierzehnte Jahrhundert. Dortmund, Köppen, 1892. gr. 8. X—330 SS. M. 7,50.

Veranlagungsgrundsätze für die Gebäudesteuer vom 7. Mai 1892. Berlin, R. v. Decker, 1892. gr. 8. 93 SS. M. 1,20.

Richald, L. (conseiller communal de Bruxelles), Les finances communales en Belgique. 2 vols. Bruxelles, Ch. Rozez, 1892. 16. 306 pag. fr. 2.—. (Bibliothèque belge des connaissances modernes, Nos 4 et 5)

Secrétan, H., L' impôt progressif sur le revenu et l'impôt sur le capital mobilier. Quelques mots en faveur de la révision de l' assiette de l' impôt Vaudois. 3e édition. Lausanne, F. Payot, 1892. 8. 16 pag. fr. 0,25.

Hall, Hub. (of H. Maj. Public Record Office), A history of the custom-revenue in England, from the earliest times to the year 1827. Compiled exclusively from original authorities. 2 parts. Cheap edition. London, E. Stock, 1892. 8. IV—327 pp. and map of English trade-routes during the middle ages and IV—288 pp. Cloth. 10/6. (Contents. Part I: Constitutional history: Introduction. — Trade societies. — Customs of the middle ages. — Customs of personal monarchy. — Royalist and parliamentarian customs. — Imperial and colonial customs. — Part II: Fiscal history: Of ports. — Of customers. — Of prises, or captions and amptions. — Of tolls, or prise commutations. — Of prisage and butlerage. — Of the antiqua and nova custuma. — Of the subsidy. — Of local customs. — Of the maltolte and the mutuum. — Of assignaments. — etc.)

Jackson, M. S., The corporation duty: its history law and practice. London, Stevens & Sons, 1892. crown-8. 7/.6.

Who pays your taxes? a consideration of the question of taxation, by D. A. Wells, G. H. Andrews, T. G. Shearman, etc., edited by Bolton Hall. New York, Putnam's Sons, 1892. 12. 244 pp. cloth. $ 1,25. (Questions of the day series, No 71.)

Legge e regolamento per l'applicazione dell' imposta sui redditi di ricchezza mobile. Napoli, casa edit. E. Pietrocola, 1892. 18. 108 pp. l. 0,50.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Kussáka, Dr. J. T., Das japanische Geldwesen. Berlin, R. L. Prager, 1890. VI u. 100 SS.

Die vorliegende von einem Japaner verfafste Dissertationsschrift bietet im Grunde genommen nicht viel Neues, namentlich der zweite Teil, welcher

die gegenwärtigen Finanzverhältnisse behandelt, ist durch die vortreffliche Darstellung Rathgen's in seinem Werke „Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt“ weit überholt worden. Der Verf., in dessen Schilderungen, abgesehen von sprachlichen Härten, noch zu sehr der Geist der Lehrbücher weht, steht noch nicht auf der Höhe der Forschung, man vergleiche beispielsweise die S. 15 gegebene, etwas naiv gehaltene Erklärung des Shogunats. Interessant ist das Werkchen aber vor allem durch die Hinweise und Citate aus japanischen Geschichtswerken in den ersten Abschnitten.

Wie bei allen Völkern in den ersten Stadien Produkte der Landwirtschaft als Tauschmittel verwendet werden, so vertrat auch bei den Japanern der Reis ursprünglich diese Rolle. Erst mit Einführung der chinesischen Kultur im 7. Jahrhundert wurden Münzen geprägt, und zwar zunächst aus Kupfer, seit d. J. 712 aus Silber und seit 767 aus Gold. Da das Volk aber noch in der reinen Naturalwirtschaft lebte und die überhastete Einführung des fremden Geldwesens volkswirtschaftliche Nachteile im Gefolge hatte, wurde der Gebrauch der Münzen im J. 986 wieder aufgehoben und erst 1226 wieder eingeführt.

Als die Portugiesen im J. 1542 ins Land kamen, entwickelte sich ein schwunghafter Ausfuhrhandel mit Geld, indem die Portugiesen von Macao nach Japan Seidenstoffe brachten und Gold und Silber als Rückfahrt nahmen, woraus für die Portugiesen ein enormer Gewinn erwuchs. Erst spät wurde die japanische Regierung auf die Gefahr aufmerksam, welche dem Lande daraus erwuchs, verschlofs den Fremden im J. 1642 das Land, nur den Holländern wurde unter demütigenden Bedingungen ein weiterer Aufenthalt gestattet. Später wurde die Ausfuhr der Edelmetalle beschränkt und sogar gänzlich verboten, die Geldnot aber hatte bereits derart zugenommen, dafs im J. 1696 zur Ausgabe von Papiergeld (der Hansatsu) geschritten werden mufste. Dadurch aber, dafs das Münzregal einem jeden Lehnsfürsten (Daimio) verliehen wurde, machte die Verarmung in dem japanischen Geldwesen nur noch gröfsere Fortschritte.

Eine neue Aera brach mit dem J. 1854 an, wo das Land durch Handelsverträge erschlossen wurde. Im J. 1868 wurde die dualistische Regierungsform beseitigt, die Staatsgewalt in der Hand des Mikado centralisiert und durch das Münzgesetz vom J. 1871 durch Ausgabe eines einheitlichen Papiergeldes (der Kinsatsu) der Versuch gemacht, in das Münzwesen Ordnung zu bringen. Als Vorbild für die Reform wurde das Geldwesen Amerikas, mit Rücksicht auf den lebhaften Handelsverkehr dahin, genommen und der Yen-Dollar als Münzeinheit aufgestellt. Zur Erleichterung des Ueberganges wurden Nationalbanken gegründet, denen das Recht der neuen Notenemission und die Einrichtung des alten Papiergeldes übertragen wurde. Die Menge des in Cirkulation befindlichen Papiergeldes steigerte sich bis zum J. 1879, wo sie 120 927 209 Yen betrug, und sank dann wieder; im J. 1887 belief sie sich nur mehr auf 66 395 949 Yen. Die jährliche Ausprägung von Münzen betrug in den Jahren 1872—1885 durchschnittlich über 8 Mill. Yen; aus den beigegebenen Tabellen ist ersichtlich, dafs mehr als die Hälfte der jährlichen Ausmünzung zur Ausgleichung der Handelsbilanz exportiert wurde. Die Goldmünzen gehen zumeist nach England und Amerika, die Silbermünzen nach Ostindien und China.

Der III. Abschnitt bietet recht interessante Ausführungen über die Währungsfrage. Nach dem ursprünglichen Münzgesetze wurde das Gold als Währungsmetall in Aussicht genommen, konnte sich aber de facto nicht erhalten. Der Verf. plaidiert für die Einführung einer reinen Silberwährung, besonders unter Hinweis auf Indien und China; vorderhand wohl allerdings die beste Lösung. Den Schlufs bildet eine kleine Sammlung von auf das Geldwesen bezüglichen, aus alten Geschichtswerken gesammelten Verordnungen.

Wien. Dr. Grunzel.

v. Baumbach-Kirchheim, Die Unfallversicherung. Handbuch für die bei der Durchführung der Unfallversicherung beteiligten Staats- und kommunalen Behörden und für die Organe der Berufsgenossenschaften. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1892. gr. 8. VIII—326 SS. M. 4.—.

Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1890. Veröffentlicht auf Beschlufs des schweizerischen Bundesrates vom 22. April 1892 Bern, Schmid, Francke & C°, 1892. gr. 4. LXXXIV—117 SS.

Böhme, K. (Pastor), Die selbständige ländliche Schulsparkasse. Eine Anleitung zu ihrer Gründung und Leitung. Braunschweig, Appelhans & Pfenningstorff, 1892. 8. 44 SS. M. 0,80.

Falkowioe, Ph. (Generalsekretär in Prag der „Foncière", Pester Versicherungsanstalt), Der Pensionsfond. Darstellung und versicherungstechnische Berechnung der Leibrenten, Invalidenpensionen, Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge für Waisen. Prag, H. Dominicus, 1892. 4. 102 SS. und 58 Tafeln und Prämientarife. (Abteilung I: Disciplinen, Abteilung II: Praxis.) M. 20.—.

Gruber, Nationales oder internationales Geld? Die Quintessenz der Währungsfrage. Wien, Lesk & Schwidernoch, 1892. 8. 132 SS. M. 1.—.

Hammer, Ed., Die Herstellung der Valuta. Projektiert von E. H. Wien, C. Konegen, 1892. gr. 8. 28 SS. M. 1.—.

Michael, Berth., Sparkassen und Checkverkehr. Berlin, L. Simion, 1892. gr. 8. VI—90 SS. M. 2.—.

Salings Börsenpapiere. II. (finanzieller) Teil. 16. Aufl. mit dem Nebentitel: Salings Börsenjahrbuch für 1892/93. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten, bearbeitet von W. L. Hertslet. Berlin, Haude & Spener, 1892. 8. XIV—1306 SS. geb. M. 10.—.

Sewen, M., Studien über die Zukunft des Geldwesens. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. gr. 8. VIII—91 SS. M. 2.—.

Stern, R. (Prof.), Krone und Gulden. Populäre Belehrungen über die Ursachen und Wirkungen der Währungsänderung mit zahlreichen Beispielen und allen notwendigen Umrechnungstabellen unter Zugrundelegung der Gesetzesvorlagen vom 14. Mai 1892. 2. Auflage. Wien, M. Perles, 1892. Roy.-8. 74 SS. M. 1,20.

Wiese, G. L., Treu und Glauben der Equitable, Lebensversicherungsgesellschaft, New-York, im Lichte der Wahrheit. Berlin, R. Wilhelmi, 1892. 8. 32 SS. M. 0,50.

Zeller, W., Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892. Mit Einleitung, Erläuterungen und Vollzugsvorschriften etc. München, C. H. Beck, 1892. 12. XII—201 SS. M. 1,80.

Demole, E. (conservateur du cabinet de numismatique de Genève), Histoire monétaire de Genève de 1792 à 1848. Genève, H. Georg, et Paris, E. Lechevalier, 1892. Roy. in-4. 140 pag. accompagnés de 8 planches avec 47 figures. fr. 12,50. (Table des matières: Epoque révolutionnaire et fin de la République, 1792—1798: (Systèmes monétaires. Officiers et employés. Emplacements de l'atelier. Activité de l'atelier. Taxes et relations monétaires de Genève avec l'étranger.) — Occupation française (1798—1813). — Restauration de la République et derniers temps de l'atelier (1813—1848). — Description des monnaies genevoises, de 1792 à 1848. — Tableau des monnaies genevoises frappées de 1792 à 1848. —)

Penvergne, René, De l'organisation par l'Etat des caisses de retraite pour les ouvriers. Paris, Larose & Forcel, 1892. gr. in-8. II—296 pag. fr. 6.—. (Table

des matières: Examen d'une objection de principe qui se pose à priori, l'Etat a-t-il le droit d'intervenir en matière économique et plus spécialement en vue d'organiser la prévoyance. — La caisse nationale des retraites actuellement existante. — Institutions de prévoyance dues à l'initiative privée. — Etude des législations étrangères qui ont organisé l'assurance des ouvriers contre la maladie, les accidents et plus spécialement contre l'invalidité et la vieillesse. — Historique de la question en France. Les précédents. Les corporations sous l'ancien régime, projet de caisse de retraite sous la convention. Discussions à l'Assemblée constituante en 1848 et à l'Assemblée législative. — Principes d'un système efficace d'assurance contre la vieillesse. — Organes de l'assurance, son fonctionnement. — etc.)

Cowperthwait, J. H., Money silver, and finance. 2nd edition New York and London, G. P. Putnam's Sons, 1892. 8. VI—242 pp. cloth. 5/.—. (Contents: The evolution of money, trade, and finance. — The movements of prices. — India and her silver rupee. — Prices and wages. — Prices, wages, and labor-saving machinery. The „debtor class". — The balance of trade. Foreign exchange. Foreign exchange under normal and under abnormal conditions. — Discussion with representative advocates of silver. — „Ultimate redemption". — The old volume-of-money theory. — The present silver and currency law. International conferences. Bi-metallism. — etc.)

Life assurance companies. Statements of account and of life assurance and annuity business, and abstracts of actuarial reports deposited with the Board of trade, under „the Life Assurance Companies Act, 1870", during the year ended 31st december 1891. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1892, ordered, by the House of Commons, to be printed 16. May 1892. folio. IV—394 pp. 3/.6.

Macleod, H. D., Theory and practice of banking. 5th edition, volume I. London, Longmans, 1892. 8. 12/.—.

Questions on banking practice, 4th edition, enlarged and revised. London, Blades, 1892. 8. 242 pp. 5/.—.

Fabbri, G., L'usura, le banche popolari, i monti di pietà. Teramo, G. Fabbri edit., 1892. 16. 71 pp. L 0,75.

9. Soziale Frage.

Fuld, Ludwig, Rechtsanwalt in Mainz, Die Verstaatlichung des Grund und Bodens. Hamburg 1892.

Wehberg, Heinrich, Der humanistische Sozialismus im Lichte des Freihandels. Zugleich eine Kritik zur nötigen Klärung der Bodenreform. Berlin 1891.

Zur Vervollständigung unserer ausführlichen Besprechung der neuesten Litteratur über die Verstaatlichung des Grund und Bodens (Jahrbücher, III. Folge, III. Band, 4. Heft) sei hier kurz über die Schriften von Fuld und Wehberg Bericht erstattet. — Fuld's Schrift will in knapper Fassung über die Bodenverstaatlichung orientieren. Fuld teilt die Bodenreformer in zwei Gruppen ein: in eine gemäfsigtere, die unter Beibehaltung des Privateigentums am Boden eine weitgehende Reform des Bodenbeleihungsrechts anstrebt (v. Stein, Ruhland, Stolp, Schäffle), die zweite radikalere, welche die Aufhebung des Privateigentums verlangt (Flürscheim, Stamm u. a.). Fuld geht auf die Theorien der genannten Autoren nicht näher ein, er giebt nur eine Darstellung ihrer praktischen Vorschläge, die er einer Kritik unterwirft. Er ist ein Gegner der Verstaatlichung des Grundbesitzes, tritt aber für eine „sozialrechtliche Auffassung des Eigentums" im Gegensatz zur rein individualistischen ein. — In der Kritik der Stein-Ruhland-Schäffle'schen Vorschläge lehnt sich Fuld stark an die Ausführungen Conrad's (Jahrbücher N. F. Bd. XV) an, ebenso wie er in der Kritik der Bodenverstaatlichungsidee sich sehr von Adolf Wagner beeinflufst zeigt. Wie Wagner in seiner „Grundlegung" will Fuld die ganze Frage nicht absolut, sondern nach den ver-

schiedenen Bodenkategorien getrennt beantwortet wissen; bei dem städtischen Grundbesitz hält auch F. das Gemeineigentum für passend.

Während Fuld der Bodenverstaatlichung kritisch gegenübersteht, ist Wehberg ein Anhänger dieser Bestrebungen; Wehberg erblickt die Ursache alles sozialen Elends im Privateigentum am Boden und erwartet die Heilung der sozialen Not von der Verstaatlichung oder Kommunalisierung des Grund und Bodens in langsamer organischer Reform und in Anknüpfung an die bestehenden Verhältnisse. — Einen wissenschaftlichen Wert kann die Schrift, die sich im wesentlichen an Ideen Stamm's anschliefst, nicht beanspruchen.

Halle a. S. Dr. K. Diehl.

De Quéker, Ch., (Secrétaire de la Bourse du Travail de Bruxelles), Etudes sur les questions ouvrières au point de vue de l'intervention des pouvoirs publics, dans les différents pays industriels et en Belgique. Brüssel, Imprimerie des institutions de prévoyance. 1892. IV. 640 SS.

Der Verfasser, der als Schriftführer des hiesigen Arbeitsnachweisamts und des Förderungsausschusses für die Anlage von Arbeiterwohnungen mitten in der praktischen Sozialpolitik steht, hat seine vorliegende Studie so eingeteilt, dafs auf die sorgfältige Darstellung der einschlägigen Gesetzgebungen in den Industriestaaten die Angabe der belgischen Lösung jeder einzelnen Frage folgt. In dieser doppelten Reihenfolge behandelt er folgende Fragen: Arbeitsunfälle und -unfähigkeit; Arbeitsvertrag, gefährliche, ungesunde und lästige Anlagen; Frauen- und Kinderarbeit; die Ruhetage, Feststellung und Auszahlung der Löhne; Ausstände, Streitigkeiten, Ausgleich und Schiedsgerichte; Arbeiterwohnungen; Genossenschaften und Volksbanken; gewerblicher und Fachunterricht; Arbeitsnachweisämter. Wir mögen von den Teilen des Werkes, die den Vergleich mit dem Auslande zum Zweck haben, mit der kurzen Bemerkung absehen, dafs die Darstellung sachgerecht und methodisch nach zahlreichen Quellen erfolgt ist, und dafs die in erster Reihe angeführten deutschen Zustände mit Verständnis und Anerkennung geschildert sind.

Für den deutschen Leser, der die Regelung der Unfallversicherung in Belgien verfolgen will, wird es von Interesse sein, des Verfassers kritische Darlegung des Gesetzantrages der Abg. Janson und Genossen über die Unfallversicherung und des Regierungsentwurfes über Arbeitsvertrag und Unfallversicherung zur Hand zu haben. Letzterer Entwurf liegt der zweiten Kammer nun schon seit einem Jahre vor, wird aber schwerlich zur Beratung gelangen: derselbe ist das Werk eines besonderen Ausschusses und der Kammer blofs vorgelegt worden, um die öffentliche Kritik herauszufordern; die Regierung selbst ist nicht mit den Verfassern des Entwurfs einverstanden und plant eine anderweitige Regelung der erwähnten Fragen. Der Verfasser zeigt uns an der Hand einer Anzahl von Fabrikordnungen des Brüsseler Gewerbe- und Arbeitskammerbezirks, wie es thatsächlich mit dem Arbeitsvertrag gehalten wird und wie sehr eine gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes not thut. — In dem Abschnitt über Frauen- und Kinderarbeit finden wir die Hauptbestimmungen eines königlichen Erlasses vom 9. November 1891, wodurch die mit der Beaufsichtigung der Fabriken beauftragten Beamtengruppen

bezeichnet, sowie deren Befugnisse bestimmt werden. — Der Verfasser tritt für eine gesetzliche Regelung des Arbeitstages der erwachsenen Arbeiter ein und weist die Befugnis des Gesetzgebers, dieses Gebiet zu betreten aus dem Umstande nach, dafs die Gemeinden bei der Erteilung von Konzessionen oder von Ermächtigungen zur Anlage von Fabriken mit Dampf- oder Gasbetrieb die Dauer des Arbeitstages für sämtliche Arbeiter feststellen können. Ebenso erklärt er sich für den gesetzlichen Ruhetag, den Sonntag.

Sehr wertvolle Angaben enthält die Schrift bezüglich der praktischen Ergebnisse des Gesetzes vom 9. August 1889 über die Arbeiterwohnungen. Zwei Jahre nach Erlafs dieses Gesetzes waren 13 neue Gesellschaften für die Anlage von Arbeiterwohnungen zustande gekommen, 12 andere in der Bildung begriffen. Die Befreiung der Arbeiterwohnungen von den direkten Steuern betrug für 1891 nicht weniger als 1 1/2 Millionen Franken. Der Verfasser äufsert sich dahin, dafs die Vorteile, die das Gesetz mit einer allzu scharfen Ausschliefslichkeit den Arbeitern einräumt, auch den Handwerkern, Briefträgern, niederen Angestellten u. s. w. zuerkannt werden, dafs die Förderungsausschüsse dagegen frei sein sollen, wohlhabenden Arbeitern, die schon dem Bürgerstand zugerechnet werden können, diese Vorteile zu versagen — eine Ansicht, die von dem sehr thätigen Brüsseler Förderungsausschufs vertreten wird. Einige nebensächliche Bemängelungen des Gesetzes verdienen ebenfalls Beachtung.

Die Arbeitsnachweisämter erhalten, bei den praktischen Fachkenntnissen des Verfassers, eine ganz eingehende Würdigung. In Gent, Lüttich und andern Ortschaften bestehen Nachweisämter, die sich an freie wirtschaftliche, wohlthätige oder religiöse Vereinigungen anlehnen; einige dieser Einrichtungen sind kaum wirksam. In Brüssel giebt es neben dem städtischen Nachweisamt einige private Einrichtungen, worunter diejenige der Sozialisten die bedeutendste sein dürfte. Das städtische Amt, über dessen Wirksamkeit der Verfasser eingehend berichtet, hat, wie aus einer eben veröffentlichten Statistik hervorgeht, in dem Geschäftsjahre vom 1. März 1891 bis Ende Februar 1892 5361 Aufragen von Arbeitern und 4091 von Arbeitgebern behandelt. Das Amt hatte unter günstigen Umständen einzelne Arbeiter zur Auswanderung nach Südamerika und Transvaal veranlafst, indes sind die aus Brüssel stammenden Auswanderer zurückgekehrt, weil ihnen das Leben in der Fremde zu wenig Annehmlichkeiten bot!

Brüssel. P. Müllendorff.

Vanderauwera, Emile (chef de bureau aux hospices civils de Mons), Commentaire législatif des lois du 27 novembre 1891 sur l'assistance publique et l'assistance médicale gratuite, ainsi que des dispositions de la loi pour la répression du vagabondage et de la mendicité, y relatives. Mons, Dequesne-Masquillier. 1892.

An Stelle des Gesetzes vom 14. März 1876 über den Unterstützungswohnsitz ist in Belgien das Gesetz vom 27. November 1891 über die öffentliche Armenpflege getreten. Der Unterstützungswohnsitz war bisher, wenn der Bedürftige seinen gesetzlichen Wohnsitz gewechselt hatte, durch eine fünfjährige Ansässigkeit bedingt; das neue Gesetz, das am 1. April

d. J. in Kraft getreten ist, vermindert diese Frist auf drei Jahre. Ferner kann nur mehr für Kranke, die in den Spitälern verpflegt werden, Waisen unter 16 Jahren und Greise über 70 Jahre die Rückerstattung der Unterstützungskosten von der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes verlangt werden. Diese teilweise Abschaffung des Unterstützungswohnsitzes machte das andere Gesetz vom selben Tage über die kostenlose Krankenpflege erforderlich; dasselbe schreibt den Gemeinden vor, in welcher Weise diese zu sichern ist. Der Verfasser hat, unter Berücksichtigung der parlamentarischen Verhandlungen, die Bestimmungen der verschiedenen Gesetze in methodischen Zusammenhang gebracht und dadurch einen nützlichen Beitrag für die in allen Ländern erörterte Regelung der öffentlichen Armenpflege geliefert.

Brüssel. Prosper Müllendorff.

Deutsch, Ed., Wien im Dienste der Nächstenliebe. Die Fürsorge der Vereine für die arme Jugend der Kaiserstadt an der Donau dargestellt. Wien, E Deutsch, 1892. gr. 8. 36 SS. M. 0,80.

Jäger, A (Pastor in Werder bei Neuruppin), Die soziale Frage nach ihrer wirtschaftlichen und ethischen Seite. Band III, Teil 1. Neuruppin, R. Petrenz, 1892. 8. VIII—120 SS. M. 1,60.

Jäger, E. (Dozent an der kgl. techn. Hochschule zu Stuttgart), Geschichte und Litteratur des Normalarbeitstages. Stuttgart, Ad. Liesching & C°, 1892. 8. 64 SS. M 1.—.

Jardon, Cornelia, Die Frau und Bebels Utopien. Minden i/W., J. C. C. Bruns, 1892 8. 44 SS M. 0,60.

Kautsky, K., Das Erfurter Programm in seinem grundsätzlichen Teil erläutert. Stuttgart, J. H. W. Dietz, 1892. 8. IV—262 SS. M. 1,50. (Inhalt: Untergang des Kleinbetriebs. — Das Proletariat. — Die Kapitalistenklasse — Der Zukunftsstaat. — Der Klassenkampf. —)

Osensky, J., Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. Volkswirtschaftliche Studie. Prag, H. Dominicus, 1892. kl. 8. 56 SS. M. 0,50.

Seufert, W., Katechismus der Armenpflege Karlsruhe, J. J. Reiff, 1892. 12. 124 SS. geb. M. 1.—.

Volksschulreform, die, ein Hauptmittel zur Bekämpfung der Sozialdemokratie, von einem Lehrer in Elsafs-Lothringen. Mainz, F. Kirchheim, 1892. gr. 8. 122 SS. M. 1,20.

Wagner, Adolf (Prof.), Das neue sozialdemokratische Programm. Vortrag gehalten auf dem dritten Evangelisch-sozialen Kongrefs zu Berlin am 21. April 1892. Berlin, Rehtwisch & Seeler, 1892. gr. 8. 52 SS. M. 0,50.

Bataille, A., Causes criminelles et mondaines, de 1890. Paris, E. Dentu, 1891. in-18 jésus. VIII—300 pag. fr. 3,50. (Aus dem Inhalte: Les nihilistes à Paris (le procès des bombes, la foite de Padlewski), pag. 217—258. — Le krach des cuivres (pag. 177—202.)

Brants, V. (prof. à Louvain), L'ouvrier russe. Etude de voyage. Bruxelles, Société belge de librairie, 1891. 8. 27 pag. fr. 1.—. (Extrait de la „Revue générale".)

Comité de patronage des habitations ouvrières et des institutions de prévoyance pour les communes d'Anderlecht, Laeken, Molenbeek et Saint-Gilles. Les logements de la classe peu aisée dans le ressort du comité. Enquête et rapport sur la situation matérielle et morale des ouvriers (par A. Schoenfeld, De Campe, J. Dallemagne, E. Nève, (baron) de Royer de Dour, L. Dryon). Bruxelles, impr. des institutions de prévoyance, 1892. 8. 101 pag.

Howell, G., Le passé et l'avenir des trade unions (Trade unionism new and old). Traduction et préface par Ch. Le Cour Grandmaison, Paris, Guillaumin & C^ie^, 1892. gr. in-8. XXXII—251 pag., cloth. fr. 5.—. (Tables des matières: Indroduction, par Le Cour Grandmaison (pag. I à XXXII.) — Organisation du travail, 1^re^ partie: Période primitive; Le régime des ghildes. 2^e^ partie: Seconde période; La réglementation par l' Etat. — Origine et progrès des associations ouvrières. — Les trade unions, leur origine,

leors développements et leurs progrès. — Le vieux trade unionisme, 1re partie: Organisation et administration. 2e partie: Les institutions de prévoyance et la caisse des grèves. — Le néo-trade unionisme, 1re partie: Caractères distinctifs des nouvelles unions. 2e partie: Coocoars de l'Etat. Réglementation par l'Etat et contrôle par l'Etat. — Les forces matérielles et les ressonrces des trade unions; leur poissance et leor faiblesse; leurs succès et ienrs échecs. — Trade unionisme; sa méthode; ses moyens d'action et son fonctionnement. — Grèves. Conciliation. Coopération. Résultats obtenos. —)

Heosy, P., Un coin de la vie de misère. Paris, impr. Michels & fils, 1892. in-32. 160 pag. fr. 0,5

Lagesse et De Qneker (présideot et secrétaire de la sectinn des habitatione ouvrières), Enqnête sor les habitatinns ouvrières en 1890. Rapport présenté ao comité de patronage de la ville de Bruxelles. Bruxelles, De Bremaeker-Waots, 1892. Folio. 36—IX pag.

Richter, E., Où mène le socialisme, joornal d'un onvrier. Edition française par P. Villard, avec une préface de P. Leroy-Beaolieu. Paris, Le Soudier, 1892. in-18. 100 pag. fr. 1,50.

Dwellings of the poor: Report of the Mansion Honse Council for the year ending Dec. 1891. London, Cassell, 1892. 8. 1/.—.

Soelal horienn, the (by the author of „life in onr village".) London, Swan Sonnenschein, 1892. crowo-8. 188 pp. 2/.8. (Contents: Farmiog in the futore. — The classes and the masses. — Jnbbery and corruption. — Inventors and inventions. — etc.)

Tnille, J., Old age pensinns: a scheme for the formation of a citizen's national union. A contribution towards the solntion of the problem of panperism. London, Brodie & Salmond, 1892. 4. 39 pp. 1.0,3.

Village of the fotnre, the, by a son of the soil. London, Jarrold, 1892. 8. 48 pp. 1.0.3. (Dedicated to the british democracy.)

Armelani, Fr. (avvocato), Il primo maggio: stodio. Scansano, tip. edit. degli Olmi, 1892. 8. 72 pp. l. 0,80. (Indice: Cenni storici, orgine del primo maggio. — Che cosa è il primo maggio. — Che cosa esse vuole; anarchici; socialisti; repnbblicani; conciusione. — Che cosa esso può ottenere; diritto al lavoro; consolata operaio. — Compiti e doveri. —)

Bencivenni, J., Fanciulli infelici: conferenza. Bergamo, stab. tip. fratelli Cattaneo succ. Gaffnri & Gatti, 1892. 18. 285 pp. l. 2.—.

Davoglio, G. (ingegnere), Ferdioando Lassalle: confereoza tenota alla sede dell' associazione democratica sociale il giorno 27 dicembre 1891. Bergamo, tip. Fagneni & Galeazzi, 1892. 18. 52 pp.

Galdieri, G., Una pagine della qoestione sociale. Caserta, stab. tip. sociale, 1892. 8. 24 pp.

Merendini, G. M. (canonic.), Le società cattoliche operale: pensieri. Parma, tip. vesc. Fiaccadori, 1892. 18. 64 pp.

Merlino, F. S., Obbiezioni in voga contro il socialismo anarchico. Ancona, stab. tip. economico, 1892. 8. 43 pp. l. 0,15. (Biblioteca di propaganda del circolo studi sociali, N° 1.)

Cathrein, V. (societate Jeso), Het socialismus. Zijne gronden ondersocht en zijne onmogelijkheid bewezen, nit het hoogduitsch vertaald door E. Soens (priester.) Leuven, K. Peeters, 1892. 8. 124 pag. fr. 1.—.

10. Gesetzgebung.

Biernatzki, W., Die eingetragene Genossenschaft und ihr Verkehr mit dem Gericht. Bremen, Heinsius Nachf., 1892. 8. 68 SS. M. 1.—.

Bolze, A. (ReichsgerR.), Die Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen. Band XII. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1892. gr. 8. XIV—448 SS. M. 8.—.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deotsche Reich. II. Lesung. Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission, 1. Buch. Allgemeiner Teil. Berlin, F. Vahlen, 1892. 8. 58 SS. M. 1,20. (A. u. d. T.: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot, V. Fnige, I. Jahrg. (1892), Beilageheft 1.)

Esser, R. (JustiaR, Köln), Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haft vom 20. April 1892, erläutert. Berlin, J. Springer, 1892. 8. VI—100 SS. M. 1,80.

Gesetzsammlung, nngarische, für das Jahr 1891. 3 Hefte. Budapest, O.

Nagel, 1891. gr. 8. IV—344 SS. M. 3,50. (Herausgegeben vom kgl. ungarischen Ministerium des Innern.)

Huber, E. (Oberlandesgerichtsrat in Kolmar), Die Wassergesetze Elsafs-Lothringens, zusammengestellt und erläutert. 2. Aufl. Mannheim, J. Bensheimer, 1892. gr. 8. VI—422 SS. M. 10.—.

Niendorff, O. (weiland Amtsgerichtsrat in Berlin), Das preufsische Mietsrecht. Handbuch für Juristen, Hauswirte und Mieter. 3. umgearbeitete und wesentlich vermehrte Auflage (bearbeitet von AmtsgerichtsR. B. Mugdan.) Berlin, C. Duncker, 1892. gr. 8. X—288 SS. M. 4,50.

Zeller, W. (Grofsh. hess. RegR.), Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892. Mit Einleitung und Erläuterungen. München, C. H. Beck, 1892. 12. XVIII—93 SS. M. 1,50.

Lansel, H. (licencié en droit), Le nom en droit civil. Lausanne, F. Payot, 1892. gr. in-8. 246 pag. fr. 4.—. (Sommaire: Aperçu historique: Ancient Orient Grèce. Rome. Moyen âge. Epoque moderne. — Nature du droit de la personne sur son nom. — Les éléments du nom. — Du prénom. — De l'acquisition du nom. — Des changemants de noms résultant d'un changement dans l'état de la personne: (le mariage; le divorce; la mort du mari; l'adoption; réclamations et contestations d'état.) — Des changements de nom découlant d'une rectification l'état civil. — Des changements de nom accordés à titre de faveur par l'autorité. — Des changements de nom irréguliers. — Des atteintes partées au nom. — De la preuve des noms. — Des pseudonymes. —)

Black, H. Campbell, A treatise on the laws regulating the manufacture and sale of intoxicating liquors. St. Paul (Minnesota) West publication C[o], 1892. 8. 783 pp. $ 6,30.

Morrell, C. F., Insurance: a manual of practical law. London, A. & C. Black, 1892. crown-8. 292 pp. 5/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Binding, Karl (Prof., Leipzig), Der Versuch der Reichsgründung durch die Paulskirche in den Jahren 1848 und 1849. Akademische Rede. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. 8. VI—64 SS. M. 1,20.

Granichstädten, O. (k. k. LandesgerichtsR.), Der internationale Strafrechtsverkehr. Sammlung von Fällen, Erlässen und Entscheidungen über das Auslieferungsverfahren. Wien, K. Konegen, 1892. gr. 8. VIII—273 SS. M. 5.—.

Handbuch, konservatives, herausgegeben unter Mitwirkung der parlamentarischen Vertretung der konservativen Parteien. Berlin, H. Walther, 1892. gr. 8. 383 SS. M. 2.—. (SS. 369—383: statistischer Anhang.)

Haushaltsetat der Stadt Berlin pro 1. April 1892/93. Berlin 1892. Roy.-4. 28 SS.

Jahrbuch der preufsischen Gerichtsverfassung redigiert im Bureau des Justizministeriums, Jahrgang XX (geschlossen im Mai 1892). Berlin, R. v. Decker, 1892. 8. XII—476 SS.

Kohl, Horst, Fürst Bismarck. Regesten zu einer wissenschaftlichen Biographie des Ersten Deutschen Reichskanzlers. Band II: 1871—1890. Leipzig, Rengersche Bhdl. 1892. Imp.-8. VIII—508 SS. M. 22.—. (Preis des vollständigen Werkes M. 40.—.)

Leoni, A. (Ministerialrat), Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsafs-Lothringen. Teil I: Das Verfassungsrecht von Elsafs-Lothringen. Freiburg i/B., J. C. B. Mohr, 1892. Roy.-8. VIII—180 SS. M. 5.—.

Lüneburg. Haushaltsplan der Stadt Lüneburg für das Jahr 1892/93. — Auszug aus der Kämmereirechnung der Stadt Lüneburg für das Rechnungsjahr vom 1. April 1890/91. 2 Hefte. Lüneburg, Druck der Sternschen Buchdruckerei, 1892. 4. à 8 SS.

Magdeburg. Haushaltspläne der Stadt Magdeburg für des Etatsjahr 1892/93. Magdeburg, Hofbuchdruckerei von K. Friese, 1892. 4. XII—643 SS.

Parteichronik, deutsche, 1868 bis 1890. Mit besonderer Berücksichtigung der national-liberalen Partei Leipzig, Renger, 1892. gr. 8. IV—112 SS. M. 1.—.

Schlief, E., Der Friede in Europa. Eine völkerrechtlich-politische Studie. Leipzig, Veit & C[o], 1892. gr. 8. XVI—512 SS. M. 10.—. (Aus dem Inhalt: Der Krieg als „Element der göttlichen Weltordnung". — Der Krieg als positives Gut. — Die Solidarität der Kulturinteressen und das Geltungsbereich des Völkerrechtes in Europa. — Völker-

recht und Weltbürgertum (einschl. Sozialdemokratie und Judentum). — Schiedsgerichte, Staatenkongresse und Völkergerichtshof. — Abrüstung. —)

Sohm, R., Kirchenrecht. Band 1: Die geschichtlichen Grundlagen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. gr. 8. XXIII—700 SS. M. 16.—. (A. u. d. T.: Binding, Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, VIII, 1.)

Tavares de Medeiros, J. J. (Advocat, Lissabon), Das Staatsrecht des Königreichs Portugal. Freiburg i/B., J. C. B. Mohr, 1892. Roy.-8. VIII—145 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Handbuch des öffentlichen Rechts. Band IV: Das Staatsrecht der aufserdeutschen Staaten, I. Halbband, 9. Abteilung.)

Thoemes, N., Der Anteil der Jesuiten an der preufsischen Königskrone von 1701. Nach den Akten des geheimen Staatsarchives. Eine preufsische und deutsche Studie. Berlin, Eckes & C^o, 1892. gr. 8 VIII—112 SS. M. 2.—.

Verwaltungsbericht, II., des königl. Polizeipräsidiums von Berlin für die Jahre 1681—1890. Berlin, W. Moeser, 1892. hoch-4. VIII—473 SS. nebst graphischer Tabelle über die Zahl der verschiedenen Feuer, der Versicherungssumme, der gezählten Entschädigungen und mit 4 Plänen des neuen Polizeidienstgebäudes.

Chaillé-Long-Bey (chef d'étatmajor du général Gordon-Pacha), L'Egypte et ses provinces perdues. Paris, librairie de la „Nouvelle Revue", 1892. in-18 jésus. 335 pag. fr. 3,50.

Labande, L. H., Histoire de Beauvais et de ses institutions communales jusqu'au commencement du XV^e siècle. Paris, impr. nationale, 1892. 8. XXIII—382 pag.

Meynier de Salinelles, B., Du rôle des édiles en matière de moralité publique à Rome; des garanties d'indépendance et de liberté des membres du Parlement français. Paris, Lecène, Oudin & C^{ie}, 1892. 8. 210 pag.

de Mondoncet, Lettres et négociations de Claude de Mondoucet, résident de France au Pays-Bas (1571—1574), publiées d'après le manuscrit de la bibliothèque de Reims par L. Didier (membre de l'Académie de Reims). Tome I. Paris, E. Leroux, 1892. 8. XX—424 pag. fr. 6.—.

Poullet, E. (prof. à l'Université cathol. de Louvain), Histoire politique nationale. Origines, développements et transformations des institutions dans les anciens Pays-Bas. 2^e édition, refondue et augmentée. Tome II, complété et publié par Prosper Poullet. Louvain, Ch. Peeters, 1892. 12. VIII—624 pag. fr. 8.—.

Clayden, P. W., England under the coalition: the political history of Great Britain and Ireland from the general election of 1885 to May, 1892. London, Fisher Unwin, 1892. 8. XVI—574 pp. 10/.6.

Gladstone, W. E., Speeches and public addresses. With notes and introductions. Edited by A. W. Hutton and H. J. Cohen. Volume X: 1668—91. With a preface by Mr. Gladstone. London, Methoen, 1892. 6. 418 pp. 12/.6.

Hervey, Ch., Some records of crime: being the diary of a year, official and particular, of an officer of the Thuggee and Dacoitie police. 2 vols. London, Low, 1892. 8. 459 and 546 pp. 30/.—.

Parkin, G. R., Imperial federation: the problem of national unity. London, Macmillan, 1692. crown-8. XII—314 pp. 4/.6.

Tory democracy and conservative policy, by a plain tory. London, Swan Sonnenschein, 1892. crown-8. 256 pp., cloth. 2/.6. (Contents: The present political situation. — The evolution of tory democracy. — Tory democracy explained by its professors. — The spread and the method of tory democracy. — The development of the House of Lords. — Taxation and representation. — The fundamental nature of political differences. — Liberal unionism. — Capital and labour. — Emergency men. — The limits of State interference. — The church. — Incompatibility of christianity and social democracy. — The formula of democracy and the forlorn hope policy of conservatives. — The land question. —)

Tremain, M., Slavery in the district of Columbia: the policy of Congress and the struggle for abolition. New York, G. P. Putnam's Sons, 1892. 8. 102 pp. $ 1.—. (University of Nebraska seminary papers, N° 2.)

12. Statistik.

Allgemeines.

Richter, J. W. Otto, Deutschland in der Kulturwelt. Eine geographisch-statistische Vergleichung unseres Vaterlandes mit den hervor-

ragendsten Ländergebieten der Erde. Leipzig, R. Voigtländer, 1891. VIII, 366 SS.

Der Gedanke einer systematisch allseitig durchgeführten Vergleichung der Naturausstattung und des Kulturlebens des Deutschen Reiches mit denen der wichtigsten Kulturländer der Erdoberfläche ist an und für sich fruchtbar und ernster Mühe wert. Auch der Wunsch, „zunächst den Schülern der obersten Klassen höherer Unterrichtsanstalten, sei es als Grundlage des abschliefsenden Unterrichts, sei es als Gegenstand des Privatstudiums", solch ein Bild der Stellung Deutschlands im Rahmen der Kulturwelt zu bieten, entspricht ganz der gegenwärtigen beengten Lage des geographischen Schulunterrichtes, der vor derjenigen Lehrstufe, auf welcher er mit vollstem Nutzen betrieben werden kann, schon zu enden pflegt. Es wäre wirklich zu wünschen, dafs durch Privatstudium eines Buches, wie des vorliegenden, die Schüler höherer Klassen sich für die geographische Bildung, welche die Schule ihnen bieten sollte, aber bei dem gegenwärtigen Lehrplan unmöglich bieten kann, ein Surrogat sicherten, das mit ernsterer Beschäftigung mit dem Vaterlande lehrreiche Seitenblicke auf andere Länder verbindet. Der Verf. ist an seine Aufgabe herangetreten nach längerer Vorbereitung, von der eine Reihe monographischer Arbeiten, Programme des Realprogymnasiums zu Eisleben (Wasserstrafsen, geographische Lage, Mineralschätze des Deutschen Reiches) Zeugnis ablegten. Er hat die Schwierigkeiten seiner Aufgabe nicht verkannt. Eine sehr gründliche Vorbildung und eine bedeutende Stoffbeherrschung müssen sich mit glücklichem Takt der Auswahl und scharfer klarer Formgebung verbinden, um die Gefahren materieller Unzuverlässigkeit und der Verflachung des geistigen Inhalts abzuwenden von einem so weite Gebiete und so vielseitige Ziele ins Auge fassenden Werke. Es ist deshalb eine hohe Anerkennung, die man dem ersten Wurfe solch eines Unternehmens spendet, wenn man sagen kann, dafs ein im ganzen brauchbarer, der Verbesserung in künftigen Auflagen würdiger Grundstock der Darstellung bereits gewonnen ist. Selten nur stöfst man auf Abschnitte, die von ganz falschen Grundanschauungen ausgehen. „Deutschland steht hauptsächlich unter den Einflüssen des Südwest- und Nordostwindes, von denen jener durch die warme Luftströmung vom Aequator, dieser durch die kalte Strömung vom Nordpole her erzeugt wird." Häufiger sind, wie bei solcher zweithändigen Arbeit unvermeidlich, Irrungen im einzelnen oder unvollkommene Fassungen eines Gedankens. Der Wunsch, Vergleichspunkte herzustellen, führt manchmal zu nicht ganz treffender Pointierung von Eigentümlichkeiten eines Landes. Recht sorgfältig, soweit der Unterzeichnete kontrolliert hat, sind die statistischen Daten den zuverlässigsten Werken entlehnt. Eine reichlichere Anwendung tabellarischer Anordnung des Zahlenmateriales hätte viel Raum erspart und die Uebersicht erleichtert.

Breslau. J. Partsch.

Godeffroy, R. (Prof. am k. k. technolog. Gewerbemuseum in Wien), Einige statistische Daten über die Mineral- und Heilquellen Europas. Wien, Volkswirtschaftl. Verlag A. Dorn, 1892. 8. 24 SS. mit 3 statistischen Tabellen. M. 1.—. (A. u. d. T.: Wirtschaftliche Streiflichter, Heft 3.)

Kiaer, A. N., Statistique internationale. Navigation maritime. IV. Mouvement

de la navigation. Christiania, H. Aschehoug & Cie, 1892. Roy. in-4. LXXXIV—174 pag. (Publication du Bureau central de statistique du Royaume de Norvége. Sommaire: Répartition géographique de la navigation maritime internationale. — Cargaisons des navires. — Tonnage moyen des navires. — Rapport des navires à vapeur et des navires à voiles. — Navigation par pavillon. — Accroissement du mouvement maritime international depuis 1872. — Tableaux statistiques. — Jaugeage des navires. — etc.)

Deutsches Reich.

Beiträge zur landwirtschaftlichen Statistik von Preufsen für das Jahr 1890, Teil II, nebst Verhandlungen des kgl. Landesökonomiekollegiums Bearbeitet im kgl. preufs. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Berlin, P. Parey, 1892. gr. 8. XVIII—975 SS. (A. u. d. T.: Landwirtschaftliche Jahrbücher, Band XX (1891) Ergänzungsband 3.)

Bericht des Medizinalinspektorats über die medizinische Statistik des hamburgischen Staates für das Jahr 1891. Hamburg, Druck von J. C. H. Rüter, 1892. 4. 24 SS. nebst 60 graphischen Darstellungen und statistischen Tabellen.

Bleicher, H. (Vorsteher des Statistischen Amtes der Stadt Frankfurt a/M.), Statistische Beschreibung der Stadt Frankfurt a/M. und ihrer Bevölkerung. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben durch das Statistische Amt. Teil I: Die äufsere Verteilung der Bevölkerung. Frankfurt a/M., J. D. Sauerländer, 1892. Roy.-8. X—160 SS nebst XXXIV Tabellen und 3 graphischen Darstellungen: (Entwickelung der Bauthätigkeit Frankfurts in der Zeit vom 1. 4. 1880 bis 1. 4. 1891. Dichtigkeit der Bevölkerung nach Mafsgabe der bebauten Fläche 1890. Verbreitung des Waren- und Produktenhandels Ende 1890) und einem Stadtplane im Mafsstabe 1 : 10000. (A. u. d. T.: Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a/M. Neue Folge, Heft 1.)

Jahrbuch, statistisches, der höheren Schulen und heilpädagogischen Anstalten Deutschlands, Luxemburgs und der Schweiz, Jahrg. XII in 2 Abteilungen. Leipzig, Teubner, 1891. 12. geb. (Abteilung I: Das Königreich Preufsen. XVIII—266 SS. — Abteilung II: Die deutschen Staaten (aufser Preufsen), Luxemburg, die Schweiz und statistische Uebersicht über die höheren Schulen Deutschlands.)

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Herausgegeben im kgl. preufsischen Ministerium des Innern. Band XL, Jahrgang IX (Jahr 1891). Berlin, C. Heymanns Verlag, 1892. Imp.-4. 405 SS. geb. M. 11.—.

Oesterreich.

Oesterreichisches statistisches Handbuch für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Nebst einem Anhange für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie. Hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Jahrgang X: 1891. Wien, Gerolds Sohn, 1892. gr. 8. IV—298 SS. (Aus dem Inhalte: Historische Uebersicht über die Entwickelung der Bevölkerung. — Ergebnisse der Volkszählung vom 31. 12. 1890. — Grundbesitzverhältnisse. — Landwirtschaft. Seefischerei. Bergbau- und Hüttenwesen. — Industrielle Verhältnisse, einschl. Arbeiterkrankenkassen. — Auswärtiger Handel. Verkehr. — Erwerbsgesellschaften. Geld- und Kreditinstitute. — Finanzen. —)

Oesterreichische Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Band XXXI, Heft 2: Die Finanzen der autonomen Verwaltung. (Landesfonde, Grundentlastungsfonde, Bezirksvertretungen, Städte und Landgemeinden) vornehmlich in den Jahren 1883—1887. Wien, C. Gerolds Sohn, 1892. Imp.-4. LV—163 SS. fl. 3,40.

Oesterreichische Statistik, Band XXXIV Heft 1: Die Ergebnisse der Viehzählung vom 31. Dezember 1890 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Wien, C. Gerolds Sohn, 1892. Imp.-4. VI—80 SS. fl. 1,40.

Ortschaftenverzeichnis, vollständiges, der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezember 1890. Nebst vollständigem alphabetischen Namensregister. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission in Wien. Wien, A. Hölder, 1892. gr. Lex.-8. IV—657 SS. M. 9,60.

Prag, die königl. Hauptstadt, mit den Vororten Karolinenthal, Smichow, kgl. Weinberge und Žižkow, nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezember 1890.

Hrsg. von der statistischen Kommission der kgl. Hauptstadt Prag und Vororte. Prag, F. Řivnáč, 1891. gr. 8. 51 SS. (Separatabdruck aus dem „Statistischen Handbuche von Prag für das Jahr 1890".)

Schweiz.

Ergebnisse der ärztlichen Rekrutenuntersuchung im Herbste 1890. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Bern, Orell Füssli, 1892. 4. IV—50 SS (A. n. d. T.: Schweizerische Statistik, Lieferung 85.)

Ergebnisse, die, der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1888. Band I: Zahl der Häuser, der Haushaltungen, der Gesamtbevölkerung, letztere unterschieden nach dem Heimatsverhältnisse, dem Geburtsort, nach der Konfession und der Muttersprache. Veröffentlichung des statistischen Bureaus des eidgenössischen Departements des Innern, ausgegeben den 30. Mai 1892. Bern, Orell Füssli, 1892. 4. 76 und 288 SS. mit 3 graphischen Karten in quer-folio. fr. 10.—. (A. u. d. T.: Schweizerische Statistik, Lieferung 84.)

Rumänien.

Miscarea populatiunii din Romania in anul 1890. Bucuresci, Imprimeria statului (Staatsdruckerei) 1892. Roy. in-4. VI—152 pp. (Statistik der Bewegung der Bevölkerung Rumäniens im Jahr 1890, veröffentlicht vom Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel in Bukarest.)

Asien: China und Japan.

China. Imperial maritime customs. I. Statistical series, N° 2: Customs gazette, N° XCII, October—December 1891, issued 17th February 1892. Shanghai, Kelly & Walsh and London, King & Son, 1892. 4. IV—225 pp. $ 1.—. (Publication by order of the Inspector General of customs.)

Résumé statistique de l'Empire du Japon. 8e année. Tokio, 1892. 4. XXV—159 SS. mit einer Eisenbahnkarte von Japan und 2 graphischen Tafeln. Text japanisch mit französischer Uebersetzung. (Inhalt: Topographie und Verwaltungsbezirke. — Bevölkerung. — Landwirtschaft und Industrie, Fischerei, Salzproduktion 1884—89. — Aufsenhandel und Preisbewegung. — Verkehrswesen: Posten und Telegraphen, Schiffahrt. — Banken, Aktiengesellschaften, Sparkassen. — Kultus und öffentlicher Unterricht. — Oeffentliche Wohlthätigkeits- und Gesundheitspflege. — Polizei. Strafanstalts-, Civil- und Kriminalgerichtsstatistik. Armee und Marine. — Finanzen. — Verwaltung und Politik. —

13. Verschiedenes.

Beetz, K. O., Lehrer an der höheren Töchterschule in Nordhausen, Die Lehrerbildung, eine soziale Frage. Mit einem Begleitworte von Kreisschulinspektor Fr. Polack in Worbis. Gotha, Verl. v. Emil Behrend, 1891. M 1.50.

Der Verf., der mit dem gegenwärtigen Stande der deutschen Volksschullehrerbildung unzufrieden ist, will zeigen, dafs und wie diese den Anforderungen der Gegenwart entsprechend umzugestalten sei; Verf. gelangt auf einem ziemlich weiten Wege zur Forderung einer pädagogischen Fakultät oder besonderer Lehrakademien, auf denen die theoretische Fachausbildung der angehenden Volksschullehrer in anderthalb Jahren erstrebt werden soll. Warum die bestehenden Seminare dieses Ziel mittels des von dem verstorbenen Seminardirektor Kehr vorgeschlagenen einjährigen Lehrganges nicht ebenso gut sollen erreichen können, ist nicht nachgewiesen. Warum in diesem Zusammenhange die Lehrerbildung gerade eine „soziale" Frage sein soll, ist dem Berichterstatter nicht recht klar geworden. Ueberhaupt wird in dem Buche mit Worten wie „sozial", „christlich-national" ein bedauerlicher Mifsbrauch getrieben; unter „sozialem Königtum", „sozialer Kirche" und „sozialer Schule" z. B. (S. 60) kann man

beim besten Willen sich nichts verstellen. Auf die zahlreichen schwachen Stellen und auf manche bedenkliche oder falsche Ausdrucksweise kann hier nicht näher eingegangen werden. Neues bringt die Schrift nicht, wenn man von der vorher erwähnten Forderung einer pädagogischen Fakultät für Volksschullehrer absieht. Weniger wäre mehr gewesen.

Posen. Dr. jur. O. Emminghaus.

Blocher, H., Wider unseren Erbfeind. Aussprüche derer, die ihn erkannt. Basel, A. Geering, 1892. gr. 8. 102 SS. M. 0,80. (Die Aussprüche bekämpfen den Genufs spirituöser Getränke.)

v. Boguslawski (Generalleutnant z. D.), Der Krieg in seiner wahren Bedeutung für Staat und Volk. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1892. Roy-8. 112 SS. M. 2,50. (Aus dem Inhalte: Entstehung des Krieges. — Der Krieg und das Sittengesetz — Der Krieg in seinen Beziehungen zum bürgerlichen Leben, zur Wissenschaft und Kunst. — Der Krieg und die jetzige Civilisation. — Die Arbeit der Socialdemokraten und Friedensmänner in Bezug auf Krieg und Kriegführung. —)

Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Generalfeldmarschalls Kriegsministers Grafen von Roon. Sammlung von Briefen, Schriftstücken und Erinnerungen. 2 Bände Breslau, E. Trewendt, 1892. kl. 8. VIII—502 und XII—764 SS. mit 2 Bildnissen und 1 Facsimile. M. 20.—. (Bis auf die Darstellung der Begebenheiten in den ersten Jahrzehnten Roons Sonderabdruck aus der Monatsschrift: „Deutsche Revue", Jahrgänge 1889—92.)

Ethische Bewegung, die, in Deutschland. Vorbereitende Mitteilungen eines Kreises gleichgesinnter Männer und Frauen zu Berlin (Frühjahr 1892). Berlin, F. Dümmler, 1892. gr. 8. 40 SS. M. 0,50.

Fick, Ad. (Prof. der Physiologie), Die Alkoholfrage. Vortrag, gehalten zu Würzburg am 18. März 1892. Würzburg, G. Hertz, 1892. 8. 18 SS. M. 0,25.

Fischer, K. (Seminarlehrer), Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes. Band I. Hannover, K. Meyer, 1892. gr. 8. VIII—858 SS. M. 3,50

Hochschulkalender, deutscher, für das Sommersemester 1892. 2 Teile. Leipzig, A. Felix, 1892. 12. geb. M. 3.—. (Teil I: Tagebuch mit geschichtlichen Daten. Teil II: Die technischen Hochschulen und Bergakademien mit deutscher Vortragssprache im Deutschen Reich, in Oesterreich-Ungarn, der Schweiz und Rufsland. III. Ausgabe: Sommersemester 1892. Bearbeitet von W. Scheffler (ao. Prof. an der technischen Hochschule zu Dresden.)

Jahresberichte über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen. Jahrgang XVIII (1891). Unter Mitwirkung genannter Autoren herausgegeben von H. v. Löbell (Oberst z. Disp.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1892. Roy.-8. XVI—500 SS. M. 8.—.

Janssen, J., Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. Band IV. 14. Aufl. Freiburg i. B., Herder, 1891. gr. 8. XXXII—538 SS. M. 5 —. (Inhalt: Die politisch-kirchliche Revolution seit dem sogenannten Augsburger Religionsfrieden von 1555 bis zur Verkündigung der Konkordienformel von 1580.)

Köhler, H., Die Pflanzenwelt und das Klima Europas seit der geschichtlichen Zeit. Teil I. Berlin, P. Parey, 1892. 8. VI—40 SS. M. 1,50.

Kutsche, E. (Hauptlehrer in Laurahütte), Die tüchtige Arbeiterfrau. Ein Leitfaden für den Unterricht in Haushaltungsschulen, sowie zur Selbstbelehrung. Laurahütte, J. Pramor, 1891. 12. VIII—150 SS. (Verfafst im Auftrage des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins)

Mohl, Cl. (Schuldirektor), Der gemeinsame lateinlose Unterbau und die Schulkonferenz vom Dezember 1890. Neuwied, Heusers Verlag, 1891. gr. 8. 58 SS. M. 1.—.

v. Novikoff, Fedor, Das jüdische Rufsland. Enthüllungen und Aufklärungen über die russische Judenfrage. Nach eigenen Wahrnehmungen und auf Grundlage amtlicher Quellen mitgeteilt. Berlin, P. Heichen, ohne Jahr (1892) 112 SS. M. 1.—.

Richter, K., Ueber die Verbindung der Koch- und Haushaltungsschulen mit der Mädchenvolksschule. Leipzig, Max Hesse, 1892. 8. VI—78 SS. M. 1,20.

Schmid, K. A., Geschichte der Erziehung vom Anfang an bis auf unsere Zeit, fortgeführt von G. Schmid. Band II, Abteilung 1. Stuttgart, Cotta, 1892. gr. Lex.-8. VI—612 SS. M. 20.—. (Inhalt: Christliche Erziehung und antike Bildung: Vom Unter-

gange des römischen Reiches bis zu Karl dem Großen. Bearbeitet von H. Masius, O. Kaemmel und G. Baur. 1. Die christliche Erziehung in ihrem Verhältnisse zum Judentum und zur antiken Welt, von (Prof.) G. Baur. 2. Die Erziehung im Mittelalter, von (Prof.) H. Masius. 3. Die Universitäten im Mittelalter, von (Prof.) O. Kaemmel. 4. Jüdische und muhammedanische Erziehung, von G. Baur. —)

Schmid, Ludwig (Verfasser der „ältesten Geschichte des erlauchten Gesamthauses Hohenzollern"), Die Könige von Preußen sind Hohenzollern, nicht Abenberger. Widerlegung der Schrift Christian Meyers über die Ahnherren des deutschen Kaiserhauses. Berlin, Stargardt, 1892. Roy-8. VIII—114 SS. M. 2,50.

Settegast, H. (Prof., GRegR.), Die deutsche Freimaurerei, ihr Wesen, ihre Ziele und Zukunft im Hinblick auf den freimaurerischen Notstand in Preußen. Berlin, E. Goldschmidt, 1892. 8.

v. Straufe, V. und Torney, Die Freiheit des Menschen. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1892. 8. 56 SS. M. 1.—. (Handelt über Willens- und Religionsfreiheit.)

Türkische Wehrmacht, die, und die Armeen der Balkanstaaten: Bulgarien, Griechenland, Serbien, Rumänien und Montenegro, von H. A. Wien, Verlagsanstalt „Reichswehr", 1892. 8. 216 SS. M. 4.—. (Enthält auch kurze Notizen über Bevölkerung, Finanzen und Verkehrswesen der betreffenden Länder.)

Uhlig, G. (Gymnasialdirektor und Universitätsprof. in Heidelberg), Die Einheitsschule mit lateinlosem Unterbau. Heidelberg, K. Winter, 1892. gr. 8. XXIV—104 SS. M. 2.—.

Universitätskalender, deutscher. XLI. Ausgabe, Sommersemester 1892. Herausgegeben von (Prof.) F. Ascherson. Teil II: Die Universitäten im Deutschen Reich, in der Schweiz, den russischen Ostseeprovinzen und Oesterreich-Ungarn. Berlin, L. Simion, 1892. 12. 304 SS.

Wessinger, A., H. Witte und H. Herbers, Beiträge zur Namenverbesserung der Karten des Deutschen Reichs. Hrsg. im Auftrag der Centralkommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland von A. Kirchhoff. Leipzig, G. Uhl, 1892. 8. VIII—90 SS. M. 3.—.

Cardon, G. (prof. d'histoire au collège Rollin), La fondation de l'Université de Douai. Paris, F. Alcan, 1892. gr. in-8. fr. 10.—.

Enquêtes et documents relatifs à l'enseignement supérieur XLV: Rapports des conseils généraux des facultés pour l'année scolaire 1890—1891. Paris, impr. nationale, 1892. 8. 219 pag. (Publication du Ministère de l'instruction publique et des beaux-arts.)

Ambrose, H., Convicted law breakers as law makers; and marriage, divorce and liberty of conscience. Answer to „public life and private morality", and „marriage and free thought", by M. London, Eden, Remington & C°, 1892. 12. 150 pp. 1/.—

Thomas, F. W., The mutual influence of Muhammadans and Hindus in law, morals, etc., being the „Le Bas", prize essay for 1881. Cambridge, Deighton, Bell & C°, 1892. 8. 2/.6.

di Revel, Genova, Da Ancona a Napoli. Milano, fratelli Dumolard, 1892. gr. in-8. X–216 pp. l. 3.—. Indice: Garibaldi in Sicilia. — Garibaldi a Napoli. — Prodromi dell' intervento. — Occupazione delle Marche ed Umbria. — Ancona — Da Ancona a Napoli. — Il Ministro della guerra. — L'armata dei volontari. — L'esercito Borbonico. — Gaeta e Messina. — Le cose di Napoli. — Missione ultimata. —)

Zampini, Salazar Fanny, Antiche lotte, speranze nuove. Napoli, casa edit. A. Tocco, 1891. 16. XV—414 pp. (Sommario: Ricordi. — Conferenze: 1. Schiavitù e pregiudizi. 2 Convenzionalità e riforme. 3. Igiene e bellezza. 4. Woman in Italy. — La donna inglese: Cambridge. Oxford. Cheltenham. Surrey. Londra.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVIième année (1892) Mai: A. France, colonies, pays sous le protectorat de la France: Recettes et dépenses comparées des exercices 1879 à 1880. — Tableau nominatif des communes soumises au droit d'entrée d'après les résultats du dernier recensement de la population. — Les contributions directes et les taxes assimilées, situation au 1er mai 1892. — Les revenus de l'Etat, quatre premiers mois de 1892. — Le commerce extérieur, mois d'avril 1892. — Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication pendant la compagne 1890—91. — Le sucrage des vins et des cidres avant la fermentation. Droits sur les boissons et consommation moyenne par habitant dans les principales villes. — Les postes et télégraphes en 1890 et 1889 — Les billets d'anciens types de la Banque de France. — Les recettes des chemins de fer en 1891 et 1890. — Tunisie: Le régime de la propriété foncière (décret du 16 mars 1892). — Le commerce et les finances du Tonkin. — B. Pays étrangers: Union postale universelle. Les résultats financiers du service postal en 1890. — Angleterre: Les manifestations bimétallistes. William Pitt et la dette anglaise. — Pays-Bas: Le projet de réforme fiscale. — Allemagne: L'histoire et la statistique des métaux précieux. — Autriche-Hongrie: La réforme monétaire. Les impôts de consommation. Le budget de la Bosnie et de l'Herségovine pour 1892. — Danemark: Les pensions de retraite pour la vieillesse indigente, loi du 9 avril 1891. — Russie: Situation de la dette publique au 1er janvier 1892. — Etats-Unis: Les clearing houses. — Inde anglaise: Le budget indien. —

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 51e année (5e série) 1892, Mai: Esquisse d'un cours de commerce, par Courcelle-Seneuil. — Le mouvement agricole, par G. Fouquet. — Revue critique des publications économiques en langue française, par Rouxel. — Souvenirs de France. Lettres inédites d'un magistrat étranger, par G. Tricoche. — Le crédit agricole et populaire, par Ed. Cohen. — Le pavillon commercial français dans les iles joniennes, par D. Bellet. — Les tarifs par zones des chemins de fer de l'Etat en Hongrie, par D. Korda. — Le paupérisme anglais en 1890, d'après le Bulletin de la Société de statistique de Manchester, par E. Castelot. — Dans les mines de soufre de la Sicile, par I. W. M. — Le protectionnisme médical en Italie, par Vilfredo Pareto. — Société d'économie politique, séance du 5 mai 1892: Nécrologie: M. John Knox. Discussion: N'y a-t-il pas avantage à remplacer les concessions gracieuses de bureaux de tabac, de kiosques ou autres de même nature par des subventions ou pensions inscrites nominativement en budget? — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIIIième année (1892) No 6, Juin: Procès-verbal de la séance du 18 mai 1892. — Rapport de M. Cheysson sur le prix Bourdin (pour la période de 1889 à 1891.) — Rôle de la statistique dans le présent et dans l'avenir, par A. de Foville. — Le crédit des compagnies de chemins de fer français, leurs placements et amortissements, par A. Neymarck. — etc.

Moniteur, le, des assurances. Revue mensuelle. Tome XXIV No 285, 15. juin 1892: Décisions relatives à l'assurance incendie, par C. Ondiette. — Décisions relatives à l'assurance-vie, par L. Regnault. — Décisions relatives à l'assurance-accidents, par E. Pagot. — Assurances sur la vie. Contrats refusés, par L. Massé. — Théorie élémentaire des assurances sur la vie et autres opérations viagères (suite), par E. Béziat d'Audibert. — etc.

Réforme sociale, la Bulletin de la Société d'économie sociale etc. XIième année (1892) Nos 33 et 34: 1er mai et 16 mai 1892: Le capital, la spéculation et la finance au XIXe siècle. Les remèdes à l'agiotage, par Claudio Jannet. — La condition et les espérances des ouvriers, par J. Angot des Rotours. — Société d'économie sociale: L'industrie des jouets à Paris: La situation des ouvriers et le „sweating-system", suite et fin de la communication de M. P. du Maroussem, avec discussion. — L'immigration rurale dans les villes, par L. Choisy. — Les canadiens dans la Nouvelle-Angleterre et les dangers de leur américanisation, par Rameau de St.-Père. — La statistique des divorces et les jugements de divorce, par (prof.) de Loynes. — Un souvenir de l'ecole de Bachez, par Hubert-Valleroux. — Les droits de l'Etat en matière d'éducation et l'instruction obligatoire, par Sidney Dean. — Le Parlement et les invalides de la marine, par Ch. Le

Cour Grandmaison. — Société d'économie sociale: Une exploitation rurale dans les steppes de l'Ukraine, par Fournier de Flaix, avec discussion. — Les tanneries de Cormenou et Mondoubleau (Loir-et-Cher), par (l'abbé) Blanchard. — Le Mexique au point de vue social, par G. de Champ. — Chronique du mouvement social, par A. Fongerousse. — Le mouvement social à l'étranger, par J. Cazajeux. — etc.

Revue générale d'administration. XVième année (1892) Mai et Juin: Les secours à domicile dans la ville de Paris. Historique et réformes, par A des Cilleuls (chef de division à la préfecture de la Seine), article 1 et suite 1. — Une lacune de la loi militaire, par E. Seignouret (sous-préfet de Villeneuve-sur-Lot.) — Chronique d'Angleterre: L'électorat politique des femmes. Le vote des illettrés. Le gouvernement local en Irlande. — Chronique de Belgique: La liberté du travail en Belgique. La révision de la Constitution, le referendum, la réforme du Sénat et le suffrage universel. — Chronique d'Italie: Le nouveau ministère. La question monétaire. — Les délégations spéciales, par Marc. Jull. Saint-Lager (sous-chef de bureau au Ministère de l'intérieur.) — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. 6e année (1892) N° 5, Mai: La réforme de l'étalon monétaire en Autriche-Hongrie, par * * *. — Essai critique sur la politique commerciale de l'Italie depuis 1861, par Werner Sombart. — Le système parisien de l'industrie du meuble et le „Sweating System“, par P. du Maroussem. — Chronique: La journée du 1er mai. Les élections municipales. La législation et la jurisprudence sur les syndicats ouvriers. Quelques conséquences du nouveau régime douanier. L'alliance antisocialiste. Le congrès des sociétés coopératives du crédit, etc., par Ch. Gide. — Chronique législative, par E. Villey. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome CXIII, livraison 969, Juin 1892: Etude sur la théorie mécanique de la chaleur, par C. Brun (suite.) — Les anciennes troupés de la marine (1622—1792), par G. Coste (suite). — Problèmes de l'Empire britannique, traduit par E. A. Peilbès (suite et fin.) — Les progrès de l'artillerie en 1990, par F. de Gasquet. — Voyages aériens au long cours. Les aérostats et l'exploration du continent africain, par Leo Dex et Maur. Dibos (suite.) — Chronique. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal, volumen XII, N° 71, June 1892: Co-operative Congress of 1892. — Industrial enterprise in Japan. (Information respecting the native industries of Japan, extracted from a summary by Mr. Gubbins, Secretary of legation at Tokio.) — Public works in China. — The cultivation of flax and hemp in Russia. — Industrial progress of Roumania. — The Brussels labour bureau. — New Zealand Bureau of Industries. — Natural products of Persia. — Fisheries of Tasmania. — Customs duties of the importation of tea into European countries. — New customs tariff of Trinidad. — Extracts from diplomatic and consular reports. — Proceedings of Chambers of commerce. — State of the skilled labour market. — Statistics of trade, emigration, fisheries, etc. —

Contemporary Review, the. July 1892: The protest of Irish protestantism, by Prof.) A. V. Dicey. — Ulsteria and home rule, by an Irish presbyterian Minister. — The Russian crisis, by a former Siberian exile. — Sacerdotalism, by (Archdeacon) Farrar. — General Booth's social work, by Francis Peek. — Are we really so bad? by G. Osborne Morgan. — Problems of reproduction, by (Prof.) Marcus Hartog. — The popular songs of France, by Eleanor C. Price. — The migrations of the races of men, by J. Bryce. — etc.

Economic Journal, the. (The journal of the British Economic Association, edited by F. Y. Edgeworth. N° 5 and 6 (Vol. II. N° 1 und 2) March and June 1892: The relativity of economic doctrine, by (Prof.) W. Cunningham. — Notes on a recent economic treatise, by L. L. Price. — Geometrical methods of treating exchange-value, monopoly, and rent, by H. Cunynghame. — The origin of the law of diminishing returns, (1813—15), by E. Cannan. — Trusts in the United States, by (Prof.) J. Jenks. — The origin of the eight hours system at the antipodes, by H. H. Champion. — Influence of opinion on markets, by A. Ellis. — On international statistical comparisons, by R. Giffen. — On the origin of money, by (Prof.) Menger. — An attempt to estimate the circulation of the rupee, by F. C. Harrison. — A fixed value of bullion standard, by Aneurin Williams. — Thrift in Great Britain, by Rowland Hamilton. — A weakness in the German imperial socialism, by J. Graham Brooks. — etc.

Fortnightly Review, the. July 1892: Nonconformists and home rule, by H. M. Bompas. — The religious war in Uganda, by G. S. Mackenzie. — The proposed pan-

anglican festival, by R. P. Rowe. — Guy de Maupassant, by E. Delille. — The servant question, by (Lady) Jeune. — Mental imagery, by A. Binet. — Early parliamentary days, by H. W. Lucy. — The truth about the salvation army, by A. White. — The strength and prospects of unionism in Ireland, by an Irishman. —

National Review, the. July 1892: The appeal to the country. — Authors, individual and corporate. — Polynesian labour traffic, by R. Temple. — Newspaper copyright, by Sidney J. Low. — „Common sense at last" by (Colonel) Howard-Vincent. — etc.

New Review, the, edited by A. Grove. N° 38, July 1892: The Ulster protestants and home rule, by Ball and Hugh P. Hughes. The first step, by (Count) Leo Tolstoi. Study in character, by (Lord) Salisbury. — A contribution to the alcohol question, by R. Roose. — The marriage market, french and english, by Marie Anne de Bovet. — The trouble in Uganda, by (the Rev.) W. J. Smith. — Culture: its meaning and its uses, by J. A. Symonds. — etc.

Nineteenth Century, the. July 1892: The choice of England, by E. Dicey. — The American newspaper press, by E. Delille. — Astronomy and worship in ancient Egypt, by J. Norman Lockyer. — A journey to England in 1663, by J. J. Jusserand. — Trinity College, Dublin, by (Prof.) Mahaffy. — Jamaica resurgans, by (the Duke of) St. Albans. — The situation in Central Asia, by A. Vambéry. — Sir John Franklin, by (Sir) H. Elliot. — Turkish marriages viewed from a harem, by Adalet. — The impending elections in England and America, by A. Carnegie. — Why I shall vote for the unionists, 1, by (the Dean) of St. Paul's; 2, by (Prof.) Butcher; 3, by E. H. Carbutt; 4, by H. N. Hamilton Hoare; 5, by John Glover; 6, by (the Rever.) Arthur Mursell; 7, by the (Rever.) H. H. Dallinger; 8, by (Prof.) G. J. Romanes; 9, by T. W. Allies, 10, by Aubrey de Vere. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte hrsg. von E. Pernerstorfer. Jahrg. XII (1892) Heft 6, Juni: Zur Fortbildung der Arbeiterversicherung in Oesterreich. Nach einem Vortrag, gehalten am 25. April 1892 in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte zu Wien, von (Prof.) Ad. Menzel (Wien.) — Friedrich Albert Lange als Sociologe und Nationalökonom, von P. Waisengrün (Leipzig) — Sociale und wirtschaftliche Skizzen aus der Bukowina, II. (Schluss), von Marie Mischler. — Die Resultate der Notstandsaktion in Rufsland. — Eine Lücke in der historischen Forschung (sozialpolitischer Inhalt der französischen Februarrevolution), von A. Mülberger (Crailsheim.) — Die Ursachen der Soldatenmifshandlungen, von einem ehemaligen deutschen Offizier. — Indische Weisheit im europäischen Lichte, von F. v. Feldegg (Wien.) — Aus Büchern und Zeitschriften, 4: Ein Brief Friedrich Albert Langes über Autorität und Freiheit, über Korruption und deren Bekämpfung. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft, etc. Begründet von weiland (Frh.) C. v. Vogelsang, fortgesetzt von W. (Frh.) v. Berger. Jahrg. XIV (1892) Heft 8: Zur Frage der Goldwährung, von J. B—y. — Ueber die sozialpolitische Bedeutung des Clearing (Fortsetzung, mit graphischer Darstellung.) — Die österreichische Trunkenheitsgesetzvorlage, besprochen von J. C. Blaschek. (1. Artikel.) — Was thun mit dem Gelde? von Rud. (Frh.) v. Manndorff. — Parteitag der österreichischen Sozialdemokratie in Wien (5.—9. Juni 1892 in Wien), von M. Vogelsang. — etc.

Statistische Monatsschrift. Hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Jahrg. XVIII (1892) Aprilheft: Die Viehzählung in Oesterreich vom 31. Dezember 1890, von J. v. Roschmann-Hörburg (Fortsetzung.) — Die Selbstmorde in der k. u. k. Armee in den Jahren 1873—1890, von Josef Roth. — Die österreichischen Unfallversicherungsanstalten im Jahre 1890, von Kögler. — etc.

Zeitschrift der Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Herausgegeben von E. v. Böhm-Bawerk, K. Th. v. Inama-Sternegg, E. v. Plener. Band 1, (1892) Heft 2: Der Gebrauch des Ausdruckes „Gesetz" in der Nationalökonomie, von James Bonar. — Zur Methode der heutigen Sozialwissenschaft, von V. John. — Ueber Meliorationskredit mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich, von A. Bráf. — Beitrag zur Dogmengeschichte der Schutzzollidee, von R. Zuckerkandl. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte: XXVII—XXX. Plenarversammlung vom 4. Januar bis 7. März 1892. — Das Gesetz betreffend Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen, von G. Grofs. — Die Statistik auf drei internationalen Kongressen des Jahres 1891 (London, Bern und Wien), von G. v. Mayr. — Die österreichische Währungsfrage, von V. Mataja. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Rivista mensile degli interessi italiani, luglio 1892: La dichiarazione del corso forzoso per sentenza di tribunale. — Il problema della popolazione e il socialismo, per F. Virgili. — Sull' organizzazione pubblica del giuoco in Italia nel medio evo, per L. Zdekauer. — La situazione del mercato monetario, per X. — Cronaca, per U. Mazzola. — Supplemento: Saggio di bibliografia delle opere economiche italiane sulla moneta e sul credito anteriori al 1849, per L. Cossa. — Saggio di bibliografia economica italiana (1870—90), per A. Bertolini (continuazione.) —

Rivista della beneficenza pubblica, Direttore: A. G. Scotti. Anno XX (1892) Nos 4 e 5, Aprile e Maggio 1892: Degli statuti delle istituzioni pubbliche de beneficenza, per C. Peano. — La Societa protettrici dei fanciulli, per G. Signorini. — Se vi sia di fatto una così detta questione sociale, per N. Bertoglio-Pisani. — Di alcune colonie italiane all' estero, per U. Topi. — Un progetto di legge pei monti di pietà. — Il secondo Congresso nazionale di maestri dei sordomuti in Genova. — Le istituzioni pubbliche di beneficenza e di providenza premiate all' Esposizione nazionale di Palermo. — L' assicurazione per l' invalidità e la vecchiaia in Baviera, per G. Melegari. — L' insegnamento pratico e scientifico sul modo di cucinare applicato alla dieta dei malati, per A. P. — Il Congresso per la federazione della Società cooperative operaie del Piemonte. — Cronaca della beneficenza, della previdenza, della cooperazione e di fatti sociali interessanti i lavoratori. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. Rédacteur en chef: G. Rolin-Jaequemyns. Tome XXIV (1892) No 3: Des recours en cassation pour violation d' une loi étrangère, par Féraud-Giraud. — Le congrès juridique de Florence et la question du divorce, par L. Olivi. — Les théories politiques en Angleterre au XVIe et au XVIIe siècle, par E. Nys. — Des attributions des consuls en matière notariale au point de vue de la législation italienne, par F. Coutuzzi. — Nécrologie: Gustav Koenig, par A. Rivier. — etc.

Revue sociale et politique, publiée par la Société d'études sociales et politiques (Bruxelles). (Secrétaire-général: Aug. Couvreur.) IIième année (1892) No. 4: Le mouvement économique et social en Allemagne pendant les années 1890 et 1891. — Société d' études sociales et politiques. Section de législation comparée, séances des 9 et 23 avril et 7 mai. — Informations diverses. — etc.

Economist, de, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLI. Jaargang (1892) April en Mei: (in holländischer Sprache): Das Gesamtvermögen und dessen Rentabilität der Einwohner von Friesland, von J. Sickenga. — Was ist zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Zustände Hollands zu than, von W. J. N. Landré. — Holländische Armenversorgung, von J. K. W. Quarles van Ufford (anknüpfend an die englischen Zustände nach Boothe „Darkest England"). — Alkoholverbrauchssteuerentwurf für Holland mit internationalen Vergleichen der bestehenden ausländischen Branntweinsteuerergebnisse per hl und pro Kopf der Bevölkerung, von A. D. van Assendelft de Coningh. — Ein Gesetzentwurf zur Aufhebung der hypothekarischen Eintragungen in Holland, von J. N. Verkoren. — Nationalökonomische Chronik. — Handelschronik.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen. Hrsg. von F. C. Glaser. Ganze Reihe No 360, 361, 362 od. Bd. XXX, Heft 12 und Bd. XXXI, Heft 1 und 2, 15. Juni bis 15. Juli 1892: Ueber amerikanische Lokomotiven. Vortrag des (EBBau-Insp. J. v. Borries. — Modellversuche zu Flufsregulierungszwecken. — Ueber die Lieferungsbedingungen für Mineralschmieröle bei den kgl. preufsischen Staatseisenbahnen, von M. Albrecht. — Etat der Eisenbahnverwaltung für das Jahr vom 1. 4. 1892/93 (Schlufs). — Reiseerinnerungen aus der Schweiz, von F. Rimrott (kgl. EBDirektor in Halberstadt). — Ueber Eisenbahnfragen wirtschaftlicher Art in den Vereinigten Staaten von Amerika, von (GRegR.)

Ulrich (Vortrag). — Das Krankenversicherungsgesetz, von (KrGerR.) B. Hilse. — Hoch- und Niedrigwasser der Oder und Elbe — sonst und jetzt. — Die Londoner Untergrundbahnen, von (RegBauM.) L. Troske. — Der Ausflug des Vereins deutscher Eisenhüttenleute nach Amerika im Herbste des Jahres 1890 (Forts. und Schlufs), von (GKommissR. F. C. Glaser. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrgang 1892, Heft 4, Juli und August: Die Petroleumeinfuhr über die Weserhäfen und die Deutsch-Amerikanische Petroleumgesellschaft mit besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Betriebsanlagen, von Thomé. — Die italienischen Eisenbahnen in den Jahren 1888, 1889, 1890. — Die Neuordnung des Eisenbahnwesens im Königreich der Niederlande, von Cleus (Fortsetzung). — Die königlich-preufsischen Staatseisenbahnen im Jahre 1890/91. — Die Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen im Jahre 1891 im Vergleich zu der in den Jahren 1890, 1889 und 1888, von Thamer. — Die Eisenbahnen in Frankreich 1889 und 1890. — Die belgischen Eisenbahnen im Jahre 1890. — Statistisches von den deutschen Eisenbahnen, etc. —

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Vierteljahresschrift zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder. Hrsg. von Heinrich Braun. Band V (1892) Heft 2: Die Reform der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung, von (Prof.) H. Herkner (Freiburg i. B.) — Die Sittlichkeitsverbrechen in Deutschland in kriminalistischer Beleuchtung, von H. Lux (Magdeburg). — Das neue Krankenversicherungsgesetz für das Deutsche Reich, von Max Quarck, mit Wortlaut des Gesetzes. — Ausführungsbestimmungen zum Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung. — Das französische Gesetz vom 27. December 1890 über den Arbeitsvertrag und das Verhältnis der Eisenbahngesellschaften zu ihren Angestellten, von Raoul Jay (Prof., Grenoble), nebst Wortlaut des Gesetzes. — Die Fabrikinspektion in Russisch-Polen, von (Dr) Sophie Daszynska (Warschau). — etc.

Archiv für bürgerliches Recht. Hrsg von (Prof.) J. Kohler und (Landrichter) V. Ring. Jahrg. 1892. Aufserordentliche Beilage: Die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich unter Gegenüberstellung der ersten Lesung, Heft 1 (102 SS.).

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXV (1892) Heft 7—10: Zur Lohnfrage. — Die Gewerkschaftsbewegung (III. Artikel.): Die Frage der zukünftigen Gewerkschaftsorganisation. — Die sozialdemokratische Presse. — Ein sozial ruiniertes Volk (Irland). — Zur Klärung der Lage (in Bezug auf parlamentarische Schwerpunktsverrückung des Centrums.) — Die jüngste Erhebung des Anarchismus. — Bedenkliche Erscheinungen der Bevölkerungsstatistik (Entvölkerung des platten Landes). — Das katholische Arbeitervereinswesen. — Die Hypothekenbewegung im preufsischen Staate. — Die Entwickelung der Lebensversicherung von 1860 bis 1890. — Sozialistische Behauptungen und die Thatsachen (in Bezug auf Arbeiterlöhne beim Bergbau). — Sozialpolitisches und Verwandtes aus Oesterreich. — Der Bericht der österreichischen Gewerbeinspectoren für 1891. — etc.

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Hrsg. von Richard Fleischer. Jahrgang XVII (1892) Juni: Aus dem Leben König Karls von Rumänien (V. Artikel). — Aus Ferdinand Laskers Nachlafs. Sein Briefwechsel in den Jahren 1870/71. (III. Artikel.) — Giebt es noch Halbwilde in Europa? von Mor. Carriere. — Einige Gedenkblätter an den verstorbenen Grafen de Lannay, von einem Ungar. — Sechzehn Jahre in der Werkstatt Leopold von Rankes (VIII. Artikel). — Vier Briefe über Rufsland und den russischen Notstand (II. Artikel, Schluss). — etc.

Journal für Landwirtschaft. Im Auftrage der kgl. Landwirtschaftsgesellschaft zu Hannover herausgegeben unter Beteiligung der landwirtschaftlichen Institute deutscher Hochschulen. Redigiert von (Prof.) G. Liebscher (Göttingen). Band XL (1892) Heft 2: Untersuchungen über die Feststellung des Düngerbedürfnisses der Ackerböden durch die Pflanzenanalyse, von A. Helmkampf (Fortsetzung). — Nordamerikanische Versuchsstationen: Fütterungsversuche, von M. Wilckens. —

Neue Zeit, die. Jahrg. X, Bd. II (1891—92) Nr. 37—42: Altersversicherungspläne in England. — Die Stückarbeit und die Agitation gegen sie, von W. H. Vliegen (Schriftsetzer). — Der Befähigungsnachweis in Oesterreich. — Die Kontrolmarke, von Max Pfund. — Arbeitskräfte für das Kapital in den Tropen. — Die psychologische Richtung in der neueren Nationalökonomie, von Conrad Schmidt. — Das Ende des Durhamer Kohlenstrikes, von Max Quarck. — Die Reichskommission der Arbeiterstatistik, von Max

Schippel. — Die Hungersnot in Rufsland. — Bucher, Bismarck und v. Poschinger, von Ferd. Wolff. — Die Arbeiterbewegung in den Vereinigten Staaten, 1877—1885, von F. A. Sorge (Fortsetzung und Schlufs). — etc.

Preufsische Jahrbücher. Hrsg. von Hans Delbrück. Band LXX (1892) Juli: Vom Streit um die Zeit, von (Generalmajor) G. Schröder. — Lehrlingsprüfungen, von (Prof.) W. Stieda. — Wie sollen wir unsere evangelischen Kirchen bauen? von (Prof.) A. Tiede. — Alexander der Grofse als Regent, von O. Jäger. — Politische Korrespondenz, vom Herausgeber. — Nationalökonomisches, von W. Scharling: Besprechung der Schrift von E. Suefs, Die Zukunft des Silbers, Wien 1892. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Jahrgang XX (1892) Nr. 1—5 Januar bis Mai: Geschäftsstand des Rückversicherungsverbandes deutscher Lebensversicherungsgesellschaften, Ende 1891. — Sterbetafel für Pensionierte (Dienstunfähige). — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten. — etc.

Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. unter Mitwirkung genannter Autoren von Karl Braun. Jahrgang XXIX (1892) Band II, 2. Hälfte: Der Kongress der englischen Gewerkvereine zu Newcastle und die Socialisten, von F. C. Philippson. — Die wirtschaftliche Unzufriedenheit der arbeitenden Klassen und ihre Berechtigung, von G. Lewinstein. — Zur ungarischen Komitatsfrage, vom Herausgeber. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Wien, von E. Blau. — etc.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Organ für die deutschen Handelskammern. Redigiert von R. Stegemann. Jahrg. V (1892) Nr. 6, Juni: Die deutschen Ansiedelungen in Posen und Westpreufsen, vom Herausgeber (Fortsetzung und Schlufs). — Anlage und Betrieb von Fernsprecheinrichtungen nach dem Reichsgesetz vom 6. April 1892, von K. Schaefer. — Die ländlichen Arbeiterverhältnisse in Schlesien. — Zu der Frage der Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Interessenvertretung. — Die Beschäftigung der Lehrlinge an den Sonntagsnachmittagen. — Die russische Eisenindustrie. — Jahresbericht der Handelskammer in New-York für das Jahr 1891. — Thätigkeit der Handelskammern des In- und Auslandes. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Hrsg. von (Proff. Drr.) F. v. Liszt, K. v. Lilienthal, H. Bennecke. Band XII (1892) Heft 3 u. 4: Zur Lehre vom Ungehorsam und der Gehorsamsverweigerung im Reichsmilitärstrafgesetzbuch, von L. Huberti (Würzburg). — Vom Grenzgebiet zwischen Notwehr und Notstand, von (Privatdozent) v. Calker, Halle. — Das alte Nürnberger Kriminalverfahren bis zur Einführung der Karolina. Nach Ratsurkunden erläutert von H. Knapp (Reichsarchivpraktikant, München), Schlufs. — Eingriff der öffentrechtlichen Versicherung in das Strafrechtsgebiet, von (KreisGerR.) B. Hilse. — Ist der v. d. Heydtsche Cirkularerlafs vom 3. 11. 1859 noch für giltig zu halten? Eine Frage nach der Strafbarkeit der Beförderung der Auswanderung, von K. Andreae, Berlin. — Eine Beweisaufnahme in der Revisionsinstanz, von (Rechtsanwalt) Werthauer, Leipzig. — Bemerkungen über das Rechtsprincip der Zweckstrafe, von OGerAnwalt) C. Herold, Kopenhagen. — etc.

Zeitschrift des Vereins für Volkskunde. Hrsg. von K. Weinhold. Jahrg. II (1892) Heft 2: Zur neugriechischen Volkskunde, von A. Thumb. — Zur Giebelentwickelung des sächsischen Bauernhauses, von R. Mielke. — Volkssegen aus dem Böhmerwald, von J. J. Ammann (in Krummau). — Der Tod in Sitte, Brauch und Glauben der Südslaven, II. Artikel, von Fr. S. Kraufs. — Weiteres über Wind, Wetter, Regen, Schnee und Sonnenschein und die Gebirgsnatur, von Marie Rehsener. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Zur Reform der Gemeindebesteuerung in Preufsen.

Von

Prof. Dr. Robert Friedberg,
Mitglied des preufsischen Abgeordnetenhauses.

Die Reform der Gemeindebesteuerung ist ein integrierender Teil der Steuerreform, welche durch das preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 angebahnt worden ist. Die Zielpunkte dieser Reform sind in einer amtlichen Erklärung des Reichsanzeigers vom 23. April d. J. in folgender Weise umschrieben: 1) Eine gerechtere und gleichmäßigere Veranlagung der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer unter gleichzeitiger Entlastung der geringeren Vermögen und kleineren Gewerbebetriebe. 2) Die Verwendung der Mehrerträge aus der Einkommensteuer, sowie der bisherigen Ueberweisungen aus den Getreide- und Viehzöllen zur Verminderung bezw. Beseitigung der staatlichen Doppelbesteuerung des Grundbesitzes und der Gewerbebetriebe zu diesem Behufe. 3) Ueberweisung zuerst von Grund- und Gebäudesteuer, demnächst von Gewerbesteuer an kommunale Verbände bezw. Außerhebungsetzung dieser Steuern oder Teile derselben nach Maßgabe der Finanzlage. 4) Anderweite durchgreifende Regelung des Kommunalsteuerwesens auf der so gewonnenen Grundlage, insbesondere wesentliche Begründung der Kommunalsteuer auf den mit der Gemeinde unzertrennlich verbundenen Objekten und Verminderung der unsicheren und übermäßigen Zuschläge zu der zum Hauptträger staatlicher Besteuerung gewordenen Einkommensteuer im gleichmäßigen Interesse des Staates und der Gemeinden. 5) Endlich weitere Umgestaltung der Einkommensteuer, insbesondere zum Zwecke einer besonderen Heranziebung des fundierten Einkommens im Verhältnis zu dem eigentlichen Arbeitseinkommen.

Aber nicht nur in dieser amtlichen Erklärung, bereits im Einkommensteuergesetz selbst ist die Reform der Kommunalsteuern programmatisch festgelegt. Der § 82 des genannten Gesetzes kontin-

gentiert den Ertrag der Einkommensteuer für das Jahr 1892/93 auf 80 Millionen Mark und für die folgenden Jahre auf einen um je 4 Prozent erhöhten Betrag. Die etwaigen Ueberschüsse sollen nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Durchführung der Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer, bezw. der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verwandt worden. § 83 ferner schreibt vor, daß bis zum Erlaß des erwähnten Gesetzes, längstens jedoch bis zum Etatsjahre 1893/94 einschließlich, die Ueberschüsse zu einem besonderen Fonds aufzusammeln sind, welcher einschließlich seiner Zinsen nach Maßgabe des § 82 zu verwenden ist. § 84 endlich faßt die Möglichkeit ins Auge, daß das Ueberweisungsgesetz bis zum 1. April 1894 nicht zustande gekommen sein könnte und will für diesen Fall die Ueberschüsse zur Ermäßigung der Staatseinkommensteuer verwenden.

Wenn somit durch feierliche Erklärung der preußischen Staatsregierung, sowie durch eine gesetzgeberische Direktive, die als solche die Zustimmung der Volksvertretung gefunden hat, die Reform der Gemeindebesteuerung in Preußen eine beschlossene Sache ist, so darf doch wohl vom Standpunkte der Wissenschaft aus die Frage aufgeworfen werden, ob und aus welchen Gründen diese Reform sich als notwendig erweist. Diese Frage läßt sich aber nur beantworten, wenn wir zuvor einen kurzen Blick auf das bestehende Kommunalsteuerrecht werfen.

Zunächst ist hervorzuheben, daß Preußen eines gemeinsamen Kommunalsteuerrechtes entbehrt. Jede Provinz hat ihre besonderen Normen, doch läßt sich wenigstens für die alten Provinzen eine gewisse Uebereinstimmung insofern konstatieren, als die verschiedenen Gemeindeordnungen in Bezug auf die Kommunalbesteuerung fast wörtlich den § 53 der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 zum Vorbilde genommen haben. Die Landgemeinden des Ostens allerdings hatten bis vor kurzem überhaupt keine gesetzlichen Bestimmungen, sie haben dieselben erst durch die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 erhalten. Der erwähnte § 53 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 hat folgenden Wortlaut:

„Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfnis oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen.

Diese können bestehen:

I. In Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:

1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
2) bei den Zuschlägen zur klassifizierten Einkommensteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigentum außer Berechnung bleiben;
3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) für alle Zuschläge zur Einkommensteuer;
b) für Zuschläge zu den übrigen direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder fünfzig Prozent der Staatssteuern übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern verteilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht;
c) für Zuschläge zu den indirekten Steuern.

II. In besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub I. 2 erwähnte Beschränkung maßgebend. Die bestehenden direkten Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

In den über die Erhebung von Kommunalsteuern zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulativen können Ordnungsstrafen gegen die Kontravenienten bis auf die Höhe von zehn Thalern angeordnet werden."

Danach ist die Kommunalbesteuerung wesentlich basiert 1) auf Zuschläge zu den direkten Staatssteuern (Grund- und Gebändesteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer, 2) auf besondere direkte Steuern, 3) auf Zuschläge zu den indirekten Staatssteuern, 4) auf selbständige indirekte Steuern. Die erste Steuergattung bedarf keiner näheren Erläuterung. Die zweite, die besonderen direkten Steuern, umfassen selbständige Einkommensteuern, die aber meistens nur in den Steuertarifen, nicht in den Veranlagungsgrundsätzen sich von der staatlichen Einkommensteuer unterscheiden. Dazu kommt ferner die Mietssteuer, die zwar eigentlich den Verbrauch an Wohnung trifft, dennoch aber im preußischen Kommunalsteuerrechte als eine „indirekte Einkommenssteuer" aufgefaßt wird, eine Inkonsequenz, die nur dadurch erklärlich ist, daß man den Beamten auch für diese Abgabe das Privileg, das sie bezüglich der direkten Gemeindesteuern besitzen, sichern wollte. Ferner finden wir in den Städten mitunter selbstständige Grund- und Gebäudesteuern, die sowohl bezüglich der Steuersätze als auch bezüglich der Grundsätze der Katastrierung von den entsprechenden Staatssteuern abweichen.

Eine wesentliche Erweiterung der direkten Besteuerung erlangte eine große Zahl von Gemeinden durch das Kommunalnotsteuergesetz vom 27. Juli 1885 [1]). Dasselbe regelte neben der Vermeidung der Doppelbesteuerung die Besteuerung der juristischen Personen und der Erwerbsgesellschaften. Es wurde nicht nur der Kreis der steuerpflichtigen Gesellschaften erweitert, sondern auch das Besteuerungsrecht, das bisher nur den Gemeinden einzelner Landesteile zustand,

1) S. darüber L. Herrfurth in Schanz' Finanzarchiv III, S. 168 ff.

räumlich auf das ganze Staatsgebiet, mit Ausnahme der hohenzollernschen Lande, ausgedehnt.

Die indirekte Besteuerung in den Gemeinden erscheint nach dem Wortlaute des § 53 auf den ersten Blick nicht so eingeengt zu sein, als dies thatsächlich der Fall ist. Sie wird, soweit zunächst Zuschläge zu den indirekten Staatssteuern in Betracht kommen, wesentlich beschränkt durch die Ministerialanweisungen sowie durch den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867. Die ersteren weisen die Bezirksregierungen an, die Besteuerung des Bieres und des Braumalzes nicht zu begünstigen und schreiben für eine Anzahl anderer Verbrauchsgegenstände (Cider, Brennmaterialien, Marktviktualien, Fourage) bestimmte Steuersätze vor, die nicht überschritten werden dürfen. Die Beschränkungen, die der Zollvereinsvertrag den Gemeinden auferlegt, sind nicht minder eingreifend. Artikel 5 Ziffer I des Vertrages bestimmte ursprünglich, daß alle ausländischen Erzeugnisse, die bereits mit einem Zolle von mehr als 15 Groschen für den Centner belegt worden sind, keiner weiteren Abgabe für Rechnung des Staates, der Kommunen und Korporationen unterliegen sollen. Doch ist hier durch das Reichsgesetz vom 27. Mai 1885 insofern eine Erweiterung des Besteuerungsrechtes eingetreten, als die erwähnte Bestimmung auf Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaren, Fleisch, Fleischwaren und Fett, sowie ferner, insoweit es sich um die Besteuerung von Kommunen und Korporationen handelt, auf Bier und Branntwein keine Anwendung mehr finden soll. Bezüglich der inländischen Erzeugnisse schreibt der Artikel 5 Ziffer II § 7 vor, daß die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden soll. Als Gegenstände der örtlichen Konsumtion werden deklariert: Bier, Essig, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourage. Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe nur in denjenigen Theilen des Vereins zulässig sein, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören. Alle diese Zuschläge dürfen jedoch den Satz von 20 Proz. des für die Staatssteuer fixierten Maximalsatzes nicht überschreiten. Als selbständige indirekte Steuer käme demnach für Preußen noch die Mahl- und Schlachtsteuer in Betracht, wenn diese Steuerquelle nicht durch das Gesetz über die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 25. Mai 1873 abgegraben worden wäre. Dasselbe hebt die Mahlsteuer gänzlich auf und gestattet die bisher ausschließlich für den Staat erhobene Schlachtsteuer für die Gemeinde weiter zu erheben, wenn ein in diesem Sinne gefaßter Beschluß der Gemeindebehörden vorliegt. Da von dieser ausnahmsweisen Befugnis nur 8 Städte Gebrauch gemacht haben, so ist diese Steuerquelle von keiner wesentlichen Bedeutung mehr. Verwandt mit der Schlachtsteuer ist die durch Kabinetsordre vom 24. April 1848 den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten gestattete Wildpret-

und Geflügelsteuer. Schließlich ist noch die Hundesteuer zu erwähnen, deren Maximalsatz 20 Mark für den Hund beträgt.

Die Schwächen und Mängel dieses in Kürze skizzierten Steuersystems sind unschwer aufzudecken. Es ist zunächst kein organisches System, welches die Gemeinden auf eigene Finanzquellen anweist, sondern ein rein schematisches, auf Zuschläge basiertes, das die Gemeinden auf Schritt und Tritt in Abhängigkeit von den Staatsfinanzen bringt. Zur Sicherung der letzteren sind denn auch die vielen Kautelen getroffen, welche die Beschlüsse der Gemeindebehörden von der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde abhängig machen. Ist dieses System somit politisch unerwünscht im Interesse der Gemeindefreiheit, so bildet es nicht minder für den Staat sowohl wie für die Gemeinden einen Hemmschuh bei der Ausnutzung der im gemeinschaftlichen Besitz befindlichen Steuerquellen. Die Klage über die Höhe der direkten Besteuerung und ganz besonders das Odium, das der Einkommensteuer anhaftet, sie kommen weit weniger auf die Rechnung der Staatssteuern, als auf die der übergroßen Zuschläge, die zu Gunsten der Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Korporationen erhoben werden müssen. Besonders aber hat der Grundbesitz alle Ursache, sich über die Ueberbürdung mit Staats- und Gemeindesteuern zu beschweren. Ist derselbe schon dadurch ungerecht belastet, daß er dem Staate neben der Einkommensteuer eine Realsteuer zahlen muß, während für das Renteneinkommen eine entsprechende Ertragssteuer (Kapitalrentensteuer) fehlt, so verschärft sich dieses Mißverhältnis noch mehr dadurch, daß auch die Gemeinden der Natur der Sache nach auf Realsteuern nicht verzichten können. Freilich macht sich dieses Mißverhältnis für Stadt und Land nicht in gleichem Maße geltend. Während nach den Untersuchungen von Herrfurth[1]) in den Städten 15 Prozent sämtlicher Steuern durch Realsteuern aufgebracht werden, steigert sich der Anteil der letzteren in den Landgemeinden bis zu 50 Prozent. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in den Städten die Zuschläge zur Gewerbesteuer noch eine gewisse Rolle spielen, während dieselben für die Landgemeinden fast gar nicht in Betracht kommen. So betrugen in den Landgemeinden der 7 östlichen Provinzen im Etatsjahr 1889/90 die Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer sowie die sonstigen auf den Grundbesitz gelegten Steuern 9826713 Mark, denen nur Zuschläge zur Gewerbesteuer im Betrage von 538512 Mark gegenüberstehen[2]).

Wenn auch nicht im gleichen Maße wie die Steuern auf Grund und Boden, so sind doch auch die Personalsteuern, besonders in den größeren Stadtgemeinden, aufs äußerste angespannt. Berechnet man nach den Zahlen, die in der bekannten Publikation von Herrfurth und von Tzschoppe[3]) gegeben sind, das Verhältnis der Einkommensteuer-

1) cf. Schanz' Finanzarchiv 1884, S. 748 ff.

2) Vgl. Haus der Abgeordneten, 17. Legislaturperiode, III. Session 1890/91 zu Drucksache Nr. 7.

3) XVI. Ergänzungsheft zur Zeitschrift des kgl. preufsischen statistischen Bureaus, Berlin 1884.

zuschläge, der selbständigen Einkommensteuern und der sonstigen Personalabgaben zu der staatlichen Klassen- und Einkommensteuer, so ergiebt sich für die Stadtgemeinden ein Zuschlag von ungefähr 191 Prozent, für die Landgemeinden ein solcher von 187 Prozent im Gesamtdurchschnitt [1]). Zuschläge von mehr als 300 Prozent werden in 233 Gemeinden erhoben. Diese starke Belastung mit Personalabgaben erklärt sich einmal durch das außerordentlich schnell steigende Bedürfnis der Gemeinden, sodann aber nicht zum mindesten durch das Fehlen ertragreicher indirekter Steuern, und darin muß wiederum ein Hauptmangel des bestehenden Kommunalsteuerwesens gefunden werden. Im Jahre 1869 wurden in den Stadtgemeinden noch 22,4 Prozent aller Kommunalabgaben durch indirekte Steuern aufgebracht. Nach der Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer fiel dieser Anteil rapid. Im Jahre 1881 betrug er nur noch 4 Prozent, 1883/84 nur noch 3,9 Prozent, in den Landgemeinden sogar nur 0,7 Prozent. Man braucht nicht gerade ein begeisterter Anhänger indirekter Steuern zu sein, um doch anzuerkennen, daß dieselben besonders für die großen Kommunen nicht völlig zu entbehren sind. Sie sind das einzige Mittel, um die fluktuierende Bevölkerung zu den Gemeindelasten heranzuziehen. Zudem ist die Anwendbarkeit der Einkommensteuer und überhaupt der Personalsteuern eine beschränkte. Sie setzen ein bedeutenderes Einkommen, eine größere Einsicht in die Pflichten gegen Staat und Gemeinde und eine ökonomische Selbstbeherrschung voraus, die in den unteren Volksklassen nur selten anzutreffen ist. Alle diese Gründe haben denn auch bereits den Staat veranlaßt, die beiden untersten Steuerstufen von der Klassensteuer zu befreien und für die anderen Ermäßigungen eintreten zu lassen. Ein Teil der Gemeinden ist diesem Beispiel gefolgt. Das neue Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 läßt Einkommen bis zu 900 Mark steuerfrei, so daß auch die Zuschläge der Gemeinden an die Innehaltung dieser Grenze gebunden sind. Da andererseits die Bevölkerung mit einem Einkommen bis zu 900 Mark zu zahlreich ist, als daß man ihren Beitrag zu den Gemeindelasten völlig entbehren könnte, so wird sich eine empfindliche Lücke in dem Gemeindehaushalt ergeben, die nur durch Verbrauchssteuern zweckmäßig ausgefüllt werden kann. Sie allein stellen eine Steuerform dar, welche auf die eben erwähnten Bevölkerungsklassen anwendbar ist. Die Einwendung, daß dadurch der Lebensunterhalt derselben in ungerechter Weise belastet und verteuert werde, ist eine lediglich agitatorische. Betrachtet man die Verbrauchssteuern isoliert, so kann freilich kein Zweifel obwalten, daß sie kopfsteuerartig und sogar progressiv nach unten wirken. Aber dieser Einwand verliert seine ganze Kraft, sobald man sie im Zusammenhange mit dem gesamten Steuersystem auffaßt. Zahlen die wohlhabenderen Klassen noch neben den Verbrauchssteuern ihren Einkommensverhältnissen entsprechende Personalsteuern, während die ärmeren Klassen von letzteren befreit sind,

1) Für die Stadtgemeinden steigert sich der Zuschlag noch erheblich, wenn man die Mietssteuer im Betrage von ca. $11^1/_2$ Millionen Mark den Personalabgaben zurechnet.

so ist ein völlig genügender Ausgleich geschaffen. Man kann daher wohl ein Steuersystem, wie das französische, tadeln, welches trotz der ausgiebigsten Verbrauchsbesteuerung die entsprechende Ausbildung der direkten Steuern unterlassen hat, nicht aber ein Kommunalsteuersystem, welches neben einer mäßigen Verbrauchsbesteuerung in der Hauptsache auf Einkommens- und Realsteuern begründet ist. Es darf daher mit Fug und Recht als ein Mangel der preußischen Gemeindebesteuerung bezeichnet werden, daß sie die indirekte Besteuerung, die in den schnell wachsenden städtischen Gemeinden mit fluktuierender Arbeiterbevölkerung gar nicht zu entbehren ist, nur in völlig unzureichendem Maße gestattet.

Ein weiterer Uebelstand des gegenwärtigen Systems muß darin gefunden werden, daß es keine feste Grenzlinie zieht hinsichtlich der Verpflichtung, den Steuerbedarf durch Real- und Personalsteuern aufzubringen. So drehen sich denn auch thatsächlich in unseren Stadtverordnetenversammlungen die schwersten Kämpfe um die Frage, wie weit der Grundbesitz und wie weit die Allgemeinheit der Steuerzahler zu den Gemeindelasten heranzuziehen ist. Bedenkt man, daß unsere Gemeindeverfassungen mit Grund dem angesessenen Bürger ein gewisses Uebergewicht in den Gemeindeversammlungen gewähren, so läßt sich von vornherein erraten, in welcher Richtung die Entscheidung liegt. Mit Recht äußert sich Gneist über diesen Punkt dahin, daß ihm aus einer langen kommunalen Thätigkeit kein Fall erinnerlich sei, wo eine überwiegend aus Hauseigentümern bestehende Gemeindevertretung nicht recht befunden hätte, Kommunallasten auf die breitesten Schultern abzuwälzen [1]). Gerade im gegenwärtigen Moment hat dieser Kampf wieder neue Nahrung erhalten durch die Ueberschüsse an Einkommensteuer, welche den Gemeinden aus dem neuen Gesetze vom 24. Juni 1891 teilweise erwachsen. Es fehlt bereits nicht an Gemeindebehörden, welche beschließen, das Plus aus der Einkommensteuer zur Ermäßigung der Haussteuer zu benutzen, anstatt es jenen zu gute kommen zu lassen, die das Mehr aufgebracht haben. So haben z. B. die Gemeindebehörden von Halle a. S. sich dafür entschieden, den Ueberschuß aus der Einkommensteuer zur Herabsetzung der Grund- und Mietssteuer zu verwenden, wofür sie auch auffallenderweise die Genehmigung der kgl. Bezirksregierung erlangt haben. Darf ein Erlaß an Mietssteuer vielleicht als berechtigt erachtet werden, weil derselbe mehr oder weniger allen Steuerzahlern zu gute kommt, so muß ein Erlaß an Grundsteuer um so weniger gerechtfertigt erscheinen, als in der genannten Gemeinde im Etatsjahre 1892/93 einem Betrage von 716 700 Mark Einkommensteuer und 425 000 Mark Mietssteuer nur ein Betrag von 250 000 Mark städtischer Grundsteuer gegenübersteht. Solche Vorgänge machen es gebieterisch notwendig, daß eine feste Norm für die Teilung der Gemeindelast zwischen Personal- und Realsteuern geschaffen wird, die dem Grundbesitz die Ausdehnung, aber

1) Die preufsische Finanzreform durch Regulierung der Gemeindesteuern. Berlin 1881, S. 70.

auch die Grenze seiner Verpflichtung zeigt. Freilich ist diese Grenzlinie theoretisch und praktisch nicht leicht zu ziehen. Bloß mechanische Vorschriften, wie sie mit wenig Glück der § 12 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 gegeben, fruchten so gut wie nichts; sie lassen im günstigsten Falle durch die Dehnbarkeit ihrer Grenzbestimmungen alles beim alten.

Ueberblickt man die kritischen Ausstellungen, die wir an dem bestehenden preußischen Gemeindesteuersystem machen mußten, so wird ein Zweifel an dessen Reformbedürftigkeit kaum übrig bleiben. Die Notwendigkeit der Reform ist auch nicht erst eine Folge der veränderten Verfassung der direkten Staatssteuern, sie ist bereits in den siebziger Jahren klar erkannt worden und hat auch in den Jahren 1876 und 1877 zu entsprechenden Vorlagen an die beiden Häuser des Landtages geführt, ohne daß es freilich damals gelungen wäre, das gesetzgeberische Reformwerk zum Abschluß zu bringen. Heute wird man das kaum bedauern können. Die damaligen Entwürfe hatten nichts weiter im Auge als die ziemlich inkonsequente gesetzliche Festlegung des Zuschlagssystems, ohne dem aus der Natur der Gemeinde entspringenden besonderen Steuerbedürfnisse Rechnung zu tragen. Zudem muß man sich darüber klar sein, daß eine wirksame Reform der Gemeindebesteuerung nur zugleich mit einer Reform der Staatsbesteuerung möglich ist. Nur eine wenigstens teilweise vorgenommene reinliche Scheidung zwischen den Finanzquellen des Staates und der Gemeinde kann die Uebelstände gründlich beseitigen, die in den vorausgehenden Zeilen hervorgehoben worden sind. Deshalb ist auch gerade der jetzige Moment, in welchem der Staat die Ertragsbesteuerung aufgeben und zur alleinigen Einkommensbesteuerung behufs Vermeidung von Doppelbesteuerungen übergehen will, ganz besonders geeignet, die Wünsche und Bedürfnisse der Gemeinden durch ein neues Kommunalsteuergesetz zu befriedigen.

Sollen wir die notwendigen Anforderungen, die an ein solches Gesetz zu stellen sind, in ihren Grundzügen darlegen, so werden wir uns zunächst den Begriff der Gemeinde zu vergegenwärtigen haben. Zwei Auffassungen derselben haben sich von jeher unvermittelt gegenübergestanden. Die eine, von Gneist, Löning u. a. vertreten, sieht in der Gemeindeverwaltung nichts wesentlich dem Inhalte nach von der Staatsverwaltung verschiedenes. Danach würde die Gemeinde also gewissermaßen ein staatlicher Verwaltungsbezirk sein, der staatliche Aufgaben in räumlicher Beschränkung durchzuführen bestimmt ist. Die andere Auffassung knüpft an die wirtschaftliche Bedeutung der Gemeinde an, die dieselbe früher jedenfalls in hohem Maße besessen, wie sich das jetzt noch in den Resten des gemeinsamen Gemeindevermögens klar erkennen läßt. Danach erscheint die Gemeinde als „eine volkswirtschaftliche Gruppierung von Menschen, welche den Vorteil haben, in größerer Anzahl zusammen zu wohnen und infolgedessen die Arbeit unter sich teilen können, ohne sich mit Transportkosten zu belasten". (Faucher). Betrachten wir den Wirkungskreis der heutigen Gemeinden, so wird sich keine der beiden Auffassungen vollkommen aufrecht er-

halten lassen. Thatsächlich sind den Gemeinden eine ganze Reihe von staatlichen Funktionen durch Gesetz übertragen worden, die sie unter Aufsicht des Staates den Landesgesetzen gemäß auszuüben haben. Daneben kann es aber nicht zweifelhaft sein, daß die Gemeinden von jeher eine örtliche Interessenverwaltung vorwiegend wirtschaftlicher Natur ganz unabhängig und teilweise sogar vor der Entstehung des modernen Staates besessen haben. Die Staatsverwaltung hat eben nicht die Fähigkeit, für alle Interessen, die sich aus dem gesellschaftlichen Zusammenleben des Menschen ergeben, gleichmäßig Sorge zu tragen. Der Staat umfaßt die Allgemeinheit aller seiner Unterthanen und muß daher seine Thätigkeit auf diejenigen Funktionen beschränken, welche dem großen Ganzen gemeinsam zu gute kommen. Dagegen hat er kein geeignetes Organ, um die örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen und deshalb hat sich und wird sich stets neben der Staatsverwaltung eine örtliche Interessenverwaltung in irgend einer Form entwickeln[1]). Wir können demgemäß die Gemeinde etwa definieren als eine räumlich abgegrenzte Zwangsgenossenschaft zur Erfüllung staatlicher Aufgaben und zur Ausführung der örtlichen Interessenverwaltung.

Während nun aus dem Umstande, daß die Leistungen des Staates allen Unterthanen im gleichen Maße zu gute kommen, sich die Folgerung ergiebt, daß alle Staatsbürger nach ihrer individuellen Leistungsfähigkeit zu den Staatslasten beitragen müssen, ist das oberste Steuerprinzip für die Gemeindebesteuerung nicht ganz so einfach. Soweit die Gemeinde übertragene Funktionen des Staates ausübt und soweit sie allgemeine Kulturaufgaben erfüllt, wird ebenfalls das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit Platz greifen müssen. Dagegen liegt es in der Natur der örtlichen Interessenverwaltung, daß besonders ihre wirtschaftlichen Leistungen zwar auch im Interesse der Gemeinschaft erfolgen, jedoch am Grund und Boden haften und dadurch dem Grundbesitze und allen stehenden Gewerbs-

1) Wir müssen indessen Löning darin Recht geben, daſs „Selbstverwaltung" lediglich ein politisches Prinzip bei der Konstituierung der Behörden darstellt. Es ist nicht recht verständlich, warum Laband, Staatsrecht I, S. 94 ff. den „Rechtsbegriff" der Selbstverwaltung mit den öffentlich-rechtlichen Korporationen, die zwischen Staat und Unterthanen stehen, identifiziert. Die Gegensätze, um die es sich handelt, sind nicht „Staatsverwaltung und Selbstverwaltung", sondern einerseits „Bureaukratie und Selbstverwaltung", andererseits „Staats- und Kommunalverwaltung". Wenn der Staat z. B. alle Gemeindeämter mit Staatsbeamten besetzt, so bleibt die bezügliche Verwaltung trotzdem örtliche Interessenverwaltung, d. h. Kommunalverwaltung. In solchem Falle von Selbstverwaltung sprechen, hieſse der deutschen Sprache und dem politischen Sinne, der bisher mit dem Worte verbunden war, Gewalt anthun. Ebensowenig aber erscheint es zutreffend, wenn Gneist das Wesen der Selbstverwaltung in von der Staatsgewalt ernannten unbesoldeten Ehrenbeamten erblickt. Gerade die Verschiedenheit des Ursprunges der Behörden und die Unabhängigkeit ihrer Ernennung von der Staatsgewalt machen das Wesen der Selbstverwaltung aus. Deshalb ist auch ein besoldeter Stadtrat trotz der Ähnlichkeit seiner Stellung mit der des Staatsbeamten Selbstverwaltungsbeamter, weil er eben seinen Ursprung „von unten" ableitet. Das Prinzip der Selbstverwaltung kann sowohl bei der Staatsverwaltung wie bei der Kommunalverwaltung Anwendung finden. Wie weit es Anwendung finden soll, das ist lediglich eine Zweckmäſsigkeitsfrage. Deshalb ist es auch ganz richtig, wenn man die Volksvertretungen den Selbstverwaltungsbehörden zurechnet.

anlagen besondere Vorteile zuführen. Es ist deshalb auch billig, daß diese Sondervorteile durch entsprechende Realsteuern ihren Ersatz finden. So gelangt man für die Gemeindebesteuerung zu einem kombinierten Steuersystem, welches Personal- und Realsteuern im angemessenen Verhältnis umfassen muß. Die richtige Grenze für die Heranziehung beider Steuerarten ist mithin gegeben durch die Höhe der generellen und der wirtschaftlichen Ausgaben der Gemeinden [1]). Das Ausgabebudget der Gemeinden muß demgemäß nach diesem Gesichtspunkte geschieden und jeder der beiden Teile muß durch die entsprechenden Steuern seine Deckung finden. Unter den Personalsteuern wird selbstverständlich hauptsächlich die Einkommensteuer in Betracht kommen und zwar wird man hier im Interesse der Vereinfachung der Veranlagung das Zuschlagsystem beibehalten können. Ihre Ergänzung hat die Einkommensteuer im Bedürfnisfalle durch Verbrauchsteuern zu finden, unter denen diejenigen auf Genußmittel den Vorzug vor denjenigen verdienen, welche auf notwendige Nahrungsmittel gelegt werden. Die in Betracht kommenden Realsteuern sind Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Daneben versteht es sich von selbst, daß überall da, wo die Gemeinde spezielle, von Einzelnen provozierte Leistungen zu gewähren hat, sie dieselben in entsprechender Weise durch Gebühren entgelten läßt, wie dies der Staat gleichfalls thut. Ein Blick auf unsere Gemeindebudgets beweist, daß hier noch ein reiches Feld finanzieller Einnahmen vorhanden ist, welches die Gemeinden nicht in dem Maße ausgenutzt haben, wie dies möglich und der Billigkeit entsprechend wäre. So verursachen z. B. baupolizeiliche Konzessionen durch die notwendigen Vorprüfungen nicht unerhebliche Kosten, ohne daß es üblich wäre, dieselben durch eine Gebühr decken zu lassen. Auch die öffentlichen Unternehmungen der Gemeinden müssen, soweit nicht das Moment unbedingter Gemeinnützigkeit, wie z. B. bei Verabreichung guten Trinkwassers, in Frage kommt, nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen betrieben werden.

Wollen wir untersuchen, wieweit die von der preußischen Staatsregierung geplante Reform diesen Anforderungen entspricht, so muß zunächst der Zusammenhang zwischen Staats- und Kommunalsteuerreform dargelegt werden. Zu diesem Zweck wird es nötig, auf die Publikation des Reichsanzeigers vom 23. April dieses Jahres zurückzugehen. Dieselbe setzt auseinander, daß unter Annahme eines Mehrertrages der neuen Einkommensteuer von 40 Millionen Mark, sowie eines zukünftigen Ertrages der Ueberweisungen aus den Getreide- und Viehzöllen (lex Huene), der für den Staat einzubehalten ist, von 20 bis 25 Millionen, im ganzen etwa 60 Millionen Mark für die Reform zur Verfügung stehen. Dagegen würde der den Gemeinden zu überweisende Ertrag der Grund- und Gebäudesteuer rund 75 Millionen Mark ausmachen. An dieses thatsächliche Verhältnis anknüpfend hält der Reichsanzeiger vier Wege für gangbar. Der erste wäre der, daß

1) S. Näheres über die Prinzipien der Gemeindebesteuerung bei Friedberg, Die Besteuerung der Gemeinden, Berlin 1877, S. 8 ff.

man einfach dem angeführten Zahlenverhältnis entsprechend $^4/_5$ der Grund- und Gebäudesteuer den Gemeinden überweist. Ein zweiter könnte darin bestehen, daß die lex Huene mit ihren Ueberweisungen an die Kreise beibehalten wird und nur die Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer den Kommunen überlassen werden kann. Da in diesem Falle ein wesentlicher Teil der Grund- und Gebäudesteuer sowie die Gewerbesteuer als Staatssteuer beibehalten werden, müßte zur Ausgleichung der Doppelbelastung des Einkommens aus Grundbesitz und Gewerbe wieder an die Einführung einer Kapitalrentensteuer gedacht werden. Ein dritter Weg könnte das Hauptziel der gesamten Steuerreform in einer Etappe erreichen, indem unter Abschaffung der lex Huene die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die Gewerbesteuer den Gemeinden überwiesen wird. Da dadurch ein Ausfall für den Staat von 100 Millionen Mark entsteht, für den nur eine Deckung im Betrage von 60 Millionen vorhanden ist, so muß dem Staate in diesem Falle eine neue Finanzquelle im Betrage von 40 Millionen Mark eröffnet werden. Dieselbe könnte so beschaffen sein, daß sie zugleich die noch unerledigte Forderung der Steuerreform erfüllt, das fundierte und das unfundierte Einkommen verschiedentlich zu belasten. Es ist mit anderen Worten eine mit der Einkommensteuer zu kombinierende Vermögenssteuer, die in Frage kommen könnte. Ein vierter Weg endlich würde ein Provisorium in der Weise schaffen, daß $^3/_4$ der Grund- und Gebäudesteuer außer Hebung gesetzt werden, die Gewerbesteuer für den Staat vorerst noch beibehalten wird, die lex Huene bestehen bleibt und der unter diesen Voraussetzungen dem Staate erwachsende Ausfall von 18—20 Millionen durch die erwähnte Ergänzungssteuer gedeckt wird.

Von diesen vier Reformplänen, die durch die Publikation des Reichsanzeigers gewissermaßen zur öffentlichen Diskussion gestellt wurden, hat der dritte in der Presse und in der öffentlichen Meinung am meisten Anklang gefunden. Es spricht vor allem für ihn, daß er die ganze Reform zum Abschluß bringt und außerdem der einzige ist, der eine gründliche Umgestaltung unserer Kommunalbesteuerung gestattet. Ob die für den Staat als Ersatz in Aussicht genommene Vermögenssteuer das Richtige trifft, mag dabei als offene, hier jedenfalls auszuscheidende Frage behandelt werden. Die drei anderen Wege stellen mehr oder weniger ein Provisorium dar, das die vollständige Heilung unserer Gemeindefinanzen nur unvollkommen bewirkt und die bestehenden Ungerechtigkeiten unseres Staatssteuersystems nicht beseitigt. Jede Beibehaltung der Gewerbesteuer neben der teilweisen Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer muß als eine ungerechtfertigte Doppelbesteuerung des gewerblichen Einkommens betrachtet werden, die von den Interessenten des Grundbesitzes um so weniger befürwortet werden kann, als sie selbst lange genug unter dem Drucke einer solchen Doppelbesteuerung geseufzt haben. Auch der zweite Plan, der dieser Konsequenz durch Einführung einer Kapitalrentensteuer aus dem Wege gehen will, kann unseres Erachtens nicht ernstlich in Frage kommen. Man würde erstens damit die bisherige Re-

form, die unter der Flagge „Uebergang zur alleinigen Einkommensteuer“ segelte, geradezu auf den Kopf stellen. Zweitens aber dürften die Akten über die Kapitalrentensteuer doch einigermaßen geschlossen sein. Wenn es je eine unwirtschaftliche und ihren eigentlichen Zweck als Realsteuer verfehlende Abgabe gegeben hat, so ist es sicherlich die Kapitalrentensteuer. Behandelt man sie als Realsteuer, welche Schulden nicht berücksichtigt, so behindert sie die wirtschaftliche Disposition über das Kapital, das wegen der Steuer einheitlich in ein Objekt gesteckt werden muß [1]). Nimmt man dagegen auf diesen Uebelstand Rücksicht und gestattet bei der Berechnung der Rente den Abzug gegenüberstehender Schuldverpflichtungen, wie dies z. B. die hessische Kapitalrentensteuer thut, so schafft man damit ein neues Privilegium des Einkommens aus Kapitalzins gegenüber demjenigen aus Grundbesitz und Gewerbe, womit die Ungleichheit der Behandlung, die man gerade beseitigen wollte, durch eine Hinterthür wieder eingeführt wird. Auch der vierte Plan kann als ein empfehlenswerter nicht angesehen werden. Die Ueberweisung von $^3/_4$ der Grund- und Gebäudesteuer unter gleichzeitiger Beibehaltung der Gewerbesteuer für den Staat muß unter allen Umständen als bedenklich angesehen werden bei einem Provisorium, das sich vermutlich, wenn einmal geschaffen, sehr lange halten wird. Noch schwerer wiegend muß aber der Umstand erscheinen, daß dieser Plan wegen der Beibehaltung der lex Huene eine Ergänzungssteuer notwendig macht, die bestimmt ist, einen Ertrag zu erzielen, der in gar keinem Verhältnis steht zu den politischen Schwierigkeiten, mit denen die Einführung jeder neuen Steuer zu kämpfen hat. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Hauptstreit der Parteien sich bei der Steuerreform um die Ausgestaltung der Ergänzungssteuer drehen wird. Nicht um die Höhe der Besteuerung wird es sich dabei handeln können, denn ein Plus wird für den Staat nicht erzielt und soll nicht erzielt werden. Vielmehr wird sich der Widerstand gegen die Form der neuen Steuer richten, die ja notwendig diese oder jene Interessen schädigt. Diese Widerstände aber wachzurufen lediglich, um ein Provisorium zu schaffen und um einen Ertrag von 20 Millionen herauszuschlagen, wäre vom finanziellen und politischen Standpunkte aus der größte Fehler, den man begehen könnte.

So wird denn thatsächlich sowohl für den Abschluß der staatlichen Steuerreform sowie für die Neuregelung des Kommunalsteuerwesens der dritte Weg als der gewiesene angesehen werden müssen. Daß auch gegen ihn Bedenken geltend gemacht werden können, soll nicht weggeleugnet werden; doch erscheinen dieselben nicht allzu erheblich. Von untergeordneter Bedeutung erscheint zunächst der Ein-

1) So würde z. B. der Ertrag von einem Kapital von 100 000 Mark, die in ein Grundstück von gleichem Werte gesteckt sind, nur der Grundsteuer unterliegen. Würde dagegen das Grundstück mit 50 000 Mark Hypotheken belastet, während die dem Besitzer verbleibenden 50 000 Mark in Wertpapieren angelegt werden, so wäre die Grundsteuer wie bisher weiter zu zahlen, daneben aber noch eine Kapitalrentensteuer für die Zinsen von 50 000 Mark.

wand, daß durch eine gänzliche Ueberweisung der Grundsteuer diejenigen ein Geschenk aus der Staatskasse erhalten, welche im Jahre 1861 ein Entschädigungskapital für die Aufgabe ihrer Steuerfreiheit erhalten haben. Soweit sich die betreffenden Güter noch in den Händen derselben Besitzer befinden, würde sich dem durch eine Rückzahlung der Entschädigung abhelfen lassen. Sollte aber selbst eine Anzahl von Personen einen Sondervorteil durch die Ueberweisung erhalten, so fiele das nicht ins Gewicht gegenüber den allgemeinen Vorteilen, die die geplante Reform allen Staatsbürgern gewährt. Wichtiger könnte ein zweiter Einwand erscheinen, der in der Aufgabe der Grund- und Gebäudesteuer, der ältesten Abgabe unseres Steuersystems, ein gewagtes Experiment erblickt. Die Grund- und Gebäudesteuer bildet nach dieser Auffassung den Grundpfeiler unserer Staatsfinanzen, den „festesten Rettungsanker" in den Zeiten der Not, dessen sich zu entäußern ein nicht zu billigender, finanzpolitischer Radikalismus sei. War diese Anschauung berechtigt in einer Zeit, wo der Grundbesitz die Hauptquelle alles Einkommens bildete, so ist dies sicherlich jetzt nicht mehr der Fall. Schon ein Blick auf das preußische Budget beweist, ein wie geringfügiger Teil unserer Staatsausgaben durch die Grund- und Gebäudesteuer seine Deckung findet. Der preußische Etat weist für 1892/93 ein Ordinarium von 1 804 452 035 Mark auf. Ziehen wir davon die Betriebsausgaben in Höhe von 873 710 931 Mark ab, so ergiebt sich eine reine Staatsausgabe von 930 741 104 Mark. Es erhellt also, daß die Grund- und Gebäudesteuer mit einem Ertrage von 25 Millionen Mark nur etwa 8 Prozent der ordentlichen Staatsausgaben zu decken imstande ist. Sie ist in ihrer Bedeutung für das Staatsbudget längst von der Einkommensteuer überholt und das Uebergewicht der letzteren wird im Laufe der Jahre noch immer mehr sich geltend machen. Vollends unbegreiflich aber ist es, wenn die Grund- und Gebäudesteuer als diejenige Steuer angesehen wird, die dem Staate in besonderen Nöten unentbehrlich ist. Daß gerade in Kriegszeiten und anderen Störungen des Staatslebens der Grundbesitz ganz besonders leidet, liegt auf der Hand. Wie soll er, der bereits heute an der Grenze seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit angelangt ist, die Lasten einer außergewöhnlichen Extrabesteuerung zu tragen im Stande sein! Gerade für solche Zwecke erscheint die Vermögenssteuer weit geeigneter, die eine zweckmäßige Grundlage für Extrakriegssteuern oder für die Umlegung von Zwangsanleihung darbietet. Eine Gefahr für die Zukunft der Staatsfinanzen ist also in der Aufgabe der Grund- und Gebäudesteuer keinenfalls zu erblicken. Ein dritter Einwand ferner hebt hervor, daß den Gutsbezirken, da dieselben keine kommunalen Ausgaben hätten, durch die Ueberweisung ein Geschenk gemacht würde, das lediglich in die Tasche der Gutsbesitzer wandere. Wenn es nun auch richtig ist, daß die kommunalen Lasten des Gutsbezirks nicht in der Form der Steuer, sondern in der der Wirtschaftsausgabe auftreten, so ändert die Form doch nichts an dem Wesen der Sache und es ist geradezu unüberlegt, aus einem rein formalen Grunde das Vorhandensein kommu-

naler Aufwendungen in den Gutsbezirken zu leugnen. Ueber die Höbe dieser Aufwendungen liegt Material allerdings nur für die 7 östlichen Provinzen vor, die aber von den 16403 vorhandenen Gutsbezirken 15416 umschließen [1]). Die Publikation von Herrfurth nnd Tzschoppe für das Jahr 1883/84 hat zwar die Gutsbezirke außerhalb ibrer Untersuchung gelassen. Dagegen enthalten die dem preußischen Landtage überreichten Beilagen zu dem Gesetzentwurfe über die Landgemeiudeordnuug für die 7 östlichen Provinzen ausführliche Nachweisuugen über die kommunalen Ausgaben der Gutsbezirke in den betreffenden Landesteilen [2]). Danach beziffert sich der ungefähre Betrag der kommunalen Ausgaben der Gutsbezirke im Etatsjahre 1888/89 auf 11770382 Mk. Davon entfallen auf die allgemeine kommunale Verwaltung 1234681 Mk., auf die Armenpflege 3382378 Mk., auf die Volksschule 2924258 Mk., auf die öffentlicben Wege 3387922 Mk., auf sonstige Zwecke 841142 Mk. Zu diesen eigenen Kommunalausgaben kommen dann noch Kreis- und Provinzialabgaben der Gutsbezirke im Betrage von 4827247 Mk. Stellt man diesen kommunalen Ausgaben im Gesamtbetrage von 16597629 Mk. die Summe der von Gutsbezirken gezahlten staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer in Höbe von 8726225 Mk. gegenüber, so ergiebt sich klar, daß mit der Ueberweisung der letzteren nur etwas über die Hälfte der kommunalen Ausgaben der Gutsbezirke gedeckt ist uud daß von einem „in die Tasche stecken“ gar keine Rede sein kann. Ein letzter Einwand endlich bezieht sich auf die Folgerungen, die sich aus der Aufhebung der lex Huene ergeben. Es wird zwar von keiner Seite bestritten, daß dieses Gesetz als ein unvollkommeues, nur im Uebergangsstadium erträgliches betrachtet werdeu muß. Die schwankenden Erträge, die es den Kreisen liefert, werden gerade wegeu ihrer Ungewißheit meistens nicht als eine organische Einnahmequelle, sondern als ein zufälliges Geschenk angesehen. Deshalb ist mit diesen Geldern auch ziemlich unwirtschaftlich verfahren worden. Eine dem preußiscben Landtage vorgelegte Nachweisung zeigt, daß die Kreisabgaben der Landgemeinden sich trotz der Ueberweisungen nur wenig, nämlich um ca. 18 $^0/_0$ vermindert haben. Die Ausgaben, die mit ihnen bestritten wurden, sind nicbt immer diejenigen geweseu, die mau bei der Einführung des Gesetzes im Auge hatte. Von dem Betrage der Ueberweisungen in den Jahren 1886/87 bis 1889/90 in Höhe von über 49 Millionen Mark sind u. a. zur Entlastung der Scbulverbände nur 0,40 $^0/_0$ und zu Ueberweisungeu an Stadt- und Landgemeinden 2,37 $^0/_0$ verweudet worden. Aucb der Verteilungsmaßstab, nach dem die Ueberweisungen zur Repartierung gelangen, giebt zu großen Bedenken Anlaß. Wenn somit die Unzweckmäßigkeit der lex Huene keinem Zweifel unterliegt, so sträubt man sich doch von gewisser Seite dagegen, diese Einnahmequelle für die Kreise aus der Hand zu geben, und mau fürchtet, daß die den Gemeinden durcb die Aufbringung entsprecbend

1) Statistisches Handbuch für den preufsischen Staat, Berlin 1888, S. 16.
2) Vergl. die auf S. 325 citierte Drucksache des preufs. Abgeordnetenhauses.

höherer Kreissteuern aufgelegten Lasten bis zu einem gewissen Grade die Vorteile paralysieren, die ihnen aus der Ueberweisung der staatlichen Realsteuern erwachsen. Daß auch dieser Einwand nicht besonders schwer wiegt, wird sich ergeben, wenn wir ein ungefähres Bild der finanziellen Tragweite der geplanten Reform zu entwerfen versuchen.

Müssen wir somit daran festhalten, daß der dritte Weg der einzig annehmbare bleibt, so fragt es sich, welches der finanzielle Effekt einer solchen Reform für die Gemeinden sein würde. Leider ist das vorliegende Material zur Beurteilung dieser Frage ein sehr lückenhaftes. Erstens sind nämlich die Ergebnisse der Untersuchung von 1883/84 bereits als veraltet zu betrachten. Zweitens müssen sie, da sie die Gutsbezirke unberücksichtigt lassen, durch die Zahlen von 1889/90 ergänzt werden, so daß Daten ganz verschiedener Zeitabschnitte zusammengestellt werden müssen. Zudem fehlen noch die Angaben für die Gutsbezirke der westlichen Provinzen, ein Fehler, der allerdings nach dem oben angegebenen Zahlenverhältnis kein allzu erheblicher ist. Die Ueberweisungen endlich wiederum müssen in ihrer Höhe nach den Schätzungen eingesetzt werden, die der Gegenwart bezw. der nächsten Zukunft angehören. Trotz aller dieser Mängel des Materials wird sich immerhin ein ungefährer Ueberblick über die finanzielle Wirkung der Reform geben lassen. Wir kommen demgemäß zunächst für die Höhe des Steuerbedarfs zu folgenden Zahlen:

Gesamtbetrag der Gemeinde- und besonderen Korporationsabgaben in den Stadtgemeinden	116 935 550 Mk.
Gesamtbetrag der Gemeinde- und besonderen Korporationsabgaben in den Landgemeinden	91 839 302 „
Aufwendungen der Gutsbezirke	16 597 629 „
Ersatz für die Ueberweisungen der lex Huene	25 000 000 „
Summa	250 372 481 Mk.

Dabei sind wohl die besonderen Korporationsabgaben etwas zu hoch eingesetzt, da bei sparsamerer Wirtschaft nicht der ganze Ausfall des lex Huene durch Kreissteuern zu ersetzen sein wird. Stellen wir dieser Bedarfssumme von rund 250 Millionen Mark die neuen Ueberweisungen von ca. 100 Millionen Mark gegenüber, so ergiebt sich, daß ca. 150 Millionen Mark übrig bleiben, welche eventuell durch Personalsteuern zu decken sind. Da die diesmalige Veranlagung der staatlichen Einkommensteuer ca. 120 Millionen Mark ergeben hat, so wäre damit ein Zuschlag zur letzteren von 125 % erforderlich, um den Steuerbedarf der Gemeinden zu decken. Dem Grundbesitz und dem Gewerbe in den Gemeinden würde damit eine Erleichterung um rund 50 Millionen Mark oder um ca. 40 % der bisherigen staatlichen und kommunalen Belastung zu teil. Aber auch den Trägern der Personalsteuerlast erwächst eine erhebliche Minderung derselben. Stellte sich, wie wir oben sahen, der durchschnittliche Zuschlag zu der staatlichen Einkommensteuer in den Stadtgemeinden auf 191 %, in den Landgemeinden auf 187 %, so wird er nach der Reform im großen Durchschnitt nur 125 % betragen. Dabei ist hervorzuheben, daß bei der

Berechnung dieses Durchschnittes u. a. auch der Fortfall von 11669539 Mark Mietssteuer und 3620196 Mark sonstiger besonderer Personalabgaben vorausgesetzt ist. Daß sich diese Erleichterung in einigen Gemeinden sehr frappant, in anderen minder ausgesprochen zeigen wird, ist erklärlich. Am wenigsten wird sie da hervortreten, wo die Personalsteuern ohnehin schon aufs schärfste gegenüber den Realsteuern angespannt sind, wie dies z. B. in der Stadtgemeinde Halle a. S. der Fall ist. Es würden hier 250000 Mark städtischer Gebäudesteuer in Fortfall kommen, während die Ueberweisungen aus staatlicher Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer nach der Isteinnahme von 1890/91 354632 Mark betragen würden. Da von dem entstehenden Ueberschuß von ca. 104000 Mark aber 80000 Mark für den Fortfall der lex Huene in Abzug zu bringen sind, so wird für die Ermäßigung der über eine Million Mark ausmachenden Einkommens- und Mietssteuer ein kaum nennenswerter Betrag übrig bleiben. In einem solchen Falle kann eben nur die Erweiterung des Gebietes der Verbrauchssteuern Abhilfe gewähren.

Wenn es somit wahrscheinlich gemacht ist, daß die in Aussicht genommene Reform nach ihrer finanziellen Seite nichts für die Gemeinden zu wünschen übrig läßt, so muß doch noch die weitere Frage geprüft werden, ob sie auch mit jenen wissenschaftlich und praktisch hergeleiteten Anforderungen in Einklang sich befindet, die wir an ein gutes Kommunalsteuergesetz zu stellen haben. In Bezug darauf läßt sich vorläufig nur allgemein sagen, daß der Plan, die Realsteuer zu einem organischen Gliede des Kommunalsteuersystems zu machen, jedenfalls sich in Uebereinstimmung mit dem bewegt, was wir als ein Haupterfordernis für die Gemeinden entwickelt haben. Da über die sonstigen Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzentwurfes vorläufig nichts bekannt ist, so wird damit unsere Kritik ihr Ende erreicht haben. Doch möchten wir unsererseits versuchen, einige der in Betracht kommenden Gesichtspunkte bezüglich der Modalitäten der Ueberweisung sowie einige andere notwendige Elemente der Gemeindebesteuerung hervorzuheben.

Falls die Ueberweisung der Realsteuern in der Weise erfolgt, daß sie in ihrer bisherigen Gestalt beibehalten und vielleicht sogar vom Staat weiter verwaltet werden, so könnte man zunächst die Frage aufwerfen, nach welchem Maßstab der Steuerertrag auf die Gemeinden verteilt werden soll. Die Antwort kann unseres Erachtens gar nicht anders lauten, als daß das eigene Aufkommen an Steuer innerhalb der Gemeinden auch den Maßstab darstellt, nach dem sie an den Ueberweisungssummen teilnehmen. Die staatlichen Realsteuern werden durch die Ueberweisung thatsächlich Kommunalsteuern und deshalb würde jeder andere Verteilungsmaßstab dazu führen, daß die eine Kommune für die andere mitbezahlt. Freilich fehlt es nicht an Stimmen in der Tagespresse, die dies gerade für wünschenswert halten. Von Interessenten ärmerer Landesteile wird hervorgehoben, daß die Ueberweisung nach dem eigenen Aufkommen der Kommune die reichen Gemeinden nur noch reicher, die ärmeren nur noch ärmer mache. Man verlangt deshalb einen Maßstab, der eine größere Ausgleichung

herbeiführt. Eine derartige Forderung schlägt aber dem Wesen der Gemeinde als örtlicher Interessenverwaltung geradezu ins Gesicht. Der erste Grundsatz aller Selbständigkeit der Gemeindeverwaltung ist der, daß die Gemeinde ihre Leistungen auch selbst bezahlt. Wirft man statt dessen Staatsverwaltung und Gemeindeverwaltung in einen Topf, so kann die Folge nur eine staatliche Centralisation sein, die mit der Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinden gründlich aufräumt. Deshalb sollten sich diejenigen, welche in kurzsichtigem Egoismus Forderungen erheben, die lediglich eine lokale Bereicherung auf Kosten der Gesamtheit bezwecken, es wohl überlegen, ob sie den Interessen, die sie vertreten, damit einen wirklichen Dienst erweisen.

Eine andere Frage freilich ist es, ob die Ueberweisung der staatlichen Realsteuern in ihrer jetzigen Form für die Gemeinden das Richtige trifft. Sie hat als selbstverständliche Voraussetzung, daß die bisherigen kommunalen Zuschläge sowie die etwa bestehenden selbständigen Grund- und Gebäudesteuern der Gemeinden in Fortfall kommen. Die letztern bieten aber den Gemeinden manche Vorteile gegenüber den entsprechenden Staatssteuern. Dies gilt namentlich von den besonderen städtischen Gebäudesteuern, die in ihrer Veranlagung meistens viel zweckmäßiger sind, als die Staatssteuer. Die Revision des Katasters erfolgt bei der Staatssteuer nur alle 15 Jahre, ein Zeitraum, der zu lang ist, als daß der wirkliche, schnell wechselnde Ertrag des städtischen Wohnhauses dabei getroffen würde. Ebenso ist kein Grund vorhanden, die zwecklose Unterscheidung von Gebäuden, die zur Wohnung und solchen, die zum Gewerbebetriebe dienen, sowie deren differentiellen Steuerfuß (4 % und 2 %) auf die Gemeinden zu übertragen. Von beiden Uebelständen sind die besonderen städtischen Gebäudesteuern meistens frei. So schreibt das Regulativ für die Erhebung der Grund- und Mietssteuer in Halle a. S. eine alljährliche katastermäßige Feststellung des Nutzungswertes vor und besteuert letzteren ohne weitere Unterscheidung mit einem gleichen Prozentsatz. Trotzdem ist das Ergebnis der Gemeindesteuer ein günstigeres als das der Staatssteuer, da die erstere im Jahre 1890/91 240474 Mk., die letztere nur 215744 Mk. betrug. Aus solchen Gesichtspunkten ließe sich die Erwägung herleiten, ob nicht Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer besser sei, als Ueberweisung, indem man die Wahl der Form der Besteuerung des Grund und Bodens den Gemeinden selbst überläßt. Dennoch ist diese Forderung wenigstens für die Grundsteuer abzulehnen. Mit der Weiterführung des Katasters sind soviele staatliche und private Interessen, namentlich des Eigentums, verknüpft, daß sich eine Beibehaltung der bisherigen einheitlichen Form der Grundsteuer und ihrer Verwaltung durch den Staat unbedingt empfiehlt. Weniger wichtig ist dieser Gesichtspunkt bei dem städtischen Wohnhause. Hier ist die Führung des Katasters bedeutend einfacher und kann von den städtischen Behörden ohne große Mühe selbst besorgt werden. Es würde deshalb auch nichts im Wege stehen, den Städten unter Aufhebung der staatlichen Steuer die Einführung eigener kommunaler Gebäudesteuern zu gestatten.

Ein weiterer hervorzuhebender Punkt ist der, daß mit der bloßen Ueberweisung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer in ihrer bisherigen Höhe die Ziele einer rationellen Gemeindebesteuerung nicht erreicht werden. Es wird den einzelnen Gemeinden damit teils zu viel, teils aber auch zu wenig gegeben. Ein Vorteil wäre allerdings damit gewonnen, nämlich der, daß damit eine scharfe, gesetzliche Grenze für die Heranziehung des Realbesitzes zu den Gemeindelasten gezogen ist. Aber diese Grenzbestimmung ist eine rein mechanische. Wir sahen, daß die Realsteuern ausreichend sein müssen, um die wirtschaftlichen Ausgaben der Gemeinde zu decken, daß es aber aus prinzipiellen Gründen nicht richtig erscheint, sie über dieses Maß hinaus zu erheben. Soll dieser Forderung Rechnung getragen werden, so müssen die zu überweisenden Staatssteuern beweglich sein, d. h. der Steuerfuß muß von der einzelnen Gemeinde nach Bedürfnis festgesetzt werden. Dabei darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß jede Willkür hierbei gesetzlich ausgeschlossen werden muß, wenn nicht der wesentlichste Punkt der ganzen Kommunalsteuerreform unerledigt bleiben soll. Ohne feste Grenzlinie zwischen der Heranziehung der Realsteuern und der der Personalsteuern ist jedes Gemeindesteuergesetz wertlos. Die Grenze selbst aber kann nicht anders gezogen werden, als dadurch, daß man diejenigen Ausgaben, die man auf die Realsteuern und diejenigen, die man auf die Personalsteuern anweist, im Gesetz aufzählt. Dadurch ergiebt sich die Höhe der Sätze beider Steuerarten im Gemeindehaushalte alljährlich von selbst.

Hinsichtlich der Personalbesteuerung wird lediglich die Einkommensteuer in Betracht kommen. Die Personalsteuern sollen ja die generellen Ausgaben der Gemeinde decken und dazu ist die Einkommensteuer, die jeden nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit trifft, ganz besonders geeignet. Auch hier kann die Frage entstehen, ob den Gemeinden nicht eine gewisse Selbständigkeit und Unabhängkeit von der Staatssteuer gegeben werden soll. Bezüglich der Veranlagungsgrundsätze würde dies kaum einen Zweck haben, da die Gemeinden nichts Besseres und Billigeres thun können, als einfach die staatliche Veranlagung zur Grundlage ihrer Besteuerung machen. Nur die Gestattung eines besonderen Tarifes könnte ernstlich erwogen werden. Auch dafür scheint indessen kein besonderes Bedürfnis vorzuliegen. Der Tarif der staatlichen Einkommensteuer ist ein Produkt sorgfältiger Erörterungen und schwer errungener Kompromisse. Es dürfte nicht angezeigt sein, die Gegensätze, die im Parlament nur mit Mühe ihren Ausgleich gefunden haben, nunmehr in die Stadtverordnetenversammlungen hineinzutragen. Auch befriedigt der staatliche Tarif alle billigen Ansprüche; er entlastet die unteren und mittleren Stufen und zieht die oberen dafür stärker heran, freilich in letzterer Beziehung etwas zu weit gehend. Vor allem aber muß in der Freilassung der Einkommen bis zu 900 Mark ein wesentlicher Fortschritt erblickt werden, den man den Gemeinden nicht rückgängig zu machen gestatten darf. Für weitere Personalsteuern neben der Einkommensteuer liegt kein Grund vor. Vor allem ist zu hoffen, daß die noch in vier Städten

(Berlin, Frankfurt a. M., Halle a. S. und Danzig) bestehende Mietssteuer durch das neue Kommunalsteuergesetz beseitigt wird. Die Gründe dafür zu wiederholen, ist wohl kaum nötig. Weit entfernt davon, eine „indirekte Einkommensteuer“ zu sein, ist die Mietssteuer eine Verbrauchssteuer und als solche progressiv nach unten. Würde dieses Moment zurücktreten, falls ausgleichende Steuern vorhanden sind, die die richtige Progression wieder herstellen, so macht es sich mit voller Wucht geltend, wenn die Mietssteuer, wie in Berlin, zur Prinzipalsteuer und zu einer der Einkommensteuer in Bezug auf die Höhe des Ertrages ebenbürtigen Personalabgabe gemacht wird. Ihre Ungerechtigkeit wird noch dadurch verschärft, daß sie gerade diejenigen Steuerzahler besonders hart trifft, die wegen der größeren Kopfzahl ihrer Familie und der damit relativ gesteigerten Ausgabe für Wohnung eher Schonung als Prägravation bei der Besteuerung beanspruchen könnten.

Als einen letzten bei der Reform zu berücksichtigenden Punkt möchten wir die notwendige Erweiterung des Rechts der Verbrauchssteuererhebung für die Gemeinden hervorheben. Ihre Notwendigkeit ist bereits vorher nachgewiesen worden; es fragt sich nun, auf welchem Wege das gewünschte Ziel zu erreichen ist. Bei früherer Gelegenheit sind wir entschieden für die Wiederherstellung der Schlacht- und Mahlsteuern eingetreten, besonders aus dem politischen Grunde, Kollisionen zwischen Staats- und Gemeindebesteuerung möglichst zu vermeiden[1]). Wenngleich wir noch heute der Ansicht sind, daß die Mahl- und Schlachtsteuer nicht die leidenschaftlichen Vorwürfe verdient, die ihr häufig gemacht worden sind; wenngleich inzwischen die italienische Mahlsteuer den Beweis geliefert hat, daß sich die Schwierigkeiten der Erhebung mit Hilfe der Technik überwinden lassen, so haben sich doch seit jener Zeit die Chancen einer Wiedereinführung wesentlich verändert. Erstens sind beinahe zwanzig Jahre seit der Abschaffung vergangen, so daß die preußische Bevölkerung sich dieser Steuern vollkommen entwöhnt hat. Zweitens sind in der Zwischenzeit hohe Getreide- und Viehzölle zur Einführung gelangt, deren preissteigernde Wirkung man unmöglich noch durch eine kommunale Belastung erhöhen kann, ohne einem berechtigten und energischen Widerstande seitens der Bevölkerung zu begegnen. Auch wird man zugeben müssen, daß unter allen Umständen Steuern auf Genußmittel denen auf notwendige Nahrungsmittel vorzuziehen sind. Denn die ersteren gestatten selbst innerhalb derjenigen Bevölkerungsklassen, auf welche die Verbrauchsbesteuerung vorwiegend berechnet ist, noch eine Differenzierung der Steuerlast, indem jede Vergrößerung des Einkommens gerade in dem gesteigerten Konsum jener Genußmittel zum Ausdruck gelangt. Solche Genußmittel sind aber in erster Linie Wein, Bier und Branntwein und man würde daher erweiterten kommunalen Zuschlägen zu den entsprechenden Staatssteuern das Wort reden können, wenn dem nicht erhebliche, in unserem Reichsstaatsrecht begründete Schwierigkeiten entgegen-

1) Vgl. Friedberg, Die Besteuerung der Gemeinden, Berlin 1877.

ständen. Zwar kann hierbei nicht im allgemeinen von Sonderrechten einzelner Bundesstaaten, die durch eine Aenderung der Gesetzgebung verletzt würden, die Rede sein. Dies trifft nur zu bezüglich des Weins. Artikel 5 II § 3e des Zollvereinsvertrages bestimmt, daß im Norddeutschen Bunde von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangsabgabe nicht erhoben werden darf und § 7 dehnt diesen Grundsatz auch auf die Gemeinde- und Korporationsabgaben aus. Insofern liegt beim Wein allerdings ein Sonderrecht der süddeutschen Staaten vor. Da der ausländische Wein nach der Bestimmung des Artikels 5 Ziffer I nicht der Kommunalbesteuerung unterworfen werden kann, der süddeutsche Wein ebenfalls nicht zufolge des eben erwähnten Sonderrechtes, so bliebe nur der preußische Wein für die Gemeindebesteuerung übrig. Diesen aber differentiell zu behandeln, wäre eine ungerechtfertigte Härte und so wird man für die Gemeindebesteuerung auf ein Weinoctroi wohl oder übel verzichten müssen. Anders liegt die Sache beim Bier und Branntwein. Hier sind keine Sonderrechte bezüglich der Kommunalbesteuerung vorhanden und das Reichsgesetz vom 27. Mai 1885 hat den Gemeinden die Besteuerung des ausländischen Bieres und Branntweines erschlossen. Trotzdem liegt für eine Aenderung der Gesetzgebung, die die Normierung höherer Steuersätze für kommunale Bier- und Branntweinsteuer zu Gunsten der Gemeinden zum Gegenstande hat, eine erhebliche Schwierigkeit vor. Der Artikel 40 der Reichsverfassung hat die Bestimmungen des Zollvereinsvertrages aufrecht erhalten. Da aber der Zollvereinsvertrag Bestimmungen enthält, auf die sich die Kompetenz des Reiches nicht erstreckt — und dazu gehören u. a. die Bestimmungen über die Verbrauchsbesteuerung der Gemeinden — so ist jede Abänderung dieser Bestimmungen eine Abänderung des Artikels 40 selbst [1]). Demgemäß würde eine jede Aenderung der die Gemeinden in der Verbrauchsbesteuerung beschränkenden Normen des Zollvereinsvertrages nichts mehr und nichts weniger als eine Verfassungsänderung im Reiche bedeuten und diese in Scene zu setzen lediglich zu Gunsten der preußischen Kommunalbesteuerung dürfte kaum angängig sein.

Kann man somit eine ausgiebige Besteuerung des Weines, Bieres und Branntweines für die Kommunen nicht unmittelbar erreichen, so wird nichts anderes übrig bleiben, als dieses Ziel auf einem indirekten Wege anzustreben. Es läßt sich das in der Weise machen, daß man die Steuer anstatt auf das Getränk selbst auf den Ort der hauptsächlichsten Konsumtion, mit anderen Worten auf die Schankstätte legt. Dadurch vermeidet man alle Kollisionen mit dem bestehenden Reichsrechte und erlangt doch, wenn auch auf einem Umwege, das gewünschte Resultat einer höheren Besteuerung der Genußmittel Wein, Bier und Branntwein. Es bedarf dazu auch nicht einmal der Schaffung einer neuen Steuer, sondern es genügt, eine bereits bestehende Abgabe in zweckentsprechender Weise abzuändern. Falls

1) Vergl. darüber Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Band II, S. 896, 2. Aufl.

nämlich die Gewerbesteuer wirklich zur Ueberweisung gelangt, so wird mit derselben implicite auch die sog. Betriebssteuer überwiesen. Die letztere stellt gewissermaßen eine Licenzsteuer für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus dar. Die Betriebssteuer beträgt jährlich nach § 60 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 für jeden, welcher ein oder mehrere dieser Gewerbe allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben betreibt: 1) wenn er von der Gewerbesteuer nach § 7 des Gesetzes befreit ist, 10 Mk., 2) wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist: a) in der Klasse IV 15 Mk., b) in der Klasse III 25 Mk., c) in der Klasse II 50 Mk., d) in der Klasse I 100 Mk. Damit ist bereits eine völlig ausgebildete Besteuerung der Schankstätten und des Kleinhandels mit Branntwein gegeben, die sich allerdings durch verhältnismäßige Niedrigkeit der Sätze auszeichnet. Aendert man den § 60 aber in der Weise ab, daß man den Gemeinden das Recht giebt, diese Sätze zu überschreiten und sie über die bisherige Grenze hinaus nach Bedürfnis autonom festzusetzen, so ist alles erreicht, was in Bezug auf die Verbrauchsbesteuerung im Interesse der Gemeinden gewünscht werden kann.

Damit hätten wir die wichtigsten Zielpunkte der Reform in Kürze gekennzeichnet. Ob und wieweit die zu erwartende Vorlage der preußischen Staatsregierung den aufgestellten Forderungen entspricht, muß einer späteren Prüfung in den „Jahrbüchern" vorbehalten bleiben.

VI.

Die Kolonisation und die Agrarverfassung der Insel Nantucket im 17. und 18. Jahrhundert.

Von

A. Sartorius von Waltershausen.

Die Insel Nantucket liegt im atlantischen Ocean etwa 11 englische Meilen von der Ostküste Nordamerikas und 100 e. M. SSO. von Boston, 380 e. M. ONO. von Philadelphia entfernt, ihre einzige Stadt, jetzt gleichen Namens, bis 1796 Sherhurn genannt, 70° 6′ 12″ westlich von Greenwich und 41° 16′ 56″ nördlicher Breite. In der Richtung von Osten nach Westen ist sie 14 e. M. lang, von Norden nach Süden 2—3½, meist 3 e. M. breit und hat einen Flächeninhalt von 42⅛ e. Quadratmeilen oder 26960 Acker. Vier kleinere Inseln liegen im Westen neben ihr, Tuckernuck mit 1300 Acker, Muskuget und die Gravel Islands zusammen mit 1120 Acker. Das gesamte Gebiet der Inselgruppe beträgt demnach 29380 Acker [1]). Die agrare Geschichte von Nantucket hat ein allgemeineres Interesse, da sie sich in einigen Beziehungen ähnlich vollzogen hat, wie diejenige auf großen Gebieten Deutschlands. Sie verdient daher nicht bloß ihrer selbst wegen eine Beachtung, sondern kann auch vielleicht die Veranlassung zu einigen Rückschlüssen werden, welche für das Verständnis unserer landwirtschaftlichen Verfassung nicht ohne Bedeutung sein können.

Die Entdeckung der Insel durch die Europäer soll im Jahre 1602 stattgefunden haben, als der englische Kapitän Bartholomew Gosnold auf einer Fahrt nach Virginien, wo er eine Ansiedelung anzulegen hoffte, die Insel passierte. Nauticon wurde dieselbe auf den damaligen Karten Amerikas bezeichnet, 1641 bereits Nantucket, ein Wort indianischen Ursprunges. In diesem Jahre wurde das Besitzrecht der Inselgruppe von dem Grafen William von Sterling an Thomas Mayhew von

1) Nach der Vermessung von 1813 und nach Angaben in Lippincott's Pronouncing gazetteer of the World, or a complete geographical dictionary, ed. J. Thomas and T. Baldwin, Philadelphia 1872.

der Insel Marthas Vineyard und dessen Sohn gegen Entrichtung einer jährlichen Abgabe dokumentarisch übertragen. Die Erwerber konnten aber erst 1659 in einen wirklichen, teilweisen Besitz ihres Landes kommen, da die dort lebenden Indianer sich nicht früher zu einer Gebietsabtretung entschließen wollten [1]).

Die Eigentumsverhältnisse waren in den englischen Kolonien Nordamerikas während des 17. und zum Teil noch während des 18. Jahrhunderts äußerst komplizierte und die Besitztitel sehr unsicher. Es konnte vorkommen, daß dasselbe Land von der englischen Krone, von einer Kolonisationsgesellschaft, von den Ansiedlern, von den Indianern und schließlich noch von einer andern europäischen Macht als Eigentum beansprucht wurde. In unserem Falle scheint die Sache so gelegen zu haben: Auf frühere Entdeckungen gestützt, projektierte im Jahre 1606 König Jakob I. von England die Gründung eines großen nordamerikanischen Kolonialreiches und gestattete zunächst zwei Gesellschaften, der Londoner für den Süden, der Plymouther für den Norden, den Handel dorthin zu betreiben und die Ansiedelung dort vorzunehmen. Der Earl of Sterling nahm nun als Mitglied der letzteren Compagnie, welche 1620 mit neuen Privilegien ausgestattet worden war, oder als Rechtsnachfolger eines früheren Mitgliedes und zwar unter Zustimmung der politischen Behörden der 1629 konstituierten Kolonie Massachusetts-Bay mehrere Inseln, darunter die Nantucket-Gruppe, in Anspruch und übertrug sein Recht auf die letztere, wie erwähnt, weiter. Seit 1609 hatten sich nun die Holländer an der Mündung des Hudson niedergelassen und Neu-Amsterdam gebaut. Als sie dort zu größerer Macht gelangt waren, erhoben sie bezüglich der Grenzen ihres Gebietes immer weitergehende Forderungen und schlossen auch die Besitzungen des Earl of Sterling in ihre politische Machtsphäre mit ein, ohne zugleich dessen Privatrechte völlig anzuerkennen [2]). Im Jahre 1664 belehnte Karl II. von England seinen Bruder, den Herzog von York, mit dem gesamten holländischen Kolonialbesitz in Nordamerika, wozu auch Nantucket gerechnet wurde [3]), und nach der

---

1) Die Urkunde über diesen Vertrag ist erhalten. Die Uebertragung an Mayhew war geschehen unter der Bedingung: „do render and give yearly unto the Hon. Lord Sterling his heirs or assings such an acknowledgment as shall be thought fit by John Wintrop the Eldr or any two Magistrates in the Massachusetts Bay", abgedruckt in „The History of Nantucket by Obed Macy, Boston 1835". Dieses auf Quellenstudium beruhende zuverlässige Buch enthält viele Einzelheiten und Ausführungen über die politische Geschichte der Insel, über die Walfischjagd und den Handel der Nantuckier, dagegen nur Lückenhaftes über die Agrarverfassung. — Dies Buch und die gesamte weiterhin genannte Litteratur ist in dem britischen Museum zu London zu finden.

2) Documents relative to the colonial History of the State of New-York, Vol. II. Für die Wirtschaftsgeschichte der englischen Kolonien in Nordamerika sind die von mehreren Einzelstaaten der Union in unserem Jahrhundert herausgegebenen Aktenstücke von großer Wichtigkeit. Ueberhaupt ist ein sehr reiches gedrucktes Quellenmaterial für die nordamerikanische ältere Wirtschaftsgeschichte vorhanden, dem noch wenig Beachtung geschenkt worden ist.

3) Ebendaselbst Vol. II, S. 296. Der Herzog erhält auch „Nantukes otherwise Nantuckett together with all the lands islands etc. Das Eigentumsrecht des Herzogs über die Insel ist 1674 noch einmal ausgesprochen worden: III, 215, 328.

Besiegung der Holländer 1674 wurde die Schenkung verwirklicht. So kam die Insel unter die Regierung von New-York, welchen Namen die früheren niederländischen Besitzungen nach der Annexion durch die Engländer erhielten und blieb unter derselben, bis sie 1696 durch den König Wilhelm dem ihr weit näher gelegenen Massachusetts angegliedert wurde.

Der erwähnte Thomas Mayhew hat nun nicht die erste europäische Besiedelung von Nantucket vorgenommen, sondern hat nach Erwerb eines Stück Landes von den angesessenen Indianern (des Häuptlingrechtes, the Sachem Right) an 9 Personen für 30 £ alle seine Rechte, vorbehaltlich einiger Aecker, im Jahre 1659 verkauft. Diese Käufer, deren Besitztitel später durch die Kolonialbehörde von New-York anerkannt wurde, nachdem sie dem Herzog von York ebenfalls eine Zahlung gemacht hatten, sind nach Ablösung der Rentenansprüche der Erben des Lord Sterling die ersten Kolonisten geworden. Sie kamen unter der Führung von Thomas Macy aus Salisbury, Essex County, Massachusetts und waren Nachkommen jener puritanischen Einwanderer, welche ihre Heimat England verlassen, Eigentum und Lebensstellung aufgegeben hatten, um ihrer konfessionellen Ueberzeugung ungehindert leben zu können. So haben auch die Ansiedler von Nantucket ihre mühsam dem Urwalde von Massachusetts abgerungenen Wohnsitze wieder aufgegeben, als ihr von dem herrschenden Puritanismus dissentierender Glaube nicht geduldet wurde.

Die Ankömmlinge verkehrten zuerst in friedlicher und freundschaftlicher Weise mit den Indianern, erwarben Land von ihnen, die Befugnis Holz zu schlagen um Weideplätze anzulegen und das Weiderecht auf den von den Eingeborenen bebauten kleinen Feldern nach der Ernte bis zur Neubestellung des Ackers im Frühjahr. Sie ließen sich zuerst im Südosten der Insel, wo geeignetes Land und eine Quelle war, nieder, lichteten gemeinsam den Wald, bauten sich Hütten und säeten Mais. Da sie aber bald erkannten, daß sie an Zahl zu schwach waren, um eine ökonomisch erfolgreiche Niederlassung zu schaffen, und um sich gegen die Indianer genügend schützen zu können, zogen sie neue Kolonisten, darunter auch Handwerker, heran und begannen 1661 ihre Ansiedelung zu vergrößern. Eine Landverfassung wurde jetzt unter ihnen vereinbart, welche für zwei Jahrhunderte maßgebend geblieben ist.

Das gesamte Gebiet der Inselgruppe wurde, mit Ausnahme eines für den Verkäufer Mayhew und seinen Erben reservierten Landstückes von 372 Acker, diesen ersten Kolonisten als rechtlich gemeinsam zustehend behandelt. Man kann nicht sagen, daß es de jure damals Gemeineigentum war, denn die Indianer hatten auf ihr Bodenrecht keineswegs verzichtet und erst einen kleinen Teil des Landes für die Weißen hergegeben. Das Recht der letzteren bestand vielmehr darin, daß sie allein von den Indianern kaufen konnten, was ihnen sowohl die Kolonialregierung von New-York, später von Massachusetts, als auch die englische Krone garantierte. Sie hatten mehr als ein Vorkaufsrecht, denn wenn sie auch eine seitens der Indianer etwa gemachte

Verkaufsofferte ausschlugen, war kein anderer befugt, diese indianischen Ländereien zu erwerben. Die in den Kolonien zu einem solchen Rechte privilegierten Personen werden in den Urkunden Eigentümer genannt, wie auch in dem gleichen Sinne William Penn Eigentümer von Pennsylvanien und Lord Baltimore ein solcher von Maryland war. Das von den Indianern beanspruchte Recht war meist leicht zu erlangen; für geringfügige Gerätschaften oder Schmuckgegenstände sind oft Tausende von Ackern eingehandelt worden und waren die Inhaber des Sachem Right nicht willig, so schreckte man auch vor einem Zwangstausch oder vor dem Erwerb nach Kriegsrecht nicht zurück. Wer daher von der englischen Krone oder von der Kolonialregierung einen Landkomplex erhalten hatte, bei dem nur das Indianerrecht vorbehalten war, war de facto von der Stellung des Eigentümers nicht mehr weit entfernt.

Je nach dem ökonomischen Bedürfnis der Kolonisten von Nantucket ist dann im Verlaufe von 150 Jahren den Indianern alles Land abgenommen worden, bei weitem das meiste schon bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts, in welcher Zeit der Rest der roten Männer nur noch einzelne Parzellen besaß.

Betrachten wir hier kurz, ehe die Landverfassung weiter beschrieben wird, wie es den Eingeborenen in Nantucket ergangen ist, seitdem sich bei ihnen die Engländer niedergelassen haben. Es ist hier der unbestreitbare Beweis zu führen, daß jene den Kontakt mit den Europäern nicht haben aushalten können. Sie sind vollständig ausgestorben, ein Rückzug nach dem Westen Amerikas, was nur eine Verdrängung gewesen wäre, hat schon, weil die Gelegenheit dazu nicht günstig war, von der Insel nicht stattgefunden, so daß sich hier die ganze Tragödie auf engem, leicht übersehbaren Gebiete vollzogen hat.

Als Macy und seine Genossen ankamen, lebten auf Nantucket zwei Indianervölker, welche in beständiger Fehde miteinander, sich damals gerade die Insel geteilt hatten, wodurch es jenen erleichtert wurde, dort festen Fuß zu fassen. Ihren Lebensunterhalt gewannen die roten Männer durch den Ertrag der Jagd und besonders der Fischerei, die Küste war reich an Fischen, Austern und eßbaren Muscheln, den Clams, aus deren Schalen die Glieder des Wampungürtels der indianischen Urkundensprache gebildet wurden [1]). Auch kannten sie eine höchst extensive Gartenkultur, indem sie auf den bei ihrem Dorfe zusammenliegenden Parzellen von der Größe eines viertel Ackers Mais, Bohnen, Kürbisse, Tabak anpflanzten, bei dieser Feldbestellung sich gegenseitig unterstützten, dieselbe vielleicht gemeinsam vornahmen, worauf jede Familie den Ernteertrag von dem ihr zugesprochenem Gartenlande erhielt [2]). Sie verstanden das Fleisch zu rösten, aber nicht es

1) Morgan, Die Urgesellschaft, Stuttgart 1891, S. 118, 121.

2) Collections of the Massachusetts Historical Society, Second Serie Vol. III, Boston 1815, Notes of Nantucket 1. aug. 1807 und Lettres d'un cultivateur americain par M. St. John de Crèvecoeur, Paris 1787, Vol. II. Diese Briefe sind zuerst 1782 in englischer

zu kochen, sie wußten noch nicht den Vogel zu schießen und lernten das Fischen mit Angel und Netzen erst von den Weißen. Ihre Kleidung bestand aus der Haut des Hirsches oder auch, als die Jagd nicht mehr recht ergiebig war, aus Flechtwerk, das aus Gräsern und Binsen gefertigt worden war, welche die Dünen am Meeresufer dicht bedeckten. Ihre Zahl wird für 1659 auf 1500 angegeben. Die nachfolgenden Ziffern, die von verschiedenen Berichterstattern über die Insel notiert worden sind, zeigen in ihrer einfachen Zusammenstellung das schnelle Aussterben der eingeborenen Rasse in ergreifender Weise:

Im Jahre	1659	etwa 1500	Indianer,
„	1763	358	„
„	1764	136	„
„	1784	35	„
„	1807	8	„

Im Jahre 1822 starb der letzte Nantucket-Indianer.

Das Verschwinden der roten Männer hat sich, wie mehrere Schriftsteller erzählen, durchaus friedlich vollzogen, es hat keine Indianerkriege[1]) gegeben, wie in Virginia, Pennsylvanien oder Neu-England, aber ganz christlich ist es dabei seitens der Weißen auch nicht hergegangen. Eine Chronik der Indianerleiden hat freilich kein Nantuckier aufzuzeichnen sich die Mühe gegeben, aber gelegentliche Notizen gestatten doch einen Einblick in den Rassenkampf, der im Wege des Rechtes, natürlich des neuenglischen Kolonistenrechtes, ausgefochten wurde.

Die Ansiedler erwarben nach und nach das gesamte Land der Insel, fällten die Bäume und zerstörten so das Jagdrevier den Indianern, welche damit zugleich aufgefordert wurden den Ackerbau mit einer ihnen bisher unbekannten Energie zu betreiben. Aber ein zum Fleiße nicht erzogener Mensch wird dadurch nicht betriebsam, daß viel Arbeit gebieterisch von ihm verlangt wird, und an der Wahrheit dieses Satzes war auch in Nantucket nichts zu ändern, als von den Weißen ein indianischer Hilfsfriedensrichter angestellt wurde, der ein strafbares Delikt darin sah, daß seine Landsleute zu pflügen vergaßen oder das Unkraut aus den Gärten nicht ausrenten wollten. Auch sonst scheint das Friedens-

Sprache erschienen, eine spätere deutsche Uebersetzung ist voller Fehler. Der Verfasser, der übrigens nie in Nantucket war, sondern nach einem Berichte eines angesehenen Mannes von dort alles in New-York niederschrieb (vgl. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Bd. 1, S. 792 von Ch. D. Ebeling, Hamburg 1800 in D. A. Fr. Büsching's Erdbeschreibung), schildert das Leben und Treiben auf Nantucket für die Zeit von 1772 ziemlich eingehend, bisweilen in etwas phantastischer Weise und hat übertrieben optimistische Vorstellungen von dem glücklichen Dasein der weißen Bewohner. Seine historischen Angaben sind nicht immer genau, ebensowenig die statistischen Angaben, was begreiflich ist, da er nur Erzähltes niederschrieb. Den Indianern widmet er ein Kapitel, in welchem er berichtet, daß sie die Netticksprache geredet hätten, wie die Huronen und Algonkins in Kanada und die Mohawks in den Vereinigten Staaten.

1) Nur 1664 wurden einige an der Küste verschlagene Seeleute von den Indianern erschlagen. Documents relative to the colonial History of the State of New-York, III, S. 84, und 1675 wurde auf Wunsch der ersten Ansiedler einmal von New-York aus eine kleine Schutztruppe ausgesandt, ibidem III, 254.

richteramt dieses „Esquire Kadooda", welcher unter den Seinigen die eigentümliche Praxis ausübte, daß beide Parteien vor der prozessualischen Verhandlung ordentlich durchgeprügelt wurden, um von künftigen Streitigkeiten abgeschreckt zu werden, die Segnungen der Kultur unter den Rothäuten nicht verbreitet zu haben. Die Kolonisten klagten oft darüber, daß sie die Arbeitsscheuen hätten unterstützen müssen, welche dem Branntweingenuß mehr als der Landwirtschaft ergeben gewesen seien. Aber wer hatte den Schnaps auf die Insel gebracht und wer hatte die Sachem Rights für ein Fäßchen dieses göttlichen Feuertrankes eingetauscht? [1]).

Als Kadooda unwirksam geblieben war, versuchte man die indianischen Bettler zu Lohnarbeitern zu machen. In der Landwirtschaft war aber damit nichts zu erreichen, bei dem Walfischfang, von dem weiter unten berichtet werden soll, ging es zuerst etwas besser; da aber auch hier bald über ihre Unordentlichkeit und ihr Trinken Beschwerden geäußert wurden, setzte man vom Festlande importierte Neger an ihre Stelle [2]). Außer dem Branntwein brachten die Weißen auch die Windpocken auf die Insel, denen gegenüber die Eingeborenen nicht widerstandsfähig waren [3]), und im Jahre 1763 brach eine unbekannte Seuche aus, welche die Engländer nicht ergriff, aber die Indianerbevölkerung in einem Jahre von 358 auf 136 herunterbrachte [4]).

Einigemal haben die Indianer versucht, bei der Regierung von Massachusetts sich gegen die Ungerechtigkeit ihrer weißen Nachbarn zu beschweren [5]). Sie erklärten dem Gouverneur der Kolonie, sie hätten das halbe Land an die Engländer gegeben und könnten kein Vieh halten, da das ganze Land als Weide von jenen beansprucht werde und baten um Aenderung dieses Zustandes. Es blieb aber damals, um 1700, alles beim alten. 1753 schickten sie wiederum eine Petition wegen ihres Landbesitzes nach Boston, welche mit diesen Worten begann: „That whereas your petitioners are very much wronged and oppressed by several of the english inhabitants etc." Ein Richter kam auch wirklich aus Massachusetts an, um die Sache zu untersuchen, erklärte dann, daß alles, was von den Herren der Insel gethan sei, recht gethan sei und verspottete schließlich die Petenten mit der Ermahnung „that they should be satisfied there with and quietely repair their homes". Die Nantuckier waren, wie alle Neuengländer, ihrem protestantischen Sektenglauben sehr ergeben. Sie waren Quäker, Baptisten und Kongregationalisten und ließen es alle nicht daran fehlen, die Indianer zum rechten Glauben zu bekehren [6]). Thatsächlich wurden

1) Die Nantucket-Indianer gelten im 17. Jahrhundert noch für diejenigen, welche von allen dem Trunk am wenigsten ergeben waren. Documents relative to the colonies history of the State of New-York IV, 786.

2) Obed Macy a. a O

3) Crèvecoeur II, S. 124.

4) Obed Macy a. a. O. Die Krankheit erlosch am 16. Febr. 1674 plötzlich und kann nicht das gelbe Fieber gewesen sein, wie behauptet worden ist, da die Europäer demselben unterliegen wie die Indianer.

5) Documente a. a. O. IV, 786, und Obed Macy a. a. O.

6) Am Ende des 18. Jahrhunderts waren $^{9}/_{10}$ der Einwohner Quäker. Zu vergl.

auch alle der Form nach dem Christentum gewonnen. Der sittliche Erfolg für das Leben der Bekehrten war aber hier dasselbe wie in den englischen Kolonien Nordamerikas überhaupt, d. h. äußerst geringfügig. An den Anstrengungen glaubensfreudiger Missionäre hat es im 17. und 18. Jahrhundert nirgends gefehlt. Elliot, einer der ersten derselben, übersetzte sogar die Bibel in die Nattícksprache, deren sich auch die Nantucket-Indianer bedienten, schon im Jahre 1666; sie wurde in Cambridge (Mass.) gedruckt, wo damals schon die Grundlage zu der später berühmten Universität gelegt worden war.

Der Wille ist gewiß bei dieser Indianercivilisation oft ein guter gewesen, aber die Mittel, welche diesen idealen Zweck der Verwirklichung hätten näherbringen können, waren unmöglich zu finden. Denn die Masse der Ansiedler ließ sich bei allen Beziehungen mit den Indianern von dem socialen Egoismus leiten, der viel ungenierter auftritt als der individuelle, weil die Moral, die ihre Quelle im Socialen findet, ihn nicht erfolgreich bekämpfen kann.

Zum Schluß sei das Urteil eines Schriftstellers aus dem Jahre 1772 über die Vernichtung der Nantucket-Indianer gegeben [1]): „Une apathie également puissante et également destructive se manifeste partout où ces Naturels vivent dans le voisinage des Européens; ils deviennent, je ne sais pourquoi, journellement exposés à une variété d'accidens, d'infortunes morales et physiques; ils tombent dans une expèce d'oisiveté, d'inaction et de paresse, qui s'étend même jusqu' à l'amour qne les hommes partout ont pour leurs femmes.“ Das letztere erwähnt auch Peschel [2]) in seiner Völkerkunde von verschiedenen amerikanischen und australischen Volksstämmen, die mit den Europäern in Berührung gekommen sind, mit dem Schlußsatze: „Darin liegt denn auch die wahre Ursache des Aussterbens so vieler bunter Menschenrassen, daß kein neues Geschlecht mehr unter ihnen keimt.“

Die Verdrängung der Indianer aus ihren Gebieten und das Aussterben derselben, nachdem ihnen der nährende Boden des Waldes oder der Steppe genommen worden ist, ist das Negative, eine dunkele Seite der Kolonisation der Europäer in Nordamerika gewesen, die von den meisten Zeitgenossen, welche die frühere Besiedelung des Landes aufgezeichnet haben, nur nebenbei geschildert wird, damit sie um so mehr Kraft und Raum auf das ihnen so bewunderungswürdig erscheinende Vordringen der Weißen in den Urwald, das Bauen der Städte, das Schaffen neuer Regierungsformen verwenden konnten.

Wir wollen nun auch in Nantucket die Lichtseite der Kolonisation betrachten und zunächst sehen, wie Thomas Macy und seine Genossen

über dieselben Life of Thomas Story in „The Friends Library“ Vol. X, Philadelphia 1746. — Nach Crèvecoeur war 1772 nur ein Geistlicher auf der Insel, was ganz begreiflich ist, da die Quäker keine Geistlichen haben. Einer der ersten Gegner der Negersklaverei in Nordamerika war der Quäker Elihu Coleman aus Nantucket, der 1729 eine Broschüre veröffentlichte: A testimony against that Anti-Christian Practise of making slaves of men.

1) Crèvecoeur II, S. 125.

2) O. Peschel, Völkerkunde, Vierte Auflage, Leipzig 1877, S. 155.

sich auf der Insel eingerichtet haben. Das gesamte Gebiet nahmen sie, wie schon erwähnt, gemeinsam in Anspruch, schlossen damit alle späteren Ankömmlinge von jedem Landerwerb aus, der nicht von ihnen selbst abgeleitet wurde.

Ebenso wie somit die Ungleichheit späterem Einwandern gegenüber sanktioniert war, bestand dieselbe auch im Innern der Genossenschaft von Anfang an. Das gesamte Besitztum war in 27 ideelle Anteile zerlegt (shares, home lots, Loose, Hufen), von denen zwar eine Anzahl Kolonisten nur je einen besaßen, einige aber nur einen halben, andere dagegen zwei [1]). Diese Anteile konnten veräußert, verpfändet, geteilt und vererbt werden, je nach dem Belieben der Inhaber. Es galt in der Kolonie Massachusetts die 1672 durch Karl II. in England für Grundeigentum und bewegliches Vermögen eingeführte Testierfreiheit, und ab intestato erhielt der älteste Sohn den doppelten Kindesteil von allem hinterlassenen Besitz, die Witwe eine Erbportion nach Ermessen des Grafschaftsgerichtes [2]).

Während 1661, als die Verteilung in Nantucket vorgenommen wurde, etwa 20 Grundeigentümer da waren, gab es 1794 dreihundert unter einer Bevölkerung von etwa 5000 Seelen, woraus man ersieht, daß später bei weitem die meisten Bewohner der Insel vom Grundbesitz ausgeschlossen waren.

Das von den Indianern durch die Gesamtheit erworbene Land wurde von jedem Teilhaber nach Maßgabe seiner Quote beansprucht und gemäß dem Beschlusse aller verwendet. Hinsichtlich der Benutzung ist nun die folgende Unterscheidung zu machen:

1) In der Dorfansiedelung wurde ein Stück Land zum Hausbau und zur Gartenanlage als Privateigentum aus dem gemeinsamen Lande ausgeschieden.

2) Zum Ackerbau wurde ein zusammenhängender Landkomplex aus dem Gemeineigentum herausgenommen, welcher zwar von den Berechtigten nebeneinander individuell bewirtschaftet wurde, aber nur gemäß einer für alle verbindlichen allgemeinen Wirtschaftsregel (Flurzwang).

3) Das von den Indianern erworbene, aber nicht gemäß 1 und 2 aufgeteilte Land diente zur Gemeinweide. Dieselbe wurde noch durch das den Eingeborenen abgenommene Weiderecht auf deren Aecker vergrößert.

4) In späterer Zeit wurden Wiesen und Torfstiche als größere

1) A short journal of the first settlement of the Island Nantuckett by Zacheus Macy in den Collections of the Massachusetts historical Society for the year 1794, ein kurzer aber belehrender Bericht eines Einwohners von Nantucket.

2) A general Abridgment and Digest of american Law by N. Dane, Boston 1824. Band IV, ch. 126, 127. Die Intestaterb-Gesetze von Massachusetts sind aus den Jahren 1644, 1649 und 1694. In Neuengland wie in New-York waren die Entails zulässig (Fideikommisse bis zur dritten Generation) und in dem letzteren Staate bestanden außerdem aristokratische Großgrundbesitze, Manors, mit Erstgeburtrecht aus der Zeit der Holländer.

Flächen aus dem gemeinsamen Lande ausgesondert und unter die Inhaber der Gemeinweide verteilt.

Warum nun, müssen wir zunächst fragen, ist diese Agrarverfassung gewählt worden, welche in so bohem Maße der durch G. Hanssen und andere aufgeklärten älteren germanischen entspricht, warum ist nicht von vornherein eine Zerstreuung der Einwanderer über das ganze Gebiet vorgenommen worden und jedem das Recht gegeben, bezüglich seines Anteils an der Insel mit den Eingeboreneu über das Sachem Right sich abzufinden?

Von denen, die über Nantucket geschrieben haben, ist nur Crèvecoeur, so weit mir bekannt, auf diese Fragen eingegangen mit diesen Worten [1]): „Les premiers habitans, trouvaut leur nouvelle acquisition stérile et peu convenable à l'agriculture convinrent de ne la point diviser; ils se trouvèrent forcés de jeter les yeux sur la mer qui les environnoit; sa ricbesse les determina hientôt à devenir Pêcheurs: pour cet effet, ils chercbèrent un bavre, au fond duquel ils hâtirent une bourgade composée de vingt-sept maisons: telle a été l'orgine de Sberburn; ils arpentèrent ensuite tout le terrein de la haie, qu'ils divisèrent en vingt sept portions de quatres acres chacune, ce qui fut appelé lots de domicile. C'étais une heureuse idée; car à quoi hon auroient-ils desiré d'en posséder davantage? puisque l'inspection du terrein leur annonçoit qu'ils n'en pourroient tirer ancun parti, et qu'ils ne pourroient pas même enclorre leur nouvel héreditage; la Nature n'ayant pas planté un seul arhre sur toute l'étendue de celle Isle. Une surface de quatre acres étoit donc tout ce qui pouvoit leur être nècessaire pour la commodité de leurs pêches, l'emplacement de leurs maisons et l'espoir de quelque jardin."

Die Meinung von Crèvecoeur, daß die ersten Ansiedler nach Nantucket gezogen seien, um von dort aus das Fischergewerbe auszuühen, stimmt nicht mit den sonst zuverlässigen Angaben von Ohed Macy übereiu, vielmehr wird von dem letzteren ausdrücklich hervorgehoben, daß dieselben Landwirte gewesen seien, sich zuerst im Südosten der Insel niedergelassen hätten, während der Hafen von Sherhurn sich im Norden hefindet. Erst nach einer Anzahl von Jahren, wenn auch noch zu Lebzeiten der meisteu ersten Kolonisten, wurde die Ansiedelung iu der Nähe des guten Hafens an der Nordküste verlegt und zugleich die Stadt Sherburn gegründet, angeblich weil ein Walfisch dort gefangen worden wäre und diese Thatsache die Nantuckier auf die Möglichkeit einer neuen Erwerbsquelle, die Walfischjagd, aufmerksam gemacht hätte. Es kann daher auch dem von Crèvecoeur gezogenen Schluß, daß das Landgemeineigentum deshalb gewählt worden sei, weil die Landwirtschaft neben der Fischerei von Anfang an ganz untergeordnet gewesen sei und kein Interesse für die Aufteilung zum Privateigentum hestanden habe, nicht beigestimmt werden. Ehensowenig ist es richtig, daß der Boden unfruchthar gewesen sei. Er war vielmehr einst, besonders im SO. sehr fruchthar. Um 1729 wurde auf der

1) Crèvecoeur a. a. O. II, S. 105, 106.

Nordseite der Insel, wo damals die gemeinsame Pflanzung lag, auf dem Acker 50 Buschel Mais geerntet, was als weniger als eine Mittelernte angesehen wurde. 1773 erntete man nur noch 20 Buschel und 1835 nur noch 10—15 [1]).

Schließlich ist die letzte von Crèvecoeur aufgestellte Meinung nicht richtig, daß kein Holz auf der Insel gewesen sei, um Zäune um das verteilte Land zum Schutze des Ackers gegen weidendes Vieh, das man von Anfang an gehabt hätte, zu ziehen und daß aus diesem Grunde schon die Trennung zu teuer geworden sei. Es wird nämlich von mehreren Schriftstellern besonders hervorgehohen, daß in Nantucket und Tuchanuck dichte Wälder, das Jagdgehiet der Indianer, gestanden haben, hestehend aus Eichen, Buchen, Ahorn, Weißfichten und kleinen Rotcedern und daß noch 1780 die Reste davon zu sehen waren.

Crèvecoeur geht hei seinen Ansichten von Zuständen der Insel aus, die ihm im Jahre 1772 mitgeteilt worden waren: damals beschäftigten sich allerdings die meisten Einwohner von Nantucket mit Fischfang und Walfischjagd, die Wälder waren niedergeschlagen, was auch im Interesse der Landwirtschaft heklagt wurde, und die Erträge von Cerealien auf den ausgesogenen Ländereien waren ziemlich gering [2]).

Daß die Kolonisten von vornherein darauf bedacht gewesen sind die Viehzucht zu betreiben, ist sehr wahrscheinlich. Sie kamen aus Massachusetts, wo vierzig Jahre vorher die Pilgerväter hald nach ihrer Niederlassung die Weidewirtschaft eingerichtet und schnell ausgedehnt hatten. Die Kolonie Mnssachusetts-Bay besaß vier Jahre nach ihrer Gründung schon 1500 Rinder, 4000 Ziegen und zahllose Schweine und 1664 exportierte sie Ochsen- und Schweinefleisch und Pferde nach Virginien und Barbadoes [3]).

Aus der Thatsache der ursprünglichen Viehzucht in Nantucket auf die Einrichtung einer gemeinsamen Weide zu schließen, scheint mir berechtigt zu sein. Die Dünen und Moore, sowie das entwaldete Land, welches nicht zum Ackerbau henutzt wurde, waren nur wenig umfangreich, so daß bei einer Teilung auf den Einzelnen nur Parzellen gekommen wären, die sich zur extensiven Viehwirtschaft wenig eigneten, abgesehen davon, daß sich eine Ueberwachung des Viehes durch Hirten in verschiedenen Abteilungen bei der geringen Zahl der Ansiedler knum ausführen ließ. Rechnet man auch den Wald zum Weidehoden hinzu,

1) Obed Macy ond Welter Folger joo.: A topographical Descriptioo of Nantockett in den Collectione of the Massachusetts historical Society for the year 1794, eioe soverlässige Beschreihnng der Insel von einem Nantuckier jener Zelt.

2) Notes of Nentocket lo den Collections of the Massachusetts historical Society, Second Serie, Vol. III, Bostoo 1815 ood Ohed Macy l. c.: „At the time of the settlement of the island lt was covered with wood, which protected the crops from the raw easterly winds and hy a continued sopply of felling leaves and other decaying of the vegetation preserved the richoess of the soil. The frequents plonghlng of the land, since ll was cleared of trees has exposed the soil to the actioo of hleak winds to which the lsland ls very snhject and by which lt is hlown lo the sea."

3) Palfrey History of New England 1, S. 383.

so war dieser, da er Jagdgebiet der Indianer war, zuerst weder zugänglich noch recht dienlich.

Auch auf dem Festlande finden wir im 18. Jahrhundert zuweilen gemeinsame Niederlassungen, bei denen die Viehweide ungeteiltes Land ist. Diejenigen Einwanderer dagegen, welche dort isoliert nur als Familie kolonisierten, hatten meist entweder soviel Land aufgenommen, daß sie eine eigene genügend große Weide besaßen, auf der das Vieh im Sommer und im Winter lebte oder benutzten, wenn ihr als Eigentum besessenes Land nicht ausreichte, das vermessene aber noch nicht verkaufte Regierungsland oder auch unvermessenes Gebiet dazu [1]). Die Viehwirtschaft wurde ebenso wie der Körnerbau höchst extensiv betrieben, wozu relativ viel Land gehörte, und wenn dieses, wie in Nantucket, nur in sehr beschränktem Maße den einzelnen Ansiedlern zur Verfügung stand, so empfahl sich die gemeinsame Weide.

Die ursprünglich eingerichtete Weidewirtschaft bestand in Nantucket bis in die Mitte unseres Jahrhunderts hinein, wenn auch damals neben einer anderen intensiveren Viehwirtschaft. Die Herden weideten auf allen nicht eingehegten Gebieten, und ein Schutz wurde ihnen im Winter nicht zu teil, trotz der Schneestürme, welche die Insel oft heimsuchten und welche ihnen um so gefährlicher werden mußten, je mehr der Wald ausgerodet wurde, der bisher ein schirmender Zufluchtsort gewesen war.

Der bisher angeführte Grund für die Einrichtung der Gemeinweide ist indessen nicht auch maßgehend geworden für die Thatsache der dorfmäßigen Ansiedelung, das Zusammenliegen der Kornfelder und den bei ihrer Bestellung üblichen Flurzwang. Die Dorfgründung ist in unserem Jahrhundert nicht die regelmäßige Ansiedelungsform in Nordamerika gewesen, vielmehr war es das isolierte vom Ackerland rings umgebene Farmhaus, welches die Kultur nach dem Westen getragen hat. Freilich hat auch unsere Zeit zahlreiche Massenansiedelungen in den Vereinigten Staaten gesehen, aber diese haben nicht zur Dorf-, sondern zur Stadtgründung geführt, bei welcher von vornherein industrielle oder kommerzielle Zwecke im Vordergrunde standen [2]).

Man muß nun aber aus der heutigen Art der Landoccupierung nicht schließen, daß dieselbe im 17. und 18. Jahrhundert in gleichem

1) Natürlich ging auch das Vieh oft genug auf fremdes Privateigentum. Damit diese Weidewirtschaft überhaupt möglich wurde, und so eine andere war bei dem Mangel an Kapital und Arbeitskräften nicht zu denken, bestimmte die pennsylvanische Gesetzgebung, daſs alle Kornfelder in der Provinz und in den zugehörigen Grafschaften mit einem fünf Fuſs hohen Zaune versehen sein sollten und daſs jeder Ersatz zu leisten habe für den Schaden, der sich etwa aus dem Jagen von Vieh auf nicht eingezäuntem Gebiete ergeben habe. — The Laws of the Province of Pennsylvania now in force, collected into one Volume, Philadelphia 1728. — Ueber Nordkarolina heiſst es für etwa 1750: „The woods are all in common and peoples property has no other boundary or distinction than marks cut in trees so that cattle have an unbounded range.“ — American Husbandry, containing an account of the soil, climate, production and agriculture of the british Colonies, London 1775.

2) Näher ausgeführt von mir im Globus 1885, S. 102—153, Städtegründung im amerikanischen Westen.

Maße den Bedürfnissen der Kolonisten entsprochen habe. Sie bestand auch damals, aber nicht so allgemein wie heutzutage.

Denn es gab keine Eisenbahnen, Dampfschiffe und Telegraphen, welche den nach Westen vordringenden Bauern mit der Civilisation des Ostens in fortwährender Verbindung hätten halten können und keine allgemein verbreiteten Zeitungen, welche von Politik, Gesellschaft und praktisch angewendeter Wissenschaft so viel zu erzählen wissen. Vielmehr war der Landmann von ehedem, welcher Unterhaltung und Belehrung suchte, hauptsächlich auf seine Nachbarn angewiesen, und daß sie ihm möglichst nahe wohnten, war sein größtes Interesse.

Weiter ist zu bedenken, daß für den heutigen amerikanischen Farmer die gute Arrondierung der Felder um die Hofstätte ein entschiedenes Gebot der Wirtschaftlichkeit ist. Die Konkurrenz bei dem Verkauf des Getreides, der Weltmarkt des Weizens und die Fluktuationen der Preise an der Chicagoer Börse zwingen den Landwirt heute ganz anders, den Grundsätzen der Oekonomik zu folgen, als den Kolonisten des 18. Jahrhunderts, welcher das Getreide hauptsächlich herstellte, um es mit seiner Familie und seinem Gesinde zu konsumieren. Sobald ein wirtschaftliches Gut nicht bloß einen Gebrauchswert, sondern einen Tauschwert repräsentiert und Ware wird, muß die Herstellung weit rationeller überwacht und eingerichtet werden.

Wenn daher dem Nantuckier von damals einerseits der Umstand, daß die Aecker sein Haus nicht umgaben, aus ökonomischen Gründen erträglich sein mußte, so wurde ihm andererseits die Dorfgemeinschaft aus zwei weiteren Gründen von erheblicher Wichtigkeit. Die ersten Ansiedler von Nantucket hatten sich wie so viele andere Einwanderer während des siebzehnten Jahrhunderts in dem nördlichen Teil der amerikanischen Kolonien fern von ihren bisherigen Volksgenossen angebaut, um ungestört ihrem Glauben leben zu können. Jede von der herrschenden Kirche bedrängte Sekte braucht aber zum Gedeihen den regelmäßigen und häufigen Gottesdienst und darauf kann sie nur rechnen, wenn ihre Glaubengenossen nahe zusammen wohnen. Die Konfession dagegen, welche Millionen Menschen umfaßt und deren Lehrsätze von alters her feststehen, braucht weniger ängstlich auf die regelmäßige Ausübung des Ritus von allen zu achten, weil der Einzelne dem Zweifel weniger unterliegt.

Wirksamer noch als das Band des gleichen Glaubens bindet zum engen Zusammenleben der Schutz gegen den gemeinsamen Feind. Wo in den englischen Kolonien die Ansiedler von Gefahren seitens der Indianer bedroht gewesen sind, haben sie auch ihre Bauernhäuser nahe zusammengelegt und eine gemeinsame Aufsicht für die Frucht auf dem Felde und das weidende Vieh organisirt. Die isolierte Farmwirtschaft entsteht im 18. Jahrhundert erst hinter dem Gürtel der genossenschaftlichen Ansiedelung, der immer weiter vorgerückt wird, je mehr die eingeborenen Stämme in die westlichen Jagdgründe zurückgedrängt werden [1]).

1) Eingehend für die Mitte des vorigen Jahrhunderts geschildert von J. Doddrige,

Die zwanzig ersten englischen Einwanderer in Nantucket sehen sich 1500 Indianern gegenüber, denen sie isoliert gar nicht, vereint aber mit ihren Feuerwaffen sehr wohl Trotz bieten konnten. Unter den Engländern war nur einer, der die Natticksprache verstand [1]) und der dem Dorfe viel, den vereinzelt Wohnenden nur wenig nützen konnte. Der Landkauf von den Indianern ließ sich zudem durch die Dorfgenossenschaft billiger bewerkstelligen als durch die konkurrierenden Einzelfarmer.

Daß die Ackerfelder zusammenliegen mußten, ergiebt sich aus dem Gesagten unmittelbar. Sie wurden zuerst in der Nähe des Dorfes angelegt und zwar nebeneinander, damit sie gut übersehen werden konnten, wenn in der Erntezeit die Indianer etwa einen Einfall versuchen sollten. In späterer Zeit, als von den Eingeborenen nichts mehr zu fürchten war, mußte man aus ökonomischen Gründen bei diesem Systeme bleiben. Denn die landwirtschaftliche Betriebsform ist wohl gegen 100 Jahre die extensive oder wilde Feldgraswirtschaft gewesen [2]). Der Wald wurde gelichtet und auf dem so gewonnenen Felde wurde möglichst lange immer wieder dasselbe Getreide gebaut. War der Boden nicht mehr ergiebig, so wurde dem Walde ein neues Feld abgewonnen und das frühere zur Weide, die sich über die ganze Flur ausdehnt, mit benutzt. Da nun das ausgenutzte, wirklich brauchbare Ackerland in späterer Zeit infolgedessen seltener wurde, waren alle auch nur auf diesen Rest angewiesen, und individuelle Wünsche, sich etwa an verschiedenen Teilen der Flur anzubauen, konnten der Regel nach nicht berücksichtigt werden. Auch spielt die Tradition des Hergebrachten bei dem Fortbestand jeder Agrarverfassung eine große Rolle und besonders auf einem abgeschlossenen Gebiete, wie es die Insel Nantucket war, dem neue, anregende Gedanken von außen nur spärlich zuflossen.

Daß auf dem gemeinsamen Kornfelde, dessen Stücke familienweise eventuell mit Zuziehung von Gesinde bewirtschaftet wurden, der Flurzwang bestand, ergab sich aus der Gleichartigkeit der Feldbestellung, aus dem Mangel an Feldwegen u. s. w., kurz aus denselben Gründen, welche bei ähnlichen Verhältnissen in Deutschland auch dafür entschieden haben.

Das Kornfeld wurde auf gemeinsame Kosten eingehegt, wie ver-

Notes on the settlement and Indian wars of the western Parts of Virginia and Pennsylvania, Wellsburg 1824.

1) 1666 wurde die erste Mühle von Peter Folger eingerichtet, der aus Martha's Vinegard herbeigebeten wurde, weil er als Dolmetscher dienen konnte und die Weberei verstand Sein Sohn war gelernter Schuhmacher und daher ebenso erwünscht. Die Folger erhielten $^1/_2$ share mit allen Rechten. Aus dem Bestreben, die Weberei und die Schuhmacherei einzuführen, dürfen wir wohl schliefsen, dafs damals schon die Schafzucht und Rindviehzucht auf der Insel bestand.

2) Dafs diese Betriebsform in den englischen Kolonien Amerikas bis zum zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts die Regel war, ist ausdrücklich hervorgehoben in American Husbandry a. a. O. und Sam. Deane, The New England Farmer, Worcester 1780. Sie ergiebt sich für Nantucket unmittelbar auch aus den aufgenommenen Landgröfsen, vergl. S. 14, Anm. 1.

mutlich auch das Niederschlagen des Waldes und das Ausroden der Baumwurzeln durch gemeinsame Arbeit vorgenommen sein wird. Es wird diese Vorbereitung zur Ackerbestellung zwar in den Quellen nicht beschrieben, aber sowohl in Neuengland als auch in Pennsylvanien und Virginien wirkten die Ansiedler oft in dieser Weise zusammen, da bei dieser schwierigen Aufgabe der Wert der Arbeitsvereinigung in so hohem Grade dafür sprach.

Um nun die bisher auf ihre Motive hin analysierte Agrarverfassung noch besser zu veranschaulichen, ist es erforderlich, das geschichtliche Leben derselben vorzuführen. Die erhaltenen Nachrichten sind freilich ziemlich lückenhaft, und es fehlt auch nicht an Widersprüchen, z. B. über die Größe der benutzten Landflächen, des verteilten Landes, über das Größenverhältnis von Weideland zu Ackerland. Auch sind die indianischen Worte, welche die einzelnen Landkomplexe der Insel bezeichnen, sehr verschieden geschrieben und in mehreren Fällen wird es zweifelhaft, ob ähnlich lautende Worte dasselbe oder verschiedenes Land bezeichnen.

Ein Verzeichnis über die successiven Ankäufe des Sachem Right ist nicht erhalten. Ueber einzelne Landerwerbungen wird berichtet aus den Jahren 1659 und 1664, und etwa 100 Jahre nach der Ankunft der Weißen auf der Insel war jedenfalls nur noch ganz wenig Grund und Boden im Besitz der Indianer, und dieser war, wenn nicht bestellt, auch den Herren des Landes zu Weidezwecken dienstbar.

Dagegen besteht ein Verzeichnis[1]) des von 1659 bis 1821 aus

1) Jahre	Bezelchnung des Landes.	Acres	Rods
1659	Quaise or — Masqnetnck reserved to Th. Mayhew	372	16
	special grants at different times	79	77
	held by possession hy sandry prople	17	130
1678	Shimmo and Schowkanko meadow	36	94
	Podpis meadow	14	108
	Sonth meadow	17	150
	Wesco acre lots within the town	27	—
1717	Fisch lots	24	158
	Shimmo	121	35
1723	House lots	1242	—
	ware house lot within the town	—	64
1723 and 1777	Swamps	534	119
1744	Bochocheco withln the town	2	61
1732	Braset Polnt meadow	23	92
1778	Prokoomo meadow salt and fresh	34	—
1726—7	West Monomey within the town	73	54
	Sonth Monomey	7	78
1765	North beach 1st divlslon	4	—
1805	N. B. 2d	32	110
1765 and 1805	Sonth beach 1st and 2d dlvision	15	92
1775	South aast quarter of island	2456	158
1778	Croskatal	349	146
1779	Sqnam and Tookoomo	2109	29
1776	Maddekeet Swamps	68	—
	„ Meadow	27	17
1813	Plainfield	2173	154
1810	Glhbs Swamp	340	—

dem Gemeineigentum ausgeschiedenen, in der Hauptsache zu individueller Nutzung bestimmten Landes, aus dem sich ergiebt, daß in dieser Zeitfolge 18 387 Acker 22 Ruten aufgenommen sind. Da nach der Vermessung von 1813 das gesamte Land 29 380 A. 67 R. umfaßte, hätte 1822 das Gemeineigentum nur noch 10 993 A. 45 R. betragen müssen. Diesen Schluß macht auch Obed Macy in seiner Geschichte Nantuckets. Die Annahme zeigt sich jedoch als unrichtig, wie sich aus einem zufällig von mir gefundenem Gesuch mehrerer Bürger von Nantucket an die Staatsregierung von Massachusetts aus dem Jahre 1824 ergiebt, welches auf die Teilung des Gemeineigentums gerichtet ist und begreiflicherweise eine genaue Größenangabe des Objektes enthält [1]) auf Grundlage der Berechnung aus dem Jahre 1823. Es wird hier das ungeteilte Land auf 18 642 Acker angegeben, so daß also damals 10 738 A. 67 R. nur noch ausgeschieden waren. Es ist dies durchaus kein Widerspruch, da ja das zu individueller Nutzung bestimmte Land nicht immer Privateigentum zu werden brauchte, sondern pro rata der 27 Anteile in das Gemeindeland zurückfallen konnte. Wenn das gemeinschaftliche Kornfeld ausgenutzt worden war und man zu einem neuen überging, konnte das alte entweder wieder Gemeinweide oder Privateigentum zu Graskultur für die einzelnen Anteilhaber werden. Daß in früherer Zeit in Nantucket das erstere vorgekommen sein wird, darf man aus dem Zustande der damaligen extensiven Viehzucht wohl schließen. Später sind auch Torfboden und Wiesen von den zur Gemeinweide Berechtigten aufgenommen worden und nach der Ausnutzung wieder an die Gesamtheit zurückgefallen.

Definitiv in das Privateigentum traten nach der Ausscheidung die zum Hausboden und Gartenland [2]) bestimmten Stücke [3]) und das

Jehre	Bezeichnung des Landes.	Acres.	Rods.
1820	a tract of land called the woods not a tree upon it	513	—
	foot of the plains	506	—
	Salt meadow at the west and of the island	70	—
1821	Middle Pasture	2106	—
	noth Pastnre	1581	—
	Trots hills	513	—
	great neck	304	—
	Heed of the plains	567	—
	Smooth Hnmmocks	1566	—
	Maddekeet	274	—

1) The Nentucket Inquirer vom 11. März 1824 und spätere Nummern der Zeitung enthalten die Petition, sowie die Aufforderung der Interessenten durch das oberste Gericht zu Boston, zur Verhandlung zu erscheinen. Die Teilung hat damals nicht stattgefunden, denn noch 1848 fanden auf der Insel Streitigkeiten über die Gemeinde statt.

2) In den Gärten um 1790 wurden Kartoffeln, Warzenkürbisse, Erbsen, Bohnen, Hopfen, Rüben, Wein und Melonenpheben (squash) angepflanzt, auch waren Pfirsich- und Kirschbäume damals nicht selten.

3) Wieviel dies gewesen ist, kann aus dem Verzeichnis nicht genau ersehen werden. 1661 wurden für jeden Anteil bei der ersten Niederlassung im Südosten der Insel 60 □ Ruten gewährt. 1678 wurde die Stadt Sherburn angelegt. Hier erhielt jeder Share zunächst einen Acker zum Hausbau und Garten. Später mit dem Anwachsen der Bevölkerung nahmen die Berechtigten mehr Land als städtisches Eigentum auf, um es den neu Zuziehenden zu verpachten oder zu verkaufen. So 1723 und 1744. Das hier verkaufte Land gab als solches keinen Anspruch auf Gemeinweide etc. Denn dieser Anspruch war ein besonderer Gegenstand des Handels.

Thomas Mayhew, dem Verkäufer der Insel an die ersten Kolonisten und seinen Rechtsnachfolgern reservierte Land (372 A. 16 R.); definitiv aus dem Gemeineigentum wurde ferner ausgeschieden ein Teil des Grund und Bodens für allgemeine, öffentliche Zwecke im Interesse des Staates und der politischen Gemeinde. Dahin gehörten der Wegeboden, der Raum für öffentliche Gebäude und Landungsplätze (zusammen im Jahre 1801 auf 300 Acker veranschlagt). Mit dem zum Körnerbau aufgenommenen Lande hat es sich folgendermaßen verhalten:

Das Wirtschaftssystem, mit welchem begonnen wurde, war, wie erwähnt, die roheste Form der Feldgraswirtschaft. Es wurde zuerst ein Stück Land in der Nähe der Dorfansiedelung, welches man für das Ansäen mit Mais geeignet hielt, ausgewählt, der Wald wurde dort niedergebrannt oder niedergeschlagen [1]), der Boden zur Begrenzung der individuellen Bewirtschaftung in Abschnitte geteilt, Mais in den mit der Hacke umgeworfenen Boden zwischen die Baumstümpfe gesäet. Nach der Ernte wurde das Feld zum zweitenmale in der gleichen Weise bestellt, nachdem vielleicht einige Baumwurzeln ausgerodet worden waren. Im dritten und vierten Jahre und so fort wurde nicht anders gewirtschaftet. Das Land war nun nach einer längeren Zeitperiode leichter zu bearbeiten, sobald die Baumreste völlig beseitigt worden waren, aber es trat mehr und mehr eine Erschöpfung des Bodens ein, welche schließlich, ehe man vom rationellen Düngen und vom Fruchtwechsel etwas wußte, zu dem Aufgeben der Ackerfelder führte und die Kolonisten zwang, auf einem neuen Acker ihr Getreide zu bauen.

Was wurde nun aus dem bisher bestellten Lande? Es konnte entweder in das Privateigentum der bisherigen Bewirtschafter kommen, so daß jeder über ein Stück in dem ausgenutzten Felde verfügte, oder es fiel wieder in das Gemeineigentum zurück.

Falls die erste Entscheidung getroffen wurde, hätten wir damit ein deutliches Bild von einer successiven, historisch verständlichen Entstehung der Gemengelage in der näheren und ferneren Umgebung der Dorfansiedelung. Nachdem nach und nach entsprechend der ökonomischen Zweckmäßigkeit oder auch aus Gründen, die sich aus den Verhandlungen mit den Indianern erklärten, alles brauchbare Land um das Dorf herum zum Körnerbau herangezogen worden wäre, hätte jeder Besitzer eines Share oder eines Teiles desselben auf jedem aus der Kultur gefallenen Ackerkomplex, in Nantucket die gemeinsame Pflanzung genannt — in Deutschland entsprächen dem die Gewanne, Lagen, Kampe — ein Landstück besessen. Eine solche Entstehung der Gemengelage erscheint, falls man die erste ursprüngliche Bildung der Einrichtung erforschen will, wirtschaftsgeschichtlich begreiflicher, als diejenige, welche so gedacht wird, daß gleich bei der ersten Besiedelung des Landes im Interesse der Gleichheit des Ackerbesitzes die ganze Ackerbaufläche der Feldmark, je nach der ver-

1) Ueber die Technik dieser Feldbestellung vergl. Sam. Deane a. a. O., Artikel New Clearing.

schiedenen Bodenbeschaffenheit, nach der Abdachung, nach den Himmelsgegenden, nach der Höhenlage, nach der Entfernung vom Dorfe u. s. w. zerlegt worden sei.

Die Gemengelage [1]) in Nantucket ist jedenfalls nicht in der letzteren Weise entstanden, schon aus dem Grunde nicht, weil das erst zu erwerbende Sachem Right es nicht zuließ, dann aber auch wohl, weil eine ökonomische Abschätzung der Flurabteilungen (Gewanne) bei dem damaligen Stande des landwirtschaftlichen Wissens der Einwanderer und der ungenügenden Kenntnis der waldbedeckten Insel nicht ausführbar war.

Aber auch die zuerst mitgeteilte Anschauung über die Entstehung der Gemengelage ist, so weit ich sehen kann, für die Insel nicht die richtige, wenn sie auch einige Gedanken enthält, welche zu einem begründeten Verständnis überleiten.

Nachdem eine gemeinsame Pflanzung nicht mehr ertragsfähig war und zu einer neuen Rodung [2]) übergegangen wurde, lag unter den primitiven landwirtschaftlichen Zuständen gar kein ökonomischer Grund vor, das bisherige ausgezogene Feld in dem Privatbesitze der bisherigen Bebauer zu lassen. Was sollten sie damit machen? Gartenland besaßen sie genügend, zum Getreidebau war es unbrauchbar, eine Privatweide oder Wiese daraus zu bilden hatte bei der ursprünglichen extensiven Viehzucht keinen Sinn. Ein Bedürfnis für die letztere trat erst am Ende des achtzehnten Jahrhunderts hervor. Es war daher das Angezeigte, das ausgesogene Land wieder dem Gemeineigentum zuzuschreiben [3]) und es als Gemeinweide dienen zu lassen. Auf diese Weise ist wenigstens zum Teil die Größe des gemeinsamen Landes für das Jahr 1823 zu erklären, obgleich sie nicht mit der Summe des überhaupt einmal ausgeschiedenen Landes in Einklang zu bringen ist (s. oben S. 15).

1) Dafs die Gemengelage am Anfang ooseres Jehrhuoderts noch io Nantucket bestanden hat, ergiebt eich nnawcifelhaft aus einer Reihe von Annoncen des Nantucket-Inqnirers von 1823, 1824, 1839, e. B. 1. März 1824 Reai Estate at Auction. By virtne of an order of court will he sold at the office of the subscribers oo thursday 18th March next one undivided fifth part of the Real Estate of Stephan Hussey Exq. deceased; which Estate consists of one dwelling house, oo Share in old North wharf, one moving lot, several steep common's etc., as will he more particulary described. 9. Feb. 1824. Real Estate for Sele: $^1/_5$ part of North Piaiofield about 120 Acres, 12 Acres of land in S. E. Quarter, $^1/_3$ of a share in South Monomy, $^1/_3$ of a lot of land in Shimmo several tracts of peat Swamps and Meadow, $^1/_5$ of e ehare in North Beach last division 1839 No. 73 For Sale a piece of land of Miacomet, $^1/_6$ nndivided part of land called and known by Nama Perryland etc.

2) Mit der Ausscheidung eines Landstückes enm Ackerland aus dem Gemeinelgentnm brauchte nicht immer Hand in Hand zu gehen die Instandsetanng des ganzen Stückes. Es konnte eine Aussondarnng und Einhegung vorgenommen werden nnd dano erst je nach Bedürfnis die Rodong ood Bestellong des Lendes folgen.

3) „Ein durch die ersten Eigentümer festgesetztes Ratskolleginm existiert noch immer auf der Insel, vor welchem alie ländlichen Streitigkeiten entscbieden werden. Alle Titel sind in die Bücher der Grafschaft eingetragen, wie anch alle Kanf-, Verkanf- und Tauschkontrekte." (Crèvecoeur 1772.) Diese Register, sowie viele auf die Agrarverfassnng der Insel bezüglichen Aktenstücke sind 1846 bei einer grofsen Feuersbrnnst zerstört worden.

Dieser einfache Ackerbau und die Viehzucht ausschließlich auf der Gemeinweide konnten wohl einer geringen Bevölkerung auf der Insel genügend Nahrung verschaffen. Es hat nun die Bevölkerung von Nantucket erst etwa seit 1725 stärker zugenommen, teils durch die Einwanderung vom Festlande, teils infolge der natürlichen Vermehrung. Der Wohlstand hatte sich seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts gehoben und zwar infolge davon, daß von dem Hafen von Sherburn aus jetzt eine bedeutende Fischerei und insbesondere die Walfischjagd betrieben wurde. Im Jahre 1705 waren bei der letzteren nur sechs Schiffe beteiligt, alles Schaluppen von 30—40 Tonnen Inhalt. 1723 wurde bei dem Hafen ein Werft angelegt, auf dem größere Schiffe gebaut werden konnten, die wegen der weiteren Fahrten notwendig geworden waren, als die Walfische und Pottfische in der Nähe der Insel seltener zu finden waren. 1730 hatten die Nantuckier 25 Segel, 1748 60, 1762 78, 1768 101, 1770 125 und 1775 150, darunter einige Briggs für ihre Jagd und Fischerei und für den Handel mit ihren Walfischprodukten, Fischbein, Walratskerzen und Thran, im Gebrauch. England war das Hauptabsatzgebiet für diese Waren.

Unter diesen sich günstig entwickelnden wirtschaftlichen Verhältnissen stieg dann auch die Bevölkerung in entsprechender Weise:

Jahr	1719	721	weiße Einwohner
„	1726	917	„ „
„	1764	3220	„ „
„	1774	4545	„ „

Während zu landwirtschaftlichen Zwecken, besonders zum Maisanbau, aus dem gemeinsamen Lande von 1659 bis 1723 nur 354 Acker aufgenommen worden waren, wurden von diesem Jahre bis 1776 ungefähr 4406 Acker, um den größeren Bedarf an Lebensmitteln zu decken, ausgeschieden.

Indessen konnten auch jetzt noch der ältere extensive Ackerbau und die ältere Viehzucht fortbestehen, so lange das Meer gewissermaßen die öffentliche Domäne war, aus der direkt Lebensmittel oder Tauschgüter für solche, welche in andern Ländern erzeugt worden waren, gewonnen wurden. Das Meer wird aber eine unsichere Quelle des Erwerbes, sobald die Menschen sich auf ihm bekämpfen. Der amerikanische Unabhängigkeitskrieg 1776—1783 brachte schwere Zeiten für Nantucket, als durch die englische Flotte die amerikanischen Handelsschiffe gekapert und die Handelsbeziehungen zwischen Mutter- und Tochterland völlig unterbunden wurden. Die Produkte der Walfischjagd konnten jetzt weder von den Nantuckiern in England verkauft werden, noch konnten deren Schiffe zu neuer Arbeit sich auf den Ocean wagen. Zuerst versuchten es die bisherigen Walfischfänger mit dem Küstenhandel von Kanada bis Karolina und mit dem Schmuggelgeschäft nach Westindien. Beides mißglückte aber, 134 ihrer Schiffe wurden während des Krieges von den Engländern aufgefangen und 15 gingen zu Grunde. Fast die ganze Handelsflotte war verloren und die Not auf der Insel war groß. Von den Schiffern wanderten einige aus, andere gingen in Washingtons Armee, die meisten konnten sich

aber nicht entschließen die Heimat zu verlassen, fischten an ihrer Insel und waren vor allem bestrebt, ihre Landwirtschaft auszudehnen. Im Jahre 1776 wurden 85, 1777 217, 1778 383, 1779 2109 Acker aus dem gemeinen Lande genommen, um den unbeschäftigten Fischern und Schiffsbauern [1]) einen Verdienst zuzuführen. Dieses Land wurde nicht oder nur zum geringen Teil als gemeinsame Pflanzung behandelt, welche bereits den besten Boden der Insel in Anspruch genommen hatte, sondern es wurde für die Eigentümer individuell ausgeschieden zum Wiesenbau und zum Getreidebau [2]), sei es zur eigenen Bewirtschaftung, sei es zum Verpachten.

Für das Jahr 1772 berichtet Crèvecoeur, daß nur auf dem gemeinsamen Felde Getreide gepflanzt und nur auf der Gemeinweide Vieh gehalten worden sei. Für den Anfang der neunziger Jahre schreibt Zacheus Macy: „Besides the commons there are sundry lands swamps and salt meadows which are divided among the proprietors in proportion to their shares and are made use for house lots, moving lands and pastures.“ Es hatte also jedenfalls bereits eine intensivere Viehzucht neben der alten auf dem Gemeineigentum begonnen, welche um so größere Bedeutung erhielt, als später der Ackerbau sich nicht mehr rentierte.

Walter Folger schrieb von derselben Zeit, daß neben dem gemeinsamen Acker die Inseleigentümer auch noch Privatland aufzunehmen berechtigt gewesen seien: „Each share is entitled to a certain portion of land which the owner may take up in any part of the common land and convert it to what use he thinks proper“.

Hiermit scheint mir der Anfang der Gemengelage in Nantucket gegeben zu sein, indem zum Privateigentum größere Landkomplexe gemacht und unter die Berechtigten verteilt wurden [3]). Die Gemengelage ist also keineswegs auf die ersten Anfänge der Besiedelung zurückzuführen, sondern ist ein Produkt weit späterer Zustände, die Folge einer bereits intensiveren Landwirtschaft. Sie bildet sich aus demselben Grunde nun auch auf der gemeinsamen Pflanzung aus. Dieselbe wird von Crèvecoeur 1772 so beschrieben, daß auf der Insel eine Ebene liege, welche den flachsten und fruchtbarsten Boden umfasse. Sie bestehe aus sieben Abteilungen, von denen eine jedes Jahr mit Mais bepflanzt werde. In einer Zeit von sieben Jahren sei dieser ganze Distrikt durch Düngen, Pflügen und Klee, den man nach der Ernte säe, dergestalt verbessert worden, daß die Rindviehherde aus der Stadt dort auf dem $^6/_7$ dieses Gebietes vortreffliche Weide finde [4]).

1) Es bestanden in Nantucket damals eine Segeltuchfabrik, einige Seilereien und mehrere Werften. Die Fässer für den Exportthran wurden ebenfalls hier gemacht.

2) Von dem 1779 aufgenommenen Lande, bezeichnet Squam, berichtet Folger, daß hier Hafer, Roggen und Mais gebaut worden sei und mit ganz gutem Erfolge. Bald nach dem Kriege ist hier der Körnerbau wieder aufgegeben worden.

3) Vergl die Tabelle auf S. 14 Anm. 1.

4) Hierfür gilt der bekannte Satz in Tacitus Germania über das Agrarwesen der Deutschen: „arva per annos mutant et superest ager.“

Dieses Ackerbausystem ist von der alten wilden Feldgraswirtschaft schon sehr verschieden: Die sieben Ackerfelder liegen an einem bestimmten Teil der Insel, der dafür am geeignetsten ist, werden nur ein Jahr bebaut und nach der Benutzung mit Klee bestellt und gedüngt [1]). Eine Gemengelage konnte auch hieraus nur schwer entstehen, denn die Grenzen wurden immer beseitigt, indem für sechs Jahre gemeinsame Weide eintrat.

Die landwirtschaftliche Kultur auf der gemeinsamen Pflanzung war zwanzig Jahre später — in denen der Unabhängigkeitskrieg und die Not der Inselbevölkerung lag — bereits wiederum intensiver gestaltet worden. Walter Folger berichtet nämlich für den Anfang der neunziger Jahre, daß die Eigentümer im gemeinsamen Felde 675 Acker mit Mais bepflanzt hätten und daß im nächsten Jahre dasselbe Land zum geringeren Teil mit Roggen, zum größeren mit Hafer bestellt würde [2]). Es ist jetzt die Einteilung in sieben Felder aufgegeben, denn sonst hätte die gemeine Pflanzung 4725 Acker groß sein müssen. Dies ist nicht möglich. Denn die sieben Felder, von denen Crèvecoeur 1772 berichtet, können, wenn wir in die oben angeführte Tabelle blicken nicht größer als 1400 Acker gewesen sein und haben jedenfalls in der Hauptsache aus dem 1723 aufgenommenen Stück bestanden. Seit 1772 sind nun allerdings etwa 5000 Acker aus dem Gemeineigentum ausgeschieden worden, von diesen lagen aber 2109 im Nordosten und 2400 im Südosten der Insel und zwar von dem alten von Crèvecoeur beschriebenen Siebenfelderacker ganz getrennt. Diese Distrikte sind als Privateigentum ausgesondert worden, wie besonders berichtet und durch eine Angabe von 1801 bestätigt wird [3]). Vermutlich ist während des Krieges oder bald nach demselben an die Stelle der für den Konsum auf der Insel nicht mehr ausreichenden Feldgraswirtschaft die Zweifelderwirtschaft getreten, welche in den Kolonien zur Zeit des Unabhängigkeitskrieges und in den Vereinigten Staaten bald nach ihrem Entstehen eine häufige Erscheinung war.

Aus diesem Lande ist dann später, als die gemeinsame Pflanzung nicht mehr fortbestand, eine aus Privateigentum zusammengesetzte Gemengelage geworden, indem jedem Share auf jedem der zwei Felder $^{1}/_{27}$ zugesprochen worden ist. Bei der Zweifelderwirtschaft sind die Grenzen des Ackers, der von der einzelnen Familie bestellt wird, dauernd konstant, und es bedarf nur eines Beschlusses der Gesamteigentümer, die Gemeinsamkeit aufzuheben und die Abgrenzungen für definitiv zu erklären.

Die Eigentümer des gemeinsamen Feldes waren ursprünglich auch

1) „Die Nationalherde wird auf die Felder, die mit Mais besäet werden sollen, hingeführt. Dreimal ist es des Nachts erlaubt, die Schafe mit Feuerbränden in Schrecken zu setzen und jedesmal pflegen sie vor Schreck zu misten." Crèvecoeur. — „Seitdem der Dünger aufkam, war es zweckmäfsig, den Ackerbau in der Nähe der Ortschaft zu konzentrieren." Vgl. G. Hanssen Agrarhistorische Abhandlungen, Leipzig 1880, Bd. I, S. 89.

2) Dem entspricht der Bericht über den Schätzungsauschlag zur Vermögenssteuer aus dem Jahre 1792: (Wolcotts Report on direct taxes citiert bei Ebeling a. a. O.) 1350 Acker Kornland, 750 Acker Wiesen und 14 581 Acker Weiden, 3360 Acker Oedland.

3) Collections of the Massachusetts Historical Society 1815.

die Besitzer der Gemeinweide gewesen. Diese Verbindung bestand am Ende des vorigen Jahrhunderts nicht mehr vollständig fort, denn es gab Leute, die Rechte an der Gemeinweide hatten, ohne an der gemeinsamen Pflanzung beteiligt zu sein. Dem ersten Gesellschaftsvortrage gemäß hatten die Käufer der Insel und vielleicht auch noch die beiden folgenden Generationen es in der Hand, nach ihrem Ermessen die gemeinsame Pflanzung zu vergrößern und zu verlegen, als aber durch Erbgang und Verkauf die Gemeinweiderechte von dem Rechte an dem gemeinsamen Acker getrennt worden waren, konnte dieser Zustand nicht mehr fortdauern und es bestand dann neben der Gemeinschaft der Weideberechtigten diejenige der Feldberechtigten, wenn auch die Personen meist dieselben waren. Es mußte diese Trennung im Interesse der ersteren eintreten, damit nicht die letzteren die Rechte auf Weidenutzung durch Ausdehnung des gemeinsamen Feldes schädigten. Der 1723 ausgeschiedene Feldkomplex ist dann dauernd eine abgeschlossene Größe geblieben, auf dem zuerst wohl noch die wilde Feldgraswirtschaft, dann die mit 7 Abteilungen und einjähriger Nutzung eines Siebentels, endlich die Zweifelderwirtschaft geworden ist. Der Aufteilung konnten mithin keine Schwierigkeiten entgegentreten, denn das Weiderecht auf der gemeinsamen Pflanzung stand jedenfalls damals auch nur den zum Körnerbau Berechtigten in derselben zu.

Nach dem amerikanischen Freiheitskriege fand von neuem ein Aufschwung des Seegeschäftes der Nantuckier statt, und damit hob sich der Wohlstand wiederum. Die Einwohnerzahl war:

1774	4545
1784	4268
1800	5617
1810	6807
1820	6992
1830	7202
1840	9012
1855	8064
1860	6094

Die schätzbaren Einwohner beliefen sich 1772 auf 1180, 1777 auf 1106, 1784 auf 813, 1792 wieder auf 1121. Ueber die Zunahme des Vermögens haben folgende Angaben für uns ein Interesse: 1784 besaßen die Nantuckier 693 Kühe und Ochsen, 267 Pferde, 3000 Schafe; 1801 430 Kühe und Ochsen, 350 Pferde und 7500 Schafe; 1810 520 Kühe und Ochsen, 520 Pferde und 10 000 Schafe.

Es hatte also die Schafzucht erhebliche Fortschritte gemacht, woraus man bei der Beschränktheit des Gebietes schließen kann, daß der Körnerbau keine Ausdehnung weiter erfahren hatte. Dies wird durch spätere Angaben bestätigt. Obed Macy schreibt 1835, daß das ausgesogene Land mit Strandgras überwachsen sei, daß immerhin noch einige Acker unter dem Pflug seien, die Kultur aber kaum die Kosten lohne. Das meiste Privatland diente zur Produktion des Viehfutters.

Der Walfischfang kam nach dem Kriege zunächst nicht wieder auf, da in England seit dem Aufblühen des englisch-kanadischen

gleichen Geschäftes während der Blockade der amerikanischen Häfen die Preise der Walfischprodukte für den jetzt wieder erst neu entstehenden nantuckischen Handel zu niedrig waren und in den Vereinigten Staaten keine genügende Nachfrage nach diesem Handelsartikel bestand. Ein Teil der Walfischfänger wanderte daher nach Halifax aus. Später hob sich dieser Nahrungszweig für die Nantuckier wieder. Im Jahre 1790 waren in der Walwichbai 7 Schiffe aus Nantucket, die 6851 Barrel Thran gewonnen hatten [1]), und um 1794 bestand die Flotte, welche von Nantucket aus den Walfischfang in dem südlichen Ocean und den Gewässern von Chile betrieb, aus 30 Schiffen [2]). In den ersten Jahren unseres Jahrhunderts kam das Geschäft wieder auf die alte Höhe, wurde aber von neuem durch die französisch-englischen Kriegswirren und den Krieg zwischen England und den Vereinigten Staaten (1812—1815) stark zurückgeworfen. Dann kamen wieder bessere Zeiten für die Insel, die aber auch nicht dauernd vorgehalten haben. In unserer Zeit hat der Walfischfang sehr nachgelassen und der schöne Strand der Insel hat dieselbe zu einem besuchten Seebadeort gemacht. Im Jahre 1813 wurden wiederum, um der unbeschäftigten Bevölkerung Unterhalt zu verschaffen, 2173 Acker aus dem Gemeinlande aufgenommen, ohne daß indessen dadurch ein Aufschwung des Ackerbaues und der Viehzucht entstanden wäre. Ein für die Pächter, die unbeschäftigten Seeleute, drückendes Pachtverhältnis wurde damals eingeführt, demgemäß dieselben einen bedeutenden Teil des Rohertrages an die Eigentümer geben mußten. Eine Auswanderung fand von neuem statt, die erst nach dem Frieden von 1815 und nach der Freigabe des Seehandels aufhörte. Damit fiel auch der Ackerbau, von dessen baldigem Verfall schon gesprochen wurde, auf seinen früheren Umfang zurück.

Es ist zum Schluß noch über die Gemeinweide zu berichten, von der schon mehrfach im Zusammenhange mit dem Ackerbau gesprochen worden ist. Bei dem Beginne der Ansiedelung, als wenig Land von den Indianern erworben und von dem gekauften nur wenig vom Baumwuchs frei gemacht worden war, bestimmten die sogenannten Eigentümer der Insel, daß die gesammte Viehherde nach der Größe des disponiblen Weidelandes bemessen sein sollte und jeder Vollanteilhaber bis zu $^1/_{27}$, der über mehr oder weniger als einen Share Verfügende entsprechend mehr oder weniger von dieser Herde besitzen dürfe. Hierbei wurden 8 Schafe soviel wie ein Stück Rindvieh und zwei des letzteren gleich einem Pferde gerechnet. Als nun das Gemeindeland sowie die Weide größer wurde, wuchs der Inhalt der Befugnis, Vieh auf dieselbe zu schicken, fortgesetzt an, bis schließlich von jedem Share 720 Schafe oder anderes Vieh in entsprechender Zahl nach der angegebenen Proportion gehalten werden durfte [3]). Die Rechte an der Gemeinweide, sheep commons oder cow

1) Ebeling a. a. O.

2) Rocheioucauld-Liancourt Voyage dans les Etats Uniques d'Amerique, fait an 1795, 1796 et 1797 Paris, V

3) Die Angaben bei Obed Macy a. a. O.

commons genannt, konnten verkauft, geteilt, verpfändet, vererbt werden, und um das Jahr 1794 waren durch solche Rechtsgeschäfte die Anteile so verschieden gestaltet, daß sie von dem Recht, ein Schaf auf die Weide zu schicken, bis zu 1400 variierten. Die ideellen Anteile an der Gemeindeweide enthielten, wenn sie nicht zu klein waren zugleich die Möglichkeit, Landbesitz zu erwerben, in sich. Falls die Eigentümer übereinkamen, aus dem Gemeineigentum Privatbesitz auszuscheiden, so hatten die Befugten nach Maßgabe ihrer Weideberechtigung Anteil daran. So schreibt Crèvecoeur: „Die Mädchen hatten oft kein Heiratsgut als ihr Hausgerät, ihr Linnen und ihr Privilegium in der Nationalherde, 4 Schafe oder auch eine Kuh halten zu dürfen. Diese Rechte sind um so schmeichelhafter, weil ein jeder, der davon eine gewisse Anzahl besitzt, in der Folge durch die Einwilligung der Eigentümer hoffen kann, sie in wirkliche Ländereien verwandelt zu sehen. Daher stehen sie verhältnismäßig hoch im Preise."

Die Bestimmung, daß die mit ganz geringen Weidetiteln Ausgestatteten nicht Anspruch auf verteiltes Land hatten — wohl um die zu weitgehende Parzellierung zu verhüten — erscheint unbillig, steht aber in sehr gemildertem Lichte da, wenn man bedenkt, daß jeder kleinste Anteil verkaufbar war und damit als Zuwachs zu anderen Weidetiteln ein Anrecht auf Land bedeutete.

Ueber die gesamte Herde wurde am Ende des vorigen Jahrhunderts von einem öffentlichen Beamten ein Buch geführt. In demselben hatte jeder Berechtigte sein Kredit und sein Debet, d. h. den Vermerk in Bezug auf sein Weiderecht und auf die Anzahl der zur Weide angemeldeten Tiere. Am 20. Juni jeden Jahres wurden die Schafe zur Schur durch die Eigentümer zusammengetrieben. Bei dieser Gelegenheit hatte jeder die Zahl seiner Tiere, auch der Kühe und Pferde, dem erwähnten Beamten anzugeben, von welchem jetzt eine Kontrolle über die Angaben ausgeübt wurde. Hatte jemand mehr als seinem Kredit entsprach, so mußte er sich durch Uebertragung von einem anderen denselben vergrößern lassen, wofür er dann Mietgeld zu zahlen hatte. Konnte er seinen Kredit dem Debet nicht anpassen, so mußte er das überschüssige Vieh töten oder von der Insel exportieren. Wurde die Aufsicht ernstlich genommen, so konnte auf diese Weise die gestattete Gesamtzahl nie überschritten werden.

Der Besitzer von Vieh, der Weiderecht und Privatland besaß, konnte dasselbe entweder auf der Gemeinweide oder auch auf seinem Privatbesitz weiden lassen oder im Stalle füttern; wenn er nun die beiden letzten Systeme befolgte, so ergab sich nicht daraus, daß er nun entsprechend mehr Vieh hätte halten können. Ueber sein Gemeinweiderecht hinaus durfte er niemals gehen. Der Grund dieser Bestimmung lag vermutlich darin, daß eine Kontrolle über die dauernde Trennung der Viehherden entsprechend den verschiedenen Weiden unausführbar war und niemand durch die Viehvermehrung bei einem anderen in seinen Gemeinweideansprüchen benachteiligt werden sollte.

Am Anfang unseres Jahrhunderts wurden die Kühe in zwei Herden aus der Stadt auf die nahe Gemeinweide getrieben, von wo sie abends

zurückkehrten. In der früheren Zeit wird nur von einer Herde berichtet. Die Schafe der Gemeinweideberechtigten weideten fern von der Stadt auf verschiedenen Teilen der Insel, auch auf der nahe gelegenen Insel Tuckanuck unter Aufsicht von Hirten. Jedes Stück war am Ohr gezeichnet und konnte so bei der Schur leicht von dem Eigentümer ermittelt werden. Die Schafherde lieferte schon um 1770 so viel Wolle, daß die Eigentümer im ganzen nicht bloß ihren Bedarf decken konnten, sondern auch an die Seeleute und Handwerker von ihren Wollwaren, die im Hause von den Frauen durch Spinnen, Weben und Färben hergestellt wurden, abgeben konnten. 2 Walkmühlen waren damals vorhanden. Dreißig Jahre später wurde sogar unverarbeitete Wolle nach dem Festlande exportiert.

Die geschilderte Weidewirtschaft hat bis zum Jahre 1848 gedauert, als durch Majoritätsbeschluß der Besitzer des Gemeinlandes mit Genehmigung der Staatsbehörde bestimmt wurde, daß auf dem nicht eingehegten Lande das Weiden des Viehes verboten sein solle [1]). Der Hauptgrund zu dieser Maßnahme, welche die Auflösung des Gemeineigentums nach sich ziehen mußte, bestand angeblich darin, daß einzelne kapitalkräftige Herdenbesitzer mehr Vieh auf die allgemeine Weide gehen liessen, als sie dorthin zu schicken befugt waren und eine genügende Verhütung dieses Mißbrauchs nicht möglich war.

Durch diesen Beschluß wurden besonders die kleinen Leute hart getroffen, welche kein Privatland zur Weide besaßen, ihre geringen Weiderechte nun nicht mehr ausüben konnten und nur Ansprüche auf etwa zu verteilendes Land hatten, die sie selbst vielleicht wegen der Kleinheit der Parzellen nicht zur eigenen Nutzung realisieren konnten, sondern an diejenigen, welche mehr Land hatten als sie, verkaufen mußten. Die Besitzer von viel Privatland und Kapital dagegen konnten von dieser Maßregel nur gewinnen, indem ihnen jetzt die bequeme Möglichkeit geboten wurde, ihre privaten Grundstücke zu arrondieren und zu vergrößern.

Nachdem das Privateigentum an Wiese und Weide infolge des Bedürfnisses nach intensiverer Viehwirtschaft in größerem Umfange eingeführt worden war, zerstörte es definitiv die Institution des Gemeineigentums, welches einer primitiven Weidewirtschaftsform entsprungen war.

---

1) Handbook of Nantucket, containing a brief historical Sketch of the Island. Notes of interrest to Summer Visitors, Nantucket 1874, ein unbedeutendes Büchlein, das im übrigen für unsere Darstellung ohne Wert ist.

VII.

Zur Lehre von den Lohngesetzen.

Von

Fr. J. Neumann.

3. Die Steigerung des Gegensatzes von Arm und Reich in Preußen bis 1848.

Was unter einer Steigerung des Gegensatzes von Arm und Reich im allgemeinen zu verstehen sei, darüber können die Ansichten aus einandergehen. Und im Grunde löst sich auch in dieser Frage wie in so vielen anderen ein anscheinend einheitliches Problem bei näherer Untersuchung in mehrere auf.

Verstehe ich unter jener Steigerung, daß einerseits der Armen und andererseits der Reichen immer mehr, dagegen der Vertreter des Mittelstandes absolut oder relativ immer weniger werden, so ist dies allerdings eine sehr einfache Lösung. Und eben sie dürfte auch der Mehrzahl unter denjenigen vorschweben, welche Steigerungen jener Art behaupten. Denn anscheinend muß gerade sie mit Notwendigkeit aus jener Aufsaugung mittleren ländlichen Besitzes und jener Verdrängung kleinerer Gewerbe hervorgehen, die, wie man annimmt, so viel beigetragen haben die Zahl der Unternehmer sinken und jene der unbegüterten Lohnarbeiter steigen zu lassen. Indessen sind Lösungen dieser Art für größere Gebiete kaum irgendwo bisher statistisch festgestellt und für die neueste Zeit, wie unten darzulegen ist, mit Bezug auf deutsche Verhältnisse überhaupt nicht darzuthun. Für letztere scheint nur erweisbar, daß mehr noch als der Mittelstand und mehr als die Bevölkerung überhaupt die Zahl der reichen und reichsten Leute wächst, und so durch Anhäufung großen Vermögens in den Händen weniger in der Gegenwart der Abstand zwischen der Lage der Begütertsten und der Unbegüterten ein größerer wird, was man in gewisser Beziehung ja auch als eine Steigerung des Gegensatzes von Arm und Reich bezeichnen kann.

Dagegen scheint es sich in dieser Beziehung früher, bis zu den 50er oder 60er Jahren in der That anders verhalten zu haben. Und insbesondere für Preußen kann es zum mindesten als wahrscheinlich be-

zeichnet werden, daß **vor** diesen Jahren jenes „Ausbrechen der Mittelsprossen socialer Leiter“ stattfand, welches damals so viele beklagt und noch für die neueste Zeit viele als zutreffend angenommen haben [1]).

Es sei daher zunächst bei jener älteren Entwickelung verweilt.

Wie im allgemeinen bekannt, wurde in Preußen schon seit 1820 an Stelle früherer Personalsteuer von $^1/_2$ Thaler eine Klassensteuer eingeführt [2]), von der nur diejenigen größeren Städte befreit waren, in denen statt jener direkten Abgabe eine indirekte: die sogen. Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wurde. Doch umschlosssen diese Städte (zuerst 132) nur ca. $^1/_7$ der Bevölkerung des Staats [3]), so daß es immerhin einige Berechtigung hat, von der Gliederung der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung auf jene der Gesamtbevölkerung Schlüsse zu ziehen. An sich scheinen die Ergebnisse jener Klassensteuer aber auch die Einkommensverhältnisse der ihr unterworfenen Bevölkerung einigermaßen ausreichend wiederzugeben. Denn diese Steuer, seit 1821 in 4 Hauptklassen und 12 Stufen erhoben, sollte zwar ein Mittelding zwischen einer Abgabe nach leicht erkennbaren socialen Unterschieden und einer solchen nach Einkommensverhältnissen sein, wurde aber thatsächlich vorzugsweise nach letzterem Maßstabe erhoben [4]) und zwar, wie vornherein zu beachten ist, in zwiefacher Weise.

In der zwölften d. h. untersten Stufe, in der vorzugsweise das „gemeine“ Gesinde und die gemeinen Tagelöhner zu veran-

1) Hier sei nur z. B. an den Streit zwischen von Kirchmann und Rodbertus erinnert, die in dem hier in Rede stehenden Punkte übereinstimmten. Vgl. ersten und zweiten socialen Brief von Rodbertus.

2) Auskunft über diese geben Schimmelfennig, Die preußischen direkten Steuern, T. II, 2. Aufl., 1831. Allgemeine Steuerverfassung in der preuß. Monarchie, Magdeburg 1828 (anonym), Bergius in seinen Grundsätzen der Finanzwissenschaft in Auflage 1871 und im Archiv der politischen Oekonomie VI (1847), insbesondere aber Hoffmann in der Lehre von den Steuern, 1840, p. 152 ff. und F. W. C. Dieterici, Mitteilungen des statistischen Bureaus, Bd. I (1848) und III (1850). Vgl. auch C. Dieterici, Zur Geschichte der Steuerreform in Preußen 1810—1820 (1875) und Reden, Steuererträge des preußischen Staats in Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik, 1847, p. 329 ff.

3) Z. B. 1848: Von 16,3 Millionen Einwohnern nur etwa 2,4 Mill. Vgl. Mitteilungen des statist. Bureaus, 1848, S. 109. Im Durchschnitt der Jahre 1822—37 war das Verhältnis das von 12,92 Millionen zu 1,94 Millionen (Hoffmann, Lehre dieses von den Steuern, p. 172 ff.). Die Zahl jener Städte war z. B. bis 1838 auf 118, bis 1848 auf 101, bis 1849 auf 88, bis 1855 auf 77 zusammengeschmolzen. Vgl. Reinick, Mahl-, und Schlachtsteuer Zeitschrift des kgl. preuß. statist. Bureaus, 1863, p. 220.

4) Vgl. Kabinetsordre vom 16. Sept. 1820 mit Veranlagungsinstruktion (Schimmelpfennig, p. 73 ff.).

Wie man sich die sociale Gliederung dachte, erhellt am besten aus J. G. Hoffmann's Worten p. 165 ff. In der grundlegenden Steuerinstruktion vom 20. Aug 1820 aber (Schimmelpfennig, p. 73 ff.) hieß es: „Die Klassensteuer soll zwischen einer ohne genaues Eindringen in Vermögensverhältnisse der Pflichtigen nicht ausführbaren und deshalb immer gehässigen Einkommenssteuer und einer die Gesamtmasse aller Einwohner ohne Unterschied gleich treffenden Kopfsteuer die Mitte halten und die verschiedenen Klassen der Pflichtigen nach einer auf wenigen und leicht erkennbaren Merkmalen beruhenden Abstufung besteuern. Und danach sollten z. B. in unterster Klasse (mit den Stufen von 10—12 seit 1821) „nur gemeines Gesinde und Tagelöhner oder Lohnarbeiter“ herangezogen werden, in der darüber stehenden (der dritten mit Stufe 7—9 seit 1821) „der geringere Bürger- und Bauernstand“. Daneben aber entschied das Einkommen.

lagen waren, wurde nach Personen gesteuert, d. h. jeder, der nicht der öffentlichen Armenpflege verfallen, über 14 (seit 1828 über 16) Jahre alt war und nicht zu gewissen wenigen eximierten Klassen (Lehrer, Soldaten, Hebammen etc.) gehörte, sollte dort, falls sein Einkommen nicht etwa 100 Thaler überschritte, ähnlich wie früher, eine allgemein gleiche Steuer von $^1/_2$ Thaler ($1^1/_2$ Mk.) jährlich zahlen, gleichgültig, ob er einem „Haushalte“ angehöre oder nicht. Nur war vorgesehen, daß in einem und demselben Haushalt niemals mehr als 3 Personen zugleich besteuert werden durften, so daß die „Haushalt“steuer der Familien dieser Klasse höchstens $1^1/_2$ Thaler betragen konnte.

Diese in Stufe 12 (Klasse IV) erhobene Steuer war also im wesentlichen eine Personalsteuer gewisser Klassen der Bevölkerung, aber eben nur im wesentlichen. Und der Umfang dieser Klassen wird daher am besten durch jene Zahlen erfaßt, die sich nicht auf die Zahl der bezüglichen Censiten oder Haushaltungen, sondern direkt auf die Größe der zu jenem Satze veranlagten Bevölkerung beziehen.

Bezüglich der anderen 11 Stufen dagegen steht es anders. Hier sind zwei Teile zu unterscheiden.

Ausnahmsweise wurden nämlich auch dort Personen als solche, als „Einzelsteuernde“ belastet. Es waren das jene, die wie „Kostgänger“ oder „höheres“ Gesinde zu keinerlei besteuertem Haushalt zu rechnen waren. Uud zwar traf diese Einzelsteuernden die Hälfte derjenigen Sätze, welche von Haushaltungen derselben Stufe zu entrichten waren. Regel aber war eben die Besteuerung nach Einheiten letzterer Art, d. h. nach Haushaltungen. Und hierunter wurden (außer dem Gesinde das wie bemerkt zu den Einzelsteuernden insbesondere der 12. Klasse gehörte) „der Hausherr, oder wo Frauen selbständig eine Wirtschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben“, verstanden. Es ist deshalb für alle diese Stufen (1—11) zulässig und zumal wir die Zahl der zu den dort besteuerten Haushaltungen gehörenden Personen aus keinerlei Mitteilungen noch ersehen können, auch geboten, vorzugsweise die Zahl jener Haushaltungen und zu ihrer Ergänzung daneben noch die Zahl der Einzelnsteuernden ins Auge zu fassen.

Danach aber entrollt sich uns folgendes Bild.

In der obersten Klasse (I) mit den Stufen 1—3 sollten die großen und größten Einkommen von über 1000 Thalern (3000 Mk.) mit Sätzen von 144 resp. 96 und 46, und in der folgenden Klasse II mit Stufe 4—6 die mittleren Einkommen von 500—1000 Thalern mit Sätzen von 24, 18, 12 Thalern jährlich belastet werden. Dagegen sollte in Klasse III mit den Stufen 7—9 der geringere Bürger- und Bauernstand mit Einkommen von 200—500 Thalern zu 8, 6 und 4 Thalern jährlich herangezogen werden. Und endlich sollten in der auch jene unterste 12. Stufe umschließenden Klasse IV einerseits die kleinsten Gewerbetreibenden, „welche sich hauptsächlich vom Tagelohn nähren“, andererseits und namentlich aber die großen Klassen der gemeinen Lohnarbeiter und des „gemeinen“ Gesindes veranlagt werden, soweit alle diese ein Einkommen von 200 Thalern oder weniger hatten. Und zwar

waren die zuletzt erwähnten großen Klassen (bei Einkommen von unter 100 Thalern) eben jener 12. Stufe der Einzelsteuernden mit dem Satze von $^1/_2$ Thaler, der Rest aber (bei Einkommen von 100—200 Thalern) den Stufen 10 und 11 mit Sätzen von 2 oder 3 Thaler per Haushaltung zu überweisen.

Auf dieser Grundlage nun ergab sich für die Jahre 1821—1848 folgende beachtenswerte Entwickelung.

Die erste Klasse (I), die der Reichen mit Einkommen von über 1000 Thalern, vergrößerte sich in dieser Zeit von 3189 Haushaltungen (neben 105 Einzelsteuernden) auf 5448 (neben 36 Einzelsteuernden), also im Verhältnisse von 100 zu 170,8 (die Einzelsteuernden von 100 zu 34,3).

Die zweite (II), die mit Einkommen von 500—1000 Mk. vorzugsweise den höheren Mittelstand umfassen sollte, sank dagegen erheblich, und das nicht nur relativ sondern auch absolut, nämlich von 82 093 Haushaltungen im Jahre 1821 auf 78 334 im Jahre 1848, d. h. wie von 100 zu 95,4 (die Einzelsteuernden hier sogar von 2675 auf 643, also im Verhältnis von 100 zu 34,0). Und ebenso sank selbst absolut jene für den geringeren Bürger- und Bauernstand bestimmte Klasse III mit Einkommen von 200—500 Thalern. Ja, diese Klasse sank sogar noch stärker als Klasse II, nämlich von 515 685 auf 441 702, d. h. wie von 100 auf 85,7 (Einzelsteuernde von 18 269 auf 16 159, also von 100 auf 88,5).

Dagegen stieg, ähnlich wie die Klasse der Reichen und Reichsten (I), die Masse der den untersten Klassen Angehörigen (IV) und zwar sowohl die Zahl der Haushaltungen etc. in den Stufen 10 und 11 als namentlich auch jene Bevölkerung der Stufe 12 mit Einkommen von 100 Thalern oder weniger pro Kopf: die Zahl jener Haushaltungen der Stufe 10 und 11 (mit Einkommen von etwa 100—200 Thalern) von 622 277 auf 847 621, also im Verhältnis von 100 zu 136,2 (die Einzelsteuernden sogar von 86 425 auf 127 943, also von 100 zu 148,0) und die Bevölkerung in Stufe 12 von 2 388 902 auf 3 394 371, also von 100 zu 142,1.

In der That erscheint das als eine höchst unerfreuliche Entwickelung. Und die finanziellen Ergebnisse waren sogar geradezu niederbeugende[1]). Denn während die Bevölkerung in den klassensteuerpflichtigen Ortschaften überhaupt sich in jener Zeit (zwischen 1821 und 1848) etwa im Verhältnis von 100 zu 143,4 hob, folgte das Ergebnis der Klassensteuer selbst nur in dem Tempo von 100 zu 123,4. Es betrug 1821 auf 9,7 Millionen Köpfe ca. 6,3 Millionen Thaler, also ca. $^2/_3$, dagegen 1848 auf 13,9 Millionen Köpfe 7,75 Millionen Thaler, also nicht viel mehr als $^1/_2$, genauer 0,56—0,57 Thaler pro Kopf. Und im einzelnen stieg zwar, wie leicht erklärlich, der Steuerertrag in Klasse I und IV, nämlich

in Klasse I von 155 592 auf 356 742 .... d. h. wie von 100 zu 229,
in Klasse IV von 2 475 000 auf 3 792 700 ... d. h. wie von 100 zu 153.

1) Wobei allerdings auch die unten noch zu berührende Kontingentierung dieser Steuern in den Rheinlanden zu beachten ist.

Dagegen zeigten die Erträge der dazwischen liegenden Mittelklassen mit 200—1000 Thalern völlige Stagnation. Sie beliefen sich im Jahre

1821 auf 1 146 414 (Klasse II) + 2 458 458 (Klasse III) und
1848 auf 1 203 789 (Klasse II) + 2 400 571 (Klasse III),

also zusammen:

1821 auf 3 604 872, dagegen
1848 auf 3 604 360 Thaler.

An sich kann dieses Resultat nun freilich noch nicht als ein bindender Beweis für das damals wie später behauptete Dahinschwinden des Mittelstandes angesehen werden. Denn es könnte ja auch z. B. jene zu weit getriebene „Nachgiebigkeit der Steuerbehörden gegen die Vorstellungen der Steuerpflichtigen", deren z. B. Hoffmann die Steuerbehörden schon 1840 beschuldigte, manches erklären. Vielleicht auch mochte es den Behörden, da die beiden obersten Klassen bei der Besteuerung vorzugsweise begünstigt waren (insofern z. B. höhere Sätze als 144 Thaler pro Haushalt auch vom Reichsten nicht verlangt werden konnten), gelingen, immer mehr der Censiten wenigstens aus der zweiten Klasse in die erste wie aus der dritten in die zweite hinüberzunehmen, und eben diese mittleren, die zweite und dritte, mochten hierdurch geschwächt werden. Die Zahl der der untersten Klasse Angehörigen aber mußte, so darf man ferner einwenden, mit der Verbesserung der Volkszählungen sich steigern, insofern es diese ja immer mehr ermöglichten dem Gesetze gemäß auch die Aermsten zu belasten, so weit dieselben nicht öffentlicher Unterstützung teilhaftig waren oder jener kleinen Klasse Eximierter angehörten, während den anderen Klassen gegenüber jener Nachgiebigkeit um so mehr Raum gegeben war, je schwieriger sich bei unzureichendem Veranlagungsmodus die Ermittelung der Einkommensverhältnisse gestaltete. Vielleicht mochte es endlich diesen Klassen vorzugsweise zu gute kommen, daß nicht nur nach den Einkommens-, sondern auch nach leichter erkennbaren socialen Verhältnissen veranlagt werden sollte, und hiernach Steigerungen des Einkommens an sich nicht immer zu Steuererhöhungen berechtigten.

Indessen trotz solcher Einwände (bezüglich deren nur zu bedauern ist, daß ihr Gewicht heute schwer festzustellen sein dürfte [1]), bleibt jenes Resultat deshalb ein bemerkenswertes, weil bis in die 50er und 60er Jahre auch wichtige andere Symptome dafür nachweisbar sind, daß sich die Lage der unteren Klassen im allgemeinen in Preußen eher verschlechterte als verbesserte, so daß jene gerade damals viel gehörten Worte von der Steigerung des allgemeinen Elends, vom

---

1) Am ehesten vielleicht noch aus einzelnen Kreis- und Bezirksstatistiken, die tüchtige Beamte verfaßten und die zum Teil nicht in den Buchhandel kamen, zum Teil vergriffen sind. Ueber die wenig bekannte Kontingentierung der Steuer in den Rheinlanden vgl. z. B. Haner, Kreis Solingen, 1832.

gefährlichen Wachstum des Pauperismus u. s. w. anscheinend nicht unberechtigt waren.

Der von Dieterici im Jahre 1846 versuchte Nachweis, daß sich der Volkswohlstand in Preußen seit Anfang dieses Jahrhunderts gesteigert habe, kann heute wohl als vollständig mißlungen angesehen werden[1]). Die „gewöhnliche Nahrung", so mußte Dieterici selber zugeben (übrigens ohne sich hiefür auf ausreichende Gründe stützen zu können) — sei im großen Durchschnitt „etwa gleich geblieben". Nur bezüglich der Bekleidung glaubte er einen Fortschritt nachweisen zu können. Aber falls solcher wirklich erfolgt wäre, was wir trotz aller gegenteiligen Behauptungen Dieterici's zweifellos nicht feststellen können[2]) — wäre er auch ohne gestiegenen Wohlstand schon aus der Verbilligung aller Produkte der Textilindustrie, insbesondere der baumwollenen Waren leicht zu erklären. Der Frage aber, ob nicht trotz mancher anscheinend günstigen Symptome das Proletariat seit den 20er Jahren rascher zugenommen habe, als die Bevölkerung im allgemeinen, stand auch Dieterici nicht abweisend, sondern skeptisch gegenüber. Ja, er mußte sie in gewissem Sinne sogar bejahen. „Das rasche Urteil des sich immer mehrenden Proletariats" — so sagte er wörtlich — „bedarf in gewisser Beziehung doch einer Berichtigung." Es fehle nämlich an ausreichender Armenstatistik. Auch käme es ja nicht auf die absoluten, sondern auf die Relativzahlen an u. s. w. (p. 263). Aber zuzugeben sei, so räumte er ein, daß man im preußischen Staate gezählt habe

	1816	1846					
Fabrikarbeiter	186 612	553 542	also Fortschreiten	wie	100	zu	243
Handwerksgehilfen u. Lehrlinge	179 020	379 313	„	„	100	„	212
Handarbeiter	880 401	1 470 091	„	„	200	„	167
zusammen Arbeiter	1 246 033	2 402 946	also Fortschreiten	wie	100	zu	193

während die Civilbevölkerung im ganzen zur gleichen Zeit nur im Verhältnis von 10,2 auf 15,9 Millionen d. h. wie 100 zu **156** vorrückte. Und an anderer Stelle[3]) wurde die Klasse der bloß von Arbeitslohn Lebenden von Dieterici im Jahre 1805 auf 17—18 Proz., dagegen für 1846 (bei allerdings zum Teil anderem Gebiete) auf 22—23 Proz. der Bevölkerung berechnet[4]). Natürlich ist auch mit diesen Zahlen an sich nur wenig gewonnen.

Mehr Belehrung geben Gülich's sehr verdienstliche „Geschichtliche

1) Vgl. Dieterici, Der Volkswohlstand im preuss. Staat in Vergleichungen aus den Jahren 1806 und von 1828 etc., Berlin 1836. Verf. hat sich hierüber bereits in: Unsere Kenntnis von den sozialen Zuständen um uns (Jahrbb. Bd. XVIII, p. 278 ff.) ausgesprochen und kommt hierauf unten noch zurück.

2) Da, wie a. a. O. nachzuweisen versucht ist, der Umfang des Verbrauchs z. B. an Leinen, Wolle, Leder etc. überhaupt nicht darzuthun ist.

3) Vgl. Mitteilungen des statist. Bureaus, 1848, Bd. I, p. 83. Hiernach gab es:

	1805	1846
Handarbeiter, Einlieger etc.	330082	1 470 091
Handwerksgesellen . . .	113 723	379 313
Fabrikarbeiter	153 686	553 542

4) Vgl. auch Ueber preuss. Zustände 1848, p. 86.

Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues" (5 Bände, 1830—1845, mit großem Tabellenwerk), daneben treffliche Monographien von Lengerke, Klebs, Lette, Schneer u. s. w., auch manche Nachrichten über Abnahme der Konsumtion wichtiger Lebensmittel in einzelnen Städten, namentlich aber eine Reihe tüchtiger älterer Provinzial-, Bezirks- und Kreisstatistiken. Und eine nicht zu unterschätzende Stütze endlich, die auf sicherem und allgemeinem Zahlenmaterial beruht, geben die Resultate wichtiger Erscheinungen der „Bevölkerungsbewegung", insbesondere soweit sie auf Zunahme der Kindersterblichkeit Bezug haben. Hierüber Folgendes.

Daß im 3., 4. und 5. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts die Lage der arbeitenden Klassen im allgemeinen eine recht bedrängte war, kann für die ländliche Bevölkerung keinem Zweifel unterliegen.

In den 20er Jahren waren, wie bekannt, die Grundbesitzer infolge jener großen Verluste, die durch feindliche Okkupationen, Kontributionen, Heeresmärsche und Einquartierungen über sie gekommen waren, dann aber auch infolge der unter dem Einflusse englischer Kornprohibitionen sich einstellenden niedrigen Getreidepreise und hieran sich schließender Kreditkrisen in so außerodentlich übler Situation, daß an Aufbesserung der Löhne der arbeitenden Klassen gar nicht zu denken war [1]). Und als dann die 30er Jahre den Besitzern Besserung brachten, versetzte die Arbeiter [2]) gerade wieder der höhere Stand der Lebensmittelpreise bei etwa gleichbleibenden Löhnen in arge Bedrängnis, so daß sie, namentlich im Norden und Osten Deutschlands, wo sie sich nach Beseitigung aller der Eheschließung, Ansiedelung u. s. w. ent-

1) Wie viel schwerer die Agrarkrise der 20er Jahre war als jene der Gegenwart, ist gut ersichtlich aus A. Ucke, Die Agrarkrisis in Preufsen (Halle 1888) und mit Bezug auf Westpreufsen auch aus Oelrichs, Der Reg.-Bezirk Danzig seit 1816 (Danzig 1866) und Vallentin, Wohlstand in Westpreufsen 1892. Nach Ucke wurden z. B. in Ostpreufsen allein von den landwirtschaftlich beliehenen Gütern subhastirt in den Jahren 1823—26: 28, und 1826—29: 98 Güter, wobei z. B. im Departement Mohrungen die auf 513 Thaler durchschnittlich taxierte Hufe zu durchschnittlich 161 Thalern verkauft wurde, und in ganz Ostpreufsen 1826—29 auf 100 Thaler Taxwert 64 Thaler erzielt wurden, so dafs die Landschaft dort z. B. 1829 einen Ausfall von 698 100 Thalern hatte. In Westpreufsen waren 1825 im ganzen 195 Güter von der Landschaft beliehen und hiervon 71 (!), über $\frac{1}{3}$ in Sequestration. In ganz Preufsen mufste der Staat bei etwa 2 Mill. Thaler jährlicher Domänenpacht z. B. im Durchschnitt von 1820—31 auf 180 bis 190 000 Thaler jährlich verzichten, d. h. auf 8—9 % durchschnittlich und in einzelnen Regierungsbezirken sogar auf 21—22 % (Königsberg), 18 % (Bromberg-Marienwerder), 11—12 % (Posen) etc. Ja, im Königreich Sachsen brachten bei der Neuverpachtung z. B. für 1831—40 resp. 1830—36 einzelne Kammergüter nur 52 % resp. 23 % der bisherigen Pachtsumme. Ueber einzelnes bringt bemerkenswerte Nachrichten Oelrichs.

Danach wurde z. B. Schlofs Kyschau im Berenter Kreise von 40 Hufen tragbarem Boden Jahre 1819 für 2300 Thaler verkauft. Der Besitzer konnte darauf nicht bestehen. Das Gut kam zur Subhastation und wurde dem Fiskus für 50 Thaler (!) zugeschlagen. Das Gut Kobilie im Berenter Kreise von 97 Hufen preufsisch wurde 1794 für 12 000, 1802 für 26 000, 1815 für 29 000 Thaler verkauft, brachte indes, als der Besitzer sich nicht halten konnte, 1825 in der Subhastation nur einen Kaufpreis von 5200 Thalern (!). Dasselbe Gut ist 1843 für 28 500 Thaler verkauft. Das Gut Ober-Mahlkau im Berenter Kreise wurde 1826 für 240 Thaler (!) verkauft. Dasselbe brachte 1830 einen Kaufpreis von 2010, 1849 von 16 500 1863 von 36 000 Thalern. (Vgl. auch Vallentin a. a. O.)

2) Abgesehen von den Dienstleuten, Gärtnern, Instleuten etc. des Nordosten.

gegenstehenden Hindernisse besonders rasch vermehrten und überdies manchen Zuzug aus dem Osten erhielten, auf großen Gebieten nur im Uebergange zu ausgedehnterer Kartoffelnahrung Hilfe finden.

Hierüber, insbesondere über jene Stagnation der Löhne in Deutschland bei steigenden Lebensmittelpreisen haben wir viele übereinstimmende Nachrichten. So führte z. B. für das Königreich Sachsen im Jahre 1844 bereits Hanssen aus, daß die Lage der Tagelöhner dort, „wenn auch wirklich eine nominelle Erhöhung des Lohnes seit 20 Jahren hie und da stattgefunden haben sollte, effektiv eher schlechter als besser geworden zu sein scheint". „Wenigstens haben, sagte er, die Lebensmittel einen höheren, ja 1842/43 z. B. inbetreff der Kartoffeln fast unerschwinglichen Preis erlangt, der Mietzins ... ist nicht selten erhöht und die Anforderungen zur Teilnahme an den Gemeindelasten sind gestiegen." Und zum Schlusse gelangte auch Hanssen zu dem Resultate, daß „manche äußere Kennzeichen darauf hindeuten, daß das Maß des Gütergenusses dieser Klasse mehr und mehr dem Minimum sich nähert, wie denn Kartoffeln schon das Hauptnahrungsmittel bilden" u. s. w. [1]). Aehnlich aber äußert sich mit Bezug auf andere Gegenden vielfach Gülich, ähnlich auch Biedermann [2]) und Frege (Zur Lohnbewegung der letzten 100 Jahre, Leipzig 1872). Und namentlich wird ebendasselbe durch eine Reihe jener Provinzialbeschreibungen und Kreis- und Regierungsbezirksstatistiken bestätigt, die zum Teil nicht im Buchhandel erschienen, bisher wenig benutzt sind und Vielen, selbst Lette, Gülich, Hanssen und Frege zum großen Teile unbekannt geblieben zu sein scheinen. In jenen statistischen Monographien wird nämlich ein Steigen der ländlichen Tagelöhne im Westen Deutschlands regelmäßig erst von den 50er, ja für den Osten erst von den 60er Jahren ab konstatiert, bis dahin in Abrede gestellt.

Um zunächst des Ostens zu gedenken, so stand es besonders traurig, wie leicht erklärlich, in Ost- und Westpreußen.

Gerade hier sind jetzt, wie wir aus den wertvollen Angaben des einstigen Administrators der Domäne Waldau (bei Königsberg), heutigen Direktors der landwirtschaftlichen Akademie zu Jena von der Goltz ersehen, die Verhältnisse durchaus andere, aber anders geworden erst seit den 60er Jahren. „Der arbeitsfähige Mann" — so führt v. d. Goltz z. B. im Aufsatze über Entwickelung der ostpreußischen Landwirtschaft während der letzten 25 Jahre (1856—81) aus [3]) — „verdient jetzt in Ostpreußen soviel, daß er für sich und seine Familie nicht nur Kartoffeln, sondern auch Brot als tägliche Nahrung beschaffen kann; die Mehrzahl der ländlichen Arbeiter ge-

1) Archiv der polit. Oekonomie, N. F. Bd. II, p. 145 ff.

2) Deutschland im 18. Jahrhundert, Bd. I, 1854, p. 387 ff.

3) Schmollers Jahrbuch, Jahrg. VII, 1883, p. 810 ff.

Vgl. hierzu auch M. Wirth in den Deutschen Jahrbüchern, Bd. III, 1861 (Steigerung der Löhne um 25—100 % im letzten Jahrzehnt), Viebahn: Statistik des Zollvereins Deutschland, Bd. II, 1862, p. 600 (Steigerung um $^1/_3$ in den letzten 10—20 Jahren), auch Schmoller, Ländl. Arbeiter (Tüb. Zeitschr. 1866, p. 230).

nießt außerdem, wenn nicht täglich, so doch wöchentlich ein paarmal Fleisch, Speck, Milch oder sonstige tierische Erzeugnisse ... Die Ernährung des ostpreußischen Arbeiters ist im Durchschnitt jedenfalls eine bessere als die der Arbeiter in Hinterpommern, Posen und Schlesien. „Aber", fügt derselbe Berichterstatter bei, „diese gute Lage ist dem Umstande zu danken, daß in den letzten 25—30 Jahren der Geldwert der Löhne dort im großen ganzen um mindestens 50 Proz. gestiegen ist, während sich die Preise der hauptsächlichsten Lebensmittel keineswegs im gleichen Grade hoben, zwar Fleisch und Butter vielleicht ebenfalls um 50 Proz. teurer wurden, dagegen die Getreide- und Kartoffelpreise sanken."

Wie es bis Ende der 50er Jahre in denselben Landesteilen aussah — darüber haben wir gerade für sie (außer in Christianis Werk „Ueber Accordarbeit im landwirtschaftlichen Gewerbe" 2. Aufl., Berlin 1857) in einer Reihe tüchtiger Lokalbeschreibungen insbesondere von Professor Kries in Breslau („Die Zustände der ländlichen Arbeiter in der Gegend von Marienwerder" in Die Provinz Preußen in landwirtschaftlicher Beziehung, 1852), von Oberforstmeister v. Pannewitz in Marienwerder (Das Forstwesen in Westpreußen, Berlin 1829) und namentlich von Schubert, v. Lengerke und Vallentien (Entwickelung des allgemeinen Wohlstandes in Westpreußen. Tübingen 1892) so ausführliche Kunde, daß es sich schon um des Gegensatzes mit der Gegenwart willen lohnt, mit einigen Worten hiebei zu verweilen.

v. Lengerke fand noch 1850 bei den polnischen Arbeitern Westpreußens manches bestätigt, was nach Schütte (Tuchler Haide 1889) jetzt allerdings überwunden ist, was aber „aus eigener häufiger Ansicht und ohne Uebertreibung" v. Pannewitz 1829 berichtet hatte:

„Die Nahrung der polnischen Waldbewohner namentlich in der Tuchel'schen Haide und in Caſsnben ist — so lesen wir da [1]) — mit denen der Haustiere oft ganz gleich. Ihr Bart and das Haupthaar wird nicht gekämmt, häufig sieht man selbst 6—8-jahrige Kinder beim Froste im Hemde and barfuſs im Schnee herumlaufen. Ein Strick befestigt die Kleidung um den Leib und vertritt die Stelle von Schnallen, Nadeln etc., deren niemand bedarf. Viele dieser Halbwilden in den Wäldern haben das ganze Jahr kein Brot im Hause, sondern genieſsen es höchstens, wenn sie sich in der Stadt oder bei kirchlichen Anlässen etwas zu gute thun wollen. Manche haben nie Brot gekostet. Die in ausgehöhlten Baumstämmen durch Klopfen selbst roh und elend bereitete Graupe, ferner Sauerkohl, Unter-(Kohl-)Rüben, Buchweizen, Erbsen, Kartoffeln und schmacklose Kräuter sind nächst der Milch das Hauptnahrungsmittel dieser Waldbewohner und überhaupt der meisten Landbewohner. Die jungen Triebe der Kiefern mit Wasser gekocht und dann bloſs mit Salz verzehrt, geben in der Tuchel'schen Heide hie und da auch eine Speise ab; sogar roh verzehren sie die Hirtenknaben. Die von Raupen, Staub und Regen beschmutzten Blätter der Futterrüben (hier Wrucken genannt) werden ungewaschen auf das Dach gebreitet, dort ohne Schutz getrocknet und so im Winter als Gemüse in Suppen verzehrt. Fleisch ist eine seltene Speise und kommt in den Waldgegenden zuweilen Jahrelang nicht auf den Tisch; es wird daher das minder Kraft gebende Gemüse in oft unglaublich groſsen Massen verschlungen.

Zu dieser elenden Lebensart kommt nun noch die ungemein groſse Unreinlichkeit; Kopf, Bart, Kleider wimmeln von Ungeziefer; der Körper wird fast nie gewaschen; Seife kennt der polnische Bauer gar nicht, und das alle 4 Wochen vielleicht gewechselte Hemd wird, wie überhaupt die Wäsche, auf einen Stein im Flusse oder See gelegt, dort angefeuchtet, mit einem Stück Holz tüchtig geklopft, dann ausgerungen und getrocknet.

1) Vgl. Pannewitz p. 326 ff., auch v. Lengerke p. 93 ff. u. Vallentien S. 34 u. 36 ff.

Schweine, Kälber und Gänse leben oft in vertraulichem Vereine mit den Bewohnern; ein plumper Tisch und eine rohe Bank und desgleichen Bettstelle und höchstens einige Klötze zum Sitzen, ein schwarzgrauer Sack mit Moos, Stroh und selten mit schlechten Federn als Bett, alles selbst gefertigt, eine grofse Wassertonne, 2—3 grobe Schüsseln und ein eiserner Grapen (kleiner Kessel zum Aufhängen über Feuer), dies ist der gesamte Hausrat; der elende Ofen ist von Luftziegeln zusammengeklebt. Ein Glas zum Trinken findet man nicht, es sei denn ein Branntweinglas; Gabeln, Blechlöffel etc. sind auch nicht oder nur selten gebräuchlich."

Das sind traurige Bilder, die längst vergangenen Zeiten anzugehören scheinen. Daß sie aber nicht übertrieben waren, daß innerhalb wie außerhalb der polnischen Gegenden die Lebenslage der unteren Klassen im Osten in der That eine sehr üble war, und sich bis zu den 40er und 50er Jahren in mancher Beziehung sogar eher verschlechterte als verbesserte, beweist uns neben Lengerke und Schütte (Tuchler Haide. Konitz 1889) auch manche Nachricht von anderer Seite.

Wenn die Kartoffeln im Frühjahr mangeln — so schrieb Justizrat Seidel in Danzig noch im Jahre 1852 auf Grund eigener Beobachtungen — tritt bei den Cassuben das größte Elend ein, und die Leute nähren sich dann oft nur von Kräutern, die sie mit einem Zusatz von Mehl als Kohl zu Suppe kochen. Brot ist für die meisten ein Leckerbissen. Vor 10 Jahren kam es noch vor, daß unter 80 Schulkindern nur 3 Brot aus eigenem Genusse kannten[1]).

Nach damaligen Lohnverhältnissen mußten Zustände dieser oder ähnlicher Art auch in der That weite Verbreitung haben. Denn was Rau z. B. in den ersten Auflagen seines Handbuchs der politischen Oekonomie von 1826 und 1833 nach den von ihm eingezogenen Nachrichten als damals üblichen Tagelohn der ostpreußischen Arbeiter bezeichnet hatte: daß sie etwa 14 Kreuzer d. h. 40 jetzige Pfennige Lohn erhielten, gegen z. B. 16—21 Kreuzer, die dem Holsteiner und Mecklenburger Arbeiter, 24 Kreuzer, die dem Pfälzer, 30, die dem Magdeburger, 30—40, die dem Schwarzwälder, 35—42 und 41—49, die dem Französischen, resp. Schweizer und 48—60, die dem englischen Arbeiter zu teil wurden — das traf nicht nur nach amtlichen englischen Nachrichten in den 30er Jahren, sondern in einem großen Teile Ostpreußens auch noch nach den von Lengerke bearbeiteten Erhebungen des Kgl. preußischen Landesökonomie-Kollegiums vom Jahre 1848 zu[2]). Und welche Zustände hieraus bei gestiegenen Preisen der

1) Neue Preufs. Prov.-Blätter, 1852, p. 116. Weiteres auch bei Vallentin.

2) Vgl. Lengerke, Ländl. Arbeiterfrage a. a. O. S. 91 (wonach der Lohn für Männer auf dem Lande im Reg.-Bez. Königsberg damals schwankte zwischen 4 und 10 Sgr.) Vgl. S. 93 (im Sommer 5—6, im Winter 4—5 Sgr. im Kr. Ragnit), S. 96 (im Sommer 6 Sgr., im Winter 3—4 im Kreise Gumbinnen), S. 98 (im Sommer 5—6, im Winter 4 Sgr. im Kreise Oletzko), S. 99 (4—5 und nur bei der Ernte 6 Sgr. im Kr. Lyk), S. 100 (im Kreise Sensburg 5—6 im Sommer, 4 Sgr. im Winter) etc. Es harmonisiren aber mit alledem auch jene englischen Nachrichten. Bei Danzig betrug hiernach zu Anfang der 30er Jahre der Lohn der Männer auf dem Lande im Jahre 8—9 Pfund, im Sommer $8^3/_4$—$11^3/_4$ Pfd., also 60—80 Pf. per Tag (vgl. die Auszüge bei Schmidt, Untersuchungen über Bevölkerung und Pauperismus, 1836, p. 302 ff., auch: v. Reden Ztschr. für deutsche Statistik, 1847, I, p. 842), etwa ebensoviel aber nach Lengerke a. a. O. auch noch im Jahre 1849, wonach z. B. im Kreise Neustadt der Lohn 5 bis $7^1/_2$ Sgr. betrug, in den dortigen Forsten 5, auf der Chaussee 6, in der Ernte $7^1/_2$ Sgr. verdient

Lebensmittel, insbesondere der Kartoffeln erstanden [1]), erfahren wir z. B. aus einem kleinen Schriftchen v. Sauckens, „Ostpreußen vom landwirtschaftlichen Gesichtspunkte“ (Königsberg 1848) namentlich aber aus den Vorträgen und Aufsätzen des Königsberger Statistikers Schubert, vielleicht des verdientesten deutschen Fachmannes seiner Zeit. „Jeder wird die traurige Wahrheit zugeben“, heißt es in der ersteren Schrift, „daß die Armut unserer Arbeiterklasse namentlich in den Bauerndörfern in den letzten Jahren auf erschreckliche Weise zugenommen hat, daß der Zustand unseres Proletariats jeden Menschenfreund mit ernster Besorgnis erfüllen muß .. Man könnte“, sagt Saucken, „fast wörtlich behaupten, daß die Kartoffeln, die mehr als sonst angebaut worden, in Preußen auch .. Menschen produziert hätten, die jetzt durch schlechte Kartoffelernte in unsägliches Elend gebracht seien“ u. s. w. Noch allgemeiner aber spricht sich hierüber jener mit den Verhältnissen der Provinz Preußen besonders gut vertraute Königsberger Statistiker aus: „In den 14 Jahren von 1819—24“, sagt Schubert, „brach eine wahrhafte Katastrophe über die großen und kleinen ländlichen Besitzer herein, nachdem diese kaum aus einem beispiellosen Zustand der Erschöpfung sich erholt hatten .... Der Preis der ländlichen Besitzungen sank unglaublich ... eine große Zahl von Gutsbesitzern konnte sich nicht behaupten .... es blieb keine Seltenheit, daß Güter für den dritten Teil der landschaftlichen Taxe mit noch sehr erleichternden Bedingungen für die Anzahlung erstanden wurden ... Ganze Dorfschaften wurden bis auf das letzte Erbe ausgekauft. Die sich behauptenden Bauernwirte aber suchten teilweise ihre Stellung durch Aufnahme von Losleuten zu bewirken. Ihre Höfe erhielten statt eine Familie deren 3—4. Der Zustand der Verarmung trat auch bei diesen auf eine bedrohliche Weise ein. Verarmung erzeugt .... Erschlaffung .... Der Bube wird Vater, ohne um die Mittel bekümmert zu sein, sich selbst nähren zu können .... Wenn nun die Kartoffelernte mißratet oder auch nur unter der Hälfte des Durchschnittsertrages einbringt, so stellt sich für diese Klasse der Bewohner unzweifelhaft stets ein Notstand ein ... In der Provinz Preußen aber ist ohne Ueberschätzung ein Drittel der ländlichen Bevölkerung nur auf die Kartoffel angewiesen, und sie hat auf Brot als gewöhnliche Tagesnahrung verzichtet.“ (Zeitschrift des Vereins für die deutsche Statistik, Bd. I, 1847, p. 24 ff.).

Soviel von Ost- und Westpreußen. Nicht viel anders aber stand es damals in Schlesien, Posen, Pommern und selbst in der Mark.

---

wurden (p. 103). Vgl. auch v. Lengerke, Agrikulturstatistik nach den Zuständen von 1842 bis 1843. Berlin 1847, p. 24 ff. und Schütte a. a. O., S. 98 ff.

1) Für ganz Preußen berechneten sich die Durchschnittspreise des Scheffels Kartoffeln resp. Scheffels Roggen

1830—40:	auf	13	Sgr.	2	Pf.	resp.	46	Sgr.	4 Pf.
1841—43:	„	14	„	7	„	„	45	„	6 „
1844—46:	„	16	„	9	„	„	54	„	2 „
1847—49:	„	20	„	3	„	„	55	„	4 „
1850—52:	„	28	„	3	„	„	49	„	5 „

Für Schlesien z. B. wies Jakobi (Der Grundbesitz und die landwirtschaftlichen Zustände der preußischen Oberlausitz 1860) noch für das Ende der 50er Jahre nach, daß die Verhältnisse sich in der Lausitz nicht gebessert, da in früheren Perioden „der Tagelohn in vielen Fällen wenig oder nichts niedriger war". In Niederschlesien zahlte man in der That z. B. noch 1845 nur 6 Groschen und an der polnischen Grenze wie in Oberschlesien im allgemeinen nur 4 Groschen pro Tag, z. B. den am Bahnbau beschäftigten Tagelöhnern [1]). Und fast genau ebenso stand es damals in Pommern [2]). Was aber die Mark betrifft, so wurde z. B. aus dem RegBez. Frankfurt an das kgl. Landesökonomiekollegium berichtet (vgl. Lengerke, Ländliche Arbeiterfrage, 1849, p. 172), daß die allmählich einreißende Not der ländlichen Tagelöhner „uns zwar noch nicht so über den Kopf gewachsen sei, daß wir zu tief in die Verhältnisse und Rechte der Gesellschaft einschneidenden Mitteln eine letzte Zuflucht nehmen müßten". Aber, so wird hinzugefügt, andererseits könne nicht in Abrede gestellt werden, daß die physische Kraft der dortigen ländlichen Arbeiter im Abnehmen ist, teilweise als notwendige Folge des vorherrschenden Genusses der Kartoffel und des aus ihr gewonnenen Branntweins, teilweise infolge der durch unzureichenden Verdienst bedingten unzureichenden und schlechten Nahrungsmittel üerhaupt.

Und daß es auch im Centrum und Westen Deutschlands an vielen Orten nicht viel besser aussah und namentlich die Geldlöhne trotz sehr gestiegener Preise lange dieselbe Stellung behaupteten, darüber steht uns auch von dorther mannigfache Nachricht zu Gebote. So berechnete Hildebrand noch 1853 die Durchschnittslöhne landwirtschaftlicher Arbeiter für das Kurfürstentum Hessen auf etwa 6 Groschen und für einzelne hessische Kreise, z. B. Hofgeismar, Hersfeld u. s. w. sogar auf nur 4—5 resp. 5—6 Groschen [3]). Und in Thüringen erhielt z. B. bei Jena nach Strasburger's speciellen Untersuchungen von 1872 (Statist. Beitrag zur Lehre vom Arbeitslohn, Jahrbb. Bd. XVIII) ein Ziegelstreicher in der ganzen Zeit von 1833 bis etwa 1863 denselben Lohn von ca. $12^1/_2$ Groschen für 1000 Ziegel, (erst 1864—66: 13—14, 1863—69: 14 und s. 1870: 15 Groschen), obwohl nach Strasburger's Berechnung die Preise für die wichtigsten Lebensbedürfnissse sich derart steigerten, daß etwa derselbe Aufwand eines Arbeiters 1830 etwa 114, dagegen 1860 etwa 132 Thaler kostete, nämlich

	1830	1860
die Ernährung	67— 68	75— 76
die Kleidung	24— 25	27— 68
die Wäsche	10— 11	10— 11
Schuhwerk	6— 7	9— 10
Wohnnng	4	4
Heizung	4— 5	5— 6
Summe	113—114	131—132

1) Vgl. Zeitschr. für dt. Statistik, 1847, p. 845.
2) Vgl. Lengerke a. a. O. p. 94.
3) Statistik des Kurfürstentnms Hessen 1853.

Aehnliches erfahren wir aber auch aus vielen Kreisstatistiken der mittleren und westlichen preußischen Provinzen und manchen Lokalschilderungen. Auch jene Statistiken sprechen von Besserungen in den Tagelöhnerverhältnissen, wie bemerkt, im allgemeinen erst seit Mitte oder Ausgang der 50er Jahre. Und damit harmonieren auch z. B. Schilderungen wie die des Pastors Funke in seiner Darstellung der Lage der sogen. Heuerleute im Fürstentum Osnabrück (Bielefeld 1847). Funke bezeichnet es als unleugbar, „daß das Verhältnis der Heuerleute dort in den letzten Jahrzehnten ein viel drückenderes geworden ist, als es vordem war und daß fortwährend die Armut unter ihnen überhand nimmt." Wo früher für $^1/_{15}$, höchstens $^1/_{12}$ der Kinder, so führt er aus, das Schulgeld aus Armen- und Kommunalmitteln bezahlt wurde, sei dies jetzt bei $^1/_4$—$^1/_3$ der Kinder der Fall u. s. w.

Im Grunde war alles das ja auch leicht zu erklären. Wie Gülich darlegt (Geschichtl. Darstellung des Handels, II, 1830, p. 651 ff.) wuchs z. B. im südlichen Hannover und namentlich in den nördlichen Gebieten von Westfalen, im Mindenschen, Ravensbergischen u. s. w. die Bevölkerung in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts sehr viel rascher als die Erwerbsgelegenheit, und man mußte daher zu schlechterer Nahrung übergehen oder auswandern [1]), zumal (wie hier schon zu berühren ist) auch der Verdienst aus landwirtschaftlichen Nebengewerben zurückging oder ganz und gar stockte und aufhörte. Die Zahl der 1833—1841 aus dem ca. 250 000 Seelen enthaltenden Landdrosteibezirke Osnabrück Ausgewanderten schätzt Gülich auf 15 000.

Nun hätte man freilich denken sollen, daß es wenigstens in der Nachbarschaft aufblühender Industrie damals etwas besser ausgesehen hätte. Aber selbst innerhalb der ländlichen Bevölkerung rheinischer Gegenden, in der Nähe jetzt erstarkter Industriecentren lagen die Dinge im allgemeinen nicht viel besser. Das verbürgt uns, um hier nur weniges herauszuheben, z. B. die sorgfältige „Statistisch-topographische Topographie des Kreises Bonn", die wir der Feder des Landwirtschaftslehrers und gleichzeitigen Administrators der Domäne Poppelsdorf, Hartenstein verdanken (Bonn 1830).

Nach thunlichst genauer Schätzung des Bedarfs der Einwohner dortiger ländlicher Arbeiterfamilien bezeichnet auch er die Lage jener als „besorgniserregend, ja höchst beunruhigend" (p. 119). Und damit harmoniert nur, was wir aus Viebahn und Florschütz wissen. Eine Besserung für die ländlichen Arbeiter brachte auch am Rhein und in Westfalen, so berichtet letzterer (Die politischen und socialen Zustände in der Provinz Westfalen während der Jahre 1848—1858, Elberfeld 1861), der Aufschwung dortiger Industrie erst etwa seit 1852. Bis dahin sah es trübe aus. Selbst im industriell sich besonders früh entwickelnden RegBezirk Düsseldorf stand z. B. noch 1835 der Lohn für nicht besonders schwere ländliche Arbeit zwar in der Nachbarschaft von Elber-

1) Darüber unterrichtend auch Markard, Zur Beurteilung des Nationalwohlstandes in Hannover, Hannover 1836.

feld, Solingen, Lennep, Düsseldorf auf je 10 Groschen, in Kleve, Rees, Duisburg etc. aber nur auf 8—12 und im Kreise Geldern durchschnittlich auf 7—8 Groschen [1]). Aus dem RegBezirk Köln aber berichtet z. B. noch 1863 der Landrat des Kreises Rheinbach (Statistik und Verwaltung des Kreises Rheinbach, 1863, p. 124), daß die ländlichen Löhne „zwar in der jüngsten Zeit gestiegen, jedoch kaum im Verhältnis der Preiserhöhung der Lebensbedürfnisse, so daß der Arbeiter dabei eher im Nachteil als im Vorteil steht. „Er würde mit dem Lohne allein nicht subsistieren können, wenn er nicht (so heißt es da, ähnlich wie in vielen anderen rheinischen Kreisstatistiken) ein Häuschen mit einem Garten besäße oder auf einer gepachteten Parzelle seine Kartoffeln selbst erzeugt".

Ja selbst der Süden bot kaum ein anderes Bild und zeigte in einer Beziehung sogar mehr Analogie mit dem Osten als mit dem industriell damals erblühenden Westen — darin nämlich, daß auch dort nach zuverlässigen Nachrichten von den 20er his zu den 50er Jahren die Löhne in Gelde ausgedrückt zum großen Teile etwa die gleiche Höhe behaupteten, während die Preise erheblich stiegen.

Wie dies im Osten geschah — so namentlich auch in Baden, Rheinhessen und der Rheinpfalz.

Jene 24 Kreuzer z. B., die Rau in den 20er Jahren als Lohn der gemeinen Tagelöhner am Mittelrhein bezeichnete, galten als üblicher Tagelohn dort noch zu Ausgang des 5. Jahrzehnts. Am Rhein verdiente nach Werner (Armenwesen, Darmstadt 1845) ein Tagelöhner anfangs 1845 zu 24 Kreuzer per Tag — so heißt es da — „wie der Tagelohn meistens war: 120 fl. im Jahr"; „zu 30 Kreuzer, wie er selten war: 150 fl." Auch Dr. Dael in seinem verdienstlichen Aufsatze über die Arbeitslöhne der handarbeitenden Volksklassen in Rheinhessen (Zeitschrift für deutsche Statistik, I, p. 840 ff.) berechnete dort noch im Jahre 1847 den Verdienst der Tagelöhner auf dem Lande nur zu 116 fl., nämlich zu 290 Arbeitstagen à 24 Kreuzer. Und nach amtlichen Rechnungen der Stadt Bensheim (an der Bergstraße) teilte ebenderselbe mit, daß dieser Lohn von 24 Kreuzern dort schon zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts in den Revolutionskriegen bestanden habe, ja sogar noch weiter zurückreiche.

Erwägt man nun, daß allein zwischen den Jahren 1836 und 1845 (von den Teuerungsjahren 1846 und 1847 ganz abgesehen) z. B. in Mainz der Preis

des Scheffels	Roggen	von	4 fl.	49—50	Kr.	auf	7 fl. 39	Kr.
„ Pfundes	Brot	„		2	„	„	$3^{5}/_{16}$	„
„ „	Schmalz	„		17	„	„	$20^{2}/_{3}$	„
„ „	Ochsenfleisch	„		10	„	„	$11^{1}/_{3}$	„

stieg und die Wohnungen ebenfalls teurer geworden waren, so kann man sich die Folgen jener Stabilität der Löhne selber vergegenwärti-

1) Vgl. die treffliche Statistik und Topographie des RegBezirks Düsseldorf von G. v. Viebahn, 1836, p. 144 ff.

gen. Das Ungenügende des bestehenden Lohnes, sagt Dr. Dael, ist nicht zu bezweifeln und somit wird, soweit es immer geht, die private und öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch genommen. Man nimmt die Kinder der arbeitenden Klassen in Kleinkinderbewahranstalten und Freischulen auf, kleidet sie und die Erwachsenen, bezahlt Hausmiete, giebt Brennmaterial, freie Suppe, wohlfeiles Brot, bewilligt unentgeltliche Aufnahme in Krankenhäuser, löst Pfänder aus, zahlt Geldunterstützungen und reicht auf diese Weise als Almosen, was als **Arbeitslohn** zu wenig gegeben wird. Denn das steht, sagt Dael, fest: die Arbeitslöhne der neueren Zeit entsprechen einer vollständigen Entschädigung des Tagelöhners für seine Arbeit keineswegs. Diese Entschädigung soll denn doch mindestens in den Kosten bestehen, welche der Unterhalt des Arbeiters und seiner Angehörigen, für die er zu sorgen hat, verursacht.

Eine nicht zu unterschätzende Bestätigung erhält alles bisher Bemerkte aber endlich noch durch die wenigen allgemeinen Aufnahmen über die Löhne jener Zeit, die uns zu Gebote stehen, jene Nachrichten nämlich, die wir den kgl. preußischen Forstverwaltungen über die in Ost und West in Forsten gezahlten Löhne verdanken, und auf die näher namentlich im folgenden Abschnitte eingegangen werden soll [1]).

Hier sei nur bemerkt, daß, obwohl sich im einzelnen mancher Einwand gegen sie erheben läßt, sie doch auch ihrerseits bestätigen, daß, wie wiederholt hier ausgesprochen ist, die Lage der ländlichen Arbeiter in Deutschland sich erst seit den 50er Jahren, ja im Osten in erheblichem Umfange sogar erst seit den 60er Jahren gebessert, bis dahin vielfach wesentlich verschlechtert hatte.

Vergleichen wir zunächst allein für den Osten die Aenderungen in den „während der Frühjahrskulturen" in den königlichen Forsten gezahlten Tagelöhnen zwischen dem Jahrzehnte (1810—19) einerseits und den 3 folgenden Jahrzehnten andererseits, indem wir in Parenthese auch die Löhne des Jahrzehnts (1850—59) beifügen, so stoßen wir trotz inzwischen erfolgter nicht unerheblicher Steigerung der Getreide- und Kartoffelpreise in vielen Bezirken entweder auf keine oder doch nur auf geringfügige Aenderungen.

In Pfennigen ausgedrückt betrugen jene später noch zu kritisierenden Tagelöhne z. B. im Reg.-Bezirk

	(1810—19)	1820—29	1830—39	1840—49	(1850—59)
Gumbinnen	(51)	55	56	57	(69)
Königsberg	(52)	54	61	65	(80)
Marienwerder	(60)	55	58	64 (!)	(70)
Posen	(60)	69	70	65	(86)
Bromberg	(62)	60	67	68	(73)
Breslau	(61)	61	59	62 (!)	(69)
Oppeln	(54)	55	57	58 (!)	(61)
Stettin	(75)	70	83	86	(99)
Kösliln	(53)	55	61	61	(80)

1) Vgl. die Mitteilungen in der Zeitschr. des preuſs. statist. Bureaus, 1883, p. 1 ff., aber auch M. Wagner in dem Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltnug etc., 1891, p. 179, desgl. Meitzen, Der Boden u. d. landw. Verh. d. preuſs. Staats. T. IV.

Wir sehen also von (1810—19) ab im Laufe der hier in Rede stehenden Zeit, bis Anfang der 50er Jahre, die Löhne in diesen Bezirken sich wenig ändern, dann zwar erheblich steigen, aber auch das nicht im Verhältnis zu den gestiegenen Preisen z. B. von Roggen und Kartoffeln.

Denn die Durchschnittspreise dieser Lebensmittel waren z. B. in den Provinzen Preußen und Posen von 1821—30 bis 1841—50 um etwa 50 und bis zum Jahrzehnt 1851—60 sogar um etwa 100 (!) Prozent höher geworden.

Engel berechnete sie für die Provinz Preußen z. B. beim Roggen im Jahrzehnt 1821—30 auf 26 Sgr. 6 Pf., dagegen für 1841—50 auf 42 Sgr. 1 Pf. und für 1851—60 auf 57 Sgr. 3 Pf., und bei den Kartoffeln für 1821—30 auf 9 Sgr. 10 Pf., dagegen für 1841 bis 50 und 1851—60 auf 15 Sgr. 9 Pf. resp. 22 Sgr. 10 Pf., ähnlich in der Provinz Posen beim Roggen für 1821—30 auf 30 Sgr. 2 Pf., dagegen für 1841—50 resp. 1851—60 auf 44 Sgr. resp. 61 Sgr. 5 Pf. und bei den Kartoffeln für 1821—30 auf 10 Sgr. 6 Pf., dagegen für 1841—50 resp. 1831—60 auf 14 Sgr. resp. 19 Sgr. 8 Pf.[1]).

Bei dieser Sachlage mußte es übel stehen, und das umsomehr, als durch „Separationen" den unteren Klassen mancher Anhalt an gemeiner Weide, gemeinem Walde u. s. w. verloren gegangen war[2]).

Früher und erheblicher stiegen jene Löhne im Westen, aber auch dort nicht überall. So betrugen sie in jenen 5 Perioden z. B.

			(1810—19)	1820—29	1830—39	1840—49	(1850—59)	
im	RegBezirk	Erfurt	(0,60)	0,74	0,68	0,69	(0,74)	Pf.
„	„	Merseburg	(0,81)	0,62	0,69	0,74	(0,80)	„
„	„	Wiesbaden	(0,85)	0,85	0,77	0,88	(1,16)	„
„	„	Koblenz	(0,95)	0,78	0,79	0,92	(0,98)	„
„	„	Trier	(0,80)	0,82	0,82	0,85	(1,18)	„

Auch das waren bis zur Schlußperiode (1850—59) keine sehr wesentlichen Steigerungen. Anderes ist nun allerdings für die mehr industriellen Gebiete nachzuweisen. Da stiegen die Löhne in jenen 5 Perioden z. B. im RegBez. Arnsberg in denselben Zeiten von (70) auf 74, 80, 104 (120) Pf., im RegBezirk Düsseldorf von (29 (?)) auf 52, 69, 76 (88) Pf., im RegBezirk Köln von (60) auf 75, 78, 98 (120) Pfennige u. s. w.

Indessen groß waren diese Gebiete erheblicher Steigerung der in den Forsten resp. auf dem Lande gezahlten Löhne vor den 50er Jahren auch im Westen nicht. Und doch waren dort die Lebensmittelpreise zum Teil noch erheblich mehr als im Osten gestiegen, z. B. die Kartoffeln in der Rheinprovinz und in Westfalen zwischen den Perioden 1821—30 und 1851—60 nicht wie im Osten nur um 50—100 Proz., sondern in der Rheinprovinz von 14 Sgr. 1 Pf. auf 29 Sgr. 7 Pf., in Westfalen von 13 Sgr. 10 Pf. auf 29 Sgr. 9 Pf. (!!). — —

1) Zeitschr. d. preuſs. stat. Bur., 1861, p. 249 ff.

2) Auch vom Besitzer von Jagetzow hervorgehoben, z. B. im ersten socialen Brief an Kirchmann.

Etwas anders stand es nun freilich mit den in der Industrie gezahlten Löhnen, namentlich wieder im Westen und in großen Städten. Nicht nur in Berlin, Frankfurt, Hamburg, Altona, Bremen u. s. w., für welche Städte uns specielle Nachrichten vorliegen, sondern namentlich auch in den aufblühenden Industriegegenden der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Arnsberg hatten sich die Löhne schon frühe wesentlich geändert. In Berlin z. B. war der Lohn der gemeinen Tagearbeiter seit Anfang des Jahrhunderts bis Ende der 30er Jahre etwa von 12 auf 15 Groschen (Sgr.) durchschnittlich gestiegen. Aber es war gerade dieser Vorgang von sehr erheblicher Steigerung der Preise der Lebensmittel und der Wohnungsmiete begleitet. Auch war jener Lohn viel schwankender geworden. Und namentlich blieb er von da ab trotz weiteren Steigens jener Preise stationär bis Ausgang der 40er Jahre [1]). Und ähnlich stand es in Hamburg und Bremen, wo „die durchschnittliche Jahreseinnahme einer Handarbeiterfamilie geringster Klasse" schon 1847 auf 160 resp. 155 Thaler geschätzt wurde [2]), desgleichen in Frankfurt a. M., wo Schätzungen derselben Art damals sogar auf 180—190 Thaler ausfielen. Noch günstiger aber stand es, anscheinend in manchen rheinischen Gegenden.

Für den RegBezirk Düsseldorf war in früherer Zeit und so z. B. noch in Viebahn's viel citierter Bezirksstatistik von 1836 der Lohn der Fabrikarbeiterfamilien (damals etwa 17—18000) auf 70 Thaler (!) und der der industriellen und landwirtschaftlichen Tagelöhnerfamilien sogar nur auf 50 Thaler veranschlagt (p. 195). Dagegen schätzte bereits RegRat v. Mülmann in der Statistik desselben Bezirks von 1866 ff. (3 Bände, Iserlohn), daß man den Unterhalt einer Arbeiterfamilie von 5 Personen dort bei Berechnung der Kosten von Nahrung, Wohnung, Kleidung etc. nicht unter 200—300 Thaler veranschlagen könne, obwohl es, fügt er hinzu, Arbeiterfamilien gebe, in denen das Familienhaupt nicht mehr als 15 Sgr. d. h. pro Jahr ca. 150 Thaler (!) verdiene. Und im Westfälischen, namentlich im RegBezirk Arnsberg, wo schon in den 30er und 40er Jahren jener Aufschwung der Industrie stattfand, der in wenigen Jahrzehnten, z. B. zwischen 1819 und 1858, die Bevölkerung vieler Orte auf das Vier- ja Fünffache steigen ließ (z. B. Bochum von 2122 Köpfen auf 8797, Dortmund von 4243 auf 20099, Hörde von 1132 auf 6868), war der Aufschwung der Löhne in manchen Gebieten noch stärker. Hatten sich dort auch Armut und Reichtum, so klagte Florschütz später — frühe schon „scharf einander gegenübergestellt, indem ein wohlhabender Mittelstand immer mehr verschwand, seitdem auch das Handwerk anfing, maschinen- und

1) So dafs er sich dem Kaufwerte nach verringerte und namentlich der Fleischkonsum (vgl. unten) abnahm. Specielleres im Jahresbericht des statist. Amts des Kgl. Polizeipräsidiums in Berlin von 1853, Abschnitt 13, „Lohnverhältnisse". Allgemeineres bietet v. Reden (Zeitschr. d. Vereins f. dt. Statistik, 1847, p. 567 ff.) Danach war zwischen 1787 und 1847 der gemeine Tagelohn von 120 auf 180 Thaler jährlich gestiegen, dagegen der Preis des Pfundes Brot von 6 auf 10 Pf., der jährliche Feuerungsbedarf von 2—3 Thalern auf 10—11, die Wohnung von 9—10 auf 30 Thaler, und nur die Kleidung war „wohlfeiler geworden, aber auch schlechter".

2) Zeitschrift des Vereins f. dt. Statistik, p. 900 ff., 1038 ff., 1, 1847.

fabrikmäßig betrieben zu werden" (vgl. Die politischen und socialen Zustände Westfalens, 1861, p. 60 ff.) — so schienen doch andererseits wenigstens die Arbeiter immer besseren Zuständen entgegenzugehen. „Zwei Herren laufen heute hinter einem Arbeiter", hieß es da [1]. Und in der That war reichlich Anlaß zu solcher dem Arbeiter günstigen Konkurrenz! Denn „schwungvolle Thätigkeit von Bergbau und Fabriken" schuf damals schon der Arbeitsgelegenheiten genug. Und der heute viel beklagte Zufluß von Arbeitern aus entfernt gelegenen Gebieten war zu jener Zeit, wie wir wissen, noch gar wenig entwickelt.

Der RegBezirk Arnsberg z. B., der nach des Verfassers Rechnungen später, z. B. in den 3 Jahren 1865—67 (auf 8—900000 Einwohner) einen Mehrzuzug von 20049 und 1868—70 resp. 1871—73 sogar Mehrzuzüge von 34316 resp. 52736 Köpfen zu verzeichnen hatte, sah nach denselben Rechnungen z. B. von 1841—1843 überhaupt nur 69 (!) und 1849—51 546 Köpfe mehr zu- als wegziehen. Ja, in der Zwischenzeit, in den Perioden von 1844—1846 resp. 1847—49, fand dort sogar ein Mehrabzug von 1242 resp. 1809 Köpfen statt. Und selbst im Bezirk Düsseldorf, wo vom Verfasser für 1862—64, 1865—67, 1860—70, 1871—73 (auf etwa 1 1/3 Mill. Bewohner) Mehrzuzüge von 21076, 22808, 28054 und 41067 berechnet sind, betrug solcher Mehrzuzug hienach in den Jahren 1841—43 und 1844—46 nur 9312 resp. 7413 Köpfe und verwandelte sich z. B. in der Periode 1847—49 ebenfalls in einen Mehrwegzug (von 6879 Personen).

Unter solchen Verhältnissen kann es nicht Wunder nehmen, daß der gemeine Tagelohn, der sich in märkischen Fabrikgegenden nach Reg.-Rat L. H. W. Jakobi (Berg-Hütten-Gewerbewesen des RegBezirks Arnsberg, 1856 p. 546 ff.) am Ende vorigen Jahrhunderts auf 7 Groschen und zu Anfang dieses auf 9 Groschen stellte, in den ersten 50er Jahren bereits 10—18 Groschen betrug, und z. B. 1856 ein Lohn von 16 bis 20 Groschen pro Tag „für einen einfachen Tagelöhner nicht mehr zu den ungewöhnlichen Erscheinungen zählte". Selbst Jungen mit halber Arbeitskraft waren nicht unter 10—12 Groschen zu haben. Und eine ähnliche, ja noch stärkere Lohnsteigerung — fügt Jakobi hinzu — greift da Platz, wo die Eisenbahnbauten Tausende von Händen zu sich heranziehen. In solchen Gegenden sei entschieden Arbeitermangel eingetreten, und dieser wirke sehr empfindlich z. B. auf den Stand der Handwerker: „Schuster- und Schneidergesellen verlassen Pfriemen und Nadel und gehen in die Grube oder in die Fabrik." Während die Gehälter der Volksschullehrer des Bezirks durchschnittlich etwa 150—200 Thaler betrugen, ja selbst, wenn sie am höchsten waren, im allgemeinen nur bis auf 250 resp. 300 Thaler stiegen, brachten es schon in der Mitte der 50er Jahre z. B. in den Puddlings- und Walzwerken von Olpe, Altena und Hagen, sowie in den Eisen- und Stahlwerken von Bochum manche Arbeiter auf 8—9 Thlr. pro Woche, und in den Silber- und Neusilberwarenfabriken von Altena und Iserlohn sowie in den Bronzewarengeschäften von Iserlohn sogar auf 12 Thaler. Löhne

1) Vgl. Müllmann a. a. O. p. 318

von 5, 6, ja 7 Thlr. per Woche gehörten bei besseren Arbeitern z. B. in Bochum, Hagen, Iserlohn, Olpe, Arnsberg und Siegen nicht mehr zu den Seltenheiten [1]).

Indessen dürfen wir aus diesen Erscheinungen keine allgemeinen Schlüsse bezüglich der Lage der deutschen Industriearbeiter jener Zeit im allgemeinen ziehen. Was wir hier vor uns haben, sind nur vereinzelte Lichtblicke, die dunkle Nacht erhellen. Regelmäßig sah es, bis Ende der 40er Jahre, auch bei den gewerblichen Arbeitern recht übel aus. Ja, es scheint auch bei ihnen im allgemeinen zuzutreffen, daß bis dahin der Geldlohn den Stand der 20er Jahre behauptete, obwohl die Lebensmittelpreise sich ganz erheblich geändert und namentlich zu Ausgang der 40er Jahre eine außerordentliche Höhe erreicht hatten [2]).

Beweise für diese Stabilität der Löhne sind erstens manche Kreisstatistiken vom Anfang der 60er Jahre, in denen selbst für rheinische Gegenden ein Aufschwung der Löhne erst vom Ende der 40er oder Anfang der 50er Jahre ab datiert wird, wie es z. B. in der trefflichen Statistik des Kreises Mettmann vom Landrat v. d. Goltz von 1864 heißt: „Die Löhne haben sich seit 1847—48 fast allgemein um 25—40 Proz. gesteigert. Die Teurung im Jahre 1847, die mehr oder weniger bestimmt sich geltend machenden Forderungen der 1848 mächtig erregten arbeitenden Klassen, die sich nach und nach Bahn brechende Einsicht der Fabrikanten, daß geringe Löhne in Wahrheit keinen Vorteil bringen, haben gleichmäßig darauf eingewirkt" u. s. w.

Beweis sind daneben aber auch einige vortreffliche specielle Untersuchungen über jene Löhne, z. B. von Strasburger und Scheichl, sowie wichtige Zusammenstellungen württembergischer Löhne, die wir der Stuttgarter Centralstelle für Gewerbe und Handel verdanken.

Wenn, wie Schmoller berechnet (Geschichte der deutschen Kleingewerbe, 1870 p. 71 ff.), die „Handwerkerbevölkerung" in Preußen zwischen 1852 und 1855 von 2 715 000 Köpfen auf 2 702 000 zurückging und damit im letzteren Jahre wieder etwa denselben Stand erreichte, den sie schon 1849 gehabt hatte, während die Gesamtbevölkerung in dieser Zeit von 10,3 auf 17,2 Mill. stieg, so daß die Handwerker mit ihren Angehörigen zusammen 1849 noch **16,52** Proz. der Bevölkerung ausmachten, dagegen

1852	nur	noch	16,03
1855	„	„	15,70
1858	„	„	15,45
und 1861	„	„	**14,87**

so sind das Zahlen, die auf arge Krisen und großes Elend im Klein-

1) Vgl. Jakobi a. a. O.

2) Nach Soetbeer galt im Durchschnitt des preufs. Staats der Scheffel Roggen (resp Kartoffeln) z. B. 1824: 21 7/12 (9 2/12), 1825: 20 8/12 (9 7/12) u. 1826: 29 1/12 (13 5/12) Sgr., dagegen z. B. im Durchschnitt 1831—40: 40 3/12 (13 3/12 Sgr.
1841—50: 49 7/12 (17) „
1851—55: 70 11/12 (25 7/12) „
(Soetbeer, Durchschnittspreise, Hamburg 1838).

gewerbe schließen ließen. Und an beweisenden anderen Symptomen hiefür hat es nicht gefehlt. Sie sind in Menge und zum Teil in geradezu erschreckender Deutlichkeit zu Tage getreten. Es sei nur an das gewaltige Steigen der Armenlast jener Zeit, an die damals so erregte Stimmung gegen allen Fabrikbetrieb und an jenes Sendschreiben der 22 Leipziger Innungen erinnert, in denen gegen jene Gewerbefreiheit protestiert wurde, die „den letzten Rest von Tüchtigkeit und Wohlstand“ im Lande untergrabe[1]). Spezielleres aber über jenen Druck auf die Löhne, der aus alledem erwachsen mußte, geben, wie bemerkt, namentlich Strasburger, Frege und Scheichl, sowie jene Erhebungen der Centralstelle in Stuttgart. Und es dürfte nicht zufällig sein, daß diese wenigen unabhängig von einander durchgeführten spezielleren Untersuchungen über die Gestaltung der hier in Rede stehenden Dinge bis in die 50er und 60er 9 Jahre in der Bestätigung dessen, was im allgemeinen bemerkt ist, übereinstimmen.

Nach Strasburger erhielt z. B. der Cigarrenarbeiter in Berlin in der Zeit von 1836—47 den gleichen Lohn von 1 1/2 Thaler (4 1/2 Mark) für 1000 Cigarren, erst 1848 stieg dieser Lohn auf 1 Thlr. 20 Sgr. und 1860 auf 2 Thaler. Und der Durchschnittsverdienst eines Setzers in Jena betrug nach desselben Gewährsmannes genauen Feststellungen

1820—29:	2	Thlr.	28	Sgr.	4	Pf.
1830—39:	2	„	21	„	8	„
1840—49:	2	„	24	„	3	„

blieb sich also ebenfalls seit den 30er, ja seit den 20er Jahren fast vollständig gleich und stieg erst 1849 derart, daß er

1849—58:	3	Thlr.	2	Sgr	7	Pf.	und
z. B. 1871:	5	„	15	„	7	„	

betrug. Da nun aber der Scheffel Roggen z. B. in Jena sich

1820—29	auf	1,18	Thlr.
1830—39	„	1,41	„ und
1840—47	„	1,83	„

stellte und die Preise von Fleisch und anderen Nahrungsmitteln, Wohnungsmieten u. s. w. ebenfalls stark gestiegen waren, so mußte die Lage der Setzer bis zur Bewegung der Jahre 1848 und 49 eine immer üblere werden. Erst da trat Wandel ein. Aber, wie auch Strasburger treffend bemerkt, nicht infolge einer Aenderung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. Denn während in Deutschland 1845, 1846 und 1847 je 11032, 11297 und 10729 Bücher gedruckt waren, sank ihre Zahl 1848 auf 9978 und 1849 auf 7789. Und an Bogen wurden hiebei z. B.

im Jahre 1847 vom Juli bis Dezember noch	87669,	dagegen
im Jahre 1848 vom Januar bis Juni nur	73950	und
im Jahre 1848 vom Juli bis Dezember nur	49646	

gedruckt, so daß also ein Sinken der Nachfrage nach Arbeit Platz

1) Vgl. Schmoller a. a. O.

griff, dem gegenüber der allerdings vermehrte Druck periodischer Blätter nicht erheblich ins Gewicht fiel. Nein, die Ursachen waren (ähnlich wie im Kreise Mettmann nach Landrat v. d. Goltz) im wesentlichen moralischer Natur. „Die Arbeiter drangen," sagt Strasburger, „mit ihren Forderungen durch, nachdem die Märzbewegung des Jahres 1848 das schlummernde Selbstgefühl in ihnen erweckt hatte. Sie fingen an, ihre Arbeit anders zu schätzen, als vorher", und so „erlangte diese einen höheren Wert." Eben dieselben Momente verursachten auch jene Steigerung des Lohnes der Cigarrenarbeiter in Berlin [1]).

Jenes höchst bedenkliche Zurückbleiben der Geldlöhne hinter steigenden Lebensmittelpreisen weist nun aber auch Scheichl für deutsch-österreichische Gebiete nach.

Nach Angaben, die „zumeist Bauanschlägen von Zimmer- und Maurermeistern auf dem Lande" entlehnt sind, war in Oberösterreich der durchschnittliche Tagelohn eines Maurer- oder Zimmergesellen resp. eines Tagelöhners lange stationär, nämlich

1811—1820	etwa	30	Krzr.	resp.	20	Krzr.
1821—1830	„	24	„	„	15	„
1831—1840	„	25—30	„	„	15—18	„
1841—1850	„	30—33	„	„	18—20	„
(1851—1860	etwa	33—40	Krzr.	resp	20—30	Krzr.)

Dagegen war der Preis eines Pfundes Rindfleisch z. B.

1821—30:	$4\frac{1}{4}$	Krzr.
1831—40:	$5\frac{5}{8}$	„
1841—50:	$6\frac{1}{2}$	„
1851—60:	10	„

Und danach betrug, in Rindfleisch ausgedrückt, der Lohn jener beiden Klassen:

	1821—30:	5,6	Pfund	resp.	3,5	Pfund
dagegen	1831—40:	5	„	„	3	„
	1841—50:	4,8	„	„	2,9	„
	(1851—60:	3,7	Pfund	resp.	2,5	Pfund)

Etwas anders stand es freilich mit der Möglichkeit, sich Brot zu kaufen. Der „Marktmittel-Durchschnittspreis" für Oberösterreich betrug bei Roggen und Weizen, in niederösterreichischen Metzen ausgedrückt,

1821—30:	1 fl 57	Krzr.	resp.	2 fl. 49 Krzr.
1831—40:	1 „ 51	„	„	2 „ 52 „
1841—50:	2 „ 37	„	„	3 „ 53 „

resp. mit Fortlassung der Teurungsjahre 1846 ff.

1841—45: 1 fl. 99 Krzr. resp. 3 fl. 22 Krzr.

Er war also nicht, wie bei dem Fleische, stetig gestiegen, sondern hatte sich jeweilig etwas ermäßigt, war aber in den 40er Jahren desto mehr in die Höhe gegangen. Und auch nach diesen Lebensmitteln berechnet mußte sich, bei etwa gleichbleibenden Löhnen, die Lage der Arbeiter und Gesellen ganz erheblich verschlechtert haben [2]).

1) Vgl. diese Jahrbücher Bd. XVII u. XVIII, p. 298 ff. resp 125 ff.

2) Vgl. Scheichl, Ein Beitrag zur Geschichte des gemeinen Arbeitslohns, Wien 1885.

Im wesentlichen das Gleiche ergiebt nun endlich aber jene statistische Bearbeitung württembergischer Löhne, die wir der Stuttgarter Centralstelle verdanken [1]).

Danach stiegen nämlich zwischen der Periode 1830/39 einer- und 1840/49 andererseits in ganz Württemberg die durchschnittlich gezahlten Löhne [2]) z. B.

						(1850—59)
in den Wollspinnereien	von	42	auf	43	Krzr.	(55)
„ „ Baumwollwebereien	„	38	„	40	„	(48)
„ „ Tuchmanufakturen	„	40	„	42	„	(50)
„ „ Papierfabriken	„	36	„	40	„	(50)

und im Kreise der Handwerker z. B.

						(1850—59)
bei den Gerbern	von	41—42	auf	45	Krzr.	(55)
„ „ Maurern	„	40—41	„	45—46	„	(55)
„ „ Schmieden	„	34—35	„	39—40	„	(46—47)
„ „ Zimmerleuten	„	40	„	44—45	„	(53—54)
„ „ Schlossern	„	38—39	„	41—42	„	(48—49)
„ „ Kupferschmieden	„	38	„	42—43	„	(49—50)
„ „ Flaschnern	„	37—38	„	41—42	„	(49—50)
„ „ Drehern	„	35—36	„	38	„	(46—47)
„ „ Schustern	„	30—31	„	33—34	„	(41—42)

Fast überall war die Steigerung bis zu den 40er Jahren also eine sehr mäßige, und erwägt man dazu erstens, daß in den zuletzt angeführten Löhnen der Jahre 1840—49 schon die erhöhten Sätze der Jahre 1848 und 49 Berücksichtigung finden mußten, und zweitens, daß die Lebensmittelpreise in den 30er Jahren niedrig, dagegen in den 40er — ganz abgesehen von den Teuerungszeiten nach 1846 — auch in Württemberg recht erheblich gestiegen waren und für das ganze Land durchschnittlich pro Scheffel Kernen z. B.

im Jahre 1833:	10 fl.	35	Krzr.
„ „ 1834:	10 „	10	„
„ „ 1835:	10 „	—	„

betrugen, dagegen z. B.

im Jahre 1840:	13 fl.	27	Krzr.
„ „ 1841:	12 „	9	„
„ „ 1842:	14 „	30	„

so haben wir auch da im Grunde nur eine Verschlechterung der Lage der arbeitenden Klassen und zwar eine recht beträchtliche vor uns, wenn diese auch im Südwesten, wo vielfach, wie am Rhein, kleiner eigener Besitz und Allmende eine Stütze bietet, nicht so schlimme Folgen hatten wie im Norden und im Osten. (Vgl. oben S. 379 u. 381.)

Ganz besonders schlimm aber stand es nun endlich gerade in den 30er und 40er Jahren sowohl im Norden wie im Süden mit einer damals noch sehr weit verbreiteten Kategorie von Gewerbetreibenden: der der Hausindustriellen. Und namentlich litt, wie leicht erklärlich, die mit der mächtig sich entwickelnden Fabrikindustrie Eng-

1) Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern, Stuttgart 1866.

2) In Parenthese werden die seit den Jahren 1848 ff. gestiegenen Löhne von 1850—59 beigesetzt.

lands, Belgiens, Frankreichs, Deutschlands u. s. w. schon damals um ihre Existenz kämpfende, für den Nordwesten und Nordosten Deutschlands überaus wichtige Leinengarnspinnerei und -weberei. Ihre Produkte hatten früher zu den ersten Exportartikeln Deutschlands gezählt. Jetzt stockte dieser Absatz mehr und mehr und schwand endlich ganz, ja an Stelle der Ausfuhr trat in nicht ganz unerheblichem Umfange schon damals eine Einfuhr leinener und insbesondere jener billigen baumwollenen Waren, die den Leinenfabrikaten auch im Inlande den Absatz raubten.

Daraus aber mußten gerade wieder im Nordosten, in Preußen, Schlesien und Sachsen und ähnlich im nördlichen Westfalen und im Hannoverschen arge Notstände erwachsen. Der Berliner Scheffel, so führte Gülich (Band II, p. 489) im Jahre 1830 aus, der zu Anfang der 20er Jahre „in den meisten Gegenden Norddeutschlands häufig auf 16 gute Groschen und darunter gestanden hatte, wurde in den letzten 3—4 Jahren oft mit mehr als 1 Thaler 6 gute Groschen bezahlt. Die Lohnpreise mancher Manufakturarbeiter dagegen standen in der letzten Zeit oft um 25 Proz. niedriger als vor vier Jahren. In den Woll- und Baumwollmanufakturen des Voigtlandes und des Erzgebirges verdiente ein Arbeiter ..... selten über 2 gute Groschen, oft darunter .... und der Verdienst der Spinner in Westfalen betrug höchst selten mehr als 2 gute Groschen, ja oft weit weniger“. Eben damals entwickelten sich denn auch jene Notstände, die in den 30er und 40er Jahren in Deutschland zu den ersten Arbeiterunruhen dieses Jahrhunderts, dem Aufstand der Giersdorfer Weber u. s. w. führten[1]). Und die Not der armen Leinenarbeiter in Schlesien, Lausitz, Sachsen, von denen zu Tausenden ganze Familien ihren „oft für 5—6 Köpfe bestimmten täglichen Erwerb von Mann, Frau und Kind zusammen“ auf 9 Pf. bis 1 Sgr. 3 Pf. zusammenschmelzen sahen, wurde schon vor den Unglücksjahren 1846 und 1847 viel erörtert[2]). Indessen am Rhein sowie im nördlichen Westfalen und südlichen Hannover sah es an vielen Orten damals nicht besser aus, zumal die Abgaben, wie Gülich versichert, außer allem Verhältnis zum Erwerb standen (V, p. 245).

---

1) Vgl. jetzt namentlich Adler, Geschichte der ersten socialpolit. Arbeiterbewegung, 1885, p. 103 ff.

2) Vgl. z. B. die treffliche kleine Schrift von A. Schneer, Die Not der Leinenarbeiter in Schlesien, 1844, p. 42 ff. Für den Rückgang der Weberei im Nordosten dürfte, abgesehen von allgemeinen Nachrichten, besonders charakteristisch sein, dafs z. B. aus Braunsberg nach den dortigen Kämmereikasseakten nach England an Garn ausgeführt wurden: 1801—1805 durchschnittlich jährlich 101 256 Schock, dagegen 1826—30 nur 44 015, 1831—35: 21 163, 1836—40: 1501, 1841—46: 475. Aus Königsberg gingen 1795 16 933 Schock, 1821—28 jährlich 8085, 1826—30: 2501, 1836—38: 114. England, das aus Deutschland überhaupt noch 1795 9—10 und 1823 4—5 Millionen Pfund Leinengarn bezogen hatte, exportierte seither und zwar zum grofsen Teil nach Deutschland z. B. 1843: 23—24, 1844: 25—26 Millionen Pfund. (Vgl. Kretschmann im Archiv f. Landeskunde der preufs. Monarchie, VI, 1856, p. 303 ff.)

Wie dieser üble Stand der ländlichen und der industriellen Verhältnisse auf die Konsumtion wirkte, ist nun freilich, wie oben schon bemerkt ist (S. 371), nur unzureichend darzuthun.

Den Verbrauch der wichtigsten und allgemeinsten Konsumtionsgegenstände wie Getreide, Kartoffeln, Fleisch, Leder, Wolle, Leinen ganz festzustellen, darauf muß man für größere Gebiete regelmäßig verzichten. Und Fort- oder Rückschritte in der Konsumtion derartiger einzelner Zoll- oder Steuerobjekte wie Baumwolle, Seide, Kaffee, Zucker, Tabak, Bier, Wein u. s. w. beweisen wenig, teils weil manche dieser Dinge vorzugsweise dem Bedarfe der wohlhabenden Klassen dienen, teils weil ihr Verbrauch von nationalen oder Landeseigentümlichkeiten abhängt, teils und namentlich, weil er enge mit der Gestaltung der bezüglichen Steuer- und Kommunikationsverhältnisse zusammenhängt. Auch bei sinkendem Wohlstand kann der Verbrauch z. B. von Baumwolle, Kaffee und Zucker erheblich zunehmen, weil die Baumwolle das Leinen oder die Wolle, der Kaffee das Bier verdrängt u. s. w. oder gute Import-, Fabrikations- und Transportverhältnisse den Absatz an Zucker oder Kaffee begünstigen. Deshalb kann auch der durchschnittliche Geldaufwand für diesen oder jenen Gegenstand den Wohlstand eines Landes unter Umständen schon eher erweisen, als der Umfang des bezüglichen Verbrauchs selber.

Vorsichtige Statistiker legen nach alledem auf Zahlen ersterer Art überhaupt kein Gewicht. Und wenn Engel mit vielen Reserven hierauf bezügliche Rechnungen für die preußische Bevölkerung noch 1864 versuchte[1]), so können wir heute die Resultate dieser Rechnungen, soweit sie sich eben auf Dinge wie Getreide, Mehl, Erbsen, Kartoffeln, Fleisch oder aber z. B. auf Leder, Leinen oder wollene Waren bezogen, ganz unbeachtet lassen. Sie sind in der That von keinem Werte[2]). Soweit sie aber auf festerem Fundament stehen, wie die Zahlen für den Konsum solcher Artikel zweiter Kategorie wie Tabak, Bier und Wein, verdient Beachtung, daß dieser Konsum in der in Rede stehenden Zeit ebenso zurückging wie der hierfür erforderliche Geldaufwand. Engel berechnete nach den Preisen jener Zeit den durchschnittlichen Konsum per Kopf der ganzen preußischen Bevölkerung

	1831	1842	1849	
beim Tabak auf	3,09	2,90	2,34	Pfund
gleich	9,92	9,33	7,50	Silbergroschen
beim Bier auf	15	13	12	Quart
gleich	13,50	11,67	9,00	Silbergroschen
beim Wein auf	$2\frac{1}{2}$	2	2	Quart
gleich	25	16	10	Silbergroschen

Allerdings mag nun ja der Konsum dieser Getränke, insbesondere jener von Bier, durch den von Kaffee beeinträchtigt worden sein. Indessen auch wenn wir das zu berücksichtigen versuchen und z. B. die Ausgaben für Kaffee, Bier, Wein zusammenzählen, gelangen wir

1) Zeitschrift des kgl. preuſs. statist. Bureaus, 1863.

2) Vgl. oben p. 371 und Anm. 1 dort.

nicht zu größerem Aufwande. Denn für diese drei Getränke zusammen verausgahte man nach Engels Rechnungen (die auf Grund von Zoll- und Steuerlisten durchgeführt als relativ zuverlässig zu bezeichnen sein möchten) per Kopf der Bevölkerung durchschnittlich

1831	1842	1849
13,75 + 13,50 + 25,00	12,50 + 11,67 + 16	20,00 + 9,00 + 10,00
d. h. 52,25 Sgr.	d. h. 40,17 Sgr.	d. h. 49,00 Sgr.

Eine Zunahme des Konsums oder eine Steigerung wenigstens der Konsumtions**fähigkeit** nach dem Umfang der bezüglichen **Ausgaben** ist auch in allen diesen Zahlen, obwohl sie sich auf Gegenstände beziehen, die man so gern als Erweise zunehmenden Wohlstandes in Bezug zu nehmen pflegt, **nicht** zu erkennen.

Und nimmt man noch den **Branntwein** hinzu, der in gewissem Sinne gleich dem Bier durch den Kaffee bedroht war, so gestaltet sich die Sachlage nicht wesentlich anders. Der gesamte Aufwand für alle vier Getränke war 1849 gegen 1842 gestiegen. Denn für alle 4 verausgabte man nach jenen Rechnungen Engels im großen Durchschnitt

1831: ca. 52 + (für Branntwein) 28 Sgr. = 80 Sgr.
1842: ca. 40 + („ „) 21 „ = 61 „
1849: ca. 49 + („ „) 24 „ = 73 „

Indessen kann es wohl kaum als Gewinn bezeichnet werden, daß einer Minderung des Bierkonsums von 13 auf 12 Quart pro Kopf der Bevölkerung zwischen 1842 und 1849, eine gleichzeitige Steigerung des Branntweinverbrauchs von 6 auf 8 Quart entsprach.

An sich scheinen auch diese Zahlen vielmehr auf eine Verschlechterung der Wohlstandslage zu deuten.

Und eine eigentümliche Illustration erhalten sie — vorzugsweise deshalb ist ihrer hier gedacht — noch durch anscheinend ebenfalls einigermaßen gesicherte Zahlen, die sich auf den Verbrauch von **Fleisch**, Fett, Würsten u. s. w. in schlachtsteuerpflichtigen Städten beziehen.

Wie es außerhalb solcher Städte, z. B. in Preußen, mit dem Fleischverbrauch hestellt war, das ist, wie schon bemerkt, nicht festzustellen [1]). Aber innerhalb jener Städte, deren Zahl 1838 noch 118, dagegen 1846: 111, 1847: 106, 1848: 101, 1849: 88 und 1861: 77 betrug und die in dieser ganzen Zeit von 1838 bis 1861 im eigentlichen Stadtbezirk 1,7 bis etwa 2 Mill. Menschen einschlossen [2]), vollzog sich ein Wandel, der trotz aller auch gegen diese Zahlen (z. B. wegen Defraude, wechselnder kommunaler Zuschläge, Unterscheidung von äußerem und eigentlichem Stadtbezirk u. s. w.) zu erhebenden Einwendungen Beachtung verdient.

Um es kurz zu sagen, sehen wir (nach speciell zu diesem Zwecke angestellten Durchschnittsberechnungen) in der Gesamtheit jener Städte

1) Vgl S. 371 und die gegen **Schmollar** gerichteten Ausführungen von **Hanssen**, Ueber die Fleischkonsumtion in Deutschland (Journal für Landwirtschaft, Bd. XX, Heft 1).

2) Vgl. Reinick a. a. O. Dort auch der Nachweis, weshalb es vorzuziehen ist, bei Berechnung jener Konsumtion nur die Bevölkerung des engeren Stadtbezirks zu berücksichtigen.

etwa von den 30er Jahren ab — weiter gehen unsere Nachrichten nicht zurück zuerst, bis in die 50er Jahre den Fleischverbrauch pro Kopf der Bevölkerung abnehmen, dann aber steigen. Und nicht nur im Staat überhaupt fand dieser Umschwung statt, sondern ausnahmslos in allen Provinzen.

Hier zunächst die bezüglichen Zahlen für die Gesamtheit:

Im Durchschnitt aller jener großen und mittleren Städte, die in der Zeit von 1838—61 der staatlichen Schlachtsteuer von 1 Thaler pro Centner (resp. 1854—61 u. 1859—62 auch einem Zuschlage hierzu von 25 Proz.) unterlagen — berechnete sich der Fleischkonsum [1])

1838/42	auf	82	Pfund	4,0	Lot altes Gewicht
1843/47	„	79	„	1,0	„ „ „
1848/52	„	73	„	3,8	„ „ „
1853/57	„	72	„	14,4	„ „ „
1858/61	„	(76)	„	(14,2)	„ (neues Gewicht)
		81	„	19,2	„ altes Gewicht

Und dieses Resultat erscheint um so beachtenswerter, als eben wegen jener Erhöhung um 25 Proz. und starker Gemeindezuschläge die Gesamtbelastung des Fleisches gerade in jener Periode von 1858—1861, in der endlich eine Steigerung des Konsums Platz greift, höher war als zuvor und z. B. für den ganzen Staat

1844 auf 30,7 Sgr.
1855 „ 30,1 „

dagegen

1861 auf 39,4 Sgr.

berechnet ist (Reinick p. 165).

Und nun die einzelnen Provinzen, zunächst die östlichen!

Für sie hat sich nach jenem Material der durchschnittliche schlachtsteuerpflichtige Verbrauch in denselben Perioden feststellen lassen:

	in Ostpreußen		in Westpreußen		in Posen		in Schlesien		
	Pfund	Lot	Pfund	Lot	Pfund	Lot	Pfund	Lot	
	auf		auf		auf		auf		
1838/42	78	10,0	74	6,0	66	1,2	74	31,2	altes Gewicht
1843/47	65	19,2	71	1,6	68	12,6	76	21,8	„ „
1848/52	64	0,0	64	6,0	61	26,6	74	2,0	„ „
1853/57	67	20,6	62	18,6	60	5,6	67	13,2	„ „
1858/61	(70	3,8)	(72	14)	(64	10)	(71	4,5)	(neues Gew.)
	74	25,7	77	8,4	68	19,1	75	27,2	altes Gewicht

Auch da sehen wir bis zu den 50er Jahren überall ein Herabgehen, dann ein Steigen. Und wieder ist zu beachten, daß die Belastung in der letzten Periode nicht geringer war als in den früheren, ja in dem Jahre 1861 sogar erheblich höher als z. B. 1844 und 1853 [2]).

1) Das Material für die folgenden Rechnungen ist Reinicke a. a. O. entnommen, das jetzige Pfund nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 ist = 1 Pfund 2,209 Lot alten Gewichts angenommen.

2) Diese Belastung stellte sich z. B. per Kopf:

	in Ostpreußen	in Westpreußen	in Posen	in Schlesien
1844	auf 28,8	auf 30,2	auf 26,1	auf 27,4 Sgr.
1861	„ 36,9	„ 37,6	„ 30,0	„ 35,5 „

Ebenso aber auch in den mittleren und westlichen Provinzen, wobei von Westfalen abgesehen ist, da dort seit den 40er Jahren keine Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wurde.

Für dieselben Perioden, nach dem zuverlässigen Material Reinicks berechnet, stellte sich der schlachtsteuerpflichtige Fleischkonsum

	in Pommern	in Brandenburg			in Sachsen	in der Rheinprovinz	
		in Berlin	RegBez. Potsdam	RegBez. Frankfurt			
	Pfd. Lot	Pfd. Lot	Pfd. Lot	Pfd. Lot	Pfd. Lot	Pfd. Lot	
	auf	auf	auf	auf	auf	auf	
1838/42	62 4,4		101 15,4		68 23,2	92 19,8	altes Gewicht
1843/47	65 10,8	105 13,9	80 11,6	79 8,6	68 7,0	79 14,2	" "
1848/52	62 23,0	88 5,0	70 16,4	73 6,4	68 30,8	77 3,4	" "
1853/57	65 4,6	87 26,2	62 68,0	71 18,0	65 28,6	75 22,6	" "
1858/61	(67 1,3)	(97 24)	(67 —)	(73 8,0)	(64 25)	(74 25,8)	(neues Gew.)
	71 1,8	104 6,4	71 16,0	78 5,3	69 6,4	79 25,8	altes Gewicht

Wäre nun auch für die letzte Periode eine Abnahme zu konstatieren gewesen, so hätte man diese etwa noch mit zunehmender Defraude oder damit in Zusammenhang bringen können, daß die Versteuerung nach Stück bei zunehmendem Viehgewicht immer weniger den ganzen Fleischverzehr erfassen ließ[1]). Da aber aus der Abnahme früherer Zeit, trotz größerer Belastung, eine Zunahme wurde und dies noch dazu in allen Provinzen und überdies zu gleicher und zwar in derselben Zeit, in der, wie wir wissen, eine Besserung der Lage der unteren Klassen begann, so scheint ein Zusammen-

(Reinicke a. a. O. p. 183) Im einzelnen betrug nach des praktischen Arztes Dr. Schiefferdecker sehr dankenswerten speciellen Untersuchungen der Fleischverbrauch in der Stadt Königsberg pro Kopf 1780: 60,8 und 1802: 51,2 Kilo, und sank dann 1831 auf 34,6, 1842 auf 26,9, 1845—48 durchschnittlich sogar auf 26,75, um a. B. 1850—51 auf ca. 33 Kilo und (nach kurzem Rückschlage in den Jahren 1854—55) in den 60er Jahren bis 35—36½ Kilo zu steigen. Und ähnlich war der durchschnittliche Kopfverbrauch der Stadt Danzig:

	1831:	35,3	Kilo
	1847:	29,5	"
	1848:	25,3	"
	1849:	29,7	"
	1850:	32,3	"
	1851:	36,7	"
	1852:	37,5	"
und a. B.	1858/60:	43,17	"
	1885/87:	45,69	"

vgl. Schiefferdecker, Die Ernährung der Bewohner Königsbergs und anderer großer Städte, Königsberg 1869.

Kritisch gute Untersuchungen bezügl. des Berliner Fleischverzehrs giebt Conrad in diesen Jahrbüchern N. F. Bd. III im Aufsatze: Der Konsum an notwendigen Lebensmitteln in Berlin vor 100 Jahren und in der Gegenwart.

1) Vgl. Reinick a. a. O. und Conrad a. a. O. Letzterer giebt, nur um das Verhältnis zwischen den verzehrten Tiergattungen zu veranschaulichen, als Resultat seiner Rechnungen mit großer Reserve folgende Zahlen. Der durchschnittliche Kopfverzehr in Berlin habe betragen:

1778/84:	21	Kilo	1860/69:	11,4	Kilo	1875/77:	15,6	Kilo	Ochsenfleisch
"	31,1	"	"	20,26	"	"	22,35	"	Rindfleisch überhpt.
"	16,0	"	"	15,9	"	"	25,6	"	Schweinefleisch
"	58,2	"	"	45,2	"	"	56,3	"	Fleisch überhpt.

hang zwischen beiden Erscheinungen kaum von der Hand zu weisen [1]). Und nur zwei Einwendungen scheinen sich noch zu erheben, erstens nämlich, daß die Zahl der schlachtsteuerpflichtigen Städte sich seit Anfang der 50er Jahre stark geändert und dadurch gerade diejenigen Orte ausgeschieden sein könnten, die geringeren Fleischverzehr gehabt, und zweitens, daß die Schlachtsteuerbestimmungen seit 1852 schärfere geworden.

Indessen ist beides hier nicht durchschlagend. Denn z. B. in Westpreußen, Berlin und RegBezirk Potsdam fand in ersterer Beziehung seit 1844 keinerlei und im RegBezirk Frankfurt fast keine Aenderung statt (Herabgehen von 7 auf 6 Städte), in Pommern schieden nur 4 kleinere Städte von überhaupt 15 aus u. s. w. Und dennoch fand ja auch dort eine Steigerung des Fleischverbrauchs in neuerer Zeit statt [2]). Jene Verschärfung der Belastung von 1852 ab aber reduziert sich darauf, daß im äußeren Stadtbezirk einige wenige Gewerbetreibende mit belastet wurden, die man bisher steuerfrei gelassen. Auch das ist nicht von Bedeutung [3]). —

Vielleicht noch mehr gesichert indessen erscheint das hier gewonnene Resultat, wenn man sich davon überzeugt, daß ein Umschwung derselben Art, von schwächer zu stärker werdendem Fleischverzehr, zu etwa gleicher Zeit sich auch außerhalb jener Städte Preußens Bahn brach.

In Leipzig-Stadt z. B. betrug nach Otto Gerlachs sehr speciellen und schätzenswerten Untersuchungen (Der Fleischkonsum Leipzigs nach amtlicher Quelle, Jena 1886) der jährliche Verbrauch pro Kopf:

	an Rindfleisch	Schweinefleisch	Summa
1838—40:	29,53 Kilo	10,20 Kilo	39,73 Kilo
1841—46:	28,05 „	11,52 „	39,57 „
1847—50:	26,37 „ (!)	11,20 „	37,57 „ (!)

dagegen

1852—60:	27,34 Kilo	18,07 Kilo	44,95 Kilo
1861—70:	26,88 „	30,00 (!) „	59,07 „
1871—80:	29,07 „	36,59 (!) „	63,51 „ (!)

Und eine ähnliche Wandelung vollzog sich in den weiteren Gebieten von Leipzig-Hebebezirk und Leipzig-Hauptzollamtsbezirk, im ersteren z. B. so, daß der dort konstatierte durchschnittliche Fleischverbrauch betrug:

---

1) Wiederum war die Belastung des Fleischverbrauchs gleichzeitig gestiegen. Sie betrug z. B. per Kopf

	in Preußen	Berlin	RB. Potsdam	RB. Frankfurt	Sachsen	Rheinprovinz
1844	22,0 Sgr.	42,6	29,0	29,9	22,2	33,3
1861	33,7 „	52,5	35,8	36,0	31,2	39,3

2) Ebenso sank in Schlesien die Zahl der schlachtsteuerpflichtigen Städte zwischen 1838 und 1881 nur von 20 auf 15. Mehr berührt wurden Sachsen (Herabgehen von 18 auf 8), Pommern (von 14 auf 7), Rheinland (von 18 auf 9).

3) Steuerpflichtig sollte in jenem Bezirke auch sein, wer ohne dort zu wohnen Fleisch etc. dort feilhielt oder gewerbsmäßig verkaufte. Vgl. Schimmelfennig, Indir. Steuern, 2 Aufl. 1855, p. 519 (Gesetz von 1852). Die eigentümliche Lage der Bewohner dieses äußern Bezirks (halbmeiligen Umkreises) erläutert gut Reinick a. a. O. p. 221.

	ao Riodfleisch	Schweinefleisch	zosammen
1838—40:	18,29 Kilo	10,56 Kilo	28,86 Kilo
1841—46:	17,59 "	12,03 "	29,62 "
1847—50:	16,13 "	11,06 "	27,19 "
1852—60:	16,86 Kilo	15,18 Kilo	32,04 Kilo
1861—70:	17,50 "	22,02 "	39,52 "
1871—80:	17,26 "	29,21 "	46,47 "

Auch da sehen wir also Stagnation oder immer weiteres Sinken des Fleischverbrauchs bis Anfang der 50er Jahre, dann endlich Steigerung.

Und nicht anders stand es in anderen sächsischen Städten und im Königreich Sachaen im allgemeinen nach dort erhobener Fleischsteuer.

In Dresden und Chemnitz z. B. betrug der Verbrauch:

io Dresdeo	an Rindfleisch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	ausammen
1835	11,2 Kilo	5 8 Kilo	9,0 Kilo	3,6 Kilo	29,6 Kilo
1840	11,9 "	5,7 "	7,6 "	3,7 "	28,9 "(!)
1851	19,6 "	8,4 "	4,3 "	3,3 "	35,6 "
1857	20,5 "	13,0 "	9,2 "	4,9 "	47,6 "
ond in Chemnitz					
1835	11,7 "	8,3 "	3,5 "	2,0 "	25,5 "
1840	10,4 "	7,1 "	3 7 "	2,2 "	23,4 "(!)
1851	14,8 "	8,9 "	2,7 "	2,3 "	28,7 "
1857	15,4 "	9,4 "	3,7 "	2,4 "	30,9 "

Und für das ganze Königreich Sachsen berechnete Böhmert auf Grund der Ergebnisse dort erhobener Rind- und Schweinefleischsteuer den durchschnittlichen Verbrauch von jenem und diesem Fleisch in den Perioden:

1836—45 auf 14,3 resp. 17,8 also zusammen: 32,1 Pfd.
1846—55 " 14,9 " 18,0 " " 32,9 "

dagegen für

1855—65 auf 18,4 resp. 25,6 also zusammen: 44,0 Pfd.
1866—35 " 20,6 " 30,3 " " 50,9 "
1876—85 " 23,2 " 37,3 " " 60,5 " [1])

Die neuere auffällige Steigerung namentlich des Konsums von Schweinefleisch legt zugleich die Erklärung nahe. Und eine beachtenswerte Bestätigung finden alle diese Erscheinungen endlich auch

1) Vgl. Zeitschrift des Kgl. sächsischeo statistischen Bureaus, 1890, p. 120 ff. Danach scheiot übrigens aoch der Bierkonsum bis an die 50er Jahre ab-, dann zugeoommeo zu babeo. Die Bierprodoktion wenigstens betrug

1836: 1,56 Mill. Eimer aof 1,60 Mill. Köpfe
1840: 1,42 " " " 1,65 " "
1843: 1,48 " " " 1,70 " "
1846: 1,62 " " " 1,76 " "
1849: 1,63 " " " 1,83 " "
1852: 1,69 " " " 1,99 " "
1855: 1,34 (!) " " " 2,03 " "

war also voo etwa 1 Eimer per Kopf (1836) auf etwa ca. $^{2}/_{3}$ Eimer (1855) gesunken, stieg ounmehr aber derart, dafs sie betrug z. B.

1858: 2,03 Mill. Eimer aof 2,12 Mill. Köpfe
1867: 2,83 " " " 2,42 " "
1885: 5,11 " " " 3,18 " "

in analogen Vorgängen außerhalb Preußens und Sachsens, soweit wir an dem Ergebnis der Fleischabgaben den Konsum zu erkennen vermögen, so z. B. in Lübeck, in München und in französischen Städten.

Für Lübeck berechnete Schmidt nach der dort seit 1814 erhobenen Konsumtionsaccise folgende Verbrauchsmengen pro Kopf:

	an Rindfl.	Kalbfl.	Schweinefl.	Schaffl.	gesalz. u. geräuch. Fl.	im ganzen
1836—45:	29,9	15,1	26,4	10,2	3,5	85,1
1846—55:	27,3	12,6	20,4 (!)	10,0	2,4	72,7 (!)
dagegen						
1856—65:	33,5	12,5	25,0	8,9	2,4	82,3
1868—88:	38,2	13,7	38,9 (!)	8,2	2,3	102,0[1])

Auch da sehen wir zwar Abnahme des Konsums von Kalb-, Schaf- und gesalzenem oder geräuchertem Fleisch, aber gleichzeitig von den 50er Jahren ab so starke Zunahme des Rind- und namentlich des Schweinefleischkonsums, daß die bis dahin gesunkene Gesamtverbrauchsziffer erheblich steigt. Und ähnlich in bayerischen Städten.

In München z. B. betrug nach G. Mayr's Rechnungen (Zeitschrift des Kgl. bayer. statist. Bureaus, 1871) der Hauptfleischverbrauch pro Kopf

	an Rindfleisch	Kalbfleisch	Schweinefleisch	Schaffleisch	zusammen
1819/29	59,8 Kilo	23,4 Kilo	17,9 Kilo	2,8 Kilo	103,9 Kilo
1829/39	50,8 „	21,7 „	17,3 „	2,9 „	92,6 „
1839/49	44,3 „	22,1 „	16,1 „	3,0 „	85,5 „
1849/59	37,7 „ (!)	20,6 „	14,2 „ (!)	2,0 „	74,5 „ (!)
dagegen					
1859/60	41,8 „	20,1 „	19,1 „	2,2 „	83,2 „
1870	46,1 „	20,5 „	17,4 „	3,0 „	87,0 „

Und selbst in Frankreich, in Paris wie im Durchschnitt der Octrois erhebenden größern Städte überhaupt erfolgte in den 50er und 60er Jahren ein ähnlicher Umschlag von sinkendem zu steigendem Fleischverzehr[2]).

---

1) G. H. Schmidt, Statistik des Konsums von Lübeck, Jena 1891, p. 45. Für Lübeck können wir nach derselben Steuer auch einen Rückgang des Brotverbrauchs konstatieren. An Weizen und Roggen zusammen wurden hiernach dort pro Kopf verzehrt:

1836—45:	248,7 +	120,0 =	368,7	Pfund	
1846—55:	227,5 +	123,9 =	351,4	„	
1856—60:	221,9 +	112,8 =	334,7	„	(!)
1851—65:		zusammen	360	„	

wozu nun freilich an Geflügel, Wildbret und insbesondere Fischen noch trat ein Kopfkonsum 1836—45 von 67,2, 1848—55 von 45,3 und 1856—65 von 37,6 Pfund.

2) Für Paris hat Block den Fleischkonsum so berechnet:

	Rind- u. Schaffleisch Kilo	Schweinefleisch Kilo	Summa Kilo
1809—18	60,1	11,5	71,6
1819—30	58,3	12,6	70,9
1831—40	51,4	11,0	62,4
1841—50	51,1	10,6	61,7 (!)
Nun erst erfolgte eine Steigerung:			
1851—54	59,3	10,3	69,6
1855—59	63,1	10,7	73,8 u. s. w.

Indessen sind ja auch gegen alle diese angeblichen Erweise anfänglichen Rück- und späteren Fortschreitens des allgemeinen Wohlstandes mancherlei Einwendungen zu erheben, so, abgesehen von der schon berührten Unsicherheit der statistischen Unterlagen (wegen unzureichenden Maßstabes der Versteuerung, wechselnden Umfanges der Defraude, Konkurrenz „äußeren“ und „inneren“ Stadtbezirks, zunehmenden Fremdenverkehrs u. s. w.) namentlich insofern, als sich die angeführten Zahlen erstens fast nur auf größere Städte, nicht auf die Gesamtheit der Bevölkerung beziehen, und zweitens der Abnahme des Fleischkonsums eine Zunahme des Brotkonsums parallel gegangen sein kann, ein Vorgang der z. B. in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten Preußens vielfach auch nachweisbar ist[1]).

Und wenn nun auch diesen letzteren Einwendungen nach allem Gesagten kein sehr großes Gewicht beizulegen sein möchte, immerhin ist es wichtig, daß uns zur Bestätigung des Dargelegten noch andere Nachrichten bleiben, gegen die Einwendungen der berührten Art nicht erhoben werden können, da sie in der That auf allgemein in Stadt und Land gleichmäßig erhobenem und zugleich besonders zuverlässigem Zahlenmaterial basieren: jene Nachrichten nämlich, die

---

Für Wien berechnet Pizzala den Fleischverbrauch 1871 auf 88,2 und 1880 auf 92 Kilo, während er z. B. für 1865, 1866 und 1867 nur auf 81,79 und 76 Kilo geschätzt wurde (Statist. Monatsschrift 1877, p. 385, 1881, p 408). Neuere Nachrichten über angebliche Abnahme ebenda Jahrg. 1883, p. 808. Nachrichten für die 30er bis 50er Jahre waren dem Verf nicht zugänglich.

1) Nach dem von Reinick a a. O. mitgeteilten Material läfst sich allerdings eine gewisse Zunahme des Weizen- und Roggenverbrauchs, insbesondere des letzteren, für den Durchschnitt 5-jähriger Perioden und den Durchschnitt aller jener Städte nachweisen. Wählt man dieselben Perioden, die oben für Berechnung des Fleischverzehrs die Grundlage bildeten, so betrug in der Gesamtheit der mahlsteuerpflichtigen Städte der durchschnittliche Kopfverbrauch

	von Weizen	von Roggen	zusammen
1838/42	77 Pfund 31,0 Lot	235 Pfund 5.8 Lot	= 313 Pfund 6 Lot
1843/47	89 „ 2,0 „	225 „ 30,0 „	= 315 „ 18 „
1848/52	92 „ 14,3 „	240 „ 27,0 „	= 333 „ 9 „
1853/57	99 „ 9.8 „	252 „ 21.2 „	= 351 „ 31 „
1858/61 (neues Gewicht)	(108 „ 10,0 „)	(233 „ 19.5 „)	
altes Gewicht	115 „ 19.2 „	249 „ 9 6 „	= 364 „ 29 „

Indessen dürfte diese Steigerung eben gerade in der gleichzeitigen Abnahme anderen, insbes. des Fleischkonsums ihre Erklärung finden, also nicht gegen die aus letzterer zu ziehenden Schlüsse zu verwerten sein.

Uebrigens tappen wir in diesen Dingen im dunkeln, so lange uns der Konsum von so wichtigen anderen stick- und kohlenstoffhaltigen Substanzen wie Schmalz, Milch, Butter, Käse, Eier, Kartoffeln, Gemüse, Fischen, Früchten u. s. w. unbekannt ist.

Nach den obwohl unsicheren, doch auf sehr speciellen Erhebungen des gründlichen Arztes beruhenden Mitteilungen von Schiefferdecker fielen von 18 Gramm täglicher Stickstoff- und etwa 244 Gramm täglicher Kohlenstoffzufuhr, die Sch für jeden Kopf der Königsberger Bevölkerung im grofsen Durchschnitt berechnete, auf Brot und Fleisch zusammen (1865) nur 8,4 + 6,8 = 10,2 Gramm Stickstoff und 12,5 + 128,7 = 141,2 Gramm Kohlenstoff. Der grofse Rest von ca. 6 resp. ca. 103 Gramm wurde gedeckt durch

Milchnahrung	mit	2,5	resp.	27,9	Gramm
Kartoffeln	„	0,8	„	29,6	„
Bier	„	0,2	„	8,2	„
Zucker	„	—	„	8,4	„
Käse	„	0,5	„	3,4	„ u. s. w.

sich auf bemerkenswerte Wandelungen in der Gestaltung der Kindersterblichkeit beziehen, und auf die oben schon verwiesen worden ist. Hierüber Näheres im folgenden Abschnitte.

Und ähnlich in München, wo nach demselben Verfasser in diesem Jahre (1865), gedeckt wurde der tägliche Durchschnittsbedarf von 21,4 resp. 282,9 Gramm Stickstoff und Kohlenstoff durch

	Brot nur mit	6,3	resp.	119,4	Gramm	
und durch	Fleisch nur mit	9,0	„	33,0	„	
	zusammen mit	15,3	resp.	152,4	Gramm,	
dagegen durch	Milch mit	3,5	resp.	39,6	Gramm	
„	Bier „	1,2	„	47,4	„	
„	Kartoffeln „	0,1	„	4,8	„	u. s. w.

Danach erschienen denn auch Berechnungen jener auf den Getreidekonsum der mahlsteuerpflichtigen Städte bezüglichen Zahlen für die einzelnen Provinzen (in jenen 5-jährigen Perioden) oder Berechnungen darüber, ob für die in den 40er und 50er Jahren stattgehabte Verminderung der Fleischnahrung in der gleichzeitigen Steigerung der Brotnahrung ausreichender Ersatz geboten sei, dem Verf. wenig erheblich und sind einstweilen unterblieben.

Litteratur.

VI.

Die Litteratur der Unfall- und Krankenversicherung in der Schweiz.

Von E. Heitz.

Bekanntlich ist die Schweiz im Begriff, nach dem Beispiele Deutschlands und Oesterreichs die civilrechtliche Haftpflicht durch die obligatorische Unfallversicherung zu ersetzen. Der ganze Vorgang erhält durch den Einflufs der eigentümlichen Verhältnisse und Forderungen, denen man sich anzupassen hat, wissenschaftliches und politisches Interesse, ist also auch der Erwähnung in den „Jahrbüchern" nicht unwert [1]).

Nachdem 1875 den Transportanstalten die Haftpflicht gegenüber den Angestellten und Arbeitern auferlegt worden war, wurde dieselbe 1877 durch das sog. Fabrikgesetz auch für den Fabrikbetrieb zur Anwendung gebracht. Aber schon 1881 führten Klagen über Unzulänglichkeit und ungleiche Handhabung zu einem förmlichen Haftpflichtgesetz. Auch dieses befriedigte nicht lange; bereits 1885 wurde im Nationalrat ein Antrag gestellt, welcher — scheinbar unlogisch — auf Revision des 1881er Gesetzes und auf Einführung der obligatorischen Unfallversicherung abzielte, und die Behörde bemühte sich, durch Umfrage die Stimmung der beteiligten Kreise zu erforschen.

In erster Linie ist hier die Studie von N. Droz [2]): „Die Opfer der Arbeit" zu nennen; persönliche und sachliche Gründe geben ihr besondere Bedeutung. Droz geht aus von der erheblichen Zahl von Unfällen in der modernen Industrie, schildert dann die Unterschiede in der rechtlichen Behandlung (allgemeines oder Spezialgesetz) sowie in der freiwilligen oder obligatorischen Versicherung. In der Grundfrage entscheidet sich der Verfasser für Haftpflicht und Freiwilligkeit; schon der Gedanke,

1) Vergl. namentlich Kummer, Der gegenwärtige Stand der Unfallversicherung in der Schweiz (Verhandlungen des sog. Unfallkongresses in Bern) 1891.

2) Bern bei K. J. Wyfs (1885), deutsche Wiedergabe eines in der „Bibliothéque universelle" veröffentlichten Aufsatzes.

dafs durch eine Staatsanstalt die Bundesfinanzen eine neue Belastung erleiden würden, ist ihm unsympathisch und bei der unvermeidlichen rechtlichen und thatsächlichen Begrenzung im Effekt ein wesentlicher Unterschied dem Verfasser zufolge doch nicht zu erzielen.

Im Gegensatz zu Bundesrat Droz sprechen sich alle Stimmen jener Zeit zu Gunsten der staatlichen und obligatorischen Versicherung aus, natürlich aus verschiedenen Gründen. Wenn das Bureau der kaufmännischen Gesellschaft in Zürich[1]) und ebenso Sulzer-Ziegler[2]) die Haftpflicht als auf ein Ausnahme- und Klassengesetz hinzielend verwerfen, wenn von Steiger[3]) erklärt, dafs derselben — aus ökonomischen Gründen — die schweizerische Landwirtschaft niemals unterstellt werden könnte, so ist das so ziemlich das Gegenteil der Sätze von Scherer[4]), der in der Haftpflicht den Grundgedanken der altrömischen actio de recepto erkennt (!) und nur aus Zweckmäfsigkeitsgründen der obligatorischen Versicherung den Vorzug giebt. — Diese Abweichungen erklären sich aus einem Mangel an begrifflicher Schärfe, der auch später nicht beseitigt worden ist. Die Haftpflicht belastet nicht etwa bestimmte Arbeitgeber vor anderen, sondern gewährt nur Sicherstellung gegen besondere, sonst unbekannte Gefahren; sie hat deshalb auch nicht den Schaden an sich, sondern nur den Betrag zu ersetzen, der aus jener vermehrten Gefahr sich durchschnittlich ergiebt. Die Unfallversicherung hat dagegen ein doppeltes Gesicht. Sie ist jener ähnlich, wenn es nur darauf ankommt, billiger und vielleicht wirksamer zu arbeiten und an das Moment der besonderen Gefahr nicht streng gebunden zu sein. Aber sie kann auch als eine ökonomisch-soziale Aufgabe, als eine prophylaktische Mafsregel erfafst werden. Weder dieser Unterschied, noch dessen Konsequenzen sind genau beachtet worden, und deshalb fehlt es von allem Anfang an an Klarheit. Präzis ist eigentlich nur Page-Cham.[5]). Haftpflicht und Unfallversicherungszwang sind beide verwerflich: während auch ohne sie der einsichtige Unternehmer für seine Leute sorgt, machen beide Institutionen den Arbeiter nicht nur begehrlich, sondern auch nachlässig und mutwillig.

Was diesen und anderen Arbeiten[6]) eine gewisse Bedeutung verleiht, ist das Zusammentreffen auf dem einen Punkt des Reformbedürf-

---

1) Haftpflicht der Fabrikarbeit und Unfallversicherung der Arbeiter. Zürich (Schröter und Meyer) 1886.

2) Haftpflicht und Unfallversicherung, Vortrag in der Generalversammlung des Vereins schweizerischer Maschinenindustrieller. Zürich (Herzog) 1887.

3) Haftpflicht etc. Berner Blätter für die Landwirtschaft 1889, Nr. 20 u. 21.

4) Die obligatorische Unfallversicherung. Zürich (Conzettl) 1886.

5) Offene Antwort auf die Umfrage des schweiz. Handels- und Industrievereins. Zürich (Orell Füssly & Co.) 1886.

6) Forrer führt in der später zu besprechenden Denkschrift noch eine Reihe weiterer Broschüren an (§ 231 ff.), sie waren jedoch dem Ref. nicht zugänglich. Dem hier angegebenen Inhalte zufolge sind auch dort verschiedene Ansichten vertreten, es sei aber noch kurz erwähnt, dafs nur Sulzer der schweizerischen Verwaltung die Möglichkeit abspricht, so grofse Unternehmungen in befriedigender Weise durchzuführen. Ebenso denkt Scherer, der doch im Namen der Arbeiter spricht, an eine selbständige Verwaltung der einzelnen Berufsgruppen.

nisses im Sinne der obligatorischen Versicherung. Damit steht die gesetzgeberische Arbeit nur scheinbar im Widerspruch. Die Novelle von 1887 will, ihrer scharfen und zum Teil schiefen Bestimmungen ungeachtet, nicht etwa die Haftpflicht dauernd konsolidieren; man will nur Zeit gewinnen und — den letzten Widerstand gegen die neue Idee besiegen.

Der neue Weg wurde vom Bundesrat am 28. November 1889 betreten. Seine Botschaft an die Bundesversammlung [1]) bezweckt die Partialrevision der Bundesverfassung im Sinne der Bundeskompetenz für obligatorische Unfall- und Krankenversicherung. Aus den Motiven sei hier nur hervorgehoben, dafs der Bundesrat den Ausdruck der „Arbeiterversicherung“ vermieden wissen möchte (S. 16). „Pflicht und Recht“, meint er, „sollten nicht zu eng gefafst, sondern der Zutritt neben den eigentlichen Arbeitern auch anderen Bediensteten und den Arbeitgebern selbst offen gehalten werden. „Es ist höchst wünschenswert und wird zur Milderung der Gegensätze in unseren wirtschaftlichen Verhältnissen viel beitragen, wenn die neue Institution auf möglichst demokratischer Basis sich erhebt und es vermeidet, ihre Vorteile auf einzelne Klassen der Bevölkerung zu beschränken.“

Es ist hier nicht der Ort, auf die Geschichte des neuen Verfassungsartikels einzugehen [2]). Die Botschaft enthält aber zwei Gutachten über die Unfallversicherung und wird später durch ein solches über obligatorische Krankenversicherung ergänzt, bildet somit den Angelpunkt der ganzen Bewegung.

Das Gutachten von H. Kinkelin, einer Autorität in Sachen der Versicherungsstatistik und -technik, ist freilich sehr knapp gehalten, eher einer die wichtigsten Punkte feststellenden Vorarbeit vergleichbar. Die Frage der Organisation beantwortet er so: für die Krankenversicherung örtliche Kassen innerhalb gröfserer territorialer Verbände, für die Unfallversicherung statt Berufsgenossenschaften eine einheitliche Staatsanstalt. — Das entspricht zwar augenscheinlich der herrschenden Ansicht, dürfte jedoch kaum ausreichend begründet sein durch den Hinweis auf den Vorgang der kantonalen Brandversicherungsanstalten, auf den schwachen Bestand zahlreicher Gewerbe, auf die Schwierigkeiten bei den Wahlen der Beamten, auf die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse u. s. f. Jedenfalls vermifst der Ref. die Klarstellung des Verhältnisses eines solchen Institutes zu der Fabrikinspektion, zur Unfallverhütung und zur Kontrolle des eidg. Versicherungsamtes, sowie zu der Schwierigkeit, bei den in der Schweiz bestehenden Einrichtungen (periodische Wahl der Beamten etc.) eine lei-

1) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Einführung des Gesetzgebungsrechtes über Unfall- und Krankenversicherung.

2) Der ursprüngliche Antrag lautete: . . . . die obligatorische Unfallversicherung einzuführen . . . . über die Krankenversicherung gesetzliche Bestimmungen zu treffen und für sämtliche Lohnarbeiter den Eintritt in einen Krankenversicherungsverband verbindlich zu erklären. Dem gegenüber enthält Art. 34 bis zunächst schon die Zusammenfassung von Unfall- und Krankenversicherung „unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen“, und führt dann fort: „Er (der Bund) kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.“

stungsfähige Verwaltung herzustellen. Dazu kommt das Verhältnis zu den Krankenkassen. In der That waren, wie wir sehen werden, andere konsequenter als der Verf. — In der weiteren Frage: ob Aversal- oder Rentenentschädigung? spricht er sich sehr reserviert aus. Jenes hat nach ihm den Vorteil, dafs jedes Jahr ein definitives Rechnungsergebnis liefert; das Rentensystem wäre also nur möglich beim sog. Deckungsverfahren, wobei freilich dem Staat grofse Summen auf lange Fristen zufliefsen würden, was man bisher stets zu vermeiden gesucht habe. Aber der Bund müsse auch in der eigenen Anstalt die Grundsätze festhalten, die er der Privatversicherungsunternehmung gegenüber aufgestellt (S. 16). — Bezüglich des Obligatoriums der landwirtschaftlichen Arbeiter ist Verf. noch nicht fest entschlossen und erklärt dasselbe bei den Dienstboten für entbehrlich — die Verpflichtung beider Kategorien zur Krankenversicherung vorausgesetzt. —

Das zweite Gutachten — aus der Feder von E. Forrer — beschäftigt sich vor allem eingehend mit Prinzip und Wirkung der Haftpflicht. Ohne dem Grundgedanken feindlich zu sein, findet Verf. doch, dafs dieselbe dem Arbeiterstand zur Geisel werde (S. 61). Wollte F. seine Kritik vollenden, so mufste er zwischen Prinzip und Handhabung unterscheiden. Der Vorwurf, die Prozesse zu vermehren, trifft nicht das Prinzip, sondern hängt damit zusammen, dafs die schweizerischen Hapftpflichtgesetze die Beweislast dem Arbeiter abnahmen. Zweitens wird dieses System in einem Staate ohne Centralgerichtshof, also ohne feste gerichtliche Praxis zu einer steten Quelle von Unzufriedenheit. Zudem scheint Verf. selbst über das Wesen der Haftpflicht im Unklaren zu sein, denn sonst träfe man nicht immer wieder in seiner „Denkschrift“ auf die Vorstellung, als verpflichte der Betriebsunfall den Unternehmer zum Ersatz des ganzen Schadens. Und noch ungerechter ist die Zulage, dafs der Begriff des Berufsunfalles zu eng gefafst sei und den „berechtigten“ Erwartungen des Arbeiters nicht Genüge leiste. Die Ausführungen Forrer's werden erst verständlich, wenn man annimmt, dafs er etwas ganz anderes will, als die Haftpflicht jemals leisten kann, und da scheint es ihm nur darauf anzukommen, den Uebertritt auf einen ganz anderen Boden zu verdecken.

Aber Forrer ist inkonsequent. Will man über den eigentlichen Betriebsunfall hinausgehen, so darf man nicht zuerst auf den Standpunkt zurückkehren, dafs grobe Fahrlässigkeit des Arbeiters Ansprüche ausschliefse oder doch erheblich vermindere. Diese beiden Elemente verbinden wollen, heifst — genau betrachtet — das Ganze gefährden und doch dem Vorwurf schreiender Ungerechtigkeit aussetzen. Jene Beschränkung ist sehr wohlthätig, wenn nicht unentbehrlich beim Betriebsunfall. Hier weifs man, was der Arbeiter zu thun hat, kann man auch den Verlauf genau feststellen. Bei allen anderen Unfällen bleibt dagegen diese wichtigste Seite des Vorganges verhüllt. Folglich giebt es zweierlei Mafs, worüber alle Teile Klage führen werden, die Arbeiter, weil die Selbstverantwortlichkeit im Betrieb steigt, die Anstalt, weil die Nichtbetriebsunfälle aufserordentlich stark wachsen, die Unternehmer, weil ihnen der in Aussicht gestellte Vorteil sofort wieder abgenommen wird.

Forrer sucht sich mit dem Vorschlag zu helfen, dafs nur $^2/_3$ des Lohnes als Schaden bezahlt und die Arbeiter mit $^1/_3$ bei der Prämienzahlung beteiligt werden sollten. Der erste Teil kommt nach den früheren Ausführungen gar nicht in Betracht, und der zweite wird nicht gerettet durch die Behauptung, dafs man durch dieses Drittel den Mehraufwand, der sich nur auf ein Sechstel belaufe, hinreichend decken werde.

Man könnte sich lediglich darauf beziehen, dafs die Annahme jener Relation 6 : 1 auf einem groben Irrtum beruht [1]). Aber darauf kommt es so wenig an, als auf die mangelhafte Logik der vorhandenen Sätze. Vielmehr geht Forrer's Bestreben dahin, der Idee der Volksversicherung auch in diesem Gutachten ein Plätzchen zu verschaffen. Nun ist es aber unmöglich, zwei so verschiedene Dinge, wie die Versicherung spezifischer Unfallgefahren und die sog. Volksversicherung auf einer und derselben Grundlage aufzubauen. Diese letztere kann ja doch unmöglich aus den Zufälligkeiten des Lohnes und der Beschäftigung Nutzen ziehen, kann nicht grundsätzlich blofs partiellen Schadenersatz gewähren, kann aber auch kaum mehr für die Prämien den Arbeitgeber in Anspruch nehmen. Forrer bleibt also auf halbem Wege stehen, und der Leser dieser Denkschrift hat nur den Trost, von jenem Standpunkte aus gewisse Ausführungen des Verf. besser zu begreifen.

Der dritte wesentliche Unterschied zwischen Kinkelin und Forrer liegt in der Ausdehnung des Versicherungskreises. Nach diesem sollte die Versicherung jeden Arbeiter eines wirtschaftlichen Betriebes, also,

---

1) Die Ergebnisse der Unfallstatistik für 1888/90, welche im Unfallkongrefs (1891) mitgeteilt worden sind, konnte Forrer nicht benutzen. Dagegen ergiebt im Detail das von ihm benutzte Jahr 1888 folgendes:

Es kommen auf 1000 Betriebsunfälle Nichtbetriebsunfälle:

	bei Unselbständigen	bei Selbständigen und Unselbständigen
Tod	866	1118
Dauernde Erwerbsunfähigkeit	233	482
Zeitliche „	147	265
Unbekannte „	109	215
Zusammen	163	296

Es ergiebt sich aus der prozentischen Berechnung, dafs das von Forrer aus der Gesamtzahl gewonnene Verhältnis von 6 : 1 so wenig der voraussichtlichen Belastung der Anstalt entspricht, wie das von ihm substituierte von 3 : 1. — Da übrigens Forrer die verschiedenen Fälle zeitlicher Erwerbsunfähigkeit nicht auseinanderhält, sei es erlaubt, die entsprechenden Ziffern der 3jährigen Durchschnitte (1888/90) hinzuzufügen.

Es kamen im Jahre 1888/89 auf 1000 Betriebsunfälle andere Unfälle:

	bei Unselbständigen Personen	bei Selbständigen und Unselbständigen
Todesfälle	877	1176
Invaliditätsfälle	323	353
Krankheiten mit ganzer oder nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit	143	255
Krankheiten mit nur zeitweiser Erwerbsunfähigkeit	135	271
Krankheitstage bis zu 4 Wochen	164	290
Krankheitstage über 4 Wochen	253	442
Krankheitstage über 13 Wochen	230	426

wenn möglich, auch noch den Hausindustriellen und den häuslichen Dienstboten umfassen. Für F. scheint die republikanische Idee von dem Vorzug der gleichen Belastung gegenüber dem Klassengesetz mafsgebend zu sein, Ref. möchte diesen Satz nur mit der Beschränkung auf die Fälle gleicher Rechte oder Vorteile (nicht Wohlthaten, wie das deutsche Versicherungsamt zu sagen beliebt) gelten lassen. Nirgends leichter als in ökonomischen Dingen verwandelt sich formelle Gleichheit in materielle Ungleichheit und Ungerechtigkeit. Also erhebt sich entweder eine starke Opposition, welche schliefslich den verfehlten Versuch beseitigt, oder es wird jene Gleichheit auf künstlichem Wege hergestellt, m. a. W.: während am richtigen Platze die Unfallversicherung die Zahl der Unfälle und der daraus hervorgehenden Schädigungen zu mindern die Tendenz hat, führt sie am unrichtigen Orte umgekehrt zur Vermehrung. Ref. hat deshalb die deutschen Zahlen — bei denen erst noch Kleingewerbe, Hausindustrie und Gesinde fehlen — für 1888 bis 1890 nach den Kassenarten zusammengestellt.

Die wichtigsten Ergebnisse der deutschen Unfallversicherung 1889—90.

Kassen- und Versicherungsanstalten		Durchschnittlich versicherte Personen	Zur ersten Anzeige gelangte Unfälle	Wirkl. behandelte Unfälle d. Jahres	Auf 10 000 Versich. kamen: Unfälle überh. nach Spalte 4	Tod	Erwerbsunfähigkeitsdauer: totale	partielle	Vorübergeh. Krankheit	Auf 1 Versicherten kamen: Entschädigungsbeitr.	Verwaltungskosten	Einlagen zur Reserve
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Knappschaftsberufsgenossenschaften	1888	357 182	26 530	2 749	76,94	20,88	15,06	28,35	12,85	4,96	0,79	7.45
	1889	375 410	27 038	3 163	84,36	21,74	17,16	36,44	8,92	6.83	0.86	6,34
	1890	398 380	28 879	3 403	85.42	20,88	12,05	41,34	11,35	7.70	0,87	6,18
Andere gewerbliche Berufsgenossenschaften	1888	4 463 481	94 634	16 060	35,98	2.69	3,02	22.27	7,30	1,54	0 89	2,12
	1889	4 367 138	112 511	20 077	45.97	5.64	3,86	28,44	8,03	2,27	0,99	2.37
	1890	4 328 592	130 309	23 000	53,14	6,41	3,21	33,41	10,11	3,07	1,07	2,23
Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	1888	5 576 762	5 702	808	1,45	0,64	0,08	0,32	0,41	0,01	0,08	0,00
	1889	8 088 698	19 542	6 631	8,20	1,62	0,32	3.29	2.90	0,21	0,08	0.11
	1890	8 088 698	129 188	12 773	15.79	2,32	0,79	6,68	6.00	0,23	0,14	0,05
Staats-, Provinz- u. Gemeindebetriebeversicherungsanstalten	1888	436 250	10 181	1 440	33.01	7,98	6.28	13,18	5,62	2,19	0.05	—
	1889	543 320	10 979	2 043	36,44	7,72	5,92	16,31	8,02	2,56	0,08	—
	1890	604 380	17 332	2 444	40,44	8,01	6,19	18,28	8,01	3,09	0,09	—
Baugewerbliche Versicherungsverbände	1888	?	610	179	?	?	?	?	?	?	?	?
	1889	?	1 069	438	?	?	?	?	?	?	?	—
	1890	?	1 295	618	—	—	—	—	—	—	—	—

Für die streitige Frage genügt es auf einige Punkte aufmerksam zu machen. 1) Die Zahl der Unfälle ist aufserordentlich verschieden, hat aber das Bestreben, sich gegeneinander auszugleichen. 2) Trotzdem ist noch immer, auf den Versicherten umgerechnet, der Unterschied der

Bezugsquote ungemein grofs. 3) Eine nahezu rätselhafte Zunahme der Unfälle zeigt sich bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, und eben dieses berechtigt wohl zu der Frage, ob es geraten sei, das Beispiel Deutschlands bei ohnehin verschiedenen Betriebsverhältnissen nachzuahmen und aufserdem die gewöhnlichen Unfälle in den Nexus der Versicherung aufzunehmen. Man könnte höchstens fragen, ob nicht die hohe Prozentziffer der Schweiz hinsichtlich der Unfälle überhaupt und weiterhin die Gefahren der Alpwirtschaft besondere Anstrengungen erheischen; sicherlich ist aber Verf. zu weit gegangen und bedroht mit seinen Vorschlägen das neue Unternehmen.

Aus dem Forrer'schen Gutachten sei nur noch der Forderung der Uebernahme der Verwaltungskosten durch den Bund erwähnt. Dieselbe hat freilich nirgends Widerspruch gefunden, aber genügt das? Wenn F. sagt, die Prämien sollten möglichst ungeschmälert den versicherten Personen zukommen, so übersieht er, dafs manche Verwaltungskosten direkt dem Interesse des Arbeiters ihre Entstehung verdanken. Um wie vieles einfacher würde sich das Ganze gestalten, wenn es einen Stellen-, Berufs-, Lohn- und Ortswechsel nicht gäbe. Aufserdem aber mufs man fragen, was hier unter den sog. Verwaltungskosten verstanden sein soll. Etwa die Kosten der Unfallverhütung und Aufsicht, welche für die deutschen Anstalten a. 1890 eine Ausgabe von rund $^{3}/_{5}$ Mill. Mark verursacht haben, oder die Kosten der Unfallfeststellung (inkl. Schiedsgerichte), die im gleichen Jahre den stattlichen Betrag von 1 068 354 Mark erreichten? Wie der Bund dazu kommt, der arbeitenden Bevölkerung resp. den Arbeitgebern einen Zuschufs von ungefähr 600 000 Frcs. zu machen, wird durch den Hinweis auf die Erleichterung der Armenkassen nicht verständlicher. Ein Bundesstaat wird doch nicht für das Armenwesen materielle Opfer zu bringen Veranlassung haben!

Das dritte Gutachten über die Krankenversicherung stammt von F. Göttisheim[1]). Derselbe ist kein Neuling auf diesem Gebiete, denn er hatte bei anderem Anlafs mit seiner Idee eines Obligatoriums für die gesamte Bevölkerung, wenn auch nur mit negativem Erfolg, in die Debatte eingegriffen[2]). Da er diesmal andere Wege ging, hat er manche Vorwürfe hören müssen. Aber auch der Ref. hat die Ueberzeugung, dafs der Verf. diesmal einen festeren Boden betreten habe, nicht gewonnen.

Der Verf. erörtert zuerst allerhand wirkliche mögliche und unmögliche Systeme, wobei die freiwilligen Hilfskassen und der Grundsatz der Beteiligung der Arbeitgeber kritisiert werden. Dann folgt eine kurze Charakteristik der Zielpunkte (Krankenpflege- und Krankengeldversicherung) und der Gründe für das neue Unternehmen (sanitäre Mafsregel, Teil der Armengesetzgebung und Stärkung der Erwerbsfähigkeit S. 13). Ist es nun rhetorische Wendung, dafs diese Gründe zweimal, aber je in verschiedener Folge aufgezählt werden, oder will er sich die Hand frei hal-

1) Denkschrift über die Einführung einer Schweizerischen Krankenversicherung. Basel (Weckernagel) 1890.

2) Bemerkungen zum Gesetzentwurf betr. eine allgemeine obligatorische Kranken- und Begräbnisversicherungsanstalt für den Kanton Basel-Stadt (Basel 1877).

ten, so dafs nach Belieben die Staatsaktion als notwendig oder aber als unrichtig behandelt werden kann? Des Verf. Ideal ist und bleibt die obligatorische Versicherung der ganzen Bevölkerung für Krankenpflege, aber er verkennt auch die Bedeutung des Krankengeldes nicht, wenngleich damit die Simulation entstehen soll und die Freizügigkeit gefährdet werde (S. 20). Aufserdem kämen aber in Frage Zahl und Stellung der Aerzte, Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser, die Dauer der Garantiezeit, die staatliche oder private Geschäftsleitung, unter Umständen auch die Herkunft der Versicherten. Den verschiedenartigen Interessen würde indessen am ehesten eine Scheidung der Aufgabe in der Weise entsprechen, dafs die Krankenpflege staatlich organisiert, die Versicherung auf Krankengeld dagegen der Freiwilligkeit überlassen werde (S. 26 und 27).

Dieser fade Schlufs des einleitenden Abschnittes liefs wenigstens eine kritische Behandlung der schweizerischen Hilfskassen vermuten. Aber der bezügliche dritte Abschnitt zeichnet sich ebenso sehr durch Kürze als durch Dürftigkeit aus, obschon die beiden Arbeiten von Kinkelin für 1865 und 1880 Unterlage und Beurteilungsmomente gewährten. In solchem Falle ist mit ein paar statistischen Daten und dem Hinweis auf die ganz aufserordentliche Verschiedenheit in Bestand, Aufgabe und Leistung der Kassen die Arbeit nicht gethan. Ueber die wichtigsten Punkte, insbesondere den Entwickelungsgang — 1865 zählte man 636 Kassen mit 96 003 Mitgliedern, 1880 deren 1085 bezw. 209 920 — erfahren wir nichts und über die Verbreitung giebt uns Verf. eine kleine Notiz. Da aber insbesondere der letztere Punkt wichtig ist, hat Ref. für 1880 einige vergleichende Zahlen zusammengestellt.

	Kantone und Bezirke mit einer Zahl von Versicherten von 4 und mehr Proz. der Bevölkerung			Kantone und Bezirke mit schwächerem Bestand an Versicherten		
	Kassenmitglieder	Bevölkerung	Kantonsfremde	Kassenmitglieder	Bevölkerung	Kantonsfremde
Deutsche Westschweiz	60 927	415 486	97 299	7 861	520 119	50 536
Deutsche Ostschweiz	97 079	630 741	156 836	2 629	134 238	16 507
Zentralschweiz	3 461	46 572	5 914	3 476	213 505	34 858
Franz. Westschweiz	25 378	206 063	109 644	4 048	453 610	84 326
Ital. u. roman. Ostschweiz	1 956	11 954	3 209	3 105	213 814	30 313
Schweiz	188 801	1 310 816	372 902	21 119	1 535 286	216 540

Aus diesen Zahlen geht hervor, dafs die Kassen, wo sie bestehen, fast aus innerer Notwendigkeit gebildet worden und eben hier zu einem wahren Bindeglied der verschiedenen Bevölkerungsklassen geworden sind. Folglich kann man sie weder beseitigen, noch auch unberücksichtigt lassen, um etwa nebenher die Versicherung auf Krankenpflege durchzuführen.

Denkt der Verf. trotzdem an eine solche Möglichkeit? Im folgenden Abschnitt wird ausgeführt, dafs die neue Institution, als Teil der Unfallversicherung, auch Krankengeld gewähren müsse; den schweizerischen

Verhältnissen entspreche aber ein Einheitssatz, wobei man freilich nicht hoch greifen, sondern etwa bei 1,50 Frcs. p. Tag stehen bleiben müsse. (S. 56). Aber auch dann sei die Aufgabe noch ungemein schwierig, und so hätte im Grunde der Gedanke, die ganze eigentliche Krankenpflege den Bundesfinanzen aufzuerlegen, d. h. Staatskrankenpflege zu organisieren und selbständig den Kassen das Krankengeld zu überlassen, sehr viel für sich, wenn nur diese letzteren zahlreicher, besser und — mit solchem Plane einverstanden wären (S. 65). Und so kommt Verf. auf einen Vorschlag, den er ursprünglich als unmöglich bezeichnet, nämlich auf die Kooperation der freiwilligen und der zu gründenden öffentlichen (territorialen) Kassen (S. 70).

Es ist sicher, dafs auf diesem Wege der Uebergang am ehesten bewerkstelligt werden kann. Nur genügt es nicht, die etwaige Einrichtung dieser neuen Kassen zu schildern, vielmehr mufste Verf. die Bedingungen feststellen, unter welchen die alten Kassen in die beabsichtigte Organisation aufgenommen werden können. Denn auch in der Schweiz wird man wie in Deutschland die Kollisionen zwischen der Krankenpflege- und der Krankengeldversicherung zu erwarten haben. Verf. hat also, indem er diesen Erörterungen ausweicht, zugleich dem Hauptteil seiner Aufgabe sich entzogen. Wir können höchstens vermuten, was er will: die Gemeinde darf nach ihm — aus konstitutionellen Gründen (!) — nicht herangezogen werden. Also weder Selbstverwaltung in dem Sinne, besondere Aufgaben selbständig zu lösen, noch Selbsthilfe. Und der Verf. rechnet darauf, dafs in dem Konflikt, welcher unter solchen Umständen unvermeidlich wird, die Staatskassen Sieger bleiben werden.

Man wird dem Ref. gewifs zugeben, dafs die drei Gutachten eine völlige Klärung der Anschauung nicht herbeigeführt haben. Er mufs daher in seinem Bericht noch auf die spätere Litteratur eingehen. Dieselbe bringt zudem die Stellung einzelner Parteien in dieser Angelegenheit zum Ausdruck. —

Vor allem war der schweizerische Gewerbeverein sehr thätig. Heft VI der „gewerblichen Zeitfragen“ [1]) teilt die Thesen eines Referates von Ständerat Lienhardt und das Referat von Lehrer Jakober mit. Erkennt man doch in der Hauptsache die Forderungen der radikalen Partei, so enthält dieses die Exposition der mehrgenannten Volksversicherung: eine die ganze Bevölkerung vom 6. resp. 14. Jahre umfassende Organisation zum Schutz gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter mit Krankenpflege und Geldbeiträgen, welch letztere sich nach Alter und Personenstand abstufen. Die Mittel werden durch eine auf Einkommen und Vermögen gelegte Versicherungssteuer aufgebracht, welche den reicheren Kantonen die schönste Gelegenheit bietet, den ärmeren Kantonen die Bruderhand zu reichen. Jakober berechnet den Bedarf der Anstalt auf 40 Millionen Frcs., will ihr aber auch das Vermögen der überflüssig gewordenen Hilfskassen zuweisen. Höchstens die lebenden Mitglieder dieser Kassen hätten mäfsige Vorteile zu beanspruchen (S. 11). Es

1) Zürich (Verlag des schweiz. Gewerbesekretariats) 1891.

ist konsequent, die Gefahrenklasse zu beseitigen, nur zwei Mafsstäbe der Entschädigungen nach einem Einkommen unter und über 1500 Frcs. zuzulassen, die Arbeitgeber nur mit einer kleinen Quote zu belasten und der Kapitalversicherung das Wort zu reden.

Der Zentralvorstand hatte wohl seine Gründe, als er die Freunde jener Volksversicherung in solcher Weise bevorzugte; daneben bringt er die Anschauung des Gewerbestandes zum Ausdruck. So enthält Heft V der Vereinsschriften den mit einigen Erläuterungen versehenen Fragebogen einer Vereinsenquete, und Heft VII giebt eine gedruckte Uebersicht der Antworten. Letztere bringen nun, wie immer, Mannigfaches und zum Teil Widersprechendes, und so hat auch der Zentralvorstand vorgezogen, seine Auffassung geschlossen darzulegen. Krankheit und Unfall, soweit kein grobes Selbstverschulden vorliegt, wird obligatorisch versichert und entschädigt für alle Arbeiter, Bedienstete und Selbständige (unter 3000 Frcs. Einkommen oder 50 000 Frcs. Vermögen). Entschädigung $^2/_3$ Lohn oder Einkommen. Karenzzeit 4 Wochen. Die Krankenkosten tragen die Versicherten allein, die Unfallkosten (Deckungsverfahren) Arbeitgeber zu $^2/_3$, Versicherte zu $^1/_3$; endlich Teilnahme der letzteren an der Verwaltung; allmähliche Auflösung der Hilfskassen.

Auch hier — in der Hauptsache das Programm Forrer-Göttisheim — gäbe es manches zu sagen. Aber nur einen Punkt möchte Ref. hervorheben. Was soll jene Teilnahme an der Verwaltung der neuen Krankenkassen bedeuten, wenn es den Arbeitern etc. nicht erlaubt ist, zu spezialisieren, also das zu erreichen, was sie jetzt regelmäfsig zur Hilfskasse führt?! Man könnte nun meinen, dafs der Gedanke der Genossenschaft — Göttisheim und seine Freunde sprechen hier immer von Privatunternehmungen — an Boden verloren habe und demnächst ganz durch die Staatsidee verdrängt werde. Allein man kommt auch auf anderem Wege dahin, die Entwickelung im Sinne jener Volksversicherung bei den kleineren Unternehmern zu erklären.

Für sich betrachtet ist nämlich gewifs auffällig, dafs die Gesellschaft schweizerischer Landwirte die allgemeine obligatorische Versicherung für Krankheit, Unfall und Invalidität fordert [1]. — Leider fehlt der eigentliche Kommissionsbericht, die Resolutionen lassen jedoch auf folgende Argumentation schliefsen: die Lage der meisten Landwirte gestattet stärkere Belastung nicht; Besitzer, Arbeiter und Angehörige sind so ziemlich denselben Gefahren ausgesetzt, aber nur zu häufig wegen mangelnder Mittel verhindert, rechtzeitig ärztliche Hilfe zu holen, während ihnen doch schon das Obligationenrecht harte Pflichten gegen die Dienstboten auferlegt. Soll also auch auf dem Lande etwas geschehen, so müfsten bezüglich der Geldleistungen die verschiedenen Ursachen als gleichartig behandelt, es müssen sogar Beträge an „Unterstützungsbedürftige“ (!?) gewährt werden. Allein beides erfordert die Uebernahme der Krankenpflege durch den Bund resp. die Kantone, ferner die gleichmäfsige Heranziehung aller Beteiligten und die Besei-

1) Landwirtschaftl. Centralblatt (1891), Nr. 48 u. 50.

tigung der civilrechtlichen Haftung. Mit der Forderung einer besondern Berufsgenossenschaft glaubt man einen weiteren Vorteil zu erhalten. — Ist die Gelegenheit wirklich so günstig, wie die Gesellschaft anzunehmen scheint? Sie hat unterlassen darzuthun, dafs ihr Plan auf realem Boden stehe, klar und präzis gefafst sei und dafs er der Gesamtheit Vorteile zuführe. In der That scheinen ihre Resolutionen in weiteren Kreisen wenig Anklang gefunden zu haben, und so nimmt auch der schweizerische landwirtschaftliche Verein die ihm gebotene Gelegenheit wahr, die Ansprüche des Berufs mit denen der anderen Klassen in etwas bessere Uebereinstimmung zu bringen. Das Gutachten von Th. Keller[1]) geht auf Kranken- und Unfallversicherung (mit Rentenzahlung als Regel und Deckungsverfahren) als für die Arbeiter obligatorisch zurück, will aber die grundsätzliche Trennung durch Ueberweisung der Krankenkassen an die Versicherten fest machen. Die Arbeitgeber zahlen nur die Unfallkosten; wer aber für Krankenpflege etc. während der ersten 13 Wochen Garantie leistet, darf nicht nur jene Prämie am Lohne abziehen, sondern befreit auch den Arbeiter von der Pflicht des Beitritts zur Krankenkasse. Diese Bestimmung stammt aus Deutschland, wird aber dahin modifiziert, dafs für die sog. Selbstversicherung die Uebereinkunft von Meister und Knecht ausreicht. Und was dann?!

Was erstrebt aber in dieser Angelegenheit die Arbeiterpartei? In seiner Unfallstatistik[2]) nimmt das schweizerische Arbeitersekretariat Gelegenheit, das neue Projekt zu besprechen. Göttisheim wird vorgeworfen, dafs er zu ganz anderen Resultaten hinsichtlich der Krankenpflege hätte kommen sollen (S. 65). Auch er habe die Auffassung, dafs Krankheit und frühzeitiger Tod in sozialen Gebrechen ihre Ursache haben, und da sei es doch ganz klar, dafs die Gesellschaft resp. dafs der Staat Arzt, Apotheke und Spital seinen Bürgern frei zugänglich machen müsse. Auch mit dem von G. vorgeschlagenen einheitlichen Krankengelde sei niemandem gedient. Die Erfahrung zeige ja, dafs die Tage der Krankheit die teuersten seien. Man dürfe also den Rapport mit dem Lohne nicht preisgeben; höchstens könne es sich darum handeln, eine Kassenversicherung in dem Sinne durchzuführen, dafs den schlecht bezahlten Arbeitern für ihre Prämien relativ höhere Unterstützungen zugewiesen würden. Uebrigens sei die Grundidee erst dann ganz verwirklicht, wenn man den Krankenkassen die Krankengelder der Karenzzeit vergüte.

Eingehender ist die Beleuchtung eines Fragebogens für eine Enquete bei den Arbeitervereinen und Krankenkassen[3]). — Bei der Versicherung als solcher wünscht man nicht, über den Bereich der Lohnarbeit hinauszugehen; die Reichen können für sich selber sorgen; für die Armen und

1) Kranken- und Unfallversicherung mit besonderer Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft (Aarau 1892).

2) Winterthur (1892).

3) Enquete über die Stellungnahme der Arbeiter zur Bundesgesetzgebung betr. Kranken- und Unfallversicherung. Beleuchtung der gestellten Fragen. Zürich (Druckerei des Grütlivereins) 1891.

Arbeitslosen müssen andere sorgen. Die Krankenkassen wären berufsmäfsig zu organisieren als die Wahlkreise für die Arbeitervertretung bei der Unfallversicherung; sie hätten dann auch die jetzigen Fabrikkrankenkassen in sich aufzunehmen. — Bei Beleuchtung der Leistungen begründet das Sekretariat einläfslich dem früheren Vorschlage, die Entschädigungen bei den niederen Lohnklassen steigen zu lassen. Es hat dabei übersehen den Faktor des Obligatoriums, welches in dieser Materie das System einer progressiven Besteuerung unzweifelhaft ausschliefst und bei ungenügender Ueberwachung nicht nur zur Simulation anreizt, sondern auch direkt die Gefahr vermehrter Krankheiten und Unfälle schafft. Zudem liegt die Frage nahe, ob die Arbeiter — denn diese hätten wenigstens die Krankengelder zu liefern — zu solchen Zugeständnissen geneigt sind? Wir verstehen dagegen sehr leicht, dafs das Sekretariat die unentgeltliche Krankenpflege befürwortet, dafs es die Einrede des groben Selbstverschuldens, des Vorsatzes und des Verbrechens dritter Personen angreift, ferner statt der von Göttisheim verlangten Beiträge zur Krankenkasse die Vergütung aller Unfälle aus den Mitteln der Arbeitgeber fordert (S. 31) und hier den Standpunkt des vollen Schadenersatzes vertritt, die Versicherung also zu einer Art Versorgungsanstalt (für Erwerbsunfähige, Witwen und Waisen) erweitert (§ 34). Endlich sollen alle Fälle, welche strafrechtliche Verfolgung des Arbeitgebers nach sich ziehen, denselben den Kassen gegenüber regrefspflichtig machen (S. 32).

Welches Ergebnis die eigentliche Enquete liefern wird, läfst sich nicht bestimmen. Auffällig ist aber, mit welcher Energie das Arbeitersekretariat speziell für das Prinzip der Selbstverwaltung der neuen ökonomischen Aufgaben eintritt. Man ist berechtigt anzunehmen, dafs die Arbeiter wenig Lust haben, sich in das Schlepptau einer erweiterten Staatsarmenpflege nehmen zu lassen; der Staatssozialismus hat auch in der Schweiz unter den Arbeitern nicht so viele Anhänger, als gewisse Parteien wünschen.

Um so mehr mochte sich in den Kreisen der radikalen Partei das Bedürfnis regen, zu beweisen, dafs man vor starken Zugeständnissen an die „geknechtete Arbeit“ nicht zurückschrecke. Und so nimmt denn H. Stüssi (Staatsschreiber des Kantons Zürich) eine Studie über die schweizerische Versicherung [1]) zum Vorwand, darzulegen, was man thun könne und zu thun bereit wäre. Die ganze Angelegenheit sucht er in seinem „Nachwort“ nicht auf staats- und sozialpolitischen, sondern auf privatrechtlichen Boden zu stellen. Gehe man davon aus, dafs Unfall und Krankheit immer mehr oder minder die Folge des Betriebes sei, dafs man entweder falsch beobachte oder mafslos übertreibe bei der Annahme, der Arbeiter habe durch Nachlässigkeit etc. das eine oder andere herbeigeführt, so ergebe sich nicht nur, dafs es unrichtig wäre, eine verschiedene Behandlung anzustreben, sondern dafs in der Natur des Arbeitsvertrages die Haftung des Arbeitgebers für jede Störung der Erwerbsfähigkeit beim Arbeiter liege. Der Arbeitgeber müsse also für mindestens drei Monate,

1) Der Bund und das Versicherungswesen. Zürich, A. Müller, 1892.

nachdem durch Unfall oder Krankheit der Verdienst aufgehört, den Lohn weiter bezahlen, und erst etwa von diesem Zeitpunkte an hätte die Gesamtheit einzutreten. Voraussetzung sei natürlich die freie Krankenpflege, für welche die Kantone, vielleicht durch den Bund unterstützt, aufzukommen hätten. Für die Folgezeit aber — es kann sich dem Verf. zufolge hier um eigentlichen Schadenersatz nicht mehr handeln — wird eine allgemeine Versicherungssteuer erhoben. Das macht bei 1 Fr. für jeden Arbeiter und 50 Cent. für jeden Angehörigen pro Tag auf den Steuerzahler etwa 37 Frcs pro Jahr aus (während die Staatssteuern im Kanton Zürich 45 Frcs. beträgt). Der Vorteil der Institution vermindert sich also bei höherem Einkommen. „Aber das moderne Prinzip der Steuergesetzgebung besteht ja darin, oben wegzunehmen, damit die Unterschiede in der sozialen Stellung der Menschen nicht zu grofs werden.“ — Die Geschwindigkeit der Stüssi'schen Beweisführung zeigt u. a. der Vorschlag, die in den ersten Jahren sich ansammelnden „Hunderte von Millionen“ zum Ankauf der Eisenbahnen zu verwenden.

Statt aller Kritik macht Ref. nur auf den Umstand aufmerksam, dafs Stüssi jeden Zusammenhang opfert. Die selbständigen Leute, gleichviel ob grofs oder klein, sind für die ersten Krankheitszeiten auf ihr Vermögen und die freiwilligen Kassen angewiesen, und es ist unklar, wie diese, wenn das überhaupt geplant ist, den Weg zu jener Versorgungsanstalt finden sollen.

Da die gleiche Unklarheit, gelinde ausgedrückt, stark verbreitet sich vorzufinden scheint, wäre das Wort eines in Sachen des Versicherungswesens erfahrenen Mannes gewifs wertvoll gewesen. Leider hat Widmer[1]) statt exakter technischer Erörterungen nur eine Art von Programm geliefert. Wenn ihm die freiwillige Versicherung „eine der lieblichsten Erscheinungen des Volkslebens“ ist, kann er nicht die Verstaatlichung des ganzen Versicherungswesens fordern und wohl auch nicht erwarten, dafs speziell an der Lebensversicherung das volle Drittel der Bevölkerung sich beteilige. Die unverantwortliche Staatsaufsicht über die Privatgesellschaften, der Umstand, dafs viel Geld nach dem Ausland geht, die Ersparnis an Subventionsgeldern und die billigere Verwaltung (?) — das reicht doch augenscheinlich nicht aus, vollends nicht, wenn man das Obligatorium höchstens als Erziehungsmittel gelten lassen will. Verf. fordert indessen nicht nur Obligatorium, sondern auch Arbeitgeberbeiträge für Kranken-, Lebens-, Witwen- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter; Gegenstand ist eine Kapitalsumme, die nach den Lohnsätzen 500—1500 Frcs. beträgt. Trotz der mit dem 20. Altersjahre beginnenden Beitragspflicht und der Zuschüsse aus dem durch Schenkungen zu bildenden Hilfsfonds wird der Bund auch hier etwa 6—10 Millionen Frcs. beizutragen haben. Nur der Gedanke, dafs der Staat die Verteilungsmafsstäbe bei der Prämie nicht bestimmen dürfe, da er in solchen Sachen meist eine unglückliche Hand habe, begrenzt einen Vorschlag, der sonst, was Umfänglichkeit betrifft, nicht viel zu wünschen übrig läfst.

1) Ideen zur Initiative für schweizerische Bundesversicherung. Zürich, Meyer & Zeller, 1892.

Der Ref. widersteht der Versuchung, die Zahl der Ratschläge um einen weiteren zu vermehren, er glaubt aber auch nicht an eine rasche und glückliche Erledigung der Angelegenheit, solange der Wunsch, ohne die Gemeinden und den genossenschaftlichen Verband durchzukommen, die Erwägungen beherrscht. Der moderne Staatsgedanke ist der schweizerischen Bevölkerung und Verwaltung erst in neuester Zeit zum vollen Bewufstsein gekommen. Man fürchtet also wahrscheinlich rückläufige Bewegung einzuleiten, wenn man jenen Organen wichtige Funktionen überträgt. Das wäre nur dann richtig, wenn staatliche Organisation und einheitliche Organisation eins und dasselbe bedeuteten. Sind aber nicht gerade diejenigen Staaten die glücklichsten, in denen man dem Bezirk, der Gemeinde und den Einzelnen möglichst viel freie Bewegung gewährt?

Miszellen.

V.

Haushalts-Etat für das Deutsche Reich im Jahre 1892/93.

(Reichsgesetze vom 30. März und 10. April 1892.)

Mitgeteilt von Dr. Max von Heckel.

A. Einnahmen.			Absolute Zahlen	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Einnahmen
I. Privatwirtschaftliche Einnahmen:			92 228 160	1,86	6,22
1. Staatsgut		26 556 460			
a) Aus dem Reichsinvalidenfonds	25 164 554				
b) Aus belegten Reichsgeldern (Reichstagsgebäudefonds) . .	295 000				
c) Aus Veräußerung von Parzellen des ehem. Stettiner Festungsterrains	1 096 906				
2. Eisenbahnverwaltung		55 639 000			
3. Gewerbliche Staatsanstalten . . .		10 032 700			
a) Reichsdruckerei	5 260 000				
b) Bankwesen (netto)	4 772 700				
II. Gebühren und Verkehrssteuern:			37 518 900	0,76	2,53
1. Spielkartenstempel		1 206 500			
2. Wechselstempelsteuer		7 400 000			
3. Stempelabgaben für Wertpapiere, Kaufgeschäfte etc. und Lotterieloose		28 219 000			
a) Aktien, Renten u. Schuldverschreibungen [1])	7 435 000				
b) Kauf- und Anschaffungsgeschäfte [2])	13 412 000				
c) Lotterielose [3])	7 372 000				
α) Von Staatslotterien 6 838 000					
β) Von Privatlotterien 534 000					

1) Abzüglich der den Bundesstaaten zu vergütenden 2% für Erhebungs- und Verwaltungskosten.

2) Abzüglich 2% für die Bundesstaaten.

3) Abzüglich 2% für die Bundesstaaten.

A. Einnahmen.				Absolute Zahlen	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Einnahmen
4. Statistische Gebühr			669 000			
5. Herauszahlungen von Luxemburg [1])			24 000			
III. **Post- und Telegraphenverwaltung:**				247 457 020	5,01	16,68
IV. **Zölle und Verbrauchssteuern:**				603 833 960	12,22	40,70
1. Aus dem Zollgebiet			603 770 000			
a) Gemeinschaftliche Abgaben		579 903 000				
α) Zölle	339 451 000					
β) Tabaksteuer	10 773 000					
γ) Zuckersteuer	68 096 000					
Materialsteuer	11 573 000					
Verbrauchsabgabe	56 523 000					
δ) Branntweinsteuer	120 059 000					
Maischbottich und Branntweinsteuer	17 452 000					
Verbrauchsabgabe	102 607 000					
b) Nichtgemeinschaftliche Abgaben (Brausteuer und Uebergangsabgabe für Bier)		23 877 000				
2. Aversa von außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten			63 960			
a) Gemeinschaftliche		62 490				
b) Nichtgemeinschaftliche		1 470				
V. **Matrikularbeiträge:**				320 859 733	6,50	21,63
1. Preußen			188 103 831			
2. Bayern			41 124 580			
3. Sachsen			22 034 168			
4. Württemberg			14 901 598			
5. Baden			11 584 910			
6. Hessen			6 228 440			
7. Mecklenburg-Schwerin			3 621 222			
8. Sachsen-Weimar			2 045 498			
9. Mecklenburg-Strelitz			613 144			
10. Oldenburg			2 226 715			
11. Braunschweig			2 538 626			
12. Sachsen-Meiningen			1 404 268			
13. Sachsen-Altenburg			1 072 883			
14. Sachsen-Koburg und Gotha			1 295 410			
15. Anhalt			1 710 871			
16. Schwarzburg-Sondershausen			473 331			
17. Schwarzburg-Rudolstadt			538 179			
18. Waldeck			358 798			
19. Reuß ältere Linie			395 262			
20. Reuß jüngere Linie			753 254			
21. Schaumburg-Lippe			245 841			
22. Lippe			806 200			

1) = Herauszahlungen von Luxemburg abzüglich der Herauszahlungen an Bayern für die österreichische Gemeinde Jungholz und an Oesterreich für die Gemeinde Mittelberg.

A. Einnahmen.				Absolute Zahlen	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Einnahmen
23. Lübeck			481 920			
24. Bremen			1 134 785			
25. Hamburg			3 933 982			
26. Elsafs-Lothringen			11 232 017			
VI. Verschiedene Verwaltungseinnahmen:				12 063 968	0,25	0,81
1. Reichstag			754			
2. Reichskanzler und Reichskanzlei			1 368			
3. Auswärtiges Amt			890 240			
4. Reichsamt des Innern			2 290 969			
5. Einnahmen der Militärverwaltung			7 833 044			
a) Für Rechnung der Bundesstaaten ohne Bayern		7 344 413				
α) Preufsen etc.	6 922 114					
β) Sachsen	304 752					
λ) Württemberg	117 547					
b) Für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten Preufsen		488 631				
6. Marineverwaltung			348 350			
7. Reichs-Justizverwaltung			437 094			
8. Reichs-Schatzamt			187 455			
9. Reichseisenbahnamt			4 514			
10. Reichsschuld			14 000			
11. Rechnungshof			135			
12. Allgemeiner Pensionsfonds			10 776			
13. Verwaltung des Reichsinvalidenfonds			106			
14. Besonderer Beitrag von Elsafs-Lothringen zu den Ausgaben:			45 163			
a) des Reichsschatzamtes		3 150				
b) des Rechnungshofes		42 163				
VII. Aufserordentliche Deckungsmittel:				154 421 995	3,12	10,41
1. Aus dem Reichstagsgebäudefonds: Ausgaben zur Errichtung eines Reichstagsgebäudes			4 000 000			
2. Aus der Anleihe			147 311 995			
a) Im Etat angesetzt		134 608 575				
b) Durch Nachtragsetat[1]		9 643 400				
c) Zu einmaligen Ausgaben der Bundesstaaten ohne Bayern und Württemberg		3 060 020				
3. Sonstige aufserordentliche Deckungsmittel			3 110 000			
a) Präzipualbeitrag Preufsens zum Nordostsee-Kanal		600 000				
b) Rückerstattungen aus d. Reichsfestungs-Baufonds		510 000				

1) Durch Nachtrags-Etat (RG. v. 10. IV. 1892) „zu einmaligen Ausgaben aller Bundesstaaten“ 9 643 400 M. aus der Anleihe bewilligt zum Zweck der „Vervollständigung des Deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung“. Diese Zahl erscheint in Tabelle C.: „Einmalige Ausgaben“ unter III. „Ausgaben für Heer und Flotte“ No. 1.

A. Einnahmen.			Absolute Zahlen	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Einnahmen
c) Aus Veräußerung des Kölner Festungsterrains	1 000 000				
d) Aus dem Münzwesen	— —				
VIII. Ueberschüsse aus früheren Jahren:			15 308 201	0,30	1,03
Einnahme-Summe (einschließlich des Nachtragsetats G. v. 10. IV. 1892 v. VII. 2 h)			1 483 691 937		
Betriebs- und Erhebungskosten			266 464 972		
Verbleiben als Netto-Einnahmen:		{ 1 207 583 565 + 9 643 400 }	1 217 226 965		

B. Ausgaben.

					% aller Ausg.
I. Betriebs- und Erhebungskosten:			266 464 972	5,40	17,96
1. Reichseisenbahnverwaltung		35 814 200			
2. Reichsdruckerei		4 006 790			
3. Gebühren und Verkehrsabgaben . .		409 900			
4. Post und Telegraphenverwaltung . .		226 234 082			
II. Ausgaben der Verfassung:			573 573	0,02	0,03
1. Reichstag		423 213			
2. Reichskanzler und Reichskanzlei .		150 360			
III. Ausgaben der Justizverwaltung:			2 048 826	0,06	0,21
1. Reichsjustizamt		528 970			
2. Reichsgericht		1 519 856			
IV. Ausgaben der Civilverwaltung:			30 106 195	1,33	4,42
1. Auswärtige Angelegenheiten . . .		9 901 205			
a) Auswärtiges Amt	1 825 780				
b) Gesandtschaften, Konsulate, Schutzgebiete	6 920 650				
c) Allgemeine Fonds	1 154 775				
2. Ausgaben der inneren Verwaltung .		19 896 750			
a) Reichsamt des Innern . . .	809 240				
b) Allgemeine Fonds	15 450 138				
c) Reichskommissariate	52 200				
d) Bundesamt für Heimatwesen .	27 900				
e) Schiffsvermessungsamt . . .	23 390				
f) Disziplinarbehörden	6 000				
g) Untersuchung von Seeunfällen	34 800				
h) Statistisches Amt	846 785				
i) Normal-Aichungskommission .	111 495				
k) Gesundheitsamt	198 380				
l) Patentamt	1 049 530				
m) Reichs-Versicherungsamt . . .	1 022 710				
n) Physikalisch-technische Reichsanstalt	262 382				
3. Reichseisenbahnamt		308 240			
V. Ausgaben für Heer und Flotte:			472 583 997	13,33	44,38
A. Verwaltung des Reichsheeres . .		427 285 158			
1) Kriegsministerium	2 429 930				

B. Ausgaben.			Absolute Zahlen	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Ausgaben
2. Militärkassenwesen	314 689				
3. Militärintendanturen	2 201 774				
4. Militärgeistlichkeit	788 838				
5. Militärjustiz-Verwaltung	724 659				
6. Besoldung höherer Truppenbefehls, Gouverneure, Kommandanten, Adjudanten etc.	4 521 160				
7. Generalstab, Landesvermessung, Pionierkorps	4 286 146				
8. Geldverpflegung der Truppen	119 075 536				
9. Naturalverpflegung	96 568 214				
10. Bekleidung u. Ausrüstung	24 459 926				
11. Garnisonverwaltung, Servis, Bauverwaltung	42 472 510				
12. Militär-Medizinalwesen	6 929 123				
13. Verpflegung der Ersatz- u. Reservemannschaften	3 280 185				
14. Remontepferde und Remonte-Depôts	10 557 690				
15. Erziehungs- und Bildungswesen	6 276 779				
16. Gefängniswesen	844 777				
17. Artillerie u. Waffentechnische Institute	29 253 998				
18. Bau u. Unterhaltung der Festungen	2 735 328				
19. Wohnungsgeldzuschüsse	8 916 208				
20. Unterstützungen für aktive Militärs und Beamte	126 005				
21. Zuschufs zur Militär-Witwenkasse	2 291 700				
22. Verschiedene Verwaltungszweige	8 821 806				
23. Militärverwaltung von Bayern[1]	49 428 177				
B. Verwaltung der Marine		45 298 839			
1. Marine Kabinet und Oberkommando	33 300				
2. Reichsmarine-Amt	890 620				
3. Seewarte und Observatoren	282 505				
4. Stationsintendanturen	250 725				
5. Rechtspflege	31 650				
6. Seelsorge und Garnisonsschulen	56 285				
7. Militärpersonal	10 454 006				
8. Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge	9 596 185				
9. Naturalverpflegung	3 627 960				
10. Bekleidung	114 564				
11. Garnisonsverwaltung und Servis	1 088 167				
12. Kassen- und Rechnungswesen	238 444				
13. Wohnungsgeldzuschufs	838 693				
14. Krankenpflege	706 939				
15. Reise-, Marsch- und Frachtkosten	557 250				

1) Militärverwaltung von Bayern 57 712 045

Davon ab:

der auf den Allgemeinen Pensionsfonds mit 4 637 158

auf die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats mit 3 646 710

angesetzte Teil obiger Quote

49 428 177

B. Ausgaben.			Absolute Zahlen	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Ausgaben
16. Bildungswesen	172 951				
17. Werftbetrieb	12 437 767				
18. Artillerie und Fortifikation . . .	2 255 740				
19. Torpedo- und Minenwesen	1 185 268				
20. Lotsen, Betonnung, Leuchtfeuer . .	262 800				
21. Verschiedenes	217 020				
VI. Ausgaben der Finanzverwaltung:			399 331 919	8,17	27,20
1. Reichsschatzamt		545 330			
2. Allgemeine Fonds		355 074 200			
a) Dispositionsfonds des Kaisers .	3 000 000				
b) Ueberweisungen an die Bundesstaaten	351 096 000				
c) Verschiedene Verwendungen .	978 200				
3. Reichskommissariate		440 210			
4. Rechnungshof		625 648			
5. Allgemeiner Pensionsfonds		42 646 531			
a) Pensionen des Reichsheeres .	40 086 218				
α) Preufsen etc. . 31 815 500					
β) Sachsen . . . 2 018 080					
γ) Württemberg . 1 615 480					
δ) Bayern . . . 4 637 158					
b) Marinepensionen	1 550 368				
c) Civilpensionen	1 009 945				
VII. Ausgaben für die Reichsschulden:			60 865 800	1,23	4,10
1. Verwaltung		258 300			
a) Vergütung an Preufsen . . .	126 800				
b) Sächliche und vermischte Ausgaben	131 500				
2. Verzinsung		60 607 500			
a) 4%-ige Reichsschuld	18 000 000				
b) 3½%-ige Reichsschuld . . .	24 625 000				
c) 3%-ige Reichsschuld	15 607 500				
d) Zur Verzinsung von Schatzanweisungen	1 800 000				
e) Zur Verzinsung des Betriebsfonds	575 000				
VIII. Ausgaben d. Reichsinvalidenfonds:			25 164 554	0,51	1,70
1. Verwaltung des Reichsinvalidenfonds		75 380			
2. Zuschufs zu den Kosten der Verwaltung des Reichsheeres		60 226			
3. Invalidenpensionen d. Krieges 1870/71		20 592 209			
a) Verwaltung des Reichsheeres .	20 575 450				
b) Verwaltung der Marine . . .	16 759				
4. Invalidenpensionen der Kriege vor 1870		3 371 673			
a) Verwaltung des Reichsheeres .	3 062 880				
b) Verwaltung der Marine . . .	1 793				
c) Sonstige Pensionen	307 000				
5. Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes		35 316			

B. Ausgaben.		Absolute Zahlen	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Ausgaben
6. Pensionen an ehem. französische Militärpersonen	290 000			
7. An Bayern	37 935			
8. Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen	350 000			
9. Invaliden-Institute	351 815			
Summe der fortlaufenden Ausgaben		1 257 139 836		
Betriebs- und Erhebungskosten		266 464 972		
Ausgaben-Summe		990 674 864		

C. Einmalige Ausgaben	Etat		Etat		Gesamt-Etat
	ordentlicher	aufserordentl.	ordentlicher	aufserordentl.	
I. Ausgaben der Justizverwaltung			1 071 000		1 071 000
II. Ausgaben der Civilverwaltung:			15 198 014	20 348 500	35 546 514
1. Auswärtiges Amt . .	3 032 300				
2. Reichsamt des Innern	4 714 966	6 000 000			
3. Post- und Telegraphenverwaltung	7 250 748				
4. Reichsdruckerei . . .	200 000				
5. Reichseisenbahnverwalt.		14 348 500			
III. Ausgaben für Heer u. Flotte:			55 529 692	130 073 495	185 603 187
1. Verwaltung des Reichsheeres	38 416 992	107 075 695			
2. Marineverwaltung . .	17 112 700	22 997 800			
IV. Ausgaben der Finanzverwaltung: Reichsschatzamt			331 400	4 000 000	4 331 400
			72 130 106	154 421 995	226 552 101

D. Zusammenstellung aller Ausgaben	Fortdauernde	Einmalige	Absolute Zahlen	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Ausgaben
I. Betriebs- und Erhebungskosten .	266 464 972		266 464 972	5,40	17,96
II. Ausgaben der Verfassung . . .	573 573		573 573	0,02	0,03
III. Ausgaben der Justizverwaltung. .	2 048 826	1 071 000	3 119 826	0,06	0,21
IV. Ausgaben der Civilverwaltung . .	30 106 195	35 546 514	65 652 709	1,33	4,42
V. Ausgaben für Heer und Flotte [1]) .	472 583 997	185 603 187	658 187 184	13,33	44,38
VI. Ausgaben der Finanzverwaltung .	399 331 919	4 331 400	403 663 319	8,17	27,20
VII. Ausgaben für Reichsschulden . .	60 865 800		60 865 800	1,23	4,10
VIII. Ausgaben d. Reichsinvaliden-Fonds	25 164 554		25 164 554	0,51	1,70
	1 257 139 836	226 552 101	1 483 691 937		

1) Die Gesamtkosten des Militäraufwandes im Deutschen Reiche stellen sich noch etwas höher und zwar wie folgt;

Der Besoldungs-Etat des Reichsbank-Direktoriums ist in der zweiten Anlage zum Etatsgesetz auf das Jahr 1892/93 mit 148 374 M. festgesetzt.

E. Stand der Aktiva und Passiva des Deutschen Reiches	Währung	Kapital
I. Bestand der Fonds:		
1. Reichsinvalidenfonds . . . . Obligationen	M.	470 542 900
	fl. S. W.	3 412 950
	bar	5 296 235
2. Fonds für das Reichstagsgebäude . . . . Obligationen	M.	12 859 900
	bar	227
3. Reichskriegsschatz	bar	120 000 000
II. Reichsschulden:		
1. Fundierte Schulden		
4%ige Reichsanleihe	M.	450 000 000
3½%ige Reichsanleihen	"	513 531 250
3%ige Reichsanleihen	"	520 250 000
2. Schwebende Schulden		
Reichskassenscheine	"	120 000 000

a) Ausgaben für Heer und Flotte 658 187 184
b) Ausgaben für Militärpensionen 41 636 586
c) Ausgaben des Reichsinvalidenfonds 25 164 554
724 988 770

Als Auszählung ergibt sich sonach pro Kopf der Bevölkerung 14,67 M. und als Prozente aller Ausgaben 48,87 M.

VI.

Der Aufsenhandel der Vereinigten Staaten.

Von Prof. M. Diesmann-Chemnitz.

Der Aufsenhandel der Vereinigten Staaten, welcher durch die gewöhnlich benutzten Zahlen zur Darstellung gebracht wird, ist nach deutscher Bezeichnung der „Jahresaufsenhandel". Er umfafst den unmittelbaren Eingang von Waren in den freien Verkehr und den Ausgang inländischer Waren aus demselben, sowie den Eingang auf Niederlagen und als besonders aufgeführten, in den Zusammenstellungen nicht selten übersehenen Posten, die Ausfuhr fremder Waren aus dem freien Verkehr und von Niederlagen. Der Verkehr von Edelmetallen und, seit 1868, die unmittelbare Durchfuhr werden besonders unterschieden. Die letztere ist jedoch in Bezug auf die zollfreien Waren von dem eigenen Verkehr sehr wahrscheinlich nicht scharf und in Bezug auf die Edelmetalle ist sie von demselben gar nicht auseinander gehalten.

Von dem Gesamthandel in den letzten zehn Jahren giebt Tabelle 1 (S. 434) ein zahlenmäfsiges Bild, welches die Bedeutung aller einzelnen Verkehrsarten erkennen läfst.

Die in der Einfuhr aufgeführten eigenen Waren sind namentlich Spirituosen, welche aus Steuerrücksichten im Ausland, besonders Deutschland, gelagert haben, Petroleum- und andere Fässer, Säcke etc.

Beim Vergleich der Ein- und Ausfuhrwerte ist zu berücksichtigen, dafs die ersteren zwar zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Weise, aber nach den Grundsätzen der deutschen Statistik stets zu niedrig ermittelt worden sind und dafs andererseits die Ausfuhrerhebungen nicht ganz vollständig sind. Bei Ermittelung der Einfuhrwerte ist nämlich stets der Betrag der Fracht von dem letzten ausländischen Verschiffungshafen ab unberücksichtigt geblieben und diese Fracht ist zum allergröfsten Teil an das Ausland zu zahlen, da bekanntlich der Anteil der amerikanischen Flagge am auswärtigen Handel seit langer Zeit zurückgegangen ist und zwar derart, dafs den Werten nach 1881 78,64 % und 1891 84,15 % der zu Wasser eingegangenen Einfuhr auf fremden Schiffen eingebracht wurden, wie auch von der zu Wasser erfolgenden Ausfuhr eigener und fremder Waren 1881 86,92 % und 1891 90,35 % auf fremden Schiffen ausgingen.

Verschieden war die Einfuhrermittelung insofern, als vom 1. Juli 1883 ab die Verpackungskosten und Unkosten jeder Art, die bis zur Verfrachtung in dem zur Fahrt nach der Union bestimmten Fahrzeug auf-

laufen, in den Preis der zollpflichtigen Waren nicht mehr einzurechnen waren. Nur für diejenigen Waren, welche einem vom Wert irgendwie abhängigen Zoll unterliegen, ist diese Bestimmung seit 1. August 1890 wieder aufser Geltung. Den Betrag, um den es sich hierbei handelt, schätzte das statistische Amt in Washington 1884 auf etwa 5 % vom Wert aller eingeführten Waren. Rechnet man hierzu, wohl jedenfalls sehr mäfsig, 5 % als durchschnittlichen Betrag der Fracht, so ergiebt sich, dafs der Wert der Wareneinfuhr in den Rechnungsjahren seit 1884 um jährlich etwa 60 bis 70 Mill. Doll. niedriger angesetzt ist, als es den von der deutschen Statistik angenommenen Grundsätzen entspricht.

Dazu kommt noch, dafs die Einfuhrwerte in der Hauptsache auf den von der Zollbehörde noch nicht geprüften Wertangaben der Absender beruhen, während es keinem Zweifel unterliegt, dafs bei den Wertdeklarationen in Bezug auf gewisse Warenarten Betrügereien in grofsem Mafsstabe wenigstens zeitweise vorgekommen sind[1]).

Andererseits ist die Ausfuhr nicht unbeträchtlich zu niedrig angesetzt, weil keine gesetzliche Verpflichtung besteht, über die zu Land ausgeführten Waren den statistischen Behörden Auskunft zu geben und thatsächlich die Eisenbahngesellschaften Angaben über die Ausfuhr nach Kanada und Mexiko grofsenteils verweigern. Schon 1888 schätzte das statistische Amt in Washington den hierdurch in seinen Ausweisen entstehenden Ausfall bezüglich der Ausfuhr nach Kanada auf über 20 Mill. Doll., während es bezüglich Mexikos keine genügenden Unterlagen für eine Schätzung besafs.

Nach alledem ist das in Tabelle 1 (S. 434) hervortretende Uebergewicht der Ausfuhr über die Einfuhr im wesentlichen sehr wahrscheinlich nur rechnungsmäfsig vorhanden.

Unterscheidet man aber, wie dies in den Tabellen 2 und 3 (S. 435/36) geschehen ist, den Verkehr der Union mit Europa von dem mit den aufsereuropäischen Ländern, so stellt sich eine Verschiedenheit in dem Verhältnis zwischen Ein- und Ausfuhr insofern heraus, als bei dem ersteren regelmäfsig die Ausfuhr beträchtlich über die Einfuhr überwiegt, während bei dem letzteren der umgekehrte Fall stattfindet. Diese Verschiedenheit wird allerdings abgeschwächt einerseits durch den oben angeführten Mangel in den die Ausfuhr nach Kanada und Mexiko betreffenden Angaben und andererseits dadurch, dafs die aus Europa kommende Einfuhr einen weit gröfseren Bruchteil zollpflichtiger Waren enthält als die aufsereuropäische[2]), somit durch Unterdeklarationen mutmafslich stärker beeinflufst ist. Mag man aber die Wirkungen beider Fehlerquellen noch so hoch veranschlagen, so genügen sie doch keinesfalls zur Beseitigung jener charakteristischen Verschiedenheit. Allerdings besitzt Europa einen grofsen Betrag amerikanischer Wertpapiere, nicht aber die Union europäische, und die Verzinsung sowie der Verkehr dieser Wertpapiere ist zweifellos von ansehn-

1) Die Ausfuhrwerte sind die auf die amerikanischen Verschiffungshäfen bezogenen, nur für die wieder ausgeführten zollpflichtigen fremden Waren sind sie gleich den Einfuhrwerten im oben erläuterten Sinne.

2) Die Einfuhr aus Europa enthielt 1891 den Werten nach 80,29 % zollpflichtige Waren, die aus aufsereuropäischen Ländern dagegen nur 28,50 %.

lichem Einflufs auf die Zahlungsbilanz, ebenso wie die Verschiffung amerikanischer Ausfuhr durch europäische Schiffe beträchtliche Forderungen Europas entstehen läfst. Aber doch ist es in hohem Mafse wahrscheinlich, dafs Europa und namentlich England durch Warensendungen nach Südamerika, Asien etc. den Ueberschufs der Einfuhr von Waren aus diesen Ländern in den Vereinigten Staaten über die amerikanische Einfuhr nach denselben decken hilft. Das ist eine Erklärung, die durchaus keinen Anspruch auf Neuheit hat und nur, weil gelegentlich ihrer Erwähnung seitens des Verf. in den Jahrb., N. F., Bd. 3 S. 429 Zweifel gegen ihre Richtigkeit ausgesprochen worden sind, mag bemerkt werden, dafs sie z. B. in einem von dem statistischen Amt der Vereinigten Staaten selbst 1884 veröffentlichten Gutachten sehr scharf zum Ausdruck gebracht worden ist.

Was nun die einzelnen Verkehrsarten anlangt, so zeigt die Einfuhr der Uniou auffälligerweise eine überraschende Aehnlichkeit mit dem Entwickelungsgang der Ausfuhr Englands, obgleich das letztere Land nur etwa ein Viertel der amerikanischen Einfuhr liefert. Auch dies scheint auf den eben erwähnten indirekten Einflufs der amerikanischen Einfuhr auf die englische Ausfuhr hinzuweisen. Entwirft man ein graphisches Bild beider Handelsbewegungen, so unterscheidet sich die Linie der englischen Ausfuhr seit 20 Jahren von der der amerikanischen Einfuhr fast nur dadurch, dafs sie abgerundetere Züge aufweist. Von dem Höhepunkt der Jahre 1872—73 sinkt die Linie bis Ende der 70er Jahre, steigt dann rasch an bis zu einem Maximum 1882, sinkt wieder bis gegen 1885 und steigt dann zu einem früher noch nie erreichten Hochstand 1890—91.

Es stehen sonach Zucker und Kaffee sowohl in Bezug auf den absoluten Wertbetrag wie auf das Wachstum des Einfuhrwertes in allererster Linie und man wird versucht sein, auf starke Zunahme des Verbrauches dieser Genufsmittel zu schliefsen. Eine starke Verbrauchszunahme hat jedoch nur bei Zucker und auch bei diesem erst seit der am 1. April 1891 erfolgten Zollbefreiung der Nummern unter 16 Holländ. stattgefunden. Im übrigen ist die Zunahme der Wertzahlen wesentlich nur durch Preissteigerungen bedingt, denn den Mengen nach gingen an Kaffee (zollfrei) und an Zucker, ausschliefslich Melasse, Kandiszucker und Zuckerwerk, in den freien Verkehr ein:

Tausende Pfd. engl.

	1885	1888	1887	1888	1889	1890	1891
Kaffee [1])	572 223	566 251	526 489	423 689	579 387	499 179	519 506
Zucker	2 748 646	2 701 021	2 999 450	2 749 639	2 943 872	2 831 570	3 774 832

Andererseits ist die Wertzunahme der Einfuhr von Tabak allerdings durch gesteigerte Bezüge von Rohtabak und zwar namentlich von Holland

1) Davon wurden exportiert

1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
33 335	27 496	25 290	15 083	17 265	8 997	8 487

so dafs für den eigenen Konsum verblieben

528 888	538 755	501 199	408 606	562 122	490 182	511 019

Durchschnittlich ergiebt dies 229 850 metr. Tonnen oder etwa das Doppelte von dem deutschen Jahresverbranch.

Von dem Zucker wird ewar nur wenig direkt exportiert, doch sind wenigstens in einigen Jahren ansehnliche Mengen fremden Rohzuckers nach Raffinierung wieder ausgeführt worden.

und Deutschland (wohl Sumatratabak) sowie von billigen Sorten aus Kuba bedingt, aber mit Rücksicht auf die bedeutende eigene Produktion der Union darf hieraus allein keinesfalls auf Zunahme des Verbrauches geschlossen werden.

Im übrigen kommen bis 1891 zwar mancherlei Schwankungen in der Einfuhr namentlich von Hopfen, Gerste, Kartoffeln, Erbsen und Bohnen vor, eine ansehnlichere andauernde Zunahme zeigt jedoch nur die Einfuhr der 1884 zollfrei gewordenen Bananen (von 1,33 Mill. Doll. in 1883 auf 5,86 Mill. Doll. 1891 gestiegen) und die von Schaumwein, welche den durch die Zollerhöhung von 1884 veranlafsten Rückgang sehr bald wieder ausgeglichen hat (1883: 3,15, 1884: 1,20 und 1891: 5,05 Mill. Doll.). Im Jahre 1891 treten auffällig mehrfache Aenderungen hervor, welche unzweifelhaft durch die Zollgesetzgebung bedingt sind. Infolge von Zollermäfsigung steigt sofort in ansehnlichem Mafse die Einfuhr von Korinthen, Citronen und Reis, infolge von Zollerhöhung sinkt die von Gerste, Eiern und frischen Fischen, auch die von kondensierter Milch, die jedoch schon seit längerer Zeit stark fallende Tendenz zeigte. Andererseits erfolgt für Käse, Gemüse, Pickles etc. eine Einfuhrsteigerung trotz der Zollerhöhung.

Die zweitwichtigste Stelle in der Einfuhr der Union fällt den Rohstoffen und Fabrikaten der für Deutschland besonders wichtigen Textilindustrie zu, wobei der prozentale Anteil der Rohstoffe und Halbfabrikate fast ganz stetig sich gehoben hat von 26,10 % in 1885 auf 34,76 % in 1891. Es gingen nämlich ein:

Tausende Doll.

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Rohstoffe	25 594	29 808	34 601	36 582	44 603	44 306	48 619
Garne und Seide	15 367	22 332	23 341	24 209	23 860	28 538	23 374
Fabrikate	118 563	125 024	128 696	134 142	142 389	152 835	137 293
	159 524	177 164	186 638	194 933	210 852	225 679	209 286

Es ist nicht möglich, die verschiedenen Aenderungen hier im einzelnen zu besprechen, die Betrachtung mag vielmehr beschränkt werden auf die Zeit seit dem Jahre 1885, in welchem die bis in die neueste Zeit anhaltende aufsteigende Bewegung ihren Anfang genommen hat. Da weiter die amerikanischen Ausweise über die Einfuhr in den freien Verkehr ungleich detaillierter sind, als die bezüglich des „Jahresaufsenhandels“, so sind **sie** im folgenden um so unbedenklicher zu Grunde gelegt worden, als die Einfuhr in den freien Verkehr im höchsten Jahresbetrag um nur rund 15 $^1/_2$ Mill. Doll. von der des Jahresaufsenhandels abweicht; speciell für das Jahr 1891 ist hierdurch auch der Vorteil gewährt, dafs sich erkennen läfst, in welcher Weise die Einfuhr sich auf die Zeit vor und nach Gültigkeit der Mac-Kinley-Bill verteilt. Endlich erscheint die amerikanische Warenrubrizierung so wenig zweckmäfsig, dafs für den folgenden Ueberblick über die am Verkehr teilnehmenden Waren trotz der dadurch notwendig werdenden umständlichen Rechnungen die von der Reichsstatistik angenommene Rubrizierung vorgezogen worden ist.

So ergiebt sich folgende Zusammenstellung der eingegangenen Warenarten:

Tabelle 4.

	Werte in Tausenden Doll.						
	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Nahrungs- und Genufsmittel	204 197	208 082	226 218	232 626	256 764	271 625	319 661
Rohstoffe und Fabrikate der Textilindustrie	159 524	177 164	186 638	194 933	210 852	225 679	209 286
Desgl. der Metallindustrie	41 643	49 492	65 714	69 453	61 939	63 876	83 374
„ „ chemischen Industrie	39 005	40 305	42 605	40 785	42 154	44 340	51 457
„ „ Leder- etc. „	36 362	44 905	42 485	42 741	43 916	41 702	50 229
„ „ Holz- etc. „	15 988	15 807	16 992	19 084	19 901	20 298	26 338
„ „ Stein-, Thon- etc. Ind.	13 679	13 814	16 299	18 081	18 079	19 364	23 236
Kurzwaren und Schmuck etc.	10 071	12 985	16 618	17 241	16 901	18 321	18 375
Rohstoffe und Fabrikate der Kautschukindustrie	9 324	12 120	14 026	16 378	12 726	15 227	18 447
Desgl. der Papierindustrie	7 671	7 183	7 021	8 979	9 945	9 884	10 034
Gegenstände der Litteratur etc.	5 080	5 009	6 691	6 826	6 809	7 267	7 644
Anderes [1])	30 330	29 920	33 626	36 888	35 245	31 677	31 925
	572 874	616 786	674 933	703 974	735 231	769 220	850 520
Eigene Waren	6 706	8 523	8 486	8 275	6 200	4 455	3 645
	579 580	625 309	683 419	712 249	741 431	773 675	854 520

Hieraus ergiebt sich zunächst die den verbreiteten Ansichten wohl kaum entsprechende Thatsache, dafs die Nahrungs- und Genufsmittel in der Einfuhr der Vereinigten Staaten verhältnismäfsig eine wesentlich wichtigere Stellung einnehmen als in der Deutschlands. Von der Gesamteinfuhr fremder Waren in den eigenen Verkehr entfielen nämlich auf diese Warengruppe prozentual

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
in der Union	35,23	33,28	33,10	32,66	34,63	35,11	37,41 %
in Deutschland	25,29	23,45	25,83	22,98	26,22	28,15	30,51 „

In dem sehr ungünstigen Jahr 1879 hatte das Verhältnis in der Union sogar 40,83 % erreicht, war dann aber in dem folgenden Jahre des Aufschwungs auf 32,85 % gefallen, während es 1881 34,05 % erreichte.

An der gesamten Zunahme der amerikanischen Einfuhr seit 1881 sind die Nahrungs- und Genufsmittel mit fast der Hälfte (48,73 %), seit 1885 mit mehr als zwei Fünftel (42,00 %) beteiligt.

Allerdings hat diese Einfuhr einen ganz anderen Charakter als die entsprechende deutsche. Es gingen nämlich ein:

	Werte in Tausenden Doll.						
	1885	1888	1887	1888	1889	1890	1891
Nahrungsmittel tierischen Ursprungs	8 812	6 807	7 233	7 678	8 696	8 895	8 842
Getreide etc.	10 404	11 107	10 240	17 872	13 145	14 388	13 140
Obst, Früchte etc.	16 857	16 835	19 842	20 997	18 400	20 049	26 232
Gewürze etc.	4 518	4 893	8 059	5 708	5 216	5 225	5 784
Kaffee, Thee etc.*)	61 818	60 378	74 575	76 428	89 717	93 136	113 116
Zucker	81 715	85 913	83 498	79 233	95 498	99 153	115 974
Gegohrene Getränke	9 326	9 786	10 191	10 636	10 939	12 415	13 273
Tabak und -fabrikate	9 122	10 315	10 955	12 314	13 734	16 626	21 066
Konserven etc.	1 625	2 048	1 625	1 760	1 419	1 738	2 234
	204 197	208 082	226 218	232 626	256 764	271 625	319 661
*) Darunter Kaffee	46 723	42 676	56 361	60 510	74 723	78 267	96 124

1) Vieh, Sämereien etc., Abfälle und Düngemittel, Brennstoffe, Gegenstände der Industrie der Fette etc., Fahrzeuge, Instrumente, Eigentum von Einwanderern und verschiedenes.

Unter den Rohstoffen stehen Wolle und Manila- und Sisalhanf obenan, unter den Halbfabrikaten überwiegt weitans die Rohseide. Der Anteil der einzelnen Warenarten an den Einfuhrwerten läfst sich im wesentlichen aus folgender Zusammenstellung erkennen:

Tausende Dollars

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Haare und Federn	1 893	2 588	2 713	2 381	2 793	3 185	2 642
Baumwolle	980	673	534	745	1 195	1 393	2 834
Hanf, Flachs und Verwandtes *)	12 459	10 811	12 206	17 039	19 056	20 483	24 433
Wolle [1])	9 798	14 714	18 207	15 638	20 771	18 204	17 629
Seide	13 143	18 704	20 091	20 528	20 011	25 267	20 956
Garne	2 688	4 650	4 191	4 460	4 637	4 312	3 499
	40 961	52 140	57 942	60 791	68 463	72 844	71 993
*) Darunter Manila- und Sisalhanf	5 143	4 630	6 146	10 033	11 241	10 595	14 583

Infolge der Schwankungen, welchen die Preise unterlegen haben, erhält man allerdings teilweise ein anderes Bild als durch die obige Tabelle, wenn man die Einfuhr*mengen* berücksichtigt. Es ergiebt sich dann namentlich folgendes.

Der Verbrauch von Seide macht entschiedene Fortschritte, denn während an Seide aller Art, abgesehen von Cocons, von 1881 bis 1884 nur 3 bis 4 Mill. Pfd. jährlich eingegangen war, betrug die Einfuhr in Tausenden Pfund

1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
4 174	6 547	5 662	6 121	6 830	4 477	7 069

In der Einfuhr von Wolle überwiegen weitaus die Rohstoffe für Teppichfabrikation, die aus England (bez. Schottland), Rufsland, Argentinien, Kleinasien, China etc. bezogen werden. Die eingegangenen Mengen betrugen nämlich in Tausenden Pfund:

	1885	1888	1887	1888	1889	1890	1891
Teppichwolle	50 782	79 716	81 504	74 711	96 556	80 851	85 896
Streich- und Kammwolle	17 364	28 195	32 900	22 521	29 625	29 051	33 495
Abfälle und Kunstwolle	789	2 697	4 902	4 058	8 479	4 985	1 518
	68 935	110 608	119 306	101 290	134 660	114 887	120 909

Die Zolländerung von 1891 hat nach den bisherigen Ergebnissen den durchschnittlichen Zollsatz der Wollen von 33,8 auf 38,4 %, den der Abfälle etc. dagegen von 24,5 auf 36,9 % erhöht.

Manilahanf und (mexikanischer) Sisalhanf haben besonders starken Wertschwankungen unterlegen. Ihre Einfuhr hatte 1885—1890 zwischen 52 600 und 70 200 Tonnen geschwankt; nach Beseitigung des Zolles durch die Mac-Kinley-Bill hat sie sich jedoch auf nicht weniger als 104 000 Tonnen gehoben. Erwähnung verdient, dafs die Zunahme der Einfuhr von Baumwolle hauptsächlich auf ägyptische fällt, vielleicht im Zusammenhang mit der Entwickelung der Feinspinnerei in der Union.

Die Einfuhr von Fabrikaten der Textilindustrie [2]) war von 88,5 Mill.

1) Darunter Teppichwolle für 5,6 bis 11,1, Streichwolle für 3,0 bis 6,0, Kammwolle für 0,9 bis 2,3 und Abfälle und Kunstwolle für 0,3 bis 3,3 Mill. Doll.

2) Einschl. Knöpfe aller Art.

Doll. in 1879 plötzlich auf 119,8 in 1880 und dann langsam weiter bis 141,1 Mill. Doll. in 1883 gestiegen. Im folgenden Jahre aber trat eine schwache Senkung und 1885 eine starke, auf 118,6 Mill. Doll., ein, wobei seidene Kleiderstoffe und Bänder, Tuche, Spitzen, Stickereien und Schmuckfedern besonders empfindlich von der Abnahme betroffen wurden. Seitdem hat sich die Eiufuhr in folgender Weise entwickelt:

	Werte in Tausenden Doll.						
	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Zeugwaren, wollene . . .	29 673	31 890	30 300	33 269	41 283	44 051	35 795
seidene . . .	23 472	23 249	26 320	27 360	28 986	31 949	29 070
leinene . . .	17 938	18 124	18 886	19 684	22 561	24 204	21 311
baumwollene . .	9 659	9 135	9 547	8 985	9 070	9 308	9 247
	80 742	82 398	85 053	89 298	101 900	109 512	95 423
Spitzen, Stickereien, Posemente und Knöpfe . . .	17 541	21 649	21 321	22 784	20 440	21 954	19 776
Wirkwaren	8 418	8 938	9 815	9 099	8 348	9 384	8 701
Schmuckfedern, Hüte etc. [1]) .	6 582	6 858	7 005	7 618	5 916	5 982	5 940
Kleider etc.	3 702	3 426	3 652	3 649	3 934	3 852	5 571
Anderes [2])	1 578	1 755	1 850	1 694	1 851	2 151	1 882
	118 563	125 024	128 696	134 142	142 389	152 835	137 293

Die Unterscheidung ist im einzelnen teilweise vielleicht nicht ganz scharf, soweit es sich um Waren handelt, die gleichen Zollsätzen unterliegen, namentlich erscheinen die Werte der Wirkwaren unter Berücksichtigung der in Deutschland erfolgten Legalisierungen etwas knapp. Aber immerhin ist es wohl unzweifelhaft, dafs im Gegensatz zu der gewöhnlichen Ansicht der überwiegende Teil der Einfuhr nicht sowohl durch Waren gebildet wird, deren Herstellung viel geschickte Handarbeit erfordert, als vielmehr durch Produkte des mechanischen Webstuhles. Soweit erkennbar, sind an der bis 1890 anhaltenden Einfuhrzunahme und grofsenteils auch an der Abnahme 1891 namentlich wollene Frauenkleiderstoffe, billigere Tuche, seidene Kleiderstoffe und Sammete sowie feinere Leinen beteiligt, während die Einfuhr besonders von baumwollenem Sammet und Damast schon seit längerer Zeit stark zurückgegangen ist. Die verhältnismäfsig starke Zunahme der Einfuhr seidener und wollener Kleidungsartikel 1891 ist möglicherweise nur eine scheinbare, durch veränderte Rubrizierung veranlafste.

An dem amerikanischen Bezug von Textilfabrikaten war Deutschland seit 1885 durchschnittlich jährlich mit rund 22 % beteiligt, mit nur sehr geringen Schwankungen in den einzelnen Jahren [3]).

Im Rechnungsjahre 1891 sind allerdings unter den alten Zollsätzen bis zum 5. Oktober 1890 gröfsere Vorräte gewisser Textilfabrikate in den freien Verkehr eingeführt worden, aber im allgemeinen doch weniger als

1) Nach der amerikanischen Statistik sind hierin die Materialien für Hüte, also z. B. die halbseidenen Hutbänder von Barmen-Elberfeld, eingeschlossen.

2) Fufsdecken etc. und Seilerwaren.

3) Dafs die Reichsstatistik ein wesentlich unrichtiges Bild unserer Ausfuhr von Textilfabrikaten nach der Union giebt, hat der Verf. in seiner Schrift „Deutschlands Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten" (Berlin 1891, L. Simion) S. 31 durch Vergleich mit der Konsulatsstatistik nachgewiesen.

man erwarten sollte. Es tritt daher die durch die Mac-Kinley-Bill verstärkte Zollbelastung sehr erkennbar hervor. Im Durchschnitt betrug der Zoll für Baumwollfabrikate aller Art 1890 39,88 und 1891 50,98 % des Wertes, für leinene bez. 34,23 und 37,88 %, für seidene 49,54 und 51,93 % und für wollene 69,12 und 80,62 % einschließlich der Garne. Damit steht im Zusammenhang, daſs das Verhältnis der Einfuhr von Textilfabrikaten zur Gesamteinfuhr fremder Waren in den freien Verkehr, das von 1880 bis 1890 nur um 1 % um den Mittelwert von 20 % auf- und niedergeschwankt hatte, 1891 auf nur 16,18 % sank, ohne daſs der freie Verkehr im Vorjahre etwa ungewöhnliche Mengen aufgenommen hätte (19,87 %).

Was nun weiter die Gruppe der Metallindustrie anlangt, so ergeben sich die wichtigsten Verhältnisse aus folgender Zusammenstellung:

Tausende Doll.

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Erze	1 740	2 932	6 066	7 269	8 759	10 715	13 005
Zinn	4 263	5 874	6 928	8 759	7 026	6 899	7 978
Eisenartikel: Weiſsblech	16 610	17 720	16 884	19 035	21 002	20 747	36 356
andere [2])	16 347	19 599	31 623	30 227	21 000	20 336	17 431
Andere Metallartikel	2 683	3 367	4 213	4 613	4 152	5 179	8 604
	41 643	49 492	65 714	69 453	61 939	63 876	83 374

Abgesehen von der ungewöhnlich hohen Einfuhr von Roh- und Alteisen sowie Eisenhalbfabrikaten in den Jahren 1887 und 1888 tritt hier zunächst auffällig hervor die rasch zunehmende Einfuhr von Erzen, teils Eisenerzen aus Spanien (Bilbao und Marbella bei Malaga), Kuba und Elba, hauptsächlich aber silber- und bleihaltigen aus Mexiko. Bei den letzteren dauerte die Zunahme auch 1891 trotz des von der Mc-Kinley-Bill auferlegten Zolles, der über 40 % des Wertes erreicht, weiter an, wenn auch gleichzeitig die Einfuhr von Blei, namentlich aus Mexiko, verhältnismäſsig sehr stark gestiegen ist. Die enorme Einfuhr von Weiſsblech im Jahre 1891 ist dadurch veranlaſst, daſs mit Schluſs dieses Rechnungsjahres (am 1. Juli 1891) eine starke Erhöhung des Zolles auf Weiſsblech in Kraft getreten ist. Da übrigens gelegentlich dieser Erhöhung von beachtenswerter Seite behauptet wird, daſs eine nennenswerte eigene Weiſsblechindustrie der Union bis in die neueste Zeit nicht bestanden habe, so erscheint die anhaltende Steigerung der Zinneinfuhr von 10 900 metr. Tonnen in 1885 auf 18 000 Tonnen in 1891, also das Doppelte des deutschen Verbrauches, besonders auffällig.

Bei den in der obigen Tabelle angeführten „anderen Metallartikeln" fällt die Zunahme auſser auf Platin (unter Mitwirkung der Preissteigerung) hauptsächlich auf nicht besonders genannte Waren.

Bei den in Tabelle 4 (S. 424) aufgeführten anderen Industriezweigen überwiegt fast durchgängig die Einfuhr von Rohstoffen die der Fabrikate. Es waren nämlich, abgesehen von den Gegenständen der Litteratur und Kunst, die letzteren nur mit folgenden Wertbeträgen beteiligt:

1) Einschl. Maschinen (soweit erkennbar stetig gestiegen von 0,38 auf 2,79 Mill. Doll.) und Feuerwaffen.

	Tausende Doll.						
	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Chemische Industrie . . .	21 248	22 220	23 165	22 729	24 393	24 508	29 034
Leder- etc. Industrie . . .	13 908	15 936	15 788	16 816	16 701	17 742	19 499
Holz- etc. Industrie[1]) . . .	2 203	2 225	2 876	3 123	3 075	3 498	5 986
Stein-, Thon- etc. Industrie .	11 303	11 430	13 119	14 098	14 396	14 735	16 456
Kurzwaren-, Schmuck- und Spielwarenindustrie . .	4 059	4 758	5 820	6 445	5 930	6 383	5 220
Kautschukindustrie	0 219	0 232	0 264	0 295	0 339	0 372	0 408
Papierindustrie	1 586	1 803	1 985	2 378	2 507	2 794	3 086
Fabrikate	54 526	58 604	63 017	65 884	67 341	70 032	79 689
Rohstoffe	77 574	88 515	93 029	97 365	96 281	99 104	118 427
	132 100	147 119	156 046	163 249	163 622	169 136	198 116

Den gröfsten Anteil haben die Rohstoffe mit regelmäfsig nahe 98 %, in der Kautschukindustrie, die ja in der Union ihr Heimatland hat. Der Wert des Rohkautschuk ist seit 1885 von 9,04 auf 17,81 Mill. Doll. gestiegen, aber vorwiegend infolge von Preissteigerung, da die Mengen nur von 10 900 auf 15 100 metr. Tonnen angewachsen sind, im Vergleich mit den deutschen Verhältnissen allerdings sehr bedeutende Beträge.

Sehr hoch, auf 77 bis 86 %, stellt sich der Auteil der Rohstoffe auch in der Holz-, Schnitz- und Flechtindustrie, hauptsächlich durch zunehmende Einfuhr von rohem und einfach bearbeitetem Holz aus Kanada. Die ansehnliche Einfuhrzunahme der Fabrikate dieser Gruppe im Jahre 1891 fällt namentlich auf die durch die Mc-Kinley-Bill zollfrei gewordenen chinesischen und japanischen Strohmatten sowie andere Strohwaren.

In der Papierindustrie ist die Zunahme der Rohstoffeinfuhr veranlafst durch Holzstoff, hauptsächlich Cellulose, dessen Wertbetrag seit 1885 stetig gestiegen ist von 0,24 auf 1,90 Mill. Doll. in 1891, während bei den Fabrikaten der Zuwachs durch Papierspecialitäten und durch Arbeiten aus Papier bedingt ist.

Dafs weiter in der Gruppe der Kurzwaren etc. der Anteil der Rohstoffe seit 1885 fast ununterbrochen gestiegen ist, von 60 auf $71\frac{1}{2}$ %, erklärt sich durch den enormen Bezug von ungefafsten Edelsteinen, der von $6\frac{1}{2}$ auf 14 Mill. Doll. herangewachsen ist.

Endlich überwiegen die Rohstoffe auch in der Gruppe der Leder- etc. Industrie, wenn auch unter den Fabrikaten Lederhandschuhe und verarbeitetes Pelzwerk ununterbrochene Zunahme aufzuweisen haben. Von Lederwaren aufser Handschuhen geht jährlich höchstens für etwa $\frac{1}{2}$ Mill. Doll. ein, während die Reichsstatistik in arger Wertüberschätzung die deutsche Ausfuhr feiner Lederwaren aufser Handschuhen nach der Union 1889 zu nicht weniger als 24,41 und 1890 immer noch zu 12,25 Mill. M. beziffert.

Die Fabrikate haben das Uebergewicht sonach nur in der Gruppe der chemischen Industrie, in welcher sie etwa 56 % des Gesamtwertes repräsentieren[2]), am meisten aber, wenn auch infolge der stark ge-

1) Ausschl. einfach bearbeitetes Holz.

2) Die Einzelheiten hat der Verf. in der „Chemischen Industrie" 1891 Nr. 22 und 23 sowie 1892 Nr. 9 besprochen.

wachsenen Einfuhr von Cement in abnehmendem Verhältnisse (von 83 % in 1883 bis 71 % in 1891) in der Stein-, Thon- etc. Industrie.

Im ganzen aber läfst sich durchaus nicht sagen, dafs die Einfuhr von Fabrikaten etwa infolge der Entwickelung der eigenen amerikanischen Industrie zu Gunsten der Rohstoffe zurückgedrängt werde; mit bemerkenswerter Gleichmäfsigkeit stellt sich in der Gesamtheit der hier zusammenfassend erwähnten 7 Industriezweige in jedem der berücksichtigten Jahre der Wert der Fabrikate auf sehr nahe zwei Fünftel ihres gesamten Einfuhrwertes und auf 9,1 bis 9,5 % der Wareneinfuhr überhaupt.

Wie der vorstehende Ueberblick zeigt, sind die verschiedenen Warenarten in sehr ungleicher Art von den Einfuhrveränderungen betroffen worden, wenn auch fast ausnahmslos seit 1885 eine Zunahme der Einfuhrwerte stattgefunden hat. Inwieweit auf die letztere eine Steigerung der Preise eingewirkt hat, ist nicht überall erkennbar; soweit sich urteilen läfst, ist dieselbe allerdings für einige wichtige Artikel von Bedeutung gewesen, den Ausschlag hat sie aber im allgemeinen keinesfalls gegeben.

Der Anteil der verschiedenen Länder an der Gesamteinfuhr hat dabei keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Der Vergleich läfst sich ohne umständliche Rechnung nur bis 1884 zurück durchführen, da in den Vorjahren den einzelnen Ländern nicht die von ihnen gelieferten, sondern die von ihnen versendeten Waren zugerechnet wurden. Es ergiebt sich dann, dafs prozental in den Jahren 1884—91 beteiligt waren:

	Durchschnittlich	Minimum	Maximum
Europa mit	55,85 %	54,14 % (1889)	56,43 % (1887)
davon England[1])	23,98 „	23,05 „ (1891)	24,58 „ (1888)
Deutschland	11,23 „	9,74 „ (1884)	12,58 „ (1890)
Frankreich	9,80 „	9,09 „ (1891)	10,61 „ (1884)
Nordamerika	19,62 „	18,80 „ (1887)	20,41 „ (1884)
Südamerika	11,75 „	10,37 „ (1886)	14,05 „ (1891)
Andere	12,98 „	12,98 „ (1891)	13,68 „ (1886)

Verteilt man den europäischen Anteil auf die einzelnen Länder, so ergiebt sich folgende charakteristische Zahlenreihe:

	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
England	43,80	42,89	43,05	42,25	43,42	44,80	41,45	42,40
Deutschland . . .	17,58	19,84	19,34	20,85	19,85	20,26	21,98	21,19
Frankreich . .	19,08	17,87	17,74	17,44	17,54	17,85	17,88	16,70
Andere	19,58	19,40	19,87	19,88	19,49	18,29	19,81	19,71
	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Der Sinn dieser Zahlen ist wohl kein anderer als der, dafs Frankreich durch Deutschland immer mehr zurückgedrängt wird und nach der Höhe der Beträge, um die es sich dabei handelt, keineswegs nur scheinbar infolge davon, dafs der Ausgang Elsässer Waren über Frankreich abnimmt, und weiter, dafs Deutschland nicht ohne Erfolg den Wettkampf auch mit

1) Die englische Wareneinfuhr hat seit 1871 jedenfalls verhältnismäfsig sehr stark abgenommen. Von der gesamten Einfuhr der Union kamen aus England (also einschliefslich nicht englischer Waren) 1859 bis 1871 jährlich zwischen 34,9 und 46,5 %. Von 1871 bis 1879 fiel der englische Anteil ununterbrochen von 42,4 bis auf 24,3 %, 1880 hob er sich zwar auf 31,5 %, sank aber dann wieder bis auf 26,1 % in 1883.

England führt, während die übrigen Länder (mit Ausnahme von 1889) ihre Stellung fast ganz unverändert behaupten.

Von den aufsereuropäischen Ländern hat Mexiko, begünstigt durch die Eisenbahnverbindungen, die entschiedensten Fortschritte gemacht, wenngleich auch 1891 seine Einfuhr nur 3,23 % der gesamten ausmachte. Speciell im Jahre 1891 zeigt die Einfuhr Brasiliens einen ansehnlichen Sprung (von 7,52 auf 9,85 %), aber hauptsächlich nur infolgedessen, dafs ihm die gleiche Menge Kaffee bedeutend höher bezahlt wurde als im Vorjahr, nur untergeordnet durch Beteiligung an der durch die Zollbefreiung stark gewachsenen Zuckereinfuhr.

Wesentlich einfacher als die Verhältnisse der Einfuhr stellen sich die der amerikanischen Ausfuhr (eigener Waren). Sie läfst sich in folgende Hauptgruppen unterscheiden:

Werte in Tausenden Doll.

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Vieh, Nahrungs- und Genufsmittel	341 340	285 447	321 487	291 376	290 894	372 438	348 161
Baumwolle	201 962	205 086	206 222	223 017	237 775	250 969	290 713
Mineralöl	50 258	50 200	46 825	47 042	49 914	51 403	52 027
Anderes	133 123	125 232	128 489	139 427	151 700	170 884	181 309
	726 683	665 965	703 023	683 862	730 283	845 294	872 270

Vieh, Nahrungs- und Genufsmittel, Baumwolle und Mineralöl bilden sonach regelmäfsig sehr nahe vier Fünftel der gesamten Ausfuhr, in den ersten drei Jahren ein wenig darüber, seitdem etwas darunter. In Bezug auf die Baumwolle erscheint bemerkenswert die Zunahme der direkten Verschiffung nach dem europäischen Kontinent; es gingen nämlich

Tausende Pfund

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
nach England	1 209 917	1 222 251	1 356 697	1 419 262	1 470 400	1 452 576	1 700 606
„ d. Continent	662 646	806 312	773 662	812 931	866 082	973 529	1 153 041
„ and. Ländern	19 096	30 475	39 098	31 928	48 335	45 695	43 712
	1 891 659	2 058 038	2 169 457	2 264 121	2 384 817	2 471 877	2 907 359

Dabei sind namentlich die Verschiffungen nach Deutschland von 234,5 Mill. Pfd. in 1885 bis auf 509,6 Mill. Pfd. in 1891 gestiegen.

Andererseits ist hervorzuheben, dafs die Ausfuhr von Mineralölen den Mengen nach sich in wesentlich anderer Weise entwickelt hat als nach den obigen Wertzahlen vorauszusetzen wäre; die Zunahme der Ausfuhrmengen wird verdeckt durch den Fall der Durchschnittspreise, die für Leuchtöl von 8,7 Cts. für das Pfund in 1885 auf 7,0 Cts. in 1891 gewichen sind.

Ueber die Gruppe „Vieh, Nahrungs- und Genufsmittel" giebt folgende Zusammenstellung eine speciellere Uebersicht (Werte in Tausenden Doll.):

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Vieh	14 189	12 519	10 598	12 885	18 375	33 638	32 935
Nahrungsmittel tierischen Ursprungs	112 501	94 925	96 877	97 310	110 262	142 477	144 162
Getreide etc.	161 169	120 764	166 670	127 985	124 933	155 775	128 944
Zucker	17 088	12 260	13 028	3 419	2 866	3 885	8 494
Gegohrene Getränke	6 160	2 928	1 683	1 802	3 123	5 349	2 761
Tabak und Fabrikate	24 767	30 425	29 231	25 515	22 610	25 356	25 220
Anderes	5 466	5 626	3 391	5 460	8 725	5 958	5 646
	341 340	285 447	321 487	291 376	290 894	372 438	348 161

Besonders auffällig tritt hier der in den letzten zwei Jahren erfolgte Aufschwung der Ausfuhr von Vieh, speciell Rindvieh nach England, und von tierischen Nahrungsmitteln hervor. Der Wertbetrag der ersteren Ausfuhr hat damit einen fast doppelt so hohen Stand erreicht als je zuvor. Die Ausfuhr von tierischen Nahrungsmitteln war dagegen von einem vorher und nachher nicht wieder erreichten Maximum von rund 161 Mill. Doll. im Jahre 1881 fast ununterbrochen gesunken bis zu einem Minimum in 1886. An dem seitdem wieder begonnenen Aufschwung sind besonders beteiligt Speck, Schinken und Rindfleisch, frisch und als Konserven, für England, Schweineschmalz für England, Deutschland, Holland etc. und Oleomargarine für Holland.

Für Getreide etc. zeigen die obigen Zahlen einen gewaltigen Rückgang gegen den Anfang der 80er Jahre, allerdings zum Teil infolge des Preisrückganges von Weizen und Weizenmehl; erreichte doch der Ausfuhrwert 1880 nicht weniger als 289 Mill. Doll., das absolute Maximum in der Handelsgeschichte der Union, und 1881 noch 271 Mill. Doll. In den Jahren seit 1885 waren die drei Hauptartikel in folgender Weise beteiligt:

Tausende Dollars

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Weizen	72 933	50 263	90 716	56 241	41 653	45 276	51 420
Weizenmehl	52 146	38 443	51 950	54 778	45 296	57 036	54 706
Mais	28 004	31 731	19 347	13 356	32 982	42 658	17 653

Von den Gesamtmengen des Weizens und des Weizenmehles sind im ganzen, wenn auch mit nicht unansehnlichen Schwankungen in den einzelnen Jahren, reichlich und von denen des Maises knapp $^3/_5$ nach England gegangen, in der letzten Zeit vielfach bedrängt durch die Konkurrenz namentlich Rufslands und Rumäniens.

Der Rest der Ausfuhr, welcher nach Abzug der vorstehend erwähnten Hauptgruppen verbleibt, hat allerdings eine sehr mannigfaltige Zusammensetzung, von Fabrikaten sind jedoch nur etwa folgende hervorzuheben:

Werte in Tausenden Doll.

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Metallindustrie:							
Eisenartikel	6 659	6 431	7 157	8 048	8 757	10 194	11 431
Andere	6 500	3 322	2 827	5 019	3 430	3 625	5 564
	13 159	9 753	9 984	13 067	12 187	13 819	16 995
Maschinen und Instrumente	15 232	14 398	13 712	15 522	19 410	23 348	25 179
Textilindustrie	14 001	16 078	16 923	14 923	12 274	12 586	15 721
Lederindustrie	9 692	8 738	10 430	9 583	10 748	12 439	13 279

Während sonach die Gesamtheit der Metallfabrikate unregelmäfsige (durch das Kupfer veranlafste) Schwankungen zeigt, hat die Ausfuhr von Eisenartikeln, die allerdings zu Anfang der Periode niedriger war, als in manchen Vorjahren, fast ununterbrochene Fortschritte gemacht, namentlich in Artikeln der Bauschlosserei, für welche England an Stelle von Australien der bedeutendste Abnehmer geworden ist, in Werkzeugen aller Art und, was speciell für Deutschland wenig erfreulich, in Draht.

Auch die Ausfuhr von Maschinen und Instrumenten hat wenigstens in den letzten Jahren eine ansehnliche Zunahme erfahren. An derselben nahmen namentlich teil nicht besonders genannte Maschinen für England, Kuba, Mexiko etc., Lokomotiven und wissenschaftliche Instrumente, für welche letztere England ebenfalls der Hauptabnehmer ist: der Absatz von Nähmaschinen hat dagegen den Stand von 1885 noch nicht wieder erreicht.

Diese beiden erfolgreichsten Industriezweige, der der Eisenindustrie und der der Maschinen und Instrumente, haben von 1885 bis 1891 die Ausfuhr ihrer Fabrikate von 21,89 auf 36,61 Mill. Doll. oder von 91,9 auf 153,8 Mill. M. gesteigert. Das ist gewifs ein sehr anerkennenswertes Resultat, es erscheint aber weit weniger imponierend, wenn man berücksichtigt, dafs die englische Ausfuhr der entsprechenden Artikel von 1885 bis 1890 von 768,7 auf 1100,6 Mill. M. gestiegen ist. (Die deutsche wurde 1885 auf 303,1 und 1890 auf 393,2 Mill. M. geschätzt).

Die auf die übrigen Industriezweige bezüglichen Ausweise sind vorläufig wenigstens noch gar nicht geeignet, vor der amerikanischen Industrie als Konkurrenten auf ausländischem Markt besondere Furcht zu erregen.

Was nun die Länder betrifft, nach welchen die amerikanische Ausfuhr sich richtet, so ist allerdings die Ermittelung der wahren Bestimmungsländer durchaus nicht eine so ungewöhnlich scharfe wie die der Herkunftsländer, aber dieser Mangel ist doch für die Beurteilung der wesentlichen Verhältnisse nicht von allzugrofsem Nachteil. Die Gesamtheit der Ausfuhr nach Europa ist jedenfalls so genau bestimmt als nur möglich, und Europa erscheint der Union gegenüber so sehr als ein einheitliches Ganzes, dafs den vielfachen Unrichtigkeiten in Bezug auf den Anteil der einzelnen Länder nur untergeordnete Bedeutung zukommt. Für die übrigen Erdteile kommen überdem ähnliche Unrichtigkeiten schwerlich in irgend umfassendem Mafse vor.

Auffällig tritt nun hervor, wie ganz anders sich die Ausfuhr verteilt als die Einfuhr. Von dem Jahre 1881, in welchem eine enorme Weizenausfuhr etwas ungewöhnliche Verhältnisse veranlafste [1]), mag abgesehen werden; seitdem aber waren prozentual beteiligt:

	Durchschnittlich %	Minimum %		Maximum %	
Europa mit	80,05	78,38	(1889)	81,30	(1885)
Nordamerika	10,72	9,43	(1885)	11,83	(1884)
Südamerika	4,02	3,60	(1883)	4,61	(1889)
Andere	5,16	4,30	(1883)	6,02	(1886)

1) Europa 85,46 %, Nordamerika 8,65, Südamerika 2,78, andere 3,11 %.

Von den Verschiffungen nach Europa fallen durchschnittlich 52,56 % auf England (zwischen 50,62 und 54,35 %), 8,68 % auf Deutschland (von 7,20 % in 1882 gestiegen auf 10,49 % in 1891) und 6,46 % auf Frankreich (zwischen 5,53 und 7,92 %).

Im grofsen Ganzen haben sich diese Verhältnisse seit langer Zeit nicht wesentlich geändert. Beispielsweise fielen im Jahre 1860 auf die Ausfuhr nach Europa 76,28 %, Nordamerika 14,26, Südamerika 4,54 und auf andere Länder 4,92 %. Auch damals war England mit 52,50 % beteiligt, aber Deutschland mit nur 4,01 % und Frankreich mit 11,92 %. Auch hier also tritt der grofse Fortschritt Deutschlands auf Kosten Frankreichs hervor. In Nordamerika hat im Laufe der Zeit die Ausfuhr nach Westindien verhältnismäfsig starke Rückschritte, die nach Mexiko und Centralamerika namentlich in neuester Zeit schwache Fortschritte gemacht, wobei allerdings die früher erwähnte Unvollständigkeit der Ermittelung des Eisenbahnverkehres nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Der letztere Umstand macht sich auch bei der Ausfuhr fremder Waren geltend, die übrigens in den Jahren 1881—83 ungewöhnlich hoch war (siehe Tabelle 1—3 auf S. 434, 435, 436).

In Bezug auf die Ausfuhr fremder Edelmetalle mag erwähnt werden, dafs es sich dabei hauptsächlich um Sendungen von mexikanischen Piastern nach Hongkong und nach England sowie um Goldsendungen nach Kuba handelt.

Was endlich die unmittelbare Durchfuhr anlangt, so umfafst dieselbe namentlich europäische Waren, aufser englischen in neuerer Zeit in zunehmendem Mafse deutsche, für Englisch-Nordamerika und Mexiko, andererseits Waren von Englisch-Nordamerika und Kuba besonders für England und Deutschland.

Vergleicht man die Gesamtausfuhr auf längere Zeit zurück mit der Einfuhr, so treten vielfach auffällige Abweichungen in dem Entwickelungsgange beider hervor, wie es übrigens z. B. auch bei England der Fall ist. Das mag zum Teil die Folge davon sein, dafs bei den Wertermittelungen Fehler nach entgegengesetzten Richtungen hin vorgekommen sind, noch mehr aber davon, dafs die Zahlungsbilanz eines Landes etwas ganz anderes ist als seine Handelsbilanz.

Als Endresultat der vorstehenden Skizze ergiebt sich, dafs die Vereinigten Staaten noch weit davon entfernt sind, in absehbarer Zeit auf Europa als den Hauptabsatzmarkt ihrer Ausfuhrartikel verzichten zu können, und so gewifs der auswärtige Handel eines Volkes im wesentlichen nichts anderes als Warenaustausch ist, so gewifs wird die Union vor wie nach direkt oder indirekt mit europäischen Waren für die ihrigen bezahlt werden. Keine schwerwiegenden Anzeichen deuten darauf hin, dafs der geschlossene panamerikanische Handelsstaat seiner Verwirklichung entgegengeht. Aber allerdings entwickelt sich der amerikanische Handel wie der anderer Länder in Wellenbewegungen und es ist nicht unwahrscheinlich dafs im Jahre 1891 die Höhe eines Wellenberges erreicht ist. Mutmafslich geht die Bewegung zunächst herunter in ein Wellenthal und die Mc-Kinley-Bill wird, obgleich sich jetzt schon erkennen läfst, dafs sie

Tabelle 1. **Aufsenhandel der Vereinigten Staaten in den am 30. Juni schliefsenden Rechnungsjahren.**

Tausende Dollars

	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Einfuhr:											
Waren, eigene	4 957	5 797	6 515	6 139	6 639	8 700	9 257	8 461	5 858	4 232	4 466
" fremde	637 708	718 843	716 666	661 559	570 888	626 736	683 063	715 496	739 274	785 078	840 450
Edelmetalle	110 575	42 472	28 489	37 426	43 242	38 594	60 171	59 338	28 963	33 976	36 259
Warendurchfuhr	37 704	58 065	58 878	36 814	34 435	37 038	42 766	33 343	47 403	55 699	57 498
	790 944	825 177	810 548	741 938	655 204	711 068	795 257	816 638	821 498	878 985	938 673
Ausfuhr:											
Waren, eigene	883 926	733 240	804 224	724 965	726 683	665 965	703 023	683 862	730 283	845 294	872 270
" fremde	18 451	17 303	19 616	15 549	15 507	13 560	13 160	12 092	12 119	12 535	12 211
Edelmetalle, eigene	14 227	43 480	21 623	50 226	24 376	51 924	22 710	33 196	80 215	35 782	98 973
" fremde	5 180	5 937	10 197	16 908	17 855	20 539	13 287	13 219	16 427	16 366	9 980
Warendurchfuhr	37 704	58 065	58 878	36 814	34 435	37 038	42 766	33 343	47 403	55 699	57 498
	959 488	858 025	914 538	844 462	818 876	789 026	794 946	775 712	886 447	965 676	1 050 932
Ueberschufs der Einfuhr	.	.	.	.	.	.	0 311	40 924	.	.	.
" " Ausfuhr	169 544	32 848	103 990	102 524	163 672	77 958	.	.	64 949	86 691	112 259

Tabelle 2. **Verkehr der Vereinigten Staaten mit Europa.**

Tausende Dollars

	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Einfuhr:											
Waren	340 728	397 581	409 713	370 957	318 733	357 538	390 728	407 052	403 421	449 987	459 305
Edelmetalle	93 196	21 812	4 745	10 317	17 783	11 397	34 529	32 822	3 406	6 736	7 122
Warendurchfuhr	16 236	18 943	26 498	16 863	12 487	15 878	21 329	17 479	23 801	26 371	26 414
	450 160	438 336	440 956	398 137	349 003	384 813	446 586	457 353	430 628	483 094	492 841
Ausfuhr:											
Waren, eigene	755 400	590 130	648 300	575 830	590 769	533 614	567 952	542 726	572 368	677 284	697 614
„ fremde	10 714	9 970	11 567	7 965	8 472	7 759	7 258	6 271	6 439	6 309	7 184
Edelmetalle, eigene	8 483	37 585	14 420	41 534	13 847	40 227	10 206	21 611	66 188	27 180	92 225
„ fremde	2 195	2 677	4 281	5 746	2 294	1 383	1 235	1 241	2 634	3 046	2 642
Warendurchfuhr	12 199	17 546	14 358	8 851	11 579	13 008	15 211	10 088	14 856	17 707	16 863
	788 991	657 908	692 926	639 926	626 961	595 991	601 862	581 937	662 485	731 526	816 528
Mehrausfuhr von Waren ausschl. Durchfuhr	425 386	202 519	250 154	212 838	280 508	183 835	184 482	141 945	175 386	233 606	245 493
Desgl. einschl. Edelmetalle	340 673	220 969	264 110	249 801	278 866	214 047	161 394	131 975	240 802	257 096	333 238

Tabelle 3. Verkehr der Vereinigten Staaten mit aufsereuropäischen Ländern.

Tausende Dollars

	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Einfuhr:											
Waren	301 937	327 059	313 468	296 741	258 794	277 898	301 592	316 905	341 711	339 323	385 611
Edelmetalle	17 379	20 660	23 744	27 109	25 459	27 197	25 642	26 516	25 557	27 240	29 137
Warendurchfuhr	21 468	39 122	32 380	19 951	21 948	21 160	21 437	15 864	23 602	29 328	31 084
	340 784	386 841	369 592	343 801	306 201	326 255	348 671	359 285	390 870	395 891	445 832
Ausfuhr:											
Waren, eigene	128 526	143 110	155 924	149 135	135 914	132 351	135 071	141 136	157 915	168 010	174 656
„ fremde	7 737	7 333	8 049	7 584	7 035	5 801	5 902	5 821	5 680	6 226	5 027
Edelmetalle, eigene	5 744	5 895	7 203	8 692	10 529	11 697	12 504	11 585	14 027	8 602	6 748
„ fremde	2 985	3 260	5 916	11 162	15 561	19 156	12 052	11 978	13 793	13 320	7 338
Warendurchfuhr	25 505	40 519	44 520	27 963	22 856	24 030	27 555	23 255	32 547	37 992	40 635
	170 497	200 117	221 612	204 536	191 895	193 035	193 084	193 775	223 962	234 150	234 404
Mehreinfuhr von Waren ausschl. Durchfuhr	165 674	176 616	149 495	140 022	115 845	139 747	160 619	169 948	178 116	165 087	205 928
Desgl. einschl. Edelmetalle	174 324	188 121	160 120	147 277	115 214	136 090	161 705	172 901	175 853	170 405	220 979

durchaus nicht so viel Verderben bringt, wie anfänglich vielfach befürchtet wurde und obgleich sie sogar in manchen Beziehungen handelfördernd einwirkt, doch in ihrer Gesamtwirkung den Niedergang verstärken. Aber der Kulturzustand der Vereinigten Staaten und ihre Handelsgeschichte bürgen dafür, dafs auch die Union dem Drängen nach immer weiterer Entwickelung der internationalen Arbeitsteilung, welches die modernen Völker mit fast elementarer Gewalt durchzieht, auf irgend längere Dauer nicht zu widerstehen vermögen wird.

VII.

Reichsversicherungsanstalt oder Berufsgenossenschaften als Träger der Unfallversicherung.

Von Dr. C. Hampke.

Unter diesem Titel ist von dem Gerichtsrat Dr. B. Hilse in dem Septemberheft dieser Jahrbücher v. J. eine kritische Prüfung der berufsgenossenschaftlichen Organisation für die Durchführung der Unfallversicherung erschienen, in welcher der Verfasser zum Schlufs die Sachkundigen auffordert, sich zu seinen Ausführungen zu äufsern. Leider ist mir der Artikel erst jetzt zu Gesicht gekommen; da jedoch diese Frage noch lange nicht als spruchreif bezeichnet werden kann, dürften folgende Ausführungen noch für die Beurteilung derselben beachtungswert sein.

Hilse kommt in erster Linie auf Grund der Prüfung der Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften zu dem Resultat, dafs diesen eine Reichsversicherungsanstalt vorzuziehen sei. Er konstatiert für die Jahre 1886—1889 bei den 64 industriellen Berufsgenossenschaften zwar ein Sinken der Verwaltungskosten im Verhältnis zu den gezahlten Entschädigungen, aber gleichzeitig auch ein bedeutendes absolutes Steigen der ersteren und zwar von 2 288 274,40 Mk. im Jahre 1886 bis auf 3 615 141,15 Mk. im Jahre 1889 und sucht dies durch die schwerfällige Organisation jener Versicherungsanstalten zu erklären.

Dem gegenüber möchte ich zunächst darauf hinweisen, dafs doch ein Zeitraum von 4 Jahren, in welchem als dem ersten die Verwaltungskosten nicht nur verhältnismäfsig hohe, sondern auch noch stark wachsende sein müssen, viel zu kurz ist, um aus seinem Ergebnis so weit gehende Folgerungen ziehen zu können. Viele Anschaffungen etc., die in den ersten Jahren unterblieben sind, entweder weil sich ihre Notwendigkeit erst später herausstellte, oder die Verwaltungskosten schon hoch genug waren, werden erst in den folgenden Jahren gemacht. Auch gehören mehr wie ein paar Jahre dazu, um sich einen leistungsfähigen Beamtenstamm heranzubilden und eine ganz neue Verwaltung derart zu vereinfachen, dafs sie mit dem

wenigst möglichen Personal und den geringsten sonstigen Kosten geführt werden kann.

Wenn auch mit der Häufung der entschädigungspflichtigen Unfälle die Arbeit in den Berufsgenossenschaften wächst und damit auch ferner ihre Verwaltungskosten steigen werden, so ist doch vorauszusehen, dafs sich diese Steigerung mehr und mehr verlangsamen wird. Dies beweisen schon die wenigen Zahlen für die Verwaltungskosten der industriellen Berufsgenossenschaften in den Jahren 1886—1890. Diese Kosten betrugen

		Differenz
1886	2 324 294 Mk.	
		572 871 Mk.
1887	2 897 165 „	
		380 055 „
1888	3 277 220 „	
		337 921 „
1889	3 615 141 „	
		179 546 „
1890	3 794 687 „	

Nach denselben würde sogar eine annähernde Stabilität der Verwaltungskosten nicht mehr fern sein und dies um so wahrscheinlicher, als die von Hilse angenommene fortdauernde Vermehrung der Arbeitslast und die mit ihr gleichen Schritt haltende Neuanstellung von Beamten jetzt — im Jahre 1892 — schon eine wenig merkbare ist, ja sich schon infolge vereinfachter Verwaltungsgrundsätze thatsächlich auf manchen Gebieten der berufsgenossenschaftlichen Thätigkeit ein Rückgang der Arbeitslast zeigt. Jene Stabilität wird aber jedenfalls spätestens dann eintreten, wenn der jährliche Zuwachs an entschädigungspflichtigen Unfällen mit dem jährlichen Abgang an Rentenempfängern durch den Tod balanciert.

Einer regierungsseitig aufgestellten Berechnung [1]) entnehmen wir aber dafs sich in diesem Beharrungszustand, dessen Beginn ungefähr 45 Jahre nach Inkrafttreten der Unfallversicherung angenommen wird, bei einer Zahl von 1 615 233 versicherten männlichen Arbeitern mit einem jährlichen Durchschnittsverdienst von 750 Mk. die Entschädigungen insgesamt auf 22 Millionen Mark im Jahre belaufen dürften. Nun betrug aber die Zahl der im Jahre 1890 bei den 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften versicherten Arbeiter 4 926 672, von denen nach der erwähnten Berechnung der achte Teil oder 615 834 Personen weiblichen Geschlechts sein werden, andererseits ist fraglos infolge der in den letzten 10 Jahren erfolgten Lohnsteigerung der Durchschnittsverdienst eines männlichen gewerblichen Arbeiters zur Zeit aufmindestens 780 Mark p. a. anzunehmen. Unter Berücksichtigung dieser Thatsachen dürfte es annähernd richtig sein, die von den 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften im Beharrungszustand zu zahlenden Entschädigungen auf 66 bis 70 Millionen Mark jährlich zu beziffern.

Wie hoch werden sich die Verwaltungskosten zu dieser Zeit belaufen? Wenn man ihre bisherige Entwicklung sowohl an und für sich

1) Reichstagskommissionsbericht zum Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, Seite 27.

als auch im Verhältnis zu den jährlichen Entschädigungssummen [1]) in Betracht zieht, so dürften dieselben unter der vorher gemachten Voraussetzung dann nicht unter 5 000 000, schwerlich aber über 6 000 000 Mk. oder ca. 8 % der gezahlten Entschädigungen betragen.

Dabei wollen wir nicht übersehen, wie es Hilse gethan hat, dafs die Verwaltungskosten der Jahre 1886 bis 1889, bezw. bis 1890 substantiell nicht gleiche sind. Wir haben in den Jahren 1886 und 1887 nur 62 Berufsgenossenschaften gehabt, da die See- und die Tiefbauberufsgenossenschaft erst mit dem Jahre 1888 ins Leben traten; beider Verwaltungsausgaben zusammen haben aber in den Jahren 1888—1890 126 319 Mk., 206 755 Mk. und 226 682 Mk. betragen. Dazu kommt, dafs sich unter den eingangs angeführten Verwaltungskosten seit 1888 auch diejenigen der für die Regiebetriebe errichteten Versicherungsanstalten der Bauberufsgenossenschaften befinden, welche sich in den Jahren 1888 bis 1890 auf 59 879 Mk., 65 729 Mk. und 94 490 Mk. beziffern [2]).

Für die seit 1886 bestehenden 62 Berufsgenossenschaften haben sich daher in den Jahren 1886—1890 die Verwaltungskosten folgendermafsen entwickelt:

1886	2 324 294	Mk.
1887	2 897 165	„
1888	3 106 211	„
1889	3 361 813	„
1890	3 503 568	„

Mithin ist die Steigerung der Verwaltungskosten von 1886—1889 bei gleichem Versicherungsbestande um rund 300 000 Mk. geringer gewesen, als es nach Hilse den Anschein hat. Diese Thatsache läfst unsere Schätzung dieser Kosten im Beharrungszustande noch wahrscheinlicher erscheinen. Ob eine Reichsversicherungsanstalt ähnlich den für die Invaliditätsversicherung errichteten Versicherungsanstalten billiger wirtschaften kann und wird, will uns doch recht fraglich erscheinen. Man wird sich darüber erst ein Urteil bilden können, wenn mehrjährige Rechnungsergebnisse letzterer Anstalten vorliegen.

Damit würde aber auch die Verschmelzung der Verbände für Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung in nur einen Versicherungskörper, wie ich es mit Hilse für wünschenswert halte, nicht herbeigeführt sein.

Gewifs sind in der Organisation der Berufsgenossenschaften noch manche Verbesserungen möglich, durch welche nicht unbedeutende Ersparnisse zu erzielen sind. So würde eine Zerteilung verschiedener, sich über ganz Deutschland erstreckender Berufsgenossenschaften in mehrere

1)

	Entschädigungen Mk.	Verwaltungskosten Mk.	im Verhältnis zu den Entschädigungen
1888	1 711 670	2 324 294	135,8 %
1887	5 373 496	2 897 165	53,9 „
1888	8 662 789	3 277 220	37,8 „
1889	12 278 125	3 615 141	29,4 „
1890	16 330 384	3 794 687	23,2 „

2) Von der Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerksberufsgenossenschaft ist in den Jahren 1888—1889 ein Pauschbetrag nicht erhoben worden, also sind diese Beträge für die Jahre 1888 und 1889 noch höher.

kleinere unter Fortfall der Sektionen sowohl den Arbeitern zu gute kommen, indem ihre Rentenansprüche schneller erledigt werden könnten als auch würden durch Verminderung des Beamtenkörpers, der Schreibereien, der Reisekostenentschädigungen an Vorstandsmitglieder und Delegierte ganz erhebliche Ersparnisse in den Verwaltungskosten zu erzielen sein. Auf diese Reorganisation der grofsen Berufsgenossenschaften möchte ich ganz besonders hinweisen. Andererseits würde durch eine gleichmäfsige Regelung der Beamtengehälter, die naturgemäfs einen grofsen Teil der Verwaltungskosten beanspruchen — im Jahre 1890 55 % — die Last der Unfallversicherung merklich vermindert werden. Letzteres empfiehlt sich besonders bei den Berufsgenossenschaften, die ihre Beamten pensionsberechtigt machen wollen, damit nicht, wie Hilse befürchtet, die Verwaltungskosten durch diese Einrichtung vermehrt werden.

Dieser Pensionierung stehe ich im ganzen ablehnend gegenüber. Ich halte dieselbe so lange für verfrüht, als man sich seitens der Regierung nicht entschieden hat, — und ich glaube mit Hilse dies annehmen zu können — ob die Berufsgenossenschaften dauernde Einrichtungen bleiben sollen. Sie stipuliert Rechte, die bei einer etwaigen sich durch die Uebertragung der Unfallversicherung an eine Reichs- oder an Landesversicherungsanstalten vernotwendigenden Entlassung vieler pensionsberechtigter Beamten nicht ohne Geldopfer abgelöst werden dürften. Auch ist nach den von dem Verband der deutschen Berufsgenossenschaften entworfenen und von dem Reichsversicherungsamt angenommenen Grundsätzen, betr. die Pensionierung der Genossenschaftsbeamten, eine Kündigung oder Entlassung aus dem Dienstverhältnis den pensionsberechtigten Beamten gegenüber nur in dem Falle ausgeschlossen, dafs sie durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Dienstpflichten unfähig geworden sind. Also können Entlassungen aus dem berufsgenossenschaftlichen Dienste aus anderen Gründen und zwar auch solchen, die bei Staats- oder Kommunalbeamten nicht in Betracht kommen, jederzeit erfolgen und die Pensionsberechtigung illusorisch machen. Dieselbe läfst sich eben mit kündbaren Anstellungen, für welche die mafsgebenden Persönlichkeiten häufig wechseln, schlecht vereinbaren.

Weiter könnten durch Vereinigungen derjenigen Berufsgenossenschaften, welche nahe verwandte Berufszweige umfassen, wie z. B. der Töpferei- und Ziegeleiberufsgenossenschaften, durch zweckmäfsigere Verteilung der Befugnisse und Arbeiten zwischen den Genossenschafts- und Sektionsvorständen, durch möglichst schriftliche Beschlufsfassung der letzteren behufs Verringerung der Reisekosten die Verwaltungsausgaben nicht unbedeutend verkleinert werden.

Wenn aber Hilse sagt, dafs eine Reichsversicherungsanstalt sparsamer wirtschaften könne, weil die jetzt so zahlreichen Vertrauensmänner zum gröfsten Teil in Wegfall kämen, so möchte ich daran erinnern, dafs die Vertrauensmänner ihr Amt als Ehrenamt verwalten und fast durchgängig nur ihre baren Auslagen ersetzt erhalten. Dieses Institut kostet den Berufsgenossenschaften i. a. sehr wenig.

Auch braucht die Einsendung der jährlichen Lohnnachweisungen sei-

tens der Unternehmer nicht mittelst eingeschriebenen Briefes zu erfolgen, wie Hilse annimmt, da die Berufsgenossenschaften bezüglich der Einhaltung der für dieselbe gesetzlich vorgeschriebenen Frist sehr nachsichtig sind. Es erwachsen also den Unternehmern durch ihre Zugehörigkeit zu den Berufsgenossenschaften nicht so hohe Portokosten.

Die Reduktion der Verwaltungskosten darf freilich nie die Grenzen überschreiten, die den Berufsgenossenschaften durch ihre hohen socialen Aufgaben gesetzt sind, von denen die Unfallverhütung nicht die letzte ist. Hilse hat dieselbe vollkommen unerwähnt gelassen, wohl weil er glaubt, dafs mit den in den amtlichen Nachweisungen über die gesamten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften angegebenen Unfallverhütungskosten die Aufwendung derselben für diesen Zweck erschöpft ist. Dies ist aber keineswegs der Fall. Jene Beiträge stellen nur die besonderen baren Ausgaben der Berufsgenossenschaften für die Unfallverhütung, in erster Linie für die Revisionen der Betriebe durch Beauftragte, dar. Aber die durch die Unfallverhütung entstehende Bureauarbeit, welche 25 % der gesamten Thätigkeit in den berufsgenossenschaftlichen Bureaux beanspruchen dürfte, bezw. die dafür gezahlten Gehälter und alle sonstigen für den besagten Zweck gemachten Ausgaben sind in den betr. Positionen der allgemeinen Verwaltungsausgaben enthalten. Dafs sich die zukünftige Reichsversicherungsanstalt auch der Unfallverhütung annehmen soll, wird von Dr. Hilse nicht erwähnt.

Dies sei zur Beurteilung der Angaben Hilse's über die Höhe der Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften im Verhältnis zu dem Umfang ihrer Aufgaben gesagt. Es ist also anzunehmen, dafs die Berufsgenossenschaften in nicht allzuferner Zeit, spätestens im Beharrungszustande, zumal wenn die von mir angeregten Verbesserungen in ihrer Organisation und Verwaltung eingeführt werden, im Verhältnis zu ihrer Arbeitslast einen Verwaltungsetat haben werden, dessen Höhe nach jeder Hinsicht als angemessen bezeichnet werden kann und sehr fraglich erscheinen lassen dürfte, ob andere Versicherungsverbände mit geringeren Mitteln gleiche Aufgaben zu bewältigen imstande sein werden.

Dafs die Berufsgenossenschaften ihren socialpolitischen Aufgaben bisher nicht bestens gerecht geworden wären, kann nur von befangener oder interessierter Seite behauptet werden und ist dies auch von Hilse nicht geschehen. Wenn er aber dennoch meint, dafs durch eine Reichsversicherungsanstalt „die Ueberwachung der Rentenempfänger erleichtert, der Möglichkeit des Bezugs gleichzeitig mehrerer Unfallrenten durch eine Person infolge der Betriebsverletzung in verschiedenen Betrieben abgeschnitten, die Erzielung eines Rentenanspruches durch erheuchelte Krankheitserscheinungen oder Erwerbsstörungen wesentlich erschwert', hauptsächlich aber die Ermittelung der Unfälle und Feststellung der Entschädigungen wegen Wegfalles der jetzt lästigen und zeitraubenden Formalitäten beschleunigt“ würde, so hat er nur bezüglich der letzten Behauptung versucht, den Beweis anzutreten, ohne dafs ihm dies nach meiner Meinung gelungen sein dürfte. Denn während jetzt nur die Berufsgenossenschaft sich über die Anerkennung eines Unfalls und die Entschädigung seiner Folgen schlüssig

zu machen hat, würden nach dem Hilse'schen Entwurf sich zwei Behörden in diese Thätigkeit teilen müssen.

Ich will nicht leugnen, dafs bezüglich der Ueberwachung der Rentenempfänger etc. bei den Berufsgenossenschaften infolge der Jugend ihrer Verwaltung noch manches gebessert werden kann und mufs. Aber das ureigenste Interesse der Vorstandsmitglieder, aus deren Tasche die Entschädigungen mit bezahlt werden, wird schon das in dieser Hinsicht denkbar Vollkommenste erreichen lassen.

Wenn weiter Hilse darauf Wert legt, dafs die Arbeiter und die sich als ihre Vertreter geberdenden Socialdemokraten gegen die Berufsgenossenschaften für eine Reichsversicherungsanstalt stimmen, so mufs ich gestehen, dafs ich für diese Wertschätzung von Ansichten unkundiger und interessierter Personen kein Verständnis habe. Es ist doch klar, dafs die Arbeiter bei ihren infolge der socialen Gesetzgebung der letzten 10 Jahre sich stetig steigernden Ansprüchen an den Staat und die Gesellschaft mit dem ihnen durch die erstere Gebotenen nicht zufrieden sind, dafs sie von jeder Aenderung auf diesem Gebiete Vorteile für sich erwarten, zumal wenn ihnen durch dieselbe eine „mafsgebende Mitwirkung an der Verwaltung" gegeben werden soll. Schon weil letzteres bei den Berufsgenossenschaften nicht der Fall ist, sind die Arbeiter dieselben zu verdammen geneigt. Dafs sie sich aber täuschen, wenn sie von einer Reichsversicherungsanstalt höhere Entschädigungen für die Folgen erlittener Betriebsunfälle erhoffen, darf nach den von mir gebrachten Zahlen angenommen werden. Die Industrie würde die pekuniäre Last aus der Unfallversicherung nicht mehr zu tragen vermögen.

Endlich möchte ich noch auf die Behauptung Hilse's eingehen, dafs sich die Berufsgenossen zu hoch belastet fühlen und sich „von einer Aenderung der heutigen Verwaltungsgrundsätze erhebliche Erleichterungen versprechen". Meine Erfahrungen sind in dieser Hinsicht gerade entgegengesetzte. Wenn die Unternehmer auch fast ausnahmslos die dreiteilige Organisation der Versicherungsgesetzgebung als unzweckmäfsig und kostspielig durch eine einheitliche ersetzt haben möchten, so geben sie doch mit wenig Ausnahmen den Berufsgenossenschaften vor den Krankenkassen und noch mehr vor den Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalten den Vorzug, da die Verwaltung der ersteren den einzelnen, soweit sie nicht ehrenamtlich thätig sind, die geringste Arbeitslast und, um einen vulgären Ausdruck zu gebrauchen, die wenigsten Scherereien machen. Diese Momente sprechen aber bei allen Unternehmern, die nach vorwärts streben und deshalb ihre Zeit möglichst ungeteilt ihrer Berufsarbeit zuwenden möchten, wesentlich mit. Sie erwarten wohl von der Vereinigung der Verwaltung der drei Versicherungen, nicht aber durch eine alleinige Aenderung der Verwaltungsgrundsätze für die Unfallversicherung eine Verminderung der pekuniären Last und der Arbeit.

Welche von den Organisationen der drei bestehenden Versicherungsarten ihrer späteren Vereinigung die Verwaltungsgrundsätze geben wird, ist jetzt zu erörtern verfrüht. Wenn Hilse meint, dafs „gewissermafsen in den Prämien an die Versicherungsanstalten der Berufsgenossenschaften für die im Regiebau beschäftigten Arbeiter die Vorzeichen eines Ueber-

gangs zu der Reichsversicherungsanstalt zu erblicken“ seien, so kann man andererseits sagen, dafs infolge der durch die Krankenversicherungsnovelle statuierten fakultativen Uebernahme der Sorge seitens der Berufsgenossenschaften für die durch Betriebsunfall erwerbsunfähig gewordenen Krankenkassenmitglieder schon innerhalb der ersten 13 Wochen die Vorzeichen eines Uebergangs der Krankenkassen zu den Berufsgenossenschaften erblickt werden könnten.

Ich habe s. Zt. bedauert, dafs die Berufsgenossenschaften nicht, wie die Reichsregierung ursprünglich beabsichtigte, mit der Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung betraut worden sind. Die Gründe, welche dafür und gegen andere Organe sprechen, hat v. d. Borght in diesen Jahrbüchern [1]) überzeugend genug dargelegt, so dafs ich darauf verweisen kann. Wenn trotzdem zu dem besagten Zwecke neue Versicherungsanstalten ins Leben gerufen wurden, so ist dies, wie v. d. Borght nach meiner Meinung sehr richtig schildert, in erster Linie nicht aus Zweckmäfsigkeitsgründen geschehen — denn es wäre ohne Zweifel gelungen, die berufsgenossenschaftliche Organisation auch für die Alters- und Invaliditätsversicherung bestens fruchtbar zu machen — sondern aus — anderen Gründen. Ich bedauere dies um so mehr, als schon jetzt die Ansichten allgemein dahin gehen, dafs beide Versicherungsanstalten aus finanziellen, wirtschaftlichen und versicherungstechnischen Gründen auf die Dauer nicht werden nebeneinander bestehen können und die eine der anderen oder beide einer dritten werden Platz machen müssen. Dafs dies nur mit viel Arbeit, Kosten, Unzuträglichkeiten nach jeder Richtung hin geschehen kann, ist auch unzweifelhaft. Aber im Interesse der Selbstverwaltung, welche, soweit sie sich bewährt hat, wohl in der Jetztzeit, die dem Reiche mit jedem Jahre neue Aufgaben stellt, wert ist erhalten zu bleiben, möchte ich wünschen, dafs die Berufsgenossenschaften als Sieger in diesem friedlichen Streite hervorgehen.

Ihre Daseinsberechtigung und die Zweckmäfsigkeit ihrer Organisation für die Lösung dieser socialen Aufgaben kann nicht besser als in den Motiven der Reichsregierung zu dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 dargethan werden. Die aktive Wertschätzung, welcher sie sich früher seitens der Regierung und des überwiegenden Teiles der Sachkundigen erfreute und deren Verlust nicht Folge ihrer Wirksamkeit ist, wird sicher wiederkehren.

Juni 1892.

---

1) Jahrg. 1889, N. F. 18. Band, S. 1 ff. und Supplementheft XVI, 1889, S. 42 ff.

VIII.

Englands Aufsenhandel im Jahre 1891.

Zur Ergänzung der Mitteilungen über den englischen Aufsenhandel seit 1880, welche in den Jahrb. 3. F. Bd. III, S. 423 veröffentlicht worden sind [1]), sind in der folgenden Tabelle die endgültigen Ausweise über die englischen Handelsverhältnisse des Jahres 1891 zusammengestellt.

	Werte in Tausenden £.				
	Europa	Englische Besitzungen	Vereinigte Staaten	Andere Länder	Im ganzen
Einfuhr					
Waren	187,058	99,465	104,409	44.502	435,441
Edelmetalle	11,869	7,855	11,659	8,208	39,591
Durchfuhr	6.024	1.347	1,003	1.550	9.929
	204,251	108,667	117,071	54.267	484,955
Ausfuhr					
Waren, englische	85,625	85,952	27,545	48,069	247,235
„ fremde u. koloniale	37,723	7,382	13,528	3,212	61,878
Edelmetalle	20,084	7,240	3,171	6,722	37,222
Durchfuhr	1,291	2,677	3,752	1,803	9,922
	145,813	103,255	47,991	59,807	356,262
Einfuhrüberschufs	59,738	5,412	69,080		128,689
Ausfuhrüberschufs				5,540	
Warenausfuhr in Proz. der Einfuhr	65,98	93.84	39,32	115,21	70,29
Dsgl. einschl. Edelmetalle	72,34	93,72	38,11	110,03	72,21 [2])

Die Wareneinfuhr des Jahres 1891 ist dem Werte nach die gröfste in der englischen Handelsgeschichte, wenn auch die einiger Vorjahre nicht weit von ihr absteht. Mit hohen Beträgen sind namentlich vertreten einerseits Getreide etc. und Nahrungsmittel tierischen Ursprunges und

1) A. a. O. ist die Bemerkung übersehen worden, dafs Diamanten von der englischen Statistik nicht berücksichtigt werden, was namentlich für den Verkehr mit den englischen Besitzungen in Südafrika beachtenswert ist.

2) Bei Einschlufs der Durchfuhr 73,22.

anderseits rohe Baumwolle. Damit hängt es zusammen, dafs von der absoluten Wertzunahme der Einfuhr fast die Hälfte auf die Vereinigten Staaten trifft, während demnächst Aegypten die gröfste Steigerung aufweist. Prozentual gingen ein von

	Europa	englischen Besitzungen	Vereinigten Staaten	andern Ländern
1890	44,08	22,86	23,12	9,94
1891	42,96	22,84	23,88	10,22

Bemerkenswert ist, dafs die Einfuhr von Getreide etc. aus Rufsland trotz der bekannten Verhältnisse den Mengen nach nur wenig geringer, den Werten nach sogar etwas höher war als im vorhergehenden Jahre.

Der Gang der Ausfuhr stimmt, wie dies in der englischen Handelsstatistik nicht selten vorkommt, mit dem der Einfuhr nicht überein; denn die Ausfuhr sowohl eigener wie fremder und kolonialer Waren zeigt einen nicht unbedeutenden Rückgang gegen das Vorjahr. Es würde das erste Mal seit mehr als 20 Jahren sein, wenn die rückgängige Bewegung sich auf ein einziges Jahr beschränken sollte. Der Rückgang macht sich auf allen in der Tabelle unterschiedenen Handelsgebieten bemerkbar, bezüglich der eigenen Waren ist er am stärksten bei der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten, Argentinien, Italien und Japan. Prozentual gingen von englischen Waren aus nach

	Europa	englischen Besitzungen	Vereinigten Staaten	andern Ländern
1890	33,81	33,15	12,17	20,86 Proz.
1891	34,85	34,77	11,14	19,44 „

Von den einzelnen Warenarten sind durch die Ausfuhrabnahme besonders betroffen Eisenfabrikate, Baumwoll- und Wollwaren und Eisenbahnwagen.

Die Ausfuhrabnahme der fremden und kolonialen Waren trifft im Vergleich mit dem Vorjahr zum allergröfsten Teil auf den Verkehr mit Europa; prozentual gingen nach

	Europa	englischen Besitzungen	Vereinigten Staaten	andern Ländern
1890	61,88	11,05	22,05	5,02 Proz.
1891	61,08	11,88	21,85	5,19 „

Der Verkehr in Edelmetallen war 1891 ungewöhnlich hoch infolge bedeutender Einfuhren aus den Vereinigten Staaten und auffälligerweise aus Portugal, während andererseits Deutschland, nach der deutschen Statistik wahrscheinlich grofsenteils für Rufsland, und Frankreich ungewöhnlich grofse Mengen aufnahmen.

Sonderbarerweise hält die amtliche englische Statistik Helgoland noch für eine englische Besitzung. Diezmann.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1 Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Luigi Cossa, Introduzione allo Studio dell' Economia Politica. 3a edizione interamente rifatta della Guida ello Studio dell' Economia Politica. Milano, Ulrico Hoepli, 1892 (Studi giuridici e politici). 8°. XII und 594 SS.

Der „kleine Cossa", wie er in Moormeister's Uebertragung bei uns bekannt und als Fremdenführer in der ökonomischen Litteratur für die erste Orientierung allbeliebt ist, erscheint soeben in dritter durchaus umgearbeiteter Auflage: ein Beweis, dafs der Bedarf nach diesem Buche zugenommen und dafs sein Verfasser in dem Streben, es höheren Ansprüchen zugänglich zu machen, nicht nachgelassen hat. Trotz gründlicher Umarbeitung und Ergänzung hat dabei die Introduzione den Charakter eines anspruchslosen Führers nicht eingebüfst, der sich ebenso von aufdringlicher Anpreisung seiner eigenen Ansichten wie von völliger Urteilslosigkeit fern halten mufs. Dies ist gewifs um so höher anzuschlagen, als die Kontroversen in der politischen Oekonomie bei ihrer eigenen Benennung, bei der Frage der Feststellung ihrer Grenzgebiete, des wissenschaftlichen Charakters ihrer Einzelgebiete, also bei den Prolegomenen der Wissenschaft beginnen. So gewissenhaft hier Prof. Cossa vorgegangen ist, so ist es nur zu billigen, dafs er unter stetem Verweis auf die Verfechter verschiedener methodologischer Anschauungen den allgemeinen Teil (parte teorica SS. 1—128) auf das Notwendigste eingeschränkt hat. Er geniefst dabei den Vorteil, sich von allen einseitigen Ueberschätzungen herrschender Lehren fernhalten zu können; sorgfältig unterscheidet er z. B. zwischen Gebieten der politischen Oekonomie, welche der „deduktiven Methode" (wenn man den mifsverständlichen Terminus festhalten will) zugänglicher, und solchen, auf welchen man nur mittelst der „Induktion" zu allgemeinen Wahrheiten gelangen kann. Zu den letzteren zählt er die Theorie der Produktion, der Konsumtion und die Bevölkerungslehre; zu der ersteren die Lehre von der Cirkulation und der Verteilung der Güter. Zur Verringerung der auf diesem Wege sich ergebenden Abweichungen bedient sich der Oekonom entweder neuer Hypothesen oder der qualitativen und quantitativen Induktion. Die letztere, insbesondere die statistische und geschichtliche Induktion, gebraucht er vorzugsweise bei der Aufstellung allgemeiner wirtschaftspolitischer und staatswirtschaftlicher Normen (S. 96). Auf die neue vorsichtig abwägende Formulierung dieser und ähnlicher methodologischer Grundsätze ist, wie der

Verfasser bekennt, das in dieser Zeitschrift 1891, 3. Folge, 2. Bd., S. 274 ff. besprochene Buch von Keynes von unverkennbarem Einflusse gewesen. Das Kapitel über den praktischen Nutzen und die Wichtigkeit der politischen Oekonomie wird man mit Vergnügen lesen und den Mangel ökonomischer Bildung bei Unternehmern, bei den Organen der öffentlichen Meinung und der Verwaltung mit dem Verf. beklagen. Der Nutzen der ökonomischen Bildung für die arbeitenden Klassen ist vielleicht ein anderer und gröfserer, als derjenige, welchen Prof. Cossa anführt. Volkswirtschaftliche Bildung oder auch nur Halbbildung lehrt sie häufig erst aus der tiefsten Barbarei sich erheben und sich über ihre Lage klar werden; sie bemächtigt sich zunächst der intelligentesten ihrer Angehörigen und wird so zum Erziehungsmittel eines politisch gebildeten Volkes. Zur Vorbereitung wirtschafts- und socialpolitischer Reformen kommt die politische Oekonomie nie früh genug; zur Bekämpfung des Socialismus ex professo kommt sie regelmäfsig zu spät.

Wie im Guida, so wird man auch in der Introduzione den litteraturgeschichtlichen Teil (parte storica S. 129—563) am höchsten schätzen. Er ist der Sammelplatz dogmengeschichtlicher Untersuchungen, welche vielleicht einen geringeren Kenner- und Interessentenkreis berühren, aber zur Einführung in das Studium wie in die selbständige Forschungsarbeit sich ganz vortrefflich eignen. Sie regen zum Vergleich der Doktrin mit dem Leben an, sie schärfen das kritische Urteil und zwingen gleichsam zum Studium abgelegener Wissensgebiete. Für die sorgsame Aufarbeitung des auf dogmengeschichtlichem Gebiete in den letzten Jahren angewachsenen zerstreuten Materials wird man dem Verf. daher stets Dank wissen. Hier ist er nicht nur von jeher als Autorität bekannt, sondern wird auch jenem Postulate gerecht, welches man vom modernen Standpunkte an die Dogmengeschichte stellen mufs: sie soll die Veränderungen in den volkswirtschaftlichen Anschauungen aus den Wandlungen der lebendigen Volkswirtschaft erklären. Das ist, wenn auch in kurzen Zügen (SS. 185, 209—210, 234 u. s. f.), in den meisten Fällen geschehen. Auf den Inhalt dieses Teiles einzugehen ist wohl überflüssig; er macht das ganze Buch zum konzisen Leitfaden in der Geschichte der internationalen Gedankenentwickelung auf ökonomischem Gebiete. Es soll nur die besondere Berücksichtigung, den die moderne deutsche, englische und österreichische Schule gefunden hat, nicht minder hervorgehoben als der Behandlung der Oekonomik Rufslands, Skandinaviens, Italiens, der Vereinigten Staaten, Ungarns und des neuen, allerdings etwas knapp gehaltenen Schlufskapitels über den Socialismus im 19. Jahrhundert Erwähnung gethan werden. Ein genaues Autorenregister (SS. 565—594) schliefst diesen Band ab. Hoffentlich wird er bald einen deutschen Uebersetzer finden, dessen Gewandtheit der klaren Schreibweise des Originals nacheifern möge.

Brünn. Stephan Bauer.

Baburger, W., Ueber einige abweichende Kredittheorien namentlich des achtzehnten Jahrhunderts. Fürth, G. Rosenberg, 1892. gr. 8. 40 SS. M. 0,75.

Carnegie, Andrew, Das Evangelium des Reichtumes. Mit einer kurzen Biographie des Autors von (Ingenieur, Direktor) H. A. Brüstlein. Deutsch von (Prof.) J. v. Ehrenwerth. Graz „Styria", 1892. 8. 33 SS. M. 0,70.

Pache, O., (Schuldirektor in Leipzig-Lindenau), Die Lehre von der Gesellschaft.

Lesebuch für das deutsche Volk und Lehrbuch für die Fortbildungsschule. 2. Aufl. Leipzig, F. Reinboth, 1892. 8. VIII—362 SS. M. 3.—.

Guyot, Y., Principles of social economy. Translated from the French by C. H. D'Eyncourt Leppington. 2nd edition. London, Swan Sonnenschein, 1892. crown-8. 326 pp. 3/.6.

Spuller, E., Lamennais. Etude d'histoire politique et religieuse. Paris, Hachette & Cie, 1892. 16. XX—361 pag. fr. 3,50.

Clark, J. B. (Prof. of history and political science in Smith College, Lecturer on polit. science in Amherst College), The philosophy of wealth: economic principles newly formulated. Boston, Ginn & C°, 1892. 8. 248 pp., cloth. $ 1,10. (Contents: Wealth. — Labor, and its relations to wealth. — The basis of economic law. — The elements of social service. — The theory of value. — The law of demand and supply. — The law of distribution. — Wages as affected by combinations. — The ethics of trade. — The principle of co-operation. — Noncompetitive economics. — The economic function of the church. —)

Cobden, Ligue contre les lois-céréales et discours politiques. Edition Léon Say. Paris, Guillaumin & Cie, 1892. 12. XXII—304 pag. av. portrait, toile: fr. 3,50. (Faisant suite de la petite bibliothèque économique française et étrangère, publiée sous la direction de M. J. Chailley. Table des matières: Introduction. — 1836, 20 octobre: Lettre aux électeurs de Stockport. Loi sur le travail des enfants dans les fabriques. — 1841, 25 août: Chambre des communes. Discussion de l'adresse. Détresse du pays. 3 mai: Ligue contre les lois-céréales. Meeting de Drury Lane. 13 mai: Ligue contre les lois-céréales. Meeting de l'Opéra. 13 octobre: Réunion électorale de Londres. Election Pattison. — 1848, 27 janvier: Meeting de Manchester. Finances publiques. Dépenses militaires. — 1861, 26 juin: Réunion électorale de Rochdale. Traités de 1860. — 1864, 22 juillet: Chambres des communes. Discours sur les manufactures et ateliers d'Etat. Dernier discours parlementaire; 1864, 23 novembre: Réunion électorale de Rochdale. Dernier discours public. —)

Palgrave, R. H. Inglis, Dictionary of political economy. Containing articles on the main subjects usually dealt with by economic writers, with explanations of legal and business terms which may be found in their works, and short notices of deceased english, american, and foreign economists, and their chief contributions to economic literature. 3d part. London, Macmillan & C°, 1892 gr. in-8. 3/.6. (Contents the articles: Chamberlen — Conciliation (Boards of conciliation.)

Ricardo, D., Principles of political economy and taxation, edited, with introduction essay, notes and appendices, by E. C. K. Conner. New York, Macmillan & C°, 1892 12. 62—455 pp., cloth. $ 1.—.

Хитковa, C. M., Проектъ общаго пониженія процентовъ въ Россіи. Berlin, Stankiewicz' Buchdruckerei, 1892. gr. in-8. IV—102 pp. M. 2.—. (S. M. Schitkoff, Projekt einer allgemeinen Herabsetzung des Prozentsatzes in Rußland.)

Rousseau, Gianglac., Discorsi. Ia traduzione italiana, con uno studio sulla vita e sulle opere dell' autore di Giovanni La Feria. Milano, E. Recbiedel & C°, 1892. 8. 431 pp. l. 5.—. (Sommario: Se il ristoramento delle scienze e delle arti abbia contribuito a purificare i costumi. — Origine e fondamento della eoeguaglianza degli uomini. — Sulla economia politica. — etc.)

van der Veer, J. K., Kollektivisme en kommunisme. Een voordracht. 's-Hage, J. Hoekstra, 1892 8. 30 bls. fl. 0,10.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Bernhard Matthiafs, Zur Geschichte und Organisation der römischen Zwangsverbände. Rostock 1891 (Festschrift für Dr. von Buchka). 41 SS. gr. 8°.

Ludo Moritz Hartmann, Urkunde einer römischen Gärtnergenossenschaft vom Jahre 1030. Mit Einleitung und Erläuterungen herausgegeben. Freiburg i. B. 1892. 19 SS. 4°.

Das antike Vereinswesen der Griechen und Römer birgt noch manches ungelöste Rätsel, dessen Lösung vielleicht der vordringenden systematischen

Forschung noch beschieden ist. Denn weniges Zusammenhängende ist in diesen für die alte Wirtschaftsgeschichte so unendlich wichtigen Fragen bisher geleistet worden. Einen Beitrag zur Geschichte des römischen Vereinswesens wollen die beiden oben genannten Schriften liefern und zwar behandelt die erste davon das Problem der sogenannten Zwangsinnungen der Kaiserzeit.

Bekanntlich gab es im damaligen Rom Korporationen, die unter eine energische Staatsaufsicht gestellt waren, weil sie dem Staate unentbehrliche Dienste leisteten. Die Dienste fanden innerhalb der Gemeinde statt, teils zur Sicherung der städtischen Nahrungsmittelversorgung (navicularii, pistores, mensores frumenti etc.), teils zur Ergänzung der Wohlfahrtspolizei (fabri, centonarii, dendrophori für Feuerlöschwesen)[1]). Der Staat erwies sich dafür erkenntlich nicht blofs durch Bezahlung, wo ein Aufwand gemacht war, sondern auch durch Ausstattung mit Privilegien. Die Privilegien waren derartig, dafs sie den Korporationsmitgliedern öffentliche Lasten abnahmen, welche sie als Bürger zu tragen gehabt haben würden. Der Zweck der Privilegierung war demnach klar; ausgesprochen wurde der: die Gewerke sollten um so ungestörter ihrem öffentlichen Dienst sich widmen können, aber durchsichtig war der andere: man wollte möglichst viele anlocken, in die nützliche Körperschaft einzutreten. Also ein ganz anderer Zweck wurde hier verfolgt, als bei der späteren Zunftverfassung, nämlich nicht der Abschlafs des Gewerbes gegen Unzünftige: es stand das egoistische Interesse des Staates allein im Vordergrund.

So war es in Rom, der Hauptstadt, so in den Municipien und Kolonieen und in den Provinzialstädten schon in der vor-diokletianischen Epoche. Die kaiserliche Gesetzgebung erstreckte sich dann wohl auch in der Regel auf das ganze Reich, wenn sie in die Organisation dieser Vereine eingriff, über den Eintritt bestimmte und andere einschlägige Vorschriften erliefs[2]).

Dem geschichtlichen Wesen und Werden dieser Staatskontrolle sucht nun die Schrift von Matthiafs auf die Spur zu kommen. Es sind zwei Auffassungen möglich. Entweder: man hat es mit ursprünglich freiwilligen Vereinigungen zu thun, die nur allmählich dem staatlichen Zwang verfielen, oder: es handelt sich in diesen Korporationen selbst um eine Neuschöpfung kaiserlicher Organisatoren. Matthiafs stellt sich auf den zweiten Standpunkt. Im Anschlufs an den Zusammenhang, in welchen Rodbertus (Jahrbücher für Nationalökonomie VIII, 418 flg.) die Kollegien

1) Diese Verhältnisse sind zum Teil jetzt dargestellt bei Liebenam, Zur Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens (Leipzig 1890), in neuerer in einem Artikel des Referenten im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster etc. s. v. Collegia.

2) Bemerkenswert ist die verschiedene Auslegung, welche bei beiden hier besprochenen Autoren der Mafsregel der Divi fratres, dafs niemand „mehr als ein erlaubtes collegium haben dürfe" (Dig. 47, 22, 1, 2), zu teil wird. Hartmann S. 3, 11 vermutet eine blofs polizeiliche Mafsregel, Matthiass S. 36 sieht in ihr den Zweck, „die Zugehörigkeit des einzelnen corporatus an ein bestimmtes Verwaltungsressort und damit auch die Jurisdiktionsverhältnisse zu regeln" und hält sie für eine „durchaus konsequente und notwendige — Verwaltungsmafsregel". Die Vorschrift bleibt trotzdem so dunkel wie zuvor.

mit seinem Naturallieferungs- und Naturalleistungs-System gebracht hat, verficht er die Hypothese: die Korporationen, welche hier in Betracht kommen, seien erst in der Kaiserzeit „im Staatsinteresse kollegial organisiert" (S. 18, vgl. S. 15 unten) worden, indem die Lasten des öffentlichen Dienstes, die bisher den einzelnen Bürgern oblagen, „auf einen — engeren Kreis besonders qualifizierter Pflichtiger gelegt wurden" (S. 18) und zu diesem Zweck eine neue Kollegienbildung stattfand.

Diese Behauptung erheischt einen doppelten Beweis, einmal den: dafs die Leistungen der Korporationen früher munera der Bürger waren, sodann den: dafs die Korporationen erst unter den Kaisern gebildet worden sind. Mit beiden Beweisen steht es indessen nicht völlig befriedigend. Als munera der cives erscheinen in vorkaiserlicher Zeit die Leistung des Kriegsdienstes, die Uebernahme des Geschworenenamtes (Mommsen, Staatsrecht I, 9) und Gesandtschaftsübernahme (L. Urson. c. 92); nur die Provinzialen, die mit der Verpflegung der römischen Besatzung belastet waren, hatten auch für den Transport des Getreides innerhalb der Provinz zu sorgen. Ob aber auch die Lieferung bis in die Hauptstadt da, wo Getreide zu den Abgaben gehörte, pflichtmäfsig erfolgen mufste, davon ist nichts bekannt. Der Grofshandel leistete dies jedenfalls zu republikanischer Zeit nicht (Mommsen II, 1038) und, dafs die Publikanengesellschaften dazu verpflichtet gewesen wären (Matthiafs S. 12), dürfte kaum Bestätigung finden. So wird es wohl Sache der Censoren und der speciell mit der Getreideverwaltung beschäftigten Behörden, der quaestores classici in Ostia, der Prätoren, die für die Frumentationen bestimmt waren, gewesen sein, die erforderlichen Transportverträge abzuschliefsen. — Bäcker gab es nach der Angabe des Plinius (hist. nat. 18, 107) nicht vor dem Jahre 174 v. Chr. in Rom, d. h. bis dahin soll das Brodbacken in den Privathäusern, eventuell als Sklavenarbeit, vor sich gegangen sein. Von einer Pflichtigkeit zur Ausübung dieses Gewerbes verlautet auch nichts.

Was nun das Alter der fraglichen Korporationen angeht, so ist freilich mit Bestimmtheit nicht zu sagen, dafs etwa die fabri mit den alten fabri tignarii und ferrarii der Servianischen Verfassung einen Zusammenhang hätten. Andererseits ist von kaiserlichen Gründungen öfters die Rede. Man vergleiche z. B. Plinius d. J. Anfrage bei Trajan wegen „Institution" eines collegium fabrum in Nikomedia (Plin. ep. 10, 33), des Antoninus Pius Genehmigung eines collegium centonariorum in der Baetika (C. J. L. II, 1167), des Commodus Einrichtung einer classis Africana „um vorzubeugen, dafs nicht das Alexandrinische Getreide ausbleibt" (Vita 17, 7)[1]. Aber nichts macht den Eindruck, als habe man es mit lauter kaiserlichen Neuschöpfungen zu thun, denn z. B. in dem Falle unter Trajan erscheint der Kaiser nur als der Verwalter des Kollegienprivilegs im allgemeinen und aus Furcht davor, dafs sich in kurzem eine „Hetärie" daraus entwickeln werde, gründet er das Kollegium nicht. Ferner ist an die Fortsetzung der gleichen Privilegienthätigkeit des römischen Senates in der Kaiserzeit

1) Vgl. auch Hirschfeld im Philologus XXIX, S. 44, der annimmt, Trajan oder einer seiner Vorgänger habe das collegium pistorum gegründet.

zu erinnern, der „de instituendo collegio fabrorum" konsultiert wird (Plin. Panegyr. 54), wie er dieses Recht schon zur Zeit der Republik hatte.

Die Neuerung der Kaiserzeit, die staatliche Zwangskontrolle, haben die Kollegien vielmehr mit den „Kurien", den Senaten der römisch organisierten Stadtgemeinden, gemeinsam. Auch hier sind es bereits bestehende Faktoren, deren Funktionen im Laufe der Zeit umgewandelt werden. Bei den Kollegien beginnt der Verstaatlichungsprozefs sichtbar schon mit den Privilegien, die ihnen Trajan und Hadrian hinsichtlich der Vormundschaftsübernahme einräumten (Vat. fr. 233 sq.), während Claudius und noch Trajan selbst in anderer Weise nur die Latiner privilegieren, die Getreide nach Rom schaffen oder in Rom eine leistungsfähige Bäckerei einrichten, ohne auf ihre Eigenschaft als Korporationsmitglieder Bezug zu nehmen (Gai. I, 32 c. sq.). Aber die eigentliche Vergewaltigung fand dann, wie bei den Kurien, erst vom Ende des zweiten Jahrhunderts an statt, die, dem Drang der Verhältnisse folgend, die allgemeine Auflösung des Reiches selbst anbahnte in ähnlicher Weise, wie Matthiafs (S. 19) treffend den zerstörenden Einflufs, welchen die „Zwangskollegien" auf den städtischen Haushalt ausübten, dargelegt hat.

Demnach läfst sich Matthiafs' Ansicht vielleicht dahin modifizieren, dafs in der Kaiserzeit zwar allerhand Neubildungen von Kollegien zu den bekannten Zwecken stattgefunden haben, dafs aber als das Wichtigste doch immer die Neu-Organisation der gesamten Verfassung der dem Staat dienenden Kollegien erscheint. Dies kommt im wesentlichen auf die „herrschende" Auffassung hinaus, deren Unhaltbarkeit durch Matthiafs nicht erwiesen sein dürfte.

L. M. Hartmann publiziert nach einer Einleitung, welche allerhand Notizen über das Kollegienwesen der Kaiserzeit, insbesondere der späteren, bringt (S. 1—12), eine Urkunde vom 10. April (wahrscheinlich des Jahres) 1030, welche Gregorovius in seiner „Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter" IV (3. Aufl. S. 426, 2) als eine „sehr barbarische" bezeichnet hat, und die sich in Sa. Maria in Vialata zu Rom befindet. Der Herausgeber hat sie neu verglichen und ist dabei „in der liebenswürdigsten Weise von G. B. de Rossi gefördert worden", dem er die Abhandlung zum siebzigsten Geburtstag zueignet. Die Urkunde ist in der That ein originelles und interessantes Stück Mittelalter, das die Fortdauer der alten Handwerkerzünfte Roms in gewisser Weise wahrscheinlich macht.

Ihr Inhalt ist, kurz gesagt, folgender. Eine Anzahl (8 ?) viri honesti (h) ortulani (Gärtner) — der Titel hat eine Analogie an den „honestiores" im Strafrecht — erwählen einen Amatus magnificus vir — dies ist der Titel hoher Beamter, wie des praefectus praetorio, des magister officiorum, s. Heumann, Handlexikon s. v. magnificus — zu ihrem Prior. — Das Amt des Prior kommt, beiläufig bemerkt, auch bei Officien (= Beamtenbureaus) vor (C. J. 11, 8, 10). — Sie geloben, ihn zeit seines Lebens als einen guten Prior zu halten und die schola (= Verein, eigentlich: Vereinshaus), die sie mit ihm einrichten, nicht zu zerstören. Sie verpflichten sich, Streitigkeiten, die sie untereinander haben, vor ihn zu bringen und sich seiner Entscheidung unterwerfen zu wollen; als zweite Instanz werden die alii priores ortulani eingesetzt. Er soll hinsichtlich

der Libellar-(= Pacht)-Verträge des Gartenlandes (ortnatus) — wohl eines gemeinsamen der schola — darauf achten, dafs keiner vor Ablauf seiner Pachtzeit die Parzelle (tenimentum) des anderen sich aneigne; die Strafe für Zuwiderhandeln besteht in Verlust des tenimentum und Geldbufse. — Es scheint demnach, als habe die Korporation Gartenland im ganzen gekauft oder gepachtet und an ihre Mitglieder mittelst sogen. Libellarverträge unterverpachtet, so, dafs die Parzellen von Zeit zu Zeit ihre Inhaber wechseln konnten. Es verpflichten sich auch die Korporationsmitglieder in der vorliegenden Urkunde, das überlassene Gartenland (die Auslegung des beigesetzten „dominicalis" ist nicht unzweifelhaft, s. S. 17) pfleglich zu behandeln und für etwaige Schädigungen vor dem Prior Recht zu nehmen.

Ferner wird ein in die Kasse fliefsendes Angeld von 6 Denaren jedem auferlegt, der einen libellus erwirbt, „propter gaudium" d. h. doch wohl nicht, wie Hartmann zu meinen scheint: als Kaution, sondern „zur Ergötzlichkeit", wie etwa das Eintrittsgeld (capitularium), das bei den römischen Kollegien üblich war.

Auch Einkünfte werden dem Prior aus seiner Stellung zugesichert: er erhält von je 12 Denaren, die aus gewissen Einnahmen in die Kasse fliefsen, 1 und jedes Mitglied mufs ihm jährlich einmal „Handdienst" leisten.

Schliefslich wird der Inhalt der Urkunde beschworen beim allmächtigen Gott, beim Papste Johann XIX. und dem Kaiser Konrad, und in der üblichen Weise rufen sie eine Strafe auf sich herab, wenn sie den Vertrag nicht hielten: des Meineids Strafe und „ante omnem litis initium" eine Geldstrafe von 3 Unzen in Denaren guten Silbers — „und nichts destoweniger" — heifst es weiter — „soll nach Zahlung der Strafe der Inhalt dieser Urkunde vollkommen aufrecht erhalten bleiben" [1]).

Die Urkunde ist geschrieben von einem Romanus scriniarius der hl. römischen Kirche und von den Mitgliedern der Korporation sowie drei Zeugen signiert.

Zu dem Vorstehenden ist übrigens zu bemerken, dafs die vorliegende Angabe des Inhaltes der Urkunde keinen Anspruch darauf erheben kann, aufser Zweifel zu stehen. Im Gegenteil, es giebt das in der That „barbarische" Latein zu recht erheblichen Verschiedenheiten der Deutung Veranlassung. Als wertvolle und anregende Beiträge zu der im Flufs befindlichen historischen Erforschung des antiken Vereinswesens sind demnach beide obigen Schriften entschieden zu bezeichnen und dankbar anzuerkennen.

Göttingen. Johannes Merkel.

Henckel, Wilhelm, Rufslands wirtschaftliche Lage im Jahre 1891. (Heft 98 der „Deutschen Zeit- und Streitfragen".)

Die Trübsal, welche Mifsernten und, daraus emporwachsend, Hungers-

1) Ueber die Bedeutung dieser Klausel s. Kohler, Beiträge zur germanischen Privatrechtsgeschichte I, S. 32 N. 1.

nöte über Rufsland im vorigen Jahre gebracht haben, hat in erhöhtem Mafse die Aufmerksamkeit Westeuropas auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zarenreiches gelenkt. Die Tagespresse bat in einer Flut von Artikeln sich mit diesem Thema beschäftigt: neben manchem guten, treffenden Worte ist viel ungereimtes Zeug bei dieser Gelegenheit geschrieben und gedruckt worden. Auch für die Henckel'sche Broschüre gilt dieses Urtheil: dieselbe enthält neben richtigen Ausführungen durchaus einseitige, wenn nicht gar schiefe Anschauungen über wichtige wirtschaftspolitische Angelegenheiten unseres Nachbarreiches. Der Verf. beruft sich auf seinen fast vierzigjährigen Aufenthalt in Rufsland und stellt an die Spitze seiner Schrift den Satz: „Ueber die russischen Zustände kann man sich am gründlichsten und besten unterrichten, wenn man die zahlreichen und wertvollen Forschungen der Russen selbst studiert.“ Das ist gewifslich wahr, nur ist zu bedauern, dafs 40 Jahre Aufenthalt in Rufsland und das Studium russischer Schriftsteller den Blick des Verf. für die Eigenart russischer Dinge nicht mehr erweitert und geschärft haben. Was uns in vorliegender Schrift geboten wird, ist doch kaum mehr als die geschickte Kleisterung einzelner Nachrichten der Tagespresse, denen hier und da aus den bekannten populären Werken über Rufsland eine ergänzende Erläuterung beigefügt ist. Der Verf. bespricht nacheinander: die Aufhebung der Leibeigenschaft in Rufsland, die Schäden des russischen Gemeindebesitzes, die Lage der Landwirtschaft (Klima, Wassermangel, Bodenverhältnisse, Insekten, Triebsand u. s. w.), die Zustände im Hausgewerbe, das Bettlertum und den moralischen Verfall des Volkes (Volksschulen, Nihilismus). Als oberflächliche Planderei über die genannten Fragen mag die Schrift Henckel's hingeben, den Wert einer sachlichen Darstellung der wirtschaftlichen Lage Rufslands können wir ihr aber nicht beimessen. Die Bedeutung des Gemeindebesitzes für Rufsland wird nicht erschöpft durch eine Verurteilung vom Standpunkt westeuropäischer Aufklärung; zu einer Charakteristik der russischen Hausindustrie gehört mehr als die Angabe einiger Ziffern über die mifsbräuchliche Ausnutzung der Frauen- und Kinderarbeit; vor allem dürfte aber eine Schilderung der „wirtschaftlichen Lage“ des Zarenreiches nicht mit Stillschweigen hinweggehen über den in mancher Beziehung staunenerregenden Aufschwung der russischen Industrie (Naphtha, Eisen, Kohle, Spiritus!), über die Erschliefsung neuer Absatzgebiete für den russischen Handel, über die Gestaltung der Finanzen des Reiches u. s. w. Indem der Verf. hervorhebt, an welchen Uebeln das russische Reich krankt, vergifst er, seine Leser auf die Machtmittel hinzuweisen, die in diesem kolossalen, der Kultur erst notdürftig erschlossenen Landgebiet zweifellos vorhanden sind. Eine richtig geleitete Wirtschaftspolitik müfste mit solchen Machtmitteln und Hülfsquellen, wie sie Rufsland besitzt, Grofses zu leisten im stande sein.

Breslau. Wittschewsky.

Euling, K., Hildesheimer Land und Leute des sechzehnten Jahrhunderts in der Chronik des Dechanten Johan Oldecop. Hildesheim, F. Borgmeyer, 1892. 8. 100 SS. M. 1.—.

Gelcich, J., Die Erzgiefser der Republik Ragusa. Wien, Kubasta & Voigt, 1892. gr. 4. 25 SS. M. 2.—. (Abdruck aus „Mitteilungen der k. k. Centralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.“)

Issajew, A. A. (Prof.), Die Mifsernte und die Hungersnot. Oeffentliche Vorlesung gehalten im kaiserl. Alexandrlyceum zu St. Petersburg. Aus dem Russischen. St. Petersburg, Schmitzdorf, 1892. gr. 8. 44 SS. M. 0,90. (Inhalt: Die Mifsernte bei uncivilisierten und civilisierten Völkern. — Ueber die Ursache der gegenwärtigen Mifsernte und Hungersnot. — Was ist für die Hebung der russischen Landwirtschaft gethan worden? — Was ist für die Entwickelung anderer Erwerbsquellen des Volks gethan worden? — Welche Mafsregeln können dem Landbau in Rufsland aufhelfen? — etc.)

Soergel, H. Th., Das bäuerliche Erbrecht in Bayern und sein Einflufs auf die socialen Verhältnisse. Eine juristische und volkswirtschaftliche Studie. Ansbach, C. Brügel & Sohn, 1892. gr. 8. VIII—64 SS. M. 1,50.

Stern, Mor., Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte. Mit Benutzung archivalischer Quellen. II. Artikel: Kiel. Kiel, H. Fiencke, 1892. 8. 54 SS. M. 2.—.

v. Tiedemann, A. (Leutnant im Dragonerregiment v. Wedel), Tana — Baringo — Nil. Mit Karl Peters zu Emin Pascha. Nach Skizzen des Verfassers illustriert von Hans Looschen. 2. Aufl. Berlin, Walther & Apolant, 1892. gr. 8. VI—332 SS. mit Porträt des Verfassers, Karte und zahlreichen Illustrationen. M. 6.—.

Tietzen, J. (Custos), Zum 24. Januar 1893, dem Tage der 100jähr. Wiederkehr der Besitzergreifung der Stadt Thorn durch die Krone Preufsen. Darstellung der damaligen allgemeinen Zustände, der Sinnesart der städtischen Behörden und der Bürgerschaft, nach Materialien des Stadtarchivs. Thorn, E. Lambeck, 1892. gr. 8. VI—40 SS. mit Abbildungen. M. 1,20.

Trost, L. (GLeg.R.), und F. Leist, Pfalzgraf Friedrich Michael von Zweibrücken und das Tagebuch seiner Reise nach Italien. Bamberg, C. C. Buchner, 1892. 8. VI, LXXXII—224 SS. mit Porträt und Stammtafel. M. 10.—.

Werenka, D., Bukowinas Entstehen und Aufblühen. Maria Theresias Zeit. Nach Akten aus den Archiven des k. u. k. Kriegsministeriums, k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, etc. Teil I: 1772—Juni 1775. Wien, F. Tempsky, 1892. Lex-8. 198 SS. mit 19 Plänen, 1 Karte und 1 Tabelle. M. 5.—.

Zahn, W., Heimatskunde der Altmark. Stendal, R. Schindler, 1892. gr. 8. VIII—184 SS. M. 2,50. (Inhalt: Allgemeine Landesbeschreibung: Gewässer. Bodenbeschaffenheit und Bodenerzeugnisse. Bewohner. Ortschaften. Nahrungsverhältnisse. Verkehrswesen. Staatliche Einrichtungen. Schulwesen. — Ortsbeschreibung. —)

Bissuel, H., Le Sahara français. Conférence sur les questions Sahariennes faite les 21 et 31 mars 1891 à MM. les officiers de la garnison de Médéa. Alger, Ad. Jourdan, 1891. gr. in-8. VI—214 pag. et X planches. fr. 5.—.

Dru, L. et E. Levasseur, La récolte de 1891 en Russie et l'Exposition française à Moscou. Paris 1892. 8. 56 pag. avec carte.

Japon, le, d'aujourd'hui. Journal intime d'un missionnaire apostolique au Japon septentrional. Tours, Mame & fils, 1892. gr. in-8. 375 pag.

Monceaux, P., La Grèce avant Alexandre. Etude sur la société grecque du VI^e au IV^e siècle. Paris, May & Motteroz, 1892. 8. 320 pag. av. gravures.

de Vaissière, P., La découverte à Augsbourg des instruments mécaniques du monnayage moderne et leur importation en France en 1550, d'après les dépêches de Charles de Marillac, ambassadeur de France. Montpellier, impr. Ricard frères, 1892. 8. 29 pag.

Bureau of American Republics. Bulletin N° 33: Colombia. Washington, Government Printing Office, 1892. 8. 138 pp., map, illustrated. (Publication of the State Department of the United States. Contents: A brief history of Colombia. — A biographical sketch of Rafael Nuñez, President. — A statistical table of import duties. — A commercial directory. — Description of area, physical features, natural resources. — etc.)

Coryell, J. Russell, Diego Pinzon and the fearful voyage he took into the unknown Ocean a. D. 1492. New York, Harper, 1892. 12. 283 pp. illustrated, cloth. $ 1,25.

Hazlitt, W. Carew, The livery companies of the city of London; their origin, character, development and social and political importance. New York, Macmillan & C^o, 1892. 708 pp. with 2 coloured plates, cloth. $ 10,50.

Hodgetts (E. A. Brayley), In the track of the Russian famine: the personal narrative of a journey through the famine districts of Russia. London, Fisher Unwin, 1892. crown-8. VIII—237 pp. 2/.6.

Keary, C. F., Norway and the Norwegians. New York, C. Scribner's Sons, 1892. 12. cloth. $ 1,50.

Perry, A., An official tour along the eastern coast of the regency of Tunis: geography and history of the country and manoers and costoms of the people. Providence (State of Rhode Island), Standard printing C°, 1892. 8. 114 pp., illustrated. $ 1.—.

Town book of the corporation of Belfast, 1613—1816. Edited by R. M. Young. London, M. Ward, 1892. Roy.-8. with maps and illustrations. 28/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Pyl, Th., Die niederrheinische und die westfälische Einwanderung in Rügisch-Pommern, sowie die Anlage und Benennung der Stadt Greifswald . . . . . . von Ansiedlern aus Roermonde. Greifswald, J. Bindewald, 1892. gr. 8. XII—174 SS. M. 1,80. (A. u. d. T.: Beiträge zur Geschichte der Stadt Greifswald, begonnen von (Bürgermeister) K. Gesterding, fortgesetzt von Th. Pyl. III. Fortsetzung.)

Rychna, J., Zur Konstruktion der Salubritätsziffer. Einige Bemerkungen zu den jüngsten Wiener Beschlüssen des internationalen statistischen Institutes betreffs der Sterblichkeitsziffern. Prag, H. Dominicus, 1892. gr. 8. 32 SS. M. 0,70.

Béquet, L. (Mme), „Dépopulation de la France", allocution prononcée au congrès général des institutions féministes, tenu le 14 mai 1892. Paris, P. Dupont, 1892. 8. 6 pag.

Lefèvre-Pontalis, P., Notes sur quelques populations du nord de l'Indo-Chine. Paris, Leroux, 1892. 8. 37 pag.

Mollière, H., Statistique gallo-romaine. Recherches sur l'évaluation de la population des Gaules et de Lugdunum, et la durée de la vie chez les habitants de cette ville, du Ier au IVe siècle. Lyon, Côte, 1892. 8. 102 pag.

Locke's Annual register of births, marriages and deaths, 1891. Volume I: Births and marriages. With complete index. London, Dickens & Evans, 1892. crown-8. 527 pp. and CCCIX pp. 10/.—. (Aus Londoner und englischen Provinzialzeitungen auf Grund der bezüglichen Inserate zusammengestelltes chronologisches Register der englischen Geburten und Trauungen im Jahr 1891, bei den Trauungen die Namen der Bräute sowohl als die der Bräutigams chronologisch aufgeführt; ein alphabetisches Namenregister erleichtert die Auffindung des einzelnen Falles. Als Pendant dazu wird ein ebenso behandeltes Totenregister für England pro 1891 zu publizieren beabsichtigt. Für jedes zukünftige Kalenderjahr sollen Fortsetzungen des Unternehmens erscheinen.)

Robinson, H. J., Colonial chronology: A chronology of the principal events connected with the English colonies and India, from the close of the XVth century to the present time. London, Laurence & Bullen, 1892. Roy-8. 310 pp. 16/.—.

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Errichtung, die, von Rentengütern mittleren und kleinen Umfanges. Bekanntmachung der kgl. Generalkommission für die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein zu Hannover. Osnabrück, H. Meinders, 1892. gr. 8. 8 SS. M. 0,30.

Hansl, G., Grundbesitz und Grundkredit nach Einführung des Grundbuchs und der Grund- und Gebäudesteuerbücher in Preußen. Unter Mitteilung der hierauf bezüglichen hauptsächlichsten Gesetze bearbeitet. Striegau, G. Wattenbach, 1892. gr. 8. IV—281 SS. geb. M. 8,50.

Jahrbuch des schlesischen Forstvereins für 1891. Herausgegeben vom Oberforstmeister Schirrmacher. Breslau, Morgenstern, 1892. gr. 8. VI—308 u. 7 SS. mit 1 lithogr. Karte. M. 4.—.

v. Kardorff-Wabnitz (Landrat) und (Graf) v. Schwerin-Löwitz, Die Forderungen der deutschen Landwirtschaft in Konsequenz der jüngsten wirtschaftspolitischen Maßnahmen. Referate. Berlin, Walther & Apolant, 1892 gr. 8. 43 SS. M. 0,50.

Klunzinger, C. B. (Prof.), Bodenseefische, deren Pflege und Fang. Stuttgart, F. Enke, 1892. gr. 8. VII—232 SS. mit 88 Abbildungen. M. 5.—.

Pommersches Güteradreßbuch. Verzeichnis sämtlicher Güter mit Angabe der Gutseigenschaft, der Gesamtfläche des Flächeninhalts, der einzelnen Kulturen, des Grundsteuerreinertrages, der Besitzer bezw. Pächter und Bevollmächtigten, der Amtsgerichte, der auf dem Gute befindlichen industriellen Anlagen und des Viehstandes etc. nebst alphabetischem Personen- und Ortsregister. Nach amtlichen Quellen. Stettin, Fr. Nagel, 1892. Roy-8. XII—251 SS. M. 8.—.

Rüntsler, H. (Gartendirektor), Schweizer Obsthau. Sorten und Werte im Vergleich zu andern Ländern, nebst Vorschlägen zur Hebung der Exportfähigkeit Aarau, H. R. Sauerländer, 1892. 8. M. 1,60.

Volkmann (ForstR. Landesforst-Insp.) H., Das Waidwerk in Oesterreich mit besonderer Berücksichtigung des Hochgebirges. Wien, W. Frick, 1892. gr. 8. III—436 SS. mit 6 Vollbildern etc. M. 9.—.

Wirtschaftsregeln für die mit Tannen bestockten oder auf Tanne zu bewirtschaftenden Waldungen der elsafs-lothringischen Vogesen und des Jura. Strafsburg i/E., Strafsburger Druckerei und Verlagsanstalt, 1892. gr. 8. 41 SS. M. 1,20.

Chénon, E., Les marches séparantes d'Anjou, Bretagne et Poitou. Paris, Larose & Forcel, 1892. 8. Avec une carte. fr. 3.—. (Extrait de la „Nouvelle Revue historique".)

Coste, A. (vice-président de la Société de statistique de Paris), L'avenir de la richesse agricole en France; les conditions de son développement. Paris, Guillaumin & Cie, 1892. 8. 31 pag.

Dangny, R. (prof. à l'Ecole de viticulture de Beaune) et Ch. Aubertin, Les grands vins de Bourgogne (la Côte-d'or). Etude et classement par ordre de mérite, nomenclature des clos et des propriétaires. Dijon, H. Armand, 1892. 8. 720 pag. avec vues des principales propriétés et plan topographique du vignoble. fr. 8.—.

Grimble, A., Shooting and salmon fishing: hunts and recollections. London, Chapman & Hall, 1892. 8. 260 pp. 16/.—.

Garibotti, G., La colonizzazione dell' agro Romano e le cooperative agricole. Memoria presentata alla federazione delle cooperative della provincia di Reggio Emilia. Cremona, tipografia sociale, 1891. 8. 60 pp. l. 1.—. (Indice: Intorno a Roma. — L'organizzazione cooperativa. — Progetto di statuto per la Società cooperativa agricola italiana. — La cassa cooperativa nazionale di credito. — Trasformazione agraria dei terreni. —)

di Muro, L., Trattato di agronomia. Milano, U. Hoepli, 1892. 8. fig. XVII—616 pp. l. 12. (Contiene: Nutrizione delle piante. — Climatologia e meteorologia agraria. — Origine del terreno agrario. — Miglioramenti chimici del terreno agrario ossia concimazione e distinzione dei concimi. — Meccanica agraria. — Propagazione e governo generale delle piante. —)

5. Gewerbe und Industrie.

Crueger, Hans, Dr. jur., Gerichtsassessor (z. Z. I. Sekretär des Allgem. Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften), Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. Jena, Gustav Fischer. 1892. 375 SS.

Das vorliegende Werk giebt eine Schilderung des gegenwärtigen Zustandes und der Entwickelung derjenigen Institutionen, welche wir im Wirtschaftsleben als „Genossenschaften" zu benennen gewohnt sind, in England, Frankreich, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien, Holland, Dänemark, der Schweiz, Rufsland, Bulgarien, Norwegen, Schweden, Spanien, sowie in Aegypten, Australien, China, Kanada und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Das Buch charakterisiert sich wesentlich als eine Litteraturgeschichte und die Menge der angeführten, citierten Quellen zeugt von einer aufserordentlichen Belesenheit des Autors. Dabei ist die Darstellung, obwohl eine Anzahl der angeführten Länder nur mehr notizweise behandelt worden ist und nach dem vorliegenden geringfügigen Material auch wohl nur so behandelt werden konnte, das vollständigste Bild über Genossenschaften, das die Litteratur überhaupt besitzt.

Das Buch ist allerdings nicht ohne eine gewisse Tendenz geschrieben, es ist ein hohes Lied der Selbsthülfe. Wir stehen allerdings nicht an, dies als einen wesentlichen Vorzug zu bezeichnen; denn einmal kann es in heutiger Zeit, da man mit der Anrufung von Staatshülfe in wirt-

schaftlichen Dingen oft gar zu schnell bei der Hand ist, nur nützlich sein, wenn auf die Thaten und Erfolge der wirtschaftlichen Selbsthülfe aufmerksam gemacht wird, dann aber ist das, was wir als „Genossenschaft" bezeichnen, so sehr lediglich ein Ausdruck für freie wirtschaftliche Vereinigungen der Selbsthülfe geworden, dafs sich eine Darstellung derselben wenigstens für Deutschland nicht geben läfst, ohne in das ziemlich allgemeine Lob auf Schulze-Delitzsch und sein Prinzip der Selbsthülfe mit einzustimmen. Freilich liegt in diesem Standpunkte, wenn er vornherein eingenommen wird, auch eine gewisse Einseitigkeit. Denn in die Beantwortung der sich bei der Lektüre des Buches leicht aufdrängenden Frage, ob sich unter Umständen eine Verbindung der Selbst- und Staatshülfe erreichen liefse — etwa ähnlich wie bei den neueren Arbeiterversicherungsgesetzen — tritt der Verfasser ausführlicher überhaupt nicht ein. Freilich schildert er den Zusammenbruch derartiger Unternehmungen im Aus- und Inland und bekämpft u. a. von Broich's unklare Experimente mit seinen „socialreformatorischen" Genossenschaften in geschickter Weise; aber zur fundamentalen Widerlegung aller diesbezüglichen Theorien kann es nicht ausreichen, eine Anzahl von verfehlten Experimenten in ihrer Erfolglosigkeit zu schildern. Gerade der von Schulze seinen Schöpfungen gegebene schöne Name als „Innungen der Zukunft" wäre ein Anlafs, wenigstens für Deutschland die Frage zu erörtern, ob bezw. welche wirtschaftliche Bethätigungen man den derzeitigen Innungen in Konkurrenz mit den Genossenschaften einräumen könnte und was man ihnen dann an Privilegien oder an Organisation zu nehmen hätte. Aber offenbar lag dem Verfasser nur daran, Reales zu schildern, das Bestehende zu kritisieren, sich aber aller Betrachtungen pro futuro zu enthalten. In dieser Beziehung sind die Ausführungen über die sogenannten „socialreformatorischen" Genossenschaften besonders verdienstlich. Diese Bewegung, welche sich nicht auf das Vergängliche im öffentlichen Leben — auf Parteibildungen — wie es in einem Cirkular des Begründers dieser Bewegung heifst (vgl. z. B. von Broich im „Genossenschaftl. Wegweiser" Nr. 10 v. 15. Mai 1892), „sondern auf das Bleibende, auf die grofsen Gedanken unseres Staatswesens, auf das praktische Christentum, das sociale Königtum und die deutsche Kultur- und Weltmission stützen" will, zeichnet sich durch eine besondere Unklarheit in ihren Zielen aus. Das Ziel „Selbsthülfe ergänzt durch Staatshülfe" hat den deutschen Genossenschaften gegenüber doch nur dann einen Sinn, wenn sich die Notwendigkeit der Staatshülfe auf diesem Gebiete geltend macht. Die Ausnutzung der Reichsbank scheint nach Crueger ein Lieblingsgedanke der Broich'schen Bestrebungen zu sein, und C. bemerkt mit Recht, dafs heute jeder gegen die übliche Sicherheit bei der Reichsbank Kredit erhalten kann, dafs diese aber doch niemals Unterstützungsanstalt werden dürfe. Neben der Auseinandersetzung mit Broich findet sich in dem Werke auch eine solche mit Raiffeisen, welcher die Genossenschaften (Vorschufsvereine) auf Landwirte, den Geschäftsverkehr nur auf einen kleinen Bezirk beschränkte und Darlehen auf 10 Jahre und länger gewährte, während bei Schulze die Ausleihungen nur auf kurze Zeit erfolgten. Namentlich das letztere war nach Crueger der Anlafs

einer längeren Polemik zwischen Raiffeisen und Schulze. Die Zahl der R.'schen Kassen wird auf 1300 geschätzt, die der Broich'schen auf 20. Im ganzen bestanden 1890: 3910 Vereine. Da bei 1072 berichtenden Vereinen 518 003 Mitglieder gezählt wurden, werden im ganzen etwa $1 \frac{1}{2}$ Millionen Mitglieder von Kreditvereinen in Deutschland existieren. Crueger hebt besonders hervor, daſs auch die Schulze'schen Kreditvereine den Landwirten Nutzen bringen, ja sogar die Leistungen der Raiffeisenschen Kassen in dieser Beziehung überragen. In der That waren von den 466 820 Mitgliedern (in 986 berichtenden Vereinen des Jahres 1890) 136 633 selbständige Landwirte, Gärtner, Förster, Fischer.

Dieser verhältnismäſsig bedeutenden Entwickelung der Vorschuſsvereine im Deutschen Reich gegenüber ist die von Crueger hervorgehobene Thatsache von Interesse, daſs in einzelnen anderen Ländern, namentlich in England, sich Vorschuſsvereine nicht so zahlreich haben entwickeln können. Die Gründe hierfür seien in dem ausgedehnten und vollkommenen englischen Bankwesen, sowie in dem Fehlen eines verbreiteten Handwerkerstandes zu suchen. Von Schottland teilt der Autor mit, daſs der erste genossenschaftliche Vorschuſsverein erst im Jahre 1888 in Edinburg gegründet wurde. Dort beständen indessen Banken mit genossenschaftlichem Charakter, deren Anfänge bis in das 17. Jahrhundert zurückreichten.

Die andere im Deutschen Reich — und auch in England — viel verbreitete Genossenschaftsform bilden die Konsumvereine. Ihre Zahl wird auf 984 mit 215 420 Mitgliedern und 5 078 085 Mk. Reingewinn angegeben. Unter den Mitgliedern überwiegen mit über 40 Prozent die Arbeiter. Die Schilderung der Konsumvereine in dem hier besprochenen Werke ist eine klare und eingehende. Besonders interessant sind die Mitteilungen, daſs es im Gegensatz zu England hier von Konsumvereinen gegründete Produktiv- und Baugenossenschaften nicht giebt und daſs nur Bäckereien, in vereinzelten Fällen Schlächtereien bei den Konsumvereinen bestehen; ferner wird erwähnt, daſs zwar Lieferantenverträge von den Vereinen abgeschlossen würden, daſs aber eine Groſseinkaufsgenossenschaft bisher noch nicht existiere, allerdings werde dies eifrig erstrebt, wie denn in England hiermit groſse Erfolge erzielt worden seien. Nach Erscheinen der Schrift ist man übrigens an die Gründung einer solchen Groſseinkaufsgenossenschaft gegangen.

Mehr in das juristische Gebiet gehören die Erörterungen des Verfassers über die Frage, ob und wann der sich aus dem Geschäftsbetrieb der Konsumvereine ergebende Gewinn als ein Erwerb aus „Handel" zu betrachten und demgemäſs zu besteuern sei. Es wird hier erwähnt, daſs in der Praxis die Gewerbebesteuerung gehandhabt wird, obwohl die höchsten Gerichtshöfe entschieden hätten, „daſs es keine richtige Handelsthätigkeit sei, wenn Konsumvereine Waren im groſsen einkaufen und an ihre Mitglieder mit einem Preisanfschlag verkaufen und die Dividende nach Verhältnis der Einkäufe verteilen". Eine besondere Art der Konsumvereine, die „Markenkonsumvereine, welche ohne eigenes Geschäftslokal, ohne Warenlager sich darauf beschränken, durch Verträge ihren Mitgliedern bei bestimmten Lieferanten billigeren Warenbezug zu sichern", wird vom Autor als selten vorkommend und wertlos nur erwähnt.

Nächst den Kredit- und Konsumvereinen behandelt das Crueger'sche Buch die Rohstoffvereine, die erste Form der modernen Genossenschaften, die Magazin-, die Produktiv-, die Bau- und die landwirtschaftlichen Genossenschaften (Molkereien, Brennereien u. a.). Es würde zu weit führen hier allen Mitteilungen nachzugehen. Die Nachrichten über die Produktivassociationen sind darum von besonderer Bedeutung, weil diese Form der Koalition in Deutschland wie in andern Ländern Gegenstand lebhafter Erörterung gewesen ist. Bekanntlich war es Frankreich, welches man als Land der Produktivgenossenschaften zu bezeichnen liebte, aber Crueger setzt hinzu, dafs dies Land keine Veranlassung habe, auf die Erfolge besonders stolz zu sein und knüpft hieran eine interessante Schilderung derselben, indem er voraus bemerkt, dafs die Genossenschaften in Frankreich ein Spielball politischer Strömungen gewesen sind.

Dies ist ganz richtig. Aber man gewinnt aus der Entwickelungsgeschichte der französischen Genossenschaften überhaupt die Ueberzeugung, dafs jedes Land diejenigen Genossenschaften hat, die es verdient, und die sich aus seinen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben mufsten. In dieser Hinsicht wird man bei der Lektüre des Crueger'schen Buches häufig bedenklich, ob nicht eine gröfsere Berücksichtigung solcher politisch-socialen Verhältnisse teils einen anderen Eindruck gewährt haben würde, als er aus der rein genossenschaftlichen Betrachtung hervorgeht. Doch dies nur nebenbei. Jedenfalls ist das Buch als eine wertvolle Bereicherung der wirtschaftlichen Litteratur zu betrachten.

Berlin. Dr. E. Hirschberg.

Bohertag, G., Eine Weltaussteilong lo Deutschland. Beiträge zur Geschichte des Berliner Weltausstellungsplanes in vier Vorträgen. Berlin, Maschning, Winkler & C°, 1892. 8. VI—100 SS. M. 0,50.

v. Georglevics, G. (Fachlehrer für Färherei an der k. k. Staatsgewerheschule zu Bielitz), Der Indigo vom praktischen nnd theoretischen Standpunkte dargestellt. Wien, F. Denticke, 1892. gr. 8. IV—186 SS. mit 8 Holzschnitten im Text nnd einem Diagramm der Bewegoogen des Wertes von Bengalindigo. M. 6.—.

Geschichte des Gewerhevereins in Nürnberg. Nach dem im Jahre 1876 vom 1. Direktor (KommerzR.) J. G. Kugler erstatteten Berichte, mit Ergänzongen his 1892, veröffentlicht gelegentlich der 100jähr. Juhiläumsfeier des Vereins. Nürnherg, C. Schreg, 1892. gr. 4. 20 SS. M. 0,60.

Jahresherlcht der kgl. preufsischen Regierungs- nnd Gewerheräte nnd Bergbehörden für 1891. Amtliche Ansgabe. Berlin, W. T. Bruar, 1892. gr. 8. XXXVI—400 SS. mit Tafeln und Tabellen. M. 6,30.

Landgraf, J. (Syndikus der Handelskammer für den Kreis Mannheim), Das deotsche Reichsgesetz betreffend den Schutz von Erfindungen nnd von Gebrauchsmustern unter ansdrücklicher Bezugnahme aof die in- nnd ausländische, sowie hesonders auch auf die Marken- ond (Geschmack-) Musterrechtsgesetzgehung. Erläutert 2. umgearbeitete Aufl. Berlin, P. Langenscheidt, 1893. gr. 8. IV—202 SS. M. 3.—.

Nahreodorf, G. A., Adrefshoch für Schleswig-Holstein einschliefslich Fürstentum Lüheck ond Herzogtum Lauenhorg. 6 Aofl. Reinfeld (Holstein) 1892. gr. 8. XXIV—752 SS. M. 8.—. (Enthält aufser den kaufmännischen Adressen aoch ein Verzeichnis der Behörden sowie der in Schleswig-Holstein vorhandenen Spar- und Leihkassen etc.)

Protokoll der Verhandlungen des Vereins deutscher Portlandzementfabrikanten und der Saktion für Zement des deutscheo Vereios für Fabrikation von Ziegeln, Tonwaren, Kalk und Zement am 26. und 27. Februar 1892. Berlin, W. H. Kühl, 1892. 8. 133 SS. mit Abbildungen. M. 5.—.

Quaas, V. (Pastor), Was thut unserm christlich-deutschen Handwerk und Handel not? Vortrag. Hildesheim, Gude, 1892. 8. 14 SS. M. 0,25.

Reuling, W. (JustizR.), Die Anrechte der Auftraggeber und Dienstherren an den Erfindungen ihrer Beauftragten und Angestellten. Berlin, C. Heymann, 1892. gr. 8. 28 SS. M. 0,60.

Reusche, F., Chicago und Berlin. Alte und neue Bahnen im Ausstellungswesen. Berlin, Ulrich & C°, 1892. gr. 8. IV—72 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Deutsche Weltausstellungsbibliothek, Heft 1.)

Seltsam, F. (Bezirksamtsleiter), Das Pfandleihgewerbe. Praktische, mit Formularien versehene Darstellung der dieses Gewerbe berührenden Vorschriften. Wien, Manz, 1892. 12. IX—92 SS. M. 1,80.

Stockbauer, J., Aus dem Nürnberger Gewerbeleben der letzten 100 Jahre. Festrede. Nürnberg, C. Schrag, 1892. gr. 4. 12 SS. mit 3 Abbildungen und 1 Faksimile. M. 0,50.

Stübben, J. (Stadtbaurat in Köln), Städtische Elektrizitätswerke. Eine Mahnung zur Vorsicht und eine Warnung vor Kleinmut. Köln, Du Mont Schauberg, 1892. 8. 44 SS. M. 1.—.

Glotin, H., Etude historique, juridique et économique sur les syndicats professionnels. Paris, Larose & Forcel, 1892. 8. 442 pag. fr. 8 —.

Morand, Mar. (secrétaire de la Chambre de commerce de Lyon), La vérité sur les expositions françaises de soieries. Paris, S. Pitrat, 1892. 8. fr. 2,50.

Pierron, C., Le transport de la force par l'électricité. Quelques unes de ses applications récentes. Conférence. Mülhausen i/E., C. Detloff, 1892. Lex.-8. 42 SS. mit Abbildungen und 1 Tafel. M. 1,60.

Factories and workshops. Chief Inspectors' report for 1891. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1892. 8. 1/.3.

Jeans, V., Factory Act legislation, its industrial and commercial effects, actual and prospective, being the Cobden prize essay for 1891. London, Fisher Unwin, 1892. 8. 98 pp. cloth. 3/.6 (Contents: Historical sketch of early legislation. Effective legislation dates from 1850. — Effects on the textile industries: Anticipated results. Real results on production, distribution [wages, profits], foreign trade. — Effects on non-textile industries. — Prospective effects on newly proposed changes: Labour in „domestic" industries. „Services" of railway and tramway officials. Labour in workshops where men only are employed. Raising of maximum age of halftimers. Further reduction of hours. — Short notes on recent debates. —)

Recent development, the. American industries, by the class of' 91, Wharton School of finance and economy, University of Pennsylvania. (Publications of the Wharton School studies in politics and economics, Volume I, N° 1, June 1891. Philadelphia 1892. gr. in-8. 111 pp. with portrait. $ 0,50. Contents: The steel industry, by W. H. Righter. — The United States merchant marine, by L. C. Griscom. — The carpet industry, by H. E. Platt. — The worsted industry, by Louis de P. Vail. — Cotton manufactures, by W. B. Rosskam. — Electricity, by W. S. Outerbridge, jr. — The sugar industry, by G. H. Smith. — The felt industry, by D. Mandel, jr. — The canning industry, by W. G. Knowles. — Meat products, by J. M. Castle. — Improvements in locomotives, by H. H. Sinnamon. — Gold and silver mining, by Hisaya Jwasaki. — New industrial centres, by Ch. R. Lee)

Rumsey, A., Handbook for employers and employed. 2 parts. London, Swan Sonnenschein, 1892. crown-8. 338 pp. 4/.6. (Contents: I. Domestic servants and servants generally. II. Modern labour legislation)

L'industria della seta in Italia. Roma, tip. di G. Bertero, 1891. 8. 132 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, direzione generale della statistica. Annali di statistica, serie IV, N° 55: statistica industriale, fasc. XXXVII.)

van der Meulen, M. E., Het gildewezen te Bolsward. Leeuwarden, Meijer & Schaafsma, 1892. 12. 44 bls. fl. 0,30.

6. Handel und Verkehr.

Adler, K., Das österreichische Lagerhausrecht. Berlin, C. Heymann, 1892. gr. 8. VII—234 SS. M. 4,50.

Bericht der Handelskammer zu Bielefeld für das Jahr 1891, umfassend die Kreise

Bielefeld (Stadt- und Landkreis), Halle, Wiedenbrück und einen Teil des Kreises Herford. Bielefeld, Druck der A.-G. „Wächter, Bielefelder Zeitung" 1892. 8. VI—118 SS.

Bericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. über das Jahr 1891. Königsberg, Hartungsche Buchdruckerei, 1892. gr. 8. VIII—150 SS.

Bericht über Handel und Industrie im Kanton Zürich für das Jahr 1891. Herausgegeben von der kaufmännischen Gesellschaft Zürich. Zürich, Meyer & Zeller, 1892. gr. 4. VII—168 SS. M. 3,40.

Dambach, O. (WGOPostR Prof.), Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. X. 1871, erläutert. 5. Aufl. Berlin, Enslin, 1892. 8. XVI—232 SS. M. 3.—.

Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1892. Hrsg. im Reichsamt des Innern. Berlin, G. Reimer, 1892. gr. 8. VI—123 u. 270 u. 149 SS. M. 8.—.

Jahresbericht der Handelskammer zu Düsseldorf pro 1891. Düsseldorf, Druck von A. Bagel, 1892. gr. 8. 120 SS. nebst einem Anhang: Verzeichnis der in die Handelsregister zu Düsseldorf eingetragenen Handelsfirmen und Handelsgesellschaften. 56 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Elberfeld pro 1891. Elberfeld, gedruckt bei S. Lucas, 1892. Folio. 50 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Erfurt für das Jahr 1891. Erfurt, Ohlenrothsche Buchdruckerei, 1892. Folio. 28 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen, 1891. Essen, G. D. Baedeker, 1892. Folio. 42 SS.

Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Eupen für 1891. Eupen, Druck von C. J. Mayer, 1892. Folio. 26 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Göttingen für das Jahr 1891. Göttingen, Dieterich, 1892. 8. VI—102 SS. mit 3 tabellarischen Beilagen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1891. Erstattet den Handel- und Gewerbetreibenden des Kammerbezirks. Hannover, Druck von W. Riemschneider, 1892. 8. VIII—238 SS. Mit 2 Preis- und 1 Eisen- und Eisenwarenausfuhrtabelle.

Jahresbericht der Handelskammer Insterburg, 1891. Insterburg, Druck von C. R. Wilhelmi, 1892. 8. 24 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lauban für das Jahr 1891. Lauban, 1892. Folio. 18 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Sagan und Sprottau zu Sagan für das Jahr 1891. Sagan, Druck von P. Mertsching, 1892. 4. 22 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Trier für das Jahr 1891. Trier, Druck der Paulinusdruckerei, 1892. Folio. 52 SS.

Sieber, A., Die öffentlich rechtliche Stellung der Dampfschiffunternehmungen in der Schweiz. Zürich, A. Müllers Verlag, 1892. 8. 138 SS. M. 3.—.

Flamache, A. (ingénieur des chemins des fer de l'Etat belge), A. Huberti (prof. à l'Université de Bruxelles) et A. Stévart (prof. à l'Ecole des mines de Liège), Traité d'exploitation des chemins de fer. Tome III: Matériel roulant. Liège, Ch. A. Dessoer, 1892. 8. avec 24 planches in folio. fr. 20.—.

de Pulligny (ingénieur des ponts et chaussées), Canal maritime de Manchester. Notice au IVième congrès international de navigation intérieure, tenu à Manchester en 1890. Paris, imprim. nationale, 1892. 8. 111 pag. avec figures et 12 planches (Publication du Ministère des travaux publics.)

Quinette de Rochemont (le baron, inspecteur général des ponts et chaussées), Canaux maritimes de Nicaragua, du Forth à la Clyde et de Corinthe. Compte rendu au 4ième congrès international de navigation intérieure, tenu à Manchester en 1890. Paris, impr. nationale, 1892. 8. 22 pag. (Publication du Ministère des travaux publics.)

Wickersheimer, E. (ingénieur en chef des mines), Etude sur le rachat des chemins de fer d'Orléans, de l'Ouest, de l'Est et du Midi. Construction de 20 000 kilomètres de chemins de fer économiques. Préface de Camille Pelletan. Paris, Chaix, 1892. 8. XIII—215 pag.

Hervey, Maar H. (Principal of Illawarra College, New South Wales), The trade policy of imperial federation from an economic point of view. London, Swan Sonnen-

schein, 1892. 8. X—182 pp., cloth. 2/.6. (Contents: Part. I. The trade policy of federation: Errors of economists. Synthesis v. analysis. Essential definitions. The elements of production. Malthus on population. Poverty. Free trade economically contrasted with protection. Radical unsoundness of protection. Why Great Britain adopted free trade. Why the United States adopted protection. Wich example should the colonies follow? Considerations upon which their choice should be based. The penalties of protection. Seven chief factors of national wealth Conditions of future national polity under which the colonies might advantageously adhere to protection. Britannic confederation. Appendix notes: Fair trade, Henry George on free trade. Foreign trade. Manufactures. Exchange and currency. — Part II. The trade economy of federation. —)

Maginnis, A. J., The Atlantic ferry: its ships, men and working. New-York, Macmillan & C°, 1892, 12. 322 pp. with numerous illustrations, diagrams and plans, cloth. $ 2 —.

Trade between West India colonies and United States Correspondence. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1892. Folio. 1/.—.

Handelspartij, de. Een nieuwe politieke partij tot bevordering der belangen van den handel en tot bestrijding der coöperatie, door M. F. B. Delft, Couvée, 1892. gr. 8. 67 bls. fl. 0,50.

Mercator, Amsterdam en de moderne detailhandel. Amsterdam, J. Leendertz & Zoon, 1892. 8. 48 bls. fl. 0,30.

Verslag over den toestand van handel, scheepvaart en nijverheid te Amsterdam in 1891. Opgemaakt door de Kamer van koophandel en fabrieken aldaar. Amsterdam, J. Müller, 1892. gr. 8. 7 en 337 bls. met 2 kaarten en 2 tab. fl. 2,50.

7. Finanzwesen.

Fischel, Alexander, Staatssäckel und Volkswohl. Betrachtungen über das Lotto und die Einkommensteuer. Böhm.-Leipa (ohne Jahreszahl). 36 SS. und XXI Tabellen.

Schon der Beisatz zum Titel dieser Schrift enthält eine wesentliche Einschränkung der Erwartung, welche der Titel selbst hervorzurufen geeignet ist, der Erwartung nämlich, darin eine Erörterung des Einflusses zu finden, welchen die vom Staate zur Erzielung von Einnahmen getroffenen Maßregeln auf das Volkswohl ausüben können. Aber auch diese Einschränkung genügt noch nicht zur Charakterisierung des wirklichen Inhaltes der Schrift: diese bezweckt nämlich nur eine Besprechung der Wirkungen des Lottos und der geltenden Bestimmungen in betreff der Einkommensteuer in Oesterreich.

Die Schilderung dieser Wirkungen nun verfolgt die Tendenz, die Reformbedürftigkeit der beiden angeführten Teile des österreichischen Staatshaushaltes nachzuweisen. Der Verfasser hat in Verfolgung dieses nicht schwer zu erreichenden Zieles — denn dafs das kleine Lotto verwerflich ist und dafs die sog. Einkommensteuer Oesterreichs einer Reform dringend bedarf. ist ja schon längst allgemein anerkannt — eine Anzahl statistischer und sonstiger Daten zusammengetragen, welche den schädlichen Einflufs darlegen sollen, den die betreffenden Institutionen auf den Volkswohlstand in Oesterreich bisher ausgeübt haben und noch ausüben. Es mufs anerkannt werden, dafs der Verfasser auf diese Arbeit viel Sammelfleifs verwendet hat. Aber von einer Beherrschung des Stoffes ist hierbei keine Rede. Es sind gelegentliche Einfälle, welche der Verfasser zum Besten giebt und welche er mit Daten, die ihm zur Belegung der Richtigkeit des Gesagten passend erscheinen, deren Eignung hierzu aber grofsenteils als sehr fragwürdig bezeichnet werden mufs, belegt. Wie soll z. B. aus dem durch Beibringung ausführlicher statistischer Ta-

bellen gelieferten Nachweise, dafs der Verbrauch von Zucker, Reis, Kaffee u. s. w. in Oesterreich-Ungarn geringer ist als in Deutschland, gefolgert wurden, dafs die in Oesterreich bestehenden Bestimmungen in betreff der Einkommensteuer (in Ungarn gelten diese ja nicht) dem Volkswohle schädlich sind? Der Verfasser nennt sich im Vorworte seiner Schrift selbst einen „Mann der Praxis", welcher keine „einläfslichen Erörterungen im Sinne modernster Finanzwissenschaft" habe anstellen, sondern nur besonders arge Mifsstände habe berühren wollen, bezeichnet sich also hiermit als einen Laien auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft. Und laienhaft sind auch in der That die gesamten Ausführungen der in Rede stehenden Schrift. Insbesondere gilt dies von dem auf die Einkommensteuer bezüglichen Teile derselben, in welchem einzelne Punkte der geltenden Bestimmungen und verschiedene in einzelnen Fällen erflossene Verfügungen der Steuerbehörden kunterbunt durcheinander besprochen werden, ohne dafs irgendwie auf das von der Gesetzgebung und Praxis beobachtete System, ja auch nur darauf Rücksicht genommen wird, ob alle die vom Verfasser angeführten, in einzelnen Fällen ergangenen Entscheidungen der Finanzbehörden von diesen noch gegenwärtig aufrecht erhalten werden, und ohne dafs irgend ein leitender Gedanke erkennbar wäre, von dem der Verfasser sich bei seiner Kritik hätte leiten lassen. Dabei sind dem Verfasser auch noch grobe Unrichtigkeiten unterlaufen. So z. B., wenn er (pag. 34) behauptet, dafs die Vertrauensmänner bei der Einkommensteuerbemessung dermalen nur gutachtlich gehört werden können, aber meist nicht gehört werden. Ein Blick ins Gesetz und eine ganz flüchtige Durchsicht der von ihm vielfach citierten Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs hätte ihn belehren müssen, dafs das gerade Gegenteil wahr ist.

Nach dem Gesagten kann es nicht wunder nehmen, dafs der Verfasser in dem auf die Reform der geltenden Vorschriften bezüglichen Teile seiner Schrift den Zusammenhang, in welchem die österreichische sog. Einkommensteuer mit dem gesamten in Oesterreich geltenden Systeme der direkten Steuern steht und welcher hier eine abgesonderte Reform speziell der Einkommensteuer ganz unmöglich macht, vollständig verkennt. Es ist aber ebenso selbstverständlich, dafs seinen, die Einkommensteuer allein berücksichtigenden, Vorschlägen zur Abhilfe unter diesen Umständen kein höherer Wert zuerkannt werden kann, als der ganzen übrigen Schrift. Dieselbe ist als eine gut gemeinte, aber jedes wissenschaftlichen Wertes entbehrende Mahnung zur Beseitigung von Uebelständen, welche längst als solche erkannt worden sind, jedoch bisher noch immer nicht behoben werden konnten, zu charakterisieren.

Wien. v. Lesigang.

Findel, J. G., Die Steuerschraube und das sächsische Steuergesetz. Leipzig, J. G. Findel, 1892. 8. 24 SS. M. 0,40.

Gottlob, A., Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts Ihre rechtliche Grundlage, politische Geschichte und technische Verwaltung. Heiligenstadt, F. W. Cordier, 1892. 8. XVI—278 SS. M. 7.—.

Finances de l'Egypte. Compte général du gouvernement Egyptien pour l'exercice 1891. Alexandrie 1892. 4.

Notes et documents concernant la législation douanière des pétroles en France, 1891—92. Paris, Chaix, 1892. In-4. 222 pag.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Beltritt, der, zu den organisierten (Zwangs-)Krankenkassen und die Errichtung von Krankengeldzuschufskassen ist der gröfste Vorteil für die Arbeiter. Hamburg, C. Boysen, 1892. 8. 24 SS. M. 0,30.

Börsenhandbuch für Hannover und Braunschweig 1892/93. Jahrg. II. Hrsg. von Jul. Blanck. Hannover, Schmorl & v. Seefeld Nachf., 1892. gr. 8. VIII—288 SS. M. 5.—.

Handbuch der Unfallversicherung. Die Reichsunfallversicherungsgesetze dargestellt von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes nach dem Aktenmaterial dieser Behörde. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1892. Roy-8. VIII—802 SS. M. 6.—.

Jahrbuch der Berliner Börse 1892—93. XIV. Ausgabe. Ein Nachschlagebuch für Bankiers und Kapitalisten. Hrsg. von der Redaktion des „Berliner Aktionär". Berlin, Mittler & Sohn, 1892. gr. 8. XXXII—810 SS. M. 9,20.

Westphal, Ph., Die Aufnahme der Barzahlung in Oesterreich-Ungarn, ein Kompromifsvorschlag. Wien, W. Braumüller, 1892. gr. 8. 128 SS. M. 3.—.

Berthoule, A., Rapport adressé au ministre de la marine et des colonies, au nom du comité consultatif des pêches maritimes, sur un projet de constitution d'assurances mutuelles entre marins pêcheurs. Paris, impr. des journaux officiels, 1892. 8. 103 pag. (Extrait du „Journal officiel".)

Lefort, J. (avocat au conseil d'Etat), Les assurances sur la vie et la Cour de cassation en 1891. Lyon, impr. Vitte, 1892. 8. 16 pag.

Note sur la réforme des caisses d'épargne. Paris, P. Dupont, 1892. in-4. 15 pag.

Troisième congrès des banques populaires françaises (associations coopératives de crédit), tenu à Bourges du 8 au 9 avril 1891. Actes du congrès Paris, librairie du crédit mutuel et populaire, 1892. 8. 232 pag.

Browne, W. A., The merchant's handbook of money, weights and measures, with their British equivalents. 4th edition. London, Stanford, 1892. 12. 590 pp. 5/.—.

Ehrich, L. R. (of Colorado), The question of silver, comprising a brief summary of legislation in the United States, together with a practical analysis of the present situation, and of the arguments of the advocates of unlimited silver coinage. New York and London, G. P. Putnam's Sons, 1892. IV—115 pp., cloth. 3/.—.

Giffen, R., The case against bimetallism. London, G. Bell & Sons, 1892. crown-8. 250 pp. 7/.6. (Contents: The general case. — On some bimetallic fallacies. — A problem in money. — The inevitable results of international bimetallism. — M. de Laveleye on mint price. — The alleged bimetallism of France, 1803—73. — Unsalable silver. — The American silver bubble. — A chapter on standard money. — Appendices. —)

Haupt, O., The monetary question in 1892. London, Wilson, 1892. 8. 176 pp. 5/.—.

Mc Clintock, Emory, On the effects of selection, an actuarial essay. New York 1892. 8. 87 pp.

Sutcliffe, J., The financial crises of 1866 and 1890. Manchester 1892. 8. 24 pp.

Operazioni, le, di banca e gli istituti di credito in Italia: manuale compilato da un uomo d'affari. Genova, tip. di A. Ciminago, 1892. 16. 128 pp. (Contiene: Le operazioni di banca. — Credito e banche. — Depositi e conti correnti. — Operazioni di sconto. Biglietti di banca. — Banche speciali. — Istituti di emissione. — Istituti di credito ordinario. — Istituti di credito fondiario. — Istituti di credito agrario. — Banche popolari e cooperative. —)

Supino, C., Il saggio dello sconto. Torino, fratelli Bocca, 1892. 4. 91 pp. l 3.—. (Indice: Concetto del saggio di sconto. — Il valore della moneta. — Il saggio dello sconto e la circolazione metallica. — Il saggio dello sconto e la circolazione fiduciaria. — Il saggio dello sconto in Italia. —)

Amonedaciones e introducciones de metales preciosas á las casas de moneda. Año fiscal de 1890—91. Mexico 1892. Folio.

9. **Soziale Frage.**

Kautsky, K. und B. Schönlank, Grundsätze und Forderungen der Sozialdemokratie. Erläuterungen zum Erfurter Programm. Berlin, Verlagsbuchhandlung des „Vorwärts", 1892. 8. 64 SS. M. 0,10.

Knortz, Karl (New-York), Die christlich-kommunistische Kolonie der Rappisten in Pennsylvanien und neue Mitteilungen über Nikolaus Lenaus Aufenthalt unter den Rappisten. Vortrag. Leipzig, E. Wiest, 1892. gr. 8. 81 SS. M. 0,50.

Müller, Ernst, Das Volk gegen den Sozialismus. Berlin, F. Fontane & C°, 1892. gr. 8. 82 SS. M. 0,50.

Preufs, H., Die Bodenbesitzreform als soziales Heilmittel. Berlin, L. Simion, 1892. 8. 94 SS. M. 2. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 109/11.)

Reismann-Grone, Die Arbeitseinstellung auf den Kohlengruben Durhams im Jahre 1892. Essen, G. D. Bädeker, 1892. gr. 8. IV—90 SS. M. 2.—.

Derselbe, Die Bergarbeiterbewegung der niederrheinisch-westfälischen Zechen im Jahre 1890/91. Essen, G. D. Bädeker, 1892. 4. 108 SS. M. 2.—.

Schmidt, K., Neue Aufschlüsse über die Hungerrevolte in Berlin. Berlin, Spottvogelverlag, 1892. 8. 88 SS. M. 0,20.

Balas, B. (agriculteur à Haulies, départ. Gers), Union et émancipation des travailleurs. Relèvement du drapeau populaire. Auch, impr. Bouquet, 1892. 16. 47 pag. fr. 0,30.

Charité, la, à Paris. L'Office central des institutions charitables et la maison de travail (fondation Laubespin). Paris, impr. de Soye & fils, 1892. 8. 32 pag.

Lagrange, R., Les enfants assistés en France. Enfants maltraités ou moralement abandonnés (commentaire de la loi du 24 juillet 1889). Paris, Giard & Brière, 1892. 8. 207 pag. fr. 5.

Jean, L. (ancien conseiller municipal), De l'anarchie. Marseille, impr. économique, 1892. 8. 24 pag. fr. 0,20.

Typaldo-Bassia (Président du conseil municipal de Katoë (Grèce)), Les classes ouvrières à Rome. Paris, Chevalier-Marescq & C^ie, 1892. 8. IV—150 pag. fr. 8.—. (Ouvrage couronné par l'Académie de législation de Toulouse, concours général 1891, prix de l'Académie. Table des matières: De l'ouvrier public à Rome: 1. Ouvriers des manufactures de l'Etat. 2. Ouvriers nécessaires à la subsistance du peuple ou chargés de quelque autre service d'intérêt public. — De l'ouvrier libre non incorporé: 1. Condition inférieure de l'ouvrier libre. 2. Rapports entre patrons et ouvriers libres (Locatio operarum. Locatio operis. Contrat d'apprentissage). — De l'ouvrier esclave. — De l'ouvrier libre incorporé: 1. Notions générales et historiques. 2. De l'organisation des corporations ouvrières. 3. Condition juridique des corporations ouvrières (Capacité des corporations ouvrières en matière d'acquisition entre vifs et à cause de mort. Capacité des corporations ouvrières en matière d'administration et d'aliénation. De la responsabilité des collèges. De la représentation en justice). 4. Rôle politique des corporations ouvrières. 5. Des corporations ouvrières au point de vue économique. — Intervention de l'Etat dans la réglementation du travail. —).

Stanley, Maude, Clubs for working girls. New edition. London, Macmillan, 1892. crown-8. 284 pp. 3./6.

Celoria, Giov., Le fisica sociale: conferenza tenuta al circolo filologico di Milano. Milano, tip. A. Lombardi, 1892. 8. 36 pp.

Lodi, E. (avvoc.), La quistione sociale è la quistione religiosa. 2 voll. Savona, tip. A. Ricci, 1891—92. 16. XII—408 e 404 pp.

Morlooni, F. (sac.), Religione, morale e società: conferenze recitate in varie città d'Italia. Prato, tip. Contrucci & C., 1891. 8. VII—195 pp. (Contiene: La questione sociale. — La preghiera. — La morale indipendente. — Chiesa e libertà. — La castità. — Gesù Cristo e l'operaio. — La famiglia. — La speranza. — Il secolo XIX. —)

Maroni, E. (avvoc.), Il riordinamento delle pubbliche istituzioni di beneficenza in Varese. Varese, tip. Macchi & Brusa, 1892. 8. 44 pp.

Schäffle, A. E., La quintessenza del socialismo. Prima traduzione italiana autorizzata sulla XII^a edizione originale del (prof. avv.) A. Roncali. Genova, A. Donath, 1892. 16. 104 pp. l. 1.—.

de Clercq, D., De socialistische kolonie te Sinaloa. Amsterdam, J. A. Fortuyn, 1892. 12. 28 bls. fl. 0,05.

10. Gesetzgebung.

Hartmann, B. (weiland Rechtsanwalt), Gesetz betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vom 27. Juli 1879. Erläutert von B. H. 4. Aufl. Hrsg. von (Rechtsanw.) L. Frankenburger. Berlin, Heymann, 1892. gr. 8. VIII—280 SS. M. 6,—.

Rofsmann, W., Ist die öffentliche Aufforderung zum Streik strafbar? Zur Auslegung des § 110 des deutschen Strafgesetzbuches. München, J. Schweitzer, 1892. gr. 8. 87 SS. M. 1,50.

Vorträge über Sachenrecht, eheliches Güterrecht, Erbrecht und Vormundschaftsrecht, mit einer Einleitung über allgemeines Privatrecht und einem Anhang praktischer Beispiele für württembergische angehende Notariatskandidaten. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1892. gr. 8. VIII—121 SS. M. 1.—.

Beauregard, V. (avocat à la Cour d'appel), Droit romain: Du développement parallèle de la représentation dans les instances judiciaires et dans les actes juridiques; économie politique: De la contraction monétaire et de ses conséquences (thèse). Paris, Impr. Davy, 1892. 8. 149 pag.

de Combes (avocat à la Cour d'appel), De la dation en payement, en droit romain: De la nature et des effets de la revente sur folle-enchère, en droit français (thèse). Paris, Larose & Forcel, 1892. 8. 282 pag.

Griffith, W., The Indian Transfer Acts, with commentaries and statements of portions of the English, Hindu and Mahometan laws etc., and appendices. Madras, Higginbotham, 1892. 8. XX—292 pp.

Harris, G. E., A treatise on sunday laws: the Sabbath — the Lord's day, its history and observance, civil and criminal. Sabbatum-Dominicum. Dies non juridicus. Rochester (State of New York), the Lawyers' co-oper. Publication C°, 1892. 8. 361 pp. $ 3,50.

Drago, Stef., Espropriazione per causa di pubblica utilità: diritti del conduttore. Genova, stab tip. di G. Schenone, 1892. 8. 14 pp.

Moretti, A., Natura giuridica della divisione ereditaria: dissertazione di laurea. Milano, tip. nazionale, 1892. 4. 40 pp.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Vauthier, M., Das Staatsrecht des Königreichs Belgien [1]). (Handbuch des öffentlichen Rechtes der Gegenwart in Monographien. Hrsg. von Marquardsen.) Freiburg i. B. 1892.

Die „Marquardsen'sche Sammlung" ergänzt sich allmählich. Bis auf Grofsbritannien und Irland, die britischen Kolonien und Ungarn sind jetzt sämtliche europäische Staaten in derselben vertreten. Als einer der letzten Teile der Europa behandelnden Bände erscheint das vorliegende Werk eines jüngeren belgischen Gelehrten gerade in dem wichtigen Augenblick, wo die belgische Staatsverfassung einer gründlichen Aenderung unterzogen wird, die das gesamte Staatsrecht des Landes in dem weitesten Mafse beeinflussen wird. Wir wollen gleich hier den Wunsch aussprechen, der Verfasser möge entweder sofort nach der Durchsicht des Grundgesetzes in einigen Monaten oder doch nach dem Zustandekommen des neuen Wahlrechts einen Nachtrag herausgeben, so wie es Dr. De Hartog für sein „Staatsrecht des Königsreichs der Niederlande" gethan.

In diesen Zeilen soll, dem Charakter der „Jahrbücher" gemäfs, vor allem dem volkswirtschaftlichen und sozialen Element des belgischen Staatsrechts nachgegangen werden. Obschon der Verfasser sich im all-

1) Vgl. die Besprechung dieses Werkes von E. Loening oben S. 146 und die redaktionelle Bemerkung S. 148.

gemeinen an die in Belgien und Frankreich für Handbücher des Staats- und Verwaltungsrechts übliche, auch in dem von Giron, dem mafsgebendsten Fachschriftsteller Belgiens, herausgegebenen Werke Droit administratif de la Belgique befolgte Einteilung gehalten hat, finden wir in der vorliegenden Schrift eine ganze Reihe von Abhandlungen über Gegenstände des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, die wir bei Giron nur kurz oder gar nur andeutungsweise behandelt finden. In dieser Hinsicht kommt das Vauthier'sche Werk auch demjenigen zu statten, der in Belgien selbst gewisse Fragen, z. B. die steuerrechtlichen, nicht an den zerstreuten Quellen studieren will und kann. So teilt es mit Eyschens „Staatsrecht des Grofsherzogtums Luxemburg" den Vorteil, auch dem Inländer neue Darstellungen zu bieten. Vauthier's Arbeit läfst an Gründlichkeit und Klarheit nichts zu wünschen übrig; es mufs indes sehr bedauert werden, dafs die Uebersetzung so überaus nachlässig geschehen ist, dafs jeder Satz die französische Wendung des Urtextes aufweist und dafs nicht einmal die entbehrlichen Fremdwörter durch die sachlich gleichbedeutenden deutschen Ausdrücke ersetzt worden sind.

Gehen wir nun zu den einzelnen, für uns besonderes Interesse aufweisenden Abschnitten über, so ist zuerst in dem Abschnitt über das Finanzwesen das Steuerrecht hervorzuheben. Die Grundsteuer, für bebautes und nicht bebautes Eigentum gleichmäfsig 7 Prozent des Katastraleinkommens, bietet wenig Eigentümliches gegenüber anderen Ländern; eine Katastralrevision ist seit 1865 nicht mehr vorgenommen worden, würde sich indes, nach einer vom Finanzminister im Parlament abgegebenen Erklärung, überhaupt und zumal dann empfehlen, wenn etwa nach Durchsicht der Verfassung die Wahlordnung, wie es die Regierung wünscht, auf der Grundlage des Innehabens einer Wohnung oder Grundstückes von einem nach der Bedeutung der Ortschaft wechselnden Katastralwerte neu aufgebaut würde. — Neben der Grundsteuer erwähnt Vauthier als mit dieser verwandt die Bergwerksabgabe, die noch heute nach Mafsgabe des französischen Gesetzes von 1810 erhoben wird; eine fortlaufende Abgabe von 10 Franken für das □ qm und eine Gewinnsteuer, die in dem jährlichen Finanzgesetz auf $2\,^1/_2\,^0/_0$ festgesetzt wird. Eisensteinlager, Steinbrüche, Gräbereien u. s. w. sind der doppelten Abgabe nicht unterworfen. — Das Eigentümlichste ist die alte, wenig veränderte niederländische Gesetzgebung von 1821 und 1822 über die Personalsteuer, die als Abgabe von dem beweglichen Vermögen oder von dem Niefsbrauch oder Mietbrauch erhoben wird, so dafs in Ermangelung einer Einkommensteuer der wohlhabende Staatsbürger, der kein ganzes Haus bewohnt, häufig keine direkten Steuern zahlt, sondern der Hauptbewohner oder Hauptmieter eines Hauses, der dem Fiskus an den Anzeichen des Besitzes allein erkenntlich erscheint. Es kann sogar vorkommen, dafs ein Besitzer zahlreicher Häuser, der selbst nur eine Mietwohnung inne hat, gar keine Steuern zahlt, da auch die Grundsteuer von dem Pächter oder Mieter blofs unter der Verantwortlichkeit des Besitzers entrichtet wird. Die bisherigen Reformbestrebungen zu Gunsten der Einkommensteuer sind nicht nachhaltig gewesen, dürften es aber werden, wenn das Censuswahlrecht verschwunden ist. Die persönliche

Steuer besteht aus einer, jetzt 6-prozentigen, Steuer auf den „Mietwert“, d. i. einem von der Verwaltung durch Vergleichung des Wertes aller bebauten Güter in der Gemeinde — ziemlich willkürlich — festgestellten Durchschnittswerte. Wohnungen von einem geringen, nach der Einwohnerzahl der Gemeinden schwankenden Mietwerte, sowie Arbeiterwohnungen (s. unsere Abhandlung: „Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Belgien“ in den „Jahrbüchern“, 1891, III. F. 2. Bd. S. 81 fg.) sind steuerfrei. Sodann werden als äufsere Anzeichen die Thüren und Fenster besteuert, ferner die dem häuslichen Gebrauche dienenden Möbel und sonstigen beweglichen Gegenstände (mit einigen Ausnahmen), erstere nach festen Sätzen, entsprechend der Einwohnerzahl der Gemeinde, letztere nach oberflächlicher Schätzung durch den Steuerbeamten oder wenn es der Steuerzahler wünscht, nach sachkundiger Schätzung. Hier mag bemerkt werden, dafs die sämtlichen Schätzungen über Mietwert und bewegliche Gegenstände sehr gering genommen werden, so dafs Beschwerden zu den Seltenheiten gehören. Es giebt noch eine Dienstbotensteuer mit progressivem Charakter, welche weder Arbeiter noch Erzieher u. s. w. trifft, sowie eine Pferdesteuer. — Die Patentsteuer besteht nach dem niederländischen Gesetz von 1819 und kann ebensowenig als Einkommensteuer gelten, als sie mit der preufsischen Gewerbesteuer verwechselt werden darf. Sie trifft nämlich diejenigen, die als selbständig Erwerbende dastehen, mit Ausnahme der öffentlichen Beamten, der Geistlichen, Schriftsteller, Advokaten, Künstler, Landwirte, gewisser kleiner Handwerker. Auch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind ihr infolge eines neuen Gesetzes unterworfen. Was die Einteilung in Klassen betrifft, so verweisen wir auf die in diesem Punkte ausführlichen Darlegungen des Verfassers. — Bei der Behandlung der indirekten Steuern vermissen wir die eingehende Behandlung, die dem Gegenstand in den Werken über deutsches Verwaltungsrecht zu teil wird; die Zucker-, Branntwein-, Bier-, und Essig-, die Tabaksteuer werden blofs angeführt, obschon die Einnahmen daraus einen wesentlichen Teil des Staatseinkommens bilden. Ebenso möchten wir in einer folgenden Auflage eine wirtschaftliche und geschichtliche Darstellung der belgischen Zollpolitik finden. — Bei der Behandlung des Enregistrement hat der Verfasser sich bei aller Vollständigkeit einer anerkennenswerten Knappheit beflissen.

Die Abschnitte über Armenpflege, Arbeiterschutz und Gesundheitspflege verdienen unsere besondere Beachtung, weil sie in das Gebiet der Sozialpolitik gehören. Wir können indes auf eine eingehende Besprechung dieser Gegenstände hier verzichten, einmal, weil wir die in den Jahren erlassenen Gesetze und Vorschriften über den Arbeiterschutz des längeren in der oben erwähnten Abhandlung durchgegangen sind, sodann, weil wir demnächst eine Abhandlung über die neuesten Gesetze vom 27. November 1891, über öffentliche Armenpflege und kostenlose ärztliche Unterstützung, sowie über die Unterdrückung der Bettelei und Landstreicherei in den Jahrbüchern zu veröffentlichen gedenken. Vauthier's Darstellung dieser Gegenstände ist, auch wo inzwischen durch die Gesetzgebung überholt und dann für den Entwickelungsgang der letzteren

wichtig, ein sehr schätzenswerter Beitrag zur Beurteilung sozialer Verhältnisse in Belgien.

Die eigenartigste und verdienstvollste aller wirtschaftlichen Schöpfungen der belgischen Gesetzgebung, die Spar- und Alterskasse für das gesamte Königreich wird unserer Ansicht nach vom Verfasser nicht genügend beschrieben. Das Ausland beneidet Belgien um die vortrefflich geleitete Anstalt, die bei der Lösung der schwierigen Frage der Arbeiterwohnungen als Lebensversicherungsgeschäft fördernd eingreift und durch die Postsparkassen, welche mittelbar von ihr abhängen, ihre Fühler bis in die entlegensten Winkel des Landes erstreckt. Tritt Belgien einmal an ein Gesetz über die Altersrentenversicherung heran, so kann die Abteilung für Altersversicherung der königlichen Sparkasse dabei ebenso wesentliche Dienste leisten als bei der Errichtung von Arbeiterwohnungen.

Brüssel. P. Müllendorff.

Hertel (WGORegR.), Gebührnisse und Unterstützungen der Hinterbliebenen von unmittelbaren preußischen Staatsbeamten. Ein Ueberblick über die betreffenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen. Berlin, Heymanns Verlag, 1892. gr. 8. III—68 SS. M. 1,60.

Hof- und Staatshandbuch des Großherzogtums Baden, 1892. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbhdl., 1892. 8. XVI—876 SS.

Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg. Herausgegeben von dem kgl. statistischen Landesamt, 1892. Stuttgart, Kohlhammer, 1892. gr. 8. XXXII—839 SS. geb.

v. Horowitz, E. (Ritter, k. k. Legationssekretär), Die Bezirksunterstützungsfonds in Bosnien und der Hercegovina. Wien, W. Frick, 1892. 8. 104 SS. M. 2,40. (Veröffentlichung der bosnisch-hercegovinischen Landesregierung.)

Huberti, L., Gottesfrieden und Landfrieden. Rechtsgeschichtliche Studien. I. Buch: Die Friedensordnungen in Frankreich. Ansbach, C. Brügel & Sohn, 1892. gr. 8. XVI—593 SS. mit farbiger Karte und Urkunden. M. 10.—.

Illing (WGORegR.), Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte, Geschäftsmänner, Kreis- und Gemeindevertreter und Schöffen. 5. bis auf die Gegenwart fortgeführte Auflage. 2 Bände. Berlin, A. Haack, 1892. 8. X—1128 und IV—1136 SS. M. 26.—.

Kuns, H., Das zürcherische und eidgenössische Aktivbürgerrecht. Staatsrechtliche Studie. Zürich, C. M. Ebell, 1892. gr. 8. VIII—116 SS. nebst 5 Tabellen. M. 2,40.

Staatshandbuch der freien Hansestadt Bremen auf das Jahr 1892. Bremen, C. Schünemann, 1892. gr. 8. VIII—255 SS. M. 3.—.

Staatshandbuch über die Provinz Hannover, 1892. Hannover, Klindworths Verlag, 1892. 8. XLII—1005 SS. geb. (Anhang III, SS. 673—708: Verzeichnis der ritterschaftlichen, in der Provinz Hannover befindlichen, landtags- und stimmfähigen Güter, nebst Angabe der Besitzer oder Stimmführer.)

Verhandlungen des XV. westpreußischen Provinziallandtages vom 23. bis einschließlich den 26. Februar 1892. Danzig, Druck von A. W. Kafemann, 1892. hoch-4. 21 SS. nebst zahlreichen Anlagen und Spezialetats auf 732 SS.

Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1890. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. gr. Lex.-8. 853 SS. Orig.-Lwdbd.

Duffy, C. G. (Sir), A fair constitution for Ireland, 2nd edition. With an appendix containing the opinion of unionist, liberal and national journals on the proposal. Dublin, Duffy, 1892. 8. 44 pp. 1/.—.

New House of Commons, the, July 1892. With biographical notices of its members. Reprinted from „the Times". London, Macmillan, 1892. 12. 328 pp. 1/.—.

Roydhouse, T. R. and H. J. Taperell, The labour party in New South Wales. London, Swan Sonnenschein, 1892. crown-8. 1/.—.

Stephens, H. Morse, The principal speeches of the statesmen and orators of the French Revolution, 1789—1795. Edited, with an introduction, notes and indices. 2 vols. London, Clarendon Press, 1892. 8. 541 pp. and 644 pp. 21/.—.

Tory democracy and conservative policy, by a plain tory. London, Swan Sonnenschein, 1892. crown-8. 254 pp. 2/.6.

Morelli, A., I poteri politici e la sovranità popolare in Svizzera. Volume I. Padova, tip. dei fratelli. Salmin, 1892. 8. 264 pp. l. 3,50. (Contiene: La confederazione fino al 1815. — La costituzione federale dal 1815 ad oggi. — Ordinamento delle elezioni e votazioni federali. — I cantoni fino al 1815. — I cantoni dal 1815 ad oggi. — Cantone di Zurigo. — Cantone di Berna. — Cantone di Lucerna. — Cantone d'Uri. — Cantone di Schwyz. — Cantone di Unterwalden. — Cantone di Zug. — Studi giuridici e politici. —)

12. Statistik

Allgemeines.

Hague, G., On the moral and metaphysical element in statistics. (Ottawa) 1891. 4. 10 pp.

Deutsches Reich.

Boysen, L. (Handelskammersekretär), Statistische Uebersichten für die Provinz Hannover, 1892. Hannover-Linden, Manz & Lange, 1892. kl. 8. IV—75 SS.

v. Brachelli, H. F. (Ritter), Statistische Skizze des Deutschen Reiches nebst seinen Schutzgebieten und dem zollvereinten Großherzogtum Luxemburg. 7. Aufl. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1892. gr. 8. II—58 SS. M. 1,50.

Lemcke, Ch., Die Taubstummheit im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, ihre Ursachen und ihre Verhütung. Eine statistisch-otologische Studie. Leipzig, A. Langkammer, 1892. gr. 8. VIII—232 SS. Mit 1 Schema und einer Karte. M. 8.—.

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgegeben in zwanglosen Heften vom königl. statistischen Büreau in Berlin. Heft 106: Statistik der preußischen Landesuniversitäten, mit Einschluß der theologisch-philosophischen Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg für das Studienjahr Michaelis 1887/1888. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bearbeitet vom königl. statistischen Büreau. Berlin, Verlag des Büreaus, 1892. Roy.-4. VI—524 SS. mit einem Diagramm. M. 14,80.

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgegeben in zwanglosen Heften vom kgl. statistischen Büreau in Berlin. Heft 112: Statistik der preußischen Landesuniversitäten mit Einschluß der theologisch-philosophischen Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum in Braunsberg für das Studienjahr Michaelis 1888—89. Berlin, Verlag des Büreaus, 1892. Roy.-4. VI—162 SS. M. 4,20. (Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bearbeitet.)

Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge, Band LX: Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1891. Herausgegeben vom kaiserlichen statistischen Amt. Teil I: Darstellung nach Warengattungen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1892. Roy.-4. 14 u. 158 u. 131 SS. M. 6.—.

Oesterreich.

Böhmerle, E. (k. k. Forst- und Domänenverwalter), Beiträge zur Pensions- und Mortalitätsstatistik der land- und forstwirtschaftlichen Beamten und Diener. Auf Grund der vom Vereine für Güterbeamte gesammelten Daten. Wien, Selbstverlag, bezw. in Kommission bei W. Frick, 1892. Roy.-8. 20 SS. mit graphischer Tafel. M. 0,80.

v. Brachelli, H. F. (Ritter), Statistische Skizze der österreichisch-ungarischen Monarchie, nebst den okkupierten Ländern Bosnien und Herzegowina und dem zollvereinten Fürstentum Liechtenstein. 13. Aufl. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1892. gr. 8. IV—60 SS. M. 1,50.

Frankreich.

Annuaire statistique de la ville de Paris, X^e année, 1889. Paris, G. Masson, 1891. Roy. in-8. XXXII—1070 pag. fr. 6. (Publication de la préfecture de la Seine, service de la statistique municipale, chef des travaux de la statistique: J. Bertillon. Sommaire: Voie publique. Eaux. Navigation. Vidanges. Egouts. Assainissement de Paris. — Démographie (Mariages et divorces. Naissances. Décès. Morbidité.) — Finances municipales. — Propriétés bâties. — Denrées et objets de consommation. — Abbatoirs. — Inhumations. Morgue. Pompes funèbres. — Eclairage. — Postes et télégraphes. — Caisse d'épargne de Paris. — Justice commerciale. — Circulation. Moyens de transport.

— Enseignement. — Assistance publique. — Aliénés. — Secours publics. — Service médical de nuit. — Enfants assistés. — Enfants moralement abandonnés. — Protection des enfants du premier âge. — Travail des enfants et des filles mineures employés dans l'industrie. — Mont-de-piété. — Arrestations. Cours et tribunaux. Prisons civiles de la Seine. Service d'identification de la préfecture de police. Sapeurs-pompiers. Incendies. — etc.)

Statistique des chemins de fer français au 31 décembre 1890. Documents principaux. Paris, imprim. nationale, 1892. in-4. 420 pag. et 2 cartes en coul. fr. 5.—. (Publication du Ministère des travaux publics.)

Statistique des chemins de fer français au 31 décembre 1888. Documents divers. II[ième] partie: France (intérêt local), Algérie et Tunisie. Paris, imprim. nationale, 1892. in-4. VIII—214 pag. fr. 5.—. (Publication du Ministère des travaux publics.)

Statistique de la navigation intérieure Recensement de la batellerie. Année 1891. Paris, imprim. nationale, 1892. in-4. 75 pag. fr. 2,50. (Publication du Ministère des travaux publics.)

Rufsland.

Сборникъ статистическихъ свѣдѣній о благотворительност и Москвы за 1889 годъ. Москва 1891. Roy.-folio. XXXI—34 pp. (Statistische Erhebungen über die Wohlthätigkeitsanstalten Moskaus für das Jahr 1889. Publikation des statistischen Büreaus der Stadt Moskau. — Dazu die brochure explicative: Renseignements statistiques sur l'assistance dans la ville de Moscou en 1889. Moscou 1892. 12 pag.)

Holland.

Stuart, C. A. Verrijn, Een belangrijk feit op het gebied der Nederlandsche bevolkingsstatistiek. Amsterdam 1892. 8. 28 pp. with diagrams.

Afrika (Aegypten).

Rapport statistique sur les travaux des tribunaux indigènes de l'Egypte, pendant 1891. Alexandrie 1892. 4.

Amerika (Canada).

Dominion of Canada. Census bulletins N[os] 1—9. Ottawa 1892. 8. (Contents: N[os] 1—2: Population of province of Ontario. — N° 3: Population of eastern maritime provinces. — N° 4: Population of province of Quebec. — N° 5: Population of Manitoba, NWTerritories, and British Columbia. — N° 6: Dwelling places of the people. — N° 7: Live stock in NWTerritories. — N° 8: Manufactures. — N° 9: Religions. —)

Chile.

Sinopsis estadística y geografica de Chili en 1889 y 1890. 2 volumes. Santiago de Chile 1892. 8.

Sta. Lucia.

Census report of the island of Saint Lucia, 1891. Castries 1892. Folio.

Asien (Britisch-Indien).

General report on public instruction of Bengal for 1890—91. Calcutta 1892. with maps in-folio.

Niederländisch-Indien.

Jaarcijfers over 1890 en vorige jaren, N° 10: Jaarboekje, uitgegeven door het Statistisch Instituut der Vereeniging voor de Statistiek in Nederland, XLIII jaargang, aflevering 2: Koloniën. Amsterdam 1892. Roy. in-8. IV—124 bls. (Inhalt: Ostindien: Areal, Bevölkerung. Sanitätswesen. Unterricht und Kultus. Ackerbau und Industrie. Handel und Schiffahrt. Geld und Geldverkehr, Kreditinstitute, Sparkassen. Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, Strafsenbahnen. Verwaltung und Justiz. Armee und Marine. Budget, Steuern und Monopole. Westindien: Bevölkerung. Erziehung. Landwirtschaft und Industrie. Handel und Schiffahrt. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Verwaltung. Kolonialbudget. —)

Statistiek van het vervoer op de spoorwegen en tramwegen in Nederlandsch-Indië over het jaar 1890. 's Hage, M. Nijhoff, 1892. gr. 8. 44 bls. m. 4 tab. fl. 1,50.

Australien (Tasmania).

Census of Tasmania of 1891. 2 parts. Hobarttown 1892. Folio. (Contents: Part 1. Population. Dwellings. Land. — Part 2: Ages of the people.)

13. Verschiedenes.

Aschrott, P. F., Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform. Berlin 1892 (Otto Liebmann), gr. 8°, 64 SS.

Von 1882, dem ersten Jahre der Reichskriminalstatistik, bis 1889 stieg die Anzahl der wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze Verurteilten um 12,02, die der jugendlichen — im Alter von 12 bis 18 Jahren befindlichen — Personen darunter um 19,76 Proz. Im Jahre 1890 hat sich die „Kriminalität", das Zahlenverhältnis zwischen Bestraften und strafmündiger Bevölkerung, um 3,2 Proz., die Kriminalität der Jugendlichen allein um rund 10 Proz. verschlechtert, sodafs auf je 10000 Jugendliche bereits 72,5 Verurteilte kommen. Am meisten ist gerade die Kriminalität der jüngsten Jahrgänge von 12—15 Jahren gewachsen, indem sich hier die Zahl der Bestraften (von 1883 bis 1889) um 26,4, bei den Personen von 15 bis 18 Jahren nur um 20,94 Proz. erhöht hat. Die Zahl der verurteilten Jugendlichen im Ganzen stellte sich i. J. 1890 auf 40905.

Obgleich eine Ziffer von noch lange nicht 1 Proz. Bestrafter unter den Jugendlichen verhältnismäfsig nicht so grofs ist, um für sich allein und schon in der Gegenwart ernste Besorgnisse wachzurufen, so ist doch ihr unaufhaltsames Ansteigen bedenklich genug, um den Wunsch nach rechtzeitigen Gegenwirkungen zu begründen. Diese sollen nach Aschrott bestehen

a) in der Ausdehnung des preufsischen Zwangserziehungsgesetzes auf alle Kategorien verwahrloster Kinder einschliefslich derjenigen, welche noch keine strafbare Handlung begangen haben, sowie bis zum Alter von 16 statt nur 12 Jahren,

b) in der Hinaufrückung des Alters der Strafunmündigkeit vom 12. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,

c) in der Einführung der Zwangserziehung als Strafmittel (nicht blos Erziehungsmittel) gegen Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren, und zwar auch als alleinige, nicht blos Zusatzstrafe.

Durch die Hinaufrückung des Alters der Strafunmündigkeit würde nach A. auch die bisherige Unterscheidung, ob strafmündige Personen unter 18 Jahren die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einsicht besessen haben, sehr an Bedeutung und Schwierigkeit verlieren. Die Festhaltung in der „staatlich überwachten Erziehung" zu a) und in den „Besserungsanstalten" zu c) kann bis zum vollendeten 20. Lebensjahre fortgesetzt werden. Statt des Verweises gegen Jugendliche, der thatsächlich nur als eine Form der Freisprechung gilt, wird die bedingte Verurteilung empfohlen, unter Hinweis darauf, wie trotz der sonstigen Verschiedenheit der Ansichten über dieses Strafmittel dasselbe in seiner Anwendung auf Jugendliche immer allgemeiner — wie z. B. auch auf dem letzten Juristentage in Köln — gebilligt wird. Ueber die staatlich überwachte Erziehung" — wir würden einfach „Staatserziehung"

sagen — soll das in jedem Amtsgericht zu schaffende „Erziehungsamt", bestehend aus je einem Vertreter der Staats- und Ortsbehörde, der Geistlichkeit und der Schule unter Vorsitz des Vormundschaftsrichters entscheiden; über Fälle, in denen Verwahrlosung vorliegt, hat (ähnlich wie z. B. im Staate Massachusetts) der „Jugendanwalt" Ermittelungen anzustellen und darüber an das Erziehungsamt zu berichten. Hinzugefügt sind Bemerkungen über die hiernach erforderlichen Abänderungen des Reichsstrafgesetzbuchs, sowie Zusammenstellungen über einschlägige Beschlüsse verschiedener Fachkongresse.

Die wohldurchdachten Vorschläge Aschrotts dürften jedenfalls ernste Beachtung verdienen. Was einige der nächstliegenden Einwendungen betrifft, so glaubt er der Gefahr willkürlicher Eingriffe in die elterliche Gewalt bei Anordnung der „staatlich überwachten Erziehung" durch die Zusammensetzung des Erziehungsamts genügend vorgebeugt zu haben; der entgegengesetzten Gefahr, dafs gewissenlose Eltern durch Unterbringung in jene Erziehung sich der Pflichten gegen ihre Kinder zu entschlagen trachten, soll durch ihre Heranziehung zu den Unterhaltungskosten entgegengewirkt werden. Dem „Erziehungsamt" und dem „Jugendanwalt" gegenüber könnte mancher angesichts der ohnehin bestehenden Vielheit der Behörden bedenklich werden. Indessen wäre das Erziehungsamt doch nur ein durch Zuziehung von „Laienmitgliedern" erweitertes Vormundschaftsgericht, ein Gebilde, welches ganz einem bewährten Zuge der Zeit entspräche. Im übrigen richten sich die Einwendungen gegen die Schaffung neuer Behörden wesentlich gegen die Zersplitterung der Exekutivgewalt; eine solche würde aber dem „Jugendanwalt" nicht beiwohnen, und an Behörden, welche lediglich als Auge und Ohr der Exekutive zu wirken haben, ist noch immer kein Ueberflufs vorhanden. Ungeteilte Zustimmung dürfte, wenigstens vom erziehlichen Standpunkt, die Hinausschiebung der Strafmündigkeit verdienen, denn „ein Kind, welches noch zur Schule geht, gehört nicht ins Gefängnis."

Wir würden indes nicht so weit gehen, in der Verwirklichung der Vorschläge des Herrn Verfassers mit ihm ein „Erfassen des Uebels an der Wurzel" zu finden. Gewifs ist die Kriminalität der Jugendlichen auf die Dauer entscheidend auch für die Kriminalität der Erwachsenen, aber beide sind nicht das Uebel selber, sondern nur Symptome. Wie Aschrott selber mitteilt, sind die Vergehen der Jugendlichen ganz überwiegend Eigentumsvergehen, insbesondere Diebstähle. Die Neigung zu diesen Vergehen entspringt der schwindenden Achtung vor der Heiligkeit des Eigentums. Die treueste Erziehungsarbeit wird aber in ein Danaidenfafs schöpfen und die Neigung zu „antisozialem Verhalten" — wie Aschrott es ausdrückt — in dem Nachwuchs der Aermeren nicht ausrotten können, solange man darauf verweisen kann, wie häufig Eigentum heute innerhalb der besitzenden Klassen mit vollem Bewufstsein durch gemeinschädliche Thätigkeit erworben wird, ohne dafs das Strafgesetz dagegen ausreichende Mittel gäbe und ohne dafs wenigstens die öffentliche Meinung dagegen nachhaltig und energisch reagierte, trotzdem das Treiben mancher Börsenjobber z. B. schon wegen des Umfanges seiner Schädlichkeit ganz unvergleichlich mehr „antisozial" ist als der Diebstahl

irgend eines armen Teufels. Die Achtung vor der Heiligkeit des Eigentums wird zurückkehren, wenn die Quellen desselben von unreinen Zuflüssen nach Möglichkeit gereinigt werden; auf Mittel hierfür zu sinnen, ist mit die erste Aufgabe der Kriminalisten unserer Tage, und daran darf auch bei der Besprechung von Plänen wie dem vorliegenden erinnert werden, damit nicht unsere Gesetzgebung mit unseren Kriminalisten über dem Wichtigen das Wichtigste vergesse.

Berlin. Georg Evert.

Baumgart, Max, Grundsätze und Bedingungen zur Erteilung der Doktorwürde bei allen Fakultäten der Universitäten des Deutschen Reichs, nebst einem Anhange enthaltend die Promotionsordnungen der übrigen Universitäten mit deutscher Unterrichtssprache: Basel, Bern, Zürich, Dorpat, Czernowitz, Graz, Innsbruck, Prag und Wien. Nach amtlichen Quellen. 4. vermehrte Auflage. Berlin, v. Decker, 1892. 8. XVI—332 SS. M. 3.—.

Festgabe zum Jubiläum der 40jährigen Regierung des Grofsherzogs Friedrich v. Baden, in Ehrfurcht dargebracht von der technischen Hochschule in Karlsruhe. Frankfurt a/M., J. Baer, 1892. gr. 4. XCII—374 SS. mit Abbildungen und vielen Tafeln. M. 40.—.

Festpunktverzeichnis der Provinz Westfalen. Bearbeitet auf der königl. Meliorationsbauinspektion. Münster, Coppenrath, 1892. 8. IV—132 u. 42 SS. mit 31 autographierten Tafeln.

Hoeniger, R., Professor Georg von Below's „Detailpolemik". Ein Mahnwort zu dessen Arbeiten über städtische Verfassungsgeschichte. Berlin, H. Walther, 1892. gr. 8. 70 SS. M. 1,50.

Lux, H., Die Prostitution, ihre Ursachen, ihre Folgen und ihre Bekämpfung. Berlin, Verlag des „Vorwärts", Berliner Volksblatt, 1892. gr. 8. 38 SS. M. 0,20. (A. u. d. T.: Berliner Arbeiterbibliothek, hrsg. von Max Schippel. III. Serie, Heft 4.)

Richard, O., Die Sittlichkeitsfrage der Gegenwart. Teil I: Brennende Punkte. Berlin, Selbstverlag des Verfassers, 1892. 8. 34 SS. (Erörterungen über Mafsregeln zur Bekämpfung der Prostitution.)

Schmitz, Maxim, Kaiser Wilhelm I. und sein schriftstellerisches Eingreifen bei entscheidenden Fragen und Abschnitten seiner Zeit. Neuwied, Heuser, 1892. gr. 8. VI—85 SS mit Titelbild. M. 1,50.

Schnalder, E. G. P. (Schuldirektor), Die Geschichte der Schule zu Nossen. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Schulen in den kleinen und mittleren Städten Sachsens. Nossen, O. Hoffmann, 1892. 8. 70 SS. M. 0,70.

v. Thudichum, Fr. (o. Prof, Tübingen), Historisch-statistische Grundkarten. Denkschrift. Tübingen, Laupp, 1892. 8. IV—26 SS. M. 0,60.

Tietz, Schiller (Berlin), Folgen, Bedeutung und Wesen der Blutsverwandtschaft (Inzucht) im Menschen-, Tier- und Pflanzenleben. 2. Auflage. Berlin und Neuwied, Heuser, 1892. gr. 8. IV—94 SS. M. 1,80.

Cordon, G. (agrégé d'histoire), La fondation de l'Université de Douai, thèse présentée à la faculté des lettres de Paris. Paris, F. Alcan, 1892. 8. III—548 pag.

Jouet, A. (avocat à la Cour d'appel de Paris), Les clubs: leur histoire et leur rôle depuis 1789. Paris, Giard, 1892. 8. 243 pag. fr. 5.—.

Urwick, W., The early history of Trinity College, Dublin, 1591—1660. As told in contemporary records on occasion of the tercentenary. London, Fisher Unwin, 1892. 8. IV—99 pp. 1/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de l'Ecole libre des sciences politiques. VII[e] année (1892) N[o] 2, April 1892: Les finances russes, le passé, le présent, l'avenir, par R. G. Levy. —

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVI[ième] année (1892) Juin: A. France, colonies, pays sous le protectorat de la France: Rapport et décret concernant l'application du tarif minimum aux marchandises originaires d'Espagne. — Les cours du 3 p. % perpétuel depuis l'origine, avec diagramme. — Les revenus de l'Etat: Recouvrements des cinq premiers mois de 1892. — Le commerce extérieur, mois de mai. — Production des alcools en 1891 et 1890. — Les débits de boissons. — Statistique des fabriques, entrepôts, magasins de vente en gros et magasins de vente en détail soumis aux exercices des agents des contributions indirectes. — Le régime douanier des colonies. — B. Pays étrangers: Angleterre: La monnaie. Les banques du Royaume-Uni. Les caisses d'épargne, avec diagramme. Les pensions de retraite pour la vieillesse. — Belgique: La question monétaire. Le projet de budget pour 1893. — Autriche-Hongrie: Le commerce extérieur de 1878 à 1891. La réforme monétaire. — Italie: Le mouvement économique de l'Italie de 1881 à 1890. Le monopole des tabacs. — Suisse: Le commerce extérieur. La monnaie. — Espagne: Le régime des importations françaises. — Egypte: Le commerce extérieur. — Chine: Le commerce extérieur en 1891. — Etats-Unis: Les progrès de la richesse et les dettes. —

Journal de droit international privé et de la jurisprudence comparée, fondé et publié par E. Clunet. Année XIX (1892) N[os] 5—6: De la faillite et de la liquidation judiciaire des sociétés commerciales au droit international privé, par P. Pic (agrégé à la faculté de droit de Lyon). — De la naturalisation et de la nationalité au Mexique, par F. J. Zavala (magistrat du tribunal suprême de justice de l'Etat de Salisca, Mexique). — L'exterritorialité au Japon, par G. Boissonade (prof. à la faculté de droit de Paris). — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. Rédacteur en chef: G. de Molinari. Juin 1892: Le budget de 1893, par Michel Lacombe. — Esquisse d'un cours de commerce (suite et fin), par Courcelle Seneuil. — La banque agricole de Turquie, par E. Fournier de Flaix. — Le mouvement scientifique et industriel, par D. Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 15 février au 1[er] juin 1692). Compte rendu par Jos. Lefort. — Souvenirs de Siam, par H. Mayners d'Estrey. — Une victoire, par Fr. Passy. — Lettre d'Autriche-Hongrie, par A. E. Horn. — Henri Pigeonneau, par A. de Foville. — La mort d'un arbre. — Société d'économie politique, réunion du 4 juin 1892: Assemblée générale annuelle de la Société. Discussion: De la productivité des capitaux nouveaux et du taux de l'intérêt dans les vieilles sociétés. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIII[ième] année (1892) N° 7: Juillet: Procès-verbal de la séance de la Société du 15 juin 1892. — La vapeur en France depuis 50 années, par Daniel Bellet. — Observations présentées par Maur. Bellom sur l'emploi de la vapeur dans la production de l'électricité. — Le mouvement commercial et maritime du port de Dunkerque avec la République Argentine, par A. Mine. — Compte rendu d'un ouvrage de M. Bodio, intitulé: „Indici misuratori", par (le prince de) Cassano. — Superficie et population: Les Etats d'Europe. Division de la terre en cinq parties du monde, par Levasseur. — Les routes départementales, par Loua. — La légion d'honneur, par le même. — etc.

Moniteur, le, des assurances. Revue mensuelle. Tome XXIV[e], N° 286, 15 juillet 1892: Assurances sur la vie. Opérations des compagnies françaises d'assurances sur la vie en 1891; (Assurances. Rentes viagères. Réserves Frais généraux et commissions. Résumé. Actif des compagnies au 31 décembre 1891, par E. Béziat d'Audibert. — Comptes rendus des compagnies françaises d'assurances sur la vie. — Assurance, par l'Union-Incendie, des dommages pouvant atteindre les propriétés mobilières par diverses causes d'explosion. — etc.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale et des unions de

la paix sociale. XIe année (1892) Nos 11 à 12: 1er Juin at 16 Juin: Banques coopératives et caisses d'épargne: leur rôle distinct et parallèle comme organes d'épargne, discours prononcé le 6 mai au Congrès du crédit populaire de Lyon, par E. Rostand (Président de la caisse d'épargne de Marseille), avec appendice: Résolutions votées par le Congrès de Lyon au sujet des projets de loi intéressant le crédit coopératif. — La crise actuelle des trade-unions, à propos d'un livre récent (de M. Howell), par Heurtaux-Varsaveaux. — Les grandes compagnies de commerce et de colonisations, par H. Pigeonneau (prot. à la Sorbonne). — La Bosnie sous le gouvernement Austro-Hongrois, par A. Bordeaux. — Les retraites ouvrières à propos du projet de loi de MM. Constans et Rouvier, par Ch. Parmentier. — La charité à Naples, par René Bazin. — L'organisation sociale de la brasserie Schulteis & Cie, à Berlin, par E. Dubois. — La spéculation financière et ses abus, d'après le livre récent de C. Jannet: („le capital, la spéculation et la finance"), par J. Lacointa. — François Jacqmin, directeur de la compagnie de l'Est, par E. Cheysson. — Rousseau et les idéologues, par J. Angot des Rotours — Chronique du mouvement social, par A. Fongerousse. — Le mouvement social à l'étranger, par J. Cazajeux. — etc.

Revue d'économie politique. Comité de direction: P. Cauwès (Paris), E. Schwiedland (Vienne), Ch. Gide (Montpellier), E. Villey (Caen). Année VI (1892) No 6, Juin: Les formes d'industrie dans leur développement historique, par Ch. Bücher. — La législation sociale en Italie. Difficultés que rencontre son établissement, par Fr. S. Nitti, trad. par J. Valéry. — Coup d'oeil sur l'évolution des idées sociales, par J. Wolff. — La terre et le système social, par A. Loria, trad par Paul Valéry. — Chronique législative. — Nécrologie: H. Pigeonneau, par E. Schwiedland. — etc.

Revue maritime et coloniale. Publication du Ministère de la marine. Tome CXIV, livraison 370, Juillet 1892: Les tambours et clairons de la marine, par E. Le Breton. — La marine allemande (suite), par E. Gniffart. — Etudes historiques sur la marine militaire de la France (suite): La marine française avant et pendant la guerre de sept ans, par Chabaud-Arnault. — Etude sur la théorie mécanique de la chaleur (suite), par C. Brun. — La flotte anglaise sur les côtes d'Aunis et de Saintonge en 1757, par C. Tulau. — Voyages aériens au long cours. Les aérostats et l'exploration du continent africain, par L. Dex (suite). — Chronique. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XIII, No 72: July 1892: Obstacles to British foreign trade. — The German iron trade. — The mirror and plate-glass industry of Bohemia. — The Spanish sherry trade. — The textile industry in Spain. — Tanning industry in the United States. — The Smyrna sponge trade. — The petroleum trade of the Caucasus. — Tea culture in Assam. — Industrial progress of Canada. — The Newfoundland fisheries. — Tariff changes and customs regulations. — Customs duties on the importation of hops into foreign countries. — Customs tariff of Portugal. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. State of the skilled labour market. — Proceedings of Chambers of commerce. —

Contemporary Review, the. August 1892: William and Bismarck. — Imagination in dreams, by Fr. Greenwood — The problem of crime in France, by (Mad.) Blaze de Bury. — Influenza, by Jul. Althaus. — Interest and loyalty in Canada, by Erastus Wiman. — The coming revolution in tactics and strategy, by (Lieut.-Col.) H. Elsdale. — Provincial home rule, by (the Marquis of) Lorne. — John Knox, by J. St. Blackie. — The moral of the elections, by Sidney Webb. — The general election and after, by W. T. Stead. — etc.

Edinburgh Review, the. No 361, published on July 22, 1892: Crime and criminal law in the United States. — Travels in Equatorial America. — Wellhausen on the „History of Israel" (by Renan). — Irish spies and informers. — The discovery of America. — Formal and landscape gardening. — The isle of Wight. — The platform. The elections. — etc.

Fortnightly Review, the. August 1892: The question of preferential tariffs, by (Sir) Ch. Tupper. — The drama in the doldrums, by W. Archer. — Awakened candidates, by H. D. Traill. — The working lady in London, by (Miss) March-Phillipps. — La débacle, by G. Moore. — Mr. Balfour's work in the west of Ireland, by J. Verschoyle. — The political outlook, by W. E. H. Lecky, J. Fletcher Moulton, T. W. Russell, H. O. Arnold-Foster, Fr. Greenwood, and W. T. Marriott, etc. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society (published quarterly). Volume LV, part 2, June 1892: Tonnage statistics of the decade 1880—90, by J. Glover, with discussion on Mr. Glover's paper. — An inquiry into the statistics of the production and consumption of milk and milk products in Great Britain, by R. H. Rew, with discussion on Mr. Rew's paper. — The enumeration of paupers, a correction, by Ch. Booth. — Area and population, by E. Levasseur: 1. The States of Europe. II. The five divisions of the world. — Emigration and immigration in 1891. — Sea fisheries of the United Kingdom, 1888—91. — The United States Census of 1890. — The Austrian currency reforms. — etc.

National Review. August 1892: To the loyalists of Ireland, by A. Austin. — The general elections: 1. a birds'-eye view, by A. A. Baumann. 2. The real radical programme, by Ch. A. Whitmore. — Rivarol, by (Lady) Colin Campbell. — Unpopularity of the poor law, by the editor of „a plea for liberty". — The first ascent of Mont Blanc, by R. Edgcumbe. — Voltaire and England, by (Mrs.) A. Kennard. — Beginnings of the drama in America, by R. Davey. — etc.

New Review, the, edited by A. Grove. N° 39, August 1892: The labour party and the new Parliament, 1. by John Burns, 2. by J. Keir Hardie. — Sir Joseph Fayrer on the origin and diffusion of cholera. — The liberal unionists, by G. Shaw-Lefevre. — Society in Berlin, by (Prof.) Geffcken. — Zola as an evolutionist, by (Madame) Blaze de Bury. — Personal reminiscences of the french Revolution. Letters of the comte de Lally. — Failure or success in Parliament, by H. W. Lucy. — etc.

Nineteenth Century, the. August 1892: Why I voted for Mr. Gladstone, 1. by (Sir) Th. H. Farrer; 2. by the Master of University College, Oxford; 3. by (Sir) W. Markby; 4. by (Prof.) A. R. Wallace; 5. by H. G. Hewlett; 6. by the (Rev.) Russell Wakefield; 7. by (Prof.) Minto; 8. by the Dean of Winchester. — Lending money to Australia, by R. G. C. Hamilton (Governor of Tasmania). — The Egyptian newspaper press, by W. Fraser Rae. — Recent science, by (Prince) Kropotkin. — A trial by lynch law, by R. B. Townshend. — Dungeness or Dover? by (Major) Willough, by Verner. — The French empress and the German war, by Archibald Forbes. — The confusion in medical charities, by C. S. Loch. — Muley Hassan, by Ch. F. Goss. — Notes of a Virginian journey, by E. S. Nadal. — The verdict of England, by E. Dicey. — etc.

Quarterly Review, the. N° 349 (published August 1892): Pitt's war policy. — Trinity College, Dublin. — Cardinal Manning. — Ramsay's Asia minor. — Politics and ethics. — Disestablishment. — etc.

Scottish Review, the. July 1892: The social condition of the poor in Glasgow. — The coming of the Hungarians: their origin and early homes, by J. B. Bury. — The porteous riots, by G. W. T. Omond. — The reminiscences of Marshal Macdonald, by W. O'Conor Moris. — The Russian universities, by C. T. Hagbert Wright. — The anthropological history of Europe, by J. Beddoe. — How the Scottish Union was effected, by J. Downie. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Oesterreich-ungarische Revue, Band XIII Heft 1—3, oder April bis Juniheft 1892: Das reichsgräfliche Haus Henckel von Donnersmarck unter besonderer Berücksichtigung des Wirkens des Reichsgrafen Hugo Henckel von Donnersmarck. — Die Geschichte des Weinbaues und des Weinhandels in Oesterreich und Ungarn. Nach den Quellen dargestellt von G. Deutsch. — Geistiges Leben in Oesterreich-Ungarn: 1. Zum 25-jährigen Jubiläum der Ungarischen Historischen Gesellschaft, von L. Mangold. — 2. Geistiges Leben in Tirol. — etc.

G. Holland.

Economist, de, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaargang XLI (1892) Juli—Augustus (in holländischer Sprache): Die Zuckerindustrie auf Java unter der Verwaltung der Ostindischen Kompagnie, von N. P. van den Berg. — „Leidsch Toynbeewerk": Die neu errichtete Fortbildungsanstalt für Fabrikarbeiter und Handwerker in Leiden. — Koloniale Chronik und Litteratur, von Quarles van Ufford. — Wirtschaftliche Chronik: Minister Pierson als Protektionist. Die äußere portugiesische Staatsschuld. Preußische Einkommensteuer. Ueber den Streik der Bergwerksarbeiter zu Durham. Die Vereinigte Staatenschuld von 1890 im Vergleich mit dem Status von 1880. Vermutliche

Folgen der holländischen Steuerumgestaltung. Der Reichtum der Vereinigten Staaten von Amerika. Freie Silberprägung in den Vereinigten Staaten. Protektionismus in England. Die englischen Parlamentswahlen. — Die holländische Kattunindustrie seit 1860. — etc.

K. Amerika.

American Economic Association Publications. Vol. VI, Nos 1 and 2: Report of proceedings at their annual meeting, 1890. — Vol. VII, No 1: The silver situation in the United States, by F. W. Taussig. —

Annals of the American Academy of political and social science (issued bi-monthly.) Editor: E. J. James, associate editors: R. J. Falkner, J. H. Robinson. (Philadelphia.) Vol. III, No 1, July 1892: Cabinet government in the United States, by Freeman Snow. — School savings banks, by Sara L. Oberholtzer. — Patten's dynamic economics, by J. B. Clark. — Geometrical theory of the determination of prices, by Leon Walras. — Basis of interest (discussion), by B. F. Hughes. — Conference of the central bureau for the promotion of the welfare of the laboring classes (Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Berlin), by L. S. Rowe. — Personal notes. — etc.

Political Science Quarterly, edited by the University faculty of political science of Columbia College. Volume VII, No 2, June 1892: Asylum in legations and in vessels, II, by (Prof.) J. B. Moore. — The immigration question, by J. Hawks Noble. — Tithes in England and Wales, by Rob. Brown, jr. — Loria's social system, by (Prof.) Ugo Rabbeno. — Local self-government in Japan, by E. W. Clement. — The exercise of the suffrage, by (Prof.) A. B. Hart. — Record of political events, by (Prof.) W. A. Dunning. — etc.

Quarterly Journal of Economics. Vol. VI, No 3, April 1892: University settlements, by E. Cummings. — The fundamental error of „Kapital und Kapitalzins", by F. B. Hawley. — The Bank of Venice, by C. F. Dunbar. —

Yale Review, the. A quarterly Journal of history and political science, Vol. I, No 1, May 1892: German tariff policy, past and present, by H. Villard and H. F. Farnam. — Legal theories of price regulation, by A. T. Hadley. — Labor troubles between 1834 and 1837, by E. Woollen. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Hrsg. von Georg Hirth und Max Seydel. Jahrg. XXV (1892) Nr 8 und 9: Das deutsche Arbeiterrecht, von Conrad Bornhak, Fortsetzung: Abschnitt 3 (Arbeiterversicherung). Abschnitt 4 (Arbeiterschutzgesetzgebung). — Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, von G. Eger, Fortsetzung: B. Die Legitimation und der Gerichtsstand für Klagen aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage. — Getreidezoll und Identitätsnachweis, von W. Tröltsch. — Definitives Ergebnis der Volkszählung im Deutschen Reiche vom 1. 12. 1890, nach der Zusammenstellung des kais. statistischen Amtes. —

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrgang 1892, Nr 10 bis 13 (Mai bis Juni) und Ergänzungsheft zum Juni: Die Entwickelung des dänischen Telegraphenwesens. — Türkisches Postwesen. — Japanisches Verkehrswesen. — Erkenntnis des preußischen Oberverwaltungsgerichts über die Frage, ob die Reichstelegraphenverwaltung zu Vorausleistungen für den Wegebau verpflichtet ist. — Statistische Nachrichten über Posthaltereiverhältnisse, Extrapostverkehr und Gewährung von Futterkostenzuschuſs. — Ein Gedenktag (40jähr. Bestehen) des, (einheitlich umgestaltet, am 1. VII. 1852 in Kraft getretenen) deutsch-österreichischen Postvereinsvertrags. — Ueberblick über die Entwickelung des

Fernsprechwesens im Reichstelegraphengebiete. — Eisenbahnverhältnisse in Argentinien. — Verkehrsverhältnisse im Schutzgebiet Kamerun. — Post- und Telegraphenwesen in Tunesien. — Entwickelung des Telegraphenwesens im Großherzogtum Baden bis zum Jahre 1871. — Erkenntnis des Reichsgerichts, betreffend die Begriffe „Brief" und „fortgesetzte Portohinterziehung". — Einrichtung und Anwendung der Induktionsmeßbrücke zur Messung von Erdleitungswiderständen. — Heerstraßen und Verkehrswesen der Römer. — Geschichtliche Entwickelung der Hauptkonstruktionsteile der oberirdischen Telegraphenlinien in Preußen und im Reichstelegraphengebiet. — etc.

Archiv für öffentliches Recht. Hrsg. von (Proff. Drr.) P. Laband und F. Stoerk. Band VII (1892), Heft 3: Die Entschädigungspflicht des Staates bei unschuldig erlittener Strafhaft im Lichte der neuesten österreichischen Rechtsentwickelung, von A. Klewitz. — Die vertragsmäßigen Grundlagen der Reichsverfassung, von C. Bornhak. — Die Ordnungsstrafe im Reichsrecht, von K. Preger. — Entscheidung des k. Oberverwaltungsgerichts vom 1. April 1892, zur Frage: Sind die Beamten des evangelischen Kirchenregiments in Preußen als Staatsbeamte anzusehen? — Gemeindeverbände in Frankreich, von L. Fuld. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrgang XXV (1892) Heft 11 und 12: Die Klärung der Lage, (III. Artikel). — Die jüngste Erhebung des Anarchismus (II. Artikel). — Die anarchistische Bewegung in Spanien. — Die Sonntagsruhe. — Die englischen Gewerkvereine im Jahr 1890. — Die Krankenversicherung im Deutschen Reiche. — Miszelle (betrifft die von Rudolf Meyer in der Revue: „Die neue Zeit" bekämpfte Verstaatlichung des Kornhandels). —

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Hrsg. von R. Fleischer. Jahrg. XVII (1892) Juli und August: Aus dem Leben König Karls von Rumänien (Artikel VI und VII). — Ein Brief des (Earls) Grey über den Kampf gegen die Anarchisten und Sozialisten. — Die Hohenzollern und der Dom zu Berlin, von P. Wallé. — Aus Eduard Laskers Nachlaß. Sein Briefwechsel in den Jahren 1870/71 (Artikel IV und V). — Handelsfreiheit und das Wohl der Völker, von A. v. Matlekovits. — Die Wildbäche, von Ferdin. Wang. — Sechzehn Jahre in der Werkstatt Leopold von Rankes (Artikel IX und X). — Ouro Preto und Diamantina, von Kari-ndo. — Die Nationalitätenbewegung in der Gegenwart, von A. (Graf) Seherr-Tross. — Aus der russischen Memoirenlitteratur, von Joh. Eckardt (Artikel I und II: Schluß.) — Juristendeutsch. Ein Brief von Rudolf v. Gneist an den Herausgeber. — Gewitterangst, von P. K. Rosegger. — Wilhelm Weber. Eine Lebensskizze, von H. Weber (I. Artikel). — Aus der Welt des Hörens, von K. Lichtenberg. — Die Natur und Bedeutung des Sprichworts, von G. Stickel (I. Artikel). — Tiefseeforschungen, von O. Lehmann. — Eine vergessene deutsche Kolonie in Venezuela. — etc.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Hrsg. von (Prof.) Georg Schanz. Jahrg. IX (1892) Bd. 1: Steuerobjekt und Realsteuer, von W. Vocke. — Die Schulden des preußischen Staates von 1870—91, von C. Sattler (Mitglied des preuß. Abgeordnetenhauses). — Die Besteuerung der Wandergewerbe in Württemberg, von H. Zeller (O.FinR.) — Preußisches Gesetz, betreffend das Verbot des Privathandels mit Staatslotterieloosen, vom 18. VIII. 1891, nebst Kommissionsbericht. — Oesterreichisches Gesetz vom 1. VI. 1892, betr. die Abänderung des Hausstenergesetzes vom 9. II 1882, nebst Bericht der Finanzkommission des Herrenhauses. — Oesterreichisches Gesetz vom 9. II. 1892, betreffend Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Jahrg. XVI (1892). Hrsg. von Gustav Schmoller. Heft 3: Das neue deutsche Telegraphengesetz, von P. D. Fischer. — Die Berliner Fleischpreise im letzten Jahrzehnt und die Reform des Vieh- und Fleischhandels, von Levy von Halle. — Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, von G. Schmoller, XI: Die Handelsgesellschaften des Altertums. — Die heutige Lage des Kommis nach neuerer Litteratur, von K. Oldenberg. — Die amerikanischen Arbeitsämter und ihre Lohnstatistik, von C. A. Zakrzewski. — Bericht über die 12. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, von E. Münsterberg. — Betrachtungen über die Wirtschaften der ländlichen Tagelöhner des Deutschen Reichs, von H. Grohmann. — Die Fortführung der preußischen Steuerreform, von G. Cohn. — Das Vorrecht der Bauhandwerker, von H. Freese. — Die Bergarbeiterverhältnisse in Großbritannien, von O. Pringsheim. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, etc. N. F. Jahrg. IV (1892), Heft 7 und 8: Der Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes für 1890. — Das Jubiläum der staatlichen Lebensversicherungsanstalt in Dänemark. — Unentgeltliche Uebertragung der Rechte aus einer Lebensversicherung auf eine Ehefrau. — Der Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts für 1890 (II. Artikel). — Die Beschränkung der Geschäfte der Lebensversicherungsgesellschaften. — Untreue der Deklaration. — Professor Dr. K. G. König in Bern (Nekrolog). — Die öffentlichen Sozietäten und die Mobiliarversicherung (Aus der Handelsbeilage der Berliner Nationalzeitung v. 16. VI.) — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Band LXX, Heft 2, August 1892: Schweizerischer Irredentismus. — Friedrich der Grofse als Morallehrer, von A. Döring. — Die Schlacht auf dem Eise. Eine deutsch-russische Entscheidung im Jahre 1242, von P. Rohrbach. — Zur Geschichte der neuesten Theologie, von A. Hausrath. — Politische Korrespondenz: Die Berliner Weltausstellung. Die Reform des Lehrerexamens, von Delbrück. — etc.

Zeitschrift des kgl. bayerischen statistischen Büreaus. Redigiert von (ORegR.) C. Rasp. Jahrgang XXIV (1892) Nr 1: Die öffentlichen Sparkassen im Königreiche Bayern im Jahre 1890, vom Herausgeber. — Statistische Nachweisungen über die Armenpflege im KR. Bayern für 1890, von (RegAss.) Krieg. — Die Ernte des Jahres 1891 in Bayern, von demselben. — Die Hagelschläge des Jahres 1891 in Bayern, von demselben. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in einer Anzahl bayerischer Städte im ersten Vierteljahre 1892. — etc. Mit Beilagenheft: Morbiditätsstatistik von Niederbayern für 1890, von Dr. J. G. Reiter und Morbiditätsstatistik von Unterfranken für 1891, von Dr. Fr. Böhm. —

Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Neue Folge. Hrsg. von Chr. Meyer. Band II (1892) Heft 3 und 4: Die Entstehung der deutschen Städte, von W. Varges. — Zur Geschichte des Biers in Pommern, von M. Wehrmann. — Verpflegungswesen im Heere Tillys, von J. G. Weifs. — Deutsche Häusernamen, von R. Mielke. — Altreichsstädtische Kulturstudien, von Chr. Meyer. — Das Fegefeuer des westfälischen Adels. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft in Verbindung mit genannten Autoren hrsg. von A. Schäffle (k. k. Minister a. D.). Jahrgang XLVIII (1892) Heft 3: Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz, von F. J. Neumann. — Die Aufgaben der Reichskommission für Arbeiterstatistik, von Fr. Wörishoffer. — Sind gesetzliche Mafsnahmen gegen Trunksucht, Trunkenheit und Morphinismus erforderlich? — Zur wissenschaftlichen Orientierung über die neueste Handelspolitik. Mit besonderer Rücksicht auf die Pflichten des Grundeigentums in den Schutzzollfragen, von A. Schäffle (II. Artikel, 2. Teil.) — Die fünf Entwickelungsstufen der gewerblichen Produktionsweise, nach Bücher. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.


75
90
105
120
135
150
165
180
5 St.
6 St.
7 St.
8 St.
9 St.
10 St.
11 St.
12 St.
Reich
Asien
China
Golf v. Bengal.
Ceylon
Großer
oder stiller Ocean
Ocean
Australien
70
60
50
40
30
20
10
0
10
20
30
40
50
60
120
135
150
165
180

VIII.

Die Stundenzonenzeit[1]).

Von

W. Streckert,
Geheimer Oberregierungsrat in Berlin.

Was ist Zeit? Eine bestimmte Erklärung des Begriffes ist schwer zu geben. Es ist für uns das Empfinden des Nacheinander, oder umschrieben ausgedrückt: ist Zeit für uns der Eindruck, der in unserem

1) **Litteratur.** Außer den umfangreichen Besprechungen in den politischen Zeitschriften behandeln nachstehende Fachschriften und Broschüren die Frage über die Einführung einer Einheitszeit:

Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen: Jahrgang 1879 S. 787, 1244; 1880 S. 426, 931; 1881 S. 711; 1883 S. 1167; 1884 S. 92, 312, 681; 1888 S. 868; 1889 S. 41, 48, 741, 765, 621, 888; 1890 S. 80, 208, 797, 901; 1891 S. 63, 47, 219, 324, 666, 667, 731, 767, 818, 914.

Centralblatt der Bauverwaltung: Jahrgang 1863 S. 486; 1884 S. 234, 300, 470; 1887 S. 507; 1888 S. 619; 1889 S. 699, 418; 1890 S. 350, 628; 1891 S. 14, 117, 144, 676, 391, 434.

Glaser's Annalen für Gewerbe und Bauwesen: Jahrgang 1884 II, S. 21; 1889 I, S. 95; II, S. 122, 136, 150, 154, 166, 201; 1890 I, S. 139, II, S. 210, 242, 257; 1891 I. S. 64, 156, 215.

Deutsche Bauzeitung: Jahrgang 1889 S. 461; 1890 S. 69, 99, 128, 159, 194, 562, 838; 1891 S. 591.

Schweizerische Bauzeitung: Jahrgang 1683 S. 56; 1891 S. 109.

Oesterreichische Eisenbahn-Zeitung: Jahrgang 1679 S. 9; 1880 S. 223; 1881 S. 699; 1884 S. 464; 1886 S. 645; 1887 S. 628, 684; 1888 S. 486; 1889 S. 266, 304; 1890 S. 32, 630, 206, 209, 636; 1891 S. 328.

Deutsche Verkehrszeitung: Jahrgang 1880 S. 47; 1882 S. 9; 1884 S. 439; 1889 S. 677, 389, 391, 699: 1890 S. 627; 1891 S. 25, 119, 226, 387, 694, 236.

1. Noll, Ferdinand, Ueber zeitgemäße Teilung und Nennung der Zeit. Brandenburg 1863.

2. Förster, W., Professor, Denkschrift betr. die Bedeutung, welche, unter Beibehaltung der Ortszeiten für das bürgerliche Leben, die Einführung eines universalen Systems von Zeitangaben und von geographischen Längenangaben für den inneren Dienst der deutschen Verkehrsanstalten und für die Wissenschaft hat. Berlin, den 21. Januar 1884.

3. Oppolzer, Th. von, Ueber Weltzeit. Vortrag gehalten am 8. April 1885.

4. Klein, Die Weltzeit — Handel und Verkehr. Wien 1686.

5. Weiß, Dr., Zur Frage der Weltzeit. 1886.

Gedächtnis eine Reihe von Ereignissen zurückläßt, von denen wir sicher sind, daß sie nacheinander vor sich gegangen sind; sie ist an die Bewegung, den Wechsel der Ereignisse gebunden, welche ihr als Maß dient. Es giebt kein anderes Maß der Zeit, als die Summe aufeinanderfolgender Bewegungen, bei welchen eine vollkommene Gleichförmigkeit angenommen werden kann. Um die Zeit zu messen, hat man schon in alter Zeit seine Zuflucht zu Erscheinungen genommen, welche sich allgemein erkennbar machten und durch gleichmäßigen Fortgang und durch regelmäßige Wiederkehr dazu geeignet waren, man benutzte hierzu den Lauf der Gestirne.

Der Aufgang und Untergang der Sonne war das erste, wonach man zu den ältesten Zeiten sein Thun bestimmte und zählte, man unterschied Tag und Nacht, auch der Mond gewann Einfluß auf die Bestimmung der Zeit, sein regelmäßiges Erscheinen und die Art, in welcher er erschien, wurde eine Norm zur Messung der Zeit und führte zu den damaligen Monaten, d. h. dem Zeitraum von einer Erscheinungsart des Mondes bis zur gleichen wiederkehrenden. Man rechnete nach Sonnenjahren und nach Mondjahren, welche durch Festsetzung der Zahl der Monate und deren Tage in ein bestimmtes Verhältnis gebracht wurden, später auch nach Wochen, welche bei einigen Völkern aus 8, bei anderen aus 7 Tagen bestanden. Die Teilung des Tages in Stunden erfolgte erst später, deren genaue Messung wurde durch die Erfindung der Wasseruhr ermöglicht. Die Teilung des Tages in 12 Stunden und die Erfindung der Wasseruhr wird von den Aegyptiern

6. Schram, Dr. Robert, Einheitliche Zeit. Separatabdruck aus der „Wiener Zeitung". Wien 1886.

7. Fleming, Time-Reckoning for the twentieth Century. 1886.

8. Schram, Dr. Robert, Zur Frage der Eisenbahnzeit. Separatabdruck aus der „Wiener Zeitung". Wien 1888.

9. Derselbe, Adria Zeit. Separatabdruck aus der „Neuen Freien Presse". Wien 1889.

10. Pasquier, Ernest, Professeur à l'université de Louvain, Encore le système des fuseaux horaires. (Extrait des mémoires de l'union des Ingenieurs de Louvain 1890.) Bruxelles et Louvain 1890.

11. Nordling, M. W. de, L'unification des heures. Communication adressée à la société de géographie le 21 Février 1890 (Extrait de la Bulletin de la société de géographie.) Paris 1890

12. Bochholtz, Fr., Die einfache Erdzeit mit Stundenzonen und festem Weltmeridian als Zifferblatt ohne Störung der Tageszeiten für alle Länder und Völker der Erde. 1890.

13. Nordling, M. W. de, Le projet de loi sur l'unification horaire. Le Génie civil. Tome XVII, No. 8, dixième année; deuxième semestre 21. Juni 1890

14. Bähr, O., Ortszeit, Weltzeit, Eisenbahnzeit, Zonenzeit. Grenzboten III, 1891.

15. Förster, Wilhelm, Geh. Reg.-Rat, Professor an der Universität und Direktor der Königlichen Sternwarte zu Berlin, Der Lebenswert zuverlässiger Zeitangaben. 1891.

16. Derselbe, Weltzeit und Ortszeit im Bunde gegen die Vielheit der sogenannten Einheits- und Zonenzeit. Sonderabdruck aus den populär-astronomischen Mitteilungen zum preußischen Normalkalender für 1892. 1891.

17. Documents relatifs à l'unification de l'heure et à la l'égalisation du nouveau mode de mesurer le temps. Imprimée par ordre de parlement. Ottawa 1891.

18. Hesse-Wartegg, Ernst von, Die Einheitszeit nach Stundenzonen, ihre Einführung im Weltverkehr und im gewöhnlichen Leben. 1892.

dem Trismegistos zugeschrieben; dieselbe soll schon den Assyrern bekannt gewesen sein, im 5. Jahrhundert vor Christi Geburt den Griechen und auch noch vor der christlichen Zeitrechnung den Römern. Nach der Wasseruhr entstand die Sanduhr, die Sonnenuhr und später die Räderuhr, letztere findet sich zuerst im 13. Jahrhundert in Klöstern.

Zuerst wurde die Zeitbestimmung auf den Stand der Sonne gegründet, der Tag vom Aufgang der Sonne bis zum Untergang gezählt und diese Zeit in 12 Stunden geteilt, in gleicher Weise verfuhr man mit der Nacht, der Zeit vom Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang. Die Stunden des Tages und der darauffolgenden Nacht waren also in der Regel verschieden und nur einige Male übereinstimmend. Die Uhren mußten, da der Zeitpunkt des Sonnenuntergangs jeden Tag wechselte, zu dieser Zeit jeden Tag eingestellt werden. Obwohl diese Zeitbestimmung der Gleichmäßigkeit entbehrte, so hat sie doch den Bedürfnissen der Menschheit viele Jahrhunderte genügt.

Später regelte man die Uhren nach dem wahren Mittag, d. h. in dem Augenblick, wo die Sonne durch den Meridian des betreffenden Ortes geht, wurde die Berichtigung der Uhr vorgenommen. Die Differenzen mit den künstlichen Uhren bestanden auch hierbei, weil die wahren Sonnentage auch von ungleicher Dauer sind, doch waren sie kleiner. Die Vervollkommnung der Räderuhren gab den englischen Astronomen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts Veranlassung, statt der Sonnenzeit die mittlere Zeit einzuführen; die Vorzüge dieses Systems für das gesamte bürgerliche Leben führten alsbald zu dessen Einführung in den verschiedenen Ländern; soweit bekannt, wurden zuerst in Genf die Uhren nach der mittleren Sonnenzeit gestellt und zwar am 1. Januar 1780, London folgte 1792, Berlin 1810 und Paris 1816. An Stelle der wahren Zeit trat somit die mittlere Ortszeit, da alle Uhren die mittlere Zeit ihres Ortes, auf die sie gestellt sind, zeigen, die Uhren verschiedener Orte zeigen, sofern sie nicht unter demselben Meridian liegen, auch verschiedene Zeiten. Die Astronomen unterscheiden bei der Zeiteinteilung die Sternzeit, die wahre Sonnenzeit und die mittlere Sonnenzeit.

Solange das Leben der Menschen sich überwiegend in engen Grenzen bewegte, der Verkehr von Ort zu Ort nur langsam, die Genauigkeit der Zeitbestimmung selbst nur gering war, genügten für jede einzelne Ortschaft die Zeitangaben, welche für ihre eigene geographische Lage nach dem mittleren Stande der Sonne ermittelt wurden, die sogenannten Ortszeiten. Der Umstand, daß derselbe absolute Zeitmoment an verschiedenen Orten durch verschiedene Stunden- und Minutenzahlen bezeichnet wurde, machte sich praktisch nicht fühlbar. Seitdem aber Eisenbahnen, und Telegraphen weit entfernte Orte untereinander in schnelle Verbindung gebracht haben, so daß es nur noch weniger Stunden bedarf, um Strecken zurückzulegen, die früher mehrere Tagereisen in Anspruch nahmen und nur weniger Augenblicke, um Nachrichten auf grosse Entfernungen zu übermitteln, hat die Erkenntnis sich mehr und mehr verbreitet, daß die vervollkommneten, Raum und Zeit beherrschenden Verkehrsmittel die Her-

stellung einer einheitlichen Zeitbestimmung für grössere Ländergebiete notwendig machen.

Welchen Entwickelungsgang die Frage der Einführung einer einheitlichen Zeit, insbesondere der Stundenzonenzeit, in Deutschland bis zu ihrer voraussichtlichen Erledigung gemacht hat, soll im folgenden erörtert werden.

Das Bedürfnis, eine bestimmte Zeit für ein größeres zusammenhängendes Gebiet anzunehmen, trat zuerst beim Betriebe der Eisenbahnen hervor. Die Aufstellung der Fahrpläne erfolgt unter Annahme einer Grundgeschwindigkeit, wobei die Widerstände, welche die Fahrzeuge in Krümmungen und auf Steigungen zu überwinden haben, in Rechnung zu ziehen sind, dies erfordert, namentlich für die von Osten nach Westen und in umgekehrter Richtung führenden Bahnlinien, eine von dem wechselnden Stand der Sonne unabhängige Zeit den Berechnungen zu Grunde zu legen. Hierfür wählten die allmählich entstandenen, zunächst ohne Zusammenhang betriebenen Bahnen die mittlere Zeit des Ortes, an welchem die Verwaltung ihren Sitz hatte oder diejenige der Hauptstadt des Landes. Diese der Aufstellung der graphischen Fahrpläne zur Grundlage dienende Zeit fand dann auch Anwendung im inneren Betriebsdienst — im Stationsdienst, im gesamten Fahrdienst und im Depeschenverkehr der Bahnverwaltungen —, während für den äußeren Dienst — im Personen- und Güterverkehr, überhaupt im Verkehr mit dem Publikum und für die Veröffentlichung der Plakatfahrpläne — die mittlere Zeit eines jeden Ortes, die Ortszeit, Geltung hatte. Dieselbe war durch eine Bestimmung im früheren Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands vorgeschrieben, welche nach § 20 lautete: „Auf jeder Station muß an einer dem Publikum sichtbaren Stelle eine Uhr angebracht sein, welche nach der den veröffentlichten Fahrplänen entsprechenden Ortszeit gestellt ist und täglich reguliert werden muß“.

Bei den Eisenbahnen in Süddeutschland galt die für den inneren Dienst angenommene Zeit auch für den äußeren Dienst; in Bayern rechts des Rheines rechnete man nach Münchener, links des Rheines nach Ludwigshafener Zeit, in Württemberg nach Stuttgarter und in Baden nach Karlsruher Zeit. In den genannten Staaten wurde diese Zeit allgemein als Ortszeit angesehen. So groß die Zahl der Bahnverwaltungen in Deutschland war, fast ebenso groß war auch die Zahl der verschiedenen Eisenbahnzeiten; diese verringerten sich zwar in Folge der größeren Ausdehnung des Eisenbahnnetzes und der Vereinigung mehrerer Bahnlinien unter eine Verwaltung, doch wurde im Jahre 1874 noch nach der mittleren Zeit von Berlin, Köln, Königsberg, Lübeck, Oldenburg, Elmshorn, Giessen, Frankfurt a. M., Leipzig, München, Stuttgart, Karlsruhe, Ludwigshafen u. s. w. gerechnet.

Eine wesentliche Vereinfachung in dieser Angelegenheit erfolgte im letztgenannten Jahre durch das Reichseisenbahnamt insofern, als infolge kommissarischer Beratungen mit Vertretern der Eisenbahnverwaltungen für die Aufstellung der graphischen Fahrpläne die mittlere Ortszeit Berlins als Normalzeit festgesetzt und durch Erlaß des genannten Amtes vom

19. November 1874 vorgeschrieben wurde. Diese Zeit erhielt auch zugleich Geltung für den inneren Dienst der Eisenbahnen, mit Ausnahme derjenigen in Bayern, Württemberg und Baden, welche ihre seitherigen Zeiten für den inneren und äußeren Dienst beibehielten.

Während in fast allen europäischen Staaten die Verkehrsanstalten — Eisenbahnen, Post und Telegraphen — dieselbe Zeit im inneren Dienst sowohl als auch im Verkehr mit dem Publikum anwenden, besteht in dem größten Teile Deutschlands der Uebelstand, daß diese Anstalten mit zwei verschiedenen Zeiten zu rechnen haben und zwar die Eisenbahnverwaltungen in Nord- und Mitteldeutschland mit einer Zeit für den inneren Dienst und einer anderen für den Verkehr nach außen, die Reichstelegraphenverwaltung im inneren Dienst nach der Berliner Zeit und im Verkehr mit dem Publikum nach Ortszeit und die Reichspostverwaltung durchweg nach Ortszeit. Daß die Rechnung mit zwei verschiedenen Zeiten für das Personal der Eisenbahnen nicht bloß mit vielen Unbequemlichkeiten und Erschwernissen des Betriebsdienstes verbunden ist, sondern auch die Quelle von Irrungen und folgenschweren Unfällen sein kann, wird allgemein anerkannt; denn dasselbe Personal, welches im Betriebe die Annahme und die Abmeldung sowie die Ankunft und den Abgang der Züge, den Rangierdienst, den Schalterdienst u. s. w. nach der sogenannten Eisenbahnzeit zu handhaben hat, ist verpflichtet, dem Publikum eine jede auf Zeit bezügliche Auskunft nach der Ortszeit zu geben. Dementsprechend zeigen die Uhren innerhalb der Geschäftsräume der Stationen und des Zugpersonals die Eisenbahnzeit, die außerhalb an den Stationsgebäuden angebrachten Uhren sowie diejenigen auf den Bahnsteigern die Ortszeit. Der Versuch, beide Zeiten durch verschiedenfarbige Zeiger kenntlich zu machen, wurde als nicht zweckmäßig wieder aufgegeben.

Die Ueberzeugung der Eisenbahnfachmänner, daß durch die Einführung einer Zeit für den inneren und äußeren Dienst die Sicherheit des Betriebes erhöht werden würde und es deshalb auch im allgemeinen Interesse liege, den ohnehin außerordentlich verantwortungsvollen Dienst der Betriebsbeamten soviel als möglich zu vereinfachen und zu erleichtern, kann als eine wohlbegründete angesehen werden. Ein Beweis dafür, wie hoch das Vorhandensein einer einheitlichen Zeit im Eisenbahnbetriebe und Verkehr geschätzt wird, dürfte die Wiederbeseitigung einer im Jahre 1874 von der österreichischen Regierung getroffenen Anordnung zeigen, nach welcher die bis dahin bestandene Einrichtung im inneren und äußeren Dienst nach einer Zeit zu rechnen, aufgehoben und für den Verkehr mit dem Publikum die Ortszeit vorgeschrieben wurde. Diese Vorschrift fand nicht nur bei den Eisenbahnverwaltungen, sondern auch bei dem Publikum eine so ungünstige Aufnahme, daß es schon im Jahre 1876 für erforderlich angesehen wurde, dieselbe wieder außer Kraft zu setzen.

Die größere Ausdehnung des Eisenbahnnetzes vermehrte die Uebelstände, welche die Anwendung zweier Zeiten im Gefolge hatte, es traten denn auch die Bestrebungen nach Einführung einer einheitlichen Zeit Ende der siebziger Jahre in politischen Zeitschriften stärker

hervor; im Dezember 1878 enthielt die Norddeutsche Allgemeine Zeitung und mit ihr zugleich mehrere größere politische Tageblätter längere, im wesentlichen übereinstimmende Artikel, in welchen die für die Aufstellung der graphischen Fahrpläne der Eisenbahnen vorgeschriebene und für den inneren Dienst geltende Berliner Zeit zur allgemeinen Einführung empfohlen wurde. Diesem Verlangen, welches auch später in technischen Zeitschriften [1]) Ausdruck und Besprechung fand, wurde von seiten der Astronomen jedoch entgegengetreten und von denselben geltend gemacht, daß die Beibehaltung der Ortszeit im Interesse der Wissenschaft notwendig sei.

Wie eingangs bereits bemerkt, unterscheidet man wahre Ortszeiten und mittlere Ortszeiten; die wahre Ortszeit wird durch den Zeitpunkt bestimmt, in welchem der Mittelpunkt der Sonnenscheibe durch die Meridianebene eines Ortes geht, dieser Zeitpunkt ist der wahre Mittag, welcher den Tag in zwei gleiche Teile, den Vormittag und den Nachmittag, teilt. Infolge der ungleichförmigen Bewegung der Erde um die Sonne, sowie wegen der schräg geneigten Stellung der Erdachse gegen die Erdbahn sind die Zeiten zwischen zwei aufeinanderfolgenden wahren Mittagen, „die Sonnentage" verschieden lang. Um diese Ungleichheiten, welchen die mechanischen Uhren nicht folgen können, zu beseitigen, wurde im Anfange dieses Jahrhunderts die mittlere Ortszeit, auch mittlere Sonnenzeit und bürgerliche Zeit genannt, mit gleich langen Tagen von 24 Stunden im bürgerlichen Leben allgemein eingeführt. Die wahre Mittagszeit trifft mit der mittleren oder bürgerlichen Mittagszeit nur an 4 Tagen im Jahre zusammen, an den übrigen Tagen fällt die letztere später und zwar vom 25. Dezember bis 14. April und vom 15. Juni bis Ende August und früher als die wahre Mittagszeit in den Tagen vom 15. April bis zum 14. Juni und vom 1. September bis zum 24. Dezember. Dieser Unterschied, Zeitgleichung genannt, ist in den Zeitangaben einer Sonnenuhr und einer mechanischen Uhr am größten am 11. Februar, wo die mechanische Uhr 14 Minuten 28 Sekunden vorgeht und am kleinsten am 3. November, wo die mechanische Uhr 16 Minuten 21 Sekunden nachgeht. Es erscheint uns deshalb der Vormittag im Januar und Februar kürzer und der Nachmittag länger, während wir im Oktober und November die umgekehrte Wahrnehmung machen, daß der Vormittag länger und der Nachmittag kürzer ist, am auffallendsten bemerken wir dies an trüben Tagen im Monat November. Diese Korrektur der Zeit hat sich damals anstandslos vollzogen, ohne daß dieser zuweilen recht merkbaren Zeitdifferenz bis zu einer Viertelstunde eine besondere Beachtung zu teil geworden wäre.

Wenn vorstehend gesagt ist, daß die mittlere Sonnenzeit im bürgerlichen Leben im Anfang dieses Jahrhunderts allgemein eingeführt sei, so muß hierzu berichtigend bemerkt werden, daß die Einführung in Italien erst später erfolgte, in Sizilien gelangte das System der mitt-

1) Centralblatt der Bauverwaltung. Berlin, Jahrgang 1881, S. 42, 78, 126 und 228 enthält Aufsätze von den Regierungs- und Bauräten Reder und Jungnickel über die Einführung einer Normalzeit für das Deutsche Reich und eine Entgegnung von Prof. W. Förster.

leren Sonnenzeit erst im Jahre 1860 zur Einführung, es galt dort bis dahin die Zählweise des Mittelalters. Man rechnete den Tag von Sonnenuntergang zu Sonnenuntergang zu 24 Stunden und berichtigte jeden Tag die mechanischen Uhren nach dem wahren Mittag. Der Uebergang vollzog sich auch hier anstandslos.

Der vorgedachte Widerstand, welcher den Bestrebungen zur Einführung einer Einheitszeit in Deutschland entgegentrat, hinderte die weitere Entwickelung der Frage nicht unwesentlich.

Das Verdienst, eine allgemeine Reform in der Zeitrechnung angebahnt zu haben, gebührt Saudford Fleming, dem Erbauer der Intercolonial Railway und Chefingenieur der kanadischen Pacific-Eisenbahn, welcher im Jahre 1879 dem Canadian-Institut in Toronto bezügliche Denkschriften vorlegte. Die Vorschläge gingen dahin: Von dem in 360 Längengrade geteilten Erdumfang 24 als Normalmeridiane derart auszuwählen, daß sie um 15 Grad, also je eine Stunde Zeitdifferenz, von einander entfernt sind und nach diesen Meridianen die Stundenzeit aller Punkte der Erde zu regeln, als Anfangsmeridian (Nullmeridian) den 180. Grad — also 12 Stunden von dem Meridian von Greenwich entfernten Meridian anzunehmen. (Derselbe geht an der Behringstraße vorbei und verlängert sich in den Ozean.) Jeder der 24 Normalmeridiane hat Mittag in dem Augenblick, in welchem die Sonne den Meridian passiert; jeder nächstfolgende Normalmeridian in der Richtung nach Westen genau eine Stunde später als der vorhergehende, die Tagesstunde derjenigen Orte, welche nicht unter einem der 24 Normalmeridiane liegen, soll nach demjenigen Normalmeridian geregelt werden, welcher dem betreffenden Orte am nächsten liegt; die zu einem Normalmeridian gehörigen Orte haben also gleiche Mittagsstunde. Hiernach werden alle Orte der Erde, sobald sie zu verschiedenen Normalmeridianen gehören, in ihrer Zeitbestimmung um volle Stunden von einander abweichen, dagegen gleiche Minuten und Sekunden haben. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs für jeden Stunden bestimmenden Meridian soll nicht durch eine mathematische Linie erfolgen, sondern es sollen je nach Bedürfnis politische oder natürliche Grenzen maßgebend sein. Für wissenschaftliche Beobachtungen zum Gebrauch für die Astronomie, soll der durch den Anfangsmeridian bestimmte Tag und die Tagesstunde als eine allgemein gültige Zeit betrachtet werden und die Bezeichnung Weltzeit erhalten (temps cosmopolite, — time standard).

Zur genauen Unterscheidung sollen die 24 Stunden der Weltzeit, welche ohne Teilung des Tages in Vor- und Nachmittag durchzählen, nicht durch Zahlen, sondern durch Sinnbilder bezeichnet werden und hierzu vorzugsweise die Buchstaben des Alphabets, deren Zahl bei Weglassung des W sich auf 24 beläuft, dienen. Diese Buchstaben sollen auch zur Bezeichnung der Normalmeridiane in der Richtung von Osten nach Westen angewendet werden, so daß F den Meridian von 90 Grad (bei Kalkutta vorübergehend), M den von Greenwich von 180 Grad, S den von New-Orleans in Nordamerika von 270 Grad und Z den Anfangsmeridian (0) bezeichnet.

Nach diesem System hatte bereits Schweden die Zeitrechnung

eingeführt. Durch Gesetz vom 31. Mai 1878 wurde festgesetzt, daß am 1. Januar 1879 in juristischer als auch in bürgerlicher Hinsicht diejenige Zeit zur Einführung gelangt, welche der mittleren Sonnenzeit desjenigen Meridians entspricht, der in einem westlichen Abstand von 3 Grad (12 Minuten) von dem Meridian des Observatoriums von Stockholm entfernt liegt. Dieser Zeitmeridian liegt 15 Grad (1 Stunde) östlich vom Meridian von Greenwich, von dem äußerst östlichen Ort (Haparanda) $36\,^1/_2$ und von dem äußerst westlichen 16 Minuten entfernt. Der Uebergang von der einen Zeit (Ortszeit) zur andern hat sich ohne besondere Schwierigkeiten vollzogen und die neue Zeitrechnung irgendwelche Anstände nicht ergeben.

Haben die Vorschläge Fleming's vorwiegend einen praktischen Wert, so sind sie doch auch für die Wissenschaft von Bedeutung, indem sie an Stelle der seitherigen verschiedenen Anfangsmeridiane, welche Kartenwerken und Messungen zur Grundlage dienen, wie der von Ferro, Greenwich; Paris, Cadix, Lissabon, Rio de Janairo, Pulkowa bei St. Petersburg u. s. w., einen gemeinsamen Meridian anstreben.

Die Vorschläge fanden in den folgenden Jahren in einer großen Anzahl gelehrter Gesellschaften in Amerika und Europa eine eingehende Besprechung. Eine weitere Anregung erhielt die Frage der Reform einer Zeitrechnung auf dem 1881 in Köln stattgefundenen Kongreß für Reform und Modifikation des internationalen Rechts durch einen Antrag des Präsidenten des Columbia College in New-York, Mr. Bernard. Infolge desselben erließ die nordamerikanische Regierung eine Einladung an die Regierungen sämtlicher civilisierter Staaten zur Beschickung eines Weltkongresses zum Zwecke der Feststellnng eines gemeinsamen Weltmeridians und einer gemeinsamen Weltzeit. Der Kongreß, auf welchem 25 Staaten, nämlich Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Brasilien, Kolumbien, Costa Rica, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Guatemala, Hawaii, Italien, Japan, Mexiko, Paraguay, Rußland, St. Domingo, Salvador, Schweden, die Schweiz, Venezuela, Chili, Liberia, die Niederlande, die Türkei und die Vereinigten Staaten von Nordamerika durch Delegierte vertreten waren, fand in Washington im Oktober 1884 statt. Dänemark wird in den Protokollen auch als Teilnehmer aufgeführt, doch findet sich nicht dessen Namen bei der Abstimmung über die angenommenen Resolutionen.

Bevor wir über diesen Kongreß berichten und die Fleming'schen Vorschläge besprechen, haben wir die Bestrebungen der 7. Generalkonferenz der internationalen Gradmessungskommission in Rom vom 15. bis 23. Oktober 1883 zur Herbeiführung einer einheitlichen Zeit zu erwähnen [1]). Einer der wichtigsten Verhandlungsgegenstände betraf die Vereinheitlichung der geographischen Längen durch Wahl eines ein-

1) Unification des longitudes par l'adoption d'un Méridien initial unique, et introduction d'une heure universelle. — Extrait des comptes rendus de la septième Conférence générale de l'association géodésique internationale, réunie à Rome, en Octobre 1883, rédigé par les secretaires A. Hirsch. Th. v. Oppolzer publié par le Bureau centrale de l'association géodésique internationale.

zigen Meridians sowie die Einführung einer internationalen Zeit für den inneren Verwaltungsdienst der Eisenbahnen, Telegraphen und Posten. Die Beratungen über die Unifikation der Längen durch Festsetzung eines gemeinsamen ersten Meridians und über die Unifikation der Zeitangaben durch Einführung einer Universalzeit führten zu folgenden Resolutionen:

I. Die Unifikation der Längen und der Zeitangaben ist ebenso sehr im Interesse der Wissenschaften, als in demjenigen der Schiffahrt, des Handels und des internationalen Verkehrs wünschenswert. Der wissenschaftliche und praktische Nutzen dieser Reform übersteigt bei weitem die Mühen und Schwierigkeiten derjenigen Uebergangsverhältnisse, welche dieselbe bedingen würde. Sie ist daher den Regierungen aller beteiligten Staaten als eine solche Maßregel zu empfehlen, welche durch eine internationale Vereinbarung organisiert und sanktioniert werden sollte, damit fortan ein und dasselbe System von Längenangaben angewandt werde, sowohl in allen Vermessungsinstituten, und zwar zum mindesten für die geographischen und hydrographischen Generalkarten, als auch in allen astronomischen und nautischen Vorausberechnungen, abgesehen von denjenigen Angaben, für welche, da sie mit besonderen Stellungen der Himmelskörper zum Ortsmeridian zusammenhängen, eine Beibehaltung der Ortszeiten ratsam ist.

II. Ungeachtet der großen Vorteile, welche die allgemeine Einführung des dezimalen Einteilungssystems des Viertelkreises in den geographischen und geodätischen Ausdrücken und in den korrespondierenden Zeitausdrücken für die Wissenschaften und für die Praxis zu verwirklichen bestimmt ist, empfiehlt es sich, nach eminent praktischen Erwägungen bei der großen Unifikationsmaßregel, welche in der ersten Resolution vorgeschlagen ist, von einer solchen Einführung Abstand zu nehmen.

Um jedoch zu gleicher Zeit sehr ernsten wissenschaftlichen Erwägungen Genüge zu leisten, empfiehlt die Konferenz bei dieser Gelegenheit, die Anwendung des dezimalen Einteilungssystems des Viertelkreises wenigstens in allen großen Berechnungsoperationen unter Vervielfältigung und Vervollkommnung der hierzu erforderlichen Tafeln auszubreiten, da jenes System für solche Berechnungen unbestreitbare Vorteile bietet, selbst wenn man noch das alte Einteilungssystem für die Beobachtungen selber, für die Karten, die Schiffahrt u. s. w. beibehalten will.

III. Die Konferenz proponiert den Regierungen, als ersten Meridian den Meridian von Greenwich und zwar, genauer definiert, den Meridian des großen Durchgangsinstrumentes der Sternwarte zu Greenwich zu wählen, weil dieser Meridian als Ausgangspunkt der Längen alle von der Wissenschaft gestellten Bedingungen erfüllt und weil er, als der zur Zeit am meisten verbreitete, von allen die größte Aussicht bietet, allgemein angenommen zu werden.

IV. Es empfiehlt sich, die Längen, von dem Meridian zu Greenwich ausgehend, in der Richtung von Westen nach Osten zu wählen.

V. Für gewisse wissenschaftliche Zwecke und für den inneren

Dienst der großen Verwaltungen der Verkehrsanstalten, wie der Eisenbahnen, der Dampferlinien, der Telegraphen und Posten, erkennt es die Konferenz als nützlich, eine Universalzeit einzuführen, neben welcher natürlich die einzelnen oder die nationalunifizierten Ortszeiten im bürgerlichen Leben auch ferner Anwendung finden werden.

VI. Die Konferenz empfiehlt als Ausgangspunkt der Universalzeit und des Universaldatums den mittleren Mittag zu Greenwich anzunehmen, welcher mit dem Zeitpunkte der Mitternacht, d. h. dem bürgerlichen Anfange desselben Tages unter dem 12 Stunden von Greenwich abstehenden Meridian, zusammenfällt. Die Universalzeitangaben sollen von 0 bis 24 Stunden gezählt werden.

VII. Es ist zu wünschen, daß die Staaten, welche, indem sie der Unifikation der Längen und den Zeitangaben zustimmen, ihr Meridiansystem verändern, das neue System der Längen und der Zeiten sobald als möglich einführen.

Hierbei ist es von Wichtigkeit, daß das neue System ohne Verzug im Unterricht eingeführt werde.

VIII. Die Konferenz hofft, daß, wenn die Gesamtheit sich über die Unifikation der Längen und der Zeitangaben vereinigt, indem sie den Meridian von Greenwich als Ausgangspunkt annimmt, Großbritannien in dieser Thatsache einen Beweggrund mehr darin finden wird, um auch von seiner Seite einen neuen Schritt zu Gunsten der Unifikation von Maß und Gewicht zu thun, indem es dem Metervertrage vom 20 Mai 1875 beitritt.

IX. Umstehende Resolutionen sollen zur Kenntnis der Regierungen gebracht und ihrer wohlwollenden Erwägung empfohlen werden, indem ihnen der Wunsch ausgesprochen wird, daß ein internationaler Vertrag, welcher die Unifikation der Längen und der Zeitangaben sanktioniert, sobald als möglich von einer Spezialkonferenz, wie sie die Regierung der Vereinigten Staaten bereits proponiert hat, abgeschlossen werde.

Diese Resolutionen, welche vorwiegend wissenschaftlichen Zwecken dienen, stimmten mit den amerikanischen Vorschlägen insoweit überein, als beide einen gemeinschaftlichen Meridian anstrebten, welcher bei den ersteren den Beginn des astronomischen Tages, bei den letzteren dagegen den Mittag des bürgerlichen Universaltages festlegen sollte, dagegen war bei den einen die Zählung der Längen von Osten nach Westen und bei den römischen Vorschlägen von Westen nach Osten in Aussicht genommen. Seitens der auf der genannten Generalkonferenz der internationalen Gradmessungskommission in Rom vertretenen Staaten wurde den gefaßten Resolutionen, auch nicht denjenigen unter VII und IX, eine besondere Beachtung zu teil.

Der vorgedachte Weltkongreß zur Feststellung eines gemeinsamen Weltmeridians und einer gemeinsamen Weltzeit fand in den Tagen vom 1. Oktober bis 1. November 1884 in Washington unter dem Vorsitz des zum Präsidenten gewählten Delegierten der Vereinigten Staaten Rear-Admiral Rodgers statt und faßte nach den in englischer und französischer Sprache ausgefertigten Protokollen folgende in der Sitzung am 22. Oktober 1884 zusammengestellte Beschlüsse:

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika hat — gemäß eines besonderen Beschlusses des Kongresses — die Regierungen aller Nationen, mit denen die Vereinigten Staaten von Amerika in diplomatischem Verkehr sich befinden, eingeladen, Delegierte zu beordern, um sich mit Delegierten der Vereinigten Staaten von Amerika in Washington am 1. Oktober 1884 zu einer Beratung zu vereinigen und, wenn möglich, für die ganze Erde einen geeigneten Anfangsmeridian für die Längenmessungen und für die Weltzeit festzustellen. Diese internationale Meridiankonferenz hat sich heute hier vereinigt und auf Grund eingehender und ausführlicher Beratungen folgende Resolutionen angenommen:

I. Der Kongreß ist der Ansicht, daß es wünschenswert ist, einen einzigen Anfangsmeridian für alle Nationen anzunehmen an Stelle der vielen Meridiane, welche zur Zeit bestehen.

II. Die Konferenz schlägt den vertretenen Regierungen vor, den Meridian, welcher durch die Mitte des Meridianinstrumentes des Observatoriums von Greenwich geht, als Ausgangsmeridian für die Längengrade anzunehmen.

III. Von diesem Meridian ausgehend sind die Längen in beiden Richtungen bis zu 180 Grad zu zählen; die östlichen Längen werden mit +, die westlichen mit — bezeichnet.

IV. Die Konferenz empfiehlt die Annahme einer Universalzeit für alle solche Zwecke, bei denen ihre Einführung sich zweckmäßig erweist, diese Zeit darf nicht den Gebrauch der Ortszeit oder einer anderen Normalzeit, welche wünschenswert scheint, ausschließen.

V. Der Universaltag soll ein mittlerer Sonnentag sein. Er soll für die ganze Welt beginnen mit dem Eintritt der Mitternacht des 1. Meridians, zusammenfallend mit dem Anfang des bürgerlichen Tages und dem Datum unter diesem Meridian. Dieser Tag soll von 0 bis 24 gezählt werden.

VI. Die Konferenz spricht die Hoffnung aus, daß sobald als möglich der Beginn des astronomischen und nautischen Tages überall auf dieselbe Mitternachtsstunde angesetzt werden möge.

VII. Die Konferenz spricht den Wunsch aus, daß die schwierigen technischen Studien zur Regelung und Ausdehnung des Decimalsystems auf die Teilung der Winkel und der Zeit gemacht werden möchten und die Ausdehnung ihrer Anwendung in dem Falle zu gestatten, wo sie wirklich Vorteile bietet.

Die Resolutionen wurden mit großer Mehrheit, diejenigen unter I und VI einstimmig und die unter II, III und VII mit nur wenigen Gegenstimmen angenommen. Gegen die Resolution unter II stimmte San Domingo und der Abstimmung über dieselbe enthielten sich Brasilien und Frankreich. Letzteres verlangte, daß der internationale Meridian einen durchaus neutralen Charakter haben und lediglich so gewählt werden solle, daß er der Wissenschaft und dem internationalen Verkehre die größtmöglichen Vorteile sichere und daß derselbe keinen großen Kontinent, weder Europa noch Amerika durchschneide und erklärte ferner, daß es den Meridian von Greenwich nicht für den

wissenschaftlich besten halten könne, weil er den Anforderungen der Geographie und Hydrographie nicht ausreichend entspräche. Diese Ansicht wurde von anderer Seite, insbesondere von England und den Vereinigten Staaten, bekämpft und darauf hingewiesen, daß ein neutraler Meridian, wie ihn Frankreich wünsche, immer doch wieder zu seiner Festlegung auf eines der bestehenden großen Observatorien bezogen werden müsse, und daß geodätische Messungen nur dann einen Wert für Wissenschaft und Praxis hätten, wenn sie mit astronomischen Messungen und Beobachtungen verbunden würden. Der empfohlene neutrale Meridian würde lediglich ein idealer, in Wirklichkeit von einem der bestehenden durch eine Sternwarte gelegten Meridian abhängig sein. Die Einführung einer solchen idealen Neuerung würde keine größere Zustimmung erhalten, während die Annahme des Meridians von Greenwich, nach dem schon jetzt, auf Grund statistischer Notizen über Schiffsverkehr und Seekartenverkauf, 70 Prozent der Schiffer aller seefahrenden Länder rechneten, allseitig zustimmend aufgenommen werden dürfte. Spanien stimmte dem Meridian von Greenwich mit dem Hinzufügen zu, wie dies in der Hoffnung geschehe, daß Großbritannien sich der Meterkonvention vom 20. Mai 1875 anschließen werde, der Vertreter Englands erklärte hierzu, daß die Regierung Großbritanniens bereits die erforderlichen Schritte vorbereite, die Anwendung des metrischen Systems für gesetzlich zulässig zu erklären.

Bevor der letztbesprochene Kongreß zusammentrat und die vorstehend aufgeführten 7 Resolutionen fassen konnte, war ein großer Teil der amerikanischen Eisenbahnverwaltungen der Einführung einer einheitlichen Zeit näher getreten und hatte in einer Mitte April 1883 in St. Louis abgehaltenen Konferenz der General time Convention auf Grund eines ausführlichen Berichts des Sekretärs Mrs. W. F. Allen, welcher mit großer Energie und Ausdauer diese Reform vertreten hatte, beschlossen [1]), folgende Resolutionen den Eisenbahnen zur Annahme zu empfehlen:

1) alle gegenwärtig Boston, New-York, Philadelphia, Baltimore, Toronto, Hamilton oder Washington Zeit benutzenden Bahnen künftig den 75. Meridian oder die östliche Zeit;

2) alle jetzt Columbus, Atlanta, Cincinnati, Louisville, Indianapolis, Chicago, St. Louis, Jefferson, City St. Paul oder Kansas City Zeit oder Normalzeiten dieser Gegenden benutzenden Bahnen künftig der 90. Meridian, also eine Stunde nach der östlichen Zeit, zu benennen als Centralzeit;

3) alle westlich von den obigen Sektionen gelegenen Bahnen den 120. Meridian, also 2 bezw. 3 Stunden nach der Zeit Nr. 1 bezw. Nr. 2 bei ihrem Betriebe und ihren Fahrplänen als Normalzeit anzuwenden;

1) Report on the subject of National Standard Times made of the General and Southern Ry. Times Conventions held in St. Louis April 11, 1883 and in New York City April 18, 1883. And directed to be forwarded with accompanying Map to the Managing Office of each Railway Line situated in The United States and The Dominion of Canada together with other papers relating thereto. By Mr. W. F. Allen, Secretary of the Conventions.

4) daß alle Uebergänge von einer zur anderen Normalzeit auf den Endstationen der Bahnen oder Bahnabteilungen stattfinden sollen;

5) daß der Sekretär des Vereins Abschrift dieser Resolutionen und des Berichtes allen Bahnverwaltungen mit dem Ersuchen um Erklärung des Einverständnisses zufertigen und in der nächsten Vereinsversammlung das Resultat vorlegen soll.

Im Oktober 1883 wurde dementsprechend von den Verwaltungen fast sämtlicher Eisenbahnen in Nordamerika und Kanada beschlossen, auf ihren Linien am 18. November desselben Jahres neue Fahrpläne ins Leben treten zu lassen, denen 5 voneinander um je 1 Stunde unterschiedene Zeiten zu Grunde zu legen seien. Als Ausgangsmeridian wurde entgegen dem Fleming'schen Vorschlage nicht derjenige durch die Behringsstraße, sondern der Meridian von Greenwich gewählt. Die 5 Zeitmeridiane sollten der 60., 75., 90., 105. und 120. Grad westlicher Länge von Greenwich sein, so daß diese Zeiten 4, 5, 6, 7 und 8 Stunden Unterschied von der Zeit von Greenwich zeigten. Nach W. F. Allen's Vorschlag sollten dieselben als Intercolonial-, Eastern-, Central-, Mountain- und Pacific Time bezeichnet werden. Die Zeiten der 24 Zonen nach den Buchstaben des Alphabets zu benennen, wurde als zu wissenschaftlich und für das große Publikum nicht geeignet befunden. Für die Einführung dieser Zeitrechnung wurde von vornherein festgesetzt, daß die Grenze zwischen den einzelnen Zeitzonen, welche mathematisch genau $7^1/_2$ Grad oder 30 Zeitminuten nach jeder Seite des Stundenmeridians liegen würde, nicht durch diese mathematische Linie gelegt werden müßte, die Grenzlinie vielmehr der freien Bestimmung der Beteiligten zu überlassen sei, so daß dieselbe je nach den besonderen Verhältnissen der Oertlichkeit, an den Knoten- oder Endpunkten der Bahnlinien, nach den Grenzen der einzelnen Staatengebiete u. s. w. angenommen werden könne. Der Beschluß wurde an dem festgesetzten Tage (18. November 1883) von den genannten Verwaltungen ausgeführt und traten an Stelle der mehr als 70 seither bestandenen verschiedenen Zeiten nur 4 je 1 Stunde voneinander verschiedene Zeiten, diejenige des 75., 90., 105. und 120. Grades, welche Eastern-, Central-, Mountain- und Pacific Time genannt wurden; die Zone des 60. Meridians — Intercolonial Time — hatte man in Rücksicht darauf, daß dieselbe nur einen geringen Teil des Festlandes umfaßte, außer Betracht gelassen und auf diese auch die Bezeichnung Eastern Time ausgedehnt. Gleichzeitig wurde von einer großen Zahl Städte, darunter New-York, Baltimore, Boston u. a. die Zeitrechnung nach Ortszeit aufgegeben und die Stundenzeit zur Einführung gebracht, dem Beispiele dieser kommunalen Verwaltungen folgten andere, so daß diese Zeitrechnung jetzt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika allgemein als eingeführt angesehen werden kann.

Wie seitens der beteiligten Staaten den auf der Generalkonferenz der internationalen Gradmessung in Rom gefaßten Resolutionen eine besondere Folge nicht zu teil geworden war, so wurden auch die Beschlüsse des Weltkongresses in Washington, welche mit den ersteren eine Uebereinstimmung nicht ergeben hatten, durch ein internatio-

nales Abkommen der vertretenen Regierungen nicht zur Ausführung gebracht, überhaupt wurde von dieser Seite die Angelegenheit nicht weiter verfolgt. Nach dem Stundenzonensystem haben demnach alle Orte in ein und derselben Zone die gleichen Minuten und Sekunden und alle Orte auf der Erde je nach der Lage der Zone, zu welcher sie gehören, nur eine Verschiedenheit in den Stunden. Die Zeiten in den einzelnen Zonen bestimmen sich nach den Stand der Sonne zur Zeit des Mittags in dem betreffenden Zonenmeridian, so daß der Anfang des bürgerlichen Tages — die Mitternacht — 12 Stundenzonen oder 180 Längengrade zurück in der Richtung nach Osten liegt.

Die Resolutionen des Kongresses in Washington sind um deswillen von großer Bedeutung sowohl für die Wissenschaft als auch für die Praxis, weil sie die Einführung eines gemeinsamen Meridians — desjenigen von Greenwich — herbeiführten; dagegen können die in der geodätischen Konferenz in Rom gefaßten Beschlüsse nur als solche angesehen werden, welche dem Interesse der Wissenschaft, namentlich der Astronomie zu dienen, bestimmt sind. Würde dem Verlangen, daß neben der Universalzeit für die Astronomie und das gesamte Verkehrswesen die lokalen oder national unifizierten Ortszeiten im bürgerlichen Leben bestehen bleiben sollen, entsprochen, so würde sich gegen den seither bestehenden Zustand in den Zeitangaben eine wesentliche Erschwerung für den Verkehr ergeben.

Zur Zeit des Vorgehens der amerikanischen Eisenbahnverwaltungen regten sich auch von neuem die Bestrebungen in Deutschland für die Einführung einer einheitlichen Zeit; ebenso wurde dieser Frage in Oesterreich eine besondere Aufmerksamkeit zu teil. In Deutschland waren es vorwiegend Eisenbahnfachmänner, welche im Hinblick auf die dem Betriebe erwachsenden Schwierigkeiten bei Anwendung verschiedener Zeiten im inneren und äußeren Dienst, die Anregung in dieser Angelegenheit gaben [1]).

Im Verkehrswesen mit 2 Zeiten rechnen zu müssen — einer Zeit (Berliner Zeit) für den inneren Dienst und der Ortszeit im Verkehr mit dem Publikum — wie solches im größten Teile Deutschlands geschah, fand in anderen Ländern nicht statt, z. B. England und Schottland rechneten nach Greenwicher Zeit, Irland nach der Zeit von Dublin, Schweden nach der Zeit des Meridians 15 Grad östlich von Greenwich, Frankreich nach der Zeit von Rouen, in Oesterreich und Ungarn wurde für alle westlich von Krakau gelegenen Eisenbahnen nach Prager und für die östlich gelegenen nach Budapester Zeit gerechnet, die Schweiz rechnete nach Berner-, Spanien nach Madrider- und Portugal nach Lissaboner Zeit, in Italien bestanden seit dem 22. September 1866 für die Eisenbahnen, die Post und das Telegraphenwesen

1) Glaser's Annalen für Gewerbe und Bauwesen, 1884, Band XV, Heft 2. „Ueber einheitliche Zeitrechnung". Vortrag des Geheimen Ober-Regierungsrat Streckert in Berlin im Verein für Eisenbahnkunde am 13. Mai 1884. — Bayerische Verkehrsblätter, 1884, 3. Jahrgang, Nr. 8: „Ueber Normalzeit". Vortrag des Direktionsrats F. Henle in München im bayerischen Verkehrsklub am 21. April 1884.

noch 3 Zeiten: in Sizilien die Zeit von Palermo, in Sardinien diejenige von Cagliari und auf dem Festlande die mittlere Zeit von Rom (des Meridians, welcher durch die Kuppel von St. Peter führt) u. s. w.

Die ersten Bestrebungen in Deutschland waren nur auf die Herbeiführung einer Einheitszeit für das Deutsche Reich, also einer nationalen Zeit gerichtet. Im Hinblick darauf, daß im inneren Telegraphendienst und im inneren Betriebsdienst des größten Teils der Eisenbahnen die Berliner Zeit Anwendung fand, Berlin, die Hauptstadt des Reichs, auch in westöstlicher Richtung ziemlich gleichweit von den Grenzen entfernt liegt, wurde zunächst diese Zeit für das gesamte bürgerliche Leben ins Auge gefaßt. Die Zeitdifferenz zwischen Berlin und dem östlichsten Grenzort beträgt 37 Minuten und dem westlichst gelegenen Ort 30 Minuten.

Nach dem Bekanntwerden des Vorgehens der nordamerikanischen Bahnen verließ man jedoch diesen Standpunkt, schloß sich im Hinblick auf die große Bedeutung, welche die Annahme des Stundenzonensystems für die Zeitrechnung auf der ganzen Erde haben würde, diesem an und gab an Stelle der Berliner Zeit derjenigen des Meridians, welcher 15 Grad östlich — 1 Stunde — von Greenwich entfernt liegt, den Vorzug. Derselbe führt 6 Minuten östlich von Berlin nahe bei Stargard i. P. und Görlitz vorüber.

In Oesterreich-Ungarn dagegen, wo die Verkehrsanstalten nicht zwei Zeiten wie in Deutschland, sondern nur eine Zeit im inneren und äußeren Dienst anwendeten, bewegten sich die Bestrebungen zur Einführung einer einheitlichen Zeit in einer anderen Richtung, hier wurde die Idee einer Weltzeit verfochten. Zwei Astronomen, Hofrat Th. v. Oppolzer und Dr. R. Schram machten den Vorschlag, man solle die Weltzeit für das bürgerliche Leben einführen, auf der ganzen Erde nur nach der Zeit von Greenwich rechnen, wobei der Welttag auf der ganzen Erde mit dem bürgerlichen mittleren Greenwicher Tage zusammenfallen würde. Beide Astronomen traten durch Vorträge und auch in der Presse als eifrige Verfechter der Idee der Weltzeit auf; Dr. R. Schram hielt am 1. Dezember 1884 einen Vortrag im wissenschaftlichen Klub in Wien über die Vorteile der allgemeinen Einführung der Weltzeit für alle Zwecke, und Hofrat Dr. v. Oppolzer einen Vortrag in derselben Richtung am 8. April 1885 im Verein zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse in Wien. Der Vorschlag fand jedoch im allgemeinen keinen Beifall, die öffentliche Meinung war ihm nicht zugethan, in politischen und Fachzeitschriften sprach man sich dagegen aus, man hielt eine Weltzeit wohl für die Wissenschaft — die Astronomie, die Nautik u. s. w. — für geeignet, nicht aber für das praktische Leben für annehmbar und wünschenswert. Die Einführung der bürgerlichen Greenwicher Zeit als allgemeine Weltzeit würde bedingen, daß an allen Orten der Erde zur gleichen Zeit Stunden, Minuten und Sekunden die gleichen sind, demnach auf einem großen Teil der Erdoberfläche der Datumwechsel nicht mehr auf die Mitternacht oder in die Nachtzeit überhaupt, sondern in die Tageszeit fallen (für Deutschland würde die Verschiebung im Mittel nur eine Stunde gegen die Stun-

denzonenzeit betragen); eine solche Neuerung, welche noch nirgends praktisch durchgeführt war, erschien zu radikal. Die Idee wurde deshalb auch von den genannten Verfechtern aufgegeben und von ihnen schon im darauffolgenden Jahre die Stundenzonenzeit als das zunächst zu Erstrebende anerkannt und für deren Ausdehnung auf Oesterreich-Ungarn und Deutschland in Wort und Schrift gewirkt. Von vielen Verfechtern der Weltzeit, namentlich Astronomen, scheint der Einführung der Stundenzonenzeit in der Hoffnung nicht weiter entgegengetreten zu werden, daß aus ihr sich später die Weltzeit ergeben würde. Ob diese Hoffnung berechtigt ist, mag dahingestellt bleiben, wir können sie nicht teilen.

Während in Oesterreich eine geteilte Ansicht über die Einführung einer einheitlichen Zeitrechnung sich nicht mehr geltend machte und nach dem am 26. Dezember 1886 erfolgten Ableben Th. v. Oppolzer's die Stundenzonenzeit vorwiegend in Dr. R. Schram, dessen weitere Vorschläge noch später Erwähnung finden werden, den thätigsten Vorkämpfer fand, bewegte sich in Deutschland in Vorträgen, politischen und Fachzeitschriften sowie in Broschüren und sogar in Flugschriften der Streit zwischen den Vertretern der Stundenzonenzeit und der Weltzeit, wobei die Anhänger der letzteren diese Zeit nur für die Wissenschaft und die Verkehrsanstalten angewandt, für das bürgerliche Leben aber die Ortszeit beibehalten wissen wollten.

Betrachten wir zunächst die Frage, ob die Einführung einer einheitlichen Zeit — der Stundenzonenzeit — für das bürgerliche Leben in Deutschland an sich zweckmäßig ist und erörtern wir die Gründe, welche dafür und dagegen geltend gemacht werden.

Die Verfechter dieser Zeitrechnung halten die hierfür allein in Betracht kommende mittlere Sonnenzeit des 15. Längengrades östlich des Meridians von Greenwich besonders auch um deswillen für günstig, weil dieser Meridian eine Stunde östlich von Greenwich, Deutschland nahezu in der geographischen Mitte schneidet, derselbe zieht annähernd über Stargard, Sorau und Görlitz. Die Ostgrenze ist 31 Minuten, die Westgrenze 36 Minuten von ihm entfernt.

Die Einwendungen der Gegner, daß diese Zeitdifferenzen zu groß seien, daß die durch die Sonnenzeit bedingte natürliche Tageseinteilung von alters her die Grundlage für eine Menge von Lebensgewohnheiten und für die Regelung der Thätigkeit auf zahlreichen Arbeitsgebieten bilde, daß für kleinere Länder die Anwendung einer solchen Zeit nicht von Nachteil sein möge, während die Ausdehnung Deutschlands über 17 Längengrade zu bedeutend sei, so daß bei Einführung dieser Zeitrechnung nicht unwesentliche Verschiebungen der jetzt üblichen Tageseinteilung entständen, die unter Zurechnung der periodisch bis zu 16 Minuten steigenden Ausgleichung der wahren Sonnenzeit gegen die mittlere Zeit an den äußersten östlichen und westlichen Grenzen mehr als $^1/_2$ Stunde betragen würden, daß namentlich für die landwirtschaftliche Thätigkeit stets die wirkliche Sonnenzeit maßgebend bleiben müsse, daß ein Drittel der Bevölkerung eine Zeitverschiebung von mehr als 20 Minuten erleiden würde, daß durch die Einführung dieser Zeit im

wesentlichen nur einem kleineren Teile der Bevölkerung, welcher Reisen unternehme, dadurch ein Vorteil gewährt werde, daß derselbe künftig nicht mehr seine Uhr nach der mittleren Zeit seines jeweiligen Aufenthaltortes zu stellen brauche und daß endlich für die astronomische Wissenschaft die Beibehaltung der verschiedenen Ortszeiten von Bedeutung sei, werden von den Vertretern einer einheitlichen Zeit nicht für zutreffend gehalten.

Es wird zunächst darauf hingewiesen, wie unvergleichlich viel größere Aenderungen in der Einteilung der Tageszeit und den damit zusammenhängenden Lebensgewohnheiten sich im Laufe der Jahrhunderte ohne Schwierigkeit und zu allgemeiner Befriedigung vollzogen haben, daß für die landwirtschaftlichen Arbeiten unter allen Umständen das Tageslicht maßgebend bleiben würde, denn der Landwirt beginne und endige seine Arbeit im Sommer und Winter zu ganz verschiedenen Stunden und lege wenig Wert auf die Zeitangaben der Uhren, er würde Abweichungen von einer halben Stunde und darüber kaum bemerken. Der Tag vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang ändere sich nicht, für die Landwirtschaft sei in erster Linie die Sonne maßgebend, deshalb sei aber auch der Stand der Uhr bis zu einem gewissen Grade gleichgiltig und gerade die Landwirtschaft mache die verschiedensten Tageseinteilungen notwendig. Bei der Landbevölkerung finde sowohl der Schulunterricht als die Mittagsmahlzeit in vielen Gegenden im Sommer um ein bis zwei Stunden früher statt als im Winter, es werde während einiger Wintermonate durch eine etwa erforderliche geringe Verschiebung der seither für den Schulunterricht festgesetzten Anfangszeiten nur ein kleiner Teil — etwa ein Viertel bis ein Fünftel — der Bevölkerung Deutschlands betroffen werden. In den Industriegegenden werde vielfach ein Unterschied, ob die Arbeit bei Tageslicht oder bei künstlicher Beleuchtung ausgeführt wird, nicht gemacht und auch in diesem Falle bleibe es sich gleich, wenn der Mittag angenommen werde, in größeren Städten, wo der Schulunterricht, die Büreauarbeiten u. s. w. meist ununterbrochen vor der Hauptmahlzeit erledigt werden, komme es ebenfalls nicht darauf an, ob die Mittagsstunde etwas früher oder später falle. Habe doch auch in England und Schottland, wo seit über 40 Jahren die Greenwicher Zeit ausschließlich gelte und Differenzen gegen die Ortszeit bis zu 23 Minuten vorkommen, und in Schweden, das dieselbe Zeit vor beinahe 14 Jahren als einzige Landeszeit eingeführt habe und wo vermöge der höheren Breite die Uebelstände in der Winterhälfte des Jahres sich stärker geltend machen als bei uns und Zeitdifferenzen von $36^1/_2$ Minuten vorhanden seien, die Landwirtschaft und die Industrie in der Vereinheitlichung der Zeit eine Schädigung nicht erfahren.

Welche Aenderungen in unseren Lebenseinrichtungen und Gewohnheiten in den letzten Jahrhunderten eingetreten sind, dürften folgende Mitteilungen über die Lebensweise im 15. und 16. Jahrhundert in Stölzel's Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung [1]) ersehen lassen. Es heißt daselbst S. 149 wörtlich, wie folgt:

1) Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung dargestellt im Wir-

„Ist der Kurfürst „bei Hofe“, so findet gemeinsame Speisung der Beamten seiner Umgebung in der „Hofstube“ des Schlosses statt. Die Hauptmahlzeit ist nach der Sitte der früheren Jahrhunderte vormittags gegen 10 Uhr, die Abendmahlzeit folgt nachmittags gegen 5 Uhr; erst die späteren Jahrhunderte haben diese Zeiten bis um die halbe Länge eines Tages allmählich verschoben. Vielleicht setzt sich die Verschiebung ferner noch dahin fort, daß die Zukunft unsere Nachkommen wieder zur alten Sitte zurückführt. Den Wert der Morgenstunde schätzend, hielten die Räte Joachims ihre Kammergerichtssitzungen Sommers von 5 bis 9, Winters von 7 bis 10 Uhr und nachmittags von 12 bis 4 Uhr; letztere Stunde nennt die Kammergerichtsordnung von 1516 „Abendzeit“. Der Leipziger Ordinarius der Juristenfakultät liest 1511 „in altherkömmlicher Weise“ Sommers von 5 bis 6, Winters von 6 bis 7 Uhr. Auch die zu Verhandlungen nach auswärts gesandten Räte beginnen ihre Geschäfte zu frühester Stunde; im April 1494 tagen brandenburgische und braunschweigische Abgesandte um 6 Uhr morgens im Kloster zu Zerhst. Das hängt zusammen mit der alten Sitte bei Land- und Gerichtstagen, daß „Recht und Zuspruch nur bei aufsteigender Sonne angehoben werden darf“; wer bei niedersteigender Sonne erscheint, „thut dem Rechte nicht genug“. Darum endet auch im Sinne der Kammergerichtsreformation von 1540 das Erscheinen „zu rechter Tageszeit“ um die Mittagsstunde; wer „zu früher Tageszeit“ geladen ist, muß im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr erscheinen.“ In einer Anmerkung wird weiter bemerkt: Das Marburger Hofgericht beginnt (im Jahre 1500) seine Sommersitzungen sogar schon um 5 Uhr.

Auf Seite 215 in demselben Band heißt es dann weiter: „Alle mit dem Wohnsitz in Berlin angestellten (d. h. „die wesentlichen“) Hofräte sollen täglich des Sommers um 6, des Winters um 7, nachmitmittags stets um 1 Uhr in der Ratstube des Schlosses sich einfinden“.

Ferner ist im II. Bande des genannten Werkes auf S. 96 aus der königlichen Ordre vom 20. Dezember 1722 folgendes wörtlich erwähnt: „Für jedes Departement wurde wöchentlich ein Sitzungstag in Aussicht genommen (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag), und zwar Sommers von 7, Winters von 8 Uhr an „und sollen nit eher auseinandergehen, bis alles und alles in dem departement abgethan, und können sie in ein Stunde fertich werden, so gehen sie auseinander, können sie nit fertich werden, so sollen sie bis Abent umb 6 Uhr zusammen bleiben.“

Die Lebensweise in früherer Zeit wurde zum nicht geringsten Teil durch die damalige mangelhafte künstliche Beleuchtung bedingt, während auf unsere gegenwärtigen Lebenseinrichtungen die verbesserten und vollkommeneren Beleuchtungen wesentlichen Einfluß ausgeübt haben; hieraus darf aber auch gefolgert werden, daß eine geringe Verschiebung in den Zeitangaben, wie solche bei Anwendung des Stundenzonensystems

---

ken seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten von Dr. Adolf Stölzel, Präsidenten der Justizprüfungskommission, vortragender Rat im Justizministerium, ordentlichen Honorarprofessor an der Universität zu Berlin. Erster Band, 1888.

für die östlich und westlich vom Stundenmeridian gelegenen Ortschaften eintritt, Uebelstände in der Thätigkeit der Bevölkerung nicht herbeiführen wird.

Man wird getrost behaupten können, daß wenn alle und jedermanns Uhren in einer Nacht unmerklich auf die nun in Aussicht genommene Zeit gestellt werden könnten, am folgenden Morgen niemand eine Zeitveränderung merken würde.

Eine wie geringe Bedeutung man Abweichungen von der Ortszeit im gewöhnlichen Leben beimißt, ergiebt sich auch daraus, daß die Gerichtsuhren mit Rücksicht auf die vorgeladenen Personen in einigen Städten, u. a. auch in Berlin, eine andere, gewöhnlich um 10 Minuten spätere Zeit angeben, und daß in vielen Ortschaften die Uhren nicht nach der die Ortszeit zeigenden Bahnhofsuhr, sondern um 5 bis zu 15 Minuten, sogar noch mehr, je nach der Entfernung des Bahnhofes vom Orte, vorgestellt werden.

Wenn ferner auf die geringe Zahl der Reisenden hingewiesen wird, welche die Vorteile einer Einheitszeit genießen würden, so ist zu bemerken, daß nach der Statistik der Eisenbahnen Deutschlands auf jeden Bewohner im Durchschnitt etwa 9 Reisen im Jahre entfallen und auch nicht außer acht zu lassen ist, wie es sich für die Reisenden nicht nur um Annehmlichkeiten, sondern auch um die erhöhte Sicherheit der Beförderung handelt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß in der Hast der Geschäfte manche schweren Unfälle beim Betriebe der Eisenbahnen, namentlich Zusammenstöße von Zügen durch Verwechslung der in Anwendung befindlichen zweierlei Zeiten direkt oder indirekt herbeigeführt worden sind. Welche Summe von Arbeitskraft wird auf die Umrechnung der nach Eisenbahnzeit aufgestellten graphischen Fahrpläne in Ortszeit und aller damit in Verbindung stehenden Zahlen jährlich verbraucht. Wenn Zeit Geld ist, so werden hierdurch viele Millionen durch diese ganz überflüssige Arbeit vergeudet, die eigentlich keinen anderen praktischen Zweck hat, als jedem das Vergnügen zu gewähren, sich nach seiner eigenen, meist nicht richtig gehenden Ortsuhr zu richten. Mit den ungemessenen Umrechnungen sind Irrungen und Mißverständnisse verbunden, welche beim Betriebe der Eisenbahnen bedeuten: in Friedenszeiten Gefahr für Leben und Gesundheit, im Kriege außerdem Gefahr für das Vaterland.

Daß der infolge der Ausdehnung Deutschlands in westöstlicher Richtung betragende Unterschied gegen die mittlere Sonnenzeit von etwa einer halben Stunde gegenüber demjenigen in anderen Ländern zu groß sei, wie die Gegner des Stundenzonensystems behaupten, wird auch durch den freiwilligen Anschluß der nordamerikanischen Städte an dieses System widerlegt, betragen doch mehrfach in Nordamerika, da man bei der Abgrenzung der Zonen nicht genau den mathematischen Meridiangrenzen gefolgt ist, sondern der politischen und wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit der Landesteile Rechnung getragen hat, die Unterschiede über 40 Minuten bis zu einer Stunde und in vereinzelten Fällen darüber, außerdem spricht aber auch die seit

längeren Jahren in Schweden bestehende Zeitrechnung dagegen, wo, wie schon erwähnt, die größte östliche Abweichung 36 1/2 Minuten beträgt. Mit der Ausgleichung der wahren Sonnenzeit gegen die mittlere Zeit haben alle zu rechnen, hierbei ist jedoch nicht außer acht zu lassen, daß die größte Abweichung von 16 Minuten nicht nur zu Ungunsten, sondern ebensowohl zu Gunsten der einheitlichen Zeit in Betracht kommt und daß dieselbe in eine Jahreszeit fällt, durch welche es ohnehin häufig durch Witterungsverhältnisse unmöglich gemacht wird, die Tageszeit genau wahrzunehmen. An einem trüben Wintertage ist man selten in der Lage, die Beschäftigung nach dem Sonnenlichte auszuführen, sondern muß in den späten Morgen- und frühen Nachmittagsstunden künstliches Licht zu Hilfe nehmen.

Ferner ist auch auf die Vorteile hinzuweisen, welche eine einheitliche Zeit außer im Verkehrsleben auch in anderer Beziehung mit sich bringt, so auf dem Rechtsgebiete bei Feststellung der Zeit erheblicher Thatsachen, in wissenschaftlicher Hinsicht bei der Beobachtung unvorhergesehener Naturereignisse u. s. w. In Frankreich wurde bei Einbringung des Gesetzes für die Einführung einer einheitlichen Zeit auch der Wert derselben für die Wissenschaft besonders hervorgehoben. Die Bedenken der Astronomen gegen Anwendung der Stundenzonenzeit dürften um deswillen nicht besonders ins Gewicht fallen, weil von diesen die Umrechnungen in die Ortszeiten, soweit erforderlich, ohne Schwierigkeit in Ruhe angenommen werden können, während dies in allen Zweigen des öffentlichen Lebens, namentlich im Verkehrswesen nicht der Fall ist. Wird von derselben Seite aber noch besonders betont, daß das Aufgeben der Ortszeit deshalb unmöglich sei, da alle Zeitbestimmungen nur mit dieser Zeit zu thun haben, daß nicht nur für die Astronomie, sondern auch für die Meteorologie, weil die Witterungselemente von dem Stand der Sonne abhängen, sowie auch für die Botanik wegen der Beobachtung der Pflanzen und des Lebens der ganzen organischen Natur der Anschluß der Zeiteinteilung an die Wirkungen des täglichen Laufes der Sonne unerläßlich sei, so kann darauf erwidert werden, daß in anderen Ländern, die eine Einheitszeit haben, die Wissenschaft nicht Not leidet, selbst in Deutschland, z. B. in Bayern, Württemberg und Baden, bestand seither keine eigentliche Ortszeit, sondern eine unifizierte Ortszeit für jeden der genannten Staaten.

Das Unhaltbare der seither bestandenen Verschiedenheiten in der Zeitrechnung dürfte z. B. eine Reise auf der Eisenbahn von Konstantinopel nach Paris zeigen, wie solche sich seither vor Einführung der einheitlichen Zeit im inneren und äußeren Dienst der Eisenbahnen in Oesterreich-Ungarn und in den süddeutschen Staaten gestaltete, sofern der Reisende seine Uhr, wegen der Anschlüsse und der Aufenthalte auf den Stationen, stets mit den Zeitangaben auf den Plakatfahrplänen oder in den Kursbüchern in Uebereinstimmung halten wollte. Er müßte die Uhr in Mustapha-Pascha an der bulgarischen Grenze um 23 Minuten gegen die Konstantinopeler Zeit zurückstellen, um bulgarische Zeit (Sofia) zu erhalten, in Tzaribrod hätte er dieselbe um 11 und in Belgrad

wieder um 6 Minuten zurückzuschieben, um zunächst Belgrader und dann Budapester Zeit zu haben. An der österreichischen Grenze in Bruck würde ein weiteres Zurückstellen von 19 und in Simbach an der bayerischen Grenze um 11 Minuten geboten gewesen sein. Die seither in Bayern gültige Münchener Zeit würde er jedoch wieder in Ulm durch Zurückstellen um 10 Minuten zu ändern gehabt haben, um die in Württemberg maßgebend gewesene Stuttgarter Zeit zu bekommen, welche in Mühlacker durch Zurücksetzen um 3 Minuten der damaligen Karlsruher Zeit anzupassen war. Auf den elsaß-lothringischen Bahnen, wo seither die Ortszeit Geltung hatte, würde sich die Zeit von der Grenze ab fortwährend bis Avricourt an der französischen Grenze und zwar im ganzen bis zu 4 Minuten verändert haben; schließlich würde auf dieser Grenzstation die Uhr um 23 Minuten zurückzustellen sein, um die französische Eisenbahnzeit zu erhalten. Seither differierte die Pariser Zeit mit der französischen Eisenbahnzeit, welche derjenigen von Rouen entsprach, um 5 Minuten, soviel gingen die Stadtuhren von Paris vor, um den Reisenden eine größere Sicherheit gegen eine Verspätung zu bieten; ob diese wenig berechtigte Einrichtung auch jetzt noch beibehalten wird, ist uns nicht bekannt. Nach Einführung der Stundenzonenzeit in Europa würde auf einer solchen Reise nur ein zweimaliges Umstellen der Uhr erforderlich werden. Ein Beispiel der Zeitverwirrung gaben die den Bodensee berührenden Eisenbahnen, da dieselben seither mit 5 verschiedenen Zeiten zu rechnen hatten, der Prager Zeit für die österreichischen Bahnen, der Münchner-, Stuttgarter- und Karlsruher Zeit für die bayerischen, württembergischen und badischen Eisenbahnen, sowie der Berner Zeit für die Schweizerbahnen. Schließt sich die Schweiz nicht der französischen Zeit, sondern dem Stundenzonensystem an, welches nach ihrer geographischen Lage anzunehmen ist, so gilt am Bodensee nur eine Zeit; die Differenz zwischen der Berner und der mitteleuropäischen Zeit beträgt 30 Minuten.

Obgleich die Frage der Einführung einer einheitlichen Zeit in politischen und technischen Zeitschriften fortwährend besprochen wurde, so blieb die Angelegenheit doch im Stadium der Erörterung, es waren auch keine Zeichen wahrzunehmen, welche darauf schließen ließen, daß den Bestrebungen für eine Einheitszeit ein günstiger Erfolg zu teil werden würde. Eine außerordentliche Rührigkeit entwickelten einige Astronomen, in Broschüren und Zeitungsartikeln wurde verlangt, die unbedingte Aufrechterhaltung aller natürlichen Ortszeiten im bürgerlichen Leben, daneben aber die vollste und umfassendste Unifikation derjenigen Zeitangaben im inneren Dienste des Verkehrswesens, welche von dem Einflusse der Verschiedenheiten der Ortslage und von den Ortsveränderungen unabhängig gehalten werden müssen. In diesem Sinne verfaßte und gleichlautend gedruckte Petitionen der verschiedensten Vereinigungen in Deutschland wurden den maßgebenden Stellen überreicht. Diesen Stimmen gegenüber machte sich vor allem die Meinung der Verkehrstechniker und auch vieler Gelehrten geltend; sie halten es für mindestens zweckmäßig, wenn nicht notwendig, daß die noch in Norddeutschland bestehende zweierlei Zeitzählung aufhöre und sind der

Ueberzeugnng, daß dies nur eine Frage der Zeit sei, welche sich früher oder später erfülle.

Ueber die Fortschritte, welche diese Angelegenheit in anderen Ländern machte, ist zunächst zu erwähnen, daß die japanische Regierung den nordamerikanischen Reformvorschlägen folgte und durch Gesetz vom 12. Juli 1886 festsetzte, daß die Zeit des 135. Grades östlich von Greenwich — des in östlicher Richtung 9 Stunden von Greenwich entfernten Meridians — als für alle Zwecke gültige Normalzeit vom 1. Januar 1888 ab zur Einführung zu bringen sei. Daß die Einführung derselben seither zu Mißständen Veranlassung gegeben habe, ist nicht bekannt geworden.

Auch in Frankreich wird nunmehr die Frage in Erörterung gezogen. Der ehemalige Chef-Ingenieur der Orlean-Eisenbahngesellschaft, W. von Nördling, veröffentlichte im April 1888 in der Revue générale des chemins de fer einen Aufsatz betitelt: „L'unification des heures“, in welchem er sich als Gegner der Weltzeit zeigt und mit warmen Worten für das System der Stundenzonenzeit eintritt. Er empfiehlt den Franzosen, sich ebenfalls diesem System anzuschließen und statt der Zeit von Paris diejenige des Meridians von Greenwich für Frankreich anzunehmen. In gleicher Weise spricht sich die französische Zeitschrift „La Nature“ vom 15. September 1888 für das Stundenzonensystem aus. Diese Stimmen sind um so bemerkenswerter, als sich Frankreich auf dem Kongresse zu Washington im Oktober 1884 gegen die Annahme des Meridians von Greenwich, überhaupt gegen einen Meridian erklärte, welcher einen großen Kontinent, sei es Europa oder Amerika, durchschneide; leider sind diese Stimmen unbeachtet geblieben und hat Frankreich, wie später noch besprochen werden wird, auch in dieser Angelegenheit eine besondere Stellung eingenommen.

Zu erwähnen ist noch, daß im Jahre 1890 von der italienischen Regierung, obgleich dieselbe durch ihren Vertreter in Washington im Jahre 1884 dem Greenwicher Meridian zustimmen ließ, Einladungen an die Regierungen zur Beschickung eines Kongresses in Rom ergingen, auf welchem die Frage eines einheitlichen Mullmeridians und einer einheitlichen Zeitrechnung besprochen werden sollte; man hatte hierbei als einheitlichen Initialmeridian denjenigen von Jerusalem[1]) als einen wahrhaften internationalen Meridian in Aussicht genommen. Im Auftrage der Bologneser Akademie wurde von Fondini di Quarenchi für diesen Meridian gewirkt: die Jerusalemer Zeit sollte für den internationalen Telegraphenverkehr Weltzeit werden, daneben sollten aber die Ortszeiten fortbestehen, für die Schiffahrt sollte der Meridian von Greenwich Anwendung finden und für die Topographie die Landesmeridiane beibehalten werden. Mehrere Staaten hatten ihre Zustimmung zu dem Kongresse, welcher anscheinend Frankreich willkommen war, gegeben, viele jedoch wohl in der Absicht, gegen diesen Meridian zu stimmen, wie denn auch die permanente Kommission der internationalen Erdmessung erklärte, sie sehe keinen

1) Journal télégraphique du 25. Novembre 1890: „Une solution pratique de la question de l'heure universelle par Ces. Fondini di Quarenchi“.

Grund, den Beschluß der Gradmessungskonferenz in Rom im Jahre 1883 aufzugeben.

Für die Einführung einer einheitlichen Zeitrechnung in Oesterreich war Dr. R. Schram in Wien unermüdlich publizistisch thätig; zu erwähnen sind besonders seine Vorschläge zur Benennung der einzelnen Zonen durch Namen, welche in der betreffenden Zone selbst vorhanden sind. Sandford Fleming hatte, wie schon erwähnt, vorgeschlagen, die Zeiten der verschiedenen Stundenzonen nach den Buchstaben des Alphabets, unter Fortlassung des Buchstabens W, zu bezeichnen, so daß die 24 Buchstaben die 24 Stundenzonen angeben; bei Einführung der Zonenzeit in Nordamerika wurde jedoch dieser Vorschlag nicht für zweckmäßig angesehen und den von W. F. Allen vorgeschlagenen Namen der Vorzug gegeben, dieselben waren vom Meridian von Greenwich ausgehend in der Reihenfolge von Osten nach Westen folgende: West-African Time, Central Atlantic Time, Brasilian Time, La Plata, Time, Eastern Time, Central Time, Mountain Time, Pacific Time, Sitka Time, Hawaii Time, Alaskan Time, Transition Time, New Caledonian Time, East Australian Time, Japan Time, East Asian Time, Siam Time, Central Asian Time, Bombay Time, Ural Time, Caucasus Time, Bosphorus Time, Continental Time und Universal Time. Für Nordamerika haben, wie bereits vorbemerkt ist, die Bezeichnungen Eastern-Central-, Mountain- und Pacific Time Anwendnng gefunden, an Stelle von La Plata Time wurde zwar später die Bezeichnnng Intercolonial Time gewählt, dieselbe jedoch demnächst außer Betracht gelassen.

Dr. Schram's Vorschlag war gleichsam eine Vereinigung der Vorschläge von Sandford Fleming und W. F. Allen, indem er die Bezeichnung der Zone nach Buchstaben wählt, mit denen er zugleich wie Allen die geographische Lage derselben ausdrückt, er wählt das lateinische Alphabet in seiner älteren Form, in welcher zwischen U und V ein Unterschied nicht gemacht wurde. Während in dem S. Fleming'schen Vorschlage der Nullmeridian mit A bezeichnet werden sollte, benutzt hierfür Dr. Schram das U und nennt die Zone der Greenwicher Zeit Universalzeit. Unter Fortlassung des W. sind die anderen Zonenbezeichnnngen in westöstlicher Richtung folgende: Adria, Balkan, Chaldäa, Daria (Amu Daria), Elephanta (Insel bei Bombay), Fakir, Gobi, Hoang (Hoang-Ho), Japan, Knril, Loyal, Medium, Nuniwak, Otohaiti, Pitcairn, Quadra, Rocky, (Rocky Monntain), Superior, Tolima (Berg), Vincent, Xingu (Fluß), Young (Bai) und Zighinchor.

Diese Bezeichnnngen fanden teils eine günstige Aufnahme [1]), teils wurden sie als nicht zweckmäßig bekämpft [2]). Die in Nordamerika für die Stundenzonen angenommenen Bezeichnungen passen nicht in diese Zusammenstellnng, ebensowenig dürfte das Wort „Adria“ als eine genügende Benennung für diejenige Zone angesehen werden können, nach welcher die Zeit für Mitteleuropa anzunehmen ist, da sie nicht

1) De l'Unification des Heures dans le Service des Chemins de fer, par Ernest Pasquier, 1889. Louvain, Peeters Ruelens, Official Railway Guide, 1889. Aufsatz von W. F. Allen. Revue des Questions scientifiques. Aufsatz von Peter Alexis Gochet

2) L'unification des heures, Communication adressée à la société de Geographie le 21. Février 1890, par M. W. de Nordling Paris, au siège de la Société de Geographie, 1890.

bloß Italien und Oesterreich-Ungarn, sondern auch Deutschland, die Schweiz, Serbien, Dänemark, Schweden und Norwegen umfassen würde. Ob eine ausgedehntere Einführung der Stundenzonenzeit auf der Erde eine allgemeingiltige Bezeichnung der Zonen wünschenswert oder erforderlich machen wird, muß der Zukunft vorbehalten bleiben, gegenwärtig dürfte jedoch ein Bedürfnis hierzu nicht bestehen. Zunächst ist es nur von Interesse, die Bezeichnung der Nachbarzonen zu kennen; es werden sich allmählich, nicht vom grünen Tisch herab, sondern aus dem praktischen Leben hervorgehend, allgemeinverständliche Benennungen herausbilden, wie z. B. die von uns [1]) seinerzeit vorgeschlagene Bezeichnung „mitteleuropäische Zeit“ für die Zone des 15. Grades östlich von Greenwich, welche inzwischen mit der abkürzenden Bezeichnung M. E. Z. angenommen worden ist und die Benennungen „westeuropäische und osteuropäische Zeit“ (W. E. Z. und O. E. Z.) für die Nachbarzonen ergeben werden. Eine eingehende Besprechung der von Dr. R. Schram und W. F. Allen vorgeschlagenen Bezeichnungen, welche doch nur durch ein internationales Abkommen festgesetzt werden könnten, soll deshalb hier unterbleiben.

In Deutschland blieb die Frage der Einführung einer einheitlichen Zeitrechnung in den Eisenbahnfachkreisen in steter Erörterung. Am 10. September und 8. Oktober 1889 wurde im Verein für Eisenbahnkunde in Berlin diese Angelegenheit eingehend besprochen und hierauf folgender Beschluß gefaßt:

„Der Verein für Eisenbahnkunde in Berlin hält die Einführung einer Normalzeit (Einheitszeit) für den inneren und äußeren Dienst der Eisenbahnen Deutschlands im Interesse eines regelmäßigen und sicheren Betriebes für dringend wünschenswert und empfiehlt die mittlere Sonnenzeit des Meridians der Erkugel, welcher 15 Längengrade östlich vom Meridian der Sternwarte von Greenwich liegt.“

Der Verein ist ferner der Ansicht, daß die Einführung dieser Zeitrechnung in Deutschland in juristischer und bürgerlicher Hinsicht von Vorteil ist, und dieselbe sich, wie dies in England, Schweden, Nordamerika und Japan der Fall gewesen ist, leicht vollziehen wird.“

In gleicher Weise wurden vom Verein deutscher Maschinen-Ingenieure in Berlin am 24. September 1889 nach eingehender Berichterstattung folgende Beschlüsse angenommen:

„1. Der Verein deutscher Maschinen-Ingenieure hält die allgemeine Einführung einer einheitlichen Zeitrechnung im Deutschen Reiche, welche sowohl für den Eisenbahndienst wie für das gesamte Verkehrswesen und das bürgerliche Leben giltig ist, für dringend erwünscht.“

2. Die Wahl des 15. Längengrades östlich von Greenwich zur Bestimmung der Einheitszeit für Deutschland erscheint zweckmäßig.“

Auch von dem Architekten- und Ingenieurverein für das Königreich Sachsen und dem Verband deutscher Architeken- und Ingenieur-

1) Wie und wann vollzieht sich der Uebergang zu einer einheitlichen Zeitrechnung? Ein Beitrag zu einer Zeit- und Streitfrage von Wilh. Oppermann, Königl. Regierungsbaumeister. Sonderabdruck aus Glaser's Annalen für Gewerbe und Bauwesen. Berlin 1890.

Vereine gingen ähnliche Kundgebungen aus, welche von deren Vorständen, wie dies auch seitens der beiden erstgenannten Vereine geschah, den maßgebenden Behörden mitgeteilt wurden.

Von ausschlaggebender Bedeutung war, wie später nachgewiesen werden wird, der Vorschlag des Direktors der ungarischen Staatsbahnen von Ludwigh: die Zeit des eine Stunde östlich von Greenwich gelegenen Meridians als allgemein giltige Eisenbahnzeit einzuführen. Die österreichisch-ungarischen Eisenbahndirektoren nahmen diesen Vorschlag am 3. November 1888 an und erbaten unterm 1. März 1889 von der Regierung die prinzipielle Zustimmung zu dem gefaßten Beschlusse, um sofort im Sinne desselben den Antrag auf Annahme des Stundenzonensystems auch im Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen einbringen zu können. Der österreichische Handelsminister sagte in dem am 7. September 1889 erlassenen Antwortschreiben unter anderem, daß er in Würdigung der Vorteile, welche die Vereinfachung der jetzt vielfältig differierenden Zeitbestimmung im Eisenbahnverkehre innerhalb möglichst großer Länderkomplexe biete, und in der Erkenntnis, daß zur Erreichung dieses wichtigen Zweckes namentlich das Stundenzonensystem geeignet sei, keinen Anstand nehme, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsminister und dem ungarischen Handelsminister dem Beschlusse der gemeinsamen Direktorenkonferenz wegen Einführung des Stundenzonensystems für den Eisenbahnverkehr seine prinzipielle Zustimmung zu erteilen, und fügte ferner hinzu, es sei ratsam damit zu beginnen, daß der Vorschlag zur Einführung der Zonenzeiten dem Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen zur Beschlußfassung vorgelegt werde, und daß es von dem Gange und dem Ergebnis der Verhandlungen abhängen werde, ob mit den benachbarten Mächten in Unterhandlung zu treten sei, die Beschlüsse der Konferenz der österreichisch-ungarischen Eisenbahndirektoren beziehungsweise diejenigen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen zu unterstützen.

Unter Beifügung einer ausführlichen Denkschrift wurde hiernach bei der geschäftsführenden Direktion des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen in Berlin ein bezüglicher Antrag gestellt, infolgedessen, wie beantragt, ein aus Vertretern von 15 verschiedenen Eisenbahn-Verwaltungen zusammengesetzter Ausschuß zur Beratung der Angelegenheit gebildet wurde. Der Ausschuß trat am 8. Januar 1890 zusammen und einigte sich über folgenden Antrag, welcher der im Juli desselben Jahres in Dresden stattbabenden Generalversammlung des Vereins zur Beschlußfassung unterbreitet werden sollte:

„Die Vereinsversammlung wolle beschließen: 1) die Einführung der vorgeschlagenen Zonenzeit im Eisenbahndienste als in höchstem Grade zweckmäßig anzuerkennen; 2) eine gleiche Erklärung auch in Bezug auf die Zeitangaben in den für das Publikum bestimmten Fahrplänen abzugeben und 3) die allgemeine Einführung gedachter Zonenzeit auch im bürgerlichen Leben als empfehlenswert zu bezeichnen."

Der Verein umfaßt z. Zt. deutsche und außerdeutsche Eisenbahnen mit einer Betriebslänge von annähernd 80000 km.

Bevor wir über den Beschluß der Generalversammlung zu Dresden berichten, ist die inzwischen im deutschen Reichstage und im preußischen Herrenhause stattgehabte Anregung der Angelegenheit zu erwähnen. In der Sitzung des Reichstages vom 5. Dezember 1889 wurde gelegentlich der Beratung des Etats für das Reichseisenbahnamt vom Abgeordneten Henneberg die Frage der Einführung einer einheitlichen Zeit im bürgerlichen Leben eingehend erörtert, wobei sich derselbe zu Gunsten des Stundenzonensystems aussprach; diesen Ausführungen schloß sich der Abgeordnete Graf zu Stolberg-Wernigerode durchweg an, hob dabei besonders den großen Wert einer einheitlichen Zeit im militärischen Interesse namentlich im Falle einer Mobilmachung hervor und erklärte die besonders auch in landwirtschaftlichen Kreisen bestehenden Bedenken gegen deren Einführung für unbegründet. Auch in der Sitzung des Reichstages vom 5. März 1891 und schon früher in derjenigen des preußischen Herrenhauses vom 7. Mai 1890 trat Graf zu Stolberg-Wernigerode als warmer Verteidiger der Einheitszeit auf und gab dadurch in letzterer Sitzung den damaligen Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der öffentlichen Arbeiten Anlaß zu Aeußerungen. Diese beschränkten sich auf die Mitteilung, daß zur Zeit umfassende Erwägungen darüber stattfänden, ob es nützlich sei, eine einheitliche Zeit im bürgerlichen Leben einzuführen und zu dem Zwecke längere Beobachtungen und Beratungen wissenschaftlicher, kommerzieller und landwirtschaftlicher Institute und Vertretungen stattfinden müßten. — Die gleichzeitige Aeußerung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten: „Eine Zonenzeit ist in Nordamerika eingeführt, hat dort jedoch die größten Unzuträglichkeiten hervorgerufen" dürfte nicht mit den thatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen und auch kaum auf die Zeit der Einführung derselben — Ende 1883 — anwendbar sei. Daß fast alle nordamerikanischen Städte nach und nach die Zonenzeit an Stelle der Ortszeit angenommen haben, ist bekannt, daß dieses nicht ohne Zögern geschehen, ist wohl erklärlich durch den Umstand, daß die auf der Grenze der Zonen liegenden Orte die Wahl zwischen zwei um eine Stunde verschiedenen Zonenzeiten und der bisher üblichen Ortszeit hatten. Die staatliche und kommerzielle Zusammengehörigkeit hat vielfach den Ausschlag gegeben und die Städte veranlaßt, nicht die Zeit der Zone anzunehmen, in welcher die Stadt liegt, sondern die der nebenliegenden, so daß, wie schon früher erwähnt, Zeitdifferenzen von 40 und mehr Minuten gegen die Ortszeit vorkommen.

Jedenfalls dürfte die Veränderung für den größten Teil Deutschlands so wenig beträchtlich sein, daß man zuversichtlich behaupten kann: es wird keiner langen Gewöhnung bedürfen, um den Begriff der Ortszeit und das Verständnis des Unterschiedes zwischen Ortszeit und Einheitszeit für breite Volksschichten ebenso der Vergessenheit anheimfallen zu lassen, wie dies in Amerika, England, Schweden und Japan geschehen ist.

Die von dem letztgenannten Herrn Minister zunächst für erforderlich erachteten Beobachtungen und Beratungen kommerzieller und

landwirtschaftlicher Institute und Vertretungen lassen ersehen, daß die Angelegenheit einer gründlichen Prüfung unterzogen werden soll.

Ueber die erforderte Auskunft geben die Berichte der Handelskammern der letzten Jahre nähere Mitteilungen.

Die Urteile über die Zweckmäßigkeit einer einheitlichen Zeit sind sehr verschieden, einige Handelskammern erkennen die Vorteile derselben an und sprechen sich unumwunden für deren Einführung aus, andere dagegen erblicken in einer solchen Neuerung den größten Nachteil für das öffentliche Leben und halten die Ortszeit für unbedingt erforderlich. — Die Gründe, welche die letzteren zu ihrem Votum veranlaßt haben, sind weniger aus den Handelsverhältnissen der betreffenden Körperschaften entnommen, sie liegen meistenteils auf anderen Gebieten, zuweilen ist ein rein wissenschaftliches Referat erstattet und daraus gefolgert, daß aus praktischen Gründen die Einführung einer Einheitszeit nachteilig sei. Es dürfte hierfür eine Erklärung vielleicht darin zu finden sein, daß derartige Referate zuweilen unter der Mitwirkung einer der Handelskammer fernerstehenden Persönlichkeit angefertigt worden sind. Kann auch nicht verlangt werden, daß diese Frage jedermann ohne ausführliche Aufklärungen verständlich ist, so wäre doch zu wünschen gewesen, daß Referate, wie das nachstehende in einem Handelskammerbericht enthaltene, nicht noch durch den Druck Veröffentlichung gefunden hätten. Wir wollen die Ausführungen des Referenten wörtlich folgen lassen:

„Es ist zwar nicht zu verkennen, daß bei den großen Verkehrserweiterungen für Personen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, bei der zunehmenden Benutzung der Telegraphen und des Fernsprechers auf weite Entfernungen die Mißstände, die aus den astronomisch richtig berechneten Lokalzeiten erwachsen, stets allgemein in weiten Kreisen empfunden werden. Wenn ich auch voll und ganz diese Mißstände würdige, so kann ich doch nicht den aufgetretenen Verbesserungsvorschlägen folgen, da sie alle mehr oder weniger große Umwälzungen auf alle nur denkbaren Gebiete des Lebens übertragen, während die Mißstände nur auf einem engbegrenzten Kreis des wirtschaftlichen Lebens empfunden werden.“

„Ich möchte mich der Reihe nach mit den bisher von den verschiedensten Seiten aufgestellten Verbesserungsentwürfen beschäftigen; ich ziehe vor, zuerst dasjenige System zu besprechen, welches in den Vereinigten Staaten von Amerika bereits eingeführt ist, die ganze Erde in 24 Zeitmeridiane, jeden zu 15 Graden, einteilt und dementsprechend für den Erdabschnitt, welcher die jeweiligen 15 Grade umfaßt, eine einheitliche Zeit vorschreibt und, der 24-Teilung entsprechend, von einem Meridian zum anderen eine Zeitdifferenz von genau einer Stunde eintreten läßt. Dieses System ist für unsere deutschen Verhältnisse kaum in ernstliche Erwägung zu ziehen; denn wenn wir den Meridian von Greenwich — wie es ja auch die Nordamerikaner thun — als einheitliche Weltgrundlage nehmen, so würde das Deutsche Reich 4 verschiedene Zeiten, je um eine Stunde differierend, erhalten. Der erste Meridian würde eine Linie darstellen, welche Elberfeld, Köln, Metz

westlich läßt, während andererseits Straßburg, Frankfurt, Dortmund schon in den folgenden Meridian hineinfallen würden und also von den erstgenannten Städten um eine volle Stunde Zeitdifferenz getrennt wären. Dieser Meridian würde östlich endigen auf einer Linie, die Stargard und Görlitz schneidet. Der Ort Görlitz würde, genau genommen, in zwei Hälften geteilt, Zeitdifferenzen von einer Stunde aufweisen. Der folgende Teil Deutschlands, östlich von der Linie Stargardt-Görlitz, würde auch noch nicht das ganze östliche Deutschland umfassen, sondern den kleinen Zwickel bei Stallupönen und Eydkuhnen jenseits eines ferneren Meridians liegen lassen und für diese Orte abermals mit den Nachbarorten Gumbinnen, Insterburg eine Zeitdifferenz von einer Stunde ergeben. Eine derartige Teilung Deutschlands, in 4 Abschnitte zu je einer Stunde geschieden, darf wohl ohne vielerlei Erwägungen ohne weiteres verworfen werden. Wie wäre es vernünftig denkbar, daß die Uhr in Eydkuhnen 12 Uhr mittags zeigen sollte, während in Elberfeld dieselbe erst 8 morgens zeigt, denn thatsächlich ist die Zeitdifferenz zwischen beiden Orten nur 1 Stunde und 2 Minuten." In diesen kaum glaublichen Auseinandersetzungen ergeht sich der Referent um in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der Astronomen — eine einheitliche Weltzeit im Dienste des Personals des Telegraphen- und Eisenbahnwesens und des Seemannes — einzuführen und gelangt schließlich zu dem Antrage, daß es im übrigen für Handel, Verkehr u. s. w. überhaupt für das bürgerliche Leben beim alten System bleiben müsse, welches in genialer Auffassung für alle gewöhnlichen bürgerlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die bisherige Lokalzeit festgehalten wissen will. Das Plenum der Handelskammer beschloß auch nach dem Antrage des Referenten. Sollte bei diesem Referate nicht ein Kobold sein Spiel getrieben haben und den Herrn Handelskammer-Referenten diese Zeitrechnung haben erfinden lassen? In solchen Fällen sind wohl Belehrung und Aufklärung nicht von den Vertretern des Stundenzonensystems erteilt worden. Wir können es erklärlich finden, wenn eine große Stadt im Westen Deutschlands, in welcher die Zeitdifferenz gegen die seither giltige Ortszeit über eine halbe Stunde beträgt, sich gegen das Stundenzonensystem ausspricht, diesen Widerspruch aber nicht verstehen von einer größeren Stadt in Mitteldeutschland, in welcher der Zeitunterschied nur wenige Minuten ausmacht.

Die Handelskammern in ihrer Mehrzahl haben sich jedoch für die Einführung der Zonenzeit im bürgerlichen Leben ausgesprochen.

In der Plenarsitzung des deutschen Handelstages am 15. Januar 1892 bildete die Angelegenheit einen Gegenstand der Tagesordnung; auf Grund eines mit großer Sachkenntnis verfaßten, sehr ausführlichen Berichts des Referenten Kommerzienrats Weidert-München und eingehender Verhandlungen, welche zur Beseitigung irriger Ansichten und zur Belehrung über die Frage nicht unwesentlich beitrugen, wurde mit überwiegender Mehrheit folgender Beschluß gefaßt:

„Der deutsche Handelstag erachtet die Einführung einer einheitlichen Zeit nicht nur im inneren Dienst der Eisenbahnen, sondern auch

für den Verkehr derselben mit dem Publikum, sowie eine Ausdehnung dieser Zeitrechnung auf das gesamte bürgerliche Leben für dringend geboten."

„Die Wahl des 15. Längengrades östlich von Greenwich zur Bestimmung der Einheitszeit für Deutschland erscheint zweckmäßig."

Im weiteren ist zu erwähnen, daß das königlich preuß. Landesökonomiekollegium in der Sitzung am 10. November 1890, gestützt auf ein ausführliches, wissenschaftlich gehaltenes Referat, die Einführung einer Einheitszeit für das gesamte bürgerliche Leben im Deutschen Reiche nicht als zweckmäßig erachtete, weil die Zeitrechnung nach Ortszeit eine althergebrachte, in der natürlichen Ordnung der Dinge begründete sei, welche den Lebensgewohnheiten des weitüberwiegenden Teils der Bevölkerung ihren Stempel aufgedrückt habe, auch liege es im Wesen einer gesunden Reform, solche Einrichtungen nur dann zu beseitigen, wenn dies ein dringendes, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis erheische, mit anderen Worten, wenn nur dadurch erhebliche Vorteile erreicht oder erhebliche Nachteile vermieden werden könnten. Ein solches dringendes Bedürfnis sei im vorliegenden Falle nicht anzuerkennen, weil die durch Einführung einer ausschließlich giltigen Zonenzeit im Deutschen Reiche erreichbaren Vorteile durch die mit Beseitigung der Ortszeit verbundenen Nachteile aufgewogen oder überwogen würden. Ferner wurde auf den passiven Widerstand großer Bevölkerungskreise hingewiesen und bemerkt, man solle zu den mannigfachen Beunruhigungen, die die fruchtbare Gesetzgebung der neueren Zeit hervorrufe, nicht unnötigerweise noch eine neue hinzufügen. Dagegen wurde die alsbaldige Einführung der mittleren Sonnenzeit des 15. Meridians östlich von Greenwich als Einheitszeit für den inneren Eisenbahndienst in Deutschland für wünschenswert angesehen.

Allgemeines Interesse dürfte die letzte Rede unseres unvergeßlichen Feldmarschalls, des Abgeordneten Dr. Grafen von Moltke im deutschen Reichstage kurz vor seinem Tode am 16. März 1891, welche sich zu Gunsten der Einführung einer Einheitszeit aussprach, für weite Kreise der Bevölkerung haben, dieselbe soll deshalb hier nach dem stenographischen Bericht wiedergegeben werden, wie folgt:

Abgeordneter Dr. Graf von Moltke: Meine Herren, gestatten Sie mir wenige Worte über das bereits in einer früheren Sitzung behandelte Thema der Eisenbahneinheitszeit. Ich werde Sie nicht lange aufhalten, um so mehr, da ich ganz heiser bin, weshalb ich um Entschuldigung bitte.

Daſs für den inneren Betrieb der Eisenbahnen eine Einheitszeit ganz unentbehrlich ist, ist allgemein anerkannt und wird nicht bestritten. Aber, meine Herren, wir haben in Deutschland fünf verschiedene Einheitszeiten. Wir rechnen in Norddeutschland, einschlieſslich Sachsen, mit Berliner Zeit, in Bayern mit Münchener, in Württemberg mit Stuttgarter, in Baden mit Karlsruher und in der Rheinpfalz mit Ludwigshafener Zeit. Wir haben also in Deutschland 5 Zonen; und alle die Unzuträglichkeiten und Nachteile, denen wir befürchten an der französischen und russischen Grenze zu begegnen, die haben wir heute im eigenen Vaterlande. Das ist, ich möchte sagen, eine Ruine, die stehen geblieben ist aus der Zeit der deutschen Zersplitterung, die aber, nachdem wir ein Reich geworden sind, billig wegzuschaffen wäre. (Sehr richtig!)

Meine Herren, es ist von geringer Unbedeutung, daſs der Eisenbahnreisende bei jeder neuen Station eine neue Zeitangabe findet, die mit seiner Uhr nicht übereinstimmt. Aber von groſser Wichtigkeit ist, daſs alle diese verschiedenen Eisenbahnzeiten, zu welchen

nun noch sämtlich O r t s z e i t e n hinzukommen, eine wesentliche Erschwerung für den Betrieb der Eisenbahnen sind, ganz besonders bei den Leistungen, welche für militärische Zwecke von den Eisenbahnen gefordert werden müssen.

Meine Herren, im Falle der Mobilmachung müssen alle Fahrtlisten, die an die Truppen gehen, in Ortszeiten und in den in Süddeutschland geltenden Einheitszeiten berechnet sein. Natürlich, die Truppen und die einzuberufenden Mannschaften können sich nur nach der Uhr in ihrem Standquartier resp. in ihrer Heimat richten. Ebenso verhält es sich mit den an die Eisenbahnverwaltungen abzusendenden Fahrplänen. Nun rechnet aber die norddeutsche Eisenbahnverwaltung nur mit Berliner Zeit; es müssen also alle Tableaus und Listen umgearbeitet werden in Berliner Zeit. Diese wiederholte Umarbeitung wird leicht eine Fehlerquelle — Fehler, die in ihren Folgen von sehr großer Tragweite sein können. Die Umständlichkeit des Verfahrens erschwert ungemein, plötzlich Dispositionen zu treffen, wie sie bei Stockungen oder Unfällen auf der Eisenbahn augenblicklich nötig werden.

Meine Herren, schon ein sehr großer Vorteil würde es sein, wenn wir auch nur für die E i s e n b a h n e n eine allgemeine deutsche Einheitszeit erlangten. Dafür ist vor allem der 15. Meridian östlich Greenwich geeignet. Derselbe schneidet durch Norwegen, Schweden, Deutschland, Oesterreich und Italien; er würde eventuell geeignet sein, um später einmal eine mitteleuropäische Einheitszeit herbeizuführen. Bei dieser Zugrundelegung des 15. Meridians, des sogenannten Stargarder Meridians, entstehen an unseren äußersten Grenzen Zeitverschiedenheiten im Osten von 31, im Westen von 36 Minuten. Meine Herren, an viel größere Differenzen hat man sich in Amerika, an kleinere in Süddeutschland leicht gewöhnt.

Aber, meine Herren, eine Einheitszeit nur für die E i s e n b a h n e n beseitigt nicht alle die Uebelstände, welche ich in Kürze erwähnt habe; das ist nur möglich, wenn wir für ganz Deutschland eine einheitliche Zeitrechnung erlangen, d. h., wenn alle Ortszeiten abgeschafft werden.

Dagegen bestehen nun im Publikum allerlei Bedenken — ich glaube, mit Unrecht. Allerdings hat sich die schwerwiegende Autorität der Gelehrten unserer Sternwarten in diesem ablehnenden Sinne ausgesprochen. Meine Herren, die Wissenschaft verlangt weit mehr, als wir; sie ist nicht zufrieden mit einer deutschen Einheitszeit, auch nicht mit einer mitteleuropäischen, sondern sie will eine Weltzeit, und das gewiß mit vollem Recht auf ihrem Standpunkt und für ihre Zwecke! Aber diese Weltzeit, welche auf dem Meridian von Greenwich basiert, kann unmöglich in das tägliche Leben eingeführt werden, man müßte denn alle Ortszeiten beibehalten. Auch was die Eisenbahnen betrifft, haben alle Fachmänner sich dagegen ausgesprochen. — Meine Herren, die Gelehrten der Sternwarten sagen: wir erkennen an, daß für die Eisenbahnen eine Einheitszeit nötig ist, — gut, sie mögen sie haben, aber sie mögen sie für sich behalten, sie sollen sie nicht in das öffentliche Leben überführen wollen; denn nur ein kleiner Teil des Publikums verkehrt überhaupt auf der Eisenbahn. Da möchte ich nun doch erwidern, daß ein noch viel kleinerer Teil des Publikums Astronom, Geodät oder Meteorologe ist. Wenn die Wissenschaft an gewissen Punkten Untersuchungen und Beobachtungen anzustellen hat, so kann man ihr überlassen, die genaue Ortszeit dieser Punkte zu bestimmen. Das ist eine Arbeit, die einmal und in aller Ruhe im Studierzimmer gemacht werden kann. Unsere Eisenbahnbeamten sollen aber das wiederholentlich im Drange der Geschäfte, vielleicht der Ereignisse fertigstellen. — Uebrigens ist die Zahl der auf den Eisenbahnen Verkehrenden keine geringe. Man hat nachgerechnet, daß im Jahr auf den Kopf der Bevölkerung 7 Eisenbahntouren fallen. Die vornehmsten Reisenden, meine Herren, sind die Truppen, die zur Verteidigung des Landes an die Grenze geschafft werden müssen, und die wohl weitgehendste Berücksichtigung verdienen.

Nun hat man Bedenken getragen, daß die Uebertragung dieser gemeinsamen Zeit in das bürgerliche Leben Störungen verursachen würde. Es ist besonders hervorgehoben worden, welche Unzukömmlichkeiten es für die Fabriken und die Industrie haben würde.

In dieser Beziehung muß ich mich doch gegen die früheren Ausführungen des Kollegen von Stumm wenden. Wenn die Zeitdifferenz von dem 15. Grad bis zu irgend einem anderen Orte, z. B. Neunkirchen (etwa 29 Minuten) bekannt ist, so kann es nicht schwer sein, den Tarif, der in der Fabrik ausgehängt ist, danach zu modifizieren. Will der Fabrikherr im März seine Arbeiter bei Sonnenaufgang um 6 Uhr versammelt haben, so würde der Tarif sie um 6 Uhr 29 Minuten bestellen. Braucht er sie im Februar um 6 Uhr 10 Minuten, so giebt der Tarif 6 Uhr 39 an, u. s. w.

Was dann die ländliche Bevölkerung betrifft — ja, meine Herren, der ländliche Arbeiter sieht nicht viel nach der Uhr, er hat zum großen Teil keine; er sieht sich um, ob es schon hell ist, dann weiß er, daß er bald von der Hofglocke zur Arbeit gerufen wird. Wenn die Hofuhr verkehrt geht, was in der Regel der Fall ist (Heiterkeit), wenn sie eine Viertelstunde zu früh geht, dann kommt er allerdings eine Viertelstunde zu früh zur Arbeit; allein er wird auch nach derselben Uhr eine Viertelstunde früher entlassen: die Arbeitsdauer bleibt dieselbe.

Meine Herren, im praktischen Leben wird sehr selten eine Pünktlichkeit, die mit Minuten rechnet, gefordert. Es ist an vielen Orten üblich, daß die Schuluhr 10 Minuten zurückgestellt wird, damit die Kinder da sind, wenn der Lehrer kommt. Selbst die Gerichtsuhr wird vielfach zurückgestellt, damit die Parteien sich versammeln, bevor das Verfahren beginnt. Umgekehrt, in den Dörfern, welche nahe an der Eisenbahn liegen, stellt man in der Regel die Uhr einige Minuten vor, damit die Leute den Zug nicht verpassen. Ja, meine Herren, selbst dies hohe Haus statuiert doch eine akademische Viertelstunde, die auch zuweilen noch etwas länger wird. (Heiterkeit.)

Nun hat man noch den Unterschied zwischen Sonnenzeit und mittlerer Zeit angeführt. Der Herr Abgeordnete von Stumm hat ganz Recht, daß diese Differenz zu Zeiten den bereits bestehenden Differenzen hinzugefügt wird. Aber, meine Herren, es ist positiv und negativ damit zu rechnen; zu gewissen Zeiten ist diese Differenz zuzuzählen, zu anderen Zeiten ist sie abzuziehen. Den Klimax von 16 Minuten erreicht sie im Jahre doch auch nur an 4 Tagen. Meine Herren, hat irgend jemand von uns, der pünktlich nach einer richtig gehenden Uhr lebt, jemals bemerkt, daß er in einem Vierteljahre bis zu 16 Minuten zu früh zu Tische gegangen ist oder zu früh zur Ruhe sich zurückgezogen hat, und in dem folgenden Vierteljahr zu spät? Ich glaube, nicht.

Meine Herren, gerade der Umstand, daß diese doch nicht unerhebliche Differenz zwischen Sonnen- und mittlerer Zeit dem großen Publikum gar nicht bekannt ist, von ihm nie empfunden wird, scheint mir doch zu beweisen, daß die Besorgnisse, welche man wegen Abschaffung der Ortzeiten hegte, nicht begründet sind.

Meine Herren, wir können ja hier nicht durch Abstimmung oder Majoritätsbeschluß eine Einrichtung feststellen, die nur auf dem Wege der Verhandlung im Bundesrat, vielleicht später durch internationale Verhandlungen in die Wege zu leiten ist. Aber ich glaube, daß es diese Verhandlungen erleichtern wird, wenn der Reichstag sich sympathisch für ein Prinzip ausspricht, welches in Amerika, in England, in Schweden, in Dänemark, in der Schweiz und in Süddeutschland bereits ohne wesentliche Störungen zur Geltung gekommen ist. (Lebhaftes Bravo.)

Wenn der Hauptgegner der Einführung der Zonenzeit im bürgerlichen Leben, der verdienstvolle Direktor der Berliner Sternwarte, Geheimer Regierungsrat, Professor Dr. Förster, selbst der Ansicht ist, daß in militärischer Beziehung, namentlich bei einer Mobilmachung die Einführung einer einheitlichen Zeit für den äußeren und inneren Eisenbahndienst sehr wünschenswert wäre und zur Erreichung dieses Zweckes gelegentlich folgenden Vorschlag machte:

„Auch wird es mittelst des Telegraphennetzes leicht durchführbar sein, in Uebergangszeiten, in denen alle diese Einrichtungen sich noch nicht vollständig eingelebt haben, in ganz vorübergehender Weise oder, sobald ein Anlaß zur Zusammenfassung aller nationalen Kräfte und Einrichtungen eines Landes mit höchster Dringlichkeit vorliegt, z. B. bei einer Mobilmachung, alle Uhren des Landes auf ein und dieselbe Minute einer gewissen mittleren Landeseinheitszeit, auf welche besondere Fahrpläne für diesen Fall eingerichtet sein könnten, sofort einzustellen. In solchen Zeiten werden sich alle mit Freuden einem vorübergehenden Zwange unterwerfen, der nur auf die Dauer unerträglich sein würde",

so hat der Herr die Ausführbarkeit unterschätzt; theoretisch kann

man so etwas konstruieren, aber ausführbar ist es nicht. In einer Zeit, in welcher eine große Aufregung herrscht, alle Dispositionen für Militär- und Civilverwaltungen auf das genaueste und eingehendste getroffen und alle Kräfte auf das höchste angespannt sind, eine solche Zeitänderung vorzunehmen, würde den größten Wirrwarr im Gefolge haben. Mit den öffentlichen Uhren allein wäre es nicht abgethan, es müßte auch jedermanns Taschenuhr gestellt werden.

Verfolgen wir das weitere Vorgehen des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen, so finden wir, daß die Generalversammlung desselben am 30. Juli 1890 in Dresden den vom Ausschusse gestellten Antrag unter 1 und 3 annahm, dagegen demjenigen unter 2 die Stimmenmehrheit versagte. Letzterem, welcher die Aufnahme der Zonenzeiten in die für das Publikum bestimmten Fahrpläne verlangte, lag wohl die nicht unrichtige Annahme zu Grunde, daß das bürgerliche Leben allmählich die gleichen Zeiten anwenden würde; der Antrag würde jedoch, wenn angenommen, den Entscheidungen der Regierungen, namentlich derjenigen in Norddeutschland, wo die zu veröffentlichenden Fahrpläne in Ortszeit aufzustellen sind, vorgegriffen und eine reichsgesetzliche Regelung der Angelegenheit möglicherweise erschwert haben. Anders lag die Frage in den süddeutschen Staaten, in welchen die Ortszeit der Hauptstadt zugleich die Eisenbahn- und die Landeszeit war.

Der erwähnte Vereinsbeschluß wurde demnächst in folgender Weise ausgeführt: in Bayern, Württemberg und Baden wurde unter Zustimmung der Regierungen an Stelle der Münchener-, Stuttgarter- und Karlsruher Zeit diejenige des 15. Grades östlich von Greenwich Mitteleuropäische Zeit genannt und abgekürzt mit M. E. Z. bezeichnet, am 1. April 1892 im inneren und äußeren Eisenbahndienst eingeführt. Wurde es auch den Gemeinden frei gestellt, dieser Zeitrechnung sich anzuschließen, so unterließen die Regierungen doch nicht, durch empfehlende Vorschläge die Einführung der neuen Einheitszeit zu fördern; so erließ der württembergische Minister des Innern unterm 1. März d. J. an die Stadtdirektion Stuttgart und an die Oberämter eine Verfügung, in welcher den Gemeinden empfohlen wird, vom 1. April an die für das bürgerliche Leben in den Gemeinden maßgebenden Uhren nach der Uhr der nächstgelegenen Eisenbahnstation oder Postanstalt zu richten, dies würde zur Folge haben, daß die Uhren, welche bisher nach der mittleren Stuttgarter Zeit gerichtet waren, in der Nacht vom 31. März auf den 1. April 1892 um 23 Minuten vorzurücken sind. Auch wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Einwohnerschaft durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise zu verständigen sei. Aehnliche Anordnungen wurden für Bayern und Baden erlassen [1]). Die Differenzen zwischen den mittleren Ortszeiten von München, Stuttgart, Karlsruhe und Straßburg gegen der mitteleuropäische Zeit sind 14, 23, 26 und 29 Minuten. Die neue

1) Baden: Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V vom 24. März 1892.

Zeitrechnung kann in Süddeutschland als allgemein eingeführt angesehen werden.

Zu gleicher Zeit wurde auch den mit den Bahnen der süddeutschen Staaten in direktem Zusammenhange stehenden Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen gestattet, die mitteleuropäische Zeit im inneren und äußeren Eisenbahndienst einzuführen, dagegen behielt im bürgerlichen Leben die Ortszeit noch Geltung. Durch Ministerialerlaß sind die Landesbehörden einschließlich der Lehrer an den öffentlichen Schulen angewiesen worden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften eine andere Zeitbestimmung notwendig machen, vom 1. April 1892 ab mitteleuropäische Zeit einzuführen, ebenso hat die Stadt Straßburg angeordnet, ihre Uhren von dem genannten Tage nach derselben Zeit zu stellen [1]). Auch die Reichspostverwaltung hat am 1. April 1892 die mitteleuropäische Zeit für den gesamten Postdienst in den Oberpostdirektionsbezirken Karlsruhe, Konstanz, Straßburg und Metz eingeführt, dasselbe ist seitens der Postverwaltungen in Bayern und Württemberg geschehen. Ferner wird vom 1. April 1892 ab im ganzen Umfange des Reichspostgebietes seitens der Telegraphenanstalten nicht mehr nach der mittleren Berliner Zeit, sondern ausschließlich nach mitteleuropäischer Zeit gerechnet.

Bei den übrigen in Deutschland gelegenen Eisenbahnen gelangte vom 1. April 1892 die neue Zeit an Stelle der seither giltigen Berliner Zeit nur im inneren Dienst zur Anwendung während für den äußeren Dienst Ortszeit bestehen blieb. Inzwischen ist von den betreffenden deutschen Regierungen die Anweisung an die ihnen unterstellten Eisenbahnverwaltungen ergangen, auch im äußeren Dienst die Einheitszeit vom 1. April 1893 einzuführen.

Von den dem Vereine Deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörenden Bahnen außerhalb Deutschlands wurde auf denjenigen in Oesterreich-Ungarn die mitteleuropäische Zeit an Stelle der seither giltigen Prager und Pester Zeit am 1. Oktober 1891 im inneren und äußeren Dienst zur Einführung gebracht, dagegen deren Anwendung im bürgerlichen Leben den Gemeinden anheimgestellt. Dem Vernehmen nach hat eine größere Anzahl der letzteren, so unter anderen die Stadt Lemberg, ungeachtet eines Zeitunterschiedes von 36 Minuten bereits die neue Zeit angenommen.

In Belgien hat durch Gesetz vom 29. April 1892 die Zeit des Meridians von Greenwich (W. E. Z.) vom 1. Mai 1892 Geltung erhalten, dasselbe lautet:

Art. 1: „L'heure légale en Belgique est l'heure en temps moyen du méridien de Greenwich.

Art. 2: La présente loi sera obligatoire le lendemain de sa publication au Moniteur.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'État et publiée par la voie du Moniteur."

1) Elsaſs-Lothringen: Central- und Bezirksamtsblatt, Nr. 13 vom 24. März 1892.

In den Niederlanden ist durch Gesetz vom 19. April 1892 verfügt, daß die Eisenbahnen durchweg nach der mittleren Zeit von Greenwich (W. E. Z.) zu rechnen haben, ingleichen ist durch Gesetz vom 22. April 1892 festgesetzt, daß in Verbindung mit der Einführung genannter Zeit bei den Eisenbahnen in den Niederlanden auch vom 1. Mai 1892 ab im Post- und Telegraphendienst zugleich mit dieser Zeit gerechnet werden soll. Es wird jedoch nicht beabsichtigt, die Einführung der Zonenzeit für das bürgerliche Leben durch ein Gesetz zu regeln, man will es den Gemeinden überlassen, daß sie sich der im inneren und äußeren Dienst der Verkehrsanstalten vom 1. Mai 1892 eingeführten westeuropäischen Zeit (W. E. Z.) anschließen. Von einigen Seiten, namentlich aus den Handelskreisen wird geltend gemacht und ist ein dahin gehender Antrag bei der Regierung gestellt, daß die Verkehrs- und Handelsverhältnisse es wünschenswert machten, für den Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienst nicht die westeuropäische Zeit, sondern die für Deutschland giltige mitteleuropäische Zeit einzuführen. Dem Antrage ist bis jetzt nicht Folge gegeben, doch haben die holländischen Bahnen beim Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen den Beschluß erwirkt, daß sie gegebenenen Falls an Stelle der westeuropäischen demnächst die mitteleuropäische Zeit anwenden können.

Eine Entschließung Italiens und der Schweiz über die Einführung der Zonenzeit ist noch nicht erfolgt, doch steht zu erwarten, daß diese Staaten, wie schon bezüglich der Schweiz bereits erörtert worden ist, die mitteleuropäische Zeit, welche gegen die Zeit von Rom nur 10 Minuten differiert, annehmen werden.

Auch in Dänemark, Norwegen, Spanien und Portugal hat man sich noch nicht schlüssig gemacht, die beiden letzteren Staaten werden in ihrem Entschluß möglicherweise mit Rücksicht auf Frankreich geleitet werden. Die Hoffnung, daß Frankreich die auf den Weltkongreß in Washington im Jahre 1884 eingenommene besondere Stellung aufgeben, auch sich unter Annahme des Meridians von Greenwich dem von den amerikanischen Eisenbahnen praktisch erprobten Stundenzonensystem anschließen würde, ist nicht in Erfüllung gegangen. Durch Gesetz vom 14. März 1891 ist für Frankreich und Algier die Zeit von Paris festgesetzt worden. Das Gesetz enthält nur einen einzigen Artikel und lautet:

„L'heure légale, en France et en Algérie, est l'heure temps moyen de Paris."

Ueber die Einführung sind Ausführungsbestimmungen erlassen. Die Differenz zwischen der Pariser Zeit und derjenigen von Greenwich, welche für Frankreich die geeignetste Zonenzeit sein würde, beträgt 10 Minuten.

Soweit sich gegenwärtig übersehen läßt, dürfte wahrscheinlich Frankreich der einzige Staat Europas sein, welcher das Stundenzonensystem nicht annehmen wird, da auch in Rußland und den Balkanstaaten die Absicht bestehen soll, diesem System sich anzuschließen. Für das europäische Rußland würde der Meridian 30 Grad östlich — oder 2 Stunden — von Greenwich, welcher dicht bei St. Petersburg

vorüberzieht, Geltung haben, dieser Meridian liegt auch nur wenige Minuten östlich von Konstantinopel und zieht nahe bei Kiew und Odessa westlich vorbei.

Die verschiedenen Zeitrechnungen, welche gegenwärtig bei den Verkehranstalten und im bürgerlichen Leben Deutschlands angewandt werden, und zwar die mitteleuropäische Zeit im gesamten Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienst sowie im bürgerlichen Leben in Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen, in letzterem jedoch nur zum Teil im bürgerlichen Leben und im übrigen Deutschland nur im inneren Eisenbahn- und Telegraphendienst bis zum 1. April 1893 unter Beibehaltung der Ortszeit im bürgerlichen Leben, machen eine gesetzliche Regelung der Anlegenheit dringend notwendig. Es besteht zwar, soweit bekannt, nirgends in Deutschland eine gesetzliche Vorschrift über die Ermittelung des Moments, in welchen der Beginn des Kalendertages (Mitternacht) zu setzen ist, auch die Regel, daß die mittlere Sonnenzeit, aus deren Beachtung sich die verschiedene Ortszeit ergiebt, zu Grunde gelegt wird, ist keine allgemeine, indem wenigstens in Bayern, Württemberg und Baden die einheitliche Eisenbahnzeit schon bisher durchweg als bürgerliche Zeit behandelt ist. Könnte man annehmen, daß die neue Eisenbahnzeit sich auch für das bürgerliche Leben nach und nach von selbst ergeben würde, daß in den größeren Städten alsbald der Uebergang zu dieser Zeit erfolgen und daß demnächst die Macht der Verhältnisse auch in den übrigen Gemeinden dahin führen würde, sich diesem Vorgehen anzuschließen, so würde auch in diesem günstigsten Falle der Uebergang nur allmählich stattfinden, und es würde demgemäß ein längerer oder kürzerer Zeitraum verbleiben, innerhalb dessen es ungewiß sein könnte, welche Zeitrechnung für den einzelnen Ort die maßgebende sei. Eine solche Ungewißheit müßte selbstverständlich auch in rechtlicher Beziehung nachteilig einwirken. Allen etwa möglichen Uebelständen wird vorgebeugt, wenn durch Gesetz festgestellt wird, welche Zeit als die gesetzliche zu verstehen ist, und es wird dadurch zugleich der Vorteil erreicht, daß für die Zukunft ein Zweifel in dieser Richtung ausgeschlossen wird.

Daß derartige Zweifel, durch welche unter Umständen die Rechtssicherheit empfindlich beeinträchtigt werden kann, entstehen, wenn die Entwickelung sich selbst überlassen bleibt, beweist die Erfahrung, welche in England gemacht ist. Obwohl dort die Greenwicher Zeit seit 1848 als Eisenbahn- und Telegraphenzeit benutzt wird, und obwohl sehr bald eine Stadt nach der anderen dieselbe als allgemeine Zeit angenommen hat, ist noch im Jahre 1880 das Bedürfnis hervorgetreten, durch Gesetz (Definition of time act) zu bestimmen, wie die in einer Parlamentsakte oder in anderen Urkunden vorkommenden Zeitangaben zu berechnen seien [1]).

1) Chapter 9, 43 u. 44 Vict.: „An act to remove the doubts as to the Meaning of expressions relative to time occurring in Acts of Parliement, deeds, and other legal instruments (2^d August 1880)."

Diese Gründe dürften es rätlich erscheinen lassen, im Anschluß an das durch die Gesetzgebungen von Schweden, Frankreich und Belgien gegebene Beispiel auch für Deutschland den Begriff der gesetzlichen Zeit durch Reichsgesetz festzulegen. Im Zusammenhange mit den der Reichsgesetzgebung nach Artikel 4 der Verfassung unterliegenden Materien empfiehlt sich dieser Weg und würde auch der einfachste sein.

Der Entwurf des dem Bundesrate vorgelegten und von demselben bereits angenommenen Gesetzes lautet:

„Die gesetzliche Zeit in Deutschland ist die mittlere Sonnenzeit des 15. Längengrades östlich von Greenwich."

„Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte in Kraft, in welchem nach der im vorhergehenden Absatz festgesetzten Zeitbestimmung der 1. April 1893 beginnt."

Das Gesetz tritt hiernach für die östlich des 15. Längengrades gelegenen Orte mit dem Ablauf des 31. März in Kraft, für alle westlich gelegenen Orte dagegen in dem Augenblick, in welchem im Meridian des 15. Längengrades der 1. April 1893 beginnt.

Ueber das vorstehende Gesetz wird noch der Reichstag in der bevorstehenden Session zu beraten und zu beschließen haben.

Beiliegende Karte läßt ersehen, wie sich die Stundenzonen über die Erde verteilen, durch Schraffiernng sind diejenigen Zonen bezeichnet, deren Zeiten bereits Einführung gefunden haben.

In Europa würden den drei Stundenzonen zufallen, und zwar der Zeit von Greenwich, westeuropäische Zeit (W. E. Z.):

Großbritannien und Irland (letzteres rechnet jetzt nach Dubliner Zeit), Belgien, die Niederlande, Frankreich (hat Pariser Zeit eingeführt), Spanien und Portugal;

der Zeit des 15. Grades östlich von Greenwich, mitteleuropäische Zeit (M. E. Z.):

Schweden, Norwegen, Dänemark, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Serbien, die Schweiz und Italien;

der Zeit des 30. Grades östlich von Greenwich, osteuropäische Zeit (O. E. Z.):

das europäische Rußland und die Balkanstaaten.

Griechenlands geographische Lage läßt die Wahl unter den beiden letztgenannten Zeiten zu.

Die vielfach gewünschte Stundenzählung bis 24, welche insbesondere von der American Society of Civil Engineers in New York angestrebt wird, dürfte sich zur allgemeinen Einführung nicht eignen; würden sich auch die Zifferblätter der Uhren kenntlich darstellen lassen, so würde doch das Schlagen der Stunden bis 24 eine Annehmlichkeit nicht bieten.

Diejenigen, welche im Laufe des verflossenen Sommers Süddeutschland und Oesterreich-Ungarn bereisten, werden es angenehm empfunden haben, daß sie nicht genötigt waren, ihre Uhren öfters umzustellen, sondern sich in Ruhe auf die einmal umgestellte Zeit verlassen konnten, auch der Uebergang nach der Schweiz erforderte nicht unbedingt ein Umstellen

der Uhren, da die Differenz zwischen der in der Schweiz z. Zt. noch gültigen Berner Zeit und der mitteleuropäischen Zeit gerade $^1/_2$ Stunde beträgt.

Der Verlauf auch dieser Frage hat ergeben, wie alle Einrichtungen im Leben der Völker, welche geeignet sind, eine Annäherung derselben herbeizuführen und zur Erleichterung des Handels und Verkehrs beizutragen, zu ihrer Entwickelung und Ausführung die Zustimmung der öffentlichen Meinung erfordern, die aufzuklären und zu unterrichten naturgemäß längere Zeit beansprucht. Wir werden hierbei an die Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes erinnert, welche auch erst nach längerem Austausch der bestandenen Meinungsverschiedenheiten erfolgte. Wie wir uns nach den unzähligen verschiedenen Maßen und Gewichten, welche früher in Deutschland bestanden, nicht wieder zurücksehnen, so werden wir demnächst die Rechnung nach Ortszeit gern vergessen und diejenige nach der Stundenzonenzeit als geboten und notwendig ansehen.

IX.

Ueber den Einfluss des elterlichen Alters auf die Lebenskraft der Kinder.

Von

Josef Körösi (Budapest).

(Vorgetragen auf dem Londoner internationalen Kongresse für Hygiene und Demographie.)

Der Zweck nachfolgender demologischer Studie ist zu untersuchen, ob das Alter der Eltern von Einfluß auf die Lebenskraft der Kinder sei, bejahenden Falls das statistische Maß dieses Einflusses zu finden. Es dienen zu diesem Behufe die Beobachtungen, welche ich in Budapest seit vielen Jahren bei jedem Todesfalle von Kindern unter 10 Jahren, einerseits über das Alter der Eltern, andererseits über die Todesursachen der Kinder aufzeichnen lasse. Die hier unterbreiteten Ergebnisse gehen aus der Beobachtung der Todesursachen von 29 813 Kindern hervor.

Im Hinblick auf die Tendenz der anzustellenden Untersuchungen lassen sich die Todesursachen der Kinder in zwei Gruppen bringen: solche, wo der Keim der Krankheit bereits im Mutterleibe erworben, und solche, wo der Tod durch eine erst im Laufe des Lebens eintretende Ursache herbeigeführt wurde. Bezeichnen wir die ersteren als die uterinen, die letzteren als die extrauterinen Todesursachen. Zu den uterinen habe ich alle Fälle der schwachen Konstitution gerechnet, also die angeborene Lebensschwäche, ferner die an Abzehrung (Atrophia) und Erschöpfung (Inanitio) verstorbenen Kinder; desgleichen die lebend zur Welt gekommenen, aber in kurzer Frist verstorbenen Frühgeburten, die eigentlich nur eine besondere Art der an Lebensschwäche Verstorbenen repräsentieren. Außer diesen durch schwache Konstitution verursachten Todesfällen wurden auch noch Lungentuberculose, Wasserkopf, Rachitis und Skrophulose als uterine Todesursachen betrachtet.

Diese Beobachtungen wurden zum ersten Male in den fünf Jahren 1878--82 angestellt, dann in den Jahren 1888—89 wieder aufgenommen. Angeborene Lebensschwäche, Wasserkopf, Rachitis und Skrophu-

lose wurden alle sieben Jahre hindurch beobachtet, während Lungentuberkulose [1]), Inanitio und Atrophie, sowie die Frühgeburten erst in den letzten zwei Jahren hinzutraten.

Aus den gewonnenen Beobachtungen können wir zwar nicht schließen, wie viel der Kinder verschiedenaltriger Eltern an Lungenschwindsucht, Lebensschwäche etc. gestorben seien, wohl aber in welchem Maße sich die Häufigkeit dieser Todesfälle mit dem aufsteigenden Alter der Eltern ändere, was zu erkennen ja die eigentliche Endabsicht unserer Untersuchung bildet.

Wir werden im Nachstehenden untersuchen, zuerst welchen Einfluß das Alter der Mütter, dann welchen jenes der Väter ausgeübt, und schließlich, welche Veränderungen die Alterskombination beider Gatten hervorbringe. Um uns ferner darüber zu vergewissern, ob die elterlichen Altersverhältnisse wirklich einen speziellen Einfluß auf das Auftreten der uterinen Todesursachen ausüben, habe ich aus dem Kreise der extrauterinen Todesursachen noch jene eine in Betracht gezogen, welcher die meisten Kinderleben zum Opfer fallen, nämlich den Darmkatarrh. Wir werden dann zusehen, ob die Abhängigkeit dieser Todesursache von den elterlichen Altersverhältnissen einen andern Verlauf nimmt, als jener der uterinen Todesursachen.

Um die im Nachstehenden häufig zu erwähnenden Verhältnisse nicht stets durch eine schwerfällige, ermüdende Umschreibung bezeichnen zu müssen, wollen wir uns über folgende Ausdrücke verständigen. Kinder, deren Eltern in gleichem Alter standen, nennen wir kurz gleichelterige; solche, wo die Väter gleichaltrig waren, vatersgleiche, wo die Mütter, muttergleiche; jene Kinder, die von den älteren Vätern stammen, vatersältere, die von den älteren Müttern, mutterältere, und vice versa vatersjüngere, mutterjüngere.

I. Einfluß des mütterlichen Alters.

Ueber die durch schwache Konstitution — d. i. durch angeborene Lebensschwäche, Atrophie, Lungentuberkulose oder Frühgeburt — verursachte Sterblichkeit enthält die zweijährigen Beobachtungen die Tabelle I; die siebenjährigen Tabelle II. Die Letzteren erstrecken sich auf die übrigen uterinen Todesursachen (nämlich Wasserkopf,

1) Die Tuberkulose wurde eigentlich auch schon im ersten Zeitraume beobachtet. Aber infolge des zweideutigen Sinnes der für Tuberkulose angewendeten Ausdrücke — die Bezeichnungen „Schwindsucht" und „Auszehrung" können nämlich im Ungarischen (wie im englischen „Consumption") ebenso für allgemeine Schwindsucht d. h. Atrophie, als für Lungenschwindsucht d. h. Lungentuberkulose gedeutet werden — ziehe ich es vor, auf die Beobachtungen dieser Periode gar nicht zu reflektieren. Vom Jahre 1888 ab wurde aber zwischen Inanitio-Atrophia infantum und zwischen Lungentuberkulose streng unterschieden. — Die in vorliegender Abhandlung mit in Betracht gezogenen Ergebnisse der Jahre 1878—82 habe ich der Ungarischen Akademie der Wissenschaften bereits im Jahre 1888 unterbreitet, bei welchem Anlasse außer den Todesursachen auch die — gegenwärtig nicht in Betracht gezogene — Sterblichkeit der ersten Tage und ersten Monate und zwar ebenfalls in ihrer Abhängigkeit vom elterlichen Alter behandelt wurde.

(nämlich Wasserkopf, Rachitis und Skrophulose); angeborene Lebensschwäche wurde aber auch in dieser siebenjährigen Periode beoabchtet.

Diese Beobachtungen enthüllen nun die überaus wichtige Thatsache, daß die jüngsten Mütter (im Alter bis zu 20 Jahren) häufiger lebensschwache Kinder zur Welt bringen, und zwar treten hier nicht nur die durch angeborene Lebensschwäche verursachten, sondern — in bemerkenswerter Uebereinstimmung — auch die übrigen erwähnten uterinen Todesursachen auffällig häufiger auf.

Um vor allem einen Ueberblick über das Gesamtbild zu bieten, lassen wir nachstehend folgende Hauptübersicht folgen: 1) zweijährige Beobachtungen über den Einfluß des mütterlichen Alters auf schwache Konstitution (aus Tabelle I); 2) siebenjährige Beobachtungen über den Einfluß auf die übrigen uterinen Todesursachen samt angeborner Lebensschwäche (aus Tabelle II).

Nimmt man im allgemeinen an, daß das Alter der Eltern von Einfluß auf die Widerstandskraft der Kinder sei, so wird man nicht erwarten, daß dieser Zusammenhang bei den extrauterinen Todesursachen, so z. B. beim Darmkatarrh, vollkommen aufhöre. Wohl aber wird die Thatsache, daß die intrauterinen Todesursachen eine größere Abhängigkeit als die extrauterinen vom Alter der Eltern aufweisen, als namhafte Bekräftigung des supponierten Kausalzusammenhanges dienen.

Die Häufigkeit der uterinen Todesursachen bei muttersgleichen Kindern war nun die folgende:

Alter der Mütter	Uterine Todesursachen zweijährige Beobachtungen (inkl. Tuberk.)	Uterine Todesursachen siebenjährige (exkl. Tuberk.)	hingegen Darmkatarrh siebenjährige Beobachtungen
bis 20 Jahre	37,32 %	22,31 %	26,29 %
von 20—30 „	21,02 „	14,31 „	21,89 „
„ 30—35 „	14,04 „	12,85 „	18,05 „
über 35 „	15,35 „	13,45 „	19,25 „

Um die mit dem wechselnden mütterlichen Alter vorgehenden Veränderungen deutlicher erkennbar zu machen, wollen wir die Sterblichkeitsverhältnisse der Alterklasse von 20—30 Jahren gleich 100 setzen. In diesem Falle gewinnen wir folgendes Bild:

bis zu 20 Jahren	176	156	120
von 20—30 „	100	100	100
„ 30—35 „	66	90	82
über 35 „	73	94	88

Die Kinder der unter zwanzigjährigen Mütter sind also der Gefahr uteriner, noch im Mutterleibe erwachsener Krankheiten weit mehr ausgesetzt als die Kinder älterer Mütter.

Da die unterste Altersgrenze von 20 Jahren bloß der runden Ziffer willen gewählt wurde, ist es von Interesse, zu verfolgen, wie sich die Sterblichkeitsverhältnisse auf die einzelnen Altersjahre dieser Klasse auflösen.

Es ist zu bedauern, daß bezüglich der jüngsten Mütter so wenig Beobachtungen zusammenkamen, daß die 2jährigen Beobachtungen der Tab. I,

welche die verläßlichere Specifizierung der Todesursachen enthalten, für die Berechnung von Prozentualwerten nicht verwendet werden können. Fassen wir aber die Gesamtergebnisse der siebenjährigen Beobachtungen in Tabelle II zusammen, so gewinnen wir ziemlich genügende Anhaltspunkte, um für die Mütter unter 20 Jahren behaupten zu können, daß je jünger die Mutter, desto häufiger die schwachen Kinder. Dies ergiebt sich aus der nachfolgenden Gegenüberstellung der einerseits an Lebensschwäche, Wasserkopf, Rachitis und Skrophulose, andererseits an Diarrhöe verstorbenen Kinder:

Alter der Mütter	Ang. Lebensschw. Wasserk. Rach. Skroph.	hingegen Diarrhöe
18—19	28,12 %	23,43 %
19—20	20,93 „	27,91 „
20—30	14,31 „	21,89 „

Uebergehen wir nun darauf, die angeführten Sammelrubriken in die einzelnen Todesursachen aufzulösen, so ergiebt sich bei Vergleichung der mutterjüngsten (von unter 20-jährigen Müttern geborenen) Kinder mit den mutterältesten (über 35-jährigen), daß an Darmkatarrh die Kinder der ersteren um etwa 50 Proz. häufiger starben, hingegen bei Rachitis um 75 Proz. bei Lungentuberkulose und Hydrocephalus um 200 Proz. (d. i. um die doppelte Anzahl), bei Atrophie um 300 Proz. (d. i. um die dreifache Anzahl) häufiger. Man beachte diesbezüglich die nachfolgenden Angaben [1]).

A) Zweijährige Beobachtungen.

Alter der Mütter	Lung. Tuberk.	Atrophie	Früh-geburten	Ang. Lebens-schwäche	hingegen Darmkatarrh
bis 20 Jahre	8,45 %	9,15 %	*	17,60 %	50,70 %
von 20—30 „	5,09 „	5,05 „	0,59 %	10,37 „	29,74 „
„ 30—35 „	2,78 „	4,24 „	0,49 „	6,53 „	19,63 „
über 35 „	4,96 „	3,56 „	0,51 „	7,59 „	17,41 „
					Nur 72 Fälle.

1) Da man bei Betrachtung bloſser Verhältniszahlen nicht sieht wie groſs die Menge der Beobachtungen gewesen aus welchen dieselben hervorgehen, wende ich nachfolgende Bezeichnungen an: Wo die Anzahl der insgesamt verstorbenen Kinder unter 50 beträgt, wird kein Procentuale berechnet, sondern statt dessen ein * gesetzt; die aus 50—100 verstorbenen Kindern gezogenen Beobachtungen sind in Klammern gesetzt, um so den Leser auf das geringere Gewicht der betreffenden Verhältniszahl aufmerksam zu machen. Dieses Merkzeichen bezieht sich demnach auf alle Fälle, wo, falls man die Sterblichkeit in Bruchform ausdrückt, die in den Nenner zu stellende Gesamtheit aller verstorbenen Kinder eine zu geringe ist. Nun giebt es aber auch Fälle, wo diese Gesamtheit zahlreich genug, aber jene des Zählers eine zu geringe ist. So gab es z. B. insgesamt 1314, also genug zahlreiche Kinderverstorbene aus Ehen, wo die Mütter über 40 Jahre alt waren; wenn aber hiervon infolge von Frühgeburt nur vier Kinder starben, in einer anderen Altersklasse aber nur etwa eines mehr, würde dies bei bloſser Vergleichung der entsprechenden Verhältniszahlen gleich einen Ausschlag von 25 Proz. ergeben, was anscheinend sehr bemerkenswert, in Wirklichkeit aber nur ein ganz unbedeutendes Spiel des Zufalls ist. Um nun das Urteil des Lesers auch in dieser Hinsicht vor allzu grellen Irrtümern zu schützen, habe ich in der vorliegenden Abhandlung, dort wo (für die zweite Gesamtheit) nur 5 oder weniger Beobachtungen vorlagen, Prozentualberechnungen nicht vorgenommen und an deren Stelle ein * gesetzt, dort, wo aber nicht mehr als 6—10 Fälle vorlagen, die Berechnung zwar vorgenommen, dieselbe aber ebenfalls zwischen Klammern gesetzt.

Tabelle I.

Zweijährige Beob

I. Alter der Mütter	Mit Vätern von 20—30 Jahren: Anzahl der verstorbenen Kinder (0—10-jähr.)	Hiervon starben an: Lungen-Tuberkulose	Angeb. Lebensch.	Atrophie	Frühgeboren	Zusammen	Dagegen an Diarrhöe	Mit Vätern von 30—40 Jahren: Anzahl der verstorbenen Kinder (0—10-jähr.)	Hiervon starben an: Lungen-Tuberkulose	Angeb. Lebensschw.	Atrophie	Frühgeboren	Zusammen	Dagegen an Diarrhöe
Unter 17 Jahren	5	—	1	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—
Von 17—18 „	24	4	2	—	2	8	12	1	—	—	—	—	—	1
„ 18—19 „	22	4	7	2	1	14	7	7	—	2	—	—	2	4
„ 19—20 „	56	1	9	7	—	17	32	19	1	4	4	—	9	7
Unter 20 Jahren	107	9	19	9	3	40	54	27	1	6	4	—	11	12
Von 20—30 „	1325	84	160	73	8	325	461	2277	92	215	109	12	428	628
„ 30—35 „	148	3	11	8	—	22	37	1818	49	108	79	12	248	356
Ueber 35 „	22	2	3	1	—	6	7	727	28	49	22	6	105	131
Zusammen	1602	98	193	91	11	393	559	4849	170	378	214	30	792	1127
	Spezifizierung der höhsten													
Von 35—37 Jahren	9	2	2	1	—	5	3	386	13	21	7	1	42	53
„ 37—39 „	8	—	1	—	—	1	1	223	6	12	11	3	32	50
„ 39—41 „	3	—	—	—	—	—	1	86	9	16	3	—	28	21
„ 41—43 „	1	—	—	—	—	—	1	18	—	—	—	2	2	2
„ 43—45 „	1	—	—	—	—	—	1	9	—	—	1	—	1	3
Ueber 45 „	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	2
Zusammen	22	2	3	1	—	6	7	727	28	49	22	6	105	131
II. Alter der Väter	Mit Müttern von 18—30 Jahren							Mit Müttern von 30—40 Jahren						
Unter 18 Jahren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Von 18—19 „	1	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
„ 19—20 „	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Unter 20 Jahren	2	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Von 20—25 „	225	10	17	13	4	44	42	8	1	1	—	—	2	—
„ 25—30 „	1677	84	160	66	5	315	449	189	4	13	8	—	25	43
„ 30—40 „	2524	94	226	114	13	447	612	2144	71	162	96	15	344	528
„ 40—50 „	208	17	14	11	—	42	38	900	28	92	45	2	167	199
Ueber 50 „	28	—	—	1	2	3	7	109	3	10	1	—	14	30
Zusammen	4664	205	418	205	24	852	1149	3351	107	278	150	17	552	800
	Spezifizierung der höchsten													
Von 50—55 Jahren	21	—	—	1	—	1	4	84	3	6	1	—	10	27
„ 55—57 „	1	—	—	—		—	1	11	—	3	—	—	3	—
„ 57—59 „	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	1	1
„ 59—61 „	1	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	2
„ 61—63 „	1	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
„ 63—65 „	1	—	—	—	—		—	1	—	—	—	—	—	—
Ueber 65 „	3	—	—		2	2	1	2	—	—	—	—	—	—
Zusammen	28	—	—	1	2	3	7	109	3	10	1	—	14	30

verschiedene Todesursachen der Kinder.

achtungen (1888—1889).

Mit Vätern v. 40—50 Jahren							Mit Vätern über 50 Jahre							Zusammen 1)						
Anzahl der verstorbenen Kinder (0—10-jähr.)	Hiervon starben an						Anzahl der verstorbenen Kinder (0—10-jähr.)	Hiervon starben an						Anzahl der verstorbenen Kinder (0—10-jähr.)	Hiervon starben an					
	Lungen-Tuberkulose	Angeb. Lebensschw.	Atrophie	Frühgeboren	Zusammen	Dagegen an Diarrhöe		Lungen-Tuberkulose	Angeb. Lebensschw.	Atrophie	Frühgeboren	Zusammen	Dagegen an Diarrhöe		Lungen-Tuberkulose	Angeb. Lebensschw.	Atrophie	Frühgeboren	Zusammen	Degegen an Diarrhöe
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	^{1}6	^{1}1	1	—	—	^{1}2	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	4	2	—	2	8	13
—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	32	4	9	2	1	16	14
3	1	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	^{1}79	3	13	11	—	27	^{1}42
3	1	—	—	—	1	2	3	—	—	—	—	—	3	^{2}142	^{1}12	25	13	3	^{1}53	^{1}72
187	18	19	9	—	46	38	17	—	1	1	2	4	5	^{1}3807	194	395	192	22	803	1132
434	13	38	16	—	67	80	50	3	3	1	—	7	8	2450	68	160	104	12	344	481
1025	44	85	36	4	169	167	219	11	13	2	—	26	42	1993	85	150	61	10	303	347
1649	76	142	61	4	283	287	289	14	17	4	2	37	58	^{3}8392	^{1}359	730	370	47	^{1}1506	^{1}2032

mütterlichen Altersgruppen

Anzahl der verstorbenen Kinder (0—10-jähr.)	Lungen-Tuberkulose	Angeb. Lebensschw.	Atrophie	Frühgeboren	Zusammen	Dagegen an Diarrhöe	Anzahl der verstorbenen Kinder (0—10-jähr.)	Lungen-Tuberkulose	Angeb. Lebensschw.	Atrophie	Frühgeboren	Zusammen	Dagegen an Diarrhöe	Anzahl der verstorbenen Kinder (0—10-jähr.)	Lungen-Tuberkulose	Angeb. Lebensschw.	Atrophie	Frühgeboren	Zusammen	Degegen an Diarrhöe
303	3	21	9	2	35	59	40	3	1	2	—	6	10	738	21	45	19	3	88	125
245	8	20	9	—	37	35	39	—	3	—	—	3	9	515	14	36	20	3	73	95
257	10	26	10	—	46	45	49	4	6	—	—	10	6	395	23	48	13	—	84	73
124	22	10	3	1	36	23	39	2	2	—	—	4	9	182	24	12	3	3	42	35
55	1	5	1	1	8	3	17	2	1	—	—	3	5	82	3	6	2	1	12	12
41	—	3	4	—	7	2	35	—	—	—	—	—	3	81	—	3	4	—	7	7
1025	44	85	36	4	169	167	219	11	13	2	—	26	42	1993	85	150	61	10	306	347

Mit Müttern über 40 Jahre							Zusammen 2)						
Anzahl der verstorbenen Kinder (0—10-jähr.)	Lungen-Tuberkulose	Angeb. Lebensschw.	Atrophie	Frühgeboren	Zusammen	Dagegen an Diarrhöe	Anzahl der verstorbenen Kinder (0—10-jähr.)	Lungen-Tuberkulose	Angeb. Lebensschw.	Atrophie	Frühgeboren	Zusammen	Dagegen an Diarrhöe
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	2	^{1}1	—	—	—	^{1}1	1
—	—	—	—	—	—	—	^{1}4	^{1}1	1	—	—	^{1}2	1
—	—	—	—	—	—	—	^{4}241	^{3}13	18	13	4	^{2}48	^{1}43
10	—	—	—	—	—	2	^{33}1899	^{3}90	^{3}176	74	^{3}7	^{7}347	503
54	6	5	2	2	15	16	^{2}4727	171	393	212	30	806	^{1}1157
206	34	24	13	2	73	34	1314	79	130	69	4	282	271
70	2	2	—	—	4	20	207	5	12	2	2	21	57
340	42	31	15	4	92	72	^{37}8392	^{3}359	^{3}730	370	^{2}47	^{10}1506	^{11}2032

väterlichen Altersgruppen

Anzahl der verstorbenen Kinder (0—10-jähr.)	Lungen-Tuberkulose	Angeb. Lebensschw.	Atrophie	Frühgeboren	Zusammen	Dagegen an Diarrhöe	Anzahl der verstorbenen Kinder (0—10-jähr.)	Lungen-Tuberkulose	Angeb. Lebensschw.	Atrophie	Frühgeboren	Zusammen	Dagegen an Diarrhöe
53	2	—	—	—	2	12	158	5	6	2	—	13	43
13	—	2	—	—	2	4	25	—	5	—	—	5	5
2	—	—	—	—	—	2	4	—	1	—	—	1	3
—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	3
1	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	1
1	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	1
—		—	—	—	—	—	6	—	—	—	2	2	1
70	2	2	—	—	4	20	207	5	12	2	2	21	57

1) Inklusive der, Raumersparnisses halber nicht angesetzten Rubriken der allerjüngsten, d. i. unter 20-jährigen Väter. Die Anzahl der entsprechenden Fälle ist oben in Perltypen angegeben. So z. B. sind auf der ersten Zeile 5 Kinder (und zwar in der Rubrik der 20—30-jährigen Väter) angegeben; hiezu kommt noch 1 Fall von Vätern unter 20 Jahren, infolge dessen das Totale in der Rubrik „Zusammen" 6 beträgt.

2) Inklusive der Kinder unter 18-jähriger Mütter (man vergleiche die vorstehende Bemerkung).

Tabelle II.

I. Alter der Mütter	Mit Vätern vnn 20—30 Jahren: Anzahl der verstorbenen Kinder (0—10-jährig)	Hiervon starben an: Angeb. Lebensschw.	Wasserkopf	Rachitis	Skrophulose	Dagegen an Diarrhöe	Mit Vätern vnn 30—40 Jahren: Anzahl der verstorbenen Kinder (0—10-jährig.)	Hiervon starben an: Angeb. Lebensschw.	Wasserkopf	Rachitis	Skrophulose	Dagegen an Diarrhöe
Unter 17 Jahren	13	3	—	—	—	4	3	1	—	—	—	—
Von 17—18 „	55	5	1	1	2	13	1	—	—	—	—	1
„ 18—19 „	88	23	1	1	—	20	33	6	2	2	1	6
„ 19—20 „	217	34	7	2	1	58	67	14	2	1	—	20
Unter 20 Jahren	373	65	9	4	3	95	104	21	4	3	1	27
Vnn 20—30 „	5 230	649	56	63	35	1222	8 898	932	111	69	66	1896
„ 30—35 „	382	29	11	3	4	88	5 837	557	83	30	32	1012
Ueber 35 „	90	16	—	1	—	23	2 286	224	40	18	11	430
Zusammen	6 075	759	76	71	42	1428	17 125	1734	238	120	110	3365
Spezifizierung der höchsten												
Vnn 35—37 Jahren	31	9	—	—	—	10	1 115	108	22	8	6	193
„ 37—39 „	27	4	—	—	—	3	735	65	10	3	4	157
„ 39—41 „	17	1	—	1	—	3	294	43	7	6	1	60
„ 41—43 „	7	2	—	—	—	5	83	5	1	1	—	5
„ 43—45 „	5	—	—	—	—	1	33	2	—	—	—	10
Ueber 45 „	3	—	—	—	—	1	26	1	—	—	—	5
Zusammen	90	16	—	1	—	23	2 286	224	40	18	11	430

II Alter der Väter	Mit Müttern v. 18—30 Jahren: Anzahl der verstorbenen Kinder	Angeb. Lebensschw.	Wasserkopf	Rachitis	Skrophulose	Dagegen an Diarrhöe	Mit Müttern v. 30—40 Jahren: Anzahl der verstorbenen Kinder	Angeb. Lebensschw.	Wasserkopf	Rachitis	Skrophulose	Dagegen an Diarrhöe
Unter 18 Jahren	4	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Von 18—19 „	3	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
„ 19—20 „	23	1	—	1	—	5	3	1	—	—	—	—
Unter 20 Jahren	30	3	—	1	—	6	9	1	—	—	—	—
Von 20—25 „	789	82	13	9	5	159	31	7	—	1	—	3
„ 25—30 „	5 263	605	59	50	40	1179	476	47	7	1	2	87
„ 30—40 „	9 258	948	135	83	65	1816	7 505	740	108	46	40	1535
„ 40—50 „	839	140	22	10	15	143	3 691	426	46	17	42	826
Ueber 50 „	125	10	4	3	—	19	414	36	5	4	1	81
Zusammen	16 304	1788	233	156	125	3322	12 126	1257	166	69	85	2532
Spezifizierung der höchsten												
Von 50—55 Jahren	73	4	3	1	—	10	306	22	4	2	1	69
„ 55—57 „	15	—	—	—	—	2	47	7	—	—	—	3
„ 57—59 „	10	1	—	1	—	1	23	4	—	2	—	2
„ 59—61 „	8	2	1	—	—	2	15	1	1	—	—	3
„ 61—63 „	4	1	—	—	—	—	7	1	—	—	—	2
„ 63—65 „	7	1	—	1	—	1	4	—	—	—	—	—
Ueber 65 „	8	1	—	—	—	3	12	1	—	—	—	2
Zusammen	125	10	4	3	—	19	414	36	5	4	1	81

verschiedene Todesursachen der Kinder.

achtungen (1878—1882, 1888—1889).

Mit Vätern v. 40—50 Jahren						Mit Vätern über 50 Jahre						Zusammen [1]					
Anzahl der verstorbenen Kinder (0—10-jährig.)	Hiervon starben an					Anzahl der verstorbenen Kinder (0—10-jährig.)	Hiervon starben an					Anzahl der verstorbenen Kinder (0—10-jährig.)	Hiervon starben an				
	Angeb. Lebensschw.	Wasserkopf	Rachitis	Skrophulose	Dagegen an Diarrhöe		Angeb. Lebensschw.	Wasserkopf	Rachitis	Skrophulose	Dagegen an Diarrhöe		Angeb. Lebensschw.	Wasserkopf	Rachitis	Skrophulose	Dagegen an Diarrhöe
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$\overset{1}{17}$	4	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	5	1	1	2	14
1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	3	$\overset{8}{128}$	29	3	3	1	30
7	1	—	—	—	3	3	—	—	—	—	1	$\overset{7}{301}$	$\overset{1}{50}$	9	3	1	$\overset{2}{84}$
8	1	—	—	—	4	6	—	—	—	—	4	$\overset{11}{502}$	$\overset{1}{88}$	13	7	4	$\overset{2}{132}$
789	105	20	7	14	151	99	9	10	2	—	19	$\overset{16}{15\,032}$	$\overset{8}{1698}$	197	141	115	$\overset{3}{3291}$
1650	179	28	14	33	314	171	27	1	1	1	37	$\overset{4}{8\,044}$	792	123	48	70	$\overset{1}{1452}$
3258	369	36	26	22	632	599	65	4	5	2	114	$\overset{2}{6\,235}$	674	80	50	35	$\overset{1}{1200}$
5705	654	84	47	69	1101	875	101	15	8	3	174	$\overset{23}{29\,813}$	$\overset{4}{3252}$	413	246	224	$\overset{7}{6075}$

mütterlichen Altersgrupp

870	95	12	5	6	186	108	10	–	1	2	25	$\overset{3}{2\,126}$	222	34	14	14	$\overset{1}{415}$
887	109	8	6	6	173	100	16	1	—	—	17	1 749	194	19	9	10	350
732	91	8	6	3	133	123	14	—	2	—	23	1 166	149	15	15	4	219
437	45	6	7	2	89	120	12	2	1	—	26	647	64	9	9	2	125
181	16	2	1	2	23	58	5	1	—	—	12	277	23	3	1	2	46
151	13	—	1	3	28	90	8	—	1	—	11	270	22	—	2	3	45
3258	369	36	26	22	632	599	65	4	5	2	114	$\overset{2}{6\,235}$	674	80	50	35	$\overset{1}{1200}$

Mit Müttern über 40 Jahren						Zusammen					
—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	1
1	—	—	—	—	—	10	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	$\overset{4}{30}$	$\overset{1}{3}$	—	1	—	5
1	—	—	—	—	—	$\overset{4}{44}$	$\overset{1}{5}$	—	1	—	6
1	—	—	—	—	1	$\overset{41}{862}$	$\overset{9}{98}$	13	10	5	$\overset{6}{169}$
24	1	—	—	—	4	$\overset{34}{5\,827}$	$\overset{18}{663}$	66	51	$\overset{1}{43}$	$\overset{18}{1283}$
196	15	3	1	3	48	$\overset{34}{16\,983}$	$\overset{8}{1708}$	246	$\overset{1}{131}$	$\overset{1}{108}$	$\overset{3}{3401}$
787	108	11	10	5	153	5 317	674	79	37	62	1122
246	26	3	1	1	45	786	72	12	8	2	145
1256	150	17	12	9	251	$\overset{138}{29\,819}$	$\overset{45}{3220}$	416	$\overset{1}{238}$	$\overset{1}{220}$	$\overset{31}{6126}$

1) Siehe die Note auf Tabelle I.

väterlichen Altersgruppen

176	16	3	1	—	29	555	42	10	4	1	108
33	4	—	—	1	8	95	11	—	—	1	13
16	2	—	—	—	4	48	7	—	3	—	7
10	2	—	—	—	2	33	5	2	—	—	7
6	—	—	—	—	1	17	2	—	—	—	3
5	2	—	—	—	1	16	3	—	1	—	2
1	—	—	—	—	—	22	2	—	—	—	5
247	26	3	1	1	45	786	72	12	8	2.	145

B) Siebenjährige Beobachtungen.

Alter der Mütter	Ang. Lebensschwäche	Hydrocephalus	Rachitis	Skroph.	hingegen Diarrhöe
bis 20 Jahren	17,53 %	2,59 %	(1,39) %	*	26,29 %
von 20—30 „	11,29 „	1,31 „	0,94 „	0,77 %	21,89 „
„ 30—35 „	9,85 „	1,53 „	0,60 „	0,87 „	18,05 „
über 35 „	10,81 „	1,28 „	0,80 „	0,56 „	19,24 „

Es erübrigt nur noch in eine Spezifikation der Altersgruppen von über 35 Jahren einzugehen. Es ergiebt sich hiebei, daß ungefähr bis zum 40. Jahre die genannten uterinen Todesursachen im ganzen genommen seltener aufzutreten pflegen. Solcherart ließe sich aus diesen Beobachtungen ein ungünstiger Einfluß spätgebärender Mütter nicht konstatieren, wenn nicht bei zwei Todesursachen, nämlich bei Rachitis, noch mehr aber bei der wichtigen Lungentuberkulose, sich gegen das Ende der Zeugungsperiode (etwa von 38 Jahren aufwärts) eine Steigerung der Häufigkeit bemerkbar machte. Es darf übrigens nicht übersehen werden, wie durch die Aufteilung in zahlreichen Altersgruppen das Material sich in so kleine Teile zersplittert, daß es stets schwerer wird aus demselben brauchbare Schlüsse zu ziehen. Hier die betreffenden Ergebnisse:

A) Zweijährige Beobachtungen.

Alter der Mütter	Lung.-Tuberk.	Atrophie	Ang. Lebensschwäche	hingegen Diarrhöe
von 35—37 Jahren	2,84 %	2,57 %	6,09 %	16,94 %
„ 37—39 „	2,71 „	3,88 „	6,98 „	18,64 „
„ 39—41 „	5,82 „	3,29 „	12,15 „	18,48 „
„ 41—43 „	13,18 „	* „	6,59 „	19,28 „
„ 43—45 „	* „	* „	(7,31) „	{ 11,65 „ }
über 45 „	* „	* „	* „	

B) Siebenjährige Beobachtungen.

	Ang. Lebensschw.	Hydroc.	Rachitis	Skroph.	hingegen Diarrhöe
von 35—37 Jahren	10,39 %	1,59 %	0,66 %	0,66 %	19,43 %
„ 37—39 „	11,09 „	1,08 „	(0,51) „	(0,57) „	20,01 „
„ 39—41 „	12,78 „	1,29 „	1,29 „	{ 0,46 % }	18,78 „
„ 41—43 „	9,89 „	(1,39) „	1,39 „		19,32 „
„ 43—45 „	8,30 „	* „	* „		16,61 „
über 45 „	8,15 „	— „	* „		16,67 „

II. Einfluß des väterlichen Alters[1]).

Es ist vorauszusehen, daß das Alter des Vaters nicht von so großem Einfluß auf die Lebensdauer der Kinder sein werde, als das

1) Es muſs bemerkt werden, daſs die Aufarbeitung der Väter in einer späteren Zeit und durch andere Personen als jene der Mütter erfolgte. Dies erklärt auch die geringe Divergenz zwischen der Tabelle der Mütter und jener der Väter; so z. B. daſs die Tabelle der Väter sich auf 29 819, jene der Mütter auf 29 813 Verstorbene bezieht; Lebensschwäche hier 3220, dort 3252, Wasserkopf hier 416, dort 412 Fälle ergab.

der Mutter, deren Konstitution außer dem im Zeugungsakt agierenden Impulse auch durch die monatelange Ernährung des Kindes einen so wichtigen Einfluß auf deren physische Entwicklung ausübt.

Die stärksten, lebenskräftigsten Kinder scheinen bei Vätern im Alter von 30—40 Jahren vorzukommen [1]), während die Kinder der unter 30-jährigen und der 40—50-jährigen Väter schon etwas häufiger an uterinen Todesursachen sterben.

Lassen wir auch hier zuerst eine Uebersicht der Ergebnisse folgen. Unter je 100 Verstorbenen starben:

Alter der Väter	an uterinen Todesursachen zweijährige Beobachtungen	an uterinen Todesursachen siebenjährige Beobachtungen	hingegen an Darmkatarrh siebenjährige Beobachtungen
bis 25 Jahre	20,41 %	14,57 %	19,31 %
von 25—30 „	18,17 „	14,13 „	22,02 „
„ 30—40 „	17,05 „	12,92 „	20,03 „
„ 40—50 „	21,46 „	16,02 „	21,10 „
über 50 „	10,14 „	11,96 „	18,44 „

Die Väter unter 25 Jahren sind mit so wenig Fällen vertreten, daß eine Spezifizierung derselben nach einzelnen Altersjahren das Material in zu kleine Bruchstücke zersplittern würde [2]). Wohl aber ist eine Spezifizierung der ältesten Altersklassen möglich. Da nun die zweijährigen Beobachtungen zu geringe Ausbeute bieten, müssen wir uns hier wieder auf jene weniger eingehend spezifizierten Todesursachen beschränken, welche in den siebenjährigen Beobachtungen enthalten sind.

Alter der Väter	Ang. Lebensschw. Hydroc. Rachitis, Skroph.	hingegen Darmkatarrh
von 50—55 Jahren	10,29 %	19,46 %
„ 55—57 „	(12,63) „	(13,68) „
„ 57—61 „	(20,98) „	(17,28) „
über 61 „	(14,57) „	(18,18) „

Solche Abweichungen sind bei Massenaufarbeitungen bekanntlich unausweichlich, die Geringfügigkeit derselben ist im Gegenteil der beste Beweis für die Verläſslichkeit beider Aufarbeitungen.

1) D. h. richtiger gesprochen, bei den Kindern dieser Altersklasse kommen lebensschwache am seltensten vor; der bündigeren Ausdrucksweise zuliebe, wird man diese Umkehrung eines negativen Ausdruckes in einen positiven — die schlieſslich auch in der Natur der Sache begründet ist — gestatten.

2) Ich gedenke diese Beobachtungen auch in der Zukunft fortzusetzen, wo dann nicht nur für diese jüngsten Väter, sondern im allgemeinen bezüglich des ganzen Materials eine Auflösung der Altersklassen auf einzelne Jahre Platz greifen soll; freilich wird man dann Jahrzehnte lang Material sammeln müssen, bis z. B. für 19- oder 20jährige Väter genügend reiche Beobachtungen zusammenkommen.

Unter solchen Umständen war es mir desto angenehmer, den Problemen des elterlichen Alterseinflusses und der Fruchtbarkeit eine weit reichere Beobachtungsquelle, nämlich jene der Volkszählung aufschlieſsen zu können. Ich habe nämlich anläſslich der Budapester jüngsten Volkszählung von 1891 diesbezüglich an jedes Familienhaupt folgende Fragen stellen lassen:

1. Alter des Familienhauptes.
2. Alter der Gattin.
3. Seit wie viel Jahren verheiratet?

Es ist überaus auffällig, daß bei Vätern von über 60 Jahren, die Vitalität der Kinder wieder zuzunehmen scheint. Wir finden keine Erklärung für diese unerwartete Thatsache. Es ist schließlich nicht zu läugnen, daß dort wo der Ehemann um ein Beträchtliches älter ist, zweifelhafte Vaterschaften am ehesten möglich sind. So ausnahmsweise solche Fälle auch auftreten, können dieselben dennoch von Einfluß auf die Gestaltung des statistischen Durchschnittes sein. Es wäre uns aber geradezu angenehm, falls unsere diesbezügliche Vermutung durch anderweitige und reichere Beobachtungen widerlegt werden sollte.

Es erübrigt nun auch hier noch die Gruppe der uterinen Todesursachen in die einzelnen Krankheiten aufzulösen, wobei wir aber die durch Frühgeburt verursachten Todesfälle der unzulänglichen Anzahl halber unberücksichtigt lassen müssen.

a) Zweijährige Beobachtungen.

Alter der Väter	Lung.-Tuberk.	Atrophie	Ang. Lebensschw.	hingegen Darmkatarrh
bis 25 Jahre	5,71 %	5,20 %	7,75 %	17,96 %
von 25—30 „	4,74 „	3,90 „	9,27 „	26,49 „
„ 30—40 „	3,61 „	4,49 „	8,31 „	24,47 „
„ 40—50 „	6,01 „	5,25 „	9,89 „	20,62 „
über 50 „	*	*	5,80 „	(27,53) „

b) Siebenjährige Beobachtungen.

Alter der Väter	Ang. Lebensschw.	Hydroc.	Rachitis	Skroph.	hingegen Darmkatarrh
bis 25 Jahre	11,37 %	1,48 %	1,21 %	*	19,31 %
von 25—30 „	11,38 „	1,13 „	0,88 „	0,74 %	21,02 „
„ 30—40 „	10,06 „	1,45 „	0,77 „	0,64 „	20,02 „
„ 40—50 „	12,88 „	1,49 „	0,70 „	1,17 „	21,10 „
über 50 „	9,16 „	1,53 „	(1,02) „	*	18,44 „

Man sieht also, wie gleich den mutterjüngsten Kindern auch die der unter 25-jährigen Väter durchaus nicht günstig gestellt erscheinen. Mit Ausnahme der Atrophie stehen dieselben bei keiner der ange-

4. Wie viele Kinder wurden in dieser Ehe geboren?
5. Wie viele von diesen Kindern sind am Leben (Abwesende inbegriffen)?
6. Religion } des Familienhauptes
7. Beschäftigung } des Familienhauptes

Da nun diese Fragen an eine Bevölkerung von einer halben Million Seelen gerichtet und von derselben gleichzeitig beantwortet wurden, sind sehr reichhaltige und weitreichende Einsichten über die Fruchtbarkeit und in Kombination mit dem elterlichen Alter zu erwarten. Ich hoffe einen Teil dieser Ergebnisse der im Herbst des laufenden Jahres (1891) stattfindenden Session des internationalen statistischen Institutes vorlegen zu können. Im gegenwärtigen Momente kann ich bereits soviel erwähnen, dafs in katholischen Familien von je 10 000 Kindern solche Mütter, die unter 20 Jahren geheiratet hatten, im Momente der Volkszählung nur mehr 5852 am Leben waren, während von Müttern, die zwischen 20—30 Jahren geheiratet hatten, 6117, und von noch später verheirateten, 5600. Zugleich ergab sich, dafs in den evangelischen und jüdischen Familien die Sterblichkeit, der mutterjüngsten Kinder keine so starke war. Inwieweit die früher verheirateten Mütter zugleich die minder wohlhabenden repräsentieren, wie weit demnach die gröfsere Sterblichkeit, welche deren Kinder aufweisen, als Wirkung der gröfseren Armut zu betrachten wäre, mufs weiteren Untersuchungen vorbehalten werden.

führten Todesursachen günstiger als die Kinder der 25—30- oder 30—40-jährigen Väter, ja, es zeigt sich bei einzelnen Todesursachen, so z. B. bei Rachitis und Lungentuberkulose sogar eine verdächtige Verschlechterungstendenz, über welche sich aber, bei der geringen Menge der vorliegenden Beobachtungen, gegenwärtig noch nichts Bestimmtes aussagen läßt.

III. Einfluß des Alters beider Eltern.

Die diesbezüglichen Untersuchungen können nach zwei Richtungen angestellt werden, einmal um zu erkennen, welchen Einfluß es genommen, falls — wie dies in der Mehrzahl der Ehen der Fall ist — der Vater die Mutter an Alter übertrifft, ferner falls beide gleichalterig sind, oder falls die Mutter älter als der Vater ist. Neben diesen, den Einfluß des Altersunterschiedes im Auge haltenden Untersuchungen, sind aber auch noch solche angezeigt, welche den Einfluß der Alterskombination beider Eltern erkennen lassen.

a) Einfluß des Altersunterschiedes.

Da das Alter der Ehegatten nicht nach einzelnen Jahren, sondern nach Altersgruppen aufgearbeitet wurde, kann die Aufteilung nach mutterjüngeren, gleichalterigen, oder mutteralteren Ehen nur eine annähernde sein [1]).

Die nachfolgenden Beobachtungen lassen keinen bemerkenswerten Einfluß dieser Altersunterschiede auf die intrauterinen Todesursachen erkennen, wir erkennen nämlich hierfür folgende Ergebnisse:

a) Zweijährige Beobachtungen.

	Insgesamt verstarben 0—10-j. Kinder	hiervon starben an Ang. Lebensschw.	Lung.-tub.	Atrophie	Frühgeburt	Zusammen
mutterjüngere Ehen	3105	301	137	149	17	604
gleichalterige „	5117	415	217	212	30	874
mutterältere „	170	14	5	9	—	28
Zusammen	8392	730	359	370	47	1506

1) Die Gruppierung der aufgenommenen Alterskombinationen in die obigen drei Klassen erfolgt in nachstehender Weise:

Wir haben als mutterjüngere Ehen jene angenommen, wo die Mütter unter 20 Jahren mit Vätern über 20 Jahren, Mütter von 20—30 Jahren mit Vätern von über 30 Jahren, und Mütter von 30—35 Jahren mit Vätern von über 40 Jahren verheiratet waren;

b) Siebenjährige Beobachtungen.

	Insgesamt verstorben 0—10-j. Kinder	hiervon starben an Ang. Lebensschw.	Wasserkopf	Rachitis	Skrof.	Zusammen
mutterjüngere Ehen	12 098	1339	183	100	118	1740
gleichalterige „	17 222	1865	219	142	102	2328
mutterältere „	493	48	11	4	4	67
Zusammen	29 813	3252	413	246	224	4135

Die an je einer der angeführten Todesursachen Verstorbenen betragen den nachstehenden Prozentsatz der insgesamt verstorbenen Kinder:

a) Zweijährige Beobachtungen.

	Lungentuberk.	Atrophie	Frühgeburt	Ang. Lebensschw.
mutterjüngere Ehen	4,41	4,79	0,55	9,70
gleichalterige „	4,24	4,14	0,59	8,11
mutterältere „	*	(5,29)	—	8,24

b) Siebenjährige Beobachtungen.

	Ang. Lebensschw.	Wasserkopf	Rachitis	Skrof.
mutterjüngere Ehen	11,07	1,51	0,82	0,98
gleichalterige „	10,83	1,27	0,82	0,59
mutterältere „	9,74	2,23	*	*

Wir fanden vorher, wie selbst an der Grenze des mütterlichen Zeugungsalters kaum häufiger schwache Kinder zur Welt kommen, als in den mittleren Altersperioden, und wie selbst in jenen Ehen, wo die Frau älter als der Gatte ist, die Vitalität der Kinder sich kaum ändert. Da nun unter den Altersverhältnissen der beiden Erzeuger jene der Mutter von vorwiegendem Einflusse sind, dürfte es wohl dem obigen Umstande zuzuschreiben sein, wenn dann bei Betrachtung des Altersunterschiedes beider Gatten das höhere Alter der Frau kaum irgend einen Einfluß auf die Lebenskraft des Kindes äußert. Nur in den extremen Fällen, u. zwar dort, wo das Alter des Vaters ein bedeutend höheres ist, scheint eine ungünstigere Wendung einzutreten. Untersucht man z. B. jene Fälle, wo die Mutter 20 bis 35 Jahre, der Vater aber über 50 Jahre alt ist, so ergeben sich für diese seltener vorkommende Kombination im Laufe der siebenjährigen Beobachtung im ganzen 970 verstorbene Kinder; hierunter starben 36 = 13,3 Proz. an angeborener Lebensschwäche gegen 10,83 Proz. bei gleichalterigen Ehen, 4,1 Proz. an Wasserkopf gegen bloß $1\frac{1}{3}$ bei gleichalterigen; in diesen extremsten Fällen scheint also doch ein

als gleichalterige Ehen: Mütter bis 20 Jahre mit Vätern bis 20 Jahre, Mütter von 20—30 Jahren mit Vätern von 20—30 Jahren, Mütter von 30—35 Jahren mit Vätern von 30—40, und Mütter über 35 Jahre mit Vätern von über 40 Jahren;

schließlich als mutterältere Ehen: Mütter von 20—30 Jahren mit Vätern unter 20 Jahren, Mütter von 30—35 Jahren mit Vätern von 20—30 Jahren, und Mütter von über 35 Jahren mit Vätern von 20—30 Jahren.

ungünstiger Einfluß des großen väterlichen Altersvorsprungs — vielleicht auch des absolut hohen Alters desselben — konstatiert zu sein. Diese Beobachtungen leiten zugleich zu dem letzten Teile unserer Untersuchungen über, woselbst wir den mehr durchschnittlichen Begriff des jüngeren oder höheren Alters durch Berücksichtigung der einzelnen Alterskombinationen in seine Elemente auflösen wollen.

h) Einfluß der Alterskombination beider Eltern.

Zerfällt man das vorliegende Material noch nach den einzelnen Alterskombinationen der Ehepaare, so zersplittert sich dasselbe in so bedeutendem Maße, daß wir die zweijährigen Beobachtungen nicht benützen können. Wir beschränken uns infolgedessen nur auf jene vier uterinen Todesursachen (nämlich angeborene Lebensschwäche, Wasserkopf, Rachitis, Skrofel), für welche siebenjährige Beobachtungen vorliegen, wobei wir diesen die Beobachtungen für Darmkatarrh, und zwar ebenfalls für sieben Jahre, entgegenstellen. Wir werden hierbei zuerst von einer gegebenen Altersklasse der Mütter ausgehen und untersuchen, wie sich die Häufigkeit der einzelnen Todesursachen mit dem aufsteigenden Alter der Väter ändere, und dann dasselbe für die Väter wiederholen, indem wir beobachten, wie in ein und derselben Altersklasse der Väter sich die Vitalität der Kinder mit dem aufsteigenden Alter der Mütter ändere.

a) Mütter. Bezüglich der unterzwanzigjährigen Frauen liegt für nur zwei Altersklassen der Väter (20—30 und 30—40 Jahre) und nur für die eine Todesursache der angeborenen Lebensschwäche genügendes Material vor. Es scheint, daß die Vereinigung jüngster Mütter mit älteren Vätern einen ungünstigen Einfluß ausübt: das Totale sämtlicher angeführten uterinen Todesursachen steigt nämlich bei den 30—40-jährigen Vätern auf 28 Proz. gegen 21 Proz. der 20- bis 30-jährigen. Da bei Darmkatarrh fast gar keine Steigerung bemerkt werden kann (nämlich bloß von 25 Proz. auf 26 Proz.), dürfte vorläufig angenommen werden, daß diese Alterskombination speziell auf die uterinen Todesursachen einen ungünstigen Einfluß ausübe.

Mütter im Alter von 20—30 Jahren zeigen in Verbindung mit um 10 Jahre älteren Männern die günstigsten Verhältnisse, etwas ungünstigere mit jüngeren oder um 20 Jahre älteren Männern, während die Verbindung mit noch älteren (über 50-jährigen) Männern das Auftreten der uterinen Todesursachen am meisten zu begünstigen scheint. Der extrauterine Darmkatarrh tritt bei allen Kombinationen ungefähr mit gleicher Intensität auf; die verhältnismäßig größte Anschwellung desselben ergiebt sich für die Klasse (20—30-jährigen Väter). Die diesbezüglichen Ergebnisse stellen sich nämlich wie folgt:

Mütter im Alter von 20—30 Jahren.

Alter der Väter	angeborene Lebens-schwäche	Wasser-kopf	Rachitis	Skrof.	zusammen	Darmkatarrh
20—30 Jahre	12,40	1,07	**1,30**	0,67	15,26	**23,36**
30—40 „	10,48	1,25	0,77	0,74	13,24	21,21
40—50 „	**13,31**	**2,54**	(0,82)	**1,77**	18,51	19,14
über 50 „	(9,09)	(10,10)	(*)	—	**(21,21)**	(19,19)

Bei den Müttern im Alter von 30—35 Jahren steigen die uterinen Todesursachen in jenen Ehen, wo der Vater 40—50 oder über 50 Jahre alt war; die Verehelichung mit um 10—15 Jahre jüngeren Männern scheint aber manchmal ebenfalls von üblen Folgen, namentlich von etwas häufigerem Auftreten des Wasserkopfes begleitet zu sein. Die auf- und abgehende, also keine regelmäßige Abhängigkeit zeigende Kurve des Darmkatarrhs spricht dafür, daß in diesen Ehen das väterliche Alter auf das Auftreten der uterinen Ursachen von größerem Einfluß ist, als auf jenes der extrauterinen.

Mütter im Alter von 30—35 Jahren.

Alter der Väter	angeborene Lebens-schwäche	Wasser-kopf	Rachitis	Skrofel	zusammen	Darmkatarrh
20—30 Jahre	7,59	**2,88**	*	*	12,30	**23,04**
30—40 „	9,54	1,42	0,51	0,55	12,02	17,23
40—50 „	10,85	1,70	0,85	2,00	15,40	19,03
über 50 „	**15,79**	*	*	*	**17,54**	21,63

Im reiferen Alter von über 35 Jahren stehende Frauen hatten bei Verbindung mit 30-, 40-, 50- und auch über 50-jährigen Männern keine ungünstigen Chancen zu befürchten; wohl scheint es aber, daß in diesem Alter die Verbindung mit bedeutend jüngeren Männern nicht rätlich ist, wie dies folgende Ergebnisse wahrscheinlich machen:

Mütter im Alter von über 35 Jahren.

Alter der Väter	angeborene Lebens-schwäche	Wasser-kopf	Rachitis	Skrof.	zusammen	Darmkatarrh
20—30 Jahre	(17,77)	—	(*)	—	**(18,89)**	(25,56)
30—40 „	9,72	1,75	0,79	0,48	12,81	18,80
40—50 „	11,32	1,10	0,80	0,67	13,89	19,29
über 50 „	10,85	*	*	*	12,68	19,03

b) Väter. Die bisher mitgeteilten Beobachtungen enthalten zugleich Aufschluß über die Art und Weise, wie das höhere oder niedrigere Alter des Vaters die Vitalitätschancen des Kindes beeinflußt. Da es sich bei Aufstellung der einschlägigen Beobachtungen bloß um die in

veränderter Reihenfolge zu vollführende Aufzählung der oben angegebenen Verhältniszahlen handelt, begnügen wir uns damit, die Ergebnisse, wie folgt, zusammenzustellen:

a) Väter von 20—30 Jahren.

Alter der Mütter	angeborene Lebensschwäche	Wasserkopf	Rachitis	Skrof.	zusammen	Darmkatarrh
—20 Jahre	17,42	(2,41)	*	*	21,71	25,47
20—30 „	12,40	1,07	1,20	0,87	15,36	23,86
30—35 „	7,59	2,88	*	*	12,30	23,04
über 35 „	(17,77)	—	*	*	(18,89)	(25,56)

b) Väter von 30—40 Jahren.

Alter der Mütter	angeborene Lebensschwäche	Wasserkopf	Rachitis	Skrof.	zusammen	Darmkatarrh
—20 Jahre	20,19	*	*	*	27,88	25,96
20—30 „	10,48	1,25	0,77	0,74	13,24	21,31
30—35 „	9,54	1,42	0,51	0,55	12,02	17,88
über 35 „	9,78	1,75	0,79	0,48	12,81	18,80

c) Väter von 40—50 Jahren.

Alter der Mütter	angeborene Lebensschwäche	Wasserkopf	Rachitis	Skrof.	zusammen	Darmkatarrh
20—30 Jahre	13,31	2,54	0,89	1,77	18,51	19,14
30—40 „	10,85	1,70	0,85	2,00	15,40	19,08
über 35 „	11,32	1,10	0,80	0,67	13,89	19,39

d) Väter von über 50 Jahren.

Alter der Mütter	angeborene Lebensschwäche	Wasserkopf	Rachitis	Skrof.	zusammen	Darmkatarrh
20—30 Jahre	(9,09)	(10,10)	*	—	(21,21)	19,19
30—35 „	15,79	(*)	*	*	17,54	21,68
über 35 „	10,85	(*)	*	*	12,68	19,03

Als besonders auffallend ergiebt sich die Verschlechterung der Chancen für jene Ehen, wo Männer von 20—30 Jahren Frauen des jüngsten Alters (unter 20, Jahren) heirateten, eine noch bedeutendere Verschlechterung, wo solche Frauen Männer von 30 bis 40 Jahren heirateten, während die weitere Verfolgung dieses mütterlichen Alters mit noch älteren Vätern, infolge des zu geringfügigen Materials, nicht mehr möglich war.

Rekapitulieren wir die Ergebnisse dieser Untersuchung, so läßt sich mit ziemlicher Bestimmtheit die Behauptung aufstellen, daß — zum mindesten hierzulande und im Kreise der christlichen Bevölkerung — unter den Kindern unter 20-jähriger Mütter auffällig viele Schwächlinge sind. Gilt dies schon für das ziemlich warme Klima von Budapest, wo die Pubertät des weiblichen Geschlechtes schon im 13. und 14. Jahre einzutreten pflegt, um wie viel mehr für die später reifende Bevölkerung des nördlichen Europas. Der Wink, den uns die Demologie in dieser Beziehung

giebt, ist — vorausgesetzt, daß derselbe auch durch noch fortzusetzende und anderweitige reichere Beobachtungen bestätigt werden sollte [1]) — ein sehr wichtiger und um so weniger zu unterschätzender, als sich derselbe in ziemlich lebhaftem Widerspruche mit der allgemeinen Sitte befindet. Das Ideal jeder Mutter dürfte — wenigstens bei uns zulande — wohl sein, ihre Tochter im Alter von 18—19 Jahren zu verheiraten, Mädchen im Alter von 20 Jahren werden bei uns von der großen Mehrheit wohl nicht als noch an der Schwelle des ehefähigen Alters stehend betrachtet. Jedes Jahr schreiten in Budapest etwa 40 Paare zur Ehe, wo die Braut noch nicht einmal 17-jährig ist, 50, wo sie unter 18-jährig, 120, wo sie unter 19-jährig ist. Die Anzahl der im Alter bis zu 20 Jahren heiratenden Bräute beträgt über 13 Proz. der protogamen Eheschließungen, ja bei den Katholiken sogar 18 Proz., hingegen bei den Lutheranern und Calvinern 12 Proz., bei den Israeliten bloß 10 Proz. Auch in England beträgt die Anzahl der unter 20-jährigen protogamen Bräute 12 Proz. der Gesamtheit und deren Menge nicht weniger als jährlich 23000!

Bezüglich des Einflusses der Alterskombination beider Gatten liefern unsere Beobachtungen ungefähr die Bestätigung der in Praxis ohnehin geübten Regel, daß alte Männer keine jungen Frauen ehelichen sollten. Da aber zur Begründung dieser Sitte bisher statistische Beweise mangelten, dürfte es nicht ganz überflüssig gewesen sein, dieselben beizubringen. Man könnte solcherart in die Lage kommen, nicht bloß vom Instinkte, sondern von einer wissenschaftlichen Begründung geleitet, auszusprechen, daß Frauen im Alter unter 30 Jahren, ja auch noch zwischen 30 und 35 Jahren es sich überlegen sollten, mit Männern von über 50 Jahren zur Ehe zu schreiten. Aus unseren Beobachtungen ergaben sich aber noch zwei weitere Thatsachen, die, falls sie auch anderweitig Bestätigung fänden, um so eher Beachtung verdienten, als man auf bloß instinktivem Wege kaum zur zur Erkenntnis dessen gelangen dürfte, wie Frauen im reiferen Alter von über 35 Jahren bei Wahl eines Gatten von über 50 Jahren keine ungünstigen Chancen zu befürchten haben, wie hingegen diese Frauen, ja selbst jene zwischen 30 und 35 Jahren, ihre Kinder häufiger der angeborenen Lebensschwäche und dem Wasserkopf exponieren dürften, wenn sie sehr junge Männer zu ihren Gatten wählen.

Die Winke, welche sich aus unseren Beobachtungeu für die

1) Nach der durch Rubin-Westergaard im Jahre 1890 veröffentlichten Arbeit über die Statistik der Ehen in Kopenhagen ergiebt sich für diese Stadt ein ähnliches Resultat. Es wird diesbezüglich zwar bemerkt, daſs der Einfluſs des Alters ein geringer gewesen sei; dies ist aber auch darauf zurückzuführen, daſs die genannten Autoren bloſs das Alter des Vaters in Betracht zogen, ein Faktor, der auch in Budapest keinen besonderen Einfluſs verrät. Um so deutlicher konnten wir aber den Einfluſs des mütterlichen Alters erkennen. Ueberdies ist noch zu bemerken, daſs in dieser ausgezeichneten Arbeit der genannten dänischen Statistiker die Sterblichkeit im ganzen gemessen wurde, während ich in der vorliegenden Arbeit dieselbe in eine uterine und in eine extrauterine Gruppe spaltete, und bei Untersuchung des Einflusses des elterlichen Alters bloſs die erste Gruppe in Betracht zog

Männer ergeben, sind in dem Vorgebrachten schon mit enthalten. Diese sollten im allgemeinen Mädchen unter 19 Jahren nicht zur Ehe wählen; ferner scheint es im Alter von 20—30 Jahren nicht empfehlenswert, Frauen im Alter von über 35 Jahren zu wählen; desgleichen sollten der Grenze des Zeugungsalters sich nähernde Männer von über 50 Jahren keine jüngeren als 35- eventuell 30-jährige Frauen zu Gattinnen wählen.

Schließlich kann nicht oft genug wiederholt werden, daß die obigen Ergebnisse noch durchaus keinen Anspruch auf allgemeine Giltigkeit erheben, und daß es noch zahlreicherer und an den verschiedensten Orten zu wiederholender solcher Untersuchungen bedürfte, bis sich über so wichtige Fragen ein entscheidendes statistisches Urteil wagen läßt.

Litteratur.

VII.

Karl Marx, Das Elend der Philosophie.

Antwort auf Proudhon's „Philosophie des Elends".
Deutsch von E. Bernstein und K. Kautsky.
Mit Vorwort und Noten von Friedrich Engels.
Zweite Auflage. Stuttgart. J. H. W. Dietz. 1892.

Besprochen von Dr. Arthur Mülberger.

Interessanter als dieses Buch selbst ist seine Geschichte. Es erschien bekanntlich im Jahre 1847 französisch, als Antwort auf die „Contradictions économiques ou Philosophie de la misère" Proudhon's und blieb zunächst und für lange Zeit so gut wie unbeachtet. Insbesondere hat es dem tiefgehenden Interesse, welches sich damals und bis in den Anfang der 50er Jahre hinein auch in Deutschland für Proudhon kundgab, nicht im geringsten Abbruch gethan. Der ersten etwas flüchtigen deutschen Uebersetzung der „Contradictions" von Karl Grün im Jahre 1847 folgte noch in demselben Jahre die treffliche Uebersetzung von Wilhelm Jordan. An sie schlofs sich dann eine ganze Reihe von Uebersetzungen anderer Werke Proudhon's, so der „Idées révolutionnaires", der „Confessions", der „Révolution sociale", der „Banque du Peuple" u. a. m. an, leider nicht immer von berufenen Federn. Was Proudhon selbst von dem Marx'schen Pamphlete hielt, zeigt ein Brief vom 19. Sept. 1847 an seinen Verleger Guillemain: „J'ai reçu", heifst es hier, „le libelle d'un docteur Marx: „La Misère de la Philosophie" en réponse à la „Philosophie de la Misère". — C'est un tissu de grossièretés, de calomnies, de falsifications, de plagiats." Damit war Marx für Proudhon abgethan und wird weder in den Werken des letzteren noch in seiner Korrespondenz je wieder erwähnt. Da Proudhon der deutschen Sprache nicht mächtig war, so ist anzunehmen, dafs er von den späteren Marx'schen Schriften überhaupt keine Kenntnis mehr erhielt.

Um so auffallender und merkwürdiger ist das Verhalten von Marx gegenüber Proudhon. Die Bewunderung für den letzteren, welcher Marx in seiner „heiligen Familie" so unverhohlen Ausdruck giebt, war mit

dem Erscheinen der „Contradictions" plötzlich ins Gegenteil umgeschlagen. Was war geschehen? Für jeden Kenner der Proudhon'schen Schriften ist es unzweifelhaft, daſs die Grundgedanken der „Contradictions" teils vollständig, teils andeutungsweise bereits in dessen erster Schrift „Qu' est- ce que la Propriété" enthalten sind, welche von Marx als eine Geistesthat ersten Ranges gepriesen wurde. Ganze Kapitel der „Contradictions" sind nichts anderes als breitere und tiefere Ausführungen der im „Eigentum" enthaltenen Thesen: Ich erinnere nur an den „Kommunismus", an die „Konstituierung des Wertes", an die Gegenüberstellung der „wirtschaftlichen und gouvernementalen Idee" u. s. w. Ganz besonders sind auch die programmatischen Schlüsse, zu denen Proudhon in jener ersten Schrift gelangt, mit den Schluſsfolgerungen der „Contradictions" so gut wie identisch. Und dennoch sollte eben jene Schrift von einem Denker ersten Ranges, die „Contradictions" aber von einem elenden Stümper geschrieben sein? Herr Bernstein, einer der aufrichtigsten Verehrer von Marx, hat uns das Rätsel dieses seltsamen Verhängnisses gelöst. Marx habe damals, erzählt er in der „Neuen Zeit", als er die „heilige Familie" schrieb, seine „ö k o n o m i s c h e M a u s e r u n g" noch nicht durchgemacht gehabt. Andernfalls würde er, ist hier zu ergänzen, sich wohl gehütet haben, Proudhon für sein Erstlingswerk so hohes Lob zu spenden. Jedenfalls hat Marx für diese seine Jugendsünde reichlich gebüſst, denn von dem Erscheinen des hier besprochenen Pamphletes an, benutzt er jede Gelegenheit bis zu seinem Tode, um den französischen Denker zu verunglimpfen und ist, wie ich zeigen werde, in der Wahl seiner Mittel gar nicht verlegen.

Die fast verschollene Schrift von Marx wurde dann i. J. 1884 zum erstenmal von E. Bernstein und K. Kautsky ins Deutsche übersetzt und erschien vor kurzem in zweiter unveränderter Auflage. Sie ist allmählich zum Rang eines Agitationscodex, zu einer Art sozialdemokratischen Katechismus herangewachsen, wozu sie sich aus mannigfachen Gründen vorzüglich eignet. Fürs erste ist das Proudhon'sche Werk, gegen welches sie gerichtet ist, seiner ganzen Anlage und Fassung nach dem deutschen Arbeiterstande so gut wie unzugänglich, eine Gegenüberstellung beider Schriften also nicht zu fürchten. Fürs zweite war Proudhon bis in die jüngste Zeit auch in der deutschen Sozialwissenschaft völlig unbekannt. Es lag somit keine Veranlassung vor, die Marx'sche Leistung zu revidieren. Drittens endlich tritt in dem Pamphlet der spezifische Tick marxistischer Gelehrsamkeit formell und materiell so packend zu Tage, daſs es eines tiefgehenden Einflusses auf jeden nicht kritischen Leser zum Voraus sicher ist. Objektiv liegt die Bedeutung der Schrift darin, daſs sie in das Werden und Wachsen der Marx'schen Philosophie einen auſserordentlich klaren Einblick gewährt. Bei der enormen thatsächlichen Bedeutung, die der Marxismus heutzutage gewonnen hat, ist dies ein Punkt, der nicht unterschätzt werden darf. Für die G e s c h i c h t e des deutschen Sozialismus ist sie deshalb von wirklichem Wert, so kläglich auch ihre ideellen Resultate erscheinen, sobald sich eine ernsthafte Kritik derselben bemächtigt.

Wenn man zunächst eine überwuchernde Rabulistik, die sich darin

gefällt, an hundert Kleinigkeiten herumzunörgeln, bei Seite schiebt, so lassen sich aus dem Marx'schen Pamphlete eine Reihe von Gesichtspunkten herausschälen, die eine kritische Würdigung verdienen. Auch von diesen hebe ich natürlich nur die wichtigsten hervor.

Die „Contradictions" beginnen mit der Lehre vom „Werte". In ihr kommt Proudhon zu dem Schlusse, daſs das Ziel der wirtschaftlichen Entwickelung „die Konstituierung des Wertes" ist, eine Idee, die von Adam Smith intuitiv geahnt, von J. B. Say aber nur in ihrer Gegensätzlichkeit formuliert worden sei. „Es ist unglaublich", sagt er, „daſs so viele verständige Menschen sich seit vierzig Jahren gegen eine so einfache Idee abquälen. Aber nein, die Vergleichung der Werte wird vollzogen, ohne daſs es zwischen ihnen irgend einen Vergleichspunkt gäbe und ohne Maſseinheit. — Das haben die Oekonomen des neunzehnten Jahrhunderts, anstatt die revolutionäre Theorie der Gleichheit zu erfassen, gegen alle und jeden zu behaupten sich entschlossen. Was wird die Nachwelt dazu sagen?" Hier setzt die Marx'sche Kritik mit groſser Schärfe und noch gröſserer Rücksichtslosigkeit ein und beweist zunächst in dankenswerter Weise, daſs schon lange vor Proudhon bereits englische Sozialisten aus der klassischen Werttheorie von Smith und Ricardo egalitäre Konsequenzen gezogen haben. Am klarsten formuliert Marx seinen Standpunkt in folgenden Worten:

„In der heutigen Gesellschaft, in der auf den individuellen Austausch basierten Industrie, ist die Produktionsanarchie, die Quelle so vieles Elends, gleichzeitig die Ursache alles Fortschritts."

„Demnach von zwei Dingen eins: Entweder, man will die richtigen Proportionen früherer Jahrhunderte mit den Produktionsmitteln unserer Zeit, und dann ist man Reaktionär und Utopist in einem."

„Oder man will den Fortschritt ohne Anarchie und dann verzichte man, um die Produktivkräfte beizubehalten, auf den individuellen Austausch."

„Der individuelle Austausch verträgt sich nur mit der kleinen Industrie früherer Jahrhunderte und der ihr eigentümlichen „richtigen Proportion" oder aber mit der Groſsindustrie und ihrem ganzen Gefolge von Elend und Anarchie."

„Es ergiebt sich also schlieſslich: Die Bestimmung des Wertes durch die Arbeitszeit, d. h. die Formel, welche Herr Proudhon uns als diejenige hinstellt, welche die Zukunft regenerieren soll, ist nur der wissenschaftliche Ausdruck der ökonomischen Verhältnisse der gegenwärtigen Gesellschaft, wie Ricardo lange vor Herrn Proudhon klar und deutlich bewiesen hat."

Aus diesem Gedankengang heraus zeichnet nun Marx die Grundstriche jener lächerlichen Karrikatur vom „Kleinbürger" Proudhon, die seidem, wie die meisten Marx'schen „Wahrheiten" ein stehendes Dogma der Sozialdemokratie geworden ist. Damit trifft den groſsen Kritiker gleich zu Anfang ein entsetzliches Miſsgeschick. Da er dank seiner kommunistischen Illusionen sich die Gesellschaft als eine groſse Kantine und den Staat als Profoſs vorstellt, der jedem Bürger seinen gemessenen

Teil an der Konsumtion zuweist, so ist er gänzlich unfähig, die Vernichtung des individuellen Austausches oder die Sozialisierung der Warenzirkulation sich anders vorzustellen, als in der kommunistisch-gouvernementalen Form. Er bringt es auf diese Weise glücklich fertig, denjenigen Sozialisten, der zum erstenmal die Vernichtung des individuellen Austausches, die Abschaffung des anarchischen Handels und die Sozialisierung der Warenzirkulation als Notwendigkeit aufgestellt und mit grofser Schärfe theoretisch begründet hat, nämlich Proudhon, als einen Vorkämpfer des individuellen Austausches und der kapitalistischen Warenzirkulation hinzustellen. In den „Contradictions“ tritt der Standpunkt Proudhons nur erst andeutungsweise hervor, um so gründlicher aber in einer ganzen Reihe späterer Schriften, von denen ich nur die wichtigsten hervorhebe. So zielt zunächst sein Volksbankprojekt auf nichts anderes hin als auf die Abschaffung des individuellen Austausches. Was Marx nicht versteht, haben die Delegierten der Arbeiterkorporationen des Luxembourg vortrefflich verstanden. „Le syndicat de la consommation“, sagen sie in ihrem Bericht über die „Volksbank“, „n'est pas marchand, mais un entrepositaire; ceptendant il sera obligé, à son début, de se faire marchand en faisant des achats et ventes en gros de marchandises qui seront débitées en détail par des établissements sur lesquels il se réserve un contrôle scrupuleux et incessant.“ Weiterhin beschäftigt sich eine ganze Reihe von Artikeln im „Peuple“ und in der „Voix du Peuple“ mit dieser Frage. In zusammenfassender Weise behandelt sie dann Proudhon in den „Confessions“ und der „Idée générale de la révolution au XIX siècle.“ Endlich giebt er in seinem „Projet d'une exposition perpétuelle“ ein ganz detailiertes Projekt der Organisierung und Centralisierung des Handels [1]).

Wie blind Marx und Engels allem diesem gegenüberstehen, erhellt unter anderem aus einer klassischen Anmerkung, mit welcher der erste kritische Abschnitt geschlossen wird (s. S. 50). „Wie jede andere Theorie“, heifst es hier, „hat auch die des Herrn Bray ihre Anhänger gefunden, die sich durch den Schein haben täuschen lassen. Man hat in London, in Sheffields, in Leeds, in vielen anderen Städten Englands equitable-labour-exchange-bazars gegründet, die nach Absorbierung beträchtlicher Kapitalien sämtlich skandalösen Bankerott gemacht haben. Man hat den Geschmack daran für immer verloren. Warnung für Herrn Proudhon.“ Ich kenne die Geschichte dieser bazars zwar nicht. Aber wenn sie auch noch tausendmal schmählicheren Bankerott gemacht hätten, als es thatsächlich der Fall war, so würde das keinen Deut an der Thatsache ändern, dafs die Idee, welche dieselben ins Leben rief, lebendig geblieben ist und sich schon heute aufs machtvollste verwirklicht. Die englischen Konsumvereine in ihrer grandiosen Entwickelung, von der man bei uns in Deutschland noch

1) Von mir in meinen „Studien über Proudhon“ (Stuttgart 1891) vollständig mitgeteilt.

keine Ahnung hat — sind sie etwas anderes, als die auf höherer Stufe und breiterer Grundlage angelegten equitable-labour-exchange-bazars, eine Etappe auf dem Wege zur Abschaffung des „individuellen Austausches"? Freilich, das sind Nichtigkeiten gegenüber der Marx'schen „Diktatur des Proletariats", die uns von heute auf morgen das im Glanze der Vollkommenheit bescheert, was die störrischen Briten in fünfzig Jahren nur erst notdürftig fertig gebracht haben!

Der zweite Teil des Pamphletes handelt von der „Metaphysik der politischen Oekonomie". Hier ist Marx in seinem Element. Kaum dem Flügelkleide der Hegel'schen Philosophie entwachsen, ganz berauscht von der neuen Wahrheit seines „ökonomischen Materialismus", ist es ihm ein wahrer Hochgenufs, den armen Franzosen abzuschlachten, der die Begriffspielerei des Hegeltums für baare Münze genommen hat und nun die ökonomischen Zusammenhänge und Gegensätze an der Hand von Hegelschen Formeln erklären will. Für den Kenner ergiebt sich hieraus dreierlei: Erstens ist der Versuch, aus Proudhon einen ideologischen Hegelianer zu machen, so lächerlich als möglich, weil Proudhon thatsächlich und schon längst das Hegeltum gänzlich überwunden, demselben überhaupt, was seinen reellen Inhalt betrifft, niemals sehr nahegestanden hatte. Fürs zweite beweist Marx an hundert Stellen seiner Ausführungen, dafs ihm der Grundgedanke des Proudhon'schen Werkes völlig entgangen ist. Seine ganze Polemik ist daher nichts anderes als ein Wirbelwind von Mifsverständnissen und Gehässigkeiten. Drittens aber — und das ist der amüsanteste Teil der Marx'schen Leistung — ist es unzweifelhaft, dafs jener „ökonomische Materialismus", auf den sich Marx und seine Jünger so unendlich viel zu Gute thun, in den „Contradictions" Proudhon's bereits enthalten, aber durch die abstrakte Fassung und die unhistorische Methode des Werkes verdeckt ist. Schon in seinem zweiten Mémoire über das „Eigentum" hat Proudhon diesen ökonomischen Materialismus an der Hand der Geschichte, frei von allen marxistischen Einseitigkeiten, ebenso schön als tief entwickelt. „De tout temps", sagt er, „la constitution politique a été le reflet de l'organisme économique et la destinée des états reglée en raison des qualités et des défauts de cet organisme." Für ihn ist dieser „Materialismus" eine selbstverständliche Grundlage und Voraussetzung, über die man nicht sonderlich viel Worte zu machen braucht; für Marx ist es ein Dogma, dem sofort mit dem „Klassenkampf des industriellen Proletariats" eine für die Kämpfe der Gegenwart berechnete theoretische Zwangsjacke angezogen wird, von der sich Marx bekanntlich nie wieder frei gemacht hat. Sein „ökonomischer Materialismus" wandelt sich hierdurch unversehens in einen Kultus des Proletariats um, indes das Adlerauge Proudhon's in jedem Augenblick die Gesamtheit der gesellschaftlichen Zusammenhänge übersieht. Die Marx'sche Geschichtsauffassung bleibt rein schematisch und doktrinär und ist in ihren Schlufsfolgerungen entsetzlich öde. Ihr letztes Wort ist die „Diktatur des Proletariats" oder, was dasselbe ist, der Sprung ins Dunkle, ins Ungewisse.

Es ist hier nicht der Ort, diese Sätze im einzelnen zu beweisen.

Gleichwohl seien einige Bemerkungen gestattet. „Si l'activité individuelle", sagt Proudhon in den „Contradictions", „succombe sous l'autorité sociale, l'organisation dégenère au communisme et aboutit au néant. Si au contraire l'initiative individuelle manque de contre-poids, l'organisme collectif se corrompt, et la civilisation se traîne sous un régime de castes, d'iniquité et de misère". Dieses Gegengewicht sucht Marx, seinem Dogma entsprechend, in einer proletarischen Regierung, Proudhon, der gröfsere und freiere Denker, in der Realisierung einer umfassenden Solidarität auf dem Boden der wirtschaftlichen Freiheit, unter schrittweiser Reduzierung und Vereinfachung jeder Regierung überhaupt. Der Grundgedanke der „Contradictions" ist, dafs jede ökonomische Kategorie ein zwiefach d. h. entgegengesetzt wirkendes Element des sozialen Systems ist. Proudhon führt dies der Reihe nach an der Arbeitsteilung, Konkurrenz, dem Kredit, Eigentum u. s. w. durch. Er beweist, wie jede dieser sozialen Ideen und folglich die Institutionen, welche von ihnen erzeugt werden, eine positive und eine negative Seite haben; wie sie folglich zu einer doppelten Reihe von diametral entgegengesetzten Resultaten führen und schliefst immer mit der Notwendigkeit einer Harmonie, Versöhnung oder Synthese. Die Sozialwissenschaft wird, wenn sie endlich einmal Zeit findet, die so notwendige Untersuchung ihrer Grundbegriffe vorzunehmen, nicht umhin können, auf die „Contradictions" Proudhon's zurückzugreifen. Die gröfste Frage des Jahrhunderts ist niemals tiefer formuliert worden, als in diesem Werke.

Auch die Beilagen zur Marx'schen Schrift, welche die deutschen Herausgeber für nötig befunden haben, sind der Erwähnung wert. Im Vorwort spricht sich Engels über Rodbertus aus. Da letzterer sich mit Proudhon in gewissen Punkten hinsichtlich der egalitären Konsequenzen der klassischen Werttheorie begegnet, so veranlafst dies Engels, ein Bild von Rodbertus zu entwerfen, welches als eine Art Pendant zum Proudhon'schen Portrait gelten soll. Schon diese Zusammenstellung beider Männer beweifst die totale Verkennung Proudhon's. Denn sowohl, was die philosophischen Grundanschauungen als die praktische Stellungnahme zu den sozialpolitischen Problemen ihrer Zeit betrifft, läfst sich nicht leicht ein gröfserer Unterschied zwischen zwei Forschern denken, als der zwischen Rodbertus und Proudhon.

Die Brüssler Rede von Marx „über die Frage des Freihandels," aus dem Jahre 1849, mit welcher die Schrift schliefst, erhebt sich in nichts über das landläufige sozialdemokratische Niveau. Interessant ist eigentlich nur die Pointe derselben, weil hier der Widersinn einer bekannten marxistischen Formel sich mit Händen greifen läfst. „Im Allgemeinen," schliefst Marx seine Rede, „ist heutzutage das Schutzzollsystem konservativ, während das Freihandelssystem zerstörend wirkt. Es zersetzt die früheren Nationalitäten und treibt den Gegensatz zwischen Proletariat und Bourgeoisie auf die Spitze. Mit einem Wort, das System der Handelsfreiheit beschleunigt die soziale Revolution. Und nur in diesem revolutionären Sinne, meine Herren, stimme ich für den Freihandel." Ein Blick auf die Geschichte Englands in den letzten 50 Jahren genügt, um einzusehen, dafs in diesem „klassischen Lande" genau das Gegenteil

von dem eingetreten ist, was Marx prophezeite. Das System der Handelsfreiheit, in Verbindung mit der politischen Freiheit überhaupt, hat England vor der sozialen Revolution gerettet. Unter dem Sonnenscheine der Freiheit ist die Kluft zwischen Proletariat und Bourgeoisie kleiner geworden. In keinem Lande Europas ist die soziale Reform gesicherter als hier.

Das Juwel unter den Beigaben ist aber unzweifelhaft jener Artikel, den Marx unmittelbar nach Proudhon's Tode im Januar 1865 im „Sozialdemokrat“ veröffentlichte und der alles, was an Mifsverständnis und Thorheit über den französischen Denker zusammengetragen werden kann, wie in einem Brennspiegel zusammenfafst. Von der totalen Verketzerung und Verkennung der Grundgedanken Proudhon's, von dem übel angebrachten Hohn, mit dem Marx dessen ernsthaftes Streben behandelt, von der traurigen Art, mit der er seine eigenen früheren Urteile über Proudhon rektifiziert, will ich hier nicht weiter reden. Die wenigen Punkte, welche ich oben hervorgehoben habe, mögen genügen. Aber eines kann ich nicht unterlassen, an diesem Artikel zu kennzeichnen. Es ist die unglaublich liederliche Art, mit welcher Marx das Leben dieses Mannes, der denn doch einmal in seinem Vaterlande eine aufserordentlich bedeutende Rolle gespielt hat, schildert. Er hat zwar, wie er schreibt, „keine Proudhon'schen Schriften bei der Hand“, hat auch „keine Zeit zu einer ausführlichen Beurteilung desselben“, das hindert ihn aber nicht, mit apodiktischer Sicherheit das tollste Zeug niederzuschreiben, um dem deutschen Arbeiterstande ein „Bild“ Proudhon's zu geben. Nicht genug damit, dafs er die wichtigsten Werke desselben, nicht einmal die aus der Revolutionszeit, viel weniger die späteren gar nicht erwähnt, auch die einzelnen sachlichen Bemerkungen sind so grundfalsch und gehässig, dafs gar keine andere Erklärung möglich ist, als die, dafs Marx überhaupt seit seiner Grofsthat gegen die „Contradictions“ von Proudhon gar keine Notiz mehr genommen hat. Er hatte ihn, seiner Gewohnheit gemäfs, schematisch untergebracht und natürlich gerade dort, wo er nicht hingehört — beim demokratischen Kleinbürgertum. Ein Blick auf die journalistische Thätigkeit Proudhon's und auf seine Stellung in der Februarrevolution genügt, um den Widersinn dieser Rubricierung erkennen zu lassen.

Zur Charakterisierung der Marx'schen Behandlungsweise hebe ich einige Punkte hervor:

Im Jahr 1837 erschien in Proudhon's eigener Druckerei ein linguistisches Werk des Abbé Bergier: „Les éléments primitifs des langues, decouvert par la comparaison des racines de l'hébreu avec celle du grec, du latin et du français“. Proudhon fügte dem Buche einen „Essai de grammaire générale“ hinzu. Zwei Jahre später überarbeitete er das Werk und reichte es in veränderter Form dem „Institut“ ein, um um den Preis Volney zu konkurrieren. Diese neue Arbeit trug das griechische Motto: *Τάξις ἀταξίαν διώκει*. Es waren überhaupt nur vier Bewerber aufgetreten. Der Preis wurde keinem zugeteilt, aber zwei Arbeiten, darunter diejenige Proudhon's erhielten eine „ehrende Erwähnung“ (une mention honorable). Die Marx'sche Erzählung dieses Vorkommnisses lautet folgendermafsen: „Proudhon's erster Versuche erinnere ich mich nicht mehr. Seine Schul-

arbeit über die „Langue universelle" zeigt, wie ungeniert er sich an Probleme wagte, zu deren Lösung ihm noch die ersten Vorkenntnisse fehlen".

Schlimmer noch ist folgendes: „Kurz vor Erscheinen seines zweiten bedeutenden Werkes, der „Philosophie de la misère", schreibt Marx, „kündigte mir Proudhon dieses selbst in einem sehr ausführlichen Briefe an, worin u. a. die Worte unterlaufen: „J'attends votre férule critique". Indes fiel diese bald in einer Weise auf ihn (in meiner Schrift: Misère de la philosophie, Paris 1847), die unserer Freundschaft für immer ein Ende machte." Zunächst verschweigt Marx wohlweislich, dafs nicht Proudhon an ihn, sondern dafs er an Proudhon geschrieben hatte, um ihn zur Mitarbeiterschaft an den deutsch-französischen Jahrbüchern aufzufordern. Ferner will er durch die obige Fassung seiner Worte den Eindruck hervorrufen, als ob Proudhon ihn zum Mitwisser seines Werkes gemacht und sich „sehr ausführlich" über dasselbe ausgelassen habe. Das ist ganz und gar nicht der Fall; vielmehr werden in Proudhon's Briefe die „Contradictions" nur beiläufig, als demnächst erscheinend, erwähnt. Drittens endlich ist dieser Brief Proudhon's vom 17. Mai 1846 [1]) nach Form und Inhalt so köstlich, dafs ich mir nicht versagen kann, einige prägnante Stellen aus demselben hier anzuführen. Der Brief antecipiert in souveräner Ueberlegenheit den künftigen Karl Marx so treffend; er zeichnet ihn so schön, wie er leibt und lebt, dafs er noch heute volle aktuelle Geltung hat. „Suchen wir gemeinsam, wenn Sie wollen," heifst es da unter anderem, „die Gesetze der Gesellschaft, die Art und Weise, wie diese Gesetze sich realisieren, den Fortschritt, demzufolge wir zu ihrer Entdeckung gelangen; aber hüten wir uns, bei Gott, nachdem wir alle apriorischen Dogmatismen vernichtet haben, nun unsererseits das Volk zum Doktrinär machen zu wollen (endoctriner) Ich stimme von ganzem Herzen Ihrem Gedanken bei, eines Tages alle Ansichten zu produzieren; führen wir eine gute und ehrliche Polemik; geben wir der Welt das Beispiel einer weisen und vorsichtigen Toleranz, aber hüten wir uns, weil wir an der Spitze der Bewegung stehen, uns zu Führern einer neuen Intoleranz aufzuwerfen; geberden wir uns nicht als Apostel einer neuen Religion, selbst nicht, wenn diese Religion die Religion der Logik, die Religion der Vernunft ist. Bewillkommnen, ermutigen wir alle Protestationen, bekämpfen wir jede Exklusivität, jeden Mystizismus; halten wir eine Frage niemals für erschöpft und, wenn wir unser letztes Argument verbraucht haben, lassen sie uns, wenn nötig, mit Beredsamkeit und Ironie wieder vorne anfangen. Unter dieser Bedingung werde ich mit Vergnügen in Ihre Gemeinschaft eintreten. Wenn nicht, nicht!"

„Auch über ein Wort Ihres Briefes habe ich Ihnen einige Bemerkungen zu machen: „Im Augenblick der That (au moment de l'action)." Vielleicht sind Sie noch der Ansicht, dafs keine Reform gegenwärtig möglich ist ohne das, was man ehedem eine Revolution nannte und was weiter nichts ist als eine Erschütterung (secousse). Diese

1) Correspondance de P. S. Proudhon, II. p. 198. Eine Uebersetzung dieses Briefes gab ich seiner Zeit in der „Wage". Berlin 1878, Nr. 48.

Ansicht, welche ich begreife, welche ich entschuldige, über welche ich gerne diskutieren würde, da ich sie selbst lange geteilt, ich gestehe Ihnen, dafs meine letzten Studien mich vollständig von ihr abkommen liefsen. Ich glaube, dafs wir derselben nicht nötig haben, um zu reussieren und dafs wir demzufolge die revolutionäre That nicht als Mittel der sozialen Reform aufstellen dürfen, weil dieses angebliche Mittel ganz einfach ein Appell an die Gewalt, an das Willkürliche, kurz ein Widerspruch wäre. Ich stelle mir das Problem so: Die Reichtümer durch eine ökonomische Kombination in die Gesellschaft zurückfliefsen lassen, welche der Gesellschaft durch eine andere Kombination entnommen werden (faire rentrer dans la société, par une combinaison économique, les richesses qui sont sorties de la société par une autre combinaison)."

„Ich mufs Ihnen beiläufig noch erwähnen," schliefst Proudhon den wichtigsten Teil seines Briefes, „dafs die arbeitende Klasse Frankreichs mir im wesentlichen ebenso disponiert zu sein scheint; unsere Proletarier haben solchen Durst nach Wissenschaft, dafs man sehr schlecht von ihnen aufgenommen würde, wenn man ihnen nichts zum Trank zu bieten hätte als Blut. Kurz, es wäre meines Erachtens eine schlechte Politik für uns, als Racheengel zu reden (de parler en exterminateurs); der Gewaltmittel werden genug kommen; das Volk braucht hierzu nicht besonders ermahnt zu werden."

Wenn Marx am Schlusse seines Artikels noch in der „Théorie de l'impôt" Proudhons den „unverfälschten petit bourgeois" oder in der „Révolution sociale démontrée par le coup d'état" eine „kleinbürgerliche Gemeinheit" sieht, so verdienen derartige sinnlose Behauptungen kein Wort der Widerlegung. Dies letztere Werk Proudhon's beiläufig, welches das gleiche Thema, wie „der Achtzehnte Brumaire" behandelt, steht in jeder Beziehung so unendlich hoch über der Marx'schen Schrift, dafs es lächerlich wäre, einen Vergleich ziehen zu wollen. Während Proudhon mit einer Genialität ohnegleichen einen letzten aussichtslosen Versuch unternimmt, sich gegen das gouvernementale Prinzip aufzulehnen, während er eben aus dem Gelingen des Staatsstreiches heraus mit blutendem Herzen sich und seinen Volksgenossen zum Troste die Ohnmacht dieses Prinzips zu erweisen sucht und dem Usurpator sein Horoskop stellt, genau so wie es eingetroffen ist, erscheint die Marx'sche Schrift als nichts anderes, denn als kondensierter Wutausbruch gegen die Machthaber. Marx erscheint hier so recht als ein Typus jener demagogischen Politiker, von denen Proudhon in den „Confessions", auf die Tollheiten der Revolutionszeit zurückblickend, sagt: „Sie redeten von der Freiheit und träumten von nichts als der Diktatur." So wäre der „achtzehnte Brumaire" gar nicht so übel gewesen, wenn der Diktator „Karl Marx" und nicht zufällig „Napoleon Bonaparte" geheifsen hätte! Auf diesem Standpunkte steht der Marxismus im wesentlichen noch heute.

Dafs Marx endlich den Schlüssel zur Persönlichkeit Proudhon's in der „Eitelkeit" findet, setzt seiner Gesamtleistung die Krone auf und bildet den würdigen Schlufs seines Machwerkes. Wer die geistige Bedeutung eines Mannes verkennt, der wird noch weniger seine sittliche Gröfse zu beurteilen vermögen.

Es liegt auf der Hand, daſs Marx und seine Jünger diesen ungeheuerlichen Humbug mit dem Namen Proudhon Jahrzehnte lang nur deshalb ungestraft treiben konnten, weil dieser Name für die deutsche Sozialwissenschaft einfach nicht existierte. Erst mit dem Diehl'schen Werke, namentlich dessen zweitem Teil, ist eine erfreuliche Wendung zum Besseren eingetreten. Es ist ergötzlich, bei Diehl (II. Teil, S. 318 Anm.) die widersprechenden Urteile nachzulesen, welche von den „Geschichtsschreibern des Sozialismus" über Proudhon gefällt werden. Noch bis zur Stunde weiſs die Wissenschaft nicht, was sie aus ihm machen soll. Während sich die Gelehrten streiten, ob sie ihn zu den Sozialisten oder Kommunisten zählen sollen, mache ich mich anheischig, den Beweis zu führen, daſs die Sozialwissenschaft seit 30 Jahren dem autoritären Sozialismus und Kommunismus gegenüber nicht einen einzigen Einwand zu Tage gefördert hat, der nicht schon von Proudhon, und zwar viel schöner und besser, formuliert worden wäre. Für Proudhon bedeutet der Name „Sozialismus" nicht ein Dogma, sondern einen Protest. Er nennt sich selbst nur selten „Sozialist" und immer nur in ganz bestimmtem Zusammenhange. Im übrigen sind das Wortklaubereien. Wenn zum Begriffe eines Sozialisten die Abschaffung des Privateigentums, des Erbrechts und die übrigen Thorheiten des Saint-Simonismus, Fourierismus und Marxismus gehören, dann ist Proudhon kein Sozialist, sondern vielmehr der bedeutendste Gegner dieser Lehre. Wenn aber der Glaube an die Möglichkeit einer Ausgleichung der sozialen Gegensätze auf dem Wege einer progressiven Reform, die sich zwar nicht von heute auf morgen, aber doch rasch und sicher durchführen läſst, genügt, um den Namen „Sozialist" zu erhalten, dann ist Proudhon ein Sozialist und zwar der zielbewuſsteste, konsequenteste und klarste von allen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VIII.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung) [1]).

Von Assessor Greiff.

XII.

Die Vorschriften über Miete und Pacht, welche den fünften Titel im zweiten Abschnitt des zweiten Buches bilden, beschäftigten die Kommission während 14 Sitzungen und erfuhren eingreifende Aenderungen. Die §§ 503—508 zwar, die von den gegenseitigen Pflichten des Ver-

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung)

Fünfter Titel.

Miete und Pacht.

I. Miete.

§ 503. Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit zu gewähren; der Mieter wird verpflichtet, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten.

Die für die Miete von Grundstücken gegebenen Vorschriften gelten auch für die Miete von Wohn- und anderen Räumen.

§ 504. Der Vermieter hat die Sache dem Mieter in einem zu dem vertragsmäfsigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustande zu erhalten.

§ 505. Ist die vermietete Sache zur Zeit der Ueberlassung an den Mieter mit einem Fehler behaftet, der ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäfsigen Gebrauch aufhebt oder mindert, oder entsteht im Laufe der Miete ein solcher Fehler, so ist der Mieter für die Zeit, während welcher die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung des Mietzinses befreit, für die Zeit, während welcher die Tauglichkeit gemindert ist, nur zur Entrichtung eines verhältnismäfsigen, nach den §§ 469m, 469n zu bemessenden Teiles des Mietzinses verpflichtet.

Das Gleiche gilt, wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder später wegfällt. Bei der Vermietung eines Grundstücks steht die Zusicherung einer bestimmten Gröfse der Zusicherung einer Eigenschaft gleich.

1) Vergl. diesen Band S. 58.

mieters und des Mieters und von den Rechten des letzteren im Falle der Fehlerhaftigkeit der Mietsache oder der Entziehung des vertragsmäfsigen Gebrauchs durch das Recht eines Dritten handeln, wurden sachlich im wesentlichen beibehalten. Nur mufste neben dem im § 507 erwähnten § 392 (§ 469 m der Neufassung, vergl. diese Jahrb. Bd. LVIII S. 894) auch der neu beschlossene § 469 n für entsprechend anwendbar erklärt werden; ferner erschien es entbehrlich, für den Fall der Gebrauchsentziehung infolge Rechtsmangels (§ 508) die Wirkung einer mit Kenntnis des Mangels erfolgten vorbehaltlosen Annahme der Mietsache durch den Mieter im Gesetze zu bestimmen, wie es der § 508 durch Verweisung

§ 506. (506, 514 Abs. 3.) Ist ein Mangel der im § 505 bezeichneten Art bei dem Abschlusse des Vertrags vorhanden gewesen oder später infolge eines von dem Vermieter zu vertretenden Umstandes entstanden, oder kommt der Vermieter mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, so kann der Mieter, statt die im § 505 bestimmten Rechte geltend zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Im Falle des Verzuges des Vermieters kann der Mieter den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlich gewesenen Aufwendungen verlangen.

§ 507. Hat der Mieter den Mangel der vermieteten Sache bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt, so stehen ihm die in den §§ 505, 506 bestimmten Rechte nicht zu. Ist dem Mieter ein Mangel der im § 505 Abs. 1 bezeichneten Art infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben oder hat er eine mangelhafte Sache, obschon er den Mangel kannte, angenommen, so kann er diese Rechte nur unter den Voraussetzungen geltend machen, unter welchen dem Käufer einer mangelhaften Sache nach den §§ 469 b, 469 b Gewähr zu leisten ist.

§ 507 a. (507.) Eine Vereinbarung, durch welche die Haftung des Vermieters wegen Mängel erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Vermieter den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 508. Wird durch das Recht eines Dritten dem Mieter der vertragsmäfsige Gebrauch der gemieteten Sache ganz oder zum Teil entzogen, so finden die Vorschriften der §§ 505, 506, des § 507 Satz 1 und des § 507 a entsprechende Anwendung.

§ 508a. (529, 530.) Wird der vertragsmäfsige Gebrauch der vermieteten Sache dem Mieter ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen, so kann der Mieter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen. Die Kündigung ist jedoch erst zulässig, wenn der Vermieter eine ihm von dem Mieter bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Erfüllung des Vertrags infolge des die Kündigung rechtfertigenden Umstandes für den Mieter kein Interesse hat.

Wegen einer unerheblichen Hinderung oder Vorenthaltung des Gebrauchs findet die Kündigung nur statt, wenn ein besonderes Interesse des Mieters sie rechtfertigt.

Auf das Kündigungsrecht finden die Vorschrift des § 507 sowie die für die Wandelung bei dem Kaufe geltenden Vorschriften der §§ 469 b, 469 e, 469 i bis 469 l entsprechende Anwendung. Ist der Mietzins für eine spätere Zeit im Voraus entrichtet, so hat ihn der Vermieter nach Mafsgabe des § 427 und des § 369 o Satz 2 zurückzuerstatten.

§ 508b. Ist eine gemietete Wohnung so beschaffen, dafs ihre Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der Mieter das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, auch wenn er die gefahrbringende Beschaffenheit bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt oder auf die Geltendmachung seiner Rechte wegen derselben verzichtet hat.

§ 508 c. (519.) Zeigt sich im Laufe der Miete ein Mangel der gemieteten Sache oder mafst sich ein Dritter ein Recht an der Sache an, so hat der Mieter dem Vermieter dies unverzüglich anzuzeigen.

Unterläfst der Mieter die Anzeige, so ist er zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens verpflichtet; er ist nicht berechtigt, für die Zeit, für welche der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige Abhilfe nicht hat schaffen können, die im § 505 bestimmten Rechte geltend zu machen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

auf § 507 und mittelbar auf § 386 thut. Mit dem § 509 erreichten dagegen die Beratungen denjenigen Punkt, welcher mehr als irgend ein anderer die öffentliche Kritik des Entwurfs beschäftigt und zum Teil sogar das Gesamturteil über den Entwurf nachteilig beeinflufst hat, die Regelung des Verhältnisses des Mieters eines Grundstücks zu einem dritten Erwerber desselben. Bekanntlich ist der Standpunkt des Entwurfs, welcher sich für den Grundsatz „Kauf bricht Miete“ entschieden und denselben nur durch eine gesetzliche Räumungsfrist zu Gunsten des Mieters modifiziert hat, von der weitaus überwiegenden Mehrheit der Beurteiler aus nationalen, sozialpolitischen, wirtschaftlichen, ethischen und juristischen Gründen verworfen worden. Durch die öffentliche Diskussion war hier der Kommission insoweit vorgearbeitet, dafs über die Grundfrage, ob der Regelung der Grundsatz „Kauf bricht Miete“ oder der entgegengesetzte zu Grunde zu legen sei, in der Kommission eine Meinungsverschiedenheit nicht bestand. Wenn man auch darüber einig war, dafs die Bedeutung der Frage in sozialer Beziehung von der Kritik erheblich übertrieben worden sei, so erblickte man doch in den zahlreichen Aeufserungen aus den Gebieten, in denen der Grundsatz „Kauf bricht Miete nicht“ gilt, insbesondere denjenigen des preufsischen und französischen Rechts, den Beweis, dafs das Rechtsbewufstsein des Volkes in diesen Gebieten die Beseitigung jenes Satzes als einen verletzenden Eingriff empfinde. Man erwog ferner, dafs namentlich bei der Miete von Geschäftsräumen und bei der Pacht von Landgütern und gewerblichen Unternehmungen der Mieter und Pächter an dem Fortbestande der Miete und Pacht im Falle des Eigentumswechsels ein wesentliches Interesse habe. Aus diesen Gründen entschied sich die Mehrheit für den dem Entwurf entgegengesetzten Grundsatz, jedoch übereinstimmend mit dem Entwurf nur für die Miete eines Grundstücks und unter der Voraussetzung, dafs dasselbe vor dem Eigentumswechsel bereits an den Mieter überlassen ist.

Bezüglich der Durchführung des angenommenen Grundsatzes im einzelnen gingen, wie schon in der Kritik, so auch in der Kommission die Ansichten auseinander. An der Hand eines der Beratung zu Grunde gelegten Antrags machte man sich zunächst dahin schlüssig, dafs der Grundstückserwerber mit dem Eigentumserwerb kraft Gesetzes an Stelle des Vermieters in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten eintreten solle (§ 530a Abs. 1 der Zusammenstellung); vorbehalten blieb die Frage, ob der volle Eintritt in die Verpflichtungen des Vermieters von schriftlicher Errichtung des Mietvertrages abhängig gemacht werden solle. Bei dem Beschlusse ging man davon aus, dafs der gesetzliche Eintritt in die Pflichten des Mieters, nach Analogie der Verpflichtung des jeweiligen Eigentümers aus einer Reallast, zwar gegenüber dem im Entwurf durchgeführten Grundbuchsystem anomal, aber notwendig sei, um die mit dem Satze „Kauf bricht Miete nicht“ bezweckte Sicherung des Mieters zu erreichen; man lehnte es deshalb auch ab, den Eintritt des Erwerbers

§§ 509, 510 vergl. §§ 530a bis 530g.

auf die dem Vermieter nach dem Gesetze obliegenden Verpflichtungen zu beschränken. Als Entgelt für die den Erwerber als solchen treffenden Lasten glaubte man aber auch ihm die aus dem Mietverhältnisse sich ergebenden Rechte, insbesondere auf den Mietzins, vom Eigentumsübergang an voll zuwenden zu müssen; der Vorschlag, ihn nur wie einen Cessionar in die Rechte des Vermieters eintreten zu lassen, so dafs er also diese nur so weit erwerben würde, als sie dem Vermieter zur Zeit des Eigentumswechsels noch zustanden, wurde aus diesem Grunde verworfen.

Man gelangte sodann zu der, wie erwähnt, vorbehaltenen Frage, ob für die Wirksamkeit des Mietvertrages gegen den Erwerber schriftliche Form zu erfordern sei. Der zu Grunde gelegte Antrag wollte den Erwerber mit Rücksicht darauf, dafs er sich über den Umfang seiner Pflichten aus dem Grundbuch nicht unterrichten könne, gegen übermäfsige Belastung durch die Vorschrift schützen, dafs mündliche Aenderungen eines schriftlichen Vertrages dem Erwerber gegenüber unwirksam seien und bei blofs mündlichem Vertrage demselben ein Kündigungsrecht zustehe. An diesen Vorschlag knüpften sich zahlreiche Aenderungsanträge, und nach eingehender Beratung überzeugte sich die Mehrheit, dafs man entweder, wenn man dem ersten Antrage folge, das Mietverhältnis im Falle des Eigentumswechsels unnatürlich zerreifse und dabei den Satz „Kauf bricht Miete nicht“ sehr unvollständig durchführe oder, wenn man, wie notwendig, jenen Antrag ändere und ergänze, zu einer höchst verwickelten Regelung gelange. Man entschlofs sich daher in Gemäfsheit eines im Lauf der Beratung gestellten Antrages und in Anlehnung an das preufsische Recht, für Mietverträge über Grundstücke auf längere Zeit als ein Jahr allgemein, also auch für das Verhältnis des Mieters zum Vermieter selbst, schriftliche Form vorzuschreiben, mit der Mafsgabe, dafs ein formwidrig mündlich geschlossener Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen, d. h. gemäfs § 522 kündbar gelten solle, so jedoch, dafs frühestens zum Schlusse des ersten Jahres gekündigt werden könne (§ 522a der Zusammenstellung).

Wenn nach dem Mitgeteilten mit dem Eigentumswechsel in die Pflichten des Vermieters als solchen der Erwerber eintreten soll, so bestand doch kein Zweifel, dafs es dem Vermieter nicht gestattet sein dürfe, sich durch die Veräufserung seines Grundstücks von jeder Haftung gegenüber dem Mieter zu befreien. Man beschlofs daher, ihn für die dem Erwerber durch die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen als erwachsenden Schadensersatzverbindlichkeiten als selbstschuldnerischen Bürgen haften zu lassen. Soweit aber dem Mieter ein Kündigungsrecht zusteht, darf sein Einverständnis mit der alleinigen Haftung des Erwerbers angenommen werden, falls er nach erfolgter Mitteilung des Vermieters von dem Eigentumsübergang nicht zum ersten zulässigen Termin kündigt; unter dieser Voraussetzung soll daher die Haftung des Vermieters enden (§ 530a Abs. 2).

Von der Regel, dafs der Erwerber mit dem Eigentumsübergang in die Rechte des Vermieters auf den Mietzins eintritt, hielt man im Interesse des Mieters einige Ausnahmen für notwendig. Zunächst sollen

Vorausverfügungen des Vermieters über die Mietzinsforderungen, welche er vor der Eigentumsübertragung getroffen hat, so weit auch dem Erwerber gegenüber wirksam sein, als sie den Mietzins für das laufende und das nächstfolgende Kalendervierteljahr betreffen. Auch weitergehende Verfügungen des Vermieters soll ferner der Erwerber gegen sich gelten lassen müssen, wenn er sie bei der Eigentumsübertragung gekannt hat (§ 530 c). Endlich nahm man zu Gunsten des gutgläubigen Mieters ähnliche Schutzvorschriften auf, wie sie zu Gunsten des redlichen Schuldners für den Fall der Abtretung einer Forderung in den §§ 303, 304 Abs. 1 und § 306 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 getroffen sind (§§ 530 d, f., — vergl. diese Jahrb., Bd. LVIII, S. 89, 90).

Entsprechend dem § 510 des Entwurfs wurde sodann eine Bestimmung für den Fall aufgenommen, dafs der Vermieter nach der Ueberlassung des Grundstücks an den Mieter dasselbe nicht an einen Dritten veräufsert, aber zu dessen Gunsten mit einem anderen Rechte (Erbbaurecht, Niefsbrauch, Grunddienstbarkeit) belastet. Ist das Recht von der Art, dafs durch seine Ausübung dem Mieter der vertragsmäfsige Gebrauch entzogen wird, so sollen ebenso, wie nach dem Entwurf die für den Fall der Eigentumsübertragung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden; handelt es sich dagegen um ein Recht, dessen Ausübung den Gebrauch des Mieters nur beschränken würde, so ist dem Interesse des letzteren genügt, wenn der Erwerber nur verpflichtet ist, die Ausübung zu unterlassen, soweit sie den vertragsmäfsigem Gebrauch beeinträchtigen würde (§ 530 g).

Der § 511 des Entwurfs war durch die Aenderung der §§ 509, 510 gegenstandslos geworden, ebenso der § 512, welcher den in § 509 des Entwurfs dem Mieter gewährten unzulänglichen Schutz im Falle eines besonderen zwischen dem Vermieter und dem Erwerber zu seinen Gunsten geschlossenen Vertrages erweitert. An Stelle des § 512 erschien aber noch eine Vorschrift im Interesse des Mieters für den Fall erforderlich, wenn der Vermieter zwischen dem Abschlufs des Mietvertrages und der Ueberlassung des Grundstücks an den Mieter einem Dritten ein den Mietsgebrauch beeinträchtigendes Recht überträgt. Um die Parteien in diesem Falle nicht auf den unpraktischen und der Parteiabsicht nicht entsprechenden Weg einer Erfüllungsübernahme oder eines Vertrages des Vermieters mit dem Erwerber zu Gunsten des Mieters zu verweisen, bestimmte man, dafs, falls der Erwerber unter der bezeichneten Voraussetzung die Erfüllung der aus dem Mietverhältnisse sich ergebenden Verpflichtungen übernehme, das Verhältnis sich nach denjenigen Vorschriften regeln solle, welche nach der Ueberlassung des Grundstücks an den Mieter kraft Gesetzes Platz greifen (§ 530 h).

Die Kommission machte sich demnächst über die Behandlung des Mietsverhältnisses in der Zwangsversteigerung des gemieteten Grundstückes in den Grundzügen schlüssig. Einig war man darüber, dafs eine unveränderte Anwendung der beschlossenen Bestimmungen auf den Fall

---

§ 511 gestrichen.
§ 512 vergl. § 530h.

der Zwangsversteigerung nicht möglich sei, ohne die Zahl der Bieter und die Höhe der Gebote herabzudrücken und dadurch den betreibenden Gläubiger zu schädigen. Kein Zweifel bestand auch, dafs das Mietrecht einem älteren Realrecht weichen müsse. Die Mehrheit war aber weiter der Meinung, dafs das Mietrecht nicht nur im Interesse des Realkredits auch jedem jüngeren Realrecht, sondern selbst dem Rechte des betreibenden persönlichen Gläubigers nachstehen müsse, weil der zufällige Unterschied, ob der Gläubiger für sich eine Zwangshypothek erwirkt habe oder nicht, auf die Rechtsstellung des Erstehers keinen Einflufs haben dürfe. Zur Durchführung dieses Grundgedankens soll jedes Grundstück, in dem ein Mieter sitzt, doppelt ausgeboten werden, einerseits mit, andererseits ohne die Uebernahme des Mietverhältnisse. Einem mit Uebernahme abgegebenen Gebot ist der Zuschlag nur zu erteilen, wenn durch dasselbe die eingetragenen und die betreibenden persönlichen Gläubiger befriedigt werden, oder wenn ohne Uebernahme kein besseres Gebot abgegeben ist. Ist unter der Bedingung der Uebernahme zugeschlagen, so tritt der Ersteher in das Mietverhältnis, wie bei freiwilliger Veräufserung, ein; nur soll der Satz nicht gelten, dafs er die ihm bekannten Vorausverfügungen des Vermieters über den Mietzins gegen sich gelten lassen mufs, weil davon ein nachteiliger Einflufs auf Zahl und Höhe der Gebote zu fürchten wäre. Wird ohne die Bedingung der Uebernahme des Mietverhältnisses der Zuschlag erteilt, so soll zwar der Satz „Kauf bricht Miete nicht" nicht in sein Gegenteil verwandelt, aber zeitlich erheblich dadurch abgeschwächt werden, dafs der Ersteher das Recht erhält, das Mietverhältnis, auch wenn es auf längere Dauer eingegangen ist, innerhalb der gesetzlichen Frist zu kündigen. Im Falle der Kündigung soll der Mieter sofort vom Vertrage für die Zukunft zurücktreten und vom Vermieter Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen können, er soll ferner durch eine Aufforderung an den Ersteher zur Erklärung über dessen Absicht, sich Gewifsheit über seine Rechtslage verschaffen können, indem die Nichtbeachtung der Aufforderung den Verlust des Kündigungsrechtes zur Folge haben soll. Die Unverbindlichkeit der dem Ersteher bekannten Vorausverfügungen des Vermieters über den Mietzins soll endlich auch im Falle des Zuschlags ohne die Bedingung der Uebernahme gelten.

Vorbehalten war bisher noch die Frage, ob man dem Mieter die Möglichkeit eröffnen solle, sich durch Eintragung des Mietrechts für die Zwangsversteigerung den Rang vor allen nachbeingetragenen und persönlichen Gläubigern des Vermieters zu sichern. Ferner konnte die Eintragung noch in Betracht kommen als Mittel, dem Mieter vor der Ueberlassung des Grundstücks die gleiche gesicherte Stellung zu verschaffen, wie nach der Ueberlassung. In beiden Richtungen entschied sich jedoch die Mehrheit gegen die Zulassung einer Eintragung des Mietrechts. Für den an zweiter Stelle gedachten Zweck sah sie kein Bedürfnis die Eintragung zuzulassen, da der Mieter sich auf andere Weise (Vereinbarung einer hypothekarisch gesicherten Vertragsstrafe, Vormerkung) genügend sichern könne. Soweit aber die Eintragung als Mittel zu besserer Sicherung des Mieters in der Zwangsversteigerung in Frage stand, gewann die Mehrheit aus der Prüfung verschiedener Anträge die Ueberzeugung, dafs die Zulassung der Eintragung verwickelte und doch nicht

allen Beteiligten gerecht werdende Vorschriften erforderlich machen, dem Vermieter in der Ausnutzung seines Realkredits hinderlich sein, das Grundbuchsystem des Entwurfs durchbrechen und die praktische Brauchbarkeit des Grundbuches beeinträchtigen würde.

Zur Vermeidung von Zweifeln sprach man noch besonders aus, dafs bei einer weiteren Veräufserung oder Belastung des Grundstücks durch den ersten Erwerber auf das Verhältnis des Mieters zu den späteren Erwerbern die beschlossenen Vorschriften entsprechende Anwendung finden; jedoch soll nicht der erste Erwerber, sondern der Vermieter gemäfs § 530a Abs. 2 für Schadensersatz haften. Endlich entschied man die (namentlich für die Pacht) praktisch wichtige Frage der Rechtsstellung des Erwerbers in betreff einer vom Mieter oder Pächter geleisteten Sicherheit dahin, dafs der Erwerber auch in dieser Hinsicht in die Rechte des Erwerbers eintrete, zur Rückgewähr aber nur verpflichtet sein soll, wenn die Sicherheit ihm ausgehändigt ist, oder er sich dem Vermieter gegenüber zur Rückgewähr verpflichtet hat (§ 530b).

Der § 513 wurde sachlich nicht angefochten, man strich aber als selbstverständlich den Satz, dafs der Mieter einer beweglichen Sache die durch den Gebrauch verursachten Auslagen zu tragen habe. Die Vorschriften des § 514 über die Rechte des Mieters wegen Verwendungen auf die Mietsache wurden nur hinsichtlich des Rechts, eine vom Mieter geschaffene Einrichtung wegzunehmen, in Anlehnung an § 867 des Entwurfs dahin ergänzt, dafs dieses Recht dem Mieter unmittelbar nur so lange zustehen solle, als er sich im Mietsbesitz befinde, dafs er aber nach der Rückgabe der Sache vom Vermieter die Gestattung der Wegnahme gegen vorherige Sicherheitsleistung für den durch die Wegnahme entstehenden Schaden verlangen könne (§§ 514, 506 Abs. 2 der Zusammenstellung). Aus Rücksicht auf den Vermieter unterwarf man ferner die in § 514 bestimmten Ersatzansprüche des Mieters einer mit der Beendigung der Miete beginnenden kurzen Verjährung von sechs Monaten (§ 520b der Zusammenstellung). Der auf die Tragung der Lasten und Abgaben bezügliche § 515 blieb unbeanstandet.

Der § 516 Abs. 1 spricht in Ermangelung einer abweichenden Ver-

---

§ 513. (515.) Die auf der vermieteten Sache ruhenden Lasten sind von dem Vermieter zu tragen.

§ 514. (513, 514 Abs. 1, 2.) Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter die auf die Sache gemachten notwendigen Verwendungen zu ersetzen. Der Mieter eines Tieres hat jedoch die Fütterungskosten zu tragen.

Die Verpflichtung des Vermieters zum Ersatze sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Mieter ist berechtigt, eine von ihm gemachte Einrichtung wegzunehmen; im Falle der Wegnahme hat er die Sache auf seine Kosten wieder in den vorigen Stand zu setzen. Ist der Mieter nicht mehr im Besitze, so ist der Vermieter verpflichtet, die Wegnahme der Einrichtung zu gestatten; er kann die Gestattung verweigern, bis der Mieter für den durch die Wegnahme entstehenden Schaden Sicherheit leistet.

§ 515 vergl. § 513.

§ 516. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Gebrauch der gemieteten Sache ohne Erlaubnis des Vermieters einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten (Untermiete). Verweigert der Vermieter die Erlaubnis, ohne dafs in der

einbarung dem Mieter das Recht zu, einem anderen den vertragsmäfsigen Gebrauch der Mietsache zu überlassen, insbesondere durch Untermiete, ohne dafs es der Einwilligung des Vermieters bedarf. Die Mehrheit der Kommission hielt es mit zahlreichen Beurteilern des Entwurfs, insbesondere den meisten Vertretern landwirtschaftlicher Interessen und dem Centralverband der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine, für der mutmafslichen Parteiabsicht entsprechender, als dispositive Regel den entgegengesetzten Satz aufzustellen, dafs dem Mieter die Gebrauchsüberlassung ohne Einwilligung des Vermieters untersagt ist; man nahm an, dafs der Vermieter regelmäfsig auf die Person des Mieters entscheidendes Gewicht lege. Auf der anderen Seite milderte man die Regel zu Gunsten des Mieters sehr erheblich dadurch, dafs man diesem ein gesetzliches Kündigungsrecht beilegte, falls der Vermieter die Einwilligung ohne einen in der Person des Dritten liegenden wichtigen Grund verweigere; eine nähere gesetzliche Feststellung der Voraussetzungen des Kündigungsrechtes erwies sich bei Prüfung mehrerer Anträge als nicht angängig. Die Bestimmung des § 516 Abs. 2 erfuhr nur eine im wesentlichen redaktionelle Aenderung.

Im § 517, welcher die Zeit der Fälligkeit des Mietzinses betrifft, wurde in Gemäfsheit der als § 231a beschlossenen Vorschrift (vergl. diese Jahrb. Bd. LVII S. 863) in Satz 2 an Stelle des ersten Tages der erste Werktag der das Kalendervierteljahr beginnenden Monate als Zahlungstag bestimmt. Der § 518, welcher die Verpflichtung des Mieters zur

---

Person des Dritten ein wichtiger, die Verweigerung rechtfertigender Grund vorliegt, so kann der Mieter das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen.

Ueberläfst der Mieter den Gebrauch einem Dritten, so haftet er dem Vermieter auch wegen eines dem Dritten bei dem Gebrauche zur Last fallenden Verschuldens.

§ 516a Macht der Mieter von der gemieteten Sache einen vertragswidrigen Gebrauch, so kann der Vermieter Verurteilung des Mieters zur Unterlassung verlangen, wenn der Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung fortgesetzt wird.

§ 517. Der Mietzins ist am Ende der Mietzeit zu entrichten. Ist der Mietzins nach Zeitabschnitten bemessen, so ist er nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

Bei der Miete eines Grundstücks ist der Mietzins, sofern er nicht nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, je nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs am ersten Werktage des folgenden Monats zu entrichten.

§ 518. Der Mieter wird dadurch, dafs er das ihm zustehende Gebrauchsrecht nicht ausübt, von der Entrichtung des Mietzinses auch dann nicht befreit, wenn er durch einen in seiner Person liegenden Grund an dem Gebrauche verhindert ist. Er kann jedoch den Wert der dem Vermieter ersparten Aufwendungen und des von demselben aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs erlangten Vorteils von dem Mietzins abziehen. Für die Zeit, während welcher der Vermieter durch Ueberlassung des Gebrauchs an einen Dritten sich aufser Stand gesetzt hat, dem Mieter den Gebrauch zu gewähren, ist der Mieter zur Entrichtung des Mietzinses nicht verpflichtet.

§ 518e. (528, 530.) Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen:

1) wenn der Mieter oder derjenige, welchem der Mieter den Gebrauch der gemieteten Sache überlassen hat, ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere den Gebrauch unbefugt einem Dritten überläfst, oder die Sache durch Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet;
2) wenn der Mieter mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines Teiles desselben für zwei aufeinander folgende Termine im Verzuge ist. Die Kündigung ist aus-

Zinszahlung im Falle persönlicher Behinderung am Gebrauch regelt, erfuhr keine Aenderung, ebenso die Bestimmung des § 519 über die Anzeigepflicht des Mieters bei notwendig werdender Ausbesserung und bei Rechtsanmafsung von seiten eines Dritten.

Neu aufgenommen wurde eine Vorschrift (§ 516a der Zusammenstellung) über die Rechte des Vermieters bei vertragswidrigem Gebrauch der Sache durch den Mieter während Bestehens der Miete. Während der Entwurf zweifelhaft läfst, ob sich die Verpflichtung des Mieters zu vertragsmäfsigem Gebrauch nicht erst bei der Rückgewährung der Sache gemäfs § 520 äufsere, stellte man klar, dafs der Vermieter schon vorher einen Anspruch auf Unterlassung des vertragswidrigen Gebrauchs habe, mochte diesen Anspruch aber, um ein sofortiges Vorgehen des Vermieters im Klagewege zu verhüten, davon abhängig, dafs trotz einer vorgängigen Abmahnung der vertragswidrige Gebrauch fortgesetzt werde.

Die Bestimmungen des § 520 über die Rückgewährpflicht des

---

geschlossen, wenn der Mieter den Vermieter befriedigt, bevor die Kündigung erfolgt.

Macht der Vermieter von dem Kündigungsrechte Gebrauch, so hat er den für eine spätere Zeit im voraus entrichteten Mietzins nach Mafsgabe des § 427 zurückzuerstatten.

§ 519 vergl. 508c.

§ 520. Der Mieter ist verpflichtet, die gemietete Sache nach der Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben. Er haftet nicht wegen Veränderungen oder Verschlechterungen, welche durch den vertragsmäfsigen Gebrauch herbeigeführt sind.

Dem Mieter eines Grundstücks steht wegen seiner Ansprüche gegen den Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

Hat der Mieter den Gebrauch der Sache einem Dritten überlassen, so kann der Vermieter die Sache nach der Beendigung des Mietverhältnisses auch von dem Dritten zurückfordern.

Anmerkung. In den Entwurf des Einführungsgesetzes sollen folgende Vorschriften eingestellt werden:

1) Der § 23 Nr. 2 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird dahin geändert:
Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohn- oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter in die Mieträume eingebrachten Sachen.

2) Der § 202 Abs. 2 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird dahin geändert:
4) Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohn- oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter in die Mieträume eingebrachten Sachen.

Im Art. 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll die Nr. 1 des § 649 der Civilprozefsordnung folgende Fassung erhalten:

1) Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohn- oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter in die Mieträume eingebrachten Sachen.

§ 520a. (525.) Wird die gemietete Sache von dem Mieter nach der Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurückgegeben, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vertragsmäfsigen Mietzins verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 520b. Die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der gemieteten Sache sowie die Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs

Mieters wurden in der Fassung vereinfacht und erhielten aufserdem mehrere Zusätze. Zunächst versagte man, in Abweichung von § 233 (vergl. diese Jahrb. Bd. LVII S. 863), aber entsprechend zahlreichen Wünschen der Kritik und der Regierungen, dem Mieter eines Grundstücks das Zurückbehaltungsrecht wegen seiner Ansprüche gegen den Vermieter mit Rücksicht hauptsächlich auf das Mifsverhältnis zwischen diesem Recht und den Ansprüchen des Mieters und auf die Gefahr chikanösen Mifsbrauchs des Rechtes durch den Mieter. Sodann gewährte man, einem dringenden praktischen Bedürfnisse nachgebend, dem Vermieter auch einen unmittelbaren Räumungsanspruch gegen den Untermieter und sonstigen Dritten, dem der Mieter den Gebrauch der Sache überlassen hat; dagegen fand ein in der gleichen Richtung noch weiter gehender Vorschlag, dem gegen den Mieter ergangenen Räumungsurteil auch Rechtskraft und Vollstreckbarkeit gegen den Untermieter beizulegen, nicht die Zustimmung der Mehrheit. Der erwähnte Beschlufs über die unmittelbare Räumungsklage des Vermieters gegen den Untermieter hatte einige Aenderungen in den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Civilprozefsordnung über Mietstreitigkeiten zur Folge (vergl. die Anmerkung zu § 520 der Zusammenstellung). Ebenso wie zu § 514 bezüglich der Ersatzansprüche des Mieters bestimmte man sodann für die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen und Verschlechterungen der Mietsache eine sechsmonatige Verjährung, welche aber erst mit der Rückgabe der Sache an den Vermieter beginnen soll, da ihm erst durch die Rückgabe eine Prüfung der Sache ermöglicht wird (§ 520a der Zusammenstellung).

Gegenüber dem in § 521 anerkannten gesetzlichen Pfandrechte des

---

Monaten. Die Verjährung der Ersatzansprüche des Vermieters beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem er die Sache zurückerhält, die Verjährung der Ansprüche des Mieters beginnt mit der Beendigung des Mietverhältnisses.

§ 521. (521 Abs. 1 Satz 1.) Der Vermieter eines Grundstücks hat wegen seiner Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters. Wegen künftiger Entschädigungsforderungen und wegen des Mietzinses für eine spätere Zeit als das laufende und das folgende Mietjahr kann das Pfandrecht nicht ausgeübt werden. Es erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

§ 521a. (521 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1.) Das Pfandrecht des Vermieters erlischt mit der Entfernung der Sachen von dem Grundstück, es sei denn, dafs die Entfernung ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters erfolgt. Der Vermieter kann der Entfernung nicht widersprechen, wenn sie im regelmäfsigen Betriebe des Geschäfts des Mieters oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend erfolgt oder wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermieters offensichtlich ausreichen.

§ 521b. (521 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3.) Der Vermieter darf die Entfernung der dem Pfandrecht unterliegenden Sachen, soweit er ihr zu widersprechen berechtigt ist, auch ohne Anrufen des Gerichts hindern und, wenn der Mieter auszieht, die Sachen in seinen Besitz nehmen. Sind solche Sachen ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters entfernt, so kann er die Herausgabe der Sachen zum Zwecke der Zurückschaffung in das Grundstück und, wenn der Mieter ausgezogen ist, die Ueberlassung des Besitzes der Sachen verlangen. Macht der Vermieter diesen Anspruch nicht binnen vier Wochen, nachdem er von der Entfernung der Sachen Kenntnis erlangt hat, gerichtlich geltend, so erlischt das Pfandrecht.

Vermieters ging die Mehrheit davon aus, dafs die in der Kritik mehrfach befürwortete völlige Beseitigung des Instituts zwar beachtenswerte Gründe für sich habe, aber angesichts des geltenden Rechts sowie der Stellung des überwiegenden Teiles der Beurteiler und der Regierungen nicht in Frage kommen könne. Dagegen hielt man allseitig eine engere Begrenzung des Pfandrechts, als der Entwurf ihm zu teil werden läfst, für geboten in Ansehung der durch das Pfandrecht gesicherten Forderungen des Vermieters. Während der Entwurf (Abs. 1 Satz 1) das Pfandrecht, abgesehen von der im Verhältnis zu anderen Gläubigern des Mieters nach Abs. 5 Platz greifenden Einschränkung, wegen aller — fälligen und künftigen — Forderungen aus dem Mietvertrage gewährt, liefs man es zwar wegen der fälligen Mietzins- und Entschädigungsforderungen bestehen, schlofs es aber in Uebereinstimmung mit vielfachen Wünschen der Kritik aus für künftige Entschädigungsforderungen und für die Mietzinsforderung für eine spätere Zeit als das laufende und das folgende Mietjahr; eine noch weitere Beschränkung des Pfandrechts lehnte man mit Rücksicht auf das Interesse nicht nur des Vermieters, sondern auch des Mieters ab, weil bei allzu weitgehender Abschwächung des Instituts der Vermieter genötigt werde, sich durch die Mietsbedingungen (kurze Dauer, Kündbarkeit, Vorauszahlung der Miete) anderweit zu sichern, und gehindert werde, dem Mieter bei nicht pünktlicher Zinszahlung Nachsicht zu gewähren.

Während der Entwurf dem Pfandrecht nur die eingebrachten Sachen des M i e t e r s unterwirft, ist in der Kritik mehrfach in dieser Hinsicht eine Erweiterung des Pfandrechts durch Erstreckung auf gewisse Sachen Dritter gefordert worden. Auch der Kommission lagen nach dieser Richtung dreierlei Anträge vor; es wurde vorgeschlagen: erstens die Sachen der mit dem Mieter in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehefrau und Kinder dem Pfandrecht zu unterwerfen, zweitens alle Sachen Dritter, bezüglich deren die Eigentümer der Unterwerfung zugestimmt hätten, drittens die zur Einrichtung gehörigen Sachen Dritter, welche der Mieter vor oder bei der Einbringung als die seinigen bezeichnet und von denen der Vermieter ohne grobe Fahrlässigkeit nicht gewufst habe, dafs Rechte des Dritten an ihnen beständen. Die Mehrheit lehnte alle diese Anträge ab; sie hielt den ersten Vorschlag weder durch das eheliche Güterrecht des Entwurfs noch durch die besondere Natur der Mietschulden noch durch die rechtliche und sittliche Einheit des Familienlebens für gerechtfertigt, erachtete den zweiten Antrag für unpraktikabel und sah in dem dritten eine unbegründete Verstärkung des Pfandrechts über das geltende Recht hinaus und eine nicht gerechtfertigte Anwendung der sachenrechtlichen Grundsätze über den Schutz des guten Glaubens.

Der Absatz 1 Satz 2 des § 521, welcher die unpfändbaren Sachen

---

§ 521 c. (521 Abs. 4.) Der Mieter kann die Ausübung des Pfandrechts durch Sicherheitsleistung abwenden und jede einzelne Sache durch Sicherheitsleistung in der Höhe ihres Wertes von dem Pfandrechte befreien.

§ 521 d. (521 Abs. 5.) Wird eine dem Pfandrecht des Vermieters unterliegende Sache für einen anderen Gläubiger gepfändet, so kann diesem gegenüber das Pfandrecht wegen des Mietzinses für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Pfändung nicht geltend gemacht werden.

von dem Pfandrechte ausnimmt, fand die Billigung der Kommission; eine Einschränkung der Ausnahme auf die nicht in die Konkursmasse fallenden Gegenstände wurde abgelehnt. Der Satz 3 wurde dorin geändert, dafs die Entfernung der Pfandsachen dann die regelmäfsige Wirkung des Erlöschens des Pfandrechts nicht haben soll, wenn sie **ohne Wissen** des Vermieters erfolgt ist, während der Entwurf **heimliche** Entfernung voraussetzt. Die Bestimmungen des Absatz 3 blieben sachlich unverändert, man sprach nur verdeutlichend aus, dafs der Vermieter auch dann der Entfernung von Sachen des Mieters nicht widersprechen könne, wenn die zurückbleibenden Sachen offensichtlich zu seiner Sicherung ausreichen. Die in Absatz 3 für den Fall widerrechtlicher Entfernung von Sachen dem Vermieter gewährten Ansprüche auf Zurückschaffung u. s. w. wurden gebilligt; es erschien aber dem Volksbewufstsein entsprechend und durch die Verkehrssicherheit geboten, das Pfandrecht im Falle nicht rechtzeitiger Geltendmachung jener Ansprüche erlöschen zu lassen; man bestimmte eine mit der Kenntnis des Vermieters von der Entfernung der Sachen beginnende vierwöchige Frist. Im Absatz 4, welcher dem Mieter gestattet, die Ausübung des Pfandrechts durch Sicherheitsleistung abzuwenden, von den sonst (§ 199) zulässigen Sicherheitsmitteln aber hier die Bürgenstellung ausnimmt, wurde diese Ausnahme als unbegründet gestrichen, um auch dem (andere Sicherheitsmittel nicht besitzenden) kleinen Mann des Vorteils dieser Bestimmung teilhaftig zu machen. Die in Absatz 5 vorgesehene Beschränkung des Pfandrechts gegenüber anderen Gläubigern des Vermieters wurde gebilligt.

Zu § 521 lag endlich noch ein Antrag vor, welcher im Falle der Untervermietung eine Erstreckung des Pfandrechts des Hauptvermieters auf die Forderungen des Hauptmieters gegen den Untermieter und die eingebrachten Sachen des letzteren bezweckte. Die Kommission lehnte diesen Antrag ab, da sie für eine solche Verstärkung des Rechts des Vermieters mit Rücksicht auf das geltende Recht kein Bedürfnis anzuerkennen vermochte.

In dem auf die Beendigung der Miete bezüglichen § 522 wurde der

---

§ 522. Das Mietverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für welche es eingegangen ist.

Ist die Mietzeit nicht bestimmt, so kann sowohl der Mieter als der Vermieter das Mietverhältnis kündigen.

Ist der Mietzins nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig. Ist der Mietzins nicht nach Tagen bemessen, so gelten nachstehende Vorschriften.

Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schlufs eines Kalendervierteljahrs zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage des Vierteljahrs zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schlufs eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schlufs einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen.

Bei beweglichen Sachen hat die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage zu erfolgen, an welchem das Mietverhältnis endigen soll.

Die Vorschriften des Abs. 4 Satz 1 und des Abs. 5 gelten auch für die Fälle, in welchen das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist vorzeitig gekündigt werden kann.

Absatz 3 dahin geändert, dafs die Kündigung nicht vor Beginn des letzten Kalendervierteljahres erfolgen müsse, sondern noch am ersten Werktage desselben erklärt werden könne, damit sowohl der Mieter eine ihm nicht genehme Wohnung sofort kündigen könne, als auch der Vermieter imstande sei, bei ausbleibender Zahlung des nach § 517 am ersten Werktage des Vierteljahres fälligen Mietzinses zum nächsten Termin zu kündigen. Bei der auf Wochen eingegangenen Miete bestimmte man in Absatz 5 als äufsersten Kündigungstermin statt des Montags den ersten Werktag der Woche, mit deren Ablauf die Miete endigen soll. Die Aufnahme einer Bestimmung über die Verpflichtung des Mieters, die Besichtigung der Wohnung zwecks anderweitiger Vermietung zu gestatten, wurde abgelehnt, weil man bei der Mannigfaltigkeit der thatsächlichen Verhältnisse die Aufstellung einer für alle Fälle passenden Norm für nicht möglich hielt. Der die zulässige Dauer der Miete begrenzende § 523 blieb unbeanstandet. Beibehalten wurde auch der § 524, welcher von der stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses handelt. Gegen die Bestimmung des § 525 über die Fortsetzung des Mietgebrauches ohne Verlängerung der Miete wurden Einwendungen nicht erhoben.

Auch die Vorschrift des § 526 über das Kündigungsrecht des Erben des Mieters und des Vermieters im Falle des Todes des Mieters wurde unter Ablehnung mehrerer Aenderungsanträge beibehalten, jedoch durch den Zusatz ergänzt, dafs die Kündigung ausgeschlossen sein solle, wenn sie nicht zum ersten zulässigen Termin erfolge.

Die Kommission beschäftigte sich sodann mit verschiedenen Anträgen, welche die Rechte des Vermieters im Konkurse des Mieters betrafen. Die Beratung führte zu einer Aenderung des § 17 No. 1 und des § 41 No. 2 der Konkursordnung (in der Fassung des Art. 13 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes). (Vergl. die Anmerkung zu § 548 o der Zusammenstellung). In § 17 beseitigte man einerseits die Verweisung auf die ortsübliche Kündigungszeit oder -frist. Andererseits stellte man in Ueberein-

---

§ 522 a. Ein Mietvertrag, der über ein Grundstück für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, bedarf der schriftlichen Form. Ist die Form nicht gewahrt, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen; die Kündigung ist jedoch nicht für eine frühere Zeit als für den Schlufs des ersten Jahres zulässig.

§ 523. Ist ein Mietvertrag für eine längere Zeit als dreifsig Jahre geschlossen, so kann nach dreifsig Jahren jeder Teil das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung findet nicht statt, wenn der Vertrag für die Lebenszeit des Vermieters oder des Mieters geschlossen ist.

§ 524. Wird nach dem Ablaufe der Mietzeit der Gebrauch der Sache von dem Mieter fortgesetzt, so gilt das Mietverhältnis in Ermangelung einer anderen Vereinbarung als auf unbestimmte Zeit verlängert, es sei denn, dafs der Vermieter oder der Mieter binnen einer Frist von zwei Wochen dem anderen Teile gegenüber seinen entgegenstehenden Willen erklärt. Die Frist beginnt für den Mieter mit der Fortsetzung des Gebrauchs, für den Vermieter mit dem Zeitpunkt, in welchem er von der Fortsetzung Kenntnis erhält.

§ 525 vergl. § 520 a.

§ 526. Im Falle des Todes des Mieters ist sowohl der Erbe als der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen, auch wenn eine längere Mietzeit oder eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Kündigungsfrist ist ausgeschlossen, wenn sie nicht für den ersten Termin erfolgt, für den sie zulässig ist.

stimmung mit der vom Reichsgericht dem § 17 Nr. 1 gegebenen Auslegung ausdrücklich klar, dafs der Vermieter im Falle der Kündigung des Mietvertrages durch den Verwalter gemäfs § 17 No. 1 einen (als Konkursforderung geltend zu machenden) Ersatzanspruch wegen des durch die Aufhebung des Vertrages ihm erwachsenden Schadens behalte. In § 41 No. 2 beschränkte man das Absonderungsrecht des Vermieters entsprechend dringenden Wünschen aus Handelskreisen, um dem aus der jetzigen (auch im Einführungsgesetze hierin nicht geänderten) Fassung der Konkursordnung sich ergebenden Mifsstande abzuhelfen, dafs nicht selten die gesamte Konkursmasse durch das weitgehende Absonderungsrecht des Vermieters den übrigen Gläubigern des Gemeinschuldners entzogen werde. Man schlofs das Absonderungsrecht nicht nur, wie schon im Einführungsgesetz vorgesehen ist, für Mietzinsrückstände aus einer früheren Zeit als dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens aus, sondern auch für den dem Vermieter infolge der Kündigung des Verwalters gemäfs § 17 No. 1 erwachsenen Entschädigungsanspruch.

Das im § 527 den Beamten und Militärpersonen im Falle der Versetzung gewährte Kündigungsrecht bezüglich der von ihnen gemieteten Wohnung wurde einerseits auf Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, andererseits auf alle von den gedachten Personen für sich und ihre Familie gemieteten Räume (z. B. auch die von Offizieren gemieteten Stallungen) erstreckt und ebenso wie das in § 526 bestimmte Kündigungsrecht auf den ersten zulässigen Kündigungstermin beschränkt. Die §§ 528—530, welche dem Vermieter und dem Mieter

---

§ 527. Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle ihrer Versetzung nach einem anderen Orte das Mietverhältnis in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnorte gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen, auch wenn eine längere Mietzeit oder eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht für den ersten Termin erfolgt, für den sie zulässig ist.

§ 528 vergl. 518 a.

§ 529 vergl. § 508 a.

§ 530 vergl. § 508 a Abs. 3 und § 518 a Abs. 2.

§ 530 a. Wird das vermietete Grundstück nach der Ueberlassung an den Mieter von dem Vermieter an einen Dritten veräufsert, so tritt von der Eigentumsübertragung an der Erwerber an Stelle des Vermieters in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnisse sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein.

Erfüllt der Erwerber die aus dem Mietverhältnisse sich ergebenden Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermieter, soweit der Erwerber Schadensersatz zu leisten hat, als selbstschuldnerischer Bürge. Der Vermieter wird von der Haftung befreit, wenn der Mieter, nachdem er von der Eigentumsübertragung durch Mitteilung des Vermieters Kenntnis erlangt hat, das Mietverhältnis nicht für den ersten Termin kündigt, für den die Kündigung zulässig ist.

§ 530 b. Hat der Vermieter des veräufserten Grundstücks wegen seiner Verpflichtungen dem Vermieter Sicherheit geleistet, so tritt der Erwerber auch in die dadurch begründeten Rechte ein. Zur Rückgewähr der Sicherheit ist er nur verpflichtet, wenn sie ihm ausgehändigt ist oder wenn er dem Vermieter gegenüber die Verpflichtung zur Rückgewähr übernommen hat.

§ 530 c. Verfügungen, welche der Vermieter vor der Eigentumsübertragung über den in die Zeit der Berechtigung des Erwerbers fallenden Teil der Mietzinsforderung getroffen hat, sind insoweit wirksam, als sie sich auf den Mietzins für das zur Zeit der

unter gewissen Voraussetzungen das Recht zum sofortigen Rücktritt vom Vertrage geben, wurden mit geringen Aenderungen sachlich gebilligt.

Eigenthumsübertragung laufende und das folgende Kalendervierteljahr beziehen. Verfügungen über den Mietzins für eine spätere Zeit muſs der Erwerber gegen sich gelten lassen, wenn er sie zur Zeit der Eigentumsübertragung gekannt hat.

§ 530 d. Ein nach der Eigentumsübertragung zwischen dem Mieter und dem Vermieter in Ansehung der Mietzinsforderung vorgenommenes Rechtsgeschäft, insbesondere die Entrichtung des Mietzinses, ist dem Erwerber gegenüber wirksam, soweit es sich nicht um den Mietzins für eine spätere Zeit als das Kalendervierteljahr, in welchem der Mieter von der Eigentumsübertragung Kenntnis erlangt hat, und das folgende Vierteljahr handelt. Die Wirksamkeit ist ausgeschlossen, wenn der Mieter bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts von der Eigentumsübertragung Kenntnis hatte.

§ 530 e. Soweit die Entrichtung des Mietzinses an den Vermieter nach § 530 d Satz 1 dem Erwerber gegenüber wirksam ist, kann der Mieter gegen die Mietzinsforderung des Erwerbers eine ihm gegen den Vermieter zustehende Forderung aufrechnen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Mieter die Gegenforderung erworben hat, nachdem er von der Eigentumsübertragung Kenntnis erlangt hatte, oder wenn die Gegenforderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als der Mietzins fällig geworden ist.

§ 530 f. Hat der Vermieter dem Mieter angezeigt, daſs das Eigentum an dem vermieteten Grundstück auf einen Dritten übertragen sei, so muſs er in Ansehung der Mietzinsforderung die angezeigte Uebertragung dem Mieter gegenüber gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist.

Die Zurücknahme der Anzeige ist nur wirksam, wenn sie mit Zustimmung desjenigen erfolgt, welcher als neuer Eigentümer bezeichnet war.

§ 530 g. (510.) Wird das vermietete Grundstück nach der Ueberlassung an den Mieter von dem Vermieter mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften der §§ 530 a bis 530 f entsprechende Anwendung, wenn durch die Ausübung des Rechtes dem Mieter der vertragsmäſsige Gebrauch entzogen wird. Hat die Ausübung des Rechtes nur eine Beschränkung des Mieters in dem vertragsmäſsigen Gebrauche zur Folge, so ist der Dritte dem Mieter gegenüber verpflichtet, die Ausübung zu unterlassen, soweit durch sie der vertragsmäſsige Gebrauch beeinträchtigt werden würde.

§ 530 h. (512.) Hat vor der Ueberlassung des vermieteten Grundstücks an den Mieter der Vermieter das Grundstück an einen Dritten veräuſsert oder mit einem Rechte belastet, durch dessen Ausübung dem Mieter der vertragsmäſsige Gebrauch entzogen oder beschränkt wird, so gilt das Gleiche wie in den Fällen des § 530 a Abs. 1 und des § 530 g, wenn der Erwerber dem Vermieter gegenüber die Erfüllung der aus dem Mietverhältnisse sich ergebenden Verpflichtungen übernommen hat.

§ 530 i. Wird das vermietete Grundstück von dem Erwerber weiter veräuſsert oder belastet, so finden die Vorschriften des § 530 a Abs. 1 und der §§ 530 b bis 530 h entsprechende Anwendung. Erfüllt der neue Erwerber die aus dem Mietverhältnisse sich ergebenden Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermieter dem Mieter in Gemäſsheit des des § 530 a Abs. 2.

Anmerkung. Es ist davon ausgegangen, daſs die Vorschriften der §§ 530 a bis 530 e, 530 h, 530 i auch im Falle der Zwangsversteigerung eines Grundstücks Anwendung finden, dabei aber folgende Aenderungen eintreten:

Der Ersteher ist berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen, auch wenn es nach dem Vertrag auf eine längere Zeit eingegangen ist. Im Falle der Kündigung kann der Mieter sofort vom Vertrage für die Zukunft zurücktreten und von dem Vermieter Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf das Rücktrittsrecht finden die für das vertragsmäſsige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 427, 428 a, 432, 433 entsprechende Anwendung.

Der Mieter kann den Ersteher unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er von dem Kündigungsrechte Gebrauch machen wolle. Erfolgt die Kündigung nicht innerhalb der Frist, so ist das Kündigungsrecht erloschen.

Das Rücktrittsrecht des Mieters machte man für die Regel von einer erfolglosen Aufforderung des Vermieters zur Abstellung der vorhandenen Mängel der Mietsache abhängig. Redaktionell ist nach einem späteren Beschlusse für den (nur für die Zukunft wirkenden) Rücktritt der Ausdruck Kündigung gewählt, wodurch sich einige Aenderungen in dem im § 530 enthaltenen Citaten ergaben (vergl. §§ 508a und 518a der Zusammenstellung).

Als einen neuen Kündigungsgrund für den Mieter hat die Kommission es schliefslich anerkannt, wenn eine gemietete Wohnung so beschaffen ist, dafs ihre Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist und zwar, abweichend von den allgemeinen Grundsätzen, selbst dann, wenn der Mieter die gefahrbringende Beschaffenheit bei dem Abschlusse des Vertrages gekannt oder auf die Geltendmachung seiner Rechte wegen derselben verzichtet hat (§ 508b der Zusammenstellung). Die Mehrheit ging bei dem mehrfachen Forderungen der Kritik Rechnung tragenden Beschlusse davon aus, dafs zwar durch diese privatrechtliche Vorschrift die socialpolitisch aufserordentlich wichtige Aufgabe einer gesundheitlich besseren Gestaltung der Wohnungsverhältnisse gewifs nicht gelöst, aber doch ihre Lösung durch polizeigesetzliche und Verwaltungsmafsnahmen nicht unwesentlich gefördert werde, und dafs schon die Geltung einer solchen Bestimmung einen erwünschten Druck auf die Vermieter auszuüben geeignet sei. Chikanösem Mifsbrauch der Vorschrift durch die Mieter suchte man durch das Erfordernis erheblicher Gefährdung der Gesundheit vorzubeugen.

In dem die besonderen Bestimmungen über die Pacht enthaltenden zweiten Unterabschnitt dieses Titels blieben die §§ 531, 532, welche

---

Das Grundstück ist mit und ohne Uebernahme des Mietverhältnisses anzubieten. Der Zuschlag erfolgt auf das mit Uebernahme des Mietverhältnisses abgegebene Gebot, wenn die eingetragenen und die betreibenden persönlichen Gläubiger durch das Gebot befriedigt werden oder wenn das Gebot nicht geringer ist, als das ohne Uebernahme des Mietverhältnisses abgegebene Gebot. Das Kündigungsrecht des Erstehers ist in diesem Falle ausgeschlossen.

Die Vorschrift des § 530c Satz 2 findet keine Anwendung.

II. Pacht.

§ 531. (531, 532.) Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter während der Pachtzeit den Gebrauch und den Fruchtgenufs des verpachteten Gegenstandes zu gewähren; der Pächter wird verpflichtet, dem Verpächter den vereinbarten Pachtzins zu entrichten.

Auf die Pacht finden, soweit sich aus den §§ 533 bis 548c nicht ein anderes ergiebt, die Vorschriften über die Miete entsprechende Anwendung.

§ 532 vergl. § 531.

§ 532a. (540.) Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks hat die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere die der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der Wege, Gräben und Einfriedigungen, auf seine Kosten zu bewirken.

§ 532b. (541.) Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks darf Aenderungen in der bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung des Grundstücks, sofern sie auf die Art der Bewirtschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einflufs sind, nicht ohne Erlaubnis des Verpächters vornehmen.

§ 532c. (539.) Ist bei der Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstücks der Pachtzins nach Jahren bemessen, so ist er je nach dem Ablauf eines Pachtjahrs am ersten Werktage des folgenden Jahres zu entrichten.

die beiderseitigen Pflichten im allgemeinen bestimmen und die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Miete aussprechen, unbeanstandet.

Bezüglich der in § 533 behandelten Frage der Zulässigkeit der Unterpacht oder sonstigen Ueberlassung des Fruchtgenusses an einem Anderen war durch den im betreff der Miete zu § 516 gefafsten Beschlufs eine Aenderung des Entwurfs dahin geboten, dafs eine Unterverpachtung in Ermangelung abweichender Vereinbarung dem Pächter ohne Einwilligung des Pächters nicht gestattet sei. Mit Rücksicht auf die entscheidende Bedeutung der Persönlichkeit des Pächters für die Behandlung des Pachtgegenstandes versagte man überdies dem Pächter das dem Mieter zustehende Kündigungsrecht im Falle ungerechtfertigter Versagung der Einwilligung in die Unterpacht von seiten des Verpächters, um diesen auch nicht mittelbar zur Annahme eines Unterpächters zu nötigen (§ 548 b Abs. 1 der Zusammenstellung). Die Ausnahmen von der Regel der Unzulässigkeit der Unterpacht zu bestimmen, überliefs man, unter Ablehnung mehrerer auf gesetzliche Regelung abzielender Anträge, der Parteivereinbarung. Aus der Unzulässigkeit der Ueberlassung des Fruchtgenusses an einen Dritten und dem zu § 296 beschlossenen § 749 a der Civilprozefsordnung (vergl. diese Jahrb. Bd. LVIII S. 88) würde auch die Unzulässigkeit einer Pfändung des Pachtrechts sich ergeben. Diese Folgerung schlofs man durch einen Zusatz zu jenem § 749 a ausdrücklich aus, indem man es für nicht angängig hielt, das nicht selten recht wertvolle Pachtrecht dem Zugriffe des Gläubigers ganz zu entziehen, und annahm, dafs der Verwertung des Pachtrechts im Wege der Zwangsvollstreckung der zu § 533 angenommene Grundsatz nicht entgegenstehe.

Der § 534, welcher dem Pächter das im gröfsten Teile Deutschlands jetzt ihm zustehende Recht auf Zinsnachlafs wegen aufserordentlicher Unglücksfälle abspricht, wurde von der Mehrheit der Kommission gebilligt, aber gestrichen, weil man einen besonderen Ausspruch des Satzes für entbehrlich hielt und den falschen Schein vermeiden wollte, als werde dem Pächter hier ein nach allgemeinen Grundsätzen ihm zukommendes Recht positiv entzogen. Zwei Anträge wegen Anerkennung eines Rechts auf Zinsherabsetzung für kleine oder kurzzeitige Pachtungen wurden abgelehnt; man erwog, dafs ein solches Recht der heutigen Auffassung des Pachtverhältnisses, wonach dieses dem Verpächter eine feste Rente sichern solle, und der Billigkeit gegenüber dem Verpächter nicht entspreche, da dieser auch an besonderem Gewinn des Pächters nicht teilnehme, dafs ferner für den Ersatz der wichtigsten Schäden (Hagel-, Kriegs-, Wasserschäden) anderweit gesorgt sei, und dafs endlich der Entwurf in landwirtschaftlichen Kreisen, namentlich von seiten des preufsischen Landesökonomiekollegiums, sowie bei den meisten Regierungen Zustimmung gefunden habe.

---

§ 533 vergl. § 548 b Abs. 1.

§ 534 gestrichen.

§ 534 a. (543.) Das Pfandrecht des Verpächters eines landwirtschaftlichen Grundstücks erstreckt sich auf den gesamten Pachtzins und unterliegt nicht der Beschränkung des § 521 d. Es besteht auch an den Früchten des Grundstücks sowie an den nach § 715 Nr. 5 der Civilprozefsordnung der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

In § 535, welcher die Rechte und Pflichten der Parteien an einem mit einem Grundstück verpachteten Inventar regelt, wurde das Recht des Pächters auf die zum Inventar gehörigen Tierjungen durch die Verpflichtung eingeschränkt, aus den Tierjungen den gewöhnlichen Abgang von dem Viehinventar zu ersetzen, soweit dies einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft entspricht. Das im § 536 anerkannte gesetzliche Pfandrecht des Pächters am mitverpachteten Inventar erhielt man wesentlich aus Rücksicht auf das geltende Recht einem Streichungsantrage gegenüber aufrecht.

Die Bestimmungen des § 537 über die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit eingegangenen Pacht eines Grundstücks oder eines Rechtes wurden sachlich beibehalten, abgesehen von der Streichung des entbehrlichen Hinweises auf § 149 in Abs. 2, einem dem § 522 entsprechenden Zusatz über den äufsersten Kündigungstermin und einer durch die Beschlüsse zu §§ 509, 510 gebotenen Aenderung des Abs. 3. Ein Antrag, die Kündigungsfrist gemäfs den Wünschen des Generalkomite's des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern und des Deutschen Landwirtschaftsrats auf ein Jahr zu verlängern, wurde abgelehnt, weil die sechsmonatliche Frist des Entwurfs der in vielen Gegenden bestehenden Uebung sowohl für kleinere Pachtungen als auch für gröfsere, bei denen ausnahmsweise eine Kündigungsfrist nicht vereinbart sei, der mutmafslichen Parteiabsicht ent-

§ 535. Wird ein Grundstück samt Inventar verpachtet, so liegt dem Pächter die Unterhaltung und Ausbesserung der einzelnen Inventarstücke ob. Der Verpächter ist verpflichtet, Inventarstücke, die ohne einen von dem Pächter zu vertretenden Umstand in Abgang gekommen sind, zu ergänzen. Der Pächter hat jedoch den gewöhnlichen Abgang der zu dem Inventare gehörenden Tiere aus den Jungen insoweit zu ersetzen, als dies einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft entspricht.

§ 535 a. (544 Abs. 1.) Hat der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks das Inventar zum Schätzungswerte mit der Verpflichtung übernommen, es bei der Beendigung der Pacht zum Schätzungswerte zurückzugewähren, so gelten die Vorschriften der §§ 535 b, 535 c.

§ 535 b. (544 Abs. 2, 3, 4, 5.) Der Pächter trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Inventars. Er kann über einzelne Stücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft verfügen.

Der Pächter hat das Inventar nach den Regeln einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft in dem Zustande zu erhalten, in welchem es ihm übergeben worden ist. Die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigentum des Verpächters.

§ 535 c. (544 Abs. 6, 7, 8.) Der Pächter hat das bei der Beendigung der Pacht vorhandene Inventar dem Verpächter zurückzugewähren.

Der Verpächter kann die Uebernahme derjenigen von dem Pächter angeschafften Inventarstücke ablehnen, welche nach den Regeln einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft für das Grundstück überflüssig oder zu wertvoll sind; mit der Ablehnung geht das Eigentum an den abgelehnten Stücken auf den Pächter über.

Uebersteigt der Gesamtschätzungswert der übernommenen Stücke den der zurückgewährten Stücke oder übersteigt der Gesamtschätzungswert der letzteren Stücke den der ersteren, so hat im ersteren Falle der Pächter dem Verpächter, im letzteren Falle der Verpächter dem Pächter den Mehrbetrag zu zahlen.

§ 536. Dem Pächter eines Grundstücks steht wegen seiner auf das mitgepachtete Inventar sich beziehenden Forderungen ein Pfandrecht an den in seinem Besitze befindlichen Inventarstücken zu. Auf das Pfandrecht findet die Vorschrift des § 521 c Anwendung.

§ 537 vergl. §. 548 a.

spreche und eine längere Frist für die Fälle des gesetzlichen Kündigungsrechts, namentlich die der Zwangsversteigerung und des Konkurses, nicht passe. Der § 538 wurde gebilligt, soweit er im Falle des Todes des Pächters dem Verpächter das Kündigungsrecht gemäfs § 526 versagt und das in § 527 bestimmte Kündigungsrecht bei der Pacht ausschliefst. Dagegen wurde beschlossen, im ersten Falle den Erben des Pächters das Kündigungsrecht zu geben; man ging davon aus, dafs es den Erben oft nicht möglich sei, selbst die Pacht fortzusetzen, und dafs ihnen ebensowenig zugemutet werden könne, eine kostspielige Verwaltung einzurichten oder einen oft kaum auffindbaren Unterpächter zu suchen, während dem Verpächter eine neue Verpachtung zugleich leichter gelingen werde.

Die eine Reihe von Bestimmungen über die Pacht landwirtschaftlicher Grundstücke eröffnende Vorschrift des § 539 über die Fälligkeit des Pachtzinses wurde in der Beschränkung auf den praktischen Hauptfall eines nach Jahren bemessenen Pachtzinses sachlich beibehalten, ebenso der § 540, welcher den Pächter zur Bewirkung der gewöhnlichen Ausbesserungen verpflichtet, sowie der § 541, wonach dem Pächter gewisse Aenderungen der bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung des Grundstücks verboten sind. Der § 542 regelt die Entschädigung des Verpächters eines landwirtschaftlichen Grundstücks im Falle thatsächlicher Fortsetzung des Fruchtgenusses durch den bisherigen Pächter nach Beendigung der Pacht. Diese Bestimmung wurde einerseits auf die Pacht anderer Gegenstände erstreckt, andererseits verallgemeinert, insofern man nicht nur den Fall einer ein oder mehrere volle Jahre umfassenden Fortsetzung des Fruchtgenusses berücksichtigte.

Das in § 543 behandelte Pfandrecht des Verpächters an den eingebrachten Sachen des Pächters und an den Früchten erfuhr gegenüber dem Entwurf eine erheblich geringere Abschwächung als das Pfandrecht des Vermieters und nach einer Richtung sogar eine Verschärfung. Man versagte es nur wegen künftiger Entschädigungsforderungen, liefs es aber, — und zwar auch gegenüber anderen Gläubigern des Pächters — bestehen für alle fälligen Forderungen aus dem Pachtvertrage und für den gesamten Pachtzins, um nicht durch Abschwächung der gesetzlichen Sicherheit den Verpächter zu unnachsichtigem Vorgehen gegen den Pächter bei vorübergehender Zahlungsstockung zu drängen. Man erstreckte ferner das Pfandrecht, entsprechend zahlreichen Wünschen aus landwirtschaftlichen Kreisen, auf das nach § 715 Nr. 5 der Civilprozefsordnung der Pfändung nicht unterworfene landwirtschaftliche Inventar etc.

Der § 544, welcher sich auf die Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstücks mit einem nach Taxe zurückzugewährenden Inventar bezieht, wurde nicht angefochten. Unverändert blieb auch der die Rückgewährs-

§ 538 vergl. § 548 b Abs. 2, 3.
§ 539 vergl. § 532 c.
§ 540 vergl. § 532 a.
§ 541 vergl. § 532 b.
§ 542 vergl. § 548 c.
§ 543 vergl. § 534 a.
§ 544 vergl. §§ 535 a, 535 b, 535 c.

pflicht des Pächters behandelnde § 545. Hinzugefügt wurde eine dem § 1009 nachgebildete Bestimmung über die Pflicht des Verpächters zum Ersatz der vom Pächter auf noch nicht getrennte Früchte verwendeten Kosten im Falle der Endigung der Pacht im Laufe eines Pachtjahres (§ 545 a der Zusammenstellung).

Der § 546 wurde gestrichen. Man hielt eine gesetzliche Bestimmung über die Rückgewährpflicht des Pächters bezüglich der beim Antritt der Pacht übernommenen Wirtschaftsvorräte für entbehrlich, da die Parteien, soweit wie nötig, die Frage durch besondere Vereinbarung zu entscheiden pflegten, und erachtete die getroffene Vorschrift für sachlich bedenklich, da sie dem Pächter eine unter Umständen unerfüllbare Verpflichtung auferlege. Der § 547, welcher den abziehenden Pächter verpflichtet, die vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft erforderlich sind, und den vorhandenen nötigen Dünger zurücklassen, wurde in betreff des Düngers dahin geändert, dafs der Pächter den gesamten vorhandenen (nicht blofs den nötigen) Dünger zurücklassen müsse und für denselben, abweichend von Satz 3 des Entwurfs, unter keinen Umständen Ersatz verlangen könne; bei beiden Aenderungen ging man davon aus, dafs nach landwirtschaftlichen Grundsätzen der gesamte auf einem Gute gewonnene Dünger wiederum in dasselbe verwendet werden müsse. Der Vorschlag, den Pächter auch zur Zurücklassung des gesamten vorhandenen Strohs zu verpflichten, wurde als zu weitgehend abgelehnt, ebenso ein Antrag auf Streichung der ganzen Bestimmung, da man hier eine gesetzliche Entscheidung für nützlich hielt. Der auf die Rückgewähr eines nach Taxe übernommenen Landgutes bezügliche § 548 erfuhr keine sachliche Beanstandung.

---

§ 545. Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks ist verpflichtet, dasselbe nach der Beendigung der Pacht in dem Zustande zurückzugewähren, welcher sich bei einer während der ganzen Pachtzeit bis zur Rückgewähr fortgesetzten ordnungsmäfsigen Bewirtschaftung ergiebt. Dies gilt insbesondere auch für die Bestellung.

§ 545 a. Endigt die Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstücks im Laufe eines Pachtjahrs, so hat der Verpächter die Kosten, welche der Pächter auf die noch nicht getrennten, in dem Pachtjahre nach den Regeln einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft noch zu trennenden Früchte innerhalb der Grenzen einer solchen Wirtschaft verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie den Wert dieser Früchte nicht übersteigen.

§ 546 gestrichen.

§ 547. Der Pächter eines Landguts hat von den bei der Beendigung der Pacht vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen ohne Rücksicht darauf, ob er bei dem Antritte der Pacht solche Sachen übernommen hat oder nicht, so viel zurückzulassen, als zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich ist, in welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, ingleichen den vorhandenen auf dem Gute gewonnenen Dünger.

Soweit der Pächter landwirtschaftliche Erzeugnisse in gröfserer Menge oder besserer Beschaffenheit zurückzulassen verpflichtet ist, als er bei dem Antritte der Pacht übernommen hat, ist der Verpächter zum Wertersatze verpflichtet. Für Dünger ist Ersatz nicht zu leisten.

§ 548. Hat bei der Pacht eines Landguts der Pächter das Gut auf Grund einer Schätzung des wirtschaftlichen Zustandes desselben mit der Bestimmung übernommen, dafs nach der Beendigung der Pacht die Rückgewähr gleichfalls auf Grund einer solchen Schätzung zu erfolgen habe, so finden in Ansehung der Rückgewähr des Gutes die Vorschriften des § 535 c Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn der Pächter Vorräte auf Grund einer Schätzung mit einer

Der Kommission lag schliefslich noch ein Antrag vor, der Landesgesetzgebung im Einführungsgesetz die Regelung der Viehverstellung und Viehpacht vorzubehalten. Die Mehrheit sah aber für einen solchen Vorbehalt kein Bedürfnis, indem sie annahm, dafs dem Mifsbrauch jener Institute zur Bewucherung kleiner Landwirte nicht durch Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, sondern durch die Sondergesetzgebung über den Wucher und durch polizeiliche Mafsregeln entgegengetreten werden müsse.

In dem von der Gebrauchsleihe handelnden sechsten Titel erhielten die §§ 549, 550 eine Fassung, welche es noch vollständiger, als

---

solchen Bestimmung übernommen hat, in Ansehung der Rückgewähr der Vorräte, die er zurückzulassen verpflichtet ist.

§ 548 a. (537.) Ist bei der Pacht eines Grundstücks oder eines Rechtes die Pachtzeit nicht bestimmt, so ist die Kündigung nur für den Schlufs eines Pachtjahrs zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage des halben Jahrs zu erfolgen, mit dessen Ablauf das Pachtverhältnis endigen soll. Die Pachtjahre werden von dem Anfange der Pacht an gerechnet.

Diese Vorschriften gelten bei der Pacht eines Grundstücks oder eines Rechtes auch für die Fälle, in welchen das Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist vorzeitig gekündigt werden kann.

§ 548 b. (533, 538.) Dem Pächter steht das in § 518 Abs. 1 bestimmte Kündigungsrecht nicht zu.

Der Verpächter ist nicht berechtigt, das Pachtverhältnis nach § 528 zu kündigen.

Eine Kündigung des Pachtverhältnisses nach § 527 findet nicht statt.

Anmerkung. Der laut Anmerkung zu § 298 beschlossene § 749 a der Civilprozefsordnung erhält folgenden Zusatz:

Die Pfändung des Pachtrechts und die Anordnung einer Verwaltung zur Ausübung desselben ist zulässig, auch wenn dem Pächter nicht gestattet ist, die Ausübung des Rechts einem Dritten zu überlassen.

§ 548 c. (542.) Wird der Pachtgegenstand nach der Beendigung der Pacht nicht zurückgegeben, so kann der Verpächter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vertragsmäfsigen Pachtzins nach dem Verhältnisse verlangen, in welchem die Nutzungen, die der Pächter während dieser Zeit gezogen hat oder hätte ziehen können, zu den Nutzungen des ganzen Pachtjahrs stehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Anmerkung. Im Art. 13 des Entwurfs des Einführungsgesetzes sollen geändert werden

1) der § 17 der Konkursordnung dahin:

1) Hatte der Gemeinschuldner gepachtet oder gemietet, so kann sowohl der andere Teil als der Verwalter das Pacht- oder Mietverhältnis kündigen. Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche. Kündigt der Verwalter, so ist der andere Teil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Vertrags entstandenen Schadens zu verlangen.

2) die dem § 41 Nr. 2 der Konkursordnung gegebene Fassung dahin:

2) diejenigen, welche an gewissen Gegenständen ein gesetzliches oder ein durch Pfändung erlangtes Pfandrecht haben; das dem Vermieter und dem Verpächter nach den §§ 521, 531, 534 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehende Pfandrecht kann wegen des dem Vermieter oder dem Verpächter infolge der Kündigung des Verwalters erwachsenen Entschädigungsanspruchs sowie wegen des Miet- oder Pachtzinses für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens nicht geltend gemacht werden; das Pfandrecht des Verpächters eines landwirtschaftlichen Grundstücks unterliegt in Ansehung des Pachtzinses der Beschränkung nicht.

Sechster Titel.

Gebrauchsleihe.

§ 549. Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem

es im Entwurf geschehen, vermeidet, zu der wissenschaftlichen Frage, ob der Leihvertrag als Realvertrag im Sinne des römischen Rechts anzusehen sei, im Gesetze Stellung zu nehmen. Der § 551, der die Haftung des Verleihers wegen eines Mangels der Sache oder eines solchen in seinem Rechte betrifft, blieb unverändert, ebenso der dem Entleiher die Gebrauchsüberlassung an einen anderen untersagende § 552. In § 553 Abs. 1 hielt man, ebenso wie in § 513, die Erwähnung der durch den Gebrauch der Sache verursachten Auslagen für entbehrlich, sprach dagegen im Anschlufs an das preufsische Recht die Verpflichtung des Entleihers zur Tragung der gewöhnlichen Erhaltungskosten aus. Das in Abs. 3 Satz 3 anerkannte Recht des Entleihers zur Wegnahme einer von ihm gemachten Einrichtung regelte man übereinstimmend mit dem gleichen Recht des Mieters. Man unterwarf ferner die gegenseitigen Ansprüche des Verleihers und des Entleihers derselben kurzen Verjährung wie die des Vermieters und des Mieters (§ 554a der Zusammenstellung) und gab dem Verleiher wie dem Vermieter einen unmittelbaren Rückgabeanspruch gegen jeden Dritten, dem der Entleiher den Gebrauch der Sache überlassen hat (§ 555 Abs. 3 daselbst). Die Bestimmungen der §§ 554 bis 557 über die Pflichten des Entleihers zur Rückgabe der Sache und die

---

Entleiher den Gebrauch derselben unentgeltlich zu gestatten; der Entleiher ist verpflichtet, die empfangene Sache nach der Beendigung seiner Befugnis zum Gebrauche dem Verleiher zurückzugeben.

§ 550. Der Verleiher haftet nur wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit.

§ 551. Hat der Verleiher einen Mangel in seinem Rechte oder einen Mangel der Sache arglistig verschwiegen, so ist er verpflichtet, dem Entleiher den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 552. Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsmäfsigen Gebrauch machen. Er ist nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache ohne Erlaubnis des Verleihers einem anderen zu überlassen.

§ 553. Der Entleiher hat die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der Sache, bei der Leihe eines Tieres insbesondere die Fütterungskosten zu tragen. Andere notwendige Verwendungen sind dem Entleiher von dem Verleiher zu ersetzen.

Die Verpflichtung des Verleihers zum Ersatze sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Aufserdem steht dem Entleiher das dem Mieter im § 514 Abs. 2 eingeräumte Recht der Wegnahme zu.

§ 554. Der Entleiher haftet nicht wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der geliehenen Sache, welche durch den vertragsmäfsigen Gebrauch herbeigeführt sind.

§ 554a. Die Ersatzansprüche des Verleihers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der geliehenen Sache sowie die Ansprüche des Entleihers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt nach Mafsgabe des § 520b Satz 2.

§ 555. (555, 556.) Ist für die Dauer der Leihe eine bestimmte Zeit nicht festgesetzt, so hat der Entleiher die geliehene Sache zurückzugeben, nachdem er den aus dem Zwecke der Leihe sich ergebenden Gebrauch gemacht hat. Der Verleiher kann die Sache schon vorher zurückfordern, wenn so viel Zeit verstrichen ist, dafs der Entleiher den Gebrauch hätte machen können.

Ist die Dauer der Leihe weder bestimmt noch aus dem Zwecke zu entnehmen, so ist der Entleiher berechtigt, die Sache jederzeit zurückzufordern.

Hat der Entleiher den Gebrauch der Sache einem Dritten überlassen, so kann der Verleiher sie nach der Beendigung der Leihe auch von dem Dritten zurückfordern.

§ 556 vergl. § 555.

§ 557. Der Verleiher kann die Leihe kündigen:

1) wenn der Entleiher von der geliehenen Sache einen vertragswidrigen Gebrauch macht, insbesondere den Gebrauch einem Dritten unbefugt überläfst, oder wenn er

Beendigung der Leihe erfuhren keine Abänderung. Den auf das sog. Prekarium bezüglichen § 558 strich man als seinem Inhalt nach selbstverständlich, da man kein Bedürfnis sah, die geschichtliche Erinnerung an den römischen Unterschied vom Kommodat und Prekarium im Gesetzbuche zu verewigen.

Mit § 559 beginnt der siebente Titel vom Dienstvertrag und Werkvertrag. Die Kommission beschlofs, die Begriffe des Dienst- und des Werkvertrages dadurch zu erweitern, dafs das im Entwurf als entgeltlicher Auftrag behandelte Vertragsverhältnis den Bestimmungen dieses Titels unterstellt, die Vorschriften des neunten Titels über den Auftrag mithin auf den unentgeltlichen Auftrag beschränkt werden sollen; mafsgebend war hierfür die Erwägung, dafs man nur auf diese Weise zu einer klaren Begrenzung des Auftragsbegriffs gelange. Dieser Beschlufs machte mehrfache Ergänzungen des vorliegenden Titels erforderlich. Im übrigen billigte man es, dafs der Entwurf in diesem Titel nicht zwischen liberalen und illiberalen Diensten unterscheidet. Man ging davon aus, dafs die hiergegen namentlich aus ärztlichen und anwaltlichen Kreisen erhobenen Einwendungen auf einer irrigen Auffassung des Entwurfs beruhten, indem die Bestimmungen desselben über den Dienst- und Werkvertrag nicht notwendig eine Abhängigkeit des Verpflichteten von Weisungen des Berechtigten mit sich brächten, vielmehr auch auf höhere Berufsthätigkeiten pafsten, bei welchen der Verpflichtete seine Dienste nach pflichtmäfsigem Ermessen selbständig zu leisten habe. Im einzelnen ergab sich freilich, wie später mitzuteilen sein wird, das Bedürfnis nach Ergänzung des Entwurfs gerade mit Rücksicht auf die höhere Berufsarbeit.

Der § 559 Abs. 2 erhielt einen Zusatz für den Fall, dafs die Höhe der Vergütung nicht bestimmt ist; dann soll die Höhe in erster Linie

die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet;

2) wenn der Entleiher stirbt;

3) wenn infolge eines unvorhergesehenen Umstandes der Verleiher selbst der Sache bedarf.

§ 558 gestrichen.

Siebenter Titel.

Dienstvertrag.

§ 559. Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher die Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

§ 559 a. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten war.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

§ 559 b. Nimmt jemand, der zur Uebernahme gewisser Dienste öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich erboten hat, einen auf solche Dienste gerichteten Antrag nicht an, so ist er verpflichtet, die Ablehnung dem Antragsteller unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn jemand sich dem Antragsteller gegenüber zur Uebernahme gewisser Dienste erboten hat.

§ 559 c. Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten. Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.

nach einer etwa vorhandenen Taxe oder in Ermangelung einer solchen nach der bestehenden Uebung bemessen werden und erst in letzter Linie der § 354 (vergl. diese Jahrb. Bd. LVIII S. 730) Platz greifen.

Mit Rücksicht auf die Unterstellung des entgeltlichen Auftrags unter die Bestimmungen dieses Titels wurde die Vorschrift des § 587 über die Voraussetzungen, unter denen jemand verpflichtet sein soll, die Ablehnung eines auf die Uebernahme von Diensten gerichteten Antrages dem Antragenden anzuzeigen, hierher übernommen und durch einen dem Art. 323 des Handelsgesetzbuches entnommenen Zusatz ergänzt. Es erschien ferner zweckmäfsig, die der regelmäfsigen Parteiabsicht entsprechenden Sätze als Regel auszusprechen, dafs der Verpflichtete die Dienste in Person zu leisten habe und dafs der Anspruch auf die Dienste nicht übertragbar sei.

Der die Fälligkeit der Vergütung betreffende § 560, sowie die Vorschrift des § 561 über die Rechte des Verpflichteten bei Annahmeverzug des Berechtigten blieben unverändert. Der § 562 beläfst dem Verpflichteten den Anspruch auf die vertragsmäfsige Vergütung auch im Falle einer unverschuldeten vorübergehenden Behinderung an der Dienstleistung, jedoch nur bei einem dauernden, die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnisse. Man erstreckte diese Vorschrift auf jedes Dienstverhältnis, bei dem die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen ist, unter der Voraussetzung, dafs die Behinderung nur während einer im Verhältnis zur Gesamtdauer des Dienstverhältnisses nicht erheblichen Zeit bestehe. Andererseits beschlofs man aber, nach dem Vorbilde der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 § 133c Abs. 2 von der Vergütung denjenigen Betrag in Abzug zu bringen, welcher dem Verpflichteten aus einer auf Grund gesetzlicher Bestimmung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt, damit der Verpflichtete nicht bei Behinderung durch Krankheit oder Unfall einen Gewinn erlange.

In weiterer Fortbildung des dem § 562 zu Grunde liegenden Ge-

---

§ 560. Die Vergütung ist nach der Beendigung der Dienstleistung zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

§ 561. Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er mufs sich jedoch den Wert desjenigen in Abzug bringen lassen, was er infolge der Nichtleistung der Dienste erspart oder durch anderweite Verwendung seiner Dienste erworben hat oder hätte erwerben können, wenn er es nicht böswillig unterlassen hätte.

§ 562. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so wird der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die vertragsmäfsige Vergütung nicht dadurch verlustig, dafs er für eine verhältnismäfsig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er mufs sich jedoch den Betrag in Abzug bringen lassen, welcher ihm für die Zeit der Behinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

§ 562 a. Der Dienstberechtigte ist verpflichtet, Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dafs der zur Dienstleistung Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistungen es gestattet.

dankens wurde beantragt, den Dienstgeber bezüglich aller mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden, nicht gegen Krankheit versicherten Bediensteten im Falle ihrer Erkrankung zum Ersatz der Kur- und Verpflegungskosten für eine verhältnismäfsig nicht lange, höchstens zweiwöchige Zeit zu verpflichten. Der Antrag wurde jedoch von einer — freilich geringen — Mehrheit abgelehnt. Man ging davon aus, dafs die vorgeschlagene Ersatzpflicht des Dienstherrn sich weder aus der Hausgemeinschaft mit den Bediensteten noch aus der regelmäfsigen Parteiabsicht herleiten lasse; der socialpolitische Zweck einer erweiterten Krankenfürsorge für die Bediensteten könne nicht durch die Gewährung eines mit dem Grundgedanken der Krankenversicherungsgesetzgebung unvereinbaren civilrechtlichen Anspruchs erreicht werden, zumal da dieser Anspruch den Dienstherrn in einem nicht übersehbaren Mafse belaste und dadurch die wirtschaftliche Existenz mancher Arbeitgeber, insbesondere der kleinen, mit einigen Gesellen arbeitenden Handwerker, schwer gefährde. Dagegen beschlofs man, nach anderer Richtung eine erweiterte Fürsorgepflicht des Dienstherrn anzuerkennen, indem man bei Diensten, die nach seiner Anordnung oder unter seiner Leitung geleistet werden, ihn verpflichtete, die Räume und Gerätschaften so einzurichten und die Dienstleistungen so zu regeln, dafs der Bedienstete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit so weit, als die Natur der Dienstleistungen es gestattet, geschützt ist. Man sah in der Vorschrift eine Verallgemeinerung der §§ 120a—c der Gewerbeordnung (Gesetz vom 1. Juni 1891) und hielt es zugleich für nützlich, die streitige Frage nach den civilrechtlichen Folgen einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen der Gewerbeordnung im Gesetzbuch zu entscheiden. Um die Erreichung des socialpolitischen Zwecks dieser Vorschrift sicherzustellen, schlofs man eine abweichende Parteivereinbarung aus und nahm die Vorschrift unter diejenigen Bestimmungen auf, welche nach Artikel 46 des Einführungsgesetzes bei der sonst dem Landesrecht vorbehaltenen Regelung des Gesinderechts nicht abgeändert werden dürfen. Ein Antrag auf Gewährung eines Ersatzanspruchs wegen versäumter Fürsorge gegen Gefahren für die Sittlichkeit der Bediensteten wurde abgelehnt, weil man den Schutz auf diesem Gebiet vorwiegend für eine Aufgabe des öffentlichen Rechts hielt und erwog, dafs dem Bediensteten das Kündigungsrecht nach § 566 zu Gebote stehe.

In § 563 erschien es zweckmäfsig, die Beendigung des Dienst-

Im Falle schuldhafter Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat der Dienstberechtigte den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen. Die Vorschriften der §§ 722 bis 726 finden entsprechende Anwendung.

Die dem Dienstberechtigten nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung kann nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

Anmerkung. Im Artikel 46 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll vor „564“ eingeschaltet werden: „562 a.“

§ 563. Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für welche es eingegangen ist.

Ist das Dienstverhältnis nicht auf bestimmte Zeit eingegangen und ergiebt sich die Dauer nicht aus dem Zwecke der Dienste, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Mafsgabe der §§ 563 a bis 563 c kündigen.

verhältnisses durch Ablauf der bestimmten Zeit zu erwähnen und auf die Fälle hinzuweisen, in denen die Zeitdauer durch den Zweck der Dienste bestimmt wird. Bezüglich der auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisse setzte man an die Stelle der einheitlichen Kündigungsfrist von zwei Wochen eine Reihe nach der Dauer der für die Bemessung der Vergütung mafsgebenden Zeitabschnitte (Tage, Wochen, Monate etc.) abgestufter Fristen, ähnlich wie solche in § 522 für die Sachmiete bestimmt sind. Nur für den Fall, dafs die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen ist, behielt man für Dienstverhältnisse, welche die Erwerbsthätigkeit des Dienstleistenden vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmen, die zweiwöchige Kündigungsfrist bei, während bei anderen Dienstverhältnissen unter der bezeichneten Voraussetzung die Kündigung ohne Frist jederzeit zulässig sein soll. Neben diesen Bestimmungen hielt die Mehrheit noch eine besondere Vorschrift im Interesse der Dienstverhältnisse höherer Art für erforderlich. Sie erwog, dafs in den gedachten Dienstverhältnissen die sociale Stellung der Dienstnehmer es ihnen oft unmöglich mache, sich im Wege der Vereinbarung zu sichern, dafs ferner die beschränkte und nicht stetige Nachfrage nach jenen Diensten höherer Art es nötig mache, den Dienstnehmern zur Aufsuchung eines neuen Dienstes eine nicht zu kurze Frist zu gewähren, wenn anders sie nicht in Not geraten sollten. Deshalb setzte man für solche Dienstverhältnisse, entsprechend den Wünschen vieler Handelskammern, nach dem Vorbilde des Handelsgesetzbuches Art. 61 und der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 § 133a eine von den sonstigen Bestimmungen über die Kündigung unabhängige sechswöchige Kündigung fest, welche nur zum Schlufs eines Kalendervierteljahres statthaft sein soll. Um die unter Umständen zweifelhafte Abgrenzung der in Betracht kommenden Arten von Dienstverhältnissen zu erleichtern, führte man die hauptsächlichsten Arten als Beispiele auf.

Als höchste zulässige Dauer eines Dienstverhältnisses wurde statt der

---

§ 563a. Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schlufs einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schlufs eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schlufs eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

§ 563b. Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbsthätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, kann nur für den Schlufs eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist.

§ 563c. Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnisse ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

in § 564 festgesetzten 10 Jahre ein Zeitraum von 5 Jahren bestimmt, da man in der Vorschrift des Entwurfs eine zu weitgehende Beschränkung der persönlichen Freiheit des Dienstnehmers erblickte. Der auf die stillschweigende Verlängerung eines Dienstverhältnisses bezügliche § 565 blieb unbeanstandet.

Das in § 566 Abs. 1 Satz 1 anerkannte Recht beider Parteien zum sofortigen Rücktritt wegen eines wichtigen Grundes wurde sachlich unverändert beibehalten; formell ersetzte man auch hier das Rücktrittsrecht durch ein Kündigungsrecht. Daneben erkannte man ein von dem Erforder-

---

§ 564. Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem zur Dienstleistung Verpflichteten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Die Kündigung ist nicht zulässig, wenn der Verpflichtete die Dienste durch einen anderen leisten lassen darf.

§ 565. Wird das Dienstverhältnis nach seiner Beendigung von dem zur Dienstleistung Verpflichteten mit Wissen und ohne Widerspruch des anderen Teiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert.

§ 566. Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger, die Kündigung rechtfertigender Grund vorliegt.

Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, so ist die Kündigung auch ohne die im Abs. 1 bezeichnete Voraussetzung zulässig.

§ 566a. Wird nach dem Beginne der Dienstleistung das Dienstverhältnis auf Grund des § 566 gekündigt, so kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Hat er gekündigt, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles dazu veranlafst zu sein, oder hat er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Teiles veranlafst, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben. Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie nach Mafsgabe des § 427 und des § 369c Satz 2 zurückzuerstatten.

Ist die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlafst, so ist dieser zum Ersatze des durch die Kündigung entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 566b. Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete ein Geschäft für den Dienstberechtigten zu besorgen, so darf er, wenn ihm das Recht zusteht, das Dienstverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, von diesem Rechte nur in der Art Gebrauch machen, dafs der Dienstberechtigte für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann. Kündigt der Verpflichtete zur Unzeit, so hat er den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, dafs ein wichtiger, die unzeitige Kündigung rechtfertigender Grund vorliegt.

Sind Dienste höherer Art zu leisten, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, so gelten diese Vorschriften auch dann, wenn die Dienstleistung nicht in einer Geschäftsbesorgung besteht.

§ 566c. Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der zur Dienstleistung Verpflichtete von dem anderen Teile ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis ist auf sein Verlangen auf seine Leistungen und seine Führung im Dienste auszudehnen.

Anmerkung. Im Artikel 13 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll der § 19 der Konkursordnung dahin geändert werden:

Ein in dem Haushalte, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäfte des Gemeinschuldners angetretenes Dienstverhältnis kann von jedem Teile gekündigt werden. Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche.

Kündigt der Verwalter, so ist der andere Teil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstandenen Schadens zu verlangen.

nis eines wichtigen Grundes unabhängiges jederzeitiges Kündigungsrecht für solche Dienstverhältnissen, bei denen es sich um Dienste handelt, welche eine besondere Fachkenntnis, Kunstfertigkeit oder wissenschaftliche Bildung voraussetzen und auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, abgesehen von dauernden Dienstverhältnissen dieser Art mit festen Bezügen. Man ging davon aus, dafs bei solchen eine persönliche Beziehung der Parteien begründenden Dienstverhältnissen, wie namentlich denen der Aerzte, der Lehrer und der Rechtsanwälte, eine Verpflichtung zur Fortsetzung des Verhältnisses nicht mehr bestehen dürfe, wenn das notwendige gegenseitige Vertrauen fortgefallen sei. Der Abs. 1 Satz 2 erfuhr keine Aenderung, der Abs. 2 nur die durch die bisherigen Beschlüsse gebotene. Hinzugefügt wurde eine dem § 596 Abs. 2 nachgebildete Vorschrift über den dem Dienstleistenden im Falle der Kündigung zustehenden Anspruch auf einen Teil der Vergütung. Ebenso stellte man hier eine dem § 598 entsprechende Bestimmung ein.

Im Anschlufs an § 113 der Gewerbeordnung gab man sodann bei dauernden Dienstverhältnissen dem Dienstnehmer das Recht, vom Dienstgeber nach Beendigung des Dienstverhältnisses ein schriftliches Zeugnis über dessen Dauer, sowie über seine Leistungen und seine Führung zu verlangen. Endlich beschlofs man eine dem Beschlusse zu § 17 der Konkursordnung (oben S. 558, 559) entsprechende Aenderung des § 19 daselbst.

In dem mit § 567 beginnenden Abschnitt über den Werkvertrag behandelt der Entwurf zunächst nur den auf die Herstellung oder Veränderung einer Sache gerichteten Vertrag und regelt erst am Schlufs denjenigen Vertrag, welcher einen anderweiten, durch Arbeits- und Dienstleistung zu bewirkenden Erfolg zum Gegenstand hat. Es erschien zweckmäfsiger, schon in § 567 die möglichen Gegenstände des Vertrages zusammenzufassen und durch entsprechende Zusätze zu den §§ 571, 573, 576, 577 den durch zahlreiche Verweisungen unschönen § 579 entbehrlich zu machen. Im übrigen wurde der § 567 beibehalten und erhielt nur eine ähnliche Ergänzung in betreff der Bemessung der Vergütung nach Taxe oder Uebung, wie der § 559 Abs. 2.

Auf den § 568, bezüglich dessen man sich die Beschlufsfassung bis nach Erledigung dieses Abschnittes vorbehielt, wird später eingegangen werden.

Achter Titel.

Werkvertrag.

§ 567. (567 Abs. 1.) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein sonstiger durch Arbeit oder Dienstleistung zu bewirkender Erfolg sein.

§ 567a. (567 Abs. 2.) Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten war.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäfsige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

§ 568 vergl. § 576 b.

In § 569, der von der Haftung des Werkübernehmers wegen Mängel des Werkes handelt, stellte man zu Abs. 1 Satz 2 klar, daſs die Bestimmung einer Frist zur Beseitigung des Mangels von seiten des Bestellers nur Voraussetzung für die weiteren in Abs. 2 bezeichneten Rechte des Bestellers, nicht für die Wirksamkeit des Verlangens nach Beseitigung selbst sei, zu Satz 3, daſs der Uebernehmer wegen des mit der Beseitigung verbundenen unverhältnismäſsigen Aufwandes ein Einrede gegen den Beseitigungsanspruch habe. Hinzugefügt wurde die dem § 514 Abs. 3 nachgebildete Bestimmung, daſs der Besteller die vom Uebernehmer verzögerte Beseitigung des Mangels selbst vornehmen und vom Uebernehmer Ersatz der erforderlichen Kosten verlangen könne. Zu Abs. 2 gab man dem Besteller, falls sich der Mangel des Werkes schon vor der Ablieferung zeigt, das Recht, schon im voraus eine Frist zur Beseitigung des Mangels zu bestimmen. Das im Entwurf gewährte Rücktrittsrecht ersetzte man durch das Recht auf Wandelung. Der Besteller soll dieses Recht und das auf Minderung der Gegenleistung stets haben, wenn der Uebernehmer die Beseitigung des Mangels verweigert, ohne Rücksicht auf den Grund der Weigerung und ohne weiteres, wenn ein besonderes Interesse die Geltendmachung jener Rechte rechtfertigt. Den in Abs. 3 anerkannten Schadenersatzanspruch des Bestellers gewährte man ihm nicht neben jenem Rechte, sondern

---

§ 569. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk so herzustellen, daſs es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit solchen Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Ist das Werk nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Besteller die Beseitigung des Mangels verlangen. Der Unternehmer ist berechtigt, die Beseitigung zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismäſsigen Aufwand erfordert.

Ist der Unternehmer mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlich gewesenen Aufwendungen verlangen.

§ 569 a. Zur Beseitigung eines Mangels der in § 569 bezeichneten Art kann der Besteller dem Unternehmer eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daſs er die Beseitigung des Mangels nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor der Ablieferung des Werkes ein Mangel, so kann der Besteller die Frist sofort bestimmen; die Frist darf nicht kürzer sein als die für die Ablieferung bestimmte. Wird der Mangel nicht innerhalb der Frist beseitigt, so kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen; der Anspruch auf Beseitigung des Mangels ist ausgeschlossen.

Ist die Beseitigung des Mangels unmöglich oder wird sie von dem Unternehmer verweigert oder wird die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wandelung oder Minderung durch ein besonderes Interesse des Bestellers gerechtfertigt, so bedarf es der Bestimmung der Frist nicht.

Die Wandelung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindert.

Auf die Wandelung und die Minderung finden die für den Kauf geltenden Vorschriften der §§ 469 f, 469 g, 469 i bis 469 p entsprechende Anwendung.

§ 569 b. Beruht der Mangel auf einem von dem Unternehmer zu vertretenden Umstande, so kann der Besteller statt Wandelung oder Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§ 569 c. Wird das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig hergestellt, so finden die für die Wandelung geltenden Vorschriften des § 569 a Abs. 1 bis 3 mit der Maſsgabe entsprechende Anwendung, daſs an die Stelle des Anspruchs auf Wandelung das Recht des Bestellers tritt, nach § 369 c vom Vertrag zurückzutreten. Die im Falle des

nur statt desselben. Der § 570 wurde gemäfs den zu §§ 380, 396 gefafsten Beschlüssen (vergl. diese Jahrb. Bd. LVIII S. 888, 896) geändert.

Der auf die Verjährung der Ansprüche des Bestellers bezügliche § 571 erfuhr einige Aenderungen mit Rücksicht auf die zu § 397 gefafsten Beschlüsse (a. a. O. S. 896 ff.), auf die Ersetzung des Rücktrittsrechts durch ein Recht auf Wandelung und auf die Einbeziehung der bezüglichen Vorschrift des § 579. Um sodann den Besteller gegen ungerechtfertigten Verlust seiner Rechte durch Verjährung zu schützen, bestimmte man einerseits, dafs die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung eines ihm zur Wahl gestellten Anspruches auch die Verjährung der anderen Ansprüche hemme oder unterbreche, eine Vorschrift, welche man auch auf die Ansprüche des Käufers erstreckte, andererseits, dafs, wenn der Uebernehmer sich erbiete, das Werk auf das Vorhandensein eines vom Besteller behaupteten Mangels zu prüfen und den Mangel gegebenenfalls zu beseitigen, die Verjährung so lange gehemmt sein solle, dafs durch eine Erklärung des Uebernehmers die Prüfung oder der Versuch der Beseitigung als abgeschlossen anzusehen sei. Der zu §§ 402, 403 beschlossene § 449 a der Civilprozefsordnung (vergl. diese Jahrb. Bd. LVIII S. 902, 897) wurde auf die Feststellung von Mängeln eines Werkes ausgedehnt.

Verzugs des Unternehmers sowie im Falle des § 369 b dem Besteller zustehenden Rechte bleiben unberührt.

§ 570. Eine Vereinbarung, durch welche die Haftung des Unternehmers wegen eines Mangels des Werkes beschränkt oder erlassen wird, ist nichtig, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 571. Der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung eines Mangels des Werkes sowie die wegen des Mangels dem Besteller zustehenden Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz verjähren, sofern nicht der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, in sechs Monaten, bei unbeweglichen Sachen jedoch erst in einem Jahre, bei Bauwerken in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes, sofern aber nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen ist, mit der Vollendung. Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden. Die für die Verjährung bei dem Kaufe geltenden Vorschriften des § 469 r Abs. 2, 3 und des § 469 s finden entsprechende Anwendung.

Hat sich der Unternehmer im Einverständnisse mit dem Besteller der Prüfung des Vorhandenseins des Mangels oder der Beseitigung des Mangels unterzogen, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis er das Ergebnis der Prüfung dem Besteller mitgeteilt oder ihm gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert hat.

Anmerkung. 1) Der § 469 r der Zusammenstellung erhält folgenden 3. Absatz:

Die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung eines der im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche bewirkt auch die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung der anderen Ansprüche.

2) Der nach der Anmerkung zu § 469 r der Zusammenstellung in den Art. 11 des Entw. des Einf.-Ges. einzustellende § 449 a der C.P.O. erhält folgende Fassung:

Die Beweisaufnahme kann, auch ohne dafs die Voraussetzungen des § 447 vorliegen, beantragt werden, wenn Mängel einer Sache oder eines Werkes festzustellen sind, wegen deren der Gegner Gewähr leisten soll.

Hat der Erwerber einer Sache dem Veräufserer einen Mangel angezeigt oder die Annahme der Sache wegen Mangelhaftigkeit abgelehnt, so kann auch der Veräufserer die Beweisaufnahme nach Mafsgabe des Abs. 1 beantragen. In gleicher Weise ist der Unternehmer eines Werkes zu dem Antrage berechtigt, wenn der Besteller ihm einen Mangel angezeigt oder die Abnahme des Werkes wegen Mangelhaftigkeit verweigert hat.

Im § 572, welcher die Abnahmepflicht des Bestellers und die Folgen vorbehaltloser Abnahme regelt, strich man den Satz 2, indem man davon ausging, dafs es bei geringfügigen Mängeln des Werkes zwar gerechtfertigt sei, das Recht des Bestellers auf Wandelung auszuschliefsen (§ 569 Abs. 2 a. E.), nicht aber, den Besteller ungeachtet eines solchen Mangels zur Abnahme zu verpflichten, da der Besteller berechtigt sei, tadellose Arbeit zu fordern. Die Bestimmung des 3. Satzes über die Wirkung vorbehaltloser Abnahme behielt man bei, indem man einen Antrag, der dem Besteller eine verschärfte Prüfungspflicht aufzuerlegen bezweckte, ablehnte. In dem die Zeit der Fälligkeit der Gegenleistung betreffenden § 573 wurde die Vorschrift des Abs. 3 über die Verpflichtung des Bestellers, die Gegenleistung resp. vom Zeitpunkt der Abnahme an zu verzinsen, ebenso wie die entsprechende Bestimmung des § 467 (diese Jahrb. Bd. LIX S. 243) gestrichen und ein die bezügliche Vorschrift des § 579 wiedergebender Zusatz aufgenommen.

Der § 574 giebt dem Uebernehmer ein gesetzliches Pfandrecht wegen seiner Forderungen für Arbeit und Auslagen nur an den noch in seiner Inhabung befindlichen (von ihm gefertigten oder ausgebesserten) beweglichen Sachen des Bestellers. Der Entwurf hat damit stillschweigend den Uebernehmern eines Bauwerkes das ihnen im geltenden Rechte zustehende Sicherungsrecht entzogen und dadurch vielfachen und lebhaften Widerspruch, namentlich in den beteiligten gewerblichen Kreisen, hervorgerufen. Die Wünsche dieser Kreise gehen vorwiegend auf Gewährung eines von der Eintragung in das Grundbuch unabhängigen gesetzlichen Vorzugsrechts vor allen sonstigen dinglichen Rechten am Baugrundstück. Die Kommission war nach eingehender Erörterung der in dieser Richtung gemachten Vorschläge darüber einig, dafs die Erfüllung dieser Wünsche mit der Rücksicht auf den Realkredit des Bestellers, von dem die Bau-

---

§ 572. Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäfsig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen ist.

Hat er ein mangelhaftes Werk abgenommen, obschon er den Mangel kannte, so stehen ihm die in den §§ 569, 569a bestimmten Ansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehalten hat.

§ 573. Der Besteller hat die vereinbarte Vergütung bei der Abnahme des Werkes zu entrichten. Ist das Werk in Teilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Teile bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Teil bei dessen Abnahme zu entrichten. Ist nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der Abnahme die Vollendung.

§ 574. Der Unternehmer hat wegen seiner Forderungen aus dem Werkvertrag ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, sofern sie sich in seinem Besitze befinden

Der Unternehmer eines Bauwerkes oder eines einzelnen Teiles eines Bauwerkes kann die Bestellung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstücke für seine Forderungen aus dem Werkvertrage von dem Besteller verlangen. Ist das Werk noch nicht vollendet, so kann die Bestellung der Sicherungshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und für die darin nicht mitbegriffenen Auslagen verlangt werden.

Anmerkung. Es bleibt vorbehalten, die Vorschriften der §§ 844, 845 über die Zulässigkeit der Eintragung einer Vormerkung auf den Fall des § 574 Abs. 2 auszudehnen. Vorbehalten bleibt auch die Entscheidung darüber, ob mehrere Hypotheken solcher Art gleichen Rang haben sollen.

thätigkeit und damit die Gelegenheit zum Erwerbe für die Baugewerksleute wesentlich abhänge, nicht vereinbar sei. Sie war ferner der Meinung, dafs die Baugewerksleute die Verluste an ihren Forderungen teilweise selbst verschuldeten, indem sie sich in dem Streben nach hohem Gewinne ohne die nötige Prüfung der Kreditwürdigkeit der Bauherren mit unsoliden Bauspekulanten einliefsen. Andererseits erkannte sie die Klagen der Bauhandwerker doch teilweise als begründet und deren Verlangen nach besonderer Sicherung ihrer Forderungen als innerlich gerechtfertigt an, weil dieselben einerseits durch ihre Arbeit den Wert des Grundstücks erhöhten, andererseits wegen ihrer Vorleistungspflicht ein sie sicherndes Zurückbehaltungsrecht an dem Grundstück bezw. dem Bauwerk nicht hätten. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend gewährte man ihnen, entsprechend dem in Preufsen, Bayern und Württemberg bestehenden Rechte, einen Anspruch auf Hypothekbestellung und zwar auf Bestellung einer Sicherungshypothek in Höhe eines der jeweilig geleisteten Arbeit entsprechenden Teiles der Vergütung und der darin nicht mitbegriffenen Auslagen. Man war sich darüber klar, dafs das Schutzmittel nur dann von Wert sei, wenn es dem Bauunternehmer ermöglicht werde, sich ohne Einwilligung des Bestellers durch eine vorläufige Eintragung den Betrag für seine Hypothek zu sichern; behielt jedoch den näheren Beschlufs über die Art, wie dies zu ermöglichen sei, der Beratung der §§ 844, 845 vor.

Im § 575, welcher die Rechte des Uebernehmers im Falle des Annahmeverzuges des Bestellers regelt, wurde in Satz 2 ebenso wie in § 368 Abs. 2 und § 561 dem wirklichen Erwerbe des Uebernehmers der böswillig unterlassene Erwerb gleichgestellt. Man gab ferner dem Uebernehmer, damit er bei dauerndem Annahmeverzuge des Bestellers nach angemessener Zeit sich von der Notwendigkeit fortwährender Bereitschaft zur Erfüllung befreien könne, das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist von dem Vertrage zurückzutreten.

Die Bestimmungen des § 576 über die Tragung der Gefahr blieben,

---

§ 575. Unterläfst der Besteller die von ihm bei dem Beginn oder während der Herstellung des Werkes vorzunehmenden Handlungen, so kann der Unternehmer, sofern die Voraussetzungen des Annahmeverzugs vorliegen, eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweite Verwendung seiner Arbeitskraft erworben hat oder hätte erwerben können, wenn er es nicht böswillig unterlassen hätte.

Der Unternehmer ist berechtigt, dem Besteller zur Nachholung der vorzunehmenden Handlungen eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dafs er von dem Vertrage zurücktrete, wenn der Besteller nicht innerhalb der Frist die Handlungen vornehme. Ist die Nachholung innerhalb der Frist nicht erfolgt, so gilt der Rücktritt als vollzogen.

§ 576. Der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes, sofern aber nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen ist, bis zur Vollendung. Kommt der Besteller in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr auf ihn über. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des von dem Besteller gelieferten Stoffes ist der Uebernehmer nicht verantwortlich.

Wird das Werk auf Verlangen des Bestellers von dem Unternehmer nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort versendet, so finden die für den Kauf geltenden Vorschriften des § 465 entsprechende Anwendung.

abgesehen von einem dem § 579 entnommenen Zusatze, sachlich unverändert. In der Fassung vermied man es, den Ausdruck „die Gefahr tragen“ in den beiden Halbsätzen des 1. Satzes in verschiedener Bedeutung zu gebrauchen. Aufserdem erklärte man in dem Falle, wenn das Werk auf Verlangen des Bestellers von dem Uebernehmer nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte versendet wird, die für den Kauf geltenden Vorschriften des § 465 bezüglich des Gefahrüberganges (vergl. diese Jahrb. Bd. LIX S. 240) für entsprechend anwendbar, da man in diesem Falle den früheren Gefahrübergang als dem Sinne der Vereinbarung entsprechend ansah und glaubte, dafs die Verkehrsauffassung eine verschiedene rechtliche Behandlung des Kaufes und des Werkvertrages nicht verstehen würde. Der § 577, welcher von der Regel, dafs der Uebernehmer bis zur Abnahme die Gefahr trägt, Ausnahmen anerkennt, wurde beibehalten; eine Erweiterung dieser Ausnahmen, wie sie teils allgemein, teils für Bauwerke vorgeschlagen wurde, lehnte man ab. Hinzugefügt wurde die bezügliche Bestimmung des § 579. Aufserdem erwähnte man neben dem Untergang des Werkes die Verschlechterung und stellte klar, dafs die weitergehenden Ansprüche des Uebernehmers wegen eines Verschuldens des Bestellers unberührt bleiben.

Gegen das in § 578 anerkannte, jederzeitige Rücktrittsrecht des Bestellers wurde Nichts erinnert. Die Ausübung dieses Rücktrittsrechts läfst die Verpflichtung des Bestellers zu der vollen Gegenleistung (mit gewissen Abzügen) bestehen. Der Entwurf verweist den Besteller auch in dem Falle

---

§ 577. Ist das Werk vor der Abnahme oder, sofern nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen ist, vor der Vollendung infolge eines Mangels des von dem Besteller gelieferten Stoffes oder infolge der für die Ausführung erteilten Anweisungen des Bestellers ohne Mitwirkung eines von dem Unternehmer zu vertretenden Umstandes untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, so kann der Unternehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der darin nicht mitbegriffenen Auslagen verlangen. Die im Falle eines Verschuldens des Bestellers dem Unternehmer zustehenden weitergehenden Ansprüche bleiben unberührt.

§ 578. Der Besteller kann vor der Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Der Unternehmer ist im Falle der Kündigung berechtigt, die vertragsmäfsige Vergütung unter Abzug dessen zu verlangen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweite Verwendung seiner Arbeitskraft erworben hat oder hätte erwerben können, wenn er es nicht böswillig unterlassen hätte.

§ 578 a. Ist dem Vertrag ein Kostenanschlag zu Grunde gelegt, ohne dafs der Uebernehmer eine Gewähr für die Richtigkeit des Anschlags übernommen hat, und ergiebt sich, dafs das Werk nicht ohne eine wesentliche Ueberschreitung des Anschlags ausführbar ist, so steht, wenn der Besteller den Vertrag aus diesem Grunde kündigt, dem Unternehmer nur der im § 577 bezeichnete Anspruch zu. Hat der Unternehmer nicht unverzüglich, nachdem er die zu erwartende Ueberschreitung des Anschlags erkannt hat oder hätte erkennen müssen, von derselben dem Besteller Anzeige gemacht, so ist er diesem zum Ersatze des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 578 b. (588.) Hat der Unternehmer sich verpflichtet, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen, so hat er dem Besteller die vertragsmäfsig hergestellte Sache zu übergeben und das Eigentum an derselben zu verschaffen. Auf einen solchen Vertrag finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung. Ist eine nicht vertretbare Sache herzustellen, so treten an die Stelle des § 459, des § 463 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 465, 469 a bis 469 e, 469 r, 469 s die Vorschriften über den Werkvertrag mit Ausnahme des § 574.

Hat der Unternehmer sich nur zur Beschaffung von Zuthaten oder Nebensachen verpflichtet, so finden lediglich die Vorschriften über den Werkvertrag Anwendung.

ausschliefslich auf dieses Rücktrittsrecht, wenn die Ueberschreitung eines Kostenvoranschlages den Grund des Rücktritts bildet. Die Kommission gewährte in diesem Falle, im Anschlufs an das in einem Teile Deutschlands geltende Recht, dem letzteren ein Kündigungsrecht mit der Wirkung, dafs er nur gemäfs § 577 dem Uebernehmer die geleisteten Arbeiten vergüten müsse. Man nahm an, dafs weitergehende Ansprüche des Uebernehmers sich mit der Rücksicht auf Treu und Glauben nicht vertrügen. Zugleich verpflichtete man, um die Erreichung des Zweckes der Vorschrift zu sichern, den Uebernehmer, die zu erwartende Anschlagsüberschreitung dem Besteller unverzüglich nach erlangter Kenntnis anzuzeigen bei Vermeidung der Verpflichtung zum Ersatz des aus der Nichtanzeige entstehenden Schadens. Der § 579 war bereits durch die bisherigen Beschlüsse erledigt.

Man gelangte nun noch zu der in § 568 behandelten Frage, welche Vorschriften auf den sog. Werklieferungsvertrag, d. h. den Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe für einen anderen ein Werk herzustellen und diesem zu liefern, Anwendung finden sollen. Der Entwurf erklärt in § 568 Abs. 1 die Bestimmungen über den Kaufvertrag für anwendbar, behält aber daneben der Vereinbarung der Parteien vor, sich in beliebigem Umfange den Vorschriften über den Werkvertrag zu unterwerfen. In der Kommission gingen die Ansichten erheblich auseinander, so dafs der Beschlufs mit Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Vorsitzenden gefafst wurde. Die obsiegende Meinung hielt es im allgemeinen dem vorwiegenden juristischen Charakter des Vertrages für entsprechend, auf denselben die Grundsätze des Kaufes Anwendung finden zu lassen, und zwar, soweit es sich um die Herstellung vertretbarer Sachen handle, im Anschlufs an Art. 338 des Handelsgesetzbuches ausschliefslich diese Grundsätze, weil bei diesen Verträgen der Gesichtspunkt des Arbeitsverhältnisses ganz zurücktrete; dem Parteiwillen komme ein Einflufs auf die Entscheidung, welche Normen anzuwenden seien, nur insofern zu, als unter Umständen eine nach allgemeinen Grundsätzen als vertretbar anzusehende Sache nach der Parteiabsicht als nicht vertretbar zu behandeln sein könne. Auf den Werklieferungsvertrag über nicht vertretbare Sachen dürften hingegen die Kaufgrundsätze nur so weit Anwendung finden, als sich nicht aus den Vorschriften über den Werkvertrag eine abweichende Entscheidung ergebe, wie z. B. bezüglich der Rechte des Bestellers wegen Mängel der Sache; denn wenn auch der Vertrag seinem juristischen Inhalte nach auf Verschaffung des Eigentums an der hergestellten Sache gerichtet, also ein Kaufvertrag sei, so bringe doch die damit unmittelbar gegebene Verpflichtung des Verkäufers zur Herstellung der Sache ihn in ein ähnliches Verhältnis zum Besteller wie den Werkübernehmer. Rechtfertige sich hiernach die Anwendung der Vorschriften über den Werkvertrag, soweit sie von denen über den Kauf abwichen, so dürfe man diese Anwendung nicht von einer Parteivereinbarung abhängig machen, da die Parteien regelmäfsig keine Bestimmung nach dieser Richtung träfen. Der § 568 Abs. 2 Satz 1 wurde nicht beanstandet, der Satz 2 dagegen gestrichen. Dafs der Vertrag über Herstellung eines Bauwerkes

§ 579 gestrichen.

aus Materialien des Uebernehmers auf dem Grundstück des Bestellers als Werkvertrag zu beurteilen sei, erschien selbstverständlich, soweit das Bauwerk dauernd mit dem Grundstück verbunden zu bleiben bestimmt sei, unzutreffend dagegen in den Fällen, in denen das Bauwerk nach § 785 nicht Bestandteil des Grundstückes werde.

Der § 580, welcher den vom **Mäklervertrag** handelnden dritten Unterabschnitt dieses Titels bildet, erfuhr einige Ergänzungen. Man fügte eine den §§ 559, 567 und den dazu gefafsten Beschlüssen entsprechende Bestimmung über die stillschweigende Vereinbarung und die Bemessung der Höhe des Mäklerlohns bei und sprach, um einem im Verkehre hervorgetretenen Mifsbrauch entgegenzuwirken, dem Mäkler ausdrücklich einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen in Ermangelung besonderer Vereinbarung ab, selbst dann, wenn der Vertrag nicht zustande gekommen sei. Die Aufnahme einer Vorschrift für den Fall, dafs der Mäkler sich von beiden bei dem Geschäft beteiligten Parteien einen Lohn hat versprechen lassen, hielt die Mehrheit nicht für erforderlich, indem sie annahm, dafs in solchem Verhalten des Mäklers nicht immer ein Verstofs gegen Treu und Glauben liege, dafs aber, wo dies der Fall sei, die allgemeinen Grundsätze zum Schutze des Auftraggebers ausreichten.

In dem die **Auslobung** betreffenden achten Titel wurde der § 581, welcher den Begriff der Auslobung und die Verpflichtung aus ihr bestimmt, nicht bemängelt. Der auf den Widerruf der Auslobung bezügliche § 582 erfuhr in Abs. 2 eine Klarstellung dahin, dafs die Auslobung gegenüber einer bestimmten Person auch durch besondere Mitteilung an

---

Neunter Titel.

Mäklervertrag.

§ 580. Eine für die Nachweisung der Gelegenheit zur Schliefsung eines Vertrags oder für die Vermittelung eines Vertrags versprochene Vergütung (Mäklerlohn) kann nur beansprucht werden, wenn der Vertrag infolge der Nachweisung oder infolge der Vermittelung des Mäklers zustande kommt.

Ist der Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so kann der Mäklerlohn erst verlangt werden, wenn die Bedingung eingetreten ist.

Den Ersatz von Aufwendungen kann der Mäkler, auch wenn der Vertrag nicht zustande gekommen ist, nur verlangen, wenn dies vereinbart ist.

§ 580 a. Ein Mäklerlohn gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die dem Mäkler übertragene Leistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten war.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist beim Bestehen einer Taxe der taxmäfsige Lohn, in Ermangelung einer Taxe der übliche Lohn als vereinbart anzusehen.

Zehnter Titel.

Auslobung.

§ 581. Wer durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges, aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat, auch wenn derselbe nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat.

§ 582. Die Auslobung kann so lange widerrufen werden, bis die Handlung vorgenommen ist. Der Widerruf ist, sofern er nicht durch besondere Mitteilung erfolgt, nur wirksam, wenn er in derselben Weise wie die Auslobung bekannt gemacht worden ist.

Auf die Widerruflichkeit kann in der Auslobung verzichtet werden; ein Verzicht liegt im Zweifel in der Bestimmung einer Frist für die Vornahme der Handlung.

diese widerrufen werden könne. Die Bestimmungen des § 583 für den Fall, dafs die in der Auslobung gewünschte Handlung von Mehreren vollbracht wird, wurde gebilligt, man ergänzte sie jedoch mit Rücksicht auf den Fall, wenn Mehrere zur Herbeiführung des in der Auslobung begehrten Erfolges mitgewirkt haben. Es erschien dem Sinne einer solchen Auslobung entsprechend, die Verteilung der Belohnung dem billigen Ermessen des Auslobenden zu überlassen. Im übrigen ging man davon aus, dafs der Auslobende eine ähnliche Stellung einnehme wie ein Dritter, dem von den Parteien die Bestimmung der Leistung nach billigem Ermessen überlassen ist (vergl. §§ 355—357, diese Jahrb. Bd. LVIII S. 731). Man gestattete deshalb den mehreren Bewerbern eine Anfechtung jener Entscheidung nur wegen offenbarer Unbilligkeit und bestimmte, dafs unter dieser Voraussetzung die Entscheidung im Wege des Prozesses der Bewerber gegeneinander durch Urteil zu erfolgen habe. Dem Auslobenden gab man bis zum Austrag dieses Prozesses das Recht, die Erfüllung zu verweigern, verpflichtete ihn aber nach Analogie des § 339 (diese Jahrb. Bd. LVIII S. 727, 728), auf Verlangen eines der Bewerber die Belohnung für alle öffentlich zu hinterlegen. Der § 584, welcher die eine Preisbewegung bezweckende Auslobung behandelt, wurde unter Streichung des selbstverständlichen Abs. 1 Satz 2 sachlich beibehalten.

In dem vom **Auftrag** handelnden neunten Titel ergaben sich mehrfache Aenderungen des Entwurfs aus dem schon oben S. 568 erwähnten Beschlusse, den Begriff des Auftrags durch das dem Entwurf fremde Erfordernis der Unentgeltlichkeit einzuengen. Man sprach dieses

---

§ 583. Hat von Mehreren jeder die Handlung vorgenommen, so gebührt die Belohnung demjenigen, welcher die Handlung zuerst vorgenommen hat. Sind die Handlungen gleichzeitig vorgenommen, so hat jeder auf einen gleichen Teil der Belohnung Anspruch.

Haben Mehrere zur Herbeiführung des Erfolges mitgewirkt, für welchen die Belohnung ausgesetzt ist, so ist die Belohnung unter Berücksichtigung des Anteils eines jeden an der Herbeiführung des Erfolges von dem Auslobenden nach billigem Ermessen unter sie zu verteilen. Die Verteilung ist unverbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; sie erfolgt in diesem Falle durch Urteil. Wird die Verteilung des Auslobenden von einem der Beteiligten nicht als verbindlich anerkannt, so ist der Auslobende berechtigt, die Erfüllung zu verweigern, bis die Beteiligten den Streit über ihre Berechtigung unter sich ausgetragen haben; jeder von ihnen kann verlangen, dafs die Belohnung für alle öffentlich hinterlegt werde.

Läßt sich die Belohnung ihrer Beschaffenheit nach nicht teilen oder soll nach dem Inhalte der Auslobung nur einer die Belohnung erhalten, so entscheidet unter den Mehreren das Los.

§ 584. Eine Auslobung, die eine Preisbewerbung zum Gegenstand hat, ist nur gültig, wenn in der Bekanntmachung eine Frist für die Bewerbungen bestimmt ist.

Die Entscheidung darüber, ob eine innerhalb der Frist erfolgte Bewerbung der Auslobung entspricht oder welche von mehreren Bewerbungen den Vorzug verdient, erfolgt durch die in der Auslobung bezeichnete Person, in Ermangelung einer solchen durch den Auslobenden. Die Entscheidung ist für die Beteiligten verbindlich.

Bei Bewerbungen von gleicher Würdigkeit finden auf die Zuteilung des Preises die Vorschriften des § 583 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Anwendung.

Die Uebertragung des Eigentums an einem gelieferten Werke kann der Auslobende nur verlangen, wenn dies in der Auslobung bestimmt ist.

Erfordernis in § 585 ausdrücklich aus und strich den auf den entgeltlichen Auftrag bezüglichen § 586. Unter denjenigen, welche der § 587 im Falle der Ablehnung eines Auftrags zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, liefs man die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellten Personen weg, weil diese, falls sie zur unentgeltlichen Geschäftsbesorgung öffentlich bestellt seien, ein öffentliches Amt bekleideten und deshalb ihr Verhältnis zu denjenigen, welche ihre amtliche Thätigkeit in Anspruch nähmen, nicht nach den privatrechtlichen Vorschriften über den Auftrag sich regele. Dem öffentlichen Erbieten zur Besorgung gewisser Geschäfte stellte man andererseits, ebenso wie in § 559 b (der Zusammenstellung, oben S. 568) das an den einzelnen Auftraggeber gerichtete Erbieten gleich. Den § 588 verdeutlichte man dahin, dafs dem Beauftragten nur die Uebertragung der Ausführung des Auftrages an einen Dritten, nicht aber die Zuziehung von Gehilfen regelmäfsig verboten sei. Der § 589, welcher die Haftung des Beauftragten für Substituten und Gehilfen betrifft, wurde unter Streichung der überflüssigen Worte „befugter Weise“ in Satz 2 sachlich beibehalten. Gegen die Bestimmung des § 590 über das Recht des Beauftragten, von einer Weisung des Auftraggebers abzuweichen, wurde nichts erinnert.

Im § 591 sprach man im Interesse des Auftraggebers neben der Pflicht des Beauftragten zur Rechenschaftsablegung auch dessen Verpflichtung aus, dem Auftraggeber während der Geschäftsbesorgung unaufgefordert die erforderlichen Nachrichten zu geben und auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen. Zu Satz 2 beschränkte man ferner die Verpflichtung des Beauftragten, die von ihm zu legende Rechnung mit Belegen zu versehen, auf den Fall, dafs die Erteilung von Belegen üblich sei. Die Frage, ob nicht allgemeine Vorschriften über die Rechnungslegung aufzunehmen seien, blieb späterer

---

Elfter Titel.

Auftrag.

§ 585. Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, für den Auftraggeber das ihm von diesem übertragene Geschäft unentgeltlich zu besorgen.

§ 586 gestrichen.

§ 587. Nimmt jemand, der sich öffentlich zur Besorgung gewisser Geschäfte erboten hat, einen auf solche Geschäfte gerichteten Auftrag nicht an, so ist er verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn sich jemand dem Auftraggeber gegenüber zur Besorgung gewisser Geschäfte erboten hat.

§ 588. (588, 589.) Der Beauftragte darf im Zweifel die Ausführung des Auftrags nicht einem Dritten übertragen. Ist die Uebertragung gestattet, so hat er nur ein bei der Uebertragung ihm zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Wegen des Verschuldens eines angezogenen Gehilfen haftet er nach § 224 c.

§ 589 vergl. § 588.

§ 590. Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dafs der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Der Beauftragte hat, soweit es thunlich ist, vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige zu erstatten und dessen Entschliefsung abzuwarten.

§ 591. Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen. Im Falle einer mit Einnahmen und Ausgaben verbundenen Verwaltung hat er dem Auftraggeber eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthaltende Rechnung zu legen und sie, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, mit solchen zu versehen.

Prüfung vorbehalten. Die Vorschrift des § 592 über die Verpflichtung des Beauftragten zur Herausgabe des in Ausführung des Auftrags Erhaltenen erfuhr keine Beanstandung. Anträge, von denen der eine den Art. 368 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches auf die vom Beauftragten erworbenen Forderungen übertragen, der andere den jener Vorschrift zu Grunde liegenden Gedanken in allgemeinerer Fassung anerkennen wollte, fanden nicht die Zustimmung der Mehrheit. Der § 593, der die Verpflichtung des Beauftragten zur Verzinsung auftragswidrig verwendeter Gelder betrifft, blieb unangefochten.

Die Bestimmungen der §§ 594, 595 über den Ersatz der vom Beauftragten gemachten Aufwendungen wurden nur insoweit geändert, als sie sich auf die vom Beauftragten eingegangenen Verbindlichkeiten beziehen (§ 595 Abs. 3). Man erklärte mit dem Entwurf den Auftraggeber in erster Linie zur Befreiung des Beauftragten für verpflichtet, gab ihm aber, abweichend vom Entwurf, das Recht, statt der Befreiung dem Beauftragten Sicherheit zu leisten, nur für noch nicht fällige Verbindlichkeiten, und versagte dem Beauftragten das ihm im Entwurf gewährte Recht, bei fälligen Geldschulden statt bloßer Befreiung von der Schuld die Zahlung der zur Erfüllung erforderlichen Geldsummen an sich zu verlangen, weil man annahm, daß dem Auftraggeber unter Umständen nicht zugemuthet werden könne, dem Beauftragten eine größere Geldsumme anzuvertrauen. Der § 596, welcher nur den entgeltlichen Auftrag im Auge hat, kam in Gemäßheit der Beschlüsse zu §§ 585, 586 in Wegfall.

In dem auf den Widerruf des Auftrages bezüglichen § 597 strich man den Abs. 2, welcher einen Verzicht auf die Widerruflichkeit ausschließt, weil man den Satz für den Auftrag selbst nach dessen Wesen für selbstverständlich hielt und das Mißverständnis befürchtete, als bezöge sich der-

---

§ 592. Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhalten und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, mit Einschluß der gezogenen Nutzungen herauszugeben.

§ 593. Hat der Beauftragte Geld, welches dem Auftraggeber herauszugeben oder für diesen zu verwenden ist, in eigenen Nutzen verwendet, so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

§ 594. Der Auftraggeber hat dem Beauftragten auf Verlangen für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen Vorschuß zu leisten.

§ 595. Hat der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen gemacht, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte, so ist der Auftraggeber zum Ersatze verpflichtet. Aufgewendetes Geld hat der Auftraggeber von der Zeit der Aufwendung an zu verzinsen.

Ist der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags eine Verbindlichkeit eingegangen, deren Eingehung er den Umständen nach für erforderlich halten durfte, so ist der Auftraggeber verpflichtet, ihn von der Verbindlichkeit zu befreien; der Auftraggeber kann jedoch, wenn die Verbindlichkeit noch nicht fällig ist, dem Beauftragten, statt ihn zu befreien, Sicherheit zu leisten.

§ 596 gestrichen.

§ 597. (597, 598.) Der Auftrag kann von dem Auftraggeber jederzeit widerrufen, von dem Beauftragten jederzeit gekündigt werden.

Der Beauftragte darf nur in der Art kündigen, daß der Auftraggeber für das übertragene Geschäft anderweit Fürsorge treffen kann.

Kündigt der Beauftragte zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß ein wichtiger, die unzeitige Kündigung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund berechtigt den Beauftragten zur Kündigung auch dann, wenn er auf das Kündigungsrecht verzichtet hat.

selbe auch auf die Ermächtigung, ein Geschäft des Ermächtigenden nicht blofs im Interesse des letzteren, sondern auch im eigenen Interesse des Ermächtigten zu besorgen. Die Vorschriften des § 598 über die Kündigung des Auftrages durch den Beauftragten erfuhren keine sachliche Aenderung. Entbehrlich erschien sowohl bezüglich des Widerrufes wie bezüglich der Kündigung die Hervorhebung, dafs dieselben durch eine gegenüber dem anderen Teile abzugebende Erklärung zu erfolgen haben.

Die auf den Fall des Todes des Auftraggebers bezüglichen Bestimmungen des § 599 behielt man bei; insbesondere lehnte man es ab, die dem Entwurf entgegengesetzte Regel aufzustellen, dafs der Tod das Erlöschen des Auftrages zur Folge habe, indem man für die Regel den Fortbestand des Auftrages der Absicht des Auftraggebers und dem Interesse seiner Erben für entsprechend erachtete. Unverändert blieben auch der § 600, der den Fall betrifft, dafs der Auftraggeber geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird, und der den Tod des Beauftragten betreffende § 601.

Die Bestimmungen des § 602 für den Fall der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Auftraggebers wurden gebilligt. Man folgte dem Entwurf (§ 603) auch darin, dafs der an sich erloschene Auftrag zu Gunsten des Beauftragten in Ansehung der ihm zustehenden Rechte als fortbestehend anzusehen sein solle, bis der Beauftragte von der Konkurseröffnung Kenntnis erlangt habe oder habe erlangen müssen. Bezüglich der in diesem Falle dem Beauftragten zustehenden Ersatzansprüche erschien es billig, ihm die Stellung eines Konkursgläubigers zuzusprechen, wodurch eine im Entwurf offen gelassene Frage entschieden wurde. Des Gegensatzes wegen sprach man zugleich den an sich aus konkursrechtlichen Grundsätzen sich ergebenden Satz aus, dafs der Beauftragte hinsichtlich

§ 598 vergl. § 597.

§ 599 (599, 600). Der Auftrag erlischt im Zweifel nicht durch den Tod oder durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers. Erlischt der Auftrag, so hat der Beauftragte bei Gefahr im Verzuge die Besorgung des aufgetragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers anderweit hat Fürsorge treffen können; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.

§ 600 vergl § 599.

§ 601. Der Auftrag erlischt im Zweifel durch den Tod des Beauftragten. Im Falle des Erlöschens hat der Erbe des Beauftragten den Tod dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und bei Gefahr im Verzuge die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Auftraggeber anderweit hat Fürsorge treffen können; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.

§ 602 gestrichen.

Anmerkung. In den Art. 13 des Entwurfes eines Einführungsgesetzes soll folgende Vorschrift als § 19a eingestellt werden:

Ein von dem Gemeinschuldner erteilter Auftrag erlischt durch die Eröffnung des Konkursverfahrens, es sei denn, dafs der Auftrag sich nicht auf das zur Konkursmasse gehörende Vermögen bezieht. Erlischt der Auftrag, so finden die Vorschriften des § 599 Satz 2 und des § 603 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; in Ansehung der nach der Eröffnung des Verfahrens entstandenen Ersatzansprüche ist der Berechtigte im Falle des § 599 Satz 2 Massegläubiger, im Falle des § 603 Konkursgläubiger. Das Gleiche gilt, wenn sich jemand durch einen Dienst- oder Werkvertrag verpflichtet hat, für den Gemeinschuldner ein ihm von diesem übertragenes Geschäft zu besorgen.

Auf eine mit der Verpflichtung zur Geschäftsbesorgung verbundene Vollmacht findet die Vorschrift des § 603 keine Anwendung.

derjenigen Ersatzansprüche, die ihm durch die Fortführung des aufgetragenen Geschäftes gemäfs § 599 Abs. 2 zustehen, die Rechte eines Masseglänbigers habe. Die sämtlichen auf den Konkurs bezüglichen Vorschriften wurden in die Konkursordnung verwiesen. Von der bereits erwähnten Vorschrift des § 603, wonach ein erlassener Auftrag zu Gunsten des gutgläubigen Beauftragten als fortbestehend zu behandeln ist, nimmt der Entwurf den Fall aus, dafs der Auftrag durch einen nicht bedingten Widerruf erlischt. Man strich die Worte „nicht bedingten", davon ausgehend, dafs der bedingte Widerruf kein eigentlicher Widerruf sei, und dafs bei richtiger Auffassung sich für den sog. bedingten Widerruf die vom Entwurf beabsichtigte Entscheidung von selbst ergebe.

Der Beschlufs, das im Entwurf als entgeltlichen Auftrag behandelte Verhältnis den Vorschriften über den Dienst- und Werkvertrag zu unterstellen, machte es notwendig, gewisse, für alle Fälle einer Geschäftsbesorgung passende Bestimmungen dieses Titels, nämlich die §§ 590—595, 599—603, auf den Fall für entsprechend anwendbar zu erklären, wenn die Verpflichtung zur Geschäftsbesorgung durch einen Dienst- oder Werkvertrag übernommen ist. Auch die an Stelle des § 602 beschlossene Bestimmung der Konkursordnung erhielt einen entsprechenden Zusatz. Im Anschlufs hieran unterzog man diejenige Vorschrift des von den juristischen Personen handelnden Titels, in welcher auf die Stellung des Vorstandes einer juristischen Person gewisse Bestimmungen über den Auftrag für entsprechend anwendbar erklärt sind (§ 44a Abs. 3 nach der in diesen Jahrb. Bd. LVIII S. 547 mitgeteilten Zusammenstellung), einer nochmaligen Prüfung. Das Ergebnis war die Streichung des wegen der Beschränkung auf den unentgeltlichen Auftrag nicht mehr passenden § 585 und des in Wegfall gekommenen § 596 unter den dort angeführten Bestimmungen. In der Fassung jener Vorschrift brachte man ferner zu klarerem Ausdruck, dafs sich das Verhältnis des Vorstandes zur juristischen Person keineswegs ausschliefslich nach den Vorschriften über den Auftrag bestimmen solle.

Der § 604 endlich, welcher die Haftung aus der Erteilung eines Rates oder einer Empfehlung betrifft, wurde sachlich unverändert in den Abschnitt über Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen verwiesen.

---

§ 603. Ist der Auftrag in anderer Weise als durch Widerruf erloschen, so gilt er zu Gunsten des Beauftragten gleichwohl als fortbestehend, bis der Beauftragte von der das Erlöschen bewirkenden Thatsache Kenntnis erlangt hat oder diese Thatsache hätte kennen müssen.

§ 603a. Die Vorschriften der §§ 590 bis 595, 599 bis 603 finden entsprechende Anwendung, wenn die Verpflichtung zur Geschäftsbesorgung durch einen Dienst- oder Werkvertrag übernommen ist.

Anmerkung. Der § 26 Abs. 3 der gedruckten Redaktionsvorlage (d. i. der oben erwähnte § 44a Abs. 3) erhält folgende Fassung:

Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 588 bis 595 entsprechende Anwendung.

§ 604 fällt hier weg.

Anmerkung. Der § 604 soll in folgender Fassung in den Abschnitt über Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen eingestellt werden:

Wer einem anderen einen Rat oder eine Empfehlung erteilt hat, ist zum Ersatze des demselben aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstandenen Schadens nur dann verpflichtet, wenn er arglistig gehandelt hat, unbeschadet der aus einem Vertragsverhältnis oder aus einer Amtspflicht sich ergebenden weiteren Haftung.

Miszellen.

IX.

Der Zucker-Terminhandel.

Von A. Bayerdörffer.

Bei unserer früheren Untersuchung des Terminhandels[1]) hatten wir besonders zwei Waren, Kaffee und Zucker, ins Auge gefafst, weil wir der Ansicht sind, dafs diese Handelsform sich besser an der Hand konkreter Fälle, also bei ihrer Anwendung für bestimmte Waren, als in abstracto beurteilen läfst. Und diese Meinung, welche wir in unserer Arbeit über den Kaffee-Terminhandel aussprachen, hat sich bei der weiteren Untersuchung des Zucker-Terminhandels noch befestigt. Die Verhältnisse liegen, das wird aus den weiteren Ausführungen noch hervorgehen, beim Zucker in der That wesentlich anders als beim Kaffee.

Wie dieser, so gehört auch der Zucker zu den Welthandelsartikeln. Er wird bekanntlich in der Hauptsache aus Zuckerrohr und aus Rüben gewonnen; der Anbau des ersteren erstreckt sich namentlich auf diejenigen tropischen Gegenden, welche die Erde überhaupt mit den Produkten der heifsen Zone zu versorgen pflegen: die westindischen Inseln und unter diesen in hervorragender Weise Cuba, dann Java, die Philippinen, Barsilien u. a. m. Die bedeutendsten Abnehmer für Rohrzucker sind Nordamerika und England. Mit ihm tritt nun der in Europa aus Rüben hergestellte Zucker in Konkurrenz; in der Erzeugung dieser Ware steht Deutschland obenan; es folgen dann Oesterreich, Frankreich, Rufsland, Belgien und einige andere Länder mit kleineren Quantitäten. Selbstverständlich dient der gewonnene Zucker zunächst zur Befriedigung des inländischen Bedarfs; es bleiben aber, besonders in Deutschland, Oesterreich und Frankreich, noch ansehnliche Quantitäten zur Ausfuhr übrig, und dafür ist England der wichtigste Abnehmer. Im Betriebsjahre 1889/90 betrug die Ausfuhr aus Deutschland über 7 Mill. Mctr. bei einer Produktion von über 12 Mill. Mctr., und nach England gingen davon etwa 4 Mill. Mctr., und zwar zum bei weitem gröfsten Teile in der Form von Rohzucker, während raffinierte Ware dem Auslande nur in verhältnismäfsig kleinen Quantitäten zugeführt wird.

1) III. Folge, I. Band, S. 641

Dafs dieser Export eine solche Höhe erreicht hat, ist wohl in erster Linie dem deutschen Zuckerhandel zuzuschreiben, dessen Hauptsitz Magdeburg durch seine günstige Lage mitten im wichtigsten Produktionsgebiete und durch seine bequeme Verbindung mit dem Meere geworden ist. Allerdings wird Zucker auch in Halle, Braunschweig, Breslau, Stettin und Danzig gehandelt; aber der gröfste Teil des deutschen Zuckers kommt in Magdeburg an den Markt, wo die Käufer also das reichlichste Material finden. Der Rohzucker wird von den Fabriken durch Vermittelung von Agenten teils an die inländischen Raffinerien, teils an die Exporteure oder auch an ausländische Firmen, welche in Magdeburg Agenten oder Zweiggeschäfte haben, direkt verkauft.

Da der Rübenzucker in grofsen Quantitäten produziert wird und besonders im letzten Jahrzehnte ein Welthandelsartikel geworden ist, da ferner an den Börsen von London, Paris, Magdeburg, welche untereinander in enger Verbindung stehen, grofse Mengen umgesetzt werden, so ist es erklärlich, dafs die Tendenz der neueren Zeit, für solche Waren das Termingeschäft einzuführen, sich auch auf den Zuckerhandel ausdehnen mufste; und so finden wir jetzt diese Handelsform an den Börsen von London, Paris, Magdeburg, Hamburg und einigen kleineren Plätzen. In London, Magdeburg und Hamburg lauten die Abschlüsse auf Rohzucker I. Produkt, Basis 88 %, und zwar dürfen nur Mengen von 500 Säcken oder das Vielfache davon umgesetzt werden; der Pariser Terminhandel hat als Objekt den weifsen Zucker Nr. 3 (Sucre blanc, Krystallzucker.)

Es wird sich nun empfehlen, wenn wir auch hier wieder zunächst jene Darstellung des Terminhandels in Magdeburg von seiner Einführung ab geben, um an der Hand dieser Thatsachen zu prüfen, welchen Einflufs das Termingeschäft nach verschiedenen Richtungen hin ausgeübt hat. Wir werden dabei finden, dafs die Preisbewegungen sich von denjenigen im Kaffee-Terminhandel dadurch unterscheiden, dafs sie viel ruhiger und gleichmäfsiger verlaufen; es wird daher für unsere Zwecke genügen, wenn wir für die ruhigen Zeiten nur die Preise von Anfang und Mitte jeden Monats angeben, für die bewegteren Perioden aber die vermehrten Schwankungen hervortreten lassen. Hiernach haben wir die Tabelle I hergestellt.

Ueberblicken wir die Tabelle im Ganzen, so finden wir das soeben Gesagte, dafs die Preisschwankungen verhältnismäfsig klein sind, zugleich bestätigt. Während bei den Kaffee-Terminpreisen ein fast ununterbrochenes Auf- und Absteigen mit verhältnismäfsig grofsen Differenzen stattfindet[1]), sehen wir bei den Zucker-Terminpreisen oft monatelang nur kleine Bewegungen, wie wir sie bei derartigen Waren auch im Effektivhandel beobachten können. So schwanken die Notierungen vom August 1886 bis Mai 1887 fortwährend um M. 11; ähnliche ruhige Zeiten haben wir dann vom September bis November 1887, vom Oktober 1888 bis Februar 1889, und während des gröfsten Theiles der Jahre 1890 und 1891. Nun zeigt unsere Tabelle aber doch zu Zeiten auch ganz wesentliche Preisveränderungen. Wir können fast in jedem Jahre sehen, dafs

1) Vergl. die Tabelle Bd. I, S. 864.

die Notierungen bis zum Beginn der neuen Kampagne, also bis September langsam emporsteigen und mit dem Anfang der Arbeit in den Fabriken wieder sinken. Das hat seinen Grund darin, dafs fast die ganze Jahresproduktion in die Zeit vom September bis Januar oder Februar fällt; die Folge ist, dafs am Schlufs der Kampagne gröfsere Vorräte vorhanden sind, welche dann im Sommer bis zum August abnehmen. Dieser Vorgang beeinflufst die Preise in der Weise, dafs dieselben, wenn keine anderen Umstände hindernd eingreifen, von Januar oder Februar ab allmählich steigen und im September oder Oktober schnell zurückgehen.

Im Jahre 1887 war der Terminpreis in Magdeburg am 3. März M. 10,42; er stieg dann nach und nach bis Mitte August auf M. 12,60 und stand Ende September nach Eröffnung der Kampagne wieder auf M. 11,60. Im folgenden Jahre ging der Preis vom Januar bis Mai zunächst von ca. M. 16 auf M. 12,90 zurück, hob sich aber dann bis Mitte September auf M. 15 und sank Anfang Oktober auf M. 13 herab. Das Jahr 1889 zeigt diese Bewegungen in vergröfsertem Mafsstabe, und auch in 1890 finden wir die gleiche Erscheinung, während die Preisgestaltung i. J. 1891 wohl auch vom Mai ab die Aufwärtsbewegung zeigt, der Rückgang im September aber schnell durch andere Einflüsse verwischt wurde.

Diese Kurven, welche die Zuckerpreise auf höherem oder niedrigerem Niveau fast jedes Jahr beschreiben, werden als so feststehend angenommen, dafs man sie auch bei den Spekulationsgeschäften in den Notierungen für spätere Termine zum Ausdruck bringt. So waren die Terminpreise an der Hamburger Börse [1]):

			am 21. Jan. 1888		am 14. Jan. 1889	
Lief.:	p.	Jan.	14,90	M.	13,70	M.
„	„	März	15,25	„	13,95	„
„	„	Mai	15,30	„	14,12	„
„	„	Juli	15,50	„	14,27	„
„	„	Aug.	15,65	„	14,32	„
„	„	Oktbr.	13,20	„	12,70	„
„	„	Dezbr.	13,00	„	12,62	„

			am 13. Jan. 1890		am 12. Jan. 1891	
Lief.	p.	Jan.	11,65	M.	12,52	M.
„	„	März	11,92	„	12,72	„
„	„	Mai	12,15	„	12,90	„
„	„	Juli	12,37	„	13,10	„
„	„	Aug.	12,50	„	13,20	„
„	„	Oktbr.	12,20	„	12,62	„
„	„	Dezbr.	12,20	„	12,62	„

Diese Bewegungen sind ganz unabhängig von der Form des Handels, also auch vom Terminhandel, und wir finden sie daher auch schon vor Einführung des letzteren auf dem Effektivmarkte. Nach den Berichten der Magdeburger Kaufmannschaft kostete:

---

1) Die Terminnotierungen in Hamburg und Magdeburg stimmen meistens bis auf ganz kleine Abweichungen überein; wir wählen erstere, weil diese gleichmäfsiger für alle Termine lauten.

			im Januar	August	Oktober
Kornzucker 95 %	1881	M.	30,45	33,15	30,35
	1882	„	30,10	30,00	28,35
	1883	„	27,70	30,80	27,40
	1884	„	25,40	32,45	19,85
Rendement 88 %	1885	„	19,50	24,85	23,85
	1886	„	22,35	19,25	18,80
	1887	„	18,85	20,80	20,80
	1888	„	24,25	28,85	16,80
	1889	„	17,45	—	14,85
	1890	„	14,97	—	16,10
	1891	„	16,05	17,87	16,57

Aufserdem giebt es noch eine Anzahl von Faktoren, welche ununterbrochen oder doch von Zeit zu Zeit die Preise beeinflussen. In erster Linie ist es die Schätzung der Rübenernte und des Zuckergehaltes der Rüben, welche mit dem Wechsel der Witterung zu schwanken pflegt; ferner die Veränderungen in den Steuergesetzen Deutschlands und Frankreichs während der letzten Jahre; dann die Nachrichten über die Zuckerproduktion aus den Kolonien und die unter solchem Einflufs stehende Gestaltung der Preise an den ausländischen Märkten; dazu kommen einige allgemeine Ursachen, wie der Stand der Frachten, der Wechselkurse u. dergl., ferner das schwankende Hervor- und Zurücktreten der Produzenten mit ihren Angeboten und der Exporteure und Raffinerien mit ihrer Nachfrage, die Höhe der Vorräte in erster Hand und die Schätzung der Zuckermengen, welche nicht zu kontrollieren sind. Alle diese Ursachen wirken aber in gleicher Weise auf die Effektiv- wie auf die Terminpreise ein, und aus den oben gegebenen Zahlen geht hervor, dafs grofse Veränderungen in den Zuckerpreisen auch vor der Einführung des Terminhandels stattgefunden haben.

Wollen wir also untersuchen, welche Wirkung der Terminhandel auf die Preise ausgeübt hat, so müssen wir die Veränderungen, welche auf die genannten, aufserhalb des Handels stehenden Ursachen zurückzuführen sind, ausscheiden, und von diesem Standpunkt aus wollen wir nun die Entwickelung der Preise unter dem Terminhandel verfolgen.

Die Lage des Zuckermarktes war bei der offiziellen Einführung des Terminhandels in Magdeburg — Anfang August 1886 — etwa folgende: Die vorhergehende Kampagne hatte ein günstiges Resultat ergeben, und die Vorräte waren daher sowohl in Deutschland, wie auch im Auslande gut; dazu kam, dafs im Sommer das Wetter für den Rübenbau sehr günstig war und eine reiche Ernte erwarten liefs. Alles das drückte von Beginn des Jahres 1886 ab ununterbrochen auf die Preise, so dafs 88-proz. Kornzucker, welcher im Januar noch M. 22,20 bis M. 22,50 gekostet hatte, bis August auf M. 19,25 zurückging. Diese Bewegung setzte sich auch nach der Eröffnung des Terminhandels fort, und die Terminpreise folgten der allgemeinen Tendenz, ohne selbst eine bemerkbare Wirkung auszuüben.

Zu Anfang des folgenden Jahres 1887 stand es fest, dafs die beendete Kampagne in ganz Europa günstig ausgefallen war; man hätte daher erwarten können, dafs die Preise weiter sinken oder wenigstens nicht steigen würden; trotzdem finden wir im Januar eine kleine Erhöhung. Dieses

Halten der Preise ist lediglich auf die Bemühungen einer starken Hausse-Partei in Paris zurückzuführen. Im Februar traten unsichere politische Verhältnisse ein [1]), die Kurse der Pariser Effektenbörse gingen zurück, und dadurch wurde auch die Hausse-Vereinigung des Zuckermarktes aufgelöst, deren Mitglieder nun zu realisieren suchten und damit die Preise drückten; das veranlafste aber anderseits die Tiefspekulanten, sich für ihre Blankoverkäufe zu decken, und dadurch wurde ein weiterer Rückgang verhindert. Die Terminpreise in Magdeburg und London folgten diesen Bewegungen und beeinflufsten dann auch die Effektivpreise, wie unsere Tabelle I zeigt, wenn auch z. B. in Magdeburg noch andere Ursachen die Veränderungen des Lokopreises für 88 Proz. Rohzucker veranlafst haben mögen. Die Notierungen für raffinierten Zucker, z. B. gemahl. Melis, gehen vom Januar bis März langsam zurück, was hauptsächlich wohl in der allgemeinen Lage des Zuckergeschäfts begründet war; dagegen zeigen die Detailpreise in Magdeburg vom Januar bis März keine Veränderung.

Vom April 1887 ab trat die Spekulation abermals in lebhaftere Thätigkeit. In London stand das ganze Rübenzuckergeschäft unter diesem Einflufs, die Führung aber hatte diesmal Magdeburg übernommen, wo man bemüht war, den Preis selbst über seinem Stand auf dem Weltmarkte zu halten. Besonders ein Spekulant hatte im April grofse Quantitäten Zucker angekauft; als im Mai die Abnahme erfolgen sollte, konnte er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, und ein Konsortium mufste die Abwickelung der Geschäfte in die Hand nehmen. Der ganze Zuckerhandel wurde nun von diesen Vorgängen beeinflufst; der Preis in Magdeburg schwankte nach den Mafsregeln, welche das Konsortium traf, d. h. je nachdem es von den vorhandenen grofsen Beständen verkaufte oder, um den Preis zu erhöhen, forcierte Käufe vornahm [2]). Daneben war auch die Baisse-Partei rührig, und grofse Engagements liefen für Juli und August, was, da das erwähnte Konsortium eine Zeit lang alle von den Fabriken angebotene Ware aufgenommen hatte, im August zu einer Niederlage der Tiefspekulanten führte. Sie wurden dadurch in die Enge getrieben, dafs es an lieferungsfähiger Ware mangelte, und mufsten zur Deckung ihrer August-Verkäufe für Ware, welche noch in diesem Monat geliefert werden konnte, sehr hohe Preise bewilligen. Am 22. August wurde der laufende Termin noch mit M. 13, am 27. August mit M. 18 und am 1. September wieder mit M. 12,80 notiert.

Der Rübenzuckerhandel in London war in der ganzen Periode von demjenigen in Magdeburg abhängig und bestand zum Teil aus Spekulationsgeschäften, welche ebenfalls von Magdeburger Häusern ausgingen.

Die Preise der Lokoware stiegen mit den Terminpreisen um ca. 2 M.; freilich machten sie nicht alle Bewegungen der letzteren mit, aber es scheint doch, als ob nicht nur 88 % Kornzucker, sondern auch die anderen Sorten im Sommer 1887 höher bezahlt worden seien, als es ohne

1) Ueber den Einflufs dieser Befürchtungen auf den wirtschaftlichen Verkehr s. Struck, Der internationale Geldmarkt 1887, in Schmollers Jahrb. 1888, S. 139 u. f.

2) Ein ähnlicher Vorgang fand übrigens schon im J. 1885, also ohne Terminhandel, statt. Auch damals wurde der Preis künstlich in die Höhe getrieben, wozu auch Fabrikanten durch Unterstützung der Hausse-Spekulation mit beigetragen haben sollen.

Terminhandel der Fall gewesen wäre; es können bei der Preiserhöhung aber auch noch andere Ursachen mitgewirkt haben; so waren z. B. die Vorräte in erster Hand während des Sommers 1887 kleiner als in den beiden vorhergehenden Jahren [1]) und die Nachfrage von seiten der Raffinieren und der Exporthäuser oft verhältnismäfsig grofs. Auch die Eröffnung der Schiffahrt gab im Frühjahr sowohl bei Rohzucker als bei raffinierter Ware den Anstofs zu lebhafterem Geschäfte und damit zu einem Steigen der Preise, und wir sehen daraus, wie schwierig es ist, den Anteil zu bestimmen, welchen die Vorgänge auf den Terminmärkten an den Veränderungen der Preise von Lokoware haben.

Das lediglich aus Termingeschäften hervorgegangene, bedeutende Steigen der Terminpreise Ende August blieb mit seinen Wirkungen auch auf den Terminmarkt beschränkt; Loko-Rohzucker war nur noch in kleinen Quantitäten vorhanden und wurde an der Börse nicht mehr notiert, und raffinierte Ware blieb völlig unbeeinflufst.

Die Magdeburger Detailpreise wurden, wie Tab. I zeigt, im Mai, dem Steigen der Engrospreise entsprechend, erhöht, im August aber bereits wieder bei gemahl. Melis I etwas herabgesetzt. Soweit also die Termingeschäfte die Erhöhung der Effektivengrospreise verursacht haben, so weit sind auch die Kunden der Detailisten, also die grofse Menge der Konsumenten, durch die Wirkungen des Termingeschäfts getroffen worden.

Im Monat September haben wir einen nicht unwesentlichen Rückgang der Termin- und Effektivpreise; der Grund war teils eine verhältnismäfsig geringe Nachfrage, teils die am 1. Oktober in Kraft tretende Herabsetzung der Ausfuhrvergütung, was namentlich auf den Preis des 88 $^0/_0$ Rohzuckers drückte. Die nächsten Wochen vergingen unter Schwankungen, welche durch Hervor- und Zurücktreten von Angebot und Nachfrage hervorgerufen wurden; im allgemeinen war man aber zu einer normalen Lage zurückgekehrt, d. h. die Preise waren jetzt nicht mehr das Resultat willkürlicher Manipulationen, sondern sie richteten sich nach den thatsächlichen Verhältnissen. Erst im November trat neben der inländischen und ausländischen Nachfrage auch die Spekulation wieder mehr hervor; es stellte sich nämlich nun mit ziemlicher Gewifsheit heraus, dafs die Zuckerproduktion in der laufenden Kampagne gering ausfallen werde, und das trieb die Terminpreise unter lebhaftem Umsatz in die Höhe. Jener Umstand mufste aber auch die Effektivpreise beeinflussen; denn er veranlafste die Exporteure und Raffinerien zu lebhafterer Nachfrage, die Produzenten aber zur Zurückhaltung. Ob freilich die Effektivpreise ohne Terminmarkt eine solche Höhe erreicht hätten, ist auch hier zweifelhaft. Es tritt unter solchen Verhältnissen im Termingeschäfte leicht ein Ueberschreiten der durch die Lage gegebenen Grenzen ein, und der Umstand, dafs von Oktober bis Dezember 1887 3,1 Mill. Säcke Zucker im Terminhandel umgesetzt wurden, und dafs dieses Quantum in

1) In Deutschland

	1887	1886	1885	
am 1. Juni	128 000	194 000	154 000	Tonnen
„ 1. Aug.	31 000	110 000	114 000	„

keinem Quartale bis Anfang 1889 wieder erreicht worden ist, läfst vermuten, dafs auch hier eine solche Ueberschreitung und damit wohl auch eine übermäfsige Erhöhung der Preise stattgefunden hat; ebenso bestärkt uns auch die weitere Entwickelung in dieser Annahme; denn zwei Monate später, wo sich in dem Produktionsergebnis, den Vorräten u. s. w. nicht viel geändert haben konnte, standen die Preise bedeutend niedriger.

Die Detailpreise blieben in Magdeburg bis Dezember unverändert; erst zu Anfang des folgenden Jahres macht sich das Steigen auf den Engrosmärkten auch hier geltend.

Anfang Januar 1888 schwankte der Preis, und die Folgen der übermäfsigen Ausbeutung der Situation seitens der Spekulation traten nun hervor. War auch das Resultat der letzten Kampagne kein günstiges und der Vorrat verhältnismäfsig klein [1]), so rechtfertigte die Lage doch nicht die hohen Preise von Ende Dezember und Anfang Januar, welche übrigens in Magdeburg auch höher standen, als im Auslande; die Lage war also unsicher geworden, und bei einigermafsen günstigen Notierungen suchte man zu realisieren; als aber in der zweiten Hälfte des Januar die Tiefspekulation Anstrengungen machte und darin durch die geringe Nachfrage der Raffinerien und des Konsums, welcher sich in der Zeit der Hausse stark versorgt hatte, unterstützt wurde, gingen die Preise im Januar und Februar rapid zurück.

Mit Ausnahme einer kurzen, durch Spekulation hervorgerufenen Steigerung der Preise im Juli hat bis zum September keine besondere Bewegung stattgefunden, und das ganze Zuckergeschäft verlief sehr ruhig, nur war die Tendenz der Preise überhaupt auf ein allmähliches Steigen gerichtet, weil das Wetter ungünstig war und der Konsum seine Vorräte vervollständigte. Jenes Steigen der Terminpreise im Juli berührte die Effektivpreise insofern, als die Exporteure Deckung in Fabrikware suchen und dafür höhere Preise bezahlen mufsten.

Nach Beginn der neuen Kampagne setzte sich die matte Stimmung fort, z. T. wohl durch Tiefspekulation auf den ausländischen Märkten veranlafst. Der Rückgang der Terminpreise hatte zur Folge, dafs die Exporteure ihre Gebote für Effektivware ebenfalls entsprechend herabsetzten, und wie gering das Vertrauen damals war, geht daraus hervor, dafs die nächsten Termine, was bei den Zuckerpreisen selten der Fall ist, einen nicht unwesentlichen Deport zeigen. Am 6. November trat strenger Frost ein und überraschte die Landwirte bei ihrer Arbeit; man befürchtete einen bedeutenden Verlust an Ausbeute, und das änderte die Stimmung des Zuckermarktes gänzlich; die Tiefspekulanten gaben ihre Stellung auf, man ging zur Hochspekulation über, und die späteren Termine stehen nun wieder höher als der laufende. Unter diesen Witterungseinflüssen stiegen die Termin- und die Effektivpreise gleichmäfsig.

Bei den Detailpreisen machte sich, wie schon erwähnt, der Einflufs der Hausse vom Dezember 1887 erst im Januar 1888 geltend, wo eine starke Erhöhung eintrat. Dem Herabgehen der Terminpreise entsprechend,

---

1) Sichtbare Vorräte in Deutschland am 1. Januar (nach Licht): 1888 320 000 Tonnen, 1887 418 000, 1886 363 000 Tonnen.

nur etwas zögernder, wurden auch die Detailpreise im Februar und März herabgesetzt; eine weitere Ermäfsigung folgt dann erst im Juni; aber das Steigen der Terminpreise führt schon im Juli wieder eine Erhöhung für einzelne Sorten herbei; auf diesem Stand bleiben sie dann bis zum Schlusse des Jahres; die Hausse der Engrospreise im November und Dezember übt keinen Einflufs auf die Detailpreise aus.

Wir treten nun in dasjenige Jahr ein, welches auch für den Zuckerterminhandel das widerliche Schauspiel eines wilden Spekulationstaumels mit dem ihn gewöhnlich begleitenden starken Hervortreten rücksichtsloser Selbstsucht brachte und damit die Aufmerksamkeit weiter Kreise abermals auf das Termingeschäft im allgemeinen lenkte. Die ersten beiden Monate liefsen noch nichts von der Aufregung ahnen, welche später eintrat. Der Terminpreis schwankte im Januar 1889 für den laufenden Monat zwischen M. 13,60 und M. 13,90, und dafs man die Situation damals, wenn auch nicht günstig, doch auch nicht auffallend ungünstig ansah, beweist der Umstand, dafs der Julitermin im Januar mit einem ganz geringen Aufschlage, wie wir ihn jedes Jahr für die späteren Termine finden, d. h. mit M. 13,90 bis 14,45 notiert wurde. Man erwartete also auch für die letzten Monate vor der neuen Betriebszeit keine übermäfsig hohen Preise; in Paris scheint sogar die Tiefspekulation eine Zeit lang das Uebergewicht gehabt zu haben. Ebenso verlief die erste Hälfte des Februar ruhig, wo die Notierung für den laufenden Termin zwischen M. 13,70 und 14,—, für August zwischen 14,27 und 14,60 schwankte. Erst in der zweiten Hälfte des Februar ging der laufende Termin bis M. 14,35 in die Höhe, weil Inland wie Ausland zu kaufen suchten, und die zeitige Eröffnung der Schiffahrt die günstige Stimmung unterstützte.

Die erste Bewegung zur Hausse scheint aber von Paris ausgegangen zu sein. Dort hatte sich Anfang Februar eine Hochspekulations-Vereinigung gebildet, welche den Preis an diesem Markte steigerte. In Pariser Berichten wurde damals solchen Versuchen kein rechtes Vertrauen geschenkt, weil, wie es hiefs, die Lage weder für Hoch- noch für Tiefspekulation geeignet sei. Durch neue Käufe seitens der Vereinigung stiegen aber die Preise weiter, und da diese meistens für den laufenden Monat oder nahe Termine abgeschlossen wurden, so vermutete man, dafs die Absicht dahin ging, den ganzen Vorrat aufzukaufen, wozu man die Hilfe grofser Kapitalisten in Anspruch genommen habe.

Durch die vermehrten Ablieferungen in Magdeburg waren die im Besitz der Rohzuckerfabriken befindlichen Vorräte so reduziert, dafs sie Ende Februar nur noch 1,9 Mill. Ctr. betrugen, gegen 2,4 Mill. Ende Febr. 1888 und 4,6 Mill. Ende Febr. 1887. Diese Zahlen lenkten nun allgemein die Aufmerksamkeit auf die Lage des Zuckergeschäftes in Deutschland; in Paris gingen eine grofse Anzahl von Kaufaufträgen für spätere Termine ein, und in London und Magdeburg suchten sich die Händler und Raffinerien schnell zu versorgen. Im März trafen noch ungünstige Nachrichten über die Cuba-Zuckerernte ein; man befürchtete in Amerika und in England, dafs die Zufuhren von Kolonialzucker geringer sein würden als in früheren Jahren, und gab daher Kaufaufträge nach Magdeburg. So kam es, dafs die Vorräte Deutschlands in erster Hand

Ende März bereits auf 888 000 Ctr. gesunken waren. Selbstverständlich übten diese Vorgänge einen bedeutenden Einflufs auf die Preise aus, und wir sehen den laufenden Termin am 30. März auf 17,92 gestiegen, Mai-Termin sogar auf M. 18,—, Juli auf M. 18,20.

Jetzt bemächtigte sich die Spekulation des Artikels in ausgedehntestem Mafse; der Terminhandel trat vollständig in den Vordergrund und beherrschte das ganze Geschäft, ja zu Anfang April war für Zettelware eine so starke Nachfrage, dafs selbst zu den höchsten notierten Preisen keine Abgeber mehr vorhanden waren. Auch jetzt fehlte es aber nicht an Stimmen, welche vor Uebertreibung warnten. In Paris hatte man, trotz der Käufe der Hochspekulation, kein rechtes Vertrauen zu dem Stand der Preise, und in London wurde die ganze Bewegung fast lediglich der Spekulation, weniger dem geringen Bestand der Vorräte zugeschrieben. In Magdeburg rechnete man bei diesen Operationen hauptsächlich auch auf die Aufträge aus den Ver. Staaten, welche, wie angenommen wurde, ihren Bedarf nicht vollständig aus den Kolonien würden decken können.

Der stürmischen Hausse folgten einige Wochen mit ruhigerem Geschäfte, und wir sehen Anfang Mai den Terminpreis auf M. 20,90 zurückgehen. Die Preistreiberei war aber noch nicht vorüber, und bald griff die Spekulation von neuem ein; in Paris wie in Magdeburg suchte man durch fortgesezte Käufe von Fabrikware künstlichen Mangel zu schaffen, und in Paris vermutete man, dafs auch in den Kolonien sehr bedeutende Mengen Zucker aufgekauft und festgelegt seien, weil sie aus der Statistik verschwanden, ohne dafs man über das Verbleiben derselben unterrichtet war. So steht der Terminpreis am 4. Juni bereits wieder auf M. 24,—.

In Magdeburg trat von jetzt ab besonders die Vereinigung mehrer Firmen in den Vordergrund, welche durch die über alles Mafs ausgedehnten Spekulationskäufe später die Krisis herbeiführen sollte. Um diese Käufe zu stützen, suchten die Häuser so viel als möglich Fabrikware aufzukaufen und dadurch, wie schon erwähnt, künstlichen Mangel hervorzurufen. Das wurde ihnen dadurch erleichtert, dafs die Bestände in erster Hand Ende Mai auf 176 000 Ctr., Ende Juni auf 27 000 Ctr. gefallen waren und dafs Amerika grofse Mengen Zucker zu hohen Preisen zu kaufen suchte. Erschwerend wirkte es dagegen, dafs nun bei den gestiegenen Notierungen Vorräte aus zweiter Hand wieder an den Markt kamen. So sollen ca. 300 000 Ctr. Rohzucker von inländischen Raffinerien am Markte wieder verkauft worden sein, weil es vorteilhafter war, den Konjunkturgewinn einzuziehen, als den Rohzucker zu raffinieren. Auch diese Quantitäten mufste die Haussevereinigung z. T. aufnehmen.

Die Preissteigerung am Terminmarkt (und andere Geschäfte wurden wohl meistens ebenfalls in Verbindung mit der Spekulation gemacht) nahm immer weiteren Fortgang; die Notierung für den laufenden Monat erreichte Anfang Juli den Stand von M. 28,80 und war also seit Beginn des Jahres von M. 13,82 auf M. 28,80 gestiegen. Dafs eine solche Preiserhöhung nicht von Dauer sein würde, hätten die Beteiligten aus der Wirtschaftsgeschichte der letzten Jahre lernen können, welche zeigt, dafs alle derartigen künstlichen Preissteigerungen schliefslich mit grofsen Ver-

lusten enden. Aber auch aus den Handelskreisen selbst kamen während der ganzen Periode Warnungsrufe, welche leider, wie es bei so aufgeregten Leidenschaften zu gehen pflegt, überhört wurden.

Anfang Juli traten bedrohliche Anzeichen auf; in London hatte die Nachfrage wegen der hohen Preise nachgelassen, und nur für Lieferung in der kommenden Kampagne wurde einiges umgesetzt. In Paris wichen die Notierungen zum ersten Male seit langer Zeit, und nun trat auch schnell die Krisis für Magdeburg ein. Am 10. Juli, als die Preise ihren höchsten Stand erreicht hatten, kamen plötzlich bedeutende Verkaufsaufträge vom Auslande, und sofort sank der Preis für Terminware um $1^3/_4$ M. Die Vereinigung der Hochspekulanten hätte nun, nachdem sie beim Steigen der Preise grofse Differenzzahlungen eingezogen hatte, beim Rückgange auch Differenzen zahlen müssen [1]); die eingenommenen Beträge waren aber immer wieder zu neuen Spekulationen benutzt worden, und die betreffenden Spekulanten konnten daher nun die schuldigen Differenzzahlungen nicht leisten. Es entstanden Zahlungseinstellungen, und damit war das Signal zum allgemeinen Rückgang gegeben. Am 1. Aug. ist der Terminpreis bereits von M. 28,80 wieder auf M 20,— gefallen, in Paris sank er von Frs. 67,10 am 10. Juli auf Frs. 51,— am 1. August, ähnlich auch in London. Die Schwierigkeiten für den Magdeburger Zuckerhandel bestanden jetzt hauptsächlich darin, dafs sehr ausgedehnte Terminabschlüsse vorhanden waren, und dafs das Risiko aus denselben nun nach der Zahlungseinstellung der Hochspekulations-Vereinigung auf die übrigen Kontrahenten zurückfiel; das brachte nach allen Seiten hin Verluste. Aufserdem aber hatte die Vereinigung es versäumt, die zu ihrer Sicherstellung aufgekaufte Fabrikware rechtzeitig auf Grund der gemachten Verkäufe nach Amerika zu verladen und die neuen Kaufaufträge Amerikas schnell zu acceptieren. Das Unterbringen dieser Vorräte war nun ziemlich schwer, weil ein grofser Teil schon zollamtlich für das Ausland abgefertigt war und unbedingt dahin verkauft werden mufste; die inländischen Raffinerien hatten ihren Betrieb bereits eingestellt und konnten daher den für das Inland passenden Teil ebenfalls nicht aufnehmen; dazu kam, dafs die neue Kampagne nahe bevorstand, und dafs die Preise im Juli und August fast ununterbrochen zurückgingen; die ganze Sorge und Arbeit des Magdeburger Zuckerhandels war daher in diesen Monaten darauf gerichtet, diese Verwickelungen mit möglichst geringen Verlusten für die Beteiligten zu lösen; trotzdem war es nicht möglich, weitere Zahlungseinstellungen zu verhindern, und die Abwickelung dieser Angelegenheit führte Ende August noch zu Vorgängen an der Magdeburger Börse, welche diese an bedauerlichen Vorgängen reiche Periode zu einem entsprechenden Abschlufs brachten und die Gesittung mancher der an den Börsen verkehrenden Spekulanten in eigentümlichem Lichte erscheinen lassen.

Die Notierungen für Lieferung in späteren Monaten standen eben-

1) Es war Vorschrift, dafs bei Preisveränderungen die sich dadurch ergebenden Differenzen wöchentlich, oder bei grofsen Schwankungen auch täglich reguliert wurden, d. h. es mufsten bei laufenden Kontrakten die Unterschiede, welche sich an den Regulierungstagen gegen den Preis vom letzten Regulierungstage ergaben, von der verlierenden an die gewinnende Partei gezahlt werden. Wir kommen darauf später noch zurück.

falls unter dem Einflufs der Hausseströmung. Die Monate bis August wurden stets mit einem kleinen Aufschlage auf den Preis des laufenden Termins bezahlt, aber auch die späteren Sichten, also Lieferung in der neuen Kampagne, standen unter Einwirkung der Hausse, wenn auch nicht in dem Mafse, wie frühere Termine. So stieg der Oktobertermin, welcher im Februar nach unserer Tabelle II mit durchschnittlich M. 12,72 notiert wurde, bis April auf M. 15,12, obschon man damals über den Ausfall der neuen Ernte noch nicht das Geringste sagen konnte. Die Folge war natürlich bedeutender Verlust für diejenigen, welche die im April per Oktober gekaufte Ware in diesem Monat abnehmen wollten; denn hier war der Preis schon wieder auf M. 11,95 zurückgegangen.

Die Preise des Effektivzuckers folgten ununterbrochen den Bewegungen der Terminnotierungen, ja auf dem Höhepunkt der Spekulation trat an manchen Tagen sogar ein sprungweises Steigen ein, weil die Spekulanten, wie schon erwähnt, Fabrikware zur Deckung ihrer Termingeschäfte aufkauften. Im Januar und Februar haben wir für 88 % Rohzucker nur kleine Schwankungen zwischen 17 und $17^1/_2$ M.; vom März ab steigt der Preis mit wenig Unterbrechung bis Juli, wo er seinen höchsten Stand mit M. 32,— erreichte; hier hören die offiziellen Notierungen auf, da regelmäfsige Geschäfte darin an der Börse nicht mehr gemacht wurden; am 16. Septbr. ist dieser Rohzucker bereits wieder mit M. 18,55 verkauft worden, und im Oktober stand der Preis tiefer als je. — Auch raffinierte Zucker zeigen von März bis Juli ein bedeutendes Steigen, jedoch blieb dieses hinter dem des Rohzuckers zurück; denn während dort die Preiserhöhung über 14 M. betrug, war sie hier nur etwa M. 10, und namentlich die letzte grofse Hausse auf dem Rohzuckermarkte vom Juni berührte den Handel mit raffinierter Ware weniger. Das war nur deshalb möglich, weil die Raffinerien ihr Rohmaterial schon früher einzukaufen pflegen und sich daher noch zu billigen Preisen gedeckt hatten; aber es trat doch nun das eigentümliche Verhältnis ein, dafs Ende Juni gemahl. Melis nach Abzug der Verbrauchssteuer von 6 Mk. um 1 Mk. billiger war, als 88-proz. Rohware. Die Raffinerien standen sich also nun besser, wenn sie ihre Rohware am Markte zum Export verkauften, als wenn sie dieselbe raffinierten. Auch in London war Rohzucker zeitweise mit weifsem Krystallzucker im Preise gleich, so dafs sich die Raffinerien nicht mehr am Einkaufe von 88-proz. Rohware beteiligen konnten.

Auch die Detailpreise in Magdeburg steigen mit den Engrospreisen. Schon im März erfolgt die erste Erhöhung um 2—3 Pfg. pr. $^1/_2$ kg., welcher Anfang April und dann nochmals im Laufe desselben Monats ein weiteres beträchtliches Steigen folgte; von da ab waren die Preise in den Detailgeschäften verschieden, und Raffinade ist bis 48 Pfg. pr. $^1/_2$ kg bezahlt worden. Im August gingen auch diese Preise zurück, mehr noch im September; auf dem alten Stand sind sie aber erst im November angekommen.

Die ganze Steigerung beträgt also etwa 13 Pf. pr. $^1/_2$ kg, und ein grofser Teil derselben ist auf das Treiben am Terminmarkte zurückzuführen. Bemerkenswert bleibt nur, dafs sich die Detailpreise so genau den Termin- und Effektiv-Engrospreisen anpassen; die Zuckerfrage beschäftigte eben

damals weite Kreise auch aufserhalb der Börse; die Detaillisten suchten daher von der Preiserhöhung, über welche man so viel sprach, ebenfalls zu profitieren und erhöhten die Preise für ihre Vorräte, so viel sie konnten. So hat die grofse Menge der Konsumenten den Zucker wahrscheinlich monatelang teurer bezahlen müssen, als es ohne die Ausschreitungen der Spekulation nötig war. Denn so viel man auch über Zuckermangel sprach und schrieb, so haben die deutschen Konsumenten nicht einen Augenblick Mangel an Zucker gehabt, und wir konnten hier in Magdeburg jederzeit und in allen Detailgeschäften das, was wir brauchten, erhalten. Man übersah eben, oder wollte nicht sehen, dafs im Besitz der Raffinerien, der Zwischenhändler, Detaillisten und auch der Konsumenten noch Zuckervorräte sind, welche verbraucht werden, sobald der Markt so aufsergewöhnliche Preisveränderungen bringt. Allerdings waren diese Vorräte, als die Preise nach Beendigung der Krisis ihren normalen Stand erreicht hatten, sehr gelichtet; die Raffinerien hatten aber, wie schon erwähnt, ihre Produktion vorher eingeschränkt und das Rohmaterial als solches zum Export verkauft; nach Eröffnung der neuen Kampagne war es daher zum Teil schwer, Raffinaden zu bekommen. Infolgedessen standen die Effektiv-Engrospreise auch nach der Spekulationsperiode noch verhältnismäfsig hoch, und die Detailpreise haben die Folgen jener Zeit erst im November überwunden [1]).

Die beiden Jahre 1890 und 1891 bieten etwas Anffallendes nicht dar; das Geschäft war in allen Teilen des Zucker-Engroshandels ohne besondere Zwischenfälle, wenn auch die Witterung im Sommer 1890 und in den letzten Monaten 1891 die Termin- und Effektivpreise etwas in die Höhe trieb. Die Detailpreise haben sich ebenfalls in der ganzen Periode nur wenig verändert.

Es unterliegt nach dieser Schilderung wohl keinem Zweifel, dafs der Terminhandel auch in Magdeburg Einflufs auf die Preise ausgeübt hat, und zwar zu Zeiten recht ungünstige. Will man dagegen einwenden, dafs solche Einwirkungen durch Spekulation auch ohne Terminhandel möglich sind, so hat das seine Berechtigung; aber diese Beeinflussungen werden durch die Form des Terminhandels wesentlich erleichtert, und es liegt daher immer die Gefahr vor, dafs dieselben häufiger und in gröfserem Mafse ausgeführt werden als sonst.

Das Termingeschäft mit seinen festen Formen, bei welchen die Kontrahenten nur Preis und Lieferungstermin zu bestimmen haben, und bei denen die Möglichkeit gegeben ist, abgeschlossene Kontrakte bis zum Lieferungstermine durch Gegenkontrakte ohne Lieferung oder Abnahme der Ware

1) Das zeigt, wie sehr die Meinung eingeschränkt werden mufs, welche damals, im September 1889, in einem Berichte über den Zuckermarkt ausgesprochen wurde, und worin es heifst: „Wenn man den Preisvereinigungen bei allgemeinen Gebrauchsartikeln vorwirft, dafs sie den Verbrauchern die Preise verteuern, so ist das von keinem grofsen Belang, weil die Hochbewegung erfahrungsmäfsig von tiefem Fall abgelöst wird. Was die Verbraucher z. Z. zu viel gezahlt haben, erhalten sie später, wenn der Rückschlag erfolgt, vollauf zurück, weil die denn eintretende Entwertung verhältnismäfsig stärker zu sein pflegt, als die vorhergegangene Steigerung.“

zu realisieren, gestattet es jedem Beteiligten, seine Meinung über künftige Gestaltung der Preise leichter durch Abschlufs von Geschäften zum Ausdruck zu bringen, als es beim Effektivhandel mit seinen zahlreichen Kombinationen und mit der Wahrscheinlichkeit, die Ware wirklich liefern oder übernehmen zu müssen, der Fall ist. Auf dem Terminmarkte handelt es sich um eine einzige, bestimmte Sorte Zucker, für welche, wenn der Terminhandel seinen Zweck erfüllen soll, immer Käufer und Verkäufer vorhanden sein müssen; im Effektivhandel ist es zweifelhaft, ob der Käufer immer jemand finden wird, welcher die Sorte, die er sucht, abgeben will, oder ob der Verkäufer einen Käufer gerade für die von ihm angebotene Sorte trifft. Diese Beweglichkeit der Terminkontrakte kann unter besonderen Umständen ein Uebermafs von Angebot oder Nachfrage herbeiführen, es kann aufserdem ein Zusammentreten Gleichgesinnter zu gemeinsamen Operationen begünstigen und so die Preise für längere Zeit auf hohem oder niedrigem Niveau halten. Selbstverständlich nehmen diese Spekulanten meistens ebenfalls die Lage der Zuckerproduktion und des Zuckerabsatzes zur Basis ihrer Geschäfte; aber die Erfahrung lehrt, dafs diese Lage oft in ganz übertriebener Weise ausgenutzt wird.

Der Terminhandel hat, wie wir schon beim Kaffee gesehen haben, noch eine andere Folge. Die Preise sind zu einem grofsen Teile das Resultat von Erwägungen über die künftige Ernte, über die Gröfse der Vorräte, über den mutmafslichen Verbrauch im In- und Auslande. Diese Faktoren verändern sich und lassen sich nie genau bestimmen; die Urteile darüber sind daher meistens schwankend, und bei dem Wesen des Termingeschäftes pflegt sich dieses sogleich durch vermehrte Käufe oder Verkäufe auszudrücken. Aufserdem kann auch — und das liegt ebenfalls im Wesen des Terminhandels — der Zufall gröfsere Kauf- oder Verkaufaufträge an einem Tage zusammenführen, und endlich folgen auf solche Spekulationsgeschäfte bei günstiger Gelegenheit Gewinnrealisationen, also entgegengesetzte Geschäfte. Alles das pflegt neben dem langsameren Auf- und Absteigen des Preises noch tägliche oder gar stündliche Schwankungen hervorzurufen; diese sind freilich meistens so klein und so schnell vorübergehend oder wechselnd, dafs die Effektivpreise gar nicht oder nur wenig folgen und bei der Schwerfälligkeit der Effektivgeschäfte auch nicht folgen können; sie sind zudem beim Zucker im allgemeinen noch unbedeutender als beim Kaffee; immerhin können sie aber auch hier unter Umständen Beunruhigung und Unsicherheit in den Geschäften herbeiführen.

Für die Annahme einer solchen Handelsform an der Magdeburger Börse mufs man besondere Gründe gehabt haben. — Magdeburg steht schon seit langer Zeit unter den deutschen Zuckerhandelsplätzen in erster Linie und zwar dadurch, dafs der gröfste Teil des produzierten Rohzuckers nicht nur aus der nächsten Umgebung, sondern auch aus ferneren Gegenden hier an den Markt gebracht wird. Diese hervorragende Stellung hat noch an Bedeutung gewonnen, seitdem die im vorigen Jahrzehnt schnell wachsende Zuckerproduktion Deutschlands einen vermehrten Absatz an das Ausland nötig machte, und die Magdeburger Kaufleute den gröfsten Teil dieses Verkehrs an sich zogen.

Lieferungsgeschäfte, d. h. Effektivgeschäfte, bei welchen die Lieferung

der Ware erst später erfolgen soll, sind schon seit langer Zeit gemacht worden; namentlich in den Monaten vor Beginn der neuen Kampagne, wenn die Vorräte in den Fabriken kleiner wurden oder ganz geräumt waren, wandte sich der Handel gern den Geschäften zur Lieferung in nächster Betriebszeit zu; auch während der Kampagne kaufte und verkaufte man auf Lieferung, dann aber meistens nur mit kurzer Lieferzeit. Diese Geschäfte konnten jedoch so lange nur von verhältnismäfsig geringer Bedeutung sein, als es sich in der Hauptsache um den Absatz des Rohzuckers an die deutschen Raffinerien handelte; nachdem man aber mit dem Auslande in engere Verbindung gekommen und die Zahl der Zuckerfirmen in Magdeburg durch Gründung neuer Exportgeschäfte sehr vermehrt war, schlossen diese Firmen zunächst mit dem Auslande, dann aber auch untereinander und mit den Rohzuckerfabriken und Raffinerien zahlreichere Lieferungsgeschäfte ab, und dabei geschah es schon, dafs einzelne Partien Zucker bei steigenden Preisen an der Börse durch mehrere Hände gingen, also ähnlich, wie beim heutigen Terminhandel. Ein regelmäfsiger Verkehr war aber auch da noch nicht möglich, weil für die vielen Kombinationen, in welchen diese Geschäfte gemacht wurden, nicht immer der geeignete Gegenkontrahent gefunden werden konnte. Ob und in welcher Ausdehnung solche Geschäfte zustande kamen, hing von mancherlei Umständen ab, und jeder kleine Zwischenfall konnte dieselben ins Stocken bringen. In sehr vielen Fällen wurden früher Lieferungsgeschäfte nicht einmal zu bestimmten Preisen abgeschlossen, sondern man kaufte „zu laufenden Preisen", also zu denen, welche zur Zeit der Lieferung notiert werden würden; es handelte sich dann für den Käufer darum, dafs er sich ein bestimmtes Quantum Zucker der neuen Ernte vorher sicherte, und für den Verkäufer, dafs er einen Teil oder die ganze Produktion schon vor Beginn der Kampagne unterbrachte.

Bei den Exportlieferungsgeschäften diktierte damals in der Regel der ausländische Käufer seine Bedingungen, und diese letzteren übertrugen sich dann naturgemäfs auch auf den Verkehr der Magdeburger Häuser untereinander. Offenbar war das kein wünschenswerter Zustand, wenn für die deutsche Zuckerindustrie und für den Magdeburger Zuckerhandel die Verkaufsbedingungen einseitig vom Auslande festgesetzt, und wenn am gröfsten deutschen Zuckerhandelsplatze Geschäfte unter ganz verschiedenartigen Bedingungen abgeschlossen wurden. So notierte man früher sogar die Exportware eine Zeit lang in Shillings per engl. Cwt. frei an Bord Hamburg unter den Bedingungen der englischen Beetroot Sugar Association! Selbstverständlich suchten die ausländischen Käufer bei dieser Sachlage immer günstigere Bedingungen für sich zu erlangen, und das zwang endlich die Magdeburger Exportfirmen, auf Abhilfe zu sinnen. Solche war nur möglich, wenn die Häuser, welche bisher isoliert mit dem Auslande verkehrt hatten, sich vereinigten, um selbst ihre Bedingungen, unter welchen sie verkaufen wollten, festzusetzen. Zu diesem Zwecke wurde i. J. 1885 der deutsche Zuckerexportverein gegründet, welcher bald alle Magdeburger, sowie eine Anzahl auswärtiger Exporthäuser zu seinen Mitgliedern zählte.

Als Aufgabe dieses Vereins giebt § 2 der Statuten „die Förderung der gemeinsamen Interessen" an; das zunächst bei der Gründung vorliegende Ziel war jedenfalls, in der oben bezeichneten Weise die Interessen

des deutschen Zuckerhandels dem Auslande gegenüber zu wahren, und das hatte dann weitere günstige Wirkungen; denn die Folgen der sich mehrenden Ansprüche des Auslandes fielen in letzter Linie doch auf die Industrie zurück, welche bei dem grofsen Rückgange der Preise sich schon nicht in guter Lage befand.

Der Verein hatte also bereits i. J. 1885 ein Kontraktsformular aufgestellt, durch welches Verschiedenes, was man bisher in jedem Falle zu vereinbaren pflegte, den Verhandlungen der Parteien entzogen und einheitlich für alle Lieferungsgeschäfte der Mitglieder geregelt wurde. Man handelte Rohzucker nun in Säcken von 100 k. netto; der Preis wurde festgesetzt für 50 k. frei an Bord Hamburg oder Bremen; die Basis der Berechnung bildete 88 Proz. Rendement, jeder Grad über oder unter 88 wurde zu 25 Pf. reguliert (seit 1888 zu $12\frac{1}{2}$ Pf.), jedoch durfte die Nettoanalyse nicht unter 86 Proz. betragen, und Grade über 90 wurden nicht berücksichtigt; die übrigen Bestimmungen beziehen sich auf die Andienung, die Ablieferung, auf die Gewichts- und Analysenermittelung u. s. w. Als dann im August 1886 das eigentliche Termingeschäft an der Magdeburger Börse eingeführt wurde, handelte es sich formell eigentlich nur darum, dafs die Börsenvorstände diese zwischen den einzelnen Firmen schon lange gebräuchliche Art der Abschlüsse offiziell anerkannten und die Notierungen für diese Geschäfte veröffentlichten. Wir können also hier sagen, dafs der Terminhandel aus den Bedürfnissen des Zuckerhandels und aus dem effektiven Geschäfte herausgewachsen ist; aber die feste Form, welche nun der Lieferungshandel annahm, war, wie wir schon gesehen haben und noch weiter finden werden, doch etwas mehr, als das bisher betriebene Lieferungsgeschäft auf Zeit.

Vom 2. August 1886 ab wurden also die Terminpreise für Rohzucker erstes Produkt, transito, Basis 88 Proz. Rendement, frei an Bord Hamburg. p. 50 k. in Magdeburg amtlich notiert, was mit den Londoner Notierungen (Basis Rübenrohzucker erstes Prod., 88 Proz. Rendement, p. engl. Cwt., frei Bord Hamburg, in Shill.) nahezu übereinstimmt. Damit war das Termingeschäft in Magdeburg eingeführt und nahm von nun an einen bedeutenden Aufschwung, zumal als im Oktober 1886 vom Deutschen Zuckerexportverein ein Abrechnungsbureau für wöchentliche Festsetzung der Differenzen errichtet worden war; man beschlofs nämlich, dafs die Differenzen zwischen den Preisen der in der betreffenden Woche abgeschlossenen Kontrakte, sowie den vorwöchentlichen Regulierungspreisen der früheren Kontrakte und dem Marktpreise des betreffenden Tages festgestellt, Ein- und Verkäufe kompensiert, der Debetsaldo eingezogen, der Kreditsaldo ausbezahlt werden sollte. Der Zweck dieser Einrichtung war, die Kontrahenten sicher zu stellen, dafs die Kontrakte erfüllt wurden. Wir haben schon beim Kaffeeterminhandel erwähnt, dafs z. B. für den Verkäufer ein grofses Risiko entsteht, wenn der Preis stark sinkt; denn nimmt der Käufer s. Zt die Ware nicht ab, so mufs sie anderweitig zu niedrigerem Preise verkauft werden. Um diesen Schaden abzuwenden, mufste auch in Hamburg bei Preisschwankungen der verlierende Teil die Differenz zahlen, dort jedoch an die Liquidationskasse, in Magdeburg dagegen direkt an den Gewinnenden.

Diese Bestimmungen blieben, von geringen Aenderungen abgesehen,

bis zum Jahre 1889 in Kraft, wo die Liquidationskasse errichtet wurde. Wir haben früher schon geschildert, wie die leitenden Spekulationshäuser damals, nachdem sie monatelang grofse Differenzen eingezogen hatten, beim Eintritt der Krisis und des Preisrückganges die nun schuldigen Differenzen nicht bezahlen konnten. Die ganze Regulierungsweise des Exportvereins mufste daher für längere Zeit suspendiert werden. Nachdem dann das Geschäft wieder in ruhige Bahnen zurückgekehrt war, suchte man nach Mitteln, um die Wiederholung dieser Vorgänge zu verhindern, und glaubte schliefslich ein solches in der Einrichtung einer Liquidationskasse nach Art der Hamburger gefunden zu haben.

Die Zuckerliquidationskasse in Magdeburg garantiert ebenfalls beiden Kontrahenten die Erfüllung der Geschäfte dadurch, dafs sie sich ihnen gegenüber als Gegenkontrahentin bekennt. Die Kontrakte müssen über 500 Säcke = 50 000 k. (oder das Mehrfache davon) Rohzucker I. Prod., transito, Basis 88 Proz. Rend., frei Bord Hamburg, lauten und nach den Bedingungen des Deutschen Zuckerexportvereins abgeschlossen sein. Jeder Kontrahent hat zur Sicherstellung der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten einen Einschufs von 2 M. pro Sack zu hinterlegen und empfängt von der Kasse für je 500 Säcke einen Liquidationsschein, welcher den Preis und die Lieferzeit enthält. Die Liquidationspreise, d. h. die Preise, zu welchen die Kontrakte abgerechnet werden, stellt die Kasse täglich fest. Ergiebt sich eine Preisschwankung von mindestens 25 Pf. pro 50 k, so kann die Gesellschaft einen Nachschufs von dem verlierenden Teile fordern.

Das sind die wichtigsten der uns hier interessierenden Bestimmungen; auf einige andere werden wir noch gelegentlich zurückkommen.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dafs das Termingeschäft zwar aus dem früheren Lieferungsgeschäft hervorgegangen, dafs aber mit der Einführung doch etwas Neues geschaffen worden sei. Die Kaufmannschaft von Magdeburg erklärt freilich in ihren Berichten an den Handelsminister von 1889 die Meinung für unrichtig, als wären ganz andere, grundsätzlich verschiedene Geschäftsformen durch die Einführung des Terminhandels entstanden; grundsätzlich sei vielmehr der Terminhandel nichts anderes als das geregelte, unter gewissen gleichmäfsigen (Schlufsschein-) Bedingungen mit Festsetzung der für die Qualität zu erhebenden Ansprüche an der Börse abgeschlossene Lieferungsgeschäft. — Das trifft zu, wenn nur die Entwickelung der Form in Betracht kommt; bezüglich der tiefer liegenden Ursachen und Wirkungen dürfte aber doch das eigentliche Termingeschäft von dem früheren Lieferungsgeschäft wesentlich verschieden sein.

Die Gründe für die Einführung des ersteren sind zunächst allgemeiner Natur. In den letzten Jahrzehnten hat der Handel zur späteren Lieferung — als Gegensatz zum Handel mit sofortiger Lieferung — bei den in grofsen Mengen erzeugten Waren nach und nach einen verhältnismäfsig breiteren Raum eingenommen als früher. Die Veranlassung zu dieser Erscheinung wird mannigfacher Art sein; wohl am meisten hat aber dazu beigetragen auf der einen Seite die wachsende Produktion, die damit entstehende Konkurrenz im Verkauf und der daraus erwachsende Wunsch, einen Teil der kommenden Produktion schon vorher unterzu-

bringen; auf der anderen Seite die Konkurrenz im Einkauf und das Bemühen, sich möglichst früh ein bestimmtes Quantum zu festen Preisen zu sichern, also mit a. W. der wachsende Verkehr; dieser aber wurde zum grofsen Teil hervorgerufen durch die Verbesserungen auf dem Gebiete der Verkehrsmittel. — Daneben trat dann bei diesen Lieferungsgeschäften auch noch der Zweck, an den Preisveränderungen zu gewinnen, d. h. also die Spekulation.

Wie bei den Massenartikeln überhaupt, so ist diese Tendenz auch bei den sog. Welthandelsartikeln, welche an den Börsen verschiedener Länder gehandelt werden, vorhanden. Wie diese Börsen aus dem Bedürfnis hervorgingen, dafs die Kaufleute des Grofshandels, welche die gleichen Waren umsetzen, an einem bestimmten Orte zusammenkamen, um ihre Geschäfte abzuwickeln, so wird sich, nachdem Post, Telegraphie und Transportwesen so bedeutende Vervollkommnung erfahren hatten, dafs die Entfernungen nahezu aufgehoben waren, auch das Bedürfnis geltend gemacht haben, dafs die Börsen, an welchen die gleichen Welthandelsartikel umgesetzt werden, in nähere Verbindung treten. Man telegraphierte sich gegenseitig die Preisveränderungen und anderes Wissenswerte und war so ununterbrochen über die Lage des Marktes an allen Handelscentren informiert. Das führte dann wohl zu dem Wunsche, bei günstiger Lage auch Spekulationsgeschäfte an anderen Börsen zu machen, jedoch stand immer der Umstand entgegen, dafs bei Kauf und Verkauf über verschiedene Punkte des Abschlusses eingehende Verhandlungen nötig waren, welche das Geschäft erschwerten und verzögerten. Man suchte daher eine gemeinschaftliche Basis für alle Spekulationsgeschäfte an den einzelnen Börsen und fand diese im Termingeschäfte, bei welchem alles bis auf Preis, Lieferungstermin und Quantum durch Usance geregelt ist; so entstanden der Weltmarkt und die Weltmarktspreise. Man konnte nun Kaffee auf Spekulation fast ebenso bequem in Hâvre wie in Hamburg, London oder New York kaufen und verkaufen; Pariser Händler konnten in der Spekulationsperiode von 1888 Rüböl nicht nur an der Pariser Börse, sondern ebenso in Hamburg und Berlin zur Lieferung aufkaufen u. s. w.[1])

Aber nicht allein im internationalen Verkehre, sondern auch an jeder einzelnen Börse wurde diese Einrichtung für die Beteiligten ein willkommenes Mittel zur Spekulation. Bei diesen Geschäften, wo es weniger darauf ankam, eine Ware von besonderer Qualität zu einem bestimmten Zwecke des Verbrauchs zu erhalten, sondern wo man in erster Linie durch Preisveränderungen Gewinn erzielen wollte, mufste es von Vorteil sein, wenn die gangbarste Sorte der betreffenden Ware für alle Fälle usancemäfsig festgesetzt war, wenn ferner nur bestimmte Quantitäten für bestimmte Termine unter genauen Vorschriften für Abwickelung der Geschäfte gehandelt werden durften; man konnte dann seine ganze Aufmerksamkeit auf den Preis konzentrieren und jederzeit seine Ansicht über die Entwickelung desselben durch Käufe oder Verkäufe zum Ausdruck bringen.

So schafft das Bedürfnis eines regeren Spekulationsgeschäftes den Terminhandel und dieser findet umgekehrt erst in der Beteiligung eines

1) S. Bd. 19, S. 293 dieser Jahrbücher.

grofsen Kreises von Interessenten sein Lebenselement; nur auf dem Boden eines lebhaften Verkehres kann der Terminhandel die Aufgaben erfüllen, welche man ihm zuweist.

Auf ähnliche Weise wird auch in Magdeburg die erste Anregung zur Einführung des Terminhandels gegeben worden sein. Solange die alte, einfache Form des Zuckerhandels bestand, wo man den produzierten Rohzucker durch Vermittelung der Magdeburger Börse an inländische Raffinerieen verkaufte, war ein Bedürfnis nach solcher Einrichtung nicht vorhanden; mit der Vergröfserung der Produktion und mit der daraus hervorgehenden Notwendigkeit des Exports kam man mit dem Auslande in nähere Beziehung; es entstanden Exporthäuser, welche neben den gewöhnlichen Ein- und Verkäufen von Exportware gelegentlich auch Spekulationsgeschäfte zu machen wünschten, und so errichtete man nach dem Vorbilde von Paris und London auch hier das Termingeschäft.

Damit war auch im Zuckerhandel die Spekulation erleichtert; dafs letztere bei dem gegenwärtigen Stand der Entwickelung unserer Volkswirtschaft günstig nach mehreren Richtungen hin wirken kann, braucht hier nicht näher auseinandergesetzt zu werden. Eine Einrichtung, welche die Spekulation erleichtert, kann also den Nutzen derselben noch vermehren; dafs sie es nicht immer thut, hat seine besonderen Gründe, an und für sich ist sie aber deshalb auch beim Zuckerhandel noch nicht zu verwerfen.

Nun erwartete man von der Einführung des Termingeschäftes beim Zucker noch eine Reihe besonderer Vorteile: Zunächst wird gesagt, das Termingeschäft gestatte den Produzenten, welche ihr Produkt noch nicht erzeugt haben, aber zu erzeugen in der Lage sind, sich den Absatz im voraus zu sichern [1]). Wir bezweifeln, dafs darauf ein grofser Wert zu legen ist, denn ein Verkauf des zu produzierenden Zuckers schon vor Beginn der Kampagne ist auch ohne Terminhandel möglich. In der That hat man schon lange vor Einführung des Terminhandels Rohzucker an der Magdeburger Börse für spätere Lieferung verkauft, und auch heute noch werden diejenigen Sorten, welche nicht im Termingeschäft lieferbar sind, auf gleiche Weise umgesetzt. Man wendet dagegen ein, dafs für solche Lieferungsverträge nicht immer der passende Gegenkontrahent zu finden sein würde. Es ist richtig, dafs im Terminverkehre ein solches Geschäft leichter abzuschliefsen ist, und dafs, sobald es sich um Terminware, also Basis 88 Proz., handelt, die Benutzung des Terminhandels auch zweckmäfsiger ist. Aber die Produzenten haben doch auch andere Sorten; wollen sie sich dafür mittelst des Terminhandels einen Preis sichern, so müssen sie Terminware verkaufen, am Lieferungstermine sich decken und dafür ihr Produkt im Lokohandel verkaufen. Dabei wird vorausgesetzt, dafs die Preise der einzelnen Zuckersorten sich gleichmäfsig auf und ab bewegen; aber es ist doch die Frage, ob durch solche eingeschobenen Käufe und Verkäufe nicht das Verhältnis der Preise der einzelnen Sorten zu einander verändert wird, ganz abgesehen davon, dafs ein solcher Termin-

1) Bericht der Magdeburger Kaufmannschaft an den Handelsminister vom September d. J. 1889.

kauf und -verkauf erhebliche Kosten von Courtage und Kommission verursacht.

Dann sollen die Rohzuckerfabrikanten, wenn sie beim Verkauf der von ihnen produzierten Ware gleichzeitig ein gleiches Quantum auf Termine kaufen, die Möglichkeit gewinnen, den richtigen Zeitpunkt für den Verkauf abwarten zu können, ohne das Risiko einer vielmonatlichen Lagerung der Ware und Verluste an Zinsen etc. auf sich nehmen zu müssen.

Es ist eine alte Klage [1]), dafs die deutsche Zuckerindustrie wegen Mangels an hinreichendem Kapital gezwungen ist, ihr Produkt bald nach der Herstellung zu verkaufen, und dafs sich deshalb das Angebot in der Hauptsache auf die Monate Oktober bis April konzentriert; wir finden daher auch in dieser Periode an der Magdeburger Börse die höchsten Wochenumsätze und sehen sie von da ab in der Regel ganz wesentlich abnehmen. Wäre die Industrie in der Lage, ihr Fabrikat nach und nach über das ganze Jahr verteilt an den Markt zu bringen, so würde sie voraussichtlich etwas bessere Preise erhalten. Jener Uebelstand soll nun mit Hilfe des Termingeschäfts gehoben und aufserdem noch der Vorteil geschaffen werden, dafs Lagerkosten, Zinsverlust u. s. w. fortfallen. — Nehmen wir an, sämtliche Rohzuckerfabrikanten wollten während der Betriebszeit so verfahren, was doch nicht ausgeschlossen wäre, da ja diese Art des Absatzes für sie von Nutzen sein soll. Sie würden also in den Wintermonaten ihre ganze Produktion auf den Markt werfen und sich z. B. für Mai oder Juni decken. Das würde offenbar, wenn sonst die Lage des Zuckermarktes unverändert bliebe, ein übermäfsiges Angebot von Lokoware und damit wahrscheinlich einen Druck auf deren Preis, auf der anderen Seite aber eine übermäfsige Nachfrage nach Terminware für Mai oder Juni und ein Steigen des betreffenden Preises zur Folge haben; damit wäre die Lage der Fabrikanten von vornherein nicht günstig. Es fragt sich aber: wo soll der produzierte, angebotene Zucker bleiben? Er kann exportiert oder an die inländischen Raffinerieen verkauft werden; er kann aber auch in die Hände von Kapitalisten übergehen, welche ihn auf Lager nehmen und auf Preissteigerung spekulieren. Der Fabrikant will nun per Mai oder Juni Terminware kaufen; wer soll ihm diese verkaufen? Die gewöhnlich vorhandenen Zwischenhändler, welche an Preisschwankungen verdienen wollen und daher meistens bereit sind, Kauf- und Verkaufabschlüsse zu machen, werden hier fehlen; denn wer soll es wagen, wenn der gesamte disponibele Zucker in den Händen von Kapitalisten liegt, welche am Preise verdienen wollen, durch Blankoverkäufe auf die Baisse zu spekulieren und sich so ganz in die Gewalt der Inhaber zu begeben? Der Fabrikannt kann ferner von diesen Inhabern direkt oder durch Zwischenglieder per Mai oder Juni zurückkaufen; dann mufs er aber einen Preis bezahlen, welcher die Kosten der Lagerung, die Zinsen u. s. w. und aufserdem einen Gewinn für den Kapitalisten einbringt, und dann auch hier wieder die mit den Termingeschäften verbundenen Unkosten tragen. Ob der Preis dann in der Zeit bis zum Lieferungstermin so steigen wird, dafs

1) Vergl. u. a. Paasche, Zuckerindustrie und Zuckerhandel. Jena 1891. S. 365.

auch für den Fabrikanten beim Wiederverkauf noch ein Nutzen bleibt, ist jedenfalls zweifelhaft.

Wir wissen wohl, dafs alles das im wirklichen Verkehr meistens unter zahlreichen Kombinationen vor sich geht, und dafs unter Umständen auch die fraglichen Operationen ohne besonderen Anstofs abzuwickeln wären. Zwischen jenen Kombinationen würden sich aber die geschilderten Schwierigkeiten doch bemerkbar machen, und sie könnten unter besonderen Verhältnissen auch recht deutlich in den Vordergrund treten. Im allgemeinen dürfte es daher zutreffen, dafs, wollte das Gros der Fabrikanten regelmäfsig mit ihrer ganzen Produktion so verfahren, eine Verwirrung der Preise und des Marktes entstehen würde, aus welcher für die Fabrikanten wohl kaum viel Nutzen erwachsen könnte. Es werden sich daher nur einzelne Fabrikanten hier und da, wenn die Verhältnisse gerade dafür günstig liegen, also z. B., wenn der Fabrikant gezwungen ist, sein Produkt bei sehr niedrigen Preisen zu verkaufen, des Terminhandels in solcher Weise bedienen dürfen; und auch in diesen einzelnen Fällen bleibt der Vorgang immer eine Spekulation, welche gelingen, aber auch ebenso gut mifslingen kann.

Man sage nicht, dafs es dasselbe wäre, wenn die Fabrikanten ihre Produkte aufspeicherten und so mit effektiver Ware spekulierten. Haben sie ihre Ware noch im Besitz, so behalten sie bis zu einem gewissen Grade Einflufs auf die Gestaltung der Preise durch die Möglichkeit des Zurückhaltens ihrer Angebote; ist das Produkt aber verkauft und haben sie nur einen Terminkontrakt, also sog. Zettelware, so sind sie ohne solchen Einflufs und sie müssen abwarten, wie sich die Preise entwickeln.

Wir halten es daher im allgemeinen, von Ausnahmen abgesehen, nicht für wünschenswert, dafs sich unsere Zuckerproduzenten in solcher Weise am Terminhandel beteiligen. Wir müfsten ja sonst ein ähnliches geschäftliches Verfahren auch den Landwirten empfehlen; ob es aber Segen bringen würde, wenn diese ihr Getreide regelmäfsig gleich nach der Ernte auf den Markt werfen und entsprechende Termingeschäfte an der Berliner Getreidebörse machen wollten, möchten wir bezweifeln.

Aehnliche Vorteile sucht man nun noch weiter aus dem Zuckerterminhandel zu ziehen. Rohzuckerfabrikanten, welche ihren Rohzucker selbst raffinieren, verkaufen bei günstiger Konjunktur in Rohware, aber niedrigen Preisen der Raffinaden, erstere auf spätere Termine; hat sich dann das Preisverhältnis günstiger gestaltet, so decken sie ihre Verkäufe am Terminmarkte und verarbeiten ihren eigenen Rohzucker. Ebenso können auch die Raffinerien mit ihren z. T. sehr grofsen Rohzuckervorräten verfahren. — Ferner erhalten die Raffinerien oft Aufträge für spätere Lieferung zu limitiertem Preise, welche sie nicht ablehnen wollen, die sie aber auf Grund der augenblicklichen Rohzuckerpreise auch nicht ausführen könnten; sie kaufen daher zunächst Terminware und decken sich später, wenn sie Rohzucker von den Fabrikanten zu günstigem Preise kaufen können. In ähnlicher Weise benutzt auch der Exporteur den Terminhandel, wenn er Aufträge vom Auslande zum Ankauf einer Rohzuckerart erhält, welche im Augenblick nicht angeboten wird; um diesen Auftrag nicht zu verlieren und vielleicht nach dem Auslande gehen zu lassen, deckt er sich vorläufig auf dem Terminmarkte.

Bedenken, wie wir sie oben ausgesprochen haben, würden sich auch hier geltend machen lassen; namentlich erscheint uns eine regelmäfsige Beteiligung der Fabrikanten am Terminhandel nicht zweckmäfsig, zumal da diese wohl selten in der Lage sind, ihre Zeit dem Studium des Weltmarktes widmen zu können, was bei Terminspekulationen unerläfslich ist, wenn sie nicht in Glücksspiel ausarten sollen. — Immerhin mag auch die gelegentliche Benutzung des Terminhandels in der angegebenen Weise ein Hilfsmittel für den Effektivhandel und die Industrie sein, und die Risikoversicherung wird ja oft in erster Linie für die Nützlichkeit und Notwendigkeit des Termingeschäftes angeführt; aber wir glauben nicht, dafs alle soeben erwähnten Vorteile imstande wären, allein den Terminhandel an einem Börsenplatze ins Leben zu rufen und zu erhalten; bei allen diesen Geschäften wird vorausgesetzt, dafs schon ein lebhafter Terminhandel besteht, welchen man jederzeit nach Belieben zu Käufen und Verkäufen benutzen kann. Die treibende Kraft für die Einführung des Termingeschäfts ist, wie wir schon ausgeführt haben, nach einer anderen Richtung hin zu suchen; unter der Einwirkung der Verkehrsverbesserungen will der Grofshandel bei Waren, welche im internationalen Güteraustausch eine hervorragende Rolle spielen, mit den mafsgebenden Handelsplätzen in engere Beziehung treten, um im Spekulationshandel alle Vorteile ausnutzen zu können. Terminhandel ist in erster Linie Spekulation, und die Beteiligten haben zunächst die Absicht, an den Preisveränderungen zu gewinnen; auf dieser Grundlage nur kann das Lebenselement des Terminhandels, rege Umsätze, ununterbrochene Käufe und Verkäufe, entstehen. Ist dann der Terminhandel in dieser Weise entstanden, so kann er auch zu den oben angegebenen Zwecken, zur Risikoversicherung und dergleichen verwendet werden; erst müssen aber die Zwischenhändler da sein, welche, um an den Preisschwankungen zu verdienen, jederzeit kaufen und verkaufen; nur dadurch können Produzenten, Fabrikanten, Effektivhändler immer den nötigen Gegenkontrahenten finden.

In einer solchen Benutzung des Terminmarktes, also zur Unterstützung eines Effektivgeschäftes, sehen wir aber einen der wesentlichsten Vorteile des Terminhandels. Hier ergiebt sich am deutlichsten der Nutzen, welchen auch weitere Kreise davon haben können. Ein Auftrag aus Amerika oder England, welcher vielleicht wegen zu niedrigen Gebotes der Käufer oder zu hoher Forderung der Verkäufer bei direktem Verkehr des Auslandes mit den Produzenten nicht angenommen würde, kann durch das Dazwischentreten des Handels mit Hilfe des Terminmarktes ausgeführt werden; der Handel acceptiert entweder vorläufig das Gebot des Auslandes oder bewilligt die Forderung der Produzenten, je nach der Lage des Marktes, deckt sich durch ein entsprechendes Termingeschäft und wartet, bis das Effektivgeschäft auszuführen ist. So können unserem Lande viele Aufträge auf Zucker erhalten werden, was selbstverständlich für Landwirtschaft und Zuckerindustrie von Bedeutung ist.

Der Terminhandel wird überhaupt da seinen eigentlichen volkswirtschaftlichen Nutzen zeigen, wo er in Verbindung mit dem Effektivgeschäfte bleibt, und alle Vorgänge auf dem Zuckerterminmarkte müssen wir von dem Gesichtspunkte aus beurteilen, welcher Nutzen oder Schaden

daraus für den Export unseres Zuckers hervorgeht; die Umsätze in Zettelware sind mindestens überflüssig, wenn sich daraus nicht ein solcher Nutzen nachweisen läfst. Der Terminhandel kann ebensowenig Selbstzweck werden, wie der Handel überhaupt, und alle Verteidigungen des ersteren, welche man so häufig findet, und welche zu zeigen suchen, dafs das Termingeschäft den Handel eines Platzes ausdehnt, welche aber nicht nachweisen, dafs diese Hebung des Handels auch der Produktion und dem Konsum zu gute kommt, beruhen auf einer irrtümlichen Auffassung von den Aufgaben der einzelnen Glieder unserer Wirtschaft; nicht darauf kommt es an, dafs Umsätze innerhalb des Handels gemacht werden, sondern dafs diese Umsätze zwischen jenen beiden Gliedern der Volkswirtschaft in zweckmäfsiger Weise vermitteln.

Solche Vorteile bietet aber auch der Zuckerterminhandel, soweit er richtig gebraucht wird. Wir haben gesehen, dafs eine engere Verbindung mit den ausländischen Handelsplätzen erst durch den Terminhandel möglich wird; dieser zieht die Konsequenz aus der Verbesserung der Verkehrseinrichtungen und knüpft durch die gemeinsame Grundlage dieser Geschäfte das Band, welches die Börsen verbindet. In diesem unterbrochenen Verkehre kommen alle Vorgänge, welche die Produktion und den Konsum der Ware auch in den entferntesten Ländern betreffen, zum Ausdruck; man gewinnt so den weiten Ueberblick über den Welthandel und schafft die Beziehungen, welche das Auffinden und Erhalten der Absatzwege für unseren Zucker ermöglichen.

Dieser internationale Terminhandel kann dann auch in seinem regelmäfsigen Verlaufe die Preise in günstiger Weise beeinflussen. Dadurch, dafs im Terminverkehre die Teilnehmer ihre aus sorgfältigen Beobachtungen und Schätzungen hervorgegangene Meinung durch Käufe und Verkäufe zum Ausdruck zu bringen suchen, dafs diese Meinungen aufeinander stofsen und sich ergänzen, dafs der überwiegende Teil die Richtung und Ausdehnung der Preisveränderung bestimmt, wird der Preis die Tendenz haben, ein der Marktlage entsprechendes Niveau einzunehmen. Steigt er — z. B. durch lokale Beeinflussung — an einem Börsenplatze über dieses Niveau, so ruft das Verkaufsangebote von auswärts herbei, bis der Preis seinen normalen Stand erreicht hat. — Eine ähnliche Ausgleichung findet auch in der Zeit statt. Läfst die Marktlage für später höhere Preise erwarten, so mehren sich die Terminkäufe, die Preise steigen allmählich auf eine höhere Stufe, und treten dann die befürchteten Ereignisse, schlechte Ernte oder dergl., ein, so ist deren Wirkung bereits eskomptiert. Allerdings sind das Vorgänge, welche auf die Spekulation überhaupt zurückzuführen sind; aber der Terminhandel ist jetzt das vollkommenste Hilfsmittel für die Spekulation, und mit der Benutzung desselben ist auch die Möglichkeit jener Ausgleichungen nach Ort und Zeit gewachsen.

Diese Tendenz, die Preise immer möglichst genau der Marktlage anzupassen, ist aber für ein den betreffenden Artikel exportierendes Land von Wichtigkeit. Der Preis des Zuckers hat in den letzten Jahren öfters um den Punkt geschwankt, welcher die Ausfuhr nach Amerika ermöglichte; stand er etwas über diesem Punkte, so kaufte Amerika Rohr-

zucker. Es war daher für unsere Zuckerindustrie von Wichtigkeit, daſs der Preis in Deutschland sich möglichst nach den Weltmarktpreisen richtete und auf der Stufe gehalten wurde, welche der allgemeinen Marktlage entsprach; das geschah aber, so lange Miſsbrauch vermieden wurde, in wirksamster Weise durch den Terminhandel, dessen Preisveränderungen, wenn sie wohl begründet sind und nicht auf zufälligen Schwankungen beruhen, sich auf den Effektivmarkt zu übertragen pflegen. — Andererseits ist es aber natürlich auch für die Industrie von Wert, daſs die Preise nicht zu tief herabgedrückt werden, und diesem wirkt das Termingeschäft in der geschilderten Weise ebenfalls entgegen.

Der Terminhandel kann auſserdem auch lokale Vorteile für einen Platz bringen, welcher sich zur Einführung entschlieſst, vorausgesetzt, daſs sonst alle Vorbedingungen für diese Handelsform gegeben sind. Die groſsen Abschlüsse des Terminmarktes erfordern es, daſs wenigstens für einen Teil derselben Deckung in effektiver Ware vorhanden ist; das zieht Ware nach dem betreffenden Platze und in Folge dessen auch Aufträge, was dem Effektivhandel zum Nutzen gereicht. Daher kommt es, daſs auch die Konkurrenz zwischen den Börsenplätzen mit zur Einführung des Terminhandels beitragen kann. In Magdeburg dürfte der Uebergang zum Terminhandel z. T. darauf zurückzuführen sein, daſs einerseits deutsche Firmen in Paris Termingeschäfte machten, und daſs andererseits Berlin, wie später Hamburg, mit Magdeburg in Konkurrenz zu treten suchten.

Endlich geben die regelmäſsigen Terminnotierungen der Börsen dem Handel, der Industrie und der Landwirtschaft, genauen Aufschluſs darüber, welche Preisentwickelung man am Weltmarkte für die Zukunft erwartet[1]); das ist aber für weite Kreise der Beteiligten von groſsem Interesse, selbst wenn, wie es z. T. wohl der Fall ist, die Erwartung nicht ganz eintrifft[2]).

Damit der Terminhandel alle diese Vorteile bringt und für die Volkswirtschaft nur von Nutzen ist, ohne Schaden anzurichten, müſste derselbe immer in sorgfältigster Weise und unter strengster Beschränkung auf die gerade vorliegenden Zwecke gehandhabt werden. Alle Berechnungen müſsten auf das Genaueste erfolgen, die Geschäfte hätten sich den gefundenen Resultaten eng anzuschlieſsen, so daſs der Preis in jedem Augenblicke wirklich der Ausdruck der allgemeinen Lage wäre. Das kann aber nur das Ideal sein; im Wirklichkeit steht der Terminhandel mitten im wirtschaftlichen Verkehre, zahlreiche Faktoren dringen auf ihn ein, die Terminhändler sind Menschen mit menschlichen Schwächen und Leidenschaften, und deshalb können die möglichen Vorteile des Terminhandels nur so weit zu Tage treten, als nicht andere Umstände hemmend eingreifen.

Wir sind daher auch weit entfernt, den Terminhandel zu überschätzen. Fuchs[3]) sieht in ihm die letzte Stufe einer geschichtlichen Entwicklung

1) Vergl. E. T, Der Kreuzzug wider den Terminhandel. Berlin 1889.

2) Vergl. Tabelle II.

3) Vergl. Schmoller's Jahrbuch 1891, S. 52. — Die Verherrlichung des Terminhandels durch David Kuhn (Der Getreidehandel, Leipzig 1891) lassen wir unberücksichtigt. Wenn jemand Sätze schreiben kann, wie diese: „Ohne Termingeschäft resp. ohne Spekulation ist die Lage des Kaufmanns der des Fuhrmanns ähnlich. — Der Kaufmann ist (durch den T.-H.) aus dem die Güter vom Produzenten zum Konsumenten überführenden

mit doppeltem Ziele: Abkürzung des Zeitraums zwischen Produktion und Absatz der Ware, bis letzterer der ersteren vorauseilt, und dann: allmähliche Umwandlung des individuellen Warenkaufs in einen generellen. Das gilt aber u. E. nicht nur für den eigentlichen Terminhandel, sondern ebenso für das gewöhnliche Geschäft zur späteren Lieferung. Kauft eine Raffinerie im Effektivmarkte von einem Rohzuckerfabrikanten im Juni zur Lieferung im Oktober 1000 Säcke 92 proz. Zucker, so ist hier der Absatz dieser Ware der Produktion ebenso vorausgeeilt, als wenn ein Exporteur im Terminmarkte 1000 Säcke 88 proz. Zucker per Oktober abschliefst, und im ersten Falle liegt ebenso ein genereller Warenkauf vor, wie im letzten[1]). Jene Auffassung beruht wohl auf der Annahme, dafs der Terminhandel nur eine spezielle Form des wirklichen Lieferungsgeschäftes ist; wir haben aber schon zu zeigen versucht, dafs dasjenige, was man jetzt unter Terminhandel versteht, in seinem Wesen, in der Art seiner Anwendung, in seinem Wirken etwas anderes geworden ist, als der gewöhnliche Lieferungshandel.

Der Form nach ist der Terminabschlufs ein Lieferungsgeschäft; aber wie viel wird im Terminhandel wirklich geliefert? In Hamburg betrugen die Kaffee-Terminsätze 1888 16,4 Mill., 1889 9,4 Mill., 1890 4,7 Mill. Säcke, die ganze Produktion in Santos beträgt aber nur etwa 3 Mill. Säcke, wovon nur der kleinste Teil nach Hamburg kommt; an Zucker-Terminabschlüssen buchten die Liquidationskassen 1891 in Hamburg 8,1 Mill. Säcke, in Magdeburg 5 Mill., zusammen also ca. 13,1 Mill. Säcke, und dem steht eine Produktion in Deutschland von ca. 11 Mill. Säcken gegenüber, wovon aber doch nur ein Teil 88 proz. Lieferungsware ist, und auch diese 88 proz. Rohzucker gehen bei weitem nicht alle durch den Terminmarkt, sondern werden z. T. im Effektivhandel verkauft, so dafs also Termin- und Effektivgeschäfte, letztere auch auf Lieferung, in derselben Zuckersorte neben einander gemacht werden können. — Wir sehen daraus, dafs der hauptsächlichste Zweck beim Terminhandel nicht der sein kann, Zucker wirklich zu liefern oder zu erhalten, und in der That steht dieser Zweck erst in zweiter Linie, ja Liefern und Empfangen erscheinen beinahe als ein Beiwerk, welches zwar in den Kontrakten bestimmt werden mufs, um den Umsätzen eine feste Grundlage zu geben, welches aber auch vermieden werden kann, ohne den Zwecken des Terminhandels Eintrag zu thun. Verkauft in einer Reihe von Terminabschlüssen über das gleiche Quantum und für denselben Lieferungstermin der letzte Käufer wieder an den ersten Verkäufer, so entsteht ein Ring, und alle Abschlüsse können durch Ausgleichung der Preisdifferenzen erledigt werden

Tagelöhner zum Theoretiker der Bedürfnisse, zum Philosophen des Verkehrs geworden." (S. 162) und viele ähnliche, der zeigt, dafs er vom wirklichen Verkehre weder im Termin- noch im Effektivhandel eine richtige Vorstellung hat.

1) Beim Glasgower Warrant-Terminhandel ist das Verhältnis eigentlich sogar umgekehrt. Kauft man Warrants auf Termin, so liegt das Roheisen in den schottischen Stores, der Absatz eilt also der Produktion nicht voraus, und der Kauf ist hier eigentlich kein genereller. Kauft dagegen eine deutsche Eisengiefserei im gewöhnlichen Verkehre z. B. englisches Roheisen Nr. 3 zur Lieferung in einigen Monaten, so ist dieses häufig noch nicht produziert, und der Kauf ist hier viel besser ein genereller zu nennen als dort.

ohne irgend welche Lieferung, und doch kann auch in diesem Falle der Zweck der verschiedenen Termingeschäfte ebenso gut erreicht sein, als wenn der erste Verkäufer schliefslich an den letzten Käufer wirklich geliefert hätte. Wo aber Lieferung eintritt, da wäre dasselbe Resultat beim Zucker nahezu ebenso gut auf dem Wege des gewöhnlichen Lieferungshandels zu erreichen, und die zahlreichen Terminkäufe und Verkäufe für den laufenden Monat sind eigentlich nur Lokogeschäfte.

Man wird auch hier wieder den Einwand erheben, dafs im Effektivhandel nicht immer der passende Gegenkontrahent vorhanden ist. Das wird im Terminhandel aber doch nur dadurch ermöglicht, dafs solche stets als Zwischenglieder einzutreten bereit sind, denen an Lieferung nichts gelegen ist, die nur an den Preisschwankungen verdienen wollen. Hiernach liegt also in der Absicht, die Preisveränderungen auszunutzen, das eigentliche Wesen des Terminhandels, und das wird auch dadurch noch bestätigt, dafs man allgemein auf die Benutzung des Terminhandels durch die Produzenten, Raffinerien und Effektivhändler in der oben angegebenen Weise und zur Risikoversicherung so hohen Wert legt. — Nun können Termingeschäfte allerdings dazu führen, die Ware liefern und empfangen zu müssen, und diejenigen Spekulanten, welche zu gelegener Zeit grofse Mengen Ware auf den Markt werfen oder von da aufzunehmen vermögen, üben, wie schon Lexis richtig bemerkt [1]), den gröfsten Einflufs auf den Markt aus. Aber dieses Empfangen oder Liefern ist dann immer wieder nicht das, was im gewöhnlichen Lieferungsgeschäfte vor sich geht; es ist nur ein Mittel zu dem Zweck, aus Preisschwankungen Nutzen zu ziehen.

Und dann noch ein Punkt: wenn man sagt, der Lieferungshandel entwickele sich an Börsenplätzen naturgemäfs zum Terminhandel, da die börsenmäfsige Form den Geschäftsverkehr wesentlich erleichtere —, so ist folgendes zu fragen: Von den im Hamburger Börsen-Preiscourant notierten 26 Sorten Kaffee ist nur e i n e, good average Santos, im Terminhandel auf Lieferung zu kaufen, alle anderen müssen im gewöhnlichen Effektivlieferungshandel umgesetzt werden; in Magdeburg kann man nur die Ausfuhrsorte 88 Proz. Rohzucker im Terminhandel auf Lieferung kaufen, 96 Proz., 92 Proz. und Nachprodukte aber lediglich im Effektivhandel. Wie kommt es nun, dafs nur bei je e i n e r Sorte der Lieferungshandel sich zum Terminhandel entwickelt?

Beachtenswert ist in dieser Beziehung folgender Vorgang. Zu Anfang d. J. 1891 wurde gleichzeitig in Hamburg und Magdeburg von mehreren Seiten in Anregung gebracht, den Terminhandel auch für granulierten Zucker einzuführen; begründet wurde dieses Verlangen mit dem Hinweise darauf, dafs die Ausfuhr von weifser Ware in den letzten 10 Jahren bedeutend zugenommen habe; mit der Einführung des Terminhandels werde das Geschäft darin eine noch gröfsere Ausdehnung erfahren, weil dann viele Rohzuckerfabrikanten, welche in den letzten Jahren die Fabrikation von granuliertem Zucker eingestellt hätten, diese wieder aufnehmen würden, wenn sie mit ihrem Produkt den einheimischen Markt aufsuchen könnten. Schon jetzt fänden bedeutende Lieferungsabschlüsse statt, und das Interesse

1) W. Lexis, Handel, in Schönberg's Handbuch der polit. Oekonomie, S. 710.

des deutschen Zuckerhandels gegenüber dem Auslande verlange diese Einrichtung. — Man richtete daher an die Aeltesten der Kaufmannschaft in Magdeburg das Ersuchen, die Lieferungspreise zu veröffentlichen und so den Terminhandel einzuführen. Gleichzeitig setzte der Zuckerexportverein eine Type fest, welche als Durchschnittsqualität gelten sollte, ebenso geschah es auch in Hamburg. Nun fand das Projekt aber energischen Widerstand gerade bei den Hauptbeteiligten, den Raffinerien. Diese weigerten sich, ihr Fabrikat klassifizieren zu lassen, welches bisher in vorteilhafter Weise an den Zuckerbörsen nach Marken, nicht nach Typen gehandelt worden sei; die Marken guter Fabriken seien bisher gesucht gewesen, einerlei, ob die Farbe der nun aufzustellenden Type entspreche oder nicht; die offiziellen Notierungen, d. h. die Einführung des Terminhandels, liege daher nicht in ihrem Interesse. — Für die Einrichtung war also nur der Handel, und zwar auch deshalb, weil man in London den Magdeburger Kontrakt und die betreffende Type genehmigen und damit eine einheitliche Form schaffen wollte. Die Aeltesten der Kaufmannschaft verhielten sich anfangs ablehnend, gaben aber später, als Hamburg vorging, nach und führten den Terminhandel bei granuliertem Zucker ein. Obschon nun vorher bei jeder Gelegenheit betont worden war, wie notwendig die Einrichtung sei, wie grofsen Nutzen sie stiften werde, so ist der Versuch doch vollständig gescheitert, und der Verlauf zeigt, wie richtig die Aeltesten der Kaufmannschaft bei ihrer Zurückhaltung die Lage beurteilt hatten. Sowohl in Magdeburg wie in Hamburg sind nur verschwindend kleine Umsätze gemacht worden [1]), und in den Preisveröffentlichungen beider Börsen fehlt schon seit langer Zeit die Terminnotierung für granulierten Zucker.

Der Vorgang bestätigt unsere Ansicht über den Terminhandel; zur Entstehung desselben genügt es nicht, dafs eine Ware vorher an der Börse auf Lieferung gekauft worden ist und dafs die Börsenvorstände die Terminnotierungen veröffentlichen; nicht „die naturgemäfse Entwickelung des Lieferungsgeschäftes an den Börsen" war es an sich, was zum Terminhandel in granuliertem Zucker drängte, denn jene Effektivgeschäfte waren ja ganz nach Wunsch der Produzenten in den letzten Jahren ausgedehnt worden; es war vielmehr das Verlangen des Handels, ein neues Spekulationsobjekt zu bekommen. Nun sagen allerdings die deutschen Händler, dafs bei der früheren Art der Geschäfte die englischen Zwischenhändler verdienten, bei dem Terminhandel fiele aber der Gewinn dem inländischen Handel zu. Das mag richtig sein, und es wäre wünschenswert, dafs der deutsche Handel den Nutzen von den Umsätzen in granuliertem Zucker hätte; aber das darf selbstverständlich nicht auf Kosten der Produzenten, der Raffinerien, geschehen. Man war freilich s. Zt. aus den Handelskreisen heraus sehr bemüht, den Raffinerien vorzurechnen, welche Vorteile sie schon vom Terminhandel in Rohzucker hätten [2]), und welche sie auch vom Termin-

1) In Hamburg wurden gebucht im

März	1891	3000	Säcke	Juni	1891	500	Säcke
April	„	4000	„	Juli	„	1000	„
Mai	„	7500	„				

2) In einem Artikel der Magdebg. Ztg. wird Anfang 1891 den Raffinerien vorgetragen, dafs durch Blankoverkäufe die Preise für Rohzucker oft gedrückt würden, dafs dieses

handel in granuliertem Zucker haben würden; aber es werden schon triftige Gründe für ihr Verhalten vorhanden gewesen sein.

Nach diesen Erwägungen fassen wir den Zuckerterminhandel etwas anders auf, als es oft geschieht. Wenn die volkswirtschaftliche Aufgabe des Handels darin besteht, die Ware auf dem kürzesten, billigsten und bequemsten Wege dem Konsum zuzuführen, so sollen alle Umsätze von Waren dazu dienen, diese auf ihrem Wege dahin vorwärts zu bringen, und das geschieht selbstverständlich auch durch Kauf oder Verkauf für spätere Lieferung. Nun wird aber, wie wir gesehen haben, bei dem gröfsten Teile der Terminumsätze Ware weder geliefert noch empfangen; der Zweck ist dann, durch die Preisschwankungen zu gewinnen oder wirkliche Warenumsätze zu erleichtern und nutzbringender zu machen. Das kann seine wirtschaftliche Bedeutung haben, aber nicht in der Weise, wie wirkliche Umsätze von Waren; der Nutzen der Termingeschäfte ist mehr ein indirekter insofern, als sie auf Preise und Umsätze der effektiven Ware einwirken und dieselben günstiger gestalten können. Der Terminhandel unterstützt also die wirtschaftliche Aufgabe des Handels, welche sich unter der gewaltigen Entwickelung des Verkehrs bedeutend erweitert hat; er schliefst sich den Verbesserungen der Verkehrsmittel an und zieht die Konsequenzen aus denselben; er ist ein Werkzeug, dessen sich der Börsenhandel bedient, um die erwähnten Zwecke zu erreichen.

Dieses Werkzeug kann sehr wichtig werden. Hinter dem Zuckerhandel steht bei uns ein Teil der Landwirtschaft und die Zuckerindustrie, deren Gedeihen mit davon abhängt, ob und in welcher Weise Export stattfindet. Ist also der Terminhandel für die Börse ein Hilfsmittel, den Export zu heben und günstiger zu gestalten, so war die Einführung des Terminhandels von grofser Bedeutung. Andererseits würde aber auch jede schädliche Einwirkung auf die Preise, auf die Höhe des Exports, welche vom Terminhandel ausginge, auf die Landwirtschaft und Industrie zurückfallen, und deshalb ist gerade beim Zucker dieser Handel einer scharfen Prüfung zu unterwerfen. Mag man also das Termingeschäft als Weiterentwickelung der bisherigen Handelsformen oder als Werkzeug betrachten, jedenfalls ist vor einseitiger Ueberschätzung zu warnen. Der Terminhandel hat den Export von Zucker nicht geschaffen, sondern ist aus ihm hervorgegangen, und man kann wohl nicht behaupten, dafs unser Zucker seither nicht in gleicher Ausdehnung exportiert worden wäre, wenn nirgends Termingeschäfte gemacht würden. Er ist also nicht als eine Einrichtung zu betrachten, welche nicht berührt werden darf, weil der Handel hier volle Freiheit beansprucht; es ist vielmehr überall, wo Schädigungen zu beobachten sind, auf Abhülfe zu sinnen.

Manche Vorteile, welche der Terminhandel, abstrakt genommen, haben kann, werden bei seiner Anwendung im Börsenverkehre zum Teil paralysiert, zum Teil aber auch sogar in Nachteile verwandelt. Unser früherer

sich auf die Effektivpreise übertrage, und dafs die Raffinerien mithin durch den Terminhandel häufig Rohzucker hilliger kaufen könnten, als ohne denselben. Der betr. Korrespondent übersieht ganz, dafs die Rohzuckerfabrikanten dann das verlieren, was die Raffinerien gewinnen, dafs also ein volkswirtschaftlicher Nutzen hier nicht vorhanden wäre.

geschichtlicher Abrifs des Zuckertermingeschäfts in Magdeburg giebt uns dafür verschiedene Belege; der wichtigste ist das Jahr 1889, auf welches wir auch in dieser Verbindung noch einmal zurückkommen müssen.

Es steht fest, dafs zu Anfang d. J. 1889 die Lage des Zuckermarktes abnorm war; wir hatten einen Ernteausfall sowohl beim Rüben- als auch beim Rohrzucker, und die sichtbaren Vorräte waren kleiner als zu derselben Zeit in den beiden Vorjahren. Dafs die Zuckerpreise daher in diesem Jahre etwas höher sein würden als in der Zeit vorher, war anzunehmen, und das würde auch ohne Terminhandel der Fall gewesen sein; die Möglichkeit ist auch nicht ausgeschlossen, dafs im Effektivhandel grofse Zuckervorräte aufgekauft und eingelagert worden wären. Wir bezweifeln aber, dafs dann die Preise eine solche Höhe erreicht hätten, wie es mittelst des Terminhandels geschah. Die Vorräte in erster Hand waren allerdings verhältnismäfsig klein, aber in den Zwischenhänden mufsten aller Berechnung nach noch bedeutende Zuckermengen liegen, so dafs die Gesamtvorräte nicht in dem Verhältnis geringer waren, wie die Vorräte in erster Hand[1]). In Hamburg nahmen die Zuckerlager während des Sommers sogar zu, ebenso in New-York infolge stärkerer Abladungen seitens der Kolonien. Die Raffinerien waren schon beim Eintritt der Hausse so versorgt, dafs sie später sogar zu den hohen Preisen Rohzucker wieder verkaufen konnten; von seiten des inländischen Konsums ist eine übermäfsige, dringende Nachfrage nicht eingetreten; es hat nie an Zucker gefehlt, und die Versorgung des Bedarfs ging in gewohnter Weise vor sich. Die Berichte aus London lauten auch nicht so, als sei man dort um Zucker in Verlegenheit gewesen, es ist vielmehr immer nur von Spekulation die Rede; und nach Amerika mufste man sogar mehrere Mark unter dem Terminpreise verkaufen. Als dann der Zusammenbruch der Spekulation erfolgte, wufste man nicht, wie man den disponibel gewordenen Zucker verwenden sollte. — Der Terminhandel hätte nun in der Lage, wie sie in der ersten Hälfte d. J. 1889 war, die dankbare Aufgabe gehabt (welche man ihm ja sonst auch immer zuweist), die Preise zwar den Verhältnissen entsprechend auf ein höheres Niveau zu bringen, übermäfsiges Steigen aber in der Weise zu verhindern, dafs die Baissepartei durch Blankoverkäufe dem entgegenwirkte; allerdings sind 1889 von verschiedenen Seiten, u. a. auch von Paris aus, derartige Baisse-Operationen gemacht worden, jedoch ohne Erfolg. — Der Terminhandel hätte dann die weitere Aufgabe gehabt, das für die Periode bis zur Ernte disponibele Zuckerquantum gleichmäfsig der Zeit nach zu verteilen; auch diese Aufgabe wird dem Terminhandel in der Regel zugewiesen, wir sehen aber aus unserer früheren Schilderung, wie wenig er sie löste und wie er im Gegenteil künstlichen Mangel hervorzurufen suchte, indem er Zucker festlegte.

So sehen wir, dafs die Kraft, welche zum Nutzen des ganzen Zuckergeschäftes vom Terminhandel ausgehen sollte, gerade in der Zeit versagte, wo sie am wichtigsten gewesen wäre; ja der Einflufs richtete sich sogar nach der entgegengesetzten Seite und die Preise wurden erst mit Hilfe

1) Vergl. Licht, Monatshefte über Rübenzucker-Ind., Mai 1889.

des Terminhandels in einer Weise gesteigert, wie es bis dahin wohl nie der Fall war. Nur durch den Terminhandel konnte es geschehen, dafs Leute, welche dem Zuckergeschäfte, ja dem Handel überhaupt ganz fern standen, sich an den Terminspekulationen beteiligten; nur der internationale Charakter des Terminhandels ermöglichte es, dafs Paris in Magdeburg, letzteres in London, Hamburg in London und Magdeburg spekulierten und dadurch neue Anregung zur Preistreiberei gaben. In diesem Wettbewerbe hörte schliefslich fast jede Ueberlegung auf; die Höhe des Preises war beinahe Nebensache; jeder sah nur das fortwährende Steigen und glaubte auf leichte Weise seinen Kaufanteil mit Nutzen auf andere übertragen zu können. Zu solchem Vorgehen ermunterten dann noch Berichte, welche aus den Kreisen des Zuckerhandels veröffentlicht und vom gröfsten Pessimismus getragen wurden. Man stellte schon vom April ab die Lage so dar, als ob Europa demnächst ohne Zucker sein werde; Zahlen wurden ohne alle Kritik benutzt und zusammengestellt und immer daraus gefolgert, dafs von Vorrat in Deutschland keine Rede mehr sein könne; dem gegenüber wurde ohne weiteres, ohne Rücksicht auf die bereits enorm gestiegenen Preise, für die Sommermonate ein erhöhter Konsum in Aussicht gestellt; ja man zog sogar die nächste Kampagne in den Bereich der düsteren Prophezeihungen: schon im Juni wurde eine verspätete Ernte vorausgesagt und daran erinnert, wie in ähnlichem Falle 1888 ein Verderben der Rüben durch Frost eingetreten sei; Regengüsse, Hitze mufsten dazu beitragen, die künftige Ernte bedroht erscheinen zu lassen, und das alles natürlich nur zu dem Zwecke, um zu weiteren Ueberbietungen aufzustacheln. Welchen Eindruck solche Berichte in der Lage, wie sie an den Zuckerbörsenplätzen herrschte, wo sich Leute ohne alle Geschäftskenntnis am Termingeschäft beteiligten und wo auch die Geschäftskreise z. T. die Verhältnisse schon in ähnlichem Lichte erblickten, auf die Preise ausüben mufsten, liegt auf der Hand. Und nun die wichtigste, auf dem Boden des Terminhandels gewachsene Pflanze, die Hochpreisvereinigung! Nur durch den Terminhandel war es möglich, dafs drei Firmen ungeheuere Abschlüsse auf Hunderttausende von Säcken machen konnten, dafs sie aus diesen Abschlüssen, mit welchen sie den Preis steigerten, eben durch diese Steigerung grofse Summen an Differenzen erhielten, mit welchen sie alle Warenvorräte in Magdeburg und an auswärtigen Plätzen aufzukaufen suchten, um so wieder die Preise zu steigern, eine Schraube, deren Ende nur der Zusammenbruch sein konnte.

Wer hat nun Vorteil von allen diesen Verwirrungen gehabt? Vielleicht einige Spekulanten, welche sich rechtzeitig aus ihren Verbindlichkeiten zurückgezogen haben; dann ein Teil der Rohrzuckerindustrie, welche ihr Produkt gerade zur Zeit der höchsten Preise auf den Markt bringen konnte; dagegen erwuchs den deutschen Rübenzuckerproduzenten aus dem hohen Preisstand wenig Nutzen; denn sie hatten ihren Zucker meistens schon vor Beginn der Hausse verkauft und erzielten höchstens für die Nachprodukte etwas bessere Preise; nach dem Eintritt der Krisis sanken die Preise dann tiefer, als nötig war, weil die frei werdenden Zuckermengen verkauft werden mufsten. — Sehr grofs ist aber der Schaden, welchen die Spekulation direkt anrichtete. Die drei Firmen, welche schliefslich

die Führung in der Haussespekulation übernommen hatten, waren ruiniert; gleichzeitig hatte eine Anzahl anderer Firmen solche Verluste erlitten, daſs sie mit ihren Gläubigern einen Vergleich eingehen muſsten; andere Kaufleute und Kapitalisten haben einen mehr oder weniger groſsen Teil ihres Kapitals verloren. Wir stellen auch hier wieder, ähnlich wie beim Kaffee, in Tabelle II für die einzelnen Monate die Termindurchschnittsnotierungen [1]) mit den Preisen zusammen, welche in den Lieferungsmonaten für den laufenden Termin bezahlt worden sind; hieraus ergiebt sich dann, wie weit die Entwickelung der Preise den Erwartungen entsprach, welche man beim Abschluſs der Kontrakte hatte. Wer vom Januar bis Juni für spätere Termine bis zum Juli hin in blanco verkaufte, verlor, vorausgesetzt, daſs nicht vorher durch entgegengesetzte Abschlüsse Deckung geschaffen war, sehr hohe Beträge, umgekehrt fielen dem Käufer bedeutende Gewinne zu; bei den späteren Terminen vom September ab gewannen dagegen die Blankoverkäufer und verloren die Käufer.

Das Resultat der ganzen Bewegung ist also ein groſser Kapitalverlust nicht nur für die Handelskreise, sondern auch für Leute aus den verschiedenartigsten Berufen, und ferner eine Schädigung der inländischen Konsumenten, welche, wie wir gesehen haben, den Zucker monatelang teuerer bezahlen muſsten, als durch die Verhältnisse geboten war.

Gröſser als der materielle Schaden ist aber in solchen Perioden die Einwirkung auf Sitte und Moral. Kaufleute, deren Aufgabe es sein soll, den Güterumsatz vorteilhafter für die Gesamtheit zu machen, vergessen diese Aufgabe und setzen an deren Stelle ein wildes Jagen nach Gewinn, wobei Güter, welche durch die Arbeit und das Kapital des Volkes produziert und für den Konsum bestimmt sind, auf dem Wege dahin als Objekt benutzt werden, dessen Wert man ins Ungemessene steigern will. Die Oeffentlichkeit der Preisbewegung an der Börse, die Börsenberichte, die Börsenmitglieder zum Teil wohl selbst, tragen die Vorgänge aus den Börsenversammlungen in weitere Kreise und entfachen auch dort an geeigneten Stellen die Spielwut, die keinen volkswirtschaftlichen Nutzen schafft, deren schädliche Einwirkung auf moralische und soziale Verhältnisse aber nicht zu unterschätzen ist.

Wir haben hiermit freilich gleich das eklatanteste Beispiel aus dem Zuckerhandel für die Möglichkeit einer schädlichen Einwirkung des Termingeschäftes angeführt; selbstverständlich bilden solche Vorgänge nur Ausnahmen, und wir finden eine Ueberspekulation von gleicher Ausdehnung auch in der Geschichte des Zuckerterminhandels nicht wieder. Aber der Fall zeigt doch, daſs der Terminhandel einen gefährlichen Untergrund hat; treffen die geeigneten Umstände zusammen, so kann die Lage auch in Zukunft gelegentlich wieder eine solche Spannung erhalten, daſs das Gleichgewicht nur durch schwere Krisen herzustellen ist. Sehen wir doch zwei Jahre früher, daſs mit Hilfe des Terminhandels ebenfalls groſse Spekulationen ausgeführt werden, in welchen ein volkswirtschaftlicher Nutzen nicht zu erkennen ist. Das Aufkaufen groſser Zuckermassen, der Zusammenbruch der leitenden Firma, das Bemühen des eingesetzten Kon-

1) Der Durchschnitt ist aus 16 über den ganzen Monat verteilten Preisen berechnet.

sortiums, den Zucker zu möglichst guten Preisen unterzubringen, also die Preise zu halten, und dem gegenüber die Anstrengung der Baisse, die Preise zu werfen — alles das brachte den Markt in vollständige Verwirrung; das Resultat war ein unaufhörliches Schwanken [1]), die Preise standen nicht oder doch nur teilweise unter der Einwirkung der eigentlichen preisbildenden Faktoren, mehr aber unter dem Einflusse der Operationen zweier geschlossener Parteien, welche ihn nach oben und nach unten zu drängen suchten; hier hört dann jede Berechnung auf und alles hängt von der Macht jener Parteien ab. Freilich können diese Vorgänge nur von verhältnismäfsig kurzer Dauer sein, aber die Nachwirkung derselben ist gewöhnlich noch lange zu bemerken, und dafs in solchen Perioden weder das Interesse der Produzenten [2]), noch das der Konsumenten gewahrt wird, liegt auf der Hand.

Aber auch in gewöhnlichen Zeiten macht der Terminhandel, wie wir gesehen haben, seinen Einflufs auf die Preise geltend. Die Spekulanten verfolgen gewöhnlich alles genau, was auf die Zuckerpreise einwirken kann; aber wenn sie sich auch so viel als irgend möglich zu informieren suchen, so bleiben die darauf basierten Berechnungen doch immer unsicher; denn das ganze Gebiet bis in die kleinsten Umstände hinein läfst sich nie ganz übersehen. Alle Berichte über den Stand der Rüben, den Zuckergehalt, die Witterung, das mutmafsliche Ernteergebnis u. dergl. haben doch nur sehr bedingten Wert; die Angaben über die Höhe der sichtbaren Vorräte mögen ganz genau sein; dann giebt es aber noch Zuckermengen, welche sich der Berechnung entziehen, sei es, dafs sie der Statistik mit Absicht verheimlicht sind (wie man wiederholt beim Kolonialzucker vermutet hat), sei es, dafs sie schon weiter auf dem Wege zum Konsumenten vorgedrungen sind [3]). Und die Angaben über die Ausdehnung, Vergröfserung oder Verringerung des Konsums beruhen noch mehr auf Vermutung. Kauft man also z. B. im Februar Zucker für den Oktobertermin auf Spekulation, so liegt hier lediglich eine ganz subjektive Meinung vor; denn zur Zeit des Abschlusses sind die Rüben noch nicht einmal gesäet, aus welchen der Zucker bereitet werden soll; von einer Berechnung kann in diesem Falle überhaupt nicht die Rede sein. Emil Meyer bezeichnet es daher in einem seiner Getreideberichte ganz treffend, wenn er sagt: „Die mit Millionen von Fäden mit den wirtschaftlichen Verhältnissen Fühlung habende Spekulation hat für die wahre Sachlage ein feineres Gefühl, als statistische Zahlen.“ Es ist in der That mehr ein durch lange Uebung verfeinertes Gefühl, welches die Terminabschlüsse hervorruft, als wirkliche Berechnung. Und anders kann es ja auch nicht sein; denn wäre alles genau vorher zu be-

1) Im Mai hielt sich der Preis durch Spekulationskäufe des Konsortiums auf ungefähr 12 M.; als diese Käufe im Juni aufhörten, fielen die Preise sofort auf $11^1/_2$ M.; durch verstärkte weitere Käufe wurde er dann wieder auf 13 M. gebracht. Im September wurden die Vorräte verkauft und die Notierung sank dadurch auf $11^1/_2$ M.

2) In einem New-Yorker Berichte vom August 1887 wird gesagt, dafs es in den letzten Wochen wegen der durch die Spekulation herbeigeführten Preissteigerung unmöglich gewesen sei, dort Rübenzucker zu verkaufen.

3) Licht rechnet sogar die auf den Raffinerien lagernden Konsumzucker nicht zu den Vorräten. Vergl. Monatshefte von 1887, Nr. 6.

stimmen, so fiele die ganze Spekulation, es würde dann an Gegenkontrahenten fehlen. Der Terminhandel ist daher, wie jeder Spekulationshandel, bis zu einem gewissen Grade ein Glücksspiel, bei welchem der eine nach dieser, der andere nach jener Richtung hin Gewinn zu erzielen sucht. Der Terminhandel ist es aber in noch höherem Grade als der gewöhnliche Lieferungshandel, weil dort weniger Rücksicht auf zu liefernde und zu empfangende Ware genommen zu werden braucht und weil dazu wenig Kapital erforderlich ist. Darin liegt die Möglichkeit, dafs Angebot oder Nachfrage unbeschränkt ausgedehnt werden und die Gefahr, dafs der Einzelne über seine Kräfte hinaus spekuliert; die Ansichten über die Art der künftigen Preisschwankungen pflegen aber auseinanderzugehen, wie das gleichzeitige Bestehen von Hausse- und Baisseparteien beweist; bei dem Zusammentreffen so verschiedener Ansichten an den Terminbörsen werden sie sich selten das Gleichgewicht halten; die eine oder andere wird meistens überwiegen und die Richtung des Preises bestimmen. Das kann sich von Tag zu Tag durch zufälliges Mehrangebot oder durch überwiegende Nachfrage ändern, da beide ja an sich im Terminhandel nicht beschränkt sind. Der Preis kann aber auch durch fortgesetzte Blankoverkäufe von der einen Seite oder durch ausgedehnte Kaufaufträge von der anderen Seite mit Absicht heute nach der einen, morgen nach der anderen Richtung getrieben werden, und so entstehen unter diesen wechselnden Einflüssen fortwährende Preisschwankungen auch in sonst ruhigen Perioden [1]).

Die so gemachten Abschlüsse müssen später abgewickelt werden; steigt also der Preis, so finden Realisierungen statt, man sucht das vorher gekaufte Quantum für denselben Termin zu verkaufen, und das kann den Preis drücken, ohne dafs sonst eine Veranlassung vorläge; erreicht dieses Sinken eine entsprechende Ausdehnung, so ladet das zum Kaufen ein, was wieder auf Erhöhung hinarbeitet. Es kann aber auch nach Käufen anstatt des erwarteten Steigens ein Fallen eintreten; man sucht dann seinen Verlust durch Verkäufe zu begrenzen und beschleunigt durch diese Angebote den Rückgang. So finden wir häufig am Terminmarkte Preisbewegungen, für welche keine andere Ursache vorhanden sein kann, als die Spekulation.

Freilich kann man nicht sagen, dafs selbst kleine Preisschwankungen wegen der Gröfse der Abschlüsse bedeutenden Nutzen bringen [2]), denn die mit dem Termingeschäft verbundenen Kosten sind so hoch, dafs kleine Schwankungen überhaupt nicht benutzt werden können [3]).

---

1) In der Woche vom 14. bis 19. Dezember 1891 waren z. B. die Notierungen für Januar in Hamburg:

	Morgens 10 Uhr	Nachmittags 2 Uhr		Morgens 10 Uhr	Nachmittags 2 Uhr
14. Dezbr. M.	14,30	14,32½	17. Dezbr. M.	14,45	14,45
15. „ „	14,37½	14,30	18. „ „	14,42½	14,37½
16. „ „	14,42½	14,35	19. „ „	14,30	14,25

2) Vergl. A. Eschenbach, Zur Reorganisation des Termingeschäfts. Preufs. Jahrbücher 1891, Oktober-Heft.

3) R. Sonndorfer giebt in seiner „Technik des Welthandels, Wien 1889“ die Abrechnung über ein in Paris durchgeführtes Terminspekulationsgeschäft. Hier betragen die Kosten bei einem Abschlusse von 2000 Säcken Zucker ¾ % Kommission = Frcs. 753,75,

Bleiben jene schnell wechselnden Schwankungen nun meistens auch auf den Terminmarkt beschränkt, so ist doch eine Einwirkung auf den Effektivmarkt nicht ausgeschlossen. Bei Effektivgeschäften liegen ja in der Regel andere Motive zu Grunde als bei Termingeschäften, aber man blickt doch beim Lokogeschäfte fortwährend auf den Terminmarkt, welcher die Ansichten des Weltmarktes ausdrücken soll, und läfst sich von den dort herrschenden Tendenzen beeinflussen sowohl hinsichtlich des Preises, als auch hinsichtlich der Dringlichkeit oder des Zurücktretens von Angebot und Nachfrage.

Auch noch auf verschiedene andere Arten greift der Terminhandel in den Effektivhandel ein. Der Anfang und das Ende einer Reihe von Termingeschäften bildet eigentlich in der Regel ein Effektivgeschäft, d. h. der erste Verkäufer liefert und der letzte Käufer übernimmt die Ware; hat jener nun in blanco verkauft, so kann es, wenn die Preise steigen, geschehen (wie es im Mai und Juni 1887 der Fall war), dafs zur Deckung gröfsere Posten von Fabrikware aus dem Markte genommen werden und dafs damit die steigende Tendenz verschärft wird. Aehnliche Einflüsse nach der entgegengesetzten Richtung kann die Andienung grofser Zuckermengen beim Herannahen des Lieferungstermins hervorrufen. Es unterliegt auch keinem Zweifel, dafs durch den Terminhandel zeitweise „greifbare Ware“ festgelegt wird; wir haben das im Jahre 1887 und 1889 schon gesehen. Freilich kann auch ohne Terminhandel ein Aufkaufen von Waren stattfinden; aber dann sind die Abschlüsse an das vorhandene Material gebunden, beim Terminhandel dagegen dient das Aufkaufen oft, wie 1889, nur dazu, um den Preis der Zettelware nach Belieben steigern und die Abschlüsse möglichst ausdehnen und sicher stellen zu können.

Viele der angedeuteten Nachteile sind allerdings nicht der Art, dafs sie im gewöhnlichen Verkehr der Zuckerbörsen besonders fühlbar werden; sie verschwinden dann meistens unter den Einwirkungen anderer Faktoren; immerhin mufs man darauf bedacht sein, auch diesen gelegentlichen Schädigungen anderer Interessen entgegenzuwirken. Wenn der Terminhandel ein Hilfsmittel ist, den Effektivhandel zu unterstützen und den nötigen Zuckerexport sicherzustellen, so würde auch hier das Kriterium für die Zulässigkeit desselben sein, dafs er in direkter oder doch indirekter Verbindung mit dem Effektivgeschäft bleibt. Nun überschreitet aber der Terminhandel erfahrungsmäfsig diese Grenzen; er tritt selbständig mit Umsätzen von sog. Zettelware auf, und anstatt dafs er dem Effektivhandel dient, wird letzterer sogar zu Zeiten, wie wir gesehen haben, in den Dienst des Terminmarktes gestellt. Hier beginnt die Schädlichkeit für die Volkswirtschaft und hier ist der Punkt, wo ein Vorgehen gegen den Terminhandel, d. h. eine Einschränkung auf sein eigentliches Gebiet zulässig und nützlich wäre. — Nun wird es aber sehr schwer sein, wirksame Mafsregeln gegen den Terminhandel etwa im Wege der Gesetzgebung zu ergreifen. Man hat von manchen Seiten, wo die Nachteile für überwiegend gehalten werden, eine Aufhebung der Termingeschäfte

---

und der Preis des Sackes mufs daher schon um ca. $^1/_3$ Frcs. gestiegen sein, bevor dem Spekulanten beim Verkauf nur die Kosten ersetzt werden.

bei mehreren wichtigen Waren verlangt; eine solche Anfhebung würde aber beim Zuckergeschäft in Magdeburg und Hamburg lediglich diesen beiden Plätzen Schaden bringen, ohne den Terminhandel zu beseitigen; man würde dann wie früher in Paris und London spekulieren; an ein internationales Abkommen zur Aufhebung aller Terminmärkte ist aber schwerlich zu denken. Der Terminhandel kann nun, wie wir gesehen haben, in seinem regelmäfsigen Verlaufe dem Effektivhandel eine so wichtige Unterstützung gewähren, dafs man doch zunächst erst überlegen müfste, wie er auf sein eigentliches Gebiet zu beschränken, der Mifsbrauch desselben, die Ausschreitungen aber zu verhindern wären. Hier tritt uns jedoch die schwer, vielleicht überhaupt nicht zu lösende Aufgabe gegenüber, die richtige Grenze zwischen beiden zu ziehen. Man könnte sagen: der Terminhandel ist berechtigt und nützlich, wo er in irgend welcher Beziehung zum Effektivgeschäft steht; er ist ohne Nutzen und kann, weil er leicht zu Uebertreibungen verleitet, auch Schaden anrichten, wenn er nicht die Unterstützung von Effektivgeschäften zum Zweck hat. — Im wirklichen Verkehr mit seinen komplizierten Vorgängen ist das aber kaum zu scheiden. Kauft jemand im Mai zur Lieferung im Oktober 500 S. Zucker, so kann er damit ein Risiko aus einem Effektivgeschäft begrenzen wollen, er kann auch die 500 S. 88 Proz. Zucker im Oktober wirklich zum Export gebrauchen, er kann endlich kaufen, ohne zu wissen, wie er die Ware s. Zt. verwenden wird, weil er meint, dafs eine Preissteigerung in Aussicht ist. Alle diese Geschäfte sind selbstverständlich berechtigt. Solche Abschlüsse werden jedoch auch von Spekulanten gemacht, welche von vornherein bestimmt wissen, dafs sie nicht liefern und nicht empfangen werden, und deren Zweck ist, aus den Schwankungen, denen der Preis in den Monaten bis zum Lieferungstermin unterworfen ist, Nutzen zu ziehen, indem sie im gegebenen Augenblick einen Gegenkontrakt machen. Bei diesen Geschäften beginnt die Unsicherheit. An sich sind sie auch noch nicht zu verwerfen; denn wir haben gesehen, dafs diese Spekulationen, welche zwischen wirklicher Lieferung und wirklicher Uebernahme der Ware stehen, nötig sind, damit man am Terminmarkte immer den passenden Gegenkontrahenten findet. Aber hier hört der Zusammenhang mit Effektivgeschäften auf, die Spekulanten sind wenig an Vorrat und Bedarf und vorhandenes Kapital gebunden, ihr Interesse ist fortwährendes Schwanken der Preise, um billig kaufen und teuer verkaufen zu können; hier finden sich die Leute ein, welche gelegentlich die Lage übermäfsig auszunutzen suchen, welche durch dringende Nachfrage oder Angebot in grofser Ausdehnung oder durch andere Mittel die Preise künstlich steigern oder drücken, und hier treten dann auch diejenigen hinzu, welche aufserhalb des betreffenden Handelszweiges stehen und nur der allgemeinen Strömung folgen, damit aber die Situation noch verschärfen. — Man sagt, dafs auch diese Spekulanten dazu beitragen, die Zwecke des Terminhandels oder des Handels überhaupt zu fördern. Gesetzt, es verkauft A 500 S. Zucker per Oktober in der Absicht, sie s. Zt. wirklich zu liefern; der Käufer B verkauft sie an C, C an D und D übernimmt im Oktober die 500 S. von A. Hier haben A und D eigentlich ein Effektivgeschäft abgeschlossen; B hat vielleicht

ursprünglich die Absicht gehabt, den Zucker im Oktober zu übernehmen; da der Preis aber stieg, hat er ihn vorher weiter verkauft; C hat die Ware nur gekauft, um sie vor dem Lieferungstermin möglichst mit Nutzen wieder zu begeben. Hier hat also nur C ein reines Differenzgeschäft gemacht. Ein besonderer wirtschaftlicher Nutzen ist aus diesen in der Mitte liegenden Umsätzen nicht erwachsen; der Zweck wäre wahrscheinlich ebenso erreicht, wenn B die 500 S. im Oktober übernommen, oder wenn A an D direkt verkauft und geliefert hätte; aber vielleicht kam A mit D nicht in Verbindung, und es war erst die Vermittelung von B und C nötig, um den Zucker in die Hände von D zu bringen, der ihn dann exportiert; dann haben auch B und C etwas wirtschaftlich Nützliches geleistet. Ferner kann es für gewöhnliche Zeiten auch zutreffen, dafs durch das Auftreten vieler Spekulanten, welche bereit sind, ihren Ansichten über den künftigen Preisgang durch Abschlüsse Ausdruck zu geben, diese verschiedenen Ansichten korrigiert werden und der Preis sich auf einer wenigstens annähernd richtigen Stufe hält. Aber auf diesem Niveau werden die Schwankungen durch jene Mittelspersonen häufig vermehrt; treten dann aufsergewöhnliche Ereignisse, wie sehr schlechte oder sehr gute Ernten etc. ein, so pflegen diese Mittelspersonen in den Vordergrund zu kommen und die Erscheinungen hervorzurufen, welche wir auf den Terminmärkten schon oft zu beklagen haben.

Wir sind nicht im Zweifel darüber, dafs Differenzgeschäfte auf allen Terminmärkten in grofser Zahl abgeschlossen werden Lesen wir doch jetzt so häufig in den Zeitungen, dafs Leute sich durch Börsenspekulationen ruiniert haben; das sind aber in der Regel Termingeschäfte, bei welchen es nur auf die Preisdifferenz abgesehen ist, weil die Gröfse des umgesetzten Effekten- oder Warenquantums weit über die Kräfte des Beteiligten hinauszugehen pflegt. Auch andere Anzeichen weisen auf das Vorhandensein solcher Differenzgeschäfte hin. In Hamburg ist der Zuckerterminhandel eingeführt worden, ohne dafs ein namhaftes Effektivgeschäft vorhanden war; i. J. 1891 haben die Terminumsätze die Höhe von über 8 Mill. Säcken erreicht, während die Umsätze am Effektivmarkte, über welche wir eine Angabe nicht gefunden haben, wahrscheinlich verhältnismäfsig gering sein werden. Man hat daher schon sehr grofse Anstrengungen gemacht, um den Effektivhandel zu vergröfsern; man hat sich an die Fabriken der Provinz Sachsen gewendet und sie aufgefordert, direkte Vertretungen in Hamburg zu errichten, bisher aber vergebens. Für den Export würde Hamburg ebenso günstig liegen wie Magdeburg, und ein grofser Teil der Produktion Ostdeutschlands geht auch schon durch die Vermittelung Hamburgs in das Ausland. Aber es handelt sich nicht allein um den Export, sondern auch um den Absatz an die inländischen Raffinerien, und dafür liegt Magdeburg günstiger. Eine Trennung des Exportgeschäfts von den Geschäften mit dem Inlande wird aber kaum durchzuführen sein. Uebrigens hat Magdeburg die geschichtliche Entwickelung für sich; hier ist der Zuckerhandel mit der Industrie zusammen aufgewachsen und hat sich so allen Anforderungen der letzteren angepafst. In Hamburg dagegen ist der Zuckerhandel nicht aus wirtschaftlichen Bedürfnissen hervorgegangen, sondern ist durch einige gröfsere Firmen ins

Leben gerufen worden. Solange aber der Hamburger Handel nicht einen entsprechenden Umsatz in effektiver Ware macht, müssen die Zuckerterminumsätze in der Hauptsache Differenzgeschäfte bleiben, von welchen weder die Zuckerindustrie noch die Volkswirtschaft im allgemeinen einen besonderen Nutzen hat. Wir können wenigstens keinen solchen Vorteil erkennen, wenn z. B., wie wir hören, in neuerer Zeit manche Spekulanten sich vom Kaffeetermingeschäft dem Zuckertermingeschäft aus dem Grunde zuwenden, weil hier doch nicht so viel zu verlieren sei, wie dort.

In Magdeburg stand 1891 einem Terminumsatz von ca. 5 Mill. Säcken ein Effektivgeschäft von etwa 5,7 Mill. gegenüber. In jenen 5 Mill. werden natürlich ebenfalls eine gröfsere Anzahl von solchen Abschlüssen enthalten sein, welche durch Gegenkontrakte aufgehoben und durch Differenzzahlung reguliert sind; denn der Effektivumsatz hat sich nicht verringert und der Umsatz in Zettelware ist also noch hinzugekommen. Aber bei einem so regen Verkehre in wirklicher Ware ist wohl anzunehmen, dafs ein Teil jener Termingeschäfte in der bereits geschilderten Weise zur Unterstützung von Effektivgeschäften gedient hat, und dafs doch nur ein verhältnismäfsig kleiner Teil zu den eigentlichen Differenzgeschäften zu rechnen ist.

Freilich verstehen wir unter letzteren etwas anderes als G. A. Leist[1]); dieser bezeichnet als reines Differenzgeschäft „einen befristeten Lieferungsvertrag, welcher von der Vereinbarung begleitet ist, dafs weder der Käufer wirkliche Lieferung der Ware, noch der Verkäufer Abnahme verlangen dürfe, der Vertrag vielmehr durch Zahlung der Differenz zwischen dem vereinbarten und dem Marktpreise der verabredeten Lieferungszeit erfüllt werden solle“. — Nach juristischer Auffassung mag diese Definition richtig sein, und dann giebt es allerdings wohl kaum ein reines Differenzgeschäft; denn eine solche Vereinbarung findet sicher nur selten statt. Aber ein Spekulant kann seine Termingeschäfte auch so betreiben, dafs er später Gegenkontrakte abschliefst und so die aus dem ersten Kontrakt übernommenen Verpflichtungen aufhebt. Das wird die häufigste Form beim Warentermingeschäft sein, und wirtschaftlich sind diese Abschlüsse, wenn sie in keiner Beziehung zum Effektivhandel stehen, ebenso als reine Differenzgeschäfte zu betrachten, wie wenn eine besondere Verabredung zwischen den Kontrahenten vorliegt. Fast alle Ausschreitungen auf dem Terminmarkt erfolgen in dieser Form, und fast alles, was man dem Terminhandel vorwirft, ist eine Folge derartiger Differenzgeschäfte; eine Beschränkung des Terminhandels auf sein eigentliches Gebiet wird daher in der Hauptsache davon ausgehen müssen, gerade diese Differenzgeschäfte nach Möglichkeit einzuengen.

Das ist nun freilich sehr schwierig; alle Kontrakte haben bis auf Preis, Termin und Quantum denselben Wortlaut, und es ist beim Abschlufs eines Termingeschäftes nicht festzustellen, was beabsichtigt wird, es sind daher auch die berechtigten Abschlüsse von den nutzlosen oder schädlichen nicht zu trennen. Trotzdem ist man bemüht gewesen, gegen die letzteren vorzugehen, und auch heute noch nehmen die beteiligten

1) Differenzgeschäft und Differenzklausel, Jahrb. f. N.-Oek. u. St. 1891, I, S. 803.

Stellen darauf Bedacht, Mittel zur Abhilfe der Uebelstände ausfindig zu machen; man sucht das z. T. durch Präventivmafsregeln zu erreichen, durch Strafbestimmungen wird man aber höchstens den äufsersten Auswüchsen des Terminhandels entgegentreten können.

Auch beim Magdeburger Zuckerterminhandel ist man besonders nach der Ueberspekulation von 1889 bestrebt gewesen, Vorkehrungen zu treffen, um einer Wiederholung dieser Ausschreitungen vorzubeugen. Der wichtigste Schritt in dieser Richtung ist die Gründung der Liquidationskasse im Herbst d. J. 1889. Schon 2 Jahre früher hatte man versucht, eine solche Kasse ins Leben zu rufen; der Vorschlag aber wurde im Zuckerexportverein durch eine Anzahl kleiner Händler abgelehnt, welche eine Erschwerung ihrer Spekulationen befürchteten. Auch hatte man schon die Absicht gehabt, die Regulierung so einzurichten, dafs die Differenzen vor Ablauf des Kontraktes nicht an den Forderungsberechtigten ausgezahlt, sondern bei einem Bankhause deponiert würden. Bei diesen Versuchen lag wohl weniger die Absicht vor, Ausschreitungen der Spekulation zu verhindern, als der Wunsch, die Erfüllung der Terminabschlüsse möglichst sicherzustellen. Bei der Errichtung der Liquidationskasse wurde aber ausdrücklich der Zweck angegeben, ähnliche Ereignisse, wie die vorangegangenen, für die Zukunft unmöglich zu machen. Nach § 12 des Regulativs ist die Kasse berechtigt, bei Preisschwankungen von mindestens 25 Pfg. pro Ctr. eine entsprechende Einzahlung zu fordern; eine Auszahlung an den Gegenkontrahenten findet jedoch nicht statt, weil nach § 1 die Kasse zwischen beide Kontrahenten tritt und sich jedem gegenüber als Gegenkontrahenten bekennt. Dem erwähnten Uebelstande, dafs mit den Differenzzahlungen des Gegners weiter spekuliert werden konnte, war damit allerdings abgeholfen; ob aber durch die Liquidationskasse jede übermäfsige Ausdehnung der Termingeschäfte abgeschnitten ist, mufs erst die Erfahrung noch zeigen.

Die Ansichten über die Liquidationskassen sind geteilt. Auf der einen Seite glaubt man, dafs durch die z. T. rigorosen Bestimmungen die Spekulation unnötig erschwert werde; man könne dasselbe erreichen, wenn nur die Beträge der Preisdifferenzen deponiert würden, wenn man aber sonst den Verkehr frei lasse, ähnlich also wie beim englischen Clearinghousesystem[1]), und man beruft sich dabei auch auf Amerika, wo es keine Liquidationskassen giebt. — Auf der anderen Seite sieht man umgekehrt darin, dafs die Erfüllung der Terminabschlüsse durch die Liquidationskasse sichergestellt wird, eine Erleichterung der Spekulation, mithin eine Vermehrung der günstigen Folgen, welche mit berechtigter Spekulation verbunden sind, unter Umständen freilich auch eine übermäfsige Ausdehnung des Terminhandels. — Man kann sich u. E. nicht gut auf die eine oder andere Seite stellen, ohne einen bestimmten Fall vor sich zu haben; in dem Wesen der Liquidationskassen liegt an sich nichts, was eine blofs nützliche oder blofs schädliche Wirkung derselben zur Folge haben müfste; es kommt alles darauf an, wie das Regulativ lautet und welche Ziele der Verwaltung als Richtschnur dienen. Die Hamburger Liquidationskasse

1) Fuchs, Der engl. Getreidehandel; Jahrb. f. N. u. St., 1890, Bd. 20.

konnte im J. 1888 den Corner am Kaffeeterminmarkte nicht verhindern und i. J. 1889 ging sie durch die Vermittelung einer Hamburger Firma, welche aber nur den Namen hergab, grofse Engagements mit dem Magdeburger Haussekonsortium ein, obgleich nach dem Regulativ Geschäfte mit Auswärtigen nicht gemacht werden sollen; beim Rückgang der Preise suchte man sich durch rasches Verkaufen von den Verbindlichkeiten frei zu machen und drückte damit die Preise noch mehr; das Resultat war ein Verlust für die Kasse von 981 000 M.

Das Regulativ der Hamburger Warenliquidationskasse enthält einige Bestimmungen, welche nicht unbedenklich sind und welche man in Magdeburg durch solche ersetzt hat, die u. E., wenn die Kassen überhaupt ein Schutz gegen Ausschreitungen sein sollen, diesem Zweck mehr entsprechen. § 3 des Hamburger Regulativs sagt, dafs Zuckertermingeschäfte von den zugelassenen Maklern nur zwischen Firmen, welche in Hamburg domizilieren, vermittelt werden dürfen. Diese Makler können aber nach § 9 an Stelle eines Hamburger Kontrahenten sich selbst als Verkäufer oder Käufer aufgeben. Es ist klar, dafs diese Bestimmung zu Mifsbräuchen und zu forcierten Geschäften Anlafs geben und namentlich solche Leute zum Terminhandel heranziehen kann, welche demselben fern bleiben sollen. — Im Regulativ der Magdeburger Liquidationskasse ist den Maklern nur gestattet, Zuckertermingeschäfte zwischen Firmne und Personen zu vermitteln, welche Mitglieder des deutschen Zuckerexportvereins in Magdeburg sind. Aufserdem ist es den Maklern untersagt, Rohzuckertermingeschäfte für eigene Rechnung, in welcher Form sie auch seien, zu machen; die Zuwiderhandlung zieht eine Konventionalstrafe von 500 M. für jede 500 Säcke, bei wiederholten Fällen aber die Ausschliefsung des betreffenden Maklers nach sich. — Hier ist also nach Möglichkeit Vorkehrung getroffen, dafs Termingeschäfte nur zwischen den am Zuckergeschäft Beteiligten gemacht werden und dafs der Terminhandel wenigstens in äufserem Zusammenhang mit dem Effektivhandel bleibt. Es ist damit ein Fingerzeig für eine vielleicht später beabsichtigte Beschränkung der Mifsbräuche des Terminhandels gegeben. Solche Vereinigungen der beteiligten Firmen sind wohl an allen Warenterminbörsen möglich und zum Teil auch schon vorhanden, und wenn der Terminhandel auf diese Kreise beschränkt wird, so ist schon ein wichtiger Schritt vorwärts gethan. Ein Angriff auf „die Grundlage des Güteraustausches, die Freiheit der Kaufleute“ [1]) ist damit in keiner Weise unternommen, denn ein solches Hilfsmittel kann nur in der Hand derjenigen nützlich wirken, welche im Zuckergeschäfte die Vermittelung zwischen Produktion und Konsum ausführen oder an der Zuckerproduktion beteiligt sind; für andere, mögen diese den Zuckermarkt auch ganz genau beobachten, ist der Terminhandel n. E. nur ein Hilfsmittel, um der Spielleidenschaft zu dienen, woraus weder für die Versorgung des Konsums noch für den Export viel Gutes erwächst.

Allerdings ist auch durch die erwähnte Bestimmung der Magdeburger Liquidationskasse noch nicht jeder Mifsbrauch ausgeschlossen. Kommissio-

1) E. T., Wider den Terminhandel, S. 1.

näre können Mitglieder der Vereinigung sein und für Aufsenstehende Spekulationsdifferenzgeschäfte ausführen, ja auch erst, wie es geschehen, die Anregung zur Spekulation nach aufsen geben. Vielleicht liefse sich aber auch hier ein Druck ausüben, wenn das Abschliefsen von Termingeschäften für Rechnung von solchen, welche dem Zuckerhandel nicht angehören, durch die Börsenvorstände verboten und mit Strafe, z. B. zeitweisem Ausschlufs von den Börsenversammlungen, bedroht würden. Freilich wird der Kommissionär es nicht bekannt machen, wenn er Termingeschäfte für nicht Berechtigte abschliefst; aber der Umstand, dafs da, wo ein solcher Fall zu konstatieren ist, die Strafe eintritt, wirkt doch auch auf eine gewisse Zurückhaltung hin. — Ferner könnten auch Spekulanten Mitglieder der Vereinigung werden, wenn sie dem Namen nach ein Geschäft mit der betreffenden Ware betreiben, in Wirklichkeit aber nur Spekulationsdifferenzgeschäfte machen. Hier würde es die Aufgabe der Kaufmannschaft sein, die Bedingungen der Aufnahme so zu stellen, dafs solche Spekulanten möglichst ferngehalten werden. — Endlich könnten aber auch Effektivhändler oder Produzenten zu Zeiten in übermäfsiger Weise Termingeschäfte machen, welche mit dem Umsatz in effektiver Ware nichts zu thun haben; dagegen würde dann auch auf dem oben bezeichneten Wege nichts zu erreichen sein.

Ob die Liquidationskassen freilich immer die Absicht haben, die Spekulation auf ihr eigentliches Gebiet zu beschränken, ist zweifelhaft. Die Hamburger Warenliquidationskasse hat, wie wir sahen, in den letzten Jahren wohl kaum dahin gewirkt. Vor kurzem fanden wir in der Magdeb. Ztg. v. 2. April d. J. einen Artikel, worin ausgeführt wird, dafs die Kaffee- und Zuckertermingeschäfte der Kasse im ersten Jahresviertel nicht günstig gewesen seien, die Verwaltung sehe sich daher nach Waren um, in welchen sich am Hamburger Platze vielleicht ein Termingeschäft einrichten liefse, und man glaube in Baumwolle einen geeigneten Gegenstand gefunden zu haben. Bekannt sei, dafs die Kasse bereits früher den Salpeter und Spiritus ausgesucht habe, dafs aber diese Absichten vereitelte worden seien, weil sowohl die Hamburger Salpetergeschäfte als auch die Spiritushändler entschieden gegen diese Versuche protestiert hätten.

Wir können jetzt nicht nachforschen, wie weit diese Angaben richtig sind; sollte die Hamburger Warenliquidationskasse aber wirklich so verfahren, so würde das auf einem vollständigen Verkennen des Wesens und der Aufgaben des Terminhandels beruhen; es würden dann nur Umsätze in fiktiven Waren herbeigeführt, welche lediglich Gewinn und Verlust für die Spekulanten, aber keinen wirtschaftlichen Nutzen im Gefolge hätten; es wäre dann ein reines Spiel eingerichtet, welches gefährlicher werden kann als alle anderen Glücksspiele, und wollen die Liquidationskassen, etwa um ihre Einnahmen an Umsatzprovision zu vergröfsern, auf eine solche Vermehrung der Termingeschäfte hinwirken, so würden sie für die Volkswirtschaft mehr Schaden als Vorteil bringen. Nutzen können sie nur stiften, wenn sie ihrer Aufgabe, das berechtigte Termingeschäft sicherzustellen, treu bleiben und streng darauf achten, dafs von ihrer Seite nichts geschieht, um Termingeschäfte künstlich herbeizuführen;

freilich dürfen sie dann auch nicht um hoher Dividenden willen gegründet werden.

In gewissem Grade befördern die Liquidationskassen allerdings, auch wenn sie in der angedeuteten Weise ihrer Aufgabe gemäfs verwaltet werden, das Differenzgeschäft, wie wir es auffassen, nämlich Abschlüsse, für welche man sich später durch entgegengesetzte Geschäfte decken will. Nach § 16 des Magdeburger Regulativs können zwei auf denselben Lieferungstermin lautende Liquidationsscheine, wenn der sie zur Abrechnung einreichende Kontrahent in dem einen als Käufer, in dem anderen als Verkäufer erscheint, sofort reguliert und das Guthaben auf Verlangen ausgezahlt werden. Während also beim Terminhandel ohne Liquidationskassen der Käufer wie der Verkäufer bis zum letzten Augenblicke aus ihren Kontrakten haftbar bleiben, ist es ihnen hier möglich, sich schon lange vor dem Lieferungstermine aus allen ihren Verbindlichkeiten zurückzuziehen. Das ist eine Folge der Bestimmung, dafs die Liquidationskasse jedem Kontrahenten gegenüber als Gegenkontrahent eintritt. — Der letztere Umstand kann jedoch, wenn die Kasse richtig geleitet wird, die Spekulation auch erschweren; denn die Verwaltung mufs, um sich sicherzustellen, die einzelnen Kontrahenten genau prüfen und die Nachschüsse streng einfordern. —

Gegen die Ausschreitungen des Terminhandels und in weiterer Folge gegen das ganze Termingeschäft hat sich während der letzten Jahre eine Bewegung erhoben, welcher in zahlreichen Petitionen an den Reichstag Ausdruck gegeben worden ist. Der Reichstag hat sich auch mehrfach damit beschäftigt, und von der Regierung sind wiederholt Erkundigungen eingezogen worden. Auch nach der Ueberspekulation in Zucker i. J. 1889 hat der Handelsminister Bericht von den Aeltesten der Magdeburger Kaufmannschaft über die Vorgänge an der Börse eingefordert. Neuerdings sind die verbündeten Regierungen von dem Reichskanzler wieder ersucht worden, sich über den Terminhandel oder das Börsengeschäft überhaupt zu äufsern, und jetzt hat man bekanntlich die sog. Börsenkommission eingesetzt, welche Sachverständige vernehmen und event. Vorschläge zur Abstellung von Mifsbräuchen vorschlagen soll. Es wird zweckmäfsig sein, wenn wir hier diejenigen der vorzulegenden Fragen, welche sich auf das Warentermingeschäft beziehen und deren Gegenstand noch nicht näher in dieser Abhandlung berührt worden ist, einer kurzen Prüfung unterwerfen.

Welche Thatsachen zur Einführung des Zuckerterminhandels geführt haben, ist schon erwähnt worden. Schwieriger zu beantworten ist die Frage, welche Erwerbsgruppen oder welche Klassen der Bevölkerung sich vorzugsweise daran beteiligen. Zuckertermingeschäfte machen in Magdeburg in gewöhnlichen Zeiten wohl mit wenigen Ausnahmen nur solche, welche dem Zuckerhandel berufsmäfsig angehören; in erregten Zeiten drängen sich jedoch auch andere zum Terminhandel, und zwar, wie d. J. 1889 zeigt, Leute aus den verschiedensten Berufsklassen. Es giebt aufserdem auch Spekulanten, welche gewerbsmäfsig bald in dem einen, bald in dem anderen Artikel und bald hier und bald dort spekulieren. Ein wirtschaftliches Bedürfnis ist der Terminhandel aber höchstens für diejenigen, welche am Umsatz von effektiver Ware teilnehmen, und hier

scheint uns beim Zucker auch nur das Exportgeschäft in Frage zu kommen; denn ob das Termingeschäft auch für den Absatz des Rohzuckers an die inländischen Raffinerien ein Bedürfnis sei, wird man kaum behaupten wollen.

Die Vorteile, welche der Terminhandel gewähren kann, solange er im Zusammenhang mit dem Effektivhandel bleibt und innerhalb bestimmter Grenzen benutzt wird, haben wir oben auseinanderzusetzen versucht, ebenso seine Nachteile, und die Frage, ob mit dem Terminhandel heftige Preisschwankungen, Schwänzen, Einsperrung, Festlegung von Vorräten, Verführung des Publikums zum Börsenspiel etc. verbunden sind, kann man unbedenklich auch für das Zuckertermingeschäft bejahen, wenn damit nicht ein bleibender, sondern ein vorübergehender Zustand bezeichnet werden soll.

Die Frage, ob die Nachteile gar nicht oder nur zum Teil entstehen, wenn die betreffenden Artikel „im Lieferungsgeschäft (gegen Kasse)" gehandelt würden, läfst sich für den Zucker dahin beantworten, dafs schädliche Spekulationen auch ohne Terminhandel vorkommen können und vor der Einführung desselben vorgekommen sind; aber wir haben schon gezeigt, dafs der Terminhandel viel leichter dazu führen kann, die Situation übermäfsig auszunutzen als der Effektivhandel, und dafs namentlich die Differenzgeschäfte, also Kauf oder Verkauf mit der Absicht, vor dem Lieferungstermin das gleiche Quantum zu verkaufen oder zu kaufen, dort weit bequemer auszuführen als hier.

Der Ausdruck der Frage: „im Lieferungsgeschäft (gegen Kasse)" läfst vermuten, dafs man diesen Kassageschäften alle Geschäfte zur späteren Lieferung gegenüberstellen will. Einer solchen Auffassung könnten wir nicht zustimmen; denn es giebt fast in allen Teilen des wirtschaftlichen Verkehrs und selbst an den Börsen Geschäfte zur späteren Lieferung, welche mit dem eigentlichen Terminhandel nichts gemein haben; letzterer ist eine ganz besondere Art von kaufmännischen Umsätzen, welchen nur das Effektivgeschäft, sei es für prompte oder für spätere Lieferung, entgegengesetzt werden kann.

Es wird dann die Frage aufgeworfen, ob es sich empfiehlt, den Terminhandel für gewisse Waren zu verbieten. Wir glauben kaum, dafs derartiges durchführbar sein würde. Man hat wohl von manchen Seiten in Anregung gebracht, wichtige Nahrungs- und Genufsmittel von den Einflüssen des Terminhandels fernzuhalten, und das würde in erster Linie Getreide, Koffee und Zucker treffen. Der Terminhandel hat aber schon sehr wichtige Dienste bei der Versorgung Deutschlands mit Brotfrüchten geleistet; ebenso haben wir gesehen, wie er für den Export unseres Ueberschusses an Zucker von Bedeutung werden kann; ferner ist nicht zu erklären, weshalb der Terminhandel bei Kaffee und Zucker verboten, bei Wolle, Baumwolle, Petroleum etc., die ebenso wichtige Bedürfnisse befriedigen wie jene, ober gestattet sein soll. Endlich aber würde ein Verbot des Terminhandels in Deutschland nur dahin führen, dafs man diese Geschäfte an ausländischen Börsen machte und dafs unsere grofsen Handelsplätze, ohne dafs der Zweck erreicht würde, grofsen Schaden erlitten. Ueberdies ist eine willkürliche Heranziehung von wichtigen

Waren zum Terminhandel und mithin auch eine willkürliche Ausdehnung desselben ausgeschlossen, und er wird immer nur auf bestimmte, im Vergleich zum gesamten Warenumsatz eines Landes ziemlich enge Gebiete beschränkt bleiben. Soll er bei einer Ware ins Leben gerufen werden, so müssen stets gewisse Vorbedingungen erfüllt sein, und wir haben beim granulierten Zucker gesehen, dafs ohnedem trotz aller Bemühungen des Handels ein Terminverkehr nicht zu Stande kommt. Wir meinen daher, dafs derartige Verbote nicht zweckmäfsig und bei der Entwickelung, welche die Sache jetzt schon genommen hat, auch nicht durchführbar sein werden; eine Beschränkung des Terminhandels würde sich u. E. nach einer anderen Richtung, nämlich hinsichtlich der Teilnahme an demselben, mehr empfehlen.

Auf die Frage, ob es zweckmäfsig ist, Differenzgeschäfte für nichtig und unklagbar zu erklären, können wir hier nicht näher eingehen; dieselbe ist schon mehrfach von juristischer Seite behandelt worden [1]) und immer hat man Schwierigkeiten gehabt, rechtlich ein Merkmal für das Differenzgeschäft aufzustellen. So sehr wir also auch zustimmen, wenn Mittel gegen diese Geschäfte gesucht werden, so glauben wir doch, dafs eine solche gesetzliche Bestimmung die Differenzgeschäfte nicht beseitigen wird; sie wird vielmehr gerade den Elementen zu gute kommen, welche am wenigsten Nachsicht verdienen; denn der Spekulant, welcher auf seine Ehre etwas hält, wird auch seinen Verpflichtungen aus dem Termingeschäft nachkommen und sich nicht hinter einem solchen Gesetzparagraphen verstecken. Ueberdies würde er, wenn er es thäte, auf weitere Geschäfte an der Börse verzichten müssen [2]).

Die Frage, ob der Differenzhandel unter Strafe gestellt werden kann, läfst sich ebenfalls nicht ohne weiteres bejahen, weil es auch hier schwierig ist, den Punkt im Terminverkehr zu bestimmen, wo die Strafbarkeit anfangen soll. Es werden ja oft Termingeschäfte gemacht, bei welchen von vornherein Liefern und Empfangen der Ware nicht beabsichtigt wird, die aber doch zulässig sind, weil sie mit Effektivgeschäften im Zusammenhang stehen; wir erinnern in dieser Beziehung nur an die sog. Risikoversicherungsgeschäfte. Dafs in Fällen von Zahlungseinstellungen, welche nachweislich durch leichtsinniges Börsenspiel herbeigeführt worden sind und eine Schädigung anderer herbeiführen, eine Bestrafung stattfindet, ist wohl schon auf Grund der bestehenden Gesetze möglich, eine Verschärfung würde hier vielleicht zweckmäfsig sein.

Die weiteren Fragen, ob bestraft werden soll, wer mit Handelsangestellten und anderen Privatpersonen, oder wer unter Benutzung des Leicht-

1) Vergl. u. a. Leist, Differenzgeschäft u. Diff.-Einwand, Jahrb. f. N. u. St. 1891, 3. F. I. Bd.; ferner R. Ehrenberg, die Fondsspekulation u. die Gesetzgebung, Berlin 1883. Gareis, die Klagbarkeit der Differenzgeschäfte

2) Im April 1892 wird von Berlin berichtet: „Eine Versammlung Berliner Getreidekommissionsfirmen fafste den Beschlufs, wöchentlich eine Liste herauszugeben, in welcher die Namen derjenigen Privatpersonen veröffentlicht werden, die sich ihren Verpflichtungen dadurch zu entziehen suchen, dafs sie bei Prozessen den Einwand des Differenzspiels erheben.“ — (Magdeb. Ztg. v. 28. 4. 92.) — Diese Notiz ist auch noch in anderer Beziehung bemerkenswert; sie zeigt, wie die Kommissionsgeschäfte das Börsenspiel in weite Kreise tragen.

sinns und der Unerfahrenheit eines anderen Termingeschäfte abschliefst, hat ebenfalls schon den Juristentag von 1886 beschäftigt; der Antrag ist damals mit der Begründung abgelehnt worden, dafs man die Absicht zwar für richtig halte, dafs die Bestimmungen aber zu allgemein gehalten und daher leicht zu umgehen seien. — Es wäre zu überlegen, ob nicht doch Merkmale gefunden werden könnten, auf Grund deren hier eine Beschränkung des Terminhandels anzustreben wäre.

Ueber die Einrichtungen zur Erleichterung des Abschlusses und der Abwickelung von Termingeschäften, also Liquidationskassen u. s. w., haben wir uns schon eingehend geäufsert. Die weitere Frage, ob Mängel etwa durch Einrichtung von unter staatlicher Kontrolle stehenden Abrechnungsstellen beseitigt werden können, — möchten wir mit der späteren verbinden: Sollen bestimmte staatliche Organe mit der Aufsicht über die Börse betraut werden? — und beide ablehnend beantworten. Wird eine Behörde bestellt zu dem Zwecke, die Mifsbräuche des Terminhandels zu verhindern, so ist u. E. nur zweierlei möglich: entweder wird der Terminhandel durch die Mafsregeln dieser Behörde so eingeengt, dafs auch berechtigte Geschäfte nicht mehr gemacht werden, oder es liegt die Gefahr vor, dafs man gelegentlich doch wieder Wege zu Ausschreitungen findet; denn welche Behörde soll in alle Einzelheiten des Geschäftsganges so eingeweiht sein, dafs sie in erregten Zeiten jedem Mifsbrauch vorzubeugen vermag? Dann würde aber der Staat dafür verantwortlich gemacht werden, und das wäre doch in vielen Beziehungen nicht wünschenswert.

Einen wichtigen Punkt betrifft die Frage, ob das bei der Feststellung der Kurse bestehende Verfahren genügt. Die amtliche Notierung ist beim Termingeschäft von grofser Bedeutung; sie ist so wichtig, dafs man z. B. bei der Einführung des Terminhandels für Roh- wie für granulierten Zucker, nachdem die Kaufleute alles andere unter sich geordnet und den Schlufsschein festgestellt hatten, von den Aeltesten der Kaufmannschaft nur die Veröffentlichung der amtlichen Terminnotierungen verlangte, weil damit das Termingeschäft an der Börse eröffnet war. Von diesen Notierungen hängt unter Umständen aufserordentlich viel ab. Am 22. August 1889 war die Magdeburger Zuckerbörse in gröfster Aufregung darüber, ob Rohzucker mit M. 17,40 notiert werden dürfe oder nicht; ein Bankkonsortium hatte sich im Juli verpflichtet, die aus den Beständen der zahlungsunfähigen Hochspekulanten stammenden Rohzucker zu lombardieren und nicht früher zu verkaufen, als bis der Preis unter M. 17,50 gefallen wäre; an jenem Tage versuchte nun eine dem Konsortium angehörige Firma durch Angebote den Preis auf M. 17,40 zu drücken. — Aber auch im gewöhnlichen Geschäfte ist die amtliche Notierung bei allen Regulierungen von Wichtigkeit, und die Unterdrückung etwaiger Versuche, durch Manipulationen irgend welcher Art eine bestimmte Kursnotierung zu erlangen, wäre daher für das ganze Termingeschäft wünschenswert; die Frage greift aber in innere Börsenverhältnisse ein und wird deshalb an jeder einzelnen Börse geprüft werden müssen.

Dafs einem schädlichen Reklamewesen, der bewufsten Irreleitung des Publikums durch die Presse und der Verbreitung falscher Gerüchte mit

aller Schärfe entgegengetreten werden sollte, ist selbstverständlich [1]; welche Mafsregeln aber für diesen Zweck zu ergreifen sind, läfst sich schwer sagen, weil auch hier eine dolose Absicht nicht immer zu konstatieren sein wird. Als 1889 die Lage des Zuckermarktes von Zuckerhändlern in der Presse so dargestellt wurde, als sei in nächster Zeit überhaupt kein Zucker mehr zur Verfügung, und als daher immer weitere Preissteigerungen prophezeit wurden, waren diese Berichte bei der damals vorhandenen erregten Stimmung gewifs von grofsem Schaden; wir bezweifeln aber nach der Quelle, aus der sie stammen, dafs man damit eine Irreleitung des Publikums beabsichtigte. Die Verfasser stützten sich auf die statistischen Vorratszahlen, ohne andere Umstände hinreichend zu berücksichtigen; das mag ein sehr oberflächliches Verfahren gewesen sein, würde aber doch kaum unter Strafe gestellt werden können.

Es bleibt für den vorliegenden Zweck noch übrig, kurz auf die Fragen Nr. 15 und 16 einzugehen, welche u. E. zwei der wichtigsten Punkte für den Terminhandel betreffen. Erstere wünscht Vorschläge für die Zulassung zum Börsenbesuche, und wir haben bei der Besprechung der Liquidationskassen schon hervorgehoben, in welcher Richtung vielleicht eine Reform möglich wäre; vielleicht liefsen sich aber die Bedingungen zur Aufnahme nach dem Londoner Vorbild der Stock Exchange verschärfen, wo die Zulassung begehrende Person von drei Mitgliedern, welche mindestens 4 Jahre dem Verein der Börsenbesucher angehört haben, empfohlen sein mufs; diese müssen sich zugleich bereit erklären, je bis 750 £, also 15 000 M., für ihren Schützling zu zahlen, falls er innerhalb der nächsten 2 Jahre fallieren sollte. Das Recht zum Eintritt verliert ein Mitglied durch Insolvenz. Es soll ferner niemand zugelassen werden, der an einem anderen Geschäftszweige beteiligt ist [2]). Wir meinen selbstverständlich nicht, dafs diese Bestimmungen einfach übertragen werden; aber sie beweisen uns doch, dafs eine Verschärfung der Bedingungen zur Zulassung an den Börsen möglich ist, und die Londoner Effektenbörse zeigt uns ferner, welchen Einflufs eine solche Vereinigung mit ihren strengen Vorschriften auf die einzelnen Mitglieder ausübt. Der Ausschlufs von der Börse bedeutet einen Ausschlufs von den betreffenden Geschäften überhaupt, und spekulative Ausschreitungen, welche zur Insolvenz führen, machen daher für die Zukunft weitere derartige Geschäfte unmöglich.

Nach derselben Richtung würde es auch zielen, wenn man die andere Frage bejahen will, ob das ehrengerichtliche Verfahren durch Einsetzung eines Ehrengerichtshofes weiter auszubilden sei. Uebt man dort durch Bürgschaften, Strafmittel gegen Mifsbräuche im Börsenverkehr einen Druck aus, so wird der von hier ausgehende Zwang nicht geringer sein, wenn jeder Börsenbesucher sich stets bewufst bleiben mufs, dafs er seine

1) Die neue Hamburger Börsenordnung vom Dezember 1891 verleiht der Handelskammer Polizeigewalt; sie gestattet, die Verbreiter falscher Börsengerüchte behufs Ausnutzung zu Spekulationsgeschäften mit Ausschlufs von 3 Tagen bis 6 Monaten zu bestrafen und diesen Ausschlufs öffentlich bekannt zu machen (Magdeb. Ztg.)

2) Vergl. Emil Struck, die Effektenbörse Staats- u. sozialwiss. Forschungen, herausgegeben v. Schmoller, Bd. III, 1, 1880.

Handlungen eventuell vor einem Ehrengericht zu vertreten hat. Freilich wird noch viel davon abhängen, welche Organisation man einem solchen Gerichtshofe geben, und welches Verfahren vor ihm stattfinden soll. Im Prinzip aber würden wir derartigen Maſsnahmen vollkommen zustimmen.

Denn wir müssen zum Schluſs hinzufügen, daſs wir alle Maſsregeln, welche von auſsen her gegen die Miſsbräuche im Terminhandel angewendet werden, für wenig wirksam halten, wenn nicht gleichzeitig auch von innen heraus, von seiten der gesamten am Börsengeschäft beteiligten Kaufmannschaft Abhilfe angestrebt wird. Man sollte sich in diesen Kreisen nicht damit begnügen, die stattgehabten Ausschreitungen zu tadeln oder zu verurteilen, sondern eingreifende Vorkehrungen treffen, um sie für die Zukunft unmöglich zu machen oder doch einzuschränken. Wo Gewinne in Aussicht stehen, da drängen sich leicht Elemente vor, welchen Sitte und Recht nicht viel gilt, und ob man von seiten des Handelsstandes zur Zurückdrängung dieser Elemente immer die nötige Energie anwendet, möchten wir bezweifeln. Gegen Börsenspieler sollte man aber mit allen Mitteln vorgehen, auch wenn sie im Spiel Glück haben; „man sollte nicht den Reichtum an sich, sondern den anständigen, moralischen Erwerb desselben achten“ — sagt Ad. Wagner in einer Rede (Novbr. 1891 zu Berlin).

Unsere Zeit hat die selten so ausgeprägte Tendenz, daſs der Vorteil des Einzelnen dem gesellschaftlichen Interesse nachgestellt wird. Wohin diese Tendenz sich weiter entwickeln wird, ist nicht abzusehen, daſs aber ein Fortschritt auf diesem Wege stattfindet, ist wohl kaum zweifelhaft. Bei dieser Entwickelung sind selbstverständlich diejenigen Teile der wirtschaftlichen Organisation zuerst gefährdet, welche ohne Nutzen sind oder bei denen sich sogar Schäden für das Ganze herausgestellt haben. Anzeichen dafür sind u. a. die verschiedenen ministeriellen Verfügungen anläſslich der Kaffee- und Zuckerüberspekulation und die jetzt eingesetzte Börsenkommission [1]). Ob diese nun Erfolge bringen oder resultatlos bleiben, die Stimmen um Abhilfe werden bei jeder neuen Ausschreitung dringender auftreten. Möge daher der Handel und speziell der am Termingeschäft beteiligte Handel immer die wirtschaftliche Aufgabe vor Augen behalten, welche er hat; mögen diejenigen, welche sich am Börsenspiel nicht beteiligen und die doch wohl die Mehrzahl bilden, dafür sorgen, daſs aus ihren Kreisen alles fern bleibt, was schädlich wirken kann, damit die weitere Entwickelung nicht mit den Miſsbräuchen des Börsengeschäfts den ganzen Terminhandel bei Seite schiebt. Wohl bedarf der Handel der Freiheit in der Bewegung, aber man vergesse nicht, daſs heute die Aufgabe des Staates auf diesem Gebiet eine andere geworden ist als früher. So notwendig auch stets unablässige Sorge für die Pflege des Handels und der Industrie ist, so handelt es sich doch in erster Linie nicht mehr so sehr darum, durch dem Einzelnen zu gewährende wirtschaftliche Freiheit eine Grundlage für Erweiterung der Volkswirtschaft zu errichten,

1) Auch in der österr. Thronrede vom April 1891 wird die Bekämpfung der schädlichen Ausschreitungen des Eigennutzes in Aussicht gestellt.

sondern mehr darum, in dem Wogen der Einzelinteressen das Interesse der Gesamtheit als unverrückbaren Felsen zu erhalten. Und allgemeine Interessen liegen zweifellos auch beim Termingeschäfte vor [1]); die Wirkungen dieser Geschäfte gehen weit über den Kreis der Börsenbesucher hinaus; es handelt sich, wie wir gesehen haben, zu Zeiten fast nur um Ausbeutung anderer, also um Geschäfte, welche die Aufgaben des Handels nicht nur nicht fördern, sondern direkt hindern. Wenn wir also auch zugestehen, dafs der Warenterminhandel unter den gegenwärtigen Verhältnissen notwendig ist, so geschieht es doch nur so weit, als er die Produktion und die Versorgung des Konsums unterstützt; wo er lediglich dem Zweck dient, dafs der Handel ein neues Objekt hat, an dessen natürlichen oder künstlich herbeigeführten Preisschwankungen er verdienen kann, da ist er überflüssig oder schädlich, und hier wäre ein Eingreifen des Staates auch gerechtfertigt. Will also der Handel Freiheit der Bewegung, so möge jeder in seinem Wirkungskreise der Ansicht Geltung zu verschaffen suchen, dafs er dann auch verpflichtet ist, strenge Selbstkontrolle zu üben und seine Handlungen stets nach den allgemeinen Interessen einzurichten, und dafs, wenn er es nicht thut, er sich gefallen lassen mufs, dafs man ihm seine Freiheit beschränkt, so weit sie die öffentlichen Interessen schädigt.

Aber wir wollen nicht nur diese drohende Gefahr vorhalten; wir appellieren auch an den Gemeinsinn des Kaufmannstandes. Wir wissen wohl, dafs ein Erinnern an ethische Grundsätze im täglichen Geschäftsverkehr wenig beachtet zu werden pflegt; trotzdem glauben wir, dafs jener Gemeinsinn auch in kaufmännischen Kreisen weit verbreitet und so kräftig ist, dafs der Einzelne neben der Sorge für den Erwerb das Auge auch weiter auf die Gesellschaft richtet, dafs er seine Handlungen auch im Erwerbsleben so gestaltet, dafs durch produktive Arbeit der Gesamtheit ein Nutzen erwächst. Mögen alle diese durch sorgfältige Pflege der Standesehre auf etwa vorhandene zweifelhafte Elemente in dieser Richtung einwirken und so auch nach ihren Kräften mit dazu beitragen, dafs Schillers Wort über den Kaufmann mehr und mehr verwirklicht wird:

„— — — — — — Güter zu suchen,
Geht er, doch an sein Schiff knüpfet das Gute sich an."

---

1) In einem Erlafs des Handelsministers v. 24. 2. 88 an die Berliner Kaufmannschaft heifst es: „Die Herren Aeltesten sind — von der Auffassung ausgegangen, dafs bei Feststellung der allgemeinen Lieferungsbestimmungen nur die Interessen derjenigen Beteiligten mafsgebend sind, welche an der Börse als Käufer oder Verkäufer von Getreide Geschäfte machen. Ich vermag den staatlichen Zwecken, welche durch Einrichtung der Börse angestrebt werden, so enge Grenzen nicht zu ziehen. Für den Staat sind die Geschäfte an der Börse nicht lediglich Selbstzweck. Das Interesse der Gesamtheit ist an der Gestaltung des börsenmäfsigen Getreidehandels an sich nicht in gleichem Mafse beteiligt, wie an der Rückwirkung des letzteren auf die Produktion und Konsumtion, an deren ersterer die Mehrzahl der Bevölkerung mitwirkt, wie an der anderen die Gesamtheit. Die Getreidebörse hat daher die Bestimmung, den Absatz und die lohnende Verwertung der Erzeugnisse der heimischen Landwirtschaft zu fördern und dem auf Lieferung guter und gesunder Ware gerichteten Bedürfnis des Konsums entgegenzukommen." — Aehnliches liefse sich — mutatis mutandis — auch vom Zuckerterminhandel sagen.

Tabelle I.

	Terminpreise in Magdeburg. Rohzucker I. Produkt, Basis 88 °, frei an Bord Hamburg abzüglich Steuervergütung. Termin: I	III	V	VII	Terminpreise in Hamburg. Rohzucker I Prod. Basis 88 °, frei an Bord Hamburg abzügl. Steuervergütung. Termin: I	VI	letzter	Locopreise in Paris. Rohzucker 88 °	Terminpreise in Paris. Weifser Zucker Nr. 3. Termin: I	II	Locopreise in London. Rohzucker 88 °	Effektivpreise in Magdeburg. Kornzucker 88 °	Brotraffinade I	Gemahl. Melis I	Detailpreise in Magdeburg. Raffinade in Stück	Raffinade, gemahl., extraf.	Raffinade, gemahl. I	Melis
	Mark pro 50 kg.				Mark pro 50 kg.			Francs pro 100 kg.			Sh. pro Cwt.	Mark pro 50 kg			Pfennige pro ½ kg.			
1886																		
August 7	11,—	10,85	—	—	—	—	—	30,—	31,50	31,60	$10\frac{7}{8}$	—	—	—	35	34	30	28
„ 16	11,15	10,95	—	—	—	—	—	28,87	31,60	31,75	$11\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	—
Septbr. 1	10,95	10,90	—	—	—	—	—	28,50	31,60	32,80	11	—	—	—	35	34	30	28
„ 15	11,36	11,37	—	—	—	—	—	28,75	33,—	33,60	$11\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	—
Oktbr 1	11,35	11,30	11,62	—	—	—	—	28,50	33,—	32,50	$11\frac{1}{4}$	19,60	27,25	24,62	—	—	—	—
„ 15	10,75	10,75	11,—	—	—	—	—	27,75	32,25	32,30	$10\frac{3}{4}$	19,—	—	23,87	—	—	—	—
Novbr 3	10,20	10,45	10,70	—	—	—	—	25,87	31,—	31,25	$10\frac{1}{8}$	18,45	—	23,50	33	32	28	25
„ 15	10,50	10,70	10,85	—	—	—	—	26,67	32,75	33,—	$10\frac{1}{2}$	18,75	—	23,50	—	—	—	—
Decbr. 3	10,82	11,07	11,40	—	—	—	—	27,75	33,—	33,25	$10\frac{3}{4}$	19,0	26,25	23,50	—	—	—	—
„ 15	11,40	11,65	12,05	—	—	—	—	28,75	33,75	34,—	$11\frac{3}{8}$	19,55	26,25	23,75	—	—	—	—
„ 31	10,97	11,20	11,80	—	—	—	—	29,—	33,75	33,80	$10\frac{7}{8}$	19,05	26,25	23,75	—	—	—	—
1887																		
Januar 3	11,—	11,35	11,60	12,—	—	—	—	29,—	33,80	34,10	11	19,05	26,25	23,75	33	32	28	25
„ 15	11,15	11,35	11,65	11,85	—	—	—	29,50	34,10	34,30	$11\frac{1}{8}$	19,15	26,—	23,50	—	—	—	—
Februar 3	10,60	10,82	11,15	—	—	—	—	29,37	33,10	33,25	$10\frac{5}{8}$	18,70	26,—	23,50	—	—	—	—
„ 15	10,67	10,90	11,15	—	—	—	—	27,87	32,60	33,—	$10\frac{3}{4}$	18,85	26,—	23,25	—	—	—	—
März 3	10,42	10,90	11,02	—	—	—	—	27,50	32,10	3 ,25	$10\frac{1}{2}$	18,62	25,50	23,12	33	32	28	25
„ 15	10,57	11,—	11,35	—	—	—	—	27,67	32,25	32,50	$10\frac{3}{4}$	18,95	25,50	23,25	—	—	—	—
April 1	11,27	11,77	11,60	11,70	—	—	—	27,75	32,30	32,60	$11\frac{1}{4}$	19,55	—	23,75	—	—	—	—
„ 15	11,70	12,02	12,17	11,90	—	—	—	28,12	32,50	32,75	$11\frac{5}{8}$	20,15	—	25,—	—	—	—	—

Mai	3	11,50	11,80	—	11,52	—	—	—	28,50	32,60	32,80	11½	—	—	—	35	35	32	28
„	16	12,—	12,10	—	11,67	—	—	—	28,50	32,60	32,75	12	20,35	27,—	25,62	—	—	—	—
Juni	3	11,70	11,75	11,60	—	—	—	—	28,50	32,50	32,75	11½	20,25	27,25	25,37	—	—	—	—
„	15	12,40	12,15	11,82	—	—	—	—	28,50	32,60	32,60	12¼	20,50	27,25	25,25	—	—	—	—
Juli	1	12,95	12,77	12,—	—	—	—	—	29,25	33,10	33,60	12⅞	21,10	—	26,—	35	35	30	28
„	15	13,20	13,—	12,05	—	—	—	—	—	—	—	13¼	21,70	—	26,25	—	—	—	—
August	3	12,50	—	11,35	—	—	—	—	30,50	33,25	33,60	12⅝	20,25	—	25,67	—	—	—	—
„	15	12,60	12,15	12,12	12,30	—	—	—	—	—	—	12⅝	20,25	—	25,50	—	—	—	—
„	24	13,50	12,35	12,20	12,80	—	—	—	30,75	34,50	34,50	13⅜	21,37	—	25,25	—	—	—	—
„	27	18,—	12,50	12,42	12,60	—	—	—	31,—	34,60	34,80	18	—	—	25,25	35	35	30	28
„	29	17,50 bis 16,50	12,32	12,15	12,50	—	—	—	31,—	34,80	34,75	—	—	—	25,62	—	—	—	—
„	30	17,—	12,30	12,20	12,40	—	—	—	30,50	34,80	34,80	16½	—	—	25,62	—	—	—	—
Septbr.	1	12,80	12,22	12,40	—	—	—	—	31,—	35,50	—	13	—	29,—	25,62	35	35	30	28
„	15	12,87	12,17	12,37	—	—	—	—	31,75	38,—	35,30	12¾	—	—	25,50	—	—	—	—
„	30	11,60	12,—	12,20	—	—	—	—	—	—	—	—	19,20	—	25,—	—	—	—	—
Oktbr.	1	12,15	12,20	12,40	—	—	—	—	34,—	47,75	36,25	12⅛	19,95	—	25,—	—	—	—	—
„	15	11,92	12,05	12,22	—	—	—	—	32,75	35,80	35,75	11⅞	19,77	—	24,75	—	—	—	—
Novbr	3	12,37	12,62	12,72	13,02	—	—	—	33,—	36,80	36,80	12⅜	20,12	27,25	24,87	—	—	—	—
„	15	13,65	13,60	14,20	14,25	—	—	—	36,50	40,80	—	13⅝	21,72	27,75	25,75	—	—	—	—
Dezbr.	3	15,20	15,50	15,60	—	—	—	—	39,25	43,75	44,10	15¼	22,70	—	26,75	35	35	30	28
„	15	15,—	15,25	15,57	—	—	—	—	40,50	43,80	43,80	15	22,90	29,25	27,50	—	—	—	—
„	28	16,70	16,95	17,25	—	—	—	—	43,50	47,75	48,—	16¼	24,17	—	28,50	—	—	—	—
1888																			
Januar	2	16,42	16,80	17,05	—	—	—	—	43,25	47,—	47,10	16¼	24,25	—	28,75	—	—	—	—
„	17	15,25	15,50	15,65	—	—	—	—	40,27	42,75	43,10	15¾	23,80	—	28,75	38	38	35	33
Februar	3	15,06	15,50	—	—	14,90	15,45	12,90	38,62	42,10	42,50	14⅞	23,45	—	28,25	38	38	34	32
„	15	14,17	14,27	14,60	—	14,40	14,95	12,60	35,75	39,—	39,25	13⅞	22,50	—	27,75	—	—	—	—
März	3	14,50	14,80	14,25	—	14,45	14,80	12,80	38,—	40,30	40,60	14½	23,—	30,—	27,25	36	36	32	30
„	17	14,82	14,65	15,07	—	14,35	14,70	12,75	38,50	41,10	41,30	14½	23,15	30,—	27,25	—	—	—	—
April	3	14,10	14,45	14,62	13,—	13,90	14,20	12,65	—	—	—	—	22,62	30,—	27,25	—	—	—	—
„	16	13,95	14,20	14,45	13,05	14,—	14,15	12,90	36,50	38,80	39,10	14	22,75	30,—	27,—	—	—	—	—
Mai	7	13,05	13,35	13,30	12,62	13,25	13,60	12,80	35,27	38,10	38,30	12¾	21,90	—	26,25	36	36	32	30
„	17	12,90	13,—	12,95	12,20	12,80	12,35	12,55	35,75	38,30	38,60	12⅞	21,40	—	26,—	—	—	—	—
Juni	1	12,90	13,17	12,55	12,45	12,95	12,45	12,70	36,50	40,25	40,30	13	21,60	29,—	25,75	35	35	30	28
„	14	13,60	13,75	12,85	12,72	13,65	12,45	12,70	38,12	41,10	41,25	13½	21,97	29,25	26,50	—	—	—	—

	Terminpreise in Magdeburg. Rohzucker I. Produkt, Basis 88°, frei an Bord Hamburg abzüglich Steuervergütung. Termin:				Terminpreise in Hamburg. Rohzucker I. Prod. Basis 88°, frei an Bord Hamburg abzügl. Steuervergütung. Termin:			Locopreise in Paris. Rohzucker 88°	Terminpreise in Paris. Weifser Zucker Nr. 3. Termin:		Locopreise in London. Rohzucker 88°	Effektivpreise in Magdeburg.			Detailpreise in Magdeburg.			
	I	III	V	VII	I	VI	letzter		I	II		Kornzucker 88°	Brotraffinade I	Gemahl. Melis I	Raffinade in Stück	Raffinade, gemahl., extraf	Raffinade, gemahl. I	Melis
1888	Mark pro 50 kg.				Mark pro 50 kg.			Francs pro 100 kg.			Sh. pro Cwt.	Mark pro 50 kg.			Pfennige pro ½ kg.			
Juli 3	13,95	13,85	12,50	—	13,90	12,40	12,70	38,25	41,10	41,25	$13\frac{7}{8}$	22,87	29,25	26,75	35	35	32	30
„ 16	14,55	14,05	12,80	13,—	14,45	12,55	12,85	39,—	42,50	42,60	$14\frac{1}{8}$	22,90	29,25	27,—	—	—	—	—
August 2	14,05	12,87	12,50	—	13,90	12,50	12,80	38,22	41,10	40,20	$13\frac{7}{8}$	—	29,25	27,—	—	—	—	—
„ 17	14,34	12,95	12,65	—	14,30	12,55	12,80	38,22	42,10	41,80	$14\frac{3}{8}$	—	29,25	27,37	—	—	—	—
Septbr. 1	14,45	12,80	13,—	—	14,40	12,25	13,20	39,25	41,80	38,80	$14\frac{1}{4}$	23,—	29,25	27,37	35	35	32	30
„ 18	15,02	13,50	13,80	—	14,90	13,40	13,80	39,37	42,—	39,10	15	18,25	29,25	27,25	—	—	—	—
Oktbr. 1	13,07	12,77	12,90	13,10	12,97	12,90	13,10	35,12	37,75	37,—	13	17,12	29,25	27,—	—	—	—	—
„ 15	13,50	13,27	13,45	13,25	13,25	13,27	13,45	34,50	38,60	37,60	$13\frac{3}{8}$	16,25	29,—	26,50	—	—	—	—
Novbr. 3	12,35	12,75	12,82	12,95	12,22	12,27	13,25	33,12	36,50	36,75	$12\frac{5}{8}$	16,15	—	26,25	—	—	—	—
„ 15	13,40	13,40	13,50	13,20	13,35	13,50	13,70	34,50	37,80	38,25	$13\frac{1}{4}$	16,78	28,37	26,87	—	—	—	—
Dezbr. 3	13,95	14,12	14,30	—	13,87	14,15	—	36,37	40,—	40,25	$13\frac{7}{8}$	17,22	28,75	27,—	35	35	32	30
„ 15	14,05	14,17	14,25	14,40	13,90	14,20	13,—	36,62	39,30	39,80	14	17,55	29,—	27,—	—	—	—	—
1889																		
Januar 2	13,92	14,07	—	14,22	13,77	14,17	12,80	36,50	39,80	40,25	$13\frac{7}{8}$	17,45	29,—	27,—	—	—	—	—
„ 15	13,60	13,80	13,90	14,10	13,45	14,05	12,62	36,12	38,75	39,10	$13\frac{5}{8}$	17,10	—	26,75	—	—	—	—
Februar 4	13,70	14,—	14,20	14,27	13,57	14,27	12,57	36,50	40,—	40,25	$13\frac{1}{2}$	17,12	—	26,50	35	35	32	30
„ 15	13,77	13,95	14,17	14,30	13,80	14,17	12,67	37,25	40,20	40,90	$13\frac{3}{4}$	17,90	—	26,75	—	—	—	—
März 4	14,50	14,72	14,92	14,25	14,52	15,02	13,10	38,50	42,75	43,—	$14\frac{1}{4}$	18,15	—	28,—	—	—	—	—
„ 15	15,20	15,95	15,57	15,95	15,05	15,52	13,27	40,25	43,80	44,10	$15\frac{1}{8}$	19,10	30,50	28,50	38	36	34	32
April 4	17,50	17,90	17,75	14,20	17,37	16,65	13,55	43,75	47,—	47,25	$17\frac{3}{4}$	21,75	—	31,25	40	38	36	34
„ 16	20,05	22,15	22,45	16,—	22,—	21,50	15,20	51,—	56,—	56,50	21	24,50	—	34,—	—	—	—	—
„ 23	24,—	24,15	24,—	16,15	23,25	23,—	15,45	54,—	58,12	58,27	$23\frac{1}{8}$	25,90	—	35,—	44	42	40	38

Mai 4	22,—	23,15	19,10	14,50	21,65	15,62	14,72	50,—	53,30	53,50	22¼	25,90	—	35,25	44	44	40	38
„ 9	20,20	20,80	18,35	14,07	20,75	15,02	14,07	47,50	51,80	51,60	20⅝	24,35	—	—	—	—	—	—
„ 18	22,25	22,20	18,50	14,50	22,15	15,50	14,62	50,87	56,10	56,10	22	25,40	—	—	—	—	—	—
Juni 4	24,05	24,10	16,—	15,30	24,07	15,12	15,60	53,—	59,60	59,80	24	27,50	—	35,25	—	—	—	—
„ 15	25,22	25,20	16,70	15,70	25,95	15,60	15,67	57,62	64,75	64,50	25⅞	29,25	37,75	36,25	—	—	—	—
„ 27	28,20	28,20	18,—	16,87	28,30	16,82	16,62	59,25	67,50	67,25	27½	31,95	37,75	36,62	—	—	—	—
Juli 3	28,80	20,72	16,10	15,20	28,40	16,07	16,—	—	—	—	—	—	—	36,75	bis 48 bezahlt			—
„ 9	28,70	19,75	15,85	15,25	28,53	15,80	15,77	58,—	67,10	66,50	26	—	—	36,50	—	—	—	—
„ 15	22,—	18,25	15,35	15,50	22,—	15,15	15,22	51,—	56,—	55,50	20¼	—	—	—	—	—	—	—
August 1	20,—	15,20	14,85	—	19,97	14,80	14,80	46,—	51,—	45,10	—	—	—	—	44	42	40	38
„ 16	19,10	15,75	15,—	15,—	18,75	15,—	15,10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 26	15,—	14,20	14,45	14,50	15,50	14,55	14,70	42,75	—	43,75	14⅝	—	—	—	—	—	—	—
Septbr. 3	13,20	—	—	14,10	13,52	14,—	14,35	35,25	—	38,60	13¾	—	—	30,25	40	38	36	34
„ 16	14,50	14,40	—	—	14,67	14,50	14,25	35,50	39,—	38,75	14⅝	18,55	—	29,25	—	—	—	—
Oktbr. 3	12,85	12,25	13,20	—	12,60	13,22	13,60	31,25	35,30	35,00	12¾	16,—	—	26,87	38	36	34	32
„ 16	11,60	12,05	12,40	—	11,20	12,47	13,07	27,62	32,30	32,50	11¾	15,47	—	26,—	—	—	—	—
Novbr. 1	11,30	11,35	12,15	12,45	11,65	12,47	13,05	—	—	—	11⅛	15,35	—	25,37	36	35	32	30
„ 15	11,55	11,25	12,22	12,52	11,85	12,27	—	28,75	32,20	32,50	11⅛	15,35	—	25,62	—	—	—	—
Dezbr. 3	12,07	12,30	12,50	12,70	12,—	12,75	—	29,87	33,80	34,10	12¼	15,50	—	25,50	—	—	—	—
„ 16	11,65	11,25	12,07	12,20	11,62	12,22	—	29,25	32,30	32,60	11⅝	15,20	—	25,25	—	—	—	—
1890																		
Januar 3	11,45	11,75	11,25	12,20	11,45	12,07	12,10	28,50	32,30	32,60	11⅛	14,95	—	24,87	35	34	30	28
„ 15	11,20	11,75	12,—	12,20	11,62	12,10	12,17	28,82	32,60	32,80	11⅛	15,12	27,50	24,50	—	—	—	—
Februar 3	11,70	12,—	12,25	12,45	11,67	12,32	12,25	29,25	33,50	33,75	11¾	15,22	27,25	24,50	—	—	—	—
„ 15	12,17	12,42	12,60	12,60	12,17	12,62	12,00	29,25	34,—	34,25	12⅛	15,87	27,75	25,37	—	—	—	—
März 1	12,47	12,75	12,92	—	12,45	12,95	12,77	30,—	35,—	35,25	12⅛	15,22	27,75	25,37	35	34	30	28
„ 15	12,40	12,57	12,77	—	12,40	12,77	12,70	30,37	34,20	35,10	12⅜	15,95	28,12	25,62	—	—	—	—
April 1	11,85	12,05	12,15	12,10	11,85	12,15	12,60	30,37	34,—	34,—	11⅞	15,20	28,12	25,62	—	—	—	—
„ 15	12,05	12,27	12,42	12,27	12,07	12,65	12,50	31,27	34,60	34,75	12⅛	15,22	28,12	25,62	—	—	—	—
Mai 3	12,45	12,35	12,60	12,27	12,42	12,60	12,55	32,—	34,80	35,—	12½	16,05	27,87	26,—	35	34	32	30
„ 15	12,45	12,57	12,40	12,12	—	—	—	31,50	34,60	34,50	12¼	15,25	27,87	26,12	—	—	—	—
Juni 3	12,25	12,37	11,70	11,70	12,22	11,77	12,20	31,—	34,—	34,12	12⅜	15,25	27,87	26,12	35	34	32	30
„ 18	12,20	12,35	11,75	11,75	12,25	11,62	12,30	31,12	34,25	34,37	12¼	15,25	27,87	26,—	—	—	—	—
Juli 3	12,20	12,12	12,—	12,15	12,32	12,02	12,55	32,—	34,87	35,—	12⅜	16,20	27,87	25,75	—	—	—	—
„ 15	12,82	12,50	12,—	12,10	12,75	12,05	12,50	32,—	35,—	35,10	12¾	16,40	27,87	26,—	—	—	—	—
„ 18	12,25	12,50	11,92	12,—	12,80	12,02	12,52	32,12	35,25	35,12	12⅞	—	27,87	26,—	—	—	—	—
„ 21	14,50	13,20	12,25	12,30	14,10	12,27	12,63	32,37	36,—	36,—	14¼	—	27,37	26,25	—	—	—	—

	Terminpreise in Magdeburg. Rohzucker I. Produkt, Basis 88°, frei an Bord Hamburg abzüglich Steuervergütung. Termin: I	III	V	VII	Terminpreise in Hamburg. Rohzucker I. Prod. Basis 88°, frei an Bord Hamburg abzügl. Steuervergütung. Termin: I	VI	letzter	Locopreise Rohzucker 88°	Terminpreise in Paris. Weifser Zucker Nr 3 Termin: I	II	Locopreise in London Rohzucker 88°	Effektivpreise in Magdeburg. Kornzucker 88°	Brotraffinade I	Gemahl. Melis I	Detailpreise in Magdeburg. Raffinade in Stück	Raffinade, gemahl., extraf.	Raffinade, gemahl. I	Melis
	Mark pro 50 kg.				Mark pro 50 kg.			Francs pro 100 kg.			Sh. pro Cwt.	Mark pro 50 kg.			Pfennige pro ½ kg.			
1890																		
Juli 23	13,75	13,—	12,20	12,32	13,67	12,27	12,67	33,—	36,37	36,37	13½	—	28,12	26,62	—	—	—	—
August 2	13,75	12,30	12,05	12,15	13,72	12,17	12,67	33,25	36,87	—	13¾	—	28,75	26,75	35	34	32	30
„ 14	14,20	12,72	12,37	12,50	14,27	12,42	13,—	35,25	38,67	37,62	14⅛	—	29,75	27,25	—	—	—	—
Septbr 3	13,80	13,07	13,22	13,37	13,30	13,40	14,10	35,25	38,—	36,87	13⅞	—	—	—	—	—	—	—
„ 15	14,07	13,15	13,30	13,40	14,15	13,45	14,15	35,50	39,50	37,37	14⅛	—	—	—	—	—	—	—
Oktbr. 3	12,47	12,45	12,62	12,90	12,40	12,75	13,10	33,—	35,12	34,25	12¼	16,17	—	26,37	—	—	—	—
„ 15	12,77	12,70	12,20	13,10	12,72	13,02	13,20	35,—	37,—	35,37	12⅞	16,37	—	26,50	—	—	—	—
Novbr. 3	12,60	12,75	12,97	13,20	12,55	13,07	—	33,37	35,12	—	12⅝	16,22	28,50	26,—	—	—	—	—
„ 15	12,52	12,72	12,27	13,20	12,50	13,07	—	33,25	35,37	—	12½	16,27	28,13	26,—	—	—	—	—
Dezbr. 2	12,35	12,72	13,07	13,30	12,32	13,20	12,70	33,25	36,25	—	12½	16,07	28,13	25,75	35	34	32	30
„ 17	12,40	12,65	12,92	13,05	12,42	13,05	12,70	33,18	35,62	—	12⅞	16,05	28,13	25,50	—	—	—	—
1891																		
Januar 2	12,40	12,72	12,92	13,17	12,42	13,—	12,80	33,12	35,87	36,12	12⅞	16,05	27,50	25,50	35	34	32	30
„ 15	12,57	12,75	12,95	13,17	12,52	13,—	12,65	33,—	35,62	35,87	—	16,15	27,27	25,37	—	—	—	—
Februar 2	12,70	12,90	13,10	13,27	12,67	13,20	12,57	33,37	35,75	36,—	13	16,35	27,37	25,50	—	—	—	—
„ 16	13,55	13,40	13,50	13,60	13,75	13,62	12,87	34,35	36,75	37,12	13⅝	16,27	28,12	26,37	—	—	—	—
März 2	13,80	13,80	13,22	—	13,82	13,97	12,35	35,87	37,75	38,—	13⅞	17,62	28,37	26,75	—	—	—	—
„ 16	13,80	13,80	13,85	—	13,85	13,92	12,25	36,—	37,67	38,25	13¾	17,62	28,37	26,75	—	—	—	—
April 1	13,90	13,92	14,05	—	13,85	13,55	13,07	36,62	38,62	38,75	13⅞	17,45	28,37	26,87	35	35	32	30
„ 15	13,95	13,95	14,05	12,90	13,87	13,55	13,07	36,82	38,12	38,25	13⅞	17,50	28,87	27,—	—	—	—	—
Mai 1	13,45	13,55	13,32	—	13,40	12,62	12,90	34,87	36,25	36,50	13⅞	17,20	28,37	26,75	—	—	—	—
„ 15	12,95	13,17	13,—	—	12,35	12,27	12,60	34,12	34,87	35,12	—	16,72	28,37	26,75	—	—	—	—

Juni	1	13,20	13,42	12,42	—	13,20	12,15	12,77	34,25	35,25	35,37	13⅛	16,92	28,37	26,62	—	—	—	—
"	15	13,35	13,50	12,50	—	13,30	12,20	12,32	34,62	35,50	35,62	13¼	16,97	28,37	26,50	—	—	—	—
Juli	1	13,30	13,10	12,20	—	13,27	12,25	12,87	34,50	34,75	34,87	13¼	17,02	28,37	26,50	35	35	32	30
"	15	13,62	13,25	12,22	—	13,67	12,35	12,82	35,—	36,25	36,12	13⅝	17,17	28,37	26,50	—	—	—	—
August	1	13,52	12,70	—	—	13,45	12,52	13,07	36,12	35,87	35,62	13½	17,27	28,37	26,62	—	—	—	—
"	13	13,58	12,85	12,65	—	13,52	12,72	13,27	36,25	36,62	36,62	13½	—	28,62	27,50	—	—	—	—
Septbr	1	13,17	12,57	—	—	13,20	12,75	13,37	36,87	37,12	36,12	13¼	17,10	28,75	27,—	—	—	—	—
"	15	13,05	12,25	—	—	13,02	12,55	13,17	36,62	36,50	34,80	13	—	28,75	26,75	—	—	—	—
Oktbr.	1	12,65	12,62	—	—	12,65	12,85	—	36,—	35,25	35,—	12⅝	16,57	—	26,37	35	35	32	30
"	15	13,62	13,22	—	—	13,60	13,40	—	34,50	36,37	36,37	13⅜	16,92	28,12	26,50	—	—	—	—
Novbr.	3	13,12	13,30	13,50	13,65	13,07	13,52	13,15	34,50	36,37	36,62	13⅛	16,70	28,12	26,50	—	—	—	—
"	14	13,70	13,90	13,25	14,12	13,72	14,02	13,50	36,87	38,12	38,25	13¾	17,32	28,25	27,—	—	—	—	—
Dezbr	1	14,27	14,60	14,80	—	14,27	14,82	13,67	38,50	41,12	41,25	14¼	17,82	28,87	27,25	—	—	—	—
"	15	14,32	14,72	14,92	—	14,17	14,95	13,35	39,—	40,62	41,12	14¼	17,65	29,87	28,—	—	—	—	—

Tabelle II.

Durchschnitts-		Letztere	
Termin-notierungen	Notierungen im Lief.-Monat für laufenden Termin	höher	niedriger
im Januar 1888		Pfg	Pfg.
per Januar 14,77	—	—	—
März 14 99	14,28	—	—,71
Mai 15,11	13,—	—	2,11
Juli 15,32	14,17	—	1,15
Septbr. —	14,66	—	—
Novbr. 12,78	13,25	—,47	—
im Februar 1888			
per Februar 14,66	—	—	—
April 14,74	13,70	—	1,04
Juni 14,27	13,51	—	1,40
August 15,09	14,31	—	—,78
Oktbr. 13,02	13,—	—	—,02
Dezbr. 12,79	14,08	1,29	—
im März 1888			
per März 14,28	—	—	—
Mai 14,48	13,—	—	1,48
Juli 14 59	14,17	—	—,42
Septbr. 14,44	14,66	—,22	—
Novbr. 12,60	13,25	—,65	—
Januar 12,64	13,77	1,13	—
im April 1888			
per April 13,70	—	—	—
Juni 13 99	13,51	—	1,48
August 14,11	14,31	—,20	—
Oktbr. 12,78	13,—	—,22	—
Dezbr. 12 54	14,08	1,54	—
Februar 12,74	13,95	1,21	—
im Mai 1888			
per Mai 13,—	—	—	—
Juli 13,24	14,17	—,93	—
Septbr. 13,20	14,66	1,46	—
Novbr. 12,38	13,25	—,87	—
Januar 12,47	13,77	1,30	—
März 12,62	15,17	2,55	—
im Juni 1888			
per Juni 13,51	—	—	—
August 13,58	14,31	—,73	—
Oktbr. 12,52	13,—	—,48	—
Dezbr. 12,47	14,08	1,61	—
Februar 12,58	13,95	1,37	—
April 12,68	20,44	7,76	—
im Juli 1888			
per Juli 14,17	—	—	—
Septbr. 13,77	14,66	—,89	—
Novbr. 12,46	13,25	—,72	—
im Juli 1888		Pfg.	Pfg.
per Januar 12,56	13,77	1,21	—
März 12,85	15,17	2,32	—
Mai 12,73	22,15	9,42	—
im August 1888			
per August 14,31	—	—	—
Oktbr. 12,91	13,—	—,09	—
Dezbr. 12,85	14,08	1,43	—
Februar 12,73	13,95	1,22	—
April 12,77	20,44	7,67	—
Juni 12,86	26,01	13,15	—
im Septbr. 1888			
per Septbr. 14,66	—	—	—
Novbr. 12,91	13,25	—,34	—
Januar 13,01	13,77	—,76	—
März 13,07	15,17	2,10	—
Mai 13,15	22,15	9,—	—
Juli 13,25	24,13	10,88	—
im Oktbr. 1888			
per Oktbr. 13,—	—	—	—
Dezbr. 12,84	14,08	1,24	—
Februar 12,93	13,25	1,02	—
April 13,01	20,44	7,43	—
Juni 13,13	26,01	12,88	—
August 13,20	17,84	4,64	—
im Novbr. 1888			
per Novbr. 13,25	—	—	—
Januar 13,27	13,77	—,50	—
März 13,39	15,17	1,78	—
Mai 13,50	22,15	8,65	—
Juli 13,60	24,13	10,53	—
Septbr. 13,83	13,83	—,20	—
im Dezbr. 1888			
per Dezbr. 14,08	—	—	—
Februar 14,23	13,95	—	—,28
April 14,35	20,44	6,09	—
Juni 14,47	26,01	11,54	—
August 14,52	17,84	3,32	—
Oktbr. 13,18	11,95	—	1,23
im Januar 1889			
per Januar 13,77	—	—	—
März 14,—	15,17	1,17	—
Mai 14,16	22,15	7,99	—
Juli 14,28	24,13	9,85	—
Septbr. 14,15	13,83	—	—,32
Novbr. 12,63	11,82	—	—,81

Durchschnitts- Termin-notierungen	Durchschnitts- Notierungen im Lief.-Monat für laufenden Termin	Letztere höher	Letztere niedriger
im Februar 1889		Pfg.	Pfg.
per Februar 13,95	—	—	—
April 14,12	20,44	6,32	—
Juni 14,33	26,01	11,68	—
August 14,43	17,84	3,41	—
Oktbr. 12,72	11,95	—	—,77
Dezbr. 12,67	11,82	—	—,85
im März 1889			
per März 15,17	—	—	—
Mai 15,34	22,15	6,81	—
Juli 15,53	24,13	8,60	—
Septbr. 15,22	13,83	—	1,39
Novbr. 13,18	11,82	—	1,37
Januar 13,23	11,60	—	1,63
im April 1889			
per April 20,44	—	—	—
Juni 20,50	26,01	5,51	—
August 20,59	17,84	—	2,75
Oktbr. 15,12	11,25	—	3,17
Dezbr. 14,37	11,82	—	2,55
Februar 14,49	12,07	—	2,42
im Mai 1889			
per Mai 22,15	—	—	—
Juli 22,13	24,13	2,—	—
Septbr. 19,87	13,83	—	6,04
Novbr. 14,47	11,82	—	2,85
Januar 14,52	11,60	—	2,92
März 14,58	12,32	—	2,26
im Juni 1889			
per Juni 26,01	—	—	—
August 26,03	17,84	—	8,19
Oktbr. 16,87	11,95	—	4,92
Dezbr. 15,88	11,52	—	4,06
Februar 15,20	12,07	—	3,88
April 15,23	12,08	—	3,84
im Juli 1889			
per Juli 24,13	—	—	—
Septbr. 20,30	13,83	—	6,47
Novbr. 15,58	11,82	—	3,74
Januar 15,55	11,60	—	3,95
März 15,55	12,32	—	3,23
Mai 15,56	12,41	—	3,15
im August 1889			
per August 17,84	—	—	—
Oktbr. 15,27	11,95	—	3,32
Dezbr. 14,69	11,82	—	2,87
im August 1889	Pfg.		Pfg.
per Februar 14,78	12,07	—	2,69
April 14,78	12,09	—	2,89
Juni 14,84	12,29	—	2,55
im Septbr. 1889			
per Septbr. 13,83	—	—	—
Novbr. 13,89	11,82	—	2,07
Januar 13,97	11,60	—	2,37
März 14,11	12,32	—	1,79
Mai 14,28	12,41	—	1,87
Juli 14,41	13,11	—	1,30
im Oktbr. 1889			
per Oktbr. 11,95	—	—	—
Dezbr. 12,13	11,82	—	—,31
Februar 12,41	12,07	—	—,34
April 12,86	12,09	—	—,57
Juni 12,89	12,29	—	—,60
August 13,09	13,98	—,89	—
im Novbr. 1889			
per Novbr. 11,82	—	—	—
Januar 12,09	11,60	—	—,49
März 12,40	12,32	—	—,08
Mai 12,86	12,41	—	—,25
Juli 12,85	13,11	—,26	—
Septbr. —	—	—	—
im Dezbr. 1889			
per Dezbr. 11,82	—	—	—
Februar 12,05	12,07	—,02	—
April 12,29	12,02	—	—,20
Juni 12,48	12,29	—	—,19
August 12,69	13,98	1,29	—
Oktbr. —	—	—	—
im Januar 1890			
per Januar 11,60	—	—	—
März 11,81	12,32	—,51	—
Mai 12,04	12,41	—,37	—
Juli 12,25	13,11	—,86	—
Septbr. —	—	—	—
Novbr. 12,12	12,43	—,31	—
im Februar 1890			
per Februar 12,07	—	—	—
April 12,29	12,09	—	—,20
Juni 12,52	12,29	—	—,28
August 12,74	13,98	1,24	—
Oktbr. 12,48	12,80	—,34	—
Dezbr. 12,49	12,43	—	—,06

Durchschnitts- Termin-notierungen	Durchschnitts- Notierungen im Lief.-Monat für laufenden Termin	Letztere höher	Letztere niedriger
im März 1890		Pfg.	Pfg.
per März 12,32	—	—	—
Mai 12,47	12.41	—	—,06
Juli 12 67	13,11	—,44	—
Septbr. 12,58	13,75	1,19	—
Novbr. 12,45	12,48	—	—,02
Januar 12,55	12,54	—	—,01
im April 1890			
per April 12,09	—	—	—
Juni 12,20	12,29	—	—,01
August 12,45	13.98	1,53	—
Oktbr 12 20	12,80	—,60	—
Dezbr. 12 24	12,42	—,19	—
Februar 12 37	13 41	1,04	—
im Mai 1890			
per Mai 12,41	—	—	—
Juli 12 52	13.11	—,58	—
Septbr. 12,36	13.75	1.39	—
Novbr. 12,07	12 43	—,36	—
Januar 12,18	12.54	—,26	—
März 12.32	13.87	1,55	—
im Juni 1890			
per Juni 12,29	—	—	—
August 12.41	13,98	1,57	—
Oktbr. 11,87	12,80	—,92	—
Dezbr. 11,92	12,42	—,51	—
Februar 12 07	13 41	1,34	—
April 12,22	13,74	1,51	—
im Juli 1890			
per Juli 13,11	—	—	—
Septbr. 12,89	13,75	1,06	—
Novbr. 12,12	12,48	—,31	—
Januar 12 22	12,54	—,31	—
März 12,28	13 87	1.49	—
Mai 12,54	13.23	—,69	—
im August 1890			
per August 13,98	—	—	—
Oktbr. 12,63	12,80	—,17	—
Dezbr. 12,42	12,42	—,01	—
Februar 12,58	13.41	—,83	—
April 12,74	13,74	1,—	—
Juni 12,92	13,26	—,34	—
im Septbr. 1890			
per Septbr. 13,75	—	—	—
Novbr. 12,94	12.48	—	—,51
Januar 13.06	12,54	—	—,52
im Septbr 1890		Pfg.	Pfg.
März 13.28	13 87	—,59	—
Mai 13.48	13 23	—	—,25
Juli 13.71	13,51	—	—,20
im Oktbr. 1890			
per Oktbr. 12,80	—	—	—
Dezbr. 12,75	12,42	—	—,22
Februar 12,96	13.41	—,45	—
April 13.19	13,74	—,55	—
Juni 13.40	13.26	—	—,14
August 13.62	13.46	—	—,16
im Novbr. 1890			
per Novbr. 12.48	—	—	—
Januar 12,67	12,54	—	—,13
März 12,96	13.87	—,91	—
Mai 13,18	13,23	—,05	—
Juli 13.29	13,51	—,12	—
Septbr. 13.25	13.19	—	—,06
im Dezbr 1890			
per Dezbr. 12,42	—	—	—
Februar 12,68	13,41	—,73	—
April 12,97	13,74	—,77	—
Juni 13,19	13.26	—,07	—
August 13.38	13.46	—,08	—
Oktbr. 12,84	13.01	—,27	—
im Januar 1891			
per Januar 12,54	—	—	—
März 12,72	13,87	1,15	—
Mai 12,92	13,23	—,31	—
Juli 13.11	13.51	—,40	—
Septbr. 12.97	13,19	—,22	—
Novbr. 12,80	13,79	1.19	—
im Februar 1891			
per Februar 13.41	—	—	—
April 13.34	13,74	—,40	—
Juni 13.49	13,28	—	—,23
August 13.65	13 46	—	—,19
Oktbr. 12,80	13.01	—.41	—
Dezbr. 12,59	14.37	1,78	—
im März 1891			
per März 13.87	—	—	—
Mai 13.82	13.23	—	—,39
Juli 13,92	13.51	—	—,41
Septbr. 13,53	13.19	—	—,34
Novbr. 12,72	13,79	1,06	—

Durchschnitts- Terminnotierungen	Durchschnitts- Notierungen im Lief.-Monat für laufenden Termin	Letztere höher	Letztere niedriger
im April 1891		Pfg.	Pfg.
per April 13,74	—	—	—
Juni 13,76	13,26	—	—,50
August 13,87	13,46	—	—,41
Oktbr. 12,97	13,01	—,04	—
Dezbr. 12,69	14,37	1,68	—
im Mai 1891			
per Mai 13,23	—	—	—
Juli 13,36	13,51	—,15	—
Septbr. 13,17	13,19	—,02	—
Novbr. 12,27	13,72	1,52	—
im Juni 1891			
per Juni 13,26	—	—	—
August 13,40	13,46	—,06	—
Oktbr. 12,39	13,01	—,62	—
Dezbr. 12,29	14,37	2,08	—
im Juli 1891		Pfg.	Pfg.
per Juli 13,51	—	—	—
Septbr. 13,23	13,19	—	—,04
Novbr. 12,21	13,79	1,58	—
im August 1891			
per August 13,46	—	—	—
Oktbr. 12,76	13,01	—,25	—
Dezbr. 12,60	14,37	1,77	—
im Septbr. 1891			
per Septbr. 13,19	—	—	—
Novbr. 12,40	13,79	1,32	—
im Oktbr. 1891			
per Oktbr. 13,01	—	—	—
Dezbr. 12,99	14,37	1,45	—

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

I. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Mollat, Lehrbuch zur Geschichte der deutschen Staatswissenschaft von Kant bis Bluntschli. Zum akademischen Gebrauche bearbeitet und herausgegeben. Cassel, Friedrich Scheel. 1890. 120 SS.

Der Zweck der Zusammenstellung erscheint erreicht, soweit überhaupt kurze Auszüge ohne Kommentar aus Schriftstellern, deren Verständnis grofsenteils eine eingehende Kenntnis des ihnen eigentümlichen Systems voraussetzt, als Grundlage für die Erläuterungen des akademischen Lehrers von Wert sein können. Das bunte Durcheinander von Bruchstücken rein philosophischer Theorien (Auszüge aus Kant, Hegel, C. Ch. F. Krause) nnd politischer Erörterungen (Aphorismen von Moser, Gentz, Justus Möser) mit allen denkbaren Spielarten zwischen den beiden Extremen staatswissenschaftlicher Publikationen bietet im übrigen ein etwas einseitiges Bild der deutschen Entwickelung seit den Zeiten der Aufklärung. Gebot es schon die Beschränkung auf das Inland, die für das Verständnis der älteren Schriftsteller notwendigen Auszüge aus Montesquieu und J. J. Rousseau nicht beizubringen, so scheint den Herausgeber auch der an sich berechtigte Wunsch geleitet zu haben, die ortodox-liberale Theorie der konstitutionellen Monarchie als die einer zur Zeit abgeschlossenen Weltanschauung in ihren Entwickelungsphasen möglichst eingehend zu berücksichtigen, die mit Rotteck beginnend in der That in Bluntschli ihren Höhepnnkt erreichte.

Dafs dabei Leo und Stahl nur nebenbei berücksichtigt werden konnten, ist begreiflich; dafs aber Lassalle, der Hegel in seiner Weise fortbildete, nnd damit der Ausgangspunkt der sozialistischen Bewegung, und andererseits Gneist, der doch in ungleich höherem Mafse als Ahrens das alt-englische selfgovernment für Deutschland fruchtbar machte, übergangen wurden, dürfte dem Werte der Zusammenstellung Abbruch thun, dessen studentische Leser vergeblich eine Anknüpfung an die ihnen täglich entgegentretenden modernen Theorien suchen werden. Demgegenüber könnten einzelne Auszüge, wie der Welcker's, wohl entbehrt werden.

Breslau. Dr. Keil.

Oertmann, P., Die Volkswirtschaftslehre des Corpus juris civilis. Berlin 1891, Verlag von R. L. Prager.

Dafs der Titel des vorliegenden Buches nicht genau genommen werden darf, ist von vornherein klar. Denn die oberflächlichste Kenntnis der Geschichte der Nationalökonomik und des Corpus juris schliefst die Erwartung aus, als liefse sich eine eigentliche Volkswirtschaftslehre der Römer oder gar ein durch die verschiedenartigen Bestandteile des Corpus juris einheitlich hindurchgehendes System der politischen Oekonomie konstruieren. Um so gespannter mufs der mit den Schwierigkeiten aller derartiger juristisch-nationalökonomischer Probleme einigermafsen vertraute Leser auf den Inhalt sein, der sich unter jenem Titel verbirgt. In der Einleitung deutet der Verfasser die Richtung seiner Untersuchungen an durch Hinweis auf Jhering, Gierke, Wagner. Er will einen Beitrag zur Herstellung der Harmonie zwischen der Rechts- und Wirtschaftslehre liefern und zwar, wie er in der Einleitung hervorhebt, durch Darlegung „der theoretischen Auffassungen der grofsen römischen Juristen von den Grundbegriffen der Volkswirtschaft". Das wäre also derselbe Gegenstand, den H. v. Scheel in seinem vortrefflichen Aufsatz: „Die wirtschaftlichen Grundbegriffe im Corpus juris" (Bd. 6 dieser Ztschr., S. 324 ff.) behandelt hat. Wie indessen der Inhalt des Buches den Leser späterhin belehrt, will der Verfasser mit jenem Programm nicht beim Worte genommen sein. Nur ein verhältnismäfsig kleiner Teil des Buches beschäftigt sich mit Darlegung der theoretischen volkswirtschaftlichen Auffassungen der Juristen. Einen breiten Raum nehmen daneben Untersuchungen anderer Art ein, deren Ziel auch die Darlegung „wirtschaftlicher Gesichtspunkte" ist, aber in ganz anderem Sinn als dem soeben bezeichneten, nämlich Untersuchungen darüber, inwiefern den römischen Rechtssätzen wirtschaftliche Rücksichten als legislatorische Motive zu Grunde liegen oder auch inwiefern solche Rücksichten zu vermissen sind. Das ist nicht Volkswirtschaftslehre des Corpus juris, nicht Darlegung der wirtschaftstheoretischen Auffassungen der römischen Juristen, sondern Untersuchung der römischen Rechtsordnung auf ihren wirtschaftlichen Gehalt und Wert. Der Verfasser hält beide Gesichtspunkte nicht auseinander, und das ist ein Grundfehler seiner Darstellung. Seine ursprüngliche Absicht ist allem Anschein nach gewesen, sich nur auf die von ihm selbst in der Einleitung deutlich bezeichnete Aufgabe zu beschränken. Damit übereinstimmend lehnt sich auch die Disposition im Wesentlichen an das Roscher'sche System der nationalökonomischen Grundbegriffe an. Aber die in jener Richtung vom Verfasser gewonnene Ausbeute ist so gering, dafs es nicht gelohnt hätte, darüber ein Buch zu schreiben. Nur bezüglich der Begriffe Geld, Wert, Preis, Kapital, Kredit läfst sich allenfalls von einer wirtschaftstheoretischen Auffassung der Römer reden, und hier hat Scheel alles wesentliche gesagt, was sich sagen läfst. Darüber hinaus trifft Oertmann fast nur negative Feststellungen. Die Rubriken des Roscher'schen Systems bleiben zum Teil Fragen ohne Antwort, leere Fächer. Den freien Raum füllt nun der Verfasser mit Untersuchungen der zweiten Art aus. So z. B. wenn er (S. 105 ff.) bei der Lehre vom Kredit die Rechtsinstitute auf-

zählt, welche „dem Interesse des Kreditverkehrs ihre Ausbildung verdanken und auch schon von den Römern in dieser Bedeutung anerkannt sind"; sowie andererseits die kredithindernden Begünstigungen des Schuldners (S. 107 ff.). Ferner wenn er bei den Begriffen Staat und Gesellschaft (S. 12) die Bevölkerungspolitik der lex Julia et Pepia Poppaea und das „wirtschaftspolitische" Verbot der Schenkungen unter Ehegatten heranzieht. Ausschliefslich dieser Betrachtungsweise gehören der § 5: „Eigentum" und der § 6: „Erbrecht" an. Nachbarrechte, Bauordnungen, in gewissem Umfange Expropriation und die übrigen sogenannten gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen, ferner die Ersitzung werden hier vom Gesichtspunkt wirtschaftspolitischer Rechtsgestaltung beleuchtet. Umgekehrt erblickt der Verfasser mit Recht in den Erfordernissen der „utiliteis", „perpetua causa", „Vicinität" bei den Servituten den gesunden volkswirtschaftlichen Gedanken, dafs dauernde Belastungen der Grundstücke nicht nach Lust und Laune gehäuft werden sollen. Wegen des Erbrechts verweist der Verfasser in der Hauptsache auf G a n s und L a s s a l l e. Einen socialpolitischen Gedanken findet er nur im Pflichtteilsrecht. Im übrigen „verhält sich das römische Erbrecht gegen die Berücksichtigung ökonomischer (sic) Gesichtspunkte vollkommen spröde". Es kann hier nicht eingegangen werden auf die zahlreichen sonstigen Bemerkungen des Verfassers über die wirtschaftlichen Tendenzen des römischen Rechts oder deren Fehlen. Es sei nur dem Bedauern Ausdruck gegeben, dafs die guten Gedanken und schätzbaren Materialien, die der Verfasser da und dort giebt, nicht zur rechten Geltung gelangen, weil alles infolge des methodischen Grundfehlers verstreutes Stückwerk bleibt. Der Mangel einer scharfen Fragestellung macht sich aber auch sonst noch bemerkbar. Es giebt noch eine dritte Art von „wirtschaftlichen Gesichtspunkten" im Corpus juris, die gleichfalls der Verfasser berührt, ohne jedoch ihr Verhältnis zu den vorhin gekennzeichneten w i r t s c h a f t s t h e o r e t i s c h e n und w i r t s c h a f t s p o l i t i s c h e n Gesichtspunkten richtig zu erkennen, ja ohne sie überhaupt von diesen zu sondern. Man kann sie „w i r t s c h a f t l i c h e R e c h t s b e g r i f f e" nennen. Das römische Recht enthält vielfältig Sätze und Begriffe, deren Kriterien die Rechtsordnung nicht absolut festgelegt hat, die vielmehr auf den wandelbaren Mafsstab der Verkehrsanschauung abgestellt sind. „Verkehrsanschauung" ist ein weiterer Begriff als „wirtschaftliche Anschauung". Wo nun die Rechtsordnung auf den Mefsstab des wirtschaftlichen Verkehrs verweist, wie z. B. nach der heute herrschenden Ansicht bei dem Begriff error in substantia, bei den Begriffen impensae utiles, Pertinenz, Fungibilität, Konsumtibilität, Teilbarkeit der Sachen, da handelt es sich gleichfalls um wirtschaftliche Gesichtspunkte. Aber die Rechtsordnung ist hier nicht wie z. B. bei der Kreditgesetzgebung durch wirtschaftliche Zwecke blofs bestimmt worden, obwohl dies teilweise auch der Fall ist. Vielmehr ist das Wesentliche, dafs die wirtschaftliche Anschauung, der Mafsstab des Verkehrs, hier von der Rechtsordnung inhaltlich recipiert, Bestandteil der Rechtsordnung geworden ist. Es handelt sich um R e c h t s b e g r i f f e mit wirtschaftlichen Kriterien, die man darum als wirtschaftliche Rechtsbegriffe bezeichnen kann. Auch bezüglich ihrer läfst es

Oertmann lediglich bei der Feststellung des „wirtschaftlichen Standpunktes“ der römischen Juristen bewenden, und dadurch ist wiederum eine Reihe von Unklarheiten bedingt. So kommt es, dafs er (S. 34 ff.), die Pininski'sche Formel für den Thatbestand des Sachbesitzerwerbes: „das wirtschaftliche Dienen der Sache für eine Person“ adoptierend, die römische Lehre des Besitzerwerbes als einen Beweis dafür vorträgt, dafs die römische Rechtsbildung „die Bedeutung der wirtschaftlichen Verschiedenheit der Güter wohl zu würdigen wufste“. Damit dürfte die Volkswirtschaftslehre nichts gewonnen haben. Es ist nichts anderes damit gesagt, als dafs der Besitzbegriff von den Römern nicht in logischer Absolutheit festgelegt war, sondern in Würdigung der multiplex practica beweglich gehandhabt wurde. Die Anknüpfung an die „Verkehrsanschauung“ macht den Rechtsbegriff nicht zum volkswirtschaftlichen Begriff. — Die Verwechselung des juristischen und des wirtschaftstheoretischen Standpunktes tritt ferner besonders krafs hervor in § 1: „Das Subjekt der Wirtschaft.“ Die Frage drängt sich auf: das Subjekt welcher Wirtschaft? und als nächstliegende Antwort wäre zu erwarten: das Subjekt der verschiedenen Wirtschaften, d. h. der verschiedenen Arten der Individualwirtschaften und der Gemeinwirtschaften, paterfamilias, Pekulieninhaber, Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden, fiscus, dies alles im Sinne der wirtschaftlichen Auffassung der Römer beleuchtet. Hier hätte sich dann unter anderem ergeben, dafs der wirtschaftlichen Betrachtung der Römer die Sklaven mit Wirtschaftspekulium als Subjekte der Wirtschaft galten, während sie als Rechtssubjekte nicht anerkannt waren. Daran hätte sich naturgemäfs die Untersuchung der Umwege geschlossen, mittelst deren die juristische Technik den wirtschaftlichen Anschauungen und Bedürfnissen dennoch zu entsprechen wufste. — Anstatt dessen bietet der Verfasser in dem ganzen Paragraphen nichts weiter als einen mageren Exkurs über einerseits die positiv rechtliche Stellung der Sklaven und andererseits über das bekannte Axiom von der natürlichen Freiheit aller Menschen. Aus dem letzteren folgert Oertmann, dafs der Mensch als solcher den Römern als Subjekt der Wirtschaft gegolten habe, während damit doch nur gesagt ist, dafs zwar „jure naturali“ jeder Mensch Rechtssubjekt sei, diese Qualität aber dem Sklaven durch das positive Recht entzogen sei. Die naturalis libertas ist kein wirtschaftlicher, sondern ein rechtsphilosophischer Begriff.

Auch im einzelnen sind die Ausführungen des Verfassers zum Teil ungenau und unvollständig. Auf S. 12 heifst es z. B., einzig und allein in den Zinsbestimmungen für Kaufleute, illustres, rustici, sowie in der Nachsicht gegen die Rechtsunkenntnis der letzteren zeige sich eine dunkle Ahnung davon, dafs die Verschiedenheit der socialen Lage, der Unterschied der Stände, eine verschiedene rechtliche Beurteilung erheischen könne. Das ist eine so starke Behauptung angesichts der kaiserlichen Ständegesetzgebung, dafs der Kenner derselben keine Widerlegung fordern wird und für den Laien ein Blick in den Theodosianischen und Justinianischen Codex (Cod. Theod., namentlich lib. 13 und 14, Cod. Just. lib. 10 und 11) und in die Justinianischen Novellen genügen wird, um jene

Behauptung unbegreiflich zu finden. Aber auch schon die Jurisprudenz der klassischen und vorklassischen Zeit hat z. B. die Bankiers einer Sonderbehandlung unterworfen, welche die Oertmann'sche Behauptung widerlegt (vgl. z. B. Gaj. IV, 64, 68, tit. Dig. 2, 13, l. 9 pr. D. 2, 14, l. 34 pr. D. 4, 8 und l. 2, C. Just. 4, 18), zu geschweigen von den Vorrechten der Soldaten, der strengen Haftung der nautae etc., der senatorischen und ritterlichen Sonderrechte. — Dafs beim foenus nauticum die erhöhte Zinsleistung als Gefahrprämie gilt, folgert Oertmann „a contrario" aus l. 4 D. 22, 2. Es scheint ihm entgangen zu sein, dafs Paulus (sent. II, 14, 3) das direkt ausspricht: „Trajecticia pecunia propter periculum creditoris infinitas usuras recipere potest." — Bei der Erörterung des Unterschiedes von Immobilien und Mobilien (S. 27) hätten wohl die rechtlichen Sonderbestimmungen für Immobilien: Veräufserungsverbot des fundus dotalis, der Grundsatz superficies solo cedit, Ausschliefsung des furtum, interdictum uti possidetis angeführt werden müssen, desgleichen hinsichtlich der impensae voluptuariae (S. 151) die abweichende Behandlung bei der hereditatis petitio. — Der Verfasser stellt ähnliche wissenschaftliche Arbeiten in Aussicht und bezeichnet das vorliegende Buch nur als einen Versuch. Dies läfst erwarten, dafs dem Versuche Leistungen folgen, welche die schwierigen Probleme, die hier in Rede stehen, ernstlich fördern.

Halle a./S. Th. Niemeyer.

Furber jr., H. Jewett (aus Chicago), Geschichte und kritische Studien der Entwickelung der ökonomischen Theorien in Amerika (Kapitel I, II und III). Halle a/S. 1891. 8. 88 SS. (Promotionsschrift.)

Kober, J., Karl Mez. Ein Vorkämpfer für christlichen Socialismus. Lebensbild nach den besten Quellen dargestellt. Basel, Spittler, 1892. 8. X—252 SS. mit Porträt. M. 2.—.

Minzes, Boris (a. o. Prof. an der Hochschule zu Sofia), Die Nationalgüterveräufserung während der französischen Revolution mit besonderer Berücksichtigung des Departement Seine und Oise. Ein Beitrag zur socialökonomischen Geschichte der grofsen Revolution. Jena, G. Fischer, 1892. gr. 8. VIII—168 SS. M. 4.—. (A. u. d. T.: Staatswissenschaftliche Studien, hrsg. von (Prof.) L. Elster, Bd. IV, Heft 2.)

Schmidt-Warneck (Prof.), Volkswohl und Staat (vom soziologischen Standpunkte). Braunschweig, C. Bertelsmann, 1892. gr. 8. 70 SS. M. 1,20.

Gruber, (Rev. Père), Auguste Comte, fondateur du positivisme : sa vie, sa doctrine. Traduit de l'allemand par l'abbé Ph. Mazoyer, du clergé de Paris. Montdidier, impr. Allart & Cie, 1892. 16. 343 pag. et portrait.

Kropotkine, Pierre, Le salariat. Paris, impr. Arsins, 1892. in-18. 36 pag. fr. 0,10. (Publications de la „Révolte".)

Jugler, C., La baisse du taux de l'intérêt. Paris, imprim. Chaix, 1892. 8. 7 pag. (Extrait de „l'Economiste français".)

Saint-Marc, H. (prof. à la faculté de droit de Bordeaux), Etude sur l'enseignement de l'économie politique dans les universités d'Allemagne et d'Autriche. Paris, Colin & Cie, 1892. 8. 144 pag.

Platt, J., Excelsior. London, Simpkin, 1892. 208 pp. 1/.—. (Contents: Notable men. — Social reformers. — Commerce. — Capital and labour, and other essays upon social and economical questions.)

Asturaro, A, Gl' ideali del positivismo e della filosofia scientifica; discorso letto nella solenne inaugurazione dell' anno accademico 1891—1892 nell' università di Genova. Genova 1892. 8. 91 pp. l. 1,50.

Cattaneo, C., Opere edite ed inedite, raccolte da A. Bertani e ordinate per cura degli amici suoi. Volume VI e VIII. Firenze, succ. Le Monnier, 1892. 16. 411 e

532 pp. l. 8. — (Contiene: Su la scienza nuova di Vico. — Delle dottrine di Romagnosi. — Carlo Cattaneo ai Antonio Serbati Rosmini. — La politica di Tomaso Campanella. — La vita nell' nniverso di Paolo Lioy. — Del diritto e della morale. — etc.)

Cossa, L. (prof.), Introdnzione allo studio dell' economia politica. 3a edizione interamente rifatta della „Guida allo studio dell' economia politica. Milano, U. Hoepli, 1892. 8. XII—594 pp. l. 7,50. (Contiene: I. Parte teorica: Concetto e limiti dell' economia politica. — Divisioni dell' economia politica. —, Relazione dell' economia politica. — Carattere dell' economia politica. — Denominazioni e definizioni dell' economia politica. — Dei metodi dell' economia politica. — Importanza dell' economia politica. — Risposta ad alcune obbiezioni. — II. Parte storica: La storia dell' economia politica. — L'epoca frammentaria. — Le monografie. — I sistemi empirici. — La reazione liberale e l'eclettismo. — I precursori della scienza. Il sistema fisiocratico. — Adamo Smith a l suoi successori immediati. — Inghilterra. — Francia. — Germania. — Anstria, Paesi-Bassi, Spagna e Portogallo. — Paesi scandinavi slavi e magiari. — Stati Uniti. — Italia. — Il socialismo teorico contemporaneo —)

Pisa, U., Liberisti, protezionisti e socialisti: conferenza tenuta la sera del 24 maggio 1892 (Associazione per la liberta economica). Milano, tip. E. Reggiani, 1892. 8. 23 pp.

Péres Dindurra, E., Propiedad Industrial. Madrid, F. Fé, 1892. 8. pes. 4. —

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Pringsheim, Dr., Otto, Beiträge zur wirtschaftlichen Entwickelungsgeschichte der vereinigten Niederlande im 17. und 18. Jahrhnndert. Leipzig 1890. 127 SS. 8°. (Schmoller Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. X. Heft 3.)

Die kleine Schrift von Pringsheim über die wirtschaftliche Entwickelnngsgeschichte der Niederlande will im Sinne einer vorläufigen Mitteilnng betrachtet werden. Aus umfassenden Studien teilt der Verfasser einiges interessante Material mit; er stellt einige Sätze auf, die geeignet sind, die bisher geltenden Anschauungen zu widerlegen oder einzuschränken; er giebt die Richtnngen an, nach welchen sich die weitere Forschnng zu bewegen hat; aber nur an wenigen Punkten setzt er uns in den Stand, zu einem abschliefsenden Urteil zu gelangen. Man schrieb bisher den plötzlichen wirtschaftlichen Aufschwung Hollands der Thatsache zu, dafs es eine Art von Koloniailand war, dafs Intelligenz, Kapital und ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung selber sich aus den südlichen Provinzen vor den Spaniern hierher flüchteten. Amsterdam erschien immer nicht nur als die Erbin Antwerpens, sondern sogar als eine Fortsetzung dieser Stadt. Man nahm an, dafs diese flandrische, so wie so schon hoch entwickelte Wirtschaftsweise auf den holländischen Boden verpflanzt einen noch moderneren individualistischen Charakter annahm, und dafs der Entfesselung dieser Kräfte in erster Linie der Vorsprung zu danken sei, den binnen kurzem Holland vor anderen europäischen Staaten gewann. Diese Ansicht der Dinge ist gewifs zum grofsen Teil richtig, aber sie ist einseitig. Pringsheim nimmt von ihr gar keine ausdrückliche Kenntnis, er ignoriert jene flandrische Einwanderung vollständig; er stellt vielmehr den Satz auf: „Die ökonomische Entwickelung der Niederlande erklärt sich aus der nnveränderten Beibehaltung der Prinzipien der mittelalterlichen Stadtwirtschaft.“ Auch dies ist einseitig, ja sogar meines Erachtens einseitiger als das frühere Urteil; aber es ist anzunehmen, dafs Pringsheim nur den bisher vernachlässigten Punkt recht scharf hat hervorheben wollen. Er stützt sich zunächst auf die überraschende Thatsache, dafs schon am Anfang des 16. Jahrhnnderts fast die Hälfte der holländischen Bevölkerung städtisch war; er entwickelt

alsdann die Ansicht, dafs die Verfassung der Vereinigten Niederlande thatsächlich auf eine Omnipotenz der Städte hinauslief. Er bringt hierbei unzweifelhaft viel Richtiges vor; aber mögen die Interessen der einzelnen Städte und der einzelnen Vroedschappen sich noch so stark in den Beschlüssen der Generalstaaten geltend gemacht haben, dafs die gemeinsame Handelspolitik von diesem centralen Organe gemacht wurde, bleibt demungeachtet bestehen. Um so bereitwilliger darf man anerkennen, dafs die Organisation des wirtschaftlichen Lebens in den einzelnen Kommunen vom Verfasser vortrefflich dargestellt, dafs die Fortdauer und die Verschärfung aller Institutionen des Mittelalters unter dem patrizischen Regiment erwiesen worden ist. Zumal aus dem Gebiet der Gewerbeverfassung bringt Pringsheim hierfür eine Fülle von Belegen bei. Ihm zufolge hätten auch in Holland erst die Réfugié's, und auch diese erst nach Aufhebung des Edikts von Nantes, die alte Gewerbeverfassung durchlöchert. Auch hier mag sich manches Bedenken erheben; ich will nur zweierlei betonen. Es würde doch seltsam sein, dafs überall im Auslande auf Holland als das Land der Gewerbe- und Verkehrsfreiheit während des ganzen 17. Jahrhunderts hingewiesen wird, dafs überall, wo man Versuche nach dieser Richtung anstellt, Holländer ihre Hand im Spiele haben, wenn die Wirklichkeit dieser Vorstellung so schnurstracks zuwiderliefe. Und sodann: es ist doch anzunehmen, dafs die städtische Autonomie, die auf diesem Gebiete freien Spielraum fand, auch zu mannigfaltigeren Erscheinungen geführt hat [1]). Immerhin, in der Hauptsache hat Pringsheim gewifs Recht, und seine Darstellung der Entwickelung der niederländischen Industrie im 17. und 18. Jahrhundert, der Gewerbeverfassung und der Arbeiterverhältnisse in derselben Zeit ist höchst dankenswert. Zu bedauern ist nur, dafs er sich auf diese beiden Jahrhunderte beschränkt und auch das 17. Jahrhundert eigentlich erst von 1648 an behandelt. Gerade für seine Auffassung müfsten die Hauptbeweise im 16. Jahrhundert liegen. Ich bin nach der Analogie der deutschen Verhältnisse überzeugt, dafs es bei Festsetzung der Gewerbeordnungen, die bis zum Eindringen der Refugiés als Regel galten, nicht ohne Kampf abgegangen ist.

Eben für das 17. und 18. Jahrhundert verficht Pringsheim eine zweite These, und zwar durchaus siegreich. Er bestreitet an der Hand eines sorgfältig benützten Materials, dafs die Niederlande bereits 1648 den Höhepunkt ihrer Handelsblüte erreicht haben, dafs Navigationsakte und Colbert'sche Handelspolitik sie untergraben, dafs der spanische Erbfolgekrieg ihr einen nie verwundenen Schlag versetzt habe. Er zeigt vielmehr, dafs bis in die 30er Jahre des 18. Jahrhunderts noch Fortschritte — unter dem Einflusse der seit 1683 aufblühenden Industrie sogar teilweise sehr rasche — gemacht wurden. Die relative Bedeutung des holländischen Handels befindet sich freilich während dieser Zeit im Rückgange, d. h. Holland mufs allgemach auf die Handelsvormundschaft

1) Die Beispiele, die P. selber anführt, bestärken mich in dieser Ansicht. Wenn in Amsterdam den doch überall streng regulierten Tuchmachern (oder Scherern — man erkennt dies nicht recht) 10 Gesellen gestattet werden, so ist dies im Sinne des 16. Jahrhunderts schon beinahe ein Grofsbetrieb.

über Europa, die es bis auf Cromwell ausgeübt hatte, verzichten. Eine Gesamtdarstellung des Handels lag noch weniger auf dem Wege des Verfassers als eine solche des Gewerbes. Er giebt, abgesehen von einem interessanten Exkurs über den Sundzoll, nur so viel, um die Ansicht zu belegen, dafs der europäische Handel den überseeischen an Bedeutung weit übertroffen habe. Dafs dies im allgemeinen sich so verhält, ist unzweifelhaft richtig; aber im europäischen Handel steckt eben noch einmal der weitere Vertrieb von Kolonialwaren. Sodann erscheinen die Zahlen, die Pringsheim hier giebt, sehr zweifelhaft; die wichtigste scheint gar nicht den Gesamtumsetz des überseeischen Handels, sondern nur die Ausfuhr nach den beiden Indien zu geben. Dann würde sich ihre Geringfügigkeit sehr einfach erklären.

Die Organisation des Handels hat der Verfasser zum Unterschiede von der des Gewerbes nur ganz kurz behandelt. Er erkennt ihren modernen Charakter an, betont aber, dafs auch hier die Zusammensetzung der Behörden lokal organisiert war. Das war ja aber zu allen Zeiten das Wesen jeder Interessenvertretung! Und wenn demungeachtet die Generalstaaten den Sekretär des Kollegiums für den Levantehandel ernennen, so würden soger in unserer centralisierten Zeit sich die Handelskammern für solche staatliche Bevormundung bedanken.

Sorgfältig hat der Verf. die Gründe des wirtschaftlichen Verfalls in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bezeichnet. Auf allen Gebieten zeigen sich ebenso die Regierung wie ihre Gegner unfähig, den Forderungen einer veränderten Zeit nachzukommen; die Flickarbeit an den alten Einrichtungen macht diese nur morscher; der Aufschwung Rufslands bringt keinen Vorteil; England tötet zuerst Hollands Industrie, dann beugt es seinen Handel. Der völlige Zusammenbruch in der französischen Revolution erscheint vielleicht nirgends mehr als in Holland als die Vorbedingung einer neuen gesünderen Entwickelung.

Bei seinen Untersuchungen mufste Pringsheim auch oft auf die geistigen Bewegungen und auf die Fragen der politischen Geschichte zu sprechen kommen. Er geht auch hier gern eigene Wege. Den Streit der ökonomischen Ansichten in den Niederlanden und dessen praktische Bedeutung läfst er beiseite, weil er die Kenntnis des Laspeyres'schen Werkes überall voraussetzt. Die Arbeiterbewegungen bringt er in eine recht überzeugende Verbindung mit den Einflüssen der Quäker — ein Analogon zu den wiedertäuferischen Unruhen der vergangenen Zeit. Den Oraniern bestreitet er entschieden Verdienste oder auch nur Bestrebungen nach der Seite wirtschaftlicher Centralisation. Gewifs mit Recht —; der Fall ist nur zu häufig, dafs man den Gegner, den man politisch lahm legt, durch Sicherung seiner wirtschaftlichen Stellung zu beschwichtigen trachtet. Dagegen wird seine Ansicht wohl nirgends viel Zustimmung finden, dafs das aristokratische Regiment unter den Witt's in sich die Erkenntnis und die Kraft zu einer centralisierenden Reform gefunden haben würde. Den deutlichsten Beweis findet er (S. 62) in dem bekannten „Antrag, den die Provinz Holland, stets die Hauptstütze der antioranischen Bestrebungen, 1674 stellte, die von der französischen Occupation befreiten Provinzen Utrecht, Gelderland, Overijsel nicht mit den früheren Rechten in die Union aufzunehmen,

sondern sie als Generalitätsländer wie Nordbrabant zu behandeln. Wäre dieser Antrag angenommen worden, so wäre der Einheitsstaat geschaffen gewesen". — Nun, bisher hat dieser Antrag immer als die skandalöseste Ausschreitung der oligarchischen Gelüste der Amsterdamer Herren gegolten; und dabei wird es wohl sein Bewenden haben. Oder schafft man einen Einheitsstaat, wenn man eine Hälfte der Bevölkerung zu Gunsten der anderen politisch rechtlos macht, und das gerade in dem Augenblick, wo das Bundesverhältnis seine Kraft erproben soll?

Doch wir wollen nicht beginnen, Einzelheiten zu widersprechen. Es sei genug, die Bedenken entwickelt zu haben, welche die Grundlagen des Buches erwecken. Wir können mit der Versicherung schliefsen, dafs es weit angenehmer ist, aus einem anregenden Buche Anlafs zum Widerspruch zu entnehmen, als aus einem gleichgiltigen belanglose Wahrheiten zustimmend zu registrieren.

Bonn. Eberhard Gothein.

Ehrenberg, R. (Sekretär des kgl Kommerzkollegiums), Altona unter Schauenburgischer Herrschaft. Herausgegeben mit Unterstützung des kgl. Kommerzkollegiums zu Altona. Heft 2/3 und 4. Altona, J. Herder, 1891—92. Roy.-8. IV—74 und IV—52 SS. à M. 2.—. (Inhalt: Die altonaer Fischer und ihr Streit mit dem hamburger Fischeramte. — Wirtshäuser, Accise und Bierbrauereien. — Glückstopfgeschichten. — Die Anlage der Palmaille. — Gewerbefreiheit und Zunftzwang in Ottensen und Altona, 1543 bis 1640. —)

Nübling, E., Ulms Fischereiwesen im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte. Ulm, Gebr. Nübling, 1892. gr. 4. IV—10 SS. M. 0,80.

Derselbe, Ulms Fleischereiwesen im Mittelalter, ebd. 1892. gr. 4. IV—20 SS. M. 1,50. (A. u. d. T.: Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter, Heft 2.)

Pinkenburg, G. (Stadtbauinspektor, Berlin), Die Strafsen Berlins mit besonderer Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse. Berlin, E. Toeche, 1892. 8. 54 SS. mit 3 Plänen und 2 graphischen Darstellungen. M. 0,80.

Prinz, P., Quellenbuch zur brandenburg-preufsischen Geschichte. Band I: Von der ältesten Zeit bis zum Tode Joachims I. Freiburg i. B., Herder, 1892. gr. 8. VIII—378 SS. M. 4.—. (Aus dem Inhalte: Die inneren Zustände der Mark bis zur Ankunft der Hohenzollern: Ansiedelungen. Die Dorfverwaltung; der Schulze und das Burding. Die Provinzialverwaltung; der Vogt und das Landding. Die Finanzhoheit; die Beden. Städtische Verhältnisse: Stadtgründung; Stadtgebiet; Städtische Freiheiten: Stadtobrigkeit; Stadtgericht; Stadtverwaltung. Einblick in den Handel. — Friedrich II., der Eiserne: Wiederherstellung der landesherrlichen Macht (Niederwerfung der Städte, Städteordnungen, Rechtspflege und Landeshoheit, Wehrung der Regalien). — Albrecht Achilles, der grofse Finanzmann und sorgsame Hausvater. — etc.)

Sass, J., Zur Kultur- und Sittengeschichte der sächsischen Kaiserzeit. Ein Beitrag zu den deutschen Privataltertümern. Berlin, Druck von E. Buchbinder in Neuruppin, 1892. gr. 8. XII—82 SS. (Berliner Promotionsschrift.)

Schwarz, Sebald, Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saalegegenden. Kiel, Druck von H. Fiencke, 1892. 8. 80 SS. (Bonner 1891r Promotionsschrift.)

Seeger, E., Chicago, die Geschichte einer Wunderstadt, 1837, 1871, 1893. Chicago, Koelling & Klappenbach, 1892. 8. 488 SS. Illustriert, geb. $ 2.—.

Perrin, A., Les Caproni (Caprony, Capprony, Caperony), fabricants de papier à la Serraz (Bourget-du-Lac) et à Divonne au XVIIe et XVIIIe siècles; leurs marques et filigranes. Chambéry, imprim. savoisienne, 1892. 4. 84 pages avec planches en coul.

Aldrich (from the Committee on Finance, U. St.), Report on retail prices and wages (in response to Senate resolution of March 3, 1891). New York 1892. 8. CXXXV pp. (52d Congress, 1st session, Senate, report No 986. Contents: Prices and wages for 28 months, from June 1889 to Sept., 1891. — Investigation of retail prices. — Investigation of wages. — Investigation of wholesale prices. — Investigation of prices in primary

markets. — Investigation of English prices and wages. — Consumption of food; Consumption of clothing 232 families. — Relative wages in general occupations for 28 months. — Relative wages in special industries for 28 months. — Comparison of English and American wages. — etc.)

de Bourgade La Dardye, E., Paraguay: The land and the people, natural wealth and commercial capabilities. English edition, edited by E. G. Ravenstein. London, G. Philip & Son, 1892. crown-8 with map and illustrations. 7/.6.

Bureau of the American Republics. Bulletin Nº 34: Venezuela. Washington, Government Printing Office, 1892. 8. 203 pp. with maps and illustrations (Contents: Government and civil institutions. — Finances, commerce and immigration. — Political divisions and principal cities. — The cities of Caracas and La Guayra — Agriculture, forestry and stock-raising. — Mineral products. — Transportation and communication. — etc.)

Litchfield, F., Illustrated history of furniture, from the earliest period to the present time. London, Truslove, 1892. Roy.-8. 290 pp. with numerous illustrations. 20/.—.

Marrat, J., The land of the Ganges; or, sketches of Northern India. London, Wesleyan Conference Office, 1892. 12. 212 pp. 1./8.

Smith, Goldwin, A trip to England. New York, Macmillan & Cº, 1892. 24. 136 pp., cloth. $ 0,75. (Contents: England in the middle ages; old city walls; Elizabethan manor houses; the age of the Stuarts; the universities; the great public schools; London society; suburban life, etc.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Ilgen, Fr., Die Ansiedelungen am Niederrhein von der Lippemündung bis zur holländischen Grenze. Halle a. S., Hofbuchdruckerei von Kaemmerer & Cº, 1892. 8. 56 SS. mit 1 Karte. (Promotionsschrift.)

Neumann, L. (a. o. Prof. der Geographie an der Universität Freiburg i. B.), Die Volksdichte im Großherzogtum Baden. Eine anthropogeographische Untersuchung. Stuttgart, J. Engelhorn, 1892. gr. 8. 172 SS. mit einer Höhenschichtenkarte und einer Volksdichtekarte Badens in 1 : 300 000. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, hrsg. von (Prof.) A. Kirchhoff, Bd. VII, Heft 1.)

Röhre, Fr., Die Bevölkerungsbewegung und die sittlichen Verhältnisse bei industrieller und landwirtschaftlicher Bevölkerung. Halle a. S., Druck von W. A. Röhrs in Northeim, 1892. 8. 86 SS. mit 15 statistischen Tabellen. (Promotionsschrift.)

Wagner, G., Ueber Siedelungen der Neger. Insterburg, K. Wilhelmi, 1891. 8. 55 SS. (Königsberger Promotionsschrift.)

Galene, G., Marche de la colonisation algérienne depuis la conquête: ce qu'on a fait, ce qu'on devait faire, ce qu'on pourrait encore faire. Alger, impr. Fontane & Cie, 1892. 8. 47 pag. fr. 0,75.

Dictionary, the, of Australasian biography, edited by Ph. Mennell. London, Hutchinson & Cº, 1892. crown-8. cloth. 10/.6. (Contents notices of eminent colonists from the inauguration of responsible government down to the present time (1855—1892).

Stevenson, R. L., A footnote to history. Eight years of trouble in Samoa. London, Cassell, 1892. crown-8. 330 pp. 6/.—.

Morgan Strachan, E., Italy as a field for emigration. Florence, Cooperativa printing association, 1892. 8. 8 pp. (Reprinted from the „National Review", 1891.)

Pijttersen, Te., Door een rooden draad verbonden. Armverzorging — emigratie — Suriname.'s Hage, M. van der Beek, 1892. gr. 8. 57 blz. fl. 0,50.

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Jahrbuch der königlich preußischen geologischen Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin für das Jahr 1890. Band XI. Berlin, S. Schropp'sche Hoflandkartenhandlung, 1892. Roy.-8. CXXXIV—127 SS. mit Porträt und 20 Tafeln.

Jahresbericht des oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1891. Kattowitz (O.-Schl.), Druck von Gebr. Böhm, 1892. 4. 54 SS.

Mueller, Otto (aus Riga), Die livländische Agrargesetzgebung. Halle a./S., Druck der Waisenhausbuchdruckerei, 1892. 8. IV—108 SS. (Promotionsschrift.)

Rodel, R., Ist die Pferdezucht Ostpreußens auf dem richtigen Wege? Ein Bauer-

hie Rennpferd! Eine Frege und Antwort für die Landwirte des Ostens. Leipzig, A. Jahnke, 1892. 8. 32 SS. M. 0,60.

Semler, H., Die tropische Agrikultur. Ein Handbuch für Pflanzer und Kaufleute. Band IV, 1. Hälfte. Wismar, Hinstorff, 1892. gr. 8. VIII—392 SS. mit in den Text gedr. Abbildungen. M. 9. —, (Inhalt: Die Reben- und Rosinenkultur. — Die tropischen Früchte. —)

v. Thuemen, N. (Frh.), Die Goldquelle in der Landwirtschaft oder die rationelle Oekonomie des Stickstoffes bei der Düngung der landwirtschaftlichen Nutzpflanzen als wichtigstes Mittel zur Steigerung der Roh- und Reinerträge. 2. Auflage. Berlin-Charlottenburg, Expedition des „Deutschen Landwirt", 1892. 8. VIII—78 SS. M. 1.—.

Ullmann, M., Düngungs Theorie und Praxis gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Hamburg, Lucas Gräfe & Sillem, 1892. 8. 60 SS. M 1.—.

Verzeichnis der im Oberbergamtsbezirk Breslau im Jahre 1892 betriebenen Bergwerke und ihre Schächte. Kattowitz, Verlag der Expedition der Zeitschrift des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins, 1892. 4. 48 SS. einschl. einer Zusammenstellung der Jahresförderung von 1891.

---

de Cambourg, P, La culture du café au Mexique. Paris, impr. Alcan-Levy, 1892. 8. 8 pag. (Extrait du Bulletin de la Société des études coloniales.)

Congres international d'agricultura, tenu à La Haye du 7 au 13 septembre 1891, faisant suite à celui de Paris en 1889. Compte-rendu. Tome I à II. La Haye, Belinfante frères, 1892. gr. in-8. 406 et 437 pag. fr. 10.—. (Table des matières: Tome I: Procès-verbaux des séances des sections. Compte rendu des séances générales. — Tome II: Resolutions et voeux du congrès. Rapports préliminaires: Sur l'enseignement agricole en France, par E. Tisserand. La répression de la falsification des engrais, par Ad. Mayer. Crédit agricole, par 'sJacob. Organisation législative des associations coopératives agricoles, par Tardit. Crédit agricole en Danemark, par Hertel. Le payement du lait selon la qualité, par B. Bögglld. De l'élevage des bêtes à lait en Danemark et à l'étranger, par H. Goldschmidt. Production des betteraves, par O. Pitsch. Drainage et irrigation artificielle; desséchement des polders, par J. de Koning. Projet de loi de secours aux entreprises de canaux et réservoirs d'irrigation, par A. de Llenrado. Emploi des matières fécales et des eaux d'egout des grandes villes, par L. Masson. Rapports entre le propriétaire et l'exploitant du sol. Contrats de bail à ferme et de métayage, par J. Bénard. Transport à bon marché des denrées agricoles, par J. Bake. Nationalisation du sol, par J. Stoffel et B. Mertiny. Protection des animaux utiles, destruction des animaux et cryptogames nuisibles, par E. Oustalet, J Ritzema, P. Sorener, etc. Travail des enfants dans les campagnes, par A. Peisant. — etc.)

Gilbert (avocat à la Cour de Paris), Les salines de Tonques-Caen, Delesques, 1891. 8. 23 pag. et plan. (Extrait du „Bulletin de la Société des antiquaires de Normandie", tome XV.)

Thiéry, E. (prof. à l'Ecole nationale forestière), Etude sur les petits chemins de fer forestiers. Nancy, impr. Berger-Levrault & C^ie^, 1892. 8. 128 pag. avec figures et planches. (Extrait du Bulletin de la Société industrielle de l'Est.)

Breadstuffs in Latin America. Compiled from official returns to October 1, 1891. Washington, Government Printing Office, 1892. gr. in-8. 92 pp. (Bulletin N° 35, published by the Bureau of the American Republics, March 1892.)

Wallace, R, Indian agriculture. Edinburgh, Oliver Boyd, 1892. 8. 370 pp. with maps, plates and other illustrations. 21/.—.

Bright, T. (Surveyor), The agricultural valuer's assistant. A practical handbook on the valuation of landed estates. 2nd edition, revised and enlarged. London, Crosby Lockwood & Son, 1892. crown-8, cloth. 5/.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Cohn, Th. (Gerichtsassessor, Danzig), Das Handels- und Genossenschaftsregister-Systematische Darstellung des Verfahrens in Handels-, Zeichen-, Muster- und Genossenschaftsregistersachen in Theorie und Praxis mit Mustern. Berlin, C. Heymann, 1892. gr. 8. XVI—384 SS. M. 7,50.

Ebert, L. und R. Hoffmeyer (Kellner), Das Trinkgeld und die wirtschaftliche Lage der Kellner und Berufsgenossen. Eine Aufklärungs-, Agitations- und Antwortschrift zu der vom (Pfarrer) Schmidt herausgegebenen Broschüre: „Des Kellners Weh und Wohl." Berlin, O. Harnisch, 1892. gr. 8. 48 SS. M. 0,40.

Niesper-Meyer (Patentanwalt, Basel), Der Schutz des industriellen Eigentums in der Schweiz und im Deutschen Reich. Systematisch geordnete Sammlung der bezüglichen neueren und neuesten Gesetze, Verordnungen, etc. Mit Anmerkungen vom Herausgeber. Zürich, Orell Füssli, 1892. 8. VI—185 SS. M. 3,50.

Schenck, F. (Anwalt des allgem. Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften), Jahresbericht für 1891 über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Leipzig, J. Klinkhardt, 1892. Roy.-folio. XXII—182 SS. M. 12.—.

v. Schicker (k. württ. ORegR.), Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in ihrer Gestaltung nach dem Erlafs des Gesetzes vom 1. Juni 1891 mit Erläuterungen und den Ausführungsvorschriften des Reichs und Württembergs. 3. Aufl. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1892. 8. X—788 SS. M. 9.—.

v. Weigelsperg, Béla, Kompendium der auf das Gewerbewesen bezugnehmenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften. 3. erweiterte Aufl. Wien, Manz, 1892. gr. 8. XII—742 u. 94 u. IV—72 SS. M. 12.—.

Fraakel, A., Carteller. Notidens storindustrielle sammenslutninger. Kopenhagen, Salmonsen, 1892. 8. kr. 2,50.

Gibbons, D., Labour contracts: a popular handbook on the law of contracts for works and services. 4th edition, revised, with appendix of statutes by T. F. Uttley (Solicitor.) London, Crosby Lockwood & Son, 1892. 12, cloth.

Some industries of East London working girls. London, T. V. Wood, 1892. 8. 1/.—.

6. Handel und Verkehr.

Batsch (Viceadmiral), Deutsch' See-Gras. Ein Stück Reichsgeschichte. Berlin, Gebr. Paetel, 1892. Roy.-8. VIII—448 SS. M. 10.—. (Inhalt: Seemacht und Flottenfrage. — Die deutsche Flotte. —)

Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Budapest über die Verhältnisse des Handels, der Gewerbe und des Verkehrswesens in ihrem Bezirke im Jahre 1890. Budapest, Pester Buchdruckereiaktiengesellschaft, 1891. 4. VIII—188 SS. Uebersetzung aus dem Ungarischen. (Erstattet an den kgl ungarischen Handelsminister.)

Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden, 1891. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1892. Roy.-8. X—282 SS.

Bericht der Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1891. Erstattet im Juni 1892. Lübeck, Druck von H. G. Rathgens, 1892. gr. 8. 194 SS. mit 2 Anlagen und 1 graphischen Darstellung der Kursnotierungen in St. Petersburg auf Hamburg für 3 Monatswechsel in den Jahren 1878—91. in gr. quer-folio.

Bericht, wirtschaftlicher, der Handels- und Gewerbekammer für Niederbayern 1891. Passau, Kepplersche Buchdruckerei, 1892. gr 8. 115 SS.

Bericht über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich während des Jahres 1891. An das k. k. Handelsministerium erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Wien, Verlag der Kammer, 1892. gr. 8. XXXI—576 SS. (Aus dem Inhalte: Marken-, Muster- und Modellschutz. — Geld- und Kreditwesen. — Versicherungswesen. — Lagerhausverkehr. — Rechtspflege (Handels- und Börsenschiedsgerichte). — Gewerblicher und kommerzieller Unterricht. — Das Assoziationswesen Niederösterreichs im Jahre 1891. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Niederösterreichs im besonderen. — Uebersicht sämtlicher mit einer Erwerbsteuer bemessenen Gewerbe. —)

van der Borght, R. (Sekretär der Handelskammer, Köln), Die wirtschaftliche Bedeutung der Rheinseeschiffahrt. Herausgegeben und mit einem Vorwort versehen von der Handelskammer zu Köln a. Rh. Köln, P. Neubner, 1892. Roy.-8. VIII—210 SS. M. 3,60.

Geschäftsbericht, XX., der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn umfassend das Jahr 1891. Luzern, Meyersche Buchdruckerei, 1892. 4. 90 u. 26 SS. mit 35 SS. statistischer Tabellen und graphischer Darstellung der Betriebsergebnisse der Jahre 1888—1891.

Hull, Ch. H. (aus Ithaka, Staat New-York), Die deutsche Reichspacketpost. Halle a./S. 1892. 8. VIII—70 SS. (Promotionsschrift.)

Jacob, C., Der Leipzig-Elbe-Kanal und der Weg über Torgau. Torgau, Fr. Jacob, 1892. gr. 8. 22 SS. mit 1 Karte. M. 0,60.

Jahresbericht des kgl. Kommerzkollegiums zu Altona für 1891. Altona, Druck von Köhner & Cie, 1892. Folio. IV—46 SS. (SS. 18—48: statistische Tabellen.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Bochum pro 1891. Bochum, Druck von Hoppstädter & Cie, 1892. Folio. 74 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Braunsberg für das Jahr 1891. Braunsberg, Heyne'sche Buchdruckerei, 1892. 32 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Stadtkreis Duisburg für 1891. Duisburg, gedruckt bei M. Mendelssohn, 1892. 8. VI—98 SS. mit graphischer Darstellung der Wasserstände des Rheins bei Duisburg, 1884—1891.

Jahresbericht der Handelskammer zu M.-Gladbach pro 1891. M.-Gladbach, Druck von W. Hütter, 1892. Folio. 44 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach für 1891. Heidelberg, Buchdruckerei von A. Emmerling & Sohn, 1892. 8. VI—185 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hildesheim über das Jahr 1891. Hildesheim, Druck von Gebr. Gerstenberg, 1892. 8. IV—114 SS.

Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Iserlohn für das Jahr 1891. Iserlohn, Buchdruckerei des Tageblattes, 1892. 8. 44 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Kiel für 1891. Jahrgang XX. Kiel, Druck der „Nord-Ostsee-Zeitung", 1892. 8. XXII—124 SS. und 76 SS. statistische Uebersichten, darunter Geschäftsübersichten der industriellen Aktiengesellschaften, Banken und Sparkassen des Kammerbezirks.

Handelskammer zu Kolmar i. E. Geschäftsbericht für das Jahr 1891/92. Kolmar, Buchdruckerei J. B. Jung & Cie, 1892. Roy.-8. 68 SS mit einer statistischen Tabelle über die im Bezirke der Handelskammer 1890/91 betriebenen wichtigen Industriezweige mit Angabe der Anzahl der Fabriken mit Webstühlen, der Spinnereien, der Anzahl der Spindeln etc.

Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Landeshut für das Jahr 1891. Landeshut, Druck von Th. Schimoneck, 1892. Folio. 20 SS.

Jahresbericht der Handelskammer in Limburg a. d. Lahn für 1891. Limburg a. d. Lahn, Druck von Gebr. Goerlach, 1892. 8. 38 SS. mit statistischer Tabelle in folio.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lüneburg vom Jahre 1891. Lüneburg, v. Sternsche Buchdruckerei, 1892. Folio. IV—25 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Mittelfranken, 1891. Nürnberg, Hofbuchdruckerei Bieling-Dietz, 1892. gr. 8. VIII—207 SS. mit einer internationalen Hopfenproduktions- und Konsumtabelle für die Jahre 1878—9.

Jahresbericht der Handelskammer zu Mülheim a. d. Ruhr pro 1891. Mülheim a. d. R., Buchdruckerei E. Merke, 1892. 4. 60 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Regierungsbezirk Münster, 1891. Münster i. W., 1892. gr. 8. 241 SS. mit 2 statistischen Uebersichten, a) der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Westfalen über Versicherte, Beitragsleistung und Altersrentenempfänger im Regbez. Münster 1891; b) Spar- und Darlehnskassenvereine im Verbande ländlicher Genossenschaften der Provinz Westfalen, Regbez. Münster 1890.

Jahresbericht der Handelskammer zu Neufs für das Jahr 1891. Neufs, Druck von L. Schwann, 1892. 8. 32 SS.

Bericht der Handelskammer für den Regbez. Oppeln für das Jahr 1891. 2 Teile. Oppeln, Druck von E. Raabe, 1892. 8. 83 und 100 SS. (In Teil I: Lage und Gang des Handels und der Gewerbe in Oberschlesien im Jahre 1891, in Teil II: statistische Tabellen über Eisen-, Zink- und Bleierzproduktion, Hochofen-, Walzwerks-, Zinkhütten-, Blei- und Silberhüttenbetrieb, etc.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Osnabrück über das Jahr 1891. Osnabrück, J. G. Kislings Buchdruckerei, 1892. 8. VIII—220 SS. mit statistischer Tabelle in folio.

Jahresbericht der Handelskammer für den Amtsbezirk Pforzheim für die Jahre 1890 und 1891. Pforzheim, Buchdruckerei des „Pforzheimer Beobachter", 1892. gr. 8. 180 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen auf das Jahr 1891. Teil I. Plauen, Druck von M. Wieprecht, 1892. gr. 8. IV—268 SS. (SS. 220—257 enthalten: Allgemeiner Charakter der wirtschaftlichen Lage. — Lebensmittelpreise. —

Ergebnisse der Einkommensteuereinschätzung in vergleichender Zusammenstellung der Jahre 1891 und 92 für die Amtshauptmannschaften Auerbach, Oelsnitz, Plauen, Schwarzenberg und Zwickau nach Städten und Landgemeinden. — Ergebnisse der indirekten Besteuerung im Kammerbezirk für das Jahr 1891. —)

Jahresbericht der Handelskammer zu Posen für 1891. Posen, Hofbuchdruckerei W. Decker & C^ie, 1892. gr. 8. VIII—185 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Saarbrücken für 1891. Saarbrücken, Druck von Gebr. Hofer, 1892. 4. 73 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Schweidnitz umfassend die Kreise Reichenbach, Schweidnitz, Striegau und Waldenburg für das Jahr 1891. 2 Teile. Schweidnitz, Buch- und Steindruckerei von C. Boy, 1892. Folio. 60 u. 85 SS. (Teil II enthält ein vollständiges Verzeichnis der im Bezirk der Kammer handelsgerichtlich protokollierten Firmen.)

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Solingen pro 1891. Solingen 1892. Folio. 84 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Stolberg (Rheinland) für 1891. Aachen, Druck von C. H. Georgi, 1892. Folio. 21 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg, 1890/91. Würzburg, Universitätsdruckerei von H. Stürtz, 1892. 8. VIII—227 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Wesel mit den Wahlbezirken Wesel, Emmerich und Bocholt für das Jahr 1891. Jahrgang LIV. Wesel, Romensche Buchdruckerei, 1892. 8. 94 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Wiesbaden für 1891. Wiesbaden, Druck von R. Bechtold & C^ie, 1892. 8. VII—153 SS. und einem Anhang statistischer Tabellen, darunter Uebersicht der Weinernte im Regbez. Wiesbaden für das Jahr 1891 in größt imp.-folio.

Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1891. Systematisch zusammengestellt, veröffentlicht und mit einem Anhang versehen von der kgl. Centralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart, Hofbuchdruckerei zu Guttenberg, 1892. Lex.-8. XVI—310 SS.

Metzer Handelskammer. Jahresbericht über ihre Thätigkeit vom 1. April 1891 bis 31. März 1892. (Deutscher und französischer Text.) Metz, Buchdruckerei A. Béha, 1892. gr. 8. 72 u. 74 SS. einschl. mehrerer statistischer Tabellen.

Uebersichten, tabellarische, des Hamburgischen Handels im Jahre 1891, zusammengestellt von dem handelsstatistischen Büreau. Hamburg, Druck von Schröder & Jeve, 1892. imp.-4. 78 u. 104 u. 138 u. 23 SS. (Inhalt: Seeschiffahrt. — Flussschifffahrt. — Wareneinfuhr. — Warenausfuhr. — Seeversicherungen. — Auswandererbeförderung über Hamburg. — Banken, Wechsel- und Geldverkehr.)

Uebersichten, tabellarische, des Lübeckischen Handels im Jahre 1891. Zusammengestellt im Büreau der Handelskammer. Lübeck, E. Schmersahl, 1892. Roy.-4. X—147 SS.

Flamache (ingénieur des chemins de fer de l'Etat belge), Huberti et Stévart (professeurs à l'université de Bruxelles), Traité d'exploitation des chemins de fer. Tome III: Matériel roulant. Liége, Ch. A. Desoer, 1892. 8. VIII—178 pag. et XXIV planches. fr. 20.—.

Stickney, A. B., The railway problem. St. Paul (Minnesota) D. D. Merrill C^o, 1891. 8. VII—250 pp. with many illustrative diagrams, cloth. 12/.8. (Contents: Era of construction. — Method of railway management. — Effects of discrimination. — Competition. — How tariffs grew. — Competitive tariffs. — Railway passes. — Fairness of legal rates. — A legislative dialogue. — Struggle of the managers. — Fundamental principles. — The Senate Committee. The interstate Commerce Act. — Fixing the rates. — Discrimination of parallel railways. — Railways are agents of the State. — Railways as common carriers. — Making standard average rates. — Watered stocks. — The stock exchange. — Enforcing the rates. — State of nation. — Concluding reflections. — etc.)

Sweys' Neêrlands vloot en reederijen. Alphabetisch opgemaakt door N. J. de Vries, 1892. 35^e jaargang. Rotterdam, P. M. Bazendijk, 1892. 12. 45 & 228 blz. fl. 0,90.

Camera di commercio ed arti di Genova: resoconto statistico del commercio e

della navigazione di Genova, anno 1890 e confronto col 1889. Genova, tip. P. Pellas fu L., 1891. 4. XVII—171 pp.

Necessità di rendere. Roma porto di mare e ricerca sul modo meno costoso per conseguire l'intento. Torino, fratelli Bocca, 1892. 8. 76 pp. con tavola.

7. Finanzwesen.

Thorsch, Otto, Materialien zu einer Geschichte der österreichischen Staatsschulden vor dem XVIII. Jahrhundert. (Inaugural-Dissertation.) Greifswald, 1891. 117 SS.

Arbeiten, welche, wie die vorliegende, den Zweck verfolgen, Einblicke in die Finanzwirtschaft eines europäischen Grofsstaates während der Zeit des Werdens und der Ausbildung desselben zu gewähren, müssen stets willkommen geheifsen werden. Auf diesem Gebiete ist noch so viel zu thun, dafs jeder Versuch, unsere dürftige Kenntnis dieses Gebiets der Wirtschaftgeschichte zu vermehren, von vornherein als ein erspriefsliches Unternehmen erscheint. Freilich sind die Schwierigkeiten, die jedem derartigen Versuche entgegenstehen, sehr grofs. Und sie sind nirgends gröfser als in Oesterreich, wo zu den sonstigen Hindernissen, mit denen eine solche Arbeit stets zu kämpfen hat, auch noch die Verschiedenheit der Sprachen in den einzelnen Territorien, aus welchen dieses Reich entstanden ist, hinzutritt. Solange nicht zahlreiche, sich mit der Entwickelung dieser einzelnen Territorien befassende Vorarbeiten vorliegen, dürfte die Herstellung einer vollständigen Geschichte nicht nur der Finanzwirtschaft des alten Oesterreichs im Ganzen, sondern auch nur seines Staatsschuldenwesens allein wohl die Kräfte eines Einzelnen übersteigen. Der Einzelne kann auf diesem Gebiete derzeit wohl kaum mehr leisten als die Beibringung von Bausteinen für eine künftige Finanzgeschichte Oesterreichs.

Diesem Zwecke dient nun, wie schon der Titel besagt, auch die vorliegende Schrift. Sie zeugt von ebenso viel Fleifs als Verständnis der Aufgabe, um deren Lösung es sich handelt. Der Verfasser hat von dem Zeitpunkte des Beginnes der Grofsmachtstellung des Habsburgischen Besitzes an — also seit der Zeit Karls V. und Ferdinands I. — eine Menge Notizen zusammengetragen, welche ein anschauliches Bild der Methode liefern, nach welcher im XVI. und XVII. Jahrhunderte bei der Deckung des ewigen Defizits im Haushalte des Landesherrn — der ja damals mit dem des Staates untrennbar zusammenhing — vorgegangen wurde. Es ist ein ununterbrochener Kampf mit finanzieller Misère, der uns hier vorgeführt wird. Nicht genug, dafs der Landesherr selbst ganz kleine Darlehen — von 200 fl. und noch weniger — nicht verschmähte; oft genug sah er sich noch genötigt, zu den armseligsten Kniffen in Verlegenheit befindlicher Schuldner zu greifen, um die drängenden Gläubiger zu beschwichtigen. Dafs er dabei, wie alle schlechten Schuldner, in vielen Fällen schändlich bewuchert wurde und sich noch obendrein häufig die ärgsten Demütigungen seitens der Geldgeber und sonstigen Gläubiger gefallen lassen mufste, ist begreiflich. Im Verhältnisse zu den kleinlichen Mitteln, mit welchen die Staatswirtschaft jener Zeiten gröfstenteils arbeitete, erscheinen die Transaktionen mit den Fugger und Oppenheimer — den Vorläufern Anselm Rothschilds als Bankiers des österreichischen

Staates — noch als Leistungen einer in grofsem Stile angelegten Finanzpolitik. Mit dem im Jahre 1703 erfolgten Sturze des Hauses Oppenheimer — es ist für die Situation des Staates in jener Zeit charakteristisch, dafs diese Katastrophe (von welcher das genannte Haus allerdings nicht ganz unverdient ereilt worden ist) hauptsächlich durch die Unrealisierbarkeit von Forderungen an den Staat verursacht wurde — und der sich hieran anschliefsenden Schaffung der Girobank des Abbate Norbis schliefst die Thorsch'sche Darstellung, im Leser ein Gefühl der Verwunderung darüber hinterlassend, wie es dem Hause Habsburg bei all der geschilderten Finanznot in dem behandelten Zeitraume möglich war, seine Grofsmachtspolitik nach mancherlei Rückschlägen zuletzt doch mit einem welthistorischen Erfolge — dem Sturze der Türkenmacht — zu krönen. Um so leichter begreiflich wird manche Schwäche dieser Politik.

Hinsichtlich der späteren Zeit verweist der Verfasser auf das grofse Werk v. Mensis über die Finanzen Oesterreichs von 1701—1740. Die vorliegende Schrift kann ohne weiteres als eine Einleitung zu diesem Werke dienen. Sie kann jedem, der sich für das darin behandelte Thema interessiert, angelegentlichst empfohlen werden.

Wien. v. Lesigang.

Adams, J. Quincy, Die Gebäude- und Mietssteuer in Oesterreich nebst einer Vergleichung derselben mit der preufsischen, italienischen und französischen Besteuerung. Halle a/S., Hofbuchdruckerei Kaemmerer & C°, 1892. 8. XII—74 SS. (Promotionsschrift.)

v. Eynern, E., Kritische Betrachtungen zur Reform der Kommunalsteuern. Elberfeld, S. Lucas, 1892. 8. 25 SS. M. 0,25 (Aus „Elberfelder Zeitung".)

Hummel, R. K. J., Die Mainzölle von Wertheim bis Mainz bis zum Ausgange des fünfzehnten Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung der Zollverhältnisse von Frankfurt a/M. Trier, Lintzsche Buchdruckerei, 1892. 8. 46 SS. (Bonner Promotionsschrift.)

Kühnemann, E., Die Stempel- und Erbschaftssteuer mit Einschlufs der Reichsstempelabgabe in Preufsen. Erläutert mit besonderer Berücksichtigung der Provinz Hannover. 3. mit Nachträgen vermehrte Auflage. Hannover, C. Meyer, 1892. gr. 8. X—563 SS. M. 12.—.

Mohr, Martin, Die Finanzverwaltung der Grafschaft Luxemburg im Beginn des 14. Jahrhunderts. Auf Grund des Urbars aus den Jahren 1306—1317. Jena, G. Fischer, 1892. gr. 8. VIII—64 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Staatswissenschaftliche Studien. In Verbindung mit genannten Autoren herausgegeben von (Prof.) L. Elster, Band IV, Heft 3.)

Tischert, G., Die moderne staatliche Ertrags- und Einkommensbesteuerung in Preufsen, Oesterreich und Baden. Berlin, Buchdruckerei von G. Schade, 1892. 8. 32 SS. (Berliner Promotionsschrift.)

Annuaire général des finances, publié d'après les documents officiels sous les auspices du Ministère des finances. IIIième année: 1892/93. Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1892, 1er août, VI—444 pag. fr. 6.—. (Sommaire: Présidence et grands corps de l'Etat. — Ministère des finances. — Administrations départementales: Trésoriers-payeurs généraux et receveurs particuliers en France (Tableaux synoptiques des trésoreries générales et des recettes particulières). Trésoreries d'Afrique et des colonies. Trésorerie et postes aux armées. Renseignements sur le service des perceptions. Nomenclature des départements avec indication du personnel administratif de toute catégorie, des trésoreries generales et recettes particulières avec leurs bureaux et des perceptions avec leurs revenus. — etc.)

Etude sur les finances tunisiennes. Paris, imprim. Téqui, 1892. in-plano plié en brochure in 8. fr. 3.—.

Piton, C., Les Lombards en France et à Paris. Paris, C. Champion, 1892. 8. fr. 8.—. („Ce livre est des plus curieux pour l'histoire financière du moyen âge. On trouve des familles entières de Lombards dans le midi de la France, à Cahors, Montauban, Marseille, mais c'est surtout à Paris que leur importance fut considérable.")

Benjamin, J. P., Treatise on the law of sale of personal property; with reference to the American decisions and to the French code and civil law. 6th American edition, with notes by E. H. and S. C. Bennett. Boston, Houghton, Mifflin & Co, 1892. 8. 1065 pp. $ 6.—.

Seligman, Edwin R. A. (Prof. of political economy and finance in Columbia College), On the shifting and incidence of taxation. Baltimore, 1892. 8. 191 pp. $ 1.—. (Publications of the American Economic Association, Vol. 7, Nos 2 and 3. Contents a detailed history of the doctrine, etc.)

Wet tot heffing eener vermogensbelasting. Met inleiding en aanteekeningen door C. v. Haren. Aflevering 1. Groningen, J. B. Wolters, 1892. gr. 8. 32 blz. fl. 0,25.

Piernas y Hurtado, J. (prof., Madrid), Tratado de hacienda publica y examen de la española. 4 edic. 2 vols. Madrid 1891. 8. (Der I. Teil dieses Lehrbuchs der Finanzwissenschaft ist allgemein und theoretisch gehalten, der II. spezielle Teil bezieht sich auf Spanien und in einem Appendix auf dessen Kolonien.)

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Entwurf des Statuts einer Betriebsfabrikkrankenkasse. Nach dem Krankenversicherungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892. Berlin, Siemenroth & Worms, 1892. gr. 8. 32 SS. M. 0,60.

Handbuch der bayerischen, württembergischen und badischen Aktiengesellschaften. Jahrgang X (1892/93.) Mit Anhang: „Die bayerischen Staats- und Kommunalanleihen." München, J. Roth, 1892. gr. 8. 356 SS. M. 5.—.

Haupt, O., Gold, Silber und die Valutaherstellung. Wien, Fr. Beck, 1892. gr. 8. X—80 SS. M. 1.—.

Munk (LandgerR.), Mißbräuche an den Börsen. Gutachten. Berlin, C. Heymann, 1892. gr. 8. III—58 SS. M. 1.—.

Marinitsch, O., La bourse théorique et pratique. Paris, Ollendorff, 1892. 8. 324 pag. avec 8 dessins de V. Morland et un numéro de la „Cote officielle". fr. 3,50. (Table des matières: Les valeurs mobilières. — Les achats-ventes au comptant et à terme. — Des reports et combinaisons. — Le monde financier. — Les affaires de bourse. —)

Moireau, A. (Rédacteur en chef du „Messager de Paris"), La Banque de France, prorogation du privilège; le crédit foncier, la caisse des dépôts et consignations. Paris, Perrin & Cie, 1892. 18. fr. 3,50.

Rousselet, A., Les secours publics en cas d'accidents. Clermont, impr. Daix frères, 1892. 8. 118 pag.

Skarzynski, S., Le bimétallisme trait d'union international. Paris, Guillaumin & Cie, 1892. 8. 109 pag.

Hjelt, A. (Statistiker des Arbeiterversicherungskomitees), Sjuk-, begrafnings- och pensionskassor för erbetare och handtverkare i Finland. Statistisk undersökning. Helsingfors, Weilin & Göös, 1891. Roy.-8. VI—121 u. 116 SS. Arbetarförsäkringkomiténs betänkande, I. (Kranken-, Sterbe- und Altersversorgungskassenstatistik für Arbeiter und Handwerker in Finland.)

Ferraris, C. F. (prof.), Principi di scienza bancaria. Milano, U. Hoepli, 1892. 8. XI—445 pp. l. 6,50. (Sommario: Il credito in generale. — Gli istituti di credito in generale. — I sistemi del credito e degli istituti di credito. —)

9. Soziale Frage.

Bericht über die Verhältnisse der Kinderwelt in der Arbeiterbevölkerung Berlins. Berlin, Druck von Trowitzsch & Sohn, 1892. 8. 7 SS. (Veröffentlichung des evang. Erziehungsvereins zur Rettung sittlich gefährdeter Kinder.)

Doergens, R. (Prof. n. z. Z. Rektor der kgl. technischen Hochschule zu Berlin), Ueber die Ursachen der heutigen sozialen Mißstände. Berlin, Buchdruckerei von Denter & Nicolas, 1892. 4. 22 SS. (Rede zur Feier des 28. 1. 1892.)

Engels, Fr., Die Lage der arbeitenden Klasse in England. Nach eigener An-

schauung und authentischen Quellen. 2. durchgesehene Auflage. Stuttgart, Dietz, 1892. 8. XXXII—300 SS. mit Plan von Manchester. M. 2.—. (A. u. d. T.: Internationale Bibliothek, Band 14.)

Fleischmann, O, Die vorige und die kommende Revolution. Eine Vorlesung aus Anlafs des französischen Revolutionsjubiläums dem deutschen Volke gehalten. Kaiserslautern, Tascher, 1892. 8. VIII—264 SS. M. 2,80.

Lemkuhl, A. (Priester der Gesellschaft Jesu), Die soziale Not und der kirchliche Einflufs. Freiburg i. B., Herder, 1892. 6. IV—80 SS. M. 0,70. (A. u. d. T.: Die soziale Frage beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach", Heft 4.)

Pachtler, Michael (Priester der Gesellsch. Jesu), Die Ziele der Sozialdemokratie und die liberalen Ideen. Freiburg i./Br., Herder, 1892. 8. IV—76 SS. M. 0,70. (A. u. d. T.: Die soziale Frage, beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach" Heft 8.)

Petersdorff, R. (Gymnasiallehrer), Die sozialen Gegensätze und ihre Ziele für die Schule und Kirche beleuchtet. Strehlen, E. Asser, 1892. gr. 8. 52 SS. M. 1.—. (Aus dem Inhalte: Zusammenstellung der Versuche, die socialistischen Grundsätze in die Praxis umzusetzen und der sich daraus ergebenden Resultate. — Die socialdemokratischen Bestrebungen der Gegenwart. —)

Jéhan-Prévai, Anarchie et nihilisme. Paris, Savine, 1892. in-18 jésus. 240 pag. fr. 2.—.

O' Squarr, Flor, Les coulisses de l'anarchie. Paris, A. Savine. in-18 jésus. Avec fecsimilés de journaux et d'autographes. fr. 3,50.

Cathrein, V. (Rever.), Socialism: a chapter of the author's moral philosophy; ed. by (Rever.) J. Conway. New York, Benziger bros., 1892. 12. $ 0,75.

Engels, Fr., Socialism, utopian and scientific. Translated by E. Aveling. With a introduction specially composed for this edition by the author. London, Swan Sonnenschein, 1892. crown-8. 156 pp. 2/.6.

Truth about the Salvation Army. Papers by A. White, Fr. Peak, (Archdeacon) Farrar. London, Simpkin & C^{o}, 1892. 8. 59 pp. /.0,6.

Atti della Commissione Reale per l'inchiesta sulle opere pie. Vol. IX: Appunti di legislazione e statistica comparata sulla pubblica beneficenza in Francia, Inghilterra, Germania, Austria e Svizzera. Roma, tipogr. di G. Bertero, 1892. 8. VI—109 pp.

Crippa, D., Terra e lavoro: conferenza. Bergamo, tip. Fagnani & Galeazzi, 1892. 8. 4 pp. (Nucleo socialista federativo trevigliese.)

10. Gesetzgebung.

Brinkmann, H., Die lex commissaria beim Pfandrecht. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1892. gr. 8. 56 SS. (Göttinger Promotionsschrift.)

Cinutu, S., Der Zwangsvergleich im Konkurs. Berlin, Druck von O. v. Holten, 1892. 8. 98 SS. (Berliner Promotionsschrift.)

Jacoby, H., Die Krediterkundigung. Berlin, J. Springer, 1891. 8. 76 SS. (Inhalt: Privat- und strafrechtliche Seite der Auskunftserteilung.)

Lentner, F. (Prof.), Betteiunfug und Betteibetrug. Auf Grund des geltenden und des im Entwurfe vorliegenden österreichischen Strafgesetzes rechtsvergleichend begutachtet. Innsbruck, Wagner, 1892. gr. 8. 136 SS. M. 2,40.

Schneider, E. (Kammergerichtsreferendar), Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in ihrer Beziehung zur Aktiengesellschaft und neueren Gewerkschaft. Ein Beitrag zur Entwickelungsgeschichte des neuesten Gesellschaftsrechts. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1892. gr. 8. 75 SS. (Göttinger Promotionsschrift.)

Champcommunal, J. (avocat, docteur en droit), Etude sur la succession ab intestat, en droit international privé. Paris, Rousseau, 1892. 8. VII—679 pag. fr. 10.—.

Cuq, E. (prof. de droit romain à Bordeaux), Les institutions juridiques des Romains envisagées dans leurs rapports avec l'état social et avec les progrès de la jurisprudence. Préface par J. E. Labbé (prof. de droit romain à Paris). I. L'ancien droit. Paris, Plon, Nourrit & C^{ie}, 1891. 8. XXXV—773 pag.

Guillouard, L. (prof. à la faculté de droit de Caen), Traités, du prêt, du dépot et du séquestre (livre III, titres 10 et 11 du Code civil). Paris, Pedone-Lauriel, 1892. 8. fr. 8.—.

Jèse, G. (avocat), Droit romain: Les lois agraires sous la République; droit français: Interprétation de l'article 1408 Civ, examen critique de la doctrine et de la jurisprudence (thèse). Toulouse, impr. Calvet, 1892. 8. CII—201 pag.

Forster, C. D., A manual of the law relating to small agricultural holdings. With small Holdings Act, 1892. London, Stevens & Sons, 1892. crown-8. 2/.6.

Servante and masters: The law of disputes, rights and remedies, in plain language, by a barrister. London, H. Cox, 1892. 8. 48 pp. 1/.—.

II. Staats- und Verwaltungsrecht.

Angerburg. Verwaltungsbericht pro 1891/92 und Kreishaushaltsetat für die Zeit vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 des Kreises Angerburg. 2 Hefte. Angerburg, Druck von H. Priddat, 1892. Folio. 20 und 16 SS.

Angermünde. Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt A. für das Jahr 1891, bezw. für das Rechnungsjahr vom 1. April 1890/91. Mit Anhang: Die Ortsgesetze für A. Angermünde, Druck von C. Windolff, 1892. gr. 8. 87 SS.

Bochum. Bericht des Magistrats über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten Bochums für das Jahr 1890/91 und Haushaltsplan für die Stadtkasse pro 1892/93 etc. Bochum, Druck von W. Stumpf, 1892 4. 122 o. 32 SS.

Bongeroth, H., Der Simultanstaat. Seine Grundlage, sein positives Recht und seine Entwickelung. Band I. Barmen, D. B. Wiemann, 1892. kl 8. XVI—186 SS. M 2,40 (A. u. d. T.: Der Ursprung und das Wesen des Simultanstaates nach philosophischen Grundsätzen entwickelt.)

Charlottenburg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten des Stadtkreises Charlottenburg für das Etatsjahr 1890/91. Charlottenburg, Buchdruckerei von A. Gertz, 1892. kl. 4. 152 SS.

Emden. Etat der Einnahme und Ausgabe bei der Kämmerei der Stadt Emden für das Jahr 1892/93. Emden, 1892. 4. 42 SS.

Grotefend, G. A. (GehRegR.), Lehrbuch des preußischen Verwaltungsrechts. Teil II. Berlin, C. Habel, 1891. 8. XVI—880 SS. M. 15,80.

Kohl, Horst, Die politischen Reden des Fürsten Bismarck. Historisch-kritische Gesamtausgabe. Band II: 1862—1865. Stuttgart, Cotta, 1892. gr. 8. XIV—426 SS. M. 8.—.

Krefeld. Bericht über die Gemeindeverwaltung für das Jahr 1890/91. Krefeld, Druck von Kramer & Baum, 1892. 4. 120 SS.

Lau, F., Die erzbischöflichen Beamten in der Stadt Köln während des zwölften Jahrhunderts. Lübeck, M. Schmidt, 1891. 8. 90 SS. (Bonner Promotionsschrift.)

Maurenbrecher, W., Gründung des Deutschen Reiches 1859—1871. Leipzig, Pfeffer, 1892. gr. 8. XVI—262 SS. M. 4.—.

Mühlhausen i. Thüringen. Haushaltsplan für die Verwaltung der Stadt M. auf das Jahr vom 1. IV. 1892 bis Ende März 1893. Mühlhausen, Druck von G. Danner, 1892. 4. 46 u. 10 SS.

Mülheim a. d. Ruhr. Haushaltspläne für das Jahr 1892/93 und Mülheimer Gemeindeverwaltungsbericht für 1891/92. Mülheim a. d. R., Druck von E. Marks, 1892. kl. 4. 142 SS.

Nordhausen. Verwaltungsbericht des Magistrats für das Rechnungsjahr vom 1. 4. 1891 bis 31. 3. 1892. Nordhausen, Druck von Th. Kilng, 1892. 4. 84 SS.

Prenzlau. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt P. für das Jahr 1. April 1890/91. Prenzlau, Druck von C. Vincent, 1892. gr. 8. 38 SS.

Rechenschaftsbericht zu den Rechnungen der städtischen Kassen der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe für das Jahr 1891. Karlsruhe, Buchdruckerei von Malsch & Vogel, 1892. 4. XII—202 SS.

Schneller, H. (Kammergerichtsreferendar), Die staatsrechtliche Stellung von Bosnien und der Herzegowina. Leipzig, H. G. Wallmann, 1892. gr. 8. 218 SS. (Berliner Promotionsschrift.)

Verhandlungen des XIII. Landtags der Provinz Sachsen vom 6. bis einschließlich 15. März 1892. Merseburg, Buchdruckerei von A. Leidboldt, 1892. 4. X—1098 SS.

Zimmermann, F. und C. Werner, Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Band I: 1191 bis 1342, Nr 1 bis 582. Herausgegeben vom Aus-

schnfs des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde. Hermannstadt, F. Michaelis, 1892. Roy.-8. XXX—620 SS. mit 4 Tafeln Abbildungen. M. 20.—.

de La Bigne de Villeneuve (prof. à la faculté libre de droit d'Angers), Eléments de droit constitutionnel français. Paris, Marchal & Billard, 1892. 8. 864 pag. fr. 8.—.

Pinard, E. (ancien Ministre de l'intérieur), Mon journal. Tome II. Paris, E. Dentu, 1892. in-18 jésus. fr. 3,50. (Sommaire: Corps législatif (1869—1870). — L'invasion (1870—1871) — Sous la République. — Ma retraite. —)

Revon, Michel, L'arbitrage international: son passé, son présent, son avenir. Paris, Rousseau, 1892. 8. XXIV—541 pag. fr. 10.—.

Essays on the constitution of the United States published during its discussion by the people, 1787—1788, ed. by P. L. Ford. Brooklin, Historical printing club, 1892. 8. 430 pp., cloth. $ 5.—. (Contents: The letters of Cassius, by J. Sullivan. — The letters of Agrippa, by J. Winthrop. — Replies to a Massachusetts landholder, by E. Gerry. — Letters of a landholder, by O. Ellsworth. — A letter to a landholder, by W. Williams. — The letters of a countryman and of a citizen of New Haven, by R. Sherman. — The letters of Cato, by G. Clinton. — The letters of Caesar, by Alexander Hamilton. — The letters of Sydney, by R. Yates. — Cursory remarks on the constitution, by H. H. Brackenridge. — A letter of caution, by S. Chase. — A letter of a friend to the constitution, by D. Carroll. — A letter of a plain dealer, by Spencer Roane. — Remarks on the constitution, by H. Williamson. — A letter of a steady and open republican, by Ch. Pinckney. —)

Hume-Williams, W. E., The Irish Parliament from the year 1782 to 1800. London, Cassell, 1892. 8. 128 pp. 1/.—. (Contents a short history of the Irish Parliament; its birth, career, and termination. With an appendix containing the dying declaration of Grattan, as well as several letters between Lord Shelburne, the Duke of Portland, etc.)

Memoirs of J. Fouché, Duke of Otranto, Minister of the General Police of France. London, Gibbings, crown-8. With portraits. 7/.6.

New House of Commons, 1892: Mems. about members. London, „Pall Mall Gazette" Office, 1892. 4. 128 pp. with over 500 portraits and 15 electoral maps. 1/.—. (Contents: A full analysis of the state of parties. — The last four administrations. — Tables of members, with ages, professions, and occupations. — The town and country residences, and clubs of members. — „Fads" and their supporters. — Particulars of the polls: forming a complete record of the general election of 1892. —)

Eschauzier, O. C., Bijdragen tot toelichting van het vraagstuk der décentralisatie van het bestuur op Java. 'sHage, M. van der Beek, 1892. gr. 8. 52 blz. fl. 0,60.

12. Statistik.

Allgemeines.

Beeger, J. (Direktor der pädagog. Centralbibliothek zu Leipzig), Die pädagogischen Bibliotheken, Schulmuseen und ständigen Lehrmittelausstellungen der Welt. Eine geschichtlich-statistische Zusammenstellung. Leipzig, Zangenberg & Himly, 1892. 8. 84 SS. M. 1.—.

Jacobowski, L., Der Juden Anteil am Verbrechen. Nach amtlichen Quellen. Berlin, M. Hoffschläger, 1892. gr. 8. 40 SS. mit 31 statistischen Tabellen. M. 0,75.

Deutsches Reich.

Damme (Staatsanwalt), Die Kriminalität und ihre Zusammenhänge in der Provinz Schleswig-Holstein vom 1. Januar 1882 bis dahin 1890. Eine Kulturstudie auf statistischer Grundlage. Berlin, Guttentag, 1892. gr. 8. VI—98 SS. M. 2.—.

Jahrbuch, statistisches, deutscher Städte. In Verbindung mit genannten Statistikern herausgegeben von M. Neefe (Direktor des statistischen Amts der Stadt Breslau). Jahrgang II. Breslau, W. G. Korn, 1892. 8. VIII—400 SS. M. 12.—. (Inhalt: Gebiet, Lage und natürliche Verhältnisse der Städte. Grundbesitz und Gebäude. Bauthätigkeit. Verwaltung und Vertretung der Städte, von M. Neefe. — Bevölkerung, von R. Böckh. — Wohnungen Messen und Märkte, von E. Hasse. — Strafsenreinigung und Besprengung, Parkanlagen und Kanalisation. Verkehr. Kultus, von G. Koch. — Wasserversorgung (Wasserwerke), von K. Büchel. — Feuerlöschwesen, von G. Tschierschky. —

Konsum, Preise, Löhne, von E. Hirschberg. — Güterverkehr. Beleuchtungswesen, von K. Zimmermann. — Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, von H. Bleicher. — Sparkassen, von F. X. Pröhst. — Oeffentliche Leihhäuser, von E. Würzburger. — Armen- und Krankenpflege, von M. Flinzer. — Unterrichtswesen, von G. Pabst. — Gemeindesteuern, von H. Edelmann. —)

Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1893. Hrsg. vom statistischen Bureau des kgl. sächs. Ministeriums des Innern. 2 Teile. Dresden, C. Heinrich, 1892. 12. 91—XI—238 SS.

Preufsische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgegeben in zwanglosen Heften vom Königl. statistischen Büreau in Berlin. Heft 118: Die Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen sowie die Selbstmorde und die tödtlichen Verunglückungen im preufsischen Staate während des Jahres 1890. Berlin, Verlag des Büreans, 1892. Roy.-4. XXVIII—248 SS. M. 7.—.

Sanitätsbericht, statistischer, über die kaiserlich deutsche Marine für den Zeitraum vom 1. April 1889 bis 31. März 1891. Berlin, Mittler & Sohn, 1892. gr. 8. 130 SS. mit statistischen Krankheitsübersichten und 3 in den Text gedr. Diagrammen. (Beilage zum Marineverordnungsblatt, Jahrg. 1892, Nr 18.)

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom kaiserlichen statistischen Amt. Neue Folge. Band 59: Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1890. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1892. Imp.-4. XX—180 SS. M. 5.—.

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Hrsg. im kgl. preufs. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Band XLI, Jahrg. X (1892). 1. Vierteljahrsband. Berlin, Heymann, 1892. Imp.-4. 384 SS. geb. M. 11.—.

Statistik des Herzogthums Sachsen-Meiningen. Band V, No. 1: Meiningen. 4. (Beilage zum Regierungsblatt Nr. 148 vom 17. September 1892. Inhalt: Jahresbericht des Bergamtes Saalfeld, betreffend den Bergwerksbetrieb von 1891. — Auszug aus dem Jahresbericht der Aufsichtsbeamten für das Fabrikwesen für 1891. — Brandschäden im Jahre 1891. — Verkehrsstatistik im Jahre 1891. — Genossenschaftswesen im Jahre 1891. — Erkrankungen in den allgemeinen Krankenhäusern im Jahre 1891. — etc.

Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1891. Herausgegeben vom kaiserl. statistischen Amt Abteilung 1: Schiffsunfälle an der deutschen Küste. Verunglückungen deutscher Seeschiffe, Bestand der deutschen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1892. Imp.-4. 133 SS. M. 4.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Band 62, Abteilung 1.)

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgegeben von dem kgl. statistischen Landesamt. Jahrgang 1890 und 1891. Band I, Heft 2 und 3. Stuttgart, Kohlhammer, 1892. Roy.-8. 270 und VI—252 SS. (Inhalt: Heft 2: Die Bewegung der Bevölkerung Württembergs im Jahre 1890. Zur Volkskunde und wirtschaftlichen Entwickelung der württembergischen Waldenser. Das altwürttembergische Forstkartenwerk des Kriegsrats Andreas Kieser. Württembergische Litteratur vom Jahr 1890 und 1891 etc. — Heft 3: Die in Württemberg Anwendung findenden Reichsgesetze und die Landesgesetzgebung 1881—1890. —)

Frankreich.

Statistique générale de la France. Tome XX. Statistique annuelle. Année 1890. Paris, imprim. nationale, 1891. gr. in-8. XI—145 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie et des colonies, division de la comptabilité et de la statistique. Table des matières: Démographie. Mouvement de la population pendant l'année 1890. — Marine marchande. Statistique des primes à la construction des navires et à la navigation au long cours. — Statistique des pêches maritimes. —)

England.

Annual report (LVIth) of the Board of supervision for the relief of the poor and of public health in Scotland 1890—91. Edinburgh, printed by Neill & Co, 1891. 8. XXX—280 pp. (pp. 66—280 contents: Statistical abstracts, returns, and tables.)

Statistical abstract for the United Kingdom in each of the last fifteen years from 1877 to 1891. XXXIXth number. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1892. 8. (Paper by command.) 238 pp.

Oesterreich.

Oesterreichische Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Central-kommission. Band XXX, Heft 4: XXI. statistische Uebersicht der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse im Jahre 1888. Bearbeitet im k. k. Justizministerium. — Band XXXI, Heft 3: Bewegung der Bevölkerung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1890. — Band XXXI, Heft 4: Statistik des Sanitätswesens der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1889. Wien, C. Gerolds Sohn, 1892. Imp. in-4. XXX—111 u. XVIII—170 u. XLIV—280 SS. fl. 2,30, fl. 3 u. fl. 5.—.

Italien.

Relazione statistica intorno ai servizi postale e telegrafico per l'esercizio 1890—91 ed al servizio delle casse postali di risparmio per l'anno 1890. Roma, tipogr. Bencini, 1892. Folio. 288 pp. (Pubblicazione del Ministero delle poste e dei telegrafi.)

Statistica delle tasse e diritti comunali per gli anni 1887 e 1889. Notizie sull' applicazione delle singole tasse e diritti. Roma, stabilimento tipogr. dell' Opinione, 1892. Roy. in-8. XLIV—174 pp. l. 3.—. (Pubblicazione dal Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Tavole statistiche dei lavori del consiglio di stato nell' anno 1891. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1892. 4. 37 pp.

Dänemark.

Carlsen, J., Dødsaarsagerne i Kongeriget Danmarks Byer i Aaret 1890. Udgivet af det kgl. Sundhedskollegium. Kjøbenhavn, A. Reitzel, 1892. 4. 32 pp. (Mortalitätsstatistik in den Städten Dänemarks und Statistik der Todesursachen in den dänischen Städten für das Jahr 1890. Veröffentlichung des königl. Sanitätskollegiums.)

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser, III. Række, 11. Bind. Kjøbenhavn, Gyldendal, 1892. 8. IV—258 pp. (Dänemarks Statistik. Statistische Mitteilungen III. Serie, Band 11. Herausgegeben vom dänischen statistischen Büreau. Inhalt: Körperlänge der 1879—88 ausgehobenen Rekruten. — Ergebnisse der Ernte Dänemarks in den Jahren 1890 und 1891. — Amtliche Preisermittelungen der in den Jahren 1890 und 1891 in Dänemark produzierten Feldfrüchte. — Verhandlungen der III. Session des Kongresses der skandinavischen Statistiker, 21.—24. September 1891 in Kopenhagen.)

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser, III. Række, 12. Bind. Kjøbenhavn, Gyldendal, 1892. 8. IV—418 pp. (Dänemarks Statistik. Statistische Mitteilungen, III. Serie, Band 12. Herausgegeben vom dänischen statistischen Büreau. Inhalt: Bevölkerung des KR. Dänemark nach Städten und Landgemeinden, Aemtern, Diözesen, Provinzen, Justiz-, Sanitäts- und Rekrutierungsbezirken auf Grund der Volkszählung vom 1. Februar 1890. — Census von Island am 1. November 1890. — Census von Grönland am 1. Oktober 1890. — Census der dänischen Antillen am 9. Oktober 1890. —)

Danmarks Statistik. Statistik Tabelværk, IV. Række, Litra D, N° 19: Kongerigets Handels-Flaade og Skibsfart i Aaret 1891. Kjøbenhavn, Gyldendal, 1892. 4. LX—88 pp. (Dänisches statistisches Tabellenwerk, Serie IV, Abteilung D, N° 19: Statistik der dänischen Handelsmarine und Handelsschiffahrt für das Jahr 1891. Veröffentlichung des dänischen statistischen Büreaus.)

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk, IV. Række, Litra E, N° 3: Kommune-Regnskaber 1885—1889. Kjøbenhavn, Gyldendal, 1892. 4. IV, XLVI—159 pp. (Dänisches statistisches Tabellenwerk, IV. Serie, Abteilung E, N° 3: Dänische Gemeindefinanzstatistik für die Jahre 1885—1889. Veröffentlichung des dänischen statistischen Büreaus.)

Tabelværk til Kobenhavns Statistik, N° 10. Tabellarisk Fremstilling af Resultaterne af Folketællingen den 1. Februar 1890 for Staden Kobenhavn. Udgivet af Kobenhavns Magistrat. Kjøbenhavn, Thieles Bogtrykkeri, 1892. 4. VIII—178 pp.

Belgien.

Annuaire statistique de la Belgique XXIIième année (1891). Bruxelles, imprim. A. Mertens, 1891. gr. in-8. X—368 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur et de l'instruction publique.)

Schweiz.

Schweizerische Handelsstatistik. Jahresbericht und Werttabelle 1891. Herausgegeben vom schweizerischen Zolldepartement. Bern, Buchdruckerei J. Schmidt, 1892. gr. 8. 108 SS.

Schweizerische Statistik, Lieferung 87: Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbste 1891. Herausgegeben vom statistischen Büreau des eidgenössischen Departements des Innern. Bern, Orell Füssli, 1892. 4. 40 und 13 SS. mit kartographischer Darstellung in qu.-folio.

Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1891. Herausgegeben vom schweizerischen Zolldepartement (mit deutschem und französischem Texte). Bern, Buchdruckerei S. Collin, 1892. Imp.-4. 225 u. 33 u. 28 u. 22 SS. (Inhalt: Einfuhr und Ausfuhr: Spezial-, Effektiv- und Generalhandel (Hauptübersicht). Spezialhandel mit den einzelnen Herkunfts- und Bestimmungsländern; Spezialhandel nach volkswirtschaftlichen Kategorien, geordnet nach den Hauptindustrien und den wichtigsten Bezugs- und Absatzgebieten — Durchfuhr. Lagerverkehr. Veredlungsverkehr. Grenzverkehr. Retourwaren. — Zollerträgnisse etc. —)

Bulgarien.

Статистика за търговията на Българското княжество съ чуждитѣ държави прѣзъ 1891 година. София 1892. 4. VI—337 pp. (Auswärtige Handelsstatistik Bulgariens für das Jahr 1891. Publikation des bulgarischen statistischen Büreaus in Sophia. Inhalt: Ein-, Aus- und Durchfuhr, Niederlagsverkehr im Allgemeinen und nach Warengattungen.)

Rumänien.

Buletin statistic general al Romaniei, publicat de Directiunea statisticei. Anul I: Aprilie, Main-Junie 1892. Bucuresci (Bukarest) 1892. 8. 106 pp. (Rumänisches statistisches Bulletin, hrsg. von der statistischen Sektion im Ministerium für Landwirtschaft, Handel und Industrie. Jahrgang I, 1 Vierteljahrsheft. Inhalt: Rumänische Bevölkerungsstatistik für 1889/90. — Rumänische Agrarstatistik für 1890/91. — Rumänische Unfallstatistik für 1891. — etc.)

Serbien.

Іовановић, Б., Статистика виноградарства у краљевини Србіи за 1889 годину. Београд 1892. Roy. in-8. XVIII pp. mit 2 Kartogrammen. (Serbiens Weinproduktion und Weinhandel nebst vergleichender internationaler Produktionsstatistik, von Jobanoff.)

Статистика краљевине Србіе. Кћига I. Попис становништва у краљевини Србіи 31 децембра 1890 године. Први део, 2—5; други део, 1—3; трећи део 1—2. Београд 1892. Roy.-4. (Statistik des Königreichs Serbien. Band I: Census der serbischen Bevölkerung vom 31. Dezember 1890, I. Abteilung: Heft 2: Departement Vranja, Heft 3: Departement Kragujevac, Heft 4: Departement Krajina, Heft 5: Departement Kruševac. Abteilung II: Heft 1: Departement Morava, Heft 2: Departement Pirot, Heft 3: Departement Podrinje. Abteilung III: Heft 1: Departement Rudnik, Heft 2: Departement Timok. — Veröffentlichung der statistischen Sektion des königl. serbischen Ministeriums für Handel, Landwirtschaft und Industrie.)

Amerika (Vereinigte Staaten).

Statistics of prisoners, 1890. Collected by the Wardens' Association of the U. States and Canada. Published by the Association. Chicago 1892. 8. 56 pp. (With an introduction (pp. 1—30) by R. P. Falkner, (Prof., Philadelphia).

13. Verschiedenes.

Bericht über das Veterinärwesen im Königreich Sachsen für das Jahr 1891. Herausgegeben von der kgl. Kommission für das Veterinärwesen zu Dresden. Jahrgang XXXVI. Dresden, G. Schönfeld, 1892. 8. IV—243 SS. M. 3,50.

v. Bothmer, B. (Frh.), Ueber und gegen die Fernhaltung des Adels vom Justizdienst. Berlin, Goedecke & Gellinek, 1892. gr. 8. 20 SS.

Henne am Rhyn, Otto, Kulturgeschichte des jüdischen Volkes von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. 2. wesentlich verbesserte Aufl. der Kulturgeschichte des Judentums. Jena, Costenoble, 1892. 8. XVI—523 SS. M. 10.—.

Hygienischen Verhältnisse, die, der gröfseren Garnisonorte der österreichisch-ungarischen Monarchie, Heft IX und X. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1892. 12. (Inhalt: Heft IX: Szegedin. IV—52 SS. mit Umgebungskarte und 15 graphischen Beilagen. — Heft X: Laibach. IV—94 SS. mit Umgebungskarte und 8 graphischen Beilagen.)

v. Kerschensteiner (GR. u. Med.R.), Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im Königreiche Bayern. Im Auftrage des kgl. bayerischen Staatsministeriums des Innern nach amtlichen Quellen hergestellt, unter Mitwirkung von N. Zwickh. Band XXI (Neue Folge Bd. X) das Jahr 1889 umfassend. München, F. Bassermann, 1892. Roy.-8. VIII—195 u. 57 SS. mit 21 Tabellen, 8 Kartogrammen und 2 Diagrammen.

Pippow, (Reg.- u. Med.R.), III. Generalbericht über das Medicinal- und Sanitätswesen im Regierungsbezirk Erfurt für die Jahre 1886, 1887 und 1888. Erfurt, Druck von J. G. Cramer, 1892. 8. 184 SS. mit 52 tabellarischen Anlagen.

Pogge (ORegR.), Die neueren Gesetze auf dem Gebiete des preufsischen Volksschulwesens. Zusammengestellt und erläutert. Berlin, Heymann, 1893. gr. 8. IV—250 SS.

Richter, E. (o. Prof. der Erdkunde, Universität Graz), Urkunden über die Ausbrüche des Vernagt- und Gurgiergletschers im 17. und 18. Jahrhundert. Aus den Innsbrucker Archiven herausgegeben. Stuttgart, Engelhorn, 1892. gr. 8. 96 SS. mit 2 Karten. M. 7.—. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, hrsg. v. A. Kirchhoff. Band VI, Heft 4.)

Riffel, A. (Privatdozent der Gesundheitspflege an der technischen Hochschule in Karlsruhe), Mitteilungen über die Erblichkeit und Infektiosität der Schwindsucht. Braunschweig, H. Bruhn, 1892. gr. 8. VIII—183 SS. mit einem Plan des früheren „Huttenheim" in Baden. M. 5.—.

Schoenen, G. (Reg.- u. SchulR.), Die kölnischen Studienstiftungen. Köln, Du Mont-Schanberg, 1892. Roy.-8. IV—568 SS. M. 18.—.

Wolf, Max, Die physische und sittliche Entartung des modernen Weibes. Leipzig, A. Schupp, 1892. gr. 8. IV—113 SS. M. 2,50.

Demange, F. J. (l'abbé), Les écoles d'un village toulois au commencement du XVIII[e] siècle, d'après les documents inédits. Paris, Retaux-Bray, 1892. 8. VIII—311 pag.

Denifle, H. (Rév. Père), Les universités françaises au moyen-âge. Avis à M. Marcel Fournier, éditeur des statuts et privilèges des universités françaises. Paris, E. Bouillon, 1892. gr. in-8. IV—100 pag. fr. 2.—.

Galand, A. (inspecteur du service des enfants assistés), Rapport sur le service des enfants assistés et de la protection du premier âge dans le département du Gard. Nîmes, impr. Chastanier, 1892. 8. 58 pag.

Rapporte sur la situation et les travaux des écoles supérieures d'Alger pendant l'année scolaire 1890—1891. Alger, Jourdan, 1891. 8. 88 pag.

de Vault, F. E. (directeur du dépôt de la guerre, 1783—1790), Les guerres des Alpes. Guerre de la succession d'Autriche (1742—1748). Mémoire extrait de la correspondance de la cour et des généraux. Revue, annoté et accompagné d'un résumé et d'observations par P. Arvers. 2 volumes. Paris et Nancy, Berger-Levrault & C[ie], 1892. gr. in-8. XXII—740 et 878 pag. avec 15 croquis et 3 cartes. fr. 30.—.

Haviland, A., The geographical distribution of disease in Great Britain. 2nd edition. London, Swan Sonnenschein, 1892. gr. in-8. XVI—408 pp. with maps, cloth. 16/—. (Contents: The lakes in the Cumbrian area. — The physical geography of the area. — The geology of Cumberland, Westmorland, and the lake district. — Population. Race. — Local meteorology and climatology — Distribution of disease. — etc.)

Macnamara, N. C. (Surgeon to the Westminster Hospital), Asiatic cholera, history up to July 15, 1892: causes and treatment. London, Macmillan & C[o], 1892. 8. 2/.8.

Noel, E., International time. A scheme for harmonising the hour al the world round. London, Stanford, 1892. 8. 20 pp. with a diagram. 1/.—.

Private schools and private schoolmasters, by an assistant-master. London, Digby, Long & C[o], 1892. crown-8. 1/.—.

Bauwens, Js., Lijkbegraving en lijkverbranding (Leichenverbrennung). II. deel: De lijkbehandeling bij de christen volken. Brussel, O. Schepens, 1892. 8. VI—422 pag. fl. 3.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVI^ème^ année (1892) Juillet: A. France, colonies, etc.: Monnaies fabriquées en France depuis 1795. — Evaluations mensuelles des produits de l'exercice 1892. — Statistique générale des contributions directes et taxes y assimilées — Les revenus de l'Etat, excercice 1892. Recouvrement des six premiers mois. — Le commerce extérieur pendant le 1er septembre de 1892. — Le budget de la France en 1754. — Les budgets coloniaux. Tunisie: Le commerce extérieur de la régence. — B. Pays étrangers: Pays divers: La production des métaux précieux avec diagramme. Le monnayage de l'or et de l'argent en 1889, 1890 et 1891. Situation des principales banques d'émission à la fin du 2e trimestre de 1892. — Angleterre: Les rapports du Trésor avec la Banque d'Angleterre. Le prix de l'argent en lingots à Londres depuis 1833, avec diagramme — Belgique: Les débits des boissons. — Espagne: Le budget de l'exercice 1892—93. Les budgets espagnols depuis 1850. — Italie: Les douzièmes provisoires, loi du 28 juin 1892. — Roumanie: La dette et la situation budgétaire. — Inde anglaise: Le commerce extérieur. Le stock monétaire de l'Inde — Etats-Unis: Les recettes et les dépenses de 1890—91 et de 1891—92. La question de l'argent. La statistique des hypothèques. Le paupérisme en 1880 et en 1890. — Mexique: Le régime des tabacs. — etc.

Journal des Economistes. 51e année (1892) Juillet et Août: L'association libre contre le socialisme d'Etat, par Ch. Benoist. — Une expérience de tarifs différentiels en Russie. par Ladislas Domanski. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — Les banques populaires en Italie, par G. François. — Souvenirs de France. Lettres inédites d'un magistrat étranger (suite), par G. Tricoche. — L'arbitrage international, par Fr. Passy — Propos parlementaires, par A. Liesse. — Nécrologie: Courcelle-Seneuil. — Société d'économie politique, réunion du 5 juillet 1892: Nécrologie: Courcelle-Seneuil, Alex. Boutowsky et E Valantin. Discussion: De la querelle des impôts directs et des impôts indirects. — etc. — Les lois naturelles de l'économie politique et le socialisme, par G. de Puynode. — L'agiotage du temps de Calonne, par Ch. Gomel. — Le mouvement agricole, par G. Fouquet. — Revue critique des publications économiques en langue française, par Rouxel. — L'esprit d'initiative en France, protectionisme et exportation, par D. Bellet. — La suppression des bureaux d'enregistrement, par J. G. Henricet. — Le quatrième congrès des banques populaires, par G. François. — Ralph Waldo Emerson, par J. Will. — L'expropriation des chiffoniers. — Société d'économie politique, réunion du 5 août 1892 Discussion: De l'utilité des meneurs dans les ateliers de la grande industrie. —

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIII^ème^ année (1892) N° 8, Août: Procès-verbal de la séance du 20 juillet 1892. — Impressions générales sur le Congo français. Elements de statistique et d'appréciation du pays, par Cérisier. — La fiscalité sur le combustible à Paris, par Bienaymé. — L'enseignement primaire supérieur en France, par T. Loua. — etc.

Moniteur des assurances Revue mensuelle Tome XXIV, N° 287 et 288, 15 Août et 15 Septembre 1892: Assurances contre l'incendie: I. Opérations des compagnies d'assurances contre l'incendie en 1891. II. Situation au 31 décembre 1891, par L. Warnier — Assurances contre la grêle. Résumé des opérations de l'exercice 1891: I. Opérations de 1891. II. Situation au 31 décembre 1891, par le même. — Etude juridique sur le contrat d'assurance contre l'incendie. De la capacité et du consentement des parties contractantes, par C. Ondiette. — Assurances contre les accidents: I. Opérations de 1891. II. Situation au 31 décembre 1891. III. Assurances diverses. IV. Renseignements spéciaux, par L. Warnier. — L'assurance maritime sur la vie. Les surprimes de voyage et de séjour à l'étranger, par L. Vacher. — etc.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale. XI^ème^ année (1892) Nos 1er Juillet, 16 Juillet et 1er Août: La Société d'économie sociale et les unions en 1891—1892, par A. Delaire. — L'usine à blanc de zinc de la Société de la Vieille-Mon

tagoe à Levallois (Seine) par Oudéoud, Ardaot et Quéhant. — Les habitations ouvrières de Passy-Anteoil, par E. Delaire (avec clichés). — La lutte coutre l'alcoolisme daos une grande ville, par E. Rostand. — La baisse persistante du métal argent at son lu8usoce économique et sociale, par R. G. Lévy (prof. à l'Ecole libre des sciences polit.). — L'évolution du patronage, par E. Cheysson (inspecteur général des ponts et chaussées.). — Sur les causes de la famine en Russie, par S. Fodakowski. — L'habitat de la Flandre française, par (l'abbé) J. Lemire. — Un coin de la Bavière rorale (Woerishofeo). Le curé Kneipp, par A. de Pruines. Les logements ouvriers dans les Pays-Bas, par (le baron) J. d'Anethan. — Chronique du mouvement social, par A. Foogerousse. — Le moovemeot social à l'étranger, par J. Cazajeux. — Nécrologie: L. Dopont. — etc.

Revne générale d'administration. XVième année (1892) Jolllet et Août. Les délégations spéciales, par M. J. Saint-Lager (suits). — Les secours à domicile dans la ville de Paris. Historique et réformes, par A. des Cilleuls (sulte). — De la formation do droit administratif français depuls l'an VIII, par Maur. Haurion (prof. de droit administratif, Toulouse). — Le „Banco di Napoli", par Marc. Pellet (ancien député). — Chronique d'Autriche-Hongrie: L'instructioo primaire eo Autriche. — Chroolqne d'Italie: Commerce maritime de Venise. — Chronique de l'administration française. — etc. —

Revue d'écouomie politiqoe. Aooée 6 (1892) Nos 7 et 8: Juillet et Août: La famine en Russie, par A. A. Issaïew. — La législation sociale eo Italie. Difficultés qoe rencontre son établissement, par Fr. S. Nitti, trad. par J. Valéry (suite et fin). — La qnestion des vins au point de vue des traités de commerce, par Ch. Gide. — Le mouvement coopératif en Italie, par V. Meoeghsill. — Essai historiqoe sur la législation industrielle de la France. La Révolution, par Marc Sauzet. — L'histoire économique et sociale de l'Angleterre, d'après Thorold Rogers, par J. Oceapowski. — Chronique législative — etc.

Revue maritime et coloniale. Anoée 1892, Août et Septembre: Le qoartier de Martignes, par J. Durand. — Le joornal du chirurgien-major da l'„Aréthuse": M. (le Dr.) F. Charyau, 1812—1814, par A. Le Beao (commissaire de la marine). — Voyages aériens au long cours. Les aérostats et l'exploration du continent africain, par L. Dex et Maur. Dibos (suites). — Voyage d'un navire négrier (1787—1788), par Moufflet (inspecteur-adjoint de la marine). — Les anciaones troupes de la marine, 1622—1792, par G. Coste (suite). — Origios de l'Inde française. Jân Begum [Mme Dupleix] (1706—1756), par Guët (chef du bureau au Ministère de la marine en retraite), article 1 at suite 1. — Vocabulaire des poodres et explosifs (suite). — Statistiqoe des naufrages et aotres accidents de mer pour l'année 1890. Rapport ao Ministre de la marioe et des colouias, par E. Fabre (administrateur de l'établissement des lovalides de marioe). — Etodes historiques sur la marine militaire de France. La marine française avant et pendant la goerre de sept ans (solte), par Chabaud-Arnault. — Chroniqoe. — etc.

B. England.

Arena, the. September 1892. The future of Islam, by Jhu Ishak. — Old stock days, by J. A. Herne. — The communism of capital, by J. Davis. — Psychical research, by (Rev.) M. J. Savage. — Bacoo v. Shakespeare, by E. Reed. — Typhoid fever, by C. E. Page. — The bible wine question, by A. Gustafson. — Walt Whitman, by (Prof.) W. Booghtou. — Women's dress reform, a symposiom. — etc.

Board of Trade Journal, the. Vol. XIII, N° 73, August 1892: Railway rates aod charges acts, 1891. — Cottage indostries in Russia. — Chemical lodustry in Germany. — Coal miniog in Poland. — The Siciliao sulphur industry. — The iodustrial prospects of Egypt. — Cinchona and indigo cultivation in India. — Mioing developmeot in Peru. — Tariff changes and customs regulations. — New costoms tariff of Coba — Extracts from diplomatic aod coosolar reports. — Proceedings of chambers of commerce. — State of the skilled labour market. — etc.

Contamporary Review, the. September 1892: An american view of home rule and federation, by A. Shaw. — The growth of industrial peace, by J. Rae. — Professor Huxley as a theologian, by (Prof.) Sanday. — Caoine morals and manners, by L. Robinson. — Edward VI: Spoilers of schools, by A. F. Leach. — Evolution not revolution in modern warfare, by Spenser Wilkioson. — The last decade of the last century, by (Prof.) J. W. Hales. — The strategie vaine of Egypt, by (Major) O. Wachs. — etc.

Fortnigthly Review, the. September 1892: How to drive home rule home, by Fr.

Harrison. — Mars, by (Sir) R. Ball. — Cholera and cleanliness in Russia, by E. B. Lanin. — The strand improvements, by H. P Horne. — New Japan, by F. T Pigott. — Mulready, by (Lady) Dilke. — Two Australian writers, by Fr. Adams. — The late prince Victor of Hohenlohe, by his son. — Profit and loss, by the editor. —

National Review, September 1892: The old and the new Ministry. — Country gentlemen, by (Sir) H. Maxwell. — Wanted, a new corrupt practices act, by W. H. Mallock. — The revival of ethics and of laughter, by W. (Earl) Hodgson. — Notre Dame de Boulogne, by R. S. Gundry. — Should clergymen take to trade? by C. N. Barham. — The decay of Scotch radicalism, by a Scottish conservative. — The tale master, by G. Parker. — etc.

New Review, the, edited by A. Grove. Nº 40, September 1892: A french view of the liberal government, by J. Reinach. — The Russian advance in the Pamirs, by (Prof.) Vambéry. — My Paris note-book, by A. D. Vandam. — A monkey's academy in Africa, by (Prof.) R. L. Garner. — The renaissance in its broader aspects, by J. Addington Symonds. — Experiments in thought-transference, by (Mrs.) H. Sidgwick. — The relation of general culture to professional success, by Morell Mackenzie. — A plea for the english silk industry, by (Mrs.) Lynn Linton. — The forerunners of Columbus, by Karl Blind. — Douglas Jerrold, by E. Copping. — etc.

Nineteenth Century, the. September 1892: The contest of the presidency, by (Prof.) Goldwin Smith. — In defence of „short service", by (General, Sir) J. Adye. — The release of Arabi, by W. Scawen Blunt. — The last great roman, by (Sir) H. Maxwell. — Globe-trotting in New Zealand, by (the countess of) Galloway. — Swanton Mill, by (the Rev.) Jessopp. — The french empress and the german war: a reply, by (Field-Marshal) Lintorn Simmons. — The italian colony on the Red Sea, by (the Marquis) A. di San Giuliano. — The protective colour in animals, by (the Rev.) B. G. Johns. — Carlyle and the „rose-goddess", by G. Strachey (British Minister President at Dresden). — A Zollverein of the British dominions, by (Sir) J. Vogel (late Premier of New Zealand.) — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XII (1892) Nr. 7/8 und 9, Juli/August und September: Frauenelend, von T. W. Teifen. — Soziale und wirtschaftliche Skizzen aus der Bukowina (III/IV. Artikel), von Marie Mischler (Prag). — Unsere Kritiker. Eine Entgegnung von Michael Flürscheim (Gaggenau bei Rastatt). — Malthus und die Soziologie, von R. Albing (Wien). — Die Lage des Wiener Schuhmachergewerbes, von H. Herkner (Freiburg i. B.). — Aus Büchern und Zeitschriften. V. Kapital und Sprache. — Die Aufgabe des Staates hinsichtlich der Jugenderziehung. Ein ungehaltener Vortrag, von Irma v. Troll-Borostyáni (Salzburg). — Die französischen Arbeitsstundendekrete vom Jahre 1848. Ein Blick auf die Entstehung der ersten Maximalarbeitstaggesetzgebung, von (Prof.) V. Mataja (Innsbruck). — Ein Brief an den Herausgeber der „Deutschen Worte" in Sachen der Flürscheim'schen Entgegnung, von (Prof.) J. Platter (Zürich). — Ueber G. Th. Hippels bürgerliche Verbesserung der Weiber. Vortrag gehalten am 25. Mai 1892 im Verein der Lehrerinnen und Erzieherinnen zu Wien. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc., begründet von weiland (Frb.) Karl v. Vogelsang, fortgesetzt von W. (Frb.) v. Berger. Jahrg. XIV (1892) Heft 7 und 8: Der Darlehnswucher, von Wenzel. — Ueber die sozialpolitische Bedeutung des Clearing (Fortsetzung und Schluſs), von C. Schelmpflug. — Die österreichische Trunkenheitsgesetzvorlage. — Sozialer Rückblick: Bund der katholischen Arbeitervereine Frankreichs, etc, von M. Vogelsang. — Zustände im Baugewerbe, von demselben. — Skizzen aus der Hauptstadt des Deutschen Reiches (gegen die kapitalistische Herrschaft der Berliner Juden). — Die Sozialreform auf dem III. allgemeinen österreichischen Katholikentage in Linz. — Zum Eisenbahnunglück in Höflein. — Ein „Vorschlag zur Valutaregulierung pro salute publica". —

Ungarische Revue. Mit Unterstützung der ungarischen Akademie der Wissenschaften. Herausgegeben von (Prof.) K. Heinrich. Jahrg. XII (1892) Heft 5 und 6, Juni und Juli: Jahresbericht über die Thätigkeit der ungarischen Akademie der Wissenschaften im Jahre 1891/92, von Koloman v. Szily. — Die Einheit der Kultur, von Jul. König. — Die neuesten ungarischen Konversionen, von (Graf) Mark Wickenburg. — Ausgra-

bungen zu Aquincum 1879—1891, IV. Artikel, von Kneslofsky. (Mit 13 Abbildungen.) — Die Sabbatharier in Siebenbürgen, von (Prof.) J. H. Schwicker. — etc.

E. Italien.

Annali di statistica. Fascicolo 50—80 (serie IV). Roma, tipogr. nazionale di G. Bertero, 1891—92. gr. in-8. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio. Direzione generale della statistica. Sommario: Fasc. 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 80: Statistica industriale, fasc. 33—42: Notizie sulle condizioni industriali delle provincie di Belluno, Pesaro e Urbino, Napoli, Siena, Bergamo, Grosseto, Genova, Ascoli Piceno, Macerata, con 7 carte stradale e industr. L'industria della seta in Italia (N° 55). — Fasc. 52: Atti della Commissione per la statistica giudiziaria civile e penale. —)

Giornale degli Economisti, Agosto e Settembre 1892: Gli uffici tecnici di finanza, per L. Perozzo. — Considerazioni sui principii fondamentali dell' economia politica cura, per V. Pareto. — Nota sulla tecnica della statistica criminale, per C. F. Ferraris. — Corrispondence di C. A. Conigliani e V. Pareto. — Previdenza, per C. Bottoni. — La nazione armata. Studio di un nuovo ordinamento dell' esercito, per T. Squilletta. — Sulle dottrine economiche di Antonio Serra. Appunti critici, per R. Benini. — Le intromissioni del governo nelle casse di risparmio libere, per Ypsilon. — La classificazione dei dati in statistica, par G. B. Salvioni. — Il banco giro di Venezia. A proposito di alcune recenti pubblicazioni, per G. Siboni. — Correspondenza: I massimi edonistici industriali e collettivi, per F. Coletti. — La situazione del mercato monetario, per X. — Supplemento: Saggio bibliografico sulla storia delle teorie, per L. Cossa. —

Rivista della beneficenza pubblica. Anno XX N° 6 e 7, 30 giugno — 31 luglio: L'istruzione e la vita dei Ciechi, per L. Vitali. — Il quinto congresso della croce rossa in Roma, per N. Bertoglio Pisani — L'ambulanza policlinica dello stabilimento di Tantur in Palestina nell' anno 1891. Relazione del V. Pacher. — Le istituzioni pubbliche di beneficenza di Udine ed i moduli da esse adottati per la compilazione del bilancio preventivo 1892. — La ragioneria delle opere pie e il resoconto delle opere pie secondo il nuovo regolamento di contabilità, per C. Rosati. — L'egoismo e l'antiegoismo nella morale sociale, per G. Marchesini. — Rivista delle riviste: La beneficenza negli Stati Uniti. — Cronaca della beneficenza, della previdenza, della cooperazione e di fatti sociali interessanti i lavoratori. — etc.

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift. Redaktør A. Petersen-Studnitz. Aargang 1892, 4de Hefte (in dänischer Sprache): Oesterreich-Ungarns Uebergang zur Goldwährung und dessen Folgen für Europa, von (Prof.) W. Scharling. — Referat über das Werk: „1807—14: Studien zu Kopenhagens und Dänemarks Geschichte, von M. Rubin, Kopenhagen 1892, 827 pp.“, von (Prof.) V. Falbe Hansen. — Zur Geschichte der Tontinenversicherung in Dänemark. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. Rédacteur en chef: G. Rolin-Jaequemyns. Tome XXIV (1892) N° 4: Considérations historiques et juridiques sur les protectorats, par E. Engelhardt. — Le referendum et l'initiative en Suisse, par C. Hilty. — Les traités d'arbitrage permanent, par Mich. Revon. — Droit et morale, par H. Brocher de la Fléchère. — etc.

Revue sociale et politique publiée par la Société d'études sociales et politiques. Secrétaire-général: Aug. Couvreur. IIe année (1892) N° 5: Les syndicats professionnels en France, par P. Hubert-Valleroux. — Les pensions de retraite en 1892, par L. Varlez. — L'enquête du travail en Angleterre, par G. Foccroulle. — etc.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLI. jaargang (1892) September. Inhalt in deutscher Uebersetzung: Einige Bemerkungen zur Ricardoschen Grundrententheorie, von C. A. Verrijn Stuart. — Die Zuckerindustrie von Java unter der Verwaltung der Ostindischen Kompagnie, von N. P. van den Berg (Schluss). — Britisch-Indien und die Silberfrage, von G. M. Boissevain. — Die Reichspostsparbank in Oesterreich, von M. Meers. — Wirtschaftliche Chronik. — Handelschronik. — etc.

H. Schweiz.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrgang XXVIII (1892) 2. Quartalheft: Zwei Haushaltungsbudgets aus dem Kanton Thurgau, von E. Hofmann (Pfarrer). — Statistik der Todesfälle des Amtes Oberhasli im Jahrzehnt 1876—1885. Bearbeitet von J. Rengil (Arzt). — Die Tarife in den neuen Handelsverträgen der Schweiz mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien. Vortrag gehalten in der statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft Bern am 20. Juni 1892 von (Dr. jur.) A. Huber. — Das Schweizerbürgerrecht. Eine staatsrechtliche Studie, von (Dr. jur.) Walther Rieser. — Die Ordnung des Gemeinde-, Rechnungs- und Kassenwesens, als Grundlage einer schweizerischen Gemeindefinanzstatistik. Referat vom (Kantonsstatistiker) Näf. — Statistik der in der Schweiz erscheinenden Zeitungen, Zeitschriften etc., von W. Bach. —

K. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science (Philadelphia). Editors: E. J. James, R. P. Falkner, J. H. Robinson. Vol. III, September 1892, N° 2: Economic causes of moral progress, by S. N. Patten. — Sir W. Temple on the origin and nature of government, by F. J. Herriott. — Influence on business of the independent treasury, by D. Kinley. — Sidgwick's „Elements of politics", by J. H. Robinson. — Preventive legislation in relation to crime, by C. H. Reeve. — Personal notes, etc.

Journal of Social Science containing the transactions of the American Association, Number XXIX, August 1892: Saratoga papers of 1890 and 1891, part 2: Miscellaneous papers: Summer camps for boys, by W. T. Talbot. — The New York City Health Department, by C. Edson. — The tenement house and the children, by (Dr.) Mary E. Herrick. — Progress of the financial credit of the United States, 1861—90, by Jos. T. Brown. — Aids in the study of social science, by F. B. Sanborn. — The care of epileptics, by Fr. Peterson. — etc.

Quarterly publications of the American Statistical Association, New series, N 18, 19 (vol. III) June and September 1892: A statistical inquiry concerning domestic service, by Lucy M. Salmon. — The theory and practice of price statistics, by Roland P. Falkner. — Measures of distribution, by G. K. Holmes. — Statistics of suicides in New England, by Davis R. Dewey. — Semi-annual census of paupers in Minnesota, by H. H. Hart. — Convention of Commissioners of Bureaus of labor statistics. — Net profits of manufacturing industries in the State of Massachusetts, by W. F. Draper. — International statistical comparisons. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Herausgegeben von G. Hirth und M. Seydel. Jahrgang 1892, Nr. 10: Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Beiträge von (RegR.) G. Eger. B: Die Legitimation und der Gerichtsstand für Klagen aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage. III.: Die Passivlegitimation und der Gerichtsstand für Klagen etc. — Die neuen Handels- und Zollverträge des Deutschen Reichs. I. Verträge mit Oesterreich-Ungarn, nebst 4 Anlagen. —

Archiv für Landes- und Volkskunde der Provinz Sachsen mit angrenzenden Landestellen. Herausgegeben von Alfred Kirchhoff. Jahrgang II (1892): Die südliche Altmark, von A. Mertens. — Die Temperaturverhältnisse Magdeburgs, von A. Danckwortt. — Ibrâhîm ibn Jâqûbs Reiselinie durch die heutige Provinz Sachsen nach Böhmen, von W. Schulte. — Die Höhlen des Harzes und ihre Ausfüllungen, von Joh. Kloos. — Die

Einwirkung der in Nordthüringen anstehenden Gesteine auf die Bodengestaltung, von R. Picard. — Die Forstwirtschaft im Herzogtum Sachsen-Altenburg, von O. Koepert. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1892, Nr. 14, 15 u. 16, Juli und August: Gewitterbeobachtungen im Reichstelegraphengebiet. — Bestrafung des Absenders einer Postsendung wegen eigenmächtiger Zurücknahme und Vernichtung derselben. — Das Postwesen der Schweiz im Jahre 1891. — Das polarisierte Relais neuer Bauart und seine Wirkungsweise im Vergleich zu den im Betriebe der Reichstelegraphie bisher verwendeten polarisierten Relais. — Zur Geschichte des Postwesens in Herford. — Die Reisen des Mittelalters und die geographischen Anschauungen zur Zeit des Columbus. — Die erste oberirdische Telegraphenlinie in Deutschostafrika. — Die Bahnposten in Frankreich. — Sibirische Eisenbahn. — Die niederländische Reichspostsparbank während des ersten zehnjährigen Zeitraumes ihres Bestehens. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXV (1892) Heft 13—16: Die Lage des Centrums. — Zur Gewerkschaftsbewegung in Frankreich. — Der Verband der katholischen Arbeitervereine Frankreichs. — Ueber das soziale Wirken der katholischen Kirche. — Ueber die katholischen Orden und ordensähnlichen Kongregationen in Preußen. — Die jüngste Erhebung des Anarchismus (IV. Fortsetzung). — Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. — Die Arbeiterkontrolmarke. — Weiteres zur römischen Entscheidung über die Lohnfrage. — Zur Lage in Frankreich. — Deutsche Gewerkschaften. — Zur Charakteristik des Gewerbewesens der mittleren Zeiten. — Ueber den Stand der sozialdemokratischen Gewerkschaftsbewegung. — Der dritte österreichische Katholikentag in Linz. — Aus den Berichten der Gewerbeinspektoren. —

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Hrsg. von R. Fleischer. Jahrg. XVII (1892) September und Oktober: Aus dem Leben König Karls von Rumänien (Artikel VIII und IX). — Aus Eduard Laskers Nachlaß: Sein Briefwechsel in den Jahren 1870/71 (Artikel VI und VII). — Sechzehn Jahre in der Werkstatt Leopold von Rankes (Artikel XI), von Th. Wiedemann. — Wilhelm Weber. Eine Lebensskizze, von H. Weber (Artikel II und III, Schluß). — Aristoteles und das XIX. Jahrhundert, von J. Barthélemy-St. Hilaire. — Die Frauen in der Heilkunde, von Felix Buttersack. — Tierquälereien, von (Lady) Paget. — Die russisch-französische Allianz und der Dreibund in geschichtlicher Beleuchtung (I. Artikel). — Aegyptische Briefe über Palästina ein halbes Jahrhundert nach dem Exodus, von A. H. Sayce. — Die Deutschen als Seeleute, von (Vizeadmiral) Batsch. — Eine Wanderung durch das Pflanzenreich, von A. Fischer. — Die polnische Revolution vom Jahre 1868 (I. Artikel). — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht etc. Neue Folge, Jahrg. IV (1892) Heft 9 und 10: Die Gewinn- und Verlustrechnung und die Statistik bei der Lebensversicherung. — Die Sterbekasse für das deutsche Forstpersonal. — Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1891. — Die Lebensversicherungsstatistik der Berliner Börsenzeitung. — Anfechtung einer Cession von Rechten aus Lebensversicherungen. — Das preußische Oberverwaltungsgericht über die Besteuerung der Gegenseitigkeitsanstalten. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom kaiserl. statistischen Amt. Jahrgang 1892, Heft 8: Dampfkesselexplosionen während des Jahres 1891. — Anmusterungen von Vollmatrosen und unbefahrenen Schiffsjungen im Jahre 1891. — Spielkartenfabriken und Verkehr mit Spielkarten während des Etatsjahres 1891/92. — Religionsverhältnisse nach der Volkszählung von 1890. — Ueberseeische Auswanderung im zweiten Vierteljahr 1892. — Erntestatistik für das Erntejahr 1891/92. — Zollbegünstigungen der Weinhändler im Etatsjahre 1891/92. — Straffälle in Bezug auf die Zölle und Steuern im Etatsjahre 1891/92. — Bestände an Zucker in den Zuckerfabriken etc. am 31. Juli 1892. — Kriminalstatistische Vergleiche in Bezug auf Geschlecht und Alter. —

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte. Herausgegeben von Karl Braun. Jahrgang XXIX (1892) Band III, 1. und 2. Hälfte: Der fränkische Bauer in der guten alten Zeit, von J. G. Weiß. — Die Arbeiterfrage auf dem Lande, von P. Asmussen. — Die schlesische Leinenindustrie und ihr Notstand, von Chr. Meyer. — Volkswirtschaftl. Korrespondenz aus Paris, von M. Block. — Zur Lehre von der Entstehung des Staates und der Staatsgewalt, von Joseph v. Held. (Aus dessen ungedrucktem Nachlaß hrsg. von L. Huberti). — Der Entwurf eines deutschen Checkgesetzes, von G. Levinstein. — Die Geldvorräte der russischen Regierung, von Th. Buck. — Ueber die russische Handelsbilanz, von N. Syrkin. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert und hrsg. von H. Brassert (WGOBergR.) Jahrg. XXXIII (1892) Heft 3: Die Novelle zum Krankenversicherungsgesetze, von L. Fuld (Rechtsanwalt). — Bergrechtliches aus Rußland, von Alexis v. Köppen (Mitglied des Bergkonseils zu St. Petersburg). — Gesetzgebung. Bergpolizeivorschriften. — Entscheidungen der Gerichtshöfe.

Zeitschrift des kgl. bayerischen statistischen Büreaus. Redigiert von (ORegR.) Carl Rasp. Jahrg. XXIV (1892) Nr. 2: Statistik der öffentlichen Stiftungen im Königreich Bayern für das Jahr 1889. Referent: (RegAss.) Krieg. — Die Versicherungsstatistik im KR. Bayern für das Jahr 1890. Referent: (OReg.R.) K. Rasp. — Die zwangsweise Veräusserung landwirtschaftlicher Anwesen in Bayern. Nach dem Stande des Jahres 1891 mit einigen Rückblicken, von demselben. — Die Bewegung der Gewerbe in Bayern im Jahre 1891. — Ergebnisse des Militärersatzgeschäftes des Jahres 1891 in Bayern. Nach den Mitteilungen der Militärmedizinalabteilung des k. Kriegsministeriums. — Aus den Ergebnissen der Volkszählung 1890. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in einer Anzahl bayerischer Städte im zweiten Vierteljahre 1892. — etc.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Organ für die deutschen Handelskammern. Redigiert von R. Stegemann. Jahrg. V (1892) Nr. 7 und 8, Juli und August: Hausindustrieller Handarbeitsunterricht für Kinder in Sachsen. — Versammlung der Handelskammersekretäre in Osnabrück, Juni 1892 — Aenderung der Instruktion zum österreichischen Markenschutzgesetze. — Hausindustrie in Rußland. — Parlamentarische Erörterungen über die Einführung des Normalarbeitstages, von (Prof.) W. Stiede (Rostock). — Chile. — Der Geldbestand der Welt (nach der New Yorker Handelszeitung). — Aus den Bezirken der Handelskammern. — Thätigkeit der Handelskammern des In- und Auslandes. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Hrsg. von (Proff. Drr.) Fr. v. Liszt, K. v. Lilienthal, H. Bennecke. Band XII (1892) Heft 5 und 6: Die Kriminalität und ihre Zusammenhänge in der Provinz Schleswig-Holstein vom 1. Januar 1882 bis dahin 1890. Eine Kulturstudie auf statistischer Grundlage, von (Staatsanwalt) Damme. — Die Strafbarkeit der vorschriftswidrigen Entwertung von Versicherungsmarken, von (Landrichter) Felisch. — Der Begriff des Schmuggels und seine Stellung im Strafrecht, von C. Thuemmel (Amtsgerichtsrat). — Die rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit der gemäfs § 420 der Strafprozefsordnung in einem Sühnetermin vor der Vergleichsbehörde abgeschlossenen Vergleiche, von (OAmtsrichter) Frese. etc. —

Berichtigung.

In dem Art. des Herrn Prof. Diezmann ist beim Umbrechen des Bogens S. 422 von: Es stehen sonach . . . . bis zum Ende der Tabelle auf S. 423 falsch eingeschoben. Die Stelle hätte im Anschlusse an S. 425 kommen sollen.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

X.

Von der Theorie des Arbeitslohnes.

Von

Professor de Ridder in Gent.

Die landläufige Theorie des Arbeitslohnes kann auf folgende Weise zusammengefaßt werden: Die Herstellung der Produkte wird durch die Mitwirkung verschiedener Faktoren erzielt: das Kapital, die natürlichen Hilfsmittel, die Arbeit. Alle, welche in irgend welcher Weise an dieser Herstellung teilnehmen, Kapitalisten, Grundbesitzer, Arbeiter, Unternehmer, haben an den Produkten Anteil.

Man sollte denken, daß man mit der Verteilung warten würde, bis die Produktion vollendet und die Waren verkauft wären; aber ernste Ursachen gebieten die vorzeitige Abrechnung der Ansprüche der verschiedenen Teilhaber. Im Anfang der Unternehmungen kennt man die Resultate derselben nicht; man weiß nicht, ob sie günstig oder ungünstig sein werden, der Gewinn ist ebenso ungewiß wie der Verlust. Diese, allen Zufälligkeiten preisgegebene, Situation liebt nicht jeder. Manche haben lieber wenig, aber das sicher, als viel unsicher; sie ziehen einen geringen Gewinn einem großen vor, der event. einem Verlust weichen kann. Das thun die Kapitalisten, welche sich einen bestimmten Zins ausbedingen; die Besitzer, die eine Pacht fordern, deren Betrag ganz unabhängig von den Resultaten der Wirtschaft ist. Dann der Arbeiter, auf dessen bestimmten Lohn das Mißlingen oder Gelingen der Unternehmung gar keinen Einfluß hat.

Nur das Einkommen e i n e s Mannes hängt stets ganz von den Ergebnissen der Unternehmung ab, das ist das des Unternehmers selbst. Dieser schließt die Kontrakte mit seinen Mitarbeitern ab, wodurch er ihnen jedes Risiko abnimmt, aber er behält sich auch den ganzen Reinertrag vor im Falle eines günstigen Resultats. Seine Verantwortlichkeit ist eine unbedingte, die der anderen ist natürlich in engen Grenzen gehalten. Warum sucht der Arbeiter sich dem Risiko zu entziehen? Damit sein Anteil zu bestimmten Zeiten nicht zu gering werde. Er muß ein gewisses Minimum vom Gewinn haben. Wenn sein Lohn unter dieses Minimum sinken würde, dann müßte seine Familie in das größte

Elend kommen. Der Arbeiter will Sicherheit der Existenz haben und die kann er nur erlangen, wenn er den Verdingungskontrakt, welchen ihm der Unternehmer anbietet, annimmt, und zwar wird ihm dadurch ein mittelmäßiger Anteil gesichert, der für gute und schlechte Jahre berechnet ist, und man schätzt den eventuellen Anteil des Arbeiters, indem man von allen Chancen der Unternehmung Abstand nimmt. Der Arbeiter hat aber noch einen anderen Grund, der ihn nicht weniger zur rückhaltlosen Annahme zwingt. Er kann aus Mangel an Unterhalt nicht den Verkauf der Produkte und die Teilung des Ertrages abwarten; denn die Vollendung der Waren und ihr Verkauf kann Monate, selbst Jahre dauern. Wovon sollte er während dieser langen Frist leben. Da er keine Kapitalien in Reserve hat, müßte er Hungers sterben. Um nun diesem äußersten Elend zu entgehen, verkauft er seinen Anteil dem Unternehmer im voraus und kommt mit ihm überein, daß ihm der Preis auf Abschlag gezahlt wird. Diese Abschlagszahlung, welche wöchentlich oder auch in größeren Zwischenräumen geschieht, bildet den „Arbeitslohn".

Die Theorie, welche ich soeben auseinandergesetzt habe, beruht auf einer Hypothese, die ich für richtig halte.

Sie nimmt an — und ich glaube, daß zahlreiche Fälle uns zwingen, es anzuerkennen — daß der Arbeiter einen Teil der Ware, zu dessen Produktion er beiträgt, beanspruchen kann und bekommt in Form von Arbeitslohn. In einigen Gewerbszweigen erhält der Arbeiter diesen Anteil in Naturalien; z. B. die Leute, welche beim Fischen angestellt sind, bekommen gewöhnlich eine Anzahl Fische, die dem Wert des Fanges angemessen ist. Ebenso hat der Halbpächter für seine Arbeit einen Teil der Ernte zu beanspruchen. In anderen Gewerbszweigen ist das Verhältnis des Arbeitslohnes zum Gesamtertrage weniger ersichtlich. In der Regel wird der Arbeitslohn in Geld ausgezahlt, was das Verhältnis zu den Erzeugnissen weniger deutlich hervortreten läßt. Immerhin ist es leicht ersichtlich, daß der Arbeitslohn seiner Natur nach einen Teil des Ertrages ausmacht.

Es versteht sich, daß der Unternehmer den Arbeitslohn in die Berechnung seiner Produktionskosten einschließen muß, und daher auch in den Verkaufspreis. Mit Hilfe dieses Preises muß der Spekulation des Unternehmers gemäß jeglicher Vorschuß, sowohl die Arbeitslöhne als auch der übrige Produktionsaufwand, bezahlt werden. Die Arbeiter wissen ebenso gut wie die Unternehmer, daß ihr Lohn von dem Resultate des Betriebes abhängt. Es ist eine allgemeine Regel in der Industrie, daß der Arbeitslohn da am höchsten ist, wo der Ertrag am größten ist. Mit dem Aufblühen der Industruie wächst auch der Anteil des Arbeiters, d. h. der Arbeitslohn. Ebenso dulden die guten Arbeiter nicht, daß sie ebenso wie die schlechten behandelt werden; sie fordern einen, ihren Leistungen angemessenen, Lohn. In gewissen Gewerbszweigen endlich kommen Besitzer und Arbeiter überein, die Arbeitslöhne im Falle hoher Warenpreise zu erhöhen, andernfalls sie zu vermindern. In beiden Fällen hat man die Ueberzeugung, daß der Arbeiter auf einen Teil der Ware, zu deren Produktion er beiträgt, ein bestimmtes Recht besitzt.

Nur dieser Teil ist im voraus in Geld berechnet, d. h. soweit man das im Vertrauen auf einen günstigen Fortgang der Unternehmung thun kann.

Dies ist, wie gesagt, die Basis der Theorie des Arbeitslohnes. Man kann daraus zwei wichtige Schlüsse ziehen: der erste, auf den ich nicht weiter eingehen will, ist der, daß man dem Arbeiter nicht ein Minimum Lohn sichern kann. — Da man das Resultat der Unternehmung nicht genau vorher zu berechnen vermag, wäre es unvernünftig, dem Arbeiter zu versprechen, seinen Teil nicht unter ein bestimmtes Maß zu mindern.

Der zweite Schluß ist der, daß in der Industrie die Arbeit nicht, wie die Waren: Eisen, Kaffee, Zucker etc. angesehen werden muss. Der Arbeiter verkauft hier seine Arbeit nicht, und der Unternehmer kauft sie nicht. Der Kontrakt bezieht sich nicht sowohl auf den Gebrauch der menschlichen Fähigkeiten, sondern auf das Resultat, welches durch ihren Gebrauch erlangt worden ist. Nicht die Person des Arbeiters ist der Gegenstand des Vertrages, sondern ein Teil des Wertes der produzierten Gegenstände.

Wenn man diese falsche Ansicht verwirft, dann wird man eine Wahrheit kennen lernen, welche ich als durchaus grundlegend erachte: man wird vom ökonomischen Gesichtspunkte aus sehen, daß der Arbeiter ursprünglich und grundsätzlich als der Associé des Unternehmers anzusehen ist. Man hat oft die Bemerkung gemacht, daß die Arbeitsteilung nur eine Form von Arbeitsvereinigung ist. Die Arbeitsteilung — ich beschränke mich auf den kurzen Hinweis — vereinigt alle die, welche sich an der Herstellung derselben Ware beteiligen. Sie bildet intensive Beziehungen zwischen Leuten verschiedenen Handwerks, nötigt die einen, die ihnen notwendigen Dinge, welche sie nicht fabrizieren, von anderen zu kaufen, und vereinigt alle Nationen der Erde durch die Bande der gemeinsamen Interessen, welche jedes Jahrhundert sich fester knüpft.

Diese Vereinigung, welche sich überall offenbart, ist besonders zwischen allen in derselben Werkstatt Thätigen bemerkbar; Unternehmer und Arbeiter haben dabei verschiedene Aufgaben, aber sie haben alle das gleiche Ziel im Auge. Jeder hat sein besonderes Geschäft zu verrichten, aber alle diese Thätigkeiten sind nach einem gemeinsamen Plane geregelt und stehen alle unter derselben Oberleitung. Alle Anstrengungen sind nach einem gemeinsamen Ziele gerichtet, welches sie zu erreichen hoffen. Wie nun auch der rechtliche Vertrag, welcher die Verbindung dieser verschiedenen Mitarbeiter regelt, sein mag, so tragen sie doch alle zu dem Gelingen desselben Werkes bei und streben der Verwirklichung einer gleichen Aufgabe zu. Sie arbeiten nicht nur unter dem gleichen Gesichtspunkt, sondern, was mehr sagen will, ihr Wirken und Schaffen vermischt und durchdringt sich vollständig. Z. B. wird niemand bei einem Getreidefelde angeben können, wie viel Aehren oder Stroh der oder der Arbeiter hervorgebracht hat, noch was besonders der Leitung des Pächters zu verdanken ist; ebensowenig wird man unterscheiden können, was der

Fruchtbarkeit des Bodens zugeschrieben werden kann, was der Wirkung des Düngens etc. Manchesmal kann man allerdings das Resultat des Fleißes jedes einzelnen Arbeiters nachweisen: ein Zimmermann z. B., der ein Haus bauen hilft, hat Balken und Bretter herbeigeschafft; der Maurer hat das Mauerwerk aufgeführt; inbezug auf das einzelne Stück ist eine Scheidung möglich; aber sie hat für die Beteiligten wenig Bedeutung. Das Erzeugte muß allerdings verkauft sein, wenn geteilt werden soll; und man kann nicht einzeln verkaufen — es sei denn beim Niederreißen eines Hauses — Mauern, Balken, Treppen etc. Es wird für ein Haus ein einziger Preis festgesetzt und nicht eine Reihe einzelner Preise, z. B. für den Wert des Mörtels, der Ziegelsteine, der Balken, des Tagelohns etc.

In dem Preise des ganzen Werkes ist die Arbeit jedes Handwerkers mit dem der anderen verschmolzen, ebenso wie mit dem Kapital und dem zuerst zur Produktion gebrauchten Material. Alles dies ist unzertrennlich in dem Wert des Ganzen enthalten, es entsteht dadurch eine Unausscheidbarkeit, welcher man durch das Mittel der Teilung ein Ende machen muß. Aber, wer hier von Untrennbarkeit und Teilung redet, spricht eben vom gesellschaftlichen Zusammenwirken und Gemeinschaft der Interessen. Durch den natürlichen Lauf der ökonomischen Erscheinungen wird der Besitzer der Genosse seiner Arbeiter. Ich rede hier nicht von den rechtlichen Bedingungen der Assoziierung. Ich begnüge mich damit, die thatsächlichen Verhältnisse festzustellen: die Vereinigung aller derer, durch welche die Produktion bewirkt wird. Thatsächlich macht der Unternehmer dieser Vereinigung ein Ende, indem er durch den oben erwähnten Vertrag den Anteil des Grundbesitzers, des Kapitalisten wie des Arbeiters an dieser Gemeinschaft, an diesem geschlossenen Ganzen durch Kauf an sich bringt. Associés, welche sie als seine Mitarbeiter thatsächlich waren, wurden einfache Bedienstete, die für seine Rechnung arbeiteten. Wenn sie auch nicht ganz ohne Interesse an dem Erfolge der Unternehmung sind, so ist ihnen doch eine bestimmte Verantwortung abgenommen.

Die Frage, welche ich untersuchen möchte, ist, ob diese Einrichtung dem Interesse aller Parteien volle Genüge gewährt und auch ob sie den sozialen Bedürfnissen vollkommen gerecht wird. Ist es nicht zu bedauern, daß die Kameradschaft zwischen Besitzer und Arbeiter so in ihrem Keim erstickt und zerstört wird, bevor sie irgend welche Wirkungen hervorbringen konnte?

Ich habe soeben gesagt, daß diese Scheidung die Verantwortlichkeit des Arbeiters sehr vermindert, wo nicht sogar ganz unterdrückt. Eine Verwaltung, welche die menschliche Verantwortlichkeit einschränkt, wird niemals volle Garantie für die Zuverlässigkeit der Beteiligten gewähren, sie wird nie die höchsten Fortschritte, selbst in der Industrie erzielen.

Die Bedeutung des sittlichen Momentes hat Mr. Gladstone in einer neuen Abhandlung vorzüglich dargelegt. Ich erlaube mir, die treffen-

den Worte dieses hervorragenden Mannes wiederzugeben [1]): „Je mehr ein Arbeiter arbeitet, je mehr kommt es darauf an, daß er seine Arbeit nicht nur verrichtet, sondern auch daß er sie gut macht; und nicht nur gut, sondern so gut, als es ihm irgend möglich ist. Je mehr er sich dies einprägt, um so mehr wird seine Bedeutung für den Unternehmer steigen, um so sicherer wird er mit ihm verbunden, um so gewisser sich emporarbeiten. Ich glaube nun, daß höhere sittliche Anschauungen, Ehrgefühl, Gerechtigkeitsliebe, Zartgefühl wichtiger für ihn sind als irgend welche Uebung von Talenten oder Wagnissen. Ich meine keine Strikes. Sie waren nur ein rohes Mittel . . ."

Es scheint nicht nötig zu sein, weiter darauf einzugehen: die Einrichtung unserer Lohnzahlung beruht vielleicht unabänderlich in der Eigentümlichkeit der gegenwärtigen Gesellschaft, aber sie entspricht nicht den Erfordernissen einer strengen Ethik.

Fordern die ökonomischen Anschauungen wenigstens ihre Erhaltung? Man sagt, daß der Arbeitslohn wegen zwei Erfordernissen zur Herrschaft gelangt sei: Der Arbeiter kann sich keiner Gefahr aussetzen, sondern müsse von dem betr. Arbeitgeber Vorschuß erhalten, jeder einzelne aus denselben Gründen. Ist denn wirklich die Vorausbezahlung den Arbeitern unentbehrlich?

Dieser Grund kann für gewisse Kategorien von Arbeiten eingewendet werden, aber nicht für alle. Es giebt Produkte (z. B. Brot), deren Bereitung täglich wiederholt wird und deren Herstellung keinem besonderen Wechsel und keiner Verzögerung unterworfen ist. Dieser Grund rechtfertigt nicht die Ausbildung der Form der Lohnzahlung der Bäcker noch derjenigen, welche zu einem leichten und schnellen Verkauf beitragen.

Man kann sich auch nicht auf die, welche einige Ersparnisse haben, berufen. Man scheint zu glauben, daß alle Arbeiter ihrer Hilfsquellen beraubt sind, daß alle von der Hand in den Mund leben. Hätten sie gar keine Ersparnisse, so müßten sie ihren Teil der Produktion im voraus verkaufen und auf Abschlag bezahlen lassen. Glücklicherweise steht sich jetzt aber die arbeitende Klasse besser. Die meisten Arbeiter besitzen ein kleines Kapital und eine große Anzahl von ihnen ein oder mehrere Hundert Franks Ersparnisse. In der Stadt, in welcher ich schreibe, existieren ungefähr 30000 Familien, von den 15—20000 Arbeiterfamilien sind (es kommt darauf an, ob man die niederen Bürgerfamilien mitrechnet); die nationale Sparkasse zählt hier 27000 Einleger; so kommt ungefähr ein Sparbuch auf jede Wirtschaft in Gent. Die Möglichkeit zu sparen und die Ausübung des Sparens sind, wie man sieht, allgemein unserem Volk zur zweiten Natur geworden. Nur die ärmsten Familien machen hierin eine Ausnahme. Besonders die, welche alle vor kurzem vom Lande gekommen sind, um in der Stadt einen Broterwerb zu suchen [2]).

1) Times d. 30. Nov. 1891.
2) Es wandern ungefähr jährlich 1000 solcher armen Familien ein.

Wenn man nun noch hinzufügt, daß die meisten der Arbeiter in Gent privaten Sparkassen angehören, oder auch gegenseitigen Hilfskassen, Versicherungsgesellschaften etc., so wird man anerkennen, daß in Gent — wie in allen industriellen Orten Belgiens — der Arbeiter nicht so arm ist, wie die Theoretiker dies meistens annehmen. Er besitzt ein Kapital, von dem er, im Falle mangelnden Verdienstes, Wochen, ja sogar Monate leben kann, und er braucht sich durchaus nicht von seinem Chef den Lohn wöchentlich vorausbezahlen zu lassen.

Wie lange könnte er wohl auf seinen Lohn warten? Ich glaube, daß viele eine Verzögerung von drei Monaten oder noch mehr aushalten könnten. In Gent sind die Löhne niedrig. Sie erreichen durchschnittlich selten mehr als eine Höhe von 20 Frcs. wöchentlich. Das Einkommen übersteigt im Vierteljahr selten 260 Frcs. Die Arbeiterfamilien, welche eine solche Summe besitzen, sind hier nicht selten, und eventuell könnten sie sich leicht verdoppeln. Thatsachen aus der letzten Zeit beweisen es. Früher waren die meisten unserer Hausfrauen bei dem Bäcker, Fleischer etc. verschuldet. Sie kauften alles auf Kredit. Die neugebildeten Konsumvereine zwingen sie indes das Brot bar zu zahlen, oder sogar im voraus entsprechende Einzahlungen zu machen. Fast alle Familien verbanden sich hierzu, und die erwähnten Schulden wurden alle abgetragen.

Das System der vierteljährigen Bezahlung konnte früher keinen anderen Erfolg haben, als den, eine Erweiterung des Konsumtionskredites herbeizuführen und alle Arbeiterfamilien drei Monate lang bei den Kaufleuten in Schulden zu bringen. Dank der neu eingebrachten Gewohnheiten wird diese Lage nicht mehr vorkommen. Die Mehrzahl ist oder würde bald mit dem nötigen Geld versehen sein, um die Ausgaben des Vierteljahres zu decken. Die Erhaltung der Lohnzahlung kann nicht mehr ganz durch die Armut der arbeitenden Klassen gerechtfertigt werden. Weit davon entfernt, die natürliche Folge der allgemeinen Armut zu sein, ist sie vielmehr eine Ursache des Elendes geworden. Man kann es von gewissen Gesichtspunkten aus als eine Schule des Lebens in den Tag hinein betrachten.

Man schreibt diesem Verfahren noch ein zweites Verdienst zu: es soll dem Arbeiter Schutz gegen industrielle Gefahren bieten. Als Mitunternehmer würden die Arbeiter denselben Gefahren ausgesetzt sein wie die Besitzer. Diese Gefahren sind beträchtlich; sicheren statistischen Angaben gemäß dürften etwa 10 Proz. der Besitzer wirkliche Ueberschüsse haben; die anderen aber nur spärlich ihr Leben fristen oder zu Grunde gehen.

So die Begründung. Um die Bedeutung des zu übernehmenden Risikos richtig beurteilen zu können, kommt es wenig darauf an, ob die Höhe von 10 Proz. vollständig richtig angenommen ist. Es genügt, daß es ungefähr so ist. Sicher ist jedenfalls, daß es nicht sehr von der Wahrheit abweicht und daß wenig Unternehmer großen Gewinn erzielen, während die Zahl derer, welche zu Grunde gehen, beträchtlich ist.

Die Gefahr ist ernst, doch muß man sich hüten, sie nicht zu

übertreiben. Wie hoch würde der Verlust zu veranschlagen sein, welchem die Arbeiter ausgesetzt wären? Es würde sich immer nur um eine Verminderung, nie um eine völlige Aufhebung des Lohnes handeln. Heute nimmt der Unternehmer das ganze Risiko auf sich: er unterliegt, wenn die Umstände für ihn ungünstiger werden, als er sie erwartet hat. Sind nun die Arbeiter seine Associés, so müssen sie den einen Teil der Verluste tragen, der Besitzer den anderen Teil. In diesem Verhältnis scheint die Gefahr weniger bedrohlich, und viele könnten sich derselben aussetzen ohne Furcht, zu Grunde zu gehen.

Es ist wahr, daß die Verbindung mit einem unglücklichen oder unfähigen Unternehmer ein Unglück für den armen Arbeiter wäre. Er müßte das Gewisse dem Unsicheren vorziehen, d. h. einen mäßigen Lohn dem schwankenden Gewinn, der sich eventuell in Verlust verwandeln kann. Jener Lohn gilt der Deckung des Notwendigen, darüber hinaus kommt erst das Nützliche oder das Angenehme in Betracht; unter allen Umständen muß der Arbeiter sehen, das Notwendige zu erlangen.

Aber diese Notwendigkeit liegt, wie man bedenken wird, nur vor für Familien, welche weder Ersparnisse haben, noch irgend einer Vorausrechnung fähig sind. Wenn ein Armer rechnen könnte und sich über den Stand der Industrie klar zu unterrichten vermöchte, so würde er sich den Chancen der industriellen Unternehmungen wohl aussetzen können, ohne ernstliche Gefahr. Ein Beispiel wird das zeigen. Der jährliche Arbeitslohn eines Maurers ist, wie ich vermute, 1000 Frcs. Wäre er Geschäftsteilhaber, so könnte sein Anteil auf 1200 Frcs. steigen, im guten Falle, aber auch auf 800 Frcs. fallen, wenn die Geschäfte schlecht gehen. Es ist klar, daß auch ein schlechtes Jahr eine Arbeiterfamilie nicht ins Elend stürzen würde, wenn sie, da sie die drohende Gefahr kennt, von den 1200 Frcs. eines jährlichen Lohnes die Summe von 200 Frcs. abziehen würde, welche notwendig ist, um die Unzulänglichkeit eines anderen zu decken. Auf Grund solcher Vorsicht würden die Arbeiter keinen festen Lohn nötig haben, und die Mitarbeiterschaft brauchte sie nicht weiter zu beunruhigen.

Man wird vielleicht einwenden, daß das erste Jahr ein schlechtes sein könnte und daher der Ueberschuß des zweiten den Arbeiter nicht entschädigen könnte für den Ausfall, den er im Laufe des ersten Jahres erlitten hat.

Aber wenn es wahr ist, wie ich oben sagte, daß viele ohne einen Vorschuß auskommen könnten, so würden viele auch einen ersten ungünstigen Ausgang auszuhalten vermögen.

Ja noch mehr, das System der Teilhaberschaft am Reingewinn würde sogar eine Verminderung des industriellen Risikos herbeiführen. Um sich möglichst zu sichern, würden die Arbeiter ihre Sorgfalt und Energie verdoppeln.

Die Strikes sind die Ursachen permanenter Unsicherheit für den Besitzer, sie können beträchtliche Verluste bringen. Würde aber die Teilhaberschaft am Reingewinn eingeführt, so würde kein Grund mehr dafür vorhanden sein.

Man könnte noch einwenden, daß Unglücksfälle, außergewöhnliche Ereignisse eintreten können, denen nicht vorgebaut werden kann. Ich gebe zu, daß Verluste vorkommen können, welche aus Umständen entspringen, mit welchen die Arbeiter unmöglich rechnen konnten: z. B. die Schwankungen des Marktes, Unfähigkeit des Unternehmers. Aber man kann beobachten, daß die Ursache des Mißerfolges in Wirklichkeit nur die Unfähigkeit des Chefs ist. Der geschickte, aufmerksame Unternehmer kann allerdings einer vorauszusehenden Gefahr vorbeugen. Er kann von den Ereignissen überrascht werden, aber das wird öfter zu seinem Nutzen als zu seinem Nachteil ausschlagen. Schließlich kommt es auf die Unzulänglichkeit des Leiters an, wodurch das Gedeihen des Unternehmens gefährdet wird. Denkt man, daß die Arbeiter gar nichts dazu thun würden, unbrauchbare Leiter zu entfernen? Wenn sie nach sechsmonatlicher oder jähriger Arbeit bemerken würden, daß die Geschäfte nicht einen zufriedenstellenden Gang gehen, so würden sie das Etablissement verlassen, oder einen wesentlich größeren Anteil an den Produkten fordern. Die nachlässigen oder untüchtigen Besitzer würden dann genötigt sein, das Geschäft aufzugehen. Ihr Austreten würde eine Wohlthat sowohl für die Volkswirtschaft wie für die Gesellschaft sein. Andere tüchtigere würden ihren Platz einnehmen. Anstatt abzunehmen, würde die Produktion wachsen: es würde eine größere Nachfrage nach Arbeitskräften und ein Wachsen des Arbeitslohnes erfolgen.

Viele Leute fürchten heutzutage die Unsicherheit der Industrie und die Schwankungen des Marktes: sie wagen nicht ein neues Geschäft anzufangen. Die Folge davon ist, daß es nicht genug Geschäfte giebt im Verhältnis zu den verfügbaren Armen. Die erwerbslosen Arbeiter überschwemmen den Markt und drücken den Arbeitslohn auf eine ungenügende Höhe herab. Durch den Einfluß der Teilnehmerschaft am Verlust und Gewinn würde die Zahl der Unternehmer größer werden, weil dann diejenigen, welche die Initiative zur Gründung ergreifen müßten, nicht mehr vor dem Risiko zurückzuschrecken brauchten. Da die Arbeiter einen Teil ihres Verlustes tragen würden — und sie keine Vorschüsse mehr zu machen hätten — würden sie auch weniger Kapital für die Unternehmungen brauchen [1]).

Man muß ferner berücksichtigen, dass der unfähige Besitzer, dessen Einnahmen gering sind, das größte Hindernis für das Steigen der Arbeitslöhne ist. Die größeren Produktionskosten, die ihnen daraus erwachsen würden, müßten für sie ruinös werden. Daher widersetzen sie sich dem auch mit der größten Entschiedenheit. Sie sind es, welche den Kampf bis zum letzten Moment fortsetzen und die sich bemühen, den erhöhten Lohn auf das frühere Maß herabzudrücken, sobald sich nur eine günstige Gelegenheit bietet.

Was die Arbeiter anbetrifft, so würde die Teilnehmerschaft am Reingewinn ihre Anstrengung, Aufmerksamkeit und Sorgfalt verdoppeln;

1) Diese Beobachtung, die mir ein Genter Industriller mitteilte, halte ich für ganz richtig.

ihr Zusammenwirken würde sich als vorteilhaft erweisen und ihr Lohn zugleich wachsen. Also die feste Auslöhnung bringt dem Arbeiter sichere Verluste bei. Ich weiß wohl, daß die Mitunternehmerschaft sie davor auch nicht schützt, aber die Verluste sind erstens nicht größer, zweitens aber würden sie nicht alle herühren. Ich füge noch hinzu, daß solche Verluste stets zur Erziehung der Betroffenen beitragen würden.

Wir müssen nun konstatieren, was das gegenwärtige Verfahren dem Arbeiter kostet; es legt ihm ein doppeltes Opfer auf: erstens für die vermeintliche Sicherheit, da keiner dieselbe unentgeltlich gewährt, weder der Einzelunternehmer, noch eine Gesellschaft. Die günstigen Chancen, welche der Unternehmer sich vorbehält, müssen ihn auch für die ungünstigen entschädigen. Das ist aber noch nicht alles; außer dieser Gewährleistung muß der Arbeiter auch die Zinsen der Summe bezahlen, welche er vom Unternehmer im voraus bekommen hat.

Er muß auf diese Weise doppelten Abzug erleiden, dessen Höhe schwer zu taxieren ist, aber doch nicht weniger als 10 Proz. zu betragen scheint. Ein Arbeiter, welcher jährlich 1000 Frcs. bekommt und welcher 30 Jahre lang gearbeitet, hat auf diese Weise von seinem Chef den vollen Verlust von 100 mal 30 = 3000 Frcs., ohne die Zinsen, erlitten. Selbst wenn man nur die Hälfte rechnete, würde es schon eine große Summe ausmachen. Man kann wohl kaum annehmen, daß eine Einrichtung, die solche Opfer auferlegt, im Interesse der Arbeiter sein kann.

Schützen diese Opfer sie wenigstens vor jeder Gefahr? Nein, ihre Lage bleibt immer eine unsichere. Erstens ist der Ruin ihres Chefs auch vielfach ihr Verderben. Ihres täglichen Broterwerbs heraubt, finden sie vielleicht nicht gleich einen anderen. Wochen, ja Monate vergehen, ehe sie eine neue Anstellung gefunden haben. Der Bankerott ist fürchterlich für den Industriellen, doch nicht minder für seine Arbeiter. Und was für andere Gefahren haben sie noch zu befürchten! Ungerechte Entlassung, die Explosion einer Maschine, schlagende Wetter im Bergwerk, der Umsturz der Industrie, Veränderungen in den Fortschritten der Fabrikation — überhaupt so vielerlei verschiedene Umstände, welche das Kapitel der Ereignisse unerschöpflich macht, welche dem Arbeiter immer drohen und für ihn Ursachen fortwährender Sorgen sind oder sein müßten. Der Arbeiter hat dadurch doch nur eine ungenügende und halbe Sicherheit, welche er sehr teuer erkauft.

Es ist nach allem zu sagen, daß ein baldiges Verschwinden des Arbeitslohnes notwendig ist, wenn er nicht in besonderer Weise gerechtfertigt werden kann, und besonders, durch eine, oft aus den Augen verlorene Betrachtung über die Urteilsfähigkeit der Arbeiter in industriellen Angelegenheiten. Als Geschäftsteilhaber würden sie das Recht haben, die Verwaltung zu überwachen. Aber die Geschäfte des Eigentümers sind zu wichtig, als daß man sie anderen als Personen erprobter Fähigkeiten überlassen könnte. Die Aufgaben sind doppelter Natur; einmal haben sie industriellen Charakter; zunächst

hat der Leiter den regelmäßigen Gang der Produktion zu sichern, er muß die Disziplin in den Werkstätten aufrecht erhalten und alle Verbesserungen einführen, welche die Produktionskosten vermindern oder die Qualität der Produkte verbessern. Er hat auch kommerzielle Aufgaben: ihm liegt der Einkauf des rohen Materials ob, sowie der Verkauf der Produkte. Diese Aufgaben fordern natürlich eine Gewissenhaftigkeit und eine erprobte Tüchtigkeit sowohl, als auch Initiative und eine große Freiheit der Handlung. Der Unternehmer muß die nötige Macht besitzen, seinen Befehlen Geltung zu verschaffen und ohne Verzug Geschäfte abzuschließen, welche ihm vorteilhaft erscheinen. Ihn von den Arbeitern abhängig zu machen, hieße seinen Willen lähmen und die Benutzung günstiger Gelegenheiten verhindern. Man muß ihn von dieser Beschränkung frei halten und ihm absolute Autorität sichern. Mit dieser Macht ausgestattet, muß er natürlich auch die Folgen der Fehler tragen, welche er begeht. Die Arbeiterkontrakte, welche er mit allen seinen Hilfskräften schließt, und die Umwandlung der assoziierten Arbeiter in Tagelöhner haben sicherlich zur Folge, die Verantwortung auf ihn fallen zu lassen, und auf ihn allein. Dies scheint der hauptsächlichste Grund der Aufrechterhaltung des Lohnes zu sein. Ist er aber entscheidend? Ist unter anderen Umständen ein gutes Gelingen der Dinge unmöglich?

Wenn es sich nur um die Teilung des pekuniären Risikos handelte, so würde eine Aenderung des gegenwärtigen Modus, wie ich schon oben erwähnte, nicht gänzlich unmöglich sein. Aber ist die Teilung der Macht möglich, ohne das Gedeihen der Industrie und den regelmäßigen Gang der Produktion zu beeinflussen? Die Frage ist nun die, ob die absolute Macht, mit Recht so verschrieen, in der Politik und in der Kirche, in der Volkswirtschaft aufrecht erhalten werden muß. Im Hinblick auf die allgemeine Bewegung in unseren politischen und religiösen Verhältnissen wage ich es kaum anzunehmen. Die bisherigen Gelegenheiten in der Industrie erleiden auch fortdauernd eine merkliche Umbildung. Früher übten die Fabrikbesitzer despotische Macht aus und befahlen ihren Untergebenen als absolute Herren. Aber seit 25 Jahren haben sich die Gewohnheiten geändert: in den meisten Ländern behandeln die Besitzer ihre Arbeiter wie ihres Gleichen.

Dies verlangte schon die Achtung vor der Menschenwürde. Auch aus praktischen Gründen ist eine immer wachsende Gleichberechtigung wünschenswert. Die Leitung in einer Hand ist wichtig, wenn sie einer unbedingt tüchtigen Person zusteht,-die fähig ist, große Pläne zu erfassen und deren Ausführung zu sichern. Wenn aber ein Mann die Macht hat, der seiner Aufgabe nicht gewachsen ist, so würde sich die Unzulänglichkeit und die Fehler bald an allen Ecken und Enden bemerkbar machen. Diese Wahrheit kann man ebenso gut auf die Leitung wirtschaftlicher Unternehmungen wie auf die Staatsverwaltung anwenden.

Ein fleißiger, intelligenter Unternehmer, der kaufmännisches Talent hat, leistet der Konkurrenz leicht Widerstand und kommt schnell in die Höhe; aber ebenso schnell ruiniert sich der, welcher nicht die erforderliche Tüchtigkeit hat.

Die Hauptaufgabe ist nun die, zu wissen, ob die tüchtigen Unternehmer in genügender Zahl vorhanden sind. Dies ist keine theoretische, sondern eine praktische Frage! Die Beobachtung und die Erfahrung muß darüber Aufschluß geben. Nun es ergiebt sich aus der Statistik, die ich oben erwähnte, daß die guten Kaufleute selten sind und daß die Klasse der Unternehmer nur zu oft aus Leuten sich rekrutiert, welche ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind. Ist es darum nötig, solche Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, um die Omnipotenz der Leiter zu gewährleisten.

Diese Omnipotenz ist nur ein Schlagwort. Die Natur der Dinge hält die Macht des Besitzers in gewissen Grenzen.

Absolute Gewalt existiert selbst bei Königen nicht. Faktisch kann sich ihr Wille nicht überall fühlbar machen. Tausend Details der Verwaltung müssen ihrer Kenntnis entgehen; zahlreiche und wichtige Geschäfte werden ohne ihr Wissen, ja vielleicht gegen ihren Willen entschieden. Die Willkür der Beamten, Akte der Erpressung und Tyrannei sind nirgends so häufig wie in den despotisch regierten Ländern; es giebt überhaupt keine absolute Macht im wahren Sinne des Wortes. Die Wahrheit ist, daß die Herrscher der Völker zwar sehr ausgedehnte Vorrechte haben können, eine wirkliche Obergewalt auszuüben, aber sie können unmöglich alles selbst dirigieren und kontrollieren, und meist hängt die Verwirklichung ihrer Pläne von ihren Untergebenen ab. In einer Fabrik ist der Chef auch fortdauernd durch allerlei Umstände gezwungen, seine Autorität mit anderen zu teilen, sich anderen unterzuordnen, und diese üben dann frei einen Teil der Macht aus, welche er ihnen anvertraut. Sie müssen sich natürlich von dem Chef beeinflussen lassen, aber sie gebrauchen trotzdem eine gewisse Selbständigkeit. Die Ingenieure, die Aufseher, die Handlungsgehilfen, die Arbeiter bekommen vom Besitzer Instruktionen, aber sie genießen eine gewisse Freiheit bei der Ausführung ihrer Aufgabe, und man wird ihnen um so mehr überlassen können, je mehr sie Zeugnis von ihrer Tüchtigkeit und Ergebenheit ablegen. Der Wille des Unternehmers ist wohl mächtig, jedoch nicht allmächtig. Der Wille anderer macht sich neben dem des Leiters geltend, bald um ihn zu stärken, bald um ihn zu neutralisieren und zu entkräften. Sind noch weitere Beweise nötig? Der Besitzer muß darauf achten, daß seine Anordnungen befolgt und die Disziplin aufrecht erhalten werde. Wird er das können, wenn er gegen den bösen Willen der Arbeiter zu kämpfen hat? Nein, er wird nicht verhindern können, daß sie beständig außer acht gelassen werden. Auch die Hilfe seiner Aufseher kann ihm nicht viel nützen; abgesehen davon, daß er dieselben bezahlen muß, können diese nur Excessen vorbeugen, ernste Nachlässigkeiten bestrafen; ihre Ermahnungen werden stets fruchtlos sein, die Ergebenheit der Arbeiter zu erreichen, wenn diese nicht von selbst sich dazu bereit finden. Dagegen in einem Etablissement, in dem jeder sich freiwillig der Disziplin unterordnet, wo jeder Zeitverlust vermieden wird, jede Vergeudung des Rohmaterials, jede Unregelmäßigkeit der Arbeit, da ist es der Oberleitung leicht gemacht. Die Ausgaben werden verringert, ebenso alle ernsten Konflikte,

schwere Störungen bleiben dem Leiter erspart. Dieselbe Bemerkung bezieht sich auch auf einen anderen Teil der Thätigkeit des Unternehmers. Eine seiner Hauptaufgaben ist die, alle möglichen Verbesserungen auszukundschaften, die in der Fabrik eingeführt werden könnten. Es wird ihm sehr schwer, die Fabrik auf der Höhe des Fortschritts zu erhalten, wenn er gegen die Trägheit, Nachlässigkeit und Gleichgiltigkeit seiner Arbeiter zu kämpfen hat. Ich erlaube mir hier eine Thatsache zu erwähnen, die in der Stadt, in welcher ich schreibe, wirklich vorliegt. Kein Genter Fabrikant hat bisher seine Weber dazu bringen können, mehr als 2 Webstühle zu überwachen. In England, Holland und Frankreich übernimmt jeder 4—6 Webstühle. In Gent sträuben sich die Arbeiter so entschieden gegen die Einführung dieses Modus, daß sie bis auf den heutigen Tag die Einführung verhindert haben.

Hier ist es Absicht, wo anders wird es Gleichgiltigkeit der Arbeiter sein, was die Versuche des Unternehmers scheitern läßt. Dagegen da, wo das Verhältnis ein kordiales und harmonisches ist, verhelfen die Arbeiter selbst öfters — es giebt zahlreiche Beweise dafür [1]) — ihrem Chef zu nützlichen Verbesserungen. Sie schlagen Aenderungen in den Einrichtungen, Vereinfachungen der Maschinen vor, welche die Ausgaben vermindern können. Es giebt Häuser, die mit Erfolg das System der Preise auf Verbesserungen eingeführt haben.

Hier zeigt sich wieder, wie nötig der gute Wille und die Hilfe der Arbeiter für das Gedeihen des Unternehmens ist.

Wie kann man sich nun ihrer nachdrücklichen und hingehenden Hilfe versichern? Mit festem Arbeitslohn oder als Geschäftsteilhaber? Man kann nur eine Antwort auf diese Frage geben: man muß sich bemühen, ihnen Interesse für den Erfolg der Unternehmung einzuflößen.

Es ist allerdings dabei die Gefahr vorhanden, daß der Besitzer zu viel von seiner Autorität einbüßt, indem er sich um das Wohlwollen seiner Untergebenen bemüht.

Aber es giebt Assoziationsformen, welche diese Befürchtung auf gewisse Verhältnisse beschränken. Ich erwähne vor allem das System der Teilhaberschaft am Reingewinn; dasselbe paßt sich den verschiedenen Verhältnissen an. Einige Besitzer, welche dasselbe acceptiert haben, unterbreiten ihre Geschäftsbücher und ihre Rechnungen nicht ihren Teilhabern; sie geben selbst die Summe an, welche ihren Arbeitern am Jahresschluß zukommt. Die anderen haben es sich so eingerichtet, daß sie eine Auswahl unter den Arbeitern treffen und nur diesen Rechenschaft über ihre Geschäftsführung ablegen, deren Kontrolle sie sich unterziehen.

Die Participation am Reinertrage schließt die Geschäftsteilnahme ein, aber setzt sie auf ein Minimum herab. Die, welche ihr eine größere Ausdehnung verschaffen wollen, könnten auf die Aktiengesellschaften zurückgreifen. In den anonymen Gesellschaften hängt der Direktor allerdings von den Aktionären ab, aber er kann sich die Unabhängig-

1) Gilmann (Uebersetzung Katscher), Die Teilung des Gewinnes; Report of the Board of Trade on Profit-Sharing.

keit sichern, indem er sich den größten Teil des Aktienkapitals vorbehält. Uebrigens weiß man auch, daß die Direktoren der Gesellschaften, welche ihre Aufgaben vollkommen erfüllen und ihre Geschicklichkeit durch glückliche Erfolge beweisen, leicht das Vertrauen ihrer Auftraggeber gewinnen. Man kann wohl annehmen, daß die Arbeiter sich nicht mißtrauischer zeigen würden als die meisten Aktionäre. Die tüchtigen Direktoren würden durch die Gewißheit ihren Teilhabern gute Dividenden liefern, das volle Vertrauen derselben genießen und könnten die Geschäfte den gemeinsamen Interessen möglichst anpassen.

Dieser Modus ist in gewissen Fabriken von Oldham eingeführt, dessen Aktien zum Teile in den Händen der Arbeiter sich befinden, was nie zu Klagen Anlaß gegeben zu haben scheint. In dem Godin'schen Etablissement (jetzt Dusquesne) in Guise und auch in anderen besitzen die Arbeiter einen Teil der Aktien; auf diese Weise haben sie ein gewisses Recht, die Geschäftstbätigkeit des Unternehmers zu kontrollieren. Ein Mißbrauch dieses Rechtes hat sich nicht bemerkbar gemacht; die Fabrik ist und bleibt in gutem Gange.

Nun bleibt noch eine letzte Schwierigkeit zu untersuchen übrig. Die kommerzielle Seite des Geschäftes — ich meine dem Verkauf und Einkauf — kann einen beträchtlichen Einfluß auf die Resultate des Unternehmers haben. Die Arbeiter können dabei dem Unternehmer gar keine Hilfe leisten. Müssen sie dann die Verantwortung seiner Fehler tragen, wenn er welche begeht, und die Verluste tragen, wenn er solche verursacht hat?

Diejenigen, welche die Solidarität nicht so weit ausdehnen wollen, müßten diese Geschäfte von denen trennen, welche unmittelbar mit der Produktion zusammenhängen. Es scheint doch möglich diese Teilung herzustellen: Man könnte z. B. zwei Abteilungen in der Fabrikverwaltung herstellen, einerseits die Fabrikation und andererseits der Einkauf des Rohmaterials, und der Verkauf der Produkte. Für die erste Kategorie würden die Arbeiter alle als Mitunternehmer auftreten; für die zweite könnten sie es sein, aber sie brauchten es nicht. Schon jetzt giebt es Industrielle, welche auf die Weise vorgehen; ein Haus liefert ihnen das Rohmaterial und sie verarbeiten es für einen festgesetzten Preis. Alle Fabriken könnten sich so einrichten. Die Erzeugnisse würden zu einem bestimmten Preis an Dritte geliefert, oder an die Verkaufsabteilung, welche zur Fabrik gehört. Die verschiedenartigsten Lösungen sind möglich; ich befürworte die, welche den Arbeiter am meisten vor industriellen Gefahren Schutz gewährt. Aber ich beeile mich, hinzuzufügen, daß, da die Fabrikation mit Rücksicht auf den Verkauf geschieht, es der Natur der Dinge entspricht, wenn alle Geschäftsteilhaber einen Teil des Risikos auf sich nehmen. Das Ideal wäre also die vollständige Assoziation und der Verkauf auf Rechnung aller Produzenten. Dieses Regime würde in der Theorie den Arbeitern das Recht einräumen, sich in alle Teile der Oberleitung zu mischen. Dieses Recht würde, wie gesagt, oft illusorisch bleiben. Aber ich gehe weiter; ich nehme sogar an, daß die an dem Risiko voll Teilnehmenden über-

wiegen, würde das unausbleiblich zum Ruin der Industrie führen? Ich glaube nicht.

Man weiß, wie groß die Zahl der unfähigen Unternehmer ist. Der Beistand eines Verwaltungsrates von Arbeitern würde mehr als einem zum Heil gereichen. Neben vielen unbefähigten Individuen würde man hier und da in der Mitte dieses Verwaltungsrates Männer finden, welche eine wirkliche Geschäftstüchtigkeit besitzen. Es schlummern in der Volksmasse viele verborgene Talente, welche nur der Gelegenheit bedürfen, um sich geltend zu machen. Zahlreiche Beweise dafür liefern die Industriellen, welche, ursprünglich gewöhnliche Arbeiter, sich zu den höchsten Stellungen emporgearbeitet haben und sich Vermögen und allgemeines Ansehen erworben haben.

Seit 25 Jahren sind viele und verschiedenartige Arbeiterunternehmungen ins Leben getreten, darunter werden viele mit wirklicher Geschicklichkeit von Leuten aus dem Arbeiterstande geleitet. Das System der Assoziation würde Gelegenheit bieten, sich die Dienste solcher Kräfte zu nutze zu machen und damit die Entwickelung neuer Talente zu begünstigen, die sonst wahrscheinlich ganz unentdeckt blieben.

Es ist Zeit zu schließen. Die wahre Quelle des wirtschaftlichen Wohlstandes liegt vor allem im Menschen selbst, in seiner geistigen und moralischen Natur, in seinem Verstande und in seinem Herz. Da liegt die reiche, fruchtbare Mine, die sich vor allem lohnt zu bearbeiten.

Jedes System, welches eine größere Entfaltung menschlichen Fleißes fordert, welches von dem Arbeiter einen ausgedehnten Gebrauch seiner geistigen Fähigkeiten verlangt, schließt einen Fortschritt ein und muß früher oder später ergriffen werden. Die Assoziation fordert vom Arbeiter größere Tugenden und Eigenschaften höherer Art. Die Zukunft gehört ihr. Die Umbildung wird nicht schroff, nicht plötzlich vor sich gehen; wie alle ernsten und dauernden Fortschritte, wird auch dieser nur stufenweise erfolgen, das heißt, durch Annahme immer entwickelterer Formen, welche sich mehr und mehr dem idealen Ziele, also der vollständigen Geschäftsteilnahme aller Beteiligten, nähern.

Will jemand die Bestätigung dessen haben, was ich aufgestellt habe, so mag er die Thatsachen zu Rate ziehen. Die Industriellen suchen schon jetzt auf jede mehr oder weniger sinnreiche Weise die Teilnahme der Arbeiter an dem Resultat der Produktion anzubahnen. Ich spreche nicht von der Teilpacht, da sie nicht zur Industrie gehört. In der Annahme der Stückarbeit und dem Prämiensystem (Prämien für die Konservierung des Materials, für die Exaktheit und Schnelligkeit der Ausführung, für die Güte etc.) sind die ersten Schritte auf dem Wege zur Teilhaberschaft gemacht worden. In gewissen Fabrikzweigen hat man sich dem mehr genähert, indem man das Schwanken der Marktpreise, sei es in den fertigen Waren, sei es im Rohmaterial, auf den Arbeitslohn einwirken lassen. Auf diese Weise hat der Arbeiter teil an den günstigen, sowie an den ungünstigen Chancen, welche die Lage der Industrie beeinflussen. Das ist augenschein-

lich bei den Arbeitern der Fall, welche der „sliding scale" unterworfen sind, aber Aehnlichkeit liegt überall vor, wo der Arbeitslohn veränderlich ist[1]). Die Partizipation am Gewinn, die Erwerbung eines Besitzanteiles an den Fabriken durch Arbeiter (Fabriken genannt Cooperative d'Oldham), das System der teilweisen Teilnehmerschaft an der Fabrikation oder am Verkauf (système des sous-entreprises ou du marchandage), endlich die volle Geschäftsteilnahme bildet mehr und mehr die Anwendung des Assoziationsprinzips aus. Zahlreiche Methoden sind, wie man sieht, schon in Anwendung: ihre Zahl und ihre Verschiedenheit zeigen, daß die Herrschaft des reinen, einfachen Arbeitslohnes den Bedürfnissen der gegenwärtigen Epoche nicht mehr entspricht; sie gestatten, die Notwendigkeit einer Umbildung desselben anzunehmen. Wie wird sie sich bewähren? Ich habe nicht die Absicht, es zu untersuchen. Es handelt sich schließlich um ein vor allem praktisches Problem. Ich habe mir einfach vorgenommen, zu beweisen, daß die Thatsachen die Theorie des Arbeitslohnes, wie man sie uns seit langer Zeit darstellt, nicht vollkommen rechtfertigen. Der Arbeiter ist nicht mehr so dürftig, wie ihn die wissenschaftliche Litteratur uns darstellt, und der Besitzer kann nicht ein solcher Despot sein, wie sie ihn im Auge hat. Die Unwissenheit und auch die Voreingenommenheit der Arbeiter bilden noch das Haupthindernis gegen die Umgestaltung unseres ökonomischen Regimes, aber es vermindert sich mehr und mehr. Es ist vor allem nötig, kaufmännische und wirtschaftliche Bildung in den Arbeiterkreisen zu verbreiten.

Mein letzter Vorschlag ist daher zu Gunsten der Errichtung von Schulen, in denen der Arbeiter den Mechanismus der Fabrikation und kaufmännischen Vertrieb der Waren erlernt. Im 20. Jahrhundert wird man Volksschulen für Handel und Gewerbe allgemein nötig haben.

Das Land, welches sie in praktischer Form allgemein durchzuführen vermag, wird einen endgiltigen Schritt für die Lösung der sozialen Frage gethan haben.

---

1) Ein Bericht von Mr. Sabatier im Hause der Repräsentanten sagt, daſs die Löhne der houilleurs, belgischer Arbeiter, die Schwankungen erlitten haben, denen, die in England unter der Herrschaft der sliding scales produziert sind, analog sind.

XI.

Die industriellen Etablissements der geistlichen Stifter in Schlesien unter Friedrich dem Grofsen[1].

Von

Prof. H. Fechner.

Nach den Akten des Königlichen Staatsarchivs zu Breslau.

Als Maria Theresia 1753 für Böhmen und Oesterreich, 1754 für Ungarn hohe Schutz- und Prohibitivzölle, die ihre feindliche Spitze gegen Schlesien kehrten, aufgelegt hatte, und weder gütliche Vorstellungen, noch Retorsionen preußischerseits sie auf andere Wege zu bringen vermochten, beschloß Friedrich der Große, auch in Schlesien, das damals ein abgeschlossenes Handels- und Zollgebiet bildete, das Merkantilsystem einzuführen. Was dabei seine Hauptabsicht war, geht aus einer gegen Ende April 1756 an den Provinzialminister v. Schlabrendorff erlassenen Kabinetsordre hervor, in der der König seinen Wunsch ausdrückt, „daß diejenigen Manufakturen, die bereits im Lande seien, nicht nur vermehrt und verbessert, sondern auch darauf gedacht werden solle, daß besonders diejenigen Manufakturen, die im Lande fehlten und zum Debit aus fremdem Lande eingeführt würden, besonders aber diejenigen, zu denen das Material im Lande vorhanden oder doch leicht erzielt oder erhalten werden könne, mit Ernst und Fleiß etabliert werden sollten, damit das Geld dafür nicht, wie bisher geschehen, außer Landes gehe, sondern den Einwohnern dadurch mehr Nahrungsmittel und Gewerbe an die Hand gegeben würden“. Der bald darauf ausbrechende Siebenjährige Krieg verhinderte den Minister an der Aus-

1) Die Generalien in M. R. XIII, 13, 1—4, die Specialien des Breslauer Departements in M. R. XIII, 13 a, die des Gloganer in M. R. XIII, 13 b, 1—4, die des Clarenstifts in Glogau M. R. XIII, 35 d. Aufserdem sind benutzt: die Generalakten über Manufakturen und Fabriken: M. R. VI, 29, 1—8, ferner: M. R. VI, 29 a, 1 und die eingesandten Ministerialberichte in M. R. V, 9 a, 1 und 2, einzelnes auch aus M. R. VI, 1 und M. R. III, 24 a

führung dieses Befehls, abgesehen von Woll-, Flachs- und Garnausfuhrverboten, Hereinziehung von 50 Damastwebern aus Groß-Schönau [1]) und Aufforderung znm Anbau von Nutzpflanzen. Kaum war daher der Hubertshurger Friede geschlossen, als der König auf seiner Reise durch Schlesien im März 1763 seinen früheren Befehl erneuerte. Er gab dahei Schlabrendorff besonders auf, die „Fahriken" (d. h. Mannfakturen) in den Städten zu heben und zu diesem Zweck aus Polen „Fabrikanten in Wolle, Leinwand und dergleichen, auch Handwerker solcher Gewerhe, an denen es im Lande fehlte, heranzuznziehen". In Nachahmung einer Maßregel des Königs in Berlin forderte der Minister vor allem die Judenschaft in Breslau und in den anderen Städten zur Errichtung von industriellen Betrieben, sodann den Adel und die Landstände zur Anlegung von Taffet- und anderen Fabriken und die Breslauer Kaufmannschaft zur Errichtung von Tuch-, Leder- und Grünseifenfabriken auf; am meisten aher versprach er sich von der Heranziehung der reichen Kapitalien der Stifts- und Klostergeistlichkeit znr Gründung industrieller Anlagen. Die Erschließung dieser Schatzkammer war seine eigenste Erfindung. Die Sache selbst war nicht so abschreckend und ungewöhnlich, wie sie auf den ersten Blick scheint. Die Klöster des Mittelalters ließen auf ihren Gütern Handwerke, Manufakturen und Brauereien betreihen; die Jesuiten trieben noch im 18. Jahrhundert Tuchhandel in Italien, worüber sich die Tuchkauflente beschwerten. Hierzu kam, daß die schlesischen geistlichen Güter, ebenso wie die böhmischen, stets den Charakter von Kameralgütern gehaht hatten; sie unterlagen der Grundsteuer, und Friedrich der Große erhoh von ihnen eine solche von 50 Prozent. Bei den immer steigenden Anforderungen des Staates an die Steuerkraft des Landes lag daher für einen findigen Verwaltungsheamten der Gedanke sehr nahe, das große Vermögen, das in den Stiftsgütern steckte, für die Industrie zu verwerten und dadurch in höherem Maße, als hisher, für die öffentliche Wohlfahrt nutzbar zu machen.

Den ersten Anlaß zu der später in so großem Umfange ausgegeführten Maßregel gah die Neuwahl eines Abtes für das Cistercienserkloster Grüssau im Jahre 1763; dem neuen Abte, Malachias Schönwiese, machte Schlabrendorff zur Bedingung seiner Bestätigung, daß er nicht nur die hisher dem Stifte auferlegte Pension (für einen Offizier oder Beamten) weiterzahle, sondern sich auch zur Anlegung einer neuen sogenannten Fabrik von gezogenem Damast und buntgestreifter und weißgarnichter Leinwand auf seinen schlesischen Stiftsgütern verpflichte. Der König hilligte dies in einer Kabinettsordre vom 8. Dezemher [2]), bezeigte sein Wohlgefallen darüber und fügte hinzu: „Inzwischen aber setze Ich vor Mich und zu einer expressen conditionem sine qua non noch hinzu, daß, da der ehemalige Prälat Rosa in vorigen Zeiten (1653) viele evangelische Unterthanen von denen Stiftsgütern außerhalh Landes vertrieben hat, also nunmehro Ihr auch

1) Schlabrendorff, Glogau, 2. Aug. 1764, M. R. V, 10, 5.

1) Abgedruckt bei M. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche, IV, 136.

bei dieser Gelegenheit darauf sehen und das Stift dazu anhalten sollt, daß solches alle diejenigen Höfe und Häuser auf den Stiftsgütern, die vorhin mit evangelischen Unterthanen und Webern besetzt gewesen, nunmehr und anjetzt wiederum mit ebensoviel evangelischen Familien besetzen und etablieren müssen, als welches wie gedacht bei dieser Gelegenheit Meine Conditio sine qua non ist." Schlabrendorff bestimmte dementsprechend am 12. März 1764 [1]), daß der Prälat von Grüssau 150 Familien von auswärts auf seinen Stiftsgütern ansiedeln, jährlich 20 inländische junge Burschen auf des Stifts Kosten bei den Damastwebern, 10 bei den Webern für buntgestreifte, 10 bei denen für weißgarnichte Leinwand anlernen lassen und vier zu dieser Fabrikation erforderliche Bleichen und Mangeln anlegen sollte. Da der König, wie Schlabrendorff in diesem Erlasse sagt, auch bestimmt hatte, daß jedem neuen Prälaten die gleichen Bedingungen nach Verhältnis seines Vermögens gestellt würden, so gab der Minister den beiden schlesischen Kriegs- und Domänenkammern (zu Breslau und Glogau) auf, Vorschläge zu machen, was jedem Stift eintretenden Falles vorzuschreiben sei. Der nächste Fall dieser Art war die Neuwahl eines Abts für das Stift der regulierten Augustiner-Chorherren auf dem Sande zu Breslau, da der bisherige Inhaber dieser Prälatur, der Fürstbischof Schaffgotsch, im Juni 1764 zur Verzichtleistung auf dieselbe veranlaßt wurde. Dem neuen Prälaten schrieb Schlabrendorff vor, alle wüsten Stellen in Zobten und auf den Stiftsgütern wieder bebauen und besetzen zu lassen, 30 fremde Weber hereinzuziehen, eine Stärkefabrik und eine Wachsbleiche anzulegen, einen Sandsteinbruch aufzusuchen, die Woll- und Flachsspinnereien auf den Stiftsgütern zu vermehren, einige Bleichen mit Torf-, Steinkohlen- und Holzfeuerung anzulegen, Rübsamen anzubauen und zwei Oelmühlen zu errichten; der neugewählte Abt mußte darüber einen Revers ausstellen [2]). Das nächste Stift, das an die Reihe kam, war das Clarissinnenstift zu Groß-Glogau [3]). Aber schon blieb Schlabrendorff nicht dabei stehen, daß nur bei Neuwahlen den Stiftern solche Bedingungen auferlegt werden sollten. Da der König im August 1764 bei seiner Anwesenheit in Schlesien erklärt hatte, es sei sein Wunsch, daß die Stiftsgüter sich mit dergleichen nützlichen Etablissements beschäftigten, ordnete der Minister [4]) nicht bloß an, daß auch das Domkapitel und die Kollegiatstifte dazu herangezogen werden, sondern auch, daß im allgemeinen nicht erst damit bis zu einer Neuwahl gewartet werden sollte. Er gab deshalb den Kammern am 13. Oktober 1764 auf, einen Plan darüber aufzustellen, was für Unternehmungen ein jedes Stift auszuführen habe. Die Breslauer Kammer reichte ihren Plan am 16. November 1764, die Glogauer am 29. Dezember desselben Jahres ein.

1) Lehmann a. a. O. 158.

2) Schlabrendorff an d. König 6. Juni 1764, M. R. XIII, 13, 1, Lehmann IV, 166.

3) Schlabrendorff an d. König, Potsdam, 6. Dezember 1764, M. R. XIII, 13, 1.

4) In dem Reskript setzt er zu „Stiftsgüter": „deren Besitzer und Konsumenten ohnedies unnütze Glieder der Republik sind."

Diese Pläne bestimmten mit Einschluſs der von Schlabrendorff gemachten Zusätze und Verschärfungen im einzelnen:

1) Das Clarissinnenstift zu Glogau, das 10 Güter besaſs und nach Abzug der Steuern und der Pension ein Reineinkommen von 2210 Thlr. 17 Sgr. hatte, sollte in Glogau eine Lederfabrik errichten und für dieselbe einen ausländischen Fabrikanten gewinnen, eine Bleiche anlegen, auf jedem Stiftsgute 4 Weberstellen errichten und mit fremden Webern besetzen, in Kraschen (bei Guhrau) eine Zwirnfabrik anlegen und ein Fabrikhaus bauen, ebendort eine Wachsbleiche und noch 4 Weberstellen errichten, die gleiche Anzahl in Schlabitz und Neugut.

2) Die Jesuitenresidenz in Wartenberg und Neustädtel, die diese beiden (bei Neusalz liegenden) accisbaren Städtchen und 12 Güter besaſs, sollte in Wartenberg eine Molton- und Friesmanufaktur zu 20 Stühlen, in Neustädtel eine Mützen- und Strumpffabrik errichten, auf den im Freystädtischen gelegenen Gütern 6 Weber ansetzen, in Gleinitz (Kleinitz) eine Bleiche und einen Weinberg anlegen, in Wartenberg 5 wüste Stellen bebauen und wenigstens 4 Wollfabrikanten (d. h. Tuchmacher oder Strumpfwirker) darin ansetzen, alle Jahre einen neuen Professionisten hereinziehen und ebenso alle Jahre 6 von den 66 wüsten Stellen in Neustädtel bebauen und mit Professionisten besetzen.

3) Das Magdalenerinnen-Jungfrauenstift zu Sprottau, das 10 Güter besaſs, sollte eine Garnbleiche in Niederleschen, eine Wachsbleiche, eine Barchent- und Kanevasfabrik zu 20 Stühlen und einen Weinberg anlegen, auch die eingewanderten fremden Tuchmacher in Sprottau mit Vorschuſs zu Wolleinkäufen versehen.

4) Das Augustiner-Chorherrenstift zu Sagan, dessen Abt der um das schlesische katholische Schulwesen nachher so hochverdiente Ignaz v. Felbiger war, und das 23 Güter besaſs, sollte eine Seidenzeugfabrik von 8—10 Stühlen, eine Fabrik für buntgestreifte und weiſsgarnichte Leinwand zu 20 Stühlen, einen Weinberg und im Buschvorwerk eine Bleiche anlegen, 2 wüste Stellen in Deutsch-Machen und eine in Küpper wiederherstellen; eine Maulbeerplantage hatte das Stift schon angelegt.

5) Das Jesuitenseminar in Sagan, das nur 2 Güter besaſs, sollte 4 fremde Tuchmacherfamilien (vorher gab es dort 12 Meister) ansetzen und mit Arbeit und Wollvorschuſs versehen, einen Weinberg und eine Maulbeerplantage anlegen. Das mit dem Seminar verbundene Jesuitenkolleg in Sagan sollte 2 fremde Tuchmacherfamilien ansetzen und mit Wollvorschüssen versehen und ebenfalls einen Weinberg anlegen.

6) Das Magdalenerinnen-Jungfrauenstift zu Naumburg a. Queis, das 5 Dörfer besaſs, aber 666 Thaler 16 ggr. Pension zahlen muſste, sollte eine Bleiche, eine Zwirn- und Kantenfabrik, eine Wachsbleiche und einen Weinberg anlegen, 10 fremde Tuchmacherfamilien in Naumburg ansetzen und mit Wollvorschuſs versehen.

7) Das Benediktinerinnen-Jungfrauenstift zu Liegnitz sollte eine Zwirn-, eine Tuchfabrik und eine Bleiche anlegen.

8) Dem Jesuitenkolleg in Liegnitz wurde nur die Errichtung einer Wachsbleiche aufgegeben.

9) Die Benediktinerpropstei Wahlstatt bei Liegnitz, eine Filiale des Braunauer Stifts (in Böhmen), die 9 Güter im Glogauischen Departement, in denen keine wüsten Stellen waren, und 2 Güter im Breslauer Departement besaſs, auf denen ein leerstehendes Haus sich befand, sollte dieses besetzen, eine Raschfabrik[1]) von 20 Stühlen in Wahlstatt, einen Weinberg, eine Bleiche in Kaltwasser (Kr. Lüben) und eine Oelmühle anlegen, auf den Gütern im Glogauer Departement 20 fremde Weber ansetzen, auf denen des Breslauer Departements wenigstens 10 Leinwandwebstühle errichten und mit fremden Webern besetzen.

10) Das Benediktinerinnen-Jungfrauenstift in Liebenthal (Hohenliebenthal bei Schönau), das dieses Städtchen (jetzt Dorf) und 20 Dörfer besaſs, aber eine Pension von 1333 Thlr. 8 ggr. zu zahlen hatte, sollte eine Zwirn-, Band- und Kanevasfabrik, eine Fabrik für Annaberger Spitzen, in Geppersdorf eine solche für buntgestreifte Leinwand, zu der es 10 Weberfamilien ansetzen sollte, und eine Bleiche errichten, auch 10 fremde Tuchmacher in Liebenthal ansetzen und mit Wollvorschuſs versehen.

---

1) Die Glogauer Kammer hatte eine Türkisch-Garn- und Raschfabrik vorgeschlagen; Schlabrendorff verwarf dies, weil der Abt von Braunau für seine Fabriken daraus Nutzen ziehen könnte; Glogau, 10. Dezember 1794, M. R. XIII, 13 h, 1. S. Fechner, Handelspolit. Beziehungen S. 245, 246, 311.

44*

11) Die Jesuitenresidenz in Hirschberg, die nur das Riemervorwerk (am Audienzberge) und Boberstein besafs, sollte 4 fremde Damastweber binnen Jahresfrist in Hirschberg ansetzen.

12) Das Karmeliterinnen-Jungfrauenstift zu Striese (2 Meilen nordöstlich von Wohlau) sollte 12 fremde Weber auf seinen Dörfern ansetzen.

13) Kloster Paradies (damals in Polen hart an der schlesischen Grenze, 2 Meilen nördlich von Schwiebus gelegen), das 3 Konventual- und 6 Abteigüter im Schwiebusser Kreise, der damals zu Schlesien gehörte, ohne wüste Stellen besafs und den Erzbischof von Gnesen, Primas von Polen, zum Kommendator hatte, sollte eine Leinwand-, eine Wachsbleiche und einen Weinberg anlegen, 4 Leinweber und 8 Wollfabrikanten nach Liebenau bei Schwiebus hereinziehen.

14) Das Cistercienserstift Leubus, das im Glogauer Departement das Städtchen und Dörfchen Leubus und aufserdem 33 Dörfer, im Breslauer Departement 17 Dörfer, also zusammen 52 Güter besafs, sollte in Leubus eine Fabrik von sächsischem und englischem Wollzeug zu 30 Stühlen, zu denen fremde Manufakturisten hereingezogen werden sollten, in Neustadt O/S. oder in Oppeln eine Taffetfabrik zu 6 Stühlen, in Liegnitz eine Lederfabrik, in den Gurauschen Dörfern eine Fabrik von weifsgarnichter Leinwand, zu der 12 fremde Weber angesetzt werden sollten, 2 Bleichen im Breslauischen, eine im Glogauer Departement errichten, die Bleiche in Brechelwitz vervollkommnen, ein leeres Haus in Regnitz, 4 solche in Thiemendorf besetzen, ebendort zwei Weberstellen, auf den Jauer'schen Gütern deren 6 erbauen und besetzen, jährlich in Leubus 2 Handwerker, darunter einen Woll- oder Baumwollweber, in Arnoldshof einen Barchentweber, in Seitendorf 2 Damastzieher aus der Lausitz ansetzen, 12 wüste Stellen in Kasimir und Thomnitz bei Neustadt bebauen und mit Webern besetzen, den schon im Glogauer Departement bestehenden Weinbau befördern, im Breslauer einen Weinberg und 2 Oelmühlen anlegen.

15) Das Cistercienserinnen-Jungfrauenstift zu Trebnitz, das im Glogauer Departement 15 Güter, im Breslauer deren 54, zusammen also 69 Güter hatte, sollte auf den Gütern im Glogauer Departement 20 neue Häuser bauen und mit fremden Webern besetzen, in Bladenschke (2 Meilen nördlich von Trebnitz) eine wüste Stelle bebauen, in Trebnitz eine Wollzeug- oder Barchentfabrik von wenigstens 20 Stühlen, in jedem Departement eine Bleiche, einen Weinberg, eine Oelmühle und zu Mühlbach im Kreise Schwiebus eine Papiermühle anlegen.

16) Das Domkapitel zu Breslau, das 35 Güter hatte, sollte 3 wüste Stellen in Pleische, Kentschkau und Polanowitz bebauen, 6 neue Häuser in Klodebach errichten, 4 leere Häuser in Mellowitz, 2 in Paschwitz besetzen, 4 Oelmühlen, einen Weinberg und eine Fabrik für sächsische Wollzeuge auf dem Dom in Breslau zu 12 Stühlen errichten und mit fremden Webern besetzen.

17) Das Kollegiatstift zum hl. Kreuz in Breslau, das 7 Güter besafs, sollte in Dreifsighuben 11, in Gräditz (beide bei Schweidnitz und Reichenbach) 6 leere Häuser mit fremden Webern besetzen, eine Fabrik für feinen Zwirn oder Spitzen und eine Oelmühle anlegen.

18) Das Jesuitenkolleg zu Breslau sollte 2 Oelmühlen errichten und 30 ausländische Weber ansetzen.

19) Das Augustiner-Chorherrenstift auf dem Sande zu Breslau, das das Städtchen Zobten und etwa 6 Güter, dazu aber auch das ganze über eine Quadratmeile grofse Forstrevier des Zobtenberges besafs, sollte im Anschlufs an die vorher getroffene Bestimmung die 12 wüsten Stellen in Zobten bebauen, in Kaltenbrunn 30 neue Häuser bauen, in Zobten eine Stärkefabrik anlegen, einen Sandsteinbruch aufschliefsen, 2 Oelmühlen, eine Wachs- und zwei Garn- und Leinwandbleichen anlegen und Torf oder Steinkohlen graben.

20) Das Clarissinnenstift zu St. Clara in Breslau, das 13 Güter besafs, sollte die 2 wüsten Stellen in Neukirch bebauen und besetzen, eine Fabrik von feinem Zwirn und Kanten, auch eine Oelmühle anlegen und 12 fremde Weber ansetzen.

21) Das Prämonstratenserstift zu St. Vincenz in Breslau, das 31 Güter hatte, sollte ein leerstehendes Haus in Würben besetzen, ein Stück Wald roden und ein Haus für einen Weber dahin bauen, 2 Oelmühlen und in der Vorstadt Elbing eine Lederfabrik, ferner eine Bleiche und einen Weinberg anlegen und 15 fremde Weber ansetzen.

22) Das Stift der Kreuzherren mit dem roten Stern zu St. Matthias in Breslau, das 23 Güter besafs, sollte die beiden wüsten Stellen in Wüstendorf und Kotschanowitz bebauen und besetzen, in Kunzendorf im Kreise Wartenberg 3 neue

Häuser bauen und fremde Weber darin ansetzen, 2 Oelmühlen, eine Bleiche, eine Sammet- oder Seidenfabrik zu 12 Stühlen und einen Weinberg anlegen.

23) Das Dominikanerinnen-Jungfrauenstift zu St. Katharina in Breslau, das 8 Güter hatte, sollte eine Stärkefabrik oder eine für feinen Zwirn und Kanten errichten.

24) Die Malteser-Kommende zu Corpus Christi zu Breslau, der 8 Güter gehörten, sollte eine Oelmühle anlegen.

25) Das Benediktinerinnen-Jungfrauenstift in Striegau, das 5 Güter hatte, sollte ebenfalls eine Oelmühle und eine Fabrik für feinen Zwirn und Kanten errichten.

26) Das Cistercienserkloster Grüssau, dem die Städte Schömberg und Liebau, die Burg Bolkenhain und 40 Dörfer gehörten, sollte in Anlehnung an die frühere Bestimmung 100 fremde Damastweber, 25 fremde Weber für buntgestreifte, 25 für weifsgarnichte Leinwand, und zwar alles evangelische, ansetzen, jährlich 20 inländische junge Burschen als Damastweber, 10 für buntgestreifte, 10 für weifsgarnichte Leinwand anlernen lassen, alle leerstehenden Stellen mit Evangelischen besetzen, eine Bleiche und 2 Oelmühlen errichten.

27) Das Jesuitenkolleg in Schweidnitz sollte eine Leinwand- und eine Wachsbleiche, eine Stärkefabrik und in Mersdorf eine Ziegelbrennerei anlegen und in 2 Jahren 40 Weber, besonders fremde, ansetzen.

28) Das Cistercienserkloster Heinrichau, dem 34 Güter gehörten, sollte 2 Oelmühlen, eine Ziegelei, 2 Bleichen, eine Stärkefabrik und Weinberge anlegen, der Wollzeugfabrikation in Silberberg Vorschub leisten, die abgebrannten Stellen in diesem Städtchen bebauen und 20 fremde Weber für weifsgarnichte und buntgestreifte Leinwand ansetzen.

29) Das Cistercienserstift Kamenz, das 29 Güter hatte, sollte eine Oelmühle, eine Bleiche und einen Weinberg anlegen und 12 Weber für weifsgarnichte und buntgestreifte Leinwand ansetzen.

30) Das Prämonstratenserinnen-Jungfrauenstift zu Czarnowanz bei Oppeln, das 13 Güter hatte, sollte 20 fremde Weber ansetzen, eine Fabrik für feinen Zwirn und Kanten, eine Oelmühle und einen Weinberg anlegen.

31) Das Jesuitenkolleg in Oppeln sollte eine Bleiche errichten.

32) Das Kollegiatstift in Oppeln, das 3 Güter besafs, sollte eine wüste Stelle in Niefcke bebauen.

33) Das Kollegiatstift in Neifse, dem 13 Güter gehörten, sollte die wüste Stelle in Bösdorf bebauen, dort 3 neue Häuser errichten, in Gellendorf eins, und mit fremden Webern besetzen, auch eine Oelmühle anlegen.

34) Das Stift zum hl. Kreuz in Neifse, das 13 Güter besafs, sollte in Niklasdorf 2 wüste Stellen, in Neuland eine, bebauen, in Bittendorf 2, in Rothaus 1, in Wackenau 2, in Nesdorf 2 neue Häuser bauen mit fremden Webern besetzen und eine Oelmühle in Kunzendorf errichten.

35) Das Jesuitenkolleg zu Neifse sollte 20 Weber für weifsgarnichte Leinwand ansetzen, eine Stärkefabrik und eine Bleiche anlegen.

36) Das Dominikanerinnen-Jungfrauenstift zu Ratibor, dem 15 Güter gehörten, sollte in Bieskau 4 neue Häuser bauen und mit fremden Webern besetzen, eine Tuchfabrik in Ratibor zu 6 Stühlen, eine Oelmühle, eine Bleiche und eine Zwirn- und Kantenfabrik errichten.

37) Das Kollegiatstift zu Ratibor, das 7 Güter besafs, sollte 6 neue Häuslerstellen errichten und mit fremden Webern besetzen und eine Oelmühle anlegen.

38) Das Minoritenkloster in Oberglogau, das nur 2 Güter hatte, sollte die 5 wüsten Stellen in Grofsnimsdorf und Köske bebauen und besetzen.

39) Das Cistercienserstift Himmelwitz, das 7 Güter im Kreise Grofsstrehlitz hatte, sollte eine Oelmühle errichten.

40) Das Cistercienserkloster Rauden, dem 13 Güter gehörten, sollte einige Häuser in Dobischau und Dobroslawitz erbauen und fremde Weber darin ansetzen, eine Eisendrahtfabrik oder einen Blechhammer, eine Oelmühle und eine Bleiche errichten.

41) Das Stift Rosenberg, das 9 Güter hatte, sollte in Biskupitz 2 wüste Stellen bebauen und diese und 2 leere Häuser mit Webern besetzen, in Rosenberg eine Tuchfabrik errichten, eine Oelmühle und einen Weinberg anlegen.

42) **Der Bischof von Olmütz**, der im Kreise Leobschütz 4 Güter besafs, sollte in Stolemütz und in Langenau je 4 Häuser bauen und mit fremden Webern besetzen.

43) **Das Cisterciensersstift Weirad in Mähren** sollte einen Weinberg auf seinen schlesischen Gütern anlegen.

44) **Das Stift Mechow in Polen** sollte die leeren Häuser in Czersow und Damb (Dąb) besetzen.

45) **Das Jungfrauenstift zu St. Clara in Troppau** sollte einige Plätze in Kleinboschütz und Turkau bebauen und mit fremden Webern besetzen, eine Fabrik von feinem Zwirn, eine Garnbleiche und eine Oelmühle anlegen.

46) **Dem Jesuitenkolleg in Glatz** wurde nachträglich, 1768, aufgegeben, in Niederschwedeldorf eine Garn- und Leinwandbleiche zu 4 Kesseln und 2 Bütten zu errichten und den schon 1758 angelegten, aber in Verfall gekommenen Weinberg zu Altbeide zu erneuern.

Außerdem wurde auf Schlabrendorff's Befehl allen Stiftern allgemein und gleichmäßig aufgegeben, in allen Dörfern Leingarnspinnereien mit Spinnschulen, und in allen Dörfern, die bis zu 2 Meilen von einer Stadt entfernt lagen, Spinnschulen für Wolle und Baumwolle zu errichten und die erforderlichen Spinnmeister und Spinnmeisterinnen anzustellen, auf allen Vorwerken den 10. Teil einschürige Lämmer zu halten, Hopfen-, Maulbeer- und Tabakbau zu betreiben und Planteurs dazu kommen zu lassen, Rübsamen zu bauen, Oedländereien aufzuforsten, Torfgräbereien zu errichten und in allen Dörfern für Feuerlöschgerätschaften zu sorgen. Was den Maulbeerbau betrifft, so waren schon im Frühjahr 1764 50 Pfund Maulbeersamen aus Berlin im Lande ausgegeben, 230 Schock erwachsene Bäume an die Stifter und Klöster mit der Weisung, den Seidenbau auf ihren Gütern zu betreiben, und an Pfarrer, Küster und Schulmeister ein gedrucktes Avertissement über die Seidenzucht verteilt, Prämien dafür versprochen und zwei Planteurs verschrieben worden, von denen der eine in Glogau, der andere in Breslau auf Kosten der Stifter Wohnung nehmen sollte; eine im Waisenhause zu Züllichau gedruckte Anweisung zum Seidenbau wurde im Lande verteilt [1]). Zur Anlegung von Oelmühlen ließ Schlabrendorff aus Halle den Mühlenbaumeister Stief kommen. Die den Stiftern auferlegten speciellen Leistungen betrugen im ganzen: Errichtung von 235 Weberstellen, wobei zweifelhaft ist, wieviel Häuser dazu erbaut werden mußten, Ansetzung von 502 fremden Webern, 68 Woll- und Tuchfabrikanten, von jährlich 9 Handwerkern, Wiederaufrichtung von 58 wüsten Stellen, Besetzung von 40 leeren Häusern, Erbauung von 58 neuen Häusern, Errichtung von 3 sogenannten Fabriken für buntgestreifte und weißgarnichte Leinwand mit 42 Stühlen, von 12 oder 13 Zwirn-, Kanten-, Spitzen- und Bandfabriken, von einer Molton- und Friesfabrik von 20 Stühlen, einer Mützen- und Strumpffabrik, von 2 Barchent- und Kanevasfabriken zu 40 Stühlen, von 5 Tuch-, Rasche- und Wollzeugfabriken mit 70 Stühlen, drei Seidenzeugfabriken mit 26 Stühlen, von 2 Leder-, 4 oder 5 Stärke-, einer Papier-, einer Eisendrahtfabrik, 27 Garn- und Leinwand-, 7 Wachsbleichen, 32 Oelmühlen, 2 Ziegeleien, einem Sandsteinbruch, 20 Weinbergen und anfänglich 2 Maulbeer-

1) Oppermann's Promemoria, 27. November 1764, M. R. VI, 29, 1.

plantagen [1]). Nachdem Schlabrendorff am 6. Dezember 1764 in Potsdam dem Könige eine vorläufige Uebersicht über die den Stiftern gemachten Auflagen überreicht hatte, antwortete dieser in einer Kabinettsordre (Potsdam, den 9. Dezember 1764): „Was Ihr in Eurem Bericht vom 6. d. wegen der von denen Schlesischen Stiftern und Klöstern anzulegenden Fabriquen und anderen zu machenden Etablissements gemeldet habet, solches ist recht gut und verdienet alle Meine Approbation, so daß Ich nur wünsche, daß es erst alles in Execution gebracht worden wäre.“ Darunter steht, vermutlich von Schlabrendorff einem Rat oder Sekretär in die Feder diktiert: „notandum der Breslauer Cammer, und müßte Selbige nunmehro mit allem Ernst und Vigueur auf die exécution dringen, indem Se. Majestät solches absolut verlangten, und Sich unfehlbar von Zeit zu Zeit erkundigen würden, wieweit die Sache gediehe. Folglich müsse Camera allezeit in Bereitschaft seyn, davon Auskunft zu geben und die Stifter ohnablässig antreiben. potzdam, d. 12. Dec. 1764.“ Am 17. Februar 1765 gab Schlabrendorff allen Steuer- und Landräten auf, für Ausführung der Anordnungen zu sorgen und namentlich Bericht darüber abzustatten; die den Steuer- und Landräten zu zahlenden Diäten befahl er den Stiftern zuzuschreiben und rechtfertigte diese Maßregel durch die Saumseligkeit derselben; am 18. Juni 1765 ordnete er an, daß die Kammern ihm jährliche Nachweise in Tabellenform einreichen sollten; am 14. September 1765 befahl er, auch die Zahl der Werkleute, Gesellen, Spinner und Handlanger in die Fabriktabellen aufzunehmen. An Ermahnungen ließ es Schlabrendorff auch später nicht fehlen, um der Angelegenheit bei den Stiftern durch die Land- und Steuerräte Nachdruck zu verleihen.

Was nun den Erfolg seiner Anordnungen im allgemeinen betrifft, so nahmen sich die ersten Berichte der Kammern darüber recht günstig aus. Die Glogauer Kammer bemerkte (am 19. Juli 1765) bei Einreichung ihrer ersten Tabelle, viele Klöster hätten in einem halben Jahre fast mehr gethan, als ihnen aufgegeben worden; nur Liebenthal, Trebnitz und Paradies nicht; sie habe die schärfsten Verfügungen erlassen, jedem Stifte 10 Thlr. Strafe angedroht und dadurch den Bericht erzwungen; der Fabrikeninspektor Schnecker sei eifrig in der Sache; dagegen beklagte sich die Kammer über den Landrat des Schwiebusser Kreises, Baron von Troschke, daß er sich um nichts kümmere. Das Kloster Paradies hatte sich mit dem Primas von Polen, seinem Kommendator, entschuldigt; die Kammer hatte dem Stift aber bedeutet, es müsse sich mit dem Abte darüber vergleichen, da der Minister sich nur an das Kloster halten werde. Das Stift kam um Dispens von Ansetzung der 8 Wollfabrikanten und 4 Leinweber ein; Schlabrendorff schlug es ihm aber ab. Das Kloster führte dann einen Prozeß mit seinem Abte, der 1766 durch den preußischen Steuerrat Ludendorff und den Landrat geschlichtet wurde; der Fürst-Primas erlangte für

1) Schlabrendorff's Zusammenzählung im Immediatbericht vom 6. Dezember 1764 in M. R. XIII, 13, 1 ist unvollständig; sie ist vor Einreichung der Glogauer Kammertabelle entworfen.

den Abt und das Kloster noch einen Aufschub bis nach dem Reichstage; dann aber erfüllte das Stift wenigstens einen Teil der verlangten Leistungen. Das Trebnitzer Kloster sträubte sich gegen die Errichtung einer Papiermühle, und da 1766 der Oberbauinspektor Machui seine Gründe anerkannte, wurde ihm dafür eine Wachsbleiche auferlegt. Jedoch war diese 1767 immer noch nicht errichtet, was die Glogauer Kammer auf Rechnung der Gleichgültigkeit des Landrats des Schwiebusser Kreises setzte. Kloster Liebenthal bewies sich lange Zeit hindurch sehr widerspenstig; in einem Kammerbericht von 1771 heißt es, Propst und Aebtissin beeiferten sich um die Wette, den Etablissements Hindernisse in den Weg zu legen, und, als einige der dortigen Tuchmacher und Strumpfwirker wegen Wollschmuggels zur Untersuchung nach Jauer abgeführt wurden, habe die Aebtissin dies als den ersten glücklichen Schritt zum Untergange der dasigen Tuchmacherei angesehen; es wurde ihr eine Frist von 6 Monaten zur Ersetzung der Fabrikanten bestimmt und gedroht, es würde dem Kloster ein Fabrikinspektor gesetzt werden. Im Bericht vom 12. August 1766 sagte die Glogauer Kammer über den allgemeinen Fortgang der Etablissements, die Sache sei „ziemlich und fast mehr avanciert, als man bei diesen nahr- und geldlosen Zeiten hätte hoffen können"; nur über die Jesuiten in Wartenberg klagte sie, abgesehen von jenen 3 früher schon als säumig gezeigten Stiftern; die Jesuiten hätten 1765 erst mit 6 Stellen in Neustädtel den Anfang gemacht, aber 1766 nicht darin fortgefahren; auch seien nicht einmal die ersten 6 Stellen vorschriftsmäßig erbaut. Zwei Jahre später (28. Juli 1768) berichtet die Kammer, Wartenberg sei immer noch renitent; sie habe den Jesuiten 100 Dukaten Strafe angedroht, wenn sie nicht bis künftigen Mai alle 20 Stühle in Arbeit setzten; statt der Bleiche, zu der es an gutem Wasser fehle, schlügen sie eine Glanz- und Steifleinwandfabrik vor. Sie wandten sich zweimal an den König, wobei der Abbé de Prades ihnen die Beschwerden aufsetzte, und erlangten Dispens von der Bleiche und einem Teil der Woll- und Baumwollstühle und der Häuserbauten; 1772 hatten sie von 66 Häusern in Neustädtel erst 14 erbaut.

Die Breslauer Kammer sagte in ihrem ersten Bericht vom 23. August 1765, die Landräte hätten sich vielfach mit den wüsten Stellen geirrt; die Hereinziehung fremder Fabrikanten erweise sich als sehr schwierig, weil die Nachbarländer, Oesterreich und Sachsen, auf die Auswanderung Todesstrafe gesetzt hätten; die Kammer drohte den Stiftern zwar eine Strafe von 20 Tblr. für jeden fehlenden ausländischen Weber oder Fabrikanten an, jedoch mit geringem Erfolge; 1768 am 10. August wiederholte die Kammer dieselbe Klage und meldete, sie habe den Jesuiten in Neiße für jeden fehlenden fremden Weber eine Strafe von monatlich einem Thaler auferlegt und sie auch eingezogen. Im Breslauer Departement verhielten sich das Domkapitel und das Kreuzstift zu Breslau am schwierigsten; die Kammer schrieb dies teils ihrem Geldmangel, teils auch dem Umstande zu, daß ein jeder der Kanoniker sich nur um seine Privatwirtschaft kümmere.

Schlabrendorff suchte den Erfolg seiner rastlosen Bemühungen

dem Könige ins günstigste Licht zu stellen und, was daran fehlte, dem üblen Willen der Stifter zuzuschreiben. Am 23. August 1767 meldet er, der größte Teil der Etablissements sei bereits absolviert, und dadurch „viele vorhin faule und unnütze Hände brauchbar und dem Staate vorteilhaft gemacht worden". Der König erwiderte am 24.: „Da solche (die Etablissements) sehr gut sind, so wünsche Ich nur, daß sie zur perfection kommen und von Effekt sein mögen". In seinem Bericht vom 26. August 1768 sagt der Minister, so ungern die Stifter zum Teil daran gegangen wären, den Auflagen Genüge zu leisten, und so sehr er sich dadurch ihrem allgemeinen Hasse ausgesetzt habe, so sei bei beständiger Aufmerksamkeit der Kammern und seiner eigenen die Sache endlich so weit gedieben, wie der Bericht es ausweise; ähnlich wie 1767 bemerkt er, durch die Spinnschulen seien viele Leute, die vorher dem Müßiggange nachgegangen, zur Arbeit gebracht und dem Publico nutzbar gemacht worden; er rühmt sich zugleich, daß er alle Anstrengungen auf Verallgemeinerung des Maulbeerbaues, an dem die Landeseinwohner noch wenig Geschmack gefunden hätten, richte[1]). Der König antwortete: „Es ist solches ganz gut, und begreife Ich wohl, daß dergleichen Arrangements, um empor zu kommen, Zeit gebrauchen". Auf den Bericht Schlabrendorff's vom 16. August 1769 bemerkte der König (Glatz, 19. August 1769), da, wie er erfahren, die Geistlichen, denen die Etablissements obliegen, dieselben repugnieren, so komme es hauptsächlich darauf an, daß sie nicht wieder eingingen, sondern durch eine ununterbrochene Attention seitens des Ministers bestehen und sich konsolidieren müßten.

Aber sehr früh zeigte sich die wunde Stelle der Etablissements. Schon im Bericht von 18. August 1766 klagt die Glogauer Kammer, daß die Fabrikate den Stiftern auf dem Halse blieben, und infolge davon der Betrieb mehrfach schwach unterhalten werde; indem sie am 31. Juli 1767 die Klage wiederholt, schiebt sie die Schuld auf den Geldmangel und die schlimmen Zeitläufe, in denen ein jeder sich so viel wie möglich einschränken müsse; in Wahrheit bezeichnet das Jahr 1767 den tiefsten Stand der schlesischen Handelsbewegung unter Friedrich dem Großen. Die Kammer setzt 1768 der erneuten Klage hinzu, die Stifter müßten ihre Waren mit Schaden losschlagen, und berichtet, die Wahlstatter Raschefabrik arbeite mit 5, statt mit 20 Stühlen, die Sprottauer Kanevasfabrik mit 8 statt mit 20. Am 25. Juli 1769 berichtet sie, seit dem vorigen Jahre sei wenig zur Vermehrung und Erweiterung der Fabriken geschehen; im Gegenteil sei bei einigen die Zahl der Stühle und Personen zurückgegangen; die alten Entschuldigungen wurden immer wiederholt; 1770 schlug die Kammer vor, die Zahl der auferlegten Stühle für Wahlstatt und Sprottau auf die Hälfte herabzusetzen; 1771 ging die Wahlstatter Raschefabrik an den Ratmann Brückner in Liegnitz über, die Sprottauer Fabrik eilte ihrem Untergange entgegen, die Naumburger Zwirnfabrik wurde gar nicht mehr betrieben; für 300 Thlr. Zwirn hatte

1) M. R. XIII, 13, 1, Lehmann IV, 319, 320.

das Stift auf dem Lager, ohne Käufer dafür zu finden; die Spitzenfabrik wurde nur von 3 Nonnen betrieben. Auch die Breslauer Kammer klagte schon am 18. August 1767 über den gleichen Mangel an Absatz; 1769 sagt sie, es sei noch keineswegs alles, was den Stiftern auferlegt worden, zur Endschaft gekommen. Die gärtnerischen Anlagen litten unter der Ungunst des Klimas: der Weinberg in Bolatitz ging schon im ersten Betriebsjahre, die zu Czarnowanz und Kunersdorf 1771 zu Grunde.

Als Schlabrendorff am 24. August 1766 den Bericht, in dem zuerst über Mangel an Debit geklagt wurde, eingereicht hatte, antworte der König am 29., er solle darauf sehen, daß die Fabriken auf Zeuge, deren Debit ganz sicher sei, eingerichtet würden; er machte darauf aufmersam, ob nicht in Oberschlesien, wo es so viel rohe Wolle gebe, Tuchfabriken für den Absatz nach Krakau und Polen errichtet werden könnten. Von diesem Hinweis machte Schlabrendorff für die Stifter keinen Gebrauch. Am 9. September 1768 verwies er die Kammern in betreff des Absatzes der Stiftsfabrikate auf das Ausland und den Besuch der Messen, den er seit 1764 auch der Privatindustrie zu empfehlen nicht müde wurde; auch ermahnte er die Stifter, Niederlagen an verschiedenen Orten Schlesiens zu errichten. Der König glaubte, die unruhigen Zustände in Polen benutzen zu können, um den schlesischen Waren dahin Absatz zu verschaffen. In einer Kabinettsordre an den Minister v. Hoym, der nach Schlabrendorff's Entlassung (Dezember 1769) an die Spitze der Verwaltung von Schlesien berufen worden war, vom 28. August 1771, sagte der König in Beantwortung des üblichen Ministerialberichts: „Die von Euch Mir angezeigten, den Geistlichen Stiftern und Klöstern auferlegten nützlichen Etablissements und Fabriken sind allerdings eine ganz admirable Veranstaltung; nur müßt Ihr darauf bedacht sein, wie Ihr, um selbige zu konsolidieren, ihnen einen stärkeren Absatz in Polen verschafft, welches um so leichter sein wird, da, wie sicher verlauten will, viel Manufakturen in solchem Reiche bereits eingegangen sind und deren gewiß noch mehrere, wenn die Sachen in Polen auf dem gegenwärtigen Fuße noch ein paar Jahre bleiben, zu Grunde gehen werden". Er hatte schon am 24. Juni 1771, um den schlesischen Waren Absatz nach Polen zu verschaffen, auf die wichtigsten polnischen Ausfuhrartikel nach Sachsen und Hamburg einen Transitzoll von 30 Proz. gelegt; er wollte dadurch bewirken, daß die Polen ihre Waren in Breslau verkauften und dafür schlesische Waren einkauften. Die Maßregel hatte leider den entgegengesetzten Erfolg. Die Polen waren schon unzufrieden, daß sie böhmisches Glas und steirische Eisenwaren gar nicht oder nur mit einem hohem Aufschlage auf den früheren Preis in Schlesien kaufen konnten; sie umgingen jetzt Schlesien ganz und gar und begaben sich auf der neugebauten Kaiserstraße durch Oesterreichisch-Schlesien, Mähren und Böhmen zur Leipziger Messe. Wie sehr sich Friedrich der Große in betreff des auswärtigen Absatzes, obwohl Oesterreich und Sachsen ihre Thore verschlossen, Illusionen hingab, sieht man unter anderem an einer Aeußerung, die er an den Landrat v. Dresky 1774 hinsichtlich

der Bedrängnis der Baumwollweber im Reichenbacher Kreise richtete: „Laß Er nur so viel Fabrikate als möglich fertigen; für den Verkauf will Ich schon sorgen [1])“.

Hoym aber, dem die rücksichtslose Energie Schlabrendorff's abging, bildete sich sehr rasch eine andere Ansicht von der Ersprießlichkeit der Stiftsetablissements. Er eröffnete am 6. September 1771 beiden schlesischen Kammern, er habe gefunden, daß manchem Kloster Sachen auferlegt würden, die keinen gedeihlichen Fortgang jemals zu gewärtigen hätten, wie der Weinberg bei Czarnowanz und solche Fabriken, denen es an Absatz fehle; es sei besser, wenn die Stifter anstatt solcher Etablissements nützlichere oder praktikablere betrieben, und da besonders der Seidenbau von niemand füglicher, als von den Stiftern betrieben werden könne, und die allgemeine Aufforderung noch wenig Wirkung gehabt habe, so solle dieser an die Stelle der verfehlten Unternehmungen gesetzt werden; die Plantageninspektoren sollten ganz besonders auf ihn sehen. Dem Könige gegenüber suchte er den Verfall der Stiftsetablissements möglichst zu entschuldigen; in seinen Verfügungen an die Kammer behielt er aber noch lange einen Ton bei, der auf seinen Ernst hatte schließen lassen, wenn nicht die Thatsachen dem widersprochen hätten. In seinem Bericht vom 19. August 1772 erklärte Hoym die Rückschritte der Stiftsetablissements aus der Teurung [2]), an der Schlesien allerdings zwei Jahre hintereinander schwer zu leiden gehabt hatte, worauf der König ihn am 22. August ermahnte, dafür Sorge zu tragen, daß die Betriebe zum Besten des Landes erhalten würden und nicht eingingen. Am 21. August 1773 meldete Hoym dem Könige, der größte Teil der Stifter und Klöster sei so sehr heruntergekommen, daß sie nicht im stande seien, die Auflagen zu leisten. Alles, was der König hierauf (Neiße, den 25. August 1773) resolvierte, war, daß der Leinwandausfuhrzoll von $^1/_2$ Proz. aufhören sollte, sobald die Hirschberger Kriegsschulden, zu deren Tilgung er bestimmt war, bezahlt sein würden. Als Hoym 1774 wieder vom Unvermögen der Stifter sprach, verfügte der König (Neiße, den 21. August 1774), daß bei den Stiftern, die nicht mit den nötigen Fonds zu ihrem Unterhalte versehen seien und, wie die Kapuziner, von Almosen lebten und dem Publikum zur Last fielen, die Vorkehrung auf eine andere sehr gute Art zu treffen sei, damit die Anzahl der Mönche dabei allmählich vermindert würde, insofern die abgehenden nicht wieder ersetzt werden sollten. Es ist hieraus zu ersehen, daß der König von der Forderung, daß die Stifter die vorgeschriebenen Leistungen zu erfüllen hätten, keineswegs abging. Am 18. August 1775 berichtete Hoym zwar dem Könige, daß im abgewichenen Jahre ein großer Teil der Obliegenheiten der Stifter und Klöster „ungeachtet ihres nicht geringen Widerwillens, den er aber durch ein gefälliges Betragen und die Ueberzeugung von ihrem eigenen Nutzen sehr moderiert habe, zur Perfektion gekommen sei“,

1) Dresky, Pfaffendorf, 18. August 1774, M. R. III, 24 a, 2.
2) M. R. XIII, 13, 1, Lehmann IV, 445.

und der König sprach ihm am 26. August über „den guten Fortgang der Tuch-, Woll- und anderen Fabriken“ sein besonderes Vergnügen aus; aber dieser gute Fortgang betraf mehr die Privatindustrie, als die der Klöster. Heinrichau ließ 1775 nur 6 statt 20, Leubus 13 statt 30 Stühle arbeiten; von 17 Webern des Vincenzstifts waren 7 entwichen, 2 gestorben, aus Liebenthal waren 3 Tuchmacher, aus Wartenberg 6 Weber entwichen, die Brockauer Wachsbleiche und die Saganer Tapetenfabrik arbeiteten gar nicht, die Lederfabrik des Matthiasstifts fast nicht mehr, die des Vincenzstifts hatte schon seit Jahren die Arbeit eingestellt. Von diesem Stand der Dinge erfuhr der König nichts, weil in dem Generaltableau der Fabriken Schlesiens, das ihm jedes Jahr eingereicht wurde, nur der Zuwachs an Fabriken und arbeitenden Personen seit 1764, nicht aber der Abgang in beiden Kategorien verzeichnet war. Mit dem günstigen Bericht an den König stimmt es sehr wenig, wenn Hoym am 14. März 1776 der Breslauer Kammer sein Befremden darüber ausdrückt, daß so viele nützliche Fabriken teils eingegangen seien, teils nur sehr schwach betrieben würden; er verlange nicht, daß jedes Etablissement Fortgang haben müsse, aber die den geistlichen Körperschaften auferlegten müßten mit Nachdruck erhalten werden. Er fordert Bericht über die Lederfabrik des Vincenzstifts, dem er Mangel an gutem Willen zuschreibt, über die Wachsbleiche in Brockau und die Weberei von Heinrichau [1]. Als er bald darauf bei einer Inspektionsreise in Oberschlesien wenig erfreuliche Wahrnehmungen über den Stand der Stiftsindustrie machte, befahl er den Land- und Steuerräten, die Etablissements jährlich ein paarmal zu revidieren und nachzusehen, welche derselben nicht zweckmäßig seien. Auch dem Generalschuleninstitut, das der König aus den schlesischen Niederlassungen des Jesuitenordens gebildet und unter Leitung des ebenso gelehrten, wie geschäftsgewandten Paters Zeplichal gestellt hatte, gab Hoym am 13. September 1776 auf, die Etablissements des Ordens weiter zu betreiben. Als Hoym dem Könige über seine oberschlesische Reise Bericht abgestattet hatte, machte ihn der König (Potsdam, 15. Mai 1776) darauf aufmerksam, daß in Oberschlesien die Bienenzucht und der Seidenbau mehr und besser betrieben und wohl 15000 Pfund Seide gewonnen werden könnten; er fügt hinzu: „Vorher aber müssen die Leute sich darauf legen, mehr Maulbeerbäume zu pflanzen und zu ziehen, damit sie vor die Seidenwürmer auch genug Futter bekommen [2])“. Am 25. August 1781 sagt Hoym in seinem Hauptbericht an den König, die Stifter müßten immer erinnert werden, aber jetzt seien ihre Etablissements fast völlig in Ordnung. Das Wie war dem Könige allem Anscheine nach nicht bekannt; denn die Herstellung der Ordnung bestand in immer zahlreichen Dispensen, und das gefällige Betragen Hoym's in der Nachgiebigkeit gegen ihre Bitten, sie von den Auflagen zu befreien.

1) M. R. VI, 29, 3.
2) M. R. V, 9 a, 1.

Sogleich nach der Verfügung Hoym's vom 6. September 1771, in der er gestattet hatte, verfehlte Etablissements der Stifter durch nützlichere und praktikablere zu ersetzen, befreite die Glogauer Kammer das Augustinerstift in Sagan vom Halten einschüriger Schafe [1]) und vom Tabakbau, wofür es Hopfen bauen sollte, die Propstei Wahlstatt ebenfalls von den einschürigen Schafen und der Torfgräberei gegen Errichtung von 3 Gärtnerstellen. Kamenz wurde 1772 von seiner Leinwandfabrik dispensiert, wofür es eine Brücke über die Neiße bauen, Trebnitz von der Barchentfabrik, wofür es eine Maulbeerplantage errichten sollte; 1775 wurde Kloster Strentz vom Halten seiner 12 Weber, Czarnowanz von der Pflicht, seine Weber auf 20 zu vermehren, befreit, letzteres gegen Begründung einer Kolonie von 20 Stellen; 1774 wurden die Wartenberger Jesuiten gegen Entnahme von Aktien zu der damals in Schmiedeberg unter königlicher Protektion gegründeten Leindamastfabrik von der Tuch-, Mützen- und Strumpffabrik, wie auch von der Ansetzung von Handwerkern befreit; die Zahl der Tuchmacher in Liebenthal wurde von 10 auf 3 herabgesetzt. Im Mai 1776 wies Hoym die Kammern allgemein an, je nach den Umständen die Verpflichtung zum Halten einschüriger Schafe fallen zu lassen und statt dessen Seidenbau anzuordnen; er selbst verfügte dies am 21. September gegenüber dem Generalschulenamt; am 20. Dezember desselben Jahres forderte er allgemein zur Vermehrung des Seidenbaues auf. Am 28. Juni 1777 verfügte er, daß allen Stiftern die Torfstiche und der Tabakbau nachgelassen werden könnten. In demselben Jahre ging die Leinwandfabrik der Jesuiten in Ziegenhals ein; das Naumburger Stift wurde gegen Entnahme von 20 Damastaktien und Erweiterung seiner Maulbeerplantage von der Vermehrung seiner Tuch- und Leinwandfabrikation befreit; die Hirschberger Jesuiten wurden leistungsunfähig, weil ihr Gut Boberstein subhastiert wurde; Heinrichau wurde von der Ziegelei und der Unterstützung der Wollmanufaktur, das Jungfrauenstift in Ratibor von der Bleiche dispensiert; die Wachsbleiche und die Stärkefabrik der Schweidnitzer, die Stärkefabrik der Neißer Jesuiten gingen ein; die Lederfabrik des Matthiasstifts wurde vom Kaufmann Schwebel übernommen; das Vincenzstift wurde 1779 von seiner Lederfabrik dispensiert, das Clarenstift in Glogau von seiner Bleiche gegen Zahlung eines Vorschusses an die Breslauer Juchtenfabrik, Leubus von der ferneren Ansetzung von Handwerkern; 1780 ging die Bleiche dieses Stifts in Kasimir bei Neustadt ein. Im Jahre 1781 wurde das Kreuzstift von der Zwirn- und Kantenfabrik, die Schweidnitzer Jesuiten gegen Entnahme von 3 Damastaktien von der Ansetzung der 40 fremden Weber, das Sprottauer Jungfrauenstift gegen 600 Thlr. Vorschuß für die dortigen Lederfabriken von der Barchent- und Kanevasfabrik dispensiert; die Bleiche der Neißer Jesuiten in Langendorf wurde ver-

1) Die einschürige Wolle wurde vorher aus Polen bezogen; sie war langhaarig und wurde zu dünneren Wollstoffen verwendet. Die schlesischen Landwirte fanden das Halten einschüriger Schafe nicht vorteilhaft und behaupteten, Schafe, die nur einmal geschoren würden, bekämen mit der Zeit halblanges Haar, das weder zu Tuchen, noch zu leichteren Stoffen tauge.

mietet, die Oelmühle des Kollegiatstifts zu Ratibor wurde von Sturm und Wasserfluten zerstört; 1782 wurde Kamenz vom Weinberg, Wartenberg vom weiteren Aufbau wüster Stellen, Trebnitz von den beiden Oelmühlen gegen die Verpflichtung zum Seidenbau, Wahlstatt von der Bienenzucht gegen Errichtung zweier Häuslerstellen in Buchwald dispensiert; die Blumenauer Bleiche verkauften die Schweidnitzer Jesuiten, die Wartenberger traten das Gut Lohendau an die Kammer ab. 1783 verkaufte das Clarenstift in Troppau seine schlesischen Güter an den Baron von Gruttschreiber; das Clarenstift in Glogau wurde von der Zwirnfabrik, der Oelmühle und der Wachsbleiche gegen Anlegung einer Maulbeerplantage dispensiert; 1785 cedierte Leubus seine Tuchfabrik mit großem Verluste an den Fabrikanten Weiß in Neustadt, 1787 wurde es von der einen Oelmühle gegen Vermehrung des Hopfenbaues dispensiert; 1788 erhielt das Matthiasstift Erlaubnis, anstatt seiner Weinberge Obstgärten anzulegen; in demselben Jahre wurden die Güter der Jesuiten zu Wartenberg, Sagan, Liegnitz und Hirschberg verkauft; Liebenthal wurde gegen eine Jahreszahlung zum Invalidenfonds von der Bleiche und der Leinwandfabrik, Rauden von seiner Maulbeerplantage, das Clarenstift in Glogau von der Lederfabrik dispensiert; die Leinweber des Grüssauer Stifts hatten bis zu diesem Jahre ihre Stellen sämtlich erb- und eigentümlich erworben; 1790 wurde das Liegnitzer Jungfrauenstift von der Zwirn- und Spitzenfabrik, Leubus gegen Zahlung zum Invalidenfonds von der Wollfabrik, Liebenthal von der Strumpffabrik, Paradies von der Wachsbleiche, 1792 Trebnitz vom Maulbeerbau, 1803 endlich das Augustinerstift in Sagan und das Naumburger Stift vom Seidenbau gegen die Verpflichtung, je 1 $^1/_2$ und 1 Morgen mit böhmischem Hopfen unter Aufsicht von Hopfengärtnern zu bepflanzen, entbunden. Die Breslauer Kammer hatte von 1788—1791 keine Berichte mehr eingesandt, zu 1791/92 und 1792/93 that sie dies wieder; damit aber hörte ihre Berichterstattung auf. Die Glogauer Kammer hatte am 1. August 1793 angefragt, ob die Berichterstattung nicht eingestellt werden könnte, da die meisten Stifter von ihren Auflagen dispensiert seien, und, was an Etablissements noch bestehe, sich meist gleich bleibe; jedoch war sie der Ansicht, daß die Landräte immer noch revidieren sollten. Eine Antwort erhielt sie hierauf nicht; sie wiederholte am 24. Juni 1795 ihre Anfrage, auch diesmal ohne Erfolg. Sie fertigte noch einmal zu 1795/96 ihren Bericht nebst Tabelle an, hörte aber dann damit auf. Weder der König (Friedrich Wilhelm II.), noch der schlesische Minister hatten mehr ein besonderes Interesse an den Stiftsetablissements.

Der Verlauf dieser mit so ungeheurem Aufwande an Arbeitskraft und Kapital begonnenen, vom Staate gepflegten, zuletzt so kläglich endenden Wirtschaftsunternehmungen im einzelnen war folgender:

1) Das Jungfrauenstift in Glogau bemühte sich von Anfang an, den Anforderungen der Regierung Genüge zu thun; es baute gleich in den ersten beiden Jahren 20 Häuser und besetzte sie größtenteils mit ausländischen Webern und Handwerkern; es kaufte dem Glogauer Kollegiatstift für 300 Thlr. eine Garn- und Leinwandbleiche

in Kraschen ab, zu der es einen Bleicher aus Böhmen verschrieb; ebendort errichtete es eine Wachsbleiche, eine Oelmühle und eine Zwirnfabrik, ließ 2 Tabakplanteurs, einen aus Böhmen, einen aus Polen kommen und legte eine Tabakpflanzung bei Brostau an; endlich errichtete es mit einem Anlageaufwand von 12000 Thlr. in Glogau eine Lederfabrik; es schaffte dazu 70000 Mauerziegeln, 1000 Fuhren Feldsteine, für 615 Thlr. Bauholz an, um drei große Gebäude zu errichten. Das Bauholz durtfe es, gegen Bezahlung, aus dem Stadtwalde entnehmen; es erhielt dafür die Erlaubnis zur Ausfuhr von Brennholz und zur Einfuhr von Mergel und Ziegeln aus seinen polnischen Gütern. Als Faktor ließ es sich einen gewissen Slawitzky verschreiben, den infolge einer Aufforderung Schlabrendorff's der damalige Steuerrat Tarrach in Glatz angeworben hatte; er stammte aus Trebitsch in Mähren, hatte in Venedig, Padua und Rom gearbeitet und war in der Lederfabrik des Schuhmachers Clement in Grulich angestellt, als Tarrach mit ihm in Unterhandlung trat. Er verlangte einen Vorschuß für das von ihm mitzubringende Leder in Höhe von 828 fl. 24 kr. und von 50 Dukaten für Werkzeuge und den Unterhalt seiner Leute; eine Verzögerung erlitt seine Uebersiedelung durch seine in Brünn wohnende Frau, die zwei Drittel vom Erlöse ihres Mannes und 50 Gulden Reisegeld beanspruchte. Am 20. Dezember 1764 kam Slawitzky mit 4 Gesellen in Glogau an; die Frau ließ Schlabrendorff durch einen abgedankten Husaren aus Brünn herbeiholen. Im Juli 1765 besichtigte Schlabrendorff selbst die Lederfabrik, die, wie er der Kammer schrieb, vollkommen seiner Erwartung entsprach; zwei große Gebäude waren fertig, das dritte im Werke; Slawitzky hatte 5 Gesellen in Arbeit; er fabrizierte Pfundleder, aber auch alle anderen Sorten, selbst gefärbtes sogenanntes Bauzener Leder; der Minister stellte das Stift deshalb anderen zum Muster auf. Slawitzky bekam auch die Leitung der Leubusser Lederfabrik; aber schon am 17. Juni 1768 meldete die Glogauer Kammer, er habe das Stift in großen Schaden gebracht, viele Schulden gemacht und sei mit Zurücklassung derselben entwichen. Mit Schlabrendorff's Zustimmung stellte das Stift einen neuen Werkmeister, Stenger, einen Fabrikschreiber und einen Kalkulator, Gröning, im Nebenamt an. Unter der neuen Leitung brachte die Lederfabrik 20 Proz., so daß das Stift seinen Kredit wiederherstellen konnte. Im Februar 1773 verpachtete es jedoch die Fabrik an Karl Feyereisen, der sie mit 14 Gesellen und 3 Tagelöhnern betrieb; 1782 verpachtete es sie für 100 Thlr. jährlich auf 15 Jahre an den Kaufmannsältesten Karl Mayer und einen gewissen Abraham, der 1787 13 Personen in ihr beschäftigte, aber keine guten Geschäfte machte; er behauptete 1788, binnen 6 Jahren an ihr 3000 Thlr. verloren zu haben. Die Aebtissin Aloysia bat Hoym um Dispensation von der Fabrik; der Minister verweigerte sie ihr anfänglich und verlangte Anstellung eines anderen Unternehmers, wenn der bisherige abgehe; er beauftragte den Magistrat mit Untersuchung der Sache; auf den Bericht desselben entschied er jedoch am 12. November 1788, daß das Stift von der Lederfabrik dispensiert werden und diese mit der Fabrik

des Lederfabrikanten Marx und der dortigen Lohgerber vereinigt werden sollte. Die Zwirn- und Spitzenfabrik in Glogau hatte, wie ein Bericht von 1789 sagt, eigentlich nur darin bestanden, daß die Nonnen Spitzen klöppelten und Zwirn machten; aber anstatt 10 Personen (von 14 Nonnen) hatten es nur 7, später 5 gethan; am 22. Februar 1783 dispensierte Hoym das Stift von der Spitzenfabrik, ebenso wie von der Wachsbleiche und der Oelmühle gegen Anpflanzung von 10000 Maulbeerbäumen, und erlaubte ihm die Verlegung der Zwirnfabrik in den Baumgarten, sowie auch die Aufnahme von 6000 Thlr. für diese Zwecke. Der Betrieb der Zwirnfabrik wurde 1789 eingestellt, weil, wie der Kammerbericht sagt, die 14 Klosterjungfrauen durch den Chordienst geschwächt, alt, kränklich, blöden Gesichts und durch häusliche Verrichtungen abgehalten waren, zu arbeiten. Nach einem Bericht von 1798 war die Bleiche in Kraschen kassiert worden, weil das Wasser angeblich nicht ausreichte; das Stift zahlte dafür einen Vorschuß an die Hauptmanufakturkasse. Schon 1777 war ihm, wie allen anderen Stiftern, der Tabakbau erlassen worden. Auf mehr als 20 Häuser und 20 fremde Weber (statt 52) hat es das Stift nie gebracht.

2) Die Jesuitenresidenz zu Wartenberg erbaute bis 1767 statt 6 2 Häuser auf ihren Freystädter Gütern und besetzte sie mit 6 Webern, die aber 1775 sämtlich entlaufen waren; für die 5 wüsten Stellen in Wartenberg ließ sie 1765 „einstweilen das Holz bearbeiten"; sie scheinen auch bald errichtet und mit 5 Tuchmachern besetzt worden zu sein. 1765 hatte die Residenz für den jährlich anzusetzenden Wollfabrikanten einen böhmischen Strumpfmacher angesetzt; aber bei diesem einen blieb es auch; von den 66 wüsten Stellen in Neustädtel, von denen jährlich 6 bebaut und besetzt werden sollten, waren ungeachtet alles Drängens der Behörden bis 1772 erst 14 errichtet; etwas später waren es deren 15; von den übrigen wurde es dispensiert. Was die Bleiche betrifft, so behaupteten die Jesuiten, daß nur in Gleinitz dazu eine passende Stelle sei, aber das dortige Wasser sei im Sommer faulig und es müsse erst ein Kanal von der Uschicke oder der Obra aus angelegt werden, wozu sie der Unterstützung durch den Fürsten von Schönaich-Carolath bedürften, die derselbe aber rund abgeschlagen habe. Die Kammer wandte sich deshalb an ihre Kollegin in Küstrin, weil der Kanal auch dem Amte Züllichau zu gute kommen würde; diese aber antwortete (11. April 1765), die Jesuiten wollten den Kanal nur haben, um einen Bruch auszutrocknen; dies aber könne nur bei niedrigstem Wasserstande mittels eines Ohrakanals bewirkt werden. Die Glogauer Kammer wies die Jesuiten deshalb (3. Juni 1765) an, für eine anderweitige Bleiche zu sorgen. Die Jesuiten, deren Rektor Reinach beim Könige in gutem Ansehen stand, wandten sich schließlich an diesen und erlangten einen günstigen Bescheid; 1769 wurde ihnen gestattet, anstatt der Bleiche eine einschürige Schäferei in Karschin zu errichten. Eine sogenannte Tuchfabrik war 1765 mit 7 Stühlen und 44 Personen, wobei die Spinner und Kammler mitgezählt waren, vom Stift errichtet

worden; aber 1766 klagte Reinach, der Tuchfabrikant Beyerlein sei entwichen, für 2000 Thaler Tücher hätten sie auf Lager, ohne Absatz dafür zu finden. Für die Molton- und Friesfabrik hatte Reinach von Schlabrendorff am 26. März 1765 auf ein Jahr Nachsicht erlangt. Im Juli redete er dem Minister vor, die Kammer habe ihm nicht erlaubt, eine Färbereiwalke zu errichten, und dies sei der Grund, daß er für die Wollfabrik noch nichts gethan habe; die Kammer habe ihm nämlich aufgegeben, dort, wo die Walke sein könnte, eine Oelmühle zu bauen. Die Kammer erklärte, dies alles seien Winkelzüge; sie habe ihm sogar gestattet, nur einen Gang in einer Mühle für Oel einzurichten und ihm zu diesem Zweck den Oelmüller Stief zugeschickt. Im Juli 1766 war noch nicht das Geringste, weder für die Molton- und Fries-, noch für die Baumwoll-, Mützen- und Strumpffabrik gethan; auch die fälligen 6 Stellen in Neustädtel waren nicht gebaut; der Rektor sagte, es fehle an Mauersteinen und Dachziegeln; der Vertrag, den er deswegen mit dem Dominium Sprottisch-Zauche gemacht habe, sei von diesem nicht erfüllt worden. Für die Baumwollfabrik wollte er eine Korduanfabrik errichten. Die Kammer ließ deshalb Wartenberg revidieren; es fanden sich nur 4 Tuchmacher vor; die Kammer war aber der Meinung, es sollten noch 8 hereingezogen und die Zahl der Stühle auf 20 gebracht werden; für die Moltonfabrik wollte sie Nachsicht gewähren; mit der Lederfabrik aber sei es nur eine Ausflucht; der junge Lederfabrikant Martini in Sprottau habe die Absicht gehabt, sich in Wartenberg niederzulassen, wozu die Jesuiten ihm ein Haus einräumen wollten, ohne ihn irgendwie sonst zu unterstützen; es möge deshalb auf der Mützen- und Strumpffabrik bestanden werden. Den Mangel an Ziegeln erkannte die Kammer an und gab zu, daß zuerst in Neustädtel eine Ziegelei errichtet werden müsse. Schlabrendorff verfügte am 15. November 1766, von den 20 Stühlen sollten so viele, als man auf Absatz rechnen könne, auf Molton und Fries eingerichtet werden; für die fehlenden Stühle wurden der Residenz, wenn sie nicht bis zum Mai 1769 hergestellt seien, 100 Dukaten Strafe angedroht. Als die Frist verstrichen war, wandten sich die Jesuiten in einer Schrift, die von dem bekannten Abbé de Prades, der in Glogau von einer Pfründe lebte, verfaßt war, an den König mit der Unterstellung, daß die Kammer aus Haß, weil sie in der Kanalsache einen günstigen Bescheid erlangt hätten, sie mit der Nötigung zu den Fabriken und dem Aufbau der wüsten Stellen in Neustädtel behellige, und baten, weil sie 6600 Thlr. Schulden hätten, um ein dreijähriges Moratorium. Der König beauftragte am 3. Oktober 1769 den Justizminister v. Carmer mit der Untersuchung der Sache; Carmer fand ihre Beschwerde gerecht, der König stimmte dem bei, verlangte aber Carmer's Antrage gemäß, die Jesuiten sollten jährlich 2 neue Häuser bauen, die Tuch- und Baumwollfabrik auf 6 Stühle für Wolle (statt 20!), auf 3 für Baumwolle bringen[1]). Im Jahre 1772

1) K.-O. Potsdam, 19. November 1769. Vielleicht hing die bald darauf erfolgende Entlassung Schlabrendorff's mit dieser Angelegenheit zusammen; er starb bekanntlich im Gefühl tiefster Kränkung am 14. Dezember.

mußte ihnen dennoch wieder eine Strafe von 20 Thlr. für die stillstehenden 3 Tuchstühle und einen Strumpfwirkerstuhl angedroht werden; sie hatten also statt 6 nur 3 Tuchstühle, statt 3 nur einen Strumpfstuhl in Gang gebracht; 1773 arbeiteten in der sogenannten Tuchfabrik statt 9 nur 7 Personen, in der Mützen- und Strumpffabrik fehlten 3 Stühle, also hatte sie die Arbeit eingestellt. Mit dem Häuserbau ging es ebensowenig vorwärts. 1774 wurde die Residenz von der Tuch-, Mützen- und Strumpffabrik für Entnahme von Damastaktien dispensiert. Behufs Anlage eines Weinbergs hatten die Jesuiten 1765 einen schwäbischen Winzer verschrieben; ob etwas aus dem Weinberge geworden ist, darüber verlautet nichts. Dagegen hatte Reinach schon 1765 1300 Maulbeerbäume angepflanzt und errichtete eine Obstbaumallee von Wartenberg nach Teichhof, worüber Schlabrendorff ihm (14. Juli 1765) seine Zufriedenheit ausdrückte. Aber am 7. April 1777 berichtet die Kammer, die Jesuiten ließen die Maulbeerplantage ohne Pflege. Deshalb wurde die Generalschuleninspektion angewiesen, einen Planteur Kurz aus Neusalz dafür anzustellen und den Wartenberger Wirtschaftsinspektor zum schuldigen Gehorsam anzuhalten. 1787 wird berichtet, daß in Wartenberg die 5 Häuser errichtet und mit 5 Webern besetzt seien, und daß die Residenz 2 Oelmühlen besitze. In demselben Jahre ging die Herrschaft Wartenberg durch Verkauf in weltliche Hände, den Herzog von Biron-Kurland, über, womit die Verpflichtungen der dortigen Jesuiten aufhörten.

3) Das Jungfrauenstift zu Sprottau errichtete eine Oelmühle, eine Garn- und eine Wachsbleiche, legte in Hirtendorf einen Weinberg an, unterstützte vier fremde, in Sprottau eingewanderte Tuchmacher zweimal mit Vorschuß, baute ein Fabrikhaus für eine Barchent- und Kanevasfabrik, die 20 Stühle erhalten sollte; es schaffte bis 1767 9 Stühle an, von denen aber 1767 nur 4, 1770 6 im Gange waren; für die Ware fehlte es an Absatz; die Kammer schlug deshalb vor, die Zahl der Stühle auf 10 herabzusetzen. Aber 1771 arbeiteten nur noch 2 Stühle; die Aebtissin Maria Bernarda bat deshalb, ihr die Fabrik zu erlassen, wofür sie sich erbot, die in Verfall gekommene Fabrik von Bauzner Leder des 1763 eingewanderten Fabrikanten Martini mit 600 Thlr. zinsfreiem Vorschuß auf 3—4 Jahre gegen 10-jährige Ratenabzahlung nebst 5 Proz. Zinsen zu unterstützen. Hoym stimmte zu, und die Glogauer Kammer ordnete an, daß Martini 400 Thlr., ein Leidensgefährte von ihm, Rost aus Bauzen, der ebenfalls 1763 eingewandert war und von der Kammer 1500 Thlr. Vorschuß erhalten hatte, die wegen seiner Insolvenz ad meliorem fortunam niedergeschlagen worden waren, 200 Thlr. erhalten solle; wenn Martini mit Tode abginge, sollte sein Sohn für ihn eintreten. 1787 hatte das Stift noch die Oelmühle, die Garnbleiche in Niederleschen, die Wachsbleiche in Kunisch, die Spinnschulen und den Weinberg, und so war es auch noch 1798.

4) Das Augustiner-Chorherrenstift in Sagan erbaute die beiden wüsten Stellen in Machen, besetzte die in Küpper, legte eine Wachsbleiche, in Buschvorwerk eine Leinwandbleiche, in Neu-

walde einen Weinberg an, für den es einen schwäbischen Winzer berief, setzte bis 1766 18 Weber (statt 20) für weißgarnichte und buntgestreifte Leinwand an, einen für Damast, einen für Zwillich, vermehrte sogar später die Anzahl der Weber und der Stüble auf 25, gab 2 Burschen dem Damastwirker in die Lehre und bemühte sich um Errichtung einer Seidenfabrik. Schlabrendorff befreite es jedoch von derselben, um an Stelle derselben vom Stift eine Tapetenfabrik errichten zu lassen. Er hatte ursprünglich ein Unternehmen dieser Art von einem gewissen Bellmann aus Pförten, der nach Sagan gezogen war und dort eine Tabakplantage errichtet hatte, ausführen lassen wollen und ihm schon einen Vorschuß von 500 Thlr. aus der Hauptmanufakturkasse dazu gegeben; als aber Felbiger sich bereit erklärte, die Sache in die Hand zu nehmen, jedoch seinen Hofmeister Lazel als Fabrikdirektor dabei anstellen wollte, ging Schlabrendorff sogleich auf seinen Vorschlag ein; Bellmann mußte den Vorschuß zurückzahlen und wurde als Formenschneider und Drucker, ein Bildhauer Becbert ebenfalls als Formenschneider, der Rektor Schubert als Maler angestellt; die Malereien sollten Schulkinder ausführen; die Leinwand ließ Felbiger auf seinen Gütern anfertigen. Am 16. Dezember 1765 konnte er dem Minister schon Proben seiner Tapeten einsenden, die Schlabrendorff's Zufriedenheit hervorriefen; er sprach den Wunsch aus, der Abt möge nicht bloß in Glogau und Breslau, sondern auch in Schweidnitz, Neustadt, Neiße und Brieg Niederlagen errichten. Es war den Unternehmungen nicht günstig, daß Felbiger einige Jahre darauf nach Wien ging. Selbst die mit sächsischen Webern besetzte Leinwandfabrik geriet in Verfall; Felbiger's Schwester wurde darüber schwermütig, und er selbst trug am 24. Januar 1775 darauf an, daß die Weber auf eigene Rechnung arbeiten sollten, was Hoym am 30. Januar bewilligte; die Schwester des hochverdienten Abts starb bald darauf, wie er Hoym am 25. März 1775 aus Wien meldete. Auch der Tapetenfabrik fehlte es an Absatz, obwohl die Waren in verschiedene Niederlagen verteilt wurden; der Provisor Benedictus Strauch sagte, bei 50 Thlr. Ausgaben hätten sie kaum 1 Thlr. Einnahme; er bat deshalb am 31. Mai 1776 um Dispens davon gegen Uebernahme von 4 Damastaktien; Hoym bewilligte es am 6. Juni 1776, jedoch nur für Entnahme von 10 Aktien. Die Tapetenfabrik wurde von einem gewissen Reinetius fortgeführt; 1784 hatte sie ein Fabrikant Hoffmann. Das Stift richtete statt der Fabrik eine Buchdruckerei ein. Von der Verbindlichkeit für die Leinwandfabrik wurde es am 9. Juli 1777 gegen Zahlung von 500 Thlr. Vorschuß für die Breslauer Juchtenmanufaktur befreit. 1787 waren immer noch 25 Leinweber auf den Stiftsgütern; 1798 bestanden noch die Bleiche, der Weinberg, die Maulbeerplantage und die Spinnschulen. Am 26. November 1803 entband Hoym das Stift vom Seidenbau gegen die Verpflichtung, $1\,{}^1/_2$ Morgen mit böhmischen Hopfenkeimen zu bestellen und einen Hopfengärtner dafür anzunehmen. Von der Verpflichtung zur einschürigen Wolle und dem Tabakbau war es, wie andere Stifter, schon 1772 befreit worden; schon damals sollte es dafür Hopfen bauen.

5) Das Jesuitenseminar in Sagan hatte bis 1767 seine 4 fremden Tuchmacher etabliert und mit Wollvorschuß und Arbeit versehen, ebenso das Kolleg seine 2; den Weinberg legte das Seminar in Küpper an, das Kolleg einen anderen, den es 1767 um 1300 Stöcke vermehrte. Von der Maulbeerplantage verlautet nichts. Die fremden Tuchmacher waren noch 1787 vollzählig vorhanden. Die Saganer Jesuitengüter wurden 1788 verkauft.

6) Das Jungfrauenstift zu Naumburg a. Queis legte eine Bleiche an, deren Wasser aber nicht gut war; anstatt der Wachsbleiche wurde ihm 1766 gestattet, 20 Stüble für buntgestreifte Leinwand zu errichten; noch in demselben Jahre stellte es 4 Stüble auf und setzte 3 holländische Weber an; es brachte die Leinwandfabrik 1773 auf 14, 1776 auf 17 Personen. Auch einen Weinberg und eine Maulbeerplantage legte es an. Für die Zwirnfabrik ließ es in Bunzlau eine Maschine anfertigen, wünschte aber anstatt eines böhmischen Zwirners, Namens Märchler, 2 aus Petersdorf anzustellen, was Schlabrendorff nicht zugab. 1767 brannte das Fabrikhaus ab; die Zwirnfabrik wurde jedoch mit 10 Personen auf den Dörfern weiter betrieben; 1771 arbeitete sie fast gar nicht mehr aus Mangel an Absatz; 1773 waren nur noch 5 Personen in ihr beschäftigt; für 300 Thlr. Zwirn waren auf Lager. Die „Kantenfabrik" wurde nur von 3 Nonnen betrieben; 1774 wurde das Stift von beiden dispensiert. Im Januar 1777 bat die Aebtissin um Dispens von den übrigen Etablissements; Hoym befreite sie aber nur von der Bleiche unter der Bedingung, daß sie 20 Damastaktien nehme, und von der Vervollständigung der Tuch- und Leinwandfabrik gegen Erweiterung der Maulbeerplantage; am 28. Juni 1777 entließ er sie der Haftung für die 20 Leinwandstüble, jedoch sollten 8 Stühle auf eigne Rechnung der Weber weiter bearbeitet werden; es geschah dies auch von 3 Meistern mit 5 Gesellen und 2 Lehrlingen. Am 20. November 1777 bat die Aebtissin um Erlaß des Nachschusses von 58 Thlr. auf seine Damastaktien, deren es 28 Stück hatte; Hoym schlug es ihr aber ab und befahl, sie sollte alle Aktien ohne Entgelt zurückgeben, da sie dafür von den Etablissements befreit worden sei. Die Tuchfabrik des Stifts wurde 1783 von dem Fabrikanten Steinbrecher und 3 Brüdern Kindler mit 5 Stüblen und 53 Arbeitern, die Leinwandfabrik von den Webern Seyler, Weisheit und Härschel mit 9 Stühlen und 25 Arbeitern betrieben. 1787 hatte das Stift noch 2 Oelmühlen in Oberthiemendorf und Herzogswaldau, die Spinnschulen und die Maulbeerplantage; vom Weinbau war es ebenfalls 1777 befreit worden. Am 26. November 1803 befreite Hoym es auch vom Seidenbau für Anpflanzung von Hopfen auf einem Morgen Landes und Anstellung eines Hopfengärtners.

7) Das Jungfrauenstift in Liegnitz legte in Tiergarten eine Bleiche an, die bis 1801 bestand; am 10. April dieses Jahres entband Hoym es von derselben gegen Anpflanzung eines Obstgartens in Ober-Rüstern. Für die Zwirnfabrik ließ es eine Maschine in Bunzlau anfertigen und machte 1766 einen guten Anfang mit ihr; 1767 beschäftigte es darin 6 Personen. Auch eine Oelmühle legte es an.

Für die Tuchfabrik bat es (18. Juni 1765) um Fabrikanten, da Schlabrendorff viele solcher, besonders aus Aachen, nach Schlesien gezogen hatte; der Minister hatte jedoch mit ihnen schlechte Erfahrungen gemacht, auch waren die brauchbaren schon untergebracht; er befahl daher dem Stifte, statt der Tuchfabrik eine Fabrik von Annaberger Spitzen zu errichten. Das Stift errichtete eine solche in Pantzdorf und beschäftigte 1767 in ihr 10 Personen; 1786 arbeiteten noch 7 Nonnen, 1788 6 darin; am 15. November 1790 wurde das Stift von der Zwirn- und der Spitzenfabrik gegen jährliche Zahlung von 30 Thlr. zum Invalidenfonds befreit.

8) Die Jesuiten in Liegnitz legten eine Wachsbleiche an; Schlabrendorff fand jedoch, daß sie ein bloßes Spielwerk sei, und befahl am 29. Juli 1765, daß sie nach dem Muster der Löwenberger erweitert werden sollte. 1788 wurden die Güter der Liegnitzer Jesuiten verkauft.

9) Kloster Wahlstatt errichtete im Breslauer Departement bis 1767 die vorgeschriebenen 10 Weberstellen und besetzte sie mit fremden Webern, im Glogauer Departement brachte es dasselbe bis 1775 nur auf 16 Weber, zuletzt auf 18, von denen 10 Ausländer waren, statt auf 20; das leere Haus in Weicherau besetzte es; eine Oelmühle erbaute es in Schönau; es legte einen Weinberg in Würtsch an und berief zur Pflege desselben einen schwäbischen Winzer; eine Bleiche legte es in Buchwald (bei Neumarkt) an; für die Raschefabrik stellte es 5 Stühle (statt 20) auf und beschäftigte 1766 in ihr einen Meister, 5 Gesellen, 2 Wollkämmer und einige 70 Spinner; 4 von den Raschmachern waren aus Böhmen. Jedoch wollte es mit der Fabrik wegen des gewöhnlichen Leidens, des Mangels an Absatz, nicht vorwärts gehen; 1770 arbeiteten in ihr nur 4 Stühle; die Kammer schlug deshalb Herabsetzung der Pflichtzahl auf die Hälfte vor; 1769 erhielten die Arbeiter sogar mehrere Wochen keinen Lohn, so daß der Steuerrat Böhm ihnen denselben vorschoß; die Kammer drohte dem Kloster mit militärischer Exekution, aber ohne Erfolg; die Kräfte der Propstei scheinen unzulänglich gewesen zu sein; infolge Dispenses vom 17. Dezember 1770 übernahm der Ratmann Brückner in Liegnitz die Fabrik; 1774 arbeitete sie mit 5 Stühlen und 12 Personen; aber 1778 waren nur noch 9 Personen beschäftigt, was allerdings seinen Grund in dem damaligen Kriege hatte. Von den Bienenstöcken, die die Propstei in Schönau und Weicherau angelegt hatte, dispensierte sie Hoym am 5. August 1788, am 18. Juli 1800 auch vom Seidenbau in Buchwald und Fuchsmühle, da das Stift großen Schaden davon gehabt und nur wenig Seide in Berlin nnd Breslau abgesetzt hatte; es sollte dafür einen Torfstich in Kaltwasser einrichten und 12—1500 Stück veredelte Obstbäume setzen.

10) Das Jungfrauenstift zu Liebenthal konnte nur durch Drohungen der Kammer zur Folgeleistung gebracht werden; der Propst Titze ermunterte die Aebtissin zum Widerstande. Bis 1767 hatte es jedoch 10 Weber in Geppersdorf angesetzt; auch legte es dort eine Bleiche an, die aber nie recht in Gang gekommen ist; für die Zwirn-, Band- und Kanevasfabrik nahm es einen Zwirnfabrikanten an und ließ

1767 5 Personen Band, 4 auf einem Stuhl Kanevas machen; für die Spitzenfabrik hatte es bis 1766 angeblich keine Leute aus Sachsen bekommen und ließ deshalb einige Mädchen in Liegnitz im Klöppeln unterrichten; 1767 beschäftigte es angeblich 7 Personen damit. Tuchmacher hatte die Aebtissin 1765 noch nicht erlangt; statt dessen unterstützte sie angeblich 8 aus Böhmen angezogene Tuchmacher mit Wollvorschuß. Damals litt die Kammer an Ueberfluß von fremden „Fabrikanten“, die von den königlichen Residenten allerorten oft mit großen Unkosten aufgetrieben und nach Schlesien geschickt wurden. Der König selbst wollte zuerst 3 Tuchmacher aus Amiens, Autin, Lempereur und Gersch in Schlesien unterbringen; aber Schlabrendorff fand ihre Forderungen zu hoch; bald kamen, vom Residenten Lognoi in Aachen und Hofrat Leyendecker in Duisburg geschickt, 40 Personen aus Aachen an, von denen die Kammer 10 in Goldberg anbrachte; ihre Uebersiedelung kostete 1000 Thlr. Zehn andere wollte Schlabrendorff der Aebtissin in Liebenthal aufdrängen; sie bat jedoch, sie mit ihnen zu verschonen. Wieviel Aachener bei den dann wirklich angesetzten Tuchmachern vorhanden waren, läßt sich nicht deutlich erkennen; mehrere waren aus Reichenberg in Böhmen. Die Tuchmacher beklagten sich bald nach ihrer Ansetzung, daß sie nicht die gehörige Wolle erhalten hätten; sie seien bloß mit einer Verbürgungsschrift der Aebtissin nach Breslau gesandt worden, aber als Fremden habe ihnen niemand darauf etwas geben wollen. Schlabrendorff drohte hierauf der Aebtissin mit einer Veränderung der Verfassung des Stifts oder einer großen Einschränkung desselben, ließ den Tuchmachern den Vorschuß für 91 1/2 Stein Wolle in Höhe von 486 Thlr. aus der Hauptmanufakturkasse auszahlen, die Wolle durch den Ossiger Vogt nach Liebenthal fahren und gab der Aebtissin auf, binnen 8 Tagen nach Empfang die Summe an die Kasse bei Vermeidung militärischer Exekution zu zahlen. Der Fabrikinspektor Schnecker beklagte sich ebenfalls über ihre Widerspenstigkeit; bis zum 23. März hatte sie noch gar nichts gethan gehabt, nicht einmal Spinnschulen errichtet; er drohte ihr 100 Dukaten Strafe an, wenn sie bis zum 1. November nicht die Auflagen erfüllte. Schlabrendorff beauftragte ihn, alle 8 Tage durch das Acciseamt Bericht einzufordern. Mit den Ausländern hatte das Stift kein Glück. Im Oktober beklagte sich der Aachener Tuchmacher Rotherburg, daß er, da er in Goldberg nicht lange beschäftigt worden sei, in Liebenthal, wo er sich gemeldet habe, nicht angenommen worden sei; er bat um Reisegeld für sich und seine Familie, um nach Aachen zurückzukehren. Schnecker berichtete jedoch, er habe in Goldberg nicht arbeiten wollen und vom Unternehmer nur immer Geld verlangt. Schlabrendorff nötigte die Aebtissin, ihn anzusetzen; aber in der Nacht vom 17. zum 18. November entwich er mit den Seinigen. Die Kammer meinte, er sei ein nichtswürdiger, unwissender und fauler Mensch; die Aebtissin habe ihm schon 156 Thlr. 10 sgr. vorgeschossen, und kurz vor seiner Entweichung habe er wieder 200 Thlr. haben wollen. Schlabrendorff erließ der Aebtissin in Rücksicht hierauf 127 Thlr. 21 gr. 7 Pf., die die Kammer auf Rechnung des Stifts für ihn aus-

gegeben hatte; ihre Unkosten an Wolle und Geldvorschüssen für die Tuchmacher beliefen sich schon 1765 auf 1800 Thlr. Im Mai 1766 klagten wieder 2 Tuchmacher in Liebenthal, Neumann und Scholz, daß sie keinen Vorschuß erhielten, in großer Not seien und keine Arbeit hätten; es fehle an einer Walke und an Tuchscherern, auch sei die Wolle schlecht. Die Klage des Scholtz fand Schlabrendorff gegründet; er beauftragte Schnecker ihm aufzuhelfen; dieser aber konnte den herbeigezogenen Tuchmachern kein gutes Zeugnis ausstellen; er berichtete, 3 von den 10 Familien seien unter Mitnahme der Tücher über die Mauer entwichen; 481 Thlr. 5 sgr. Vorschuß seien an ihnen verloren. Die Aebtissin habe deshalb bestimmt, daß die Tuchmacher auf Lohn arbeiteten; aber der Scholtz wolle sich nicht dazu bequemen; die Leute gingen nur darauf aus, zu betrügen; eine Walke gebe es noch nicht, weil alle Mühlen verpachtet seien; jedoch wolle das Stift in Krummenöls eine errichten. Schlabrendorff meinte, daß Stift solle zusehen, der Entflohenen wieder habhaft zu werden. Auf Bitten der Aebtissin gestattete er ihr am 25. November 1767, anstatt der Kanevasfabrik 10 Strumpfwirker anzusetzen. Zum Dank dafür sandte ihm die Aebtissin am 15. September 1768 ein Tönnchen einmarinierte Lachsforellen, meldete aber gleichzeitig, ein sächsischer Tuchmacher sei ihr nach 5 Tagen mit 40 Thlr. Vorschuß durchgegangen. Schlabrendorff schrieb ihr, das sei einer von den bösen Sachsen, sie sollte einen guten zu bekommen suchen. Am 18. Marz 1769 klagte die Aebtissin, sie habe schon 5000 Thlr. Unkosten gehabt; die Tuchmacher seien mit 1700 Thlr. Vorschuß entwichen; im Hinblick hierauf bat sie den Minister, mit neuen Anlagen, insbesondere der Walke, sie zu verschonen. Als Hoym die Provinzverwaltung übernommen hatte, reichte die Aebtissin am 15. Juni 1770 einen Kostennachweis von 5824 Thlr. 24 sgr. ein und bat um Nachlaß der Ansetzung neuer Fabrikanten, der Walke und der Ziegelei, die ihr nachträglich auferlegt worden war; Hoym beschied sie aber abschlägig. Sie wiederholte ihr Gesuch 1771 noch zweimal, und da sie keinen Erfolg damit hatte, wandte sie sich an den König, wobei sie ihre jährlichen Unkosten für die Auflagen auf 8963 Thlr. berechnete, so daß dem Kloster nur 1037 Thlr. verblieben; da aber Hoym befürwortete, daß das Gesuch abzulehnen sei, wurde sie abschläglich beschieden. Als im Juli 1770 sich ein Tuchmacher Richter aus Grottau in Liebenthal beschwerte, daß er ohne Arbeit sei, weil ihm die 100 Thlr. Vorschuß vorenthalten würden, verhalf ihm Hoym dazu. Im Jahre 1771 wurden einige Tuchmacher und Strumpfwirker des Stifts nach Jauer zur Untersuchung abgeführt, weil sie Wollschmuggel getrieben hatten; infolge davon minderte sich die Anzahl der thätigen Stühle um 15, die der arbeitenden Personen um 59, was dem Propst und der Aebtissin zur großen Freude gereichte; Hoym gab aber dem Propst auf, den Mangel zu ersetzen, drohte ihm, wie oben erzählt, mit einer Aenderung und mit Anstellung eines Inspektors und setzte ihm eine Frist von 6 Monaten für die Kompletierung der Fabriken. Mit Spitzenklöppeln beschäftigten sich damals nur 2 Nonnen; im nächsten Jahre, 1772, waren es zwar 4, aber der Revisor meinte, es

sei sehr zweifelhaft, ob sie das ganze Jahr nur für 5 Thlr. anfertigten. Die Strumpffabrik war völlig verfallen; der einzige übrige Meister hatte im Jahr nur 3 Paar Strümpfe gemacht. Die Walke wurde endlich errichtet; aber der Walker und zwei Neuroder Tuchmacher traten bald wieder aus, weil der Propst sie chicanierte. Er spottete öffentlich über die Revisionen und hintertrieb den Anzug verschiedener fremder Tuchmacher. Die Kammer berichtet von ihm: „Dieser in Stolz, Dummheit und Impertinenz ersoffene Mensch nimmt ganz unglaubliche Handlungen vor." Hoym ließ deshalb die Kammer an den Weihbischof Strachwitz schreiben, daß er mit der Liebenthaler Propstur eine Aenderung vornehmen sollte. Indes lenkte Hoym selbst bald darauf ein und wandte ein „gefälliges Betragen", wie er sagte, gegen die Stifter an, um ihren Widerwillen zu überwinden. In Geppersdorf bestanden 1774 noch 8 Stühle für buntgestreifte Leinwand; von der Verpflichtung zu den beiden anderen enthand Hoym das Stift gegen die Entnahme von 10 Damastaktien, ebenso von der Strumpffabrik bis auf 3 Meister, die auf eigene Rechnung arbeiten sollten, und nicht minder von der Zwirn- und Band-, von der Annaberger Spitzenfabrik und sogar von den Spinnschulen; 1773 waren noch 11 Tuchmacher vorhanden gewesen, 1774 verringerte sich ihre Zahl auf 9, 1775 auf 6, da 3 entwichen; 1781 waren noch 3 übrig, aber nur ein Stuhl in Thätigkeit; 1788 gab es 3 Tuchmacher und 3 Stühle, aber jenes waren städtische Meister. Ein Etat von 1787 weist 4 fremde Weber anstatt 10, eine gewöhnliche Leinwandfabrik statt einer solchen für buntgestreifte Leinwand auf. Am 8. Mai 1788 meldet die Aebtissin, die Bleiche in Geppersdorf, für die der Platz sich nie geeignet habe, sei eingegangen und bat, ihren Torfstich nicht unter Kontrolle der Kammer zu stellen; Hoym ließ ihr beides nach, weil sie einen Beitrag zum Invalidenfonds gezahlt hatte. Am 17. März dispensierte er sie auch von der Haltung der 3 Tuchmacher und der beiden noch übrigen Strumpfwirkerstühle für den Fall, daß die Leute sich nicht selbst forthelfen könnten, und nach einem Nachweise von 1798 auch von den 10 fremden Webern, vermutlich schon 1791. Die dankbare Aebtissin machte dem Minister ein schönes „Stockbandel" und einen Blumentopf zum Geschenk.

11) Die Jesuiten in Hirschberg setzten 1766 eine Damastweberfamilie mit 2 Stühlen an; sie entwich jedoch schon 1767, worauf das Kolleg 4 Lehrjungen anlernen ließ, die auch nicht bis zum Etablieren gelangten; das Gut Boberstein wurde 1777 verkauft, und damit erlosch die Verpflichtung des Kollegs.

12) Das Jungfrauenstift Strentz hatte anstatt 12 bis 1767 10 Weber angesetzt, von denen 1769 2 entwichen; am 12. März 1775 wurde es von der Pflicht, Weber zu halten, dispensiert.

13) Das Kloster Paradies geriet mit seinem Abte, wie oben berichtet wurde, in einen Rechtsstreit über die Verteilung der ihm gemachten Auflagen. Der Landrat des Schwiebusser Kreises und der Steuerrat Ludendorf schlichteten ihn dahin, daß der Abt 8 Wollfabrikanten und 1 Leinweber in Liebenau ansetzen, einen Wein-

berg, eine Maulbeerplantage anlegen, jeder von beiden Theilen Rübsen bauen, eine Oelmühle errichten, Bienenstöcke und Feuerlöschgerät anschaffen und den 10. Teil einschürige Schafe halten, der Konvent für sich allein eine Wachsbleiche und Woll- und Flachsspinnereien einrichten, beide gemeinschaftlich eine Leinwand- und eine Garnbleiche anlegen sollten. Ein sächsischer Bleicher Grunert untersuchte den Boden mit Hinsicht auf eine Bleiche, fand ihn aber zu sumpfig; auch war das Wasser nicht gut, weshalb das Stift davon dispensiert wurde. Im Jahre 1781 hatte das Kloster 11, 1787 12 Häuser gebaut, 12 fremde Weber, darunter 8 Wollfabrikanten, angesetzt; es besaß 2 Oelmühlen und eine Wachsbleiche, auch einen Weinberg in Neudörfel. Von der Wachsbleiche wurde es am 5. September 1791 dispensiert.

14) Das Stift Leubus besetzte das leere Haus in Regnitz, setzte die leeren Häuser in Thiemendorf wieder in stand, errichtete dort 2 Weberhäuser, scheint auch alle diese besetzt zu haben, errichtete die vorgeschriebenen 6 Weberstellen auf den Jauer'schen Gütern, eine Fabrik für weißgarnichte Leinwand auf den Guhrauischen zu 12 Stellen, setzte einen Barchentweber, der auf 2 Stühlen arbeitete, in Arnoldshof, 2 Damastzieher aus der Lausitz, von denen einer 1769 wieder entwich, aber durch einen andern ersetzt wurde, in Seitendorf an, baute 12 Häuser in Kasimir und Thomnitz, bekam aber dazu nur 6 Weber; es legte zu Tannwald einen Weinberg von 3600, später 11000 Stöcken an, wozu es einen schwäbischen Winzer (aus Hohenlohe) verwendete, und beschäftigte in demselben 1765 20 Personen; die Bleiche in Brechelwitz stellte es wieder her, baute ein Bleichhaus in Mönchmotschelnitz und stellte einen großen Kessel dort ein, errichtete eine Bleiche in Elend Kr. Neumarkt, in Leubus eine Wachsbleiche, die 20 Stein jährlich lieferte, eine Oelmüle mit 6 Stampen, fand aber für eine zweite im Breslauer Departement keinen Platz, setzte allmählich 14 Handwerker, unter denen 5 Ausländer waren (darunter einen Stellmacher aus Polen, einen Hutmacher aus Böhmen) an. Für die Fabrik von sächsischem und englischem Wollzeug erbaute es zwei Fabrikhäuser, schaffte eine Zeugpresse an, richtete eine Schwefelkammer und eine Färberei mit drei kupfernen Kesseln ein, legte eine Zwirnmühle an, stellte einen Werkmeister, 9 Gesellen, 2 Lehrjungen und 6 Spulmädchen an; jedoch fehlten 1767 noch 7 Stühle (von 30), und mehr als 16 sind wohl nie in Thätigkeit gewesen; dennoch gedieh die Fabrik; 1786 waren in ihr ein Werkmeister, ein Fabrikschreiber, ein Färber, 127 Wollspinner, 1787 16 Gesellen, 3 Lehrjungen und 160 Spinner beschäftigt. Anfang 1769 berichtet der Kriegsrat Holtze über die Fabrik, er habe einen Vorrat von sortierter roher und gekämmter Wolle, gesponnenen Garns und viel fertige Ware von Etamines und Kamelott vorgefunden; der Provisor und der Werkmeister, der aus Gera angezogen war, klagten aber über Mangel an Absatz und an gutem Gespinnst; der Kriegsrat verwies sie auf die französische, englische und holländische Art des Spinnens auf höheren Rädern, die mit der Hand bewegt würden. Die Färberei fand er gut; der Färber war aus Sachsen, die Farbe echt; die Presse war ebenfalls gut, so, wie er

eine 1758 bei den mährischen Brüdern in Neusalz gesehen hatte. Die Kammer bemerkte zu dem Bericht Holtze's, die Zeuge kämen den sächsischen und englischen noch nicht gleich; die Fabrik habe schon 11000 Thaler gekostet und bedürfe immer noch des Zuschusses; der schlesische Debit sei zu schlecht, und es sei zu wünschen, daß christliche und jüdische Kaufleute die Waren in Verlag nehmen. Schlabrendorff ließ darauf an jeden Steuerrat eine Musterkarte zum Vorweisen für die Kaufleute versenden. Der Fabrikeninspektor Hartmann, der die Fabrik im August 1769 revidierte, berichtete nicht so Günstiges wie Holtze über sie; er meinte, die Appreturmaschine sei unbrauchbar und unbeholfen, sie könne kaum von 4 Personen dirigiert werden; die Farben seien nicht frisch genug. Der Provisor hatte nämlich dem Kriegsrat Holtze die Maschine an einem katholischen Feiertage, an dem nicht gearbeitet wurde, gezeigt. Im September 1771 bat der Werkmeister Gack um anderweitige Unterbringung oder Unterstützung, da es ein Vierteljahr lang nichts zu thun gegeben habe und die Fabrik in Verfall gekommen sei; Hoym befahl aber, er solle weiterarbeiten; 1774 beauftragte er die Kammer, sie solle den Abt besser anhalten, und dieser sollte die Frankfurter Messe beziehen lassen. Dennoch hielt sich die Fabrik; 1781 fehlte es ihr nicht an Absatz; der Werkmeister hieß damals Geier; noch 1787 arbeitete sie mit 16 Stühlen; 1790 wurde jedoch das Stift von der Wollfabrik gegen eine Zahlung zum Invalidenfonds befreit. Um die Lederfabrik mußte Schlabrendorff den Abt erst mahnen; jedoch erlaubte er ihm, sie in Leubus, statt in Liegnitz anzulegen; der Abt nahm den Slawitzky, der die Lederfabrik des Clarenstifts in Glogau leitete, als Faktor an und geriet durch seine Entweichung, wie jenes, in Schaden. Der Kriegsrat Holtze berichtete jedoch 1769, die Lederfabrik sei gut; es seien 12 Gruben vorhanden und 150 Häute vorrätig; es würde nicht mit Kalk, sondern mit Eichenlohe gegerbt. Hartmann jedoch fand die Lederbearbeitung nicht so gut und meinte, der Werkmeister verstehe sich nicht auf die Lohe. Am 23. April 1770 bat deshalb der Abt Lucas die Breslauer Kammer, ihm 20 Centner Knoppern (Galläpfel) einzukaufen; Hoym war bereit dazu, meinte aber, es sollten erst Versuche angestellt werden, ob es sich mit Knoppern oder mit Borke besser gerbe. Die Lederfabrik hatte 1766 einen Werkmeister, 3 Gesellen und 2 Handlanger; 1784 leitete sie ein Fabrikant Waldau aus Kradin in Polen; 6 Arbeiter waren in ihr beschäftigt; es wurden 978 Rinds- und 1285 Kalbsfelle hergestellt im Werte von 5340 Thlr.; die Fabrik galt als eine der besten in Schlesien [1]); 1794 findet sich unter den Angestellten auch noch ein Lohmüller, ebenso 1798. Sie hat sich, wie es scheint, bis 1806, wenn nicht bis zur Aufhebung der Klöster, behauptet. Für die in Neustadt oder Oppeln zu errichtende Taffetfabrik bat der Abt unter Hinweis auf die Lederfabrik 1765 um Dispens; er erhielt die Erlaubnis, statt jener eine Tuchfabrik in Neustadt zu errichten; 1769 waren von 6 vorgeschriebenen Tuchstühlen 4 in Gang,

1) M. R. VI, 29, 6.

1774 ebenso, 2 holländische und 2 deutsche, unter Leitung eines Inspektors Weiß; 1777 wurde die erforderte Zahl von 6 auf 4 Stühle herabgesetzt; 1785 cedierte der Abt Franciscus die Fabrik an Weiß und bat Hoym, ihn der Haftung dafür zu entlassen, da sie dem Stift 4000 Tblr. nebst Zinsen, Salarien und Deputaten gekostet und keinen Gewinn abgeworfen habe; Hoym bewilligte es, da Weiß mit seinen Immobilien dafür haften wollte. Von der Oelmühle im Breslauer Departement wurde das Stift gegen Vermehrung des Hopfenbaus dispensiert, die Leubusser wurde 1787 kassiert und dafür eine in Brechelwitz angelegt; 1779 wurde das Stift von Ausetzung weiterer Professionisten gegen Zahlung von 3000 Tblr. Vorschuß für die Breslauer Juchtenfabrik dispensiert. Am 11. November 1791 dispensierte es Hoym vom Halten einschüriger Schafe. Am 28. Mai 1792 bat der Abt um Dispens von der aufgegebenen Anzahl Bienenstöcke, von denen mehrere wegen der nassen Jahre eingegangen waren, bezeigte indes seinen guten Willen, alles Mögliche dafür zu thun, da es in seinem eigenen Interesse liege, Wachs für den Bedarf des Klosters zu erzeugen. Hoym belobte ihn wegen seiner guten Wirtschaftsführung und des Eifers, den er bei Equipierung des Feldpaters Goldstein bewiesen hatte, und wies die Kammer an, ihn mit Nachsicht zu behandeln. Das Stift hatte 1798 seine Wachsbleiche in gutem Stande mit 6 Tafeln, besaß Spinnschulen, zwei Bleichen in Brechelwitz (zu 56 Schock), einen Weinberg, eine Lederfabrik, eine Fabrik weißgarnichter Leinwand, abgesehen von den gewöhnlichen Leinwebern; in Arnoldshof war noch der Barchentweber, in Seitendorf waren zwei lausitzische Damastweber. Für die Damastfabrik hatte das Stift schon in den 70er Jahren 100 Aktien genommen. Die Bleiche in Kasimir hatte 1780 aufgehört.

15) Das Jungfrauenstift Trebnitz erbaute nach und nach die ihm auferlegten 20 Häuser und besetzte sie mit Webern, unter denen einige fremde waren, stellte in Biadauschke ein „Hausel“ aus Bindwerk her, legte eine Bleiche in Trzimessen, einen Weinberg am Vorwerk Kellerhof mit 3058 Stöcken, einen anderen in Frauenwalde mit 4000 Stöcken an und berief dazu einen schwäbischen Winzer; 1774 gewann es 24 Eimer Wein, verlegte aber den Kellerhofer Weinberg nach Frauenwalde; 1777 verkaufte es für 50 Tblr. Weintrauben; 1781 brachte der Weinberg jedoch keinen Nutzen, weshalb die Stöcke nach Komrowe transportiert wurden; aber 1782 war wieder ein schlechtes Weinjahr; die Reben litten von Kälte und Dürre; die Trauben verdorrten völlig. Auch in Blankensee bei Schloß Schwiebus legte das Stift einen Weinberg an, für den es ebenfalls einen schwäbischen Winzer berief; ebendort errichtete es eine Leinwand- und eine Wachsbleiche und in Schönfeld eine Oelmühle; von der zweiten Oelmühle wurde es gegen Anlegung einer Maulbeerplantage 1780 dispensiert. Behufs Errichtung einer Wollzeug- oder Barchentfabrik kam es 1765 mit dem Fabrikanten Findeklee überein, daß er binnen 2 Monaten 6, binnen 2 Jahren 20 Stühle in Gang brächte, und gab ihm einen Vorschuß von 1200 Thalern; er begann mit 6 Stühlen; 1767 arbeitete er mit 12; er hatte 230 Stück verfertigt, fand aber dafür keine Abnahme; 1768

trat ein Meister Renner mit 4 Stühlen dazu, auf denen er baumwollene Schürzen und „Tüchel" machte; die Waren wurden nach der Frankfurter Messe geschafft, auf der sie aber nur mit Schaden verkauft werden konnten. Die Aebtissin gab dem Findeklee noch 400 Thlr., ohne viel damit zu gewinnen; sie erklärte 1770, wenn sie 20 Stühle in Gang brächte, würde sie jährlich Unkosten von 10000 Thlr. haben. Am 4. Dezember 1770 stellte die Fabrik den Betrieb ein; die Aebtissin bat um Dispens von derselben, was die Kammer auch befürwortete, weil das Stift im Kriege sehr gelitten hatte. Hoym gewährte ihre Bitte am 29. August 1772 gegen die Verpflichtung, daß sie die Maulbeerplantage erweitere, und beauftragte den Inspektor Gedicke, Acht darauf zu haben; das Stift hatte nachher auch an 7500 Bäume im Lande, 6800 in Baumschulen und 200 Stück in Saatbeeten. Im Juli 1792 gab jedoch Hoym dem Stifte nach, daß es nur noch 1000 Stöcke in Komrowe beibehielt. Am 30. August 1791 dispensierte er das Stift von der Blankenseeer Bleiche, weil der Flachsbau im Schwiebusser Kreise von keiner Bedeutung mehr war, am 5. September desselben Jahres auch von der Wachsbleiche. 1792 verkaufte das Stift Blankensee an den Kammerpräsidenten v. Massow. 1798 hatte es noch Spinnschulen, einen Weinberg, eine Oelmühle und eine Maulbeerplantage. Von der Papiermühle war das Stift auf Gutachten des Bauinspektors Machui schon 1765, wie oben berichtet, entbunden worden.

16) Das Domkapitel zu Breslau war anfänglich widerwillig; als die Kammer ihm 5 Thlr. Strafe androhte, wenn es nicht binnen 14 Tagen seine Erklärung einsende, bat es um Nachsicht wegen der Zahlung der Zinsen für ein Darlehen von 50000 Thlr., das es als Kontribution für die Regierung habe aufbringen müssen; es wies darauf hin, daß es durch den Krieg 80000 Gulden verloren, und daß es für den Aufbau der Kurie über 100000 Thlr. aufgewendet, auch eine siebenmalige Decimation erlitten habe; es bat die Kammer, es mit der Fabrik sächsischen Wollzeugs zu verschonen. Schlabrendorff bemerkte, die Decimationsgelder habe es noch gar nicht bezahlt, und klagte beim König, der indes nur schrieb [1]), er hoffe, daß die Domherren sich noch dazu verstehen würden. Schlabrendorff bekundete darauf dem Domkapitel das Mißfallen des Königs über sein Verhalten; aber dies wirkte nicht viel, und 1767 wurde ihm die Wollzeugfabrik nachgelassen gegen Anlegung einer Garnbleiche zu Tschechen. Dort legte es auch einen Weinberg von 3000 Stöcken und 3000 Senkern an; daß es die drei wüsten Stellen bebaut, die 6 neuen Häuser errichtet, die 6 leeren besetzt, die 4 Oelmühlen angelegt hätte, davon verlautet nichts; es scheint, daß gegen die vornehmen Herren große Nachsicht geübt worden ist.

17) Das Kollegiatstift zum hl. Kreuz in Breslau bat um Dispens von der Zwirn- und Spitzenfabrik unter Einreichung seines Etats von 834 Thlr. 10 ggr., die unter 8 Stiftsherren zu verteilen seien, und erklärte, auch zum Bau der Häuser nicht im stande zu

1) C. O. Breslau, 4. Sept. 1765; M R. XIII, 13, 1; Lehmann IV, 251.

sein; auch behauptete das Stift, die 11 Häuser in Dreißighuben und 4 von den 6 in Gräditz seien gar nicht leer; die 2 anderen wolle es besetzen, habe aber noch keine fremden Weber gefunden; auch für die Oelmühle behauptete es, keine „Gelegenheit" zu haben. Schlabrendorff verklagte das Stift beim König gleichzeitig wie das Domkapitel, bezeugte ihm ebenso das Mißfallen desselben, und ebenso ohne Erfolg; Hoym ermahnte es 1776 unter Androhung der Exekution, die 17 Weber anzusetzen und die Oelmühle zu errichten, aber am 1. März 1781 wies er die Kammer an, die Sache der 17 Weber einschlafen zu lassen, weil das Stift zu arm sei.

18) Das Jesuitenkolleg zu Breslau legte eine Oelmühle in Lauterbach, Kr. Reichenbach, eine zweite in Jürtsch, Kr. Neumarkt, an und setzte bis 1769 14 fremde Weber (anstatt 30) auf seinen Gütern an, in Nimkau auch einen sächsischen Leinwandfabrikanten Hartmann, der aber 1777 in eine Kolonie bei Oppeln zog; 1774 war die Zahl der Weber auf 18 angewachsen; es schien aber der Kammer nicht thunlich, noch mehr ansetzen zu lassen, weil auf den Gütern schon einheimische Weber waren. Einen Weinberg legte das Kolleg in Nimkau an, der unter einem Pächter Galinski guten Fortgang nahm, aber 1786 trotz aller Bemühungen zurückging.

19) Das Augustinerstift auf dem Sande zu Breslau baute 8 Häuser in Zobten selbst, 4 wurden von den Eigentümern aufgebaut; 1767 waren die Häuser sämtlich mit Webern besetzt; auch die 30 Häuser in Krotzel wurden bis 1774 erbaut und mit fremden Webern besetzt, auch einige Inspektoren angestellt; in Zobten legte das Stift eine Stärkefabrik an, eine Oelmühle in Steinmühle bei Qualkau, eine andere in Süßwinkel, Kr. Oels, eine Leinwand- und Garnbleiche (anstatt 2) in Klein-Silsterwitz am Zobten, die es, weil es für die zweite keinen Platz fand, vergrößerte, einen Weinberg in Kunersdorf, eine Wachsbleiche in Brockau bei Breslau. Die letztere ließ es aber sehr lässig betreiben, nachdem es den ersten Bleicher, weil er evangelisch war, entlassen hatte. Die Kammer ließ deshalb 1776 eine scharfe Ordre an das Stift ergehen und ordnete Revision an; der mit ihr betraute Fabrikeninspektor Hartmann meldete, ein gewisser Raphael habe 24 Stein Wachs auf 2 Tischen gebleicht; die übrigen 5 seien unbesetzt gewesen; dem Stift wurde aufgegeben, die Bleiche bis zum nächsten Jahre in Ordnung zu bringen. Aber im nächsten Jahre wurde es von der Wachs- und der Garn- und Leinwandbleiche dispensiert. Nach einem Sandsteinbruch ließ das Stift $2^1/_2$ Jahr durch den Zolleinnehmer Hornuff aus Mansfeld forschen, aber ohne Erfolg, und ebensowenig gelang es, auf stiftischen Gebiete Torf oder Steinkohlen zu finden. Der Weinberg in Kunersdorf gedieh nicht.

20) Das Clarenstift zu Breslau bebaute die wüsten Stellen in Neukirch und Nippern und besetzte sie, erlangte auch allmählich 12 fremde Weber, ja 1774 hatte es 6 Häuser über den Etat; es legte in Clarencranst eine Oelmühle an und errichtete eine Zwirn- und Kantenfabrik, in der 1774 eine Meisterin mit 12 Lehrmädchen arbeitete; die Oelmühle wurde 1774 nach Stöschwitz transportiert; 1788 ge-

stattete Hoym ihre Umwandlung in eine Mahlmühle und dispensierte das Stift auch von der Spitzenfabrik.

21) Das Prämonstratenserstift zu St. Vincenz in Breslau besetzte das leere Haus in Würben (bei Oblau), baute ein Weberhaus in einer Waldrodung, legte eine Oelmühle bei Landau am Schweidnitzer Wasser, eine zweite bei Viebau am Striegauer Wasser, eine Bleiche in Sacrau, einen Weinberg in Viehau an und setzte bis 1767 15 Weber (statt 20) an, von denen aber 1775 7 entwichen waren. Zur Errichtung einer Lederfabrik traf es erst Anstalten, als 1767 ein neuer Prälat gewählt wurde, dem dies als Bedingung nochmals auferlegt wurde. Sie wurde auf dem Elbing angelegt; aber 1772 stellte sie den Betrieb ein, weil das Wasser ihr durch den Festungsbau entzogen, auch ein Teil des Platzes der Fabrik von demselben in Beschlag genommen wurde. Am 19. August 1775 bat der Provisor Nepomucenus Lubowski, das Stift von der Fabrik und der Ansetzung von Webern zu dispensieren; er berichtete, die Pfundtonnen und Aescher seien verfault, über die Gerber sei keine Aufsicht vorhanden, was dem Stifte großen Schaden verursacht habe; die ausländischen Weber seien meist von allerschlechtester Lebensart; sie nähmen die Vorschüsse und liefen davon; wenn Häuser für sie aufgebaut wären, ginge der Grund und Boden verloren. Er klagte, im Kriege seien die Stiftsgüter Karlowitz, Schottwitz, Hundsfeld, Sacrau, Pawelwitz, Dockern und Lossen zweimal völlig ausgeplündert, den Stiftsuntertbanen Lieferungen in Höhe von 79 897 Thlr. auferlegt worden; sie hätten Brandschaden und andere Unglücksfälle erlitten; dazu komme nun noch Steuer, Accise, Service, Pension und Zinszahlung, so daß für die Geistlichen wenig übrig bleibe; das Stift sei eins der ärmsten. Hoym bewilligte am 30. Mai 1776 den Dispens von der Lederfabrik gegen Ankauf von 20 Leindamastaktien und erklärte sich geneigt, im Fall das Stift sich willig finde, es auch von der Ansetzung neuer Weber zu dispensieren. 1786 waren von 16 fremden Webern, die es allmählich angeworben, nur noch 7 vorhanden, die auf 11 Stühlen arbeiteten; 2 waren gestorben, die anderen entlaufen.

22) Das St. Matthiasstift zu Breslau bebaute und besetzte die wüsten Stellen in Wüstendorf und Kotschanowitz, baute 3 Häuser in Kunzendorf, zwei Oelmühlen in Merzdorf (südöstlich von Breslau) und Kunzendorf, ließ durch einen schwäbischen Winzer einen Weinberg in Steine, einen in Wüstendorf anlegen, wurde aber gegen die Bleiche und Sammetfabrik vorstellig. Zum Ersatz für die letztere unterhandelte der Prälat Karl Jenisch mit dem Juden Moses Schweitzer über Errichtung einer Lederfabrik und kam um Verwilligung der Toleranz für ihn ein; er wollte ihn nur zum Einkauf der Häute, nicht zum Gerben verwenden; Schlabrendorff aber wollte ihm nur die Befugnis als Faktor zugestehen, nicht zum Lederhandel, weil er besorgte, wenn er erst das Schutzprivileg hätte, würde er sich bald von dem Handel zurückziehen. Er bewilligte jedoch die Lederfabrik anstatt der Sammetfabrik. Das Stift ließ nun einen Werkmeister Treich aus dem Reiche kommen, machte 3 Küpen zurecht, schaffte 400 Kalbsfelle und einen Kessel an, füllte ihn mit Eichenrinde und legte eine große

Grube zu Sohl- und Fahlleder an. Der Prälat wendete sich darauf nach England nm einen guten Fabrikdirektor; 1766 bot sich ein gewisser William Pnddifoot als solcher an; er wollte sich auf 3 Jahre verpflichten, wenn ihm ein Salär von 100 Pfund nebst freier Wohnung und Fenerung, 12 Scheffel Weizen, 18 Scheffel Gerste, die Erlaubnis, Bier nach englischer Art zu brauen, der 6. Teil des Gewinnes, von dem die Einrichtungskosten nicht abzuziehen seien, freie Reise für sich nnd seine Familie, im Fall seines Todes für die Witwe ein Salär und freie Rückreise gewährt würde; dazu verlangte er, daß die Lehrlinge vom Stift prämiiert würden und daß der Prälat den Vertrag unterschriebe. Die Kammer übernahm die Prämiierung der Lehrjungen und die Reisekosten, alles übrige der Prälat. Schlabrendorff dispensierte ihn nun von der Sammetfabrik, gab ihm aber auf, sofort für ein Gebäude und für Borke Sorge zu tragen; er befahl, daß der Erlös für den Stiftsgarten für das Etablissement verwendet werden sollte. Puddifoot kam an, bat aber schon im August 1767 nm Erlaubnis, seine Familie von Hamburg abholen zu dürfen; er bekam 2 Monate Urlaub, einen Vorspannpaß auf einen Wagen und 3 Pferde bei der Rückreise von der schlesischen Grenze an; die Kammer traute ihm aber nicht recht und ließ ihn durch den Residenten Hecht in Hamburg überwachen, jedoch ihm anch zur Rückreise behilflich sein. Bald nach seiner Rückkehr erkundigte sich der Major v. Brądzyński von den Ohlauischen Kürassieren nach dem Puddifoot'schen Leder und fand die Preise sehr mäßig [1]); Schlabrendorff aber, der die Fabrik bald darauf besichtigte, war sehr wenig zufrieden; er meinte, Puddifoot habe zu lange müßig gelegen, und beauftragte die Kammer, den Bau wöchentlich zu revidieren. Puddifoot hatte 500 Thlr. erhalten, dazu noch 2400 Thaler znr Errichtung einer eigenen Lederfabrik in dem von ihm übernommenen Hause des Schwabacher Lederfabrikanten Conrad; im Herbst 1769 wünschte er noch 2000 Thlr. zu 3 Proz. für Lederankauf zu haben, was ihm auch Schlabrendorff gegen Eintragung der Summe auf sein Haus bewilligte. Pnddifoot schickte Lederproben nach Zittau, Leipzig, Stettin und Halle; dennoch kam er nicht vorwärts, weil der jüdische Lederhändler Itzig durch Vor- und Aufkauf von Fellen ihm, wie er klagte, eine übermächtige Konkurrenz machte; 1775 waren seine Fabriken in völligem Verfall, wie die Kammer meinte, nicht ohne seine Schuld, da er schlecht wirtschafte. Die Kammer verlangte, er solle einen Compagnon annehmen; der einzige aber, den er dazu vorschlug, der Kaufmann Schwebel, der seit 1756 in Breslan eine Lederfabrik besaß, verlangte zuerst 20000, dann 10000 Thlr. Vorschuß, was der Kammer zu gewagt schien, weil auf seinen Grnndstücken schon 900 Thlr. eingetragen waren. Hoym wollte nnn, daß der Prälat 4000 Thlr. aufnehme und einen vermögenden Mann in die Fabrik einsetze; da der Prälat aber ablehnte und eine genaue Revision der Stiftsverwaltung ergab, daß den Stiftsgeistlichen

---

1) Das Pfund starkes Leder kostete 8 sgr., Fahlleder 8, Spiegelleder 7 $^1/_2$, Brandsohlleder 5, Stulpenleder 8 sgr., Kalbsleder 1 rthr. bis 36 sgr.

nur 1505 Thlr. 18 gr. übrigblieben, entschied Hoym am 9. Mai 1777, die Fabrik solle aufgegeben, die 2480 Thlr. Vorschuß bei der Manufakturkasse niedergeschlagen, das Conrad'sche Haus verkauft werden. Der inzwischen verstorbene Prälat hatte sich bereit erklärt, wenn ihm der Vorschußrest von 1500 Thlr. zurückerstattet würde, einem Käufer der Fabrik die Gebäude zu überlassen; die Kammer schoß darauf dem Schwebel 1200 Thlr. vor, und dieser übernahm die Fabrik gegen Verpflichtung jährlicher Zahlungen. Puddifoot war in die äußerste Not geraten; er mußte seine Habe versetzen; seine Ware wurde durch einen gewissen Lippmann Meyer, vermutlich seinen Hauptgläubiger, verauktioniert; er bat, diesem den Verkauf des Leders zu untersagen oder ihm zu erlauben, daß er bei der Auktion erscheine, und klagte, daß er Rinde für 500 Thlr. angeschafft habe, die nun kaum den dritten Teil wert sei. Hoym hätte ihn gern in Glogau oder Leubus untergebracht oder ihm zur Neuetablierung verholfen; dies ist aber nicht geschehen, er war seitdem verschollen; vermutlich ist er nach England zurückgekehrt. Schwebel betrieb die Fabrik noch 1786; 1790 wird sie in den statistischen Nachweisen nicht mehr erwähnt; auch er muß zu Grunde gegangen sein! Am 9. Juli 1780 gestattete Hoym dem Stift, den Weinberg in Wüstendorf (bei Breslau) in einen Obstgarten umzuwandeln, da der Pächter der Güter erklärt hatte, es würde nie etwas aus ihm werden, weil Lage und Boden sich nicht dazu eigneten.

23) Das Jungfrauenstift zu St. Katharina in Breslau errichtete eine Stärke- und eine Spitzenfabrik; 1786 fabrizierte es in der letzteren 563 Ellen, 1787 580 Ellen Spitzen. Im Oktober 1800 bat es um Dispens davon; die Kammer befürwortete das Gesuch, obwohl 1797 durch Reskript zur möglichsten Förderung der Spitzenfabrikation aufgefordert worden war, weil vom Katharinenstift nicht viel zu erwarten sei und der Zweck besser durch Privatindustrie erreicht werde; Hoym stimmte am 12. Dezember 1800 zu.

24) Die Malteser-Kommende Corpus Christi fand zu ihrer Oelmühle keinen Platz; sie wurde nicht weiter behelligt, wohl auch aus Rücksicht auf den vornehmen Stand der Stiftsherren.

25) Das Jungfrauenstift in Striegau besetzte 6 Webstühle für buntgestreifte Leinwand in Järischau, errichtete eine Fabrik für feinen Zwirn und Kanten im Kloster, in der 1767 10 Personen beschäftigt wurden, schrieb auch Prämien dafür aus, legte 1766 in Mubrau eine Oelmühle an, erklärte aber 1770, die Leinwandfabrik wegen Mangels an Absatz nicht im Gange erhalten zu können, und bat, da nur noch 2 Stühle arbeiteten, die Fabrik der Stadt Striegau überlassen zu dürfen, wofür es eine Zahlung leisten wolle; es erbot sich, 3 Weber, unter ihnen 2 Ausländer, in der Stadt anzusetzen, ihnen das Bürger- und Meisterrecht zu verschaffen und die Kosten dafür zu übernehmen, jedem 2 Webstühle anzuschaffen und 50 Thlr. an Geld oder Garn zu schenken; auch wollte es ihnen auf Kosten des Stifts die ediktmäßigen Beneficien, Bonifikationen und Servisexemtion angedeihen lassen; jedoch bat es, den Webern zu erlauben, auch andere als bunt-

gestreifte Leinwand zu machen. Die Kammer befürwortete dies Gesuch, das vom guten Willen des Stifts zeugt, mit Rücksicht darauf, daß es schon viel Kosten mit der Leinwandfabrik gehabt, und einige Weber ihm entlaufen seien, und Hoym gewährte die Bitte am 26. Juni 1770. Das Stift hatte auch eine Maulbeerplantage; von der verlangten Erweiterung derselben wurde es aber 1774 dispensiert, da es überhaupt nur 40 Scheffel Aussaat (Morgen) besaß; für die Bienenstöcke bekam es 1776 Nachsicht auf ein Jahr.

26) Das Cistercienserstift Grüssau baute bis 1769 26 Häuser, 1770 waren es 30, 1772 33; 1766 waren 55 fremde Weber, 33 einheimische, aber nicht alles evangelische, angesetzt; 1767 werden 29 fremde Weber und 42 Lehrlinge gezählt, 1769 32 fremde Weber, 1774 38 fremde und 26 einheimische Meister, 1776 41 fremde Meister; mit den Lehrlingen waren es 1770 174 Personen, 1777 169 Personen, 1780 136 Personen, 1781 134 Personen; die Zahl der Meister betrug 1778 56, 1787 44; 1766 waren 72 Stühle, 1767 91 Stühle, 1769 80, nämlich 48 Damaststühle und 32 für buntgestreifte Leinwand in Thätigkeit, 1774 69 Damast- und Leinwandstühle, 1777 77 Stühle, 1780 88 Stühle, aber 32 standen still; auch 1787 waren 88 Stühle. Von den Meistern arbeiteten 1774 10 auf Rechnung des Stifts, 19 auf eigenen Debit, 12 waren vom Stift etabliert; 1787 arbeiteten 6 für die Schmiedeberger Damastfabrik, 38 auf eigene Rechnung. Auf die Zahl von 150 Webern und 40 Lehrlingen hat es das Stift nie gebracht. Unter den Webern gab es auch hier so manchen, der, wohl zum größten Teil durch eigene Schuld, nicht vorwärts kam und dann Hoym um Unterstützung bat, so der Damastweber Brück 1783, der nach Dyhrenfurth, Hoym's Bezitzung, ziehen wollte, und der Damastweber Jakob 1792, der den gleichen Wunsch hegte, dem aber der Abt ein schlechtes Zeugnis ausstellte, so daß Hoym ihm seine Bitte abschlug. Außer den Damast- und Leinwebern hatte sich anch ein Plüschmacher aus Mähren niedergelassen, der mit 3 Lehrlingen auf 4 Stühlen arbeitete, und ein Trippmacher (Tripp ist Leinenplüsch) aus Ysenburg. Eine Garnbleiche zu 2 Beeten und 2 Kesseln legte das Stift in Ruhbank, anstatt zweier Oelmühlen eine große in Klein-Heinersdorf an. Am 8. Juli 1788 befreite Hoym das Stift von der Pflicht der Bienenzucht, die es in Klein-Waltersdorf betrieb, mit der eigentümlichen Motivierung, weil die Gebirgsgegend dafür nicht geeignet sei (jetzt sieht man dort allenthalben Bienenstöcke), nnd die Bienen die Wachsbleiche verdürben; das Stift vermehrte dafür seine Schäferei. Bald darauf erteilte Hoym der Kammer den Wink, da der Abt eine erhebliche Zahlung zur Invalidenkasse geleistet hatte, ihn nicht mehr zur vollen Erfüllung der aufgegebenen Maulbeerplantage in Würben zu drängen; 1800 ließ er sie ihm ganz nach, da sie durch Kälte und Dürre gelitten hatte.

27) Das Jesuitenkolleg in Schweidnitz legte eine Leinwandbleiche in Blumenau (zwischen Jauer und Bolkenhain), eine Wachsbleiche in Schmellwitz (nördlich von Schweidnitz), ebendort eine Stärkefabrik, in Merzdorf (nordöstlich von Schweidnitz) eine Ziegelei an. In betreff der Ansetzung von 40 fremden Webern binnen zwei Jahren

gewährte Schlabrendorff auf Befürwortung der Kammer am 18. April 1765, im Hinblick auf die Auswanderungsverbote in den Nachbarländern, Aufschub, beauftragte aber die Kammer, die Sache nicht ganz einschlafen zu lassen. In Schmellwitz sind bis 1771 allmählich 10 Weber, die auf 10 Stühlen arbeiteten, angesetzt worden; 1781 wurde das Kolleg von der Haltung von 40 Webern gegen Entnahme von 3 Damastaktien dispensiert. Die Stärkefabrik stellte 1777 aus Mangel an Absatz ihre Thätigkeit ein, die Wachsbleiche 1778, die Leinwandbleiche wurde 1782 verkauft.

28) Das Cistercienserstift Heinrichau baute nach anfänglichem Widerstreben [1]) eine Oelmühle in Schönjohnsdorf, eine andere 1766 in Raschgrund, eine Ziegelei in Schönwalde bei Silberberg, legte eine Bleiche in Heinrichau, eine in Schönwalde, einen Weinberg mit 4000 ungarischen, 2000 inländischen Senkern auf dem Schildberger Berge, einen andern in Schönjohnsdorf, eine Stärkefabrik in Heinrichau an. Die Häuser in Silberberg baute der Abt nicht auf, weil die Stellen nicht stiftischer Grund waren; die Wollfabrik errichtete er nicht, weil die geplante „Bürgersocietät" dafür nicht zu stande kam; jedoch unterstützte er die dortigen Wollweber und gab einem Silberberger Bürger, Adolf, 1000 Thlr. Vorschuß für Errichtung einer Fabrik von weißgarnichter Leinwand, die 1767 mit 15 Stühlen und 20 Arbeitern begann, 1771 aber nur mit 8 Stühlen und 12 Personen arbeitete, 849 Schock Vorrat und keinen Debit hatte [2]). Schlabrendorff ließ am 23. Dezember 1767 dem Abt die Wollfabrik nach, weil das Stift durch den Bau der Festung Silberberg großen Schaden, an den Waldungen allein für 30000 Thlr., erlitten hatte. 1775 arbeiteten nur 6 Weber, 1776 im ganzen 11 Personen, 1777 20 Personen mit 11 Stühlen in der Fabrik; 1778 verfügte Hoym, daß es bei dieser Anzahl zu verbleiben habe. Am 28. Juni 1777 hatte er das Stift von der Ziegelei dispensiert. Als den Stiftern die Bienenzucht auferlegt wurde, kaufte der Abt Konstantin Haschke polnische Stöcke, die aber eingingen; die Kammer legte ihm für die fehlenden 11 Stöcke 55 Thlr. Strafe auf; Hoym erließ sie ihm aber am 23. August 1774 unter der Bedingung, daß er die Stöcke das nächste Jahr ergänzte. Vom Seidenbau scheint das Stift 1801 dispensiert worden zu sein.

29) Das Cistercienserstift Kamenz errichtete Oelmühlen in Grunau, Folmersdorf und Hemmersdorf; eine von ihnen war von Stief erbaut und sehr groß, aber das Stift vermahlte auf ihr in einem Jahre nur 52 Scheffel Rübsen; eine Bleiche hatte es in Hemmersdorf an einen böhmischen Bleicher verpachtet; der Ansetzung von 12 fremden Webern suchte es sich dadurch zu entziehen, daß es angab, in Grunau und Laubnitz seien 12 Weber, die auf buntgestreifte Leinwand angelernt werden sollten; es kam darum ein, nur die Hälfte oder ein Drittel Weber aus dem Auslande kommen lassen zu dürfen; Schlabren-

1) Der Abt schickte den von der Kammer ihm zugesandten Oelmüller Stief aus Halle weg; die Kammer schickte ihm aber einen, ob den Stief oder einen andern, ist nicht klar, den sie aus Halle kommen ließ, wieder zu.

2) M. R. VI, 29, 2.

dorff aber, den noch am 4. September 1765 der König ermahnt hatte, das vornehmste schlesiscbe Landesfabrikat, die Leinwand, nicht außer acht zu lassen, bestand auf der Besetzung von 12 Stühlen mit Fremden, da, wenn man sich mit Einheimischen begnüge, das ganze Etablissement nichts bedeute. 1769 batte das Stift 8 Stühle, an denen 8 fremde und ein einheimischer Weber arbeiteten. Am 28. November 1770 dispensierte jedoch Hoym das Stift von der Pflicbt, Weber auf buntgestreifte Leinwand zn halten, gegen Erbauung einer Brücke über den Neißfluß. Schlabrendorff war 1766 aucb mit den anderen Leistungen des Stifts nnzufrieden; sein Tabakbau und seine Spinnscbulen verdienten, so meinte er, gar nicht diesen Namen, was um so ärger sei, als die Kosten für die Spinnschulen gar nicht dem Kloster, sondern den Gemeindekassen zur Last fielen. Die einschürige Wolle hatte das Stift an den Tuchfabrikanten Genedl in Neurode verkauft; hierzu bemerkte Schlabrendorff, dieser verwebe gar keine einschürige; das Stift habe es für den Verkauf nach Reichenbacb zur Arlt'scben Fabrik viel näher. Einen Weinberg legte das Stift mit 1250 Senkern im Kellerberge an, 1766 noch andere in Wenignossen, Plottnitz nnd Michelau. Am 6. Mai 1782 wurde es vom Weinhau dispensiert, am 9. Juni 1788 auch vom Seidenbau, insofern Hoym der Kammer die Weisung gab, das Stift sollte den Maulbeerhau „im kleinen" nocb ferner betreihen und seinen Beitrag an den Planteur zablen; es sollte aher auf den Seidenbau nicht mehr revidiert werden, was einem Dispense gleicbkam.

30) Das Jnngfranenstift Czarnowanz, ein wirtscbaftlich sehr rübriges Kloster, das aucb eine gute Glasbütte und einen Stabeisenhammer besaß, setzte bis 1767 10 Weber, von denen 8 Inländer waren, an; aber 1769 entwichen 4 derselben; es berichtete 1773, es habe anstatt 20 nur 6 fremde Weher erlangen können. Nach einem guten Platz für eine Oelmüble suchte es lange vergeblich, endlich 1771 legte es eine an; auch eine Bleiche errichtete es, die aber 1782 einging, ebenso einen Weinberg, der wegen Kälte und Nässe des Bodens nicht gedieh. Eine Zwirn- und Kantenfabrik ricbtete es ebenfalls ein; 1774 wird berichtet, die Spitzen fielen scbön aus, es würde auf 9 Polstern gearbeitet. Im Frühjahr 1773 bat es nm Dispens von der ihm neuerdings aufgegehenen Gründung einer Kolonie, vom Wein- nnd Seidenbau und der Pflicbt, die Zahl der Weber auf 20 zu bringen; Hoym gewährte alles mit Ansnahme der Kolonie, die anch errichtet wurde und den Namen Horst erbielt.

31) Das Jesnitenkolleg in Oppeln erklärte, zur Erricbtung einer Bleiche nicht im stande zu sein. Scblabrendorff erlaubte ihm am 28. August 1767, statt derselben eine Ziegelei in Halbendorf zu errichten; die Kammer schrieb ihm eine solche zu 4000 Ziegeln jährlich vor. Hoym dispensierte es jedocb am 26. Juni 1774 von der Ziegelei, weil der Lehm dort nur vom hesten Weizenboden genommen werden konnte, nnr ein kleiner Fleck Holzung in der Näbe war, es an Domänen- nnd städtischen Ziegeleien in der Gegend nicht fehlte, denen die katholischen Bauern der Umgegend die Stiftsziegelei vorzogen (!), und schließlich, weil das Kolleg in Schulden steckte. Zur

Erfüllung der Auflage, 30 Weber anzusetzen, baute das Kolleg in Halbendorf ein massives Haus zu 12—14 Webstühlen und richtete das alte Verwalterhaus für 3—4 Stühle ein, setzte auch 15 Personen an, die aber sämtlich entliefen; dann gewann es einen Webermeister aus Arnau in Böhmen, der im Verwalterhause einquartiert wurde, aber, weil er keinen Absatz fand, in die Stadt zog, aus der er, nachdem er 200 Thlr. Kosten verursacht hatte, ebenfalls entwich; ein Weber aus Dortmund, der in Sprzenschütz angesetzt wurde, war ebensowenig zu halten, weshalb Schlabrendorff auf Antrag der Kammer im Dezember 1769 das Kolleg von der Ansetzung der 30 Weber entband.

32) Das Kollegiatstift in Oppeln bebaute, wie ihm vorgeschrieben war, die wüste Stelle in Niefke.

33) Das Kollegiatstift in Neiße bebaute die wüste Stelle in Bösdorf und besetzte sie bis 1767 mit einem fremden Weber, baute in Bösdorf 2 (statt 3) neue Häuser, behauptete aber, keinen Platz für die Oelmühle zu haben; als es dafür einen Kretscham (Gasthof) aufbauen sollte, sprach der Magistrat von Neiße 1775 den Platz als zur städtischen Hutweide gehörig an; der Minister befahl trotzdem 1778 den Aufbau, der 1781 in Angriff genommen wurde.

34) Das Stift der Kreuzherren in Neiße bebaute und besetzte die beiden wüsten Stellen in Niklasdorf und die in Neuland, baute in Wackenau, Bittendorf und Nasdorf je 2, in Rothaus ein neues Haus und besetzte bis 1767 sämtliche Häuser mit Webern, von denen aber einige in den nächsten Jahren wieder entwichen; es errichtete eine Oelmühle in Kunzendorf, Kr. Neiße, 1770 eine Ziegelei und Bleiche; die von ihm errichtete Schafwollspinnerei in Karlshof, die 6 Personen beschäftigt hatte, ging 1771 ein.

35) Das Jesuitenkolleg in Neiße richtete zur Ansetzung von 20 Webern für weißgarnichte Leinwand das Vogteigebäude in Ziegenhals ein und brachte 1766 einstweilen 10 Weber unter; eine Bitte um Nachlaß von der Fabrik schlug Schlabrendorff am 25. Juni 1768 ab; auf mehr als 11 Stühle brachte sie es nicht, und als nach Aufhebung des Ordens der Wiener Hof die den Neißer Jesuiten gehörige Herrschaft Olbersdorf einzog, stellte die Fabrik die Arbeit ein; ein Garnhändler Tatzel wollte sie übernehmen, aber die Kammer ging auf sein Anerbieten nicht ein, da sie glaubte, er habe es nur auf den Vorschuß abgesehen. Die Weber entwichen sämtlich; das Generalschulenamt, der Rechtsnachfolger der Jesuiten, wurde 1781 vom Halten der 20 Weber dispensiert. Eine Stärkefabrik errichtete das Kolleg bis 1766 in Langendorf und ebendort eine Bleiche; jene wurde 1781 kassiert, diese für 110 Thaler vermietet; die Schafwollspinnerei in Langendorf, die mit 8 Personen betrieben wurde, hatten die Jesuiten schon 1771 eingehen lassen.

36) Das Jungfrauenstift in Ratibor vollendete bis 1767 3 neue Häuser (von 4) in Bieskau und setzte in ihnen einen fremden und 3 einheimische Weber an, warb 2 Oelschläger an und errichtete 1766 eine Oelmühle in Gaschowitz, die 1775 nach Zilchowitz transportiert wurde, legte eine Bleiche in Bienkowitz an, die aber kein gutes

Wasser hatte, weshalb dem Stift gestattet wurde, anstatt der Bleiche einige holländische Tuchrähme aufzurichten, erbaute auch ein Fabrikenbaus und beschäftigte einen Werkmeister, 2 Meister, 7 Gesellen in ihm mit Tuchmachen auf 4 holländischen Stühlen (statt auf 6.) Am 20. September 1777 verfügte Hoym, daß es bei den 4 Stühlen sein Bewenden haben sollte; 1781 befreite er das Stift vom Bau der 4. Häuslerstelle, weil der Platz durch einen Damm eingeengt und Ueberschwemmungen ausgesetzt war. Auch eine Zwirn- und Kantenfabrik legte das Stift an, d. h. die Nonnen klöppelten Spitzen und nahmen einige Mädchen zum Lernen an. Am 5. Mai 1789 gestattete Hoym dem Stift, die Zahl seiner Bienenstöcke zu verringern, nur sollte es sie nicht ganz eingehen lassen.

37) Das Kollegiatstift zu Ratibor erbaute die ihm aufgegebenen 6 Häuser und besetzte sie mit Webern, baute eine Oelmühle 1771 in Schichowitz, die aber 1781 durch Sturm und Wasserfluten zerstört wurde, worauf das Stift in Jannowitz 2, in Grzegorzowitz eine Handölmühle aufstellte (!).

38) Die Minoriten in Oberglogau bebauten und besetzten die 5 wüsten Stellen in Groß-Nimsdorf und Köstke (Kostenthal).

39) Das Stift Himmelwitz bei Großstreblitz benügte sich damit, an der Kuchler Mahlmühle eine Vorrichtung für Oelmahlen anzubringen; vom Seidenbau wurde es am 18. August 1788 dispensiert.

40) Das Cistercienserstift Rauden erbaute in Urbanowitz, Rauden, Stanitz und Stodoll je 2 Häuslerstellen und besetzte sie mit Webern, legte in Stodoll eine Oelmühle zu 8 Stampen, eine Bleiche, die aber nie recht in Gang kam, und in Groß-Rauden eine Eisendrahtfabrik an, in der 1767 ein Werkmeister, 11 Gesellen und 2 Lehrjungen aus Würbenthal arbeiteten. Theodor v. Schön, der die Fabrik am Ende des Jahrhunderts besuchte, erzählt: „Der Pater klagte, daß das Kloster diese Fabrik auf Befehl des Ministers Schlabrendorff habe anlegen müssen und sie jetzt mit Schaden betreiben müsse. Letzteres liegt indessen, wie der Pater sagte, nur in der Einrichtung. Man bezahlt die Leute tageweise, und weil kein beständiger Aufseher da ist, faulenzt alles. Dazu kommt, daß nur 12 Menschen nötig wären, aber 17 angestellt sind. Man will diese überflüssigen Menschen, die sonst keine andere Arbeit kennen, nicht verstoßen, läßt es daher beim alten. Der Fabrik fehlt es nicht an Absatz, sie kann nicht so viel machen, als verlangt wird. Ungeachtet jener Fehler soll sie sich doch in einem Durchschnitte von Jahren fast frei arbeiten, so daß sie zwar keinen Profit bringt, aber die Kosten abwirft. Es werden im Durchschnitt 100 Centner Draht jährlich gemacht [1]." Es war eine der wenigen Stiftsfabriken, die das neue Jahrhundert erlebten. Von dem Seidenbau wurde das Stift am 15. Mai 1788 wegen schlechten Bodens dispensiert.

41) Das Stift Rosenberg baute bis 1767 in Biskupitz

1) Studienreisen eines jungen Staatswirts, Leipzig 1879, S. 397.

2 Häuser und besetzte diese und 2 leerstehende mit Häuslern, weil Weber nicht zu bekommen waren; für die Oelmühle, Ziegelei, Bleiche und den Weinberg erhielt es 1766 auf ein Jahr Nachsicht, weil es in Schulden steckte; nur die Wollspinnschulen sollte es errichten. Es geriet aber 1768 in Konkurs, weshalb ihm die Forderungen erlassen wurden.

42) Der Bischof von Olmütz erbaute bis 1767 8 Häuser; 2 in ihnen angesetzte fremde Weber entwichen aber 1769; Oelmühlen errichtete er in Knispel und Stolzmütz. Von der Unterhaltung einer Tuchfabrik in Katscher wurde er 1774 befreit; er sollte 4 Damastaktien dafür nehmen, scheint es aber nicht gethan zu haben, da 1776 der betreffende Vermerk in den Akten ausgestrichen ist.

43) Das Cistercienserstift Welrad in Mähren legte in Bolatitz einen Weinberg an, der aber nicht aufkam, so daß das Stift wohl schon 1765 davon dispensiert wurde.

44) Das Stift Mechow in Polen besetzte die leeren Häuser in Czarzow und Damb.

45) Das Clarenstift in Troppau erbaute bis 1774 die vorgeschriebenen 10 Häuser in Klein-Hoschütz und Turkau und besetzte sie, da die angeworbenen fremden Weber entwichen, mit einheimischen, legte eine Oelmühle in Wehrwitz, eine Zwirn- und Kantenfabrik 1770 in Hochkretscham an; zur Garnbleiche fand sich kein geeigneter Platz. Die Güter des Stifts in Schlesien wurden 1783 an den Baron v. Gruttschreiber verkauft.

46) Das Jesuitenkolleg in Glatz legte eine Leinwand- und Garnbleiche in Niederschwedeldorf mit 4 Kesseln und 2 Bütten an und erneuerte den schon 1758 angelegten Weinberg in Altheide; da der letztere nicht fortkam, errichtete das Generalschulenamt auf Anordnung der Kammer in Ebersdorf einen Kalkofen mit Steinkohlenbetrieb.

Die allgemeinen Bestimmungen waren von den Stiftern, soweit es nur irgend anging, erfüllt worden; nur die Minoriten in Oberglogau errichteten keine Garnspinnerei; Himmelwitz wurde wegen Unvermögens dispensiert. Leubus hatte schon vorher 2 Spinnmeisterinnen angestellt.

Ueberblickt man den ganzen Verlauf der stiftischen Unternehmungen, so ist der Eindruck desselben überaus niederschlagend. Nur wenige der Etablissements bestanden noch, in den Händen der Stifter waren von sogenannten Fabriken, abgesehen von einigen Wachs- und Garnbleichen, nur die Lederfabrik in Leubus und die Drahtfabrik in Rauden. Beträchtliche Kapitalien waren verloren, eine unendliche Menge Arbeitskraft von seiten der Regierung und der Angestellten vergeudet. Dem üblen Willen der Stifter allein ist die Schuld des Mißerfolgs nicht aufzubürden; mehrere von ihnen, wie das Clarenstift in Glogau, Kloster Leubus, Czarnowanz, das Jungfrauenstift in Naumburg, haben sich nach besten Kräften angestrengt, ihre Unternehmungen emporzubringen. Aber die Leiter der Klöster waren nicht befähigt, die Etablissements genügend zu beaufsichtigen und noch weniger, die kaufmännische Seite der Unternehmungen zu pflegen. Einen Teil der Schuld trägt die Regierung, vor allem Schlabrendorff selbst, weil den Stiftern ohne

Prüfung der Bedürfnis- und Absatzfrage nicht nur bestimmte Fabrikationen und Betriebe landwirtschaftlicher Art zu errichten aufgegeben, sondern ihnen auch ohne Rücksicht auf den Absatz eine bestimmte Anzahl Manufakturisten zu unterhalten auferlegt wurde. Gewisse Anordnungen, wie der Wein- und Seidenbau, vertrugen sich nicht mit den klimatischen Verhältnissen. Erst in zweiter Linie ist der üble Wille vieler Stifter für das Scheitern der Unternehmungen verantwortlich zu machen; wären dieselben gewinnbringend gewesen, so hätten sich die Stifter ihrer wohl besser angenommen. Hoym hat wohl von Anfang an kein Gefallen an den erzwungenen Etablissements gehabt. Bei größerer Energie hätte er so manches Etablissement auf Unkosten der Stifter aufrecht erhalten können; seine Verfügungen sind aber deutliche Zeugnisse dafür, daß er nur nach passenden Vorwänden suchte, um die Stifter von den lästigen Verpflichtungen befreien und doch sich dabei vor dem Könige dafür rechtfertigen zu können. Daß ihm dies gelungen ist, war ein diplomatisches Meisterstück. Friedrich der Große scheint ihm ein unbegrenztes Vertrauen geschenkt zu haben. Seine Nachfolger hatten kein Interesse an der Sache. Der einzige Nutzen, der dem Lande verblieb, war die allgemeine Verbreitung der Flachs- und Wollspinnerei und die Einwanderung einer nicht sehr bedeutenden Anzahl tüchtiger Manufakturisten, die, als die Stifter ihre Unternehmungen abgaben, sie selbständig weiterführten. In welchem Umfange dieselben weiterbestanden haben, läßt sich leider nicht verfolgen, da die genauen statistischen Nachweise über die Industrie und das Gewerbe der Provinz nur bis 1786 reichen. Die Heranziehung der Stifter zur Entnahme von Damastaktien und zu Beiträgen für den Invalidenfonds kann nur als ein passender Ersatz für ihre verfehlte Industriethätigkeit betrachtet werden. Es war eine neue Form der Besteuerung, die zur Säkularisierung überleitete. Als Preußen dazu schritt, that es in der höchsten Not nur dasselbe, was Joseph II. ein Menschenalter früher ohne Not nur zur Vermehrung der Staatseinkünfte und zur Erhöhung der Wirtschaftsleistung des Volkes gethan hatte.

Breslau.

Litteratur.

VIII.

Albert Haenel, Deutsches Staatsrecht. Erster Band, die Grundlagen des deutschen Staats und die Reichsgewalt. (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, herausgegeben von K. Binding, Professor in Leipzig. Fünfte Abteilung, erster Teil). Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. gr. 8⁰ XIV—856 SS.

Besprochen von Edgar Loening.

Durch seine vortrefflichen und tief eindringenden Studien zum deutschen Staatsrecht (1873—1885) hat Haenel das grofse System des deutschen Staatsrechts, dessen erster Band jetzt vorliegt, eingeleitet und vorbereitet. Dieser erste Band ist von dem Verf. in zwei Bücher eingeteilt worden. Das erste (S. 3—213) untersucht die Grundlage des deutschen Staats, das zweite (S. 217—856) enthält die Lehre von der Reichsgewalt. In dem ersten Buche legt der erste Abschnitt zunächst den Bestand der deutschen Verfassungen und zwar der Reichsverfassung wie der Verfassungen der Einzelstaaten dar (S. 14—72). Während der Verf. sich, was die letzteren betrifft, mit einer kurzen Uebersicht begnügt, erörtert er ausführlich die Entstehung der Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Reichs, indem er die in dem ersten Hefte seiner Studien dargelegten Ansichten weiter ausführt und gegen Angriffe und abweichende Meinungen zu verteidigen sucht. Die Frage über die Entstehung des Norddeutschen Bundes und den Rechtsgrund ihrer Verbindlichkeit und damit auch der Verbindlichkeit der Reichsverfassung ist bekanntlich eine viel erörterte und bestrittene. Der Verf. unterzieht die verschiedenen Versuche ihrer Lösung einer eingehenden und treffenden Kritik. Er weist u. E. unwiderleglich nach, dafs der rechtliche Entstehungsgrund des Norddeutschen Bundes ein völkerrechtlicher Vertrag der beteiligten Staaten war, welcher die Gründung desselben und die Feststellung seiner Verfassung zum Inhalte und Zweck hatte. Die Konstituierung des Bundes war der Vollzug des Vertrags. Nur in einem Punkte können wir die Ansicht des Verf. nicht teilen, wenn es sich vielleicht auch nur um eine ungenaue Ausdrucksweise des Verf. handelt und sachlich eine Verschiedenheit der Ansichten nicht vorliegt. Wie er durchaus richtig sagt, ging der Vertrag der Staaten nicht auf Gründung eines Bundes,

dessen irgendwie provisorisch bestimmte Organe berufen sein sollten, seine Verfassung selbst festzustellen, sondern auf Gründung eines in bestimmter, vertragsmäfsig vorgesehener Weise verfafsten Bundes. Der Bund in seiner bestimmten Verfassung wurde konstituiert, mit dem Bund mufste deshalb seine Verfassung gleichzeitig in Geltung treten. Die Verfassung ist nicht als Gesetz entstanden, aber sie hat die Natur und Kraft eines Gesetzes, da fortan ihre Aufrechthaltung, ihre Aufhebung oder Abänderung nur von Bundeswegen selbst, durch die Organe des Bundes und in den verfassungsmäfsig vorgeschriebenen Formen bewirkt werden konnte. Ist dies so, — und dem stimmt der Ref. völlig zu — dann konnte auch nicht, wie der Verf. meint (S. 32), der König von Preufsen, indem er das Präsidium des Bundes übernahm, die für den Bund vereinharte Verfassung dem Bunde als solchem erst „aneignen", dann bedurfte es nicht erst des Publicandum v. 26. Juli 1867, um die Rechtsgiltigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Inkraftsetzung der Verfassung „zu begründen". Eine solche Aneignung, eine solche rechtliche Begründung konnte der König gar nicht vollziehen, hierzu hatte er keine rechtliche Macht. Der Bund trat vielmehr mit seiner Verfassung ins Leben, der Vollzug des Vertrags, der in der Konstituierung des Bundes bestand, begründete die Rechtsgiltigkeit der Verfassung, ohne welche der Bund nicht entstehen konnte. Auch ist die Konstituierung nicht durch das Publicandum v. 26. Juli 1867 erfolgt, sondern am 1. Juli 1867 dadurch, dafs an diesem Tage die Rechte und Pflichten der Organe des Bundes und seiner Mitglieder und Unterthanen in Kraft traten. Damit war das rechtliche Verhältnis begründet. Das besagt auch allein das Publicandum v. 26. Juli 1867. Es wird dadurch „zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dafs die Verfassung des Bundes verkündet und am 1. Juli 1867 die Gesetzeskraft erlangt hat". Wenn es weiterhin heifst dafs der König die Rechte und Pflichten, welche ihm die Verfassung überträgt, übernimmt, so ist dies ein ungenauer Ausdruck. Er hatte sie schon am 1. Juli übernommen (Ernennung des Bundeskanzlers am 14. Juli u. s. w.).

Der zweite Abschnitt (S. 73—213) erörtert unter der Ueberschrift „die staatsrechtlichen Grundverhältnisse" die Grundbegriffe des deutschen Staatsrechts. Er enthält die tiefsten und fruchtbarsten Untersuchungen, die auf dem Gebiete der allgemeinen Staatslehre seit langer Zeit erschienen sind. Mit Recht sagt der Verf. (S. 119), dafs gegenwärtig eine vollkommen Praxis und Wissenschaft beherrschende Zuchtlosigkeit und Willkür in den Begriffsbestimmungen und in der Terminologie aller Haupterscheinungen des Staatslebens bestehe. Aus willkürlich gebildeten Begriffen, deren Richtigkeit als keines Beweises bedürftig angenommen wird, werden nur allzuhäufig die weitgehendsten Folgerungen nach einer angeblich allein zulässigen juristischen Methode gezogen und das geltende Recht in Schablonen eingezwängt, die nur einer oberflächlichen und unvollkommenen Analyse der rechtlichen Erscheinungen ihre Entstehung verdanken. — Unter Verwertung der Ausführungen, die Haenel in dem 3. Hefte seiner Studien schon 1888 veröffentlicht hat, sucht er die rechtlichen Grundverhältnisse, welche durch das Wesen des Staates in seiner Allgemeinheit und in seiner positiv rechtlichen Form bedingt sind, wissenschaftlich fest-

zustellen. Er geht hierbei naturgemäfs von dem Einheitsstaat aus. Da aber der Staat ein korporativer Verband ist, so konnte der Verf. sich der Aufgabe nicht entziehen, die viel umstrittenen Begriffe des korporativen Verbandes und der juristischen Persönlichkeit einer sorgfältigen Untersuchung zu unterwerfen. Die Erörterungen hierüber sind von einer allgemeinen, über das Staatsrecht hinausragenden Bedeutung. Richtig weifst der Verf. nach, dafs korporative Verbände auch ohne Zuerkennung der juristischen Persönlichkeit entstehen können. Er trifft u. E. den Kernpunkt, indem er den korporativen Verband als ein Gesamtverhältnis charakterisiert, das seiner Form nach ein Verhältnis der Ueber- und Unterordnung, der Herrschaft und des Beherrschtseins ist, das seinem inneren Gehalt nach ein Beteiligungsverhältnis aller Mitglieder an dem Gemeinzweck darstellt (S. 96 u. ff.). Wird dem korporativen Verband juristische Persönlichkeit zuerkannt, so hat dies nur die doppelte Wirkung: 1) dafs die Beziehungen zu Dritten und die hieraus sich entwickelnden Rechte und Pflichten Kompetenzen der korporativen Organe als solche sind, und 2) dafs die Rechtsverhältnisse, welche zwischen dem korporativen Verband durch seine Organe und zwischen Dritten obwalten, den nämlichen Sätzen des objektiven Rechts unterliegen, welche Platz greifen, wenn ein Individuum das beteiligte Rechtssubjekt ist (S. 105 u. ff.). Wir stimmen dem Verf. völlig bei, wenn er sagt: „diese (unter 2 angegebene) rechtliche Wirkung der juristischen Persönlichkeit allein ist es, welche das positive Recht trifft und bestimmt, indem dasselbe die Fiktion aufstellt, dafs der korporative Verband eine Person, ein einheitliches Rechtssubjekt schlechthin bilde“.

Der Staat aber unterscheidet sich dadurch von allen andern korporativen Verbänden, dafs ihm Souveränetät zukommt, wie der Verf. in einer scharfsinnigen Analyse des vieldeutigen und viel mifsbrauchten Begriffes nachweist. Er weifst aber zugleich nach, dafs der Staat nicht um seiner Souveränetät willen nur in einem zufälligen Verhältnisse zum Rechte stehe, sondern dafs das Recht die dem Staate notwendige Erscheinungsweise ist. — Als wesentliches Element seiner eigenen Bildung und als Stoff für seine Arbeit umfafst der Staat die bürgerliche Gesellschaft, d. h. die Summe der gesellschaftlich aufeinander wirkenden, menschlichen Kräfte, die sich in den vom Staate unterschiedenen Organisationsformen der freien Anpassung, der Familie, der korporativen Verbände, der Grund- und Schutzherrschaften bewegen und bethätigen. Das Grundverhältnis des Staats zu der bürgerlichen Gesellschaft sucht der Verf. rechtlich zu bestimmen, indem er das Verhalten des Staats gegenüber dem Vereinswesen und dem Privatrecht untersucht (S. 131—192). Unter „Vereinswesen“ aber begreift er in Anlehnung an L. v. Stein die Gesamtheit aller korporativen Verbände im Staate. Wir halten dies nicht für richtig. Zunächst steht es in entschiedenem Widerspruch mit dem Sprachgebrauch sowohl des täglichen Lebens als der Gesetze. Sodann aber ist die rechtliche Stellung der Kommunalverbände, der Kirchen und der freien Vereine zu dem Staate eine rechtlich durchaus verschiedne. — Nachdem der Verf. die rechtlichen Grundverhältnisse und die Begriffsbestimmungen des Einheitsstaats untersucht und festgestellt hat, hat er

damit den Ausgangspunkt und Mafsstab gegeben, um auf Grund derselben diejenigen Grundverhältnisse und Begriffe zu bestimmen, welche durch die zusammengesetzte Natur des deutschen Reichs, durch seine Eigenart als Staatenverbindung bedingt sind. So schliefst sich die Lehre von den Staatenverbindungen der Lehre von dem Einheitsstaat an. Der Verf. stellt auch hier den Begriff des Bundestaats fest — nicht etwa, indem er aus willkürlichen, selbstgebildeten Begriffen einen andern ableitet, sondern indem er durch eine genaue Analyse der Verfassungen der Union und der Schweizer Eidgenossenschaft sowie der Reichsverfassung von 1849 die diesen Verfassungen gemeinsamen Merkmale zusammenfafst und an dem Mafsstab staatsrechtlicher Begriffe heurteilt. Indem der Verf. hierbei das Problem des Bundesstaates nach seinen verschiedenen Seiten hin entwickelt, stellt er zugleich die Gesichtspunkte auf, nach welchen zu beurteilen ist, ob das deutsche Reich ein Bundesstaat in dem festgestellten Sinn ist und, wenn dies der Fall ist, welche Eigenart es den andern Bundesstaaten gegenüber aufweist. Die Antwort auf diese Fragen kann „nur als letzter Schlufs am letzten Schlusse erfolgen" (S. 209), nur das System des deutschen Staatsrechts kann sie geben.

2. Das deutsche Staatsrecht ist das Verfassungsrecht des deutschen Staates als der einheitlichen Gesamterscheinung, in welcher die centrale Organisation des Reichs und die einzelstaatliche Organisation der Einzelstaaten zu einem nationalen korporativen Verbande zusammengefafst sind. Die Einzelstaaten haben einen Status, eine Rechtsstellung nur innerhalb des Reichs. Tritt an Stelle der einheitlichen Organisation des Einheitsstaats in Deutschland das Mit- und Nebeneinander einer Vielheit politischer Organisationen, so ist das erste und oberste politische Problem die Frage, wie ist es möglich, theoretisch denkbar und praktisch durchführbar, dafs das, was die einheitliche Organisation des Einheitsstaats leistet, durch das Verhältnis einer Vielheit staatsartiger Organisationen erreicht wird. Die Lösung dieses Problems hat zur unerläfslichen Voraussetzung einen festen, mit allseitiger Geltungskraft ausgerüsteten Plan, welcher das Grundverhältnis zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten beherrscht und gestaltet. Ein solcher Plan hat an erster Stelle die Arbeitsteilung dadurch zu bewirken, dafs er den Wirkungskreis der beiden, zur Mitarbeit am Staatszweck berufenen, obersten Organisationen gegeneinander abgrenzt. Infolge der gegenseitigen Bedingtheit, in welcher notwendig alle einzelnen Staatsthätigkeiten zur Gesamtleistung stehen, müssen den abgrenzenden Bestimmungen Bestimmungen über das Zusammenwirken beider Teile zur Seite stehen.

Gegenüber der Vielheit der mitwirkenden Kräfte und im historischen Wechsel der Staatsaufgaben bedarf es endlich der Bestimmungen, welche die Einheitlichkeit der Feststellung, der Fortbildung und der Durchführung des Planes sicher stellen. Der Grundplan, der in allen diesen Rücksichten das Grundverhältnis zwischen dem Reich und den Einzelstaaten gestaltet, findet seine rechtliche Darstellung in der Kompetenz des Reichs. Sie ist objektivrechtlich der Inbegriff der Rechtssätze, welche die Verteilung und das Zusammenwirken der auf Erreichung der Staatsaufgaben gerichteten Thätigkeit des Reiches einerseits und der Einzelstaaten anderer-

seits bestimmen. Sie ist subjektivrechtlich der Inbegriff der Rechte und Pflichten des Reichs und der Einzelstaaten, welche durch das zwischen ihnen behufs Erfüllung der Staatsaufgaben gestiftete Gemeinschaftsverhältnis bedingt sind. Die Summe der Kompetenzen, in der sich schliefslich das Herrschaftsverhältnis des Reichs in einheitlicher Zusammenfassung aller an dem Zwecke des deutschen Staates mitarbeitenden Kräfte bewährt, ist die Reichsgewalt (S. 213 u. ff.). In diesem Sinne ist dem Verf. die Kompetenz des Reichs oder die Reichsgewalt das Hauptstück des deutschen Staatsrechtes, welches die Voraussetzung für alle übrigen Teile desselben bildet. Die Organisation der Einzelstaaten, obgleich historisch in den Zeiten des deutschen Bundes zu voller Selbständigkeit entwickelt, hat doch notwendig durch die Gründung des Reiches eine Formation und vor allen Dingen eine rechtliche Bedeutung empfangen, die nur in der Reichskompetenz ihre Erklärung findet. Der Umfang der Funktionen des Staats sowie deren innere rechtliche Gestaltung, in welchen sie den beteiligten Organisationen des Reiches zustehen, sind durch die Kompetenz notwendig bedingt. Das zwiespaltige Grundverhältnis, welches zwischen den Organen und Mitgliedern des Staates in Unterthanenschaft und Staatsbürgertum obwaltet, wird zur Widerspruchlosigkeit zusammengestimmt in einer Verteilung der staatsbürgerlichen Rechte und der Unterthanenpflichten, die nur in der Kompetenz ihren Grund und Mafsstab findet. Die doppelte rechtliche Gestaltung der Gebietsherrlichkeit endlich kann nur durch eine Auseinandersetzung der Rechte und Pflichten des Reichs und der Einzelstaaten bewirkt werden, die in der Kompetenz des Reichs wurzelt. „Nach allen Seiten ist es demnach die Kompetenz des Reichs, welche den Ausgangspunkt und die Grundlage bildet für die Entscheidung der Frage, wie der Staat thatsächlich und rechtlich beschaffen sei" (S. 211). Der Lehre von der Reichsgewalt oder der Kompetenz des Reichs ist der gröfste Teil dieses Bandes gewidmet (S. 216—856). Damit hat der Verf. die Bahnen, denen alle bisherigen Darstellungen des deutschen Staatsrechts gefolgt sind, verlassen, und die Lehre von der Reichsgewalt als den Centralpunkt des deutschen Staatsrechts zum ersten Male an seine richtige Stelle in den systematischen Aufbau gesetzt. In dem Staatsrechte des deutschen Reichs von Laband hat diese Lehre überhaupt gar keine zusammenhängende Bearbeitung erfahren. Laband begnügt sich bei Darstellung der meist nur äufserlich aneinander gereihten einzelnen Lehren die Grenzen der Zuständigkeit des Reichs auf den verschiedenen Gebieten des staatlichen Lebens zu besprechen. Auch in den Lehrbüchern von G. Meyer, Zorn, H. v. Schulze hat diese Lehre keine oder nur eine ungenügende Beachtung gefunden.

Die Richtigkeit und wissenschaftliche Fruchtbarkeit dieses Grundgedankens, auf dem der Verf. sein System aufbaut, wird durch seine ausführliche und umfangreiche Darstellung, in der zum ersten Male die Lehre von der Reichskompetenz ihrem ganzen Inhalt nach und in systematischem Zusammenhang untersucht worden ist, erwiesen. Sie zerfällt in zwei Abschnitte, in die Lehre von der gemeingiltigen Kompetenz und in die von der besonderen Gestaltung der Kompetenz. Die gemeingiltige Kompetenz (S. 227—506), welche das territoriale Zusammenfallen des Reiches mit

der Summe der Einzelstaaten, sowie den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Einzelstaaten im Verhältnis zum Reich zu Voraussetzungen hat, bestimmt aber zunächst die Regierungsgewalt des Reichs, d. h. die Thätigkeitsformen oder Funktionen, welche die gesetzgeberischen und vollziehenden Befugnisse als die zur Verwirklichung der Staatsaufgaben erforderlichen Mittel umfassen. Nach Mafsgabe der Reichsverfassung untersucht der Verf. in scharfsinniger und überall bis auf den Grund gehender Weise das Recht des Reichs zur Gesetzgebung, das Verordnungsrecht, das Recht zur Beaufsichtigung, sowie die unmittelbare und eigene Verwaltung des Reichs, indem er zugleich den Einflufs, welchen die Einzelstaaten auf die Regierungsgewalt des Reichs ausüben, bestimmt und das Verhältnis der Ausschliefslichkeit oder Konkurrenz feststellt, welches zwischen der Regierungsgewalt des Reichs und der der Einzelstaaten besteht. Es würde hier zu weit führen auf alle Streitfragen, an denen diese Materie reich ist, einzugehen. Sind sie auch nicht alle von dem Verf. endgiltig gelöst, so hat er doch fast überall ihre Lösung gefördert. Vortrefflich ist insbesondere die Untersuchung über das Wesen und den Inhalt des dem Reiche zustehenden Beaufsichtungsrechts. Auffallend ist dagegen die Ansicht des Verf., dafs die Reichsverfassung Art. 2 („die Reichsgesetze gehen den Landgesetzen vor") nicht ausschliefse, dafs durch partikulares Gewohnheitsrecht Reichsgesetze abgeändert oder ergänzt werden (S. 250 u. f.). Vielmehr entscheide das sonst in Deutschland geltende positive Recht trotz seiner partikularrechtlichen Zersplitterung über die dem Gewohnheitsrecht auch gegenüber Reichsgesetzen zukommende Kraft. Diese Ansicht ist schwerlich richtig und wird kaum Anhänger finden. Der Verf. selbst giebt zu, dafs in Art. 2 dem Wort „Landesgesetze" eine weitere Bedeutung zukomme. Es seien darunter nicht blos konstitutionelle Gesetze, sondern auch Verordnungen und autonomische Rechtssätze zu verstehen, nicht aber Sätze des Gewohnheitsrechts. Diese Beschränkung erscheint willkürlich. Kommt, was unbestritten ist, dem Wort „Landesgesetze" eine weitere Bedeutung zu, so ist darunter jede landesrechtliche Rechtsnorm, gehöre sie dem Gesetzesrecht oder dem Gewohnheitsrecht an, zu verstehen, ebenso wie nach den Einführungsgesetzen zu den Justizgesetzen Gesetz jede Rechtsnorm bezeichnet.

Ist die Regierungsgewalt die formelle Kompetenz des Reiches, so weist die materielle Kompetenz die Gesamtheit der Verwaltungszweige auf, deren rechtliche Gestaltung durch Gesetzgebung und Verordnung und deren Verwaltung in Beaufsichtigung oder in eigenen vollziehenden Befugnissen dem Reiche obliegen. Die Darstellung der Verwaltung des Reichs als Kompetenz hat demnach zunächst die Aufgabe, die Angelegenheiten nachzuweisen und nach Umfang, Inhalt und Begrenzung zu bestimmen, welche überhaupt die Gegenstände einer staatlichen Thätigkeit des Reichs verfassungsmäfsig bilden können. Sie hat aber auch auf jedem dieser Gebiete die Regierungsrechte festzustellen, welche dem Reiche zustehen und damit die verschiedenartige Gestaltung aufzuweisen, welche die einzelnen Verwaltungszweige gewinnen. In eigenartiger Systematisierung und Bezeichnung gliedert der Verf. die letzteren in Reichspflege, Staatenpflege, Wohlfahrtspflege und Rechtspflege. Unter der Reichspflege ver-

steht er die Behauptung und Entwicklung des Reichs selbst, die Aneignung, die Ordnung und Handhabung teils der menschlichen Kräfte in zweckgemäfser Organisation, teils der psychologischen, wirtschaftlichen und technischen Mittel in Anpassung an seine Aufgaben. Sie entfaltet sich für die Selbstbehauptung im Innern als Organisations-, als Finanz-, als Straf- und Zwangsgewalt, sowie als Militärgewalt; zur Selbstbehauptung nach aufsen dagegen als auswärtige Gewalt. Neben der Reichspflege aber steht die Staatspflege der einzelnen Bundesstaaten, denen diejenigen Rechts- und Machtmittel zuerkannt bleiben, welche zur Behauptung ihres Daseins und ihres Wirkungskreises erforderlich sind, wenn auch gegenseitige Beschränkungen bestehen, welche einer verschiedenen Gestaltung oder Steigerung fähig sind. Jedoch können wir manche Bedenken gegen diese Zusammenfassung der oben genannten staatlichen Thätigkeiten in dem Begriff der Reichs- oder Staatspflege nicht unterdrücken. Die Straf- und Zwangsgewalt wie die Organisationsgewalt gehören richtiger zu den Thätigkeitsformen oder Funktionen, welche der Verf. als Regierungsgewalt bezeichnet hat. Sie bilden nicht sachliche Verwaltungsgebiete, sondern organisierend, strafend und zwingend wird der Staat auf allen Gebieten der Verwaltung thätig. Sodann aber dient die auswärtige Gewalt nicht blos zur Selbstbehauptung, sondern ebenso der Wohlfahrts- und Rechtspflege. — Entspricht der Reichspflege die Staatspflege des Einheitsstaates, so ist die S t a a t e n p f l e g e dem Bundesstaat eigentümlich. Sie besteht in dem Schutz, den das Reich den Einzelstaaten zu gewähren hat, sowie in Herstellung und Aufrechterhaltung der besonderen Rechtsordnung der zwischenstaatlichen Verhältnisse. Diese Rechtsordnung aber hat sich in einer dreifachen Richtung entwickelt. Das Reich verbürgt die zwischenstaatliche Friedensbewahrung, es verpflichtet die Einzelstaaten zu einer positiven gegenseitigen Unterstützung und es bestimmt die Rechtstellung der Reichsangehörigen in allen Einzelstaaten.

Sind diese Abschnitte reich an neuen Gedanken und wertvollen Ausführungen, die als bleibender Gewinn der Wissenschaft bezeichnet werden dürfen, so hätten die beiden folgenden Abschnitte, in welchen der Verf. die Zuständigkeit des Reichs auf dem Gebiete der Wohlfahrts- und der Rechtspflege bespricht, etwas kürzer und gedrängter gefafst werden dürfen. Auch hier giebt der Verf. einzelne treffende und lehrreiche Erörterungen, doch würde dem an sich schon umfangreichen Bande eine gröfsere Kürze dieser Abschnitte, die doch vielfach nur bekannte und unbestrittene Gegenstände behandeln, zum Vorteil gereicht haben.

Die Lehre von der gemeingiltigen Kompetenz des Reiches erhält ihre Vollendung und ihren Abschlufs in dem Abschnitt über die K o m p e t e n z - K o m p e t e n z des Reichs, d. h. über die Zuständigkeit des Reichs selbst, seine Verfassung zu ändern und seine Zuständigkeit auszudehnen. Mit der Kompetenz-Kompetenz ist dem Reiche die höchste und umfassendste Gewalt gegeben, die von ihr auf Grund der Verfassung ausgesagt werden kann. Damit ist der Kreis der Befugnisse abgeschlossen, die den Inhalt der Reichsgewalt ausmachen. Damit ist aber auch die Entscheidung gegeben, dafs das Reich als centrale, den Einzelstaaten gegenübergestellte Organisation S t a a t in der vollen Bedeutung des Wortes

ist. Innerhalb der hiermit festgezogenen Grenzen kann allein auch die rechtliche Natur der Einzelstaaten bestimmt werden. Sie sind, sofern der Begriff des Staats von den souveränen Einheitsstaaten abstrahiert wird, nicht Staaten, aber sie unterscheiden sich von den Kommunalverbänden dadurch, daſs sie auſserhalb der Kompetenz des Reichs eine selbständige Rechtssphäre besitzen, innerhalb deren sie die Herrschaftsrechte kraft eignen Rechts auszuüben haben. Das Pflicht- und Verantwortlichkeitsverhältnis, in welchem die Selbstverwaltungskörper zu dem Staate stehen, waltet zwischen dem Reich und den Einzelstaaten in deren selbständigem Wirkungskreis nicht ob. Der deutsche Staat aber ist nur das Reich als der auch die Einzelstaaten seiner Gesamtordnung rechtlich eingliedernde und unterordnende korporative Verband, der die höchste gesellschaftliche Aufgabe und die zu ihrer Erfüllung höchste Rechtsmacht hat.

Die Lehre von der besonderen Gestaltung der Kompetenz, die der Verf. in dem zweiten Teil darlegt (S. 807 u. ff.), erörtert in dem ersten Abschnitt die Exemtionen, die Sonderrechte, welche einzelnen Staaten in ihrem Verhältnis zu dem Reiche zustehen. Der Verf. konnte sich hierbei auf seine ausgezeichnete, in dem I. Bande seiner Studien enthaltene Abhandlung stützen, unter Berücksichtigung und Widerlegung der inzwischen zu Tage getretenen abweichenden Ansichten. Der zweite Abschnitt (S. 823 u. ff.), „die konsolidierte Reichsgewalt" zeigt, wie in der Herrschaft über Elsaſs-Lothringen und in der Kolonialgewalt über die Schutzgebiete sich die Reichsgewalt zur vollen Einheitlichkeit konsolidiert, das Reich mit dem Einheitsstaat hier vollkommen gleichartig ist. Jedoch können wir die Ansicht des Verf., daſs Elsaſs-Lothringen nicht zu einem korporativen Gemeinwesen gestaltet und ein Unterschied zwischen dem Reichsfiskus und dem Landesfiskus von Elsaſs-Lothringen nicht bestehe, ebensowenig für richtig erachten, wie die neuerdings von Leoni wieder lebhaft verteidigte Ansicht, daſs das Reichsland ein Staat sei (Leoni, Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaſs-Lothringen 1892 S. 5 u. ff.).

In der Lehre von der Reichsgewalt hat Haenel die breiteste Grundlage für den Aufbau des Systems des deutschen Staatsrechts gelegt. Diesem ersten Teile, der das wissenschaftliche Verständnis für die rechtliche Natur des auſserordentlich verwickelten und eigentümlich gestalteten deutschen Staatswesens eröffnet, sollen noch drei weitere Teile folgen, in welchen der deutsche Staat unter dem dreifachen Gesichtspunkt seiner Struktur, seiner Funktionen und seiner Aufgaben zu betrachten ist. Der zweite Teil wird in der Verfassung des Staats die rechtlichen Bestimmungen über die Organisation der Staatsgewalt, über die Mitgliedschaft und über das Gebiet in ihrer zweigliedrigen Gestaltung des Reichs und der Einzelstaaten aufzuweisen haben. In gleicher Weise wird die Regierung des Staats in Gesetzgebung und Vollziehung den dritten und die Verwaltung den vierten Teil bilden. (Vergl. S. 212.)

Wir haben, um die Eigenart des Werkes der Verf. in dem Unterschiede von den bisherigen Bearbeitungen des deutschen Staatsrechts aufzuweisen, dem Leser eine Uebersicht über den systematischen Aufbau und

über die Ausführung der einzelnen Teile, soweit eine solche bisher vorliegt, gegeben und damit die wissenschaftliche Bedeutung, die dem Werke bei dem heutigen Stand der Litteratur des deutschen Staatsrechts zukommt, zu charakterisieren gesucht. Das Werk blendet nicht durch glänzende Form, auch hat es der Verf. dem Leser nicht leicht gemacht, dem Gange seiner Untersuchungen überall zu folgen. Manche Abschnitte leiden durch die Schwerfälligkeit und Breite der Darstellung. Aber dadurch wird die grofse wissenschaftliche Bedeutung des Buches nicht beeinträchtigt. Sie besteht in der Eigenart des systematischen Aufbaues, in der tiefgründenden Untersuchung und Klärung der staatsrechtlichen Grundverhältnisse, in der gewissenhaften und scharfsinnigen Analyse der rechtlichen Erscheinungen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IX.

Das „Interstate Commerce"-Gesetz in den Vereinigten Staaten.

Von Dr. J. A. Hill in Philadelphia.

I. Teil.

Die Eisenbahnen der Vereinigten Staaten sind ausschliefslich Privatbahnen. Bis zum Jahre 1877 war die private Verwaltung dieser Eisenbahnen keinerlei Ueberwachung oder Kontrolle seitens der Bundesregierung unterworfen. Die einzigen Versuche, eine amtliche Regelung einzuführen, waren von den Regierungen der einzelnen Staaten gemacht worden, und auch diese Versuche reichen nicht über das Jahr 1870 zurück. Von dieser Zeit dagegen verfolgte die Eisenbahngesetzgebung, soweit eine solche überhaupt bestand, lediglich das Ziel, zum Bau von Eisenbahnlinien zu ermutigen; ein Versuch, die öffentlichen Interessen gegen die den Bahnen innewohnende Macht zu schützen, war dagegen niemals gemacht worden. Wie grofs jedoch diese Macht ist, wurde damals wohl nur von wenigen begriffen, und man glaubte nicht, dafs die Eisenbahnen irgend welcher andern Behandlung von seiten der Obrigkeit bedürften, als sonstige Privatunternehmungen. Das einzige, was man fürchtete, war nur, dafs die Eisenbahnen nicht schnell genug gebaut werden würden, um dem Bedarfe zu genügen. Alle der Anlegung von Eisenbahnlinien entgegenstehenden Schwierigkeiten wurden so schnell als möglich aus dem Wege geräumt. Es wurden allgemeine Eisenbahngesetze eingeführt, welche die Erlangung irgend welcher speciellen Konzessionen der Legislatur überflüssig machten, und welche es jedem, der das nötige Kapital besafs oder auch nicht besafs, freigaben, wo und wann er wollte, Eisenbahnen zu bauen. Aber diese negative Ermutigung war noch nicht alles. Die meisten Gemeinden waren nur zu schnell bereit, auch positive Ermutigung in der Form von Subsidien herzugeben (Hardley, Railr. Transp. p. 125). Im Laufe der Zeit jedoch begannen die Uebelstände und Mifsbräuche der unüberwachten Privatverwaltungen sich fühlbar zu machen. Man fing an einzusehen,

dafs die Eisenbahn in den Händen privater Konsortien nicht als ein ungemischter Segen sich erweisen könnte, und dafs die Bürger sich auf die Wirkung der Konkurrenz als auf ein Sicherheitsmittel gegen unangemessene oder übertrieben hohe Tarife oder andere Mifsbräuche nicht verlassen durften, zumal da diese Konkurrenz nur an den Knotenpunkten zur Wirksamkeit kommen konnte und selbst hier nicht immer von vorteilhaftem Einflufs sich erwies.

Auf solche Weise begann man den monopolistischen Charakter der Eisenbahnen herauszufühlen, und es entstand eine Bewegung zu Gunsten irgend welcher Art von staatlicher Kontrolle oder Gesetzgebung.

Diese Bewegung erreichte jedoch weder grofse Stärke, noch brachte sie, bis in den Anfang der siebziger Jahre, irgend welche wichtigen Resultate zu stande.

Zu dieser Zeit geschah es, dafs die Farmer des Westens, veranlafst durch die ernsten finanziellen Schwierigkeiten, in welchen sie sich befanden, sich zu einem Proteste vereinigten gegen das, was sie, und zwar nicht ohne triftigen Grund, als ungerechte Tarifunterschiede und übertrieben hohe Frachtsätze bezeichneten. Diese Bewegung der Farmer ist unter dem Namen der „Grangerbewegung“ in der Eisenbahngeschichte der V. St. verzeichnet[1]). Als **Antwort** auf die Forderungen der Farmer wurden dann auch Eisenbahngesetze in mehreren westlichen Staaten (Ill., Wisc., Mich., Minn.) eingeführt. Diese Gesetze sind unter dem Namen Grangegesetzgebung bekannt. Zum gröfsten Teile war diese Gesetzgebung hastig und unvorsichtig. In ihr wurde versucht, die Preise, welche die Bahnen berechnen durften, festzusetzen, entweder, indem dieselben im Gesetze selbst vorgeschrieben wurden, oder durch eine Kommission, welche die Befugnis bekam, sie festzustellen.

Das sogenannte Potter Law z. B., welches in Wisconsin eingeführt

---

1) Der Name „Granger“ ist von dem Ausdruck „Grange“ hergeleitet, mit welchem man die von den Farmern gegründeten Gruppen oder Vereine zu bezeichnen pflegte. Eine kurze und überaus treffende Beschreibung der Situation, welche jene Bewegung veranlafste, giebt uns Prof. Hadley, den ich daher wörtlich citiere:

„In den Jahren 1865—1871 waren 500 Millionen Dollars in westlichen Eisenbahnen angelegt worden. Diese Bahnen waren mit ihren Einnahmen abhängig von der Weizenernte. Der Preis des Weizens, welcher mehrere Jahre hindurch hoch gestanden hatte, wurde schliefslich von der Ueberproduktion und durch andere Umstände herabgedrückt. Bei Transportgebühren, wie sie bis dahin bestanden hatten, konnten die Farmer ihre Schulden nicht bezahlen; bei ermäfsigten Frachtsätzen wiederum mufsten die Eisenbahnverwaltungen in dieselbe Lage geraten. Zu verteilen gab es nur einen Verlust, nicht einen Gewinn.

Die Farmer machten nun die Eisenbahnverwaltung für diese Lage der Dinge verantwortlich. Da wo nur eine Bahn lief, schraubte die Verwaltung die Tarife so hoch als sie nur irgend konnte, wo dagegen zwei konkurrierende Bahnen bestanden, wurden die Preise so tief herabgedrückt, dafs sie die Betriebskosten eben deckten und keinerlei Fond für die laufenden Verpflichtungen, als Zinsen etc., übrig liefsen. Die sich hieraus ergebenden Frachtunterschiede waren ganz enorm, und in diesem Unterschiede wollte man die Ursache des landwirtschaftlichen Niederganges finden. Einmal sagte sich der Farmer, dafs er seinen Weizen in Chicago mit einigem Nutzen verkaufen könnte, wenn er zu denselben Frachtsätzen bedient würde, wie sie den bei der Konkurrenz in Betracht kommenden Orten zur Verfügung standen, und dann kalkulierte er weiter, dafs die Eisenbahnen, wenn sie nach diesen Orten zu gewissen Frachtsätzen befördern konnten, auch für ihn zu den gleichen Sätzen zu befördern imstande sein müfsten“ (Hadley, R. Tr. p. 131).

wurde, setzte die Preise für die verschiedenen Klassen von Eisenbahnen nach einer Taxe fest, welche sich als viel zu niedrig bewies.

Die Verfassungsgemäfsheit dieser Gesetze wurde von den Eisenbahnen bei den Gerichtshöfen bestritten, aber ohne Erfolg. Die Entscheidung des obersten Gerichtshofes der Ver. St. gestand den Staaten ein für allemal das verfassungsmäfsige Recht zu, den Eisenbahnen die Preise vorzuschreiben, resp. dieselben zu regulieren. Während dieses gerichtlichen Streites jedoch war die volkswirtschaftliche Wirkung dieser unzulänglichen Gesetzgebung bereits zu Tage getreten.

Die von den Staaten aufgezwungenen Frachtsätze beraubten die Bahnen jedes Gewinnes; infolgedessen hörte der Bau neuer Strecken und die Anlage von Kapitalien zu Eisenbahnunternehmungen auf, und die wirtschaftliche Entwickelung wurde dadurch beeinträchtigt und verlangsamt. Die Leute sahen ein, dafs sie zu weit gegangen weren, und die Gesetze wurden entweder zurückgenommen oder wenigstens ziemlich lässig ausgeführt. Die Lehre war sowohl für die Eisenbahnen wie für das Publikum von guter Wirkung. Die ersteren wufsten nun, dafs sie die öffentliche Meinung schlechthin weder ignorieren noch ihr trotzen konnten, und die Farmer merkten, dafs eine gesetzliche Einmischung dem Gemeinwesen gerade so sehr schaden mochte als den Eisenbahnen selbst.

Innerhalb gewisser Grenzen bedeutet die Wohlfahrt der Eisenbahnen zugleich die Wohlfahrt des Landes. Leider jedoch hatte man keine Gewähr, dafs die Eisenbahnen, wenn sie sich selbst überlassen blieben, sich innerhalb dieser Grenzen halten würden. Es konnte sehr wohl der Fall eintreten, dafs sie nicht nur das öffentliche Interesse, sondern sogar, wie es auch thatsächlich wiederholt vorgekommen ist, die wahren Interessen der Aktionäre aufser acht liefsen.

Mögen daher auch diese von den westlichen Staaten gemachten Versuche einer gesetzlichen Regelung des Eisenbahnwesens sich als unzulänglich und fehlerhaft erwiesen haben, so bleibt dennoch ohne Frage die Notwendigkeit einer staatlichen Aufsicht bestehen, wenn das öffentliche Interesse geschützt werden soll.

Diese Notwendigkeit nun ist das Eisenbahnproblem der Vereinigten Staaten [1]). Man mufs die Privatbahnen als eine feststehende Institution acceptieren und es läfst sich in der That vieles zu Gunsten derselben anführen. Andererseits darf jedoch nicht zugelassen werden, dafs diese privaten Unternehmungen dem Bürgertum, wie es bisher vielfach der Fall gewesen ist, zum Schaden gereichen, und es ist zweifellos notwendig, eine öffentliche Beaufsichtigung derselben durchzuführen, so wenig auch damit der private Charakter der Eisenbahnen beeinträchtigt zu werden braucht.

Der Fürsprecher für die Verstaatlichung der Eisenbahnen hält natürlich eine Lösung des Problems für schlechterdings unmöglich und bestreitet die Möglichkeit, das öffentliche Interesse zu schützen, solange den Eisenbahnen die private Verwaltung zugestanden bleibt. So z. B.

1) Einer Verstaatlichung der Bahnen, wenigstens für absehbare Zeit, reden in Amerika nur wenige das Wort.

sagt Ulrich, Eisenbahntarifwesen S. 119: „Man steht vor der Wahl, entweder der Privatverwaltung die Tarifgestaltung nahezu vollständig zu entziehen und damit zugleich nicht nur die wichtigsten ihrer Befugnisse, sondern auch das vorzüglichste Mittel, das in dem betreffenden Unternehmen angelegte Kapital möglichst nutzbringend zu machen, also in der That rasch die private Verwaltung in der Hauptsache zu beseitigen oder aber sie mit ihren notwendigen mehr oder weniger weitgehenden nachteiligen Folgen beizubehalten.

Es bleibt nun die Frage offen, wie wichtig eigentlich diese notwendigen nachteiligen Folgen sind.

Eine Anzahl bewährter Nationalökonomen sprechen sich dahin aus, dafs ein tiefliegender und unausrottbarer Antagonismus zwischen den Interessen der Bahnen und denen des Bürgertums nicht vorliegt, sondern glauben, dafs die dauernden Interessen der Korporationen mit denen der öffentlichen Bevölkerung parallel laufen, wie sehr auch ihre zeitlichen Interessen mitunter zu divergieren scheinen."

Unter diesen Gesichtspunkten geben denn auch viele Nationalökonomen die Möglichkeit einer, wenn auch schwierig durchzuführenden Lösung der Frage zu.

Es ist nicht an uns, zwischen diesen sich gegenüberstehenden Ansichten zu entscheiden, von denen jede von gleich bewährten Theoretikern der V. St. gestützt wird; sobald es sich jedoch darum handelt, in Amerika staatliche Bahnen einzuführen, ist zumeist jedermann davon überzeugt, dafs es auf alle Fälle besser ist, die einmal bestehenden Mifsstände zu ertragen, als sich durch die Verstaatlichung der Bahnen neuen auszusetzen, die wir nicht kennen, von denen wir aber guten Grund haben anzunehmen, dafs sie unter unserer Regierungsform und den Umständen unseres politischen Lebens sehr viel schlimmer werden würden als sie jetzt sind.

Unser Augenmerk wird sich daher vorzüglich darauf zu richten haben, die Mifsstände, welche die private Verwaltung der Bahnen mit sich führt, auf ein möglichst geringes Mafs einzuschränken.

Die Tage des bedingungslosen „laisser faire" in Eisenbahnfragen sind selbst in den Vereinigten Staaten gezählt, und die Zeit ist gekommen, da eine staatliche Aufsicht und Regelung in irgend einer Weise bis zu einem gewissen Grade zur Thatsache geworden ist.

Wir kehren nun zu unserer Geschichte zurück, welche sich mit den Anfängen dieser Periode beschäftigt.

Während so die westlichen Staaten sich einer übereilten Gesetzgebung befleifsigten und durch traurige Erfahrungen lernten, wie es nicht sein könne, unternahm es der ältere und konservative Staat Massachusetts ebenfalls, das Problem zu lösen. Dieser Staat nämlich führte eine Kautionsmafsregel ein, welche zwar zuerst wenig geeignet schien, ihren Zweck zu erfüllen, sich aber in ihren späteren Resultaten über alle Erwartungen erfolgreich erwies. Diese Mafsregel bestand in der Einrichtung einer Eisenbahnkommission, welche nur den Auftrag hatte, zu untersuchen und zu berichten. Die letztere wurde im

Jahre 1869, ein Jahr bevor die Grangergesetze im Westen eingeführt wurden, eingesetzt.

Sie zählte unter ihren Mitgliedern sehr tüchtige Leute. Unter der Führerschaft von Charles F. Adams jr. benutzte sie ihre scheinbar unbedeutende Machtbefugnis in einer Weise, welche zugleich die Achtung der Bürger und der Eisenbahnen für sich gewann und übte eine heilsame Gewalt über die letzteren aus. Diese Gewalt bestand ihrem Wesen nach eben darin, dafs die von den fähigen Berichten der Kommission geleitete und belehrte öffentliche Meinung (von welcher in Amerika mehr als irgendwo sonst abhängt) einen bedeutenden Druck auf die Verwaltung der Eisenbahnen ausübte.

„Trotz der vorherrschenden gegenteiligen Ansicht", sagt Hardley, R. Tr. p. 138, „tragen die Eisenbahngesellschaften der öffentlichen Meinung Rechnung .... Durch die Sicherung der Oeffentlichkeit in der Verwaltung geschieht viel zur Verhinderung dessen, dafs die dauernden Interessen der Bahnen zeitlichen Vorteilen hintangesetzt werden, und durch die Beschützung dieser dauernden Interessen der Bahnen nähert man sich dem Ziele, die dauernden Interessen der Bürger zu sichern. Die Aktionäre der Bahnen ebenso wie der bessere Teil der Verwalter derselben werden sich entschieden auf die Seite des öffentlichen Interesses stellen."

So ungefähr erklärt man den guten Erfolg der Massachusetts-Kommission, welche den andern Staaten als Vorbild gedient hat. Immerhin darf man die Thatsache nicht übersehen, dafs ihr Erfolg in nicht geringerem Mafse den Massachusetts und den östlichen Staaten charakteristischen Umständen zuzuschreiben ist, wo das Eisenbahnsystem schon lange Zeit besteht, die Hauptlinien bereits ausgebaut und die volkswirtschaftlichen Umstände verhältnismäfsig stabil sind.

Es besteht hier ein Zustand der Dinge, welcher demjenigen Europas ähnlicher ist als demjenigen der westlich gelegenen Staaten Amerikas, woselbst das Eisenbahnwesen sich noch in dem Entwickelungsprozesse befindet und wo der Kampf „for the field" [1]) sowohl als um den Verkehr die mafsloseste und rücksichtsloseste Konkurrenz hervorruft. Dazu kommt ferner, dafs die Eisenbahnen in Massachusetts gröfstenteils mit inländischem Kapital gebaut wurden, so dafs die Aktionäre zumeist in dem Gebiete leben, dessen Diensten die Bahn gewidmet ist. Die westlichen Bahnen hingegen gehören zumeist im Osten und selbst in Europa ansässigen Kapitalisten, welche erklärlicherweise der öffentlichen Meinung einer Bevölkerung, welche Tausende von Meilen von ihnen entfernt lebt, mit Gleichgültigkeit gegenüberstehen. Wie dem nun auch sei, das Muster der sozusagen ratgebenden Massachusetts-Kommission wurde später auch in vielen westlichen Staaten nachgeahmt und hat in manchen derselben ziemlich gute Erfolge gezeitigt (z. B. in Jowa). Andere Staaten dagegen haben entscheidende Kommissionen eingesetzt, welche, gleich den von den Grangergesetzen errichteten, die Machtbefugnis besitzen, die

1) Der Kampf, um bei dem Bau der Bahn ein Gebiet zu gewinnen, welches den meisten Gewinn verspricht.

Tarife vorzuschreiben. Dieser Typus der Kommissionen hat die gröfsten Erfolge im Süden des Landes, besonders in dem Staate Georgia, aufzuweisen.

So interessant und lehrreich es auch wäre, die verschiedenen Staatenkommissionen eingehender zu beleuchten, so würde dies doch weit über den Rahmen dieser Abhandlung hinausreichen. Es ist dies ein Thema, welches eine besondere und specielle Behandlung erfordert, und die bis jetzt darüber vorhandene Litteratur ist noch unzureichend.

Auch im besten Falle jedoch sind die von den einzelnen Staaten eingesetzten Kommissionen nicht die geeigneten Organe, das Eisenbahnproblem zu lösen, und es zeigte sich bald, dafs keine von dem einzelnen Staat eingesetzte und in ihm allein autorisierte Gesetzgebung oder Behörde, wie sorgsam sie auch immer ausgewählt sein mag, imstande ist, den Mifsbräuchen und ungerechten Tarifen der Eisenbahnen ein Ende zu machen und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der gröfste Teil der Bahnen und des Verkehrs sich nicht auf das Gebiet eines einzelnen, wenn auch noch so grofsen Staates, beschränkt.

Die Eisenbahnen sind national d. h. gesamtstaatlich oder mindestens auf gröfsere Ländergebiete berechnet, und bei ihrem Bau hat man die Grenzen der einzelnen Staaten gänzlich unbeachtet gelassen. Gerade der wichtigste Handel der V. St. ist zwischenstaatlich und daher aufser dem Bereich der einzelstaatlichen Jurisdiktion.

Durch den Wortlaut der Bundesverfassung ist die Macht, den Handel zwischen den Staaten zu regeln, ausdrücklich dem Kongrefs zugestanden, und es war klar, dafs eine wirklich wirksame Regulierung oder Beaufsichtigung der Bahnen nur durch eine Behörde erreicht werden könnte, welche die Jurisdiktion über das gesamte Gebiet des Bundesstaates besässe.

Die Agitation für ein nationales Eisenbahngesetz war ebenfalls eine Folge der Grangerbewegung. Die Frage einer Tarifregulierung gelangte im Jahre 1873 zum erstenmal vor den Kongrefs. Von jener Zeit an bis zu der Einführung des Gesetzes im Jahre 1887 war fast beständig irgend ein Eisenbahngesetzentwurf in Beratung.

Eins der hervorragendsten Charakteristika dieser ersten Entwürfe war die Sucht, niedrigere Frachtsätze einzuführen, und man befürwortete vielfach die Erbauung von Eisenbahnen und Kanälen seitens der Bundesregierung, um die Privatbahnen durch die ihnen dadurch entstehende Konkurrenz zur Ermäfsigung ihrer, wie man annahm, übertrieben hohen Tarife zu zwingen. Späterhin jedoch verlor man diese Seite der Frage aus den Augen. Die Eisenbahntarife waren von den Verwaltungen selbst stark herabgesetzt worden, und das Publikum überzeugte sich, dafs die Frachtpreise in den V. St. im allgemeinen niedriger waren als in irgend einem andern Lande. Nunmehr konzentrierte sich die öffentliche Aufmerksamkeit auf einen anderen und in der That ernsteren Uebelstand, nämlich die willkürlichen Verschiedenheiten und Unterschiede in den Tarifen, durch welche einzelnen Verfrachtern oder Gegenden eine unbillige Bevorzugung vor andern eingeräumt wurde. Dieser Uebelstand bildete den Gegenstand der Klagen in dem Berichte des Cullom-Senat-Ausschusses

vom Jahre 1886. Nach der Erwähnung des Umstandes, dafs die Eisenbahnpolitik der V. St. uns den wirksamsten Eisenbahndienst und die niedrigsten Tarife der Welt geschaffen habe, beeilt sich das Komitee, hinzuzusetzen, dafs die anerkannten Vorzüge dieser Politik erreicht worden sind auf Kosten der willkürlichsten Unterscheidungen, und dafs ihre Wirkung gewesen sei, den Starken auf Kosten des Schwächeren zu bereichern, dem Grofshändler eine Bevorzugung vor dem kleinen Kaufmann zu gewähren, dem Kapital gröfseren Einflufs einzuräumen als der persönlichen Ehrenhaftigkeit und dem Unternehmungssinn, den Handel auf grofse Centren zu beschränken, Ansammlung und Anhäufung von Kapital herbeizuführen, Monopole zu schaffen, den Einflufs und die Macht von Korporationen zu vergröfsern und die Leitung des Handels im Lande mehr und mehr in der Hand weniger zu vereinigen. In dem weiteren Verlaufe ihres Berichtes zählt das Komitee die folgenden Ursachen zur Klage gegen die Eisenbahnen auf:

1) Dafs die Lokaltarife im Vergleich zu den Durchgangstarifen unverhältnismäfsig hoch seien.

2) Dafs sowohl lokale als Durchgangstarife übertrieben hoch seien an den von der Konkurrenz nicht berührten Punkten, sei es infolge des Nichtvorhandenseins von Konkurrenz oder infolge von monopolistischen Verträgen oder „Pools“, welche eine Wirkung derselben ausschlössen.

3) Dafs die Frachtpreise augenscheinlich ohne Rücksicht auf die wirklichen Kosten (Wert) des geleisteten Dienstes, sondern gröfstenteils darauf basiert seien, was der Handel ertragen könne.

4) Dafs beständig ungerechtfertigte Unterscheidungen zwischen Individuen in den für gleiche Dienstleistung unter gleichen Bedingungen berechneten Frachtpreisen gemacht würden.

5) Dafs unerlaubte Unterschiede gemacht würden zwischen Frachtgütern und Geschäftszweigen gleicher Art und zwischen verschiedenen Quantitäten von gleichartiger Fracht.

6) Dafs unangemessene Unterschiede gemacht würden zwischen ähnlich gelegenen Lokalitäten.

7) Dafs die bestehende Politik der Eisenbahnverwaltung dahin wirkt, durch ein ganzes System von Specialtarifen, Rabatten, Rückvergütungen und Konzessionen den Monopolismus zu bestärken, bevorzugte Verfrachter zu bereichern und freien Wettbewerb in vielen Handelszweigen zu verhindern, bei welchem die Kosten der Transportierung ein wichtiges Moment bilden.

8) Dafs solches Favoritentum und Geheimwesen ein Element der Unsicherheit in Handel und Wandel einführe, welches der Entwickelung unserer Industrie und unseres Handels störend im Wege stehe.

9) Dafs das geheime Nachlassen am Frachtpreise (cutting of rates) und die fortwährend stattfindenden plötzlichen Schwankungen schädlich für jede Art von Handel mit Ausnahme des rein spekulativen Geschäfts seien, und dafs sie häufig grofse Ungerechtigkeiten und ernste Verluste zur Folge hätten.

10) Dafs die Eisenbahnen bei dem Mangel an einer nationalen und homogenen Gesetzgebung imstande wären, durch verschiedene Mittel

ihre Verantwortlichkeit als Frachtführer von sich zu wälzen, insbesondere bei Transporten, die sich auf mehrere Bahnlinien oder verschiedene Staaten erstrecken, und dafs die Verfrachter grofse Schwierigkeiten hätten, Ersatz für Verlust oder Schaden an ihrem Eigentum zu erlangen.

11) Dafs die Eisenbahnen sich weigerten, an ihren eigenen Kontrakten festzuhalten, und dafs sie unter der Form von Ueberfrachtgebühren grofse Beträge über die Summe hinausfordern, welche zur Zeit der Verfrachtung von ihnen festgesetzt worden ist.

12) Dafs die Eisenbahnen sich häufig weigerten, ihre Verantwortlichkeit für die Thaten von unehrlichen, unter ihrer Vollmacht handelnden Agenten anzuerkennen.

13) Dafs das bürgerliche Gesetz keine Mittel gegen derartige Uebelstände an die Hand gebe und dafs der Verfrachter in Streitfällen gezwungen sei, sich der Entscheidung des Eisenbahnverwalters oder des Hauptbeamten des Pools zu fügen oder die Gefahr zu laufen, sich durch ihm auferlegte Ausnahmetarife noch gröfsere Verluste zuzuziehen.

14) Dafs die in verschiedenen Teilen des Landes üblichen Unterschiede in den Klassifizierungen, die mitunter sogar für Transporte auf derselben Linie, nur in entgegengesetzter Richtung, gemacht werden, eine ergiebige Quelle für Mifsverständnisse bildeten und oft zu Uebervorteilungen ausgenützt würden.

15) Dafs durch die Gewährung von Freibillets eine priviligierte Klasse geschaffen würde und durch die Ausdehnung dieses Mifsbrauches eine Verteuerung der Personenbeförderung herbeigeführt werde.

16) Dafs das angeblich in der Bahn angelegte Kapital und die Aktienschuld der Bahnen die wirklichen Kosten ihres Baues oder ihren gegenwärtigen Wert bei weitem überschritten und dafs unbillige Frachtpreise gefordert würden infolge der Bemühung, hohe Dividenden „on watered stock“ [1]) und Zinsen für die ohne entsprechende Gegenleistung ausgegebenen Obligationen zu schaffen.

17) Dafs Eisenbahngesellschaften sich ungerechtfertigterweise in Geschäfte einliefsen, welche mit dem Transportgeschäft nichts zu schaffen haben, und dafs Geschäftsunternehmungen, bei welchen Eisenbahnbeamte beteiligt waren, unbillige Vorzüge eingeräumt worden seien.

18) Dafs die Art der Betreibung des Eisenbahngeschäfts zu verschwenderisch und zu kostspielig sei, und dafs das reisende und verfrachtende Publikum eine zwecklose Verteuerung zu tragen habe durch die unnötige Ausgabe von grofsen Summen zur Erhaltung eines teuren Heeres von Agenten, welche sich auf einer übermäfsigen Jagd nach Geschäften befinden.

I.

Das Komitee reichte einen Gesetzesentwurf ein, welcher bestimmt war, erwähnten Uebelständen ein Ende zu machen. Der Entwurf wurde, nachdem er zuvor im Senate und im Hause verschiedene Modifikationen

1) Unter watered stock versteht man die absichtlich zu hoch angegebenen Anteilscheine der einzelnen Inhaber.

erfahren hatte, schliefslich von beiden Körperschaften genehmigt und am 7. Febr. 1887 durch die Unterschrift des Präsident Cleveland zum Gesetze erhoben. Das Wesen und die Wirkungen dieses Gesetzes nun bilden den Gegenstand vorliegender Abhandlung. Das Gesetz führt den Titel „An Act to regulate Commerce", gewöhnlich jedoch wird es als das Interstate Commerce Gesetz bezeichnet, indem es sich nur auf den zwischenstaatlichen Verkehr bezieht.

Das Gesetz findet seine Anwendung auf alle Eisenbahnen oder kombinierte, unter gemeinsamer Verwaltung stehende Eisenbahnen und Wasserwege, welche sich an solchem zwischenstaatlichen Verkehr beteiligen.

Dasselbe ist demnach ohne Wirkung auf den Verkehr, soweit er lediglich innerhalb der Grenzen eines einzelnen Staates erfolgt, sowie auf den durch Wasserwege allein, unabhängig von Eisenbahnen, besorgten Verkehr.

Das Gesetz sieht die Einsetzung einer Bahnkommission oder Bundesbehörde vor, welche die Bezeichnung Interstate Commerce Kommission führt[1]) und aus 5 Mitgliedern besteht, welche vom Präsidenten der Ver. Staaten unter Beirat und Bestätigung des Senats ernannt werden. Die ersternannten Mitglieder dieses Amtes bleiben 2, 3, 4, 5 und 6 Jahre im Amte. Ihre Nachfolger werden regelmäfsig auf je 6 Jahre ernannt. Es dürfen jedesmal nicht mehr als 3 Mitglieder der Kommission der gleichen politischen Partei angehören. Beamte allgemeiner Verkehrsanstalten (common carriers) im Sinne dieses Gesetzes oder Personen, welche in unmittelbaren Beziehungen zu solchen stehen, Aktien oder Obligationen derselben besitzen oder sonst irgendwie finanziell an denselben beteiligt sind, dürfen nicht in das Amt berufen werden.

Befugnisse und Pflichten der Kommission sind in der Hauptsache folgende:

1) Sie hat die Befugnis, in die Geschäftsführung der Eisenbahnen Einsicht zu nehmen und sich über die Art und Weise ihres Betriebes in allen Einzelheiten soweit zu unterrichten, als dies zur vollständigen Erfüllung aller ihr übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Zu diesem Zwecke ist die Kommission ermächtigt, Zeugen vorzuladen und auch zu vernehmen und die Vorlage aller Bücher, Urkunden, Tarife, Verträge, Vereinbarungen und sonstigen Schriftstücke zu verlangen, welche zur Aufklärung nötig sind. § 12.

2) Sie hat die Verpflichtung, Beschwerden über angebliche Verletzungen des Gesetzes anzuhören und zu prüfen, und sie kann auch auf eigene Entschliefsung derartige Untersuchungen anstellen, ohne dafs ein bestimmter Antrag resp. eine Beschwerde vorliegt. § 13.

3) Es ist ihr zur Pflicht gemacht, über solche Untersuchungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten und die Thatsache anzugeben, auf die das von ihr gefällte Urteil sich gründet. Derartige Urteile bilden späterhin in allen gerichtlichen Prozessen vorläufigen Beweis (prima facie evidence) hinsichtlich der festgestellten Thatsachen. § 14.

4) Wenn im Laufe einer von der Kommission angestellten Untersuchung aus der Zeugenaussage oder anderen Beweismitteln hervorgeht,

1) Eine Uebersetzung des gesamten Gesetzes findet man in dem Eisenbahnarchiv für 1887 p. 338.

dafs irgend eine Handlung oder Unterlassung vorliegt, durch welche das Gesetz verletzt ist, oder dafs der Beschwerdeführer oder andere Personen durch einen Frachtführer geschädigt sind, so ist es die Pflicht der Kommission, einen Auszug aus dem Berichte über diese Angelegenheit dem Frachtführer mitzuteilen und demselben gleichzeitig eine angemessene Frist zur Beseitigung des Schadens oder Leistung von Schadenersatz oder zu beidem zu stellen. § 15.

5) Die Kommission ist ermächtigt, von allen Frachtführern jährliche Berichte einzufordern.

6) Sie selbst hat jedes Jahr dem Staatssekretär des Innern einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, welchen dieser dem Kongresse vorzulegen hat. § 21.

Man ersieht aus alle diesem, dafs die Befugnis der Kommission kaum über die Macht, Untersuchungen anzustellen und über dieselben zu berichten, hinausreicht. Sie ist gleich der Massachus.-Kommission mehr eine beratende als eine zwingende Behörde. Allerdings darf sie den Bahnen „Notizen" zugehen lassen und Befehle oder Forderungen aufstellen. Wenn jedoch ihre Notizen oder Befehle unbeachtet bleiben, so ist die Entscheidung dem Gerichtshofe zu überlassen, dem es obliegt, die Sache zu verhandeln und zu entscheiden, und der Bericht der Kommission gilt hierbei nur als vorläufiger Beweis für die darin konstatierten Thatsachen.

In ihrem vierten Jahresberichte spricht sich die Kommission in folgender Weise über den Mangel an Machtbefugnis aus: „Die Kommission hat nicht die Macht, die Ausführung ihrer Befehle zu erzwingen oder deren Verletzung zu strafen. Die Durchführung ihrer Befehle mufs daher von der Bereitwilligkeit des Frachtführers oder der Zustimmung der öffentlichen Meinung, oder von den Mafsregeln abhängen, welche auf Ansuchen der interessierten Parteien oder der Vertreter des Bürgertums von den Gerichtshöfen verfügt werden."

Die wichtigsten der den Bahnen durch das Gesetz vorgeschriebenen Pflichten oder Beschränkungen sind diese:

1) Alle Preise müssen angemessen und gerecht sein. Die Erhebung ungerechter und unangemessener Sätze ist gesetzwidrig und verboten. (§ 1 des Ges.)

2) Falls ein gemeiner Frachtführer mittelbar oder unmittelbar durch besondere Frachtsätze, Nachlässe oder Rückvergütung irgend einer Person für geleistete Beförderung gröfsere oder geringere Kosten berechnet, als einer anderen für den gleichen gleichzeitig bei Beförderung derselben Güterart unter ähnlichen Umständen geleisteten Dienst in Rechnung gestellt werden, so ist er einer ungerechten und gesetzwidrigen Bevorzugung schuldig. § 2.

3) Es ist gesetzwidrig, wenn ein gemeiner Frachtführer irgend einer Person, Gesellschaft, Körperschaft oder Oertlichkeit, oder irgend einem besonderen Handelszweige in irgend einer Weise einen ungebührlichen oder unangemessenen Vorzug einräumt, ebenso, wenn er einen ungebührlichen oder unangemessenen Schaden zufügt. § 3.

4) Alle Frachtführer sind verpflichtet, alle vernünftigen, geeigneten

und gleichmäfsigen Erleichterungen für den Verkehr zwischen ihren Linien, sowie für den Empfang, die Beförderung und die Ablieferung von Personen und Gütern nach und von ihren Strecken und Anschlufsbahnen zu gewähren und den letzteren dieselben Frachtsätze und Gebühren zu berechnen, welche sie für ihre eigenen Strecken erheben; jedoch sind die gemeinen Frachtführer nicht verpflichtet, andern das gleiche Geschäft betreibenden Frachtführern die Benutzung ihrer Schienen und ihrer Bahnhofsanlagen zu gestatten. § 3.

5) Es ist gesetzwidrig, wenn ein Frachtführer für die Beförderung von Reisenden oder Frachtgütern gleicher Art unter wesentlich gleichen Umständen und Bedingungen für eine kürzere Strecke einen höheren Gesamtfrachtpreis berechnet oder empfängt, als für eine längere auf derselben Linie, in derselben Richtung und vorausgesetzt, dafs die kürzere Strecke einen Teil der längeren Strecke bildet. (Die sogenannte Long and Short Haul Klausel.) § 4.

5) Es ist gesetzwidrig für die Frachtführer, mit anderen Frachtführern einen Vertrag, eine Vereinbarung oder eine Uebereinkunft zu schliefsen über Verkehrsgemeinschaften (poolings) zwischen verschiedenen oder miteinander in Wettbewerb stehenden Eisenbahnen, sowie über eine Verteilung der gesamten Reineinnahmen oder eines Teils derselben unter die einzelnen Bahnen. § 5.

6) Alle gemeinen Frachtführer sind verpflichtet, Tabellen zu drucken und zur öffentlichen Einsichtnahme bereit zu halten, aus welchen die Frachtsätze und sonstigen Gebühren für die Beförderung von Personen und Gütern zu ersehen sind, welche der Frachtführer aufgestellt hat und welche zur Zeit in Geltung stehen. § 6.

7) Erhöhungen der in vorgeschriebener Weise aufgestellten und veröffentlichten Fracht- und Gebührensätze können erst nach vorheriger zehntägiger Veröffentlichung eingeführt werden. Ermäfsigungen der Frachtpreise durften zuerst ohne vorherige Ankündigung eintreten, später jedoch forderte das Gesetz hierfür eine 3 Tage vorher zu erfolgende Bekanntmachung. § 6.

8) Die so veröffentlichten Tarife müssen innegehalten werden. Es ist gesetzwidrig, wenn der Frachtführer irgend jemand höhere oder geringere Vergütigung für die Beförderung von Reisenden oder Gütern in Rechnung stellt, verlangt, einzieht oder empfängt, als in den veröffentlichten, zur Zeit in Geltung stehenden Frachttabellen enthalten sind. § 6.

9) Jeder Frachtführer ist verpflichtet, Exemplare dieser Fracht- und Gebührentabellen der Eisenbahnkommission einzureichen und alle Aenderungen derselben unverzüglich anzuzeigen. Ebenso sind einzureichen alle Verträge, Vereinbarungen und Uebereinkünfte mit anderen gemeinen Frachtführern in Bezug auf den durch dieses Gesetz betroffenen Verkehr.

10) Es ist gesetzwidrig, wenn ein gemeiner Frachtführer einer Vereinigung beitritt, einen Vertrag schliefst oder eine Verabredung trifft, welche ausgesprochenermafsen oder stillschweigend den Zweck verfolgt, durch Aenderung des Fahrplanes, durch Wagenwechsel oder sonst irgendwie

die durchgehende Beförderung von Frachten zwischen Ausgangs- und Bestimmungsort willkürlich zu verhindern. § 7.

Die Einführung dieses Eisenbahngesetzes bedeutet eine neue Aera in der Eisenbahnpolitik der Ver. Staaten, die Aera der öffentlichen Regulierung und Beaufsichtigung der Eisenbahnen von seiten der Bundes-Regierung. Unzweifelhaft bildet die Besitzergreifung dieses Verrechts durch die Nation einen Schritt vorwärts, da sie allein, wie wir bereits ausgeführt haben, fähig ist, eine hinreichende Kontrolle über die Eisenbahnen anszuüben.

Ohne vorzugreifen dürfen wir wohl schon hier sagen, dafs das neue Gesetz allerdings weit davon entfernt ist, das Eisenbahnproblem gelöst oder die oben aufgezählten Uebelstände ganz beseitigt zu haben. Es hat bereits verschiedene Amendements erhalten und wird wahrscheinlich in nicht allzuferner Zeit noch weiter modifiziert werden. Es ist jedoch ziemlich sicher, dafs dasselbe niemals zurückgezogen werden wird, ohne durch ein anderes ersetzt zu werden; zum mindesten ist es ein Anfang. Die meisten Amerikaner betrachteten es mehr oder minder als ein Experiment und als solches sind seine Resultate jedenfalls interessant und lehrreich.

Die von dem Präsidenten Cleveland ernannte Kommission bestand aus befähigten und vertrauenswürdigen Männern. Ihr Vorsitzender Thomas M. Cooley, vordem Professor der Rechte an der Universität Michigan, ist einer der fähigsten Juristen Amerikas, der Autor einiger klassischer Werke im Gebiete der Rechtswissenschaft. Ebenso waren alle andern Mitglieder der Kommission Rechtsgelehrte von Ruf und anerkannter Fähigkeit. Das durch diese Ernennungen den Bürgern eingeflöfste Vertrauen wurde gerechtfertigt und verstärkt durch die Art und den Geist, mit welchem die Kommission sich ihrer Amtspflichten zu erledigen begann. Vom Anfang an bewies sie ein praktisches Verständnis für die in der Regulierung des Eisenbahnwesens und besonders in der Regelung der Tarife liegenden aufserordentlichen grofsen Schwierigkeiten. Die vor ihr Forum gelangten Fragen und Fälle hat sie mit einem Geiste der Billigkeit erörtert und entschieden, welcher sowohl den Interessen der Bahnen, als denen der Bürger stets gerecht zu werden versucht; und während sie sich bemühte, dem Sinne des Gesetzes volle Wirkung zu verleihen, hat sie sich davor gehütet, bei ihren Interpretierungen irgend eine Aenderung oder Neuerung, welche im Gesetze nicht vorgesehen ist, zu machen. Ueberdies hat die Kommission sich durch ein bewundernswertes Mafs von Fleifs und Energie hervorgethan. Es würde vielleicht zu weit gehen, wollten wir behaupten, dafs die Kommission niemals und nirgends Irrtümer begangen habe; schwerlich jedoch ist es anzunehmen, dafs irgend eine andere Körperschaft von 5 Mitgliedern ihren schweren Pflichten ebenso völlig genügt haben würde, und wenn das Gesetz seinen Zweck nicht ganz erfüllt hat, so dürften den Mitgliedern der Kommission deshalb keineswegs irgend welche Vorwürfe zu machen sein.

II.

Zur Zeit, als das Gesetz in Kraft trat, betrug die Gesamtlänge der Eisenbahnen in den V. St. ungefähr 140 000 Meilen gleich 224 000 km. Dieses ausgedehnte Netz von Eisenbahnen gehörte 1425 Gesellschaften und stand unter der Verwaltung und Aufsicht von etwa 700 verschiedenen Körperschaften. Der Schätzung nach waren 500 von denselben mit zwischenstaatlichem Handel beschäftigt und somit von den Vorschriften des Gesetzes betroffen. Ueber Mangel an Arbeit konnte sich die Kommission also nicht beklagen.

In ihrem dritten Jahresberichte (herausgegeben am 1. Dezember 1889) giebt sie einen Ueberblick über ihre Organisierung und die während des vorangegangenen Jahres vollführte Arbeit. Es waren 95 Fälle und Untersuchungen begonnen worden, in deren Verlauf 567 Eisenbahngesellschaften Antworten eingereicht hatten oder sonstwie vor der Kommission erschienen waren. Die Mitglieder der Kommission üben selbst eine Generalaufsicht und in allen von der Kommission besorgten Arbeiten die Direktive aus.

Sie prüfen persönlich alle eingereichten Klagen, hören die Verhandlungen über alle Streitigkeiten, leiten die Untersuchungen, bereiten alle zu erstattenden Berichte vor, ebenso wie die gefällten Entscheidungen, die herauszugebenden Befehle, Cirkulare etc. Der Sekretär ist der eigentliche Exkutivbeamte und gleichzeitig der Kassierer der Kommission.

Abgesehen von den 5 Mitgliedern der Kommission und dem Sekretär sind die angestellten Kräfte in drei Abteilungen geteilt:

1) Die erste Sektion hat mannigfache Pflichten und bildet die eigentliche ausführende Abteilung. Sie besteht aus 17 fest angestellten (Schreiber, Stenographen etc.) und 6 zeitweise angestellten Beamten. Die Zahl der bei dieser Abteilung während des Jahres eingegangenen Briefe betrug 7862. Die von der Kommission und dem Sekretär versandten Briefe beliefen sich auf 9525 Stück.

2) Die Tarif- und Transportabteilung bestand aus 28 Beamten. Zu ihren Obliegenbeiten gehören alle Arbeiten betreffend Eisenbahntarife, Klassifizierung, Kontrakte etc., die Prüfung, Ordnung dieser Dokumente. Die Zahl der von dieser Abteilung während des Jahres empfangenen Tarife betrug rund 180 000 oder durchschnittlich täglich etwa 500 Stück.

3) Die statistische Abteilung unter der Leitung des Statistikers Prof. Henry C. Adams beschäftigte eine Anzahl von 16 Personen. Sie hat die von den Bahnen einlaufenden Jahresberichte zu prüfen und auf Grund derselben den statistischen Bericht der Kommission anzufertigen. Formulare zu Berichten werden an mehr als 1500 Eisenbahnen gesandt.

Wir wollen nunmehr versuchen, in systematischer Form die Gegenstände oder Resultate der wichtigsten Untersuchungen und Entscheidungen der Kommission aufzuführen.

Die Berichte über die untersuchten und entschiedenen Fälle werden mit dem Jahresbericht jährlich an den Kongrefs abgestattet und bilden je einen Band von 700—800 Seiten. Auf diese Berichte verweisen wir im Verlaufe der Abhandlung mit dem Titel „Reports and Decisions“.

In ihnen werden nahezu jede Abteilung des Gesetzes, sowie die hauptsächlichsten Seiten der Eisenbahnfrage, wie sie sich in den Vereinigten Staaten darstellt, berührt und erörtert. Zu bemerken ist jedoch, dafs die Kommission sich nicht für autorisiert hält, das Gesetz zu interpretieren, aufser wenn aktuelle Fälle von vermeintlicher Verletzung desselben zur Untersuchung und Entscheidung gelangten. Sie wies es somit von sich, abstrakte oder allgemeine Fragen zu beantworten, indem sie von sich sagte, dafs sie nicht ein Tribunal sei, an welches Fragestellende sich zwecks Belehrung oder Raterteilung über den Sinn des Gesetzes wenden dürften. Die Frachtführer sowohl wie die Verfrachter müfsten den Wortlaut des Gesetzes zunächst nach eigenem Ermessen auslegen. Wenn jedoch ein Weg von ihnen eingeschlagen worden sei, der als das Gesetz verletzend von einer Partei bemängelt werde, dann werde die Entscheidung der Frage je nach der Wahl der klageführenden Parteien dem Gerichtshofe oder der Kommission obliegen.

In dieser Hinsicht stellte sich die Kommission also auf denselben Standpunkt, welchen die Gerichtshöfe den Gesetzen gegenüber einnehmen.

Die zur Prüfung gelangten Fälle haben demnach sämtlich tiefere Bedeutung und nicht nur hypothetischen Wert; es werden Grundsätze aufgestellt und Entscheidungen gefällt nur nach sorgfältiger Prüfung des Zeugnisses und der Argumente beider Parteien, Parteien, welche ein faktisches pekuniäres Interesse an der Entscheidung haben.

Gerade dieser Umstand ist es, welcher den Berichten der Kommission einen Wert verleiht, den sie entschieden nicht besitzen würden, wären die Abhandlungen über den Sinn und den Wert des Gesetzes oder über den Gegenstand der staatlichen Regelung der Tarife vielleicht systematischer, aber nur theoretisch. Jedoch noch ein Wort über die Bedeutung der von der Kommission gefällten Urteilssprüche und Gutachten. Man darf nicht glauben, dafs dieselben in jedem Falle ausgeführt oder beobachtet worden sind. In einzelnen Fällen haben die Eisenbahnen sie offenkundig unbeachtet gelassen und in andern Fällen besitzen wir jedenfalls nicht die Gewifsheit, dafs sie es nicht heimlich gethan haben, indem sie die ungesetzliche, aber ziemlich landläufige Praxis ausübten, gewissen bevorzugten Befrachtern specielle Ausnahmetarife und Rabatte zu gewähren. Mit andern Worten, selbst da, wo die veröffentlichten Tarife mit der von der Kommission erfolgten Auslegung des Gesetzes übereinstimmen, können wir nicht immer überzeugt sein, dafs die thatsächlich berechneten und eingezogenen Frachtpreise es ebenso thun. Dazu kommt noch, dafs in einem oder in einer wenn auch geringeren Anzahl von Fällen die Gerichtshöfe die Entscheidungen der Kommission abgeändert oder umgestofsen haben.

Alle diese Umstände sind die Ursache von Schwierigkeiten und Schwäche bei der Durchführung des Gesetzes, welche hier nur kurz erwähnt sein mögen und auf die wir später noch eingehend zu sprechen kommen.

III.

Von den verschiedenen Paragraphen des Gesetzes waren es die ersten 5, welche, da sie mit den von den Bahnen zu berechnenden Frachtpreisen zu thun haben, erklärlicherweise zu den meisten Streitigkeiten und Erörterungen Anlaſs gaben, und es ist die Interpretierung dieser Sektionen von seiten der Kommission, auf welche wir hier zunächst unsere Aufmerksamkeit richten wollen.

Die erste Sektion des Gesetzes verlangt, daſs alle Frachtsätze gerecht und billig sein sollen und daſs jeder ungerechte und unbillige Satz verboten und als ungesetzlich erklärt werde. Dies ist die einfache Formulierung eines allgemein anerkannten Grundgesetzes des bürgerlichen Rechts. Es kann gegen dieses Prinzip keinerlei Widerspruch erhoben werden; denn man wird ohne weiteres zugeben, daſs die Sätze gerecht sein müssen, ebenso wie man es für richtig finden muſs, daſs jeder Mensch recht thun soll. Die wirkliche Schwierigkeit und die Veranlassung zu Meinungsunterschieden beginnt, wenn wir uns mit der Frage beschäftigen, was eigentlich Recht ist, oder in diesem Falle, was eigentlich gerechte Sätze sind, und die wirkliche Bedeutung dieser Forderung des Gesetzes liegt in dem Umstande, daſs es der Interstate Commerce Kommission zur Pflicht gemacht wird, über diese Frage zu entscheiden, allerdings nicht durch Aufstellung allgemeiner oder theoretischer Regeln a priori, sondern vielmehr in jedem einzelnen Falle, in welchem die Gesetzlichkeit eines Satzes angezweifelt werden sollte.

Die Kommission übersah sofort die Schwierigkeiten, welche die Interpretierung und Anwendung der ersten Sektionen des Gesetzes in sich schlossen. In ihrem ersten Jahresberichte spricht sie sich in dieser Hinsicht wie folgt aus:

„Von allen der Kommission auferlegten Pflichten hat sich keine als schwieriger erwiesen, als die, sich über Klagen betreffs ungerechter Frachtsätze auszusprechen. Die Frage hinsichtlich der Gerechtigkeit der Frachtsätze umfaſst so mannigfache Betrachtungen und ist von so vielen Bedingungen und Umständen abhängig, die beim ersten Blick als nicht zur Sache gehörig erscheinen, daſs es ganz unmöglich ist, sie nach rein mathematischen Prinzipien oder überhaupt nach irgend welchen bestimmten Prinzipien zu entscheiden, es sei denn, daſs man von vornherein auf die Möglichkeit verzichtet, die Probe auf die Richtigkeit der nach ihnen getroffenen Entscheidung zu machen [1]."

„Das Gesetz verlangt, daſs alle Frachtsätze gerecht und billig sein müssen, in welcher Weise jedoch die Gerechtigkeit und Billigkeit eines Satzes bestimmt werden kann, ist weder von dem Gesetz vorgeschrieben, noch haben sich die Sachverständigen darüber einigen können [2]."

Der Zweck dieser ersten Sektion des Gesetzes ist jedenfalls der, übertrieben hohe Frachtpreise zu verhindern, d. h. solche Frachtpreise, welche

1) Annual Report 1887, p. 36.
2) Reports IV, 602.

im Vergleich zu dem geleisteten Dienste zu hoch sind. Noch wichtiger jedoch ist es, dafs das Verhältnis zwischen Preisen, welche für verschiedene Dienstleistungen oder verschiedene Parteien berechnet werden, ein gerechtes und angemessenes sei. In der zweiten Sektion des Gesetzes wird ausdrücklich die Gleichbehandlung aller unter gleichen Bedingungen verlangt, indem es für ungesetzlich erklärt wird, dafs eine Eisenbahn für eine ähnliche und gleichzeitige Dienstleistung von einer Person mehr fordert, als von einer anderen. Auch dies ist lediglich die praktische Anwendung eines einfachen und allgemein anerkannten Gerechtigkeitsprinzips. Wo es zweifellos ist, dafs die Dienstleistung die gleiche ist, da sollte auch der Preis der gleiche sein, gleichviel, ob der Dienst der einen oder der anderen Partei geleistet wird. Schwieriger jedoch wird die Frage in Bezug auf das Verhältnis zwischen Dienstleistungen, welche nicht identisch sind und gleichzeitig stattfinden. Diese Frage wird von der Sektion 3 des Gesetzes berührt, indem es verboten wird, irgend welcher Person, Handelsgesellschaft, Firma, Korporation oder Ortschaft irgend welchen ungebührlichen oder unangemessenen Vorzug oder Vorteil zu gewähren. Dies ist an sich klar genug; allein es bleibt zu entscheiden, ob und wann ein gewährter Vorzug oder Vorteil ungebührlich oder unangemessen ist. Gewisse Vorzüge und Vorteile können allerdings angemessen und gebührlich sein, wenn sie von einer Verschiedenheit der Umstände gerechtfertigt werden, welche aufserhalb der Macht der Eisenbahnen liegen. Hierin liegt wiederum eine der Kommission zur Entscheidung überlassene und derselben häufig vorgelegte Frage. Das Gesetz selbst begnügt sich im Grunde damit, diese Fragen einfach anzuführen, ohne sie jedoch zu beantworten. Es ist jedoch dies keineswegs als eine Unzulänglichkeit des Gesetzes aufzufassen, da alle derartigen Fragen, wie es angebracht ist, in das Ressort der Verwaltung oder der Justiz fallen, und die Kommission und die Eisenbahnen würden in grofse Verlegenheit geraten, wenn die Paragraphen des Gesetzes weniger biegsam und seine Forderungen weniger deutlich bestimmt gewesen wären. Die einzige bestimmte Forderung betreffs der Abstufung der Frachtsätze findet sich in der vierten Sektion, welche es für ungesetzlich erklärt, „zu verlangen oder zu empfangen irgend welchen gröfseren Gesamtfrachtsatz für die Beförderung von Passagieren oder von Gütern gleicher Art unter wesentlich ähnlichen Umständen und Bedingungen für eine kürzere Strecke als für eine längere auf denselben Linien und in der gleichen Richtung, derart, dafs die kürzere Strecke in der längeren enthalten ist“. Diese Sektion des Gesetzes ist als der Long and Short Haul-Paragraph bekannt, und wir werden später mehrfach Gelegenheit nehmen, auf diesen Paragraphen zurückzukommen.

Im Hinblick auf diesen anerkannten Mangel an irgend welchen Regeln oder Prinzipien, nach welchen die Angemessenheit eines Frachtsatzes oder die Ungerechtigkeit einer Bevorzugung zu bestimmen ist, ist es von Interesse, zu wissen, auf welchen Grundlagen die Kommission in konkreten Fällen zu der Entscheidung gelangte, dafs ein Frachtsatz unangemessen und damit ungesetzlich war oder dafs eine ungerechte Bevorzugung stattfand. Bei der Aufstellung der Frachttarife werden gewöhnlich die folgenden Momente in Betracht gezogen:

1) Die Länge der Strecken.

2) Die Menge der zur Beförderung gelangten Fracht.

3) Die Beschaffenheit oder die Art der Fracht.

a) Ihre physikalischen Eigenschaften, wie Form, Umfang, Zerbrechlichkeit etc.

b) Ihre ökonomischen oder kommerziellen Eigenschaften. Ihr Wert, die mehr oder weniger grofse Menge, in welcher das Frachtgut produziert wird, ob sie ein Bedürfnis deckt oder dem Luxus dient etc.

4) Die Art, in welcher sie befördert werden mufs, ob in schnellen oder langsamen Zügen, in gewöhnlichen oder eigens konstruierten Wagen.

Ueber die Regulierung der Frachten in Bezug auf die Länge der Strecke ist folgendes vorzubringen:

1) Der Frachtsatz kann mit der Länge der Strecke im geraden Verhältnisse zunehmen. Dies ist der Fall bei einem festen Einheitssatz für jede Entfernungseinheit.

2) Der Frachtpreis kann nach einer langsameren Skala zunehmen, als die Entfernung sich vergröfsert, wodurch zwar für den weiteren Weg ein gröfserer Gesamtfrachtpreis entsteht, wenngleich der Frachtsatz pro Entfernungseinheit ein herabgeminderter ist. Dieser Fall liegt vor bei dem sog. Differentialtarife, welcher als eine Frachtpreisberechnung definiert wird, „die für verschiedene Distanzen nicht die Verhältnismäfsigkeit zu der Transportstrecke enthält, sondern pro Mafseinheit des Weges bei längerer Strecke einen fallenden Frachtsatz ergiebt.“ (Sax, Schönb. Handbuch I, 566.)

3) Der Frachtpreis kann sich schneller vergröfsern als die Entfernung zunimmt; so dafs sich mit ihr sowohl der Gesamtfrachtpreis als der Preis für die Mafseinheit des Weges erhöht. Eigentlich könnte man auch diese Art der Frachtpreisberechnung mit dem Namen Differentialtarif bezeichnen.

4) Der Frachtpreis kann unverändert bleiben, gleichviel, ob die Entfernung kürzer oder länger ist. Dies findet sich bei dem Zonentarif für alle Entfernungen innerhalb einer Einzelzone und bei dem Einheitstarif für alle Entfernungen innerhalb eines bestimmten Landes resp. Verwaltungsgebietes.

5) Der Frachtpreis kann niedriger werden, während die Entfernung zunimmt. Mit anderen Worten, er kann niedriger sein für die längere Strecke als für die kürzere. Dieses bedeutet ein Hinaustreiben des Differentialtarifs bis zum Extrem, indem nicht nur der Frachtpreis für die Mafseinheit mit der längeren Strecke, sondern auch der Gesamtpreis für dieselbe ein geringerer wird.

Beispiele für jede dieser fünf Varianten können in den Eisenbahntarifen der Vereinigten Staaten gefunden werden, und die Kommission hat im Verlauf ihrer zahlreichen Entscheidungen zugegeben, dafs jede von ihnen unter gewissen Umständen gerechtfertigt und gesetzlich sein könne.

Der Fall, welcher am meisten Anlafs zu Diskussionen und Klagen gegeben hat, ist der zuletzt erwähnte, bei welchem die Fracht absolut niedriger ist für die längere Strecke als für die kürzere. In der That erscheint ein solches Faktum zuerst auch als ungerecht, wenn nicht unvernünftig, und für diejenigen, welche mit dem Eisenbahntarifwesen nicht

näher vertrant sind, mag es überraschend sein, dafs solche Fälle überhaupt existieren können. Nichtsdestoweniger sind sie keineswegs selten, insbesondere in den Ländern, wo die Privatbahnen die gröfste Entwickelungsfreiheit besessen heben, wie in England und Nordamerika. Die Veranlassung für diese scheinbaren Anomalien in den Tarifen liegt meistens in dem Umstande, dafs an bestimmten Punkten eine Konkurrenz verschiedener Bahnen vorliegt, während sie an anderen Punkten vollständig fehlen mag. Das Resultat hiervon ist dann, dafs der Frachtpreis nach einem von der Konkurrenz dicht betroffenen Punkte oft höher ist, als nach einem entfernteren, aber von der Konkurrenz berührten Punkt. Es entsteht jedoch die Frage, ob diese Erklärung der Ungleichheit von Frachtpreisen durch derartige Umstände gleichzeitig eine Rechtfertigung derselben in sich schliefst. Jedenfalls ist das letztere nicht so gewifs. Die Unkosten müssen für die kürzere Strecke zum mindesten etwas niedriger für die Bahn zu stehen kommen als diejenigen für die längere Strecke. Wenn aber der Preis für die letztere, wie wir wohl annehmen können, einen Gewinn für die Bahn abwirft, so mufste doch der gleiche Preis für die längere Strecke einen noch höheren Nutzen ergeben. Die Eisenbahn dagegen ist nicht einmal damit zufrieden, die kürzere Strecke zu dem gleichen Frachtpreise zu bedienen, sondern sie geht sogar so weit, den Preis für dieselbe höher zu stellen, als für die längere Strecke. Wenn nun der Frachtpreis für die längere Strecke nutzbringend ist, so sollte man glauben, dafs ein noch höherer Preis für eine kürzere Strecke übertrieben sein mufs. Angenommen dagegen, dafs der Verkehr auf langen Strecken keinen Nutzen abwirft oder selbst mit einem Verlust für die Bahn verknüpft ist, so folgt hieraus noch nicht die Berechtigung, dafs dieser Verlust dadurch eingebracht werde, dafs der Nahverkehr mit höheren Preisen belegt werde, so dafs derselbe zu Gunsten des Fernverkehrs gleichsam besteuert wird. Vielleicht wëre es nicht unlogisch, das Prinzip der Gleichbehandlung aller unter gleichen Bedingungen weiter auszuführen, indem eine günstigere Behandlung da eintreten sollte, wo die Bedingungen günstiger sind, und auf den vorliegenden Fall angewendet ist das Element der Streckenlänge eine Bedingung zu Gunsten des Verkehrs auf der kürzeren Strecke, so dafs diese eher zu bevorzugen, als zu benachteiligen wäre. In ähnlicher Weise hat wohl auch der Kongrefs gefolgert, als er den long and short haul-Paragraphen in das Eisenbahngesetz aufnahm. Die Eisenbahnverwaltungen hingegen verteidigten ihre Sache, indem sie etwa folgendermafsen argumentierten, um den niedrigen Preis für die längere Strecke zu rechtfertigen:

„Zugegeben, dafs die Beförderungskosten für die längere Strecke gewöhnlich gröfser sein mögen, so könne der Unterschied in den Preisen auf verschiedene Verkehrslänge unmöglich genau mit dem Unterschiede in den Beförderungskosten übereinstimmen. Ist eine Bahn einmal gebaut und ausgerüstet, so werden gewisse Kosten feststehend sein ohne Rücksicht darauf, ob der Verkehr schwächer oder stärker ist. So zum Beispiel die Zinsen für Anleihen, die zum Zwecke des Baues gemacht werden, ferner die Bedienung der Stationen, die Instandhaltung und Reparaturen des Bahnkörpers etc. Andere Ausgaben wiederum variieren mit

dem Quantum des Verkehrs. Das Gesamteinkommen einer Eisenbahn mufs nun hinreichen, um sowohl die feststehenden Verpflichtungen als auch die von dem Quantum des Verkehrs abhängigen zu decken. Jedenfalls mufs der Frachtpreis für eine bestimmte Art von Verkehr mindestens so hoch sein, um die diesem Verkehr eigentümlichen resp. die durch ihn verursachten Extraunkosten auszugleichen. Hierzu kommt dann noch, dafs der Frachtsatz, wenn möglich, genügend hoch sein soll, um zu den feststehenden, d. h. von keinem speciellen Verkehr besonders verursachten, sondern mit dem Betrieb der Bahn als Ganzes verbundenen Verpflichtungen oder Unkosten beizutragen. Nun können aber nicht alle Arten von Verkehr in gleicher Höhe zu Beiträgen für die feststehenden Unkosten herangezogen werden. An Punkten, wo eine Konkurrenz, sei es zwischen verschiedenen Bahnen unter sich oder auch zwischen Eisenbahnen und Wasserwegen, vorhanden ist, kann es notwendig werden, die Preise sehr niedrig zu bemessen, um nur überhaupt einen Anteil an dem Verkehr zu erlangen. Wollte man denn die Preise auch für alle kürzeren Strecken, die von einer solchen Konkurrenz nicht betroffen sind, in gleichem oder noch stärkerem Grade herabsetzen, so würde dadurch das Einkommen der Bahn so weit herabsinken, dafs die Unkosten nicht mehr gedeckt werden. Im übrigen werde durch die Einführung niedrigerer Preise für den Verkehr auf längeren Strecken dem Kurz-Streckenverkehr kein Schaden zugefügt, indem die Eisenbahn den ersteren Verkehr und die mit ihm verbundenen Einnahmen gänzlich einbüfsen müfste, wenn sie die Frachtpreise erhöhen würde. In diesem Falle müfste dann die Deckung der feststehenden Kosten, welche unverändert bleiben, dadurch erlangt werden, dafs die Preise für den von der Konkurrenz nicht berührten Kurz-Streckenverkehr erhöht werden. Mit anderen Worten, die Frachtpreise für diesen letzteren Verkehr sind, wenngleich höher als diejenigen für den Fernverkehr, nicht so hoch, als sie es sein würden, wenn dieser nicht vorhanden wäre. Was daher dieser Verkehr durch die speciell durch ihn entstehenden Unkosten hinaus an Einnahme abwirft, trägt dazu bei, die feststehenden Unkosten der Bahn zu bezahlen. Es erleichtert in demselben Mafse die dem Lokalverkehr obliegenden Lasten und bewirkt eine Herabminderung der Frachtpreise für denselben.

Diese Argumente der Eisenbahnen finden eine Bekräftigung durch die Thatsache, dafs gerade der von der Konkurrenz betroffene Verkehr sich gewöhnlich in grofser Quantität darbietet, so dafs, wenn auch der Beitrag, welchen der Frachtpreis auf jede Frachteinheit der längeren Strecke zu den feststehenden Unkosten (fixed charges) leistet, ein kleiner und vor allem kleiner sein mag, als derjenige von den Frachtpreisen der kürzeren Strecken, der Gesamtzuschufs immerhin ein ziemlich bedeutender ist, welchen die Eisenbahnen schwerlich entbehren könnten. Der Kongrefs erhielt dann die Ueberzeugung, dafs ein rücksichtsloses Verbot eines höheren Preises für die kürzere Strecke nicht opportun sein könne. Ueber diesen Punkt äufsert sich der zur Vorbereitung des Gesetzes unter dem Vorsitze von Senator Cullom ernannte Specialausschufs in seinem Berichte an den Senat in folgender Weise:

„Keine mit dem Problem der Eisenbahngesetzgebung verknüpfte

Frage hat dem Ausschufs mehr Schwierigkeiten gemacht als die, ob es nützlich und notwendig ist, ein Gesetz einzuführen, welches dem Frachtführer unter allen Umständen untersagt, mehr für eine kürzere als für eine längere Strecke zu berechnen; nicht, dafs wir im Zweifel darüber wären, dafs eine derartige Berechnung unter den meisten Umständen eine Ungerechtigkeit in sich schliefst, sondern weil es unzweckmäfsig erscheint, eine gesetzlich Regulierung dieser Frage unter allen Umständen einzuführen. Ein derartiges Gesetz würde bei strenger Durchführung den Konkurrenzbetrieb in zahllosen Fällen unterdrücken, wo er jetzt zum Heile der Bevölkerung besteht. Wenn die Einnahmen auf einen geringeren Verkehr beschränkt sind, so mufs dieser geringere Verkehr eine entsprechend höhere Rate abwerfen". Nicht minder als der Ausschufs wurde auch der Kongrefs von der Schwierigkeit einer gesetzlichen Regelung dieser Frage berührt. Trotzdem glaubte derselbe über diesen Punkt nicht ohne weiteres hinweggehen zu können. Wie der Gesetzentwurf von dem Spezialausschufs zuerst vorgelegt wurde, enthielt er das Verbot eines höheren Preises, wenn er „eine ungerechte Bevorzugung in sich schlösse", ferner hinzufügend, dafs „ein höherer Preis für die kürzere Strecke so lange als ein Beweis von ungerechter Bevorzugung anzusehen sei, als der Frachtführer nicht imstande sei, den Beweis des Gegenteils zu führen". Späterhin jedoch wurden diese beiden, gewisse Freiheit der Bewegung gestattenden Sätze gestrichen, aber dagegen derjenige der vierten Sektion beibehalten, welcher bestimmte, dafs der gemeine Frachtführer durch Anrufung der Kommission in einzelnen Fällen die Erlaubnis erhalten könnte, für die längere Strecke weniger zu fordern als für die kürzere; und die Worte „unter wesentlich gleichen Umständen und Bedingungen" wurden in den ersten Teil der Sektion eingefügt. Als der Gesetzentwurf dem Hause vorgelegt wurde, war dasselbe zuerst nicht geneigt, die vierte Sektion in dieser Form anzunehmen und sich mit halben Bestimmungen zu begnügen, sondern wollte ein für allemal ein unbeschränktes und bedingungsloses Verbot des höheren Preises für die kürzere Strecke. In der von dem Hause proponierten Fassung sollte die vierte Sektion der Kommission keine Entscheidungsfähigkeit überlassen und enthielt auch nicht die Worte „unter wesentlich gleichen Umständen und Bestimmungen". Schliefslich jedoch drang der Senat mit seiner Ansicht durch und die vierte Sektion wurde in der bereits angegebenen Fassung dem Gesetze einverleibt. Das Gesetz verbot daher die Berechnung eines hohen Satzes für die kurzen Entfernungen nicht allgemein, aber in den Fällen, in welchen die Umstände und Bedingungen für die Beförderung auf weitere Strecken genau dieselben, wie für die kürzere Strecke sind; aufserdem erhielt die Kommission die Befugnis, von der Durchführung dieser Regel in einzelnen Fällen abzusehen.

Es blieb nun abzuwarten, in welcher Weise die Kommission diese Sektion auslegen und anwenden würde. Ueber ihren Sinn und ihre Bedeutung herrschten bei den verschiedenen Parteien grofse Meinungsverschiedenheiten. Die Eisenbahnen verlangten begreiflicherweise eine sehr nachgiebige Anwendung der Sektion, indem sie behaupteten, dafs die strenge Innehaltung des short haul Princips einen bedeutenden Ver-

lust an Verkehr und Einnahme herbeiführen müfste. Im Gegensatz hierzu stand die Ansicht der von dem Hause repräsentierten Partei der Bürger, welche keinerlei Ausnahmen für zulässig hielt.

Die Kommission fand bald Gelegenheit, zu zeigen, welchen Weg sie innezuhalten beabsichtigte. Wie wir wissen, erhielt sie durch die vierte Sektion die Machtbefugnis, in speciellen Fällen die Wirkung des long and short haul Prinzips aufzuheben. Ein dahin gehendes Gesuch wurde zunächst von den Eisenbahnen der südlichen Staaten an die Kommission gerichtet. In diesen Staaten waren die Verletzungen des long and short haul Prinzips häufiger und allgemeiner als in andern Teilen der Vereinigten Staaten. Es lag dies an gewissen, den südlichen Staaten eigentümlichen Umständen. Das von ihnen umfafste Gebiet ist im Norden und Westen von dem Ohio und Mississippi begrenzt und reicht im Süden und Osten an das offene Meer. Ueberdies wird es von einer grofsen Zahl schiffbarer Flüsse durchströmt. Es sind hier somit aufserordentlich günstige Gelegenheiten für den Transport zu Wasser gegeben. Der Bahnverkehr ist verhältnismäfsig schwach. Die Roheinnahme der Eisenbahnen pro Meile stellt sich hier niedriger als in den meisten anderen Teilen der Vereinigten Staaten. Dazu kommt noch, dafs viele Eisenbahnlinien bestehen, auf welchen der Verkehr nach und von Marktplätzen in den verschiedenen Himmelsrichtungen unter gleich günstigen Bedingungen geleitet werden kann. Sodann giebt es in diesem Gebiet eine grofse Zahl von Verkehrscentren, von denen jedes die Ansammlung und Verteilung des Bedarfs für eine gewisse Ausdehnung beherrscht. Es scheint nun, dafs diese Handelscentren durch altgewohnte Bräuche geschaffen worden sind, und man hat sie im Laufe der Zeit als berechtigt angesehen, eine besonders günstige Behandlung in Bezug auf Eisenbahnfrachtpreise für sich in Anspruch zu nehmen. Die Wichtigkeit aller dieser Umstände in Bezug auf die short haul Frage erhellt am deutlichsten aus der Antwort, welche die Kommission auf die von den Frachtführern eingereichte Petition erteilte und die wir sogleich besprechen wollen.

Die Kommission wies in ihrer Antwort zunächst darauf hin, dafs eine Mifsachtung des short haul Prinzips gemäfs dem Wortlaute der vierten Sektion nur dann ungesetzlich sei, wenn wesentlich gleiche Umstände und Bedingungen vorlägen. Wo diese Bedingungen dagegen nicht wesentlich gleich seien, könnte die Eisenbahn das Prinzip unter dem Schutze des Gesetzes aufser acht lassen, ohne dafs eine besondere Erlaubnis von seiten der Kommission eingeholt zu werden brauchte.

Eine solche Erlaubnis sei nur für solche Fälle notwendig, wo eben wesentlich gleiche Umstände und Bedingungen vorlägen. In der That hat die Kommission von dieser ihrer Befugnis nur nach einer Richtung hin Gebrauch gemacht, indem sie nämlich eine temporäre Aufserkraftsetzung der Vorschriften der vierten Sektion zugestand, um den Eisenbahnen zur Umgestaltung ihrer Tarife nach Mafsgabe dieser Sektion die nötige Zeit zu gewähren. Eine dahin gehende Frist wurde auch in dem erwähnten Falle den petitionierenden Bahnen der Südstaaten eingeräumt. Es hing somit alles von der Auslegung der Worte „ähnlicher Umstände und Bedingungen“ ab, und die Frage war stets, ob die betreffenden Um-

stände wesentlich ähnlich oder nicht ähnlich waren, in welchem letzteren Falle das long and short haul Prinzip nicht zur Anwendung zu bringen war [1]). Für die meisten Fälle liegt nun die wahre Begründung und Erklärung des niedrigeren Preises für die längeren Strecken in dem Vorhandensein eines Wettbewerbs zwischen Eisenbahnen und anderen Transportmitteln. Die Kommission gestand zu, dafs dieser Umstand in vielen Fällen eine Aufseracbtlassung des long and short haul Prinzips rechtfertigen könne und sah in ihm eine Ungleichheit der Umstände und Bedingungen gemäfs dem Sinn der 4. Sektion des Gesetzes.

Das Gesetz wollte nicht versuchen, dem Wettbewerbe ein Ende zu bereiten. Im Gegenteil ist die Wichtigkeit des Wettbewerbs für die Belebung und Regulierung des Handelsverkehrs zwischen den Staaten klar erkannt worden. In der 5. Sektion des Gesetzes ist „Pooling" zweifellos nur deshalb verboten, weil eine solche Handlungsweise geeignet erschien, den Wettbewerb zu verhindern oder zu beschränken. Das Gesetz vermeidet es absichtlich, Dampfboote und andere unabhängige Verkehrsmittel zu Wasser unter seine Vorschriften zu bringen und mufs daher nicht nur das Fortbestehen des Wettbewerbes, sondern auch gleichzeitig alle unvermeidlich durch diesen hervorgerufenen Umstände als wohlberechtigt anerkannt haben.

Im Verlaufe der Verhandlungen des Kongresses über die 4. Sektion des Gesetzes wird diese Ansicht bestätigt. „Es ist unmöglich, die Schlufsfolgerung von sich zu weisen, dafs beide Häuser sich bewufst waren, dafs sie nicht eine Mafsregel annahmen, welche die Berechnung höherer Preise für kürzere Strecken durchaus verbieten sollte, sondern dafs sie vielmehr wohlweislich für Ausnahmen in bestimmten Fällen einen Ausweg offen liefsen und zwar auch für Fälle, wo die Umstände und Bedingungen des Verkehrs von dem Elemente des Wettbewerbs beeinflufst sind und wo solche Ausnahmen für das Fortbestehen des Wettbewerbs notwendig würden".

---

1) Die Gründe, welche die Eisenbahnen in dem oben erwähnten Falle geltend machten, waren folgende;

1) Dafs die Unterhaltung einer Eisenbahn hauptsächlich von dem Lokalverkehr, für welchen sie gebaut worden ist, getragen werden müsse, und dafs der Transitverkehr für jeden Preis besorgt werden könne, welcher nicht geringer ist als die Beförderungsunkosten,

2) dafs die Unkosten für den Lokalverkehr am gröfsten sind und dafs daher die Preise für denselben demgemäfs eingerichtet werden müssen Ist dies nun der Fall, so wird es oft eintreten, dafs der Preis für die kürzere Entfernung höher ausfällt;

8) dafs der Verkehr auf weite Entfernung zum grofsen Teil unmöglich gemacht wird, wenn die Preise in Uebereinstimmung mit denjenigen gemacht werden, welche eigentlich für den Lokalverkehr berechnet sind, und es mufs daher der in der ganzen Welt anerkannte Grundsatz in Betracht gezogen werden, dafs der Verkehr nur so viel kosten darf als er ertragen kann;

4) dafs die Beförderung auf weite Strecken zu niedrigen Preisen dazu geeignet ist, Fabriken und andere industrielle Unternehmungen zu fördern, ohne jedoch dabei dem Verkehr, welcher die höheren Frachtsätze zu tragen hat, irgendwie nachteilig zu werden;

5) dafs die niedrigeren Preise für weitere Strecken gewöhnlich nicht freiwillig von dem Frachtführer aufgestellt, sondern ihm vielmehr durch die Konkurrenz einer andern Bahn aufgezwungen werde, gegen welche es schlechterdings keinen Schutz giebt.

Allein die Kommission hat mit Ausnahme des letzten keins von diesen Argumenten als hinreichend begründet anerkannt.

Natürlich verstand die Kommission darunter nur, die erlaubte „offene und ehrliche Konkurrenz, nicht aber alle die Dinge, welche mit dem Namen des Wettbewerbs bemäntelt worden und in vielen Fällen den öffentlichen sowie den privaten Rechten gleicherweise verderblich gewesen sind".

Die bei der Konkurrenz in Betracht kommenden Transportmittel scheidet die Kommission in drei Klassen:

1) Die Wasserwege.

2) Die nicht unter das Gesetz fallenden Bahnlinien.

3) Die unter den Vorschriften des Gesetzes stehenden Bahnlinien.

1. Die Konkurrenz der Wasserwege mit den Eisenbahnen war nach der Ansicht der Kommission eine Art des Wettbewerbs, welche der Kongrefs besonders zu begünstigen und aufrecht zu erhalten beabsichtigte. Wenn der Fernverkehr mit dem Wasserwege zu konkurrieren hat, während der Verkehr auf kurze Strecken von dieser Konkurrenz nicht berührt wird, so sind die Umstände und Bedingungen eben nicht die gleichen, und eine Abweichung von dem Prinzip ist daher nicht gesetzwidrig. In solchen Fällen ist sie sogar oft geradezu notwendig, um die Eisenbahnen in den Stand zu setzen, die Konkurrenz der Wasserwege auszuhalten.

Die Eisenbahnfrachtpreise müssen den zwischen denselben Punkten von den Schiffen berechneten so sehr als möglich nahe kommen, und die Frachtpreise der Schiffe sind im allgemeinen, wenn nicht sogar immer, weit niedriger normiert, als die Eisenbahn sie für ihren gesamten Verkehr festzusetzen im stande ist. Wenn daher in solchen Fällen der Wettbewerb ermöglicht werden soll, so mufs die Bahn höhere Preise für die innerhalb der Strecke gelegenen Stationen notieren, als sie für die von der Konkurrenz berührten Punkte berechnen kann, und wenn die Preise für diese Punkte einen auch nur geringen Nutzen abwerfen, so haben die anderen Stationen zumeist doch einen Vorteil dadurch, während die von der Konkurrenz berührten Punkte den gröfseren und direkteren Vorteil geniefsen und die Wahl haben zwischen verschiedenen Transportmitteln, von deren Wettbewerbe man erwarten darf, dafs die Preise des Transportes so niedrig als möglich gehalten werden (Rep. I, 72). Als allgemein zu beachtende Regel müsse gelten, dafs jede Eisenbahngesellschaft, wenn es thunlich ist, ihre Tarife so einrichten sollte, dafs die auf die Fracht entfallenden Kosten für alle Teile der Linie proportionell sein können, und dafs gleichzeitig ein Einkommen erzielt werde, welches hinreicht, alle laufenden Ausgaben, sowie die Kosten der Instandhaltung der Bahn, der Gebäude und der Ausrüstungsgegenstände zu decken und den Besitzern der Bahn einen angemessenen Gewinn zu gewähren. Es ist jedoch klar, dafs es in einzelnen Fällen, wo zu den Hauptstationen auch Wasserwege führen, unmöglich werden kann, den betreffenden Teil des Verkehrs entsprechend hoch zur Tragung der Gesamtkosten heranzuziehen. Wenn nun dieser Teil des Verkehrs auch nur in etwas mehr zu der Tragung der Unkosten beträgt als er speciell Kosten verursacht, so sollen die Bahnen im allgemeinen nicht gezwungen werden, diesen Verkehr zurückzuweisen, da unter diesen Umständen jedes Plus der Einnahme über die Kosten einen Beitrag zu dem Gesamtgewinn darstellt.

Die Kommission citiert hierauf anerkennend den Ausspruch des ehe-

maligen Generalinspektors der Brücken und Eisenbahnen in Frankreich, M. de la Gournerie, nämlich, dafs eine Bahn keinen Verkehr vernachlässigen sollte, welcher derart ist, dafs er ihre Einnahmen in höherem Mafse vergröfsert als ihre Ausgaben.

2) Konkurrenz von Eisenbahnen, welche nicht unter das Gesetz fallen. Es sind dies zwei Arten von Bahnen:

1) Bahnen, welche vollständig innerhalb der Grenzen eines einzelnen Staates liegen. Diese sind von der Wirkung aller Bundesgesetze ausgenommen, da der Kongress nach dem Wortlaute der Bundesverfassung nur das Recht hat, den Verkehr zwischen den Staaten, nicht aber denjenigen innerhalb der einzelnen Staaten zu regeln.

2) Ausländische Bahnen, von denen die wichtigsten die kanadischen Bahnen sind. Soweit das Interstate Commerce Gesetz in Betracht kommt, dürfen diese Bahnen das long and short haul Prinzip nach Belieben unbeachtet lassen. Dieser Umstand könnte ihnen allerdings im Vergleich zu den unter der Macht des Gesetzes stehenden und daher zur Beachtung des Prinzips verpflichteten Bahnen einen unbilligen Vorzug verschaffen.

Was nun die erstgenannte Klasse der Bahnen anlangt, so ist die Frage von geringerer Wichtigkeit, einmal, weil bei den heut bestehenden ausgedehnten Eisenbahnsystemen verhältnismäfsig wenige Bahnen gänzlich innerhalb der Grenzen eines einzelnen Staates gelegen sind, und sodann bestehen auch für die gröfste Zahl der Staaten (28) specielle Eisenbahngesetze, in denen das l. a. s. h. Prinzip ebenfalls durchgeführt ist. In Kanada dagegen besteht ein derartiges Gesetz nicht, und die Konkurrenz der kanadischen Bahnen, besonders bei dem Transitverkehr nach und von dem Westen, bildet einen wichtigen Faktor in den Eisenbahnverhältnissen der V. St. Nun erfüllt aber nach der Ansicht der Kommission die Konkurrenz sowohl der kanadischen als der einzelstaatlichen Linien die von dem Gesetze vorgesehene Bedingung der unterschiedlichen Umstände, welche die Ausserachtlassung des short haul Prinzips gesetzlich machen, und sie glaubt daher, dafs die amerikanischen Eisenbahnen berechtigt seien, der Konkurrenz der kanadischen Bahnen zu begegnen, ohne Rücksicht auf die Thatsache, dafs demzuliebe die Frachtpreise zwischen den Endstationen unter die für die Zwischenstationen bestehenden herabgesetzt werden, wenngleich die letzteren an sich sonst gerecht und angemessen sein mögen.

3) Die Konkurrenz von Eisenbahnen, welche dem Gesetze unterworfen sind, konnte nach der Ansicht der Kommission selten einen Fall von unterschiedlichen Umständen aufweisen, und es würde für gewöhnlich unbillig sein, wenn diese Art der Konkurrenz soweit getrieben würde, dafs die Ungleichheit der Frachtpreise entstände, welche die 4. Sektion des Gesetzes zu verhindern versucht.

Es giebt jedoch Ausnahmefälle, in denen das short haul Prinzip verletzt werden mufs, wenn eine bestehende derartige Konkurrenz, welche man als einen Vorteil für die Bürger betrachtet, weiter bestehen soll.

Als Beispiel eines solchen Ausnahmefalls erwähnt die Kommission die Konkurrenz zwischen der Pennsylvania-Bahn und der Pittsburg- und Lake Erie-Bahn. Die Enden dieser beiden Bahnen reichen sozusagen übereinander weg und laufen zwischen Pittsburg und Youngstown parallel miteinander.

Die nach New York und anderen Städten des Ostens bestimmte Fracht kann nun auf jeder von diesen beiden Bahnen befördert werden, allein die Eigentümlichkeit der Situation liegt darin, dafs der Verkehr in entgegengesetzten Richtungen erfolgt, nämlich nach Norden auf der P.-E.- und nach Süden auf der Penns.-Bahn.

Infolgedessen ergiebt sich für die P.-E.-Bahn die gröfsere Entfernung nach New York von Pittsburg aus, während für die Penns.-Bahn Youngstown die entferntere Station von New York aus darstellt Die Penns.-Bahn bestimmt als die stärkere und kürzere Linie die Höhe der Frachtpreise und macht dieselben natürlich von Pittsburg aus niedriger als von Youngstown. Die andere Bahn mufs daher, um konkurrieren zu können, dieselben Sätze gelten lassen, obgleich sie damit das long and short haul Prinzip verletzt, da, wie wir gesehen haben, für sie die Entfernung von Pittsburg nach New York gröfser ist als von Youngstown. Die Kommission erklärte, darin nichts Ungerechtes oder Unangemessenes zu finden.

Dies waren die allgemeinen Grundsätze, welche die Kommission bei dieser ersten Untersuchung aufstellte. Kurz gesagt dürfte demnach das l. a. sh. h. Prinzip aufser acht gelassen werden, wenn der Konkurrenz von Verkehrswegen entgegen zu treten ist, welche nicht unter dem Bundesgesetze stehen. Dies wurde auch sowohl von den Eisenbahnen als von den Bürgern allgemein als eine liberale und gerechte Interpretierung der 4. Sektion aufgenommen.

Die Kommission gab ferner zu, dafs es auch noch andere gute Gründe, als die in diesem Falle zur Besprechung gelangten, geben möge, welche zu Ausnahmen von dem l. a. sh. h. Paragraphen berechtigen könnten, thatsächlich jedoch hat sie in ihren späteren Entscheidungen keine anderen Arten von Ausnahmen mehr gebilligt.

In anderen Streitfällen dagegen wurden verschiedene andere Phasen dieser l. a. sh. h.-frage vorgebracht, welche von Interesse sind, und es giebt einige Beispiele, wo es nicht unwahrscheinlich ist, dafs die Kommission zu anderer Entscheidung gelangt wäre, wenn sie nicht an die Vorschriften der 4. Sektion gebunden gewesen wäre.

Ein Fall von allgemeinem Interesse ist derjenige, in welchem eine lange und indirekte Linie mit einer kürzeren und direkteren konkurriert. So z. B. bildet die Central-Vermontbahn und die Bahnen, an welche sie Anschlufs hat, eine indirekte Linie von Boston nach Detroit, Milwaukee, Chicago und anderen westlich gelegenen Punkten.

Ihre Rivalin, welche den Vorteil einer kürzeren Strecke zwischen denselben Punkten für sich hat, ist die Boston- und Albanybahn. Um nun an dem Transitverkehr zwischen Boston und den westlichen Städten Anteil zu haben, war die Central-Vermentbahn genötigt, Frachtsätze zu gewähren, welche noch unter die von der Boston- und Albanybahn berechneten fallen mufsten, da der Verfrachter es sonst natürlich stets vorziehen würde, seine Waren der kürzeren und schnelleren Linie zu übergeben. Während die Central-Vermontbahn aus diesem Grunde thatsächlich niedrigere Preise von Boston nach den westlichen Punkten stellt, macht sie die Frachtsätze von Boston nach den zwischenliegenden Städten höher als nach den entfernter gelegenen westlichen Städten.

So betrug z. B. der Preis für I. Kl. Fracht 60 cts per 100 Pfd. nach St. Albans, während es nur 41 cts nach Detroit kostete, welches mehr als doppelt so weit entfernt ist. Der Lokalverkehr auf dieser Linie ist verhältnismäfsig geringfügig und würde unter keinem möglichen Tarife genug abwerfen, um die Gesellschaft in den Stand zu setzen, eine leistungsfähige Bahn zu erhalten. Ueber diese Thatsachen sich auslassend, sagt nun die Kommission folgendes:

„Dem Lokalverkehr geschieht kein Unrecht dadurch, dafs der Distanzverkehr zu sehr niedrigen Preisen ausgeführt wird, solange als der erstere dadurch weder verteuert, noch sonst in einer Weise gestört wird. Wir sind fest und ganz überzeugt, dafs ein starker Distanzverkehr für die in Rede stehende Bahn absolut notwendig ist, wenn sie sich fernerhin als eine selbst für den Lokalverkehr brauchbare Verkehrslinie aufrecht erhalten soll, und wir sind ferner überzeugt, dafs die Bewohner von Vermont an den niedrigen Preisen für den Distanzverkehr ein hohes Interesse haben, nicht nur, weil sie Artikel zum Teil nach entfernten Punkten verfrachten, sondern noch mehr deshalb, weil Vermonnt in hohem Mafse auf Getreide, Mehl, Fleisch und andere Naturalien des Westens angewiesen ist. Es ist daher sehr wohl anzunehmen, dafs die Bürger für die von ihnen für den Lokalverkehr gezahlten hohen Preise durch die niedrigen Transitverkehrspreise völlig schadlos gehalten werden. Eine Behörde, welche die Macht besäfse, die Frachtsätze so einzurichten, wie die Umstände es zu erfordern scheinen, würde vielleicht demgemäfs entscheiden. Unsere Machtvollkommenheit in dieser Hinsicht ist jedoch von dem Wortlaut des Gesetzes beschränkt, von welchem nicht abgewichen werden darf aus Rücksichten bezüglich der Gerechtigkeit oder dessen, was für die interessierten Parteien vorteilhaft wäre."

Die Kommission kommt sodann zu dem Schlufse, dafs die „4. Sektion" des Gesetzes in diesem Falle eine Verletzung des „long and short haul" Prinzips nicht zulasse. Mit anderen Worten, es war hier ein Fall, bei welchem die Bedingungen und Umstände wesentlich die gleichen waren. Es war richtig, dafs der Distanzverkehr über diese Linie mit einer kürzeren und direkteren Linie zu konkurrieren hatte, allein in dieser Hinsicht war in der Lage der C.-Vt.-Zentrallinie nichts Absonderliches.

„Es giebt in allen Teilen der Vereinigten Staaten Eisenbahnen, welche den gleichen Anspruch mit demselben Rechte erheben könnten. Es ist dies ein Anspruch, welcher stets erhoben werden könnte, wo immer eine noch so weitläufige Linie für den Distanzverkehr erbaut werden könnte."

Auf die Frage, ob diese Interpretierung des Gesetzes die richtige war oder nicht, wollen wir nicht näher eingehen; wenn wir jedoch von den von der 4. Sektion gestellten Anforderungen absehen, so dürfen wir wohl zugeben, dafs die Verletzung des l. a. sh. h. Prinzips in einem Falle, wie der beschriebene, weder ungerecht noch unangemessen genannt werden kann. Und diese Ansicht wurde wohl auch von der Kommission geteilt.

Private Eisenbahnen sind in der Regel völlig auf die aus dem Verkehr sich ergebenden Einnahmen angewiesen. Sie werden überhaupt nicht gebaut, wenigstens nicht von Leuten, die eine dauernde Kapitals-

anlage und nicht blofs ein Spekulationsobjekt in ihnen sehen, wenn man nicht erwarten kann, dafs die Einnahmen im Laufe der Zeit ausreichend sein werden, die Betriebskosten zu decken und das Anlagekapital wenigstens zu dem gebräuchlichen Zinsfufse zu verzinsen.

Hier haben wir nun eine Bahn, welche durch ein ziemlich schwach bevölkertes Gebiet geht, wo der Verkehr nicht bedeutend ist. Dieselbe kann sich daher nur dadurch ein Einkommen, welches die Zinsen für die Obligationen aufbringt, sichern, dafs sie zu notwendigerweise sehr niedrigen Preisen einen bedeutenden Distanzverkehr heranzieht und einen Teil des lokalen Verkehrs mit höheren Preisen belegt. Dividenden an ihre Aktionäre hat sie niemals gezahlt. Ist es jedoch etwa fraglich, ob die Bewohner des Staates Vermont, durch welchen die Bahn geht, nicht lieber diese höheren Frachtpreise zahlen, als dafs sie auf jede Bahnverbindung verzichten?

Der Reichtum dieses Landstriches hat sich seit der Einführung der Bahn stetig vergröfsert.

„Zu dieser Vergröfserung des Reichtums", sagt die Kommission, „haben die Eisenbahnen zweifelsohne in hohem Mafse beigetragen, ja es wäre vielleicht nicht zu viel behauptet, wenn man sagt, dafs gerade sie ihn überhaupt erst möglich gemacht haben."

Es kann somit Fälle geben, in welchen weder eine Konkurrenz von Wasserrouten oder ausländischen Bahnen vorhanden ist und wo trotzdem die Verletzung des long and short haul Prinzips von vornherein eine notwendige Bedingung, wenn nicht für den Bau einer Bahn, so doch sicher für den erfolgreichen Betrieb derselben ist. Es ist jedoch zu beachten, dafs der Umstand, dafs die Bahnstrecke eine indirekte ist, nicht den ausschlaggebenden Faktor bildet. Wären an den Linien der C.-V.-Bahn eine Anzahl wichtiger Städte gelegen, so dafs der Lokalverkehr ein bedeutender und der Gewinn aus demselben ein hoher wäre, so liefse sich die Verletzung des „long and short haul" Prinzips weniger leicht verteidigen.

Sobald wir dazu kommen den Fall zu betrachten, in welchem der gleiche Preis für eine längere oder für eine kürzere Entfernung besteht, so haben wir es hier mit einem Prinzip zu thun, dessen allgemeine Anwendung zum mindesten erklärlich wäre. Und in der That sind verschiedene Theoretiker so weit gegangen, zu behaupten, dafs der Frachtsatz ohne Rücksicht auf die Entfernung stets sich gleich bleiben solle. Sie haben unter anderem auf die Postportosätze als auf ein Beispiel hingewiesen, welches die Ausführbarkeit und den Vorteil der Aufseracht-lassung aller Entfernungsunterschiede beweise und die Durchführung eines einheitlichen Einheits- oder Einzonentarifs bedeute. Diese etwas extreme Theorie hat jedoch in der fachwissenschaftlichen Welt wenig Anklang gefunden und ist in keinem Lande jemals angewandt worden. Dahingegen ist eine beschränkte Anwendung des Gedankens, für gleiche Entfernungen denselben Preis zu fordern, in dem in letzter Zeit vielfach genannten Zonentarif zu finden. Bei diesem Tarif besteht ein gleicher Frachtpreis für alle Entfernungen innerhalb der in einer einzelnen Zone gelegenen Grenzen; für alle über diese Grenze hinausreichenden Entfernungen nimmt der Satz mit jeder Zone zu, in welche hinein die Güter

sowie die Passagiere befördert werden. Es ist mehrfach ausgesprochen worden, dafs der Zonentarif von dem jetzt üblichen sogenannten Entfernungstarif sich nur insoweit unterscheidet, als er eine gröfsere Entfernungseinheit annimmt, welche statt einer Meile oder eines Kilometers etwa 20 bis 30 Meilen oder Kilometer beträgt, und dafs daher diese beiden Arten von Tarifen im Prinzip einander gleich sind[1]). Es handelt sich darum, ob die gewählte Einheit so grofs ist, dafs sie mehrere Stationen umfafst oder aber so klein, dafs mehr als eine solche Einheit zwischen einer Station und der nächstfolgenden zu liegen kommen. In dem letzteren Falle würde dann der Preis regelmäfsig von Station zu Station zunehmen, während er in dem ersteren Falle für eine Anzahl von aufeinander folgenden Stationen und zwar für so viele, als in die Grenzen einer einzelnen Entfernungseinheit fallen, der gleiche bleiben würde. Mag daher der hierin ausgesprochene Unterschied ein grundsätzlicher sein oder nicht, jedenfalls bleibt er wichtig genug, um schon durch die verschiedene Benennung des Tarifs — Entfernungs- oder Zonentarif — hervorgehoben werden zu müssen. Gegenwärtig ist Oesterreich-Ungarn der einzige Staat, welcher den Zonentarif allerdings nur für den Personenverkehr, eingeführt hat. Allein auch in allen anderen Staaten lassen sich vereinzelte keineswegs allzuseltene Beispiele für die Anwendung des Zonentarifgedankens finden, indem derselbe Preis für längere und kürzere Entfernungen besteht. Häufiger als in anderen Ländern finden sich solche Beispiele in den Vereinigten Staaten, insbesondere soweit der Güterverkehr in Betracht kommt. Dort findet man ziemlich häufig, dafs für eine Anzahl von Orten, welche von einem gemeinschaftlichen Centrum resp. Markt ungleich weit entfernt sind, derselbe Frachtpreis besteht. Einen solchen Frachtsatz bezeichnet man gewöhnlich als einen Gruppensatz (Group Rate) aus dem Grunde, dafs die Stationen, auf welche er Anwendung findet, zum Zwecke der Tarifierung zusammen gruppiert sind. Der Gruppensatz kann entweder für eine Anzahl innerhalb einer gewissen Entfernung und auf derselben Eisenbahnlinie gelegener aufeinander folgender Stationen angewandt sein oder auch auf eine Anzahl in einem gegebenen Distrikt belegener Orte, welche von verschiedenen Bahnen berührt werden. So werden in den südlichen Staaten sogenannte Basispunkte (Basing Points) in dieser Weise gruppiert, obgleich für die Zwischenstationen höhere Frachtpreise bestehen bleiben. Die Kommission fand in den von ihr untersuchten Fällen diesen Brauch, die Stationen zu gruppieren, an sich weder ungerecht noch ungesetzlich. Und da wir Fälle finden konnten, in welchen die Umstände oder Bedingungen einen höheren Satz für die kürzere Entfernung rechtfertigten als für die längere, so kann es um so weniger überraschen, wenn wir auch auf Umstände stofsen, welche die Einführung eines gleichen Satzes für verschieden grofse Entfernungen gerechtfertigt erscheinen lassen.

Die einzige in dem Gesetz enthaltene Bezugnahme auf diesen Gegenstand findet sich in der 4. Sektion, in welcher eine Klausel erklärt, dafs „diese Sektion nicht derart zu verstehen ist, dafs ein gemeiner Fracht-

1) Siehe Ulrich, Personentarif S. 10.

führer berechtigt sei, einen ebenso hohen Preis für eine kürzere als für eine längere Entfernung zu beanspruchen.“ Augenscheinlich wurde diese Klausel hinzugesetzt, weil man fürchtete, dafs die Eisenbahnen den Schlufs ziehen könnten, dafs das Gesetz, indem es die höheren Preise für die kürzere Entfernung ausdrücklich untersagt, einen gleich hohen Preis für dieselbe erlaubt und sanktioniert. Abgesehen von der 4. Sektion enthält jedoch das Gesetz überhaupt keinerlei Vorschriften, welche eine bestimmte Beziehung zwischen Frachtpreis und Entfernung verlangen, verbieten oder gestatten.

Die Kommission hatte volle Freiheit, jeden einzelnen Fall, welcher die Frage der Gerechtigkeit von Gruppenraten involvierte, nach den weiten, ziemlich undefinierten Grundsätzen zu betrachten und zu entscheiden, welche in den ersten drei Sektionen des Gesetzes ausgesprochen sind, nämlich, dafs 1) die Frachtsätze angemessen sein müssen [1]); 2) dafs eine Bahn einer Person für denselben Dienst nicht mehr berechnen darf als einer andern (Sekt. 2) und 3) dafs sie keinerlei ungerechten oder unangemessenen Vorzug einer bestimmten Person, Gesellschaft, Oertlichkeit u. s. w. zugestehen darf. Die Kommission hat deshalb in keinem Falle Anlafs genommen, solche Gruppentarife an und für sich zu verurteilen, solange als sie nicht Anlafs zu Ungerechtigkeiten oder Bevorzugungen geben.

„Es ist dies“, nach den Worten der Kommision, „ein Brauch, welcher bei der Aufstellung von Tarifen sehr häufig stattfindet und welcher zur Folge hat, dafs einzelne Städte verhältnismäfsig niedrigere Frachtsätze erhalten als andere. Jedenfalls mufs dieser Brauch vorteilhaft und bequem für die Eisenbahngesellschaften sein, da er sonst nicht so häufig Anwendung finden würde, und es mag mitunter dahin wirken, die Verkehrsbedingungen mehrerer Städte gleich zu stellen, ohne irgend jemanden zu benachteiligen. Das System an sich ist daher nicht notwendigerweise illegal und wird dies nur dann, wenn sich ungesetzliche Resultate aus demselben herleiten lassen“ [1]).

„Es ist, entgegen den von einzelnen Seiten aufgestellten Behauptungen, nicht notwendigerweise eine Verletzung der Sektion 3 des Gesetzes, welche untersagt, dafs irgend einer einzelnen Person, Oertlichkeit etc. ein ungewöhnlicher und unangemessener Vorteil oder Vorzug gewährt werde. Unter gewöhnlichen Umständen ist es für den Frachtführer augenscheinlich unvorteilhaft, die Frachtsätze nach diesem System zu ordnen. Es ist wahrscheinlich, dafs eine völlig unabhängige, von jeder Konkurrenz freie Eisenbahnlinie, welche imstande ist, bei der Berechnung der Frachtpreise ihren eigenen Willen durchzusetzen, jedenfalls streng an der Berechnung nach der Meilenzahl festhalten wird, zu dem Zwecke, eine angemessene Bezahlung für den Verkehr auf kürzere Entfernung oder eine zunehmende gröfsere für weitere Strecken zu erlangen. Allein selbst bei derartig gestellten Eisenbahnen ist mitunter der Fall eingetreten, dafs die Verfrachter die Einführung von Gruppenraten für verschiedene Punkte erzwungen haben auf Grund der konkurrierenden Geschäftsinteressen, welche ihren

1) Siehe S. 1.
2) S. Reports and Decisions I, 631.

Druck ebenso nachhaltig fühlbar machten, als die Konkurrenz einer anderen Bahn es hätte thun können. So hat mitunter ein verhältnismäfsig ausgedehntes Gebiet, das eine grofse Zahl von Bergwerken, Steinbrüchen, Fabriken u. s. w. in sich schlofs, gleichmäfsige Gruppenfrachtsätze erhalten aus dem Grunde, dafs sonst die entfernteren Punkte vom Markte ausgeschlossen und wichtige Industriezweige dadurch ruiniert werden würden, wodurch für die Bahn indirekt ein bedeutender Verlust an Einnahmen herbeigeführt werden würde. Fabrikanten z. B., welche 150 Meilen von einem Handelscentrum entfernt waren, haben dieselben Frachtpreise für sich beansprucht, welche andere, die vielleicht nur 50 Meilen von demselben Markte entfernt waren, bezahlten, indem sie darauf bestanden, dafs ihre Unkosten in allen Beziehungen dieselben wären, und dafs die Gleichheit der Frachtsätze aus diesem Grunde für ihr Fortbestehen unumgänglich notwendig sei" [1]).

Aus diesen und anderen Gründen hat sich daher fast jede gröfsere Bahngesellschaft genötigt gesehen, für einzelne Territorien Gruppentarife einzuführen.

Die Kommission hatte in einem Falle über die Gruppentarife zu entscheiden, in welchem es sich um den Transport von Milch von verschiedenen Entfernungen her nach Jersey City handelte. Von den beteiligten Gebieten lag das nächstgelegene 21 Meilen, das entfernteste 202 Meilen weit von Jersey City ab; trotzdem bestand für alle der gleiche Frachtpreis. Die Berechtigung dieser Gruppenfrachtsätze wurde nun in Frage gezogen, allein die Kommission entschied sich für die Aufrechterhaltung des Gruppenpreises. „Die Antragsteller sind absolut nicht imstande gewesen, in irgend welcher Weise den Nachweis zu führen, dafs sie durch den Gruppenfrachtsatz thatsächlich benachteiligt würden. Es bestehen gerechte Zweifel darüber, ob das Mafs der Entfernung in diesem Falle irgend welchen erwähnenswerten Unterschied in den Kosten der Beförderung von verschiedenen Orten verursachen könnte; denn es ist anzunehmen, dafs der Eisenbahnzug mit der Milch täglich einmal hin- und zurückgeht. Da nun die Bahnbeamten auf Tagelohn angestellt sind, so bleiben sich die Kosten im grofsen und ganzen gleich ohne Rücksicht darauf, ob die Reise etwas länger oder kürzer ist. Es genügt nicht lediglich, die pekuniären Vorteile der Produzenten ins Auge zu fassen ... sondern die zahlreichen Konsumenten sind ebensosehr dazu berechtigt, berücksichtigt zu werden ... Die Milch ist eines der notwendigsten Lebensbedürfnisse, und das Publikum ist berechtigt, jede mögliche Erleichterung bei der Erlangung dieses Nahrungsmittels zu erhalten und die möglichste Erweiterung des Bezugsgebietes zu verlangen, während alles, was dazu beitragen könnte, die Produktion einer genügenden Quantität von Milch zur Befriedigung aller Bedürfnisse zu erschweren oder die regelmäfsige Beförderung der Milch an die Abnehmer in hinreichender Quantität täglich zu hindern, als ein Nachteil für die öffentliche Wohlfahrt zu betrachten ist. Das System, auf derselben Bahn und nach dem gemeinsamen Markte einen gleichmäfsigen Frachtsatz einzuführen, ist ein althergebrachtes ...

1) S. Reports and Decisions II, 287.

Es ist nicht abzusehen, dafs irgend eine andere Methode gefunden werden könnte, deren Resultate ebenso nützlich für das Publikum und dabei gleichzeitig besser für die Antragsteller ausfallen würden" [1]).

Die Wirkung der 4. Sektion des Gesetzes hat die Einführung von Gruppenraten begünstigt. In Fällen, wo vor der Einführung des Gesetzes das „long and short haul Prinzip" unbeachtet geblieben war, hat man die Frachtsätze dadurch in Uebereinstimmung mit diesem Prinzip gebracht, dafs man die Preise nach Zwischenstationen bis auf den niedrigeren Durchgangsfrachtsatz herabsetzte, anstatt diesen letzteren zu erhöhen, so dafs eine grofse Zahl von Zwischenstationen zu demselben Frachtpreise „gruppiert" wurden, wie er nach der entfernter gelegenen Endstation bestand.

Die drei Momente, welche daher das Gruppieren von Frachtsätzen begünstigen und in gewissen Fällen vielleicht rechtfertigen, sind:

1) Die Konkurrenz zwischen Produzenten oder Absender;
2) die Konkurrenz zwischen Eisenbahnen;
3) die Wirkung der „long and short haul" Klausel.

Die Kommission hatte einen Fall zu beurteilen, in welchem alle drei Momente bei der Einführung der Gruppenraten von Einflufs gewesen waren [2]). Es handelte sich in diesem Falle um die Fracht für den Transport von Kohle aus den Kohlendistrikten von Illinois nach Minnesota, Wisconsin und Dakota. Abgesehen davon, dafs dieser Fall die obenerwähnten Gründe für die Einführung von Gruppenraten illustriert, weist er gewisse ganz eigentümliche Komplikationen auf, aus denen hervorgeht, wie schwer es ist, alle Frachtsätze nach einer einfachen, auf theoretischen Betrachtungen basierten Regel zu regulieren.

Die Illinois-Kohlenbergwerke umfassen einen grofsen Gebietsstreifen im Südwesten von Chicago, welcher sich quer durch den ganzen Staat ausdehnt. Diese Distrikte durchschneiden viele Eisenbahnlinien resp. münden in denselben ein.

Sämtliche Minen dieses Distriktes zahlen auf allen diesen Linien denselben Gruppenfrachtsatz für die Beförderung von Kohle nach den Marktplätzen von Minnesota, Wisconsin und Dakota. Die Annahme der Gruppenraten gestattet allen Linien, teilzunehmen an diesem Transportgeschäfte und giebt den verschiedenen Kohlenminen Gelegenheit, unter gleichen Bedingungen die verschiedenen Märkte zu benutzen. So z. B. beträgt der Gruppenpreis nach St. Paul $ 1,75 per Tonne. Derselbe Frachtsatz gilt für Kohle, die von Chicago nach St. Paul verladen wird. Es ist nämlich notwendig, Chicago an den Gruppenfrachtsätzen des Kohlendistrikts teilnehmen zu lassen aus dem Grunde, weil es (Chicago) für einige Linien näher bei St. Paul liegt, als die Kohlenwerke, während es für andere Linien entfernter liegt. Es würde daher auf den erstgenannten Linien das „long and short haul Prinzip" verletzt werden, wenn der Frachtsatz von Chicago höher wäre als von den Kohlenwerken und auf den letzteren Linien, wenn er niedriger wäre. Der einzige Ausweg aus diesem Di-

1) S. Reports and Decisions II, 296.
2) S. Rep. and Dec. II, 540.

lemma ist eben der, für Chicago den gleichen Frachtsatz wie für die Kohlenwerke festzusetzen, was die Eisenbahnen denn auch gethan haben.

Bei einer oder zwei Gelegenheiten kam die Frage der Durchführung eines Einheitssatzes pro Meile vor die Kommission. Z. B. stellten die Bürger von La Crosse die Forderung, daſs die Bahnen gehalten sein sollten, „Frachten von Chicago nach La Crosse zu denselben Preisen per Tonne und Meile (Ton-mile) zu befördern, welche sie jetzt oder künftighin von Chicago nach den über La Crosse hinausliegenden Punkten fordern werden". Die Frage war also die, ob eine Stadt berechtigt sei, gleiche Einheitssätze pro Meile, wie andere Städte zu verlangen. „Es handelt sich nicht darum, ob der Frachtführer freiwillig solche Sätze gewähren will, sondern ob er gesetzlich dazu gezwungen ist." Diese Frage beantwortete die Kommission, wie zu erwarten stand, verneinend. Sie sagt: „Es ist eine geschichtliche Thatsache, daſs bei Erlaſs des Gesetzes über die Regulierung des Verkehrs der Einheitssatz pro Meile vorgeschlagen, aber nicht angenommen wurde. Die Gründe dagegen wurden zweifelsohne als ausschlaggebend befunden. — Die bloſse Thatsache, daſs bei der Aufstellung der Tarife der Einheitssatz pro Meile auſser acht gelassen wird, kann demnach nicht als Beweis einer ungesetzlichen Handlungsweise dienen." (Rep. and Dec. I, 632.)

Die Kommission betont wieder ihre Ueberzeugung, daſs bei Erlaſs des Gesetzes die Absicht herrschte, „dem Volke die Wohlthaten freier Konkurrenz zu erhalten. — Ein gleicher Einheitssatz pro Meile, wenn durchgeführt, würde der Konkurrenz als einem Faktor bei Aufstellung der Tarife ein Ende machen und würde die Handelscentren des Landes zum groſsen Teile ihrer verschiedenen natürlichen Vorteile berauben .... Er würde faktisch eine Revolution in der Geschäftswelt der Landes hervorrufen, was, wenn es auch in gewisser Hinsicht wohlthätig wirken würde, doch in enderen sehr schlimme Folgen haben müſste" (R. a. D. I. 320). Den Fall, wenn die Beförderungskosten schneller wachsen als die Entfernung, so daſs nicht allein der absolute Frachtpreis, sondern der Satz pro Meile für die weitere Entfernung höher ist, war die Kommission geneigt, unter normalen Bedingungen als ungesetzlich zu betrachten. Sie sagt: „Es ist eine bekannte Regel beim Gütertransport der Eisenbahnen, daſs, während der Gesamtpreis immer zunimmt, je weiter die Fracht befördert wird, dennoch der Satz pro Tonne und Meile fortwährend niedriger wird, ausgenommen, wenn besondere Umstände diese Regel modifizieren. — So kommt es, daſs Stapelwaren und Güter im stande sind, die Kosten der Beförderung von und nach den entferntesten Teilen des Landes zu tragen" (R. and Dec. I, 487). In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatz ordnete die Kommission in einem Falle, wo sich gewisse Verfrachter beklagt hatten, eine Ermäſsigung des Frachtsatzes für die weitere Entfernung an, so daſs er nicht relativ, sondern nur absolut höher sein sollte als der für die kürzere Entfernung. Diese Regel würde in Verbindung mit dem long and short haul Prinzip der Aktionsfreiheit der Eisenbahnen 2 Beschränkungen bei der Abstufung ihrer Tarife auferlegen, in Uebereinstimmung womit eine Eisenbahn einerseits nicht freie Hand haben würde, ihre Forderungen für die weitere Entfernung bis zu dem Punkte

zu ermäfsigen, wo sie absolut niedriger sind, noch andererseits bis zu dem Punkte erhöhen, wo sie nicht nur absolut, sondern relativ höher sind. Aber oben erwähnte Entscheidung hatte keine grofse praktische Bedeutung. Die fortwährende Tendenz in den Eisenbahntarifen der Ver. St. ist die, den „long-haul"-Handel zu begünstigen, und Fälle von einem höheren relativen Frachtsatz für die weitere Entfernung sind viel weniger häufig und haben weniger Protest hervorgerufen, als die von einem niedrigeren absoluten Frachtsatz. Ueberdies hat die Kommission bei mehreren späteren Gelegenheiten, als sie aufgefordert wurde, besagte Regel durchzuführen, dies abgelehnt, da sie dafür hielt, dafs die besonderen Umstände einen höheren Satz pro Meile für die weitere Entfernung rechtfertigten. Sie gab zu, dafs die Regel mit Recht angewandt würde, wo die Frachtsätze allein auf der Entfernung und den Selbstkosten beruhten, ohne von anderen modifizierenden Umständen berührt zu werden; ihre Berechtigung ergebe sich demnach aus der offenen Thatsache, dafs die Beförderungskosten nicht im Verhältnis mit der Entfernung wachsen. Aber es giebt noch andere Erwägungen, welche die Anwendung der Regel beeinflussen. Z. B. hielt die Kommission dafür, dafs sich die Regel nicht auf eine Bahn anwenden lasse, welche aus einem dicht bevölkerten, wohl mit Eisenbahnen versehenen und einen grofsen Verkehrsbetrag liefernden Teile des Landes in einen dünn bevölkerten führe, wo es nur wenige oder keine Eisenbahnen gäbe und der Handel gering wäre — und besonders, wenn die Betriebskosten für den letzteren Teil der Bahn aus besonderen Gründen höher als für den ersten Teil wären (Rep. and Dec. II, 83).

Aber der Faktor, welcher mehr als irgend ein anderer die allgemeine Anwendung dieses Prinzips verbietet, ist wieder die Konkurrenz. Es kommen Fälle vor, wo, im Gegensatz zu der allgemeinen Regel, der Handel auf kurze Entfernungen der Konkurrenz unterliegt und der auf weitere nicht. Die Folge ist, dafs der Frachtsatz für die kürzere „oft zu niedrig ist, als dafs er als eine gerechte Grundlage für darüber hinausliegende Punkte gelten könnte" und „es kommt mitunter vor, dafs eine Bahn von einer grofsen Länge von Meilen nach einem gegebenen Punkte mit einer viel kürzeren Linie zusammentrifft, welche ihrerseits einen gerechten und angemessenen Frachtsatz aufstellt, der aber nicht angemessen verdienstbringend ist, wenn die Entfernung der längeren Linie allein in Betracht zu ziehen ist. In solchem Falle mufs die längere Linie einen Frachtsatz nach jenem Punkte gewähren, der nicht gröfser als der der konkurrierenden ist und gemäfs dem Gesetz (long and short haul clause) auch nach zwischenliegenden Punkten; aber wenn der Punkt passirt, so kann sie mit Recht ihre Forderungen mit Rücksicht auf die absolute Länge ihrer eigenen Linie von dem Ausgangspunkte aus erhöhen und zwar in rapiderer Weise, als die entsprechenden Forderungen sonst gestiegen wären, wenn sie im stande gewesen wäre, ihre Frachtsätze der Reihe nach die ganze Strecke entlang abzustufen" (R. and Dec. II, 153).

Diese Gründe für die Nichtdurchführung der Regel gewinnen noch an Stärke, wenn die Konkurrenz, der der Verkehr auf der ganzen Strecke ausgesetzt ist, die einer nicht unter das Interstate Commerce-Gesetz fallenden ist (R. and D. II, 65—66).

So sehen wir, daſs auſser dem Verbot eines höheren Satzes für die kürzere Strecke das Gesetz thatsächlich den Eisenbahnen bei Regelung ihrer Tarife keinen weiteren Zwang in Bezug auf die Entfernung auferlegt. Die offenkundige Absicht des Kongresses, die Konkurrenz aufrecht zu erhalten, macht es notwendig, den Bahnen in dieser Hinsicht gröſsere Freiheit zu gestatten — eine Wahrheit, welche die Kommission wiederholt anerkannt hat. Es ist unmöglich zugleich sowohl den Vorteil des Systems als auch der Konkurrenz zu genieſsen. Nicht einmal eine so einfache Bestimmung, wie im long and short haul Prinzip zum Ausdruck kommt, kann streng durchgeführt werden, wenn die Konkurrenz, die der Kongreſs zu erhalten wünschte, fortbestehen soll.

Es liegt auf der Hand, daſs die Transportkosten durch die Natur des zu befördernden Gegenstandes modifiziert werden. Die Beförderung umfangreicher Gegenstände ist pro Centner teurer als die solcher, welche kompakt und schwer sind und infolgedessen im Verhältnis zu ihrem Gewicht weniger Raum im Waggon einnehmen. Dann giebt es auch weitgehende Unterschiede in den Kosten für die Handhabung der verschiedenen Frachtarten. Einige Artikel können viel schneller und leichter verladen und ausgeladen werden als andere. Einige müssen wegen ihrer Zerbrechlichkeit oder aus Furcht vor anderweitigen Beschädigungen mit besonderer Sorge und Vorsicht behandelt werden. Einige wieder müssen in bedeckten Wagen befördert oder auf sonstige Weise gegen Witterungseinflüsse geschützt werden.

Wenn nun demnach die Selbstkosten bei der Beförderung der einzige in Betracht kommende Faktor wären, so würde es doch noch notwendig sein, zwischen den verschiedenen Frachtarten zu unterscheiden, und eine Bahn könnte nicht folgerichtig einen einheitlichen Tarif per Centner für alle Waren aufstellen. In der Praxis werden jedoch die Frachtsätze für verschiedene Frachtarten nicht allein nach den Selbstkosten der Beförderung abgestuft, ebensowenig wie die Sätze für verschiedene Entfernungen. Der andere in betracht kommende Faktor wird mitunter als Wert der Beförderung bezeichnet; anderweitig behauptet man, daſs die Unterschiede in den Preisen auf dem Prinzip beruhe, so viel zu fordern, wie der Handel vertragen könne [1]). Praktisch bedeutet dies, daſs ein höherer Preis verlangt wird, wenn die Beförderung der betreffenden

1) Den Ausdruck: „charging what the traffic will bear“, der in den V. St. und in England so oft gebraucht wird, hat man oft dahin aufgefaſst, daſs die Bahnen jedesmal so viel als sie bekommen können fordern oder alles, was der Handel tragen kann. (Vgl. Cohn, Englische Eisenbahnpolitik der letzten 10 Jahre S. 57). Diese Auslegung ist nicht unnatürlich und vielleicht zu rechtfertigen, wenn wir uns streng an den buchstäblichen Sinn der Worte halten. Aber Sachverständige in den V. St. behaupten gewöhnlich, daſs der Ausdruck in der Praxis der Bahnen nicht in diesem Sinne gebraucht wird, sondern, wie die Kommission nachweist, thatsächlich dazu dient, die Maximalgrenze des Tarifsatzes zu bezeichnen — nicht die Minimalgrenze. (Rep. and Dec. IV, 341.) „Nicht mehr fordern als der Handel vertragen kann“, würde vielleicht deswegen ein besserer Ausdruck sein. Ueber diese Frage sagt Seligman (Railway Traffic p. 8): „Zu fordern, was der Handel tragen kann, dient als eine Entschuldigung für das Herabsetzen der Tarife für geringwertige Waren, weil diese höhere Sätze nicht tragen können. Der Ausdruck ist schlecht, weil man ihn so verstehen kann, daſs auch die gröſstmöglichen Preisforderungen für Waren I. Klasse zulässig seien.

Waren dadurch nicht verhindert oder ernstlich beschränkt wird und ein niedrigerer Preis, wenn die Waren bei Erhebung des gewöhnlichen Satzes entweder gar nicht oder nur in bedeutend geringeren Mengen zur Verladung kämen.

Wert der Beförderung bedeutet also das, was der Verfrachter für den Transport seiner Waren zu zahlen bereit oder im stande ist. Das hängt nun von sehr verschiedenen Umständen ab. Gewöhnlich jedoch kann der Verfrachter für Waren, deren Wert im Verhältnis zu ihrem Gewicht hoch ist, einen höheren Satz per Centner bezahlen als für Waren von geringerem Werte. Deshalb gilt also die Regel: höhere Frachtsätze für Waren von höherem Werte, und so spricht man, wenn die Tarifierung auf obigen Prinzipien beruht, von einer Werttarifierung. (Sax, Eisenbahnen S. 419.)

Die Kommission fand nicht die geringste Ungerechtigkeit darin, wenn man den Wert der Beförderung (Dienstleistung) oder den Wert der Waren zu einem einflufsreichen Faktor bei der Regelung des Tarifs mache. Im Gegenteil hielt sie diese Praxis im ganzen für wohlthätig sowohl für das Land als auch für die Eisenbahnen. Die wertvollsten Arten von Frachtgütern am meisten für den Dienst der Beförderung zahlen zu lassen, wäre eine weise, wenn nicht von der Notwendigkeit gebotene Mafsregel. „Ein besseres Unterscheidungsmerkmal, so behauptet man mitunter, kann man in dem Werte finden, den die Beförderung seines Eigentums für den Besitzer hat. Einige Artikel müssen zu niedrigeren Preisen befördert werden, weil der Handel höhere nicht tragen kann, und deswegen sind die niedrigen Sätze alles, was die Dienstleistung wert ist. Dagegen können für andere Artikel, obgleich ihre Beförderung keine gröfseren Unkosten zu verursachen braucht, mit Recht weit höhere Frachtsätze aufgestellt werden." (Rep. and Doc. I, 543.) Eine Verteilung der Lasten auf verschiedene Artikel „nach der Mafsgabe der Kosten für ihre Einzelbeförderung" würde den Handel in Artikeln, deren Umfang oder Gewicht im Vergleich zu ihrem Werte grofs ist, in sehr enge Grenzen einzwängen. Unter dem System, die Frachtpreise nach den Kosten zu regeln, würden manche Handelszweige, welche dem Lande grofsen Nutzen gebracht und viel dazu beigetragen haben, seine verschiedenen Teile in engere geschäftliche und gesellschaftliche Beziehungen zu bringen, niemals zu irgend welcher hohen Bedeutung haben gedeihen können, ja hätten in einigen Fällen gar nicht bestehen können, aus dem einfachen Grunde, weil der Wert am Bestimmungsorte den Einkaufspreis zusammen mit dem Frachtpreis nicht hätte erreichen können. Der Handel würde so unmöglich gemacht werden, weil der Preis für die Beförderung höher wäre, als ersterer ihn tragen könnte. Andererseits würde der Tarifsatz für die Beförderung von Gegenständen, welche in kleinem Umfange oder Gewicht grofsen Wert einschliefsen, unnatürlich niedrig sein, — niedrig im Vergleich zu ihrem Werte und vielleicht nicht weniger im Vergleich zu dem Werte des durch die Befördeung geleisteten Dienstes. Man sah daher, dafs es nicht ungerecht sei, wenn man sämtliche Kosten der Dienstleistung unter alle beförderten Artikel auf einer Basis verteile, welche mehr Rücksicht auf

den relativen Wert der Dienstleistung als auf die relativen Kosten der Beförderung nähme.

„Eine solche Methode der Verteilung würde am besten für das Land sein, weil sie den Handel vergröfsern und den Verkehr erweitern würde, am besten für die Eisenbahnen, weil sie ein grofses Geschäft machen würden, und sie würde auch nicht ungerecht gegen die Besitzer der Fracht sein, welche auf diese Weise in ungefährem Verhältnis zum erlangten Nutzen zu zahlen hätten. Ein solches Tarifierungssystem würde im Prinzip einer Besteuerugg nahe kommen; der Wert des beförderten Gegenstandes wäre der bedeutendste Faktor bei der Feststellung des Tarifsatzes." (Rep. end Dec. p. 303.)

Bei der praktischen Anwendung dieser Prinzipien müssen eine ganze Reihe von Momenten in Betracht gezogen werden, von denen einige die Kosten der Dienstleistung betreffen und andere den Wert derselben. Der Bequemlichkeit halber hat man diese verschiedenen Momente mitunter durch das eine Wort: „Frachtqualitäten" oder „Frachtaspekte" bezeichnet. Die Frachtqualitäten von zwei verschiedenen Handelsartikeln sind wahrscheinlich niemals ganz dieselben, aber offenbar dürfte es unmöglich sein, für jeden zur Beförderung bestimmten Frachtgegenstand besondere Tarifsätze aufzustellen und durchzuführen. Deshalb haben die Bahnen zu dem Mittel der Klassifikation gegriffen: die Artikel werden in eine Anzahl von Klassen gruppiert, und für jede Klasse wird ein besonderer Satz eingeführt. (Die Anzahl solcher klassifizierten Artikel beläuft sich in den Ver. St. auf ungefähr 6000. Die Zahl der Klassen ist wieder je nach der Art der Klassifikation verschieden. Die sogenannte „official Cassification" zählt deren nur 6. Die meisten andern Klassifikationen haben mehr. Die „Southern Railway" und die „Steamship Association" hat 10; die „western Clessification" 4 für Stückgut und 6 für Wagenladungen. Aufser diesen Klassentarifen giebt es gewöhnlich noch eine Anzahl von Specialtarifen, die nur auf irgend eine Frachtart Anwendung finden.) So wird nun für alle Artikel derselben Klasse derselbe Preis für den Centner erhoben. Natürlich kann dies in Bezug auf gewisse Artikel einen höheren oder niedrigeren Frachtpreis herbeiführen als sich ergeben würde, wenn jeder Artikel besonders abgeschätzt würde. Aber Verschiedenheiten in den Frachtqualitäten von Artikeln, die zu derselben Klasse gehören, können, wenn nicht zu grofs, füglich unbeachtet bleiben. Die Kommission erkannte an, dafs diese Methode der Tarifierung nach Klassen sowohl für den Verfrachter als auch für die Bahnen am passendsten sei: „Eine lange Erfahrung hat gezeigt, dafs dies die praktischste Art ist, die Frage zu behandeln." Die Thatsache, dafs 2 Artikel, obgleich in ihren Frachtqualitäten etwas verschieden, doch in dieselbe Klasse eingereiht werden und denselben Satz zu zahlen haben, „bedeutet kein besonderes Unrecht für irgend einen von beiden und ist nur einer der blofsen Zufälle der Beförderung nach dieser Methode". (R. a. D. I, 473.)

Es stand jedoch zu erwarten, dafs in vielen Fällen, in welchen die Berechtigung eines Frachtsatzes in Frage gestellt war oder ungerechte Unterschiede behauptet wurden, die Entscheidung der Kommission darüber angerufen werden würde, ob ein gegebener Artikel auf gerechte Weise klassifiziert worden sei.

Sie that dies, ohne zu versuchen, eine genaue oder wissenschaftliche Theorie der Klassifikation aufzustellen, weil sie nicht glaubte, dafs eine solche Theorie bis jetzt möglich sei. „Die Klassifikation", sagt sie, „ist bis jetzt keine angewandte, auf verknüpften Prinzipien beruhende und durch gerechte und einheitliche Regeln beherrschte Wissenschaft. Sie befindet sich noch in einem Prozefs des Wachstums und der Entwickelung." (Rep. and Dec. III, 498.) Aber in einigen vor die Kommission gebrachten Fällen zeigte es sich, dafs ein Frachtartikel im Vergleich zu der Klassifikation eines anderen Artikels so klassifiziert werden konnte, dafs es auf eine ungerechte Unterscheidung hinauslief, welche das Gesetz verbietet. Das wird um so eher vorkommen, wenn die beiden Artikel konkurrieren, d. h. wenn sie dasselbe Bedürfnis befriedigen oder für denselben Zweck verwandt werden. So hatte die Kommission zum Beispiel Gelegenheit, über die Gesetzlichkeit der Klassifikation eines Seifenpulvers, als Pearline bekannt, im Vergleich zu der Klassifikation gewöhnlicher Seife zu entscheiden. „Pearline", sagt sie, „ist ein Artikel, der mit gewöhnlicher Seife konkurriert und für denselben Zweck verwandt wird, und deshalb sollte man S o r g e t r a g e n, dafs der Frachtsatz dafür nicht so hoch festgestellt wird, dafs dieser Artikel überhaupt vom Wettbewerb ausgeschlossen oder doch allzusehr belastet wird." Hieraus folgte jedoch nicht mit Notwendigkeit, dafs nun beide Artikel gleich klassifiziert werden müfsten. In diesem Falle entschied die Kommission sogar, dafs eine höhere Klassifikation des Pearline sich wegen seines höheren Marktwertes und wegen des mit seiner Beförderung verbundenen, etwas gröfseren Risikos rechtfertige. Sie erklärte jedoch, dafs der bestehende Unterschied zwischen dem Satze für Pearline und dem für gewöhnliche Seife zu grofs sei und setzte deswegen das erstere in eine niedrigere Klasse herab. (Rep. and Dec. I, 466 sq.) So kann also ein Tarifsatz, der an sich niedrig und gerecht ist, im Vergleich zu dem Satze für andere Frachtarten ungerecht und ungesetzlich sein, und der Unterschied oder die Beziehungen zwischen den Sätzen für zwei verschiedene Artikel sind oft von gröfserer Bedeutung, als jeder von beiden Sätzen für sich selbst betrachtet. In der That ist das blofse Faktum, dafs es eine Verschiedenheit zwischen den Tarifsätzen für 2 verschiedene Artikel giebt, oft von gröfserer Bedeutung als die Höhe des Unterschieds. So kann z. B. ein kleiner Unterschied zwischen dem Frachtsatz für Rohstoffe und dem für das daraus erzeugte Produkt sehr ernste Folgen haben, wie folgender Fall zeigt: Dieser Fall betrifft die Tarifsätze für Mais und für die Produkte aus Mais (Mehl, Maismus etc.), welche von Indianopolis nach New York verfrachtet werden. Bis zum Juli 1889 wurden Korn und Mehl in dieselbe Klasse gerechnet. Aber in diesem Monat wurde der Satz für Korn auf 18 $^1/_2$ Cents pro Centner ermäfsigt, während der für Mehl auf der früheren Höhe von 23 Cent pro Centner verblieb.

Diese Aenderung war eine Benachteiligung der Mühlenindustrie von Indianopolis; da der Mehlmarkt im Osten ist, so ist es klar, dafs es sehr unprofitabel sein würde, das Getreide im Westen zu mahlen und das Erzeugnis nach dem Osten zu schaffen, während man 4$\cdot ^1/_2$ Cents pro Centner dadurch sparen könnte, dafs man das Getreide gleich auf den östlichen

Markt schaffte und dann dort mahlte da allem Erwarten nach die die Mahlkosten an beiden Punkten ungefähr ganz dieselben sein dürften. Bei der früheren Klassifikation, welche Korn und Mehl in dieselbe Klasse setzte, hatte sich in Indianopolis eine blühende Mahlindustrie entwickelt, welche wahrscheinlich durch die Einführung der neuen Klassifikation ernstlich geschädigt, wenn nicht sogar vernichtet worden wäre. Aber die Kommission entschied dahin, dafs ein Unterschied im Frachttarif dieser beiden Frachtarten ungesetzlich sei. Ein solcher liefs sich nicht durch irgend einen wesentlichen Unterschied in der Natur oder dem Werte der beiden Artikel rechtfertigen, und die Wirkung war derart, dafs sie auf eine Verletzung des Artikels 3 des Gesetzes hinauslief, welcher es für gesetzwidrig erklärt, wenn einer Person, Oertlichkeit oder einem Handelszweig in irgend welcher Hinsicht ein ungebührlicher oder unbilliger Schade oder Nachteil zugefügt wird. „Es ist wahr", fügt die Kommission hinzu, „die Klassifikation und der Frachtsatz, über den geklagt wird, bezieht sich in seiner Form im allgemeinen auf alle Personen in gleicher Weise; aber in seiner Wirksamkeit schädigt er nur Individuen einer gewissen Oertlichkeit. Für diese bedeutet er genau einen eben solchen Nachteil, als wenn er in bestimmten Ausdrücken auf sie beschränkt worden wäre." (R. and D. III, 436 sq.).

Eine ähnliche Frage lag vor in dem Unterschiede, welchen die Bahnverwaltungen zwischen dem Tarifsatze für lebende Schweine von Kansas City nach Chicago und dem für Schweinefleisch machten. Ersterer war 25 Cents pro Centner, letzterer 20 Cents. Es bedeutete daher eine Ersparnis, wenn man die Schweine in Kansas City schlachtete, anstatt sie lebendig nach Chicago zu senden. Dies war natürlich für die Schweineschlächtereien von K. C. ein Vorteil und für die betreffenden Geschäftsleute in Chicago ein Nachteil, weshalb sich auch die letzteren über den Unterschied als einen unbilligen und gesetzwidrigen beklagten. Die Kommission unterstützte diese Klage. Sie wies nach, dafs mit Rücksicht auf den Wert der Fracht der Tarifsatz für Schweinefleisch höher sein sollte wie für lebende Schweine. „Die Hauptsache bei der Klassifikation von Frachtgegenständen ist die, dafs der Fabrikationsartikel, wenn er von bedeutend höherem Werte ist, auch einen höheren Frachtsatz zu zahlen hat als das Rohmaterial, aus dem er fabriziert ist." Mit Bezug auf den anderen in Betracht zu ziehenden Faktor, nämlich die relativen Beförderungskosten, entschied die Kommission, dafs der Unterschied nicht derart sei, um einen höheren Satz für lebende Schweine zu rechtfertigen [1]).

2) Dieser Bescheid ist vielleicht nicht das, was man hätte erwarten sollen. Aber der Augenschein bewies, dafs, während das Risiko bei der Beförderung der Schweine etwas gröfser sein dürfte, in anderer Hinsicht der Transport des Fleisches teurer war. Zur Konservierung des Fleisches führten die Bahnen, ohne dies extra zu berechnen, für jede Wagenladung Fleisch (24 000 Pfd.) 3000 Pfd. Eis und 1000 Pfd. Salz mit. Das Eis mufste unterwegs erneuert werden. Die Kühlwagen, in welchen das meiste Schweinefleisch befördert wird, wiegen mehr als die Wagen, welche zur Beförderung der Schweine dienen. Das Gewicht von lebenden Schweinen, welche in einem doppelt verdeckten Waggon befördert werden konnten, war ungefähr dasselbe als das des in einem Kühlwagen transportierbaren Fleisches. Zur Vergleichung wurden die folgenden statistischen Angaben in der Beweisaufnahme dargelegt:

Die Kommission erklärte daher, dafs diese Verschiedenheit in den Tarifsätzen durch keine Thatsachen oder Umstände sich erklären lasse, sondern eine unbillige Unterscheidung und eine Verletzung des Art. III des Gesetzes involviere. Sie befahl, dafs die Sätze für Schweine nicht höher sein sollten als die für Fleisch. (Rep. and Dec. IV, 158 sq.) Hier war der Streit thatsächlich zwischen Kansas City und Chicago. Der Bericht stellt fest, dafs die Bahnen keinen thätigen Anteil daran nahmen, obgleich sie einen gewissen Nutzen davon zogen, das Schweinefleischversandgeschäft in Kansas City zu ermutigen, weil sie sich dadurch durch die beiläufige Beförderung von Kohle, Salz, Eis und anderen Materialien, die in den Schlachthäusern gebraucht werden, eine vermehrte Fracht sicherten.

Diese Fälle zeigen klar, wie eine Bahnverwaltung vermittelst des einfachen Kunstgriffes, den Tarifsatz für einen Fabrikationsartikel etwas höher resp. niedriger als den auf Rohmaterial festzustellen, bestimmen kann, an welcher Endstation der Bahn eine grofse und wichtige Industrie entstehen soll — ob nahe oder fern von dem Markte.

Diese Thatsache, wie so manche andere, betonen die Notwendigkeit einer Art von staatlicher Kontrolle und Aufsicht, um die Bahnen an einer ungerechten oder schädlichen Anwendung der Macht, welche ihnen die Regelung der Tarife giebt, zu verhindern.

V.

Die Klassifikationen in den Ver. St. sind zum gröfsten Teile von den Frachtführern selbst gemacht worden, jedoch in einigen Beispielen auch von staatlichen Kommissionen. Zur Zeit des Erlasses des Interstate-Gesetzes war eine grofse Zahl von Klassifikationen in Gebrauch. Einige galten für grofse, andere für kleine Gebiete. Einige waren für mehrere Bahnen, aber die meisten für einzelne bestimmt. In vielen Fällen gab es 2 oder mehr verschiedene Klassifikationen für dieselbe Bahn, eine für die Fracht in der einen Richtung, eine andere für die in der anderen, eine dritte vielleicht für Frachtgüter, die von oder nach einem bestimmten Teil des Landes befördert wurden etc.

Transport der lebenden Schweine:

Gewicht eines doppelt verdeckten Waggons	22 600 Pfd.
„ von Beltung nnd Dünger	3 940 „
Totales totes Gewicht	26 540 „
Gewicht der lebenden Schweine	26 000 „
Total	52 540 Pfd.

Transport des Schweinefleisches:

Gewicht eines Kühlwaggons	31 600 Pfd.
„ von Eis	3 400 „
„ „ Salz	1 000 „
Totales totes Gewicht	36 000 „
Gewicht des Schweinefleisches	24 000 „
Totalgewicht	60 000 Pfd.

Ferner wurde konstatiert, dafs die Lente, die unterwegs die Schweine zu besorgen haben, von den Verfrachtern angestellt nnd bezahlt werden und nicht von den Bahnen.

„Die Existenz so vieler Klassifikationen war ein grofser öffentlicher Uebelstand. Es führte notwendigerweise zu einer fortwährenden Verwirrung bei dem Verkehrsaustausch der einzelnen Bahnen. Die Eigentümer der Frachtgüter wurden mehr belästigt als die Frachtführer selbst, denn sie waren fortwährend der Möglichkeit ausgesetzt, dafs die Bezahlung von Forderungen von ihnen verlangt wurde, welche ihre Voraussetzungen weit überschritten. Unerwartete Forderungen konnten sehr leicht Streit hervorrufen und Verzögerungen in der Beförderung und Bestellung bewirken; und in den Gedanken jener, die mit der Klassifikation nicht vertraut waren, wurde oft Verdacht erregt, auf Erscheinungen beruhend, welche ihnen Grund zu der Annahme boten, dafs die Frachtführer sich eines absichtlichen Unrechts und nicht zu rechtfertigender Erpressungen schuldig machten (R. and D. II, 453.)

Zur Beseitigung dieser Uebelstände war die Einführung einer einheitlichen Klassifikation für das ganze Land wünschenswert, und seit dem Inkrafttreten des Interstate-Gesetzes sind in dieser Richtung bedeutende Fortschritte gemacht worden. Es war in der That klar, dafs bei dem Fortbestehen einer solchen Verworrenheit, wie sie früher geherrscht hatte, das Gesetz nicht gut durchgeführt werden konnte.

Im Jahre 1888 setzten die „Trunk Lines“ [1]) mit Rücksicht auf diese Thatsache die Annahme der sogenannten offiziellen Klassifikation seitens der Bahnen östlich von Chicago und St. Louis und nördlich von Ohio durch. Diese Klassifikation ersetzte zum grofsen Teil die einzelnen Lokalklassifikationen von 131 [2]) verschiedenen Bahnen, ebenso wie die Klassifikationen von 5 verschiedenen Eisenbahnvereinigungen. Die Eisenbahnbeamten erklärten, dafs, ohne diesen Schritt zu gröfserer Gleichförmigkeit, es unmöglich gewesen sein würde, sowohl den Buchstaben wie den Geist des Gesetzes zu erfüllen. Ungefähr um dieselbe Zeit wurde die sogen. Westliche Klassifikation in neues Gebiet eingeführt, bis sie in der Hauptsache von allen Bahnen westlich von New Orleans und Chicago angewandt wurde. Die 3. hauptsächliche Klassifikation war die der „Southern Railway“ und „Steamship Association“, welche in den südlichen Staaten, d. h. den Staaten südlich vom Ohio und westlich vom Mississippi, zur Anwendung kommt. Diese Klassifikationen waren nicht im ausschliefslichen Gebrauch. Eine gute Anzahl einzelner Bahnen brauchten noch eigene Klassifikationen, aber die Anzahl dieser Ausnahme- und Specialklassifikationen nahm ab, und der Gebrauch der 3 Hauptklassifikationen wurde in ihren respektiven Gebieten allgemein.

In demselben Jahre (1888) wurde ein Versuch gemacht, die „Official“- und „Western“-Klassifikation zu verbinden, aber ohne Erfolg [3]). Die öst-

1) So bezeichnet man die Hauptlinien zwischen New York und Chicago.

2) Von den 131 Bahnen gebrauchten 87 die officielle Klassifikation ausschliefslich, 35 daneben noch eine andere und 9 zwei andere.

3) Der Streit drehte sich um die Frachtsätze für Wagenladungen. Die östlichen Linien wünschten weniger Frachtsätze für Wagenladungen und geringere Unterschiede zwischen dem Wagenladungensatze und dem für Stückgut. Aber die westlichen Bahnen machten geltend, dafs sie wegen der Betriebskosten und der in dem dünn bevölkerten Westen verhältnismäfsig geringen Frachtmenge die Zahl der Stückgutfrachtklassen nicht vermehren könnten, ohne sich zu schädigen.

lichen und die westlichen Linien konnten sich nicht einigen. Nach diesem Fehlschlag fafste das Repräsentantenbaus eine Resolution (Sept. 1888), welche der Interstate Commerce Kommission aufgab, vor dem 1. Jan. 1889 eine einheitliche Klessifikation für die Bahnen der Ver. St. vorzuschreiben. Der Senat versagte der vorgeschlegenen Mafsregel jedoch seine Genehmigung, und sein Vorgehen fand die Billigung der Kommission, welche glaubte, dafs, „solange die Frachtführer sich zur Herbeiführung der Einheit mit ziemlichem Fleifs und gehörigem Eifer bemühten, es besser wäre, sie zu ermutigen und in ihren Anstrengungen anzutreiben, als das Werk ihnen aus der Hand zu nehmen". Die Kommission war natürlich nicht geneigt, eine Aufgabe auf sich zu nehmen, welche so viele Schwierigkeiten in sich schlofs und eine so genaue technische Kenntnis der Lage des Eisenbahnverkehrs erforderte. Sie weist darauf hin, dafs „die Aufstellung einer Klassifiketion nichts weniger als eine einfache Sache, sondern im Gegenteil eine so schwierige Aufgabe ist, als nur unter dem gewöhnlichen Gang der Regierung irgend einer Person oder Anzahl von Personen wahrscheinlicherweise zufallen könnte. — Die jetzt bestehenden Klassifikationen sind zu einem sehr grofsen Teile aus lokalen und aus den verschiedenen Teilen des Landes zukommenden Gefühlen und Interessen erwachsen. — Die Frachtführer sind nicht die Perteien, welche die Einigung am meisten treffen würde. Einige Frachtführer dürften zuerst dadurch gewinnen und andere verlieren, aber die meisten würden im stande sein, ihre Frachtsätze so einzurichten, dafs die Verluste unbeträchtlich und auch nur temporär wären. Aber die Geschäftsinteressen des Landes würden keine ähnliche Macht der Selbstbeschützung besitzen. Eine einheitliche Klassifikation bedeutet notwendigerweise, dafs zwecks Terifierung derselbe Artikel in dieselbe Klesse für alle Teile des Landes gestellt wird. Die Folge würde für einige derselben eine bedeutende Herabsetzung der Frachtsätze sein, für andere eine Erhöhung in gleichem Verhältnis, so dafs in demselben Geschäft ein Händler grofsen Nutzen haben könnte, während ein anderer zu Grunde gerichtet würde. — Die Frachtführer könnten unmöglich gegen solche Folgen schützen; denn, während die Tarifsätze in den verschiedenen Teilen des Landes nicht notwendig dieselben sein müfsten, so mufs doch der Satz, den irgend eine Bahn für die Artikel einer Klasse erhebt, identisch sein, so dafs die Macht, die Beförderungspreise den örtlichen und den Gebietsinteressen anzupassen, welche jetzt besteht und als sehr wertvoll gilt, geschwunden wäre". So „mufs die endgültige Aufstellung einer einheitlichen Klassifikation notwendigerweise das Ergebnis einer grofsen Zahl von Kompromissen" zwischen den verschiedenen Teilen des Landes und den verschiedenen Interessen sein.

Diese Erwägungen konnten jedoch nicht als Gründe für die Unnötigkeit einer einheitlichen Klassifikation gelten. Es waren einfach Gründe dafür, den Frachtführern einige Nachsicht zu zeigen, um ihnen Zeit zur Ueberlegung zu lassen und so lange ihr freiwilliges Handeln zu erwarten, als sie eifrig bemüht erschienen, die Einheitlichkeit herzustellen, lieber, als sie durch ein Gesetz zur Annahme einer von der Kommission oder einer anderen aufserhalb stehenden Behörde aufgestellten Klassifikation zu zwingen.

Dies waren die von der Kommission in ihrem Jahresbericht von 1888

vorgebrachten Ansichten. Sie glaubte damals, dafs die Zeit für ein Eingreifen des Kongresses in diese Frage noch nicht gekommen sei, aber sie warnte die Eisenbahnverwaltungen dafs ein solches Eingreifen notwendig werden dürfte, wenn ihnen die freiwillige Annahme einer einheitlichen Klassifikation nicht gelänge. Die Eisenbahnvereine des Landes (8 an der Zahl) machten sich an die Erwägung der Sache. Sie ernannten einen Ausschufs, welcher „sich bemühen sollte, die bestehenden Klassifikationen in einer allgemeinen Klassifikation zu vereinigen". Der Ausschufs bewies indessen keinen sehr hohen Grad von Energie oder Fleifs bei seiner Arbeit, und ein Jahr verging ohne weitere positive Resultate, so dafs die Kommission in ihrem Bericht von 1889 ihre Unzufriedenheit mit dem geringen erreichten Fortschritt ausdrückte und erklärte, dafs die Anstrengungen des Ausschusses „der Bedeutung des zu vollendenden Werkes ganz unangemessen" wären. Vielleicht ebensosehr von diesem Vorwurf, als von der Furcht angetrieben, der Kongrefs könnte ein Gesetz über den Gegenstand erlassen, machte sich der Ausschufs mit neuer Kraft ans Werk und stellte schliefslich eine einheitliche Klassifikation auf, welche er den Eisenbahnvereinigungen zur Genehmigung mit dem Vorschlage unterbreitete, sie mit dem 1. Januar 1891 in Kraft treten zu lassen. Die Kommission betrachtete dies als „einen grofsen Schritt zur endlichen Vollendung des grofsen Einigungswerkes" (Annual Rep. von 1890). Unglücklicherweise folgten jedoch auf diesen ersten keine weiteren Schritte. Einige Eisenbahnvereinigungen verweigerten die Annahme der vorgeschlagenen Klassifikation, und damit endete die Sache.

Das scheint die Geduld der Kommission erschöpft zu haben. Sie hielt dafür, dafs den Bahnen jetzt so viel Nachsicht als billig gezeigt worden wäre, und in ihrem letzten Jahresbericht (1891) empfiehlt sie ausdrücklich den Erlafs eines Gesetzes, welches die Annahme einer einheitlichen Klassifikation fordern soll (Annual Rep. 1891, p. 33). Der Kongrefs hat dieser Empfehlung bis jetzt noch keine Folge gegeben, aber es steht mit gutem Grund zu erhoffen, dafs der Tag, an welchem eine einheitliche Klassifikation durch das ganze Land in Kraft sein wird, nicht fern ist.

VI.

Natürlich ist die Menge der beförderten Fracht ein Faktor, welcher die Preise für die Dienste der Eisenbahn beeinflufst. Das Gewicht hat gewöhnlich, viel mehr als der eingenommene Raum, als das bequemste Mengenmafs Geltung gefunden. Die von den Bahnen der V. St. benutzte Gewichtseinheit sind 100 Pfd. Die allgemeine Regel ist, dafs für alle Güter derselben Klasse der Frachtsatz per 100 Pfd. fest und einheitlich bleibt, ob nun die verfrachtete Gütermenge gröfser oder geringer ist, mit anderen Worten: die Frachtpreise wachsen pari passu mit dem Gewicht. Für gewisse Arten von Waren wird jedoch eine niedrigere Klassifikation gewährt, wenn die beförderte Masse genügt, bei einer Verfrachtung eine Wagenladung auszumachen In den Tarifen werden daher solche Güter unter zwei verschiedene Klassen gerechnet, je nachdem sie in Wagenladungen (Car Loads = C. L.) oder in weniger als Wagenladungen (Less

than Car Loads = L. C. L.) verfrachtet werden [1]). Diese Unterscheidung zwischen den Sätzen für Wagenladungen und für kleinere Mengen beruht auf der klarliegenden Thatsache eines Unterschiedes in den Beförderungskosten. Wenn die Güter in geringerer als Wagenladungsmenge verfrachtet werden, so wird der Wagenraum nicht völlig ausgenutzt. Ueberdies ist es nötig, an jeder Station zu halten, wo ein Frachtstück abzuladen ist; ein besonderer Frachtbrief oder eine besondere Empfangsbescheinigung mufs für jede Verfrachtung ausgestellt werden. Die Fracht mufs auf jeder Station in Paketen herausgegeben und von den Eisenbahnbediensteten ein- und abgeladen werden [2]), was für gewöhnlich mit Wagenladungsfracht nicht der Brauch ist.

Der Unterschied in den Unkosten zwischen Wagenladungen und Stückgut ist also beträchtlich und rechtfertigt einen Unterschied im Frachtsatz [3]).

In einer wichtigen Streitsache jedoch, welche vor die Kommission kam, wurde die Klage erhoben, dafs der Unterschied zwischen den Frachtsätzen für Wagenladungen und für Stückgut ungerecht sei und das Interstate Commerce Gesetze verletze.

Die klageführenden Parteien [4]) gaben zu, dafs ein niedrigerer Frachtsatz für Wagenladungen berechtigt wäre für solche Artikel wie Kohle, Bauholz und Getreide, weil diese Artikel gewöhnlich in Wagenladungsmengen verfrachtet würden, aber verlangten, dafs in Bezug auf die Artikel, welche als Kolonial- und Materialwaren (Zucker, Syrup, Salz, Obstwein, Wein etc.) entweder gar kein Unterschied sein sollte zwischen dem Satz für Wagenladungen und dem für kleinere Verfrachtungen oder dafs er geringer sein sollte, als er unter der geltenden Klassifikation thatsächlich war.

---

1) Ein niedrigerer Preis für Wagenladungen wird nicht für alle Frachtartikel gewährt; aber die Zahl der Sätze für C. L. ist in den letzten Jahren und besonders seit dem Inkrafttreten des Interstate-Commerce-Gesetzes vermehrt worden.

2) In Amerika giebt es gewöhnlich keine Extragebühr für Ein- und Ausladen der Fracht. Die Kosten dafür werden durch den Frachtsatz mit gedeckt.

3) In dem weiter unten im Text behandelten Falle wurden statistische Angaben gemacht, welche zeigten, dafs in New York die Kosten für das Einladen von Wagenladungsfracht nur 16,3 Cent pro Tonne betrugen, während sie sich für Stückgut auf 60 Cent die Tonne beliefen. Die Durchschnittskosten für Ausladen und Bestellen der Fracht waren für jede der beiden Frachtarten 9 resp. 23 Cent pro Tonne. Das durchschnittliche Gewicht (der Fracht per Wagen) betrug für Wagenladungen 15 Tonnen, für Stückgut 5,8 Tonnen. Um nun zu zeigen, wie dieser Unterschied in dem Durchschnittsgewicht der Fracht eines beladenen Waggons die Transportkosten beeinflufst, wurden 2 Züge zum Nachweis herangezogen, einer, welcher Car Loads und ein anderer, welcher Stückgut oder Less than Car Loads führte. Der erste bestand aus 25 Waggons, jeder trug $14\frac{1}{2}$ t Fracht, der zweite aus 38,6 Waggons mit $5\frac{1}{2}$ t Fracht für jeden. Da nun jeder leere Waggon im Durchschnitt 11 t wiegt, so ist das Totalgewicht jedes Zuges dasselbe (637 t). Aber für den 1. Zug beträgt die Fracht oder das Nutzgewicht $362\frac{1}{2}$ Tonnen und für den 2. nur 213,3 t. Die Kosten der Beförderung der Fracht waren für den 1. Zug 0,276 pro Tonnen-Meile, für den 2. 0,471. Aber diese Angaben müssen mit einiger Vorsicht aufgenommen werden, weil die Eisenbahnen, welche sie machten, ein Interesse daran hatten, den Unterschied so grofs als möglich erscheinen zu lassen: und selbst bei der besten Absicht ist es schwierig, die Posten für die Unkosten genau zwischen den verschiedenen Methoden der Verfrachtung zu verteilen.

4) Die New Yorker Handelskammer und Thomas L. Greene als Vertreter von 281 Kleinkaufleuten in 6 verschiedenen Staaten.

Die Kommission war indessen der Ansicht, dafs einiger Unterschied in den Frachtpreisen gerecht und gesetzlich wäre und sowohl den Interessen des Publikums als denen der Bahnen entspräche. „Gleiche Frachtsätze für Wagenladungen und weniger als Wagenladungen (less than car loads) in Bezug auf Güter festzusetzen, welche mit Recht so klassifiziert sind, weil sie natürlicher- und rechtmäfsigerweise auf beide Arten befördert werden, um den Anforderungen des Handels zu genügen, das war gänzlich unthunlich und würde Klassifikation und Geschäft ernstlich demoralisieren."

„Einiger Unterschied aus triftigen Gründen ist gesetzlich", aber die Gröfse des Unterschiedes kann ungerecht sein, und die Kommission hielt dafür, dafs es in diesem Falle so war [1]). Aber die Grundsätze, auf welche sie diese Entscheidung gründete, waren nicht völlig klar. Sie sagte nicht ausdrücklich, dafs der Unterschied den in den Selbstkosten überstieg und deswegen unbillig sei. Sie bestebt sogar darauf, dafs die Selbstkosten nicht der einzige in Betracht kommende Faktor sind. „Ein anderer Punkt von höchster Wichtigkeit ist der Wert, den der Dienst für den beförderten Artikel besitzt." Aber Wert des Dienstes bedeutet in Wahrheit, wenn wir den Ausdruck richtig verstehen, was der Verfrachter zu zahlen im stande ist, um seine Waren auf den Markt zu bringen. Er kann in der Regel nicht viel mehr bezahlen als sein Konkurrent, und mit Rücksicht auf den Wert des Dienstes allein dürfte der Unterschied zwischen Wagenladungssätzen und Stückgutsätzen nicht so grofs sein, dafs der Kleinhändler, der die letzteren Sätze bezahlt, nicht im stande ist, mit Erfolg mit dem Grofshändler, der in Wagenladungsmengen verfrachtet, zu konkurrieren, sonst ist der Dienst der Beförderung für ersteren nicht das wert, was er dafür zu bezahlen hat. Und das scheint in der That die Ansicht der Kommission gewesen zu sein, denn sie sagt: „Ein Unterschied in den Sätzen für Wagenladungen und weniger als Wagenladungen derselben Ware, zwischen denselben Bestimmungsorten, der so grofs ist, dafs er die Konkurrenz zwischen Grofs- und Kleinhändlern in allgemein und notwendig gebrauchten Artikeln, welche den Frachtführern ein Geschäft von grofsem Umfang sichern, unmöglich macht, ist ungerecht und widerspricht den Bestimmungen und Grundsätzen des Gesetzes."

Es fragt sich jedoch, ob bei strikter Befolgung dieser Theorie irgend ein Unterschied zwischen Wagenladungen und Stückgut zulässig wäre. Aber die Kommission ging sicher nicht so weit, diese Konsequenz zu ziehen, und an einer anderen Stelle ihres Berichtes verwirft sie die Theorie, dafs die Frachtsätze so eingerichtet werden müfsten, dafs sie in allen Fällen Fabrikanten und Händlern einen kommerziellen Vorteil sicherten.

1) Der Unterschied war je nach den verschiedenen erwähnten Artikeln abweichend. Wo er am geringsten war, war der Satz für Stückgut 16 $^{2}/_{3}$ Proc. höher als der für Wagenladungen, wo er am höchsten war, 116 $^{2}/_{3}$ Proc. höher. Man begreift nicht, warum in dem Unterschiede so grofse Abweichungen sein sollen, und das Vorgehen der Eisenbahnen erscheint in dieser wie in so mancher anderen Hinsicht völlig willkürlich und das um so mehr, wenn wir die Thatsache in Erwägung ziehen, dafs es viele wichtige Handelsartikel gab, für die die „Official Classification" absolut keinen niedrigeren Frachtsatz für Wagenladungen gewährt (z. B. Bücher, Schuhwerk, Schnittwaren, Kleider, Decken etc.).

(R. and D. III, 502.) So läfst uns dieser Bericht gerade im ungewissen, was nun die Prinzipien sind, nach welchen wir bestimmen können, ein wie grofser Unterschied zwischen den Sätzen für Wagenladungen und den für Stückgut gerecht und gesetzlich ist. Aber in diesem Falle zeigte die Kommission wie gewöhnlich eine besondere Rücksicht für die Interessen der Kleinhändler, und zweifellos ist der Schutz von deren Interessen einer der Hauptzwecke des Gesetzes. Gewöhnlich erzielt man aber bei grofsen Geschäften eine gewisse Ersparnis und bei Eisenbahntransporten spart man unzweifelhaft einen guten Teil Ausgaben bei Verfrachtung in Wagenladungen. Durch niedrigere Frachtsätze für solche Verfrachtungen kommt ein Teil wenigstens dieser Ersparnis dem Publikum oder dem Verfrachter zu gute, und solange der Unterschied in den Frachtsätzen für Wagenladungen und Stückgut den Unterschied zwischen den respekt. Unkosten für beide Beförderungsarten nicht überschreitet, so ist es sicher fraglich, ob der Vorteil, der dem Grofshändler aus einem niedrigeren Satze für Wagenladungen erwächst, mehr beträgt, als berechtigt ist [1]). Aber wenn ein Satz für Wagenladungen angenommen ist, so müfsten die Bedingungen, unter denen er erlangt werden kann, sicherlich derart sein, dafs eine möglichst grofse Anzahl von Verfrachtern davon Nutzen hätte. In dieser Hinsicht ist das Vorgehen der Bahnen, welche die „Officialklassification“ gebrauchen, von der Kommission mit Recht als zu wenig weitgehend verurteilt worden. Es galt die Regel, dafs der Wagenladungsfrachtsatz sich nur auf Verfrachtungen von 20 000 oder 24 000 Pfd. derselben Ware bezog, welche von einem Absender an einen Empfänger gingen. Die Kommission entschied, dafs derselbe ermäfsigte Satz für eine Wagenladungsmenge von derselben nach einem Bestimmungsorte aufgegebenen Ware, auch wenn sie von mehreren Absendern an mehrere Empfänger ginge, gelten sollte. Die Zahl der Absender oder Empfänger wäre kein Umstand, dem irgend welche hervorragende Bedeutung zuzuschreiben sei.

Die Kommission billigte keineswegs irgend eine Ermäfsigung für eine Masse, die ohne Rücksicht darauf zugestanden würde, ob sie eine Wagenladung ausmachte oder nicht. Diese Frage kam in einem Falle zur Erwägung, wo eine Eisenbahn einen Rabatt von 10 Proz. in ihren Frachtsätzen anbot „jeder Person, Firma oder Gesellschaft, welche Kohlensendungen in der Höhe von 30 000 Tonnen oder mehr in irgend einem beliebigen Jahre und an irgend welcher Station empfangen würden“. Obgleich formell dieses Angebot für alle galt, so gab es doch in Wirklichkeit nur einen Kaufmann an der Strecke, der davon Nutzen ziehen konnte.

1) Die hier aufgeworfene Frage ist eine Prinzipienfrage der Volkswirtschaft, ob es nämlich unter gewissen Umständen ratsam ist, künstliche Schranken gegen die Entwickelung des Grofsbetriebes aufzurichten oder ob man ihm immer den vollen Vorteil der Ersparnis zukommen lassen soll, der sich aus dem Geschäftsbetrieb im grofsen Stil ergiebt.

Obige Entscheidung der Kommission war übrigens eine von denen, welche die Bahnen nicht anerkannten (s. II. Teil der Abhandl.). Eine Prüfung der „Official Classification“ No. 9, welche am 1. Dezember 1891 in Kraft trat, weist keine wesentliche Änderung hinsichtlich einer Reduktion in dem Unterschiede zwischen den Sätzen für Wagenladungen und Stückgut für die erwähnten Artikel auf. Die Entscheidung wurde gegen Ende 1889 abgegeben.

Die Bahn beanspruchte das Recht, für eine grofse Menge nach demselben Prinzip Ermäfsigungen zu gewähren, welches einen Kaufmann berechtige, im Grofshandel niedrigere Preise als im Kleinhandel zu gewähren. Aber die Kommission erklärte, dafs diese Prinzipien in Bezug auf Frachtsätze nicht mafsgebend sein könnten. Sie sagt: „Es liegt eine offenbare Ungerechtigkeit darin, wenn man diese Prinzipien auf die Dienste anwenden will, welche gemeine Frachtführer dem Publikum leisten. Ihre Pflicht ist volle Unparteilichkeit bei ihren Diensten. Der Kaufmann hat keine entsprechende Pflicht und kann sich seine Regeln zur Wahrung seiner Interessen machen und unterschiedliche Preise stellen, wie er will.“ Bei Eisenbahnfrachtsätzen „mufs eine der obigen ähnliche Unterscheidung notwendigerweise eine Tendenz zur Vernichtung des Kleingeschäfts haben“. Ein solches Anerbieten „läfst sich nicht damit verteidigen, dafs es allen zugänglich ist, denn obgleich allen gemacht, ist es doch nicht allen möglich, es anzunehmen. Eine Eisenbahngesellschaft könnte auf diese Weise den ganzen Handel in einem notwendigen Gebrauchsartikel an ihrer Strecke einem einzigen Händler in die Hände spielen, denn sie brauchte blofs den Rabatt ebensogrofs oder gröfser zu machen als den gewöhnlichen in diesem Handelszweig erzielten Nutzen — und die Konkurrenz von seiten derjenigen, welche den Rabatt nicht erlangen könnten, würde matt gesetzt sein. Aber die Ungerechtigkeit würde gleich grofs sein, auch wenn mehrere Händler statt eines im stande wären, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen. Eine Bahn ist nicht berechtigt, durch irgend welche unberechtigte Unterscheidung irgend welchem einzelnen Händler — ob nun Grofs- oder Kleinkaufmann — solchen vernichtenden Schaden zuzufügen“.

Die Kommission gab zu, dafs eine Bahn bei solchen grofsen Geschäften etwas an Ausgaben ersparen würde, und dafs sie deshalb ein Interesse daran haben könnte, ihre Verkehrsgeschäfte auf Grofshändler zu beschränken. Aber: „dies ist ein Interesse, das nur mit strikter Beobachtung der Regeln des Gesetzes geltend gemacht werden darf ..... Der Frachtführer darf nicht ausschliefslich seine eigenen Interessen berücksichtigen — wenn er es dürfte, läge es in seinem Belieben, alle Kleinhändler von seiner Strecke zu vertreiben und den ganzen Handel in den Händen weniger zu konzentrieren“ [1]).

1) Bei dieser Entscheidung scheint uns weniger Grund vorzuliegen, die Berechtigung der dem Kleinhandel gezeigten Berücksichtigung in Zweifel zu ziehen, als in der oben besprochenen Entscheidung betreffs der Wagenladungen. Es mag wohl für einen Händler eine Ersparnis in grofsen Verfrachtungen liegen. Aber Ersparnis bei dem Eisenbahnverkehr sind nur soweit im Interesse der Oeffentlichkeit, als sie in niedrigere Preise für die Konsumenten ausschlagen und nicht in gröfsere Profite für die Produzenten oder die Frachtführer. Wenn die Wirkung von Anerbieten wie das obige die ist, Monopole zu schaffen oder den Handel in der Hand von 1 oder 2 Händlern zu vereinigen, so würde es wahrscheinlich das Publikum nicht sein, welches daraus Nutzen zöge. Diese Einwürfe können nicht mit gleicher Stärke gegen die Ermäfsigungen für Wagenladungen geltend gemacht werden, was nicht an und für sich zur Errichtung von Monopolen ausschlagen würde. Ueberdies ist die Kostenersparnis bei Wagenladungen im Vergleich zu Stückgutfracht in der Regel viel bedeutender als die, welche durch eine gröfsere Zahl von Wagenladungen im Vergleich zu einer kleineren erzielt wird. Z. B. könnten die Kosten, welche die Aushändigung von 29 000 Tonnen Kohle an einen Händler einer Bahn macht, kaum

Wir können nicht den Anspruch erheben, in vorliegenden Seiten eine erschöpfende Darstellung der Entscheidungen und Untersuchungen der Kommission gegeben zu haben. Aber es ist unser Ziel gewesen, die wichtigsten auszuwählen oder jene, in welchen die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Regulierung der Bahntarife zu geschehen hat, zur Berücksichtigung kamen, und auf solche Weise klar zu machen, welche Auslegung die Kommission den Hauptbestimmungen des Gesetzes gegeben hat, und in welchem Sinne sie sich bemüht hat, dieselben durchzuführen. Aber wir haben bereits den Leser vor der Voraussetzung gewarnt, dafs nun allen Entscheidungen und Prinzipien der Kommission von den Bahnen auch thatsächlich Folge gegeben worden sei, und wir wollen jetzt einige der Hindernisse und Schwierigkeiten, welche der erfolgreichen Durchführung des Gesetzes im Wege gestanden haben, einer Besprechung unterziehen.

merklich höher per Tonne sein als die, welche die Aushändigung von 30 000 Tonnen an einen Händler verursacht. Und doch würde der letztere den Nutzen des ermäfsigten Frachtsatzes geniefsen und der erstere nicht. In der That war das ganz willkürliche Verfahren bei Wahl der Grenze ein Vorwurf, welchen die Kommission gegen obige Praxis erhob. Doch dieser Einwurf könnte beseitigt werden, wenn die Ermäfsigungen einem System entsprechend geordnet wären, z. B. in einer abgestuften Skala, welche entsprechend viel mehr Ermäfsigung für jede weiteren verfrachteten 1000 Tonnen gewährte.

(Fortsetzung folgt)

Miszellen.

X.

Gleiche oder verschiedene Tarifierung von Getreide und Mehl im deutschen Eisenbahnverkehr.

Von Dr. C. Hampke.

Wer praktisch thätig mitten im wirtschaftlichen Leben steht, kennt die Wichtigkeit der Gestaltung der Eisenbahntarife für alle Zweige der Gütererzeugung, besonders für diejenigen, deren Produkte Massengüter darstellen, die wegen des geringen Werts ihrer einzelnen Teile nur in grofsen Massen zur Verfrachtung kommen können, wenn ihre Beförderung den Eigenwert nicht unverhältnismäfsig erhöhen und die Nachfrage nach ihnen im gleichen Mafse schädigen soll. Die Bahnen haben auch diesen Verhältnissen mehr oder weniger Rechnung getragen und für die Beförderung der in grofsen Quantitäten, in ganzen oder halben Wagenladungen, aufgegebenen Massengüter besondere Vergünstigungen zugebilligt. Schwer wird es aber für die Bahnverwaltungen, diese Vergünstigungen richtig zu bemessen, zumal wenn, wie in Deutschland bei dem landwirtschaftlichen Hauptprodukt, dem Brotgetreide, und den Fabrikaten der ihnen am nächsten stehenden Industrie, der Müllerei, noch die grofse Wichtigkeit derselben für die Volksernährung, ihre grofse Produktion und geringe Haltbarkeit, die Konkurrenz des Auslandes, die Verschiedenheit ihrer Erzeugung sowohl nach der geographischen Lage des Getreidebodens und der Mühlen, als auch in den einzelnen Jahren hinzukommen. Diese Umstände bewirken, dafs die Tarifierung des Brotgetreides und der Mühlenfabrikate auch ein hervorragend allgemeines Interesse hat, das aber, wie jede wirtschaftliche Frage, grofse Gegensätze in sich schliefst, welche die Lösung des Problems zu allseitiger Zufriedenheit verhindern und den Keim des Kampfes in sich tragen. So ist denn diese Frage sowohl von berufener als unberufener Seite nach den verschiedensten Richtungen erörtert worden. Aber eine speziell volkswirtschaftlich-statistische Untersuchung derselben, besonders in Hinsicht auf die gegenseitige Tarifierung des Getreides und der Mühlenfabrikate, liegt unseres Wissens bisher nicht vor, trotzdem die grofse volkswirtschaftliche Bedeutung dafür sprechen sollte. Wird im folgenden diese Untersuchung auch nicht erschöpfend gegeben werden können, so soll sie doch einen Versuch darstellen und zu erschöpfenderen Arbeiten anregen.

Die Ursachen der gleichen Tarifierung von Getreide und Mühlenfabrikaten in Spezialtarif I.

Nach den geltenden Bestimmungen des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs [1]) werden i. A. Getreide und Mühlenfabrikate zu dem Frachtsatze des Spezialtarifs I — 4,5 Pfg. für ein Tonnenkilometer bei Versendung von mindestens 10 000 kg in einem Frachtbrief und 5 Pfg. für einen Tonnenkilometer bei Versendung von mindestens 5000 kg in derselben Weise (Wagenladungsklasse A [2]) — auf der Eisenbahn befördert, während die Kleie als Abfallprodukt zu dem Frachtsatze des Spezialtarifs II verladen wird. Die Eisenbahn befördert somit die Fabrikate zu demselben Preise wie das Rohprodukt. Dies wird auf den ersten Blick nicht gerechtfertigt erscheinen, besonders in Hinsicht auf die weitverbreitete Ansicht, dafs die Zuweisung der Güter in die verschiedenen Klassen des seit 15 Jahren herrschenden sog. Reformtarifs nach dem Grundsatz erfolgt sei, dafs der Wert der Güter und ihr Veredlungsgrad die Güterklassifikation bestimmt hat.

Diese Ansicht ist eine irrige. Wenn auch jene Eigenschaften der Güter bei ihrer Klassifikation naturgemäfs in erster Linie berücksichtigt worden sind und bei der im steten Flufs befindlichen Fortbildung derselben noch berücksichtigt werden, so waren doch ursprünglich für die Gestaltung des Reformtarifs auch noch andere Faktoren mafsgebend. Der jetzige Tarif ist entstanden als ein Kompromifs zwischen verschiedenen vor dem Jahre 1877 in Deutschland herrschenden Tarifsystemen, von denen die wichtigsten das „natürliche System“ und das „Klassifikationssystem“ waren. Dementsprechend ist auch seine Güterklassifikation ein Kompromifs zwischen den verschiedenen Güterklassifikationen, welche innerhalb der Geltungsgebiete der älteren Tarifsysteme bestanden haben.

Weiter bestimmten den Inhalt des Reformtarifs die Frachtinteressen der bei der Einführung des Reformtarifs noch mächtigen Privatbahnen, welche behufs Erhaltung einer einheitlichen Tarifierung in Betracht gezogen werden mufsten, und endlich die Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der einzelnen Produktionszweige und Gebietsteile des Deutschen Reichs.

Welche dieser Faktoren bei der gleichen Tarifierung von Mehl und Getreide — beide Produkte sind seit Einführung des Reformtarifs stets zu gleichem Frachtsatze und zwar in Spezialtarif I befördert worden — hauptsächlich wirksam gewesen sind, schildert Heinsius [2]) jedenfalls richtig in seinen „Allgemeinen Tarifvorschriften“ auf S. 35 ff.: „An sich erscheint es inkonsequent, dafs das Rohprodukt oder besser

1) F. Lehmann, Erläuterungen zum deutschen Eisenbahngütertarif. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1889.

2) Heinsius, Die allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation. Berlin, Karl Heymanns Verlag, 1885.

Halbfabrikat „Getreide“ zu dem gleichen Satze tarifiert, wie das daraus gewonnene Fabrikat „Mühlenfabrikate“. Die gleichmäfsige Tarifierung ist jedoch aus der Erwägung hervorgegangen, dafs durch die infolge der Gleichheit der Tarifierung ermöglichten Transporte von Getreide und Mühlenfabrikaten die Mühlenindustrie in den Getreide produzierenden Gegenden entwickelt werden würde, während sie sonst an die Konsumtionsplätze gewiesen worden wäre. Einerseits ist es von wirtschaftlicher Bedeutung, die Mühlenindustrie in den meist industriearmen Getreideproduktionsgegenden zu ermöglichen, andererseits gebietet es das volkswirtschaftliche Interesse, dafs die bei der Mehlfabrikation entstebenden Abfälle, welche für die Landwirtschaft von gröfstem Werte sind, auch direkt an Ort und Stelle der Produktion unter Vermeidung unwirtschaftlicher Transportkosten verwertet werden können.“

Es war also in erster Linie die Rücksicht auf den industriearmen, Getreide produzierenden Osten und Norden unseres Vaterlandes, welche die gleiche Tarifierung von Mühlenfabrikaten und Getreide bestimmt hat. Den Landwirten dieser Gegenden sollte der den Absatz ihres Getreides in der Nähe ohne weiten Transport ermöglicht und ihnen zugleich die Abfälle der Mehlfabrikation, die Kleie, als wichtiges und billiges Futtermittel für ihr Vieh erhalten werden. Man hatte das Bestreben, durch die gleiche Tarifierung von Getreide und Mühlenfabrikaten die Mühlenindustrie in jenen Gegenden zu erhalten und zu vergröfsern, infolge des reichen Vorkommens ihrer Rohmaterialien, in welchen sie entstanden und nach den Grundanschauungen der Volkswirtschaftslehre deshalb auch am Platze war. Man war sich sicher des wohlthätigen wechselseitigen Einflusses der nebeneinander existierenden Landwirtschaft und Industrie bewufst, der besonders in der Erhöhung des Nutzungswertes des Grund und Bodens, der billigen Beschaffung der zum Verbrauch und zur Verarbeitung nötigen Materialien, dem leichten Absatz beiderseitiger Produkte, dem wechselseitigen Austausch der Arbeiter und damit verbundener stetiger Arbeitsgelegenheit für dieselben und der Interessengemeinschaft der staatserhaltenden Elemente gegenüber den zum Umsturz des Bestehenden drängenden seinen Ausdruck findet.

Dafs nun Getreide und Mühlenfabrikate seiner Zeit dem Spezialtarif I zugewiesen worden und nicht ihre Beförderung zu einem anderen Frachtsatz beschlossen wurde, wird seinen Grund gehabt haben:

1) in der durchschnittlich gleichen Höhe des Frachtsatzes auf den Staats- und Privatbahnen vor dem Inkrafttreten des Reformtarifs;

2) in der grofsen Masse des jährlich auf der Eisenbahn bewegten Getreides etc.[1]). Lag es daher im Interesse der Eisenbahnbesitzer, möglichst hohe Frachtsätze festzusetzen, so übte doch wieder die Konkurrenz der Wasserstrafsen einen mäfsigenden Einflufs aus. Das Reich hatte aber die Pflicht, für eine thunlichst grofse Beweglichkeit der notwendigsten

1) Im Jahre 1889/90 wurden auf den deutschen Eisenbahnen 2 036 320 Tonnen Weizen, 1 267 218 Tonnen Roggen und 2 414 357 Tonnen Mühlenfabrikate verfrachtet.

Nahrungsmittel Sorge zu tragen und die ackerbautreibenden Landesteile durch billigen Transport des an die örtlichen Mühlen nicht absetzbaren Getreides in dem süd- und westdeutschen Konsumtionsgebiete mit dem Auslande konkurrenzfähig zu machen [1]).

Diese Momente zusammen werden, nach verschiedenen Richtungen wirkend, in der Hauptsache mafsgebend für die Zuweisung in Spezialtarif I gewesen sein, welcher nach der Höhe seines Frachtsatzes in der Mitte zwischen der Wagenladungsklasse B und dem Spezialtarif III steht.

Hat also die historische Entwickelung des Reformtarifs auf die gleiche Tarifierung von Getreide und Mehl in Spezialtarif I eingewirkt, so bemerken wir ihre Spuren auch in den Ausnahmetarifen für diese Frachtgegenstände, welche zur Schonung bestehender Verhältnisse von wirtschaftlicher Bedeutung aus älteren Tarifen in den Reformtarif übernommen, freilich auch da neu eingeführt worden sind, wo wichtige wirtschaftliche Interessen des Reichs, des Landes oder einzelner Landesteile eine Ausnahme von der regelmäfsigen Tarifbildung zu erfordern schienen.

Jedoch ist zu bemerken, dafs die Verwaltung der preufsischen Staatsbahnen bestrebt ist, aus alter Zeit stammende Ausnahmetarife nach und nach zu beseitigen.

Die Bestrebungen gegen die gleiche Tarifierung von Getreide und Mühlenfabrikaten.

Vorstehendes glaubten wir zur Beurteilung der Bestrebungen vorausschicken zu müssen, welche sich seit Jahren stetig wachsend gegen die bisherige Tarifierung von Mühlenfabrikaten und Getreide richten. Wenn wir von diesen Bestrebungen im folgenden nur eine Richtung, nämlich diejenige, welche sich gegen die gleiche Tarifierung von Getreide und Mehl wendet, beleuchten, so geschieht es, weil wir diese für die ungerechtfertigteste halten, andererseits aber glauben, dafs ihr Sieg von allen die bedenklichsten Folgen für die Volkswirtschaft zeitigen würde.

Diese Richtung wird vertreten durch die süd- und westdeutsche Mühlenindustrie und sie erstrebt eine verschiedene Tarifierung in der Gestalt, dafs Getreide, und zwar mindestens um 40 Proz., billiger als zum Spezialtarif I befördert werde. Ihre Gründe für diese Bestrebungen sind in 2 Denkschriften niedergelegt, die in Nr. 9 und Nr. 27 „der Mühle" [2]) für 1891 abgedruckt sind. Ihr Inhalt läfst sich folgendermafsen in 5 Sätzen zusammenfassen.

---

1) Diese Pflicht ist mit der Einführung des Zolls auf ausländisches Getreide und Mehl gewachsen, weil durch dieselbe die Getreide- und Mehlpreise in Deutschland durchschnittlich höher als im Auslande geworden sind und deshalb die Ausfuhr deutschen Getreides und Mehls, welche vor den Zöllen eine nicht unbedeutende war, ganz erheblich zurückgegangen ist.

2) Die Mühle. Zeitschrift für die Interessen der deutschen Mühlenindustrie. Leipzig, Moritz Schäfer, 1891.

1) Durch die jetzige Tarifierung von Mehl, Getreide und Kleie werde das Rohprodukt mit sämtlichen Abfällen und das reine Fabrikat mit dem gleichen Frachtsatz belastet, was schon allein nach dem Tarifsystem der Wertklassen nicht zu billigen sei.

2) Aber auch aus rein wirtschaftlichen Gründen sei der billigere Transport des Getreides zu fordern. Weil mindestens 40 Proz. des Getreides in Gestalt von besonders geringeren Mehlen, Futterstoffen und Abfällen bei allen deutschen Mühlen in ihrer nächsten Umgebung abgesetzt würden, brauchten dieselben nur 60 Proz. von den 100 Proz. Rohmaterial zu verfrachten, wenn sie nach auswärts arbeiteten. Lägen diese Mühlen nun im Gebiet, die überflüssiges Getreide produzieren oder leicht fremdes Getreide importieren können, wie z. B. in den Provinzen Ost- und Westpreufsen, Posen etc., so hätten sie einen grofsen Vorteil vor den Mühlen, die zwar im Konsumgebiet Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Rheinland, Westfalen und Elsafs-Lothringen gelegen, doch aus dem erstgenannten Gebiet die 100 Proz. Rohmaterial beziehen müfsten, und wären daher imstande, diesen Mühlen eine erdrückende Konkurrenz zu machen.

Die gleichmäfsige Tarifierung begünstige also die Mühlen der einen Gegend — des Norden und Ostens — zum Schaden einer anderen — des Westens und Südens — und rufe die Bildung ungesunder industrieller, treibhausartig sich entwickelnder Gründungen zu Gunsten des Grofskapitals in ersteren Gegenden und zum Schaden der in letzteren Gebieten gelegenen kleineren und mittleren Bezirksmühlen hervor, die rettungslos dem Verfall entgegengingen.

3) Auch würde in sozialer Hinsicht die Verbilligung der Getreidebahnfracht von der grofsen Masse der Bevölkerung freudigst begrüfst. Gründe werden nicht angegeben.

4) Die Landwirtschaft sei an dem Unterschiede der Tarife für Mehl und Getreide auch interessiert. Das letztere würde ein gröfseres Absatzgebiet sich erobern, seine Preise würden rentabler und gleichmäfsiger in ganz Deutschland werden.

5) Endlich müfste im internationalen Güterverkehr mit Deutschland auch der Grundsatz der verschiedenen Tarifierung zur Geltung kommen, da sonst Deutschland bei einer Zollermäfsigung, wie sie der Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn enthalten wird — und ja nun auch enthält —, der Tummelplatz des ausländischen Mehls, also besonders des ungarischen, werden dürfte.

Was diese Bestrebungen aufser dem billigen Getreidebezug bezwecken, ist klar. Sie richten sich in erster Linie gegen die Konkurrenz der Mühlen im Osten etc., auf dem süd- und westdeutschen Markte, und es wird zugegeben werden können, dafs, wenn sie Erfolg haben sollten, der Mehlabsatz jener Mühlen in Bayern etc. aufs äufserste gefährdet wäre. Der Erfolg der erstrebten Mafsregel würde fast derselbe sein, wie wenn das Getreide zu dem bisherigen Frachtsatz weiter befördert, Mehl aber um 40 Proz. höher tarifiert würde, was den bayerischen Müllern freilich noch lieber wäre. Denn der billige Getreidebezug ist für sie nicht Hauptzweck. Sie wissen ganz genau, dafs das Getreide, welches durch Verbilligung der Eisenbahnfracht mehr als bisher zu ihnen kommen

würde, nicht übermäfsig gegenüber dem zu Wasser ankommenden Getreide ins Gewicht fällt, denn auf die Getreidezufuhr zu Wasser sind Süd- und Westdeutschland hauptsächlich angewiesen.

Aber da sich die Verteuerung der Mehlbahnfracht schwerlich erreichen läfst, begnügen sie sich mit dem Antrage auf Verbilligung der Getreidefracht. Immerhin würde dieselbe nach ihrer Ansicht ihre Mühlenindustrie in die Lage setzen, ihre Produktion derartig zu steigern, dafs sie allein den südwestdeutschen Markt versorgen und die auswärtige Konkurrenz verdrängen kann. Hinreichend mit billigen Rohprodukten versorgt und günstig mitten im Konsumtionsgebiet gelegen, scheint ihr dies nicht schwer zu werden, da die auswärtige Konkurrenz dann das Getreide auch nicht billiger als sie bezieht und aufserdem noch die Eisenbahnfracht für ihr Fabrikat bis in das Konsumtionsgebiet tragen mufs.

In den Denkschriften ist stets nur von Mehl die Rede, doch ist es klar, dafs sich die in Rede stehenden Bestrebungen auch naturgemäfs gegen die Einfuhr der übrigen Mühlenfabrikate richten, die mit Mehl gleich hoch tarifiert sind. Da ferner Mehl sicher den gröfsten Teil der auf der Eisenbahn beförderten Mühlenfabrikate ausmacht, werden wir künftig beide Bezeichnungen gleichwertig gebrauchen.

Bei der Stellungnahme gegenüber der verschiedenen Tarifierung von Mehl und Getreide und der Beurteilung der für sie geltend gemachten Gründe wird sich uns zunächst die Frage aufdrängen: „Ist seit Ende der 70er Jahre eine Aenderung in den Verhältnissen eingetreten, haben sich die volkswirtschaftlichen Anschauungen überlebt, welche für die gleiche Tarifierung von Mühlenfabrikaten und Getreide mafsgebend waren?“ Die Antwort kann nicht anders als in jeder Beziehung verneinend ausfallen. Die landwirtschaftlichen und industriellen Verhältnisse im Osten und Norden Deutschlands sind jetzt nicht wesentlich andere wie vor 15 Jahren und das Erstarken der Industrie dortselbst, das Nebeneinanderwirken derselben und der Landwirtschaft noch ebenso erwünscht wie ehemals. Sind wir somit von vornherein geneigt, die Bestrebungen der süd- und westdeutschen Müller als unberechtigte Interessenpolitik zu bezeichnen und anzunehmen, dafs eine dort vorhandene Absatzkalamität die Müllereiunternehmer zu einer falschen Beurteilung der Ursachen derselben und damit zu falschen Abhilfsmitteln geführt hat, so wird die Prüfung ihrer Gründe für die verschiedene Tarifierung zu keinem anderen Ergebnis führen. Wir werden dabei Gelegenheit haben, auf verschiedene andere hier in Betracht kommende Fragen einzugehen.

ad 1. Die Widerlegung ergiebt sich aus der historischen Entwickelung des Reformtarifs, infolge welcher die Eigenschaft eines Frachtgegenstandes als Rohprodukt oder Fabrikat und ihr Wert nicht allein mafsgebend für ihre Tarifierung waren. Der Reformtarif ist eben kein reines Tarifsystem der Wertklassen.

Das ad 2 als Einwand gegen die gleiche Tarifierung Gesagte ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus unverständlich, da es geeignet ist, gerade die gleiche Tarifierung zu empfehlen. Jede Industrie ist dort am besten am Platze, wo sie an Ort und Stelle das zu bearbeitende

Rohmaterial in genügender Menge vorfindet oder sich dermafsen leicht beschaffen kann, dafs sie zu gedeihen vermag. Denn die Beschaffung des Rohprodukts ist wegen seines gröfseren Volumens bei geringerem Werte stets mit mehr Kosten verknüpft, als der Versand des mehrwertigen, geringeren Raum beanspruchenden Endprodukts. Freilich gehört auch zur Existenzberechtigung einer Industrie die leichte und rentable Absatzfähigkeit ihrer Fabrikate, aber doch erst in zweiter Linie. Der Norden, Osten und das Zentrum unseres Vaterlandes produzieren bekanntlich i. A. bei einigermafsen guter Ernte mehr Getreide und fabrizieren daher auch mehr Mehl, als die ansässige Bevölkerung verbraucht, während sie bei schlechter Ernte in der Lage sind, Getreide billig vom Auslande zu importieren. Diese Gebietsteile sind daher auf den Versand des Brotstoffes angewiesen, zumal infolge der Getreide- und Mehlzölle der Export darin sehr nachgelassen hat. Der Versand richtet sich naturgemäfs, abgesehen von den grofsen Konsumtionszentnern, wie Berlin, Breslau etc., nach dem Süden und Westen unseres Vaterlandes, wo nicht soviel Getreide gebaut wird und werden kann, als zur Ernährung der Bevölkerung notwendig, und zwar zu Wasser und zu Eisenbahn, in Gestalt des Rohproduktes und der Fabrikate.

Den in dem Konsumtionsgebiet liegenden Mühlen wird also schon ein nicht unbedeutender Teil der von ihnen vermahlenen Rohmaterialien aus anderen Gebietsteilen Deutschlands wie aus dem Auslande zugeführt. Auf Grund dieser Thatsachen hat sich die Mühlenindustrie in Bayern fort und fort vergröfsert und scheint die Vergröfserung und Vermehrung der Mühlen in den letzten Jahren weit das Bedürfnis überschritten zu haben. Infolgedessen macht sich besonders bei den grofsen Etablissements, die mit auf die Verarbeitung des eingeführten Rohmaterials angewiesen sind, Getreideknappheit geltend.

Weitere Wirkungen der übermäfsig entwickelten Mühlenindustrie sind naturgemäfs auch die Verschärfung der Konkurrenz, die Verschlechterung der Absatzverhältnisse und Mehlpreise, welche Erscheinungen durch die Mehleinfuhr aus anderen Gebietsteilen noch gesteigert werden. Letztere hat aber, wie wir sahen, ihre wirtschaftliche Berechtigung, während wir die derzeitigen Verhältnisse der Mühlenindustrie im Konsumtionsgebiet nach dem Gesagten als ungesunde bezeichnen müssen. Darf aber der Staat seine Hand dazu bieten, auf tarifarischem Wege die natürlichen Standorte von Industrien zu korrigieren? Darf er eine Industrie, die in dem einen Teil seines Gebietes naturgemäfs sich blühend entwickelt hat, schädigen, um ihr in einem anderen Gebietsteile, in welchem sie sich in ungesundem Mafse vergröfsert, vielleicht zu helfen? Die Antwort ist nicht zweifelhaft.

Wie weit sind nun aber die Klagen der Tarifrevolutionäre über die erdrückende Konkurrenz des in den anderen Gebietsteilen Deutschlands hergestellten Mehls auf dem süd- und westdeutschen Markt berechtigt, wenn man sie auf Grund der Statistik prüft? Ergiebt etwa diese, dafs die ungünstige Lage der dortigen Mühlenindustrie hauptsächlich in der Einfuhr fremden Mehls, besonders aus dem übrigen Deutschland, begründet ist?

Aus der Arbeit von C. Thamer [1]), „Deutschlands Getreideernte in 1889 und die Eisenbahnen“ haben wir folgende 2 Tabellen zusammengestellt. (Siehe Tabelle II. S. 792).

Tabelle I.

	1889er Ernte in Tonnen		per Eisenbahn: Weizen in Tonnen		per Eisenbahn: Roggen in Tonnen		per Eisenbahn: Mühlenfabrikate in Tonnen	
	Weizen	Roggen	Versand	Empfang	Versand	Empfang	Versand	Empfang
Prov. Hessen-Nassau, Oberhessen u. s. w.	112 846	159 107	21 551	16 880	12 359	10 283	29 280	59 356
Ruhrrevier (Westfalen)			6 337	22 737	2 911	39 638	29 597	43 078
Provinz Westfalen, Waldeck	107 384	285 366	22 375	33 507	7 561	21 468	37 973	40 122
Ruhrrevier (Rheinprovinz)			1 948	29 551	3 839	38 382	13 054	47 003
Rheinprovinz rechts des Rheins u. s. w.			2 246	11 132	10 298	10 172	14 535	15 927
Rheinprov. links des Rheins und Birkenfeld	181 099	280 098	23 103	22 224	16 229	22 276	22 320	50 016
Saarrevier u. s. w.			541	9 720	1 852	5 356	2 952	16 894
Duisburg, Hochfeld, Ruhrort			52 097	3 560	90 874	2 439	27 766	8 807
Lothringen	94 219	14 756	15 269	9 154	4 148	4 264	7 207	11 860
Elsafs	91 649	22 556	2 030	52 265	1 222	2 997	5 404	31 301
Bayerische Pfalz	39 065	64 080	3 684	29 666	1 563	9 755	13 197	27 277
Grofsherzogt. Hessen	32 198	60 177	5 764	9 633	4 870	6 749	17 909	46 634
„ Baden			5 745	116 749	368	17 844	40 913	27 367
Mannheim und Ludwigshafen	108 683	45 145	278 035	4 447	30 235	444	40 761	9 504
Königr. Württemberg und Hohenzollern	150 918	36 028	7 117	127 715	200	2 607	32 567	30 917
Königr. Bayern	462 163	563 574	96 524	36 311	5 744	8 945	27 009	71 760
Summa:	1 380 224	1 530 887	544 366	535 251	194 273	203 619	362 444	537 823

In denselben sind für sämtliche Verkehrsbezirke Süd- und Westdeutschlands die Weizen- und Roggenernte pro 1889, der Versand per Bahn aus diesen Verkehrsbezirken und der Empfang in denselben an Weizen, Roggen und Mühlenfabrikaten für das 2. Halbjahr 1889 und das erste Halbjahr 1890 angegeben und aus letzteren berechnet worden, wie viel von diesen 3 Frachtgegenständen demgemäfs in dieser Zeit mehr ein- als ausgeführt worden ist. War umgekehrt für den einen oder anderen Verkehrsbezirk die Ausfuhr gröfser, so ist vor die betr. Zahl ein Minuszeichen (—) gemacht. Sodann folgt der Mehrempfang pro 1889 zu Wasser, so dafs in der folgenden Rubrik berechnet werden konnte,

1) Archiv für Eisenbahnwesen, herausgegeben im Königl. Preufsischen Ministerium der öffentl. Arbeiten, Jahrgang 1891, Heft 3.

Tabelle II.

	Vom 1. Juli 1889 bis 1. Juli 1890 betrug auf den deutschen Eisenbahnen der Mehrempfang als Versand in Tonnen			Binnenschiffahrtsverkehr im Jahr 1889 in Tonnen Mehrempfang			Zur Verwendung blieben Tonnen		Bleibt zum Verzehr nach Abzug von 170 kg. Aussaat pro Hektar Tonnen		Dazu Mehrempfang an Mühlenfabrikaten.	Mithin überhaupt zum Verzehr.
	Weizen	Roggen	Mehl etc.	Weizen	Roggen	Mehl	Weizen	Roggen	Weizen	Roggen	Tonnen	Tonnen
Prov. Hessen-Nassau, Oberhessen u. s. w.	— 4 671	— 2 076	30 076	6 972	18 861	— 450	115 147	179 892	99 465	148 962	29 626	278 053
Ruhrrevier (Westfalen) . . . . . Provinz Westfalen, Waldeck	27 532	50 634	15 630				134 916	336 000	120 324	292 025	15 630	427 979
Ruhrrevier (Rheinprovinz) . . . Rheinprovinz rechts des Rheins u. s. w. Rheinprovinz links des Rheins und Birkenfeld . . . . Saarrevier u. s. w. Duisburg, Hochfeld, Ruhrort	— 3 748	— 44 467	58 020	114 004	238 301	— 1 644	291 355	473 932	269 351	434 103	56 376	759 830
Lothringen	— 6 115	116	4 643				88 104	14 872	72 158	12 434	4 643	89 235
Elsafs	50 235	1 775	25 897				141 884	24 331	126 745	20 620	25 897	173 262
Bayerische Pfalz . .	25 982	8 192	14 080				65 047	72 272	60 137	65 154	14 080	139 369
Grofsherzogt. Hessen	3 869	1 879	28 725	5 823	22 983	4 150	41 890	89 039	38 357	77 957	32 875	149 189
„ Baden . Mannheim und Ludwigshafen . . .	— 162 584	— 12 315	— 44 803	197 486	34 544	30 156	143 585	67 372	125 096	59 675	— 14 647	170 124
Württemberg u. Hohenzollern . . .	120 598	2 407	— 1 650				271 516	38 435	232 853	32 005	— 1 650	263 208
Königreich Bayern .	— 60 213	3 201	44 751	53 090	8 806	5 700	455 040	575 581	389 386	490 286	59 451	930 123
Summa:	— 9 115	9 346	175 369	377 375	293 493	37 912	1 748 484	1 863 726	1 533 872	1 633 819	213 281	3 380 372

wie viel Getreide und Mühlenfabrikate in jener Zeit in den betr. Verkehrsbezirken zur Verwendung vorhanden waren. Nach Abzug des für die Aussaat notwendigen Weizens nnd Roggens ist denn zuletzt berechnet worden, wie viel Getreide und Mühlenfabrikete überhaupt zum Verzehr zur Verfügung standen.

Um die Bedeutung der bisherigen eisenbahnseitigen Mehleinfuhr in Süd- und Westdeutschland für den Konsum, den Grad ihrer Konkurrenz auf dem Mehlmarkt dortselbst n. s. w. festzustellen, werden wir diese Zahlen nicht obne weiteres benntzen können. Wie eus Tabelle II hervorgeht, sind im Jehre 1889 von der Binnenschiffahrt 377 375 Tonnen Weizen, 293 493 Tonnen Roggen und 37 912 Tonnen Mühlenfabrikate in das fragliche Gebiet mehr ein- wie ausgeführt worden. Diese Mengen sind nun sicher zum geringsten Teil in den Orten, wo sie gelöscht worden sind, geblieben oder durch Fuhrwerk weiter befördert worden. Vielmehr haben die Eisenbahnen es übernommen, den Brotstoff weiter in das Konsumtionsgebiet hineinzuführen, nechdem ein Teil des Getreides in den Mühlen der Flufshafenplätze vermahlen worden ist. Also erscheint in der Tabelle I als Versand und Empfang per Bahn der gröfste Teil des in der Hauptsache zn Wasser eingeführten Getreides und Mehls. Diese Mengen sind jedoch zu eliminieren, wenn man den Brotstoff erfassen will, der allein per Bahn in unser Konsumtionsgebiet eingeführt worden ist. Denn hauptsächlich dieser wird durcb eine Aenderung in der Tarifierung berührt, da die Eisenbahnwege, welche die zu Wasser angekommenen Mühlenfabrikate noch in Süd- und Westdeutschland bis znm Verzehrsorte zurücklegen müssen, verhältnismäfsig kurze sind.

Aus der „Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen [1]) haben wir nun unter Zubilfenahme der Thamer'schen Zusammenstellung für die Rheinbäfen Duisburg, Ruhrort, Hoebfeld, Mannbeim, Ludwigshafen, welche als Umschlageplätze der zu Wasser angekommenen Fracht auf die Eisenbahnen von besonderer Bedeutung sind, folgende Tabelle zusammengestellt. (Siehe Tabelle III, S. 794.)

Sie zeigt, dafs in den 3 Jahren 1887—1889 ein ganz gleich grofser Teil des in die Rheinhäfen eingeführten Weizens — 74 Proz. — wieder aus denselben per Bebn ausgeführt ist, während diese Prozentsätze bei Roggen und Mühlenfabrikaten auch nur wenig differieren — 41—51 bezw. 131—163 Proz. — Es ist daher wobl mit einiger Sicherheit anzunehmen, dafs die aus den Angaben für diese 3 Jabre berechneten Durchscbnittsprozentsätze anch für die übrigen Jahre zutreffen werden. Demnach kehrt durchschnittlich 74 Proz., 46 Proz. und 144 Proz. des überhanpt, also auch zu Scbiff, in das Konsumtionsgebiet eingeführten Weizens, Roggens nnd Mehls in dem Eisenbahnversand der Verkehrsbezirke mit Flufshäfen wieder.

Letzterer geht aber zu einem ganz überwiegenden Teile nech den übrigen Verkehrsbezirken Süd- und Westdeutschlands, wie aus folgen-

1) Die Statistik der Güterbewegung anf dentschen Eisenbahnen, herausgegeben im Königl. Preufsischen Ministerium der öffentl. Arbeiten, Jahrgang 1889.

Tabelle III.

Weizen	Versand per Bahn in Tonnen	Empfang per Bahn in Tonnen	Mehrempfang als Versand per Wasser in Tonnen	Summa Rubrik 3 u. 4 in Tonnen	Prozentsatz des Versandes vom Empfang
1	2	3	4	5	6
1887	279 609	7 270	372 317	379 587	74 Proz.
1888	216 340	14 527	278 821	293 348	74 „
1889	240 313	12 016	311 490	323 506	74 „
Summa:	736 262	33 813	962 628	996 441	74 Proz.
Roggen					
1887	101 973	1 287	212 642	213 929	48 Proz.
1888	129 302	2 072	314 535	316 607	41 „
1889	140 302	2 066	272 843	274 909	51 „
Summa:	371 577	5 425	800 020	805 445	46 Proz.
Mühlenfabrikate					
1887	61 565	13 635	33 149	46 784	131 Proz.
1888	78 957	18 955	29 389	48 344	163 „
1889	64 242	18 203	28 512	46 715	138 „
Summa:	204 764	50 793	91 050	141 843	144 Proz.
Sa. Summarum:	1 312 603	90 031	1 853 698	1 943 729	66 Proz.

der, der „Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen", Jahrgänge 1887—1889, entnommenen Tabelle hervorgeht.

Tabelle IV.

1887—1889	Ruhrort, Duisburg, Hochfeld, Mannheim, Ludwigshafen		
	Versand per Bahn in Tonnen überhaupt	Versand nach anderen Verkehrsbezirken, als den in Süd- u. Westdeutschland gelegenen, in Tonnen	Prozentsatz der Rubrik 3 von Rubrik 2
1	2	3	4
Weizen . .	736 260	60 543	8 Proz.
Roggen .	371 576	5 536	1,5 „
Mühlenfabrikate .	206 563	6 786	3 „

Berücksichtigen wir diese beiden Erscheinungen, so gestalten sich die Endsummen in Tabelle I und II wie folgt:

Tabelle V.

Süd- und Westdeutschland							
1889er Ernte in Tonnen		vom 1. Juli 1889 bis 1. Juli 1890 betrug auf den deutschen Eisenbahnen in Tonnen					
Weizen	Roggen	Weizen		Roggen		Mühlenfabrikate	
		Versand	Empfang	Versand	Empfang	Versand	Empfang
1		2		3		4	
1 380 224	1 530 887	265 109	278 334	59 266	70 637	307 861	484 868

Vom 1. Juli 1889 bis 1. Juli 1890 betrug auf den deutschen Eisenbahnen der Mehrempfang als Versand in Tonnen			Binnenschiffahrtsverkehr im Jahre 1889, Mehrempfang in Tonnen			Zur Verwendung blieben in Tonnen	
Weizen	Roggen	Mühlenfabrikate	Weizen	Roggen	Mehl etc.	Weizen	Roggen
1			2			3	
13 225	11 371	177 007	377 375	293 493	37 912	1 770 824	1 835 751

Bleibt zum Verzehr nach Abzug von 170 kg. Aussaat pro Hektar in Tonnen		Mehrempfang an Mühlenfabrikaten in Tonnen	Bleibt überhaupt zum Verzehr
Weizen	Roggen		
4		5	6
1 556 212	1 605 244	214 919	3 376 375

Aus dieser Tabelle geht zunächst hervor, dafs für Süd- und Westdeutschland der Eisenbahnverkehr in Roggen von ganz geringer Bedeutung und dafs der Reingewinn aus demselben für diese Gebietsteile auch an Weizen nicht nennenswert ist. Vielmehr ist die Hauptmasse des eingeführten und im Lande bleibenden Brotkorns zu Wasser auf dem Rhein, der Donau etc. nach Süd- und Westdeutschland gelangt. Dies dürfte nach Verbilligung der Getreideeisenbahnfracht auch nicht anders werden, da dieselbe, schon allein im Interesse der Einnahmen, nie auch nur annähernd bis zu dem Mafse vom Staate bewilligt werden kann, dafs die Eisenbahnen erfolgreich mit den Wasserstrafsen konkurrieren können.

Immerhin betrug nach Tabelle V der Empfang per Bahn an Getreide rund 349 000 Tonnen, die zur Vermischung des aus dem selbstgebauten Getreide gewonnenen Mehls sicher im Gebiet geblieben sind, während

die versandten 325 000 Tonnen einheimisches Getreide gewesen sein werden.

Nun wurden freilich 484 868 Tonnen Mühlenfabrikate, also mehr als Getreide, in die Verkehrsbezirke Süd- und Westdeutschlands per Bahn von auswärts aufgenommen gegen 307 861 Tonnen Versand, so dafs der Mehrempfang darin 177 007 Tonnen betragen hat. Wenn man aber in Betracht zieht, dafs dagegen 695 464 Tonnen Brotgetreide und 910 383 Tonnen Brotstoff überhaupt mehr ein- als ausgeführt wurden, so wollen jene 177 000 Tonnen Mehl wahrlich nicht soviel bedeuten. Und was besagen sie im Verhältnis zu der Brotstoffmenge, die in einem Jahre in dem fraglichen Gebiet verzehrt wird?

Der eisenbahnseitige Mehleinfuhrübersohufs betrug nämlich rund $^1/_{18}$ des in dem Jahr 1889/90 in Süd- und Westdeutschland zum Verzehr vorhandenen Brotstoffs!

Wie grofs war nun der Anteil des übrigen Deutschlands an der berechneten Einfuhr per Bahn von Mühlenfabrikaten in die Verkehrsbezirke des Südens und Westens?

Aus der „Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen pro 1889“ und 1890 stellten wir folgende Tabelle zusammen:

Tabelle VI.

In	Es betrug der Empfang an Mühlenfabrikaten					
	überhaupt Tonnen		aus den Verkehrsbezirken des übrigen Deutschl. Tonnen		Anteil des letzteren Empfangs vom ersteren Proz.	
	1889	1890	1889	1890	1889	1890
Provinz Hessen-Nassau etc.	55 961	60 817	28 792	32 571	51	53
Ruhrrevier (Westfalen)	41 710	46 751	12 049	15 387	29	33
Provinz Westfalen etc.	48 152	47 289	8 912	9 968	19	21
Ruhrrevier (Rheinprovinz)	39 463	41 231	15 456	16 505	39	40
Rheinprovinz rechts des Rheins	18 432	16 084	1 751	1 594	9,5	9,8
„ links des Rheins	48 246	52 692	6 060	6 628	12	12
Saarrevier u. s. w.	17 331	18 564	1 789	1 762	10,3	9,5
Duisburg u. s. w.	8 754	8 403	4 723	4 989	54	59
Lothringen	11 548	10 330	701	750	6,07	7,3
Elsafs	28 096	29 423	5 283	5 226	18	17
Bayerische Pfalz	27 422	26 400	1 954	1 983	7,1	7,5
Grofsherzogtum Hessen	45 318	48 157	4 459	4 661	9,8	9,7
„ Baden	25 371	25 559	2 197	2 451	8,6	9,6
Mannheim etc.	9 449	8 646	1 339	1 481	14	17
Württemberg	25 020	27 173	12 345	14 263	49	52
Bayern	69 817	73 132	59 138	61 640	85	84
Summa:	520 081	540 651	166 948	181 859	32 Proz.	33 Proz.

Nach dieser Tabelle betrug in den Jahren 1889—1890 *der Anteil Nord-, Ost- und Mitteldeutschlands an der Bahnzufuhr in Mühlenfabrikaten in die Verkehrsbezirke des Südens und Westens kaum ein Drittel* und ist nur für Bayern, Duis-

burg, Hochfeld, Ruhrort, Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen, Württemberg und das Ruhrrevier der Rheinprovinz von Bedeutung gewesen. Denn der gröfsere Teil der Mehleinfuhr per Bahn in die Verkehrsbezirke des Südens und Westens stellt sich als Austausch jenes Brotstoffes zwischen diesen Bezirken dar und würde wegen der geringeren Entfernungen zwischen den Aufgabe- und Bestimmungsorten der Mehlsendungen weniger unter der verschiedenen Tarifierung zu leiden haben. Ein kleiner Teil des eingeführten Mehls kam bisher auch aus dem Auslande, doch wird sich dies nach dem Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn bald ändern.

Wenn man nun noch hinzunimmt, dafs im Jahre 1889 und 1890 nach „Ausweis der Statistik der Güterbewegung" 22 945 bezw. 26 336 Tonnen Mühlenfabrikate vom Süden und Osten nach dem übrigen Deutschland versandt worden sind, so hat der Austausch dieser Nahrungsmittel zwischen den beiden ungleichen Hälften des Reichs nur mit 144 003 bezw. 155 515 Tonnen zu Gunsten der kleineren Hälfte, dem 22. Teil ihres Verzehrs an Mühlenfabrikaten abgeschlossen.

Die vorstehende statistische Untersuchung hat wohl dargethan,

1) wie gering a) an und für sich b) im Verhältnis zu der übrigen Einfuhr an Brotstoff und c) im Verhältnis zum Verzehr die Menge der per Bahn in Süd- und Westdeutschland eingeführten Mühlenfabrikate ist;
2) wie gering der Anteil der eisenbahnseitigen Mühlenfabrikate-Einfuhr aus der gröfseren in die kleinere Hälfte Deutschlands an der gesamten diesbezüglichen Einfuhr und an ihrem Verzehr ist.

Es ist damit auch wohl erwiesen:

1) dafs die Konkurrenz des ost-, nord- und mitteldeutschen Mehls auf den süd- und westdeutschen Märkten nicht einen mafsvollen, durch seine Absatzverhältnisse gegebenen Umfang überschreitet;

2) dafs daher eine etwa vorhandene Absatzkalamität der Müllereiprodukte des Südens und Westens und ein Rückgang ihrer Preise nicht durch die Konkurrenz des übrigen Deutschlands hervorgerufen wird;

3) dafs deshalb eine verschiedene Tarifierung von Mehl und Getreide kein Abhilfsmittel gegen jene Kalamität sein kann;

4) dafs die süd- und westdeutschen Mühlen, soweit sie nach ihrer Lage und Gröfse existenzberechtigt sind, mit dem Rohproduktenangebot zufrieden sein können.

Für das Jahr 1887 angefertigte gleichartige Berechnungen haben ergeben, dafs unsere vorstehenden Schlufsfolgerungen auf allgemeine Giltigkeit Anspruch haben.

Wenn somit die in das Konsumtionsgebiet aus dem übrigen Deutschland per Eisenbahn eingeführten Mühlenfabrikate nach den verschiedensten Richtungen wenig in Betracht kommen, so ist doch absolut genommen ihre Menge zu grofs, als dafs durch die verschiedene Tarifierung des Rohprodukts und der Fabrikate und durch die sicher ihr folgende Beseitigung des Eisenbahnmehltransports auf gröfsere Entfernungen nicht grofse wirtschaftliche und soziale Schäden sowie eine Verschiebung der

Mehlerzeugungsverhältnisse hervorgerufen werden sollten. Der gröfste Teil der mehr oder weniger ausschliefslich für den Versand nach Süd- und Westdeutschland arbeitenden Mühlen in den Provinzen Sachsen, Posen, in Berlin etc., die erst auf Grund der für sie günstigen Getreidebezugs- und Mehlabsatzverhältnisse in jüngerer Zeit entstanden sind, wären dem Untergange geweibt nnd damit nicht nur die betreffenden Mühlenbesitzer ruiniert und ihre Arbeiter brotlos gemacht, sondern auch der benachbarten Landwirtschaft ihre bisherigen bequemen Absatzquellen für ihr Getreide entzogen. Diese Mühlen würden nur zum geringen Teil für die bisher versandten Mehle Absatz in der nächsten Umgebung finden, dann aber auf Kosten der kleineren, nur für den Absatz in der Nähe arbeitenden Mühlen, deren Existenz sich durch die zunehmende Konzentration der Mehlerzeugung schon ohnehin immer schwieriger gestaltet. So wurden nach Inhalt des Geschäftsberichtes der Müllereiberufsgenossenschaft pro 1890, abgedruckt in Nr. 22 ff. der „Mühle“ pro 1891, im Jahre 1890 bei einer Gesamtzahl von rund 38 000 Müllereibetrieben 328 Betriebe eingestellt, bei 2281 Betrieben kamen Wechsel in der Person des Unternehmers vor und zwar häufig, weil der Vorgänger die Mühle nicht zu halten vermochte. Ueber das Vermögen von 189 Mitgliedern der Berufsgenossenschaft wurde das Konkurs- bezw. Subhastationsverfahren eröffnet und 962 Betriebe mufsten wegen Aufhörens der Versicherungspflicht im Berufgenossenschaftskataster gelöscht werden. Letzteres geschieht, wenn der betr. Unternehmer dauernd keine versicherungspflichtige Person mehr beschäftigt, also sein Betrieb ein geringerer geworden ist.

Obige Zahlen betreffen fast nur die kleineren Wasser- und Windmühlen; über die geringsten Betriebe, die von den Müllereiunternehmern allein versehen werden, fehlen uns die Angaben, da sie bekanntlich nicht der Unfallversicherung unterstehen. Bei ihnen werden jedenfalls jene Verhältnisse noch weit schlimmere sein.

In demselben Mafse, wie sich die Mehlproduktion der bisher für den Versand nach Süd- und Westdeutschland arbeitenden Mühlen verringern wird, dürfte sich aber nicht diejenige der Mühlen in den letztgenannten Gebieten vergröfsern. Vielmehr würde eine Verschiebung der Mehlerzeugung nach den Seehafenplätzen wie Königsberg, Danzig, Stettin, Kiel, Lübeck, Hamburg, Bremen und nach den Orten stattfinden, welche an für grofse Schiffe fahrbaren Flüssen und Kanälen liegen.

Aufser dieser würde sich aber bald noch eine andere örtliche Aenderung allgemeinerer Art in der Mehlfabrikation geltend machen. Bisher zogen die Landmühlen einen grofsen Teil des Getreides an sich, das in ihrer Umgegend gebaut wurde. Nach Verbilligung der Getreidefracht ohne gleichzeitige Frachtermäfsigung für Mühlenfabrikate würde die Stadtmühle für das Getreide in der Gegend der Landmühle höhere Preise zahlen können, daher dasselbe dort aufkaufen und der Landmühle ihr Rohmaterial entziehen. Denn letztere mufs ihr Mehl mit 40 Proz. höherer Fracht nach der Stadt schicken, kann also nicht dieselben Preise für das Getreide zahlen wie die Stadtmühle. Dazu hat letztere durch eigene Lager und die Platzlage beim Verkauf schon mehr Vorteile als die Land-

mühle, die dem Spediteur Lagerspesen zahlen mufs. Nun sind die Landmühlen zum gröfsten Teil kleine, die Stadtmühlen grofse Etablissements. Die verschiedene Tarifierung würde also ganz allgemein zur Konzentration der Mehlerzeugung in den an der Bahn gelegenen Städten und zur Verkümmerung und Vernichtung der Landmühlen, besonders der kleineren, führen, während zur Zeit gerade die Erhaltung der Kleinindustrie, vorzüglich auf dem Lande, zu den hauptsächlichsten sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben des Staates gehört, wie es auch in seinem Interesse ist, die Ansammlung der Fabriken in den Städten zu verhindern.

Es ist unzweifelhaft, dafs eine solche Verschiebung und Konzentration der Mehlerzeugung keine gesunde Erscheinung in der Volkswirtschaft, von grofsem Elend für einen Teil der Unternehmer und Arbeiter begleitet und deshalb am allerwenigsten vom Staate auf eisenbahntarifarischem Wege hervorgerufen werden darf.

Zu der weiteren Behauptung der Tarifrevolutionäre, dafs auch in sozialer Hinsicht die Verbilligung der Getreidebahnfracht von der grofsen Masse der Bevölkerung freudigst begrüfst werde, ist nach dem Gesagten nur zu bemerken, dafs für einen Teil der Bevölkerung sicher gerade das Gegenteil der Fall ist.

Wenn sie weiter meinen, dafs auch die Landwirtschaft an dem Unterschiede der Tarife für Mehl und Getreide interessiert sei, weil das letztere ein gröfseres Absatzgebiet sich erobere, seine Preise rentabler und gleichmäfsiger in ganz Deutschland werden würden, so steht auch diese Behauptung auf thönernen Füfsen.

Dafs zunächst die Landwirtschaft in Süd- und Westdeutschland Gegnerin der Verbilligung der Getreidebahnfracht sein mufs, braucht wohl nicht näher erörtert zu werden. Wenn ihr auch durch eine etwaige Steigerung der Mehlerzeugung in den benachbarten Mühlen der Bezug von Kleie verbilligt wird, so wird ihr doch durch ein stärkeres Getreideangebot der Absatz ihres eigenen Produkts erschwert und der Preis des letzteren gedrückt; dies ist aber für sie die Hauptsache. Dafs aber auch die Landwirtschaft in dem übrigen Deutschland, wenn sie auch naturgemäfs eine möglichst billige Verfrachtung ihrer Produkte wünscht, abgesehen von lokalen Ausnahmen keine Freundin der verschiedenen Tarifierung ist und im wohlverstandenen Interesse sein kann, glauben wir schon erwiesen zu haben. Auch kann eine Verbilligung der Eisenbahnfracht um 40 Proz., wie sicher auch der jetzt eingeführte Staffeltarif für Getreide und Mühlenfabrikate, der ost- und norddeutschen Landwirtschaft nur in der kurzen Zeit etwas nützen, in welcher die Schifffahrt geschlossen ist. Denn die Differenz zwischen Bahn- und Wasserfracht ist zu beträchtlich, als dafs nicht, wie schon bisher, die letztere auch fernerhin den Löwenanteil der Getreideverfrachtung nach Süd- und Westdeutschland bekommen würde.

Wenn somit das Absatzgebiet des Getreides sich durch die verschiedene Tarifierung für weitere Entfernungen nur wenig vergröfsern dürfte, so müssen wir auch bestreiten, dafs durch sie die Preise desselben rentabler und gleichmäfsiger in Deutschland würden. Das Mehr der Getreidemenge, das sich infolge der Frachtermäfsigung wirklich den Weg in das Konsum-

tionsgebiet bahnen würde, dürfte an dem Preise in demselben keinen wesentlichen Einflufs ausüben, da es wagenweise, also in Einheiten von 10 Tonnen, zugeführt wird und im Vergleich zu dem in Schiffsladungen von je 500—2300 Tonnen eingebrachten Getreide wenig ins Gewicht fällt. Es würde aber auch i. A. nicht den dort geltenden Marktpreis erzielen, da der ostdeutsche Weizen des starken Klebergehaltes entbehrt, den die westlichen und südlichen Käufer an dem russischen und ungarischen Weizen schätzen, um durch seinen Zusatz zum heimischen Gewächs ein gutes Mehl zu erzielen. Der ostdeutsche Roggen ferner wird häufig feucht geerntet, während der russische meist trocken und hart ausfällt. Das ostdeutsche Getreide wird demnach stets als ein minderwertiges und bezahltes neben dem ausländischen auftreten.

Wenn endlich die bayerischen Müller verlangen, dafs auch im internationalen Güterverkehr mit Deutschland der Grundsatz der verschiedenen Tarifierung von Getreide und Mehl zur Geltung kommen müsse, da sonst bei einer Zollermäfsigung auf Mehl, wie sie der Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn enthält, Deutschland der Tummelplatz des ausländischen Mehls, besonders des ungarischen, werden würde, so ist dies zu verstehen. Wir glauben aber gerade wegen der Zollermäfsigung auf Mehl, die den Import desselben aus Oesterreich-Ungarn nach Bayern erleichtert, das Fortbestehen der gleichen Tarifierung fordern zu müssen, um den Mühlen im übrigen Deutschland die Konkurrenz mit dem ausländischen Mehl im Konsumtionsgebiet noch zu ermöglichen. Liegt schon ein Teil des befreundeten Reichs dem Süden Deutschlands geographisch näher wie l sein Osten, so ermöglicht die bis ins Herz Bayerns schiffbare Donau mit dem Ludwigskanal einen rentablen Mehlimport auch aus den entfernteren, an der Donau gelegenen Teilen Oesterreich-Ungarns, in welchen, wie z. B. in Budapest, sich grofse Mühlenetablissements mit riesenhafter Produktion befinden. Die Konkurrenz derselben auf dem süddeutschen Markt wird sich nach Inkrafttreten des Handelsvertrags, also nach dem 1. Februar 1892, bald fühlbarer machen als bisher diejenige des übrigen Deutschlands.

Die verschiedene Tarifierung würde endlich auch die Eisenbahninhaber, also in erster Linie den preufsischen Staat, schädigen, welchen Umstand die süd- und westdeutschen Müller naturgemäfs verschwiegen haben.

Wir führten schon an, eine wie grofse Menge Getreide jährlich auf den Bahnen gefahren wird. Eine Verbilligung der Getreidefracht um 40 Proz. würde auch die Einnahmen aus derselben annähernd um einen gleichen Prozentsatz vermindern, da die durch dieselbe bewirkte Zunahme der Getreideeisenbahnfracht, wie wir schon zeigten, nicht bedeutend sein würde.

Es fragt sich, ob der Staat gut thut, durch eine Mafsregel von so zweifelhaftem wirtschaftlichen Werte, wie die verschiedene Tarifierung von Mehl und Getreide unleugbar ist, auch noch eine bedeutende Schädigung seiner Einnahmen aus der Eisenbahnverwaltung herbeizuführen, zumal in einer Zeit, in welcher die Ausgaben für diesen Zweig der Staatsverwaltung auf das geringstmögliche Mafs reduziert werden, in welcher andere Re-

formen in dem Tarifwesen, deren Zweckmäfsigkeit allerseits anerkannt, der Kosten wegen unterbleiben müssen, ganz davon zu schweigen, dafs dieser Einnahmeausfall von der Gesamtheit gedeckt werden müfste.

Ziehen wir in kurzen Worten das Gesagte zusammen, so haben wir, von dem Ursprung der gleichen Tarifierung von Getreide und Mühlenfabrikaten im Spezialtarif I ausgehend, die Gründe derselben und ihre Berechtigung nachgewiesen. Wir haben sodann erwähnt, dafs eine Aenderung in den s. Zt. für dieselbe mafsgebend gewesenen Verhältnissen nicht eingetreten und sind darauf kurz auf die Ursachen der Bestrebungen gegen die gleiche Tarifierung in Süd- und Westdeutschland eingegangen. Besonders mit Hilfe der Statistik konnten wir erweisen, wie wenig durch einen Erfolg der letzteren die ersteren beseitigt würden, von wie grofsen wirtschaftlichen und sozialen Schäden jedoch jene begleitet sein würde.

So ist denn naturgemäfs das Ergebnis unserer Betrachtungen die Befürwortung der gleichen Tarifierung von Getreide und Mühlenfabrikaten auf den deutschen Eisenbahnen und der Wunsch, dafs dieselbe niemals zu Gunsten egoistischer und noch dazu falsch erkannter Interessen einer kleinen Bevölkerungsgruppe geändert werde.

Januar-März 1892.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von (Proff. Drr.) J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, E. Loening. Lieferung 22: Jagdrecht his Kolonien und Kolonialpolitik. Jena, G. Fischer, 1892. Roy.-8. Bd. IV, Bogen 35—45. M. 3.—.

Pastor, W., Vom Kapitalismus zur Einzelarbeit. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1892. 8. VII—110 SS. M. 1,60.

Schriften der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg in Pr. Jahrgang XXXII, 1891. Königsberg, W. Koch, 1892. 4. VI—168 u. 92 SS. mit 1 Titelbild und 5 Abbildungen im Text.

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland durch Ad. Bruder. Heft 19 und 20: Gesellschaften, geheime, bis Gewerkvereine und Gewissensfreiheit bis Grofsstädte. Freiburg i. Br., Herder, 1892. gr. 8. à M. 1,50. (Heft 20 schliefst den II. Band des Werkes ab.)

Wagner, Ad., Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie. In einzelnen selbständigen Abteilungen. In Verbindung mit A. Boehenberger (MinisterialR., Karlsruhe), (Proff. Drr.) K. Bücher und H. Dietzel etc. bearbeitet und herausgegeben. Hauptabteilung III: Praktische Volkswirtschaftslehre, Teil 2: Agrarwesen und Agrarpolitik von A. Boehenberger. Band I. Leipzig, C. F. Winter, 1892. gr. 8. XVI—615 SS. M. 15.—.

Annuaire de l'économie politique et de la statistique, fondé par Guillaumin e J. Garnier, continué depuis 1856 par Maur. Block et par MM. Bernard, Bertillon, J. de Boisjolin, Jos. Lefort, Renaudin, Turquan, V. Yot. 49e année: 1892. Paris, Guillaumin & Cie, 1892. 12. 1048 pag. fr. 9.—.

Laffitte, P., Quarante-quatrième circulaire adressée à chaque coopérateur du libre subside institué par Auguste Comte pour le sacerdoce de l'humanité. Paris, impr. Larousse, 1892. in-4. 11 pag.

Michel, H., La philosophie politique de Herbert Spencer. Orléans, impr. Girardot, 1892. 8. 42 pag. (Extrait du compte rendu de l'Académie des sciences morales et politiques.)

Bulletin of the Philosophical Society of Washington. Volume XI (1888—91). Washington, printed by Judd & Detweiler, 1892. gr. in-8. XXXII—618 pp. with 10 plates and 1 map, cloth. (Aus dem Inhalte: The evolution of serials published by scientific societies, by W. J. Mc Gee. — Money fallacies, by Cl. E. Dutton. —)

Conway, Moncure D., The life of Thomas Paine. With a history of his literary, political and religious career in America, France and England. To which is added a sketch of Paine, by W. Cobbett (hitherto unpublished). 2 vols. London, Putnam's Sons, 1892. 8. XVIII—380 and 489 pp. 25/.—.

More. — Bridgett, T. E., The life and writings of Sir Thomas More (Lord Chancellor

of England and martyr under Henry VIII). 2nd edition. London, Burns & Oates, 1892. crown-8. with portrait of Th. More by Holbein in 1527, cloth. 7/.6.

Rogers, Th. (ci-devant prof. d'économie polit. à l'Université d'Oxford), Interprétation économique de l'histoire. Traduit et introduction par Castelot (ancien consul de Belgique). Paris, Guillaumin & Cie, 1892. 8. fr. 10.—.

Walker's political economy, abstract of —, by E. L. Hawkins. With a series of examination questions and references to the paragraphs containing the answers. London, Simpkin, 1892. 12. 104 pp. 2/6.

Листъ, Ф., Національная система экономіи. Переводъ съ нѣмецк подъ ред. К. Трубникова. St. Petersburg 1892. 8. (List, Das nationale System der politischen Oekonomie, übersetzt von Tribnikoff.)

Esame storico-critico di Economisti e dottrine economiche del secolo XVIII e prima metà del XIX. Raccolta della prefazioni dettate de (Prof.) Fr. Ferrara alla 1a e 2a serie della Biblioteca degli Economiste. Volume II parte 1: Prefazioni ai volumi I a VI, 2da serie. Torino, Unione tipogr.-editrice, 1890. gr. in-8. IV—667 pp. c. portr. di Fr. Ferrara. l. 12. (Indice: L'agricoltura e la divisione del lavoro: La teoria dei cosidetti „agenti naturali". La divisione del lavoro nell' agricoltura. — Teoria delle mercedi: Nozioni preliminari. Legge che regola la mesura delle mercedi. Influenza delle mercedi sul prezzo dei prodotti. Influenza del prezzo sulle mercedi. Esame delle principali teorie sulla legge che regola le mercedi. Tendenze progressive della mercede. Conclusione pratica. — Delle crise economiche. — Della moneta e dei suoi surrogati: Cenni storici sulla monetazione. Cenni storici sulla teoria della moneta. Cenni storici sulle istituzioni di credito. Cenni storici sulla teoria del credito. La questione del nuovo oro. — Appendice I: Il valore relativo dei metalli preziosi e l'odierna crisi dell' argento. — Appendice II: L'Unione monetaria latina. — Appendice III: Il bimetallismo universale. —)

Esame storico-critico di Economisti e dottrine economiche del secolo XVIII e prima metà del XIX. Volume II, parte 2da: Prefazioni ai volumi VII e VIII (seconda serie). Scritti varii de economia politica. Torino 1891. gr. in-8. IV—622 pp. l. 12.—. (Indice: C. Dunoyer: Cenni biografici; Appendice: La libertà del lavoro secondo C. Dunoyer. Teoria dei prodotti immateriali (limiti dell economia politica; teoria della proprietà letteraria; idee di G. Montanelli, G. Boccardo, A. Manzoni e G. Panattoni sulla proprietà letteraria). — Le dogane moderne: Cenni storici. Critica del sistema protettivo. Le dogane moderne. L'odierna fase protettiva della politica doganale. La protezione e l'industria americana secondo H. George. — Scritti varii di economia politica de (Prof.) F. Ferrara: 1. Importanza della economia politica e condizioni per coltivarla. Il Germanismo economico in Italia. L'italianità nella scienza economica. Due lettere ab Fedele Lampertico, lettera Ia e IIa. Lettere indirizzate nel 1882 al (Prof.) T. Martello sulla moneta e gli errori correnti intorno ad essa, lettera I a X. — 2. Sulla teoria della statistica secondo Romagnosi. — Malthus i suoi avversari, i suoi seguaci, le conseguenze della sua dottrina. — L'economia politica degli antici negli scrittori Greci e Romani. —)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Deutsch, Anton, 25 Jahre ungarischer Finanz- und Volkswirtschaft (1867—1892). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1892. gr. 8. 76 SS. M. 1,60.

Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. In Verbindung mit Fr. Holtze, G. Schmoller, A. Stölzel, A. v. Thaysen und H. v. Treitschke, herausgegeben von A. Naudé. Band V, 1. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. 8. IV—352 SS. M. 6.—. (Inhalt: Zur Verfassungsgeschichte von Neuruppin, von E. Liesegang. — Die Bedeutung der Errichtung des brandenburgischen Geheimen Rates im Jahre 1604, von C. Bornhak. — Zur Organisation der brandenburgischen Kommissariate in der Zeit von 1660—1697, von C. Breysig. — Die Beamten des älteren preußischen Kabinets von 1713—1808, von H. Hüffer. — Der Angriff des Ministers von Heinitz gegen die französische Regie in Preußen, von W. Schultze. — Der preußische Staatsschatz unter König Friedrich Wilhelm II. und seine Erschöpfung, Teil I, von A. Naudé. — etc.)

Freier, W. (Lehrer in Korritten bei Sternberg) und B. Freier (ord. Lehrer am Luisengymnasium, Berlin), Urkundliche Geschichte des Landes Sternberg. Zielenzig, Rosenzweig, 1892. 4. VI—780 SS. M. 14.—.

Fürbringer (Oberbürgermeister), Die Stadt Emden in Gegenwart und Vergangen-

heit. Emden, W. Schwalbe, 1892. 8. XIV—320 SS. mit 2 Kupfertafeln, 1 Plan und 1 Karte in 8, quer-folio und Imp.-folio. (Den Mitgliedern des Hannoverschen Städtetages gewidmet. Inhaltsauszug: Bevölkerungs- und Sterblichkeitsverhältnisse, Sterblichkeitstafel von 1665—1890. — Steuerkraft der Stadt, Staats-, Kommunal-, Kirchen- und Schulsteuern. — Sanitätswesen und Wohlfahrtseinrichtungen. — Armenpflegeeinrichtungen. — Volkswirtschaftliches aus der Verwaltung. — Schul- und Bildungswesen. — Industrie, Handel und Gewerbe. — Verkehrswesen. — Wasserbauwerke. — Sitten, Gebräuche, Recht und politisch-soziale Verhältnisse der Friesen von der heidnischen Zeit bis zum Jahre 1464. —)

Geiger, L., Berlin 1688—1840. Geschichte des geistigen Lebens der preußischen Hauptstadt. Band I, 1. Hälfte. Berlin, Gebr. Paetel, 1892. gr. 8. XII—294 SS. M. 6.—. (Inhalt: I. Buch. Die Begründung 1688—1716, darin SS. 90/146 das Kapitel: Entwickelung der Wissenschaft. — II. Buch. Die eiserne Zeit 1713—1740, darin SS. 271/92 das Kapitel: Sittlich-ökonomische Zustände.)

Grohmann, Max, Das Obererzgebirge und seine Hauptstadt Annaberg in Sage und Geschichte. Quellenmäßig zusammengestellt. Annaberg, H. Graser, 1892. gr. 8. XVIII—304 SS. und Musikbeilage M. 2,50

Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde. Jahrgang IV. 1. Hälfte. Metz, G Scriba, 1892. kl. 4. IV—244 SS. mit 2 Tafeln und 1 Plan in qu.-folio. Preis für beide Hälften M. 10.—. (Aus dem Inhalte: Beiträge zur Geschichte der Herrschaft Bitsch, 1570—1606, von H. Lempfried. — Cathédrales françaises du moyen âge, von L. A. Dujardin. — Lothringen und Burgund, von H Witte. — Vatikanische Regesten zur Geschichte der Metzer Kirche, von (Prof.) W. Wiegand. — Zur Geschichte der Wolfsplage in Lothringen, von (Archivdirektor) G. Wolfram. —)

Meyer, Fritz, Die Stände, ihr Leben und Treiben, dargestellt nach den altfranzösischen Artus- und Abenteuerromanen. Marburg, Elwert, 1892. 6. 132 SS. M. 3,50. (A. u. d. T.: Ausgaben und Abhandlungen aus dem Gebiete der romanischen Philologie, veröffentlicht von E. Stengel, Heft 89.)

Neuburg, C (Privatdozent der Staatswissenschaften, Universität München), Goslars Bergbau bis 1552. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Hannover, Hahn, 1892. gr. 8. X—665 SS M. 6.—.

Rein, Joh. (Prof. der Geographie, Bonn), Geographische und naturwissenschaftliche Abhandlungen. I. Zur vierhundertjährigen Feier der Entdeckung Amerikas: Columbus und seine vier Reisen nach dem Westen. Natur und hervorragende Erzeugnisse Spaniens. Leipzig, W. Engelmann, 1892. gr. 8. VIII—244 SS. mit 8 Figuren im Text, 8 Lichtdrucken und 6 Karten, sowie dem Facsimile eines Columbusbriefes. M. 6.—.

Stern, B., Vom Kaukasus zum Hindukusch. Reisemomente. Nebst einem Anhang: Kaukasische Marschrouten. Berlin, S. Cronbach, 1892. gr. 8. VII—622 SS. mit 12 Vollbildern und 66 Textillustrationen. M. 6.—.

Bonchot, H, Le luxe français. L'Empire. Illustration documentaire d'après les originaux de l'époque. Evreux, impr. Hérissey, 1692. in-4. III—222 pag.

Lecomte, F. (ancien inspecteur de la Compagnie des messageries maritimes), Voyage pratique au Japon. Paris, A. Challamel, 1892. in-18, accompagné de 2 cartes: Itinéraire de France au Japon, Japon central.

Martin, E., La question d'Egypte. — L'Angleterre et le canal de Suez. Paris, Michaud, 1892. 8 40 pag. fr. 1,50.

Routier, G., Le Mexique. Limites géographiques, orographie, hydrographie; l'agriculture, la flore, la faune et les mines, l'industrie et le commerce etc. Paris, H. Le Soudier, 1892. 8. Avec carte du Mexique. fr. 3.—.

Pennell, J., The jew at home: Impressions of a summer and autumn spent with him in Russia and Austria. London, Heinemann, 1892. 4. 158 pp. with illustrations by the author. 5/.—.

Szendrey, Miklós, Miskolcz város története és egyetemes leírása. III. Miskolcz, Lövy & Sohn, 1891. 8. 602 pp. (Geschichte und allgemeine Topographie der Stadt Miskolcz. Band III: Urkundensammlung, von Nicolaus Szendrey.)

Bodel Nijenhuis, J. T., De wetgeving op drukpers en boekhandel tot het begin der XIX de eeuw. Amsterdam, P. N. Kampen & Zoon, 1892. 8. fl. 4,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation

Tollin, H., Geschichte der französischen Kolonie von Magdeburg. Jubiläumsschrift. Band III, Abteilung 1, A: Der Kampf der hugenottischen Glaubensflüchtlinge insbesondere in Magdeburg. Magdeburg, Faber, 1892. gr. 8. VIII—819 SS. mit 3 Bildern. M. 12.—.

Bernard, A., Liste des Orangeois expulsés en 1703 et réfugiés en Prusse. Traduit de l'allemand par (prof.) Fariuole. Orange, impr. Sibourg, 1892. 8. 59 pag.

Faucon, N., La Tunisie avant et depuis l'occupation française. Histoire et colonisation. 2 vols Paris, A. Challamel, 1892. gr. in-8. fr. 15.—.

Missing friends: being the adventures of a Danish emigrant in Queensland, 1871—1880. London, T. Fisher Unwin, 1892. 8. X—311 pp. 5/.—.

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bericht, stenographischer, der XXI. Generalversammlung des Verbandes deutscher Müller in Berlin vom 19. bis 22. Juni 1892. Abgehalten unter dem Präsidium von J. J. van den Wyngaert. Leipzig, Mor. Schäfer, 1892. 8. 146 u. 82 SS. M. 2.—.

Brons, B. (Konsul der Niederlande, in Emden), Der westfälische Kohlenbergbau und die an ihm Beteiligten. Hamburg 1892. 8. 46 SS. (A. u. d. T.: Deutsche Zeit- und Streitfragen, hrsg. von Jürgen Bona Meyer. Neue Folge. Jahrg. VII, Heft 103.)

Hefs, R. (GHofR. o. ö. Prof. der Forstwissenschaft, Giefsen), Encyklopädie und Methodologie der Forstwissenschaft Teil III: Die forstliche Betriebslehre. München, C. H. Beck, 1892. 8 XXIV—430 SS. M. 8,40. (Mit diesem III. Teile ist das Werk abgeschlossen.)

Höfler, M., Wald- und Baumkult in Beziehung zur Volksmedizin Oberbayerns. München, E. Stahl, 1892. 8. VIII—170 SS. M. 2.

v. Hohenbruck, A. (Frh.), Die Molkereigenossenschaften und andere gemeinschaftliche Unternehmungen zur Verwertung der Molkereiprodukte in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach den pro 1891 vorliegenden Daten. Wien, A. Hölder, 1892. gr. 8. 44 SS. M 0,80. (Separatabdruck aus der „Statistischen Monatsschrift“.)

Italienische Weine. Taschenbuch zur Orientierung über italienische Weine, Rebensorten, Weinpreise etc. Aus dem Italienischen übersetzt und mit Einleitung versehen von K. H. Koch. Mainz, v. Zabern, 1892. 8. VIII—120 SS. M. 2.—.

Jaspers, G. (Generalsekretär, Münster i/W.), Unsere Lage. Ein Wort an die deutschen Landwirte. Dresden, G. Schönfeld, 1892. 8. 32 SS. M. 0,80.

Lepsius, R. (Direktor der geologischen Landesanstalt, Darmstadt), Geologie von Deutschland und den angrenzenden Gebieten. Teil I: Das westliche und südliche Deutschland. Stuttgart, Engelhorn, 1892. gr. 8. XIV—800 SS. mit 1 geologischen Karte, 1 Tafel farbiger Profile und mit 138 Profilen im Text. M. 32,50. (A. u. d. T.: Handbücher zur deutschen Landes- und Volkskunde. Herausgegeben von der Centralkommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland, Band I.)

Material zum ostpreufsischen Heerdbuch für in Ostpreufsen gezogenes rotbuntes Vieh der Breitenburger- und Wilstermarschrasse. Heft 1 enthaltend die Eintragungen von 537 angekörten Heerdbuchtieren. Herausgegeben vom landwirtschaftlichen Centralverein für Littauen und Masuren durch die Verwaltung des Heerdbuches. Berlin, P. Parey, 1892. 8. XVI—112 SS. M. 2.—.

Mueller, Otto, Die livländische Agrargesetzgebung. Riga, A. Stieda, 1892. gr. 8. IV—108 SS. M. 5.—. (Geschichte, System und Kritik.)

Settegast, Henry (Prof der Landwirtschaft, Universität Leipzig), Die landwirtschaftlichen Sämereien und der Samenbau. Anleitung für Landwirte, Forstwirte und Gärtner zur Wertschätzung und Gewinnung der Sämereien. Leipzig, T. O. Weigel Nachfolger, 1892. gr. 8. XII—390 SS. mit 1 kolorierten Tafel u. 112 in den Text gedr. Abbildungen M. 8.—.

Soergel, H. Th., Das bäuerliche Erbrecht in Bayern und sein Einflufs auf die sozialen Verhältnisse. Eine juristische und volkswirtschaftliche Studie. Ansbach, C. Brügel & Sohn, 1892. gr. 8. X—64 SS. M. 1,50.

Staudinger, J. (Pfarrvikar), Wie kommt der Bauer auf einen grünen Zweig?

Belehrung über Kunstdünger, Wirtschaftsbedürfnisse und Raiffeisenvereine. Passau, Waldbauer, 1892. kl. 8. IV—55 SS. M. 0,50.

Danjon, D., La publicité de la propriété foncière et le cadastre, discours. Caen, Delesques, 1892. 8. 32 pag.

Grandeau, L. (membre du Conseil supér. de l'agriculture), Etudes agronomiques, 8e série (1890—1891). Paris, Hachette & Cie, 1892. In-18 jésus. fr. 3,50. (Table des matières: Un précurseur de Lavoisier et de Liebig. — Ce que doit être la récolte de la France. — La culture intensive du blé en sol pauvre. — La culture de l'école Mathieu de Dombasle en 1890. — L'agriculture française et les phosphates minéraux. — L'agriculture française et le fumier de ferme. — Les exigences de la vigne et sa fumure. La défense des vignobles contre le phylloxera. — Le colza et les graines oléagineuses exotiques. — L'industrie de la ganterie et la population agricole de l'Isère. — Les tarifs de douane et les tarifs des chemins de fer. — L'agriculture devant le Parlement. — Le rôle de l'Etat vis-à-vis de l'agriculture. — L'agriculture et les pouvoirs publics. — Démonstration de l'assimilation de l'azote gazeux pour les légumineuses. — Influence du froid sur la consommation des animaux de la ferme. — Le ver blanc du hameton. — Le champ d'expériences du Parc-des-Princes. — etc.)

Gutton, G., Notice sur les abornements généraux. Formation de sociétés civiles entre les propriétaires fonciers. Nancy, impr. coopérative de l'Est, 1892. 4. 16 pag.

Garnier, R. M., History of the English landed interest: its customs, laws and agriculture. London, Swan Sonnenschein, 1892. 8. 420 pp. 10/.6.

Land: its attractions and riches by fifty-seven writers, edited by C. F. Dowsett. London, „Land Roll" Office, 1892. 8. XVI—910 pp., cloth. 27/.8. (Contents: Tenant right. The prospects of farming. Foreign competition and the price of land. Our food supply, by W. E. Bear. — Local and imperial assessments on landed property, by A. Dudley Clarke — Forestry by C. E. Curtis. — Land as a luxury. Losses by stock exchange investments. Land buying. Villa farms. The agitation for rating ground rents and vacant building lands. Land and house investments. Poultry farming. Easy transfer of land, by C. F. Dowsett. — The history of rights of property in land, by W. Emerton. — The early maturity of live stock. Improvement of crops and stock. Duties and responsibilities of landlords, by H. Evershed. — Losses by stock exchange investments, by E. J. Gibbs. — Fresh air for poor London children, by (the Rev.) A. St. Herring. — Land and minerals. Land and stone. Clays. Lime. Coal, by (Prof.) J. Logan Lobley. — Agricultural education, by (Prof.) Primrose Mc Connell. — Land in the jewish polity, by (the Rev.) F. L. Mayer. — A brief account of the origin and growth of tithes, by (the Rev.) T. Moore. — British prairies near to England, by E. H. Paxton. — Applications of electricity to agriculture, by F. L. Rawson. — Land surveying and levelling, by R. Rich. — The Irish Land system, by T. W. Russell. — Ancient lands, by (Prof.) A. H Sayce. — Registration of title to land. The settlement and entail of land, by S. A. Sillem. — Hunting. What an acre of land can produce. Horses. Sheep. Cereals, etc., by J. Walker. — Egyptian lands, by (Prof.) R. Wallace. — First principles of a landlord's duty, by W. Wood. — etc.)

Reports on dairy farming in Denmark, Sweden and Germany, 1892. London 1892. Folio. (Government publication of the Board of agriculture.)

Andriessen, O. en H. J. van Lie, Het Nederlandsch staatsdomein en zijn beheer. 'sHage, Gebr. Belinfante, 1892. 8. fl. 4,90.

de Maessobalok, De akkerbouw in het algemeen. Lezingen voor den landbouwer en zijne zonen. Gent, Vanderpoorten, 1892. 8. 124 pp. fl. 1.—.

Naber, J. C., Beginselen van grondboekwetgeving. Utrecht, J. L. Beijers, 1892. 8. fl. 2,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) für das Jahr 1891. Mit Erläuterungen hgg. von Max Hirsch. Berlin 1892. 107 SS.

Seit 1880 werden von den deutschen Gewerkvereinen (Hirsch-Duncker) „Arbeitsstatistiken" herausgegeben, welche anfänglich in

vierteljährlichen, dann halbjährlichen, jetzt aber in dreijährigen Pausen erscheinen. Bedenkt man, dafs ein grofser Teil der bedeutenden Arbeit, welche diese Zahlenreihen verursacht haben, durch Leute geleistet wurde, welche während des Tages in Fabriken und Werkstätten in Thätigkeit sind, so verdient eine solche Leistung gewifs beachtet zu werden. Darin liegt jedoch auch die Gefahr, dafs einzelne derjenigen Personen, nach deren Angaben die Statistik zusammengestellt wird, nicht mit der erforderlichen Subtilität verfahren, sei es, weil sie überlastet, sei es, weil sie minder befähigt oder gewissenhaft sind. Zwar hat die Gewissenhaftigkeit, mit der von Arbeitern bei der Zusammenstellung von Statistiken verfahren wird, häufig bereits Anerkennung gefunden, allein nichtsdestoweniger stellen sich einer Arbeitsstatistik, welche von einer Arbeiterkorporation ausgeht, ganz besondere Schwierigkeiten entgegen. So fürchtet manche Ortsverwaltung, durch günstige Angaben würde das Heer der Arbeitslosen angelockt, sie ist daher geneigt, die ungünstigeren ihr bekannt gewordenen Arbeitsverhältnisse des Platzes mehr in den Vordergrund zu stellen, andere örtliche Bevollmächtigte möchten aus der ungünstigen Lage der Arbeiter die Erklärung für säumige Leistungen an die Hauptkasse oder für den Rückgang an Mitgliedern geben.

Aber auch abgesehen von allem Egoismus und aller menschlichen Schwäche, welche manchen örtlichen Bevollmächtigten zu einer unvollständigen oder selbst unrichtigen Angabe veranlassen mag, stellen sich gerade den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen ganz besondere Schwierigkeiten in den Weg, welche den Wert ihrer Statistik einschränken müssen. Zunächst gehört zu ihnen an den meisten Orten nur ein kleiner, oft nur ein verschwindend kleiner Teil der in den einzelnen Branchen thätigen Arbeiter. Wir müfsen fragen: Wie sind da die Angaben über die am betr. Orte üblichen Arbeitsverhältnisse entstanden, sind nur die wenigen Gewerkvereinler berücksichtigt, oder haben die Ortsverwaltungen nach eigenem Ermessen „Durchschnittsangaben" gemacht? Dieses müfste unbedingt aus der Statistik ersichtbar werden. Da, wo die angegebenen Zahlen als Mittel aus Einzelangaben berechnet sind, müfste deren Anzahl zu erkennen sein, womöglich auch, welcher Prozentsatz der Arbeiter und der Betriebe der Branche am Orte damit in Betracht gezogen ist. In Berücksichtigung der grofsen zu überwindenden Schwierigkeiten mufste der zur Versendung gelangte Fragebogen ungemein sorgfältig abgefafst sein; derselbe würde zugleich, wenn er der Statistik vorausgeschickt wäre, einen guten Kommentar zu derselben bilden. Wie sich aus der Statistik entnehmen läfst, war derselbe diesmal noch unzureichend gewesen; unter anderem hat er besonders bei einer bedeutenden Schwierigkeit, welcher die Arbeitsstatistik der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine dank der Art des Aufbaues derselben begegnen mufste, völlig im Stiche gelassen. In den meisten Gewerkvereinen findet sich nämlich eine Gruppe von Berufen vereinigt, von denen viele sich untereinander nur ganz äufserlich berühren. Werden daher für diese alle zusammen gemeinsame Angaben gemacht, so ist mit denselben absolut nichts anzufangen. Solcher rätselhaften Zahlen finden sich aber eine grofse Anzahl in dieser Statistik und nur der Gewerkverein der Schuhmacher und Lederarbeiter hat wenigstens die Haupt-

berufe, welche in ihm vertreten sind, nämlich die Schuhmacher, Gerber, Sattler und Handschuhmacher, auseinandergehalten; nichtsdestoweniger giebt es jedoch innerhalb eines jeden dieser Berufe noch sehr mannigfaltige Arbeitskategorien, deren Verschiedenheit auch durch diese Trennung noch nicht zum Ausdruck gelangt.

So viel über die gefährlichen Klippen, welche dieser Statistik von vornherein drohten und deren Umschiffung bis jetzt noch nicht gelungen ist, wenn auch ein Fortschritt gegen die vorhergehenden Statistiken der Gewerkvereine anzuerkennen ist.

Nun die Erhebungen selbst. Den ersten Teil des Heftes bilden die Angaben der Ortsvereine eines jeden der nach der Gröfse geordneten Gewerkvereine über: a) den Lohn, b) die Arbeitszeit. Unter a: 1) die durchschnittliche Lohnhöhe für erwachsene Arbeiter, Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter; 2) die Verbreitung des Akkordlohnes und das wöchentliche Einkommen aus demselben im Durchschnitt; 3) die Bewegung der Löhne und 4) die Lohnzahlung. Die Angaben unter b) „Arbeitszeit" geben Aufschlufs über: 1) die regelmäfsige Dauer derselben, 2) die Ueberarbeit an Wochentagen, 3) darüber, ob Einschränkungen der Arbeitszeit oder Arbeitsstörungen (u. a. durch Arbeitseinstellungen) vorgekommen sind. — Es folgt in einem zweiten Teile eine Zusammenstellung der Ergebnisse, welche lehren soll, an welchen Orten die günstigsten und wo die ungünstigsten Arbeitsverhältnisse sind. Dieselbe ist jedoch als vollständig verfehlt zu betrachten, da Unvergleichbares zusammengestellt ist, nämlich obere und untere Grenzzahlen des einen Ortes mit Durchschnittszahlen des anderen; darauf sind die ganz abnormen Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Orten teilweise zurückzuführen; so schwankt der „durchschnittliche Wochenlohn" erwachsener männlicher Arbeiter bei den Maschinenbau- und Metallarbeitern z. B. in dieser Zusammenstellung zwischen 6 Mk. an einem und 45 Mk. an einem anderen Orte. Durch dieses grobe Versehen wird natürlich der ganze Teil unverwendbar. — Am meisten Wert an der ganzen Arbeitsstatistik möchten wir dem dritten Teile, den „Angaben einzelner Ortsverwaltungen über sonstige Lohn-, Arbeits-, Einkommens- und Verbrauchsverhältnisse" beilegen, da dieselben trotz mancher subjektiv gefärbten und zu bezweifelnden Darstellung doch einen Blick in die Beschäftigung und den Haushalt des Arbeiters gestatten, der in einer Zeit, wo ein Paul Göhre sich zu seinem abenteuerlichen Zuge in das unbekannte Gebiet des Arbeiterlebens veranlafst sehen durfte, nicht von der Hand zu weisen ist. Zu der Arbeitsstatistik bildet dieser Teil freilich nur einen Anhang, der dieser selbst keinen gröfseren Wert zu verleihen vermag.

Im Interesse der deutschen Gewerkvereine müssen wir es aussprechen: diese dürfen sich über die zu überwindenden Schwierigkeiten einer Arbeitsstatistik, welche gerade für ihre meist lichten Reihen ganz erhebliche sind, keinen Illusionen hingeben. Wenn die Arbeitsstatistik die ihr zukommende Aufgabe lösen soll: dafs sie den Arbeiter an jedem Orte in Kenntnis setzt, ob der von ihm bezogene Lohn auch wirklich dem Stande des Gewerbes entspricht, dafs durch sie ferner auf die schlecht zahlenden Unternehmer ein Druck ausgeübt werde und dafs endlich das Arbeitsan-

gebot von den Orten mit niedersten Lohnsätzen eine Ablenkung erfahre, — dann mufs die Arbeitsstatistik noch eine ganz erhebliche Vervollkommnung erfahren, es mufs ihr ein noch weit gröfserer Aufwand an Sorgfalt und Geduld zugewendet werden. Ob dies den Gewerkvereinen möglich sein wird, können wir freilich nicht sagen; unter allen Umständen verdient der angestellte Versuch, die Initiative der Arbeiter auf dieses ebenso wichtige als schwierige Gebiet zu lenken, unsere vollste Anerkennung.

Halle a/S. Josef Schmoele.

Berichte der schweizerischen Fabrikinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1890 und 1891. Veröffentlicht vom schweizerischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Aarau, Sauerländer, 1892. gr. 8. 163 SS. M. 2.—.

Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in Berlin Mitte September 1891. Eingesungen durch die städtische Gewerbedeputation, zusammengestellt und bearbeitet in dem statistischen Amt der Stadt. Berlin, P. Stankiewicz' Buchdruckerei, 1892. Roy.-4. 88 SS.

Hiliger, H., Die deutsche Weltausstellung von 1897. Eine Forderung und ein gutes Recht der deutschen Nation! Berlin, H. Steinitz, 1892. gr. 8. 18 SS. M. 0,60.

Morf, R. (Adjunkt des schweizerischen Arbeiterproletariats), Die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit. Ihre Ursachen, Wirkungen und Folgen. Erfahrungen und Urteile von Geschäftsleuten. Zürich, Grütliverein, 1892. 8. 32 SS. fr. 0,25.

Reiländer, Stefan (Düsseldorf), Ausstellungen der Zukunft. Berlin 1890! Ein „greifbarer Plan". Düsseldorf, Fr. Wolfrum, 1892. gr. 8. XII—88 SS. M. 1,20.

Blanc, L. (chef des travaux d'anatomie à l'Ecole vétérinaire de Lyon), Recherches sur les soies artificielles comparées aux soies naturelles. Lyon, impr. Rey, 1892. 8. 15 pag.

Feltz, E., Les syndicats industriels, et en particulier la Normirovka des fabricants de sucre russes. Paris, impr. Dubreuil, 1892. 8. 37 pag. et 2 planches.

Réformes, les, des arsenaux de la marine. Les usines industrielles et les arsenaux, par un commissaire général de la marine en retraite. Marseille, impr. Achard & C^ie^, 1892. 8. 48 pag.

Frith, H., The triumphs of steam. A new edition, revised and partly re-written. London, Griffith, Farran & C^o^, 1892. crown-8. 270 pp. 3/.6.

Stretton, C. E., The locomotive engine and its development: a popular treatise on the gradual improvements made in railway engines, between the years 1803 and 1892. London, Crosby Lockwood & Son, 1892. crown-8. X—154 pp. with numerous illustrations. 3/.6.

Gelléri, Mór, Az ipari és gyári alkalmazottaknak betegség esetén való segélyezéséről szóló törvény végrehajtására és életbeléptetésére vonatkozó miniszteri rendeletek. Budapest, Dobrowsky & Franke, 1892. 8. 60 pp. (Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Krankenunterstützung der in Gewerbe- und Fabrikbetrieben Beschäftigten, etc.)

6. Handel und Verkehr.

Gerstner, Th., Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Convention internationale sur le transport de marchandises par chemins de fer. Textausgabe. Durchgesehen unter Beifügung einer systematischen Uebersicht von Th. Gerstner (GORegR.). Berlin, Vahlen, 1892. 8. VIII—126 SS. M. 3.—.

Gleim, W. (GORegR.), Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlufsbahnen vom 28. Juli 1892, erläutert. Berlin, F. Vahlen, 1892. kl. 8. IV—124 SS. M. 2,40.

Gravenhoff, D., Rufslands auswärtiger Handel und der neue Zolltarif. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1892. 8. 104 SS. M. 2.—.

Hall, Ch. Henry, Die deutsche Reichspacketpost. Jena, G. Fischer, 1892. gr. 8. VIII—161 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. Band VIII, Heft 3.)

Jahresbericht über die Betriebsverwaltung der Oldenburgischen Eisenbahnen

für das Jahr 1891. Oldenburg, Druck von G. Stalling, 1892. 4 VI—113 SS. mit Eisenbahnübersichtskarte und 5 graphischen Darstellungen in folio.

Jahresbericht der grofsherzoglichen Handelskammer zu Bingen a. Rh. für die Jahre 1890 und 1891. Bingen a. Rh., Druck von O. Boryszewski, 1892. 8. VIII—140 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz, 1891. Chemnitz, E. Focke, 1892. Roy.-8. XXXIII—456 SS. mit 1 graphischen Darstellung der Bewegung des Liverpooler Baumwollenmarktes im Jahr 1891 nebst statistischen Mitteilungen über den Schlacht- und Viehhof und die Armenpflege zu Chemnitz.

Jahresbericht der Handelskammer zu Dillenburg für 1891. Dillenburg, Druck der Weidenbach'schen Buchdruckerei, 1892. 8. 34 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig, 1891. Leipzig, Hinrichs'sche Buchhandlung, 1892. gr. 8. X—228 SS. (Aus dem Inhalte: Einrichtungen für Handel und Industrie. — Verkehrsanstalten. — Oeffentliche Lasten und Abgaben. — Der Leipziger Buchhandel. — Die Leipziger Messen. — Geld- und Kreditgeschäft. Börse. — Einrichtungen und Umfang des Verkehrs. — etc.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Minden für das Jahr 1891. Minden i. W., gedruckt bei J. C. C. Bruns, 1892. gr. 8. 157 SS.

Handelskammer zu Mülhausen im Elsafs. Jahresbericht für 1891. Mülhausen, Druck von Wwe Bader & Cie, 1892. 4. IV—53 u. CX u. 4 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg für das Jahr 1891. Leer, Druck von W. J. Leendertz. folio. IV—68 SS.

Jahresbericht der grofsherzoglich hessischen Handelskammer zu Worms für die Jahre 1890 und 1891. Worms, Druck von E. Kranzbühler, 1892. 8. 200 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau für 1891. Zittau, Druck von R. Menzel, 1892. gr. 8. XII—290 SS.

Krönig, F. (RegR., Mitglied der kgl. Eisenbahndirektion in Breslau), Die Verwaltung der preufsischen Staatseisenbahnen. II. besonderer Teil. Breslau, W. G. Korn, 1892. gr. 8. VIII—486 SS. M. 10.—.

v. Poschinger, H. (GRegR.), Die deutschen Konsularverträge. Die wirtschaftlichen Verträge Deutschlands. Band I. Berlin, R. v. Decker, 1892. 8. VI—214 SS. M. 3 —. (Bd. II wird die deutschen Handels- und Schiffahrtsverträge, Bd. III die Verträge über das geistige Eigentum enthalten.)

Protokoll der XXV. (ordentlichen) Generalversammlung der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn abgehalten zu Wien am 31. Mai 1892. Wien, Selbstverlag der Gesellschaft, 1892. 4. VIII—98 SS. und statistische Beilagen 53 SS.

Protokoll der XL. (ordentlichen) Generalversammlung der Aktionäre der k. k. priv. süd-norddeutschen Verbindungsbahn abgehalten zu Wien am 30. Mai 1892. Wien, Selbstverlag der Gesellschaft, 1892. 4 VIII—54 SS. und statistische Beilagen 24 SS.

Simon, A. (Seminarlehrer in Auerbach i. V.), Die Verkehrsstrafsen in Sachsen und ihr Einflufs auf die Städteentwickelung bis zum Jahre 1500. Stuttgart, J. Engelhorn, 1892. gr. 8. 100 SS. mit 1 Karte. M. 4.—. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausgegeben von (Prof.) A. Kirchhoff, Band VII, Heft 2).

Stegemann, R. (Sekretär der Handelskammer für den Regbez. Oppeln), Aus der Praxis der Handelskammern. Beiträge zur praktischen Nationalökonomie. Band I. Oppeln, G. Maske, 1892. gr. 8. IV—178 SS. M. 3.—. (Aus dem Inhalte: Untersuchungen über die Lage der Katscher Weberei. — Ergebnisse einer Umfrage betreffend die Abschaffung der Jahrmärkte in Oberschlesien. — Uebersicht über die für die Ausgestaltung der Interessenvertretung in Preufsen gemachten Vorschläge. — Die Regelung der Sonntagsruhe im kaufmännischen Gewerbe Oberschlesiens. — Ueberflufs an Kleingeld. — Die Kleinindustrie der Stadt Kieferstädtel. — Lage der hausindustriellen Korbmacherei in Oberschlesien. — etc.)

Annales de la chambre de commerce de Tourcoing (1891). Principales délibérations. Tourcoing, impr. Lemaire, 1892. 8 IV—176 pag.

Chambre de commerce de Paris. Avis sur les principales questions soumises à son examen pendant l'année 1891. Paris, librairies-imprimeries réunies, 1892. 8. LIV—370 pag. fr. 7,50. (Table des matières: Projet de loi sur la navigation intérieure. — Proposition de loi etablissement l'impôt sur le capital. — Projet de création d'un musée

commercial à Paris (pag. 123 à 168). — Bulletin de la Société d'encouragement pour le commerce français d'exportation. — etc.)

Lenthéric, Ch., Du Saiot-Gothard à la mer. Le Rhône. Histoire d'un fleuve. 2 vols. avec 17 cartes et plans. fr. 18.—.

Preston, F. M., Railways: a maooal of practical law. London, A. & Ch. Black, 1892. crown-8. 5/.—.

Pagaoi, C. (avvocato), Della faltura commerciale. Torino, Uoioos tipogr.-editrice, 1892. 8. 102 pp. l. 2.—. (Cootiene: Carattere ed elementi della fattura. — Trasmissione della fattura e suoi rapporti con altri titoli. — Accettazione della fattura. — La prova derivante dalla faltura. — La estinaione, la distruzione, la perdita e il furto della faltura. — La fallora nel getto e contribuzione, e oslle assicorazioni marittime. — La fattura nel fallimento. —)

7. Finanzwesen.

Kaufmanu, Wilhelm, Das internationale Recht der egyptischen Staatsschuld. Berlin. 1891. 189 SS.

Ein dem deutschen Leser anscheinend recht fernliogender Gegenstand und doch anch für diesen von aktuellem Interesse, denn die Ansprüche der deutschen Glänhiger gegen das neuerdings bankerott gewordene Portugal scheinen zu einer internationalen Regelnng hinzndrängen, wie diese im Iahre 1880 in dem seit 1876 insolventen Egypten eingetreten ist. Wissenschaftlich hietet die dort gefnndene Lösnng einen interessanten Beitrag zu dem Prohlem, in welcher Weise ein Staat gezwungen werden kann, seinen privatrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, obwohl er in der Regel nur vor seinen eigenen Gerichten Recht zu nehmen und daher seine Leistungen einseitig im Wege der Gesetzgehung herabzumindern in der Lage sein wird. Egypten, das als halbsouverainer Vasallenstaat eine schwierig zu definierende Stellung zu dem türkischen Sonzerain einnimmt, hatte von dem ihm eine Zeit lang zugestandenen Rechte, Anleihen zu kontrahieren, hesonders unter der Herrschaft des verschwenderischen Khedive Jsmael einen derartigen Gehrauch gemacht, daß sich dio Höhe der von ihm entliehenen Snmmen für die Jahre 1862—1876 auf nicht weniger als 1820 Millionen Mark belief, zu 7 bis 9 Proz. verzinslich, wovon allerdings nur ein mäfsiger Bruchteil von den wucherischen Darleihern dem vorher gänzlich nnverschuldetem Lande in bar ausgezahlt sein wird. Mochten aher die Ansprüche der Glänhiger moralisch noch so zweifelhaft sein, hinter ihnen standen die europäischen Grofsmächte, mit England und Frankreich an der Spitze. Zunächst handelte es sich darum, dem Khedive die Möglichkeit ahzuschneiden, durch die egyptischen Gerichte und das einheimische Privatrecht, welche nnr Werkzeuge in der Hand des Selhstherrschers waren, sich seinen finanziellen Verpflichtungen zu entziehen. Ein internationales Prozefs- und materielles Recht, — S. 31. 24 26. — verbnnden mit einer auf internationaler Basis ruhenden Gerichtsreform — S. 29 — schien seit dem 1. Fehrnar 1876 den Schuldner genügend zu hinden, der fernerhin weder das Recht, nachdem er und des Staat den Fremden gegenüber gerichtet wurde, noch die Person des Richters irgendwie heeinflussen konnte.

Es zeigte sich aher, dafs einem Staate gegenüher, der niemals gleich einem privaten Kridar hehandelt werden kann, und gegen den selbst die einzelne Zwangsvollstreckungshandlung, die ihm die Ausübung einer staatlichen Funktion unmöglich macht, eine zweischneidige Waffe ist, mit

der Bindung des Privatrechts wenig zu erreichen war. Die staatlichen Funktionäre, mit Ausnahme der gemischten Gerichte, respektierten pflichgemäfs nur die Befehle der egyptischen Regierung, welche durch den Verwaltungsmechanismus und die Disposition über die Kassenbestände regelmäfsig in der Lage war, die Zwangsvollstreckung gröfserer Schuldforderungen zu verhindern. Man mufste daher auf dem abschüssigen Wege der Intervention fortschreiten und die nationale Finanzverwaltung an sich reifsen, um sie international zu organisieren. In der That ist die commission de la Dette publique — S. 135 — eine vom Khedive unabhängige Behörde der Grofsmächte geworden, der die hauptsächlichsten Einnahmen zufliefsen, und die Eisenbahnen, Häfen und Telegraphen durch eigene Beamte verwaltet.

Das Schlufsergebnis ist somit eine Beschränkung des selbstherrlichen Khedive, aber auch der Staatssouverainität zu Gunsten auswärtiger Mächte in Bezug auf Gerichtsorganisation, Privatrecht, Finanzverwaltung und Organisation der öffentlichen Arbeiten mit dem Endzwecke, den Staat zur Zahlung nomineller und nur zum Teil effektiver Schulden anzuhalten, — eine Organisation, welche unter konkreten Verhältnissen vielleicht auch zu Gunsten des bisher willkürlich behandelten egyptischen Steuerzahlers ausschlagen kann, aber im schreiendsten Widerspruch zu dem Zwecke eines Staates steht, in dem begrifflich die Erfüllung internationaler Verbindlichkeiten immer hinter der Aufgabe, den Inbegriff zeitlicher Wohlfahrt eines Volkes mit allen Mitteln zu befördern, zurücktreten mufs. Im übrigen ist die internationale, nur auf Zeit getroffene Organisation eine so künstliche und vorzugsweise durch das Interesse der grofsen Banquiers diktierte, dafs die Harmonie der Geldinteressen wohl kaum auf lange Zeit die politischen Uneinigkeiten verdecken wird. Auf jeden Fall ist das gegebene Beispiel, das einem schwachen, despotisch regierten, orientalischen Staate, der ausbeutungsfähigen Boden und Bevölkerung besitzt, gegenüber glückte, weder sittlich, noch politisch, noch ökonomisch nachahmenswert, wenn es auch für den Scharfsinn der Juristen ein unvergleichlich dankbares Objekt bieten mag.

Der Verfasser hat es, von ganz geringfügigen Mängeln abgesehen, in bemerkenswertester Weise verstanden, den widerwilligen Stoff mit seiner überreichen juristischen Ausbeute zu sichten, zu gliedern und klar zu behandeln. Es lag nicht in seinem Plane, die wirtschaftlichen Folgen der Verschuldung des Landes und der nach dem Staatsbankerotte eingetretenen europäischen Vormundschaft in ihren einzelnen Phasen darzustellen; aber auch so verdient die Arbeit eine besondere Beachtung, nicht nur seitens der Kenner des öffentlichen Rechts, sondern auch als wertvoller Beitrag der modernen Politik und Weltwirthschaft. Vielleicht bringt die Zukunft einmal die noch ausstehende Würdigung der wirthschaftlichen Zustände von einem der dort thätigen europäischen Finanzbeamten, sobald an Stelle der Vielherrschaft endgültig auch rechtlich die englische Suprematie getreten sein wird.

Breslau. Dr. Keil.

Fuisting, B. (GOFinR.), Das preufsische Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 und die Ausführungsanweisungen mit Erläuterungen und einer Einleitung: Die geschicht-

liche Entwickelung der gewerblichen Besteuerung in Preufsen und systematische Darstellung der Gewerbesteuer. Berlin, C. Heymann, 1893. gr. 8. XVI—538 SS. geb. M. 12.—.

Enneccerus, C. (Prof.), Die Steuerreform in Staat und Gemeinde. Marburg, Elwert, 1892. gr. 8. IV—100 SS. M. 1,40.

Hager, C., Das Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891 nebst den Ausführungsbestimmungen mit Einleitung, Anmerkungen etc. Magdeburg, Rathke, 1892. 8. XXXIV—250 SS. geb. M. 4.—. (A. u. d. T.: Albert Rathkes Bibliothek für Zuckerinteressenten. Band VII.)

Hauptübersicht der Staatsausgaben und -Einnahmen des Königreichs Württemberg. Nachweisung der Rechnungsergebnisse von den Etatsjahren 1. 4. 1889/31. 3. 1890 und 1. 4 1890/31. 3. 1891. 2 Bände. (Stuttgart) 4. Zusammen 792 SS.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preufsischen Staate. Statistik der preufsischen Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1892/93. Im Auftrage des Herrn Finanzministers bearbeitet vom kgl. statistischen Bureau. Berlin, gedruckt in der Buchdruckerei von W. Koebke, 1892. 4. IV—325 SS. (Nicht im Handel.)

Schreiber, C. (ORegR.), Unparteiische Betrachtungen über das preufsische Steuerprogramm. Berlin, H. W. H. Müller, 1892. 8. IV—58 SS. M. 1,20.

Bidoire, P. (ancien élève de l'Ecole libre des sciences politiques), Tableau résumé du budget de 1893 Paris, Guillaumin & Cie, 1892. 8. fr. 1,50.

Finances, les, de Calais et la perception de l'octroi. Lille, impr. du „Reveil du Nord", 1892. 8. 55 pag.

6. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Alexander, E. (Gerichtsassessor), Die Sonderrechte der Aktionäre. Berlin, O. Liebmann, 1892. gr. 8. XII—185 SS. M. 4,50.

Ideen zur Initiative für schweizerische Bundesversicherung. Zürich, Meyer & Zeller, 1892. gr. 8. 68 SS. M. 0,80.

Lubszynski, J., Zur Börsenenquete in Deutschland. Berlin, Expedition der Immaterialgüter, 1892. gr. 8. 30 SS. M. 0,80. (Sonderabdruck aus den „Münchener Neuesten Nachrichten".)

Pfersche, E. (k. k. Univ.-Prof., Graz), Das gewerbliche Arbeitsverhältnis nach österreichischem Rechte mit Einschlufs der Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter. Für den praktischen Gebrauch dargestellt. Wien, Manz, 1892. 8. IV—160 SS.

Plack-Podgòrski, R., Der Prozefs Polke. Ein Rechtsbild aus der Zeit Wilhelm II. 2. Aufl. Dresden, Verlag der Druckerei Glöfs, 1892. 8. 134 SS. M. 1.—. (Beitrag zu Korruption der Börse.)

v. Woedtke, E. (GORegR.), Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 und die dasselbe ergänzenden reichsrechtlichen Bestimmungen. Mit Einleitung und Erläuterungen. 4. gänzlich umgearbeitete Aufl. Lieferung 1. Berlin, Guttentag, 1892. gr. 8. 304 SS. M. 8,50. (Die Abnahme der ersten verpflichtet zur Abnahme der zweiten (Schlufs)-Lieferung.)

Laurent, H. (administrateur de la caisse d'épargne de Pithiviers), Les caisses d'épargne et de prévoyance depuis leur origine jusqu'à nos jours. Tome II, 2ième partie; Législations française et étrangère. Pithiviers, imprim. des caisses d'épargne, 1892. 8. 557 pag. fr. 7,50.

Lemaire, F. (prof. de mathématiques), Nouveau manuel du capitaliste. Comptes faits en 365 tableaux à tous les taux et pris au 365e à l'usage de détenteurs de deniers publics, notaires, banquiers, capitalistes, industriels, comptables, etc. de France et des pais d'Union monétaire. Paris, Larose & Forcel, 1892. 4. 400 pag. fr. 12.—.

Responsabilitée du nouveau comptoir d'escompte et de ses coassociés, chargés de payer à leurs risques et périls l'emprunt 1832, dans l'emprunt des tabacs portugais. Paris, imprim. Noisette, 1892. 8. 255 pag. fr. 0,50.

Coins and medals: their place in history and art, by the author of the British Museum official catalogues. Edited by Stanley Lane Poole. London, E. Stock, 1892. crown-8. 292 pp. 8/.—.

Sharp, David, A scheme for a national system of rest funds (or pensions) for working people. London, G. Philip & Son, 1892. 8. 16 pp. /.0,6.

9. Soziale Frage.

Bericht über die Verhandlungen des III. evangelisch-sozialen Kongresses abgehalten zu Berlin am 20. und 21. April 1892. Nach den stenographischen Protokollen. Berlin, Rehtwisch & Seeler, 1892. 8. IV—134 SS. M. 1.—.

Domela-Nieuwenhuis, F., Die verschiedenen Strömungen in der deutschen Sozialdemokratie. Aus dem Französischen übersetzt von A. Auerbach. Mit Vorwort des Verfassers. Berlin, O. Hernisch, 1892. 8. M. 0.20.

Gmelin, J. (Pfarrer), Evangelische Freiheit! Auch ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. Tübingen, F. Fues, 1892. 8. 171 SS. M. 2.—.

Haller, E. (Prof.), Die sozialen Probleme und das Erbrecht. Eine rechtsphilosophische Studie. München, E. Albert & C°, 1892. 8. 45 SS.

Jakszakov, Vaszilij, Aus den sibirischen Bleibergwerken. Unedierte Briefe des zur lebenslänglichen Zwangsarbeit verurteilten russischen Professors V. Jakszakov. Aus dem Ungarischen übersetzt. Berlin, S. Cronbach, 1892. kl. 8. 184 SS. M. 2,50.

Maisch, G., Das religiöse Gemeinschaftsleben, ein Heilmittel für unsere sozialen Schäden. Leipzig, R. Werther, 1892. gr. 8. 136 SS. M. 1,80.

Müller, Hans, Der Klassenkampf in der deutschen Sozialdemokratie. Mit einem polemischen Nachwort: K. Kautskys Abenteuer in Zürich. Zürich, Verlagsmagazin, 1892. gr. 8. 142 SS. M. 1,20.

Verbesserung der Wohnungen, die Vorberichte und Verhandlungen der Konferenz vom 25. und 26. April 1892 nebst Bericht über die mit derselben verbundene Ausstellung. Berlin, C. Heymann, 1892. gr. 8. VI—370 SS. mit 208 Abbildungen im Text. M. 8.—. (Inhalt: Die Fürsorge der Arbeitgeber für die Wohnungen ihrer Arbeiter, von (StadtR.) F. Kalle. — Die Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Lösung der Wohnungsfrage, von H. Albrecht. — Allgemeine Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Arbeiterwohnungen, von Chr. Nufsbaum (Dozent, techn. Hochschule, Hannover). — Bericht über den ersten Verhandlungstag, Montag den 25. 4. 1892. — Bericht über die Ausstellung von Plänen von Arbeiterwohnungen, erstattet von H. Albrecht (Gr.-Lichterfeld.) — etc.)

v. Vollmar, G., Ueber Staatssozialismus. Nürnberg, Wörlein & C°, 1892. 8. 48 SS.

Weber (Pfarrer, M.-Gladbach), Wohnungen und Sonntagsbeschäftigungen der deutschen Arbeiter. Nach urkundlichen Quellen geschildert. Leipzig, H. G. Wallmann, 1892. gr. 8. 58 SS. M. 0,60.

Weifs, A. Maria, Fr. (O. Pr.), Soziale Frage und soziale Ordnung oder Institutionen der Gesellschaftslehre. Teil I. Freiburg i. Br., Herder, 1892. 8. XII—478 SS. Preis für Teil I und II M. 7.—. (Inhalt: Einleitung. — Das öffentliche Leben unter dem Einflusse der modernen Ideen: Der absolute Staat. Das Recht der Revolution. Der Liberalismus. Der Sozialismus. Die religiösen und sittlichen Ideen des Sozialismus. Die Weltlage. Solidarität der Verantwortung für die modernen Ideen. — Das Recht. — Die Grundlagen der Gesellschaft: Die menschliche Persönlichkeit. Das Eigentum. Die Arbeit. — Die Familie. —)

Domela-Nieuwenhuis, F., Les divers courants de la democratie socialiste allemande. Bruxelles, Veuve Monnom, 1892. 8. 28 pag. (Der Verfasser steht in dem auf dem Erfurter Parteitage entbrannten Prinzipienstreit zwischen den „Jungen" und „Offiziellen" der deutschen Sozialdemokratie auf Seite der ersteren.)

Droit social, le, de l'église et ses applications dans les circonstances présentes, par P. Ch. M. Paris, Lerose & Forcel, 1892. 8. 400 pag. fr. 4.—.

Hueson, F., La seconde Révolution française. Solution et dénouement pacifique de la question sociale ouvrière. Paris, Guillaumin, 1892. in-18 jésus. V—224 pag. fr. 2.—.

Malou, B., Précis historique, théorique et pratique de socialisme (1ère série des lundis socialistes). Paris, F. Alcan, 1892. 12. fr. 3,50.

Syndicat chrétien, le. Loi divine du travail; les plaies du travail actuel; fonctionnement du syndicat, ses bienfaits, ses institutions, ses espérances. (Patrons et ouvriers.) Reims, impr. Monce, 1892. in-18. 89 pag.

Leroy-Beaulieu, A., Papacy, socialism and democracy, followed by the papal Encyclical on the condition of labour. Translated from the French. With explanatory

notes and preface, by B. L. O'Donnell. London, Chapman & Hall, 1892. crown-8. 322 pp. 7/.—.

Földes, B., Az angol egyetemek és a munkásügy, különös tekintettel Touwee Hallra. Budapest, Pfeiffer, 1892. gr. 8. 13 pp. (Die englischen Universitäten und die Arbeiterfrage mit besonderer Rücksicht auf Tonwee Hall.)

10. Gesetzgebung.

Fuhr, K. (Rechtsanwalt Giefsen), Strafrechtspflege und Sozialpolitik. Ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung auf Grund rechtsvergleichender und statistischer Erhebungen über die Polizeiaufsicht. Berlin, O. Liebmann, 1892. gr. 8. XVI—342 SS. mit 3 statistischen Tabellen in quer-folio. M. 8.—.

Lodwig-Wolf, L. F., Die Gesetzgebung über Wegebau und Expropriation im Königreich Sachsen unter besonderer Berücksichtigung der Expropriation bei Bahnbauten und auf anderen Verwaltungsgebieten. 3. bis 1892 fortgeführte Auflage. Leipzig, Rofsberg, 1892. kl. 8. XII—453 SS. M. 5,40.

Preufsisch-deutscher Gesetzkodex. Ein chronologisch geordneter Abdruck der in der Gesetzsammlung für die kgl. preufsischen Staaten von 1806 im Bundesgesetzblatt und im Reichsgesetzblatt von 1871 an bis auf die neueste Zeit enthaltenen Gesetze-Verordnungen, Kabinetsordres, Erlasse etc., zusammengestellt von P. Stoepel. Supplement 1890—1891 mit Register zur 3. Auflage. Frankfort a/O., Trowitzsch & Sohn, 1892. gr. 8. 395 SS. M. 4.—.

Steinfeld, H. (Rechtsanwalt), Rechtsgrundsätze über das Gothaben des Genossenschaftsmitglieds, insbesondere die Beschlagnahme des Gothabens und dessen Behandlung beim Konkurse des Genossen. Hannover-Linden, Manz & Lange, 1892. 8. 25 SS. M. 0,60

Bouvier-Bangillon, A. (prof., à la faculté de droit d'Aix), Des droits successoraux du conjoint survivant. Paris, Thorin, 1892. 8. 96 pag. (Extrait de la Revue générale du droit.)

Cohendy, E., Code de commerce et lois commerciales usuelles avec des notions de législation comparée à l'usage des élèves des facultés de droit et les écoles de commerce. Paris, Berger-Levrault, 1892. 12. IV—245 pag. toile. fr. 2.—.

Hubert, E. (avocat à la Cour d'appel), Droit romain: Du droit de vente du créancier hypothécaire; droit français: De l'hypothèque légale de la femme mariée au point de vue de la publicité (thèse). Montauban, Forestié, 1892. 8. 240 pag.

Josserand, L., Droit romain: Essai sur la nature des actions qui sanctionnent les negotia nova; droit français: Des successions entre époux (loi du 9 mars 1891) [thèse pour le doctorat]. Lyon, impr. Mougin-Rosand, 1892. 8. 311 pag.

Simaika, Ahdallah (docteur en droit), De la compétence des tribunaux mixtes d'Egypte en matière civile, commerciale et financière. Paris, Thorin, 1892. 8. 178 pag.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Berlin. Hauptjahresabschlufs der Stadthauptkasse der Haupt- und Residenzstadt Berlin pro. 1. April 1891/92. — Erläuterungen dazu (mit dem Kapitalvermögensnachweis und der Uebersicht vom Schuldenzustande der Stadthauptkasse, etc.). Zusammen 2 Hefte. Berlin, Druck von Gebrüder Grunert, 1892. quer-folio. 237 und 96 SS.

Brieg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Brieg pro 1. 4. 1890/91 und teilweise bis Ende 1891. Brieg, O. Falchs Buchdruckerei, 1892. 8. IV—104 SS.

Drache, R. (OberlandesgerR.), Parität und Imparität. Eine staatsrechtliche Betrachtung. Leipzig, C. Braun, 1892. 8. 26 SS. M. 0,25. (A. u. d. T.: Flugschriften des Evangelischen Bundes, Heft 68.)

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen. Im amtlichen Auftrage bearbeitet und herausgegeben von (GRegR.) J. Krech. Heft XXIV (enthaltend die seit dem 1. September 1891 bis zum 1. Sept. 1892 ergangenen wichtigeren Entscheidungen. Berlin, F. Vahlen, 1892. 8. X—221 SS.

Kiel. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Kiel in der Zeit vom 1. April 1886 bis ult. März 1891. Kiel, Druck von Schmidt & Klaunig, 1892. Roy.-8. IV—215 SS. mit Plan in quer-folio. Als Beilage dazu Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Kieler Stadtkasse für die Zeit vom

1. 4. 1886 bis ult. März 1891, aufgestellt von Hardenberg (Stadtrevisor), ebd. 1891. Roy.-8. 148 SS.

Liegnitz. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Liegnitz für das Etatsjahr 1891/92. Liegnitz, Druck von O. Heinze, 1892. 4. 100 SS.

Mollat, G., Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Politik im neunzehnten Jahrhundert. Leipzig, H. Haessel, 1892. 8. VIII—294 SS. M. 3.—. (In der Sammlung sind folgende Autoren vertreten: Joh. v. Müller, Adam H. Müller, Fr. v. Gentz, H. Luden, J. v. Görres, Sylv. Jordan, K. Vollgraff, K. L. v. Haller, K. S. Zachariä, K. v. Rotteck, F. X. v. Baader, F. Rohmer, F. Ch. Dahlmann, J. v. Radowitz, J. v. Heid, G. Waitz, F. J. Stahl, F. v. Holtzendorff, R. v. Mohl, J. K. Bluntschli. —)

Schreiber, C., Die neuen preufsischen Verwaltungsgesetze mit Erläuterungen für die Provinz Hessen-Nassau. 2. durch die Städteordnung für den Regbez. Wiesbaden vermehrte Aufl. Marburg, Elwert, 1892. gr. 8. IV—533 SS. M. 4,40.

Seydel, Max, Bayerisches Staatsrecht. Band VI, Abteilung 1. Freiburg i. Br., J. C. B. Mohr, 1892. 8. IV—350 u. VI SS. M. 7,40. (Inhalt: Buch VI. Das Recht der Landesverwaltung, Teil 4: Die Verwaltungsthätigkeit in Bezug auf das geistige Leben.)

Thätigkeit, die, des preufsischen Abgeordnetenhauses in der XVII. Legislaturperiode, IV. Session, 1892. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1892. 8. 154 SS. M. 1.—. (Im Auftrage der nationalliberalen Partei dargestellt.)

Trier. Bericht über die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Trier für das Rechnungsjahr 1891/92 nebst Haushaltsetat pro 1892/93. Trier, Lintzsche Buchdruckerei, 1892. gr. 4. 56 SS.

Westerkamp, J. B. (o. ö. Prof. der Rechte, Universität Marburg), Staatenbund und Bundesstaat. Untersuchungen über die Praxis und das Recht der modernen Bünde. Leipzig, Brockhaus, 1892. 8. XXI—550 SS. M. 14.—.

Compte-rendu des séances de la Chambre des députés du grand-duché du Luxembourg. Session ordinaire du 10 novembre 1891 au 26 juillet 1892. Luxembourg, imprim. V. Bück, 1892. 8. XXIV—994 pag. et annexes 592 pag. et XXVII pag.

Desjardins, A. (membre de l'Institut de France, avocat général à la Cour de cassation). L'arbitrage international, rapport sur le concours ouvert pour le prix Bodin. Paris, impr. Girardot, 1892. 8. 39 pag. (Extrait du Compte rendu de l'Académie des sciences morales et polit., (Institut de France.)

Kannengieser, A., Etudes politiques et religieuses sur l'Allemagne catholique. Le réveil d'un peuple. Paris, Lethielleux, 1892. in-18 jésus. XXIV—432 pag.

Kermaingant, P. L., Le droit des gens maritime pratiqué par l'Angleterre, l'Espagne et la France au commencement du XVIIe siècle. Paris, Picard, 1892. 8. 24 pag.

Simaika, A. (du Caire), Essai sur la province romaine d'Egypte depuis la conquête jusqu'à Dioclétien, étude d'organisation politique et administrative (thèse). Châtillon-sur-Seine, impr. Pichat & Pépin, 1892. 8. XII—235 pag.

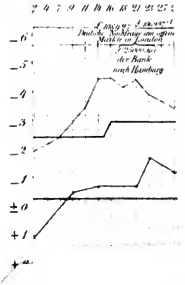
Perkins, J. B., France under the Regency. With a review of the administration of Louis XIV. London, Macmillan, 1892. crown-8. 620 pp. 8/.6.

Gallardo Lobato, J., Feudalismo moderno ó los principios de un cacique. Madrid, J. Cruzado, 1892. 8. pes. 4.—.

(Fortsetzung der Uebersicht im nächsten Heft.)

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

October. 1890.



XII.

Beiträge zur Lehre von den auswärtigen Wechselkursen.

Von

Dr. Carl Heiligenstadt (Berlin).

I.

Die Goldbewegungen zwischen England und Deutschland.

Mit einer Karte.

Unter den Erörterungen, welche der in Oesterreich-Ungarn bevorstehenden Valutaregulierung ihre Entstehung verdanken, beanspruchen diejenigen, welche die Beschaffung des für diesen Zweck erforderlichen Goldes zum Gegenstand haben, ein besonderes Interesse. Im Kreise der Finanzpraktiker wird die Herbeischaffung des Goldes als eine unter den bestehenden Verhältnissen nicht unmögliche Aufgabe betrachtet, wenn man sich auch nicht verhehlt, daß dieselbe unter Umständen eine sehr schwierige werden kann. Für diese Männer der Praxis handelt es sich bei der ganzen Angelegenheit im Grunde genommen nur um die Höhe des Preises, den die beiden Finanzminister von Oesterreich und Ungarn für das Gold zu zahlen gewillt sind.

Mit der Frage des Preises ist aber die weitere nach der Bezugsquelle des Goldes eng verbunden.

Wird der Ankaufspreis von seiten Oesterreich-Ungarns hoch genug festgesetzt, so werden, hierdurch angezogen, unzweifelhaft aus allen Teilen der Welt größere oder geringere Goldbeträge nach Oesterreich strömen, die sonst ihren Weg anderswohin und besonders nach London nehmen würden.

Soweit bekannt geworden, rechnet man in Oesterreich-Ungarn bei der ablehnenden Haltung des Londoner und Pariser Platzes vorzugsweise darauf, die Anleihen, aus deren Erlös man die Kosten der Goldbeschaffung teilweise zu decken gedenkt, auf dem deutschen Markte

unterzubringen. Es wird demgemäß unzweifelhaft von Deutschland verlangt werden, den Gegenwert der im Deutschen Reiche abgesetzten Staatspapiere ganz oder doch zum größten Teil in effektivem Golde zu remittieren. Da nun aber in Deutschland ein Goldmarkt wie in London, auf dem das Gold als Ware gekauft und verkauft wird und dem es ununterbrochen von selbst zuströmt, nicht besteht, so bleiben für die Anschaffung des Goldes für Oesterreich-Ungarn seitens Deutschlands nur zwei Möglichkeiten offen, nämlich entweder die Summen aus dem Auslande herbeizuschaffen oder sie den deutschen Metallbeständen zu entnehmen.

Zunächst werden die deutschen Banken sicher versuchen, einen Teil der Goldsendungen auf die Schultern anderer Völker abzuwälzen und zwar dadurch, daß sie den Gegenwert ihrer Forderungen an das Ausland nach Oesterreich-Ungarn in effektivem Golde werden überweisen lassen, was bei dem Stande der deutschen internationalen Zahlungsbilanz bis zu einer gewissen Grenze keine Schwierigkeiten machen und jedenfalls bevorzugt werden wird, wenn und soweit das Gold im Auslande billiger als in Deutschland zu erhalten ist. Die von Oesterreich-Ungarn benötigten Goldmengen sind aber immerhin so groß, daß durch die Nachfrage danach der Preis auf dem Weltmarkte nicht unbeeinflußt bleiben kann und daher auch mit der Thatsache gerechnet werden muß, einen Teil und unter Umständen, besonders wenn die Sache schwierig zu werden beginnt, einen nicht unbedeutenden, den deutschen Metallbeständen entnehmen zu sehen. Bei dem Mangel irgend welcher größeren verfügbaren Goldreserven außerhalb der Reichsbank in Deutschland ist man somit darauf angewiesen, die Beträge entweder der Cirkulation oder der Metallreserve der Bank zu entziehen. Es ist daher bei den Finanzgeschäften, welche mit der Beschaffung des für Oesterreich-Ungarn erforderlichen Goldes verknüpft sind, mit dem Umstande zu rechnen, ob die Reichsbank nun auch gewillt ist, Gold, sollte eine Nachfrage danach an sie herantreten, abzugeben, oder, ob sie die Goldentnahmen, die ihr bevorstehen, verhindern wird und mit Erfolg verhindern kann. Von englischer Seite wird das letztere behauptet. Englische Theoretiker und vor allem englische Bankiers erklären fort und fort, daß die Reichsbank ihnen den Bezug von Gold aus Deutschland unmöglich mache und zwar durch Mittel, deren man sich in England nicht bedient und nicht bedienen würde. Vor allem soll die Reichsbank eine Pression ausüben, die bei ihrer anerkannten großen Macht immer erfolgreich sei. Ein schwarzes Buch solle bestehen, in welches die Reichsbank die unpatriotischen Uebelthäter verzeichnet, um ihnen bei passender Gelegenheit ihre Macht fühlen zu lassen; kurz, sie wisse zu verhindern, daß Gold ihr entnommen werde und so ströme zwar Gold von England nach Deutschland, aber niemals fänden irgend welche nennenswerte Beträge ihren Weg zurück über den Kanal.

Wir geben hier, da wir genötigt sind, mehrfach darauf zurückzukommen, einige Aeußerungen dieser Art, die alle der jüngsten

Zeit entstammen und leicht um viele ähnliche vermehrt werden könnten, wieder:

Why can we not drain Berlin in the same way as the Germans are able, if they wish, to drain London? Because circumstances are interposed of a character which it is difficult for me accurately to describe, but which I will call moral difficulties. Supposing that any firm had in its hands a couple of millions of bills on Germany which it wished to cash, and for which it was anxious and determined to get gold, it would naturally send those bills to Berlin. It would apply to Berlin to discount those bills, or present them for payment, and ask for the gold. The probability is that the bank to whom the order was given would decline the commission, fearing to be placed in an invidious position. In banking circles at Berlin a kind of moral pressure is put on, and every effort used, in order to prevent the depletion of the stock of gold at that banking centre, pressure wich no one in this country would approve of, pressure which I will show you in one moment is absolutely impossible here. G. J. Goschen, On the insufficiency of our cash reserves and of our central stock of gold. Speech at Leeds. London, 1891, S. 12.

The German Imperial Bank takes effective steps to prevent gold shipments to this country by selling the sterling bills it always holds, and by its efficient control over the discount market. Besides, if any banker or merchant in Germany were to send even a moderate amount of gold to this country, he would immediately be called upon to explain so unpatriotic a proceeding, and if he persisted, his name would be placed in the „black book" of the Imperial bank. Samuel Montagu, Dangers of modern finance. Fortnightly Review, March 1892.

In Germany, payments in gold are said to be discouraged by means not adopted here. R. H. Inglis Palgrave, The Bank Acts of 1844—45 and the Bank Rate. Journal of the Institute of Bankers, Vol. XIII, S. 229.

. . . the Bank of England, where the necessity to buy and sell bullion at a fixed price imposes obligations on the Bank of England which are obviated in the cases of Germany and France, when they wish to protect their reserves. . . . J. B. Maritin, Discussion on Mr. Palgrave's Paper: The Bank Acts of 1844—45 etc a. a. O. S. 245.

In Germany there is a kind of pressure, which is not exercised in this country, brought to bear upon people who wish to export gold. F. E. Steele, Discussion on Mr. Palgrave's Paper a. a. O. S. 246 f.

And as the foreign demand for gold has, in recent years, become more frequent, the changes in our Bank rate have increased. While more and more countries are trying to adopt the gold standard, London remains the only open market for gold in Europe. Schmidt, Discussion on M. Palgrave's Paper a. a. O. S. 249.

Verbielten sich diese Thatsachen, von welchen übrigens nach eingezogenen Erkundigungen den bei diesen Geschäften beteiligten

wenigen Berliner Firmen nichts bekannt ist, wirklich so, wie man in England behauptet, so wäre auf eine Entnahme von Gold aus den deutschen Beständen wenig zu rechnen, da, wie schon bemerkt, außerhalb der Reichsbank Goldbeträge, wie sie für Oesterreich-Ungarn benötigt werden, nicht in Reserve gehalten und bei einer ablehnenden Haltung der Reichsbank nur mit Mühe nnd Kosten der Cirkulation entnommen werden könnten.

Wie verhält es sich nun aber in Wahrheit mit der Stellung der Reichsbank Goldentnahmen gegenüber? — Wir geben von vornherein zu, daß die Bank versuchen wird, ihren Metallbestand vor Angriffen zu schützen, soweit dies mit den Interessen des Landes und des Handels vereinbar ist. Das ist aber eine Pflicht der Reichsbank und außerdem handelt sie, indem sie so verfährt, nicht anders als die Bank von England selbst, welcher gegenüber sie nicht mal die Möglichkeit hat, ihre Metallreserven so weitgehend zu schützen, wie dies die englische Schwester an der Themse bei dem gegenwärtigen Zustande der in England umlaufenden Münzen zu thun vermag.

Da in Deutschland größere Summen Gold, die für die Ausfuhr geeignet wären, in einer Hand nicht vorhanden zu sein pflegen, so darf man annehmen, daß, lassen sich umfangreichere Ausfuhren aus Deutschland nachweisen, diese Beträge in größerem oder geringerem Umfange der Reichsbank entstammen müssen. Nun schätzt Haupt[1]) ohne Rücksicht auf die im Auslande stattgehabten Umprägungen deutscher Goldmünzen im Betrage von 180 Millionen Mark die Summe der in den fremden Banken, hauptsächlich in der russischen Staatsbank vorhandenen Goldkronen deutschen Gepräges Ende Dezember 1891 auf ca. 60 Millionen Mark. Die Herkunft dieser Münzen aus Deutschland unterliegt bei ihrem Gepräge keinem Zweifel und aus dem Vorhandensein dieser Stücke im Ausland ist man daher berechtigt zu folgern, daß Gold von Deutschland aus ins Ausland gelangt ist und daß die deutsche Reichsbank diesen Export nicht verhindert hat.

Für die Valuta-Enquete-Kommission, welche im März dieses Jahres (1892) in Wien tagte, war vom österreichischen Finanzministerium eine Reihe statistischer Tabellen zusammengestellt worden, die mit zu dem Besten gehören, was auf münzstatistischem Gebiete bis jetzt veröffentlicht ist. In diesen Tabellen wird die Goldausfuhr des deutschen Zollgebiets, also noch nicht einmal die Ausfuhr des ganzen Deutschen Reiches im Durchschnitt der Jahre

1872—1880	mit M.	35 944 222
1881—1885	„ „	36 922 800
1886—1890	„ „	48 638 860

1) Ottomar Haupt, Die neuesten Münzstatistiken, Kölnische Zeitung Nr. 579, zweite Morgenausgabe vom 20. Juli 1892 und The Monetary Question in 1892, London 1892, S. 132 ff.

angegeben. Die Zahlen der Statistik zeigen also, daß jahrein, jahraus nicht unbedeutende Summen Gold aus Deutschland ihren Weg in das Ausland gefunden haben. Das Hauptziel der Deutschland verlassenden Goldsendungen war jedoch, wie gleich bemerkt werden mag, nicht England, sondern Oesterreich-Ungarn, Italien, die Schweiz und vor allem in den letzten Jahren Rumänien und Rußland. Besonders nach Rußland sind von Deutschland aus zu den verschiedensten Zeiten sehr große Beträge effektiven Goldes gegangen, die zum Teil direkt der Reichsbank mittelst Check entzogen waren. Im Anfang dieses Jahres (1892) hat eine Berliner Firma verschiedentlich Goldbeträge von vielen Millionen Mark innerhalb ganz kurzer Fristen aus der *Reichsbank* entnommen und nach Rußland versandt. Wenn nun auch die große Menge des aus Deutschland abströmenden Goldes nicht nach England geht, so ist der Betrag, der thatsächlich seinen Weg dorthin nimmt, immerhin noch groß genug, um die angeführten englischen Behauptungen, daß es *unmöglich* ist, selbst kleine Goldbeträge (Montagu) aus Deutschland zu beziehen, zu entkräften. Nach einer Aufstellung, welche auf Grund der Angaben des englischen Economist, die aber durchaus nicht vollständig sind, gemacht wurde, betrug die Einfuhr von Gold in England aus Deutschland im Durchschnitt der Jahre:

1878—1880	£ 496 106	oder	M.	10 135 544
1881—1885	„ 188 522	„	„	3 851 504
1886—1890	„ 134 897	„	„	2 755 946

Diese Summen sind, verglichen mit der deutschen Einfuhr aus England, zwar nicht groß, aber sie als quantité négligeable zu behandeln, wie es von englischer Seite geschieht, ist doch wohl nicht angänglich.

Diesen unbestreitbaren Thatsachen gegenüber sind also die Behauptungen, daß Deutschland von seinem einmal erworbenen Goldbesitze unter keinen Umständen etwas wieder herausgiebt, nicht aufrecht zu erhalten. In Wahrheit hat Deutschland seit Einführung der Goldwährung jährlich eine nicht unbedeutende Ausfuhr von Gold zu verzeichnen gehabt, die sogar im Durchschnitt der Jahre 1880 bis 1884 die Einfuhr um ca. 17 Millionen Mark jährlich überstiegen hat. England hat von der deutschen Ausfuhr allerdings, wie schon erwähnt, nur den kleinsten Teil erhalten, aber damit ist doch nicht bewiesen, daß man in Deutschland durch besondere Mittel, deren man sich in London nicht bedient, England seinen angeblichen Anteil an der deutschen Ausfuhr vorenthalten hat. Läßt man nun schon in Deutschland überhaupt eine Goldausfuhr zu — abgesehen davon, ob man eine solche wirklich verhindern könnte — warum sollte denn gerade der Abfluß des Goldes nach England erschwert oder verhindert werden, da dasselbe von dorther doch ohne allen Zweifel am bequemsten und auch am billigsten zurückzuerhalten ist? Eine Ueberlegung dieser Art müßte, ehe derartige Anschuldigungen erhoben würden, vor allem notwendig dazu geführt haben, zu untersuchen, ob denn auch wirk-

Deutschlands Einfuhr

(nach Tabelle 30 S. 54 bezw. Tabelle 39 S. 58 der Statistischen Tabellen zur

Jahr	Gesamt-Einfuhr und Ausfuhr des deutschen Zollgebietes			
	Einfuhr	Ausfuhr	+ oder — Einfuhr	Einfuhr
	In Taus. M.	In Taus. M.	In Taus. M.	
1872	35 280	101 880	— 66 600	
1873	354 000	52 935	+ 301 065	
1874	17 550	35 100	— 17 550	132 000
1875	15 400	28 000	— 12 600	6 405 737
1876	88 200	22 400	+ 65 800	2 222 509
1877	73 000	46 500	+ 26 500	8 343 485
1878	168 600	1 400	+ 167 200	4 484 758
1879	86 800	5 600	+ 81 200	2 924 215
1880	20 850	29 683	— 8 833	126 148
Im Durchschnitt 1872—1880	95 520	35 944 222	+ 59 575.778	1874—1880 3 519 836
1881	14 078	45 645	— 31 567	610 919
1882	28 641	39 226	— 10 585	599 802
1883	20 854	42 132	— 21 278	189 018
1884	18 424	33 083	— 14 659	288 296
1885	42 551	24 528	+ 18 023	3 159 932
Im Durchschnitt der Jahre 1881—1885	24 909.6	36 922 8	— 12 013.2	969 593.4
1886	46 858	23 205	+ 23 653	634 108
1887	55 433	16 781	+ 38 652	2 627 619
1888	134 217	100 288	+ 33 929	1 182 882
1889	73 005,8	57 471.2	+ 15 534,7	334 476
1890	111 223 3	45 449.1	+ 65 774 2	1 634 020
Im Durchschnitt 1888—1890	84 147,44	48 638,86	+ 35 508,58	1 282 621

lich eine besondere Erschwerung der Ausfuhr von Gold nach England stattfindet oder ob nicht vielmehr andere Ursachen, welche in den gegenseitigen Handelsbeziehungen ihre Erklärung finden, wirksam sind und verhindern, daß ein größerer Anteil der deutschen Goldausfuhr nach England geht, als dies jetzt thatsächlich der Fall ist?

Auf nachfolgenden Blättern soll nun unternommen werden, die thatsächlich zwischen England und Deutschland bestehenden Verhältnisse, unter denen die Goldbewegungen zwischen beiden Ländern erfolgen, zu untersuchen, um auf Grund der so gewonnenen Resultate dann ein Urteil über dieselben fällen zu können.

Die Veranlassung zu internationalen Goldoperationen kann zweierlei Art sein. Einmal treten sie zwischen zwei Ländern, die in Handels- und Wechselverkehr miteinander stehen, ein, sobald der Wechselkurs in dem einen Lande den sogenannten Goldausfuhrpunkt (gold point,

bezw. Ausfuhr von Gold

Währungs-Frage der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie, Wien 1892).

Goldverkehr mit England (nach der engl. Statistik)				
in £ Sterling		in Mark (1 £ = 20,43 M.)		
Ausfuhr	+ oder — Einfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	+ oder — Einfuhr
85 106	+ 46 894	2 696 760	1 738 716	+ 958 044
409 098	+ 5 996 639	130 869 207	8 357 872	+ 122 511 335
703 114	+ 1 519 395	45 405 859	14 364 619	+ 31 041 240
430 029	+ 7 913 456	170 457 398	8 785 492	+ 161 671 906
1 040 388	+ 3 444 370	91 623 606	21 255 127	+ 70 368 479
90 776	+ 2 833 439	59 741 712	1 854 554	+ 57 887 158
216 221	— 90 073	2 577 204	4 417 395	— 1 840 191
1874—1880	1874—1880	1874—1880	1874—1880	1874—1880
424 962	+ 3 094 874	71 910 249	8 681 974	+ 63 228 275
442 866	+ 168 053	12 481 075	9 047 752	+ 3 433 323
53 035	+ 546 767	12 253 955	1 083 505	+ 11 170 450
157 496	+ 31 522	3 861 638	3 217 643	+ 643 995
71 519	+ 216 777	5 889 887	1 461 133	+ 4 428 754
217 696	+ 2 942 236	64 557 411	4 447 529	+ 60 109 882
188 522.4	+ 781 071	19 808 793	3 851 512	+ 15 957 281
39 375	+ 594 733	12 954 826	804 431	+ 12 150 395
28 357	+ 2 599 262	53 682 256	579 334	+ 53 102 922
216 272	+ 966 610	24 166 279	4 418 437	+ 19 747 842
186 443	+ 148 033	6 833 344	3 809 030	+ 3 024 314
204 040	+ 1 429 980	33 383 028	4 168 537	+ 29 214 491
134 897	+ 1 147 724	26 203 947	2 755 946	+ 23 448 001

bullion point, specie point) erreicht bezw. überschritten hat. Wird dieser Goldausfuhrpunkt erreicht, so ist es für alle diejenigen, die im Auslande zu zahlen haben, vorteilhafter, Edelmetall zu senden, als sich der in diesem Falle teueren Wechsel zu bedienen. Dieses, man kann sagen automatische Eintreten von Goldverschiffungen ist jedoch im großen Ganzen auf den Verkehr der Länder mit geordneter und gesetzlicher oder **thatsächlicher** Goldwährung untereinander beschränkt.

Hiervon, in ihren Entstehungsursachen wie auch in ihrer Einwirkung auf Handel und Verkehr, vollständig verschieden sind die Goldbewegungen, die auf Grund gegebener besonderer Aufträge erfolgen. Diese letztere Klasse von Goldsendungen ist nicht auf den Verkehr der Länder mit geordneter Goldwährung beschränkt. Aus jedem Lande und zu jeder Zeit, bei günstigem und bei ungünstigem

Wechselkurse, können solche direkten Goldbestellungen erfolgen. Vorwiegend gehen dieselben aber, wenigstens in normalen Zeiten, von Ländern aus, die sich nicht im Besitze einer geordneten Goldwährung befinden [1]). Sie treten meist unvorhergesehen ein und sind häufig nicht ohne Schädigung des betreffenden Geldmarktes zu erledigen. Ihre Veranlassung haben diese Aufträge vorwiegend in besonderen lokalen Vorkommnissen, die mit dem sogenannten legitimen Handel direkt nichts zn thnn haben. So gingen 1889 nicht unbeträchtliche Goldmengen von London nach Rio de Janeiro, um als Metallreserve für eine beabsichtigte Ausdehnung der dortigen Notencirkulation zu dienen [2]). Spanien suchte aus demselben Grunde in jüngster Zeit Gold an sich zu ziehen. Von anderen Ländern wird Gold zur Ansammlung eines Schatzes für die Eventualität eines Krieges u. s. w. (Rußland?!) oder für Münzzwecke verlangt, wie letzteres jetzt bezüglich Oesterreich-Ungarns der Fall ist. Endlich auch wird es zu Schmuckzwecken importiert, wie dies von Indien aus stets in großem Umfange geschieht. Ein weiterer Grnnd für Goldimporte dieser Art kann für Länder, in denen das Gold ein Agio besitzt, darin liegen, daß die Importeure dasselbe für Spekulationszwecke verwenden wollen, wie es in den letzten Jahren bezüglich Argentiniens der Fall wsr [3]). Endlich treten diese Orderbezüge im bedeutenden Umfange fast regelmäßig dann ein, wenn infolge politischer Störungen im Auslande stehende Guthaben plötzlich abgezogen werden und besonders, wenn große Handels- oder Finanzkrisen bevorstehen oder hereingebrochen sind. Bei dem Versagen der Kreditzahlungsmittel in solchen Zeiten pflegt es das Streben aller Kaufleute und besonders der Bankiers und Banken zn sein, ihre eigene Position zu stärken, was bei dem herrschenden allgemeinen Mißtrauen fast regelmäßig nur durch Heranziehen von effektivem Metall möglich ist. Es beginnt dann ein Wettkampf um das Gold, bei dem die Centralbsnk eines einzelnen Landes nur schwer konkurrieren kann, da gegenüber der dringenden Nachfrage derjenigen, die das Gold in den kritischen Perioden beordern, selbst die stärksten Mittel, deren eine Bank sich bedienen kann, teilweise unwirksam bleiben müssen. Steht die Existenz auf dem Spiele, so ist der Kaufmann bereit, die schwersten Opfer, d. h. die höchsten Zinsen und die größten Prämien auf sich zu nehmen.

Ein Beispiel dafür, dafs der Kaufmann in schwierigen Zeiten geneigt ist, sich Bargeld, d. h. also Gold, selbst mit grofsem Verluste zu verschaffen, giebt Goschen, The Theory of the Foreign Exchanges 13[th] Edition London 1888 auf S. 49.

1) L. Bamberger, 52. Sitzung des Reichstages vom 26. Januar 1891, Stenographische Berichte, VIII. Leg. Per. 1. Sess. Bd. II, S. 1180.

2) George Clare, The A. B. C. of the Foreign Exchanges, Journal of the Institute of Bankers, Vol. XIII, S. 260.

3) Unserer Ansicht nach sind die Lazard'schen Goldoperationen, die in der letzten Zeit so viel Aufsehen erregten, teilweise spekulative Orderbezüge, teilweise Transaktionen, die auf Grundlage der Wechselkurse erfolgten, wobei es allerdings den Lazards möglich gewesen sein mufs die allergünstigsten Verhältnisse zu benutzen.

Such an instance occurred in the first months of 1861, when, under the growing apprehensions of civil war in the United States, fluctuations occurred in the American rates of exchange which extended far below the specie point.

The balance of trade had been strongly in favour of America. Very considerable exports of grain and flour, coupled with a reduction of imports, in consequence of political apprehensions, had established a surplus of claims on foreign countries over the debts due to them. Accordingly it was natural that the exchanges should fall to specie point; but the fact was, they fell much below it. How could this be accounted for?

The reason must be sought in the peculiarly urgent necessity under which the exporters were labouring, of selling their bills immediately, at any sacrifice. It was a question of time. Three or four per cent. were sacrificed to secure the proceeds of the bills on England at once, instead of waiting for the arrival of gold.

Goldbewegungen auf Grund direkter Aufträge bei einem ungünstigen Stand der Wechselkurse finden nun aber, abgesehen von kritischen Zeiten, zwischen Ländern wie Deutschland und England in großem Umfange so gut wie gar nicht statt. Wird wirklich vorübergehend einmal Gold dringend gebraucht und gestattet der Stand der Wechselkurse Goldoperationen zwischen England und Deutschland nicht, so stehen fast regelmäßig beiden Ländern andere Bezugsquellen offen, aus denen sie sich das Gold billiger und leichter verschaffen können. Das Gros der Goldbewegungen zwischen England und Deutschland auf Veranlassungen dieser Art zurückführen, ist daher nicht angänglich und somit bleibt nur übrig, sie in der großen Mehrzahl der Fälle als das Ergebnis des Standes der Wechselkurse zu betrachten, wobei wir aber gleich bemerken wollen, daß Versendungen geringen Umfanges zwischen den beiden Ländern bei ihrer engen Nachbarschaft und dem regen Verkehr miteinander fast regelmäßig auch unabhängig von den Wechselkursen stattzufinden pflegen. Wird zugegeben, daß das Eintreten von Goldbewegungen zwischen England und Deutschland in erster Linie von dem Stande der Wechselkurse abhängig ist, so muß gegenüber den erwähnten englischen Behauptnngen nunmehr untersucht werden, ob Goldeingänge größeren Umfanges aus Deutschland bei für England günstigem Wechselkurse stattgefunden haben oder nicht.

Erreicht der Wechselkurs die sogenannten Goldpunkte, so ist nach der landläufigen Annahme der Praxis das Eintreten von Goldsendungen in der einen oder anderen Richtung zu erwarten. Als Goldpunkte pflegt man den Stand der Wechselkurse zu bezeichnen, bei denen es möglich ist, Gold in dem einen Lande zu kaufen und in dem anderen mit einem kleinen Gewinn, jedenfalls aber ohne Schaden wieder zu verwerthen. Für jedes Land bestehen naturgemäß zwei Goldpunkte, einer, bei dem die Einfuhr, und einer, bei dem die Ausfuhr möglich ist. Bei der Vergleichung der Wechselkurse zweier Länder ist daher die Kenntnis von vier Goldpunkten erforderlich. Da nun in London Wechsel auf

Deutschland in derselben Weise notiert werden, wie in Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M. Wechsel auf London, nämlich in Mark und Pfennigen für ein Pfund Sterling, so müssen notwendig die Goldpunkte der beiden Länder identisch sein, wobei jedoch der Einfuhrpunkt des einen der Ausfuhrpunkt des anderen ist und umgekehrt.

Um das in einem Lande gekaufte Gold im anderen verwerten zu können, ist es erforderlich, dasselbe dorthin überzuführen. Der Preis, der also in dem einen Lande für dasselbe in Form von Wechseln gezahlt werden darf, muß daher, um es im anderen ohne Schaden wieder verwerten zu können, so niedrig sein, daß in dem Verkaufspreise auch noch die Transportkosten ihre Deckung finden. Es ist daher der Goldpunkt derjenige Stand des Wechselkurses, bei welchem die Abweichung desselben vom Pari gleich den Versendungskosten des Edelmetalls von einem Lande in das andere ist. Die Differenz vom Pari nach jeder Seite hin wird also durch die Versendungsspesen des Goldes bedingt. Diese Spesen sind aber nicht zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen, z. B. nicht für Sendungen von England nach Deutschland und solchen von Deutschland nach England dieselben und hängen außerdem von der Geschicklichkeit und den Verbindungen des die Operation unternehmenden Bankiers ab. Entsprechend der fortschreitenden Vervollkommnung der Transportmittel sind die Kosten im Laufe der Zeit außerordentlich zurückgegangen und wird fortwährend danach gestrebt, sie noch mehr herabzumindern. Ein Mittel hierzu hat man in manchen Ländern, unter andern auch in Deutschland, in der Einführung besonderer Einrichtungen der Centralbanken gefunden, deren Benutzung bewirkt, daß die Einfuhrkosten geringer sind, als die Ausfuhrkosten. Da England derartige Einrichtungen wie Deutschland nicht besitzt, so liegt auch der Goldeinfuhrpunkt für Deutschland dem Pari näher, als der Goldausfuhrpunkt.

Die Kosten einer Goldsendung von England nach Deutschland betragen über Hamburg heute ca. $1^1/_4$ $^0/_{00}$ oder, auf das Pfund Sterling berechnet, rund $2^1/_2$ Pf. Nun beansprucht aber eine solche Sendung ca. fünf bis acht Tage Zeit; sie verursacht also demjenigen, für dessen Rechnung sie erfolgt, einen Zinsverlust, der mit einem entsprechenden Betrage in Rechnung zu stellen ist. Diesen Zinsverlust braucht aber der Importeur nach Deutschland infolge des Entgegenkommens der Reichsbank, die allzeit bestrebt ist, Gold an sich zu ziehen, nicht zu tragen, da die Bank ihr bekannten Firmen auf die telegraphische Nachricht hin, daß eine nicht zu kleine Goldsendung an sie abgegangen, einen unentgeltlichen Vorschuß in ungefährer Höhe des avisierten Betrages gewährt[1]). — Ferner hat der deutsche Im-

1) Gleichfalls eines Zinsverlustes wegen, bedingt durch den Transport der Rimessen für das Metall, ist im Verkehr zwischen New York und London die Differenz des Goldpunktes vom Pari beim Goldpunkte für New York größer, als bei demjenigen für London. George Clare, A Money-Market Primer, London 1891, S. 123 f.: To send gold from New York to London costs about $^1/_2$ per cent., and the import-point is 4.89 to 4.90 [Parität 4.86 $^2/_3$]; but the reverse operation entails a loss of interest, and gold does not leave us until the exchange recedes to 4.84 or 4.83. This difference is explained by the fact that, as there is no market in London for drafts on New York, the shipper

porteur den Vorteil, daß, selbst wenn er das Gold in Berlin oder sonst an irgend einem Platze des Deutschen Reichs brauchen sollte, er die Transportkosten nur bis zu der der Grenze nächstgelegenen größeren Reichsbankstelle, z. B. Hamburg, Bremen, Köln, zu tragen hat, weil er vermittelst des Giroverkehrs der Reichsbank über den bei einer Bankstelle eingezahlten Betrag an jedem anderen Orte des Reiches disponieren kann. Der Exporteur dagegen muß, da die Reichsbank, wie die anderen Centralbanken, nur gehalten ist, an ihrem Hauptsitze größere Summen Gold herzugeben, auch noch die Fracht und Versicherungskosten von Berlin bis zur Grenze, die sich auf ca. 0,07 fürs Tausend oder 0,15 Pf. aufs Pfund Sterling als Minimalbetrag [1]) stellen, in Berechnung ziehen.

Die Münzgesetze aller Länder enthalten Bestimmungen über Feingehalt und Gewicht der auszuprägenden Landesmünzen und zwar meistens in der Art, daß angegeben wird, wieviel Münzen von bestimmtem Feingehalt aus einer Gewichtseinheit, z. B. dem kg fein Gold geprägt werden sollen. Sind somit die Münzen verschiedener Länder und Währungsgebiete, wenn sie gesetzlich vollwichtig ausgebracht, nichts anderes (wenigstens für den internationalen Verkehr) als bestimmte Gewichtsmengen Gold von bestimmtem Feingehalt, so müssen sie auch in einer, diesem Gewichte und diesem Feingehalte entsprechenden Relation zu einander stehen. Diese Relation wird Parität genannt und wird für die Zwecke des internationalen Wechsel-Verkehrs dadurch ausgedrückt, daß angegeben wird, eine wie große Anzahl von Münzen des einen Landes erforderlich sind, damit ihr Gewicht dem Gewichte der Münzen des anderen Landes entspricht (z. B. 20,4294 Mark = 1 £ Sterling oder 11,745 Pence = 1 Mark). Die gesetzliche oder Münzparität ist zwischen Ländern, welche dasselbe Metall zu Münzzwecken verwenden, eine unveränderliche, eine feststehende oder absolute; werden aber in zwei Staaten verschiedene Metalle zu Courantmünzen ausgeprägt, so ist die Gewichtsrelation der beiden in Vergleichung stehenden Metalle für die Festsetzung der Parität nicht ausreichend, es ist vielmehr hierzu noch die Kenntnis des Preises erforderlich, den das eine der beiden Metalle, das in dem betreffenden Lande nicht Geld, sondern nur Ware ist, zur Zeit daselbst besitzt. Die Relation kann daher in diesem Falle nur eine relative sein, abhängig von den veränderlichen Metallpreisen. Zwischen Indien und England beispielsweise besteht, da England Gold- und Indien Silberwährung besitzt, eine solche relative Parität, deren genaue Festsetzung jeweils von Fall zu Fall entweder nach dem Preise der Unze Silber in englischem Gelde (nämlich in Gold) oder der Tola Gold in indischem Gelde (nämlich in Silber) erfolgen muß.

Obgleich die gesetzlichen Paritäten für die Vergleichung der Währungsverhältnisse zweier Länder und für die Diskont- und Prämienpolitik von der größten Bedeutung sind, so haben sie dennoch für die

from this side has to wait for return-remittances, while the New York exporter is able to recoup himself at once for his outlay by selling a cheque on his correspondent.

1) Auf der Strecke Berlin-Hamburg-London.

internationale Goldarbitrage nur ein sekundäres Interesse. Für diese kommt es in erster Linie darauf an, die Goldpunkte zu kennen, welche wieder von den thatsächlichen Paritäten, d. h. davon abhängen wie eine in dem einen Lande erworbene Goldmenge sich in dem anderen verwerten läßt.

Wenn Ottomar Haupt der Ansicht ist, dafs „thatsächliche Parität" (parité pratique) und Goldpunkt identisch und nur verschiedene Bezeichnungen für dieselbe Sache seien — Ottomar Haupt, Arbitrages et Parités (septième édition), Paris 1887, S. 36 . . . les „Gold-Points" ne sont pas autre chose que les parités pratiques dont on peut se servir immédiatement pour envoyer ou faire venir de l'or ou des monnaies d'or — so vermögen wir ihm hierin nicht zuzustimmen.

Zunächst erscheint uns die Einführung eines neuen Ausdrucks für und neben einen alt eingebürgerten, der noch dazu so treffend ist wie: Gold-, Bullion-, Specie-Point und auch in allen Sprachen Aufnahme gefunden hat, zur Bezeichnung desselben Gegenstandes überflüssig. Ferner sind aber auch vom Standpunkte des Sprachgebrauchs und der Wortbedeutung gewichtige Bedenken gegen einen Gebrauch des Terminus parité pratique synonym mit der Bezeichnung Goldpunkt zu erheben.

Parität — parité — von dem lateinischen Wort paritas herstammend, bedeutet: Gleichheit im Gegensatze zu Differenz. Der Ausdruck Goldpunkt wird aber sowohl in England, seiner Heimat, als auch von Haupt gerade zur Bezeichnung einer Differenz der Kurse, durch welche die Transportkosten des Goldes ihre Deckung finden, in Anwendung gebracht. Die beiden Worte haben also nach dem Sprachgebrauche nicht nur nicht die gleiche, sondern eine geradezu entgegengesetzte Bedeutung.

Wir sprechen ganz korrekt von einer Münzparität, wenn wir das Gewichtsverhältnis ausdrücken wollen, in welchem die gesetzlich ausgeprägten Münzen der einen Landeswährung zu denen eines zweiten Währungsgebietes bei gleichem Gehalte an fein Gold stehen. Analog diesem Sprachgebrauche hat man als thatsächliche Parität das Verhältnis des Ankaufspreises einer bestimmten Goldmenge in der einen Währung zum Verwertungspreise in der Währung des anderen Landes zu betrachten. Beispielsweise ist die thatsächliche Parität bei Bezug von Barrengold aus England £ 1 = M. 20,3855, wenn die Unze Standard Gold in London zu 77 sh. $10^1/_2$ d. zu kaufen und das kg fein Gold in Deutschland zu M. 2784 wieder zu verkaufen ist. Bemerkt mag hier noch werden, dafs die thatsächliche Parität zwischen zwei Ländern für dieselbe Goldsorte verschieden sein kann, je nachdem es sich um den Bezug oder die Versendung von Gold handelt; das eine Mal ist sie unter, das andere Mal über Münzpari.

Was in beiden Fällen vermittelst des Zwischengliedes: „die gleiche Menge fein Gold" in Relation gestellt wird, sind einerseits die in den beiden Ländern aus der gleichen Quantität Gold zur Ausprägung gelangenden beiderseitigen Landesmünzen (Münzparität z. B. £ 1 = M, 20,4294), andererseits die in beiden Ländern erzielten Preise, wiederum für die gleiche

Quantität Gold ausgedrückt, in den jeweiligen Landeswährungen (Thatsächliche Parität z. B. £ 1 = M. 20,3855). Bei einer Parität stehen also stets sich zwei verschiedene Landeswährungen in der Gleichung gegenüber, die, da sie einem dritten Faktor, einer bestimmten Goldmenge gleich sind, einander gleich sein müssen. Bei Bestimmung des Goldpunktes liegt dagegen gar keine Vergleichung der einen Währung mit einer fremden vor, alles, was hier geschieht, ist die Gegenüberstellung zweier Kurse in derselben Landeswährung (z. B. 20,3855 zu 20,36) und das, worauf es ankommt, liegt lediglich darin, dafs diese beiden Kurse eine Differenz aufweisen, die so grofs ist, dafs die Kosten der Edelmetallsendungen dadurch gedeckt werden. Wie bei einer Transaktion die fremde Valuta in der Form von Wechseln auf das Ausland mit Landesgeld gekauft bezw. eingedeckt werden kann, ist bezüglich des Goldpunktes von Wichtigkeit, hat aber mit der thatsächlichen Parität, die davon nicht berührt wird, gar nichts zu schaffen, wie es ja auch für die Münzparität ganz gleichgültig ist, wie der Kurs der Landesmünzen an den fremden Börsen notiert wird.

Wir haben also zwei Ausdrücke, die keineswegs identisch sind, vielmehr durchaus Verschiedenes bezeichnen. Der zu Grunde liegenden Sachverhalt mag kurz noch etwas mehr in das richtige Licht gerückt werden.

Die Differenz, um welche der Goldpunkt vom Münzpari abweicht, ist eine Summe, welche von zwei verschiedenen Reihen von Faktoren gebildet wird. Durch die eine Reihe von Faktoren, nämlich durch die betreffenden Staatsgesetze und Vorschriften über das Münzwesen (Passiergewicht, Schlagschatz, gesetzliche Ankaufs- und Verkaufspreise für das Gold), durch den thatsächlichen Zustand der Cirkulation (Grad der Abnutzung) und durch die jeweiligen Bank- und Börseneinrichtungen der betreffenden Länder, soweit sie sich auf Gewicht und Feingehalt der Münzen erstrecken (Tarifierung der fremden Goldmünzen, Festsetzung von Börsenusancen für den Handel in Gold und Sorten) wird die thatsächliche Parität bestimmt. Eine Einwirkung auf diese Momente ist der Privatwillkür entzogen, es sind relativ feststehende Faktoren, die der Bankier bei seinen Operationen einfach zu berücksichtigen hat. Die zweite Gattung von Faktoren umfafst die Gesamtheit aller Kosten, welche die Transferierung des Goldes erfordert. Hier ist das Feld, auf welchem neben dem Eingreifen der Bankpolitik durch Ersparung an Zinsen und Transportkosten für die Importeure die Geschicklichkeit, der Kredit und die guten Verbindungen des Bankiers voll zur Geltung kommen können. Durch die verschiedene geschäftliche Situation, in welcher sich der Einzelne befindet, wird der Goldpunkt gegenüber der relativen Konstanz der thatsächlichen Paritäten zu einer viel weniger festen Gröfse. Aendert sich aus irgend einem Grunde die thatsächliche Parität, so kann dies nicht ohne Einflufs auf den Goldpunkt bleiben, während umgekehrt eine Veränderung des Goldpunktes erfolgen kann und auch häufig erfolgt, ohne dafs die Parität sich verändert hätte.

Wir glauben hiermit das Vorhandensein eines Unterschiedes zwischen Goldpunkt und thatsächlicher Parität genügend nachgewiesen zu haben.

Dafs hierauf nicht schon längst hingewiesen wurde scheint uns darin begründet zu sein, dafs es für die Praxis, für die Goldarbitrage allein auf die Höhe der Goldpunkte ankommt, welche man im Geschäftsleben eben aus Erfahrung kennt. Wie diese Goldpunkte entstehen und auf welcher Unterlage (thatsächliche Paritäten) sie sich aufbauen, darüber läfst sich die Geschäftswelt keine grauen Haare wachsen. Gleichwohl glauben wir, dafs eine Hervorhebung dieser Unterscheidung keine theoretische Haarspalterei ist, denn die genaue Trennung zwischen thatsächlicher Parität und Goldpunkt ist unserer Meinung nach, ganz abgesehen von dem wissenschaftlichen Interesse, nicht ohne Bedeutung für die Beurteilung und Handhabung der Bankpolitik, beruht doch die ganze Prämienpolitik der Centralbanken in ihrer verdeckten und offenen Form auf nichts anderem, als auf einer Veränderung der thatsächlichen Paritäten.

Gold kann in der Form von Barren oder gemünzt zur Versendung gelangen. Die Münzen sind entweder in einem der beiden an der Operation beteiligten Länder Wahrungsgeld, wie der Sovereign in England und die Mark Gold in Deutschland, oder sie sind es in keinem von beiden. Sämtliche ausländische Münzen werden im Inlande nach dem Rauhgewichte gekauft und verkauft oder an den Börsen auch per Stück nach besonderen Usancen bezüglich des Gewichts gehandelt. Die großen Centralbanken haben meistens Tarife eingeführt, auf Grundlage welcher sie die fremden Goldmünzen erwerben und veräußern. Für alle diese bei Goldarbitragen in Betracht kommenden Goldsorten bestehen zwischen den verschiedenen Ländern thatsächlich Paritäten, abhängig von den jeweiligen Ankaufspreisen in dem einen Lande und den Verkaufspreisen in dem anderen. Die Erfahrung zeigt, daß auch bezüglich der Währungsfrage es für die Goldarbitrage nur auf die thatsächliche Paritat ankommt, die häufig nicht unbedeutend von der gesetzlichen abweicht. Die Gründe hierfür sind zweierlei Art. Einmal erheben eine Reihe von Staaten Prägegebühren, während andere dies nicht thun, wodurch notwendig die thatsächliche Parität von der gesetzlichen abgelenkt werden muß, denn bei einer Ausprägung des Barrenmetalls wird in diesem Falle der in Münzen umgewandelte Goldbetrag um die Prägegebühr gekürzt zurückgegeben. Ferner bewirken die Abweichungen im Feingehalt und Gewicht, wie sie teils der Unmöglichkeit, die Münzen absolut genau auszuprägen, entspringen, teils Folge der Abnutzung durch den Verkehr sind, werden solche Münzen ins Ausland exportiert, sofort eine Veränderung der Parität. Um nun die hauptsächlichsten, thatsächlich zwischen Deutschland und England bestehenden Paritäten übersichtlich nachzuweisen, haben wir vier, den verschiedenen, zwischen Deutschland und England in Betracht kommenden Geldsorten entsprechende Paritätstabellen berechnet.

Tabelle I.

Thatsächliche Paritäten für Barrenmetall im Verkehr zwischen England und Deutschland.

Marktpreis der oz. Standard Gold in London	Parität für 1 £ Sterling bei einem Ankaufspreis in Deutschland v. 2784 M. per kg fein	Parität für 1 £ Sterling bei einem Verkaufspreis in Deutschland v 2790 M. per kg fein
	M.	M.
77 sh 9 d.	20,4183	20,4633
„ 9¼ „	20,4138	20,4568
„ 9½ „	20,4074	20,4513
„ 9¾ „	20.4019	20,4453
„ 10 „	20.3364	20,4404
„ 10¼ „	20.3310	20,4350
„ 10½ „	20.3855	20,4335
„ 10¾ „	20 3801	20,4340
„ 11 „	20.3746	20,4185
„ 11¼ „	20.3691	20.4131
„ 11½ „	20 3637	20.4076
„ 11¾ „	20.3582	20.4032
78 sh. — „	20,3528	20,3967
„ ¼ „	30,3473	

Tabelle I zeigt die Paritäten des Barrengoldes bei wechselndem Ankaufs- bezw. Verkaufspreise in England und den gesetzlich fixierten Ankaufs- und Verkaufspreisen in Deutschland.

Tabelle II giebt die Paritäten der hauptsächlichsten fremden Goldmünzen an, die weder in England noch Deutschland Währungsgeld sind. Ein Ankaufstarif pflegt sowohl von der Bank von England als auch von der Reichsbank für dieselben festgesetzt zu werden. Ein entsprechender Verkaufstarif besteht jedoch in Deutschland nicht, während ein solcher in London vorhanden ist. Diese Tarife sind Aenderungen unterworfen und treten dieselben bei der Bank von England ziemlich häufig ein, weshalb wir bei jeder Münzsorte die Paritäten für je zwei Ankaufs- und Verkaufspreise berechnet haben. Die deutsche Reichsbank hat sich bezüglich des Verkaufes von fremden Goldmünzen und Barrengold sowohl darüber, ob sie dasselbe abgeben will, wie auch über den Preis, der gefordert werden soll, die Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten [1]). Thatsächlich sollen aber bei der Bank Barrengold und fremde Goldmünzen niemals erhältlich sein; die Nachfrage nach Edelmetall wird seitens der Reichsbank nur durch Abgabe deutscher Goldmünzen befriedigt.

Da ein Verkaufstarif also auf deutscher Seite nicht existiert, mußten bei unseren Berechnungen die Usancen der Börsen, auf welchen in Deutschland allein fremde Goldmünzen erhältlich sind, zu Grunde gelegt werden.

1) R. Telschow, Der gesammte Geschäftsverkehr mit der Reichsbank. 5. Aufl. Leipzig 1891, S. 10, § 13.

Tabelle

Thatsächliche Paritäten für die Goldmünzen, welche in England

Bezeichnung der Münzsorte, sowie Rauhgewicht und Feingehalt derselben	Kauf in England — Verwertung in Deutschland: Verkaufspreis der Bank von England per ua. Rauhgewicht	½ d. + oder — Verkaufspreis verändert die Parität für 1 £ Sterling in Mark um	Ankaufspreis der Reichsbank per 500 g Rauhgewicht	50 Pf. + oder — Ankaufspreis verändern die Parität für 1 £ Sterling in Mark um	Parität für 1 £ Sterling in Mark
		Pf.	M.	Pf.	M.
Napoleon (20 frcs.) 1 frcs. = 0,32258 g rauh 9/10 fein = 0,29032 g fein	1) 76 sh. 7 d. 3) 76 sh. 9 d	1,102	1252,104	0,82	20,3411 20,29696
1/2 Imperial (alter) (5,15 Rbl.) = 6,544 g rauh 11/12 fein = 5,9987 g fein	1) 77 sh. 11 d.	1,09	1275,766	0,80	20,3709
1/2 Imperial (neuer) (5 Rbl.) entspricht dem Napoleon	1) 76 sh. 7 d. 3) 76 sh. 6 3/4 d.	1,12	1252,5216	0,82	20,3479 20,2585
Golddollar (5 $ = 1 Eagle) 1 $ = 1,672 g rauh 9/10 fein = 1,50464 g fein	1) 76 sh. 7 d. 2) 76 sh. 8 d.	1,10	1252,60	0,82	20,3524 20,2202
Holländische 10-fl.-Stücke 1 fl. = 0,6729 g rauh 9/10 fein = 0,60561 g fein	3) 76 sh. 6 d. 2) 76 sh. 9 d.	1,108	1252,8608	0,81	20,3281 20,3060*

1) An- und Verkaufspreise der Bank von England (22. August 1890) nach Tate's Modern Cambist, 22. Aufl., London 1890.

2) An- und Verkaufspreis der Bank von England am 12. Juli 1892 (nach brieflichen Mitteilungen aus London).

3) An- und Verkaufspreis der Bank von England nach Economist, Jahrg. 1885, S. 227.

4) Für holl. 10-fl.-Stücke war bis 1892 an der Berliner Börse kein Minimalgewicht festgesetzt. Das Gewicht ist Swoboda, Kaufmännische Arbitrage, 7. Aufl. 1889, S. 1000 entnommen.

II.

und Deutschland nur nach dem Gewichte gehandelt werden.

Kauf in Deutschland — Verwertung in England						
Berliner Usance 1000 Stück sind lieferbar bis zum Minimal-Rauhgewicht von	Ankaufspreis der Bank von England per oz. Rauhgewicht	½ d. + oder — Ankaufspreis verändert die Parität für 1 £ Sterling in Mark um	Preis der Münzsorte in der betreffenden Währung für 1 £	Münz-Parität der Goldsorte mit der deutschen Währung	1 Pf. + oder — Münz-Parität verändert die thatsächliche Parität für 1 £ Sterling in Mark um	Parität für 1 £ Sterling in Mark
g		Pf.		M.	Pf.	M.
6440 = 1,728 ‰ Gewichtsverlust	1) 76 sh. 2½ d. 2) 76 sh. 4½ d.	1,1211	1,267508 Napoleon = 25,85012 frcs. 1,26474 Napoleon = 25,2948 frcs.	1 Nap. = 16,20 100 frcs. = 81	1,2675* 0,2535	20,5336 20,4888*
6540 = 0,811 ‰ Gewichtsverlust	2) 77 sh. 7½ d.	1,1086	1,2253491* ½ Imp.	½ Imp. = 16,728	1,2253	20,5074
6440 = 1,728 ‰ Gewichtsverlust	1) 76 sh. 2½ d. 2) 76 sh. 4½ d.	1,1211	1,267508 1,26474 ½ Imp.	½ Imp. = 16,20	1,2275*	20,5832 20,4232*
1670 = 0,2224 ‰ Gewichtsverlust	1) 76 sh. 3½ d. 2) 76 sh. 4½ d	1,119	4,882528 $* 4,37721 $	1 $ = 4,1279	4,8225	20,4284 20,4748
4) 6717 = 1,722 ‰ Gewichtsverlust	5) 76 sh. 4 d. 2) 76 sh. 4½ d.	1,117	1,21248 1,21252 10-fl-Stück	10 fl. = 16,874	1,2132	20,4722 20,4812

NB. Ein Stern hinter einer Zahl bedeutet, dafs dieselbe abgerundet ist.

Tabelle III.

Thatsächliche Paritäten zwischen Deutschland und England für Sovereigns.

1 £ Sterling = { 7,9881 g / 122,274 grains } Standard = { 7,3924 g / 113,0016 grains } fein. 1 g { fein = 32,7861 d. / Standard = 30,0447 d.

Gewicht eines Sovereign	Bezug aus England: Ankaufspreis der Reichsbank per 500 g rauh	Bezug aus England: Parität für 1 £ Sterling in Mk.	Bezug aus Deutschland: 7,9881 g Standard ergeben	Bezug aus Deutschland: 1 £ Sterling besitzt einen Metallwert von	Bezug aus Deutschland: Parität für 1 £ Sterling rauh
	M	M	£	£	M
vollwichtig 123,274 grains = 7,9881 g	1275,788	20,3819	1	1	20,4294
1) 122,84 grains = 7,980 g = 3,5177 ‰ Gewichtsverlust	1275,788	20,3102	1,00353 = 1 £ 0 sh. 0,8479 d	0,99848 = 0 £ 19 sh. 11,1552 d.	20,3575
			2) Nach Berliner Usance lieferbar als		
			1	1	20,4294
3) 122,81 grains = 7,9482 g = 5,388 ‰ Gewichtsverlust	1275,788	20,2901	1,00502 = 1 £ 0 sh. 1,2042 d.	0,995005 = 0 £ 19 sh 10,8012 d.	20,3974
			2) Nach Berliner Usance lieferbar als		
			1.001425 = 1 £ 0 sh. 0,9587 d.	0 9985075 = 0 £ 19 sh. 11,8420 d.	20,3989
4) 122,5 grains = 7,9379 g = 6,284 ‰ Gewichtsverlust	1275,788	20,2598	1,00236 = 1 £ 0 sh 2,598 d.	0,9997 = 0 £ 19 sh. 11,888 d	20,3007
			2) Nach Berliner Usance lieferbar als		
			1,00278 = 1 £ 0 sh. 0,827 d.	0.9979 = 0 £ 19 sh. 11,328 d.	20,2722
5) 122,4888 grains = 7,9370 g = 6,297 ‰ Gewichtsverlust	1275,789	20,9515	1,00644 = 1 £ 0 sh. 2,5456 d.	0,9936 = 0 £ 19 sh: 10,464 d.	20,2987
			2) Nach Berliner Usance lieferbar als		
			1,0029* = 1 £ 0 sh. 0,696 d.	0,99711 = 0 £ 19 sh. 11,306 d.	20,3704*

5) 122,4334 grains = 7,9335* gr = 6,885 ‰ Gewichtsverlust	1275,768	20,2426	1,00688 = 1 £ 0 sh. 2,651 d.	0,93816 = 0 £ 19 sh. 10,856 d.	20,2337*
			2) Nach Berliner Usance lieferbar als		
			1,00334 = 1 £ 0 sh. 0,8016 d.	0,99667 = 0 £ 19 sh. 11,2 d.	20,3614
6) (60,892 grains) 121,884 grains = 7,8856* g = 15,335 ‰ Gewichtsverlust	1275,768	20,0894	1,01557 = 1 £ 0 sh. 3,7368 d.	0,984468 = 0 £ 19 sh. 8,818 d.	20,1120
			2) Nach Berliner Usance lieferbar als		
			1,012001 = 1 £ 0 sh. 2,88 d.	0,986296 = 0 £ 19 sh. 9,873 d.	20,1637
8) (60,8015 grains) 121,808 grains = 7,8538 g = 16,313 ‰ Gewichtsverlust	1275,768	20,0338*	1,0171 = 1 £ 0 sh. 4,104 d.	0,98379 = 0 £ 19 sh. 7,886 d.	20,0882
			2) Nach Berliner Usance lieferbar als		
			1,0135 = 1 £ 0 sh. 3,24 d.	0,98666 = 0 £ 19 sh. 8,796 d.	20,1568
Eine Veränderung des Gewichts um 0,001 g verändert die Preise für 1 £ um £ 0,0001235 = 0,08 d. oder um 0,355 Pf.	Eine Veränderung des Ankaufspreises um 50 Pf. verändert den Preis für 1 £ in Mark um 0,8 Pf.	Eine Veränderung des Preises für 1 £ um 1 Pf. entspricht einer Gewichtsveränderung von 0,00336 g	Eine Veränderung des Preises für 7,9881 g Standard = 1 £ um 1 d. entspricht einer Gewichtsveränderung von 0,03328 g.		Eine Veränderung des Preises für 1 £ um 1 Pf. entspricht einer Gewichtsveränderung von 0,00336 g.

1) Nach Berliner Usance sind Sovereigns lieferbar bis zum Minimalgewicht von 7960 g für 1000 Stück.
2) Da 7,980 g als 1 £ lieferbar sind, so muſs der Gegenwert in £ für die praktische Goldarbitrage gleich a in £ gesetzt werden.
3) Durchschnittsgewicht der Sovereigns in Cirkulation (nach Jevons).
4) Gesetzliches Minimalgewicht eines Sovereign (nach Jevons).
Gewicht der englischen Goldmünzen in der Cirkulation des Landes nach den Untersuchungen der englischen Münze im Jahre 1888. Twentieth Annual report of the Deputy Master of the Mint, London 1890, S. 102—103, Statement C, S. 106, und zwar:
5) Durchschnittsgewicht der Sovereigns der Londoner Circulation.
6) Der Sovereigns in der Circulation des ganzen Landes.
7) Der Halb-Sovereigns der Londoner Cirkulation.
8) Der Halb-Sovereigns der Cirkulation des ganzen Landes.

NB. Ein Stern hinter einer Zahl bedeutet, daſs dieselbe abgerundet ist.

Tabelle IV.

Thatsächliche Paritäten zwischen Deutschland und England für deutsche Goldmünzen.

500 gr { fein = 1395 M. / rauh = 1255,50 M. } 1 gr { fein = 2,79 Pf. / rauh = 2,511 Pf. }

1 Mark Gold wiegt	Bezug aus Deutschland: Ankaufspreis der Bank von England per oz rauh	Bezug aus Deutschland: Parität für 1 £ Sterling in Mark	Bezug aus England: Verkaufspreis der Bank von England per oz rauh	Bezug aus England: 500 g rauh ergeben	Bezug aus England: Parität für 1 £ Sterling in Mark
g		M	M	M	M
Vollwichtig: 0,39995	3) 76 sh. 3 d. 4) 76 sh. 4 1/2 d.	20,4855 20,4518	3) 76 sh. 7 d. 4) 76 sh. 9 d.	1255,50	20,3922 20,3590
bei 0,1955 ‰ Gewichtsverlust = 0,3988 1)	3) 76 sh. 3 d. 4) 76 sh. 4 1/2 d.	20,4879 20,4544	3) 76 sh. 7 d. 4) 76 sh. 9 d.	1255,650	20,3987 20,3545
bei 0,3797 ‰* Gewichtsverlust = 0,3981 2)	3) 76 sh. 3 d. 4) 76 sh. 4 1/2 d.	20,4931 20,4595	3) 76 sh 7 d. 4) 76 sh. 9 d.	1255,876	20,4040 20,3597
bei 1 ‰ Gewichtsverlust = 0,39785175	3) 76 sh. 3 d. 4) 76 sh. 4 1/2 d.	20,5090 20,4788	3) 76 sh. 7 d. 4) 76 sh. 9 d.	1256,762	20,4187 20,3795
bei 2 ‰ Gewichtsverlust = 0,3974595	3) 76 sh. 3 d. 4) 76 sh. 4 1/2 d.	20,5285 20,4992*	3) 76 sh. 7 d. 4) 76 sh. 9 d.	1258,019	20,4972 20,3999
1 ‰ Gewichtsverlust auf: 20-M.-Stück = 0,007925 g 10-M.-Stück = 0,00398 gr 1 M. Gold = 0,000398 g verändert den Preis für 1 £ (Parität M. 20,4934) um 2,05 Pf.	Eine Veränderung des Ankaufspreises pro oz um 1/8 d. verändert die Parität in M. für 1 £ um 1,12 Pf.	Eine Veränderung der Parität für 1 £ Sterling um 1 Pf. entspricht einer Gewichtsveränderung von 0,495 ‰ = 0,00387 g auf 20-M.-Stück und 0,000198 g auf 1 M. u. einer Veränderung des Ankaufspreises von 0,45 d. per oz		Eine Veränderung des Gewichts um 1 g rauh entspricht einer Preisveränderung von M. 2,511.	

1) Gewicht der deutschen cirkulierenden 10-Mark-Stücke = 3,981 g (nach Swoboda, Die kaufmännische Arbitrage, 7. Aufl., Berlin 1889, S. 1000).

2) Gewicht der deutschen cirkulierenden 20-Mark-Stücke 7,884 g (nach Swoboda a. a. O.).

3) An- bezw. Verkaufspreis der Bank von England nach Tate's Modern Cambist, 22. Aufl., London 1890, S. 7.

4) An- bezw. Verkaufspreis der Bank von England am 12. Juli 1892, nach brieflichen Mitteilungen aus London.

Tabelle III enthält die Paritäten für Sovereigns von verschiedenem Gewichte. Da der Sovereign in England Währungsgeld ist, so muß auch der abgenutzte, soweit er noch legal tender ist, überall in Zahlung genommen werden. Der Gewichtsverlust ist daher für England ohne Bedeutung. In Deutschland werden die Sovereigns, aus dem Auslande kommend, meistens, wenn sie in die Reichsbank gehen, ausschließlich nach dem Gewichte gekauft, und wird also die Parität bei der Einfuhr um den vorhandenen Gewichtsverlust der Stücke herabgedrückt werden. Für die Ausfuhr sind Sovereigns nur an den Börsen erhältlich. Die Usancen der Berliner Börse bestimmen aber, daß dieselben bis zum Minimalgewicht von 7960 g für 1000 Stück noch lieferbar sind und somit kann bei der Einfuhr nach England erst ein Gewichtsverlust, der größer ist, als die Usance festsetzt, eine Veränderung der gesetzlichen Parität bewirken.

Tabelle IV giebt die Paritäten für deutsche Goldmünzen bei verschiedenen Graden der Abnutzung und bei verschiedenen Ankaufs- und Verkaufspreisen in England.

Nachdem wir so versucht haben, die Elemente, nämlich die thatsächlichen Paritäten und die Versendungskosten des Edelmetalls, durch deren Wirksamkeit die Höhe des Goldpunktes bedingt wird, festzustellen, wenden wir uns nunmehr zur Untersuchung der Bewegung der Wechselkurse selbst.

Um auch hier zu einer möglichst klaren Einsicht in die Verhältnisse der Kursbewegung und der mit ihr in Zusammenhang stehenden Goldoperationen zu gelangen, sind die letzten 6 Jahre 1886—1891 von uns einer eingehenden Untersuchung unterworfen worden. Als Beispiel derselben haben wir eine graphische Darstellung der Bewegung des Wechselkurses und des Goldverkehrs zwischen London (England) und Berlin (Deutschland) für das Jahr 1890, das besondere Beachtung verdient, entworfen. Die Tafel enthält in ihrem oberen Teile die Linien der Kurse in London auf Berlin und in Berlin auf London, sowie ferner die Linien, welche den Stand der beiden Goldpunkte angeben. In dem unteren Teile ist die Bewegung des offiziellen Bankdiskonts in London und Berlin, sowie des Diskonts für dreimonatliche Bankwechsel in London und des Berliner Privatdiskonts verzeichnet worden.

Ueber die Prinzipien, nach welchen von uns bei der Untersuchung, wie auch bei der Konstruktion der Tafel verfahren wurde, ist noch folgendes zu sagen. In London wird der Wechselkurs auf Berlin für Wechsel mit noch dreimonatlicher Laufzeit notiert und zwar finden regelmäßig an jedem Wechseltage zwei Notizen im Kurszettel Aufnahme. Die niedrigere ist der Preis für erstklassige Bankierswechsel, die andere der Kurs, zu dem gewöhnliche Warenwechsel gehandelt werden [1]). Die in London üblichen zwei Notierungen sind daher nicht Kurse für Angebot und Nachfrage, Brief und Geld in der Sprache der Börse, wie sie im Effektengeschäft notiert werden, sondern beziehen sich auf Qualitätsunterschiede der Wechsel.

1) George Clare, The A. B. C. of the Foreign Exchanges, Journal of the Institute of Bankers. Vol. XIII, 1892, S. 128.

Um eine Vergleichung der Bewegung der Wechselkurse zu ermöglichen, ist der reine Kurs, d. h. der Kurs ohne Zinsen erforderlich. Die Londoner Kursnotiz versteht sich aber für Dreimonats-Wechsel, eine dreimonatliche Zinsvergütung ist somit in Abzug zu bringen.

Für unsere Darstellung ist durchgehends der höhere der beiden in London notierten Kurse benutzt und ist derselbe, wie es daselbst Brauch ist, zum deutschen Banksatze diskontiert worden. Von einer Benutzung der besseren Notiz haben wir geglaubt absehen zu müssen und zwar aus folgenden Gründen. Die zum besseren Kurs gehandelten Wechsel werden in London zum deutschen Privatdiskont, also zu einem niedrigeren Satze, als der offizielle Diskont, berechnet, die Differenz der beiden Kurse gleicht sich daher beim Diskontieren meistens ziemlich aus. Werden jedoch Wechsel, die in London an den Markt kommen und daselbst zum Teil auch noch zur besseren Notiz gehandelt werden, nach Deutschland zum Diskont gesandt, so zeigt sich, daß in der Mehrzahl der Fälle dieselben hier nur zum offiziellen Satze begeben werden können. Die Ansprüche, welche in Deutschland und besonders in Berlin an Privatdiskonten gestellt werden, sind so weitgehende und rigorose, daß das Material, das überhaupt nach England gelangt und das besonders bei der anhaltenden Ebbe in ausländischen Wechseln in London an den Markt zu kommen pflegt, diesen Ansprüchen kaum genügt.

In Berlin [1]) werden die Wechsel auf London in langer und kurzer Sicht notiert. Es ist hier der kurze, Achttagekurs benutzt worden, weil derselbe durchschnittlich als der leitende zu betrachten ist, nach welchem sich der Dreimonatskurs zu richten pflegt. Die Diskontierung ist gleichfalls, dem Berliner Gebrauche gemäß, zum offiziellen Satze der Bank von England vorgenommen worden.

Wie aus den Paritätstabellen zu ersehen ist, rentiert es, abgesehen von dem Falle, daß abgenutzte Münzen des eigenen Landes importiert werden können, regelmäßig am besten, die Goldoperationen in Barrenmetall auszuführen. Nun ist am offenen Edelmetallmarkte in London Barrengold fast jederzeit erhältlich, während dasselbe in Deutschland viel seltener und aus der Reichsbank für Ausfuhrzwecke überhaupt nicht zu bekommen ist. Zum Zwecke der Bestimmung des Einfuhrgoldpunktes für Deutschland wurde daher die Parität des Barrenmetalls zu Grunde gelegt. Auch bei Bestimmung des Einfuhrgoldpunktes für England sind der Einheitlichkeit wegen und besonders, um für England immer die günstigsten Momente zu wählen, gleichfalls die Paritäten für Barrengold bevorzugt, obgleich solches zur Ausfuhr nach England nur in den seltensten Fällen in Deutschland zu haben ist.

Anzunehmen ist, daß Barrengold in London, dem Weltmarkte des gelben Metalls, stets zu den notierten Kursen bei der dauernden, allgemein herrschenden Geneigtheit, Gold zu erwerben, zu verkaufen

1) Es wird auf die Notierungen in Hamburg, Bremen und Frankfurt bei dem entschiedenen Uebergewicht, das der Berliner Platz erlangt hat, keine Rücksicht genommen.

und bei einem Preise, der $^1/_4$ d. höher als die offizielle Notiz, fast regelmäßig zu kaufen sein wird. Bei Bestimmung des Goldpunktes für England ist daher die Barrenparität nach dem in London jeweils notierten Kurse für Barrengold berechnet worden, während für die Barrenparität bei Bestimmung des Goldpunktes für Deutschland ein $^1/_4$ d. höherer Goldkurs angenommen wurde.

Nachdem die Einfuhrparitäten für England und Deutschland festgestellt, erübrigt es, um zu den entsprechenden Goldpunkten für Deutschland zu gelangen, die Versendungsunkosten von London bis Hamburg mit ca. $2^1/_2$ Pf. von der gefundenen Parität für Deutschland abzusetzen, während zu der berechneten Parität für England die Versendungskosten von Berlin bis London mit ca. $2^3/_4$ Pf. und außerdem ein entsprechender Zinsverlust von 5 bis 8 Tagen auf die zur Versendung gelangende Summe hinzuzufügen ist. Dieser Zinsverlust ist zum monatlichen Durchschnittssatze für tägliches Geld (floating money) in London berechnet worden.

Um unsere Tafel möglichst vollständig zu gestalten, hat auch noch der Goldverkehr Englands mit Deutschland, soweit er aus den Buillion-Berichten von Pixley und Abel und den Angaben über die Goldbewegung der Bank von England[1]) ersichtlich ist, Aufnahme gefunden. Diese Daten sind in wöchentlicher Zusammenfassung über bezw. unter die Linien der Wechselkurse gesetzt worden. Gleichfalls sind an dieser Stelle die monatlichen Nachweisungen über Export und Import von Gold verzeichnet[2]).

Für eine jede Wechseltransaktion stehen dem Bankier zwei Wege offen. Entweder kann er remittieren, d. h. er verschafft sich am eigenen Platze (z. B. Berlin) Wechsel — in unserem Falle auf London — und sendet sie zur Begleichung der Schuld seinem auswärtigen Gläubiger oder er giebt diesem den Auftrag, den geschuldeten Betrag auf ihn zu trassieren und sich durch Verwertung des Wechsels bezahlt zu machen. Im ersteren Falle findet bei einer Wechseltransaktion zwischen London und Berlin ein Kauf von Wechsel auf London in Berlin, im zweiten ein Verkauf von Wechsel auf Deutschland in London statt. Nun ist es aber eine Gewohnheit der englischen Kaufleute und Bankiers, daß sie es vorziehen, sich lieber den Gegenwert ihrer im Auslande verkauften Güter in Sterlingwechsel remittieren zu lassen, als daß sie auf ihren Kunden im Ausland in den betreffenden Landeswährungen trassieren. Der Grund hierfür ist, daß die Forderung des englischen Gläubigers dadurch, daß er Sterlingwechsel erhält, die am Fälligkeitstage zu ihrem Nennwerte eingelöst werden, von den Schwankungen der Wechselkurse unbeeinflußt bleibt und daß daher auch der Kaufmann bezüglich seiner Warenkalkulationen mit

1) Es sind die Veröffentlichungen im Economist und Statist benutzt worden.

2) Wenn auch die Angaben der Statistik unbedingt als die zuverlässigeren anerkannt werden müssen, so sind sie dennoch für die Beeinflussung, für die Stimmung des Marktes von viel geringerer Bedeutung als die Publikationen der Bank von England und der Buillion-Makler.

sicheren feststehenden Faktoren rechnen kann. Auf der anderen Seite hat der ausländische Schuldner ebenfalls ein Interesse daran, zu remittieren, statt auf sich trassieren zu lassen. Einmal kann er an allen Orten der Welt jederzeit englische Wechsel mit guten bekannten Unterschriften, wie er sie gerade braucht, kaufen, wogegen eine auf ihn gezogene Tratte meistens nicht dieselbe Qualität besitzt und darum in London auch nicht so günstig zu begeben ist. Und sodann ist es möglich, zum Kauf der Wechsel den günstigen Zeitpunkt auszusuchen, wodurch häufig ein Geschäft, das sonst unterbleiben müßte, überhaupt erst möglich wird.

Die notwendige Folge dieser Thatsachen ist, daß das Hauptgeschäft in englischen Sterlingwechseln sich außerhalb Londons auf auswärtigen Plätzen abspielt. Im Auslande wird daher auch der leitende Kurs für Sterlingwechsel festgesetzt, hinter dem dann die englischen Notierungen der entsprechenden ausländischen Devisen, abgesehen von besonderen Umständen, hinterherhinken [1]). Auch die Bewegung der englisch-deutschen Wechselkurse macht hiervon keine Ausnahme, fast regelmäßig folgt die Londoner Notierung der von Deutschland gegebenen Anregung. Der Berliner Kurs ist gegenüber dem Londoner der lebendigere Ausdruck von Angebot und Nachfrage, die in täglich veränderter Stärke auf den Markt einwirken und den Kurs fast von Wechseltag zu Wechseltag verändern, wogegen sich der Londoner Kurs durch eine viel größere Beständigkeit auszeichnet. Nur im letzten Drittel des Jahres schlägt der Londoner Kurs durchschnittlich eine selbständigere Richtung ein. Während in den zwei ersten Dritteln des Jahres die Kurse sich häufiger kreuzen und meistens auch nahe zusammen liegen, ändert sich dies im letzten, indem dann der Londoner Kurs sich nicht unwesentlich zu Gunsten Englands verändert, während der Berliner Kurs von seiner im allgemeinen für Deutschland günstigen Tendenz nur unbedeutend abweicht. Wir haben hier ohne Zweifel die regelmäßig Jahr für Jahr im Herbst sich äußernden Einflüsse des Londoner Geldmarktes zu sehen.

Jeder Herbst hat für die Londoner Banken starke Abflüsse von Geld nach dem Innern des Landes und besonders nach Schottland im Gefolge (Autumnal drain) [2]). In dieser Periode des Jahres ist daher die sonst schon große Geneigtheit, ausländische Wechsel zu veräußern, noch größer und trägt somit zu einer Vermehrung des Angebots und einer starken Veränderung des Kurses bei.

Aus dem Vorhergehenden ist ersichtlich, daß dem Berliner Wechselkurs bei der Beurteilung von Goldbewegungen zwischen England und Deutschland eine viel größere Bedeutung zukommt, als dem englischen. Man hat in ihm, wenn, wie gesagt worden, der Stand der Wechselkurse als Barometer der Zahlungsbilanz zu betrachten ist, den genaueren Ausdruck der letzteren zu sehen.

Gehen wir nunmehr auf die Bewegung der beiden Kurse in den

1) Vergl. Clare, The A. B. C. a. a. O. S. 78 ff.

2) Vergl. R. H. Inglis Palgrave, Dictionary of Political Economy Heft I, London 1891, S. 73. Artikel „Autumnal drain".

letzten sechs Jahren 1886—1891 genauer ein, so fällt vor allem auf, daß sowohl der Londoner als auch der Berliner Kurs sich im Durchschnitt ganz überwiegend zu Gunsten Deutschlands stellten. Im Jahre 1886 notierten beide Kurse durchschnittlich über Parität zu Gunsten Deutschlands; der Londoner Kurs ging aus den angegebenen Gründen im Herbste unter Parität herab, während der Berliner sich meistens in Nähe der Parität hielt. Den Goldausfuhrpunkt für Deutschland erreichte der Berliner Kurs an 5 und überschritt ihn an 27 Wechseltagen, der Londoner Kurs überschritt ihn an 22 Tagen. Der Goldausfuhrpunkt für England wurde in diesem Jahre nicht erreicht. Betrag des im Jahre 1886 aus Deutschland nach England eingeführten Goldes £ 39 375, Betrag des nach Deutschland ausgeführten Goldes £ 634 108.

1887 weist ähnliche Verhältnisse auf, nur ist die Situation eine im allgemeinen für Deutschland noch günstigere. Fast das ganze Jahr hindurch bewegt sich der Kurs um den Goldausfuhrpunkt nach Deutschland herum, den der Berliner Kurs an 12 Tagen berührt und an 70 überschreitet, der Londoner an 2 bezw. 24. Auch in diesem Jahre wird der Goldpunkt für England vom Berliner Kurs gar nicht erreicht, der Londoner Kurs erreicht ihn an 4 Wechseltagen und überschreitet ihn an weiteren 4. Betrag der Goldeinfuhr in England £ 28 357, der Ausfuhr £ 2 627 619.

1888 ist im ersten halben Jahre ausgesprochen für Deutschland günstig, beide Kurse sind in dieser ganzen Zeit dem Goldpunkte für Deutschland nahe. Im dritten Quartal ändert sich die Situation, der Kurs sinkt unter die Parität und überschreitet zeitweise den Goldausfuhrpunkt für England. Dieser Wechsel der allgemeinen Lage scheint durch die ungemein starke Emission nord- und südamerikanischer, türkischer, griechischer und portugiesischer Effekten in Deutschland, deren Erlös wohl größtenteils in Gold oder englischen Wechseln zu remittieren war, bewirkt worden zu sein. — Das 4. Quartal zeigt wieder die bekannten Verhältnisse, den Berliner Kurs nahe dem Goldpunkt für Deutschland, den Londoner nahe der Parität. Der Goldpunkt für Deutschland wurde in Berlin an 13 Tagen erreicht und an 40 weiteren überschritten, in London an 29 Tagen überschritten; der Goldpunkt für England wurde in Berlin 9-mal überschritten, in London 5-mal erreicht und 11-mal überschritten. Es wurde nach England eingeführt Gold im Werte von £ 216 748, ausgeführt £ 1 182 882.

Im Jahre 1889 erreichte die Emissionsthätigkeit in ausländischen Effekten in Deutschland ihren Höhepunkt, nord- und südamerikanische Eisenbahnwerte, argentinische, chilenische, türkische, griechische, portugiesische und viele andere Staatspapiere wurden auf den Markt gebracht, deren Gegenwert die betreffenden Länder und Gesellschaften zumeist in englischen Wechseln oder barem Metall ausgezahlt erhielten. Nicht unbeträchtliche Goldmengen gingen außerdem in diesem Jahre von London für deutsche Rechnung nach Südamerika. Der notwendige Einfluß auf den Wechselkurs ist augenscheinlich und zeigt sich darin, daß bis tief in den Herbst hinein die Kurse unter Pari

stehen. Demnach wird der Goldpunkt für England vom Berliner Kurse nur 2-mal erreicht und 3-mal überschritten, vom Londoner Kurse an 7 bezw. 8 Wechseltagen. Der Goldpunkt für Deutschland wird in Berlin 3-mal erreicht und 17-mal überschritten in London 7-mal überschritten. Die englische Goldeinfuhr betrug in diesem Jahre £ 186 443, die Ausfuhr £ 334 476.

1890 (vergl. die Tafel) zeigt in seinem ersten Quartal dem Jahre 1889 ähnliche Verhältnisse, sodann tritt der alte, für Deutschland günstige Zustand wieder ein, der nur Ende Juli, Anfang August eine Unterbrechung erleidet, deren Ursache man wohl in dem Streben der Barings, ihre Mittel zusammenzuziehen, um die Katastrophe abzuwenden, die dann im November zum Ausbruch kam, zu suchen hat. Es gehen denn auch in dieser Zeit £ 50 000 Gold von Deutschland nach England in die Bank, obgleich diese Operation durch den Stand der Wechselkurse nicht gerechtfertigt erscheint und man sie daher mit den Baring'schen Vorkehrungen wohl in Verbindung bringen kann. Weiter ist dieses Jahr dadurch von den anderen verschieden, daß im November desselben die Spannung der Kurse in London und Berlin eine außergewöhnlich große wird, bewirkt durch das Streben, nach Eintritt der Baring-Krisis in London wie in Berlin fremde Wechsel möglichst zu verkaufen und dagegen bare Mittel heranzuziehen. Die Kursbewegung hat in dieser Zeit augenscheinlich ausnahmsweise ihren Schwerpunkt in London und folgte auch unzweifelhaft in jenen Tagen der Berliner Kurs dem Londoner. Dennoch bleibt der Kurs in Berlin ausgesprochen zu Gunsten Deutschlands, während der Londoner den Goldeinfuhrpunkt für England überschreitet. Im ganzen geschieht dies im Laufe des Jahres an 9 Wechseltagen, während außerdem noch an einem Tage derselbe erreicht wird. Der Berliner Kurs gelangt während des ganzen Jahres überhaupt nicht bis zum Goldausfuhrpunkt für England. Der Goldausfuhrpunkt für Deutschland wird in Berlin 17-mal erreicht und 52-mal überschritten, in London 2-mal bezw. 4-mal. Die Einfuhr Englands aus Deutschland erreichte 1891 die Höhe von £ 204 040, während die Ausfuhr sich auf £ 1 634 020 stellte.

Das Jahr 1891 ist wieder für Deutschland ein günstiges, nur im Mai und Juni ist eine Depression vorhanden. Der Berliner Kurs überschreitet in dieser Zeit einmal (das einzige Mal während des ganzen Jahres) den Goldausfuhrpunkt, der Londoner Kurs thut dies im ganzen 9-mal. Der Einfuhrpunkt für Deutschland wird in Berlin an 13 Tagen erreicht und an 81 überschritten, in London 1-mal erreicht und 9-mal überschritten. Sowohl die Einfuhr als auch die Ausfuhr Englands ist in diesem Jahre ausnahmsweise groß; erstere erreicht den Betrag von £ 458 241, letztere von £ 6 375 271.

Der Uebersicht halber geben wir die eben angeführten Daten bezüglich der beiden Goldpunkte noch einmal nachstehend in tabellarischer Form.

Der Goldpunkt für Deutschland und die Bewegung der Wechselkurse in Berlin und London.

Jahr	In Berlin					In London					In Berlin und London zusammen							Goldeinfuhr Deutschlands aus England
	wurden im Jahre Wechsel notiert	Der Goldpunkt für Berlin wurde				wurden im Jahre Wechsel notiert	Der Goldpunkt für Berlin wurde				wurden im Jahre Wechsel notiert	Der Goldpunkt für Berlin wurde				Der Goldpunkt wurde erreicht und überschritten		
		erreicht		überschritten			erreicht		überschritten			erreicht		überschritten				
		Anzahl	%	Anzahl	%		Anzahl	%	Anzahl	%		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	£
1886	155 ×	5	3,22*	27	17,42*	103 ×	—	—	22	21,36*	258 ×	5	1,94*	49	18,99	54	20,93	634 108
1887	156 ×	12	7,69	70	44,87	102 ×	2	1,96	24	23,53*	258 ×	14	5,43*	94	36,43	108	41,86	2 627 619
1888	154 ×	13	8,44	40	25,97	102 ×	—	—	29	28,43	256 ×	13	5,08*	69	26,95	82	32,03	1 182 882
1889	154 ×	3	1,95*	17	11,04*	100 ×	—	—	7	7	254 ×	3	1,18	24	9,45*	27	10,63	334 476
1890	155 ×	17	10,97*	52	33,55*	101 ×	2	1,98	4	3,96	256 ×	19	7,42	56	21,87	75	29,30*	1 634 020
1891	155 ×	13	8,39*	81	52,26*	102 ×	1	0,98	9	8,82	257 ×	14	5,45*	90	35,02	104	40,47*	6 375 271
	929 ×	63	6,78	287	30,85	610 ×	5	0,82	95	15,52	1539 ×	68	4,41	382	24,78	450	29,20	

Der Goldpunkt für England und die Bewegung der Wechselkurse in Berlin und London.

Jahr	In Berlin: wurden im Jahre Wechsel notiert	In Berlin: Der Goldpunkt für London wurde erreicht: Anzahl	In Berlin: erreicht: %	In Berlin: überschritten: Anzahl	In Berlin: überschritten: %	In London: wurden im Jahre Wechsel notiert	In London: Der Goldpunkt für London wurde erreicht: Anzahl	In London: erreicht: %	In London: überschritten: Anzahl	In London: überschritten: %	In Berlin und London zusammen: wurden im Jahre Wechsel notiert	Zusammen: Der Goldpunkt für London wurde erreicht: Anzahl	Zusammen: erreicht: %	Zusammen: überschritten: Anzahl	Zusammen: überschritten: %	Zusammen: Der Goldpunkt wurde erreicht und überschritten: Anzahl	Zusammen: erreicht und überschritten: %	Goldeinfuhr Englands aus Deutschland £
1886	155 ×	—	—	—	—	103 ×	—	—	—	—	258 ×	—	—	—	—	—	—	39 375
1887	156 ×	—	—	—	—	102 ×	4	3,92	4	3,92	258 ×	4	1,55	4	1,55	8	3,10	28 357
1888	154 ×	—	—	9	5,84	102 ×	5	4,90	11	10,84	256 ×	5	1,95	20	7,81	25	9,76	216 272
1889	154 ×	2	1,29	3	1,95	100 ×	7	7	8	8	254 ×	9	3,54	11	4,33	20	7,87	186 443
1890	155 ×	—	—	—	—	101 ×	1	0,99	9	8,91	256 ×	1	0,39	9	3,51	10	3,90	204 040
1891	155 ×	—	—	1	0,64	102 ×	—	—	9	8,82	257 ×	—	—	10	3,89	10	3,89	458 241
	929 ×	2	0,21	13	1,40	610 ×	17	2,80	41	6,75	1539 ×	19	1,24	54	3,50	73	4,74	

In den Jahren 1886—1891 wurden in Berlin an 929 Tagen Wechselkurse auf London notiert. Von diesen Notierungen waren 350 derart, daß sie eine Goldeinfuhr und nur 15, daß sie eine Goldausfuhr erlaubt haben würden. In London gestatteten von den 610 Tagen, an denen in diesen sechs Jahren dort Wechsel gehandelt wurden, 100 eine Ausfuhr nach Deutschland, und an 58 Tagen wäre nach dem Wechselkurse eine Goldeinfuhr nach England möglich gewesen. Wenn der Stand der Wechselkurse als das Abbild der Zahlungsbilanz betrachtet werden kann, so ist man berechtigt, aus den eben angeführten Thatsachen zu folgern, daß diese fast durchgängig eine für Deutschland günstige gewesen ist. Nur wenn große Emissionen ausländischer und besonders überseeischer Werte stattfanden, wurde der Wechselkurs ein für Deutschland auf kurze Zeit ungünstiger, zum Teil stark ungünstiger.

Wenn der Wechselkurs den Goldpunkt erreicht oder überschreitet, so ist unter normalen Verhältnissen eine Goldbewegung die Folge. Findet dieser Satz auf den Goldverkehr zwischen Deutschland und England nun auch Anwendung? Für eine genaue Nachweisung der thatsächlich stattgehabten Goldbewegungen stehen uns leider bei dem oft beklagten mangelhaften Stande der Münzstatistik nur ziemlich unvollkommene Hilfsmittel zur Verfügung. Die Ein- und Ausfuhrstatistik Deutschlands giebt bis jetzt nur die eingeführten und ausgeführten Beträge in einer Generalsumme für das ganze Jahr an, und doch ist es für unsere Zwecke sehr wichtig, gerade die Verteilung der Ausfuhr und Einfuhr auf die einzelnen Wochen und Tage des Jahres zu kennen. Erst mit dem laufenden Jahre (1892) beginnt die deutsche Statistik auch für die Edelmetalle monatliche Nachweise über Einfuhr und Ausfuhr, wie solche bereits in England veröffentlicht werden, zu bringen. Wir sehen uns also lediglich auf die Angaben der englischen Statistik angewiesen, neben denen als eine weitere Quelle die Berichte der englischen Edelmetall-Makler und die Ausweise der Bank von England in Betracht kommen. Wöchentlich giebt die bekannte Bullion-Makler-Firma Pixley & Abel in London einen Bericht heraus, den, nebst einer Nachweisung über die Goldbewegung bei der Bank von England, die englischen Fachzeitschriften, vor allem der Economist und der Statist in ihren Nummern regelmäßig zu bringen pflegen. Nach diesem Materiale haben wir die Goldbewegung zwischen England und Deutschland festzustellen versucht. Bezüglich der in den beiden zuletzt erwähnten Berichten enthaltenen Daten ist aber nun folgendes zu bemerken. Die Berichte sind, wie nicht anders zu erwarten, vom Standpunkt des englischen Goldmarktes abgefaßt und das ist nicht ohne Bedeutung. In London hat man ein ungemein großes Interesse daran, zu wissen, von welcher Seite Gold für Ausfuhrzwecke verlangt wird, denn besonders danach haben sich die Vorkehrungen zum Schutze des gelben Metalls, also vor allem die Diskontopolitik der Bank zu richten. Die Berichte von Pixley und Abel geben demgemäß über die Goldnachfrage am offenen Goldmarkt in London immer genaue und auch ziemlich detaillierte Auskunft, wie auch in den Uebersichten der Aus-

gänge aus der Bank von England, welche der Statist bringt, fast nie die Angabe des Bestimmungsortes des ausgehenden Goldes fehlt. Man ist also, gestützt auf diese Daten, im stande, fast jede Nachfrage nach Gold, die von Deutschland aus erfolgt, mit ziemlicher Sicherheit festzustellen. Nicht dasselbe ist der Fall beim Goldeingang in England. Wenn nur das Gold einströmt, woher es kommt, das ist der City einerlei.

Die Goldimporte werden von den am internationalen Geldgeschäfte beteiligten foreign bankers ausgeführt. Geht das Gold in London ein, so versuchen diese zunächst es am offenen Markte zu verkaufen, wozu auch sehr häufig Gelegenheit vorhanden ist. Die Bank von England erhält vorläufig nichts, sie ist ja auch derjenige Käufer, der durchschnittlich die schlechtesten Preise zahlt. Daher strömen der Bank für gewöhnlich nur Sovereigns, bei denen sie am Preise nichts verdienen kann, aus dem Auslande kommend, zu. Direkte Sendungen aus Deutschland in die Bank können somit in größerem Umfange auch nicht erwartet werden, aber unter den Ankäufen, die die Bank ab und zu am offenen Markte auszuführen pflegt, werden sich auch ohne Zweifel Goldbeträge finden, die aus Deutschland stammen.

Die genaue Feststellung des täglichen Goldeinganges in England aus Deutschland ist aus diesem Grunde auch mit Hilfe der angeführten Quellen nicht möglich, denn die Berichte von Pixley & Abel sind bezüglich der Herkunft der Goldeingänge sehr unzureichend; höchstens, daß die großen überseeischen Zufuhren in denselben regelmäßige Beachtung finden.

Sollen nun Goldoperationen ausgeführt werden, so müssen entweder im Inlande oder an einem dritten Platze Wechsel auf das Ausland gekauft und dorthin gesandt werden, um den Gegenwert derselben in Gold von dort zurückzuerhalten (Fall der Remittierung), oder es wird seitens des Auslandes auf das Inland trassiert, die betreffenden Wechsel im Auslande realisiert und der Erlös dieser Transaktion in effektivem Golde eingesandt (Fall der Trassierung). Verfügt endlich das Inland im Auslande über Guthaben, wie solche die Bankhäuser, welche das Devisengeschäft zu ihrer Aufgabe gemacht haben, gewöhnlich zu besitzen pflegen, so wird der Auftrag erteilt, diese in effektivem Metall zu übersenden.

Handelt es sich bei den Goldoperationen um die erwähnten Ordrebezüge, so wird der Verlust, der eventuell entsteht, wenn die Wechsel, mit welchen das Gold erworben werden muß, sich nicht günstig genug stellen, keine Beachtung finden, da er entweder durch einen Gewinn an anderer Stelle ausgeglichen wird oder zur Abwendung eines noch größeren Verlustes dient. Sollen die Operationen jedoch auf Grund der Wechselkurse erfolgen, d. h. also, als ein kaufmännisches Geschäft, das ohne Schaden abschließt, so dürfen die Wechsel, welche zur Beschaffung des Goldes nötig sind, im Falle der Remittierung nur so teuer bezahlt werden, daß in dem späteren Erlös aus der Wiederverwertung des Goldes nicht nur die Unkosten, die aus der Versendung desselben entstehen, sondern auch der An-

schaffungspreis der Wechsel zum mindesten Deckung finden [1]). Im Falle der Trassierung muß hinwiederum der Verkaufspreis der Wechsel im Auslande ein so hoher sein, daß das aus dem Verkaufe derselben erlöste Gold wenigstens dem Nennwerte der Wechsel und dem Betrage des Transports und sonstigen Spesen gleichkommt.

Die Bankiers pflegen durch Einziehung und Eingang von Forderungen im Auslande Guthaben dortselbst anzusammeln, welche sie zu den verschiedensten Kursen und durchschnittlich zu höheren erworben haben, als die, bei denen Goldoperationen möglich sind. Einem Verluste ist nun, werden diese Guthaben zu Goldtransaktionen benutzt, nur dadurch zu entgehen, daß das infolge der Operation abgezogene Guthaben durch Ankauf eines gleich großen Betrages von Wechseln zu Kursen, bei denen eine Goldoperation durchführbar ist, wieder „eingedeckt wird."

Es ist somit eine Goldoperation, die ohne Verlust ausgeführt werden soll, fast regelmäßig mit einer entsprechenden Wechseltransaktion verknüpft und von der Möglichkeit derselben abhängig.

Für das Eintreten einer von dem Stande der Wechselkurse abhängigen Goldbewegung ist der Kurs des Landes, in das das Gold eingeführt werden soll, der wirksamere und maßgebendere, also für einen Goldimport nach Deutschland der Stand des deutschen, für eine Einfuhr nach England der Stand des Londoner Wechselkurses. Dies hat seinen Grund in folgenden Ursachen. Der Gewinn, den die internationale Goldarbitrage abwirft, ist ein ganz minimaler, der außerdem, sowie sich die Situation nur um ein Geringes ändert, sehr leicht in einen Verlust umschlagen kann. Um diesen Verlust zu vermeiden, bevorzugen die Bankiers die Wechseloperationen, die für einen Goldimport erforderlich sind und von denen der Erfolg des Geschäfts abhängt, möglichst selbst und daher am eigenen Platze auszuführen, denn nur in diesem Falle befinden sich alle Faktoren von entscheidendem Einflusse in ihren Händen (Fall der Remittierung und des Abzugs eines Guthabens). Hieraus ist es auch zu erklären, daß sehr häufig, wenn der Londoner Kurs auf Berlin Goldausfuhren nach Deutschland gestatten würde, diese doch nicht erfolgen, während umgekehrt fast regelmäßig, wenn der Berliner Kurs diesen Stand erreicht hat, Goldeinfuhren stattfinden.

Weiter ist noch bezüglich des Goldverkehrs, der als das Ergebnis des Standes der Wechselkurse zu betrachten ist, darauf aufmerksam zu machen, daß durchaus noch nicht auf das Eintreten einer Goldbewegung zu rechnen ist, sobald der Kurs an einem Tage den Goldpunkt erreicht oder selbst überschritten hat. Dieser Kurs kann

1) Es ist allerdings möglich, die für die betreffenden Transaktionen erforderlichen Wechsel an einem dritten Börsenplatze billiger anzukaufen, als es am eigenen möglich gewesen wäre. Daſs durch solche indirekte Arbitragen, Goldoperationen, die sonst mit einem Verluste schlieſsen würden, unter Umständen ermöglicht werden, ist einleuchtend. Auf diese Verhältnisse konnte jedoch, um nicht die Materie noch komplizierter zu gestalten, hier keine Rücksicht genommen werden, und auſserdem erleiden die Grundprinzipien auch dadurch keine Veränderung.

das Ergebnis einer zufälligen Marktlage sein, die durch ein kleines aber dringendes Angebot von einigen hundert Pfund Sterling, dem keine entsprechende Nachfrage gegenüberstand, hervorgerufen war.

Sollte nun bei dieser Marktlage der Versuch gemacht werden, eine Goldoperation zu unternehmen, so würde damit, wenn nicht besondere Umstände wirksam sind, sich sofort eine neue Nachfrage nach Wechseln auf dem Markte zeigen, denn entweder wären die Wechsel für diesen Zweck überhaupt erst anzukaufen, oder, wenn ein im Auslande stehendes Guthaben hierzu Verwendung finden sollte, müßte dieses, wie oben gezeigt, wieder eingedeckt werden. Die hierdurch entstandene Nachfrage wird nun in der Mehrzahl der Fälle genügen, den Wechselkurs, der ohne dieselbe in der Nähe des Goldpunktes zur Festsetzung gekommen wäre, wieder von demselben abzudrängen und die ganze Operation unmöglich zu machen. Es ist also nicht ausreichend, daß der Goldpunkt an einem Tage erreicht oder überschritten wird, um auf das Eintreten von Goldbewegungen rechnen zu können, sondern eine ausgesprochene Tendenz des Kurses zu Gunsten des betreffenden Landes, die häufig in einer Reihe hintereinander folgender Notierungen nahe dem Goldpunkt zum Ausdruck gelangen wird, berechtigen erst mit einiger Sicherheit, Goldversendungen entgegenzusehen.

Berücksichtigt man diese beiden Momente bei Betrachtung des Goldverkehrs zwischen England und Deutschland, so zeigt es sich, daß in den ganzen 6 Jahren Versendungen von Gold nach England auf Grund der Wechselkurse nicht gerade häufig möglich gewesen sind.

Ob die Goldabflüsse von Deutschland nach England, welche in den 6 der Untersuchung unterworfenen Jahren stattgefunden haben, überwiegend auf Grund der Wechselkurse erfolgten, ist leider bei dem erwähnten Zustande der Quellen, auf die wir hierbei angewiesen sind, mit Bestimmtheit nicht anzugeben, wenn auch die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß es der Fall war. Auf Grund der Veröffentlichungen der Bank von England läßt sich für Ende Juli 1890 ein Goldeingang aus Deutschland in die Bank, der als das Resultat des damaligen Kursstandes aufgefaßt werden muß, nachweisen. Daß aber auch an den anderen Terminen, wo der Wechselkurs dies erlaubte, Goldeingänge stattgefunden haben werden, ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen. Für drei Termine (5./9. 1887, 18./11. 1890, 2./6. 1891) ist es uns möglich gewesen, auf Grundlage deutscher Postquittungsbücher Goldsendungen, deren in den englischen Berichten keine Erwähnung geschieht, nachzuweisen. Auch die Statistik scheint unsere Annahme zu bestätigen, denn sobald einer oder beide Wechselkurse den Goldpunkt für England erreicht oder überschreitet, verzeichnen die Monatsausweise regelmäßig eine verstärkte Einfuhr. Da für die Nachweisung der Goldbewegungen die erwähnten englischen Quellen benutzt sind, so ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß bei einem Goldausgang aus England der Tag desselben und der Tag, an dem die entsprechende Wechseloperation erfolgte, ziemlich zusammenfallen.

Dagegen werden bei einem Goldeingang in England von dem Tage, an welchem die betreffende Wechseltransaktion stattgefunden, bis zu dem Tage, an welchem das Gold bei der Bank eingeht, circa eine Woche der Herbeischaffung des Goldes wegen verstrichen sein, was bei einer Vergleichung des Goldverkehrs mit der Kursbewegung zu beachten ist. Beispielsweise überschritt der Londoner Wechselkurs am 15. und 17. Juli 1890 den Goldpunkt für England. Eine Goldoperation war das Ergebnis dieses Kursstandes, doch erst in der Berichtswoche vom 22. bis 29. Juli wurde ein Goldeingang aus Deutschland von £ 50 000 verzeichnet.

Ungleich besser, als über die Goldeinfuhr nach England, sind wir durch die beiden erwähnten Berichte über die Ausfuhr unterrichtet. Die Veröffentlichungen der Bank von England enthalten fast regelmäßig sowohl den Bestimmungsort als auch den genaueren Betrag der ausgehenden Goldbeträge, während die Berichte von Pixley und Abel gewöhnlich nur Auskunft darüber gehen, wann und in welcher Weise, ob schwache, mittel oder starke Goldnachfragen seitens des Auslandes am Edelmetallmarkte in London geltend gemacht wurden. Obgleich zu vermuten ist, daß auf dem Goldmarkte manche Nachfrage nicht zu einem Geschäftsabschlusse geführt und daß demnach eine Goldversendung trotz derselben nicht stattgefunden hat, so ist doch bei der Unmöglichkeit, zu untersuchen, welche Nachfragen mit einem Geschäftsabschluß endigten, für unsere Betrachtungen angenommen worden, daß eine jede Nachfrage eine Goldverschiffung im Gefolge hatte.

Stellt man nun die stattgehabten Goldausgänge aus England nach Deutschland der Bewegung der Wechselkurse gegenüber, so zeigt sich, daß Goldausgänge von nennenswerten Beträgen im Durchschnitt erst stattfinden, wenn der Wechselkurs den Goldpunkt einige Zeit überschritten hat. Zu solchen Zeiten, wo der Wechselkurs den Goldpunkt erreichte, sind größere Goldbewegungen nur zu verzeichnen, wenn der Kurs eine entschiedene Tendenz hatte, sich noch mehr zu Gunsten Deutschlands zu verändern. Nur einmal in diesen sechs Jahren ist eine Goldbewegung von größerem Umfange vermerkt worden, wo der Wechselkurs unter dem von uns berechneten Goldpunkte für Deutschland blieb, und zwar Ende Dezember 1890 Anfang Januar 1891. Aber auch dieser Fall läßt sich leicht auf Grund der Wechselkurse erklären. Wie aus unseren Paritätstabellen ersichtlich, stellt bei Bezug von deutschen Goldmünzen, wenn in England abgenutzte Stücke erhältlich sind, sich der Goldpunkt für Deutschland dem Pari näher, als es dem von uns angenommenen Stande entspricht, bei dessen Berechnung wir davon ausgegangen sind, daß man Barrengold $^1/_4$ d. über den in London notiertem Kurse bezahlen muß. Ende Dezember 1890 Anfang Januar 1891 sind nun thatsächlich deutsche Goldmünzen in nicht unbedeutender Menge aus England bezogen worden und zwar soll es sich damals um die deutschen Kronen gehandelt haben, welche die Bank von England in der Baring-Krisis aus Rußland als Darlehn erhalten hatte.

Endlich erübrigt noch, mit einigen Worten derjenigen Goldoperationen, die nicht als Ergebnis des Standes der Wechselkurse betrachtet werden können, Erwähnung zu thun. Obgleich man den Goldausgängen in London ein ungleich größeres Interesse entgegenbringt, als den Goldeingängen, so ist es uns dennoch nicht möglich gewesen, auch nur eine einzige Goldversendung großen Umfanges nach Deutschland zu entdecken, welche nicht in dem jeweiligen Stande des Wechselkurses ihre Erklärung fände[1]). Wohl aber ist nach den Veröffentlichungen der Bank von England zweimal in den Jahren 1886—1891 Gold aus Deutschland sogar der Bank selbst zugeflossen, bei einem Stande der Wechselkurse, welcher ausgesprochen zu Gunsten Deutschlands war. Unterm 20. Juli 1888 verzeichnet die Bank von England einen Eingang von £ 60000 Sterling Gold bei einem auf a Vista reduzierten Wechselkurs in der der Berichtswoche vorhergehenden Zeit von 20,42 $^1/_2$—20,43 $^1/_2$—20,44—20,44 $^1/_2$ in Berlin und einem stationären Kurse von 20,42 in London. Das andere Mal, am 6. Dezember 1891 gelangten £ 26000 Sterling „aus Oporto, Bremen etc.“ in die Bank bei einem Vista-Wechselkurse von 20,34—20,34 $^1/_2$—20,35 $^1/_2$—20,36 $^1/_2$ in Berlin und 20,38—20,39—20,40—20,38 in London, also einem Stande der Kurse, bei dem es kaum rentiert haben würde, die allerleichtesten Sovereigns nach England einzuführen, wo vielmehr umgekehrt Goldexporte nach Deutschland hätten erwartet werden sollen, die denn auch in der nächsten Woche thatsächlich eintraten.

Auf Grund der vorgebrachten Thatsachen und besonders, da wir uns vorzugsweise dabei auf englische Quellen gestützt haben, welche doch wohl gewiß von englicher Seite als einwandsfrei werden betrachtet werden, glauben wir nachgewiesen zu haben, daß die mehrfach von uns erwähnten Behauptungen, daß aus Deutschland kein Gold zu erhalten ist, nicht den Thatsachen entsprechen.

Auf Grund des Vorhandenseins deutscher Goldmünzen im Auslande und gestützt auf die Statistik ist bewiesen worden, daß thatsächlich Gold von Deutschland ins Ausland gelangte, und daß gleichfalls jahrein, jahraus Gold nach England gegangen ist. Auch bezüglich des Umfanges der Goldbewegung mit England kann behauptet werden, daß derselbe, wenn die überwiegend für Deutschland günstige Stellung des Wechselkurses berücksichtigt wird, durchaus in keinem Mißverhältnis zu den thatsächlichen Verhältnissen gestanden hat. Gold-Ausgänge und zwar nicht ganz unbedeutende aus Deutschland nach England haben sodann teilweise selbst zu Zeiten stattgefunden, wo der Wechselkurs dies nicht gestattet haben würde, vielmehr zu Gunsten

1) Goldversendungen geringen Umfanges pflegen zwischen Ländern, die einander so nahe sind wie England und Deutschland und zwischen denen ein entwickelter Detail- und Kleinverkehr besteht, ziemlich regelmäßig ganz unabhängig vom Stande der Wechselkurse stattzufinden. Obgleich aber diese Bewegungen unabhängig vom Stande der Wechselkurse erfolgen, darf man sie dennoch nicht den sog Ordrebezügen zurechnen, sondern sie repräsentieren vielmehr eine besondere Gattung für sich. Sie bilden eine Art Ueberströmung, die jedoch stets in sehr engen Grenzen bleibt und daher von uns auch nicht weiter beachtet ist.

Deutschlands stand. Wenn man also in Deutschland die Goldausfuhr hätte verhindern wollen und können, so müßten doch gerade diese letzteren Goldbewegungen unterblieben sein, was aber nicht geschehen ist. Auf der anderen Seite ist gezeigt worden, daß größere Goldeingänge in Deutschland, soweit nachweisbar, nur als das Ergebnis des Standes, und zwar eines meistens für Deutschland sehr günstigen Standes der Wechselkurse, zu verzeichnen sind.

Wir haben somit, wie wir annehmen, bewiesen, daß auch in Deutschland Gold für das Ausland erhältlich ist, und daß die Pflicht, welche die Einführung der Goldwährung dem Lande auferlegt hat, nämlich den jeweiligen Saldo der internationalen Zahlungsbilanz in Gold zu begleichen, treu und gewissenhaft erfüllt wird. Wenn trotzdem die erwähnten Behauptungen englischerseits immer von neuem wiederholt werden, so können wir nur annehmen, daß es sich hier um einen zum Glaubensatz der City gewordenen Kreis unbewiesener Behauptungen handelt, welche als ein Produkt der Furcht vor Störungen des heimischen Geldmarktes, einer ganz besonderen Eigentümlichkeit des Londoner Platzes, zu betrachten sind [1]).

Bei dem außerordentlich engen Zusammenhang, der, wie gezeigt, zwischen Wechselkurs und Goldbewegung besteht, und da ferner die ganz überwiegende Mehrzahl der Goldtransaktionen zwischen Ländern wie England und Deutschland die Folge eines gewissen Standes der Wechselkurse ist, so ist es ganz natürlich, daß die Bankpolitik gerade der Bewegung der auswärtigen Wechselkurse eine ganz besondere Aufmerksamkeit widmet. In einem weiteren Teile soll daher die Stellung der Bankpolitik gegenüber den auswärtigen Wechselkursen und im Hinblick auf Goldentziehungen durch das Ausland einer eingehenden Besprechung unterworfen werden, bei welcher Gelegenheit die Mittel zur Beeinflussung der Kurse, nämlich die Diskont- und Prämienpolitik genauer zu untersuchen sein werden.

Einem dritten Teile endlich sind Erörterungen über die Zahlungsbilanz im allgemeinen und speziell über die Zahlungsbilanz zwischen England und Deutschland vorbehalten. Hier wird auf die Faktoren, welche bewirken, daß die Zahlungsbilanz und damit auch der Wechselkurs durchgehends ein für Deutschland günstiger ist, näher einzugehen sein.

---

1) Schmidt, Discussion of Mr. Pelgrave's Paper a. a. O., S. 249: But whenever there is a foreign demand for gold the personel and subjective element enters and our Money Market is ruled not so much by figures and facts as by f e a r.

XIII.

Kapitalzins und Arbeitslohn.

Von

Knut Wicksell in Stockholm.

Mit einer Arbeit über die modernen Wert-, Kapital- und Zinstheorien beschäftigt, habe ich die einschlägigen Werke von Böhm-Bawerk, St. Jevons und L. Walras, die ich seit mehreren Jahren kenne und verehre, nochmals studiert, um ihre verschiedenen Methoden in der Behandlung desselben Gegenstandes zu vergleichen.

Ich werde mir erlauben, an die Ausführungen des erstgenannten Verfassers anknüpfend, über einen einzelnen Teil des Stoffes — die Zinshöhe im Produktivverkehr — hier einige Bemerkungen überwiegend kritischen Inhalts anzustellen, da mir die Darstellung keines von diesen Autoren ganz fehlerfrei erscheint.

Von einem prinzipiellen Streit ist jedoch hier nicht die Frage. Ich bekenne mich ganz und gar zu der Grundauffassung der modernen Wert- und Zinslehre und beurteile die genannten Verfasser lediglich von ihren eigenen Voraussetzungen aus. Meine Absicht ist nicht, das Vertrauen zu der sog. exakten Behandlungsweise der volkswirtschaftlichen Fragen zu stören, sondern dasselbe, wenn möglich, zu kräftigen.

Böhm-Bawerk's Theorie.

Im V. Abschnitte des III. Buches seiner „Positiven Theorie des Kapitales" macht Böhm-Bawerk den überaus interessanten Versuch, die Beziehungen zwischen Kapitalzins und Arbeitslohn, einen Gegenstand, worüber die meisten früheren Schriftsteller nur sehr vage Vorstellungen gehabt haben, in wahrhaft wissenschaftlicher Weise zu ermitteln. Grundlage seiner Darstellung bildet das von ihm aufgestellte Prinzip über die Rolle des Kapitales in der Produktion, welche nach ihm bekanntlich einzig und allein in der Bestimmung der Länge des Produktionsprozesses besteht. Da nun bei längerer Produktionsperiode die Produktion immer ergiebiger wird, aber auch die nötigen Kapitalvorschüsse größer werden, so wird sich bei jedem Lohnsatze eine gewisse Länge der Produktionsperiode als die, welche das vorgeschossene

Kapital am höchsten verzinst, erweisen. Wenn dabei das vorhandene Volkskapital eben ausreicht, um alle im Lande befindlichen Arbeiter zu beschäftigen, werden die Dinge nunmehr in dieser Lage verharren; wenn es größer oder kleiner ist, werden durch die Konkurrenz der Kapitalisten, bezw. der Arbeiter, die Löhne steigen oder fallen, was jedesmal zu einer neuen Bestimmung der vorteilhaftesten Länge des Produktionsprozesses und zu einer neuen Zinshöhe führen muss, bis Gleichgewicht auf dem Kapital- und Arbeitsmarkt wiederum erreicht ist.

Durch geeignete Tabellen, von denen ich unten eine abdrucke, hat der Verfasser die Sache anschaulich gemacht. Angenommen wird dabei, daß die Skala der Mehrerträgnisse in allen Produktionszweigen dieselbe ist, so daß sie bei gegebenem Lohnsatze alle eine und dieselbe Produktionsperiode einschlagen werden, sowie auch, daß die verschiedenen Produktionsstufen gleich viele Arbeiter beschäftigen. Diese Annahmen, die freilich von der Wirklichkeit stark abweichen, sind indessen nur der Einfachheit wegen gemacht. Das Prinzip der Lösung wird immer dasselbe sein. Die Produktionsperiode umfaßt auch alle nötigen Vorarbeiten, so daß der ganze Kapitalvorschuß in der Auszahlung von Löhnen besteht. Von der Bodenbenutzung wird gänzlich abgesehen oder sie wird als frei angenommen. Schließlich muß nicht übersehen werden, daß überall mit einfachen Zinsen gerechnet wird. Eine der bezüglichen Tabellen sieht dann folgendermaßen aus [1]):

Lohnhöhe 500 fl.

Produktions-periode	Produkt eines Arbeitsjahres	Jahresgewinn an einem Arbeiter	Zahl der Angestellten	Gesamter Jahresgewinn von je 10000 fl.
1 Jahr	350 fl.	— 150 fl.	40	(Verlust)
2 „	450 „	— 50 „	20	(Verlust)
3 „	530 „	30 „	13,33	400 fl.
4 „	580 „	80 „	10	800 „
5 „	620 „	120 „	8	960 „
6 „	650 „	150 „	6,66	1000 „
7 „	670 „	170 „	5,71	970,7 „
8 „	685 „	185 „	5	925 „
9 „	695 „	195 „	4,44	866,66 „
10 „	700 „	200 „	4	800 „

Die drei ersten Kolumnen sind wohl keiner Erklärung bedürftig. Die vierte Kolumne stellt die Zahl der Arbeiter, die mit einem Kapitale von 10000 fl. in einer Produktionsperiode von bezw. 1, 2, 3 u. s. f. Jahren beschäftigt werden können, wobei angenommen wird, daß der Kapitalvorschuß nur die halbe Summe der während der Produktionsperiode ausgezahlten Löhne ausmacht, was bei gehöriger „Staffelung" der Produktions- und Ablöhnungsverhältnisse wirklich der Fall sein wird. Wenn also die Produktionsperiode x Jahre umfaßt, sind die Ziffern dieser Kolumne durch die Formel $10000 : \frac{x\ 500}{2} = \frac{40}{x}$

1) Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitales, 1. Aufl. S. 416.

ausgedrückt. (Etwas Näheres darüber im folgenden.) Die fünfte Kolumne wird nun durch Multiplikation der entsprechenden Ziffern der dritten und der vierten Kolumne gewonnen. Ihre Ziffern zeigen also den Jahresgewinn auf je 10000 fl., oder durch 100 dividiert, die Zinshöhe in Prozenten ausgedrückt [1]).

Aus der Tabelle ersieht man nun, daß bei einem Lohnsatze von 500 fl. die Einschlagung einer sechsjährigen Produktionsperiode die höchste Verzinsung des investierten Kapitales einbringt, nämlich 10 Proz., während eine fünfjährige Produktion nur 9,6 Proz., eine siebenjährige nur 9,7 Proz. einbringen würden. Dies hängt aber ganz und gar von der Lohnhöhe ab. Bei einem Lohnsatze von nur 300 fl. wäre, wie man auf ganz dieselbe Weise findet, unter sonst gleichbleibenden Umständen schon eine dreijährige Produktion die gewinnbringendste, und das Kapital würde dabei mit gar 51 Proz. verzinst. Bei einem Lohnsatze von 600 fl. muß dagegen eine achtjährige Produktionsperiode gewählt werden, „welche die bescheidene, aber doch immer günstigste Verzinsung von 3,54 Proz. einbringt“ [2]).

Sind nun, wie der Verfasser beispielsweise annimmt, ein Volkskapital von 15000 Millionen Gulden und 10 Millionen Arbeiter vorhanden, so wird bei einem Lohnsatze von 500 fl. und bei der entsprechend vorteilhaftesten Produktionsperiode von 6 Jahren Gleichgewicht auf dem Markte herrschen. Es reicht nämlich dann das vorhandene Kapital gerade aus, um die vorhandene Arbeiterzahl voll zu beschäftigen (und umgekehrt), da ja 10 Millionen $\times \frac{6}{2} \times$ 500 fl. = 15000 Millionen Gulden ist.

Und dieser Gleichgewichtsstand wird sich auch notwendigerweise unter der gegenseitigen Bewerbung von Arbeitern und Kapitalisten von selbst herstellen. Wäre nämlich der Lohn etwas höher, z. B. 510 fl., so wäre allerdings noch immer die sechsjährige Produktion die lohnendste [3]), allein es können mit dem vorhandenen Kapitale von 15000 Millionen Gulden dann nur mehr 9800000 Arbeiter befriedigt werden, und die Ueberzähligen würden durch ihr drängendes Angebot

1) Uebrigens stellen schon die Ziffern der dritten Kolumne, durch die Anzahl Jahre der entsprechenden Produktionsperiode dividiert, den Zins dar, nämlich auf die halbe Lohnhöhe berechnet. Der nötige Kapitalvorschufs in x-jähriger Periode ist nämlich für jeden Arbeiter $\frac{x}{2}$ Jahreslöhne, und auf diese Summe bildet eben der Jahresgewinn an einem Arbeiter den jährlichen Zins. Beispielsweise hat man, wenn von einer sechsjährigen Periode die Frage ist:

$$\frac{150}{6} : 250 = 10 : 100.$$

2) l. c. S. 415.

3) Es wird dabei angenommen, dafs die Produktionsperiode sich sprungweise verändert. Böhm-Bawerk giebt aber selbst zu, dafs die Annahme einer kontinuierlichen Produktion der Wirklichkeit weit mehr entspricht. Auch für die theoretische Behandlung ist die letzte Annahme, wie wir sehen werden, bei weitem die einfachste, nur dafs man dann nicht gut der mathematischen Ausdrucksweise entbehren kann. Böhm-Bawerk weicht diesem Hilfsmittel prinzipiell aus — hier aber m. E. zum Schaden seiner Darstellung.

einen Druck auf den Arbeitspreis ausüben, so lange, bis auch sie untergebracht sein können und sind, was erst bei einem Lohnsatze von 500 fl. der Fall ist. (Noch viel stärker prägt sich natürlich dieses Ueberzähligwerden der Arbeiter aus, wenn der erhöhte Lohnsatz auch noch zur Verlängerung der Produktionsperiode veranlassen würde, was in unserem Beispiele bei einem Lohnsatz von 530 fl. oder darüber, unter Annahme einer stetig veränderlichen Produktionsperiode aber immer der Fall sein wird.) Wäre umgekehrt der Lohn etwas niedriger, z. B. 490 fl., so würden durch die Anstellung der vorhandenen 10 Millionen Arbeiter nur 14700 Millionen Gulden Kapital beschäftigt, der müßige Rest würde durch Ueberbieten sich Beschäftigung schaffen, und der Erfolg wäre wieder eine Erhöhung der Löhne, so lange, bis endlich der Punkt erreicht ist, an dem alles in Gleichgewicht kommen kann und kommt.

Sofern scheint mir alles richtig zu sein, es ist diese Behandlung des Problems m. E. eine sehr hervorragende Leistung, obwohl hierdurch natürlich nur ein Element der vollständigen Bestimmung der Zinshöhe geliefert wird.

Aber anstatt diesen glücklichen Gedanken weiter zu verfolgen, glaubt Böhm-Bawerk in den aufgestellten Zifferreihen „noch andere Beziehungen“ gefunden zu haben, „die in positiver (?) Weise auf den resultierenden Zinsfuß von 10 Proz. hindeuten und die den Stoff zu einem positiven Gesetz der Zinshöhe liefern können.“ Ich gebe seine diesbezüglichen Erörterungen hier wörtlich nach.

„Um die Gleichgewichtslage zu finden, mußte das Volkskapital von den kürzeren Produktionsmethoden weg, bei deren Einschlagung es mit dem vorhandenen Arbeitermateriale nicht volle Beschäftigung hätte finden können, so lange in immer langwierigere Produktionsmethoden sich ausdehnen, bis es eben voll beschäftigt war. Das war bei einer sechsjährigen Produktionsperiode der Fall. Dagegen mußte die Ergreifung noch langwierigerer Produktionsperioden, für welche das Kapital wieder nicht ausgelangt hätte, ökonomisch gehindert werden. Bei dieser Sachlage sind die Produzenten der sechsjährigen Produktionsperiode die letzten Käufer, die Grenzkäufer, die produktionslustigen für siebenjährige Produktionsperioden die tauschkräftigsten ausgeschlossenen Bewerber um Subsistenzmittel; und es muß weiter nach bekannten Grundsätzen die Preisresultate zwischen die subjektiven Wertschätzungen beider fallen. Wie steht es um diese?“

„Da muß man einfach zusehen, was für beide von der Verfügung über eine bestimmte Summe von Subsistenzmitteln an Nutzen abhängt. Hier ist zunächst allgemein festzustellen, daß von der Verfügung über je einen halben Jahreslohn, also in unserem Falle über je 250 fl., immer die Verlängerung der Produktionsperiode um ein ganzes Jahr für je einen Arbeiter abhängt[1]). Demgemäß hängt speziell für die Produzenten der sechs-

1) Böhm-Bawerk giebt in einer Note (S. 419) „die mathematische Probe für die etwas paradoxe These“, unter Annahme einer „einjährig gestuften fünfjährigen Produktion“

jährigen Periode vom Besitz oder Nichtbesitz von 250 fl. ab, ob sie mit je einem Arbeiter die sechsjährige statt der nächstkürzeren fünfjährigen Produktionsperiode einschlagen oder festhalten können; und da nach unserem Produktivitätsschema das Jahreserträgnis eines Arbeiters in fünfjähriger Produktion nur 620 fl., dagegen in sechsjähriger Produktion 650 fl. beträgt, so hängt für die Grenzkäufer von der Verfügung über je 250 fl. die Erlanguug eines jährlichen Mehrprodukts von **30 fl.** ab. Diejenigen Produktionslustigen dagegen, welche Subsistenzmittel aus dem Markte zu nehmen suchen, um die Produktionsperiode noch auf ein siebentes Jahr zu verlängern, könnten aus dieser Verlängerung nur ein Mehrerträgnis von **20 fl.** (670—650 fl.) gewinnen . . . . ."

„Soll daher — was zur Erreichung der Gleichgewichtslage unerläßlich ist — die Verlängerung der Produktionsperiode an der Grenze von sechs Jahren Halt machen, so muß das durch Preisbildung festzustellende Agio (d. h. der Zins) sich bewegen zwischen dem der Wertschätzung der letzten Käufer entsprechenden Satze von 30 auf 250, das ist von 12 Proz. als Obergrenze, und zwischen dem der Wertschätzung der ersten ausgeschlossenen Bewerber entsprechenden Satze von 8 Proz. als Untergrenze . . . . ., daß dann innerhalb dieser Zone noch genauer gerade der Satz von 10 Proz. markiert wurde, ist allerdings nicht mehr auf die Eingrenzung durch die Wertschätzungen der Grenzpaare, sondern in der auf S. 226 ff. geschilderten Weise einfach auf die Massenwirkung von Angebot und Nachfrage zurückzuführen."

Dies alles klingt ja sehr klar und überzeugend, allein bei näherer Betrachtung hört leider die Klarheit wieder auf. Wie konnte, so muß man sich fragen, für die Produzenten der sechsjährigen Periode von der Verfügung über 250 fl. ein Mehrerträgnis von 30 fl., d. h. ein Reingewinn von 12 Proz. abhängen, da ja bei dem angenommenen Lohnsatz von 500 fl. sich das Kapital höchstens mit 10 Proz. verzinsen kann?! Und umgekehrt, wenn sie diesen Reingewinn erzielen können, warum sollten „Angebot und Nachfrage" den zu zahlenden Zins auf nur 10 Proz. niederdrücken? Es könnte wohl dies nur eintreffen, wenn das Kapital für eine mehr als sechsjährige Periode ausreichte, was jedoch nicht der Fall war. Thatsächlich aber hängt für die Produzenten, die bei dem erwähnten Lohnsatze aus der fünfjährigen Periode in die sechsjährige übergehen wollen, von der Verfügung über 250 fl. ein Reingewinn von nur 25 fl. oder gerade 10 Proz. ab; die übrigen 5 fl. des Mehrerträgnisses rühren davon her, daß ihr schon

Wenn man aber, wie er es sonst selbst thut, eine kontinuierliche Staffelung der Produktions- und Ablöhnungsverhältnisse annimmt, so ist der Satz selbst klar, denn eine n-jährige Produktion fordert dann, wie oben bemerkt, für je einen Arbeiter einen Kapitalvorschuß von $\frac{n}{2}$ Jahreslöhne, eine $n+1$-jährige Produktion somit einen Vorschuß von $\frac{n+1}{2}$ Jahreslöhne, und die Differenz dieser Zahlen ist je eben $\frac{1}{2}$ Jahreslohn.

früher beschäftigtes Kapital, welches in der fünfjährigen Periode 5 . 250 fl. pro Arbeiter betrug, jetzt in einer sechsjährigen Produktionsperiode untergebracht wird, wo es nunmehr 10 Proz. statt nur 9,6 Proz., somit auf 5 . 250 fl. 125 fl. statt 120 fl. abwirft.

Und diesen Mehrgewinn könnten sie jedenfalls erzielen auch ohne Verfügung über neues Kapital, wenn sie nur die Zahl ihrer Arbeiter in entsprechender Proportion verkleinerten.

Ebenso würde bei dem Uebergang in eine siebenjährige Periode ein zutretendes Kapital von 250 fl. nicht nur 20 fl., sondern mehr als 24 fl. abwerfen, aber zur selben Zeit wird sich das früher in der sechsjährigen Periode angewendete Kapital nur mehr mit 9,7 Proz. Zins statt 10 Proz. begnügen müssen.

Es ist somit allerdings wahr, daß der Zins, auf die halbe Lohnhöhe berechnet, „zwischen dem Mehrerträgnis der letzten gestatteten und dem der nicht mehr gestatteten Produktionsverlängerung“ zu liegen kommt; zwischen diesen Grenzen aber wird seine definitive Höhe nicht etwa durch Angebot und Nachfrage, sondern einfach durch die Ergiebigkeit der lohnendsten Produktionsperiode festgestellt. Ob dabei auch die Löhne wirklich bei dem angenommenen Satze stehen bleiben, bezw. erhalten werden können, das zwar wird von dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage (an Arbeit) abhängen, allein dies ist eine ganz verschiedene Frage.

Wenn die Länge des Produktionsprozesses stetig verändert werden kann, wie dies ja im praktischen Leben meistens wirklich der Fall ist, rücken die Ergiebigkeitsziffern der letzten noch gestatteten und der ersten schon ausgeschlossenen Produktionsverlängerung ganz nahe an einander an. Böhm-Bawerk glaubt daher, „das Gesetz der Zinshöhe einfach dahin formulieren“ zu können, „daß dieselbe bestimmt wird durch das Mehrerträgnis der letzten noch gestatteten Produktionsverlängerung“; und in seiner Polemik gegen Jevons (S. 427, Note) sagt er, daß „die Höhe des Zinsfußes aus dem Verhältnis des letzten Mehrerträgnisses zu der die letzte Produktionsverlängerung gestattenden Subsistenzsumme abzuleiten“ sei.

Ohne nähere Bestimmungen ausgesprochen, ist aber letzter Satz irreführend. Es muß notwendig zugefügt werden „bei unverändertem Lohnsatz“, und das Wort „gestattenden“ sollte durch „bewerkstelligenden“ oder dergl. ersetzt werden. Dann aber ist der Satz nur eine Folge davon, daß die größtmögliche Zinshöhe schon erreicht ist, und schafft über dem Wesen des Zinses keinen weiteren Aufschluß. Man konnte aber nach dem Wortlaute des Satzes verleitet werden zu glauben, daß, wenn eine Vermehrung des Volkskapitals bei gleichbleibender Arbeiterzahl zu einer Verlängerung der Produktionsperiode führt, das Mehrerträgnis dieser Verlängerung, durch die bezügliche Kapitalvermehrung dividiert, etwa die Zinshöhe liefere. Das wäre entschieden unrichtig. Letzteres Verhältnis ist, wie wir sehen werden, immer kleiner als der Zins, und zwar um eine endliche Größe kleiner, auch wenn von einer minimalen Veränderung die Rede ist, was damit zusammenhängt, daß jede Vermehrung des Volkskapitales von einer Lohnerhöhung

begleitet wird, die sie teilweise verschlingt, so daß die wirklich erreichte Produktionsverlängerung immer hinter der bei unverändertem Lohnsatze möglichen zurückbleibt.

Wenn man mit Böhm-Bawerk eine sprungweise veränderliche Produktion annimmt, würde ja sogar eine mäßige Kapitalvermehrung gar keine Verlängerung der Produktionsperiode veranlassen, somit auch kein Mehrerträgnis erzeugen, sondern lediglich zu einer Lohnerhöhung beitragen.

Mathematische Darstellung der Theorie.

Die theoretische Behandlung unseres Problems wird, wie oben angedeutet wurde, sogar einfacher, wenn man der Wirklichkeit entsprechend eine stetige Veränderlichkeit der Produktionsperiode annimmt. Nur kann man dann einer mathematischen Behandlungsweise oder vielmehr der Methoden des Differentialkalküls nicht gut entbehren. Es ist aber wenig ersichtlich, warum die Anwendung mathematischer Symbole in der Nationalökonomik für immer verbannt sein soll, auch da, wo sie unzweifelhaft zur Kürzung des Ausdruckes und zu größerer Schärfe der Auffassungsweise beitragen kann. Es handelt sich ja inzwischen nur um die allerersten Anfangsgründe der Analysis, die von einem jeden in sehr kurzer Zeit eingeholt werden können, wozu noch kommt, daß in der der Nationalökonomik so nahe verwandten Doktrin der Statistik die mathematischen Methoden sich mehr und mehr einbürgern.

Natürlich muß man sich aber wohl hüten, von dieser Methode mehr zu erwarten, als sie geben kann. Aus dem Tiegel des Kalküls kommt kein Atom mehr Wahrheit heraus, als dort hineingelegt wurde. Hypothetisch, wie die Voraussetzungen sind, werden selbstverständlich auch die Resultate nur auf eine ganz bedingte Giltigkeit Anspruch machen können. Dasselbe gilt aber überhaupt von aller theoretischen Nationalökonomik, und dazu kommt, daß, wenn man in verwickelten Fragen sich durchaus nur der gewöhnlichen Sprache bedienen will — die Gefahr eines fehlerhaften Raisonnements größer ist —.

Wir nehmen also eine stetig veränderliche Produktionsperiode an, und zwar sei das durchschnittliche Jahresprodukt eines Arbeiters in x-jähriger Produktionsperiode durch $F(x)$ ausgedrückt, wo die x auch gebrochene Zahlen vorstellen können. Für ganze Zahlenwerte von x soll $F(x)$ dabei mit den in der Tabelle verzeichneten Ergiebigkeitsziffern übereinstimmen. Der Jahreslohn sei l; es ist somit der jährliche Reingewinn an je einem Arbeiter $F(x) - l$.

Nun ist aber, wie früher bemerkt wurde, der nötige Kapitalvorschuß oder das investierte Kapital an je einem Arbeiter $\frac{x \cdot l}{2}$. Der jährliche Zinsfuß wird folglich durch $F(x) - l : \frac{x \cdot l}{2}$ oder durch

$$\frac{2}{l} \cdot \frac{F(x) - l}{x}$$

ausgedrückt.

Damit nun dieser Ausdruck bei konstantem Werte von l zu einem Maximum werde, muß bekannter Weise seine **erste Derivierte** in Bezug auf die veränderliche Größe x zu **Null** werden. Wir bekommen somit nach den Regeln des Differentialkalküls

$$\frac{x \,.\, F'(x) - F(x) + l}{x^2} = 0$$

oder, da x einen endlichen Wert haben muß,

$$x \,.\, F'(x) - F(x) + l = 0 \quad . \; . \; . \; . \; . \; . \; . \quad (1)$$

woraus x bestimmt werden kann, wenn man die Funktionsform $F(x)$ und somit auch ihre erste Derivierte $F'(x)$ kennt.

Damit aber bei dem so bestimmten Werte von x auch wirklich ein Maximum und nicht etwa ein Minimum des obigen Ausdruckes eintreten soll, muß bekanntlich seine **zweite** Derivierte in Bezug auf x **negativ** werden, man muß somit gleichzeitig haben

$$\frac{x^2 \,.\, F''(x) - 2\left\{x F'(x) - F(x) + l\right\}}{x^3} < 0,$$

wo $F''(x)$ die zweite Derivierte von $F(x)$ bezeichnet, oder mit Hinsicht auf (1), und da x nur positive Werte annehmen kann,

$$F''(x) < 0.$$

Es muß daher $F'(x)$ wenigstens in der Nähe des bezüglichen Maximumpunktes eine **abnehmende** Funktion von x sein, wie dies von Böhm-Bawerk auch angenommen wurde und in der Tabelle zum Vorschein kommt, insofern $F'(x)$ annäherungsweise durch $F(x+1) - F(x)$ ersetzt werden kann.

Die Gleichung (1) kann nun auch so geschrieben werden:

$$F'(x) = \frac{F(x) - l}{x}$$

oder wenn man beiderseits mit $\frac{l}{2}$ dividiert,

$$F'(x) : \frac{l}{2} = \frac{F(x) - l}{2\,x \,.\, l}$$

Das letzte Glied dieser Gleichung stellt, wie wir schon gesehen haben, den jährlichen Zins dar. Da nun $F'(x)$ in der Nähe des Maximumpunktes eine abnehmende Funktion war, so hat man, wenn h eine kleine Zeitquantität bezeichnet,

$$\frac{F(x) - F(x-h)}{h} > F'(x) > \frac{F(x+h) - F(x)}{h}$$

oder, alles durch $\frac{l}{2}$ dividiert, wenn wir den Zins mit z bezeichnen,

$$\left\{ F(x) - F(x-h) \right\} : \frac{h \,.\, l}{2} > z > \left\{ F(x+h) - F(x) \right\} : \frac{hl}{2};$$

Läßt man hier $h = 1$ werden, so hat man also

$$\left\{ F(x) - F(x-1) \right\} : \frac{l}{2} > z > \left\{ F(x+1) - F(x) \right\} : \frac{l}{2};$$

ist dagegen h eine verschwindend kleine Größe, so ist annäherungsweise

$$z = \left\{ F(x+h) - F(x) \right\} : \frac{lh}{2}.$$

In dieser Gleichung und in der vorhergehenden Ungleichung liegen nun die Beziehungen ausgedrückt, die Böhm-Bawerk zu seinem oben erwähnten „positiven Gesetz" der Zinshöhe veranlaßte. In die gewöhnliche Sprache übersetzt, können dieselben etwa so wiedergegeben werden:

Wenn bei gegebenem Lohnsatz die Länge der Produktionsperiode so bestimmt wurde, daß der Zins ein Maximum ist, so wird eine unendlich kleine Veränderung aufwärts oder abwärts der Produktionsperiode den Zins unverändert lassen (eigentlich eine unendlich kleine Veränderung zweiter Ordnung des Zinses hervorrufen). Wenn daher ein zutretendes Kapitalteilchen dazu verwendet wird, bei gleichbleibender Arbeiterzahl eine Verlängerung der Produktionsperiode zu bewerkstelligen, wird dieses Kapitalteilchen durch das entstandene Mehrerträgnis annähernd denselben Zins abwerfen wie das früher investierte Kapital, und es muß folglich das Verhältnis jener Quantitäten der Zinshöhe gleichkommen. Da ferner die Skala der Mehrerträgnisse eine abnehmende ist, so wird, wenn man größere Verlängerungen oder Verkürzungen der Produktionsperiode, z. B. um ein ganzes Jahr, ins Auge nimmt, der Maximumszins „zwischen dem Mehrerträgnis der letzten noch gestatteten und dem der nicht mehr gestatteten Produktionsverlängerung", jedes durch den bezüglichen Kapitalzuschuß dividiert, zu liegen kommen.

Das sind, wie man findet, von den Böhm-Bawerk'schen ziemlich abweichende Betrachtungen, insbesondere ist hier von „Einengung der Zinshöhe durch Angebot und Nachfrage" keine Rede; ganz natürlich, da ja die Höhe des Arbeitslohns in diesem Raisonnement, vorläufig als konstant angenommen wird.

Kehren wir aber zu unserer mathematischen Behandlungsweise zurück.

Ist das vorhandene Volkskapital, K, die vorhandene Zahl der Arbeiter, A, so muß, wenn Gleichgewicht erreicht werden soll,

$$K = \frac{A \cdot l \cdot x}{2} \quad \ldots \ldots \ldots \quad (2)$$

sein, welche Gleichung im Verein mit der schon gefundenen

$$x \cdot F'(x) - F(x) + l = 0 \quad \ldots \ldots \ldots \quad (1)$$

ausreicht, um l und x zu bestimmen, wonach der Zins durch den einen oder den anderen der einander gleichen Ausdrücke

$$\frac{F(x) - l}{x \cdot \frac{l}{2}} \quad \text{oder} \quad \frac{2\,F'(x)}{l}$$

gegeben wird.

Wenn K eine kleine Vergrößerung erfährt, während A unver-

ändert bleibt, so wird sofort eine neue Gleichgewichtslage unter veränderter Lohnhöhe und Länge der Produktionsperiode eintreten, so daß, wenn K in $K + dK$ übergeht, l in $l +$ und x in $x + dx$ verwandelt werden. Die Beziehungen zwischen den Quantitäten dK, dl und dx findet man einfach durch Differenzierung der obigen Gleichungen, (2) und (1), wodurch man

$$dK = \frac{A}{2}(ldx + xdl) \quad \ldots \ldots \quad (3)$$

und

$$xF''(x)\, dx + dl = 0 \quad \ldots \ldots \quad (4)$$

erhält.

Diese Gleichungen geben im Verein mit (1) und (2) die Antwort auf mehrere interessante Fragen, von denen ich hier einige ausheben will.

Das Jahresprodukt eines Arbeiters $F(x)$ erfährt, wenn x in $x + dx$ übergeht, die Vergrößernng $dF(x)$ oder $F'(x)dx$; das gesamte Mehrerträgnis ist somit $A.F'(x)dx$. Fragt man nach dem Verhältnis dieser Größe zur Vergrößerung des Volkskapitals, so hat man aus (3) und (4)

$$\frac{A.F'(x)\,dx}{dK} = \frac{2F'(x)\,dx}{ldx + xdl} = \frac{2F'(x)}{l - x^2\,F''(x)}$$

Da $F''(x)$ in der Umgebung des Maximumspunktes immer **negativ** ist, so wird letzterer Ausdruck immer kleiner als $\frac{2F'(x)}{l}$ sein, d. h. kleiner als der Zins, wie ich oben (S. 857) behauptet habe.

Bei relativem Anwachsen des Volkskapitals wächst der Arbeitslohn und die Zinshöhe nimmt ab. Gewöhnlich wird dieser Umstand dahin ausgelegt, daß bei zunehmend kapitalistischer Produktion der **Anteil** der Arbeiter in dem Produktionsresultat immergrößer, der des Kapitals hinwieder immer kleiner wird. Das ist jedoch nicht unbedingt richtig. Es könnte sich sehr wohl ereignen, daß die Arbeiter, obschon sie jetzt größere Löhne haben, jedoch einen **kleineren** Anteil an der Produktion bekommen, da ja die Ergiebigkeit dieser inzwischen zugenommen hat, oder, was dasselbe ist, es könnte der Anteil der Kapitalisten ein größerer sein, obwohl er auf das inzwischen vergrößerte Kapital einen kleineren Zins ausmacht. Um entscheiden zu können, ob dies wirklich der Fall ist oder nicht, müssen wir zusehen, ob der Ausdruck $\frac{l}{F(x)}$ bei wachsendem x zu- oder abnimmt, d. h., ob

$$F(x)\frac{dl}{dx} - l\,F'(x)$$

positiv oder negativ ist.

Mit Rücksicht auf die Gleichungen (4) und (1) verwandelt sich dieser Ausdruck in

$$-xF''(x).F(x) + x\left\{F'(x)\right\}^2 - F'(x).F(x).$$

Die beiden ersten Glieder dieses Ausdrucks sind positiv (da ja

$F''(x) < 0$), das dritte Glied hingegen negativ; die Summe der drei Glieder kann daher unter Umständen positiv oder negativ werden.

Bei einem Lohnsatz von 280 fl. wäre z. B. unter Zugrundelegung der Böhm-Bawerk'schen Ziffern etwa eine zweijährige Produktionsperiode die lohnendste; bei dem Lohnsatz von 300 fl. hingegen etwa eine dreijährige. Die Jahresproduktion eines Arbeiters in der zweijährigen Periode war 450 fl., in der dreijährigen Periode dagegen 530 fl. Nun ist aber $280:450 > 300:530$. Wenn somit hier durch eine entsprechende Kapitalvermehrung die Produktionsperiode von zwei bis drei Jahre verlängert wird, so wächst dabei der Anteil der Kapitalisten an der Produktion, und der Anteil der Arbeiter nimmt ab, trotzdem daß die Löhne gestiegen und der Kapitalzins gesunken ist. Handelt es sich dagegen um Produktionsperioden größerer Länge, so wird im allgemeinen jede neue Verlängerung der Produktionsperiode den Kapitalistenanteil kürzen und den der Arbeiter vergrößern.

Schließlich könnte man aber auch die Frage aufwerfen, inwiefern bei Vergrößerung des Kapitals und Verlängerung der Produktionsperiode der Reingewinn der Kapitalisten — absolut genommen — überhaupt wachsen wird. Es ist dies offenbar eine Frage von der höchsten praktischen Bedeutung. Wenn nämlich eine Vergrößerung des Kapitals nur dazu beitragen würde, den gesamten Kapitalgewinn zu schmälern, so würde eine solche Kapitalvermehrung dem Interesse der Kapitalisten als Klasse widerstreiten und wird wahrscheinlich in der einen oder anderen Weise verhindert werden, während für die Arbeiter natürlich jede Kapitalsvermehrung vorteilhaft ist, so daß sich die Interessen der Kapitalisten und der Arbeiter, die bis zu diesem Punkte einigermaßen Hand in Hand gingen, jetzt einander entgegenlaufen werden.

Der Jahresgewinn an je einem Arbeiter war $F(x) - l$. Wenn x in $x + dx$ übergeht, erfährt jene Größe die Veränderung

$$d(F(x) - l) = F'(x)\,dx - dl$$

oder mit Hinsicht auf (4)

$$= \left\{ F'(x) + xF''(x) \right\} dx.$$

Die Entscheidung unserer Frage hängt folglich davon ab, ob letzterer Ausdruck positiv oder negativ ist. $F'(x)$ ist positiv, $F''(x)$ dagegen negativ. Falls nun $F''(x)$ (positiv genommen) sehr klein ist, d. h. falls $F'(x)$ annäherungsweise konstant ist, so daß jede Verlängerung der Produktionsperiode nahezu dasselbe Mehrerträgnis abwirft, so wird der Ausdruck positiv: jede Verlängerung der Produktionsperiode und jede Vermehrung des Volkskapitals wird dann auch den Reingewinn vermehren (obwohl natürlich nicht in derselben Proportion, wie das Kapital selbst heranwächst). Ist dagegen $F''(x)$ relativ groß, d. h. nimmt $F'(x)$ sehr schnell ab, so wird der Ausdruck negativ: das Mehrerträgnis der verlängerten Produktionsperiode wird durch die Lohnsteigerung mehr als aufgewogen.

Nimmt man an, daß $F(x)$ mit x in logarithmischem Verhältnis wächst, so daß $F(x) = \alpha + \beta \log. x$, wo α und β Konstanten sind, so ist $F'(x) = \frac{\beta}{x}$ und $F''(x) = -\frac{\beta}{x^2}$; man hat somit jetzt für jeden Wert von x

$$F(x) + xF''(x) = 0.$$

Der Reingewinn wird dann konstant, mag die Produktionsperiode durch fortgesetzte Kapitalbildung noch so sehr verlängert werden: ein Volkskapital von 15000 Millionen Gulden wirft gerade so viel ab, wie ein Kapital von 1500 oder gar von 150 Millionen — die Anzahl der Arbeiter immer als unverändert vorausgesetzt. Wächst $F(x)$ in stärkerer Proportion als diese, so wächst auch der Reingewinn bei verlängerter Produktionsperiode; wächst hingegen $F(x)$ in schwächerer Proportion, so nimmt der Reingewinn bei jeder neuen Kapitalsvermehrung und Produktionsverlängerung absolut ab. Unter Zugrundelegung der in der Tabelle gegebenen Ergiebigkeitsziffern würde z. B., wenn das Kapital aus 15 Milliarden Gulden in $19^1/_4$ Milliarden wächst, nunmehr bei dem Lohnsatze von 550 fl. die siebenjährige Periode sich als die lohnendste erweisen. Allein der Jahresgewinn an je einem Arbeiter würde dann nur (670—550 =) 120 fl. statt der früheren 150 fl. ausmachen, und in demselben Verhältnis sinkt natürlich der gesamte Reingewinn.

Die Ziffern der Tabelle haben allerdings nur Beispielswerte, allein ihr charakteristischer Zug, die abnehmende Skala der Mehrerträgnisse, darf als eine wohlbestätigte Thatsache betrachtet werden. Früher oder später muß daher bei fortschreitender Kapitalbildung und relativ unveränderten Bevölkerungsziffern der Punkt erreicht werden, wo das sich vermehrende Kapital nicht nur von einem Sinken des Zinsfußes begleitet wird, auch nicht nur mit einer geringeren Quote der Gesamtproduktion sich zu begnügen hat, sondern sogar zu einem kleineren Betrag des Gesamtgewinnes führt, so daß jede neue Anhäufung des Kapitals der Kapitalistenwelt direkt schädigt. Wir werden von diesem Ergebnis in dem Folgenden eine Anwendung machen, gehen aber jetzt zu anderen Betrachtungen über.

Ueber „Staffelung" der Produktions- und der Ablöhnungsverhältnisse.

Wir nahmen im vorigen an, daß bei geeigneter Staffelung der Produktions- und Lohnverhältnisse das zu verzinsende Kapital gerade die Hälfte der während der Produktionsperiode ausgezahlten Arbeitslöhne ausmache. Wir wollen jetzt auf dieses Thema etwas näher eingehen, da eben dieser Punkt für das Verstehen der ganzen Theorie von Gewicht ist, und da die zerstreuten Bemerkungen Böhm-Bawerk's hierüber, obwohl durchaus richtig und zutreffend, vielleicht nicht bei allen Lesern jede Schwierigkeit für eine klare Auffassung des etwas verwickelten Gegenstandes beseitigt haben. Vielleicht werden wir dabei

am besten thun, wenn wir ein konkretes Beispiel durchzudenken versuchen.

Nehmen wir also an, ein Fabrikant beschäftige jahraus jahrein a Arbeiter, und zwar in fünfjähriger Produktion. Diese sei aber einjährig gestaffelt, so daß je ein Fünftel der Arbeiter in den verschiedenen Stufen der Produktion gleichzeitig angewendet wird. Der Fabrikant wird nach dieser Voraussetzung nur einmal im Jahre fertige Produkte auf den Markt werfen können. Sein Besitz am Ende eines Produktionsjahres wird demgemäß aus folgenden Teilen bestehen:

1) fertigen Produkten, das Resultat 5-jähriger Arbeit von $\frac{a}{5}$ Arbeiter oder von a Arbeitsjahren.

2) unfertigen Produkten, die am Schlusse des nächsten Jahres fertig werden, das Resultat 4-jähriger Arbeit von $\frac{a}{5}$ oder Arbeiter von $\frac{4a}{5}$ Arbeitsjahren.

3) unfertigen Produkten, die in zwei Jahren ausreifen werden, das Resultat von $\frac{3a}{5}$ Arbeitsjahren.

4) unfertigen Produkten, die in 3 Jahren ausreifen werden, das Resultat von $\frac{2a}{4}$ Arbeitsjahren.

5) Unfertigen Produkten, die in 4 Jahren ausreifen werden, das Resultat von $\frac{a}{5}$ Arbeitsjahren.

Gebäude, Maschinen, Werkzeuge und Rohmaterialien denken wir uns hier einfach als unter den unfertigen Produkten mit einbegriffen, etwa als deren Teile. Wenn eine Maschine abgenützt ist, ist ja in der That ihr ganzer Wert in den Wert der Produkte übertragen. Natürlich muß aber dabei die vereinfachende Annahme gemacht werden, daß diese sämtlichen Arbeitsmittel von den in dem Geschäfte angestellten Arbeitern selbst verfertigt werden, sowie auch, daß sie jedesmal binnen der Produktionsperiode vollständig abgenützt werden. Es sei nun $a.p$ der Wert der fertigen Produkte, so daß p die Jahresproduktion eines Arbeiters darstellt, oder dieselbe Quantität, die wir früher mit $F(x)$ bezeichnet haben. Von jenem Werte müssen nun nach Verkauf der fertigen Waren die Löhnungen des nächsten Jahres oder $a.l$ zurückgelegt werden: den Rest, $a(p-l)$, stellt der jährliche Reingewinn dar. Wie groß aber ist hier das investierte Kapital? Die Antwort wird verschieden ausfallen, je nachdem man mit Böhm-Bawerk nur einfache Zinsen oder, was allerdings richtiger ist, auch Zinseszinsen berechnet. Im ersten Falle wird das investierte Kapital gerade die Summe der für die Fabrikation jenes Inventars von fertigen und unfertigen Produkten ausgezahlten Löhne ausmachen. Im letzteren Falle müssen diese Löhne als durch Zinsen und Zinseszinsen vergrößert angesehen werden.

Nehmen wir inzwischen den ersteren Fall an. Die Summe der ausgezahlten Löhne ist nach dem oben Gesagten $\frac{5+4+3+2+1}{5} \cdot al = 3al$. (Bei einjährig gestaffelter x-jähriger Produktion würde diese Summe, wie man leicht findet, $\left(\frac{x}{2}+\frac{1}{2}\right) al$ ausmachen, bei kontinuierlich, z. B. wöchentlich gestaffelter Produktion und Ablöhnung, auf gerade $\frac{x}{2} a \cdot l$ oder in unserem Falle auf $\frac{5}{2} a \cdot l$, ja, wenn die Wochenlöhne nachgezahlt werden, sogar auf eine Kleinigkeit darunter sinken.

Der Zins wird also durch das Verhältnis $\frac{p-l}{3\,l}$ gegeben, was, da p mit $F(x)$ identisch ist, und $x = 5$ mit dem früher gefundenen Ausdruck $\frac{2 \cdot (F(x) - l}{x\,l}$ beiläufig übereinstimmt, nur daß infolge der Annahme einer einjährigen Staffelung der Produktion $\frac{x}{2} + \frac{1}{2}$ statt $\frac{x}{2}$ gesetzt wurde.

Es können aber auch die verschiedenen Teile des Jahresinventars als zu fünf verschiedenen Geschäften gehörig betrachtet werden, von denen jedes alle 5 Jahre fertige Produkte abwirft und für sich selbst, separat von den übrigen, saldiert wird. Der Erlös der fertigen Produkte $a \cdot p$ muß dann erstens die Summe der für ihre Verfertigung ausgezahlten Löhne ersetzen, welche $5 \frac{a}{5} l$, oder al ausmachen. Der Rest $a(p-l)$ wird jetzt als der Zins auf die zum Fertigstellen eben dieser Waren nötigen Kapitalvorschüssen aufgefaßt. Es sind dies $5 \frac{a}{5} = a$ Löhne, aber sie brauchen nur succesive vorgeschossen zu werden. (Es kann dies hier ohne Inanspruchnehmen des Kreditmarktes geschehen, weil eben der Kapitalist 5 Geschäfte zugleich betreibt und daher jedes Jahr durch Verkauf von Waren sich die Löhne des nächsten Jahres verschafft). Auf die $\frac{a}{5}$ Löhne des ersten Produktionsjahres berechnet er somit 5 Jahre Zins, auf die der zweiten, 4 Jahre Zins u. s. w., so daß er auf alle die der $5 \frac{a}{5} = a$ Löhne durchschnittlich $\frac{5+4+3+2+1}{5} = 3$ Jahre Zins berechnet. Es wird somit auch nach dieser Auffassungsweise der Zins $\frac{a\,(p-l)}{3al} = \frac{p-l}{3l}$ ausmachen, und bei Annahme einer kontinuierlich ge-

staffelten Produktion (wobei man sich natürlich das Geschäft in unendlich viele Separatgeschäfte aufgelöst denken muß auf $\frac{2(p-l)}{5l}$ steigen.

Schließlich könnte man aber auch die Staffelung der Produktion innerhalb der einzelnen Geschäfte ganz beiseite lassen (was vielleicht aus den Erörterungen Böhm-Bawerk's nicht ganz klar hervorgeht) und sie durch geeignete Kreditoperationen ersetzt denken. Wenn also der Fabrikant alle seine Arbeiter „gleichsam in einer Front" an den successiven Stufen einer 5-jährigen Periode beschäftigt, so wird er am Ende der Periode fertige Waren im Betrage von $5 \,.\, a \,.\, p$ besitzen, von dem nach Ersetzung der ausgezahlten Löhne im Betrag von $5 \,.\, a \,.\, l$ nur mehr ein Reingewinn von $5 \,.\, a \,.\, (p-l)$ übrig bleibt, so daß man im ersten Augenblick glauben konnte, daß der jährliche Zinssatz nur $\frac{p-l}{5l}$ betrüge. Allein, da der Unternehmer während einer Produktionsperiode die Löhne nur successive auszuzahlen braucht, so kann er, falls er wirklich ein Kapital von $5 \,.\, a \,.\, l$ besitzt, durchschnittlich die Hälfte davon anderswo angebracht haben, oder wenn er eben nur ein Kapital von $\frac{5 \,.\, a \,.\, l}{2}$ hat, so wird er, indem er auf dem Kreditmarkte abwechselnd als Darleiher und als Anleiher auftritt, das zu den Lohnzahlungen nötige Geld immer bereit halten können, ohne am Ende der Periode weder selbst Zinsen bezahlt oder solche bekommen zu haben. (Selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß nur ein einziger Zinssatz auf dem Markte herrscht.) Auf sein eigenes Kapital $\frac{5a \,.\, l}{2}$ bildet somit der Reingewinn $5 \,.\, (l-p)$ den fünfjährigen Zins, so daß wir für den jährlichen Zinssatz immer auf den Ausdruck

$$\frac{2(l-p)}{5}$$

zurückkommen.

Es ist daher durchaus nicht nötig anzunehmen, daß die einzelnen Geschäfte auch nur annäherungsweise eine kontinuierliche Staffelung der Produktion aufweisen; es ist genug, wenn diese Erscheinung als das Resultat der Gesamtproduktion sich ergiebt, was etwa damit gleichkommt, daß die verschiedenen Produkte und Vorprodukte gerade in dem Augenblicke produziert werden, wenn sie von der Konsumtion und Produktion begehrt werden. Das ist nun annäherungsweise der Fall, oder vielmehr, es ist dies das immer nachgestrebte Ideal der Produktion. Daß es nur unvollkommen erreicht werden kann, hängt hauptsächlich davon ab, daß gewisse Produktionszweige, vor allem die Landwirtschaft, an den Wechsel der Jahreszeiten gebunden sind. Uebrigens wurde im vorigen vorausgesetzt, daß bei der Produktion einer Ware in jedem Zeitmoment die gleiche Zahl von Arbeitern beschäftigt sind. Auch das ist natürlich nicht der Fall. Auf gewissen Stufen der Produktion ist vielleicht für wenig Arbeit Platz,

oder es wird einfach das Vorprodukt der Einwirknng der Natnrkräfte ausgesetzt, z. B. wenn die reifende Saat den Sommer hindurch auf dem Felde stehen, oder wenn in der Weinerzengung nach Abschluß der eigentlichen Produktion der junge Wein noch vielleicht jahrelang im Keller liegen bleiht. Die gemachte Voraussetzung hält indessen einigermaßen die Mitte zwischen den beiden Extremen, wo beinahe alle erforderliche Arheit entweder am Anfang oder am Ende der Produktionsperiode angebracht wird. Allen diesen Umständen würde man indes gerecht werden, wenn man sich einmal die Produktionsperiode his zu dem Augenblicke verlängert denkt, wo die Waren wirklich ahgesetzt werden können, nnd zweitens den ohen angewendeten Faktor $\frac{x}{2}$ durch den allgemeinen Ausdruck $\alpha'.x$ ersetzt, wo α zwar von $\frac{1}{2}$ verschieden, aber immerhin ein echter Bruch ist.

Man ersieht hier zugleich die wahre Bedeutung des Produktivkapitals. Dieses ist zwar seinem Wesen nach eine Summe von Subsistenzmitteln, allein jene Subsistenzmittel sind nicht in einem gegebenen Angenhlicke auf einmal da. Nur wenn man nachher die ganze Produktionsperiode üherhlickt ist ein gewisses Kapital in die Lohnform oder in die Form von Subsistenzmittel successiv eingetreten, dessen Wert erst am Ende der Produktionsperiode durch den Verkauf der fertigen Produkte ersetzt wird.

Böhm-Bawerk gegen Stanley Jevons.

Bekanntlich hat St. Jevons in seinem Werke Theory of political economy nur eine sehr rudimentäre Kapital- und Zinstheorie gegeben, die jedoch soweit sie geht, auf durchans richtigen Prinzipien gestützt zu sein scheint. Ihm mit Böhm-Bawerk auf diesem Punkte einen „Irrtum" oder „ein prinzipielles Versehen" vorzuwerfen, halte ich für ganz unherechtigt.

Böhm-Bawerk schreiht (S. 427 Note 1):

„Jevons erkennt zwar ganz richtig, daß das Mehrerträgnis über die Zinshöhe entscheidet, aber durch ein prinzipielles Versehen vergreift er sich in jener anderen Größe, zu der jenes Mehrerträgnis ins Verhältnis gesetzt werden muß, und leitet die Höhe des Zinsfußes statt ans dem Verhältnis des letzten Mehrerträgnisses zu **der die letzte Produktionsverlängerung gestattenden Subsistenzsumme** aus dem ganz anderen Verhältnis ah, in dem jenes Mehrerträgnis **zum Werte der ganzen Produktion steht, das sich ohne die letzte Prodnktionsverlängerung hätte erzielen lassen.** (Pol. ec. VI. Aufl. p. 267).

Böhm-Bawerk übersieht aher hier erstens, daß Jevons an der angeführten Stelle lediglich **von einer Produktionsvermehrung durch die Zeit allein ohne fernere Zusetzung von Arheit** spricht, und zweitens, daß das Wort „produce" hei ihm nicht die

durchschnittliche Jahresproduktion, sondern das Schlußprodukt der Produktionsperiode bezeichnet. So aber ist sein Satz ganz richtig und sogar von selbst klar; denn wenn es sich lohnen soll, etwa vierjährigen Wein in 5-jährigen zu verwandeln oder einen wachsenden Baum noch ein Jahr mit der Axt zu verschonen, so muß allerdings der Wertzuwachs mit dem landläufigen Zins auf dem jetzigen Werte des Baumes oder des Weines wenigstens gleichkommen.

Die erstere Voraussetzung ist übrigens nicht wesentlich; wenn von einer fortlaufenden Produktion die Rede ist, hat man einfach zum augenblicklichen Werte des Produkts noch den Wert der während des nächsten Zeitmoments zuzusetzenden Arbeit zu addieren. Es würde sehr leicht sein in den obigen Beispielen die Richtigkeit des Jevonschen Satzes zu demonstrieren, nur muß man dabei, um der Auffassungsweise Jevons' gerecht zu werden, immer mit Zinseszinsen rechnen[1]).

Es fehlt aber bei Jevons jede Erörterung über das Maximumwerden des Zinses sowie über die Beziehungen zwischen Zins und Arbeitslohn, oder gerade das, was der Böhm-Bawerk'schen Theorie ihren Wert verleiht. Diese Mängel anzuzeigen, hätte Böhm-Bawerk jeden Grund gehabt; sonderbarerweise aber hat er seine Kritik der Jevons'schen Darstellung gerade auf den Punkt gerichtet, wo dieselbe unanfechtbar ist.

Die Böhm-Bawerk'sche Theorie und die Lohnfondstheorie.

Nachdem ich so der Darstellung Böhm-Bawerk's eine schärfere Fassung zu geben, bezw. deren Unklarheiten zu erläutern bemüht war, möchte ich gerne noch einmal auf die hohe Bedeutung seiner Theorie aufmerksam machen. Diese Bedeutung besteht, wie übrigens der Verfasser selbst auseinandergesetzt hat, u. a. darin, daß hier zum ersten-

1) Bezeichnet man den Wert der fünfjährigen Produktion eines Arbeiters mit P_5, so ist, wenn l den Jahreslohn, z den Zinsrate bezeichnen, unter Berechnung von Zinseszinsen, wenn die Löhne am Anfang jedes Jahres ausgezahlt werden

$$P_5 = l(1+z)^5 + l(1+z)^4 + l(1+z)^3 + l(1+z)^2 + l(1+z).$$

Wenn z dabei der höchste zu erreichende Zins ist, so wird nach dem oben gesagten bei unverändertem Lohnsatz eine kleine Verlängerung der Produktionsperiode die Zinshöhe unberührt lassen. Wir können aber annehmen, daß sogar eine einjährige Verlängerung denselben Zins abwerfen wird. Man hat dann, wenn P_6 das Schlußprodukt der sechsjährigen Periode bezeichnet,

$$P_6 = l(1+z)^6 + l(1+z)^5 \dots\dots\dots + l(1+z).$$

Wir bekommen somit

$$P_6 = (P_5 + l)(1+z) \text{ oder } z = \frac{P_6 - (P_5 + l)}{P_5 + l}$$

d. h.: der Zins ist „the rate of increase of produce divided by the whole produce"; nur daß hier zum Werte des vorläufigen Endprodukts, P_5, der Wert des noch auszuzahlenden Jahreslohns, l, angeschlagen werden mußte. Wäre dagegen während des letzten Produktionsjahres keine Arbeit vorgeschossen, so hätte man einfach

$$z = \frac{P_6 - P_5}{P_5}$$

mal für die veraltete Lohnfondstheorie, die man zwar mehrfach durch eine wohlfeile Kritik niederzuwerfen liebte, allein niemals durch eine bessere abzulösen vermochte, ein wirklicher Ersatz gegeben wird.

Die Lohnfondstheorie stellte bekanntlich den Arbeitslohn als die Verhältnisquote zwischen dem zu Lohnzahlungen bestimmten Kapitale und der Zahl der Arbeiter dar. Von den Gegnern wurde nun mit allem Recht bemerkt, daß die erste Größe von vornherein gänzlich unbestimmt ist. Denn weder steht es von vornherein fest, wieviel von dem vorhandenen Volkskapitale oder Volksvermögen produktiv verwendet werden soll, noch wird das ganze produktiv verwendete Kapital jedes Jahr als Löhne ausgezahlt, sondern es steht vielmehr in Gebäuden, Maschinen, Werkzeugen und Halbfabrikaten aller Art mehr oder weniger „fest" angebracht.

Der erste Vorwurf trifft natürlich auch die Böhm-Bawerk'sche Theorie und kann nur durch eine vollständige Theorie der Ersparung und Kapitalbildung beseitigt werden. Was aber die letztere Bemerkung betrifft, so war man wohl schon vom Anfang an damit im reinen, daß die thatsächliche Verteilung des Produktivkapitals in Arbeitsmittel und Subsistenzmittel (etwa in „stehendes und umlaufendes Kapital") nicht willkürlich ist, sondern nach dem Prinzip des größtmöglichsten Gewinnes geschieht; hierüber aber etwas näher zu sagen wußte man nicht. Diese Kluft wird jetzt durch die Böhm-Bawerk'sche Theorie in genialster Weise überbrückt, indem er die Länge der Produktionsperiode als einen der Faktoren des Problems hineinführt, wodurch am Platze des unbestimmten „Lohnkapitals" das relativ bestimmte ganze Produktivkapital gesetzt wird.

Um zur mathematischen Sprache zurückzukehren: weil die Lohnfondstheorie für die Beziehungen zwischen Lohn, Arbeiterzahl und „Kapital" die Gleichung

$$l = \frac{K}{A}$$

aufstellt, die zwar an Einfachheit nichts zu wünschen läßt, aber den großen Fehler hat, für zwei zu bestimmende Quantitäten nur eine einzige Relation zu geben, sucht diese neue Theorie diese Beziehung in der Gleichung

$$K = \frac{A \,.\, l \,.\, x}{2},$$

wo aber K nunmehr die relativ bekannte Größe des gesamten Produktivkapitals ist und wo zur Bestimmung der neuen Unbekannten x noch die Relation

$$\frac{2}{l} \,.\, \frac{F(x) - l}{x} = \text{Maximum}$$

oder

$$x \,.\, F'(x) - F(x) + l = 0$$

da ist.

Die Grenze zwischen festem und umlaufendem Kapital wird dabei eigentlich aufgehoben. Das ganze Kapital wird successive in Geld- und Subsistenzmittelform erscheinen und wenn man von der Bodenrente ab-

sieht, zum letzten Pfennig als Löhne ausgezahlt werden, aber wie Böhm-Bawerk treffend bemerkt, nicht in einem Jahre, sondern während eines Zeitraumes, der beiläufig mit der halben Länge der Produktionsperiode gleichkommt.

Generalisation der Böhm-Bawerk'schen Theorie.

Die Böhm-Bawerk'sche Theorie bildet, auch hinsichtlich des Produktivverkehrs, nur ein Element der vollständigen Bestimmung der Zinshöhe, insbesondere weil die Wirkung der Naturagentien, die Bodenleistungen nicht berücksichtigt oder vielmehr als frei angesehen werden. Es wäre jedoch nicht unmöglich, auch diesen Faktor in den Kreis unserer Betrachtungen einzuziehen, um so mehr als die Bodenleistungen dem Kapital gegenüber in mehreren Hinsichten sich gerade so verhalten wie die Arbeit. Auch die Grundeigentümer bekommen ihre Rente vorschußweise, ehe noch die Produkte für den Markt fertig sind. Wir können sogar der Einfachheit halber annehmen, daß die Bodenrente ebenso wie der Arbeitslohn ratenweise ausgezahlt wird, so daß der nötige Kapitalvorschuß auch hier durchschnittlich die halbe Länge der Produktionsperiode umfaßt.

Wie wir nun im früheren mit Böhm-Bawerk als einfachste Hypothese angenommen haben, daß alle Arbeit gleich hoch abgelohnt wird und daß in allen Produktionszweigen die Skala der Mehrerträgnisse dieselbe ist, so daß überall ein und dieselbe Produktionsperiode angewendet wird: so können wir auch als erste Annäherung voraussetzen, daß der Grund und Boden überall von derselben Beschaffenheit ist, und daß in allen Produktionszweigen an je einem Arbeiter stets ein gleich großes Bodenareal in Anspruch genommen wird. Alsdann ist das Problem auch in der erweiterten Form einer exakten Behandlung ganz fähig und wir können unsere oben aufgestellten Gleichungen so generalisieren, daß sie auch den jetzt zugekommenen Faktor mit einschließen.

Den jährlichen Arbeitslohn nennen wir wie früher l die Bodenrente pro Hektar r. Wenn nun von jedem Arbeiter y Hektar Boden angewendet werden, so ist offenbar, analog dem früheren, das vorgeschossene Kapital, an je einem Arbeiter gerechnet, in x-jähriger Produktion $\frac{x}{2} . (l + y . r)$.

Die Jahresproduktion eines Arbeiters wird aber hier nicht nur von der Länge der Produktionsperiode, sondern offenbar auch von der Größe des von ihm angewendeten Bodenareals abhängig. Jene Größe wird mit anderen Worten hier eine Funktion von zwei von einander unabhängigen Variablen, nämlich x und y, und muß mit $F(x, y)$ bezeichnet werden. Wir bemerken sofort, daß diese Funktion in Bezug auf y ganz analoge Eigenschaften besitzt wie in Bezug auf x; sie wächst, wenn y zunimmt, allein das Mehrerträgnis eines Arbeiters für jeden zugefügten Hektar Erde ist ebenso gewiß eine abnehmende Größe wie das Mehrerträgnis jeder neuen Produktionsverlängerung.

Der jährliche Reingewinn an je einem Arbeiter ist folglich $F(x, y) - l - y \cdot r$, und für den jährlichen Zinssatz bekommen wir jetzt den Ausdruck

$$2 \frac{F(x,y) - l - y \cdot r}{x(l + y \cdot r)},$$

der in den früher angewendeten Ausdruck übergeht, sobald man $r = o$ setzt, d. h. die Bodenleistungen als frei annimmt.

Die Wirtschaftlichkeit fordert nun, daß bei jedem Stand der Arbeitslöhne und der Bodenrente der größtmögliche Kapitalzins erreicht werden soll. Obiger Ausdruck muß also, l und r als konstant angenommen, ein Maximum werden. Das geschieht bekanntlich dadurch, daß die partiellen Derivierten des Ausdrucks in Bezug auf x und y jede für sich gleich Null gesetzt werden. (Daß hierbei ein wirkliches Maximum erreicht wird, kann mit Hinsicht auf die oben angedeuteten Eigenschaften der Funktion $F(x, y)$ leicht bewiesen werden.)

Wir bekommen somit nach der üblichen Bezeichnungsweise

$$x \cdot F'x(x, y) - F(x, y) + l + yr = 0$$

und

$$(l + y \cdot r) F'y(x, y) - r \cdot F(x, y) = 0.$$

Durch diese beiden Gleichungen könnten also, falls l und r bekannt wären, x und y bestimmt werden, so daß man die vorteilhafteste Länge der Produktionsperiode und die lohnendste Proportion der Bodenverwendung pro Arbeiter in Arbeitslohn und Bodenrente ausgedrückt bekomme.

Allein auch l und r zählen unter den unbekannten des Problems. Um dies vollständig lösen zu können, brauchen wir mithin noch zwei unabhängige Gleichungen. Die eine von diesen wird unserer früheren Gleichung (2) nachgebildet. Das vorhandene Volkskapital, K muß eben gerade ausreichen, um bei der fraglichen Länge der Produktionsperiode und Proportion der Bodenverwendung alle die vorhandenen Arbeiter voll zu beschäftigen und dabei die nötige Bodenrente zu zahlen. Man hat daher jetzt, wenn die Zahl der Arbeiter A ist,

$$K = \frac{x}{2} \cdot A(l + yr).$$

Aber ebenso wie alle die vorhandenen Arbeiter muß hier auch die ganze vorhandene Bodenfläche von dem Kapitale in Anspruch genommen sein. Wenn dies nicht der Fall ist, oder wenn umgekehrt mehr Boden nachgefragt wird, als vorhanden ist, wird der augenblickliche Stand der Bodenrente nicht aufrecht gehalten werden können, die Bodenrente muß steigen bezw. fallen. Mit anderen Worten: wenn Gleichgewicht erreicht werden soll, muß die oben gefundene vorteilhafteste Proportion der Bodenverwendung an je einem Arbeiter der Proportion gleichkommen, in welcher die innerhalb der ganzen Volkswirtschaft vorhandene Zahl Hektare Boden zu der vorhandenen Zahl der Arbeiter steht. Wird die erstere Größe mit B bezeichnet, so hat man folglich als die gesuchte vierte Gleichung einfach

$$y = \frac{A}{B}$$

und das Problem ist nunmehr vollständig bestimmt.

Natürlich wird dabei unsere dritte Gleichung auch durch

$$K = \frac{x}{2}(Al + Br)$$

versetzt werden können. Das vorhandene Kapital muß ausreichen, um während der einzuschlagenden Produktionsperiode alle Arbeiter zu zahlen und den ganzen Boden zu verpachten.

Die Grundeigentümer, die ihren Boden selbst bestellen, werden hierbei in der doppelten Rolle von Kapitalisten und Bodenbesitzer aufgefaßt, ganz so wie in der Böhm-Bawerk'schen Theorie die Arbeiter, welche selbst Kapitalisten sind. Natürlich können auch alle drei Funktionen in einer Person vereinigt werden.

Durch die Diskussion der obigen Gleichungen würden nun, insofern die gemachten Voraussetzungen annäherungsweise mit der Wirklichkeit übereinstimmen, die wahren Beziehungen zwischen Kapitalzins, Arbeitslohn und Bodenrente sich ergeben. Diese Diskussion soll jedoch hier nicht vorgenommen werden. Nur so viel mag hier gesagt sein, daß die Erörterungen Böhm-Bawerk's über den Einfluß der Bodenrente auf den Kapitalzins kaum richtig sein können.

Der Verfasser behauptet (a. a. O. S. 438), daß der Kapitalvorschuß an die Grundeigentümer (die Bodenrente) „auf die Höhe des Zinsfußes eine ganz analoge Wirkung hat wie die (von ihm früher besprochene) Existenz des Konsumtivkredites. Die Mitbewerbung der Grundeigentümer", heißt es weiter, „zieht eine Quote der Subsistenzmittel aus dem Markte, bewirkt dadurch, daß die Kapitalinvestierung in die Produktion eine geringere wird, schon bei einer höheren Isohypse der Mehrerträgnisse Halt machen muß, und dadurch wird endlich der Zinsfuß in einer größeren Höhe erhalten."

Allein Böhm-Bawerk vergißt hierbei den gewaltigen Unterschied, der darin besteht, daß die Bewerber um Konsumtivkredit auf die an sie gemachten Kapitalvorschüsse Zins zahlen, die Grundeigentümer dagegen nicht. M. a. W., der als Bodenrente ausgezahlte Kapitalteil wird samt dem in der eigentlichen Produktion verwendeten von dem Reingewinn der Produktion verzinst. Es ist folglich nicht genug, daß das durch die Bodenrente verkleinerte Kapital „bei einer höheren Isohypse der Mehrerträgnisse" stehen bleibt, sondern, wenn so dabei der Zinsfuß in die Höhe getrieben werden soll, muß eben der oben untersuchte Fall eintreten wo eine Vermehrung des Produktivkapitals zu einem absolut geringeren Reingewinn führen würde, eine Verminderung des Kapitals folglich einen absolut größeren Reingewinn abwerfen wird. Ob dies bei dem jetzigen Stand der Produktion wirklich der Fall ist, mag dahingestellt bleiben. Das wahrscheinlichste scheint mir zu sein, daß bei Aufhebung der Bodenrente, d. h. falls die Bodenleistungen frei wären, die Kapitalisten einen höheren Zins auf ihr Kapital erhalten würden.

Was dagegen geschehen würde in dem von Böhm-Bawerk beispielsweise angenommenen Falle einer konfiskatorisch starken Besteuerung der Bodenrente oder sogar der Aufhebung des Privateigentums an Grund und Boden, ist weniger leicht zu entscheiden; dann aber wäre ja die Bodenrente nicht aufgehoben, sondern würde von den Kapitalisten ganz so wie früher ausgezahlt; nur daß der Staat an die Stelle der Privatbesitzer von Grund und Boden getreten wäre.

Die Zinstheorie von Léon Walras.

Schon in den Jahren 1874—77 machte Léon Walras in seinen „Eléments d'économie politique pure" den kühnen Versuch, das Spiel der samtlichen wirtschaftlichen Faktoren in die exakte Form mathematischer Gleichungen zusammenzufassen. Was das Problem des eigentlichen Tausches betrifft, muß dieser Versuch m. E. als durchaus gelungen bezeichnet werden; Walras zählt bekanntlich unter den originellen Entdeckern der modernen Werttheorie, und seine mathematische Behandlungsweise zeichnet sich z. B. vor der Jevons'schen durch erheblich größere Vollständigkeit und Schärfe aus.

Gegen seine Zinstheorie läßt sich jedoch wohl mehr einwenden, wie vorteilhaft dieselbe auch in mehreren Beziehungen für den Scharfsinn des Verfassers zeugen mag. Walras spaltet das Problem in zwei, indem er erstens „die Gleichungen der Produktion" aufstellt, später die der Kapitalisation und des Kredits behandelt. Die Produktion wird dabei wirtschaftlich als eine Art von Tausch aufgefaßt, wo die Produkte gegen die in der Produktion verwendeten „produktiven Dienste", nämlich die Bodenleistungen, die persönlichen Leistungen oder die Arbeit und schließlich die Kapital*nutzungen* getauscht werden. Als Resultat bekommt man den Wert jener produktiven Dienste, d. h. die Bodenrente, den Arbeitslohn und den Kapital*zins* in dem Werte der Produkte ausgedrückt.

Dadurch wird aber nach Walras noch nicht der *Zinssatz* „le taux du revenu net" bestimmt; denn die Gleichungen der Produktion liefern nach ihm noch keinen Aufschluß über den Wert der verschiedenen Kapitalien selbst. Bekanntlich versteht Walras unter Kapitalien nur die ausdauernden Güter, wie Gebäude, Maschinen u. dgl., nicht aber die verbrauchlichen Güter, somit auch nicht die Lebensmittel der Arbeiter. Letztere werden von ihm als „revenus" bezeichnet und mit den Kapital*nutzungen* in eine Reihe gesetzt. Um den Zinssatz bestimmen zu können, muß man sich nach Walras überhaupt aus dem Stand einer stationären Wirtschaft in den einer progressiven versetzen, wo *neue* zinstragende Kapitalstücke: Wohnhäuser, Gebäude, Maschinen u. s. f. erzeugt werden. Da nun der Wert der alten Kapitalien mit dem der neuentstandenen derselben Art gleichgesetzt werden muß, und letzterer Wert annäherungsweise durch dieser Herstellungskosten der neuen Kapitalien gegeben ist, so hätte man hier endlich die verbindende Brücke gefunden, um den Wert der Kapitalien mit dem ihrer „Nutzungen" vergleichen zu können, woraus sich der gesuchte Zinssatz ergäbe.

Bei der überaus abstrakten Darstellungweise Walras' [1]) ist es ungemein schwer, die Tragweite seiner Voraussetzungen genau zu prüfen. Seine letztere Behauptung sagt indessen jedenfalls zu viel, denn auch in einer stationären Wirtschaft werden ja neue Kapitalstücke immerfort hergestellt, um die alten abgenützten zu ersetzen. Wenn ich aber Walras richtig verstehe, begeht er implicite den großen Fehler, die fertigen Produkte als das Entgelt der in ihrer Produktion benützten produktiven Dienste oder mit diesen gleichwertig anzusehen. Er sagt sogar ausdrücklich, daß man von der Wirksamkeit des Unternehmers ganz abstrahieren könne und die produktiven Dienste „en fin de compte“ als gegeneinander vertauscht ansehen. Das ist natürlich ganz unrichtig; weder die Grundbesitzer noch weniger die Arbeiter wollen oder können das Fertigstellen der Produkte abwarten, sie bekommen das Entgelt ihrer Dienste unmittelbar aus dem Erlös schon abgeschlossener Produktionsperioden.

Wenn dem nicht so wäre, könnte ja schließlich auch von der Wirksamkeit des Kapitals abstrahiert werden, da ja die Kapitalien ursprünglich das Produkt von Naturleistungen und Arbeit sind, so daß die Produktion „en fin de compte“ gar kapitallos wäre und in einem einfachen Tausch der produktiven Dienste von Grundbesitzer und Arbeiter bestände.

Es steht dieser Fehler Walras' ohne Zweifel in Zusammenhang mit seiner veralteten Kapital- und Zinsauffassung. Man sieht hier deutlich den Fortschritt, der durch Böhm Bawerk's Untersuchungen gemacht wurde. Mag auch, wie ich glaube und am anderen Orte auseinanderzusetzen beabsichtige, Böhm-Bawerk in seiner Kritik der älteren Zinstheorien zu weit gegangen sein, so läßt sich auf der anderen Hand nicht leugnen, daß seine Arbeiten wie vielleicht keine anderen dazu beigetragen haben, unserer Auffassung von dem Wesen des Kapitalzinses einen reicheren und tieferen Inhalt zu geben.

Allein eben um ihrer hohen Bedeutung willen glaubte ich auf einige weniger gelungene Punkte seiner Darstellung die Aufmerksamkeit lenken zu sollen, die, wenn unberichtigt, vielleicht bei dem Leser das Vertrauen zum ganzen Ergebnisse seiner Untersuchungen zu erschüttern geeignet wären.

1) Leider kenne ich nur die erste Auflage des Walras'schen Werkes. Es ist ja möglich, daſs der Verfasser in der späteren Auflage seiner Darstellung gröſsere Klarheit zu verleihen imstande war.

Litteratur.

IX.

Socialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung.

Kritische Würdigung beider als Grundlegung einer Socialpolitik.

Von Dr. Julius Wolf,
ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Zürich.
Erster Band: Grundlegung.
Stuttgart 1892, Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger, XIX u. 620 SS.

Besprochen von Professor J. Singer, Wien.

„*Der Druck des Buches hat begonnen, lange bevor es fertig war. Daraus erklären sich einige kleinere Unebenheiten.*" Dieses freimütige und dennoch nichts weniger als gewinnende Bekenntnis im Vorworte stellt mit uns wohl die „*Grofszahl*" der Leser vor die folgende Alternative: Entweder haben wir es „*dahier*" mit einer so aufserordentlichen Triebkraft zu thun, wie sie jenen üppigen Bäumen Italiens innewohnt, deren reife Früchte schon eingeheimst werden müssen, lange bevor noch der ganze Baum im Blütenschmucke prangt, oder es wirkt „*dahier*" nur eine nicht minder aufsorordentliche Vertriebskraft, wie sie jener Metzger der Anekdote besitzt, bei dem man nur ja nicht kaufen soll, weil bei ihm die Würste schon gestopft werden, lange bevor das Schwein geschlachtet ist. Ob so oder so: Beachtung verdient dieser umfangreiche Band, und diese soll ihm auch im vollem Mafse zu teil werden. Durchaus eigenartig tritt der Autor in diesem Werke als Nationalökonom, Philosoph und Stilist auf. Den Nationalökonomen Wolf können und werden wir mit den ernster Fachkritik zu Gebote stehenden Mitteln zu würdigen suchen. Wenn er jedoch die Fundamente zu neuen Weltauffassungen legt oder wenn er allerneueste Formen für den sprachlichen Gedankenausdruck findet, können wir ihn unmöglich ernst nehmen. Damit erklärt und entschuldigt sich der in diesen Blättern sonst vermiedene Scherz, der in unserem Berichte über den philosophischen Hintergrund und die formale Behandlung des Buches den Grundton bildet. Dafs

unsere scherzhafte Stimmung nicht auf subjektive Ursachen: Temperament, Geschmack, Laune u. dgl., zurückzuführen ist, dafür giebt es kein besseres Zeugnis als die der Urväter Sitte missachtenden sprachlichen, stilistischen und logischen Neubildungen Wolf's, deren bemerkenswerteste Beispiele wir in unser Referat, durch auszeichnenden Druck kenntlich gemacht, einflechten.

Des Vorwort spannt die Erwartungen nicht wenig hoch. Es verheifst die eingehendste Rechtfertigung eines dem Socialismus entgegengesetzten Standpunktes. Und dabei soll jedem Streit über Begriffe aus dem Wege gegangen werden, da „*nicht der stolpernde Kothurn des Begriffs, sondern nur die möglichst schlichte Anschaulichkeit durchgreifend und schlagend wirken könne*". Schon die Vorbemerkung liefert ein Kabinetstück der uns in Aussicht gestellten schlichten Anschaulichkeit, nur leider nicht der Darstellung, destomehr aber des Stolperns über mifsverstandene Begriffe. Hier einige Proben: „*Er* (der Staat) *und diese* (die Wissenschaft) *treiben daher auch „Politik*"" (S. 2). „*Enthält nicht die Kasuistik implicite das Rechtsprinzip?*" (S. 5). Es hiefse den Respekt vor den Lesern dieser Blätter aufser acht lassen, wollten wir hier näher darlegen, dafs und warum die Wissenschaft ebensowenig Politik „treiben" könne, wie der Staat Wissenschaft, und dafs und warum gerade umgekehrt das Rechtsprinzip die Kasuistik implicite enthält. „*Auch das Recht ist eine Vorstellung, kein objektiv sicherer Thatbestand. Und es steht gegen die Sinnesvorstellungen noch dadurch zurück, dafs es sich weit rascher als es von diesen, vom Gesichtssinn, dem Gehörsinn und anderen erwiesen ist, wandelt*" (S. 6). Was soll das heifsen? Wolf vergleicht in diesem Satze das Recht bald mit den Sinnesvorstellungen, bald mit den Sinnen selbst. (Gesichtssinn u. s. w.) Keines von beiden giebt jedoch einen Sinn. Denn will Verf. sagen, dafs das Recht sich rascher wandle als die Gesichts- u. s. w. Vorstellungen, so würde er etwas Undenkbares behaupten, da die Gesichtsvorstellungen z. B. sich in Bruchteilen von Sekunden wandeln, was sich für das Recht selbst durch die virtuoseste Handhabung der Gesetzgebungsklinke nicht erzielen liefse. Oder aber Wolf will sagen, dafs das Recht sich rascher wandle als der Gesichtssinn u. s. w., dann kämen wir in geologische Perioden hinein ... Und nun zum Buche selbst, dessen erster Abschnitt eine „Geschichte der socialen Moral, gleichzeitig Geschichte der socialen Grundrechte" zum Gegenstande hat.

„Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen", möchten wir als Motto an die Spitze der folgenden, nicht immer ganz miteinander übereinstimmenden Ausführungen setzen. Greifen wir aufs Geratewohl hinein in dieses Musterlager der krausesten Widersprüche. Auf S. 24 erfahren wir, dafs es nicht gut angehe, der Antike den Bestand der Sklaverei auf das Schuldconto des von Wolf geführten Hauptbuches der Moral zu setzen; denn „*sie empfand überhaupt nicht der Sklaverei gegenüber*". Zwei Seiten später werden wir hingegen darüber belehrt, dafs „*eine Ahnung von dem Unrecht „dieses Rechtes" auch dem frühen Altertum schon aufdammert*". Jene Ahnung verdichtet sich allmählich zu der von freisinnigen Philosophenschulen der römischen Kaiserzeit verbreiteten Ueberzeugung, dafs alle Menschen Brüder seien. Das Dogma von der

„Naturberechtigtheit (!) *der Sklaverei"* ist noch auf S. 28 durch die Moralphilosophie ins Wanken gebracht. Auf der folgenden Seite jedoch werden unsere moralevolutionistischen Hoffnungen durch die Erklärung grausam geknickt, dafs *„die Wandlung nicht durch eine Verfeinerung des Gewissens eingeleitet wird, sondern ganz gewöhnliche Zweckmäfsigkeitserwägungen das grofse Wort haben".* Ueberaus lebendig ist die Schilderung des im Ausgange des Mittelalters anhebenden Kampfes für Gleichheit und Freiheit. *„Während die Kirche reaktionär wird, schlägt man in Frankreich, den Niederlanden, in Deutschland mächtig an das Thor der Zeit und sucht den Ausgang ins Freie"* (S. 32). Das Thor der Zeit giebt nach, der Ausgang ins Freie wird gefunden, die politische Freiheit wird geboren. *„Geburtshelfer des neuen Ideals sind die Kaufmannsgewinne Hollands und der steife Nacken seines Patriziats gewesen"* (S. 35). *„In England vollzieht sich der gleiche Prozefs vermittelst einer geldstolzen Bauernschaft und eines in* (!) *Sehnsucht und Klostersekularisation reich gewordenen Adels. Holland vertreibt die Spanier, England führt seinen König aufs Blutgerüst. Und wie die fertige Thatsache des römischen Kosmopolitismus ihren Seneca und vor allem Christus findet, um sie* (?) *als Grundsatz auszusprechen und mit sittlichem Stoffe zu durchtränken, so wird die niederländische und englische Bewegung von Grotius und Milton zum hellen Bewufstsein ihres bethätigten aber unartikulierten Prinzips gebracht."*

Die Freude an der tropischen Farbenpracht dieser Geistesblüten dürfte allgemein, besonders aber im Kreise der Leser sozialistischer Konfession empfunden werden. Einer etwaigen von dieser Seite zu gewärtigen Reklamation, dafs ja diese ganze Herrlichkeit dem Boden der materialistischen Geschichtsauffassung entsprossen sei, weifs Verfasser mit der Versicherung zu begegnen: *„All diese Bewegungen sind nicht ökonomisch motiviert, sondern nur ökonomisch ausgenützt worden"* (S. 71). Trotz mancher Zugeständnisse an die Marxistische Geschichtstheorie im Laufe seiner Erörterungen (S. 70) hält er an folgendem fest: *„Eine andere als die psychologische Erklärung der Weltgeschichte aus zwei Kräften, die sich gleichzeitig befehden und befruchten, und die dann vermittelst jener, die schärferen Blicks in die Zukunft sehen, den Fortschritt gebären, ist nicht möglich, d. h. nicht thatsächlich"* (S. 69). Nach dem Mitgeteilten kann es kaum mehr Verwunderung erregen, dafs Locke, *„wenn ihm auch die Wirkung auf den tieferen* (!?) *Kontinent versagt bleibt"*, auf der einen Seite (38) über politische und sociale Emanzipationsbestrebungen *„bereits alles gesagt hat"*, auf der anderen Seite (39) *„in seinen Forderungen aufserordentlich zurückgeblieben ist"*. Dennoch errichtet Wolf ihm, *„der als Socialökonom bisher der grofse Unbekannte geblieben ist"*, in dem Exkurs über „Locke und das Recht auf den vollen Arbeitsertrag" ein litterarisches Denkmal. Und dafs der Vater jenes socialen Grundrechtes zugleich der Grofsvater des antisocialen Manchestertums ist, hören wir alsbald auf S. 42. *„Die Manchesterdoktrin hat nämlich ihre Wurzel im Utilitarismus, dessen hervorragendster Vertreter Locke* (!) *gewesen ist."* Wolf zeigt uns damit, dafs in der Herabsetzung Jeremias Benthams selbst Karl Marx noch übertroffen werden kann. Wer hätte das gedacht!

Im zweiten „Das sociale Recht. Moderne Standpunkte" betitelten

Abschnitte beginnt sich, wenn auch zunächst nur in einem geringfügigen Ansatze, zu zeigen, daſs unser die sociale Evolution überall mit Händen greifender Autor auch selbst noch der Entwickelung fähig ist. Bei Erläuterung der Lehren Nietzsche's (S 87) ist er nämlich schon darüber weg, die „Sklavenmoral" für die den Sklaven gegenüber geübte Moral zu halten, wie er das noch auf S. 51 gethan hat. Mit der Zeit dürfte ihm wohl auch klar werden, daſs unter zwei Wagschalen nicht die schwerere emporschnellt, welcher Ansicht er unzweifelhaft zu sein scheint, indem er von Nietzsche's „Uebermenschen" auf S. 101 aussagt: *„Diesen „ganzen" Menschen das Feld zu bereiten, sei, meint er, Gesellschaftszweck. Man lege einen solchen Menschen in die eine Wagschale und die breite wogende Masse, die „Herde", in die andere, so wird diese letztere abstürzen bis an die Grenze der Möglichkeit — denn was sie faſst, sind nichts als Nullen."* Es würde zu weit führen, auf alle die unhaltbaren Behauptungen einzugehen, die Wolf in diesem Abschnitte vorbringt. Die mitgeteilten Proben mögen genügen. Als statistisches Kuriosum sei nur erwähnt, daſs in dem „Das Grundproblem der socialen Ethik" benannten Unterabschnitte die im Gänsefüſschen-Marsch aufeinander folgenden, mitunter kaum mehr als solche erkennbaren Citaten-Einschiebsel 42,1 % des Textes ausmachen. Und nicht viel besser steht es in den übrigen Teilen des dickleibigen Werkes.

Die im dritten Abschnitt gelieferte Kritik des Socialismus befaſst sich hauptsächlich mit dem Kanon des demokratischen Socialismus, mit Karl Marx' „Kapital". Nach einer kurzen Inhaltsangabe des Marx'schen Werkes wird eine dreifache Prüfung des Socialismus in Aussicht gestellt: die theoretische, welche die socialistische Begriffsanalyse unserer Wirtschaftsordnung umfaſst, die historisch-statistische, die das socialistische Anklagematerial gegen den bisherigen Entwickelungsgang sichtet, schlieſslich die dem zweiten Bande vorbehaltene spekulativ-konstruktive, die den Generalbaſs der volksstaatlichen Zukunftsmusik einer Kontrolle unterziehen soll.

Gegen die Voranstellung der historisch-statistischen Kritik läſst sich nichts einwenden. Gelingt es, den Thatsachen der socialen Entwickelung andere Tendenzen beizumessen, als es seitens des marxistischen Socialismus geschieht, so ist damit das Fundament der theoretischen Beweisführung desselben erschüttert. Es ist um so gründlicher ins Wanken gebracht, wenn hierbei nicht bloſs günstige Entwickelungssymptome den ungünstig gearteten gegenübergestellt werden, sondern wenn, wie Verfasser zusichert, an diesen die Deutung als falsch erwiesen wird. Das erste Erfordernis eines solchen Verfahrens besteht aber darin, daſs unter den als unstichhaltig nachzuweisenden Argumenten keine einseitige Auswahl getroffen wird. Wenn nun gar, wie bei Wolf, eine solche Auswahl nach der Richtung erfolgt, daſs die stärksten Argumente vollkommen bei Seite geschoben werden, so läſst sich die auf S. 141 zugesagte Allseitigkeit der Beweisführung kaum erwarten. An dem Mangel „einer systematischen Statistik speciell jener gesellschaftlichen Verhältnisse, welche über die Frage der socialen Entwickelung oder auch nur über den socialen Thatbestand entscheiden", über den Verfasser an derselben Stelle mit Recht klagt, hatte Karl Marx vor 30—40 Jahren noch weit empfindlicher

zu leiden. Er suchte jenen Mangel dadurch wett zu machen, dafs er sich in die vorhandenen Enquetenberichte und andere Schilderungen der socialen Zustände mit gleichem Eifer wie in die gesamte volkswirtschaftliche Litteratur der Engländer und Franzosen versenkte. Wie immer man über „Das Kapital" urtheilen mag, ein Verdienst kann diesem Buche von keiner Seite abgesprochen werden, dafs es in litterarhistorischer und socialstatistischer Hinsicht den Zugang zu einer terra incognita eröffnet habe. Zollt nun auch Verfasser der Litteraturkenntnis Marx' seine schmeichelhafte Anerkennung, indem er ihm beispielsweise auf S. 67 das Zeugnis ausstellt, Townsend gelesen zu haben, so geht er mit ihm als Socialstatistiker um so strenger ins Gericht. Was Marx den Berichten der Fabrikinspektoren, ärztlichen Gutachten und sonstigen von fachkundiger Seite herrührenden Aeufserungen entnommen hat, um damit den Entwickelungsgang des Kapitalismus in England zu kennzeichnen, wird als socialstatistischer Kleinkram zum alten Eisen geworfen. Die dort zur Geltung kommende Unmittelbarkeit der Beobachtung und die daraus sich ergebende Lebenswahrheit der Darstellung zählen nichts. Derartige Erhebungen sind nun einmal nach Wolf nur als lokal und temporär verwendbar zu betrachten. Fort mit dem socialen Mikroskop, das uns ja doch immer nur individuelle also — argumentiert Wolf — Ausnahmszustände erblicken läfst! Statt dessen das Kaleidoskop der Konjekturalstatistik zur Hand genommen, das uns, man braucht es nur entsprechend zu schütteln, das ökonomische Ringen der Massen als anmutigen Reigen erkennen läfst. Es wäre zu umständlich, uns hier mit dem Verfasser über den Wert der verschiedenen Methoden auseinanderzusetzen, die zu einer richtigen socialpolitischen Diagnose führen können. Verfolgen wir vielmehr den von ihm eingeschlagenen Weg.

Der Hauptangriff Wolfs richtet sich gegen die nicht blofs von socialistischer Seite ausgehende Behauptung, dafs die sich gegenwärtig vollziehende rasche Accumulation der Kapitalien von deren stetig zunehmender Centralisation und Konzentration begleitet sei. Gröfse und Geschwindigkeit der aufserordentlichen Reichtumszunahme wird von Wolf nicht nur nicht in Abrede, sondern durch eine Fülle von Beispielen aufser Zweifel gestellt. Dafs jedoch eine Centralisation und Konzentration der Kapitalien stattfinde, oder anders ausgedrückt, dafs an jener Zunahme des Reichtums die wohlhabenderen Bevölkerungsschichten einen verhältnismäfsig gröfseren Anteil haben als die minderbemittelten und besitzlosen, erklärt er für eine vom Socialismus bewerkstelligte von der Kathederwissenschaft und öffentlichen Meinung kritiklos acceptierte Verdrehung des Thatbestandes.

Den Ausgangspunkt dieser irreführenden Betrachtungsweise erblickt Verf. in einigen wenigen Ziffern, die Marx' „Kapital" in dem „Illustration des allgemeinen Gesetzes der kapitalistischen Accumulation" benannten Abschnitte beibringt. Jene bisher von aller Welt gedankenlos gelesenen Ziffern sollen das gerade Gegenteil der von Marx behaupteten Centralisation und Konzentration der Kapitalien beweisen. Die mit ungewöhnlichem Aplomb verkündigte Wichtigkeit dieser Stelle zwingt uns, auf sie näher einzugehen. Im vorhinein erklären wir uns mit dem Verf.

einverstanden, soweit er den im „Kapital“ III. Aufl. S. 668 u. 669 mitgeteilten Daten Unvollständigkeit vorwirft. Nur möchten wir den Unterschied zwischen Unvollständigkeit aus objektiven und subjektiven Gründen stärker als er betonen. Dieser Unterschied sei an den folgenden Beispielen auseinandergesetzt. Wenn in 10 von den 86 Grafschaften Englands die Pachtungen kleinster Kategorie von 31 583 auf 26 587, also um etwa 16 Proz. von 1851—1861 zurückgegangen sind, so darf diese Erscheinung nicht generalisiert, immerhin aber unter der Voraussetzung, dafs über diesen Punkt kein anderweitiges Material vorliegt, als ein Symptom betrachtet werden. Und jene Voraussetzung trifft bei Marx zu: denn nur 10 Grafschaften lieferten damals freiwillig eine Agrikulturstatistik. Hier haben wir es mit einer Unvollständigkeit aus objektiven Gründen zu thun. Anders geartet ist die Unvollständigkeit der Wolf'schen Mitteilung jener von Marx benutzten agrarstatistischen Daten, indem sie den Verdacht aufkommen läfst, als habe Marx die Verhältnisse von 10 für sein Beweisthema besonders geeigneten Grafschaften aus einer alle 86 Grafschaften beleuchtenden Statistik willkürlich herausgegriffen. Objektiv unzulänglich sind auch die im weiteren Verlaufe von Marx gebotenen Daten über den Erbgang der Millionenvermögen, sowie die nur zwei Jahre umfassende Analyse der Einkommenverhältnisse in England. Wie ist es aber mit der Wolf'schen Anklage bestellt, die Marx bezichtigt und zu überführen sucht, er habe genau das Gegenteil von dem bewiesen, wofür er die Ziffern herangezogen hat? Zur Entscheidung herüber müssen wir die betreffende Stelle aus Marx' „Kapital“ zum Abdruck bringen. Sie lautet (Kapital, 3. Aufl. I. Bd. S. 669):

„Die Centralisation wird man am besten ersehen aus einer kurzen Analyse der Einkommensteuer für Rubrik D (Profite mit Ausschlufs von Pächtern u. s. w.) in den Jahren 1864 und 1865. Ich bemerke vorher, dafs Einkommen aus dieser Quelle bis zu 60 Pfd. St. hinab Income Tax zahlen. Diese steuerpflichtigen Einkommen betrugen in England, Wales und Schottland 1864: 95 844 222 Pfd. St. und 1865: 105 435 579 Pfd. St., die Zahl der Besteuerten 1864: 308 416 Personen auf eine Gesamtbevölkerung von 23 891 009, 1865: 332 431 Personen auf eine Gesamtbevölkerung von 24 127 003. Ueber die Verteilung dieser Einkommen in beiden Jahren folgende Tabelle:

Jahr endend 5. April 1864			Jahr endend 5. April 1865	
Einkommen von Profit		Personen	Einkommen von Profit	Personen
Gesamteinkommen:	Pfd. St. 95 844 222	308 416	Pfd. St. 105 435 738	332 431
davon:	„ 57 028 289	23 334	„ 64 554 297	24 265
davon:	„ 36 415 225	3 619	„ 42 535 576	4 021
davon:	„ 22 809 781	832	„ 27 555 313	973
davon:	„ 8 744 762	91	„ 11 077 238	107“

Dieser Tabelle fügt Marx kein weiteres Wort der Erklärung hinzu, weil er ihr wohl keinen so aufserordentlichen Wert beigelegt hat, wie Wolf, vielleicht auch, weil er der Intelligenz des Lesers die einzig richtige

Lesart überlassen zu dürfen glaubte. Wolf behauptet nun, diesen Daten nur das Eine entnehmen zu können, „dafs 1864 in Grofsbritannien 1290 auf 100 000, 1865 dagegen 1378 auf 100 000 Menschen in Klasse D der Einkommensteuer ihr Einkommen versteuerten, die Zahl der Erwerber also nicht zurückgegangen, sondern während blofs eines Jahres nicht unerheblich gestiegen ist, die „Centralisation" also nicht zugenommen, sondern abgenommen hat" (S. 143). Wir entnehmen jenen Daten mehr, u. z., dafs im Jahre 1864: 308 416 Personen zusammen ein Einkommen von 95 844 222 Pfd. St., d. h. per Kopf 310 Pfd. St., dafs im Jahre 1865: 332 431 Personen zusammen ein Einkommen von 105 435 738 Pfd. St., d. h. per Kopf 317 Pfd. St., also um 2,2 Proz. mehr als im vorhergehenden Jahre bezogen haben. Davon haben im Jahre: 1864 285 082 Personen ein Einkommen von 38 815 933 Pfd. St., d. h. per Kopf 136,1 Pfd. St. und im Jahre 1865: 308,166 Personen ein Einkommen von 40 881 441 Pfd. St., d. h. 132,6, also um 2,6 Proz. weniger als im Vorjahr bezogen. Dagegen haben im Jahre 1864 die übrigen 23 334 Personen ein Einkommen von 57 028 289 Pfd. St., d. h. pro Kopf 2443, und im Jahre 1865 die übrigen 24 265 Personen ein Einkommen von 64 554 297 Pf. St., d. h. pro Kopf 2660 Pfd. St., also um 8,8 Proz. mehr als im Vorjahr bezogen. Mit anderen Worten: Von einem Jahr zum nächsten ist der durchschnittliche Betrag der kleinsten zur Besteuerung herangezogenen Einkommen zurückgegangen, der der grofsen jedoch gewachsen, worin eine Centralisationstendenz der Kapitalien erblickt werden dürfte, wofern überhaupt der Vergleich zweier unmittelbar aufeinander folgenden Jahre so weitgehende Schlufsfolgerungen zuliefse. Doch nicht, um für oder wider Marx etwas zu beweisen, ward unser obiger Kommentar hierhergesetzt, sondern nur, um zunächst an diesem Paradigma zu zeigen, mit welcher Berechtigung Wolf sein Halali ertönen läfst. Wolf leitet, wie bereits erwähnt, aus jener Tabelle ab, Marx habe genau das Gegenteil von dem bewiesen, wofür er die Ziffern angezogen hat.

Wolf begnügt sich nicht damit, diese Marx'sche Einkommenstatistik anzufechten, sondern erklärt auch alle sonstigen einkommenstatistischen Untersuchungen für methodisch verfehlt. Alle bisherigen Deutungen der in den Einkommensverhältnissen sich spiegelnden Thatsachen der socialen Entwickelung führten, sagt Wolf, zu einem „wahren Hexensabbath von Unmöglichkeiten" (S. 241). Die umwälzende Bedeutung, die Verf. dieser seiner Kritik aller Einkommenstatistiken an mehreren Stellen seines Werkes beimifst, veranlafst uns, auch auf sie näher einzugehen. Sie ist enthalten in dem „Die Quellen der Irrlehre von der zunehmenden Differenzierung in der Gesellschaft" benannten Unterabschnitt E (Wolf, S. 223—246). Hier werden zunächst die bekannten von Bücher, Mithoff und Soetbeer herrührenden einkommen- und vermögenssteuerstatistischen Daten mitgeteilt, die alle die Zunahme der grofsen Vermögen und Einkommen erheblich stärker als die der geringen erscheinen, also eine Centralisationstendenz der Kapitalien erkennen lassen. Wolf ist hierüber der entgegengesetzten Ansicht: „Man beruft sich sonst auf die Statistik als die Wissenschaft die uns lehrt, die Ziffern zu lesen. Auf dem Gebiete der

Einkommenstatistik hat sie sich bisher nicht bewährt. Trotzdem hervorragende Statistiker sich mit ihr beschäftigt haben, ist man fort und fort in die gröbsten methodischen Irrtümer verfallen", heifst es auf Seite 231. Sehen wir aufmerksam zu, auf welche Art dies an Ziffern über die Zahl der Vermögenssteuerpflichtigen im Kanton Zürich früher und jetzt von Wolf erwiesen wird. Wir können uns hier ohne ein längeres Citat nicht behelfen. Es lautet (S. 233): „Der Kanton Zürich zählte Inhaber, bezw. Steuerpflichtige eines Vermögens von [1]):

		1848	1888	Ab- oder Zunahme *)
I	100— 2 000 Fr.	25 991	21 108	— 4 883
II	2 100—20 000 Fr.	13 959	24 406	+ 10 447
III	20 100—25 000 Fr.	2 409	6 584	+ 4 175
IV	25 000 u. mehr Fr.	81	484	+ 403
	Summe *)	42 440	52 582	+ 10 142

„Was wird nach der gegenwärtig geläufigen, von uns unhistorisch und falsch genannten Methode aus diesen Ziffern herausgelesen? Dafs die Zahl der Censiten sich erhöht hat in der:

II. Klasse um 10 447 auf 13 959 = 75 %
III. „ um 4 175 auf 2 409 = 174 „
IV. „ um 403 auf 81 = 500[2])„

„Diese Entwickelung erscheint also als eine im höchsten Grade ungünstige. Die grofsen Vermögen sind der Zahl nach im Laufe der 40 Jahre aufserordentlich gestiegen, die mittleren Vermögen haben sich schon mit einer viel bescheideneren Vermehrung begnügt, den geringsten Gewinn von der wirtschaftlichen Entwickelung haben aber die kleinen Vermögen abbekommen. Siebenmal stärker als ihre Vermehrung ist die der grofsen gewesen! Solcher Art ist die Betrachtung, zu der man durch die bisher gebräuchliche Methode, die Ziffern zu lesen, aufgefordert ist. Und es hat den Anschein, als ob sich hiergegen nichts sagen liefse. Arithmetisch ist ja alles in Ordnung! Nun ziehe man aber gegenüber dieser Rechnung die folgende Darstellung in Betracht.

„Zu Klasse II ist die Zahl der Censiten scheinbar zugewachsen um 10 447. Diese Zahl ist aus der I. Klasse in die II. aufgestiegen. Klasse I hat also an Klasse II 40 Proz. ihres Bestandes abgegeben. In Wahrheit nur 40 Proz.? Nein, mehr! Denn gleichzeitig sind aus Klasse II in Klasse III 4175 Censiten aufgestiegen, und diese haben nun gleichfalls von unten her an die Klasse II abgegeben werden müssen. Der Zuwachs dahier ist also insgesamt 10 447 + 4175 = 56 Proz. der An-

1) Die mit einem Sternchen versehenen Rubriken sind von uns wegen des besseren Einblicks in die Wolf'sche Komputation hinzugesetzt worden. Ref.

2) Anm. des Ref. Hier mag sofort das Eine bemerkt werden: Wolf irrt, wenn er meint, dafs „nach der gegenwärtig geläufigen Methode" obige Prozentberechnung aus seinen Ziffern kritiklos herausgelesen werden dürfte. Es ist vielmehr allen Einkommenstatistikern sehr wohl bekannt, dafs die Prozentzahlen aus so ungleichen absoluten Ziffern nur mit der gröfsten Vorsicht und mit Bedachtnahme auf die absoluten Ziffern berücksichtigt werden dürfen.

gehörigen jener Klasse, aus welcher der Aufstieg erfolgte. Macht man die Rechnung in gleicher Weise für die beiden anderen Klassen, so ergiebt sich, dafs aus

Klasse	I in Klasse	II übergingen	14 622	Personen	=	56 %
„	II in „	III „	4 578	„	=	33 „
„	III in „	IV „	403	„	=	17 „
		Summe*)	19 603			

„Das Bild ist also ein dem vorigen vollständig entgegengesetztes. Aus den kleinen Vermögen hat der Aufstieg in weitans gröfstem Mafse stattgefunden; geringer war der Anwachs der mittleren Vermögen und noch mehr steht jener bei den grofsen Vermögen zurück." So weit Wolf.

Prüfen wir vorerst an dieser Aufstellung, ob bei ihr arithmetisch alles so in Ordnung ist, wie an der nach der bisherigen Methode gewonnenen. Allem Anscheine nach nicht. Wolf zufolge sind 19 603 Personen in höhere Klassen aufgestiegen, während die Zahl der Censiten von 1848 bis 1888 nur um 10 142 zugenommen hat. Die 9461 betragende Differenz verringert sich auf 4578, wenn wir die im Jahre 1888 konstatierte Abnahme der Censiten I. Klasse um 4883 berücksichtigen. Woher aber rührt die Restdifferenz von 4578? Ganz einfach daher, dafs Wolf das der II. Klasse angerechnete Superplus an Zuwachs in der Höhe von 4175 zugleich der III. Klasse ins Zuwachs-Ordinarium einstellt und dieser Klasse wiederum als Zuwachs-Superplus die 403 Personen zuweist, um welche sich die IV. Klasse vermehrt hat, dafs er somit die Zahlen 4175 + 403 = 4578 doppelt gezählt hat. So beschaffen ist die rechnerische Grundlage seiner Prozentberechnung, die den Zuwachs jeder einzelnen Klasse nicht mit der einstigen Frequenz eben jener Klasse, sondern mit der einstigen Frequenz der nächst vorhergehenden in Proportion stellt. Mit demselben Rechte könnte man, bei Vergleichen der Altersklassenbesetzung von Volkszählung zu Volkszählung, die innerhalb zehn Jahren erfolgte Zu- oder Abnahme einer Altersklasse, nehmen wir an der Dreifsigjährigen, zurückbeziehen auf die vor zehn Jahren ermittelte Besetzung der zwanzigsten und nicht der dreifsigsten Altersklasse, mit demselben Rechte hätte übrigens Wolf auch die Zuwachsziffern der einzelnen Vermögensklassen mit den Jahreszahlen 1848 und 1888 in Proportion stellen und daraus Prozente berechnen können.

„Den Vorwurf irgend welcher Künstlichkeit", fährt Wolf an ebenderselben Stelle fort, „kann man dieser Rechnung jedenfalls nicht machen". Das meinen auch wir. Kunst liegt in dieser Berechnung fürwahr nicht, dagegen aber ist sie durch und durch falsch und willkürlich. Dieser Nachweis macht es wohl auch überflüssig, auf die weitere Begründung Wolf's uns einzulassen, die zu zeigen versucht, dafs, aber nicht klar zu machen versteht, warum und wie „diese statistische Methode" im Gegensatze zur bisherigen die Entwickelung berücksichtige, also eine echt historische sei, die nun auf alle jemals ermittelten Daten der Einkommen- und Vermögensstatistik angewendet werden müsse.

Wem fiele es auch ein, auf einem Geleise weiterzufahren, dem jeder Unterbau fehlt; es wäre denn, um zu erproben, wie tief der Sumpf ist,

in den es hineinführt. Für Sümpfe giebt's kein Senkblei. Sie zu ergründen, mufs man selbst hinein. Wer hierzu die Neigung verspürt, versuche einmal die getreue Anwendung der Wolf'schen Methode bei einer Einkommenstatistik, die eine gröfsere Zahl von Klassen formiert hat, als die vorhin angeführte Züricher Tabelle, etwa bei der von Wolf auf S. 161 mitgeteilten Besetzung von 16 Einkommenklassen Englands im Jahre 1843 und 1879/80. Bei einer derartigen Operation dürfte man es nicht bei einer Doppelzählung zweier Glieder bewenden lassen, sondern man müfste folgerichtig den Zuwachs der 16. (obersten) Klasse fünzehnmal, den Zuwachs der 15. Klasse vierzehnmal u. s. f. mitzählen. Ferner wäre noch die oben gekennzeichnete verschränkte Prozentberechnung vorzunehmen. Dann erst ist die Reinkultur dieses rechnerischen Weichselzopfes hergestellt.

Als Pfadfinder auf dem Gebiete der Statistik bewährt sich unser Autor somit noch weniger, denn als Kritiker. Ihn noch als statistischen Eklektiker vorzuführen, ihn noch seines übrigen statistischen Rauschgoldes zu entkleiden, wäre von Ueberflufs.

Wolf's Versuch einer Deutung der socialen Entwickelungsthatsachen ist, weil mit untauglichen Mitteln unternommen, gänzlich fehlgeschlagen. Doch vielleicht ist dem Socialtheoretiker geglückt, was dem Socialstatistiker mifslungen.

Auch hier werden wir den Kritiker vom positiven Theoretiker gesondert und zwar jenen zuerst zu behandeln haben.

Wolf's theoretische Kritik richtet sich vor allem gegen die Marxschen Lehren von der industriellen Reservearmee und vom Mehrwerte. Sein Ansturm wider die erstere Lehre beginnt folgendermafsen: Marx, heifst es bei Wolf auf S. 256, verwirft nicht nur Lassalle's ehernes Lohngesetz, sondern auch Malthus' Uebervölkerungstheorie! Dagegen stellt er fest, dafs aller Erfahrung nach „die absolute Gröfse der Familien in umgekehrtem Verhältnis steht zur Höhe des Arbeitslohnes". Dies bedarf einer kurzen Erläuterung. Gegen Malthus und Lassalle wendet Marx ein, man könne im Maschinenzeitalter nicht Bevölkerungsziffer und Lohnhöhe in der bekannten Weise des ehernen Lohngesetzes als einander bestimmend erklären. Die Phasen auf dem Arbeitsmarkte, die von konjunkturbestimmenden Faktoren technologischer, spekulativer und sonstiger Natur hervorgerufen werden, wechseln weit rascher, als eine neue Generation von Arbeitern heranwachse. Die Vorgänge auf dem Arbeitsmarkte seien demnach aus ganz anderen Gesichtspunkten als aus dem der Bevölkerungsbewegung zu beurteilen. Ueberdies werde, wie Marx bei Charakterisierung der dritten Kategorie der relativen Uebervölkerung, der stockenden, ganz gelegentlich bemerkt, die Vermehrungsgeschwindigkeit von der materiellen Lage in einer Weise beeinflufst, die der von Malthus und Lassalle behaupteten gerade entgegengesetzt ist.

In diesem letzteren Aperçu Marx' erblickt Wolf dessen eine Bevölkerungstheorie, die er alsbald in folgender Weise abthut (S. 256): „Der Lohn ist gestiegen, vorerst zeitweilig, aber in seinem Gefolge geht die Kindererzeugung zurück. Kein Moment ist — aus dem Gesichtspunkte der Bevölkerungsbewegung — wirksam, um ihn wieder

herabzubringen. Höberer Lohn trägt also in der „kapitalistischen Gesellschaft“ die Tendenz, sich weiter zu erhöhen, in sich, indem er eine Verminderung in der Zahl der sich anbietenden Arbeiter mit sich führt. Marx hat diese Schlufsfolgerung aus dem von ihm ausdrücklich als solches bezeichneten „Gesetz der kapitalistischen Gesellschaft“ übersehen oder überschlagen. Jedenfalls erwähnt er sie nicht.“

Diese Schlufsfolgerung zu übersehen, zu überschlagen oder zu erwähnen, konnte Marx ebensowenig in die Lage kommen, wie sie zu ziehen. Das glücklichere Gedächtnis, wollen wir einstweilen sagen, das Marx vor Wolf auszeichnet, mufste ihn davor schützen, gerade das von ihm unmittelbar zuvor ausdrücklich, mit dem guten Rechte theoretischen Isolierungsverfahrens eliminierte Moment der Bevölkerungsbewegung als allein wirksam, alle übrigen, die Lohnhöhe bestimmenden Momente als völlig unwirksam zu betrachten. Auf dem Fundamente dieses groben Mifsverständnisses ruht der Gegensatz, in dem Wolf später (S. 271) Marx' erste Populationsthese zur zweiten stehen sieht, die von der steten Reproduktion einer relativen Uebervölkerung, der industriellen Reservearmee, handelt. Dadurch ist eben die Lektüre des W.'schen Buches in gewisser Hinsicht so fesselnd, dafs der Autor seine Mifsverständnisse nie auf sich beruhen, sondern sie alle zu entsprechender Verwertung gelangen läßt. Der aufmerksame Leser wird auf diese Art für die Ausfindigmachung eines jeden falschen Schlusses über kurz oder lang damit entlohnt, dafs er dort, wo die falsche Konklusion wieder als Prämisse dient, neuerliches, meist ganz vergebliches Nachdenken erspart. So auch hier: Nur wer dahinter gekommen ist, wie arg Wolf's Mifsverständnis des Marx'schen Satzes: „die absolute Gröfse der Familien stehe im umgekehrten Verhältnis zur Höhe des Arbeitslohnes“, vermag überhaupt zu erfassen, was Wolf eigentlich damit meint, wenn er durch diesen Satz den anderen: die relative Uebervölkerung müsse sich in der kapitalistischen Gesellschaft perpetuieren, aufheben läfst, und nun abermals Marx als mit sich im Widerspruche befindlich ansieht.

Aehnlich verfährt Wolf mit dem Begriffe: Industrielle Reservearmee. Statt in die rein theoretische Ableitung dieses Begriffes bei Marx einzudringen, hascht Wolf (S. 260) nach einigen in einer Fufsnote des „Kapital“ untergebrachten englischen Censusdaten, behauptet, Marx lasse sie „mit drohender Gebärde und all dem Nachdruck, der Ziffern innewohnt, aufmarschieren“, und sucht nun deren Beweiskraft abzuschwächen. Hierbei bedient sich Wolf eines ganz eigenartigen Mittels. Marx bricht nämlich die in der erwähnten Fufsnote („Kapital“ S. 647) gelieferte Aufzählung der 1851 und 1861 in einzelnen Berufsarten gezählten Beschäftigten, wie folgt, ab: „Die Zunahme von Arbeitern ist im allgemeinen am gröfsten seit 1851 in solchen Zweigen, worin die Maschinen bisher noch nicht mit Erfolg angewandt worden (Census of England and Wales for 1862, vol. III, London 1863, p. 36)“. Nach Marx' Intention soll dieses Gutachten einer amtlichen Publikation eine weitere Aufzählung überflüssig machen, da eine offizielle Aeufserung über die Verhältnisse in den sämtlichen, somit auch in den nicht specifizierten Berufsarten vorliegt. Nach Wolf's Intention soll jedoch der Leser glauben (man ver-

gleiche hierzu die betreffende Stelle bei Wolf, S. 260), Marx selbst (nicht der offizielle Censusberichterstatter) stelle diese Behauptung auf, in welchem Falle allein Wolf's Vorwurf der Unvollständigkeit dieser Aufzählung berechtigt wäre. Diese kleine „Unebenheit" im Citieren wäre uns wohl entgangen oder doch als unbeabsichtigt erschienen, wenn sie nicht den Hinterhalt bildete, aus dem der Angriff wider Marx auf S. 261 hervorgeht. Das Siegesbulletin über den Erfolg dieses Angriffes lautet: „Er (Marx) ist aufs Haupt geschlagen und vernichtet für die Parteigänger des Socialismus" (S. 262).

Was hält aber unseren Autor davon zurück, nach derart rühmlicher Beendigung seines erneuerten statistischen Feldzuges nun endlich in den abstrakten Teil der Marx'schen Lehren einzudringen? Der völlige Mangel eines Organs zur Auffassung der elementarsten Abstraktionen ist es nicht allein. Zu diesem Mangel gesellt sich seine lückenhafte Kenntnis des Inhaltes des fort und fort von ihm widerlegten Marx'schen Werkes. Die Vermutung, dafs Wolf das „Kapital" nur ganz flüchtig, ja zum gröfsten Teile gar nicht gelesen hat, wird zur Gewifsheit, wenn wir einen Fall für viele zur Beurteilung vorlegen. Wolf schreibt auf S. 270: „Für den Kenner und parteilosen Beurteiler der ökonomischen Verhältnisse bedurfte es übrigens gar nicht des weitläufigen statistischen Apparates, um die Unmöglichkeit des „Gesetzes" (der industriellen Reservearmee) inne zu werden. Er konnte sie sich viel rascher „induzieren". Man weifs, dafs die Maschine in der Landwirtschaft ebensowenig bedeuten will, wie sie eine grofse Rolle in der Industrie spielt! Nach Marx hat daher die Industrie eine ungleich gewaltigere Arbeiterreserve, einen ungleich gewaltigeren Druck auf den Arbeitslohn. (!) Wie reimt sich nun damit 1) die Thatsache, dafs der Lohn der Industriearbeiter in England und nicht in England allein, sondern in Europa ungleich stärker als der der landwirtschaftlichen Arbeiter gestiegen ist! Doppelt und unter Umständen drei- und vierfach stärker! Wie kommt es (vgl. auch hierfür das oben zur Geschichte des englischen Arbeiters Gesagte), dafs 2) in Industriegegenden an sich jedem Arbeiter, dem industriellen wie dem landwirtschaftlichen, höherer Lohn gezahlt wird, als in rein landwirtschaftlichen? Wie kommt es 3), dafs wir überall in Mittel- und Westeuropa einen Zug vom Land in die Stadt und nicht von der Stadt aufs Land sich in Bewegung setzen sehen und auch die Emigration sich aus vorzugsweise landwirtschaftlichen Bezirken rekrutiert? Wie kommt es endlich 4), dafs in industriellen Bezirken die Zahl der Armen geringer ist als in landwirtschaftlichen? — — — Die Erklärung für alle diese Erscheinungen bleibt der Socialismus und das Gesetz der industriellen Reservearmee uns schuldig".

Man vergleiche dagegen die nachbenannten Stellen bei Marx: 23. Kap. 4) „Verschiedene Existenzformen der relativen Uebervölkerung", insbesondere S. 660; 5) „Das britische Ackerbauproletariat", insbesondere S. 715 bis 717; ferner 24. Kap. 2) „Expropriation des englischen Landvolkes von Grund und Boden"; 5) „Rückwirkung der agricolen Revolution auf die Industrie", „Herstellung des inneren Marktes für das industrielle Kapital". Ein rechtzeitiger Blick auf diese Ueberschriften hätte Wolf darüber be-

lehren müssen, dafs hier Marx ex professo die Erklärung der relativen Uebervölkerung auf dem Lande und des Einströmens der Landbewohner in die Stadt und Industrie bietet.

Die von Mifsverständnissen strotzende Kritik der Marx'schen Wert- und Mehrwerttheorie (vgl. insbesondere Wolf S. 290 Al. 2 und Marx „Kapital“ S. 2 Al. 1 u. S. 6) offenbart gleichfalls Wolf's äufserliche und innerliche Unbekanntschaft mit Marx und läfst erkennen, weshalb Wolf Begriffe für „stolpernde Kothurne“ hält, die man dem Gegner nur um die Ohren zu schlagen braucht, um schon als Sieger aus dem Streite hervorzugehen. Wer etwa diese Methode der Polemik auf eine besondere Idiosynkrasie Wolf's wider Marx zurückführen wollte, thäte unserem Autor unrecht. Wer jemals über ökonomische Dinge nachgedacht „von Aristoteles bis und über J. Fr. Neumann“, ja selbst bis Julius Wolf inbegriffen (vgl. S. 290), wird in ähnlicher Weise, wie Karl Marx, spielend überwunden und mit Liebenswürdigkeiten bedacht.

Nicht minder anspruchsvoll tritt unser Autor als positiver Theoretiker in den beiden letzten Abschnitten seines Werkes auf. Von diesen hatten wir wenigstens trotz der bisherigen Erfahrungen doch noch etwas erwartet. Bei der „Kritik der „kapitalistischen“ Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung“, wie der 4. Abschnitt betitelt ist, müfste doch, so dachten wir, gerade derjenige etwas Ursprüngliches mitteilen können, der alle jemals dagewesenen Versuche einer solchen Kritik weit von sich weist. Was finden wir statt dessen? Abteilung A. „Thatsächliches. Das Elend um uns herum“ enthält gangbare Excerpte aus Untersuchungen pathologischer Gesellschaftszustände, die also schwarz sind? Beileibe nicht! Dies zeigt uns Abteilung „C. Zur Berichtigung des Vorstellungsbildes“ (besonders S. 320 u. f.). Die Einkommen werden zur Steuerbemessung zu niedrig einbekannt, siehe den Fall Baare in Bochum, der von der Einschätzungskommission nur mit dem Dritteile seines Einkommens zur Steuer herangezogen wurde. Aehnlich sei es wohl den 5 762 000 unbemittelten Haushaltungsvorständen in Preufsen ergangen, deren Einkommen unter 900 Mark. Derlei Zustände sind also rosa? Bewahre! Da weifs uns Abteilung E „Die Armut der Gesellschaft“ ganz andere Dinge zu erzählen. Die gleichmäfsige Verteilung aller besteuerten Einkommen ergäbe ja nur 5—600 Mark pro Kopf der Erwachsenen und Unmündigen. Woher kommt nun aber dieses Verharren der Gesellschaft in Dürftigkeit trotz der Steigerung der Produktivität der Arbeit? Auch hierfür findet Verf. die folgende Antwort (S. 399): „Die Steigerung der Produktivität der Arbeit ist nur mit dem Aufwande der Aufstellung von Maschinen möglich gewesen, die an sich Kosten, Kapital bedeuten und im Mafse dieser letzteren den wirtschaftlichen Wert des Fortschrittes beeinträchtigen.“ Dann wird noch ein Langes und Breites über die Kargheit der Rabenmutter Erde und deren allzugrofsen Kindersegen geredet, um die „Ueberschätzung des Fortschrittes, seine Richtung und sein Mafs“ (Abteilung F) darzuthun. Dagegen bekommen wir bald darauf (Abteilung H) „Unterschätzung der fortschrittlichen Errungenschaften“ einen „ganz tüchtigen Schnitz vom Brotlaib des Fortschrittes“ (S. 378) präsentiert. Man erfährt daselbst, das deutsche Volk habe schon vor einigen Jahren über 1700 Millionen

Mark für geistige Getränke verausgabt, eine „Summe, die den tollsten Luxus der römischen Kaiserzeit tief in den Schatten stellt". Und diesem „erfreulichen" Symptome wird die gleichfalls „erfreuliche" Thatsache beigefügt, „dafs der Jahresverbrauch an Kartenspielen im Deutschen Reiche 1889/90 4 Millionen übersteigt und von 1879/80 auf 1889/90 absolut um rund 18 Proz., relativ, d. h. pro Kopf der Bevölkerung, um rund 8 Proz. gestiegen ist".

Wer jedoch an dieser Spirituosen- und Spielkarten-Konsumsteigerung seinen gebührenden Anteil nicht hat, dem ist eben nicht zu helfen, denn er gehört, wie wir auf S. 391 erfahren, dem geringfügigen, aber unvermeidlichen Elendsreste unserer Tage an, der durch ein Zuviel an Menschen gebildet wird. Hierüber zu klagen, wäre verkehrt; diese „Zuviel-Menschen" sind ja doch nur in der Regel Leute, die „an einem Mangel an Begabung oder an einem Mangel an „gesellschaftlichen Beziehungen" (!) leiden." Und so gelangt man denn auf S. 392 zu der beruhigenden Erkenntnis, „dafs die Thatsache des unverwerteten Menschenüberschusses, der sogenannten Armut u. a. eben auch durch die Unterwertigkeit der überschüfsigen Personen verschuldet ist".

In der angegebenen Weise geht es weiter, so dafs es selbst dem liebevollsten Kritiker Wolf's (Wilhelm Roscher in der Beilage zur „Münch. Allgem. Ztg." vom 11./X. 1892, No. 283) schon zu bunt wird. Roscher sagt dort nämlich: „Was der Verfasser zur Erklärung des Kapitalzinses Eigentümliches vorbringt (S. 458 ff.), scheint uns wenig gelungen; es wird auf S. 482, 486 ff. nicht unwesentlich modifiziert". Das ist richtig: Im „Modifizieren" fremder und eigener Ansichten leistet Wolf Unerreichtes; aber doch nicht blofs bei der Kapitalzins-Erklärung! Werden denn seine Erklärungen der sonstigen Einkommenquellen von ihm weniger modifiziert? Man urteile: Die Analyse des Arbeitseinkommens (S. 373—452) zeigt uns dieses als durchaus sittlich, angemessen, ja gerecht. Trefflich verträgt sich hiermit die glorreiche Bemerkung auf S. 574, die wörtlich lautet: „Der Indicienbeweis dafür, dafs der Arbeiter heute in der Regel **über** den Ertrag „seiner Arbeit" gelohnt ist, läfst sich mit ziemlicher Sicherheit führen".

Dem Arbeitslohn läfst Wolf den schon etwas minder berechtigten Kapitalzins und diesem die Rente, als „ein Einkommen noch geringeren Rechtes" folgen. Mittelst einer geradezu einzigen Statistik findet er heraus, dafs „dort, wo wir die Rente zu fassen suchen, häufig nichts als Kapitalzins oder doch im Kern Kapitalzins mit einem leichten Rentenanflug" (S. 531) ist. Das Bodenmonopol, die Grundrente ist also, wenn nicht ein Phantom, doch höchstens ein leichter Anflug. Wie leicht dieser Renten-Anflug unter Umständen sein kann, zeigt S. 559. Dort heifst es: „Als Astor 1848 starb, repräsentierte seine Hinterlassenschaft einen Wert von 80 Millionen Franken. Wenn heute das Vermögen der Astors auf ein Vielfaches jener Summe (über 300 Millionen Dollars) angeschlagen wird, so hat das ganz naturgemäfse Steigen des Grundwertes das meiste dazu gethan". Die treffende Bezeichnung für ein derartiges wissenschaftliches Verfahren fehlt uns; wir müssen sie unserem sprachgewandteren Autor entlehnen. Sie sei hierhergesetzt: „*Nicht selten ist der richtige*

Beobachter gleichzeitig Zuhälter der diese Beobachtung auf den Kopf stellenden Theorie" (S. 526).

Sollen wir nun noch den letzten Abschnitt (Gerechtigkeit) erörtern? Wozu? Es wäre denn, um auch hier zu zeigen, wie sich Wolf zuerst an seinen Lieblingsphilosophen Schopenhauer gründlich anlehnt und dann auch diesen ebenso gründlich ablehnt oder um auch hier zu zeigen, daſs Wolf Schopenhauer gar nicht kennt. Wie hätten ihm sonst die folgenden Worte Schopenhauers entgehen können:

„Jeder schöne und gedankenreiche Geist wird sich immer auf die natürlichste, unumwundenste, einfachste Weise ausdrücken, bestrebt, wenn es irgend möglich ist, seine Gedanken andern mitzuteilen, um dadurch die Einsamkeit, die er in einer Welt wie diese empfinden muſs, sich zu erleichtern: umgekehrt nun aber wird Geistesarmut, Verworrenheit, Verschrobenheit sich in die gesuchtesten Ausdrücke und dunkelsten Redensarten kleiden, um in so schwierige und pomphafte Phrasen kleine, winzige, nüchterne oder alltägliche Gedanken zu verhüllen, demjenigen gleich, der, weil ihm die Majestät der Schönheit abgeht, diesen Mangel durch die Kleidung ersetzen will und unter barbarischem Putz, Flittern, Federn, Krausen, Puffen und Mantel, die Winzigkeit oder Häſslichkeit seiner Person zu verstecken sucht. So verlegen wie dieser, wenn er nackt gehen sollte, wäre mancher Autor, wenn man ihn zwänge, sein so pomphaftes, dunkles Buch in dessen kleinen, klaren Inhalt zu übersetzen." (Schopenhauer, Welt als W. u. V. III. Buch § 47.)

Wir sind es dem Leser schuldig, zum Schluſs noch darüber Rechenschaft abzulegen, wie wir dazu gekommen sind, uns mit einer derart verfehlten Arbeit so eingehend zu befassen und darüber so ausführlich und mit solcher Schärfe zu berichten. Die Flut der Denk- und Schreibfehler dieses prätentiösen Buches allein, so sehr sie auch das Schifflein der Kritik zu tragen geeignet ist, hätte uns noch nicht vermocht, den Anker zu lichten. Selbst die namenlosen Anpreisungen dieses Buches in zahlreichen Journalen Deutschlands und Oesterreichs konnten unseren Gleichmut nicht stören. Erst als wir der bereits erwähnten, nicht anonymen Besprechung in der „Allgemeinen Zeitung" entnehmen muſsten, daſs dieses Buch „ein bedeutendes Werk", daſs „es zu den besten volkswirtschaftlichen Büchern zählt, die seit einer Reihe von Jahren erschienen sind", daſs sogar Sehnsucht nach einer zweiten, die kleinen Mängel der ersten behebenden Auflage vorhanden ist, erst dann hielten wir es für unsere Pflicht und Schuldigkeit, zu sagen und zu zeigen, was für eine Bewandtnis es habe mit Wolf's „Eines Systems der Sozialpolitik I. Band".

Nationalökonomische Gesetzgebung.

X.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung)[1].

Von Assessor Greiff.

XIII.

Der zehnte Titel des zweiten Abschnitts behandelt die an eine Anweisung sich knüpfenden Rechtsverhältnisse. Unter Anweisung versteht der Entwurf nach der in § 605 enthaltenen Begriffsbestimmung die in einer von dem Anweisenden einem Anderen behändigten Urkunde enthaltene Aufforderung an einen Dritten, an den Anderen eine Leistung zu bewirken. Während der Entwurf hiernach Leistungen jeder Art als Gegenstand der hier geregelten Anweisung zuläfst, beschlofs die Kommission, vielfachen Wünschen der Kritik folgend, die Vorschriften dieses Titels auf solche Anweisungen zu beschränken, deren Gegenstand in der Leistung von Geld, einer Quantität vertretbarer Sachen oder von Wertpapieren besteht. In der Kritik ist namentlich aus landwirtschaftlichen Kreisen gegen die Uebertragung des Instituts der Anweisung auf den allgemeinen bürgerlichen Verkehr deshalb lebhafter Widerspruch erhoben, weil die Anweisung durch die hinzutretende Annahme von seiten des Angewiesenen zu einer besonders strengen, die Geltendmachung von Einwendungen nur in ganz beschränktem Umfange zulassenden Verpflichtung des Angewiesenen führe und deshalb zu wucherischer Ausbeutung der geschäftsunkundigen

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

Zwölfter Titel.

Anweisung.

§ 605. Hat Jemand eine Urkunde, in welcher er einen anderen anweist, Geld oder eine Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere an einen Dritten zu leisten, dem Dritten ausgehändigt, so ist dieser ermächtigt, die Leistung bei dem Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben; der Angewiesene ist ermächtigt, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten.

1) Vergl. diesen Band S. 546.

Bevölkerungskreise ausgenutzt werden könne. Die Mehrheit der Kommission hielt zwar diese Besorgnis nicht in dem Maße für begründet, daß eine Abänderung der Vorschrift des § 607 über die Wirkung der Annahme der Anweisung oder gar die Ablehnung des ganzen Instituts für das bürgerliche Recht geboten erscheine; sie trug aber jenen Bedenken dadurch Rechnung, daß sie das Institut in der oben bezeichneten Art auf diejenigen Gegenstände beschränkte, bezüglich deren sie annahm, daß ein unabweisliches Verkehrsbedürfnis seine Anerkennung erfordere. Sie erwog hierbei, daß Anweisungen auf nicht vertretbare Sachen nur sehr selten vorkämen, und daß der Hauptzweck der Anweisung darin bestehe, Auszahlungen unter mehreren Beteiligten zu erleichtern. Die Bestimmungen des § 605 über die Wirkungen der Anweisung blieben im übrigen unverändert; nur wurden die Schlußworte, daß es einer weiteren Benachrichtigung des Angewiesenen durch den Anweisenden nicht bedürfe, als selbstverständlich gestrichen.

Die Vorschrift des § 606 über die Verpflichtung des Angewiesenen aus der dem Anweisenden gegenüber erfolgten Annahme der Anweisung wurde sachlich beibehalten. Ergänzend fügte man den Satz hinzu, daß der Angewiesene zur Annahme der Anweisung oder zur Leistung an den Anweisungsempfänger nicht schon deshalb dem Anweisenden gegenüber verpflichtet sei, weil er dessen Schuldner sei. Auch der § 607, der von der Wirkung der schriftlichen Annahme der Anweisung gegenüber dem Anweisungsempfänger handelt, erfuhr, wie schon erwähnt, keine Aenderung. Man vertraute darauf, daß der bürgerliche Verkehr in denjenigen Gebieten, in denen das abstrakt verpflichtende Anweisungsaccept bisher unbekannt sei, sich ebenso an dieses Institut unschwer gewöhnen und die damit verbundenen Gefahren zu vermeiden lernen werde, wie es seiner Zeit mit der allgemeinen Wechselfähigkeit geschehen sei. Um jene Ge-

---

§ 606. (606, 608.) Hat sich der Angewiesene dem Anweisenden gegenüber zur Annahme der Anweisung oder zur Leistung an den Anweisungsempfänger verpflichtet oder hat er die Leistung nach Maßgabe der Anweisung bewirkt, so bestimmt sich das Verhältnis zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen, sofern nicht ein anderes Rechtsverhältnis zwischen ihnen besteht, nach den Vorschriften über den Auftrag. Im Falle einer Anweisung auf Schuld wird der Angewiesene durch die Leistung in Höhe derselben von der Schuld befreit.

Zur Annahme der Anweisung oder zur Leistung an den Anweisungsempfänger ist der Angewiesene dem Anweisenden gegenüber nicht schon deshalb verpflichtet, weil er Schuldner des Anweisenden ist.

§ 607. Hat der Angewiesene die Anweisung durch einen schriftlichen Vermerk auf der Anweisung angenommen, so ist er dem Anweisungsempfänger gegenüber zur Leistung verpflichtet; er kann ihm nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Annahmeerklärung betreffen, oder welche sich aus dem Inhalte der Anweisung und der Annahmeerklärung oder aus dem zwischen ihm und dem Anweisungsempfänger bestehenden Rechtsverhältnis ergeben.

Ist der Annahmevermerk auf die Anweisung vor der Aushändigung an den Anweisungsempfänger gesetzt, so wird die Annahme diesem gegenüber erst mit der Aushändigung wirksam.

Der Anspruch des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen aus der Annahme der Anweisung verjährt in drei Jahren.

§ 607 a Der Angewiesene ist nur gegen Aushändigung der Anweisung zur Leistung verpflichtet.

fahren thunlichst zu vermindern, unterwarf man den Anspruch des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen aus dessen Annahme nach dem Vorbild der Wechselordnung einer kurzen (dreijährigen) Verjährung, indem man eine schleunige Abwickelung der zwischen den Beteiligten bestehenden Schuldverhältnisse für dem Wesen und Zweck der Anweisung entsprechend erachtete. Zum Schutz des Angewiesenen erklärte man ferner diesen für berechtigt, gegen Bewirkung der Leistung an den Anweisungsempfänger die Aushändigung der Anweisung zu verlangen, um hierdurch dem Angewiesenen gegenüber dem Anweisenden den Beweis zu sichern, dafs er der Anweisung gemäfs geleistet habe. Die Vorschrift des § 608 über die Wirkung der nach Mafsgabe der Anweisung erfolgten Leistung des Angewiesenen blieb sachlich unbeanstandet, ebenso der § 609, welcher den Grundsatz ausspricht, dafs Anweisung keine Zahlung ist. Der § 610, der sich auf die Verpflichtung des Anweisungsempfängers, den Angewiesenen zur Leistung aufzufordern, bezieht, wurde nachdem zunächst seine Streichung beschlossen war, in wiederholter Beratung zur Vermeidung von Zweifeln beibehalten.

Die Bestimmungen der §§ 611—613 über die dem Anweisungsempfänger unter Umständen obliegende Anzeigepflicht, das Recht des Anweisenden zum Widerruf der Anweisung und die Einflufslosigkeit des Todes oder der eintretenden Geschäftsunfähigkeit eines der Beteiligten erfuhren sachlich keine Beanstandung. Im Gegensatz zu den Motiven des Entwurfs hielt man es endlich angesichts der in der Wissenschaft

§ 608 vergl § 606.

§ 609. Hat der Anweisende die Anweisung zu dem Zwecke erteilt, um seinerseits eine Leistung an den Anweisungsempfänger zu bewirken, so ist die Leistung, auch wenn der Angewiesene die Anweisung angenommen hat, erst mit der Leistung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger bewirkt.

§ 610. (610, 611.) Der Anweisungsempfänger ist dem Anweisenden gegenüber im Zweifel wie ein Beauftragter verpflichtet, den Angewiesenen zu der Leistung aufzufordern.

Verweigert der Angewiesene die Leistung oder vor dem Eintritte der Leistungszeit die Annahme der Anweisung, so hat der Anweisungsempfänger den Anweisenden unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Das Gleiche gilt, wenn der Anweisungsempfänger die Anweisung nicht geltend machen kann oder will.

§ 611 vergl. § 610.

§ 612. Solange der Angewiesene weder die Anweisung dem Anweisungsempfänger gegenüber angenommen noch die Leistung bewirkt hat, kann der Anweisende dem Angewiesenen gegenüber die Anweisung widerrufen, auch wenn er dadurch einer ihm gegen den Anweisungsempfänger obliegenden Verpflichtung zuwiderhandelt.

§ 613. Die Anweisung erlischt nicht durch den Tod oder durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines der Beteiligten.

§ 613 a. Der Anweisungsempfänger kann die Anweisung, auch wenn sie nicht angenommen ist, durch Vertrag mit einem Dritten auf diesen übertragen. Die Uebertragungserklärung bedarf der schriftlichen Form. Zur Uebertragung ist die Aushändigung der Anweisung an den Dritten erforderlich.

Der Anweisende kann die Uebertragung ausschliefsen. Die Ausschliefsung ist dem Angewiesenen gegenüber nur wirksam, wenn sie aus dem Inhalte der Anweisung zu entnehmen ist oder wenn sie von dem Anweisenden dem Angewiesenen mitgeteilt war, bevor dieser die Anweisung angenommen oder die Leistung bewirkt hat.

Hat der Angewiesene die Anweisung dem Erwerber gegenüber angenommen, so kann er aus einem zwischen ihm und dem Anweisungsempfänger bestehenden Rechtsverhältnis Einwendungen nicht herleiten. Im übrigen finden auf die Uebertragung der Anweisung die für die Abtretung einer Forderung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

bestehenden Meinungsverschiedenheit für geboten, Bestimmungen über die Uebertragung der Anweisung aufzunehmen. Man erkannte die Möglichkeit einer Uebertragung auch vor erfolgter Annahme der Anweisung durch den Angewiesenen an, schrieb für die Uebertragungserklärung jedoch schriftliche Form vor und erforderte weiter Aushändigung der Anweisung an den dritten Erwerber. Ferner entschied man die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Ausschließung der Uebertragung gegenüber dem Angewiesenen wirksam sei. Zur Vermeidung von Zweifeln sprach man sodann ausdrücklich aus, daſs der Angewiesene, wenn er die Anweisung dem Erwerber gegenüber angenommen habe, aus dem zwischen ihm und dem Anweisungsemfänger bestehenden Rechtsverhältnisse Einwendungen nicht herleiten könne. Im übrigen erklärt man die Vorschriften über die Abtretung einer Forderung für entsprechend anwendbar. Ein Antrag, welcher bezweckte, die Uebertragung der Anweisung so zu regeln, daſs diese mehr zu einem Verkehrspapiere gestaltet werde, wurde abgelehnt, weil man eine solche Gestaltung der Anweisung des bürgerlichen Verkehrs nicht für wünschenswert hielt.

In dem den Hinterlegungsvertrag behandelnden elften Titel wurde der die Verpflichtung des Verwahrers regelnde § 614 sachlich beibehalten; in der Fassung war man bestrebt, der Entscheidung der wissenschaftlichen Streitfrage nach der Natur des Hinterlegungsvertrages (Konsensual- oder Realkontrakt) nicht vorzugreifen. Die Vorschrift des § 615 über die Zulässigkeit einer Vergütung für die Aufbewahrung blieb unbeanstandet. Bei unentgeltlicher Verwahrung erschien es der Billigkeit und der Auffassung des Lebens entsprechend, den Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt haften zu lassen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Eine Vorschrift über den Umfang der Haftung des Verwahrers bei Hinterlegung besonders wertvoller Sachen hielt die Mehrheit nicht für erforderlich. Sie nahm an, daſs der Verwahrer, wenn ihm der Hinterleger von der Beschaffenheit der Sachen nicht Kenntnis gegeben habe, im Falle des Untergangs oder der Beschädigung schon nach allgemeinen Grundsätzen für Schadensersatz insoweit nicht hafte, als der Wert der Sache für ihn nicht erkennbar war. Der § 616, welcher die Haftung des Verwahrers im Falle der Hinterlegung der ihm anvertrauten

Dreizehnter Titel.

Hinterlegungsvertrag.

§ 614. Durch den Hinterlegungsvertrag wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm von dem Hinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren.

§ 615. Für die Aufbewahrung kann eine Vergütung vereinbart werden. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Aufbewahrung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten war.

§ 615 a. Ist die Aufbewahrung unentgeltlich übernommen, so hat der Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 616. Der Verwahrer darf im Zweifel die hinterlegte Sache nicht bei einem Dritten hinterlegen. Ist die Hinterlegung bei einem Dritten gestattet, so hat der Verwahrer nur ein bei dieser Hinterlegung ihm zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Wegen des Verschuldens eines zugezogenen Gehülfen haftet er nach § 224 c.

Sache bei einem anderen und im Falle der Zuziehung von Gehilfen betrifft, wurde in der Fassung dem entsprechenden § 588 über den Auftrag angepafst. Die Bestimmung des § 617 über das Recht des Verwahrers, von der vereinbarten Art der Verwahrung abzuweichen, blieb unbeanstandet.

Der § 618 behandelt das sog. depositum irregulare d. h. den Hinterlegungsvertrag über vertretbare Sachen, bei welchem vereinbart ist, dafs der Verwahrer nicht dieselben Sachen, sondern nur Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren habe oder dafs der Verwahrer die hinterlegten Sachen verbrauchen dürfe. Nach dem Entwurf ist im ersten Falle der Vertrag als ein Darlehnsvertrag anzusehen, im zweiten Falle geht er mit dem Verbrauch in einen Darlehnsvertrag über. Ohne sachlich hieran etwas ändern zu wollen, hielt man es mit Rücksicht auf die wesentliche wirtschaftliche Verschiedenheit zwischen dem hier fraglichen Vertrage und dem Darlehen für zutreffender, nur die Vorschriften über das Darlehn auf diesen Vertrag für anwendbar zu erklären. Aufserdem schrieb man für den auf Wertpapiere bezüglichen Vertrag des hier fraglichen Inhalts vor, dafs dem Verwahrer die Rückgewähr von Papieren der gleichen Art, Güte und Menge, bezw. der Verbrauch der hinterlegten Papiere nur dann gestattet sein solle, wenn ihm der Hinterleger diese Befugnis ausdrücklich eingeräumt habe. Mit Rücksicht auf die im Depotgeschäft der Bankiers in neuerer Zeit vielfach hervorgetretenen Mifsbräuche hielt man für erforderlich, die namentlich auf angebliche Geschäftsusancen gegründete Berufung darauf, dafs die gedachte Befugnis stillschweigend eingeräumt sei, abzuschneiden. Man folgte hierbei Vorschlägen, welche von verschiedenen beachtenswerten Seiten zur Abstellung der bezeichneten Mifsbräuche gemacht worden sind. Für eine Ausdehnung der beschlossenen Vorschrift auf andere vertretbare Sachen als Wertpapiere sah man kein Bedürfnis.

Die Bestimmungen der §§ 619—621 über die Rückgabepflicht des Verwahrers, den Ort der Rückgabe und die Ansprüche des Verwahrers wegen Aufwendungen blieben sachlich unverändert. Der § 622 erklärt den Hinterleger wegen eines durch die Beschaffenheit der hinterlegten

§ 617. Der Verwahrer ist berechtigt, die vereinbarte Art der Aufbewahrung zu ändern, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dafs der Hinterleger bei Kenntnis der Sachlage die Aenderung billigen würde. Der Verwahrer hat, soweit es thunlich ist, vor der Aenderung dem Hinterleger Anzeige zu erstatten und dessen Entschliefsung abzuwarten.

§ 618 vergl. § 625 a.

§ 619 vergl. § 622 b.

§ 620 vergl. § 622 a.

§ 621. Sind von dem Verwahrer zum Zwecke der Aufbewahrung Aufwendungen gemacht oder Verbindlichkeiten eingegangen, so finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften des § 595 entsprechende Anwendung.

§ 622. Der Hinterleger hat den durch die Beschaffenheit der hinterlegten Sache dem Verwahrer verursachten Schaden zu ersetzen, es sei denn, dafs er die gefahrdrohende Beschaffenheit der Sache bei der Hinterlegung weder kannte noch kennen mufste oder dafs sie dem Verwahrer von dem Hinterleger angezeigt oder ohne Anzeige bekannt war.

§ 622 a. (620, 624.) Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache jederzeit zurückfordern, auch wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt war.

Die Zurückgabe hat an dem Orte zu erfolgen, wo die Sache aufzubewahren war; der Verwahrer ist nicht verpflichtet, die Sache dem Hinterleger zu bringen

Sache verursachten Schadens für ersatzpflichtig, wenn derselbe die gefahrdrohende Beschaffenheit der Sache kannte oder kennen mnfste und dem Verwahrer diese Beschaffenheit nicht angezeigt hat. Diese Vorschrift wurde einerseits dahin geändert, dafs der Anzeige die ohne solche erlangte Kenntnis des Verwahrers von der Beschaffenheit der Sache gleichstehen soll, indem man davon ausging, dafs die Kenntnis des Verwahrers schon nach § 222 den Ersatzanspruch ausschliefsen müsse. Die Anzeige erwähnte man neben der Kenntnis, weil jene nach § 74 auch dann wirksam sein müsse, wenn sie nicht zur Kenntnis des Verwahrers gelangt sei. Andererseits kehrte man die Beweislast dahin um, dafs dem Verwahrer nur der Beweis des durch die Beschaffenheit der Sache verursachten Schadens, dem Hinterleger dagegen der Beweis dafür obliegen soll, dafs er entweder die Beschaffenheit der Sache ohne Verschulden nicht gekannt oder die ihm bekannte Beschaffenheit dem Verwahrer angezeigt oder dafs dieser sie gekannt habe. Man erwog dabei namentlich, dafs bei der im Entwurf getroffenen Beweislastverteilung der Erfolg des Schadensersatzanspruchs häufig von dem Eide des Hinterlegers über seine unverschuldete Unkenntnis abhängen würde. Dem Hinterleger eine vom Verschulden unabhängige Gewährpflicht für die Unschädlichkeit der hinterlegten Sache aufzuerlegen, lehnte man ab; der Vorschlag erschien insbesondere bei der entgeltlichen Hinterlegung unbillig. Der § 623, welcher sich auf die Fälligkeit der vereinbarten Vergütung bezieht, erhielt entsprechend den in den §§ 517 und 560 für die Miete und den Dienstvertrag getroffenen Bestimmungen den Zusatz, dafs eine nach Zeitabschnitten bemessene Vergütung nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten sei. Der die Zeit der Rückforderung betreffende § 624 blieb unbeanstandet; ebenso erfuhr die Vorschrift des § 625 über das Recht des Verwahrers auf Rücknahme der hinterlegten Sache keine Aenderung.

---

§ 622 b. (619.) Mit der hinterlegten Sache sind die etwa gezogenen Früchte zurückzugeben.

Hat der Verwahrer ohne Erlaubnis des Hinterlegers hinterlegtes Geld in seinen Nutzen verwendet, so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

§ 623. Der Hinterleger hat die vereinbarte Vergütung bei der Beendigung der Hinterlegung zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

Endigt die Hinterlegung vor dem Ablaufe der vertragsmäfsigen Zeit, so kann der Verwahrer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen, sofern sich aus der Vereinbarung über die Vergütung nicht ein anderes ergiebt.

§ 624 vergl. § 622 a Abs. 1.

§ 625. Der Verwahrer kann, wenn eine Zeit für die Aufbewahrung nicht bestimmt ist, die Rücknahme der hinterlegten Sache jederzeit verlangen. Ist eine Zeit bestimmt, so kann er die vorzeitige Rücknahme nur verlangen, wenn ein wichtiger, die Rückgabe rechtfertigender Grund vorliegt.

§ 625 a. (618.) Sind die vertretbaren Sachen mit der Bestimmung hinterlegt, dafs nicht dieselben Sachen, sondern Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren sind, so finden die Vorschriften über das Darlehen Anwendung. Hat bei der Hinterlegung vertretbarer Sachen der Hinterleger dem Verwahrer gestattet, die Sachen zu verbrauchen, so finden die Vorschriften über das Darlehen von dem Zeitpunkt an Anwendung, in welchem der Verwahrer die Sachen sich aneignet. In beiden Fällen

In dem auf die Einbringung von Sachen bei Gastwirten bezüglichen zwölf Titel bestimmt zunächst der § 626 in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht eine über die allgemeinen Grundsätze hinausgehende Haftung des Gastwirts wegen des Verlustes oder der Beschädigung der vom Gaste eingebrachten Sachen, während nach § 627 diese Haftung bei eingebrachten Geldern, Wertpapieren oder Kostbarkeiten nur in bestimmten Fällen eintreten soll. Aus Gastwirtskreisen ist gegenüber dieser Regelung zum Teil gänzliche Beseitigung der besonderen Haftungsgrundsätze, zum Teil eine erhebliche Milderung derselben gewünscht worden. In der Kommission wurde die Beseitigung von keiner Seite befürwortet. Bezüglich der Haftung für andere eingebrachte Sachen als Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten beliefs man es bei den Bestimmungen des § 626. Insbesondere lehnte man es ab, die Haftung allgemein auf einen Höchstbetrag des Schadens von 1000 Mark zu beschränken; eine solche Abschwächung der Haftung erschien als mit dem Wesen des Gastaufnahmevertrages, der den Gastwirt zur Gewährung sicherer Unterkunft verpflichte, nicht vereinbar, und durch das Bedürfnis nicht geboten, da es sich bei den hier in Rede stehenden Sachen regelmäfsig nicht um Werte von unübersehbarer Höhe handle. Ebenso hielt es die Mehrheit nicht für ratsam, die Haftung ihrem Umfange nach auf den Ersatz des Wertes oder der Wertsminderung der verlorenen oder beschädigten Sachen einzuschränken und nur im Falle eines Verschuldens des Gastwirts auf den vollen Schadensersatz gemäfs §§ 218 ff. zu erstrecken. Man hielt eine solche Regelung gegenüber der hervorragenden praktischen Bedeutung des Instituts für zu verwickelt, fafste dabei aber eine spätere Ausdehnung des bisher nur für die Ersatzpflicht wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit beschlossenen § 219 b (diese Jahrb. Bd. LVII S. 859) auf alle Fälle einer gesetzlichen Haftung wie der vorliegenden ins Auge; der Gastwirt würde danach den Schaden nicht zu ersetzen haben, dessen Entstehung nach den Umständen, die er kannte oder kennen mufste, aufserhalb des Bereiches der Wahrscheinlichkeit lag.

---

richten sich jedoch im Zweifel Zeit und Ort der Rückgabe nach den Vorschriften über den Hinterlegungsvertrag.

Bei der Hinterlegung von Wertpapieren ist eine Vereinbarung der im Abs. 1 bezeichneten Art nur gültig, wenn sie ausdrücklich getroffen wird.

Vierzehnter Titel.

Einbringung von Sachen bei Gastwirten.

§ 626. Ein Gastwirt, der gewerbsmäfsig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat dem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gaste den Schaden zu ersetzen, welchen derselbe durch den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen erleidet. Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden von dem Gaste verursacht oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt entstanden ist; Handlungen eines Begleiters des Gastes oder einer Person, welche dieser bei sich aufgenommen hat, stehen den Handlungen des Gastes gleich.

Als eingebracht gelten alle Sachen, welche der Gast dem Gastwirt oder dessen Leuten, die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren, übergeben hat oder welche er an einen ihm von denselben angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat.

Ein Anschlag, durch welchen der Gastwirt die Haftung ablehnt, ist ohne Wirkung.

Der Abs. 2 des § 626, wonach im Falle einer bei der Entstehung des Schadens mitwirkenden Fahrlässigkeit des Gastes der § 222 entsprechende Anwendung finden soll, erledigte sich dadurch, dafs der § 222 durch die früher beschlossene (diese Jahrb. a. a. O.) erweiterte Fassung auf den hier vorliegenden Fall unmittelbar anwendbar geworden ist. Ein Antrag, nicht blofs ein den Schaden mitverursachendes Verschulden des Gastes, sondern jede Handlung desselben, welche möglicherweise bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt habe, zu berücksichtigen, wurde abgelehnt, weil man in der Besonderheit des hier zu regelnden Verhältnisses keinen genügenden Grund sah, von der Regel des § 222 abzuweichen.

Die in Abs. 3 ausgesprochene Gleichstellung der Handlungen eines Begleiters des Gastes oder einer von ihm bei sich aufgenommenen Person mit den eigenen Handlungen des Gastes blieb unbeanstandet. Der Abs. 4 wurde dahin näher verdeutlicht, dafs eine Sache, die der Gast einer zu den Leuten des Gastwirts gehörenden Person übergebe, nur dann als eingebracht gelte, wenn die Person zur Entgegennahme der Sache bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen gewesen sei. Die in Abs. 5 bestimmte Unwirksamkeit eines die Haftung ausschliefsenden Anschlags wurde nicht angefochten.

Im § 627 beschränkt der Entwurf die Haftung des Gastwirts bezüglich der vom Gaste eingebrachten Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten dahin, dafs der Gastwirt auf Grund der besonderen Eintragung nur soweit gemäfs § 626 haftet, als jene Wertsachen zu den laufenden Bedürfnissen des Gastes dienen, für die darüber hinaus eingebrachten Sachen dagegen nur dann, wenn entweder ihm dieselben zur Aufbewahrung übergeben sind oder er die Aufbewahrung abgelehnt hat oder der Schaden von ihm oder seinen Leuten verschuldet ist. An diese Bestimmung knüpfte sich auf Grund zahlreicher Anträge eine eingehende Erörterung. Man beschlofs zunächst, in den drei hervorgehobenen Fällen die unbeschränkte Haftung gemäfs § 626 beizubehalten. Was insbesondere den Fall der Ablehnung der Aufbewahrung anlangt, so erschien es nicht angezeigt, die unbeschränkte Haftung nur bei unbegründeter Ablehnung eintreten zu lassen; man erwog, dafs der Gast nicht imstande sei, zu prüfen, ob nach den Verhältnissen des Gastwirts die Ablehnung begründet sei, und dafs er deshalb nicht wissen würde, ob die Ablehnung die volle Haftung des Gastwirts zur Folge habe, sowie dafs bei der Bedeutung des Reiseverkehrs das Gesetz darauf hinwirken müsse, dafs die Gastwirte die zu thunlichster Sicherung der Gäste und ihrer Habe erforderlichen

§ 627. Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten haftet der Gastwirt nach § 626 nur bis zu dem Betrage von eintausend Mark, es sei denn, dafs er diese Gegenstände in Kenntnis ihrer Eigenschaft als Wertsachen zur Aufbewahrung übernommen oder die Aufbewahrung abgelehnt hat oder dafs der Schaden von ihm oder seinen Leuten verschuldet ist.

§ 627a. Der dem Gaste auf Grund der §§ 626, 627 zustehende Anspruch erlischt, wenn der Gast nicht unverzüglich, nachdem er von dem Verlust oder der Beschädigung Kenntnis erlangt hat, dem Gastwirt Anzeige macht.

Die Unterlassung der Anzeige hat das Erlöschen des Anspruchs nicht zur Folge, wenn die Sachen dem Gastwirte zur Aufbewahrung übergeben waren oder der Schaden von ihm oder seinen Leuten verschuldet ist.

Einrichtungen träfen. Abgesehen von den hervorgehobenen drei Fällen beschränkte man sodann die Haftung im Anschlufs an Vorschläge der Kritik und in Anlehnung an das französische Gesetz vom 18. April 1889 auf den Höchstbetrag von 1000 Mark, während man andererseits im Interesse der Einfachheit des Gesetzes und zur Vermeidung von Streitigkeiten die Unterscheidung, ob die Wertsachen zu den laufenden Bedürfnissen des Gastes dienen oder nicht, fallen liefs.

Weiter erleichterte man die Lage der Gastwirte durch die Vorschrift, dafs die Ersatzansprüche des Gastes nach §§ 626, 627 erlöschen sollen, wenn der Gast nicht unverzüglich, nachdem er von dem Verlust oder der Beschädigung Kenntnis erlangt hat, dem Gastwirte Anzeige macht. Man beabsichtigte, hierdurch den Wirt gegen verspätete und chikanöse Ansprüche zu schützen und ihm die alsbaldige Prüfung der Ansprüche des Gastes und die Ermittelung des Schadens und des Schuldigen zu ermöglichen. Ausgenommen wurden nur die Ersatzansprüche wegen desjenigen Schadens, welcher die vom Gastwirt in Verwahrung genommenen Sachen betreffe oder vom Wirte oder seinen Leuten verschuldet sei; bezüglich dieser Ansprüche schien der Grund der Vorschrift nicht zuzutreffen.

Ein Antrag, welcher bezweckte, die Vorschriften der §§ 626, 627 mit gewissen Abweichungen auch auf die Stallwirte auszudehnen, fand nicht die Zustimmung der Mehrheit. Man zog in Betracht, dafs bei der verhältnismäfsig geringen Bedeutung, welche dem Ausspannungswesen infolge der Erweiterung des Eisenbahnverkehrs zukomme, die Einrichtungen der Stallwirte sich meist in ziemlich unvollkommenem Zustande befänden und dafs die diese Einrichtungen benutzenden Personen, denen die Unvollkommenheit derselben bekannt zu sein pflege, nicht auf die gleiche Sicherheit für ihre Tiere, ihre Wagen und deren Inhalt rechnen dürften wie nach den heutigen Verkehrsverhältnissen der Gast eines Gastwirts für die von ihm eingebrachten Sachen; bezüglich der Stallwirte hielt man es daher für nicht gerechtfertigt, über die aus den allgemeinen Grundsätzen Haftung für ihr eigenes Verschulden und das ihrer Leute hinauszugehen.

Der auf das gesetzliche Pfandrecht des Gastwirts an den eingebrachten Sachen des Gastes bezügliche § 628 blieb unbeanstandet.

In dem die Gesellschaft regelnden dreizehnten Titel spricht § 629 Abs. 1 die gegenseitige Verpflichtung der Gesellschafter, zur Er-

---

§ 628. Der Gastwirt hat wegen seiner Forderungen für Wohnung und sonstige dem Gaste zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gewährte Leistungen mit Einschlufs der Auslagen ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes. Auf das Pfandrecht finden die Vorschriften des § 521 Satz 3 und der §§ 521 a bis 521 d entsprechende Anwendung.

Fünfzehnter Titel.

Gesellschaftsvertrag.

§ 629. (629, 632) Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.

reichung des vereinbarten gemeinsamen Zweckes die vereinbarten Leistungen beizutragen, aus, während der § 632 bezüglich der sonstigen Verpflichtungen der Gesellschafter auf den § 359 verweist. Man faſste beide Bestimmungen unter Vermeidung der Verweisung zusammen. Daſs die Unmöglichkeit des Zweckes den Vertrag nichtig mache, hielt man nach § 651 und nach allgemeinen Grundsätzen für selbstverständlich und strich daher den § 629 Abs. 2. Gleiches geschah mit Satz 1 des § 630 Abs. 3, nach welchem jeder Gesellschafter einen Beitrag zu leisten hat, weil man in diesem Satze lediglich eine theoretische Folgerung aus dem Wesen der Gesellschaft erblickte. Im übrigen blieb § 630 unverändert, abgesehen davon, daſs die Auslegungsregel des Abs. 2 Satz 2 nach dem Vorgange des Art. 267 des Handelsgesetzbuchs durch eine Dispositivvorschrift ersetzt wurde. In dem Rechtsverhältnisse an den beizutragenden Gegenständen betreffenden § 631 wurden Abs. 1 und 3 als entbehrlich gestrichen, Abs. 2 beibehalten; auf Abs. 4 wird später bei § 645 eingegangen werden. Die in § 633 ausgesprochene Beschränkung der Haftung des Gesellschafters auf diejenige Sorgfalt, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, erhielt man gegenüber einem Antrage auf Streichung der Vorschrift teils mit Rücksicht auf die ganz überwiegende Geltung des Satzes im jetzigen Recht, insbesondere im Handelsrecht, teils wegen der inneren Berechtigung des Satzes aufrecht.

Die Vorschriften der §§ 634—637, welche sich auf die Führung der Geschäfte der Gesellschaft beziehen, blieben sachlich unbeanstandet, ebenso die Bestimmung des § 638 Abs. 1 über die Entziehung der Befugnis zur

---

§ 630. (630 Abs. 1, 2, 631) Die Gesellschafter haben in Ermangelung einer besonderen Vereinbarung gleiche Beiträge zu leisten.

Sind vertretbare Sachen oder sind nicht vertretbare Sachen nach einer nicht bloſs zum Zwecke der Gewinnverteilung bestimmten Schätzung beizutragen, so ist im Zweifel anzunehmen, daſs sie gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter werden sollen.

Als Beitrag kann auch die Leistung von Diensten vereinbart werden.

§ 630 a. (630 Abs. 3.) Zur Erhöhung des vertragsmäſsigen Beitrags oder zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage sind die Gesellschafter nicht verpflichtet.

§ 631 vergl. § 630 Abs. 2.

§ 632 vergl. § 629.

§ 633. Ein Gesellschafter hat bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 634. (634, 635.) Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht den Gesellschaftern dergestalt gemeinschaftlich zu, daſs für jedes Geschäft die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich ist.

Hat nach dem Gesellschaftsvertrage die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, so ist die Mehrheit im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter zu berechnen.

§ 635 vergl. § 634 Abs. 2.

§ 636. Ist in dem Gesellschaftsvertrage die Führung der Geschäfte einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Ist die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern übertragen, so finden die Vorschriften des § 634 entsprechende Anwendung.

§ 637. Steht nach dem Gesellschaftsvertrage die Führung der Geschäfte allen oder mehreren Gesellschaftern in der Art zu, daſs jeder allein zu handeln berechtigt ist, so kann jeder von ihnen der Vornahme eines Geschäfts durch den anderen widersprechen. Im Falle des Widerspruchs muſs das Geschäft unterbleiben.

§ 638. Die einem Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag übertragene Befug-

Geschäftsführung durch Beschlufs der übrigen Gesellschafter. Dagegen gab man, abweichend von § 638 Abs. 2, dem Gesellschafter das Recht, aus einem wichtigen Grunde die Geschäftsführung zu kündigen, jedoch unter den gleichen Beschränkungen hinsichtlich der Kündigungszeit, wie sie in § 597 Abs. 2 und 3 (vergl. diesen Band S. 583) für die Kündigung des Beauftragten vorgeschrieben sind. Man hielt es für erforderlich, dem Gesellschafter ebenso zu Hilfe zu kommen, wie dem Bediensteten und Beauftragten (§ 566 Abs. 1, § 598 Abs. 3 Satz 3), wenn diese auf das Kündigungsrecht verzichtet haben, und nahm an, dafs die Vorschrift, wenn auch nicht dem geltenden Recht, so doch der Uebung des Verkehrs entspreche. Der § 639, welcher auf die Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Gesellschafters gegenüber den übrigen Gesellschaftern gewisse Vorschriften über den Auftrag für entsprechend anwendbar erklärt, wurde nicht geändert. Ein Antrag, im Anschlufs an Art. 93 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs dem geschäftsführenden Gesellschafter wegen Verlusten, die er aus einer mit der Geschäftsführung unzertrennlich verbundenen Gefahr erleidet, einen Ersatzanspruch gegen die übrigen Gesellschafter zu geben, wurde ebenso, wie früher ein ähnlicher den Auftrag betreffender Vorschlag, nicht angenommen; man ging davon aus, dafs die zutreffende Entscheidung sich nur aus der Würdigung des Parteiwillens im Einzelfalle gewinnen lasse. Die Vorschrift des § 640 über die Vollmacht des geschäftsführenden Gesellschafters zur Vertretung der übrigen Gesellschafter blieb unangefochten. Der auf den Erwerb des geschäftsführenden Gesellschafters aus der Geschäftsführung bezügliche § 641 wurde gestrichen, weil man in Satz 1 lediglich eine Folgerung aus den Grundsätzen über Stellvertretung und Vollmacht erblickte, den Satz 2 aber nach dem gemäfs § 639 entsprechend anwendbaren § 592 für entbehrlich hielt. Ebenso kam der § 642 in Wegfall, welcher die Gesellschafter aus Rechtsgeschäften mit einem Dritten im Zweifel zu gleichen Anteilen berechtigt und verpflichtet werden läfst; hinsichtlich der Berechtigung erschien der Satz nach § 631 Abs. 4 selbstverständlich, mit Rücksicht auf die zu § 645 zu erwähnende Aenderung

---

nis zur Geschäftsführung kann ihm durch einstimmigen Beschlufs oder, sofern nach dem Gesellschaftsvertrage die Mehrheit der Stimmen entscheidet, durch Mehrheitsbeschlufs der übrigen Gesellschafter entzogen werden, wenn ein wichtiger, die Entziehung rechtfertigender Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäfsigen Geschäftsführung.

Der Gesellschafter kann auch seinerseits die Geschäftsführung kündigen, wenn ein wichtiger, die Kündigung rechtfertigender Grund vorliegt; die für den Auftrag geltenden Vorschriften des § 597 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 639. Auf die Rechte und Pflichten der geschäftsführenden Gesellschafter finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 586 bis 595 entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesellschaftsverhältnisse nicht ein anderes ergiebt.

§ 640. Soweit einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage die Befugnis zur Geschäftsführung zusteht, ist er im Zweifel auch ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten.

§ 640 a. (640 Abs. 2.) Ist im Gesellschaftsvertrage ein Gesellschafter ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten, so kann die Vertretungsmacht nur nach Mafsgabe des § 638 Abs. 1 und, wenn sie in Verbindung mit der Befugnis zur Geschäftsführung erteilt war, nur zusammen mit dieser entzogen werden.

§ 641 gestrichen.

§ 642 gestrichen.

dieser Bestimmung aber unrichtig, während er bezüglich der Verpflichtung der Gesellschafter durch die früher beschlossene entgegengesetzte Vorschrift ersetzt war, dafs, wenn mehrere sich durch Vertrag gemeinschaftlich verpflichten, sie im Zweifel als Gesamtschuldner heften (diese Jahrb. Bd. LVIII S. 725). Die in § 643 Abs. 1 den nicht zur Geschäftsführung berufenen Gesellschaftern zwecks ihrer Information über den Stand der Gesellschaft gegebenen Befugnisse wurden gebilligt; abweichend von Abs. 2 erklärte man jedoch schon den Verdacht einer Unredlichkeit in der Geschäftsführung für ausreichend, um einer diese Befugnisse ausschliefsenden oder beschränkenden Vereinbarung ihre Wirkung zu entziehen, während der Entwurf den Nachweis einer Unredlichkeit verlangt. Der auf die Unübertragbarkeit der Forderungen aus dem Gesellschaftsvertrage und die Ausnahmen von dieser Regel bezügliche § 644 blieb unbeanstandet.

Bei der nun folgenden Beratung des § 645 und des bisher zurückgestellten § 631 Abs. 4 wurde eine bedeutsame Aenderung des Entwurfs beschlossen. Dieser geht mit dem gemeinen Recht davon aus, dafs der Gesellschaftsvertrag nur persönliche Verpflichtungen der Gesellschafter begründet. Die Vermögensgegenstände, welche von den Gesellschaftern beigetragen oder von den geschäftsführenden Gesellschaftern erworben werden, bilden kein von dem Vermögen der Gesellschafter getrenntes Gesellschaftsvermögen, vielmehr erwirbt jeder Gesellschafter mangels einer abweichenden Bestimmung des Vertrages einen — im Zweifel gleichen (§ 631 Abs. 4) — Anteil an den gemeinschaftlich gewordenen Gegenständen; an Sachen entsteht ein Miteigentum zu bestimmten ideellen Bruchteilen, Forderungen sind nach bestimmtem Mafstabe geteilt. Jeder Gesellschafter kann über seinen Anteil an den gemeinschaftlichen Gegenständen wirksam verfügen, ebenso kann jeder Gläubiger des einzelnen Gesellschafters sich an dessen Anteil im Wege der Zwangsvollstreckung

§ 643. Ein Gesellschafter kann, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, sich persönlich von den Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Geschäftsbücher und Papiere einsehen und sich auf Grund derselben eine Uebersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anfertigen.

Eine dieses Recht ausschliefsende oder beschränkende Vereinbarung hindert die Geltendmachung desselben nicht, wenn Grund zu dem Verdacht unredlicher Geschäftsführung vorliegt.

§ 644. Die Ansprüche, welche den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnisse gegen einander zustehen, sind nicht übertragbar. Ausgenommen sind die einem Gesellschafter aus seiner Geschäftsführung zustehenden Ansprüche, soweit deren Befriedigung vor der Auseinandersetzung verlangt werden kann, sowie die Ansprüche auf einen Gewinnanteil oder auf dasjenige, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt.

§ 645. (631 Abs. 4, 645.) Ein Gesellschafter kann über seinen Anteil an den durch die Beiträge der Gesellschafter und durch den Erwerb aus der Geschäftsführung gemeinschaftlich gewordenen Gegenständen mit Einschlufs der Forderungen (Gesellschaftsvermögen) nicht verfügen; er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen. Gegen eine zum Gesellschaftsvermögen gehörende Forderung kann der Schuldner eine ihm gegen einen einzelnen Gesellschafter zustehende Forderung nicht aufrechnen.

Die Zugehörigkeit einer Forderung zum Gesellschaftsvermögen braucht der Schuldner nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt hat; die Vorschriften der §§ 303 bis 305 finden entsprechende Anwendung.

Die Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen findet nur auf Grund eines gegen sämtliche Gesellschafter vollstreckbaren Schuldtitels statt.

halten. Der Gesellschafter, welcher über seinen Anteil vor der Beendigung der Gesellschaft verfügt, macht sich lediglich einer Verletzung seiner Vertragspflicht gegen die anderen Gesellschafter schuldig und dadurch diesen gegenüber ersatzpflichtig; er ist ferner nicht berechtigt, Teilung der gemeinschaftlichen Gegenstände vor der Beendigung der Gesellschaft zu verlangen (§ 645). Mit der letztgedachten Verpflichtung des Gesellschafters, sich einer Verfügung über seinen Anteil zu enthalten, hat der Entwurf schon das gemeinrechtliche Prinzip im Interesse der Erhaltung des zur Erreichung des Gesellschaftszweckes bestimmten Vermögens für diesen Zweck nicht unerheblich durchbrochen. Die Kommission glaubte jedoch, in Uebereinstimmung mit gewichtigen Stimmen der Kritik, in dieser Richtung noch einen Schritt weiter thun zu müssen, indem sie sich nach eingehender Erwägung der für und gegen den Entwurf sprechenden Gründe dahin entschied, das Rechtsverhältnis an den gemeinschaftlich gewordenen Gegenständen nach dem Prinzip der Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand zu regeln. Man ging davon aus, dafs das Gesellschaftsvermögen nach dem Zweck der Gesellschaft und der regelmäfsigen Parteiabsicht gegen die beliebige Zerstörung durch die Verfügung des einzelnen Gesellschafters über seinen Anteil gesichert werden müsse. Es entspreche nicht dem Willen der Gesellschafter, einander gegenseitig Anteile an den eingebrachten Vermögensstücken zu übertragen; die Absicht gehe vielmehr dahin, dafs die Vermögensstücke während des Bestehens der Gesellschaft gemeinschaftlich sein sollten, wie denn bei Auflösung der Gesellschaft nach Berichtigung der Schulden jeder Gesellschafter seine Einlagen zurückerhalte. Der Entwurf bleibe auf halbem Wege stehen, indem er im Verhältnis der Gesellschafter zu einander ihnen die Verfügung über ihre Anteile untersage, der trotzdem erfolgten Verfügung aber nach aufsen Wirksamkeit zuerkenne. In Betracht komme ferner der Vorgang der Konkursordnung, welche durch die Vorschrift des § 44 im Ergebnis mit dem Grundsatz der gesamten Hand übereinstimme. Durch die Annahme dieses deutschen Rechtsanschauungen entsprechenden Grundsatzes schaffe man klares und gemeinverständliches Recht.

Bei der Gestaltung der Vorschriften im einzelnen vermied man es, zu der wissenschaftlichen Streitfrage nach dem Wesen der Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand im Gesetz Stellung zu nehmen und beschränkte sich auf den Ausspruch der wesentlichen praktischen Folgesätze aus diesem Grundgedanken. Man sprach hiernach zunächst aus, dafs ein Gesellschafter über seinen Anteil an den zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Gegenständen nicht verfügen und Teilung nicht verlangen könne, ferner, dafs gegen eine zum Gesellschaftsvermögen gehörende Forderung der Schuldner eine ihm gegen einen einzelnen Gesellschafter zustehende Forderung nicht aufrechnen könne. In Ansehung eines solchen Schuldners konnte man sich der Einsicht nicht verschliefsen, dafs er durch den angenommenen Grundsatz unbillig geschädigt werde, wenn er in Unkenntnis des Umstandes, dafs die gegen ihn bestehende Forderung Bestandteil des Gesellschaftsvermögens sei, den einzelnen Gesellschafter noch als zu einem Anteil verfügungsberechtigt angesehen habe. Man gewährte ihm deshalb ähnlichen Schutz wie dem Schuldner im Falle der Abtretung,

wenn er den wahren Gläubiger nicht gekannt hat. Endlich sprach man den weiteren Folgesatz aus, dafs die Zwangsvollstrecknng in das Gesellschaftsvermögen nur auf Grund eines gegen sämtliche Gesellschafter vollstreckbaren Schuldtitels stattfinde; den Vorschlag, eine solche Zwangsvollstrecknng nur wegen Gesellschaftsschulden zuzulassen, lehnte man hauptsächlich wegen der mit der Durchführung dieses Satzes verbundenen praktischen Schwierigkeiten ab.

Die Vorschriften der §§ 646, 647 über den Anspruch der Gesellschafter auf Rechnungsabschlufs und Gewinn- und Verlustverteilung sowie über die Höhe des Anteils am Gewinn und Verlust blieben unbeanstandet, ebenso der die Auflösung der Gesellschaft durch Kündigung betreffende § 648. Der § 649 wurde dahin verallgemeinert, dafs jede das Kündigungsrecht den Vorschriften des § 649 zuwider beschränkende Vereinbarung nichtig sein solle. Gegen § 650, welcher die Kündigung einer auf Lebenszeit eingegangenen oder nach Ablauf der bestimmten Zeit herabgesetzten Gesellschaft betrifft, wurde nichts erinnert. Neu aufgenommen wurde ein Kündigungsrecht des Gläubigers eines Gesellschafters nach erfolgter Pfändung und Ueberweisung des Anspruchs auf das dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung Zukommende. Es erschien geboten, dem Gläubiger die Herbeiführung der Auseinandersetzung zu ermöglichen und ihm dadurch für die ihm entzogene Möglichkeit, sich an den Anteil des Gesellschafters

---

§ 646. Ein Gesellschafter kann den Rechnungsabschlufs und die Verteilung des Gewinns und Verlustes erst nach der Auflösung der Gesellschaft verlangen.

Ist das Gesellschaftsverhältnis von längerer Dauer, so hat im Zweifel der Rechnungsabschlufs und die Gewinnverteilung am Schlusse jedes Geschäftsjahres zu erfolgen.

§ 647. Sind die Anteile der Gesellschafter am Gewinne und Verluste nicht bestimmt, so hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Art und Gröfse seines Beitrags gleichen Anteil am Gewinne und Verluste.

Ist nur der Anteil am Gewinne oder am Verluste bestimmt, so gilt die Bestimmung im Zweifel für beides.

§ 648. (648, 649.) Ein Gesellschaftsverhältnis, das nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen ist, kann von jedem Gesellschafter gekündigt werden. Ist eine Zeitdauer bestimmt, so ist die Kündigung vor dem Ablaufe der Zeit zulässig, wenn ein wichtiger, sie rechtfertigender Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein anderer Gesellschafter eine nach dem Gesellschaftsvertrage ihm obliegende wesentliche Verpflichtung aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich geworden ist. Unter der gleichen Voraussetzung ist, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt ist, die Kündigung ohne Einhaltung der Frist zulässig.

Die Kündigung darf nicht zur Unzeit geschehen. Kündigt ein Gesellschafter zur Unzeit, so hat er den übrigen Gesellschaftern den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, dafs ein wichtiger, die unzeitige Kündigung rechtfertigender Grund vorliegt.

Eine Vereinbarung, welche das Kündigungsrecht diesen Vorschriften zuwider beschränkt, ist nichtig.

§ 649 vergl. § 648 Abs. 3.

§ 650. Ist ein Gesellschaftsverhältnis für die Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangen, so kann es in gleicher Weise gekündigt werden, wie ein für unbestimmte Zeit eingegangenes Gesellschaftsverhältnis. Dasselbe gilt, wenn ein Gesellschaftsverhältnis nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit stillschweigend fortgesetzt wird.

§ 650 a. Hat der Gläubiger eines Gesellschafters die Pfändung und Ueberweisung des Anspruchs auf dasjenige erwirkt, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt, so kann er das Gesellschaftsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern der Schuldtitel nicht blofs vorläufig vollstreckbar ist.

am Gesellschaftsvermögen zu halten, einigen Ersatz zu bieten. Man machte das Kündigungsrecht jedoch von der Erlangung eines nicht blofs vorläufig vollstreckbaren Schuldtitels abhängig, weil die Kündigung einen nicht mehr rückgängig zu machenden Eingriff in das Recht des Gesellschafters enthalte. Die Bestimmung des § 651 über die Auflösung der Gesellschaft durch Erreichung oder Unerreichbarwerden ihres Zweckes wurde beibehalten. Nicht minder blieben die Vorschriften der §§ 652—654 über die Auflösung der Gesellschaft durch Tod eines Gesellschafters oder Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen und über die nach der Auflösung fortdauernde Geltung der Geschäftsführungsbefugnis eines von der Auflösung nicht unterrichteten Gesellschafters sachlich unbeanstandet. Der auf den Konkurs eines Gesellschafters bezügliche § 653 wurde in die Konkursordnung verwiesen und ähnlich wie der den Konkurs des Auftraggebers betreffende § 602 ergänzt (vergl. diesen Band S. 584).

Von den die Auseinandersetzung regelnden Vorschriften erfuhr der § 655, der den teilweisen Fortbestand der Rechte und Pflichten der Ge-

---

§ 651. Die Gesellschaft wird mit dem Zeitpunkt aufgelöst, in welchem der vereinbarte Zweck erreicht oder dessen Erreichung unmöglich geworden ist.

§ 652. Die Gesellschaft wird durch den Tod eines der Gesellschafter aufgelöst, sofern sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag ein anderes ergiebt.

Im Falle der Auflösung hat der Erbe des verstorbenen Gesellschafters den übrigen Gesellschaftern den Tod unverzüglich anzuzeigen und bei Gefahr im Verzuge die seinem Erblasser durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen Geschäfte fortzuführen, bis die übrigen Gesellschafter in Gemeinschaft mit ihm anderweit haben Fürsorge treffen können. Die übrigen Gesellschafter sind in gleicher Weise zur einstweiligen Fortführung der ihnen übertragenen Geschäfte verpflichtet. Die Gesellschaft gilt insoweit als fortbestehend.

§ 653 fällt hier weg.

Anmerkung. In den Art. 13 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes soll folgende Vorschrift als § 19 h eingestellt werden:

> Eine nach § 629 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangene Gesellschaft wird durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst. Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, dafs die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so scheidet der Gemeinschuldner aus der Gesellschaft aus.
>
> Wird die Gesellschaft aufgelöst, so finden die Vorschriften des § 652 Abs. 2 und des § 654 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; in Ansehung der nach der Eröffnung des Verfahrens entstandenen Ersatzansprüche ist der Berechtigte im Falle des § 652 Abs. 2 Masségläubiger, im Falle des § 654, unbeschadet der Bestimmung des § 44, Konkursgläubiger.

§ 654. Ist die Gesellschaft in anderer Weise als durch Kündigung aufgelöst, so gilt die einem Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag übertragene Befugnis zur Geschäftsführung zu seinen Gunsten gleichwohl als fortbestehend, bis er von der die Auflösung bewirkenden Thatsache Kenntnis erlangt hat oder die Thatsache hätte kennen müssen.

§ 655. (655, 666 Abs. 5, 773.) Nach der Auflösung der Gesellschaft findet in Ansehung des Gesellschaftsvermögens die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern statt.

Für die Beendigung der schwebenden Geschäfte, für die dazu erforderliche Eingehung neuer Geschäfte sowie für die Erhaltung und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens gilt das Gesellschaftsverhältnis als fortbestehend, soweit der Zweck der Auseinandersetzung es erfordert. Die einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage zustehende Befugnis zur Geschäftsführung erlischt jedoch, sofern sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag ein anderes ergiebt, mit der Auflösung der Gesellschaft; die Geschäftsführung steht von da an allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu.

sellschafter für die Zwecke der Auseinandersetzung behandelt, keine Aenderung, ebenso der auf die Art der Auseinandersetzung bezügliche § 656 abgesehen vom Abs. 3 Satz 4. Nach dieser Bestimmung wenn das nach Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden verbleibenden Gesellschaftsvermögen zur vollen Erstattung der Einlagen nicht ausreicht, nur eine verhältnismäfsige Erstattung eintreten, dergestalt, dafs der Ausfall von den erstattungsberechtigten Gesellschaftern zu tragen ist, nicht auch von denjenigen, welche nur nicht erstattungsfähige Beiträge, nämlich persönliche Dienste oder die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung von Gegenständen, geleistet haben. Die Kommissionsmehrheit glaubte, dafs dieser Satz der regelmäfsigen Parteiabsicht, welche für den Inhalt der hier zutreffenden ergänzenden Vorschrift mafsgebend sein müsse, nicht entspreche. Die (vereinbarten oder gesetzlichen) Bestimmungen über die Tragung des Verlustes müfsten gerade bei der Auseinandersetzung, für die sie wesentlich berechnet seien, unbeschränkt zur Anwendung kommen. Nach der Auffassung des Lebens liege Verlust auch vor, wenn die Einlagen nicht voll erstattet werden können; es sei kein Grund vorhanden, auf diesen Verlust die Bestimmungen über die Verlusttragung nicht anzuwenden. Man beschlofs daher eine dem französischen und schweizerischen Rechte entsprechende Aenderung des Entwurfs.

Der auf das Ausscheiden eines Gesellschafters bezügliche § 657 blieb

---

Die Auseinandersetzung erfolgt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung in Gemäfsheit der §§ 656 bis 656 b. Im übrigen gelten für die Teilung die Vorschriften über die Gemeinschaft.

§ 656. (656 Abs. 1.) Gegenstände, welche ein Gesellschafter der Gesellschaft zum Gebrauch oder zur Benutzung überlassen hat, sind ihm zurückzugeben. Für einen durch Zufall untergegangenen oder verschlechterten Gegenstand kann er Ersatz nicht verlangen.

§ 656 a. (656 Abs. 2—4.) Aus dem Gesellschaftsvermögen sind zunächst die gemeinschaftlichen Schulden mit Einschlufs derjenigen zu berichtigen, welche den Gläubigern gegenüber unter die Gesellschafter geteilt sind oder für die einem Gesellschafter als Gläubiger die übrigen Gesellschafter als Schuldner haften.

Aus dem nach der Berichtigung der Schulden übrig bleibenden Gesellschaftsvermögen sind die Einlagen zu erstatten. Für Einlagen, die nicht in Geld bestanden haben, ist der Wert zu erstatten, den sie zur Zeit der Einbringung gehabt haben. Für Einlagen, die in der Leistung von Diensten oder in der Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann Ersatz nicht verlangt werden.

Zur Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und zur Erstattung der Einlagen ist das Gesellschaftsvermögen, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.

§ 656 b. (656 Abs. 2, 3.) Bleibt nach der Berichtigung der Schulden und der Erstattung der Einlagen ein Ueberschufs, so gebührt dieser allen Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Gewinne.

Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Berichtigung der Schulden und zur Erstattung der Einlagen nicht aus, so haben die Gesellschafter für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis aufzukommen, nach welchem der Verlust von ihnen zu tragen ist. Kann von einem Gesellschafter der ihm obliegende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen Gesellschaftern nach dem gleichen Verhältnisse zu tragen.

§ 657. Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, dafs, wenn ein Gesellschafter kündigt oder stirbt, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so scheidet bei dem Eintritt eines solchen Ereignisses der Gesellschafter, in dessen Person es eintritt, aus der im übrigen fortbestehenden Gesellschaft aus.

§ 657 a. Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, dafs, wenn ein Gesellschafter kündigt, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so kann ein Gesellschafter, in dessen Person ein die übrigen Gesellschafter nach § 648 Abs. 1 Satz 2 zur Kündigung berechtigender Umstand eintritt, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

unbeanstandet; soweit er den Fall des Konkurses betrifft, ist er gleichfalls in die Konkursordnung versetzt. Im Anschluſs an Art. 128 des Handelsgesetzbuchs gab man sodann unter der Voraussetzung, daſs für den Fall der Kündigung eines Gesellschafters das Fortbestehen der Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern vereinbart ist, den Gesellschaftern das Recht, wegen eines nach § 648 Abs. 2 des Entwurfs die Kündigung rechtfertigenden Grundes einen Gesellschafter durch gemeinschaftlichen Beschluſs auszuschlieſsen. Diese Vorschrift erschien als durch das Interesse der Gesellschafter geboten und dem Sinne der gedachten Vereinbarung entsprechend. Die Bestimmungen des § 658 über die Auseinandersetzung zwischen dem Ausgeschiedenen und den übrigen Gesellschaftern erfuhren drei Aenderungen. Zunächst setzte man an die Stelle der in Abs. 4 bestimmten bloſsen Verpflichtung des Ausgeschiedenen zur Uebertragung seiner Anteile an den gemeinschaftlichen Gegenständen auf die übrigen Gesellschafter den unmittelbaren gesetzlichen Uebergang seines Anteils am Gesellschaftsvermögen auf die übrigen Gesellschafter. Maſsgebend war die Zweckmäſsigkeitserwägung, daſs es aus demselben Grunde, welcher dazu geführt habe, die Vereinbarung des Fortbestehens der Gesellschaft nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters als rechtswirksam anzuerkennen, auch erwünscht sei, den in der Gesellschaft verbleibenden Gesellschaftern die Verfügung über das Gesellschaftsvermögen für die Zwecke der Gesellschaft zu ermöglichen, ohne daſs sie durch ein Einspruchsrecht des Ausgeschiedenen gehindert würden. Einen Vorgang fand diese Regelung in der Bestimmung des § 1397 Abs. 2 für den Fall der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Das Bedenken, daſs durch den gesetzlichen Uebergang in Ansehung der gemeinschaftlichen Grundstücke ein Widerspruch zwischen dem Grundbuchsinhalt und der wirklichen Rechtslage geschaffen werde, hielt man ebensowenig wie bei der Einbringung von Grundstücken in die eheliche Güter-

---

Das Ausschlieſsungsrecht kann von den übrigen Gesellschaftern nur gemeinschaftlich ausgeübt werden. Die Ausschlieſsung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem auszuschlieſsenden Gesellschafter.

§ 658. Im Falle des Ausscheidens wächst der Anteil des Ausscheidenden am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern an. Diese sind verpflichtet, dem Ausscheidenden die von ihm der Gesellschaft zum Gebrauch oder zur Benutzung überlassenen Gegenstände in Gemäſsheit des § 656 zurückzugeben, ihn von den gemeinschaftlichen Schulden zu befreien und ihm dasjenige in Geld zu zahlen, was er bei der Auseinandersetzung erhalten haben würde, wenn die Gesellschaft zur Zeit seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre. Sind gemeinschaftliche Schulden noch nicht fällig, so können die übrigen Gesellschafter dem Ausscheidenden, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

Reicht der Wert des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der gemeinschaftlichen Schulden und der Einlagen nicht aus, so hat der Ausscheidende den übrigen Gesellschaftern für den Fehlbetrag nach dem Verhältnisse seines Anteils am Verlust aufzukommen.

Der Wert des Gesellschaftsvermögens ist, soweit erforderlich, im Wege der Schätzung zu ermitteln.

§ 658a. Der Ausgeschiedene nimmt an dem Gewinn und Verluste teil, welcher sich aus den zur Zeit seines Ausscheidens schwebenden Geschäften ergiebt. Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, diese Geschäfte so zu beendigen, wie es ihnen am vorteilhaftesten erscheint.

Der Ausgeschiedene kann am Schlusse jedes Geschäftsjahrs Rechnungslegung über die inzwischen beendigten Geschäfte, Auszahlung der ihm gebührenden Beträge und Nachweis über den Stand der noch schwebenden Geschäfte verlangen.

gemeinschaft für durchschlagend, da der ausgeschiedene Gesellschafter trotz des Fortbestehens seiner Eintragung nach dem angenommenem Grundsatz der gesamten Hand über einen Anteil am Grundstücke nicht verfügen könne. Sodann gab man abweichend von Abs. 5 Satz 1 im Anschlufs an den zu § 595 gefafsten Beschlufs den zurückbleibenden Gesellschaftern in betreff noch nicht fälliger gemeinschaftlicher Schulden das Recht, dem Ausscheidenden, statt ihn zu befreien, nur Sicherheit zu leisten. Endlich erklärte man in Verfolg des zu § 656 Beschlossenen den Ausscheidenden auch bei Unzulänglichkeit des Werts des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der **Einlagen** für verpflichtet, nach dem Verhältnis seines Anteils am Verlust für den Fehlbetrag aufzukommen.

Der § 659 enthält eine wesentliche Ergänzung des Gesellschaftsrechts des Entwurfs, indem er Gesellschaften zum Betriebe eines Erwerbsgeschäfts die vertragsmäfsige Unterwerfung unter die Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft gestattet. Die Kommission liefs daneben auch die Unterwerfung unter die Vorschriften über die Kommanditgesellschaft zu, indem sie annahm, dafs die Zulassung auch dieser Rechtsform für manche nicht unter das Handelsgesetzbuch fallende Gesellschaften, z. B. für Bau-, Plantagengesellschaften oder Gesellschaften zur Errichtung eines Gasthofs, zweckmäfsig sei und sich empfehle, um die Anfechtung einer als Kommanditgesellschaft eingetragenen Gesellschaft aus dem Grunde, weil sie nicht auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet sei, auszuschliefsen. Dagegen sah man übereinstimmend mit dem Entwurf kein Bedürfnis, auch die Anwendung der Rechtsform der stillen Gesellschaft für andere als die auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichteten Gesellschaften zu ermöglichen, weil sich der wirtschaftliche Zweck dieser Rechtsform annähernd durch eine Verbindung des Gesellschaftsvertrages mit einem Darlehnsvertrage erreichen lasse. Eine weitere Aenderung erfuhr der Entwurf hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft. Während der Entwurf nur die darauf gerichtete Vereinbarung der Gesellschafter fordert, verlangte man daneben noch die Eintragung der Gesellschaft und insbesondere der auf die Anwendung jener Vorschriften gerichteten Bestimmung des Vertrages in das Handelsregister. Im Gegensatz zu den handelsrechtlichen Gesellschaften, welche durch den Gegenstand des Unternehmens Dritten als solche kenntlich seien, hielt man bei den hier fraglichen Gesellschaften für erforderlich, dafs in der Eintragung ein äufseres Kennzeichen für den Willen der Gesellschafter, eine nach Handelsrecht zu beurteilende Gesellschaft zu begründen, geschaffen und die Wirksamkeit der Gesellschaft gegen Dritte von der Eintragung abhängig gemacht werde, es

§ 659. Wird eine Gesellschaft zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen, so kann in dem Gesellschaftsvertrage bestimmt werden, dafs die Gesellschaft den für die offene Handelsgesellschaft oder den für die Kommanditgesellschaft geltenden Vorschriften unterliegen solle. Die Gesellschaft gelangt in einem solchen Falle mit der Eintragung in das Handelsregister zur Entstehung. Die Anmeldung zum Handelsregister sowie die Eintragung mufs die Angabe enthalten, dafs der Gesellschaftsvertrag mit der bezeichneten Bestimmung geschlossen ist. Im übrigen finden auf die Gesellschaft die für die offene Handelsgesellschaft oder die für die Kommanditgesellschaft sowie die für Kaufleute geltenden Vorschriften Anwendung.

erschien aber als Regel nicht minder der Parteiabsicht entsprechend, dafs auch für das innere Verhältnis der Gesellschafter die handelsrechtlichen Vorschriften erst nach der Eintragung zur Anwendung gelangen sollten, vorbehaltlich abweichender Parteivereinbarung im einzelnen Falle. Zu einer Beschränkung der Bestimmungen des § 659 auf Gesellschaften zum Betriebe eines nicht unter das Handelsgewerbe fallenden Erwerbsgeschäfts, mithin zum Ausschlufs der im Handelsgesetzbuch Art. 10 Abs. 2 bezeichneten Vereinigungen von der Anwendung des § 659, sowie zum Ausschlufs der Gesellschaften mit geringerem oder nicht über den Handwerksbetrieb hinausgehenden Gewerbebetrieb sah man keinen genügenden Grund. Dafs auf die nach § 659 begründeten Gesellschaften die für die Kaufleute geltenden Vorschriften Anwendung finden sollen, sprach man besonders aus, weil diese Vorschriften nicht zum Gesellschaftsrecht des Handelsgesetzbuchs gehören.

Man gelangte nunmehr zu der Beratung der früher ausgesetzten (diese Jahrb. Bd. LVIII S. 554) Frage, ob Vorschriften über die Rechtsstellung nicht rechtsfähiger Vereine aufzunehmen seien. Es lagen in dieser Richtung verschiedene Anträge vor, welche dahin gingen, auf diese Vereine die Vorschriften über die Gesellschaft nur mit mehr oder weniger weitgehenden Modifikationen in Bezug auf das Verhältnis der Mitglieder zum Vereinsvermögen, die selbständige Parteifähigkeit des Vereins, die Haftung aus den namens des Vereins mit Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäften Anwendung finden zu lassen. Die Mehrheit lehnte jedoch diese Vorschläge ab. Sie ging davon aus, dafs für einen Verein mit wechselndem Mitgliederbestande, welcher bezwecke, sich dauernd und unter einer korporativen Verfassung zu konstituieren, allerdings nicht die Gesellschaft, sondern der mit juristischer Persönlichkeit begabte Verein die geeignete Rechtsform bilde. Man habe jedoch bei Beratung des Abschnitts von den juristischen Personen wesentlich aus wirtschaftlichen und politischen Gründen es abgelehnt, jedem erlaubten Verein mit korporativer Verfassung die Rechtsfähigkeit beizulegen, habe vielmehr nur unter bestimmten Voraussetzungen den Vereinen die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Registereintrag oder staatliche Verleihung ermöglicht. Mit den damals mafsgebenden Gründen vertrage es sich nicht, solchen Vereinen, welche jenen Voraussetzungen nicht genügen wollten oder könnten, dadurch eine den rechtsfähigen Vereinen im wesentlichen gleiche Rechtsstellung zu gewähren, dafs man das Vereinsvermögen im Erfolg zu einem von dem Vermögen der Gesellschafter völlig getrennten, nur für den Vereinszweck bestimmten gestalte und dem Vereine Parteifähigkeit beilege. Durch eine solche Regelung würde das Gesetz dem wünschenswerten Ergebnis, dafs alle eintragungsfähigen Vereine, soweit es ihr Bedürfnis erfordere, auch wirklich zur Eintragung gelangten, geradezu entgegenarbeiten. Lehnte man aus diesen Gründen die Anerkennung einer zwischen Gesellschaft und rechtsfähigem

§ 659a. Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; haben mehrere gehandelt, so haften sie als Gesamtschuldner.

Verein stehenden Zwischenform ab, so blieb nur übrig, auf die fraglichen Vereine die Vorschriften über die Gesellschaft für anwendbar zu erklären; man that dies ausdrücklich, um der in der Rechtsprechung vertretenen Ansicht entgegenzutreten, als seien jene Vereine als freie genossenschaftliche Verbände nach deutschrechtlichem System aufzufassen. Nur eine Ergänzung der bezeichneten Vorschriften erschien zum Schutze Dritter, welche mit den Vertretern eines nicht rechtsfähigen Vereins in rechtsgeschäftlichen Verkehr treten, geboten, nämlich die Bestimmung, dafs die namens des Vereins Handelnden dem Dritten persönlich und zwar mehrere als Gesamtschuldner haften sollen, ohne Unterschied, ob der Dritte sich in unverschuldeter Unkenntnis darüber befunden habe, dafs er es mit einem nicht rechtsfähigen Verein zu thun habe, oder nicht. Weitere abweichende Vorschriften für die hier fraglichen Vereine, insbesondere über die Befugnis des Vorstandes zur Prozefsführung, die Haftung der Mitglieder aus Rechtsgeschäften des Vorstandes und das Ausscheiden einzelner Mitglieder, erschienen teils nicht erforderlich, teils nicht gerechtfertigt. Die Frage, ob die beschlossenen Bestimmungen zu den Vorschriften über die rechtsfähigen Vereine zu stellen seien, blieb späterer Entscheidung vorbehalten.

Die Kommission wandte sich hierauf unter Aussetzung der Beratung über den sechzehnten bis achtzehnten Titel (Leibrente, Spiel und Wette, Vergleich) zu dem die Bürgschaft behandelnden neunzehnten Titel. Der auf den Inhalt der Verpflichtung des Bürgen bezügliche § 668 wurde sachlich gebilligt. Die Bestimmung des Abs. 2 über die Beweislast im Rechtsstreit des Gläubigers gegen den Bürgen glaubte man infolge anderweiter Fassung des Abs. 1 entbehren zu können; man nahm übrigens an, dafs sich die zutreffende Beurteilung der Beweislast auch aus § 674 ableiten lasse. Ein Antrag, welcher übereinstimmend mit mehrfachen Wünschen der Kritik, insbesondere einer Anzahl von Handelskammern und einiger Regierungen, für die Bürgschaftserklärung schriftliche Form vorschreiben wollte, fand nicht die Zustimmung der Mehrheit. Man erwog, dafs der Formzwang unter Umständen als eine Belästigung empfunden werden würde, ohne doch die von ihm erwarteten Vorteile, nämlich eine Verminderung leichtsinniger Verbürgungen und zweifelfreie Feststellung des Parteiwillens, mit Sicherheit zu erreichen. Für die Formalisierung sprächen bei der Bürgschaft nicht erheblichere Gründe als bei vielen anderen wichtigen Verträgen, bei denen man eine Ausnahme von dem Grundsatz der Formfreiheit gleichfalls nicht bestimmt habe. Zudem würde die Formalisierung der Bürgschaft des bürgerlichen Rechts zu einer mifslichen Verschiedenheit gegenüber dem Handelsrecht führen, für welches doch an eine

---

§§ 660 bis 667 ausgesetzt.

Neunzehnter Titel.

Bürgschaft.

§ 668. (668, 669) Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen.

Die Bürgschaft kann auch für eine künftige oder eine bedingte Verbindlichkeit übernommen werden.

Beseitigung der Formfreiheit nicht gedacht werden könne. Uebrigens hatte sich auch die grofse Mehrzahl der Regierungen gegen eine Formvorschrift ausgesprochen. In § 669, welcher die Zulässigkeit der Verbürgung für eine künftige, bedingte oder unbestimmte Verbindlichkeit anerkennt, beschlofs man, die unbestimmte Verbindlichkeit nicht zu erwähnen, weil man den Begriff für zu unklar hielt. Der § 670, welcher den Fall betrifft, dafs der Bürge eine über die Verbindlichkeit des Hauptschuldners hinausgehende Verpflichtung übernommen hat, wurde wegen seiner vorwiegend theoretischen Bedeutung als entbehrlich gestrichen. Die Vorschriften des § 671 über die Einreden des Bürgen aus der Person des Hauptschuldners wurden beibehalten. In Ansehung eines dem Hauptschuldner zustehenden Anfechtungsrechts war man mit dem Entwurf darin einverstanden, dafs der Bürge nicht befugt sei, dasselbe auszuüben; es erschien aber billig, ihn bis zum Erlöschen des Anfechtungsrechts zur Verweigerung der Leistung an den Gläubiger für berechtigt zu erklären, vorbehaltlich der Prüfung im einzelnen Falle, ob nicht in der mit Kenntnis des Anfechtungsrechts erfolgten Uebernahme der Bürgschaft ein Verzicht auf eine derartige Geltendmachung des Anfechtungsrechts zu finden sei. In betreff des in § 672 geregelten Umfangs der Haftung des Bürgen sprach man mit Rücksicht auf die sonst möglicherweise zu falschen Folgerungen verleitende Fassung des § 1149 zu Abs. 3 ausdrücklich aus, dafs der Bürge auch für die vom Schuldner zu ersetzenden Kündigungskosten hafte. In dem die Haftung von Mitbürgen behandelnden § 673 hielt man in Satz 2 die Hervorhebung, dafs es keinen Unterschied mache, ob die Verbürgung zu derselben Zeit oder zu verschiedenen Zeiten erfolgt sei, für entbehrlich, weil man auch in der zu § 320 beschlossenen Auslegungsregel bezüglich der gemeinschaftlichen vertragsmäfsigen Verpflichtung Mehrerer nicht unterschieden habe, ob die Verpflichtung in e i n e m Rechtsgeschäft oder in getrennten Geschäften übernommen sei (diese Jahrb. Bd. LVIII S. 725).

---

§ 669 vergl. § 668 Abs. 2.
§ 670 gestrichen.
§ 671. Der Bürge kann die dem Hauptschuldner zustehenden Einreden geltend machen. Die dem Erben des Hauptschuldners auf Grund des Inventarrechts zustehende Einrede kann von dem Bürgen nicht geltend gemacht werden.

§ 672. Für die Verpflichtung des Bürgen ist der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit mafsgebend. Der Bürge haftet insbesondere auch für Aenderungen, welche die Hauptverbindlichkeit durch Verschulden oder Verzug des Hauptschuldners erfährt. Die Haftung erstreckt sich jedoch nicht auf Aenderungen, die durch ein nach der Uebernahme der Bürgschaft von dem Hauptschuldner vorgenommenes Rechtsgeschäft, insbesondere durch den Verzicht auf eine Einrede herbeigeführt sind.

Der Bürge haftet für die dem Gläubiger von dem Hauptschuldner zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung.

§ 673. Haben sich Mehrere für dieselbe Verbindlichkeit verbürgt, so haften sie als Gesamtschuldner, auch wenn die Uebernahme der Bürgschaft nicht gemeinschaftlich erfolgt ist.

§ 673 a. Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dem Hauptschuldner das Recht zusteht, das der Hauptverbindlichkeit zu Grunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten.

Die gleiche Befugnis hat der Bürge, solange sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann.

Die in § 674 dem Bürgen für die Regel gewährte sog. Einrede der Vorausklage, d. h. das Recht, die Befriedigung des Gläubigers zu verweigern, solange dieser nicht eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat, behielt man bei, indem man einen Antrag ablehnte, welcher dem Gläubiger schon dann die Inanspruchnahme des Bürgen gestatten wollte, wenn der Hauptschuldner nicht innerhalb angemessener Frist nach einer Aufforderung des Gläubigers seine Verbindlichkeit erfülle. Neben der Rücksicht auf das geltende Recht war dabei namentlich die Erwägung mafsgebend, dafs der in der Einrede der Vorausklage ausgeprägte Gedanke durchaus dem heutigen Volksbewufstsein entspreche. Man vermehrte sogar die dem Bürgen gegen den Anspruch des Gläubigers zustehenden Verteidigungsmittel noch, indem man ihm das Recht gab, die Befriedigung des Gläubigers zu verweigern, solange dieser sich durch Aufrechnung mit einer dem Hauptschuldner gegen ihn zustehenden fälligen Forderung befriedigen könne; man sah keinen Grund, in dieser Richtung von dem überall geltenden Recht abzuweichen, wie es der Entwurf allein wegen der von ihm gewählten Gestaltung der Aufrechnung gethan hat. Diese Einrede gab man auch dem selbstschuldnerischen Bürgen, weil diesem alle Rechtsbehelfe zustehen müfsten, die der Hauptschuldner selbst habe. In § 675, welcher die Fälle bezeichnet, in denen die Einrede der Vorausklage ausgeschlossen ist, beschränkte man sich in No. 1 darauf, als Beispiel des Verzichts auf die Einrede die Verbürgung „als Selbstschuldner" zu erwähnen, liefs dagegen die Verbürgung „als Selbstzahler" fort, um den Schein zu vermeiden, als sei eine erschöpfende Aufzählung derjenigen im Leben gebräuchlichen Ausdrucksweisen beabsichtigt, in denen ein Verzicht auf die Einrede zu finden sei. Für die in No. 3 und 4 bezeichneten Fälle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Hauptschuldners und der Aussichtslosigkeit einer Zwangsvollstreckung bestimmte man eine Ausnahme insoweit, als der Gläubiger sich aus einer ihm als Pfand haftenden beweglichen Sache des Schuldners befriedigen könne; insoweit erschien es insbesondere im Konkursfalle billig, dem Bürgen die Einrede der Voraus-

---

§ 674. Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dieser nicht eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (Einrede der Vorausklage).

Bei einer Geldforderung mufs die Zwangsvollstreckung in die beweglichen Sachen des Hauptschuldners am Wohnsitze oder in Ermangelung eines solchen am Aufenthaltsorte desselben versucht sein. Hat der Gläubiger ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache des Hauptschuldners, so mufs er auch aus dieser Sache Befriedigung gesucht haben.

§ 675. Die Einrede der Vorausklage ist ausgeschlossen:

1) wenn der Bürge auf die Einrede verzichtet, insbesondere wenn er sich als Selbstschuldner verbürgt hat;
2) wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner durch eine nach der Uebernahme der Bürgschaft eingetretene Aenderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts des Hauptschuldners wesentlich erschwert ist;
3) wenn über das Vermögen des Hauptschuldners der Konkurs eröffnet ist;
4) wenn anzunehmen ist, dafs die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners nicht zur Befriedigung des Gläubigers führen werde.

In den Fällen der Nr. 3, 4 ist die Einrede insoweit zulässig, als der Gläubiger sich aus einer ihm als Pfand haftenden beweglichen Sache des Hauptschuldners befriedigen kann.

klage zu belassen, weil der Gläubiger in der Befriedigung aus dem Pfande durch den Konkurs in keiner Weise beeinträchtigt werde. Für die Fälle der Nr. 3 und 4 sprach man die Ausnahmen der Deutlichkeit wegen besonders aus, während dies für den Fall der Nr. 2 nicht nötig erschien.

Der § 676, welcher den Rückgriff des Bürgen auf den Hauptschuldner betrifft, blieb sachlich unverändert; man strich jedoch den in Absatz 2 ausgesprochenen Satz, dafs dem Bürgen die Ansprüche aus dem zwischen ihm und dem Hauptschuldner bestehenden Rechtsverhältnis vorbehalten bleiben, als selbstverständlich. Der § 677 giebt dem Bürgen unter gewissen Voraussetzungen das Recht, von dem Hauptschuldner Befreiung von der Bürgschaft oder Sicherheitsleistung wegen der ihm durch Befriedigung des Gläubigers erwachsenden Ersatzansprüche zu verlangen. Gemäfs dem zu § 595 Abs. 3 gefafsten Beschlufs beschränkte man das Recht des Hauptschuldners, statt der Befreiung des Bürgen ihm nur Sicherheit zu leisten, auf den Fall, dafs die Hauptverbindlichkeit noch nicht fällig sei. Der § 678 wurde gestrichen, weil man für selbstverständlich hielt, dafs die durch Erbgang erfolgende Vereinigung der Bürgschaftsverpflichtung mit der Hauptverbindlichkeit in einer Person die Rechte des Gläubigers nicht berühre, während man die juristische Konstruktion des Verhältnisses der Wissenschaft überlassen zu sollen glaubte. Der § 679 entscheidet die Frage, inwieweit der Gläubiger in Bezug auf seine Forderung ein gewisses Verhalten beobachten mufs, um sich seine Rechte gegen den Bürgen zu erhalten, die Frage der sog. Diligenzpflicht des Gläubigers gegenüber dem Bürgen. Der Entwurf verneint eine solche Pflicht des Gläubigers, nur ein zur Sicherung der Forderung dienendes Nebenrecht soll der Gläubiger nicht aufgeben können, ohne das Recht

---

§ 676. Soweit der Bürge den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf ihn über. Zum Nachteile des Gläubigers kann der Uebergang nicht geltend gemacht werden. Einwendungen des Hauptschuldners aus einem zwischen ihm und dem Bürgen bestehenden Rechtsverhältnisse bleiben unberührt

Mitbürgen haften einander nur nach Mafsgabe des § 322 f.

§ 677. Hat sich der Bürge im Auftrage des Hauptschuldners verbürgt oder stehen ihm nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag wegen der Uebernahme der Bürgschaft die Rechte eines Beauftragten gegen den Hauptschuldner zu, so kann er von diesem Befreiung von der Bürgschaft verlangen:

1) wenn die Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners sich wesentlich verschlechtert haben;
2) wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner durch eine nach der Uebernahme der Bürgschaft eingetretene Aenderung des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts des Hauptschuldners wesentlich erschwert ist;
3) wenn der Hauptschuldner mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit in Verzug ist;
4) wenn der Bürge dem Gläubiger gegenüber zur Erfüllung verurteilt worden ist.

Ist die Hauptverbindlichkeit noch nicht fällig, so kann der Hauptschuldner dem Bürgen statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

§ 678 gestrichen.

§ 679. Giebt der Gläubiger ein mit der Forderung verbundenes Vorzugsrecht oder ein zur Sicherung derselben dienendes Pfandrecht oder das Recht gegen einen Mitbürgen auf, so wird der Bürge insoweit frei, als er nach § 676 aus dem Vorzugs- oder Pfandrechte oder dem Rechte gegen den Mitbürgen Ersatz hätte erlangen können. Dies gilt auch dann, wenn das aufgegebene Recht erst nach der Uebernahme der Bürgschaft entstanden ist.

gegen den Bürgen insoweit zu verlieren, als dieser im Falle der Befriedigung des Gläubigers aus dem gemäfs § 676 auf ihn übergehenden Nebenrecht Ersatz würde erlangen können. Die Verneinung einer Diligenzpflicht im allgemeinen wurde gebilligt; man lehnte auch Anträge ab, welche eine solche Pflicht in gewissem Umfange in Bezug auf die Gewährung einer Nachfrist und den Annahmeverzug des Gläubigers anerkennen wollten. Auch die Vorschriften des § 679 blieben unverändert, obwohl gegen die Bestimmung des Abs. 2, dafs auch das Aufgeben eines nach der Uebernahme der Bürgschaft erworbenen Nebenrechts die Befreiung des Bürgen gemäfs Abs. 1 zur Folge haben sollte, erhebliche Bedenken geltend gemacht wurden. Man beschlofs nur, auch hier wie in §§ 297 und 317 nur von Pfandrechten und Bürgschaften zu sprechen und daneben die Vorzugsrechte besonders zu erwähnen, auf welche übrigens auch nach der Absicht des Entwurfs die Vorschrift Anwendung finden soll.

Neu aufgenommen wurde eine Bestimmung über die Dauer und den Umfang der Haftung des Bürgen bei zeitlich begrenzter Verbürgung für eine bestehende Verbindlichkeit. Eine gesetzliche Vorschrift hielt man für geboten, weil auf dem Wege der Auslegung eine Entscheidung sich in der Regel nicht werde finden lassen und deshalb die Gefahr bestehe, dafs die Rechtsprechung zum Schaden der Rechtseinheit an den unter sich verschiedenen Bestimmungen des jetzt geltenden Rechts festhalten würde. Hinsichtlich des Inhaltes der aufzustellenden ergänzenden Vorschrift ging man davon aus, dafs die zeitlich begrenzte Verbürgung dem Gläubiger ermöglichen solle, dem Hauptschuldner während der bestimmten Zeit Kredit zu gewähren. Deshalb müsse der Gläubiger unverzüglich nach Ablauf dieser Zeit dem Bürgen anzeigen, dafs er ihn in Anspruch nehme, und die Haftung des Bürgen dürfte nicht über den Umfang hinausgehen, welchen sie beim Ablauf der Zeit habe. Stehe dem Bürgen aber die Einrede der Vorausklage zu, so werde die Inanspruchnahme des Bürgen in dessen Interesse um die für müsse sich des Hauptschuldners erforderliche Zeit hinausgeschoben; deshalb die Ausklagung der Bürge gefallen lassen, dafs die Zeit dieses Aufschubs der bestimmten Bürgschaftszeit hinzutrete und dafs seine Haftung nach dem so sich ergebenden späteren Zeitpunkte bemessen werde.

Die Vorschrift des § 680 über den Kreditauftrag, der zufolge das aus

---

§ 679 a. Ist die Bürgschaft für eine bestehende Verbindlichkeit auf bestimmte Zeit übernommen, so wird der Bürge frei, wenn der Gläubiger nicht unverzüglich nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit die Einziehung der Forderung nach Mafsgabe des § 674 betreibt und das Verfahren ohne wesentliche Verzögerung fortsetzt oder wenn er nicht unverzüglich nach der Beendigung des Verfahrens dem Bürgen anzeigt, dafs er ihn in Anspruch nehme. Steht dem Bürgen die Einrede der Vorausklage nicht zu, so wird er frei, wenn der Gläubiger ihm diese Anzeige nicht unverzüglich nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit macht.

Ist die Anzeige rechtzeitig erfolgt, so beschränkt sich die Haftung des Bürgen im Falle des Abs. 1 Satz 1 auf den Umfang, welchen die Hauptverbindlichkeit zur Zeit der Beendigung des Verfahrens hat, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf den Umfang, welchen die Hauptverbindlichkeit bei dem Ablaufe der bestimmten Zeit hat.

§ 680. Wer einen Anderen beauftragt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Dritten Kredit zu geben, haftet dem Beauftragten für die aus der Kreditgewährung entstehende Verbindlichkeit des Dritten als Bürge.

dem Auftrage entstehende Rechtsverhältnis nach den Bestimmungen über die Bürgschaft zu beurteilen sein soll, wurde dahin geändert, dafs die Bürgschaftsgrundsätze erst dann Anwendung finden sollen, wenn der Beauftragte dem Auftrage gemäfs Kredit gewährt hat. Vor diesem Zeitpunkt erschien es zutreffender auf das Verhältnis die Vorschriften über den Auftrag (in Bezug auf Kündigung, Widerruf u. s. w.) Anwendung finden zu lassen.

Die Kommission entschied endlich noch über einige Vorschläge der Redaktionskommission, welche die Klarstellung und Aenderung früherer Beschlüsse bezweckte. U. a. machte sie sich bezüglich des den Fall der Hypothekenübernahme behandelnden § 315 a (diese Jahrb. Bd. LVIII S. 721, 722) dahin schlüssig, dafs nur der Veräufserer des Grundstücks das Recht haben solle, dem Gläubiger die Hypothekenübernahme mitzuteilen (und zwar mit dem an das Schweigen des Gläubigers geknüpften Präjudiz der Genehmigung); man erwog, dafs das Ziel, dem Veräufserer Gewifsheit über seine Rechtslage zu schaffen, nicht erreicht werde, wenn auch der Erwerber die Schuldübernahme (mit dem Präjudiz der Verweigerung der Genehmigung) dem Gläubiger mitteilen könne und dafs dem Interesse des Erwerbers durch die Möglichkeit einer Schuldübernahme gemäfs § 314 genügt sei.

Die Kommission vertagte sich hierauf bis znm 10. Oktober d. J.

Nach den Wiederzusammentritt der Kommission gelangte zunächst der auf die Leibrente bezügliche vierzehnte Titel zur Beratung. Die von der vertragsmäfsig versprochenen Leibrente handelnden §§ 660—662 blieben sachlich unbeanstandet. Zu § 661 Abs. 3 brachte man nur zu deutlicherem Ausdruck, dafs, wenn der Empfänger einer im voraus entrichteten Rente innerhalb der Zeit, für welche die Vorausentrichtung erfolgt sei, sterbe, seine Erben nicht etwa zur teilweisen Rückerstattung der Rente verpflichtet seien. Zu § 663, welcher die §§ 660—662 auf eine durch Verfügung von Todeswegen, Urteil oder Gesetz begründete Leibrentenverpflichtung für entsprechend anwendbar erklärt, beschlofs man, die auf Urteil beruhende Verpflichtung unerwähnt zu lassen, indem man davon ausging, dafs durch das Urteil niemals eine solche Verpflichtung begründet, sondern nur eine auf Vertrag, Verfügung von Todeswegen oder Gesetz beruhende Verpflichtung festgestellt werde. Im übrigen wurde die Bestimmung trotz der dagegen erhobenen systema-

---

Sechzehnter Titel.

Leibrente.

§ 660. (660, 662.) Hat sich jemand zur Gewährung einer Leibrente verpflichtet, so ist die Rente im Zweifel für die Lebensdauer des Gläubigers zu entrichten. Der für die Rente bestimmte Betrag ist im Zweifel der für ein Jahr zu entrichtende Betrag.

§ 661. Die Leibrente ist im voraus zu entrichten.

Eine Geldrente ist für drei Monate vorauszuzahlen; besteht die Rente in anderen Leistungen, so bestimmt sich der Zeitabschnitt, für welchen sie im voraus zu entrichten ist, nach der Beschaffenheit und dem Zwecke der Leistung.

Hat der Gläubiger den Beginn des Zeitabschnitts erlebt, für welchen die Rente im voraus zu entrichten ist, so gebührt ihm der volle auf den Zeitabschnitt fallende Betrag.

§ 662 vergl. § 660 Satz 2.

§ 663. Die Vorschriften der §§ 660, 661 finden auch dann Anwendung, wenn die Verpflichtung zur Gewährung einer Leibrente auf Verfügung von Todeswegen oder auf Gesetz beruht.

tischen Bedenken an ihrer bisherigen Stelle belassen. Der von Spiel und Wette handelnde fünfzehnte Titel wurde vorläufig ausgesetzt, ebenso vertagte man die Beratung über den sechszehnten Titel vom Vergleich, um sich zuvor über die durch mehrere Anträge angeregte Frage schlüssig zu machen, ob allgemeine Vorschriften über den Anerkennungsvertrag aufzunehmen seien. Auf die bezüglichen Beschlüsse wird alsbald eingegangen werden.

Man gelangte hierauf, da der siebzehnte Titel von der Bürgschaft bereits erledigt war, zunächst zu den Vorschriften des achtzehnten Titels über den Verpfändungsvertrag, d. h. den obligatorischen Vertrag, durch den sich jemand zur Bestellung eines Pfandrechts verpflichtet. Nach § 681 haftet der sich so Verpflichtende für die Verschaffung des Pfandrechts, jenachdem es sich um die Verpfändung einer Sache oder einer Forderung handelt, nach den gleichen Grundsätzen, wie derjenige, der sich zur Veräufserung eines Rechts oder zur Abtretung einer Forderung verpflichtet hat (§§ 370 ff., 298). Diese Vorschrift wurde gestrichen. Man ging davon aus, dafs sie mit den bezüglich der Gewährleistung des veräufserten Rechts zu § 370 ff. gefafsten Beschlüssen nicht vereinbar sei. Nach diesen bestehe eine Verpflichtung zur Verschaffung des veräufserten Rechts nur für den Verkäufer und denjenigen, welcher sich durch einen sonstigen auf Veräufserung gegen Entgelt gerichteten Vertrag zur Veräufserung eines Gegenstandes verpflichtet habe (vergl. den § 462 b der in diesen Jahrb. Bd. LVIII S. 888 mitgeteilten Zusammenstellung). Soweit der Verpfändungsvertrag als ein entgeltlicher im einzelnen Falle anzusehen sei, falle er nach dem Sinne der früher beschlossenen Bestimmung des § 462 b unmittelbar unter diesen. Dagegen könne in anderen Fällen der Verpfändungsvertrag die Natur eines unentgeltlichen Vertrags haben; dann sei es nicht gerechtfertigt, eine Haftung für Rechtsverschaffung eintreten zu lassen. Um die unmittelbare Anwendbarkeit des § 462 b aufser Zweifel zu stellen, hat die Redaktionskommission später beschlossen, in demselben von Verträgen, die auf Veräufserung oder Belastung eines Gegenstandes gegen Entgelt gerichtet sind, zu sprechen; ebenso soll in § 469 h[1] (diese Jahrb. Bd. LVIII S. 905 von Verträgen, die auf Veräufserung oder Belastung einer Sache gegen Entgelt gerichtet sind, gesprochen werden. Infolge der Streichung des § 681 mufste auch § 682 an dieser Stelle in Wegfall kommen, vorbehaltlich der späteren Erwägung, ob sein Inhalt anderweit zum Ausdruck zu bringen sei.

Mit dem folgenden, neunzehnten Titel über das Schuldversprechen standen die bereits erwähnten Anträge auf allgemeine Regelung des Anerkennungsvertrages im Zusammenhang, welche nunmehr zur Beratung kamen; auf die gleiche Frage bezügliche Anträge zum Allgemeinen Teil hatte man seiner Zeit zurückgestellt (diese Jahrb. Bd. LVII, S. 729). Die Anträge bezweckten sämtlich eine gesetzliche Entscheidung der Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange dem

§§ 664 und 665 ausgesetzt.
§§ 681 und 682 gestrichen.

vertragsmäfsigen Anerkenntnis des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses die Wirkung beigelegt werden solle, dafs das Rechtsverhältnis, vorbehaltlich der Rückgängigmachung des Vertrags nach den Grundsätzen über Rückforderung einer ungerechtigten Bereicherung, als bestehend oder nichtbestehend gelte. Alle Anträge beschränkten die Zulässigkeit eines solchen Vertrages auf die der Verfügung der Parteien unterliegenden Rechtsverhältnisse, gingen aber im übrigen auseinander. Zum Teil erforderten sie zur Wirksamkeit des Vertrags nur Errichtung in schriftlicher oder in derjenigen Form, welche für den zur Begründung des betreffenden Rechtsverhältnisses erforderlichen Vertrag vorgeschrieben ist, beschränkten aber die Wirkung des Vertrags auf die Parteien und deren Rechtsnachfolger oder dehnten doch diese Wirkung auf andere Dritte nur bei solchen Verträgen aus, welche sich auf ein Schuldverhältnis oder ein anderes durch blofse Willenserklärung der Parteien begründbares Rechtsverhältnis beziehen. Andere Anträge verlangten dagegen zur Wirksamkeit des Vertrags die Erfüllung aller für die Begründung des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses bestimmten Erfordernisse, gaben dem Vertrage aber auf der anderen Seite Wirkung gegen jeden Dritten, unbeschadet natürlich der einem solchen zustehenden Rechte. Der an erster Stelle bezeichneten Gruppe von Anträgen lag hauptsächlich der Gedanke zu Grunde, das Verkehrsbedürfnis erfordere, dafs den Parteien die Möglichkeit eröffnet werde, auf dem Wege des Vertrags dasselbe Ergebnis zu erreichen, welches sie schon nach bestehendem Recht gemäfs § 278 der Civilprozefsordnung im Wege des Prozesses und des auf Anerkenntnis des Beklagten ergehenden Urteils zu erzielen in der Lage seien; das auf Anerkenntnis ergehende Urteil müsse der Regelung des Anerkennungsvertrags auch in Bezug auf den Umfang seiner Wirkung als Vorbild dienen; daneben sei der Vertrag an eine Form zu binden, damit für das Vorhandensein eines ernsthaften und überlegten Anerkennungswillens eine Gewähr gegeben werde.

Die Mehrheit der Kommission lehnte diese Anträge nach sehr eingehender Erörterung ab. Sie ging davon aus, dafs, wenn der Anerkennungsvertrag, wie es der Parteiabsicht entspreche, eine von dem Entstehungsgrunde unabhängige neue Grundlage für das anerkannte Rechtsverhältnis schaffen solle, jener Vertrag auch allen gesetzlichen Erfordernissen für die Begründung des Rechtsverhältnisses genügen müsse. Thue er dies, dann sei andererseits kein Grund, seine Wirkung gegenüber Dritten zu beschränken, wie die erwähnten Anträge in Widerspruch mit der Parteiabsicht es vorschlügen. Auch in Bezug auf die Form rechtfertige es sich, abgesehen vom Schuldanerkenntnis, nicht, für den Anerkennungsvertrag unter Umständen strengere Anforderungen zu stellen als für den zur Begründung des Rechtsverhältnisses erforderlichen Vertrag. Die Möglichkeit, im Prozesse durch Anerkenntnis ein Rechtsverhältnis zur urteilsmäfsigen Feststellung zu bringen, beruhe auf prozefsrechtlichen Grundsätzen, auf einer Erweiterung der Verhandlungsmaxime; es sei ein dem Zwecke jener prozessualen Vorschrift nicht entsprechender Mifsbrauch, wenn die Parteien dieselbe dazu benutzten, um ein nicht bestehendes Rechtsverhältnis als bestehend zur Feststellung zu bringen, aus der

Möglichkeit dieses Mifsbrauchs lasse sich aber nicht die Notwendigkeit herleiten, den Parteien die Erreichung des gleichen Zieles im Vertragswege zu ermöglichen. Aus denselben Gründen, welche den Gesetzgeber veranlafsten, für die Begründung gewisser Rechtsverhältnisse neben dem Vertrage andere Erfordernisse, z. B. Eintragung in das Grundbuch, Besitzübergabe, aufzustellen, gehe es nicht an, einen über derartige Rechtsverhältnisse ohne die Erfüllung jener Erfordernisse abgeschlossenen Anerkennungsvertrag als gegenüber den Sondernachfolgern der Parteien wirksam anzuerkennen; wenn man ferner dem Vertrage die Wirkung gegen andere Dritte versage, gelange man zu sehr mifslichen Rechtsverhältnissen von nur beschränkter Wirksamkeit. Diesen schweren Bedenken gegenüber könne die Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Parteien nicht in Betracht kommen. Die Mehrheit hielt es aber auch nicht für zweckmäfsig, eine allgemeine Vorschrift über den Anerkennungsvertrag im Sinne der zweiten Gruppe von Anträgen aufzunehmen, glaubte vielmehr, sich mit dem Entwurf auf die Regelung des praktisch wichtigsten Falles, des Schuldanerkenntnisses, beschränken zu sollen.

Den auf das Schuldanerkenntnis und das S c h u l d v e r s p r e c h e n bezüglichen Vorschriften des neunzehnten Titels wandte sich die Kommission hierauf zu. Der § 683 erkennt das abstrakte Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis, d. h. nach der Begriffsbestimmung des Entwurfs, das vom Gläubiger angenommene Versprechen einer Leistung oder Anerkenntnis einer Schuld, in welchem der Verpflichtungsgrund nicht angegeben oder nur im allgemeinen bezeichnet ist, dann als giltig an, wenn es vom Schuldner in schriftlicher Form erteilt ist. Gegen die Zulassung des abstrakten Schuldversprechens und Schuldanerkenntnisses für den allgemeinen bürgerlichen Verkehr sind in der Kritik aus landwirtschaftlichen Kreisen dieselben Bedenken erhoben, wie gegen die abstrakte Verpflichtung aus der Annahme einer Anweisung (s. oben S. 890). Auf Grund dieser Bedenken wurde auch in der Kommission von einer Seite die Streichung des vorliegenden Titels beantragt. Die Mehrheit erachtete dieselben jedoch nicht für schwerwiegend genug, um die Ablehnung des nach ihrer Ansicht durch ein dringendes Bedürfnis des Verkehrs geforderten Instituts zu rechtfertigen. Sie erwog, dafs, anlangend zunächst den Schuldanerkennungsvertrag, die Wandelbarkeit des Inhalts der Schuldverhältnisse

---

Zwanzigster Titel.

S c h u l d v e r s p r e c h e n u n d S c h u l d a n e r k e n n t n i s.

§ 683 Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch welchen eine Leistung in der Weise versprochen wird, dafs das Versprechen die Verpflichtung selbständig begründen soll (Schuldversprechen), ist, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftliche Erteilung des Versprechens erforderlich

§ 683 a. Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch welchen das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird (Schuldanerkenntnis), ist schriftliche Erteilung der Anerkennungserklärung erforderlich. Ist für die Begründung des Schuldverhältnisses, welches den Gegenstand des Anerkenntnisses bildet, eine andere Form vorgeschrieben, so bedarf der Anerkennungsvertrag dieser Form.

§ 683 b Der in den §§ 683, 683 a vorgeschriebenen schriftlichen Form bedarf das Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis nicht, wenn es auf Grund einer Abrechnung oder im Wege des Vergleichs erteilt wird.

es häufig für die Parteien notwendig mache, vor der Erfüllung der Verbindlichkeit den Inhalt derselben unter sich bindend festzustellen dergestalt, dafs für die Bestimmung des Inhalts nicht auf den ursprünglichen Grund der Verpflichtung zurückgegangen, sondern lediglich der Feststellungsvertrag mafsgebend sein solle; diesem Zwecke diene der Schuldanerkennungsvertrag. Er müsse auch dann als giltig anerkannt werden, wenn die anerkannte Verbindlichkeit nicht bestanden habe, vorbehaltlich der Anfechtung wegen Irrtums. Nicht minder müsse es den Parteien aber auch freistehen, durch das abstrakte Schuldversprechen eine Schuldverbindlichkeit von vornherein derart zu begründen, dafs der Gläubiger die versprochene Leistung lediglich auf Grund des Versprechens fordern könne, ohne zu dem Nachweise eines Grundes der Verpflichtung genötigt zu sein, unbeschadet des Rechts des Schuldners, aus den dem Versprechen zu Grunde liegenden Umständen nach den Grundsätzen über ungerechtfertigte Bereicherung Einwendungen gegen den Anspruch des Gläubigers zu erheben. Für die Zulassung eines solchen abstrakten Versprechens bestehe ein Bedürfnis sowohl, wenn der Gläubiger die ihm versprochene Leistung einem Dritten zuzuwenden beabsichtige, als auch, wenn es dem Gläubiger nur darauf ankomme, sich selbst einen leicht verfolgbaren Anspruch zu verschaffen. Wie dringend der Verkehr der abstrakten Verpflichtungen benötige, zeige sich am deutlichsten in der Entwickelung der Theorie und Praxis im Gebiete des gemeinen, des französischen und des preufsischen Rechts. In Betracht kam auch, dafs der Entwurf grundsätzlich bei sämtlichen Handelskammern und allen Bundesregierungen Zustimmung gefunden hatte. Die Mehrheit billigte ferner den Entwurf aus den schon in den Motiven dargelegten Gründen auch darin, dafs er die Giltigkeit des abstrakten Schuldversprechens und Schuldanerkennungsvertrages von der schriftlichen Erteilung des Versprechens oder Anerkenntnisses abhängig macht, bestimmte jedoch, abweichend vom Entwurf, von dieser Regel eine wichtige Ausnahme für die Fälle, wenn jene abstrakten Verträge auf einer Abrechnung beruhen oder im Wege des Vergleichs erfolgen. Man erwog, dafs in diesen Fällen der Zweck des Geschäfts den auf eine bindende Feststellung gerichteten Willen der Parteien mit Sicherheit erkennen lasse und es deshalb nicht noch der Schriftform bedürfe, sowie dafs bei dem Vergleich und der Abrechnung die Schriftlichkeit den Gewohnheiten des Verkehrs nicht entspreche. Der Deutlichkeit wegen hob man besonders hervor, dafs in den Fällen, in welchen mit Rücksicht auf den Verpflichtungsgrund oder den Gegenstand der Leistung das Gesetz eine strengere Form als die schriftliche vorschreibe, dieses Formerfordernis auch für das Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis gelte.

In Ansehung des Schuldversprechens erfuhr der Entwurf noch eine Aenderung hinsichtlich der Kennzeichnung des Wesens dieses Vertrags. Der Entwurf stellt, wie erwähnt, als das unterscheidende Merkmal den Umstand hin, dafs ein besonderer Verpflichtungsgrund nicht angegeben oder nur im allgemeinen bezeichnet ist. Die Mehrheit hielt dagegen für das Entscheidende, ob das Versprechen in der Absicht erteilt und angenommen sei, dafs durch das blofse Versprechen die Verpflichtung zur Leistung selbständig begründet werden solle; wo diese Absicht vorhanden

sei, schliefse auch eine spezielle Bezeichnung des Verpflichtungsgrundes die Annahme eines abstrakten Versprechens nicht aus, während andererseits die Absicht, eine abstrakte Verpflichtung einzugehen, unter Umständen fehlen könne, obgleich das Versprechen den Verpflichtungsgrund nicht oder nur im allgemeinen bezeichne. Man überliefs es demgemäfs der freien richterlichen Beurteilung nach den Umständen des einzelnen Falles, ob der Wille der Parteien auf die Begründung einer abstrakten Verpflichtung gerichtet gewesen sei.

Die Beratung des § 684 wurde bis zur Beschlufsfassung über den die Rückforderung wegen ungerechtfertigter Bereicherung betreffenden Abschnitt (§§ 737 ff.) ausgesetzt. Bezüglich des bei § 290 bis zur Beratung des § 683 zurückgestellten (vergl. diese Jahrb. Bd. LVIII, S. 87) negativen Anerkennungsvertrages d. h. des Vertrages zwischen Gläubiger und Schuldner, durch welchen ersterer das Nichtbestehen des Schuldverhältnisses anerkennt, beschlofs man sodann, wegen der grofsen praktischen Wichtigkeit dieser Verträge durch einen Zusatz zu § 280 ausdrücklich auszusprechen, dafs durch einen solchen Vertrag das Schuldverhältnis erlösche.

Die Kommission beschäftigte sich endlich noch mit der Aenderung einiger früher beschlossener Bestimmungen. Sie verdeutlichte zunächst den auf die Art der Schadensersatzleistung bezüglichen § 219 (diese Jahrb. Bd. LVII S. 858). Sodann fügte sie im Anschlufs an die als § 433a beschlossene Vorschrift (diese Jahrb. Bd. LIX, S. 64) der in der (ebenda S. 553) mitgeteilten Zusammenstellung als § 518a bezeichneten Bestimmung über das Kündigungsrecht des Vermieters in Nr. 2 den Satz zu, dafs die Kündigung wegen verzögerter Zahlung des Mietszinses unwirksam sei, wenn der Mieter sich von seiner Schuld durch Aufrechnung habe befreien können und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erkläre. In dem dem § 537 entsprechenden § 548a (ebenda S. 566) wurde Satz 2 des Abs. 1 („Die Pachtjahre werden von dem Anfange der Pacht an gerechnet") als selbstverständlich gestrichen. Den § 544, welcher sich auf die Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstückes mit einem nach Taxe zurückzugewährenden Inventar bezieht, erstreckte man auf Ver-

---

§ 684 ausgesetzt.

Anmerkung. 1) Der § 290 erhält folgenden Abs. 2:

Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner anerkennt, dafs das Schuldverhältnis nicht besteht.

2) Der § 219 erhält folgende Fassung:

Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat denjenigen Zustand herzustellen, welcher bestehen würde, wenn der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen. Ist die Herstellung nur mit unverhältnismäfsigen Aufwendungen möglich, so ist der Ersatzpflichtige berechtigt, den Gläubiger in Geld zu entschädigen.

Zur Herstellung kann der Gläubiger dem Ersatzpflichtigen eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dafs er die Herstellung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Erfolgt die Herstellung nicht innerhalb der Frist, so kann der Gläubiger die Entschädigung in Geld verlangen; der Anspruch auf die Herstellung ist ausgeschlossen.

pachtungen von Grundstücken jeder Art, indem man in dem § 535 a der Zusammenstellung (ebenda S. 463) das Wort „landwirtschaftlichen" strich. Die in die §§ 602, 653 bezw. in die an deren Stelle tretenden §§ 19 a und 19 b der Konkursordnung von der Redaktionskommission eingestellten Zusätze, dafs auf die mit einem Auftrage verbundene Vollmacht der § 603 und auf die mit der Geschäftsführung verbundene Vertretungsmacht der § 654 keine Anwendung fänden, wurden als nach § 6 der Konkursordnung selbstverständlich gestrichen. Endlich beschlofs man zu § 162 (§ 158 a der in diesen Jahrb. Bd LVII S. 713 mitgeteilten Zusammenstellung), unter die die Verjährung nicht hemmenden Einreden auch die Einrede der mangelnden Sicherheitsleistung gemäfs § 514 Abs. 2 und § 553 Abs. 2 (Bd. LIX, S. 552, 567) und die nach § 673 a (oben S. 910) den Bürgen zustehenden Einreden aufzunehmen.

XI.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Italiens im Jahre 1891.

Von Carlo F. Ferraris,
d. z. Rektor der Universität zu Padua.

I. Kredit.

a) Zettelbanken[2]).

1. Durch das Gesetz vom 30. Juni 1891, N. 314, wurde das Recht zur Notenausgabe den sechs bestehenden Zettelbanken bis zum 31. Dezember 1892 verlängert, und zugleich den Noten unter den früheren gesetzlichen Bedingungen (s. darüber Jahrbücher, 1889, Bd. XIX, S. 58) den Legalkurs gewährt.

Der gesamte Betrag der emittierten Noten kann nicht die mittlere Ausgabe des Jahres 1890 überschreiten, doch das Vierfache des eingezahlten Kapitals oder ständigen Vermögens erreichen (s. u. sub 2).

---

1) Die italienischen Gesetze und Verordnungen wurden, seit 1861 bis Ende 1890, nach 10-jährigen Folgen (Serie) numeriert (1861—70, 1871—70, 1881—90). Da diese Numerierung sehr unbequem erschien, so hat das königliche Dekret vom 19. Dezember 1890, No. 7335 vorgeschrieben, dafs sie seit dem 1. Januar 1891 nur nach einjähriger Folge stattfinde. — Gesetze und Verordnungen werden im Hauptteil der offiziellen Sammlung mit arabischen Ziffern, im Supplementarteil mit römischen Ziffern verzeichnet. Als königliche Dekrete werden jene Verordnungen bezeichnet, welche einfache Mafsregeln der Exekutivgewalt, als Regiements jene kgl. Dekrete, welche die Ausführungsbestimmungen der Gesetze enthalten. In Italien wird sehr oft die Regierung vom Parlament ermächtigt, verschiedene bestehende Gesetze über denselben Gegenstand zu kodifizieren. Das so entstandene Gesetz wird, nach Anhörung des Staatsrates, mit kgl. Dekrete publiziert und trägt die Bezeichnung: Legge (testo unico), d. h. Gesetz (einheitlicher, einzig geltender Text).

2) S. meine Abhandlung: Die Banken in Italien im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II, S. 130—146.

Die Ueberschreitung dieser Grenze wird, für den ungesetzlichen Teil der ausgegebenen Noten, mit einer dem Doppelten des Diskontosatzes entsprechenden Geldstrafe belegt.

Die Barreserve mufs beständig dem Drittel der Notenausgabe und der stets fälligen Verbindlichkeiten entsprechen. Die Notenausgabe, welche das Dreifache der Barreserve überschreitet, wird mit derselben Geldstrafe belegt.

Jede Bank ist verpflichtet, die Noten der anderen anzunehmen.

Der Regierung wurde vorbehalten mit kön. Dekret den wechselseitigen Austausch der Noten unter den Zettelbanken zu regeln (s. u. sub 3).

Die Zettelbanken sind verpflichtet, dem Staate Summen bis zum Betrage von 171 683 152 Lire vorzuschiefsen. Der proportionelle Anteil jeder einzelnen Bank zu diesen Vorschüssen bleibt von den früheren Gesetzen, Statuten oder Verträgen geregelt. Die für diese Vorschüsse emittierten Noten sollen Dritteldeckung haben, aber sie werden nicht in der ordentlichen Ausgabe mitberechnet, deren Maximum nach den oben angegebenen Bestimmungen festgestellt wird.

Der Staat bezahlt für die vorgeschossenen Summen einen jährlichen Zins von $2^1/_2$ Proz.

2. Auf Grund dieses Gesetzes wurde durch das kön. Dekret vom 5. Juli 1891, N. 418 das Maximum der ordentlichen Notenausgabe für jede einzelne Zettelbank folgenderweise bestimmt: Nationalbank im Königreich (eingezahltes Kapital 150 Mill. Lire) 600,0 Mill. Lire; Bank von Neapel (ständiges Vermögen 48,75 Mill. Lire) 242,16 Mill. Lire; Toskanische Nationalbank (eing. Kap. 21 Mill. Lire) 84,30 Mill. Lire; Römische Bank (eing. Kap. 15 Mill. Lire) 70 Mill. Lire; Bank von Sicilien (ständiges Vermögen 12 Mill. Lire) 48 Mill. Lire; Toskanische Kreditbank (eing. Kap. 5 Mill. Lire) 20 Mill. Lire.

3. Auf Grund desselben Gesetzes hat das kön. Dekret vom 30. August 1891, N. 505 den unmittelbaren wechselseitigen Austausch der Noten (die sogen. riscontrata) unter den Zettelbanken folgenderweise geregelt.

In mindestens 10-tägigen Perioden, und immer mit eintägiger Kündigung, kann jede Bank von jeder anderen den wechselseitigen Austausch fordern. Doch die Bank, welche als Gläubiger auftritt und den Austausch verlangt, kann von der Bank, welche als Schuldner erscheint, nur so viele Noten derselben wechseln lassen, als diese letzte von den Noten der ersteren besitzt. Die Noten der schuldigen Bank, welche in den Kassen der ersten, d. h. der verlangenden Bank, noch übrig bleiben, sollen von dieser in ihren Geschäften (Operationen) benutzt werden. Der Zweck dieser Bestimmungen, welche die bisher befolgten Grundsätze des Austausches vollständig aufgehoben haben, war, die kleineren Zettelbanken vom erdrückenden Einflufs der gröfseren zu befreien: für die kleineren war der Austausch eine unerträgliche Last geworden. Um den Zweck noch besser zu erreichen, bestimmt das Dekret, dafs jede Bank die Noten der anderen in jedem Geschäft annehmen mufs. Ob die Regierung weise

verfahren ist, die kleineren Zettelbanken künstlich so zu begünstigen, statt sie aufzuheben, ist hier nicht der Ort zu beurteilen.

Für die Umlaufssteuer s. u. sub IX, 3. B.

b) Grundkredit.

Die gesetzgeberischen Akte des Jahres 1891 wurden schon in den Jahrbüchern, 1891, B. II, S. 566—567 besprochen.

II. Verkehrsmittel.

a) Post.

Durch das Gesetz vom 24. Dezember 1891, N. 699 wurde bis Ende 1892 der italienischen allgemeinen Schiffahrtgesellschaft der maritime subventionierte Postdienst wieder anvertraut.

b) Telegraph.

Durch das kgl. Dekret vom 7. Juli 1891, N. 461 wurde für Italien die Pariser internationale Verabredung über den internationalen Telegraphendienst vom 21. Juni 1890 in Kraft gesetzt.

Durch das kgl. Dekret vom 21. Juli 1891, N. 467 wurden die Bestimmungen der genannten Verabredung auch auf den inneren Telegraphendienst angewandt, und einige Normen über die Staatsdepeschen, die unentgeltlichen Depeschen, die Stunden der Annahme derselben in den Aemtern u. s. w. hinzugefügt. Das Vorzugsrecht der Depeschen in der Sendung wurde so geregelt: zuerst die Dienstdepeschen, welche den regelmäfsigen Gang der Korrespondenz betreffen; dann die dringenden (urgenti) Staatsdepeschen, dann die dringenden Privatdepeschen, für welche eine besondere Extragebühr zu bezahlen ist; dann die (nicht dringenden) Staats-, Dienst- und Privatdepeschen. Die Stunden werden von Mitternacht zu Mitternacht, von 1 bis 24, gezählt. Geheime Sprache ist gestattet. Der Regierung ist das Recht vorbehalten, die Sendung einer Depesche zu verbieten; der Absender wird mit geschlossenem Briefe davon benachrichtigt.

c) Eisenbahnen.

Das Reglement vom 3. Dezember 1891, N. 722 hat auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1885, N. 3048 und des Reglements vom 17. Januar 1886, N. 3705 die Bedingungen kodifiziert, mit welchen den drei grofsen Eisenbahngesellschaften (für das mittelländische, das adriatische und das sicilische Netz) der Bau von Eisenbahnen anvertraut werden kann.

III. Landwirtschaft.

1. Das Gesetz vom 2. Juli 1891, N. 386 enthält die Verhütungsmafsregeln gegen die Diaspis pentagona, eine Krankheit des für die grofsartige italienische Seidenwurmzucht so wichtigen Maulbeerbaumes.

2. Das Gesetz (einziger Text) vom 3. August 1891, N. 510 hat die Aufhebung der in den Provinzen des früheren Kirchenstaates noch be-

stehenden Servituten auf Weide und Wiese, dann Holzgerechtsame endgiltig geregelt (cfr. Jahrbücher 1889, B. XIX, S. 63). Das Reglement wurde mit kgl. Dekret vom 6. August 1891, N. 518 bestätigt.

Die Zeit für die Ablösung der noch bestehenden Zehnten und einigen Reallasten des Grund und Bodens nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1887, N. 4727 (s. darüber Jahrbücher 1889, B. XIX, S. 63) wurde mit dem Gesetze vom 24. Dezember 1891, N. 698 bis Ende 1892 verlängert.

3. Die Erhebung der Tabaksteuer unter der Form des Monopols hat dazu geführt, den inländischen Tabakbau nicht auszuschliefsen, sondern zu regeln, was mit dem Reglement vom 12. November 1891, N. 643 sehr ausführlich geschehen ist. Der Bau kann für die Staatsfabriken, für die Ausfuhr und als Experiment stattfinden; im ersten Falle nur in bestimmten Bezirken, im zweiten und dritten Falle überall, doch immer nur mit besonderer Erlaubnis, unter der Aufsicht der Monopolverwaltung, und mit Erfüllung von zahlreichen, besonders angegebenen Bedingungen.

S. unten sub IX, 3, A, a.

IV. Gewerbe.

Das Gesetz vom 14. Juli 1891, N. 682 (das Ausführungsreglement ist vom 17. Dezember 1891, N. 694) hat, vom gewerblichen Standpunkte, folgende Bestimmungen über das Pulver und die anderen explodierenden Produkte getroffen. Um eine Fabrik jener Produkte anzulegen, ist es nötig, eine Erklärung dem Bürgermeister des Ortes vorzulegen, welcher, nach dem Gutachten des Gemeindeausschusses, dieselbe mit motiviertem Berichte dem Präfekten der Provinz sendet. Der Präfekt giebt oder verweigert die Erlaubnis zur Anlage. Vor der Eröffnung der Fabrik soll man auch die Licenz der Finanzbehörde des Ortes erlangen. Die Arbeit in der Fabrik ist einer beständigen Aufsicht derselben Behörde zu fiskalischen Zwecken (s. unten sub IX, 3, A, b) untergestellt. Auch der Verkauf von jeder Quantität, und der Transport von über 5 Kilo von Pulver und anderen explodierenden Produkten können nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde des Kreises stattfinden.

V. Technischer Unterricht.

Die im Jahre 1870 gegründete kgl. obere nautische Schule (Regia Scuola navale superiore) zu Genua wurde mit kgl. Dekret vom 26. Juli 1891 N. 480 reorganisiert.

Zweck der Schule ist die Ausbildung 1) von Navalingenieuren, — 2) von Lehrern der Wissenschaften, deren Kenntnis für die Schiffahrt besonders nötig ist (wie nautische Astronomie, Schiffahrtskunst, Hydrographie, Schiffs- und Schiffsdampfmaschinenbau, u. s. w.), — 3) von Hydrographischen Ingenieuren, — 4) von Schiffskapitänen für lange Fahrten, — 5) von Schiffsmaschinisten.

Daher enthält sie

1) eine allgemeine Vorbereitungsschule, — 2) eine Applikationsschule für die Navalingenieure, — 3) eine Normalschule für die Lehrer und die hydrographischen Ingenieure, — 4) eine Fortbildungsschule für Schiffskapitäne, — 5) eine Fortbildungsschule für die Maschinisten.

Die Kosten werden teils von der Regierung, teils von der Provinz, der Gemeinde und der Handelskammer von Genus getragen.

VI. Armenwesen.

Die Reglements vom 5. Februar 1891, N. 99 werden wir mit dem grundlegenden Gesetze vom 17. Juli 1890, N. 6972 über die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten in einer besonderen Abhandlung in diesen Jahrbüchern besprechen.

VII. Auswanderungswesen.

Die Zahl der (eigentlichen, meist transatlantischen) Auswanderer, welche im Jahre 1889 auf 113 093 und im Jahre 1890 auf 104 733 gesunken war, erhob sich im Jahre 1891 auf 175 722, eine nur einmal bis jetzt erreichte (doch auch übertroffene) Ziffer (im Jahre 1888 mit 195 211 Auswanderern). Dieser Umstand hat die Regierung bewogen, durch das kgl. Dekret vom 27. November 1891, N. 652 [1]), die Bestimmungen des Reglements vom 10. Januar 1889, N. 5892 (s. darüber Jahrbücher, 1890, B. XXI, S. 164) zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Dezember 1888, N. 5866 (s. darüber Jahrbücher, 1889, B. XIX, S. 66) etwas zu verschärfen. Die Pässe werden den Auswanderern von der Polizeibehörde nicht erteilt, wenn ihnen der Platz auf dem Schiffe (mit Bezahlung oder in anderer Weise) nicht im voraus versichert wurde. Die Höhe der Bürgschaft, welche der Auswanderungsagent zu bezahlen hat, um die Konzession (patente) zu erlangen, ist in den gesetzlichen Grenzen nach der Bevölkerung der territorialen Ausdehnung, auf welche der Agent seine Thätigkeit ausüben wird, abgestuft. Der Agent oder sein Unteragent sollen persönlich begleiten oder von einem Delegierten die Auswanderer bis zum Hafen begleiten lassen und ihnen bis zum Augenblicke der Einschiffung Hilfe leisten. Wenn in einem auswärtigen Hafen der Auswanderer auf einem anderen Schiff Platz nehmen mufs, soll der Agent im Vertrage sich verpflichten, dieselbe Behandlung wie auf dem früheren Schiffe dem Auswanderer zu gewährleisten. Dieser Uebergang auf ein anderes Schiff (trasbordo) ist nur gestattet, wenn die frühere Einschiffung in einem Hafen des Königreichs stattgefunden hat und ein Exemplar des Vertrags mit der obenangeführten Verpflichtung des Agenten regelmäfsig bei der Hafenbehörde hinterlegt wurde. Das Ministerium des Innern soll durch die Präfekten, die Bürgermeister und (möglicherweise) die Pfarrer die gröfste Verbreitung den gesammelten Nachrichten über die sanitären, ökonomischen und polizeilichen Zustände der Länder, wonach ein Auswanderungsstrom stattfindet, verschaffen.

VIII. Zölle.

1. Durch das Gesetz vom 14. Juli 1891, N. 391, das kgl. Dekret vom 22. November 1891, N. 635 und das Gesetz vom 24. Dezember 1891, N. 696 wurden die Zölle auf verschiedene Waren so festgestellt:

1) Das neue Reglement in einheitlichem Texte wurde durch das kgl. Dekret vom 21 Januar 1892, N. 39 in Kraft gesetzt.

z. B. für Cognac in Gefässen Lire 90 pro Hektoliter; fixe Oele, nach den Arten, Lire 24 und 26, Mineralöl Lire 48, natürlicher Kaffee Lire 150, Zucker erster Klasse Lire 94, zweiter Klasse Lire 76,75, Chocolade Lire 200, Thee Lire 250 u. s. w. pro Doppelcentner. Dem Bier wurde eine Ausfuhrvergütung von 12 Lire pro Hektoliter gestattet; die geschossene Gerste (für die Bierfabriken) und der Zucker (für die Fabrikation von Süssigkeiten) wurden zum Veredelungsverkehr zollfrei zugelassen.

S. auch unten sub IX, 3, A, b.

2. Das kgl. Dekret vom 24. Dezember 1891, N. 725 über die Zollämter hat nur eine verwaltungsrechtliche Bedeutung.

IX. Finanzwesen.

1. Erwerbseinkünfte des Staates.

Das Gesetz vom 2. Juli 1891, N. 379 hat die Regierung ermächtigt, die Domanialgüter den Gemeinden, den Provinzen und den öffentlichen Körperschaften ohne öffentliche Submission zu verkaufen, wenn dieselben den Wert von 50 000 Lire nicht übersteigen und zum öffentlichen Dienst oder zu gemeinnützlichen Zwecken zu bestimmen sind. Statt eines Verkaufes kann ein einfacher Tausch stattfinden. Der Tausch kann auch mit Privaten stattfinden, wenn der Wert des Gutes 25 000 Lire nicht übersteigt, und der Verkauf ist immer gestattet, wenn der Wert nicht höher als 1000 Lire ist; in diesem zweiten Falle, wenn mehrere Bewerber da sind, soll eine private Submission (licitazione privata) stattfinden.

2. Gebühren.

Durch kgl. Dekret vom 6. August 1891, N. 486 wurde die Form der Marken zur Erhebung der Stempelgebühr für Wechsel, Handelspapiere, Spar- und Konkorrentbücher, Quittungen zur Bestätigung von Depositen von Wertpapieren u. s. w. bestimmt.

3. Steuern.

A. Verbrauchs- oder Aufwandssteuern.

a) Monopole.

α) Das Gesetz vom 6. August 1891, N. 483 hat die Art der Magazine zum Grofsverkauf und die Läden zum Kleinverkauf von Salz und Tabak genau bestimmt. Die ersten werden zum Teil den Beamten der früheren Grofsmagazine zur Aufbewahrung dieser Waren anvertraut: aber, als diese sterben oder zu anderen Aemtern berufen werden, oder in Ruhestand treten, werden die Grofsmagazine zum Grofsverkauf mit Submission verpachtet, und der Pächter bekommt ein Aufgeld (aggio) im Verhältnis zum Betrage der verkauften Waren, 1 Proz. für die ersten 200 000 Lire, $^1/_2$ Proz., wenn der Betrag zwischen 200 000 und 400 000 Lire schwankt, und so abnehmend, bis das Aufgeld auf $^1/_{20}$ Proz., wenn jener Betrag 2 800 000 Lire übersteigt, reduziert wird.

Die Läden zum Kleinverkauf sind anvertraut:

1) den Militärpersonen und Beamten, welche unfähig zum Dienste

geworden, oder in Ruhestand ohne Recht auf Pension oder mit einer Pension unter 1000 Lire getreten sind;

2) den um das Vaterland verdienten Männern;

3) den Witwen und Waisen derselben Personen oder der gestorbenen früheren Besitzer der Läden etc.

β) Das schon (sub III, 3) erwähnte Reglement vom 12. November 1891, N. 643 hat ganz ausführlich die Normen des inländischen, von Privaten betriebenen Tabakbaues für die Staatsfabriken bestimmt.

b) Fabrikationssteuer.

Das kgl. Dekret vom 22. November 1891, N. 635 und das Gesetz vom 24. Dezember 1891, N. 696 haben die innere Fabrikationssteuer für Zucker, Spiritus, Bier und zugleich den Einfuhrzoll über dieselben Waren erhöht.

Dasselbe hat das erwähnte Gesetz vom 14. Juli 1891, N. 682 für das Pulver und die anderen explodierenden Produkte gethan. Das Ausführungsreglement vom 17. Dezember 1891, N. 694 ist besonders vom fiskalischen Standpunkte verfafst worden.

B. Umlaufssteuer.

Die Gesetze vom 30. Juni 1891, N. 313 und 314 haben die Umlaufsteuer (tassa di circolazione), welche die Zettelbanken bezahlen, auf Lire 1,40 Proz. der (mittleren jährlichen) Notenausgabe gebracht; derselben unterliegt jener Betrag von Noten nicht, welcher der Barreserve entspricht.

4. Lotteriewesen.

Das Gesetz vom 20. Juli 1891, N. 498 hat die untersten Spielsätze und die entsprechenden Gewinnsätze des staatlichen Lottos bestimmt, die direkte Mobiliarsteuer über die Gewinne aufgehoben, das Aufgeld zu Gunsten der Einnehmer der Spieleinlagen fixiert, und die Verleihung der Spielbanken und die Erlaubnis von öffentlichen Lotterien geregelt. Die Spielbanken werden z. T. den unfähig zum Dienst gewordenen oder in Ruhestand ohne Pension getretenen Staatsbeamten, den Witwen und Waisen der ohne Recht auf Pension gestorbenen Beamten, den um das Vaterland verdienten Männern und deren Witwen und Waisen etc. verliehen. Die öffentlichen Lotterien sollen, um erlaubt zu werden, die Einnahmen zu Wohlthätigkeits- oder Kunstzwecken bestimmen und von öffentlichen Körperschaften veranstaltet werden. Die Erlaubnis hängt vom Präfekten der Provinz ab. Das Ausführungsreglement ist vom 29. November 1891, N. 666.

X. Kolonien.

1. Durch das kgl. Dekret vom 25. Januar 1891, N. 37 wurde dem Gouverneur der Erythräischen Kolonie ein Generalsekretär für die Civilverwaltung gegeben und ein Amt für die Kolonisierung eingerichtet.

2. Infolge des kgl. Dekrets vom 25. Januar 1891, N. 81 wird die

Münze für die Kolonie (s. darüber Jahrbücher, 1891, B. II, S. 564) künftighin in den Münzanstalten des Königreichs geprägt. Die Thalerstücke sollen auf der Rückseite die Bezeichnung Erythräische Kolonie tragen.

3. Durch das kgl. Dekret vom 25. September 1891, N. 573, wurden der Regierungsrat (s. darüber Jahrbücher, 1891, B. II, S. 573) und das Ratsamt in der Kolonie aufgehoben. Die ganze Verwaltung wurde dem Gouverneur anvertraut, mit Hilfe von Beamten, welche der Staatsverwaltung des Königreichs gehören, und deren Gehaltszuschlag für jedes zweite Dienstjahr in der Kolonie von 600 Lire erhöht werden soll.

4. Durch das kgl. Dekret vom 1. Oktober 1891, N. 583 hat man die Civilverwaltung der Kolonie einem Civilgouverneur anvertraut, welchem zwei Kommandanten beigeordnet sind, der eine für die Landtruppen, der andere für die Militärmarine. Wegen der Zustände der Kolonie ist dieses Dekret unausgeführt geblieben und die oberste Behörde der Kolonie ist noch immer ein Militärgouverneur mit civiler und militärer Macht, dem ein Lokalkommandant für die Marine Hilfe leistet.

5. Die kgl. Dekrete vom 1. Oktober 1891, N. 617, 618, 619 haben die Haussteuer, die Gewerbesteuer und die Steuer über die Gast- und Schankwirtschaften in der Hauptstadt der Kolonie, Massaua, geregelt.

6. Durch die kgl. Dekrete vom 29. Oktober 1891, N. 631 und 632 wurde den Eingeborenen der Erythräischen Kolonie ein jährlicher Tribut auferlegt. Die Höhe desselben wird jährlich unter den Stämmen verteilt. Die Bezahlung erfolgt, als Regel, in Geld; doch kann sie auch nach den Umständen in Natur, mit Personalleistungen, in Mieten von vierfüfsigen Tieren stattfinden. Die Häupter der Stämme sind für die Bezahlung verantwortlich und können auch mit der Einforderung desselben, gegen Vergütung, beauftragt werden. Die Stämme, mit der Einzahlung des Tributs, werden von jeder Steuer, Gebühr und Zehnten zu Gunsten der Häupter und des Klerus befreit.

7. Durch das kgl. Dekret vom 4. November 1891, N. 627 wurde ein Schiedsgericht in jedem der zwei Bezirke von Asmara und Keren in der Erythräischen Kolonie eingerichtet. Vorsitzender ist der Kommandant der Landtruppen im Bezirke, Mitglieder drei Offiziere. Eine vom Vorsitzenden gewählte Kommission von eingeborenen Edelmännern wird von Fall zu Fall zu Rate gezogen. Das Gericht hat eine ausgedehnte Jurisdiktion in Straf- und Civilsachen in erster und letzter Instanz und als Appellationsgericht, und in seinen Entscheidungen mufs es sorgfältig die religiösen und gesetzlichen Sätze der Stämme, die Lokalgewohnheiten und die früheren Entscheidungen der Häupter der Stämme, des Klerus, der Aeltesten jeder Ortschaft berücksichtigen.

Miszellen.

XI.

Statistik der Strafanstalten in Ungarn.

Dem gegenwärtigen Justizminister Ungarns, Szilágyi, gebührt das Verdienst, eine selbständige und eingehende Statistik der ungarischen Strafanstalten veranlaſst zu haben, welche schon in ihrem ersten Jahrgang dem Justizpolitiker und Moralstatistiker reiches Material darbietet. Wir wollen die wichtigsten Resultate in Kürze zusammenfassen.

Am 31. Dezember 1890 betrug die Zahl der Strafanstalten — von den Gerichtsgefängnissen und dem Staatsgefängnisse abgesehen — 10. Mit Ausnahme der Strafanstalt zu Maria-Nostra sind die übrigen für Männer und zur Abbüſsung der schwersten Freiheitsstrafe eingerichtet. Die Zahl der Strafanstalten bleibt hinter dem Bedürfnis weit zurück, weshalb denn im Jahre 1890 nicht weniger als 30.34 Proz. der Verurteilten nicht der ihnen zugemessenen Strafe teilhaftig werden konnten, sondern in Gerichtsgefängnissen unterbracht werden muſsten. Auch die Einzelnzellenhaft kann nicht in dem Maſse Anwendung finden, als es das Gesetz fordert, da im ganzen nur 1134 Einzelzellen zur Verfügung stehen, von denen hinwieder 53 überhaupt unbrauchbar sind. Insgesamt kann die Einzelhaft anstatt mit den vorgeschriebenen 33 Proz. nur mit 21.89 Proz. ausgeführt werden, in einzelnen Strafanstalten gar nur mit 2—3 Proz. Die Zahl der gemeinsamen Schlafräume beträgt 313 mit 14 355 Quadratmeter, die der gemeinsamen Arbeitsräume 173 mit 13 597 Quadratmeter; Aufnahmefähigkeit 4197 Individuen.

Was insbesondere die persönlichen Verhältnisse der Gefängnisbevölkerung betrifft, so ergiebt sich folgendes: Von der Gesamtzahl entfallen 91.88 Proz. auf das männliche, 8.12 Proz. auf das weibliche Geschlecht. Von den Verbrechen gegen das Vermögen entfallen auf das weibliche Geschlecht 9.24 Proz., von den gegen das Leben 7.12 Proz. Wohl steigt aber die Beteiligung des weiblichen Geschlechts bei den Verbrechern gegen das Kindesalter.

Nach dem Alter zeigen sich folgende Resultate: auf die Altersklasse unter 20. J. entfallen 4.08 Proz. Diese Altersklasse beteiligt sich in überdurchschnittlichem Maſse am Diebstahl, an Brandlegung und Mord. Die Altersklasse von 20—30 J. ist mit 46.11 Proz. vertreten, und ist diejenige, die die stärkste Kriminalität aufweist. Diese Altersklasse ist

besonders an Verbrechen gegen das Leben, Körperverletzung, Raub, Unzucht mit Gewalt, Widerstand gegen die Obrigkeit beteiligt. Die übrigen Altersklassen sind in folgendem Verhältnis vertreten:

30—40 J.	27.59	Proz.
40—50 „	14.37	„
50—60 „	6.35	„
über 60 „	1.50	„

Ueber 30 J. stellen sich namentlich die Betrugsdelikte ein. Auf diese Altersgruppen — Verhältniszahl 49.81 Proz. — entfallen vom Betrug 86.36 Proz., Urkundenfälschung 75.95 Proz., Hehlerei 81.81 Proz.

Nach dem Familienstand sind die Unverheirateten mit 47.68, die Verheirateten mit 44.98, die Witwen etc. mit 7.34 Proz. vertreten. Der Familienstand zeigt auch einen Einflufs auf die Art des Verbrechens. Auffallend ist, dafs die Verehelichten in ziemlich starkem Grade unter den Attentätern gegen die Sittlichkeit vorkommen. Unter den Verheirateten finden wir häufig das Verbrechen der Fruchtabtreibung, während Kindesmord unter den Unverheirateten häufig ist. Seltener ist unter Verheirateten das Verbrechen des Diebstahls. Dagegen häufiger Betrug, Defraudation, Urkundenfälschung etc.

Die Berufsklassen sind im Ganzen im Mafse ihres Vorkommens vertreten; nur bei Taglöhnern und Dienstboten dürfte sich das Verhältnis höher stellen. Die landbautreibende Bevölkerung zeigt ein hohes Percentuale namentlich bei den Verbrechen gegen das Leben und die Gesundheit (Körperverletzung); die industrielle und kaufmännische Bevölkerung bei Betrug, Urkundenfälschung, Bankerott; die Beamten bei Veruntreuung, Unterschleif; Taglöhner und Dienstboten bei Diebstahl, Brandstiftung, bei Verbrechen gegen das Leben und namentlich gegen das Kindesalter.

Analfabeten und Individuen mit geringen religiösen Kenntnissen sind in stärkerm Mafse vertreten. Die Analfabeten beteiligen sich in hohem Mafse an den Verbrechen des Diebstahls, der Körperverletzung; die gebildetern Klassen sind an den Verbrechen des Betrugs, der Urkundenfälschung, der Widerspänstigkeit gegen die Obrigkeit besonders stark beteiligt.

Nach Nationalitäten zeigen sich auch manche Differenzen. So entfallen von den Verbrechen gegen das Leben auf Individuen ungarischer Nationalität 30 Proz. der von solchen Individuen begangenen Verbrechen, auf Deutsche 20.17 Proz., auf Slovaken 25.52 Proz., auf Rumänen 31.27 Proz.

Die Bewohner der Städte sind unter den Sträflingen stärker vertreten. Sie sind namentlich an den Verbrechen gegen die Sittlichkeit beteiligt.

Unter den Sträflingen sind die Rückfälligen mit 48.19 Proz. vertreten, was im Vergleich zu manchen anderen Staaten ein mäfsiges Percentuale ist und wohl vor Allem mit dem Umstande zusammenhängt, dafs der Rückfall hauptsächlich bei Vermögensverbrechen vorkommt, diese aber in Ungarn in mäfsigem Verhältnis begangen werden. Die Zahl der im

eigentlichen Sinne Rückfälligen — also der wegen desselben Verbrechens Verurteilten — beträgt 21.33 Prozent. Von den gesamten Rückfälligen entfallen 46.64 Proz. auf Rückfällige im ersten Grade, 25.64 Proz. auf Rückfällige im zweiten Grade, 13.58 Proz. auf Rückfällige im dritten Grade nnd 14.14 Proz. auf Rückfällige im höhern Grade. Von grofser Wichtigkeit ist das besonders hervorgehobene Moment, dafs die Mehrzahl der Rückfälligen kurze Strafen abzubüfsen hatte, deren bessernde Wirkung demnach bestritten wird, was freilich zum Teil, aber nur zum Teil auch dem Umstande zugeschrieben wird, dafs die mangelhaften Gefängnisse die Anwendung wirksamer Strafen und die Absonderung der noch nicht gänzlich Depravierten unmöglich macht.

Von den übrigen auf die Verwaltung der Strafanstalten bezüglichen Daten seien noch folgende hervorgehoben: Die gesamten Sträflinge unterliegen dem Arbeitszwang. Von den gesamten Verpflegungstagen waren 70.42 Proz. Arbeitstage. Von den ohne Arbeit verbrachten Tagen entfallen 53.50 Proz. auf Sonn- und Feiertage, 25.62 Proz. auf Krankheitstage, 20.88 Proz. auf Disziplinursachen. Von den gesamten Arbeitstagen wurden 17.39 Proz. zu häuslichen Zwecken, 82.42 Proz. zu industriellen Arbeiten im Hause, 0.19 Proz. aufser dem Hause verwendet. Durchschnittlich beträgt der Arbeitsverdienst per Kopf nnd Tag 15.60 Kreuzer zu gunsten des Aarars, 4.31 Kreuzer zu eigenem Vorteil. Der gesamte Betrag des an die Staatskasse abgelieferten Einkommens betrug (1890) 153.055 fl.

Die Verpflegungskosten beliefen sich auf 325 718 fl. 23 kr. oder per Kopf nnd Tag 17.81 kr. Kosten für Beleuchtung und Reinigung 57 140 fl. 40 kr. oder 2.92 kr. per Kopf nnd Tag. Kosten für Bekleidung 69 182 fl. 65 kr. oder 3.74 kr. per Kopf und Tag. Die gesamten Kosten betrugen für jeden Sträfling 89 fl. 30 kr. jährlich, nnd mit Inbegriff der Verwaltungskosten 166 fl. 86 kr.

Morbiditäts- und Mortalitätsverhältnisse gestalten sich folgendermafsen. Die Zahl der Erkrankungsfälle beträgt 40.25 Proz. der gesamten in Verwahrung gelangten Sträflinge, wovon aber 5.98 Proz. schon krank eingeliefert wurden. Von den Erkrankten starben 8.93 Proz. 71.31 Proz. der gesamten Erkrankungen entfielen auf innere Krankheiten, und zwar 33.00 auf Krankheiten der Atmungsorgane, 21.13 Proz. auf Krankheiten der Verdauungsorgane.

Interessante Daten bieten auch die Kapitel über die Vermittelungsinstitute nnd die bedingte Freilassung. In Ungarn bestehen drei Vermittelungsinstitute für Sträflinge, die bereits $^2/_3$ ihrer Strafe abgebüfst haben. In denselben können 210 Individuen untergebracht werden. Im J. 1890 waren 381 Individuen zeitweilig untergebracht. Von denselben waren 80.31 Proz. unbescholtenen Vorlebens. Mit bedingter Freilassung wurden 1890 642 = 8.9 Proz. entlassen. Der Begünstigung unwürdig erwiesen sich 9 = 1.40 Proz. Die Versuche mit dem Institut der bedingten Freilassung erwiesen sich günstig. B. F.

XII.

Leistungen der Bibliotheken.

Von E. Reyer.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Bibliotheken ist in den letzten Decennien wesentlich gefördert worden durch die gewaltige Entfaltung der Volksbibliotheken, welche insbesondere in England und Amerika so grofse Erfolge aufzuweisen haben und solchen Segen verbreiten, dafs die Kommunen sich mit wenigen Ausnahmen entschlossen haben, dies kulturelle Bedürfnis durch Erhebung einer bedeutenden Bibliotheksteuer zu befriedigen.

Wie wenig man (in Ermangelung einer offiziellen Statistik) über diese grofse sociale Leistung informiert ist, zeigt die Thatsache, dafs London, welches noch vor kurzem wegen seiner Indolenz angeklagt wurde, nach Greenwood's sorgfältiger Zusammenstellung heute bereits in Bezug auf die Anzahl der Buchbenutzungen in den Volksbibliotheken alle anderen Städte überflügelt hat. Die Volksbibliotheken dieser Stadt, welche zumeist in den letzten 5 Jahren gegründet wurden, leisten jährlich etwa 2,5 Millionen Buchbenutzungen, während das Britische Museum kaum die Hälfte dieser Zahl erreicht.

Ich habe für England und Amerika eine Statistik der Volksbibliotheken [1]) zusammengestellt, welche einen Ueberblick über die Leistungen der namhaftesten Städte gewährt. Die folgende Tabelle zeigt die Leistungen der gröfsten Städte Grofsbritanniens — man sieht, dafs nur Glasgow noch nichts gethan hat, während die anderen Städte grofsartige Institute ins Leben gerufen haben.

Volksbibliotheken der gröfsten englischen Städte 1890—91.

Stadt	× 1000 Einw.	× 1000 Vol.	× 1000 Buchbenutzungen	Ausgaben £.	Zahl der Bediensteten
London	4 200	230	(2 500)	33 000	136
Glasgow	570	—	—	—	—
Liverpool	520	150	1 000	12 000	60
Manchester	500	200	1 560	12 000	68
Birmingham	430	167	848	10 000	51
Leeds	370	157	780	4 900	24
Sheffeld	320	94	426	4 300	15
Edinburgh	260	110	780	7 000	28
Bristol	220	74	630	4 400	50
Bradford	220	66	517	4 000	32
Nottingham	200	66	260	4 500	28
Salford	200	90	318	3 200	18
Newcastle	190	67	300	3 100	16

1) S. Centralblatt f. Bibl. 1892.

Unsere altberühmten Staatsinstitute weisen zwar vielfach eine gröfsere Bändezahl auf, in Bezug auf Budget und Leistung aber werden sie von vielen Volksbibliotheken erreicht und selbst überholt.

Die Bibliothek Nationale und das Britische Museum stehen in Bezug auf Bücherbesitz mit 2 bez. 1,7 Millionen Vol. an der Spitze, in Bezug auf die Höhe des Budgets werden diese Weltinstitute von den Volksbibliotheken von Boston und Chicago erreicht. In Bezug auf Bücherreichtum gehören unsere mächtigen Bibliotheken von München und Berlin zu den ersten Instituten, während sie in Bezug auf Budget und Benutzung gleichfalls übertroffen werden.

Die Volksbibliotheken von Boston, Manchester, Paris erzielen bereits je 1,5 Millionen Benutzungen. London erreicht noch höhere Werte. Chicago und mehrere englische Städte erreichen etwa eine Million und mehrere amerikanische Städte werden sicher in den nächsten Jahren in diese hohe Kategorie aufrücken.

Grofse wissenschaftliche und Volksbibliotheken
1890—91.

Bibliothek	× 1000 Vol.	× 1000 Buchbenutzungen	× 1000 Mk. Budget	Anzahl der Bediensteten
Brit. Mus.	1 700	1 230	7—800	145
Bibl. Nat	2 000	500	660	155
K. B. Berlin	800	281	407	55
Hofbibl. München	900	130	159	27
Volksbibliotheken				
Boston	560	1 505	670	135
London	230	(2 500)	660	136
Paris, B. Municip.	250	1 500	200	(120)
Chicago, P. L. u. Nswb.	230	1 300	850	?
Manchester	200	1 500	224	68
Berlin	109	339	34	?

Die Volksbibliotheksbewegung, welche in den Jahren 1848—1849 ziemlich gleichzeitig in Amerika und England begann, hatte zunächst nur einen prinzipiellen Erfolg:

Nach heftigem Kampfe gestattete das Parlament den Kommunen, Volksbibliotheken zu errichten und zu diesem Zwecke eine Steuer von 1 Penny pro £ zu erheben. In den amerikanischen Staaten wurde eine Bibliotheksteuer von 1 bez. 2 pro Mille des besteuerten Besitzes bewilligt.

Im Jahre 1852 wurden die Volksbibliotheken von Manchester und Liverpool eröffnet, gleichzeitig gründeten Boston und andere Städte Neuenglands ihre Volksbibliotheken. In den siebziger und achtziger Jahren wurde die Bewegung allgemein und und heute giebt es nur mehr wenige Städte, welche in dieser Beziehung den Forderungen der Zeit nicht gerecht geworden wären.

Paris hat seit den siebziger Jahren grofse Erfolge aufzuweisen, in London ist seit dem Jahre 1886 eine so intensive Aktion eingeleitet, dafs die Stadt in Bezug auf absolute Leistung heute ersten Ranges ist und auch relativ bereits eine achtenswerte Stellung einnimmt.

Die erste Tabelle zeigt, wie grofsartig die Leistungen der Volksbibliotheken in Grofsbritannien sind. Die namhaften englischen und schottischen Städte mit Ausschlufs von London und Glasgow weisen auf 5 Millionen Einwohner 10 Millionen Buchbenutzungen auf. Dazu kommen in mancher Stadt 1 Million Journalbenutzungen, welche in dieser Tabelle nicht berücksichtigt wurden. Manchester notiert sogar pro Jahr 3 Millionen Journalbenutzungen.

Analoge Verhältnisse treffen wir in den amerikanischen Städten. Südafrika, Australien und Neuseeland — kurz alle Gebiete mit vorherrschend englischer Kultur leisten Achtenswertes.

Im Kapland besafsen im Jahre 1890 bereits 70 Städte und Ortschaften Volksbibliotheken mit 0,22 Mill. Vol. und 0,25 Mill. Benutzungen. Die Auslagen dieser Büchereien beliefen sich auf 13 000 £.

Besonders populär und reich subventioniert sind die Volksbibliotheken in Australien. Im Jahre 1887 erstatteten in Viktoria allein 314 Volks- und Korporationsbibliotheken Berichte. Sie verzeichneten 0,4 Mill. Vol., 3,7 Mill. Benutzungen und ein Budget von 43 000 £.

Vergleich der Leistungen.

Es ist bedauerlich, dafs man sich in der Regel damit begnügt, die absoluten Werte zu notieren, während man zum Vergleich gewisse Relativzahlen braucht.

Allerdings wird eingewendet, dafs die Verhältnisse und Einrichtungen der Bibliotheken so verschieden seien, dafs es nicht wohl angehe, dieselben zu vergleichen. Dieser Einwand entfällt jedoch, wenn man gewisse Typen unterscheidet. Für den grofsen Ueberblick mag es genügen, die gelehrten Büchereien von den Volksbibliotheken zu trennen.

Die wichtigsten Beziehungen, welche den besten Aufschlufs über die Leistungen der betreffenden Bibliotheken geben, dürften sich aus folgenden Fragen ergeben:

1) Wie oft wird ein Vol. im Laufe eines Jahres benützt.

2) Wie viele Benutzungen entfallen auf einen Einwohner des betreffenden Gebietes.

3) Was kostet eine Buchbenutzung.

4) Wie stark ist das Personal und wie viele Nutzstunden gewährt die Bibliothek.

Wenn man diese Daten zusammenstellt, gewinnt man einen wertvollen Ueberblick, welcher jedoch nicht vollständig ist, da die Leistungen der Leih- und Privatbibliotheken unbekannt sind. Wo die Volksbibliotheken seit längerer Zeit wirken, kann man allerdings die Leistungen der Leihbibliotheken, welche auf die Dauer mit den Volksbibliotheken nicht konkurrieren können, vernachlässigen und die Privatbibliotheken besitzen allerdings ein namhaftes Bücherkapital, ihre Benutzung fällt aber als geringfügig kaum ins Gewicht. Die nicht allgemein zugänglichen Fach- und Schulbibliotheken endlich mufsten wegen Mangel an Daten aufser acht gelassen werden.

Ad 1) Die relative Benutzung beläuft sich in den gelehrten

Büchereien auf 0,1—0,8 (meist 0,3—0,6) pro Jahr. Beispiele: Universität Wien 0,8, Britisches Museum 0,7, K. Bibliothek Berlin 0,35, Bibliothek Nationale Paris 0,25, Universität Oxford 0,2, Göttingen 0,17, Hofbibliothek München 0,15.

In den Volksbibliotheken ist die relative Benutzung durchschnittlich etwa 10-mal so grofs, als in den gelehrten Büchereien. Ein Vol. wird jährlich 3- bis 7-mal, ausnahmsweise sogar 10-, ja 16-mal benutzt.

2) Benutzung pro Familie. Die Bibliotheken können im Verhältnisse zu ihrem Bücherbesitz eine grofse Leistung erzielen und genügen doch nicht dem Bedürfnisse der Bevölkerung. In letzterer Beziehung ist es mafsgebend, das Verhältnis der Einwohnerzahl zur Buchbenutzung ins Auge zu fassen und zwar empfiehlt es sich, die Zahl der Buchbenutzungen pro Familie (à 5 Pers.) anzugeben.

Aufserordentlich hohe Benutzungsquoten von 13—16 erreichen Boston, Manchester, Edinburgh, Bristol u. a., 6—10 Benutzungen pro Familie leisten etwa 20 grofse englische und amerikanische Städte.

Die Erfahrungen in England und Amerika deuten darauf hin, dafs mit 10 bis 15 Buchbenutzungen pro Familie und pro Jahr das Lesebedürfnis der Bevölkerung gedeckt ist. Es tritt eine Sättigung ein und die Relativzahl steigt nicht höher, wenn auch die Bibliothek ihren Bücherbesitz noch so sehr vermehrt.

Uebrigens sind selbst in England die meisten Städte mit 2—5 Benutzungen pro Familie noch weit von der Sättigung entfernt. So niedrige Quoten weisen u. a. fast alle Grofsstädte auf, welche zwar die gröfsten Bibliotheken besitzen, in Bezug auf Buchbenutzung aber (im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl) von den kleineren Städten weit übertroffen werden.

Das Gesagte gilt für die öffentlichen, jedermann zugänglichen Bibliotheken. Die Schul- und Institutsbibliotheken, Korporations- und Privatbüchereien sind nicht inbegriffen. Die Benutzungen in diesen Büchereien steigern die Benutzungsziffer pro Einwohner — wenn auch nicht so beträchtlich, als man anzunehmen geneigt ist. Die Benutzung der Privatbüchereien ist irrelevant und die Korporationsbibliotheken sind in England und Amerika z. T. wenigstens dem Verfall preisgegeben, da sie wenig bieten und kostspielig sind. Wo sie nicht durch Fonds, sondern durch Mitgliederbeiträge erhalten werden, zeigt sich in Amerika die Tendenz, das betreffende Institut der Volksbibliothek anzugliedern oder zu einer selbständigen, von der Stadt subventionierten freien Volksbücherei umzugestalten.

Nur die Staats- und Schulbibliotheken werden in Zukunft neben den freien kommunalen Volksbibliotheken eine Rolle spielen.

Ich habe hervorgehoben, dafs die jedermann zugänglichen, öffentlichen Bibliotheken in den Grofsstädten zwar absolut hohe Benutzungsziffern erzielen, dafs sie aber in Bezug auf relative Leistung hinter vielen kleineren Städten zurückgeblieben sind. Diese überraschende Thatsache wird durch die folgenden Daten veranschaulicht:

× Millionen Buchbenutzungen.

	Summe	× Mill. Einw. 1890/91.
London. Britisches Museum und Volksbibliothek 1,2 + 2,5 =	3,7	4,2
Paris. Bibl. Nat. + Municip. u. a. Volksbibliotheken 0,5 + 1,5 + 0,5 =	2,5	2,3
New-York. Astor. Apprent. P. L. Cooper 0,18 + 0,2 + 0,4 + 0,2 =	1,0	1,5
Berlin. Kgl. Bibliothek + Volksbibliotheken 0,28 + 0,34 =	0,6	1,6
Wien. Hofbibliothek + Volksbibliotheken 0,05 + 0,24 =	0,3	1,36
München. Hofbibliothek + Volksbibliotheken 0,13 + 0,13 =	0,26	0,35

In den Grofsstädten gilt eine Buchbenutzung pro Einwohner als ein sehr günstiges Ergebnis, während kleinere Städte 2 und selbst 3 Benutzungen pro Einwohner erzielen.

Berlin erreicht nur 0,4 und Wien hat sich erst vor wenigen Jahren über 0,2 erhoben [1]).

Da die Zahl der Benutzungen in den Volksbibliotheken viel höher ist, als in den gelehrten Büchereien, kommt eine Benutzung in den ersteren billiger zu stehen.

3) Kosten einer Benutzung [2]).

In den Volksbibliotheken von Berlin, Paris, Wien kostet eine Benutzung durchschnittlich etwa 10 Pf. (6—12), in den englischen Volksbibliotheken 20 Pf. (10—30), in den amerikanischen Volksbibliotheken aber 30 bis 50 Pf. (7—13 Cts.) Die höheren Preise in England und Amerika sind z. T. bedingt durch die hohen Löhne.

Viele unserer gelehrten Büchereien weisen, der geringen Benutzung entsprechend, höhere Nutzkosten aus.

Im Brit. Museum kostet eine Benutzung 60 Pf., in der K. Bibliothek Berlin sowie in der Bibliothek Nationale 1,2—1,4 M., in der Hofbibliothek von Wien aber kostete eine Benutzung noch vor kurzem 3 M.

4) Instruktiv ist es, die Zahl der Bediensteten zu vergleichen mit der Gröfse der Bibliothek d. i. mit der Zahl der Vol.

In guten Volksbibliotheken kommt ein Bediensteter auf einige 1000 Vol. in wissenschaftlichen Bibliotheken ist ein Bediensteter auf 10 000 Vol. reichlich, ein Bediensteter auf 20 000 Vol. ist hingegen karg. Die folgende Tabelle zeigt, dafs das Brit. Museum und die Bibl. Nationale weit über die karge Besetzung hinaus sind, während Göttingen und München mit einem Bediensteten auf etwa 30 000 Vol. entschieden Mangel leiden.

1) Die Volksbibliotheken von Wien leisten mit ihren Mitteln das höchste, die Mittel sind aber eben unzureichend. Die Kommune bewilligt dem Volksbildungsverein nur 1500 fl. Subvention für Volksbibliotheken, für Vorträge und Kurse. Das meiste mufs durch Sammlungen aufgebracht werden. Vgl. Dr. E. Leischings Jahresbericht und Dr. E. v. Fürth's Referat über die Volksbibliotheken.

2) Das in Gebäuden und Büchern investierte Kapital wird als unverzinslich ignoriert; die laufenden Auslagen werden auf die Zahl der Benutzungen repartiert.

Bibliothek	× 1000 Vol.	× Bedienstete	Reichliches Personal	Karge Besetzung
Bibl. Nat	2000	155	200	100
Brit. Mus	1700	145	170	85
K. B. München	900	27	90	45
K. B. Berlin	800	55	80	40
Univ. Göttingen	440	16	44	22

5) Wichtig für den Nutzeffekt ist auch die Zahl der Nutzstunden (während welcher die Bücherei benutzt werden kann).

Die Zahl der Nutzstunden hat sich in allen Bibliotheken, welche zeitgemäfs reformiert worden sind, bedeutend gehoben. Vor der Revolution hatte die Bibl. Nationale (Royale) jährlich nur 300—400 Nutzstunden, zu Ende des 18. Jahrhunderts 800, im Jahre 1858 steigt die Zahl auf 1400 und in den achtziger Jahren betrug sie 2400; das Brit. Museum hat 3300 Nutzstunden etc.

Durch Einschränkung oder Abschaffung der Ferien und Feiertage sind die Volksbibliotheken von England und Amerika auf 3000—3600, ja auf 4200 Nutzstunden gekommen. Dies läfst sich nur erreichen, wenn man das Personal bedeutend vermehrt und alternierenden Dienst einrichtet, was natürlich eine namhafte Erhöhung des Budgets bedeutet. Die hohen Budgets der amerikanischen Büchereien werden hierdurch mit bedingt, ihr Nutzeffekt ist aber auch entsprechend grofs.

Während wir eine ausgezeichnete Schulstatistik besitzen, läfst die Bibliotheksstatistik viel zu wünschen übrig. Viele bedeutende Institute veröffentlichen überhaupt keinen gedruckten Bericht. Dr. Schwenke's Adrefsbuch der deutschen Bibliotheken wird einem dringenden Bedürfnisse abhelfen und möglicherweise den Weg zu einer offiziellen Bibliotheksstatistik bahnen.

In den Zählungen vergangener Jahre wurde vielfach nur die Zahl der Bibliotheken und der Bände notiert, da die übrigen Daten von vielen Bibliotheken nicht mitgeteilt wurden; manche grofse Bibliothek hat sogar durch Decennien keine Zählung ihrer Bücherschätze vorgenommen.

Den erwähnten Zählungen gemäfs besitzen wir in Deutschland allerdings mehr namhafte Büchereien, als irgend ein anderer Staat; die Benützung dieser Bücherschätze ist aber in der Mehrzahl der Fälle so mangelhaft, dafs wir in letzterer Beziehung von anderen Staaten übertroffen werden. Wir besitzen viele alte Bibliotheken, welche mit einem Budget von einigen 1000 Mk. eben zur Not ein paar Bedienstete und die Reparaturen bezahlen können, während für Anschaffungen wenig übrig bleibt; dementsprechend werden diese Bibliotheken, welche nur die Werke vergangener Zeiten bieten, sehr wenig benützt.

Diese Verhältnisse sind vielfach so sehr geheiligt durch die Ueberlieferung, dafs das Verlangen nach einer Reform nicht rege werden kann; manche Bibliothekare betrachtet sogar eine starke Benützung der Bibliothek geradezu als ein Unglück, weil die Bücher hierdurch abgenützt werden.

Dazu kommt, dafs die Volksbibliotheken in den meisten deutschen Städten nur langsam und unter grofsen Schwierigkeiten sich entfalten;

die von den Kommunen bewilligten Mittel sind durchgehends karg und die Schenkungen seitens reicher Wohlthäter sind kaum nennenswert.

Das deutsche Volk lebt noch immer in dem Wahne, belesener zu sein, als irgend ein anderes Volk, während andere Staaten im Laufe der letzten Decennien mit Aufwendung grofsartiger Mittel uns weit überholt heben. Nicht wenige englische Städte erzielen in den allgemein zugänglichen Bibliotheken auf je 100 000 Einwohner 100 000, ja 200 000 Buchbenutzungen, während Berlin auf 1,6 Mill. Einwohner in der Kgl. und in den Volksbibliotheken nur 0,6 (0,28 + 0,34) Mill. Buchbenutzungen erreicht.

Die Besprechung dieser Verhältnisse bezweckt, die berufenen Autoritäten zu veranlassen, eine umfassende Bibliotheksstatistik zu erstreben, welche nicht nur die Zahl der Vol. und den Zuwachs, sondern auch die Zahl der Benützungen (in loco und Entlehnungen), die Anzahl der Bediensteten und die Auslagen verzeichnet. Einzelne Institute erstatten an die zuständige Behörde allerdings ausführliche und mustergültige Berichte; ein Ueberblick über sämtliche Institute kann aber derzeit nicht gewonnen werden. Die Ergebnisse einer vergleichenden Statistik würde die Staaten und Städte unzweifelhaft veranlassen, manche der klargelegten Mängel zu beheben.

Natürlich mufs die Statistik einheitlich vorgehen; es dürfte nicht jeder Staat sein besonderes Schema haben, da durch abweichende Fragestellung Resultate erzielt werden, welche an sich wichtig, jedoch untereinander nicht kommensurabel sind.

Man braucht nur die Zählung der Bände [1]) in verschiedenen Bibliotheken ins Auge zu fassen, um zu sehen, dafs selbst diese anscheinend einfachen Daten für eine vergleichende Statistik nur mit grofser Vorsicht verwendet werden dürfen.

Das Erfordernis einer einheitlichen Statistik führt uns einen Schritt weiter: Wollen wir unsere deutsche Bibliotheksstatistik mit den Resultaten anderer Kulturstaaten vergleichen, so müssen wir uns vorerst mit diesen Staaten einigen; eine vergleichende internationale Bibliotheksstatistik ist anzustreben.

In den Jahresberichten der englischen und amerikanischen Bibliotheken sowie in zahlreichen Artikeln der mafsgebenden Bibliotheksjournale wird betont, dafs ein Vergleich der Bibliotheksausweise oft nicht durchgeführt werden kann, weil in verschiedenen Staaten nach verschiedenen Gesichtspunkten vorgegangen wird. Die bestehende Strömung deutet darauf hin, dafs über kurz oder lang einer dieser Staaten eine internationale Einigung vorschlagen wird.

Deutschland würde sich ein wesentliches Verdienst erwerben, wenn es die Initiative ergriffe. Eine Einigung der Kusturstaaten hätte gerade auf diesem Gebiete Aussicht auf durchschlagenden Erfolg.

1) Bald werden nur die Vol. (exkl. Broschüren), bald alle Einläufe (inkl. Broschüren) notiert. Unter Umständen ist eine Bibliothek mit 100 000 Vol. in der That reicher, als eine andere Bibliothek, welche 200 000 Nummern oder Einläufe zählt.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes [1]).

7. Finanzwesen.

Plehn, C. C., Das Kreditwesen der Staaten und Städte der Nordamerikanischen Union in seiner historischen Entwickelung. (Staatswissenschaftliche Studien; hgg. von L. Elster. IV. Bd. 1. Heft.) Jena (G. Fischer) 1891. gr. 8. 93 SS.

Die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe, das Kreditwesen der einzelnen Staaten und der Gemeinden der Nordamerikanischen Union von dem Standpunkte der zur Eindämmung derselben getroffenen Verfassungsbestimmungen her zu untersuchen. Zwecks dessen wird der jene Bestimmungen provozierende Zustand, das Wesen der Bestimmungen selbst und deren Erfolg zu schildern versucht.

Der, welcher sich selbst eingehender mit den Finanzen der Vereinigten Staaten beschäftigt hat wird gern zugestehen, dafs dieser Versuch nach seiner äufserlich historischen Seite, im Grofsen und Ganzen, gelungen ist, während dem Fernerstehenden manches lückenhaft erscheinen wird. Daran trägt der Verfasser keine Schuld: er hat sich redliche Mühe gegeben, das irgend zugängliche Material zu durchforschen. Dieses selbst aber ist lückenhaft und teilweise unzuverlässig.

Mit welchem Ernst der Verfasser an seine Aufgabe herangetreten ist, beweist zunächst eine seiner Arbeit vorangeschickte, dauernd wertvolle und dankenswerte „Uebersicht der Quellen und Litteratur" der Nordamerikanischen Finanzen, die in ähnlicher Vollständig- und Uebersichtlichkeit bisher nirgends vorgelegen hat. An der Hand dieses Materials verfolgt der Verfasser die historische Entwickelung des Kreditwesens der Einzelstaaten und Gemeinden von der Gründung der Kolonien bis zur Gegenwart. — Auf eine Zeit verhältnismäfsiger Kreditarmut folgte in der Periode von 1830—40 reichste Ausnutzmöglichkeit, die wesentlich der Ausbreitung des Verkehrsnetzes dienstbar sein sollte. Der starken Uebertreibung entsprach schliefslich ein gleich starker Rückschlag und wurden in die Verfassungen selbst Bestimmungen aufgenommen, welche den Einzelstaaten das Schuldenmachen erschweren, ja unmöglich machen sollten. Diese hatten den gewünschten Erfolg. Die Schulden der Einzelstaaten sind seit 1852 allmählich gegenüber deren Reichtum und Steuerkraft bedeutungslos geworden. Das Bedürfnis nach neuen Anlagen war aber unterdessen dasselbe geblieben und wie die Staaten keine Schulden mehr machen konnten, traten die Gemeinden ein. Auch diese gingen vielfach zu weit und wurden nun ähnlich, wenn auch nicht so streng, gebunden als die Staaten, da gerade den Gemeinden, deren Steuerwesen darum auch viel entwickelter ist, die Hauptsorge für das

1) Die „Uebersicht" dieses Heftes bringt die Fortsetzung der „Uebersicht" etc. des 5. Heftes (cf. oben S. 816).

Gemeinwohl in Nordamerika zufällt. Das heutige Bild ist: annähernde Prohibition des Schuldenmachens für die Staaten, verfassungsmäfsige Restriktion und Schuldenmaxima für die Gemeinden. In dem Umstande, dafs die Verfassungen als solche, in ihrer starren Gestalt, an Stelle einer administrativen Kontrolle, an deren Erfolg man in den Vereinigten Staaten zu verzweifeln vorgiebt, eindämmend auf dem Gebiete des Kreditwesens einwirken, liegt der Hauptunterschied desselben den europäischen Kulturstaaten gegenüber, deren Einrichtungen unser Verfasser in gedrängtem Ueberblick zur Vergleichung heranzieht.

Bei der Beschränkung der Kreditnutzung seitens der Staaten und Gemeinden fiel die nur durch Inanspruchnahme des Kredits mögliche Ausgestaltung, damit aber auch Ausnutzung der grossen Unternehmungen, vor Allem des Verkehrswesens, in den Vereinigten Staaten den privaten Unternehmungsformen, den Aktiengesellschaften zu. Hier aber liegt der wirtschaftliche und soziale Schwerpunkt der ganzen Frage. Unser Verfasser scheint mit deren thatsächlichen Lösung einverstanden zu sein. Gerade aber das sich also entwickelt habende Privilegien- und Monopolwesen birgt die gröfste Gefahr für Nordamerika. — Möge der Verfasser, der uns durch seine Arbeit gezeigt hat, dafs er unter Leitung seines vorzüglichen Lehrers G. Cohn fleifsig arbeiten kann, wenn er in seine Heimat zurückkehrt, dieser Frage seine Aufmerksamkeit zuwenden. Er wird dann erkennen, dafs die Wirkung, wenn nicht geradezu der Zweck, der von ihm beleuchteten Verfassungsbestimmungen nicht allein die war, die Finanzen der Staaten und Gemeinden gesund hinzustellen, als auch deren, in vernünftigem Mafse gehalten, ungefährliche Kreditentwickelung zu unterbinden, um so die Waffe des Kredits „plus terrible que la poudre à canon", ausschliefslich in die Hand Einzelner und deren Koterien zu legen.

Berlin. R. v. Kaufmann.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Trieps, Das deutsche Reich und die deutschen Bundesstaaten in ihren rechtlichen Beziehungen. Berlin 1890. VIII u. 232 SS.

Der Verfasser ist seiner S. 100 präcisierten Aufgabe, die rechtliche Natur des Reichs, insbesondere in seinen Beziehungen zu den Einzelstaaten, zu behandeln, durch eine theoretische Grundlegung näher getreten, welche „die Staatenverbindung im allgemeinen" behandelt. Als Axiom gilt auch ihm die allgemein recipierte Lehre, dafs der Staat die höchste Gewalt auf Erden repräsentiere und daher als solcher einerseits niemandem gehorche, andererseits omnipotent sei, sofern er nur die nach einem subjektiven Mafsstabe festzulegende Freiheit des Individuums respektiere. Dafs aber der Kirche, wie im gewissen Sinne auch der Kommune, eine vom Staate unabhängige Entstehung und Fortexistenz zuzuschreiben ist, hat jüngst Taine mit historisch-politischen Gründen in seinem Régime moderne Bd. I, S. 167 überzeugend belegt und dürfte auch in der Zukunft rein theoretisch entwickelt werden können. Abgesehen hiervon findet der Verfasser seinen Ausgangspunkt nicht etwa in dem Begriff der Souveränität, den er vielmehr in keineswegs überzeugender Weise als vieldeutig und unjuristisch (S. 52) beiseite schiebt, sondern in einer dem

privatrechtlichen Eigentum analogen Staatsgewalt (S. 45), die begrifflich die Summe aller Hoheitsrechte in sich schliefsen soll. Wie das Eigentum durch dingliche Rechte belastet, dennoch uneingeschränkt bleibt, so soll auch der Staatsgewalt die Fähigkeit innewohnen, ohne dafs der Charakter des Staates berührt wird, einzelne Hoheitsrechte von sich abzulösen, bald zu Gunsten eines Nachbarstaates in Form einer Staatsservitut, bald um eine eigene Staatenverbindung zu schaffen. Der Akt selbst stellt sich als Uebertragung eines dem dinglichen Rechte analogen absoluten Hoheitsrechts und folgerichtig als ein dinglicher Vertrag dar, der der privatrechtlichen Auflassung gleicht. Der Verfasser findet — von rein obligatorischen Verträgen abgesehen — in jeder Staatenverbindung, die einen dauernden Zweck hat, mag man sie Staatenbund, Bundesstaat, Personalunion benennen, das Charakteristikum der dinglichen Uebertragung solcher absoluten Hoheitsrechte an ein neu zu bildendes völkerrechtliches Rechtssubjekt, das über den Einzelstaaten lagert, wie die jura in re aliena über dem Eigentum. Er folgert daraus, dafs von Ueber- oder Unterordnung der Einzelstaaten, bezw. des durch die Abgabe der Rechte entstandenen zusammengesetzten Staates, keine Rede sein könne. Für Staatenbund, Bundesstaat und Personalunion wird ein begrifflicher Unterschied nicht zugegeben; es soll vielmehr neben der Stärke des obligatorischen Bandes im konkreten Falle die Quantität der von den Einzelstaaten abgegebenen Hoheitsrechte für den Namen der Staatenverbindung entscheidend sein. Das Deutsche Reich wird demnach als Bundesstaat betrachtet, der aus dinglichen Verträgen entstanden ist, die in Erfüllung obligatorischer Verpflichtungen geschlossen wurden, so dafs seinen Hoheitsrechten nicht eine Stellung über, sondern neben denen der Einzelstaaten anzuweisen sein wird.

Es ist nun dem Verfasser ohne weiteres zuzugeben, dafs rein obligatorische Verbindlichkeiten konstruktiv zu einer Erklärung einer Realunion, wie die des modernen Oesterreich-Ungarns, oder auch eines Staatenbundes, wie der Rheinbund oder der deutsche Bund gewesen ist, nicht zureichen, wie z. B. im letzteren Falle das Dasein bestimmter Organe, des Bundesfeldherrn, der Bundesfestungen, der Bundesarmee, fernerhin das Gesandtschaftsrecht und die Unlösbarkeit des Bundes das Mafs einer obligatorischen Vereinigung überschreiten dürften.

Es mufs jedoch bezweifelt werden, ob die Theorie der Entstehung des Reiches durch Uebertragung dinglicher Rechte der Kompetenz desselben gegenüber standhält. Denn diese begründet nicht nur eine qualitative Inferiorität der einzelstaatlichen Gewalt, sondern es widerspricht auch, wenn, wie im Jahre 1873, die Rechte der Einzelstaaten vermindert werden, der Möglichkeit, dafs dies auf dem Wege eines dinglichen Vertrages erfolge, die Thatsache, dafs diese Kompetenzerweiterung auch gegen den Widerspruch eines Einzelstaates, also ohne die Bildung eines Vertragswillens, perfekt werden konnte. Die Erklärung, welche der Verfasser S. 107 giebt, um den schwächsten Punkt seiner Theorie zu decken, ist allzu künstlich, um zu befriedigen. Er fafst nämlich die spätere Kompetenzerweiterung als einen die erste Abtretung ergänzenden Rechtsakt auf, der darauf gegründet sei, dafs in dem dinglichen Urvertrage die Ermächtigung liege, auf einseitigen Beschlufs der Gesamtheit auch weitere Rechte für das Reich in Anspruch zu nehmen.

Lobend ist schließlich hervorzuheben, daſs der Verfasser es unterlassen hat, aus seiner theoretisch von der gemeinen Meinung des öfteren abweichenden Stellung in gesuchter Weise praktische Konsequenzen zu ziehen, wie dies z. B. dem neuerschienenen Buche Kloeppels „Gesetz und Obrigkeit" vorzuwerfen ist. Alles in allem handelt es sich hier um eine interessante, ein wenig schwerfällige Darlegung einer wirklichen Gedankenarbeit, deren Kenntnis für spätere Versuche, dem Reiche inmitten der Einzelstaaten den ihm gebührenden Platz anzuweisen, nicht zu umgehen sein wird.

Breslau. Dr. Keil.

12. Statistik.

Allgemeines.

Résumé statistique de l'empire du Japon. Année 1892. Tokio. 160 SS.

Der vorliegende statistische Ueberblick Japans ist bereits der sechste, der in japanischer und französischer Sprache erscheint. Er ist ein Auszug aus dem stat. Jahrbuch, welches nur mit chinesischen Zeichen geschrieben ist. In XIX Abteilungen werden nach Art des statistical Abstract tabellarische Uebersichten über die Bevölkerungs-, Produktions-, Verkehrsverhältnisse, wie über Sparkassen (Japan hat seit 1875 bereits die Postsparkasse und 1889 bereits gegen 800 000 Einleger), öffentlichen Unterricht, Justiz-, Heer- und Finanzwesen gegeben. Unter „Hygiène publique" ist die Zahl der Aerzte, Hebammen, Hospitäler und Apotheken, die Statistik der Todesursachen, sowie die Zahl der geimpften Personen aufgeführt. Unter „Police" sind die Polizeibeamten und -Bureaus rubriziert, aber auch die Morde, Selbstmorde und Brände.

Die in dem Werke enthaltenen Zahlen bieten ein reiches und interessantes Material zur Vergleichung mit den europäischen Ländern, wenn auch die japanischen Erhebungen nicht alle mit ausreichender Genauigkeit durchgeführt sind.

Das Bestreben, den Inhalt des Buches stetig zu verbessern, ist auch in diesem Hefte erkennbar. In einzelnen Punkten wäre aber eine Aenderung resp. Ergänzung geboten.

So fordert die durchgehende Teilung des Landes in 6 groſse Distrikte (Hokaido oder Jezo, Nordjapan, Mitteljapan, Südjapan, Shikoku und Kin-Shiu) die Kritik heraus, da sie Zusammengehöriges trennt und umgekehrt, und so die wirklichen Verhältnisse vielfach eher verdunkelt als klarstellt. Wollte man dagegen die Einteilung in Provinzen aus dem Jahrbuche herübernehmen, so würde wegen deren groſser Zahl (1890 : 85) der Umfang des Buches bedeutend anschwellen. Diesem Dilemma könnte man vielleicht dadurch entgehen, daſs man im allgemeinen die Sechsteilung läſst, aber für Verhältnisse, wo die Kenntnis der lokalen Unterschiede wichtig ist, die Ken-Einteilung einführt, wie dies auf S. 12 u. 13 bei der Bevölkerungsdichtigkeitstabelle auch geschehen ist. Namentlich wäre dies zu empfehlen bei der Bevölkerungs-, Produktions-, Preis-, Sparkassen-, Hygiene-, Brand- etc. Unterstützungsstatistik. Bei der Bevölkerungsstatistik macht sich noch immer der Mangel einer Berufsstatistik fühlbar, welche, abgesehen von einigen miſslungenen Versuchen, bisher wegen der

mit der Aufnahme verhundenen Kosten unterblieben ist. — Die Angabe über die Ausdehnung der Pacht (Kapitel III, Tabelle 1) stammt aus dem Jahre 1886 (39,34 $^0/_0$ des Ackerbodens verpachtet). Seitdem aber haben sich die Verhältnisse bedeutend verschlimmert.

Ein Blick auf die Waldstatistik zeigt sofort ihre Unzulänglichkeit. Die Angaben schwanken von Jahr zu Jahr, weil weder die Regierung noch die Gemeinden Sicheres über die Gröfsenverhältnisse der Wälder wissen. Wirkliche Vermessungen existieren bislang nur in geringem Umfange. Die Angaben beruhen vielfach auf reinen Schätzungen. Aufserdem kommen fortwährend Veräufserungen von Staatswald vor. Auch für die Thee- und Seidenproduktion stimmen die Zahlen nicht, sie sind viel zu niedrig angegeben.

Beim Handel fehlt die Statistik des Binnenhandels immer noch, beim auswärtigen die Angaben der Gewichtsmengen, welche für gewisse Zwecke wichtiger als die Wertangaben sind, namentlich wenn die Produktion nach dem Gewichte resp. Rauminhalte berechnet ist. — Im IX. Kapitel vermifst man die Statistik der Versicherungsgesellschaften, sowie die Scheidung von Stadt und Land bei den Sparkassen, welche gerade für Japan unerläfslich ist. Diese Ausstellungen mögen hier genügen. Sie sollen nicht dazu dienen, den Wert des sonst sehr brauchbaren Buches zu beeinträchtigen, sondern ihn durch Hinweis auf notwendige Verbesserungen erhöhen zu helfen.

Dr. Johannes Wernicke,
bisher Lehrer der Staatswissenschaften an der Deutschen Rechtsschule in Tokyo.

Beiträge zur landwirtschaftlichen Statistik von Preufsen für das Jahr 1891. Teil I. Bearbeitet im kgl. preufs. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. (A. u. d. T.: Landwirtschaftliche Jahrbücher. XXI. Band, Ergänzungsband I.) Berlin, Parey, 1892. gr. 8.

Bericht des Centralvorstandes über die Thätigkeit des Gustav-Adolfvereins im LX. Vereinsjahre 1890/91 und Bericht über das gemeinsame Liebeswerk 1892. Leipzig, Selbstverlag des Vereins, 1892. 8. 97 SS. einschl. statistischer Beilagen. — Rechnungsablage des Centralvorstandes des evangelischen Vereins der Gustav-Adolfstiftung auf das Jahr vom 6. 11. 1890 bis 6. 11. 1891, ebd. 1892. folio. 72 SS.

Jahrbuch, klinisches. Im Auftrage des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten unter Mitwirkung der vortragenden Räte (Prof.) C. Skrzeczka und G. Schönfeld herausgegeben von (Prof.) A. Guttstadt. Band IV. Berlin, J. Springer, 1892. gr. 8. VIII—544 SS. mit in den Text gedruckten Abbildungen. geb. M. 16.—. (Aus dem Inhalte: Statistik der stationären Kliniken und Polikliniken der preufsischen Universitäten für das Jahr 1890/91: Verwaltungsnachrichten. Morbiditätsstatistik. Unterrichtsstatistik. SS. 246—494.)

Jahrbuch, statistisches, für das Grofsherzogtum Baden. Jahrgang XXIII (1892.) Karlsruhe, Macklotsche Druckerei, 1892. gr. Lex.-8. XIV—429 SS. (Inhalt: Gebiet, Bewohnung, Stand und Bewegung der Bevölkerung. — Bodenbenützung. Land- und Forstwirtschaft. — Gewerbe. — Verkehr und Verkehrswege. — Handel, Kredit und Versicherung, Preise und Löhne. Das soziale Versicherungswesen. — Gesundheitswesen und Versorgung. — Unterricht und Bildung, Rechtspflege. — Verwaltung und Polizei. — Finanzen. — Die gröfseren Gemeinden. — Die Pfründner-, Kranken-, Siechen-, Waisen-, Rettungs-, Armen- und sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten nach dem Stande von 1888. — etc.)

Jahresbericht, medicinisch-statistischer, über die Stadt Stuttgart vom Jahre 1891. Jahrgang XIX. Herausgegeben vom Stuttgarter ärztlichen Verein. Stuttgart, Metzler, 1892. 8. IV—104 SS. mit 1 Karte und 15 statistischen Tabellen. M. 1.—.

Mehlhausen, Charitéstatistik für 1. April 1890/91. Berlin 1892. gr. 8. 123 SS. (Sonderabdruck aus Charitéannalen, Jahrg. XVII.)

Mitteilungen des statistischen Büreaus des herzoglichen Staatsministeriums zu Gotha über Landes- und Volkskunde der Herzogtümer Sachsen-Koburg und Gotha. Jahrgang 1892. Gotha, Thienemann, 1892. folio. 86 SS. (Inhalt: Die Bevölkerung in den Herzogtümern Sachsen-Koburg und Gotha in den Jahren 1818, 1834, 1843, 1852, 1861, 1864, 1867, 1871, 1875, 1880, 1885 und 1890. — Die ortsanwesende Bevölkerung in Sachsen-Koburg und Gotha bei der am 1. 12. 1890 stattgefundenen Volkszählung nach den Wohnungsverhältnissen, den Haushaltungen, dem Religionsbekenntnis, Geschlecht, Alter und Familienstand etc. — Zusammenstellung der in den 13 Jahren 1879 bis mit 1891 ermittelten Anbauflächen und Ernteerträge in Sachsen-Koburg und Gotha. —)

Mitteilungen, statistische, aus den deutschen evangelischen Landeskirchen vom Jahre 1890 (enthaltend Tabelle I, kirchliche Einrichtungen und Tabelle II, Aeußerungen des kirchlichen Lebens). Stuttgart, Grüninger, 1892. 8. 38 SS. (Zusammengestellt von der statistischen Kommission der deutschen evangel. Kirchenkonferenz zu Eisenach.)

Ortsverzeichnis von den Herzogtümern Sachsen-Koburg und Gotha auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1890. Herausgegeben vom statistischen Büreau des herzogl. Staatsministeriums zu Gotha. Gotha, E. F. Thienemann, 1892. gr. 8. 41 SS.

v. **Wobeser**, O., Die Cholera. Statistische Skizze (ihres Auftretens in Altona, 1892). Altona 1892. 4. 8 SS. Nicht im Handel.

Frankreich.

Statistique des pêches maritimes et de l'ostréiculture pour l'année 1890. France et Algérie. Paris, imprim. nationale, 1892. 8. 278 pag. (Publication du Ministère de la marine).

Oesterreich-Ungarn.

Bericht der k. k. Krankenanstalt Rudolphstiftung in Wien vom Jahre 1891. Im Auftrage des k. k. Ministeriums des Innern veröffentlicht. Wien, Verlag der Anstalt, 1892. gr. 8. VIII—455 SS. mit 5 graphischen Tabellen. (Der allgemeine statistische Teil der Krankenbewegung umfaßt 209 SS.)

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für 1891. Heft 1: Produktion aus dem Pflanzenbau. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1892. 8. 145 SS. mit 2 Tafeln. Dasselbe. Heft 2: Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1891. Lieferung 1: Die Bergwerksproduktion. ebd. 1892. 8. 154 SS.

Oesterreichische Statistik, Band XXX Heft 1: Ergebnisse der Civilrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1888. Bearbeitet von dem Büreau der k. k. statistischen Centralkommission unter Mitwirkung des k. k. Justizministeriums. Wien, C. Gerolds Sohn, 1892. Imp.-4. XXXIV—113 SS. fl. 2,50.

Političko i sudbeno razdieljenje Kraljevina Hrvatske i Slavonije i repertorij mjestâ po posljednjih popisa godine 1890, izdala Kr. Hrv.-Slav.-Dalm. zemaljska vlada a sastavio Kr. statistički ured u Zagrebu. Zagreb, tipografski zavod „Narodnih Novinah“, 1892. gr. 4. XXV—192 pp. (Politische und Gerichtseinteilung der Königreiche Kroatien und Slavonien und Ortsrepertorium nach den Ergebnissen der Zählung vom Jahre 1890, herausgegeben von der kgl. Kroat.-Slav.-Dalm. Landesregierung, zusammengestellt vom kgl. statistischen Büreau in Agram).

Holland.

Rietstap, J. B., Beknopt aardrijkskundig woordenboek van Nederland and zijne koloniën. Groningen, J. B. Wolters, 1892. 8. fl. 2,90.

Statistiek van het Koninkrijk der Nederlanden. Bescheiden betreffende de geldmiddelen. XVIIde stuk, 2de gedeelte, 1891. 'sGravenhage, M. Nijhoff, 1892. 4. II—375 blz. (Uitgegeven door het Departement van financien. Inhoud: Statistiske tabellen van het patentrecht over het dienstjaar 1890—91.)

Schweiz.

Jahrbuch, statistisches, der Schweiz. Herausgegeben vom statistischen Büreau des eidg. Departements des Innern — Jahrgang II. Bern, Orell Füßli, 1892. gr. 8. XVI—364 SS. mit Kartenskizze (Einteilung der Schweizeralpen) und 1 graphischen Auswanderungskarte. (Inhalt: Bodenfläche. — Bevölkerung. — Landwirtschaft; Vieh-

stand, Forstwirtschaft; Fischzucht. — Salinen. — Industrie. — Verkehr und Verkehrsmittel. — Handel. Versicherung. Geld- und Kreditwesen. Lebensmittelpreise. — Gesundheitswesen. Gesundheitspolizei. Unterstützung. — Unfallstatistik. — Unterricht, Erziehung. — Finanzwesen. — Gefängniswesen. — Militärwesen. — Politische Statistik der Schweiz. — etc.)

Mittellungen des bernischen statistischen Büreaus. Jahrgang 1892, Lieferung 1. Bern, Buchdruckerei Michel & Büchler, 1892. gr. 8. 94 SS. (Inhalt: Statistik der öffentlichen Krankenpflege im Kanton Bern, mit Bezugnahme auf die Krankenversicherung).

Amerika (Staat Massachusetts).

Annual report, XXIInd, of the Bureau of statistics of labor (of the State of Massachusetts), March 1892. Boston, Wright & Potter printing Co, 1892. 8. XXVIII—580 pp, cloth. (Contents pp. 1—579: A tenement house census of Boston, section I: Tenements, rooms, and rents.)

Annual statistics, the, of manufactures (of the State of Massachusetts), 1891. Boston, Wright & Potter printing Co, 1892. gr. in-8 XVI—326 pp, cloth. (Publication of the Bureau of statistics of labor, Massachusetts.)

Asien (China).

China. Imperial maritime customs, I. Statistical series: No 2. Customs gazette, No XCIII/XCIV, January — June 1892. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1892. 4. 213 and 221 pp. à $ 1.—.

China. Imperial maritime customs. I. Statistical series: Nos 3 and 4 Returns of trade and trade reports for the year 1891. Part II. Reports and statistics for each port, with the reports and statistics for Corea 33rd and for Corea 27th issue. Published by order of the Inspector general of customs. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1892. 4. VI—674 pp. $ 5 —.

Australien (Neusüdwales).

Results of a census of the colony of New South Wales, taken for the night of 5th April 1891. Part I: Ages of the people. Population distributed in municipalities, counties, and electoral districts. Sydney, Potter printed, 1892. 4. 80 pp. 2/.6.

13. Verschiedenes.

v. Below, H., Zur Geschichte des Jahres 1806. Glogaus Belagerung und Verteidigung. Berlin, K. Siegismund, 1893. 8. 67 SS. mit 2 Karten. M. 1,80.

Beta, O., Warum liegen wir Deutsche in den Ketten der Schuldknechtschaft? Nach einem Vortrage über Real- und Personalkredit. Berlin, E. Schneider, 1892. 16. 48 SS. M. 0,40. (Herausgegeben vom deutsch-sozialen antisemitischen Verein für Berlin und Umgegend.)

v. Bilbassoff, B. (Prof.), Geschichte Katharina II. Deutsch von P. v. R. Des russischen Originals Band II, 1. u. 2. Abteilung. Berlin, S. Cronbach, 1893. gr. 8. VII—615 u. IV—676 SS. M. 18.—. (Inhalt: Vom Regierungsantritt Katharinas 1762 bis 1764. — Forschungen, Briefe und Dokumente.)

Bleibtreu, K., Friedrich der Grofse und die Revolution. Kritische Historie. Leipzig, W. Friedrich, 1892. 8. VIII—167 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Geschichte und Geist der europäischen Kriege unter Friedrich dem Grofsen und Napoleon I.)

Deutsche Frauen vor dem Parlament. Der Verein „Frauenbildungsreform" in Weimar und seine Petitionen an den Deutschen Reichstag und an die Landtage der deutschen Einzelstaaten. Aktenstücke zur neuesten Geschichte der Frauenbewegung in Deutschland, gesammelt von W. Grimm. Weimar, Weimarer Verlagsanstalt, 1892. IV —162 SS. M. 1,50. (A. u. d. T.: Bibliothek der Frauenfrage, hrsg. von Frau J. Kettler, Heft 7)

Evers, Edwin, Brandenburgisch-preufsische Geschichte bis auf die neueste Zeit. Berlin, Winkelmann & Söhne, 1892. gr. 8. VIII—624 SS. mit 6 Karten, die Entwickelung des preufsischen Staates darstellend, ferner mit in den Text aufgenommenen Bildnissen und den Plänen der wichtigsten Schlachtfelder. M. 7.—.

Fulano, T. H., Der Sturz des Kaiserthrones in Brasilien und seine Folgen auf

politischem und kirchlichem Gebiete. Nach eigenen Erlebnissen geschildert. Köln, Bachem, 1892. 8. IV—200 SS. mit 8 Porträts. M. 8.—.

Giggel, G. (Lehrer), Die deutschen Volksschullehrerkonferenzen des Jahres 1891. XIII. pädagogisches Jahrbuch. Dresden, Bleyl & Kaemmerer, 1892. 8. VIII—104 SS. M. 1,50.

Kloe, H., Das Militärschulwesen in Rußland. Seine Entwickelung und gegenwärtige Organisation. St. Petersburg, H. Schmitzdorff, 1892. gr. 8. 32 SS. M. 1,20.

Krate, H. (Gymnasialoberlehrer), Die Berechtigungen der höheren Schulen in Preußen zur Vorbildung für weitere Studien und die öffentlichen Dienstzweige. Neuwied, Heuser, 1892. 8. 80 SS. M. 0,60.

Mönchefrage, die, im Lichte der Geschichte, einer Bittschrift und einer Denkschrift. Halle a/S., Strien, 1892. 8. 34 SS. M. 0,50. (A. u. d. T.: Mitteilungen über die konfessionellen Verhältnisse in Württemberg, Heft XVII.)

Mücke (lic. theol.), Kaiser Wilhelm II. und sein Verhältnis zu Staat und Kirche. Ein ernster Mahnruf. Berlin, H. Steinitz, 1892. 8. 112 SS. M. 1,50.

Regel, Fritz (Privatdozent der Geographie, Jena), Thüringen. Ein geographisches Handbuch. Teil I: Das Land. 1. Grenzen. 2. Bodengestaltung und Gewässer. 3. Schichtenaufbau und Entstehungsgeschichte. 4. Klima. Jena, G. Fischer, 1892. gr. 8. XVI—400 SS. mit 1 geologischen Karte, 3 größeren geologischen Profilen und 40 Textabbildungen. M. 8.—.

Regelung, die, der Prostitutionsfrage mit besonderer Berücksichtigung zürcherischer Verhältnisse herausgegeben vom Aktionskomitee des kant. zürcherischen Männervereins zur Hebung der Sittlichkeit. Entgegnung auf „die Gefahren der Prostitution und ihre gesetzliche Bekämpfung". Gutachten des zürcherischen Sanitätsrates, 1891. Zürich, Selbstverlag des Männervereins, 1892. gr. 8. 92 SS. M. 1.—.

Rehbinder, Nikol. (Graf), „Heiliges Rußland erwache!" Erinnerungsblätter aus dem Leben eines russischen Zollbeamten. Leipzig, M. Spohr, 1892. gr. 8. 98 SS. M. 1,50.

Repertorium der technischen Journallitteratur. Im Auftrage des kaiserl. Patentamts hrsg. von Rieth. Jahrg. 1891. Berlin, C. Heymann, 1892. Roy.-8. XI—475 SS.

Rupp, Julius, Der christliche Staat. Neu aufgelegt und aus seinen hinterlassenen Papieren ergänzt. Leipzig, O. Wigand, 1882. 8. 64 SS. M. 1.—.

Schultze, Fritz (o. Prof. an der techn. Hochschule, Dresden), Deutsche Erziehung. Leipzig, Ernst Günther, 1892. gr. 8. IV—882 SS. M. 5.—.

v. Tettau (Frh.), Die Kosakenheere. Militärisch-statistische Beschreibung. Nach russischen Quellen bearbeitet. Berlin, Liebelsche Buchhdl., 1892. 8. VI—284 SS. mit einer Stammtafel der Kosakenheere und einer Skizze der Kosakenländer. M. 6.—.

Mirkovitch, Th., Etude sur les eaux minérales en Serbie. Paris, Steinheil, 1892. 8. 157 pag. et carte en coul.

Waldtenfel, Ed., Mémoire pour la rétrocession de l'Alsace-Lorraine, adressé à S. M. l'Empereur et roi Guillaume II. Paris, Perrin & Cie, 1892. in-18. fr. 3,50.

Annual report of the Board of regents of the Smithsonian Institution showing the operations, expenditures, and condition of the Institution to July, 1890. Washington, Government Printing Office, 1891. gr. 8. XLI—808 pp. cloth.

Campbell, J. P. [Johns Hopkins] (Prof. of biology, University of Georgia), Biological teaching in the colleges of the United States. Washington, Government Printing Office, 1891. 8. 188 pp. (Bureau of Education circular of information N° 9, 1891.)

Creighton, C., History of epidemics in Britain from a. D. 664 to the extinction of the plague. New York, Macmillan & C°, 1892. 718 pp., cloth. $ 4,50.

Gordy, J. P. (Prof. of pedagogy in Ohio University at Athens), Rise and growth of the normal school in the United States. Washington, Government Printing Office, 1891. 8. 145 pp. (Bureau of Education circular of information, N° 8, 1891.)

Hugo (Comtesse), Comedy and comedians in politics. London, Ward & Downey, 1892. crown-8. 124 pp. 2/6.

Mc Laughlin, A. C. (Assistant prof. of history in the University of Michigan), History of higher education in Michigan. Washington, Government Printing Office, 1892. 8. 180 pp. with 21 plates. (Bureau of Education circular of information, N° 4, 1891, also „Contributions to American educational history", edited by H. B. Adams, N° 11.)

Randall, C. D., The fourth international prison congress. Washington, Government Printing Office, 1891. 8. 254 pp. with 15 plates. (Bureau of Education circular of information N° 2, 1891.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVI^ième^ année (1892). Août: A. Fraoce, colonies, etc.: La situation financière des départements en 1890. — La situation financière des communes en 1891, France et Algérie. — Les recettes des chemins de fer, 1er septembre 1892 et 1891. — La caisse nationale des retraites pour la vieillesse. — Les contributions directes et les taxes assimilées, situation au 1er août. — Les revenus de l'Etat (France: 7 premiers mois, 1892, Algérie, 6 premiers mois). — Le commerce extérieur, mois de juillet. — Tonkiu. Le commerce extérieur (1875—1891). — B. Pays étrangers: Angleterre: Les petits domaines agricoles (small holdings), loi du 27 juin 1892. — Belgique: Les habitations ouvrières, loi du 30 juillet 1892. — Pays Bas: Les réformes fiscales. — Suisse: Le monopole de l'alcool. — Espagne: Les nouveaux impôts loie des 29 et 30 juin 1892. — Italie: Le monopole du sel. — Grèce: L'exposé budgétaire du Président du Conseil. — Russie: Le commerce extérieur au 1891. — etc.

Journal des Economistes. LI^e^ année (1892) Septembre: La réaction protectionniste, par G. de Molinari. — Le bon vieux temps, par Courcelle-Seneuil. — De la société moderne d'après la dernière publication de Courcelle-Seneuil, par E. Lamé-Fleury. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 15 juin au 1er août 1892) par J. Lefort. — La loi coopérative et participationniste, par E. Brelay. — Le meeting annuel du Cobden Club — Le congrès économique d'Anvers. — La doctrine économique de l'Encyclique sur la condition des ouvriers, par E. Martineau. — Lettre d'Italie. — Les sociétés coopératives. par V. Pareto. — Lettre de Suisse. Les syndicats obligatoires, par L. Wuarin. — Le cours d'économie politique de la Chambre de commerce de Bordeaux, par F. Passy. — Bulletin: L'émigration des Français dans nos colonies La situation financière des communes en 1891. Le congrès socialiste de Marseille La question de l'argent aux Etats-Unis. — Société d'économie politique, séance du 5 septembre 1892. Discussion: N'y aurait-il pas opportunité à réduire en France le taux de l'intérêt légal. Compte rendu par Ch. Lefort. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de la statistique de Paris. XXXIII^ième^ année (1892) N° 9. septembre: La population française, par Levasseur. — Les irrigations. Etude économique et statistique, par Fr. Bernard. — La Société de statistique de Paris au Congrès international d'Anvers sur la législation douanière et la réglementation du travail, par E. Yvernès. — La répartition de la propriété foncière en Prusse (nach dem Deutschen Reichsanzeiger).

Moniteur, le, des assurances Revue mensuelle. Tome XXIV, N° 289: 15 Octobre 1892: Assurances contra l'incendie. Assurance et dynamite, par X. — Assurances sur la vie. Le „Conservateur“, par H. Scott. — Les assurances maritimes à Paris, en 1891, par P. Sidrac. — etc.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale etc. XI^ième^ année (1892), 16 août et 1er septembre: Le socialisme et décalogue. discours prononcé par l'abbé Garnier (à la réunion annuelle de la Société). — L'institution et l'organisation des Rentengüter dans le royaume de Prusse, par E. Dubois. — L'honnête homme campagnard à la fin de l'ancien régime en basse normandie, par J. Angot des Rotours. — La liberté du travail et les syndicats professionnels, à propos d'un arrêt récent de cassation, par Hubert-Valleroux. — De la solidarité dans les sociétés de crédit, rapport fait à la réunion annuelle par (R. P.) Ludovic de Besse — La conciliation industrielle et le rôle des meneurs, par J. Weiler. — Les aveugles dans le régime du travail, par M. de la Sizeranne. — L'arbitrage international, par J. Lacointa. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — Le mouvement social à l'étranger, par J. Cazajeux. — etc.

Revue d'économie politique 6^e^ année N° 9, Septembre 1892: Les sociétés coopératives en Allemagne, par Hans Crüger. — Idée de l'Etat, par Barckhausen. — L'histoire économique et sociale de l'Angleterre, d'après Thorold Rogers, par Jos. Ciesapowski (suite). — Chronique: La représentation proportionnelle et le parti ouvrier. Keir Hardie

Les enseignements d'A. Carnegie La grève de Carmaux et la représentation ouvrière. Les résultats du commerce extérieur de la France, par Ch. Gide — etc.

B. England.

Board of Trade Journal, the. Vol. XIII (1892) October: State of the skilled labour market. — The petroleum industry in Russia. — State subventions to German steamship lines. — Water communication between Amsterdam and the Rhine. — Spanish textile industries — Development of British trade with Servia. — Emigration to Brasil. — Coffee cultivation and fields for British enterprise in Guatemela. — Trade requirements in South America. — Textile industries of India. Trade marks law of the South African Republic. — Customs tariff of Greece. — Proposed commercial convention between France and Switzerland. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — Tariff changes and customs regulations. — Proceedings of Chambers of commerce. — etc.

Contemporary Review, the. October 1892: The policy of the Pope. — The recent „heat-wave", by (Sir) R. S. Ball. — Mc Kinleyism and the presidential election. by R. Donald. — Irish literature: its origin, environment, and influence, by G. Sigerson — Lessons of American history: a reply, by (Prof.) T. Raleigh. — The coercion of trade unions, by Clementina Black. — Equality, by D. G. Ritchie. — The rise of the coal trade, by R. L. Galloway. — The English character of Canadian institutions, by J. G. Bourinot. — etc.

Edinburgh Review, the. Nº 362, published on October 17, 1892: Persia. by G. N. Curzon. — The princes of the House of Condé. — Mediterranean politics — Memoirs of the Verney family. — Population. — The Post Office savings bank. — The Scottish Union. — etc.

Fortnightly Review, the. October 1892: Mr. Huxley's controversies, by Fr. Harrison. — Aerial navigation. by Hiram S. Maxim. — The Trades Union Congress, by H. W. Massingham. — The University of Fez, by St. Bonsal (with map). — Russia and China, by R. S. Gundry. — The settlement of Wales, by (Prof.) W. Boyd Dawkins. — The barren ground of Northern Canada, by W. Basil Worsfold. — Silver and Indian finance, by Sam. Montagu. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries, Nº CLXVI, July 1892: An attempt to measure the extra risk arising from a consumptive family history when the life proposed for assurance is physically sound and healthy, by H. W. Manly (Actuary of the „Mutual Life Assurance Society"). — Remarks on consumption in relation to life assurance, by T. Glover Lyon (Assistant physician to the „Victoria Park Chest Hospital") — Abstract of the discussion on the papers of Manly and Lyon. — On a system of bonus distribution considered in relation to the Office premiums and modes of valuation, by Howard J. Rothery (fellow of the „Institute of Actuaries"), with abstract of the discussion on the preceding. — The life assurance companies of the United Kingdom for 1891. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society, Vol. LV, part 3, September 1892: Report of the Council to the 58th annual general meeting of the Society held on the 28th June, 1892 — State experiments in New Zealand, by (Sir) R. Stout. — The address of the President of the economic science and statistics section of the British Association held at Edinburgh, 1892, by (Sir) Ch. W. Fremantle — An inquiry into the trustworthiness of the old bills of mortality, by W. Ogle. — Homicide in the United States in 1890. — A census of inland navigation in France. — Female labour in New South Wales. — etc.

New Review, the, edited by A. Grove, Nº 41, published October 1892: Are the Irish evicted tenants knaves? by W. O'Brien. — Was it right? Was it wrong? by Olive Schreiner. — London improvements, by Fr. Harrison. — Speecers and speakers of to-day, by M. P. — Our Sikh auxiliaries, by (colonel) N. G. Lyttelton. — Liberalism, new style? by H. W. Massingham. — The degeneration of human teeth: its cause and its cure, by J. L. Williams. — My Paris notebook, by A. D. Vandam. — Labour colonies abroad, by D. M. Stevenson. — The triumph of the variety entertainment, by A. B Walkley. — etc.

Nineteenth Century, the. October 1892: Readjustment of the Union: the nationalist plan, by J. E. Redmond. — A french colony, by (the countess) of Jersey. — Where did Columbus first land in 1492? by (Sir) H. A. Blake. — The lessons of a decade, by T. W. Russell. — Stories of old Eton days, by C. Kegan Paul — The Trades Union Congress and rocks ahead, by T. R. Threlfall. — Cholera and our protection

against it, by E. Hart (Chairman of the National Health Society). — Housekeeping schools, by (Mrs.) Priestley. — etc.

Quarterly Review, the. Nº 350, published on October 19th, 1892: Sir Walter Raleigh. — Ancient Sicily. — Equatorial Andes and mountaineering. — Homer and recent discoveries. — Travelling naturalists in the new world. — Rapid transit in London. — Russia, India, and Afghanistan. — The new government. — etc.

Scottish Review, the. October 1892: The natural basis of speech, by C. R. Conder. — The anthropological history of Europe, by J. Beddoe. — Kossuth and Klapka, by Karl Blind. — How the Scottish Union has worked, by J. Downie. — etc.

Transactions of the Manchester Statistical Society, session 1891—92: Wages and hours of working in the coal industry in France, Germany, and England, by (the President, Prof.) Munro. — Bank reserves, the central stock of gold, and one-pound notes, by G. H. Pownall. — The Companies Act, 1862, and subsequent acts and suggested amendments, by R. M. Pankhurst. — The financial crises of 1868 and 1890, by J. Sutcliffe. —

C. Oesterreich.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. Jahrgang XII (1892) Oktoberheft: Die sittliche Wiedergeburt unseres Landes. Vortrag von Laurence Gronlund (Washington). — Fabrik und Hausarbeiterin. Ein ungehaltener Vortrag, von (Dr.) Sophie Daszyńska (Warschau). — Karl Marx widerlegt? Eine Besprechung (der Schrift: Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung. Kritische Würdigung, etc. von (Prof.) J. Wolf), von R. Albing (Wien). — Zur Verstaatlichung des ärztlichen Standes, von einem Arzte. — Nachbarschaftsverbände, von L. Freyberger (London). — Zur Kant-Interpretation (Referat über „Kuno Fischer, Kritik der Kantschen Philosophie", 2. Aufl.), von F. v. Feldegg (Wien). — Ein soziales Drama: (G. Hauptmann, De Waber) (den Weberaufstand vom 3. 6. 1844 behandelnd), von Marie Herzfeld (Wien).

Statistische Monatsschrift. Herausgegeben von der k. k. Statistischen Centralkommission. Jahrgang XVIII (1892) Mai- und Juniheft: Dichtigkeit, Zunahme, natürliche und Wanderbewegung der Bevölkerung Oesterreichs in der Periode 1881—1890, von H. Rauchberg. — Statistik der österreichischen Wassergenossenschaften nach dem Stande des Jahres 1891, von F. Schmid. — Die Zuschläge zu den direkten Steuern für die autonome Verwaltung Oesterreichs in den Jahren 1888—1890, von Friedenfels. — Zur Statistik der lokalen Versicherungsvereine gegen Feuerschäden in Oesterreich im Jahre 1890, von H. Ehrenberger. — Die Feuer- und Hagelschäden Oesterreichs in den Jahren 1885 bis 1889, im Vergleiche mit den beiden vorausgegangenen Quinquennien, von K. Krafft. —

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Herausgegeben von E. v. Böhm-Bawerk, K. Th. v. Inama-Sternegg, E. v. Plener. Band I, Heft 3 (Wien 1892): Die Reform der direkten Personalsteuern in Oesterreich, von V. Mataja. — Die Gesetzgebung über den Gläubigerkonkurs vom Standpunkte der Volkswirtschaft, von H. v. Schullern. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte v. 25. April und 2. Mai 1892. — Wiener Vereinsleben, von A. Peez. — Eine alte Wiener Hausindustrie, von E. Schwiedland. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Rivista mensile. Ottobre 1892: Monografie di alcuni operai braccianti nel comune di Ravenna, per M. Pasolini. — La nazione armata. Studio di un nuovo ordinamento dell' esercito, per T. Squilletta (continuazione). — Monti di pietà ed opere pie (a proposito di un progetto di legge sui monte di pietà, per P. Sitta. — Rivista del credito popolare, per C. G. B. — Cronaca, per U. Mazzola. — Supplemento: Saggio di bibliografia delle opere economiche italiane anteriori al 1849 sulla teoria della beneficenza. — Correzioni ed aggiunte alla bibliografia monetaria, per L. Cossa. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica. (Direttore: A. G. Scotti. Anno XX, Nº 8, 31 Agosto 1892: Il socialismo e la proprietà fondiaria in Serbia, per F. Cucchi Bossso. — Le istituzioni di beneficenza pubblica di Novara. — L'istituto dei ciechi di Milano. — Circa i fatti principali riguardanti l'igiene e la sanità pubblica nel Regno nei mesi di

Febbraio, Marzo, Aprile e Maggio1892. — Il movimento cooperativo in Italia nel 1891. — Riviste delle riviste: 1. La carità in Russia, per A. Chevalliar. 2. Il dispensario di Lione per la cura dei malati a domicilio. — Cronaca della beneficenza, della cooperazione e di fatti sociali interessanti i lavoratori. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue sociale et politique, publiée par la Société d'études sociales et politiques 2ième année (1892) N° 6: Le mouvement économique et social en Italie en 1891, par F. S. Nitti. — Les syndicats professionnels pour ouvrières en Angleterre, par (Miss) Florence Routledge. — etc.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLI. jaargang (1892) October: Die belgischen Arbeiterverbände, von Ph. Falkenburg. — Unser Wasserrecht in seiner Anwendung auf die Unterhaltung der Wasserleitungen seitens der Gemeinden, von W. A. Cooien. — Besprechung der 3. Aufl. des Cossa'schen Werkes: „Introduzione allo studio dell' economia politica, Mailand 1892", von H. B Greven. — Wirtschaftliche Chronik. — Handelschronik — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale (Berne). Vol. XVII (1892) Nos 8—10, 1er août à 1er octobre: François de Taxis, le créateur de la poste moderne, et son neveu Jean Baptiste de Taxis, 1491/1541. — Estrait du rapport de gestion du Postmaster General de l'île de Ceylon — Résultats de l'exploitation postale dans la colonie britannique de la Guyane. — Le service des postes du royaume de Siam pendant l'exercice 1890/1891. —

K. Amerika.

Bulletin of the American Geographical Society (published quarterly). Vol. XXIV, N° 2, June 30, 1892: The Fayûm. With brief references to recent discoveries in other parts of Egypt, by L. Dickerman — Explorations in the Beni province, by (Baron) H Arnous de Rivière. — An expedition to the Northern Magnetic Pole. A discussion before the American Geographical Society, May 2, 1892. — Geographical notes, by G. C. Hurlbut. — Washington letter. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen. Band XXXI, Heft 3—6, 1. August—15. September 1892: Ueber die Herstellung der Lokomotivkessel, von (RegBauMstr.) L. Heilmann. — Gesetzentwurf betreffend Bahnen unterster Ordnung in Preufsen. — Ueber den Wert der Belastungsproben eiserner Brücken — Die infolge der seitherigen Wirksamkeit der Unfallversicherung hervorgetretenen und zwecks Entlastung der Industrie als abänderungsbedürftig erkannten, mafsgebenden Grundsätze derselben, von (KrGerR) B. Hilse. — Kraftmaschinen für das Kleingewerbe. — Vom Nachwuchs der maschinentechnischen Oberbeamten bei den Reichseisenbahnen. — „Der Verkehr Londons mit besonderer Berücksichtigung der Eisenbahnen, von G. Kemmann, Berlin 1892". Besprochen von der litterarischen Vertretung des Vereins deutscher Maschineningenieure. — Wagen mit grofsem Ladegewicht. — Der Holzersatz und die praktische Bedeutung der Holzsurrogate, von Th Koller (München). — Reisebericht über Besichtigung englischer Luxuswagen sowie sonstiger Betriebsmittel und Einrichtungen, von (GBauR) Büte (3 Fortsetzungen). — etc.

Arbeiterfreund, der Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Organ des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Hrsg von (Proff Drr.) V. Böhmert und R. v. Gneist. Jahrg XXX (1892) 2. Vierteljahrsheft: Die Konferenz der Berliner Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen am 25. und 26. April, von V. Böhmert. — Die gesetzliche Regelung der Berufsvereine, von F. Schneider (Reichstagsmitglied). — Ueber den Wert der ländlichen Fortbildungsschulen. — Materialien für praktische Ver-

sache zur Lösung der Arbeiterfrage. — Vierteljahrschronik: Wirtschaftlich-sociale Umschau. Wirtschaftliches. Sociales. Arbeiterfrage, etc. — etc

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrgang 1892 Nr. 17 and 18: Das Post- und Telegraphenwesen in den Kolonien Neusüdwales, Neuseeland und Queensland. — Die amerikanische Expedition nach Nordasien in den Jahren 1865 bis 1867 zur Herstellung einer telegraphischen Ueberlandverbindung zwischen der alten und neuen Welt. — Postunterhandlungen zwischen Kursachsen und dem Hause Thurn und Taxis Ausgange des 17. Jahrh. — Mitteilungen aus der Geschichte des kgl. Oberbergamts zu Dortmund und des niederrheinisch-westfälischen Bergbaues. — Die Londoner Untergrundbahn. — etc.

Christlich-sociale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXV (1892). Heft 18 und 19: Zur weiteren Charakteristik Kardinal Mannings (Fortsetzung und Schlufs). — Zur Lage in Frankreich. Nachschrift, behandelnd katholisch-monarchistische Strömungen gegen den republikanischen Radikalismus. — Aus Belgien. — Zur amerikanischen Arbeiterbewegung. — Weiteres zur konfessionellen Statistik. — Die Auskunftsbüreaux. — Die socialpolitische Lage in Belgien (Die Wahlreform). — Die socialdemokratische Agitation auf dem Lande. — Zur Ausführung des Arbeiterschutzgesetzes — Weiteres zur Charakteristik Ferdinand Lassalles. Sein Ende —

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Herausgegeben von R. Fleischer. Jahrgang 1892. November: Aus dem Leben König Karls von Rumänien (X. Artikel). — Die russisch-französische Allianz und der Dreibund in geschichtlicher Bedeutung (II. Artikel). — Aus Ed. Laskers Nachlafs. Sein Briefwechsel in den Jahren 1870/71 (VIII. Artikel). — Die polnische Revolution vom Jahre 1863 (II. Artikel). — Die Teilung Afrikas, von V. Lovett Cameron. — Sechzehn Jahre in der Werkstatt Leopold von Rankes (XII. Artikel). — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Herausgegeben von (GORegR.) H. Thiel. Band XXI (1892) Heft 3 bis 5: Ueber Wesen, Aufgabe und Hilfsmittel der Agrikulturchemie, von F. W. Dafert. — Ueber die Schädlichkeit von Sodastaub und Ammoniakgas auf die Vegetation, von Bömer, Haselhoff und König. — Chemische Zusammensetzung der Aepfel und Birnen mit besonderer Berücksichtigung ihrer Verwendung zur Obstweinbereitung, von Kulisch. — Getreidelagerungsversuche in Gefrierräumen, von Grafsmann. — Die Frage der Entleerung absterbender Organe, insbesondere der Laubblätter, von Wehmer. — Die Wiesen auf den Moordämmen in der kgl. Oberförsterei Zehdenick, II. Bericht, das Jahr 1891 betreffend, von L. Wittmack. — Agrarstatistische Skizzen aus England, von Rümker. — Landwirtschaftskammern, von Stegemann. — Die Zusammenlegung der Grundstücke der Gemarkung Etzbach, von J. Boedeker. — Die genetische Entwickelung der verschiedenen Formen unserer Saatgerste, von Rimpau. — Das Kanalinselvieh (Jerseys und Guernseys [Alderneys] und seine Bedeutung für die deutsche Rindviehzucht, von H. Hucho (Privatdozent, Leipzig). — Ueber die Verdaulichkeit des Futters (Heu, Hafer) unter verschiedenen Umständen und bei verschiedenen Tieren, von H. Weiske. —

Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten. Herausgegeben von (Frh.) v. Danckelmann. Band V, Heft 4 (Berlin 1892): Aus dem Schutzgebiete Togo: Bericht betreffend religiöse Anschauungen und Gebräuche der deutschen Ewe-Neger, von (Leutnant) Herold. Bericht betreffend Rechtsgewohnheiten und Palaver der deutschen Ewe-Neger, von demselben. — Ceremonien beim Schliefsen von Blutsfreundschaft bei den Graslandstämmen im Kamerunhinterland, von (Leutnant) Hutter. — Stuhlmanns Rückreise vom Victoria-Nyansa nach Bagamoyo. — Ugogo, das Land und seine Bewohner, von (Leutnant) Herrmann. — Aus dem deutschen Nyasaland. — etc

Neue Zeit, die. Jahrg. X, Band 2 (1891/92) Nr. 43—52: Die allgemeine Volksschule, von Fritz Kunert. — Bucher, Bismarck und v. Poschinger, von Ferd. Wolff. — Die Kontrolmarke (Entgegnung auf die Kritik in Nr. 88 der „Neuen Zeit“). — Kulis für Deutschostafrika. — Das Thonsilber (Aluminium). — Aus dem grofsen Schuldbuch (Auszug aus dem Bericht der Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft für 1891), von G. Koch. — Auf glühenden Platten (betrifft den III. evangelisch-socialen Kongrefs). — Shelley und der Sozialismus, von Edw. Aveling und Eleanor Marx Aveling. Teil II (Vorgang s. in Jahrg. 1888 der N. Z. Nr. 540 ff). — Die sociale Doktrin des Anarchismus, von Ed. Bernstein, Artikel III: Proudhon und der Mutualismus. — Die Wahlen in Grofsbritannien. — De Amicis und sein Sozialismus, von Adam Maurizio. — Die Kontrolmarke als Kampfmittel. Eine Entgegnung an Max Pfund von Joh. Timm. —

Das Fourier'sche Prinzip der Anziehung, von Ch. Bonnier. — Mecklenburg und seine Verfassung, von Max Schippel. — Nieuwenhuis über die deutsche Sozialdemokratie, von Ed. Bernstein. — Vollmar und der Staatssozialismus, von K. Kautsky. — Homestead und Coeur d'Aléne, von F. A. Sorge. — Die Krankenversicherung in Oesterreich, von S. Kaff. — Die soziale Doktrin des Anarchismus, IV. Artikel: Der Anarchismus Bakunins und die verschiedenen anarchistisch-kommunistischen Zwittergebilde, von Ed. Bernstein. — Die Ueberfüllung der höheren Berufe. —

Preufsische Jahrbücher, herausgegeben von Hans Delbrück. Band LXX, Heft 3 und 4, September und Oktober 1892: König Heinrich IV. von England im Ordensland Preufsen, von Hans Prutz. — Ueber den Zusammenhang von Religion und Kunst bei den Griechen, von Ad. Thimme. — Johann Eduard Erdmann, von C. Röfsler. — Landeskirche, Volkskirche, Freikirche, von W. Faber. — Die Zukunft der Höflichkeit, von K. Erdmann. — Isokrates als Politiker, von Fr. Koepp. — Politische Korrespondenz: Die Krisis des deutschen Weltausstellungsplans. Die Reform des preufsischen Wahlrechts. Die Armeereform. Die Steuerreform, von Delbrück. — etc.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller. Nr. 58. Herausgegeben vom Geschäftsführer H. A. Bueck, August 1892. Berlin 1892. 8. 107 SS (Inhalt: Bericht über die Sitzung des Ausschusses vom 11. Juni 1892. Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern in Spinnereien. — Eine Kritik der Theorie der Gewerkvereine. Abhandlung verlesen vor der ökonomischen Abteilung der philosophischen Gesellschaft von Glasgow, von T. S. Cree. —)

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Herausgegeben von M. Schultzenstein (OVerw.-GerR.) und A. Keil (HofkammerR.). Band I, Heft 1, Oktober 1892 (Berlin): Die preufsische Gewerbesteuer in ihrer geschichtlichen Entwickelung und künftigen Verfassung, von (GOFinzR.) Fuisting. — Das Prinzip und die Gliederung des preufsischen Enteignungsverfahrens, von (RegR.) Eger. — Ueber öffentliche und Privatgewässer, von (RegR.) Frank. — Ueber Kostentragung und Kostenerstattung im Verwaltungsstreitverfahren bei einer Streitgenossenschaft, von (OVerw.-GerR.) Schultzenstein. — Die Jagd im Gutsbezirk, von (Amtsrichter) Berger. — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg von Karl Braun. Jahrg. XXIX (1892) Band IV, 1. Hälfte: Die schweizer Eisenbahnfrage, von Ramsperger (Rechtsanwalt). — Studienreisen eines jungen Staatsmannes in England am Schlusse des vorigen Jahrhunderts, von einem Ostpreufsen. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Wien, von E. Blau. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, herausgegeben von (Proff. Drr.) F. v. Liszt, K. v. Lilienthal, H. Bennecke, Band XIII (1893) Heft 1: Bestrafung des Bettels und der Landstreicherei (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 361, Ziff 3 und 4 und § 362, von E Siebart, württemb Strafanstaltsdirektor). — Die Abschaffung des Strafmafses, von Max Sternau. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

1892 1892

Prospect

von

R. L. Prager in Berlin

über nachstehend verzeichnete

nationalökonomische Schriften

von

Prof. Dr. P. Mayet

in Tokyo, Japan.

Inhalt:

BERLIN NW. 7

No. 21, Mittelstrasse (zwischen Friedrich- und Neustädt. Kirchstr.)

1892.

Württembergische Landeszeitung. 16. Apr. 1889. S. 4.

„**Vor uns liegt eines der interessantesten Werke der nationalökonomisch-statistischen Literatur, das wir je in der Hand gehabt.**" . . . . . „so ist sein Inhalt ein derartiger, dass er uns nicht nur Auskunft, und zwar genaue und ziffernmässige Auskunft über die Situation der japanischen Landwirthschaft giebt, sondern auch eine **Reihe von Gesichtspunkten** aufstellt, **welche auch für unsere deutsche Landwirthschaft von höchstem Interesse sind** Es gilt dies namentlich von der Art und Weise wie der Verfasser . . . die Frage der verschiedenen Arten landwirthschaftlicher Versicherung in Verbindung mit dem Bodencredit und den Sparanstalten bringt, und **wir stehen durchaus nicht an zu behaupten, dass die deutschen Regierungen sowohl wie die deutschen Landwirthe und Versicherungs-Fachmänner aus diesem Buche viel, sehr viel lernen können.**"

Neue Preussische (Kreuz-)Zeitung. Erste Beilage vom 17. März 1889. Landwirthschaftliche Literatur.

„**Ein Werk von grosser Bedeutung.** Es ist **hochinteressant**, ... von besonderer Bedeutung ist es aber deswegen, weil ein gut Theil dessen, was in diesem Buche für Japan in Vorschlag gebracht wird, auch für Deutschland Beachtung verdient. Es muss desshalb allen denen, welchen das Wohl unserer heimischen Landwirthschaft und unseres heimischen Grundbesitzes, namentlich des kleineren, am Herzen liegt, zu eingehendem Studium dringend empfohlen werden . . . . Die in Vorschlag gebrachten Massnahmen sind kurz folgende:

1) Versicherung des Landwirthes gegen Schaden an seiner Ernte, seinem Vieh, seinen Geräthen und Gebäuden durch Gründung genossenschaftlicher Versicherungen.

2) Einrichtung von Sparkassen und Sparvereinen im Anschluss an die in . . . . bestehende Postsparkasse, und in Verbindung hiermit

3) Begründung von Bodenkredit-Anstalten, welche verhüten sollen, dass der Landwirth dem Wucherer in die Hände fällt.

4) Befreiung des bereits dem Wucherer verfallenen Bauern durch Umwandlung seiner Schulden in unkündbare, amortisirbare Pfandbriefschulden und **Errichtung diesem Zwecke dienender Auseinandersetzungsbehörden**. Diese Anstalten sind sämmtlich an die bereits bestehenden kommunalen Verbände . . . . Gemeinde . . . Kreis . . . Provinz . . . angeschlossen gedacht.

Die Versicherung des Landwirthes ist als eine Kollectiv-Versicherung gegen **alle** sein Eigenthum treffenden Schäden in Aussicht genommen. Die Versicherung soll sich nicht nur auf die akut auftretenden Gefahren, wie Feuer, Wasser, Erdbeben, Taifune etc. etc., sondern soweit die Ernte in Betracht kommt, auch auf die in Folge chronisch wirkender Ursachen eintretende totale Missernte erstrecken . . . . . „**Für Deutschland verdiente besonders Beachtung die Idee der Kollektivversicherung und die für die Schuldentlastung gemachten Vorschläge.** Aber auch im übrigen wird das Buch für deutsche Landwirthe von hohem Interesse und Nutzen sein, weil es wegen seiner **knappen** und dennoch den behandelten Gegenstand **erschöpfenden** Darstellungsweise ganz besonders geeignet ist, über das Wesen der landwirthschaftlichen Versicherung überhaupt zu belehren. Möge das treffliche Buch recht viele denkende Leser finden."

„v. K."

Norddeutsche Allgemeine Zeitung. Morgenausgabe vom 26. März 1889.

„Das Buch bietet ein weit über Japan hinausgreifendes Interesse, und würden sich Mayets Vorschläge leicht verallgemeinern und den Verhältnissen anderer Länder anpassen lassen."

Leipziger Zeitung. Wissenschaftliche Beilage No. 30. Vom 12. März 1889. S. 120.

„Dieses Buch darf sich mit Recht einen langathmigen Titel gestatten, denn in ihm ist ein ganzes **Programm weitgreifender national-ökonomischer Neuerungen** für ein ganzes Volk niedergelegt. **Völlige Bewältigung des volkswirthschaftlichen Wissens,** wie es sich bis heute bei uns entwickelt hat, musste mit genauester Kenntniss japanischer Verhältnisse und zugleich mit **eigen-schöpferischer Befähigung** auf diesem Gebiete verbunden sein, um den Verfasser in den Stand zu setzen, dieses Werk der japanischen Regierung vorzulegen, ein Document fleissigen, scharfen deutschen Geistes, wie wir es uns im fernen Osten als **testimonium ingenii germanici** nicht besser wünschen können. Aber sein Werth für jenes fremde, märchenhaft schnell sich unsere Cultur erobernde Volk ist nicht das einzig Massgebende bei Schätzung dieses Buches. **Auch für den praktischen Volkswirthschaftler der Heimath des Verfassers bietet es genug werthvoller Anregung.** Denn . . . . in diesem für Japan geschriebenen Werke werden **Vorschläge zur Hebung des Bauernstandes** gemacht, welche selbst in den Ländern von welchen Neu-Japan sonst zu lernen pflegt, noch ganz oder theilweise unbekannt sind. Wenn sich nämlich Mayet mit seinen Vorschlägen von Sparanstalten, Bodencredit und Schuldenablösung auf dem Boden von Einrichtungen befindet, welche in Deutschland bereits den Beweis ihrer Nützlichkeit und Richtigkeit erbracht haben (Communalsparkassen, Pfandbriefanstalten etc.), so stellt sich **seine Idee einer landwirthschaftlichen Versicherung** auf Gegenseitigkeit in der **Ausdehnung,** welche er für dieselbe verlangt als **etwas Neues** dar. Diese Zwangsversicherung soll sich auf **sämmtliche** „acuten" Schäden beziehen, welche die Landwirthschaft treffen können; nicht, wie bei uns, nur auf Hagelschaden, sondern auf alle die Schäden durch Ueberschwemmungen, Insecten, Pflanzenkrankheiten, Taifun, vulkanische Erscheinungen u. dergl. m. Indem er dabei das Wesen der Versicherung für Japanische Leser überzeugend klar legt, **entwickelt er zugleich sämmtliche versicherungstechnische Fragen,** soweit sie bei seinem Plane in Betracht kommen, und gelangt so zu sehr scharf und praktisch geschiedenen Unterabtheilungen der landwirthschaftlichen Versicherung, in denen er zugleich die einzig mögliche Versicherungscontrole gewinnt. . . . Wie gegenüber den „acuten" Schäden, so fördert M. auch gegen die Schädigungsfälle „chronischer Art" Hilfe auf dem Versicherungswege, also eine eigentliche Missernten-Versicherung. . . . . Dies ist hauptsächlich der Punkt, an welchem **das Mayet'sche Werk auch für actuelle Fragen unserer Volkswirthschaft von höchstem Interesse** ist. Ebenso die weiter folgenden **Untersuchungen colonisatorischen Inhaltes** anlässlich der Ansiedelung japanischer Bauern in der Inselprovinz Hokkaido. — **Es ist jedoch unmöglich, im Rahmen einer kurzen Besprechung dem weitgreifenden Inhalt dieses Werkes gerecht zu werden.** Hingewiesen sei noch auf den besonders interessanten Abschnitt, welcher zu mancherlei Vergleichen anregt, über „die Befreiung des Bauern aus den Händen des Wucherers" . . .

„O. J. B—m."

Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, redigirt von dem General-Secretär **Otto May.** München 81ster Jahrgg. Jaunar 1891. S. 68.

„Allen denen, welche sich für Einrichtungen gemeinsamer Wirthschaftsverbände interessiren, ist dieses Werk angelegentlich zu empfehlen . . . . In Bayern sehen wir gegen Feuer- und Hagelschäden eine ausgezeichnete staatliche Einrichtung segensreich wirken, **aus dieser hervor mit gleichem Erfolg müssen logischer Weise weitere Versicherungen folgen; wie weitgehend zur Herstellung der glücklichsten Wirthschaftsverhältnisse das gemeinsame Versicherungswesen führen kann, zeigen uns diese Vorschläge Mayets**" „A.-O."

Zeitschrift für Deutsche Volkswirthschaft. Organ für wirthschaftl. Vereinigungen jeder Art, Berufsgenossenschaften, Handelskammern, Innungen etc. Hersgg. v. Regierungsrat **R. Schück.** Berlin. Puttkammer & Mühlbrecht. XIII. Jhrgg. Heft I. S. 27—29.

„Das ganze, mit vielem Fleiss gearbeitete und auch mit übersichtlicher Klarheit geschriebene Werk zeugt von tüchtiger volkswirthschaftlicher und politischer Bildung nicht nur des Verfassers persönlich, sondern auch der oberen Regierungsbehörden seines Landes" . . . .

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Hersgg. v. d. Proff. Dr. **Fricker, Schäffle** und **von Schönberg.** Tübingen 46ster Jhrgg. 3. Hft. 1890. S. 588.

. . . „Ganz besonders interessant ist dasjenige, was Mayet über die Japan eigenthümliche Einrichtung, den sog. **Missernten-Deckungsfond,** und deren bisherige Ergebnisse sagt (S. 287—419)." . . . .

„Th. Frhr. von der Goltz."

Westpreussische Landwirthschaftliche Mittheilungen. Organ des Central-Vereins Westpreussischer Landwirthe. Hersgg. v. Oeconomierath Dr. **Oemler,** Generalsecretär. Danzig. Beilage v. 28 Febr. 1889.

. . . „Zu dem seit dem 15. Juni 1880 bestehenden Versicherungsfonds gegen Missernten leistet der Staat einen erheblichen Beitrag und bringen die Grundbesitzer der einzelnen Provinzen mindestens diejenige Summe, welche der Staat ihnen zuschiesst, unter sich nach der Grundsteuer auf. . . . . **Ob und wie weit sich diese, hier in allen ihren Details eingehend geschilderte Versicherung auch auf Deutschland ausdehnen liesse und dann geeignet schiene, die Nothstände unserer Landwirthschaft wirksam bekämpfen zu helfen, ist wohl der gründlichsten Untersuchungen werth"** . . . .

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht und bemerkenswerthe Vorgänge im Versicherungswesen. Hersgg. v. Prof. Dr. **H. Oesterley.** Leipzig 1889. 11. Heft. S. 349—355.

. . . „Nicht minder bemerkenswerth ist die organisatorische Befähigung und Bethätigung des Verfassers, der als Europäer sich binnen wenigen Jahren zu einem angesehenen Berather der Regierung des ostasiatischen Inselreiches emporgerungen hat und in dieser Stellung eine Fülle schöpferischer wirthschaftlicher Gedanken entwickelt, für welche allerdings in den noch unfertigen Zuständen des Landes ein ganz besonders empfänglicher Nährboden bereitet ist . . . Manche Grundzüge seiner Vorschläge sind in der That von westlichen Vorbildern

entlehnt. Aber er entfaltet seine gesetzgeberischen Gedanken nicht schablonenhaft, sondern in verständiger Anpassung an gegebene Verhältnisse . . . Jedenfalls sind die Mayet'schen Vorschläge eines Versuches werth, und wenn sie gut ausschlagen, so wird in Ostasien eine Kulturentwicklung davon sich ableiten, welche, wenn der Verfasser nicht zu weit ausschaut, was wir mit Rücksicht auf den auch bei uns im alten Europa noch nicht abgelaufenen wirthschaftlichen Gährungszustand dahingestellt lassen wollen, wohl gar neue fruchtbare Keime an den ursprunglichen Mutterboden zurückgehen könnte" . . . .

. . . „Wie ist diesen Missständen, welche unter sich verkettet erscheinen, abzuhelfen? Herr Mayet antwortet: „nur durch **Versicherung** und **Sparsamkeit**"; er bleibt aber nicht bei einer theoretischen Empfehlung dieser Heilmittel stehen, sondern entwickelt in regelmässiger Stufenfolge ein praktisches **System landwirthschaftlicher Versicherung im weitesten Sinne**, verbunden mit einer Reihe verwandter Wohlfahrtseinrichtungen." . . . . In engem, so zu sagen organischem Verband mit der landwirthschaftlichen Versicherung will Herr Mayet ferner ein System von Einrichtungen geschaffen sehen, welche dazu dienen sollen: erstlich den **Sparsinn** zu fördern, zweitens der bestehenden **Verschuldung** abzuhelfen, drittens der übermässigen **Zentralisation des Geldes** in den politischen und Handels-Hauptstädten vorzubeugen, endlich viertens die Entstehung eines **ländlichen Proletariats** zu verhindern. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, dem Verfasser in die Einzelheiten der geplanten Organisationen zu folgen; wir begnugen uns mit einer Aufzählung der einzelnen Glieder und ihres Zweckes. Es sind in Aussicht genommen und theoretisch zureichend begründet; erstlich „Post-Gemeindesparkassen" und „bäuerliche Sparvereine"; zweitens Ablösung der bäuerlichen Hypothekenschulden mit Hilfe von besonderen Vermittelungs-Behörden und provinziellen Pfandleih-Anstalten (Bodenkreditkassen); drittens Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank; viertens Besiedelung noch unangebauter Theile des Reiches durch die in ihrer bisherigen Heimath wirthschaftlich unhaltbar gewordenen bäuerlichen Elemente.

Es ist eine weitaussehende Wirthschaftspolitik, welche Mayet ins Auge gefasst hat; ob sie in der kurzen Zeit von etwa neun Jahren, wie er schätzt, stufenweise durchführbar sein, ob sie nicht in der Ausführung noch ungeahnten Hindernissen begegnen wird, steht dahin, aber schon ihr Entwurf ist immerhin ein Verdienst des Urhebers um die Zukunft des Reiches, dem er seine Dienste gewidmet hat, denn **die Keimkraft guter Ideen überdauert gleich derjenigen des ägyptischen Weizens oft lange Verschüttungsperioden und gelangt früher oder später, in der einen oder der andern Form doch zur fruchtbaren Entfaltung"** . . .

Der Versicherungsfreund und Allgemeine Wiener Post. Volksthümliche Zeitschrift für Assecuranzwesen und Volkswirtschaft. 7. März 1889.

. . . „ein Werk, das wir all denjenigen zum eingehendsten Studium empfehlen möchten, welche sich über die **Nothlage der Landwirthschaft** und ihre Ursachen, sowie über die Mittel zu ihrer Bekämpfung zu informieren wünschen, und der Umstand, dass das vorliegende Werk seiner Natur nach sich vor Allem mit den Verhältnissen der Japanischen Landwirthschaft befasst, macht dasselbe noch um so lehrreicher, da hierdurch der europäische Beurtheiler nicht nur einen tiefen Einblick in die Sittenzustände und öffentlichen Einrichtungen Japans erhält, sondern sich auch darüber belehrt findet, dass ein grosser Theil der Ursachen, durch welche der Nothstand der europäischen und ganz insbesonders der

österreichischen und deutschen landwirthschaftlichen Kreise hervorgerufen wird, auch dort, in der fernen Monarchie des Ostens sich in analoger Weise geltend machen, und **dass so manche Massnahme, welche dort zur Bekämpfung des Uebels ergriffen worden, sich wohl auch hier als nachahmenswerth empfehlen würde**, wie z. B. die in Japan bestehende Einrichtung der sogenannten **„Missernte-Deckungsfonds“.**

Wiener Landwirthschaftliche Zeitschrift. Red. **H. H. Hitschmann.** 40. Jahrgang. No. 47. S. 380.

„Das ursprünglich auf Befehl des japanischen Verkehrsministeriums gedruckte Werk, das sich durch **Sachkenntniss** und **Präcision** gleich sehr auszeichnet, ist nicht nur eine wichtige Quelle für das Studium der agrarischen und volkswirthschaftlichen Verhältnisse des interessanten asiatischen Inselreiches, sondern es bietet auch durch die Behandlung der Frage der landw. Versicherung **ein über Japan weit hinausgehendes Interesse.**“ „lg.“

Blätter für literarische Unterhaltung. Staatswirthschaftliche Literatur. 1889. S 407 & 408.

. . . . . . „Elend ist die Lage des Ländlichen Proletariers Ostasiens schon lange, aber neu ist auch dort die „Sociale Frage“, der zum Bewusstsein kommende Gegensatz zwischen Reich und Arm zwischen formeller Rechtsvermehrung und materieller Elendsvergrösserung“. . . . „Wie ist hier Wandel zu schaffen? Mayet antwortet uns durch Einführung einer wohlgeordneten landwirthschaftlichen Versicherung, durch die Errichtung von Sparanstalten und die Gewährung billigen langfristigen Bodencredits. Und **in der That scheinen mit diesen Vorschlägen zwei Hauptpunkte des japanischen Bauernelends getroffen zu werden.** . . . . . . Thatsächlich brennend ist jedoch eine andere Frage . . Es ist die Frage der Missernteudeckung, die ihre Lösung in der Neuerrichtung und Ausgestaltung eines Missernten-Deckungsfonds gefunden hat Ein grosser Theil des Japanischen (wie Chinesischen) Landvolks steht nämlich auf so niedriger Vermögensstufe, dass jede Störung seines Betriebs durch Unfälle etwelcher Art ihn schlechthin an den Rand des Verderbens bringt. Um einen solchen periodischen Ruin weiter Volksschichten zu verhindern, haben die Ostasiatischen Staaten schon seit lange eine durchaus socialistisch geordnete staatliche Zwangsversicherung in Anwendung gebracht“. . . . . . „Mayets Verdienst ist es, den Grundgedanken einer solchen landwirthschaftlichen communistischen Zwangsversicherung, den er vorfand, zu einem wohlgeordneten System auszuarbeiten, das auf seine Anregung hin, seit dem Jahr 1881 in Wirksamkeit ist und bereits, worüber er uns gleichfalls berichtet, die wohlthätigsten Folgen zu Tage gefördert hat. Interessant ist dieser Theil des Buches einmal darum, weil er die meisten Einblicke in die Eigenart der Japanischen Agrarverhältnisse gestattet, sodann aber auch, weil der in ihm erörterte Gegenstand **auch für unsere Europäische Landwirthschaft nicht ohne practisches Interesse ist**“.

Finanz-Archiv. Zeitschrift für das gesammte Finanzwesen. Hrsgg. v. Hrn. Hofrat u. Prof. Dr. **Georg Schanz.** Stuttgart. Cotta. 1889. 1. Bd. S. 459—464.

Der Herausgeber schreibt in der mit G. Schz. gezeichneten Besprechung: „Es ist eine bekannte Erscheinung, dass Volkswirthe aus der intensiveren Bekanntschaft mit den Einrichtungen anderer Länder häufig Anregung zu neuen Ideen gewonnen haben. Der Reiz des Fremden, der Vergleich mit den einheimischen Zuständen wirkt befruchtend, manche Beziehungen, manche neue orga-

nisatorische Fäden werden da gefunden und weiter gesponnen, die in der Umgebung der Heimat nicht in Erscheinung getreten wären. Auch **Mayet** gehört zu den Gelehrten, die in fremdartiger Umgebung arbeiten. In der Vorrede gibt er uns ein Bild seiner verschiedenen Studien, wie sie aus seiner amtlichen Stellung im Finanzministerium und später im Ministerium des Innern und der dadurch notwendigen Beschäftigung mit japanischen Verhältnissen und Gesetzesreformen hervorwuchsen. Einige sind auch in Deutschland bekannt geworden, so die Kollektivversicherung der Gebäude in Japan und die hübsche Arbeit über die japanische Staatsschuld.

Auch das vorliegende Werk berührt sich sehr mit finanziellen Problemen und wir wollen diese entsprechend dem Charakter dieser Zeitschrift zum Ausgangspunkt nehmen und im Anschluss daran auf den weiteren Inhalt verweisen. Wir fassen deshalb zunächst einen Abschnitt des Werks ins Auge, der als Anhang beigegeben ist. Er führt den Titel: „Die Ermässigung der Grundsteuer".

Die Betrachtung der Grundsteuerstundung in Misserntejahren und der nachträglichen ratenweisen Zahlung derselben schliesst Prof. **Schanz** mit den Worten: „Auf Vorschlag **Mayets** entstand so der **Misserntedeckungsfonds** (1880). **Mayet** hatte hierzu den Remissionsfonds benutzt, wie ihn das französische Grundsteuergesetz von 1790 und 1798 kennt und der lange Zeit in der Genfer Gesetzgebung und heute noch in Westfalen und dem Rheinlande festgehalten wird, indem 2 Prozent Zuschlag denselben speisen. Der japanische Finanzminister stellte für das Fiskaljahr 1879/80 3 Prozent der Grundsteuer = 1,200,000 Yen zur Verfügung des Fonds, der Zuschlag zur Grundsteuer beträgt ebensoviel. Man musste so grosse Summen vorsehen, weil in Japan erheblichere Naturereignisse, wie Fluten, Dürren, Taiphune, Erdbeben, auf die Ernten einwirken.

Dieser Misserntedeckungsfonds — er würde richtiger landwirthschaftliche Notstandskasse heissen — ist aber nun keineswegs bloss der Grundsteuer wegen da, sondern hat einen viel breiteren Rahmen. Es werden denjenigen Bedürftigen, die durch eine äusserst grosse Missernte oder durch unverschuldete Unglücksfälle, wie Brand, Viehseuchen, Epidemien, Erdbeben, Bergsturz, in Noth geraten sind, Mittel zur Beschaffung von Speise, Hütten, landwirtbschaftlichen Geräten und Saatgetreide verabreicht. Denjenigen, welche sich wegen erwähnter Unglücksfälle nicht selbst ernähren können, sind Gelder für Speise zu verabreichen und zwar höchstens für dreissig Tage. Für jede Haushaltung betragen die Gelder zum Hüttenbau höchstens 10 Yen (früher 5), die Gelder zu landwirthschaftlichen Geräthen und Saatgetreide höchstens 20 Yen (früher 10). Unterstützungen und Darlehen zur Zahlung der Grundsteuer sind nur an diejenigen zu geben, welche, ohne dass sie Haus und Grund verkauften, ihre Grundsteuer wegen der erwähnten Unglücksfälle nicht würden entrichten können. Die Organisation ist in der Hauptsache eine provinzielle. Von seinem Beischuss — und mindestens ebensoviel muss in der Provinz aufgebracht werden — verteilt er 900,000 Yen auf die Provinzen im Verhältniss der Höhe ihrer Grundsteuerentrichtung, 800,000 Yen fliessen dagegen in den Centraldeckungsfonds. Wenn die Unterstützungen an die Bedürftigen und die Unterstützungen und Darlehen zur Grundsteuerzahlung zwei Drittel des Provinzialdeckungsfonds übersteigen, so ist dieser Umstand von dem betreffenden Stadt- oder Provinzpräfekten anzumelden und hat der Zuschuss aus dem Centraldeckungsfonds zu erfolgen.

Mayet gibt einen ebenso ausführlichen als interessanten Bericht über die Wirksamkeit des Misserntedecknugsfonds vom 1. Januar 1881 bis 31. März 1886. In den $5^1/_4$ Jahren wurden an circa $^1/_2$ Million Familien und 3,8 Millionen Einzel-

personen 3,288,000 Yen oder, wenn man die Grundsteuerdarleben nicht mit eingerechnet, etwas über 2½ Mill. Yen verausgabt. 31 Prozent beanspruchte Ueberschwemmung, 27 Prozent Brand, 25 Prozent Sturm, 15 Prozent Dürre, sonstige Ursachen wie Schnee, Erdbeben, Bergsturz etc. 1 Prozent. In den ersten 2½ Jahren verursachte Brand den grössten Notstand, im vierten die Dürre, im fünften der Sturm, im sechsten die Ueberschwemmung. Von den zerstörten Gebäuden fielen nur 29,97 Prozent durch Feuer, dagegen 70,03 Prozent durch andere Elemente. **Mayet** hebt mit Recht hervor, wie wenig eine blosse Feuerversicherung in Japan genügen würde. Der Unterstützungsbetrag zum Zweck des Hüttenbaus war 33,2 Prozent der Gesammtsumme, behufs Erleichterung der Zahlung der Grundsteuer 30,4 Prozent; man sieht, wie die hohe Grundsteuer und die Unversicherbarkeit des Gebäudebesitzes die vorherrschenden Notstandsursachen sind. Von dem Gesamtaufwand behufs Erleichterung der Grundsteuerzahlung (1 Mill. Yen) gewährten die Provinzialfonds nur ca. ⅕ dieser Summe à fonds perdu, fast ⅘, nämlich 777,000 Yen mit Verpflichtung der Rückzahlung. Zu Sämereien wurden 209,000 Yen oder 6,4 Prozent, zu Ackerbaugeräten 383,000 Yen oder 11,6 Prozent und zu Speisung 603,000 Yen oder 18,4 Prozent der Gesamtunterstützungssumme verwandt. Die Einnahme der Provinzialfonds betrug 11,387,000 Yen, so dass ihnen nach Abzug der Unterstützungen noch ein Vermögen von über 8½ Mill. Yen verblieb.

Mayet vergleicht diese japanische Regelung des landwirtschaftlichen Notstandswesens mit der anderer Staaten und kommt hierbei zum Schluss, dass die japanische Einrichtung auch von den europäischen Staaten nachgeahmt zu werden verdient. Die Spezialgesetze — er erwähnt namentlich die neueren preussischen Notstandsgesetze —, die auftauchen, so oft eine grosse Ueberschwemmung oder Misswachs gleich eine ganze Provinz afficieren, erscheine ihm als eine bedenkliche karitative Ungerechtigkeit. Denn was unterscheidet die durch Rheinwasser verursachten Ueberschwemmungsschäden von denen anderer **zahlreicher**, nur kleinerer Flüsse? Es ist nur die grössere **Zahl** der Beschädigten, welche das **Herz** des Gesetzgebers erbarmt, während nach den Worten des preussischen Landwirtschaftsministeriums selber an fast allen Flussläufen Preussens dem landwirtschaftlichen Betriebe alljährliche enorme Verluste erwachsen. Warum sollen die Rheinnotleidenden vom Staat unterstützt werden und die von kleineren Flüssen Notleidenden nicht? Die einen sind so gut Staatsbürger wie die andern. Die Notstandskasse würde aber auch als ständige Staatseinrichtung einen jetzt nicht regelmässigen, aber immer von Zeit zu Zeit den grossen Allgemeinnotständen gegenüber wiederkehrenden Finanzbedarf, der bisher meist durch Anleihen gedeckt wird, zu einem **regelmässigen**, durch Steuern gedeckten machen. Die Speisung dieser europäischen Notstandskassen hätte in etwas anderer Weise wie in Japan zu geschehen. War es hier natürlich, aus der zu hohen Grundsteuer einen Teil auszuscheiden, so sind nach **Mayet** die landwirtschaftlichen Schutzzölle ein Mittel, die Notstandskassen zu dotieren. Solche direkte Zuleitung eines Teiles dieser so erhaltenen Mittel zur Unterstützung des Bauernstandes und des Kleingrundbesitzes in seinem Kampfe um die Existenz würde sich auch noch daraus rechtfertigen, dass Schutzzölle zwar den Grossgrundbesitzern, wenig aber den Bauern und am wenigsten den Kleinbauern, welche nur unbedeutend Ueberschuss für den Markt erzeugen, zu gute kommen. Den landwirtschaftlichen Notstandskassen würde sich noch eine umfangreiche landwirtschaftliche Versicherung als Ergänzung anzuschliessen haben. Die landwirtschaftlichen Notstandskassen kommen nur den auf Grund unverschuldeter elementarer Unglücksfälle schon am Rande des wirtschaftlichen Ruins Stehenden

zu gute. Er bedarf des landwirtschaftlichen Versicherungswesens, um das Herangedrängtwerden an den Rand des Abgrunds zu verhüten, solcher Veranstaltungen, welche unverschuldeten Schaden im Verhältniss zum Schaden wenigstens teilweis **ersetzen**, ohne Rücksicht auf die Wohlhabenheit des Landwirts. Gerade auf diesem Gebiet entwickelt der Verfasser nun abermals ganz neue Ideen, deren Verwirklichung wohl die Zukunft bringen wird. Er zeigt das Ungenügende der heutigen landwirtschaftlichen Versicherung. In Deutschland stehen allerdings 32 Milliarden landwirtschaftlichen Eigenthums unter dem Schutze der Versicherung, davon 30 Milliarden unter der landwirtschaftlichen Feuerversicherung; allein mehr als 95 Prozent der Viehverluste sind nicht versichert, ebenso ist bei der Hagelversicherung nur ein kleiner Betrag der Ernte thatsächlich versichert. Aber die Versicherung ist auch mangelhaft angesichts des dem versicherten Besitze gewährbaren Schutzes. Es gibt eine Masse Schäden, die zur Zeit gar nicht versicherbar sind. Von den 54,907 Gemeinden und Gutsbezirken in Preussen wurden in den Jahren 1878—80 durchschnittlich beschädigt durch Kälte und Frost 14,12 Prozent, durch Dürre 2,35 Prozent, durch Regen und Nässe 9,56 Prozent, durch Ueberschwemmung 2,29 Prozent, durch Pflanzenkrankheiten und schädliche Pflanzen 2,16 Prozent, durch schädliche Thiere 6,86 Prozent, andere Schäden 0,01 Prozent, in Summa also 37,35 Prozent aller Gemeinden. Die durch Hagel beschädigten Gemeinden betragen 3,5 Prozent, hier ist aber Versicherung möglich. Der Verfasser fragt nicht mit Unrecht: Gibt es volkswirtschaftlich oder versicherungstechnisch wohl einen Unterschied zwischen einer verhagelten oder erfrorenen Roggenernte? Gibt es einen zwischen einer verhagelten Getreideernte und einer von Schädlingen kahl gefressenen Wiese? Warum sollte gegen solche ganz unverschuldete, leicht erkennbare Unglücksfälle der Grundsatz der Verteilung des den Einzelnen erdrückenden Schadens auf viele Schultern nicht ebenso Platz greifen können, wie bei der Verhagelung?

Die europäischen Volkswirtschaften scheinen **Mayet** auf dem Gebiete der Ernteversicherung unlogisch und unsystematisch organisiert zu sein. Der Verfasser plädiert für eine **allgemeine** Ernteversicherung, er zeigt, wie die schadenbringenden Ursachen mit den Jahren wechseln. 1878 litt z. B. die Hauptzahl der geschädigten Gemeinden in Preussen von thierischen Schädlingen (3805), 1879 die meisten von Regen und Nässe (6178), 1880 von Kälte und Frost (17,894). 1881 die meisten von Dürre (5628); es ist jedes Jahr irgend ein Schaden da, bald mehr diese, bald mehr jene Gegend treffend, es ist auch die Mischung günstiger und ungünstiger Fälle gegeben, wie der Vergleich der Zahl der geschädigten Gemeinden mit der Zahl der Gemeinden überhaupt (54,907) zeigt.

Der Gedanke der Kollektivversicherung ist in der That beachtenswerth: manche Dinge, die bisher versicherungstechnisch gar nicht zu lösen waren, werden durch ihre Zusammenfassung mit anderen Schäden der Versicherung nahe gerückt. Die Schwierigkeit selbst der Hagelversicherung infolge der sehr ungleichen Verteilung des Hagels werden geringer, wenn die Hagelgefahr mit anderen Gefahren kombiniert wird. Hat Süddeutschland z. B. hauptsächlich unterm Hagel zu leiden, so ist Norddeutschland hauptsächlich von Ueberschwemmungen heimgesucht. Der Verfasser begnügt sich nicht bloss mit der Andeutung der Idee, sondern er prüft und untersucht sie auch im einzelnen. Er unterscheidet Gebäudeversicherung (nicht Feuerversicherung, sondern auch Versicherung gegen Sturm u. dgl.), Viehversicherung, Ernteversicherung. Letztere zerfällt wieder in zwei Arten, in solche gegen akute Gefahren (Insektenschaden, Erdbeben, Bergstürze, Lawinen, Wolkenbrüche, Hagel, Meeresfluten, Ueber-

schwemmungen, Fröste) und in solche gegen chronische Gefahren (sog. schlechte Jahre, grosse allgemeine Missernte infolge dauernder Kälte, zu langer Bewölkung, unregelmässiger Jahreszeiten, Nässe, andauernder Dürre). Die technische Durchführung der ersteren Art ist möglich, sie ist eine Erweiterung der bereits bestehenden Hagelversicherung. Die zweite ist schwierig, weil der Schaden das ganze oder grosse Theile des Landes umfasst. Der Verfasser unterscheidet hierbei 3 Grade, einen niederen Grad, bei dem der Landwirth den Schaden allein trägt, einen mittleren und höchsten, wo ausserdem Erlass der Grundsteuer eintritt. Beim höchsten würde **ein** Teil des Verlustes zu Lasten des Landwirtes, **ein** Teil würde durch Erlass der Grundsteuer gedeckt, der Rest durch gegenseitige Versicherung. „In Europäischen Ländern müsste auch zu Missernteversicherungen in engerem Sinne ein bestimmter verhältnissmässiger Teil der landwirtschaftlichen Einfuhrzölle Jahr aus Jahr ein als ständige Dotation fliessen und die Grösse dieser Einnahmequelle wäre genügend, um bei jahrelangen Aufsummen der Beträge und ihre Zinsen unter Hinzuschlagen der Versicherungsprämien der Landwirthe den grossen Ersatzforderungen in Misswachsjahren zu begegnen." Die Versicherung gegen die chronischen Schäden ist wohl eine zu kühne Idee, die in ihrer praktischen Ausgestaltung auch zu viele Schwierigkeiten darbietet.

Wir müssen abbrechen, obwohl das Werk noch vieles enthält, was in Deutschland beachtenswerth ist.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. 1889. S. 540—546.

Artikel: **„Die facultative Naturalgrundsteuer in Finland und Japan"**, von **Heinrich Adler,** Landwirth in Brixen.

. . . „Mayet stellt in seinem oben erwähnten Werke Anträge, welche uns **überaus bemerkenswerth** wegen ihrer **Nützlichkeit** und **Neuheit** erscheinen". . . . . . „ . . . 2, die Einrichtung von „Reisabonnements". Die letztere Idee ist so originell und ihre Einführung ist nicht etwa bloss an den Reis gebunden, vielmehr auch bei den andern Getreidearten möglich, dass wir hierauf näher eingehen müssen". . . . . .

. . „Durch Einführung der Reisabonnements würde sich, wie wir gern zugeben, die japanische Regierung die Verwerthung des Naturalsteuereinganges zum vieljährigen Durchschnittspreise sichern . . . . „eben so wie der japanische Consument durch Eingehen auf ein Reisabonnement sich sein Hauptnahrungsmittel zu andauernd gleichem Preise sichern könnte".

Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus. 1889. Heft I. S. 79.

Der Herausgeber Herr Geheime Oberregierungsrath **E. Blenck,** Director des K. Preuss. Statistischen Bureaus, schreibt in der mit seinem Namen gezeichneten Besprechung:

„Der seit einer Reihe von Jahren im japanischen Staatsdienste stehende, uns bereits durch eine Anzahl bedeutungsvoller, in verschiedene Sprachen übersetzter Arbeiten über die inneren Verhältnisse jenes östlichen Inselreiches, insbesondere über Bevölkerungsstatistik, Versicherungs-, Staats-, Finanz- und Sparkassenwesen bekannt gewordene . . . . Verfasser hat es, den auch in Japan immer lauter und dringender werdenden Klagen der Landwirthschaft gegenüber, nach eingehenden, schon vor länger als einem Jahrzehnte begonnenen Untersuchungen und Vorarbeiten unternommen, in der vorliegenden Schrift Material zur Beantwortung der Frage zu liefern, wie die angedeutete Lage des japanischen Landmannes in wirksamster Weise gebessert werden könne." . . . . **„Durch die**

landwirthschaftliche Versicherung will er allen schadenbringenden Naturereignissen entgegentreten, den ertragenden Boden nebst seinen Früchten sowohl gegen die akute Gesammtgefahr decken, wie auch — mit Staatsbeihülfe — gegen chronische Gefahren schützen. Er lehrt dabei in ersterer Beziehung durch das Beispiel Japans und Deutschlands, **dass die akuten unglücklichen Naturereignisse an der üblen Lage der Landwirthe, insbesondere an der Abbröckelung des Bauernstandes, einen auch bei uns oft unterschätzten Antheil haben,** während anderseits die moderne Verkehrsentwickelung es zur Folge gehabt habe, dass die Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, selbst nach dem Eintritte von Missernten, verhältnissmässig niedrig erhalten blieben und es dem Landmanne unmöglich machten, sich in solchen Zeiten an höheren Preisen zu erholen.

In Begründung seiner Vorschläge zeigt sich der Verfasser nicht nur als ein vielbelesener, sondern insbesondere als ein mit der wirthschaftlichen Entwickelungsgeschichte seines alten und neuen Vaterlandes wohlvertrauter und praktischen Zielen entgegenstrebender Forscher und Volkswirth.

Die landwirthschaftliche Nothlage Japans lässt ihn auch auf die innere Kolonisation desselben sowie auf diejenige des Hokkaido (Yezo's) kommen. Sein für letztere vorgeschlagenes **System der Geldbeschaffung durch Zusammenwirken einer Kolonisationsrentenbank einerseits und solidarisch haftender Gruppen von in gleicher Weise verbundenen Einzelkolonisten anderseits verdient weiteste Beachtung.** Seinen Untersuchungen steht in 56 dem Texte eingereihten und 19 demselben folgenden Tabellen ein reiches Belagsmaterial zur Seite."

„Indem wir im Uebrigen unsere Leser auf das interessante Werk selbst verweisen müssen, können wir dasselbe nur allen Denen angelegentlichst empfehlen, welchen **die Gesundung und die Beseitigung der Nothlage der Landwirthschaft,** die ja auch bei uns an einem Wendepunkte steht, am Herzen liegt."

Deutsche Kolonialzeitung. Organ der Deutschen Kolonialgesellschaft. Red.: Gustav Meinecke. 6. Juli 1889. S. 219.

„Der Abschnitt von S. 215—243 beschäftigt sich mit der organisirten Colonisation des Hokkaido, der wegen ihrer Unwirthlichkeit, besonders wegen ihres rauhen Klima's gefürchteten nördlichsten Insel Japans. Der Verfasser versucht für diesen Zweck die Bodencreditanstalt, im Schulze-Delitzsch'schen Sinne, nutzbar zu machen, und **man muss sagen, dass seine Vorschläge alle Beachtung verdienen und auch für die Organisation der Deutschen Auswanderung nicht ohne Bedeutung sind.**"

Der Ostasiatische Lloyd. Organ für die Deutschen Interessen im fernen Osten. Shanghai, 4. Januar 1889. S. 381—384.

. . . . „Die grossartige Entwickelung Japans ist im Grossen und Ganzen, wie wir schon zu sagen Gelegenheit hatten, auch in weiteren Kreisen bekannt, seltener aber ist es, dass wir die Fernerstehenden, einen Einblick in den rastlosen, unermüdlichen Ausbau des Japanischen Staatswesens erhalten, an welchem — wir constatiren dies mit hoher Befriedigung — erste Deutsche Gelehrte und Fachleute in hervorragendstem Maasse mitwirken" . . . .

„Herr P. Mayet . . . . gilt für einen der besten und vor allen Dingen der practischsten Kenner Japanischer Volkswirthschaft. Er ist vielleicht der fruchtbarste Schriftsteller auf diesem Gebiete und Japans Land- und Volkswirthschaft verdankt diesem Deutschen Gelehrten viel . . . . Denn das Verdienst gebührt in erster Reihe Demjenigen, der in unermüdlicher Arbeit die ersten Steine

zum neuen Bau zusammenfügte, zur unumgänglich nothwendigen Grundlage für die weitere Entwicklung eines Landes auf einem oder mehreren Gebieten, und dieser ersteren Einer ist Herr P. Mayet.

Sein Werk „Landwirthschaftliche Versicherung" etc. spricht für sich selbst. Es ist für jene Kreise Japans, der Behörden, wie der landwirthschaftlichen Selbstinteressenten, geschrieben, welche aus den vom Herrn Verfasser aufgestellten und den besonderen Verhältnissen des Landes bis in die Einzelheiten angepassten Maximen gesunder Volkswirthschaft sicherlich Vortheil zu ziehen wissen werden" . .

. . . . „Vorwort wie Einleitung machen das Exposé des ganzen Werkes aus. Der Herr Verfasser bezieht sich ausdrucklich auf eine ganze Anzahl seiner mittelbar oder unmittelbar, mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehenden, fertiggestellten Vorarbeiten, welche eine 11jährige ununterbrochene Beschäftigung mit diesem Gegenstand bezeichnen. Es würde uns hier zu weit führen auf die vom Herrn Verfasser mit emsigster Mühe zusammengetragenen Quellen einzugehen, erstaunlich bleibt es nur, wie trotz alledem, trotz angezogener zahlreicher früherer Arbeiten (nicht nur Vorstudien!) desselben Verfassers, dies Werk eine **unübertreffliche Klarheit der Darstellung** zeigt. Dies gerade ist es, welches uns dazu berechtigt, das Werk als **zu einer unmittelbaren praktischen Verwerthung** reif zu bezeichnen, trotz der auf der ersten Seite des Vorworts ausgesprochenen, viel zu bescheidenen Ansicht des Herrn Verfassers, dass seine Arbeit nur als eine vorläufige Sondirung des Gebietes aufgefasst sein wolle. Der hier an der wiedergegebenen Stelle sich anschliessende Satz, dass zur Vervollständigung des Werkes es noch einer grösseren Reihe von Spezialarbeiten bedürfe, ist ja wohl selbstverständlich; ihre **eminent practische Bedeutung** behält diese Arbeit des Herrn P. Mayet darum aber dennoch" . . . .

The Japan Daily Mail. Yokohama, May 23. 1890.

. . . . „Dr. Mayet's system as it stands is, we should say, too elaborate to be carried out in a country unaccustomed to any kind of insurance. But that his proposals are founded on true principles there can be no question. Modification and simplification will no doubt be applied to them. By far the most valuable parts of Dr. Mayet's work, in our opinion, are the statistics and the enunciation of the general principles to be observed in agricultural insurance. Dr. Mayet has studied in a most thorough manner the causes of the great agricultural distress from which this country has repeatedly suffered. Whether his remedy may not prove too difficult of application, at any rate for many years to come, is something on which we have our doubts. We wish the work every success."

The Japan Gazette. Yokohama, December 18., 1888.

„ . . . . Mr. Mayet shows a talent for organisation and a readiness of resources in financial questions which call for our unqualified admiration and at the same time furnish the reason why he was intrusted with a work of such importance. . . . .

. . . . „At the first glance a scheme of this kind would appear to be difficult of realization, principally from the avarice of usurious creditors, but the author has foreseen and provided for these difficulties in section 72 dealing with the details of „The amortization of agricultural mortgage debts." Savings and Real Estate Credit Banks are proposed to be established to advance money on mortgages up to half of the assessed land tax value, and in all cases in

which the amount of the mortgage is within this limit, the bank could without any difficulty take the place of the former creditor and its bonds would be negotiable in the money market the same as any other bonds, and the original creditor could either take his money or the interest bearing bond. **The financial ability of the author has also devised a safe way for taking up the excess of mortgages over half of the tax value by means of second and third class bonds.** As entering into the details of the plan could only be of interest to financiers, we shall limit ourselves to saying that the few obstacles that might be encountered in the beginning would soon be overcome and give place to unqualified and permanent benefits to the agricultural classes. The conversion of the pensions of the *shizoku* into pension bonds, which was very similar to what is proposed, has been so successfully carried out by the government that **the success of Mr. Mayet's plans can hardly be questioned**, and in view of their much wider range and more pressing importance, preparations for their execution cannot be made too soon. **Every day of delay means a day of sorrow and suffering to millions of hard working Japanese.**" . . .

„Next the insurance of the various kinds of farming property such as houses, cattle, harvest, implements, etc., are taken under consideration and treated with the same **convincing clearness and simplicity** that form a distinguishing feature of the whole work. In fact one cannot help becoming thoroughly interested in all these plans which join one another in such logical sequence that one seems to be the necessary result of the other, and an indispensable part of the whole." . . .

. . . „Quesnay said: „A poor farmer, a poor country; a poor country, a poor king." Mr. Mayet adapting this to Japan says: A poor farmer, a poor country; a poor country, a weak country! Why, of course, say the wiseacres, everybody knows that. We would remind them of the story of the egg of Columbus. If the hundreds and thousands of columns that have been wasted upon questions connected with treaty revision—the tariff question excepted—had taken those few words, or words similar in import, for a heading, and discussed them with a view to make them no longer applicable to Japan, the questions now brought to the surface by a foreign friend of Japan in the work under consideration, would be much nearer to their solution than they are at present. It is high time that the press of Japan, instead of blowing gandy political bubbles, took up practical aims of this kind, not only here and there in isolated instances, from shear weariness, or in search of a harmless topic, but thoroughly imbued with their importance and clearly understanding their bearing upon all questions at issue, whether internal or international." . . .

. . . „The colonisation of the Hokkaido in connection with the Land Credit Bank (Boden Credit Anstalt) proposed by Mr. Mayet, and according to his system, is represented in an **entirely new light**, and if time permits we shall treat of this in the future." . . . .

. . . „In taking regretful leave of a work that we have perused with glowing interest we express the hope that it may appear in an English and especially in a Japanese translation, and that either the whole or judicially selected and distributed portions of it may be made accessible to the largest possible circle of readers and thus bear good and wholesome fruit."

NOGIO-HOKEN-RON

(Landwirthschaftliche Versicherung)

von

P. MAYET.

Tokyo, 615 Seiten. Preis 1 Yen 40 Sen oder Mark 4.20.

Mayet's „Landwirthschaftliche Versicherung" wurde dem Japanischen **Publikum** erst im Februar 1890 bekannt. Sie erschien (bei Yustinsta, Tokyo), übersetzt von den Herren **N. Hanabusa, T. Saito** und **J. Watanabe**, nach Controle der Uebersetzung durch Herrn **Y. Matsuura** und Verbesserung des Chinesischen Stiles durch Herrn **K. Shiobara**. Der Minister-Präsident und Staatsminister des Innern Graf **A. Yamagata** leitete das Werk mit einem **autographischen Motto**, die Herren Vicomte **Y. Shinagawa**, ehem. Viceminister des Landwirthschaftlichen Ministeriums, W. Geh. Hofrath und Vicomte **Y. Nomura**, ehem. Viceminister des Verkehrswesens, Geh. Staatsrath, dasselbe mit Vorreden ein.

Aus den Besprechungen Seitens der **Japanischen Presse** mögen einige kurze Auszüge hier Platz finden.

Jiji-Shimpo. („The Times." Tokyo.) 13. Apr. 1890.

. . . . „Der Verfasser ist zwar Ausländer; was er aber sagt ist in den Japanischen Verhältnissen begründet" . . . .

Kochi-Nippo. (Kochi-Tageblatt. Provinz Kochi.) No. 2321. 10. Apr. 1890.

. . . . „Man darf das Werk nicht mit gewöhnlichen Büchern gleichstellen. Die verschiedenen Pläne werden wir von der Regierung in späterer Zeit in der landwirthschaftlichen Politik ausgeführt sehen."

Ou-Nichi Nichi Shimbun. (Tageblatt für die Landschaften Mutsu und Dewa. Sendai, Prov. Miyagi) No. 3832. 9. Apr. 1890.

„Die Pläne sind nach wissenschaftlicher Untersuchung auf Grund der wirklichen Thatsachen aufgebaut."

Hokuriku-Shimbun. (Zeitung für die Landschaften in Hokuriku. Kanazawa, Prov. Ishikawa.) **Drei** Artikel: 4. 5. und 6. Juni 1890.

. . . . „Wir wollen in allen Details unsere Beistimmung geben und hoffen auf die Ausführung."

Miyasaki-Shimpo. (Zeitung für die Prov. Miyasaki.) 5. Apr. 1890.

„Wir glauben, dass bis jetzt kein die Landwirthschaft behandelndes Buch in Japan erschienen ist, welches dieses Werk übertrifft."

Bakan-Shimbun (Prov. Yamaguchi) 28. Apr. 1890.

„Das Werk bezweckt die Abstellung der gegenwärtigen Nothlage des Bauern durch die Versicherung. Sie ist durchweg ausführbar. . . . Ein Werk, wie das vorliegende können wir das practisch wichtigste unter den wichtigen nennen."

Kokumin no Tomo. (Der Volksfreund. Tokyo.) No. 79. 13. Apr. 1890.

. . . „Er ist sehr gelehrt und sehr fleissig. Wenn man seine Schriften aufeinanderlegt, so kommt der Stoss seiner Körpergrösse gleich. Die Landwirthschaftliche Versicherung ist auch eine von diesen Arbeiten. . . . In seinen so vollständigen Plänen finden wir nichts was Widerspruch veranlasst."

Osaka-Shokio Shimpo. (Osaka Handelsblatt) No. 983. 9 Apr. 1890.

„Wir bewundern seine Kenntnisse . . . Wir glauben, dass dieses Buch werth ist, auch von den fernen überseeischen Nationalökonomen studirt zu werden."

Meiji no Yoron (Die öffentliche Meinung der Periode Meiji. Tokyo). No. 37. 1890. S. 47 und 48.

„Wir schämen uns, dass solche Rathschläge nicht aus dem Munde eines Einheimischen, sondern aus der Feder eines Fremden kommen. Wir finden zwar in den vorgenannten Plänen einige nicht direct zutreffende, aber ein Fremder kann nach einem Studium der Japanischen Verhältnisse solche durchschlagende Hilfsmittel nur ersinnen, wenn er durch innere Theilnahme dazu getrieben wird." . . .

Keizai oyoti Tokei. „Economics and Statistics". (Tokyo) No. 17. 15. Mai 1890.

„In einzelnen Punkten hegen wir Zweifel für die praktische Ausführung, im Grossen und Ganzen wollen wir unsere Zustimmung aussprechen."

Nippon-Jin. (Der Japaner. Tokyo) **Vier Artikel:** 3. und 18. Mai und 3. und 18. Juni 1890.

„Alle darin gegebenen Begründungen sind so genau und zutreffend, dass sich die oberflächlichen Schwätzer fast todt schämen müssten . . . ."

. . . „Insbesondere hoffen wir auf die Ausführung der landwirthschaftlichen Versicherung, weil der landwirthschaftliche Betrieb den Bauern nur geringen Gewinn bringt und sie sich nach Schadenfällen sonst nur schwer erholen können . .

. . . Seine Ansichten über das Sparkassenwesen passen unseres Erachtens gerade für unsere gegenwärtigen Verhältnisse." . . .

. . . „Wollte man auch den Plan nicht in seiner ganzen Grossartigkeit annehmen und führte nur einzelne der Vorschläge aus, so würde doch das Ergebniss von keinem geringen Einfluss auf unsere bäuerlichen Zustände sein . . .

„Wir sagten oben, wir seien besorgt, ob die Ausführung des ganzen Planes nicht zu schwierig sei. Mit dieser Frage wollen wir aber den Werth des Buches nicht herabsetzen sondern erhöhen. Ist eine Lehre der Bibel zu schwer zu erfüllen, so soll man suchen sie zu erfüllen. Ist eine Lehre des Confucius zu schwer zu halten, desto wichtiger ist die Bemühung sie zu halten. Wenn man annimmt, dass der ganze Plan des Herrn Mayet jetzt schwierig auszuführen sei, so soll man weiter und weiter in dem Buche studiren und sich die Sache noch einmal überlegen". . .

Hakodate-Shimbun. (Hakodate). **Zwei Artikel.** 30. März und 2 Apr. 1890.

. . . Das Japanische Reich gleicht einem Schiffe, welches in Gefahr ist unterzugehen: der Grund und Boden, namentlich das Ackerland ist überlastet, und die Bewohner theilen das Schicksal des Bodens . . . . . Der Verfasser hat ein Rettungsboot für die Landleute gezimmert; das ist seine Landwirthschaftliche Versicherung . . . .

Der Mayet'sche Plan den Landleuten Hülfe zu schaffen, besteht nicht nur in Ermässigung der Grundsteuer, sondern vor Allem in Hebung des Bauernstandes durch Erhöhung seiner Wohlfahrt. Für das Schiff, das zu scheitern droht, ist Ermässigung der Steuer Beseitigung nur eines kleinen Theiles seiner zu schweren Last. Nach Mayet's Plan wird den Bauern nicht nur ein Theil ihrer Last abgenommen, sondern sie zugleich gestützt und gehoben. **Wir können**

seinen Plan eine vollständige Beseitigung der Nothlage nennen. Er bezweckt durch die landwirthschaftliche Versicherung den Schaden zu ersetzen, durch Boden-Kreditanstalten die Bauern aus den Händen der Wucherer zu befreien und durch Sparanstalten ihren Sparsinn zu erhöhen. Die Ermässigung der Grundsteuer soll die Grundrente auf gleiche Höhe mit dem Gewinn anderer Unternehmungsformen bringen und die Mittel zur Grundsteuerermässigung will er durch Erhöhung der Verbrauchssteuern und der Einkommensteuer aufgebracht sehen. . . .

. . . . Wenn dieser Plan planmässig ausgeführt wird, so können wir denselben als ein grosses Rettungsboot für die Japanischen Landleute betrachten. Wir wollen für seinen Plan beide Hände aufheben um unsere Zustimmung kund zu geben."

Inaka Shimbun. (Ländliche Zeitung. Provinz Oita) Nr. 844., 30. April 1890.

„Das Werk kann man als Compass und Kleinod für die Landwirthe ansehen . . . . Jede Abtheilung desselben überrascht uns durch die Genauigkeit der Beweisführung und die systematische Gründlichkeit" . . . .

Akita-Nichi Nichi Shimbun. (Akita Tageblatt, Prov. Akita) Nr. 2209. 6. Apr. 1890.

„Wir sehen, dass seine Untersuchung genau und zutreffend, seine Beweisführung eingehend, seine Pläne vorzüglich und gerade den Verhältnissen des Japanischen Bauernstandes angepasst sind" . . . .

„Die Macht der Gewohnheit hat so grossen Einfluss, dass selbst die besten Pläne keinen thatsächlichen Nutzen bringen (sc. bei voller Freiwilligkeit). Wir hoffen desshalb, dass die Regierung unter Berücksichtigung der Landesverhältnisse seine Pläne ausführt und die vorauszusehenden guten Erfolge aus der Arbeit Mayet's erzielt . . . .

. . . Sein „Grundsteuer-Deckungsfond" ist von der Regierung angenommen und unter dem Namen Missernte-Deckungsfonds eingeführt worden, was beweist, dass seine Pläne nicht blos am Schreibtisch (Asukuye) ausgeheckte sind . . . .

. . . Wir haben bis jetzt viele verschiedene politische, eigennützige und gemeinschädliche parteiische Meinungen gehört . . . . . Beim Durchlesen des Buches haben wir gesehen, dass seine Liebe für den Japanischen Staat die der Einheimischen übertrifft. Die Bücher haben nur Werth, wenn sie für das Volk Nutzen bieten und nicht bloss um der höhern Theorie willen geschrieben sind. Wir glauben, dass, selbst als der chinesische Kaiser Shikoo der Dynastie Shin alle Bücher der Welt ins Feuer werfen liess, das Buch der „Landwirthschaftlichen Versicherung" doch von diesem unglücklichen Schicksal ausgenommen worden wäre" . . . .

Shimotske Shimbun. (Zeitung f. d. Landschaft Shimotske, Prov. Tochigi). Nr. 1242. 24. April 1890.

„Bis jetzt haben wir kein Buch, welches in seinem Werth für die Besserung der Lage der Bauern sich mit dem vorliegenden vergleichen liesse . . . Gegenwärtig werden so viele Bücher geschrieben und übersetzt, dass selbst der Ochse vom Fragen müde wird und das Haus sich füllt; diesem aber kann man das Beiwort „nützlich" geben. . . .

. . . . Wie kann man der Noth abhelfen? Ueber diesen Punkt hat bisher Niemand so eingehend seine Meinung ausgesprochen, wie der Verfasser . . . . . Wir werden früh oder spät die Verwirklichung der Sache versucht sehen."

Gio-Shio-Shimpo (Die Morgenglocke. Prov. Shizuska). Nr. 686. 15. Apr. 1890.

„Bücher, welche auf die Erhaltung des Staates und das Volksleben sich beziehen, darf man, wenn sie auch ein Fremder geschrieben hat, nicht leicht für werthvoll erachten, geschweige denn, dass man ihre Rathschläge auszuführen versucht. Mayet's „Landwirthschaftliche Versicherung" ist aber unter Beobachtung der wissenschaftlichen Principien auf Grund von Erfahrung, statistischer Anschauung und guter Materialien geschrieben. Sie fällt weder ins Gewöhnliche noch ist sie in Seltsamkeiten gerathen, der Verfasser hat vielmehr die gegenwärtigen Nothstände scharf beobachtet, ihre Gründe untersucht und darnach einen Plan für unsere landwirthschaftliche Politik aufgestellt." . . . .

. . . „Wir betrachten die landwirthschaftliche Politik als unvollständig, wenn gegen die aufgezählten Unglücksfälle keine Schutzmittel eingerichtet werden. Jenes Misserntendeckungswesen hat zwar zum Zweck solches Unglück auszugleichen, doch werden nur diejenigen durch dasselbe gerettet, welche als die Aermsten die unterste Schicht der Bevölkerung bilden. . . . Die Bemittelten und Ehrsamen wünschen, wenn auch von Unglück betroffen und in Noth gerathen, nicht aus dem Missernten-Deckungsfond unterstützt zu werden. . . . Hier sieht man die Nothwendigkeit der landwirthschaftlichen Versicherung. . . . Japan hat die Landwirthschaft als Grundlage seines Staatswesens zu betrachten. Bei uns sind die die Landwirthschaft schädigenden Ursachen viel zahlreicher als in Europa und der Schutz der Landwirthschaft ist verhältnissmässig wichtiger als in den Europäischen Industriestaaten. Wir sind unter dem Zwang einen passenden Schutzplan zu fassen . . . Der wirthschaftliche Nothstand ist aufs Höchste gestiegen. . . Als bestes Mittel gegen die wirthschaftliche Krisis betrachten wir, dass man den Bauern eine gesicherte Stellung gibt und das ist durch den Mayet'schen Plan zu erreichen. Wir hoffen, dass sobald als möglich zu der wirklichen Ausführung geschritten werde."

Nogio-Zashi. (Landwirthschaftliche Zeitschrift. Tokyo.) Vier Artikel, vom 15. Apr. bis 15. Mai 1890, No. 370—373.

. . . „Der Nothstand der Bauern hat schon den höchsten Grad erreicht." . . .

. . . „Wenn man nun weiss, dass die Unterhaltung des Staates und der grösste Theil der Staatseinnahme von dem Schweiss der Bauern herrührt, muss man denselben wenigstens die Höflichkeit erweisen und die Wege der Hülfe für die jetzt in so grosser Noth Befindlichen studiren. Die sich gegenwärtig mit politischen Fragen beschäftigen sind vom politischen Fieber befallen und haben der Aufgabe einen grossen Plan hinsichtlich dieser für den Staat so wichtigen Sache zu entwerfen, keine Aufmerksamkeit geschenkt, was wir so ansehen, dass sie den wahren Pflichten gegen das Volk nicht nachkommen. Sie haben ihre Gedanken nur auf werthlose Gegenstände gerichtet und es einem Ausländer überlassen ein Rettungsmittel für den grössten Theil unserer Steuerpflichtigen und der ganzen Bevölkerung zu finden. Darf man meinen, dass diese Leute die Wichtigkeit und Tiefe der Sache verstehen? Wir müssen uns vor der Welt schämen . . . ."

„. . . . Bei dem Studium fanden wir, so oft wir auch Buch wiederholentlich lasen und je genauer wir es lesen, dass die Vollständigkeit und Folgerichtigkeit desselben so gross ist, dass wir mit keinem Wort Widerspruch zu erheben haben. . . ."

Hochi Shimbun. (Die Nachrichten, Tokyo) No. 5489. 9. Febr. 1891.

. . . „Er wandte seine Kraft der Entwicklnng der Reichthümer des Bodens zu, zur Beförderung des Wohlstandes und der Znfriedenheit der Landwirthe. Er hat das Buch geschrieben, weil es ihn erbarmte, dass die Japanischen Bauern nach und nach verarmen, indem sie oft durch Naturereignisse geschädigt werden. Ueberall hat dieses Werk in Europa und Amerika, wohin immer es gesendet ward, Beifall und Verwunderung erregt; Verwunderung, weil die Organisation der Japanischen Wirthschaft grosse Abweichungen von der Europäischen und Amerikanischen aufweist (insbesondere die Japanische Grnndstener eine so harte ist, dass man bis jetzt noch nirgends eine mit ihr vergleichbare finden konnte); Beifall, weil der Verfasser in praktischer Anwendnng seiner wissenschaftlichen Kenntnisse Rettungsmittel gefunden **und damit auch der Nationalökonomie eine neue Theorie gegeben hat** . . . .

„Wir glauben, dass dieses Werk denjenigen, die über die Znkunft des Reiches nachdenken und sich um Fort- und Rückschritte der Landwirthe sorgen, angelegentlich zu empfehlen ist; denn Mayet hat einerseits die gegenwärtige Lage der Japanischen Landwirthe so beschrieben, als ob man dieselbe an Ort und Stelle mit eigenen Augen sieht und andererseits in neuen wichtigen Richtungen den Rettungsweg gezeigt. . . . . Grossartige Pläne und Durchführung derselben an trefflichen Beispielen bis ins Kleinste Detail bei klarem verständigen Ermessen der Schwierigkeiten der praktischen Ausführung, — solch ein Werk findet man nicht leicht anderswo. Dass wir es dem Publikum empfehlen, hat seinen guten Grund".

AGRICULTURALE INSURANCE

IN ORGANIC CONNECTION WITH

SAVINGS-BANKS, LAND-CREDIT, AND THE COMMUTATION OF DEBTS.

BY

P. Mayet.

Doctor of Political Sciences, Tübingen; Royal Prussian Professor.

Translated from the German

BY THE

Rev. Arthur Lloyd. M. A.

Head Master of Trinity College School, Porthope, Canada; formerly Fellow of St. Peters College, Cambridge.

Vorwort des Verfassers zu der demnächst erscheinenden Englischen Ausgabe.

Die politische Klugheit besteht nach unserer Ansicht nicht so sehr in Bewahrung, als in dem Vorwärtsbewegen und dem Wachsthum.

Denn es fehlt noch viel, dass das Menschengeschlecht zur höchsten Vollendung aufgewachsen sein sollte.

Leopold von Ranke.
Sämmtliche Werke, Bd. XXIV, Seite 288.
Ueber die Verwandtschaft und den Unterschied der Historie und Politik.

Bei der **Politik**, wie bei aller Thätigkeit kommt es doch immer darauf an, **die wahren Interessen des Unterthanen** ins Auge zu fassen, sie mit Sorgfalt und gesundem Sinne zu verwalten.

Das Gewohnte mag auf die gewohnte Weise gethan werden. Um das Neue zu Stande zu bringen, wird man von dem Herkömmlichen zu abstrahiren und ganz allein die Förderung der Dinge, die innere Nothwendigkeit der Aufgabe ins Auge zu fassen haben. Unmittelbar ergeben sich dann dem wohlgeordneten, lebendig denkenden Geiste seine eigenen Gesichtspunkte, die ihm kein Rathgeber mittheilen, die ihm keine anderwärts gefundene Form entbehrlich machen könnte: — hat er sich erst mit dem Innern, dem Wesen der Sache befreundet, so entspringen ihm die Formen mit Nothwendigkeit und ganz von selbst.

Leopold von Ranke.
Sämmtliche Werke, Bd. XLII, Seite 347.
Zur Venetianischen Geschichte.

Um mit einer selbstverständlichen Bemerkung zu beginnen: . . . . Neben die eigentlich ackerbauliche Thätigkeit des Landmanns, durch welche er dem Boden die Früchte abringt, tritt als meistbestimmend für seine wirthschaftliche Lage die Art auf, wie er sein Geldwesen einrichtet.

Die Einrichtung seines Geldwesens hängt aber nur zu einem Theile von ihm selber ab, zum grösseren Theile von den öffentlichen oder privaten Einrichtungen, welche er vorfindet. Ich will hier nur fünf nennen: Sich gegen Einkommens- oder Kapitalverluste durch **Versicherung** schützen (1) kann er nur, wo und insoweit sich ihm Versicherungsgelegenheit bietet. — Zinstragendes Reservekapital sicher und bequem bereit haben, welches ihm gestattet zu den ihm günstigsten Zeitpunkten seine Erzeugnisse zu verkaufen und unter den günstigsten Bedingungen seine Anschaffungen zu bewerkstelligen (2), kann er nur da, wo ihm **Sparkassen**, Depositenbanken oder die Einrichtungen für den Verkehr in Werthpapieren (z. B. die postale Besorgung des An- und Verkaufes der Werthpapiere) dieses erleichtern. — Kostspieligere Erweiterungen und Verbesserungen seines Betriebes, Erhöhung seines Betriebskapitales kann er nur dann mit Sicherheit vornehmen (3), wenn sich ihm ein den Bedürfnissen der Landwirthschaft angemessener **Kredit** mit Ratentilgung, Unkündbarkeit und billiger Verzinsung bietet. — Die öffentlichen Abgaben, welche ihm einen Theil seines Geldeinkommens abfordern, werden ihm in der Regel nur dann neben Rechtssicherheit und Erfüllung seiner religiösen und Bildungs-Bedürfnisse in reichlichem Ausmaasse die ihm so wichtigen Transporterleichterungen (Wege, Brücken, Kanäle, Flussregulirungen, Secundärbahnen, etc. etc.) zu schaffen vermögen (4), wenn das öffentliche Einkommen strenge nur zu laufenden Ausgaben der Selbstverwaltungskörper verwendet wird, zur Herstellung fester auch der fernen Zukunft dienender Verkehrsanlagen aber, insoweit sie von den Selbstverwaltungskörpern herzustellen sind, von diesen **Anleihen** gemacht werden, deren Verzinsung und Tilgung dann unter ihre regelmässigen laufenden Ausgaben gehört. — Indem die Gestaltung der Preise sowohl der Erzeugnisse, als auch der Kapitalleihe von der Regulirung des Geldumlaufes zu einem grossen Theile mitabhängt, wird die **Regulirung des Geldumlaufes** ein Interesse der Landwirthschaft (5). — — So hängt das Geldwesen des einzelnen Landwirthes,

für ihn als Einzelnen unabänderlich, von der Einrichtung des Geldwesens seines Landes ab.

Das Geldwesen aller Länder der Erde, ohne Ausnahme, ist jetzt einseitig zum Vortheil der Industrie und des Handels geordnet: dem Industriellen und dem Kaufmann erleichtern Depositenbanken, Industrie- und Handelsbanken, Lombardbanken, Escomptebanken, Lagerhäuser mit Warrants, Gewerbebanken, städtische Sparkassen, Credit- und Vorschussvereine etc. etc. mit ihren mannigfachen Geld- und Kredit-Verkehrseinrichtungen die **schnelle Wiederflüssigmachung**, sowie die **Erhöhung seines Betriebskapitales**, erleichtern ihm **Ausdehnung und Verbesserung seines Betriebes**. Dem Industriellen und dem Kaufmann in erster Linie kommen die Verkehrseinrichtungen — Börse, Telegraph, Eisenbahn, Dampfschifffahrt — zu Gute, denn Industrie und Handel sind freier sich die Stätte ihres Betriebes an den Verkehrsplätzen selber zu wählen, als der Landwirth, den die Lage seines Landgutes in der Regel von jener Verkehrsbenutzung mehr entfernt. Dem Industriellen und dem Kaufmann bietet sich **Versicherungsgelegenheit** in ausgiebigem Maasse für ihre Waaren und Schiffe gegen die ihnen drohenden Gefahren der Unwetterschädigung auf Binnen- und Seetransport.

Die Landwirthschaft ist in allen Ländern der Erde ohne Ausnahme gegenüber Industrie und Handel in der Ordnung des Geldwesens **benachtheiligt**. Das ist kein Vorwurf; denn es ist der natürliche Gang der Wirthschaftsgeschichte, dass sich die Verkehrseinrichtungen zuerst an den Verkehrsmittelpunkten, den Städten entwickeln. Aber es ist eine **Mahnung**, dass Staat und Gesellschaft, öffentliche und Privatbestrebungen das Ihrige dazu beitragen mögen die zurückgebliebene Entwicklung der dem Landwirthe dienenden Geldverkehrseinrichtungen zu beschleunigen.

Nicht das ganze Gebiet der Landwirthschaft fördersamen Geldverkehrseinrichtungen beabsichtigte ich in der vorliegenden Untersuchung zu behandeln. Unberücksichtigt liess ich z. B. die Organisation des landwirtbschaftlicen **Betriebskredites** — also den „C r e d i t a g r i c o l e“ in Französischem Sinne im Gegensatz zu „Credit foncier“, unberücksichtigt also in Deutschland die Raiffeisenschen Darlehenskassen und anderes derartiges, — unberücksichtigt auch die Organisation des **Zahlungs**wesens, — also u. A. Postanweisungs-, Postnachnahme-, Postpacket-, Postversicherungs-Verkehr, postalen An- und Verkauf von Werthpapieren. — Nur eine Gruppe von der Landwirthschaft fördersamen Geldverkehrseinrichtungen, welche mit einander ein geschlossenes System bilden könnten, und meines Erachtens bilden sollten, habe ich der Betrachtung unterzogen, weil sie von ganz principalem Interesse für das **gleichmässige** Gedeihen der Landwirthe sind: die Einrichtungen der landwirthschaftlichen **Versicherung**, des bäuerlichen **Sparens** und des agrarischen **Hypothekarkredites**.

Hierbei zeigte nun die Untersuchung, dass alle drei mit Vortheil weit über das bisher übliche Maass organisatorisch ausgedehnt werden könnten. Den Waaren des Kaufmanns auf dem Meere wird Schutz gegen Unwetterschäden gewährt, den Früchten des Landmanns auf dem Felde bleibt derselbe, — von der ganz unzureichenden Hagelversicherung abgesehen, — versagt, versagt bei Sturm und Wolkenbruch, Frost und Ueberschwemmung, Insektenfrass und Pflanzenkrankheiten! Der Städter und der Bewohner grösserer Orte hat die Sparkasse vor der Thür; der Landmann hat sie stundenweit, meilenweit aufzusuchen; es gilt auch ihm sie in jedem Dorfe zugänglich zu machen. In allen civilisirten Ländern giebt es ein Hypothekenrecht, aber in allen ist auch durch die thatsächlich vorhandenen Bankeinrichtungen der Stadtbesitz vor dem Landbesitz und innerhalb des Landbesitzes der Grossgrundbesitz vor dem bäuerlichen Kleinbesitz

bei der Benutzung des Hypothekarkredites bevorzugt. Ueberall wird das Geld den Verkehrsmittelpunkten sowohl durch die dort vollkommeneren Geldverkehrseinrichtungen als auch durch den Umstand, dass sie die Vergnügungs- und Luxusplätze der Umwohner des Landes, deren Lieferanten und deren Waarenaufkäufer sind, in grösserem Masse zu- als abgeführt. Vermehrt wird dieser Uebelstand noch dadurch, dass gerade in den letzten zwei Jahrzehnten in Folge der modernen Frachtverkehrsentwicklung eine Verschiebung zu Ungunsten der Landwirthschaft stattgefunden hat: Früher wenn die Landwirthe schlechte Ernten hatten, konnten sie sich an theueren Preisen erholen, gegenwärtig sind die Transportmittel und der Getreidehandel überall so ausgebildet, dass die Städte der Landwirthschaft nie theuere Preise zu bewilligen brauchen, sie kaufen den Lebensbedarf nun stets billig ein; in guten Jahren bei der Landwirthschaft des eigenen Landes, in schlechten bei der eines fremden Landes. Die natürliche Folge in allen Ländern ist Aufblühen der Städte, Zurückbleiben der Landwirthschaft. Es gilt Einrichtungen zu treffen, welche den befruchtenden Kapitalstrom zurück, der Landwirthschaft zuleiten und die Schwankungen in ihrem jährlichen Geldeinkommen vermindern.

Nicht um eine Schädigung der Städte, sondern um eine **ebenmässige** Förderung der Landwirthschaft handelt es sich. Und von dem erhöhten Gedeihen der Landwirthe dürfen die Städte selbst wieder Erhöhung ihres eigenen Wohlstandes erwarten, ist doch das umliegende Land der sicherste Käufer der von den Städten angebotenen Handelswaaren. Je kaufkräftiger der Käufer, desto mehr kauft er, desto besser zahlt er, desto schneller und sicherer zahlt er. Erhöhung des Gedeihens der Landwirthschaft heisst daher unbestritten Erhöhung des Gedeihens des Volksganzen Ein grosser Theil der Handels- und Industriekrisen nimmt seinen Ursprung in der wechselnden Kaufkraft der Landwirthe, — derer des eigenen Landes oder auch derer der Länder, nach welcher die Hauptausfuhr der Industrieartikel gerichtet ist.

Das **allgemeine** Problem der rationellen Organisation **jeder** Volkswirthschaft hinsichtlich der den Landwirthen gewidmeten Einrichtungen der Versicherung der Kapitalansammlung und des Hypothekenkredites war es, welches sich mir aus der mir für Japan insbesondere gestellten Aufgabe erhob.

Es ist wahr, ich habe nur Japan ausführlich dafür behandelt, bin von seinen bestimmten Bedürfnissen, Verhältnissen und Bedingungen ausgegangen. Ich war mir aber bewusst, dass sich mir in dem Japanischen Problem, in der Aufgabe Vorschläge zur Besserung der Lage des Japanischen Landmannes zu machen, ein Beispiel eines allgemeinen Problems bot. Sollte es mir nun gelungen sein, das für Japan Vorgeschlagene nicht nur aus dessen Sonderverhältnissen, sondern allgemeingültig zu begründen, so müsste das Buch ein über Japan hinausgehendes Interesse, einen auf anderen Ländern übergreifenden Nutzen, eine allgemeinere Wichtigkeit für die Vertreter der Interessen der Landwirthschaft besitzen.

Das Buch hat nunmehr ein Englisches Gewand angethan um in einer grösseren Zahl von Ländern den Staatsmännern und den Volksvertretern, den Finanzmännern und den Nationalökonomen, stillschweigend, ohne Nennung des Namens ihres Landes und doch eindringlich die Frage vorzulegen, ob bei ihnen in Versicherung, Sparwesen und Hypothekarkredit alles das zur Förderung der Landwirthschaft gethan ist, was zu ihrer Förderung gethan sein könnte.

Der Verfasser hofft durch die vorliegende Schrift zu solcher Untersuchung und Erörterung anzuregen.

Die Collectiv-Versicherung der Gebäude in Japan

von

P. MAYET

z. Z. Rathgeber im „Okurasho" (Kaiserl. Japanisches Finanzministerium).

Separatabdruck aus den „Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens". 16. Heft.

Berlin, R. L. Prager. — Gr. 4°. 1878. 12 Seiten. br. M 1,50.

DASSELBE, in Englischer Uebersetzung. gr. 8°. 1878. 33 pp. br. 1 s. 6 d.

DASSELBE, in Japanischer Uebersetzung 8°. 1878. 47 Seiten. M 1,50.

L'Écho du Japon. Journal politique, commercial et littéraire. Neuvième Année. No. 2509. Yokohama, 14. Mai 1878.

„Nous commençons aujourd'hui la publication d'un travail fort intéressant, dû à Mr. P. Mayet, sur un projet d'Assurance mutuelle générale au Japon contre les incendies, tremblements de terre, inondations et autres fléaux qui rendent ici la propriété si incertaine et d'une valeur si aléatoire. Il y a là **une idée excellente,** dont l'application bien que difficile n'est évidemment pas irréalisable, et il serait grandement à désirer qu'elle put faire son chemin parmi la population indigène, ce qui nous parait d'autant moins malaisé que le système d'association, de coopération et par conséquent de mutualité entre tout-à-fait dans les principes des Japonais en matière d'opérations financières, industrielles ou commerciales quelconques".

Augsburger „Allgemeine Zeitung." Zwei Artikel: „Die Assecuranz in Japan", 24. u. 25. Dec. 1879.

„Die Broschüre enthält nichts weniger als den Vorschlag zur Errichtung einer staatlichen Zwangsversicherungsanstalt, um sämmtliche im japanischen Reiche vorhandenen Gebäude gegen Elementarschäden aller Art — speciell gegen Zerstörung durch Brand, Erdbeben, Stürme, Ueberschwemmungen und Krieg — zu versichern. Da der Vorschlag von so kompetenter Seite ausgeht, seine Durchführbarkeit und Nützlichkeit überdiess durch ein zum Theil überraschend reiches statistischer Material ausreichend begründet wird, so ist wohl kaum daran zu zweifeln dass die japanische Regierung bei ihrem Bestreben sich alle Vortheile europäischer Cultur möglichst rasch anzueignen, den Vorschlag zur Ausführung bringen wird, der somit als Ausgangspunkt für die Geschichte der Assekuranz in jenem fernen Inselreich zu betrachten sein wird. In so fern gebührt demselben unzweifelhaft auch bei uns eine besondere Beachtung, zumal die statistischen Ermittelungen, auf welche er sich gründet, von ganz allgemeinem Interesse sind. . .

Dr. Kühne".

Deutsche Versicherungs-Presse. Wirthschaftliche Blätter zur Förderung der Assekuranz. Hrsg. von **Oscar Lemcke.** Berlin. VIII. Jhgg. SS. 129 u. 130. Artikel: „Japan und die Assekuranz".

„Wir haben etwas mehr Raum, als eine oberflächliche Notiznahme von der beachtenswerthen literarischen Erscheinung erfordern würde, für unsere ausführlichere Besprechung beansprucht, da sie in der That das Interesse des Deutschen Assureurs aufs Lebhafteste anregt".

DIE JAPANISCHE STAATSSCHULD.

Zwei Vorträge,

gehalten am 26. Sept. und 12. Oct. 1878

vor der

„Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens"

von

P. MAYET,

z. Z. Okurasho Komon (Rathgeber des Kaiserlich Japanischen Finanz-Ministeriums).
Separatabdruck aus den „Mittheilungen" dieser Gesellschaft. — 17tes Heft.
Berlin, R. L. Prager. — Gr. 4°. 1879. 43 Seiten. br. M 3.

THE SAME, translated and published at the „Japan Mail" Office, Yokohama, 1879. Gr. 4°. 20 pp. br. 3 s.

DASSELBE, in Japanischer Uebersetzung herausgegeben von dem Kaiserlich Japanischen Finanzministerium. Tokyo 1880. 8°. 167 Seiten. br. M 3.

L'Écho du Japon. Édition de la Malle. Yokahama, 13 Juin 1879.

„Le dix-huitième cahier de la Deutsche Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens qui vient de paraitre contient deux articles qui méritent une attention toute spéciale. Le premier est une longue étude sur la dette du Japon et sur les finances du pays en général, par Mr. Mayet. Ce travail, très compliqué, en ce sens qu'il établit au moyen d'un grand nombre de calculs, théories et raisonnements l'état passé, actuel et futur de la dette du Japon, tend à démontrer que cette dette n'est pas trop lourde, pour les ressources du pays et que par un système financier, ingénieusement inventé, elle pourrait être facilement amortie en peu de temps."

The Japan Herald. Mail Summary. Yokohama, 28th June 1879.

„His lecture is a valuable contribution to our stock of information about the finances of the Japanese Empire. The figures are handled with the same untiring patience and thorough-going minuteness, of which the author had already given proof in his plan for a „Collective Insurance of Buildings in Japan."

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Hrsgg. v. Prof. Dr. J. Conrad. Jena, achtzehnter Jahrg., 5. Heft. 1880. S. 418.

„Der Verfasser, — ein nach Japan berufener deutscher Gelehrter, — gibt in diesen beiden kleinen Arbeiten einen interessanten Einblick in verschiedene volkswirthschaftliche Verhältnisse des der modernen Cultur sich immer mehr erschliessenden grossen ostasiatischen Reiches.

In den die Staatsschuld behandelnden Vorträgen werden die für die Beurtheilung der Staatsschuld wichtigen Fragen erörtert. Die Resultate dieser Erörterung geben uns ein erfreuliches Bild von der Finanzlage des Japanischen Reiches. So schuldet Japan nur den dreissigsten Theil seiner Schuld dem Auslande. . . Der überwiegend grösste Theil der Schuld ist entstanden durch die grossen, inneren Reformen, die das Japanische Staatswesen in der jüngsten Zeit erfahren hat, so durch die Ablösung der Dotationen oder Familienpensionen der

Kriegerkaste und des hohen Adels, durch die Kosten der kriegerischen Unternehmungen, die durch die Aufstände des Adels, gegen die neue Ordnung der Dinge veranlasst wurden. Einen schlagenden Beweis von der trefflichen Finanzverwaltung Japans gibt der Umstand, dass höchst bedeutende Summen, die für den Ausbau des Reformwerkes nothwendig waren — u. a. für die Schaffung einer Landarmee und einer Flotte, die Einrichtung von Posten und Telegraphen, die Reform der Civilverwaltung, die Einführung eines nach europäischem Muster gebildeten Schulwesens — durch die laufenden Einnahmen, ohne jede Vermehrung der Staatsschuld gedeckt worden sind. Bei Erörterung der Frage der Schuldentilgung weist Mayet nach, dass die gesammte Staatsschuld bis Mitte September 1905, also in 27½ Jahren vollständig getilgt sein wird und zwar ohne Steuererhöhung, ohne Aufwendung des Reservefondskapitals und ohne Beschränkung der bisherigen Mittel für ausserordentliche Ausgaben." „N."

Japanische Bevölkerungsstatistik

Historisch, mit Hinblick auf China, und kritisch betrachtet

von

P. MAYET.

Vortrag gehalten am 20. December 1882

vor der

„Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens."

Separatabdruck aus dem 36ten Heft der „Mittheilungen" dieser Gesellschaft

Gr. 4°. 1888. 20 Seiten br. M 1,50.

Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus. 1889. Heft I. SS 75 und 76.

„ . . . Professor Mayet hat sich durch die Veröffentlichung seines mit grossem Fleisse aus vielen, wenig bekannten und schwer zugänglichen Quellen zusammengestellten Vortrages ein Verdienst um unsere Kenntniss der bevölkerungsstatistischen Verhältnisse der beiden grossen Staaten Ostasiens erworben. Seine Angaben weichen in einigen Punkten von denen ab, welche **Maurice Block** im *Traité de statistique* (auch in der deutschen Uebersetzung durch **von Scheel**) über die ältesten Zählungen in China, sowie **Wells Williams** in *The middle Kingdom* und Freiherr **von Richthofen** in einem Aufsatze über die Bevölkerungszahl Chinas in den Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, Band II Nr. 1, mitgetheilt haben, erscheinen jedoch kritisch begründet. Von besonderem Interesse dürfte die vom Verfasser auf S. 259 bis 260 gegebene Erklärung für die auffallend niedrige Geburtsziffer der japanischen Bevölkerung sein, welche nach dieser Richtung sogar hinter dem französischen Volke zurücksteht."

„A. Frhr. v. Fircks."

Leipziger Zeitung. Wissenschaftliche Beilage, 25 Apr 1889.

„In die zwanzig Folioseiten dieser Broschure ist ein bedeutendes historisch-kritisches Material zur Bevölkerungsstatistik Japans zusammengedrängt, welches Respect vor der volkswirthschaftlichen Kenntniss des Verfassers von japanischen Verhältnissen abnöthigt. Dennoch ist damit der Werth des Heftes nicht erschöpft. Auch der Historiker, speciell der Historiker Ostasiens kann aus ihm mancherlei lernen, und der Nationalökonom, selbst wenn ihn das fernliegende Inselreich des Mikado nicht besonders interessirt, wird aus diesen kritisch festgesetzten statistischen Thatsachen vergleichend manchen Nutzen ziehen können. Und auch allgemein Interessirendes findet sich genug . . . Von hohem Interesse sind die eingehenden Erörterungen historischer und kritischer Art über Alles, was mit der Bevölkerungsfrage Japans zusammenhängt. Darunter befinden sich, vorzüglich in dem Abschnitte über die verhältnissmässig geringe Zunahme der japanischen Bevölkerung, welche der Verfasser hauptsächlich mit der 3—6jährigen Lactationsperiode der japanischen Mütter erklärt, Bemerkungen, welche angesichts der bei uns steigend aktuell werdenden Uebervölkerungsfrage nicht allein von Interesse, sondern auch von hohem Werthe sind."

„O. J. Bierbaum."

Die Japanische
Geld- und Effecten-Börse.

Von

P. MAYET.

Sonderabdruck aus dem dem XLI Heft der „Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens".

gr. 4°. 1889. 9 Seiten. M 1.

The Japan Daily Mail. (Yokohama). Two articles: March 22 and April 24, 1889.

„In a paper read before the German Asiatic Society, Herr Mayet gives us a very interesting account of the constitution and working of these institutions. If English folks may venture to criticize German literary style we should say that it is always a pleasure to read Herr Mayet. His style is clear and incisive, and one is seldom at a loss of his meaning. As to the contents of Herr Mayets paper, the best plan will be to give a summary of its contents and allow our readers to form their of own opinion."

„. . . . It is shown in the essay that Japanese financiers have an opportunity of grafting upon their Exchanges a valuable improvement not compatible with the organization of similar institutions in Europe and America. Employing the Japanese system, it would be easy to add greatly to the completeness and value of the intelligence appearing daily in the commercial press by giving the quantities of stock exchanged as well as the rates. Statistical knowledge as to such quantities is already available by the Japanese system, and requires only to be published, where as no such knowledge is procurable in Occidental systems. This thoroughly useful and practical suggestion of Herr Mayet deserves attention. It is possible that this essay, owing to its brevity and unpretentious character, may not attract the notice it deserves. Any improvement in the Intelligence Department of the mercantile world, that is to say, any improvement in our knowledge of the real circumstances of the markets, would be a boon not only to the speculator but also to the public at large."

National-Zeitung. (Berlin). Erstes Beiblatt. 9. Juli 1892.

„In diesem Augenblick, da die „Börsenfrage" im Vordergrunde steht und von der „Börsenenquetekommission" behandelt wird, ist jeder Beitrag willkommen, der die Bedeutung der Börse darstellt und ihre Nothwendigkeit mit der Ausbreitung in entferntere Theile der Welt beweist. Das vorerwähnte Schriftchen ist in dieser Beziehung interessant, aber es erweckt auch insofern grosses Interesse, als es ein Stück Erwerbsleben einer Nation vorführt, die im kulturellen Aufschwung begriffen ist."

Oeuvres de Cabet.

Colonie icarienne aux Etats-Unis. Sa constitution, ses lois, sa situation matérielle et morale après le 1r semestre de 1855. 8. 1856. 240 pages. prix M 1,50.

Le démocrate devenu communiste malgré lui. 16. 1847. 31 pages. prix M 1.

La femme, son malheureux sort dans la société actuelle, son bonheur dans la communauté. 16. 1848. 81 pages. prix M 1.

L'ouvrier, ses misères actuelles, leur cause et leur remède. 16. 1848. 48 pages. prix M 1.

Michel Chevalier.

Des intérêts matériels en France. 558 pages avec une carte. 8. 1843. prix M 1.

La liberté aux Etats-Unis. 56 pages. 8. 1849. prix M 0,60.

J. Le Rousseau.

De l'organisation de la démocratie. XII, 480 pages. gr. 8 prix M 3.

P. Leroux.

Le carrosse de M. Aguado. Fragment. 141 pages. 8. 1848. prix M 1.

D'une réligion nationale ou du culte. XVIII, 144 pages. 8. 1846. prix M 1,50.

Mably.

Théories sociales et politiques avec une introduction par P. Rochery. XXXVI. 248 pages. 8. 1849. prix M 1,80.

Organisation

Communale et centrale de la république. Gouvernement direct. IV, 421 pages. 8. 1851. prix M 2.

F. Villegardelle.

Histoires des idées sociales avant la revolution française ou les socialistes modernes devancés et dépassés par les anc. penseurs et philos. Avec textes à l'appui. 220 pages. 12. 1846. prix M 0,80.

Dr. H. A. Mascher, Bürgermeister.

Die Preussisch-Deutsche Polizei.

Polizeigesetzbuch für den prakt. Gebrauch syst. zusammengestellt.

4/5. Aufl. 72 Bogen = 1147 Seiten. Lex.-8. 1885. br. M 13,50, geb. M 15.

Druck von C. SELL in Greifswald.

Bücherzettel.

Porto:
Deutschld.: 3 Pf.
Ausland:
5 cent., 1/2 d. etc.

An

Herrn **R. L. PRAGER**

Specialgeschäft für Rechts- und Staatswissenschaften und Geschichte

No. 21, Mittelstrasse

BERLIN, NW. 7.

frei!

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD, UND **DR. L. ELSTER,**
PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN BRESLAU,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, UND **DR. W. LEXIS,**
PROF. IN HALLE A. S. PROF. IN GÖTTINGEN.

DRITTE FOLGE. VIERTER BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LIX (III. FOLGE, BAND IV).

SECHSTES HEFT.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1892.

Ausgegeben am 31. Dezember 1892.
Preis für Nichtabonnenten M. 3.

Inhalt.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.